PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

ZWEITE REIHE
NEUNTER HALBBAND

Taurisci bis Thapsis

1934

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Taurisci, ursprünglich Bezeichnung eines großen Teiles der Kelten in den Alpen, später auf ihre Angehörigen in Noricum und Pannonien beschränkt, während für ihren westlichen Ast die Bezeichnung Taurini (s. d.) gebraucht wurde.

I. Quellen und Literatur*). Hauptquelle sind die Berichte der antiken Schriftsteller und die Ergebnisse der archäologischen Forschung. Von griechisch schreibenden Autoren kommen namentlich Polybios, Strabon, Appian und Dio Cassius in Betracht, von lateinisch schreibenden Livius und Plinius, daneben einige Inschriften. Vollständige Zusammenstellung der Quellen bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1767ff. Literatur: Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien. Contzen Wanderungen der Kelten 60f. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 83f. 260f. Egger Teurnia. Die römischen und frühchristl. Altertümer Oberkärntens (2. Aufl. 1926); Frühchristliche Kirchenbauten im südl. Noricum (Sonderschriften d. österr. archäolog. Institutes in Wien, IX. Bd.); Führer durch die Antikensammlung des Landesmuseums in Klagenfurt. Nowotny Römisch-norische Kulturbilder, Korr.-Bl. des Gesamtvereines d. deutsch. Geschichtsvereine 1925, 94ff. Schmid XV. Bericht der röm.-germ. Kommission 178ff. Kahrstedt Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Ost- und Zentralalpen vor Augustus (Gött. Gel. Nachr. 1927, 1ff.).

II. 1. Name: *Taurisci* CIL V 2, 8270 (Monastero; vgl. u. 4 a). Plin. n. h. III 131. 133. 134. 148. Ammian. Marc. XV 9, 6. 10, 9. Aurel. Vict. de vir. ill. 72, 2. *Ταυρίσκοι* Polyb. II 15, 8. 28, 4. XXXV 10, 10. 14. Strab. IV 206. 207. V 216. VII 293. 296. 304. 313. Appian. Ill. 16. Cass. Dio IL 34, 2. L 28, 4. Steph. Byz. 424. 608 M. Die T. haben ihren Namen von der vorrömischen Bezeichnung der Alpen (Müllenhoff DA II 83, 2. Nissen Ital. Landesk. I 138. II 163. Nopcsa Anthropos VIII 146. Fischer ebd. 777). Aus Strab. VII 296 *τοὺς Ταυρίσκους δὲ Τευρίσκους καὶ Ταυρίσκας φασί* ergibt sich die Identität der T. mit den Teuriskern und mit den Tauristen. Diese Gleichheit spiegelt sich auch in dem parallelen Vorkommen der aus den Gentilnamen abgeleiteten römischen Cognomina *Tauriscus* (CIL III 496 Megalopolis, 12366 Novae, 12426 Kestambul) und *Teuriscus* (CIL III 10949 Scarbantia) wider. Eine Ergänzung zu den Namensformen bietet Eratosthenes bei Steph. Byz. 608 M. *Ἐρατοσθένης Τερίσκους αὐτούς φησι διὰ τοῦ ε, οἱ καὶ Ταῦροι λέγονται.* Dagegen müßte man aus Strab. VII 293 *φησὶ δὲ Ποσειδώνιος ..., Κίμβρους ... ἐπὶ τὸν Ἴστρον καὶ τοὺς Σκορδίσκους Γαλάτας καταβῆναι, εἶτ' ἐπὶ Τευρίσκας καὶ Ταυρίσκους ...* auf eine Verschiedenheit der Teuristen und Taurisker schließen, wenn man nicht mit Müllenhoff II 265 Anm. statt *ἐπὶ Τευρίσκας καὶ Ταυρίσκους ἐπὶ T. ἢ T.* lesen will, und Zippel 121 hält Teuristen und T. für zwei getrennt wohnende Abteilungen desselben Volkes.

2. Der Begriff T. und ihre Verbreitung. Der Begriff T. ist in ethnographischem Sinne keineswegs eindeutig. Zweifellos sind es Leute keltischen Ursprungs (Strab. VII 293. 313). Sie hatten vielleicht ihre Heimat im Gebiete zwischen Harz und Thüringer Wald, wo sie die Träger der in Skelettgräbern erscheinenden Sonderkultur späthallstättischen Charakters waren. Sie verließen diese um 400 v. Chr. und zogen südwärts. Vielleicht erinnert der Name *Τευριοχαῖμαι* (Ptolem. II 11, 11) in Böhmen (Ptolem. II 11, 11 *ὑπὲρ τὰ Σούδητα ὄρη*) in späterer Zeit noch an sie (Much bei Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde IV 314). Wann und wo sie sich in die drei oder vier Äste gliederten, die uns in den beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderten entgegentreten (s. u.), entzieht sich unserer Kenntnis.

Polybios kennt schon zwei Völkerschaften dieses Namens. Die eine von ihnen im diesseitigen Gallien (II 15, 8 *τῶν Ἄλπεων ἑκατέρας τῆς πλευρᾶς ... τοὺς βουνώδεις καὶ γεώδεις τόπους κατοικοῦσι τοὺς μὲν ἐπὶ τὸν Ῥοδανὸν καὶ τοὺς ἄρκτους ἐστραμμένους Γαλάται Τρανσαλπῖνοι προσαγορευόμενοι, τοὺς δ' ἐπὶ τὰ πεδία Ταυρίσκοι καὶ Ἄγωνες καὶ πλείω γένη βαρβάρων ἕτερα*) ist gewiß mit den T. identisch, welche, von den Boiern in deren Unabhängigkeitskämpfen gegen Rom zu Hilfe gerufen, mit diesen, den Insubrern und Gäsalen vereint im J. 225 nach Mittelitalien gezogen (Polyb. II 28, 4. 30, 6) und gegen den Consul C. Atilius aufgestellt worden sind. Der Wortlaut der Polybiosstelle verweist ausdrücklich auf die Westalpen; überdies wären T. aus den Ostalpen auf den Widerstand der Veneter und Cenomanen gestoßen. Cato bei Plin. n. h. III 134 sagt auch von den Lepontiern und Salassern, sie seien *Tauriscae gentis* (vgl. dazu Amm. Marc. XV 10, 9), Plin. n. h. III 123 und Strab. IV 204 rechnet sie zu den Ligurern (zutreffende Begründung dieser irrtümlichen Auffassung bei Philipp Art. Taurini o. Bd. IV A S. 2544). Polyb. III 30, 4 nennt sie Tauriner und Steph. Byz. 608 M. identifiziert Tauriner und T. (*Ταυρίσκοι ἔθνος περὶ τὰ Ἄλπεα ὄρη λέγονται καὶ Ταυρῖνοι ὡς Πολύβιος τρίτῳ*), vielleicht nicht ganz mit Unrecht (Zippel 116). Aus diesen Stellen ergibt sich, daß die Bezeichnung T. in älterer Zeit auch für den später Tauriner genannten Stamm Verwendung gefunden hat, in jüngerer Zeit auf die Kelten in den Ostalpen beschränkt worden ist.

Die Schlacht bei Telamon endete mit der Niederlage der Kelten; Insubrer und Boier wurden

*) Folgende Übersicht berücksichtigt nur das Allerwichtigste.

unterworfen, die T. wahrscheinlich in die Ostalpen abgedrängt, wo T. vor allem im nordwestlichen Kärnten seit dem 2. Jhdt. v. Chr. nachweisbar sind und eine Überschichtung der illyrischen Urbevölkerung durch Kelten stattfindet (so Reinecke Der bairische Vorgeschichtsfreund VI 39. Schmid 239, 166 gegen die Ansicht Eggers Frühchristliche Kirchenbauten 2 und Veiths IOA XXI/XXII Beibl. 484, die in den T. den ursprünglichen Namen der Noriker sehen). Polyb. XXIV 10, 10 = Strab. IV 208 kennt daher neben den T. in den Westalpen auch T. in den Ostalpen*) (*ἔτι φησὶ Πολύβιος ἐφ' ἑαυτοῦ κατ' Ἀκυλήιαν μάλιστα ἐν τοῖς Ταυρίσκοις τοῖς Νωρικοῖς εὑρεθῆναι χρυσεῖον*). Mit der Bezeichnung der östlichen T. als norische verfolgt Polybios den Zweck, durch Angabe ihres Wohnortes sie von anderen, vor allem von ihren westlichen Stammesgenossen, von denen er ja ebenfalls spricht, zu unterscheiden. Strab. IV 208 hat den Ausdruck *Ταυρίσκοι οἱ Νωρικοί* Polybios entlehnt (Zippel 118; anders Schmid 197, 67, der den Beisatz *οἱ Νωρικοί* zu *Ταυρίσκοι* von Strabon gemacht wissen will). Strabon unterscheidet die T. in der illyrischen Landschaft von der in der ligurischen (IV 206 *οἱ ἐγγὺς ἤδη τοῦ Ἀδριατικοῦ μυχοῦ καὶ τῶν κατὰ Ἀκυλήιαν τόπων οἰκοῦσι Νωρικῶν τέ τινες καὶ Κάρνοι. Τῶν δὲ Νωρικῶν εἰσὶ καὶ οἱ Ταυρίσκοι*; vgl. auch VII 293 s. o.; IV 204 *Ταυρινοὶ . . . Λιγυστικὸν ἔθνος*); er redet von ihnen an keiner Stelle als Volk der Gegenwart; im Gegenteil er bezeichnet sonst immer (IV 207. 208) die Einwohner Norikums als Noriker. Der Name T. verschwindet nach Strabon, bei dem er noch ziemlich häufig verwendet wird, ganz. Caesar spricht nur mehr von Norikern (bell. Gall. I 5, 4 *ager Noricus*, I 53, 4 *Ariovisti uxores, altera Norica, regis Voccionis soror* . . .). Zippel 118 will infolgedessen annehmen, daß er nicht an einem einzelnen Stamme innerhalb Noricums haftete, sondern für alle oder doch die meisten Bewohner dieses Landes verwendet wurde und mit dem Verluste ihrer politischen Selbständigkeit außer Gebrauch kam, und schließt infolgedessen auf die Richtigkeit der Angaben des Plinius, aus dessen Bemerkung n. h. III 133 *iuxta Carnos quondam Tauriscі appellati nunc Norici* und III 131 *interiere . . . Tauriscis Noreia* sich der ethnische Prozeß, das Aufgehen der dünnen Herrenschicht der keltischen T. in der unterworfenen norisch-illyrischen Urbevölkerung, deutlich ergibt. Appian und Ptolemaios kennen infolgedessen in der Provinz Noricum keine T. mehr, sondern nur Noriker (Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 239).

T. begegnen aber auch im Bereiche des späteren Pannonien. Die erste Erwähnung hier zur Zeit des Zuges der Cimbern, der auch auf sie stieß (Poseidonios bei Strab. VII 293 *φησὶ δὲ (Ποσειδώνιος) . . . τοὺς . . . Κιμβρους . . . ἀποκρουσθέντας ὑπὸ τῶν Βοίων ἐπὶ τὸν Ἴστρον καὶ τοὺς Σκορδίσκους Γαλάτας καταβῆναι, εἶτ' ἐπὶ Τευρίσκας καὶ Ταυρίσκους*. Strab. IV 207 sagt genauer *παραῤῥεῖ . . . . . τὸν Ναύπορτον [Κορκόρας] ποταμὸς . . . . . ἐκβάλλει δ' εἰς τὸν Σάον, ὥστ' εὐμαρῶς εἰς τὴν Σεγεστικὴν κατάγεται καὶ τοὺς Παννονίους καὶ Ταυρίσκους* und Nauportus nennt er an einer anderen Stelle (VII 313) *τῶν Ταυρίσκων οὖσαν κατοικίαν*. Der östlichste Vorposten ihrer Verbreitung war zur Zeit des Plinius die Umgebung Sirmiums (Plin. n. h. III 148 *mons Claudius* [in der Nähe Sirmiums; nähere Festlegung nicht möglich; vgl. Patsch o. Bd. IV S. 1. Müllenhoff DA II 290], *cuius in fronte Scordisci, in tergo Tauriscі*). Ob sich zu dieser Zeit ihr Gebiet westwärts noch bis Nauportus erstreckt hat, ist unbestimmt; auffällig bleibt, daß Strabon das eine Mal (VII 313) von Nauportus als Stadt der T. spricht, das andere Mal (IV 207) sie ziemlich weit von Nauportus entfernt wohnen läßt (auch dies jedenfalls wieder ein Beweis für die Benützung zweier aus verschiedener Zeit stammender Quellen durch ihn; diese Diskrepanz bei Kahrstedt nicht erwähnt).

An die pannonischen T. ist jedenfalls auch dort zu denken, wo sie Strab. V 213. VII 304. 313 um das J. 60 v. Chr. im Bunde mit den Boiern erwähnt (Zippel 121, anders Goos Archiv f. siebenbürgische Gesch. XIII 447 Anm.; vgl. II 4 S. 8 und den Art. *Τευρίσκοι*). Zuletzt werden sie im pannonisch-dalmatinischen Kriege Octavians der J. 35—33 v. Chr. genannt (Appian. Ill. 16. Cass. Dio IL 34, 2).

3. Ethnographie. Die T. sind zweifellos Kelten (vgl. II 2). Im Laufe der Zeit nahmen sie manches artfremde Volkselement in sich auf, vielleicht auch das der Ligurer (s. o. II 2; vgl. das Auftreten eines gallischen Königs Tauriscus neben Ligys in der Hercules-Sage; vgl. Contzen 61).

4. Geschichte.

a) Vor der Berührung mit den Römern. Nach der Schlacht bei Telamon zogen die T. wahrscheinlich die Etsch, Eisack und Rienz entlang; Pustertal und Lessachtal bildeten ihr Einfallstor in Noricum (Schmid 202). Hier setzten sie sich in den Gebirgstälern, vor allem Kärntens und Oberkrains, fest, eroberten die bereits seit der mittleren norischen Periode bestehenden Ansiedlungen auf der Gurina (aus dieser Zeit das daselbst gefundene calenische Reliefgefäß [Pagenstecher Jahrb. d. deutsch. archaeolog. Inst. 8. Erg.-Bd. 136] und eiserne Mittel-La-Tène-Fibeln [A. B. Meyer Gurina 23. 72. Jaksch Carinthia I 50ff.] stammend), gründeten vermutlich schon um diese Zeit das in seinem Namen an sie erinnernde Teurnia (Schmid 193), befestigten den Adjovski Gradec (Heidenschlößl) in der Wochein (Fund bronzener Mittel-la-Tène-Fibeln [Hoernes Mitt. d. anthropol. Ges. Wien XVIII S.-Ber. 87]) und nahmen wahrscheinlich auch Noreia (Sempronius Asellio Schol. Bern. ad Verg. Georg. III 474 *ab urbe Noreia, quae est in Gallia*) und Nauportos (Fund keltischer Münzen aus der Spät-La-Tène-Periode und eines gleichalterigen Schwertes in der Nähe) in Besitz. Aber auch an anderen Orten (auf der Postela bei Marburg [Schmid Mitt. d. prähistor. Kommission d. Akad. Wien. II 278f.], in Reichenegg und Dreschendorf bei Cilli [Schmid Südsteiermark 12. Skrabar Starinar 1922, 25f.], in Skorba bei Pettau [hier neben Tongefäßen, die infolge Verwendung der Drehscheibe ihre Zugehörigkeit zur Spät-La-Tène-Periode verraten]) erinnern Funde aus der Mittel-La-Tène-Zeit (eiserne Fibeln, Schwerter, Schildbuckel u. a.) an die frühe Besiedlung dieser Striche durch Kelten; in diesen T. zu sehen, geht meines Erachtens nicht an; denn aus der bisher bekannten Verbreitung des Kultes des Gottes Latobius (zu beiden Seiten der Koralpe, im östlichen Kärnten und im Bezirke von Flavia Solva bei Leibnitz in Steiermark; vgl. Egger Anzeiger d. Wien. Akad. phil. hist. Kl. LXIV 11) läßt sich mit Egger 20 der Schluß ziehen, daß in früher Zeit der östliche Teil des späteren Noricum nicht von T., sondern von den an sie ostwärts anschließenden Latobikern bewohnt worden ist.

b) Nach Aufnahme der Beziehungen zu den Römern.

α) Die T. in Noricum. Die ersten Beziehungen der Römer zu ihnen sind feindlicher Art (Kahrstedt 32f.). Beim Vorstoß keltischer Schwärme über die Alpen im J. 186 v. Chr. wehrten sich die Römer gegen ihre Niederlassung und traten gleichzeitig mit einem transalpinen Keltenstaate in Verbindung, um ihren Abzug zu erwirken (Liv. XXXIX 22, 6. 7. Zippel 105. Egger Anzeiger d. Wien. Akad. phil. hist. Kl. LXIV 20). Obwohl sich diese Gefahr auch in den nächsten Jahren wiederholte, erhielt erst nach drei Jahren der Praetor L. Iulius den Auftrag, die Gallier zu entfernen, doch *quod . . . sine bello posset* (Liv. XXXIX 45, 7); nur wenn alle friedlichen Maßnahmen erfolglos blieben, sollte ein Consul mit Waffengewalt eingreifen (Liv. XXXIX 45, 6. 7. Zippel 106). Schließlich (181 v. Chr.) legten die Römer in dem von den Galliern fortwährend bedrohten Gebiete die Kolonie Aquileia an (Liv. XL 34, 1. Zippel 107. Huelsen o. Bd. II S. 318f.). Aber die Züge der Gallier hörten auch jetzt nicht auf (Liv. XL 53, 5. 6. Zippel 107). Aus der Tatsache, daß die angesehensten Römer als Gesandte verwendet wurden, zieht Zippel 122 den Schluß, daß es sich bei diesen *Alpini populi* (Liv. XLIII 5, 1) um ein größeres politisches Gebilde gehandelt haben müsse, und sieht in ihnen die T. (derselben Auffassung neuestens auch Kahrstedt 32 und Egger Anzeiger d. Wien. Akad. phil. hist. Kl. LXIV 20). Für ihre Macht spricht vielleicht auch die Haltung der Römer, die, um diese Zeit mit anderen Fragen ihrer äußeren Politik beschäftigt, immer und immer wieder den Verhandlungsweg betraten, und die mehrmals reichliche Beschenkung der gegenseitigen Gesandten nach dem Berichte des Livius (XXXIX 55, 3. XLIII 1, 8). Aber zu einem Bündnis zwischen Römern und T. kam es nicht (Zippel 122). In der ersten Zeit durften die T. nicht einmal einen rechtskräftigen Kaufvertrag mit den Italikern abschließen. Immerhin stellten die T. im Kriege gegen die Istrer im J. 178 v. Chr. ein Hilfskorps von ungefähr 3000 Mann (Liv. XLI 1, 8). Die nächsten diplomatischen Beziehungen der Römer mit den T. gehören in die Jahre 170 und 169. Im Jahre 170 erhielten die gallischen Gesandten als besonderes Vorrecht für den Einzelfall, *ut denorum equorum iis commercium esset educendique ex Italia potestas fieret* (Liv. XLIII 5, 9). Im folgenden Jahre ließ der *regulus Gallorum Balanos* den Römern durch Gesandte Hilfstruppen für den Krieg gegen Perseus anbieten (Liv. XLIV 14, 1).

Erst 40 Jahre später, ins Jahr 129 v. Chr., fällt der erste Versuch der Römer, die Alpengebiete ihrem Machteinflusse unterzuordnen (Kahrstedt 34), und dient voraussichtlich der Abwehr von Angriffen, welche die T. und Carner, jedenfalls als Bundesgenossen der Histrer und Japoden, gegen den vorgeschobenen römischen Posten Aquileia gerichtet haben (v. Premerstein IOA X 273). Nach dem Wortlaut des Elogiums des C. Sempronius Tuditanus (Dess. 8885 = CIL I² 652) . . . . *[eodemque tempo]re et Tauriscos [Carnos . . . magnis cladib]us coactos m[anus dare in deditionem accepit]* nimmt v. Premerstein 274, 27 an, daß während der Kämpfe des Sempronius Tuditanus gegen die Japoden eine Nebenexpedition vielleicht unter der Leitung des D. Iunius Brutus Callaicus (Liv. ep. Oxy. LV v. Premerstein 279. Münzer o. Bd. X S. 1024) Erfolge gegen die T. erzielte (Münzer o. Bd. III A S. 1441), deren Siedlungsbereich vielleicht damals weiter nach Süden reichte als später (Reisch IOA XI 284f.). Ob über ein Jahrzehnt später (115) der Consul M. Aemilius Scaurus gegen die T. kämpfte und über sie triumphierte, läßt sich nicht mit aller Bestimmtheit sagen; denn die Triumphalfasten CIL I p. 460 = I 1² p. 49 führen einen Triumph des Genannten *de Galleis Karneis V* . . . an, nach der anonymen Schrift de vir. ill. 72, 7 *Ligures et Cauriscos domuit atque de his triumphavit*. Die Lesart *Cauriscos* ersetzen die Ausgaben meist durch *Gautiscos;* gegen die Konjektur Mommsens *Tauriscos* für *Cauriscos* macht Zippel 138 geltend, daß damit die T. für Ligurer erklärt werden, während der Schlußteil des Satzes *atque de his triumphavit* darauf hinweist, daß ‚vorher verschiedene Völker genannt' seien; diese Behauptung ist unrichtig, wenn *et* wörtlich übersetzt wird (vgl. übrigens auch die verschiedenen Angaben über die völkische Zugehörigkeit der Lepontier und Salasser, s. o.), wohl aber bleibt der Widerspruch zwischen den Triumphalfasten und dem Anonymus bestehen, wozu noch kommt, daß sich das handschriftlich überlieferte *Cauriscos* leicht als Lesefehler aus *Carniscos* erklären läßt (Zippel 139). Allerdings hat die Konjektur Mommsens sonst allgemeinen Beifall gefunden (Mommsen Röm. Gesch. II 173 Anm. Klebs o. Bd. I S. 584 Nr. 140. Schön Abh. d. archaeol. epigr. Sem. Wien IX 50. v. Premerstein IOA X 274, 28. Groebe Klio V 106). Wenn also M. Aemilius Scaurus wirklich gegen die T. kämpfte, so ist der Grund für sein Vorgehen derselbe wie seinerzeit für C. Sempronius Tuditanus (v. Premerstein 274).

Mit der drohenden Erschöpfung der etruskischen Erzlager wandten sich die römischen Unternehmer der Ausbeutung der neu entdeckten Goldlager bei den T. zu (Polyb. XXXIV 10, 10. Zippel 123. Kahrstedt 13, s. u.). Auch ihre Verjagung (Polyb. XXXIV 10, 10), offenbar in Zusammenhang mit dem Rückgange des Einflusses der Equites in Rom, also nach dem J. 122

*) Im folgenden ist nur von diesen die Rede; bezüglich der T. in den Westalpen vgl. den Art. Taurini.

(Kahrstedt 13), konnte das Interesse der Römer für diese Gebiete nicht beeinträchtigen (Kahrstedt 13) und die Störung der guten Beziehungen zwischen Römern und T. war nur vorübergehend (Zippel 123); denn Appian. Celt. 13 berichtet, daß der Consul (Papirius) Carbo im J. 113 gegen die Cimbern (bei Appian heißt es Teutonen) gezogen sei *αἰτιώμενος ἐς Νωρικοὺς ἐσβαλεῖν Ρωμαίων ξένους ὄντας* und die politische Folge dieses Freundschaftsverhältnisses kennzeichnet Appian ebd. *ἐποιοῦντο δ' οἱ Ρωμαῖοι* (sc. *Νωρικούς*) *ξένους, οἷς ἐδίδοσαν μὲν εἶναι φίλους, ἀνάγκη δ' οὐκ ἐπῆν ὡς φίλοις ἐπαμύνειν* richtig, wobei vertragsmäßige Verpflichtungen selbstverständlich keinen der beiden Teile banden (Zippel 123).

Die Verschmelzung der dünnen Herrenschicht der T. mit der alteingesessenen norisch-illyrischen Bevölkerung, als wichtigstes Ergebnis des Cimberneinfalles (Appian nennt infolgedessen die Alpenbewohner nicht T., sondern Noriker; vgl. II 2), kommt auch in dem Übergewicht der Spät-La-Tène-Kultur in vielen Ansiedlungen des nördlichen und südlichen Noricum (z. B. auf der Gurina, auf dem Maria Saaler Berge, im Juvavum, Karlstein bei Reichenhall, Hallstatt und an anderen Orten) zum Ausdruck (Schmid 194 mit genauer Literaturangabe) und zahlreiche keltische Münzen (v. Luschin-Ebengreuth Jahrb. d. Zentralkommission N. F. II 73ff. IV 188ff. Schmid Bericht des Landesmuseums Rudolfinum in Laibach 1906, 37) sprechen für eine verhältnismäßig dichte Besiedlung der Ostalpenländer. Im 1. Jhdt. v. Chr. kam es zur politischen Einigung der Ostalpenkelten in einem regnum Noricum (s. d.).

Die Nennung der T. in einer Inschrift (CIL V 2, 8270), deren Bruchstücke in Monastero bei Aquileia, nicht, wie Zippel 260 meint, in einem Seitentale des Vintschgaues bei Münster an der Grenze Tirols gegen Graubünden gefunden wurden (*. . . f et Tauriscos c. . . . i coactos*), bringt Zippel 260 mit Recht (Groebe Klio V 104) in Verbindung mit dem Zuge des römischen Statthalters von Illyricum, P. Silius, im J. 16 v. Chr. gegen die Alpenvölker der Pannonier und Noriker, die einen Einfall nach Istrien gemacht hatten; wahrscheinlich wurde durch sein Erscheinen Aquileia von großer Gefahr befreit, und zum Danke dafür setzten seine Bewohner ihrem Retter ein Ehrendenkmal, das seine Erfolge, darunter auch über die T., verzeichnete (Groebe 106; anders Zippel 271, der ihn die Siegesinschrift aufstellen ließ an der äußersten Stelle, bis zu der er vordrang). Nach dieser Niederlage, deren politische Folgen Dio LIV 20, 2 treffend mit den Worten kennzeichnet *καὶ οἱ Παννόνιοι τήν τε Ἰστρίαν μετὰ Νωρίκων κατέδραμον καὶ αὐτοί τε τοῦ Σιλίου καὶ τῶν ὑποστρατήγων αὐτοῦ κακωθέντες αὖθις ὡμολόγησαν καὶ τοῖς Νωρίκοις αἴτιοι τῆς αὐτῆς δουλείας ἐγένοντο*, und nach ihrer Züchtigung im folgenden Jahre durch Tiberius und Drusus waren die T. ungefährlich und galten als gute Steuerzahler (Strab. IV 206 *πάντας* [die Noriker samt T. und Carnern] *ἔπαυσε τῶν ἀνέδην καταδρομῶν Τιβέριος καὶ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ Δροῦσος θερείᾳ μιᾷ ὥστ' ἤδη τρίτον καὶ τριακοστὸν ἔτος ἐστίν, ἐξ οὗ καθ' ἡσυχίαν ὄντες ἀπενταχοῦσι τοὺς φόρους*; vgl. v. Premerstein IOA VII 225). Es darf infolgedessen nicht befremden, daß der Name der T. wie auch der jedes anderen norischen Stammes, mit Ausnahme der Ambisonten, im Tropaeum fehlt. Schmid 196 schließt hieraus auf eine verhältnismäßig leichte Unterwerfung der Noriker, die sich eben nur auf einen Verteidigungskrieg im schwer zugänglichen Gebirge beschränkten (Flor. II 22, 4), und führt als Stütze für seine Ansicht die Worte Appian. Illyr. 29 . . . *οὐδὲν εὗρον ἴδιον ἐς Ραιτοὺς ἢ Νωρικοὺς γενόμενον ὅθεν μοι δοκοῦσι τοῖς ἑτέροις τῶν γειτόνων συναλῶναι*. Zippel 271 dagegen weist darauf hin, daß die Bewohner des späteren Noricum damals eben noch nicht als unmittelbare Untertanen des römischen Reiches betrachtet werden konnten. Augustus ließ nämlich nach Besiegung der Alpenvölker für das Land südlich der Donau den Namen *regnum Noricum* offiziell weiterbestehen und es durch Procuratoren verwalten. Erst Kaiser Claudius richtete die Provinz nach italischem Muster ein (s. u.).

β) Die T. in Pannonien. Bei welcher Gelegenheit die T. nach Pannonien gekommen sind, wissen wir nicht. Daß sie hier bereits zur Zeit des Zuges der Cimbern nachweisbar sind (Strab. VII 293), ist schon erwähnt worden (S. 3). An diese T. haben wir nach Zippel 119 auch bei den Angaben Strab. VII 304. 313 über das boisch-tauriscische Reich des Critasirus (vgl. Fund einer Silbermünze im Mallnitzer Tauern mit der Umschrift *Gaesatoriz re(x) Ecritusiri reg(is) fil(ius)* Kubitschek IOA IX 70) zu denken. Aus dem Zusammenhalt der Worte Strab. VII 304 . . . *Βοίους δὲ καὶ ἄρδην ἠφάνισε* (sc. *Βοιρεβίστας*) *τοὺς ὑπὸ Κριτασίρῳ καὶ Ταυρίσκους* und VII 313 *Δακοὶ καταπολεμήσαντες Βοίους καὶ Ταυρίσκους ἔθνη Κελτικὰ τὰ ὑπὸ Κριτασίρῳ* geht hervor, daß Kritasirus Herrscher der Boier war, die T. aber von den Boiern unterworfen wurden. Die Bemerkung Zippels 120 zu diesen Stellen, daß um das J. 60 v. Chr. unmöglich an eine Unterwerfung der Noriker durch die Boier, ja überhaupt an eine politische Vereinigung beider Völker und schon gar nicht an eine Vernichtung des norischen Reiches durch die Daker gedacht werden könne (Strab. VII 313), da doch am Beginn des Bürgerkrieges *equites ab rege Norico circiter trecenti* zu Caesar nach Corfinium gekommen seien (Caes. bell. civ. I 18), ist sicher richtig, aber eine Verbindung der norischen und pannonischen T. braucht in dieser Zeit nicht mehr angenommen zu werden, ja muß durch die folgenden Ereignisse geradezu als ausgeschlossen gelten. Dagegen ist eine Waffenbrüderschaft der Boier und T. (nach Barb Wien. numism. Ztschr. LXI [N. F. XXI] 26 ein Beweis hierfür der Münzfund der Gerlitzenalpe [Kenner Jahrb. d. Zentralkommission II 73ff.], der boische und tauriskische Prägungen vereinigt) im Kampfe gegen die Daker ohne weiteres denkbar. Neuerdings hat Niese Ztschr. f. d. deutsche Altertum XLII 154 dieses Ereignis mit gutem Grunde (Brandis o. Bd. IV S. 1959) um das J. 60 v. Chr. angesetzt; damit stimmt auch Goos Siebenbürg. Archiv XIII 447 Anm. überein, der gegen die allgemeine Annahme die T. für keltische Bewohner der nordungarischen Gebirgsgegenden hält (vielleicht nicht ganz mit Unrecht, da Ptolem. III 8, 3 Teurisker als einen Stamm im nordwestlichen Dacien anführt). Die pannonischen T. waren bereits vor Octavian den Römern tributpflichtig (Zippel 198. 216); dies ergibt sich aus Cass. Dio IL 34, 2 und Appian. Ill. 16 (Cass. Dio IL 34, 2 *οἱ . . . Σάλασσοι καὶ οἱ Ταυρίσκοι Λιβυρνοί τε καὶ Ἰάπυδες οὐδὲν μὲν οὐδὲ ἐκ τοῦ πρὶν μέτριον ἐς τοὺς Ῥωμαίους ἔπρασσον, ἀλλὰ τήν τε συντέλειαν τῶν φόρων ἐξέλιπον καὶ ἐσβάλλοντες ἔστιν ὅτε ἐς τὰ ὁμοροῦντα σφίσιν ἐκακούργουν· τότε δὲ φανερῶς πρὸς τὴν ἀπουσίαν αὐτοῦ ἐπανέστησαν*; Appian. Ill. 16 *ἔργῳ δὲ μείζονι ἐλήφθησαν καὶ φόρους ὅσους ἐξέλιπον ἠναγκάσθησαν ἀποδοῦναι Δοκλεάται τε καὶ Κάρνοι καὶ Ἰντερφρουρῖνοι καὶ Ναρήσιοι καὶ Γλινδιτίωνες καὶ Ταυρίσκοι*). Schmid 179, 1 weist mit Recht darauf hin, daß Kromayer Herm. XXXIII 6, 1 und im Anschluß an ihn Veith IOA XXI/XXII 486 und Nischer Die Römer in Österreich-Ungarn 20 ‚den Quellen Gewalt antun, indem sie einen Feldzug gegen die norischen T. annehmen', zumal Cass. Dio IL 37, 4 eine Unterstützung der Römer durch die norischen T. erwähnt (s. u.); auch v. Domaszewski Westdeutsch. Ztschr. XXI 160 irrt, wenn er durch diese Kämpfe die Handelsstraße über die Radstätter Tauern nach der Donau für die Römer gesichert sehen will. Die Stelle Cass. Dio IL 34, 2 aber auf die ligurischen T. zu beziehen, wie Schmid 179, 1 es tut, geht meines Erachtens nicht an: einmal ist für die ligurischen T. die Bezeichnung Tauriner üblich (vgl. o. II 2); diese verschwindet allerdings seit Hannibal aus der Überlieferung und kommt in späterer Zeit nur im Namen der Stadt Colonia Iulia Augusta Taurinorum vor (Nissen Ital. Landeskunde II 163), aber in der Cassius Dio-Stelle werden die T. zwischen den Salassern und Liburnern genannt; daraus muß auf einen Wohnsitz der T. östlich der Salasser, die im Tale der Dora Baltea siedelten (Nissen I 478. Philippo. Bd. I A S. 1848), geschlossen werden; da die norischen T. hierfür nicht in Betracht kommen können, bleibt nur die Möglichkeit offen, an die T. zu denken, die im späteren Pannonien wohnten; wenn Boissevain Cass. Dio IV p. 653 die T. zu den Bewohnern Dalmatiens rechnet, was auch aus der Liste der von Octavian unterworfenen Stämme bei Appian. Ill. 16 geschlossen werden könnte, so spricht diese Auffassung nicht gegen die eben geäußerte, da die Grenze zwischen den Provinzen Pannonien und Dalmatien auch noch Jahrzehnte später nicht eindeutig zu bestimmen ist. Über die Stellung der pannonischen T. zu den Römern vor Octavian wissen wir nichts (Zippel 198). Als sich die T. ihrer Tributpflicht entzogen und sich auch sonst Übergriffe zuschulden kommen ließen (Cass. Die IL 34, 2; vgl. auch Appian. Ill. 16), mußten die Römer gegen sie im J. 35 v. Chr. vorgehen. Die Römer fanden im Kampfe gegen sie Unterstützung bei den hier wohnenden ‚Bundesgenossen' (Cass. Dio IL 37, 4 *ὁ Καῖσαρ . . . πλοῖα παρὰ τῶν ταύτῃ συμμάχων ποιηθέντα λαβών . . .*); das waren nach Zippel 230f. jedenfalls die T. im späteren Noricum, die damals als einziges Volk an der Donau mit Rom in freundschaftlichen Beziehungen standen. Die pannonischen T. gehörten zu den bedeutendsten Gegnern Octavians (Appian. Ill. 16. Cass. Dio IL 34, 2. Zippel 227. 230), von denen er als neulich besiegten Feinden auch in der Rede an sein Heer vor der Schlacht bei Actium spricht (Cass. Dio L 28, 4). Während seiner Kämpfe gegen die Iapoden erfolgte ihre Unterwerfung durch eine seiner Kolonnen (Cass. Dio IL 35, 1. Kromayer Herm. XXXIII 6, 1. v. Premerstein IOA X 274, 27. Mommsen CIL III p. 388 Anm. ist im Irrtum, wenn er die Unterwerfung der T. für *mero errore* hält). In der Folgezeit hören wir von den pannonischen T. nur in der schon genannten (S. 4) Pliniusstelle.

5. Das Leben der T. a) Siedlung. Die bisherige Ausgrabungstätigkeit gewährt noch kein genaues Bild der Siedlungsverhältnisse der T. Geschlossene Ortschaften gab es im allgemeinen wenig, z. B. die aus illyrischer Zeit stammende in Gurina (vgl. A. B. Meyer Gurina im oberen Gailtal 39ff. Kahrstedt 7, 1. 14) oder die wahrscheinlich keltische Gründung Loncium (Mauthen im Gailtal, o. Bd. XIII S. 1396). Es überwogen jedenfalls wie in der Gegenwart Einzelhöfe, die allenthalben über die Täler verstreut waren (Egger Teurnia 9). Die größeren Orte, sogenannte Fliehburgen, lagen nach keltischem Brauche auf Anhöhen (daher Verg. Georg. III 474ff. um 40 v. Chr. *Norica castella in tumulis*) und waren durch Wall und Pallisaden geschützt (aus den Ausgrabungen in Teurnia, bei Paternion-Feistritz oder in Puch bei Gummern zu sehen), ein Beweis für die geringe Sicherheit in ihrem Bereiche (Egger Teurnia 13). Mit der Besetzung des Landes durch die Römer nahm die Dichte der Besiedlung rasch zu und durch Kaiser Claudius erfolgte die Zerlegung des Gebietes der Landesnatnr entsprechend in eine geringe Anzahl ausgedehnter autonomer Stadtbezirke (s. u.). Ausdrücklich als Siedlungen der T. werden Nauportus (Strab. VII 313) und Noreia (Plin. n. h. III 131) bezeichnet.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse. Über die Beschäftigung der T. sind wir schlecht unterrichtet. In dem Gebirgslande spielt der Ackerbau jedenfalls nur eine geringe Rolle, eine um so größere die Viehzucht (Strab. V 213 berichtet, daß die Boier nach den Kämpfen gegen die Daker *τὴν . . . χώραν οὖσαν τῆς Ἰλλυρίδος μηλόβοτον τοῖς περιοικοῦσι* (nämlich den T.) *κατέλιπον*) und die Waldwirtschaft. Unter den Tauschgegenständen, welche die T. nach Aquileia auf den Markt brachten, werden Harz, Vieh, Pech, Brennholz, Wachs, Honig und Käse genannt (Strab. V 206).

Besondere Bedeutung besaß der Bergbau. Die Galmeilager auf dem Jaukenberge führten bereits venetische Kaufleute in das obere Gailtal (Egger Teurnia 4. Fluss o. Suppl.-Bd. V S. 322, daselbst Anführung der wichtigsten Literatur). Norisches Eisen (wahrscheinlich aus Nordkärnten — dort ist jedenfalls Noreia zu suchen; vgl. Kahrstedt 6; anders Mitterdorfer Carinthia XIII 81ff. und nach ihm Schmid 195, der es in der Nähe des steirischen Einöd sucht) war früher schon ein beliebter Handelsgegenstand. Polyb. XXXIV 10, 10ff. hebt besonders die Goldlager im Tauriskerlande hervor (allerdings

ohne nähere Bezeichnung des Fundortes, wahrscheinlich im Bereiche der Hohen Tauern; vgl. Egger Frühchristl. Kirchenbauten 5; genauer nach Egger IOA XXV Beibl. 161 bei Feistritz a. d. Drau in Kärnten, nach Brunner Wien. numism. Ztschr. N. F. XIX 83 an einen jener Zufallsfunde im Schwemmland zu denken), deren Abbau zu seiner Zeit nach Aufnahme der Arbeit durch italische Unternehmer bereits nach zwei Monaten einen Preissturz des Goldes in Italien um $^1/_3$ bewirkt habe; von diesen Goldlagern berichtet er weiter, daß man nach Abhub von 2 Fuß tiefen Erdschichten sofort auf ein 15 Fuß mächtiges Lager abbaufähigen Goldes gestoßen sei; dieses komme teils zu $^7/_8$ rein vor in Stücken von der Größe einer Saubohne oder einer Lupine, teils bedürfe es eines längeren, doch sehr einträglichen Schmelzprozesses. Aber auch die Goldlager an anderen Orten in Tragin bei Paternion im Drautal und bei Kliening im Lavanttal (beide Orte in Kärnten) tragen das ihrige zur Wohlhabenheit der Alpenkelten bei (vgl. den goldenen Halsring der Früh-La-Tène-Periode von der Maschlalpe bei Rauris in Salzburg, Klose Jahrb. f. Altertumskunde VI 1ff. Kyrle Urgesch. d. Kronlandes Salzburg I 63). Durch Marmorbrüche war die Gegend um Puch bei Gummern bekannt (vgl. die Errichtung eines Votivaltars für *Saxanus Aug(ustus)*, den Schützer der Steinbrüche, im 2. Jhdt. n. Chr. (Egger Frühchristl. Kirchenbauten 4).

Von sonstiger gewerblicher Tätigkeit im Tauriskerlande hören wir gar nichts. Sie dürfte in dem Gebirgslande nicht groß gewesen sein und sich ursprünglich auf die Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Bergbaues beschränkt haben, in späterer Zeit allerdings durch eingewanderte Handwerker auf eine höhere Stufe gehoben worden sein (Egger Teurnia 12). Die innige Verbindung von Magneteisenerz mit Eisenglanz, überdies mancherorts, z. B. in Pöllau, der Titangehalt, verlieh dem norischen Eisen, für das Schmelzen an verschiedenen Stellen der Alpen, z. B. auf dem Ajdovski gradec (Mitteil. d. Wien. anthropol. Ges. XVIII S.-Ber. 37. Argo II 61ff.) und in Hüttenberg (Morlot Jahrb. d. geolog. Reichsanstalt Wien I 210) schon in frühei Zeit bestanden haben, Festigkeit und verschaffte ihm dadurch Berühmtheit (Zusammenstellung der Belege Muchar Gesch. d. Steiermark I 118f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 762, vgl. auch Schmid 195). Auch Kupferschmelzen in Windischgraz (Schmid Mitteil. d. präh. Kommission Wien II 375) und auf der Gurina (Jaksch Carinthia I 44), im Pinzgau, bei Hallein und am Rainberg in Salzburg (Hell Mitteil. d. Ges. f. Salzburg. Landeskunde LXIV 19) und Essen auf der Postela (Schmid Mitteil. d. präh. Kommission Wien II 261) beweisen den Gewerbefleiß der Alpenkelten.

Von gelegentlichen Raubzügen abgesehen, unterhielten die T. mit den Italikern zumeist friedlichen Güteraustausch, wobei namentlich Aquileia und Nauportus als Marktorte in Betracht kamen (Nauportus als Handelsplatz bis ins 1. Jhdt. n. Chr. von Bedeutung, Tac. ann. I 20. Schmid IOA XIX/XX 164 Beibl.). Hier suchten die T. vor allem ihre Bedürfnisse an gewerblichen Erzeugnissen durch Hingabe der Überschüsse ihrer Wirtschaft (s. o.) zu befriedigen. Mit der Einbeziehung in das größere Gebilde des römischen Staates zog das Tauriskerland sicherlich auch aus dem durchlaufenden Warenverkehr manchen Vorteil (Egger Teurnia 12).

c) Schrift. Nur ganz wenige Denkmäler norischer Schrift und Sprache sind bekannt, nämlich die Felseninschriften von Würmlach und die Bronzeplättchen von Gurina (A. B. Meyer Gurina 39ff. 91ff. Taf. VIII. X. Pauli Altital. Forsch. III 62ff. nr. 276—303. 410 Taf. VI—VIII. Sommer Indogerm. Forsch. XLII 90ff. Ghirardini Not. d. scav. 1888, 313ff.), letztere besonders sorgfältig geschrieben. Das verhältnismäßig häufige Vorkommen gesichert keltischer Stamm- oder Bildungssilben in einzelnen Namen (z. B. Pauli nr. 279. 280) zeigt, daß auch die T. das venetische Alphabet beibehalten haben, aber für die Buchstaben *a, i, z* (oder *d*) altertümliche Formen verwenden; der für die venetische Schrift eigentümliche Gebrauch von Punkten zwischen den einzelnen Buchstaben wird in den Schriftdenkmälern Kärntens besonders sorgfältig beobachtet, die im Venetischen übliche Verdopplung der Konsonanten findet sich aber in ihnen nur bei der Stellung zwischen Vokalen (Schmid 202).

6. Romanisierung. Mit der Besetzung der östlichen Alpenländer durch die Römer setzte die Romanisierung der T. ein, ohne auf Widerstand zu stoßen. In den Städten findet bald die lateinische Sprache Eingang und wird auch auf Votiv-, Ehren- und Grabsteinen samt den üblichen Formeln und Abkürzungen, ja selbst in nichtoffiziellen Kreisen, sogar bei Leuten der niederen Volksschichten verwendet. Dagegen erhalten sich besonders auf dem flachen Land und in abgeschlossenen Tälern die keltische Sprache und die keltischen Namensformen noch lange. Häufig begegnet auch eine Mischung beider Sprachelemente namentlich in den Inschriften auf den Grabsteinen der Städte (keltische Namen neben lateinischem Texte), in diesen wieder die einheimische Verwandtschaftsbezeichnung *bruttes* [über diese v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. III 193ff. Rh. Mus. LV 318f.] eingestreut [Beispiele bei Egger Frühchristliche Kirchenbauten 3. 71]). Mit der Sprache leben auch manche Sitten und Gebräuche der T. noch Jahrhunderte fort. So erhielt sich bei ihnen die Skelettbestattung (z. B. noch in der aus dem 1. und 2. Jhdt. n. Chr. stammenden Nekropole von Chatissa-Katsch zu treffen, vgl. Schmid IOA XXV 137ff.), während die Kelten südlich und nördlich von ihnen schon längst zur Leichenverbrennung übergegangen waren; gemauerte Gräber mit bunter Wandbemalung sind an verschiedenen Orten ihres Bereiches, in Virunum (Klagenfurt), Colatia (Altenmarkt bei Windisch Graz), Juenna (Globasnitz), Chatissa (Katsch) zu finden (Schmid IOA XXV 140f.). Vielfach entwickelte sich eine Mischkultur, wobei das artfremde Element, größtenteils das römische, nur ganz wenig das griechische infolge der geringen Zahl seiner Vertreter, die heimische Grundlage nicht gänzlich umgestalten konnte. Ob wir die Eigentümlichkeiten der Tracht (Schürzung des Gewandes, große Schulterfibeln, beschlagene Ledergürtel, verschiedene Formen der Kopfbedeckung und des

Kopfschmuckes), wie wir sie u. a. aus den Abbildungen auf Grabmälern in Noricum kennen (Schober Sonderschriften d. österr. archäolog. Institut. X), den T. zuschreiben dürfen, läßt sich vorläufig nicht sagen (Nowotny a. O. 96). Allerdings bürgerte sich bei den lebhaften Verkehrsbeziehungen mit Italien bald eine höhere Lebensführung ein, die namentlich in den Bauten (stark gebaute Häuser mit Heißluftbeheizung, Bädern Wasserleitungen u. a.), in der Verwendung feinen Hausrates u. a. Ausdruck fand (Egger Teurnia 12). Die Siedlungen, die sich nach römischem Muster organisierten (s. u.), wurden durch Straßen verbunden, auf denen der römische Kaufmann, in diesen Gebieten schon lange bekannt, als eifriger Pionier der Romanisierung den Weg ins Innere fand. Dagegen suchten bei der verhältnismäßig dünnen Besiedlung des Gebirgslandes seine Bewohner kaum außerhalb der Heimat ihr Fortkommen und im römischen Zivildienst sind bisher noch keine T. nachzuweisen gewesen.

7. Religiöse Verhältnisse. So wenig wir auch über die Religion der T. wissen, die Tatsache steht fest, daß sie im Laufe der Zeit namentlich unter dem Einflusse der römischen Eroberung Veränderungen erfahren hat. Von tauriskischen Gottheiten kennen wir nur eine, welcher die Bevölkerung auch nach Einbürgerung der römischen Staatsreligion treu blieb, die Göttin *Abiona* (kleiner Altar aus Teurnia; vgl. Egger Teurnia 38 nr. 7). Ob die verschiedenen sonst in Noricum verehrten keltischen Gottheiten (z. B. Apollo Belenus, Belestis, Epona, vgl. Nowotny 97. Schmid 200) auch bei den T. Anwert fanden, wissen wir nicht. Nach der Eroberung ihres Gebietes durch die Römer fanden bei den T. die allenthalben im römischen Reich gefeierten Gottheiten Verehrung. In vielen Fällen wurden einfach für die keltischen Götter die Namen der ähnlichen römischen angewendet, so *Saxanus* als Schutzheiliger der Steinbrüche in Gummern (bei Spital an der Drau), die *Triviae* und *Quadrubiae*. Bald verdrängten die römischen Gottheiten die einheimischen, ja im Laufe der Zeit fanden auch die ganz anders gearteten Religionen des Orients vermutlich auf dem Wege über Aquileia Eingang, so vor allem der Mithraskult (in Teurnia nachweisbar; vgl. Egger Teurnia 13).

Wiederholt hatte in vorrömischer Zeit ein sakraler Mittelpunkt der zerstreut siedelnden Bevölkerung das mangelnde politische Band ersetzt, so das auf dem Danielsberg für die Bewohner des Mölltales (Egger Frühchristliche Kirchenbauten 7), dessen Kult mit fortschreitender Romanisierung mit Hercules in Beziehung gebracht wurde, der ja in Ländern mit keltischer Bevölkerung häufig die Funktion von Lokalgottheiten übernahm (Roscher Myth. Lex. II 3010).

8. Militärische Verhältnisse. Über diese gewinnen wir aus den gelegentlichen Bemerkungen des Livius infolge der Anwendung römischer Begriffe auf sie kaum ein richtiges Bild. Vor allem fällt die Größe des Aufgebotes im Vergleich zu der verhältnismäßig dünnen Besiedlung des Landes auf. So stellt Catmelus (o. Bd. III S. 1794) 3000 Bewaffnete (Liv. XLI 1, 8) den Römern zur Verfügung, an einer anderen Stelle (Liv. XLI 3, 5) wird ein *praesidium Gallorum* erwähnt. Über die Beschaffenheit der Truppen und ihre Bewaffnung erfahren wir gar nichts. Nach der Einbeziehung des Tauriskerlandes in den Machtbereich der Römer fanden auch hier wie in allen von Kelten bewohnten Gegenden Rekrutierungen statt. Der Unterschied in der Rechtsstellung der Bevölkerung (s. u.) wirkte sich in militärischer Beziehung insofern aus, als die Peregrinen in die Auxilia eingereiht wurden, die Stadtbevölkerung aber in den stadtrömischen Truppen und in den Legionen diente (vgl. Egger Teurnia 54).

9. Politische Verhältnisse. Auch in die politischen Verhältnise der T. gewähren uns die Quellen nur geringen Einblick. Ihr Staat, an dessen Spitze *reges* standen (Liv. XLII 5, 1), zerfiel, wie der aller Kelten (Mommsen Ges. Schr. V 394), in mehrere Gaufürstentümer (*gentes* Liv. XXXIX 22, 7. XLIV 14, 1, vielleicht ein solches die bei Steph. Byz. 424 genannte *χώρα Μαγιστρική*), die ziemlich unabhängig nebeneinander standen, mit *reguli* an der Spitze (Liv. XLI 1, 8. XLII 1, 7. XLIV 14, 1); doch Näheres ist uns darüber nicht bekannt (Mommsen Ges. Schr. V 438). Vermutlich erst um die Wende des 2. zum 1. Jhdt. n. Chr. gelang den Kelten der Ostalpen unter Führung des norischen Stammes die Einigung zu einem Königreich (Caes. de bell. I 53) (Barb Wien. num. Ztschr. LXI [N. F. XXI 26] sieht meines Erachtens mit Recht in dem Ausdruck Noricum mehr einen staatsrechtlichen als nationalen Begriff); die Namen einiger Könige sind uns bekannt. Der geringe Widerstand, auf den die Römer bei der Besetzung des Landes durch die Stiefsöhne Octavians Drusus und Tiberius stießen (s. o.), veranlaßte die Reichsregierung, diesen Zustand über 50 Jahre aufrechtzuerhalten. Erst Kaiser Claudius richtete hier eine Provinz ein; sie wurde in größere Bezirke zerlegt, die von den als Munizipien oder Kolonien konstituierten städtischen Mittelpunkten aus verwaltet wurde (daher Aguntum, Teurnia, Virunum, Celeia municipia Claudia; vgl. Jung Wien. Stud. XII 107); die vollständige Durchführung der städtischen Organisation in ihr zeigt unter anderem die Weihinschrift CIL VI 1569 (Rom), in der die einzelnen *civitates* [*Norici*] angeführt werden, die *[Vi]runenses, Celeienses, [Teurni]enses, Ov[ilabenses]* (Jung Wien. Stud. XII 107, 48). Die ländliche Bevölkerung besaß anfänglich, solange die Städte, denen sie zugeteilt war, im Range von Munizipien standen, bloß die Rechte der Peregrinen, erlangte aber später mit dem Aufstiege dieser zu Kolonien das latinische Bürgerrecht (Jung 107. Egger Frühchristliche Kirchenbauten 7).

[Max Fluss.]

Tauriscus. 1) Verwandter römischer Senatoren (*συγκλητοῖο γένους ἀναβλαστήσας*); seine Gattin heißt Iucunda, sein Sohn Ptolemaios, IGR III 143 (Neoclaudiopolis). [Stein.]

2) *Protector* im 4. Jhdt. (Pap. Oxy. X 1253, 14. 17). [Enßlin.]

Taurisium (*Ταυρίσιον*), ein nur bei Procop. de aedif. IV 1, 17 genannter Ort in Moesia superior in der Nähe von Scupi. Vgl. Smith Dict. Greek and Rom. geogr. III 1109. [Max Fluss.]

Tauriskos. 1) Athenischer Archon, vielleicht 2. Jhdt. n. Chr. IG II² 1369, vgl. Graindor Chronol. des archontes athén. sous l'empire 1921, 274 nr. 190. [Kirchner.]

2) Ein persönlicher Schüler des Krates von Mallos (o. Bd. XI S. 1634, 16). Nach dem Bericht des Sextus Empiricus (Adv. Math. I 248f.) stellte T. der philologischen Wissenschaft, die er mit seinem Lehrer *κριτική* nannte, drei Aufgaben: sie sollte sich zunächst mit dem *λογικόν* befassen, d. i. mit der *λέξις* und den *τρόποι*, also der Grammatik im engeren Sinne; nächstdem mit dem *τριβικόν*, das die Fragen der *διάλεκτος* und die Unterschiede in den *πλάσματα* und *χαρακτῆρες*, also etwa die Stilkritik umfaßte; schließlich mit dem *ἱστορικόν*, der sachlichen Beurteilung des dargebotenen Stoffes (über den dritten Punkt ebd. 266). Wachsmuth De Cratete Mallota (1860) 9f. Steinthal Gesch. d. Sprachwiss. b. d. Griech. u. Röm. II² (1891) 183f. [Wendel.]

3) Von Tralleis, Bildhauer, Bruder des Apollonios, s. o. Bd. II S. 161 Nr. 121. Zur Dirkegruppe: Studniczka Ztschr. für bildende Kunst XIV (1903/4), 171ff. (die erhaltene farnesische Gruppe, Neapel G. 260, Brunn-Bruckmann 367, nur eine Kopie, nach der Arbeit des Beiwerks allerdings nicht, wie Studniczka annimmt, erst antoninisch); derselbe, Artemis u. Iphigenie (Abh. sächs. Akad. XXXVII, V) 71; Lippold Arch. Jahrb. XXIX 174. Kopien 48. 84 (Vorbild der Malerei, vielleicht auch älteres, in Lydien aufgestelltes plastisches Vorbild). Keil und v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien LIV 2, 22ff. nr. 40 (Inschrift über Aufstellung einer Dirkegruppe in Thyateira um 230 n. Chr.; zum Gedächtnis davon Münzen mit der Gruppe). L. v. Nagy Röm. Mitt. XL 1925, 51ff. (Mosaik von Aquincum). Den Rest einer plastischen Wiederholung hat Amelung in den Magazinen des Vatikans gefunden. Von T. allein erwähnt Plin. n. h. XXXVI 33 Hermeroten, wie die Dirkegruppe in der Sammlung des Asinius Pollio, die man sich nach Art der Hermen in Newby Hall, Mich. 28 und Ny Carlsberg 182 (Klein V. antiken Rokoko 22) oder eines Hermenpfeilers von Ephesos (J. Keil Österr. Jahresh. 23, Beibl. 276ff.) vorstellen mag; vgl. Lippold Kopien 166. Zur Familie und Datierung: Klein Gesch. d. griech. Kunst III 211; Rokoko 14ff. v. Salis Altar v. Pergamon 11ff. Doch ist die Verbindung mit Menekrates, dem Architekten des Altars von Pergamon, ganz problematisch (s. den Art. Menekrates), auch die historischen Anspielungen, die man in der Dirkegruppe hat finden wollen, zu unsicher: die Gruppe des Asinius Pollio kann sehr wohl, wie viele Stücke seiner Sammlung, ein zeitgenössisches Werk, der aus der Signatur von Magnesia (Inschr. v. Magnesia 213b), die um Christi Geburt zu datieren ist, bekannte Apollonios, Sohn des Tauriskos von Tralleis, der Sohn des T. der Gruppe sein. Zur Adoptionsformel: A. Wentzel Herm. LXV 172.

4) Toreut, wird von Plin. n. h. XXXVI 33 ausdrücklich von Nr. 1 unterschieden. Im Verzeichnis der Toreuten XXXIII 156 erscheint er hinter Stratonikos (s. d.): *Str. mox Cyzicenus Tauriscus item Ariston et Eunicus Mitylenaei laudantur*, wo *item* wohl eher zum Folgenden gehört, nicht besagt, daß auch T. aus Kyzikos war. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 411. Overbeck Schriftquellen 2167. 2088.

5) Maler, von Plin. n. h. XXXV 144 genannt mit fünf Werken: Diskobol, Klytaimestra, Panisk, Polyneikes, der sein Reich zurückfordert und Kapaneus (letzte beiden sieht als ein Bild an Robert Oedipus I 232ff.; vgl. Heldensage 938 Anm). Identität mit Nr. 3 oder 4 ist möglich, aber nicht zu beweisen. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 287. Overbeck Schriftquellen 2039. Klein Vom antiken Rokoko 17. [Lippold.]

Tauristae (*Ταυρίσται* Strab. VII 296), ein keltischer Volksstamm, wohl identisch mit den Tauriskern (Strab. VII 296 *τοὺς Ταυρίσκους δὲ Τευρίσκους καὶ Ταυρίστας φασί*), die verschiedenen Namen aber vielleicht für getrennt wohnende Abteilungen desselben Volkes gebraucht (Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 121). [Fluss.]

Taurius, als einer der von Haustiernamen abgeleiteten Familiennamen bei Varro r. r. II 1, 10 aufgeführt, ist in republikanischer Zeit nur bei *L. Taurius L. f.* in Carthago Nova nachweisbar (CIL I² 2269 m. Anm.). [Münzer.]

Tauro, Beiname der Artemis. Hesych. s. *Ταυρώ· ἡ ἐν Ταύροις Ἄρτεμις*. Nach Maaß Herm. XXIII 617 Kurzname für Tauropolos, s. d. [Hans Oppermann.]

Taurobolia, Opferritus der Mysterien der Kybele und des Attis. S. Schwenn o. Bd. XI S. 2274—2279. Seitdem steht, vor allem durch die eingehenden Untersuchungen von H. Graillot Le culte de Cybèle, mère des dieux, Paris 1912 (Bibl. des écoles franc. d'Athènes et de Rome 107) unsere Kenntnis auf genauerer Grundlage.

Die eingehendste Schilderung des T., das Männern und Frauen in gleicher Weise zugänglich war, gibt Prudent. Peristeph. X 1006—1050. Dazu treten kürzere Anspielungen: Prudent. contra Symmach. I 395. Anonymi carm. contra pagan. vom J. 394 (PLM ed. Baehrens III p. 286) 57—62. Hippol. refut. V 7, 19. Firm. Mat. de err. 27, 8. 28, 1. Danach stieg derjenige, an an dem das T. vollzogen wurde — bei Prudent. 1011 der *summus sacerdos*, also doch wohl der Archigallos — in eine Grube hinab, mit Binden und goldener Krone geschmückt, mit einem seidenen Gewande *cinctu Gabino* angetan (wenn der Anonym. c. pag. 59 sagt *obsitus pannis*. so braucht hier kein Widerspruch vorzuliegen, sondern die Tracht kann verschieden sein nach den verschiedenen Personen, an denen das T. vollzogen wurde. Nach Reitzenstein Hellen. Mysterienrel.³ 22 diente das T. zunächst dem Gemeindekult und wurde in diesem Falle vom Priester obersten Grades vollzogen. Es wurde aber auch zur Weihe der Mysten und zum Bad der Wiedergeburt. Die Angabe des Prudentius bezieht sich auf den Vollzug des T. durch den Oberpriester. Nichts hindert, dagegen bei dem Anonymus an die zweite Alternative zu denken. Andere Erklärungsversuche o. Bd. XI S. 2276). Über die Grube wird ein vielfach durchlöcherter Bretterboden gelegt. Auf diesem wird ein Stier — oder bei dem ganz analogen, meist mit dem T. verbundenen Kriobolion ein Widder —, der

mit Kränzen und Bändern geschmückt und dessen Stirnhaare und Hörner (CIL VI 504) vergoldet waren, durch Stoß in die Brust mit einer Harpe — so ist das *sacratum venabulum* Prudent. 1027 nach den Denkmälern zu verstehen (CIL XIII 573. 1751. Graillot 155) — getötet. Das herausströmende Blut floß durch die Öffnungen des Bretterbodens in die Tiefe und berieselte dort den Empfänger des T. Dieser benetzte Augen, Ohren, Nase, Mund, Zunge und Gaumen mit dem Blut und trank es sogar. Nachdem das ausgeblutete Opfertier entfernt ist, entsteigt der Empfänger des T. blutüberströmt der Opfergrube und wird von den Gläubigen adoriert. Schwenn (o. Bd. XI S. 2276) erschließt vermutungsweise aus Sallust. de diis et mundo 4 p. 8, 24 Nock (*ἐπὶ τούτοις γάλακτος τροφὴ ὥσπερ ἀναγεννωμένων*), daß der Grube Entstiegene mit Milch gespeist wurde. Doch ist die Basis dieser Vermutung — nur das Wort *ἀναγεννωμένων*, jede ausdrückliche Beziehung auf T. fehlt bei Sallust — sehr schmal. Das T. wird nach 20 Jahren wiederholt (Anonym. c. pag. 62, bestätigt durch CIL VI 502. 504. 512), das blutbefleckte Kleid aufbewahrt. Zur Erinnerung errichtete der *tauroboliatus* häufig einen Altar. Solche sind in ziemlicher Anzahl erhalten.

Das leitet zu der zweiten Gruppe von Quellen über, den Inschriften. Zusammenstellung bei Graillot 159 A. 2 (Inschriften mit *pro salute imperatoris*, nachzutragen aus Ostia — über die Lage des dortigen Campus Matris Deum s. Calza Guida di Ostia 158 — CIL XIV Suppl. 4301—4306, datierbar 4301 Marcus Aurelius, 4302 Commodus [?], 4303 Alexander Severus [?]) und 167 A. 4 (dazu CIL XIII 5451 [Vesoul, zweifelhaft] und 11352 [Metz]). Außerdem die älteste erhaltene Inschrift mit Erwähnung der T. Inschr. v. Pergamon II 554, bald nach 105 n. Chr., mit wahrscheinlicher Beziehung auf die Traianea. Die Steine bestätigen und ergänzen mehrfach das Bild des Ritus, das sich aus den Schriftstellern gewinnen läßt. CIL XIII 1751, 15 gibt die Tracht des assistierenden Priesters an: *occabo et corona exornato*. Der, an dem das T. vollzogen ist, heißt *tauroboliatus* (z. B. CIL VI 1778f.). Wesentlicher ist, was wir über die Rolle erfahren, die die Zeugungsorgane eines Stieres (*vires tauri*, z. B. CIL XIII 522), wahrscheinlich doch des beim T. geopferten, spielen. Sie werden empfangen und an einen bestimmten Platz, vermutlich in den Tempel gebracht (CIL XIII 1751 *vires excepit et . . . transtulit*), wobei der Empfänger der *vires* nicht mit dem *tauroboliatus* identisch zu sein braucht (CIL VI 508), sie werden vergraben (CIL XII 1567 *loco vires conditae*. Ephem. epigr. VIII 118, 455), bzw. der Magna Mater geweiht (CIL XIII 522. 525 *consacravit*), über ihnen wird ein Altar errichtet (CIL V 6961f. XIII 573). Aus der mehrfachen Erwähnung eines Kernos in den T.-Inschriften hat man wohl mit Recht geschlossen, daß er zum Tragen dieser *vires* diente (CIL VI 508. VIII 23400f.). Auf Flötenbegleitung bei der Zeremonie läßt die häufige Erwähnung eines *tibicen* schließen (Graillot 169).

Die Inschriften ergeben ferner, daß das T. auf Befehl der Göttin (CIL II 5521. IX 1538. X 1596. XII 4321. 4325), der eventuell durch den Archigallus vermittelt wurde (CIL VIII 8203. 19981 u. ö.), vorgenommen wurde. Auch ein Gelübde kann der Anlaß sein (z. B. CIL VI 506). Das Fest des T. dauerte unter Umständen drei Tage (CIL XII 1782. XIII 1753). Weiterhin geben die Steine genauere Auskunft über das beim T. tätige Personal. In CIL VI 508 sind beteiligt der phrygische *sacerdos maximus*, der das *taurobolium criobol(ium) caerno percipere* vornimmt (von Schwenn o. Bd. XI S. 2277 auf Grund von CIL VIII 23400f. als ‚die heilige Handlung mit den Opferschüsseln beim T. und Kriobolium vornehmen' gedeutet, vgl. das oben über *vires* und *cernus* Gesagte), und einige Quindecimvirn, die das *tradere* ausüben. Ebenso *tradunt* (über diesen liturgischen Ausdruck für Übergabe einer Weihe und andere Terminologica der T. s. Schwenn o. Bd. XI S. 2277f.) ein Augur, ein Priester und zwei Priesterinnen in CIL IX 1538, während ein anderer Priester *praeit* (Vorsprechen der sakralen Formeln, Vormachen der heiligen Handlung, Schwenn a. O.). CIL VIII 23 400f. *tradunt* zwei *sacerdotes*, II 5260 werden der Archigallus und ein Priester genannt (vielleicht nur Datierung), X 1596 wirkt ein *sacerdos* mit. Für den Vollzug des T. selbst sagen die Inschriften *facere* (z. B. CIL VI 505. 506), *perficere* (VIII 23400f.), *movere* (IX 3014. 3015. XIV 2790. Andere Deutung Zippel Festschr. f. L. Friedländer 508f., dagegen Schwenn o. Bd. XI S. 2277). *Tradere* (außer den obigen Beispielen auch CIL IX 1541. 1542) wird von Priestern gesagt, das Gegenteil ist *percipere* (CIL VI 501. 503. 508. 509), *accipere* (XII 4325. XIII 521), *suscipere* (VIII 8203 = 19981). Zu all diesen Ausdrücken vgl. Schwenn o. Bd. XI S. 2277, wo Literatur. Häufig wird — bei der verhältnismäßigen Kostspieligkeit des T. kein Wunder — betont, daß der Empfänger des T. die Kosten bestritten hat (*de suo* CIL IX 3014. 3015, *suo sumptu* XII 1 vgl. 1744, *hostiis suis* XII 505—508. Der Plural wird auf Stier und Widder, also auf die Verbindung von T. und Kriobolion zu beziehen sein). Aus demselben Grunde wird die öfters vorkommende Vereinigung mehrerer T. an einem Tage zu erklären sein (Belege bei Graillot 173).

Die Inschriften verhelfen auch zum Verständnis des Ritus. Es handelt sich um eine mystische Wiedergeburt: CIL VI 510 *taurobolio criobolio-q(ue) in aeternum renatus*, vgl. Anonymus contra pagan. 62: *vivere num speras viginti mundus in annos*?. Entsprechend gilt der Tag des T. als Geburtstag: CIL II 5260 *aram taurobolii sui natalicii redditi d. d.* vgl. XIII 573 *natalici(i) virib(us)* (W. Schmidt Geburtstag im Altertum, RVV VII 1, 1908, 3). Das *in aeternum renatus* CIL II 5260 sucht Graillot 173 mit der durch den anon. c. pagan. 62 und die Inschriften CIL VI 502. 504. 512 bezeugten Wiederholung des T. nach 20 Jahren durch die Vermutung in Einklang zu bringen. die Wirkung des ersten T. habe sich auf 20 Jahre erstreckt, die des zweiten auf immer.

Wie dem auch sei, die Deutung des T. als Mysterium, das die *παλιγγενεσία* vermittelt, ist durch diese Zeugnisse hinlänglich gesichert. Das Hinabsteigen in die Grube, das Überrieseln mit Blut, das neues Leben gibt (Reitzenstein Hellen. Mysterienrelig.³ 45, andere Auffassungen

o. Bd. IX S. 2276, nachzutragen Graillot 156ff. Schepelern Der Montanismus und die phrygischen Kulte, dtsch. v. Baur, 1929, 113ff. Gressmann Die orientalischen Religionen im hellenist. röm. Zeitalt. 1930, 109. Cumont Oriental. Religionen[3] 1931, 61ff. De Jong Das antike Mysterienwesen[2] 1919, 63), das Wiederauferstehen als Gott, der adoriert wird, das alles bedeutet ein symbolisches Sterben und eine symbolische Wiedergeburt. Der Empfänger des T. erlebt selbst, was Attis alljährlich beim Frühlingsfest der Kybele erfuhr: er wird dem Gott gleich (vgl. die überwiegende Weihung der Inschriften an die Magna Mater und Attis, z. B. CIL VI 501. 505. 506 u. ö.). Gegen die Vermutung Hepdings, Attis, RVV I, 1903, 177ff., der die T. mit dem Frühlingsfest am 22.–24. März und den übrigen Kybelemysterien (über sie Schwenn o. Bd. XI S. 2274f.) zu einem organischen Ganzen zusammenziehen will, sprechen die für T. überkommenen Daten (Zusammenstellung bei Graillot 171), deren keines in die zweite Hälfte des März fällt. Auch wird man die T. nicht als Initiationsritus auffassen dürfen. Die Berufung durch die Göttin, die sich an einen schon Gläubigen wendet, spricht dagegen.

Ist somit das T. als symbolische Substitution für Tod und Wiedererweckung aufzufassen, so werden analog die Handlungen, die mit den *vires* des Opfertieres vorgenommen werden, als Ersatz für wirkliche Selbstentmannung, deren Bedeutung im Kybelekult bekannt ist (o. Bd. XI S. 2260) aufzufassen sein. Man braucht dafür trotz des wahrscheinlichen Zusammenhanges nicht den Mythos von Zeus und Deo heranzuziehen (Clem. Alex. Protr. II 15 p. 13, 2 St. Graillot 156. Schepelern 116), dasselbe ergibt sich daraus, daß auch die wirkliche Selbstentmannung wie das T. *pro salute imperatoris* vollzogen wird (Tertull. Apol. 25, 3), und daß in der Inschrift CIL XIII 510, die in ihrer Formelsprache den T.-Inschriften gleicht, die Zeremonie des *vires excipere* auf die *vires* eines Mannes, nicht eines Stieres oder Widders bezogen ist: *S(acrum) M(atri) D(eum). Val(eria) Gemina vires excepit Eutychetis.*

Die Anfänge des T. liegen im Dunklen. Stieropfer im kleinasiatischen Kult bezeugt Steph. Byz. s. *Μάσταυρα*, ohne daß ein Zusammenhang mit den T. klar würde. Es ist also nicht notwendig, Übernahme des T. aus anderen Kulten anzunehmen. (Für Übernahme aus dem Kult der Bellona tritt ein Cumont, zuletzt Oriental. Religionen[3] 62 und 232A. 66, wo weitere Lit.). Ebensowenig zwingend ist ein weiterer Schluß aus dem Namen *ταυροβόλιον*, den Cumont damit verbindet (vgl. Wissowa Religion[2] 324). Danach soll das T. entstanden sein aus alter, in Kleinasien geübter Jagd auf den Stier, der mit dem Lasso – daher *βάλλειν* – gefangen wurde. Das gefangene Tier wurde geopfert, und durch Trinken seines Blutes verleibte sich der Jäger seine Kraft ein. Cumont führt als Beleg die *χριοβόλια* in Pergamon unter Attalos III. (Syll. or. 764, 25) an. Aber hier handelt es sich um eine rein sportliche Angelegenheit ohne religiöse Bedeutung. Man kann sich schwer denken, wie sich daraus wieder das Mysterium entwickelt haben soll. Nach Analogie von *ἐλαφηβόλος* und ähnlich braucht *ταυροβόλιον* nicht mehr zu bedeuten als ‚Stiertötung'.

Die erste Nachricht über ein T. findet sich in der oben erwähnten Inschrift von Pergamon II 554 kurz nach 105 n. Chr. 134 n. Chr. begegnet es zuerst auf italischem Boden in Puteoli (CIL X 1596 für Venus Caelestis, die hier mit der Magna Mater gleichzusetzen ist. Da es sich um eine Wiederholung handelt (*taurobolium . . . iterata est*), läßt sich ein T. für 114 n. Chr. erschließen). Das letzte T. fällt auf den 23. Mai 390 (CIL 503. 512). Die zahlreichen aus der Zwischenzeit bekannten Inschriften aus Italien — im 4. Jhdt. dominiert Rom durchaus —, Gallien — hier sind T.-Inschriften besonders häufig — Spanien, Africa und Griechenland (erst am Ende des 4. Jhdts.; geographische Übersicht bei Graillot 160 und 167ff. Vgl. auch die Karte bei N. Turchi Le religioni misteriosofiche del mondo antico, 1923) verteilen sich nicht gleichmäßig über die Jahrhunderte. Man bemerkt ein Nachlassen der Häufigkeit in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., eine Zunahme seit der Wende des 3./4. Jhdts., ein letztes Aufflackern am Ende des 4. Jhdts. (chronologische Übersicht bei Graillot 159f. und 171. Erhellende chronologisch-geographische Einordnung in das gesamte religiöse Leben der Zeit bei Geffcken Ausgang des griech.-röm. Heidentums[2], Index s. T.). Die Inschriften zerfallen in zwei Gruppen. Zu der ersten gehören die Inschriften, nach denen das T. *pro salute, pro salute et reditu, pro salute et incolumitate* und ähnlich des Kaisers bzw. des ganzen kaiserlichen Hauses vollzogen wird. Schwenn o. Bd. XI S. 2278 erklärt diese Formeln einleuchtender als Graillot 161ff. dahin, daß man von den T. wie von den Riten, die mit der Fichte am Frühlingsfest vorgenommen wurden, ursprünglich Förderung der Vegetation, dann ganz allgemein Segen für die Menschheit oder einzelne erwartete (s. auch Schepelern 114). Darbringende solcher Opfer sind teils einzelne (z. B. CIL XII 1782), teils mehrere Personen (z. B. XII 1228. 1567), teils Körperschaften (Cannophoren von Ostia XIV 40, Dendrophoren von Lyon XIII 1752, von Mactar VIII 23 400f., von Valencia XII 1744), teils Gemeinden (Vocontia Année épigr. 1888, 81, Lactura CIL XIII 511. 522. 525, Narbo XII 4321), ja ganze Provinzen (Narbonensis XII 4323. 4329). Die Fürbitte bleibt nicht auf das Herrscherhaus beschränkt: CIL XIV 42 (Ostia) gilt sie außerdem (*pro salute*) *senatus, XV virum s. f., equestris ordinis, exercitus . . . navalium navigantium.* Für die oben nach Schwenn vorgetragene Deutung spricht besonders CIL II 606 (Metellinum). Hier wird das T. zugunsten einer Privatperson vollzogen (*pro salute et reditu Lupi* usw.). Man darf also nicht mit Graillot 160ff. einen ursächlichen Zusammenhang mit der Göttlichkeit (hvareno) der Herrscher konstruieren.

Die zweite Gruppe von Inschriften, die sich hundert Jahre weiter als die erste erstreckt, gilt der Erinnerung an das individuell vollzogene T. Die beiden Inschriftengruppen bestätigen also die oben erwähnte Unterscheidung Reitzensteins Hellenist. Mysterienrelig.[3] 22 von T., die der Oberpriester für die ganze Gemeinde vollzieht, und solchen, die als individuelles Mysterium der Wiedergeburt zu verstehen sind. Die erstere Gruppe ist nur unter den Inschriften mit *pro salute imperatoris* zu finden.

Das Auftreten des T. unter Antoninus Pius entspricht dem allgemeinen religiösen Charakter der Regierung dieses Herrschers, der ebenso wie Faustina dem Kybelekult freundlich gegenüberstand (vgl. die Münzen, Graillot 150ff. Schwenn o. Bd. XI S. 2279). Den Höhepunkt kaiserlicher Fürsorge bedeutet Heliogabal, der das T. an sich selbst vollziehen ließ (Lamprid. Anton. Heliog. 7, 1). Für die Annahme, daß das T. sein Aufblühen wesentlich der Fürsorge der Herrscher zu verdanken hat, spricht ferner die Tatsache, daß seine Ausbreitung von Rom ihren Ausgang nahm. In Rom wurden die T. im Phrygianum nahe dem Circus des Caligula am Vatican (Richter Topogr. v. Rom 278) vollzogen. Von dort stammen die Steine CIL VI 497—504. Die zentrale Bedeutung dieses Heiligtums erhellt daraus, daß man in Lyon das entsprechende Heiligtum *Vaticanus* nannte (CIL XIII 1751, 10 *vires excepit et a Vaticano transtulit*). Ebenso begegnet ein *Vaticanus* auf einer Inschrift, die die dem Kybelekult eng verbundenen (Lehner Bonn. Jahrb. CXXIX [1924] 46) *hastiferi* von Mainz-Kastell der Bellona, die hier mit Kybele verschmolzen ist, setzen (CIL XIII 7281). Diese Benennung nach dem römischen Heiligtum beweist mit Sicherheit den Ausgang des T. von der Reichshauptstadt. Die Ausbreitung geht über den größten Teil der westlichen Reichshälfte (s. o.). In Griechenland sind Belege selten — und von der ältesten Erwähnung der Taurobolien in Pergamon abgesehen — spät (IG III 1, 172, Athen, 4. Jhdt. 173, Athen 27. Mai 389). Erst zur Zeit des letzten Aufblühens des Kybelekultes im Abwehrkampf gegen das Christentum hat das griechischem Wesen fremde T. hier flüchtig Fuß fassen können.

Literatur: M. N. F. Kautz De taurobolio, Lipsiae 1738. Ausführliche Bibliographie bei Graillot Le culte de Cybèle, Paris 1912 (Biblioth. des écoles franc. d'Athènes et de Rome 107) 570ff. und bei Cumont Die oriental. Religionen im röm. Heidentum[3] 1931, 222f.

[Hans Oppermann.]

Taurobolos (*Ταυροβόλος*), Beiname 1. der Artemis. Suid. s. *Ταυροπόλον, τὴν Ἄρτεμιν . . . οἱ δ' ὅτι ἔβαλε, διὸ καὶ ταυροβόλον* = Phot. s. *Ταυροπόλον.* Gruppe 1552, 5. 2. der Athena auf Andros. Suid. = Phot. (im Anschluß an die unter 1 zitierten Worte) *καὶ Ἀθηνᾶ δὲ Ταυροβόλος ἐν Ἄνδρῳ. ὁ γὰρ Ἄνιος δοὺς ταῦρον τοῖς Ἀργείοις ἐκέλευσεν, ὅπου ἂν ἐκ τῆς νεὼς ἅλληται, ἱδρύσασθαι Ἀθηνᾶν· καὶ οὕτως εὐπλοήσειν· ὁ δὲ ἐν Ἄνδρῳ ἐξήλατο* = Apostol. 16, 22. Durch Kombination mit Etym. M. *Ταυροπόλον* und Schol. Aristoph. Lys. 447 haben v. Wilamowitz Herm. XVIII 259, 2 und auf ihm fußend Immisch Rh. Mus. XLIV 303 als Quelle Apollodoros *περὶ θεῶν* erschlossen. Während Welcker Aischyl. Trilogie Prometheus 282A. 491 annimmt, *ταυροβόλος* beruhe auf irriger Auslegung für *ταυροβόρος, ταυροφάγος*, leitet Gruppe a. O. den Namen bei Suidas vom Stiersprung her. Andere (Bursian Geogr. von Griech. II 443, 2. Mayer AJ. VII (1892) 77. Hirschfeld o. Bd. I S. 2170, 60. Sauciuc Andros (Sonderschr. d. österr. archäol. Instit. VIII 1914) 21. 117 – aber 54 Taurobolos – halten *ταυροβόλος* für identisch mit *ταυροπόλος*, das als Beiname der Athena durch Xenomedes von Chios im Schol. Aristoph. Lys. 447 = FHG II 43, 1 (*νὴ τὴν Ταυροπόλον . . . ἔστι δ' ὅτε καὶ τὴν Ἀθηνᾶν οὕτω καλοῦσιν, ὡς Ξενομήδης ἱστορεῖ*, gleichfalls aus Appollodor, v. Wilamowitz a. O.) und Hesych. *Ταυροπόλαι· ἡ Ἄρτεμις καὶ ἡ Ἀθηνᾶ* belegt ist. Sauciuc 118 faßt die Suidaserzählung als aitiologische Erklärung eines auf Andros üblichen alten Opferbrauches. Der nicht mit Sicherheit indentifizierte Tempel der Athena T. auf Andros (Ross Reisen auf den griech. Inseln II 20. Bedenken bei Sauciuc 118) muß nach der Legende nahe der Küste zu suchen sein (Bursian II 443. Weil AM. I 240. Hirschfeld a. O. Hoefer Myth. Lex. V 135. [Hans Oppermann.]

Taurocentae s. Venatio.

Taurocholia s. *Ταυροκαθάψια.*

Tauroentum s. Tauriana.

Tauroi (*Ταῦροι*), auch **Tauroskythai. 1)** Älteste Bewohner der Chersonesos Taurica (s. d.), der heutigen Krim, waren Reste der im 9. Jhdt. v. Chr. von den Skythen verdrängten Kimmerier (Herodot. IV 11); ein rohes und grausames Volk, das von Raub und Krieg lebte (Herodot. IV 103) und besonders durch seine Seeräuberei verrufen war (Mel. II 11. Diod. III 43, 5. Tac. ann. XII 16. 29). Der Ausgangspunkt seiner Raubzüge war gewöhnlich eine an der Südküste gelegene Bucht mit enger Einfahrt, genannt *Συμβόλων λιμήν*, d. i. Hafen der Wahrzeichen (Strab. VII 308); es ist dies die heutige Bucht von Balaklava.

An diese Örtlichkeit erinnert bereits das Abenteuer des Odysseus bei den Laistrygonen (Od. X 80ff.). Ihr Hafen wird als vom Felsen umschlossen mit enger Einfahrt geschildert, so daß sich drinnen niemals eine Welle erhebt, sondern spiegelnde Stille herrscht. Daß eine derartige Beschreibung innerhalb der Küsten des Schwarzen Meeres, die im vorliegenden Teile des Irrfahrtenliedes allein in Frage kommen, nur auf die Bucht von Balaklava paßt, hat bereits v. Baer gezeigt (Reden und Aufsätze III, 1873, 13ff. und Homerische Lokalitäten in der Odyssee 1878, 4ff.). Leider hat die Erwähnung der Quelle *Ἀρταχίη* im Laistrygonenland (X 106) vielfach dazu verleitet, Hafen und Quelle mit Kyzikos und Artake in der Propontis zu identifizieren (v. Wilamowitz Homer. Untersuchungen 166. Meuli Odyssee und Argonautika 90ff. und Art. Laistrygonen o. Suppl.-Bd. V S. 538ff.). Aber abgesehen davon, daß Artake ein in thrakischen und verwandten Sprachgebieten wiederholt vorkommender Name ist (vgl. die Art. Artake für je eine Ortschaft in Phrygien und Bithynien und Artakioi, ein thrakisches Volk Cass. Dio LI 27), besitzt Kyzikos an Stelle der geschlossenen Bucht der Laistrygonen zwei gegenüberliegende offene Häfen. Abwegig ist es, überdies mit Ed. Schwartz Die Odyssee 42, 1 und mit Meuli a. O. anzunehmen, der Irrfahrtendichter habe hier denjenigen Teil des Agronautengedichts nachgebildet, der von dem Abenteuer der Helden auf Kyzikos handelt (Apoll. Rhod.

I 936f.); denn da dieses Stück nicht nur die Kenntnis von Kyzikos, sondern auch des beherrschenden Berggipfels Dindymon (Apoll. Rhod. I 985. 1093. 1147) voraussetzt, so gehört es erst in das hellenistische Zeitalter (Dindymon bzw. Dindymos sonst erst bei Strab. XII 575. Appian. Mithr. 76. Zosim. II 31 bezeugt). Andererseits war im Zeitalter Homers, wie der Troerkatalog (Il. II 816ff.) beweist, Kyzikos auch unter seinen älteren Namen Arktonnesos, Dolionis oder Dindymis (vgl. den Art. Kyzikos o. Bd. XII S. 229, 11ff.) den Griechen literarisch noch gar nicht bekannt. Da hiermit jede literarische Abhängigkeit des Laistrygonenabenteuers fortfällt, so bleibt als einziger geographischer Hintergrund das Land der T. mit der Bucht von Balaklava (vgl. auch Herrmann Ztschr. d. Gesellsch. f. Erdk. Berl. 1926, 189).

Nach Od. X 82ff. trieben die Bewohner etwas Ackerbau, vorwiegend aber Viehzucht, nach Strab. VII 311 waren die südlichen T. Ackerbauer, die nördlichen Nomaden, indem sie von Fleisch, Pferdemilch und daraus bereitetem Käse lebten. Wenn sie nach Od. X 81 und Herod. IV 119 unter einem König stehen sollen, so gilt dies wohl nur von den Ackerbauern.

Abgebildet finden wir einen Repräsentanten der T. der bosporanischen Zeit auf einem Wandgemälde der Kertscher Katakombe von 1872 und auf einem Grabstein von Simferopol im Odessaer Museum (Ebert Südrußland im Altertum 348. 412). In beiden Darstellungen trägt er spitzen Bart und Schnurrbart, das Gewand ist ein langer, gegürteter Kittel, der oben dicht anliegt, unten in Falten herabfällt. Die Beine schützen Hosen und Stiefel, ein Helm fehlt.

Massenbestattungen mit je 100 Skeletten von T., in verschiedenen Schichten übereinander gelagert, enthalten zwei Steinkistengräber, die 1897 auf dem Gute Tavelj, 16 km südöstlich von Simferopol, untersucht wurden. Beigegeben waren Glasperlen, Bernstein, Lignit, Fayence, Geräte aus Bronze, Eisen und Gold (Ebert Reallex d. Vorgesch. XIII 201).

Eine Opferstätte der T. ist bei Selim Bek nördlich von Jalta aufgedeckt worden; als Votivgaben bronzene Schmuckstücke und zahlreiche römische, bosporanische und chersonesische Münzen (1. Jhdt. v. bis 4. Jhdt. n. Chr.), dabei auf einer vier Quadratmeter großen Stelle eine dicke Schicht von Knochen von Schafen, Schweinen und Hunden (Ebert Südrußland 349).

Die heiligste Opferstätte der T. ist bisher noch nicht näher erforscht worden. Sie befand sich nach Strab. VII 308 auf dem Parthenion-Vorgebirge etwa dort, wo sich heute die Ruinen des Klosters St. Georg befinden, 12 km westlich von der Balaklava-Bucht. Sie war ein Tempel einer jungfräulichen Göttin, die nach Ammian. Marc. XXII 8, 34 Orsiloche hieß. Nach Herodot. IV 103 hielten die T. sie für Iphigenie, Agamemnons Tochter, während die Griechen sie für ihre Artemis ansahen (Achill. Tat. 8, 2) und ihr den Namen Tauropolos gaben (Soph. Ai. 172. Philem. 153. Diod. IV 44, 7. Suid. und Phot. Lex. s. v. Schol. Aristoph. Lys. 448). Dieser Göttin opferten die T. die Schiffbrüchigen und die seefahrenden Griechen, die sie auf hoher See

abfingen; sie töteten das Opfer durch einen Keulenschlag und steckten den Kopf auf einen Pfahl (nach Ammian. Marc. XXII 8, 34 hingen sie ihn an den Tempelwänden auf), während sie den Körper vom Felsen ins Meer stießen oder in der Erde bestatteten. Ebenso hieben sie den Kriegsgefangenen den Kopf ab und steckten ihn an einer Stange hoch über ihr Haus, meist über dem Rauchfang (Herodot. IV 103). Starb ihr König, so begruben sie mit ihm zugleich alle, die ihm am liebsten waren (Nicol. Damasc. p. 160); starb aber ein Freund des Königs, so schnitt sich dieser ein Stück des Ohres oder entsprechend der Würde des Verstorbenen das ganze Ohr ab.

[Herrmann.]

2) *Ταῦροι* (*ὄρη*). Eine von Agatharchides 84 (GGM I) erwähnte Bergkette an der Westseite des Roten Meeres im Hintergrund der Siedlungen *Σωτηρίας λιμήν* (jetzt Mersa Scheik Baroud bzw. Port Sudan) und *Πτολεμαὶς πρὸς τῇ θήρᾳ* (jetzt Tokar oder Trinkatat). C. Müller schlägt für das von Ptolem. IV 7, 2 p. 756 genannte *Γαῦρον ὄρος* die Lesart *Ταῦρον ὄρος* glaubwürdig vor; denn auch die Ptolemaiosüberlieferung bezeichnet *Θεῶν σωτήρων λιμήν* (= *Σωτηρίας λιμήν*) als unmittelbar benachbart dem *Γαῦρον ὄρος* und nicht weit entfernt von *Πτολεμαὶς Θηρῶν* (= *Πτολ. πρὸς τῇ θήρᾳ*). Auch zeigt ein Blick auf das Kartenbild bei Tokar-Trinkatat deutlich die Wendung der Küstenlinie in fast östlicher Richtung, wie sie Diodor. III 41 geltend macht für die Stelle, wo die *T. ὄ.* ihr südliches Ende erreichen (*ἀπὸ δὲ τῶν Ταύρων ἐπιστρέφει μὲν ἡ παράλιος πρὸς τὰς ἀνατολάς*). Ihren Namen mögen die *T. ὄ.* erhalten haben nach ihren mächtigen Umrissen, die sie gewaltigen Stieren gleich erscheinen ließen, wie denn überhaupt auf der Westseite des Roten Meeres noch manche andere Gebirgsstöcke nach ihrer charakteristischen Form benannt worden sind (vgl. *Μονοδάκτυλον ὄρος*). Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 318) hat die *T. ὄ.* lediglich in eine tabellarische Übersicht eingegliedert, ohne sie zu identifizieren.

[Hans Treidler.]

Ταυροκαθάψια. Von den Stierspielen sind am besten und seit jeher bekannt die sog. *T.*, die thessalischen Ursprungs waren (Plin. n. h. VIII 182; vgl. Artem. oneir. I 8. Sueton. Claud. 21 und die Münzen von Larissa, die seit dem 5. Jhdt. einen stierbändigenden Jüngling als Abzeichen führen), später aber sich nicht nur über die griechische Welt, besonders Kleinasiens verbreiteten (Ephesos: Artem. a. O., Smyrna CIG 3212, Sinope: CIG 4157, Aphrodisias in Karien: CIG p. 1109 nr. 2759 b, Ancyra: CIG 4039), sondern seit Caesar (Plin. a. O.) auch ein beliebtes Schauspiel für die Römer wurden. Es handelte sich dabei, anders als bei den heutigen spanischen Stierkämpfen, in erster Linie nicht um das Töten, sondern um das Einfangen und Bändigen der Stiere: diese wurden, wenigstens in späterer Zeit, von berittenen Jünglingen zunächst gehetzt, und das Hauptkunststück war dann, zugleich Höhepunkt des ganzen Schauspiels, sich vom Pferde auf den Hals oder Rücken des ermatteten Stieres zu schwingen; vgl. die genaue Schilderung bei Heliodor. Aethiop. X 30 *ὁ γὰρ δὴ — εἰς δσον εἶχε τάχους ἐφεὶς τῷ*

ἵππῳ χρήσασθαι καὶ προφθάσαντα μικρὸν τὰ στέρνα τῇ κεφαλῇ τοῦ ταύρου παρισῶσαι (περισῶσαι cod.), *τὸν μὲν ἄνετον φέρεσθαι μεθίησιν μεθαλάμενος, ἐπιρρίπτει δὲ ἑαυτὸν τῷ αὐχένι τοῦ ταύρου καὶ τοῖς κέρασι τὸ ἑαυτοῦ πρόσωπον κατὰ τὸ μεταίχμιον ἐνιδρύσας, τοὺς πήχεις δὲ οἱονεὶ στεφάνην περιθεὶς καὶ εἰς ἅμμα κατὰ τοῦ ταυρείου μετώπου τοὺς δακτύλους ἐπιπλέξας τό τε ὑπόλοιπον ἑαυτοῦ σῶμα παρ' ὦμον τοῦ βοὸς τὸν δεξιὸν μετέωρον καθεὶς ἐκκρεμὴς ἐφέρετο, πρὸς βραχὺ μὲν τοῖς ταυρείοις ἅλμασιν ἀναπαλλόμενος· ὡς δὲ ἀγχόμενον ἤδη πρὸς τοῦ ὄγκου — — ἤσθετο, παραφέρει μὲν εἰς τοὔμπροσθεν καὶ προβάλλει τῶν ἐκείνου σκελῶν τοὺς ἑαυτοῦ πόδας, ταῖς χηλαῖς δὲ συνεχῶς ἐναράττων τὴν βάσιν ἐνήδρευεν*, und das wenigstens in der Hauptsache damit übereinstimmende anschauliche Smyrnaer Relief (Chandler Monum. Oxon. II 58, 4, danach M. Mayer Arch. Jahrb. VII 73, jetzt leider sehr verwittert), wo fünf Jünglinge in den verschiedenen Phasen der Stierjagd dargestellt sind, u. a. einer, der gerade im Begriff ist, vom Pferd auf den Stier hinüberzuspringen. Besonders wertvoll ist dies Relief dadurch, daß es die Unterschrift trägt *Ταυροκαθαψίων ἡμέρα β'* (CIG 3212) und so ein urkundliches Zeugnis für die Art der *T.* bildet. Die Frage ist, ob auch die sonstigen literarischen, inschriftlichen und bildlichen Belege für Stierfeste oder irgendwelchen Stiersport sich auf die *T.* beziehen oder ob es noch andere, davon wesentlich verschiedene Veranstaltungen gab. Wohl sicher mit den Taurokathapsien zu identifizieren sind die in Inschriften von Larissa erwähnten Stierjagden (z. B. IG IX 2, 531 = Syll.³ 1059 II Siegerliste der Eleutherien, an 1. Stelle *οἱ νενεικηκότες ταυροθηρίᾳ*, 535 Verzeichnis von *οἱ τὸν ταῦρον περιφηράκοντες*), und auch die Leistung als *ταυραφέτης*, für die ein Bürger aus Karyanda geehrt wird (Le Bas-Waddington 404: *μετὰ δὲ ταῦτα γενόμενος ἀπὸ τῆς φυλῆς ταυραφέτης — — ἀφῆκεν τ[αύρους πλείονας· πρὸς δὲ τούτοις — —] ἀφῆκεν [ταῦρον — εἰς?] κυνήγιον τά τε κρέατα ἀπὸ τοῦ ἐρεθιζομένου ταύρου διένειμεν κτλ.*) bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine ganz ähnliche Veranstaltung (vgl. die kurz aufeinanderfolgenden Worte *ἀφῆκεν* und *κυνήγιον* und den für die Stierhetze bezeichnenden Ausdruck *τοῦ ἐρεθιζομένου τ.*). Etwas anders muß das Urteil lauten über die Stierkämpfe, die Artemid. oneir. I 8 den Jünglingen in Eleusis zuschreibt: im Rahmen des eleusinischen Kultes der historischen Zeit war für wirkliche Stierjagden kein Platz, wohl aber bestand dort, vielleicht als Rest einstigen wilderen Brauches, die Sitte des *αἱρεσθαι τοὺς βοῦς* (IG II 467ff.), d. h. daß die Epheben die zum Opfer bestimmten Rinder in die Höhe hoben und zum Altar trugen (anders freilich P. Stengel Herm. XXX 339ff. und Opferbräuche 105ff., aber seine Bedenken werden meines Erachtens durch eine Münze von Nysa, auf der das Tragen eines Stieres durch Epheben dargestellt ist, endgültig widerlegt, s. die Abb. der Münze bei Cook Zeus I p. 499 und meinen Aufsatz Herm. LXVI 1931). Schwieriger ist die Entscheidung über die kretisch-mykenischen Darstellungen. Maximilian Mayer, der zuerst 1892 das ihm damals zugängliche Material sammelte (Arch. Jahrb. VII 72ff.), wollte sie alle auf Stierjagden wie die *T.* beziehen, aber das stark vermehrte Material, das Reichel Athen. Mitt. XXXIV 1909, 83ff. nach Typen geordnet vorlegte, läßt diese einheitliche Deutung nicht mehr zu. Natürlich gab es in mykenischer Zeit Stierjagden — das wäre selbst ohne den Becher von Vaphio sicher —, die Frage ist nur, ob zwischen dem Stierfang, wie er hier dargestellt ist, und zwischen dem Fest der *T.* ein Entwicklungszusammenhang besteht, und ferner, ob alle jene Darstellungen sich wirklich auf Stierfang oder Stierjagd beziehen. Reichel hat dies meines Erachtens mit Recht bestritten. Vor allem scheint mir bei den Darstellungen, wo sich ein Mann über Kopf oder Rücken des Stieres, diesen bei den Hörner fassend, schwingt, die Deutung auf einen Stierfang sehr mißlich. Man müßte dann schon annehmen, daß der Moment abgebildet sei, wo der Stier den Mann, der ihn fangen will, in die Höhe schleudert (so in der Tat Mayer 73), aber es ist doch wenig wahrscheinlich, daß gerade ein solcher mißglückter Fangversuch mit Vorliebe dargestellt wurde. Dazu kommt, daß einmal zu der Szene eine Frau hinzugehört, die offenbar bereitsteht, um den Mann nach dem Sprunge aufzufangen (Reichel unter Typ IV). Es handelt sich also in all diesen Fällen vielmehr um eine Art Zirkuskunststück, das natürlich auch gefährlich war und sich übrigens, wie auch Reichel zugibt, aus der Übung des Stierfangs entwickelt haben mag. Anders steht es mit einer zweiten Gruppe von Darstellungen, wo ein Mann oder mehrere den Stier bei den Hörnern packen und niederzureißen suchen. Hier liegt es nahe, an den letzten Akt eines Stierfanges und an die Taurokathapsien zu denken. Das Pferd, das später bei diesen eine so große Rolle spielte, fehlt allerdings, ebenso übrigens wie auf den Münzen von Larissa, aber hier bieten sich zwei Erklärungsmöglichkeiten: entweder ist das Pferd fortgelassen, weil es bei dem Schlußakt der Stierjagd tatsächlich nicht mehr dabei war, oder es ist eben eine ältere Art des Stierfangs dargestellt, bei der man das Pferd noch nicht zu Hilfe nahm (s. Mayer 76, der auch auf die geringe Rolle hinweist, die das Pferd im mykenischen Kulturkreis spielte). Während die bisher erwähnten Zeugnisse ein doch mehr oder weniger sicheres Urteil erlauben, trifft dies für einige uns überlieferte Festnamen nicht mehr zu. Schon die Bedeutung der für Anaphe (IG XII 3, 249) und Mylasa (Le Bas-Waddington 404) bezeugten *Ταυροφόνια* ist durchaus zweifelhaft. Daß freilich nicht nur das Schlachten einer größeren Zahl von Stieren, also das übliche Opfer einer Hekatombe gemeint ist, schließe ich aus dem zweiten Bestandteil des Namens, der auf eine besondere, nicht dem gewöhnlichen Opferritus entsprechende Handlung zu deuten scheint. Aber ob sie gerade in der Form der *T.* erfolgte, läßt sich bei dem Fehlen weiterer Nachrichten unmöglich sagen; die Analogie mit dem uralten Ritus der attischen *Βουφόνια* fällt leicht ein, führt aber meines Erachtens irre. Noch unsicherer ist die Erklärung der *Ταυροπόλια* (Hes. s. *ἃ εἰς ἑορτὴν ἄγουσιν Ἀρτέμιδι*) und der *Ταυροχόλια* (Hes. s. *ἑορτὴ ἐν*

Κυζίκῳ): die ersteren gehören wohl zu der Artemis *Ταυροπόλος* (s. Nilsson Feste 251f.), und irgendwelche Verwandtschaft mit den Taurokathapsien ist unbeweisbar, der Name der *Ταυροχόλια* aber ist ganz unklar, falls er nicht überhaupt verderbt ist, wie jetzt meist angenommen wird (ich würde dann aber lieber *Ταυροφόνια* statt *Ταυροπόλια* oder *Ταυροβόλια* schreiben). Nichts mit den *T.* zu tun hat die milesische *βοηγία* (so mit Recht Haussouiller Mélanges Weil p. 147ff. gegen Bechtel Gött. Gel. Nachr. 1890, 35), und die aus der Kaiserzeit bekannten kathartischen *Ταυροβόλια* gehören einem völlig anderen religiösen Gebiete an.

Es bleibt endlich die Frage, ob die Taurokathapsien und die ähnlichen Stierspiele irgendwelchen sakralen Charakter trugen oder ein rein profaner Sport waren (wie es M. Mayer 78 anzunehmen scheint und für die kretisch-mykenische Zeit betont Nilsson The Kretan-Minoan religion 314). Daß sie in historischer Zeit meist mit irgend einem Götterfest verbunden waren, zeigt nicht nur die Überlieferung (s. z. B. die thessal. Inschriften, bei denen die *ταυροθηρία* als ein Teil der *Ἐλευθέρια* erscheint), sondern entspricht auch der antiken Sitte, die auch an sich rein weltliche Veranstaltungen unter den Schutz einer Gottheit stellte. Dies wäre dann freilich eine äußerliche Verbindung, bei der sich ein religiöses Moment nur insofern geltend machen konnte, als man die Stierjagd der Gottheit weihte, in deren Kult der Stier eine Rolle spielte, und damit freilich vielleicht wieder älteste Zusammenhänge erneuerte. Cook Zeus I 497ff. geht weiter und erkennt in dem Stiersport an sich ein religiöses Moment, das er aus der Bedeutung erschließt, die auf die Berührung der Stierhörner gelegt wird: im Horn sei die Kraft der Fruchtbarkeit enthalten, und die Jünglinge würden dieser Kraft durch Berührung des Hornes teilhaftig, die ganze Handlung sei also ein Fruchtbarkeitsritus. Wenn nun auch Cooks Argumentation ohne Zweifel höchst beachtenswert ist, besonders durch gewisse Kombinationen, die wenigstens das Mitwirken jenes religiösen Moments ziemlich wahrscheinlich machen, so ist doch meines Erachtens Vorsicht geboten, vor allem gegenüber einer so scharfen Formulierung wie: the said sports from first to last were designed to promote fertility by bringing the youthful gymnasts into direct contact with the horn of the fertilising bull. Man darf doch nicht vergessen, daß für den Mann, der einen Stier bändigen will, es natürlich und geradezu notwendig ist, ihn bei den Hörnern zu packen, das religiöse Moment also zur Erklärung keineswegs erforderlich ist. Später, vor allem in der Kaiserzeit, sind die *T.* jedenfalls ein bloßer Sport geworden, und eine gewisse Entartung zeigt sich auch darin, daß nun nicht mehr nur Bürgersöhne die Jagd ausübten, sondern auch professionelle *ταυροκαθάπται* niederen Standes, die CIG 2759b mit Gladiatoren und Verbrechern in einer Reihe genannt werden. [Ziehen.]

Tauromenes s. Tauros Nr. 1.

Tauromenion, Stadt an der Ostküste Siciliens zwischen Messina und Catania, das heutige Taormina.

Name in der Regel *τὸ Ταυρομένιον*, doch Diod. XXII 7, 4. 8, 3 *ἡ Ταυρομενία* (wonach an letzterer Stelle *εἰς τὴν Ταυρομένιον* in *Ταυρομενίαν* zu ändern ist; daß *ἡ Ταυρομενία* hier das Gebiet von T. bezeichne, ist eine irrige Behauptung von Pape-Benseler Wörterb. d. griech. Eigennamen II 1496); also ist die moderne Namensform auf *-a* alt; *Ταυρομεναί* Iambl. vit. Pyth. 7, 33. Lateinisch in der Regel *Tauromenium*; dem Vers zuliebe *Tauromenum* Ovid. fast. IV 475; *Taurominium* mehrfach hsl. Variante, in den neuen Ausgaben vielleicht mit Unrecht getilgt, vgl. *Taormina*, — Ethnikon *Ταυρομενίτης* in Inschriften, Münzen und in der Regel bei den Schriftstellern; das daneben von Steph. Byz. s. v. bezeugte *ὁ Ταυρομένιος* findet sich Appian. Sic. 5 und Diod. XVI 68, 8. XXIII 8. Das Gebiet heißt *ἡ Ταυρομενῖτις* Polyain. V 3, 6; ob Strab. VI 268 *πρὸς ἠιόνα τῆς Ταυρομενίας* die Landschaft oder die Stadt meint (die er sonst viermal 266. 267. 268 *Ταυρομένιον* nennt), ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Ethnikon lat. stets *Tauromenitanus*. Der erste Teil des Namens ist offenkundig der des Berges Tauros, auf dem die Stadt liegt. Aber die von Diodor zweimal vorgetragene Etymologie, die den zweiten Teil des Namens mit *μένειν* zusammenbringt (XIV 59, 2 die Sikeler *τὴν πόλιν διὰ τὸ μεῖναι τοὺς ἐπὶ τὸν Ταῦρον ἀθροισθέντας Ταυρομένιον ὠνόμασαν* und XVI 7, 1 Andromachos, Besiedler des Tauros, *μείνας κατ' αὐτὸν πλείω χρόνον ἀπὸ τῆς ἐπὶ τοῦ Ταύρου μονῆς ὠνόμασε Ταυρομένιον*) widerspricht natürlich allen Gesetzen griechischer Wort- und Ortsnamenbildung und hätte darum nicht bis zum heutigen Tage ernst genommen werden sollen. Vielmehr wird der Name dieser Siedlung der Sikeler, also eines Italerstammes, mit Namen wie *Ariminum, Cominium* und den anderen zahlreichen italischen Ortsnamen auf *-inum* und *-inium* zusammenzubringen sein; er wird sikelisch *Taurominium* gelautet haben und von den Griechen volksetymologisch in die Form auf *-menion* umgelautet worden sein. — Reine etymologisch-ätiologische Spielerei ist die Notiz in Cramers Anecd. Paris. II 194, die T. von Minotauros gegründet sein läßt.

Geschichte. Nach den Berichten Diodors, die hier sicherlich letztlich auf Philistos und Timaios fußen, existierte T. als städtische Siedlung erst seit 396. Gewiß sind auch die Berichte, die Pythagoras mit T. in Zusammenhang bringen (Porphyr. vit. Pyth. 21. 27. 29. Iambl. vit. Pyth. 7, 33. 25, 112. 28, 134. 136. Boeth. de inst. mus. I, 1 = Cic. de consiliis suis frg. 3) oder einen Milesier zur Zeit der Gefährdung Milets durch Harpagos nach T. gehen und bei einem dortigen Bankier sein Vermögen hinterlegen lassen (Konon bei Phot. bibl. cod. 186, narr. 38 = FGrHist. I 203), späte, wertlose Erfindung. Ungeklärt aber ist die Behauptung des Strabon, der VI 268 T. ein *κτίσμα τῶν ἐν Ὕβλῃ Ζαγκλαίων* nennt, wo die Beziehung der Zanklaier zu Hybla (welches? vgl. o. Bd. IX 25 und XV 210) ebenso im Dunkeln bleibt wie die beider zu T. Keine der darüber vorgetragenen Vermutungen kann im mindesten befriedigen (*Σικελῶν* für *Ζαγκλαίων* Holm II 437; Verwechslung mit dem Tauros bei dem hyblaeischen Megara Pais Storia I 592ff.;

Freeman IV 505ff.). Doch darf nicht — was bisher m. W. geschehen ist — der Parallelbericht bei Skymn. 289 übersehen werden, der als griechische Gründungen in Sicilien Zankle, Katane, Kallipolis, Euboia, Mylai nennt, *εἶθ' Ἱμέρα καὶ Ταυρομένιον λεγομένη· εἰσὶν δὲ πᾶσαι Χαλκιδέων αὗται πόλεις*. Nicht übel denkt Freeman IV 110 Anm. nach Mauerresten, die ihm frühgriechisch schienen, an ein altes Kastell der Naxier auf dem Boden der späteren Stadt T., das, darf man fortfahren, bei der Zerstörung von Naxos durch Dionysios sicher mitzerstört worden wäre.

Was aber auch hinter diesen Nachrichten über ein frühgriechisches T. stehen mag, jedenfalls haben schon vor der Gründung von 396 Sikeler auf dem Boden von T. gesiedelt. Das ist durch Orsis Grabungen von 1919 erwiesen, der nahe der Einsattelung zwischen der Burg von T. und dem Kastell Mola an den Flanken der Kuppe Cocolonazzo di Mola 50 Sikelergräber des 8 Jhdts. aufgedeckt hat, s. Not. scav. 1919, 360—369. Dieser Befund bestätigt die bisher meist übersehene Notiz bei Diod. XIV 88, 1, daß die Gründer von Naxos die auf dem Berg Tauros wohnenden Sikeler vertrieben hatten. Als Dionysios 403 Naxos zerstörte, gab er ihr Land den benachbarten Sikelern (Diod. XIV 15, 2. 3). Als dann im 2. Karthagerkriege die Sikeler von Dionysios abfielen, veranlaßte Himilkon nach der Einnahme von Messana die im Gebiet von Naxos versammelten, zahlreichen, aber nicht politisch zusammengeschlossenen Sikeler, auf dem Taurosberg die feste Stadt zu gründen, die sie nun (s. o.) T. nannten (396: Diod. XIV 59, 1. 2). Da diese den schmalen Strandweg nach Messana beherrschende Festung Dionysios sehr lästig war, belagerte er im Winter 394/3 T. von der Seite des alten Naxos her in der Hoffnung, daß die Sikeler die kaum gegründete Stadt nicht mit besonderer Hartnäckigkeit verteidigen würden. Aber die Erinnerung daran, daß von diesem Platz dereinst ihre Vorfahren durch die Griechen verdrängt worden waren, schärfte das Nationalgefühl der Sikeler so, daß es ihnen gelang, als der Tyrann in einem kühnen Nachtangriff ‚eine Akropolis' überrumpelt hatte (s. unter ‚Topographie'), den Feind unter schweren Verlusten herauszuwerfen und zur Aufgabe der Belagerung zu nötigen (Diod. XIV 87, 4—88,4). Aber zwei Jahre später gelangte Dionysios zu seinem Ziel. Der Friedensvertrag mit den Karthagern unterstellte ihm die Sikeler und lieferte ihm die Feste T. ausdrücklich aus, die, allein gelassen, keinen Widerstand wagte. Der Tyrann vertrieb aus ihr die Mehrzahl der Sikeler und siedelte statt ihrer eine Anzahl seiner Söldner an (392: Diod. XIV 96, 4). Welcher Nation diese waren, wird nicht gesagt. Jedenfalls waren oder wurden sie bald hellenisiert, und zum allein maßgebenden wurde das hellenische Element, als 358 Andromachos, der Vater des Historikers Timaios, ein Bürger von T., die überlebenden Bürger des alten Naxos sammelte und, nach Diod. XVI 7, 1, den Taurosberg besiedelte und die Stadt T. nannte. Da nichts von einer inzwischen stattgehabten Zerstörung der 396 gegründeten und 392 mit Söldnern des Dionysios besetzten Stadt verlautet, so ist dieser, zweifellos aus Timaios stammende Bericht über eine neue Gründung von T. sicherlich als eine in maiorem gloriam patris gegebene Verschleierung des wahren Hergangs zu fassen, daß Andromachos an der Spitze der naxischen Emigranten sich der Stadt bemächtigte, wahrscheinlich unter Verdrängung oder Knechtung wenigstens eines Teiles der alten Einwohner. Daß sich nun T. als Erbin des alten Naxos fühlte und seine Traditionen fortsetzte, zeigen am deutlichsten die Münzen von T. mit Apollonkopf und Beischrift *ΑΡΧΑΓΕΤΑΣ*, s. Holm III 671. 701 und Naxos. Nach Diod. a. O. gelangte T. unter Andromachos schnell zu Macht und Reichtum. Jedenfalls war die Stadt mächtig genug, um 344 gegen den Widerstand der Karthager den heransegelnden Timoleon aufzunehmen und bei seiner Expedition gegen den jüngeren Dionysios und Hiketas zu unterstützen (Diod. XVI 68, 7—9. Plut. Timol. 10—12). Wann T. in die Hände des Agathokles fiel, wird uns bei Diodor nicht erzählt, doch mag man annehmen, daß die Gewinnung dieser Sperrfeste seinen Unternehmungen gegen Messana 316 vorausging. Jedenfalls war sie in seiner Macht, als er 312 nach der Einnahme von Messana zahlreiche politische Gegner in T. greifen und töten ließ (Diod. XIX 102, 6), und im nächsten Jahr befand sich nach der schweren Niederlage des Agathokles am Eknomos T. unter den Städten, die alsbald zu den Karthagern übergingen (Diod. XIX 110, 3). In welchen historischen Zusammenhang die von Polyain. V 3, 6 erzählte Zerstörung von Kastellen im Gebiet von T. durch Agathokles gehört, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Nach dem Tode des Agathokles, zur Zeit als Hiketas in Syrakus und Phintias in Akragas regierten, wurde T. von dem Tyrannen Tyndarion beherrscht (Diod. XXII 2, 1), der 278 Pyrrhos bei T. landen ließ und unterstützte (Diod. XXII 7, 4. 8, 3). Während seiner Kämpfe mit den Mamertinern 270 war Hieron im Besitz von T. (Diod. XXII 13, 2) und erhielt es bei seinem Friedensschluß mit den Römern 263 ausdrücklich zugebilligt (Diod. XXIII 4). Nach dem Tode des Hieron, während des Krieges zwischen Rom und Syrakus, war T. klug genug, zur rechten Zeit unter der Bedingung, von Besatzung und militärischen Leistungen frei zu sein, zu Marcellus überzutreten (Appian. Sic. 5). So rückte T. in die Reihe der bevorzugten civitates foederatae; in seinem foedus mit Rom stand insbesondere die Bestimmung, daß es nicht zur Stellung von Schiffen verpflichtet war (Cic. Verr. II 160. III 13. V 49. 56). Im Sklavenkrieg der 30er Jahre war T. eine Hauptfeste der Sklaven, die ihnen 132 vom Consul Rupilius nach schwerer Belagerung entrissen wurde (Diod. XXXIV 2, 20. 21; vgl. Strab. VI 272. Oros. V 9, 7). Dann spielte T. in den Kämpfen mit Sex. Pompeius 36 eine Rolle und wurde Schauplatz einer schweren Niederlage Octavians (Appian. bell. civ. V 427. 434. 449—465. Vell. II 79, 4. Cass. Dio XLIX 5, 1. Oros. VI 18, 27). Diese peinliche Erinnerung war es wohl, die Octavian bestimmte, T. zur römischen Kolonie zu machen (Diod. XVI 7, 1. Plin. n. h. III 88. Ptolem. III 4, 8). Über das Jahr der Gründung ist nichts überliefert. Mommsen RF II 549 und CIL X, S. 718 rät auf 21, weil in diesem Jahre nach Cass. Dio LIV 7, 1

Augustus *τά τε ἄλλα τὰ ἐν τῇ Σικελίᾳ διοικήσας, καὶ τὰς Συρακούσας ἑτέρας τέ τινας πόλεις ἀποίκους Ῥωμαίων ἀποδείξας, ἐς τὴν Ἑλλάδα ἐπεραιώθη.* Das ist zwar nicht sicher, aber ziemlich wahrscheinlich.

Daß T. in der hellenistischen und römischen Zeit nicht unbedeutend war (trotz der Bezeichnung als *πολίχνιον* bei Suid.), bezeugen die Reste der Bauten aus dieser Zeit (s. u.), und auch die Bemerkung des Strab. VI 268 *οἰκεῖται δ' ἱκανῶς ἡ πόλις* (scil. Messene), *μᾶλλον δὲ Κατάνη, καὶ γὰρ οἰκήτορας δέδεκται Ῥωμαίους· ἧττον δ' ἀμφοῖν τὸ T.* spricht nicht dagegen. T. ist die Fundstätte mehrerer umfangreicher griechischer Inschriften, die einen Einblick in das Leben und die Verwaltung der hellenistischen Stadt gestatten: eine Liste der Strategen, eine solche der Gymnasiarchen und Rechenschaftsberichte der *ἱερομνάμονοι, ταμίαι, σιτοφύλακοι* und anderer Beamter, bearbeitet von Bormann in den IG XIV S. 79—116 (nr. 421—447); Spezialliteratur daselbst verzeichnet. Viel unbedeutender sind die lateinischen Inschriften, CIL X 6989—6998, dazu Not. d. scav. 1920, 340.

Im Mittelalter wurde T. durch seine Festigkeit eine der am längsten behaupteten Burgen gegen die Sarazenen. Ein Überfall 869 wurde abgeschlagen; 902 wurde T. erobert und zerstört, fiel aber in christliche Hand zurück und wurde erst 962 endgültig sarazenisch. Eroberung durch die Normannen 1078.

Topographie. T. liegt auf einer schmalen Terrasse des steil aus dem Meere aufsteigenden Taurosberges, etwa 200 m ü. M., überragt von dem steilen Felsen (398 m), der heute die malerischen Trümmer des Castello trägt, das auf den Fundamenten der antiken Akropolis errichtet ist. Etwa 1 km nordwestlich des Kastells, von ihm durch einen Sattel getrennt (bei dem die Sikelergräber aufgedeckt sind, s. o.), liegt auf sehr steiler Klippe Dorf uud Kastell Mola (450 m ü. M.). Da Diod. XIV 88, 3 von ‚einer Akropolis' von T. redet, die Dionysios einnimmt und in die Stadt eindringt, worauf er wieder herausgeworfen wird, so hat man gemeint, daß Mola die hiernach anzunehmende zweite Akropolis von T. war. Casagrandi Le campagne di Gerone II. contro i Mamertini durante lo strategato, Palermo 1894, 31f., dem Orsi Not. d. scav. 1919, 360 Anm. beistimmt, meint sogar, daß das von Diod. XXII 13, 1 genannte, von Hieron eroberte Mylai nicht der bekannte Platz an der Nordseite Siciliens war (Milazzo), sondern das Castell Mola, in dessen Namen also der alte Name Mylai fortlebe. Nach der beherrschenden Lage des Punktes ist der Gedanke, daß die Klippe von Mola auch schon im Altertum ein Kastell trug, allerdings sehr naheliegend, aber Sicherheit kann nur durch die Bodenforschung gewonnen werden. Bei der Schilderung der Belagerung durch Rupilius ist jedenfalls nur von einer Akropolis die Rede, und Freeman History of Sicily IV 506ff. meint unter der von Dionys genommenen ‚einen Akropolis' ein Kastell auf dem Theaterhügel verstehen zu sollen.

Das hellenistische Theater, in römischer Zeit umgebaut, berühmt durch seine herrliche Lage, gehört zu den gut erhaltenen antiken Theatern. Auch ein kleineres Theater, eine spätere, rein römische Anlage, über der Freitreppe eines spätgriechischen Tempels errichtet, ist leidlich erhalten; s. M. Bieber Die Denkmäler zum Theaterwesen im Altert. 62f. 182. Neben manchen kleinen Bauresten ist eine große Anlage, wohl ein Wasserreservoir, bemerkenswert, bekannt unter dem irreführenden Namen Naumachie; ferner Zisternen und Reste einer antiken Wasserleitung. Daß die antike Stadt sich bedeutend über das Areal der heutigen hinaus erstreckt hat, ist nach den Mauertrümmern zweifellos, doch fehlt eine neuere, eindringliche uud zusammenfassende Behandlung der Topographie sowohl wie der reichen Funde verschiedenster Art, die in T. gemacht und verzettelt worden sind.

Ohne Zweifel hat T. von der Zeit seiner Gründung ab unten am Meer einen Hafen nebst einigen Bauten und Anlagen besessen. Im J. 1917 sind dicht bei der Eisenbahnstation Giardini-Taormina die Fundamente eines römischen Hauses mit einem Mosaikfußboden aufgedeckt worden, auf dem in ziemlich grober Manier der Grundriß eines labyrinthartigen Gebäudes mit Ecktürmen dargestellt ist, s. P. Orsi Not. d. scav. 1920, 340—345. — Von den wechselnden Meeresströmungen des *euripus Tauromenitanus* spricht Plin. n. h. II 219. Daß bei T. Trümmer der von der Charybdis zerschellten Schiffe angetrieben würden, weshalb der Strand *Κοπρία* genannt werde, sagt Strab. VI 268; ähnlich Sall. hist. IV frg. 28 Maur. Vielleicht spricht darum Lucan. Phars. IV 461 von der *Tauromenitana Charybdis*, was sonst bei der beträchtlichen Entfernung (30 mp. nach Strab. 266, 35 nach Itin. Ant. 87, 32 nach Itin. Ant. 90, 60 nach Sall. a. O.) seltsam wäre. Nach Plin. n. h. III 88 soll die glühende Asche vom Ätna bis T. fliegen (was wohl stimmen wird), nach Theophr. frg. 165 W. (aus Schol. Apoll. Rhod. IV 834) gar der vulkanische Donner von den liparischen Inseln bis T. hörbar sein. Der Marmor (Athen. V 207 F) und der Wein von T. (Plin. n. h. XIV 25. 66) war berühmt. Ein *Βίδιος* (?) *φρούριον* im Gebiet von T. erwähnt Steph. Byz. s. *Βίδος*. Vgl. noch Holm Gesch. Sic. im Altert. III 234ff. 671. 701ff.

[Ziegler.]

Tauromenios, der nur von Vib. Sequ. s. Taurominius erwähnte Fluß von Tauromenion, jedenfalls der dicht westlich der Stadt fließende Torrente Selina, in dessen Schlucht der alte Reitweg nahe der Eisenbahnstation Giardini-Taormina — die an der Stelle der antiken Poststation liegt — zum Südwesttor der Stadt aufsteigt. Der T. ist offenbar identisch mit dem Onobalas, an dessen Mündung Octavian vorüberfährt, nachdem die Stadt die Übergabe verweigert hat, Appian. bell. civ. V 454. [Ziegler.]

Tauromorphos. 1. s. Tauros Nr. 1. 2. Das goldene Kalb (*μόσχος χωνευτός*) der Juden (Exodos 32, 4) wird von Philon de vita Mosis IV 238, 18 Cohn in der Paraphrase von Exodos 32, 7f. *ταυρόμορφος θεός* genannt: *χειροποίητον κατασκευάσαντες ταυρόμορφον θεὸν οὐ θεὸν προσκυνοῦσι καὶ θύουσιν* (scl. *ὁ λεώς*). Über den Vegetationsgott des vorderen Orients, der als Jungstier vorgestellt wurde, s. Gressmann Die Anfänge Israels 70; Die älteste Geschichtsschreibung und Prophetie

Israels 244f. Malten Arch. Jahrb. XLIII 117. 132. [gr. Kruse.]

Tauron (*Ταυρών*), griechischer Monatsname, zu den nach den Zeichen des Tierkreises benannten, von Ptolemaios an sieben Stellen des Almagest aufgeführten Namen gehörig. Sie sind Teile der Ära *κατὰ Διονύσιον* (Astronom), die in Alexandreia heimisch war und mit dem 26. Juni 285 v. Chr. begann (30 tägige Monate mit jährlich 5 Zuschußtagen, in jedem 4. [oder vielmehr im 3.] Jahr einer Tetraeteris 6 solcher Tage). Die übrigen Namen sind *Αἰγών, Διδυμών, Παρθενών, Σκορπιών, Ὑδρών*. Vgl. Kubitschek im Hdb. I 7,66. [Sontheimer.]

Taurophagos s. Tauros Nr. 1.

Taurophonia s. *Ταυροκαθάψια.*

Taurophonos (*Ταυροφόνος*). Etym. M. 747, 57 (Schol. Lykophr. 183): Artemis schickt für Iphigeneia in Aulis eine Hindin; *κατὰ δὲ Φανόδημον, ἄρκτον· κατὰ δὲ Νίκανδρον, ταῦρον· διὸ καὶ τὴν θεὸν οὐ ταυροπόλον ἀλλὰ ταυροφόνον ὠνόμασαν* — eine andere Lesart gibt *ταυροφάγον* statt *ταυροφόνον* —. [gr. Kruse.]

Tauropis s. Tauropos.

Tauropoleites (*Ταυροπολείτης*). Auf einem Felsrelief bei Oinoanda ist dargestellt ‚ein gepanzerter, behelmter Jüngling in Schrittstellung, mit der Rechten die Lanze, mit der Linken den Schild an den Boden haltend, das Schwert an der linken Seite gegürtet (Ares); darunter im Inschriftfeld: *Θόας Δωσίθεος θεῷ Ἄρῃ Ταυροπολείτῃ εὐχήν*'. Heberdey-Kalinka Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien in Denkschr. Akad. Wien XLV 1, 53f. nr. 76. Hoefer in Myth. Lex. V S. 137 vermutet, daß die Epiklesis das Ethnikon zu *Ταυρόπολις* sei, nach Steph. Byz. s. *Ταυρόπολις, πόλις Καρίας. τὸ ἐθνικὸν Ταυροπολίτης.* Die Frage läßt sich wenigstens aufwerfen, ob hinter Ares ein einheimischer Gott steckt. [gr. Kruse.]

Tauropolia s. *Ταυροκαθάψια.*

Tauropolis (*Ταυρόπολις*). **1)** Tochter des Kleson aus Megara, fand und begrub mit ihrer Schwester Kleso bei Megara die Leiche der Jno (Paus. I 42, 7. s. o. Bd. XI S. 833f.).

2) Kind — wohl Tochter — des Dionysos und der Ariadne (Schol. Apoll. Rhod. III 997); als Brüder werden genannt Oinopion, Thoas, Staphylos, Latramys und Euanthes. Gruppe II 943, 3. I 125, 7 meint, daß beide ‚nach der mit Dionysos gepaarten Tauropolos heißen', s. Tauropolos. [gr. Kruse.]

3) Stadt in Karien, Steph. Byz. und s. *Χρυσαορίς*. Const. Porphyr. de them. p. 38 (ed. Bonn.) nennt eine Stadt T., durch die die Grenze des Thema Kibyrratikon ging; sie muß im Grenzgebiet von Karien und Lykien gesucht werden. Schol. Dion. Per. 609 leitet törichterweise den Beinamen *Ταυροπόλος* der Artemis *ἀπὸ Ταυροπόλεως οὕτω καλουμένης πόλεως* ab.

Aus der Inschrift CIG nr. 2746 von Aphrodisias in Karien, wo die Stadt *ἡ λαμπρὰ Ταυροπολιτῶν μητρόπολις* genannt wird, hatte man geschlossen, daß in der Zeit, aus der die Inschrift stammt, Mitte des 4. Jhdts. n. Chr., Aphrodisias T. geheißen habe. Th. Reinach Rev. ét. gr. XIX 227f., hat nach einem Abklatsch der Inschrift festgestellt, daß der Name *Ταυροπολιτῶν* mit *ου* lautet (so schon bei Fellows Reisen in Lykien, übers. von Zenker 196) und daß er auf einer Rasur steht. Von dem ursprünglichen Namen sind *PO* und *ΩN* wieder mitbenutzt, außerdem ist nach *PO* noch deutlich ein *Λ* zu erkennen. Danach ist es sicher, daß ursprünglich *Ἀφροδισιέων* dagestanden hat. Da nirgends überliefert ist, daß Aphrodisias jemals Taurupolis geheißen hat, wohl aber vom Ende des 7. Jhdt. an *Σταυρούπολις* (V. Schultze Kleinasien II 164), nimmt Reinach an, daß der Steinmetz, der nach dieser Umnennung den Namen geändert hat, getäuscht durch das Sigma im vorhergehenden Wort *λαμπρᾶς*, das Anfangssigma von *Σταυρούπολις* weggelassen hat. Vielleicht hat es sogar doch dagestanden, da nach Fellows 197 Anm. auf dem Stein vor *Ταυροπολιτῶν* ein leerer Raum ist. [Ruge.]

Tauropolos (s. o. Bd. II S. 1399), Beiname A) der Artemis. Hesych. s. *Ταυροπόλα· ἡ Ἄρτεμις καὶ ἡ Ἀθηνᾶ.* Unter verschiedenen Beinamen der Artemis aufgezählt im Anonym. Laurent. (Anecd. var. Graec. et Lat. ed. Schoell-Studemund I [1886] 270, 12) und von Nicetas (ebd. I 277, 8. 283, 6). Schol. Aristoph. Lysistr. 447: *νὴ τὴν Ταυροπόλον· οὕτω τὴν Ἄρτεμιν ἐκάλουν· τὴν δὲ αἰτίαν Ἀπολλόδωρος ἐν τῷ περὶ θεῶν ἐκτίθεται.*

Schon die antiken Erklärungen sind nicht einheitlich.

1. Die eine erklärt die Artemis T. für die Göttin der taurischen Chersones. Schol. Soph. Ai. 172 *Ταυροπόλα δὲ ἢ ὅτι ἐν Ταύροις τῆς Σκυθίας τιμᾶται.* Suid. s. *Ταυροπόλα· ἡ Ἄρτεμις, ἡ ἐν τοῖς Ταύροις τῆς Σκυθίας τιμωμένη.* Antonin. Liber. 27 (aus Nikander *ἑτεροιούμενα δ'*) *καὶ τὸ μὲν ἔθνος ἐκεῖνο τῶν νομάδων ἐκάλεσε* (scil. Artemis) *Ταύρους, ... αὐτὴν δὲ ἡ θεὸς Ταυροπόλον.* Eustath. ad Dionys. Per. 306 *καὶ ἡ Ἄρτεμις δὲ Ταυροπόλος ἀπὸ τούτων δοκεῖ τῶν Ταύρων λέγεσθαι, οἷς ἔχαιρεν ὡς ξενοκτονοῦσιν ἐπ' αὐτῇ.* Etym. M. s. *Ταυροπόλον ... ἢ ὅτι ἡ Ἰφιγένεια φυγοῦσα ἀπὸ Σκυθίας ἐν Ἀττικῇ ἱδρυσαμένη τὸ ἄγαλμα ταυροπόλον Ἄρτεμιν προσηγόρευσεν, ἐπειδὴ ἐκ τῶν Ταύρων τοῦ ἔθνους ἦλθεν. Οἱ δὲ λέγουσιν, ὅτι τῶν Ἑλλήνων βουλομένων ἀνελεῖν τὴν Ἰφιγένειαν ἐν Αὐλίδι, ἡ Ἄρτεμις ἀπέδωκεν ἔλαφον· κατὰ δὲ Φανόδημον ἄρκτον, κατὰ δὲ Νίκανδρον ταῦρον· διὸ καὶ τὴν θεὰν οὐ ταυροπόλον, ἀλλὰ ταυροφόνον ὠνόμασαν.* Über das gegenseitige Verhältnis der Nachrichten s. v. Wilamowitz Herm. XVIII 259, 2. Hierher gehört auch Hesych. s. *Ταυρώ· ἡ ἐν Ταύροις Ἄρτεμις* als Kurzname für T. (Maaß Herm. XXIII 617). Diese Deutung des Namens ist verhältnismäßig jung und erst unter dem Einfluß von Eur. Iph. T. entstanden: Robert Arch. Ztg. XXXIII 134. v. Wilamowitz Herm. XVIII 254. Robert Archäol. Märchen (Philol. Unters. 10) 145ff. Vgl. Usener Rh. Mus. XXIII 355 = Kl. Schr. IV (1913) 63.

2. Ebenso wird die Verbindung mit der Hippolytossage jung sein, die vorliegt Phot. s. *Ταυροπόλον ... Ἴστρος δὲ ἐν γ' Ἀτάκτων* (FHG I 419, 8), *ὅτι τὸν ὑπὸ Ποσειδῶνος ἐπιπεμφθέντα Ἱππολύτῳ ταῦρον ἐξώτρησεν ἐπὶ πᾶσαν γῆν.* Ähnlich Suid. s. *Ταυροπόλον.* Etym. M. s. *Ταυροπόλον.* Apostol. XVI 22.

3. Offenkundig stoisch ist die Gleichsetzung mit dem Monde: Phot. s. *Ταυροπόλον· τὴν Ἄρτε-*

μιν, ὅτι ὡς ταῦρος περίεισι πάντα, ὡς Ἀπολλόδωρος (vgl. Schol. Aristoph. Lys. 447 [s. o.] und v. Wilamowitz Herm. XVIII 259, 2) = Suid. s. Ταυροπόλον. Etym. M. s. Ταυροπόλον. Ähnlich Apostol. XVI 22. Tzetz. Antehom. 201 Ἀρτέμιδος ἱέρειαν ταυροπόλοιο σελήνης. Als Mondgöttin faßt die T. Usener Rh. Mus. XXIII 334 = Kl. Sch. IV (1913) 26.

4. Ernster zu nehmen sind die Deutungen, die die Artemis T. mit dem Stier in Verbindung bringen. Schol. Soph. Ai. 172 Ταυροπόλα . . . ἢ ἀπό μέρους τῶν ποιμνίων ἡ πρόστατις ἢ ὅτι ἡ αὐτή ἐστι ⟨τῇ⟩ σελήνῃ καὶ ἐποχεῖται ταύροις, ἣν καὶ ταυρωπὸν ὀνομάζουσιν. τὸ ἐξῆς ἢ ῥα σε Ταυροπόλα ὥρμησεν ἐπὶ βοῦς ἀγελαίας. τοὺς πολλοὺς γὰρ τῶν μαινομένων ἐκ σελήνης νοσεῖν ὑποτίθενται, διὰ τὸ ⟨τῶν⟩ νυκτερινῶν δεσπόζειν φαντασμάτων. Ähnlich Suid. s. Ταυροπόλα. Als Schützerin der Herden scheint die Artemis T. angesehen zu sein in Samos (s. u. Nr. 5). Aber mit Recht faßt Nilsson Griech. Feste (1906) 251f. die Endung -πόλος weiter und deutet die T. als die Herrin des wilden Stieres, die stiertummelnde, stierjagende. Aus den Worten Soph. Ai. 172 ἢ ῥα σε Ταυροπόλα Διὸς Ἄρτεμις . . . ὥρμασε πανδάμους ἐπὶ βοῦς ἀγελαίας ist diese Bedeutung noch deutlich zu erkennen, die in der Erklärung des Scholions schon unter dem Einfluß der stoischen Mondhypothese umgebogen ist. Aus dieser Bedeutung der stierhetzenden T. ist auch der Witz des Klearch von Soloi b. Athen. VI 256e = FHG II 310, 25 zu verstehen: κατῆραν εἰς Μακεδονίαν καὶ τὰς τῶν ἐκεῖ κυρίας καὶ βασιλίδας ὃν τρόπον ταῖς ὁμιλίαις διέθεσαν οὐδὲ λέγειν καλόν, πλὴν ὅτι μαγευόμεναι καὶ μαγεύουσαι ταυροπόλοι καὶ τριοδῖτιδες αὖται πρὸς ἀλήθειαν ἐγένοντο. Klearch spielt mit dem Beinamen der Artemis-Hekate und dem der Artemis T., um die zügellose geschlechtliche Raserei jener Makedonierinnen zu kennzeichnen, ein Wortspiel, das erleichtert wurde, da τριοδῖτις auch zur Bezeichnung von Straßendirnen verwendet wird (Lobeck Aglaopham. 1088). Aber die rein auf das Geschlechtliche gestellte Deutung von T. durch Hoefer Myth. Lex. V 139 ist abzulehnen. Das tertium comparationis ist die Raserei jener Frauen, die mit der Raserei der von Artemis T. gejagten Stiere verglichen wird.

Die Hauptkultstätten der Artemis T. sind in Kleinasien und in Thrakien. In beiden Fällen wird es sich um Angleichung einer ungriechischen Göttin an Artemis handeln. In Kleinasien wird man mit Nilsson a. O. an die große Rolle des Stieres in der vorgriechischen ägäischen Kultur denken (darüber zuletzt Malten Arch. Jahrb. XLIII 90ff.). In Thrakien ist der Kult besonders für Amphipolis, das ursprünglich zu Thrakien gerechnet wurde, bezeugt. Da Artemis T. auf den Münzen von Amphipolis die Fackel trägt wie Bendis, vermutet Nilsson ansprechend, daß hier Artemis T. ursprünglich eine thrakische, der Bendis verwandte, orgiastisch verehrte Jagdgöttin ist.

Kultstätten: 1. Amphipolis. Liv. XLIV 44, 4 *Amphipolim . . . in templum Dianae, quam Tauropolon vocant.* Diod. XVIII 4, 5 τοὺς δὲ προειρημένους ναοὺς . . . ἐν Ἀμφιπόλει δὲ τῆς Ταυροπόλου. Vgl. Antipatr. Anthol. Pal. VII 705, 2f. Auf Münzen von Amphipolis ist die Artemis T. besonders häufig. Mit Sicherheit sind auf sie folgende Typen zu beziehen: a) Kopf der Artemis. Catal. of greek coins in the Brit. Mus. Macedonia. Amphipolis nr. 52 (Abb.). 53. 54. Beschreibung der antiken Münzen Berlin II (1889) 46ff. nr. 39. 69—71. b) Büste der Artemis. Brit. Mus. 55. 57—59. 60 (Abb.). 77. Berlin 51—59. c) Artemis mit wehendem Schleier auf galoppierendem Stier: Brit. Mus. 57—59. 73 (Abb.). 74—76. 79—86. 88—90. 98. 99. 112. 113. 120. Berlin 51—56. 110—113 (Abb.). 119—133. 145—146. 162—165. Macdonald Greeck coins of the Hunterian collection I 178, 23. 29. d) Galoppierender Stier: Brit. Mus. 60 (Abb.). Berlin 56. e) Artemis T. stehend in langem Gewande mit Modius auf dem Haupt, Fackel und Zweig. Brit. Mus. 91—95. 100. 102. 104—107. 121. 129. Berlin 101 (Beischrift *TAVROΠOΛOC*). 134—138. 141. 142 (mit Mondsichel). 143. 151—157. Vgl. Head HN² 216f.

2. Aricia. Strab. V 3, 12 p. C. 239 τὸ ἱερὸν λέγουσιν ἀφίδρυμα τῆς Ταυροπόλου (Deutung einer einheimischen Göttin auf Grund des ‚skythischen' Opferritus? Σκυθικὸν περὶ τὸ ἱερὸν ἔθος Strab.)

Athen s. 4).

3. Hadrianopolis (Thrakien). Catal. of greek coins in the Brit. Mus. Thracia 118, 14. Sitzende weibliche Figur mit wehendem Schleier auf Stier. Nach Head HN² 287 Europa. Doch spricht die thrakische Örtlichkeit für Artemis T.

4. Halai Araphenides. Strab. IX 1, 22 p. C. 399 Ἅλαὶ Ἀραφηνίδες, ὅπου τὸ τῆς Ταυροπόλου scil. ἱερὸν Eurip. Iph. T. 1450 χωρός τις ἔστιν Ἀθηνῶν πρὸς ἑσπέρας / ὅροισι . . . / ἱερός, Ἅλαι; νιν οὗμὸς ὀνομάζει λεώς· / ἐνταῦθα τεύξας ναὸν ἱδρυσαι βρέτας / ἐπώνυμον γῆς Ταυρικῆς . . . / . . / . Ἄρτεμιν δέ νιν βροτοὶ / τὸ λοιπὸν ὑμνήσουσι Ταυροπόλον θεάν· / νόμον τε θὲς τόνδ' ὅταν ἑορτάζῃ λεώς, / τῆς σῆς σφαγῆς ἄποιν' ἐπισχέτω ξίφος, / δέρῃ πρὸς ἀνδρὸς αἷμα τ' ἐξανιέτω, / δοίας ἕκατι θεά θ' ὅπως τιμὰς ἔχῃ. Nach Stengel Gr. Kultusaltertümer³ 132 stellt dieser Opferbrauch Milderung eines alten Menschenopfers dar; anders Schwenn Menschenopfer (RVV XV 3) 102f. Auf Halai Araphenides, nicht auf die Stadt Athen selbst, ist auch zu beziehen Apollod. Epit. 6, 27 Orest ἐπιγνωσθεὶς δὲ ὑπὸ τῆς ἀδελφῆς ἱερὰ ποιούσης ἐν Ταύροις, ἅρας τὸ ξόανον σὺν αὐτῇ φεύγει. κομισθὲν δὲ εἰς Ἀθήνας νῦν λέγεται τὸ τῆς Ταυροπόλου. Serv. auct. in Verg. Aen. III 331 *Orestes . . . sublato Dianae simulacro sororem reduxit in Atticam, ubi in honorem conservati numinis Tauropolin* (sic!) *appellavit.* Vgl. auch den Schwur νὴ τὴν Ταυροπόλον Aristoph. Lys. 447.

5. Ikaros bei Samos Strab. XIV 1, 19 p. C. 369 ἔστι δὲ καὶ Ἀρτέμιδος ἱερὸν καλούμενον Ταυροπόλιον (vgl. o. Bd. IX S. 984, 41ff.) mit archaischem Kultbild (Clem. Alex. Protr. III 4 p. 35, 18 Stäh. Arnob. adv. nat. IV 11). Auf die Strabonstelle bezieht sich Steph. Byz. s. Ταυροπόλιον· ἐν Σάμῳ Ἀρτέμιδος ἱερόν· Στράβων ιδ' Die Samier benutzten in der Kaiserzeit das verlassene Eiland Ikaros als Weideland (Strab. a. O.) und scheinen den Kult der dortigen herdenschirmenden Göttin gepflegt zu haben, vgl. die Inschrift einer Basis, nach der ὁ δῆμος ὁ Σαμίων dem Cn. Domitius eine Statue setzt u. a. ὑπέρ τε τῶν κατὰ τὸ ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Ταυροπόλου . . . Kirchhoff M.-Ber. Akad. Berl. 1859, 753f., 2.

6. Ikaros im Persischen Meerbusen. Strab. XVI 3, 2 p. C. 166 ἱερὸν Ἀπόλλωνος ἅγιον ἐν αὐτῇ καὶ μαντεῖον Ταυροπόλου. Arrian. anab. VII 20, 3 εἶναι δ' ἐν αὐτῇ καὶ ἱερὸν Ἀρτέμιδος. Aelian. h. a. XI 9 ἐνταῦθα . . . νεώς ἐστιν Ἀρτέμιδος. Dionys. Per. 610 Ἴκαρον εἰναλίην, ὅτι Ταυροπόλοιο θεοῖο βωμοί. Eustath. z. St. Ταυροπόλος Ἀπόλλων ἢ Ἄρτεμις. Paraphr. z. St. (GGM ed. Müller II 417b) τῆς Ταυροπόλου θεοῦ, ἤτοι τῆς Ἀρτέμιδος. Schol. z. St. ἀπὸ Ταυροπόλεως οὕτω καλουμένης πόλεως. φασὶ δὲ οὕτω τὴν Ἀφροδίτην, οἱ δὲ τὸν Διόνυσον, οἱ δὲ τὴν Ἀρτέμιδα, οἱ δὲ τὸν Ἀλέξανδρον διὰ τῷ Βουκεφάλῳ ἵππῳ ἐποχεῖσθαι. ἱστέον δὲ ὅτι ἐν Ἰκαρίῳ Ταυροπόλου Ἀπόλλωνος μαντεῖον, ὡς φησι Στράβων. Umnennung einer einheimischen Göttin nach Analogie von 5. Knaack Herm. XXXVII 599f.

7. Kastabala. Strab. XII 2, 7 p. C. 537 ἐν τοῖς Καστα βάλοις ἐστὶ τὸ τῆς Περασίας Ἀρτέμιδος ἱερὸν . . . κἀνταῦθα δέ τινες τὴν αὐτὴν θρυλοῦσιν ἱστορίαν τὴν περὶ τοῦ Ὀρέστου καὶ τῆς Ταυροπόλου, Περασίαν κεκλῆσθαι φάσκοντες διὰ τὸ πέραθεν κομισθῆναι. Über diese Sagenübertragung Robert Archäol. Märchen 146ff.

8. Komana. Strab. XII 2, 3 p. C. 535 τὰ δὲ ἱερὰ ταῦτα δοκεῖ Ὀρέστης μετὰ τῆς ἀδελφῆς Ἰφιγενείας κομίσαι δεῦρο ἀπὸ τῆς Ταυρικῆς Σκυθίας, τὰ τῆς Ταυροπόλου Ἀρτέμιδος. Übertragung der Oresstessage auf Ma. Robert Archäol. Märchen 146ff.

9. Magnesia am Sipylos. Eid der Magneten CIG 3137 = Syll. or. 229, 60 ὀμνύω Δία, Γῆν, Ἥλιον, Ἄρη, Ἀθηνᾶν Ἀρείαν καὶ τὴν Ταυροπόλον καὶ τὴν Μητέρα τὴν Σιπυληνήν.

10. Metropolitanus Campus. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia II 760 nr. 701 . . . ἐτείμησεν Ἀπφίαν θυγατέρα Ἀλεξάνδρου Ἀττάλου Λουκίσκου, ἱερασαμένην ἐπιφανῶς θεᾶς [Ἀρτέ]μιδος Τ[α]υρ[ο]πόλου. Dieselbe Inschrift unvollständig bei Hirschfeld Kelainai—Apameia—Kibotos. Abh. Akad. Berl. 1875, phil.-hist. Kl. I 23, 1. Nach Ramsay ist hier die Artemis T. der Artemis von Ephesos angeglichen (a. O. 758 nr. 695, 3).

11. Mylasa. CIG 2699, 2 ἱερέα Ταυροπόλου. Ob die in Mylasa gefeierten Taurophonia (Le Bas-Waddington, Inscr. d'Asie min. 404) der Artemis T. gehören, bleibt unsicher, sie sind wohl auf Poseidon zu beziehen. Griech. Myth. I 570, 4. Nilsson Griech. Feste 252.

12. Pergamon. Fraenkel Inschr. v. Pergamon I 13 = Syll. or. 266, 24 und 52, Eid des Söldnerführers Paramonos und Eumenes I. (bald nach 263 v. Chr.) ὀμνύω Δία, Γῆν, Ἥλιον, Ποσειδῶ, Ἀπόλλω (nur an der zweiten Stelle), Δήμητρα, Ἄρη, Ἀθηνᾶν Ἀρείαν καὶ τὴν Ταυροπόλον.

13. Phokaia. Clem. Alex. Protr. III 42, 6 p. 32, 6 Stäh. Φωκαεῖς . . . τούτοις Πυθοκλῆς ἐν τρίτῳ περὶ ὁμοιοίας τῇ Ταυροπόλῳ Ἀρτέμιδι ἄνθρωπον ὁλοκαυτεῖν ἱστορεῖ. Der Gewährsmann ist gefälscht (Hiller Herm. XXI 127f. 130), doch wird der Inhalt durch kultische Parallelen in der Phokäerkolonie Massilia wahrscheinlich gemacht durch Schwenn Menschenopfer (RVV XV 3) 78f.

Samos s. 5.

14. Smyrna. Eid der Smyrnäer CIG 3137 = Syll. or. 229, 70, gleichlautend mit dem Eid der Magneten, s. 9.

15. Sparta. Confessio des heil. Cyprianus, Bischofs von Antiochia, nach Acta Sanctorum VII (Antwerpen 1760) 222 abgedruckt von Preller Philol. I 349 ἔφθασα καὶ ἐν τῇ Ἰλιάδι (Ἠλίδι Preller, ἐν Ἠλίδι ⟨Δία⟩ Hoefer Myth. Lex. V 142A) καὶ τὴν Ταυροπόλον Ἄρτεμιν κατέλαβον ἐν Λακεδαίμονι. Vgl. Paus. III 16, 7: τὸ δὲ χωρίον . . . Ὀρθίας ἱερόν ἐστιν Ἀρτέμιδος· τὸ ξόανον δὲ ἐκεῖνο εἶναι λέγουσιν ὅ ποτε Ὀρέστης καὶ Ἰφιγένεια ἐκ τῆς Ταυρικῆς ἐκκλέπτουσιν. Zur Sagenübertragung s. Robert Archäol. Märchen 148. Die englischen Ausgrabnngen des Heiligtums der Artemis Orthia haben keinen Anhaltspunkt für Kult der T. ergeben.

Schlecbt bezeugt oder unsicher erschlossen sind Kulte der Artemis T. in Assos (Hoefer Myth. Lex. V 140, 3 liest Hesych. s. Ταυροπόλια· ἃ εἰς ἑορτὴν ἄγουσιν Ἀρτέμιδι statt ἃ εἰς Ἀ⟨σ⟩σεῖς), Elis (Trieber Quaestiones Laconicae I [1867] 37. Mißdeutung der unter 15 angeführten Cyprianusstelle), Ikaria in Attika (Gruppe 47), Patmos (Welcker Rh. Mus. II 35ff.), Tarent (Furtwängler Arch. Jahrb. III 223f. = Kl. Schr. II 216f. erschließt Kult der T. aus Stirnziegeln, die einen weiblichen Kopf mit Stierhörnern [Io-Typ] darstellen), Tauropolis in Karien (Gruppe 272. Farnell Cults of Greek States II [1896] 451). Die Nachricht Diod. II 46, 1, die Tochter der Amazonenkönigin Themiskyra habe eingeführt θυσίας μεγαλοπρεπεῖς Ἄρει τε καὶ Ἀρτέμιδι τῇ προσαγορευομένῃ Ταυροπόλῳ ist reine Fabelei. Quelle unbekannt (Schwartz o. Bd. V S. 672).

Bildliche Darstellungen der Artemis T. außer auf den Münzen (s. o.) fehlen. Die Terrakotte aus Tanagra Arch. Ztg. XXXVII (1879) 104f. (vermutlich = Winter Typen der figürl. Terrakotten I (1903) 163, 5), Frau auf Stier, ist wohl Europa, vgl. Winter 163, 2. 3. 4. 6. 7. 164, 3—6.

Literatur: Hoefer Myth. Lex. V 137. Griech. Myth. I (1894) 313ff. Farnell Cults of Greek States II (1896) 451. Nilsson Griech. Feste (1906) 251.

B) der Athena. Hesych. s. Ταυροπόλαι· ἡ Ἄρτεμις καὶ ἡ Ἀθηνᾶ. Schol. Aristoph. Lys. 447 νὴ τὴν Ταυροπόλον· . . . ἔστι δ' ὅτε καὶ τὴν Ἀθηνᾶν οὕτω καλοῦσιν, ὡς Ξενομήδης ἱστορεῖ (aus Apollod. v. Wilamowitz Herm. XVIII 259, 2). S. a. unter Taurobolos.

C) der Demeter in Kopai (Boiotien). IG VII 2973 = SGDI I 560.

D) der Hekate. Hymn. Orph. I 7. Gleichsetzung mit Artemis.

Gänzlich unzuverlässig ist die Angabe des oben Nr. 6 abgedruckten Scholions zu Dion. Per. 610, wonach T. auch Beiname der Aphrodite, des Dionysos, ja Alexanders d. Gr. gewesen sein soll. Die Nachricht desselben Scholions und die des Eustath. zu Dion. Per. 610 über T. als Beiname des Apollon beruhen auf Fehlinterpretation von Strab. XVI 3, 2 p. C. 166 (nr. 6).

[Hans Oppermann.]

Tauropos (Ταυρωπός). 1. Epitheton des Dionysos s. Tauros Nr. 1. 2. Epitheton der Artemis-Hekate-Selene (über diese Gleichsetzungen s. o. Bd. II S. 1354 und Bd. VII S. 2770. 2778f.); ähnliche hierhergehörige Epitheta sind βοῶπις,

εὐκέραος, κεραή, κεραώψ, κερασφόρος, κερατῶπις, κερόεσσα, ταυρόκερως, ταυροκάρανος, ταυροτόλος, ταῦρος, ταυροφυής, χρυσόκερως; vgl. Bruchmann Epitheta deorum unter Ἄρτεμις, Ἑκάτη, Σελήνη s. Suid. s. Ταυρωπόν und Schol. Soph. Aias 172. Auch Hera heißt ταυρῶπις, vgl. Bruchmann. Gruppe I 184. [gr. Kruse.]

Tauroprosopos. Ein Leydener magisches Papyrusbuch gibt für die τελετή folgende Anweisung (Dieterich Abraxas 173, 1f. Leemans Papyri Graeci musei Lugdunensis Batavi II 85, 31f.): ποίησον ἐκ σεμιδάλεως ζῴδια γ' ταυροπρόσωπον τραγοπρόσωπον κριοπρόσωπον, ἓν ἕκαστον αὐτῶν ἐπὶ πόλου ἑστῶτα, μάστιγας ἔχοντα Αἰγυπτίας. Hoefer (Myth. Lex. V 145) versteht unter dem τραγοπρόσωπος (θεός) den ägyptischen Bockgott Mendes, unter dem κριοπρόσωπος den Widdergott Amon und unter dem ταυροπρόσωπος den Serapis. Budge The gods of the Eg. 1, 513. 2, 198. Hopfner Der Tierkult der alten Ägypter in Denkschr. Akad. Wien LVII 2, 88. s. o. Bd. I A S. 2394ff. [gr. Kruse.]

Tauros. 1) Der Bergstock, an dem Tauromenion liegt, s. d.

2) Bei Diod. XIV 58, 2 und Ptolem. III 4, 9 Name des sonst Xiphonia genannten Kaps bei Augusta an der Ostküste Siziliens, heute Capo Santa Croce, s. Xiphonia. [Ziegler.]

3) s. Θρήξ.

4) Fluß im pamphylisch-pisidischen Grenzgebiet, vom Consul Manlius auf seinem Zug 189 v. Chr. überschritten. Da keine der Stationen seines Marsches zwischen Termessos und Sagalassos mit Sicherheit zu bestimmen ist, läßt sich auch über den T. nichts Genaues sagen; meist wird er mit dem Istanoz Tschai gleichgesetzt, dessen Oberlauf als Kolobatos (s. d.) angesehen wird, Kiepert FOA IX Text 6a. b. Andere halten ihn für identisch mit dem Kestros, G. Hirschfeld M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 305. Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens I 1. Über die Versuche, den Namen T. auch Liv. XXXVIII 38, 9 für Tanais einzusetzen, s. o. Tanais. [Ruge.]

5) Gebirge in Asien. Die Griechen brachten den Namen natürlich mit ταῦρος = Stier zusammen und suchten die Begründung in der Natur des Gebirges, Dion. Per. 641. Eustath. Dion. 638. 847. Steph. Byz. Nikeph. geogr. compend. 620-649 (GGM II 463b, 29f.). Babelon Les rois de Syrie XXII 1. XXXII wirft die Frage auf, ob die Darstellung auf Münzen von Seleukos I. Nikator, wo der König Hörner hat, oder der Buckelstier auf seinen Münzen und denen vieler Städte Kleinasiens eine Anspielung auf den T. sein soll; vgl. Liban. or. XI 92 Förster. Genes. reg. lib. III 66f. (Bonn) bringt den Namen T. mit τερσαίνω zusammen und gibt an, der T. habe auch Tersia geheißen, weil er nach der großen Überschwemmung zuerst wieder aus dem Wasser aufgetaucht und trocken geworden sei, vgl. Eustath. ebd. 867. Steph. Byz. s. Ταρσός. Die Adjektivform ist Ταυρικός, Steph. Byz. s. Ταρσός. Eustath. Dion. Per. Etym. M. 747, 45; oder Ταυριανός, Steph. Byz. oder Ταυρεῖος, Syll. or. nr. 383.

Der T. wird zuerst genannt bei Aristot. vent. 973a, 18. frg. 238. V 1521b, 12 = frg. 250, 4 ed. min., wo es heißt, daß im Issischen Meerbusen und in der Gegend von Rhosos der Ostwind (ἀπηλιώτης) Συρίανδος genannt wird und daß er von den Σύριαι πύλαι (heute Beilan-Paß) zwischen dem T. und den Bergen von Rhosos her bläst. Hier bezieht sich also der Name T. auf den nördlichen Teil des Gebirgszuges, der gewöhnlich Amanos heißt; vgl. hierzu Plin. n. h. V 80. Zeitlich nicht viel später fällt die Erwähnung bei Theophr. h. pl. VIII 2, 9, wo der T. als zwischen Kilikien und Kappadokien liegend genannt wird. Dieses Gebirge kommt allerdings schon bei Xen. anab. I 2, 21f. vor, aber ohne daß ein Name genannt würde; es ist nur von ἄκρα und ὄρη die Rede. Durch die Züge Alexanders des Gr. gewann der östliche Teil des T. größere Bedeutung. Man erhielt damals die erste genauere Kunde von dem Hochgebirgsgürtel, der im Anschluß an die bekannten westlicher gelegenen Gebirge ganz Asien durchzog, und übertrug auf diese T. als Gesamtnamen. Diese neue Erkenntnis benutzte Dikaiarchos (um 310 v. Chr.) dazu, die Teilungslinie zwischen einem nördlichen und einem südlichen Teil der Oikumene vom Issischen Meerbusen am T. entlang bis zum Ozean im Osten zu verlängern. Der westliche Teil war eine gerade Linie von den Säulen bis Kilikien; dort setzte in derselben West-Ostrichtung der T. ein, Agathem. I 5 (GGM II 472). Über dieses sog. Diaphragma s. o. Bd. V S. 341. 560, 10f. X S. 2052, 18f. Suppl.-Bd. IV S. 552. 40f. 555, 39. 562, 20. 586, 37. 600, 18f. 601, 47f. 602, 35f. Dabei hat Dikaiarchos den Teil des T., der nach Kilikien hineinreicht, unberücksichtigt gelassen, offenbar deshalb, weil dieses kleine Stück im Verhältnis zu der riesigen Ausdehnung der innerasiatischen Gebirge völlig verschwand. Und der von Aristoteles (s. o.) erwähnte T. stieß ja mit seinen Ausläufern an das Ostende des Issischen Meerbusens, eignete sich also gut zur Fortsetzung der Linie Stelai-Kilikien.

Diese Trennungslinie zwischen dem nördlichen und dem südlichen Asien ist lange beibehalten worden, allerdings nicht immer in ganz gleicher Art. Hipparchos machte es dem Eratosthenes, der sie, soweit wir das erkennen können, unverändert von Dikaiarchos übernahm, zum Vorwurf, daß er auf Grund der Angaben des Patrokles eine Korrektur der alten Karten vorgenommen hatte, auf denen der östliche Teil des Diaphragmas von der West-Ostrichtung nach Nordosten abgewichen war. Hipparchos stützte sich bei dieser Kritik auf die Angaben von Deinarchos und Megasthenes, die die Zeichnung der ἀρχαῖοι πίνακες bestätigten, Strab. II 68f. 82. Berger Die geogr. Fragmente des Eratosthenes 174f. Auch Eratosthenes ließ den T. vom Issischen Meerbusen an die Trennungslinie bilden und bis zum östlichen Ozean reichen, berücksichtigte also den Teil westlich von Kilikien nicht. Er gab, entsprechend seiner Art, einzelne Gebiete, in die er die Oikumene einteilte, als geometrische Figuren aufzufassen, dem T. die Form eines Parallelogramms, dessen kurze Seite er auf dem Meridian Issos-Amisos zu 3000 Stadien ansetzte, und dessen andere Seite ungefähr 40000 Stadien lang war, Strab. I 64. II 67. 84. 89f. Dieser ungeheure Gebirgszug trug in seinen einzelnen Teilen verschiedene Namen, darunter auch T., Strab. XI 490. 510. XV 689. Mela I 81. III 60. 68. Plin. n. h. V 98f. Arrian. anab. V 6, 3; Ind. 2, 2f. Dion. Per. 638f. 890. Oros. hist. I 2, 16 (wo allerdings die Einzelnamen vom Kaukasos, nicht vom T. gegeben werden. Einzelteile heißen T. und Caucasus). 17. Am häufigsten werden die zum östlichen Teil gehörigen Imaos, Emodos (Emoda, Haemodes), Paropamisos (Paropanisos) erwähnt. Der Teil östlich von Asia an wurde von den Makedonen Kaukasos genannt; sie glaubten, auf diese Weise den Ruhm Alexanders zu erhöhen, wenn er sogar den Kaukasos, der in alter Zeit das Ende der bekannten Welt bedeutete, überschritten hätte. Strab. XI 505. 511. XV 689. Arrian. anab. V 3, 3. 5, 3; Ind. 2, 4; o. Bd. XI S. 60f. Berger Erdkunde der Griechen² 418. Der Name Kaukasos für einen Teil des innerasiatischen T. hielt sich lange, z. B. Diod. XVII 5, 2. 6, 1, der ihn als Nordgrenze von Indien angibt. Plin. n. h. V 98. VI 137. Arrian. anab. V 6, 1. Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1. Geogr. compend. 28 (GGM II 501). Oros. hist. I 8, 6f. (nach dem der Kaukasos vom Imaus bis zum Tigris reicht). Geogr. Rav. I 12 (S. 30, 11 P.); auch bei Strabon, z. B. II 68. 85f. XV 689, obgleich dieser das Unberechtigte der Namensverschiebung durchaus sah, XI 505. Das führte schließlich dazu, auch den echten Kaukasos oder angenommene Gebirge im nordöstlichen Europa mit dem großen asiatischen T. in Verbindung zu bringen. Eustath. Dion. Per. 663 (ebenso Schol. 666) sagt, daß die Καυκάσια ὄρη, in denen nach Dionysios der Tanais entspringt τμῆμά τι τοῦ προειρημένου Ταύρου βορειότατον wäre. Umgekehrt stellten das Verhältnis zwischen T. und Kaukasos dar Curt. VII 3, 19f. Arrian. anab. III 28, 5; vgl. außerdem Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1. Oros. hist. I 2, 8—10. 16. III 17, 9. Cosmogr. I 10f. II 5—8. 16 (GLM 76f. Riese). Nach Orosius ist der Parcohatras (Παραχοάθρας bei Strabon) das Gebirge von Armenien, er liegt zwischen Kaukasos und T., der erst auf dem rechten Ufer des Euphrat, westlich von Armenien, südlich von Kappadokien beginnt. Deshalb beginnt Mesopotamien im Norden *inter montem Taurum et Caucasum*.

Von sonstigen Einzelbenennungen sind am bekanntesten und lassen sich auch noch identifizieren der Antitauros und der Amanos, s. o. Bd. I S. 1724. 2561. Eustath. zu Dion. Per. 163 unterscheidet den T. am Kimmerischen Bosporos ausdrücklich vom großen oder östlichen T., wie er sagt, läßt aber die Möglichkeit offen, daß er βορειόν τι τμῆμα dieses T. wäre.

Dikaiarchos und nach ihm Eratosthenes und andere nannten die durch das Diaphragma entstehenden Teile von Asien τὸ μὲν μέρος βόρειον, τὸ δὲ νότιον, z. B. Strab. II 68. 78. Es ist klar, daß damit das Lageverhältnis nur im großen und ganzen angegeben werden sollte, und daß die beiden Abdachungen streckenweise sehr gut westöstlich zu einander liegen konnten. Es ist also kein Widerspruch (Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 13f.), wenn Strab. XII 570 sagt, daß die Pamphylier τὰ νότια μέρη τῆς ὑποφείας τοῦ Ταύρου innehaben, obgleich im Gebiet von Selge und Sagalassos das Gebirge nordsüdlich zieht. Daneben gibt es eine Bezeichnung, die später die obige fast verdrängt hat, in literarischen Quellen zuerst bei Polybios, z. B. III 3, 4. vgl. Viereck Klio IX 373, besonders häufig bei Strabon, z. B. II 129: für μέρος βόρειον wird gesagt ἐπὶ τάδε oder ἐντὸς τοῦ Ταύρου, lateinisch *intra* oder *cis Taurum montem*, für die andere Seite ἐκτὸς oder ἔξω τοῦ Ταύρου. Die Vermutung Bergers Die geogr. Fragmente des Eratosth. 195f., daß diese Bezeichnungen nicht von Eratosthenes gebraucht worden sind, ist zutreffend. Es ist schon an sich unwahrscheinlich, daß ein Geograph die unmißverständliche Benennung nach Himmelsrichtungen durch eine andere ersetzt habe, die je nach dem Standpunkt des Beschauers verschiedene Bedeutung haben kann und tatsächlich auch gehabt hat. Denn bei Cass. Dio LXXI 23, 2, wo erzählt wird, daß Avidius Cassius bei seinem Kampf gegen Marc Aurel τὰ ἐντὸς τοῦ Ταύρου für sich gewonnen hat, ist damit das nördliche Syrien bis zum T. gemeint, und ebenso stehen die Legionen, die Ventidius zu Beginn des Parther-kriegs in *Cappadocia trans Taurum* hatte, auf der Nordseite des T., Frontin. I 1, 6. Und dann gibt Strabon ganz allgemein an, οἱ Ἕλληνες wären die Urheber dieses Ausdrucks, II 129. XI 490, oder er sagt nur καλοῦσιν, XI 520. Entscheidend aber ist, daß sich ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου in der Bedeutung ‚nördlich des kleinasiatischen T.' schon in einer Inschrift aus dem Anfang der Regierungszeit des Antiochos I. Soter (280-261 v. Chr.) findet, Syll. or. nr. 219, 12. Es liegt nahe anzunehmen, daß der Ausdruck von den kleinasiatischen Griechen zu einer Zeit geprägt worden ist, als die Randgebirge im Südosten der Halbinsel wiederholt in den Kämpfen der Diadochen eine wichtige Rolle spielten. Und im Zusammenhang damit wird nach und nach der Name T. auch auf die westlich anschließenden Gebirge übertragen worden sein.

Über die Ausdehnung des T. nach Westen waren die Meinungen geteilt. Als Ansicht der πολλοί gibt Strab. XIV 666 an, daß der T. in der Hiera Akra gegenüber den Chelidoniai an der südöstlichen Ecke der lykischen Halbinsel beginne; dasselbe steht XIV 651, eingeleitet mit dem allgemeinen Ausdruck λέγουσιν. Dieselbe Gegend ist genannt II 129 ἄκρα τῆς Παμφυλίας, XI 510 ἀρξάμενον ἀπὸ τῆς Παμφυλίας καὶ τῆς Κιλικίας, XIV 651 ἐν μεθορίῳ τῆς Παμφυλίας καὶ τῆς Λυκίας, 644 ἀπὸ Λυκίας. Dementsprechend wird Strab. II 129 Lykien zu den Ländern ἐντός und II 130 die Pamphylier als letzte zu den ἐκτὸς τοῦ Ταύρου gerechnet. Denselben Anfang finden wir Diod. XVIII 5, 4. 6, 3, wo als Länder nördlich des großen Gebirgszugs Pisidien und Lykien, südlich desselben Kilikien und Pamphylien genannt sind. Mela I 80. 82 (hier ist mit dem *promunturium Tauri* die Hiera Akra gemeint). II 102. Plin. n. h. V 97. 131. Dieser Anschauung setzt Strabon seine abweichende eigene Meinung mit den Worten τὸ δ' ἀληθές (Eustath. Dion. Per. 504 τῇ ἀληθείᾳ) scharf betont entgegen, XIV 651. 666. Nach ihm beginnt der T. in der rhodischen Peraia und zieht an Kibyra vorbei (vgl. H. Kiepert FOA IX 73) nach Pisidien hin. Dadurch kommt Lykien auf die Außen- oder Südseite des T. Dieselbe Auffassung kehrt wieder XI 490, wo er die Gesamtlänge des T. von der Peraia bis Indien angibt, ferner XI 520 ἄρχεται ἀπὸ τῆς Καρίας καὶ Λυκίας, XIV 632, wo er von

der ἔξω τοῦ Ταύρου παραλία spricht, die die Lykier, Pamphylier und Kilikier bewohnen, und XV 685. Von der Peraia reicht der T. im Binnenland bis an den Maiandros, XIV 651. Die Angaben Strabons an dieser Stelle sind freilich nicht ganz deutlich; es ist nicht klar, wo das niedrigere Bergland liegt, das nicht mehr zum T. gerechnet wird, weil es nicht den Charakter einer Scheidemauer, also eines Kammgebirges hat, wie der T. sonst. Die beiden bei Strabon vorkommenden Westabgrenzungen des Gebirges finden sich auch bei Dion. Per. 639. 850. Eustath. Dion. 504. 638. 647. Paraphr. 636. 846. Nikeph. 620—640. 847—877.

Strabon geht bei der Beschreibung Asiens so vor, daß er zunächst die Länder ἐντός, dann die ἐκτὸς τοῦ Ταύρου beschreibt. Dabei werden die im Gebirge wohnenden Völker zu den ἐντός wohnenden gerechnet. Er beginnt, von Armenien kommend, in Kleinasien mit Kappadokien XII 533. XII 534 gibt er eine Aufzählung der Völker, die außer den Kappadokiern auf der kleinasiatischen Halbinsel ἐντὸς τοῦ Ταύρου wohnen; an letzter Stelle nennt er da die Karer, Lykier und Lydier und schließt unmittelbar daran die Worte περὶ μὲν οὖν τῶν ἄλλων ἐροῦμεν ὕστερον, d. h. über die Völker ἐκτὸς τοῦ Ταύρου. Wenn er aber die Lykier ἐντὸς τοῦ Ταύρου ansetzt, nimmt er als Ende des T. die Chelidoniai an, setzt sich also in Widerspruch zu seiner eigenen, ausdrücklich betonten Ansicht, daß der T. in der Peraia endigte. Wir haben hier ein Beispiel für die auch sonst beobachtete Tatsache, daß Strabon aus seinen verschiedenen Quellen keine in sich völlig geschlossene, widerspruchsfreie Darstellung geschaffen hat, sondern daß er die einzelnen Bestandteile neben einander gesetzt, aber nicht ausgeglichen hat. Bei der Beschreibung von Kleinasien zeigt sich das auch darin, daß er, sicher unter dem Einfluß einer Hauptquelle (wohl Artemidor), die Küstenbeschreibung Kariens von der Grenze gegen Lykien an westwärts gibt, obgleich er von Ionien kommt.

Bei Arrian finden sich einander widersprechende Angaben über den Westanfang des T. Hist. succ. Alex. frg. 1, 37 Roos nennt er gelegentlich der Verteilung der Provinzen des Alexanderreichs 321 v. Chr. unter den ἀπὸ τοῦ Ταύρου ὄρους ὡς ἐπὶ τὴν ἄρκτον φερόντων auch die Pamphylier und Lykier und frg. 1, 34 hat er Kilikien schon unter den anderen Provinzen aufgeführt. Also muß sich nach ihm der T. zwischen Kilikien auf der einen und Pamphylien, Lykien auf der anderen Seite hinziehen. Vielleicht liegt dieselbe Auffassung, allerdings sehr undeutlich ausgedrückt, Ind. 2, 2 vor, wo es heißt, daß der T. beginnt ἀπὸ θαλάσσης τῆς κατὰ Παμφύλους τε καὶ Λυκίην καὶ Κίλικας (daraus ist nicht ganz bestimmt zu erkennen, ob als Anfang die Peraia oder die Chelidoniai angesehen werden) und nach anab. V 5, 2 beginnt der T. beim Vorgebirge Mykale, also sogar noch nördlich vom Maeander (ebenso Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1). Berger nimmt diese Stelle unter die Fragmente des Eratosthenes auf, S. 171f., wie mir scheint, mit Unrecht. Denn in keinen von dessen namentlich überlieferten Fragmenten kommt der T. westlich von Issos vor. Das Westende des T. betrifft noch die Bemerkung bei Plin. n. h. V 118, wonach der Kadmos im T. endet.

Die Unsicherheit in der Bestimmung des T.-Endes und vor allem der Begriff ἐντός und ἐκτὸς τοῦ Ταύρου wirkte sich beim Frieden mit Antiochos aus. Nach Polyb. XXI 46, 11 B.-W. behauptete Eumenes, daß Pamphylien ἐπὶ τάδε läge, also ihm zufallen müßte, die Gesandten des Antiochos aber das Gegenteil. Die Streitenden einigten sich dahin, die Entscheidung dem Senat zu übertragen. Es ist interessant zu sehen, daß sich in dieser Unsicherheit über das Westende des T. am Meer die Tatsache bemerklich macht (von der das Altertum natürlich noch keine Ahnung haben konnte), daß die Ketten des T. in Wirklichkeit schon im westlichen Kilikien die Küste endgültig verlassen und sich mit dem Sultan- und dem Emir Dagh nördlich von der Karalitis (Beischehir Göl) in der inneren Hochfläche verlieren, und daß daher die Gebirge von Pisidien und Lykien nicht mehr zum T. gerechnet werden können, Philippson im Handbuch d. regionalen Geologie V 2, 4. 51. In der Verteilung der Länder ἐκτός und ἐντὸς τοῦ Ταύρου trat Strabon gelegentlich in Widerspruch zu Eratosthenes; XI 522 betont er diesem gegenüber, daß kein Teil von Armenien und Medien über den Gebirgsgürtel nach Süden hinausreichte, beide daher ἐντός lägen, da ja die Länder im Gebirge zur Nordhälfte zu rechnen wären. Wenn Berger Die geogr. Fragmente des Eratosth. 190, 1 und 196, 6 noch andere Differenzen nennt, so irrt er; an keiner der andern dort angeführten Stellen findet sich eine entsprechende Bemerkung.

Der Gesamtinhalt des Begriffs T. wird am klarsten durch die Zusammenstellung aller der Angaben, die die Ausdehnung des Gebirges an einzelnen Punkten erkennen lassen. Im Osten reicht der T. bis an den östlichen Ozean. Nördlich davon oder in der Gebirgszone selbst wohnen bis nach Armenien Skythen, Strab. II 129. XI 511. Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1; die Parapamisadai, Strab. II 130; die Sogdianoi, Strab. II 129; die Baktrianoi, Strab. II 72. 129. XI 511. 516. Dion. Per. 734f.; die Margianoi, Strab. II 72. XI 510; die Areioi, Strab. ebd., vgl. o. Bd. II S. 619, 37; die Chorasmioi, Arrian. anab. V 5, 2; die Parthyaioi, ebd. Strab. II 129. XI 491. 510. 514; Medien, Strab. XI 491f. 520. 522. Arrian. ebd. Allerdings gibt Agrippa bei Plin. n. h. VI 137 den T. und den Kaukasos als Nordgrenze von Media und Parthia an, vgl. dazu noch Dimens. prov. 2. Divis. orb. 23. Oros. hist. I 2, 7. Cosmogr. II 7 (GLM 9f. Riese). Weiter kommen die Hyrkanioi Strab. II 72. 129. XI 510. Dion. Per. 732, die Amardoi Strab. XI 510, Dion. ebd., die Kadusioi ebd., die Gelai Strab. ebd. Das Land zwischen Ekbatana und Hekatompylos wird durch Wasser aus dem T. fruchtbar gemacht, Polyb. X 28, 4.

Nordgrenze ist der T. für Indien, Strab. XV 685. 689. Mela III 61. Plin. n. h. VI 60. Arrian. anab. V 6, 3; Ind. II 1. Eustath. 1039. Dimens. prov. 1. Divis. orb. 24. Oros. hist. I 2, 6. Cosmogr. II 6. Der Indos entspringt im T., Arrian. Ind. III 2, Ariane reicht im Norden bis an den T., Strab. XV 720. 723. Dimens. prov. 2. Divis. orb. 23, vgl. o. Bd. II S. 813, 51, ebenso die Persis,

Agrippa bei Plin. n. h. VI 137. Oros. hist. I 2, 7. Dimens. prov. ebd., Divis. orb. ebd., Cosmogr. ebd., sowie Assyria, Oros. ebd. Auf der Tab. Peut. XI 5—XII 13 steht *Mons T.* zweimal an einem großen Bergzug durch Asien von Armenien an; die Fortsetzung ist dann *Mons Imeus*.

Weiter nach Westen kommt Armenien, das in dem breiten Gebirgsgürtel, also ἐντὸς τοῦ Ταύρου, liegt, Strab. II 129. XI 491f. 522. 526. XIV 669. Curt. VII 3, 20. Arrian. anab. V 5, 2. Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1. Procop. bell. Pers. I 10. 15 (S. 47, 16. 77, 7 Bonn.). Eustath. Dion. Per. 694. Es ist im allgemeinen durch die Senkung von der Mündung des Kyros und des Araxes nach Kolchis vom Kaukasos getrennt, aber Ausläufer dieses Gebirges stellen doch eine Verbindung mit den armenischen Bergen her, Strab. XI 497. 527. Den Südrand des T. trennt Armenien von Mesopotamien, Strab. XI 497. 521f. 526. XVII 746. Agrippa bei Plin. n. h. VI 37. 137. Dimens. prov. 3. 6. Divis. orb. 18. 22, oder von Transtigritanien, Ammian. Marc. XVIII 9, 2, vgl. hierzu Lehmann-Haupt Armenien I 503f., der den Hazru-Daghlary und seine Fortsetzungen nördlich des oberen Tigrislaufs als diesen Südrand von Armenien ansieht. Ein Teil dieses Grenzgebirges ist das Masion, Strab. XI 527. s. o. Bd. XIV S. 2068, wo aber Lehmann-Haupt I 508f. nicht berücksichtigt ist. Der Euphrat entspringt im nördlichen T., durchbricht ihn zwischen Armenien einerseits und Kappadokien andrerseits, Strab. XI 521. 527. Mela III 77. Philostr. vit. Apoll. Tyan. I 20. An der Durchbruchstelle liegt Elegea, Plin. n. h. V 84f., s. o. Bd. V S. 2258, 40. Tigranokerta, Mygdonia und Nisibis liegen südlich vor dem T., Plut. Lucull. 25. 27. 32. Strab. XI 522. 527, die Gebirge bei Amida gehören zum T., Ammian. Marc. XVIII 8, 9. Der Tigris entspringt im südlichen T., Strab. XI 521f. Philostr. ebd., und läuft ein Stück unterirdisch, Plin. n. h. VI 128. Der Phasis kommt vom Ἀρμένιον ὄρος, das von manchen als ἀπόσπασμα des T. angesehen wurde, Eustath. 694. Der Araxes hat seine Quelle auf demselben Berg wie der Euphrat, Strab. XI 527. Mela III 40. Vom eigentlichen T. zweigt sich in Armenien der (östliche) Antitauros nach Norden ab; zwischen ihm und dem T. liegt in der Peraia von Kommagene und Melitene die Landschaft Sophene, Strab. XI 521f. 527. Ptolem. V 6, 7. Plin. n. h. V 66, vgl. Lehmann-Haupt Armenien I 511f. Als Lucullus über den Euphrat gegangen war (sicher nicht weit stromab von Tomisa, Lehmann-Haupt I 511. 514), zeigte er beim Weitermarsch gegen Tigranokerta den Truppen als Ziel, das sie erreichen müßten, τὸν Ταῦρον ἄπωθεν ὄντα, später geht's über den Tigris, Plut. Lucull. 24. Über die abweichende Darstellung der Gebirgsverhältnisse von Armenien bei Oros. hist. I 2, 8. 16f. s. o.

Weiter westwärts ist der T. die Nordgrenze für Syrien; er reicht vom Osten her bis zum Amanos, Strab. XI 527. XVI 737. Joseph. ant. I 122. Dion. Per. 891. 895. Plin. n. h. XXXI 9. Der Amanos spaltet sich vom Hauptzug des T. ab und reicht bis zum Euphrat und Melitene, Strab. XI 521. 527. XII 535. Eustath. 877. Der Teil des Amanos nördlich von den Syriai Pylai wurde auch T. genannt (s. o.). Kommagene gehört zum T., Strab. XI 527. Appian. Mithr. 106. Cass. Dio XXXVI 4. Zwischen Tomisa am Euphrat und Samosata am gleichen Fluß führt der Weg über den T. Steph. Byz. s. Ἀντιόχεια erwähnt eins ἐπὶ τῷ Ταύρῳ ἐν Κομμαγηνῇ, s. o. Bd. I S. 2445, 3. Das Denkmal für die Kommagenischen Dynasten Nemrud Dagh ist errichtet περὶ κορυφὴν Ταυρείων αὐχένων, Syll. or. nr. 383.

Nördlich von Kommagene zieht der T. durch Kappadokien, Strab. XI 491f. 527. Zwischen dessen westlichem Hauptteil und Kilikien liegt der Κιλίκιος Ταῦρος (*Kilik T.*, Nonn. Dion. XXXIV 190), der sich westwärts bis Lykaonien hinzieht, dessen Südgrenze er bildet, Strab. XII 533. 535. 566. XVI 668. 773. Theophr. hist. plant. VIII 2, 9. Plin. n. h. VI 24. Joseph. ant. XI 314. Ptolem. V 6, 1. 7, 1. Polyb. frg. 54 B.-W. Herodian. excess. Marc. III 1, 4. Procop. bell. Pers. I 10 (S. 47, 16 Bonn). Eustath. 970. Oros. hist. I 2, 10. Cosmogr. II 10. Geogr. compend. 20 (GGM II 499). Der Größe nach wird der Haimos mit ihm verglichen, Skymn. 744. Anonym. peripl. Pont. Eux. 82. Auf der Tab. Peut. X 3 ist eine Station *‚in Monte Tauro'* 25 Milien von *fines cilicie* angegeben. Not. dign. or. XXIX 4 steht *mons T.* bei Tarsus, Laterc. Pol. Silv. VIII 5. 6 *Cilicia iuxta montem T.* Der kilikische T. ist der bekannteste und wichtigste Teil, weil in ihm der Hauptübergang, die Κιλίκιαι πύλαι, liegen; daher ist er sozusagen der Repräsentant des Gebirgs. z. B. Ovid. met. II 217. Diod. XVIII 5, 2, der das zusammenhängende Gebirge, das Asien μέχρι τοῦ Καυκάσου (s. o.) καὶ τοῦ πρὸς ἀνατολὰς Ὠκεανοῦ unter verschiedenen Namen durchzieht, ἀπὸ τοῦ κατὰ Κιλικίαν Ταύρου beginnen läßt.

Von Kilikien liegen die πεδιὰς und die τραχεῖα beide ἔξω τοῦ Ταύρου, Strab. II 130. XIV 632. 668. XV 685. Arrian. anab. III 28, 5. V 5, 2, also auch die ganz gebirgige Tracheiotis; sie wurde offenbar wegen ihres völlig abweichenden Charakters (nicht gefaltete Gesteine) nicht zum T. gerechnet. Andererseits kennt Strabon auch Kilikier, die ἐντὸς τοῦ Ταύρου wohnen II 130. XI 491. Darunter sind in erster Linie die Bewohner der kappadokischen Strategie Kilikia, Strab. XII 534. 537f., in zweiter οἱ ἐν Τρωϊᾳ Κίλικες zu verstehen, XIV 676. Der T. geht also quer durch kilikisches Land, Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 1. Außer dieser Strategie reichen auch noch andere Teile von Kappadokien in den T. hinein. Im einzelnen ist in diesem Stück des T. folgendes zu nennen. Der Halys kommt *a radicibus Tauri*, Plin. n. h. VI 6. Die Landschaft Bagada(o)nia liegt zwischen dem Argaios und dem T., s. o. Bd. II S. 2765, 36. Kataonia mit Komana als Hauptort liegt zwischen T. und Antitauros, s. o. Bd. X S. 2478, 21. Tyana, Kastabala, Kybistra, Halala = Faustinopolis, Tarsos, Mopsukrene am Fuße des T., Thebasa im T., Strab. XII 537. XIV 672. Plin. n. h. V 95. Aurel. Vict. epit. de Caes. 42, 17. Ammian. Marc. XXI 15, 2. vgl. o. Bd. VII S. 2228, 41. X. S. 2335, 58. XIII S. 2263, 40. Supp.-Bd. IV S. 1123. Ein πολίχνιον Στρατονίκεια πρὸς τῷ Ταύρῳ kommt vor bei Steph. Byz. Ikonion liegt πρὸς τοῖς ὄροις τοῦ Ταύρου, Steph. Byz., ähnlich ist der Ausdruck Λυκαονίας καὶ μέχρι τῶν ὁρίων τοῦ Ταύρου, CIG

nr. 3188. Pyramos, Strab. I 53, Saros, XII 536. durchbrechen den T., der Kydnos kommt aus dem T., s. o. Suppl.-Bd. IV S. 1124, 18. Soloi liegt *ἐκτὸς τοῦ Ταύρου*, Strab. XIV 664. Weiter nach Westen kommt der *Πισιδικὸς Ταῦρος*. Strab. XII 566, bis zu ihm reicht Großphrygien. Die Pisidier wohnen im Gebirge, II 130. XI 491, die Homonadeis auf der Nordseite, s. o. Bd. VIII S. 2265, 31, dort liegt auch Isaura, s. o. Bd. IX S. 2055. Sagalassos liegt *ἐν ὑψηλοῖς τοῦ Ταύρου μέρεσιν*. Pamphylien gehört zu dem Gebiet *ἐκτὸς τοῦ Ταύρου*, Strab. XIV 632. Selge liegt *ἐν ταῖς ἀκρωρείαις τοῦ Ταύρου*, Strab. XII 570. Nach Plin. n. h. V 99 heißt ein Teil des T. auch *Coracesius*; damit muß das Stück in der Nähe von Korakesion gemeint sein, s. o. Bd. XI S. 1371, 7.

Über die Stellung des westlich anschließenden Lykien zum T. ist oben gehandelt. Im Grenzgebiet zwischen Lykien und Pisidien hatten die Solymer die Höhen des T. inne, Strab. I 21, s. o. Bd. III A S. 988, 63. Der Kragos ist ein Teil des T., Dion. Per. 850, s. o. Bd. XI S. 1567, 11. Der Xanthos gehört zum Gebiet des T., Dion. 848. Nikeph. 847—877 (GGM II 465, 35). In einem delphischen Orakel für Sulla wird Aphrodisias in Karien als *Ταύρου ὑπὸ νιφόεντος* gelegen bezeichnet, Appian. bell. civ. I 97. Aus Steph. Byz. s. *Ἡράκλεια* ist nichts zu entnehmen, weil man nicht mit Sicherheit sagen kann, welche Stadt dieses Namens *ἐν τῷ Λυδίῳ Ταύρῳ* gemeint ist.

Auf einer Inschrift aus Iasos in Karien werden zwei Metöken dieser Stadt genannt, der eine davon ist ein *Τραλλιανὸς Τραλλέων ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου*, Le Bas III nr. 207. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, welche Stadt damit gemeint ist; das hängt davon ab, wie die Bewohner von Iasos sich zu der Frage der Ausdehnung des T. stellten. Sahen sie die Mykale als Ende und den Kadmos als Teil des T. an (s. o.), so kommt die bekannte Stadt Tralleis im Mäandertal nicht in Frage, sondern eher die nordöstlich von Hierapolis zu suchende Stadt Tralla. Sahen sie aber das karische Bergland südlich vom Mäander bis zum Latmos als T. an (s. o., vor allem Strab. XIV 651), so könnte Tralleis gemeint sein; das läge dann von Iasos aus *ἐπέκεινα τοῦ Ταύρου*. Daß mit diesem Ausdruck durchaus nicht immer die Südseite des T. gemeint ist, zeigen die oben angeführten Stellen Cass. Dio LXXI 23, 2 und Frontin. I 1, 6; anders Waddington zu der Inschrift und Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 350.

Da sich der T. quer vor die Verbindungen von Kleinasien nach Osten und Südosten legt, hat er eine hohe militärische Bedeutung. Er wird in folgenden Feldzügen genannt: Datames 375 v. Chr., Corn. Nep. Datam. 4, 4. Alexander d. Gr. 333 v. Chr., Eumenes 318 v. Chr., Antigonos 314 und 312 v. Chr., Diod. XVIII 59, 3. XIX 69, 2. 93, 4., Seleukos I. 286 v. Chr., Antiochos I. 280 v. Chr., o. Bd. II A S. 1222. I S. 2452. Aribazos 246 v. Chr., o. Suppl.-Bd. I S. 129, 2. Seleukos III. 223 v. Chr., Polyb. V 40, 6. Antiochos d. Gr. 216 und 190 v. Chr., Polyb. V 107, Liv. XXXVIII 38, 4. Servilius Isauricus 78 v. Chr., Eutrop. VI 3. Lucullus 70 v. Chr., Cass. Dio XXXVI 16, 1. Seeräuberkrieg 78—67 v. Chr., Plut. Pomp. 28. Pompeius gegen Antiochos von Kommagene 64 v. Chr., Appian. Mithr. 106. Cicero im Amanos 51 v. Chr., Cic. Att. V 20, 3. Tillius Cimber 42 v. Chr., Cass. Dio LXVII 31. Ventidius 39 v. Chr., Cass. Dio XLVIII 39, 4, CIL I 1², T 716. S. 76. Corbulo 58—63, Cass. Dio LXII 21, 1. Avidius Cassius 175 n. Chr., Cass. Dio LXXI 23, 2. Percennius Niger 193 n. Chr., Herodian. excess. Marci III 1, 4. 3, 6f. Maximinus 313 n. Chr., Lactant. de morte persec. 45.

Der T. war unwegsam, Herodian. III 1, 4. 3, 1. Suid. s. *χρῆμα*. Er verlief bald krumm und gebogen, bald gerade, Dion. Per. 640. Er trug viel Wald, Strab. XII 570, der Holz zum Schiffsbau lieferte, Diod. XIX 58, 4, und Eicheln für Schweinemast, Etym. M. 747, 45. Unwegsamkeit und Wald begünstigte das Räuberunwesen, Liban. or. XI 123 Förster. Noch heute gibt es große Waldbestände, hauptsächlich von Schwarzföhren, Cedern, Tannen und Baumwachholder, Kotschy Reise in d. cilic. T. 187. 297f. 316, Schaffer Cilicia 51f. Auch reiches Weideland erwähnt Strab. XII 570, vgl. Kotschy 159. Bergbau, vor allem auf silberhaltigen Bleiglanz, ist schon in alter Zeit betrieben worden, Sargon von Akkad nennt den T. die ‚Silberberge', Bilabel Gesch. Vorderasiens 270, 1. Philippson 158. Schaffer 84. Adler im T. erwähnen Plut. de garrul. 14; de sollert. animal. 10, und Ammian. Marc. XVIII 3, 9; auch heute noch gibt es welche, Kotschy 198. Daher ist die Ableitung des Namens Aidost, den der höchste Gipfel des kilikischen T. trägt, vom griechischen *ἀετός* nicht unwahrscheinlich, Tomaschek bei Schaffer Cilicia 85. Kilikischer Ysop aus dem T. und ein bei Steinleiden heilkräftiges Wasser *in Syriae fonte iuxta Taurum* nennt Plin. n. h. XXV 136. XXXI 9.

Das Gebirge wird durch die mannigfaltigsten Beinamen charakterisiert: *μέγας, διωλύγιος*, Suid. s. *χρῆμα*; *ὀξυκάρηνος, ταυροφανής, πολυοχιδής*, Dion. Per. 642f.; *ὑψίλοφος*, Nonn. Dion. III 17; *ἀερσίλοφος*, ebd. II 684. XXXIV 169; *πολυκαμπής*, XVII 136; *ὀφρυόεις*, II 168; *ἀστερόεντος σφυρὰ δύσνιφα Ταύρου*, XL 288; *νιφόβλητος*, XLVIII 470; *νιφόεις*, Appian. bell. civ. I 97; *ὑψιεφής*, Dion. XLVIII 376; *πετρήεις*, XXXIV 190; *βαθύχρημνος*, Dion. Per. 849.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Gebrauch des Namens T. nur für Armenien und vor allem für Kilikien nebst Isaurien und Pisidien wirklich lebendig gewesen ist. Die Übertragung auf die ganze innerasiatische Gebirgszone (Diaphragma) ist eine Willkür der Gelehrten gewesen, die nicht volkstümlich geworden ist, wie das schon der Kampf mit dem Namen Kaukasos zeigt. Besonders klar kommt das bei Diodor XVIII 5, 2—6, 3 zum Ausdruck, wo die Teilung ganz Asiens durch ein zusammenhängendes Gebirge von Lykien bis zum östlichen Ozean dargestellt ist, wo aber der Name T. nur für das kilikische Gebirge gebraucht wird. Auch an allen anderen Stellen, an denen Diodor den T. nennt, ist immer nur dieses gemeint. Dem entsprechen die heutigen Verhältnisse. An Ort und Stelle ist der Name wohl völlig verschwunden, wenn ihn nicht der Dawras Dagh südlich vom Egherdir Göl bewahrt hat, Hirschfeld M.-Ber.

Akad. Berl. 1879/80, 304, und wenn nicht in Bulghar Dagh (Name des höchsten Teils mit dem Aidost) und in Bimboa Dagh, das türkische *bogha* = Stier eine Anspielung auf den alten Namen enthält, Kiepert Memoir über die Construction der Karte von Kleinasien 4*, Schaffer Cilicia 82. Aber auch in den Ländern europäischer Kultur hat sich der Geltungsbereich des Namens T. immer mehr verengt, jetzt wird er ganz allgemein eigentlich nur für das südliche Randgebirge von Kleinasien, speziell für den Teil zu beiden Seiten der kilikischen Pforten gebraucht. Während Moltke bei Kiepert Memoir 5 den T. noch vom Meerbusen von Marmaritza nördlich von Rhodos bis Issos rechnet, sieht Philippson (s. o.) jetzt schon die Gebirge Lykiens nicht mehr als Teil des T. an, im Gegensatz zu Schaffer (Cilicia 89) und anderen, die von einem lykischen T. sprechen. Daneben wird der Name T. (und ebenso Antitauros) von der geographischen Wissenschaft noch für die Ketten, die zwischen Frat und Murad, und nördlich des Frat aus Armenien nach Ostkleinasien eintreten, und für die südliche Umrahmung des armenischen Hochlands gebraucht, die sich als Taurische Scholle oder armenischer T. bis über den oberen Djihan hinzieht. Eine eingehende Darstellung des ganzen T.-Systems, wie es nach den modernen Untersuchungen aufgefaßt wird, gehört nicht hierher; ich verweise dafür auf Philippson Kleinasien und Oswald Armenien im Handbuch der regionalen Geologie V 2 und 3, 1918. 1912. Nur auf die Pässe des T. im engeren Sinn ist kurz einzugehen. Der Tschakit Tschai und der Korkun Su, die beide auf der Nordseite des Gebirges entspringen, durchschneiden es und sind so die naturgegebenen Hauptlinien, die der Übergangsverkehr aufsuchen muß. Beide Täler sind eng und wild, z. T. ungangbar. Dem Korkun Su (vgl. über ihn Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden 78f.) folgt die Straße von Caesarea Mazaka. Wo sein Tal ungangbar wird, geht sie in einer Senke südwestlich hinüber nach dem Tschakyt Tschai, hier Bozanti Su genannt, und vereinigt sich mit der von Herakleia kommenden Straße. Die Senke, vielleicht ein Grabenbruch, Philippson 42, setzt sich über den Tekirpaß fort nach dem einen Quellfluß des Kydnos. Die Straße folgt ihr und führt durch die *Κιλίκιαι Πύλαι* auf die Südseite des Gebirges, s. o. Bd. XI S. 389, 54.

Über die übrigen Pässe, die über das Hochgebirge gehen, ist zu vgl. Schaffer Cilicia 75f. Dieser hat auch die Frage behandelt, auf welchem Paß Menon mit seiner Abteilung nach Kilikien gekommen ist, und hat sich für den Aidost Bel (3400 m) entschieden, Österr. Jahresh. IV 204; Cilicia 87. Dagegen hat sich Münscher im Philol. 1907, 491 gewendet, der Menon von Laranda (Karaman) südostwärts über Mara nach der Küste östlich von Lamos gelangen läßt, weil er nach Xen. anab. I 2, 24 über Soloi nach Tarsos gekommen sein müßte. Münscher läßt mit Recht das ganze Heer von Ikonion zunächst noch in fünf Tagesmärschen, 30 Parasangen = ca. 165 km, zusammen weitermaschieren und Menon sich erst dann von ihm trennen. Das verlangt erstens der Text und dann wird ein großes Heer den Weg von Ikonion ostwärts quer durch die dürre Steppe meiden. Nach diesen fünf Tagen marschiert Kyros mit der Hauptmasse des Heeres vier Tage lang durch Kappadokien und legt bis Dana (= Tyana) 25 Parasangen = ca. 138 km zurück. Von dort gelangt er nach einem viertägigen Marsch von wieder 25 Parasangen durch die kilikischen Pässe nach Tarsos. Diese letztere Entfernungsangabe stimmt sehr gut, während sie viel zu groß wäre, wenn man sie, wozu der Wortlaut bei Xen. anab. I 2, 23 verleiten könnte, nur auf den Marsch vom Gebirge durch die Ebene nach Tarsos beziehen wollte. Wo hat sich nun Menon von Kyros getrennt? Der Punkt muß möglichst nahe an der südlichen Gebirgsumrandung von Lykaonien gesucht werden, denn sonst wären die rund 300 km Marsch nicht annähernd unterzubringen. Diese Bedingung erfüllt das von Münscher vorgeschlagene Laranda, aber dort wird der Marsch des Kyros Ikonion—Dana nicht in dem Verhältnis 6 : 5 geteilt, wie es nach den Angaben bei Xenophon verlangt wird. Denn Ikonion—Laranda ist eine Strecke von ca. 105 km, und von da nach Dana ca. 155 km; die beiden Strecken verhalten sich also ungefähr wie 2 : 3. Es stimmt aber viel besser, wenn man den Trennungspunkt südlich vom Westende des Ak Göl sucht, etwa in der Gegend von Divle. Von dort ist dann Menon dem Weg Ibrala—Korasch (Schaffer Cilicia 88) gefolgt, den Stewart gezogen ist, Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400000, D III. IV, und über den Dümbelek Bel nach Tarsos gelangt, wobei er vielleicht vorher an die Küste gekommen ist. Notwendig ist das aber nicht. Denn Xen. anab. I 2, 24 steht, daß die Bewohner von Soloi und Issoi in ihren Städten geblieben sind, als Kyros in Tarsos angekommen war, im Gegensatz zu den Tarsensern, die, abgesehen von den Kaufleuten, ihre Stadt verlassen hatten (Münscher sagt fälschlich, die Bewohner von Soloi und Issoi hätten ihre Städte verlassen). Es ist sehr gut möglich, daß die Solenser an die Flucht gedacht hatten, auch ohne daß die Griechen bis zu ihnen gekommen waren; denn die Nachricht von der Plünderung von Tarsos ist sicher zu ihnen gedrungen. Schließlich aber sind sie doch geblieben. Gegen diese Route kann allerdings eingewendet werden, daß sie 10 km länger ist als die von Eregli über den Aidost Bel; aber das kann man eher hinnehmen, als wenn durch Eregli als Trennungspunkt die Strecke Ikonion—Dana im Verhältnis 3 : 1 statt 6 : 5 geteilt wird.

Nicht ganz bestimmt ist zu erkennen, was unter den *tres aditus* zu verstehen ist, die nach Curt. III 4, 7 über die Gebirgsumrandung nach Kilikien führen, ob die drei von Schaffer Cilicia 87 angegebenen Pässe oder, was wohl richtiger ist, außer den Kilikiai Pylai die Täler des Saros und des Pyramos. [W. Ruge.]

6) *Ταῦρος ὄρος*, Teil des Amanos am Passe von Bailān, von dem bekannten Gebirge *T.* (Plin. n. h. V 66. 84) zu unterscheiden (Ps.-Aristot. de vent. p. 973 ed. Berol. Plin. n. h. V 80). Noch jetzt ‚führt der Amanos keinen gemeinsamen Namen' (Streck Enzykl. d. Islām I 328 s. Alma-Dāgh); seine drei Hauptteile sind der Gebel Arsūz, Alma-Dāgh und Gjaur-Dāgh (unrichtig Benzinger o. Bd. I S. 1724). Der erste entspricht den *Ῥώσια ὄρη* (*Rhosii montes*),

nach der Stadt Rhosos (j. Arsūz) benannt. Der Gjaur-Dāgh hieß im Mittelalter Sarbandikos (Ramsay Asia Minor 385). Der mittlere Teil, der jetzige Alma-Dāgh, führte den Namen *T.*, d. i. syr. Ṭūrā ‚Gebirge'. Genauer dürfte er schon damals Ṭūrā Ukkāmā ‚das schwarze Gebirge' geheißen haben, wofür Malalas die Übersetzung *Μελάντιον ὄρος*, die Byzantiner *Μαῦρον ὄρος* (s. d., o. Bd. XIV S. 2395) bieten. Fraglich ist es, ob die Notiz des Libanios (*Ἀντιοχικὸς* § 123), Antiochos IV. Epiphanes habe eine Räuberbande vom *T.* vertrieben, auf unseren *T.* oder das bekannte Gebirge„ damals die Grenze des Seleukidenreiches, zu beziehen ist. Der Name der *Ταυριανὴ πύλη* in Antiocheia, zu dessen Erklärung diese Erzählung dienen soll, ist jedoch weder von dem Gebirge, noch von einem ‚Mann Tauros' (R. Förster Antiochia am Orontes, in: Jahrb. d. arch. Inst. XII 126, A. 102), sondern vermutlich von dem Tierkreisbild des Stieres abzuleiten (vgl. Boll Philol. LXXIV 187—194, der diese *πύλη* übersehen hat). [Honigmann.]

7) In primitiven Zeiten war in Griechenland der Kult der Tiere weit verbreitet, unter ihnen wurde der Stier in seiner leidenschaftlichen Zeugungskraft verehrt. Als später die großen Götter sich überall verbreiteten, traten sie vielfach an die Stelle dieser alten Tiergötter, jedoch nicht ohne daß sie an diese manche Zugeständnisse in Kultus, Mythologie, in Darstellung und Kultnamen machen mußten. Der Vegetationsgott Dionysos ersetzte an manchen Orten den Stiergott, konnte ihn aber nicht ganz verdrängen. 1. In Elis war das Kultbild wahrscheinlich eine Stiergestalt. An den *Θυῖα* rief das Kollegium der 16 Frauen den Gott herbei, in Stiergestalt zu erscheinen; das alte Kultlied nennt ihn *ἄξιε ταῦρε*. Paus. VI 26, 1. Plut. quaest. Gr. 299 A; Is. et Os. 364. Weniger Das Kollegium der 16 Frauen und der Dionysosdienst in Elis, Progr. Weimar 1883. Kalkmann Pausanias der Perieget 41f. Hitzig-Blümner Pausanias II 387. 672. Nilsson Gr. Feste 291ff. 2. Die Argiver kennen einen stiererzeugten Dionysos (*Ἀργείοις δὲ βουγενὴς Διόνυσος ἐπίκλην ἐστίν*) und rufen ihn unter Trompetenklängen aus dem Wasser herbei. Sokrates v. Argos *περὶ Ὁσίων* (Plut. Is. et Os. 364 FHG IV 498, 5). 3. Für Kyzikos vgl. Athen. XI 51 p. 476 A: *τὸν Διόνυσον κερατοφυῆ πλάττεσθαι, ἔτι τε ταῦρον καλεῖσθαι ὑπὸ πολλῶν ποιητῶν. ἐν δὲ Κυζίκῳ καὶ ταυρόμορφος ἵδρυται* (Eustath. ad Il. 917, 56); ob die *Ταυροχόλια* (Hesych. s. *Ταυροχόλια· ἑορτὴ ἐν Κυζίκῳ*) dem Dionysos gehörten, ist nicht auszumachen. Quandt De Baccho ... culto 130f. 4. Ob mit dem *θεὸς ταῦρος* aus Thespiai (IG VII 1787) Poseidon oder Dionysos gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden (s. o. Bd. V S. 1032. Maass Orpheus 130, 4. 137, 19); ebenso läßt 5. ein eigentümliches Stieropfer für Dionysos in Kynaitha (Paus. VIII 19, 2) nicht mit Bestimmtheit auf den Stier-Dionysos schließen, und ist 6. die Deutung eines Ritus in Tenedos nicht sicher. Ailian. nat. an. XII, 34. Gruppe II 733. 1426, 0. Nilsson Gr. Feste 308.

Zur Angabe bei Athen. XI 51 p. 476 *A ἔτι τε ταῦρον καλεῖσθαι ὑπὸ πολλῶν ποιητῶν* vgl. Eurip. Bacch. 920ff. 1017. Lykophr. 209 (nebst Schol.). Nonn. Dion. 23, 305. Apollon. lex. Hom. 156, 20ff. Eine Abschwächung der ursprünglichen Vorstellung und keine Kultepikleseis sind folgende — ganz überwiegend bei Dichtern sich findende — Epitheta: *βούκραιρος, βούκερως, δίκερως, εὐκέραος, κεραός, κεράστης, κερασφόρος, κερατοφόρος, κερατοφυής, κερόεις, ταυρογενής, ταυρόκερως, ταυροκέφαλος, ταυρόκρανος, ταυρομέτωπος, ταυροφυής, ταυρωπός* (nach Dionysos wird auch bei den Satyrn von einer *ταυρῶπις μορφή* gesprochen. Nonn. Dion. 15, 37. 11, 210), *χρυσόκερως, bicornis, bicorniger, corniger*. Bruchmann Epitheta deorum. Carter Epitheta deorum. Myth. Lex. V 146f. Gruppe II 1425, 4. Preller-Robert I 950.

Besonders mögen kurz behandelt werden die Epikleseis *Ταυρομενής, Ταυρόμορφος* und *Ταυροφάγος*. Gruppe vermutet, daß nach einem Dionysos Tauromenes wahrscheinlich Tauromenion heiße (Gr. Myth. II 1426, 0). Nach Clem. Alex. Protrep. II 16, 3 p. 14 Po. naht Zeus sich der Pherephatta = Persephone in Gestalt eines *δράκων*; Pherephatta gebiert einen *παῖς ταυρόμορφος*; daher der Spruch *ταῦρος δράκοντος καὶ πατὴρ ταύρου δράκων*; der *παῖς ταυρόμορφος* war wahrscheinlich der Dionysos-Zagreus der orphischen Theogonie (Gruppe II 1425, 4. Firm. Mat. de errore prof. rel. 26. Arnob. adv. nat. V 21. Albr. Dieterich Mithrasliturgie 155. 215. Rh. Mus. XLV 265ff.). *Ταυροφάγος* hieß Dionysos (*Διονύσου τοῦ ταυροφάγου*) in der Tyro des Sophokles. FTG 607, vgl. Aristoph. ran. 357 und Schol. Phot. Lex. p. 571, 13. Etym. M. 747, 49. Hesych. Suid. s. v. Preller-Robert leitet (I 713, 3) das Epitheton davon ab, daß der Stier ein gewöhnliches Opfer des Dionysos war, Gruppe dagegen (II 732, 0) davon, daß die Verehrer des Gottes in ihrem ekstatischen Taumel zahme und wilde Tiere, auch Stiere, zerrissen und verzehrten und sich selbst dem Gotte gleichsetzten; dieser erhielt so, obgleich er eigentlich selbst verzehrt wurde, den Namen *ταυροφάγος* (wie auch *ὠμηστής* und *ὠμάδιος*).

Über Darstellungen des Dionysos als Stier: Plut. Is. et Os. 364 F *ταυρόμορφα Διονύσου ποιοῦσιν ἀγάλματα πολλοὶ τῶν Ἑλλήνων*. Athen. II 7 p. 38 E und XI 51 p. 476 A *τὸν Διόνυσον κερατοφυῆ πλάττεσθαι*. Preller-Robert I 714, 1. 2. Gruppe II 1425, 4. Zum Stier-Dionysos s. o. Bd. V S. 1041. Myth. Lex. I 1056. 1149. Preller-Robert I 695f. 713f. Creuzer Dion. 8ff. Stephani Compt. rend. 1863, 108ff. Wieseler GGN 1891, 367ff. 1892, 218ff. Frazer Golden bough I 325. A. W. Curtius Das Stiersymbol des Dionysos, Progr. Köln 1892. Nilsson Gr. Feste 261f. Malten Arch. Jahrb. XLIII 90ff.

8) Über den Stier-Poseidon s. Taureos.

9) Der Stiergott scheint in Argos, wie dem Dionysos, so auch dem höchsten Gotte, Zeus, sich angeschlossen zu haben; das dürfte aus der Sage von der Jo, der Zeus sich in Gestalt eines Stieres nähert, zu folgern sein (s. o. Bd. IX S. 1742. Malten Arch. Jahrb. XLIII 125f.) Eine Parallele zu dieser Sage ist die von Zeus und Europe: in Kreta ist wohl in minoischer Zeit ebenfalls ein stiergestaltiger Himmelsgott in Verbindung mit einer kuhgestaltigen Göttin verehrt worden; mit ihnen sind dann Zeus-Europe ausgeglichen (s. o. Bd. VI S. 1296. Malten a. O. 121ff.). Nilsson (Gr. Feste 55) hält ferner die Möglichkeit offen,

daß die Hera der auf einem Gipfel des Kithairon gefeierten Daidala ‚eine in Kuhgestalt gedachte, Hochzeit feiernde Vegetationsgöttin gewesen ist': könnte dann nicht Zeus, der den Zug veranstaltet und einen Stier als Opfer erhält, auf einen Stiergott hinweisen (anders freilich Nilsson 53f.)? Schließlich liegt vielleicht den Buphonien, dem Fest des Zeus Polieus auf Kos, dem des Zeus Sosipolis in Magnesia a. M., einem Kultgebrauch in Milet (Hesych. s. *Διὸς βοῦς*) ein alter, auch sonst wohlbekannter Fruchtbarkeitsritus zugrunde, in dem der Vegetationsdämon in Stiergestalt getötet wurde; in diesem Falle hätte Zeus später das Fest an sich gezogen (Nilsson Gr. Feste 14ff. Malten a. O. 137f.). Bruchmann Epitheta deorum führt für Zeus folgende hierhergehörige dichterische Epitheta an: *θεόταυρος, κεράστης* (*ἀληθὴς Ζεὺς ὁ κεράστης* = Pan Orph. h. XI 12. Gruppe 336, 1), *κερασφόρος, κερόεις, ταῦρος, ὑψικέρως*. [gr. Kruse]

10) A. Sternbild des Tierkreises, nördlich von ihm steht Perseus und der Fuhrmann, mit dem er den Stern *β* schon nach Eudoxus gemeinsam hat, was in der offiziellen antiken Astrothesie beibehalten wurde: Arat. v. 134. Hipparch. p. 268, 15 Man. Ptol. synt. VII cap. 5 p. 88, 9 Heib. Südlich liegt der Eridanus und Orion, mit dem er gelegentlich in engere Beziehung als dessen Jagdtier gestellt wird (s. u.). Im Osten begrenzen ihn die Zwillinge und die Hyaden, die seit alters als integrierender Bestandteil zu ihm gehören, ebenso wie die Pleiaden, die nach Westen zu gegen den Widder das Sternbild abschließen. Der Griechen und Römern gemeinsame Name faßt das Sternbild als einen Stier (*ταῦρος* und *taurus*). Gelegentlich tritt dafür lediglich als stilistische Abwechslung *βοῦς* und das entsprechende *bos* ein; vgl. *ἕτεροι δέ φασι βοῦν εἶναι* Eratosth. catast. 14 p. 106, 10 Rob., *Agenoreus bos* Ovid. fast. VI 712. German. Arat. 182, seltener wird er in Verbindung mit der Josage als Kuh aufgefaßt, s. Eratosth. a. O. Ovid. fast. V 619ff.

Das Alter des Sternbilds läßt sich nicht genau bestimmen, jedenfalls ist es bereits im 6. vorchristl. Jhdt. von griechischen Astronomen in die Reihe der 12 Tierkreisbilder aufgenommen worden. Pherekydes kennt den Stier und lokalisiert die alten Sternbilder Hyaden und Pleiaden in dem Bild. Wenn wir Vitruv. de arch. IX c. 5 § 4 glauben dürfen, hat Demokrit bereits mit dem Stier gerechnet, und wie bei den anderen dort genannten Sternbildern seinen Auf- und Untergang notiert. Auch Euktemon dürfte in seinem Zodiakalschema (s. Rehm S.-Ber. Akad. Heidelberg 1913, 3. Abh. S. 4ff. 9ff. und 15) mit ihm als mit einer bekannten Größe gerechnet haben, ebenso wie Eudoxos und Kallippos, von denen wir das mit Sicherheit wissen. Das erste positive Zeugnis ist Pherekydes, der nach dem Schol. Il. XVIII 486 die Hyaden das Gesicht, die Pleiaden die Seite des Halbschnittes markieren ließ. Euripides verbindet bereits einen Mythus mit dem Sternbild des Stiers (s. u.).

Ob T. ein altgriechisches Sternbild ist, oder ans einem fremden Himmelsbild entnommen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Gruppierung der Sterne ruft von selbst das Bild eines Stierhauptes hervor (vgl. Arat. v. 167: *τὰ δὲ οἱ μάλ' ἐοικότα σήματα κεῖται· τοίη οἱ κεφαλὴ διακέκριται, οὐδέ τις ἄλλῳ σήματι τεκμήραιτο κάρη βοός, οἷα μιν αὐτοὶ ἀστέρες ἀμφοτέρωθεν ἑλισσόμενοι τυπόωσιν* und das Scholion p. 369, 3 M. *οἱ γὰρ ἀστέρες αὐτοῦ βούκρανον ἀληθῶς διαγράφουσι* und Buttmann Abh. Akad. Berl. 1826, 14), wie man sich selbst leicht überzeugen kann. Es ist also denkbar, daß dieses natürliche Sternbild seit alters der Name dieser Sterngruppe bei einem griechischen Stamm war. Für griechische Herkunft tritt ein Thiele Antike Himmelsbilder 13. Allerdings ist die normale griechische Auffassung der hier stehenden Sterne als Pleiaden und Hyaden sicher die ältere und auch volkstümliche Bezeichnung dieser Sterngruppen gewesen. Für babylonische Herkunft spricht Boll Sphära 203 mit allerdings wenig überzeugenden Gründen, auch Bezold nimmt das an, der Name des Bildes als Himmelsstier steht nach seiner Interpretation des Wortes Gu . an . na für die Babylonier völlig fest; vgl. Boll-Bezold Antike Beobachtungen farbiger Sterne, Abh. Akad. München. Bd. XXX (1918) 1, 135; doch fehlt das Sternbild noch in dem ältesten babylonischen Text, das zuerst zwölf Zeichen aufzählt, aus dem 5. Jahre Darius II., s. B. Meissner Babylonien und Assyrien II (1925) 406 und F. Kugler Sternkunde und Sterndienst in Babel II 2 (1924), 467, nach dessen Interpretation die Babylonier an Stelle des Stiers ein ‚Gestirn der Überschwemmung' hatten. Für ägyptische Ableitung tritt neuerdings ein Daressy L'Égypte céleste, Bulletin de l'Institut Fr. d'Archéol. orientale XII (1916) 7ff. Das hat insofern eine weit größere Wahrscheinlichkeit, als seit alters in der Nähe dieses Bezirks die Sothiskuh lokilisiert ist, weiter ist der Stier in mehrfachen Sterngruppen seit alters ein vertrautes Sternbild in der ägyptischen Uranographie.

Es ist möglich, daß zuerst infolge des charakteristischen Kontours nur ein Stierhaupt (vgl. *βούκρανον* Gemin. p. 36. 15 und Schol. Arat. p. 369, 3 M.) gesehen wurde — ein solches ist in dem bis jetzt unveröffentlichten runden Tierkreis in der ägyptischen Abteilung des athenischen Museums dargestelt. Doch muß daraus schon früh das durch das ganze Altertum sich findende Bild des in der Mitte abgeschnittenen Stiers und das Bild des dahinspringenden ganzen Stiers mit dem erhobenen Schwanz gemacht worden sein. Das Bild des ganzen Himmelsstiers kennt Kallippos, der bei dem 4. Grad des Stiers den Aufgang des Schwanzes erwähnt: Ps. Gem. 230, 13 Man. Diese Angabe postuliert das nach Osten zu, also gegen die normale Richtung der Zodiakbilder verkehrt aufsteigende Bild desselben; vgl. auch Vitruv. IX cap. 3 § 1, Colum. XI 2, 77. Als solches findet es sich auch auf den ägyptischen Tierkreisen von Esneh, Dendera und Athribis, auf dem attischen Bilderkalender, abgeb. bei Thiele Antike Himmelsbilder und auf den meisten antiken Denkmälern, die den Zodiakus und seine Gestirne darstellen (s. u.). Eudoxos—Arat und deren Nachfahren verwerten dagegen das Bild des hinter den Schulterblättern oder in der Mitte des Leibes abgeschnittenen Tieres. Der Schnitt (*ἡμίτομον* Phere-

kydes im Schol. Il. XVIII 486 p. 43 Rob. *τομή* Arat. v. 322, *ἀποτομή* Eratosth. cat. 23. Ptolem. synt. VII cap. 5 p. 86, 7 Heib., *διχοτόμημα* Schol. Il. XVIII 486, *διχότομον* Schol. Arat. v. 173 p. 370, 13 M., singulär *τὸ κυρτόν* Anecdot. Astrol. p. 111, 9 Ludwich) liegt am weitesten nach Westen. Der Stier ist nach vorn gesunken (*πεπτηώς* Arat. v. 167). Den Kopf, den er nach sich selbst zurückwendet (Eratosth. cat. 14 p. 112 Rob.), markieren deutlich die Hyaden, die sich ganz über die Stirne ausbreiten (Arat. v. 168f.), die linke Hornspitze und die rechte Fußspitze des Fuhrmanns sind durch den gemeinsamen Stern *β* gebildet. Die Kniee und die Biegung der Kniee werden von Arat. v. 515ff. hervorgehoben. Der Scholiast zu Homer Il. XVIII 486 kennt beide Darstellungsformen, er verlegt die Pleiaden auf den Schwanz, oder richtiger, wie er zufügt, auf den Abschnitt (Eratosth. cat. p. 42 Rob.). Nikander Ther. v. 122 legt sie dagegen bestimmt auf den Schwanz: Schol. Arat. v. 254 p. 387, 8 M. Die Hyaden bilden sein Gesicht, oder das Gesicht und die Stirn, bzw. die beiden Hörner, so schon Pherekydes a. O. (*ἐν τῷ μετώπῳ τοῦ Ταύρου*). Eratosth. cat. 14 p. 106 Rob. (*τὸ μέτωπον οὖν τῷ προσώπῳ περιέχουσιν*). Schol. Il. XVIII 486 (*Ὑάδες αἱ ἐπὶ τῶν κεράτων τοῦ Ταύρου ζ' ἀστέρες κείμενοι*).

Eratosthenes zählt 18 Sterne dem Sternbild zu, 7 bilden den Kopf, nnd zwar steht je ein Stern am Hornansatz, davon ist der am linken Horn besonders hell, auf jedem Auge ist ein Stern, ferner befindet sich auf der Nüster und an den Hornspitzen je ein Stern. Weiter kennzeichnen Sterne das linke Vorderknie, die Klauen, das rechte Knie, den Hals, das Rückgrat, den Leib und die Brust. Hipparch hat diese Hauptteile beibehalten, nur hat er noch das Schulterblatt besonders markiert (*ὁ ἐν τῇ ὠμοπλάτῃ* p. 206, 8 Man.). Auch er führt in seinem Sternkatalog 18 Sterne an (Boll Die Sternkataloge des Hipparch und des Ptolemaios in Bibl. Math. II 3. Folge S. 187). Ptolemaios rechnet im ganzen 43 Sterne zu dem Sternbild, darunter befinden sich 11 in der unmittelbaren Nachbarschaft des Stiers, die aber nicht zur Markierung besonderer Körperteile in das Bild einbezogen werden (die sog. *ἀμόρφωτοι* Synt. VII cap. 5 p. 90, 7ff. Heib.). Er behält die übliche Halbfigur des Stiers bei, die sich in der antiken Literatur und auf den antiken Darstellnngen, z. B. auch auf dem Atlas Farnese, findet (vgl. Thiele Antike Himmelsbilder Taf. IV, die Darstellung im Cod. Voss. lat. zu Leiden ebd. S. 101, weitere Darstellungen ebd. S. 68, ferner bei Rehm Griech. Windrosen in S.-Ber. Akad. Münch. 1916, 3. Abh. S. 39. Saxl Verzeichnis astrol. u. mytholog. illustr. Handschr. des latein. Mittelalt. in S.-Ber. Akad. Heidelb. 1925/26 (1927) S. 25 und Index s. Taurus), weitere Monumente und Münzen mit dem Bild des Stiers verzeichnet und bildet ab Cumont Zodiacus bei Daremb.-Sagl. 1049. 1051ff., hier ist der Stier meist in ganzer Gestalt dargestellt.

Die Astrologen bevorzugen das ägyptische Bild des vollständigen Himmelsstiers und verwerfen in ihrer Sternverteilung die herkömmliche Astrothesie vollständig. So unterschieden Nechepso und Petosiris Hörner, Gesicht, Nacken, Stirn, Herz, Schultern, Vorderfüße, Bauch, Knie, Hinterfüße, Geschlechtsteil, Hüften und Schwanz nach Firm. VIII c. 4 § 2. Firmicus betont, daß eine andere Aufteilung die Sphära barbarica gibt; wieder andere Verteilung der Körperteile innerhalb der 30 Grad geben die Listen bei Valens I c. 2 p. 7. 18ff. Kroll und Teukros = Rhetorios ed. Boll Cat. codd. astr. gr. VII p. 197; vgl. auch Schol. Germ. p. 137 Breys. Für sich steht die *fissio ungulae* bei Firm. VIII c. 7 § 5, die sicher keine eigene Erfindung desselben ist, sondern auf eine bis jetzt unbekannte ältere Astrothesie zurückgehen muß; vgl. Boll Sphaera 400. Neben den beiden bekannten Sterngruppen der Pleiaden und der Hyaden ist der Stier noch durch einen Stern 1. Größe besonders ausgezeichnet. Eratosthenes kennzeichnet ihn cat. 14 S. 112 Rob. als den helleren der beiden Sterne am Hornansatz und lokalisiert ihn an den linken Hornansatz. Hipparch bezeichnet ihn als *τῶν Ὑάδων ὁ λαμπρότατος* p. 246, 18 Man.. Ptolemaios legt ihn in das linke Auge des Stiers und nennt ihn synt. VII cap. 5 p. 88, 1 Heib.: *ὁ λαμπρὸς τῶν Ὑάδων ἐπὶ τοῦ νοτίου ὀφθαλμοῦ ὑπόκιρρος*. In der Tetrab. I c. 9 (ed. Boll Antike Beobacht. farb. Sterne, Abh. Akad. Münch. 1918, S. 8. 15) charakterisiert er ihn als *τῶν ἐν τῇ κεφαλῇ ὁ μὲν λαμπρὸς τῆς Ὑάδος καὶ ὑπόκιρρος, καλούμενος δὲ Λαμπαύρας, τῷ τοῦ Ἄρεως*. Für den Namen Lampauros (*λάμπουρος* i. e. *vulpecula* coni. Boll) haben einige Hss. auch den Namen Lampadias (Fackelträger?), der sich auch in Hss. des Hephaestion findet (Catal. cod. astr. gr. VIII 2, 39). Seine rote Farbe wird von Kleomedes cycl. theor. I 11 p. 106, 28 Ziegler hervorgehoben und mit dem diametral gegenüberliegenden Antares hinsichtlich der Größe und Farbe verglichen; Kleomedes stellt beide Sterne mit Mars in Vergleich. Dieser eindrucksvolle Stern gehört zu den königlichen Sternen, die im Horoskop bei günstigen Bedingungen ein königliches Los verleihen; vgl. Boll 77 (Ps.-Ptolem.: *ὁ λαμπρὸς τῶν Ὑάδων, νότιος, μεγέθους α', κράσεως Ἄρεως*). Anonym. vom J. 379 im Catal. cod. astr. gr. V 1 S. 203, 3ff. und Firmicus VI c. 2, 1. VIII c. 20, 9 und c. 31, 3.

Die astronomischen Daten für den Aufgang gibt Hipparch p. 256, 5 Man., er berechnet die Zeit desselben auf $1^1/_8$ Stunden, der Untergang vollzieht sich nach ihm (p. 268, 10 Man.) in 3 Stunden; zu den anderen Werten s. Björnbo Hypsikles o. Bd. IX S. 432.

Die Sternsagendichter sehen in ihm den Stier des Poseidon, den Zeus aussandte zum Entführen der Europa von Sidon nach der Insel Kreta: Eratosth. cat. 14 p. 106ff. Rob. mit den weiteren Zeugnissen, dazu Nigidius frg. 90. Swoboda Ovid. fast. IV 720. German. Arat. 536. Schol. Arat. 167 p. 368 M. Ampel. II 2. Sen. Herc. fur. v. 9. Lyd. de ostent. p. 59, 8 Wa.[2]. Eine Variante dazu besagt, daß Zeus selbst sich in den Stier verwandelt hat und später, wie auch beim Schwan und beim Adler die Gestalt dieser Verwandlung zur Erinnerung an das Geschehene verstirnte: Ovid. fast. V 605: *praebuit ut taurus Tyriae sua terga puellae luppiter et falsa cornua fronte tulit* . . . (617) *Taurus init caelum*;

Manil. II 489ff. IV 681ff. German. 536ff. Schol. Germ. p. 135, 18ff. Breys., Prob. Verg. Georg. I 218 p. 359, 9 Hagen und Myth. Vat. III 15, 2; darauf spielt auch Nonnus an, wenn er den Stier als *νύμφιος Εὐρώπης Ταῦρος Ὀλύμπου* bezeichnet: Dion. XLVIII 394, dazu Moeller Studia Maniliana, Diss. Marb. 1901, 12, 4. Waser Tauros im Myth. Lex. V S. 152, 28 und Stegemann Astrologie und Universalgesch., Stoicheia Heft IX (1930) 58f.

Zweitens wird in diesem Sternbild das Bild der Jo erschaut, also nicht ein Stier, sondern eine Kuh gesehen. Das unmittelbare Vorbild dürfte etwa Sothis, Hathor und Isis gewesen sein, die in dem ägyptischen Himmelsbild als kuhgestaltete oder kuhköpfige Sternwesen vorkommen. So bezeichnet bereits Eratosthenes (cat. 14 p. 106 Rob.) das Sternbild als *βοῦν τῆς Ἰοῦς μίμημα*, dazu Schol. Germ. BP p. 74 und 135 Breys., Comm. in Arat. p. 211 M. und Ovid. fast. IV 717ff.: *Vacca sit an taurus, non est cognoscere promptum* und ebd. V 619: *Hoc alii signum Phariam dixere iuvencam, quae bos ex homine est, ex bove facta dea.* Weitere Belege führt Waser a. O. auf.

Drittens wird das Sternbild mit dem Stier, den Pasiphae liebte, in inneren Zusammenhang gebracht. Auch diese Variante wird Eratosthenes zugeschrieben nach dem Schol. Germ. p. 136, 1 Breys. und Schol. Arat. 167 p. 368 M. Endlich wird er noch als der Stier aufgefaßt, der von Kreta nach Marathon kam und von Theseus besiegt wurde (Schol. Arat. a. O.). Ein wohl spontaner Einfall eines späteren Dichters bringt den Stier mit dem benachbarten Orion in inneren Zusammenhang und läßt den Orion mit ihm kämpfen, doch scheint diese Variante keine nachhaltige Wirkung gehabt zu haben; sie findet sich im Schol. Germ. p. 96, 11f. Breys., auch Vitruv. IX 5 könnte darauf anspielen, er sagt hier, daß Orion von dem Huf des Stiers bedroht wird.

In der Astrologie hat der Stier wie auch die anderen Tierkreisbilder seine besonders eingehende Charakteristik sowohl in der Katarchen-, als auch in der Geburtshoroskopie erhalten. Da in den Art. Krios, Leo, Libra und Skorpios die auf die Zodiakalhoroskopie bezügliche Literatur eingehend beleuchtet ist, erübrigt es sich, mit derselben Ausführlichkeit auch den Charakter dieses Tierkreisbildes zu erhellen. Nur allgemein sei bemerkt, daß der Stier entweder den Monat Mai oder April als Gestirngott beherrscht und die meteorologischen Erscheinungen, besonders die Finsternisse, die Kometen, die Halos, den Donner und Blitz und die Erdbeben entsprechend seiner astralen Totalität beeinflußt. Das Tierkreisbild steht unter dem besonderen Schutz der Venus, zu ihm gehören die Buchstaben *β* und *ξ*, von den Tieren der Hund, von den Pflanzen das Taubenkraut, von dem Körper der Hals; nach der älteren astrologischen Geographie untersteht ihm Babylonien, von den Elementen gehört ihm die Erde, von den Winden der Südwind, vgl. Cumont Zodiacus 1062. Die einfache Analogie läßt seine Kinder zu Ackerbauern und Pflügern werden, s. Manil. IV v. 380. 518. Die anderen Astrologen haben natürlich noch eine Menge weiterer Eigenschaften aus Sage, Bild, astronomischen und meteorologischen Gegebenheiten mit ihm verbunden, vgl. Manil. IV v. 150ff., Teukros = Rhetorios a. O., Valens I c. 2 p. 6f. Kroll Hephaestion von Theben I c. 1 S. 49ff. E. und die bei den obengenannten Tierkreisbildern verzeichneten Geburtsgutachten der im Catal. codd. astr. gr. publizierten Zodiologia; eine ausführliche Darlegung der Wirkungen des Stiers im Horoskop gibt de Vreese Petron 39 und die Astrologie, Amsterdam 1927, S. 82—102.

B. Ein Stier findet sich weiter als Sternbild der ägyptischen Dodekaoros (s. Boll o. Bd. V S. 1255). Es ist das achte Tier derselben, das die Stelle des zodiakalen Skorpion einnimmt. Erwähnt wird es nur im ersten Teukrostext und bei Johannes Kamateros; es ist als vollständiges Tier am Himmel aufgefaßt und in die drei Teile *τὰ ἐμπρόσθια, τὰ μέσα* und *τὰ ὀπίσθια τοῦ ταύρου* aufgeteilt: Boll Sphaera 19, 8 und 28, VIII; in derselben Gestalt geben ihn auch die beiden antiken Monumente, die sog. Tabula Bianchini und die Marmorplatte aus Ägypten, die Daressy gefunden hat, veröffentlicht von Boll Sphaera Tafel V und VI, weitere Darstellungen bespricht und veröffentlicht Boll Dea Syriaca. Der ostasiatische Tierzyklus im Hellenismus, T'oung-Pao XIII (1912) 699ff. und Tafel IIIff. [Gundel.]

11) Philosoph des mittleren Platonismus. Das Gentile lautet nach der Inschrift Syll. II[3] nr. 868 *Καλβῆνος*, nach Gell. XVIII 10, 3 Calvisius (vgl. darüber und zum hier Folgenden Praechter Herm. LVII 482f.), das Prānomen nach der Inschrift Lucius. In der Angabe von Berytos als seinem Heimatsorte stimmen die Inschrift, Hieron. Chron. ad a. Abr. 2161 = 145 n. Chr., und Suid. s. *Ταῦρος* überein. Philostr. vit. soph. 2, 1, 14 (II S. 71, 29 Kays.) nennt ihn Tyrier. Das römische Bürgerrecht muß er besessen haben, wenn nicht etwa die Vorschrift, daß die Diadochoi der athenischen Schulen nur aus den römischen Bürgern zu wählen waren, wie in dem von Plotina angeregten Falle (vgl. Syll. II[3] nr. 834. Diels Arch. Gesch. Philos. IV [1891] 486ff.) so auch bei ihm aus einem uns unbekannten Grunde außer Kraft gesetzt wurde. Seine *ἀκμή* bestimmt Suid. s. v. auf die Zeit des Antoninus Pius, enger Hieronymus auf 145 n. Chr. (vgl. dazu Herm. LVII 482. 487). Als platonischer Schulvorstand in Athen war T. Lehrer des Herodes Attikos (Philostr. vit. soph. II 71, 29 K.) und des A. Gellius (s. die Indices der Ausgaben). Letzterer, der mit ihm auch weiterhin in freundschaftlicher Verbindung blieb, überliefert als Einziger manche Einzelheiten aus seinem Leben, an deren Authentizität zu zweifeln ich keinen Grund sehe. In den Bereich dieser Beziehungen gehören der Besuch des T. bei dem in Herodes' kephisischer Villa krank liegenden Freunde (Gell. XVIII 10, 1ff.) und die gemeinsame Reise zu den Pythien des J. 163 n. Chr. (zur Zeitbestimmung Bourguet Syll.[3] nr. 868 A Anm. 2). Bei dieser Gelegenheit oder im Anschluß daran wird das Ehrendekret für T. ergangen sein, das uns in der erwähnten Inschrift vorliegt (zur Reise selbst Gell. XII 5, 1ff.). Daß T. Ansehen genoß, läßt sich auch aus dem Besuche erschließen, den nach Gell. II 2, 1ff. der kretische *praeses provinciae* in Begleitung seines Vaters *‚visendi cognoscendi-*

que eius gratia' bei ihm machte. Schon hier erhebt sich freilich die viel behandelte Frage nach Arbeitsmethode und Zuverlässigkeit des Gellius (s. Hosius o. Bd. VII S. 995, 58ff.). Doch erscheint mir der mehrfach (so von Nettleship Amer. Journ. of Philol. IV, 1883, 395. 398) geäußerte Skeptizismus hinsichtlich der Geschichtlichkeit der Gespräche, in denen T. und andere als Redende auftreten, als zu weitgehend. Jedenfalls bleiben diese Dialoge, selbst unter Voraussetzung ihrer Fiktivität, für uns wertvoll, insofern sie ihr Material auch ohne ausdrückliche Angabe aus Schriften des T. schöpfen (Hosius o. Bd. IV S. 997, 14f.; vgl. auch praefatio d. Ausg. XXIII zu 1, 9. XXXVIII zu 8, 6) oder diesen als Vertreter von Anschauungen und Methoden seiner Zeit oder seiner eigenen Person erkennen lassen. Das trifft besonders zu auf das von der neueren Forschung immer noch zu wenig beachtete Gebiet des philosophischen Schulbetriebes, wo das von Gellius für T.s Verfahren Gebotene dazu dienen kann, das bisher über die Schulmethode Bekannte zu bestätigen und zu ergänzen. Daß im Unterrichte die Lektüre vor allem Platons eine Hauptrolle spielt, versteht sich von selbst. Gedacht wird in einem bestimmten Falle der Behandlung des Symposions (Gell. XVII 20, 1ff.). Die Szene trägt hier den Charakter einer freien und familiären Synusie: T. unterbricht die Lektüre mit einer an Gellius gerichteten und diesen persönlich betreffenden Bemerkung — in gewissem Sinne ein Gegenbild zu der Unterbrechung der Exegese des Lehrers durch aporematische Fragen der Hörer, für die ich freilich nur auf den weit späterer Zeit angehörigen Hermeias (zum Phaidros 92, 6ff. 154, 21ff. 28ff., vgl. 24, 6. 169, 2 Couvr.) verweisen kann. Jedenfalls gestattete T. oft nach der planmäßigen Synusie beliebige Fragen, also auch solche, die zu dem behandelten Thema in keiner Beziehung standen (Gell. I 26, 1ff.). So konnte z. B. ein mitgebrachter Schriftstellertext dem T. vorgelesen werden zur Einholung seines Urteils über den Inhalt (ebd. XIX 6, 1ff.). Zur Sache Aristot. eth. Nic. Δ 15, 1128 b 11f. Ps.-Plat. defin. 416 s. *αἰσχύνη*. (Die Äußerung des T. ist als Parallele nachzutragen zu Adam Philol. LXXX 375.) Außerhalb der Schule boten besondere Vorkommnisse den ihren Meister Begleitenden Gelegenheit, Belehrung zu heischen (ebd. XII 5, 1ff.). Freiere Unterhaltung konnte sich nach Verabschiedung des größeren Kreises der *sectatores* anschließen (ebd. II 2, 2). Eine weitere Vergünstigung bestand in der Zuziehung zu den frugalen Mahlzeiten des Philosophen, zu denen die Geladenen als Würze *ἐνθυμημάτια quaedam lepida et minuta et florentem vino animum lacessentia* beisteuerten (Gell. VII 13, 1ff.). Daß unter diesen *quaestiones symposiacae* erheiternde Gedankenspiele eristisch-logischer Art einen Vorrang behaupteten, ist nicht zu bezweifeln (Beispiel ebd. § 5ff.: wann stirbt der Sterbende, schon im Tode oder noch im Leben? Die Frage von T. gelöst durch den Hinweis auf die neutrale Zeitgrenze, die *ἐξαίφνης φύσις*, bei Plat. Parm. 156 de); aber auch zu naturwissenschaftlichen Erörterungen bot sich Gelegenheit (ebd. XVII 8, 1ff.). Erhebliches Gewicht legte T. im Verkehr mit seinen Schülern auch außerhalb der Synusie auf die moralische Erziehung. Einem für das freie Leben der Bühnenkünstler Begeisterten schickt er das vernichtende Urteil über die *Διονυσιακοὶ τεχνῖται* aus [Aristot.] probl. 30, 10 p. 956 b 11 f. (ebd. XX 4, 1ff.) mit der Empfehlung der Stelle zu täglicher Lektüre. Einem andern, der einen eigenen, von ihm selbst zugestandenen Fehler mit dem Hinweise auf das Beispiel anderer und die herrschende Gewohnheit zu rechtfertigen sucht, legt er, an die rhetorischen Studien des Betreffenden anknüpfend, Demosth. adv. Androt. (or. 22) 7 ans Herz (ebd. X 19, 1ff.). So ist T., wie auch Gellius anschließend bemerkt, um Wege des Ratens und Ermahnens zu richtiger Charakterbildung nicht verlegen. Neben anderem gehört der Gebrauch von Beispielen, wie des Plutarch I 26, 2ff. und des Eukleides VII 10, 1ff. zu den angewandten Mitteln (vgl. Gellius an letzterer Stelle). Auch dem leider nur im Auszuge erhaltenen Kap. VIII 6 des Gellius über die Meidung von gegenseitigen Beschuldigungen bei Wiederherstellung einer zeitweilig getrübten Freundschaft könnte eine an einen Individualfall anknüpfende Mahnung des T. zugrunde liegen (anders Hosius praef. d. Ausg. p. XXXVIII). Was T.s Urteil über die Schülerschaft nach ihrer Eignung zu philosophischen Studien betrifft, so bietet seine Klage bei Gell. I 9, 8ff. einen interessanten Einblick in Zeiten, wo die Einbeziehung der Philosophie in den allgemeinen Bildungsgang einem Dilettantismus Vorschub leistete, der die als *ἀθεώρητοι, ἄμουσοι, ἀγεωμέτρητοι* herbeiströmenden Hörer zu den unangebrachtesten Forderungen in bezug auf Einrichtung und Beschränkung des Unterrichtes veranlaßte: abgesehen von einer willkürlichen Auswahl des überhaupt vom Lehrer zu Behandelnden verlangt der eine, daß man mit dem platonischen Symposion beginne wegen der Alkibiadesszene, ein anderer gibt dem Phaidros den Vorzug wegen der Lysiasrede, wieder andere sehen in sprachlich-stilistischer Schulung das Ziel der Platonlektüre. Dazu stimmt es, wenn T. gegenüber Rhetorikbeflissenen eine gewisse Herbheit zeigt und Überläufer aus der Rhetorik zur Philosophie ihn verdrießen, obwohl er selbst für rhetorisch-stilistische Glanzpunkte bei Platon ein Auge hat; aber *ad ipsa Platonis penetralia ipsarumque rerum pondera et dignitates pergendum est, non ad vocularum eius amoenitatem nec ad verborum venustates deversitandum* (Gell. X 19, 1. XVII 20, 4ff.; vgl. I 9, 10). T. steht damit im Gegensatze zu dem ungefähr gleichzeitigen, ebenfalls der Akademie angehörigen anonymen Theaitetkommentator, durch den sich der Herausgeber Diels an Senecas Wort erinnert fühlt: *quae philosophia fuit, facta philologia est* (Berl. Klassikertexte II p. XXV).

Über T.s Schriften bemerkt Suidas s. v.: *Ἔγραψε Περὶ τῆς τῶν δογμάτων διαφορᾶς Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους, Περὶ σωμάτων καὶ ἀσωμάτων, καὶ ἄλλα πλεῖστα.* Zu den beiden Titeln kommen aus Gell. I 26, 3 *commentarii* (*ὑπομνήματα*), in denen jedenfalls über den Zorn als Krankheit oder Affekt gehandelt war (vielleicht keine dem Gegenstand eigens gewidmete Schrift, sondern anderweitige Kommentare mit gelegentlichen Ausführungen über den Zorn), ein Buch

über die Inkonsequenz der Stoa und ihre Abweichung vom Standpunkte des T. bezw. der platonischen Schule (ebd. XII 5, 5). Dazu gesellen sich Kommentare zum platonischen Gorgias (ebd. VII 14, 5) und Timaios, jeder in mehreren Büchern. Nur aus dem Timaioskommentar sind wörtliche Fragmente erhalten, und zwar bei Ioa. Philop. de aet. mundi p. 145, 13—147, 25 (der Anfangsteil wiederholt 223, 8—19). 186, 21—189, 9. 224, 1—12. 520, 8—23. 521, 12—24 Rabe. Mit demselben Kommentar (zu Tim. 41 b ff.) verknüpft sich wohl, was Stob. ecl. I 378, 25ff. von divergierenden Meinungen aus dem Schülerkreise des T. zu melden weiß. Den Inhalt von *περὶ τῆς τῶν δογμ. διαφορᾶς Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* wird eine Polemik gegen die eine Versöhnung und Verbindung platonischer und aristotelischer Lehre heischenden Platoniker gebildet haben. Diese Auffassung wird nahegelegt durch die in Euseb. praep. ev. erhaltenen Fragmente des Attikos, in denen dieser Schul- und ungefähre Zeitgenosse (*ἀκμή* 176 n. Chr.) des T. in schärfster Reaktion gegen den seit Antiochos von Askalon herrschenden und im 2. Jhdt. insbesondere durch die Gaiosschule (o. Suppl.-Bd. III S. 535ff. Überweg-Praechter[12] 541ff. 546. 552f.) vertretenen akademisch-peripatetischen Synkretismus eine Vereinigung von Platon und Aristoteles ablehnt (Zeller III 1[4], 837ff. Überweg-Praechter[12] 548f.). Dabei hebt Attikos die Lehrdifferenzen, gelegentlich auch unter Benutzung von Wendungen mit *διαφορά, διάφορον εἶναι, διαφέρεσθαι* u. ä., in einer Weise hervor, die auch für sein Werk den Titel *περὶ τῆς τῶν δογμάτων διαφορᾶς Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* als passend erscheinen ließe, nur mit der Zuspitzung, daß Aristoteles dem Platoniker für die Festigung seiner eigenen Weltanschauung nichts biete. In diesem Zusammenhange spielt auch die bei Aristoteles fehlende, bei Platon vorhandene göttliche *πρόνοια* eine Rolle (Euseb. praep. ev. XV 5, 2). Dieser in Verbindung mit der *εὐσέβεια* auf menschlicher Seite begegnen wir im Gefüge einer anderen Ausführung auch bei T. (Philop. aet. mundi p. 187, 4ff.), und im schärfsten Protest gegen Epikur wird sie von T. auch bei Gell. IX 5, 8 hervorgehoben. Man wird bei diesem religiösen Konservativismus des T. beiläufig an seine Verehrung für Pythagoras (Gell. I 9, 8), seine Befreundung mit Plutarch (ebd. I 26, 4ff.), dessen Priestertum und Ehrung durch Delphoi (Syll.[3] II nr. 843; für seine Beziehungen zu Delphoi vgl. auch nr. 829) und an T.s eigene delphische Ehrung (s. o.) denken dürfen.

Eine gewisse Schwierigkeit mangels fester Anhaltspunkte bereitet das Urteil über Inhalt und Zielsetzung der Schrift *Περὶ σωμάτων καὶ ἀσωμάτων*. Im Herm. LVII 501 habe ich darauf hingewiesen, daß der dem T. in Schule, Zeit und Gegnerschaft gegen Aristoteles nahe stehende Nikostratos nach Simpl. in Categ. 73, 15ff. 76, 13ff. in der aristotelischen Kategorienlehre die Berücksichtigung des Unterschiedes der *νοητά* (*ἀσώματα*) und der *αἰσθητά* (*σώματα*) vermißte, und ich habe dazu (ebd. 511) auch den Titel der taurischen Schrift *Περὶ σωμάτων καὶ ἀσωμάτων* in Beziehung gesetzt. Möglich, daß in dem Werke tatsächlich auch dieser Einwand erhoben wurde. Näher scheint mir jetzt anderes zu liegen, für das zugleich eine Anknüpfung an Probleme des Timaioskommentars in Betracht kommt. Gell. V 15, 1ff. spricht über die Verschiedenheit der Philosophenmeinungen betreffs der Frage *Corpusne sit vox an ἀσώματον*, eines alten, auch in der Doxographie des Aetios IV 20, 1f. p. 409 D. behandelten Problems. Dabei kommt auch die Differenz zwischen Platon (Tim. 67 b: *φωνή = ἠ ... ὑπ' ἀέρος ... μέχρι ψυχῆς πληγὴ διαδιδομένη*, also ein *ἀσώματον*) und den Stoikern (Stoic. vet. frg. I nr. 74 *φωνή ἐστιν ἀὴρ πεπληγμένος*. II nr. 138. 139, sie ist also *σῶμα*, vgl. II nr. 140) zur Sprache. Schon Hosius praefat. XXXV setzte hier nach dem Vorgange Früherer T. *Περὶ σωμάτων καὶ ἀσωμάτων* als Quelle an. Auch hier leistet uns wieder Attikos Beihilfe. Er teilt mit T. die Verwerfung des Äthers als fünften Elementes (Attikos bei Euseb. praep. ev. XV 7, 1ff., T. bei Philop. p. 520, 20ff. R.). Seine Opposition richtet sich im wesentlichen dagegen, daß nach Aristoteles der Äther von den allen Körpern inhärierenden Qualitäten (*ἢ θερμὸν ἢ ψυχρόν, ἢ ὑγρὸν ἢ ξηρόν* usw.) frei sein soll. Er ist danach *μονονουχὶ σῶμα οὐ σῶμα* (§ 2). Aristoteles, meint Attikos, hat sich durch Kombination der platonischen *οὐσία νοητὴ καθ' αὑτὴν ἀσώματος* und der himmlischen *θεῖα ... καὶ ἀπαθῆ σώματα* ein *σῶμα ἀπαθές* als Element zurechtgezimmert, während tatsächlich ein solches nicht existieren kann, denn das *σῶμα* in diesem Sinne ist immer mit der *παθητὴ ὕλη* verbunden und zu einem *συμπαθεῖν* mit ihr gezwungen (ebd. § 6f.). Auch Attikos' Polemik gegen die aristotelische Psychologie berührt einen hierher gehörigen Punkt: Die Seele ist nach Aristoteles *οὔτε πνεῦμα οὔτε πῦρ οὔτε ὅλως σῶμα, ἀλλ' οὐδὲ ἀσώματον*, während doch das buleutische Verhalten der Seele zeigt, daß sie dem *σῶμα* als ein *ἕτερον* (also *ἀσώματον*) gegenüberstehen muß (Euseb. praep. ev. XV 9, 8. 11). Es ist klar, daß solche Erwägungen auch den dem Attikos geistesverwandten T. beschäftigen und zur Scheidung von *σώματα* und *ἀσώματα* in einer besonderen Schrift bestimmen konnten.

In seinen philosophischen Anschauungen steht T. im wesentlichen auf dem Boden der platonischen Orthodoxie im Gegensatze zu dem Eklektizismus der Gaiosschule, obwohl Annäherungen an andere Schulen nicht fehlen. Von seinem Verhältnis zum Peripatos war schon die Rede. In seiner Stellung zur Stoa kreuzen sich Widerspruch und Konsens ähnlich wie bei dem von ihm verehrten Plutarch. Bei Gell. XII 5, 5 bekennt er, mit dieser Schule als solcher — nicht ihren einzelnen Vertretern, die Einschränkung wohl mit Rücksicht auf den Gell. XII 5, 1 Genannten und vielleicht auch andere befreundete Stoiker — nicht auf bestem Fuße zu stehen: *est enim pleraque et sibi et nobis incongruens* (vgl. die oben erwähnte Schrift des T. über den Gegenstand und die plutarchischen Streitschriften gegen die Stoiker, namentlich *Περὶ Στωικῶν ἐναντιωμάτων*). Dabei erklärt er aber ebd. § 6ff., zwar unter ausdrücklicher Voraussetzung des stoischen Standpunktes, aber doch mit sichtlicher eigener Zustimmung, das Seufzen eines schmerzgeplagten

Stoikers ganz im Sinne eines gemilderten Stoizismus, auch unter Anwendung stoischer Termini wie *πρῶτα κατὰ φύσιν* (Stoic. vet. frg. III nr. 142 u. ö.), *προηγμένα* und *ἀποπροηγμένα* (ebd. I nr. 192 u. ö.) und der Definition der Tapferkeit als *scientia rerum tolerandarum et non tolerandarum* (Gell. a. O. § 13; vgl. Stoic. vet. frg. III nr. 262. 263; dem Platoniker empfohlen auch durch die Anlehnung an Plat. Lach. 194 e, Protag. 360 d). Er beruft sich auf die Verwerfung von *ἀναλγησία* und *ἀπάθεια* durch Panaitios, übereinstimmend mit seinem eigenen platonischen Bekenntnis zur Metriopathie (Gell. I 26, 10f.). Beachtung verdient auch die Zurückweisung epikurischer Lehre mit einem von T. oft wiederholten Satze eines Stoikers seiner Zeit (Gell. IX 5, 8). Daß sich die Hochschätzung des Pythagoras und seiner Pädagogik (Gell. I 9, 1ff. 8) mit T.s platonischer Orthodoxie aufs beste verträgt, bedarf keines Wortes.

Über T.s Stellung zur eigenen Schule geben uns seine wörtlichen Fragmente bei Philoponos für einen Punkt eine überaus wichtige Auskunft: er gehört zu den Platonikern, die die Weltschöpfung des Timaios nicht buchstäblich im Sinne einer in der Zeit und einmalig vollzogenen Weltbildung verstehen, und das gewiß mit Recht. Des näheren huldigt er der schon von Speusippos, Xenokrates und Krantor vertretenen, zweifelnd auch im Peripatos von Theophrast zugelassenen Ansicht, daß der Schöpfungsakt von Platon *διδασκαλίας* oder *σαφηνείας ἕνεκα* eingeführt sei (Speus. frg. 54 b Lang. Xen. frg. 54 Heinze. Doxogr. 485, 18f. 20f. D. [vgl. Philop. aet. mundi p. 186, 16]. T. bei Philop. p. 187, 1. 5. 188, 6. 224, 1), d. h. Platon will die ursächlichen Zusammenhänge innerhalb der ewig bestehenden Welt durch die Fiktion eines zeitlich erfolgenden Weltschöpfungsaktes veranschaulichen und so dem Verständnis näher bringen. Neben diesem Verdeutlichungszweck steht noch als zweites Ziel die Einschärfung des Vorsehungsglaubens und damit die Förderung der Frömmigkeit (T. bei Philop. aet. mundi p. 145, 13ff. 187, 1ff.). Die Fiktion soll aber nur um der schwer Begreifenden willen vorhanden, für den Verstehenden dagegen soll leise angedeutet sein, *ὅτι ἀγένητος ὁ κόσμος κατὰ χρόνον* (ebd. 187, 11ff.)*). Zur nächsten Stütze für diese Behauptung dient eine willkürliche, der ganzen Darstellung des Dialogs widersprechende Textesänderung, indem T. Tim. 27 c für *ἦ* (bzw. *εἰ* oder *ἤ*) *γέγονεν ἢ καὶ ἀγενές ἐστιν* schreibt *ἦ γέγονεν εἰ καὶ ἀγενές ἐστιν* (ebd. 186, 21ff.). Schon vorher (ebd. 146, 2ff.) hilft er sich mit der Ansetzung mehrfacher Bedeutungen des Wortes *γενητός* neben der gemeinhin angenommenen, von ihm aber für den Timaios verworfenen des zeitlich Gewordenen. Die Annahme der ersten, ebd. 146, 8ff., ist in der von T. gewählten Formulierung:

*) Daß T. bei Philop. aet. mundi p. 520, 8ff., wo nicht die Gesamtauffassung des Timaios, sondern Einzelinterpretation in Frage kommt, sich selbst dem platonischen Wortlaute anschließt und ohne Vorbehalt davon spricht, daß *ὁ δημιουργὸς ἤρξετο τῆς συστάσεως τοῦ κόσμου κτλ.*, ist natürlich ohne alle Bedeutung.

λέγεται τοίνυν τὸ γενητὸν καὶ τὸ μὴ γενόμενον μέν, ἐν δὲ τῷ αὐτῷ ὂν γένει τοῖς γενητοῖς, so ungeschickt, daß die derbe Zurückweisung durch Philop. aet. mundi p. 149, 27ff. wohlverdient ist. Zugrunde liegt, auch von Philoponos nicht erkannt, ein auf der Doppelbedeutung des Verbaladjektivs (Möglichkeit und Tatsächlichkeit) beruhender Paralogismus der Äquivokation. Das Genus des nicht tatsächlich werdenden (*δυνάμει*) *γενητόν* deckt sich logisch nicht mit dem des tatsächlich gewordenen (*ἐνεργείᾳ*) *γενητόν*. Die von T. behauptete Genusgemeinschaft ist also nicht vorhanden, nnd es bleibt für seinen Zweck nur der Hinweis auf die Möglichkeit einer potentiellen Deutung des *γενητόν* (erinnernd an die hypothetische bei Philo aet. mundi § 14 p. 77, 8 C.-R.), die in Wirklichkeit natürlich durch den ganzen Gang des Dialoges ausgeschlossen ist. Eine Untersuchung der weiteren von T. angesetzten Bedeutungen des *γενητόν*, die schließlich wieder in das von der Gottheit zeitlos Verursachte ausmünden, würde zu weit führen. Bemerkt sei nur, daß die dritte (a. O. 146, 20ff. *λέγεται γενητὸς ὁ κόσμος καθὸ ἀεὶ ἐν τῷ γίνεσθαί ἐστιν ὡς ὁ Πρωτεὺς μεταβάλλων εἰς παντοδαπὰς μορφάς*, dazu 147, 22ff. über Plat. Tim. 28 b *σῶμα ἔχων*) auf eine Quellenverwandtschaft mit Philo aet. mundi § 14 p. 77, 9. § 108ff. p. 106 C.-R. Ocell. Luc. p. 14, 10ff. 15, 13f. 18, 6ff. H. (vgl. Harder p. 82ff.) schließen läßt. S. auch Alb. Isag. 14 p. 169, 28f. H.

Man fragt sich: Wie kam T. zu diesem eigenartigen Wechselbalg einer die Weltschöpfung zugleich behauptenden und bestreitenden Timaiosinterpretation, deren Zwiespältigkeit schon Philop. aet. mundi p. 189, 22ff. rügt? Eine Andeutung liefert Attikos, in der Weltewigkeitsfrage ein entschiedener Gegenfüßler des T., auf den er ohne Namensnennung bei Euseb. praep. ev. XV 6, 3ff. vielleicht anspielt. Die Bekämpfung des *ἐπὶ τοῦ σαφοῦς χρείᾳ τὴν γένεσιν παρεδέξατο* im Munde platonischer Schulgenossen könnte an sich gegen Ältere, wie Speusippos, Xenokrates und Krantor gerichtet sein. Aber wenn er diese die Weltewigkeit behauptenden Gegner als Freunde zart anfassen will (ebd. § 6) — was sonst nicht seine Art ist — so wird man dabei doch wohl am ehesten an Zeitgenossen denken, auch wenn man, wie billig, auf das Präsens in *πρὸς τοὺς ἔνδον* (innerhalb der eigenen Schule, vgl. § 3) *ἡμῖν ὑποφθεγγομένους* kein Gewicht legt. Dazu stimmt, daß a. O. § 8ff. in der Ausführung über das Verhältnis von Vergänglichkeit und Unvergänglichkeit zu Naturnotwendigkeit und göttlichem Willen die Worte ... *οὔτε γὰρ μίαν αἰτίαν τῷ ἀφθάρτῳ τὴν ἐκ τοῦ ἀγεννήτου συγχωρητέον* (sondern auch, wie das Folgende ergibt, die *θεοῦ βούλησις*) mit ihrer Polemik auch den Satz des T. trifft (a. O. 189, 6ff.): *καθὸ μὲν οὖν γενητὸν αὐτὸν* (*τὸν κόσμον*) *ὑποτίθεται, ἄφθαρτος ἔσται διὰ τὸν θεόν, καθὸ δὲ ἀγένητον οἶδεν, ἄφθαρτος ἔσται διὰ τὴν αὐτοῦ φύσιν, ὡς καὶ τἆλλα πάντα ἀγένητα ἄφθαρτά ἐστιν.* Attikos erklärt nun die Ansicht solcher Häretiker daraus, daß sie sich der Autorität des Aristoteles beugten und sich scheuten, die nach dessen Widerspruch für falsch gehaltene Schöpfungslehre dem Platon zuzuschreiben (Euseb.

praep. ev. XV 6, 6; vgl. § 10). An der Richtigkeit dieser Erklärung ist nicht zu zweifeln. Die Geltung des Aristoteles in der Weltewigkeitsfrage ist seit Speusippos und dessen nächsten Meinungsgenossen auch außerhalb des Peripatos in starkem Wachstum. Boethos und Panaitios, vielleicht auch schon Zenon von Tarsos und Diogenes von Seleukeia schwenken in dieser Frage von der Stoa zum Stagiriten ab, im gleichen 2. Jhdt. v. Chr. darf Okellos das peripatetische Dogma für pythagoreisch ausgeben und andere Neupythagoreer tun das Gleiche (Zeller III 2⁴, 147f. Harder Ocellus Lucanus 150ff.). Sicherlich mußte im folgenden Jahrhundert die Tätigkeit des Andronikos dem jetzt leichter zugänglichen Aristoteles erneutes Gewicht verschaffen. Der Jude Philon gibt in seiner Jugendschrift *Περὶ ἀφθαρσ. κόσμου* ungeachtet des mosaischen Schöpfungsberichtes nach peripatetischer Quelle ein wohlwollendes Referat über die Argumente zngunsten der Weltewigkeit und im mittleren Platonismus erklären sich Eudoros (Plut. an. procr. 3) zurückhaltend, Albinos (Isag. 14 p. 169, 26ff. H), Celsus (Orig. c. Cels. 1, 19 p. 70, 22ff. K. 4, 79 p. 349, 11ff. K.) und Severus (Procl. in Tim. I 289, 7ff. II 95, 29ff. D.) bestimmt für die These, Albinos freilich so, daß er zunächst (Isag. 12 p. 167, 5ff. H.) nach Antiochos bzw. Areios Didymos (vgl. Doxogr. 447 D. Strache De Arii Didymi in morali philos. auctoribus, Diss. Berol. 1909, 88. 99f.) in kurzen Zügen nnd ohne Umdeutung den Schöpfungsbericht des Timaios wiedergibt, um dann (a. O. c. 14 p. 169, 26ff.) nachträglich zu erklären, daß es nie eine weltlose Zeit gegeben habe, während Severus die Welt schlechthin als ewig, ihren jetzigen Bestand aber als geworden ansieht. Die Entwicklung mündet in den Neuplatonismus, der, empfänglich für Allegorisierung und Mythisierung, sich einmütig zur Auffassung des Timaios im Sinne der Weltewigkeit bekennt. In dieser Linie liegt auch T. mit der einen, die Schöpfung ablehnenden Seite seiner Lehre, und es ist bezeichnend, wie er bei Philop. 145, 2f. 147, 25ff. 148, 7ff. als Vorläufer des Porphyrios und des Proklos erscheint. Aber mit dieser Linie kreuzt sich eine andere. Trotz aller Herüberwirkung des Peripatos besinnt sich die Akademie des 2. Jhdts. in verstärktem Maße auch auf ihr ureigenstes Lehrgut. Die aller Wahrscheinlichkeit nach von T. in seiner Schrift *Περὶ τῆς τῶν δογμάτων διαφορᾶς Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* geteilte Opposition des Attikos gegen den aristotelischen Deismus wurde schon oben erwähnt. Die Sorge der Gottheit für die Welt tritt am schärfsten bei der Vorstellung eines gottverursachten Weltwerdens in Erscheinung, und so hielt nicht nur Attikos bei Euseb. praep. ev. XV 6, 2 ausdrücklich um des Pronoiadogmas willen an einer Weltschöpfung fest, sondern auch eine im übrigen nicht radikal gegen peripatetische Einmischung gerichtete tiefreligiöse Natur wie Plutarch, der die göttliche Vorsehung über alles gilt (vgl. Zeller III 2⁴, 195), mag von der platonischen Genesis im Wortverstande nicht lassen. Seine Ausführungen lagen vielleicht auch dem T. vor, und es ist nicht uninteressant, wie dieser bei Philop. aet. mundi p. 189, 1ff., wo

er aus dem Standpunkte der Weltewigkeit argumentiert, die Stellen Plat. Critias 106 a und Politic. 273 b c, bei Plut. an. procr. 10 neben dem Timaios Stützen der Schöpfungstheorie, in sichtlicher Verlegenheit mit kurzer Handbewegung beiseite schiebt. Auch der trockene Verfasser von Ps.-Plut. *Περὶ εἱμαρμένης* rechnet in c. 9 augenscheinlich mit einer wörtlich gemeinten Demiurgie als Ergebnis göttlicher *πρόνοια*. So ist es auch dem T., dem Manne, der nach Gell. IX 5, 8 das Wort im Munde führte: *Ἡδονὴ τέλος πόρνης δόγμα· οὐκ ἔστι πρόνοια οὐδὲ πόρνης δόγμα* voller Ernst mit der Absicht, durch Freigabe einer nichtmythischen Auffassung der platonischen Schöpfungsdarstellung dem frommen Glauben an die göttliche Fürsorge zu dienen. Er steht so mit seiner Doppelstellung zu dem Timaiosproblem auf dem Schnittpunkte zweier Linien, die erst durch die weitgehende Versöhnung von Platon und Aristoteles in der Richtung des Ammonios Sakkas (vgl. Hierokles bei Phot. cod. 251 p. 461 a 31ff.) sich einander zukehren und vereinigen. Eine Kompromißlösung, wie wir sie bei Severus fanden, ist ihm nicht gelungen. Aber gerade durch die schlecht vermittelte Zwiespältigkeit seiner Timaiosdeutung ist er ein gewichtiger Zeuge für die in der Akademie des 2. Jhts. n. Chr. herrschenden Strömungen hinsichtlich des Weltproblems, zugleich aber auch Zeuge einer verschärften Kampfesmethode, die nicht zufrieden mit allgemeineren Erwägungen auch durch Differenzierung im Begriffe des *γενητόν* und eine freilich verunglückte Texteskritik ihr Ziel zu erreichen sucht.

Eine wichtige Einzelheit aus dem ersten Buche des taurischen Timaioskommentars findet sich in wörtlicher Wiedergabe des Textes bei Philop. aet. mundi p. 520, 8ff. Sie betrifft eine altherkömmliche Parallelisierungstendenz, kraft deren die einzelnen Elemente zu den einzelnen Sinnesorganen und ihren Wahrnehmungen in ursächliche Beziehung gesetzt werden. Anknüpfungspunkte bot Platon außer dem von T. behandelten Lemma (Tim. 31 b) auch Tim. 65 c ff. Schärfer faßt das Problem Arist. de sensu 2, 438 b 18ff. Auch hier handelt es sich um die vier empedokleischen Elemente, so daß es notwendig wird, unter den fünf Sinnen zwei einem Elemente entsprechen zu lassen (438 b 30: das *γευστικόν* ist eine Art der *ἁφή*; so korrespondieren beide der *γῆ*). Eine glattere Parallelsetzung ermöglichte die Fünfelemententheorie, die Theophrast in diesem Zusammenhange verwertet zu haben scheint (Philop. aet. mundi p. 520, 18; vgl. Procl. in Tim. II 6, 22ff.). Aber von dem Äther als fünftem Elemente will T. nichts wissen. So galt es wieder, die fünf Sinne unter den vier Elementen unterzubringen. Das geschieht in folgenden Parallelen: *γῆ* ∾ *ἁφή* | *ὕδωρ* ∾ *γεῦσις* | *ἀτμίς* ∾ *ὄσφρησις* | *ἀήρ* ∾ *ἀκοή* | *πῦρ* ∾ *ὄψις* (520, 10ff. 521, 6ff.). Bemerkenswert ist dabei die Rolle der *ἀτμίς*. Sie ist kein Element, sondern ein Übergangsstadium zwischen *ὕδωρ* und *ἀήρ*, gestattet also, ohne Erhöhung der Zahl der Elemente der Geruchswahrnehmung Stoffliches entsprechen zu lassen. Ihr Wesen ergab sich aus Arist. meteor. A 9, 346 b 24ff., ihre Beziehung zu den *ὁσμαί* kommt in Frage Problem. *I B* 10, 907 a

29, nachdem schon Plat. Tim. 66 d. e. unter Anwendung anderer Termini (*καπνὸς ἢ ὁμίχλη*, vgl. Tim. 49 c) für die Entsprechungsstoffe die Mittelstellung der *ὁσμαί* (*μεταβάλλοντος γὰρ ὕδατος εἰς ἀέρα ἀέρος τε εἰς ὕδωρ ἐν τῷ μεταξὺ τούτων γεγόνασιν ... λεπτότεραι μὲν ὕδατος, παχύτεραι δὲ ὀσμαὶ ξύμπασαι γεγόνασιν ἀέρος*) gekennzeichnet hatte (danach Theophr. de sens. 85 bei Diels Dox. 525, 12ff.).

Die obige Parallelentafel ist nun in der Einzelpaarung der elementarischen Stoffe und der Sinnenfunktionen nicht nur von der bei Aristot. de sensu 2, 438 b 19ff. vorliegenden, sondern auch von der bei Aet. IV 9, 10 (Diels Dox. 397, 26ff.) dem Pythagoras und Platon zugeschriebenen stark verschieden, stimmt aber, abgesehen von sachlich unwesentlichen Differenzen der Terminologie genau überein mit Galen. de instrum. odor. 2 vol. II 862 K., de usu part. 9, 6 vol. III 639 K. abgedruckt Stoic. vet. fragm. II nr. 859. 860 Arn.), de plac. Hipp. et Plat. p. 625 M. und mit Nemes. c. 6 p. 174f. (dazu W. Jaeger Nem. v. Emesa 13ff.). Die Herleitung der Theorie des T. aus Galen (geb. 129 n. Chr.) stößt auf chronologische Schwierigkeiten. Man wird auf einen älteren Timaioskommentar zurückzugreifen haben, und hier taucht am Horizonte der des Poseidonios auf, an dessen Existenz ich mit W. Jaeger Nemes. 93 u. ö. gegen K. Reinhardt Poseid. 17. 416, Kosmos u. Sympathie 397 festhalte. Eben der, soviel ich sehe, in diesem Zusammenhange noch nicht herangezogene T. zeugt zu seinen Gunsten. Eine Lehre, die durch Jaegers Analyse unzweifelhaft in den Gedankenkreis des Poseidonios gerückt ist (übereinstimmend Reinhardt Kosm. u. Symp. 191), bietet er im Zusammenhange eines regelrechten Timaioskommentars, wobei niemand ohne zwingende Gegengründe von der bei weitem nächstliegenden Annahme abgehen wird, daß er — oder eine Zwischenquelle — diesen Zusammenhang bereits vorgefunden und nicht erst durch Herübernahme der Lehre aus anderer poseidonischer Literatur in seinem Kommentar erst hergestellt hat.

Aus T.s Gorgiaskommentar lernen wir durch Gell. VII 14, 1ff. eine interessante Straftheorie kennen, die allerdings nach ebd. 5 nicht ihm allein gehörte. Während Plat. Gorg. 525 b nur zwei Strafziele, Besserung und Abschreckung, anerkennt, setzen T. und andere deren drei an, nämlich: 1. die Besserung durch *κόλασις* oder *νουθεσία*, 2. die *τιμωρία, cum dignitas auctoritasque eius, in quem est peccatum, tuenda est*, 3. das *παράδειγμα* zur Abschreckung. Von den drei Strafarten ist die *τιμωρία* durch Zergliederung des für Strafe im allgemeinen üblichen Wortes (zur Etymologie vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. d. griech. Sprache unter *τιμωρός*) gewonnen. Daß auf ihre Einfügung in das Strafsystem Aristoteles eingewirkt hat, liegt nahe nach dessen Rhet. A 10, 1369 b 12ff. *διαφέρει δὲ τιμωρία καὶ κόλασις· ἡ μὲν γὰρ κόλασις τοῦ πάσχοντος ἕνεκά ἐστιν, ἡ δὲ τιμωρία τοῦ ποιοῦντος, ἵνα ἀποπληρωθῇ*, womit die *τιμωρία* zugleich dem Sühnungs- und Vergeltungsprinzip moderner Straftheorien nahegerückt wird. Dabei führt freilich für T. und seine Genossen die Etymologisierung von *τιμωρία* (*τιμή — ὁρᾶν, τιμωρός* ‚Ehre wahrend' Prellwitz) dazu, daß der Gesichtspunkt der Prävention gegen weitere Schädigung des Gekränkten in den Vordergrund trat (Gell. VII 14, 3 im Anschluß an das oben Ausgeschriebene: *ne praetermissa animadversio contemptum eius* (scil. *in quem est peccatum*] *pariat et honorem levet; idcircoque id ei vocabulum a conservatione honoris factum putant*).

Als Kommentator genoß T. allem Anschein nach erhebliches Ansehen auch bei solchen, die seinen Standpunkt nicht teilten. Ein bei Fabricius-Harles Bibl. Graeca III 158 aus einem Coislinianus abgedrucktes Scholion rechnet ihn mit den größtenteils allbekannten Exegeten Gaios, Albinos, Priskianos, Proklos, Damaskios und Ioannes Philoponos zu den *χρησιμώτεροι* unter der Menge der Platonerklärer. Schon vor Philoponos de aet. mundi wurde T. von Alexander von Aphrodisias in Fragmenten, die Philoponos de aet. mundi mitteilt, polemisch berücksichtigt, ohne Namennennung — er verbirgt sich unter den *τινὲς τῶν Πλατωνικῶν* 213, 23 —, aber die Beziehung wird deutlich aus der Vergleichung folgender Stellen, an denen Alexander sich gegen jene *τινὲς* wendet: 213, 23ff. Alexander gegen die Deutung des *γενητόν* auf ein *ἐν γενέσει τὸ εἶναι ἔχον* bei T. 147, 24; vgl. 146, 21, | 214, 10ff. (vgl. auch Philop. 191, 19f.) gegen T.s Textesänderung bei Plat. Tim. 27 c *ἦ γέγονεν εἰ καὶ ἀγενές ἐστιν* Philop. 186, 21f. | 216, 13ff. Alexander gegen die Begründung der Schöpfungsdarstellung mit einem *σαφηνείας* bzw. *διδασκαλίας χάριν* T. 187, 1. 5. 188, 6. | 216, 19ff. nimmt Alexander Bezug auf das von T. 188, 7ff. gewählte Beispiel von der Zeichnung des werdenden Staates bei Plat. resp. 369 bff. Auch daß Philoponos 145, 3 ihn mit Größen wie Porphyrios und Proklos zusammenstellt und ihm — unmittelbar oder, wie Krause Studia Neoplat., Diss Lips. 1904, 49f. vermutet, durch Vermittlung des Porphyrios — seitenlange Auszüge entnimmt, spricht für seine Geltung, und das erst recht, wenn man annimmt, daß sich andere ausführliche Timaiosdeutungen gleicher Tendenz aus vorneuplatonischer Zeit bis zu Philoponos nicht erhalten hatten. Weit intensiver mag die Gegenwartswirkung gewesen sein, die T. als Mensch und Lehrer ausübte. Anscheinend schon bei Lebzeiten erstand ihm für seine kommentierende Tätigkeit ein Nachwuchs (Stob. ecl. I 378, 25ff.), und nach der erzieherischen Seite mußte seine Veranlagung im wesentlichen von förderlichen Einfluß sein. Bei aller *lenitas* im Verkehr (Gell. XVIII 10, 5) ein sittlich strenger Charakter mit einer durch die Zeitverhältnisse gerechtfertigten Neigung zur *laudatio temporis acti* (ebd. I 9, 8. VII 10, 5), gelegentlich etwas schulmeisternd im Tone (ebd. XVIII 10, 7), aber empfänglich für gelehrte Diskussionen verschiedenster Art (ebd. II 2, 9ff. XVII 8, 8ff. u. ö.) und eifrigst pädagogischen Zielen zustrebend, erscheint dieser *vir memoria nostra in disciplina Platonica celebratus* (ebd. VII 10, 1) bei Gellius persönlich weit entfernt von der Verblaßtheit einer Schulgeneration, für die Diels (Berl. Klassikertexte II p. XXV) das Wort ‚Mondscheinakademie' geprägt hat. [K. Praechter.]

Tauroskythai s. Tauroi.

Taurosthenes. **1)** T. von Chalkis auf Euboia, Sohn des Mnesarchos, Bruder des Kallias. Lenkte mit seinem Bruder in der Mitte des 5. Jhdts. entscheidend die Politik der Heimat (vgl. o. Bd. X S. 1624f.). Aus Aischin. c. Ktes. 85ff. ist zu schließen, daß T. und sein Bruder die möglichste Selbständigkeit Euboias erstrebten. Daher wurde unter ihrer Führung, je nach der Lage, verschiedentlich von den Chalkidiern die Partei gewechselt. Herbst 349 hielt es Chalkis mit Athen, Frühjahr 348 ging es zur Gegenseite (vgl. Beloch GG III² 1, 495, 1). Um 341 suchten die Brüder einen euboiischen Bund mit Chalkis an der Spitze unter Anlehnung an eine größere Macht zustandezubringen und wandten sich deshalb an Philipp von Makedonien, von diesem aber abgewiesen, an Boiotien, ebenfalls ohne etwas zu erreichen. Darauf ließ Chalkis durch drei Gesandte Athen um ein Bündnis bitten, das auf Drängen des Demosthenes angenommen wurde und zu großen gemeinsamen Erfolgen führte. Damals können T. und sein Bruder auf Antrag des Demosthenes das attische Bürgerrecht erhalten haben (Aisch. c. Ktes. 75. Dein. c. Dem. 44. Hyper. Dem. frg. 15, 14ff.). A. Schäfer (Demosth. III² 38) meint, die Brüder seien attische Bürger erst nach der Schlacht bei Chaironeia geworden, als sie nach Athen hinübergingen und dort lebten, während Maetzner zu Dein. c. Demosth. 44 vermutet, daß dem T. und Kallias im J. 330, in dem die Rede gegen Ktesiphon gehalten wurde, auch das attische Bürgerrecht verliehen worden sei, wie aus Aisch. c. Ktes. 85: ‚*οὓς οὗτος νυνὶ μισθὸν λαβὼν Ἀθηναίους εἶναι τολμᾷ γράφειν*, hervorgehe. Im übrigen wird T. neben Kallias nicht weiter erwähnt. S. A. Schäfer II² 78. 81. 420ff. III² 38. 228. 333. Kahrstedt Forsch. z. Gesch. d. ausgeh. 5. und des 4. Jhdts. 74f. Blass Att. Bereds. III² 2, 215. Droysen Über die Echtheit der Urkunden in der Rede vom Kranze 120ff. Kirchner Prosop. Att. II 13435.

2) Ein Aiginet, trat in Olympia auf. Unterlag einmal einem gewissen Cheimon, siegte dann aber mehrfach in den darauf folgenden Spielen. Der Vater soll von dem Erfolge seines Sohnes unmittelbar an dem Tage selbst, da dieser die Siege errang, durch eine dem T. gleichende Erscheinung benachrichtigt worden sein (Paus. VI 9, 3). Ailian. var. hist. IX 2 berichtet von einem gleichen T., fügt aber noch hinzu, daß T. eine Taube von ihren eben ausgeschlüpften Jungen weg mit nach Olympia genommen habe; diese habe dann in einem Tage nach Aigina die Siegesbotschaft gebracht, da sie die Sehnsucht nach ihren zarten Jungen zur Eile trieb. [Fiehn.]

Taurotheria s. *Ταυροκαθάψια*.

Taurubulae, ein Berg bei Sorrent, so Stat. silv. III 1, 129. [Philipp.]

Tauruntus s. Turuntus.

Taurunum (Plin. n. h. III 148. Itin. Ant. 131. 241. 242. Not. dign. oc. XXXII 38. 43; *Taurinum* Geogr. Rav. IV 19 S. 214, 14 ed. Pinder-Parthey; *Ταύρουνον* Ptolem. II 15, 3. 16, 4, Ethnikon *Taurunenses* Not. dign. oc. V 111 = 261), eine starke Festung in Pannonia inferior am Einfluß des Savus in die Donau und an der Straße von Cibalae wie von Sirmium nach Singidunum, letztere im J. 198 n. Chr. erneuert (CIL III 10615. 10616. Hasebroek Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Septimius Severus 127). T. war Standort einer Donauflottille [Itin. Ant. 131; vgl. auch CIL III 10675 Semlin *Cl(assis) F(lavia) P(annonica)*. Fiebiger o. Bd. III S. 2647]. Die Not. dign. erwähnt es als Standort von *equites promoti* (oc. XXXII 38) und *auxilia ascarii* (oc. XXXII 43). Jetzt Semlin (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1772. Pichler Austr. Rom. 195. Miller Itin. Rom. 436. 448. Smith Dict. of Greek and Rom. geogr. III 1115). [Fluss.]

Taurus [Palus]. **1)** Lagune am Löwengolf, heute Étang de Thau westlich Cette (Dep. Hérault). Avien. or. mar. 610 Schulten *Taurum*, früher fälschlich *Taphrus* gelesen, was noch Desjardins Géogr. I 237ff. IV 13 trotz Müllenhoff Altertumskunde I 190f. in Betracht zieht. Die Lagune wäre nach Desjardins I 234 zu den *stagna Volcarum* bei Mela II 5 (80) zu rechnen. Nach Steph. Byz. liegt *Ἀγάθη* (Agde) *ἐπὶ λίμνῃ Λιγυστίας*, was die von Holder Altcelt. Sprachsch. II 1772f. erfolgte Bestimmung des Namens als ligurisch bestätigt. [Zeiß.]

2) Taurus, römisches Kognomen, Übertragung eines Tiernamens auf Menschen (Varr. r. r. II 1, 10), besonders bei den Pacuvii und den Statilii; ein M. Taurus mit unbekanntem Gentilnamen im J. 700 = 54 bei Cic. ad Q. fr. III 1, 4 (o. Bd. III A S. 2195ff. bei den Statilii Tauri nicht aufgenommen). [Münzer.]

3) s. Flavius (Nr. 26), Petronius, Statilius (Nr. 33ff.).

4) [Mar]cianus Tau[rus] (Ergänzung unsicher), Centurio, tötete den gefangenen Kaiser Macrinus im J. 218 n. Chr., Dio LXXVIII 40, 2. [Stein.]

5) . . . . dius Taurus, nur genannt in einer Ehreninschrift auf einer *statua aerea* (CIL VIII 2774 Lambaesis), die ihm als *[tribu]nus lati-cla[vius]* der *[corn(icularius) et b]enef(iciarii) [le]g[ionis] III Aug(ustae)* gesetzt haben; da diese Legion wohl unmittelbar nach dem Sturze Maximins strafweise aufgelöst worden ist (Ritterling o. Bd. XII S. 1336), gehört sein Leben offenbar in die Zeit vor Gordian (Dess. Prosopogr. imp. Rom. III S. 298 nr. 30).

6) . . . odonius Taurus wird auf einer fistula aquaria (Lanciani Not. dign. scav. 1880, 128. Syll. aq. nr. 493. 593) als *c(larissimus) v(ir)* bezeichnet. [Fluss.]

7) Flavius Palladius Rutilius Taurus Aemilianus, zum Namen vgl. Vaglieri in Ruggiero Diz. Epigr. II 1006, war wohl der *comes*, der 349 Athanasius im Auftrag des Kaisers Constantius II. brieflich zur Rückkehr aufforderte (Athanasius Hist. Arianorum ad monachos 22 Migne G. XXV 717 C., und der *quaestor*, der 354 von diesem Kaiser nach Armenien geschickt, unterwegs den in Ungnade gefallenen Caesar Constantius Gallus in Konstantinopel nicht aufsuchte (Ammian. XIV 11, 14). Nachher war T. *praefectus praetorio Italiae* (Ammian. XXI 6, 4), an ihn gerichtet im J. 355 Cod. Theod. VII 4, 2 vom 6. April. XII 1, 43 vom 17. Juli. I 5, 5 vom 18. Juli. II 1, 2 vom 25. Juli. XII 12, 1 vom 1. August. 356: XI 16, 8 vom 1. April (Seeck Regesten 46, 16). VI 29, 2 vom 17. April (Regesten 46, 27). VIII 5, 8 vom 24. Juni (Re-

gesten 46, 16). I 2, 7 vom 5. Juli (Regesten 45, 33). XI 7, 8 vom 2. September (Regesten 69, 36). XVI 10, 4 vom 1. Dezember (Regesten 41, 33). XIII 1, 1 vom 2. Dezember (Regesten 46, 9). VIII 5, 9 vom 6. Dezember (Regesten 46, 14). VIII 7, 7 vom 27. Dezember (Regesten 76, 4). 357 : X 20, 2 vom 19. März (Regesten 76, 5). VIII 1, 5 vom 6. Mai (Regesten 46, 11). IX 16, 6 vom 5. Juli (Regesten 83, 38). XIII 1, 2 vom 10. Juli (Regesten 47, 25). XII 1, 40 vom 21. Juli (Regesten 44, 8). II 1, 3 vom 24. September (Regesten 46, 13). VII 4, 3 und XI 30, 27 vom 18. Dezember (Regesten 46, 12). 358: IX 42, 4 vom 4. Januar. Cod. Just. III 26, 8 vom 3. März. Cod. Theod. VIII 4, 6 vom 22. Mai. 359: Cod. Theod. XI 16, 9 vom 23. Februar. XI 30, 28 vom 18. Juni. 360: XVI 2, 15 vom 30. Juni (Regesten 47, 23). 361: VIII 4, 7. XII 1, 49 vom 29. August. T. selbst arianisch gesinnt (Synesios 115 B. 121 B.) leitete im Auftrag des Constantius II. das Konzil von Ariminum im J. 359 (Hefele Conciliengesch. II² 702. Schiller Gesch. d. Röm. Kaiserzeit II 288. Duchesne Histoire ancienne de l'église II⁴ 299f. Kidd History of the Church II 166) mit dem Auftrag, die versammelten Bischöfe nicht zu entlassen, ehe er sie zur allgemeinen Annahme einer Glaubensformel bestimmt habe. Für einen solchen Erfolg stellte ihm der Kaiser das Konsulat in Aussicht (Sulpicius Severus Chron. II 41, 1. 43, 3. 44, 1. CSEL I 94, 12. 96, 23. 97, 5. Hilarius Coll. Antiariana VI 3 CSEL LXV 88, 13. Hieronymus adv. Lucifer. 18 = Migne L. XXIII 171 B.; vgl. o. Bd. IV S. 1087, 30ff. und S. 1089, 35ff. Seeck Untergang IV 165, 6. Mommsen Herm. XXXII 605 = Ges. Schr. VI 341). In der Tat erhielt T. für 361 das Konsulat (Liebenam Fasti 37). Als Iulian zum Kaiser erhoben nach Osten rückte, flüchtete T. über die iulischen Alpen zu Constantius und veranlaßte auch seinen Kollegen im Konsulat, den Praefectus praetorio Illyrici Florentius, zur Flucht (Ammian. XXI 9, 4. Zosim. III 10, 4; vgl. Artemii Passio bei Bidez Philostorgios hist. eccl. S. 73, 9f.). Noch in seinem Konsulatsjahr im Dezember 361 wurde T. durch Iulian zur Aburteilung dem Sondergericht von Chalkedon überwiesen, das ihn zur Verbannung nach Vercellae verurteilte (Ammian. XXII 3, 4; vgl. Enßlin Klio XVIII 114. Seeck Untergang IV 308. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 259). Niedrige Herkunft schreibt ihm Liban. or. XLII = III 319, 2 F. zu. Seine Söhne waren Caesarius (o. Bd. III S. 1300, 6), Aurelianus (Seeck Untergang V 314 und o. Bd. II S. 2428, 11; vgl. Grützmacher Synesios von Kyrene 56f.) und Harmonius (Johann. Antioch. frg. 187 = FHG IV 609 a; vgl. Seeck Untergang V 230. Die Bedenken von Mommsen Herm. XXXVI 211 = Ges. Schr. VI 293, 3 sind nicht stichhaltig, da in der Zeit des Theodosius I. nicht selten Männer aus dem Westen nach dem Osten kommen und umgekehrt).

8) Enkel des vorigen, Sohn des Aurelianus (o. Bd. II S. 2428, 11) nach Synesios (ep. 31 S. 653 Hercher), der den jüngeren T. als die frohe Hoffnung der Römer grüßen läßt. Er ist wohl identisch mit dem Konsul des J. 428 (Liebenam Fasti 44. Mommsen N. Arch. XIV 238, 3 = Ges. Schr. VI 376, 3. Volkmann Synesius von Cyrene 72. Grützmacher Synesios von Kyrene 58, 3). T. war 416 *comes rerum privatarum* (Cod. Theod. VI 30, 21 vom 29. Juni), 433 *praefectus pretorio Orientis* (Cod. Theod. XI 28, 16 vom 22. April. VIII 1, 17 = Cod. Iust. I 51, 9 vom 3. Juli). 434 erscheint er als *praefectus praetorio et patricius* (Cod. Theod. V 12, 3. XI 28, 15 vom 18. Juni. V 3 vom 15. Dezember). An ihn richtete im nestorianischen Streit der Bischof Johannes von Antiochia einen Brief (Mansi V 904 A; vgl. 905 C.). Vor 29. Juni 435 (Seeck Regesten S. 475) erhielt T. in Isidorus seinen Nachfolger, erscheint aber am 17. Februar 455 zum zweiten Male als *praefectus praetorio Orientis* (Cod. Iust. I 2, 11 = X 49, 2). Im J. 449 starb er (Marcellin. Comes bei Mommsen Chron. min. II 83, 449, 3).

9) *Λαμπρότατος πολιτευτής* aus dem 5. oder 6. Jhdt. (Kern Inschr. v. Magnesia nr. 359. Grégoire Rec. des inscr. grecques chrét. d'Asie Mineure nr. 115⁵).

10) Flavius Taurus Clementinus Armonius Konsul 513 (Liebenam Fasti 53; vgl. Clementinus o. Bd. IV S. 21, 2). T. war nach dem Konsulardiptychon CIL XIII 10032, 14. Dess. 1304. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 73 *comes sacrarum largitionum* und *patricius*.

11) *V(ir) l(audabilis) e[x comite?]* CIL V 5654. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 254 adn.

12) Antonius Taurus agens in rebus CIL III 8712. Diehl Inscr. Lat. Chr. Vet. 513.

Forum Tauri oder *ὁ Ταῦρος* s. o. Bd. IV S. 987, 58ff.

13) *Praepositus* eines Detachements der 6. Legion in Lykonpolis in Ägypten im J. 354 (Pap. Soc. Ital. IX 1077, 6). [Enßlin.]

Tausius, ein Tungrer (wohl zur kaiserlichen Leibwache der Equites singulares gehörig), der als erster von den aufrührerischen Soldaten im J. 193 n. Chr. den Todesstreich gegen den Kaiser Pertinax führte, Hist. aug. Pert. 11, 9. Dio exc. LXXIII 10, 1 (ohne Namensnennung); vgl. Herodian. II 5, 8. [Stein.]

Ταούσων κώμη, wahrscheinlich in Syrien gelegen (Inschr. vom J. 527 n. Chr., IG XIV 2517). [E. Honigmann.]

Tautaendia, Brückenort über den Sangarios, nicht weit von Germe und Sozopolis, Vita S. Theodori *(μνημεῖα ἁγιολογικά* ed. Th. Joannes) c. 106, 455. 109, 458. [Ruge.]

Tautalos wurde 615 = 139 nach der Ermordung des Viriatus von den Lusitanern zu dessen Nachfolger im Oberbefehl gewählt; er versuchte vergebens einen Handstreich gegen Carthago Nova (vgl. Cuntz Polybius und sein Werk 18f.), ging dann über den Baetis zurück und gab bald die Fortsetzung des Krieges auf; er bot dem Q. Servilius Caepio seine und seines Volkes Unterwerfung an und versprach für die Zukunft Frieden gegen die Anweisung fester Wohnsitze (s. o. Bd. II A S. 1783, 17ff.). Sein Name lautet zwar bei Diod. XXXIII 1, 4 *Ταύταμος*, aber bei Appian. Ib. 72 zweimal *Ταύταλος*, und vielleicht kann dieser Form, aus der die andere durch Verdoppelung eines *Λ* entstehen mochte, die Einführung eines Teutalus bei Sil. Ital. IV 199 zur weiteren Stütze dienen, obgleich dieser

nicht als Spanier, sondern als Gallier eingeführt wird. [Münzer.]

Tautanes (*Ταυτάνης*), König von Assyrien zur Zeit des troianischen Krieges. Er wurde von Priamos um Hilfe gebeten und schickte den Tithonos und den Memnon mit vielen Indern. So Ioann. Antioch. 24, 3 (FHG IV 550); eine kürzere Erwähnung bei Euseb. Chron. I 66 = II 50 = Synkell. p. 285, 19ff. mit dem Zusatze, daß der Name auch Teutamos lauten kann; so nennt ihn Diod. II 22 nach Ktesias und Euseb. I 63 nach Kephalion. Bei Diodoros schickt Teutamos zehntausend Aithiopen und ebensoviele Susianer nebst 200 Wagen unter Memnon, dem Sohne des Tithonos. Bei Euseb. I 62 = Synkell. 317, 3 heißt der Name Tautanos. Vgl. Justi Iran. Namenbuch unter Teutamos. [Türk.]

Tautantum, ein nur in der Not. dign. oc. XXXIII 55 genannter Ort in Pannonia Valeria, dem gegenüber ein Kastell lag (*praefectus legionis secundae adiutricis in castello contra Tautantum*). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1773 hält eine Identifizierung mit Taurunum für nicht ganz ausgeschlossen. [Fluss.]

Tauthe. Damascius berichtet in seiner Philos. de primis principiis (ed. J. Kopp 1826) Cap. 125 folgendes: Unter den Barbaren übergehen die Babylonier, wie es scheint, den einen Ursprung des Alls mit Stillschweigen. Sie stellen vielmehr zwei (Prinzipien) auf, T. und Apason, dabei machen sie den Apason zum Manne der T., diese aber nennen sie Göttermutter. Von diesen sei ein einziger Sohn erzeugt worden, Moymis, der, wie ich meine, die aus den zwei Prinzipien sich herleitende intelligible Welt ist. Aus denselben sei eine zweite Generation hervorgegangen usw. Damascius gibt mit diesen Worten den Anfang des akkadischen Weltschöpfungsliedes wieder (s. darüber Art. Marduk). T. entspricht dem akkadischen Worte *Tâmtu (Tiâmat)* = Meer (speziell Salzwassermeer). Mit *Apsû* (= Apason), dem Süßwasserozean, zusammen steht sie feindlich der jungen Generation der Götter gegenüber. Über den Verlauf des kosmischen Kampfes s. in der Hauptsache das oben zitierte Weltschöpfungslied (Art. Marduk). Eine andere Überlieferung, von der allerdings nur Spuren in der akkadischen Literatur vorhanden sind, berichtet, daß anfangs T. (Tiâmat) gesiegt habe (s. Ebeling Tod und Leben nach den Vorstellungen der Babylonier 24). Berossos, der ebenfalls einen Bericht über die Urgeschichte der Welt nach babylonischer Überlieferung hat (s. Schnabel Berossos und die babylonisch-hellenistische Literatur 255), nennt anstatt T. Thalatth, was vielleicht nach dem Vorschlage von W. R. Smith in Thamte zu ändern ist. [Ebeling.]

Tauti s. o. Bd. I S. 1262, 62.

Ταυτίκη, Ort im östlichen Medien, Ptolem. VI 2, 17. [Weissbach.]

Tautomedes dux Daciae Ripensis. An ihn gerichtet Cod. Theod. XV 1, 13 vom 19. Juni 365 (Seeck Regesten 71, 1). Einen Grund dafür, ihn mit Teutomeres (s. d.) zu identifizieren, wie es Seeck Libaniusbriefe 288 tun will, sehe ich nicht. [Enßlin.]

Taxatio = Abschätzung; begegnet in der Rechtssprache in zwei Bedeutungen:

a) Nach Gai. IV 51 konnte in der *condemnatio incerta* gewisser Klagformeln dem Iudex ein Höchstbetrag bezeichnet werden, den er bei der Litisästimation nicht überschreiten durfte (vgl. auch Fest. s. ‚Taxat'). Den Wortlaut einer solchen *condemnatio cum taxatione* führt Gaius an: *iudex Nm Nm Ao Ao dumtaxat sestertium X milia c. s. n. p. a.* Zugrunde gelegt wurde der T. ein vom Kläger selbst *in iure* geschätzter Betrag, an den aber der Praetor nicht gebunden gewesen sein kann. Überschreitung der T. durch den Iudex machte diesen haftbar, weil er *litem suam fecit.* Zweifel herrschen über das Anwendungsgebiet der T., da sie in das Recht Iustinians nicht übernommen wurde, die Kompilatoren daher bemüht waren, sie aus den Klassikerschriften zu beseitigen. Quellenmäßig erwiesen ist sie für die *actio vi bonorum raptorum* (Cic. pro Tull. II 7) und für die *actio iniuriarum* (Gai. III 224 mit Inst. IV 4, 7. Coll. II 6, 1, dazu Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 381f.; vgl. ferner zum Edikt *Ne quid infamandi causa fiat* Dig. XLVII 10, 15, 28, teilweise itp. Hefke T. 57). Hitzig (Iniuria 60f.) zieht die Anwendung der T. bei der *a. iniur.* mit als Beweisgrund dafür heran, daß für diese Klage die *δίκη αἰκίας* vorbildlich war, bei der die Geldbuße gleichfalls durch Schätzung der Parteien (*τίμησις*) ermittelt wurde (dazu auch Partsch Arch. f. Pap. VI 54ff.). Hefke 62ff. vermutet die Anwendung der T. ferner bei allen übrigen prätorischen Strafklagen, aber weder bieten die Quellen dafür einen Anhalt, noch auch kann seinen Argumenten völlig überzeugende Kraft beigemessen werden. Keinen Beweis macht jedenfalls Dig. II 7, 5, 1 [*ab actore aestimata*] gl., Lenel Ed. Perp.³ 74 mit Lit. Höchst unwahrscheinlich ist ihre Anwendung bei jenen Aktionen, die einem *iusiurandum in litem* (s. o. Bd. X S. 1259, Art. Iusiurandum 3 c ε) zugänglich waren, da ihre Aufnahme in die Formel hier wohl eine allzu weitgehende, dem Zweck des Eides entgegenwirkende Begrenzung des richterlichen Offiziums bedeutet hätte (Hefke 22f., 74; daher Dig. IV 3, 18 pr. insoweit in der Sache klassisch; in Dig. IV 9, 6, 2, dazu Ed. Theod. 119, ist ‚*factum aestimare*' nicht mit Lenel Ed. Perp. 131 A. 21. 205, 13 auf die Geldschätzung zu beziehen). Ausscheiden müssen hier ferner die *actiones furti* (Lenel 329) und *legis Aquiliae* (Hefke 89ff. zu Dig. IX 2, 26). Hingegen muß es bestritten bleiben, ob bei der *actio ex stipulatu* und wenigstens einzelnen (den nicht restitutorischen) *iudicia bonae fidei* eine T. der Formel einverleibt wurde (dagegen Hefke 23ff., dafür Lenel 154 mit Quellen und Lit.). Ausdrücklich überliefert wird die T. bei der *actio ex stip.* in der Lex Rubria c. 20 (Hefke 95ff., vgl. Lenel 4 A. 1 mit Lit.).

b) Wenn der Iudex dem Kläger ein *iusiurandum in litem* (s. o.) deferierte, konnte er ihm dabei eine gleichfalls T. genannte Höchstsumme bezeichnen, über die der Kläger bei der eidlichen Schätzung seines Interesses nicht hinausgehen durfte. Die heute herrschende Lehre nimmt an, es habe dem Iudex im klassischen Recht freigestanden, ob er seiner Eidesdelation eine T. beifügen wollte oder nicht; dafür sei er aber an die vom Kläger geschworene Summe gebunden gewesen. Iustinian habe hingegen dem Richter die

Beifügung der T. zur Pflicht gemacht, ihm aber die Befugnis erteilt, von dem vom Kläger beschworenen Betrag abzugehen. In diesem Sinne seien Dig. XII 3, 4, 2—3 und einige andere Stellen itp. (Levy Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI 61ff. gegen Faber Conj. 16, 17, 11ff. und Solazzi Arch. giur. LXV 147ff.). — Hefke Bedeutung und Auwendungen der T. im röm. R. (1879) u. d. and. Zitt. [Kaser.]

Ταξεῖνα (var. *Ταξείνα*, *Ταζεινα*, *Τάζειρα*), medische Stadt am Hyrkanischen (Kaspischen) Meere, von Ptolemaios (VI 2, 1) zwischen den Mündungen des Flußpaares Kambyses und Kyros angesetzt. [Weissbach.]

Taxgaition (*Ταξγαίτιον* Ptolem. II 12, 3) s. Tasgaetium.

Ταξιάρα (var. *Ταξίανα*), Insel im Persischen Golf, zu Susiana gehörig, Ptolem. VI 3, 6. Steph. Byz. s. v. beschreibt die Lage genauer *νῆσος περὶ τὸν Πηλώδη κόλπον τῆς Σουσιανῆς*. Wahrscheinlich war T. wie auch Tabiana (s. d.) bei Nearchos erwähnt, da Iuba (Plin. n. h. VI 99) zwischen den Mündungen des Zarotis (Oroatis) und des Euphrates *insulae duae parvae* anmerkt, allerdings ohne Nennung ihrer Namen. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI Abh. VIII 72f.) hält T. für das Inselchen Dairah (Derah). [Weissbach.]

Ταξίαρχος, heißt in Athen der Führer einer *τάξις* (s. d.). Der τ. leitete das Aufgebot und die Versammlung der Maunschaft seiner Phyle; vgl. Thuk. VIII 92, 4 *ταξιαρχῶν καὶ τὴν ἑαυτοῦ φυλὴν ἔχων*. Aristot. r. p. Ath. 61: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ ταξιάρχους δέκα, ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης*, und ähnlich Aristot. c. 61, 5. Poll. VIII 94 *οἱ δὲ φύλαρχοι δέκα εἰς ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης, τῶν ἱππέων προίστανται, καθάπερ οἱ ταξίαρχοι τῶν ὁπλιτῶν*· so heißen τ. auch entsprechende Befehlshaber zur See nach Xen. hell. I 6, 29. 35. 7, 30. 31. Nach Aristot. a. a. O. ernannte der τ. seine Unterführer, die Lochagen.

Im makedonischen Heere ist der τ. der Führer der Abteilungen (s. u. *τάξις*) besonders des schweren Fußvolkes der Phalanx, der Pezhetären. Auch Söldnerabteilungen, wohl mehrere *λόχοι* zusammengefaßt, finden sich unter einem τ., so Xen. hell. VI 2, 18, oder Leichte, so Xen. an. IV 1, 28, oder Reiter, so Xen. an. IV 23, 22.

Bei den Römern bezeichnet τ. gewöhnlich den Centurio, vgl. Polyb. VI 24, 5 und Zosimos, s. R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantin. Themenverfassung (1920) 115, 1.

Bei den Byzantinern, wie Agathias, entspricht τ. dem *tribunus*, – wird aber auch mit *στρατηγός* = *dux, praetor, magister militum* gleich gebraucht, – als Führer eines *τάγμα* (s. d.), also eines *numerus*. Die Glossen, s. G. Goetz Thes. gloss. s. v., erläutern *centurio, evocatus, manipularius, ordinarius*. Neben τ. kommt die Form *ταξιάρχης* vor, so Cic. ad. Att. XVI 11, 3. Über τ. bei den Taktikern s. u. *Τάξις*. [F. Lammert.]

Taxila (*τὰ Τάξιλα* Arrian. anab. V 3, 6. 8, 2. VII 2, 2. Strab. XV 691. 698. 714. Eustath. Dion. Per. 1141; *Taxilla* Plin. n. h. VI 62; Einwohner *Ταξιλεύς*, *Ταξιλίτης*, *Ταξιληνός* Steph. Byz. s. v.; *Ταξῖλοι* Dion. Per. 1141; *Taxilae* Plin. n. h. VI 78; *Taxilus* Priscian. 1048).

Name. Der einheimische Name war Takkasilā oder Takhaśila, sanskr. Takshaśila. Indische Legenden führen ihn auf Takṣa, einen Schlangenfürsten, zurück, der aber richtig Takṣaka heißt (s. u. Taxiles). Volksetymologisch bedeutet T. ‚Die Stadt vom behauenen Stein', was durch die tibetische Umschreibung rdo-hjog, d. i. ‚behauener Stein', wiedergegeben wird. Der chinesische Pilger Fa-hien erklärt T. durch ‚Abhauen des Hauptes'; es habe dort nämlich Buddha als Almosen sein Haupt geopfert.

a) Allgemeines. T., eine der größten und bedeutendsten Städte Altindiens, dehnte sich östlich und nordöstlich von dem Bahnknoten Saraikala (32 km nordwestlich von Rawalpindi) aus, im Norden begrenzt durch schneebedeckte Ketten des Himalaya (Hazara und Murree) und ständig reich bewässert durch den Haro und seine Nebenflüsse Seine Bedeutung verdankte T. der Fruchtbarkeit des Bodens, der guten Verteidigungslage und nicht zum wenigsten seiner beherrschenden Lage an der Handelsstraße, die Indien mit Zentral- und Vorderasien verband. Arrian. V 3 nennt T. die volkreichste der Städte zwischen Indus und Hydaspes, Strab. XV 698 bezeichnet die Umgebung als äußerst fruchtbar und dicht bevölkert, und Apollonios von Tyana, der auf seiner indischen Reise (um 44 n. Chr.) T. besuchte, vergleicht die Stadt in ihrer Größe mit Ninive und in ihrer Anlage mit den Städten Griechenlands (s. u.). Als im J. 400 n. Chr. der chinesische Pilger Fa-hien nach T. kam, stand die Stadt offenbar noch in alter Blüte. Aber seit dem 6. Jhdt. n. Chr., begann ihr völliger Verfall, so daß schließlich auch die Erinnerung an die altberühmte Stätte geschwunden war. Erst 1863 gelang es A. Cunningham, auf Grund literarischer Angaben die Lage von T. wieder richtig zu bestimmen. Seine eigenen Grabungen (1863—1864, 1872—1873) hatten jedoch geringe Ergebnisse. Systematisch wurden die gesamten Anlagen und zahlreiche Denkmäler der Umgebung seit 1912 von Sir J. Marshall aufgedeckt, so daß wir heute in der Lage sind, von dem Ganzen ein geschlossenes Bild zu geben.

b) Die drei Städte von T. T. besteht aus drei verschiedenen Städten, die nacheinander erbaut waren. Die älteste Stadt, bis zum 2. Jhdt. v. Chr. Hauptsitz der Bevölkerung, lag auf einer Anhöhe, dem Bhir-Mound, am linken Ufer des Tamrā Nālā; sie erstreckte sich 1090 m von Nord nach Süd und 650 m von West nach Ost und war von einem 20 m hohen Wall umgeben.

Als die baktrischen Griechen das Panjāb eroberten (Beginn des 2. Jhdts. v. Chr.), wurde die Stadt weiter nach Nordosten auf das Gebiet verlegt, das heute den Namen Sirkap führt. Ihre Bauart erinnert an die hellenistische und die Saka-Periode. Die Stadtmauer läßt sich mit ihren rechteckigen Bastionen deutlich verfolgen. Außer der Hauptstraße ist größtenteils ein Palast aufgedeckt, dessen Grundriß an den des Sargonpalastes in Khorsabad erinnert und wahrscheinlich im letzten Grunde auf diesen zurückgeht. Im Norden breitete sich eine Vorstadt aus, das heutige Barbarkhānā.

Dies war die Stadt, die Apollonios von Tyana (um 44 n. Chr.) betrat.

Der Bericht, den wir seinem Biographen Philostratos (II 20—25) verdanken, ist zwar mit dichterischen Zutaten durchmischt; aber die Ausgrabungen zeigen, daß er im Grunde Glaubwürdigkeit verdient. Als sich Apollonios T. von Nordwest her näherte, machte er gegenüber dem Wall bei einem Tempel Halt, der nach seiner eingehenden Schilderung wohl nur der Tempel in Jandiāl sein kann (s. u.). Von der Stadt selbst, d. h. Sirkap, gibt er folgende Beschreibung. Sie war wie die Städte Griechenlands nach einem symmetrischen Plan befestigt. Die Straßen waren eng und unregelmäßig wie die Straßen von Athen. Die Häuser machten den Eindruck, als seien sie einstöckig, jedoch hatten sie dazu unterirdische Räume. Innerhalb der Stadt war ein Sonnentempel und ein Königspalast, der sich durch Einfachheit und Schlichtheit auszeichnete, sehr verschieden von dem Glanz, den Philostratos am Hofe Babylons gesehen hatte. Der Bericht schließt mit der Schilderung eines Gartens, der ein Stadion lang sei und in der Mitte einen Stausee habe.

Von den zahlreichen Einzelfunden in Sirkap seien hier die wichtigsten genannt. Auf dem Unterbau eines Stupa erscheint der doppelköpfige Adler, den wir zuerst in hethitischen Skulpturen finden und der wohl von den Sakas aus der westasiatischen Kunst entlehnt ist. Das Bruchstück einer Säule aus weißem Marmor enthält eine Inschrift in aramäischer Schrift und Sprache, deren Alter bisher umstritten ist (ein Abklatsch ist im Besitz der Akad. d. Wiss. Berl.; vgl. Lentz F. C. Andras †, Ztschr. f. Indologie und Iranistik VIII 15. 17). Stark hellenistischen Einfluß zeigen besonders eine Bronzestatuette des Kindgottes Harpokrates, ein Dionysoskopf in gestrichenem Silber und zahlreiche Schmuckgegenstände.

Nordöstlich von Sirkap lag die dritte Stadt, die Stadt von Sirsukh, wahrscheinlich unter dem Kuschan-König Kanischka erbaut (um 120 n. Chr.). Die Anlage gleicht einem Parallelogramm mit einem Umfang von 5 km; die $5^1/_2$ m starke Stadtmauer ist mit runden Bastionen verbunden, die 27 m von einander entfernt liegen. Im Innern wurden zahllose Münzen aus der Regierungszeit Kanischkas gefunden.

c) Die Umgebung. Zu den denkwürdigsten Bauten gehört ein Tempel zu Jandiāl, nördlich von Sirkap, der in seinem Grundriß von allen indischen Tempeln abweicht und mit seinen ionischen Säulen, seinem Pronaos, Naos und Opisthodomos an die klassischen Tempel Griechenlands erinnert. Aber zwischen Naos und Opisthodomaos befindet sich eine feste gemauerte Masse, der Unterbau eines ehemaligen Turms wahrscheinlich in der Form des assyrischen Zikkurat. Vermutlich war das Gebäude, wie auch aus dem Fehlen jeglicher buddhistischen, jainistischen und brahmanischen Bildwerke hervorgeht, ein zoroastrischer Tempel, was übrigens durch die Angabe Strab. p. 714 gestützt wird, die Bewohner Taxilas würfen ihre Toten den Geiern zum Fraße vor.

Alle übrigen Baudenkmäler sind (vielleicht mit Ausnahme von zwei, die den Jainas gehören könnten) buddhistischen Ursprungs; darunter der große Dharmarājikā Stūpa, dessen Name durch zwei Kharoṣṭhī-Inschriften, eine indische Abart der aramäischen Schrift, gesichert ist (die Datierung ‚im J. 136 des Azes' wird von Lüders abgelehnt). Dem 3.—4. Jhdt. n. Chr. gehört der großartige Kunāla Stūpa an, der zuerst von dem chinesischen Pilger Hsüan-tsang (7. Jhdt. n. Chr.) beschrieben wird.

Unter den Klöstern, die überall in der Nähe der Stūpas liegen, sei besonders der von Jauliāñ genannt. In der Kuschānzeit erbaut, wurde es ebenso wie die meisten anderen Klöster Ende des 5. Jhdts., wohl beim Einfall der Hephthaliten, zerstört. Aber die Hitze der Feuersbrunst hat den reichen figürlichen Schmuck dadurch so gut erhalten, daß er den Ton, in dem dieser ausgeführt war, vielfach in Terrakotta verwandelte. So sind in diesem Teil Indiens die wertvollsten Proben der späteren graeco-buddhistischen oder Gandhārakunst erhalten geblieben.

Literatur. Cunningham Anc. Geogr. of India I 104ff. Sir John Marshall A Guide to Taxila[2]; Excavations at Taxila. The Stupas and Monasteries at Jauliāñ (Memoirs Archaeol. Survey of India 7). Lüders Die Ausgrabungen in Taxila (DLZ 1924, 1861ff.). [Herrmann.]

Taxiles, einheimischer Fürst des westlichen Indien zur Alexanderzeit.

1. Name. Sein Individualname soll *Mophis* (Diod. XVII 86, 4), *Mot(h)is* (Epit. Mett. p. 104, 6, 11, 22f.) oder *Omphis* (Curt. VIII 12, 5. 14) gewesen sein. Als Alexander d. Gr. ihn in seiner Herrschaft beließ, nahm er nach einheimischer Sitte den Namen T. an, wie sein Vater geheißen hatte und die Bevölkerung den jeweiligen Herrscher nach der Hauptstadt Taxila zu nennen pflegte (Curt. a. O. Epit. Mett. 54; nach Diod. XVII 86, 7 gab ihm Alexander diesen Namen, was eine ungenaue Angabe ist. T. auch bei Ailian. var. hist. V 6. Taxiades bei Iul. Val. III 59, 97). Die Namen Mophis und Omphis glaubte Tod (Annals and Antiquities of Rajasthan, ed. by W. Crooke, Oxford 1920, I 110, 3. II 782, 2) als Ophis, ‚Schlange', eine Übersetzung des indischen *Tāk*, das im indischen Stadtnamen *Takṣašilā* enthalten sein soll, erklären zu können; die indischen Legenden bringen den Namen der Stadt mit *Takṣa*, einem Schlangenfürsten, in Verbindung, der aber richtig *Takṣaka* heißt, während der Gründer von *Takṣašilā* der Sohn Bharatas, *Takṣa*, sein soll; nebstdem werden noch andere Gründungssagen in der indischen Literatur angeführt, so daß Tods Vermutung nur richtig sein könnte, wenn man den eindringenden Griechen die Kenntnis der Sprache und die jener Schlangensage zuschreiben dürfte. Da die bei Diodor überlieferte Form, teilweise auch die sonst entstellte der Epit. Mett. eine Metathese der Anfangssilbe jener bei Curtius darstellt, muß der indische Name einen m-Laut enthalten haben; zudem sind die übrigen Städte-, Länder- und Personennamen Indiens niemals übersetzt worden, sondern haben nur griechische Umformungen erlitten; vielleicht wäre auch in der Alexander-Literatur und -Sage ein Hinweis auf die autochthone Legende zu erwarten. S. Lévi (Journal Asiatique sér. VIII, t. 15, 1890, 234f.) beruft sich auf den Gaṇapāṭha 163, 53 zu Pāṇinis

Grammatik IV 1, 96, aus welcher Stelle er einen Namen *Ámbhi* erschließen will; nicht nur, daß keineswegs aus dieser Konstruktion ein Herrschername *Ámbhi* hervorgeht, ist auch die versuchte lautgesetzliche Ableitung nicht über alle Zweifel erhaben. (Die Endung *-phis* kehrt wieder in den Fürstennamen Akuphis und Kleophis s. Berve Das Alexanderreich II nr. 36, 435; verwiesen sei noch auf den anderen Namen des Osiris, Omphis, ‚der Wohltäter', nach Plut. de Is. et Os. 42.)

2. Sein Gebiet. Die Hauptstadt des Reiches des T. hieß bei den Griechen (τὰ) *Τάξιλα* (s. o. Taxila), sie war groß und fruchtbar, von Ebenen umgeben. Das Herrschaftsgebiet des T., nach Plut. Alex. 59, 1, nicht kleiner als Ägypten, mit gutem Weideland und fruchtbarem Boden ausgestattet, nach anderen (Strab. p. 698) größer als dieses, lag zwischen Indos und Hydaspes (Strab. a. O. Arrian. anab. V 3, 6. 8, 2; vgl. Iul. Val. III 59 (97); Ps.-Kallisth. ed. Kroll I p. 143, 11. III 33), d. i. zwischen Indus und Jhelam. Begrenzt war es im Norden und Nordosten von dem Reiche des Abisares (Onesikr. FGrHist 134 F 16a), dem heutigen Hazāra-Distrikt, wie die Cambridge History of India I, 1922, 349 annimmt, den Distrikten von Pūnch und Naoshera in Kašmīr entsprechend. Aus Arrian. Ind. IV 12 ergibt sich, daß das Quellgebiet des heutigen So(h)an zum Reich des Abisares gehörte, somit der Hazāra-Distrikt, im östlichen Teile kamen etwa die oben genannten Distrikte dazu. Ebenso geht das aus Strab. XV 1, 28 p. 698, hervor, wo des Abisares Reich als nördlich von Taxila gelegen erscheint; das ist das oben genannte Fragment des Onesikritos; daß das Gebiet des Abisares auch über das jenseitige Ufer des Hydaspes reichte, behaupten Curt. VIII 12, 13 und Epit. Mett. 53. (Über die geographische Lage des Abisares-Reiches, das in indischen Quellen Abhisāra heißt, s. M. A. Stein Rājatarangiṇī transl. zu I 180. V 217; vgl. dessen On Alexander's Track to the Indus, Oxford 1929, 59. 123. 158; danach erstreckte sich das Gebiet im Westen bis an das linke Indusufer, gegenüber dem oberen Swāt-Gebiet.) Die Grenze im Osten bildete das Reich des Poros, im Westen der Indos, im Süden, wo die ‚autonomen' Völker saßen, ist die Abgrenzung nicht bestimmbar. Als Alexander den T. in seinem Besitz beließ und ihm einiges Gebiet an den Grenzen zuwies (Arrian. anab. V 8, 2. Curt. VIII 12, 6. 14. Diod. XVII 86, 7), unterstellte er ihn dem als Satrapen eingesetzten Philippos (Arrian. anab. V 8, 3. VI 2, 3; Ind. XIX 4. Plut. Alex. 60, 8). Dessen Satrapie wurde nach Niederwerfung der Maller und Oxydraken auf deren Gebiet erweitert (Arrian. anab. VI 14, 3) und schließlich im Süden bis zum Zusammenfluß von Indos und Akesines erweitert (VI 15, 2); im Norden war dem Philippos wahrscheinlich auch noch Abisares und Arsakes unterstellt (Curt. X 1, 20. Arrian. V 29, 4f.). Die Annahme, daß Philippos auch das Westindosland nach Ermordung des Nikanor zugewiesen erhielt (Niese I 501. Julien Zur Verwaltung der Satrapien unter Alexander d. Gr. 45. Berve II nr. 780), ist nicht wahrscheinlich; es handelt sich offenbar um jenen Philippos, der bei Arrian. anab. V 20, 7 zur Unterdrückung des Assakeneraufstandes entsendet wurde (s. auch Anspach I 29 n. 83. II 27 n. 200. Berve II nr. 783). Denn Philippos, der Satrap des T.-Reiches, kommt schwerlich in Betracht, da er sich am Hydaspes befindet (Arrian. anab. VI 2, 3); er soll nach dem Auftrage Alexanders im Abstand von 3 Tagen dem Heere mit seinem Satrapie-Kontingent nachfolgen, was kaum möglich wäre, wenn er nach der Schlacht am Hydaspes ins Reich der Assakener entsandt worden wäre. Nach Vereinigung mit den anderen Truppenteilen erhält er neuerlichen Befehl (Arrian. anab. VI 4, 1. 5, 5; Ind. XIX 4), bis zum Zusammenfluß von Akesines und Hydaspes zu marschieren. In der Stelle anab. VI 2, 3, wo er als Satrap *τῆς ἐπέκεινα τοῦ Ἰνδοῦ ὡς ἐπὶ Βακτρίους γῆς* erscheint, hat Anspach II 27 n. 200 *ὡς ἐπὶ Βακτρίους* als auf einem Mißverständnis beruhenden Einschub gestrichen, in Ind. XIX 4 heißt Philippos nur *σατράπης τῆς χώρης ταύτης*. Als Nikanor, wie Niese I 501 vermutete, ermordet wurde (Arrian. anab. V 20, 7), fällt dem Tyriespis und Philippos die Wiederherstellung der Ordnung zu; Tyriespis ist der Satrap der Parapamisaden (Arrian. anab. IV 22, 5), der Nachbar des Nikanor, des Satrapen der Peukelaotis; dessen Phrurarch ist Philippos. Daher ist es wahrscheinlich, daß dieser Philippos zum Nachfolger des Nikanor bestellt wurde, und nicht der Satrap des T.-Reiches. Als Philippos, der Satrap des Gebietes von Taxila bis zur Vereinigung des Akesines mit dem Indos (s. o.), ermordet wurde (Arrian. anab. VI 27, 2), wurden T. und Eudamos provisorisch mit der Satrapie betraut, wobei letzterer als militärischer Kommandant fungierte, zumal er schon unter Philippos Führer der Thraker war (Curt. X 1, 21). Das Gebiet südlich des Zusammenflusses von Indos und Akesines erhielt Peithon (Arrian. anab. VI 15, 4. 17, 1); 323 figurieren T. und Poros als ‚Satrapen' ihrer Gebiete (Diod. XVIII 3, 2. Iustin. XIII 4, 20f.; wie in Alexanders angeblichem Testament: Iul. Val. III 59, 97. Ps.-Kallisth. III 33), das übrige Gebiet, also westlich vom Indos, scheint Peithon besessen zu haben (Iustin. a. O.; verkehrt Dexippos bei Arrian. succ. ed. Roos 1 b, 5f.), mit Ausnahme der Parapamisaden, wo Oxyartes als Satrap regierte. Diese Verhältnisse dauerten auch bei der Satrapienverteilung von Triparadeisos an (Arrian. succ. I 36. Diod. XVIII 39, 6), wo ausdrücklich Peithon als Nachbar der Parapamisaden genannt ist; aber in beiden Quellen ist T. und Poros vertauscht. Ehe Eudamos 318/7 Indien verließ, ermordete er, wie es bei Diod. XIX 14, 8 heißt, den Poros; da aber die Herrschaftsgebiete beider, des T. und Poros, verkehrt angegeben werden, und da im Reiche des Poros keine makedonischen Besatzungen sich befanden (vgl. Arrian. anab. V 24, 8), ist es wahrscheinlicher, daß Eudamos seinen einheimischen Mitherrscher, den T., ermordete, bevor er sich auf den westlichen Kriegsschauplatz begab, zumal in dessen Reich makedonische Besatzungen stationiert waren, die den griechischen Besitzstand bei der folgenden Verwirrung aufrecht zu erhalten befähigt gewesen wären (Arrian. anab. V 8, 3; vgl. Curt. X 1, 21). Nicht nur, daß der Zweck einer Ermordung des Poros, abgesehen von der Schwierigkeit eines Meuchelmordes im fremden Machtbereich, nicht klar wäre, läßt sich noch auf die große Zahl der Elefanten, 120 Tiere nach Diod. XIX 14, 8, verweisen; und die Elefanten im Reiche des T. standen in gutem Rufe (s. u., vgl. auch Stein Archiv Orientální I 1929, 366). T. besaß also sein eigenes Gebiet, seit 326 vergrößert, seit 325 bis zum Zusammenfluß des Indos mit dem Akesines, bis zum Abgang des Eudamos aber nie allein, sondern unter makedonischer Satrapen- bzw. Militärkontrolle, während Poros so gut wie unabhängig war.

3. Geschichte. Im J. 329, als Alexander in Sogdiana war, kam angeblich eine Gesandtschaft von T., der nach seinem kurz vorher verstorbenen Vater die Herrschaft übernommen hatte, durch die er dem siegreichen Makedonen seine Bereitschaft zur Heeresfolge gegen die Widerstand leistenden Inder anbot (falsch Niese I 127) und ihm schon damals seine Herrschaft zu übergeben willens war (Diod. XVII 86, 4); nach Curt. VIII 12, 4f. und Epit. Mett. 49 hätte er, nach der Freundschaft des von ihm bewunderten Alexander begehrend, schon seinem Vater zur Unterwerfung unter Alexander geraten. Sobald Alexander von Nikaia im Parapamisadenlande gegen den Kophen (Kābul) vorrückte, entbot er dem T. wie anderen Fürsten des Indosgebietes (z. B. Sangaios), also ohne einen Unterschied zwischen T. und den übrigen zu machen (vorhergehende Verhandlungen nimmt Droysen I 99, 1 an) durch Herolde, ihm mit Hilfsmitteln, wie sie den Verhältnissen eines jeden entsprachen, entgegenzukommen; die einheimischen Fürsten erschienen mit reichen Geschenken und versprachen 25 Elefanten, die sie mit sich geführt hatten, gleichfalls als Geschenk und wohl eine Art Tribut zu übergeben (Arrian. IV 22, 6. Curt. VIII 10, 1). Dem nach der Peukelaotis entsandten Heeresteil unter Führung des Hephaistion und Perdikkas, dessen Aufgabe es war, das Land am Wege vom Kophen bis zum Indos mit Waffengewalt zu erobern oder durch Verhandlungen zur Kapitulation zu bringen, sowie die Vorbereitungen zum Übergang über den Indos zu treffen, wurde auch T. mit den übrigen Fürsten beigegeben; ihre Funktion erschöpfte sich nicht nur in der als landeskundige Berater (Curt. VIII 10, 2), vielmehr wird man in ihnen eine Art Geiseln zu sehen haben (Arrian. anab. IV 22, 7. Itin. Alex. 104). Als sie schon am Indos anlangten, empörte sich Astis, der indische ‚Hyparch' der Peukelaotis, der Fürst des Stammes der Astakenoi (Arrian. Ind. I 1; s. o. Bd. II S. 1773f.); er hatte den Sangaios vertrieben, der sich zu T. geflüchtet hatte und mit ihm wahrscheinlich Alexander an den Kophen entgegengezogen war. Orobatis, die Feste des Astis, wird nach 30tägiger Belagerung erobert, er selbst getötet, Sangaios, als Dank für seine Alexander gegenüber an den Tag gelegte Treue, zum Fürsten eingesetzt, muß aber eine makedonische Besatzung aufnehmen (Arrian. anab. IV 22, 7f. 28, 5). Nach siegreicher Durchdringung des nördlich vom Kābul gelegenen Gebietes kam Alexander an den Indos und fand die von Hephaistion und Perdikkas vorbereitete Brücke vor, ferner kleinere Fahrzeuge, darunter 2 Triakonteren; von T., der unterdes in sein Reich zurückgekehrt sein mußte, da er dem Hephaistion Proviant zuschickte (Curt. VIII 12, 6. 15), kamen Gesandte mit Geschenken von 200 Talenten Silber, sie brachten ferner 3000 Rinder zu Opferzwecken, über 10 000 Stück Vieh als Schlachttiere, 30 Elefanten zu Kriegszwecken; endlich sandte T. eine Hilfstruppe von 700 Reitern und bot seine Stadt Taxila zur Übergabe an (Arrian. V 3, 5f.). Wahrscheinlich ist dies die einzige historisch zu wertende Gesandtschaft des T., während jene in Sogdiana eine Dublette darstellt, die das unterwürfige Verhalten des T., ein angenehmes Pendant zum starren Poros, vorwegnehmen soll; denn die Entfernung und Schwierigkeit des Weges und die wiederholte Anbietung der Herrschaft bzw. der Stadt, kennzeichnen die erste Gesandtschaft ebenso als Erfindung, wie die in nichts bevorzugte Behandlung des T. vor den anderen einheimischen Fürsten durch Alexander. Seine Person und seine Begegnung mit Alexander ist der romanhaften Ausschmückung ein willkommener Gegenstand geworden, in höherem Grade ist es bei Poros der Fall. Nach Überschreitung des Indos kam Alexander nach der Hauptstadt des T., Taxila (Arrian. anab. V 8, 2f. Diod. XVII 86, 5f. Curt. VIII 12, 7—12. Epit. Mett. 51f.). Als die Makedonen noch 40 Stadien von der Stadt entfernt waren, zieht ihnen T. mit seiner Heeresmacht und den Kriegselefanten entgegen; Alexander glaubt, T. habe seine Gesinnung geändert, stellt die Infanterie und Kavallerie in Schlachtordnung auf und läßt das Zeichen zum Angriff geben. Da bemerkt T. das Mißverständnis, reitet allein, nach Diodor mit wenigen Begleitern, auf den ihm nun gleichfalls allein entgegenkommenden Alexander zu und bietet sich und sein Heer dem Oberherrn an. Mittels eines Dolmetschers findet die Unterredung statt, dessen stoisch-kynisch beeinflußter Inhalt aus Strab. XV 1, 65, besonders aus Plut. Alex. 59, 1f.; apophth. 24, hervorgeht; vgl. auch Curt. VIII 12, 12. Erst hier übergibt T. dem Alexander 56 (nach Epit. Mett.: 58) Elefanten, 3000 Stiere, prächtiges Vieh und 600 Talente (Curt. VIII 12, 11. Epit. Mett. 52). Alexander wird in der Stadt freundlich aufgenommen, was angeblich auch die dort von den Griechen zum erstenmal beobachteten Büßer dem T. geraten haben (Onesikr. FGrHist 134 F 17a); über deren Sitten und Lehren haben besonders Onesikritos und Aristobulos berichtet (s. FGrHist 134 F 17. 139 F 41f.). Drei Tage bewirtete T. den Alexander und die *φίλοι*, denen er am vierten Tage goldene Kränze verlieh und 80 Talente gemünzten Silbers schenkte; er verschwieg auch nicht, was er an Proviantierung des Hephaistion geleistet hatte. Alexander, der in Taxila nach seiner Gepflogenheit Opfer darbrachte, gymnische und hippische Wettkämpfe veranstaltete (Arrian. anab. V 8, 3), zeigte sich nicht weniger freigebig; aus der Beute gab er dem T. 1000 Talente, goldene und silberne Tafelgeräte, persische Kleider und 30 auserlesene Pferde aus seinem eigenen Marstall, mit den königlichen Abzeichen versehen. Diese Verschwendung, die als diplomatisches Gegengewicht gegen die von den Orientalen entfaltete Pracht und als politisches Mittel zur Kennzeichnung der Freundschaft (so richtig

auch Anspach I 36 n. 108; vgl. Plut. Alex. 59, 3) zu verstehen ist, rief, trotz der Beschenkung durch T., die Erbitterung der Hetairoi hervor. Deren Sprecher war Meleagros, ähnlich wie Kleitos, wohl vom Weingenuß dazu ermutigt: Alexander habe vor Überschreitung des Indos scheinbar keinen solcher Geschenke Würdigen gefunden; in weiser Mäßigung, eingedenk der Kleitos-Episode, habe Alexander geantwortet, daß neidische Menschen sich selbst zur Qual seien (Curt. VIII 12, 15—18. Plut. Alex. 59, 3. Strab. XV 1, 28 p. 698). Am 5. Tage (Curt. VIII 13, 1. Epit. Mett. 55) kamen die Gesandten des Abisares, und zwar sein Bruder mit den angesehensten Männern des Landes, ferner Abgesandte des Doxares, eines Nomarchen, die Geschenke überreichten; erstere überbrachten die Versicherung der Unterwerfung, wie sie Alexander gefordert hatte (vgl. Arrian. anab. IV 27, 7. 30, 7. V 20, 5). Nun nimmt Alexander auch eine Regelung der Verwaltung in der Weise vor, daß er den Philippos, Sohn des Machatas, als Satrapen des Landes östlich vom Indos bis zum Hydaspes einsetzt, unter dessen militärischem Kommando T. im Besitz seines vergrößerten Gebietes bleibt; eine Besatzung wird in Taxila stationiert und die Kranken werden zurückgelassen (Arrian. anab. V 8, 3). Die Nachricht (Diod. XVII 86, 7. Curt. VIII 12, 14. Epit. Mett. 52. 54. Arrian bringt sie bezeichnenderweise nicht), daß Alexander dem bisher mit seinem Individualnamen genannten Herrscher die Annahme des erblichen Namens T. gestattete, ist unsinnig und wohl nur so zu verstehen, daß ihn Alexander als Herrscher anerkannte. Vor seinem Aufbruch fertigte Alexander durch Kleochares eine Gesandtschaft an Poros ab (Curt. VIII 12, 2. Epit. Mett. 55; nach dieser Quelle wird angeblich auch Nikokles mit dem Bruder des Abisares abgeschickt) mit der Aufforderung, Tribut zu leisten und ihn an den Grenzen seines Gebietes, also am linken Ufer des Hydaspes, zu erwarten. Mit Poros war T. ebenso wie mit Abisares verfeindet (Arrian. anab. V 18, 7. Curt. IX 3, 22. Epit. Mett. 53). An dem sich entwickelnden Kampfe mit Poros nimmt T. an der Seite Alexanders teil; es ist wahrscheinlich, daß sich Alexander die Kenntnisse des T. über die Stärke des Feindes schon vor der Schlacht zunutze gemacht hat. (Die Zahlenangaben der Epit. Mett. 54, angeblich auf des T. Information beruhend, 85 Elefanten, 300 Streitwagen, 30 000 Mann zu Fuß, ebenso bei Curt. VIII 13, 6, aber ohne sich auf T. zu berufen, sind bezüglich der Elefanten durch Arrian. anab. V 15, 4. Diod. XVII 87, 2 als zu gering erwiesen.) T. wurde nach Curt. VIII 13, 5 mit der Führung der 30 Elefanten betraut, die Barsaentes, der zu den Indern geflohen und mit Samaxus dem Alexander ausgeliefert worden war, mitgebracht hatte; die Angabe Droysens I 2, 126, daß Alexander die Elefanten zurückgelassen habe, weil seine Pferde durch ihren Anblick scheuten, findet in den Quellen keine Stütze. Sie blieben wahrscheinlich mit T. und den anderen indischen Fürsten, die sich ihm bisher unterworfen hatten, mit dem Kontingent der 5000 Inder, das die Fürsten beigestellt hatten, bei der Reiterei unter der Führung des Krateros am rechten Hydaspesufer zurück (Arrian. anab. V 8, 5. 11, 3f. Als Inder war T. um so eher zur Führung der Elefanten berufen, als sein Land, nach Ailian. nat. an. XIII 8, die zweitbesten Elefanten Indiens besaß). Anspach II 7 vermutet, daß Alexander den T. und dessen Bruder zur Ausführung des Übergangsmanövers mitnahm; die Verwendung des T. als Parlamentär ist jedoch auch bei seinem Zurückbleiben erklärlich, da Krateros und die anderen am rechten Hydaspesufer zurückgelassenen Führer, unter denen sich auch T. befunden haben mag, auftragsgemäß (Arrian. anab. V 11, 4) erst bei Einsetzen der Flucht des geschlagenen Feindes über den Fluß gingen (Arrian. anab. V 18, 1). Als Poros schon besiegt war, entsandte Alexander den T., nach Curt. VIII 14, 35f. dessen Bruder, zu Poros, um ihn zur Übergabe aufzufordern; durch eine geschickte Wendung seines Pferdes entging T. dem Speerangriff des erzürnten Poros (Arrian. anab. V 18, 6f.; diese Episode bildet vielleicht den Gegenstand der auf einer attischen Silber-Dekadrachme, die aus Khullum in Bukhara stammt und sich im British Museum befindet, abgebildeten Szene; s. Gardner Numism. Chron. 1887, 117. Head ebd. ser. IV vol. 8, 1906, 8f., pl. I 8; HN² 833; The Cambridge History of India I 389f., pl. I 16). Nach siegreich beendeter Schlacht und nach Abschluß des Friedens, in dem das staatsrechtliche Verhältnis in einer für Poros günstigeren Weise als für T. festgelegt wurde, zog Alexander, offenbar um gegen jede Verratsmöglichkeit im Rücken gedeckt zu sein, aber auch im Hinblick auf die bevorstehenden Kämpfe die Unterwerfung der zwei mächtigsten Fürsten des Westgangeslandes zum Ausdruck zu bringen, mit T. und Poros ins Gebiet der Glaukanikai oder Glausai (Arrian. anab. V 20, 2f.), deren Territorium nach Eroberung dem Reiche des Poros einverleibt wurde. T. wird nach Hause entlassen, nachdem er mit Poros versöhnt, nach Curt. IX 3, 22. Epit. Mett. 70 sogar verschwägert worden war (Arrian. anab. V 20, 4; die Ansetzung dieser Aussöhnung anläßlich der Rückkehr an den Akesines, wie sie Curtius und die Epit. Mett. bringen, ist deswegen abzulehnen, weil T. nicht am Akesines anwesend war und Poros, der zuletzt bei Arrian. anab. VI 2, 1 erwähnt wird, mit T. nicht mehr bei Alexander zusammentrifft). Die Entlassung des T. wird sich mit der Vorbereitung des Schiffbaues erklären lassen (wieder falsch datiert bei Curt. IX 3, 22. Epit. Mett. 70), wie auch Poros diesen Auftrag später erhalten haben dürfte, womit sich Strab. XV 1, 29 p. 698. Diod. XVII 89, 4. Epit. Mett. 63; vgl. Arrian. anab. VI 2, 4; Ind. XVIII 1. Diod. XVII 95, 3 in Verbindung bringen lassen. Denn gerade am Hydaspes zogen sich bis an den Hemodos ausgedehnte Wälder hin, die zum Schiffbau geeignete Hölzer lieferten; in diesem Wald hausten Affen, die Alexander auf dem Marsch vor der Schlacht am Hydaspes für ein feindliches Heer gehalten hatte, durch T. wurde Alexander über den Sachverhalt unterrichtet (Strab. XV 1, 29 p. 699; vgl. 37 p. 703 nach Megasthenes; ferner Diod. XVIII 90, 1—3. Ailian. nat. an. XVII 25). T. und Poros berichteten dem nach Karmanien sich bewegenden Alexander, daß der Satrap Phi-

lippos von seinen Söldnern ermordet worden sei; daraufhin schickt Alexander einen Brief ab, durch den er T. und Eudamos, den Führer der Thraker, mit der provisorischen Verwaltung der erledigten Satrapie des Philippos betraut und ihnen die Einsetzung des Sohnes des Abisares, der 325 gestorben sein muß (seine Krankheit war also echt: Arrian. anab. V 29, 4) auftrug (Arrian. anab. VI 27, 2. Curt. X 1, 20f.). Eudamos wurde, entsprechend dem Regierungssystem der von Alexander eingerichteten Satrapien, zum Militärkommandanten ernannt, während der einheimische T. die administrative Regierung behielt. Über die Ausdehnung des Reiches und die vermutete Ermordung des T. durch Eudamos s. o.

4. Zeittafel. T. muß gegen 329/28 zur Regierung gelangt sein; Sommer 327 kommt er auf Aufforderung Alexanders mit anderen Fürsten des Indosgebietes an den Kophen; bald darauf beteiligt er sich am Brückenbau über den Indos. Nach der Winterrast 327/26 überschreitet Alexander Frühjahr 326 den Indos und kommt nach Taxila (Aristob. FGrHist 139 F 35 bei Strab. XV 1, 17 p. 691); hier beginnt es zum erstenmal zu regnen: ‚starke Winterregen von Januar bis März sind für diesen [Rāwalpindi-] Distrikt charakteristisch' (Imperial Gazetteer of India, Punjab II 160f.). Die Schlacht am Hydaspes fand im Monat Munychion statt (Arrian. anab. V 19, 3), also Ende April 326, so daß Alexander im Anfang des Monats in Taxila geweilt hat. Dann begleitete T. das makedonische Heer noch einige Zeit, nach Niederwerfung der Glausen, etwa Juni 326 wurde er in seine Heimat entlassen; von einer nochmaligen Zusammenkunft mit Alexander sprechen die Quellen nicht, gegen Ende 318 oder Anfang 317 dürfte T. von Eudamos ermordet worden sein.

Literatur. Zusammenfassend: Berve Das Alexanderreich II nr. 739. Smith The Early History of India⁴, Oxford 1924, 63ff. und über den Ort und das Datum der Schlacht am Hydaspes in den Beilagen D und E, 82ff.; The Cambridge History of India I, 345ff. Louis de la Vallée-Poussin L'Inde aux temps des Mauryas, Paris 1930, 25ff. [O. Stein.]

Taximagulus, britischer Fürst, der zur Zeit Julius Caesars (bell. Gall. V 22, 1) einer der vier Herrscher von Cantium (Kent) war.

[Macdonald.]

Τάξις (militärisch). 1. Ganz allgemein die festgesetzte Reihenfolge, die Ordnung, die Marschordnung, Onas. VI. Arrian. *Ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν* 4. 10., Schlachtordnung, Onas. XV. XIX., Arrian. ebd. 11. 12. 2. Stellung, Linie, Reih und Glied, Arrian. ebd. 16. 18. 26. 28. 3. Platz, Posten des einzelnen in einer Aufstellung. 4. Truppenabteilung, Lager.

Zu 4. In Athen zerfiel die Streitmacht der Bürger, also die Hoplitentruppe, in 10 *τάξεις*, in je eine für jede Phyle. Daher hat man ursprünglich *τάξις* und *φυλή* gleich gebraucht, vgl. Thuk. VI 98, 4 und die unter *ταξίαρχος* zitierten Stellen, bis *φυλή* für die 10 Abteilungen der attischen Bürgerreiterei gebräuchlich wurde. Die zahlenmäßige Stärke einer *τ.* hing ab von der Gesamtzahl der Bürger einer Phyle und dem Umfang des Aufgebotes, entweder alle, *πανδημεί*, oder bestimmte Jahrgänge, *ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*, oder bestimmte Teile, *ἐν τοῖς μέρεσιν*, je nach Volksbeschluß. Die Leitung der immobilen, wie der mobilen *τ.* hatten die Strategen, später ihre bisherigen Stellvertreter, die *ταξίαρχοι*.

Bei den Spartanern wurden die Bezeichnungen *τ.* und *ταξίαρχοι* offiziell nicht verwendet, wenn auch, z. B. Herodot. VI 111, gelegentlich von *τ.* bei ihnen gesprochen wird.

Den athenischen Verhältnissen entsprechend wird *τ.* für die Wehrmacht eines bestimmten Gebietes bei den Makedonen gebraucht, gleichbedeutend damit bei Arrian *φάλαγξ*. Ob hier aber der Ausdruck *τ.* eine offizielle Bezeichnung darstellte, läßt sich nicht bestimmt ausmachen. Sehr wahrscheinlich ist das nicht, denn *τ.* wird von Arrian, so an. I 14, 3 auch von einer Abteilung Hypaspisten gebraucht und ebenso für die leichten Truppen, vgl. Köchly-Rüstow Griech. Kriegswesen (1852) 257/8, z. B. Arrian. anab. V 23, 7 für *τοξόται* und I 27, 8 für *τοξόται* und *ἀκοντισταί*. Auch bei den Makedonen heißt dann der Befehlshaber *ταξίαρχος*, so Arrian. anab. III 9, 6. Genannt werden vorwiegend *τ.* der Phalangiten oder Pezhetären, oft mit dem Namen ihres Führere, so Arrian. anab. I 6, 9 zwei *τ.*: *τὴν Περδίκκου καὶ Κοίνου τάξιν* und ö. Aus den Aufgeboten der, wie meist angenommen wird, vgl. Köchly-Rüstow 234, sechs makedonischen Teillandschaften — vgl. Arrian. anab. III 16, 11 *τοὺς πεζοὺς δὲ προσέθηκε ταῖς τάξεσι ταῖς ἄλλαις κατὰ ἔθνη ἑκάστους ξυντάξας*, und für später Liv. XXXIII 19 —, wurden so die *τ.* zum Truppenkörper an sich. Seit Alexanders Vordringen in Asien finden wir ihre Zahl vermehrt; vgl. H. Droysen Unters. über Alexanders des Großen Heerwesen und Kriegführung (1885) 12ff. 38. Über die zahlenmäßige Stärke der makedonischen *τ.* kennen wir keinerlei Angaben. An diese *τ.* der makedonischen Pezhetären dürfte auch noch in der bekannten Nachricht Arrians (VII 23, 3 und 24, 1) über Alexanders Heeresorganisation kurz vor seinem Tode zu denken sein: *κατέλεγεν αὐτούς*, sc. *τοὺς Πέρσας, ἐς τὰς Μακεδονικὰς τάξεις*. Die Frage, wie weit es in Alexanders Heere sonst *τ.* auch aus Nichtmakedonen gegeben habe, ist strittig; vgl. H. Droysen 70.

Die Papyri der Ptolemäerzeit kennen *τάξεις πεζῶν*. Die Besatzungen der Besitzungen außerhalbs Ägyptens heißen *αἱ ἔξω τάξεις*.

In den Söldnerheeren begegnen *τ.* der Leichtbewaffneten, so Xen. an. IV 3, 22, und der Reiter, ebd., während die Hopliten gewöhnlich in *λόχοι* eingeteilt waren. Doch ist hier eine Zusammenfassung einer Anzahl *λόχοι* als *τ.* und ihre Führer als *ταξίαρχοι* bezeichnet worden, vgl. Xen. an. IV 7, 2. VI 5, 11. Da auch gemischte Truppenkörper beliebiger Zahl *τ.* genannt werden, z. B. Xen. an. VII 3, 15 und fremde, wie III 4, 14. IV 3, 17. I 8, 21. so ergibt sich, daß *τ.* oft ein ganz allgemeiner Ausdruck bleibt, abgesehen für die Leichtbewaffneten und Reiter.

In der byzantinischen Zeit wird *τ.* gleichbedeutend mit *τάγμα* (s. d.) gebraucht, so z. B. bei Agathias.

Bei den Taktikern kommt *τ.* außer in allgemeiner in einer Spezialbedeutung vor. Asklepiodotos lehrt II 8: *Ἔσονται δὴ οἱ μὲν δύο λόχοι*

διλοχία καὶ ὁ ἐπ' αὐτοῖς ἄρχων διλοχίτης, οἱ δὲ τούτων διπλάσιοι τετραρχία καὶ ὁ ἐπ' αὐταῖς τετράρχης, οἱ δὲ ἔτι τούτων διπλάσιοι τάξις καὶ ὁ ἡγεμὼν ταξίαρχος μὲν πάλαι, νῦν δὲ καὶ ἑκατοντάρχης, οἱ δὲ τῆς τάξεως διπλάσιοι σύνταγμα καὶ ὁ ἐπὶ τούτοις συνταγματάρχης. Das wiederholt ganz ähnlich Ailianos-Arrianos IX 3 und, jedoch mit der Bezeichnung ταξιαρχία statt τ., wie Asklepiodotos II 10 und III 4, der Byzantinische Anonymus in den Griechischen Kriegsschriftstellern XV 13. Hieraus ist dann die Erklärung von τ. in dem kurzgefaßten Militärlexikon abgeleitet, Griech. Kriegsschriftst. II 2, 220.

Literatur. Außer der vorstehend genannten: H. Droysen Heerwesen und Kriegführung der Griechen 1889. Kromayer-Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer 1928. P. M. Meyer Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900. B. Müller Beiträge zur Gesch. des griech. Söldnerwesens bis auf die Schlacht von Chäronea 1908. [F. Lammert.]

Ταξός, nach Ptolem. V 8, 4 eine Ortschaft im asiatischen Sarmatien an der Nordküste des Pontos; nach Müller Ptolem.-Ausg. 909, 3 verschrieben für *Λαζός*, das bei Arr. Peripl. mar. Erythr. 28 als *Παλαιὰ Λαζική* erscheint; wohl der heutige Ort Nebugsk. [Herrmann.]

Taxtanulates, anf der Inschrift von Veleia als Gemeinde der Aemilia bezeugt CIL IV 1147. V 2. 4. [Philipp.]

Taxus, die Eibe, Taxus bacata L., gr. *ἡ μῖλος* (bei Theophr.), *ἡ σμῖλος* (Kallimachos bei Ailian. nat. an. IX 27. Nik. alex. 624. Hesych.), *ἡ μῖλαξ* (Paus. VIII 17, 2. Ps.-Oppian. cyn. IV 261. Eustath. Od. XVII 310 p. 1822, 21), auch *θύμαλον* (Diosc. IV 80), *θύμαλλον* (Diosc. parab. II 144), *θύμιον* (Ps.-Diosc. alex. 12) und *κάκτος* (Paul. Aeg. VII 3 s. *σμῖλαξ*), meist aber *ἡ σμῖλαξ*, lat. Taxus, ngr. *ἥμερο ἔλατο*, ital. *libo, nasso* und *tasso*. Identifiziert finden sich *μῖλαξ* (Schol. Apoll. Rhod. I 186. Sext. Niger bei Plin. n. h. XVI 51) und *σμῖλαξ* (Diosc. a. O. Galen. XII 127. Aët. XIII 64. Paul. Aeg. V 49) mit T. Die Etymologie von *σμῖλαξ* und *taxus* ist unsicher, vgl. Boisacq Dict. étym. 885. Prellwitz Etym. Wörterb.² 295. Walde Etym. Wörterb.² 765f. Hehn Kulturpfl. u. Haustiere⁸ 531f. Der auch bei uns im Aussterben begriffene Baum findet sich heute in Griechenland nur sparsam auf höheren Gebirgen und meist strauchartig, so auf dem lakonischen Parnon, dem Chelmos im nördlichen Arkadien, dem Parnassos in den Karkariafelsen, dem Xerobuno und Delphi des mittleren Euboea, dem Oxya Thessaliens und wohl am häufigsten auf dem Tymphrestos im Nordosten Aitoliens (vgl. Fraas Synops. plant. flor. class. 256. Nyman Sylloge florae Europaeae 349). In Italien findet man ihn in den Wäldern der Gebirge und bisweilen in der Küstenregion, wie z. B. in Ligurien, auch auf den größeren Inseln, aber stets selten. Die Pfahlbauern der Schweiz verfertigten ihre Schlägel und Keulen besonders aus dem äußerst festen und dauerhaften Holz der Eibe, aber daraus auch Teller, Näpfe, Schalen und Kufen (Schröder in Westermanns Monatsheften 1895, 565). Bei Homer findet sich keine Kenntnis der Eibe, doch ist vielleicht die Il. II 647 erwähnte Stadt *Μίλητος* an der Nordküste Kretas nach *μῖλος* benannt; der Kreter Miletos, welcher die von ihm gegründete Stadt Kariens nach sich benannte, soll von der *μῖλαξ* den Namen erhalten haben, weil er von seiner Mutter als Kind in einer Eibe versteckt worden war (Schol. Apoll. Rhod. I 186; vgl. Murr Die geogr. u. myth. Namen d. altgr. Welt, Progr. Hall (Tirol) 1890, II 17. Grasberger Stud. z. d. griech. Ortsnamen 243).

Die Eibe ist ein immergrüner Waldbaum (Theophr. h. pl. I 9, 3. Plin. n. h. XVI 80), ähnelt der Weißtanne (Theophr. h. pl. III 10, 2. Nik. alex. 624 mit Schol. und Eutekn. zu v. 611. Diosc. IV 79. Hesych. s. *σμῖλος*, s. den Art. Tanne). Es gibt von ihr nur eine Art; sie wächst aufrecht, wird jedoch weniger hoch als die Weißtanne und ist in viele Zweige geteilt; das Blatt ist ebenfalls dem der Weißtanne ähnlich, aber glänzender und weicher; die Rinde der auf dem kretischen Berge Ida wachsenden soll an Rauheit und Farbe der der *κέδρος*, d. h. wohl dem Zypressen-Wachholder, Iuniperus phoenicea L. ähneln; die Frucht ist rund, etwas größer als eine Bohne (*κύαμος*), von roter Farbe und faßt sich weich an (Theophr. a. O.). Von allen Nadelbäumen ist die Eibe am wenigsten grün [d. h. sie ist schwarzgrün] und trägt allein Beeren; sie ist von düsterem Aussehen und ohne Saft (d. h. ohne Harz; Plin. n. h. XVI 50). Sie schlägt später aus als andere Bäume (Theophr. h. pl. III 4, 2), blüht kurz vor der Sonnenwende (4, 5), die Frucht wirft sie nach dem Frühuntergange der Plejaden (nach 9.—14. Nov.) ab und gehört, wie die Arkader sagen, zu den Bäumen, welche ihre Früchte am spätesten reifen (ebd. 4, 6). Doch blüht heute die Eibe in Italien je nach der Lage schon im Januar bis April und reift dort ihre Frucht schon im August. Daher kann hier eine Verwechslung mit der Theophr. h. pl. III 16, 2 erwähnten *σμῖλαξ* der Arkader vorliegen (s. den Art. Eiche o. Bd. V S. 2045). Die Eibe liebt schattige Stellen (Theophr. h. pl. IV 1, 3) und den Nordwind (Verg. Georg. II 113) und verträgt Kälte (ebd. u. 257). Das Holz leidet nicht durch Fäulnis und Alter (Plin. n. h. XVI 212). Seit alters hat man daraus Götterbilder geschnitzt (Paus. VIII 17, 2). Das Holz der Eibe in Arkadien, wo sie wie in Makedonien sehr häufig ist, ist sehr dunkel und mehr rot, das der Eibe auf dem Ida, wo sie übrigens selten ist, sehr gelb und dem der (erwähnten) *κέδρος* ähnlich, so daß es von betrügerischen Händlern für das letztere verkauft wurde (Theophr. h. pl. III 10, 2). Dazu ist zu bemerken, daß nach heutigen Angaben das Holz einen nicht sonderlich festen, weißen Splint, dagegen ein schön rotgelb gefiammtes und zu allerhand Holzfabrikaten, welche große Zähigkeit und Dauer haben sollen, taugliches Kernholz hat. Man benutzt es zu Fournieren, Fußschemeln u. dgl. (Theophr. h. pl. V 7, 6), zu Bogen (Verg. Georg. II 448), Speerschäften (Grat. Fal. 130), schon bei der Belagerung Capuas waren letztere bei den Römern daraus gefertigt (Sil. Ital. XIII 210). Von der Eibe, also wohl von der Farbe des Holzes oder vielleicht der Blätter, war die Eibenfarbe, *τὸ μίλινον χρῶμα*, benannt (Eustath. p. 1822, 23). Ob die Strab. IV C 202 erwähnten Riesenbäume an der Ligurischen Küste (Seealpen zwischen Nizza und

Genua) wirklich, wie Meyer Botan. Erläuterungen zu Strabons Geographie 20 vermutete, Eiben waren, ist zweifelhaft.

Was die giftigen Eigenschaften der Eibe betrifft, so enthalten Blätter und Samen ein scharfes Gift (vgl. Dragendorff Die Heilpflanzen 64), aber über die Giftigkeit der Früchte gehen die Meinungen auseinander; daß die Ausdünstung der Blätter, wie zum Teil behauptet wird, Übelkeit erregen können, ist zweifelhaft, doch hält dies Lenz (Bot. d. alten Gr. u. R. 389, 853) für möglich, wenn die Eibe frisch beschnitten sei. Danach sind die folgenden Angaben der Alten zu beurteilen. Man sagt, daß, wenn Pferde, Esel und Maulesel die Blätter fräßen, sie davon stürben, Wiederkäuer aber nicht (Theophr. h. pl. III 10, 2. Schol. Nik. alex. 611). Die Blätter sind offenbar auch gemeint, wenn es heißt, daß im Gebiet von Trachis (am Berge Oite) ein *σμῖλος* genannter Baum wachse, der die Tiere töte, wenn sie ihn berührten (Kallim. bei Ailian. nat. an. IX 27). Ebenso, wenn erzählt wird, daß unter der Eibe schlafende Menschen meist stürben, so in Aitolien, wo der Baum sehr häufig sei (Andreas med. beim Schol. Nik. alex. 611), in Arkadien (Sext. Niger bei Plin. n. h. XVI 51; bei Diosc. IV 79 steht *Ναρβωνία*, Gallia Narbonensis), der Schatten der in voller Blüte stehenden Eibe töte (Plat. symp. III 1, 3), der Rauch des Holzes die Mäuse töte (Plin. n. h. XXIV 116) und die Eibe wegen ihrer giftigen Ausdünstung nicht in den Garten gehöre (Colum. X 18). Auf die Blüte zu beziehen ist es, daß die Eibe den Bienen schade (Verg. Georg. IV 47. Colum. IX 4, 3. Pall. I 37, 2), da der davon gewonnene Honig schlecht sei (Serv. Georg. IV 47), namentlich die häufig vorkommende korsische (Verg. Ecl. 9, 30. Serv. ebd.), so daß auch der auf dem Helikon wachsende Baum, dessen Blüte durch ihren widerlichen Geruch die Menschen zu töten pflege (Lucret. VI 787), die Eibe gewesen sein kann. Die Früchte wurden von manchen Menschen gegessen, da sie angenehm und unschädlich sind (Theophr. h. pl. III 10, 2), doch in Arkadien sterben diejenigen, die sie essen (Sext. Niger bei Plin. n. h. XVI 51), so daß wegen der giftigen Eigenschaften der Eibe ursprünglich das Gift, welches jetzt *toxicum* heißt und worein die Pfeile getaucht werden, *taxicum* benannt war (Plin. n. h. ebd.). Wenn junge Hühner die Frucht der italienischen Eibe fressen, bekommen sie Durchfall (Diosc. IV 80); doch nur die Frucht der männlichen (obwohl nur die weiblichen Bäume Früchte haben können) ist schädlich, und besonders in Hispanien enthalten die Beeren ein tödliches Gift (Plin. n. h. XVI 50). In Gallien hat man sogar beobachtet, daß aus dem Eibenholz verfertigte und auf Reisen gebrauchte Weingefäße den Tod verursacht haben (Plin. n. h. a. O.). An andern Stellen wird nicht gesagt, welchem Teile der Eibe das Gift angehörte. So tötete sich mit dem Gift der Eibe, welche sich in Gallien und Germanien in großer Menge fand, Catuvolcus, der König der Eburonen (Caes. bell. gall. VI 31, 5). In Hispania Tarraconensis war es allgemein Sitte, aus der Eibe für Menschen tödliches Gift zu bereiten (Flor. II 33, 50). Einen giftigen Baum nennt sie Galen. XII 127; auch Paul. Aeg. VII 3 s. *σμῖλαξ*). Sie führt getrunken Kälte im ganzen Körper, Vergiftung und schnellen Tod herbei (Ps.-Diosc. alex. 12. Aët. XIII 64. Paul. Aeg. V 49). Als Mittel gegen das Gift der oitaischen (Nik. alex. 624) und überhaupt der Eibe (Diosc. parab. II 144. Eutekn. zu Nik. a. O.) wird ein starker Trunk ungemischten Weines oder (Diosc.) Essig und alles, was gegen das Schierlingsgift hilft, empfohlen. Man glaubte, daß man dem Baume das Gift entzieht, wenn man in ihn einen ehernen Nagel eintreibt (Plin. n. h. XVI 51). Kaiser Claudius erließ ein Edikt, daß der Saft des Baumes T. das beste Mittel gegen Vipernbiß sei (Suet. Claud. 16).

Dem düstern Charakter der Eibe entsprachen einige religiöse Vorstellungen. Sie verbreitet auf dem Wege zur Unterwelt ein schauerliches Dunkel (Ovid. met. IV 432. Lucan. VI 642); am Kokytos wächst eine Eibe (Sen. Herc. fur. 694) von gewaltigem Umfange mit zahlreichen Ästen (Sil. Ital. XIII 595); in einem heiligen Hain der Pelopiden bei Mykenai befanden sich dunkle Eiben (Sen. Thyest. 654), ebenso in einem düsteren Hain der Stadt Karthago, welcher der Dido geweiht war (Sil. Ital. I 83) und in einem solchen bei Massilia, welcher den gallischen Göttern geweiht war (Lucan. III 419). Die Eumenide wird bei Theben dem Amphiaraos nach seinem Tode mit einer verstümmelten Eibe die Sühne geben (Stat. Theb. VIII 9), und die Megäre setzt Verderben bringende Eiben zur Erhebung von Anklagen in Brand (Claudian. rapt. Pros. III 386). Die Stirn eines zum Opfer bestimmten Stieres starrt vom Laube der Eibe (Valer. Flacc. Arg. I 777); ihr Laub scheint überhaupt auch als Zeichen der Trauer um einen Toten aufgefaßt zu sein (Stat. silv. V 5, 29).

Über die Eibe sowie über *σμῖλαξ* (*μῖλαξ*) in der Bedeutung Stechwinde, Smilax aspera L., Zaunwinde, Convolvulus sepium L., Bohne und Eiche s. d. Art. Smilax. Bohne. Eiche. [Olck-Steier.]

Taygete (*Ταυγέτη*) ist gewöhnlich Tochter des Atlas, eine der Pleiaden (Hesiod. frg. 275. Arat. Phain. 263. German. Aratea 263 und Schol. p. 149, 7 Breysig. Hyg. fab. 192); bei Eurip. Hel. 382 dagegen ist sie *Μέροπος Τιτανὶς κούρα* (v. Wilamowitz Kronos und die Titanen 18, 5. S.-Ber. Akad. Berl. 1929, IV), bei Dictys I 9 Tochter des Agenor. Von Zeus wird sie Mutter des Lakedaimon, des Heros Eponymos der Landschaft (Stellenangabe o. Bd. XII S. 520). Am amyklaischen Thron war dargestellt, wie Zeus und Poseidon die Schwestern T. und Alkyone rauben (Paus. III 18, 10). Im übrigen ist hier die Überlieferung nicht einheitlich: Nach Eurip. Hel. 381f. stößt Artemis sie wegen ihres Fehltrittes aus ihrem Kreise und verwandelt sie in eine goldgehörnte Hindin; nach Schol. Pind. Ol. III 53 verwandelt die Göttin sie, um sie vor den Nachstellungen des Zeus zu schützen. Nachher erlangt T. wieder menschliche Gestalt und weiht der Göttin die Hindin, die später von Herakles erlegt wird (Pind. Ol. III 53 und Schol.). Nach Ps.-Plutarch. de fluv. 17, 3 erhängt sich T. aus Gram über die Schändung auf dem Gipfel des *ὄρος Ἀμυκλαῖον*, das nach ihr Taygeton genannt wird (vgl. Paus. III 1, 2. Schol. Eurip.

Or. 626. Steph. Byz. s. *Ταύγετον*. Hitzig-Blümner I 738). Nach Ps.-Plutarch. de fluv. 17, 1 ist T. Gemahlin des Lakedaimon und von diesem Mutter des Himeros (s. o. Bd. VIII S. 1638); Steph. Byz. s. *Ταύγετον* macht T. — vielleicht aus Irrtum, s. o. Bd. XII S. 520 — zur Mutter des Eurotas. Ausgeschlossen ist es nicht, daß T. ursprünglich ein Kultname der auf dem Taygeton verehrten Artemis war, der dann zu einer selbständigen Gestalt wurde; eher aber möchte ich glauben, daß es zuerst eine besondere Lokalgottheit des Gebirges gab, die von der großen Gottheit Artemis verdrängt wurde: es ist ja bekannt, daß gerade diese viele kleine Lokalgottheiten aufgesogen hat. Es ist möglich, daß auch dieser Lokalgottheit ehemals Menschenopfer dargebracht wurden, an deren Stelle dann Tieropfer traten, s. o. Bd. II S. 1360. Preller-Robert I 306. Gruppe I 166. Wide Lak. Kulte 127. [gr. Kruse.]

Taygetos.

I. Literatur. Boblaye Recherches 77f. Roß Wanderungen II 202ff. Curtius Peloponnesos II 203ff. Bursian Geogr. II 104ff. Neumann-Partsch Physikal. Geographie von Griechenland. Smith Dictionary of Greek and Roman Geography II 108f. Philippson Pelop. 199—252; Beiträge zur Morphologie Griechenlands 44ff. Maull Beiträge zur Morphologie des Pelop. Koryllos *Πεζοπορία ἀπὸ Πατρῶν εἰς Σπάρτην*. Patrai 1889. Dukas *Ἡ Σπάρτη διὰ μέσου τῶν αἰώνων*. New York 1922. Bilder: Bieber Verzeichnis der Photogr. des Arch. Inst. in Athen. Reisinger Griechenland. Holdt-Hoffmannsthal-Bossert Griechenland. Linde Alte Kulturstätten. Von Karten kommen für den T. nur die von Philippson in Betracht, die topographisch-hypsometrische und die geologische.

II. Der Name. Die geläufigste Form ist *Ταΰγετον*. *Τηΰγετον* Hom. Od. VI 103; H. XXXIII 4. XVII 3. Theogn. 879. Kallim. h. III 189. Herodot. IV 145. 146. 148. [Aristot.] mirab. ausc. 163. *τὸ Τ.* Herodot. a. O. Aristoph. Lys. 117 mit Schol. Polyb. XXXIV 10, 5. Artemid. Strab. VIII 363. Plut. Lyk. 15. Agis 8. Paus. III 20, 2—4. IV 7, 2. Philostr. vit. Apoll. IV 31, 2. Ptolem. III 14, 35. Apostol. XV 90. Schol. ADGen. zu Hom. Il. II 581. Schol. Lukian. 102, 25 R. Sonst als Neutrum kenntlich Kallim. hymn. III 189. Apollon. Soph. 154, 29. Hesych. s. v. Schol. Pind. Pyth. I 123. Steph. Byz. s. v. *Ταΰγετος* Lukian. Ikaromen. 11. Ailian. n. an. III 27. Anth. Pal. app. 289, 6 = Kaibel 698. *mons Taygetus* Plin. n. h. IV 16. Mela II 41. *τὰ Ταΰγετα* Plut. mul. virt. 247 C. Alkiphr. ep. II 1, 8. Verg. Georg. II 487 mit Schol. Stat. Ach. I 427; Theb. VIII 436.

Steph. Byz. s. v. behandelt das Wort als Adjektiv, s. Lentz Herodian. I 219, 8ff. Denselben Ausgang haben *ἀτρύγετος* und *τηλύγετος*, der verschiedene Deutungen zuläßt, Boisacq s. *ἀτρύγετος*. Für den Stamm vergleicht man die Hesych-Glossen *ταΰς· μέγας, πολύς. ταΰσας· μεγαλύνας, πλεονάσας. ταυΰέταις· πύλαις ταῖς μεγάλαις*. Ältere Literatur bei Ebeling Lex. Hom. s. v. *περιμήκετον* würde also den Namen deuten. Tozer Lectures on the geogr. of Greece 14. v. Wilamowitz zu Aristoph. Lys. 117. Fick Vorgriech. Ortsnamen 90. 113 hält T. für kleinasiatisch.

III. Beschreibung. Von Osten erscheint der T. als ein langgestreckter Wall, der südlich von Sparta mauerartig über der Ebene emporragt. In der Tat erstreckt sich das Gebirge in ununterbrochenem Zuge von Kap Matapan (36° 22′ 40″) nach Nordnordwest 115 km weit bis Leondári (37° 20′) am Rande des Beckens von Megalopolis. Philippson 199. Von Westen dagegen stellt sich der nördliche Teil des T. als ein Plateau dar, dessen unregelmäßig verlaufender Rand schroff gegen die messenischen Niederungen abbricht. Philippson Beiträge Taf. IV 1. Ponten Bild 9f. Linde 109. Vom Abhang der Ithome übersieht man das vielfach gegliederte Bergland, über dem sich im Osten der lange Rücken des Hauptkammes hinzieht. Linde 112. Denn der T. hat eine durchschnittliche Breite von 20—25 km, eine größte Breite von 30 km. Am mächtigsten wirkt er in seinem mittleren Teil, südlich von dem Wege, der von Sparta durch die Langáda von Trýpi nach Kalamáta führt. Hier zieht sich an der Ostseite des Gebirges über einer breiten Vorstufe der wenig eingekerbte Hauptkamm hin mit einer durchschnittlichen Höhe von 2100 m, in einer Länge von 18 km. Er ist mehr als zwei Drittel des Jahres mit blendendem Schnee bedeckt. Neumann-Partsch 62. Bieber nr. 6280ff. Reisinger 46. Holdt 219. Linde 102. BSA XV Frontispiece. An seinem südlichen Ende erhebt sich der dreikantige höchste Gipfel mit 2409 m (Maull 44, 1 gibt 2412 m an), der noch Gletscherspuren aus der Eiszeit bewahrt. Maull 44. Taf. I 3. II 4. 5. Er ist vom nächsten Punkt der Ebene von Sparta 8 km entfernt bei einem Höhenunterschied von 2200 m; das ergibt einen durchschnittlichen Böschungswinkel von 1 : 3,6, der dem der jähesten Alpengipfel nahekommt. Philippson 230. Die Besteigung bietet keine Schwierigkeiten; selbst Maultiere können hinaufgelangen, Philippson 210ff., der die ältere Literatur gibt; dazu Fürst Pückler Südöstl. Bildersaal III 264ff. Koryllos 82ff. Der Berg hieß im Mittelalter Pentadaktylon, Schol. Ptolem. III 14, 35. Konst. Porphyr. de admin. imp. II 50. Chrysobullon von 1292 bei Dukas 476. Leake Morea I 261 u. ö. gibt ihm den Namen Makrynón. Beide Namen bezeichnen natürlich ursprünglich den ganzen Hauptkamm. Heute heißt der höchste Gipfel nach dem Propheten Elias, um dessen Kapelle sich alljährlich in der Nacht vom 1. zum 2. August viele Leute aus der Umgegend zu einer Panegyris versammeln. Auf zwei Herden werden dabei mächtige Feuer fast nur mit Weihrauch unterhalten; an $2^1/_2$ Dz werden verbrannt. Koryllos 83ff. Rhomaios *Δελτίον* X 1926, 30. Dukas 18. Über die Ansicht, der H.-Elias-Berg habe im Altertum Taleton geheißen, s. d.

Eine genauere Beschreibung, die im Bau des Gebirges die geschichtlich bedeutsamen Züge hervorhebt, findet sich o. Bd. III A S. 1301ff., dazu die Karte 1305. Von Wichtigkeit sind die beiden Siedlungsgebiete im nördlichen T., die auf Philippsons geologischer Karte mit größter Deutlichkeit hervortreten: die Aigytis im Kessel

des Xerillos-Karnion, 1310, 66ff., und die Dentheliatis an den linken Seitenbächen des Nedon, 1312, 66ff. Letztere Landschaft hat Valmin Études topogr. sur la Messénie ancienne. Diss. Lund 1930, 31f. 189ff. aufs neue behandelt, ohne meinen Artikel zu berücksichtigen. Ich habe keine Veranlassung, hier auf seine reichlich unklaren Auslassungen einzugehen. Ein drittes Gebiet ist die westliche Vardúnia, 1302, 48ff. 1333, 12ff., die einen wichtigen Bestandteil des Spartiatenlandes bildete. Die Wege, die über den T. nach Westen führten, sind 1343, 47ff. behandelt. Nachzutragen ist zu 1344, 14 von Dincklage (1838) Hellas-Jahrb. 1930, 95 und zu 1344, 64 Brönsted (1812) und Stackelberg (1813), N. v. Stackelberg Otto Magnus v. Stackelberg 258ff.

Die Wälder des T. sind bis auf einige ziemlich kleinen Bestände vernichtet. Diese bestehen aus Schwarzkiefern, Pinus Laricio, und der peloponnesischen Abart der Weißtanne und finden sich zwischen 800 und 1900 m; in den höchsten Lagen kommen nur Tannen vor. Unter 800 m gibt es einige Bestände von Eichen und Kastanien, auf dem Flysch des nördlichen T. schöne Makien. Größere Horste von Nadelwald sind noch am Hauptkamm des mittleren T. erhalten und auf dem Schieferrücken am Wege von Trýpi nach Ladá. Philippson 243. 245. 248. 524ff. Bieber nr. 7067ff. Ponten Bild 13. Weber Im Banne Homers 232. Taf. XXIII. Die wilde Fauna, soweit sie gejagt wird, ist nur noch durch Wölfe, Füchse und Hasen vertreten. Philippson 555f. Dukas 18. Roß 218 hörte noch von Schakalen, Luchsen, Hirschen und Rehen.

IV. Die Überlieferung. Schon die griechischen Geographen lassen den T. in der südlichen Mani beginnen und bis an die arkadischen Berge reichen. Artemid. bei Strab. VIII 363. Eustath. Od. 1554, 9ff. Die geographischen Verhältnisse am Nordende des T. sind Artemidoros allerdings nicht klar gewesen: 515, 10—12 M. *ὥστε καταλείπεσθαι μεταξὺ αὐλῶνα, καθ' ὃν ἡ Μεσσηνία συνεχής ἐστι τῇ Λακωνικῇ*. Tozer Selections from Strabo 211 bezieht diese Worte auf den messenischen Sattel; ein *αὐλών* ist das nicht, wie das Bild Ponten 26 besser als Worte zeigen kann; der Ausdruck würde gut auf die nördliche Eurotasfurche passen. Aber in Artemidors Zeiten berührten sich Messenien und Lakonien am Nordende des T. überhaupt nicht; dazwischen lag das Gebiet von Megalopolis. Zum T. rechnet Strab. VIII 367 (521, 17—21 M) auch Krokeai mit seinen Porphyritgruben, also die Vardúnia, o. Bd. III A S. 1347, 40ff. Karte 1325. Daraus ergab sich dann die Beziehung des T. zum Becken von Sparta, die Schol. ABDGen. zu Hom. Il. II 581 noch durchscheint. Plut. Agis 8 faßt den T. als westliche Grenze des Spartiatenlandes auf; vgl. o. Bd. III A S. 1331, 47ff. 1336, 20ff.

In der Hauptsache zeigt uns die Überlieferung den T., wie er von Sparta aus erscheint. Alkm. frg. 58 D nimmt die scharf gerissenen Skulpturformen des Gebirges rein augenmäßig auf. Betont wird die Höhe, Hom. Od. VI 103 *περιμήκετον* mit Schol. EQ, vgl. Il. XIV 287 dasselbe Attribut von der Tanne; Polyb. XXXIV 10, 5 bei Strab. IV 208. Strab. X 475. Plut. Lyk. 15. Apostol. XV 90. Lukian. Ikaromen. 11. Stat. Ach. I 427. Seine Ersteigung erscheint als eine typisch schwere Leistung, Aristoph. Lys. 117f. Von seinem Schnee sprechen nur Sen. Thyest. 126. Lucan. V 51. Das Gebirge beherrscht Sparta und die Ebene: *ὑποπέπτωκε δὲ τῷ Ταϋγέτῳ ἡ Σπάρτη*. Artemid. Strab. VIII 363 (515, 12 M.). *Ἡρακλειδᾶν ἔκγονοι | ὄχθαις ὑπο Ταϋγέτου ναίοντες*. Pind. Pyth. I 63f. ... *συστείλας ὑπὸ Ταΰγετον ... τὴν Σπάρτην*. Plut. Pelop. 30. Die Dioskuren werden geboren in Therapne, aber zugleich *ὑπὸ Τηϋγέτου κορυφῇ*. Hom. Il. XXXIII 4. XVII 3. v. Wilamowitz Textgesch. Bukol. 184, 1.

An das Gebirge heran führt uns die Periegese des Paus. III 20, 3ff. o. Bd. III A S. 1330, 22ff. Karte 1325. Athen. Mitt. 1904 Taf. I. Sein Weg geht am Fuß der T.-Terrasse entlang, und er nennt einzelne Höhen, die an ihrem Rande unmittelbar über der Ebene aufragen, das Taleton (s. d.), die erste Kuppe nordwestlich von Kalývia Sochá, den Euoras über dem genannten Dorf, das Lapithaion über Anógia, 1331, 21ff. Von den Gipfeln des Hauptkammes spricht er nicht. Als die Aphareiden sich zur Verfolgung der Dioskuren aufmachen, ersteigt Lynkeus den T. *ἀκρότατον* und erspäht von dort das Versteck der Feinde. Kyprien frg. 9 K. 11 Bethe Hom. II 159 bei Schol. Pind. Nem. X 114 a. Man kann annehmen, daß in der ursprünglichen lakonischen Sage, die in den Kyprien benutzt ist, einer dieser Randberge gemeint war, etwa der Euoras. Tozer Lectures 51. Am Euoras, wie überhaupt im T., gab es nach Paus. III 20, 4 viel Wild, Ziegen, Schweine, Hirsche, Bären. Auf dem höchsten Teil des Gebirges kann sich das Wild wegen der Schneeverhältnisse nur in den Sommermonaten aufgehalten haben. Das Hauptrevier der Spartiaten war die offenbar ganz bewaldete T.-Terrasse. Von der Jagd im T. sprechen Pind. frg. 106. Verg. Georg. III 43. Zwischen Taleton und Euoras lag ein Bezirk *Θῆραι*, in dem man sich die Hom. Od. VI 102ff geschilderte Szene spielend dachte, Paus. § 5, wo die Lücke von Bekker dem Sinne nach unzweifelhaft richtig ausgefüllt ist. Es ergibt eine ganz klare Anschauung von der Örtlichkeit, wenn Leto *ἀπὸ τῶν ἄκρων τοῦ Ταϋγέτου* Artemis unten auf der Vorstufe schreiten sieht. Der Bezirk war offenbar der Artemis heilig. Nachbildungen der homerischen Szene Kallim. hymn. III 189. Claudian. XXIV 262ff. Am Fuß des Taleton lag Bryseai mit seinem Heiligtum des Dionysos. Paus. III 20, 4. o. Bd. III A S. 1330, 54ff. Von dort werden die Bakchai zur nächtlichen Feier auf die Berghöhen hinaufgestiegen sein. Alkm. frg. 37 D. Verg. Georg. II 487 mit Serv. und brevis expos. Sen. Med. 75. Bei Herodot. IV 145f. 148 suchen ‚Minyer', bei Plut. mul. virt. 247 A. Polyain. VII 49 ‚Tyrrhener' auf dem T. Zuflucht. Auch dabei hat man vermutlich an die T.-Terrasse gedacht, die, soviel wir wissen, im Altertum unbewohnt war, o. Bd. III A S. 1332, 58ff. Über die Lage des Ortes, wo die Spartaner schwächliche Kinder im T. aussetzten, gibt Plut. Lyk. 16 nichts an. Hirschfeld o. Bd. II S. 188, 59ff. Vom Kaiadas, v. Geisau o. Bd. X S. 1496, 38ff. wird überhaupt nicht gesagt, wo er lag.

Es wird überliefert, daß bei Erdbeben Fels-

massen vom T. sich losgelöst hätten und herabgestürzt seien. Neumann-Partsch 330f. Capelle N. Jahrb. XXI, 1908, 605. Bei Cic. de div. I 112. Plin. n. h. II 191. Vorsokr. 2, 5a wird der Vorgang mit einer Voraussage des Anaximandros verbunden. Nach Reinhardt Poseidonios 443 ist der Peripatetiker Kratippos die Quelle. Die andere Überlieferung bringt das Ereignis mit dem großen Erdbeben von 465 zusammen. Plut. Kim. 16. Schol. Aristoph. Lys. 1144 (hier auf 468/7 datiert). Zeitlos Apollod. Strab. VIII 367. Boblaye 77 glaubte, die Spuren eines solchen Bergsturzes eine Stunde nördlich von Mistra gefunden zu haben. Curtius 205. 308, 4. Ein anderes Trümmermeer liegt nicht weit nördlich von dem Ansatz der Halbinsel Matapan an der Westküste der Mani. Bursian Abh. Akad. Münch. I. Cl. VII 1855, 784. Siegel bei Henzen Bull. d. Inst. 1857, 157. Philippson 226. Über Bergwerke im T. s. die Art. Kroker und Tainaron, außerdem o. Bd. III A S. 1347, 11ff. Die Wetzsteine aus dem T., die Plin. n. h. XXXVI 164 erwähnt, werden noch jetzt aus dem hellgelben Dolomit der Tripolitsastufe hergestellt. Philippson 212.

Alkm. frg. 53 D nennt unter anderen eine Weinsorte Denthis; die Form hat Hesych. s. v. erhalten, bei Athen. I 31 C heißt er *ὁ ἐκ Δενθιάδων ἐρύματός τινος*. Der Name kann die Herkunft aus der Dentheliatis bezeichnen. Bei Ladá wird noch heute Wein gebaut. Philippson 207. Der Wein, den ein lakonischer Dichter Theogn. 879ff. v. Wilamowitz Textgesch. Lyr. 118 Anm., seinem Gaste vorsetzt, ist *κορυφῆς ὕπο Τηϋγέτοιο οὔρεος ἐν βήσσῃσι* gewachsen. Da es sich wahrscheinlich um Spartiatenland handelt, kann er aus der Vardúnia stammen, o. Bd. III A S. 1302, 57ff. Von einem Kraut *χαρισία*, [Aristot.] mirab. ausc. 163. [Plut.] de fluv. 17, 4. VII 311, 22 B (hier bieten die Hss. *χαρίσιον*) wird berichtet, daß die Frauen es am T. pflückten, um sich die Zuneigung ihrer Männer zu sichern.

Grobe Unkenntnis der geographischen Verhältnisse finden wir nur bei Diod. XV 65, 2, der Epaminondas 369 durch den T. in Lakonien einfallen läßt, und bei Philostr. vita Apoll. IV 31, 2, bei dem Apollonios auf dem Wege von Olympia nach Sparta den T. überschreitet; vgl. o. Bd. XIV S. 863, 46ff.

Sonstige Erwähnungen: Aristoph. Lys. 1297. Apollod. Strab. VIII 360. Strab. X 454. Paus. III 20, 2f. IV 7, 2. VIII 24, 4. Lukian. deor. dial. 14, 2. Ailian. n. an. III 27. Alkiphr. ep. II 1, 8. Ptolem. III 14, 35. Apoll. Soph. 154, 29. Hesych. s. *Τηΰγετον*. Schol. Aristoph. Lys. 117. Pind. Pyth. I 123. Kallim. hymn. III 188. Lukian. 102, 25 R. Steph. Byz. s. v. Plin. n. h. IV 16. Mela II 41. Stat. Theb. IV 227. VI 824. VIII 436. X 496. Claudian. XVII 290. XXXV 244. XXVI 192.

[F. Bölte.]

Taza (*Ταζηνῶν κατοικία*), Ortschaft im lydisch-mäonischen Berglande, nach welcher die *Μήτηρ* (oder *Θεὰ*) *Ταζηνή* (oder *Ταση-*, *Τασηνή*) ihren Namen führt, deren Kult uns durch Inschriften aus Gjölde (K. Buresch Aus Lyd. 83 nr. 40. Le Bas-Waddington 688), Kawakly (Buresch 111 nr. 53 = Keil-v. Premerstein Ber. Lyd. II 105 zu nr. 204. Buresch S. 58 und 84) und wahrscheinlich auch aus Ajas Ören (Keil-v. Premerstein 103 nr. 204) bezeugt ist. Wenn es richtig ist, daß die den Namen der *Ταζηνῶν κατοικία* enthaltende Stele (*Μουσ. καὶ βιβλ.* 1878—1880 S. 158 nr. *τις'*, vgl. Steinleitner Die Beicht im Zusammenhange mit der sakralen Rechtspflege in der Antike 33 nr. 9 und J. Zingerle Österr. Jahresh. XXIII Beibl. 42), wie Buresch (Aus Lyd. 82 Anm. und 98 Anm.) ermittelt zu haben glaubt, aus der Ruinenstätte nördlich von Basch Böjük am rechten Ufer des Sögüd Tschai stammt, müßte auch T. selbst mit großer Wahrscheinlichkeit in der Burtschak Owassy, dem alten *Καστωλλοῦ πεδίον* (Keil-v. Premerstein 5f.) gesucht werden. Die oben angeführten Kultstätten der *Μήτηρ Ταζηνή* scheinen jedoch eher einen Ansatz nördlich von Kula oder Gjölde zu empfehlen.

[Keil.]

Tazata (var. *Zazata*), nach Plin. n. h. VI 52 eine sonst unbekannte Insel im Pontus Euxinus.

[Herrmann.]

Ταζβῆς, Beiname einer Aphrodite in der ägyptischen Stadt Apollinopolis: *ἀπὸ δρόμου Ἀφροδείτης θεᾶς μεγίστης καλου(μένης) Ταζβῆτος* (Wilcken Arch. f. Pap. VI 428, Col. II 53. Wilcken stellt in dieser Veröffentlichung die zusammengehörigen Papyri Florenz 333 und Bremen 21 zusammen). Der Name wird erwähnt auch in einem Brief (Kornemann Pap. Gießen I 23, 17 mit Anm.). Derselbe Name wird auch als Personennamen verwandt, teils in derselben Form (Pap. Gießen I 43, 19 mit Anm. 44, 6), teils in der Form *Ψεντασβῆς* (= Sohn der T., Pap. Gießen 59, Col. IV 21 u. a.; vgl. Wilcken Abh. d. Sächs. Gesellsch. XXVII 1909, 794, 4). Alle diese Papyri gehören in die Zeit des Traian und Hadrian und stammen wohl alle aus Apollonopolis parva. Der ägyptische Name dieses Ortes (koptisch: ⲥⲃⲉϩⲅ, arabisch: Kom Esfaht) steckt in T.; dieser Name bedeutet also: die zu dem Orte S. gehörige (vgl. Wilcken Arch. f. Pap. VI 430; zu dem Ortsnamen vgl. auch Gauthier Recueil de trav. XXXV 183ff.).

[Rusch.]

Ταξεῖνα s. *Ταξεῖνα*.

Ταξός, nach Ptolem. III 6, 5 eine sonst unbekannte Ortschaft im südöstlichen Teil der Chersonesus Taurica. [Herrmann.]

Teanum Apulum, in älterer Zeit nur *Teate*, so Liv. IX 20, 7 (und Feldmesser 210 *Theatinus*, 261 *Teate*), bei Cic. pro Cluent. 27. 197; ad Att. VII 12, 2. Liv. IX 20, 4. Mela II 65. Plin. n. h. III 103 (hier *Teanum Apulorum*) findet sich die übliche jüngere Form *Teanum Apulum*, die Strab. VI 285 als *Τέανον Ἀπουλον* wiedergibt, während Ptolem. III 1, 63 nur *Τέανον* bringt. Die ältesten Münzen haben den Namen (in oskischer Schrift, vor 300 v. Chr.) *Tiatium* = Teatium, die Silber- und Bronzemünzen (nach 300 v. Chr.) in lateinischer und griechischer Schrift *Tiati*; die Inschriften (CIL IX 703) kennen im 4. Jhdt. die *civitas Theanensis*.

Der Ort entsprach dem Flußübergang über den *Fortore* = Frento und lag oberhalb einer alten Brücke über den Frento, die danach den Namen Ponte di Civitate führt, während der Fluß selbst

den Namen der alten Frentaner, die einst sein linkes Ufer besaßen, bewahrt hat. Diese Übergangsstelle, das heutige Passo di Cività, ist durch die zahlreichen Münzfunde mit der oskischen oder lateinischen Inschrift des Namens der Stadtbewohner (s. o. und Mommsen CIL IX p. 67) zweifellos als die Stätte des alten Teate erwiesen, während man früher wegen der Namensähnlichkeit das 12 km nordwestlich von T. gelegene Chieuti bzw. das nahe Chieto vecchio mit Teate gleichsetzte. Genannt wird es ferner in den Itinerarien (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 31. V 1), 18 mp. von Larinum, 8 mp. vom Meer entfernt. Die oskischen Münzinschriften (s. o.) beweisen, daß T. bis ins 4. Jhdt. den Samniten gehörte, bis 318 v. Chr. die Römer den wegen seiner Zugangslage so wichtigen Ort besetzten, der als der Vorort von ganz Apulien galt (Liv. IX 20, 4. 7) und die größte Münzstätte Apuliens war, auch Didrachmen von Tarent nachprägte (Dressel Berl. Münzkatalog 204). Auch im 2. Punischen Krieg war T. von Bedeutung. Hannibal überwinterte im Gebiete der Frentaner 217/16, und zwar im Gebiet des benachbarten Larinum, rückte dann von hier aus in Apulien ein, wo er die Schlacht bei Cannae schlug. Damals verlor T. seine Führerstelle und begegnet seitdem nur noch als Municipium, das wohl zur Tribus Cornelia gehörte (CIL IX p. 67). Im Mittelalter verödete der Ort, der Sitz eines Bischofs gewesen war, so daß nur noch die Reste der Kirche (Pezza della Chiesa), 5 km von S. Paolo di Civitate die alte Stätte anzeigen, wo 180 m über dem Uferrand des Fortore T. thronte. Die Geschichte kennt noch eine Schlacht bei Civita(te), wo der Papst Leo IX., der 1051 Benevent erhalten hatte, den neuen Erwerb gegen die aus Apulien vorstoßenden Normannen zu verteidigen hatte. Hier bei Cività, das auch Ripalta hieß, weil die Übergangsstelle 180 m tief liegt, fielen für den Papst seine schwäbischen Söldner, während die italienischen versagten. Die Schlacht war eine Niederlage des Papstes (1053), der sogar Gefangener der Normannen wurde, aber diese beugten die Kniee vor dem Gefangenen, der die Normannen zu benutzen beschloß und somit den Grundstein zum Königreich Neapel legte (A. v. Hofmann Das Land Italien u. seine Gesch.). Immer wieder tritt also die strategische Bedeutung der alten Stadt hervor, was schon Cic. Att. VII 12, 2 erkennen läßt. Die Straße lief von T. über das unbekannte Ergitium nach dem Hafen von Sipontum, 43 mp. von T. entfernt, wie die Itinerare (s. o.) zeigen. Vgl. Mommsen CIL IX p. 67. Nissen It. Ldk. I 528. 541. II 841f. M. Mayer Philol. LXV (1906) 491f. Stein Burs. Jahresber. CXLIV (1909) 280. [Hans Philipp.]

Teanum Sidicinum ist die nördlichste Stadt Campaniens. Hier stoßen an der Rocca Monfina die via Latina und via Appia zusammen, hier hüteten die Todfeinde der Auruncer, an dem Passe zwischen dem Mons Massicus und der Rocca Monfina, die Sidiciner, die dem Orte den Beinamen gaben, den Eingang in Campanien: ‚T. wurde direkt ein Vorwerk des jüngeren Capua, wenigstens solange hier die antiken Straßenverhältnisse weiterwirkten, denn heute ist die Straßengabel bedeutend weiter nach Süden gerückt. Beide Orte gehörten einst zum langobardischen Herzogtum Benevent und beide kamen zu selbständiger Bedeutung, als sie Vorposten der Langobarden wurden gegen Neapel.' Diese strategische Lage von T. im Mittelalter ist die Wiederholung der Bedeutung von T. im Altertum. ‚Man kann, so sagt Nissen (It. Ldk. II 692), die Landschaft Campanien bis zum 100. Meilenstein der via Latina unweit Mignono, wo Latium endigt, ausdehnen. Aber da der vicus Rufrae, wie es scheint, zum Gebiet von Venafrum gehört hat, das wir im Hinblick auf die ältere Geschichte zu Samnium rechnen, so fährt die Beschreibung (Campaniens) ungefähr am 110. Meilenstein fort. In der Tat bildet der Querriegel von Vairano, der das teanensische Becken im Norden abschließt und bis auf 1 km Abstand sich dem Fuß der Rocca Monfina nähert, die natürliche Grenze des ager Sidicinus.' Diese oskischen Sidicini (s. d. und Strab. V 237) hatten die Auruncer aus ihren Sitzen verdrängt und gaben angeblich den Anlaß zum 1. Samnitenkrieg. 334 erhielten sie zusammen mit den Campanern von Rom die civitas sine suffragio (Liv. VII 29. VIII 1. 2. 4. 5. 15. 16. 17. Vell. Pat. I 43, 1). Münzen der Sidicini in Silber und Kupfer tragen die oskische Inschrift *Teianud Sidikinud*, meist nur *Teianud*, jüngere Kupfermünzen die lateinische Inschrift *Tiano* (= Teanorum). Dieses Teanum wird der Hauptort des Stammes, den die römischen Kolonien Cales und Suessa beim Gehorsam erhalten; nach Strab. V 249 (CIL X 4633; vgl. Cic. Phil. XII 27. Appian. bell. civ. I 84) waren zwei auf beiden Seiten der via Latina erbaute Tempelkapellen der Fortuna die Grenzen von T. gegen das 5 mp. entfernte Cales (Itin. Ant. 121. 303. Tab. Peut.). Sie müssen am Paßeingang gestanden haben. Der Name des Volkes und der Stadt wird bei den Schriftstellern nicht auseinandergehalten, Cic. Phil. II 107; ad Att. VI 1, 23 spricht nur von *Sidicini*, nie *Teanenses*, ad Att. VIII II B 2 11 D 2 von *Teanum Sidicinum*, Phil. XII 27; de leg. agr. II 86. 96; ad Att. VII 13, 7. 14, 1. XVI 11, 6 nur von *Teanum*; Polyb. III 91 hat *Τέανον Σιδικηνόν*, Ptolem. III 1, 68 nur *Τέανον*, ebenso Artemidor bei Steph. Byz. *Τεανόν*, Plin. n. h. III 63 *Teanum Sidicinum cognomine*; die Inschriften haben *Teanenses* (CIL X 4782. 4784—85. 6013). Die Stadt bestimmt die Haltung des Stammes, der im Hannibalischen und Marsischen Kriege treu zu Rom steht: Liv. XXII 57. XXIII 24. XXVI 9. 14. 15. Appian. Hann. 27; bell. civ. I 45. 85. Sil. Ital. XII 524. Dagegen ist es nicht sicher, ob T. und die Sidiciner 326 römisch oder samnitisch waren, wenn auch Nissen (It. Ldk. I 529) und Niebuhr (RG III 199) die samnitische Zugehörigkeit als wahrscheinlich hinstellen; die Überlieferung schweigt darüber, so daß R. Kiepert FOA XX die Einfügung der Sidiciner in den Samnitenbund beanstandet. Unstimmigkeiten bestehen ferner zwischen den Ausführungen Mommsens (CIL X p. 697) über die Straßenführung und der dem CIL beigefügten Karte von Kiepert. Es handelt sich um das Verhältnis der via Latina, Labicana und Praenestina zueinander, die sich nach kürzerer oder längerer Entfernung von Rom vereinigen. Mommsen läßt die via Latina sich mit der via Labicana an der Station ad Pictas (h. Lugnano) 30 bzw. 25 mp. von Rom entfernt vereinigen und führt die gemeinsame

Straße dann über ad Bivium nach dem Compitum Anagninum 40 mp. von Rom. Zu dieser Strecke weist er den Meilenstein nr. 6884 mit der Zahl XXXIII. Kiepert dagegen bezieht diesen Stein auf eine Fortsetzung der via Latina von la Cava am Rande des Albanergebirges nach ad Bivium und zeichnet diese Straße, neben der der Stein gefunden ist, als sicher nachgewiesene. Mommsen führt nach dem Itin. Ant. die via Praenestina über Praeneste nach dem Compitum Anagninum und läßt sie sich dort mit der via Labicana vereinigen, Kiepert dagegen zeichnet die Strecke Praeneste—Compitum Anagninum überhaupt nicht, nimmt also keine Straße an. Die Fortsetzung der vereinigten drei Straßen vom Compitum Anagninum nennt Mommsen p. 697 via Labicana, Kiepert richtig via Latina. Umgekehrt irrt Kiepert, der den bei Ferentinum gefundenen Meilenstein nr. 6887 als VIII, statt VII, einzeichnet. Von Casinum führt bei Mommsen die via Latina nicht in gerader Linie über ad Flexum nach T., sondern in weiter nordöstlicher Ausbiegung über Venafrum. Kiepert zeichnet zwei Straßen, die Straßenführung Mommsens und die gerade Straße ad Flexum—ad Rufras—T. Kiepert fügt diesem geraden Weg den hier gefundenen Meilenstein mit der Zahl XCIII ein, wohl denselben, den Mommsen mit der Zahl XCVI (nr. 6901) für die Strecke ad Flexum—Venafrum verwertet. Wer recht hat, läßt sich nicht entscheiden, da weitere Steine fehlen.

Durch seine Lage ist T. neben Capua immer von großer Bedeutung und war auch nach Strab. V 237. 248 die größte Stadt an der via Latina; der Ort wird unter Augustus Kolonie (Plin. n. h. III 63. Feldmesser 238), unter Kaiser Claudius als *colonia Claudia Firma Teanum* (CIL X 1 p. 471. Ephem. epigr. VIII p. 143. Stein bei Burs. Jahresber.) neu kolonisiert und erlebt in der Kaiserzeit eine neue Blüte. 196 m hoch am Fuße der Rocca Monfina gelegen, nahm die Stadt einen Umfang von 2 km ein und hat sich in der Kaiserzeit weiter abwärts zum Savone hin ausgebreitet. Dieser Bach erschließt den Weg ins Tal hinauf, hier führt die via Latina, 115 mp. von Rom, 5 mp. von Cales entfernt. Einen Einblick in das Leben der Stadt gewährt eine Rede des Gaius Gracchus, in der die Übergriffe römischer Beamten gegeißelt werden, Gell. noct. att. X 3, 3. Die Tribus, zu der T. zu rechnen ist, ist unbekannt. Außer dem Theater finden sich als Ruinen aus der Vergangenheit Thermen und eine hellenistische Nekropole.

Literatur. Mommsen CIL X p. 471 und Kiepertkarte. Nissen It. Ldk. II 692f. — Inschriften: CIL X 4779—4828. Ephem. epigr. VIII (1899) 570—580. 882—885. Stein Burs. Jahresber. CXLIV (1909) 244f. — Münzen: Head HN² 427. Conway Ital. Dialects I 146f. nr. 150. — Ruinen und Funde: Not. d. scav. 1896, 71. 1907, 697—703. 1908, 399—416. Mon. Ant. Linc. XX (1910) 5—152. Vgl. auch B. Pezulli Breve discorso storico della città Teano Sidicino, Neapel 1820. [Hans Philipp.]

Tear. 1) Nach Plin. n. h. III 23 (*Teari Iulienses*) Stadt des *conventus Tarraconensis*, bei Ptolem. II 6, 63 als Τίαρ Ἰουλία in Ilercavonien, südlich des Ebro. Lage unbekannt.

2) Eine gleichnamige Stadt, *Thiar*, lag nach Itin. Ant. 401, 4 in der Mitte zwischen Cartagena und Elche. Nach Müller zu Ptolem. II 6, 63 gäbe es dort noch heute ein ‚Castillo de Tiar', aber Madoz Diccionario kennt diesen Namen nicht. Lage unbekannt. [Schulten.]

Tearkos (richtiger Tearkon) s. Tarkos.

Tearos (*Τέαρος*), ein Fluß in Thrakien, von Herodot. IV 90f. beim Skythenzug des Dareios ausführlich geschildert als Zufluß des sonst nicht genannten Kontadesdos, der in den Agrianes und durch diesen in den Hebros fällt. Hienach ist es klar, daß es sich um einen der Zuflüsse des jetzt Ergene genannten Agrianes aus dem Istrandschagebirge handelt, die am Fuß des Kalksaumes mit starken Quellen zutage treten und die Lage einer Reihe von Siedlungen wie Kirkkilisse, Viza, das alte Biszye (s. d.), Istrandscha bedingen. Herodot setzt die Quellen des T. halbwegs zwischen Perinthos an der Propontis und Apollonia am Pontos. Das Wasser des Flusses galt als heilkräftig. ‚Er entsteht aus 38 Quellen, die alle aus demselben Felsen strömen, und doch ist die eine kalt, die andere heiß'. Tomaschek Thraker II 2 (1894) 97 hat richtig erkannt, daß es sich um den Fluß von Bunar hissar = ‚Quellenschloß' zwischen Kirkkilisse und Viza handelt, der byz. *Βρύσις μεγάλη*, bei den Griechen Kryonero, bei den Türken aber Sudschak dere (warmer Bach) heißt. Die Lage schildert Theob. Fischer in A. Kirchhoffs Länderk. von Europa II 2 (1893) 172: ‚Bunar hissar verdankt seinen Namen seiner überaus malerischen Lage und seinen herrlichen kalten Quellen, die mitten aus der Stadt aus schneeweißen Kalkfelsen hervorbrechen'. Nach Herodot fand Dareios daran solches Wohlgefallen, daß er dort eine Tafel mit der Inschrift errichten ließ ‚Des T. Quellen geben von allen Flüssen das beste und schönste Wasser' usw. Sonst wird der Fluß nur von Plin. n. h. IV 45 als *Tearus* genannt. Fraglich ist jedoch, ob der von Simon. 120 Bergk = Anth. Pal. VII 514 genannte thrakische Fluß Theairos (*Θεαίρου*) damit identisch ist, s. Bergk z. St. Von Karten vgl. Kiepert FOA XVII. Österr. Generalk. v. Mitteleur. 45/42 Burgaz. Geol. Karte zu F. X. Schaffer Landesk. von Thrakien. Sarajevo 1918. [Eugen Oberhummer.]

Τεάσπις (nur Gen. *Τεάσπιος* belegt), persischer Männername (zur Etymologie s. Marquart Philolog. Suppl. X 106 Anm.). Die beiden nur durch Herodot bekannten Träger dieser Namen sind möglicherweise personengleich, auf jeden Fall Zeitgenossen Dareios' I. 1. Vater des Sataspes, eines Achaimeniden, dessen Vergehen und Verurteilung durch Xerxes IV 43 erzählt wird. 2. Vater des Pharandates, des Herrschers der Marer und der Kolcher, VII 79. IX 76. [F. H. Weissbach.]

Teate. 1) Der ältere Name für Teanum Apulum, meist mit dem Zusatz Apulum, s. Teanum Apulum.

2) Das einzige Municipium der Marruciner, heute Chieti, das zum Unterschied vom gleichnamigen apulischen, das später meist Teanum heißt, durch den Beisatz *Marrucinorum* bezeichnet wird; die Bewohner heißen Teatini oder auch einfach Marrucini. Es ist also die Umwandlung

der Landes- in eine Stadtverfassung bei den Marrucinern so erfolgt, daß der gesamte Stamm gezwungen wurde, in diesem Municipium aufzugehen: Strab. V 241. Plin. n. h. III 106. Ptolem. III 1, 53. Feldmesser 258 und Paul. Diac. hist. Lang. II 20. Die Itinerare (Tab. Peut. Itin. Ant. 310. Geogr. Rav. IV 35: *Teade*) erwähnen die Lage dieser befestigten und nach Sil. Ital. VIII 520. XVII 453 ‚großen' und ‚berühmten' Stadt an der via Valeria im Gebiet der samnitischen Stämme, ragend auf steilem Hügel (326 m) 9 mp. von Ostia Aterni und 3 mp. vom Fluß Aternus entfernt; Aternum war der Hafen für die Binnenstadt T. Infolge ihrer Größe und Wichtigkeit wurde sie auch Colonia in der Kaiserzeit und blieb bis in die Gegenwart das Haupt dieser Provinz. Auch die Normannen setzten sich in T. als der nördlichsten Stadt ihres italischen Gebietes fest; daselbst entstand 1524 auch der Teatinerorden. Reste zweier Tempel sind vorhanden, davon den einen der von Plin. n. h. II 199. XVII 245 genannte Vettius Marcellus (CIL IX 3019) errichtete; dieser Tempel ist in der Kirche S. Pietro e Paolo verbaut. Ferner ist ein Theater und Wasserbehälter kenntlich. Vgl. Nissen It. Ldk. II 444. CIL IX p. 282 nr. 3012—3042. 6316—6318. Ephem. epigr. VIII p. 27. Nicolini Storia di Chieti, Neapel 1657. [Hans Philipp.]

Tebae (nicht *Thebae*), als Name eines clivus bei Reate im Sabinerland an der via Salaria erwähnt: Varr. r. r. III 1, 6. [Hans Philipp.]

Tebanus. 1) Römischer Gentilname, in republikanischer Zeit bisher nur in Amiternum bei einer *Teibana T. f.*, der Frau eines *L. Numisius M. f.* (CIL I² 1877 = IX 4339); s. auch Tebassus. [F. Münzer.]

2) P. Tebanus wird in einer Inschrift vom ager Amiternus (CIL IX 4518) als *P(ublii) f(ilius)* und *X vir stl(itibus) iud(icandis)* bezeichnet. Dessau PIR III 298 nr. 34 hält es für möglich, daß der Name nicht vollständig überliefert ist, und eine Identifizierung mit dem aus einer (in der Nähe von Aquila gefundenen) Inschrift bekannten Praetor P. Tebanus Gavidius Latiaris (CIL XIV 3602 = Dess. 973) nicht für ausgeschlossen.

3) P. Tebanus Gavidius Latiaris. Über sein Leben gibt eine von ihm gesetzte Weihinschrift (CIL XIV 3602 = Dess. 973 in der Nähe von Aquila) Aufschluß: in dieser nennt er sich *P(ublii) f(ilius)*. Infolge seiner Zugehörigkeit zur *(tribus) Quir(ina)* hält Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum 60 nr. 688 Amiternum oder Aveia als seine Heimat für möglich (Kubitschek Imp. Rom. tributim descriptum II 54. 60), zumal die Herkunft von Angehörigen der gens Tebana aus dem Sabinerlande bezeugt sei (Hübner Ephem. epigr. II 46). Da er unter Kaiser Claudius die Quaestur innehatte, deren Bekleidung ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzt, gehört seine Geburt in das 2. Jahrzehnt des 1. Jhdts. n. Chr. Da die quaestores Augusti, welche die plebeische Ämterlaufbahn zurückgelegt haben, vor der Quaestur ein anderes Amt, häufig den Dezemvirat stlitibus iudicandis, innehatten, identifiziert ihn Brassloff IOA VIII 65 mit dem in der Inschrift CIL IX 4518 (ager Amiternus) genannten P. Tebanus P. f(ilius) decemvir stl(itibus) iud(icandis), eine Ansicht, welche auch Dess. PIR III S. 298 nr. 34. 35 nicht ablehnt. Da er sich in der Weihinschrift als *quaestor divi Claudii* bezeichnet und überdies von sich rühmt, *per omnes honores candidatus Augustor(um)* gewesen zu sein, fällt die Bekleidung der Stellung eines *tr(ibunus) pl(ebis)* schon unter Nero; als Tribunicier erwarb er die kaiserliche Kommendation zur Praetur. Stech 50 nr. 373 rechnet ihn daher mit Recht zu den Männern senatorischen Ranges unter Vespasian und führt ihn S. 60 nr. 688 auch noch unter denen zur Zeit des Kaisers Titus an; die Angabe Hübners a. O. 47, der das Leben des T. bis in die Zeit Traians ausdehnt, scheint versehentlich für Titus geschrieben zu sein. Über sein weiteres Leben wissen wir nichts. Die seltenen Cognomina Gavidius Latiaris veranlaßten schon Mommsen Arch. Ztg. XXXV (1877) 103f. an eine Verwandtschaft dieses Mannes mit Marcia Claudia Alcia Athenais Gavidia Latiaria (Fluss o. Bd. XIV S. 1606 Nr. 123), einer der Töchter des Herodes Atticus und der Regilla, zu denken. [Max Fluss.]

Tebassus wird von Cic. Att. XIV 10, 2 einen Monat nach Caesars Ermordung, am 19. April 710 = 44, neben (Cassius) Scaeva und (Fuficius) Fango als einer der durch den Dictator zu Ansehen und Reichtum gelangten und deshalb auch jetzt zu fürchtenden Veteranen genannt. Der Name scheint sonst nicht vorzukommen und könnte vielleicht wie das Cognomen Fango zu *Frango* ebenfalls durch hsl. Entstellung aus einem ähnlich lautenden entstanden sein, etwa aus dem in der Kaiserzeit begegnenden Gentilnamen Tebanus (s. d.), doch bleibt das eine sehr zweifelhafte Möglichkeit. [F. Münzer.]

Tebavii (so CIL V 7231 = Dess. 94), eine der 14 in den Cottischen Alpen seßhaften Völkerschaften, welche als römische Volksgemeinden *(ceivitates)* im J. 745/6 = 9/8 v. Chr. in der Hauptstadt des Königreiches des Cottius Donnus (Stein o. Bd. V S. 1548), in Segusio (jetzt Susa) mit ihrem Statthalter *(praefectus)* Iulius Cottius, Sohn des Donnus (Stein o. Bd. X S. 576 Nr. 197), dem Kaiser Augustus durch den noch jetzt erhaltenen Ehrenbogen gehuldigt haben (CIL V 7231 = Dess. 94). Die T. stehen in der Inschrift an sechster Stelle zwischen den Medulli und Adamates und sind ligurischer Abkunft (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1779). Näheres ist über sie nicht bekannt. Vielleicht erinnert der heutige Ort Tevaches im Tale des Ubaye an sie. [Max Fluss.]

Τέβενδα, Stadt im Innern von Pontos Galatikos, Ptolem. V 6, 8. Die Vermutungen, die Müller zu der Stelle vorbringt, sind durchaus phantastisch. Die Lage des Ortes bleibt unbekannt. Auch die Gleichsetzung mit *Τήβεννα* (Cramer Asia min. I 319) bei Anna Comn. II 162 Reiffersch. ist unmöglich, da dieses nicht weit von Trapezunt gelegen haben muß. [W. Ruge.]

Tebens. Claudius Tebens (o. Bd. III S. 2881 Nr. 363), irrige Lesung statt *Τήρεως* (= Teres), s. Graindor Bull. hell. XXXVIII 386f. [Groag.]

Teberianus, *episcopus Quidiensis* (d. i. Quiza in Mauretanien, Plin. n. h. V 19), zur Zeit der

Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich im J. 484 nach Not. Mauret. Caes. 2 bei Halm Victor vit. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 68. Mansi VII 1162 C. [W. Enßlin.]

Τεβέτη s. Theveste.

Tebros s. o. Bd. VIII S. 1776, 6.

Tebtynis (*Τεβτῦνις*, auch *Τεπτῦνις* Pap. Tebt. II 404; zum ägyptischen Namen in demotischen Urkunden Spiegelberg Ägypt. Ztschr. XLIX 130), Dorf (*κώμη*) am Südrande der Landschaft Fajûm in Ägypten (Gau Krokodilopolites-Arsinoïtes, Bezirk Polemon), heute Umm el Baragât, bekannt geworden durch die dort 1899/1900 an Krokodilsmumien gefundenen Papyri aus frühptolemäischer bis byzantinischer Zeit (Grenfell-Hunt, Tebt. Pap. I. II). Ortsgott war der Landschaftsgott (Krokodil) Suchos als ‚Herr von T.' (griech. *Σοχνεβτῦνις*), so daß T. auch einfach *κώμη Σούχου* genannt wird (Pap. Tebt. II 281). Art. Suchos S. 548f. [Herm. Kees.]

Techedia (Taechedia), Insel des Aigaischen Meeres bei Pharmakusa (Plin. n. h. IV 71); aber auch andere Lesarten: Thetaedia, Taethedia, Tethedia, Taetedia. [Fiehn.]

Technitai s. am Schluß des Halbbandes.

Technon, von Sidon, Bildhauer. Signatur von der Akropolis von Lindos: Blinkenberg und Kinch Explor. arch. de Rhodes (Bull. Ac. de Danemark 1907) IV 25. Identisch mit diesem könnte, wie M. und N. Chabiaras vermuten, der nur mit dem Namen signierende T. sein, der auf einer Inschrift von Loryma erscheint: profilierte Basis aus schwärzlichem Stein, von der Statue des Apollopriesters Hagemon, Sohn des Damatrios, geweiht von Moschion von Kyrene. ‚Schrift des 2. Jhdts. v. Chr.' M. u. N. Chabiaras *Ἐφημ. ἀρχ.* 1911, 55, nr. 25. [G. Lippold.]

Τεχνοπαίγνια. *T.* ist ein moderner Name für die antiken Figurengedichte, d. h. solche Dichtungen, deren Schriftbild einen Gegenstand nachahmt. Das Wort scheint aus Ausonius (Id. 12) zu stammen, der es ganz anders verwendet. Erhalten sind sechs griechische *T.*, Sim(m)ias von Rhodos *Πέλεκυς*, *Πτερύγιον* (v. l. *Πτέρυγες*), *Ὠιόν*, Theokritos (wenn echt) *Σύριγξ*, Dosiadas *Βωμός*, Besantinos (?) *Βωμός*., vielleicht gehören hierher noch die anonymen Titel *Σφαῖρα* und *Θρόνος* Schol. Hephaest. 140, 18. Römische *T.*: Laevius *Pterygion Phoenicis* (Fragm. poet. lat. p. 60 Morel), Optatus Porfyrius Orgel (20), Altar (26), Hirtenflöte (27). Über ähnliche antike Spielereien und byzantinische Nachbildungen berichtet mehr breit als anschaulich Eustathios im Spicilegium Romanum V (1841) Teil 2, 167—171.

Besantinos ahmt den Doriades nach, dieser den Theokritos (so v. Wilamowitz 247 gegen Haeberlin 48), dieser wahrscheinlich das sehr ähnlich gestaltete Beil des Simmias, Laevius das *Πτερύγιον* des Simmias; dieser mag also die Gattung erfunden haben. Porfyrius hat den Theokritos und seine beiden Nachahmer vor sich.

Die ältesten fünf griechischen *T.* geben sich als Aufschriften auf die Gegenstände, nach denen sie heißen; ob das immer ernst zu nehmen ist, steht dahin. Das *T.* des Besantinos und die lateinischen sind rein literarisch.

Den wechselnden Umfang der Zeilen erreichen die meisten durch wechselndes Versmaß, Porphyrius durch Wechsel der Buchstabenzahl bei gleichem Versmaß.

Der Stil des Theokritos und seiner beiden Nachfolger ist reich an Glossen, Rätseln, Periphrasen, besonders solchen, in denen ein Wort durch das Synonymon eines Homonymons ersetzt wird, z. B. *σύριγξ* die Flöte durch *ἕλικος* (= *σύριγξ* Geschwür). Dies Spiel findet sich auch in andern Literaturgattungen (Tryphon *περὶ τρόπων* p. 733 W., Sext. Emp. adv. gramm. 1, 13 usw.), fehlt aber bei Simmias, gehört also nicht zum Wesen der *T.*

Überlieferung der griechischen *T.*: Anth. Pal. XV, 21ff. und die Bukoliker-Hss. Die alten Scholien zu Dosiadas sind nur in einer sonst wertlosen illustrierten Ausgabe des Manuel Holobolos (um 1300) erhalten; über diese vgl. C. Wendel Byz. Ztschr. XVI 460 mit 3 Tafeln und XIX 331.

C. Haeberlin Carmina figurata graeca² 1887. (90 Seiten) v. Wilamowitz Textgesch. der griech. Bukoliker 1906, 89. 108. 243 und Bucolici graeci² 1910, 146. Ph. E. Legrand Bucoliques Grecques I (1925) 220. II (1927) 220 mit französischer Übersetzung und Kommentar. Scholia in Theocritum ed. C. Wendel (1914) 336. [Paul Maas.]

Tector, der Arbeiter, welcher den Wandverputz, das *opus tectorium* (Vitruv. II 8, 20) oder *o. albarium* (VII 2, 1. V 10, 3), herstellt, auch *tector albarius* (Tert. idolal. 8) und *albarius* (Cod. Theod. 13, 4, 2. Orelli Inscr. 4142) genannt. Auf einen Rauhbewurf (*trullissatio*), der an feuchten Stellen statt mit Sandmörtel (*harenatum* Vitruv. VII 4, 1) aus Kalk mit gestoßenen Backsteinen hergestellt wird (Vitruv. V 10, 3. VII 4, 1; *tectorio opere testaceo* Varr. III 11, 2) sollen zwei bis drei Schichten Sandmörtel (*directiones* oder *coria harenati* Vitruv. VII 3, 5) folgen. In bevorzugten Räumen soll ein Marmorstuck (*e marmore graneo directiones* VII 3, 6) in drei Schichten aufgebracht und die oberste bis zum Hochglanz poliert werden. Die Arbeitsabschnitte nennt Vitruv wechselnd: *trullissare — dirigere* VII 4, 1, *trullissare — dirigere — polire* ebd., *trullisare — polire* V 10, 8. Im Interesse der Schönheit und Haltbarkeit warnt er vor Bemalung trockenen Verputzes und vor Verputz aus nur einer Mörtel- und einer Stuckschicht. Daß die ganze Technik von den Griechen ausgebildet ist und von ihnen mit unübertroffener Sorgfalt geübt wird, gesteht er VII 3, 10 ein. In den Privathäusern von Delos stellt Chamonard die Tatsache fest, daß die delischen Stukkateure die eingehenden Vorschriften Vitruvs angewendet zu haben scheinen (Explor. de Délos 8, 2, 388f.) und daß der Verputz in den meisten Fällen dreischichtig war: 1. Grundschicht mit gestoßenem Backstein, 2. mit gelöschtem Kalk und wenig Sand, 3. nur Kalk. In Pompeii ‚finden wir in besser bemalten Räumen über einer oder mehreren Schichten Sandstuck eine oder auch mehrere Schichten eines mit Marmorstaub bereiteten Stuckes. Ein guter Stuck ist im Mittel 5 cm, selten bis zu 8 cm stark' (Mau Pompeji in Leben und Kunst 446).

Der *t.* als Künstler der Innendekoration steht ebenfalls auf den Schultern der Griechen. Er teilt die Wände sowie flache und gewölbte Decken (*camera* Vitruv. V 10, 3, *camerae munitae tecto-*

rio Varr. III 8, 1) durch Profile und Leisten in Felder und Spiegel (a. O. *tectoria abacorum et speculorum divisionibus circa se prominentes habent expressiones*) in unechtem Marmor (Vitruv. VII 5, 1. Varr. I 57, 1 *tectorio marmorato opere*). Die Farben werden auf den feuchten Verputz sofort aufgetragen (Vitruv. VII 3, 7. 10, 2. 11, 2. 14, 1). Nähte in einigen sorgfältiger behandelten pompeianischen Wänden beweisen, daß die Arbeit abschnittsweise durchgeführt wurde. Die eigentlichen Bilder stehen mit wenig Ausnahmen auf einem besonders eingeputzten Stuck (Mau 447). Spezialisten waren die *politores*, welche das Glätten der Wandflächen besorgten (CIL VI 3820. 9462. I 5. X 6838), die *artifices tectores* (CIL XIII 1734), der *pictor parietarius* und der *pictor imaginarius* (Ed. Diocl. 7, 8ff.). Wichtigste Literatur: Vitruv. VII 3, 5ff. Plin. n. h. XXXVI 176. Blümner Technologie IV 432ff. Wiegand Priene 308—319. Hiller Thera III 196. Berger Maltechnik des Altertums 83ff. Beispiele: Noack Die Baukunst des Altertums Taf. 118 Nordwestviertel von Pompeji. Allenthalben Verputzreste. Taf. 128 drei Beispiele für mit Stuck aufgehöhte Architektur. Salis Kunst d. Altert. Taf. 5 Flachdecke mit Landschaft in weißem Stuck (aus dem Thermenmuseum). Mau Pompeji Fig. 91 gewölbte Decke mit weißen Stuckornamenten in den Forumsthermen. [Friedr. Ebert.]

Tectum s. Materiatio o. Bd. XIV S. 2188ff. (griechisches Dach), 2191f. (römisches Dach) und Tegula. [Friedr. Ebert.]

Tecum, bei Plin. n. h. III 32 und Paulin. epigr. 104f. Name eines kleinen Küstenflusses der Gallia Narbonnensis, im Lande der Sordones, am Fuße der Ostpyrenäen, heute Tech. Er heißt *Illiberris*, wie die an seinem Ufer gelegene Stadt (s. o. Bd. IX S. 1069), bei Strab. IV 1, 6. Ptolem. II 20, 2. Athen. VIII 2 (nach Polyb.); *Tichis* bei Mela II 5; *Terus* bei dem Geogr. Rav. IV 28. — E. Desjardins Géogr. de la Gaule I 149f. C. Müller Ptolem. I 284. [M. Besnier.]

tecvm. Ein etruskisches Wort, das auf der Agramer Leinewandrolle XII 5 und einer Randregion der Bronzeleber von Piacenza vorkommt. Diese letztere Stelle sichert es als einen Göttternamen. Die Lesung *teθum*, die Deecke mit Poggi vertrat (Etr. Forsch. V 40ff.), ist nicht mehr verbindlich. Vgl. Thulin RVV III (1906) 13. Die Bedeutung der Gottheit *t.* ist nicht mit Sicherheit ermittelt. Thulins Versuch, *t.* als den altetruskischen Namen der Minerva zu erweisen, überzeugt nicht (a. O. 42). Einleuchtend scheint dagegen eine Deutung von Pauli (Etr. Forsch. u. Stud. 146f.), der zufolge in *t.* die etruskisierte Form von Decuma, Decima, der Göttin der Indigitamenta vorliegt. Lautlich lassen sich dafür etruskisch-gentilicisches *tecumnal*, *tecumnis* (zu Decumius) anführen. Schulze ZGLE 194 und sonst. Die scharfsinnige Gleichung Pauli a. O. von Nortia: etr. *nurθ-χi* (**nurθ* = 10) würde gleichfalls eine Stütze bilden. Vgl. Fiesel Forsch. z. griech. u. lat. Gram. VII (1922) 30. [Eva Fiesel.]

Tedanius (Plin. n. h. III 140 *flumen Tedanium*. Ptolem. II 16, 2 *Τηδάνιος*), Fluß in Dalmatien. Ptolem. a. O. führt zwischen Lopsica und Ortopla *Τηδανίου ποταμοῦ ἐκβολαί* an. Ob die auf seiner Karte (Jelič Wiss. Mitteil. aus Bosnien VII 191) in der Nähe des erstgenannten Ortes verzeichnete Flußmündung mit der unterhalb St. Georgens ins Meer sich ergießenden Quelle Zerovnica, die für die Mündung des Gackaflusses gehalten wird, identifiziert werden soll (Patsch IOA VI Beibl. 75, 4. Ders., Lika 24f. Kiepert FOA XXIII Beibl. 11) oder mit der der weiter südlich gelegenen Zrmanja (Mommsen CIL III p. 387. Müller GGM I 28 und zu Ptolem. II 16, 2. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 8. Hirschfeld Herm. XXV 354, 5. Cons La prov. Rom. de Dalmatie 13. 51. 110. 195f. 239. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1790 Art. *Telavius*. Tomaschek Art. Bulini o. Bd. III S. 1046. Schober IOA XVII Beibl. 247), ist umstritten. Patsch IOA VI Beibl. 75, 4 führt zur Bestätigung seiner Ansicht an, daß der römische Name der Zrmanja unbekannt sei, ein Beweis dafür, daß der Fluß in der Antike sehr wenig hervorgetreten ist. [Max Fluss.]

Tedertis, verstümmelter Ortsname des römischen Britanniens (Geogr. Rav. V 31 p. 425, 13). [G. Macdonald.]

Tedetius. In dem Senatsconsult für die Juden vom 11. April 710 = 44 heißt bei Joseph. ant. Iud. XIV 220 der vierte Urkundszeuge, der seinem Range nach offenbar Praetorier ist, *Πόπλιος Τηδήτιος Λευκίου υἱὸς Πολλία.* Ein Grenzstein aus dem Ager Falernus, der von Quattuorvirn sicher noch des 2. Jhdts. v. Chr. gesetzt ist, nennt einen von ihnen *S. Teditiu(s) S. (f.)* (CIL I² 400 = Dess. 5943 b), ohne Zweifel mit demselben Gentilnamen. Deswegen ist die sonst ansprechende Vermutung von Cichorius (Röm. Stud. 153) vielleicht unnötig, daß der Name bei Josephus nach dem eines *M. Teiedius M. f. Pol(lia tribu)* im Consilium des Cn. Pompeius Strabo bei Asculum 665 = 89 (CIL I² 709, 7) zu ändern sei. [F. Münzer.]

Tediaston (Ptolem. II 16, 6 *Τεδίαστον*) zählt Ptolem. a. O. zu den binnenländischen Orten Liburniens. Während es Tomaschek Mitt. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1880, 501 nördlich von Arupium ansetzt, ohne seine Lage genauer bestimmen zu können, lag es nach der Karte (Jelič Glasnik 1898, 245 Taf. IV) zwischen Volcera und Senia. Möglicherweise ist es mit dem auf der Tab. Peut. V 3 genannten Epidotium (Patsch o. Bd. VI S. 61) oder mit dem bei Geogr. Rav. IV 23 p. 225, 1 ed. Pinder-Parthey verzeichneten Ethetia (Patsch o. Bd. VI S. 718) identisch. Müller zu Ptolem. II 16, 6 und Cons La prov. Rom. de Dalmatie 198 identifizieren es mit dem heutigen Tedasto. Vgl. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft 39. 9. Heft 148. [Max Fluss.]

Tedion (*Τέδιον* Ptolem. V 19, 6), eine Stadt in Arabia Deserta. A. Musil Arabia Deserta (American geographical society Oriental explorations and Studies nr. 2 New York 1927) 507 hält T. für verschrieben aus Pedion und für identisch mit Syrmaion pedion bei Steph. Byz. Ethnica (ed. Meineke) 593. [Adolf Grohmann.]

Tedius s. Teidius.

Tedius Afer wird bei Suet. Aug. 27 als *consul designatus* bezeichnet. Er verübte aus Schrek-

ken vor den Drohungen des Octavianus Selbstmord, *quia factum quoddam suum maligno sermone carpsisset* (Suet. Aug. 27). Dessau PIR III 299 nr. 37 glaubt, daß der Tod des T. in die Zeit des Triumvirats gehöre; möglicherweise identifiziert ihn Borghesi Oeuvr. VIII 8 mit Recht mit dem in der Ehreninschrift CIL XIV 3615 (ager Tiburtinus) genannten ... *Uttiedius L(uci) f(ilius) Afer*, die ihm als *patron(o)* die Carthager gesetzt haben; in dieser wird er als *augur* und *co(n)s(ul) des[ig](natus)* bezeichnet.

[Max Fluss.]

Tegaza s. Tezaga.

Τέγη. Nur von Ptolem. IV 3, 11 p. 659 erwähnte Siedlung Nordafrikas. Sie ist schwerlich identisch mit der im bell. Afr. namhaft gemachten Örtlichkeit Tegea (s. d.), zumal das Ptolemaios-*T.* dem Zwischensyrtengebiet angehört hat, während Tegea im nördlichen Tunis zu suchen ist. Eher dürfte nach der Vermutung von C. Müller (Ptolem. p. 659) *T.* mit der von Plin. n. h. V 37 erwähnten Siedlung Pege identisch sein; diese gehörte zu den Örtlichkeiten, welche kurz vor Beginn der christlichen Zeitrechnung Cornelius Balbus auf einem Feldzug gegen die Garamanten im inneren Libyen eroberte (s. d. Art. Maxalla). Ähnlich bringt Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 112) die von Plin. n. h. V 36 erwähnte und ebenfalls im Garamantenland gelegene Siedlung Thelgae (var. *Matelgae*; s. d.) mit dem Ptolemaios-*T.* in Verbindung und erkennt letzteres am Wādi Talha in einem Bezirk wieder, der Reste eines römischen Kastells aufweist.

[Hans Treidler.]

Tegea (*Τεγέα*). **1)** Ein Name von dem gerad in Arkadien weitverbreiteten Typus, wie *Ἀλέα*, *Ἀσέα*, *Γαθέαι*, *Λασέα*, *Κρητέα*, (*Λουσεᾶται*), *Μακαρέαι*, *Μαλέα*, *Μαντινέα* (neben *-εια*), *Χελυδορέα ὄρος*. Zum Namen meint Fick Vorgr. Ortsn. 94, daß T. wohl nicht zum kyprisch-westkleinasiatischen *Τεγ–ησσός*, sondern zu *τέγος* ‚Dach' gehöre. Das *α* wird durch die Poesie als lang bezeugt Anth. Pal. VII 442 *ῥυόμενοι Τεγέαν*, Preger Ep. 148 *Τεγέα μεγαλόφρονα* ⏑–⏑–⏑–. Poetisch *Τεγέη*, z. B. Schiffskatalog Il. II 607 *Τεγέην*, Apoll. Rhod. I 162 *Τεγέην καὶ κλῆρον Ἀφειδάντειον*, und so auch schon im alten Orakel und beim Ionier Herodot, sowie bei *[Μίκυθος ὁ Χοίρου Ῥηγῖνος καὶ Μεσσή]νιος ϝοικέων ἐν Τεγέει* Inschr. Olymp. 267. Wenn Diod. XI 66, 3 von demselben Mikythos sagt *ἐν Τεγέαις τῆς Ἀρκαδίας*, so hat schon der Stein von Stratonikeia 81 v. Chr. *Τεγέαι* (s. Syll. or. 441 Anm. 95). Bei Claudian bell. Goth. 576 steht jetzt (Koch 1893) *Tegean*. Die Einwohner heißen nur *Τεγεᾶται*, ionisch *Τεγεῆται*, ein Schwanken der Ableitungssilbe, wie bei *Ἀλεοί* und *Ἀλεᾶται*, *Καφυεῖς* und *Καφυ(ι)ᾶται*, *Λουσ(ι)εύς Λουσιᾶται*, *Φενεοί*, *Φενεᾶται*, findet nicht statt.

T. lag in einer offenen, weiten Ebene (*λευρῷ ἐνὶ χώρῳ* und *καλὸν πεδίον* in den Orakeln bei Herodot. I 67. 66); *εὔμηλος* und *εὐρύχορος* heißt es bei ‚Simonides' 123. 122 Diehl und sonst. Die ostarkadische Ebene ist nach Philippson Pelop. 107 ein großer Grabenbruch; außer einigen Schotterbildungen, die zwischen dem Hügelzuge von Thana und dem Dorfe H. Sostes ein etwa 20—30 m erhöhtes Plateau bilden, besteht der Boden aus fettem, braunem Lehm, der äußerst fruchtbar ist (etwa 670 m über dem Meere). Von älteren See- oder Flußablagerungen, Terrassen oder Stufen zeigt sich keine Spur. Das ganze Gebiet befindet sich im Zustande allmählicher, durch keine starken tektonischen Bewegungen gestörter Zuschüttung. Durch diese müssen sich die unterirdischen Abflüsse, *ζέρεθρα – βάραθρα*, modern *καταβόθραι*, allmählich verstopfen und die Umgebung versumpfen. Der Takasee im Südwesten der Ebene, der im Sommer nur mangelhaft entwässert wird (a. O. S. 84), entzieht an 10000 Stremmata = 1000 Hektar der Bebauung. Im Südosten ist der Sarantapotamos den größten Teil des Jahres trocken. Über den Oberlauf des Alpheios, sein zweimaliges Verschwinden und Wiederauftauchen — abgesehen von dem dritten in der Arethusa von Syrakus —, ist viel gefabelt; s. o. Bd. I S. 1630. Die nördlich anstoßende Ebene von Mantinea liegt noch etwas tiefer, etwa 600 m hoch. Über die Streitigkeiten, die auf den Wasserverhältnissen beruhten, s. u. Durch die hohe Lage und die Berge, die die Ebene umgeben, im Osten das Parthenion-, im Westen das Mainalon, im Süden die Lakonischen Gebirge, ist das Klima rauher als in den Küstenorten wie Nauplia und in dem 170 m hoch im nach Süden geöffneten Tal gelegenen Sparta. Die Beobachtungen der meteorologischen Station Tripolis Annales de l'Observatoire nationale d'Athènes IV 1905, 346ff. sind für 1900—1903 regelmäßig; danach hat O. Schellenberg Studien zur Klimatologie Griechenl., Lpz. 1908, die Mittelwerte berechnet. Die Jahrestemperatur liegt mit 13,3 unter Sparta 17,7 (wie Athen), und Nauplia 18,0; die absoluten Minima betragen 1900 — 5,0, 1901 — 7,2, 1902 und 1903 — 9,0, die größte Sommerhitze dieser Jahre 39,6 (1901). während Bérard Bull. hell. XVI 535 für den 5. Juli 1888 42 ° und eine allerdings unzuverlässige Beobachtung sogar 48 ° verzeichnete. ‚Die Jahresmittel der Niederschläge sind nach Schellenberg für Tripolis 679,3, Sparta 768,7, Nauplia 437,4 (neben Athen 343,1 und Thera 303,31). Der Ölbau meidet daher dieses Hochland, er findet sich erst bei Karytena am Alpheios.

Geschichte der ältesten Zeit. T. ist wichtig für die dorische Wanderungssage, über die Ehrenberg o. Bd. III A S. 1374. Wenn Echemos, König von T., den Heraklessohn Hyllos im Zweikampfe erlegt und damit den ersten dorischen Angriff über den Isthmos verhindert (Herodot. IX 26), so kann das historisch sein. Argos und später Korinth sind, wie die kretischen Städte, von der See her erobert. Für Lakonien aber mußte Ostarkadien umgangen werden, wohl durch das Alpheiostal zur Eurotasfurche führte der Weg zum ursprünglichen Feldlager Sparta, von wo Amyklai und der Zugang zum lakonischen Golf errungen wurde (wohingegen die in der späteren Traditionsschicht [Ed. Meyer Gesch. II § 164 Schluß der Anm.] behaupteten Kämpfe bei Kletor, Mantinea und die Niederlage des spartanischen Königs vor T. [Paus. VIII 5, 9. 48, 4. 5] als Konstruktion wegfallen). Von Argos wurde Sparta, wie es heißt 669/68, nach Meyer vielleicht annähernd richtig, zurückgeschlagen und noch in der ersten Hälfte

des 6. Jhdts. hatte T. gegen Sparta die Oberhand; von einem delphischen Orakel verführt (*Ἀρκαδίην μ' αἰτεῖς; μέγα μ' αἰτεῖς*) mußten die Eindringlinge das Ackerland, das sie zu erobern hofften, gefesselt bebauen; erst den Königen Anaxandridas und Ariston, um die Zeit des Kroisos, ward Erfolg beschieden, nachdem die Gebeine des Orestes heimlich von T. nach Sparta entführt waren (Herodot. I 66—68. Orestessage: Eurip. Or. Schluß und E. Schwartz Straßb. Festschr. 1901, 25. Robert Heldensage III 1302). Um 550 gründete Sparta den Peloponnesischen Bund; T. erhielt in der Schlachtordnung den Ehrenplatz auf dem rechten Flügel. Nach Ehrenberg fällt schon hierher der Vertrag (Plut. quaest. gr. 5): *Λακεδαιμόνιοι Τεγεάταις διαλλαγέντες ἐποιήσαντο συνθήκας καὶ στήλην ἐπ' Ἀλφειῷ* (dem Sarantapotamos) *κοινὴν ἀνέστησαν, ἐν ᾗ μετὰ τῶν ἄλλων γέγραπται Μεσσηνίους ἐκβαλεῖν ἐκ τῆς χώρας* (daher IG V 2 p. 3, 37 in die Zeit des messenischen Krieges 464ff. gesetzt!) *καὶ μὴ ἐξεῖναι χρησταὺς ποιεῖν*, was Aristoteles (a. O. = Frg. 592 Rose[3]) auf das Verbot bezieht, einen Tegeaten wegen Lakonismus zu töten. Der Tempel der Athene Alea wurde von den spartanischen Königen gern als Asyl benutzt (s. u.), auch von Privaten des Vertrauens gewürdigt, die in Sparta durch die Sitte verpönten Goldbestände aufzunehmen (Xuthiasinschrift IG V 2, 159).

T. war ein offener Ort, wohl mit Sparta vergleichbar, mit einem Kastell, das Zuflucht bot, und einem Tempelbezirk; er zerfiel in eine Reihe einzelner Besiedlungen. An der Spitze stand ein König (Polyain. I 11); auch die Heldensage setzt ein Königtum voraus. Zu dem Kreise der Sieben Weisen stellte es einen Anwärter Sodamos (Schol. Eurip. Hippol. 264); sein Spruch *μηδὲν ἄγαν* wurde von anderen dem Lakedaimonier Chilon oder dem Tegeaten Stratodemos zugeschrieben. Nach der Schlacht bei Marathon holten sich die Athener den Bockgott Pan aus den tegeatischen Bergen. Bei den Thermopylen waren 500 Tegeaten, Herodot. VII 202; bei Plataiai stritten die Tegeaten mit den Athenern um den Ehrenplatz, drangen zuerst in das befestigte persische Lager ein (Herodot. IX 26ff.). Die Beziehungen zu Sparta waren schon gespannt (Herodot. IX 37), um 476 flüchtet der spartanische König Leotychides nach T. ins Athenaheiligtum. Um diese Zeit könnte der Synoikismos zustande gekommen sein, den Strab. VIII 337 aus Apollodoros mit denen anderer Orte, Mantinea, Heraia (erst nach 371), Elis (471) u. a. erwähnt: er wäre dann mit der Spitze gegen Sparta erfolgt. Aus der Niederlage des Kleomenes gegen Argos (491), an der die Frauen unter Führung der Dichterin Telesilla beteiligt waren, erfand man eine ähnliche vor T. unter Charillos, dem Zeitgenossen des Gesetzgebers Lykurgos. Vgl. o. Bd. III S. 2142.

Stadt und Gebiet. Die Bevölkerung hatte vier Phylen, Klareotis, Hippothoitis, Apolloniatis, Athaneatis, Paus. VIII 48, 6; ob erst nach der Gründung von Megalapolis (IG V 2 p. 153)? Nach den Inschriften vielmehr *ἐπ' Ἀθαναίαν, Ἀπολλωνιᾶται, Κραριῶται, Ἱπποθοῖται*, IG V 2, 38—41. 173/74; 6, 83. 89. Francotte La polis grecque 118 wird diese Einteilung mit Recht für gentilizisch halten, wenn auch die Schutzgötter Zeus Klarios, Hippothon der Teilnehmer an der Kalydonischen Jagd, Apollon (am Markt) und Athena (beim Tempel) ihre festen Lokale besaßen. Die Beschreibung der Stadt, bei Paus. VIII 45, beginnt vom Hauptgebäude, dem Tempel der Athena Alea. Den Bau des 4. Jhdts. (s. u.) haben Milchhoefer Athen. Mitt. V 1880, 52ff. mit Plan II—IV und dann die französische Schule erforscht; das Hauptwerk von Ch. Dugas, J. Berchmans (Bildhauer) und M. Clemmensen (Architekt) Le sanctuaire d'Aléa Athena à Tegée au IVe siècle, Paris 1924. Im 6. Jhdt. bestand eine heilige Quelle, nördlich vom Tempel, wo Auge von Herakles vergewaltigt sein sollte (Paus. VIII 47, 4); Dugas Bull. hell. XLV 1921, 337, Fig. 1 und Sanctuaire S. 69 Fig. 26, woran der Mythos von Telephos (s. d.), dem Besiedler Mysiens und Herrscher von Teuthrania, Gegner des Achilleus in den Kyprien, später als Gründer von Pergamon angesehen, sich anschließt. Auge wird als Geburtsgöttin durch die Statue der *Ἀ. ἐν γόνασιν* auf dem Markte bezeugt (Paus. VIII 48, 7 mit Eileithyia verschmolzen). In der Nähe sind zwei größere Schichten hocharchaischer Bronzen und Vasen gefunden, die vom Ende der mykenischen Zeit bis zum Anfange des 5. Jhdts. hinabreichen, zumeist aber der geometrischen Zeit angehören (Bull. hell. 1921, 336). Rinder, Hirsche, Schafe, Hunde, zahlreiche Hähne, Fische u. a., Menschengestalten, eine im Schema der *πότνια θηρῶν* (S. 355, 50), eine mit Bären(?)kopf (man denke an Kallisto!, aber auch an die Tiergestalten auf dem Mantel von Lykosura; ebd. Nr. 17), nackte Göttinnen, auch eine richtige Athena Promachos mit voller Rüstung (S. 358, 58) und zahllose andere Kleinfunde. Dazu wird man einen sehr alten heiligen Bezirk, und vom 7./6. Jhdt. einen Tempel ergänzen, von dem allerdings nichts gefunden zu sein scheint. Der Platz entbehrte jeder natürlichen Befestigung, aber aus dem Falle des Leutychides geht der Asylcharakter klar hervor, und dem entspricht der Ausdruck des ‚Schutzes'; vgl. Hesiods *ἔργα* 545 *ὑετοῦ ἀλέην*. Als Asyl, gleich dem Lykaion, diente das Heiligtum auch noch dem spartanischen Könige Pausanias (395), Plut. Lys. 30; vgl. Xen. hell. III 5, 25; vgl. Immerwahr Kulte Arkadiens 59. Daß Alea, obwohl der Beiname gelegentlich für sich dasteht, z. B. IG V 2, 262 und wahrscheinlich 75, im alten Kultgesetz von Mantinea erst nachträglich mit Athena verbunden sei, möchte ich nicht für sicher annehmen. Das von Paus. VIII 46, 1 erwähnte *ἄγαλμα τὸ ἀρχαῖον*, das Augustus fortführt, kann das des 4. Jhdts. sein; ältere Weihgeschenke: die Fesseln der gefangenen Spartaner *περὶ τὸν νηὸν τῆς Ἀλέης Ἀθηναίης κρεμάμεναι* Herodot. I 66, die eherne Krippe der persischen Rosse von Plataiai Herodot. IX 70; die archaische Bronzestatuette der Athena mit Helm IG V 2, 76; von fraglicher Geschichtlichkeit der Peplos der Laodike aus Kypros Paus. VIII 5, 3 und das Fell des kalydonischen Ebers Paus. VIII 47, 2. — Vom Tempel geht Pausanias (VIII 47, 5) mit einem Sprunge zu dem anderen Heiligtum der Athena, als Polias, über, das auf dem Eryma lag, also auf der Akropolis der Stadt, soweit man von einer solchen reden kann (dem *λόφος ὃν Φυλαχ-*

τρίδα [zur Zeit des Pausanias VIII 48, 8] ὀνομάζουσιν) wahrscheinlich dem Hügel des h. Sostes, scharf zu trennen von der χωρίον ὑψηλόν des Zeus Klarios auf der Höhe von Ὀμὲρ τσαοῦσοι (VIII 53, 9. Robert Paus. 165 A. 1). In dieses Heiligtum gehört die archaische Basis, leider unbekannten Fundorts, die die Unterschriften der daraufgestellten Statuen enthält; wir haben noch die Φασσινόχο, also der stadtschützenden Athena = Πολιάδος, und ἡρακλέος (IG V 2, 77). Es war also der Mythos dargestellt, den schon Alkman in seinem Partheneion behandelt (Robert Heldensage 544ff. Apollod. II 144). Herakles bekommt von Athena die Locke der Gorgo in einer ehernen Hydria nnd übergibt sie der Sterope, Tochter des Kepheus, als Schutz der Mauern gegen feindliche Heere; dann zieht er gegen die Hippokontiden und erficht einen schweren Sieg, wobei Kepheus und seine Söhne fallen. Danach sind Sterope und Kepheus als Statuen zu ergänzen. Über das Kultbild Romaios Ἀιεθν. ἐφ. νομισμ. ἀρχ. XIV 1912, 49. — Die von Pausanias im Anschlusse (c. 47, 6) genannte Artemis Hegemone setzt Robert a. O. an den Eingang der Burg. — Es folgt der Markt, dessen ungefähre Lage durch die französischen Ausgrabungen feststeht. An ihm lagen der Tempel der Aphrodite und das Bild des Ares ‚Γυναικοθοίνας', an den die Geschichte o. S. 108, 64 anknüpft, der Altar und das hermenförmige Bild des Zeus Teleios, der Tempel der Eileithyia (über Auge s. o.), dabei der Altar der Ge (Paus. VIII 48, 4—8). In der Nähe des Marktes liegt das (wiedergefundene) Theater. — Dazu fügt Pausanias andere Bauten ohne jede Ortsangabe, die Pfeiler des Apollon Agyieus für die Phylen, den Tempel der Demeter und Kore, von Romaios Πρακτ. 1907, 121 wegen zahlreicher Terrakotten an den Hügel H. Sostes gelegt; der Tempel der Aphrodite Paphia, nahe diesem zwei Dionysostempel, ein Altar der Kore, ein Apollotempel mit vergoldetem Bilde. Dieses führt uns in die Nähe des Marktes zurück, wo die Basis IG V 2, 83 ἀνέθηκε τὸν βω[μὸν] καὶ ἐχρύσωσε τὸ ἄ[γαλμα] τοῦ Ἀπόλλωνο[ς] gefunden ist. Ganz zusammenhangslos folgt Paus. c. 53, 9 der Staatsherd, die ἑστία Ἀρκάδων κοινή, die dem athenischen Prytaneion entspricht und also schwerlich weit vom Staatsmarkt zu suchen ist. Dann die Höhe des Zeus Klarios, wohl die von Omertsaussi (s. o.), von der Losung der Söhne des Arkas (Azan, Apheidas, Elatos) benannt, mit einem Feste, dessen Anlaß man sich im Winter 370/69 denken könnte u. a.

Von T. gehen wichtige Straßen aus, die von Pausanias, teilweise noch mit den Stadienzahlen der Quelle, mit den angrenzenden Heiligtümern, Bergen und anderen Orten beschrieben werden. Besonders nach Sparta im Süden, Mantinea im Norden, Argos über das Parthenion, Thyrea, Pallantion—Asea—Megalopolis im Westen. Vgl. die Karte von Loring Journ. hell. stud. XV 1895 pl. L. An den Straßen liegen die Demen (Paus. VIII 45, 1) 1. Γαρεᾶται an der Thyreatischen, 2. Φυλακεῖς-Φυλάκη an der ‚Alpheios'-Quelle (s. o. Paus. VIII 54, 1), 3. Karyai (o. Bd. X S. 2245), 4. Κορυθεῖς an der argivischen Straße zum Parthenion, wo Demeter-, Pan- und Telephoskult, Paus. VIII 54, 5; s. o. Bd. XI S. 1465; der Schlachtort Hysiai (s. o.), 5. Πωταχίδαι oder (Steph. Byz.) Βωταχίδαι, 6. Οἰᾶται mit dem Kastell Οἶον τῆς Σκιρίτιδος Xen. hell. VI 5, 25, 7. Μανθυρεῖς am πεδίον Μανθουρικόν Paus. VIII 44, 7. 8. Ἐχενθεῖς, sprachlich nicht zu verstehen und unbekannt (verderbt aus einer Bildung von Ἔχεμος, dem Vorkämpfer T.s gegen den Herakliden Hyllos? Vgl. das Ἐχέμου σῆμα Paus. VIII 53, 10). 9. Der städtische Demos Ἀφειδάντες; vgl. den κλῆρον Ἀφειδάντειον bei Apoll. Rhod. I 162. Es liegt darin derselbe Ausdruck der reichen Ebene, wie im Heiligtum des Aphneios im Westen der Stadt, Paus. VIII 44, 7. 8. Von diesen Demen kommen freilich Karyai und Oion für die Zeit von 550—370 nicht in Betracht; die übrigen werden, nicht anders als auch die athenischen Demennamen des Kleisthenes, jedenfalls als Ortsnamen schon einer recht alten Zeit angehören.

Geschichtliche Ereignisse bis zur Schlacht bei Leuktra. Um 473/72 erfochten die Lakedaimonier einen Sieg über T. und Argeier, um 470 siegte König Archidamos bei Dipaia über alle Arkader außer den Mantineern, Herodot. IX 35. Zwei dem Simonides zugeschriebene Epigramme, Anth. Pal. VII 512. 422, sagen, daß durch die Gefallenen der Brand von der Stadt abgewandt und die Freiheit gerettet — und ein Angriff abgewehrt sei (ξυύμενοι Τεγέαν, πρὸ πόληος, ginge vielleicht auf die argivischen Bundesgenossen 473/72; doch setzt v. Wilamowitz Sappho u. Sim. II 215 den Stil des einen Gedichts ins 4. Jhdt. und erklärt das andere als eine Variation auf dem Papier). Bei der Zerstörung von Mykenai durch die Argeier und Kleonäer 468/67 werden für die T. eher die Teneaten einzusetzen sein. Den Vertrag Sparta—T., in dem auch die Messenier als Feinde erwähnt wurden, haben wir o. S. 109, 14 versuchsweise mit Ehrenberg um 550 datiert. Um diese Zeit war T. ein angenehmer Aufenthaltsort für Verbannte, so für Mikythos von Region Inschr. Ol. 267, Herodot. VII 170. Auch das Fest der Aleaia, das im Stadion nahe dem Tempel gefeiert wurde (Paus. VIII 47, 4; dazu wohl die Prohedrie an die Pansitimiden IG V 2, 113 [gegen Bannier Rh. Mus. 1915, 393], vgl. 75), zog Fremde an, so den Argiver Theaios Pind. Nem. X 47, und selbst die musischen Künste vertrat der Tragödiendichter Aristarchos, älter als Euripides (Aristarchos Nr. 21 o. Bd. II S. 861). 423 begann die ‚Expansionspolitik' der Mantineer im westlichen Gebirge, die T. zum Eingreifen veranlaßte; bei Laodikeion (Laod[o]keion) fochten die Nachbarstädte ohne Entscheidung gegeneinander Thuk. IV 134; o. Bd. XIV S. 1321. 421 wies T. eine Versuchung, von Sparta abzufallen, zurück (Thuk. V 32, 3), hielt sich auch von dem Bunde mit Mantinea, Argos, Athen und Elis 420 (c. 47, IG I² 86) fern. König Agis lenkte von T. aus das Wasser, das einen beständigen Kriegsanlaß zwischen den beiden Städten bildete, auf das Land von Mantinea ab (c. 65.) An der Entscheidungsschlacht, Sommer 418, nahmen die T. wiederum auf dem rechten Flügel teil. 395 sammelte König Pausanias von T. aus sein Heer, und als er verurteilt ward, weil er dem Lysandros nicht Beistand geleistet hatte, blieb er dort bis zu seinem Tode im Asyl (s. o.). Damals (Διοφάν-

του Ἀθήνησι ἄρχοντος = 395/94) brannte der Tempel der Alea ab; das alte Kultbild des Endoios wurde gerettet (Paus. VIII 45, 4; vgl. unter 30 v. Chr.). Die Sehnsucht nach Erneuerung konnte in den folgenden Kriegszeiten nicht so leicht gestillt werden. Im Korinthischen Kriege 394 stand T. und Mantinea auf seiten Spartas (Xen. hell. IV 2, 13), 387 war es wieder Hauptquartier des Agesilaos (V 1, 13).

Von Leuktra bis zum Tode Alexanders (371—323). Trotz der Niederlage hielt Stasippos die lakonische Partei fest zusammen (VI 4, 18), aber schon 370 verlangte die Gegenpartei des Kallibios und Proxenos Bildung eines arkadischen Bundes. Sie wurde besiegt, Proxenos fiel, die übrigen fanden in Mantinea Unterstützung, kehrten nach T. zurück und vertrieben die Gegner, die nun im Artemistempel in Pallantion Schutz suchten, aber getötet wurden; Stasippos und 800 Anhänger flohen nach Sparta und erhielten von Agesilaos Hilfe (c. 6, 5ff.). Im Winter 370/69 zogen die Arkader mit den Boiotern unter Epaminondas nach Lakonien, eroberten die Grenzbezirke. Dann erst konnte der Beschluß gefaßt werden, 40 arkadische Städtchen zu einer Stadt (s. Megala Polis) zu vereinigen, an der sich die Aigyten und Skiriten beteiligten (Paus. VIII 27, 3. 4). T., Mantinea, Kletor, Mainalos, Parrasier sollten (vielleicht nach einem früheren Dekret) je zwei Oikisten schicken (Paus. VIII 27, 2. IG V 2. XVIII 3ff.; hier erscheinen T. und Mainalos gleichberechtigt, im anderen Beschlusse bleibt T. ganz bestehen, Mainalos dagegen geht in die neue Stadt über!). Ein Proxenos, nach Ed. Meyer nicht der 370 umgekommene, sammelt von den Magneten am Maiandros Geld für die neuen Stadtmauern der ‚Großstadt', Inschr. Magn. 38, 25; er war der eine Oikist von T. Die folgenden Kämpfe s. Art. Arkadien und Megala Polis. Beim arkadischen Weihgeschenk nach Delphi 368 (Syll.³ 160. Paus. X 9, 5 gibt es irrtümlich den T. allein) war T. durch seinen Heros Apheidas vertreten. 363 lagen 300 boiotische Hopliten in T. Hier, nicht in der Großen Stadt, fanden die Friedensverhandlungen statt, hier auch die Streitigkeiten im Bunde; T. und Mantinea wurden Häupter zweier arkadischer Parteien Xen. hell. VII 4, 33ff. Diod. XV 82. T., Megala Polis, Asea, Pallantion u. a. hielten, als 362 Epaminondas kam, zu Boiotien (Xen. VII 5, 4). Ende Juni wurde die Schlacht bei Mantinea geschlagen, Anfang 362/61 folgte der Bund zwischen Athenern, Arkadern, Achäern, Eleern, Phleiasiern IG II² 112. 361 vollendete das boiotische Heer unter Pammenes, soweit es möglich war, die Ausführung des Synoikismos der Großen Stadt, Diod. XV 94. Paus. VIII 27, 5. 353/52 mischte sich Athen unter Demosthenes (XVI) in die arkadischen Dinge ohne Erfolg ein, 352 folgten schwere Kämpfe der Thebaner und Lakedaimonier (Diod. XVI 39). Im Winter 348/47 erschien der Athener Aischines vor den megalopolitanischen Myrioi (Demosth. XIX 10), um für Philipp von Makedonien zu wirken. 343/42 schlossen die Arkader, sowohl die Mantineer mit ihrem Anhang als auch die Megalopoliten Frieden mit Philipp (Schol. Aischin. III 83). 338 gab Philipp den Tegeaten einen Teil von Lakonien, besonders wohl von der Karyatis (Polyb. IX 28, 7). 331 schlossen sie sich vom Kampfe gegen Antipater und Megalapolis nicht aus. Aischin. Ktes. 165. 324 Auflösung des Arkadischen Bundes Hyperid. in Demosth. 18. Alexander schickt seinen Erlaß über die Rückführung der Verbannten durch Nikanor zu den Olympien; das Ausführungsgesetz der Stadt T. ist in Delphi gefunden. Plassart Bull. hell. XXXVIII 1914, 101; Syll.³ 306.

In diese Periode einzureihen ist 1. der in T. gefundene Ehrenbeschluß des Arkadischen Bundes für den Athener Phylarchos, den die Damiurgen der T., Mainalier, Lepreaten, Megalopoliten, Mantineer, Kynurier, Orchomenier, Kletorier, Heräer und Thelphusier unterzeichneten. IG V 2, 1; Syll.³ 183, sicher 4. Jhdt. Vgl. o. Bd. XV S. 132; nicht 361, aber auch schwerlich nach Chaironeia, vielleicht 342?; 2. die Ausführung des neuen Tempels der Athena Alea. Die umfassende Monographie von Dugas s. o.; dazu IG IV 1² S. XXI/III. Der leitende Künstler Skopas von Paros war an der Ausschmückung des Maussolleions von Halikarnassos beteiligt, die unter Artemisia (353—351) ihren Abschluß fand; c. 345/44 hat in T. vermutlich ein vom Maussolleionsbau mit seinem Meister herübergekommener Karer das Weihrelief des Zeus und der Herrscher Ada und Idrieus gestiftet (IG V 2, 89; Syll.³ 225; Inschr. Brit. Mus. 950). Auch E. Pfuhl Arch. Jahrb. XLIII 1928, 531 meint, daß die Ausführung des tegeatischen Tempels im wesentlichen in die 40er Jahre, unmittelbar nach der Vollendung des Maussolleions, fallen werde. Das heilige Gesetz IG V 2, 3, etwa aus den Anfängen des 4. Jhdts. könnte an sich vor oder nach dem Tempelbrand von 395 gegeben sein; Vorsichtsmaßregeln gegen Feueranzünden (v. 21) beweisen nicht, daß der Brand voranging. Sicherlich aber ist es möglich, die Verordnung über die Bauarbeiter nr. 6 (dazu T. Kalén Strena Philol. Upsaliensis 1922, 187), die früher viel zu tief herabgesetzt wurde, mit dem großen Unternehmen des Tempelbaus zusammenzubringen, obwohl Romaios Athen. Mitt. 1914, 197 den Anfang des 3. Jhdts. vorzieht. Die Rückseite des Steines enthält Zahlungen der Schatzmeister der Strategen, zum Teil in Raten (79 die achtel), auch Strafsummen (v. 98 δικαστήριον). Genannt werden die eponymen Priester mehrerer Jahre. Alles weist auch hier auf ein größeres Werk; vgl. die stattlichen Summen in nr. 8. Auf diesen Tempel muß man die meisten Angaben des Pausanias beziehen. Skopas (o. Bd. III A S. 570) als Architekt (Paus. VIII 45, 5) war natürlich auch für die Bildwerke verantwortlich. Die Giebel enthielten die kalydonische Jagd und die Schlacht des Telephos in der Kaikosebene gegen Achilleus. Die Deutung der Figuren war durch Inschriften auf den Epistylen gesichert (IG V 2, 78. 79: Καφεῖδαι. — Τήλεφος. Αἴγα. Vgl. den großen Altar von Pergamon). Sehr bemerkenswert ist, daß neben das Kultbild der Athena Alea die Statuen des Asklepios und der Hygieia, beide von Skopas, gestellt wurden. Timotheos, der auch im Maussolleion gearbeitet hatte, machte damals das Bild des Asklepios für den Hippolytostempel von Trozen (Paus. II 32, 1). Das war der Einfluß von Epidauros. Umgekehrt gingen tegeatische Bau-

unternehmer (*ἐργῶναι*) nach Epidauros (Asklepieion- und Tholosrechnungen IG IV 1² 102. 103 an vielen Stellen). An den Tempel dürfen wir die Dichterin Anyte von T. anfügen, die ein Weihepigramm für das einen ganzen Ochsen fassende Becken (*βουχανδὴς λέβης*) verfaßte, das Kleubotos, Sohn des Eriaspidas, weihte, Aristoteles, Sohn des Aristoteles aus Kletor, anfertigte; ein rein arkadisches Werk (Anth. Pal. VI 153). Freilich urteilt v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. I 137; ‚wie das Leben, vollends das geistige Leben, in T. war, davon haben wir keine Vorstellung'; von Anyte selbst (S. 136): ‚hat gar nichts Persönliches, nicht einmal etwas Weibliches'. Daß der Megalopolit Kerkidas mehr von sich selbst in seine Poesie legte, ist doch in deren Unterschied vom Epigramm mitbegründet. Immerhin hat T. damals einen festen, sehr bodenständigen Urkundendialekt, mit Anlehnung an den Wortschatz des Epos, geschaffen. Auf seinen Anteil an der Heldensage, an der Tragödie (Aristarchos), ist schon hingewiesen. Die ‚Große Stadt' mag diesem echten arkadischen Gemeinwesen manchmal als Parvenu erschienen sein. Die Zeit der vier tegeatischen Gesetzgeber Antiphanes, Krisos, Tyronidas und Pyrrhias (Paus. VIII 48, 1) ist unsicher. Daß von den arkadischen Geisteserzeugnissen nicht wenig in die alexandrinische Bibliothek und von dieser in die dortige Dichtung gelangt ist, steht fest (mehr in den Prolegg. zu IG V 2 p. XVff.).

Von Alexanders Tode bis Augustus (323—31 v. Chr.). In der hellenistischen Zeit konnte T. keine bedeutende Rolle mehr spielen. **316** wurde die Stadt von Kassandros belagert, aber der Angriff bald abgebrochen (Diod. XIX 35). Das setzt einen Mauerring voraus, von dem noch geringe Stücke erhalten sind. **266/65** beteiligten sich die T. an dem Bunde, den Eleer, Achäer, Mantineer, Orchomenier, Phialeer, Kaphyeer mit den Athenern, Lakedaimoniern, deren kretischen Verbündeten und Ptolemaios Philadelphos gegen Makedonien schlossen (Syll.³ 434—35); doch Antigonos Gonatas blieb Sieger. **241** fand der spartanische König Leonidas in T. Schutz, wohl im bekannten Asyl, von dem er in die Heimat zurückkehrte (Plut. Ag. 12. Beloch IV 2, 162). Dann (vor **235/34**?, nach Klaffenbach IG IX 1² S. XX schon seit etwa 243) tat sich das verschlossene Arkadien, T., Mantinea, Orchomenos zusammen unter Schutz des aitolischen Bundes. Die Beschlüsse der Stadt IG V 2, 10—15 zeigen in der Magistratur, zumal dem *προστάτης τοῦ δάμου*, starke aitolische Einflüsse, auch sprachlich (*εἰσ]αγόντοις* 13, 4). **229** eroberte Kleomenes T., Mantinea, Orchomenos, Polyb. II 46. **228** wollte Aristomachos, der die Tyrannis von Argos niedergelegt hatte, den Kleomenes von Sparta bei Palantion angreifen, wurde aber durch den Abzug Arats gehindert. Später ehrten die T. den Aristomachos mit einer Panhoplie und Isopolitie. Syll.³ 510 mit Komm. **227** macht Aratos einen vergeblichen nächtlichen Handstreich auf T., Plut. Cleom. 4. **222** eroberte Antigonos Doson T. nach kurzer Belagerung und gab der Stadt die *πάτριος πολιτεία* zurück. Polyb. II 54. 70, womit die aitolischen Einflüsse aufhörten; T. trat in den Achäischen Bund (Silbermünzen *Ἀχαιῶν Τεγεατᾶν* Head HN² 418; daher auch die Sprache der Beschlüsse wieder reinarkadisch: IG V 2, 16—17. Ersterer zu Ehren zweier Gefallener, die die schon auf die Mauern gestiegenen Feinde abgewehrt hatten; doch ist die Datierung bestritten; s. den Kommentar). **218** Winter Philippos V. von Makedonien in T. — Lykurgos belagerte T., erreichte aber nichts (Polyb. V 17; hierhin bezieht Bérard, mir wahrscheinlich, den Beschluß nr. 16). Philippos macht T. zum Hauptquartier im Feldzuge gegen Sparta, verkauft dort die Beute (Polyb. V 16. 18. 24). **210** Machanidas, Tyrann von Sparta, erobert T. **207** Die Spartaner besetzen T., nach der Besiegung des Machanidas gewinnt Philopoimen die Stadt zurück (Polyb. XI 11, 2. 18, 8). Um **205** unterschreiben die T. den Beschluß der Megalopoliten für die Artemis Leukophryene der Magneten am Maiandros (Inschr. Magn. 38, 60). **200** Auf schriftlichen Befehl Philopoimens treffen sich alle achäischen Bundeskontingente in T. zum Zuge gegen Sparta (*κατὰ πάσας τὰς πύλας εἰς τὴν Τεγέαν εἰσπορεύεσθαι* Polyb. XVI 36); Voraussetzung das Vorhandensein genauer *σταδιασμοί*, deren Reste bei Pausanias sichtbar sind. **195** T. Quinctius Flamininus zieht von Argos über das Parthenion an T. vorbei nach Karyai–Sparta. Liv. XXXIV 26. **192** Philopoimen hält einen achäischen Bundesrat in T. ab, zieht gegen Sparta Liv. XXXV 27. **189** Achäischer Bundesratsbeschluß in T. Liv. XXXVIII 34. **183** Statue des Philopoimen (nach seinem Tode?) beim Theater (Paus. VIII 49, 1. 52, 6). **174** Perseus verspricht, das Theater von T. in Marmor auszuführen, kommt aber nicht dazu. diese und andere Verheißungen zu vollenden Liv. XLI 20. Vor **159**, dem Tode des Eumenes, gaben die T. am Feste der Aleaia den Pergamenern Politeia, Proedria u. a. Ehren und erhielten dafür einen goldenen Kranz, das Recht, in Pergamon das Bürgerrecht zu erwerben und eine Stele im Heiligtum der Athena (in Pergamon), deren Kult Auge begründet hatte, zu errichten. Inschr. Perg. 157 (vgl. Aristid. I 772 Dind. Paus. I 4, 6. Man denke an den Telephosfries des von Eumenes II. erbauten pergamenischen Altars). **147** Der Legat Sex. Iulius Caesar zitiert die Lakedaimonier nach T. Polyb. XXXVIII 8, 11. **146** Zerstörung Korinths. Der Consul L. Mummius usurpiert die archaische Basis der Athena und des Herakles IG V 2, 77 (wie in Epidauros und anderwärts). c. **117**? Tod des Polybios; die arkadischen Städte. auch T., ehren ihn, den Wiederhersteller der Ordnung, Paus. VIII 48, 8. — **81** *Τεγέαι* erkennt die Asylie der Hekate von Stratonikeia an, Syll. or. 441, 193. 206.

Von Aktion an 31 a. ff. Die Bürgerkriege Roms brachten die Verwirrung, daß Mantinea bei Aktion mit dem Sieger Oktavian ging, daher einen Tempel der Aphrodite Symmachia errichten konnte (Paus. VIII 8, 12. 9, 6), die anderen mit Antonius. Zur Strafe nahm Augustus den T. das alte Bild der Athena Alea (also des Endoios) und stellte es in Rom auf seinem Forum auf; ebenso nahm er die Zähne des kalydonischen Ebers aus dem Tempel fort (bei dieser Trophäe denkt man an den noch lange in Rhodos konservierten Kopf des von Dieudonné de Gozon getöteten Drachen!). Die T. holten sich als Ersatz das Bild der Athena Hippia aus dem Demos der Manthureer. Gerade aus T. besitzen wir ein Zeugnis der Aktischen Ära IG V 2, 51 (v. Premerstein Österr. Jahresh. XV 1912, 212, 5), nach der auch der Ephebenkatalog nr. 49 des J. **78** datiert ist. Nach **116/17** Basis des M. Pompeius M. f. Macrinus Theophanes, cos., legatus pro praetore des Traian nr. 151, auch in Mytilene geehrt IG XII 2, 235. **124/5** begann mit dem Besuche Hadrians eine neue Ära, nach der in den J. **151/52**, **155/56** und **191/92** datiert wird (nr. 50. 51. 52). Severus und Caracalla (193—217) verstatteten T., wie so vielen anderen Städten, das Münzrecht. **235/38** Statue des Maximinus (Thrax). **276** Meilenstein des Kaisers Florianus, bald auf Probus umgeschrieben (IG V 2 S. 5, 128), aus Stringu, westlich von der Stadt, also von der Straße nach Pallantion–Megala Polis. **301** Fragmente des Diocletiansedikts aus T. (Arbanitopullos *Ἀθηνᾶ* XVIII 1905, 3; erwähnt, nicht aufgenommen IG V 2 S. 5, 141ff.). Von zahlreichen Kaiserstatuen bildet eine des Constans (337—350) den Beschluß. **451** Epitaphium des Bischofs Ophelimos bei T. Alexopulos *Ἀρκαδικὰ σύμμεικτα* 28. **1248/50** Villehardouin II. gründet an der Stelle von T. Nikli (vgl. Dragumes *Ἀθηνᾶ* XXIII 1912, 396. 401). **1296** Nikli in den Händen der Griechen. Da diese sahen, daß die Stadt in der Ebene lag und nur mit starker Macht zu halten war, zerstörten sie Nikli und bauten dafür im Gebirge zwei Kastelle. Muchli (im Parthenion westlich Hysiai, Curtius Pelop. I 260) und Cepiana [bei Mantinea] (Chronique de Morée 485). **1458** kam Sultan Mehmet *ἐπὶ Μουχλὴν τῆς Τεγέης πόλιν* (Dragumes a. O. 409—12, auch über die genaue Lage) und nahm sie durch Kapitulation ein.

Die türkische Verwaltung hat später am Ostfuße des Mainalongebirges die Hauptstadt des ganzen Peloponnesos gewählt, deren Namen Tripolis L. Ross Reisen im Pelop. 121 schwerlich mit Recht von den alten Städten Mantinea, T. und dem längst verschollenen Pallantion ableitet; eine Etymologie aus dem Slavischen von *dombr* ‚Holz' oder ‚Eiche', bei Wace *Λαογραφία Z'* 1923, 187; in andere Richtung scheint die Schreibung *Τρενλιτζᾶς* bei Mustoxydes (CIG I 1521 im Lemma) zu weisen. Jetzt ist Tripolis, das in den griechischen Befreiungskämpfen eine wichtige Rolle gespielt hat, die Hauptstadt des *νομὸς Ἀρκαδίας*; besondere Demen sind *Κορύθιον*, *Μανθυρέα*, *Τεγέα*, *Δολιανά*. Manche Ortsnamen sind noch türkisch, *Γιοκαρέϊκα*, *Ντεμίρτιον* (*demir*) ‚Eisen', *Ἱμραΐμ Ἐφένδη*, *Μεϊμέταγα*, *Ὁμερτσαούσι* und der Vorort von *Τεγέα*, *Ἀχούρια*, aber die Bewohner sind Griechen ihrer Sprache und Gesinnung nach.

Literatur: Hiller v. Gaertringen Inscr. graec. vol. V fasc. 2 Inscriptiones Arcadiae, 1913 [= IG V 2] S. XXXIII—XXXV für ganz Arkadien; S. 6 für T.; dazu K. Romaios Tegeatische Reliefs Athen. Mitt. XXXIX 1914, 189—235 und die o. angeführten Werke von Dugas; N. K. Alexopulos *Ἱστορία τῆς ἀρχαίας Τεγέας* (*μυθολογία ἀρχαῖα λείψανα, νομισματολογία κ. λ. π. μέχρι τῆς περὶ τὸ Ἄκτιον ναυμαχίας*) Athen 1926. — Zum arkadischen Dialekt, für den freilich die wesentliche Bereicherung aus Orchomenos gekommen ist, vgl. Ruth v. Velsen De titulorum Arcadiae flexione et copia verborum 1917 und F. Bechtel Gr. Dial. I 1921, 313ff. Eine alte Monographie: G. I. Schwedler De rebus Tegeaticis, Diss. Lips. 1887. Besonders für das Geograph. s. o. Bölte Art. Mantinea.

[Hiller v. Gaertringen.]

2) Eine im bell. Afr. 78, 1 namhaft gemachte Örtlichkeit der römischen Provinz Africa (*erat oppidum infra castra Scipionis nomine Tegea*), zu unterscheiden von dem von Ptolemaios erwähnten *Τέγη* (s. d.). H. Barth (Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres 174) identifiziert T. mit dem heutigen Dschemâl, das im nördlichen Tunis nicht weit vom Meere im Hinterland des Küstenplatzes Ras Dimas, des alten Thapsus, gelegen ist. Gegen diese Ansetzung läßt sich nichts einwenden, zumal die Lage der im bellum Africanum etwa gleichzeitig mit T. erwähnten Siedlungen Aggar und Thysdrus eindeutig feststeht; von diesen ist erstere mit dem heutigen Sidi Amara identisch, und die Ruinen von Thysdrus sind bei dem Dorfe El Djem zu finden. Beide Orte, und namentlich letzterer, stehen jedenfalls in bequemer Verbindung zu Dschemâl. [Hans Treidler.]

3) Stadt auf Kreta, von Agamemnon (Vell. I 1, 2) oder von Talthybios angelegt (Steph. Byz.). [Fiehn.]

Tegeaeus, Epitheton 1. des Pan, nach der Stadt Tegea am Fuße des Partheniongebirges in Arkadien. Verg. Georg. I 17. Propert. III 2, 30. Myth. Vat. I 89. Paus. VIII 53, 11. 54, 4. Preller-Robert I 738. Gruppe II 1385, 0. Immerwahr Kulte und Mythen Arkadiens 199. 2. Des Hermes. Stat. Silv. I 5, 4; vgl. Paus. VIII 47, 4. S. o. Bd. VIII S. 743f. Preller-Robert I 388f. Immerwahr 82. [gr. Kruse.]

Tegeates (*Τεγεάτης*), Sohn des Lykaon, Gründer von Tegea in Arkadien. Seine Gattin ist Maira, Tochter des Atlas. Ein Denkmal des T. und der Maira befand sich auf dem Marktplatze zu Tegea. Ihre Söhne waren Skephros und Leimon; dieser tötete den Skephros, der mit Apollon heimlich gesprochen hatte, aus Argwohn und wurde seinerseits von Artemis getötet. Genaueres über Leimon und Skephros unter diesen Namen. Paus. VIII 3, 4. 45, 1. 48, 6. 53, 22ff. Steph. Byz. *Τεγέα*. Andere Söhne des T. waren nach Paus. VIII 53, 4 Kydon, Archedios (?) und Gortys. Sie wanderten nach Kreta aus und gründeten Kydonia, Katreus (?) und Gortyn. Die Kreter nannten den Kydon einen Sohn der Akakallis, einer Tochter des Minos und des Hermes, den Katreus einen Sohn des Minos, den Gortys einen Sohn des Rhadamanthys. Statt des rätselhaften Namens Archedios ist also Katreus zu setzen und die von ihm gegründete Stadt ist Katre, wie auch Georg J. Schwedler De rebus Tegeaticis (Lpz. Stud. IX) 266 sagt. Sonst vgl. Immerwahr Kulte und Mythen Arkadiens I 62. 132. 138. 155. 219. 223. Preller-Robert Griech. Myth. I 464 (871). Gruppe Griech. Myth. 195, 11. 734, 1. 947. [G. Türk.]

Tegessos (*Τεγησσός*), Stadt und Vorgebirge auf Kypros, Dion. Bass. bei Steph. Byz. und Hesych. s. v. Der Name gehört wie Tamassos (s. d.) der vorgriechischen Bevölkerung an, ist aber nicht lokalisierbar. [Engen Oberhummer.]

Tegestra s. Tergeste.

Teghag, Armenier, Mardpet (s. o. Bd. II A S. 179, 50), vom König Pap zum Grenzbefehlshaber (Marzban; vgl. Christensen L'Empire des Sassanides [1907] 42f. und o. Bd. II A S. 178, 40ff.) ernannt, verhandelte mit dem Perserkönig Schapur II. (Sapor s. o. Bd. I A S. 2352) und wurde daher von seinem König mit dem Tode bestraft (Faustus von Byzanz V 3 = FHG V 281 a und V 6 = 284f. M. Lauer 150 und 161f.). [W. Enßlin.]

Tegianum ist der Hauptort am Westrand des Hochtales des Tanager in Westlucanien, in dem die via Popilia lief und Capua mit Regium verband, 5 mp. von Atina am Ostrand des Tales entfernt. Das Tal (Valle de Diano) hat den alten Namen des antiken Ortes Diano erhalten, denn den heutigen Namen Teggiano erhielt Diano erst 1862 nach dem alten T. Als ehemaliges Seebecken ist das Tal ungesund, so daß die Orte auf den Höhen angelegt sind. T. gegenüber lag auf der andern Talseite die Stadt Consilinum, das heutige Sala Consilina, unterhalb von T. die Orte Atina und Forum Popilii, das heutige Polla. Erwähnt wird T. nur Feldmesser 209 (*praef. Tegenensis*), vielleicht, so meint Nissen It. Ldk. II 904, 1 noch bei Plin. n. h. III 98, wo es entweder ausgefallen ist oder wo *Tergilani* verschrieben ist für *Tegianenses*. Inschriften fehlen nicht, auch sonstige Funde (CIL X 1 p. 33. 2 p. 962. 1004. Ephem. epigr. VIII p. 78), darunter auch eine oskische Inschrift in griechischen Buchstaben: Ephem. epigr. II p. 153. Kaiser Nero macht aus dem Municipium eine Kolonie, die zur Tribus Pomptina gehörte: Rendiconti dei Lincei VI (1897) p. 389. Vgl. Stein in Bursians Jahresber. CXLIV (1909) 277. [Hans Philipp.]

Tegillum, *-i*, n. Diminutiv von *tegulum, -i*, n., Decke, und zu *tectum* (Non. p. 179, 1 M.: *tegillum diminutivum a tecto*), *tegere, στέγω*, *decken, Dach* gehörig (Walde Etymol. Wörterb. s. *tego*), bezeichnet eine kleine Decke oder Hülle, die aus Binsen hergestellt war (Fest. p. 366 M.: *tegillum cuculiunculum ex scirpo factum*). Belegt ist das Wort nur im 3.—1. Jhdt. v. Chr., und zwar einmal in der Komödie bei Plaut. Rud. II 7, 18 (= Leo v. 576), wo der Sklave Sceparnio zu dem durchnäßten Charmides spricht: *tegillum eccillud, mihi unum id aret, id si vis dabo: eodem amictus, eodem tectus esse soleo, si pluit,* und ferner in einer Satire des Varro (Non. a. O.: Sesquiulixe: *jugere* [Forcellini: *in aere*] *volitans milvus aquam a nubibus tortam indicat fore, ut tegillum pastor sibi sumat,* vgl. Bücheler Petron. 234 V [8]). Beide Stellen beweisen, daß das t. von niederen Ständen, Sklaven und Hirten, als Schutz gegen Regen getragen wurde. Ein anderes Kleidungsstück ist bei Apul. met. IX 12 gemeint (*nonnulli exiguo tegili tantummodo pubem iniecti, cuncti tamen sic tunicati, ut essent per pannulos manifesti*), so daß sich die Umänderung von dem nur bei Apul. a. O. belegten *tegili* zu *tegillo,* ganz abgesehen vom Wortgebrauch des Apuleius (vgl. Hildebrand Kommentar zu Apul.), nicht empfiehlt. — Vgl. Forcellini s. v. [E. Schuppe.]

ad **Teglanum,** Station auf der Strecke Nola—Nuceria in der Tab. Peut. [Hans Philipp.]

Teglarios, d. i. wohl Teklaris (vgl. Preisigke Namenbuch 427), alexandrinischer Priester, wurde von Gregor dem Erleuchter zum Bischof geweiht (Zenobius von Glag, FHG V 344 b). [W. Enßlin.]

Teglicio (Itin. Ant. 223. Not. dign. or. XL 25; *Tegulicio* Tab. Peut. VIII 2; *Tegulicia* Geogr. Rav. IV p. 186, 18 ed. Pinder-Parthey), eine Siedlung in Moesia inferior zwischen Durostorum und Nigrinianis, von ersterem Orte 11, von letzterem 13 Meilen entfernt. Ihre Erwähnung erst in Quellen des 3. Jhdts. n. Chr. läßt möglicherweise den Schluß zu, daß ihre Anfänge um diese Zeit anzusetzen seien. Nach der Not. dign. or. XL 25 sind in T. *milites Moesiaci* stationiert. Miller Itin. Rom. 506 sucht T. bei dem heutigen Srerebrena, Smith Dict. greek and Rom. geogr. II 1120 bei Tataritza oder Vetternicza. [Max Fluss.]

Tegna, Ort in Gallia Narbonnensis, im Lande der Allobroger, an der Straße Lyon—Arles, auf dem linken Ufer der Rhone, 33 Meilen von Vienne, 13 Meilen von Valence (Tab. Peut.; Geogr. Rav. IV 26 nennt es *Genua*), heute Tain (Drôme), wo man einige Inschriften gefunden hat (CIL XII 1782—1784); ein Meilenstein Aurelians (ebd. 5584) fand sich in einiger Entfernung. [M. Besnier.]

Tegolata s. Tegulata.

Tegra (so Not. dign. or. XL 9. 15; *Tegris* Tab. Peut. VIII 2; *Tigris* Geogr. Rav. IV 7 p. 187, 3 ed. Pinder-Parthey, *Τίγρα* Procop. de aedif. IV 11 p. 148, 47 ed. Haury; *Τιγᾶς* Procop. de aedif. IV 7, 6), ein Kastell in Moesia inferior (Not. dign. or. XL 9. 15) zwischen Manroballe und Sucidava in der Nähe von Novae (Procop. de aedif. IV 11); Name keltisch (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1842) oder thrakisch (Tomaschek D. alten Thraker II 74). Kaiser Iustinian I. ließ die Schäden, die T. beim Gotensturme erlitten hatte, durch Neubauten ersetzen (Procop. de aedif. IV 7, 6 *νέᾳ τινὶ διεσώσατο οἰκοδομίᾳ . . . ἐπεὶ αὐτοῦ προοδεῖν ᾤετο*). Die Not. dign. or. XL 15 erwähnt es als Standort eines *cuneus equitum secundorum armigerorum.* Miller Itin. Rom. 505 sucht es bei dem heutigen Marotin, Tomaschek bei Qayamahallá. [Max Fluss.]

Tegula. 1) Die aus Ton gebrannte Dachplatte (*κεραμίς*).

I. Im griechischen Bauwesen sind zwei Haupttypen zu unterscheiden: 1. gebogene Flachziegel, deren seitliche Fugen mit halbzylindrischen Deckziegeln bedeckt sind; 2. gerade Flachziegel mit aufgebogenen Seitenrändern und dreieckigen Deckziegeln. Zu der ersteren Art gehören als unterste Reihe gerade Traufplatten, als unterstes Glied der Deckziegelreihe halbkreisförmige Anteflxe, als Firstschutz halbzylindrische Firstziegel mit Scheibenakroterien auf den Giebelspitzen. Giebelsima fehlt. Das führende Bauwerk dieser Gattung ist das Heraion von Olympia. Der Name ‚lakonische Ziegel' ist für sie gesichert. Als Heimat darf daher mit Buscher (Tondächer der Akropolis 3) Sparta angenommen werden. Die Heimat der zweiten Gattung ist Korinth, daher ‚korinthische Ziegel', führendes Bauwerk ist das Megareerschatzhaus in Olympia (‚Megareertyp') Koch Stud. z. d. kamp. Dachterrakotten 49f. 109).

Auf den First dieser Gattung gehören Palmettenreihen, an dessen Enden figürliche Firstakroterien, an die Giebelseiten Simen, die unten umbiegen, und als Basen für die Eckakroterien dienen, an die Traufseiten Traufplatten und Stirnziegel. Sima auf der Traufseite kommt oft vor, ist aber nicht kanonisch. Hervorragend ist bei den korinthischen Ziegeln die Sorgfalt der Technik. Für die Anschlüsse der Ziegel an den oberen, unteren und seitlichen Nachbarn sind feine Unterschneidungen und Auskehlungen, Falze und Vorstöße ausgeklügelt und mit äußerster Genauigkeit hergestellt worden. Einzelheiten s. Koch Dachterrakoten. Durm Baukunst d. Griech.[3] 198ff. Man ging bis zur Herstellung des Flach- und Deckziegels aus einem Stück. Maße lakonischer Ziegel: Heraion von Olympia, Flachziegel 1,20 m lang, 0,545—0,59 breit. Kerameikos in Athen 1,00 lang, 0,51 breit. Assos 0,93 lang.

Maße korinthischer Flachziegel: Larisa 0,665 lang, Neandria 0,84 lang, 0,53 breit, Himera 0,565 breit, Geloerschatzhaus 0,58 breit, Thermos II 0,58 lang, 0,51 breit, Assos 0,70 lang, 0,61 breit.

Eine wichtige Frage ist die Befestigung der Ziegel auf ihrer Unterlage. Nagellöcher und Nasen sind ganz seltene Ausnahmen. Normalerweise lagen die Ziegel flach auf ihrer Unterlage. Bei den lakonischen Ziegeln ist die Annahme einer Lehmbettung unerläßlich (Doerpfeld Athen. Mitt. 1883, 162. Amer. Journ. 1910, 308. Olympia II Taf. XCVIII 1. IG II 167, 69, 71). Bei den korinthischen kann die Reibung auf der hölzernen Dachschalung gleichfalls nicht genügt haben, um den Schub auszuschalten. Auch hier ist also eine Lehmschicht als Bindemittel (zugleich als Dichtung) anzunehmen (IG II 2, 1054, 58 *δορόω*). Nagelung bzw. Dübelung scheint auf die untersten Ziegelreihen beschränkt gewesen zu sein, da diese einer stärkeren Sicherung bedurften. Zum Aufhängen der Ziegel an Dachlatten geeignete Nasen kennt man nur an Bruchstücken von Marmorziegeln aus Ephesos (Puchstein Woch. f. kl. Phil. 1890, 1409f.).

Die Farbe des Daches war für den Eindruck des Bauwerkes von großer Bedeutung. Im Gegensatz zu den weißen Marmordächern waren die Tondächer oft schwarz gefirnißt nicht nur in der archaischen Zeit (z. B. Thermos II, Neandria Koch Dachterrakotten 63, 5), sondern auch im 4. Jhdt. (z. B. Lesbos, Messa Koch 30. Skeurothek Philons). In archaischer Zeit erscheinen daneben farbig gemusterte Dächer: Thermos I, schwarze Flachziegel zwischen schwarz-weißen Deckziegelbahnen (Koch 73), Sparta, Artemis Orthia, Wechsel von schwarz und rot (Koch 92), in Campanien schwarz-weiße, seltener rote Deckziegelbahnen zwischen schwarzen Flachziegeln, auch schwarze Rippen über heller Fläche (Koch 4, 6). Das rote Ziegeldach hat nicht gefehlt. Die Ziegel von Milet (Kalabaktepe) tragen roten Firnis (Koch 32).

Ziegel mit Lichtöffnung sind öfter bezeugt: Athen. Mitt. XVI 338. Wiegand-Schrader Priene 306f. Abb. 327—332. Phot. lex. II 22 *ὀπαῖα κεραμίς· ἡ τὴν κάπνην ἔχουσα.* Poll. II 54 *ὀπαίαν δὲ οἱ Ἀττικοὶ τὴν κεραμίδα ἐκάλουν, ἢ τὴν ὀπὴν ἔχει.* Beispiele aus Pompeii s. Durm Römer[2] 333, Fig. 363f.

Die Verwendung gebrannter Dachziegel beginnt in der zweiten Hälfte des 7. Jhdts., und zwar erscheinen ungefähr gleichzeitig die lakonische und die Vorstufen der korinthischen Ware. Die korinthische mit ihren strafferen Formen erwies sich als entwicklungsfähiger und erreichte im 6. Jhdt. ihre volle Ausbildung. An ihre fertige Form knüpft die Dachdeckung mit Stein an. Der Aphaiatempel auf Ägina (erstes Viertel 5. Jhdt.) hat First und Dachflächen aus Ton, während der Dachrand ringsum aus parischem Marmor besteht. Ein Sandsteindach hatte der sog. Cerestempel in Paestum (Arch. Anz. 1929, 138). Danach scheint die Angabe des Pausanias (V 10, 3), daß Byzes aus Naxos, Zeitgenosse des Lyderkönigs Alyattes (Anf. des 6. Jhdts.), der erste Hersteller von Marmorziegeln gewesen sei, nicht zu hoch gegriffen. Mit der Einführung des Steindaches für monumentale Bauten erlischt natürlich die Verwendung des Tonziegels nicht. In Athen findet noch im 4. Jhdt. neben dem korinthischen Ziegel der lakonische Verwendung für bescheidenere Aufgaben (Stadtmauer IG II 167, 69). Das gleiche ist in Assos der Fall, wie eine steinerne Normalform zeigt, die nebeneinander die Hohlformen für beide Systeme enthält.

Fachausdrücke. Flachziegel *κεραμίς* (Bull. hell. XXVIII 159 nr. 55 Syll.[3] 587, 71), auch marmorne (IG II[5] 1054 c [S. 231] 22) und bleierne (Athen. V 207 b), *κεραμίδες ἀγελαῖαι* (Syll.[3] 587, 209), *κεραμίδες ἀμφίκυφοι* mit einem Wulste beiderseits Bull. hell. XXVIII 159 nr. 55, 6. — Deckziegel *καλυπτήρ* IG II 167, 69. IX 1, 692, 13; *καλυπτὴρ ἀνθεμωτός* Deckziegel mit Palmette IG II 807 b 115f.; *κεραμιαῖα ζεύγη* Flach- und Deckziegel aus einem Stück (IG IV 1492, 13 = *κεράμου ζεύγη* IG I[2] 313/4, 1750 = *κεραμίδες ἐπιζύγιοι* Bull. hell. XXXII 298). — Ziegel mit Licht- bzw. Rauchöffnung: *ὀπά· θυρὶς ἢ ἐκ τοῦ κεράμου* Hesych.; *ὀπαία· κεραμὶς ἡ τὴν κάπνην ἔχουσα* Hesych.; *σαλάμβη· ἡ ὀπή, δι' ἧς τὸ σέλας βαίνει. ἢ πύλη. καπνοδόχη. θυρίς* Hesych. *Κράτης δέ φησιν ἀνοπαίαν τὴν τετρημένην κεραμίδα τὴν ἐπὶ τῆς ὀροφῆς* Etym. M. 111, 19 zu *ἀνοπαῖα.* — Ziegelsorten: *κέραμος Λακωνικός* IG II 167, 69; *Κορίνθιος κέραμος* IG II 1054, 58; *κεραμίδες Κορίνθιαι* Syll.[3] 587, 71; *καλυπτῆρες Κορινθιουργεῖς* Poll. X 157; *κέραμον Ἀττικὸν καὶ κέραμον Κορίνθιον* Poll. X 182. — Sammelnamen: *κέραμος* die Ziegelbedeckung im ganzen Syll.[3] 588, 236, auch die eines Marmordaches IG IV 1484; *κεραμόω* IG II 1054, 58 und *ἀποκεραμόω* Syll.[3] 587, 110 decke das Dach, *κεράμωσις* Dachdeckung IG IV 1484, 289.

II. Auf italischem Boden finden sich im griechischen Kolonialgebiete die gleichen Ziegeltypen wie im griechischen Mutterlande (Koch Dachterrakotten aus Campanien). Die etruskischen und römischen Ziegelsysteme bestehen ebenfalls aus Flachziegeln und Deckziegeln und sind dem korinthischen Systeme so ähnlich, daß sie von diesem abhängig sein müssen. Technisch bemerkenswert ist die Vorschrift des Bauvertrages von Puteoli (CIL I 577. X 1781), daß die Ziegel (nur drei Reihen!) ohne Bindemittel auf Bretterschalung zu verlegen und nur die unterste durch Nagelung zu sichern ist (*tegulas primores ferro figito* II 7f.). Etrurien be-

vorzugt große Formate (Chiusi 1,15 m lang, 0,85 breit; 0,85 lang, 0,51 breit. Durm Römer[2] 88), das römische Italien hat eine Art Normalformat von rund 0,65 zu 0,45 m (Mau Pompeii 31). In Rom reicht die Verwendung des Dachziegels bis in die Zeit des Gallierbrandes zurück (Liv. V 55, 3), allerdings herrschte noch zur Zeit des Pyrrhuskrieges die Schindel vor (Plin. n. h. XVI 37). Die Kaiserzeit verwendet auch den Marmorziegel (Bruchstücke im Tabularium) und Metallziegel (vergoldete Bronze auf dem Pantheon).

Fachausdrücke: *t.*, der Flachziegel mit aufgebogenem Rande, *imbrex* der über die Längsfugen gestürzte Deckziegel (Vitruv hat das Wort nicht!). Die Ziegelbedeckung im ganzen, *t.* Vitr. II 8, 18. II 1, 17. vgl. *subtegulaneus* überdacht Plin. n. h. XXXVI 61; *imbrices* Plin. n. h. XXXV 12, 46; *t. colliciares* Hohlziegel in Dachkehlen, wie sie vor allem das Atriumdach erforderte, Cato r. r. 14, 4. Durm Römer[2] 329 Fig. 358. *t. deliciares* Deckziegel auf ansteigenden Dachgraten Paul. Diac. 73, 2.

Sonderfälle: *t.*, die gerade gebrannte Tonplatte für verschiedene bauliche Zwecke. Die Pfeiler der Hypokausten, aus *lateres* errichtet, tragen einen Fußboden aus *t. bipedales*, glatten Tonplatten mit zwei Fuß Seitenlänge (Vitruv. V 10, 2. Durm Römer[2] 358 Fig. 395), Decken konnten mit *t. sine marginibus* verschalt sein (Vitruv. V 10, 3. Durm 186 Fig. 193), Fußböden aus *t. habentes excelsos canaliculos digitales*, gefalzten Tonplatten, bestehen (Vitruv. VII 1, 7); feuchte Wände wurden verkachelt mit *t. mammatae* (Vitruv. VII 4, 2. Plin. n. h. XXXV 159), die nur an den durch Warzen verstärkten Ecken die Unterlage berührten (Mau Pompeii 172. Durm 187 Fig. 194f.) [Friedr. Ebert.]

2) In Itin. Ant. p. 85: Stadt im Süden Sardiniens, jetzt Teulada (nach Lapie Siliqua). [Hans Philipp.]

Tegulata, wird in den Itinerarien (Itin. marit. p. 501. Itin. Ant. p. 293: *Tegulata*; Ptolem. III 1, 3: *Τιγουλλία*; Tab. Peut. *Tiglita fluvius*, einer der südlich von Sestri mündenden Bäche) an der Küstenstraße Luna—Genua genannt, das heutige Sestri Levante. Es ist identisch mit dem bei Plin. n. h. III 48 genannten *Segesta Tiguliorum* (vgl. die Schreibweise bei Ptolemaios, wo auch besser *Τιγουλία* überliefert ist), das auch bei Mela II 72 in *Ligulia* verschrieben ist. Der Name bedeutet natürlich ‚Ziegelbruch' und in der Tat ist die Küste, die dem ligurischen Vorgebirge Portofino am Golf von Rapallo bei Genua gegenüberliegt und deren Fluß die Entella, die heutigen Lavagna ist, wegen ihres hervorragenden Schiefers berühmt, ‚der die ligurischen Küsten mit Dachplatten versorgt und solchen Ruf genießt, daß der Name des Hauptortes den Italienern zur Bezeichnung des Materials dient (lavagna).' Daß diese Schieferplatten bereits im Altertum Verwertung fanden, zeigt Plin. n. h. XXXVI 159 und der Befund. Man wird in der Station der Itinerare den Bruch, in dem Küstenort Segesta Tiguliorum (Plin. n. h. III 48 und Itin. marit. 501) den Ausfuhrhafen für den Schieferbruch sehen müssen. Vgl. CIL V p. 883. 1091. Pais Suppl. p. 131. [Hans Philipp.]

Tegulicia (Geogr. Rav. IV 7 p. 186, 18 ed. Pinder-Parthey) s. Teglicio.

Tegyra, auch Tegyrai (Plut.), Stadt in Boiotien, am nördlichen Rande der Sümpfe des Melas, der in den Kopaissee fließt. In historischer Zeit dort gelegen (s. o. Bd. XI S. 1358, 10ff.). Strab. IX 410 wird T. freilich nicht unter den Städten, die um den Kopaissee gelegen haben sollen, aufgezählt. Vgl. Hitzig-Blümner zu Paus. III 508f. Ein wenig unterhalb der Sümpfe befanden sich ein Tempel und ein Orakel des Apollon Tegyraios, die dem kleinen Ort seine Bedeutung gaben. Der Berg, der sich südöstlich der Stadt hinzog, hieß Delos, da man glaubte, daß Apollon in T. geboren sei. Zwei Quellen aber, die hinter dem Tempel entsprangen, nannte man Phoinix und Elaia, *οὐ φυτῶν μεταξὺ δνεῖν, ἀλλὰ ῥείθρων τῆς θεοῦ λοχευθείσης.* (Plut. Pelop. 16 und de def. or. 5.) Außerdem ist T. berühmt durch die 375 hier von Pelopidas gewonnene Schlacht, in der zwei spartanische Bürgerregimenter geschlagen wurden, ein Vorspiel der leuktrischen Niederlage (Plut. Pelop. 16. 17. 19; comp. Pelop. et Marc. 1. Ages. 27. Diod. XV 37 und 81. Steph. Byz.). Vgl. Bursian Geogr. Gr. I 211. Ed. Meyer G. d. A. V[3] 391. Beloch GG II 243. [Fiehn.]

Tegyraios (*Τεγυραῖος, Τεγυρήιος*), Epiklesis des Apollon nach der Stadt Tegyra in Boiotien. Der Gott hatte dort einen Tempel und ein Orakel. Die Lokalsage zeigt sich abhängig zugleich von Delos und Delphi. Apollon sollte hier geboren sein, daselbst erzählte man vom Kampfe mit dem Drachen Python. Auf Delos weisen die Namen des Berges Delos und der Bäche Phoinix und Elaia hin. Delphi selbst stützte aus Konkurrenzneid gegen Delos die Ansprüche Tegyras; es scheint, daß auch nach Pindar Apollon von Tegyra nach Delphi gekommen ist. Kallisthenes (FGrHist II B) F 11. Semos v. Delos FHG IV 495, 14. Plut. Pelop. 16; de def. orac. 412 B. 414 A. Steph. Byz. s. *Τεγύρα.* Pind. frg. 286 (O. Müller Orchomenos 141). S. o. Bd. II S. 22. Preller-Robert I 235. 242. 284. Gruppe I 74. Usener Sintflutsagen 96. [gr. Kruse.]

Tegyrios (*Τεγύριος*) ein Thrakerkönig. Zu ihm flieht Eumolpos mit seinem Sohne Ismaros, der die Tochter des T. heiratet. Eumolpos muß dann fliehen, weil er dem König nachgestellt hat, und geht nach Eleusis. Nach dem Tode seines Sohnes zurückgerufen übernimmt er schließlich – warum, wird nicht gesagt – die Herrschaft des T. und hilft den Eleusiniern im Kampfe gegen Athen. Apollod. III 252f. T. gehört nicht zu den historischen Thrakern, sondern zu denen, die sich in der Vorzeit in einzelnen Teilen Boiotiens angesiedelt hatten. So ist er zum Eponymos der boiotischen Stadt Tegyra geworden und sein Sohn zu einem boiotischen Helden. Toepffer Att. Geneal. 42. Gruppe Griech. Myth. 56. Die Verbindung des Eumolpos mit T. ist nach Kern o. Bd. VI S. 1120, 19ff., erst im 5. Jhdt. erfunden worden; vgl. Hoefer Myth. Lex. V 177. [Scherling.]

Tehgan, Armenier aus dem Hause der Mamikonier (vgl. Christensen L'Empire des Sassanides [1907] 12) bekämpfte im Dienste des

Perserkönigs Schapur II. (Sapor s. o. Bd. I A S. 2351) den Armenierkönig Arschak (Arsakes III., s. o. Bd. II S. 1269) nach Faustus von Byzanz IV 32 = FHG V 263. M. Lauer 117f. [W. Enßlin.]

Teia. 1) *Comes* in der ersten Regierungszeit des Ostgotenkönigs Theoderich in Italien. Er war Gote und Arianer. An ihn richtet sich ein scharfer Brief des Papstes Gelasius aus dem J. 495 (Ep. Theodericianae variae nr. II ed. Mommsen. Mon. Germ. ant. XII 389) in der der päpstlichen Gerichtsbarkeit zugehörigen Sache eines Eucharistus. T. hatte gedroht, die Angelegenheit dem Papste wegzunehmen und den Bischöfen (*ad episcopos intra provinciam positos*) zu übertragen, worauf Gelasius die Einmischung des *comes* in kirchliche Angelegenheiten, seiner *altera communio* wegen und weil sie ihm nicht zuständen, zurückweist; andernfalls würde er an den König appellieren. [Assunta Nagl.]

2) s. Theia.

3) Teia Rufina, Virgo Vestalis, nur durch Inschriften ihrer Libertinen bekannt: *Teiae Asclepiodote Teiae Rufinae v. V. lib(ertae) coniugi carissimae item P. Teio Rufo fil. dulciss. P. Teius Asclepius et Teia Zoe parentes* etc. CIL VI 27132a; *D(is) M(anibus) Teiae Euphrosynes Rufinae v. V. delicatae* VI 27133; *D. M. Teiae Threpte ... cunariae Rufinae v. V.* etc. VI 27134 = Dess. II 8541 (vgl. Dessau Anm.). Aus den Namen P. Teius Asclepius und P. Teius Rufus ergibt sich das Praenomen des Vaters der T. Sie gehört wohl dem 2. oder 3. Jhdt. an. [Groag.]

Teichion, Ortschaft in Aitolien an der lokrischen Grenze, zum Gebiet der Apodoter (o. Bd. I S. 1115, 48ff. und S. 2819, 64ff.) gehörig. Nach Thuk. III 96 lagerte Demosthenes bei seinem Einfall in Aitolien 426 hier. Die Lage ist schwer bestimmbar; Woodhouse Aetolia (59f. 358ff.) vermutet das alte T. in den Ruinen bei Lykochóri. Vgl. Leake N. G. II 605 und 617. Bursian Geogr. Gr. I 142. [Fiehn.]

Τειχιοῦς, neben Rhoduntia und Kallidromon (s. o. Bd. I A S. 959, 38ff. X S. 1633, 36—59) eine der Sperrfestungen oberhalb der Thermopylen. Liv. XXXVI 16, 11. 17, 1. 19, 1. Appian. Syr. 17. Strab. IX 428 (13). Steph. Byz. s. v. Die Gründung dieser Festungen erfolgte wahrscheinlich bei der Sicherung der Thermopylen, welche die Aitoler nach dem Galliereinfall durchführten, bei dem die Befestigungen noch nicht genannt werden, vgl. den Amphiktionenbeschluß um 250—246 Suppl. Ep. II 30 nr. 261. Bei der Thermopylenschlacht 191 v. Chr. waren sie von den Aitolern besetzt. Abzulehnen ist die Ansetzung von Rhoduntia bei Dyo Vuna im Ainianenland, Farrell Class. Rev. XXIV 116f. T. und Rhoduntia lagen westlich der großen Thermopylenschlucht, ohne daß sich ihre Lage genau angeben ließe, solange nicht die Reste von Befestigungen oberhalb der Thermopylen planmäßig aufgenommen und durchforscht sind. Eine der beiden Festungen lag an der Kapelle auf Höhe 560 m der griechischen Generalstabskarte 1:75000. Dagegen am Kloster Panagia Damasta lag schwerlich T. (Bölte nach Gordon s. o. Bd. I A S. 959, 64), sondern eher der Tempel der Athena Trachinis, Paus. X 22, 1. Ziemlich sicher ist auch die Lage von Kallidromon, nämlich das Palaiokastro 1 km nördlich von Altdrakospilja (Höhe 1055 m der Karte 1:75000). Vgl. Stählin D. hell. Thess. 203, 12. 204, 6. 7. [Friedrich Stählin.]

Teichiussa, Ort im Gebiet von Milet. Die Namensform zeigt vielfache Varianten; sie sind im folgenden angeführt. T. war ursprünglich selbständig, wie die Inschrift des Chares vom Ende des 6. Jhdts. v. Chr. zeigt, der sich *Τειχιόσης ἀρχός* nennt, IGA nr. 488 = Syll.[3] nr. 3d, s. o. Bd. III S. 2128 Nr. 10. Bilabel Ion. Kolonisation 55. Aber bald nachher ist es milesisch geworden, in den Tributlisten des Seebundes erscheinen Ol. 81, 3 (454 v. Chr.) *Μιλέσιοι ἐν [Τ]ειχιόσσε[ι].* IG I 226=IG I[2] nr. 191. T. allein kommt in folgenden Listen vor: IG I nr. 37. 251. 260. 262. 264=IG I[2] nr. 64. 219. 220. 222; vgl. Böckh-Fränkel Staatshaushaltung II[3] 488. Ernst Meyer Grenzen der Hellen. Staaten in Kleinasien 78. Thuk. VIII 26, 3. 28, 1 nennt es in der Darstellung der Kämpfe des J. 412 *Τειχιοῦσσαν τῆς Μιλησίας,* Archestratos, Zeitgenosse des Aristoteles, bei Athen. VII 320a sagt *ἐνὶ ψαφαρῇ Τειχιόεσσῃ Μιλήτου κώμῃ,* und VII 325d *κατὰ Τειχιοῦντα τῆς Μιλησίας,* ebenso Stratonikos bei Athen. VIII 351a *ἐν Τειχιοῦντι τῆς Μιλήτου.* Bei Steph. Byz. heißt es *Τειχιόεσσα, πόλις Μιλησίας.* Als Demos von Milet, der zur Phyle Akamantis gehört, erscheint T. bei Le Bas III nr. 238 als *δῆμος Τιχιεσσέων,* nr. 242 *[δήμ]ο[υ Τ]ειχιεσσέων.* Die genaue Lage von T. läßt sich noch nicht feststellen; man vermutet es am Südrand der Halbinsel von Milet in der Gegend von Karakuja, Milet II 2 (Die Milesische Laudschaft 13). Aber die dort sichtbaren Ruinen sind alle byzantinisch, und die alten Marmorfragmente, die gefunden worden sind, scheinen alle von Ieronda (Branchidai) verschleppt worden zu sein, Journ. hell. stud. XVI 221, 15, wo auch vier Inschriften veröffentlicht sind, nr. 17—19 (nr. 17 ist zweimal gezählt). [W. Ruge.]

Teichophylax. Ein Gelegenheitsheros, in Myrine verehrt, Hesych. s. v., vgl. Usener Göttern. 263. Die Soldaten, welche die Stadtmauer bewachten, beteten zu ihm. Ähnliche Heroen sind Nyktophylax und Orophylax, vgl. Hoefer Myth. Lex. III 499. [van der Kolf.]

Teichos, kleines (1½ Stadien Umfang), aber sehr festes Kastell mit 30 Ellen hohen Mauern im Gebiet von Dyme an der Grenze gegen Elis an den Araxosbergen gelegen, der Sage nach von Herakles gebaut. Es spielte im Bundesgenossenkrieg eine gewisse Rolle, wo es der Aitoler Euripidas als Stützpunkt gegen Dyme benutzte. Philipp V. eroberte das Kastell zurück. Die erhaltenen Ruinen an den äußersten südwestlichen Ausläufern der Mavra-vuna, heute ‚Kastro Mavra-vuna' oder ‚Kallogria', entsprechen der polybianischen Beschreibung. Der von etwa 4,50 m starken Mauern aus unbehauenen Blöcken umschlossene Raum ist nur etwa 40 Schritt breit bei dreifacher Länge. Die Mauer zeigt Spuren späterer Reparatur. Pol. IV 59. 83. Steph. Byz. s. v. Leake Travels in the Morea II 164. Dodwell Classical tour II 312. Boblaye Recherches 20. Curtius Peloponnes I 426. Bursian Geographie II 321. Philippson Peloponnes 297.

Bursian vermutet, das Kastell sei identisch mit der bei Strabo IX 5, 19 p. 440 aus Theopomp zitierten (und vielleicht auch bei Xen. hell. III 2, 23 genannten) Stadt Larisa am Larisos, dem Grenzfluß gegen Elis (FGrHist 115 frg. 386). [Ernst Meyer.]

Teidius, römischer Gentilname, in republikanischer Zeit in Benevent bei *L. Teidius L. f. Ste(llatina tribu)* (CIL I² 1742 = IX 6289) und bei Nr. 1. 2.

1) *P. Teidius P. f.* aus der Tribus Pomptina steht unter L. Furius Crassipes (o. Bd. VII S. 352 Nr. 55) an der Spitze eines weiterhin verstümmelten Verzeichnisses von samothrakischen Mysten aus dem 2. Jhdt. v. Chr., und zwar als Inhaber der höheren Weihen (*epoptes* [o. Bd. VI S. 248f.] CIL I² 665 = III Suppl. 12318 = Dess. 4054).

2) Sex. Teidius, Senator, brachte Anfang 702 = 52 den Leichnam des erschlagenen P. Clodius, den er bei der Rückkehr vom Lande aufgefunden hatte, nach Rom (Ascon. Mil. arg. 28 K.-S. = 31 St.) und folgte 705 = 49 dem Pompeius übers Meer nach Griechenland, obgleich er schon sehr alt war und nur ein Bein hatte (Plut. Pomp. 64, 7: *Τίδιος Σέξτιος* Hss.). Wohl seine Tochter ist *[Poll?]a Teidia Sex. f.*, die ihrem Manne ein Grabmal an der Via Appia errichtete (CIL I² 1328 = VI 21363), vielleicht sein Sohn oder Enkel der Suffectconsul von 723 = 31 Nr. 3. [F. Münzer.]

3) Sex. Teidius Valerius Catullus, Consul im J. 31 n. Chr. Sein Name lautet in Consulatsdatierungen: *Sex. Tedius Val[e]r[ius] Cat[ul]lus* CIL XIV 2466. *Sex. Teidius Catull.* CIL X 1233 = Dess. II 6124 fasti Nolani. *Sex. Tedius [Cat]ullu[s]* CIL XIV 4533 fasti Ostienses. *Sex. Teidi[us]* CIL I 1² p. 70 fasti Arvalium (min. XIV). *... [C]atul[lus]* I 1² p. 240 fasti Vallenses (min. XII); sowohl die Namensform *Teidius* als *Tedius* war demnach für ihn im Gebrauch (vgl. Schulze Eigennamen 251); erstere begegnet auch in der Inschrift CIL VI 21363 (s. u.) und in stadtrömischen Grabschriften von Freigelassenen des Hauses: *Sex. Teidiu[s Sex. l.] Ante[ros] Teidia Sex. [l....] opstetri[x]* VI 37810 (jetzt im Museum der John-Hopkins-Universität in Baltimore), *Dis Manibus sacrum Teidiae Sex. l. Dorae* etc. VI 36408. Der vollständige Name des T. läßt die Vermutung zu, daß er der leibliche Sohn eines Valerius Catullus (aus dem Veroneser Geschlechte, dem auch der Dichter angehörte) gewesen und von einem Sex. Teidius aus dem Hause des Pompeianers (Nr. 2) adoptiert worden sei. Wenn er (wie Dessau PIR III 354 nr. 37 vermutet) identisch ist mit *... L. f. Valerius Catull(us) co[(n)s(ul)]*, der zusammen mit *... Catullus pontif(ex)*, vielleicht seinem Sohne, dem *divus Augustus* in Lanuvium eine Weihgabe dedizierte (CIL XIV 2095), hieß sein Vater Lucius; man wird diesen dann identifizieren dürfen mit L. Valerius Catullus, der ungefähr um 7 v. Chr. triumvir monetalis war (vgl. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 153).

T. bekleidete den Consulat als suffectus im J. 31 n. Chr. vom 9. Mai bis 30. Juni mit Faustus Cornelius Sulla (die Belegstellen s. o. beim Namen). Sonst ist über seine Laufbahn nichts bekannt. Eine *[Paull]a* oder *[Poll]a Teidia Sex. f(ilia)*, die mit ihrem Gatten *... us L. f. Pom(ptina) Licinus* und ihrem Sohne *... eius L. f. Capito* in einer an der Via Appia gefundenen Grabschrift genannt wird (CIL VI 21363), hielt Borghesi (Oeuvr. V 336), fraglich ob mit Recht, für seine Tochter (Dessau a. O. 299 nr. 39 meint, daß die Inschrift aus etwas früherer Zeit stamme). Ein Sohn des T. war vielleicht der in der Inschrift von Lanuvium (s. o.) genannte Pontifex Catullus, möglicherweise derselbe wie *Valerius Catullus consulari familia iuvenis*, der sich seines unzüchtigen Umganges mit Gaius Caesar (Caligula) rühmte (Suet. Cal. 36). Ein Sohn dieses Catullus wird L. Valerius Catullus Messalinus, Consul im J. 73, gewesen sein, der unter Domitian eine große aber unerfreuliche Rolle spielte (vgl. Borghesi V 527ff.). Demselben Hause gehört L. Valerius L. f. Catullus an, dem die Athener zugleich mit seiner Mutter Terentia Hispulla eine Statue errichteten (IG III 619 a. b p. 498). [Groag.]

M. Teidius *M. f.* aus der Tribus Pollia diente im Bundesgenossenkriege 665 = 89 unter Cn. Pompeius Strabo vor Asculum (CIL I² 709, 7, ausgelassen bei Dess. 8888), wahrscheinlich als Kriegstribun. Cichorius (Röm. Stud. 153) wollte daraufhin den bei Joseph. ant. Iud. XIV 220 überlieferten Gentilnamen eines Senators von 710 = 44 *Πόπλιος Τηδήτιος Λευκίου υἱὸς Πολλία* in *Τηιήδιος* verbessern und die beiden der gleichen Tribus angehörigen Männer als Oheim und Neffen miteinander verbinden. Doch da in noch älterer Zeit *Teditius* als Gentilname ebenfalls inschriftlich belegt ist, ist die Konjektur kaum nötig. S. o. S. 106. [F. Münzer.]

Teimaios s. Termaios.

Teimiusa. Auf einem Sarkophag in Tristomo an der Südküste Lykiens steht *μνημεῖον τὸ ἐστὸς ἐν τῇ Τειμιουσέων κώμῃ*; danach ist T. dort oder in der Umgegend anzusetzen, Reisen im südwestl. Kleinasien II 54. 58 nr. 114 = Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1896, XLV 18 nr. 59 = IGR III nr. 698 = Syll. III³ nr. 1234, wo fälschlich Tichiusae statt Timiussae steht. Epichorische Inschriften TAM I nr. 66. 67 (in dieser wird der lykische König Perikles erwähnt, Ed. Meyer G.d.A. V 317). Kalinka in der Festschr. f. H. Kiepert 177, vgl. Österr Jahresh. III Beibl. 37. CIG III nr. 4288. [W. Ruge.]

Teimokrates, Sohn des Lykon, aus Larymna im östlichen Lokris, Proxenos einer unbestimmten griechischen Stadt, um 200 v. Chr. CIG 1936, Brit. Mus. Anc. Greek Inscr. 1154 A 8f. [W. A. Oldfather.]

Teiranes (pers. *tîraân* = Bogenschütze), König des Bosporanischen Reiches von 275/6—278/9 n. Chr. = 572—575 bosporanischer Ära. Er ist nur aus einer Inschrift (1843 in Kertsch gefunden) und einer Anzahl Kupfermünzen bekannt. Nach der Inschrift (Latyschev Inscr. or. sept. Ponti Euxini II 25ff.) lautet sein voller Name Tiberius Iulius T. *Φιλοκαῖσαρ Φιλορωμαῖος Εὐσεβής*. Die obersten Hofchargen (*ἀριστοπυλῖται*) stifteten ihm und seiner Gattin Aelia, wahrscheinlich einer Römerin, für Sieg und langes (ewiges) Leben (*αἰωνίου διαμονῆς*) einen *τελαμών* (Aufbau mit Skulpturenschmuck?) in den Tempel der Zeus Soter und der Hera Soteira in Pantikapaion. Von den Stiftern werden mit Amtsbezeichnung genannt der Priester und frühere Lochag Iulius Chopharnes, der Schloßhauptmann und Kommandant von Theodosia (*ἐπὶ τῆς βασιλείας καὶ ἐπὶ τῆς Θεοδοσίας*) Menestratos, der Chiliarch (Wesir) und Statthalter der Aspurgianen Phannes, der *ἀρχιγραμματεύς* Phanes, der Lochag Chariton, der frühere Bürgervorsteher (*πολειτάρχης*) Phidanus, der Bürgervorsteher Leimanos, der frühere Vorsteher des Rechnungsamts (*ἐπὶ τῶν λόγων = a rationibus*) Eros, der Vorsteher des Rechnungsamts Psycharion u. a.; sie scheinen nach ihrem Range geordnet zu sein. Es folgen noch zahlreiche andere, die nur mit ihrem Namen (und dem des Vaters) bezeichnet sind. Die Münzen des T. (Koehne Musée Kotschoubey II 387. Head HN² 504) zeigen auf dem Av das Brustbild des Königs mit Diadem und Spitzbart, den Chiton auf der rechten Schulter durch eine Agraffe zusammengehalten, und die Umschrift *ΒΑCΙΛΕΩC ΤΕΙΡΑΝΟΥ*, auf dem Rv das Bild eines römischen Kaisers mit Lorbeerkranz und Toga, das auf den älteren Münzen nicht sicher zu bestimmen ist, auf den späteren Probus darstellt. T. folgte in der Regierung auf Sauromates IV., dessen sämtliche Münzen dem J. 275/6 n. Chr. = 572 bosporanischer Ära angehören. Ohne Zweifel stammte er aus dem alten Königshause, das sich von den Achaemeniden herleitete; das geht aus seinen Namen Ti. Iulius hervor. Auch seine Beinamen stimmen mit denen seiner Vorgänger und Nachfolger überein. Die Vermutung Koehnes, daß damals das Reich geteilt gewesen sei, ist unbegründet. König und Königin wurden in Pantikapaion als *ἴδιοι θεοὶ καὶ εὐεργέται* verehrt. Auf welchen Sieg sich das Denkmal bezieht, läßt sich nicht feststellen; es ist aber wohl eher an Kämpfe mit den benachbarten Skythen als mit den Goten zu denken. Hof und Verwaltung waren offenbar nach dem Vorbilde der hellenistischen Reiche geordnet, wie der Götterkult hellenische Formen angenommen hatte. Der Nachfolger des T. war Thothorses. Vgl. Minns Scythians and Greeks 608. [Walther Schwahn.]

Teiresias. Der ‚redende' Name, zu homer. *τείρεα* gehörig (Fick Ilias 508. Fick-Bechtel Griech. Personenn. 432; Lexilog. z. Hom. 309. Anders Boisacq Dict. ét. 948) läßt ihn als ursprünglichen ‚Zeichendeuter' erkennen. Da sein Grab am Berge Tilphossion, neben der Quelle Tilphusa, nahe der Stadt Haliartos gezeigt wurde (Strab. IX 411. 413. Paus. IX 33, 1; Theben besaß nach Paus. IX 16, 1. 18, 4 nur ein Kenotaphion), darf man annehmen, daß T. an diesem Orte, der noch später die Verehrung der ‚Praxidikai' sah, ursprünglich ist (Gruppe Gr. Myth. 77f. Buslepp Myth. Lex. V 195. Robert Oidipus I 127. II 30, 23; Gr. Heldens. 127. Scharf ablehnend v. Wilamowitz Hellenist. Dichtung II 23, 3). Ob T. ursprünglich ein ‚chthonischer Orakelgott' (Robert Oidipus 69 Buslepp 197) ist, muß bezweifelt werden, da die ‚Zeichen', auf die der Name hinweist, nicht an ein chthonisches Wesen gebunden zu sein brauchten; auch die Tatsache, daß man dem T. noch im Hades Bewußtsein und Verstand zuschrieb (Od. X 492ff.), kann einfach ein ‚Nachklang der Sagen von lebend entrückten Sehern wie Amphiaraos' (Rohde Psyche I 116f.) sein und braucht nicht auf die Art der Orakelerteilung bezogen zu werden. Vielleicht handelt es sich nur um den Eponymos der ‚Zeichen' deutenden Priester vom Tilphossion. Da man von des T. Trunk aus der Quelle Tilphusa erzählte (s. u.), hatte diese Quelle bei der Mantik wahrscheinlich irgendwelche Bedeutung (Inspiration der Priester für die richtige Deutung). Vom Tilphossion gelangte T. in die beiden Städte, die in Boiotien Macht erlangten, nach Orchomenos und Theben. Von einem Orakel des T. in Orchomenos, das infolge einer verheerenden Pest stumm geworden sei, spricht Plut. de def. or. 434 C (K. O. Müller Orchomenos 72 u. a., auch Buslepp 196 halten es meines Erachtens ohne zwingenden Grund, für identisch mit dem vom Tilphossion). In Theben zeigte man sein *οἰωνοσκοπεῖον* (Soph. Ant. 999. Paus. IX 16, 1. Schol. Eurip. Phoin. 840), das freilich nicht mehr bedeutet als das oben erwähnte Kenotaphion. Fest sitzt aber T. in Theben durch die Sage, besonders die von Laios-Oidipus mit ihren Fortsetzungen, deren epische Gestaltung als Vorlage der attischen Tragödie anzusehen ist (Robert Oidipus I 69f. 107), wie er denn auch in der Odyssee (X 492. 565. XI 90. 165. XXII 323) stereotyp als Thebaner bezeichnet wird. — Für seine Genealogie und die Sagen sind die ersten greifbaren Quellen die ps.-hesiodische Melampodie frg. 161f. Rz. und Pherekydes frg. 92 Jac. FGrH I S. 85. Er ist Sohn des Eueres (zuerst Pherekydes; weiteres s. o. Bd. VI S. 977), ganz vereinzelt Phorbas genannt (Ptolem. Heph. 1 bei Westermann Script. hist. poet. Graec. 183), und der Chariklo (bei Pherekydes nicht klar als Mutter bezeichnet, doch wahrscheinlich; weiteres s. o. Bd. III S. 2140ff.). Seine Töchter sind Manto (Bd. XIV S. 1355ff.), Chloris (Bd. III S. 2348), Historis (Bd. VIII S. 2110), Galinthias (Bd. XIV S. 1356). Schol. Eurip. Phoiniss. 840 (Peisandros) spricht von seiner Gattin Xanthe und seinen Söhnen Phamenos und Phersekerdes (Robert Oidipus II 63, 22; Gr. Heldens. 128, 2). In der Sage scheint sich wiederholt die Konkurrenz zwischen den Orakelstätten von Delphoi und vom Tilphossion (vgl. Hom. hym. II 66ff. Gruppe 77. Buslepp 199. Robert Gr. Heldens. 127) zu spiegeln; das siegreiche Delphoi erdichtete z. B. seine Blindheit (d. h. Unfähigkeit, *τείρεα* zu sehen) oder auch die Gefährlichkeit eines Trunkes aus der Quelle Tilphusa. — Die Melampodie erzählte von seinem Geschlechtswandel (vielleicht hatte man am Tilphossion zeitweilig weibliche Zeichendeuter, entsprechend der Pythia, eingeführt): T. sah im Gebirge (gewöhnlich Kyllene genannt) zwei Schlangen bei der Paarung, verwundete (oder tötete) die eine Schlange, wurde darauf sofort in ein Weib verwandelt und gewann die Liebe eines Mannes; auf Veranlassung des Apollon (der sich also als überlegen gegenüber dem Konkurrenten erweist) verwundete (oder tötete) er darauf auch die andere Schlange (die männliche) und gewann sein altes Geschlecht zurück. Schon die Melampodie kannte dazu eine burleske Fortsetzung und eine Erklärung von Ts. Sehertum und Blindheit: bei einem Streit zwischen Zeus und Hera über den größeren Genuß beim Liebesverkehr entschied der von ihnen befragte T., der Genuß des Weibes überträfe den des Mannes um das Neunfache; Hera blendete

ihn wegen dieser Antwort, Zeus aber verlieh ihm die Weissagung und ein Leben durch sieben Generationen hindurch. Material zum großen Teil bei Rzach z. St. abgedruckt: nach der Melampodie sind zu nennen: Pherekydes frg. 92b Jac. (das allerdings z. T. mit frg. 91a in Widerspruch steht), Dikaiarchos, Klearchos (bei Phlegon mir. 4), Anton. Lib. 17 (nach Nikandros), Ovid. met. III 316ff. Paus. IX 33, 2. Hyg. fab. 75. Luk. astr. 61 und einige Späte (Robert Gr. Heldens. 129, 2. 3). Die Abweichungen unter den Berichten sind unbedeutend; wichtiger nur die Variationen über die Lokalität: Phlegon und Apollodor geben als Ort der Handlung den Kithairon an, Anton. Lib. spricht von einem Dreiweg, die übrigen Quellen nennen die Kyllene, womit die Lokalität der Melampodie getroffen zu sein scheint (alte Beziehungen zwischen dem südlichen Boiotien und Arkadien wahrscheinlich, vgl. Gruppe 199). Nach Ptol. Heph. 1 und angeblich Sostratos (bei Eustath. 1665, 48ff. R. Wagner Herm. XXVII 132ff.) wurde er, entsprechend den sieben Lebensaltern, siebenmal zum Weib verwandelt (vgl. Buslepp 181. Robert Gr. Heldens. 129, 2). Nahe bei Theben zeigte man eine Stelle, wo T. einer Schlange den Kopf abgehauen haben sollte (Paus. IX 19, 3): hier ist der Name des T. auf eine Örtlichkeit übertragen, die aus irgendeinem Grunde heilig war. Pherekydes berichtete anders: T. habe Athena (die Göttin von Alalkomenai) nackt beim Baden gesehen, die Göttin habe ihm darauf das Augenlicht genommen, aber auf Bitten der Chariklo zum Ersatz die Ohren gereinigt, daß sie die Vogelsprache vernehmen konnten, und ihm einen Stab gegeben, an dem er wie ein Sehender gehen konnte. Danach Kallimachos hymn. V 77ff. (v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. II 14ff.), vgl. auch Propert. IV 9, 57. Ailian. n. a. II 3. Bei Eustath. p. 1665, 45 wird statt Athena irrtümlich Artemis genannt. Über die Nähe des Athenakultortes Alalkomenai s. Buslepp 184f. Robert Gr. Heldens. 128. — Nach Apollod. III 70 W. wurde T. geblendet, weil er den Menschen göttliche Geheimnisse verraten hatte. — Die älteste Sage kannte ihn wohl als den Berater des Laios und Oidipus (s. o.) wie auch noch der Thebaner bei den Zügen der ‚Sieben' und der Epigonen (über T. in der Labdakidensage s. Robert Oid. Inhaltsverz.): das ergab vier Generationen; woher die Melampodie (s. o.) auf sieben schloß, ist unbekannt. Da die Vorstellung von seinem langen Leben den Dichtern allgemein geläufig war, konnte man ihn in zahlreiche thebanische Sagen ohne weiteres einfügen: das haben schon die attischen Tragiker über die Überlieferung hinaus getan, später vor allem Ovid (oder seine Quellen): Met. III 346ff. (Narcissus), III 348ff. (Echo), III 511ff. (Pentheus); ferner Apollod. II 61 W. (Amphitryon), Stat. Theb. IV 406ff. (Geisterbeschwörung beim Zug der Sieben), X 594ff. (Thebens Ende prophezeit), Nonn. Dion. XXXXIV 95ff. (Kadmos). Den Tod fand er durch Trinken aus der Quelle Tilphusa. Über den urspr. Sinn dieser Sage s. oben; später fügte man die Nachricht von seinem Tode in die ‚Epigonen'-Sage ein; ein Teil der Quellen weiß, daß T. auf der Flucht vor den Epigonen (mitsamt den übrigen Thebanern, die seinem Rate gefolgt waren) zur Tilphusaquelle gekommen sei, er habe aus ihr getrunken und sei (infolge der Kälte des Wassers und seines hohen Alters Aristoph. bei Athenaios II 41 E) daran gestorben (Diod. IV 67, 1. Apollod. III 84 W. Strab. IX 411. 413; nach Robert Gr. Heldens. 955 ist dies die Fassung des Epos); Paus. IX 33, 1 (vgl. VII 3, 1) berichtet dagegen, T. sei gefangen genommen und zusammen mit seiner Tochter Manto nach Delphoi geweiht worden, aber unterwegs durch den Trunk aus der Quelle gestorben (vgl. Bethe Theban. Heldenlieder 118: Fassung der Thebais). Vom Tod des T. in Kolophon erzählt Proklos im Nostoi-Auszug, doch wird seit Meineke hier gerne ein Schreibfehler (oder ein Irrtum eines antiken Kompilators, v. Wilamowitz Hom. Unters. 178) angenommen (zul. Bethe Hom. II 273; anders Robert Gr. Heldens. 955). Die Nekyia kennt den berühmten Seher in der Unterwelt; es wird erst der Nekyia-Dichter gewesen sein, der dem T. auch hier den Seherblick (als Gabe Persephones, Od. X 493) verlieh. Die besondere Kunst des T. ist die Vogelschau, bei der die Tochter Manto oder ein Knabe dem Blinden die sichtbaren Erscheinungen mitteilt, während er selber das Schreien und Rauschen der Vögel beobachtet und deutet (Soph. Ant. 1000ff. u. a.). Aischyl. Sept. 25 betont, daß er sich nicht der Zeichen aus der Opferflamme bediente, doch neigte man dazu, ihm neben der Vogelschau auch andere Arten der Weissagung zuzuweisen, vgl. Soph. Ant. 1005. Eurip. Phoin. 841. Als Prophet ist er bei Pind. Nem. I 60 entsprechend der Melampodie Diener des Zeus, bei den Tragikern dagegen hat er seine Fähigkeiten von Apollon. Einen Gegensatz zwischen T. und Apollon scheint das Epos von den ‚Epigonoi' enthalten zu haben, indem es die Angreifer durch Apollon beraten läßt (Robert Gr. Heldens. 952), die Thebaner durch Teiresias, wie denn auch des T. Tochter Manto als Siegesbeute nach Delphoi geweiht wird (Robert Gr. Heldens. 953). Später ist jeder Gegensatz zwischen T. und Apollon verschwunden. Bildliche Darstellungen (außer den Darstellungen auf Nekyiabildern): 1. Teiresias vor Oidipus oder Kreon: bärtiger Mann, das Hinterhaupt verhüllt, in der rechten Hand ein mit Taenie geschmückter Stab, an dessen Spitze ein Tempelbild dargestellt ist, an der linken von einem Knaben mit Lorbeerreisern geleitet (was am ehesten auf Teiresias hinweist), steht vor einem thronenden Mann mit Szepter (Abb. Overbeck Die Bildwerke zum thebischen und troischen Heldenkreis Taf. II 11. Buslepp 201). 2. Auf homerischem Becher: Robert Oidipus I 559. 3. T. auf etruskischem Spiegel in der Unterwelt androgyn dargestellt. (Fr. Müller (Odyssee-Illustr. 117. Robert Arch. Hermeneutik 152).

[Friedrich Schwenn.]

Teiria, eine Stadt der Leukosyrer (s. o. Bd. XII S. 2292, 5), Hekat. frg. 201 Jac. (= 194 Mü.). Eustath. II. II 829. Jacoby FGrH I S. 356 hält T. für dieselbe Stadt wie Sotira, die Plin. n. h. VI 10 unter den fünf Städten der *Themiscyrena regio* nennt. Lage unbekannt. [W. Ruge.]

Teisamenos (*Τεισαμενός*, attisch; s. Meisterhans Gramm. att. Inschr.[3] 53. 180, 1495; oder *Τισαμενός*). Über die Bedeutung des Namens s. Gruppe Griech. Myth. 741, 4 (nicht völlig

überzeugend; T. Nr. 2 hat keinen ‚rächenden' Vater).

1) Sohn des Orestes und der Hermione, König von Argos und Sparta wie sein Vater (der über Argos als Sohn Agamemnons, über Sparta als Erbe seines Schwiegervaters Menelaos herrschte), fiel entweder im Kampfe mit den in die Peloponnes eindringenden Herakleiden (Apollodor) oder wurde von diesen mit seinen Untertanen vertrieben und fiel, als er diesen das damals von Ionern bewohnte Achaia eroberte (Polybios, Strabon, Pausanias). Er wurde in Helike begraben, später in Sparta, wo Pausanias sein Grab noch sah. Alle Belege hierfür und für einige Einzelheiten sind von Johs. Schmidt Myth. Lex. V 984f. so sorgsam gesammelt, daß hier nur darauf verwiesen zu werden braucht (füge zu: Strab. VIII 389, doch ist dieser Beleg unwesentlich; 984, 67 lies Apollod. II 176; 985, 20 tilge ‚einst'). Gruppe 139, 12. Noch völlig fern mußte Johs. Schmidt eine Frage liegen, deren Beantwortung uns heute reizt, nämlich die, inwieweit in der Überlieferung über T. ein historischer Kern steckt. Das ist sehr wahrscheinlich; s. T. Nr. 2 und den Art. Telamon. — v. Wilamowitz behandelte Herm. XXXIII 519 ein Epigramm auf einen Arzt des 4. Jhdts. aus Tenedos namens Phaïdas, der als *ἔκγονος Ἀτρειδᾶν Ἑλλάδος ἡγεμόνων* bezeichnet wird. Nach Pind. Nem. XI 33 (43) und Schol. 43b wurde Tenedos von Peisandros besiedelt, einem Vorfahren des von Pindar in dieser Ode besungenen Aristagoras, der mit Orestes und einem aiolischen Heere nach Tenedos zog. Dieser Peisandros könnte mit einem Teisandros identisch sein; v. Wilamowitz Lectiones epigr. [Ind. schol. Gott. 1885/86] 14 belegt die Möglichkeit eines auffälligen Wechsels von *π* und *τ*; eine Verräterin, die doch *δίκην οὐκ ἔπεισεν, ἀλλ' ἔτεισε*, hieß *Πεισιδίκη*. Wie aber v. Wilamowitz auf Grund nur dieses Materials den Peisandros von Tenedos über Teisandros einfach mit unserem T. gleichsetzen und wie Malten Kyrene 110, 1 dem zustimmen konnte, ist mir unverständlich.

2) Sohn des Thersandros und der Demonassa, König von Theben. Thersandros, Sohn des Polyneikes, Enkel des Oidipus, fiel auf dem Vorzuge vor dem troischen Kriege in Mysien. Bei Beginn des eigentlichen troischen Krieges war T. noch zu jung, um die Führung der Boioter zu übernehmen. Das tat für ihn Peneleos (Il. II 494). Nach dessen Tode wurde T. König von Theben. Außer diesen Nachrichten haben wir noch einige über seinen Sohn Autesion, seine Enkelin Argeia und seinen Enkel Theras. Gruppe Griech. Myth. 506. 646, 3, wertlos; die boiotischen Namen des Ares, nach denen Polyneikes, Thersandros und T. genannt zu sein ‚scheinen', sind eine haltlose Vermutung Studniczkas. Dagegen hat auch hier, wie bei T. Nr. 1, Johs. Schmidt die (im ganzen nicht reichliche) Überlieferung fast lückenlos zusammengestellt (füge hinzu Schol. Pind. Ol. II 82d Dr.; dort var. lect. *Τισαμένης*), worauf auch hier verwiesen sei.

Wiederum fehlt bei ihm, und mußte nach den Anschauungen der Zeit fehlen, die Frage nach der Treue der Tradition. Man faßt diese allgemein als mythisch; so 1890 Studniczka Kyrene 67 über Theras; noch 1927 führte Drachmann im Index der Pindarscholien III 333 T. unter den *nomina fabularia* auf. Aber auch hier, wie bei T. Nr. 1, kann und muß man heute prüfen, wie weit man kommt, wenn man diese Überlieferung einmal einfach glaubt. Das ist ganz gut möglich. Sie enthält nichts an sich Unglaubhaftes und keine mythischen Requisiten wie etwa Flügelschuhe und Tarnkappe. Es finden sich auffällige Einzelzüge, die man nicht damit erklären kann, sie seien zur Ausschmückung des Mythos nur erfunden; nämlich die Jugend des T. bei Beginn des troischen Kriegs und die Tatsache, daß der Fluch des Labdakidenhauses bei T. nicht wirksam wird, dann aber wieder bei seinem Sohne Autesion. Freilich könnte man die Jugend des T. erfunden haben, um damit in Einklang zu bringen, daß die Ilias als Führer der Boioter nicht T., sondern Peneleos kennt. Aber so sicher, wie man dergleichen früher annahm, ist es nicht, und es ist nicht beweisbar. Im Gegenteil, der Dichter von Il. II 494 kann T. sehr wohl gekannt, aber deswegen nicht genannt haben, weil dieser eben wegen seiner Jugend am troischen Kriege nicht teilnahm! Man sucht und grübelt immer, warum der Dichter etwas sage oder verschweige, und verbaut sich damit den allernatürlichsten Weg zu der Erkenntnis: er sagt es so, weiles so war! Ganz wenig wie dichterische Erfindung sieht es aus, daß der Fluch des Labdakidenhauses bei T. aussetzt. Hätten den in diesem Hause wirkenden Fluch Dichter nur ersonnen, so würde die Geschichte um so wirksamer und furchtbarer, wenn der Fluch eben immer wirkte. Begreiflich aber wird der Bericht von seinem Aussetzen, wenn man rein historisch noch wußte, einmal sei ein Mitglied der Königsfamilie, in der man so viel Unglück kannte, ohne wesentliches Leid durchs Leben gegangen. Daß man in Theben die Namen der Mitglieder des Königshauses und ihre Hauptschicksale jahrhundertelang im Gedächtnis behielt, ja auch schriftliche Aufzeichnungen darüber hatte, ist doch ganz gut denkbar, ja wahrscheinlich.

Ein derartiger ‚Köhlerglaube' an die Überlieferung — als solcher wird er manchem noch erscheinen — hat freilich die Folge, daß, wenn wir schon T. als historische Person ansetzen und dann auch seine Nachkommen, und dies, je weiter wir in hellere historische Zeiten hinabkommen, mit desto größerer Wahrscheinlichkeit —, daß dann laut dem genannten Pindarscholion der Stammbaum des Akragantiners Theron von pindarischer Zeit ab rückwärts bis zu T. vorliegen würde. Und dann kann man ja wohl noch weiter rückwärts gehen; von T. an bis zu Labdakos haben wir den Stammbaum nämlich auch (freilich nicht lückenlos; die Chronologie stimmt nicht)! An eine leidlich getreue Überlieferung der Namen von Labdakos (über Laios s. o. Bd. XII S. 511, 50) bis Theron von Akragas zu glauben, das ist aber gar nicht so ungeheuerlich, wie es zu sein scheint; oder nur insoweit unglaublich, als es im Jahre 1830 unglaublich erschienen wäre, es habe eine Stadt Troia wirklich gegeben. Ganz ungeheuerlich aber erscheint mir die bisherige Ansicht, die Unmenge antiker Gelehrter und Schulmeister, die sich jahrhundertelang mit die-

sen Dingen beschäftigten, habe da nur aus den Fingern gesogenes Zeug behandelt; man verkennt doch damit wohl einen sehr wesentlichen Teil antiker Wissenschaft. Vasen des 2. Jahrt. mit Aufschriften in ‚kadmeïscher' Schrift stehen heute im Museum in Theben; Persson Schrift und Sprache in Alt-Kreta 28f. liest auf dreien von ihnen ‚Kadmos, König von Theben'. Kannte man aber die Schrift, so ist es, im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung, vielmehr unglaublich, daß man den Stammbaum des Herrscherhauses nicht aufgezeichnet haben sollte. Daß manche solche Königslisten nicht glaubwürdig sind (s. d. Art. Thelxion), beweist nicht, daß es alle sind. Daß sich eine Familie acht Jahrhunderte lang in herrschender Stellung erhält, ist doch an sich nicht unmöglich (Habsburg!). S. noch den Art. Telamon, 3. Abschnitt.

3) *Τεισα[μενός*] weihte in Naukratis etwas der Aphrodite, Gardner Naukr. II 66 und Taf. XXI nr. 805. [H. Lamer.]

4) Seher, gebürtig aus Elis, Sohn des Antiochos, aus dem Geschlechte der Jamiden, der es in Sparta durchsetzte, daß zuerst ihm, dann auch seinem Bruder Hagias das spartanische Bürgerrecht verliehen wurde. Über die Zuweisung eines *κλᾶρος* wird nichts berichtet; also erhielten die Brüder nur das mindere Bürgerrecht (die zivilrechtliche Gleichstellung) der *χειροτέχναι*, zu denen die *μάντεις* gehörten. Wenn die Spartaner ferner versprachen, *Τεισαμενὸν ποιέεσθαι ἅμα Ἡρακλειδέων τοῖσι βασιλεῦσι ἡγεμόνα τῶν πολέμων* (Herod. IX 33), so bedeutet das natürlich nicht die Heerführung im Kriege, sondern die Zuweisung des T. an die Könige, die den Heerbefehl führten, in seiner Eigenschaft als *μάντις*. Die Pythia hatte ihm fünf Siege in Agonen geweissagt, die er zunächst auf die nationalen Spiele bezog. Da er dort aber unterlag (Paus. VI 14, 13), suchten die Spartaner, die nun den Orakelspruch auf kriegerische Kämpfe deuteten, ihn für sich zu gewinnen. Seine Forderung, ihm das Bürgerrecht zu verleihen, lehnten sie zunächst ab; als aber nach der Erstürmung der Thermopylen durch die Perser sich die Lage Griechenlands immer bedrohlicher gestaltete, gewährten sie zuerst ihm, dann auf sein Verlangen auch seinem Bruder ihr Bürgerrecht, allerdings in einer Beschränkung, die er nicht erwartet hatte. Tatsächlich soll dann T. an fünf siegreichen Kämpfen der Spartaner teilgenommen haben, bei Plataiai, wo er den Griechen den Sieg verhieß, wenn sie sich auf die Verteidigung beschränkten und nicht angriffen, gegen die Perser (Plut. Arist. 11), bei Tegea gegen die Tegeaten und Argeier, bei Dipaia gegen die Arkader, bei dem Isthmos, einer Örtlichkeit, die für uns nicht näher festzustellen ist (vgl. v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen II 296 A. 10), gegen die Messenier und bei Tanagra gegen Athener und Argeier. S. Herod. IX 33—36. Paus. III 11, 6—8.

T., der offenbar von sich und dem Seheramte eine sehr hohe Meinung hatte, kann mit Bestimmtheit als einer der Gewährsmänner Herodots bezeichnet werden, und zwar nicht nur für die Ereignisse, an denen er persönlich beteiligt war, also insbesondere für die Schlacht bei Plataiai — neben anderen, wichtigeren Informatoren aus Sparta, Athen und Tegea —, sondern auch für das Seherwesen und seine Bedeutung überhaupt, vgl. v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen 285 A. 35. Allerdings darf man in der Zuweisung solcher Nachrichten an T. auch nicht zu weit gehen; z. B. die Erzählung von dem Seher Timasitheos (Herod. V 72), der von den Athenern bei der Vertreibung des Kleomenes getötet wurde, geht eher auf eine delphische Quelle zurück als auf T.

5) Athener, demokratischer Staatsmann, aus dem Demos Paiania, Sohn des Mnesanion, aus wohlhabender Familie. Er war 414/13 *ταμίας τῆς θεοῦ*, und zwar Vorsitzender des Kollegiums (IG I² 248. 271. 286. 297). 411 beantragte er nach dem Sturz der Vierhundert, aber noch vor der vollen Wiederherstellung der Demokratie ein Ehrendekret für Pythophanes von Karystos (IG II² 12; vgl. I² p. 297). Im J. 403 beantragte er einen Volksbeschluß, daß ein besonderer Ausschuß eingesetzt werden sollte, bestehend aus einer Anzahl Buleuten und 500 Bürgern als Nomotheten (vgl. d. Art.), mit der Aufgabe, die alten Gesetze (über die Verfassung) zu prüfen und erforderlichenfalls neue, geeignete vorzuschlagen. Jeder Bürger sollte das Recht haben, der Bule entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Für die Beobachtung der bestehenden Gesetze, soweit sie als gültig anerkannt wurden, sollte der Areopag die Sorge übernehmen. Alle Anträge zur Verfassung sollten veröffentlicht und an der *στοὰ βασιλική* aufgestellt werden (Andok. de myst. 82ff.). Nach Annahme des Antrages wurde T. selbst in den Ausschuß gewählt (Lys. 30, 28, wo sein Vater Mechanion heißt, eine Lesart, die gegenüber den Inschriften als Textverderbnis anzusehen ist). Wenn er hier *ὑπογραμματεύς* genannt wird, wie Nikomachos, so ist das kein Amtstitel, sondern eine verächtliche Bezeichnung, die ihn als einen Mann in untergeordneter Stellung bezeichnet (gegenüber älteren Gesetzgebern vom Range eines Themistokles und Perikles). Den Athenern wird es zum Vorwurf gemacht, daß sie Leuten von so geringer Qualität ihr Vertrauen schenken. Über seine spätere Laufbahn und sein Ende ist nichts bekannt. Vgl. Droysen De Demophanti Patroclidis Tis. populiscitis, Diss. Berl. 1873. Gilbert Beitr. 329. Schöll Commentat. in hon. Mommseni 466. Blaß I 314.

6) Seher in Sparta, Teilnehmer an der Verschwörung Kinadons, der mit den übrigen Rädelsführern unter Martern hingerichtet wurde (Xen. hell. III 3, 11). Die Vermutung liegt nahe, daß er ein Enkel des T. Nr. 3 war. Seine Teilnahme an der Verschwörung beweist, daß er (mangels eines *κλᾶρος*) kein Vollbürger war, sondern, wie alle *χειροτέχναι*, zu den *ὑπομείονες* gehörte. Die Spartaner hatten also das Versprechen, das sie seinem Großvater über die Verleihung des Bürgerrechts gegeben hatten, zwar dem Wortlaut, aber nicht der Sache nach, gehalten; denn zur tatsächlichen Ausübung des Bürgerrechts gehörte der Besitz eines *κλᾶρος*, und einen solchen hatte die Familie nicht bekommen. Ihre Erbitterung über diese Hinterhältigkeit ist begreiflich.

7) Athener, Sohn des Aleximachos aus Koile. Er war *ταμίας τῶν ἄλλων θεῶν* 375/4. CIA II 672. IV 2, 672 b (1). Sein Sohn hieß wieder

Aleximachos, der 336/32 einer der sieben *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* war. CIA IV 2 nr. 767 b. Vgl. Syll.² 587, 5. Dieser zahlte 329/28 einen Betrag von 125 d an die *ταμίαι τοῖν θεοῖν* in Eleusis, vielleicht als Pacht für Tempelbesitz. IG II² 1672, 219. 250.

8) Athener, Sohn des Pythionikos aus Kydathen, Prytane in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. CIA II 1024 (1). IV 2, 871 b (2).

9) Athener, Sohn des Teisandros aus Kydathen, wohl ein Vetter des vorhergehenden. CIA IV 2, 775 b col. II 17.

10) Athener aus Paiania, als *ταμίας τῆς θεοῦ* durch Verleihung eines Kranzes ausgezeichnet, um 331. CIA II 741f.

11) Athener aus Paiania, vielleicht Enkel des vorhergehenden, Ephebe unter dem Archon Menekles 283/2. CIA II 316.

12) Athener, Sohn des Pataikos, aus dem Demos Pithos. Er wird in einem Kataloge der Phyle Kekropis um die Mitte des 4. Jhdts. genannt. CIA II 1007.

13) Athener, Sohn des Kiros, aus dem Demos Pithos, Neffe des vorhergehenden, Ephebe 334/33. CIA IV 2, 563 b.

14) Athener, Vater des Tragödiendichters Agathon, im 5. Jhdt. Schol. Aristoph. Ran. 83. Schol. Plat. Symp. 172 a.

15) Athener, Vater des Philokrates, der im Testament Stratons († 270) erwähnt wird. Diog. Laert. V 64.

16) Rhodier, wahrscheinlich eponymer Priester, in hellenistischer Zeit. Sein Name (*ἐπὶ Τεισαμενοῦ*) findet sich dreimal in Töpferstempeln auf Vasen aus Rhodos im Museum zu Alexandria. Breccia Rapport 45 n. 177. Preisigke Sammelbuch gr. Urk. aus Äg. III 6504. [Walther Schwahn.]

17) Angeblicher Bildhauer. In der Inschrift von Krekuli am Kithairon, Löwy Inschr. griech. Bildh. 44 liest jetzt Dittenberger IG VII 1670 statt *T]εισάμενος*: *εἰσάμενος* (Weihung). [G. Lippold.]

Teisandros. 1) Nach (Dionysios Skytobrachion bei) Diod. IV 54 Name des jüngsten der drei Söhne der Medea. Er wird von ihr getötet, während der älteste Sohn Thessalos der Rache seiner Mutter entkommt. Diese Version der Sage weicht ab von der Sage bei Euripides und den Mythographen, welche nur zwei Söhne kennen. Der Name ist erfunden wegen der Rache der Medea an ihrem Gatten (vgl. o. Bd. XV S. 45). [van der Kolf.]

2) Athenischer Archon im J. 414/3, IG II 1649 = Syll.³ 88. IG II 2084. Bei Diod. XIII 7 fälschlich *Πείσανδρος*. [Johann Kirchner.]

3) Athener, Sohn des Epilykos. Seine Tochter, unbekannten Namens, war mit Xanthippos, dem Sohn des Perikles, vermählt (Plut. Per. 36). Sein Sohn Epilykos ward Oheim des Redners Andokides, da eine andere Tochter des T., ebenfalls unbekannten Namens, Mutter des Andokides wurde (Andok. I 117. III 29). Sonst vgl. über Epilykos o. Bd. VI S. 158 und Prosop. Att. nr. 4925, sowie das Stemma S. 62f. Busolt Gr. G. III¹ 1, 348. Prosop. Att. 13458 u. Stemma Megakles.

4) Athener. In CIA II 946 Z. 22 angeführt: *Τε]ισάνδρου τοῦ Κηφισοδώρου Ἀφιδν(αίου)*; die Inschrift enthält eine Urkunde (Anf. des 4. Jhdts.), in der die Übernahme der Leiturgien geregelt wurde (Arch. Mitt. VII, 1882, 100f.). Nach Plat. Gorg. 487 c zu einem Sophistenkreis gehörig, in dem auch Kallikles, Andron, der Sohn des Androtion (s. o. Bd. I S. 2159) und Nausikydes waren. Aus Androns *ἀκμή*, die etwa 410 anzusetzen ist (IG IV 5, 109 b. Bull. hell. XII 224. IG II 27. IV 5, 27. Demosth. XXII 66. XIV 173), kann auch T.s Lebenszeit ungefähr bestimmt werden. Vgl. Kirchner Festschrift des Friedr.-Wilh.-Gymn. Berlin 1897, 91. Prosop. Att. 13459. [Fiehn.]

5) Sohn des Mikinnas, aus Buttos (s. o. Suppl.-Bd. III S. 220) im westlichen Lokris, geehrt von den Amphiktyonen im J. 273/72 wegen seiner Frömmigkeit gegenüber dem Kultus zu Delphoi. Syll.³ 417. [W. A. Oldfather.]

6) (So die Signatur, Paus. *Τίσανδρος*.) Erzgießer. Vater und Heimat gibt er nicht an. Von ihm waren elf von den Nauarchen aus dem Weihgeschenk der Spartaner für Aigospotamoi in Delphi: Paus. X 9, 9f., der seine Angaben aus den zum Teil noch vorhandenen Inschriften hat. Die Signatur des T. ist erhalten auf der Basis der letzten Statue in der von T. gearbeiteten Reihe, des Aiantides von Milet. Vielleicht war sie nur noch einmal am Anfang angebracht. Die Einlassungen für die Statuen sind erhalten bei Aiantides und dem neben ihm stehenden Kimmerios von Ephesos. Dieser stand mit rechtem Stand- und weit zurückgesetztem linkem Spielbein, die Linke wohl auf eine Lanze oder dgl. gestützt, Aiantides hatte linkes Standbein, der rechte Fuß war mäßig zurückgestellt (Bulle Athen. Mitt. XXXI 535. 538). Vgl. Pomtow Suppl.-Bd. IV S. 1209ff., wo weitere Literatur. [G. Lippold.]

Teisarchos, Archon zu Naupaktos um die Mitte des 2. vorchr. Jhdts. Nachmanson Athen. Mitt. XXXII (1907) nr. 26 S. 35. [W. A. Oldfather.]

Teisias. 1) Athener. Verwandt mit Charikles (s. o. Bd. III S. 2140), einem der Dreißig Tyrannen; zur Zeit dieser Ratsherr (Isokr. XVI 42f.). T. klagte gegen den jüngeren Alkibiades (s. o. Bd. I S. 1532), wohl wegen *βλάβη*, auf Schadenersatz von fünf Talenten, weil dessen Vater mit einem Renngespann des T. widerrechtlich in Olympia gekämpft habe (Isokr. XVI 1—3). Gegen T. trat Isokrates in der Rede *περὶ τοῦ ζεύγους* (XVI) auf. Eine ähnliche Geschichte bei Diod. XIII 74, 3, wo jedoch statt T. ein Diomedes als Eigentümer des Gespanns erscheint. Ebenso kaufte nach Plut. Alk. 12 Alkibiades ein Gespann für Diomedes von den Argivern, gab es dann aber als das seine aus; Plutarch bemerkt hierzu, daß ein gleicher Streitfall von Isokrates, nur unter Anklage eines T. behandelt werde. Andok. 4, 26 nennt als Gegner des Alkibiades in der gleichen Sache auch Diomedes. Isokrates und Plutarch stimmen noch darin überein, daß auch Isokrates betont, Alkibiades habe das Gespann rechtmäßig von den Argivern gekauft. Frohberger will T. und Diomedes in Zusammenhang bringen, indem er T. als Sohn des Diomedes betrachtet, der das Recht seines Vaters verfechte; dagegen aber scheint doch Isokr. XVI 1: *ἀφελόμενος Τεισίαν* zu sprechen, wonach ausdrücklich

T. der Geprellte ist. Zeit für den Prozeß etwa 397 (Blaß Att. Bereds. II² 224f.). Vgl. Kirchner Prosop. Att. 13470.

2) Athener, Besitzer eines Landgutes nach Demosth. LV 5. Um sein Eigentum, das T. sehr verwahrlost gekauft hatte, vor weiteren Verwüstungen zu schützen, zog er um das Grundstück eine Mauer, die das Eindringen des von den nahen Bergen herabstürzenden Regenwassers verhindern sollte. Niemand hatte, solange T. lebte, diesen Maßnahmen widersprochen; vielmehr war T. mit seinen Nachbarn in bestem Einvernehmen gewesen. Aber nach dem Tode des T. wurde das anders. Sein Sohn geriet in Streit mit Kallikles, dem Sohne eines auch verstorbenen Nachbarn. In Demosth. LV ist der ganze Fall aufgerollt. Als nämlich Kallikles mit dem Versuch gescheitert war, für sich oder seinen Neffen das Gut des T. hinzuzuerwerben, fing er an, gegen den Sohn des T. gerichtlich vorzugehen, als heftige Regengüsse in der ganzen Gegend große Verwüstungen angerichtet hatten. Da behauptete er, die Mauer, die T. einst gezogen habe, sei schuld daran, daß das Regenwasser in solcher Menge sein Besitztum überschwemmen konnte, da es förmlich auf sein Land durch die Mauer abgedrängt worden sei. Vgl. A. Schäfer Demosth., Beilagen in Bd. III 252. Kirchner Prosop. Att. 13473.

3) Athener aus Acharnai (*Ἀχαρνεύς*), ein *διαιτητής* (s. o. Bd. V S. 313ff.) in der Angelegenheit, die Demosth. XLV behandelt; dort wird T. 8. 10 erwähnt. Nach Blaß Att. Bereds. III² 1, 468 gehört die Rede des Demosthenes in die Zeit 349/8. Vgl. Kirchner Prosop. Att. 13475.

4) Athener. Sohn des Teisimachos aus Kephale (*Κεφαλῆθεν*), mit Kleomedes Feldherr gegen Melos (CIA I 181. Thuk. V 84) im Frühjahr 416. Der Vater des T. wird CIA I 299 als *ταμίας τῆς θεοῦ* (444) genannt. Der Großvater hieß auch T. Vgl. Kirchner Prosop. Att. 13478. 13479. 13487.

5) Athener, Sohn des Timotheos aus Rhamnus (*Ῥαμνούσιος*), Bruder des berühmten Heerführers Iphikrates, hatte im Wettbewerb mit dem größten Feinde des Iphikrates, Diokles, einen Chor auszurüsten (Demosth. XXI 62). Sein Sohn Timarchos ist Aischin. I 157 erwähnt, auch als Neffe des Iphikrates. Vgl. Kirchner 13481. 7737.

[Fiehn.]

6) Wird allein oder mit Korax (Aulitzky o. Bd. XI S. 1379—1381) als Begründer der sizilischen Rhetorik genannt. Bei Grillius (Commentum in Ciceronis rhetorica ed. Joseph Martin, Paderborn 1927, 19, 19) erscheint er mit Mercurius, Orpheus und Corax, eine Zusammenstellung, die Grillius wohl aus einer griechischen Vorlage hat (Orth Berl. Phil. Woch. XIII 1930, 399). Er ist um 480 v. Chr. geboren (Blass Att. Beredsamkeit I² 20ff.) und soll der Schüler des Korax gewesen sein (nur Hermeias dreht das Verhältnis um: vgl. Spengel Art. script. 33), was in der Anekdote von dem Rechtsstreit wegen Verweigerung des Lehrgeldes zum Ausdruck kommt. Das ist aber eine Wanderfabel, die auch von Protagoras und Euathlos (bzw. Pythodoros) galt (Joh. Geffcken Griech. Lit.-Gesch. I 285, 179) und die nicht auf Aristoteles zurückgeht, sondern sich nicht vor dem 2. Jhdt. n. Chr. findet (H. Rabe Proleg. Syll., Leipzig 1931, praef. Xf. gegen Radermacher Rh. Mus. XLII, 1897, 418f., der die Geschichte auf Timaios zurückführt und als die offizielle stoische Legende bezeichnet. — Vgl. ferner Westermann Gesch. d. gr. Bereds. I 38, 2. Blass 20. Radermacher 413f. Gercke Herm. XXXII, 1897, 354. Christ-Schmid I⁶ 544, 7. Spengel hielt es sogar für möglich, daß in der *τέχνη* ein solcher Prozeß als *μελέτη* erörtert wurde und daher die Legende entstanden wäre!). Spätere Mache ist die Angabe des Schol. Iambl. vit. Pyth., Korax und T. seien Schüler des Empedokles gewesen. Nach dem Beispiele seines Lehrers richtete er eine Redeschule ein, zuerst, wie es scheint, in Syrakus, und zwar nach einer politischen Umwälzung, der Vertreibung der Tyrannen (Westermann 37, 5 denkt mehr an den blutdürstigen Thrasibul als den weniger grausamen unternehmenden Hieron; dagegen Geffcken 315: etwa nach Hierons Tod). In Syrakus schrieb er vielleicht auch Gerichtsreden für andere und war als *λογογράφος* in diesem Sinn tätig. Dies berichtet Paus. VI 17, 8 (*πιθανώτατα τῶν καθ' αὑτὸν γυναικὶ Συρακουσίᾳ χρημάτων ἔγραψεν ἀμφισβήτησιν*), der allerdings seine Nachricht nicht aus der lautersten Quelle zu haben scheint (Blaß a. O.), so daß Kunst o. Bd. XIII S. 1029, 47 s. v. *λογογράφος* wohl mit Recht darauf verzichtet, diese Stelle heranzuziehen als Beleg für die Sitte des Redenschreibens schon bei den sizilischen Vorgängern der attischen Redner. Später hat er in Thurioi unterrichtet (Westermann 38, 4: nach 443), wo Lysias seinen Unterricht genoß (s. u.; Blaß 346f. zweifelt den Aufenthalt in Thurioi an, da Lysias den T. auch später in Athen hätte hören können). Wenn neben T. hier noch ein syrakusanischer Rhetor Nikias genannt wird, beruht das wohl auf Korruptel (Spengel 38. Westermann I 38, 4. Blaß I² 20ff.). In seinen späteren Jahren scheint er, wie die Sophisten, ein Wanderleben geführt zu haben, vielleicht, wenn eine Erzählung bei Paus. VI 17, 8 glaubwürdig ist, nachdem er aus Syrakus flüchtig geworden war. Denn Pausanias berichtet, daß T. mit Gorgias zusammen als Gesandter der Leontiner 427 v. Chr. nach Athen gekommen sei, um gegen die Syrakusaner Hilfe zu erbitten (Blaß a. O.). Doch ist die Nachricht so unsicher, daß sie zu allerhand Kombinationen geführt hat. Westermann 37 meint, T. habe sich zwar im Gefolge der Gesandtschaft des Gorgias mit nach Athen begeben, jedoch wohl ohne politischen Charakter, nur um als Lehrer der Rhetorik sich in der Fremde zu versuchen, und wendet sich 38, 5 gegen die Vermutung von Hardion, T. sei als Gesandter der Syrakusier nach Athen gekommen, um dem Gesandten der Leontiner Gorgias die Wage zu halten. Sicher scheint die Angabe, daß T. der Lehrer des Isokrates gewesen sei (Blaß a. O.). Hiernach müßte er sich um 418 oder später in Athen aufgehalten haben. Die Dauer seines Aufenthaltes hier ist unbestimmt, und auch über Ort und Zeit seines Todes haben wir keine Nachrichten.

Werke: Wenn man von der unsicheren Nachricht über für andere verfaßte Gerichtsreden und

der unbegründeten Äußerung von Burgess Studies in Class. Philol., Chikago 1902, vol. III Epideictic literature 199, Korax, T. und Gorgias seien Gründer der sizilischen Schule der Geschichtsschreibung ebenso gut wie der Rhetorik gewesen, absieht, bleibt nur die *τέχνη* des T. (Blaß a. O.). Daß er eine geschrieben hat, ist sicher, unsicher aber, ob das die erste überhaupt war (so R. Volkmann Die Rhet. d. Gr. und Römer² 3) oder ob ihm Korax oder Empedokles hierin vorausgegangen ist.

Der jugendliche Aristoteles (frg. 65 R) machte zwar in seinem Dialog *Σοφιστής* Empedokles zum ‚Erfinder' der Rhetorik, hat diese Aufstellung aber in der *Συναγωγὴ τεχνῶν* (frg. 137 R) nicht festgehalten, sondern diese Kunst von Korax und T. abgeleitet (H. Usener Rh. Mus. XXVIII, 1873, 434. Schmid-Stählin Gesch. d. gr. Lit. I⁷ 1, 743f., 5. 323, 4). Nun hat zwar Empedokles als Lehrer des Gorgias (Satyros bei Diog. Laert. VIII 58. Quint. III 1, 8. H. Diels Berl. Ak. St. 1884, 385ff.) ohne Zweifel die Rhetorik beeinflußt (auch wenn Geffcken 314. 316 von einem Irrweg des Gorgias und der Last des philosophischen Dilettantismus spricht), aber dieser Unterricht erstreckte sich nur auf Physik und Medizin. Statt sich nun die Bildungslaufbahn des Gorgias als einen Übergang von der philosophischen Physik und Medizin zur sophistischen Rhetorik vorzustellen, hat man im Altertum von dem gereiften Gorgias, dem berühmten Rhetor, auf den Lehrer Empedokles zurückgeschlossen und diesen zum Redelehrer gemacht (später auch des Korax und T., s. o.), was er schwerlich gewesen ist (Schmid-Stählin 323). Auch unterscheidet ja Quintilian a. O. ausdrücklich das *movisse aliqua circa rhetoricen* von den *artium scriptores* (vgl. noch Radermacher Rh. Mus. LII 412).

Kommt also Empedokles als Verfasser der ersten *τέχνη* nicht in Frage, so bleibt dieses Verdienst entweder Korax oder T. Wer von ihnen die *τέχνη* verfaßt hat oder ob sie alle beide eine besondere *τέχνη* geschrieben haben (so Westermann 38) oder schließlich beide zusammen eine einzige (wie man aus Aristoteles bei Cic. Brut. 46 *artem et praecepta ... Coracem et Tisiam conscripsisse* geschlossen hat), ist mit unseren Mitteln nicht mehr zu entscheiden. Aristoteles redete sehr allgemein; rhet. II 24 p. 1402a 17 spricht er kurz von *Κόρακος τέχνη*, während er soph. el. 33 p. 183b 31 bei der Besprechung der *ἀρχαί* der Rhetorik T. nennt, den auch Plat. Phaidr. 267a summarisch (spezieller 273a) anführt und Cic. de inv. II 2, 6 den *inventor* der Redekunst nennt (Geffcken 285, 179. Aulitzky o. Bd. XI S. 1379ff.). Neuerdings sind zwei, freilich auch nicht zu beweisende, Annahmen aufgestellt werden, T. habe entweder Korax' mündlich erteilte Lehren schriftlich aufgezeichnet (Susemihl Die genet. Entw. d. plat. Philos. I 1855 Zusatz zu S. 262, 20. Usener Rh. Mus. XXVIII 434. Blaß a. O. Navarre Étude sur la rhét. gr. avant Aristote, Paris 1900, 14. P. Hamberger Die rednerische Disposition in der alten *τέχνη ῥητορική*, Diss. Erlangen, Paderborn 1914, 12) oder dessen Buch neu bearbeitet (Spengel Art. script. p. 29 von Korax: scriptam reliquit. Tolkiehn Wochenschr. f. klass. Phil. 1915, 898. G. Lehnert Berl. phil. Woch. 1916, 738). Ich möchte mich ebenfalls für die erstere der beiden Möglichkeiten entscheiden, da die Gestalt des Korax tatsächlich etwas Verschwommenes hat im Vergleich zu der des T. und erst in der Tradition der späteren Rhetorenschule bestimmter gestaltet wurde (vgl. Usener a. O. Noch bei Mart. Cap. 3 p. 453, 2ff. H. ist T. die Hauptperson und Korax wird nur durch den *corax oris aurati in eius virgae culmine* angedeutet. Auch in den Proleg. in Hermog. Spengel Art. script. p. 27 wird dem T. das *διδάσκειν καὶ πλατύνειν τὴν ῥητορικήν* zugeschrieben, dem Korax nur das *διδάσκειν*; vgl. Navarre 13, 1. — T. steht übrigens, wenn auch öfter nach, so doch manchmal an erster Stelle vor Korax: z. B. Quintil. II 17, 7 *circa Tisian et Coraca*. Himer. or. XXVI p. 97, 36 Dübner: ... *ἀμφὶ Τισίαν καὶ Κόρακα*. Proleg. in Hermog. bei Spengel Art. script. 34: *οἱ περὶ Τισίαν καὶ Κόρακα* bei der Definition *πειθοῦς δημιουργός*). Abzulehnen ist die Ansicht von K. Roberts (Class. Rev. XVIII 18—21; ebenso Drerup *[Ἡρώδου] Περὶ πολιτείας* 1908, 70), als hätten wir im Pap. Oxyr. III 410 ein Fragment dieser Korax-Teisias-*τέχνη* erhalten. Die Zitate, z. B. schon aus Soph. p. 28, 58, weisen auf viel späteres Wissen (Geffcken 285, 179. Schwankend noch Lehnert Berl. phil. Woch. 1916, 737 und Aulitzky o. Bd. XI S. 1381). Eher könnten Wendland Anax. 39, 3 und Hamberger 20 recht haben, die diesen Papyrus mit der *τέχνη* des Theodektes in Verbindung bringen.

Anlage der *τέχνη*: Diese erste *τέχνη* mag noch ein Bau von geringem Ausmaße gewesen sein (Geffcken 315. Gercke Herm. XXXII 358). Sie bestand wahrscheinlich aus zwei Teilen, einem theoretischen, der ziemlich kurz war (P. Wendland Anaxim. 30ff.) und nach einer allgemeinen Vorbemerkung über das *εἰκός* (Gercke 357) die *εὕρεσις* mit der *τάξις* verquickte dergestalt, daß der Stoff an Hand der Unterteile der Rede behandelt wurde (Hamberger 2), und zweitens den Beispielen, die in den ältesten *τέχναι* den weitesten Raum einnahmen.

Lehre: (Quellen dazu: 1. die zerstreuten polemischen Bemerkungen bei Platon und die historischen bei Aristoteles; 2. die Berichte in den Walzscholien; 3. als indirekte Quelle kann die Rhet. ad Alex. des Anaximenes dienen, in welcher viel älteres Gut aufbewahrt ist):

Nach einer antiken Tradition soll die Definition der Rhetorik als *πειθοῦς δημιουργός* auf die Begründer der sizilischen Techne, auf Korax und T., zurückgehen. So berichtet der anonyme Verfasser der Proleg. in Hermog. IV 13, 29. 19, 18 W, abgedruckt von Rabe Rh. Mus. LXIV 580. Doxap. VI 14, 2 W. Wäre dies richtig, dann könnte sie bloß am Anfang dieser Techne gestanden haben. Spengel Art. script. 34. Sauppe O. A. II 224. R. Volkmann Die Rhet. d. Gr. u. R.² 3 nehmen wirklich diese späte Nachricht als echt, und Pohlenz Aus Platos Werdezeit, Berl. 1913, 132, 3 läßt sie allgemein von Rhetoren aufgestellt sein. Aber mit Recht

sind schwere Bedenken dagegen erhoben worden. Mag das Wort eine damals allgemein gebrauchte Formel gewesen sein (Wendland Anaxim. 30, 2. Geffcken a. O. A. 181) oder eine absichtliche weite Definition des Platon selbst (Thiele Herm. XXVII 13. Susemihl II 481, 93c. Mutschmann Herm. LIII 440—443. Hamberger 52ff. Aulitzky o. Bd. XI S. 1379ff.), evtl. entlehnt aus einem medizinischen Schriftsteller (so Mutschmann a. O.), jedenfalls hat es mit Korax und T., den *ἀρχηγέται* der rabulistischen Advokatenrhetorik, nichts zu tun, auf die vielmehr der Vorwurf im Platonischen Phaidros mit zu beziehen ist, daß sie die Begriffsbestimmung bisher versäumt hätten.

Von den Genera der Rhetorik hat T. nur das *δικανικόν* behandelt. Allerdings haben wir hier zwei Gruppen in der Überlieferung zu unterscheiden. Die spätgriechischen Rhetoren (Proleg. in Hermog. IV 11, 12ff. W. Doxapatr. Prol. VI 12, 14ff. W. Troilos Prol. 48, 26) nehmen eine therapeutisch-symbuleutische Tätigkeit des K. an. Dieser Bericht geht durch Vermittlung einer stoischen Quelle im wesentlichen auf eine wohl etwas lokalpatriotisch gefärbte (Christ-Schmid I⁶ 544. Nach Münscher Berl. phil. Woch. 1917, 180ff. war schon von Aristoteles die Schätzung der sizilischen Beredsamkeit bzw. Theorie [Cic. Brut. 46] übertrieben worden) Darstellung des Timaios zurück (Radermacher Rh. Mus. LII 414f. LIV 285. Aulitzky o. Bd. XI S. 1379. Geffcken 285, 179), der als Isokrateer (Hamberger 16) die Demagogie, deren erster Vertreter Isokrates ist, fälschlich an den Ursprung der kunstmäßigen Beredsamkeit hinaufrückte. Vielleicht hat die Stoa diese Version, die das *συμβουλευτικόν* zum ältesten Genus macht, unterstützt, weil es bei Homer zu überwiegen schien. Trotzdem werden wir, wiewohl auch Radermacher Rh. Mus. LII 414f. durchschimmern läßt, daß er den Timaios für besser unterrichtet halte als den Aristoteles, aus allgemeinen Erwägungen und Würdigung der besseren Überlieferung für das Zeugnis Aristot. p. 1354 b 17 einzutreten haben (Gercke Herm. XXXII 350, 354. Jänecke De statuum doctrina ab Hermogene tradita, Diss. Lpz. 1904, 3f. 16. Hamberger 13f. Aulitzky o. Bd. XI S. 1379ff. Geffcken 285, 179. Croiset bei Navarre 20), der die Gründe angibt, warum sich die Technographen bisher nur mit dem *δικανικόν* beschäftigten: Weil sich bei ihm mehr als beim *γένος συμβουλευτικόν* Gelegenheit zum *λέγειν ἔξω τοῦ πράγματος* = zur Erregung der *πάθη* biete. Da dieser Grund nicht zutrifft (Spengel 19), werden wir als wirkliche Ursachen der zweifellosen Priorität der technischen Ausbildung der Gerichtsrede betrachten müssen, daß 1. das *γέν. δικ.* im bürgerlichen Leben häufiger und von viel mehr Leuten gebraucht wurde als das *γεν. συμβ.* (Hamberger a. O., Croiset s. o.) und 2. daß es leichter war, für die Erforschung von Geschehnissen Lehren aufzustellen als für Gegenstände der Beratung, die ihrer Natur nach der Zukunft anheimfallen. Auch die schon bei Spengel 13 angeführten Zeugnisse bei Platon und Isokrates selbst passen dazu, daß Isokrates zuerst die rhetorischen Gesetze der Demegorie aufgestellt hat. Auch die *τέχνη* des T.-Schülers Gorgias ging sicherlich nicht über das Ziel der Gerichtspraxis hinaus (Gercke 354). Und wenn auch die Lobpreisungen Athens bei den ältesten Rhetoren ein einheitliches Gepräge tragen und auf einer Tradition fußen, so scheint doch erst Gorgias sie zuerst schriftlich fixiert zu haben, so daß wir in T.' Techne jedenfalls noch nichts von diesem zum späteren *γένος ἐπιδεικτικόν* gehörenden Stoffe voraussetzen dürfen (O. Schröder De laudibus Athenarum a poetis tragicis et ab oratoribus epidicticis excultis, Diss. Gött. 1914).

Innerhalb des *δικανικόν* hat sich die Techne des T. hauptsächlich mit der Lehre vom *εἰκός* befaßt (Plut. Phaidr. 273 a f. Aristot. rhet. II p. 1402 a 17. I 1372 a 22. Navarre 16ff. Blaß 19. 22. Wendland Anaxim. 29ff. Jäneke 15ff. Süß Ethos 2ff. 112f. 136ff.). Für den Redner kommt es vor allem auf die Wahrscheinlichkeit, nicht auf die Wahrheit an. Vielleicht gehen sogar die drei Arten des *εἰκός* bei Anaximenes schon auf die erste Techne des Korax-T. zurück; vgl. Spengel Art. script. 30f. Das *εἰκός* wurde an dem Musterbeispiel klar gemacht, daß ein Schwacher, aber Mutiger, einen Stärkeren, aber Feigen, mißhandelt hat. So zeigt sich hier gleich am Anfang der Rhetorik die merkwürdige künstliche Zuspitzung der Rechtsfälle, die wir viel später in den Deklamationen wiederfinden (Gercke Hermes XXXII 354); aber darum ist noch nicht, wie Fr. Solmsen N. philol. Unters. VIII 58 will, das sizilische *εἰκός* ‚mehr ein dialektischer Bluff als eine wirkliche rationale Konstruktion'. In diesem Beispiel wird erst gefragt, ob der Angeklagte das Verbrechen habe begehen können (*ἀσθενής–ἰσχυρός*) und dann, ob er es gewollt habe (*δειλός–ἀνδρικός*), eine Art der Beweisführung, die wir ganz entsprechend im Palamedes des Gorgias wiederfinden (Jäneke 20f., der als spätere Parallele Quintil. VII 2, 27ff. und Hermog. Sp. II 144, 22 *βούλησις–δύναμις* anführt). Nach Spengel Art. script. 33 ist Korax der Erfinder dieses Beispieles, und T. hat es vielleicht hier und da erweitert; nach Navarre 18 stammen vielleicht auch die anderen von Anaximenes genannten Beispiele aus der Techne des K.-T. Jedenfalls arbeitete die älteste Techne nur mit selbstgemachten Beispielen (Wendland Quaest. rhet. Gött. 1914 verfolgt, ausgehend von der Behauptung des auct. ad Her. IV, er arbeite abweichend vom gemeingriechischen Usus nur mit selbstgemachten Beispielen, Praxis und Theorie der Griechen von Korax und Gorgias an, die mit selbstgemachten Beispielen operieren mußten, über Aristoteles, der als Philosoph zuerst Beispiele der Klassiker bringt für die psychologische Wirkung der Redekunst und mit dieser peripatetischen Richtung die hellenistische Zeit beherrscht hat). Wer aus der Wahrscheinlichkeit Urteile ziehen will, muß das kennen, was später die *περίστασις* hieß, die besonders beim status coniecturalis wichtig ist. In dieser Hinsicht werden die Keime zur Statuslehre schon in der sizilischen Techne gelegt sein, wenn auch die Spuren erst bei Antiphon sicher werden (Jäneke 16) und bei Aristoteles

(Jäneke 22). Auch die Höherstellung der *εἰκότα* über die *μάρτυρες* bei Aristot. rhet. A 15 p. 1376a 17 ist wahrscheinlich der sizilischen Techne entlehnt. Und wenn wir das noch ähnlich bei Hermog. Sp. II 144, 18 finden, wird uns klar, welche engen Beziehungen die älteste Rhetorik mit der späteren verbanden (Jäneke 17). Auch die *ἐλέγχων ἀπαίτησις* dürfte schon in der sizilischen Techne berücksichtigt worden sein, da wir sie schon bei Gorgias' Palamedes und Antiphon finden (später auch bei Hermog. Sp. II, 144; vgl. Jäneke 21, 1). Diese sehr anfechtbare Lehre vom Wahrscheinlichen, einmal aus der mehr oder minder bewußten Praxis in die bewußte Theorie eingeführt, entwickelte sich bald zu einem Dasein von stärkster und, wenigstens in den Augen der Philosophen, verderblichster Wirkung (Geffcken 315). Platon und Aristoteles tadeln ernstlich dieses von den Sophisten aus der sizilischen Rhetorik übernommene *εἰκός*, bei dem die Wahrheit Nebensache ist. Aber zunächst liegt in dem der sizilischen Rhetorik und der sophistischen Eristik gemeinsamen Ziele *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν* gar nichts Unmoralisches (E. Drerup J. J. Suppl. XXVII, 1903, 219ff.) und auch vom heutigen Standpunkt aus ist diese ganze Lehre vom Wahrscheinlichen durchaus zu begreifen und zu entschuldigen (Blaß I² 23. Reuter Herm. XXXVIII 497).

Disposition: Süß Ethos 74 hatte behauptet, daß die *εἰκός*-Theorie eine Disposition weder habe, noch haben könne und daß Gorgias, bei dem sich eine Überwindung dieser rhetorischen Theorie mit der Vorstellung von dem *λόγος* als *σῶμα* verband, die Lehre von der Disposition begründet habe. Daher erklärte er die späten Nachrichten in den Walzscholien über angebliche Dispositionen des Korax für sichtlich konstruiert. Aber Hamberger (Carl Hiddemann De Antiphontis, Andocidis, Lysiae, Isocratis, Isaei oratorum iudicialium prooemiis, Diss. Münster 1913, 8 nimmt zu der Streitfrage nicht Stellung) hat Süß' Behauptungen dadurch widerlegt, daß er eine durch die Wahrscheinlichkeitslehre besonders scharf entwickelte Disposition in Gorgias Helena und Palamedes (68ff.) und in Antiphons Rede *π. τ. Ἡρῴδου φόνου* (105ff.) nachweist. Und wenn man bedenkt, daß in der alten Techne der *λεκτικὸς τόπος* völlig hinter dem *πραγματικὸς τόπος* zurücktritt (s. u.), kann man verstehen, daß bei dieser Konzentration des Interesses auf die *πράγματα* auch die Disposition gut sein mußte, zumal diese alten Rhetoren, geschult durch die eleatische Dialektik (s. u.), zu logischem Aufbau durchaus fähig waren. Hat man also das Vorhandensein einer Disposition in der alten Techne durchaus anzuerkennen, so erhebt sich nun die zweite, weit schwerere Frage, wieviele und welche Teile der Rede die alte Techne aufgestellt hat. Hier stimmen nun allerdings die Nachrichten in den Walzscholien gar nicht überein.

Doxapatr. VI 13, 1ff. kennt 3 Teile: *προοίμιον, ἀγῶνες, ἐπίλογος*; ebenso Anon. III 610 W. Navarre 16 und Lübker Reallex.⁸ 888 entscheiden sich für diese primitive Dreiteilung. Die Proleg. in status bei Spengel Art. script. 211, 15 (= W. VII 1, 20) kennen 4 Teile: *προοίμια, διηγήσεις, ἀγῶνες, ἐπίλογοι*; für diese Lösung entscheidet sich Radermacher Rh. Mus. LII 413, 2. 5 Redeteile haben die Proleg. IV 12, 17 W.: *προοίμιον, διήγησις, ἀγῶνες, παρέκβασις, ἐπίλογος*. Die größte Zahl, nämlich 7, hat Troilos VI 49, 1ff. W.: *προοίμια* (Vorreden), *προκατασκευή* (so verbessert aus *πρὸς κατασκευήν* von Drerup bei Hamberger, was aber Schissel DLZ 1916, 1400 für unnötig erklärt; ‚denn es handelt sich um eine *κατασκευὴ τοῦ προοιμίου*, d. h. um den Versuch, das im Vorwort vom Redner angestrebte Wohlwollen des Zuhörers durch Entkräftung der gegen den Redner bestehenden Vorurteile des Hörers als berechtigt zu erweisen und so gewissermaßen die Bitte des Vorwortes zu begründen'), *προκατάστασις* (überleitende Einführung des Tatsachenberichtes), *παρέκθεσις* (Abschweifung auf das Leben des Angeklagten), *ἐπίλογοι* (Rückblick auf die Ausführungen der Rede). In dieser komplizierten Einteilung will Hamberger 34 trotz der Vielheit der Teile die älteste Disposition der Gerichtsrede sehen, indem er Troilos VI 49, 1ff. W. wegen teilweiser Übereinstimmung mit Sopatr. V 6, 18 W. und Cic. Brut. 46 auf Aristoteles zurückzuführen sucht.

Aber Schönberger Lit. Zentralblatt 1916, 169f. kann schwer an eine so späte, isolierte Benutzung der aristotel. Schrift *Συναγ. τεχν.* glauben. Und auch Schissel DLZ 1916, 1400f. hat gegen Hamberger Einspruch erhoben, weil die Lehre von den Redeteilen, die nur einen kleinen Teil der rednerischen Anordnungslehre bilde, im Aufbau der Reden keine deutlichen Spuren hinterlasse, und weil die ursprünglichen Fachwörter des Korax im Laufe der langen und vielfältigen Überlieferung durch verschiedene Deutungen verdrängt wurden. Aulitzky o. Bd. XI S. 1380, 67ff. schließt sich den Zweifeln Schissels an und Geffcken a. O. A 182 geht so weit, nur das *προοίμιον* für die alte Techne als gesichert anzuerkennen, das allerdings nach Hiddemann 8 der einzige Redeteil ist, der in den in Euripides' Tragödien enthaltenen Reden stets da ist. Mit Sicherheit ergibt sich also nur, daß T. (bezw. Korax) schon über die Redeteile gehandelt und dabei dieselben im wesentlichen wie die späteren Theoretiker voneinander unterschieden hat. Über die Zahl der Teile läßt sich nur so viel sagen, daß man sich durch allgemeine Erwägungen nicht verleiten lassen darf, diese recht klein anzunehmen, da die sizilischen Rhetoren bekanntermaßen zu Spitzfindigkeiten neigten.

Elocutio: Roberts The class. Rev. XVIII 19 will dem T. Verdienste in der *λέξις* zuweisen, weil Lysias, der Meister des schlichten Stiles, sein Schüler war. Dagegen hat Drerup Jahrb. f. kl. Ph. Suppl. XXVII 254 (vgl. die bei W. Bartzat De figurarum disciplina atque auctoribus, Diss. Gött. 1914, 9, 4 angeführte Lit.) mit Recht betont, daß die sizilianische Rhetorik über dem *εὑρεῖν* das *εἰπεῖν* vergessen hat. Auf die formelle Seite haben erst die Sophisten, vor allem Gorgias, Wert gelegt (Hamberger 19).

Schüler und Nachleben: Lysias hat nach [Plut.] p. 835 D. in Thurioi (nach Blass I 346f. vielleicht erst in Athen) den

Unterricht des T. genossen. In seinem *ἐρωτικὸς λόγος*, den Plato im Eingang des Phaidros nachgebildet oder eingelegt hat, ist die *εἰκός*-Theorie deutlich erkennbar (Spengel Art. Script. 30, 46. Gercke Herm. XXXII 354. Plöbst o. Bd. XIII S. 2537, 22ff.). Auch stilistisch bildet L. einen gewissen Abschluß der von Korax und T. ausgehenden stilistischen Entwicklungslinie (Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1884, 361. 1898, 397, 3. Abh. Akad. Berl. 1886, 29, 1. Saupe Anfangsstadien der gr. Kunstprosa in der Beurteilung Platons, Diss. Lpz. 1916, 54). Gorgias wird ebenfalls als Schüler des T. bezeichnet (Radermacher Rh. Mus. LII 4, 13). Diese Nachricht erscheint Westermann I 39, 4 verdächtig, da Isokrates beide, T. und Gorgias, in Athen hörte, Gorgias aber daselbst bei seiner Ankunft 68 J. alt gewesen sei. Westermann möchte ihn darum eher zum Schüler des Korax machen. Da aber die Lebenszeit des Gorgias jetzt weiter heruntergerückt wird, würde Gorgias im J. 427 15 Jahre jünger gewesen sein. Auch könnte er ja schon in Sizilien den Unterricht des T. empfangen haben. Gorgias hat durchaus nicht gegen die *εἰκός*-Lehre angekämpft (so Süß Ethos und ähnlich Drerup 267: die Rede des Palamedes stellt sich zu den Musterbeispielen der Technographen insofern in bewußten Gegensatz, als sie das *εἰκός* im allgemeinen vermeidet und für den Begriff des Wahrscheinlichen und Unwahrscheinlichen den Begriff des Möglichen und Unmöglichen substituiert, der in seiner Verwendung allerdings dem *εἰκός* nahe kommt; vgl. S. 254). Er befand sich durchaus in demselben Fahrwasser und wird auch von Plat. Phaidr. 267 A mit T. zusammengeworfen. Auch Gorgias wird zunächst fingierte und künstlich zugespitzte Fälle vorgebracht haben (Gercke 354ff.), wenn auch dann seine Techne sich schon mehr zu der einfacheren Art Antiphons hingeneigt haben mag. Seine Helena und sein Palamedes sind noch Musterbeispiele der *εἰκός*-Theorie (Jäneke 20. Hamberger). Daß Gorgias speziell im Palamedes der Beweisführung der alten Techne gefolgt ist, wird um so wahrscheinlicher, als Gorgias sich sonst nicht in dem *δικανικόν*, sondern im *ἐπιδεικτικόν* auszeichnete (Jäneke 21, 1). Als selbständige Neuerung fügte Gorgias nach Hamberger dem Epilog das *ἐπαινεῖν καὶ ψέγειν* hinzu, das sich mit dem *πόσον* verbunden zur *αὔξησις* entwickelte. Isokrates hat neben Gorgias und Theramenes auch T. gehört (Westermann I 37. Blaß I 20ff. Christ-Schmid I⁶ 565). Er trat ja auch anfangs als Schreiber von Gerichtsreden auf und gab, wie die sizilische Rhetorik, Musterbeispiele, wenn er auch sonst sich gegen die systematische Rhetorik wendet (Christ-Schmid 567).

Protagoras soll selbst nach Sizilien gegangen sein, um die dortige Rhetorik kennenzulernen. Theodoros, Likymnios und Euenos haben neue termini technici für die Einzelbegriffe der rhetorischen Techne geprägt (Hamberger a. O. Tolkiehn Woch. f. kl. Phil. 1915, 897). Das Verhältnis des Thrasymachos zur sizilischen Rhetorik übersehen wir noch nicht (Geffcken 316). Hamberger 45 läßt ihn die Redeteile des Korax (Teisias) bereichern (das *παθητικὸν εἶδος* im *ἐπίλογος*), nach Geffcken 286, 188 ohne Gewähr. Alkidamas, der Schüler des Gorgias, wird von Hamberger nachdrücklich auf die Seite der alten Techne gestellt. Auch Antiphon von Rhamnus ist ohne die Sikelioten nicht denkbar (Geffcken 318f.). Der sizilischen Technik entsprechend gibt er Muster für Proömien und Epilog (frg. 68—70) und entwirft Vorbilder für Prozeßreden. Vor allem aber hat er die alte Wahrscheinlichkeitslehre der Sikelioten zur Geltung gebracht (Blaß I 123. Navarre 135ff. Süß Ethos 4ff. Hamberger 99ff.). In der strengen Disposition richtet er sich nach dem Vorbild der sizilischen Techne, wenn er auch in Einzelheiten schon darüber hinausgeht (vgl. Hambergers Analyse 105ff. der Rede *π. τ. Ἡρῴδου φόνου*; Zusammenstellung der Neuerungen aus Hamberger bei Tolkiehn Woch. f. kl. Phil. 1915, 897). Drerup N. Jahrb. f. Phil. Suppl. XXVII 1902, 276ff. hat in den Tetralogien eine ältere schriftstellerische Stufe des Antiphon erblicken wollen, auf der der Redner von der älteren sizilischen Rhetorik abhängig sei, aber noch nicht von Thrasymachos und Gorgias, deren Einfluß sich erst in den Gerichtsreden bemerkbar machte. Aber mit Recht lehnen Thiele Woch. f. kl. Ph. XXII 288 und Geffcken 290, 31 diese Zweiteilung ab mit dem Hinweis auf eine gorgianische Figur schon in den Tetralogien. Überdies scheidet Hiddemann 21f. auch innerhalb der Tetralogien das II. vom I. Buche, weil in den Proömien des einen das *εἰκός* überwiege, in denen des andern nur einmal genannt werde. So ist bei Antiphon der Einfluß der sizilischen Techne nicht gering anzuschlagen, wenn auch die Hauptkomponente seines Wesens durch seine Advokatenpraxis und die allgemein griechische Spitzfindigkeit gebildet wurde (Geffcken 319) und neuerdings sogar jeder Zusammenhang zwischen dem sizilischen *εἰκός* und den Argumentationsformen Antiphons geleugnet wird (Fr. Solmsen N. pilolog. Unters. VIII 58). Über das *εἰκός* in den Proömien des Andokides vgl. Hiddemann 28. Bei Anaximenes ist die Nachwirkung der sizilischen *εἰκός*-Theorie in seiner Behandlung des Wahrscheinlichen zu erkennen (E. Maaß DLZ 1896, 105. Wendland Anaxim. 34, etwas zurückhaltender Hamberger 20f.). Möglicherweise war hier in einer Vorrede sogar die Techne des Korax zitiert. Die Versuche allerdings, diese Rhetorik ad Alex. ganz oder teilweise dem Korax und T. zuzuschieben oder in ihr eine den attischen Verhältnissen um 340 angepaßte Neuauflage der Ausgabe des T. von Korax' Techne zu erblicken (die Literatur hierüber bei A. Ipfelkofer Die Rhetorik des Anax. unter den Werken des Aristoteles, Würzb. 1889, 89ff.; vgl. Gercke Herm. XXXII 357, I. Hamberger 17. Aulitzky o. Bd. XI S. 1381. Maaß a. O.) sind gescheitert, und Wendlands Zuweisung an Anaximenes scheint gesichert. In der späteren Zeit wurde die sizilische Techne nicht mehr selbst gelesen und ging verloren, da sie durch den Auszug in Aristoteles' *Συναγωγὴ τεχνῶν* verdrängt war. Ob Cicero oder sein Gewährsmann das Werk des Aristoteles und damit auch den Auszug aus der sizilischen Techne noch

gelesen hat, ist strittig. Angermann De Aristotele rhet. auctore, Diss. Lpz. 1904, lehnt das ab und ebenso zuletzt H. Rabe Proleg. Syll. praef. VIII, aber Hamberger 17 hält das nicht für ausgeschlossen mit Berufung auf de or. II 38, 160 (ähnlich Ammon Burs. Jahresb. 179 S. 48 gegen Paul Sternkopf De M. Tulli Cic. partit. or., Diss. Münster 1914).

Daß manche Lehren der sizilischen Techne sich noch bei Hermogenes nachweisen lassen, hat Jäneke 17. 21 gezeigt.

Die Entwicklung der Rhetorik, wenn auch durch die bodenständigen Bedingungen Siziliens begünstigt, zeigt — und das ist das Interessante — doch schon gleich am Anfang einen philosophischen Einschlag. Denn mit Recht nimmt Schmid-Stählin I⁷ 743f. an, daß, wiewohl ein direktes Zeugnis fehlt, von der eleatischen Dialektik ein Verbindungsfaden zu der philosophisch-rhetorischen Rabulistik lief, deren Verbreitung im Westen wir aus Epicharmos' Anspielungen kennen und die von Korax und T. für den Gebrauch der Prozessierenden in ein System gebracht worden ist. Für Gorgias steht dann fest, daß er mit seiner Schrift *περὶ φύσεως ἢ περὶ τοῦ μὴ ὄντος* die Schrift des Melissos *περὶ φύσεως ἢ περὶ τοῦ ὄντος* im Auge hat (ders. A 5; vgl. auch Geffcken 314 und schon Westermann I 40). Mit dieser ersten Befruchtung durch die Philosophie hat sich die Rhetorik selbst ihr Schicksal vorgezeichnet. Denn die meisten entscheidenden und systembildenden Gedanken gingen auch später von der Philosophie aus. Gab die sizilische Rhetorik auch eine noch durchaus einseitige praktische Bildung, die von dem Streben der Sophisten nach einer allgemeinen Verstandesbildung und nach Formvollendung in den Schatten gestellt wurde, so bleibt doch die Ausbildung der *εἰκός*-Theorie ein Verdienst, das sich Korax und T. um die gerichtliche Beredsamkeit erworben haben (Blaß I 23).

[Willy Stegemann.]

7) (*Tisias*), Erzgießer, von Plin. n. h. XXXIV 91 im 4. alphabetischen Verzeichnis (Künstler von Athleten, Bewaffneten, Jägern und Opfernden) genannt, sonst unbekannt. [G. Lippold.]

8) Athenischer Töpfer in Boiotien in den letzten Jahrzehnten vor 500, von dem drei kleine Kantharoi (z. T. in Bruchstücken) und zwei sog. Kotylen in Tanagra und Theben gefunden sind. Es sind schlichte, fast durchweg nur mit Firnisglasur überzogene Gefäße; eine Kotyle zeigt am Rande einen einfachen Blattkranz. Die Töpfersignatur ist auf einigen der Gefäße durch den Zusatz *ΗΑΘΕΝΑΙΟS* erweitert, die boiotische Form des *α* wie die Fundorte zeigen jedoch, daß die Werkstatt in Boiotien arbeitete. Ein Grund zu bezweifeln, daß T. wirklich Athener war, liegt nicht vor. Hoppin Blackfig. Greek Vases 347–50. Pfuhl Malerei und Zeichnung der Griechen I 207. Ure Black glaze pottery 9. 17. 37.

[Hans Nachod.]

Teisikrates, Sohn des Thoinias, Erzgießer. Plinius nennt ihn Sikyonier, ebenso die Signatur von nr. 6, während die übrigen kein Ethnikon geben. Ursprüngliche Heimat war wohl Boiotien: der Name Thoinias ist boiotisch und mehrere Werke des T. sind für Boiotien geschaffen. T. war (Plin. n. h. XXXIV 67) Schüler des Euthykrates (s. o. Bd. VI S. 1507 Nr. 6), stand aber dessen Lehrer Lysipp näher, so daß man einzelne seiner Werke kaum von solchen Lysipps unterscheiden konnte. Seine Zeit bestimmt sich durch 1. das Porträt des Königs Demetrios (Poliorketes) (Plin. n. h. XXXIV 67). 2. Am Hof des Demetrios hat er wohl auch das Bildnis des Peukestes, des Lebensretters Alexanders, geschaffen (vgl. Berve Alexanderreich 151), Plin. a. O. 3. Ob der *‚senex Thebanus‘* (Plinius) ebenfalls ein Porträt oder eine mythische Persönlichkeit (Teiresias?) war, ist ungewiß. 4. Von einer Siegerstatue des in Ausfallstellung dargestellten Pankratiasten Euankritos in Theben ist die Signatur erhalten. IG VII 2470. Löwy Inschr. griech. Bildh. 120. Vgl. Preuner Arch. Jahrb. XXXV 72. 5. Bei einem Zweigespann des Piston (s.d.) hat T. die darauf stehende Frau (Nike?) gearbeitet: Plin. n. h. XXXIV 89. 6. Gruppe der Leto (?) mit dem Eber im Ptoon: Inschrift Bull. hell. XLIV 242 (Bizard). Vgl. Wolters Springer-Michaelis¹² 367. Preuner Athen. Mitt. XLIX 132. 7. Statue unbekannter Bedeutung (die Basis später für eine Statue Sullas verwendet): Inschr. vom Amphiareion von Oropos IG VII 267. Löwy Inschr. gr. Bildh. 120a. Nicht original, von Kopien oder Neuaufstellungen sind zwei Signaturen: 8. Albano IG XIV 1263 (Löwy 478). 9. Rom, Porticus Octaviae: *Opus Tisicratis*. Trug vorher eine Statue der Cornelia, der Mutter der Gracchen. CIL VI 10043 (Löwy 493). Eine Anschauung von der Kunstart des T. läßt sich am ehesten aus dem Porträt des Demetrios gewinnen, von dem wohl in einer Herme von Herculanum (Neapel G. 1146; Arndt-Bruckmann Gr. u. Röm. Portr. 353/54; Pfuhl Arch. Jahrb. XLV 10; freie Wiederholung vielleicht Konstantinopel, Mendel 597) eine Kopie erhalten ist. Von der ganzen Statue gibt wohl die Statuette Neapel G. 1606 (Arndt-Bruckmann 355/56) einen Begriff, selbst wenn wegen des veränderten Attributs (Bocks- statt Stierhörner) ein Nachfolger des Demetrios gemeint sein sollte (Watzinger Samml. Sieglin I 2 B, S. 9. Thiersch S.-Ber. Akad. Wien 212, 1, 63). Verwandt ist der stehende Poseidon der Münzen des Demetrios. Wir haben hier eine Fassung des Motivs des aufgestützten Fußes, die der lysippischen (Sandalenbinder) ähnlich, aber doch etwas anderer Art, weniger beweglich, ist. Söhne des T. waren der Bildhauer Thoinias (s. d.) und der Maler Arkesilaos (s. o. Bd. II S. 1169 Nr. 2), sein oder des Euthykrates Schüler der Bildhauer Xenokrates (s. d.). Brunn Gesch. d. gr. Künstl. I 410. Overbeck Schriftquellen 1525f.

[G. Lippold.]

Teisiphone (*Τεισιφόνη*; zur Schreibung s. Gruppe Gr. Myth. 763, 10. Die von Hoefer Myth. Lex. VI 207ff. [= H] angeführte späte Inschrift beweist für die Orthographie nichts. T. bedeutet: Rächerin des Mordes. Bechtel-Fick Griech. Personennamen 262. Ein Curiosum ist die von Fulgentius Myth. I 7 gegebene Deutung; nach ihm ist T. = *τούτων φωνή, id est istarum* [sc. Furiarum] *vox*).

1) Eine der drei Erinyen, und zwar die am meisten genannte; der Name bezeichnet die Hauptaufgabe der Schwestern. Ihre Beschrän-

kung auf die Dreizahl ist wohl mit A. Rosenberg Die Erinyen (1874) 18 auf Euripides zurückzuführen. Die Namen T, Al(l)ekto und Megaira kommen erst später vor. Daher ist Rosenbergs Meinung, daß sie ein Kunstprodukt alexandrinischer Gelehrsamkeit sind, durchaus glaublich. Dasselbe bedeutet wohl auch die Bemerkung des von ihm Anm. 4 zitierten Schol. Eur. Troad. 457: *πεποίηται τὰ ὀνόματα.* Vgl. Gruppe a. O. T. begegnet uns, wie H. festgestellt hat, zuerst bei Lucil. I 169. Dort wird sie als *sanctissima Erinys* bezeichnet; vgl. II 76 z. d. Verse. Der Ausdruck erinnert an die Bezeichnung bei Euripides Iph. Taur. 963: *πρόσβεις' ἦπερ ἦν Ἐρινύων.* Daß der Name dem Dichter noch nicht bekannt ist, stimmt zu dem oben Gesagten. Lucilius fand natürlich den Namen bei den Griechen vor, doch läßt sich über die Zeit der Entstehung nichts Bestimmtes folgern, auch nicht aus dem von H. zitierten Gigantennamen Allektos am pergamenischen Altar. Die Späteren, besonders die lateinischen Dichter, statten sie mit Schlangenhaaren, blutrotem Gewand und einer Geißel oder Fackel in der Rechten aus. Stellen hierfür und für das Folgende bei H. Ich hebe das Wichtige hervor. Ihre Tätigkeit geht weit über das hinaus, was der Name besagt. Sie ist die Hüterin des Tartaros bei Verg. Aen. VI 555 und straft und quält im Dienste des Rhadamanthys die Verbrecher in der Unterwelt. Verg. VI 570f. u. a. Ferner freut sie sich als *pallida T.* über vergossenes Blut (Petr. 120, 97. 121, 120) und schürt den Kampf der Männer; Verg. Aen. X 761. Daher wird sie bei Silius Italicus von Iuno herbeigerufen, um mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen, mit Feuerbränden, Schlangen und Gift, Sagunt zu vernichten. Das Gift hat sie aus dem Acheron getrunken; Sil. Ital. VI 529ff. XIII 575. Sie erfüllt Junos Wunsch und unterstützt die Saguntiner bei ihrem freiwilligen Tode. Bei Ovid. met. IV 500 hat sie ein starkes Gift gemischt und bringt, auch auf Junos Wunsch, Ino und Athamas zum Wahnsinn, indem sie es ihnen in die Brust schüttet. Als Helferin beim Zauber ist sie aus Horat. sat. I 8, 14 bekannt. In den von Preisendanz herausgegebenen Zauberpapyri steht ihr Name nicht; aber I 162, 2789 (um 300 n. Chr.) findet sich die sonderbare Anrufung: Du, Selene, bist *Περσεφόνη, Μέγαιρα* und *Ἀλληκτώ.* Meines Erachtens ist hier unbedingt mit Meineke statt *Περσεφόνη*, die in den Pap. mag. oft als Herrin der Unterwelt vorkommt und daher dem Schreiber geläufig war, *Τεισιφόνη* zu schreiben, so daß sie neben beiden Schwestern an dem ihr gebührenden Platze erscheint. Gemeint ist sie wahrscheinlich 120, 1418 *πέμψον Ἐρινὺν ψυχὰς καμόντων ἐξεγείρουσαν πυρί* und 188, 92: ich rufe an *Θέμιν καὶ Ἐρινύν.* Daß es nicht ein kollektiver Singular ist, beweisen abgesehen von der Zusammenstellung mit Themis diejenigen Stellen, in denen die Erinyen zusammen angerufen werden; z. B 144, 2339, wovon *Ταρτάρου σημάντρια* (s. Tartaros) gesagt wird: *φοβοῦσα Ἐρινῦς, δαίμονας τεραστίους.* — Neben Allekto ist sie die Stifterin einer unglücklichen Ehe bei Ovid. Her. II 117ff. Daß man sogar eine T. einer Liebesregung für fähig hielt, beweist die von Plut. de fluv. II2 auf Leon von Byzanz zurückgeführte Sage, sie habe den Kithairon mit einer von ihrem Kopf herabgenommenen Schlange getötet, weil er ihre Liebe zurückwies; s. Eitrem o. Bd. XI S. 526.

Inschriftlich kommt T., wie es scheint, nur auf dem zu Anfang angeführten kilikischen Relief vor, wo über drei schwer noch zu erkennenden Gestalten nach Heberdey-Wilhelm Denkschr. Ak. Wien, phil. hist. Kl. XLIV (1896) S. 38 nr. 94 mit Buchstaben des 2. Jhdts. n. Chr. unter der Überschrift *Ἐρεινύες* die drei Namen stehen, als erster *Τεισιφόνη.*

2) In dem Drama des Euripides *Ἀλκμέων ὁ διὰ Κορίνθου* Tochter des Alkmaion und der Manto, der Tochter des Teiresias. Immisch Jahrb. f. Philol. Suppl. 17, 189 will Polyeides dafür einsetzen. Sie und ihr Bruder Amphilochos waren vom Vater gezeugt worden, als er infolge des Muttermords (daher der Name T.), wahnsinnig geworden war; die Geschwister wurden dem König Kreon von Korinth zur Erziehung übergeben. Als T. herangewachsen war, wurde sie von der Pflegemutter aus Eifersucht in die Sklaverei verkauft. Der eigene Vater kauft sie, ohne sie zu erkennen, und erfährt erst, als er seine Kinder zurückholen will, daß die Sklavin seine Tochter ist. So erzählt Apollod. III 94 den Inhalt des Stückes. Den Stoff hat Euripides nicht einer Sage entnommen, sondern frei erfunden; s. Basedow De Eur. fab. quae inscr. *Ἀλκμέων ὁ διὰ Κορίνθου* (1872) 29. 33. Welcker Griech. Trag. II 580ff. sucht einige Fragmente in den Gang der Handlung einzuordnen; doch fehlt uns eine sichere Grundlage dazu; vgl. Bethe o. Bd. I S. 1553, 5.

3) Nach Quint. Smyrn. I 405 Tochter des Troers Antimachos und Gemahlin des Meneptolemos. Doch ist die Lesart bestritten. Genaueres bei H 210. [Scherling.]

Teisippos (*Τεισιππος*). **1)** s. Telesippos.

2) Aitoler, Parteigänger Roms, veranlaßte 168 v. Chr. mit seinem Gesinnungsgenossen Lykiskos zusammen die Niedermetzelung von 550 angesehenen Männern der aitolischen Gegenpartei durch römische Soldaten, Liv. XLV 28, 7. Wiederum mit Lykiskos ging er 167 als Gesandter nach Makedonien zur Beglückwünschung der siegreichen römischen Feldherrn, Polyb. XXX 13, 4. Niese Gesch d. griech. u. maked. Staaten III 103, 3. 179. [Felix Stähelin.]

Teisipyle. Amazone, auf dem Volutenkrater aus Arezzo mit dem Amazonenkampf des Herakles dargestellt. Der Name ist beigeschrieben (Mon. d. Inst. VIII Taf. 6. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenm. II 3 Abb. 2 Taf. 61. Myth. Lex. V S. 231/2 Fig. 1. Reinach Rép. d. vases peints I 166). Sie ist als Bogenschützin abgebildet in skythischer Tracht, aber mit griechischem Helm. Dem Namen nach ist sie die Beschützerin ihrer Stadt Themiskyra und deren Tore, sie wird also in irgendeinem Epos erwähnt gewesen sein. [van der Kolf.]

Teisis (*Tisis*). **1)** Ein Messenier, Sohn des Alkis, wurde im 1. messenischen Kriege in der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. nach Delphi geschickt; man betraute ihn mit dieser Sendung, weil er einen untadeligen Ruf hatte und als besonders kundig in der *μαντική* galt. Auf seiner Rückkehr von Delphi überfielen ihn die Lakedaimonier, aber er schlug sich im tapferen Kampfe nach der Festung Ithome durch, wo er so schwer verwundet ankam, daß er bald nachher seinen Verletzungen erlag. Er hatte gerade noch vorher dem König das Orakel überbringen können (Paus. IV 9, 3f.).

2) Ein junger Athener, der, ausgelassen und reich, sich mit einem gewissen Archippos in der Palaistra verfeindet hatte. Nach scheinbarer Versöhnung lud er seinen Gegner auf den Rat seines Vormundes Pytheas zu einem Feste in sein Haus, um ihn bei gegebener Gelegenheit aufs gröbste zu mißhandeln, in der Nacht einzusperren und am Morgen wiederum zu peinigen. Als man den übel zugerichteten Archippos in der Öffentlichkeit sah, entrüstete man sich unter den Bürgern sehr und brachte eine Anklage, wohl wegen *αἰκία*, gegen T. heraus; Lysias verfaßte dazu die Rede *κατὰ Τίσιδος*, deren genaue Zeit unbekannt ist. Zwei Fragmente dieser Rede sind bei Dion. Hal. *περὶ τῆς Δημοσθ. δειν.* 11 erhalten (Baiter-Sauppe Or. Att. II 205f. frg. 231. 232). Vgl. Blaß Att. Bereds. I² 363 nr. 60 und 623f. Kirchner Prosop. Att. 13497.

3) Ein Athener aus Agryle (*Ἀγρυλῆθεν*). Genannt in Hyper. III 34: *Τεισιάδος ἀπογράψαντος ...*; nach Blaß Att. Bereds. III² 2, 64 ist die Rede zwischen 330—324 gehalten.

4) Tisis, Gründer einer gleichnamigen ägyptischen Stadt, Steph. Byz. s. v.

5) Ein Frauenname in Anth. VI 274. [Fiehn.]

Teison (*Τείσων*) aus Patrai, Nauarch der Achaier, geriet 192 v. Chr. in einem unglücklichen Seegefecht gegen Nabis von Sparta in Gefangenschaft, Liv. XXXV 26, 7. Niese Griech. u. mak. Staaten II 683. [Felix Stähelin.]

Τεῖσπης (altpers. *Čišpiš*, elam. *Šišpiš*, bab. *Šišpiš*. Zur Namensform vgl. Hüsing OLZ XI 319. Streck Vorderasiat. Bibl. VII 1 S. CCCLXXII Anm. 3), der älteste uns bekannte Achaimenide und direkt Sohn des Achaimenes. Herodot. VII 11 läßt den König Xerxes seinen Stammbaum entwickeln, wobei irrtümlich zwei *T.* unterschieden werden. Daß der erste *T.* bei Herodot nicht der Urenkel des zweiten *T.* sein kann, sondern mit diesem personengleich ist, steht nach den Angaben der Keilinschriften fest. Aus diesen ergibt sich, daß *T.* zwei Söhne hatte, Kyros I. (s. Suppl.-Bd. IV S. 1129 Nr. 5), Vater des Kambyses I. (o. Bd. X S. 1810ff.) und Großvater Kyros II. d. Gr. (s. Suppl.-Bd. IV S. 1129ff.), andererseits Ariaramnes, Vater des Arsames und Großvater des Hystaspes, des Vaters Dareios' I. (s. diese Art.). *T.* wird von seinem Urenkel Kyros II. als ‚großer König, König der Stadt Anšan' bezeichnet, und den gleichen Titel legt Kyros II. auch seinem Großvater Kyros I., seinem Vater Kambyses I. und sich selbst bei, ehe ihn der babylonische Götterherr Marduk zum ‚König des Alls, großem König, mächtigem König, König von Babylon, König von Šumer und Akkad, König der vier Weltgegenden' erhebt (s. die Tonzylinder-Inschrift des Kyros Z. 12 und Z. 20ff. Weissbach Die Keilinschriften der Achämeniden 2ff.). Ariaramnes und seine Nachkommen werden von ihren Nachfolgern nicht direkt Könige genannt. Weder Dareios I. gibt seinen Vorfahren, die er bis zu Achaimenes hinauf nennt (Weissbach 8f. 74f.), den Königstitel, noch tut es Artaxerxes Ochos bei Hystaspes und Arsames, indem er sich als Sohn des Königs Artaxerxes [II.], diesen als Sohn des Königs Dareios [II.], diesen als Sohn des Königs Artaxerxes [I.], diesen als Sohn des Königs Xerxes, diesen als Sohn des Königs Dareios [I.], diesen als Sohn (eines,) namens Hystaspes, diesen als Sohn (eines,) namens Arsames bezeichnet (a. O. 128f.). Wenn aber Dareios I. im nächsten Paragraph seiner Inschrift sagt: ‚Von alters her war unser Geschlecht königlich' und weiterhin: ‚Acht meines Geschlechtes waren vordem Könige. Ich bin der neunte. 9 sind wir in zwei Reihen Könige', so ist es klar, daß er in die Achtzahl außer den 2 Kambyses, den 2 Kyros und seinem Urgroßvater Teispes auch noch 3 seiner übrigen Vorfahren eingerechnet wissen will — wahrscheinlich Ariaramnes, Arsames und Hystaspes. Bestätigt wurde dieser Schluß durch die Auffindung der altpersischen Goldinschrift des Ariaramnes, der sich selbst bezeichnet als ‚großer König, mächtiger König, König in Persien, Sohn des Königs Čišpiš' (E. Herzfeld Arch. Mitt. aus Iran II 117ff., 1930). Über die Zeit des *T.*, wie überhaupt der älteren Achaimeniden haben wir keine direkten Angaben, können sie also nur ganz ungefähr nach Generationen schätzen, *T.* etwa 640—610. Mit dem Kimmerier-Häuptling *Teušpa*, den der Assyrerkönig Asarhaddon 679/78 besiegt haben soll, wird *T.* kaum mehr als eine gewisse Namensähnlichkeit verbinden. Vielleicht steckt in *Teušpa* vielmehr der chaldische Name des Wettergottes *Teišbaš*. Neuerdings setzt Weidner (Archiv für Orientforschung VII [1931] 5f.) *T.* ungefähr 675—645 an und ist sehr geneigt, ihn mit *Teušpa* zu identifizieren. [F. H. Weissbach.]

Teitanios (*Τειτάνιος*), Epiklesis des Asklepios nach der Stadt Titane im nördlichen Argolis in einer Widmungsinschrift: *Ἀσκληπιῷ Τειτανίῳ χαριστήριον* (IG IV 436. Bull. hell. III 192). Das Heiligtum in Titane sollte Alexanor, des Machaon Sohn, gegründet haben (Paus. II 11, 5. 23, 4). Über die eigentümlichen Formen des wahrscheinlich sehr alten Kultes s. o. Bd. II S. 1647f. 1649. 1665. Preller-Robert I 519, 6 meint jedoch, daß der Asklepiosdienst dorthin von Epidauros gekommen sei. Hitzig-Blümner I 2, 540. Gruppe II 1442, 11 Vermutung über eine verschollene Bedeutung des Gottes. [gr. Kruse.]

Teithras. **1)** *Τίθρας* Steph. Byz., *Τείθραντι* im Pachtvertrag Athen. Mitt. XLIX 1924, 1ff., Kol. I Z. 8. II Z. 4. Demot. *Τειθράσιοι* in den Inschriften (z. B. IG II 872. II² 678); *Τιθράσιοι* codd. Aristoph. Ran. 477. Athen. XIV 652. Suid. Hesych. Zum Namen vgl. Möbius Athen. Mitt. XLIX 1924, 9. Attischer Demos der Phyle Aigeis, und zwar eher zu dessen Binnenland- als zur Küstentrittys gehörig. Seine Lage dürfte durch den Fundort der genannten Pachturkunde bei Pikermi südöstlich vom Pentelikon gesichert sein (Möbius 9ff. Ältere Literatur: Hanriot Rech. sur la topogr. des dèmes 168. Milchhöfer Demenordn. d. Kleisthenes 15f. Loeper Athen. Mitt. XVII 1892, 355). Die Feigen von

T. waren berühmt (Theopomp. bei Athen. XIV 652). Was man vom rauhen Charakter der Teithrasier sagte (Hesych. s. *Τιθρασία*. Suid. s. *Τίθρασος*) geht wohl auf die *Γοργόνες Τιθράσιοι* Aristoph. Ran. 477 und Schol. zurück (Möbius 9). An Heiligtümern sind durch die Pachturkunde bezeugt: ein Heroon (des Heros Eponymos?), Herakleion, Koreion und wahrscheinlich ein Temenos des Zeus (vgl. Möbius 12f.).

[W. Wrede.]

2) *Τείθρας*; nicht *Τίθρας* oder *Τείθρας* (s. u.), Heros eponymos eines attischen Dorfes. Hoefer Myth. Lex. V 210, 49.

Für uns erscheint T. zuerst auf einer sehr schönen rf. attischen Vase aus Cumae, Heydemann Vasensamml. d. Mus. naz. in Neapel 885 Racc. Cum. nr. 239, die oft abgebildet ist, z. B. Mus. Borb. XVI 18. Baumeister Denkm. Fig. 2151. Mon. d. Linc. XXII tav. 86, 87 (neue Zeichnung, s. u.). Löwy Polygnot Abb. 35. Auf diesen Abbildungen findet sich z. T. noch die falsche Lesung *IOPAΣ*; unrichtig auch Hoefer: *T[ε]ίθρας*; s. das Faksimile bei Heydemann Taf. XXI 239 (auf der Tafel in den Mon. d. Linc. sieht der Name freilich anders aus; aber im Text 534 liest Gàbrici *Τείθρας*); richtig Reinach Rép. Vases I 482. Preller-Robert Griech. Myth. II 2, 735. Wie die richtige Lesung, so erkannte Heydemann auch die richtige Deutung. Das Vasenbild stellt Theseus im Amazonenkampfe dar. Unter den Kämpfern befinden sich auch *Φάληρος* und *Μόνιχος*, d. h. die Eponymen von Phaleron und Munichia; und auch T. ist ein solcher. Seinen Demos kannte man früher als Tithras, Pape-Benseler Wörterb. gr. Eigenn. 1524; aber die Inschriften nennen dessen Bewohner *Τειθράσιοι*, s. die Indices der IG. Meisterhans Gramm. att. Inschr.³ 52, 425. Syll.³ IV 154; darunter nr. 72 aus dem J. 433/32, also etwa gleichzeitig mit der Cumaner Vase, deren Schreibung *Τείθρας* dadurch sichergestellt wird. (Daß der Name des T. selbst inschriftlich belegt sei, wie Toepffer Att. Geneal. 256, 5 sagt, ist wohl Irrtum; gemeint ist wohl die Vasenaufschrift).

Von dem Zeugnis dieser Vase ist auszugehen, nicht mit Hoefer von den literarischen Quellen; denn bei deren Dürre müßten die Nachrichten über T. nur als späte Stubengelehrsamkeit erscheinen. Die Cumaner Vase beweist aber im Verein mit einer jetzt in Paris befindlichen, auf der Phaleros gegen die Amazone Hippolyte kämpft, Reinach II 264, 2, daß diese Eponymoi schon im 5. Jhdt. im Volke lebendig waren, doch wohl auf Grund von Mikons oder Polygnotos' (so Preller-Robert) Amazonomachie, wo auch die Namen beigeschrieben gewesen sein werden. Diese aber wurden schwerlich erst von den Malern erfunden, sondern wohl älterer volkstümlicher Überlieferung entnommen (Entstehung der Sage von Theseus' Amazonenkampfe im 6. Jhdt. oder früher: Preller-Robert 730, 3). Natürlich begnügte sich der Heimatstolz der einzelnen Dörfer dann aber nicht damit, den Eponymos des Demos als Mitkämpfer einfach zu nennen, sondern man schmückte die Erfindung noch aus; und auf diese Volkserzählungen etwa des 6. Jhdts. v. Chr. können wir nunmehr die dürftige Überlieferung viel späterer Zeit zurückführen, wonach

a) T. Sohn Pandions war, Schol. Arist. Ran. 477 (dort *Τίθρας*). Nach diesem Scholion war der Demos T. übel beleumundet. Daraufhin vermutete Klügmann Amazonen 50, auf der Cumaner Vase liege ein Malerscherz vor; T. sei wegen des Rufes seines Demos in einer unglücklichen Rolle dargestellt, am Boden sitzend und seine Wunde pflegend, während die anderen tapfer kämpften. Das ist wenig glaublich; T. hat eben schon tapfer gekämpft!

b) einen Sohn namens Thespias (-ios?, *-ιάδης*?; letztere Form nach Toepffer Att. Gen. 256, 5 irrig) hatte, den Gründer von Thespeia in Boiotien, Steph. Byz. s. *Θέσπεια*. Eustath. Il. 266, 7. In beiden Zeugnissen ist zwar *Τείθρας*, nicht *Τείθρας*, genannt, und nicht als Attiker; aber es ist, weil er Sohn Pandions ist, so gut wie sicher unser T. gemeint.

Erscheint er hier als Teuthras, so ist zu prüfen, ob sich nicht auch die anderen Zeugnisse über diesen (Ruhl Myth. Lex. V 438) auf ihn beziehen. Doch führt darauf, soviel ich sehe, nichts. So ist bei der relativen Häufigkeit dieses Namens, der sich von Homer an viele Jahrhunderte lang (Aischin. epist. V 2) und auch außerhalb Attikas findet, nicht erweislich, der von Paus. III 25, 4 als Gründer des lakonischen Teuthrone genannte Athener sei unser T. Insonderheit läßt sich dieser nicht mit dem bekannten Teuthras, dem mythischen Herrscher von Teuthranien-Mysien verbinden; ganz unglücklich Gruppe Griech. Myth. 294, 12 (der Name T., Teuthras findet sich nicht am Helikon!). Auch was der Name bedeutet, wird nicht zu sagen sein. Warum gerade Agamemnons Sohn Teuthras, Schol. Il. V 705, besser T. heißen soll (Gruppe 1881), bleibt mir unerfindlich.

[H. Lamer.]

Teium, Ort in Teuthranien, Plin. n. h. V 126. Da in der Aufzählung der Städte keine erkennbare Ordnung befolgt wird, läßt sich über die Lage nichts sagen. Für die Vermutung von Thraemer Pergamos 197, daß es vielleicht eine Pflanzstadt von Teos am Hellespont oder Propontis wäre, läßt sich nicht der geringste Grund anführen.

[W. Ruge.]

Τεχελία wird von Ptolem. II 11, 12 die dritte Stadt im nördlichsten Klima des freien Germaniens genannt mit demselben Breiten- und Längengrade wie die Mündung der Weser. Demnach ist sie in der Nähe von Bremerhaven oder Bremen zu suchen, und deswegen haben sie neuere Geographen mit modernen Orten dieser Gegend von ähnlichem Namensklange, wie *Zetel* zu identifizieren versucht. Schulten Bonn. Jahrb. CXXIV 97 konstruiert eine römische Etappenstraße an der Weser, an der T. das nördlichste, die Einfahrt in den Fluß sichernde römische Kastell bildet, vielleicht von Germanicus 16 n. Chr. gegründet, was aber Löffler Niedersachsen XXIV 2 ablehnt. Andere, zuerst Müller Ptolem. I 266, bringen T. wegen der Namensähnlichkeit mit der friesischen Insel Texel am Ausgange der Zuidersee zusammen. Patzig Die Städte Großgermaniens 10 glaubt in dem Namen der *Texuandri* bei Plin. n. h. IV 106 denselben Stamm zu erkennen, das rechtsliegende Land und seine Bewohner bezeichnend. Eine andere Namenserklärung gibt Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI 134 und Hoops' Reallex. IV 310.

[Alfred Franke.]

Tekmessa (*Τέκμησσα*; im alten Latein *Tecumessa*, seit Iulius Caesar Strabo um 100 v. Chr. *Tecmessa*. Marius Victorinus in Gramm. Lat. VI 9, 8, 7. 9, 21; vgl. Ritschl op. II 474ff. 512ff. 522. Die von Blümel Indog. Forsch. XLIII 271ff. gegebene Deutung = Kebsin-Mutter bezeichnet Kretschmer Glotta XVII 248 als ‚mindestens unsicher'.

1) Tochter des reich begüterten Phrygers Teleutas; Soph. Ai. 210. 487. Die spätere Form Teuthras, die sich zuerst wohl bei Dictys Cret. II 18 findet, beruht auf Verwechslung mit dem Myserkönig dieses Namens; s. Ostern Myth. Lex. VI 211. Aias hat sie bei der Eroberung ihrer Vaterstadt erbeutet und als *γέρας* erhalten. Hom. Il. I 138 ohne Nennung des Namens, der an dieser Stelle allerdings auch nicht zu erwarten ist. Auffallend ist die Wortkargheit der Scholien; nur im Cod. A, wie es scheint, findet sich die Erklärung *Τέκμησσα*; s. Ostern Z. 63ff. Dies kommt offenbar daher, daß die Gestalt der T. und ihr Name erst durch Sophokles' Aias bekannt wurde, aber in der griechischen Literatur keine Aufnahme fand. Sophokles gibt ihr, obwohl sie eine Sklavin ist, die Stellung einer Gemahlin und läßt sie im Unglück treu bei dem Helden und ihrem Sohne Eurysakes ausharren. Davon, daß Aias ihren Vater erschlagen hat, ist nicht die Rede. Der Dichter hat die T. kaum erfunden; aber woher er sie genommen hat, wissen wir nicht; s. Preller-Robert Gr. Myth. II 3. 1204f. Auf Sophokles fußt Quint. Smyrn. V 521ff., der sie noch höher stellt als dieser. Demnach bezeichnet sie Suid. s. v. als *γυνὴ Αἴαντος*. Ehrend sagt auch Philostr. heroic. X 10 (II 183, 31K), dem Palamedes habe keine T. zur Seite gestanden.

Auf den oben zitierten Dictys, dessen griechische Quelle nach Tebtunis papyri II 10 nicht später als das 2. Jhdt. anzusetzen ist, geht auch die Angabe zurück, Aias habe den Vater der T. erschlagen. Aus ihm schöpfen die Byzantiner Joh. Malal. p. 103, 5ff., Georg Kedrenos p. 127 (= Corp. scr. hist. Byz. I 222, 23) und Tzetz. Chil. III 263. Die nähere Beschreibung der T. bei Joh. Malal. 103, 5ff. ist von ihm natürlich erfunden.

Bei den Römern fand die treue Sklavin größtes Interesse. Deshalb führen mehrere Dramen, die den Stoff behandeln, ihren Namen als Titel. Ich glaube nicht, daß man deswegen mit Nauck im ind. fab. der frg. trag. Graec. eine griechische Tragödie *Τέκμησσα* annehmen muß. Nach Mar. Victorin. a. O. ist vor C. Iulius Caesar Strabo, also vor 100, von einem nicht genannten Dichter eine Tecumessa verfaßt worden. Strabo selbst dichtete eine Tecmessa, führte also die griechische statt der altlateinischen Form des Namens ein. T. kam ferner im Armorum iudicium des Pacuvius und Attius vor. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird ihr frg. inc. 9 des Pacuvius zugeschrieben, das dann in das genannte Stück gehören würde; ebenso frg. 8 und 11 aus dem Drama des Attius; vgl. Ribbeck Trag. lat. rell. 312f.; Röm. Trag. 372. Über Ennius' Telamo frg. 8 und Pacuvius frg. inc. 50 s. Ostern 212, 38ff. Aber trotz dieser Stücke wird sie sonst nicht oft erwähnt; zu nennen ist Horat. carm. II 4, 5, wo gesagt wird, sie habe durch ihre Schönheit den Aias entzückt, und Ovid. ars a. III 517ff., wo der Dichter sich über die ernste T. lustig machen zu sollen glaubt. Was nach dem Tode des Aias aus ihr wurde, wissen wir nicht; wir hören nur bei Serv. zu Aen. I 619, daß sie nicht von Teukros zu Telamon gebracht worden ist. Reinach Rép. des vases peints II 108 will eine hinter Aias, der Achilles' Leiche zurückbringt, stehende Frau als T. deuten; dies ist abzulehnen; s. Jahn Arch. Beitr. 135f.

2) Eine der nach Diodor. IV 16, 3 von Herakles getöteten Amazonen. Über den Rhetor Matris als Quelle Diodors für diese Stelle vgl. Schwartz o. Bd. V S. 676, 32ff. Der Name beruht nicht auf alter Überlieferung, sondern ist frei erfunden; s. Jahn Ann. d. Inst. XXXVI (1864) 245f, Ostern 213.

[Scherling.]

Tekmon (*Τέκμων*), nach Liv. XLV 26, 5 eine der vier befestigten Städte des epirotischen Gau Molottis, welche der Propraetor L. Anicius Gallus 167 v. Chr. nach kurzem Widerstand eroberte. Nach Liv. XLV 26, 10 stand sie damals unter einem Fürsten Kephalon, den Polyb. XXX 7, 2 Kephalos nennt. Steph. Byz. bezeichnet dagegen T. als eine Stadt von Thesprotien. Bursian Geogr. I 25 vermutete sie deshalb in dem strittigen Grenzgebiet beider Gaue und setzte sie in der Gegend an, wo später Dodona nachgewiesen wurde. Für letzteres nahm er nach Leake North. Gr. IV 127f. die Ruinen von Kastritsa südlich des Sees von Jannina in Anspruch. Diese von Leake ausführlich und hienach von Bursian 23 beschriebenen Ruinen einer wohlbefestigten Stadt liegen auf einem das Seebecken beherrschenden Hügel, der noch jetzt ein Kloster trägt. Ich habe die Stelle 1885 besucht und fand dort innerhalb der gut erhaltenen Ringmauer aus kyklopischen Blöcken auch den rechteckigen Unterbau eines Tempels. Nach Leake scheint die Stadt von der hellenistischen bis zur byzantinischen Zeit bestanden zu haben. Später hat Philippson Thessalien und Epirus 192 eine Schilderung der Örtlichkeit gegeben. Kiepert FOA XV/XVI setzt daher T. an diese Stelle, vgl. Text zu XV. Doch bleibt mangels inschriftlicher Zeugnisse ebenso wie bei anderen epirotischen Ortsnamen eine gewisse Unsicherheit.

[Eugen Oberhummer.]

Xenoi **Tekmoreioi***), eine religiöse Genossenschaft im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt aus Inschriften, die in den J. 1882—1912 nördlich vom Hoiran-Göl (Limnai) vor allem von Ramsay und Sterret gefunden worden sind. Sie sind veröffentlicht Journ. hell. stud. IV 23f. XXXII 151f. Class. Rev. XIX 417f. Aberdeen University Studies XX 309f. (als Aberdeen zitiert; hier hat Ramsay das ganze bis dahin bekanntgewordene Material zu-

*) Sir William M. Ramsay hat die große Liebenswürdigkeit gehabt, mir zu dem Artikel, den ich ihm vor der Drucklegung zugeschickt hatte, eine ganze Reihe von wertvollen Mitteilungen zu machen; ich bin ihm dafür zu größtem Dank verpflichtet.

sammengefaßt, unter anderem auch den Aufsatz in der Class. Rev. fast wörtlich wiederholt). Papers of the American School, Athens III (1888) nr. 366—388. Ann. Brit. Sch. XVIII 63f. Die Bezeichnungen der einzelnen Inschriften sind in den verschiedenen Aufsätzen mehrfach geändert worden; deshalb ist es nötig, eine listenmäßige Übersicht zu geben. Dabei ist A. Sch. = Papers usw.; Ab. = Aberdeen usw.; J. = Journ. hell. stud. XXXII; Cl. = Class. Rev.; Br. Sch. = Ann. Brit. Sch.; IGR = Inscr. Gr. ad res Rom. pertinentes. Im folgenden werden die Inschriften mit den Nummern der ersten Kolumne bezeichnet.

Nr.	A. Sch.	Ab.		J.		Cl.	IGR III
1		1		Q	1	9	
2	366	2	R. I	Q	2		
3	371	3	R. II	Q	3		296
4		4	R. III	Q	4	10	
5		5	R. IV	Q	5	11	
6		6	R. V	Q	6	12	
7	384	7	R. VI	Q	7		
8	383	8	R. VII	Q	8		
9	382	9	R. VIII	Q	9		
10		10	R. IX	Q	10		
11	367	11	R. X	Q	11		
12	369	12		Q	12		298
13	370	13		Q	13		297
14	372	14		Q	14		
15	373	15		Q	15		
16	374	16		Q	16		
17	375	17		Q	17		
18	376	18		Q	18		
19	377	19		Q	19		
20	378	20		Q	20		
21	379	21		Q	21		
22	380	22		Q	22		
23	381	23		Q	23		
24		24	Call. I	Q	24		
25		25	Call. II	Q	25		
26					26		
27					27		
28					28		
29					29		
30					30		
31					31		

32 = Br. Sch.

Die Inschriften sind in unregelmäßigen, schlechten, matten Buchstaben eingehauen, die Steine haben im Laufe der Jahrhunderte durch Beschädigungen und Verwitterung gelitten, Ramsay schreibt: *the inscriptions are very difficult, badly, even carelessly, engraved by lapicidae who were not highly skilled, in a degenerate period, sometimes very much worn, almost always incomplete.* Die ersten Abschriften sind zum Teil unter sehr ungünstigen Verhältnissen (starkem Regen usw.) gemacht worden. Daher ist es leicht verständlich, daß durch wiederholte Revisionen der Text der ersten Publikationen an vielen Stellen geändert, mehrfach (z. B. in nr. 1 und 2) grundlegend umgestaltet worden ist; außerdem hat sich durch neue Funde das Material, z. T. auch der schon bekannten Inschriften vermehrt, man muß also überall unbedingt auf die letzten Publikationen zurückgehen.

Charakteristisch für die Mehrzahl der (mit zwei Ausnahmen, nr. 11 und 24, griechischen) Inschriften sind solche, die Personennamen mit Ethnika oder besser Demotika und Angabe gezahlter Beiträge enthalten. Unter den Namen herrschen griechische und römische vor; neben ihnen verschwinden die wenigen kleinasiatischen Namen so gut wie völlig. Dagegen lassen die Ethnika erkennen, daß die in den Inschriften genannten Leute fast sämtlich in Dörfern wohnen, deren Namen beinahe durchweg kleinasiatischen Charakter zeigen; also handelt es sich bei diesen Personen wohl ansschließlich um Kleinasiaten mit griechischen und römischen Namen, vgl. Ramsay Journ. hell. stud. IV 31f. Sterret gibt in den Papers of the American School, Athens III 271f. eine Zusammenstellung der Ethnika, die in den von ihm veröffentlichten Inschriften vorkommen, das sind gegen 150. Spätere Funde haben noch ungefähr 30 neue dazu gebracht. Von diesen fast 200 Namen sind nur wenige schon bekannt, und sicher fixiert sind nur Antiocheia, Apollonia (dazu gehört wohl auch der *Μορδιανάς*, nr. 2, 17, wenn es ein Ethnikon ist, s. Art. Mordiaion), Eumeneia, Metropolis, Synnada, Papa, wenn es dasselbe ist wie Pappa, aber die Orthographie stimmt nicht, und das Ethnikon heißt bei diesem *Παπαηνός* (Journ. hell. stud. XXII 100f. Cousin Kyros le Jeune en Asie mineure 409), nicht *Παπαηνός*, wie nr. 17, 14. 16 steht. Bekannt ist endlich Anpelas (Ampelas), wenn es = Am(b)lada (Assar Dagh) ist, allerdings stimmen auch hier die Ethnika *Ἀμπελαδηνός* und *Ἀμλαδεύς* (Jüthner, Knoll usw. Vorläufiger Bericht 22f.) nicht überein. Die Lage von Iulia ist ziemlich gesichert, ebenso die von Adada. Ob das Ethnikon *Ἀρχελα[ε]ύς* nr. 2, 54 mit der Stadt Archelais in Kappadokien (s. o. Bd. II S. 445) zusammenhängt, ist wegen der großen Entfernung mehr als zweifelhaft, Hirschfeld GGA 1888, 587; ebenso unsicher ist die Beziehung von *Ἀτταληνός*, nr. 15, 33. nr. 16, 34, auf das pamphylische Attaleia; denn bei diesem kommt zu der großen Entfernung noch die abweichende Form des Ethnikons *Ἀτταλεύς*. Über die *Λυκαονεῖς πρὸς ἕνδον*, nr. 15, 52. 16, 56., s. o. Bd. XIII S. 2257f.; sie sind wohl in der Gegend von Synnada zu suchen. Von den anderen Orten läßt sich nicht ein einziger sicher lokalisieren. Ramsay hat sich wiederholt mit ihnen beschäftigt, Journ. hell. stud. IV 30f.; XXXII 161f.; Asia min. 411f.; Aberdeen 362f., und es finden sich wertvolle Bemerkungen in seinen Ausführungen, aber im großen und ganzen ist er in dem Bestreben, den Namen möglichst viel abzugewinnen und in die Terra incognita des Tekmoreiergebietes einzudringen, zu Folgerungen gekommen, die zum mindesten unsicher sind. Dazu rechne ich z. B. die Gleichsetzung von Ganzaia, nr. 2, 47, mit Gondane, von Sagoue, nr. 4, 7, mit Saghir, von *Κατιηνείτης*, nr. 15, 11, mit den Katenneis; sie beruhen nur auf dem Namensanklang, und der ist nicht groß genug, um sie zu sichern. Ramsay sagt selbst: *the task of placing those villages on the map is still too hard*, Geograph. Journal, London 1923, LXI 293.

Eine besondere Art der Wohnortsbezeichnung ist die Formel *οἰκῶν ἐν . . .*, die besonders in

Verbindung mit *Συνναδεύς* vorkommt, z. B. *Σ. οἰκῶν ἐν Ἀλγιζέοις*, nr. 2, 45; einige Male auch mit *Ἰουλιεύς*, z. B. *Γ. οἰκῶν ἐν Ἀ[ν]δ[ί]αις*, nr. 15, 32f. Daneben finden sich auch andere Wendungen *[Κουσεα]νὸς ὁ καὶ Συνναδεύ[ς]*, nr. 5, 9, *Εὐμε[νεὺ]ς καὶ [Ὀλμιανὸς]*, nr. 15, 24, *[Ἀ]λγιζεὺς κα[ὶ Συνναδεύς]*, nr. 23, 11 und *Αὐρ. Ζωτικὸς Κωκούτας Ἑρμοκώμη[ς] Συναδεύς*, nr. 17, 10. Die letzte Form ist allerdings auffallend, so daß man an der Richtigkeit der Lesung zweifeln kann. Ramsay hatte diese Formeln zuerst so verstanden: „ein eingeborener Synnadenser, der sich in dem Dorfe Algizea niedergelassen hat." Später (Asia min. 411) hat er diese Erklärung aufgegeben und die von Hirschfeld (GGA 1888, 587) angenommen, nach der die Wendung bedeutet, daß Algizea im Gebiet von Synnada liegt, zu diesem gehört, und daß die betreffende Person durch ihre Zugehörigkeit zur Stadt und und zum Dorf bestimmt wird. Nachher (Aberdeen 357) ist er aber, wie mir scheint mit Recht, wieder zu seiner ersten Auffassung zurückgekehrt, die auch Rostowzew annimmt, Studien zur Gesch. d. römischen Kolonats 301. Denn einmal liegt diese („aus Synnada, wohnhaft in Algizea") am nächsten, wie auch die von Ramsay angeführten Beispiele derselben Art aus anderen Gegenden zeigen, und dann hat Hirschfeld a. O. Anm. 1 schon selbst ausgesprochen, daß seine Erklärung hinfällig ist, sowie ein auf diese Weise mit Synnada usw. verbundenes Dorf einmal allein ohne Stadt genannt wird. Solche Fälle haben sich nun seither gefunden; nämlich *Ἀλ[ε]ξάνδρου β' Δαοκωμήτου* (nr. 9, 2) und *Συνναδεὺς οἰκῶν ἐν Δασυκ[ώμῃ]* (nr. 5, 3/4, erst 1905 gefanden) und *[Συννα]δεὺς οἰκῶν ἐν Μάνδρῃ* (nr. 18, 11) und *Μανδρηνός* (nr. 4, 23, ebenfalls 1905 gefunden). Ramsay (Aberdeen 357) sieht in der Tatsache, daß so viele Städter aufs Land gezogen sind, ein Zeichen für das Erstarken des Orientalismus auf dem flachen Lande gegenüber dem Hellenismus der Städte. Ich glaube, das geht zuweit. Die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande, die Ramsay selbst an zweiter Stelle als Ursache der Abwanderung aus der Stadt angibt, genügen vollständig zur Erklärung, vgl. Rostowzew a. O.

Wichtig ist die Frage nach der Zeit, in der die Tekmoreierlisten entstanden sind. Ramsay hat, vor allem Aberdeen 350, zunächst eine relative Altersbestimmung der Inschriften untereinander zu geben versucht. Natürlich muß viel Unsicheres dabei sein, aber in einigen Fällen lassen sich doch verhältnismäßig sichere Ergebnisse gewinnen. So sind nr. 15 und nr. 16 älter als nr. 2, denn *[Α]ὐρ. Ἴμαν Δημητρίου Τυιτηνός*, nr. 15, 44, ist der Vater von *Αὐρ. Ζωτικὸς Ἴμενος Δημητρίου Τυιτηνός*, nr. 2, 84. Ebenso ist *[Αὐρ. Ἀρ]τέμων Φρόντωνος Κινναβορεύς*, nr. 16, 2, der Vater von *Αὐρ. Ποσιδώνιος Ἀρτέμωνος Κιννα[βο]ρη[νός]*, nr. 2, 32, und *[Α]ὐρ. Καρι[κὸ]ς Παπᾶ Νειδεηνός*, nr. 16, 9, der Vater von *Αὐρ. Λούκιος Καρικοῦ Νειδηνός* nr. 2, 34. Nr. 15 und 16 sind gleichzeitig, weil in ihnen häufig dieselben Personen, allerdings nicht immer mit den gleichen Beiträgen, genannt sind, z. B. nr. 15, 13 = nr. 16, 10, nr. 15, 14 = nr. 16, 12, nr. 15, 15 = nr. 16, 13, nr. 15, 16 = nr. 16, 14 u. a. m. Zwischen beiden Gruppen steht nr. 4, denn *[Αὐρ. Ἀσκ]ληπιάδης Ἀλεξάνδρου [Θ]υρση[νός]*, nr. 4, 4, ist vermutlich der Vater von *Αὐρ. Ἀλέξανδρος Ἀσκληπιάδου Τυρσηνός*, nr. 2, 67. Andrerseits sind *[Αὐρ. Ζωτ]ικὸς Μεννέου Πεσκενιάτης*, nr. 4, 24, und *Αὐρ. Ζωτικὸς Μενέου Πεσκενιάτης*, nr. 2, 116, vermutlich dieselbe Person. Es ist aber wohl nicht richtig, wenn Ramsay a. O. 354 behauptet, daß *Αὐρ. Ἀλεκκᾶς Μενεδήμο[υ] Κτ[ι]μενηνός*, nr. 4, 32, und *Αὐρ. Μενέδημος Ἀλεκᾶς* (statt *Ἀλεκᾶ*) *Κτιμενηνός*, nr. 2, 109, dieselbe Person wären, es sind vielmehr Vater und Sohn. *[Αὐρ. Χ]αρίτων Ανκίδου Μαλ[η]νὸς πρὸς χῶμα Σακ[ηνόν]*, nr. 17, 18, kommt auch nr. 15, 23, und *[Αὐρ. Δομνίων Ἀμύντου Μητροπολείτης*, nr. 17, 8, auch nr. 5, 14 vor, also gehören nr. 5 und nr. 17 mit nr. 15 und nr. 16 zusammen. *[Αὐ]ρ. Καρικὸς Δεξιάδ[ου] Κιννα-βορεύς*, nr. 20, 5, und *[Αὐ]ρ. Ἀντήνωρ Δεξιάδου Κιννα[βορεύς]*, nr. 15, 17. Nr. 16, 15, sind vermutlich Brüder, ebenso *[Α]ὐρ. Ἑρμῆς Καρικοῦ Ἰου[λιεύς]*, nr. 20, 15, und *[Αὐ]ρ. Ἰούλιος Καρικοῦ Ἰουλιεὺς οἰκῶν ἐν . . .*, nr. 15, 22, nr. 16, 21. Danach würden nr. 15, nr. 16, nr. 20 gleichzeitig sein. Andrerseits ist *Αὐρ. Ἀρτέμων Ἀντή-[νορ]ος Κινναβορεύς*, nr. 20, 9, vermutlich der Sohn des obengenannten Antenor, nr. 15, 17. Der Widerspruch löst sich am einfachsten, wenn man nr. 20 in dieselbe Zeit setzt wie nr. 4. *[Α]ὐρ. Σωκράτης Ζω[τι]κοῦ Βαττεανός*, nr. 20, 7, ist wohl der Sohn von *Αὐρ. Ζωτικὸς Ὀ[ρέα]του Βαττεανός*, nr. 27, 11. Danach ist nr. 27 älter als nr. 20. Es ergibt sich also folgende relative Chronologie:

Gruppe A: nr. 5. 15. 16. 17. 27.
„ B: nr. 2, dazwischen nr. 4. 20.; vgl. Ramsay a. O. 350f. 356f.; Ann. Brit. Sch. 66f.

Man kann aber auch eine absolute Chronologie gewinnen. Ramsay hat schon von Anfang an (Journ. hell. stud. IV 30f.; vgl. Aberdeen 355 Anm.) darauf hingewiesen, daß der in den Listen außerordentlich häufig vorkommende Vorname Aurelius auf die Zeit Caracallas führt; die Aurelii sind in der Hauptsache zwischen 212 und 217 geboren. Nun hat die zuletzt gefundene Inschrift nr. 32 eine Jahresangabe gebracht: sie ist datiert *[Φουλ]βίῳ Πίῳ καὶ Π[οντίῳ Πρόκλῳ ὑπάτοις πρὸ] ἐννέα κ[αλανδῶν Ὀκτωβρίων]*, das sind die Consuln des J. 238 n. Chr., s. o. Bd. VII S. 270 Nr. 100. Damit ist der Ansatz Ramsays glänzend bestätigt worden. Ramsay sieht in nr. 32 den Schluß von nr. 16; damit ist das J. 238 für die Gruppe A gewonnen. Gruppe B ist ungefähr 25 J. jünger, fällt also in die Zeit zwischen 260 und 265 n. Chr., vgl. dazu Ramsay Ann. Brit. Sch. 66f.; Aberdeen 350f.; Geogr. Journal, Lond. 294. Weiter gehört nr. 9 zeitlich vor die Gruppe A; denn in dieser Inschrift haben die Namen einen ganz anderen Charakter, der Vorname fehlt, es steht nach griechischer Art nur der eigentliche Name und der des Vaters da. In dem einzigen Fall, wo man vielleicht einen Voruamen annehmen kann, Z. 10, lautet er *Μᾶρκος*; vgl. Ramsay Journ. hell. stud. XXXII 155. So steht nr. 9 vor Gruppe A, und nr. 32 ist zu Gruppe A dazu gekommen.

Diese chronologischen Feststellungen finden nun noch von einer anderen Seite her eine Be-

stätigung. Die Beiträge, die in den Listen hinter den meisten Namen stehen, fallen z. T. durch ihre außerordentliche Höhe auf; außerdem ist zu bemerken, daß ihre durchschnittliche Höhenlage in den verschiedenen Inschriften durchaus nicht gleich ist. Allerdings sind die Vergleichsmöglichkeiten nicht so groß, wie es zuerst scheint. Denn da die Listen im großen und ganzen nach der Höhe der Beiträge geordnet sind, kann man genau genommen nur die Inschriften miteinander vergleichen, deren Anfang oder deren Ende erhalten ist. Der Anfang findet sich in nr. 2. 4. 12. 17. 18 (?). 20, das Ende (vermutlich) in nr. 2. 16 + 32. 27. Sehr hoch sind die Beiträge in nr. 2. 12. 18 (wo in Z. 2 doch wohl 4501 zu lesen ist), niedriger in nr. 4. 16 + 32. 17. 20. 27. Ein Vergleich zeigt, daß von den Inschriften mit niedrigen Beiträgen nr. 16 + 32 (von nr. 16 ist nr. 15 nicht zu trennen, s. o.), nr. 17 und nr. 27 oben aus anderen Gründen der älteren Gruppe A, nr. 4 und nr. 20 der Mittelgruppe zugeteilt worden sind, daß aber nr. 2 mit den hohen Beiträgen zur jüngeren Gruppe B gehört. Da liegt es auf der Hand, daß ein Zusammenhang zwischen Höhe der Beiträge und Zeit der Zahlung besteht, die niedrigeren Beiträge gehören in ältere Zeit, die höheren in eine spätere. Man kann danach nr. 12 und nr. 18 der Gruppe B zuteilen, andrerseits ist anzunehmen, daß die Mittelgruppe in nr. 4 und nr. 20 näher an A als an B anzusetzen ist. Der Grund für diese Zusammenhänge läßt sich noch erkennen. Gruppe A gehört in die Zeit um 238 n. Chr., Gruppe B ist schätzungsweise in die Jahre 260—265 gesetzt worden (s. o.), und das ist gerade die Zeit der Münzverschlechterung. Unter Septimius Severus betrug der Wert des Denars noch ungefähr 30 Pf., unter Aurelian nur noch 1,8 Pf. oder weniger, Hultsch Griech. und röm. Metrologie[2] 318f.; o. Bd. V S. 211, 19f. Danach kann man den Wert des Denars für die Zeit der Gruppe A ungefähr auf 20—25 Pf. schätzen, für Gruppe B aber nur noch auf ungefähr 5 Pf. Die höchsten Zahlungen in Gruppe A übersteigen nur in zwei Fällen 1000 Denare, nämlich 1090 (nr. 15, 7) = 272,5—218 RM. und 1050 (nr. 16, 6) = 262—210 RM., die nächste beträgt 801 (nr. 15, 10) = 200,25—160,20 RM., die niedrigste (nr. 27, 14. 13) 161 = 40,25—32,20 RM. oder 200 = 50—40 RM. In Gruppe B sind die höchsten Zahlungen 6001 (nr. 2, 16) = 300,05 RM., 4501 (nr. 18, 2) = 225,05 RM., und 3501 (nr. 12, 7) = 175,05 RM., die niedrigsten 501 (nr. 2, 112) = 25,05 RM. und 280 (nr. 4, 35) = 14 RM. Diese Summen bleiben trotz der Reduktion, die sie durch die Münzverschlechterung erfahren, immer noch recht beträchtlich. Rostowzew Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats 301f. sieht darin einen Beweis für die Wohlhabenheit der Bauern. Dagegen versucht Ramsay unter Bezugnahme auf eine andere Eigentümlichkeit der Beitragszahlen eine ganz andere Erklärung. In vielen Fällen werden nämlich runde Summen, auch sehr hohe, um 1, 2 oder 3 Denare überschritten, z. B. 6001 (nr. 2, 16), 202 (nr. 17, 15), 403 (nr. 4, 30); ähnlich unregelmäßig ist die Summe von 387 (nr. 17, 19) Denaren. In nr. 2 weisen weit über 2/3, in nr. 18 sogar fast 4/5 aller Beiträge solche Summen auf. Ramsay Geogr. Journ. 294, meint nun, diese Zahlen wären Täuschung, sie wären mit Erlaubnis, vielleicht sogar auf Veranlassung der Priester um ein Vielfaches übertrieben worden, offenbar, um nach außen einen recht guten Eindruck zu machen. Dann hätte man noch 1, 2 usw. hinzugefügt, um den Schein hervorzurufen, daß die Zahlen ganz genau wären. So verlockend es ist, die beiden Eigentümlichkeiten der Beitragszahlungen gleichzeitig zu erklären, so glaube ich doch nicht, daß es auf die Ramsaysche Art möglich ist. Denn man kann sich nicht gut denken, daß mit solchen amtlichen Aufzeichnungen derartiger Schwindel getrieben worden wäre, besonders da es sich um Ehrungen für die Götter oder für den Kaiser handelte und da die Sache bei der großen Anzahl von so zurecht gemachten Zahlen nicht verborgen bleiben konnte. Ich folge daher lieber Rostowzew; allerdings bleiben die auffallenden Zahlen noch unerklärt.

Am Anfang von nr. 2 steht eine Weihung *[ὑπὲρ τῆς Κυρί]ου Σεβ[αστοῦ]*, in nr. 3 *[ὑπὲρ τῆς] τοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορος τύχης*, in nr. 12 *[ὑπὲρ τῆς τῶν κυ]ρίων τύχης* und in nr. 13. *[ὑπὲρ τῆ]ς τῶ[ν] κ[υρίων] α[ὐτ]οκρατόρων τύχης*. Die nr. 2 und 12 sind oben der Gruppe B zugeteilt worden; ist das richtig, so würde sich für nr. 2 die Zeit zwischen 253 und 260 n. Chr. ergeben, als Valerianus seinen Sohn Gallienus zum Mitregenten angenommen hatte, für nr. 12 die Zeit nach 260 n. Chr., als Gallienus Alleinherrscher war. Es liegt nahe, nr. 3 an nr. 2, und nr. 13 an nr. 12 zeitlich anzuschließen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend gemachten Ausführungen ergibt sich nunmehr folgende chronologische Ordnung:

Gruppe A: nr. 5. 15. 16+32. 17. 27 um 238 n. Chr.

„ B: nr. 2. 3, zwischen 253 und 260 n. Chr.

nr. 12 und 13, nach 260 n. Ch.

Vor Gruppe A steht nr. 9, zwischen A und B, aber näher an A, nr. 4. 20. Diese Reihenfolge kann natürlich nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, denn zur vollen Sicherheit kann man mit dem vorliegenden Material nicht kommen. Sie stimmt ziemlich gut zu Ramsays Ausführungen (Aberdeen 356; Ann. Brit. Sch. 66), der zuletzt für die Inschriften die Zeit von 220—260 n. Chr. annimmt, Geogr. Journ. 294.

In den Einleitungen der Inschriften nr. 2. 3. 6. 12. 13. 14, werden die X. T. genannt (nr. 14 steht die Form *Τεκμορηοι*). Ob der Name auf der drittletzten oder vorletzten Silbe betont werden muß, läßt sich trotz Ramsay, der früher *Τεκμόρειοι*, jetzt (Aberdeen 318 Anm.) *Τεκμορεῖοι* schreibt, nicht mit Bestimmtheit sagen. Es lag nahe, T. als Ethnikon von einem Ortsnamen abzuleiten. Ramsay hat aber schon von Anfang an (Asia min. 411; Aberdeen 318) X. T. als *Guest-friends who use the sign* (*τέκμωρ*) erklärt. Und diese Auffassung, daß es sich nicht um ein Ethnikon handeln könnte, hat ihre volle Bestätigung durch die 1905 entdeckte Inschrift nr. 4 gefunden, in der Z. 34 die Form *τεκμορεύσας* vorkommt. Danach nannten sich die X. T.

nach einer Handlung *τεκμορεύειν*, für die Ramsay Journ. rom. stud. VIII 135 den kurzen Ausdruck *Tekmoreusis* geprägt hat. Daß es sich bei den X. T. um eine religiöse Genossenschaft handelt, zeigen die Angaben in den Inschriften, daß sie aus ihren Mitteln der Artemis (nr. 2. 6. 13. 22 mit Erwähnung eines *ἀρχιγάλλο[υ τῆς θε]ᾶς Ἀ[ρτέμιδο]ς* und eines Standbildes für *Ἀρτέμιδι Σατιπ[ρ]ειζηνῇ*) Weihgeschenke (vgl. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 476) dargebracht, daß sie eine Statue des Helios (nr. 3) und eine der Tyche (nr. 12) aufgestellt haben. Auch nr. 28 aus Saghir mit *Ἀρτέμιδι ἐ[πηκό]ῳ εὐχήν*, Papers Amer. School., Athens III nr. 387 mit *[Ἀρτέμι]δι εὐχήν* und die Artemisdarstellungen Ann. Brit. Sch. XVIII 67f., Pl. IIIf. Journ. rom. stud. III 276f., alle aus Saghir, können hier angeschlossen werden. Weiterhin charakterisiert sich die Genossenschaft dadurch, daß mehrere Weihungen für den oder die Kaiser und ihr Haus gemacht sind (s. o.).

Da nun die Mitglieder der X. T. im allgemeinen Dorfbewohner sind und in dem Gebiete wohnen, das einst zum Tempel des Men Askaenos von Antiocheia gehörte, Strab. XII 557. 577, so hat Ramsay vermutet, daß die X. T. Einwohner einer kaiserlichen Domäne sind, und hat dabei auch die Zustimmung von Rostowzew Studien zur Gesch. des röm. Kolonats 299f. gefunden. Die Vermutung hat etwas Bestechendes; denn es handelt sich zweifellos um Bewohner alten Tempellandes, und aus solchem sind später vielfach kaiserliche Domänen geworden, vgl. Ramsay Aberdeen 306. Aber immerhin ist zu beachten, daß auch Städter in den Listen vorkommen. Natürlich gelten alle diejenigen, deren Wohnort mit der Formel *οἰκῶν ἐν* (s. o.) bezeichnet ist, z. B. *Συνναδεὺς οἰκῶν ἐν Ἀλγιζέοις*, nicht als solche; denn die wohnen eben im Domänengebiet, wenn sie auch Bürger einer Stadt sind. Aber es kommen unter den Mitgliedern ganz sicher Städter vor, die auch in der Stadt wohnen, *Συνναδεύς* nr. 15, 21. 16, 20. 17, 6. 20, 14. 32, 63; *Ἰουλιεύς* nr. 16, 21. 20, 15; *Ἀδαδεύς* nr. 15, 46. 16, 44; *Μητροπολείτης* nr. 5, 6. 14. 17, 8. 19, 3; Antiocheia nr. 15, 22. 18, 26. (23, 10) und Apollonia nr. 18, 1 bleiben besser bei Seite, weil der Zusammenhang, in dem sie vorkommen, nicht ganz sicher zu erkennen ist. Kann man nun bei dieser unzweifelhaften Beimischung städtischer Mitglieder von einer Vereinigung der Domänenbewohner sprechen?

Über die Organisation der X. T. läßt sich einiges aus den Inschriften entnehmen. Diese sind da, wo die Zeitbestimmung am vollständigsten ist, datiert *ἐπὶ ἀναγραφέως, ἐπὶ πρωταναχλιτοῦ, ἐπὶ βραβευτῶν*, nr. 2. 12. 17. 26; in nr. 14 fehlt *ἐπὶ πρωταναχλιτοῦ*, und es heißt *ἐπὶ βραβευτοῦ* (also nur einer!); in nr. 4 und nr. 20 fehlt der Anfang, in beiden ist in der 1. Zeile wohl zu ergänzen *[ἐπὶ βραβ]ευ[τῶν]* und *[ἐπὶ βραβ]ευτῶν*; in nr. 18, 7 steht die Datierung *[ἐπὶ βραβευ]τῶν* und in nr. 23, 4 *ἐπὶ βραβευτῶν* innerhalb der Liste. Das Amt des *βραβευτής* ist charakteristisch für die Verwaltung von *κατοικίαι* und von Genossenschaften, Ramsay Aberdeen 312. Rostowzew 289. Keil-v. Premerstein Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. LIII II 56. Ganz neu ist das Amt des *πρωταναχλιτής*. Was die Form anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß nur nr. 17, 5 *πρωταναχλιτοῦ* wirklich erhalten ist, in nr. 26 steht Z. 6 und 10 deutlich *πρωταναχαιτου*, während in Z. 7. 8. 9 nur der Anfang erhalten ist, so daß man nicht weiß, ob auf das *κ* ein *λ* oder ein *α* folgte. Ein *λ* ist noch in nr. 12, 8 zu erkennen, wo aber das Wort fehlerhaft geschrieben und schlecht erhalten ist *[πρω]ταυαυλιτ[ου]*. In nr. 2, 10f. ist die Schrift so beschädigt, daß die Ergänzung *ἐπὶ [πρω]τα[ναχλι]τον* durchaus nicht sicher ist; vor allem erscheint nach der Zeichnung Aberdeen 320 der Raum zwischen *ἐπι* und *τα*, auch wenn man die Unregelmäßigkeit der Schrift berücksichtigt, zu groß für die drei Buchstaben *πρω*. Trotzdem bleibt *πρωτανακλιτής* die wahrscheinlichste Form, und Ramsay (Journ. hell. stud. XXXII 153f.) entnimmt aus ihr mit Recht, daß in dem Kultus der X. T. ein gemeinsames Mahl eine bedeutende Rolle gespielt hat, bei dem der *πρωτανακλιτής* zuerst Platz nahm, vgl. Polyb. XXXI 4, 5.

Eine Beziehung auf dieses gemeinsame Mahl schien in nr. 2, 4 erkennbar zu sein. Dort wurde ursprünglich *ωδιπν* gelesen, was Ramsay zuerst zu *[ἐν τ]ῷ διπύ[λῳ]* ergänzte, Asia min. 410; Aberdeen 349, ohne jedoch einen einleuchtenden Sinn damit verbinden zu können. Aber schon an der zweiten Stelle hatte er vermutungsweise *[σί]τῳ διπύ[ρῳ]* vorgeschlagen, ebenso Reinach in der Rev. Celtique XXVIII 230. Und bei einer nochmaligen Revision des Steines (Journ. hell. stud. XXXII 154f.) las man in der Tat *ειτωδιπν*, und damit konnte man *[σ]είτῳ διπύρ[ῳ]* als ursprünglichen Text für gesichert ansehen, Reinachs Erklärung 231, (*la communion par le dipyron paraît donc comme l'acte essentiel par lequel on devient Tekmoreios*) erschien durchaus wahrscheinlich. Danach spielte also zweimal gebackenes Brot bei den X. T. eine Rolle. Nun aber habe ich von Ramsay erfahren, daß die Lesung *ειτωδιπον* durchaus nicht so sicher ist, wie man nach der Angabe im Journ. hell. stud. a. O. annehmen mußte. Der Stein ist an der Stelle so verwittert, daß je nach der Beleuchtung *ειτω* oder *εντω* richtig scheint, aber Ramsay hält nach genauester Prüfung im J. 1911 *εν τω* für wahrscheinlicher. Damit ist die Ergänzung zu *[σ]είτῳ διπύρ[ῳ]* unmöglich, und Ramsay ist auf seine erste Lesung und Ergänzung *ἐν τῷ διπύ[λῳ]* zurückgekommen, für die er nun auch eine Erklärung bringt. Am nordwestlichen Fuß des Ak Dagh, der Halbinsel, die als Ausläufer des Sultan Dagh von Osten her den Hoiran-Göl vom Egerdir-Göl trennt, steht nämlich am Ufer ein großer natürlicher Torbogen, und der ist nach Ramsay (Geogr. Journ. 295f. und briefliche Mitteilung) das *δίπυλον* der Inschrift. Oberhalb des Torbogens befindet sich eine kleine Höhle, die einem Einsiedler als Wohnung gedient hat und die zugleich eine Kapelle der Jungfrau Maria ist. Diese genoß noch bis in die letzte Zeit vor dem griechisch-türkischen Kriege hohe Verehrung, und jährlich veranstalteten die Griechen, die von weither in das ganz türkische Land kamen, ihr zu Ehren ein Fest. Dicht bei der Kapelle liegt ein altes

phrygisches Felsengrab. Ramsay nimmt daher mit Recht an, daß die Stelle seit undenklichen Zeiten ein heiliger Platz war und daß hier die Jungfrau Maria Nachfolgerin der jungfräulichen Göttin Artemis, der Göttin der X. T., geworden ist. Es ist ja bekannt und von Ramsay wiederholt (z. B. Ann. Brit. School XVIII 37) dargelegt worden, daß religiöse Verehrung auch über den Wechsel der Religionen hinweg häufig an demselben Ort haften bleibt. Ob freilich der Torbogen ein Dipylon genannt werden kann und ob, das zugegeben, in ihm wirklich das Dipylon der Tekmoreier zu sehen ist, das bleibt unsicher. Andrerseits verschwindet durch die neue Lesung aus der Inschrift die Beziehung auf das gemeinsame Mahl, und die Annahme Ramsay's (Journ. hell. stud. XXXII 153f.). daß dieses Mahl ganz offenbar eine Parodie auf das christliche Abendmahl gewesen ist, verliert dadurch ihre Stütze; denn nun ist die Verwendung von zweimal gebackenem Brot bei den X. T. nicht mehr bezeugt.

Man kann alle diejenigen, die in den Tekmoreierlisten vorkommen, als τεκμορεύσαντες ansehen. Zwar findet sich diese Bezeichnung nur einmal, nr. 4, 34; daß sie aber auch allen anderen Mitgliedern zukommt, ist nach dem Namen der Gesellschaft schon an sich im höchsten Grade wahrscheinlich. Bestätigt wird die Vermutung dadurch, daß es sich an der genannten Stelle nicht um einen einfachen τεκμορεύσας handelt, sondern um einen τεκμορεύσας δίς. Es wäre doch merkwürdig, wenn von den 3—400 Mitgliedern einer Vereinigung, die sich X. T. nennen, nur ein einziger den Akt des τεκμορεύειν, die Tekmoreusis, und zwar gleich δίς ausgeführt hätte, die anderen aber überhaupt nicht. Es muß vielmehr so gewesen sein, daß die Tekmoreusis die Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei den X. T. war, daß sie daher in den Listen als selbstverständlich weggelassen und nur bei Wiederholung vermerkt wurde.

Für die Frage, was τεκμορεύειν bedeutet, ist es von großer Bedeutung, daß τεκμορεύσαντες nicht nur in den Tekmoreierinschriften, sondern sehr häufig auch in den Inschriften vom Heiligtum des Men Askaenos im Gebirge oberhalb des pisidischen Antiocheia (Yalowadj) vorkommen. Auf 14 von den dort gefundenen 70 Inschriften, die Miss Hardie im Journ. hell. stud. XXXII 121f. veröffentlicht hat, steht τεκμορεύσας, und nach Ramsay (Journ. rom. stud. VIII 107. 127) ist die Zahl durch spätere Funde auf ungefähr 100 gestiegen. Leider sind die a. O erwähnten Inschriften noch nicht veröffentlicht worden (ein Teil wird in den TAM erscheinen), so daß man vor der Hand auf das angewiesen ist, was Ramsay über sie und aus ihnen mitteilt. Das Vorkommen von τεκμορεύσας auch in Antiocheia zeigt also, daß τεκμορεύσαντες und X. T. nicht dasselbe sind. Der erste Begriff ist umfassender, jeder X. T. ist τεκμορεύσας, aber nicht jeder τεκμορεύσας ein X. T. Ramsay hatte das Participium τεκμορεύσας in Verbindung gebracht mit dem Substantivum τέκμωρ, Aberdeen 346f. Diese Annahme wurde bestätigt, als man auf Inschriften vom Heiligtum des Zeus Askaenos wirklich ein Wort τέκμορ fand, einmal auch in der Verbindung τέκμορ ποῖσας = τεκμορεύσας, Journ. hell. stud. VIII 138. Ramsay sah darin das epische τέκμωρ und nahm es in dem Sinn von *Zeichen*. Später (Geogr. Journ. 294) hat er es als anatolisches Wort, als *an old sacred word*, erklärt, das vielleicht sogar auf einer der von Chantre in Euyuk gefundenen Inschriften vorkäme (damit ist wohl Chantre Mission en Cappadoce 177 nr. 2, 1 gemeint). Auch dieses versteht er als Zeichen, obgleich nichts dazu berechtigen würde, ihm dieselbe Bedeutung zu geben wie dem griechischen τέκμωρ, wenn es wirklich ein anatolisches Wort ist. Er geht also bei seinem Erklärungsversuch von der Bedeutung *Zeichen* aus, stellt zunächst mit Recht fest, daß τέκμορ ποιεῖν einen rituellen Sinn hat und meint, daß es bedeutet *offering to the god the Tekmor* (Journ. rom. stud. 138). Da sich nun auf allen Weihinschriften für den Men Askaenos im antiochenischen Heiligtum Halbmonde in verschiedener Form finden, ist er. und unabhängig von ihm schon vorher Anderson, auf den Gedanken gekommen, in diesem Halbmond das Tekmor zu sehen; die Tekmoreusis wäre dann *offering* (sc. ποιεῖν) *or holding up the crescent-shaped Tekmor before the god*, a. O. 141; vgl. Geogr. Journ. 294. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß diese Deutung richtig ist. Denn abgesehen davon, daß, wie gesagt, die Bedeutung des Wortes τέκμορ gar nicht sicher feststeht, so könnte, selbst wenn mit Tekmor wirklich der Halbmond gemeint wäre, das Emporhalten dieses Zeichens kaum τέκμορ ποιεῖν genannt werden. Außerdem wäre es doch auffällig, wenn in den Tekmoreier-Inschriften von Saghir und Gundani, auf denen Hunderte von τεκμορεύσαντες verzeichnet sind, das heilige Zeichen des Halbmondes kein einziges Mal angebracht worden wäre, während es im Menheiligtum, wie gesagt, auf jeder Inschrift steht, sogar — und das spricht meiner Meinung nach entscheidend gegen die Anderson-Ramsaysche Hypothese — auf denjenigen, die nicht von einem τεκμορεύσας stammen. Der Halbmond ist eben das Zeichen des Men, der bei Antiocheia verehrt wurde; bei den X. T. fehlt er, weil dort nicht Men die Hauptgottheit war, sondern seine weibliche Gefährtin, die in den Inschriften Artemis genannt wird. Daß das nicht die griechische Artemis, sondern eine kleinasiatische Göttin ist, haben Ramsay (Ann. Brit. Sch. XVIII 54) und Anderson (Journ. rom. stud. III 272f.) richtig ausgeführt.

Ich glaube nicht, daß unter Tekmor ein Ding zu verstehen ist. Es muß vielmehr eine Handlung bedeuten, die, da τεκμορεύσας sowohl in Verbindung mit Men als auch mit Artemis gebraucht wird, ebenso für die männliche wie für die weibliche Gottheit galt. Aber was das gewesen ist und was es bedeutet hat, läßt sich bis jetzt nicht sagen. Denn leider muß auch die einzige Erkenntnis, die man über einen Einzelzug der Tekmoreusis gewonnen zu haben glaubte, als unbewiesen wieder aufgegeben werden. Miss Hardie hatte vom Heiligtum des Men Askaenos im Journ. hell. stud. XXXII 142 nr. 65 folgende Inschrift veröffentlicht: Κύντις (= Quintius) Μηνὶ εὐχὴν ἁμαρτάνων τεκμορεύσας

μετὰ γυναικὸς καὶ τέκνων. Sie hatte aus ihr, wenn auch der Aorist ἁμαρτών besser als das Präsens ἁμαρτάνων gepaßt hätte, mit vollem Recht den Schluß gezogen, daß sich Κύντις von irgendeiner Schuld (wohl Bekenntnis zum Christentum) durch die Tekmoreusis befreit, daß diese also eine sühnende, reinigende Kraft gehabt hätte. Nun hat aber Ramsay, wie er mir schreibt und wie die mir zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen aus seinem Skizzenbuch zeigen, bei einer 1912 vorgenommenen Revision der Inschrift κυριω statt κυντις, und Μακέδων statt ἁμαρτάνων gelesen, aus dem Sünder ist also der Namen des Dedikanten geworden. Allerdings findet sich die Weihung Κυρίῳ Μηνί sonst auf keiner der bisher veröffentlichten Antiochener Inschriften, sondern nur einfach Μηνί oder Μηνὶ Ἀσκαηνῷ, aber andrerseits wird durch die neue Lesung in der Inschrift dieselbe Ordnung wie in den übrigen hergestellt. Denn überall, wo neben dem Hauptdedikanten noch andere beteiligt sind, werden diese unmittelbar nach ihm genannt, z. B. a. O. S. 134 nr. 33 Μηνὶ Ἀσκαηνῷ εὐχὴν Κάστωρ Διονυσίου μετὰ τῶν ἰδίων oder S. 139 nr. 51 Μάντοι Λούκιος καὶ Μᾶρκος τεκμορεύσαντες μετὰ γυναικῶν καὶ τέκνων Μ[ηνὶ] Ἀ[σκαηνῷ]. Daher hat die neue Lesung große Wahrscheinlichkeit für sich; die Inschrift kann aber nun nicht mehr als Beweis für die sühnende Kraft der Tekmoreusis dienen.

Das ist, soviel ich sehe, alles, was sich an Positivem und Negativem bisher mit Sicherheit über die X. T. erkennen läßt. Wenn Ramsay (Aberdeen 313. 347f; Journ. rom. stud. VIII 139; Geogr. Journ. 293) darüber hinaus meint, daß die X. T. ausgesprochen christenfeindlich gewesen wären, daß sie die Kaiser in ihrem Kampf gegen das Christentum unterstützt hätten, daß dementsprechend die Tekmoreusis *constituted a proof that the mystes was loyal to the Emperor and an ennemy of Christianity* (Geogr. Journ. 294; Journ. rom. stud. VIII [1910] 139), so wäre das an sich alles wohl denkbar, kann aber bis jetzt nicht bewiesen werden. Und zu bedenken bleibt, daß um 238 n. Chr., also unter Gordian, noch kein Grund zu einer solchen Einstellung gegen die Christen vorlag, das Verhältnis zwischen ihnen und dem Kaiser war in dieser Gegend gut, Severus Alexander war christenfreundlich gewesen, die Verfolgung unter Maximinus Thrax war keine allgemeine systematische und machte sich in Kleinasien nur in Kappadokien und Pontus bemerklich, s. o. Bd. X S. 861, 61f. V. Schultze Kleinasien I 56f. [W. Ruge.]

Tektaios, Bildhauer, arbeitete zusammen mit Angelion (s. o. Bd. I S. 2188). Vgl. o. Bd. IV S. 2467, 52, wo die Künstler ohne Anhalt als Naxier bezeichnet sind. Der Apoll von Delos wird in delischen Inventarinschriften erwähnt: Bull. hell. VI 128 (180 v. Chr.): Stücke von der Vergoldung der Statue und der Chariten. IG XI 2, 287 B 66/67 (250 v. Chr.): goldene Kränze des Apoll und der Chariten, gestiftet von der Königin Stratonike. Die Münzen mit der Statue jetzt bei Svoronos Monnaies d'Athènes pl. 56; pl. 80, 8ff. Gemme: Furtwängler Ant. Gemmen T. XL 7. Spätere Aufstellung: Bull. hell. XLV 207, 1 (Courby). Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 50. Overbeck Schriftquellen 334—337; Kunstmythol. d. Apollon 17ff. Blümner-Hitzig Pausanias III S. 500. Deonna Les Apollons archaiques 370, 4. Th. Reinach C. R. Acad. Inscr. 1926, 31. Picard Rev. ét. Gr. XXXIX 132. [G. Lippold.]

Tektamos (*Τέκταμος*) ist der Sohn des Doros (s. d.); er fährt aus der thessalischen Landschaft Hestiaiotis nach Kreta und heiratet dort die Tochter des Königs Kretheus, sein Sohn ist Asterios: Diod. IV 60, 2. V 80, 2. Andron bei Steph. Byz. s. *Δώριον* (nach F. Jacoby Das Marmor Parium 79 vermutlich die Quelle für Diod.). Andron hat statt *Τέκταμος* die Leseart *Τέκταφος* (den Namen nach Eustath. Od. 1861, 20 in *Κέρκαφος* zu ändern, liegt kein Grund vor: Welcker Aeschyl. Trilogie 218, 378). Daneben bietet der Cod. Claromontan. F. des Diodor die Namensform *Τεύταμος*. Welche Fassung als die ursprüngliche anzusehen ist, ist bei dem seltenen Vorkommen des Namens schwer zu entscheiden: Wesseling zu Diod. IV 60, 2, Hoeck Kreta II 25, 6 und Gruppe 109, 13 neigen zu der Annahme, daß *Τεύταμος* die richtige Namensform sei. [J. Tambornino.]

Tektaphos. Zum Namen (Kurznamen für Tektaphon) vgl. Fick-Bechtel Die griech. Personenn. 262.

1) Bei Steph. Byz. s. Dorion, Sohn des Doros. Variante statt des üblichen Namens Tektamos (s. d. Besiedler von Kreta).

2) Ein gewisser T., vom indischen König der Bolinger, Deriades, ins Gefängnis geworfen und dem Hungertod ausgesetzt, wird von seiner Tochter Eerie (s. d.) am Leben erhalten, indem sie ihn, da sie eben ein Kindlein geboren, mit der Milch ihrer Brüste, nachdem sie sich Zutritt zum Kerker vom König erbeten hatte, ernährte. Über so große Kindesliebe erstaunt, läßt Deriades den T. frei (Nonn. Dion. XXVI 101—145). Der Name wird auch erwähnt Steph. Byz. s. Bolinga nach Dionysios in seinen Bassarica (GGM II 26). T. wird nachher, während des Feldzugs des Dionysos in Indien, Feldherr des Deriades und fällt durch das Schwert des Eurymedon, Nonn. Dion. XXX 126—160. Wehklagen der Tochter, welche sich mit demselben Schwert umbringen will. 161—186.

Wir haben in dieser Geschichte das nach Indien verlegte Motiv der säugenden Tochter zu erkennen, Beispiel einer außerordentlichen Pietät, das mehrere Parallelen im Altertum und Mittelalter in der Literatur wie in der Kunst hat. Es scheint sich seit der Einweihung des Tempels der Pietas in Rom (181 v. Chr.) verbreitet zu haben, Sogliano Memorie (Atti dei Lincei) VIII 2. In der Kunst sind uns mehrere Beispiele bekannt. Die Personen heißen Mykon (der Vater) und Pero (die Tochter), wie auch bei Val. Max. V 4 ext. 1 (Kimon, Verschreibung für Mykon). Hyg. fab. 254 (Schm. 140), allerdings interpoliert, nennt sie Mykon und Xanthippe.

Abgebildet finden wir dieses Motiv: 1. Wandgemälde in Pompeii, Helbig Wandgemälde Campaniens 1376, vgl. Gusman Pompée 393. Ruesch Guida del Mus. Naz. d. Napoli 1397. Reinach RPGR 182, 3 mit einer Kopie Giorn. d. scav. n. s. II Taf. 3. V. Rohden Die Terra-

kotten von Pompeii 58 Fig. 28. 2. Wandgemälde in Pompeii, Ruesch Guida 1396. Sogliano Pitt. mur. 599. Not. d. scav. VIII 199, die Namen sind beigeschrieben, wie auch ein Epigramm, vgl. dazu Sogliano Mem. VIII 1f. Mau Röm. Mitt. XIX 259ff. Wick Atena e Roma VIII 211ff. 381ff. 3. Gruppe aus ägyptischer Tonware, V. Rohden Taf. XLVII. Dieselbe Gruppe aus gleichem Material noch einmal im Museum zu Neapel, Mau Röm. Mitt. XIII 20. Die Terrakotte geht auf dasselbe Original zurück, wie die Gemälde.

Zum Ursprung des Motivs aus dem Osten (Persien?) vgl. Kuntze N. Jahrb. XIII 300, s. auch Knaack Ztschr. f. deutsches Altert. u. deutsche Lit. XLIII 151ff. Was die Verbreitung dieser Geschichte als Märchenmotiv und als Rätsel im Neugriechischen (Neohellenika Analekta I 8, vgl. Garnett-Stuart Glennie Greek folk poesy II 357ff. 459) und im allgemeinen betrifft, vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 373. Statt des Vaters wird die Mutter von der Tochter gesäugt, Val. Max. V 4, 7. Plin. n. h. VII 36, vgl. auch Köhler II 387.

3) Einer der Lapithen im Kampf mit den Kentauren, Sohn des Olenus Ovid. met. XII 433. [van der Kolf.]

Tekton (*Τέκτων*), Vater des von Meriones Il. V 59 getöteten Pherekios, selbst mit dem Beinamen Harmonides versehen, so daß sein Vater Harmon oder Harmonius hieße: *Φέρεκλον ἐνήρατο Τέκτονος υἱὸν Ἁρμονίδεω*. Als Sohn eines solchen Baumeisters (Zimmerers) und Enkel des Zusammenfügers war Pherεklos der geschickte Meister, der dem Paris die Schiffe zur Fahrt nach Sparta baute. [G. Türk.]

Tektosagen. Der galatische Zweig der T. teilt im großen und ganzen die Schicksale der anderen beiden Stämme, die um die Wende des 4./3. Jhdts. v. Chr. von Gallien nach Kleinasien zogen. Über diese kleinasiatischen Galater ist schon o. Bd. VII S. 522f. 534f. ausführlich gehandelt worden, ich verweise auf diesen Artikel ein für allemal. Hier sollen nur die Fälle erwähnt werden, wo die T. in den Quellen ausdrücklich genannt werden und wo ihre Geschicke von denen der beiden anderen Stämme sich trennen. Die Quellen über die T. sind vollzählig und ausführlich zusammengestellt bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1780, eine Auswahl der wichtigsten steht Syll. or. 548, 7.

Die Namensform *Τεκτόσαγες* von *Τεκτόσαξ*, Steph. Byz. ist am häufigsten, z. B. Strab. IV 187. XII 566f., daneben *Τεκτοσάγης*, Steph. Byz. Appian. Syr. 32. 42. Ptolem. V 4, 6. Bei den römischen Schriftstellern kommt auch *Tectosagi* vor, Justin. XXXII 3, 9. Flor. I 27 (II 11) 5; bei Liv. XXXVIII findet sich *Tectosages* und *Tectosagi*, vgl. Müller-Weißenborn zu c. 16, 11. Auf Inschriften und Münzen (s. u.) kommt nur *Τεκτοσαγων* uud *[Τεκτοσα]γας* (Syll. or. 275) vor; man kann also nicht erkennen, welcher Singular zugrunde liegt.

Im J. 278 v. Chr. sind die T. unter Brennus gegen Delphi gezogen, während die Tolistoagier und die Trokmer sich von ihnen trennten und nach Kleinasien hinübergingen. Die T. sind ihnen dann vermutlich erst 277 v. Chr. nachgefolgt. Nach der Wiedervereinigung machten die Galater untereinander aus, welche Gebiete Kleinasiens die einzelnen Stämme brandschatzen sollten; dabei erhielten die T. *mediterranea Asiae*, Liv. XXXVIII 16, 12. Bei ihrer endgültigen Festsetzung siedelten sie sich um Ankyra herum an, Liv. XXXVIII 24, 1. Strab. IV 187. XII 567. Plin. n. h. V 146. Ptolem. V 4, 6. Falsch ist die Angabe bei Memnon 19, daß sie Pessinus erbaut hätten.

Am Kampfe gegen Attalos I., ungefähr 230 v. Chr., beteiligten sich die T. erst nach dem ersten Siege des Königs; allerdings ist in der Siegesinschrift Syll. or. 275 vom Namen der T. nur *[Τεκτοσα]γας* erhalten, aber die Ergänzung ist wohl sicher. Im J. 189 v. Chr. schickten die T. zuerst Gesandte an den bei Ankyra lagernden Manlius, Polyb. XXI 39, 1f. B.-W (XXII 22, 1f.). Liv. XXXVIII 25f., und stellten sich dann, als ihr Anschlag auf den Consul mißglückt war, zusammen mit den Trokmern den Römern auf dem Berge Magaba, wurden aber besiegt, s. o. Bd. XIV S. 287, 37.

Als Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Deiotarus, der ursprünglich nur Tetrach der Tolistobogier gewesen war, mit wechselndem Erfolg seine Herrschaft über weitere Teile des galatischen Gebietes ausdehnte, werden neben ihm noch Tarcondarius Castor (bei Strab. XII 568 *Σαωκονδάριος*) und Donilaus (Domnilaos) als Herrscher genannt (Caes. bell. civ. III 4, 5), die im J. 49 v. Chr. dem Pompeius 300 Reiter zuschickten oder zuführten. Das müssen T. gewesen sein. Denn einmal hatte Deiotarus damals schon die Tetrarchie der Trokmer an sich gebracht, Staehelin Gesch. d. kleinasiat. Galater² 90, 6, und dann lag der Herrschersitz Kastors, des Schwiegersohns von Deiotarus, in Gorbeus, das südlich von Ankyra, also im T.-Lande, zu suchen ist, Judeich Caesar im Orient 151. Kastors gleichnamiger Sohn hat dann 45 v. Chr. die bekannte Anklage gegen seinen Großvater erhoben. Deshalb hat dieser dann nach Caesars Tod Schwiegersohn und Tochter in Gorbeus überfallen und getötet (so auch Kubitschek o. Bd. X S. 2348, 62f.).

Mit der Einrichtung der Provincia Galatia im J. 25 v. Chr. hörte jede außenpolitische Sondertätigkeit der Galater auf. Aber die einzelnen Stämme bestanden weiter. In der ankyranischen Inschrift aus der Zeit des Tiberius, Syll. or. 533 = CIG nr. 4039, werden *[τὰ τ]ρία ἔθνη* (Z. 48) erwähnt, und wenn dann von *τὰ δύ(ο) ἔθνη* (Z. 54. 58. 69. 80. 85) die Rede ist und Z. 57. 76. *δυοὶ πόλεσιν* steht, kann es sich nur um die Tolistobogier und die T. handeln, da Ankyra und Pessinus genannt werden (Z. 43. 52. 53. 55. 67), aber nicht Tavium, s. o. Art. Tavium.

In der Kaiserzeit haben sich auch die T. wie die beiden anderen Stämme den Namen *Σεβαστηνοί* beigelegt, auf ankyranischen Münzen aus der Zeit von Nero, Titus, Domitian und Antoninus Pius steht *Σεβαστηνῶν Τεκτοσάγων*, Eckhel III 179f. Mionnet IV 397f. nr. 145. 147. 148. 150. Imhoof-Blumer Gr. Münzen 750 (226), nr. 747, Catal. of Gr. coins, Galatia 8 nr. 1. 2. Babelon Invent. Waddington nr. 6604f. Head HN² 747. Dieselbe Bezeichnung findet sich CIG nr. 4010 (*ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Σεβαστηνῶν Τεκτοσάγων*), und Syll. or. 548 (ungefähr 200 n. Chr.) ehrt *ἡ μητρόπολις τῆς Γαλατίας Σεβαστὴ Τεκτοσάγων Ἄγκυρα* den Calpurnius Proclus. Das ist die letzte Erwähnung der T.

Die Ausdehnung des Gebietes der T. läßt sich nur ganz ungefähr bestimmen; denn von den Städten, die Ptolem. V 4, 6 aufzählt — es ist die ausführlichste Zusammenstellung, die wir haben —, ist nur Ankyra ganz sicher und Gorbeus ungefähr lokalisiert, die Lage aller anderen ist völlig unbekannt. Auch der Versuch, die Grenzen durch die Ausdehnung der benachbarten Länder festzulegen, führt nicht zu genaueren Ergebnissen. Wenn Vindia wirklich in Kara Öjük, östlich von Gordion, anzusetzen ist, kann man darin einen Beweis dafür sehen, daß die Westgrenze des T.-Gebietes weit östlich von der Nord-Süd-Strecke des Sangarios verlief. Dazu würde auch stimmen, daß die Tolistoagier den von Westen kommenden Manlius am Olymp erwarteten. Denn wenn man diesen Berg bei Asarly Kaya annimmt, würde er nahe der Ostgrenze des Tolistoagiergebietes liegen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Galater ihre Zuflucht nicht an der dem Feinde zugekehrten Grenze gesucht haben. Im östlich von den T. gelegenen Trokmerland ist nur Tavium sicher lokalisiert, also kann man den Halys als Grenze ansehen. Im Süden, wo sich nach Ptolem. V 4, 8 die *Προσειλημμένη* anschließt, läßt sich keine einzige der nördlichen Städte sicher bestimmen; am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß die T. bis zu einer Linie vom Nordende des Tatta bis zum Sangariosknie beim Dindymos gesessen haben. Für die Bestimmung der Nordgrenze gegen Paphlagonien ist aus Ptolem. V 4, 4 gar nichts zu gewinnen. [W. Ruge.]

Τεκτόσακες (Ptolem. VI 14, 9), ein sonst unbekanntes Volk in Skythien, diesseits des Imaus. Vielleicht verbirgt sich dahinter der Name eines der im Pamir und im westlichen Tien-schan nomadisierenden Sakenstämme. [Albert Herrmann.]

Tela. 1) Webstuhl. Literatur: V. Chapot bei Daremb.-Sagl. V Art. Textrinum I. H. Blümner Techn. u. Term. d. Gewerbe u. Künste b. Griech. u. R. I² mit Verzeichnis der älteren Lit. 135ff. C. H. Johl Die Webstühle der Griech. u. R., Diss. Kiel 1917 mit ausführlicher Literaturangabe. Schrader-Nehring Reallex.² Art. Weben, Webstuhl 1929. Über die vorgeschichtlichen Webstühle: Hoops Reallex. d. germ. Altertumsk. Art. Webstuhl 1919. A. Götze Art. Textiltechnik im Reallex. d. Vorgesch. 1928. Über ägypt. Webstühle: Klebs Abh. Akad. Heildelb. ph.-hist. Kl. 1922, 127ff. C. H. Johl Alltäg. Webstühle u. Brettchenweberei. Unters. z. Gesch. u. Altertumsk. 8. Lpz. 1924 mit 59 Abb.; ders. Art. Webstuhl im Reallex. d. Vorgesch. 1929.

Name. Bei den Griechen ist seit Homer *ἱστός* der gewöhnliche Name für Webstuhl geblieben. Bisweilen bedeutet *ἱστός* auch die am Webstuhl befestigte Kette (Il. III 125; Od. II 94. 104. V 62. 105. X 222ff. XIX 149. XXIV 145ff. Hesiod. op. 64), ferner das Stück, das auf dem Webstuhl auf einmal gefertigt werden konnte, Polyb. V 85, 2. Strab. III 378. Das lat. *t.* bezeichnet zunächst das Gewebe. Ter. Heaut. 285. Cic. Verr. IV 59. Verg. Aen. IV 264. XI 75. Ovid. fast. IV 699. Stat. silv. III 5, 9 u. ö., sodann die Kette, Verg. Aen. VII 14; Georg. I 285. 294. Ovid. met. IV 275. VI 54f. und findet sich, abgesehen von Cat. r. r. X 5. XIV 2. Lucr. V 1351, hauptsächlich bei Ovid. met. IV 35. 394. VI 54ff. 576 u. ö. als Name für Webstuhl, ferner bei Sen. epist. 90. 20. Edict. Diocl. VII 56.

Entwicklung des Webens und des Webstuhls. Das Weben hat sich nach der Anschauung der Alten aus dem Flechten entwickelt, Lucr. V 1350. Heierli Die Anfänge der Weberei. Anz. f. schweiz. Altertumsk. 1887, 423. Jedoch werden schon in der indogermanischen Ursprache Flechten und Weben unterschieden (Schrader-Nehring § 2), wenn auch die Ausdrücke für das Flechten auf die Vorrichtungen für das Weben übertragen werden, Plat. pol. 281a. 282e. 283a—b. Eurip. Iph. T. 817. Theokr. XVIII 34. Galen. Thras. XXI 842. XXV 852. Ailian. nat. an. IX 17. Euseb. praep. ev. XIV 774; vgl. Hehn-Schrader Kulturpflanz. u. Haustiere⁸ 572f. Umgekehrt werden die für das Weben geltenden Bezeichnungen für das Flechten verwendet, Anth. Pal. VI 247, 5. Verg. ecl. II 72. Horat. epod. II 45. Tibull. II 3, 15. Petron. 40, 3. Veget. I 11. Claudian. rapt. Pros. II 129. 138. Sidon. ep. II 9, 8. Da die Kunst des Webens mit zwei Stoffeinheiten (Kette und Einschlag) arbeitet, so war von Anfang an ein Apparat, welcher Art auch immer (Vitruv. X 1, 5), notwendig, der die parallel angeordneten Fäden des Aufzugs durch besondere Vorrichtungen in derselben Lage erhielt und andererseits die die Kette senkrecht kreuzenden Fäden des Einschlags so hindurchführt, daß Kette und Einschlag einen festen Zusammenhang, das Gewebe bildeten, Plat. pol. 283a. Das konnte in primitiver Weise an einem Flecht- oder Weberahmen geschehen, wie er noch bei brasilianischen Indianern sich findet, Heierli Taf. XXVII 9. Johl Abb. 1. In seiner Stellung ist der Weberahmen frei (senkrecht, schräg oder waagrecht). Je nachdem die Kette senkrecht oder waagrecht ausgespannt wurde, unterscheidet man den senkrechten oder horizontalen Webstuhl. Ein Nachweis der Entstehung des einen aus dem andern ist unmöglich, jedenfalls gehen die technischen Vorrichtungen bis zu einem gewissen Grade bei beiden Arten parallel, Johl 7. Ebensowenig sind die Gründe klar, warum die einen Völker diesen, die andern jenen bevorzugten. Der aufrechte Webstuhl, der bei den Pfahlbauern und in Ägypten, Griechenland und Italien üblich war, war in ganz Nordeuropa verbreitet, in Island bis voriges Jahrhundert und heute noch auf den Faröerinseln (Blümner I² Abb. 58), in Nord- und Westafrika. Der waagrechte Webstuhl ist, abgesehen von Ägypten und den Kulturländern Europas, in Süd- und Ostafrika und Ostasien gebräuchlich, Johl 7ff. Abb. 2—5.

Die griechisch-römischen Webstühle. Unsere Kenntnisse über die Webstühle bei Griechen und Römern sind leider beschränkt und vielfach unsicher. Die alten Schriftsteller sprechen zwar sehr oft vom Weben und Webstuhl (Ovid. met. VI 53ff. Sen. 90, 20. Anth. Lat. ed. Riese I 2 nr. 742, 44ff., aber meistens zu kurz und zu wenig klar. Die Lexikographen wollen die ver-

schiedenen Ausdrücke über Weben und Webstuhl erklären, aber oft ohne persönliche Kenntnis des Sachverhalts. Sie schreiben oft verständnislos ihre Quellen ab, wie ihre häufigen Widersprüche verraten. Auch scheinen gewisse technische Ausdrücke je nach den Zeiten und Gegenden verschiedene Bedeutungen zu haben. Die bildlichen Darstellungen (s. u.) sind nicht zahlreich, meist zu klein und zu undeutlich, teils rein schematisch und zum vorneherein nicht gemacht, um uns eine genaue Erkenntnis nach der technischen Seite hin zu bieten. Neuere Forscher, besonders Johl 3ff., zogen daher die Ethnographie zu Hilfe, ohne die eine befriedigende Erklärung der bildlichen Darstellungen nicht möglich ist, und Mißgriffe bei Rekonstruktionen gemacht werden. Indem man die Webstühle morgenländischer und afrikanischer Stämme oder nordischer Völker, auch der Neugriechen zum Vergleich heranzog, fand man eine Grundlage für die Erkenntnis der Angaben der Alten über die Webstühle der Griechen und Römer. Denn die Einrichtungen der Handwebstühle sind sich bis in die neueste Zeit, wo solche noch vorhanden sind, im allgemeinen gleich geblieben. Immerhin ist Vorsicht geboten, die alten griechischen Namen einfach mit den heutigen in Griechenland zu vertauschen, da schon bei den Alten manche Namen ihre Bedeutung wechselten und man andererseits alte Namen für spätere technische Vorrichtungen gebrauchte, welche die Alten noch nicht kannten.

Webstuhlarten. Die Alten unterschieden die Webstühle je nach der Art, wie daran gewebt wurde. So unterscheidet Artemid. onir. III 36 zwei Typen: an dem einen, den er *ἱστὸς ὄρθιος* nennt, arbeitet die Weberin hin- und hergehend, bei dem andern im Sitzen, vgl. Galen. IV 564. Das Weben im Sitzen wird als ägyptische Erfindung bezeichnet, Ephoros im Etym. M. 367, 50. Eustath. Il. I 31 p. 31, 8. Als weiterer Unterschied wird von Herod. II 35 hervorgehoben, ob aufwärts oder abwärts gewebt wurde. Nach dem Wortlaut der Stelle wird beim Aufwärtsweben der Einschußfaden beim Einschlag nach oben gestoßen, beim Abwärtsweben nach unten. Im ersten Fall beginnt man die Arbeit oben und das Gewebe nimmt von oben nach unten zu, beim Abwärtsweben aber unten, und das Gewebe nimmt von unten nach oben zu, Blümner 138 und Anm. 4 Das Aufwärtsweben geschah im Stehen, Fest. 277a, 8. 286b, 33. Isid. XIX 22, 18. Im Sitzen konnte man aufwärts oder abwärts weben. Beides geschah jedoch am aufrechten Webstuhl, der jedoch anders eingerichtet war, je nachdem man stehend oder sitzend arbeitete. Demnach waren in Griechenland oder Italien zwei Typen des senkrechten Webstuhls heimisch, welche Johl mit den Namen Gewichtstuhl und Gobelinstuhl bezeichnet. Wahrscheinlich kannten und gebrauchten Griechen und Römer auch den waagrechten Webstuhl. Auf beide Arten des aufrechten Webstuhls paßt der Name *ἱστὸς ὄρθιος* und der lat. *tela stans*, Ovid. met. IV 275; fast. III 819.

a) Der Gewichtstuhl. Weil beim ersten Typus des vertikalen Webstuhls die Kette durch Gewichte gespannt wurde, so wird er von Johl 13 mit dem Namen Gewichtstuhl bezeichnet. Er besteht, wie die bildlichen Darstellungen zeigen (s. u.), aus einem Rahmengestell, gebildet aus zwei senkrecht auf den Boden gestellten Pfosten, die oben durch ein Querholz oder Querbaum verbunden sind. Die ersteren heißen *ἱστόποδες* (Eustath. Od. XIII 7 p. 1735, 53. Poll. VII 36. X 125. Anth. Pal. VII 424, 6), oder *κελέοντες* (Theokr. XVIII 34 und Schol. Eustath. Il. XI 780 p. 884, 17. Poll. ebd. Ant. Lib. 10. Harpokr. 109, 11. Hesych. s. v. Phot. 153, 24); *βρῖκελοι* (Hesych. s. v.) ist wohl nur eine dialektische Bezeichnung. Die lat. Ausdrücke dafür sind: *pedestelae* CGIL II 144, 23. 333, 33), *pedetelia* (III 146, 31), *peditelae* (ebd. 20, 50), im Sing. *pes telaris* 321, 73. 523, 55, auch *regulae* ebd. 209, 58. Der Querbaum hieß: *πῆχυς* (Poll. a. O.), *iugum* Ovid. met. VI 55. Der Webstuhl scheint ursprünglich keinen festen Platz gehabt zu haben, sondern eigens aufgestellt und in die Erde festgesteckt worden zu sein; daher das homerische *ἱστὸν στήσασθαι*, Od. II 94. Hesiod. op. 779; vgl. Ovid. met. VI 53. Später wurden die *ἱστόποδες* auf einer Querleiste am Boden befestigt. Beide Arten der Befestigung erkennt man aus den Abbildungen (s. u.). Am obern Querstab oder an einem besonders darunter angebrachten Garnbaum befestigte man die einzelnen Fäden des Aufzugs der Kette, *στήμων* (Hesiod. op. 536. Aristoph. Lys. 519. Plat. polit. 281a. 282d; Krat. 388b. Poll. VII 30), lat. *stamen*, Varr. l. l. V 113. Ovid. met. VI 53. 576. Sen. epist. 90, 20. Claud. rapt. Pros. III 155. Anth. Lat. I 2 nr. 742, 44. Da der ältere aufrechte Webstuhl die Einrichtung eines untern Querbalkens nicht kannte, so wurden die Kettenfäden, um ihr Verflechten zu verhüten, durch die sogenannten Zettelstrecker gespannt, *ἀγνῦθες* (Poll. VII 36. X 125. Hesych. s. v. Suid. s. v. Plut. conv. sept. sap. 13 p. 156 B), oder *λεῖαι* (Poll. a. O. Hesych. ebd. Galen. IX 564), *λαιαί* (Aristot. gen. an. I 4 p. 717a, 35), *λέαι* (Hesych. s. v. Etym. M. 558, 57), die bei Senec. a. O. einfach *pondera* heißen. Durch diese Gewichte wurde der Webstuhl zur *tela pendula*, Ovid. her. I 10. Es waren meist runde durchbohrte Steine (Poll. a. O. Etym. M. a. O. Choerobosc. p. 1208), an deren Stelle pyramiden- oder kegelförmige Tonstücke traten, Keller Mitt. d. ant. Ges. in Zür. 1854 Taf. IV 17. Johl Brandenburgia 1914, Heft 3—6. Griechische und römische Gewichte wurden mehrfach behandelt und abgebildet, vgl. Blümner 146, 5. Daremb.-Sagl. V 166 Abb. 6846. Johl 25. In Numantia wurden in einem Kellerraum Webstuhlgewichte gefunden, Schulten Internat. Monatsschr. f. Wiss., Kunst u. Techn. 1913, 456f. Einige Zettelstrecker finden sich in der Schliemannschen Sammlung in Berlin, nr. 8050. 8112. 8129f. Die von Blümner a. O. abgebildeten Steine sind keine Zettelstrecker, sondern Spinnwirtel. Nach Johl 26f. muß man mit der Bezeichnung Zettelstrecker oder Webstuhlgewicht vorsichtig sein, weil auch anderweitige Verwendung solcher Tonstücke teils gesichert teils wahrscheinlich ist. Gewichtsteine, wie der aus Gomphoi (Johl 28 Abb. 16), dienten dazu, den Kettenbaum am waagrechten Webstuhl zu bremsen, vgl. Heierli Taf. XXIX 4. Die Gewichtsunterschiede der Zettelstrecker, über die Ritschl op. 684 nicht richtig urteilt, erklären sich dadurch,

daß die Fäden, die durch den Schlingenstab bewegt werden, stärker beschwert und die äußern Fadenpartien straffer gespannt werden mußten, Johl 27. Ein anderes Mittel, das Untereinandergeraten der Fäden zu verhüten, wird bei Hom. Od. VII 107 angedeutet, eine Stelle, die schon von den alten Lexikographen verschieden erklärt wurde. Die deutlichsten Erklärungen laufen darauf hinaus, daß durch Schnüre oder Schlingen (*καῖρος, καίρωμα*) die Kettenfäden gesondert wurden, ähnlich wie beim nordischen Webstuhl, bei dem die geraden und ungeraden Fäden je durch eine besondere Schnur verknüpft sind. Über die Ausdrücke *καῖρος* und *καίρωμα*, bzw. *καιροῦν* und *καίρωσις* das Anbinden der Kettenfäden an die *καῖροι*, die sich nur im Griechischen finden, sowie über verschiedene neuere Erklärungen vgl. Blümner 145f.

Die erste Vorbereitung zum Weben war das Befestigen der Kette am oberen Querbalken, was *διάζεσθαι* hieß (Poll. VII 32. Suid. s. v. CGIL II 139, 46. 270, 50. III 134, 23, wovon *δίασμα* (Etym. M. 270, 18. Nonn. Dion. VI 150. Hesych. s. *ἄνταρ*. CGIL II 274, 15 u. ö. Septuag. Iudic. XVI 13f.), att. *ἄπτεσθαι* (Hesych. s. v. B. A. 461, 26. Suid. s. *ἅσμα*), *στῆσαι τὸν στήμονα* (Poll. a. O.) und *προφορεῖσθαι* (ebd. und Schol. Aristoph. Av. 4, lat. Vulg. Isai. 25, 7. Hieronym. in Isai. IX 30 v. 1. Plin. n. h. XI 80. Lactant. div. inst. II 10, 20. Venant. Fort. carm. V 6 praef. 7) oder *exordiri* (Plaut. Pseud. 399; Bacch. 350), davon *exordium*, Non. 30, 22. Beschrieben wird diese Arbeit bei Ovid. met. VI 54. 576. Tibull. I 6, 79. Verg. georg. I 285. Epithal. Laur. 44. Nonn. Dion. VI 150ff. Für leichte Stoffe nahm man weniger Kettenfäden (vgl. Hesiod. op. 538), ein so gewebter Stoff hieß *ἀραιόστημος* oder *μανόστημος* (Hesych. s. v.), ein gröberer Stoff, der viel Kettenfäden enthielt, *πολύστημος* oder *κατάστημος*, ebd. s. *στημνίον*.

War der Webstuhl so bespannt, mußte eine Einrichtung getroffen werden, um den Einschlag so durchzuführen, daß er sich regelmäßig mit dem Kettenfaden kreuzte. Der Einschlag, der zuerst bei Hesiod. op. 538 vom Kettenfaden unterschieden wird, heißt *κρόκη* (Plat. pol. 283a—b. Poll. VII 30. Anth. Pal. VI 535), *ὁδάνη* (Batr. 181. Suid. s. *κρόκη*. Schol. Aristoph. vesp. 1142. Hesych. s. v. Phot. 180, 6. Eustath. Il. XXIII 762 p. 1328, 50), oder *ἐρύγη* (Plat. leg. V 734e. Poll. VII 30), lat. *subtemen* (Varr. l. l. V 113. Ovid. met. VI 56. Vitr. X 1, 5. Auson. Mos. 397. Schol. luven. II 66), spätlat. *trama*, Isid. XIX 29, 7. Non. p. 149, 22. Serv. Aen. III 483. Das Eintragen des Einschlags nannte man *κρόκην διάγειν, διαφέρειν, διαβάλλειν* (Poll. VII 35; vgl. Aristot. hist. an. IX 39 p. 623a, 8. Plut. de soll. an. 35), bei Ailian. nat. an. IX 17 *ἐπιπλέκειν*, vereinzelt *μηρύεσθαι* (Hesiod. op. 538), *κερκίζειν* (Poll. a. O.), lat. *subtemen inserere*, Ovid. met. VI 56. Sen. epist. 90, 20. Ursprünglich geschah dies wohl wie beim Flechten durch Heben der Fäden mit dem Finger oder einer Nadel, bis man dazu kam, mittels einer einzigen Bewegung die geraden und ungeraden Fäden von einander zu trennen. Das konnte geschehen mittels eines flachen Holzes, das man zunächst dazu benützte, den eingetragenen Faden festzuschlagen. Ließ man es nach dem Festschlagen in der Kette liegen, so wurde es zum Trennstab, und durch die nun dauernde Teilung der Kette in gerade und ungerade Fäden erhielt man das natürliche Fach. Eine solche Vorrichtung findet sich am nordischen Webstuhl. Daß eine solche auch beim alten Webstuhl existierte, scheinen die Worte *stamen secernit arundo* Ovid. met. VI 55 anzudeuten. Um den Schußfaden wieder zurückzuführen, mußte man ein anderes Fach bilden, wobei die geraden und ungeraden Fäden ihre Lage vertauschen mußten. Dies wurde dadurch bewirkt, daß man die hinter dem Trennstab liegenden Fäden einzeln durch Schlingen an einem zweiten Stab, Schlingen- oder Litzenstab, befestigte. Indem man diesen anzog, bildete sich das künstliche Fach, das wieder dem natürlichen Platz machte, wenn der Schlingenstab in seine vorige Lage zurückkehrte. Der Schlingenstab, meist dünner als der Trennstab, muß dem Weber näher sein. Diese Vorrichtung zur Bildung der Fächer findet sich in gleicher Weise am senkrechten und waagrechten Stuhl. Eine schematische Darstellung der Fachbildnng am senkrechten Stuhl findet sich bei Blümner Fig. 59f., für den waagrechten bei Johl Fig. 7. Auf diese Vorrichtung beim antiken Webstuhl scheinen die Verse bei Hom. Il. XXIII 760ff., nachgeahmt von Nonn. Dion. XXXVII 630 hinzudeuten, wo der Dichter beschreibt, wie Odysseus im Wettlauf dem Aias immer nahe bleibt, wie der *κανών* der Brust der Weberin, wenn sie ihn zieht. Diese schon den Alten dunkle Stelle (Eustath. 1328, 43) wird jetzt allgemein so gedeutet, daß *κανών* den Rohrstab bedeutet, an dem mittels Schlingen, *μίτοι, licia* (Serv. Verg. eclog. VIII 73) die eine Hälfte der Kettenfäden befestigt ist, und den die Weberin an sich zieht, um die Spule hindurch zu ziehen, vgl. Schol. zur Iliasstelle. Blümner 148f. Welcher Name jedoch für das ‚Fach' gebräuchlich war, ist ungewiß, denn *ἤτριον*, das bei Marquardt-Mau 525 dafür erklärt wird, bedeutet wie *στήμων*, den Aufzug (Plat. Phaedr. 268a. Anth. Pal. VI 288, 8) oder Gewebe (Eurip. Jon 421. Theokr. XVIII 33), nach Blümner 150 die durch Verschlingung von Ketten und Anschlagfäden bewirkten Maschen. Daher werden leichte, dünne Stoffe, *εὐήτρια* genannt, Plat. pol. 310e. Philostr. imag. II 31, 3. Philostr. min. imag. X 18. Them. or. XX p. 237c. Ailian. var. hist. I 16. Strab. XV 694. Ebensowenig ist *trama* ursprünglich für Fach erweislich.

Das Werkzeug, den Einschlag einzuführen, heißt schon bei Homer und später *κερκίς*, jedoch ohne genaue Angabe der Form, lat. *radius*. Ursprünglich war es ein Stab, um den der Faden (*πηνίον, panus, panucula, panuvellium*) gewickelt war, s. Art. Radius Nr. 1. Bd. I A S. 38. Später wird auch das Weberschiffchen des horizontalen Webstuhls so genannt. Wie die Spule eingeführt wurde, wird aus den Texten nicht klar. Bei breitem Gewebe mußte die Weberin hin- und hergehen, was bei Homer häufig durch *ἱστὸν ἐποίχεσθαι* ausgedrückt wird, Il. I 31; Od. X 222ff. Pind. Pyth. IX 18 *ἱστῶν παλίμβαμοι ὁδοί*.

War der Einschußfaden eingetragen, so wurde er nach oben festgeschlagen (vgl. Herod. II 35, 3. Fest. 277, 8. 286, 3. Isid. XIX 22, 18), wozu

ein breites Holz von der Form eines Lineals, Messers oder Schwertes geeignet war, *σπάθη* Aisch. Choe. 231. Plat. Lys. 208d. Poll. VII 36. X 125. Phot. 21, 3. Anth. Pal. VI 288, 7 *σπαθίον* ebd. 283, 3. lat. *spatha*, Sen. epist. 90, 20. Solche Webmesser oder Webeschwerter haben sich überall in ähnlichen Formen gefunden. Sie sind im senkrechten und waagrechten Webstuhl in gleicher Weise verwendet worden. Belege u. Abb. bei Johl S. 16. Ein hölzernes Webeschwert aus Ägypten, 62 cm lang, 4,7 cm breit, 10.—7. Jhdt. v. Chr. befindet sich im Berl. Mus. nr. 8936. Das Festschlagen des Einschusses heißt *κρούειν* (Anth. Pal. VI 283, 3. Hesych. s. *σπάθημα*) oder *σπαθᾶν* (Poll. a. O. ebd. X 126. Schol. Aristoph. Nub. 53. Hesych. s. *ἐσπάθα*. Phot. 20, 26), wovon *σπάθησις*, *σπάθημα* (Aristot. nat. an. II 2. p. 243b, c. Hesych. Suid. s. *σπάθημα*), und ein auf diese Art gewebter Stoff *σπαθητός* (Poll. VII 36. 78. Athen. XII 525d. Hesych. s. v.), oder *σπαθίς* Poll. VII 36. Hesych. s. v. Je nachdem der Einschußfaden nur lose oder stark angeschlagen war, hieß der Stoff *λεπτοσπάθητος* (Plut. quaest. conv. VI 6) oder *πολυσπαθής*, Anth. Pal. VII 39, 5.

Durch das Hinundherziehen des Schußfadens wird die Kette in sich mehr und mehr zusammengezogen und das Gewebe erhält eine ungleiche Breite. In der heutigen Weberei wird dies durch die Sperrute verhindert. Welche Vorrichtungen die Alten zu diesem Zwecke gehabt haben, ist nicht sicher zu bestimmen.

Wenn das Stück fertig gewebt war, folgte als letzte Arbeit das Abschneiden vom Webstuhl, *ἐκτέμνειν*, Theokr. XVIII 34. Artemid. onir. III 3.

Griechische Darstellungen des Gewichtstuhls. 1. Relief von Gomphoi (Athen. Mitt. XXV 325ff. Johl S. 35 Fig. 21. 22), zweite Hälfte des 5. Jhdts. Fußwaschung des Odysseus und der Penelope am Webstuhl. Dieser ist sehr breit; vgl. das homerische *μέγαν ἱστὸν ἐπολχεσθαι* u. ä. Der Oberbaum ist durch die aufgewundenen Gewebe als Tuchbaum dargestellt. Stäbe zur Fachbildung sind nicht mehr zu erkennen. In der bis Schulterhöhe erhobenen Rechten hält Penelope zwischen Daumen und Zeigfinger die Spule mit dem aufgewickelten Einschlag.

2. Aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges stammt die Webstuhldarstellung auf dem Epinetron, von der nur noch die Umrisse zu sehen sind, Blümner S. 117, Abb. 141.

3. Sehr deutlich, wenn auch etwas roh ist die sf. Darstellung auf einer in Theben gefundenen Kotyle, ebd. S. 156 Abb. 61. Die beiden Pfosten sind unten auf einem Querholz befestigt und schräg gestellt, was nach Johl S. 39 das Zurückgleiten des angezogenen Schlingenstabes infolge der stärkeren Zugkraft der Gewichte wesentlich erleichtert. Das obere Querholz dient zugleich als Tuchbaum, an dem ein Stück fertiges Gewebe aufgerollt ist. Von den zwei Querstäben, die oberhalb der Mitte angebracht sind, stellt der dünnere obere den Litzenstab, der dickere untere den Trennstab dar. Die Spule mit dem übermäßig dick gemalten Schußfaden, der vom fertigen Zeug herabhängt, liegt auf dem Litzenstab. Zu beachten ist, daß in der oberen Reihe die Beschwersteine umfangreicher sind, und nach Johl a. O. an den Fäden hängend gedacht werden müssen, die mit dem Litzenstab verbunden sind. Die Zeichnung der Fäden ist technologisch nicht richtig, ebenso fehlt der Kurbelspeichen am Tuchbaum und der Einschlager (*spatha*).

4. Eine ähnliche Darstellung ist der Webstuhl der Kirke auf einer Vase des Kabeirenheiligtums in Theben, vielleicht älter als das 4. Jhdt.. Athen. Mitt. XIII 97. 424. Neuburger Die Technik des Altert. Abb. 231. Johl Abb. 25. Die Gewichtsteine sind in höherer Stellung, größere und kleinere wechseln in beiden Reihen ab. Der Trennstab ist fast noch feiner als der Schlingenstab. Die Spule fehlt.

5. Am berühmtesten ist der Webstuhl der Penelope auf einer rf. Vase von Chiusi, Ann. d. Inst. XLIV (1872) 187ff. Zahlreich wie die Abbildungen sind die Auslegungen der technischen Einrichtungen dieses Stuhles. Die Abbildung bei Blümner 157 weicht in Einzelheiten von der Originalzeichnung ab. Der Webstuhl besteht aus zwei senkrechten Pfosten, deren Enden am Boden zugespitzt sind. Mit diesen zapfenartigen Enden standen sie wahrscheinlich in Löchern des Fußbodens. Oben werden die beiden Pfosten durch einen Querbaum zusammengehalten, in dem neue Zapfen stecken. Drei von ihnen sind leer, auf den anderen stecken Knäuel, die man sich buntfarbig zu denken hat, da sie den Einschlag für die Bilder des Gewebes lieferten, Blümner 158. Der zweite Querbalken wird als Tuchbaum aufgefaßt, an dem bereits ein Stück fertiges, mit Bildern verziertes Gewebe hängt. Der Querstab, der unter dem Gewebe fast ganz verschwindet, hatte wohl den Zweck, dem Gewebe einen festen Halt zu geben. Die beiden untersten Stäbe kann man als Schlingen- und Trennstab auffassen. (Auf die Verwendung von mehr als bloß zwei Stäben, mit denen man ursprünglich auskam, scheint der Ausdruck *κανόνων διάθεσις*, Plut. conv. sept. sap. 13 und die Bemerkung bei Suid. s. *μεσάκμῳ* hinzuweisen, vgl. Blümner 150). Eine Besonderheit dieses Webstuhles ist es, daß hier die Zettelstrecker nicht an den Fadenbündeln, sondern an Einzelfäden aufgehängt erscheinen; auch sind sie nicht rund, sondern konisch. Ihre verschiedene Höhe zeigt an, daß die Hälfte der Fäden hinter den Querhölzern herabhängt. Auffallend ist, daß die Fäden mit den Gewichten bis auf den Boden reichen, obwohl oben ein Stück fertigen Gewebes aufgerollt ist.

Alle angeführten, auf Vasenbildern dargestellten Stühle, entsprechen dem Typus der Gewichtstühle, wie er im nordischen Uppstadgogn noch vorhanden ist. Johl S. 20ff. Abb. 11ff. und S. 44.

b) Der Gobelinstuhl. Der zweite Typus des senkrechten Webstuhls hat zum Unterschied vom ersten nicht bloß einen oberen, sondern auch einen unteren Querbaum. Der obere entspricht dem Kettenbaum, an dem die Fäden der Kette befestigt wurden, der untere dem Tuchbaum. Für diesen findet sich der Name *ἀντίον* bei Eustath. Od. XIII 107 *α*., *ἐν ᾧ τυλίσσεται τὸ ὑφαινόμενον*. Für die Auffassung von *ἀντίον* als Tuchbaum sprechen die Glossen (CGlL II 230*a*., *ἔνθα ὑφαίνουσιν αἱ γυναῖκες*), die dafür *insubulum, regla telae* geben, vgl. ebd. VI 589. VII 193. Auch

neugr. *ἀντί* hat dieselbe Bedeutung. (Die *insubuli* bei Isid. XIX 29, 2 werden auch als Schaft des Geschirrs aufgefaßt, Georges s. v.). Bei Poll. VII 36 werden freilich *ἀντίον* und *κανών* einander gleichgestellt; hingegen sprechen gegen eine Gleichstellung Aristoph. Thesm. 822. Poll. X 125. Hesych. s. *μέσακμον*. Johl S. 65 denkt sich auch *μεσάντιον* gleichbedeutend mit *ἀντίον*, als eine bewußte Veränderung der vielen Ausdrücke: *μέσατμον, μέσακρον, μέσακλον, μέσακνον, μεσάκρων, μεσάτμων, μεσάγκονον*, vgl. Schmidt z. Hesych. s. *μεσάκρῳ* I 210 nr. 75. Alle diese haben ihre Quelle im hebr. *masachet* Richt. 16, 13f., das identisch ist mit hebr. *manor oregim* I. Sam. 17, 7. Letzteres, lat. *liciatorium*, kann nicht den Schlingenstab bedeuten, der wegen seiner Dünne nicht als Vergleich paßt, sondern eher der dicke Tuchbaum.

Am Oberbaum wurde die Kette befestigt, ähnlich wie beim Gewichtstuhl. Es gab noch keinen drehbaren Kettenbaum mit der Bestimmung, die unverarbeitete Kette aufzunehmen, weil es schwierig ist, auch nur wenige Fäden gleichmäßig straff aufzuwinden. Es bedarf dazu eingelegter Stäbchen oder Scheiben, Johl S. 11. Daher konnte nur ein so großes Stück erstellt werden, als die Größe des Webstuhls war. Die Arbeit begann unten und schritt nach oben fort, vgl. Herod. II 35, 3. Der Weber bzw. die Weberin saß auf dem Boden oder auf einem Schemel. Konnte man das Arbeitsfeld nicht mehr bequem erreichen, so wurde der Oberbaum nach Bedarf herabgelassen, und das fertige Stück auf dem Unterbaum aufgerollt. Der senkrechte Webstuhl wird noch in der orientalischen Teppichweberei und Gobelinwirkerei verwendet, wobei jedoch der Weber seinen Sitz immer höher und höher anbringt, um das lästige Aufrollen der dicken Stoffe zu vermeiden. Johl nennt daher diesen zweiten Typus des alten Webstuhls Gobelinstuhl.

Diesen jüngeren Webstuhl erwähnt Sen. epist. 90, 20 im Anschluß an Ovid. met. VI 55ff., nachdem er vorher die alte Methode des Webens beschrieben hat. Auch beim neuen Stuhl wird der Schußfaden mit dem *radius* eingeführt; das neue ist der Gebrauch des Kamms, *pecten*, griech. *κτείς*, statt der *spatha*, zum Festschlagen des Einschusses, vgl. Hesych. *σπαθατόν*. Der Kamm wird mehrfach als Webegerät erwähnt, Poll. VII 35. X 125. Nonn. Dion. XXIV 253. Ed. Diocl. XIII 3 (aus Buchsbaum oder anderen Holzarten). Varr. l. l. V 13. Ovid. met. VI 58; fast. III 820. Verg. Georg. I 294; Aen. VII 14; Cir. 179. Iuven. IX 30. Martial. XIV 150. Claud. XXXVI 156. Isid. XIX 20, 1. Danach war dieses Gerät kammartig in Zähne zerlegt und wurde an einem Griff zwischen die Kettenfäden eingeschoben, um so den eingeführten Einschußfaden nach unten zu stoßen. Dieses Schlagen wird *πλήσσειν, πιέζειν, πυκνοῦν* (Poll. VII 35), *κροτεῖν* Strab. XV 707), *κρέκειν* Sapph. frg. 90 Bergk = Etym. M. 506, 1. Eurip. El. 542, lat. *densare*, Varr. a. O. Ovid. fast. a. O. Epithal. Laurent. 47. Ein Weberkamm aus Smyrna abgebildet bei Johl Fig. 10. Ein schmales Gerät dieser Art konnte nur verwendet werden, wo schmale Stellen festgeschlagen werden sollen (Gobelinarbeit), oder wo dicke Fäden festzuschlagen sind (Teppichweberei). In Ägypten sieht man die Kammform (vgl. Martial. a. O.) mit der Gobelintechnik auftreten. Daher ist nach Johl S. 18 da, wo *κτείς* oder *pecten* bei Buntweberei genannt werden, an einen aufrechten Webstuhl von der Art des Gobelinstuhles zu denken. Über ägyptische Webekämme vgl. Neuburger S. 177 Abb. 233.

Bildliche Darstellungen. 1. Ägyptischer Webstuhl auf einem Wandgemälde des neuen Reiches, Erman-Ranke Ägypten S. 537 Abb. 223, ungenau bei Blümner Abb. 63. Der Webstuhl ist hoch und breit mit senkrechten, in den Boden eingelassenen Pfosten. Der untere Webebaum ist dicht über dem Erdboden durch diese Pfosten hindurchgesteckt und drehbar eingerichtet; der obere kann, wenn das fertige Gewebe aufgerollt werden soll, durch zwei an seinen Enden befestigte Seile herabgelassen werden. Zwei Stäbe dienen zur Fachbildung. Zur Einführung des Schußfadens bedient sich der Weber, der sitzend arbeitet, eines langen Stabes. Ein von Johl angefertigtes Modell eines ägyptischen Webstuhls besitzt das Berl. Museum, S. 61 Abb. 36.

2. Aus römischer Zeit — aus griechischer ist bis jetzt keine Darstellung bekannt — lassen drei Reliefs vom Nerva-Forum, die den Arachne-Mythus behandeln, den Gobelinstuhl vermuten, Blümner Abb. 65. 66. Zwar sind alle Details zerstört, aber man kann doch den oberen und unteren Querbalken als Garn- und Tuchbaum erkennen, Johl S. 46.

3. Deutlicher zeigt diesen Typus eine Miniatur im vatikanischen Vergil (Odysseus bei Kirke), Riegl Die spätröm. Kunstind. S. 135 Abb. 50 = Neudruck 257f. Abb. 65. Blümner 163f. Abb. 67. Die beiden senkrechten Pfosten sind nicht in den Boden eingelassen, sondern erheben sich auf zwei Fußbrettern. Zwischen Ober- und Unterbaum sind die Fäden ausgespannt. Da oberhalb des unteren ein Stück Tuch angedeutet ist, so ist dieser als Tuchbaum anzusehen. Kirke steht am Webstuhl nach Od. XI 221f., während man am Gobelinstuhl gewöhnlich sitzend arbeitete.

4. Dem Vergilbild sehr ähnlich ist der Webstuhl auf der Inschrift der Serva Seleuciana aus dem J. 279 n. Chr., Johl Abb. 32.

c) Der waagrechte Webstuhl. Die Inder benutzten ihn schon in sehr alter Zeit neben dem aufrechten. Für Ägypten ist der waagrechte Webstuhl zur Herstellung von Leinwand einwandfrei sicher gestellt. Die Darstellung einer Web- und Spinnstube auf einem Grabgemälde von Theben ca. 2000 v. Chr. gibt darüber genauen Aufschluß. Johl Realler. d. Vorgesch. Art. Webstuhl § 1ff. Das Verfahren des Webens war noch sehr einfach. Die Kette des Gewebes wird zwischen den beiden Webebäumen waagrecht ausgespannt, die an Pflöcken auf dem Boden befestigt sind. Zwei zwischen den Fäden der Kette geschobene Stäbe (Trennstab und Schlingenstab) dienen zur Fachbildung, die hierzu abwechselnd gehoben und gesenkt werden konnten. Der Einschlagfaden wird durch einen langen spindelartigen Stab durchgeführt und mit einer Latte, die auch die Gestalt eines Schwertes hatte, festgedrückt. Das Webeschiffchen in seiner typischen Form

scheint erst in späterer Zeit bekannt gewesen zu sein. Eine zweite Art, die Kette zu spannen, bestand darin, daß man die Kette nicht an die beiden Querbalken befestigte, sondern sie frei herumführte, etwa wie einen Strang an den ausgespannten Armen, so daß ein doppelt so großes Stück Tuch gewoben werden konnte, Klebs 128. Im Laufe der Zeit treten kleinere Verbesserungen hinzu, wie z. B. die Vereinigung von Trennstab und Breithalter, die durch einen Holzstab des Berl. Museums Nr. 10983 bekannt wurde. Man hat nämlich dem Trennstab einen dreieckigen Durchschnitt gegeben, und die unmittelbar auf der Kette liegende Kante mit Einkerbung versehen. Schließlich entwickelte sich der ägyptische Webstuhl zu einem Typus, der sich im Prinzip wenig von den allgemein üblichen Stühlen mit zwei Geschirren und Tretvorrichtung unterschied. Wann letztere auftrat, ist ungewiß. Sie ist beim Webstuhl auf dem Gemälde von Beni Hassan vorhanden, der, obwohl er als senkrechter erscheint, doch ein waagrechter ist, Klebs 128ff. Abb. 93. Erman-Ranke S. 536 Abb. 222. Johl S. 58. (Letzterer faßt ihn jedoch im Reallex. d. Vorgesch. a. O. § 8 als senkrechten auf.) Die Arbeit an diesen breiten Stühlen erforderte zwei Arbeiter, die rechts und links der Kette am Boden hockten und mit fortschreitender Arbeit den Kettenfäden entlang ihren Sitz dem Hinterbaum näherten. Deshalb waren drehbare Bäume nicht nötig. Schließlich wurde die Kette so kurz, daß die Arbeit abgebrochen werden mußte. Auch bei der zweiten Art der Kettenspannung hört bei einer Länge von 15 cm die Fachbildung auf und der Faden muß durchschnitten werden. Zum Verweben einer längeren Kette hat man diese unter dem Hinterbaum hindurch über einen in der Stubenecke angebrachten weiteren Baum gelegt. Ein Modell eines ägyptischen waagrechten Webstuhls findet sich im Berl. Museum, abgebildet bei Johl Fig. 35, der es angefertigt hat. Über die näheren technischen Gründe vgl. seine Schrift Altägyptische Webstühle.

Mit dem ägyptischen Webstuhl war der der Israeliten verwandt. Nach der ganzen Situation kann es sich bei Richt. 16, 13 nur um einen niedrigen, waagrechten Stuhl handeln, dessen Tuchbaum (hebr. *masachet*) mit einem Teil der Kette an den Haaren Simsons hängen bleibt, Johl S. 64.

Eine Streitfrage ist, ob die Griechen und Römer den waagrechten Stuhl benützt haben. Die Mehrheit der Forscher ist dafür. Sehr weitgehend ist Johl S. 72, der annimmt, daß bei den Griechen in historischer Zeit glatte Stoffe auf dem waagrechten Stuhl hergestellt wurden, und daß der Gewichtstuhl, der hauptsächlich bei der Herstellung von Buntgeweben und Teppichen verwendet worden sei, später durch den Gobelinstuhl ersetzt wurde und seit dem peloponnesischen Kriege nur noch lokal ein mehr oder weniger verborgenes Dasein führte. Ähnlich sei der Verlauf bei den Römern gewesen, bei denen der Gewichtstuhl ebenfalls sehr früh verschwunden sei, während die Ausbreitung des Gobelinstuhles später als in Griechenland erfolgt sei. Den verneinenden Standpunkt vertreten Ahrens und Blümner[2] S. 137f. und besonders in seiner Erwiderung gegen Johl Woch. f. kl. Philol. XXXIV 1009f. Jedenfalls wird man Blümner beistimmen müssen, daß auf den Denkmälern nur der aufrechte Webstuhl bald als Gewichtstuhl bald als Gobelinstuhl mit Rahmengestell vorkommt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die bildlichen Darstellungen nicht zahlreich sind (s. o.), und daß die Darstellung eines waagrechten Stuhles große Schwierigkeiten bot und gegen die traditionelle Zeichnung war, die ohnedies nicht den Zweck verfolgte, uns eine klare Vorstellung des antiken Webstuhles zu verschaffen. Aus der literarischen Überlieferung läßt sich ebenfalls, wie Blümner 1013 bemerkt, der Gebrauch des horizontalen Stuhles mit Bestimmtheit nicht erreichen. Eine einzige Stelle bei Homer, wonach die phoinikischen Sklavinnen sitzend arbeiteten (Od. VII 106), läßt allerdings den waagrechten Stuhl vermuten. Indessen arbeitete man eben auch am Gobelinstuhl sitzend. Dasselbe gilt von jenen Stellen, wo zwei Typen von Webstühlen unterschieden werden, je nach der Art, wie daran gearbeitet wird, stehend oder sitzend (Artemid. Onir. III 36. Galen. IV 564. Hesych. s. *ἐποιχόμεναι*. Eustath. Il. I 31 p. 31, 5), oder die vom Weben im Sitzen sprechen und dies als ägyptische Erfindung bezeichnen, Ephoros nach Etym. M. 367, 50. Eustath. p. 31, 8. Bei allen diesen Stellen ist wohl eher an den zweiten Typus des aufrechten Webstuhles als an den waagrechten zu denken. Immerhin, wenn die Ägypter den horizontalen Webstuhl verwendeten, werden ihn auch Griechen und Römer gekannt und benutzt haben. Diese Vermutung legt der gesteigerte Verbrauch an Kleidungsstücken nahe, dem der Gewichtstuhl nicht genügen konnte. Denn die Arbeit an ihm, wie übrigens auch am Gobelinstuhl, war sehr mühsam und zeitraubend. Überdies wurde mit der fortschreitenden Kultur die Hausweberei immer mehr durch den Berufs- und Fabrikbetrieb verdrängt, in welchem sich hauptsächlich das männliche Geschlecht betätigte, Johl S. 49ff. Daher wird man für glatte Stoffe den leistungsfähigeren waagrechten Stuhl bevorzugt haben. Da die alten Schriftsteller meistens von der Herstellung kostbarer Stoffe sprechen, so ist bei ihnen allerdings der aufrechte Stuhl vorauszusetzen, während die Lexikographen mehr die Bezeichnungen der schlichten Weberei bieten. Verschiedene Ausdrücke, wie *μεσάντιον*, *μέσαχμον*, *arundo*, *insubuli*, *scapi* scheinen auf eine Verbindung von Stäben und Querhölzern zum Geschirr hinzudeuten, Daremb.-Sagl. V 168. Das Geschirr ermöglichte eine weitere, klarere Fachbildung und die Bedienung durch Pedal oder Trittschemel, wofür allerdings keine Ausdrücke vorliegen. Riet und Schlaglade, die ebenfalls charakteristisch für den horizontalen Stuhl sind, werden vielleicht durch *κτείς*, *pecten*, was sonst den oben genannten Weberkamm bedeutet, bezeichnet, Johl S. 18. Ein rietartiger ägyptischer Weberkamm, 63 cm lang, 11 cm breit, befindet sich im Berl. Museum, Neuburger Abb. 234. Charakteristisch für den horizontalen Stuhl ist auch das Webschiffchen, das der immer bekannt gewesenen Spule als Hülle dient und ihr den Weg durch die Kette erleichtert, indem es die Reibung der Fäden aneinander aufhebt.

Diesen Zweck erreicht es nur, wo es auf fester Unterlage von einer Seite zur anderen gleiten kann. Das älteste bis jetzt bekannte Schiffchen aus Ägypten im Berl. Museum stammt allerdings erst aus byzantinischer Zeit, Johl S. 19. Aus römischer Zeit finden sich Schiffchen im Mainzer Museum; sie sind nicht doppelseitig, sondern haben nur eine Spitze und mußten daher jedesmal gedreht werden, Neuburger Abb. 232 = Daremb.-Sagl. V Abb. 6847.

Auch schlichte Gewebestücke, die erhalten geblieben sind, ermöglichen einen Rückschluß auf die Einrichtungen der Webstühle. Die Mehrzahl zeigt einfache Leinwandbindung, die nur zwei Fächer verlangt, wo man mit Trennstab und Schlingenstab auskommen konnte. Doch kommen auch Köper und Atlas vor, bei denen mehrere Schlingenstäbe notwendig sind. Die Verwendung von mehreren Schlingenstäben am aufrechten Webstuhl hat aber große technische Bedenken gegen sich und bis jetzt ist kein aufrechter Stuhl bekannt, der zur Herstellung von Köper benutzt sein kann, Johl S. 12. Auch die Länge erhaltener Gewebe, wie das Parapetasma aus der Krim, von 3,5 m (Stephani Compt. Rend. Petersb. 1881 Taf. V 2 u. S. 121, 1), sowie römische Togen von 2—2,5 m machen es wahrscheinlich, daß sie nicht an senkrechten Webstühlen erzeugt wurden, Johl S. 55f.

Aus rituellen Gründen wurde nach Fest. 277, 8. 286, 3 der Gewichtstuhl zur Herstellung der *regilla*, des römischen Brautkleides und der *recta* (s. d.), welche die römischen Jünglinge zur *toga virilis* trugen, und nach Serv. Aen. VII 14 auch sonst für gewöhnliche Stoffe verwendet. Beide Zeugnisse sucht Johl S. 68ff. zu entkräften und die Alleinherrschaft des horizontalen Stuhles in jener Zeit für die Gebrauchsweberei zu erweisen. Die Überlieferung der beiden Lexikographen verteidigt Blümner 1012ff. [Aug. Hug.]

2) Nach Itin. Ant. 440, 3 Stadt an der großen Heerstraße von Asturica nach Caesaraugusta, in der Mitte zwischen Palantia (Palencia) und Intercatia (bei Ptolem. II 6, 49 in *Γέλλα* verschrieben), Stadt der Vaccäer, was zum Itinerarium paßt; im Cosmogr. Rav. 318, 17 *Gela*. Genauere Lage unbekannt. [A. Schulten.]

Τελαδᾶ (Τελσδὰ) κώμη, syr. Tel'addā. Tell'edā, großes und volkreiches Dorf am Fuße des Berges *Κορυφή* (s. d.) in Nordsyrien (Theodoret. hist. rel. 4. 26, Migne G. LXXXII 1339. 1468. Vita Danielis stylit., in Anal. Bolland. XXXII 127, 29. Symeon Metaphrast., Migne G. CXVI 976). Über dem Dorfe bauten am Abhange des Berges zuerst Ammianos und Eusebios das ‚große Kloster von T.', später zwei Mönche dieses Mutterklosters. Eusebonas (syr. Eusebōnā = ‚kleiner Eusebios') und Abibion ein zweites, genannt das ‚Kloster des hl. Eusebōnā von Tel'addā'. In diesem, das damals 120 Mönche unter dem Vorsteher Heliodoros beherbergte, hielt sich auch Symeon Stylites zu Beginn seines asketischen Lebens neun Jahre lang auf, wobei er dem Vorbilde seines Oheims folgte, der dort schon seit 35 Jahren als Mönch lebte (Lietzmann-Hilgenfeld Texte u. Untersuch. z. altchristl. Lit. XXXII 3, 6).

Die beiden Klöster von T. spielten im Mittelalter als Pflegestätten der syrischen Literatur eine wichtige Rolle. Philoxenos (Aksenājā) von Mabog schrieb (wohl 520 n. Chr.) zwei theologische Briefe an die Mönche von Tell'addā (der eine hrsg. von Ign. Guidi Atti dell' Accad. dei Lincei, 3. ser., XII, 1884, 446–506. Baumstark Gesch. d. syr. Lit., Bonn 1922, 142, 6).

Unter den 524/25 bis 531/32 n. Chr. verfolgten Mönchen des Orients, Gegnern der Beschlüsse der Synode von Chalkedon, befand sich auch die Bruderschaft des Klosters von Tell'eddā (Ps.-Zachar. Rhetor, Kirchengesch., S. 156, 23 und 359, Anm. zu 156, 21 ed. Ahrens-Krüger).

Johann von Ephesos (ed. Land Anecd. syr. II 228 = Comment. de beat. orient. c. 41, p. 145 trad. van Douwen-Land=Patrol. Orient. XVIII, 1924, 652—55) erwähnt einen Anachoreten Bassianos, einen Apokrisiarios Romanos und den Klostervorsteher Simeon des großen Klosters von Tell-'adā, die dort in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wurden (H. Pognon Inscr. Sémit. de la Syrie, de la Mésopot. et de la région des Mossoul, Paris 1907, 52).

In den Unterschriften von vier Sendschreiben *(Συνδοκικά)* syrischer Klöster, die wir aus der Zeit um 570 n. Chr. besitzen, steht das ‚große Kloster von Tell'addā' immer an zweiter Stelle (unter 19 bis 54 Klöstern), spielte also eine hervorragende Rolle (Wright Catal. of the Syr. Mss. in the Brit. Mus. II 704b—709a. Honigmann Ztschr. f. Semitistik I, 1922, 18, wo ich fälschlich Abibion und Eusebonas anstatt Ammianos und Eusebios seine Gründer nannte; E. Littmann ebd. 195).

In den Klosterruinen von T. (Dēr Tell 'Adeh) wurden drei syrische Inschriften gefunden, davon zwei von einer ‚Porta', die von dem Klosterhaupt Jōḥanān 601 n. Chr. (650 der antiochen. Aera) hergestellt und 908 (1219 Sel.) unter dem Patriarchen Dionysios erneuert wurde, die dritte von einem 942 (1253 Sel.) erbauten Turm; die beiden letzteren sind die spätesten datierten christlichen Inschriften Syriens, die wir kennen (E. Littmann Inschriften von Theleda, in Ztschr. f. Assyr. XXIX 301—310). In dem oberhalb von Tell 'Adeh gelegenen Burġ is-Sab' wurde die syrische Bauinschrift eines [Mat]thaeus oder [Ba]thes, Sohnes des Isḥaq, von Tell'adā gefunden, der dort ein ‚Kloster der Griechen' im J. 859 (1170 Sel.) hatte errichten lassen (Littmann a. O.). Der Mönch Jōḥanān vom Eusebōnākloster wurde 630/1 n. Chr. zum Patriarchen von Antiocheia erhoben (Mich. Syr. Chron. II 419 Chabot = Barhebr. chron. eccl. I 276 ed. Abbeloos-Lamy. Baumstark 243). Ja'qōb von Edessa lehrte von 688 an zuerst elf Jahre lang im Eusebōnākloster, dann weitere neun Jahre im großen Kloster von Tell-'addā griechische Wissenschaft und starb dort nach der Rückkehr von Edessa am 5. Juni 708 (Mich. Syr. II 471. 2. 476. 483 = Barhebr. I 292. Baumstark 248f.). In den Jahren 936 bis 962 wurden vier jakobitische Patriarchen hintereinander in T. ordiniert (Mich. Syr. III 121. 124. 129. 463—65, Barh. I 399f. 410); der erste von ihnen, Jōḥanān V., wurde im ‚großen Kloster' in der Gruft des Ja'qōb von Edessa beigesetzt (Cumont Étud. Syr. 32, 2). Im J. 498 H. (1104 n. Chr.) eroberte Tankred (Tankalī) von Antiocheia Tell A'dā (Zetterstéen Beitr. z. Gesch. d. Mam-

lükensultane, Leiden 1919, 240). Die Ruinen des Dorfes und der Klosteranlagen heißen noch jetzt Tell ʿAdeh (Aʿdih) und Dēr Tell ʿAdeh (Ed. Sachau Reise in Syr. u. Mesopotam., Lpz. 1883, 459. M. van Berchem Journ. Asiat. 1902, I, 395; Voyage en Syrie, I, Le Caire 1913, 68, 3. Publicat. Princeton Univ. Archaeol. Exp. to Syria, Divis. II, Sect. B, Part V, 242f. [Tell ʿAdeh]. 243—46 [Dēr Tell ʿAdeh]. W. K. Prentice Herm. XXXVII 116. F. Cumont Études Syriennes, Paris 1917, 31—33. R. Dussaud Topographie historique de la Syrie antique et médiévale, Paris 1927, 222. H. C. Butler Early Churches in Syria, Princeton 1929, 96. — Vgl. auch die Art. *Τέλδα* und Theleda. [Ernst Honigmann.]

Τέλαιβα (var. *Τέλαβα*, *Τέλεβα*), Ptolem. V 11, 2, Ortschaft Albaniens am Kaspischen Meer; nicht festzustellen. [Albert Herrmann.]

Τελάμ s. *Τελέμ*.

Telames, Genosse des Phineus beim Kampfe an Perseus' Hochzeit, Ps.-Lact. Plac. narr. fab. Ovid. V 1 (p. 654, 7 ed. Magnus), Hoefer Myth. Lex. V 215, muß auf einem Versehen des Verfassers der Narrationes oder auf Textkorruptel beruhen. Denn 1. der Name kommt meines Wissens sonst nie vor; 2. er gibt etymologisch keinen Sinn; 3. er tritt an einer Stelle auf, wo auch sonst Verwirrung herrscht. Die Narrationes zählen die Kämpfer bei der Hochzeit in der Reihenfolge auf, wie sie bei Ovid. met. V 38—210 erscheinen. Nach Broteas aus v. 107 müßten Ammon, Ampygus, Lampetides folgen; aber es folgen Telames, Epytus, Lampetides. Ampygus ist als Ampyx an eine falsche Stelle gerückt (der 2. Name der Liste); Epytus kommt bei Ovid überhaupt nicht vor (Verwechslung mit dem anderweit genannten *Actorides Erytus*); 4. auch sonst ist die ganze lange Namenliste nachlässig angefertigt oder schlecht überliefert. Denn a) Broteas und Ammon (= Telames) sind gar nicht, wie die Narrationes sagen, Genossen des Phineus, die Perseus versteinert; vielmehr fallen sie vorher, und zwar von der Hand des Phineus (v. 109); b) es fehlen Lycabas (v. 60), Hodites (v. 97), Celadon, Astreus (v. 144), Thoactes (v. 147); dagegen kommt c) wie Epytus der gleich an erster Stelle genannte Thessalus bei Ovid gar nicht vor; d) Acontius, Astyages gehören vom Anfang der Liste an das Ende; e) Ampyx und Nileus stehen zweimal da, vor allem aber auch Lyncides, der aber gar kein besonderer Kämpfer ist, sondern Perseus selbst (s. die Kommentare zu Ovid. met. IV 767)! Es lohnt sich also nicht, sich über T. und über die ganze Liste den Kopf zu zerbrechen. (Wenigstens angeführt werden hätten aber diese Namen in der RE sollen. Manche fehlen jedoch, und die weitaus meisten Genannten sind nur aus Ovid genannt, ohne Verweis auf die Narrationes. Dort ist ihr Vorkommen aber wenigstens textkritisch wichtig). [H. Lamer.]

Telamon. 1) Gebälktragende männliche Figur Vitruv. VI 7, 5, griech. *ἄτλας*. Ableitung: *τλῆμι*. *Τελαμών* Beiname des Atlas. Beispiele: Zeustempel in Akragas. Tepidarium der Forumsthermen in Pompeji (Mau Fig. 91 = Anderson und Spiers Archit. v. Griechenl. u. Rom Abb. 140). Satyrn im Louvre. (Durm Griechen³ Fig. 231 S. 260.)

2) Inschriftstein = *στήλη*. Inscr. Mesambriana ap. Boeckh vol. 2 p. 76 nr. 2053 b, 13 *ἀναγράψαντα τὸ ψήφισμα τοῦτο εἰς τελαμῶνα λίθου*. Ganz ähnlich 2056, 24. Ableitung: *τελαμών* Tragriemen — Binde — schmaler, länglicher Stein. [Friedr. Ebert.]

3) Sohn des Aktaios(?) oder nach späterer allgemeiner Angabe des Aiakos, König von Salamis, Vater des großen Aias. Gruppe Griech. Myth. passim (II 1879). Johs. Schmidt Myth. Lex. V 215—235 (Druckfehler: 216, 17 lies Isokr. 9, 6; 217, 34 lies Anton. Lib. 38). Preller-Robert Griech. Myth. III 1039. 1043—1047. Johs. Schmidt hat die Überlieferung über T. mit der unübertrefflichen Akribie gesammelt, die ihm eigen war; höchstens Unwesentliches hat er übersehen. Auch eine Nachprüfung mit Hilfe der neuen Indices zu den Pindarscholien, in Drachmanns Bd. III, und zu Servius, von Le Verne Crum und von Mountford-Schultz, ergab, daß in Schmidts Artikel nichts Charakteristisches fehlt (füge zu: T. erringt bei den ersten Pythien einen Sieg im Ringen, hypoth. P. a; er vernichtet die alten, Meroper genannten Einwohner von Kos [dies allerdings historisch nicht unwichtig] und den namhaftesten Giganten, Alkyoneus, N. IV 40; Atlas = T. [vgl. u.], Serv. Aen. I 741. IV 246). Auch in der Kritik des Materials kann man nur in Einzelheiten über Schmidt hinauskommen. Es war also unrichtig, daß Robert den fleißigen und gegenüber einer Behauptung von v. Wilamowitz sehr ergebnisreichen (s. u.) Artikel Schmidts eines Zitats überhaupt nicht würdigte. — Zuzufügen ist:

1. Genealogisches.

a) Der Vater des T. Schmidt buchte die antike Überlieferung nur, die als Vater Aktaios (von Salamis?; s. u.) oder Aiakos (von Aigina) nennt. Robert wies nach, daß die Abstammung von Aiakos nicht alt sein kann. Das Entscheidende scheint mir dabei nicht zu sein, daß sie in der Ilias nicht erwähnt wird; diese hatte ja, weil sie nicht direkt von T., sondern nur von seinen Söhnen erzählen wollte, dazu keine unmittelbare Veranlassung. Beweisend aber ist: wäre in der Ilias T. als Aiakide [zwar nicht genannt, aber doch] gedacht, so müßte sein Sohn Aias als mit dem Peleiden Achilleus blutsverwandt erscheinen; denn den Peleus kennt die Ilias als Aiakiden. Von solcher Verwandtschaft weiß jedoch die Ilias nichts. Aber auch Aktaios als Vater des T. ist unsicher, s. Jacoby FGrH I 410; er ist wohl nur Erfindung des Pherekydes, unter Ausnutzung des Mangels einer genauen Angabe in der Ilias. Wir kennen also den Vater des T. nicht; aber nicht deswegen, weil ihn das älteste Altertum nicht gekannt hätte (s. u. b), sondern nur, weil es uns ihn nicht genannt hat. Ebensowenig kennen wir seinen Geburtsort genau (irrig Robert 1044, 4. Zeile). Salamis wäre es sicher nur dann, wenn sicher Aktaios sein Vater und die Salaminierin Glauke sicher seine Mutter wäre.

b) Der Sohn Teukros. Il. XII 370f. nennt neben dem berühmteren Sohne des T., Aias, dessen Bruder Teukros nicht als Sohn gleicher Eltern, wie irrig Schmidt 215, 34 angibt, sondern nur des gleichen Vaters, *ὁπατρος*. Ein Widerspruch zwischen dieser Stelle und Il. VIII 284, wonach Teukros ein unehelicher Sohn des T. war, liegt also nicht vor. Vielmehr ergibt sich, daß die Ilias zwei Gattinnen des T. kennt; nur nennt sie ihre Namen nicht, wozu sie ja ebenfalls keine Veranlassung hatte. (So wird sie also auch den Vater des T. gekannt und nur nicht genannt haben, s. o.)

2. Der Name des T. Die Namengebung im Deutschen und im Griechischen hat viel Verwandtes. ‚Breitschild' könnte bei uns jemand heißen, so wie im Griechischen Eurysakes. Aber nie hieß ein deutscher Mann etwa Herr Schnürsenkel, Herr Strumpfhalter, Herr Portépée; nach solchen untergeordneten Teilen der Kleidung oder Rüstung werden keine Personennamen gegeben. So hieß auch schwerlich je ein Grieche ‚Tragriemen'. Dieser Gedanke von v. Wilamowitz Hom. Unters. 246 ist um so sonderbarer, als die, die in unserem Falle diesen Namen geschaffen haben sollen, Dichter waren; ‚Dichter', die wahrhaftig von allen Musen verlassen gewesen sein müßten! Gleichwohl übernahm das Robert 1039: ‚da ein sehr wesentlicher Teil des mykenischen Schildes der mächtige Tragriemen ist, so erhielt Aias den Beinamen Telamonios, der ‚Held mit dem Tragriemen', und daraus entwickelte sich weiter die Vorstellung, daß T., d. i. der personifizierte Tragriemen, sein Vater sei'. Da hätte uns aber Robert erst einmal nachweisen müssen, das stets als Patronymikon verwendete *Τελαμώνιος* sei kein echtes solches, sondern von einer Waffe hergeleitet, und warum man ein Pseudopatronymikon gebildet habe und dies von einem in Wahrheit doch nicht ‚sehr wesentlichen', sondern untergeordneten Teil einer Waffe. Für solche Namengebung gibt es meines Wissens doch auch keine Parallele bei Homer, etwa, daß der Träger eines Speers das Epitheton *Σαυρωτήριος* erhalten habe. Man bedenke schließlich auch Sinn und Zweck der den Namen homerischer Helden beigefügten Patronymika. Sie sollen ehren. Die Anrede *Λαερτιάδη* will sagen: du, Odysseus, bist nicht Sohn eines Unbekannten, sondern eines Mannes, auf den als Vater du stolz sein kannst und dessen Namen wir kennen und mit Ehren nennen. So wie also unser Adel sich von seinen Burgen nannte, so hieß Odysseus, wenn man ihn mit *Λαερτιάδη* anredete, gewissermaßen ‚Herr von Laertes'. Welchen Sinn hatte es denn nun aber, für Aias, wenn man ihn ehren wollte, ein Patronymikon ‚Schildtragriemerich' zu bilden? Dieser ‚personifizierte Tragriemen', der Kinder zeugt, wäre besser in der deutschen Altertumsforschung nicht aufgetaucht*). — Auf andere Erklärungen solcher Art, die Schmidt 228, 61ff. fleißig zusammengetragen hat, einzugehen, lohnt nicht; zu suchen, ob es in neuerer Literatur weitere solche oder ähnliche Deutungen des Namens T. gebe, hielt ich nicht für der Mühe wert.

Der Name, zu *τλα*, heißt einfach ‚Träger', d. i. ‚starker Mann', einer, der Mühen und Kämpfe erträgt. Das ist ein Name, wie ihn ein stolzer Herr seinem Sohn sehr wohl geben konnte. Und T. hat dem ja auch entsprochen.

3. T. als historische Person. v. Wilamowitz Hom. Unters. 246 bezeichnete T. als ‚nur um des Aias willen da, ohne selbständige sagenhafte Existenz'. Selten wurde eine Ansicht klärlicher widerlegt, wie diese durch Schmidt. Auf Grund von dessen Artikel können wir uns heute sogar, wie bei Teisamenos (s. d.), fragen, inwieweit in der Tradition über T. ein historischer Kern steckt. Schmidt hat die Bestandteile der Überlieferung nach Zeit, Art und Wert zu scheiden gesucht. Trotz solcher kritischer Sonde und obwohl da nun allerdings manches unbekannt, manches unsicher, manches widerspruchsvoll bleibt und manches handgreiflich von Dichtern nur ersonnen ist, ergibt sich als deutliches Gesamtbild doch, daß das griechische Volk eine sehr genaue Vorstellung von T. hatte; trotz kritischer Zerpflückung, die wir natürlich treiben müssen, bleibt also etwas recht Konkretes (Schmidt 227f.). Die Volkssage (nicht ein literarisches Produkt) verknüpfte T. mit einem Damm bei Aigina, mit einem Steine auf Salamis, mit der Bucht Phreatys im Peiraieus (Schmidt 217, 66. 223, 60. 225, 47). Er war der Held volkstümlicher Lieder, die so beliebt waren, daß Bruchstücke sogar noch erhalten sind (Anth. lyr. Gr. II 186, 15. 16 Diehl). Auch das römische Drama brachte T. auf die Bühne (Schmidt 225, 58); Accius muß also bei den italischen Griechen von ihm gehört haben. T. erscheint in der Kunst (Schmidt 230, 53ff. und unten Nr. 5), und zwar in volkstümlicher (der Vasenmalerei) und in der großen (Skopas). Das Bild, das man von ihm kannte, ist nun aber auch innerlich ganz glaublich. Es entspricht der Größe der Inseln Salamis oder Aigina, auf deren einer er zu Haus war, daß er nicht zu den Allermächtigsten zählt; aber er war ein tüchtiger Mann, ein starker Kämpe, ein treuer Freund, den man im Gedächtnis behalten hat. Vor allem aber erinnerte man sich an den Charakter des Mannes noch ganz genau; er war sehr aufbrausend; sogar das Andenken an die Ohrfeigen, die er einst ausgeteilt hatte, lebte weiter! (Aristophon, CAF II 277 K.; danach ist die erste Erklärung bei Hesychios unter *Τελαμώνιοι κόνδυλοι* falsch). Nun hätte man ja früher, als in der Altertumswissenschaft alles nur Literaturprodukt war, auch diese Ohrfeigen unweigerlich als solche angesehen, d. h. sie auf eine Bühnenszene zurückgeführt; es sollte ja alles nur von Dichtern oder Mythographen stammen. Gewiß ist ein solcher Ursprung der Redensart *‚Τελαμώνιοι κόνδυλοι'* möglich; aber ebenso möglich ist die Erinnerung an wirkliche Ohrfeigen. Und sie ist auch wahr-

*) Korrekturzusatz: Die hier angefochtene Ansicht vertritt von der früheren Basis aus von der Mühll, Der große Aias, 1930, 34f., für einen von Grund aus anders Eingestellten keineswegs überzeugend, aber für Vertreter der bisherigen Anschauung (über Aias überhaupt) mit besonders reichem Beweismaterial. [Zu S. 21: Griechische Soldaten kennen noch im 20. Jhdt. einen Nothelfer in der Schlacht, den hl. Demetrios, einen zum Heiligen erhobenen Menschen. So kannten die Griechen bei Salamis als Nothelfer Aias, einen zum Heros erhobenen Adligen der mykenischen Zeit; s. u.]

scheinlich. Denn das Volk wußte auch sonst von T. mancherlei, was nicht wie Dichtererfindung aussieht: daß Phokos, den er erschlug, nicht sein Bruder, sondern sein Stiefbruder war; daß er Nachkommenschaft erst in zweiter Ehe erlangte. Man sieht nicht recht ein, warum ein Dichter das hätte erfinden sollen; denn brauchte ein solcher einen Mord oder Kinder seines Helden, so konnte es ein Brudermord, nicht Stiefbrudermord, und ein Sohn aus erster Ehe sein. Wenn Robert 1043 mit der Ansicht recht hat, erst die Aigineten hätten den Salaminier T. zum Aigineten gemacht, so würde die Verschiebung des Geburtsorts nicht die ganze Überlieferung diskreditieren; im Gegenteil! Denn wenn sich die Aigineten einen solchen alten König zulegten, so nahmen sie dazu nicht eine von einem Skribenten aus den Fingern gesogene Figur, sondern einen Mann, den als großmächtig alle kannten. Ist das Gesagte richtig, so wäre es also äußerst reizvoll zu sehen, wie hier, auch im Kult (s. u.), ein Großherr der mykenischen Zeit noch im 5. Jhdt. ganz lebendig im Gedächtnis des Volkes stand. Und eben mit solchen wichtigen, nicht mit Schattenfiguren (s. d. Art. Teisamenos Nr. 2 am Schluß) haben sich die antiken Gelehrten beschäftigt.

Nicht selten gedenkt Pindaros, wenn er siegreiche Aigineten besingt (Ol. VIII. Nem. III. IV. V. Isthm. V. VI), der Überlieferung über T. Woher stammten die alten Sagen, an die er sich dabei anschloß? Man glaubte früher, ein gefälliger Historiker der Familie des Besungenen habe sie erfunden. Heute müssen wir erwägen, ob nicht diese Sieger Nachkommen der Herren Aiginas in mykenischer Zeit waren, in deren Familien die Tradition aus jener Zeit und sportliche Tüchtigkeit sich erhalten hatte.

4. Kultedes T. auf Salamis und Aigina, Schmidt 226, 51, beweisen durchaus nicht, was man früher ebenfalls unweigerlich aus ihnen schloß, T. sei ursprünglich ein Gott gewesen und in der Sage zum Helden degradiert worden; s. jetzt Nilsson Minoan-myc. Religion 514ff. Vielmehr werden die großen Herren der mykenischen Zeit nach orientalischem Vorbild, das sie genau kannten, von ihren Untertanen göttliche Verehrung gefordert und auch erlangt haben. Diese dauerte nach ihrem Tode fort, sei es nun aus religiösem Konservativismus oder weil man diesen Herrschern doch mancherlei verdankte (so in der Argolis den Bau guter Straßen) oder weil der Gesamteindruck, den sie mit ihrer Machtfülle erweckten, eben gewaltig gewesen war; so bei Agamemnon, s. Wernicke o. Bd. I S. 721f. Wie nun von Agamemnon später noch eine Art Kultbild vorhanden war, das δόρυ in Chaironeia (Wernicke 722, 9), dem man sogar täglich opferte und Fleisch und Backwerk vorsetzte, so gab es ein Bild von unserem T. (Schmidt 226, 51), und so intensiv glaubte das Volk daran, daß es noch 506 und 480, in der Schlacht bei Salamis, Rettung von ihm erhoffte — ein äußerst merkwürdiges Beispiel des Herüberreichens der mykenischen Anschauungen in ganz helle historische Zeit! — Bewegen wir uns aber mit T. auf historischem Boden, so brauchen die früheren Gleichsetzungen von Peleus und T. mit Erde und Himmel oder von T. mit Atlas, Prometheus und Tantalos (Schmidt 230) nicht mehr widerlegt zu werden. Sie könnten es übrigens deswegen nicht, weil sie auch nicht bewiesen werden konnten.

5. T. in der Kunst. Schmidts Liste 230, 53ff. ist ergänzungsbedürftig. Vollständigkeit konnte ich aber auch nicht anstreben und noch weniger erreichen, sondern notiere nur beispielsweise, in der Reihenfolge von Schmidts Anordnung: a) T. im Amazonenkampfe auf einer attischen sf. Vase in Paris, Louvre, Pottier Vases ant. E 875, T. inschriftlich; b) T. bei der Befreiung der Hesione auf dem Relief eines Kindersarkophags in Rom, Privatbesitz, Matz-Duhn Ant. Bildw. in Rom II 269 nr. 2875, T. stark fragmentiert; c) Lippert Dactyliothec (1767) I 221 nr. 599: ‚Carneol. Gehöret dem Churfürst von Bayern ... Vorstellung ... ein wenig unverschämt ... Man sieht, wie Hesione vom T. geliebet wird, und wie beyde vom Herkules gekrönet werden.‘ Über diesen Stein konnte ich nichts Näheres ermitteln; nach freundlicher Auskunft von Habich ist er nicht in der staatlichen Münzsammlung in München, in der auch die Gemmen aufbewahrt werden; d) T. nimmt Abschied von Aias, auf einer attischen rf. Vase in London, British Museum, Smith Catal. of gr. vases in the Br. M. E 16, Aias inschriftlich, T. in dem kahlköpfigen Manne zu vermuten; e) desgl. auf einer attischen rf. Vase in Bologna, Museo Civico, Pellegrini Cat. dei vasi gr. dip. delle necropoli Felsinee nr. 189, T., Aias, Teukros nach Brizios Deutung, allgemein ‚Abschiedszene‘ nach Pellegrini. [H. Lamer.]

4) T. ist nach Timaeus bei Diod. IV 56, 6 von den Argonauten (bes. Telamon) an der Küste Etruriens gegründet worden. Als Hafen begegnet es auch in der Geschichte des Marius, der 87 hier aus Afrika landet. Es erwähnen ihn ferner Polyb. II 27, 2, denn 225 v. Chr. siegten die Römer hier über die Kelten, ferner Steph. Byz. s. v. Mela II 72. Plin. n. h. III 51, 1; ebenso das Itin. marit. 500 (*Talamonis portus*). Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32. V 2. Bei Ptolem. III 1, 4 ist T. der Name des nahen Vorgebirges Punta di Talamone, in das die südlich der etruskischen Küste hinstreichende 15 km lange Bergkette schließlich ausläuft. Man hat das an diesem Vorgebirge liegende armselige Nest mit versandeter Rhede, das heutige Talamone, mit dem antiken T. identifiziert. ‚Die aus römischer Zeit vorhandenen Ruinen beweisen, daß dieser verfieberte Strand einst mit Villen bedeckt war. Wenn die Kupfermünzen (W. Deecke Etrusk. Forsch. II. Das Münzwesen 1876) mit der etruskischen Aufschrift *Tla*, wie man mit gutem Grund annimmt, wirklich T. gehören, so kann die Stadt nicht unbedeutend gewesen sein‘: Nissen It. Ldk. II 309. Aber Gammurini (Not. d. scav. 1888, 682ff.) zeigt, daß die Ruinen von T. nicht auf diesem westlichen Vorgebirge T. und im heutigen Talamone zu suchen sind, sondern weiter östlich auf dem Poggio di Talamonaccio, gleich nördlich der Mündung der Osa. Hier sind die Münzen gefunden, die vom Ende des 4. Jhdts. bis 103 v. Chr. reichen. Zur Zeit Sullas, also 82, ist der Ort zerstört worden. Reste von Villen am Strand und

von einer Brücke über die Osa sind vorhanden, und noch 1251 versuchten die Florentiner hier einen Hafen anzulegen. Not. d. Scav. 1930, 300f. [Hans Philipp.]

Telandria. 1) Insel an der Westgrenze von Lykien mit einer Stadt, die schon zur Zeit des Plinius untergegangen war, Plin. n. h. V 131. Sie muß im Golf von Makri in der Nähe des Kargy Tschai gesucht werden, wenn an dessen Oberlauf Telandros (s. d.) gelegen hat. Bennndorf hält Avthoki, das der Mündung dieses Flusses am nächsten liegt, dafür, Reisen im südwestl. Kleinasien I 148, 1, 7; R. Kiepert FOA VIII Text 8b, 57 das Inselchen Tersana, wo Ruinen aus byzantinischer Zeit vorhanden sind, während Avthoki keinerlei Ruinen hat, Bent Journ. hell. stud. X 62. Inschrift von dort Journ. hell. stud. XV 101 nr. 3. Die Angabe von Bent stimmt aber nicht, da es auf Tersana eine kleine Befestigung und ein schönes Grab aus griechischer Zeit gibt, ebd. 96. Ann. d. R. Scuola arch. Atene IV/V 424. Kalinka (Festschr. f. H. Kiepert 177) begnügt sich mit der Vermutung, daß T. offenbar zwischen Telmessos und dem Indos gelegen hat. Mehr läßt sich trotz der Ruinen auf Tersana vorderhand auch nicht sagen.

2) Ein Vorgebirge in Karien, Steph. Byz. s. *Τήλανδρος*; es wird einer der Küstenvorsprünge in der Nähe des Nif Tschai gewesen sein; s. Telandros. [W. Ruge.]

Telandros, Stadt in Lykien, Plin. n. h. V 101, oder Karien. Alex. Polyhist. bei Steph. Byz. gibt noch die Namensform *Τήλανδρον, Τηλάνδρεια* an. Die Stadt wird von 449/48 bis 425/44 in den Tributlisten des Attischen Seebundes im *Καρικός* oder *Ἰωνικὸς φόρος* genannt, IG I nr. 37. 231. 233. 237. 239. 240. 244 = IG I² nr. 64. 196. 198. 202. 204. 205. 212. Man setzt T. jetzt gewöhnlich in der kleinen Siedlung bei Nif Köi an, weil es nach Quint. Smyrn. IV 7 am Glaukos in Lykien lag. Dort sind noch Teile kyklopischer Umfassungsmauern und Reste späterer Bauten vorhanden, Reisen im südwestl. Kleinasien I 148. Arkwright Journ. hell. stud. XV 94. Kiepert FOA VIII Text 8b, 40. 9a, 53. Bedenklich ist aber, daß ein Mitglied des Seebundes so weit von der Küste entfernt gelegen haben soll, und zwar ohne bequeme Verbindung dahin, vgl. Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 183, 96. Auch daß Insel und Kap Telandria (s. d.) höchst wahrscheinlich nach T. benannt sind, erweckt Bedenken gegen eine so abseitige Lage. Mithin scheint es am besten, die Frage von T. bis auf weiteres unentschieden zu lassen; Boeckh-Fraenkel Staatshaushaltung II³ 490 vermutet seine Lage dicht am Meer. [W. Ruge.]

Τελάνη, Stadt in Syrien, s. *Τελανισσός*.

Τελανισσὸς κώμη, Dorf in Nordsyrien unweit der Säule des älteren Symeon Stylites (s. d. Art. *Συμεῶνος τέμενος*), das jetzige Dēr Sim'ān („Symeonskloster‘). Der Ortsname ist in zahllosen Varianten überliefert (Theodoret. hist. rel. XXVI 7: Akkus. *Τελανισσόν*, varr. *-ισσών, -ησσόν, Τελάνισον*. Antonios *Βίος και πολιτεία τοῦ μακαρίου Συμεὼν τοῦ Στυλίτου* § 12: *χωρίον *Τελανῆς* [codd.: *γελασοῖς, θαλανῆς, δαθανεῖς, θάναλις, θαλανίς, γαλαμαθών*]. Syrische Vita Šem'ōns, des Hauptes der Eremiten, c. 24 u. ö.: Telnešīn [daneben mit Dissimilation des zweiten *n* zu *l*: Telnešīl] oder Telneše, d. i. ‚Frauenhügel‘, vgl. Waddington Explications des inscr. gr. et lat. 624a. H. Lietzmann und Hch. Hilgenfeld Das Leben des hl. Symeon Styl., in: Texte u. Untersuch. z. altchristl. Lit. XXXII [= III. Reihe, II], H. IV, Lpz. 1908, 5, 5. 34, 19. 93, 22 und besonders 205, 21—38. Vita Danielis Styl. in Anal. Bolland. XXXII 127, 12: *κώμη Τελανισσῶν*). In dem dort von Marēš bar Sar'atōn kurz vorher gegründeten Kloster weilte Symeon einige Zeit, ehe er sich in die benachbarte Mandra einschloß und später mit seiner neuartigen Askese das Stylitentum begründete.

Die Namensvarianten der Antoniosvita legen es nahe, als Nebenform des Ortsnamen **Τελάνη* oder **Ταλάνη* anzusetzen; so heißt nach Steph. Byz. s. *Τελάνη* eine *πόλις ἀρχαιοτάτη Συρίας, ἣν ᾤκει Νίνος πρὸ τῆς Νίνου κτίσεως*. [Ernst Honigmann.]

Telauges (*Τηλαύγης*), angeblicher Sohn des Pythagoras und der Kreterin Theano, Bruder des Mnesarchos. Er spielt schon sehr früh in der Pythagoraslegende eine Rolle. Doch gehen hier, wie zuerst H. Dittmar (Aeschines v. Sphettos = Philol. Unters. XXI [1912] 212ff.) erkannt und nachgewiesen hat, zwei einander widersprechende Fassungen nebeneinander her. Die erste benutzt ihn zur Herstellung der *διαδοχή* zwischen Pythagoras und Xenophanes einerseits (Diog. Laert. I 15; vgl. E. Schwartz o. Bd. V S. 756), Empedokles andererseits (Suid. s. *Ἐμπεδοκλῆς* und *Τηλαύγης*. Euseb. praep. ev. X 14, 15 p. 504 B; vgl. Diels Doxogr. Graec. 152f. und Theodoret *ἑλλην. παθ. θεραπ.* II 23 p. 43 ed. Raeder). Diese Tradition, wenigstens soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen Pythagoras und Empedokles bezieht, scheint letzterdings auf die *διαδοχαί*-Konstruktionen des Hippobotos zurückzugehen, der zu ihrer Begründung schon einen gefälschten Empedoklesvers anführte: *Τήλαυγες, κλυτὲ κοῦρε Θεανοῦς Πυθαγόρεώ τε* (Diog. Laert. VIII 43). Daß sie nicht viel älter sein kann als Hippobotos, zeigt jedenfalls die Tatsache, daß sowohl Timaios von Tauromenion, der im 9. Buch seines Geschichtswerkes die Pythagoraslegende behandelte (vgl. E. Schwartz Herm. XXXIV 484), als auch Alkidamas (Diog. Laert. VIII 56) und der ältere Neanthes von Kyzikos (Diog. Laert. VIII 55) sie noch nicht kennen und vielmehr Empedokles direkt zum Schüler des Pythagoras machen. Für Timaios läßt sich außerdem noch nachweisen, daß er den gefälschten Empedoklesvers noch nicht kannte, da er die Verbindung zwischen Empedokles und Pythagoras vielmehr durch eine etwas künstliche Interpretation einiger Verse der *καθαρμοί* zu beweisen sucht (vgl. Diog. Laert. VIII 54 und Porph. vit. Pyth. 30; vgl. Diels Vorsokr. I³ 21 B 129 = p. 272). Älter dagegen ist die zweite Fassung der Legende, die mit einem gefälschten Brief des T. an Philolaos zusammenhängt. Die Existenz dieses Briefes ist zuerst durch den älteren Neanthes von Kyzikos bezeugt, der ihn jedoch selbst schon für unglaubwürdig erklärt (Diog. Laert. VIII 55). Von Neanthes gelangt dann die Kenntnis des Briefes über Satyros, die Epitome des Herakleides Lembos und Hippobotos (vgl. Diels Doxogr. Graec. 148ff.

H. Dittmar 216, 16) zu Diogenes Laertius, der ihn mehrfach zitiert (VIII 53. 55 und 74). Dieser Brief setzt nun zweifellos eine andere Stellung des T. zu Empedokles voraus als die zuerst angeführte Fassung der Legende; denn er enthält Angaben nicht nur über den Vater und die philosophischen Lehrer des Empedokles, als welche hier an Stelle des T. selbst vielmehr die Pythagorasschüler Hippasos und Brontinos erscheinen, sondern auch über seinen Tod. Danach müßte also T. den Empedokles überlebt haben und könnte nicht als Sohn des Pythagoras das Zwischenglied zwischen diesem und Empedokles bilden. Vielmehr erscheint er hier offenbar als jüngerer Ptyhagoreer, der zugleich für Empedokles Interesse hat. Das Schwankende dieser ganzen Legendenbildung verrät sich endlich auch darin, daß die Todesart des Empedokles, die in diesem Brief geschildert wird (Diog. Laert. VIII 74) an anderer Stelle (Iambl. vit. Pyth. 88 = Diels Vorsokr. 8, 4 = I³ p. 37, 10) als diejenige des ebenfalls in dem T.-Brief erwähnten Pythagoreers Hippasos erscheint, wie diesem auch genau wie dem Empedokles ein Ausplaudern pythagoreischer Geheimlehren zugeschrieben wird (Iambl. a. O. und Clem. Alex. strom. V 9, 57 p. 680 P, wo fälschlich Hipparchos statt Hippasos steht). Daß jedoch die Figur des T. als Pythagoreer selbst wesentlich älter ist als Neanthes, zeigt die Tatsache, daß schon der Sokratiker Aischines von Sphettos sie in einem seiner sokratischen Dialoge benützt hat. Doch erscheint dort T. nicht als älterer Pythagoreer, sondern als Typus eines schmutzigen Pythagoristen, wie sie seit der ersten Hälfte des 4. Jhdts. in Athen auftraten und von der Komödie vielfach verspottet werden. Er dient dort dazu, die ὑπαρόϊης dieser Pythagoristen zu der ganz anders gearteten Armut des Sokrates in Gegensatz zu stellen und das Problem der Armut überhaupt nach Art des Aischines an mehreren lebendigen Typen zu erörtern (vgl. im einzelnen H. Dittmar Aeschines v. Sphettos 213—244 und 290—292). Dabei muß freilich Aischines den Pythagoristentypus, um ihn mit Sokrates zusammenzubringen, zeitlich etwas zurückprojiziert haben, so daß er sich zeitlich nicht allzu weit von dem angeblichen Verfasser des von Neanthes zitierten Briefes entfernt. Zugleich zeigt jedoch die freie Verwendung des T. durch Aischines, daß er schon damals eine Legendenfigur war, die man nach Belieben gebrauchen konnte. In späterer Zeit galt dann T. auch noch als Verfasser verschiedener pythagoreischer Schriften, so eines ἱερὸς λόγος ἢ περὶ θεῶν (Iambl. vit. Pyth. 28, 146), nach welchem die περὶ θεῶν ἐπιστήμη von Orpheus über Pythagoras zu den Griechen gelangt sein sollte (Prokl. in Plat. Tim. p. 289 B.; über sonstige Zitate aus dieser Schrift vgl. Zeller Philos. d. Griech. I⁶ 366/67 [I⁵ 284]), und einer Schrift περὶ τετρακτύος in 4 Büchern (Suid. s. Τηλαύγης). Dagegen scheint Hippobotos (bei Diog. Laert. VIII 43), der doch schon von Schriften der Mutter des T. Theano berichtet, noch keine Schriften des T. gekannt zu haben. Irgendein historischer Kern der Figur des T. ist kaum anzunehmen. Vielmehr weist ihn schon sein Name in den Zusammenhang jener Figuren wie Marmakos (angeblich Vater des Pythagoras, vgl. Diog Laert. VIII 1, 1), Aithalides, Pyrrhon, Pyrrhander (frühere Verkörperungen des Pythagoras, vgl. Herakl. Pont. usw.), die den Pythagoras zu einer Lichtgestalt und dem Vertreter einer Lichtreligion stempeln sollten, wie es auch seine Gleichsetzung mit Apollon oder dessen Priester schon bei Herakleides Pontikos zeigt. [K. v. Fritz.]

Telavius, eine bei Plin. n. h. III 140 vorkommende Lesart für das gewöhnliche *Tedanium flumen* (s. d.). Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 9. Heft S. 139. 144. 150 weist auch an diesem Namen in Vergleich mit dem in einer Grabinschrift in Au am Leithagebirge vorkommenden Namen *T[e]lavia Tevegeti l(iberta)* (Schober IOA XVII Beibl. 240. 247) die Übereinstimmung illyrischer Orts- und Personennamen bezüglich Grundelement (*tel*) und Ableitungssilbe (*-avio*) nach. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1790 hält den Namen für keltisch. [Max Fluss.]

Telchin (bzw. *Telchis*), Eponymos der Telchinen (s. d.). Er erscheint in der sikyonischen Königsliste, die auf Lokaltradition zurückgeht und uns durch Vermittlung des Menaichmos von Sikyon (Pfister Rh. Mus. LXVIII 529ff.) und des Rhodiers Kastor (Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes u. Kastor, Abh. Akad. Gött. XL 2, 1894/95, 9ff. 93. F 2 Jacoby FGrH II D S. 1135, vgl. Kommentar 819ff.) erhalten ist, an dritter Stelle als Sohn des Europs und Vater des Apis, datiert auf 2026/25—2006/05 v. Chr., s. Paus. II 5, 6. Clem. Alex. strom. I 102, 5 p. 66 St., daraus Euseb. praep. ev. X 12, 9. Euseb. chron. p. 30 Helm (armen. Übers. p. 81, 32 und 146, 21 Karst. Synk. 102 b p. 191, 9. Chronogr. synt. p. 86, 10 Schoene. Samuel An. 6, 13. Excerpt. Barb. p. 292, 19 Frick aus Africanus. Hieron. z. d. J. 1992—1973 p. 19/21 F. 21/2 H.). Für Sikyon scheint er Bodenständigkeit der Vorstellungen von den Telchinen zu bezeugen (wozu es sehr gut passen würde, wenn auch der Name der sikyonischen Königstochter Kalchinia auf denselben Wortstamm zurückginge, s. Art. Telchinen Abschn. 2). In der mythischen Urgeschichte von Argos erscheint T. dagegen als Genosse (Bruder?) des Thelxion, der in der sikyonischen Königsliste vielmehr Sohn und Nachfolger des Apis ist, und ermordet (im J. 1711/10 nach Kastor F 3 Jacoby S. 1138) mit diesem den peloponnesischen König Apis, der das Regiment seines Vaters Phoroneus in eine Tyrannis verkehrt hatte und nun durch den an die legitime Herrschaft seines Großvaters wieder anknüpfenden Argos ersetzt wird, s. Apollod. bibl. II 2, daraus Tzetz. Lykophr. 177 (nicht aus Akusilaos, s. Ed. Meyer Forsch. z. alten Gesch. I 97, 2. Blinkenberg Herm. L 281. 298). Apollodor erzählt a. O. § 4, daß Argos Panoptes die Ermordung des Apis gerächt habe, indem er die Schuldigen tötete; das hätte er vielmehr von dem Sohne des Zeus und der Niobe, dem Nachfolger des Ermordeten, erzählen müssen, s. o. Bd. I S. 2809. II S. 790f. Die Zusammenstellung des Telchin mit Thelxion beruht offenbar auf der geläufigen Ableitung des Namens von θέλγειν (s. Art. Telchinen Abschn. 2) und ist daher als sekundär gegenüber dem Befunde der sikyonischen Königsliste anzusehen:

sie sind also wohl beide von dort in die argivische Sage übertragen worden, doch ist unklar, auf wen diese Klitterung zurückgeht. Vgl. Hoefer Myth. Lex. s. v. Ed. Meyer Forsch. zur alten Gesch. I 87, 1. Blinkenberg Herm. L 297ff. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 48, 1, im übrigen Art. Telchinen, besonders Abschn. 20. [Herter.]

Telchinen (Τελχῖνες), Dämonen der Schmiedekunst und Zauberer, auch Meerwesen, meist tückischer Natur, in mythistorischer Betrachtung alte Siedler in Rhodos und andern Inseln und Landstrichen.

1. Das älteste Zeugnis für die T. bietet ein Zitat aus Stesichoros, s. Abschn. 8. Schon früh haben sie das Interesse der lokalen Gelehrsamkeit erregt: die Behandlung des Xenomedes in seiner keischen Chronik (5. Jhdt. v. Chr.) ist uns jetzt durch das Referat des Kallimachos in seinen Aitia frg. 9, 64ff. Pf. genauer bekannt, wozu noch ein durch Etym. G. s. θέλγειν und Etym. M. s. θέλγει (vgl. Anecd. Ox. II 448. Suid. s. θέλγει) erhaltenes Fragment (FHG II 43) kommt, denn der dort zitierte Ξενομίδης ὁ τὰ θεῖα γράψας ist zweifellos Ξενομήδης ὁ τὰ Κεῖα γράψας, s. Dindorf bei Lobeck 1358. Storck Die ältesten Sagen der Insel Keos, Diss. Gieß. 1912, 20. Jockl Wien. Stud. XXXVII 1915, 143ff. Apollodors Gelehrsamkeit liegt uns bei Strab. XIV p. 653/54 (vgl. X p. 466. 472, indirekt aus Demetrios von Skepsis) vor, s. Niese Rh. Mus. XXXII 293. 296f. (Strabon von Eustath. comment. ad Dion. Per. 504 = GGM II 312 und mehrmals im Homerkommentar ausgeschrieben), schwerlich in der rhodischen Archäologie Diodors V 55/56, wie Bethe Herm. XXIV 427ff. glaubte, s. dagegen o. Bd. V S. 678. VII S. 2849; nach Lobeck, C. Müller FHG III 174ff., v. Wilamowitz Herm. XVIII 429 u. a. ist Zenon von Rhodos, Polybios' älterer Zeitgenosse, Diodors Quelle (zitiert V 56, 7), doch ist keineswegs direkte Benutzung anzunehmen und daher auch nicht alles ohne weiteres auf ihn zurückzuführen (Susemihl I 641, 632. Blinkenberg Chronique 107 [423]ff.; Herm. XLVIII 247, 3, vgl. v. Wilamowitz Arch. Anz. 1913, 43f. Hiller v. Gaertringen S.-Ber. Akad. Berl. 1918, 761). Verwandten Charakters ist das durch Stob. III 38, 52 erhaltene Fragment aus der ἐθῶν συναγωγή des Nikolaos von Damaskos frg. 114 Jacoby (FGrH II A p. 389, vgl. Komm. S. 260). Es gab sogar eine ganze Τελχινιακὴ ἱστορία, die Ath. VII p. 282 E zitiert mit dem Zusatz εἴτ' Ἐπιμενίδης ἐστὶν ὁ Κρὴς (sc. ὁ τὴν Τελχ. ἱστ. συνθείς) ἢ Τηλεκλείδης εἴτ' ἄλλος τις. Möglicherweise ist bei Diog. Laert. I 115 in der Liste der Homonymen des Kreters Epimenides (Ἐπιμενίδης ὁ Δωριστὶ γεγραφὼς περὶ Ῥόδου, s. o. Bd. VI S. 178) eben der Verfasser der T.Geschichte gemeint, aber es wird sich in Wirklichkeit bei diesem Werke um eine recht junge (Lobeck 1183. Friedländer 237) Falsifikation auf den berühmten Namen handeln (Christ-Schmid I⁶ 135. Schmid-Stählin I 1, 306. Blinkenberg 296), die natürlich nicht mit der Theogonie identisch ist, wie Fr. Iunius Catalogus architectorum usw., Rotterd. 1694, 206, vermutete; ganz verfehlt war es auch, daß Müller FHG II 43 sie mit der Chronik des Xenomedes identifizieren wollte (Jockl 145). Blinkenbergs (294ff.) Rekonstruktion des Inhalts ist gänzlich unsicher. Neben vielfachen Erwähnungen der Lexikographen ist schließlich besonders wichtig ein durch das Exzerpt Miller Mélanges 417 und Eustath. p. 771, 56ff. erhaltenes Stück aus Suetons Traktat περὶ δυσφήμων λέξεων, nach Fresenius De λέξεων Aristophanearum et Suetonianarum excerptis Byzantinis 1875, 63f. 136, wiederhergestellt von Blinkenberg 277f. In diesem Werke waren die T. behandelt, weil ihre Bosheit typisch und sprichwörtlich geworden war; in der Tat beziehen sich die Stellen, an denen die T. mehr beiläufig genannt werden, allermeist auf diese Seite ihres Wesens.

2. Der Name (vgl. Blinkenberg 278f. Friedländer 241f.) ist nach der Lehre der alten Grammatiker (s. die Stellen bei Herodian. ed. Lentz I 17, 15ff. II 376, 9ff. 431, 2. 589, 15. 621, 39/622, 1. 626ff. 629, 16f. 720, 1ff.) δικατάληκτον, da Nominativ und Vokativ sowohl Τελχίς als auch Τελχίν lauten; die letztere Form schien ihnen die natürlichere und der Analogie entsprechende und galt daher als die ursprüngliche, obwohl sie seltener und nur bei jüngeren Autoren zu belegen war. Über die Prosodie war man nach Plut. mor. p. 439 D uneins, aber Herodian lehrt die durchgängige Betonung des langen ι. Metaphorisch wurde der Name auch als Adjektiv und sogar als feminines Substantiv gebraucht, auch wurden mannigfache Derivata gebildet, s. Abschn. 8.

Die Etymologien der Alten teilt Hesych. s. Τελχῖνες mit: ἢ παρὰ τὴν τῆξιν ἢ παρὰ τὸ θέλγειν. Von diesen ist die erstere, die von der Metallurgie der T. ausgeht (nach Cataudella Riv. fil. LVI 510 soll jedoch die Definition Gregors v. Nazianz, δρ. παχυμ. v. 71 p. 199 ed. Col., φθόνος τῆξις auf diese Etymologie zurückführen), nicht sehr viel brauchbarer als die Vorschläge des Tzetzes Chil. XII 838ff., die er stolz als eigene Ideen bezeichnet. Die Ableitung von θέλγειν, der zuliebe man eine Urform des Namens Θελγῖνες konstruierte (sogar alphabetisch so eingeordnet seit den attizistischen Lexikographen), ist schon von Xenomedes vertreten worden (Etym. G. s. θέλγειν und Etym. M. s. θέλγει) und dann herrschend geblieben (Suet. Aelii Dionysii et Pausaniae Atticistarum fragmenta coll. E. Schwabe, Lips. 1890 p. 258 nr. 436 vgl. p. 53, bei Eustath. p. 1391, 11f. vgl. 941, 2f. Hesych. s. Θελγῖνες und Τελχῖνες. Anecd. Ox. II 448. Suid. s. θέλγει. Etym. G. s. θέλγειν, vgl. θέλγοντι, und Τελχῖνος. Etym. M. s. θέλγει und Τελχίν); auf ihr beruht auch die Verbindung von Τελχίν und Θελξίων in der argivischen Sagengeschichte (Blinkenberg 297. v. Wilamowitz Glaube der Hell. I 280, 1; s. die betr. Art.). In der Tat konnte diese Etymologie sachlich plausibel erscheinen, wenigstens wenn man θέλγειν im pejorativen Sinne von ἀμαυροῦν oder σκοτίζειν verstand, und sprachlich bietet sie immerhin so wenig Anstoß, daß sie auch in neuerer Zeit mehrfach gebilligt worden ist, so von Welcker Griech. Götterlehre II 149. Kuhn Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. I 183ff. 193ff. Preller-Robert I 605 (vgl. Lobeck 1183).

Zusammenhang mit θάλασσα vermutete Johansson Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. XXX 416. Die schon von de Lagarde Ges. Abhandl. 290 vorgeschlagene Ableitung von der Wurzel *θϝελχ = Zwerg* (altnordisch *dverg-*) ist von Blinkenberg 287 wiederaufgenommen worden, aber wenn sie auch sachlich nicht unmöglich wäre, sprachlich scheint sie kaum haltbar (Prellwitz Bezz. Beitr. XV 150, 1. v. Wilamowitz Glaube der Hell. I 280, 1). Ebenfalls nicht ohne formale Schwierigkeiten ist die von Prellwitz Bezz. Beitr. XV 148ff., und v. Wilamowitz GGN 1895, 242 (danach Gunning 58ff. u. a., vgl. Friedländer 241f.), vertretene Verbindung mit χαλκός, die jetzt von v. Wilamowitz selber (Glaube der Hell. I 280, 1) aufgegeben, aber von Maresch Mitt. d. Ver. klass Phil. in Wien II 78f., wiederaufgenommen und mit der antiken Deutung verquickt worden ist: danach soll dem Namen der T. die vorgriechische Wurzel *quelgh* zugrunde liegen, von der neben χαλκός auch θέλγειν abzuleiten wäre. So unsicher diese Aufstellungen begreiflicherweise vorderhand sind (Nehring Glotta XVI 239), ist doch ernstlich mit prähellenischer Herkunft der T. und ihres Namens zu rechnen (vgl. Abschn. 21); auch kann man die Möglichkeit wohl nicht außer acht lassen, daß die Epiklese Τελχινία wenigstens im Mutterlande ohne direkte Beziehung zu den Schmiededämonen von einer gemeinsamen vorgriechischen Wurzel abgeleitet sein könnte (s. Abschn. 18 u. 19). Zusammenhang des Namens der sikyonischen Königstochter Καλχινία (Paus. II 5, 7) mit den T. erwägt Friedländer 240. 242 (vgl. schon J. F. Lauer System der griech. Mythologie, Berl. 1853, 391f.). Über Θελξινία, den Namen einer der Praxidikai und die athenische Epiklese Heras (Meineke wollte diese in Τελχινία ändern), s. d. Daß Telchios, der Wagenlenker der Dioskuren, mit den T. zusammenhinge, ist zum mindesten unsicher, s. d.

3. Was uns an Namen einzelner T. überliefert wird, ist ohne Ausnahme sekundärer Natur (Scheiffele Pauly R.E. VI 1650. Blinkenberg 279. 299, 2. Friedländer 242). Tzetzes nennt Theog. 84 (Bekker Phil. u. hist. Abh. Akad. Berl. 1840, 149. Matranga Anecd. Gr. II 580) und Chil. 7, 124. 12, 836 die vier Namen Ἀκταῖος, Μεγαλήσιος, Ὄρμενος und Λύκος. Seine direkte Quelle ist irgendein Kompendium (M. Mayer Die Giganten u. Titanen, Berl. 1887, 257f., vgl. Chr. Harder De Ioannis Tzetzae historiarum fontibus, Diss. Kiel 1886, 75); wenn er Theog. 85 Bakchylides (frg. 52 Blaß) zitiert, so darf nur die in diesem Verse enthaltene Genealogie der T. auf den keischen Dichter zurückgeführt werden (Friedländer 239. 242), denn da Tzetzes selber die Version befolgt, daß die vier berühmten T. aus dem Blute des Uranos entstanden seien, und nur beiläufig als abweichende Variante die Genealogie des Bakchylides und noch eine dritte von ἄλλοι τινές herrührende erwähnt, so gehören die vier Namen offenbar zu der ersten nicht von dem Dichter stammenden Genealogie: dem entspricht, daß an den beiden Stellen der Chiliaden, wo die Tradition des Bakchylides nicht vorkommt, auch sein Name nicht genannt wird (vgl. Abschn. 11 u. 14). Alter und Gewähr jener vier T.-Namen bleibt also gänzlich unsicher.

Was nun den ersten der vier Namen angeht, so ist Ἀκταῖος ‚Küstenmann' ein T. als Seedämon (s. Abschn. 9) passend bezeichnet; über Maltens Identifikation mit Aktaion s. Abschnitt 11. Nun steht allerdings Chil. 7, 124 in Kießlings Text Ἀνταῖος, aber da in der alten Ausgabe von Gerbelius auch an dieser Stelle Ἀκταῖος gedruckt ist, halte ich es nicht für unwahrscheinlich, daß die andere Form nur auf einem Versehen beruht. Mayer 258, 238, Blinkenberg 284f. 301 und Eitrem 32 haben sich für Ἀνταῖος entschieden, aber ehe weitere Kombinationen daran geknüpft werden können, müßte die Überlieferung geklärt werden. Der Name Μεγαλήσιος weist nach Blinkenberg 301 als Ableitung von Μεγαλήσια auf Beziehungen der T. zum Kreise der Rhea (s. Abschn. 12); er würde unter dieser Voraussetzung bestimmt erst römischer Zeit angehören. Der Name Ὄρμενος hängt irgendwie mit dem Ahnherrn des Tlepolemos, des Archegeten der dorischen Ansiedler auf Rhodos, zusammen (van Gelder 25. 50. Malten Kyrene 91. Friedländer 242. Eitrem 28f.). Lykos, nach Nonn. XIV 39. XXIII 153. XXXVI 417. XXXIX 12 Teilnehmer am Indienzuge des Dionysos und auch nach Diodor. V 56, 1 und Hesych. s. v. ein T., ist ein Zeugnis für die rhodische Kolonisation in Lykien, wohin er ja ausgewandert sein soll (Lobeck 1186f. Gruppe 331. Friedländer 239. 242, s. o. Bd. XIII S. 2394; u. Abschn. 17). Blinkenberg 282f. (vgl. Chronique 55f. [371f.]) hält Lykos für eine Kurzform des Namens Λυκωπάδας, den der Sohn des Lynkeus (und der Danaide Hypermestra) trägt, nach der Konstruktion des Xenagoras Lampadarch der T.-Phyle von Rhodos (s. Abschn. 13); der Vollname würde nach ihm freilich richtiger Λυκώπας heißen und damit trefflich zum bösen Blick der T. (s. Abschn. 8) passen. Das bleibt aber unsicher: mir ist jedenfalls wahrscheinlicher, daß Lykos von vornherein Eponymos von Lykien war und nicht erst durch Umdeutung seines Namens dazu wurde; unter die T. wird er erst durch mythistorische Konstruktion gekommen sein. Kaum denkbar ist die von Prellwitz Bezz. Beitr. XV 153 vorgetragene Erklärung des Namens.

Neben Lykos nennt Nonn. XIV 36ff. u. s. (s. o. Bd. IV S. 2058) ebenfalls als Teilnehmer des Dionysoszuges Skelmis (Κέλμις nur XIV 39 überliefert, vgl. o. Bd. XI S. 149) und Damnameneus, die zweifellos nur durch Vermischung der T. mit den Daktylen (s. Abschn. 22) zu Brüdern des Lykos geworden sind. Eine Identität des Damnameneus mit dem Damon der Makellosage (s. Abschn. 14), wie sie Rohde Roman 507. [3] 540 Anm., und andere nach ihm annehmen wollten, ist nicht glaublich, schon weil die Namensform *Damon* nicht von der Form *Demonax* getrennt werden kann, geschweige daß man mit Ellis Krit. Apparat zu Schol. Ovid. Ib. p. 83, eine ursprüngliche Form *Damnon* konstruieren könnte.

Wenn Steph. Byz. s. Ἀτάβυρον dieses rhodische Gebirge (und sogar ein gleichnamiges sizilisches) nach einem T. benannt sein läßt, so ist es klar, daß der Ortseponymos als König der Urzeit (Plin. n. h. V 132, vgl. Lactant. inst. I 22, 23) unter dem Urvolk oder als göttliche Gestalt unter den Landesgöttern Aufnahme gefunden hat (Blinkenberg 283). Unter die T. als handwerkskundige Dämonen ließ sich leicht Mylas rechnen, der Erfinder der Mühlen (Steph. Byz. s. Μυλαντία), nicht eigentlich ein Vegetationsgott (Eitrem 28), nach Hesych. s. v. εἷς τῶν Τελχίνων, der in Kamiros den Kult der Μυλάντιοι θεοί eingeführt haben sollte (M. Mayer Die Giganten u. Titanen, Berl. 1887, 45f. Prellwitz Bezz. Beitr. XV 152f. Bethe Herm. XXIV 428. Hoefer Myth. Lex. s. v. Usener Götternamen 256. Blinkenberg 283f.); in erotischem Sinne wollte Kaibel GGN 1901, 512 den Namen deuten. Ganz blasse Abstraktion ist es, wenn nach Sueton solche, die die Zahl der T. auf drei beschränkten, ihnen die Namen Χρυσός, Ἄργυρος und Χαλκός gaben, ὁμωνύμως ὕλῃ ἧν ἕκαστος εὗρε.

Recht jung (Blinkenberg 285, 1) ist die zur Erklärung des Sprichworts οἶδα Σίμωνα καὶ Σίμων ἐμέ erfundene Geschichte von den Brüdern Simon und Nikon (Hoefer Myth. Lex. s. Simon 4, s. o. Bd. III A S. 162), die nur deshalb als T. tradiert zu werden scheinen (Plut. prov. Alex. 1. Zenob. V 41. Suid. s. Τελχῖνες. Tzetz. Chil. 7, 125. 12, 837), weil sie nach dieser Geschichte *Telchinum similes* (Lobeck 1199) waren und daher zunächst wohl vergleichsweise so bezeichnet worden waren (etwas anders Crusius Jahrb. f. Philol. 1887, 241f.; Philol. Suppl.-Bd. VI 1891/93, 301f.; Ad Plutarchi de proverbiis Alexandrinorum libellum commentarius, Tüb. 1895, 9ff.). Der Μιμών (bzw. Μινών) des Tzetzes a. O. ist nach der evidenten Verbesserung von Th. Kießling und Lobeck 1199 (vgl. Chr. Harder De Ioannis Tzetzae historiarum fontibus, Diss. Kiel 1886, 75) natürlich niemand anders als dieser Simon. Die von M. Schmidt vorgenommene Änderung des Hesychartikels κόρυνθος· εἷς τις τῶν τροχίλων zu εἷς τις τῶν Τελχίνων ist unnötig (Boisacq Dictionn. s. κόρυς, anders Prellwitz Bezz. Beitr. XV 153f.). Der ‚Gefährte' der T. Kyrbas (Strab. p. 472) wird absichtlich nicht selbst als T. bezeichnet und hat auch wirklich an sich gar nichts mit ihnen zu tun (s. Abschn. 15). Über Demonax und Damon s. Abschn. 14, über die Schwester der T. Halia s. Abschn. 9 und 12.

4. Die Anzahl der T. müßte eigentlich unbegrenzt sein, ob sie nun als eine Schar von Dämonen oder als menschliches Volk gedacht waren. Aber es ist auch wohlverständlich, daß ihre Zahl, soweit sie als Dämonen erschienen, eingeschränkt wurde. Wenn man sogar bis auf drei heruntergeht (Suet. Nonn., s. Abschn. 3; Lactant. Stat. Theb. II 274), so liegt das an dem besonderen Charakter dieser Zahl (Blinkenberg 285); auch die Zahl neun (Strab. p. 472) wäre an sich ganz unanstößig (vgl. Blinkenberg 285; Chronique 55 [371]), dient aber offenbar der Tendenz, die T. mit den Kureten gleichsetzen zu können (Friedländer 242, s. Abschn. 15), wennschon eigentlich nicht allen T. dieser neue Name zukommen sollte. Von Tzetz. Theog. 83f. werden οἱ τέσσαρες ὀνομαστοὶ Τελχῖνες genannt, deren Zusammenstellung sicher nicht ursprünglich ist (s. Absch. 3), obwohl die Vierzahl nicht so befremdlich zu sein brauchte, wie es Blinkenberg 301, 2 scheint; Tzetzes hatte die vier Namen zweifellos in seinem Kompendium vorgefunden, konnte sich aber des Gefühls nicht erwehren, daß es eigentlich mehr T. gegeben haben müsse: er will offenbar die vier berühmten T. aus den andern unbekannten herausheben, und so hat er denn Chil. 7, 124f. 12, 836f. den vieren aus besonderer, paroemiographischer Quelle Simon und Nikon hinzugefügt und die Existenz noch weiterer Vertreter der Gattung (12, 837 mit ἴσως) angedeutet.

5. Daß die T. ihrem Wesen nach Götter sind, ist heute selbstverständlich, während sie früher meist als ein alter Volksstamm (so Lobeck) oder als eine Künstlergenossenschaft aufgefaßt wurden (so Welcker, auch Winckelmann Werke VI 1, 5. Thiersch Epochen der bildenden Kunst II 55. [2] 179. Boeckh Pindarausgabe Bd. II 2, 1821, 172. C. O. Müller Kleine deutsche Schriften II 204; Handb. d. Arch.[3] 50. Milani Studi e materiali I 1899/1901, 32 A. 97 u. a.); Rossignol hatte in erbitterter Gegnerschaft gegen Lobeck eine solche Korporation von dem ebenfalls menschlichen rhodischen Urvolke aus der verwirrten Überlieferung heraus scheiden zu können geglaubt. Als Götter vergangener Zeiten und Völker sind die T. freilich zu dämonischen Wesen niederen Ranges herabgesunken, die man in historischer Zeit schwerlich irgendwo verehrt hat; sehr früh sind sie dann in pseudhistorischer Betrachtung als Menschen aufgefaßt worden, die man als alte Besiedler gewisser Gegenden ansah (v. Wilamowitz GGN 1895, 242); aber es ist kaum irgend zu einer durchgehenden, reinlichen Scheidung ihrer verschiedenen Naturen gekommen. Hinzu kam, daß ihr Name wegen ihrer Bosheit sprichwörtlich auf Menschen angewandt wurde; nur dies hat Suidas im Auge, wenn die T. bei ihm πονηροὶ δαίμονες ἢ ἄνθρωποι φθονεροὶ καὶ βάσκανοι sind (anders Friedländer 237).

Daß der Grundzug ihres Wesens ihr Schmiedehandwerk und überhaupt ihre Kunstfertigkeit ist, hat schon Welcker richtig betont; zum Meere sind sie erst sekundär in Beziehung gesetzt worden, weil sie vorwiegend auf Inseln heimisch waren (Welcker 183. Rossignol 101. v. Wilamowitz GGN 1895, 242; Glaube der Hell. I 280. Blinkenberg 286f. Friedländer 239. Eitrem 29, vgl. 27), aber ihr Wesen ist dadurch nicht entscheidend beeinflußt worden. Die vulkanische Natur der Insel Rhodos und der Kykladen berechtigt kaum dazu, sie mit Preller-Robert für ‚vulkanische Dämonen der Meerestiefe' zu halten (vgl. die Ansichten von Decharme Mythologie de la Grèce antique 1886, 271ff., und Darier); sicherlich sind sie auch keine Schiffahrtsdämonen gewesen (so Creuzer, vgl. Welcker 183 A. 271). Was Friedländer 239. 243 (vgl. Crusius Myth. Lex. II 1164. Hoefer ebd. III 2, 2920f.) auf Vorstellungen des Jenseits- und Seelenglaubens zu führen schien (Gleichsetzung mit den Keren, den Hunden Aktaions und den Ἀλάστορες καὶ Ἀλαμναῖοι, Abstammung von Nemesis und Tartaros, Verbindung mit den Erinyen), erklärt sich wohl genügend aus den gangbaren Vorstel-

lungen von ihrem bösartigen Charakter, und auch der Zug, daß sie Styxwasser verwenden, um die Felder unfruchtbar zu machen, kann nicht mit Bayet Mél. d'arch. et d'hist. XL 1923, 67, als ein Beweis für ihre infernalische Natur und deren urtümlichen Zusammenhang mit ihrer maritimen Rolle gewertet werden. Phallischen Charakter der T. (Kaibel GGN 1901, 512. Romagnoli Ausonia II 1907, 153. Eitrem 29. 32. 34. Altheim Griech. Götter im alten Rom, Gieß. 1930, 66) beweist die Identifikation etwa mit den Daktylen um so weniger, als sie ganz äußerlich geblieben ist (s. Abschn. 22); das mißglückte Liebesabenteuer des Damnameneus bei Nonn. XXXIII 324ff. wird man in diesem Sinne nicht anführen wollen. Für die an sich nicht unmögliche Annahme Eitrems 27ff., die T. hätten ursprünglich die Vegetation nicht nur vernichtet (s. Abschn. 8), sondern auch befördert, sind die Anhaltspunkte nicht fest genug (bei Nonn. XIV 42 ist statt *ἀγρονόμοι* vielmehr *ὑγρονόμοι* zu lesen, s. Abschn. 9). Über die Zwergnatur der T. s. Abschn. 10.

6. Als Meister jeglicher Kunstfertigkeit (vgl. Overbeck Schriftquellen 7—9) sind sie *τεχνῖται* (Nikol. Dam.) und *τέχναις διαφέροντες* (Strab. p. 654); bei Sueton wird von den bösen T. eine andere Art unterschieden, die *βάνανσον καὶ χειρωνακτικόν* ist. Natürlich sind sie dementsprechend als Erfinder in die Geschichte der menschlichen Kultur eingeordnet worden: nach Diod. V 55, 2 waren sie *τεχνῶν τινων εὑρεταὶ καὶ ἄλλων τῶν χρησίμων εἰς τὸν βίον τῶν ἀνθρώπων εἰσηγηταί*. Mylas findet also unter ihnen einen passenden Platz (s. Abschn. 3). Daß man ihnen solchen Ruhm auch streitig gemacht und sie nur als Nachahmer hätte gelten lassen, wäre von Nikol. Dam. bezeugt, wenn nicht statt *τὰ τῶν προτέρων ἔργα μιμησάμενοι* nach dem Zusammenhang der ganzen Stelle höchstwahrscheinlich mit Jacobs *τὰ τῶν πρ. ἔργα μωμησάμενοι* zu lesen wäre. Ganz besonders ist nun die Schmiedekunst ihr Fach; so ward ihnen von manchen nach dem Zeugnis Suetons die *μετάλλων εὕρεσις* zugeschrieben (speziell Gold, Silber und Erz, s. Abschn. 3), und nach Strab. p. 654 sind sie es, die zuerst Eisen und Erz bearbeitet haben; hierhin gehört auch die Etymologie *παρὰ τὴν τῆξιν* (Blinkenberg 279, s. Abschn. 2). Auch die *ἀγαλματοποιία* verdankt ihnen ihren Ursprung, wie Diod. V 55, 2 und Sueton berichten, jener mit *λέγονται* und dieser wieder mit Berufung auf einzelne Gewährsmänner. Man glaubte nämlich nach Diodors Zeugnis, daß die *Τελχίνιος* oder *Τελχινία* benannten rhodischen Gottheiten, Apollon, Hera und die Nymphen, ihre Epiklesen von ihnen hätten, weil sie ihre alten Kultbilder verfertigt hätten; wenn Nikol. Dam. das Bild einer Athena *Τελχινία* in derselben Weise auf die T. zurückführt, so wird man schon deshalb, weil er in unmittelbarem Anschlusse an ihre Wanderung von Kreta nach Rhodos davon spricht, mit Welcker 184 und Blinkenberg 283 auch dieses Bild auf Rhodos suchen und vielleicht auf die Athena Lindia beziehen können (s. Art. Telchinia). Wenn Hiller v. Gaertringen Athen. Mitt. XLII 180, 1 mit seiner Korrektur von IG XII 1, 786, 10 Recht haben sollte (*Διὸς καὶ Ἥρας Θελχινίων ἐν Ποντωρείᾳ*, aber *Ὀλυμπίων* Maiuri Annuario di Atene II, 1916, 137 nr. 3), so würde sich der Kreis noch um einen Zeus *Τελχίνιος* erweitern. Jedenfalls ist es deutlich, daß wir es hier mit bodenständigen Lokaltraditionen zu tun haben, die wir uns nicht mit Blinkenberg 282 nach dem Vorbilde der Sagen von Danaos und den Danaiden gestaltet zu denken brauchen. Ursprünglich bedeuteten die sicherlich alten Epiklesen wohl irgendeine Kultgemeinschaft der betreffenden Gottheiten mit den T., vgl. z. B. die Athena *Ἡφαιστία* (Lobecks 1189 Erklärung kommt heute nicht mehr in Betracht; noch anders C. O. Müller Kleine deutsche Schriften II 204. Hoefer Myth. Lex. III 2921). In Teumessos in Boiotien sollte das ganze Heiligtum der Athena *Τελχινία*, die dort kein Kultbild hatte, von ihnen stammen (s. Abschn. 18), und ebenso galt Lykos als Erbauer des Tempels des lykischen Apollon am Xanthosflusse (Diod. V 56, 1); Mylas hatte den Kult der *Μυλάντειοι θεοί* in Kamiros begründet (s. Abschn. 3), Atabyrios vielleicht den des Zeus auf dem Atabyron (Blinkenberg 283).

Auch sonstige künstlerisch oder technisch vollendete Werke schrieb man den T. zu. So sollten sie nach der lindischen Tempelchronik B 2 einen *κροσσός* (d. h. wohl *κρωσσός*, s. Blinkenberg Chronique 71 [387]; Die lindische Tempelchronik, Bonn 1915, 9) ‚aus unbekanntem Material' als Zehnten ihrer Arbeit gestiftet haben. Die Sichel des Kronos war nach Strab. p. 654 (danach Eustath. p. 771 und zu Dion. Per. 504) von ihnen gefertigt, schwerlich ein alter Sagenzug (Lobeck 1184), aber passend erfunden, da die T., wie auch ihre *ἀρχαῖα ἀφιδρύματα* zeigen, als ganz altes Göttergeschlecht galten (Blinkenberg 284); ob davon in der *Τελχινιακὴ ἱστορία* die Rede war, wie Tümpel Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XVI 1888, 169 A. und Blinkenberg 295 vermuten, ist nicht ganz sicher, da der Zusammenhang des einzigen erhaltenen Fragments anders gewesen sein kann (s. Abschn. 11). Wenn Poseidon nach Kallim. hymn. 4, 31 seinen Dreizack den T. verdankt, so ist das wohl nur ein gelehrtes, das Alter und die Meeresnatur dieser Dämonen berücksichtigendes *αὐτοσχεδίασμα* des Dichters (Kuiper Studia Callimachea II, Leiden 1898, 114. Blinkenberg 284. Friedländer 237. v. Wilamowitz Hell. Dichtung II 65, 2), und nicht anders wird man urteilen, wenn Statius, der Silv. IV 6, 47 ihre Kunstfertigkeit als typisches mythologisches Exemplum verwendet (Williger Gnomon VII 425), sie Theb. II 274 am Halsband der Harmonia mitarbeiten läßt; nach Preller-Robert I 607 wäre in solchen Fällen auch an ihre Heimtücke gedacht. Die Identifikation mit den Daktylen, die ja gerade bei Statius hervortritt (s. Abschn. 22), beruht natürlich besonders auf der Kunstfertigkeit als dem Grundzuge ihres Wesens.

Überblickt man die angeführten Zeugnisse, so kann man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß abgesehen von gelehrten Kombinationen und späten Erfindungen die Tradition von der Kunstfertigkeit der T. lokal beschränkt ist: allgemeinere Bedeutung als Künstler schlechthin haben sie offenbar nicht gewonnen, und das gilt auch

von einer Erweiterung ihres Wesens, die noch in ältesten Zeiten vollzogen sein muß.

7. Die Schmiedekunst erscheint ja wie überhaupt jede höhere technische Leistung den Primitiven leicht als Ausfluß übermenschlicher Macht, und so sind denn auch die T. frühzeitig Zauberer im weitesten Sinne geworden (Welcker 185f.), *γόητες*, wie sie mehrfach genannt werden (Kallim. frg. 9, 64 Pf. Strab. p. 654. Diod. V 55, 3. Hesych. s. *Θελγῖνες* und *Τελχῖνες*), ja *γόητες καὶ φαρμακεῖς* (Suet., vgl. Hesych. s. *Θελγῖνες*). Daß der Begriff eines Zaubervolkes nichts Widersprechendes in sich schließe, wie Welcker 189 meinte, hat schon Lobeck 1196 gezeigt, vgl. Blinkenberg 293. Zwei Einzelzüge dieser Seite des Wesens der T., die auch in ihrer Verwandlungsfähigkeit (s. Abschn. 10) zum Vorschein kommt, sind uns durch Eustath. p. 771, 60f. (doch wohl aus Sueton) bewahrt: sie sollen ein Trinkgefäß haben, in dem sie aus Wurzeln Zaubertränke mischen, und sollen plötzliche Gewitterstürme erregen, wie sie denn nach Diod. V 55, 3 auch Wolken, Regen, Hagel und Schnee herbeiführen. Wohltätig wirken sie auch mit dem Regen wohl kaum (Storck Die ältesten Sagen der Insel Keos, Diss. Gieß. 1912, 20), sondern senden schlechtes, unerwünschtes Wetter (Preller-Robert I 606. Blinkenberg 279).

8. Denn wie schon die Werke der Schmiedekunst selbst nicht selten als das Produkt einer gewissen Arglist und Tücke erscheinen (Welcker 188; Griechische Götterlehre II 149. Preller-Robert I 183), so mußten die T. durch ihre Zauberei erst recht in den Ruf der Bösartigkeit kommen; zu bedenken ist auch, daß überhaupt Götter vergangener Perioden leicht zu schlimmen Dämonen herabsinken (vgl. Harrison Prolegomena to the study of greek religion[3] 1922, 172. Eitrem 27. 29). Gerade wegen dieses ihres argen Charakters sind die T. nun schon früh — vor allem offenbar durch die hellenistischen Dichter (Lobeck 1183), aber auch schon vorher — weit über die Grenzen ihrer Heimat hinaus bekannt (Pfeiffer Herm. LXIII 317, 1) und geradezu sprichwörtlich geworden und sind es bis in die byzantinische Zeit hinein geblieben; deswegen hat Sueton sie ja in seinem Buche über die Schimpfworte behandelt. Sie werden ganz allgemein als *πανοῦργοι* (Hesych. s. *Θελγῖνες*) und *πονηροί* (Phot. s. *Τελχῖνες*. Suid. s. *Τελχῖνες*. Etym. G. s. *Τελχῖνος*. Etym. M. s. *Τελχίν*. Lex. Bachmann. p. 383, 29) charakterisiert, auch als *μανιώδεις* (Nonn. XIV 42. Niket. Chon. XIV 5 p. 370 D, 763, 15 d. Bonn. Ausg.); als *δαίμονάς τινας κακοποιοὺς καὶ οὐκ ἐπὶ καλῷ θέλγοντας* bezeichnet sie Eustath. p. 941, 2f., denn diese Charakterart meinen die Etymologen im Altertum in der Tat mit ihrer Ableitung des Namens von *θέλγειν* (s. Abschn. 2). Ein T. ist *ὁ ἰσχὺν ὑπὲρ ἄνθρωπον ἔχων, μιαρὸς καὶ κακοῦργος* (Etym. G. s. *Τελχῖνος*. Etym. M. s. *Τελχίν*). Kallim. frg. 9, 64ff. Pf. hebt die (*ἀλιτρὴ*) *ὕβρις* des keischen Urvolks hervor und die Verachtung der Götter, die er speziell dem Herrscher Demonax zuschreibt. Bemerkenswert ist die Glosse *Τελχὶν ὁ τραχηλιώδης* (Etym. G. s. *Τελχῖνος*) oder *τελχινώδης ὁ τραχηλιώδης* (Etym. M. s. *Τελχίν*), dazu *τελχιταίνει· ἀντερίζει, σκληροτραχηλεῖ* (Phot. s. v. Etym. M. s. *Τελχίν*. Lex. Bachmann. p. 383, 30) und *τελχιτένοντες · σκληροτραχηλοῦντες* (Hesych. s. v.), s. Lobeck 1182. Prellwitz Bezz. Beitr. XV 151f. Ein Adjektiv *τελχίνειος* führt Suid. s. *Τελχῖνες* an; *τελχινώδης* ist belegt bei Theophyl. Bulg. epist. p. 573 B ed. Ven. Georg. Pachym. Andr. Pal. II 19 p. 107 D p. 162, 1 der Bonner Ausgabe. Gregor. Palam. prosopop. animae accus. corpus p. 42 Turneb. 38 Jahn.

Die für die T. eigentlich bezeichnende Eigenschaft ist aber ihr Neid, der natürlich an sich ganz allgemeine Bedeutung hatte, aber schon im Altertum in rationalistischer Weise als Künstlerneid gedeutet wurde: *φθονεροὶ ἐν τῇ διδασκαλίᾳ τῶν τεχνῶν* sind sie bei Diod. V 55, 3, dessen Darstellung den T. im ganzen günstig ist, und wenn Sueton sie als *φθονεροὶ καὶ ψογεροί* charakterisiert, so ist das zweite Epitheton wohl ebenso gemeint, wie es bei Nikol. Dam. nach einer sehr wahrscheinlichen Besserung von Jacobs heißt: *τεχνῖται δὲ ὄντες καὶ τὰ τῶν προτέρων ἔργα μωμησάμενοι* (für *μιμησάμενοι*, s. Abschn. 6) *Ἀθηνᾶς Τελχινίας ἄγαλμα πρῶτοι ἱδρύσαντο, ὥσπερ εἴ τις λέγοι Ἀθηνᾶς βασκάνου*. Natürlich gehört auch die Geschichte von Simon und Nikon (s. Abschn. 3) in diesen Zusammenhang; vgl. noch Synes. Dion 16 p. 296, 10 Krabinger. Gregor. Naz. epist. 61 p. 817 B ed. Colon. In neuerer Zeit haben noch Thiersch Epochen der bildenden Kunst II 55. [2]179, Welcker 184f. und C. O. Müller Kleine deutsche Schriften II 204, ähnlich geurteilt. Abgesehen von solchen Deutungsversuchen galten die T. sonst aber als *φθονεροί* schlechthin (Nikol. Dam. Herodian. I 17, 17 L. Nonn. XIV 36. XXX 226. Hesych. Phot. Suid. s. *Τελχῖνες*. Etym. M. s. *Τελχίν*. Lex. Bachmann. 383, 29. Tzetz. Chil. 7, 123. 12, 835; Exeges. Hom. Il. p. 15, 27 Hermann 754, 4 Bachmann; *invidia lividi* Lactant. Stat. Theb. II 274, vgl. den ganzen Passus), ja man schrieb ihnen den bösen Blick zu, der ja nach dem Glauben der Alten nicht nur einzelnen Individuen, sondern auch Familien und ganzen Völkern eigen sein konnte (Lobeck 1196. Jahn S.-Ber. Akad. Lpz. 1855, 35. Lafaye Daremb.-Sagl. s. fascinum 984 b): *oculos ipso vitiantes omnia visu* nennt Ovid. met. VII 366 als ihr charakteristisches Merkmal (statt der Dämonen selbst als Objekt zu *subdidit undis*), und das Wort *ὀξυδερκέστατοι* bei Sueton gibt ein wesentliches Kennzeichen ihrer äußeren Erscheinung; Blinkenberg 279. 282, 1 sucht daraus den Namen *Λύκος* zu erklären (s. Abschn. 3). Besonders oft und passend werden sie oder ihresgleichen als *βάσκανοι* bezeichnet (Strab. p. 654. Nikol. Dam. Plut. prov. Alex. 1. Zenob. V 41. Hesych. Phot. Suid. s. *Τελχῖνες*. Etym. G. s. *Τελχῖνος*. Etym. M. s. *Τελχίν*. Lex. Bachmann. 383, 29. Schol. Kallim. Ait. v. 1, s. u.), und Nikol. Dam. glaubt *Ἀθηνᾶ Τελχινία* einfach als *Ἀθηνᾶ βάσκανος* erklären zu können (vgl. Lobeck 1189). Kallimachos nennt im Eingang (der zweiten Ausgabe) seiner Aitia seine literarischen Gegner, die ihn neidisch bekritteln und durch den bösen Blick zu schädigen suchen, T. (Pap. Oxy. 2079 v. 1) und bezeichnet sie als *Βασκανίης ὀλοὸν γένος* (v. 17; vgl. Geffcken Charisteria Rzach, Reichenberg 1930, 36ff.); ob er hier, wie Rostagni u. a. glauben, Rhodos als Stätte der T.

im Sinne hat und somit auf den damals vielleicht dort befindlichen Apollonios hindeuten will, muß dahingestellt bleiben, um so mehr als diese Insel nicht ausschließlich die Heimat der T. ist (Pfeiffer Herm. LXIII 340f., s. u. Suppl.-Bd. V S. 410). Philippos Anth. Pal. XI 321, der die Kallimacheer sehr pointiert mit den eigenen Wendungen des Meisters bekämpft, nennt die Grammatiker *Τελχῖνες βίβλων* (Pfeiffer 308. Kakridis Philol. Woch. 1928, 1214f., vgl. auch Crusius Jahrb. f. Philol. CXXXV 242). Auch Gregor von Nazianz könnte diese *πονηροὶ καὶ βάσκανοι δαίμονες* (orat. in Iul. I p. 96 D. epist. 61 p. 817 B ed. Col.) besonders durch Kallimachos gegenwärtig haben, dessen Aitienprolog er auch sonst gerne ausnützt (Cataudella Riv. fil. VI 1928, 509f.). In sprichwörtlichem Ausdruck sagt Alkiphr. I 15 (12), 5 *Τελχῖνος ἦν μοι βασκαίνων βαρύτερος*, und auch Synes. Dion 16 p. 296, 10 Krabinger stellt *Τελχὶς καὶ βάσκανος* zusammen; vgl. noch Simpl. in Aristot. phys. VIII p. 1117, 16ff. Diels. Nikeph. Greg. IV 3 p. 52 C. Gregor. Palam. prosopop. animae accus. corpus p. 42 Turneb. 38 Jahn.

Ein Hauptstück ihrer Bosheit — zunächst wohl als dauernde Tätigkeit gedacht, dann aber auch als einmaliger Akt und Ursache ihrer Bestrafung — war es, daß sie Rhodos und auch Keos durch Besprengen mit Styxwasser (und Schwefel nach Strab. p. 654) unfruchtbar machen, um alles vegetabilische und animalische Leben zu vernichten (Xenomed. im Etym. G. s. *θέλγειν*, vgl. Anecd. Ox. II 448 und Suid. s. *θέλγει*. Strab. p. 654. Plut. prov. Alex. 1. Zenob. V 41. Nonn. XIV 45ff. Tzetz. Chil. 7, 126f. 131f. Theog. 87. Schol. Ovid. Ib. 475f., banalisiert bei Lactant. Stat. Theb. II 274, daraus Myth. Vat. II 185; vgl. Lobeck 1191ff.); eine Anspielung auf diese Sage sucht Pohlenz GGN 1929, 153, 1 bei Kallimachos, indem er als erstes Wort des Prologs der Aitia *στυγνόν* vermutet. Lobeck 1192f. wollte auch die bei Ammon. diff. 11, Eran. Phil. 157f., Eustath. p. 1827, 60f. und im Etym. G. s. *ἀλίσπαστον* (vgl. Phrynich. 152, 20) berichtete Affäre auf die T. beziehen (vgl. Eitrem 29). Nach Preller-Robert I 608 liegen der Sage vulkanische Vorgänge zugrunde, Eitrem 26ff., auch in den Beiträgen zur griech. Religionsgesch. II, Christ. 1917 (Videnskr. Skrifter II 1917 nr. 2) S. 8, denkt an den Getreiderost. Zusammenstellung mit den Bilwissen bei Laistner Das Rätsel der Sphinx II, Berl. 1889, 262ff. Das Styxwasser als solches ist freilich schlechthin als Zauberrequisit gedacht, schwerlich aus ganz alter Zeit (so Furtwängler Ant. Gemmen III 40) und ohne tiefere Bedeutung: man darf darin kein Indizium für arkadische Herkunft der T. sehen (s. Blinkenberg 296, 1) und auch nicht auf eine infernalische Natur dieser Dämonen daraus schließen (s. Abschnitt 5); auch sind darin schwerlich Erinnerungen an verheerende Überschwemmungen des Meeres erhalten, wie Hoeck 355 vermutete. Überhaupt erscheint es mir sehr wohl möglich, daß das höllische Element erst nachträglich zur Waffe der T. geworden ist, während ursprünglich ihr böser Blick allein solche Wirkungen hervorbringen zu können schien (vgl. Eitrem 26f.); das *βασκαίνειν* konkurriert mit dem konkreteren Mittel schon bei Xenomedes (*καὶ τοὺς Τελχῖνας, ὥστε Θελγῖνας, θέλγειν τινές φασι τὰ θάλλοντα, ἃ τοῖς ὕδασι τῆς Στυγὸς καταῤῥαίνοντες αὖα ἐποίουν, ἕως φυτῶν βασκαίνοντες*, so C. Müller, vgl. Strab. und die andern Zeugnisse). Wenn es im cod. Philippicus zu Ovids Ibis 475f. heißt *corrumpentes invidia successus omnium fructuum*, so finden wir im cod. Salvagnii statt *invidia* (= *φθόνῳ* durch den bösen Blick: v. Wilamowitz GGA 1898, 127) allerdings *venenis*, was für die Quelle der Scholien wieder auf die Doppelung führt; da die T. nun nach dieser Tradition zur Strafe für ihre Untat von Zeus mit dem Blitze erschlagen werden, darf man met. VII 365ff., wo derselbe Gott sie im Meere ertränkt (s. Abschn. 12), die gelehrt andeutenden Worte *oculos ipso vitiantes omnia visu* nicht nur allgemein verstehen, sondern auch speziell auf die rhodisch-keische Sage beziehen. Auch die *ὕβρις*, die Kallim. frg. 9, 64ff. Pf. ihnen zuschreibt, geht sicherlich nicht allein auf das gewöhnliche Verhalten der T., sondern auch auf den besonderen Frevel, der eben ihren Untergang herbeiführte (vgl. Gunning 56).

Als Urbilder der Bösartigkeit waren die T. nicht nur geeignet, als Vergleich für Menschen zu dienen, sondern wir finden auch gelegentlich Augenblicksidentifikationen mit Göttern in ähnlichem Sinne. Denn nur so ist es zu erklären, daß Himer. or. 9, 4 (Orph. frg. 214 Kern) die Titanen, die den Dionysos zerrissen, auch T. nennt; zu weiteren Kombinationen berechtigt das nicht (vgl. Lobeck 569. 1198). Nicht anders scheint auch Stesichoros frg. 93 B.[4] den Namen verwendet zu haben nach der Nachricht des Eustathios (doch wohl aus Sueton): *Στησίχορος τὰς κῆρας καὶ τὰς σκοτόωσις Τελχῖνας προσηγόρευσε.* Daß der Dichter den Namen der T. adjektivisch gebraucht hätte (vgl. Lobeck 1182), ist wenig wahrscheinlich, obwohl derartiges in der Tat aus späterer Zeit nachzuweisen ist (Liban. or. 60, 9. Bd. IV S. 317, 7 Foerster, zitiert von Ioanu. Chrys. orat. in Babyl. Bd. II S. 569 A Montfaucon. Nonn. VIII 108). Jedenfalls hat v. Wilamowitz GGN 1895, 242, 56, mit Recht betont, daß Stesichoros die Keren persönlich gemeint haben muß. Fraglich bleibt das Vergleichsmoment, da das offensichtlich späte Glossem *σκοτώσεις* nicht eindeutig ist. Waren die Keren als Schädlinge der Pflanzenwelt aufgefaßt (Crusius Myth. Lex. II 1145. 1164. Harrison Prolegomena to the study of greek religion[3] 1922, 171f. Friedländer 238, s. o. Suppl.-Bd. IV S. 885), so kamen ihnen die T., die auf Rhodos und Keos die Saaten vernichtet hatten, in diesem Punkte sehr nahe; man könnte unter dieser Voraussetzung das Glossem *σκοτώσεις* im Sinne von *θέλξεις* verstehen, wie ja um der Etymologie des Namens der T. willen *θέλγει* bei Suidas (= Anecd. Bachm. 254, 24f.) und im Etym. gen. und M. s. v. mit *σκοτοῖ* erklärt wird (vgl. Etym. G. s. *θέλγοντι* und *Τελχῖνος* und Etym. M. s. *θέλγοντι* und *Τελχίν*). Allerdings wäre es bei der byzantinischen Bedeutungsentwicklung von *σκοτοῦν* (vgl. v. Wilamowitz a. O.) nicht ausgeschlossen, daß die Keren doch als Todesgeister bei Stesichoros vorkamen und dementsprechend die T. als Neidlinge, die dem Lebenden das Licht mißgönnen (vgl. z. B. Welcker 185); in

diesem Falle wäre als Erläuterung die Glosse des Steph. Byz. (= Herodian. I 17, 17f. L.; kürzer im Etym. G. s. *Τελχῖνος* und Etym. M. s. *Τελχίν*) heranzuziehen, die zugleich den substantivischen Gebrauch des Namens für Stesichoros erweisen würde: *λέγονται καὶ Τελχῖνες θηλυκῶς αἱ ὑπὸ πληγῆς εἰς θάνατον καταφοραί*, d. h. Tod infolge Verwundung, wie er in den Bereich der Schlachtenkeren gehört. Vgl. Lobeck 1183. Prellwitz Bezz. Beitr. XV 149f. Preller-Robert I 605. Blinkenberg 293, 1. Tzetz. Chil. 7, 123ff. (vgl. 12, 832ff.) sieht in den T. die *Ἀλάστορες καὶ Παλαμναῖοι*, eine Identifikation, die er auch sprachlich stützt, indem er die übliche Etymologie des letzteren Namens dahin deutet, daß die T. *παλάμαις καὶ χερσί* das Wasser der Styx auf die Fluren gesprengt hätten (*χεροὶ βαρυζήλοισιν* Nonn. XIV 46). S. Hoefer Myth. Lex. s. Palamnaioi Theoi 1274f. Hierzu paßt sehr gut die Zusammenstellung der T. mit den Erinyen, die er Chil. 12, 814ff. wie andere Byzantiner (Stellen s. am Schlusse dieses Abschn.) vornimmt und Theog. 80ff. für die Genealogie ausnützt. Über Armenidas s. Abschn. 11.

Daß Pind. Ol. 7, 53 in dem auf die Heliaden bezüglichen Ausspruche *δαέντι δὲ καὶ σοφία μείζων ἄδολος τελεύθει* irgendwie an die trugvolle Kunst der T. denke, hat man seit Heyne vielfach angenommen (dagegen Lobeck 1187f. Anm.), doch sind die schwierigen Worte verschieden ausgelegt worden, vgl. etwa Boeckh (II 2 S. 173) und Dissen (S. 87) = Schneidewin (S. 99f.) z. d. St. Welcker 185. v. Wilamowitz GGN 1895, 243, 58, anders Pindaros 367, wo daraus, daß Pindar die Kunst der Heliossöhne nachdrücklich als *ἄδολος* kennzeichnet, geschlossen wird, er verteidige sie gegen solche, die anders darüber dachten; also seien diese eigentlich trugvollen Heliossöhne ursprünglich selbst die T. gewesen (so schon Herm. XVIII 430, ferner u. a. Schneiderwirth Geschichte der Insel Rhodus, Heiligenstadt 1868, 206. A. Mommsen Burs. Jahresber. 1889, III 412, vgl. van Gelder 53), ‚erst später so differenziiert, daß jene Dämonen die Künstlerschaft übernahmen, die Heliossöhne zum Teil Eponyme wurden oder nur in der Genealogie ihren Platz behielten'. Aber es bleibt doch wohl möglich, daß die Kunst der Heliaden niemals in bösem Rufe gestanden hat, sondern von Pindar nur deshalb so nachdrücklich als *ἄδολος* bezeichnet wird, um in stillschweigenden Gegensatz zu den allzu bekannten *δόλοι* der T. zu treten. Auffällig ist nun freilich, daß die Heliaden sonst, wie es scheint, nicht als Künstler gelten, während diese Eigenschaft von jeher zum Wesen der T. gehört hat; beobachtet man nun, wie diese Dämonen von Pindar überhaupt geflissentlich ignoriert werden (vgl. Abschn. 12), so drängt sich der Gedanke auf, daß er im Sinne seiner Auftraggeber den Ruhm der altrhodischen Kunst, den er nicht verschweigen, aber doch auch den arglistigen T. nicht lassen wollte, einfach den Heliaden hat zukommen lassen.

Andererseits hat es an rationalistischen Versuchen einer Ehrenrettung der T. selber nicht gefehlt, die offenbar von Rhodos ausgegangen sind. So meinte man, die hervorragenden Künstler seien nur durch die *βασκανία* ihrer Konkurrenten in schlechten Ruf gekommen (Strab. p. 654), oder half sich einfach so, daß man zwei verschiedene Arten von T. annahm, *τὸ μὲν βάναυσον καὶ χειρωνακτικόν, θάτερον δὲ λυμαντήριον τῶν καλῶν* (Sueton). Auch die Beschränkung ihres *φθόνος* auf die Geheimnisse der Kunst (s. o. S. 206) bedeutet eine Entlastung für sie. Trotz allem ist im großen und ganzen ihr Ruf geblieben, wie er war: böse und neidische Menschen heißen noch bei den Byzantinern T., und Unglück jeder Art führte man gerne auf die Tücke der argen Kobolde zurück, so z. B. Paul. Silent. in dem Gedichte auf die Hagia Sophia in Konstantinopel v. 195 den bei einem Erdbeben erfolgten Einsturz der Kuppel (Preller-Robert I 609. Friedländer z. d. St. 272). Weitere Stellen (wo die T. manchmal mit den Erinyen zusammengestellt werden, vgl. Lobeck 1194 Anm. Blinkenberg 280, 1) sind: Ailian. hist. an. VI 58. Himer. ecl. 13, 29. Themist. or. 23 p. 286 b. Synes. epist. 154 p. 736 Hercher. Ps.-Liban. decl. 40, 8 u. 80 (Bd. 7 S. 330, 7 u. 364, 20 Förster). Schol. Hom. Od. II 50. Niket. Chon. hist. V 3 p. 88 D (176, 25 d. Bonner Ausg.). XI 9 p. 218 C (443, 4/5). XIV 5 p. 370 D (763, 15). Ephraem. Caes. v. 1264. 1648. 1927. 5219f. Georg. Pachym. hist. IV p. 171 A (I 253, 7 d. Bonner Ausg.). Nikeph. Greg. hist. IV 3 p. 52 C (90, 7). VIII 12 p. 222 C (361, 7). XX 4 p. 615 C (979, 17). XXXII 10 (III 381, 3). Vgl. Lobeck 1193f. Anm. van Gelder 48f. Blinkenberg 300.

9. Neben der Zaubernatur der T. spielt ihre Verbindung mit dem Meere, sekundär wie sie ist (s. Abschn. 5), nur eine bescheidene Rolle. Besonders betont wird sie erst von Nonnos, der die drei Brüder Lykos, Skelmis und Damnameneus am Zuge des Dionysos gegen die Inder teilnehmen läßt (s. bes. XIV 36ff. XXI 196ff. XXIII 153ff. XXIV 113ff. XXVII 105ff. XXX 226ff. XXXVII 163ff. passim, vgl. Reinh. Köhler Über die Dionysiaka des Nonnus, Halle 1853, 46) — dies wohl ohne Anhalt an irgendwelcher Tradition (Hoeck 356). Bei ihm sind sie, wie es XIV 42 heißt, *δαίμονες ὑγρονόμοι* (so Lobeck 1191; überliefert ist *ἀγρονόμοι*) und lenken den Wagen ihres Vaters Poseidon mit den Meeresrossen über die Fluten; ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist das Meer, seit die Heliaden sie aus ihrer Heimat Rhodos verjagt haben. Das ist ersichtlich — wir wissen nicht von wem — erfunden, um den vertriebenen Dämonen eine Zufluchtsstätte zu schaffen; sonst erzählte man von ihrem Untergange, der aber ihrer göttlichen Natur wenig entsprach und, wenn er durch die Fluten Poseidons erfolgte, bei ihren Beziehungen zu diesem Gotte um so weniger erklärlich erschien (s. Abschn. 14). Auch der Name des Aktaios (s. Abschn. 3) zeugt für ihre Meeresnatur ebenso wie der ihrer Schwester Halia (den Eitrem 29 freilich auf Grund der von Ammonios diff. 11 u. a. berichteten Geschichte erklären möchte, s. Abschn. 8) und vielleicht auch der Kapheiras, wenn er von Preller-Robert I 606 richtig erklärt ist (s. Abschn. 12). Vielleicht hatte auch Kallim. hymn. 4, 31 eine Vorstellung davon, wenn er gerade Poseidons Dreizack ihrer Hände Werk sein ließ (s. Abschn. 6).

10. Vor allem scheint ihre Meeresnatur in ihrer Genealogie (s. Abschn. 11) und in den Vorstellungen von ihrer Gestalt Ausdruck gefunden zu haben. Suetons Beschreibung lautet: (*εἰσὶ δὲ οἱ ...*) *ἀμφιβίους τε γεγονέναι καὶ παρηλλαγμένους ταῖς μορφαῖς λέγουσι· τὰ μὲν γὰρ δαίμοσι, τὰ δ' ἀνθρώποις, τὰ δὲ ἰχθύσι, τὰ δὲ ὄφεσιν ἐμφερεῖς γίνεσθαι. μῦθος δὲ καὶ ἄχειρας αὐτῶν ἐνίους εἶναι καὶ ἄποδας καὶ ἀνὰ μέσον τῶν δακτύλων δέρματα ἔχειν κατὰ χῆνας, πάντας δὲ γλαυκῶπας καὶ μεγαλόφρυας* (*μελανόφρυας* Eustath.) *καὶ ὀξυδερκεστάτους*. Wer sich die T. ohne Hände und Füße oder mit Schwimmhäuten versehen dachte, hielt sie klärlich für Seewesen (anders Eitrem Beiträge zur griech. Religionsgesch. II 47); der Widerspruch zu ihrer technischen Fähigkeit (Blinkenberg 282) ist bei Sueton durch die Beschränkung der Fischgestalt auf *ἔνιοι* behoben. Eine gewisse Verschwommenheit und Buntheit der Vorstellungen würde sich gut mit der von v. Wilamowitz GGN 1895, 242, 55 vertretenen Ansicht vereinen, daß wir es hier mit lebendigem Volksaberglauben zu tun haben; nicht sehr wahrscheinlich ist mir Blinkenbergs 286f., 1 Annahme, daß die Epitheta *ἄχειρες καὶ ἄποδες* durch irgendein Mißverständnis von den Werken der vordaidalischen Kunst (vgl. noch Herter De Priapo, Gieß. 1932, 171) auf ihre Meister, die T., übertragen worden seien. Eisler Orphisch-dionysische Mysteriengedanken 1925, 118, findet die Bosheit der T. ihrer Fischnatur entsprechend. Nicht stichhaltig ist Tümpels Kombination Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XVI 170 Anm., s. Crusius in den S. 201 Z. 32ff. zitierten Schriften. Im Gegensatz zu der Fischgestalt kommen nach Sueton allen T. die drei zuletzt genannten Eigenschaften zu, die auf ihren bösen Blick hindeuten (s. Abschn. 8). Was den ersten Teil der Beschreibung angeht, so wird zunächst mit dem Worte *ἀμφίβιοι* ihrem doppelten Aufenthaltsorte Rechnung getragen. Wenn sie sodann *παρηλλαγμένοι ταῖς μορφαῖς* sein sollen, so wird das durch Diod. V 55, 3 erklärt, der von ihnen berichtet: *ἀλλάττεσθαι δὲ καὶ τὰς ἰδίας μορφάς* (vgl. Friedländer 237f.); Verwandlungsfähigkeit steht Zauberern und Meerwesen in gleicher Weise wohl an: sicherlich hatte sich schon der Volksglaube ihre verschiedenen Erscheinungsformen so erklärt. Worin der Unterschied ihrer menschlichen und ihrer dämonischen Gestalt besteht, ist nicht recht ersichtlich, man könnte bei der letzteren an Zwerghaftigkeit denken, wie sie besonders v. Wilamowitz GGN 1895, 241ff.; Glaube der Hellenen I 279 (vgl. Malten Arch. Jahrb. XXVII 256), und Blinkenberg (s. Abschn. 2) für die T. annehmen, aber es gibt dafür kein eindeutiges Zeugnis, wenn sie auch durch den Vergleich besonders mit den Daktylen und mit den nordischen Zwergschmieden (Blinkenberg 286. Friedländer 242f. Ericus Diehl Acta Univ. Latv. XIV 1926, 19) sehr probabel wird. Daß man sich die T. schließlich auch in Hundsgestalt gedacht hat, ist sehr wohl möglich (s. Abschn. 11).

11. Wie die Vorstellungen von der Gestalt der T., so läßt auch ihre Genealogie alten, bodenständigen Glauben erkennen. Den Göttern ferner Zeiten steht es an, daß sie als *θαλάσσης νἱοί* (Diodor. V 55, 1) oder *παῖδες* (Suet.) galten, und von dem Urvolke sagt Simmias (frg. 11 P., 8 bei H. Fraenkel De Simia Rhodio, Diss. Gött. 1915 S. 44ff.) bei Clem. Alex. Strom. V 8, 47, 5 p. 358 St. nach der glänzenden (von Lobeck 1184 zu Unrecht angezweifelten) Herstellung von Bochart ganz entsprechend: *ἀμμὰς Ἰγνήτων καὶ Τελχίνων ἔφυ ἡ ἄλνκὴ ζάφ.* ‚Daß, wie die Insel selbst, so auch die älteste Bevölkerung einst dem Meere entstieg, war dem Rhodier ein ganz natürlicher Gedanke' (Blinkenberg 276). Bei Nonn. XIV 40. XXI 198. XXIII 154. XXVII 107. XXXVII 163ff. usw. sind die T. Söhne Poseidons, nicht im Einklange mit den sonstigen Sagen (s. o. Bd. XIII S. 2394 und Abschn. 12) und offenbar in späterer Umbildung der ältesten Genealogie; passender ist es, wenn sie nach *ἄλλοι τινές*, wie Tzetz. Theog. 86 überliefert, von Ge und Pontos abstammen sollen. Wie alt das ist, läßt sich schwer sagen (Blinkenberg 280, 1); wenn aber Tzetzes selber a. O. 80ff. die T. zusammen mit den Erinyen aus dem von den *μόρια* des Uranos herabrinnenden Blute entstehen läßt, so braucht das nicht ganz so jung zu sein, wie Blinkenberg 280, 1 meint, sondern könnte schon in der *Τελχινιακὴ ἱστορία* gestanden haben, in der ja nach Athen. VII p. 282 E/F ausgeführt war, daß man meinen könne, mit Aphrodite zusammen sei auch der *πομπίλος* als *ζῷον ἐρωτικόν* aus dem Blute des Uranos entstanden (Blinkenberg 295, vgl. Abschn. 1 und 6). Die Zusammenstellung mit den Erinyen rechtfertigt sich durch die tückische Natur der T. und beruht wohl kaum auf alten Beziehungen zum Seelenglauben (Friedländer 239, vgl. Abschn. 5). Wenn Bakchyl. frg. 52 Bl. (s. Abschn. 3 und 14) nach Tzetz. Theog. 85 die T. als Sprößlinge der Nemesis und des Tartaros eingeführt hat (Zweifel daran bei Blinkenberg 300f.), so kann das eigene Erfindung sein, und wenn Kallimachos (Pap. Oxy. 2079 v. 17, s. Abschn. 8) seine Gegner in der Person der T. als *Βασκανίης ὀλοὸν γένος* verunglimpft, will er damit natürlich nicht etwa eine Genealogie im eigentlichen Sinne geben (vgl. Philipp. Anth. Pal. XI 321, 1: *Μώμου στυγίου τέκνα*), s. Pfeiffer Herm. LXIII 317. Zum Sohne der Athena und des Helios hatten die Rhodier den Gefährten der T. Kyrbas gemacht (Strab. p. 472, s. Abschn. 15), nicht aber die T. selber, wie Welcker 202, 328 annahm.

Sehr merkwürdig ist eine von Sueton neben der alten Genealogie erwähnte Variante: *τούτους οἱ μὲν θαλάσσης παῖδάς φασι* (sc. *τοὺς Τελχῖνας*), *Ἁρμενίδας* (*Παρμενίδης* überliefert, verbessert von Bergk PLG⁴ III 232; Zweifel bei Blinkenberg 295, vgl. 299, 2) *δ' ἐκ τῶν Ἀκταίωνος κυνῶν γενέσθαι μεταμορφωθέντων ὑπὸ Διὸς εἰς ἀνθρώπους*. Diese Metamorphose ist wohl dichterische Erfindung auf Grund des bösen Charakters und tückischen Blicks der T., und vielleicht ist auch die Hundsgestalt eine volkstümliche Erscheinungsform dieser Dämonen gewesen (vgl. auch Eitrem 32), ohne daß sie deshalb *Ἄιδος θοαὶ κύνες* zu sein brauchten (Friedländer 239, vgl. Abschn. 5 und 10). Nach v. Wilamowitz GGN 1895, 243, 57 wäre nun freilich ursprünglich eine Sagenform anzunehmen, nach der die T. den Nebenbuhler des Zeus als *κύνες Διός* oder besser *Ἀρτέμιδος* (*Ἑκάτης*) oder auch in Hundsgestalt zerrissen. Da nun ein T. *Ἀκταῖος* heißt (s. Abschn. 3), wäre nach Malten Kyrene 90ff. Aktaion eigentlich selbst ein T. und von seinen eigenen Genossen zerfleischt worden. Vgl. dazu Friedländer 242.

12. Die Vielgestaltigkeit der Genealogien läßt schon das *πολύμυθον* der T. erkennen, über das Strab. p. 654 Klage führt (danach auch Eustath. p. 771, 56). Diod. V 55 bringt in seiner Geschichte des rhodischen Urvolkes zwei Sagen, die eigentlich den Dämonen zukommen und deren hohes Alter zur Voraussetzung haben. Zunächst berichtet er § 1, die T. hätten zusammen mit der Okeanostochter Kapheira, deren Name noch nicht ganz sicher erklärt ist (vgl. Preller-Robert I 606, 3, auch Abschn. 9), das ihnen von Rhea übergebene Poseidonkind aufgezogen. Daß diese Geschichte mit der Sage von der Erziehung des kleinen Zeus durch die Kureten und Amaltheia konkurrieren soll und keinen Anspruch auf hohes Alter machen kann, ist ohne weiteres ersichtlich (Lobeck 1186. van Gelder 51. Blinkenberg 284. Friedländer 238, s. o. Bd. X S. 1892f.); natürlich hat sie die Traditionen von ihrer Vernichtung durch Zeus und Poseidon ebensowenig berührt wie die von Strab. p. 472 mitgeteilte besondere Version der Kuretensage: wenn danach von den neun rhodischen T. einige der Rhea nach Kreta gefolgt sein und nach der Erziehung des Zeus den Namen Kureten erhalten haben sollen, so ist das wieder eine in ihrer Tendenz durchsichtige rhodische Erfindung (van Gelder 51. Blinkenberg 284, vgl. Abschn. 15). Die in beiden Fällen vorausgesetzten guten Beziehungen zu Rhea sind auch — vielleicht erst von einem späten Grammatiker, der den Beinamen der Göttin *Ἀνταία* erklären wollte — in ihr Gegenteil verkehrt worden (Schol. Apoll. Rhod. I 1141. Etym. gen. u. M. s. *Ἀνταία*, vgl. Gunning 61, 3. Blinkenberg 280. 284; Vermutungen bei Lobeck 1197).

Nach Mitteilung ihrer allgemeinen Verdienste und Fähigkeiten fährt Diodor § 4 in der Erzählung der Schicksale Poseidons und seiner Erzieher fort, indem er berichtet, der junge Gott habe sich, als er erwachsen war, in Halia, die Schwester der T., verliebt und mit ihr sechs wilde Söhne, die späteren *Προσηῶοι δαίμονες*, und eine Tochter Rhodos, die Eponyme der Insel, erzeugt. In gewisser Weise erscheint Halia hier mit Kapheira parallel (Tümpel Philol. L 43ff., vgl. o. Bd. VII S. 2232), aber es liegt kein ursprünglicher Zusammenhang vor, denn offenbar ist die später mit Leukothea identifizierte Halia und ihre Nachkommenschaft von Poseidon erst sekundär mit den meerentstiegenen T. in Verbindung gebracht worden (Friedländer 238). Die *Προσηῶοι δαίμονες* selbst oder die von Diodor in diesem Zusammenhange genannten ‚Giganten' (vielmehr Igneten nach Becker, Bethe, Tümpel, Blinkenberg 275) mit den T. zu identifizieren (vgl. z. B. van Gelder 52. Kaibel GGN 1901, 512. Eitrem 28f.), liegt wohl kein genügender Grund vor. Wenn übrigens bei Pind. Ol. 7, 16 Aphrodite als Mutter der Rhodos an Stelle Halias genannt wird, so ist das wohl keine alte Tradition (v. Wilamowitz Pindaros 364, vgl. Herm. XVIII 429; van Gelder 54f.; o. Bd. VII S. 2233. VIII S. 68) und dient der Tendenz, die Schwester der bösen T. aus der Ahnenreihe der Heliaden zu eliminieren.

Anlaß zu weiterer Sagenbildung hatte man, wenn man die Dämonen vergeblich dort suchte, wo sie ihr Wesen getrieben haben sollten, und sie durch die neuen olympischen Götter überwunden glaubte (vgl. Eitrem 27ff.), oder wenn man das Schicksal des Urvolkes zum Abschluß bringen wollte: man fabelte also von ihrer Vertreibung oder von ihrem völligen Untergange, den man wegen ihrer allgemein bekannten Bösartigkeit leicht auf ein göttliches Strafgericht zurückführen konnte; als besonderer Anlaß ließ sich passenderweise die von ihnen ausgegangene Vernichtung der Vegetation anführen, die dann mehr als einmaliger Akt aufgefaßt wurde (s. Abschnitt 8). Wir kennen Sagenversionen dieser Art aus Rhodos und Keos. Diod. V 56, 1, dessen Quelle verschiedene Traditionen in einem den T. günstigen Sinne umgeformt und kontaminiert hat, schweigt von ihren Untaten und ihrer Bestrafung und läßt sie einfach in Voraussicht des kommenden *κατακλυσμός* Rhodos verlassen und sich zerstreuen, findet freilich nur für Lykos einen bestimmten Zufluchtsort; die Heliossöhne besetzen die geräumte Insel erst nach der Überschwemmung. Nonnos erzählt XIV 41ff. nach einer verwandten Version, daß die T. — bei ihm drei an Zahl, darunter Lykos — mit Gewalt von den Heliaden vertrieben wurden und seitdem auf dem Meere umherschweifen; wenn er sie, noch ehe sie auf der Flucht vor den Verfolgern aus Rhodos weichen, das Land unfruchtbar machen läßt, so erdichtet er das nicht nach seinem Belieben, wie noch Welcker 187, 283 annahm, sondern fand es in rhodischer Sage gegeben vor, wie schon die Notiz des Lactant. Plac. Stat. Theb. II 274 beweist, nach der die T. vor Neid die Saaten ihrer Nachbarn vernichten und nun aus Furcht vor Bestrafung die Insel verlassen: durch ihre Zusammenstellung mit den Kyklopen, die Statius vorgenommen hatte, fand sich sein Interpret veranlaßt, sie nachher zu diesen wandern zu lassen (Friedländer 239). Waren die T. nun nach der diesen drei Berichten zugrunde liegenden Sage von den Heliaden aus Rhodos vertrieben worden (vgl. noch Abschn. 13), so wurden sie nach den andern uns vorliegenden Erzählungen wegen ihrer Bosheit oder jenes ihres besonderen Frevels völlig vom Erdboden vertilgt, und zwar, wie die keische Version (s. Abschn. 14) deutlicher erkennen läßt, durch eine große Naturkatastrophe, die die Götter über sie hereinbrechen lassen: *κατομβρηθέντες ὑπὸ Διὸς ὤλοντο* berichtet Sueton und ganz entsprechend Ovid. met. 7, 365ff., dessen Quelle vielleicht Nikander ist (Rohde Roman 507. ³540 Anm. Ehwald Burs. Jahresber. XXXI 1882, 169. Dietze Komposition und Quellenbenutzung in Ovids Metamorphosen, Hamb. 1905, 23); auch in der Konstruktion Diodors läßt sich die Spur dieser Sagenform noch deutlich erkennen (van Gelder 51). Unberücksichtigt blieb natürlich, daß bei Meermännern diese Art des Untergangs oder auch nur eine Flucht vor dem feuchten Element nicht wohl glaublich sein konnte (Blinken-

berg 282). Der sog. Lactant. Plac. (7, 11 Z. 49f. Slater) notiert als argumentum zu den Versen Ovids: *Telchinas ... Iuppiter propter odium coniugis suae Iunonis subiecerat mari* (dazu die Überschrift *Telchines in scopulos*); ob das mehr als ein *αὐτοσχεδίασμα* ist und was etwa dahinter stecken könnte, ist unklar (vgl. Lobeck 1197). Nach Eitrem 28f. 31f. wäre es Zeus Ὄμβριος, der Schützer der Vegetation, der die Saatenverderber vernichtet hätte, aber die keische Sage (s. Abschnitt 14) zeigt, daß Zeus eigentlich nur die Rolle Poseidons übernommen hat, während ihm selbst ursprünglich der Blitz zukam.

Eine Sonderüberlieferung, nach der die T. von Apollon erschossen sein sollten, kennen wir durch Sueton und Serv. auct. Aen. IV 377, bei dem der Beiname des Gottes *Λύκειος* daraus erklärt wird, daß er in Wolfsgestalt die Unholde vernichtet habe; daß Kallimachos in dem neuen Aitienprolog v. 22 damit, daß er Apollon *Λύκιος* nennt, auf diese Überlieferung angespielt hätte, ist ganz ungewiß (Rostagni Riv. fil. VI, 1928, 20. Pfeiffer Herm. LXIII 320). Ich möchte glauben, daß die abweichende Version dem Einfluß der Phlegyersage zuzuschreiben ist, den wir gleich noch deutlicher erkennen werden (Abschnitt 14); an die Kyklopen denken Preller-Robert I 254 A. zu 253; noch anders Lobeck 1197 und Eitrem 27ff. 31f., der meint, die Vernichter der Saaten habe Apollon als Ἐρυθίβιος oder Ἐρεθίμιος getötet.

Waren die T. zu einer bestimmten Zeit von der Insel Rhodos vertrieben oder vertilgt worden, so konnte man andererseits — im Widerspruch zu den Autochthonenvorstellungen — auf den Gedanken kommen, daß sie nicht von Ewigkeit her dort gewesen seien. Veranlassung, diesen Gedanken zu verfolgen, gab die vielleicht auf alter historischer Erinnerung beruhende (van Gelder 429, vgl. Blinkenberg 289) Vorstellung, daß Rhodos einmal sehr reich an Schlangen gewesen sei und daher Ὀφιοῦσσα (Blinkenberg 282) geheißen habe. Nach einem weitverbreiteten Märchenmotiv glaubte man die Vernichtung dieser Plage einem oder mehreren Zauberern zu verdanken, die selbstverständlich von auswärts gekommen (evtl. aber auch dem Meere entstiegen) sein mußten, weil sie ja sonst die Tiere von vorneherein nicht hätten aufkommen lassen. Bei Diod. V 58, 4/5 und Hyg. astr. II 14 (aus Polyzalos) wird die Segenstat dem Phorbas, vielleicht einer alten Vegetationsgottheit, zugeschrieben; aber es kann nicht wundernehmen, daß man sich Rhodos zu einer Zeit, wo die zauberkräftigen T. dort hausten, auch nicht wohl als Ὀφιοῦσσα denken konnte und ihnen die Beseitigung der Plage zuschrieb. Es mag dahingestellt bleiben, ob Phorbas oder den T. die Priorität gebührt; ausdrücklich bezeugt ist eine solche T.-Sage nicht, aber Blinkenberg 289ff. (vgl. Eitrem 28) hat richtig erkannt, daß schon Strabons Quelle sie gekannt haben muß, da wir bei ihm p. 653 lesen: *ἐκαλεῖτο δ' ἡ Ῥόδος πρότερον Ὀφιοῦσσα καὶ Σταδία, εἶτα Τελχινὶς ἀπὸ τῶν οἰκησάντων Τελχίνων τὴν νῆσον*, und dasselbe gilt von den Zeugnissen des Oros. I 7, 2 und Euseb. chron. II 18 (s. Abschn. 20). Übrigens kann man nicht mit Blinkenberg in dieser Sage den alleinigen Anstoß zu der Auffassung der ursprünglichen Dämonen als Menschenvolk finden, denn warum sollten nicht auch die autochthon gedachten Dämonen allmählich zu einer menschlichen Urbevölkerung geworden sein?

Ein weiterer Anstoß zu der Konstruktion von Wanderungen der T. war aber dadurch gegeben, daß man auch anderwärts den Glauben an sie oder wenigstens verwandte Vorstellungen fand, und einmal in diese Richtung gedrängt, konnte die mythistorische Betrachtungsweise um gewisser Beziehungen willen die T. nach Gegenden verpflanzen, wo sie gar nicht bodenständig waren.

13. Daß in Rhodos die Erinnerung an das alte Göttergeschlecht besonders fest wurzelte, kann freilich keinem Zweifel unterliegen und ist bei der bisherigen Durchmusterung der Zeugnisse immer wieder zutage getreten. Ovid. met. VII 365 nennt die T. in der bekannten alexandrinischen Manier Ialysii im Sinne von Rhodii (Blinkenberg 281); Ialysos hatte ja keineswegs in höherem Grade Anteil an ihnen als die beiden andern großen alten Städte: für Ialysos sind uns telchinische Nymphen und eine Hera Telchinia bezeugt, für Kamiros ebenfalls eine Hera Telchinia, wozu noch der unter die T. aufgenommene Mylas kommt, für Lindos ein Apollon Telchinios und vielleicht eine Athena Telchinia (s. Abschn. 6), und die Tempelchronik dieser Stadt hat uns noch zwei weitere Erinnerungen an die T. bewahrt. Der Eponymos des Ἀτάβυρον hat unter ihnen Aufnahme gefunden. Gewöhnlich wird aber Rhodos im ganzen als die Heimat der T. bezeichnet (z. B. Nonn. XIV 45). Selbstverständlich hat auch der Rhodier Simmias sie dort aus dem Meere aufsteigen lassen (H. Fraenkel De Simia Rhodio, Diss. Gött. 1915, 55). Nach ihnen sollte die Insel einst *Τελχινίς* (Strab. p. 653, vgl. 472) oder *Τελχινία* (Suet.) benannt gewesen sein. Wenn sie nun hier als alte Bewohner von Rhodos erscheinen (s. ferner Herodian. II 622, 1 vgl. 626, 25f. Eustath. p. 313, 44f.), so sind sie in historischer Konstruktion als Urvolk gedacht neben den Ἴγνητες, den spezifisch rhodischen *Αὐτόχθονες*, die nach Blinkenbergs 274ff. einleuchtender Deutung die vordorische Bevölkerung darstellen. Begreiflich ist danach, wenn sie nach Hesych. s. Ἴγνητες noch vor diesem Stamme die Insel bewohnt haben sollen, wie sie auch nach Diod. V 55, 1 und Nikol. Dam. die allerersten Siedler gewesen sind (bei Strab. p. 653 geht die durch den Namen Ὀφιοῦσσα charakterisierte Periode der Öde voraus, s. Abschn. 12). Nach der gewöhnlichen rhodischen Mythistorie sind es die Heliaden, die sie vertreiben oder irgendwie ablösen (Strab. p. 654. Nonn. XIV 42ff. Diod. V 56, nach dem 55, 5 die Igneten zum Teil gleichzeitig mit den T. auf der Insel hausen, ähnlich wohl Simmias), vgl. Abschn. 12. Aus der lindischen Tempelchronik B 15 ersehen wir, daß Xenagoras nach diesen drei verschiedenen Arten von rhodischen Urbewohnern drei alte lindische Phylen erfunden hatte (*Ἁλιαδᾶν, Αὐτοχθόνων, Τελχείνων*), s. Blinkenberg 273f. v. Wilamowitz Arch. Anz. 1913, 44f. Da er zum Lampadarchen der T. Lykopadas, den Sohn des Lynkeus, gemacht hat, so scheint es Blinkenberg 296f., daß diese bei ihm das argivische Element der Bevölkerung repräsentierten; in gewisser Weise würde das mit ihrer auch sonst vertretenen Herleitung aus der Peloponnes (s. Abschn. 20) übereinstimmen. Jedoch sollte das älteste der in der Chronik erwähnten Weihgeschenke (B 2, s. Abschn. 6) von den T. stammen, denn das Anathem des Lindos ist nur deshalb an den Anfang der Liste gesetzt, weil dieser als Eponymos der Stadt den Ehrenplatz beanspruchte (Blinkenberg Chronique 35 [351]).

Nun hat Blinkenberg die Ansicht vertreten, daß die T. einzig und allein auf Rhodos bodenständig seien (vgl. schon Becker 103f.) und erst von der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. an, nachdem Rhodos schon längst das allgemeine Bildungszentrum geworden war, in die Universalliteratur eingedrungen seien. Diese Ansicht läßt sich nicht aufrecht erhalten, denn schon lange vor dem 1. Jhdt. ist ihr Name von Dichtern in einer Weise angewandt worden, die darauf schließen läßt, daß sie Kenntnis dieser Wesen auch bei außerrhodischem Publikum voraussetzen konnten. Die Bedeutung gerade der ältesten Erwähnung bei Stesichoros nach dieser Richtung ist mit Blinkenberg 293f., 1 um so weniger wegzudisputieren, als nun ein neuer Beleg für den metaphorischen Gebrauch des Namens in Kallimachos' Altersgedicht hinzugekommen ist (s. Abschn. 8). Der schlechte Ruf, in dem die T. allenthalben standen, spricht auch nicht gerade dafür, daß ihre Verbreitung auf rhodische Initiative erfolgt ist, beobachten wir doch vielmehr, daß man sie dort oft gerne ignoriert oder wenigstens gerechtfertigt hätte (s. Abschn. 8). Aber auch die älteste mythische Überlieferung, die wir haben, führt uns nicht nach Rhodos, sondern nach Keos (vgl. Pfeiffer Herm. LXIII 317, 1).

14. Daß die T. nämlich auch auf Keos einen festen Platz in der antiken Besiedlungsgeschichte hatten, wissen wir jetzt durch das Referat, das Kallimachos in seinen Aitia von dem Inhalt der keischen Lokalchronik des Xenomedes gegeben hat frg. 9, 64ff. Pf., vgl. Storck Die ältesten Sagen der Insel Keos, Diss. Gieß. 1912, 19ff. Gunning 49ff., s. o. Bd. XI S. 188. Auch nach dieser Tradition erscheinen die T. als ein bösartiges Volk, dessen *ἀλιτρὴ ὄβρις* auch hier wohl vor allem in der Vernichtung der Saaten bestand (Schol. Ovid. Ib. 475, vgl. noch Blinkenberg 303) und den gerechten Zorn der Götter herausforderte: die Frevler wurden nach Kallimachos vom Blitze erschlagen und ihre Insel (zum großen Teile) vernichtet. Kein Zweifel, daß dieser Mythos eben dieselbe Katastrophe meint, von der die Naturgeschichte des Plinius II 206 und IV 62 berichtet (s. o. Bd. XI S. 183, ferner Gunning 56f. Jockl Wien. Stud. XXXVII 152): eine Wasserfiut, wie so oft im Gefolge von Gewitter und Erdbeben, riß Keos von Euboia los und verschlang schließlich die Insel zu vier Fünfteln *cum plurimis mortalium*, so daß nur der *σκόπελος* übrig blieb, wie ihn Pindar kannte, der in seinem 4. Paian v. 40ff. das gewaltige Ereignis deutlicher, aber im selben Sinne wie Kallimachos als Werk des Zeus und des Poseidon beschreibt, freilich ohne den *στρατὸς ἀθρόος*, den Feuer und Wasser vernichtete, im Zusammenhange seines Gedichtes mit dem ominösen Namen der T. zu belegen. In der auch bei Nonn. XVIII 35ff. vorliegenden Tradition des Euphorion (frg. 155 M. 134 Sch. 115 P.), die an die Stelle der T. die Phlegyer setzt (s. gegen Schluß des Abschnitts), werden die Blitze des Zeus nicht erwähnt, während wieder in Ovids Ibis 469f. 475f. und den zum Teil verläßlichen Scholien dazu (vgl. Geffcken Herm. XXV 93f., 2. A. Rostagni Ibis, Fir. 1920, 56ff.) von der Rolle Poseidons keine Rede ist, die in der rhodischen Sage bei Ovid. met. VII 365ff. und Sueton Zeus selber übernimmt (s. Abschnitt 12).

Mit dieser Naturkatastrophe und dem auf Rhodos und Keos ziemlich gleichen Mythos von der Vernichtung der T. ist nun in der keischen Tradition eine Sage verquickt, die von Rohde Roman 506ff., 2. ³539f., 2 der Vergessenheit entrissen worden ist. Die einzigen nämlich, die von den Göttern verschont wurden, waren nach Xenomedes-Kallimachos die alte Makelo und ihre Tochter Dexithea, natürlich weil sie keinen Anteil an der allgemeinen *ὕβρις* hatten. Die Ibisscholien und die Stelle des Nonnos, deren Verständnis leider durch eine von Graefe und Koechly richtig erkannte Lücke nach v. 35 erschwert ist, gestatten uns den Nachweis, daß die Sage nach dem bekannten Typus in der Weise ausgestaltet war, daß Zeus (nach Nonnos zusammen mit Apollon), um persönlich nach dem Rechten zu sehen, nach Keos gekommen sein und nur bei Makelo und Dexithea gastliche Aufnahme gefunden haben sollte. Demonax aber, der Herr des Hauses — denn die mit ihm zusammengestellte *γρῆυς Μακελώ* kann nur als seine Gattin gedacht werden — achtete in seiner Verblendung der Götter nicht und fiel dem allgemeinen Verderben mit anheim; zweifellos ist dieser Demonax des Kallimachos mit dem T.-Fürsten Damon identisch, von dem die Ibisscholien zu v. 469 und 475 das gleiche berichten (Friedländer 240, vgl. Abschn. 3): wenn *Macelo* (*Macedo* im cod. Philippicus wie auch in einigen Hss. im Gedicht selber v. 475) hier zur Tochter Damons und dementsprechend zur Schwester Dexitheas und ihrer andern Töchter gemacht ist, so wird man das einfach für einen Irrtum halten dürfen, wenn schon der Sachverhalt bei Nonnos nicht sicher aufgeklärt werden kann (vgl. Hunt Pap. Oxy. VII S. 67. Gunning 54). In einem Punkte aber differiert die von den Scholiasten erläuterte Version Ovids, die in beiden Verspaaren 469f. und 475f. sicher die gleiche ist und nach der Angabe des cod. Salvagnii auf Nikander (frg. 116 Schn.) zurückgeht (bezweifelt von Geffcken und v. Wilamowitz GGA 1898, 127, anders Blinkenberg 302): nach ihr kam nicht nur Demonax bzw. Damon (v. 469f.) — natürlich mit seinem Volke, den T. (*Thelonii* im cod. Salv.) — sondern auch Macelo (v. 475f.) um, *propter viri nequitiam* (cod. Salv.), wohl weil sie den Gatten nicht lassen wollte. Danach wären also nur die Töchter übrig geblieben (Schol. zu 475f.) oder gar Dexithea allein (cod. Phil. zu 469f.), deren nom parlant hier übrigens in *Dexithoe* (alte Variante v. 470) oder *Dexione* (die übrigen Hss. v. 470 und die Scholien; *Desithone* im cod. Salv., was *Dexithoe* und *Dexione* sein könnte) geändert ist, vgl. Blinkenberg 301f. (anders Friedländer

241). Auch bei Pindar wäre, wenn man seine Worte preßt, die einzige Dexithea der Katastrophe entronnen (Friedländer 241), während im 1. Epinikion des Keers Bakchylides (vgl. dazu Ellis Class. Rev. XII 66. v. Wilamowitz GGA 1898, 126ff. Blaß Praefatio d. Ausgabe XLVIIIf. [4]LIX. Jebb Bacchylides 443ff. Jockl Wien. Stud. XXXVII 148ff.) vielleicht mehrere Töchter sich retten konnten (darunter eine ... *σαγόρα* v. 49. 72), die Mutter (*Μαχ]ελώ* v. 73, vgl. Eitrem 31) dagegen umkam; das bleibt freilich bei dem Zustande des Textes völlig unsicher, aber die weiteren Schicksale Dexitheas sind v. 112ff. deutlich, ganz entsprechend der Erzählung der Ibisscholien (auch die Chronik des Xenomedes muß das enthalten haben, wenn Kallimachos es auch ausläßt): Zeus, der Urheber der Katastrophe, sendet am dritten Tage danach seinen Sohn Minos, der mit ihr den Euxantios zeugt (Pindar v. 44f. Ps.-Apollod. bibl. III 1, 2), den Ahnherrn der Euxantiden (vgl. Kallim. frg. 504 Schn.), und der Insel eine neue Bevölkerung schafft, indem er die Hälfte seiner Mannen dort zurückläßt; nach v. Wilamowitz würde übrigens Dexithea ursprünglich ihren Sohn von dem Gotte selbst empfangen haben. Daß Bakchylides in diesem Gedichte die T. als Sprößlinge der Nemesis und des Tartaros (Abschn. 11) bezeichnet hat, ist nicht ausgeschlossen, da die für das ganze keische Urvolk unmögliche Beschränkung auf vier T. nicht von ihm herrührt (Abschn. 3), aber möglicherweise hat er in diesem Gedichte ebenso wie Pindar ihren Namen direkt zu nennen vermieden.

Es ist so gut wie sicher, daß die Sage von Makello und ihrem Hause erst sekundär mit der T.-Sage verknüpft worden ist, indem der Herrscher Demonax König dieses Volkes wurde, das von Dämonen zu Menschen degradiert worden war (Friedländer 241). Makello, die ‚Häckerin' (mit zwei *λ* allerdings nur bei Nonnos), paßt zwar nicht übel zu den T. (v. Wilamowitz GGA 1898, 127, 1, vgl. Blinkenberg 302. Eitrem 31), ist aber keineswegs besonders charakteristisch für sie, um von den andern Namen zu schweigen. Andererseits genügte als Begründung für die Bestrafung der T. die Verhexung der Felder, ohne daß es des Motivs der Einkehr der Götter bedurft hätte, und so finden wir die Sage ja in der Tat auf Rhodos.

Wenn Euphorion und mit ihm Nonnos die T. durch die ebenso götterfeindlichen Phlegyer ersetzt und diese daraufhin zu Inselbewohnern gemacht haben, so wird diese Kontamination durch die alten Beziehungen der T. zu Boiotien vielleicht verständlicher (s. Abschn. 18); Storck 23 meint, daß der Mythos deshalb auf die Phlegyer übertragen worden sei, weil bei dem engen Verhältnis der T. zu Poseidon eine Vernichtung gerade durch diesen Gott unverständlich erscheinen mußte. Daß nach Nonnos Apollon in der Begleitung des Zeus bei seinem Besuche auf Keos ist (für Bakchylides ist das gleiche kaum erweislich), könnte sehr wohl aus der boiotischen Phlegyersage stammen; bei der Bestrafung der Missetäter mußte er allerdings hinter Zeus und Poseidon zurücktreten, wenn man es nicht vorzog, auch hier die Phlegyersage auf die T. zu übertragen und sie den Pfeilen des Gottes erliegen zu lassen (s. Abschn. 12). Vgl. Rohde a. O. Gunning 51. 54. Friedländer 241. Jockl 156; ganz unsicher Blinkenbergs Hypothese 302. Jedenfalls sitzen die T. in der keischen Sagengeschichte fest und sind dort sicherlich von altersher beheimatet gewesen (anders Eitrem 30ff.).

15. Mit Rhodos ist in der antiken Tradition über die T. Kreta eng verknüpft. Auch diese Insel soll *Τελχινία* geheißen haben, weil sie einst auf ihr gehaust hatten (Suet. Steph. Byz. s. *Τελχίς*. Etym. G. s. *Τελχῖνος*. Etym. M. s. *Τελχίν*; nicht richtig Welcker 189, 287); wenn Sueton richtig referiert, hatte auch Simmias sie als Bewohner Kretas gekannt (frg. 17 bei H. Fraenkel De Simia Rhodio, Diss. Gött. 1915, 54f.). In pseudhistorischer Betrachtung wurden die verschiedenen Wohnstätten der T. in der Weise miteinander ausgeglichen, daß sie von Kreta über Kypros (s. Abschn. 16) nach Rhodos gewandert sein sollten (Strab. p. 654. Nik. Dam.). Solchen Traditionen wird man nicht so weit Glauben schenken wollen wie einst Rossignol 101ff. 127, der die T. aus Phrygien über Kreta und Kypros nach Rhodos kommen ließ, sondern man wird sich immerhin fragen können, ob ihnen überhaupt alte kretische Überlieferung zugrunde liegt und nicht etwa nur Kombinationen wie die Verquickung der T. mit den Daktylen oder den Kureten. Wenn Strab. p. 472 berichtet, von den T., die auf Rhodos (im Gegensatz zu Kreta) neun an Zahl gewesen seien, wären einige (Rhodos konnte nicht ganz von T. entblößt werden; Eustath. p. 771, 55f. zitiert ungenau, auch kann man nicht mit Fraenkel 54, 2 *ὄντας* statt *ὄντων* lesen) der Rhea nach Kreta gefolgt und dort nach der Erziehung des Zeuskindes Kureten genannt worden (s. Abschn. 12), so scheint mir das eine rhodische Lokallegende zu sein (nicht ein diplomatisches Mythologem der Kreter, wie Welcker 202f., 328 meinte, vgl. Immisch Myth. Lex. Bd. II 1, 1619), die den heimischen Göttern das Verdienst der Kureten zukommen lassen wollte und die Ansprüche der Korybanten damit zurückwies, diese seien von den Prasiern erdichtet worden, indem sie den Kyrbas, den ‚Gefährten' der T., dem man sogar eine rhodische Genealogie gab (s. Abschn. 3 und 11), zu einer Mehrheit von Dämonen vervielfältigten, eben den Kyrbanten oder Korybanten. Die hier von den Rhodiern angegriffenen Prasier sind die Einwohner der kretischen Stadt Prasos und nicht etwa Brasier, die Angehörigen eines lindischen Demos, wie Selivanov Athen. Mitt. XVI 242 meinte (ebenso van Gelder 341f. Gruppe 267, 10. Hiller v. Gaertringen Athen. Mitt. XVIII 388; IG XII 1 S. 112, 3 vgl. Athen. Mitt. XLII 174f.). Auch Simmias, der die T. ja für meergeborene Autochthonen hielt (s. Abschn. 11), kann natürlich nur eine Wanderung von Rhodos nach Kreta angenommen haben (Fraenkel 55) und hat also auch lokalpatriotische Tendenzen verfolgt. Es wäre demnach nicht unmöglich, daß die T. erst durch rhodische Aspirationen nach Kreta gekommen wären, wenngleich die Konstruktionen der Rhodier andererseits erleichtert wurden, wenn dort schon längst T.-Vorstellungen vorhanden

waren. Der Hinweis auf die Bodenständigkeit der Kureten in Kreta (Gunning 64) genügt jedenfalls nicht, um für diese Insel die Existenz weiterer Dämonen irgendwie ähnlichen Schlages in alter Zeit unmöglich erscheinen zu lassen, und die frühen Beziehungen zwischen Rhodos und Kreta (Becker 103f. Blinkenberg 271, vgl. 296) könnten ja schon bald die Übertragung mythischer Vorstellungen begünstigt haben (Friedländer 240), falls sie nicht schon aus viel älterer Zeit an beiden Orten zugleich vorhanden waren. Übrigens läßt sich die Rolle des Minos in der keischen Sage (s. Abschn. 14) nicht mit Gunning 57, 2 und Storck 25 zum Erweise kretischer Beziehungen der T. verwenden, da ja die Minoer auf Keos die T. ablösen und auch Dexitheas Nachkommenschaft nicht gerade als telchinisch gelten soll; vgl. ferner Blinkenberg 302. Gruppe 61.

16. Wenn nach Strabon und Nikol. Dam. die Wanderung der T. von Kreta nach Rhodos über Kypros führt und Paus. IX 19, 1 einen Teil von ihnen von hier nach Boiotien kommen läßt, so müssen auch auf dieser Insel gewisse Anknüpfungspunkte für T.-Vorstellungen gegeben gewesen sein, die uns nicht sicher bekannt sind (Becker 104. Blinkenberg 296. Friedländer 240); natürlich wird irgendwie an die kyprische Eisenerzeugung und -verarbeitung zu denken sein (Engel Kypros I 196ff. Preller-Robert I 609. Oberhummer Die Insel Cypern I, 1903, 184, s. o. Bd. XII S. 66), wie ja auch die idäischen Daktylen und gerade Skelmis und Damnameneus dort zuerst das Eisen gefunden haben sollten (Clem. Alex. strom. I 16, 75, 4 p. 48f. St.).

17. Die lykischen Beziehungen der T. sind ganz sekundärer Natur (s. Abschn. 3). Vgl. noch Gunning 52, 3.

Die Stadt Telchis in Aithiopien *πρὸς τῇ Λιβύῃ* (s. d. Art.) hat mit den T. wohl nichts zu tun (Friedländer 240). Allerdings glaubt Tümpel Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XVI 1888, 168. 218, daß sie einst der alten T.-Insel Rhodos angehört habe und, weil sie den Späteren unbekannt gewesen sei, wie anderes Rhodische einfach nach Aithiopien übertragen worden sei.

18. Anders liegt die Sache für Boiotien. Nach Paus. IX 19, 1 gab es in Teumessos ein Heiligtum der Athena Telchinia; obwohl dieses, wie ausdrücklich gesagt wird, kein *ἄγαλμα* besaß, hat man im Altertum den Beinamen der Göttin doch analog den rhodischen Epiklesen (s. Abschnitt 6) gedeutet, indem man das *ἱερόν* als Bauwerk der T. erklärte. In Wirklichkeit wird Athena als *Ἐργάνη* (vgl. Preller-Robert I 221, 4) in alter Zeit Kultgenossin der T. gewesen sein und daher ihren Beinamen erhalten haben; nicht ganz undenkbar ist es freilich, daß überhaupt nur ein sprachlicher Zusammenhang besteht (s. Abschn. 2). Wenn die T. ursprünglich in der Aktaionsage eine Rolle gespielt haben (s. Abschn. 11), so würde auch das dafür sprechen, daß sie in Boiotien alteingesessen waren (so schon Scaliger, s. Lobeck 1189. v. Wilamowitz GGN 1895, 243, 57, vgl. M. Mayer Herm. XXVII 504). Die Verquickung der Sage der Phlegyer (s. Abschn. 14) mit der ihren erklärt sich unter derselben Voraussetzung am leichtesten: in Boiotien mit den Phlegyern irgendwie identifiziert, würden sie diese mit auf die Inseln (besonders Keos) hinübergezogen haben.

19. Für Delphi ist eine Spur der T. (oder auch hier nur ihres Namens?) jetzt durch das in der Labyadeninschrift D 9/10 erwähnte Fest *Τελχίνια* festgestellt: nachdem schon Homolle Bull. hell. XIX 56, in der Lesung zwischen *Τελχίνια* und *Τραχίνια* geschwankt, sich aber doch für das letztere entschieden hatte (ebenso die folgenden Bearbeiter, z. B. Ziehen Leges sacrae S. 223), steht nunmehr durch L. Couve und Bourguet Rev. ét. gr. XXVI 106 (vgl. A. Wilhelm Ztschr. f. österr. Gymn. LXIV 602) die Lesung *Τελχίνια* fest, s. Cauer-Schwyzer 323. Solmsen-Fraenkel 49. Man wird dieses Fest, das nach den *Θεοξένια* gefeiert wurde (Dittenberger Syll.[2] 438 z. d. St.), freilich nicht mit Bourguet aus alten Beziehungen zwischen Delphi und Kreta erklären, sondern die T. von alters her hier beheimatet denken (so v. Wilamowitz Glaube der Hell. I 280), worauf ja auch die Rolle ihres Festes gerade im Kulte der Labyaden hinweist (s. o. Bd. XII S. 311).

Über thessalische Beziehungen der T. s. Malten Kyrene 91.

20. Auch in der Peloponnes finden sich deutliche Spuren der T. Die kunstberühmte Stadt Sikyon soll von ihnen bewohnt gewesen sein und wie Rhodos und Kreta danach *Τελχινία* geheißen haben (Steph. Byz. s. *Σικυών* und *Τελχίς*. Eustath. p. 291, 28f.; vgl. o. Bd. II A S. 2530. Ch. H. Skalet Chapters in the history of ancient Sicyon, Diss. Baltimore 1928, 33). In der sikyonischen Königsliste und danach auch in der argivischen Sagengeschichte finden wir ihren Eponymos Telchin (s. d.). Sie selbst sollen infolge eines unglücklichen Krieges aus der Peloponnes vertrieben worden sein und dann die damals noch Ophiussa benannte Insel Rhodos (s. Abschn. 13) besiedelt haben, s. Oros. I 7, 1f. Euseb. chron. II 16 p. 49 Helm (Synk. 126 c p. 238, 12. Dion. Telm. 4. Hieron. p. 37 F. 30, 14 Helm zum J. 1787) und II 18 p. 55 H. (Synk. 149 b p. 282, 3. Hieron. p. 41 F. 32, 17 H. zum J. 1737). Nach unserer Überlieferung, die nicht mit Sicherheit auf den Rhodier Kastor zurückgeführt werden kann, hätte jener Krieg in den J. 1787—1737 zwischen den T. und den Karyaten einerseits und Phoroneus und den Parrhasiern andererseits stattgefunden, jedoch scheint der Krieg zwischen Karyai und Parrhasia ganz von dem zwischen den T. und Phoroneus zu trennen sein (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 48, 1). Nach Blinkenberg 297ff. wäre nun die ganze peloponnesische Tradition über die T. bloße Konstruktion rhodischen Ursprungs: wie man aus Homer, Pindar und Thukydides wußte, daß die rhodische Kolonisation von der Argolis ausgegangen war, so habe man naheliegenderweise auch die T. von dort ableiten wollen; man habe also ihren nach bekanntem Schema erfundenen Ahnherrn Telchin auf Grund der feststehenden Etymologie ihres Namens mit Thelxion, dem Träger eines altpeloponnesischen Namens, verknüpft und so die Möglichkeit gewonnen, auch die T. selber nach der

Peloponnes zu versetzen, um sie alsbald wieder daraus verschwinden zu lassen; unsicher bleibe, wer daraufhin Sikyon den Beinamen *Τελχινία* geschaffen habe, den Stephanos natürlich in seinem Lexikon zu registrieren nicht versäumt habe. So zweifellos nun auch gelehrte Mythistorie hier am Werke gewesen ist, so wenig wahrscheinlich ist es freilich, daß der König Telchin erst später, rhodisch orientierter Interpolation sein Dasein verdanken sollte, zumal da seine Zusammenstellung mit Thelxion in der argivischen Sage sekundär ist; er scheint vielmehr ebenso wie der Name *Τελχινία* wenigstens für Sikyon aus viel früherer Zeit herrührende Erinnerungen an alte Dämonen oder Ureinwohner zu bezeugen (s. Kaibel GGN 1901, 504. Friedländer 240. Eitrem 30. v. Wilamowitz GGN 1895, 242; Glaube der Hell. I 280, anders S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 48, 1; vgl. Art. Telchin). Lobecks Ansicht, daß die T. ursprünglich ein peloponnesisches Volk gewesen seien, ist also wohl nicht ganz abwegig gewesen (vgl. auch Heffter Götterdienste von Rhodos III 30); ihre Modifikation durch Tümpel Jahrb. f. Philol. CXLIII 165ff. (vgl. o. Bd. II S. 2311f. IV S. 2058), nach der Arkadien die Heimat der T.-Sagen gewesen wäre, ist allerdings verfehlt, da die Vertreibung der T. durch die Heliaden bei Nonn. XIV 41ff. natürlich in Rhodos zu lokalisieren ist (vgl. Preller-Robert I 605, 3. Gruppe 639, 6. Friedländer 238f., o. Abschn. 8).

21. Alles in allem kann kein Zweifel daran sein, daß die T. ein im Laufe der Zeit völlig zurückgedrängtes altes Göttergeschlecht sind, wenn nicht vorgriechischer Herkunft (vgl. Movers Die Phönizier II 2, 1850, 248. Becker 103. M. Mayer Herm. XXVII 504. Gunning 57ff.), so frühgriechischen Einwanderern angehörig, die sie vom Festlande auf die Inseln gebracht haben müßten (v. Wilamowitz Glaube der Hell. I 84. 279f.). Früher hielt man sie natürlich gern für phoinikisch (Sicherer, Duncker, Schneiderwirth, dagegen Becker 103, anders wieder A. Mommsen Burs. Jahresber. 1889, III 412f.). Im 18. Jhdt. wurden auch sie dem Zuge der Zeit entsprechend an alttestamentliche Genealogien angeknüpft (Ioan. Hildebr. Withof Oratio de Telchinibus, antiquissimo totius terrarum orbis populo, Duisb. ad Rhen. 1737, zitiert von Hoeck 347 Anm.).

22. Im ganzen läßt sich das Wesen der T. in seinen Grundzügen heute recht deutlich erkennen; wenn Lobeck 1181 mit Recht sagte: *Telchines nullis priorum similes, sed prorsus sui generis fuisse videntur* (vgl. 1199ff.), so trifft es sich jedenfalls glücklich, daß ihr Bild durch Identifikationen mit andern Dämonen so gut wie gar nicht beeinflußt worden ist, auch nicht durch die gelehrte oder vielmehr ursprünglich lokalpatriotische Gleichsetzung mit den Kureten und Korybanten (Strab. p. 466. 472, danach Eustath. p. 771, 45f. Aglaosthenes Nax. frg. 1 FHG IV 293 bei Schol. Germ. Arat. p. 115 Br. 56 Robert, vgl. Immisch Myth. Lex. II 1, 1619. Poerner De Curetibus et Corybantibus, Diss. Hal. XXII, 1913, 392f. Schwenn o. Bd. XI S. 2209, ferner Abschn. 15). Eine wirkliche Verquickung mit diesen ist jedenfalls auf Rhodos in älterer Zeit nicht eingetreten, da weder die Kureten noch auch die Korybanten dort bodenständig gewesen sind: wenigstens möchte ich alte Verehrung der letzteren auf dieser Insel aus dem Namen der Stadt Kyrbe oder Kyrbia nicht erschließen (so Poerner 311. Schwenn o. Bd. XI S. 1444). Nach Poerner 392 wäre die Identifikation der T. mit den Kureten und Korybanten erst erfolgt, nachdem sie den Daktylen gleichgesetzt worden waren, denen sie als Schmiede von vorneherein mehr ähnelten; die Vermischung mit diesen ist allerdings erst spät bezeugt: durch Nonnos, der die Namen Skelmis und Damnameneus auf die T. übertragen hat, und durch Stat. Silv. IV 6, 47, der die T. *Idaeis in antris* schmieden läßt (Blinkenberg 288f.). Derselbe Statius bringt sie auch mit den Kyklopen zusammen, ohne sie indes mit ihnen direkt zu identifizieren (Theb. II 274; Silv. IV 6, 47f.). Ohne Folgen sind auch weitere Gleichsetzungen geblieben, über die im Abschn. 8 gehandelt ist. Die modernen Hypothesen von ursprünglicher Identität mit den Heliaden und andern rhodischen Dämonen sind trotz mancher unleugbarer Ähnlichkeiten und Berührungen nicht sicher genug zu erweisen. Daß die T. mit den Kabiren nichts zu tun haben, ist schon von Lobeck 1184 Anm. 1201 nachdrücklichst betont worden. Über die Phlegyer s. Absch. 12. 14. 18.

Bildliche Darstellungen der T. sind nicht sicher nachweisbar. Vgl. Furtwängler Ant. Gemmen III 240. Darier 67. Friedländer 243. Blinkenberg 286. 288; Lindos I, Berl. 1931, 29. 36. 561.

Literatur. Hoeck Kreta I, Gött. 1823, 345ff. Welcker Die aeschylische Trilogie Prometheus, Darmst. 1824, 182ff. (vgl. Griech. Götterlehre II 149). Lobeck Aglaophamus, Reg. Pruss. 1829, 1181ff. Sicherer Dissertatio de Telchinibus, Trai. ad Rhen. 1840 (mir nicht zugänglich). Rossignol Les métaux dans l'antiquité, Paris 1863, 99ff. A. Becker De Rhodiorum primordiis, Comment. Jen. II, 1883, 101ff. Preller-Robert I 605ff. v. Wilamowitz GGN 1895, 242ff. van Gelder Gesch. der alten Rhodier, Haag 1900, 44ff. Darier Daremb.-Sagl. s. v. Gunning De Ceorum fabulis antiquissimis, Diss. Amsterd. 1912. Blinkenberg Herm. L 271ff., vgl. La chronique du temple Lindien, Kopenh. 1912 (Bull. Acad. de Danemark 1912, 5/6); Die lindische Tempelchronik, Bonn 1915 (Kleine Texte 131). P. Friedländer Myth. Lex. s. v. Eitrem Nordisk Tidsskrift f. Filol. VIII, 1919, 26ff. v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen I, Berl. 1931, 84. 279f. [Herter.]

Telchinia (*Τελχινία*). **1)** Epiklesis einiger Götter auf Rhodos: Diod. V 55 *ἀγαλματά τε θεῶν πρῶτοι κατασκευάσαι λέγονται* (scl. *οἱ Τελχῖνες*), *καί τινα τῶν ἀρχαίων ἀφιδρυμάτων ἀπ' ἐκείνων ἐπωνομάσθαι· παρὰ μὲν γὰρ Λινδίοις Ἀπόλλωνα Τελχίνιον προσαγορευθῆναι, παρὰ δὲ Ἰαλυσίοις Ἥραν καὶ Νύμφας Τελχινίας, παρὰ δὲ Καμειρεῦσιν Ἥραν Τελχινίαν*; am Ende des Zitates *Ἥραν Τελχινίαν* in *Ἀθηνᾶν T.* zu ändern, wie es vielfach geschieht, liegt kein Grund vor (Blinkenberg Herm. L 283). FGrHist Nikol. v. Dam. II A F 114: (*Τελχῖνες*) *τεχνῖται δὲ ὄντες καὶ τὰ τῶν προτέρων ἔργα μωμησάμενοι Ἀθηνᾶς Τελχινίας ἄγαλμα πρῶτοι ἱδρύσαντο.* Paus. IX 19, 1: *καὶ Ἀθηνᾶς ἐν Τευμησσῷ Τελχινίας ἐστὶν ἱερὸν ἄγαλμα οὐκ ἔχον*; es wird daran die Vermutung geknüpft, daß ein Teil der Telchinen aus Kypros nach Boiotien gekommen sei und das Heiligtum der Athena T. gegründet habe. Somit sind für Rhodos bezeugt: 1. Apollon *Τελχίνιος* in Lindos, 2. Hera *Τελχινία* in Ialysos und Kameiros, 3. *Νύμφαι Τελχίνιαι* in Ialysos. Wo das *ἄγαλμα* der Athene T. war, gibt Nikolaos nicht an; an Teumessos zu denken geht nicht an, da für die dortige Athene T. Pausanias ausdrücklich hinzufügt: *ἱερὸν ἄγαλμα οὐκ ἔχον*. Blinkenberg a. O. denkt (wie Welcker Aeschyl. Trilogie 184) an die lindische Athana: damit haben wir für Lindos eine Athana T. und einen Apollon T., wie ja auch sonst diese beiden Götter Kult und Epiklesis oft gemeinsam haben (Gruppe II 1230, 7). Eine Vermutung v. Gaertringens Athen. Mitt. XLII 180, 1 zu IG XII 1, 786, 10; dazu Annuario di Atene II 137 nr. 3. Die Telchinen (s. d.), ‚die von Anfang an die speziell rhodische Form der weitverbreiteten Vorstellungen von Schmiededämonen repräsentieren' (Blinkenberg), sind in Rhodos bodenständig. Sie haben dort die Kultbilder der genannten Gottheiten errichtet, die davon ihre Epiklesis bekommen haben. Über die Athene T. in Teumessos in Boiotien läßt sich, zumal bei der Dürftigkeit der Notiz, nur wenig sagen. Daß sie dorthin von Rhodos direkt gekommen ist — wie die Telchinen von Rhodos nach der Argolis gelangten — scheint mir recht zweifelhaft zu sein. Lieber möchte ich als Vermittlungsstelle noch Kreta oder Kypros einschieben, da diese Inseln, welche mit Ostboiotien mancherlei sagengeschichtliche Beziehungen hatten, ziemlich früh mit den Telchinen zusammengebracht waren. Preller-Robert I 221, 3 möchte diese Athene T. zur Athene *Ἐργάνη* stellen. Vgl. Myth. Lex. III 2920. Herm. XXVII 504. ‚Daß eine Filiale der Athena Telchinia und der Europa von Teumessos im Gebiete von Sikyon lag', ist nicht mehr als eine Vermutung Gruppes (I 125); ebenso trage ich Bedenken, Hera *Τελχινία* mit der Hera *Θελξινία* in Athen zusammenzubringen. [gr. Kruse.]

2) Nach der Überlieferung alter Name von Rhodos, Kreta und Sikyon, s. Art. Telchinen Abschn. 13. 15. 20.

Telchinios s. Telchinia.

Telchinis. Nach der Überlieferung alter Name von Rhodos, s. Art. Telchinen Abschn. 13.

Telchios und Amphitos heißen in einem Zweig der Überlieferung die Wagenlenker der Dioskuren auf der Argofahrt: Plin. n. h. VI 16 (*Thelchius*); Plut. pro nobil. (VII 271 Bern.: *Telquius*); Periplus Ponti Euxini (FHG V 177); Charax im Schol. Dionys. Per. 687 (frg. 15 Müll.; 103, 36 Jac.: *Τέλχις*). Sie sind am Pontos zurückgeblieben in der von ihnen (oder den Dioskuren selbst — s. o. Bd. II S. 768, 9) gegründeten Stadt Dioskurias (s. Dioskurias Nr. 2 o. Bd. V S. 1123) und dort die Stammväter der *Ἡνίοχοι* geworden (Aristot. Pol. 1338 b 19 und sonst oft; s. o. Bd. II S. 753, 12 und VIII S. 259. Eustath. zu Dionys. Per. 680 *ἡ Ἡνιοχία χώρα*). Im übrigen herrscht Schwanken hinsichtlich der Namen. Für Amphitos s. Art. Amphitos Nr. 2 o. Bd. I S. 1963 und Art. Amphistratos o. Bd. I S. 1958; statt T. erscheint sonst *Cercius* (*Circius*): Ammian. Marc. XXII 8, 24. Solin. 15, 17. Isid. XV 1, 40. Dazu gesellt sich bei Strab. XI 496 die Form *Κρέκας* (wofür Tümpel Art. Amphistratos o. Bd. I S. 1958 *Κέρκας* vorschlägt; doch scheint die Änderung nicht notwendig), bei Eustath. zu Dionys. Per. 680 entstellt zu *Ρέκας*, bei Iustin. XLII 3, 3 zu *Frudius* (*Frandius, Frygius*). Die Behauptung Mommsens (Herm. XVI 627, 3), *Cercius* beruhe ohne Zweifel bloß auf Verderbnis des plinianischen T., wird schon dadurch widerlegt, daß nach einstimmiger Überlieferung in der Nähe der *Ἡνίοχοι* (oder *Ζύγιοι*) die *Κερκέται* (Strab. XI 497; s. o. Bd. XI S. 291. Dionys. Per. 681 *Κερκέτιοι*. Eustath. zu Dionys. Per. 680 *ἡ χώρα Κερκετός*. Pomp. Mela I 110 *Cercetiei*) wohnen. Diese Volksstämme gelten als Pelasger: Dionys. Per. 687 und Eustath. z. d. St. Ausdrücklich als Lakonen werden die Besiedler der Heniochia bezeichnet Strab. XI 495; Ammian. Marc. XXII 8, 24 nennt die beiden Gründer von Dioskurias *Spartani*. Daß Telchis ein nach Dioskurias verschlagener Dämon des Meeres sei (Eitrem o. Bd. IA S. 562), oder daß er mit den Telchinen zusammenhänge (Hoefer im Myth. Lex. V 246), halte ich nicht für wahrscheinlich, wie dies auch H. van Gelder Gesch. d. alten Rhodier 49 ablehnt. Über die Annahme Müllers (im App. zu FHG V 177), der Name Telchis sei aus dem Namen des Flusses Astelephus bei Dioskurias entstanden, ist kein Wort zu verlieren. [Willi Göber.]

Τελχίς. **1)** Von Steph. Byz. (u. *Τελχίς*) erwähnte Siedlung Aethiopiens unweit der libyschen Grenze von nicht mehr zu ermittelnder Lage. [Hans Treidler.]

2) s. Telchios.

Τέλδα (?), Ort bei Hemesa in Mittelsyrien. Auf der Grabinschrift einer Kartusche der byzantinischen Kapelle im Quartier Bāb Sbā' in Ḥoms (Hemesa) wird im J. 825 Sel. (514 n. Chr.) ein . . . *Βῶ. Δ.* [*Ἀββωσᾶς*? Vgl. CIG 9871 = IG XIV 2290] *[μό]ν[α]χος π[ρ]ε[σ]βύ(τερος) ἀρχιμανδρίτης ἀν[ατει]χ[ίσ]ας τὴν ἐν T.. δα ἁγίαν μονὴν* erwähnt (Comte du Mesnil du Buisson und R. Mouterde in Mélang. Univ. St.-Joseph, Beyrouth, XIV, 1929, 11). Die Herausgeber ergänzen den Ortsnamen zu *T[έλ]δᾳ*, d. i. Tel'dā, Tell'edā, wie mehrere Orte des nördlichen Syriens hießen (s. Art. *Τελεδᾶ* und Theleda; von diesen ist vielleicht wiederum das Tel'adā Qaṣṭrā bei Wright Catal. Syr. Mss. Brit. Mus. 818a zu unterscheiden). [Ernst Honigmann.]

Τέλη.

1) Staatsgefälle.

Inhalt:

A. Begriff, Umfang und Einteilung.
B. Allgemeines.
C. Theorie.
D. Praxis der Steuerpolitik.
E. Die einzelnen *τέλη*.
I. Einnahmen aus dem Staatsbesitz.
a) Ackerland. b) Weideland. c) Wälder. d) Häuser. e) Bergwerke. f) Gewässer. g) Staatssklaven.

II. Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen und für die staatliche Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften (*ἐγκύκλια*).
a) Gerichtsgebühren. b) Hafengebühren. c) Marktsteuer. d) Abgabe auf Freilassungen. e) Verkaufsgebühren.
III. Direkte Steuern.
a) Personalsteuern.
b) Einkommensteuern.
1. Allgemeine Einkommensteuer. 2. Bodenertragssteuer. 3. Hauszinssteuer. 4. Viehsteuer. 5. Sklavensteuer. 6. Gewerbesteuer. 7. Kapitalrentensteuer.
c) Vermögenssteuern.
1. *εἰσφορά*. 2. *ἐπίδοσις*. 3. Leiturgien. 4. *ἐγκτητικόν*.
d) *ἰατρικόν*.
IV. Zölle.
V. Monopole.
VI. Bundessteuern.

F. Athen.
I. Übersicht über die einzelnen Einnahmen.
II. Gesamtbetrag der ordentlichen Einnahmen.
III. Steuergesetzgebung, Steuerveranlagung und Steuererhebung.

G. Das hellenistische Ägypten.
Quellen: a) Papyri. b) Ostraka. Literatur. Hilfsmittel.
I. Der Hellenismus.
II. Der Fiskus und seine Organe.
III. Die wirtschaftliche Betätigung des Fiskus.
a) Allgemeines.
b) Landwirtschaft.
1. Kronland.
2. *γῆ ἐν ἀφέσει*: *α*) *ἱερὰ γῆ*. *β*) *κληρουχικὴ γῆ*. *γ*) Privatland.
3. Römische Zeit: *α*) Staatsland. *β*) Privatland.
4. Grundzins.
5. Andere Lasten.
6. Weide- und Viehwirtschaft.
c) Industrie und Gewerbe.
1. Monopole: *α*) Ursprung. *β*) Natürliche Bodenschätze. *γ*) Öl. *δ*) Webewaren. *ε*) Walkerei. *ζ*) Glas. *η*) Papier. *ϑ*) Gewürz und Salben. *ι*) Bier. *κ*) Ziegelei. *λ*) Goldschmiedearbeit.
2. Fiskalische Beteiligung: *α*) Gerberei. *β*) Bäckerei. *γ*) Töpferei.
d) Handel und Verkehr.
1. Geldgeschäft.
2. Handel.
3. Verkehr.
IV. Das Steuersystem.
a) Übersicht.
b) Personalsteuern.
1. Kopfsteuer. 2. Gewerbesteuer. 3. Badesteuer. 4. Weihesteuer. 5. Judensteuer. 6. Fremdensteuer.
c) Ertragssteuern.
1. Bodenertragssteuer. 2. Viehsteuer. 3. Hauszinssteuer. 4. Gewerbeertragssteuern.
d) Verkehrssteuern.
e) Gebühren.
1. Anerkennungsgebühr. 2. Erbschaftsgebühr. 3. Gerichtsgebühr. 4. Geleitegebühr. 5. Hafengebühr. 6. Speichergebühr. 7. Transportgebühr. 8. Verwaltungsgebühr. 9. Sachkosten. 10. Beiträge für den Unterhalt der Beamten.
f) Sondersteuern.
1. Leistungsgebühr. 2. Bildsäulensteuer. 3. Kranzsteuer. 4. Feststeuer. 5. Andere Steuern.
V. Die Zölle.
VI. Gesamteinnahmen.
VII. Steuerveranlagung.
a) Steuererklärung.
1. Personalangaben. 2. Besitzangaben.
b) Prüfung der Steuererklärungen.
c) Bevölkerungslisten.
VIII. Steuererhebung.
a) Steuergesetze.
b) Steuerpacht.

A. Begriff, Umfang und Einteilung.

Der Begriff der *τ.* ist den Alten so geläufig, daß sie ihn nirgends definieren. Ebenso fehlt es an einer abgeschlossenen Etatsübersicht aus dem Altertum, die über die einzelnen Titel der Staatseinnahmen Auskunft geben könnte. In einem Rechenschaftsbericht, den unter dem Archonten Meilichides (etwa 221) Hierombrotos über seine Verwaltung der Tempeleinnahmen in Delos erstattet (Revue de philol. 1906, 112ff.), werden als *τέλη* genannt: *τοῦ λιμένος, τοῦ πορθμείου, τοῦ ὅλκοῦ τοῦ ἐν τῶι ἰσθμῶι τῶι ἐν Μυκόνωι, τοῦ ὅλκοῦ τοῦ ἐν νήσωι, τῆς πορφύρας, τοῦ πορθμείου, τῶν στροφείων, τῶν ἡμιωβελίων, τῶν αἱρεσιῶν, τοῦ ἐννομίου τοῦ ἐν τῶι ἰσθμῶι τῶι ἐν Μυκόνωι, τῆς πορφύρας τῆς περὶ τὸν ἰσθμόν, τῆς λίμνης*. Die übrigen Einnahmetitel betreffen *ἐνηρόσια, ἐνοίκια*, Zinsen. Die genannten *τ.*, deren Gesamtbetrag sich nur auf 198½ d beläuft, beziehen sich ausschließlich auf Einnahmen von der See (einschließlich des Weidegeldes von der Halbinsel zwischen zwei Häfen); aber es handelt sich hier um Tempeleinnahmen. Daraus ergibt sich, daß der Staat noch ganz andere *τ.* in weit größerem Umfange haben kann. Einzelne *τ.* der griechischen *πόλεις* werden mit dieser Bezeichnung in den erhaltenen Urkunden nur sehr selten genannt; es sind ein *τέλος τῆς εἰς τὸν Ἰωνοπολιτικὸν κόλπον* in Milet um 180 v. Chr. (Syll.³ 633, 100), ein *ἐπικεφάλαιον τ.* aus Chalkedon um 200 v. Chr. (Syll.³ 1009) und ein *τ. τῶν ἰχθύων* in Mykonos um dieselbe Zeit (Syll.³ 1024). Die übrigen sind durch ihre Bezeichnung (z. B. als *πεντηκοστή* u. ä.) als *τ.* nicht zu erkennen. Sehr viel größer ist schon die Zahl der *τ.* im hellenistischen Ägypten, die ausdrücklich diese Benennung tragen; es sind das *τέλος ἀγορανομίας* (Ostr. 1053 usw.), *μεταβόλων ἁλιέων* (ebd. 647), *ἁμαξῶν* (392 u. ö.), die *ἀχυρικὰ τέλη* (705. 707 u. ö.), das *τέλος βαφέων* (1516 u. s.), *τὸ τοῦ βοηθοῦ τ.* (1084. 1089), das *τ. γερδίων* (476 u. ö.), *τ. ἐγκύκλιον* (1051 u. ö.), *τ. ζευγῶν* (1028), *τ. ἡπητῶν* (464 u. ö.), *τ. κασσοποιῶν καὶ γναφαλλολόγων* (1081 u. ö.), *τ. κλωστηρίων* (1525), *τ. κορμῶν* (1055), *τ. ναυπηγῶν* (672), *οἴνου τ.* (327 u. noch zweimal), *τ. ὀνηλατῶν* (392 u. ö.), *τ. τῶν πετεινῶν* (1523), *τ. οἰκυηράτου* (1075), *τ. σκυτέων* (334. 1359), *τ. ταφῶν* (658 u. ö.), *τ. τῆς τετάρτης* (1363), *τ. ϑυείων* (BGU 199), *τ. μόσχων ϑυομένων* (BGU 383. 463). Aber so lang und verschiedenartig die Liste auch ist, so ist sie doch nicht vollständig; es fehlen darin viele *τ.*, die einfach durch das Neutrum eines Adjektivs oder einen Hundertsatz bezeichnet werden. Zu den letzteren gehören u. a. die Zölle, die im Haushalt der griechischen *πόλεις* geradezu die wichtigste Rolle spielen. Auf diesem Wege ist also zu einer Vollständigkeit nicht zu gelangen. Weiter kommt man schon, wenn man den Tätigkeitsbereich der *τελῶναι* (von *τέλος* und *ὠνεῖσθαι*) oder Steuerpächter in Betracht zieht. Im hellenistischen Ägypten, das die Steuerpacht nach athenischem Muster eingeführt hat und über das wir durch zahlreiche Ostraka (mit Steuerquittungen) und Papyri (zum Teil mit königlichen Verordnungen) am besten unterrichtet sind, wurden sämtliche Staatseinnahmen an *τελῶναι* verpachtet, mit Ausnahme des Bodenzinses und der Geldstrafen. Daraus ergibt sich, daß alle Staatseinnahmen — mit den erwähnten beiden Ausnahmen — als *τ.* anzusehen sind. Zu einem noch weiteren Umfange der *τ.* gelangt man, wenn man vom Begriff der *ἀτέλεια*, dem Gegensatz zu *τ. τελεῖν*, ausgeht. Zur Belohnung für besondere Verdienste pflegten die hellenischen Staaten (auch Sparta und Theben trotz Demosth. XX 105) Bürgern und Fremden Befreiung (*ἀτέλεια*) von bestimmten oder allen Leistungen an den Staat zu verleihen. Aus diesen Verleihungen läßt sich entnehmen, was die Griechen unter *τ.* alles verstanden. Erwähnt werden 11 Arten der Atelie (s. o. Bd. II S. 1911), von denen die ältesten bis ins 6. Jhdt. zurückreichen: 1. *ἀ. πάντων*, 2. *ἀ.* bei Ein- und Ausfuhr sowie bei Kauf und Verkauf, 3. *ἀ. λειτουργιῶν*, 4. *ἀ. χοραγιῶν* (*χορηγιῶν καὶ τριηραρχιῶν*), 5. *ἀ. μετοικίου*, 6. *ἀ. ἰατρικοῦ* (in Delphoi), 7. *ἀ. πάντων τῶν τελῶν*, 8. *ἀ. ἀπὸ ἐγγαίων τελέων*, 9. *ἀ. τῆς στρατιᾶς* = *ἀ. τοῦ σώματος*, 10. *δίκαι ἀτελεῖς*, 11. *ἀ. πάντων ὧν ἡ πόλις κυρία ἐστίν*, wovon offenbar nr. 1, 7 und 11 gleich sind. Ferner verleiht Kyzikos im 6. Jhdt. an zwei Familien *ἀ. παρὲξ ναύΤου καὶ τοῦ ταλάντου καὶ ἱππωνίης καὶ τῆς τετάρτης καὶ ἀνδραποδωνίης* (Syll.³ 4). Rechnet man dazu noch die *ἀτέλεια φόρου*, so ergibt sich, daß unter *τ.* sämtliche Leistungen an den Staat verstanden werden einschließlich der persönlichen, wie Heeresdienst u. dgl. Es kann sich hier natürlich nur um solche Leistungen handeln, die in Geld oder Geldeswert erfolgen (unter Ausschluß der persönlichen). Auch von ihnen können diejenigen, die nicht zu den eigentlichen Steuern gehören, wie Gerichtsgebühren, Tribute, hier nur nebenbei erwähnt werden. Die Einteilung erfolgt am besten nach den Gesichtspunkten, die auch den Alten geläufig waren. Danach unterscheidet man: I. Einnahmen aus Staatsbesitz, II. Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen und für die staatliche Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften, III. Direkte Steuern, IV. Zölle, V. Monopole, VI. Tribute

B. Allgemeines.

Nach griechischer Anschauung kann die *πόλις* nicht nur die Bürger zu persönlichen Leistungen verschiedenster Art heranziehen, sondern auch über alles Eigentum von Bürgern und Fremden, soweit es sich in ihrem Machtbereich befindet, für ihre Zwecke frei verfügen. Das zeigen deutlich die Verträge über einzelne Staatsanleihen. Die Stadt Chorsiai in Boiotien verpfändet im 3. Jhdt. v. Chr. der Stadt Thisbe für ein Darlehen von 1 t den gesamten Landbesitz aller Bürger (*Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* VIII, 1923, 182 ff.). Arkesine gewährt um dieselbe Zeit oder etwas früher einem Bürger von Naxos für ein Darlehen von 3 t *τά τ[ε κ]οινὰ τὰ π[ῆ]ς πόλεως ἅπαντ[α κ]αὶ [τ]ὰ ἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούν[τ]ων ἐν Ἀρκεσίνηι ὑπάρ[χοντα] ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια* als Sicherheit. Seine vollkommenste Ausbildung fand dieses System staatlicher Finanzgewalt im byzantinischen Reich, wo sogar Gewerbe und Handel überwiegend Monopol waren (vgl. Brentano Wirtschaftsleben d. ant. Welt 1929, 204ff.). Aber auch in vorrömischer Zeit ist das Recht der *πόλις* zur Erhebung von Leistungen und Abgaben jeder Art völlig unbeschränkt; die Praxis allerdings ist von der Ausnutzung dieses Rechts, wenigstens in der Blütezeit Griechenlands, sehr weit entfernt. Seit dem Sturz des Königtums (und der Beseitigung der Tyrannis) gilt in der hellenischen *πόλις* nicht nur jede Grund- und Personalsteuer geradezu als Zeichen der Unfreiheit und daher als unerträglich für den freien Bürger, sondern es herrscht auch eine ausgesprochene Abneigung gegen jede steuerliche Belastung überhaupt. Gemeinden, die durch einträglichen Staatsbesitz (Bergwerke) sich in einer finanziell bevorzugten Lage befinden (Athen, Thasos, Siphnos), verteilen wohl gar die Erträgnisse ihrer Wirtschaft unter die Bürgerschaft, so daß die letztere, statt zu Leistungen an die *πόλις* verpflichtet zu sein, vielmehr als Nutznießer der öffentlichen Wirtschaft erscheint; erst die Notwendigkeit größerer Aufwendungen für militärische Zwecke macht diesem für die Bürger äußerst erfreulichen Zustande ein Ende. Ausgaben für den inneren Dienst, insbesondere für religiöse Feste und für die Rechtsprechung, werden durch besondere Auflagen für die wohlhabenden Bürger (s. Art. Leiturgie) oder durch Zahlungen der Interessenten für den Einzelfall (Gerichtsgebühren, s. Art. *Πρυτανεῖα*) gedeckt. Erst der zunehmende Handel, der zur Beschaffung der Lebensmittel für die wachsende Bevölkerung der Küstengebiete mit geringem Boden sich zwangsläufig entwickelt und besondere Anlagen und staatlichen Schutz erfordert, und der Geldverkehr, der mit dem Handel verbunden ist, führen zur Erhebung besonderer *τ.* für diese Tätigkeit. Daneben besteht von Anfang an eine besondere Belastung für die Bevölkerung minderen Rechts (Fremde, Unfreie). Eine solche ist auch die Erhebung der *φόροι* (s. d.) durch Athen von den Bundesgenossen (eigentlich kein *τέλος*). So entsteht im Laufe der Zeit völlig unorganisch eine Anzahl von *τ.*, die allein in der Notwendigkeit bestimmter Staatsausgaben ihre Begründung finden, aber in keinerlei innerem Zusammenhang miteinander stehen und am allerwenigsten auf bestimmten volkswirtschaftlichen Grundsätzen beruhen.

C. Theorie.

In der älteren Zeit bis zur Mitte des 4. Jhdts. gibt es in den griechischen Staaten, auch in Athen, überhaupt keine besondere Finanzpolitik, also auch keine Finanzpolitiker; das Finanzwesen war nur ein Teil der allgemeinen Politik, und man behalf sich im Notfall mit Maßregeln, die für den Augenblick den finanziellen Bedürfnissen des Staates zu Hilfe kommen konnten (Leiturgien, Zollerhöhungen, Vermögenssteuern, andere Verteilung der Lasten), ohne sich um ihre wirtschaftliche Auswirkung zu kümmern. Erst seit der Einsetzung oberster Finanzbehörden (s. Art. *Ταμίαι*), d. h. seit Eubulos, läßt sich von einer bewußten Finanzpolitik sprechen. Sie geht im allgemeinen darauf aus, die große Masse des Volkes nicht nur zu schonen, sondern durch öffentliche Zuwendungen geradezu zu unterhalten, die dauernden Lasten in der Hauptsache dem auswärtigen Handel aufzuerlegen, für die einmaligen Ausgaben, auch wo diese in regelmäßigen Abständen wiederkehren, die wohlhabenden Bürger heranzuziehen. Eine Zusammenfassung oder Begründung, wie sie vielleicht die Schrift des Lykurgos (s. d.) *περὶ τῆς διοικήσεως* bot, ist nicht erhalten. Auch die Theoretiker der Staatswissenschaften (Philosophen) haben sich wohl mit Fragen der Finanzpolitik beschäftigt, sind aber nicht darüber hinausgekommen, nach Mitteln zur Vermehrung der vorhandenen *τ.* zu suchen oder den bestehenden Zustand darzustellen. 1. Ps.-Xenophon macht in seiner Schrift *περὶ πόρων*, die um 352 verfaßt sein mag — die Frage der Echtheit kommt hier zunächst noch nicht in Betracht —, nach Verlust der bundesgenössischen Beiträge (s. Art. *σύνταξις*) Vorschläge zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes und zur Vermehrung der Staatseinkünfte Athens. Er rät zunächst, die Metoiken (vgl. Art. *Μετοίκιον*) durch Befreiung vom Hoplitendienst und Erlaubnis zum Hausbau zu begünstigen und auf diese Weise möglichst viele Fremde nach Athen heranzuziehn. Dann (c. 3) verlangt er zur Hebung des Handels die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Handelssachen — diese erfolgte tatsächlich durch die Einsetzung der *δίκαι ἔμμηνοι*, s. d. —, die Verleihung besonderer Ehren für Kaufleute und Schiffsreeder und besonders die Erbauung öffentlicher Gasthöfe und Silos, Kaufhäuser und Schiffe, die eine reichliche Verzinsung des darin angelegten Kapitals bringen würde, endlich (c. 4) die ausgedehnte Ausbeutung der Silberbergwerke, die er für unerschöpflich hielt. Der Staat sollte zunächst 1200 Sklaven anschaffen und diese zur Arbeit in den Bergwerken für einen Obolos pro Tag vermieten; wenn für den Erlös wieder Sklaven gekauft würden, könnte in 5—6 Jahren ihre Zahl auf 6000 gebracht werden, die eine jährliche Einnahme von 60 t bringen würden. Davon sollten 20 t wieder zur Erwerbung von Sklaven, die übrigen 40 für andere Ausgaben verwandt werden; habe man erst 10 000, so gebe das eine jährliche Einnahme von 100 t, die man noch immer weiter steigern könne, bis es dreimal so viel Sklaven als Bürger gebe. Um jedes Risiko zu vermeiden, könnten die 10 Phylen die Ausbeutung in die Hand nehmen; dann würden die Verluste der einen durch die Gewinne der andern wettgemacht. Zum Schluß (c. 5) wird dringend äußerer Friede gefordert, der nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die geistige Blüte Athens in höchstem Maße fördern werde. Es ist klar, daß der Verfasser hier vollkommen neue Wege in der Behandlung der Finanzfrage einschlägt. Das neue Prinzip, das er zur Befolgung empfiehlt, heißt: Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, zunächst nur indirekt (durch Gewährung von Speichern, Unterkunftshäusern, Schiffen und Arbeitskräften), nötigenfalls aber auch direkt (durch den Betrieb des Bergbaus in Regie der Phylen). Ohne Zweifel hat die Schrift weitgehende Wirkungen ausgeübt. Die Spuren davon zeigen sich zunächst in Athen selbst. Wenn auch der Plan eines staatlichen Bergbaus nicht ausgeführt wurde, so läßt sich die gute Finanzlage Athens unter Eubulos, Lykurgos und Demetrios von Phaleron bei dem Mangel anderer Hilfsquellen nur durch glückliche wirtschaftliche Unternehmungen erklären; sie mußte sich sofort in das Gegenteil verkehren, als der Welthandel andere Bahnen einschlug. Die Anschaffung von zahlreichen Staatssklaven erfolgte in Epidamnos (s. u.). Wieweit noch andere griechische Staaten das Beispiel Athens befolgten, ist nicht bekannt; von maßgebendem Einflusse aber wurde es auf das hellenistische Ägypten, nach Wilckens ansprechender Vermutung durch Demetrios von Phaleron. Dort erfolgte in der Tat — außer der Einführung anderer athenischer Einrichtungen — eine umfangreiche Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen aller Art in Industrie, Handel und Schiffahrt. Wenn also die Schrift tatsächlich von allergrößtem Einfluß auf die Entwicklung der Finanzpolitik geworden ist, so hat doch ihr Mittelstück, aus dem man neuerdings weitgehende Folgerungen gezogen hat (zuletzt Oertel Rh. Mus. LXXIX 236), rein demagogische Bedeutung: der Verfasser will nachweisen, daß die gesamte Bürgerschaft ohne eigene Arbeit von den Erträgen der Bergwerke allein leben könnte (4, 17. 33). Deshalb setzt er den Preis der Sklaven möglichst niedrig, den Gewinn möglichst hoch an, deshalb läßt er alle übrigen Ausgaben (für Aufseher, Werkleiter, Amortisation) unberücksichtigt, deshalb gibt er das Resultat seiner Rechnung nicht an: das Endergebnis würde erst in 100 Jahren erzielt sein. In der Tat hat zwar der Bergbau in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wieder einen höheren Aufschwung genommen (s. u.), aber die Anschaffung großer Massen von Staatssklaven ist nie versucht worden, denn in IG II² 1672. 1673 sehen wir, daß der Staat noch Sklaven dazu mietet. Der Verfasser der Schrift, der gute volkswirtschaftliche Kenntnisse hat (4, 5. 6. 10. 35. 36), kann auch nicht Xenophon sein (wegen des Widerspruchs von vect. 4, 14 zu mem. II 5, 2, also in einem sehr wesentlichen Punkte), er muß vielmehr dem Eubulos besonders nahe gestanden haben.

2. Platon in seinen Gesetzen (VIII 847 B. 850 B.) verwirft alle Zölle, Kaufs- und Verkaufsabgaben sowie die Metoikensteuer und will alle Staatsbedürfnisse durch *εἰσφοραί* decken (XII 955 D); zu diesem Zwecke verlangt er die Anlegung von Vermögens- und Einkommenlisten. Es ist bemerkenswert, daß der Philosoph einen schärferen Blick für die Gebrechen der zeitgenössischen Finanzwirtschaft zeigt als die Finanzpolitiker seiner Zeit und daß er auch die geeigneten Mittel für eine Gesundung des Steuerwesens kennt. Aber bei der Abneigung der Griechen gegen alle direkten Abgaben und bei dem fortgeschrittenen Zustande der griechischen Wirtschaft, die sich unmöglich zu den einfacheren Verhältnissen der Vergangenheit zurückführen ließ, war an eine Verwirklichung seiner Ideen nicht zu denken.

3. Das II. Buch der *Οἰκονομική* des Ps.-Aristoteles ist ein Auszug eines unbekannten Verfassers des 3. Jhdts. v. Chr. aus einer nacharistotelischen Ökonomik, dem eine Beispielsammlung aus älterer Zeit angehängt ist; die Beispiele gehen nicht ganz bis 300 und sind annähernd chronologisch geordnet. Der Verfasser unterscheidet vier verschiedene Klassen der Wirtschaft (Verwaltung): die Reichs- (königliche), Landes- (satrapische), Gemeinde- (politische) und Einzelwirtschaft. Die Reichswirtschaft umfaßt vier Punkte: das Münzwesen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Ausgaben; unter Ein- und Ausfuhr versteht der Verfasser die Naturallieferungen (*ταγή*) der Länder (Satrapen) an den König. Die Landesverwaltung (satrapische Wirtschaft) beruht auf sechs Arten von Einnahmen: vom Grundbesitz, von den Domänen, von den Emporien, von den Gefällen (*ἀπὸ τελῶν*), vom Vieh, vom Übrigen. Die erste ist die Grundsteuer oder der Zehnte (*ἐκφόριον, δεκάτη*), die zweite umfaßt außer der Landpacht auch die Bergwerksabgabe von Gold, Silber, Kupfer u. dgl., die dritte die Hafenzölle, die vierte besteht aus der Accise im Binnenlande und den Marktabgaben (*ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν*), die fünfte in der Viehsteuer (*ἐπικαρπία δεκάτη*), unter der sechsten ist Kopfsteuer (*ἐπικεφάλαιον*) und Gewerbesteuer (*χειρωνάξιον*) zu verstehen. Die Gemeindeverwaltung behandelt der Verfasser nur ganz kurz; für die wichtigsten Einnahmen der Stadt erklärt er die von den Domänen, den Ertrag von den Emporien und von der Durchfuhr und die Gebühren für Benutzung von Staatsbesitz und für Staatsleistungen (1. *πρόσοδος ἡ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἐν τῇ χώρᾳ γενομένων*, 2. *ἀπὸ τῶν ἐμπορίων καὶ διαγωγῶν* s. Böckh Sth. I³ 370, 3. *ἐγκύκλια* (s. u. E II), (nicht Vermögens- oder Einkommensteuern, die nicht regelmäßig erhoben werden). In der Einzelwirtschaft sieht der Verfasser als die wichtigsten Einnahmen die aus der Landwirtschaft, *ἀπὸ τῶν ἄλλων ἐγκυκλημάτων* — die Bedeutung ist unklar, gemeint kann nur Handel und Gewerbe sein — und aus Kapitalzins (*ἀπὸ ἀργυρίου*) an. Es ist offenbar, daß der Verfasser keine Vorschläge zu einer Steuerreform machen will, sondern nur den bestehenden Zustand im Seleukidenreich in seinen Hauptzügen skizziert und würdigt (vgl. Böckh Sth. I³ 369ff. Riezler Finanzen und Monopole 1907. Schneider Das zweite Buch der Ökonomika. Bamb. Progr. 1907). Auch des Ps.-Aristoteles (Anaximenes) Rhetorik an Alexander (1425 b 18ff.) handelt von den Finanzen (*περὶ πόρων*), bringt aber keine neuen Gesichtspunkte.

D. Praxis der Steuerpolitik.

In den Monarchien des Orients und ebenso in den hellenistischen Königreichen, die sich aus dem Alexanderreiche bildeten, erfolgte zu allen Zeiten eine starke Thesaurierung der Staatseinkünfte (vgl. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 2, 56. 82); Alexander fand bei seinem Siegeszuge durch Asien in den Hauptstädten Babylon, Susa und Ekbatana große Massen ungeprägten Edelmetalls, das lange Zeit hindurch dem Verkehr entzogen war, und noch Caesar Augustus machte in Ägypten reiche Beute (Niese Röm. Gesch.⁵ 275), wo ein raffiniert ausgeklügeltes Steuersystem von alters her dem Hofe große Einnahmen verschafft hatte. Eine ähnliche Ansammlung von Edelmetallen, wenn auch in weit geringerem Ausmaße, erfolgte in Griechenland in der vordorischen Zeit an den Königshöfen, wie die reichen Goldfunde in Tiryns und Mykenai beweisen. In historischer Zeit sah man hier überall staatlicherseits von einer solchen Schatzbildung grundsätzlich ab. Nur Athen bildete im 5. Jhdt. eine Ausnahme, da es durch Kriegsbeute und die *φόροι* der Bundesgenossen in die Lage versetzt war, große Geldreserven auf der Burg anzulegen; nach ihrer Erschöpfung im Peloponnesischen Krieg war auch hier keine weitere Möglichkeit zur Anhäufung größerer Summen gegeben. Die Tempel, die an die Stelle der Königsburgen traten, konnten erst spät größere Reichtümer ansammeln; auch diese gingen (durch Darlehen an den Staat, Beraubung, Bauten) verhältnismäßig schnell verloren. Die hellenische *πόλις* ist in der Erhebung von dauernden Steuern und Abgaben äußerst vorsichtig und sparsam, da ja die Bürgerschaft alle Gefälle, die sie beschließt, selbst bezahlen muß; es wird durchgängig keine Steuer eingeführt, wenn nicht eine notwendige dauernde Ausgabe eine solche Maßregel erfordert. Soweit nicht die Einkünfte aus Domanialbesitz und die Leiturgien der Wohlhabenden zur Deckung des Staatsbedarfs dienen, beschränkt man sich meist auf Steuern für Sklaven und Fremde; als besonders geeignet dafür gelten in See- und Handelsstädten Zölle (*τέλη* in eigentlichem Sinne), die von den fremden Händlern getragen werden. Sie erfüllen alle Bedingungen, die der Bürger an die Finanzpolitik der *πόλις* stellt: sie gehen sicher ein, sind leicht zu berechnen und bringen ausreichende Einnahmen, sie sind gerecht, da sie alle gleichmäßig treffen, und endlich ist ihre Erhebung durch das System der Verpachtung einfach und bequem für den Staat. Daß gerade durch die Zölle, die in ihrer ganzen Höhe auf den Verbraucher abgewälzt werden, die große Masse der besitzlosen städtischen Bevölkerung besonders belastet wird und der Staat sich nun genötigt sieht, durch Spenden (s. Art. *θεωρικά*) den unbemittelten Bürgern die Lebensführung zu ermöglichen, ist den hellenischen Finanzpolitikern nicht zum Bewußtsein gekommen. In Fällen dringender Not wurden einmalige Ausgaben durch Verkäufe von Domanialland, Anleihen, Konfiskationen und Monopole, zum Teil auch durch außerordentliche Steuern (s. Art. *εἰσφορά*) gedeckt. Auch hier fehlte die Einsicht, daß die Unsicherheit als Folge solcher unvorhergesehenen Maßnahmen die Volkswirtschaft schwer

schädigte und auf Handel und Verkehr lähmend wirkte. Gegen dauernde Personal- und Realsteuern, wie sie die Tyrannen in weitem Umfange erhoben, herrschte bei den Bürgern wohl aus eben diesem Grunde stets die größte Abneigung. Obwohl also das hellenische Steuersystem auch in der besten Zeit keineswegs geeignet war, die Staatsbedürfnisse voll zu befriedigen, dagegen die Volkswirtschaft schwer schädigte, trat die Unhaltbarkeit dieses Systems noch nicht hervor, solange Handel und Verkehr blühten und die Zölle reiche Einnahmen brachten. Das änderte sich, seit Griechenland durch Alexander aus dem Mittelpunkt des Weltverkehrs fortgerückt wurde, und noch mehr, als es in der Römerzeit selbst Untertanenland wurde. Eine Zeit der furchtbarsten Not brach herein, und die meisten hellenischen *πόλεις* lernten nun alle Arten von Steuern kennen, die man vorher nur bei den unfreien Völkern des Ostens gesehen hatte.

E. Die einzelnen *τέλη*.

I. Einnahmen aus dem Staatsbesitz. In der Vorzeit war bei den Hellenen, wie im Orient, ursprünglich alles Land Königsland. Der König kann einen Teil des Landes mitsamt den Einwohnern als Mitgift fortgeben (Il. VI 193. IX 483) oder verschenken (Il. IX 119. 154ff., vgl. 616f.), die *κλῆροι* nach eigenem Ermessen verteilen (Od. XVII 9f.), andererseits auch die Besitzer wieder vertreiben (Od. IV 175). Ihm kommt deshalb Zins von den Grundstücken und Herden zu (Il. X 155f.). Das zeigt sich noch deutlich in Sparta an dem Anspruch der Könige auf bestimmte Abgaben (Herodot. VI 56f. Xen. Pol. Lak. 15, 3. Plat. Alk. 123 A. Vgl. Kahrstedt Staatsrecht 1922, 12ff.). In historischer Zeit ist in der *πόλις* dieser Zustand völlig beseitigt, und fast überall ist der Grund und Boden, soweit er als Ackerland dient, Privateigentum (über das Weideland s. u.) geworden; eine Ausnahme bilden die Städte auf Kreta (Aristot. Pol. II 7, 4 u. ö.). Wenn sich gleichwohl auch damals ein Domanialbesitz neu gebildet hat, so rührt dieser aus Konfiskationen, Strafen u. dgl. her. Er ist zum Teil sehr erheblich (Ps.-Arist. Rhet. ad Alexandrum II 16: *κοινότατος ὁ τοιοῦτος πόρος ἐστίν*), und die Einnahmen daraus gelten als die sichersten (Rhet. ad Alex. XXXVIII 1446: *περὶ δὲ πόρου χρημάτων κράτιστον μὲν ἀπὸ τῶν ἰδίων προσόδων καὶ κτημάτων*. Vgl. die Entwürfe einer besten Verfassung von Hippodamos bei Aristot. Pol. II 8 p. 1267 B und Aristot. Pol. VII 10 p. 1330 A), da sie in Friedenszeiten stets ungeschmälert eingingen und auch im Kriegsfalle nur in soweit sich verringerten, als der Feind das Land besetzt hielt. Solchen Besitz hatte in Griechenland nicht nur die *πόλις* selbst und ihre Unterteile (Phylen, Demen usw.), sondern hierher gehören auch die Tempelgüter, auf die der Staat ein Obereigentumsrecht besitzt (s. u. *ταμίαι*); dieses findet seine praktische Auswirkung in der Verwaltung durch staatliche Organe bzw. der Aufsicht über die geistliche Verwaltung durch den Staat und in Anleihen oder Verwendung der geistlichen Güter für Staatszwecke. Zu dem Tempelbesitz gehören oft auch bedeutende Kapitalien, die zinstragend angelegt werden; am bekanntesten ist die Tempelbank von Delos, die an den Staat selbst, auch an Bürger und früher auch an auswärtige Staaten Gelder zu dem feststehenden Zinsfuß von 10 v. H. verleiht (s. o. Art. Delos Bd. IV S. 2485f.). Großen Landbesitz hatte z. B. die Hera von Samos auf dem Festlande von Anaia, wovon die Bauern jährlich ein Zwanzigstel in natura abzuliefern hatten (s. Busolt Stk.[3] 434). Der delische Apollon besaß Ländereien und Häuser auf Delos und Rheneia und Kapitalbesitz. Im J. 434/33 waren das heilige Land, die Gärten und Häuser auf Delos für etwa 800 Drachmen, das heilige Land auf Rheneia für 7110 Drachmen jährlich verpachtet (IG I 283. Vgl. Bull. hell. VIII 282); außerdem hatte der Tempel 10 t 20 Drachmen zu 10 v. H. ausgeliehen. In den J. 376/75—374/73 brachte die Verpachtung des Landes im Durchschnitt jährlich ungefähr 7900 Drachmen, die Vermietung der Häuser 300 Drachmen (Syll.[3] 153); von dem ausgeliehenen Bargeld wurden die Zinsen allerdings nur zum kleinsten Teil bezahlt (8000 von 28 000). Gegen Ende des 4. Jhdts. brachte die Pacht 11 600 Drachmen, stieg 297 auf etwa 16 000, sank wieder unter verschiedenen Schwankungen bis auf 1100 und betrug um 180 nur noch 7000 Drachmen. In derselben Zeit bewegte sich der Mietsertrag der Häuser fortwährend auf ansteigender Linie; er betrug 297 ungefähr 900 Drachmen und hatte sich bis 180 auf 1700 Drachmen gehoben. Die Gesamteinnahmen beliefen sich 297 auf 3, 110 nur noch auf etwa 2 t (IG XI 2, 135. 149. 158. 161. Vgl. Homolle Bull. hell. VI 1ff. 62ff. XIV 421ff. Dürrbach ebd. XXIX 443ff. XXXII 18ff.). Der Apollon in Delphoi hatte keine erheblichen Pachteinnahmen, da das Feld von Krisa der Bebauung entzogen und nur als Viehweide verwandt wurde. (Vgl. Bourguet L'administration fin. du sanctuaire pythique 1907). Über die Einnahmen der Athena in Athen s. u. Tamiai. Diese geistlichen Besitzungen dienten zwar in erster Linie den Zwecken des Tempels und des Kultus (dem Gotte); aber die Verwaltung erfolgte auf die gleiche Weise wie die des Staatsgutes. Zu letzterem hat Kapitalbesitz allerdings selten gehört, und auch die späteren Staatsbanken (s. Suppl.-Bd. IV S. 71) konnten nur verhältnismäßig kleine Beträge auf kürzere Zeit zinstragend anlegen. Eine Überschußwirtschaft ist die Verwaltung der hellenischen *πόλεις* nie gewesen, und wo sie in älterer Zeit (meist durch Besitz von Bergwerken) tatsächlich Überschüsse erzielte, verteilte sie diese lieber an die Bürger, als daß sie selbst Kapitalien anlegte. Gleichwohl besaß der Staat überall ein gewisses Maß von Grundbesitz, wenn auch nicht in größerem Umfange und nicht in geschlossener Lage. Dieser Besitz stammte allerdings nirgends aus alter Zeit (von der Einwanderung) her — das Königsgut war bei der Abschaffung des Königstums in der Regel der königlichen Familie verblieben —, sondern war in späteren Jahren durch Konfiskationen entstanden (bis auf die Gewässer und Bergwerke). Auch davon wurde noch viel für Zwecke der laufenden Staatsausgaben veräußert, aber ein Teil blieb doch in dauerndem Besitz der *πόλις*. Dieser staatliche (bzw. geistliche) Grundbesitz bestand aus Ackerland, Weideland, Wäldern, Häusern,

Bergwerken und Gewässern. Eine Bewirtschaftung durch den Staat selbst fand in keinem Falle statt, sondern stets erfolgte Verpachtung. Wo das Königtum noch fortbestand (Sparta, Epeiros), konnte der Staat natürlich kein besonderes Grundeigentum besitzen, außer solchem, das etwa durch spätere Eroberung gewonnen und nicht verteilt wurde (Wald, Weide).

a) Das Ackerland in öffentlichem Besitz wurde stets in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben; die Pacht konnte entweder in Naturalien oder in Geld bezahlt werden. In ersterem Falle (CIA I 32) wurde die Erhebung der Pacht wohl stets einem Steuerpächter übergeben, der seinerseits eine feste Summe an den Staat zahlte und sich durch den Verkauf des gelieferten Korns schadlos hielt. Bei Geldzahlung erfolgte die Verpachtung direkt an den Bebauer des Landes, selten und wohl nur bei auswärtigem Besitz durch Vermittlung eines Steuerpächters. Ersteres (Beispiele gleich unten) geschah stets bei dem Besitz der Tempel, Demen usw., der in der Nähe gelegen war, wo die Einziehung also keine Schwierigkeiten machte (durch den Demarchen Demosth. LVII 63). Bei den Gütern, die sich im Staatsbesitz befanden und auswärts lagen, trat wieder zwischen *πόλις* und Ackerbauer der Steuerpächter, der gegen eine bestimmte Pachtsumme an den Staat die Einzelbeträge von den Ackerbauern für sich einzog. Als solcher wird bei Andokides I 92 ein gewisser Kephisios genannt (das Land liegt wahrscheinlich außerhalb Attikas s. Busolt Stk.[3] 605, 2), der 90 m von dem verpachteten Staatslande einnahm und damit durchging (*Κηφίσιος μὲν οὗτοσὶ πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῇ γεωργούντων ἐνενήκοντα μνᾶς ἐκλέξας οὐ κατέβαλε τῇ πόλει καὶ ἔφυγεν*). Das Beispiel zeigt zugleich, daß auch bei diesem Verfahren unter Umständen Verluste eintreten konnten, die zu Lasten des Staates gingen. Der Zeitraum, für den die Verpachtung erfolgt, ist von verschiedener Länge, unterlag also in jedem Falle besonderer Vereinbarung. Der Tempel in Delos und der Demos Peiraieus verpachten einmal auf 10 Jahre (CIA 1283. 1069), der Demos Aixone auf 40 (ebd. 1055), der athenische Staat (ebd. 203) auf 25 Jahre. Die Verpachtung der öffentlichen Ländereien von Chalkis durch die Athener, worüber die Pachturkunden vor der *στοὰ βασιλική* in Athen aufgestellt waren, erwähnt Ailian. var. hist. VI 1, von Staatsland auf Euboia Demosthenes (XXI 115). Mehr öffentliches Land als Athen besaßen andere Staaten. So hatte (nach Ps.-Arist. Oikon. II 3 p. 1346 B) Byzanz *δημόσια τεμένη*, sowohl *κάρπιμα* (fruchttragende) als *ἄκαρπα*, ferner *δημόσια χωρία περὶ τὸ γυμνάσιον ἢ τὴν ἀγορὰν ἢ τὸν λιμένα*. Theben machte das Gebiet von Plataiai zum Gemeindeland und verpachtete es (Thuk. III 68, 2). Gemeindeland wird ferner von Pharsalos (IG IX 2, 234) und von Akrai auf Sicilien erwähnt (IG XIV 217). Vgl. Guiraud La propriété foncière en Grèce, 1893, 344ff. Eine eigenartige Erscheinung ist das kommunistische Wirtschaftssystem auf Lipara, wo alles Land Gemeindebesitz war (Diod. V 9). Einen größeren Gemeindebesitz an Ackerland haben auch die Städte auf Kreta, die ihn von städtischen Leibeigenen gegen eine bestimmte Abgabe in Natura und Geld bewirtschaften lassen (Busolt Stk.[3] 286). Vgl. Böckh Sth. I[3] 372. Francotte Finances des cités gr. 1909, 47. Busolt Stk.[3] 604f. In den Staaten des Ostens war der Besitz der Krone an Domänen (*ἡ βασιλικὴ χώρα*) besonders umfangreich (Ps.-Arist. Oikon. II 1, 4). Das änderte sich auch nicht, als Alexander das Perserreich eroberte, und ebensowenig in den Nachfolgestaaten. Bei einer Schenkung von Königsland (durch Antiochos I. von Syrien an Aristodikides Syll. or. 221) oder einem Verkauf (von Antiochos II. an Laodike ebd. 225) scheidet das betreffende Land (mit seinen Leuten) aus dem Königslande aus und wird freies Eigentum des neuen Besitzers. Vgl. Francotte Finances 67ff. Über Ägypten s. u. G.

b) Öffentliches Weideland, für dessen Benutzung ein bestimmtes Hütegeld bezahlt wurde (CIG 1537; vgl. Thuk. V 53), gab es wohl in fast jeder Gemeinde. Aus Athen ist nichts darüber bekannt. Sparta besaß staatliche Weiden in Messenien (s. Kahrstedt Gr. Staatsrecht 9. 18), doch ist über Abgaben für die Benützung nichts überliefert. Das Hütegeld (*ἐπινόμιον*) wurde sonst allgemein verpachtet; ein solcher Pächter (*νομώνης*) wird in Orchomenos erwähnt (CIG 1569 a). Andererseits kommt es vor, daß Gemeinden in Boiotien an Gläubiger der Stadt statt der Zinsen, zu deren Zahlung sie unvermögend waren und die ihnen daher erlassen wurden, als Zeichen des Dankes und Ersatz dem Gläubiger das Recht gewährten, eine bestimmte Anzahl Vieh auf der Gemeindeweide zu unterhalten (IG VII 3171 *ἐπινομία* für 220 Rinder oder Pferde und 1000 Schafe oder Ziegen, *Ἀρχ. Δελτ.* VIII 182ff. für 50 Stück Kleinvieh). Daraus geht hervor, daß die Höhe des Hütegeldes von der Gemeinde festgesetzt wurde, der Pächter also nur eine Art Steuereinnehmer war, der durch die Pauschalzahlung der Gemeinde die Arbeit und Kosten der Einziehung ersparte und dafür seinen Verdienst hatte. Das Epinomion wird erwähnt in Messene (Collitz III 4627) und in Megalopolis (Böckh CIG 1537) aus der Kaiserzeit, die Epinomia in Gonnos (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1912, 61ff.), Hypata (IG IX 2, 3 a), Lamia (ebd. 61—63), Halos (107), Pyrasos (132), Thaumakes (215—218), Phayttos (489), Larisa (511—513), Stiris (IG IX 1, 33), Elateia (ebd. 104), Megara (233), Stadt Delphoi (Collitz II 2672), Methana (IG IV 853), Tegea (Collitz I 1233) und in lakonischen Städten (Collitz III 4531. 4544—4548. 4576. 4594). Vgl. Böckh Sth. I[3] 372. Guiraud Propriété fonc. 356. Busolt Stk.[3] 606.

c) Daß auch Wälder, wenngleich selten, im Besitze einzelner Gemeinden waren, kann nicht bezweifelt werden; Aristoteles (Polit. VI 8 p. 1321 b 30) erwähnt besondere Waldaufseher (*ὑλωροί*). In Athen wurde von Staats wegen Olivenbau getrieben. Der Pflanzgarten, aus dem die jungen Bäume stammten, stand in der Akademie. Die Ölbäume wurden verpachtet (Lys. VII 2); der Pachtvertrag für den Neleusgarten (Syll.[3] 93) verlangt ausdrücklich die Anpflanzung von mindestens 200 neuen Bäumen durch den Pächter. Die Pacht betrug anfangs 1½ Kotylen Öl

(1 Kot. = 204 g, die Ernte eines alten Baumes beträgt 10 kg Oliven, die Auspressung ergibt 56 v. H.). Auf Beseitigung eines heiligen Olivenbaumes stand Todesstrafe; doch ließ man schon um 395 dem Angeklagten die Möglichkeit, zu fliehen. Später wurde die alte Ordnung ganz beseitigt, und die Öllieferung war eine Reallast, die auf den betreffenden Grundstücken ruhte. Bis dahin standen die heiligen Ölbäume (*μορίαι*) unter dem Schutze von Aufsehern (*ἐπιμεληταί, ἐπιγώμονες*), die den Reihen der Areopagiten entnommen wurden. Vgl. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen. I 240. In Sparta besaß der Staat umfangreiche Wälder im Taygetos; er unterhielt eine eigene Behörde zur Beaufsichtigung und Pflege dieser Wälder (Hesych. s. v. *ἀκρινόμος*).

d) Daß auch Häuser im Besitze des Staates waren, ist selbstverständlich. Nun diente freilich ein großer Teil dieser Gebäude (Rathäuser, Tempel, Schiffshäuser u. dgl.) öffentlichen Zwecken und brachte nicht nur nichts ein, sondern kostete oft erhebliche Summen jährlich für Erhaltung, Ausbesserung u. ä.; aber auch manche öffentlichen Gebäude, wie die Theater, wurden verpachtet (CIA II 573). Die Pächter erhoben dann das Eintrittsgeld für eigene Rechnung. Die Verpachtung der Theater, für deren Instandhaltung der Pächter ebenfalls zu sorgen hatte, erfolgte wohl in der Absicht, auch die Fremden und Metoiken, die den Vorstellungen beiwohnten, zum Unterhalt mit heranzuziehen. Das Theater im Peiraieus (a. O.) brachte eine jährliche Pacht von 3300 d ein. Daß der Staat auch andere Gebäude besaß, die er in Pacht gab, und zwar nicht nur diejenigen, die er durch gerichtliche Urteile und Konfiskationen an sich gebracht hatte, sondern auch solche, die er im Hafen zur Unterbringung von Waren, Passagieren und zu Verkaufszwecken hatte erbauen lassen, wird ausdrücklich für Athen bezeugt (Ps.-Xen. *πόρ.* 3, 5. 12. 4, 19). Ebenso befanden sich durch Schenkung oder Einziehung auf Grund eines Strafurteils Grundstücke mit Häusern im Eigentum von Tempeln; auch diese wurden, soweit sie nicht zu Tempelzwecken verwandt wurden, verpachtet, wie die des delischen Apollon (CIA II 814 a A Z. 29, a B Z. 31. I 283). Auch die Demen oder andere Unterteile der *πόλις* waren Besitzer von Grundstücken und Häusern (CIA II 1059). Von der Stadt Mende wird berichtet (Ps.-Arist. *περὶ οἰκον.* p. 1350 a 6), daß die Gefälle von den Häfen und andere für die Verwaltung dienten, während die von Ländereien und Häusern nur im Bedarfsfalle eingezogen wurden. Böckh I³ 375 hat darin ebenfalls eine Pacht von öffentlichem Besitz sehen wollen; doch scheint die Bemerkung sich eher auf eine Grund- und Gebäudesteuer zu beziehen, die nur bei dringender Not erhoben wurde, denn es ist nicht einzusehen, warum die Stadt gerade eine Klasse von Pächtern gegenüber allen übrigen und im Gegensatz zu dem allgemein üblichen Verfahren in dieser besonderen Weise hätte bevorzugen sollen. In Athen hießen die Unternehmer, die Häuser pachteten, *ναύκληροι* oder *σταθμοῦχοι* (Ammon., Harpokr., Hesych. s. *ναύκληρος*); diese verpachteten wieder an Aftermieter und zogen daraus ihren Gewinn. Da die Verpachtung eines Hauses (wie in der Neuzeit) etwa 8 v. H. des Kapitals oder wenig mehr eintrug (Isae. XI 42 zu $8^4/_7$ v. H.; vgl. Böckh I³ 178. Oertel Rh. Mus. LXXIX 242), so muß die Aftermiete ziemlich hoch gewesen sein, wenn sie dem Unternehmer ein ausreichendes Einkommen sichern sollte.

Die Pacht an den Staat (für Häuser und Grundstücke) wurde in Athen nicht, wie an Privatbesitzer, monatlich, sondern prytanieweise bezahlt (Ammon. s. *πρυτανεῖον*), was mit der Ordnung des staatlichen Finanzwesens zusammenhängt. Die Entwürfe der Pachtverträge (s. u. *συγγραφαί*), die in der Regel von einer Kommission oder einzelnen Beauftragten ausgearbeitet worden waren, wurden zu öffentlicher Kenntnisnahme vorher ausgestellt (in Stein gehauen); wenn der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt war, wurden der Name des Pächters, die Bürgschaft (bzw. Bürgen), die Pachtsumme und die Zahlungsfristen hinzugefügt, und der Vertrag war fertig. Drei erhaltene Urkunden über die Verpachtung von Grundstücken in Attika (CIA II 1055. 1059. 565) geben durchaus verschiedene Zahlungstermine an, die erste den Monat Hekatombaion, die zweite den Hekatombaion und Poseideon, die dritte den Hekatombaion, Gamelion und Thargelion (1.; 1. u. 6.; 1., 7. u. 11. Monat). Die beiden ersten bestimmen, daß eine eventuelle Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) vom Grundstück oder seinem Steuerkapital (*τίμημα*) zu Lasten des Eigentümers geht, die erste ferner, daß bei Schädigung des Pächters durch einen feindlichen Einfall der Eigentümer die Hälfte des Ertrages (statt der Pacht) zu beanspruchen hat. Vgl. Böckh Sth. I³ 375.

e) Bergwerke (*μέταλλα*) besaßen in Griechenland Athen, Thasos und Siphnos. Die Annahme eines besonderen Bergregals für Athen, unabhängig vom Eigentum an der Oberfläche, die zuerst von Ardaillon (Les mines du Laurion, Paris 1897, 173ff.) begründet, auch von Fitzler (Steinbrüche u. Bergwerke, Lpz. hist. Abh. 1910, 13ff.) angenommen, von Lipsius (Att. Proz. II² 1020) und Francotte (L'industrie dans la Grèce anc. II 183, Brux. 1901) bekämpft wurde, ist von Schönbauer (Münch. Beitr. z. Papyr. XII, 1929, 13ff.) endgültig widerlegt. Die Gruben waren Staatsbesitz, und zwar seit unvordenklichen Zeiten (Xen. vect. 4, 2). Ursprünglich, wie aller Grund und Boden, königliches Eigentum, waren sie wohl wegen der Unfruchtbarkeit des Landes von der königlichen Familie aufgegeben worden, und als die Kunst des Bergbaus — von Kleinasien her — in Griechenland bekannt wurde, als herrenloses Gut vom Staate eingezogen worden. Seitdem waren sie, wofern nicht einzelne Stücke durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen waren — das gilt namentlich von Steinbrüchen —, Eigentum des athenischen Staates und wurden zugunsten der Bürgerschaft im Wege der Verpachtung ausgebeutet. In Athen war der Besitz und die Verpachtung der Gruben durch ein besonderes Berggesetz (*μεταλλικὸς νόμος*), dessen Zeit nicht zu bestimmen ist, geregelt; ebenso bestand für die Rechtsstreitigkeiten in Bergsachen (*δίκαι μεταλλικαί*) ein bestimmtes Verfahren, durch das die Entscheidung außerordentlich beschleunigt wurde.

Sie gehörten zur Zeit des Demosthenes zu den *δίκαι ἐμμηνοι*. Der wichtigste Bergwerksbesitz Athens bestand in den Gruben von Laurion (vgl. Böckh Kl. Schr. V 1 und o. Bd. XII S. 1023ff.), in denen besonders Silber gewonnen wurde, daneben Blei, Zink, Zinnober und Sil (Farbstoff). Der Abbau, schon früh begonnen, war zur Zeit des Themistokles sehr einträglich — die Ausbeute betrug 30—40 t jährlich oder mehr —, war um 350 bedeutend gesunken, stieg dann etwas zur Zeit des Hypereides (Euxen. XLV) und hatte zu Strabons Zeit gänzlich aufgehört, so daß damals nur noch die Schlacken benutzt wurden. Die Bergwerke befanden sich größtenteils im Eigentum des Staates, waren aber sämtlich an Privatpersonen (auch Fremde Ps.-Xen. vect. 4, 22) in Zeitpacht gegeben (CIA II 780. 783). Erbpacht, wie sie Böckh (vor Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία*) angenommen hatte, ist schon deshalb unmöglich, weil sie bei Erschöpfung die Pächter bald ruiniert hätte. Die Zahl der Pächter war erheblich, der Umfang des Pachtbesitzes sehr verschieden; manche hatten mehrere Stücke, manche einzelne, manchmal mehrere zusammen ein Stück. Über die Modalitäten der Verpachtung geben Arist. *Ἀθ. πολ.* 47 (über die Satzstellung Rehm Philol. LXXXVI, 1930, 118) und IG II² 1582—1589 einige Einzelheiten. Danach hat man zwischen *μέταλλα ἐργάσιμα* und *συγκεχωρημένα* zu unterscheiden; erstere wurden auf drei Jahre, letztere auf längere Zeit (die Zahl 10 ist ergänzt) vergeben. Unter *μ. ἐργάσιμα* hat man ertragsfähige Gruben zu verstehen, die im Abbau standen, unter *συγκεχωρημένα* (der Ausdruck erinnert an die *γῆ ἐν ἀφέσει* in Ägypten) solche, die keinen Ertrag brachten, entweder weil der Abbau noch nicht begonnen hatte oder als zu wenig einträglich wieder aufgegeben war. Wenn die *ἐργάσιμα* nur auf eine dreijährige Periode verpachtet wurden, so kann diese Bestimmung zum Schutze des Staates wie auch der Pächter getroffen sein. In der Regel wird man das Pachtverhältnis erneuert haben; es konnte aber bei erheblichen Mehrerträgen der Pachtzins erhöht, bei zu geringen Ergebnissen herabgesetzt werden; auch konnte der Pächter den Besitz ganz aufgeben. Größere Anlagen zu starker Ausbeutung waren natürlich nur denkbar, wenn die Dauer des Besitzes für längere Zeit gesichert war, was gesetzlich vorgesehen sein muß. Für die *μ. συγκεχωρημένα* wurde offenbar auf eine bestimmte, mehrjährige Zeit von den Unternehmern überhaupt keine Abgabe verlangt, wenn sie ohne Erfolg gruben; die Pächter verloren also im schlimmsten Falle Zeit und Arbeit, aber kein bares Kapital. Bei erfolgreicher Arbeit zahlten sie $^1/_{24}$ des Ertrages (Suid. *ἀγράφου μετάλλου δίκη*). Daß die Aufschließung neuer Gruben unter Anzeige an den Staat und genauer Begrenzung noch um 352 statthaft war, zeigt Ps.-Xen. vect. 4, 27f. Die einzelnen Grubenstücke wurden entweder nach einer Gottheit benannt (*Ἀθηναϊκόν, Ἀπολλωνιακόν, Ἀρτεμισιακόν, Δημητριακόν, Διονυσιακόν, Διοσκουρικόν, Ἑρμαικόν, [Ἡφαι-]στιακόν, Ποσειδωνιακόν* oder nach einem Vorbesitzer *Διφίλειον, Εὐδότειον, Λευκίππειον, Φάνειον* (man bemerke den Unterschied in der Form), aber auch *Κτησιακόν*. Sonst erfolgte die Bezeichnung nach der Lage. Bemerkenswert ist, daß einzelne dieser Namen auf athenischen Münzen wiederkehren (Oikonomos Athen. Mitt. XXXV 295). Eine *διαγραφή* (s. Harpokr., Suid., Zonar. s. v.), öfter *ἀπογραφή*, gab genau die Grenzen der einzelnen Stücke an (Beisp. IG II² 1582). Gegen Besitzstörungen durch Nachbarn oder andere sicherten die *δίκαι μεταλλικαί* denjenigen, der durch *ἀπογραφή* und *ὠνή* als Besitzer legitimiert war; eine Klage gegen den Staat, die es in Griechenland nicht gab, war durch die Pachtverträge ausgeschlossen. Gleichbedeutend mit den *μ. συγκεχωρημένα* waren die *ἀνασάξιμα* (von *ἀνασάττειν* = das taube Gestein heraufschaffen, Schönbauer 25), meist aufgegebene Gruben (IG II² 1582), von denen eine bestimmte, wenn auch geringe Einnahme mit Sicherheit zu erwarten, also auch ein bestimmter Pachtzins zu leisten war. Dieser wurde offenbar direkt (an die *ἀποδέκται*) und jährlich (oder in drei Raten) bezahlt. Wer mit der Zahlung in Verzug kam, verlor seine Grube, die der Staat anderweitig verpachtete (IG II² 1582 Col. II 76f.). Für Verkauf an einen Privatbesitzer scheint Demosth. XXXVII 22 zu sprechen (bei der attischen Terminologie nicht ganz sicher). Die Bergwerkspacht verpflichtete weder zur Vermögenssteuer noch zu Leiturgien und war auch nicht dem Vermögenstausch unterworfen, da sie in rechtlicher Hinsicht kein Eigentum darstellte. Thasos besaß sowohl auf der Insel selbst als auf dem gegenüberliegenden Festlande Bergwerke, in denen Gold gewonnen wurde; die Thasier zogen daraus und aus den Hafenzöllen jährlich eine Einnahme von 200—300 t (Herodot. VI 46). Den thrakischen Besitz verloren sie 460 an Athen (Plut. Kim. 14. Thuk. I 100. 101. Diod. XI 70), das wahrscheinlich mit den thrakischen Bergwerken ebenso verfuhr wie mit den laurischen, vielleicht auch einzelne den früheren Besitzern unter denselben Bedingungen wie den neuen Erwerbern ließ. Von Besitzern thrakischer Gruben ist nur der Geschichtschreiber Thukydides bekannt, der diesen Besitz wohl durch Heirat erwarb (Marcell. 15). Siphnos erbaute vom Ertrage seiner Goldbergwerke eine Markthalle und ein Prytaneion aus Marmor, stiftete außerdem den Zehnten dem Gott in Delphoi und verteilte den Rest an seine Bürger (Herodot. III 57). An beiden Stellen waren die Gruben, wie es scheint, früh erschöpft. Vgl. Böckh Sth. I³ 377. Schönbauer Münch. Beitr. z. Papyr. XII, 1929. Busolt-Swoboda Stk.³ 606f. 1221f.

f) Gewässer, d. i. anliegende Buchten oder Meeresteile, wurden mehrfach von Insel- oder Küstenstädten als Eigentum des Staates in Anspruch genommen und behandelt. Sie wurden teils zu Fischereizwecken, teils zur Salzgewinnung verpachtet. Das wird von der attischen Tempelbehörde auf Delos (CIA I 283; vgl. Böckh Kl. Schr. V 475f.) und von Byzanz (Aristot. Oikon. p. 1346 b 19) berichtet. In Delos wurde nicht nur der Fischfang auf der *ἱερὰ λίμνη*, sondern auch auf dem Meere besteuert (*δεκάτη ἰχθύων* vielleicht = *ὑποτρόπιον* Bull. hell. 1890, 442). Eine Fischsteuer gab es auch auf Mykonos (Syll.³ 1024). In Delos gab es auch eine Steuer auf den Fang der Purpur-

schnecke, deren Ertrag zwischen mehr als 100 und weniger als 10 d schwankt (IG I 283). Fisch- und Purpurschneckensteuer kommen auch in Stalai auf Kreta vor (Syll.³ 524).

g) Auch die Staatssklaven (*δημόσιοι*) konnten vom Staate an Private (Bürger oder Metoiken) zu gewerblichen Zwecken verpachtet werden, wenn sie zur Zeit für öffentliche Zwecke nicht gebraucht wurden. Das weitausschauende Programm der ps.-xenophontischen *πόροι*, dreimal so viel Sklaven, als es Bürger gab, in Athen von Staats wegen anzuschaffen, um sie an Bergwerksbesitzer zu vermieten (c. 4), ließ sich freilich nicht ausführen, da sich zu einem so unsicheren (oder richtiger: so sicher unrentablen) Unternehmen niemand bereit fand. Aber nachweislich wurden in Epidamnos Sklaven zu gewerblichen Zwecken verpachtet (Aristot. Pol. 1267 b), ein Verfahren, daß zur Blütezeit des Staates bei der hohen Rentabilität des Sklavenbesitzes Gewinn bringen, bei mangelnder Arbeitsgelegenheit aber zu Verlusten führen mußte. Inwieweit auch andere Staaten sich ähnliche Einnahmen verschafften, ist nicht bekannt.

II. Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen und die staatliche Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften (*ἐγκύκλια*).

a) Gerichtsgebühren wurden wohl in allen griechischen Staaten erhoben. Am bekanntesten sind sie in Athen (s. d. Art. *Πρυτανεῖα*, *Παραχαταβολή*, *Παράστασις*), wo sie zur Deckung der Kosten der Rechtspflege dienen sollten (vgl. Böckh Sth. I³ 415ff. Busolt-Swoboda Stk.³ 1177f. und über andere Orte ebd. 617, 2).

b) In Athen, Kreta, Makedonien, Pantikapaion, Delos, Rhodos gab es eine besondere Hafengebühr (*ἐλλιμένιον*, s. d.), mit deren Erhebung besondere Hafenbeamte (*ἐλλιμενιοταί*) betraut waren (Busolt Stk.³ 614, 3). Vielfach werden sie mit den Ein- und Ausfuhrzöllen verwechselt, aber Pollux unterscheidet die Einnahmen beider Arten von Abgaben deutlich voneinander (VIII 132). Ferner wird inschriftlich ein Passagiergeld (*ἐπιβατικόν*) erwähnt (Gilbert St. I² 39, 2), und Xenophon weist darauf hin, daß die Zuständigkeit der athenischen Gerichte für die Bundesgenossen die Einnahmen aus dem Hundertstel (*ἑκατοστή*, s. d.) vermehre (St. d. Ath. I 17), das vielleicht für Passagiergepäck bezahlt wurde. Es muß also bestimmte Verkehrssteuern für Schiffs- und Personenverkehr gegeben haben, über deren Betrag nichts Näheres bekannt ist. Wenn Eupolis (bei Poll. IX 29) darauf hinweist, daß man die Hafenabgabe zu bezahlen habe, bevor man einsteigt (*ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰσβῆναί σε δεῖ*), so ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Eine Gebühr wurde auch an einzelnen Stellen für die Benutzung einer amtlichen Waage (*τάλαντον*) erhoben, so in Kyzikos (Syll.³ 4) und Delos (Bull. hell. XXXI 37). Vgl. Böckh Sth. I³ 388. Eine ganze Anzahl solcher Gebühren und Abgaben wurden in Delos erhoben, und zwar zugunsten des Apollontempels; es wurden versteuert *λιμήν*, *ὅλκὸς ὁ ἐν Ἀπόλλωνίῳ*, *ὅλκὸς ὁ ἐν νήσῳ*, *αἰρέσεις*, *στροφεῖον*, *τὸ εἰς Ῥήνειαν πορθμεῖον*, *τὸ εἰς Ἀπολλώνιον πορθμεῖον*, *ἡμιωβέλια* (Bull. hell. 1882, 66. 1890, 455. Le Bas 2092). Das sind wahrscheinlich eine Hafenabgabe, eine Abgabe für die Benutzung der Landungsstelle auf Mykonos und noch eine zweite, nicht näher zu bestimmende, eine Gebühr für das Löschen der Ladung, eine andere für eine Einrichtung zum Heben des Ankers, Abgaben für die Überfahrt nach Rheneia und nach Mykonos und ein Zwölftel, dessen Bedeutung unbekannt ist. Städtische Verkehrssteuern für das Übersetzen von einer Stelle zur andern kommen auch in Mysa (Syll. or. 572) und in Smyrna (Syll.³ 1262) vor. Eine Hafensteuer (*ἐλλιμένιον*) kommt auch in Stalai auf Kreta vor (Syll.³ 524). Vgl. Francotte Finances 57ff.

c) Die Marktsteuer (*ἀγορασικόν*) ist eine Steuer für die Benutzung des Marktes und wird erhoben für alles, was auf dem Markt verkauft wird. Es gab dazu in Athen genaue Tarife für die einzelnen Waren, sogar besondere für Fische und Aale. Wo die Steuer erhoben wurde, ob am Tor oder auf dem Markt selbst, das richtete sich nach ihrer Herkunft; Lebensmittel, die vom Lande kamen, wurden am Tore versteuert (Hesych. s. *διαπύλιον*), Fabrikate und Importwaren auf dem Markte selbst. Die Marktsteuer nennt der Scholiast zu Aristoph. Acharn. 896 eine ‚alte Sitte' in Athen; auch Periandros von Korinth erhob eine solche (Herakl. 5 = FHG II 212). Ebenso zogen die Städte mit großen Volksfesten aus den damit verbundenen Märkten ihren Gewinn (IG II 602). Der Verfasser der Schrift *πόροι* (s. o. B) erhofft von einer Steigerung des Betriebes der Bergwerke die Entstehung eines neuen Marktverkehrs zum Nutzen des Staates. Gegenstände des Marktverkehrs waren unzweifelhaft diejenigen, die Platon in seinen Gesetzen als solche nennt: der Bürger (Landmann) verkauft Getreide, Flüssiges, Vieh, Felle, Kleidungsstücke, Geflechte, Filzwaren (849 b) und kauft von den Gewerbetreibenden, was er über seine Eigenproduktion hinaus braucht. Wenn Platon aber das gesamte Verkaufsgeschäft an einer bestimmten Stelle des Marktes konzentrieren will (915 d), so beweist diese Vorschrift, daß es in Wirklichkeit anders war, daß also der Ankauf der gewerblichen Produkte vielfach nicht auf dem Markte, sondern bei den Gewerbetreibenden erfolgte, also von der Marktsteuer nicht getroffen wurde. Die Marktsteuer wurde von den Agoranomen erhoben, die dafür Bleimarken ausgaben (Bull. hell. VIII pl. I nr. 23—28). Eine besondere Marktsteuer hatten die Fremden zu zahlen (*ξενικὸν τ.*), deren Stand dadurch offenbart werden sollte (Demosth. LVII 34). Eine Reihe von Verbrauchssteuern nennt eine Inschrift von Kos (Michel 720); solche Steuern, die auf dem Markt erhoben wurden, waren wohl allgemein verbreitet. Vgl. Böckh Sth. I³ 404. Francotte Finances 15ff.

d) Die Abgabe auf Freilassungen, die in hellenistischer Zeit von den Freigelassenen erhoben wurde, ist als eine Gebühr für die Mitwirkung des Staates bei dem genannten Rechtsakt anzusehen. Sie betrug in Thessalien in makedonischer und römischer Zeit 15 st (bzw. 22½ Den.) *κατὰ τὸν νόμον ἐν τὰν σταλογραφίαν* (IG IX 2, 12ff. 71ff. 102. 109ff. Vgl. Rensch De manum.

titulis Diss. Halle 1908). In Chaironeia vollzog im 2. Jhdt. der Herr die Weihe unter Vermittlung des Rates, *τὰν ἀνάθεσιν ποιούμενος διὰ τῶ συννεδρίω* (*διὰ τᾶς βωλᾶς* 3349) *κὰτ τὸν νόμον* (IG VII 3301—3406. Vgl. für Elateia IG IX 1, 126—127). In Orchomenos war Vorbedingung für die Rechtsgültigkeit des Akts die Zahlung einer Gebühr und die Aufzeichnung auf einen Altar nach Beschluß der *ἄρχοντες* und des *συνέδριον* (Bull. hell. XXVIII 1ff.). In Gortyn betrug die Gebühr wahrscheinlich 35 st (Collitz III 5008—5010. Vgl. Lipsius Abh. sächs. Ges. 1909, 399). In Kalymnos regelten *ἀπελευθερικοὶ νόμοι* das Verfahren (Syll.³ 1210f.). Vgl. Busolt Stk.³ 291, 1.

e) Verkaufsabgaben (*ἐπώνια*, s. d., *ἐγκύκλια*) wurden wohl in fast allen griechischen Staaten erhoben und fielen dem Käufer zur Last. Der Name *ἐγκύκλια* ist von den *κύκλοι* (s. Harpokr. Hesych. s. *κύκλος*. Suid. s. *κύκλοι*. Schol. Aristoph. Ritter 137. Poll. X 18, 8. Ailian. var. hist. II 1. Vgl. Judeich Topogr. v. Athen 319f.), den Verkaufsständen auf dem Kaufmarkt in Athen, abgeleitet und bedeutet Standgebühren. Sie trafen in der Hauptsache den Immobilienverkehr, der durch Eintragung in die Steuerlisten eine amtliche Beurkundung erhielt, und alle Verkäufe (und Verpachtungen), an denen der Staat als vertragschließende Partei beteiligt war, wie die von staatlichem Grundbesitz, von Steuerpachtungen, Verkauf von Priestertümern u. dgl. (vgl. o. Bd. VI S. 243). Sie waren verschieden hoch. In Athen gelangten 415/14 und im folgenden Jahre die eingezogenen Güter der Verurteilten aus dem Hermokopiden- und Mysterienprozeß zu öffentlicher Versteigerung. Die Gebühren, die dabei die Käufer zu zahlen haben, sinken mit dem steigenden Wert des Objekts von einem Sechstel bis zu einem Hundertstel (Syll.³ 96). Zu Beginn des 4. Jhdts. wurde in Athen ein fester Satz von einem Fünfzigstel (= 2 v. H.) erhoben (IG II 777), der bis zum Ende des Jahrhunderts sich auf ein Hundertstel (= 1 v. H.) ermäßigte (IG II 784—788). In Erythrai stufte sich um 250 das *ἐπώνιον* ab: es betrug 2 Drachmen bei einem Objekt von 50—100 Drachmen, 5 bei 100—200, 10 bei 200—1000, 20 bei 1000—2000, 40 bei 2000—10 000 (Syll.³ 1014). In Delos wurde bei der Steuerpacht eine feste Gebühr von einem Zwanzigstel erhoben (IG XI 2, 161 A. 162. 199. 287). Umsatzsteuern für den Kauf von Pferden und Sklaven finden sich in Kyzikos im 6. Jhdt. (Syll.³ 4). Auch die attische Sklavensteuer hält Westermann Slavery in Egypt 37 für eine Umsatzsteuer; aber für eine einmalige Abgabe ist der Betrag zu gering. In Kalchedon hatte um 200 v. Chr. der Käufer eines Priestertums außer dem Kaufpreise noch eine *ἑκατοστή* und eine *τριακοστή* zu bezahlen (Syll.³ 1009), in Ilion wurde eine *τριακοστή* verlangt (CIG 3599). Vgl. Fränkel bei Böckh Sth.³ II Anh. 76. Francotte Finances des cités gr. 19ff. Busolt Stk.³ 617.

III. Direkte Steuern.

a) Personalsteuern waren in Griechenland in der *πόλις* nicht üblich; solche galten als Zeichen der Unfreiheit (Demosth. XXII 54). Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die außerordentliche Kopfsteuer, die ‚für Kriegszwecke' von den attischen Kleruchen in Poteidaia erhoben wurde; bei Einführung einer allgemeinen Besitzsteuer schätzte man die Besitzlosen zu 2 m = dem wirtschaftlichen Werte ihres *σῶμα* (Durchschnittspreis eines Arbeitssklaven) ein und erhob von ihnen eine Abgabe nach dem für diese Summe festgesetzten Satz (Ps.-Arist. Oikon. II 5 p. 1347 A. Vgl. dazu Schneider Oikon., Progr. 1907, 59). Dagegen waren vielfach die Fremden zur Zahlung einer Kopfsteuer (*μετοίκιον*) genötigt, so in Athen, wo sie für den Mann 12, für die selbständige Frau 6 Drachmen betrug, ferner in Aigina (Demosth. XXIII 211, Delphoi (Syll.³ 485), Koresia auf Keos (IG XII 5, 647; *τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους, ὅσοι τὰ τέλη φέρουσιν εἰς Κορησίαν*), in Chalkis nach einem Beschluß der Athener vom J. 446/45 (Syll.³ 17) und wahrscheinlich an vielen anderen Orten, wo ein größerer Zustrom von Fremden stattfand. Die Steuer auf Sklaven (s. u.) ist aber als Einkommensteuer anzusehen; sie wird zur Personalsteuer erst im Falle der Freilassung. Die *ἀπελεύθεροι* haben nicht nur die Fremdensteuer, das *μετοίκιον*, zu zahlen (Harpokr. s. *μετοίκιον· ὅτι δὲ καὶ οἱ δοῦλοι ἀφεθέντες ὑπὸ τῶν δεσποτῶν ἐτέλουν τὸ μετοίκιον, ἄλλοι τε τῶν κωμικῶν δεδηλώκασι καὶ Ἀριστομένης*), sondern auch die bisher von dem Herrn entrichtete Sklavensteuer, damit der Staat von der Freilassung keinen Schaden erleidet. Vgl. Böckh Sth. I³ 400f. Busolt Stk.³ 609.

1. Eine allgemeine Einkommensteuer ist in späterer Zeit bei den Griechen nicht nachzuweisen, aber in der älteren Zeit wenigstens für Athen sehr wahrscheinlich. Die *εἰσφορά* in der Solonischen Gesetzgebung bezeichnet noch nicht (in späterem Sinne) eine Vermögenssteuer, sondern die Steuer bzw. Einnahme des Staates im allgemeinen, wie der Gegensatz zu *δαπάνη* (Ausgabe) deutlich zeigt (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 8, 3 *πρός τε τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰς δαπάνας τὰς γιγνομένας*). Es ist auch gar nicht abzusehen, warum Solon eine Vermögenssteuer hätte einführen sollen, zumal die Einteilung in die vier Schätzungsklassen lediglich nach dem Einkommen erfolgte und zur Erhebung einer größeren, einmaligen Abgabe gar keine Veranlassung vorlag. Auch gab es weder vor noch unmittelbar nach Solon eine Vermögenssteuer, am allerwenigsten eine progressive. Daß vor ihm der herrschende Adel sich nicht relativ höher besteuert hat als die anderen Stände, bedarf keines näheren Beweises; daß nach ihm Peisistratos seine gefährlichsten Gegner, die reichen Grundbesitzer, in steuerlicher Hinsicht begünstigt hat, ist ebenso ausgeschlossen. Andererseits kaun die sog. Solonische Klasseneinteilung nur zu Steuerzwecken erfolgt sein, denn Bestimmungen über die Dienstpflicht gab es natürlich schon von alters her, und für den Zugang zu den Ämtern haben die zweite und die dritte Klasse genau dieselben Rechte, wie denn das wichtigste Merkmal der Solonischen Verfassung der Aufstieg der dritten Klasse, der Bauern, ist. Also eine neue Steuerordnung hat Solon offenbar in Athen eingeführt, aber sie kann sich von der vorhergehenden und der nachfolgenden grundsätzlich kaum unterschieden haben; d. h. sie beruhte auf dem Einkommen; alle Steuern können überhaupt nur vom Einkommen bezahlt werden, zumal in einer Zeit, da die Landwirtschaft noch

die bestimmende Erwerbstätigkeit ist. (Die Konjektur von Wilcken im Hermes LXIII 236, bei Plut. Sol. 23 *οὐσιῶν* für *θυσιῶν* zu schreiben, ist wegen ihrer Einfachheit bestechend, aber unzutreffend, weil nicht die *οὐσίαι*, sondern die Einnahmen eingeschätzt wurden und die *οὐσίαι* auch gar nicht nach Medimnen berechnet werden können; andererseits waren damals die *θυσίαι* die wichtigsten Ausgaben des Standes.) Solons Steuerordnung muß sich von derjenigen der Adelsherrschaft dadurch unterschieden haben, daß er an die Stelle der ungemessenen, d. h. willkürlichen Leistungen ganz bestimmte, genau vorgeschriebene Abgaben setzte. Die drei Bevölkerungsklassen der *ἱππεῖς*, *ζευγῖται* und *θῆτες*, also Herren, Bauern und Knechte, fand er vor und ließ sie unverändert; mit den Pentakosiomedimnen, deren Klasse eine künstliche Neuschöpfung ist, hob er aus der Masse der Reichen die Reichsten besonders hervor, um ihnen besondere Rechte und Pflichten zu geben, Rechte, die sie in der Praxis längst besaßen, und Pflichten, denen sie sich bisher mit Erfolg entzogen hatten. Natürlich waren auch die Theten keineswegs steuerfrei. Unmöglich kann *θητικὸν τελεῖν* die ursprüngliche Bedeutung haben: ‚steuerfrei sein'. Daß die Theten unter Peisistratos nicht steuerfrei waren, zeigen die Anekdoten von dem Besitzer des *χωρίον ἀτελές* (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 16, 6) und die Überlieferung von der Ansiedlung von Städtern auf dem Lande (ebd. 16, 2—3), wobei es sich nicht um Schaffung größerer Bauerngüter handeln kann. Es ist auch gar nicht abzusehen, warum städtische Handwerker, die ihre Erzeugnisse bis nach dem Inneren Italiens verfrachteten, wie Ergotimos und Klitias, die Verfertiger der Francoisvase, oder kleinere Grundbesitzer, die ihr Land ohne Gesinde nur mit den Armen ihrer Familienmitglieder bestellten — der Zeugite konnte sich zwei bis drei Leute halten und behielt immer noch ein Fünftel des Ertrages übrig —, ganz steuerfrei sein sollten. Unmöglich konnte Peisistratos die kleinen Leute, auf die er sich hauptsächlich stützte, ungünstiger behandeln als sie vorher dastanden; überdies wurden die Handwerker erst durch Themistokles steuerfrei (Diod. XI 43, 3). Nach alledem ist anzunehmen, daß die Steuerordnung Solons in der Einführung fester Sätze für die vier Klassen bestand, etwa von 5, 10, 15 und 25 Drachmen bzw. Medimnen Getreide oder Metreten Öl oder Wein, auch ebensoviel Schafen. Die Zahlung in Naturalien wird für die Landleute noch die Regel gewesen sein, und der Staat verbrauchte diese direkt bei den Opferfesten. Die *εἰσφορά* Solons war nichts als eine klassifizierte Einkommensteuer; zur Vermögenssteuer wandelte sie wahrscheinlich Themistokles zwischen 479 und 477 um; vgl. Kahrstedt Forschungen 232. Dem Charakter einer Einkommensteuer näherte sich die *εἰσφορά* wieder durch die Reform unter Nausinikos (378/77), aber mit dem großen Unterschiede, daß früher das Vermögen nach dem Einkommen berechnet wurde, seit Nausinikos das Einkommen nach dem Vermögen. Über die Steuergesetzgebung unter Nausinikos vgl. Schäfer Demosthenes u. seine Zeit I² 20ff. Rodbertus in Ztschr. f. Nationalökonomie VIII 453ff. (richtiger Grundgedanke). Wachsmuth Athen I 582, 1 (für Rodbertus). Lipsius Jahrb. f. Philol. 1878, 289 (gegen Rodbertus). Fränkel Hermes XVIII 314. Beloch ebd. XX 237ff. Kahrstedt Forschungen 205. Busolt-Swoboda Stk.³ 1227ff. Weitere Literatur bei Böckh Staatsh. I³ 599. Hermann-Thumser Staatsaltertümer⁶ 750f. Bei Beurteilung der Frage nach dem *τίμημα*, dem steuerpflichtigen Teil des Vermögens, kann man nur von den Nachrichten ausgehen, die Demosthenes in öffentlicher Gerichtsverhandlung darüber gibt; da jeder Athener, also erst recht jeder Richter, der an den öffentlichen Angelegenheiten teilnahm, die (ziemlich einfache und übersichtliche) Steuerordnung seines Landes aus Erfahrung genau kannte, können die Angaben des Redners unmöglich als ‚Schwindel' (Kahrstedt) bezeichnet werden. Über die Höhe der *εἰσφορά*, wie sie unter Nausinikos gesetzlich festgelegt wurde, überliefert Demosthenes folgende Tatsachen, die uns von der Veranlagung ein ganz genaues Bild geben. In der Klagesache gegen seinen Vormund berichtet er, daß er den höchsten Steuersatz bezahlt hat, den nur die Allerreichsten (wie Timotheos) zu entrichten hatten, 500 d auf 25 m (XXVII 7. XXVIII 4), daß von einem Vermögen von 15 t das *τίμημα* 3 t betrug (XXVII 9), daß er in seiner Symmorie Erster (*ἡγεμών*), d. h. Höchstbesteuerter, gewesen ist (XXVIII 4), daß sein Vormund für ihn (in 10 Jahren) 18 m Steuern bezahlt hat (ebd. 37) und einige Zahlungen schuldig geblieben ist (ebd. 46). In der Rede gegen Androtion, der von Staats wegen die Steuerrückstände einzutreiben hatte, teilt Demosthenes ferner mit, daß von einem Steuersoll von etwas über 300 t der Ausfall 14 t betrug, wovon Androtion 7 eintrieb (XXII 14), daß dieser dabei mit der größten Strenge vorging und ländliche Grundstücke und Häuser zur Subhastation brachte (ebd. 44), und daß die einzelnen Rückstände 34 d, eine Kleinigkeit über 70 d, schwerlich jemals über 1 m betragen hätten (ebd. 60). Daraus ergibt sich mit Sicherheit folgendes: Die *εἰσφορά* wurde nicht direkt vom Vermögen bezahlt, sondern von einem *τίμημα*, das nach dem Vermögen veranlagt wurde. Dies *τίμημα* erhöhte sich in Stufen von 25 m Vermögensbesitz und betrug auf seiner höchsten Stufe ein Fünftel = 20 v. H. Ein Vermögen von 15 t gehörte zur höchsten Stufe. In 10 Jahren wurde ein Zehntel (= 10 v. H.) des *τίμημα* eingehoben. Die niedrigsten Steuersätze betrugen (für 10 Jahre), da sich die Steuerschuld nach dem Verfalltage verdoppelte, 17 und 36 d. Die Eintreibung der Rückstände erfolgte erst geraume Zeit nach Ablauf von 10 Jahren. Um das Ergebnis kurz zusammenzufassen: Die steuerpflichtigen Bürger wurden in Steuerstufen von je 25 m eingeteilt; wer weniger besaß, war steuerfrei. Bei einem Vermögen von 25 m betrug die Steuer 17 d, bei 50 m — $2 \cdot 18 = 36$ d, also bei 75 m — $3 \cdot 19 = 57$ d, bei 100 m — $4 \cdot 20 = 80$ d usf. Die höchste Quote betrug 500 d auf je 25 m, wurde also bei einem Vermögen von 850 m erreicht. Eine weitere Steigerung gab es nicht. Die Steuer wurde in den ersten 10 Jahren als *ἑκατοστή*, d. h. in der Höhe von 1 v. H. erhoben.

Das war gesetzlich so festgelegt. Über die Zahlungstermine erfahren wir nichts; wahrscheinlich waren sie ziemlich weit gesteckt — natürlich wurden die Beträge abgerundet, so daß die unterste Stufe jährlich 10 ob., d. h. in jeder Prytanie 1 ob. zu entrichten hatte —, denn die Beitreibung der Rückstände erfolgte erst nach Ablauf der zehnjährigen Periode. Das gesamte Steuersoll betrug etwas über 300 t, doch wurden davon 7 t nicht gezahlt; die Steuerschuld, die sich mit der gesetzmäßigen Verdoppelung auf 14 t belief, konnte auch mit den schärfsten Zwangsmaßregeln nur zur Hälfte eingetrieben werden. Die Steuerordnung knüpfte insofern an die alte an, als sie mit fast demselben Vermögen begann (25 statt 24 m). Dann galten folgende Sätze:

Stufe	Vermögen in m	Quote auf je 25 in d	*τίμημα* in d
1	25	170	170
2	50	180	360
3	75	190	570
4	100	200	800
5	125	210	1050
6	150	220	1320
7	175	230	1610
8	200	240	1920
9	225	250	2250
10	250	260	2600
11	275	270	2970
12	300	280	3360
13	325	290	3770
14	350	300	4200
15	375	310	4650
16	400	320	5120
17	425	330	5610
18	450	340	6120
19	475	350	6650
20	500	360	7200
21	525	370	7770
22	550	380	8360
23	575	390	8970
24	600	400	9600
25	625	410	10250
26	650	420	10920
27	675	430	11610
28	700	440	12320
29	725	450	13050
30	750	460	13800
31	775	470	14570
32	800	480	15360
33	825	490	16170
34	850, 875, 900 usf.	500	17000, 17500, 18000 usf.

Die Steuer war also keine wirkliche Einkommensteuer, auch nicht einmal eine solche vom fundierten Einkommen, sondern eine Abgabe von einem angenommenen Einkommen (*τίμημα*), das auf Grund des deklarierten Vermögens nach den gesetzlich festgelegten Sätzen errechnet wurde. Diese Sätze waren bei den kleinen Vermögen sehr niedrig; sie beginnen mit 6,8 v. H. bei einem Vermögen von 25 m und steigen bei jeder Stufe um 0,4 v. H. Den Höchstsatz von 20 v. H. hat man nicht überschreiten wollen. Trotz dieser sozialen Tendenzen waren die Sätze des *τίμημα* zu hoch, da alle Vermögensobjekte zusammengerechnet wurden, auch wenn sie ein Einkommen überhaupt nicht ergaben, wie Wertsachen u. dgl. Vermögen von 25 und 50 m konnten im allgemeinen nur kleine Landstellen sein, im Besitze von Viertel- und Halbbauern. Da schon in den neunziger Jahren des 4. Jhdts. ein Plethron Ackerland 80 d kostete (Lys. XIX 29. 42), also ein normales Bauerngut von 100 Plethren 80 m oder mit Gebäuden, Sklaven und Inventar leicht 100 m, umfaßt eine Landstelle im Werte von 50 m höchstens 50—60, eine solche von 25 m gar nur 25—30 Plethren. Die erste konnte ihren Besitzer allenfalls noch ernähren, die letzte nur dann, wenn er mit Hilfe seiner Familie alles selbst bestellte, beide bloß, wenn das Grundstück keine hypothekarische Belastung trug; noch Hypothekenzinsen dabei herauszuwirtschaften, war unmöglich. Verkäuflich waren diese kleinen Parzellen schwer; für den Städter stellte sich die Bestellung durch Sklaven und Aufsichtspersonal zu teuer. So erklärt sich die niedrige Einschätzung dieser kleinen Besitzer. Andererseits war in den höheren Stufen die Annahme eines Einkommens von 20 v. H. eine sehr starke Belastung. Die üblichen Bankzinsen betrugen 12 v. H. Nun gewährten allerdings die Kapitalien, die in Handel oder Industrie angelegt wurden, höhere Einnahmen (weil sonst die Banken den Zinsfuß nicht hätten herauswirtschaften können), aber ein großer Teil des Vermögens war doch daneben totes Kapital und brachte nichts ein. Die Steuerordnung wirkte jedenfalls als Zwang zu einer möglichst hohen Verwertung des Vermögens; andernfalls sah sich der Kapitalbesitzer steuerlich stark benachteiligt. Die Verteilung der Steuer auf eine Symmorie (s. d. Art.) für 1 Jahr gibt zwangsläufig — jede erhebliche Verstärkung der Ansätze für eine Stufe ergibt sofort eine Erhöhung der Einnahmen über den Ansatz — ungefähr das folgende Bild:

Stufe	Steuer in d	Zahl der Steuerzahler	Gesamtbetrag der 10j. Steuer in d	Vermögen in m
1	1,7	60	1020	1500
2	3,6	30	1080	1500
3	5,7	20	1140	1500
4	8	15	1200	1500
5	11	12	1320	1500
6	13,2	10	1320	1500
7	16,1	8	1288	1400
8	19,2	6	1152	1200
9	22,5	5	1125	1125
10	26	4	1040	1000
11	29,7	4	1188	1100
12	33,6	3	1008	900
13—34ff.	83,6 (Durchschnitt)	5	4180	2750
		Se. 182	18061	18470

= 307⅚ t.

Danach waren 6800 Bürger (von 25000) völlig steuerfrei, d. h. eine starkes Viertel der Bevölkerung besaß keine 25 m im Vermögen und war für den Unterhalt zum großen Teil auf Unterstützung durch die *πόλις* angewiesen (s. Art. Theorika). Aber auch mit den untersten Stufen des Mittelstandes sah es trübe aus. Wenn 14 t Rückstände bleiben — diesen Betrag schon als Verdoppelung der Steuerschuld gerechnet —,

so bedeutet das, daß über 2100 Steuerschuldner (von 18 200 Bürgern) ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten; sie wurden von Haus und Hof vertrieben und vermehrten die Menge des städtischen Proletariats. Man hatte eben nicht bedacht, daß 25 m damals nicht mehr den Wert hatten wie zur Zeit der Perserkriege, und daß die beiden niedrigsten *τιμήματα*, entsprechend dem gesunkenen Geldwert, hätten fortfallen müssen. Wie die Steuer auf die vermögenden Klassen wirkte, ist nicht überliefert. Es ist klar, daß die großen Vermögen eine *ἑκατοστή* durchaus vertrugen; eine erhebliche Steigerung aber mußte eine Verminderung der Substanz zur Folge haben. Wahrscheinlich war ursprünglich nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision des Gesetzes vorgesehen nach den Erfahrungen, die man damit machen würde. Aber eine solche ist nicht erfolgt; sonst hätte man nicht rücksichtslos die Rückstände eingetrieben. Dadurch wurden die Steuerzahler in gleichem Maße wie die Staatskasse geschädigt. Die erste Einschätzung war nach 354/53 in Kraft (Demosth. v. d. Symm. 19). Welchen Schaden die kleinen Landwirte noch später darunter gelitten haben, erfahren wir nicht.

Auch sonst sind Steuern von den einzelnen Teilen des Einkommens wohlbekannt und verbreitet. Die erste und älteste Steuer ist 2. die Bodenertragssteuer (*δεκάτη*, s. o. Bd. IV S. 2433, auch *ἐκφόριον*, s. Ps.-Aristot. oec. II p. 1345 B). Schon in vorhellenischer Zeit muß sie auf Kreta bestanden haben, wo in Knosos die Ölpressen und die riesigen *πίθοι* (s. o. Bd. XI S. 924) beweisen, daß der König die als Steuer gelieferten Oliven auspressen ließ, um damit einen schwunghaften Handel im ganzen Mittelmeergebiet zu treiben. In der Königszeit war sie allgemein verbreitet, wie aus Il. IX 149ff. hervorgeht; wenn dort auch nur von Viehzucht und Weinbau die Rede ist, so hat es selbstverständlich auch Körnerbau gegeben, der von besonderer Bedeutung war. Auch nach der Beseitigung des Königtums wurde die Bodenertragssteuer in der ältesten Zeit in natura gezahlt. Noch die vorsolonischen Klassen der Bürger in Athen richteten sich nach ihren Einnahmen vom Grundbesitz. Die Steuer betrug dort unter den Peisistratiden ein Zwanzigstel (nach Thuk. VI 54, 5 *Ἀθηναίους εἰκοστὴν μόνον πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων*, die abweichende Angabe der Arist. *Ἀθπ.* 16, 4 über die *δεκάτη* ist dem gegenüber zu verwerfen) und trug jährlich etwa $20^1/_2$ t ein; nach ihrer Vertreibung kam sie in Wegfall. Die Bodenertragssteuer war wahrscheinlich allgemein verbreitet, denn Herodot (VI 46) hebt es als besonders bemerkenswert hervor, daß die Thasier wegen ihrer Einnahmen aus den Bergwerken und Emporien keine solche zu bezahlen brauchten. Die Höhe der Steuer war wohl an den einzelnen Stellen verschieden, doch betrug sie in der Regel ein Zehntel (*δεκάτη*). In dieser Höhe wurde sie in Krannon (Thessalien) im 4. Jhdt. (Polyain. II 34), in Lyttos auf Kreta (FHG IV 399) und auf Delos im 3. Jhdt. (Homolle Bull. hell. XIV 443), wo die Einnahmen daraus allerdings sehr gering waren (der geringste betrug 20 Drachmen IG XI 2, 199, der höchste 413 Drachmen ebd. 162), nachweislich erhoben. Auf Chios unterscheidet man bei den Ländereien der Phratrie der Klytidai *γῆ ἀίδασμος* und *ἑκατοστηρίη* (vgl. Collitz III 5661), wovon die erste Bezeichnung nicht ganz klar ist. Eine Bodenertragssteuer wird außerdem in Kos (Athen. Mitt. XVI 411 *τοὶ πριάμενοι τὰν ὠνὰν σίτου*), in Smyrna (Syll. or. I 229, 101) und in Mende (s. o. Eid) erwähnt. (Vgl. Busolt Stk.[3] 610.) Im Perserreich war seit Dareios I. die Grundsteuer (*φόρος*) eine der wichtigsten Einnahmequellen, auch die Griechen, die dem Reiche angehörten, waren ihr unterworfen (Herodot. III 89). Nach der Unterdrückung des ionischen Aufstandes veranlaßte der Satrap Artaphrenes eine neue Vermessung des Landes, doch blieb die Schätzung ungefähr die gleiche (Herodot. VI 42). Die Steuer betrug 10 v. H. des Bodenertrages (Ps.-Arist. II 1, 3: *αὕτη δέ ἐστιν, ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον, οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν*), war also in ihren Ergebnissen vom Ausfall der Ernte abhängig. Als Alexander Asien eroberte, erließ er den Griechen den *φόρος* (Arrian. I 18. Diod. XVII 24: *μάλιστα δ' εὐεργέτει τὰς Ἑλληνίδας πόλεις ποιῶν αὐτὰς αὐτονόμους καὶ ἀφορολογήτους*), während dieser von den Eingeborenen weiter erhoben wurde (Arrian. I 17, 7). Doch hatten die griechischen Städte eine *σύνταξις* (s. d.) an die Krone zu entrichten, die unter Umständen erlassen wurde (Syll. or. 1). Dieser Zustand blieb auch unter den Nachfolgestaaten im großen ganzen bestehen. Im Pergamenischen Reiche wurde später die *σύνταξις* in einen *φόρος* umgewandelt (Polyb. XXII 27). Über die Ordnung der Verhältnisse in Ägypten s. u. G III b.

3. Auch die Hauszinssteuer, die an manchen Orten bestand, so in Delos (IG XI 2, 161. 162. 287. Vgl. Homolle Bull. hell. XIV 441), Kos (Michel 720: *τοὶ πριάμενοι ὠνὰν ... ἐνοικίων*), Mende (s. o.), ist eine Einkommensteuer und wurde vom Ertrage der Mieten erhoben (IG XI 2, 161 *τῶν ἐνοικίων τῆς δεκάτης*). Sie betrug ein Zehntel = 10 v. H. Es ergibt sich daraus, daß die Wohnung im eigenen Hause steuerfrei war.

4. Von der Viehsteuer, deren verschiedene Arten in einem Dekret von Teos (Collitz III 2 nr. 5633) genannt werden, kann es zweifelhaft sein, ob sie eine Besitz- oder eine Einkommensteuer ist; doch scheint nach nr. 5 an dieser Stelle eine Ertragssteuer gemeint zu sein. Eine solche wird auch in Kos genannt (Michel 720) wie in Priene (ebd. 481). In Sparta bestand noch in späterer Zeit eine Viehabgabe, die an die Könige zu leisten war, und zwar vom Wurf jeder Sau ein Ferkel, von jedem geschlachteten Stück Vieh das Fell (Xen. rep. Lac. 15, 3. Herodot. VI 56f. *βασιλικὸς φόρος* bei Plato Alk. I 123 A. Vgl. Kahrstedt 15). Daß in den Monarchien des Ostens die Viehsteuer eine bedeutende Rolle spielte, geht daraus hervor, daß sie in der Ökonomik des Ps.-Aristoteles (1, 4) als besondere Einnahmen in der Satrapenwirtschaft an 5. Stelle steht (*πέμπτη δὲ ἡ ἀπὸ τῶν βοσκημάτων, ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη καλουμένη*). Aus dieser Stelle aber darauf zu schließen, daß die Viehsteuer dort eine Wertzuwachssteuer (*ἐπικαρπία*) von jedem neugeborenen Stück Vieh und

eine Vermögenssteuer in Höhe von 10 v. H. gewesen ist (Schneider 30), geht nicht gut an; allein die letztere hätte den Viehbestand des ganzen Reiches in 10 Jahren erschöpft. Vielleicht kann man beide Ausdrücke (*ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη*) dahin kombinieren, daß von dem Wertzuwachs (*ἐπικαρπία*), d. h. dem einjährigen Vieh, jährlich eine Abgabe von 10 v. H. entrichtet wurde. Dann würde, wie es in der Natur der Sache liegt, ein kleinerer Besitz von wenigen Stück Vieh steuerfrei geblieben sein. Da die Steuer zweifellos eine Naturalabgabe ist, also nicht in beliebig kleinen Teilen erhoben werden kann, ist eine solche Steuer vom Kleinbesitz praktisch nicht denkbar.

5. Bei der Sklavensteuer, die schon im 5. Jhdt. in Athen vorkommt (Xen. vect. 4, 25: *τὸ τέλος τῶν ἀνδραπόδων*), könnte man zweifelhaft sein, ob sie eine Besitz- oder Einkommensteuer ist; da aber Besitzsteuern im allgemeinen selten erhoben werden, die Sklavensteuer dagegen eine regelmäßige ist, ist sie wahrscheinlich als Einkommensteuer anzusehen. Sie betrug in Athen wahrscheinlich 3 ob. jährlich. Da man nun den täglichen Reingewinn des Herrn von der Arbeit eines Sklaven auf 1 ob. schätzt, also die Jahreseinnahme daraus (bei etwa 300 Arbeitstagen) auf 300 ob. = 50 Drachmen, so beträgt die Steuer ein Hundertstel = 1 v. H. Sie wäre also eines der vielen Hundertstel (vgl. o. Bd. VII S. 2800 *ἑκατοστή*), die nach Aristoph. Vesp. 658 im J. 422 in Athen erhoben wurden. Vgl. Böckh Sth. I[3] 402ff. Eine Sklavensteuer wird auch noch erwähnt in Kos (Michel 720) und in Priene (Inschr. v. Pr. 18); sie wird allgemein verbreitet gewesen sein. In Lyttos auf Kreta zahlten die *οἰκεῖς* 1 st jährlich pro Kopf (Athen. IV 143 B).

6. Gewerbesteuern (*χειρωνάξια*) sind in den griechischen *πόλεις* selten. Die Fischereiabgabe in Byzanz (Ps.-Arist. Oikon. II 3 p. 1346 B) beruht wohl darauf, daß das Meer als Staatsdomäne angesehen wurde. Sonst pflegte man nur solche Gewerbe zu besteuern, die im Umherziehen betrieben wurden, so in Byzanz die Gaukler, Wahrsager und Quacksalber, die ein Drittel von ihrem Verdienst an den Staat abgeben mußten (Ps.-Arist. Oikon. II 3 p. 1346 B. Vgl. P. Schneider Oikon., Progr. Bamberg 1907, 31. 48). Eine Hurensteuer ist in Athen (Aischin. I 119. Poll. VII 202. IX 19) und in Kos (Michel 720: *τοὶ πριάμενοι ὠνὰν ... ἑταιρᾶν*) bezeugt. Vgl. Böckh Sth. I[3] 400ff. In Athen scheint Demetrios von Phaleron eine allgemeine Gewerbesteuer, aber wohl nur für die Metoiken, eingeführt zu haben. Dafür spricht, daß IG II[2] 1672 (a. 329/28) nur zweimal die Berufsbezeichnung *ἔμπορος* (Importeur) und zweimal *πορθμεύς* hat, während ebd. 1673 (a. 305) die Berufsbezeichnungen (*ξυλοπώλης, σιδηροπώλης, λιτροπώλης, ὀρεωκόμος*) die Regel bilden. Allgemein verbreitet ist diese Steuer im hellenistischen Ägypten (s. u.), wohin sie wohl ebenfalls durch Demetrios gekommen ist.

7. Eine Kapitalrentensteuer wird nirgends erwähnt, obwohl die Kapitalrente (*πρόσοδος ἡ ἀπ' ἀργυρίου*) in der pseudoaristotelischen Ökonomik (II 1, 6 p. 1346 a 13) ausdrücklich als eine der drei Einkommensarten der Privatwirtschaft (*ἰδιωτικὴ οἰκονομία*) genannt wird. In Athen gab es eine solche bestimmt nicht, denn im Prozeß des Demosthenes gegen Aphobos, wo sie sonst hätte angeführt werden müssen, wird nur die Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) genannt. Möglicherweise kam sie an anderen Orten vor, wo die Staatsbehörde leichter eine Übersicht über die verschiedenen Quellen des Einkommens bei den Bürgern gewinnen konnte. Ihre Erhebung wird, obwohl der Gedanke einer solchen Steuer durchaus demokratisch ist, technisch dadurch erschwert, daß der Kapitalbesitz am leichtesten unsichtbar gemacht werden kann, was beim Grund- (Vieh-, Sklaven-) Besitz unmöglich ist.

b) Vermögenssteuer (*εἰσφορά* vgl. o. Bd. V S. 2149ff.).

1. Die allgemeine Vermögenssteuer (*εἰσφορά* im engeren Sinne) war eine außerordentliche Abgabe vom Gesamtvermögen (*οὐσία*), die in den meisten *πόλεις* nur in dringenden Notfällen, besonders zur Deckung von Kriegsausgaben erhoben wurde (vgl. Ps.-Arist. Rhet. ad Alex. 3 p. 1425 B). Sie ist bekannt aus Athen, wo sie in verschiedener Höhe vorkam, meist ein Hundertstel, seltener ein Fünfzigstel (nur theoretisch ein Zwölftel) betrug (Busolt-Swoboda Stk.[3] 1223f.), aus Siphnos (Isokr. XIX 36), Sparta (Arist. Pol. II 9 p. 1271 B), Mende (Ps.-Arist. Oikon. II p. 1350 A), Mytilene (IG XII 2, 39), Aigina (IV nr. 2), Orchomenos (VII 3172 zur dringenden Abzahlung einer Anleihe). Dagegen ist die *εἰσφορά* im Bunde der Nesioten (Syll.[3] 390), nicht eine Vermögenssteuer, sondern ein Bundesbeitrag (= *σύνταξις*). Vgl. Böckh Sth. I[3] 555. Francotte Finances 23ff. Busolt Stk.[3] 612.

2. Die *ἐπίδοσις* (ein bez. Art. fehlt in der R.E.) war eine freiwillige Abgabe, zu der zuerst seit Anfang des 4. Jhdts. in Athen die Bürger und Metoiken durch Volksbeschluß ‚für die Rettung des Vaterlandes' aufgefordert wurden (Isai. V 37. Syll.[3] 232). Es kamen dabei nicht nur Geldspenden in Betracht, für die mitunter eine unterste und höchste Grenze festgesetzt wurde (50 bis 200 Drachmen), sondern auch Lieferung von Waffen und Übernahme trierarchischer Leistungen (Demosth. XVIII 171). Die Namen der Spender wurden veröffentlicht, aber auch die Namen derjenigen, die eine Spende versprochen, aber nachher nicht geleistet hatten (Demosth. XXI 160ff. *ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων*); Zwangsmaßnahmen scheinen gegen die letzteren nicht in Anwendung gebracht worden zu sein. Da die Wohlhabenden durch eine solche Spende Gelegenheit fanden, sich dem Volke zu empfehlen, fehlte es nicht an freiwilligen Gaben. Später wurden *ἐπιδόσεις* auch zu anderen als Kriegszwecken erhoben, zu religiösen Zwecken, für kirchliche Bauten und namentlich zum Ankauf von Getreide in Zeiten großer Teuerung (IG II 804 B b. 807 c. 808 c. 980—984. Plut. Phok. 9); letzteres geschah zuerst bei der gewaltigen Preissteigerung, die durch die große Getreidespekulation des Kleomenes in den J. 329ff. hervorgerufen wurde (Ps.-Demosth. XXXIV 9. Syll.[3] 304). Andere Staaten ahmten das athenische Beispiel nach, so Kos für die Befestigung der Stadt (Paton-Hicks Inscr. of Cos 10), Delos für Festchöre (Bull. hell. XIV 448), Lindos *ἐς τὰν*

ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου τᾶι Ἀθάναι καὶ τῶμ ποτηρίων (IG XII 1, 764), Olbia, wo bei einer Teuerung im Anfange des 2. Jhdts. Protogenes zuerst 1000 chr. stiftete (Syll.³ 495), Akraiphia ebenfalls bei Teuerung (IG VII 4132), Paros aus derselben Veranlassung um 100 v. Chr. (IG XII 5, 135). Nicht hierher gehören die wirklich freiwilligen Spenden einzelner wohlhabender Bürger oder auswärtiger Fürsten zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich für den öffentlichen Unterricht. Vgl. Busolt Stk.³ 432. 612.

3. Besonders drückend für die Vermögenden waren die Leiturgien (vgl. o. Bd. XII S. 1871ff.), besonders die Trierarchie, Choregie (s. o. Bd. III S. 2419) und Gymnasiarchie. Sie kamen nicht nur in Athen vor, sondern auch in anderen Städten (für die Choregie das Material vollständig bei Reisch o. Bd. III S. 2419). Vgl. Böckh Sth. I³ 533ff. 623ff. 628ff.

4. Eine besondere Art von Grundsteuer war das ἐγκτητικόν (s. ἔγκτησις o. Bd. V S. 2584). Es wurde in Athen von Bürgern (auch Isotelen) erhoben (Ps.-Demosth. L 8), die in einem fremden Demos Grundbesitz erworben hatten (ἔγκτημα = Besitz auf fremdem Grund und Boden Ps.-Demosth. VII 42), und zwar nicht vom Staate, sondern vom δῆμος, in dessen Feldmark das betreffende ἔγκτημα lag. (Regelmäßige Einnahmen der Demen sind: Pachtgelder für Grundstücke, ἐγκτητικόν, Zinsen für ausgeliehene Gelder, außerordentliche: Abgaben zu Kultuszwecken und Leiturgien.) Für besondere Verdienste wurde das ἐγκτητικόν erlassen (IG II ² 1214). Reine Grundsteuern sind in den griechischen πόλεις selten; eine solche gab es wahrscheinlich in Mende (s. o. I a).

d) Das ἰατρικόν (Arztabgabe) ist eine Gemeindesteuer, die zur Bezahlung der öffentlichen Ärzte erhoben wird. Es gab in manchen griechischen Städten Ärzte, die von Staats wegen angestellt waren und die Bürger unentgeltlich behandelten; dafür wurde zum Teil eine besondere Abgabe erhoben. Für Athen ist die staatliche Anstellung von Ärzten schon zur Zeit des Aristophanes nachzuweisen (Acharn. 1030). Im J. 304/3 wird dort der rhodische Arzt Pheidias belobt, weil er auf sein Gehalt verzichtet hatte (Syll.³ 335). Eine besondere Arztsteuer wird aber in Athen nicht erwähnt. Dagegen ist sie bekannt aus Teos (Athen. Mitt. XVI 292. 431. XVII 434) und aus Delphoi. Hier wurde sie um 263 dem Philistion erlassen (gleichzeitig mit der Choregie) gegen Aufgabe seiner Ansprüche an die Stadtkasse (Syll.³ 437). Vgl. Pohl De Graec. medicis publ. Berlin 1905. Oehler Epigr. Beitr. z. Gesch. d. Ärztestandes 1907, 7.

IV. Zölle. Die Zölle bildeten bei allen hellenischen See- und Handelsstädten geradezu das Rückgrat der Finanzen, eine Tatsache, die schon an und für sich für die hohe Bedeutung des Handels und Gewerbes — denn es werden nicht nur Lebensmittel und Rohprodukte, sondern auch Gewerbeerzeugnisse vertrieben — in der hellenischen Welt spricht. Zölle werden für die Ein- und Ausfuhr wie für den Durchgangsverkehr erhoben; sie sind an derselben Stelle für alle Arten von Waren gleich und stehen in einer festen Relation zu dem Werte der Ware. Ihre Höhe richtet sich nach dem Geldbedarf des Staates, der sie erhebt, und ist von wirtschaftlichen Erwägungen unabhängig; es sind, wenigstens in der vorhellenistischen Zeit, reine Finanzzölle. Einige allgemeine Sätze mögen die Bedeutung der Zölle für die Staatsfinanzen erläutern. Xenophon (hell. V 2, 16) berichtet von Olynth, sein Reichtum beruhe sowohl auf Schiffsbauholz und Getreide als auch auf ‚den staatlichen Geldeinkünften aus vielen Häfen und vielen Emporien'. Isokrates (VIII 21) behauptet von Athen, daß im Frieden sich die Einkünfte der Stadt verdoppeln würden, wenn sie angefüllt sei mit ‚Händlern, Fremden und Metoiken'. Der Verfasser der Schrift πόροι (Ps.-Xen. 3, 1ff.) will durch Gewährung besonderer Vorteile möglichst viele Fremde nach Athen ziehen; ‚je mehr sich niederlassen und Athen aufsuchen würden, um so mehr würde ein- und ausgeführt, gekauft und verkauft, und daher Mieten und Steuern an den Staat bezahlt werden'. Aristot. Pol. 1327a erklärt: ‚Nur um des Gewinnes willen und aus Habgier verstehen sich Staaten zur Öffnung ihres Marktes.' Einzelne besondere Tatsachen beweisen die Richtigkeit der allgemeinen Behauptungen. In Makedonien brachte Kallistratos die Pachtsumme für den Hafenzoll von 20 auf 40 t (Ps.-Aristot. oec. II 2), Kersobleptes von Thrakien hatte aus seinen Emporien eine jährliche Einnahme von 300 t, Athen gewann aus dem Ein- und Ausfuhrzoll von 2 v. H. (nach Böckh Sth. I³ 284f.) jährlich 30—36, aus der Metoikensteuer (nach Busolt-Swoboda Stk.³ 1222) gegen Ende des 4. Jhdts. über 20 t im Jahr. Deshalb bauten die Handelsstaaten ihre Häfen und Anlagen aufs sorgfältigste aus und suchten nach Möglichkeit den gesamten auswärtigen Handel auf einem Hafenmarkt (ἐμπόριον, s. d.) zu konzentrieren. Beispiele dafür bieten Naukratis und später Alexandreia (Strab. XVII 1, 7) in Ägypten, die Handelsverträge zwischen Karthago und Rom mit ihren Sperrbestimmungen, die Privilegien der bosporanischen Fürsten für Athen (Demosth. gg. Lept. 31), die Anlagen in Chalkis (Herakl. 59, 21 in FHG II 260), vor allem die Einrichtung des Peiraieus (vgl. Wachsmuth Stadt Athen II 96ff. Judeich Athen 390ff.).

Die Abgaben für die Zulassung fremder Waren sind so alt wie der Handel überhaupt, aber in der Urzeit ungeregelt und bestehen meist in den freiwilligen Geschenken an den Landesherrn. In Griechenland beuteten zuerst die Bakchiaden das korinthische Emporion aus (Strab. VIII 8, 20), d. h. sie erhoben feste Zölle. Von Periandros heißt es (Herakl. 5 = FHG II 212), daß er ‚in allem maßvoll war, denn er verlangte von keinem eine Abgabe (τέλος), sondern begnügte sich mit den Markt- und Hafenabgaben'. Später war der übliche Satz für Ein- und Ausfuhr zur See das Fünfzigstel (πεντηκοστή, s. d.), also ein Zoll in der Höhe von 2 v. H. des Wertes; die Einnehmer hießen Pentekostologen. Dieser Zoll ist nachweisbar in Athen, Epidauros, Trozan, Kyparissiai, Delos, Halikarnass und Atarneus (Nachweise für Athen bei Böckh Sth. I³ 382, allgemein bei Busolt Stk.³ 614, 4). Schon der Name des Zolls, dann die Angabe des Demosthenes (XXXIV 7), der für den Wert einer Schiffsladung sich auf die Akten der Pentekostologen

beruft, beweisen, daß die Pentekoste ein Wertzoll war, für alle Waren in gleicher Höhe, und zwar in Geld erhoben wurde, und daß in Athen für alle Waren eine bestimmte Taxe bestanden haben muß. Im J. 413 nahmen die Athener bei den Bundesgenossen statt der Tribute die Ein- und Ausfuhrzölle in Beschlag und erhöhten sie auf ein Zwanzigstel (Thuk. VII 28. Vgl. Art. Συμμαχία III 2a) = 5 v. H. des Wertes, ein Betrag, der sonst nur in Aigina vorkommt (Böckh Sth. I³ 396 u. Art. Εἰκοστή). Die Fürsten des Bosporanischen Reiches erhoben als Ausfuhrzoll vom Getreide ein Dreißigstel (τριακοστή, s. d.) = 3 1/3 v. H. Dieser Betrag ermäßigte sich für Sendungen nach Athen um die Hälfte, also auf ein Sechzigstel (ἑξηκοστή, s. d.), ebenso für Mytilene bis zur Höhe von 100 000 Medimnen (Syll.³ 212), wozu für größere Mengen ein Zuschlag von einem Neunzigstel (ἐνενηκοστή, s. d.) trat.

Die Landzölle, wofern solche überhaupt erhoben wurden, waren nur von geringer Bedeutung (vgl. Busolt Stk.³ 613ff. und für Athen Böckh Sth. I³ 382ff.). Einige kretische Gemeinden kennen einen solchen, wie der Vertrag zwischen Olus und Latos zeigt (Collitz-Bechtel Dialektinschr. III 5075). Zwischen Gortyn und Lappa ist die Ausfuhr frei, die Einfuhr zollpflichtig. Athen scheint an seinen Landgrenzen überhaupt keine Zölle erhoben zu haben.

Auch Durchgangszölle (διαγώγιον, παραγώγιον bei Polyb. IV 52, 5. 47, 3. Poll. IX 30; διαγωγικὰ τέλη Strab. IV 3, 2; διαγωγή Durchfuhr bei Ps.-Aristot. oec. I 1. Syll.³ 135) werden verschiedentlich erwähnt. So erhob Krisa drückende Abgaben für die Schiffssendungen von Sicilien und Italien und von den Pilgern nach Delphoi (Strab. IX 3, 4), Korinth für den Landverkehr über den Isthmos vom Peloponnes nach Mittelgriechenland und umgekehrt (Strab. VIII 6, 20). Auch der Vertrag zwischen Amyntas von Makedonien und den Chalkidern (zwischen 389 und 383) kennt Durchgangszölle (Syll.³ 135). Bei Krisa und den Chalkidern handelt es sich um den Übergang vom See- zum Landtransport und umgekehrt, bei Korinth um einfache Durchfuhr zu Lande. Auch für die Durchfahrt zur See führten die Athener im Bosporos im J. 410 einen Transitzoll in der außerordentlichen Höhe von einem Zehntel (δεκάτη, s. d.) = 10 v. H. ein (Xen. hell. I 1, 22. Polyb. IV 38. 43), zu dessen Erhebung sie ein befestigtes Zollhaus (δεκατευτήριον) in Chrysopolis anlegten und 30 Kriegsschiffe unter zwei Strategen daselbst stationierten. Die Maßregel ist ein Akt der Verzweiflung, der Athens völlig ruinierten Finanzen aufhelfen sollte, aber den Staat nur bei Freund und Feind in den schlechtesten Ruf brachte, ohne auf die Dauer eine Besserung herbeizuführen. Im 3. Jhdt. erneuerten die Byzantier diesen Zoll und gerieten dadurch mit Rhodos in Krieg (Polyb. IV 38ff. 52). Streitig ist die Frage, wie es mit demjenigen Teil der Schiffsladung gehalten wurde, der von dem Hafen aus, den das Schiff anlief, wieder ausgeführt wurde, ohne an dem Orte zu verbleiben, z. B. mit dem Drittel der Einfuhr von Getreide nach Athen, dessen Wiederausfuhr gesetzlich erlaubt war. Böckh (Sth. I³ 76), Wachsmuth (o. Bd. V S. 2532) und Beloch (Jahrb. f. Nat. u. Stat. XVIII, 1899, 626ff.) sprechen sich hier für Zollfreiheit, Francotte (L'industrie II 131) und Hasebroek (Staat u. Handel, 1928, 176ff.) dagegen aus. Direkte Zeugnisse fehlen. Ob besondere Freihafengebiete existierten, d. h. abgegrenzte Teile des Staatsgebiets, in denen die Löschung der Ladung zollfrei war, während beim Übergange aus diesem Teil in das übrige Staatsgebiet der Zoll entrichtet werden mußte, ist nicht überliefert; aber unsere Nachrichten über den Hafenverkehr im Altertum sind überhaupt sehr mangelhaft. (Allerdings gibt es Freihäfen, die überhaupt keinen Zoll erhoben und deshalb als Umschlagshäfen allgemeinen Zuspruch hatten, wie in römischer Zeit Delos, s. Polyb. XXXI 7, 10.) Bei der Beschaffenheit der alten Schiffahrt (Küstenschifffahrt) pflegten die Handelsschiffe jeden Hafen, an dem sie vorbeikamen, anzulaufen (vgl. die Reise Pauli Act. 27. 28). Wenn nun in einem jeden Hafen, ohne Rücksicht darauf, ob daselbst Ladung gelöscht wurde oder nicht, die ganze Schiffsfracht hätte verzollt werden müssen, so wäre dadurch die Ware (wie im Mittelalter) auf das ungeheuerlichste verteuert worden. Davon findet sich aber nirgends die geringste Andeutung. (Natürlich wurden Hafengebühren erhoben, doch diese waren gering.) Also wurde die Ladung mit dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen noch nicht zollpflichtig. Daß der Zoll bezahlt werden mußte, ehe die Ware an Land gebracht wurde, beweist Plaut. Asin. 242. Auch konnte die Entrichtung erfolgen, ohne daß gleichzeitig die Ladung gelöscht wurde (Plaut. Trin. 1106ff.); es ist klar, daß für die geleistete Zahlung eine Quittung (wahrscheinlich in Form einer Bleimarke) erteilt wurde. Anders aber liegt der Fall, wenn die Ware gelöscht wurde, um auf einem andern Schiff weiter verfrachtet zu werden. Dieser Umschlagsverkehr war ohne Zweifel grundsätzlich nach Lage der Gesetzgebung zollpflichtig, und zwar in dem Augenblick, da die Ware ins Zollinland kam. Wie hoch dieser Zoll war, ob er dem einfachen Einfuhrzoll entsprach oder geringer war oder sogar doppelt gerechnet wurde (als Ein- und Ausfuhrzoll), darüber lassen sich bei dem Stande unserer Kenntnisse nicht einmal Vermutungen aufstellen. Da aber besondere Durchfuhrzölle (vgl. o.) erwähnt werden, die für die Staatsfinanzen in Betracht kamen, müssen sie für diesen Fall (Umschlagsverkehr) vorgesehen sein. Auch der Fall könnte in Betracht kommen, daß die Ware sofort im Hafen, ohne das Land zu berühren, von einem Schiff auf das andere geladen wurde. Ein solcher Fall wird sich selten ereignet haben, da selbst im Peiraieus nicht jederzeit Schiffe nach allen Bestimmungsorten gelegen haben können und eine mehrtägige Wartefrist fast immer eintrat. Es läßt sich annehmen, daß ein solches Verfahren nicht der Zollpflicht unterlag, wenn es nicht etwa gesetzlich verboten war. Die Einnahmen aus dem Umschlagsverkehr müssen in allen großen Häfen sehr bedeutend gewesen sein, denn die τ. aus dem Emporion sanken in Rhodos seit der Erklärung von Delos zum Freihafen von 1 Million auf 15 000 d. Ganz besonders lag die

Sache in Athen. Dort war der eigentliche Handelshafen (*ἐμπόριον*) nach allen Seiten, auch nach der Nordseite hin genau abgeschlossen (Ulrichs Reisen 184ff. Judeich Topogr. v. Athen), ebenso wie die Märkte (*σημεῖα τοῦ ἐμπορίου* Demosth. XXXV 28); das muß natürlich seine Gründe gehabt haben. Innerhalb des Emporion bestanden das *δεῖγμα* (o. Bd. IV S. 2383f.) als Musterbazar und Verkaufsbörse für einheimische und fremde Kaufleute, die sonst wahrscheinlich getrennte Stände hatten, und in der Nähe der *μακρὰ στοά* (= *ἀλφιτόπωλις*) der Stapelplatz für Korn (*σιτικὸν ἐμπόριον* Arist. *Ἀθπ.* 51, 4). Zu diesen äußeren Gründen kommt der innere, daß die Gesetzgebung Athens die Kornschiffe zur Löschung der Ladung zwang, weil sonst der Verkauf von zwei Dritteln nach Athen nicht kontrolliert werden konnte. Auch wäre schwerlich der Durchgangsverkehr im Peiraieus so stark gewesen, wenn sich dadurch die Möglichkeit für den Absatz der mitgeführten Ware wesentlich verschlechtert hätte. Es ergibt sich danach als wahrscheinlich, daß die Löschung der Ladung im Peiraieus zollfrei (abgesehen von Hafen- und Löschgebühren) erfolgte und der Zoll beim Übergang vom Hafengebiet nach der Stadt entrichtet wurde.

Sämtliche *τ.* wurden nicht vom Staat direkt erhoben, sondern verpachtet (s. Art. *Τελῶναι*). Als Pächter kann in der athenischen Symmachie auch ein fremder Staat auftreten, wie Thrasybul den Bosporoszoll an Byzanz verpachtet hat (Xen. hell. I 1, 22. Diod. XIII 64, 2). Dabei konnten auch einzelne Warengattungen gesondert verpachtet werden; wenigstens berichtet das Demosthenes vom Getreidezoll. Über Zollbefreiungen s. Art. *Ἀτέλεια* o. Bd. II S. 1911. Hasebroek 122. Vgl. Böckh Sth. I³ 382ff. Francotte Finances 11ff. Hasebroek Staat u. Handel i. a. Griechenl., 1928, 171ff. Schaal Vom Tauschhandel zum Welthandel 1931, 78ff.

V. Monopole. Das älteste Monopol in allen griechischen Staaten ist das Münzmonopol, das dem Staate unter Umständen gestattet, auch minderwertige Münzen auszuprägen und ihnen Zwangskurs zu verleihen. Zu einer solchen Münzverschlechterung hat auch einmal im Peloponnesischen Kriege vorübergehend Athen gegriffen (Aristoph. Ran. 720ff. Ekkles. 815ff. Vgl. Böckh Sth. I³ 30), das sonst stets vollwertige Münzen ausgeprägt hat. Athen führte auch im J. 420 ein staatliches Wechselmonopol ein (Syll.³ 87. Vgl. Hasebroek 171). Es ist begreiflich, daß herrschende Staaten den abhängigen, wie ihr Maß- und Gewichtssystem, so auch ihr Geld aufzwangen, so Athen seinen Bündnern, Korinth den abhängigen Gemeinden und später (im J. 244) Smyrna der Stadt Magnesia (Syll. or. 229 Z. 55). Wo die Münze vollgültig geprägt wurde, war ein Gewinn damit nicht verbunden. Sonst gab es in den griechischen Staaten in vorhellenistischer Zeit Monopole nur tatsächlich, nicht rechtlich, und zwar nur vorübergehend und auch nur zu Verkaufszwecken; das ergibt sich deutlich aus Aristot. Pol. 1259a, 20: *τῶν πόλεων ἔνιαι τοιοῦτον ποιοῦνται τὸν πόρον, ὅταν ἀπορῶσι χρημάτων· μονοπωλίαν γὰρ τῶν ὠνίων ποιοῦσιν.* Solche Monopole mußten stets zum Schaden der eigenen Bevölkerung ausschlagen. Wenn die Stadt Selymbria nach Erlaß eines Ausfuhrverbots alles überschüssige Getreide bei sinkenden Preisen aufkaufte und nach Aufhebung des Verbots bei steigenden Preisen wieder losschlug (Ps.-Aristot. oec. II 2), so erzielte sie ihren Gewinn auf Kosten der eigenen Landwirte. Die große Getreidespekulation des Kleomenes, des Finanzdirektors in Ägypten unter Alexander, der durch Ausfuhrverbote den gesamten Getreideüberschuß des Landes in seine Hand brachte und erst nach längerem Zuwarten und einer erheblichen Preissteigerung die Ausfuhr nach den Stellen lenkte, wo die Preise am höchsten standen (Demosth. LVI 7ff. Aristot. oec. II 33. Diod. XVIII 14, 1), brachte zwar der königlichen Kasse unerhörten Gewinn (vgl. Wilcken in Schmollers Jahrb. XLV 2, 79), ruinierte aber die heimischen Bauern und die Getreidehändler. Der Aufkauf von Getreide, Öl und Wein en gros (*ἀθρόα*) durch die Stadt Herakleia auf Kredit und der Wiederverkauf an die eigenen Söldner in Feindesland (Ps.-Aristot. oec. II 8) war eine starke Schädigung der Söldner. Das angebliche Fischerei- und Salzmonopol in Byzanz (Ps.-Aristot. oec. II 3) ist nichts als eine Verpachtung der betreffenden Steuer an die Thiasoten (Kultgenossenschaft) statt an eine besondere Pachtgesellschaft. Ebenso besteht das angebliche Staatsmonopol in Epidamnos (Aristot. Pol. 1267b: *δεῖ δημοσίους εἶναι τοὺς τὰ κοινὰ ἐργαζομένους ... καθάπερ ἐν Ἐπιδάμνῳ*) einfach darin, daß in Epidamnos die Handwerke von Gemeindesklaven ausgeführt wurden, die wahrscheinlich vermietet wurden. An dauernden und wirklichen Monopolen gibt es im 4. Jhdt., soweit bekannt, nur Bank-, richtiger Wechselmonopole in Byzanz (Ps.-Aristot. oec. II 3) und in Olbia (Syll.³ 218), wo der Staat im ersten Fall einer Privatbank, im zweiten seiner Staatsbank ein Privileg für den Geldwechsel (Sortengeschäft) erteilte (vgl. Riezler Finanzen u. Monop. 1907. Hasebroek 165ff.). Solche Bankmonopole muß es in der hellenistischen Zeit noch mehrfach gegeben haben, z. B. in Tauromenion, wo die Gemeinde auch nur mit einer bestimmten Bank arbeitete (vgl. u. *Ταμίαι*). Über das Bankmonopol der Ptolemaier und die anderen zahlreichen Monopole im hellenistischen Ägypten s. Abschn. G. Vgl. Riezler Finanzen u. Zölle 1907, 50ff. Schneider Ökonomika 47f. Hasebroek 166ff.

VI. Bundessteuern. *τ.* heißen auch die Beisteuern, die im Perserkriege die Hellenen an den Vorort Sparta abführten. Auch später erhob Sparta solche Beisteuern (in Geld und Naturalien) von seinen Verbündeten, aber nur im Kriegsfalle. Der Versuch, sie in eine regelmäßige Abgabe umzuwandeln, der 371 gemacht wurde, scheiterte. Vgl. Kahrstedt Gr. Staatsr. 337ff. Über den *φόρος* und die *σύνταξις*, die Athen von seinen Bündnern erhob, vgl. die betr. Artikel.

F. Einzelne Staaten (Athen und Ägypten).

I. Die einzelnen Einnahmen des athenischen Staates waren folgende:

a) Einnahmen aus Staatsbesitz (Land, Ölbäumen, Gebäuden, Bergwerken, der in ganzem Umfange verpachtet wurde, s. o. E Ia, c, d, e).

b) Gebühren:
   1. für gerichtliche Klagen (nebst Strafen), s. II a;
   2. für Benutzung der Häfen, s. II b;
   3. Marktsteuern, s. II c;
   4. für die Beurkundung von Grundstücksverkäufen, s. II e — die sämtlich direkt erhoben wurden.

c) Direkte Steuern:
   1. Personalsteuern für Fremde;
   2. Einkommensteuern, s. III a;
   3. Vermögenssteuern, s. III b;

d) Indirekte Steuern (Zölle), die sämtlich verpachtet waren, s. IV.

e) Tribute und Beiträge der Bundesgenossen, Kriegsbeute u. dgl, s. Art. *Φόρος* und *Σύνταξις*.

II. Die Gesamtsumme der ordentlichen Einnahmen Athens belief sich bei Beginn des Peloponnesischen Krieges auf 1000 t im Jahr, darunter nur 400 aus Athen selbst, 600 von den Bundesgenossen (Thuk. II 13, 3). Durch die Steigerung der Tribute im J. 425/24 erreichten die Staatseinnahmen ihren Höchstbetrag mit 1600 t (Aristoph. Vesp. 660ff. mit starker Abrundung nach oben, ‚nahezu 2000 t'). Nach dem Beginne des Dekeleischen Krieges sanken sie rasch. Zur Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Depression (nach dem Ausgange des Peloponnesischen Krieges) pachtete Andokides (I 134) die Pentekoste für 36 t. In der Folgezeit betrugen die Staatseinnahmen Athens (Demosth. X 37f. bestätigt durch Didymos, s. Rh. Mus. LX 397) 130 t, um 341/40 betrugen sie etwa 400 t im Jahr. Unter der Verwaltung des Lykurgos (338—326) stiegen sie wieder durch die Eröffnung neuer Einnahmequellen, deren Charakter uns nicht bekannt ist, auf 1200—1500 t (vgl. Hypereides frg. 118 Bl.). Der Lamische Krieg erschütterte die athenischen Finanzen abermals aufs schwerste; doch erfolgte ein neuer Aufstieg unter Demetrios von Phaleron, der die Staatseinnahmen wieder auf 1200 t gebracht haben soll (Duris bei Athen. XII 60 p. 542 C). Gleichzeitig mit der Eröffnung neuer Einnahmequellen (staatliche Wirtschaftsbetriebe, Gewerbesteuer der Metoiken) führte Demetrios erhebliche Ersparnisse in der Verwaltung durch, indem er die Staatsspenden strich, die Rechnungslegung nach Prytanien durch die einjährige ersetzte und für die Staatsarbeiter Naturalverpflegung einführte, wie sie IG II² 1673 zeigt. Später erfolgte ein so starker Rückgang, daß die Einkünfte nicht zur Deckung der Ausgaben reichten und sich Athen auf die Zuschüsse auswärtiger Fürsten angewiesen sah (Ps.-Plut. de orat. vit. 851 E). Vgl. Cavaignac Hist. fin. d'Athènes. Busolt-Swoboda Stk.³ 1231f. Die Steigerung der Einnahmen unter den drei letzten bedeutenden Finanzleitern Athens (Eubulos, Lykurgos, Demetrios) kann nur durch privatwirtschaftliche Einnahmen und Maßnahmen erfolgt sein, wie sie die ps.-xenophontische Schrift *πόροι* vorschlägt (Errichtung von Vorratshäusern u. dgl.), der Eubulos nahesteht; ausdrücklich ist darin (4, 14) der Rat ausgesprochen, die *πόλις* solle nachmachen, wovon Privatleute reich werden. Offenbar herrschte damals eine Art staatssozialistisches System, indem die *πόλις* selbst als Unternehmer auftrat und den Bürgern dadurch Arbeit und Brot verschaffte. Völlig durchgeführt wurde dieses System dann in Ägypten, wohin sich Demetrios nach seinem Sturze in Athen begab. Die Wiedereinführung des früheren Wirtschaftsbetriebes und der Rückgang des athenischen Handels nach Alexander besiegelte den finanziellen Niedergang des Staates.

III. Steuergesetzgebung, -veranlagung und -erhebung. Die Steuergesetzgebung in Athen erfolgte unter denselben Formen wie die übrige Gesetzgebung (vgl. Art. *Νόμοι*). Allerdings sind von den vier Zensusklassen der Bürger drei älter als Solon, der darin nichts änderte. Von späteren Steuergesetzen werden genannt ein *νόμος μεταλλικός* (s. o. Abschn. E Ie), *τελωνικός* (s. u. *τελῶναι*) und *τριηραρχικός* (vgl. Art. Trierarchie). Über die *εἰσφορά* und ihre Neuordnung unter dem Archon Nausinikos vgl. o. Bd. V S. 2149 und Busolt Stk.³ 1227ff. Die Veranlagung zur Steuer erfolgte auf Grund der Selbsteinschätzung (Demosth. XXVII 7). Obwohl bei der hohen Rentabilität des Kapitals die Steuern keineswegs als drückend bezeichnet werden können, waren doch Verschleierungen des Barvermögens (*ἀφανῆ ποιεῖν*) an der Tagesordnung, und die Steuermoral scheint in Athen nicht besonders hoch gewesen zu sein. Ohne Zweifel war, wie bei der Zollerhebung und wie bei dem Steuerwesen im hellenistischen Ägypten, eine Nachprüfung der Selbsteinschätzung durch die Organe des Staates statthaft; doch waren diese gegenüber böswilligen Steuerzahlern ziemlich ohnmächtig. Die Erhebung erfolgte vielleicht anfangs durch die *ἐκλογεῖς* (vgl. o. Bd. V S. 2213). Die Schuldner setzten sich schweren Strafen (Verdoppelung der Steuerschuld) und der Konfiskation ihres gesamten Vermögens aus. Gleichwohl blieben Zahl und Betrag der Rückstände sehr erheblich. Deshalb wurde vor 362 die Proeisphora (s. d. Art.) eingeführt, ein Steuervorschuß, den die Wohlhabendsten der Demoten an den Staat zu zahlen hatten. Diese durften die geleisteten Vorschüsse von den Steuerpflichtigen wieder einziehen, hatten aber dabei mitunter erhebliche Verluste (Ps.-Demost. L 9). Über die Erhebung der Zölle vgl. d. Art. *Τελῶναι*.

G. Das hellenistische Ägypten.

Quellen. a) Papyri. The Amherst Papyri by Grenfell and Hunt 1901 (Pap. Amh.). Gr. Papyri a. d. bad. Pap.-Sammlungen v. Bilabel 1923—1924 (Pap. Bad.). Aeg. Urk. a. d. staatl. Museen zu Berlin. Griech. Urk. 1895ff. (BGU). Les Papyrus Bouriant p. Collart 1927 (Pap. Bour.). Edgar Selected Papyri from the Archives of Zenon. Annales du Service des Ant. de l'Ég. (Pap. Edg.); Zenon Papyri, Catal. Génér. des ant. égypt. du musée du Caire Iff. 1925ff. (Pap. Cairo Zen.). Westermann and Kraemer Gr. Pap of Cornell Univ. 1926 (Pap. Corn.). Dikaiomata, hrsg. v. d. Graeca Halensis 1913. Rubensohn Elephantine-Pap. 1907 (Pap. Eleph.). Grenfell, Hunt and Hogarth Fayûm Towns 1900 (Pap. Fay.). Lewald Gr. Pap. aus Frankfurt, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920 und Ztschr. Sav.-Stift. XLII 1921 (Pap. Frankf.). Mitt. Freiburger Pap.-Samml. 1914. 1927 (Pap.

Freib.). Les papyrus de Genève p. Nicole 1896—1906 (Pap. Gen.). Gr. Pap. Museum Gießen 1910—1912 (Pap. Gieß.). Gr. Pap. d. Gieß. Univ.-Bibl. v. Kling 1924 (Pap. Gieß. bibl.). Samml. Gradenwitz v. Plaumann 1914 (Pap. Grad.). Greek. Pap. b. Grenfell 1896. 1897 (Pap. Grenf. I. II). Gr. Pap. from Gurob b. Smyly 1921 (Pap. Gur.). Gr. Pap. Hamb. Staatsbibl. v. Meyer 1911—1924 (Pap. Hamb.). The Hibeh Pap. b. Grenfell and Hunt 1906 (Pap. Hib.). Spiegelberg Die demot. Pap. 1908 (Pap. Kairo dem.). Leemans Pap. gr. 1843 (Pap. Leyd.). Pap. Grecs. p. Jouguet 1907—1927 (Pap. Lille). Gr. Pap. in the Brit. Mus. v. Kenyon u. Bell 1893. 1898. 1907 (Pap. Lond.). Manuscrits gr. p. Brunet de Presle 1865 (Pap. Par.). The Oxyrhynchus Pap. b. Grenfell and Hunt 1898ff. (Pap. Oxy.). The Flinders Petrie Pap. 1891. 1893. 1905 (Pap. Petrie). Reinach Pap. grecs et dém. 1905 (Pap. Rein.). Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus b. Grenfell 1896 (Rev. L.). Gr. Pap. in the Rylands Libr. 1915 (Pap. Ryl.). Schubart Gr. Papyri 1927. Pubbl. della Soc. Ital. Papiri Greci e Latini v. Vitelli 1912ff. (PSI). Preisigke Gr. 1912—1920 (Pap. Straßb.); ders. Sammelbuch 1915—1927 (SB), dazu Berichtigungsliste. The Tebtunis Papyri b. Grenfell, Hunt and Goodspeed 1907 (Pap. Tebt.). Wilcken Urk. d. Ptol.-Zeit 1922—1924 (UPZ). Griech. Urkunden d. Papyr. Leipzig v. Mitteis 1906 (Pap. Lpz.). Wessely Studien zur Paläogr. u. Papyruskunde 1902—1922 (Stud.). Sethe-Partsch Demotische Urk. Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1920. Ptol. u. frühröm. Texte, Pap. russ. Samml. v. Zereteli 1925ff. (Pap. ross.). Papiri milanesi v. Calderini 1928ff. (Pap. mil.). Papyri in the Princeton Univ. Cod. v. Johnson u. van Hoesen, Baltimore 1931 (Pap. Princeton). Publications de la Société r. égypt. de papyrologie Le Caire 1931 (Pap. Cairo).

b) Ostraka. Gardiner, Thompson and Milne Theban Ostraka 1913. Preisigke Die Pr. Joachim Ostraka 1914. Tait Gr. Ostraca 1930 (Ostr. Bodl.). Wilcken Gr. Ostraka 1899 (Ostr.). Viereck Gr. Ostraka a. Straßburg 1923 (Ostr. Str.); ders. Gr. Ostr. a. Brüssel 1922 (Ostr. Br.).

Literatur. Bevan A Hist. of Egypt under the Ptol. dynasty 1927. Wilcken u. Mitteis Grundzüge (Gz.) u. Chrestomathie (Ch.) der Papyruskunde 1912. Otto Priester u. Tempel im hellenist. Ägypt. 1905—1908. Calderini *Θησαυροί*. Studi della Scuola pap. IV 1924. Engers De Aeg. *κωμῶν* administratione 1909. Maspero Les Finances de l'Ég. 1905. Oertel Liturgie Diss. Lpz. 1917. Rostowzew Gesch. d. Staatspacht 1902; ders. The social and economic hist. of the Roman Empire 1927 (vgl. DLZ 1927, 1209ff.). Steiner Fiskus d. Ptol. 1914. Grenfell, Hunt and Hogarth Fayûm Towns 1910. Jouguet La vie municipale 1911. Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke 1910. Lumbroso Recherches sur l'écon. polit. de l'Égypte 1870. Reil Beitr. z. Kenntnis d. Gewerbes im hell. Ägypt., Diss. Lpz. 1913. Schnebel Landwirtsch. im hell. Ägypt. 1925. Hilfsmittel. Hohlwein L'Égypte Romaine, Ac. R. de Belg. Mém. VIII 1912. Preisigke Fachwörter des öff. Verwaltungsdienstes Ägyptens 1915. Preisigke-Kießling Namenbuch 1922; Wörterbuch d. griech. Papyrusurkunden, 3 Bde., 1924—1931. Bilabel Heidelberger Konträrindex d. gr. Papyrusurk. 1931.

Zeitschriften. Ztschr. f. ägypt. Sprache u. Alt. 1886ff. (ZÄ). Archiv f. Papyrusforschung v. Wilcken 1900ff. (Arch.). Journal of Eg. Archeology v. Bell 1914ff. (JEA). Ancient Egypt v. Flinders Petrie 1914ff. Revue Égyptologique v. Morel u. Jouguet 1888ff., fortges. als Revue de l'Égypte anc. 1925ff. Bulletin de l'institut franç. d'arch. or. 1903ff. (Bull. or.). Aegyptus v. Calderini 1921ff.

I. Der Hellenismus in Ägypten. Die Ptolemaier oder Lagiden, die von Alexanders Tode an ununterbrochen fast drei Jahrhunderte lang Ägypten beherrschten, betrachteten sich in jeder Hinsicht als Rechtsfolger der alten Pharaonen, an deren Stelle sie getreten waren, und gaben nicht das Geringste von den früheren Herrscherrechten preis. Der König war Eigentümer von ganz Ägypten, nicht nur des Landes, sondern auch der Bergwerke, Seen und Flüsse; er verfügte auch frei über die Arbeitskraft sämtlicher Untertanen (ähnlich die indische Staatswirtschaft im Arthasastra des Kautilya, übersetzt von Shamastry, Bongalore 1915). Für den König arbeitete der Bauer. Die Industrie stand unter Staatskontrolle oder in Staatsregie; weniger wichtige Industrien wurden durch die Beschaffung der Rohstoffe und hohe Steuern in Abhängigkeit gehalten. Der Handel wurde von Agenten betrieben, die vom Staat angestellt oder konzessioniert wurden und nach feststehenden Tarifen verkauften. Ein allgegenwärtiges Beamtentum, das teils bezahlt, teils zu Hilfsdiensten gepreßt wurde, war das notwendige Hilfsmittel der Verwaltung (s. Rostowzew JEA VI 161ff. Vgl. Partsch Arch. VI 259ff.). Dabei führten die Ptolemaier aber mit voller Absicht gewisse Veränderungen durch. An die Stelle der alten Naturalwirtschaft trat mehr und mehr eine ausgesprochene Geldwirtschaft (vgl. Svoronos IV Münzen d. Ptolemäer 1908. Segrè Circolazione Tolemaica e Pretolemaica in Egitto 1920; ders. Circolazione monetaria 1922, mit Tabellen über Löhne und Preise), die ihren äußeren Ausdruck in einem entwickelten Banksystem fand. Ein zweites war die Verpachtung der Steuern nach griechischem Muster, freilich mit dem Unterschiede, daß die Steuerpächter, in Griechenland freie Unternehmer, in Ägypten der stärksten Beaufsichtigung durch königliche Kontrollorgane unterworfen wurden. Endlich diente die Ausdehnung der Monopolwirtschaft, die schon weit in die Pharaonenzeit zurückreicht, dem Ziele, alle finanziellen Kräfte des Volkes der Krone dienstbar zu machen. Durchaus in der Richtlinie der ptolemäischen Finanzpolitik liegt es, daß die bisher Privilegierten, die einheimische Priesterschaft und der große Feudaladel, allmählich in völlige Abhängigkeit von der Krone gebracht wurden und ihre Sonderrechte verloren. Dagegen brachte es die Herkunft der Dynastie mit sich, daß die Griechenstädte Alexandreia,

Naukratis und Ptolemais von manchen besonders drückenden Lasten befreit blieben und eine bevorzugte Stellung erhielten. In der *χώρα* genossen die Hellenen aber keinerlei Vorrechte vor den Eingeborenen, denn schon 257 v. Chr. erscheint ein solcher unter den fronpflichtigen Webern (Cair. Zen. 59080); Augustus endlich ließ jeden der Gemeinde, wo er wohnte, zuschreiben (vgl. Bickermann Arch. f. Pap. VIII 238f.). Die römische Herrschaft machte das Land völlig fremden Zielen dienstbar und zwang es, zur Ernährung der Reichshauptstadt erheblich beizutragen. Die Veränderungen, die in dem Verwaltungssystem allmählich durchgeführt wurden, hatten am Ende den völligen Ruin der Wirtschaft in allen Teilen und den Rückgang (schon unter Claudius und Nero s. Pap. Graux 1—2, Bull. arch. XXI) sowie die gänzliche Verarmung der einheimischen Bevölkerung zur Folge.

II. Der Fiskus und seine Organe. a) Der Staat der Ptolemaier ist eine absolute Monarchie, d. h. der König beherrscht Staatsgebiet und Staatsvolk durch Gesetze (*νόμοι*) und Verordnungen (*προστάγματα*) nach freiem Ermessen; er und seine Gemahlin sind *θεοὶ σωτῆρες, εὐεργέται, ἐπιφανεῖς*. Aber Ägypten ist gleichzeitig ein Rechtsstaat, der zwar dem König unbedingt unterworfen ist, aber unter ihm ein eigenes Dasein führt. Das zeigt sich am deutlichsten auf dem Gebiete des Finanzwesens, wo dem *ἴδιος λόγος* des Königs (Pap. Amh. II 31a, 112 v. Chr.), der herrenloses Gut einzieht, Strafen eintreibt und die gesamte Verwaltung beaufsichtigt (s. o. Art. Idios Logos Bd. IX), das *βασιλικόν*, der Fiskus oder geradezu der Staat, gegenübersteht; über ersteres verfügt der König als Person, über letzteres als Staatshaupt. Der König ist eine physische Person, das *βασιλικόν* eine Anstaltspersönlichkeit (Steiner). Nirgends tritt der König dem *βασιλικόν* als Eigentümer gegenüber, vielmehr ist er selbst ein Organ desselben, allerdings ein solches, dem nach der Staatsverfassung die letzte und unumschränkte Entscheidung in allen Angelegenheiten zusteht. Doch hat sich diese Stellung des Basilikon als Staatsanstalt (ähnlich dem *fiscus Caesaris*) erst allmählich (seit dem 2. Jhdt.) entwickelt.

b) Das *βασιλικόν* als Staat, der alle Gewalt aus sich selbst ableitet, besitzt alle Hoheitsrechte, insbesondere die Gebietshoheit und die Finanzhoheit. Seine Gebietshoheit erstreckt sich nicht nur auf das direkte Staatseigentum, die Domäne (*βασιλικὴ χώρα*), sondern auch auf diejenigen Stücke, die er anderen zum Besitz überläßt (*γῆ ἐν ἀφέσει*); vermöge seines Hoheitsrechtes kann er auch dingliche Rechte, die er verliehen hat, jederzeit zurücknehmen (Konfiskation). Seine Finanzhoheit gibt ihm den Anspruch auf Steuern und Monopole, Gebühren und Zölle, Einziehung von Nachlässen und Verhängung von Geldstrafen, legt ihm freilich auch bestimmte Pflichten auf (Zahlung von *σύνταξις*). Als Wirtschaftssubjekt (bei Verpachtungen, Vergebung von Arbeiten) begibt sich der Staat in die Sphäre des Privatrechts, indem er mit Privatrechtssubjekten, die seiner Herrschaft unterworfen sind, in Rechtsverkehr tritt; er sichert sich dabei vertraglich — nach dem Vorbilde der griechischen Staaten — ein Aufsichtsrecht, das jede Beschreitung des Rechtsweges gegen ihn ausschließt. Die Finanzverwaltung, die sämtliche Vermögensrechte des Staates praktisch ausübt, ist die wichtigste Verwaltung im Staate der Ptolemaier. Vgl. Suppl.-Bd. III S. 197ff.

c) An der Spitze der Finanzverwaltung stand unter den Ptolemaiern der Finanzminister, *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος* oder *διοικητής* (Liste der bekannten *διοικηταί* bei Maspero 245). Das Finanzministerium zerfiel in drei Abteilungen: 1. Die Abteilung für Steuerveranlagung oder das Katasteramt, dessen Leiter der Finanzminister selbst war, unter dem in den einzelnen Gauen die *βασιλικοὶ γραμματεῖς* (vgl. Biedermann Studien zur äg. Verwaltungsgesch. 1913, dazu Oertel Berl. phil. W. 1914 S. 1920ff. Martin Arch. VI 137ff. Partsch ebd. 262) mit ihren Unterbeamten der Verwaltung vorstanden; 2. die Abteilung für Steuerberechnung oder die Oberrechnungskammer, das *λογιστήριον* mit mehreren Büros, unter dem in den Gauen einzelne Rechnungskammern, *λογιστήρια*, für den Bezirk bestanden; 3. die Abteilung für Steuererhebung und Kassenverwaltung oder Fiskus, das *βασιλικόν*, gleichzeitig Staatshauptkasse und Zentralstelle für Verwaltung der Domänen und Steuererhebung, die die Registrierung und Prüfung der Einnahmen aus Steuern und Domänen erledigt und über Beschwerden entscheidet. Die Erhebung und die damit verbundene Verwaltung der Steuern und Domänen, die *διοίκησις*, liegt wieder in der Hand des Finanzministers selbst, dessen Amtsbezeichnung gerade von dieser Tätigkeit hergenommen ist. Mit ihm stehen die obersten Gaubeamten teils in direktem dienstlichen Verkehr, teils verkehren sie mit ihm durch die gleichnamigen Provinzialbeamten, die *διοικηταί* (Pap. Pap. Hib. 133), deren Tätigkeit sich noch nicht genauer umgrenzen läßt.

d) Der höchste Finanzbeamte des Gaus war der Gauverwalter, *οἰκονόμος τοῦ νομοῦ*. Er verwaltete das Kronland und zog den Bodenzins ein, erhob Steuern, soweit sie in eigener Regie des Fiskus waren, und vertrat den letzteren gegenüber den Steuer- und Monopolpächtern. Er übte ferner innerhalb seines Amtes die Ressortgerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen aus. Innerhalb gewisser Grenzen besaß er die Befugnis, seine Amtsgewalt zu delegieren. Das Amt selbst zerfiel in zwei Abteilungen: 1. für Steuern, 2. für Domänen. Seit dem 2. Jhdt. trat eine Teilung ein, die durch die Amtsbezeichnungen *οἰκονόμος ἀργυρικῶν* und *οἰκονόμος σιτικῶν* einerseits (Steuern) und *γῆς βασιλικῆς* (Domänen) andererseits bezeichnet wird. Das Ökonomenamt nimmt eine bestimmte Rangstufe unter den Amtern ein. Anfangs selbständig (unter der Oberleitung des Strategen), wird es im 2. Jhdt. dem *ἐπὶ τῶν προσόδων* (vgl. o. Suppl.-Bd. III S. 432) unterstellt; der Zweck dieser Maßregel ist offenbar der, die Finanzverwaltung, deren Aufgaben sich stets erweitern, zu konzentrieren, statt jeder Abteilung den direkten Verkehr mit dem Ministerium zu überlassen. Für die Einzahlung der Steuerbeträge und die Einlieferung der Naturalabgaben gab es nicht nur in der Metropolis jedes Gaus, sondern auch in jedem Dorf eine Kasse, *βασιλικὴ τράπεζα*,

unter einem Kassenvorsteher, *τραπεζίτης*, und ein Magazin, *θησαυρός*, unter einem Korneinnehmer, *σιτολόγος*. Die Zentralstellen für beide Verwaltungen befanden sich in der Hauptstadt.

e) In römischer Zeit tritt an die Stelle des Königs der Kaiser, dessen Stellvertreter der praefectus Aegypti ist. Aus dem *βασιλικόν* wird jetzt das *δημόσιον* (auch *φίσκος* oder *ταμεῖον*, später *τὸ ἱερώτατον ταμεῖον*). Der *ἴδιος λόγος* (unter einem procurator) bleibt bestehen als *τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής* (Strab. XVII 797); ihm wird der procurator des neugebildeten Patrimonium, *ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν*, unterstellt. Im übrigen werden die alten Verwaltungsbeamten beibehalten; das Haupt der Steuerverwaltung des Gaus, insbesondere der Steuererhebung, wird jetzt der Stratege. Kassen, jetzt *δημόσιαι τράπεζαι*, und Magazine bestehen weiter. In byzantinischer Zeit gibt es zwei Ressorts, deren Abgrenzung gegeneinander schwankend ist: Die sacrae largitiones (Gnadenkasse), die aus den Erträgen der Bergwerke, Monopole, kaiserlichen Fabriken, Steuern und Zölle gebildet sind, und die res privatae (Domanialkasse), in die alle Erträge der Domänen, der kaiserlichen Privatgüter und der Konfiskationen fließen, an deren Spitze seit 340 je ein comes steht. An die Stelle des Idiologus tritt der Magister rei privatae Aegypti Vgl. Maspero 157ff. Wilcken Gz. 146ff. Steiner Fiskus.

III. Die wirtschaftliche Betätigung des Fiskus.

a) Allgemeines. Im hellenistischen Ägypten wird — im Gegensatz zu der früheren hellenischen *πόλις* — jede gewinnbringende Tätigkeit in Landwirtschaft, Gewerbe oder Industrie und Handel von der Krone selbst ausgeübt, und zwar behält diese entweder unter Ausschaltung jeder Konkurrenz die gesamte Ausbeutung dieser Tätigkeit sich allein vor, indem sie diese (zum Teil von der Erzeugung bis zum Verkauf) durch ihre eigenen Organe ausüben läßt (Monopol), oder sie macht die Teilnahme am Geschäft gegen Zahlung fester Abgaben und unter Verpflichtung genauer Einhaltung ihrer Vorschriften von ihrer Zustimmung abhängig (Konzessionspflicht), oder sie gestattet zwar private Unternehmungen, errichtet aber daneben auch eigene (Staatsbetriebe). Außerdem erhebt sie in allen Fällen von jeder Person oder Sache oder Unternehmung in den verschiedensten Formen und unter verschiedenen Namen eine große Zahl von Steuern (*τ.*). Sie schließt sich dabei im großen und ganzen an die bestehenden Verwaltungsformen an, aber nicht ohne diese zu ihrem Vorteil erheblich umzugestalten und zu verschärfen.

b) Die Landwirtschaft. Der gesamte Grund und Boden Ägyptens zerfiel unter den Ptolemaiern in die *βασιλικὴ γῆ* (Kronland) und die *γῆ ἐν ἀφέσει* (verliehenes Land); zu letzterem gehören auch geringe Ansätze von privatem Besitz (*ἰδιόκτητος γῆ*), namentlich an Haus-, Wein- und Gartenland. Nur die Griechen innerhalb der drei Städte und des dazu gehörigen Landgebietes (wie in der *χώρα τῶν Ἀλεξανδρέων*) besaßen ihr Land frei von Grundsteuern (Pap. Halensis Dikaiomata, hrsg. v. d. Graeca Halensis 1913, 142). Als oberster Grundherr des gesamten Bodens verfügt der Fiskus, *τὸ βασιλικόν*, wie viel davon mit den verschiedenen Getreidearten, wie viel mit Nutzpflanzen und Bäumen zu bestellen ist, nicht nur im Kronlande, sondern auch auf dem verliehenen Teil des Bodens.

1. Das Kronland, die *βασιλικὴ γῆ*, besaß einen stets wechselnden Umfang, da es sich fortwährend einerseits durch Verleihungen verminderte, andrerseits durch Wiedereinziehung verliehenen Landes vermehrte. Es war im ganzen Lande zerstreut und gehörte überall zu irgendeiner *κώμη* (war also nicht, wie im Seleukidenreich, exterritorial). Eingeteilt wurde es in Kulturland, *γῆ ἐν ἀρετῇ*, und unbebautes Land, *γῆ ἐν ὑπολόγῳ*, das bei der Berechnung des Bodenzinses in Abzug kommt (*ὑπόλογος* = in Abzug kommend). Die Anbaufähigkeit des Landes hängt von der Nilschwemme ab: das Land, das von ihr (in normaler Weise) erreicht wird, heißt *βεβρεγμένη*, das nicht erreichte *ἄβροχος*, das zu lange überschwemmte *ἔμβροχος*, das der Überschwemmung unzugängliche *χέρσος*, das künstlich bewässerte *ἐπάντλητος γῆ*. Während das unbebaute Land zum großen Teil verliehen wurde, um es der Bebauung zu erschließen, verblieb das Kulturland größtenteils im unmittelbaren Eigentum der Krone. Die Bebauung erfolgte durch Pächter, *βασιλικοὶ γεωργοί* oder Kronbauern. Die Verpachtung vollzog sich in der üblichen Form, durch Ausschreibung seitens der Behörden, Einreichung von Angeboten (*ὑποστάσεις*) und Erteilung des Zuschlags (durch *ὑπογραφή*). Sie erfolgte noch Ende des 3. Jhdts. (204 v. Chr.) nur auf ein Jahr (Sethe-Partsch nr. 1—3). Der Pächter haftete für den Pachtzins mit seiner Person, bei Geldpacht auch mit seinem Vermögen und hatte für die Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Bürgen zu stellen (Partsch 616f.). Der Abschluß erfolgte vor dem *οἰκονόμος* und dem königlichen Schreiber. Mit der Eintragung in die Pächterliste war der Vertrag perfekt (Listen aus römischer Zeit bezeugt BGU 915 für 49/50; Pap. Tebt. 288f. 226; ebd. 309f. 116/17, 311f. 314 n. Chr., auch in der Ptolemäerzeit gesichert). Eine Änderung trat im Laufe des 2. Jhdts. ein. Der Pachtvertrag, *συνάλλαξις*, war nicht mehr befristet, sondern lief bis zur nächsten allgemeinen Verpachtung, *διαμίσθωσις*, deren Termin die Regierung bestimmte. Die Kronbauern mußten sich eidlich (durch *ὅρκος βασιλικός*) verpflichten, von der Aussaat (Empfang des Saatgetreides) bis zur Ernte (Ablieferung des Bodenzinses) den Arbeitsplatz nicht zu verlassen und sich nicht in ein Asyl oder fremden Schutz zu begeben (Pap. Tebt. I 210 = Ch. 327, 107 v. Chr.), d. h. sie waren während der Feldarbeit an die Scholle gebunden. Falls eine Verpachtung im ordentlichen Wege nicht möglich ist, erfolgt auf Grund eines königlichen *πρόσταγμα* (ohne *συνάλλαξις*) Zwangsverpachtung gegen einen geringeren Bodenzins (Pap. Par. 63. Pap. Tebt. 6, 31 = Ch. 332). Die einzelnen Pächter konnten Teile ihres Pachtbesitzes in Afterpacht weiter vergeben. Die Kronbauern eines Dorfes bildeten eine Korporation mit *πρεσβύτεροι* und *γραμματεύς* und waren dem Fiskus gegenüber für den ordentlichen Anbau des Kronlandes wechselseitig haftpflichtig. Vgl. Rostowzew Kolonat 47ff. Wilcken Gz. 271ff. Auch wurde die Einbringung der Ernte durch königliche Beamte kontrolliert, wobei dann zuerst der Pachtzins und die Steuern für den Fiskus abgezogen wurden und der Bauer nur den Überschuß erhielt, s. Rostowzew Staatspacht 16.

2. Die *γῆ ἐν ἀφέσει* bestand *α*) aus der *ἱερὰ γῆ*, dem heiligen Lande, *β*) der *κληρουχικὴ γῆ*, dem Soldatenlande, und *γ*) der *γῆ ἰδιόκτητος*, dem Privatbesitz.

α) Die *ἱερὰ γῆ*, das heilige Land, umfaßte nach Diodor ein Drittel des gesamten Bodens, eine Angabe, die stark übertrieben ist, stand aber im Besitz zahlreicher Heiligtümer, die wieder nach ihrer Bedeutung in *πρῶτα ἱερά* (Pap. Tebt. 60), Tempel des Hauptgottes im Gau, *δεύτερα ἱερά* (Pap. Tebt. 60, 14. 61 b, 207. 326. 62, 13 u. ö.) und *ἐλάσσονα ἱερά* (Pap. Tebt. 5, 70. 62, 25 u. ö.) zerfielen. Nachdem schon unter Alexander Kleomenes von Naukratis eine starke Besteuerung der Priesterschaft durchgeführt hatte, verfügten die Ptolemaier im Anfange ihrer Regierung die völlige Säkularisation des Tempelbesitzes (nachweisbar zuerst im Prostagma von 164 v. Chr. Pap. Petrie III 32ff., aber sicher älter und auf die makedonische Eroberung zurückgehend, vgl. Rostowzew Kolonat 5 und Mitteis-Wilcken Gz. 270ff.) in der Weise, daß die Krone zunächst das Eigentum des gesamten Priesterlandes und die Oberaufsicht über seine Verwaltung übernahm. Die Verwaltung selbst verblieb noch lange den Tempeln, so noch nach einer Verordnung Euergetes' II. (Pap. Tebt. 5. 50ff. Wilcken Chr. 65). Aber aus den Agrarverhältnissen des 2. Jhdts. ergab sich die Notwendigkeit, das Tempelgut in direkte Staatsregie zu übernehmen, die das Land, das keiner wollte, einem Bauern zwangsweise zuschlagen konnte (Partsch 626ff.). So kam es, daß allmählich der Fiskus die gesamte Verwaltung übernahm (zuerst erkannt von Revillout Nuov. Chrest. dém. 149, dann weiter begründet von Otto Priester u. Tempel, aber erst für spätere Zeit gültig), wobei allerdings — nach dem Vorbilde des griechischen Mutterlandes — Gottesgut und Staatsgut prinzipiell getrennt blieben. In welcher Weise der Fiskus für die Bedürfnisse des Kultus und der Priesterschaft sorgte, ist unsicher. Wahrscheinlich erhielten die Tempel anfangs die Einkünfte der *ἱερὰ γῆ* nach Abzug der Steuern ungeschmälert für den eigenen Bedarf. Unter allen Umständen wird sich aber der Fiskus nach griechischem Vorbilde die Verwendung für Staatszwecke vorbehalten haben. Später zog er sogar aus dem Verkauf der Priesterstellen besondere Einnahmen. Verschieden von der *ἱερὰ γῆ* war die *ἀνιερωμένη γῆ* (Rostowzew GGA 1909, 623), Land, das dem Gotte bei einem besonderen Anlaß geweiht war und das in einem Falle (vielleicht regelmäßig) Abgabenfreiheit und Verwaltung durch die Priester genoß (Pap. Tebt. 5, 57—61 = Ch. 65).

β) Die *κληρουχικὴ γῆ*, das Kolonistenland (Pap. Tebt. App. I 3; vgl. Meyer Heerwesen der Ptolemäer. Gelzer zu Pap. Freib. 7, dazu Arch. f. Pap. VI 410f.), wurde unter den Ptolemaiern an Offiziere und Soldaten des stehenden Heeres und der Polizei, aber auch an Zivilbeamte (wie die Dorfschreiber) verliehen. Die Verleihung erfolgte anfangs teils kurzfristig (auf 1 Jahr), teils ‚für die Ewigkeit' (s. Partsch 621ff.), so daß der Inhaber das Land auch ohne Zustimmung der Behörde weiterverpachten konnte. Die letzte Art wurde später die Regel. Die Militärpersonen zerfallen im 2. Jhdt. in aa) Angehörige des Heeres, und zwar *αα*) *κάτοικοι* griechische und auswärtige Söldner, *ββ*) *μάχιμοι*, Eingeborene; bb) Angehörige der Polizei, und zwar *αα*) *χέρσιπποι*, wahrscheinlich Wüstenpolizei zu Pferde, *ββ*) *ἐρημοφύλακες*, Wüstenpolizei zu Fuß, *γγ*) *φυλακῖται*, Landespolizei unter einem *ἀρχιφυλακίτης*, *δδ*) *ἔφοδοι*, Aufseher. Alle diese Leute stehen in aktivem Dienst und sind militärisch organisiert, die *κάτοικοι* in *ἱππαρχίαι* und *χιλιαρχίαι*, die *μάχιμοι* in *λααρχίαι*. Sie erhielten jeder einen *κλῆρος* von verschiedenem Umfange je nach ihrer Dienststellung, 7, 10, 20, 30, 40, 50, 70, 80, 100 Aruren (*ἄρουρα* = Quadrat v. 100 königlichen Ellen, das ist von 0,525 m = 2756 qm), in Ausnahmefällen mehr, der gewöhnliche *μάχιμος* bekam in der Regel 7, der *ἡγεμών* (Offizier) 40 Aruren. Nach der gesetzlichen Vorschrift sollte kein Land, das in Kultur stand (*γῆ σπόριμος*), sondern nur unbebautes Land ausgeteilt werden, das damit der Bebauung erschlossen wurde (Pap. Tebt. App. I 3), *χέρσος* oder *νομαὶ ἐκτὸς μισθώσεως*; namentlich im Fajjûm sind auf diese Weise weite Strecken kolonisiert worden. Das Kolonistenland konnte ursprünglich von dem Fiskus wieder eingezogen (*ἀναλαμβάνειν*) werden; das geschah nicht nur beim Tode des Inhabers (Pap. Hib. 81. Pap. Lille 14 = Ch. 335), sondern auch bei anderen Anlässen (Pap. Petr. III 104—106 = Ch. 334). Aber schon im 2. Jhdt. v. Chr. wurde der Übergang an männliche Nachkommen üblich, und es erfolgte nur bis zum Besitzantritt eines solchen die Beschlagnahme, *κατοχή*, durch den Staat (Pap. Lille 4 = Ch. 316, a. 218/17 v. Chr.). Die Umwandlung in volles Eigentum vollzog sich in der römischen Zeit. Es scheint, daß während des aktiven Dienstes der Heeresangehörigen ihr Land vom Fiskus zu ihren Gunsten verwaltet wurde, s. Pap. Lille I 30—38 und die Bemerkungen von Wilcken Arch. VII 291 zu BGU VI 1226—1230. Vgl. Lesquier Institutions militaires.

Rechtlich steht dem Kolonistenlande gleich das Lehnsland. Die *γῆ ἐν δωρεᾷ*, auch *γῆ* (*κῶμαι*) *ἐν συντάξει* (vgl. die Geschichte eines Lehnsgutes von 10 000 Aruren bei Edgar Annal. du Serv. XX 195. Viereck Philadelpheia 1928) war Land, das vom König an hohe Beamte auf Lebens- oder Dienstzeit vergeben wurde und später an die Krone zurückfiel (Rostowzew A large estate in Egypt 1924). Die Erhebung von Steuern u. dgl. lag in den Händen der Lehnsbesitzer. Dazu scheinen auch die Besitzungen der alten Feudalherren zu gehören, die sich in ihren Familien forterbten und bis in die römische Zeit hinein nachzuweisen sind (Sethe Hierogl. Urk. d. griech.-röm. Zeit). Wenn die *δωρεά* wieder eingezogen wurde, so wurde sie als *γῆ ἐν προσόδῳ τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως* zur Apanage von Prinzen verwandt und, sobald diese den Thron bestiegen, als *κεχωρισμένη πρόσοδος* (Pap. Tebt. I App. I 7) besonders verwaltet. Bouché-

Leclercq III 190. Wilcken Gz. 147. 278 (vgl. für die römische Zeit Pap. Bour. 30).

γ) Auch Privatland, *ἰδιόκτητος γῆ* (Pap. Tebt. 5, 111), ist bereits, wenn auch in beschränktem Umfange, zur Zeit der Ptolemaier vorhanden gewesen. Ein Privatbesitz entwickelte sich zuerst am Haus-, Wein- und Gartenland (*κτήματα*); nach einem Erlaß des Königs Ptolemaios VIII. Euergetes II. vom J. 118 erhält jeder, der innerhalb der nächsten 5 Jahre Land, das zu *χέρσος* geworden ist, mit Wein bepflanzt, Steuerfreiheit auf 5 Jahre und Steuerermäßigung auf weitere 3 Jahre; erst vom 9. Jahre ab hat er die volle Steuer zu zahlen, ist aber dann *κεκτημένος* (Pap. Tebt. I 5). Ferner kann unfruchtbarer Boden aus dem Kronlande durch Pacht auf lange Frist unter erleichterten Zahlungsbedingungen (Pap. Tebt. 5, 93ff. = Ch. 339) oder durch Ökkupation (Pap. Amh. 31 = Ch. 161, a. 112 v. Chr.) unter nachträglicher Anerkennung seitens des ausscheidenden Staates zu Privatbesitz werden, ebenso Saatland durch Erbpacht (Pap. Eleph. 14 = Ch. 340). Endlich wird verwahrlostes Kronland durch Verpachtung *ἐξ ἀξίας*, also zu stark herabgesetztem Zins, zu emphyteutischem Besitz (Rostowzew Kolonat 31). Über Gemeindeland (der Griechenstädte) ist aus der Ptolemaierzeit nichts bekannt.

3. In der römischen Zeit trat eine Änderung in dem rechtlichen Charakter des Bodens ein: die *γῆ ἐν ἀφέσει* verschwindet, und es stehen sich nur noch Staatsland und Privatland, *ἰδιωτικὴ γῆ*, gegenüber.

α) Das Staatsland, teils, wie früher, *βασιλικὴ γῆ*, teils *δημοσία γῆ* (ager publicus), die voneinander unterschieden werden — nach welchem Gesichtspunkte, ist nicht ersichtlich —, durch Konfiskationen von heiligem und Kolonistenland stark vermehrt, wurde, wie früher, verpachtet und von Staatsbauern, *δημόσιοι γεωργοί*, bewirtschaftet. Auch Pachtgesellschaften kamen vor (*ὁ δ. καὶ οἱ μέτοχοι*). Es mehrten sich die Fälle, daß einzelnen Gemeinden oder Personen — richtiger: ihren Grundstücken — eine Zwangspacht, in der Regel Zwangserbpacht (*ἐπιβολή*) auferlegt wurde. Zum Staatsland gehörte ferner die *γῆ προσόδου*, deren Ernte wegen Verschuldung des Inhabers vom Staate beschlagnahmt war. Bewirtschaftet wurde sie in derselben Weise wie das übrige Staatsland. Die *οὐσιακὴ γῆ*, der Patrimonialbesitz des Kaisers, der aus (früher verliehenen, später wieder) eingezogenen *οὐσίαι* (Gütern) bestand, wurde teils ebenso (in unbefristeter Pacht), teils auf Zeit an *μισθωταί* (Großpächter) vergeben. Das heilige Land, *ἱερὰ γῆ*, durch Konfiskationen (z. B. Pap. Oxy. IV 721 = Ch. 369. Pap. Tebt. II 302 = Ch. 368) erheblich vermindert, blieb in der Verwaltung des Staates, während das Priesterland, die *ἱερευτικὴ γῆ*, den Priestern zur Selbstbewirtschaftung überlassen wurde. Seit der Einführung der Städteordnung von 202 ging die Verwaltung der Tempelgüter mit den Tempeln auf die Städte über.

β) Das Privatland, die *ἰδιωτικὴ γῆ*, erhielt in der römischen Zeit völlig den Charakter des Privateigentums nach römischem Provinzialrecht (grundsteuerpflichtig). Das Kolonistenland, die *κληρουχικὴ γῆ*, hatte Augustus, da fortan das Äquivalent für die Verleihung, die militärische Dienstpflicht, fortfiel, in weitem Umfange konfisziert. Der Rest wurde Privateigentum; die Kleruchen und Katoiken (auch Frauen) waren seitdem bäuerliche Grundeigentümer. Sie hatten für den Antritt ihres Besitzes das *τέλος καταλοχισμῶν* und für die Dauer die *ἀρταβιεία*, eine Artabe auf die Arure, als Grundsteuer zu entrichten. Außerdem konnte Privateigentum durch Verkauf konfiszierter Grundstücke mit fruchtbarem Boden oder durch Verkauf unfruchtbaren Bodens mit emphyteutischer Verpflichtung entstehen. Auch Gemeindeland ist in einzelnen Fällen nachweisbar. In byzantinischer Zeit treten die Privatländereien in den Vordergrund. Es bilden sich die großen Grundherrschaften, auf deren Boden sich das Kolonat entwickelt. Ihre Besitzer haben so viel Reichtum und Macht erworben, daß daneben das kaiserliche Eigentum völlig zurücktritt. Das ist (nach Wilcken Gz. 312) in der Weise vor sich gegangen, daß auf dem Wege der *ἐπιβολή* (s. o. Bd. VI S. 30ff.) der Fiskus immer mehr Staatsland (zuletzt im 4. Jhdt. nachweisbar) zur Verwaltung privaten Grundeigentümern aufbürdete, in deren Besitz es schließlich überging. Die Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes erfolgte durch den Eintritt in den Patronat eines Mächtigen. Den Schlußstein der Entwicklung bildete die gesetzliche Bindung des Kolonen an seine Scholle. So gab es beim Einbruch der Araber außer Gemeinde- und Kirchenland — an die Stelle der heidnischen Götter war die christliche Kirche getreten — nur noch Großgrundbesitz. Vgl. Maspero 9ff. Rostowzew Kolonat. Wilcken Gz. 270ff.

4. Der Grundzins (Pacht) oder *ἐκφόριον*, den der Fiskus vom Kronlande erhielt, kam zum größten Teil aus dem Kulturlande (*γῆ σπόριμος* oder *γῆ ἐν ἀρετῇ*) her; aber auch *ἡ ἠσπορηκυῖα δι' ἀμέλειαν τῶν γεωργῶν καὶ τοῦ κωμάρχου* (Pap. Tept. 68, 84) war zinspflichtig. Das bebaute Land zerfiel in Wiesen (ebd. 66, 75. 67, 3. 25. 60. 68, 69. 69, 4. 37 usw.), Wein- und Obstgärten (ebd. 80, 22: *γῆ ἀμπελῖτις* und *παράδεισοι*), Oliven- und Palmenhaine (Strab. XVII 809. 818), hauptsächlich aber Getreideland: Weizen (*πυρός*), Gerste (*κριθή*), Durrah (*ὄλυρα*) und Linsen (*φακός*) wurden am meisten angebaut, die Fruchtfolge wurde jedesmal angeordnet (Pap. Tebt. 105. 106. Vgl. Wilcken Arch. f. Pap. I 166). Die Pacht wurde in festen Beträgen (Quanten), für Grundstücke, die Weizen, Gerste, Kroton, Sesam oder Knekos trugen, in Naturalien (*ἐκφόριον*) entrichtet (in Weizen Ostraka nr. 701—704. 708—710. 712. 713. 716—720. 722. 724. 725. 728. 731. 733—736. 742. 746. 748—750. 752—754. 756. 758, in Gerste ebd. 740. 745. 747), für Grundstücke, die Wein, Palmen, Oliven oder Obst trugen, in Geld (*φόρος*, Pap. Tebt. 80, 22), für Gemüseland teils in natura (Linsen Ostr. 758), teils in Geld, und war in verschiedenen Bezirken verschieden hoch, wahrscheinlich nach der Güte des Bodens und den Angeboten der Pächter. Es finden sich für Grundzins in Naturalien Beträge von $5^{39}/_{48}$, 5, $4^{11}/_{12}$, $4^1/_2$, 4, $3^1/_2$, 3, $2^1/_2$, 2, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Artaben (zu 40 *χοίνικες*, s. d. Art.) auf die Arura; am häufigsten, wenigstens im Fajjûm, ist der Preis von $4^{11}/_{12}$ Artaben. Ende des 3. Jhdts. betrug der Grundzins im Fajjûm 4—$4^1/_2$ Artaben Weizen (Pap. Gurob. 26. Sethe nr. 1—3). Die Artabe Weizen, die um 250 — 1 d 2 ob. gekostet hatte (Westermann Estate of Apollonius II 16), kostete 50 Jahre später 2 d (Sethe a. O.), Gerste stand zu Weizen wie 3 : 5, Durrah zu Weizen wie 2 : 5 (Pap. Gurob. a. O.). Bei Verzug erhöhte sich die Schuldsumme um 50 v. H. (Sethe a. O.). Es scheint, daß alle Bewohner einer *κώμη* für den Gesamtbetrag der Pacht hafteten (Pap. Tebt. 66, 58—62 Anm.); war einmal an einer Stelle der Fehlbetrag zu hoch, so wurde er auf alle Gemeinden des ganzen Gaus verteilt (ebd. 58). Dieses System sicherte den regelmäßigen Eingang der Pachtbeträge in der veranschlagten Höhe. Dadurch wurde nicht nur die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung gewährleistet, sondern es konnte noch ein erheblicher Überschuß in den königlichen Magazinen (*θησαυροί*) aufgespeichert werden. Dieser diente teils als Rücklage für Jahre schlechter Ernte (geringer Nilschwelle), teils gestattete er dem Könige, einen schwunghaften Ausfuhrhandel zu treiben und aus politischen Gründen namhafte Schenkungen von Korn an auswärtige Staaten zu machen. Die Gesamthöhe der Einnahmen aus der *σιτικὴ μίσθωσις* läßt sich auch nicht annähernd schätzen. Bei besonders ungünstigen Ernteverhältnissen (Ausbleiben der Nilschwelle) erfolgten Pachtnachlässe (Wilcken Ostr. I 212). Eine besondere Lieferung von Spreu, *τὸ καθῆκον ἀχυρ(ικὸν) τέλος*, wird schon im 2. Jhdt. v. Chr. (Ostr. 738. 744. 1352. 1501. 1519) und dann noch oft in der römischen Zeit (Ostr. I 162) bezeugt. Die Spreu konnte zur Ziegelfabrikation verwandt werden (1431. 1433. 1582), diente aber wohl meist als Feuerungsmaterial, *εἰς ὑπόκαυσιν βαλανείου*, und zwar für die Militärbäder (vgl. Wilcken Ostr. I 21).

Für Wein- und Gartenland, *ὑπὲρ ἀμπελώνων* oder *ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων*, wurde der Grundzins in Geld erhoben (Ostr. 375. 397. 404. 407. 580. 1543. Pap. Lond. CIX in Kenyon Cat.). Er betrug meist 40 d für die Arure, daneben aber finden sich weit höhere Sätze. Über die Ertragssteuern s. u. Für Palmengärten, *ὑπὲρ φοινικώνων* und *ὑπὲρ γεωμετρίας φοινικώνων* (Ostr. 13—15. 17. 22. 88. 157. 184. 210. 238. 267. 268. 275. 284. 356. 369. 379. 396. 397. 400. 407. 494. 540. 649. 1323. 1326. 1327. 1364. 1382. 1383. 1385. 1389. 1398. 1548. 1554. 1610) wurde der Grundzins ebenfalls in bar erhoben und betrug 20 d für die Arure. Vgl. Maspero Finances 49ff. Wilcken Ostr. I 4b. 12. 27. 43. 131; Schmollers Jahrb. XLV 2, 76ff.

5. Außer dem Bodenzins und der Ertragssteuer ruhten auf dem Grundbesitz noch eine Anzahl andere Lasten, so die Bindung an die Scholle, früher nur für die Erntezeit, später dauernd (s. u. unter 2), die Verpflichtung zur Übernahme einer Zwangspacht (ebd.), zur Verpflegung des reisenden Hofes, der Beamten, des Heeres (s. u. außerordentliche Steuern), zu Spanndiensten und ähnlichen Leistungen, *ἀγγαρεία* (Oertel Lit. 24), zum Heeresdienst, namentlich aber einzelne Fronden und der Zwang zur Übernahme staatlicher Dienste. Von den Fronden ist die wichtigste die Dammarbeit (Par. 66 = Gz. 385 aus dem 3. Jhdt.), die schon aus den ältesten Zeiten stammt. Alle fronpflichtigen *σώματα* haben jährlich 30 Naubien Erdarbeiten zu leisten (1 *ναύβιον* = 1 *ἀωίλιον* oder *λώιον* ist ein Raummaß, insbesondere zur Messung von Erdmassen = 2 kgl. Ellen im Geviert, in römischer Zeit = 3 kgl. Ellen im Geviert), was einer Arbeitszeit von 10—11 Tagen entspricht. Die Besitzer privilegierten Landes zahlen dafür die Naubionsteuer (*ναυβίου*) und die Dammsteuer, *χωματικόν* (s. u.). (Außerordentliche Meliorationsarbeiten, wie im Fajjûm, wurden bezahlt, und zwar mit 4 d für 60 Naubien). In römischer Zeit heißt die Fron *πενθήμερος*; sie wird also nicht mehr nach dem Arbeitsmaß, sondern der Arbeitszeit berechnet. Erforderlichenfalls wird diese auf Anordnung des *βασιλικὸς γραμματεύς* auch verlängert bis zu 10 Tagen (Pap. Lond. II 316 a S. 104 und Pap. Tebt. II 662). Den Anwohnern der Poststraßen lag die Gestellung von Pferden für die Schnellpost ob, s. Klio VII 271. Die Leiturgie im engeren Sinne als Zwang zur Übernahme staatlicher Ämter kommt unter den Ptolemaiern nur ausnahmsweise vor (Pap. Tebt. 27 = Ch. 331 a. 116 v. Chr.), bildet aber in der römischen Zeit die Regel. Wahrscheinlich wurde (nach Wilcken Gz. 341) dieser Zwang zuerst für die Übernahme der Steuererhebung eingeführt und dann auch auf die anderen Ämter ausgedehnt. Die Grundlage für eine solche Verpflichtung bildeten die Listen (*γραφαί*) der Einkommen (*πόροι*) nach Hunderten von Drachmen; die *εὔποροι* — die Grenze ist nicht bekannt — unterlagen der Leiturgie, die *ἄποροι* zahlten zum Ersatz bestimmte Abgaben (s. u.). Befreit von dieser Leiturgie waren die Siebzigjährigen, ferner gewisse Stände, wie die Ärzte (Pap. Fay. 106 = Ch. 395), die siegreichen Athleten (CP. Herm. 119 V 3 = Ch. 158), die Veteranen für die ersten 5 Jahre nach der missio (BGU 180 = Ch. 396), sowie solche, die besonders ein kaiserliches Privileg für *ἀλειτουργησία* erhielten (Ch. 158), darunter alle Bürger von Antinoopolis (BGU IV 1022 = Ch. 29), nicht dagegen die Priester (BGU 194 = Ch. 84 a. 177 n. Chr.). Die Vorschläge machten die Gemeinden (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*), die gleichzeitig damit die Bürgschaft übernahmen, die Ernennung geschah nach erfolgter Auslosung (Ch. 392) durch den Epistrategen, später ohne eine solche durch den Strategen (Pap. Flor. 2 VII = Ch. 401 a. 265 n. Chr.). Die byzantinische Zeit hat darin keine wesentlichen Änderungen gebracht. Vgl. Oertel Liturgie. Über die teilweise Ablösung solcher Dienste durch Zahlung von Abgaben s. u. IV b 1.

6. Außerdem besaß der Fiskus zahlreiche Weiden, die namentlich im Deltagebiet lagen. Ihre Benutzung stand den Viehhaltern gegen Zahlung einer Vergütung frei.

Das Weidegeld, *ἐννόμιον*, war die Abgabe, die für die Benutzung des fiskalischen Weidelandes bezahlt wurde. Es richtete sich nach der Anzahl der Tiere. Wie hoch die einzelnen Sätze waren und ob sie für die verschiedenen Tiergattungen verschieden waren, läßt sich aus den erhaltenen Steuerquittungen nicht ersehen (BGU VI 1351—1353. Ostr. 44. 319. 324. 1510. 1540. 1620).

Auch Viehzucht betrieb der Fiskus in eigener Regie. An den folgenden landwirtschaftlichen Nebenbetrieben war er mindestens stark beteiligt:

1. Imkerei, *μελισσουργία* (Pap. Tebt. 5, 157ff. 173).
2. Schweinezucht, *ὑοφορβία* (Pap. Tebt. 5, 171).
3. Gänsezucht, *χηνοβοσκία* (ebd.), jedenfalls auch an jeder Art von Viehzucht. Vgl. Schnebel 317.
4. Eselzucht, zu Transportzwecken. Der Fiskus erhob von den Bauern eine besondere Abgabe für die Abfuhr der Ernte, *ὀνη(λατικὸν) φόρετρον* und *δραγματ(ηγία)*, muß also dafür fiskalische Tiere zur Verfügung gehabt haben, s. Pap. Lond. II 314. Arch. III 219ff. Pap. Bour. 42. Wahrscheinlich wurden auch Pferde und Kamele für militärische und polizeiliche Verwendung von Staats wegen gezüchtet.

c) Industrie und Gewerbe.

1. Monopole. *α*) Ursprung. Das Monopolwesen, wie es sich in Ägypten unter den Ptolemaiern entwickelte, hat keinen einheitlichen Ursprung, etwa durch einen einzigen Akt der Gesetzgebung; das geht schon aus der besonderen Gestaltung der verschiedenen Monopole hervor. Als Verkaufsmonopol — eigentlich ein Pleonasmus — ist es sicherlich griechischer Herkunft, aber mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß eine Einrichtung, die in der hellenischen *πόλις* nur vorübergehend in besonderen Notfällen eingeführt worden war, hier zu einer dauernden Quelle von Einnahmen wurde, an deren Abbau — wenigstens zur Zeit der Ptolemaierherrschaft — trotz mancher schädlichen Wirkungen gar nicht gedacht wurde. Als zweite Quelle sind die natürlichen Produktionsmonopole anzusehen, die hier wie in anderen Staaten dem Fiskus als Eigentümer der Bodenschätze stets zugestanden haben und die nicht als besondere Eigentümlichkeit der ägyptischen Verwaltung anzusehen sind. Ihre Ausbeutung wurde jetzt über den Eigenbedarf hinaus vermehrt und zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Fiskus umgestaltet. Als drittes kommt die Säkularisation der geistlichen Güter hinzu; indem die letzteren der Staatsaufsicht unterstellt wurden, war es eine einfache Folgerung, daß solche Wirtschaftsbetriebe, für die bisher die Tempel ein tatsächliches (kein rechtliches) Privileg genossen hatten, fortan in die Staatsregie übergingen und von den Priesterschaften nur noch so weit fortgeführt werden durften, als ihr eigener Bedarf und allenfalls der des Hofes in Betracht kam.

Man kann die Monopole einteilen in vollständige Monopole, neben denen jeder Privatbetrieb verboten ist, und solche, bei denen neben dem Staatsbetrieb auch noch private Tätigkeit zugelassen ist; da aber unsere Kenntnis von den einzelnen Monopolen je nach der Beschaffenheit der Funde durchaus ungleichmäßig ist, so daß sich nicht eimmer feststellen läßt, zu welcher Klasse ein jedes gehört, ist es besser, sie einzeln zu behandeln. Die meisten von ihnen stammen schon aus der alten pharaonischen Zeit, aber ihre Organisation, in jedem Falle verschieden, insbesondere die Vergebung an Pächter unter strengster Aufsicht des Staates, ist erst ein Ergebnis der hellenistischen Verwaltung, auf die das Beispiel der griechischen Stadtwirtschaft von größtem Einfluß gewesen ist.

β) Als Obereigentümer alles Bodens besaß die Krone von alters her ein Monopol auf die natürlichen Bodenschätze. Das Bergwerksmonopol zur Ausbeutung der Steingruben für Bauzwecke ist uralt; unter den Ptolemaiern fing die Ausfuhr von Syenit an, während der Porphyr der Thebais erst in der Römerzeit und mehr für Zwecke der Skulptur Verwendung fand (vgl. Letronne Recherches sur le gisement et l'expl. des carr. de porph. et de gran.). Goldbergwerke waren in der Thebais und im unteren Nubien in Betrieb, Kupfergruben auf der Sinaihalbinsel und im Fajjûm sowie auf Cypern, Smaragdgruben bei Talmis in Nubien, während Silber im Auslande gekauft werden mußte (Fitzler Steinbrüche und Bergwerke in Ägypten Lpz. Hist. Abh. XXI 1910). Das Natronmonopol (*νιτρική*) lieferte das Material zur Einbalsamierung der Leichen (Herodot. II 86), zum Waschen (*νιτρικὴ πλύνου* Ostr. II 329), für Konserven (Plin. n. h. XXXI 111) und brachte in einer Ortschaft 43 t 5923 d Kupfer in einem Jahr (Wilcken Ostr. I. IV § 81. II 329. 1497. Pap. Tebt. 5, 170. 40, 5. Pap. Par. 67, 14). Andere Monopole bestanden für Alaun (BGU 697 = Ch. 321. Pap. Oxy. XVII 2116 aus römischer Zeit) und Salz (Ostr. I. IV § 8. II nr. 305—316. 1227. 1237. 1340. 1492—1494. 1624). Jede Familie war nach der Kopfzahl verpflichtet, ein bestimmtes Quantum Salz jährlich abzunehmen, für Sklaven wurde nur die Hälfte, für kleine Kinder nichts berechnet (vgl. Lewald S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920). Der Fiskus erhob außer dem Preise (*τιμή*) für den Verkauf des Monopolsalzes noch eine Verbrauchsabgabe, die *ἁλική* (s. u.).

γ) Das Ölmonopol, ebenfalls ein vollständiges, d. h. Produktions- und Verbrauchsmonopol, ist von allen verhältnismäßig am besten bekannt (Rev. Pap. 38ff.). Monopolisiert waren die Öle aus Sesam und Kroton (Rizinus = *κῖκι*), die beiden wichtigsten, ferner aus Knekos (Saflor), Kürbis (*κολοκύνθινον*) und Leinsamen (*ἐκ τοῦ λίνου σπέρματος*) zur Beleuchtung; der Olivenbau war damals von keiner größeren Bedeutung. Der Anbau der Ölpflanzen stand unter schärfster Kontrolle der Krone. Nach Berechnung des Quantums, das für Alexandreia und die Gaue nötig war, wurde für jeden Gau die Anzahl der Aruren festgesetzt, die mit Ölpflanzen bestellt werden sollten (Übersicht Rev. Pap. 60, 18—72), und die Finanzbeamten hafteten für die genaueste Ausführung, unter Androhung von Geldstrafen an den Fiskus und von Schadenersatz an die Monopolpächter. Ebenso kontrollierten sie die Ernte gemeinsam mit dem Pächter. Der Verkauf der Ölpflanzen war nur an die Krone statthaft, die jährlich die Preise dafür bestimmte. Die Herstellung des Öls erfolgte in den königlichen Ölfabriken (*ἐλαιουργῖα, ἐργαστήρια*). Die Finanzbeamten versorgten diese während der Arbeitskampagne, d. h. der zwei Monate nach der Ernte, mit Rohstoffen und Inventar (Pressen, Mörsern u. dgl.) und hielten sie während der Arbeitspausen unter Siegel. Die Ölarbeiter (*ἐλαιουργοί*) waren frei, aber als *ὑποτελεῖς* (wie die Königsbauern) in ihrer Freizügigkeit beschränkt. Ihr Lohn (*κάτεργον*) richtete sich nach der Menge des verarbeiteten Rohstoffes (Pap. Tebt. I 46, 18), war also Akkordlohn; außerdem gab es Anteil am Reingewinn (*ἐπιγένημα*). Die Mindestleistung und die Höhe der Gewinnbeteiligung wurde für jede Pachtperiode durch königliche Verordnung geregelt; so erfolgte 259/58 eine Herabsetzung der letzteren um 2 ob. (ebd. 45, 5), der ersteren (um ein Viertel) auf eine Artabe Sesam oder 4 Artaben Kroton oder 1 Artabe Knekos täglich pro Mörser (46, 13ff.). Der Ölverkauf an die Verbraucher erfolgte durch die Kleinhändler (*ἐλαιοκάπηλοι*), die vorher ihren Bedarf bei der Finanzbehörde und dem Monopolpächter anzumelden hatten und zur Abnahme des vertragsmäßig (durch *συγγραφαί*) vereinbarten Quantums verpflichtet waren (Rev. Pap. 47, 10ff.). Den Gesamtbedarf für eine Ortschaft erhielt auf Grund des höchsten Gebots in der amtlichen Auktion der *ἐλαιοπώλης* (Rev. Pap. 48, 13—49, 4), der seinerseits die Kleinhändler belieferte, für die Einhaltung der amtlichen Verkaufspreise sorgte (Rev. Pap. 49, 1—4) und den Schmuggel zu hindern hatte (Wilcken Chrest. 303). Der Fiskus erhob außer dem Preise (*τιμή*) des abgegebenen Öls noch eine Verbrauchsabgabe (*τέλος τοῦ ἐλαίου*, Wilcken a. O.). Strenge Schutzvorschriften verhinderten jede private Ölerzeugung. Alle Gerätschaften dazu, die sich früher in Privatbesitz befunden hatten, waren bei Einführung des Monopols vom Fiskus übernommen worden (49, 10ff.). Wer eigenmächtig unter Verletzung der Monopolgesetze selbst Öl herstellte oder solches von einem andern als dem amtlich bestellten Verkäufer bezog, verfiel dem Gericht und mußte außerdem an den Monopolpächter eine Entschädigung von 3000 d Silber zahlen, während Öl und Gerätschaften eingezogen wurden (ebd.). Strenge Haussuchungen (*ζητήσεις*) sicherten die Durchführung des Verbots privater Ölfabrikation. Auch der Kauf und Verkauf tierischer Fette war untersagt. Gegen die Konkurrenz ausländischen Öls sicherte sich der Fiskus durch hohe Zölle, die in Alexandreia und Pelusion erhoben wurden. Der Zoll betrug 50 v. H. (= 1/2) des amtlichen Verkaufspreises (52 d f. d. Metretes); außerdem mußte sämtliches zu Handelszwecken eingeführte Öl zum Preise von 46 d an den Fiskus abgeliefert werden, der es mit einem Aufschlag von 6 d weiterverkaufte (s. Pap. Edg. 73. 75. Vgl. Arch. VII 293f.). Die Einfuhr von Öl aus dem Auslande war also nur lohnend, wenn der Einkaufspreis für den Metretes wesentlich weniger als 20 d betrug (Ölpreis in Athen im 4. Jhdt. 8 d, CIA II 631, in Delos im J. 282 dagegen 28 d, Bull. hell. XIV 498). Der private Weiterverkauf ins Binnenland war völlig untersagt, bei Strafe der Konfiskation und Zahlung von 100 d Strafe pro Metretes. Gestattet war nur die Mitnahme aus den Hafenstädten zu eigenem Gebrauch, gegen Anzeige an die Monopolverwaltung und Zahlung eines Zolls von 12 d pro Metretes, der dem betreffenden Gau gutgeschrieben wurde, in den die Einfuhr erfolgte (52, 13ff.). Diese doppelte Zahlung wirkte dermaßen verteuernd, daß sie in Verbindung mit den Transportkosten geradezu als Prohibitivzoll angesehen werden kann. Eine Ausnahme von den strengen Gesetzen über das Ölmonopol galt nur für die Tempel, die wahrscheinlich früher selbst im faktischen Besitze des Ölmonopols gewesen waren; sie durften während der Ölkampagne für ihren vorher anzugebenden eigenen Bedarf unter Aufsicht des Monopolpächters und des Finanzbeamten Sesamöl herstellen, aber nur dieses, und nicht zu Verkaufszwecken (Rostowzew GGA 1909, 603ff.). Vgl. Maspero 64ff. Reil 136ff. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 95ff. Es ist fraglich, wie lange das Ölmonopol in seiner ursprünglichen Organisation fortbestanden hat. Sicher ist nur, daß in römischer Zeit die Herstellung des Öls freigegeben war und nur der Verkauf Monopol blieb. Aus dem J. 162/63 ist ein Pachtgebot an den Nomarchen auf Ölverkauf in Herakleia für 80 d Silber und 80 ob. Kupfer auf ein Jahr erhalten (Ch. I 311). Für die Erzeugung kommen in römischer Zeit zahlreich private *ἐλαιουργῖα* vor; aber es ist nicht festzustellen, ob darin die früheren Monopolöle hergestellt wurden (Wilcken Gz. 250f.). Die alte Ertragssteuer bestand auch in römischer Zeit fort; dazu kam eine Steuer auf die Werkzeuge zur Ölherstellung, eine Mörsersteuer, *τέλος ὑνιῶν* (Pap. Amh. II 93 a. 181 n. Chr.), und eine Werkzeugsteuer, *τέλ(ος) ἐλαιουργ(ικῶν) ὀργ(άνων)* (PSI 106, 8 Ende des 2. Jhdts.). In Alexandreia gehören in späterer Zeit der Groß- und Kleinverkauf zu den Vermögenslasten (Dig. 50, 4. 18. 19). Vgl. Rostowzew GGA 1909, 632. Reil 16f.

δ) Das Webereimonopol (*ἡ ὀθονιηρά*) war nach fast denselben Grundzügen organisiert wie das Ölmonopol. Auch hier hatten die Tempel ein Vorrecht, die feinen Byssosgewebe für sich selbst, für die Götter und für den König herzustellen, aber nicht zum Verkauf. Für die übrige Produktion bestimmte die Krone den Umfang des Flachsbaus und setzte die Preise für das fertige Leinen fest. Die Herstellung erfolgte in privaten *ἐργαστήρια*, aber Verkauf war nur an die Monopolverwaltung zulässig; wahrscheinlich bestand vorher eine umfangreiche Hausindustrie. Die Weber gehörten zu den *ὑποτελεῖς*. Pap. Tebt. III 213 zeigt, daß sie in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, für den Staat arbeiteten. Der Verkauf wird ähnlich geordnet gewesen sein wie beim Öl. Die Einfuhr fremder Produkte hinderten hohe Zölle. Unter dem Webereimonopol steht auch die Wollweberei und Wergfabrikation; zu den *ὑποτελεῖς* gehören *ἐριοϋφάνται* und *πόκυφοι* (Pap. Tebt. 5, 170f. 239). Das Monopol scheint schon früh gelockert worden zu sein. Zwei Rechnungen aus dem 1. Jhdt. n. Chr. (Pap. Tebt. I 106. 117) zeigen, daß im privaten Betriebe auch für den Verkauf produziert wurde. In römischer Zeit findet sich keine Spur des Monopols mehr. Die Weber arbeiten aber immer noch für den Staat, besonders für die Armee (BGU 1569); für Lieferungen und Steuern ist jetzt die Gilde verantwortlich (BGU 1591). Vgl. Westermann Class. Phil. IX 295ff. Persson Staat u. Manufaktur im röm. Reich, Lund 1923. Rostowzew I 1931 S. 315, 43. Chwostow

Textilindustrie 1913 (russ.). Maspero 76ff. Wilcken Ostr. I 267ff.; Gz. 245ff.; Ch. I 307. Reil 5ff.

ε) Von den übrigen Monopolen ist nur wenig Sicheres bekannt. Aus Pap. Petrie II 18, wo ein γναφεύς unter den ὑποτελεῖς vorkommt, hat Wilcken (Gz. 250) ein Walkereimonopol oder die Beteiligung der Krone an dem Gewerbe erschlossen, was nach dem Webereimonopol ohnehin wahrscheinlich ist. In Verbindung damit steht das Werg monopol (Rev. L. 103, 2), στυππεῖνιον, das auch noch in der Kaiserzeit bestand (vita Aurelian. 45). Vgl. Wilcken Gz. 254.

ζ) Über ein Glasmonopol, das nach vita Aurelian. 45 anzunehmen ist, haben die Papyrusfunde bisher nichts ergeben. Vgl. Wilcken Gz. 255.

η) Das Papyrusmonopol (χαρτηρὰ sc. ὠνή) ist aus der hellenistischen Zeit als solches nicht erweislich, aber wahrscheinlich. Die Tempel, die vielleicht auch bei der Herstellung von Papyrus früher ein tatsächliches Monopol ausübten — die charta hieratica genoß einen besonders guten Ruf (Wilcken Gz. 255) —, besaßen wohl auch dabei gewisse Vorrechte, denn ein Priester leistete 174 n. Chr. Zahlung für 20 000 Stengel an die μισθωταὶ δρυμῶν (Pap. Tebt. II 308). In der römischen Zeit war der Anbau des Papyrus nicht monopolisiert (was allerdings selbstverständlich ist, da auch andere Dinge als Papier aus der Pflanze hergestellt wurden); BGU IV 1121 (aus dem J. 5/4 v. Chr.) enthält einen Pachtvertrag über ein ἕλος παπυρικόν, und ebenso setzt Strab. XVII 800 Privatbesitz voraus. Daß auch der Staat solche Anpflanzungen besaß und verpachtete, zeigt das Kaufgeschäft von 174. Andererseits kann der ἐπίτροπος χαρτηρᾶς Ἀλεξανδρείας (Calder Klio X 236) kaum etwas anderes als der Chef der Monopolverwaltung sein, und auch die Einführung der charta Corneliana durch den Praefecten Cornelius Gallus (Suet. rell. p. 132) spricht für das Bestehen einer solchen. Wahrscheinlich war das Monopol aus der hellenistischen Zeit übernommen und wurde in römischer Zeit gegen φόρος an den Meistbietenden verpachtet. Im edictum Diocletians fehlt jede Festsetzung des Preises für Papier; eine solche bestand also schon. Vgl. Wilcken Gz. 255ff. Reil 7. 15, über die byzantinische Zeit Dziatzko Unters. antik. Buchw. 98.

ϑ) Über das Gewürz- und Salbenmonopol (ἀρώματα, μύρον) ist wenig bekannt. Aus der Ptolemaierzeit ist nur die Festsetzung des Preises für Myrrhen überliefert (Pap. Tebt. 35 eh. 309). Die Einfuhr der Rohstoffe, soweit sie nicht das Land lieferte, war dem Privathandel überlassen; da die Krone das alleinige Verkaufsrecht der eingeführten Rohstoffe besaß, muß die Aufbewahrung und Verarbeitung in königlichen Fabriken durch Monopolarbeiter erfolgt sein. Das Monopol bestand in römischer Zeit fort; denn aus dem J. 161 n. Chr. liegt ein Angebot auf Afterpacht von einem Achtel der μυροπωλαϊκὴ καὶ ἀρωματικὴ ἐργασία für den Themistesbezirk gegen einen φόρος von 45 d für ein Jahr vor (Pap. Fay. 93). Ferner spricht die Zahlung der Grundsteuer auf Myrobalanosland (Myr.-Öl Theophr. de ador. 4, 15) in natura (Wilcken Ostr. I 258f.) für Verwendung in kaiserlichen Werkstätten. Dasselbe beweisen Stempel mit den Aufschriften ἀρωματικῆς Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου (Berl. Mus. äg. Abl. 14769) und ἀρωματικῆς τῶν κυρίων Καισάρων (ebd. 81913). Es liegt nahe, in dieser kaiserlichen Fabrikation nur eine Fortsetzung der ptolemäischen zu sehen. Vgl. Wilcken Gz. 249. Rostowzew Arch. f. Pap. IV 314. Grenfell-Hunt Fay. 149ff. Reil 144ff. Auch für Weihrauch, φορτία λιβανωτικά, gab es ein Verkaufsmonopol. Vgl. Jouguet Raccolta Lumbroso 1925, 109. Schmidt Drogen u. Drogenhandel im Altertum 1924.

ι) Das Biermonopol (ἡ ζυτηρά) umfaßt im 3. Jhdt. v. Chr. nur zum Teil staatliche Betriebe — die ζυτοποιοί sind ὑποτελεῖς Pap. Par. 63, 97. Pap. Tebt. 5, 173, ebenfalls die Pächter Pap. Tebt. I 40 (117 v. Chr.) —, zum Teil verpachtet die Monopolverwaltung die Konzession zur Herstellung und zum Verkauf des Produkts (Pap. Hib. 106f. 136—142). Die σύνταξις (Pap. Petrie III 87) ist (nach Oertel Liturgie 29, 2) die Menge Rohstoff, die den Pächtern bzw. Betrieben geliefert und in der Pachtsumme (φόρος) mitbezahlt wird. Daneben bestand wohl zu allen Zeiten die Hausbrauerei, für die ein τέλος zu zahlen war (Pap. Fay. 13). Die Verpachtung der Konzession ist in der ganzen Ptolemaierzeit (Pap. Grenf. II 39) und in der römischen Zeit (Pap. Fay. 215. 42a II 9) nachzuweisen. Daneben bestand eine Ertragssteuer, die ebenfalls ζυτηρά hieß.

κ) Ein Ziegelmonopol in römischer Zeit ist aus einem Pachtangebot aus dem J. 111/12 n. Chr. auf die πλινθοποιία und πλινθοπωλική von Kerkethoeris für ein Jahr gegen einen φόρος von 80 d und Zahlung der Gebühren zu erschließen (Pap. Fay. 36). Die tägliche Arbeitsleistung des Mannes betrug 160 Ziegel, ohne daß Feiertage eingelegt wurden (PSI IX 1002). Es läßt sich annehmen, daß das Monopol aus hellenistischer Zeit stammt, obgleich darüber sonst nichts überliefert ist.

λ) Ein Monopol auf Goldschmiedearbeit in römischer Zeit ergibt sich aus einem Pachtangebot aus dem J. 128 n. Chr. (Pap. Lond. III 108) auf die χρυσοχοϊκὴ ἐργασία des Dorfes Euhemereia im Fajjûm auf eine Pachtzeit von 4 Jahren gegen einen jährlichen φόρος von 264 d und Zahlung der Gebühren. Auch hier geht die Einrichtung wohl auf hellenistische Zeit zurück; eine Gewerbesteuer gab es damals sicher schon (Pap. Petrie II 117e). Natürlich konnte die Betriebsform in diesem Gewerbe stets nur einen privaten Charakter tragen. Vgl. Reil 50ff. Wilcken Ch. I 318.

2. Der Fiskus war außerdem an folgenden Gewerben selbst beteiligt:

α) Eine königliche Gerberei bestand schon im 3. Jhdt. v. Chr. in Arsinoe. Ein βυσσοδέψης, ἐργαζόμενος ἐν τῶι βασιλικῶι ταμιείωι δερ[μά]των, beschwert sich in einer Eingabe (Pap. Petrie II 32). Auch in römischer Zeit scheinen solche ταμιεῖα noch fortgeführt zu sein, in denen δέρματα εἰς κατασκευὴν ὅπλων τῶν ἀνικήτων στρατοπέδων verarbeitet wurden (BGU 655 a. 215 n. Chr.). Vgl. Reil 132.

β) Über staatliche Bäckereien (ἀρτοκοπῖα) sind Nachrichten erst aus spätrömischer Zeit erhalten, so über solche in Memphis (Thead. 58) a. 324 n. Chr. und in Alexandreia (ebd. 36) a. 327 n. Chr., und über Heeresbäckereien (ἀρτοποιία) im Fajjûm (Flor. I 60) a. 319 und (Thead. 31, 26ff.) 319/20 n. Chr. Erstere werden auf Einrichtungen aus der Ptolemaierzeit zurückgehen.

γ) Eine Töpferwerkstatt (κεραμεῖον) besaß der Fiskus im 2. Jhdt. n. Chr. in Somolo im Hermopolitischen Gau; vielleicht war sie durch Konfiskation in seinen Besitz übergegangen. Sie wurde, κατασκευασθ(ὲν) ἐκ καινῆς, an zwei Einwohner aus Somolo verpachtet, denen der Fiskus noch für den Anfang den Betrag von 640 d Silber auf 7 Monate zinsfrei vorschoß (Pap. Tebt. II 342 col. III). Die Pacht wurde in Natura (in κοῦφα) bezahlt; außerdem war noch die Lieferung von 20 000 κοῦφα ἀρεστά jährlich zu einem (nicht erhaltenen) festen Preise vorgesehen. Vgl. Reil 39f.

d) Handel und Geldverkehr. 1. Geldgeschäft. Ein Bankmonopol ließ neben den ‚Königlichen Banken' (βασιλικαὶ τράπεζαι), die gleichzeitig als Staatskassen dienten (s. u.), nur solche Privatbanken (τράπεζαι) zu, die von der Krone an Pächter vergeben, also staatlich konzessioniert waren, während jedem andern als den Pächtern die Ausübung des Bankgewerbes untersagt blieb (Rev. Pap. 74). Von den Geschäften der Privatbankiers ist nur überliefert, daß sie das Sortengeschäft pflegten (κόλλυβος, Wechselgebühr, s. Pap. Petrie III S. 289), wobei ihnen die Höhe des Agio vorgeschrieben war (ebd. 76), und daß sie Geld auf Zins liehen (ebd. 78). Ob sie auch Depositen (ϑέματα) annahmen, steht dahin; die Tempel legten ihr Geld bei den ‚Königlichen Banken' an. Welchen Anteil die Krone am Gewinn der Privatbanken forderten, ist unbekannt; gegenüber der Konkurrenz der βασιλικαὶ τράπεζαι konnten sie schwerlich große Geschäfte machen. In der römischen Zeit wurde das Monopol aufgehoben, was einen großen Aufschwung des Bankwesens herbeiführte. Vgl. Preisigke Girowesen im griech. Ägypt. 1910. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 2, 86ff. Grenfell Pap. Oxy. XIV 59ff. Ziebarth Ztschr. f. Num. XXXIV 36ff.; ders. Beitr. z. Gesch. d. Seeraubes 1929, 87ff.

2. Was den Handel Ägyptens betrifft, so war an der Ausfuhr in erster Linie die Krone, das βασιλικόν, beteiligt. Das gilt besonders von den Erzeugnissen des Bodens, die allein zur Verfügung der Krone standen, wie Korn, Wein, Datteln, ferner von den Fabrikaten, die in staatlichen Fabriken hergestellt wurden, wie Leinwand, Glas, Papyrus u. dgl. Auch Artikel, für deren Herstellung die Rohstoffe erst eingeführt werden mußten, konnten nur von Staats wegen ausgeführt werden, wie Salben, Wohlgerüche u. dgl. Dem Ausfuhrhandel verdankte in erster Linie Alexandreia seine Bedeutung. Ein — allerdings im Verhältnis nicht bedeutender — Teil der Ausfuhr ging auch von den Häfen des Roten Meeres nach Arabien, der afrikanischen Küste und Indien, hauptsächlich Tauschartikel, die dem Geschmack angepaßt waren (Peripl. mar. Erythr. 8). Die Einfuhr wurde durch hohe Zölle erschwert, die fast prohibitiv wirkten. Allerdings darf man sich diese Wirkung nicht als beabsichtigt vorstellen, da auch die notwendigsten Bedarfsartikel im Innern, wie Fische, einer ebenso hohen Steuer unterlagen. Das herrschende Verfahren war nur das Ergebnis eines auf die Spitze getriebenen Fiskalismus. Daß es auch einen privaten Getreidehandel neben dem der Krone gab, zeigt eine königliche Verordnung (πρόσταγμα) vom 3. November 79 v. Chr. (23. Phaophi d. J. 3 des Auletes und der Kleopatra Tryphaina), nach der es verboten war, Getreide oder Hülsenfrüchte in den Gauen oberhalb von Memphis aufzukaufen und in das Delta oder die Thebais auszuführen, während die Verfrachtung nach Alexandreia freigegeben wurde. Zuwiderhandlung wurde mit dem Tode bedroht. Der Denunziant sollte ein Drittel vom Vermögen des Täters, oder wenn er ein Sklave war, die Freiheit und ein Sechstel erhalten (Arch. f. Pap. VIII 212ff.). Danach scheint die Verpflegung der Hauptstadt völlig dem Privathandel obgelegen zu haben, während die staatlichen Speicher dort nur in Fällen besonderer Not geöffnet wurden. Im übrigen war der Handel (für Großhändler, ἔμποροι, und Kleinhändler, κάπηλοι) im Innern frei, allerdings stark versteuert. Vgl. Chwostow Gesch. d. Orienthandels 1907 (russ.), dazu Rostowzew Arch. IV 298.

3. Auch das Verkehrswesen im Innern des Landes befindet sich zum Teil im Besitz der Krone, zum Teil in Abhängigkeit von ihr. Sie unterhält eigene Fahrzeuge für den Transport von Menschen, Vieh und Lasten. Namentlich in der Überschwemmungszeit wurden diese Fahrzeuge viel benutzt, wenn die Landwege ungangbar waren; nach dem Abfluß des Nilwassers ging das Geschäft weniger gut. Für die Benutzung der Boote wurde ein Fähr- oder Frachtgeld, ναῦλον, gezahlt. In der römischen Zeit ist das ναῦλον Ἀλεξανδρείας das Fährgeld für die ἐμβολή, die als Steuer erhobenen Kornsendungen von Alexandreia nach Rom bzw. Konstantinopel. Vgl. Wilcken Abh. Akad. Berl. 1886, 21. 65f.; Ostr. I 386. Rostowzew Arch. III 219. Gelzer Byz. Verw. 37. Jouguet Thead. 26, 12.

IV. Das Steuersystem.

a) Übersicht. Man kann das ganze Steuersystem im hellenistischen Ägypten auf eine sehr einfache Formel bringen: 1. Alle Personen werden besteuert; 2. alle (konkreten) Sachen werden besteuert; 3. alle Diensthandlungen königlicher Amtsstellen kosten Gebühren. Die Personalsteuern sind ungeheuer zahlreich. Jeder männliche Erwachsene hat als Person, als Arbeitspflichtiger, als Objekt der Verwaltung, als Landmann, Gewerbe- oder Handeltreibender und für die verschiedensten Betätigungen Dienste zu leisten oder Steuern zu zahlen; die Steuer heißt τέλος (häufig zu ergänzen). Die Sachsteuern stehen an Zahl den Personensteuern kaum nach, und zwar werden sowohl die Produktionsmittel als das Produkt selbst besteuert. Land, Vieh, Häuser, Sklaven, Werkzeuge, Fahrzeuge, kurz alle Produktionsmittel unterliegen einer Steuer; sie heißt ebenfalls τέλος. Dann wird das Produkt der Arbeit, soweit es nicht dem eigenen Verbrauch dient, vor dem Verkauf nochmals und

diesmal sehr hoch besteuert; diese Steuer wird (wahrscheinlich) als *ἐργασία* (fehlt meist) oder durch einen Bruchteil des Wertes (*τιμή*) bezeichnet. Zum Schutz der heimischen Produktion und besonders zum besten der königlichen Kasse werden Ein- und Ausfuhrzölle erhoben, ebenfalls in beträchtlicher Höhe; sie heißen wieder τ. Endlich wird jede Dienstleistung einer königlichen Amtsstelle, von dem Sicherheitsgeleit durch die Wüste bis zur Ausstellung einer einfachen Bescheinigung für Änderung der Besitzverhältnisse oder Zahlung von Abgaben mit einer Gebühr belegt; diese wird in der Regel nach der Art der staatlichen Tätigkeit benannt. Dagegen fehlt es — im Gegensatze zum Mutterlande — völlig an einer Vermögenssteuer. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß im Beginn der hellenistischen Periode alles Grundeigentum im Besitz der Krone stand und das mobile Kapital zur wirtschaftlichen Betätigung von auswärts geradezu herangezogen wurde. Die spätere Zeit war dann nicht mehr reich genug an Ideen, um die Schäden der erfolgten Entwicklung zu erkennen und tatkräftig zu beseitigen. Die natürliche Folge davon war schließlich der wirtschaftliche Zusammenbruch unter dem Druck der Staatslasten und die Vereinigung des Grundbesitzes in den Händen weniger.

b) Personalsteuern. 1. Die Kopfsteuer, unter den Ptolemaiern *σύνταξις* (Pap. Grenf. I 45f. = Ch. 200. Pap. Tebt. 103 = Ch. 288), in römischer Zeit *λαογραφία* (*λαός* = eingeborene Ägypter, die heutigen Fellachen s. Grenfell-Hunt Rev. L. 97. 135) oder *ἐπικεφάλαιον*, bezeugt seit 94 oder 61 v. Chr., aber wahrscheinlich schon älter (beisp. Ostr. 230f.), traf alle Männer vom 14. bis zum 60. Lebensjahr. Die Höhe war in römischer Zeit in den einzelnen Gemeinden verschieden. Sie betrug z. B. in Arsinoë 40 d, in Elephantine bis 92/3 jährlich 16 d, bis 112/13 je 17 d, seitdem 17 d 1 ob, in Charax 10 d, seit 113/14 etwas mehr, in Orphi 10 d, später 10 d 4 ob, in *Ἀγορὰ βοῶν* 10 d, in *Κεραμεῖα* 10 d 4 ob, in Memnonia 16 d, in *Νότος* und *Λίψ* 24 d. Innerhalb derselben Ortsehaft bezahlen alle Steuerpflichtigen (*λαογραφούμενοι*) die gleiche Summe, nur die Privilegierten weniger (die Hälfte). Befreit von der Steuer waren a) die Römer, b) die Bürger von Alexandreia, c) die *κάτοικοι*, d) die Priester bis zu einer festgesetzten Normalzahl, während die Überschüssigen der Steuer unterworfen waren. Die verschiedene Höhe der Steuer ist nur so zu erklären, daß dem ganzen Gau eine bestimmte Summe auferlegt wurde, die dann die Gaubehörde auf die einzelnen Personen umlegte. Eine Zuschlagssteuer zur *λαογραφία* scheint die *ἐπιβολή* zu sein; vgl. Wilcken Ostr. I 193 (aber Pap. Tebt. II 391, 19 aus dem J. 99 n. Chr. ist *τὸ λοιπὸν τῆς ἐπιβολῆς τῆς λαογραφίας* der Rest des Steueranteils des Dorfes der λ.). Eine Anzahl anderer Steuern, die in den Quittungen über die Nachzahlungen immer mit der *λαογραφία* verbunden erscheinen (z. B. BGU VII 1613. 1614), waren ebenfalls kopfsteuerartig angelegt; es sind dies das *συντάξιμον* (s. u. e 10), die *ὑική* oder Schweinesteuer, das *χωματικόν* oder die Dammsteuer, eine Abgabe zur Ablösung der auf den Sklaven und Freigelassenen lastenden Dammfronden, und die *ἁλική* oder Verbrauchsabgabe auf Salz. Vgl. Meyer Gieß. I 40 Einl. 31. Wilcken Gz. 58. 189; Ostr. I 231. Milne Theban Ostr. 100. 118. Plaumann Arch. f. Pap. VI 220, nr. 6. Viereck BGU VII 114. Der Dammsteuer nahe verwandt ist die Kanalsteuer, *ὑπὲρ διώρυγος* (Ostr. 259. 577. 628. 673. 1440), die jedenfalls von den Kanalanliegern als Ablösung der Kanalfronde erhoben wurde, aber erst aus römischer Zeit bezeugt ist (vgl. Wilcken Ostr. I 180), und die Naubionsteuer, *ὑπὲρ ναυβ(ίων)* (Ostr. 78. BGU 1605. 1613), die als Ablösung für die Fronpflicht der Inhaber privilegierten Landes, des Katökenlandes und der *γῆ ἐναφειμένη*, anzusehen ist (vgl. Grenfell-Hunt Pap. Tebt. II 339. Pap. Fay. 160. Wilcken Ostr. I 259). Eine Steuer zur Ablösung von besonderen Diensten ist auch das *λειτουργικόν*, das im 3. Jhdt. v. Chr. von griechisch-makedonischen Militärkolonisten gezahlt wurde (Pap. Petr. XXXIX e. Vgl. Wilken Ostr. I 382). Hierher kann auch die *ἀνιππία* gerechnet werden, eine Steuer zur Ablösung der Pflicht zur Gestellung von Pferden für die Schnellpost, die den Anwohnern einer Poststraße oblag, s. Preisigke Klio VII 271. Wilcken Gz. 373.

2. Die Gewerbesteuer (*χειρωνάξιον*) im hellenistischen Ägypten kann wohl (mit Weber Handwörterb. d. Staatsw. I³ 127) als der geldwirtschaftliche Ersatz ‚der alten pharaonischen Fronden und Naturalabgaben von den Gewerbeprodukten' angesehen werden. Danach ist anzunehmen, daß die *ὑποτελεῖς* (Monopolarbeiter), die noch zu Frondiensten verpflichtet waren, dieser Steuer nicht unterlagen. Sonst war kein Gewerbetreibender davon frei; auch Unselbständigkeit, wie bei Lehrlingen (Pap. Tebt. II 385) oder auf Dienstvertrag Verpflichteten (ebd. 384 *τέλος γερδίων*), oder Gewerbebetrieb ohne Werkzeuge, wie bei den *σακκοφόροι*, schützte nicht vor Zahlung. Die Gewerbesteuer wurde erhoben für die bloße Ausübung des Gewerbes, ohne Rücksicht auf den Ertrag, den es abwarf. Sämtliche Angehörigen des gleichen Gewerbes am gleichen Ort hatten die Steuer (*τὸ καθῆκον τέλος*) in gleicher Höhe zu entrichten (Wilcken Ostr. I 325f.); die verschiedenen Gewerbe wurden verschieden veranlagt, ebenso wie in späterer Zeit infolge der Geldentwertung eine Erhöhung eintrat. Auch örtliche Unterschiede bestehen. Das kann natürlich nicht so verstanden werden, als ob dieselbe Steuer in verschiedenen Landesteilen in verschiedener Höhe angesetzt wurde, sondern es ist nur durch die eigentümliche Art der Veranlagung zu erklären. Jedem Gau wurde ein bestimmtes Quantum von jeder einzelnen Steuer auferlegt, so daß die Addition dieser Quanten den Gesamtbetrag ergab, der als Einkommen aus der betreffenden Steuer in Aussicht genommen war. Dieses Quantum des Gaus wurde dann durch die Gaubehörden wieder auf die einzelnen Bezirke und Dörfer verteilt und innerhalb des Dorfes auf die einzelnen Steuerzahler. So hatte zwar innerhalb der *κώμη* jeder Angehörige des gleichen Gewerbes die gleiche Steuer zu entrichten, aber in verschiedenen *κῶμαι* desselben Gaus oder gar in verschiedenen Gauen mußten starke Abweichungen vorkommen. Da die Steuerauflage jährlich

von neuem erfolgte, konnten, selbst wenn der Gesamtbetrag gleich blieb, bei Änderungen in der Bevölkerung auch die Steuern für den einzelnen sich um geringe Beträge verschieben. In Elephantine zahlten in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. ein Leinweber *ὑπ(ὲρ) χι(ρωναξίου) λινόφω(ν)* (Ostr. 23. 45) und ein Leinenhändler (*λινοπώλης*, ebd. 45. 50. 60) 12 d jährlich, andere Personen 20 d 2 ob. zum Teil in Raten (*ἐπὶ λόγου*). Eine Liste über gezahlte Gewerbesteuern aus dem Ende des 3. Jhdts. n. Chr. ist in Arsinoë erhalten (BGU 9 = Ch. 293). Danach zahlten monatlich Ölverkäufer, *ἐλαιοπῶλαι*, 8 d, Trödler, *κρυτοπῶλαι*, 12, Salbenhändler, *μυροπῶλαι*, 60, Brotbäcker, *ἀρτοκόποι* (BGU 1087 V) 8, Färber, *βαφεῖς*, 24, Walker, *στιβεῖς*, 16, Gewürzhändler, *ἀρτυμᾶτες*, 36, Bierhändler, *ζυτᾶτες*, 16, Barbiere, *κορσᾶτες* (?) 16, ein *φακιᾶς* (Händler mit Luxuskleidern ?) 100, Zinnhändler, *κασσιδερᾶτες*, 16 d. Es besteht also zwischen den verschiedenen Steuern eine bestimmte Relation (von 2 : 3 : 4 : 6 : 12 : 15 : 25); am niedrigsten werden Bäcker und Ölverkäufer, am höchsten die Händler mit Luxusgegenständen veranlagt. Der Gesamtbetrag der Steuer wurde danach auf die einzelnen Gewerbe nach ihrer Häufigkeit umgelegt. Für Handwerker, die wohl gleichzeitig die Erzeugnisse ihres Gewerbes im Kleinhandel vertreiben, sind die folgenden Gewerbesteuern belegt; auch wo der Beleg erst aus römischer Zeit vorliegt, stammt die Steuer sicher schon aus der Ptolemaierzeit:

Die Steuer der Färber, *τέλος βαφέων* (Pap. Hib. I 112, 76 a. 260 v. Chr. BGU VI 1349. Ostr. nr. 700. 1068. 1516),

der Weber, *τ. γερδίων* (Ostr. 476. 574. 650. 660. 664. 680. 1040. 1059. 1060. 1063. 1064. 1067. 1073. 1077. 1332. 1416. 1551), deren Gewerbe am meisten verbreitet war,

der Teppichweber, *ταπιδυφαντῶν* (Pap. Hib. I 112, 76 a. 260 v. Chr.) oder *ὑπὲρ δαπ(ιδύφων)* (Ostr. 1395),

der Flickschneider, *τέλος ἠπητῶν* (Ostr. 464. 1039. 1049. 1069—1072. 1282),

der Rubberstoffarbeiter und Flockensammler, *τέλος κασσοποιῶν καὶ γναφαλλολόγων* (ebd. 1081. 1082. 1084—1090. 1616), die immer zusammen genannt werden,

der Walker, *γναφέων* und *στιβέων*, deren Tätigkeit verschieden ist, indem vielleicht die *στιβεῖς* das Treten und Auswaschen der Stoffe, die *γναφεῖς*, die doppelt so hoch besteuert wurden, das Aufkratzen besorgten (BGU IV 1087), wozu auch die *κοπὴ τριχός* (Pap. Grenf. II 60, 4. Pap. Fay. 58, 7) gehört,

der Tuchschläger, *γερδιοραβδιστῶν* (Pap. Tebt. II 305 a. 135/37 n. Chr.),

der Barbiere, *ὑπὲρ κουρέων*, a. 37/38 in Theben 3 d 4 ob monatlich (Ostr. 380—382. 1377. 1555. Vgl. BGU 9 IV 15—19),

der Schiffszimmerer, *τέλος ναυπηγῶν* (Ostr. 672),

der Bauhandwerker, *ὑπὲρ οἰκοδ(όμων)* (ebd. 385),

der Schuster, *τέλος σκυτέων* (ebd. 334. 1359),

der Fischpökler (oder Leichenbalsamierer?), *ταριχευτῶν* (BGU 337, 21),

der Töpfer, *κεραμέων* (Stud. Pal. IV 67ff. a. 72/73 n. Chr.), jährlich 17 d ½ ob 2 ch,

der Eisenarbeiter, *σιδηρουργῶν* (Zereteli Arch. f. Pap. V 175, 20), 20 d 2 ob a. 120/21 n. Chr.,

der Zinnarbeiter, *κασσιτεροποιῶν* (Ostr. 672), 36 d jährlich,

der Holzarbeiter, *τεκτόνων* (Pap. Tebt. II 455),

der Steinmetzen, *τὰ λαξικά* (Pap. Fay. 44, 6),

der Leineweber, *ἱστέων* (unerklärt) *λινύ(φων)*, durch Quittungen der Staatskasse von Apollonopolis Magna von 121—96/95 v. Chr. belegt (BGU VI 1359—1363).

Das *τέλος ζυτηρᾶς* (BGU VI 1358), kürzer *ζυτηρᾶς* (ebd. 1357), auch *ζύ(του) τέ(λος)* (ebd. 1356) kann nur eine Brauersteuer sein, d. h. eine Gewerbesteuer für die Ausübung des Brauereigewerbes (vgl. auch Pap. Fay. 13, wo ein *ζυτηρά*-Pächter einem Manne *τὸ γινόμενον αὐτοῦ τέλος* quittiert). Sie beträgt im 2. Jhdt. v. Chr. (151 oder 140) 120 d jährlich. Daneben wird eine *ζυτηρὰ κατ' ἄνδρα* (Jen. Pap. 2) erhoben, die wahrscheinlich für die nichtgewerbsmäßige Hausbrauerei auf den Kopf verteilt wurde. Davon ist zu unterscheiden die *ζύτου τιμή*, der Preis für (gekauftes) Bier, und die *ζυτηρά* als Brausteuer sowohl wie als Monopol (Oberbegriff).

Im Zusammenhange mit den Gewerbesteuern der Handwerker seien auch gleich die der übrigen Gewerbetreibenden und Händler genannt, die sich belegen lassen:

der Bademeister, *ὑπὲρ χ(ειρωναξίου) βαλανευτ(ῶν)* (Ostr. 527),

der Fährleute, *ὑπὲρ ναυλοδόκων* (ebd. 1477) oder *πορευτῶν* (335. 345. 1351. 1354. 1357. 1504. 1507. 1508. 1514) oder *πορθμέων* (Pap. Par. 67 II 17),

der Eseltreiber, *τέλος ὀνηλατῶν* (392. 395. 684. 1058),

der Sackträger, *σακκο(φόρων)* (1563),

die Steuer der Kleiderhändler, *ἱματιοπωλικόν* (Pap. Lpz. 5, 7),

der Trödler, *κρυτοπωλῶν* (BGU 9 I 12), Ende des 3. Jhdts. n. Chr. 12 d monatlich,

der Gemüsehändler, *λαχανοπωλῶν* (BGU 337, 25),

der Wickenhändler, *ὀρβιοπωλῶν* (Pap. Oxy. 1432, 6),

der Reisverkäufer, *ὀρυζιοπωλική* (Pap. Tebt. 612),

der Krämer, *παντοπωλῶν* (Ostr. 347f.),

der Salbenhändler, *μυροπωλῶν* (BGU 9 I 17), 60 d monatlich um 300 n. Chr.,

die der Fischhändler, *τέλος μεταβόλ(ων) ἁλιέων* (Ostr. 647. 1449),

der konzessionierten Privatbankiers, *τραπεζιτῶν* (Pap. Berl. Bibl. 21, 10 aus dem 3. Jhdt. n. Chr.),

die der Dirnen, *ἑταιρικόν* (Ostr. 83. Vgl. 504. 1030), die einzige dieser Steuern, die Abstufungen aufweist, und zwar nach der Höhe der Einnahme, die ebenfalls staatlich vorgeschrieben ist.

Es kann nach der vorstehenden Liste nicht zweifelhaft sein, daß auch alle übrigen freien Gewerbe, für die sich ein urkundlicher Beleg bisher nicht gefunden hat, von der Gewerbesteuer erfaßt worden sind. In byzantinischer Zeit zahlt nicht mehr der einzelne Gewerbetreibende die Steuern, sondern die Zunft, die den Gesamtbetrag unter ihre Mitglieder verteilt. Die Erhebung erfolgt jetzt nur alle 4—5 Jahre (Seeck 370ff.). Vgl. Wilcken Ostr. I, besonders § 135; Ch. 293 Einl. Maspero Finances 105ff. Reil 18f. Otto Priester I 301.

3. Die Badesteuer, *τέλος τοῦ βαλανείου*, bezeugt vielfach in Theben (Ostr. 366. 368 usw.),

aber erst in römischer Zeit, scheint nach Art der Kopfsteuer von allen Einwohnern in gleicher Weise erhoben worden zu sein, aber nicht an allen Orten und zu allen Zeiten in gleicher Höhe. Unter den Ptolemaiern bestand sie vielleicht noch nicht; wenn es auch damals schon öffentliche Bäder gab, so wurde wohl jedes einzeln bezahlt. Vgl. Wilcken Ostr. I 165. Milne Th. Ostr. 100. Otto Priester I 292. II 111.

4. Zu den Personalsteuern gehört auch die Weihesteuer, *τελεστικόν*, die der Priester vor Antritt seines Dienstes für die Priesterweihe an die Krone zu zahlen hat. Vgl. Wilcken Ostr. I 397; Gz. 128. Otto Priester I 212. II 182. In römischer Zeit tritt an ihre Stelle die Aufnahmesteuer, *εἰσκριτικόν* oder *ὑπὲρ εἰσκρίσεως* (Lond. II 329, 7 aus dem J. 164 n. Chr). Vgl. Wilcken Ostr. I 185. Grenfell-Hunt Pap. Tebt. II 294, 20 Anm. Die Steuer kann als Ersatz für die Vorrechte gelten, die den Priestern in steuerlicher Hinsicht vielfach noch zustanden. Zu unterscheiden davon sind die Beträge, die von der Krone (nach griechischem Vorbilde) vielfach für die Verleihung von Priesterstellen erhoben wurden. Die Vergebung erfolgte an den Meistbietenden. Vgl. Wilcken Ostr. I 398. 366. Otto Priester I 239. II 47.

5. Eine Personalsteuer, die seit 70 n. Chr. im ganzen römischen Reiche erhoben wurde, war die Judensteuer, das *Ἰουδαίων τέλεσμα*. Sie war in Ägypten besonders einträglich, da dort die Juden schon längst sich bis in die kleinsten Dörfer verbreitet hatten. Die Abgabe betrug 8 d 2 ob. = 2 d att. pro Kopf und wurde ohne Rücksicht auf das Geschlecht vom 3. bis zum 60. Lebensjahr gezahlt. Es ist eine säkularisierte Kirchensteuer, die früher an den Tempel in Jerusalem, seit 70 für den Iuppiter Capitolinus entrichtet wurde. Die Steuer mußte auch für die Sklaven jüdischer Herren gezahlt werden. Erhalten ist die Einforderungsliste, *ἀπαιτήσιμον*, für das Quartier (*ἄμφοδον*) *Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς* in Arsinoë (Fajjûm) vom J. 72/73 n. Chr. (Ch. 61) und einige Ostraka mit Steuerquittungen (Wessely Anz. Akad. Wien 1910 nr. XVIII).

6. Von den Landfremden (Jouguet Vie municipale) wurde eine Fremdensteuer, *τέλος ἐπιξένων*, erhoben, deren Höhe sich nicht näher bestimmen läßt. P. Meyer Griech. Texte 31. 32.

c) Über die Ertragssteuern sind wir im allgemeinen weit schlechter unterrichtet als über die Gewerbesteuern.

1. Die Bodenertragssteuer traf vor allem das anbaufähige Land (*οἰκοτρόφος γῆ*) und wurde nach dem Inhalt der bebauten Fläche berechnet. Bei der *γῆ ἐν ἀφέσει* scheint für Ackerland anfangs ein Einheitssatz von $^1/_2$ Artabe für die Arura bestanden zu haben, der später Änderungen erfuhr (Pap. Tebt. 98 Einl.). Im J. 114 wurden die *ἔφοδοι* auf 1 Artabe gesteigert (ebd. 89, 64), zwischen 114 und 111 die *κάτοικοι ἱππεῖς* ebenfalls auf 1, die *ἑπτάρουροι* auf $^3/_4$ Artaben (ebd. 98, 58. 76), andere noch mehr. Die Tempelgüter verblieben bei dem alten Satz (ebd. 61 b 323. 89, 38. 91 Einl.). Es gab seitdem folgende Sätze: a) *τὸ ἥμισυ ἀρτάβης*, $^1/_2$ Artabe, für die Priester, b) *τὸ ἥμισυ τέταρτον ἀρτάβης*, $^3/_4$ Artaben, für die *ἑπτάρουροι*, c) *ἡ ἀρταβίεια*, 1 Artabe, für die *ἔφοδοι* und *κάτοικοι ἱππεῖς*, d) *ἡ β ἀρτάβη* (Pap. Tebt. 5, 15. 99, 21. 29. 41), 2 Artaben, für eine — nicht näher bekannte — Klasse der Kleruchen. Vom Kronland wird $^1/_{24}$ Artabe von der Arura erhoben, die *τετρακαιεικοστή* oder abgekürzt die *κ′δ′* (Pap. Tebt. 93, 1. 7. 13. 16 usw.), ferner das *τριχοινικὸν ἱλιακῶν* (ebd. 61 b 319. 68, 88), eine Abgabe in Höhe von 3 *χοίνικες* (die Bedeutung von *ἱλιακῶν* ist unbekannt). Eine Heuabgabe, die *κράσις* (Pap. Tebt. 61 b 319. 68, 8), von der wir nichts Näheres wissen, scheint dorfweise erhoben worden zu sein. Dazu kamen in römischer Zeit noch andere Abgaben, wie das *ἐπιστατικόν*, vielleicht für altes Priesterland, das *ὀνη(λατικόν?)* und die *δραγματηγία*, wohl beides Transportabgaben (Pap. Bour. 42) s. u. e 7. Ein *τέλος κορμῶν* (Ostr. 1055) zahlte ein Pächter an den Staat für die Verwendung von drei Baumstämmen zu seinem Nutzen. Für Wein- und Gartenland, *ἀμπελῶνες* und *παράδεισοι*, wurde die Ertragssteuer (*ἐπαρούριον*, Ostr. 332. 350. 352. 1234. 1532. BGU 1561. 1562. Pap. Hib. I 112) stets in Geld erhoben und betrug etwa 8 ob. für die Arure. Für die Anpflanzung von Reben gab es eine *ἀμπελική* (Pap. Petrie III 289) schon im 3. Jhdt. v. Chr. Ferner wurde vom Wein noch ein Sechstel des Ertrages, die *ἕκτη* oder *ἀπόμοιρα*, in natura gezahlt (von den Gartenbesitzern in Silber), die früher an die Tempel, seit 264/63 an die Krone für Arsinoë Philadelphos entrichtet wurde (Ostr. 322. 332. 352. 354. 355. 711. 1234. 1235. 1315. 1345. 1518. 1526. BGU 1540. 1560. 1561). Sie konnte in römischer Zeit auch in Geld bezahlt werden (*ὑπὲρ τιμῆς οἴνου*, Ostr. 662. 691. 697. 1264. 1574—1576). Außerdem gab es noch eine besondere Weinsteuer, *οἴνου τέλος* (Ostr. 327. 397. 404), etwa 8 d für die Arure, daher auch *ὀκτάδραχμος* genannt, s. Pap. Ryl. 216. Pap. Bour. 29 (178 n. Chr.). Daneben wurde noch eine Steuer für die Weinlese, *τέλος τῆς τρύγης* (Arch. V 381), erhoben. Die Steuer *ὑπὲρ οἰνολογίας* (Ostr. 711 aus dem 3. Jhdt. v. Chr.), die neben der *ἀπόμοιρα* erscheint und fast doppelt so hoch ist (Ostr. Bodl. 144), könnte mit dem *οἴνου τέλος* identisch sein; nach einer Vermutung von Tait wurde sie von Philopator eingeführt; vgl. dazu BGU 1216, 91. Die Gartenlandsteuer (*ἀκροδρύων* BGU 1304—1311) war, wie die *ἀπόμοιρα*, eine *ἕκτη* und wurde *πρὸς ἀργύριον* verpachtet. Für den Anbau von Ölpflanzen wurde die Grundsteuer in natura bezahlt, und zwar entweder in den *θησαυρός*, wo sie dann zunächst lagerten, oder auch direkt in die königlichen Ölfabriken (Ostr. 737. 741. 743. 768). Solche Zahlungen sind bezeugt für Kroton (727. 729. 737. 741. 743. 1608), Sesam (762. 1520) und Knekos (730. 1353). Über den Anbau der Oliven s. o. unter Monopol. Die Ostraka, in denen über die *τιμὴ ἐλαίου* (Kaufpreis für Öl) quittiert wird (318. 659. 1502. 1595), sind in ihrer Bedeutung nicht ganz klar. Ein *τέλος λαχ(ανικόν)*, eine Gemüseabgabe, wird einmal (Ostr. 787) aus dem J. 95/96 erwähnt. Es ist unklar, ob es sich dabei um eine Geldzahlung oder eine Naturallieferung handelt. Eine Gurken- (Melonen-) Steuer, *τέλος σικυ(η)ράτου* wird besonders erwähnt (1075). Bei Nachtragszahlungen wurde

immer statt der Naturallieferung Bargeld verlangt (*ὑπὲρ τιμῆς πυροῦ* Ostr. 359. 663. 694. 1325. 1371. 1388. 1391. 1558. 1587. Vgl. 1535). Die ordentliche (regelmäßige) Zahlung hieß in späterer Zeit *κανών*, eine Zuschlagsforderung *πρόσθεμα* (834. 839. 841. 973). In römischer Zeit zahlten die Katoiken, außer der Ertragssteuer, für je 1 Arura 1 Artabe jährlich, der *μία ἀρτάβη* (*μοναρταβία*) *κατοίκων*, noch *προσμετρούμενα* (s. u.), andere Landbesitzer außer den 4 Artaben auf die Arura noch eine *ἐπιβολή* von verschiedener, aber sehr beträchtlicher Höhe, s. Pap. Bour. 37 (3. Jhdt. n. Chr.). Die wichtigste Zuschlagszahlung außerdem war die für die *annona* (*ὑπὲρ ἀννώνης*) (Ostr. 273. 674. 679. 682. 698. 1016. 1019. 1479), d. h. für die Verpflegung von Rom und Alexandreia sowie für die Truppen in Ägypten. Für diesen Zweck wurden die verschiedensten Naturalien angefordert, namentlich Weizen, Gerste, Wein und Heu. Mitunter wurde auch Geld dafür genommen. Vgl. Maspero 95ff. Wilcken Ostr. I.

2. Den landwirtschaftlichen Ertragssteuern reihen sich die Ertragssteuern von der Viehzucht an, die im allgemeinen ebenso roh veranlagt werden wie jene, nämlich nach der Stückzahl. Über Viehzählungen (in römischer Zeit) s. Pap. Oxy. XVII 2117f. Von einer Vermögenssteuer kann dabei nicht gesprochen werden, denn einmal kann die Steuer natürlich nur vom Ertrage gezahlt werden, weil sonst das Steuerobjekt bald erschöpft wäre, andererseits kann ein Besitz von einem oder wenigen Stück Vieh, wie er bei dem *λαός* (den Eingeborenen) die Regel ist, schwerlich als Vermögen bezeichnet werden. Bekannt sind *α*) eine Gespannsteuer, *τέλος ζευγῶν* (Ostr. 1028), deren Charakter (ob Fuhrwerke oder Paare von Tieren, es handelt sich um 500) nicht näher zu erkennen ist, *β*) eine Geflügelsteuer, *τέλος τῶν πετεινῶν* (1523) aus dem 2. Jhdt. v. Chr., *γ*) eine Steuer für Schafe, *φόρος προβάτων* (Ostr. 1369. BGU 133. 41, 12. 63, 6. 199, 16. 292, 3), die auf Grund einer Deklaration des Besitzers veranlagt und monatlich an eine bestimmte Kasse bezahlt wird, *δ*) die Schweinesteuer, *ὑική* (1031), die sogar für ein einziges Ferkel entrichtet wird und vielleicht, da die Schweinezucht bei den Bauern, allerdings nur in geringem Umfange, allgemein verbreitet war, in der *χώρα* überall kopfsteuerartig erhoben wurde, *ε*) die Rindersteuer, *φόρος βοῶν* (BGU 25, 8), aus dem J. 200 n. Chr., *ζ*) die Pferdesteuer, *φόρος ἵππων* (Pap. Petrie XXXIX e 2), aus dem 3. Jhdt. n. Chr., wohl identisch mit der Abgabe für das *δίπλωμα ἵππων* (Pap. Hamb. 9) aus dem 2. Jhdt. n. Chr., *η*) eine Kamelsteuer, *τέλος* (*τέλεσμα*) *καμήλων* (BGU 41, 10. 219, 5. 461, 4 521, 5. 654, 6. Pap. Grenf. XLVIII. LII), in Höhe von 2 d für das Kamel (wahrscheinlich monatlich). Die Steuer für Marken der Kamele, *ὑπὲρ συμβόλων καμήλων* (Pap. Grenf. LVIII vom J. 175 n. Chr.; vgl. Wilcken Ostr. I 394), die an die *ἐρημοφυλακία Προσωπίτου* verpachtet wurde, dürfte dieselbe sein. Daß für die erfolgte Zahlung ein *δίπλωμα* oder *σύμβολον*, d. h. eine Marke oder Quittung ausgestellt wurde, ist nur selbstverständlich; Pferde, Esel und Kamele dienten auch dem Verkehr, und der Besitzer mußte am fremden Orte die erfolgte Zahlung nachweisen. Die Steuern für Gespanne, Pferde, Kamele und Esel sind vielleicht als Verkehrssteuern (s. u.) anzusehen. Doch ist es auch möglich, daß die Tiere in der Landwirtschaft anders besteuert wurden als im Transportgewerbe und daher die bloße Viehsteuer und die Markensteuer als verschiedene Steuerarten zu betrachten sind. Hierher wird auch *ϑ*) die Eselsteuer, *δίπλωμα ὄνων*, gehören, die Wilcken (Ostr. I § 153) für ein ‚Wegegeld' ansieht (vgl. den *τελώνης εἴδους ὄνων*, SB 4516). Möller (Arch. f. Pap. VII 65) macht darauf aufmerksam, daß die Eselsteuer schon in der 19. Dynastie (Ende des 14. Jhdts.) erhoben wurde, und schließt daraus zutreffend, daß alle diese Steuern schon aus der Pharaonenzeit stammen. Vgl. Maspero 102ff. Wilcken Ostr. I.

3. Eine Hauszinssteuer (*ἐνοίκιον*) wird aus römischer Zeit mehrfach bezeugt (Ostr. 292. 644. 654. 661. 671. 1420. 1469. 1580). Sie wird von der Miete (ebf. *ἐνοίκιον*) bezahlt, die der Hausbesitzer vom Mieter (*ἔνοικος*) erhält. Einmal zahlt ein Hausbesitzer die Steuer für drei Häuser (292: *ὑπὲρ ἐνοικίου οἰκιῶν γ*). Ebenso ist eine Steuer *προσόδων οἰκοπ(έδων)*, d. h. eine Ertragssteuer von ‚Hausstellen', also Plätzen, auf denen ein Haus steht oder stehen kann, mehrfach bezeugt (BGU 41, 11. 216. 652, 14). Ihre Höhe gibt ein Brief eines gewissen Polykrates an seinen Vater aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (Pap. Petrie XI 2) auf $^1/_{20}$ (*εἰκοστή*) = 5 v. H. an. Da auch ein *τέλος* (*τρίτη*) *περιστερώνων* aus der Ptolemaierzeit belegt ist (Ostr. 1228), ergibt sich daraus, daß schon in der hellenistischen Zeit eine Gebäudesteuer für Bauten aller Art, Wohn-, Miets-, Vorratshäuser und Stallungen, erhoben wurde, deren Höhe sich nach dem Nutzungswert richtete. Dagegen ist das *ἐνοίκιον* (Miete) *θησαυροῦ* eine Speicher- oder Lagermiete für Kornguthaben, also keine Ertragssteuer, sondern eine Abgabe (Pacht) für Benutzung staatlichen Eigentums. Vgl. Wilcken Ostr. I 192. 279. Preisigke Girowesen 114.

4. Die Gewerbeertragssteuern sind als Verbrauchsabgaben anzusehen, die der Steuerzahler (Gewerbetreibende) auf den Käufer (Verkäufer) abwälzen konnte. Sie betrugen durchweg, soweit bestimmte Angaben vorliegen, die *τετάρτη*, d. h. 25 v. H. der Produktion, wirkten also in hohem Grade preissteigernd. In welcher Weise die Veranlagung zu der Steuer erfolgte, ist nicht klar ersichtlich, da es sich bei den erhaltenen Steuerquittungen um Zahlungen der Pächter an die Staatskassen handelt; also weder aus der verschiedenen Höhe der Einzahlungen für verschiedene Monate (BGU VI 1313 aus Diospolis Magne a. 138 v. Chr.) noch aus der gleichen Höhe (ebd. 1314—1316 a. Elephantine 103 v. Chr.) oder aus der Vorauszahlung (ebd. 1315) lassen sich weitere Schlüsse ziehen. Nur so viel kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Veranlagung auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres erfolgte, und zwar wahrscheinlich nach der Selbsteinschätzung (*ἀπογραφή*) der Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Steuerpächter.

Von den einzelnen Gewerbeertragssteuern sind nachweisbar:

α) die Fischereiabgabe, *τετάρτη ἁλιέων* oder *ἰχθυικῶν ἁλιέων* (Ostr. 326. 331. 337. 339. 340. 346. 349. 1029. 1233. 1347. 1348. 1522. BGU VI 1312—1318),

β) die Mahlsteuer, *τετάρτη σιτοποιῶν* (Pap. Petrie III 117 nr. 1. 18. 25. 30 aus dem 3. Jhdt. Pap. Hib. I 112, 35 a. 260 v. Chr. Pap. Fay. 15 a. 112 v. Chr.), wobei zu bemerken ist, daß Müllerei und Bäckerei ein Gewerbe bilden (Mau Pompeji 407),

γ) die Pökelsteuer, *τετάρτη τοῦ ταρίχου* (Pap. Petrie I 28, 2), für Salzfische,

δ) die Schlachtsteuer, *μαγειρική* (Pap. Gieß. bibl. 2),

ε) die Ölsteuer, *ἐλαϊκή* (vgl. o. u. Monopole),

ζ) die Biersteuer, *ζυτηρά* (s. ebd.),

η) die Salzsteuer, *ἁλική*, die kopfsteuerartig (s. o. b 1) unter pauschaler Schätzung des Verbrauchs auf alle Bewohner verteilt war (PSJ V 493. Pap. Frankf. II 5) und im 3. Jhdt. v. Chr. für männliche Personen 4, für weibliche $1^1/_2$ ob. betrug (BGU VI 1319—1335), mit einzelnen Abweichungen, und deren Ertrag sich in 9 Dörfern eines Gaus mit zusammen 17 058 Männern und Frauen, wobei die Zahl der Männer um 6 v. H. überwiegt, in einem Jahre auf 7976 d $3^1/_2$ ob. belief (Pap. Gurob 27),

ϑ) die Färbereisteuer, *βαφική* (Pap. Tebt. II 287),

ι) die Wollsteuer, *ἐριηρά* (Pap. Cairo 10449; vgl. Arch. f. Pap. I 552),

κ) die Holzsteuer, *ξυλική*, die in den auswärtigen Besitzungen der Krone erhoben wurde (Pap. Tebt. I 8 = Ch. 2), während in Ägypten selbst das Fällen von Bäumen von alters her ohne besondere Erlaubnis des Königs bzw. Wesiers verboten war (Breasted Egypt II § 697; vgl. Pap. Tebt. 5, 205),

λ) eine Purpursteuer, *πορφυρική*, für Lykien bezeugt (Pap. Tebt. 8 = Ch. 2),

μ) eine Ledersteuer, *δερματηρά*, schon im 3. Jhdt. v. Chr. erwähnt (Pap. Petrie III 32 d. 32, 1),

ν) die Natronabgabe, *νιτρική*, eine Verbrauchsabgabe (*νιτρικὴ πλύνου* für Waschnatron), die der Pächter von den Konsumenten erhebt (Belege für Apollonopolis Magna aus den J. 126—114 v. Chr. BGU VI 1364—1374),

ξ) die Webeabgabe, *ὀθονιηρά* (wie das Monopol), belegt durch Quittungen aus Elephantine a. 248 und 150 (oder 139) v. Chr. BGU 1375 —1376,

ο) die Walkereiabgabe, *γναφική* (Pap. Lond. II 148 a. 88 n. Chr.), schwerlich identisch mit der Gewerbesteuer, sondern eine Ertragssteuer, die verpachtet wird,

π) die Abgabe auf Goldarbeiten, *χρυσοχοϊκὴ ἐργασία* (Pap. Lond. III 108 a. 128 n. Chr.), für deren Pacht im Dorfe Euhemereia ein Angebot von 264 d jährlich gemacht wird, also ebenfalls keine Gewerbesteuer, die nicht so hoch sein könnte,

ϱ) die Papiersteuer, *χαρτηρά* (BGU 277 II 11; vgl. Zucker Philol. 1911, 96. Preisigke Straßb. I 58 Einl. 195), deren Charakter zweifelhaft ist,

σ) die Bildersteuer, *φόρος γενῶν ζωγραφικῶν* (BGU 10, 11. 25, 26. 199 verso 4. 277 I 13. 652, 11),

τ) die Salbensteuer, *μυροπωλαϊκή* und *ἀρωματικὴ ἐργασία* (Pap. Fay. 93 a. 161 n. Chr.),

υ) die Gipssteuer, *γυψική* (Pap. Fay. 23 a. BGU II 471, 115), dem Namen nach schwerlich eine Gewerbesteuer, sondern eine Verbrauchsabgabe,

φ) die Opfersteuer, *ὑπὲρ ἱερείου* (Mahaffy II 37 d aus dem 3. Jhdt. v. Chr.) oder *τέλος μόσχων ϑυομένων* (BGU 383. 463 aus der Kaiserzeit), die für die Opfertiere (*μόσχοι* Kälber, auch Rinder) erhoben wird. Steuerzahler ist der opfernde Priester. Diese Steuer kann wohl als Ersatz für die *μαγειρική*, die Ertragssteuer aus dem Fleischergewerbe, angesehen werden, da auch die Opfertiere gegessen wurden. Eine besondere Steuer wird für die Versiegelung der Opfertiere, *ὑπὲρ σφρ(αγισμοῦ) μόσχων ϑυομένων* erhoben (BGU 356 aus dem J. 213 n. Chr.). Über den Vorgang s. Herodot. II 38. Plut. de Is. et Osir. 31. Clemens Alex. Strom. VI 36. Vgl. Wilcken Ostr. 377. 384. 395. Otto Priester I 84.

Danach läßt sich annehmen, daß sämtliche Erzeugnisse des Gewerbefleißes schon in der Ptolemaierzeit einer Steuer unterlagen. Aus römischer Zeit ist noch die Besteuerung der Produktionsmittel bei der Ölfabrikation (unter Aufhebung des Monopols) belegt, so die Erhebung einer Mörsersteuer, *τέλος ὑειῶν* (Pap. Lond. CCCXLVII. BGU 199. 337, 11), einer Steuer auf Ölpressen, *τέλος διπλώματος ἱπωτ(ηρίων)* (Ch. I 311. Reil 17, 1), und einer solchen auf Ölmaschinen überhaupt, *τέλος ἐλαιουργ(ικῶν) ἀργ(άνων)*, neben der *ἐλαϊκή* (PSJ 106, 18). Dem entspricht die Abgabe für Fischerboote, *πλοίων ἁλιευτικῶν* (BGU 10, 14. 337, 26), neben der Fischereiabgabe. In diesen Zusammenhang gehören vielleicht auch das *τ. κλωστηρίων*, Garnsteuer, schon aus dem 2. Jhdt. v. Chr. (Ostr. 1525), und die Wagensteuer, *τ. ἁμαξῶν*, aus römischer Zeit (Ostr. 145).

Bei einzelnen hier angeführten Steuern ist der Charakter nicht einwandfrei festzustellen. Es wäre durchaus möglich, daß durch eine Ungenauigkeit des Ausdrucks *βαφική* statt *τὸ βαφέων τέλος* und *γναφική* statt *τὸ γναφέων τέλος* gesagt ist, daß also damit nicht eine Ertragssteuer, sondern die Gewerbesteuer gemeint ist. Jedenfalls ist der Unterschied zwischen beiden Steuern genau festzuhalten; die Gewerbesteuer, die verhältnismäßig niedrig ist, wird für die bloße Ausübung des Gewerbes ohne Rücksicht auf die Einnahme gezahlt und trifft den Menschen, die Gewerbeertragssteuer, die außerordentlich hoch ist (25 v. H.), aber auf den Käufer abgewälzt werden kann, trifft das Erzeugnis. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die technische Bezeichnung für die einzelnen Steuern vielfach schwankt oder so ungenau ist, daß sie ein zuverlässiges Urteil nicht immer ermöglicht.

d) Verkehrsteuern. Soweit das Verkehrswesen nicht direkt von der Krone betrieben wird, unterliegt es natürlich einer Steuer. Das vorhandene Material ist noch sehr lückenhaft. Aber doch kann man für den Flußverkehr mit Sicherheit zwei Arten von Steuern unterscheiden. Die erste ist anscheinend eine Schiffssteuer, *ε...( ) πλοίων* (BGU VI 1378. 1379

a. 107/06 v. Chr.); der erste Teil der Bezeichnung ist noch unerklärt. Die zweite ist wahrscheinlich eine Frachtsteuer (ebd. 1380—1413), *πορθμίδων, εἰς τὴν σύνταξιν τῶν πορθμίδων* oder *πορθμικῶν, (εἰς) τὰ πορθμικά*, zum Teil mit dem Zusatz *ναύλου τοῦ οἴνου, εἰς τὴν διαγωγὴν τῶν οἴνων* u. ä. Es handelt sich in der Hauptsache wohl um die Fracht für Weintransporte in den J. 115—95 aus Apollonopolis Magna. Die Quittungen sind von der Staatskasse teils dem Steuerpächter (1380 —1398), teils Privaten ausgestellt. Steuern für den Landverkehr sind das *καταγώγιον* (Pap. Eleph. 14, 11. Pap. Petrie III 191), die Beförderungsabgabe, ferner die Wagensteuer, *τέλος ἁμαξῶν* (Pap. Ostr. I 145) und vielleicht die Steuern für Gespanne und für die Marken der Pferde, Kamele und Esel (s. o. unter Viehsteuern). Den Seeverkehr trafen wieder besondere Abgaben (vgl. u. Hafengebühren), besonders das *τριηράρχημα*.

e) Gebühren. 1. Die Anerkennungsgebühr (*εἶδος* oder *τέλος ἐγκύκλιον*) und Umsatzsteuer (*τέλος τῆς ὠνῆς*, Pap. Par. 17, 24) wurde für Rechtsgeschäfte über erfolgte Eigentumsübertragung (Pap. Ryl. 17. Ostr. 473. 1051. 1066. 1378. 1454. 1599) bzw. vertraglich festgesetzte Besitzteilung (*διαίρεσις*, Wien. Pap. 26 in Wien. Stud. III 5) erhoben, wobei kein Unterschied zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung gemacht wurde, s. Pap. Tebt. II 183f. Der Ausdruck *ἐγκύκλιον* ist dem athenischen Steuerwesen entlehnt. Die Steuer führte Psammetich I. als *δεκάτη* = 10 v. H. ein, Ptolemaios V. Epiphanes setzte sie auf die Hälfte herab (Pap. Petrie XLVI c; vgl. PSJ IX 1014), sie betrug zeitweilig 8,375 v. H. (Westermann Slavery 43), bis sie Euergetes II. wieder auf den alten Satz erhöhte (Pap. Turin. 236). Auch in römischer Zeit bestand sie fort (Pap. Berl. 6957 col. I). Die vorhandenen Quittungen beziehen sich auf Käufe von Grundstücken, Häusern, Tieren, Sklaven, Schiffen, Rechten (Droysen Kl. Schr. I 6), Besitzteilung, *δόσις* (familienrechtliche Vergebung), Empfang einer *δωρεά*. Vgl. Revillout Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV 61. Wilcken Ostr. I 182. Maspero 123. Partsch 706, 1. Die Zusatzsteuer (*δωρεᾶς* Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV 61) ist wohl eine Schreibgebühr. Vgl. Wilcken Ostr. I 362. Die dort ebenfalls vorkommende *χαλκιαία* (40 d 1 ob) ist vielleicht ein Aufgeld für die Zahlung in Kupfer statt in Silber (= *χαλκοῦ οὗ ἀλλαγή*). Nur besondere Fälle dieser selben Steuer sind das *τ. ὑποθήκης* (Pap. Oxy. 348. 511. Straßb. 52), das *τ. ἀνανεώσεως τῆς ὑποθήκης* für Erneuerung einer Hypothek (Pap. Oxy. 274, 1. Jhdt. n. Chr.), *τ. καταλοχισμῶν* für Eintragungen in das Grundbuch der Katoikenlehen (Stud. XXII 50), *τ. τῆς καταγραφῆς* für Übereignungserklärung (BGU 1131, 1. Jhdt. v. Chr.), *τ. ἐμβαδείας* für Inbesitznahme einer verfallenen Pfandsache (PSJ 688, 72), *τ. ἐπικαταβολῆς* für Eigentumszuschlag an den Gläubiger (Pap. Oxy. 274, 22), *τ. ἀγορασμοῦ* Kaufsteuer (Pap. Lond. 1158, 18, z. B. für einen Eselhengst Pap. Lond. 305, 4), *τ. ἐκστάσεως ψιλοῦ τόπου* für einen Verzicht auf Vermögensteile (BGU 914, 6), *τ. οἴκου καὶ ταμιείου* (Pap. Amh. 53, 2, 2. Jhdt. v. Chr.), *οἰκίας καὶ αἰθρίων δύο καὶ αὐλῆς* (BGU 748 II 7), *ἡμίσους μέρους οἰκίας* (Pap. Tebt. 350) für Hauskäufe. An einzelnen Orten kamen dazu noch besondere Abgaben an ein Heiligtum, so in Alexandreia an das des Stadtgründers Alexandros, wohl in Höhe von 10 v. H. (Pap. Hal. 1, 244), im Fajjûm die *διδραχμία Σούχου*, von der es heißt: *τὴν εἰς τὸ ἱερὸν καθήκουσαν διδραχμίαν τῶν κ' (δραχμῶν), ἥ ἐστιν δεκάτη παρὰ τῶν κτωμένων οἰκίας ἢ τόπους* (Pap. Tebt. 281, 10 aus dem 2. Jhdt. v. Chr.). Hierher gehört wohl auch die Grabsteuer, das *τέλος τάφου καὶ ψιλῶν τόπων* (Pap. Oxy. 274, 29 vgl. Spiegelberg ÄZ LII 120 im J. 264/3 1 Silberkite = 2 d, im 2. Jhdt. n. Chr. 1 d für das Grab (Ostr. 658). Zu allen diesen *τ.* traten noch Nebengebühren in verschiedener Art und Höhe. Über die Umsatzsteuer für Sklaven ist ein königliches *διάγραμμα* etwa aus dem J. 198/7 auszugsweise erhalten, s. Westermann Slavery in Ptolemaic Egypt. Danach hatte bei freihändigem Verkauf der Verkäufer eine Abgabe von 9 d $2^1/_2$ ob., der Käufer von 8 d $2^1/_2$ ob. für jede Mine des Kaufpreises, der Verkäufer außerdem ein *προπωλητικόν* (*προπρατικόν*) von 4 d 1 ob. an die Stadt (Alexandreia) zu zahlen. Für Versteigerungen und Zwangsverkäufe galten etwas abweichende Sätze. Auch die Sklavensteuer in Pap. Grad. 1 und Pap. Hib. 29 sieht Westermann 33ff. als Umsatz-, nicht als Besitzsteuer an. Der *νόμος τῆς ὠνῆς* (s. d. Art.), auf den das Diagramma zurückgeht, war natürlich älter und stammte wohl schon aus den ersten Jahren der makedonischen Herrschaft. Auch für die Freilassung von Sklaven wurde eine Gebühr erhoben, s. Pap. Hib. 29, 6f.; ihre Höhe ist unbekannt. Der Gesamtertrag des *τέλος ἐγκύκλιον* muß sehr bedeutend gewesen sein und in manchen Jahren infolge von Umwandlung der Gesamthand in Gemeinschaftsverhältnis, von Teilung, Abschluß von Eheverträgen, Erbschaften (s. u. 2), Schenkungen und Verkäufen 1 v. H. des gesamten Volksvermögens überschritten haben.

2. Die Erbschaftsgebühr, *ἀπαρχή* (Pap. Turin. I 7, 10 aus dem 2. Jhdt. v. Chr. BGU 340 vom J. 148/9 n. Chr. *ὑπὲρ κληρονομίας*), bestand schon in der Ptolemaierzeit. Ihre Höhe ist nicht anzugeben. Sie wurde auf Grund einer Erbschaftserklärung erhoben, auf deren Unterlassung eine hohe Geldstrafe (*δραχμαὶ μυρίαι*) und der Verlust der Erbschaft stand. Auch Söhne waren der Steuer unterworfen. Es scheint, daß Augustus (nach einer Vermutung von Lumbroso) die vicesima hereditatum in Rom nach ägyptischem Vorbilde, wenn auch mit Milderungen für die nächsten Anverwandten, eingeführt hat. Für die Römer in Ägypten galt die römische Erbschaftssteuer, *εἰκοστὴ τῶν κληρονομιῶν*. Die *ἀπαρχή* kann wohl als ein besonderer Fall der Anerkennungsgebühr (wie das *τέλος ἐγκύκλιον*) für den Eigentumsübergang angesehen werden, da der Antritt der Erbschaft der königlichen Verwaltung dieselbe Arbeit machte wie ein Verkaufsgeschäft. Vgl. Wilcken Ostr. I 345. 363.

3. Die Gerichtsgebühren, Strafen und Bußen sind nach Höhe und Umfang nicht näher bekannt. Eine Buße an den Fiskus, *ἐπίτιμον* (Pap. Turin. IV 25. VIII 35, 87. Pap. Grenf. XXV 21. XXVI 20. XXVIII 19. XXX 23.

XXXIII 23) oder *πρόστιμον* (Ostr. 342. 351. 1232. 1515), wird häufig in Privatverträgen neben der Entschädigung für den Vertragspartner wegen Vertragsbruchs festgesetzt und steht meist mit dieser im Verhältnis von 4 : 5, in der römischen Zeit von 1 : 1. Geldstrafen für Übertretung von Gesetzen finden sich in den Rev. L. 43, 8. 85, 1. 7. Auch im Verwaltungswege werden den *οἰκονόμοι* wie den Steuerpächtern vielfach Geldbußen in mehrfacher Höhe des Schadens, den sie verursacht haben, bis zu völliger Konfiskation des Vermögens angedroht (Rev. L. 40, 6. 43, 8. 86, 7). Vgl. Lumbroso 284. Wilcken Ostr. I 366. Maspero 150ff. Besondere Gebühren sind das *τέλος τοῦ τιμήματος* (Pap. Lpz. 10 II 21. Oxy. 1200, 45) für die Erteilung einer erzrichterlichen Bescheinigung und die Zahlung für die *δημοσίωσις* (Pap. Oxy. 1475, 42. Vgl. Pap. Straßb. I S. 108), die Umwandlung einer privaten Urkunde in eine öffentliche durch den Erzrichter in Alexandreia.

4. Eine Wege- und Geleitgebühr für die Reise von Koptos nach Berenike ist das *ἀποστόλιον*, für das der praefectus Berenices L. Antistius Asiaticus im J. 90 n. Chr. einen vollständigen Tarif (*γνώμων*) veröffentlicht hat. Vgl. Flinders Petrie Koptos 27ff. Wilcken Ostr. I 347ff. Fiesel GGN 1925, 95ff.

5. Eine Hafengebühr ist das *ἐνόρμιον* für Syene, das aus der römischen Zeit bezeugt ist (Ostr. 262. 263. 274. 277. 302—304. 1276) und von den *μισθωταὶ εἴδους ὁρμοφυλακίας* erhoben wurde. Als ein solcher *μισθωτής* wird unter Traian ein gewisser Antonios Malchaios, ein Jude mit römischem Bürgerrecht, genannt. Das *ἐνόρμιον* wird nach *ἀγώγια* (nach Wilcken Schiffslasten, Frachten) berechnet, in einem Falle 3 *ἀγώγια* zusammen zu 2 d 1 ob., also wohl nach dem Wert der Ladung. Die erhaltenen Steuerquittungen scheinen sämtlich für Händler ausgestellt, die in Syene ansässig waren (andere haben ihre Quittungen mitgenommen); doch ist nach Analogie des attischen *ἐλλιμένιον* anzunehmen, daß die Abgabe für jede Benutzung des Flußhafens, also für Ein- und Ausfuhr erhoben wurde. Mit dem Zoll hat diese Hafengebühr nichts zu tun. Vgl. Wilcken Ostr. I 273. Andere Hafengebühren wurden in den Seehäfen Pelusion und Alexandreia erhoben (Pap. Edg. 73. 75), im ersteren ein *τριηράρχημα*, das *διαπύλιον* und eine *ἑκατοστή*, in letzterem ebenfalls das Trierarchema, eine *διακοσιαστή* (sic!), eine *ἐπωβελία* und eine Abgabe *εὐπλοίας*, worin Edgar a. O. eine Steuer für den Leuchtturm erblickt. Vgl. Wilcken Arch. VII 294.

6. Eine Speichergebühr, *ποδώματος* (*τέλος*), ist zuerst 97—95 v. Chr. nachweisbar (Pap. Ryl. 71). Sie wurde wahrscheinlich für die Einlagerung der Ernte in die staatlichen Speicher erhoben, eine Maßregel, die den Landwirt vor der Gefahr von Einbruchsdiebstählen schützte (ein solcher Fall BGU 321) und andererseits dem Fiskus den pünktlichen und ungeschmälerten Eingang seiner Forderungen an Pachtzins, Grundsteuer usw. sicherte. Die Speichergebühr setzte sich aus drei verschiedenen Posten zusammen, einer Gebühr von 2 v. H. *ὑπὲρ ποδώματος* (*ἑκατοσταὶ*) *β* oder *διαταβίας ποδώ(ματος)*, die von der gesamten eingelagerten Getreidemenge zu zahlen war, einer zweiten Gebühr von 1 v. H. der ersten, (*ἑκατοστὴ*) *α ποδώμ(ατος)* und einer dritten von $^1/_2$ v. H. der ersten, *ἡμιαρταβίου ποδώμ(ατος)*, wovon die beiden letzten wohl für die Arbeit und Schreibkosten erhoben wurden. Die Gesamtgebühr verrechnete man unter der Bezeichnung *ποδώ(ματος) καὶ ἄλλων*. Damit scheinen noch andere kleine Gebühren (*κάθαρσις*, *κοσκινευτικόν*) verbunden gewesen zu sein. Erhoben wurde der Betrag von den Sitologen. Pap. Ryl. II 71. Pap. Tebt. II 339. 358. Pap. Oxy. XII 1443. Bour. 40.

7. Eine Transportgebühr, *ὀνηλατικὸν φόρετρον*, *δραγματηγία* (Pap. Lond. II 314 = Wilcken Ch. 356. Rostowzew Arch. III 219. Pap. Bour. 42) erhob der Fiskus für die Überführung der Ernte nach den königlichen Speichern, die ihm zugleich die Erhebung seiner Grundzinsen und Steuern gestattete, bevor der Kronbauer in den Besitz seines Getreides gelangte. Die Gebühr wurde in natura erhoben und wahrscheinlich nach Garben berechnet; doch läßt sich ein festes Verhältnis zwischen der Zahl der geernteten Artaben und der gezahlten Gebühr nicht erkennen. So wurden 167 n. Chr. in Hiera Nesos (Arsin. Gau) für $3036^5/_8$ Art. der Ernte $242^5/_8$ Art. *δραγματηγία*, für $3436^1/_2$ nur $188^1/_6$ veranschlagt. Vielleicht spielt auch die Entfernung dabei eine Rolle. Transportgebühren wurden auch für die Benutzung der fiskalischen Fahrzeuge auf dem Nil, insbesondere zur Zeit der Überschwemmung, erhoben, s. o. unter III d 3.

8. Ein Zuschlag zur Steuer als Verwaltungsgebühr (*προσδιαγραφόμενα* bei Barzahlung, *προσμετρούμενα* bei Zahlung in Naturalien) ist schon in früher Ptolemaierzeit ohne besondere Bezeichnung als einfacher Zuschlag bei einer ganzen Anzahl von Steuern (Kühn BGU VI 94), dann unter besonderer Angabe in der römischen Zeit bezeugt und wird bei der Zahlung sofort miterhoben (*προσδιαγρ.* BGU VII 1606. 1607; *προσμετρ.* 1636). Dazu kommt bei Zahlung in Weizen die *δεκοινικία* in Höhe von $^1/_{20}$ Artabe auf die Arure, bei Gerste die *πενταρταβιεία κριθῆς*, bei Geldzahlungen das *συμβολικόν*, die Quittungssteuer (ebd. 1605). Die *προσμετρούμενα* betragen bei Weizen etwa $^1/_7$ der Hauptzahlung (*ἐκφόρια* + *δεκοινικία*), bei Gerste (ebenso Linsen und Bohnen) $^1/_{4,29}$ der Grundertragssteuer. Die *πενταρταβιεία κριθῆς* wird in Höhe von $^1/_{20}$ der Steuer und der *προσμετρούμενα* zusammen erhoben. Die Höhe des *συμβολικόν* ist nicht bekannt. Wenn (in den Rev. L. 20, 14ff.) in einem besonderen Falle (das Nähere ist nicht ersichtlich) Philadelphos den Oikonomen die Erhebung der Quittungsgebühr untersagt, so ergibt sich daraus, daß diese Abgabe bereits unter den Ptolemaiern bestand. Vgl. Viereck und Zucker BGU z. d. betr. St. Thunell Pap. Sitol. Wilcken Ostr. I 287. Dieselbe Bedeutung dürfte der Zuschlag von vier Hundertstel, *ὑπὲρ τεσσάρων ἑκατοστῶν* (BGU 156, 8) haben, den im J. 201 n. Chr. ein römischer Soldat außer dem Kaufpreise zahlt, als er einen Acker vom Fiskus kauft. Dieser Zuschlag, wohl als *συμβολικόν* aufzufassen, entspricht an Wert der *δεκοινικία* und steht um ein Hundertstel hinter

der *πενταρταβιεία κριθῆς* zurück; dafür ist die Erhebung um so viel einfacher. Wenn bei demselben Kaufgeschäft der Soldat noch eine Gewährsteuer, *βεβαιωτικόν*, zahlen muß, so ist das ein auf die Spitze getriebener Fiskalismus. Die Gewährleistung hat der Verkäufer, in diesem Falle also der Fiskus, zu übernehmen; wenn er für diese (rechtlich selbstverständliche) Übernahme noch eine besondere Gebühr erhebt, ist das ein offenbarer Mißbrauch der Staatsgewalt. Vgl. Wilcken Ostr. I 352. Andere Verwaltungsgebühren sind das *τέλος γνωστίας* für Kenntnisnahme eines Ausweises über einen Erbanfall (Stud. XII 50) und das *τ. αἰτήσεως*, eine Gebühr für Bittschriften (Pap. Oxy. 1473, 30).

9. Gebühren für Sachkosten. Wie die Verwaltung sich von der Bevölkerung die Kosten für den Unterhalt der Beamten in der verschiedensten Form durch Personalsteuern ersetzen läßt, so fordert sie auch ihre sachlichen Ausgaben dafür von denen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, wieder ein. Dahin gehören das *ἀναβολικόν* (Fay. Ostr. 49) für die Entnahme von Leitungswasser und das *κοσκινευτικόν* (Pap. Lille 20, 3), eine Getreidesiebegebühr. Eine solche Abgabe ist ferner die *γραφεῖον καὶ χαρτηρᾶς* (BGU I 277. II 11 aus dem 2. Jhdt. n. Chr.), eine Zahlung für Schreibgerät (Schreibrohr, Pinsel u. dgl.) und Papier (vgl. Zucker Philol. LXX 97). Sonst bezeichnet *γραφεῖον* auch die bloße Schreibgebühr, d. h. eine Gebühr für die Bemühungen des Büros, wie sie auch unserer Verwaltung (Finanzverwaltung) neuerdings nicht fremd ist (Syll. or. 46, 12). Sie betrug 198 v. Chr. beim Verkauf von Sklaven 4 d 1 ob, s. Westermann 46. Vgl. Wilcken Arch. III 319. Hierher gehören auch die Gebühr für Herolde, *κηρύκειον*, bei Zwangsversteigerungen (s. Westermann Slavery 45), die 1 v. H. betrug, und das städtische *προπωλητικόν* von 4 d 1 ob., das ein *γραφεῖον* ausschließt.

10. Eine Reihe von Zwangsbeiträgen wird für den Unterhalt der Beamten erhoben; es liegt dabei offenbar die Anschauung zugrunde, daß die Bezahlung des Behördenapparats, mit dem das Volk regiert bzw. ausgepreßt wird, eben diesem Volk zur Last fällt. Die allgemeinste dieser Gebühren ist der Gehaltsbeitrag (*συντάξιμον* BGU VII 1590. 1613), keine Steuer vom Gehalt, sondern eine allgemeine Steuer für die Gehaltszahlung an die Beamten, die kopfsteuerartig allen Bewohnern als Zwangsbeitrag zu den Kosten der Gehälter (*συντάξεις*) auferlegt wird. Das älteste bekannte Beispiel dafür gehört dem Anfange der römischen Zeit an (26. Nov. 6 n. Chr. BGU VII 1590). Vgl. Otto Priester I 382. Meyer Einl. zu Pap. Gieß. Viereck und Zucker BGU VII 115. Johnson und van Hoesen Papyri in the Princeton Univ. Baltimore 1931 haben das Verhältnis dieser Steuer zur *λαογραφία* untersucht und ihre Verschiedenheit festgestellt, ohne neue Aufschlüsse über den Charakter des *συντάξιμον* zu bringen. Wichtig aber ist der Nachweis, daß das *συντάξιμον* seit der Constitutio Antoniniana 212 verschwindet.

Zu diesen Steuern gehört auch der Marktbeitrag, *τέλος ἀγορανομ(ίας)* (Ostr. 1053. 1330. 1331. 1333. 1419), der zum Unterhalt der Agoranomen erhoben wird. Diese haben den Verkehr auf dem Markte zu regeln und innerhalb dieses Verkehrs Verträge über Eigentumsübertragung aufzustellen. Träger dieser Steuer sind die Markthändler, soweit sie regelmäßig ihren Verkaufsstand auf dem Markt hatten. Zweimal (Ostr. 1330. 1331) werden Fischhändler als Steuerzahler genannt, einmal (1419) wird die Gebühr als *ἀγορανομ(ίας) ὠνίων*, d. h. für Verkauf von Waren (*ὤνια*) erhoben, bezeichnet. In dem letztgenannten Falle wird die Abgabe für einen Monat berechnet; sie ist also eine regelmäßige, nicht einmalige oder außerordentliche. Vgl. Wilcken Ostr. I 131.

In dieselbe Zeit gehört der *μερισμὸς πρακτορίου*, der Beitrag für die Steuereinnehmer oder *πράκτορες* (517). Letztere ziehen die fälligen Steuern ein und können diejenigen, die damit im Rückstande sind, gefänglich einziehen (in das *πρακτόρειον*, s. das Edikt des Ti. Iulius Alexander CIG III 4957). Als Beitrag zum Unterhalte dieser Behörde wurde das *πρακτόριον* erhoben, das — nach dem Ausdrucke *μερισμός* zu schließen — kopfsteuermäßig auf die Bevölkerung verteilt wurde. Vgl. Wilcken Ostr. I 285. Eine Liste aus dem 2. Jhdt. n. Chr. über Zahlung von *ἐπιμερισμός* ohne nähere Angabe nennt 62 Steuerzahler mit einem Betrage von je 4 d, s. Pap. Ross. II 34.

Die Gehilfensteuer, *τὸ τοῦ βοηθοῦ τέλος*, zweimal für Koptos bezeugt (Ostr. 1084. 1089), scheint, wie die übrigen Gehaltssteuern, ein Beitrag für den Unterhalt des Hilfsbeamten beim Steuerpächter gewesen zu sein. Der Gehilfe des Steuerzahlers, eines *κασσοποιός*, kommt deshalb schwerlich in Betracht, weil er als solcher hätte Gewerbesteuer zahlen müssen und eine besondere Schreibhilfe in dem Geschäft ausgeschlossen ist. Vgl. Wilcken Ostr. I 171. Vielleicht ist gleichbedeutend damit das *χειριστικόν* (Pap. Oxy. 1650), eine Abgabe für den Gehilfen, *χειριστής* (?).

Auch der Beitrag *σλ* von Wilcken Ostr. I 294 als *ὑπὲρ σιτολογίας* gedeutet, gehört in diesen Zusammenhang. Er ist demnach als eine Zahlung für den Unterhalt der *σιτολόγοι*, der Beamten an den Staatsmagazinen (*θησαυροί*), anzusehen und ist dem Beitrage für die *πράκτορες* analog. Er stammt aus der Ptolemaierzeit. Vgl. Thunell Sitologen-Papyri Diss. Upsala 1924.

Hierher gehören auch die Nomarchensteuern oder *νομαρχικά* (BGU 1604. 1613. Vgl. Meyer Ostr. Deißmann 42 Einl.), die Meridarchensteuer (für den Vorsteher einer *μερίς* Pap. Grenf. LIV. Jenaer Pap. 2. Vgl. Wilcken Ostr. I 186), die Gendarmeriesteuer, das *φυλακιτικόν* (für die *φυλακῖται*; vgl. Wilcken Ostr. I 402), die Wächtersteuer, *ὑπὲρ φυλ(άκων)*, die oft in Theben vorkommt (ebd. 134), das *ῥαβδοφορικόν*, das Ostr. Bodl. 14 aus dem J. 236 v. Chr. erwähnt wird (über die *ῥαβδοφόροι* s. Wilcken UPZ 124). In Verbindung mit der Meridarchensteuer erscheint mehrfach die *μονοδεσμία*, und zwar als *μ. ἀργυρικῶν*, *μ. χόρτου* und *μ. ἔργων*; ihr eigentlicher Charakter ist noch nicht geklärt, s. Jen. Pap. 2.

Auch der Zählerbeitrag, das *ἀριθμητικόν* (BGU 94, 21. 236, 9. 330, 7. Pap. Lond. CCCLXXX), d. h. eine Abgabe für die Zähler (*ἀριθμηταί*),

denen die Nachprüfung der Steuererklärungen über den Viehbestand oblag, wälzte die Kosten für diese liturgische Behörde zum Teil auf die Bewohner ab, in diesem Falle die Grundbesitzer und Viehzüchter, insbesondere *κάτοικοι*. Gewisse *κλῆροι* waren von dieser und allen ähnlichen Steuern frei (BGU 236). Vgl. Wilcken Ostr. I 351. Ihr steht nahe das *δοκιμαστικόν* (Pap. Hib. I 106), der Beitrag für die Prüfer (*δοκιμασταί*), denen die Umrechnung der Naturalsteuern in Geldsteuern oblag (ebd. 361).

Die Arztsteuer, *ἰατρικόν* (Petr. Pap. II S. 36 und XXXIXe aus dem 3. Jhdt. v. Chr. Diod. I 82. Vgl. BGU 647 aus dem J. 130 n. Chr.) ist ein Beitrag für die Besoldung der Ärzte, die als königliche Beamte angestellt waren, und gehört als solche zu den Zwangsabgaben für den Unterhalt der Beamten. Sie betrug im 3. Jhdt. 2 Artaben Weizen pro Person und Jahr. Bekannt ist das Spezialistentum der ägyptischen Ärzte (Herodot. II 84. Vgl. auch Pap. Lond. XLIII); doch werden nicht an jedem kleinen Ort Spezialärzte für alle Krankheiten vorhanden gewesen sein. Vgl. Wilcken Ostr. I 375. Grenfell-Hunt Hib. I 102 Einl. Lesquier Inst. mil. 214. Eine besondere Steuer gab es auch für Roßärzte, das *ἱππιατρικόν* (Pap. Hib. 45, 23), ebenfalls schon im 3. Jhdt. v. Chr.

Die Anwaltssteuer, *συνηγορικόν*, scheint auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut zu sein wie die Arztsteuer. Daraus würde sich (nach einer Vermutung Wilckens) ergeben, daß die Anwälte ebenso Beamte waren wie die Ärzte und jedem bei Bedarf zur Verfügung standen. Vgl. Wilcken Ostr. I 302.

In diesen Zusammenhang gehören auch Abgaben wie die für das Statthalterschiff, *ὑπὲρ πλοίου πρετωρίου* (Ostr. 293. 2. Jhdt. n. Chr.), für die Flußwachtschiffe, *ὑπὲρ ποταμοφυλακίδων* (ebd. 282 mit Belegen), oder *ὑ(πὲρ) . . . ποταμῶν ἐκ τοῦ τέλ(ους) μεριο[μοῦ ποταμοφυλακίδος* (Pap. Bour. 32), für die Besatzung (*praesidium*), *ὑπὲρ πρεσιδίου* (Ostr. 285), für die Station der Flußwachtschiffe, *ὑπὲρ στατίωνος ποταμοφυλακίδων* (Ostr. 145—147. 273. 278. 287. 293), die in Elephantine kopfsteuerartig, aber in verschiedenen Jahren in verschiedener Höhe erhoben wurde (vgl. Wilcken Ostr. I 294), Liebesgaben, *ὑπὲρ φιλανθρώπου* (BGU 64, 8. 199, verso 7. 534, 12. 652, 15. Pap. Lond. CCCXLVII), einmal ausdrücklich für den *κωμογραμματεύς* bestimmt, die Abgabe *ὑπὲρ σκοπέλων*, für die Warten (Wilcken Ostr. I 292), die kopfsteuerartig umgelegt war und in Theben im J. 112/13 mit 4 d 4 ob, 119/20 mit 3 d $4^1/_2$ ob, 120/21 mit 3 d 2 ob, 131/32 mit 3 d $4^1/_2$ ob für die Person erhoben wurde, *ὑπὲρ μαγδωλοφυλακίας* für die Wachttürme (Pap. Flor. III 375. Meyer Gr. Texte Ostr. 30a. 40. Pap. Bour. 32), in Höhe von 4, 8 oder 16 d (nicht *ὑπὲρ μαγδώλων*).

f) Sondersteuern. Für außerordentliche Zwecke, d. h. solche Ausgaben, die nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Fällen eintraten, wurden Sondersteuern erhoben.

1. Ein Leistungszuschlag zur Verpflegung des Hofes, *ἐπιγραφή* (Pap. Tebt. I 48, 13) wurde bei Anwesenheit des Königs dem betreffenden Gau auferlegt.

2. Eine Bildsäulensteuer, *ὑπὲρ ἀνδριάντων*, ist durch Ostraka für Theben (1430) und in zahlreichen Fällen für Elephantine (71—73. 94. 100. 105. 151—152. 154—156. 171. 178—180. 182. 183. 201. 249. 254. 261. 1272) bezeugt. Sie diente zur Herstellung und Ausbesserung von Statuen und Büsten (*προτομαί*) von Kaisern; genannt werden Traian, Hadrian und *οἱ κύριοι Καίσαρες*, das ist Marcus und Verus. Die Steuer wird als Kopfsteuer (*ἐπικεφάλαιον*) erhoben; ihre Höhe beträgt 3 ob, 2 d 4 ob, 4 d und 10 d. Diese Verschiedenheit und der besondere Charakter der Steuer läßt darauf schließen, daß sie jedesmal für einen bestimmten Bezirk (Gau) erhoben wurde, wenn der Bedarfsfall eintrat, d. h. wenn beim Regierungsantritt eines Kaisers eine neue Statue errichtet oder sonst eine alte wiederhergestellt bzw. neu vergoldet werden mußte. Es läßt sich annehmen, daß der Anstoß zu einer solchen Maßregel nicht von der Regierung, sondern von der Bevölkerung oder den Ortsbehörden ausging, die ihre loyale Gesinnung beweisen wollte. Daß Beispiele für die Statuensteuer nur aus der kurzen Zeit von Traian bis Marcus, genauer von 104—161 bekannt geworden sind, ist nur ein Zufall. Schon im J. 24/23 konnten die Aithiopen bei einem Einbruche in Ägypten Statuen des Augustus aus Philai, Syene und Elephantine fortschleppen (Strab. XVII 820), und sogar der erste römische Statthalter des Landes, C. Cornelius Gallus, ließ sich Bildsäulen errichten (Cass. Dio LIII 23, 5). Daß in der Ptolemaierzeit die Kosten für die Statuen, die den Königen in den Tempeln errichtet wurden, in gleicher Weise gedeckt wurden, kann nicht zweifelhaft sein. Vgl. Wilcken Ostr. 152.

3. Eine außerordentliche Steuer ist ferner die Abgabe für den goldenen Kranz, der von den Kleruchen bei Übernahme des *κλῆρος* gezahlt wurde (Ostr. 320. 330. 353 u. o. Vgl. Wilcken I 295; Gz. 283). Damit verwandt sind die Aufwendungen *εἰς παρουσίαν* (CIG III 4896), die bei Besuchen von Beamten oder Durchzügen von Truppen den einzelnen Ortschaften zur Last fielen (Wilcken Ostr. I 274). Sie heißen auch *ξένια* und *[ἐφ]όδια* (Pap. Grenf. XIV B). Der Durchreisende *διοικητής* erhielt bei der Abfahrt 50 Gänse, 200 Hühner (*ὄρνιθες*), 100 Tauben (*περιστερεῖς*). Vgl. Wilcken 389f. In diesen Zusammenhang gehört auch die Abgabe *εἰς τὴν Ἀγαθοκλέους δωρεάν* (BGU VI 1415), bei der es sich wohl um einen Günstling Philopators handelt.

4. Eine Feststeuer, *θεωρικόν* (s. d. Art.), wird im 3. Jhdt. n. Chr. erwähnt.

5. Von manchen Sondersteuern läßt sich weder der Zweck noch die Art der Aufbringung genauer feststellen.

Dazu gehören:

eine Steuer *ἀρχαίων ἱππέων* (Ostr. 323) in Höhe von 180 d,

eine Abgabe *εἰς λόγον ἀρχικυνηγῶν* ‚für Rechnung der Oberjägermeister' (Ostr. 1545 aus dem J. 9/10 n. Chr.) im Betrage von 400 d Kupfer, eine andere für Jagdspieße, *κυνη(γετικῶν) δορά(των)*, belegt für Theben aus der Zeit Hadrians (Ostr. 579. 1247. 1248), und eine dritte *κυνηγίδ(ων)*, für Theben belegt aus der Zeit

Domitians (Ostr. 468. 479. 1408. 1564. 1565), letztere in einem Ostrakon des Louvre 8351 mit *μεριομῶ[ν] ποταμοφυλ(ακίδων)* verbunden, die Wilcken (Ostr. I 228ff.) auf Flußpferdjagden bezieht,

eine Steuer *ὑπὲρ προυρίου* (Ostr. 271), in Elephantine erhoben, nach Wilcken (Ostr. I 289) zum Unterhalt eines Kastells (*φρουρίου*).

Für eine große Anzahl von Steuern, die einmal genannt werden, fehlt es noch an einer sicheren Erklärung. Eine lange Liste davon gibt Wilcken Ostr. I 407.

V. Zölle. Zölle wurden in der Ptolemaierzeit nicht nur an den Grenzen, in Alexandreia (Pap. Tebt. 5, 22ff,) und Pelusion (Rev. Pap. 52, 25ff.), an der Ost- und Südgrenze, für Ein- und Ausfuhr erhoben, sondern auch im Binnenlande. So hatten die Waren, die von Ober- nach Unterägypten bzw. umgekehrt gingen, bei der hermopolitischen *φυλακή* einen Transitzoll zu entrichten (Agatharchides FHG I 122), und ebenso gab es Ausfuhrzölle an den Gaugrenzen (Pap. Hib. 80 um 250 v. Chr. 154. 155), bei der Ausfuhr aus dem Herakleopolites in der Höhe von $^1/_{24}$ des Wertes, bei der *φυλακή* und den *ἐρευνηταί* in Memphis (Pap. Par. 60 bis um 200 v. Chr.). Im Beginn der römischen Zeit nahmen der indische und trogodytische Handel und damit die Zollerträgnisse daraus einen großen Aufschwung (Strab. XVII 798). Über das *vectigal maris Rubri* und den *νόμος τελωνικός*, der damit in Zusammenhang steht (Pap. Oxy. I 36. Lond. III 1901), vgl. Wilcken Gz. 190. Auch die Binnenzölle bestanden fort; nicht nur bei der hermopolitischen *φυλακή* wurden weiter Transitzölle erhoben, sondern auch in Schedia oberhalb von Alexandreia (Strab. XVII 800. 813) zur Belastung der Ausfuhr. Beim Übergang von einem Gau in den andern wurden in einer Anzahl von Fajjûmdörfern Ausfuhrzölle erhoben, gewöhnlich *ρ'καὶ ν'*, d. h. 1 + 2 v. H. Dazu kommen Gebühren für den Hafen von Memphis und die *ἑρμοφυλακία*. Eine Liste der Torzollbeamten über Ein- und Ausfuhr enthalten Pap. Amh. 77 aus dem J. 139 n. Chr., Pap. Lond. III 44ff. aus dem 2. Jhdt., Pap. Lond. III 40ff. und Pap. Bour. 31 aus dem 2./3. Jhdt. Ein Zoll von 2 v. H., die *πεντηκοστή*, wird noch mehrfach erwähnt, so die *π. περὶ Θ(ήβας)* im J. 119 n. Chr. (Ostr. II 1569), die *π. Ἑρμωνθ(ίτου)* 107 und 114 n. Chr. (ebd. 801. 806), die *π. λι(μένος) Σοήνης* 95/96 und 129 n. Chr. (ebd. 43 und 150). Diese Zölle scheinen ausschließlich Ausfuhrzölle gewesen zu sein und konnten auch an dem Ankunftsort bezahlt werden (Pap. Hib. 80 = Ch. 290 a. 250 v. Chr.); vielleicht dienten sie als Ersatz für die Verbrauchsabgabe, die nun im Ausfuhrgau wegfiel. Grenzzölle am Roten Meer in Höhe von 25 v. H., *ἡ τετάρτη τῶς εἰσφερομένων φορτίων* (Peripl. m. Erythr. 19), sind als reine Finanzzölle zu betrachten; da Ägypten für die indischen und afrikanischen Waren das einzige Zugangsland nach Europa bildete, konnte man sich solche Zölle gestatten. Die gleiche Höhe für europäische Waren (s. Ölmonopol) sollte prohibitiv wirken. Die Einfuhrzölle in den Mittelmeerhäfen Pelusion und Alexandreia stellten ein abgestuftes System von erstaunlicher Höhe dar. Sie betrugen unter Philadelphos nach Pap. Zenon Cairo 73 und 75 ein Fünftel des Wertes für Wolle, ein Viertel für Honig verschiedenster Herkunft (Attika, Rhodos, Lykien), Wildschwein- und Hirschfleisch, Pökelwaren, Nüsse (vom Pontos), Schwämme, harte und weiche, ein Drittel für edle griechische Weine (von Chios und Thasos) und frische Feigen, die Hälfte für Öl (vgl. o. Monopole). Der Wert wurde von Amts wegen nach den staatlich vorgeschriebenen Preisen abgeschätzt (vgl. Wilcken Arch. VII 293f.). Sonst ist von einzelnen Zollsätzen nur wenig bekannt. Der Zoll für behauene Steine betrug 2 ob. pro Tetradrachme (Pap. Lond. III 94, 30 aus dem 1. Jhdt. n. Chr.). Der *χρυσόλιθος* wird in dem Zolltarif Lond. III p. 191 (2./3. Jhdt.) mit 9 d 1 ob. versteuert. An derselben Stelle wird ein Zoll auf Malerfarben, *χρωμάτων ζωγραφικ(ῶν)*, erwähnt. Vgl. Wilcken Ostr. I 276ff.; Gz. 172. 190; Ch. I zu 260. 290 Bouché-Leclerq III 1, 320ff. Maspero 177ff. Reil 20f. Clauson Aegyptus 1928 S. 240ff. Ziebarth Beiträge z. Gesch. des Seeraubs und Seehandels i. alten Griechenland 1929. Schaal Vom Tauschhandel zum Welthandel (1931) 109ff.

VI. Die Gesamteinnahmen Ägyptens nach den vorliegenden Einzelangaben auch nur annähernd zu errechnen, liegt völlig außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Hieronymus ad Daniel. XI 5 veranschlagt sie auf 14 800 t Silber und $1^1/_2$ Millionen Artaben Getreide. Die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuprüfen, ist unmöglich. In späterer Zeit schätzte Cicero (nach Strab. XVII 798) die jährlichen Einkünfte des Auletes auf 12 500 t. Auch diese Angabe entzieht sich jeder Nachprüfung. Daß bei der sorgfältigen Buchführung in Ägypten genaue Berechnungen vorlagen, ist unzweifelhaft, und so können die beiden Notizen wohl richtig sein (die Nebenländer sind dabei nicht mitgerechnet). Es würde sich daraus ergeben, daß das ägyptische Steuersystem trotz des herrschenden Friedens und der günstigsten Bedingungen für einen wirtschaftlichen Aufschwung ganz im Gegenteil zu einem erschreckenden Niedergange des allgemeinen Wohlstandes geführt hat. Über die Einkünfte Ägyptens in der Kaiserzeit liegen keine Nachrichten vor. Vgl. Wilcken Ostr. I 411ff. Maspero 231ff.

VII. Die Steuerveranlagung. Zur Feststellung derjenigen Personen und Sachen, die der Steuer unterliegen (Steuersubjekte und -objekte) gibt es in der Gegenwart und gab es im hellenistischen Ägypten drei Wege: die Erklärung der Steuerpflichtigen selbst über Person und Habe, die Auskunft anderer Personen über sie und die amtliche Nachforschung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

a) Die Steuererklärungen. 1. Die Personalangaben. In der Ptolemaierzeit war jeder Hausvorstand verpflichtet, alljährlich eine Erklärung, *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*, über seine Familie und sein Einkommen einzureichen (Herodot. II 177. Diod. I 77, 5), eine Einrichtung, die wahrscheinlich auf viel ältere Zeit (mindestens das Mittlere Reich) zurückgeht. Aus der Ptolemaierzeit ist eine solche Erklärung vom 7. Jahre des Euergetes (240/49) erhalten (Mahaffy Bull. hell. XVIII 145ff. = Ch. 198). (Vgl. eine

ἀπογραφή zur Salzsteuer Pap. Frank. II 5 und dazu PSJ V 493.) Die Personalangaben enthalten den Namen des Hausvorstandes, seiner Ehefrau, Namen und Lebensalter der vier Kinder, die Namen einer Amme, der acht Landarbeiter und eines Rinderhirten sowie die Gesamtzahl der Personen. In der römischen Zeit wurden die Angaben über die Personalien nur alle 14 Jahre eingereicht; auf uns gekommen sind Erklärungen aus dem 2. Jahre Hadrians = 117/18 (BGU 206), dem 16. Jahre desselben Kaisers = 131/32 (BGU 53. 132. 182, 16ff.), dem 9. Jahre des Antoninus Pius = 145/46 (BGU 95. 137), dem 23. Jahre desselben = 159/60 (BGU 54. 55 II bis Z. 10. 57. 58. 90. 154. 224. 225. 410. 524. 527. Pap. Grenf. II 55), dem 14. Jahre des Marcus = 173/74 (BGU 447. 55 II 11ff. 59. 119. 123. 127. 298. 302. Pap. Berl. P. 7097), dem 28. Jahre des Commodus = 187/88 (BGU 60. 115 I. II. 116 I. II. 117. 118 I. II. III. 120. 126. 128. 129. 138. 430), aus dem 10. Jahre des Severus = 201/2 (BGU 97. 577) und einige, die zeitlich sich nicht näher bestimmen lassen (BGU 122. 125. 130—132. 182, 1—15). Sie entstammen — bis auf eine aus Memphis — alle dem Fajjûm. Die Erklärungen enthalten: α) die Adresse, β) die Angabe des Besitzes an Haus und Zubehör, γ) die Angabe, daß der Hauseigentümer hiermit die Hausbewohner in die Hausliste (κατ' οἰκίαν ἀπογραφή) des verflossenen Jahres eintrage, δ) die Aufzählung der Hausbewohner, wobei zwischen Familienangehörigen des Besitzers und Mietern (ἔνοικοι) genau unterschieden wird, mit Namen, Alter, besonderen Merkmalen, evtl. Angabe des Gewerbes und Beziehung zur Kopfsteuer und Militärpflicht, ε) die Schlußformel (διὸ ἐπιδίδωμι) und Unterschrift. Eine Liste von Häusern aus Sokopnaiu Nesos aus dem J. 48 n. Chr. (Pap. ross. II 12) gibt nur die männlichen Bewohner, auch Kinder, nicht die weiblichen, an. Die Behörde erhielt damit eine genaue Übersicht über den derzeitigen Stand der Bevölkerung und eine genügende Grundlage für die Veranlagung zur Kopfsteuer. Zu diesen Erklärungen, die fristgerecht einzureichen waren, kamen noch Anzeigen, ὑπομνήματα, über Geburten (BGU 28. 110. 111) und Todesfälle (Pap. ross. II 11 aus dem J. 20 n. Chr. BGU 17. 79. 254. Pap. Oxy. I 79. PER 1410. 1412. 2026. Anz. Akad. Wien XXXI 7. Pap. Lond. CCVIII a. Vgl. Levison Diss. Bonn 1898).

2. Die Besitzangaben. Die wichtigsten erhaltenen aus der Ptolemaierzeit sind folgende Erklärungen bzw. Mitteilungen darüber: α) über Getreidevorräte (ἀπογράφομαι τὸν ὑπάρχοντά μοι σῖτον κτλ.) an Weizen, Gerste, Durrah usw. für das laufende Jahr (vereinigt mit den Personalangaben Bull. hell. XVIII 145ff.). β) über Haus und Hof mit Angabe des Wertes, ebenfalls aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (Pap. Brit. Mus. L = Ch. 221. Vgl. Herm. XXVIII 231. Kenyon Cat. Gr. Pap. S. 49), γ) Brief eines Mannes, Namens Polykrates, an seinen Vater über die erfolgte Steuererklärung einer Hausstelle (οἰκόπεδον) mit Wertangabe (Pap. Petrie II 11 = Ch. 223), δ) ὑπόμνημα (Bericht) eines βασιλικὸς γεωργός an den βασιλικὸς γραμματεύς (bei Mahaffy Pap. Petrie II 36), dessen nähere Angaben nicht erhalten sind, ε) über Hausgerät, ein σκαφῆον (= σκαφεῖον), das ist wohl eine Trinkschale, im Werte von 14 d, einen χιτών für 3 d, ein Bett, Körbe u. dgl. (bei Mahaffy Pap. Petrie II 33), ζ) Bestimmungen aus dem Revenue-Papyros des Philadelphos bei Einführung der ἀπόμοιρα betr. Zwangserklärung der Besitzer von Wein- und Obstgärten über Umfang und Ertrag ihrer Besitzungen mit Abschätzung des Ertrages von Nutzgärten in Silber, alles aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (Ch. 249), η) betr. Verpflichtung zur Erklärung bei Erbschaften (Pap. Turin. I 7, 10) aus dem 2. Jhdt. Daraus ergibt sich, daß in der Ptolemaierzeit nach königlicher Verordnung (πρόσταγμα) von Zeit zu Zeit Erklärungen über den vorhandenen Besitz und seine Erträge abzugeben und dabei der Wert, sofern es sich nicht um Landeserzeugnisse handelt, von denen Naturalsteuern erhoben wurden (Weizen, Wein), in der Erklärung selbst in Silber abzuschätzen war. Aus der römischen Zeit sind folgende Erklärungen zu nennen: α) über Haus und Hof (BGU 112. 420. 459. 536. Pap. Oxy. I 72. Vgl. Herm. XXVIII 233), οἰκίαι, αὐλαί und ψιλοὶ τόποι (zweimal daneben κλῆροι κατοικικοί), bei denen die Angaben über Umfang und Wert fehlen, aber solche über hypothekarische Belastung oder Schuldenfreiheit hinzugefügt werden, β) über Ackerland (BGU 108. 139. 198. Pap. Grenf. II 56. Vgl. Herm. XXVIII 236. Philol. LII 230), wobei Lage, Größe (nach Aruren), Steuerkraft (139: τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ) und Überschwemmung des Grundstücks sowie die (notarielle oder behördliche) Beurkundung des Besitzes, der σωματισμός, vermerkt sind, γ) über Viehbesitz (BGU 51. 52. 89. 133. 192. 266. 352—355. 357. 358. 421. 629 u. ö. Pap. Lille dém. 12—20. Pap. Oxy. 350. 245. 351—357. 962. 246. 74. 1458. Pap. Ross. II 13. PSJ 56. 40. Pap. Corn. 15. Pap. Amh. 73. Arch. V 322. Pap. Hamb. 34. Vgl. Wilcken Ostr. I 466), Kamele, Schafe, Ziegen aus dem Monat Mechir (Mitte) jedes Jahres, über Kleinvieh noch einmal (δευτέρα ἀ.) im Epiph (Ende des Jahres), wobei der zeitige Bestand mit dem des Vorjahrs in Beziehung gesetzt wird, δ) über Schiffe (Pap. Grenf. I 49 vom J. 220/21) mit Angabe der Tragfähigkeit (ἀγωγῆς ἀρταβῶν διακοσίων πεντήκοντα) und des Abzeichens, ε) vielleicht über eine Erbschaft (Pap. Oxy. I 75) aus dem J. 129 n. Chr. Eine Erklärung über den Besitz von Sklaven, die im Wirtschaftsleben des inneren Landes keine Rolle spielten, ist nicht erhalten, die Anzeigen wurden alljährlich eingereicht. Die Erklärungen über Besitz von Liegenschaften nach Umfang, Einkünften und Lage (Pap. Bour. 41 b. Wilcken Arch. VIII 306f.) ergaben in ihrer Gesamtheit ein genaues Grundbuch (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) für alle Ortschaften (s. Pap. Tebt. I 60—68, Ptolemaierzeit. Wilcken Ch. 342 unter Hadrian; 362 unter Antoninus); vervollständigt wurde dieses durch die monatlichen Anzeigen der abgeschlossenen Homologien durch die γραφεῖα und der διαγραφαί durch die Banken, vgl. Krüger zu Pap. Ross. II 18. Kataster und Voranschlag von Hiera Nesos im Arsinoitischen Gau errechnen für das J. 167 n. Chr. bei einer landwirtschaftlich nutzbaren Bodenfläche von 12457$^{13}/_{16}$ Aruren (etwa 3433 ha), davon angeblich die Hälfte ἄβροχος, einen Ertrag

von 46829$^{1}/_{8}$ Artaben Getreide ($^{1}/_{8}$ Gerste, das übrige Weizen) insgesamt an Zins und Steuern, und zwar kommen auf 4671 Aruren οὐσιακὴ γῆ 21000 Artaben, auf 4111 Aruren βασιλικὴ (einschl. der προσοδική) γῆ 22000 Artaben, auf 3671 Aruren ἰδιωτικὴ γῆ 3770 Artaben (hier nur ἀρταβιεία und προσμετρούμενα). Die Zahlungspflicht schwankte zwischen 6$^{1}/_{4}$ Artaben auf die bestellte Arure und dem Doppelten. Oliven-, Palmen- und Gemüseland war nur wenig vorhanden. Zum Anbau des Bodens waren zum Teil Siedler aus anderen Bezirken herangezogen, s. Pap. Bour. 42. Die ganze κώμη bestand (abgesehen von dem Privateigentum) aus etwa 1400 Pachtungen, von denen jede im Durchschnitt 5—6 Aruren umfaßte und jährlich mit 30—40 Artaben an Zins und Steuern belastet war; dabei war die Belastung der οὐσιακὴ γῆ (besserer Boden?) wesentlich höher als die der βασιλικὴ γῆ.

b) Die Prüfung der Steuererklärungen. Die Abgabe der Steuererklärungen war keine freiwillige, sondern wurde vom Staate erzwungen. Wenn auch die Angabe Herodots (II 177), Amasis habe die Unterlassung der Erklärung mit dem Tode bedroht, nicht glaublich erscheint, so standen doch darauf (vgl. o. Erbschaftssteuer) hohe Geldstrafen. Wieweit auch wissentlich falsche Erklärungen strafbar waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung mußte beschworen werden, und zwar schriftlich durch den βασιλικὸς ὅρκος, den Eid bei dem (vergöttlichten) Könige (Rev. Pap. 27, 13ff. Pap. Petrie XXVII 1). In römischer Zeit trat an die Stelle des Königs der Kaiser (Pap. Oxy. I 74. 75. 79. BGU 17). Die amtliche Prüfung erfolgte zur Zeit der Ptolemaier auf doppelte Weise: 1. für die Immobilien durch die Heranziehung des Katasters, der — ebenfalls schon seit alter Zeit — genaue Angaben über den gesamten Boden (πᾶν ἔδαφος), über Umfang, Besitzer, Zugehörigkeit, Kulturzustand und Ertrag enthielt und auf Grund von Inspektionen (ἐπισκέψεις) jährlich revidiert wurde, 2. für Erträge und Mobilien durch gleichzeitige Einforderung eines Berichts des königlichen Schreibers, wie ihn Philadelphos (Rev. Pap. 36, 3ff. 37, 10ff.) anordnet, oder durch nachträgliche Feststellung seitens des Steuerpächters, τελώνης. Wenn dieser die Selbsteinschätzung bei Gartenland für zu niedrig erklärte, so wurde der Verkauf der Früchte ihm übertragen: den etwa erzielten Überschuß behielt er selbst, während der Staat seine Steuer von dem wirklichen Ertrage bekam; im entgegengesetzten Falle trug er den Schaden, die Finanzverwaltung aber hatte ihren Vorteil, da sie mehr erhielt, als sie zu beanspruchen hatte (Rev. Pap. 29). Bei Weinland entschied im Falle einer Meinungsverschiedenheit die königliche Aufsichtsbehörde, der οἰκονόμος und der ἀντιγραφεύς, und ihre Entscheidung war endgültig (Rev. Pap. 28). In der römischen Zeit wurden die Personalerklärungen von den Ortsbeamten nachgeprüft, die entweder die Richtigkeit bestätigten (ὁ δεῖνα σεσημείωμαι BGU 53. 95. 447. 524) oder, wenn sich Anstände ergaben, Nachforschungen anstellten (97. 447). Bei den Sacherklärungen hatten sie den Tatbestand festzustellen, z. B. das Vieh durchzuzählen (BGU 358) oder die angegebenen Größenverhältnisse zu prüfen (108 R. 139. 459. 536). An die Stelle der Pächter waren also die Beamten getreten als notwendige Folge der direkten Steuererhebung. Ein Beispiel für erfolgte Katasterrevision aus dem 2. Jhdt. n. Chr. bietet Pap. Ross. II 42.

c) Die Bevölkerungslisten. Die eingelaufenen Steuererklärungen wurden nach erfolgter Prüfung und Berichtigung zu Bänden (Rollen, τόμοι) vereinigt, indem sie die zuständige Behörde (Orts- und Gaubehörde) in bestimmter Reihenfolge (nach Straßen bzw. Vierteln = ἄμφοδα) aneinander klebte (vgl. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1883 Taf. IX—XII) und mit laufenden Nummern versah (κόλλημα x im τόμος y = Seite x in Bd. y). Aus ihnen wurden zu leichterem Gebrauch Auszüge (εἰκονισμοί) angefertigt. Solche Listen für Personalsteuern sind noch in Resten erhalten (BGU 185. 493—510. 533). Voran steht der Name der Straßen. Es folgen die Häuser, nach dem Eigentümer bezeichnet. Bei jedem Hause werden die Mieter, ἔνοικοι, aufgezählt, zuerst die männlichen, dann, durch vorgesetztes θήλ(ειαι) gekennzeichnet, die weiblichen. Von den einzelnen Personen wird die Herkunft, der Beruf, das Alter, die Verpflichtung zur Kopfsteuer (λαογραφούμενος oder ἀπολελυμένος τῆς λαογραφίας) und der privilegierte Stand (ἐπικεκριμένος) genau angegeben (einzige voll erhaltene Epikrisisurkunde von 188 n. Chr. bei Boak Annales du Service XXIX 5). Der Inhalt der Erklärungen ist in der δημοσία βιβλιοθήκη, dem Archiv, zusammengefaßt. Diese Archive dienten zwar in erster Linie Verwaltungszwecken, waren aber, wie aus BGU 94, 7 und Pap. Oxy. I 100, 10 hervorgeht, der öffentlichen Kenntnisnahme zugänglich. Die Personallisten konnten zwar über die Stärke und Zusammensetzung der Bevölkerung ziemlich genaue Auskunft geben, doch lagen der Verwaltung damals solche rein statistischen Zwecke fern. Die Angaben Diodors (I 36, 6) über die Bevölkerungszahl Ägyptens im Altertum, unter Ptolemaios I. und zu seiner Zeit, können nur Schätzungen sein, da die genaue Zusammenrechnung der Angaben eine kaum zu überwältigende und nach damaliger Anschauung zwecklose Arbeit bedeutet hätte. Vgl. Wilcken Ostr. I 422ff.; Gz. 173ff. Biedermann Der βασιλικὸς γραμματεύς 33ff. Eger Grundbuchwesen 119. Lewald Grundbuchrecht 1. P. M. Meyer Gieß. I 43 Einl. Jouguet Vie munic. 255. Wessely S.-Ber. Akad. Wien 1900, 9. Rostowzew Kolonat 209.

VIII. Die Steuererhebung.

a) Das Finanzwesen im hellenistischen Ägypten war gesetzlich geregelt. Die νόμοι, die dem ganzen Steuersystem zugrunde liegen, müssen schon von Ptolemaios Soter erlassen worden sein, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß dieser sich dabei, wie Wilcken (Ostr. I 512) vermutet, der Hilfe des Demetrios von Phaleron bedient hat. Der letztere hatte während seiner Verwaltung die Einnahmen Athens noch einmal bedeutend gehoben; das kann kaum auf andere Weise geschehen sein als durch die Teilnahme des Staates an den wirtschaftlichen Unternehmungen, wie sie die Xenophontische Schrift πόροι in weitem Umfange vorschlägt. Charakte-

ristisch für das Staatswesen der Ptolemaier ist aber gerade die weitreichende Teilnahme des Staates an allen wirtschaftlichen Betrieben auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels, die teilweise in der strengsten Oberaufsicht über jede wirtschaftliche Tätigkeit, verbunden mit starker Nutznießung, besteht, teilweise in eigener Beteiligung an manchen Erwerbszweigen, die besonders gewinnbringend waren, zum Teil unter Ausschaltung oder Zurückdrängung der bisherigen Nutznießer, besonders der Priesterschaft. Wenn in dieser Hinsicht mit völliger Bestimmtheit von einer Neuordnung des ägyptischen Finanzwesens gesprochen werden kann und der Einfluß des hellenischen Mutterlandes, namentlich in der Einführung der griechischen Verwaltungssprache, des Geld- und Bankwesens und der Steuerpacht offensichtlich ist, so ist andererseits ebenso sicher die alte Grundlage der Steuerverwaltung beibehalten und nur im einzelnen weiter ausgebaut worden. Dadurch erklären sich vielleicht manche Verschiedenheiten, die wir in Arten und Höhe der Abgaben in den einzelnen Landesteilen finden, so daß an eine durchgehende Vereinheitlichung des gesamten Steuerwesens in keinem Falle zu denken ist. Die ursprünglichen *νόμοι* erfuhren im Laufe der Zeit durch königliche *προστάγματα* (*διαγράμματα*, *προγράμματα*, *χρηματισμοί*) mancherlei Veränderungen im einzelnen, deren bedeutendste wohl die Einführung der *ἀπόμοιρα* durch Philadelphos ist, die Umwandlung einer Kirchensteuer in eine Staatssteuer, aber die Grundlagen des Systems blieben im großen ganzen die gleichen, da es der späteren Zeit ebenso an starken Herrscherpersönlichkeiten wie an weitausschauenden Finanzministern durchaus gefehlt hat; die ganze Regierungskunst beschränkt sich seitdem auf gelegentliche Änderungen im Aufbau der Beamtenschaft und Erfindung irgendwelcher Steuerzuschläge zur gründlicheren Schröpfung der Bevölkerung. Gelegenheit dazu boten alljährlich die königlichen Verordnungen zur Festsetzung der Bodenprodukte (Pap. Paris. 62 I 6ff. Rev. L. 53, 10f.).

b) Die auffälligste äußere Veränderung im Steuerwesen war die Einführung der Steuerpacht an Stelle der Steuererhebung durch Soldaten. Soviel wir wissen, wurden zur Zeit der Ptolemaier sämtliche Steuern durch *τελῶναι* (s. d.), Steuerpächter, erhoben; ausgenommen davon sind nur die Grundpacht, die Strafgelder und die Rückstände, die von den ordentlichen Behörden eingezogen wurden. Nachweisbar ist die Verpachtung für die *ἀπόμοιρα* (Rev. L. 24—37), die *ἐλαϊκή* (38—72), die *ὀθονηρά* (87—106), das *ἐννόμιον* (frg. 4ff.), die *ζυτηρά* (Pap. Paris. 62 IV 4. V 19), das *ἐγκύκλιον* (trapez. Reg.), die *νιτρική* (Zoispap.), das *συνηγορικὸν καὶ ἐπιδέκατον* (Pap. Leyd. F), sämtliche *τ.* von Koilesyrien, Phoinikia, Judaia, Samaria (Joseph. ant. XII 175), für das *τέλος τῶν κασσοποιῶν καὶ γναφαλλοπόγων* (Ostr. 1081—1090. 1616), die *τετάρτη τῶν ἁλιέων* (ebd. 1233) und die Grundzinssteuer (ebd. 1255). Bei den meisten erhaltenen Steuerquittungen, die nur mit dem Namen des Empfängers unterzeichnet sind, ist der Stand des Erhebers nicht erkennbar. Die Einführung der Verpachtung hatte für die Regierung den unleugbaren Vorteil, daß nach Eingang der Berichte aus sämtlichen Gauen, also schon am Ende des ersten Monats (Thoth) im Jahr, der Finanzminister genau die Gesamtsumme der Jahreseinkünfte übersehen konnte. Daß diese tatsächlich und ohne Abzug einliefen, dafür sorgten die Pachtverträge, die von der Regierung abgeschlossen wurden; Fehlbeträge gingen zu Lasten der Pächter. In den Pachtverträgen sicherte sich der Fiskus stets durch eine Hypothek oder durch Bürgschaft unter Hinzufügung einer Klausel über ‚Vollstreckung auf Königsforderung' (*πρᾶξις πρὸς βασιλικά*) s. Pap. Hib. 94 (258/6), 95 (256/5), Freiburg 76 g (229), vgl. Partsch 545, 1. Ob in besonderen Fällen, wenn durch außergewöhnliche Umstände ein Rückgang in den Einnahmen eintrat, der sich vorher nicht berechnen ließ, für den also die Pächter nicht verantwortlich gemacht werden konnten (Seuchen, Ausbleiben der Überschwemmung, Krieg), das Defizit bei den Steuern durch königlichen Erlaß niedergeschlagen wurde, um Pächter und Bürgen vor wirtschaftlichem Ruin zu bewahren, ist nicht überliefert; möglich war es unter allen Umständen. Sehr hoch können die Verdienste der Pächter nicht gewesen sein; dafür sorgte schon die strenge Aufsicht der Beamten. Andererseits müssen sich aber auch die Verluste in bestimmten Grenzen gehalten haben, da die Einnahmen aus dem Vorjahr aktenmäßig feststanden und wirtschaftliche Veränderungen sich innerhalb eines bestimmten Bezirks leicht übersehen ließen. Gleichwohl war es nicht selten, daß Steuerpächter mit ihren Zahlungen im Rückstande blieben. Gegen die Staatsschuldner wurde mit aller Strenge vorgegangen. In einem Papyrus des 3. Jhdts. aus dem Fajjûm (Hombert Quelques papyrus n. 8 in der Revue Belge de Philol. 1925) werden zu derselben Zeit mehrere Leute genannt, die aus diesem Grunde in die *φυλακή* in Krokodilopolis eingeliefert werden. Auch Prügel und andere körperliche Mißhandlungen spielten im ägyptischen Steuerrecht eine große Rolle, s. Spiegelberg Studien u. Materialien 84ff. Wilcken Ostr. 56f. Rostowzew Kolonat 188. Partsch 568. Wenn Haft und Prügel nicht zur Zahlung führten, folgte natürlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Schuldner bzw. ihrer Bürgen. Wie es mit den Nachzahlungen von Steuern gehalten wurde, die erst nach Ablauf des Steuerjahres eingingen und von den Beamten erhoben wurden, ob diese den Pächtern gutgeschrieben und in welcher Weise sie verrechnet wurden, ist nicht bekannt. Eigentümlich ist die Bestimmung, daß, falls der erste Pachtzuschlag durch Nichteinhaltung der Pachtbedingungen seitens des Pächters (Nichtstellung von Bürgen) keine Rechtskraft erhielt, die neue Verpachtung nur gegen einen Zuschlag von 10 v. H. erfolgen durfte, der zurückgetretene Pächter aber für den Schaden haftbar blieb (Pap. Paris. 62 III 11—16). Der Fiskus hatte also in diesem Falle nur Vorteil, und der neue Pächter war durch die Haftpflicht des ersten gedeckt. Die Regierung verstand es, sich auf alle Fälle zu sichern. Dennoch mochte der Fall eintreten, daß einmal bei irgendeiner Verpachtung überhaupt kein Gebot abgegeben wurde.

Wahrscheinlich war das Verfahren dann demjenigen gleich, das in dem gleichen Falle bei der Verpachtung von *βασιλικὴ γῆ* eingeschlagen wurde: durch königliches *πρόσταγμα* konnten Leistungsfähige zwangsweise herangezogen werden (Pap. Paris. 63). Wenn solche Zwangsmaßnahmen sich schon im 2. Jhdt. v. Chr. in der Domänenverwaltung als unvermeidlich erwiesen, werden sie auch in der allgemeinen Finanzverwaltung nötig gewesen sein. Es lag freilich auch die Möglichkeit vor, daß der *οἰκονόμος* des Gaus, der ohnehin die Steuerrückstände und die Geldbußen eintrieb bzw. durch den *πράκτωρ* eintreiben ließ, mit der Steuererhebung betraut wurde. Aber die *οἰκονόμοι* werden ohnehin mit Arbeiten überlastet gewesen sein, und die Einziehung durch Organe des Staats mochte sich wesentlich teurer stellen. Überhaupt lagen solche Zwangsmaßnahmen durchaus in der Richtlinie der ptolemäischen Steuerpolitik.

c) In der römischen Zeit änderte sich die Steuererhebung in manchen wesentlichen Einzelheiten. Ein bedeutsamer Unterschied liegt schon darin, daß der Herrscher des Landes, der römische Kaiser, jetzt nicht mehr im Lande selbst seinen Sitz hat und sein Stellvertreter, der praefectus Alexandreae et Aegypti, zu keinen einschneidenden Neuerungen befugt ist; die kaiserlichen Erlasse beruhen aber mehr auf allgemeinen Grundsätzen, die für das ganze Reich zur Geltung kommen, als auf den Bedürfnissen und Gewohnheiten des einzelnen Landes. Wichtig ist dann, daß für Ägypten in Befolgung dieses Grundsatzes — wie es scheint unter Tiberius — für einen Teil der Steuern, die direkten, die Erhebung durch liturgische Beamte eingeführt wurde. Es sind (außer den schon früher direkt eingezogenen Abgaben): die Bodenertrags- und Hauszinssteuer, die Viehsteuern, die Kopfsteuer und ähnliche Abgaben und die Zwangsbeiträge. Verpachtet bleiben die Gebühren und Zölle. Ein gemischtes System scheint bei den Gewerbesteuern bestanden zu haben. (Die genaue Liste bei Wilcken Ostr. I 575ff.) In der Steuerpacht wird es schon schwer, geeignete Angebote zu erhalten, da das Geschäft zu riskant ist (Pap. Oxy. I 44 = Gz. 275). Das Verfahren entspricht durchaus dem Verfahren in der Ptolemaierzeit (nicht dem römischen Publikanenwesen). Wenn der Praefect Ti. Iulius Alexander in einem Edikt vom J. 68 n. Chr. (BGU VII 65f.) den Mißbrauch abzustellen verspricht, daß Leute gegen ihren Willen zur Steuerpacht gezwungen werden, so dürfte auch dieser Mißbrauch schon in der Ptolemaierzeit vorgekommen sein. Die Kontrolle seitens der Behörde wurde in der Weise geübt, daß dafür jedem Beamten ganz bestimmte Steuern zugewiesen und jedem Pächter *ἐπιτηρηταί*, liturgische Aufsichtsbeamte — 33 verschiedene Arten davon sind überliefert —, an die Seite gesetzt werden. Staatliche Organe für die Erhebung der direkten Steuern sind teils liturgische Beamte, die persönlich haftbar waren, wie die *πράκτορες*, die wiederum beaufsichtigt werden, teils liturgische Steuererheber, wie die *πρεσβύτεροι κώμης* und die *πρεσβύτεροι ἱερέων*. Sie handeln auf Grund von ‚Anforderungen', *ἀπαιτήσιμα*, die ihnen von den Regierungsbeamten zugewiesen werden und die den Namen des Steuerzahlers (*κατ' ἄνδρα*), den Gegenstand und den Betrag der Steuer enthalten. Zwangsmittel sind, wie früher, Pfändung, Gefängnis, nötigenfalls militärischer Beistand. Die Abrechnung erfolgt monatlich bei der Bank durch zwei Eingaben, über den eingelaufenen Gesamtbetrag (BGU 25. 41. 652. 653) und über die Zahlungen der einzelnen Steuerschuldner *κατ' ἄνδρα* (ebd. 42. 199 R. 392. 639). Die Meldungen gehen dann weiter an den Strategen, der die Steuererhebung im Gau leitet, von ihm an die Oberrechnungskammer, den Präfekten, den Kaiser. Im 3. Jhdt. wurden zwei bedeutsame Neuerungen eingeführt: im J. 202 erhielten Alexandreia und wohl die Metropolen sämtlicher ägyptischen Gaue eine *βουλή*, und 212 durch die lex Antoniniana de civitate alle freien Einwohner das römische Bürgerrecht. Seitdem wurde wahrscheinlich die Steuererhebung den Körperschaften der Selbstverwaltung übertragen. Der Gesamtbetrag für Ägypten wurde auf die einzelnen Metropolen verteilt. Die alten Gaubeamten, die unverändert fortbestanden, berechneten danach den Anteil der einzelnen Steuerzahler. Die Steuern wurden, wie bisher, teils direkt erhoben, teils verpachtet. An der Steuerpacht durften sich in Ägypten auch die *δεκάπρωτοι* (*decemprimi*, vgl. Preisigke Städt. Beamtenwesen 23. Jouguet Vie municip. 366. 389), beteiligen (Cod. Theod. XII 1, 97 vom J. 383), die aus dem Rate gewählt wurden. Sie leiteten die Erhebung und hafteten für das Steuersoll. Unter ihrer Aufsicht waren die *πράκτορες* als eigentliche Steuereinnehmer tätig. Seit Diocletian traten die lateinischen Amtsbezeichnungen an die Stelle der griechischen. Vgl. Wilcken Ostr. I 513ff.; Gz. 179ff. Maspero 157ff. Steiner 9ff. [Walther Schwahn.]

2) tele. Etruskische Bezeichnung des Telephos auf einem Spiegel des Berliner Museums. Etr. Sp. 229 = CII 2543. Dargestellt ist die Heilung des Telephos durch Achilles (*axle*, vgl. Hyg. fab. 101 und sonst), der dem sitzenden, am rechten Schenkel verwundeten *t.* zugewendet dasteht; den heilkräftigen Rost von der Lanze des Cheiron abschabend. Außer ihm ist der Fürsprecher des Telephos, Agamemnon, (*axmemrun*) zugegen. Das Spiegelbild ist wahrscheinlich auf ein Wandgemälde des Parrhasios zurückzuführen, das Plin. n. h. XXXV 71 erwähnt. Darüber und über thematisch verwandte Darstellungen vgl. J. Schmidt Myth. Lex. V 307f. Ist der Name auch nur einmal bezeugt, so spielt doch Telephos eine gewichtige Rolle in den Gründungssagen der Etrusker, als Ahnherr des Volkes und als Vater des Tarchon und Tyrsenos. Literatur bei Schmidt 291f. Das Fehlen der Endung bei dem etruskisierten Namen ist durch Abkürzung erklärt worden von Deecke B. B. II 169; auch durch die etruskische Lautregel, nach der Labial nicht im Auslaut stand (Fiesel Erg.-Heft z. Ztschr. f. vergl. Sprachf. V 35f.). Vielleicht ist aber die Schrift durch Oxydation zum Teil zerstört, so daß ursprünglich die Beischrift eine Endung zeigte. Pauli Myth. Lex. V 247. Schmidt a. O. [Eva Fiesel.]

Teleas. 1) Athener aus Pergase (*Περγασῆθεν*), Sohn des Telenikos, *γραμματεὺς ταμιῶν* beim Tempelschatz auf der Burg im J. 415/4 nach CIA

I 127. 128. 159. 160. 183. Von Aristophanes und anderen Komödiendichtern wird auch ein T. verschiedentlich verspottet; ob der aus Pergase gemeint ist, bleibt ungewiß. Am ersten könnte auf ihn gehen Aristoph. Av. 1025, wo von einem *φαῦλον βιβλίον* (Beschluß) *Τελέου* die Rede ist (über *βιβλίον* vgl. Köhler in CIA II p. 393 zu Add. 1 b). Av. 168 wird T. als sehr unzuverlässig bezeichnet; wie die Scholien dazu hervorheben, tadelt man an ihm sein unzüchtiges Leben, seine Feigheit und Schlemmerei sowie seine Bosheit. Pax 1008 wird T. *τένθης* genannt, Leckermaul, Näscher. Phrynich. frg. 20 (Kock CAF I 376) rechnet T. unter die *μεγάλους πυθήκους*, die man auch für *ἀνωμάλους* hält (vgl. Aristoph. Av. 168f.); nach Plat. frg. 161 (Kock I 642) steht T. in dem Rufe, anders zu reden als er es meint. Vgl. Suid. s. v. Bergk Comment. de Reliq. Com. Att. 373; s. Prosop. Att. II 13500. [Fiehn.]

2) Vermutlich aus Magnesia, Freund des Königs Euthydemos I. von Baktrien, Unterhändler zwischen ihm und Antiochos III., erreichte von diesem 206 v. Chr. für Euthydemos den Frieden und die Anerkennung des Königtums, Polyb. XI 34, 3—8. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten II 400. [Felix Stähelin.]

3) Konjektur für den bei Vitruv. III praef. 2 korrupt (*Thelles* oder *hellas*) überlieferten Namen eines athenischen Bildhauers. Da dieser unter die nach Vitruv trotz ihrer Vortrefflichkeit zu keinem Ruhm gelangten Künstler gehört, hat es kaum Zweck, Vermutungen über den richtigen Namen (Rayet Rev. ét. Gr. II 1889, 100 vermutete Telesias oder Hegias) anzustellen.

[G. Lippold.]

Teleboai. (Hesiod. sc. Herc. 19. Herodot. V 59); Telébooi (Etym. M. 507, 28). Vielleicht die Ureinwohner Akarnaniens lelegischen Ursprungs (Telebóas, Enkel des Lelex [Strab. VII 321f. Eustath. Od. 1472, 38.]; Oibalos, König von Capri, dem Reiche der Teleboer [Verg. Aen. VII 734f.], von lelegischer Herkunft [Oberhummer Akarnan. 54ff. Deimling Leleger 95f. 157f. Curtius Pelop. II 12. Bursian Geogr. Gr. I 106]). Telebois = Westakarnanien (Strab. X 461. Steph. Byz. s. *Τηλεβοῖς*), auf den Echinaden sucht die T. Hesych. s. *Τάφιοι*, auf Kephallenia Paus. I 37, 6. (vgl. Strab. X 456: Teleboer = Kephallenier. Hitzig-Blümner Paus. I 354.). Die T. waren verrufen als Seeräuber (Strab. X 459. Apollod. II 4, 7. Etym. M. s. *Τάφιοι λῃστῆρες*). In der nachhomerischen Überlieferung werden die Taphier, die Bewohner der Taphischen Inseln (s. Taphiai), auch T. genannt oder beide Namen miteinander verbunden. So begegnen beide zusammen zuerst Hesiod. sc. Herc. 19 und arg. *γ'*, ferner Strab. X 459. 461. Schol. Apoll. Rhod. I 747, wo T. entweder von *Τηλεβόας* abgeleitet wird oder davon *ὅτι τῆλε οἰκοῦντες ἀπὸ Ἄργους τὰς βοῦς ἀπήλασαν* vgl. Apollod. II 4, 5: *ὅτι τηλοῦ τῆς πατρίδος ἔβη*. Schol. Hesiod.: *τῆλε βοᾶν*); Plin. n. h. IV 12, 53. T. allein genannt bei Pind. Nem. X 15 (vgl. Schol. Od. XI 266) und Herodot. V 59. Es ist kaum anzunehmen, daß die beiden Namen T. und Taphier ursprünglich identisch waren. Amphitryons Zug geht gegen die T. wie auch gegen die Taphier (Pind. Nem. X 15. Schol. Od. XI 266. Hitzig-Blümner Paus. I S. 354. Myth. Lex. I 322ff., vgl. V 430. o. Bd. I S. 1968, 5ff.). [Fiehn.]

Teleboas (*Τηλεβόας*). **1)** Einzahl zu dem Volksnamen Teleboer (*Τηλεβόαι*), der im westlichen Mittelgriechenland und auf den vorliegenden Inseln heimisch ist, insbesondere in Akarnanien, Kephallenia, Leukas und Taphos, mit dem Namen Taphier (*Τάφιοι*) gleichgesetzt. T. steht im Abstammungszusammenhange mit Pterelaos und Poseidon. Die Reihe lautet entweder Poseidon Teleboas Pterelaos oder Poseidon Pterelaos Teleboas, so daß jeder von beiden als Sohn oder Enkel Poseidons auftritt und ebensowohl T. der Vater des Pterelaos wie Pterelaos der des T. sein kann. T. als Sohn des Poseidon erscheint bei Anaximandros *ἐν τῇ Ἡρωολογίᾳ* Athen. XI 498 c = FHG II 67. Poseidon gibt seinem Sohne T. einen Becher, von T. erhält ihn Pterelaos. Die Reihe Poseidon Pterelaos T. hat Herodros Schol. Apoll. Rhod. I 747 (FHG II 28). Außer T. wird auch noch Taphos als Sohn des Pterelaos genannt. In einer anderen ebenfalls Schol. Apoll. Rhod. I 747 erwähnten Überlieferung heißt es *Πτερελάου παῖδες Τηλεβόας καὶ Τάφιος*, ob Taphios oder Taphos, ist also gleich. Außerdem werden die Söhne des Pterelaos auch mit dem Gesamtnamen *Τηλεβόαι* bezeichnet: *Πτερελάου τοῦ Τηλεβόου ἐγένοντο παῖδες οἱ καλούμενοι Τηλεβόαι*, offenbar eine Vielzahl. 22 Söhne des T. gab es nach Aristoteles bei Strab. VII 322 (auch bei Eustath. zur Od. 1472, 38). Eine dritte Auffassung (auch Schol. Apoll. Rhod. I 747) geht dahin, daß Pterelaos Sohn des T. war und selbst einen Sohn T. hatte. Das kann so gemeint sein, daß die Reihe Poseidon T. Pterelaos T. herauskommt, aber auch so, daß T. als Vater des Pterelaos die Stelle des Poseidon einnimmt. Der Name T., der ‚Fernbrüllende' oder ‚Weitbrüllende', könnte auch dem Poseidon zukommen. Sohn Poseidons und der Hippothoe ist Apollod. II 50 (2, 4, 5, 2) Taphios, dessen Sohn Pterelaos. Das entspricht der Reihe Poseidon T. Pterelaos, wenn Taphios = T. ist. Taphios besiedelte Taphos und nannte die Siedler Teleboer (!). Noch anders lautet die Stammfolge Hypoth. 4 zu Hesiod. *Ἀσπίς*: T. Taphos Pterelaos (Gemahlin Hippothoe); Pterelaos hat sieben Söhne, darunter T. und Taphios.

Die Teleboer unternehmen einen Raubzug nach Argos gegen Elektryon und seine Söhne, wobei die Kämpfenden auf beiden Seiten größtenteils fallen. Amphitryon nimmt Rache an den Räubern. Die Benennung Teleboer hat Pind. Nem. X 55 und Pherekydes Schol. *λ* 266. Bei Apollod. II 50ff. wechselt ‚Teleboer' mit ‚Taphier'. Schol. Apoll. Rhod. I 747 sind es die Söhne des Pterelaos, die auch Teleboer heißen, mit Taphios. Apollonios Rhodios selbst hat I 747ff. Teleboer und Taphier wechselnd (*λῃσταὶ Τάφιοι*). Taphier und Teleboer bei Hesiod. Aspis 17ff., sowie Hypoth. 2 und 4. Daß die Namen Taphier und Teleboer gleichbedeutend sind, sagt Strab. X 456 Vgl. Plin. n. h. IV 12, 19. Erklärungen für das Wort *Τηλεβόαι*: Apollod. II 50 (Taphios) *τοὺς λαοὺς Τηλεβόας ἐκάλεσεν, ὅτι τηλοῦ τῆς πατρίδος ἔβη*; Schol. Apoll. Rhod. I 747 *Τηλεβόαι οἱ Τάφιοι, ἤτοι ὅτι τῆλε οἰκοῦντες ἀπὸ Ἄργους τὰς βοῦς ἀπήλασαν, ἢ ἀπὸ Τηλεβόου τοῦ Πτερελάου, τοῦ βασιλέως υἱοῦ, οὗ ἀδελφὸς ὁ Τάφιος, ἀφ' οὗ καὶ ἡ νῆσος.*

Abseits stehen noch folgende die Bodenständigkeit der Teleboer betonende Angaben: Nach Aristoteles bei Strab. VII 322 (und Eustath. Od. 1472, 38) ist T. Enkel des Lelex und Vater von 22 Kindern, nach Apollod. III 8, 1 Sohn des Lykaon und somit Enkel des Pelasgos. Bei Steph. Byz. s. *Τηλεβοίς* ist Telebois ein Teil von Akarnanien, benannt nach T., der früher Taphierland hieß. Vgl. Robert Heldensage 605ff. Carl Luetke Pherecydea 51ff. und Roscher besonders unter ‚Pterelaos'.

2) Ein Kentaur, den Nestor auf der Hochzeit des Peirithoos tötete, Ovid. met. XII 441.

[G. Türk.]

3) Fluß in *Ἀρμενία ἡ πρὸς ἑσπέραν*. Die zehntausend Griechen erreichten ihn, nachdem sie von den Quellen des Tigris (Bitlis Su) drei Tagereisen (15 Parasangen) weiter gezogen waren (Xen. an. IV 4, 3f. Steph. Byz. s. *Τηλεβοῖς*). Xenophon nennt den Fluß schön, wenn auch nicht groß, Viele Dörfer lagen dort. Von da aus erreichten die Griechen in acht Tagen den Euphrat in der Nähe seiner Quellen. Der T. ist der heutige Kara Su (‚Schwarzwasser'), ein Nebenfluß des östlichen Euphrat (Murad-Su, Arsanias Nr. 1, s. o. Bd. II S. 1271), nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen westlichen Quellstrom des Euphrat (s. den Art. Euphrates Nr. 1 o. Bd. VI S. 1198). [F. H. Weissbach.]

Teledamos (*Teledemos*; 1. *Τηλέδαμος*; 2. und 3. *Τελέδαμος*; 4. *Τελέδημος*). **1)** Sohn des Odysseus und der Kalypso. Bei Homer kommt er ebensowenig vor wie Telegonos, der Sohn der Kirke (s. d.). Er wurde nach Eustath. Hom. Od. 1796, 47 von dem aus Kyrene stammenden Verfasser der Telegonie, den andere Euga(m)mon nennen, erwähnt. Allerdings ist die Stelle verderbt; denn Eugammon kann nicht als Sohn der Kalypso *Τηλέγονον ἢ Τηλέδαμον* anführen, zumal da Telegonos sonst stets Sohn der Kirke ist. Die verschiedenen Besserungsvorschläge stellt Hoefer Myth. Lex. VI 247 zusammen. Am wahrscheinlichsten ist die Änderung, die v. Wilamowitz Hom. Unters. 183 vornimmt; vgl. Lamer o. Bd. X S. 1780, 58ff. und Hartmann Unters. über d. Sagen v. Tode des Odysseus 46ff. Danach sind die Worte *Τηλέγονον ἢ* zu streichen. Es lautet also der Text: *ὁ δὲ τὴν Τηλεγόνειαν γράψας Κυρηναῖος ἐκ μὲν Καλυψοῦς υἱὸν Ὀδυσσεῖ ἀναγράφει Τηλέδαμον* (*Τηλεδαπόν* nach v. Wilamowitz). Die Änderung des überlieferten Namens *Τηλέδαμος* in *Τηλεδαπός* hat v. Wilamowitz wegen des Hexameters vorgenommen, weil der zweite Teil des Namens nur zu *δῆμος*, nicht zu *δάμνημι* gehören könne. Für die überlieferte Form treten Vürtheim Mnemosyne XXIX 50 und Hoefer a. O. ein, wie mir scheint, mit Recht. Der Name ist doch wohl auch in der Quantität nach *Τηλέμαχος* gebildet worden, und der zweite Teil ist dann zu *δάμνημι* zu stellen. Der Hinweis auf den Sohn des Agamemnon (s. Nr. 2) freilich hilft nichts; denn dieser schreibt sich *Τελέδαμος* und stammt kaum aus dem Epos. Preller-Robert Gr. Myth. II⁴ 1343 dagegen nimmt *Τηλεδαπός* an und sieht in dem Sohn der Kalypso denjenigen, der ursprünglich den Vater gesucht und getötet und ihm so das Schicksal des Laios bereitet hat. Später sei Teledapos durch die Parallelsage von Telegonos, dem Sohn der Kirke, verdrängt worden. Zu beweisen ist diese Vermutung nicht.

2) Nach mykenischer Lokalsage Sohn des Agamemnon und der Kassandra. Nach der Ermordung seiner Eltern wurde er von Aigisthos mit seinem Zwillingsbruder Pelops getötet; das Grab beider zeigte man in Mykenai den Fremden. Paus. II 16, 6; s. v. Wilamowitz Hom. Unters. 156, 18. Belger Myken. Lokalsage von den Gräbern Agamemnons und der Seinen (Progr. Friedrichs-Gymn. Berlin 1893) 36. Schol. Hom. Od. XI 240 nennt nur den T., und zwar als *Τελέδημος*, indem er offenbar die ihm geläufige Form des Namens gebraucht.

3) Ein Argeier, mit Myrtis und Mnaseas zusammen Führer der makedonischen Partei in seiner Heimat. Demosth. XVIII 295 wirft ihm vor, er habe seine Landsleute zu Sklaven Philipps gemacht. Jedoch Polyb. XVIII 14, 3 verteidigt ihn und sagt, die drei Führer hätten dadurch, daß sie Philipp nach der Peloponnes zogen, die Lakedaimonier gedemütigt und so ihre Vaterstadt aufatmen lassen; s. Schäfer Demosth. u. s. Zeit II 354.

4) Sohn des Kleon aus Athen, wird bei Demosth. XVIII 137 als Zeuge dafür genannt, daß Aischines nachts mit Anaxinos, dem Kundschafter Philipps, zusammengekommen sei.

[Scherling.]

Teledike (Name falsch überliefert als *Telodike*, vgl. Hermann Opusc. II 203), Tochter des Xuthos, Frau des Phoroneus und von ihm Mutter der Niobe (Schol. Plat. Tim. 22 A) und des Apis (Apollod. II 1. Tzetz. Lycophr. 177). Mit Recht sagt Robert Gr. Heldens. 280, 5, daß dieser Name eine der geistigen Eigenschaften des Phoroneus symbolisiert. [van der Kolf.]

Telegone (*Τηλεγόνη*) Tochter des Pharis, des Eponymos der messenischen Stadt Pharai. Nach messenischer Überlieferung gebar sie dem Flußgotte Alpheios den Ortilochos (bei Hom. Il. V 546 Orsilochos). Paus. IV 30, 2. Gruppe Gr. Myth. 1568, 3 schließt aus dem Namen, daß der Stammbaum des Pharis einst mit dem des Odysseus verflochten war. Vgl. Preller-Robert Gr. Myth. II⁴ 334, 3. [Scherling.]

Telegonos (*Τηλέγονος*, der in der Ferne, d. h. fern von Ithaka Geborene; s. Fick-Bechtel Griech. Personennamen 265. 411. Johannes Schmidt Myth. Lex. VI 253, 47ff. Hartmann Unters. über d. Sagen v. Tode d. Odysseus [= Ha] 219.) **1)** Der bei Homer nicht vorkommende Sohn des Odysseus und der Kirke; *οἱ νεώτεροι ἀνέπλασαν* sagt Schol. Hom. Od. XI 134. Daß die Angabe des Eustathios z. Od. 1796, 47 (Ep. frg. p. 58), T. sei ein Sohn der Kalypso, auf einem Irrtum beruht, hat v. Wilamowitz Hom. Unters. 183 nachgewiesen; s. Ha 45. Vgl. Teledamos Nr. 1. In Hartmanns Buch sind alle hierher gehörigen Fragen ausführlich behandelt. T. ist der Held eines in zwei Bücher eingeteilten, verlorenen kyklischen Epos *Τηλεγόνεια* nach Eustath. a. O. oder *Τηλεγονία* nach Proklos in dem aus verschiedenen Handschriften vervollständigten Texte bei Jahn-Michaelis Griech. Bilderchroniken X 121 und Ha 7f. und nach

Euseb. Chron. Ol. 53; vgl. Ha 45. Als Verfasser wird von den beiden letzten Eugam(m)on aus Kyrene genannt; vgl. Clem. Alex. Strom. s. Ep. frg. S. 57f. Zur Schreibung vgl. Ha 47, 1. Daß der Name wirklich, wie Crusius Phil. LIV 732f. meint und Ha 47 billigt, aus den Heiraten abgeleitet ist, mit denen das Gedicht schloß, und ‚Hochzeitsfreund' bedeutet, halte ich für unwahrscheinlich. Die Alexandriner nannten keinen Verfasser, sondern begnügten sich mit der Feststellung, daß der Dichter aus Kyrene stammte. Daher heißt es bei Eustath. a. O. nur: *ὁ τὴν Τηλεγόνειαν γράψας Κυρηναῖος*. Ha 46. Euseb. setzt ihn in die 53. Olympiade (568/4). Dieser Ansatz beruht zwar auf Berechnung, wird aber, wie Ha 77ff. 83 nachweist, das Richtige treffen. Der Dichter ist auch wirklich ein Kyrenaier gewesen, denn er hat den Königsnamen Arkesilaos in sein Gedicht eingeführt, in dem er nach Eustath. a. O. dem Telemach einen Arkesilaos zum Bruder gibt; s. v. Wilamowitz 184. Ha 46. 75ff. In Kyrene hat er auch die in den ersten Teil des Epos eingefügte aigyptische Geschichte vom Schatze des Rhampsinit kennengelernt; s. u. Andrerseits nahmen Aigypter den T. mit nach ihrer Heimat. So erscheint er Schol. Eur. Or. 982 als Bruder der Libye, Apollod. II 9 als König von Aigypten und Gatte der Io; s. Ha 82. Bei Apollod. II 105 ist er Sohn des auf der Insel Pharos wohnenden Proteus und wird mit seinem Bruder Polygonos von Herakles im Faustkampf getötet; s. Schmidt 252, 33ff. Außer Eugamon erzählte auch der kolophonische Dichter der Nostoi von den Heiraten, die am Schlusse der Telegonie stehen; Eustath. a. O. 53, frg. 9 K. Dies setzt aber den Tod des Odysseus durch T. voraus; s. v. Wilamowitz 182. Die Quellen für unsere Kenntnis des Epos sind von Ha 33ff. zusammengestellt und eingehend besprochen. Er weist nach, daß Proklos recht zuverlässig ist, wenn auch in die Inhaltsangabe literarhistorische Notizen eingestreut worden sind. Ihn hat Apollod. Epit. 7, 16. 36f. neben anderen Quellen benutzt. — Die Telegonie war kein einheitliches Epos, sondern vereinigte eine Thesprotis mit einer Telegonie; darüber s. u. Über T. wird folgendes berichtet: Als er herangewachsen ist und von seiner Mutter erfahren hat, daß er ein Sohn des Odysseus ist, fährt er aus, um den Vater zu suchen. Er kommt nach Ithaka, ohne zu wissen, wo er ist, und verheert die Insel, nach Proklos, oder raubt einige Schafe, nach Apollod. Odysseus zieht gegen ihn und wird von T. mit seiner eigentümlichen Waffe, einer Lanze, die einen Rochenstachel als Spitze hat, getötet. Zu spät erkennt T. seinen Irrtum und beklagt ihn heftig. Dann fährt er mit Penelope und Telemach zu Kirke zurück, und jeder der Stiefbrüder heiratet seine Stiefmutter. Penelope und Telemachos wurden von Kirke unsterblich gemacht und nach den Inseln der Seligen versetzt. Vgl. Preller-Robert Gr. Myth. (= Rob) II 1438ff. Die Verwandtschaft dieser Geschichte mit der deutschen Sage von Hildebrand und Hadubrand und ähnlichen, die sich bei ganz verschiedenen Völkern finden, ist klar; s. v. Wilamowitz Hom. Unters. 194; Ilias und Homer 489. Schmidt 254, 13ff. Deshalb nehmen viele ein Wandermotiv an, das

an die Person des Odysseus angeknüpft worden ist. Literaturangaben bei Schmidt a. O. 24ff. Ha 224, 22. Vgl. Kroll N. Jahrb. XXIX (1912) 170. 173; Drerup Woch. f. kl. Philol. 1919, 178. Andrerseits weist Ha 224ff. darauf hin, daß bei Irrfahrtssagen keine allzugroße Erfindungsgabe dazu gehört, um die Sage von dem Sohne zu gestalten, der in die Welt zieht, um den Vater zu suchen; auch sei es nicht schwer, verschiedene Möglichkeiten des Ausgangs zu ersinnen. Wie dem auch sein mag, zweifellos ist die Sage als solche alt; darauf weist besonders die eigentümliche Lanze mit dem Rochenstachel hin, der im Altertum als giftig galt. Der Speer hat also noch keine Metallspitze. Dies hat Ha 507 sehr hübsch dargelegt. Auch der Dichter der Nostoi kannte die Sage bereits, und wenn Eusebios die Telegonie als ein Werk des Kinaithon aus Lakedaimon in die dritte Olympiade setzt, so hielt er eine so frühe Entstehung für möglich; s. v. Wilamowitz Hom. Unters. 182. 184. Mit v. Wilamowitz und Hartmann ist anzunehmen, daß es sich nicht um zwei verschiedene Gedichte handelt, sondern daß die Telegonie verschiedenen Verfassern beigelegt wurde. Denn von dem Werk des Kinaithon wissen wir außer der Notiz des Eusebios nichts; s. Rzach o. Bd. XI S. 463. v. Wilamowitz 348f. Ha 59. 78ff. Ob der schon vor Eugamon erfundene Stoff, der auch den Namen T. enthalten haben wird (anders Bethe o. Bd. VI S. 984), schon vor ihm zu einer älteren Telegonie verarbeitet worden ist, ist sehr fraglich. Ha 87f. 218f. und v. Wilamowitz Heimkehr d. Odysseus 80, 1 nehmen dies freilich an, und Ha versucht sie zu rekonstruieren. Daß man nicht mit Rob II 1440 Kinaithons Epos als die ältere Telegonie betrachten kann, ist oben schon gesagt worden. v. Wilamowitz sagt, die ältere Telegonie habe die Zeit, in der Kirkes Sohn heranwuchs, auch irgendwie ausfüllen müssen; d. h. er setzt an ihr das voraus, was Eugamon mit der Thesprotis tut. Warum soll er das nach einem älteren Vorbilde getan haben? Der Zweifel, den Drerup 172f. 178 gegenüber diesen Konstruktionen ausspricht, ist wohl berechtigt.

Man hat nun festzustellen versucht, in welchem Verhältnis T. zu Telemachos steht. Ha 220f. glaubt, das Motiv des den Vater suchenden Sohnes sei bewußt von dem letzteren auf T. übertragen und ins Tragische gewendet worden, während Rob. 1438, 6 in Telemach einen blassen Doppelgänger des T. sieht. Nach meiner Meinung ist T. einfach aus dem erwähnten Sagenmotiv heraus erfunden worden, ohne daß zwischen ihm und Telemachos irgendeine Abhängigkeit besteht. — Der Telegonie ging ein Teil voraus, der den Aufenthalt des Odysseus in Thesprotien behandelte, also eine Thesprotis, wie Paus. VIII 12, 5 sagt, wohl das erste Buch des Epos. Diese knüpft an die Odyssee an; ihr Inhalt ist nach Proklos und Apollod. Epit. 7, 34ff. folgender: Nachdem die Freier von ihren Verwandten bestattet worden sind, opfert Odysseus den Nymphen und geht nach Elis, um nach seinen Herden zu sehen. Gastlich aufgenommen erhält er von Polyxenos einen Krater, auf dem die Geschichte von Trophonios, Agamedes und Augeias dargestellt ist. Dann kehrt er nach

Ithaka zurück und begibt sich nach Thesprotien. Dort versöhnt er den Poseidon durch die verlangten Opfer. Aber die Königin des Landes Kallidike veranlaßt ihn, dort zu bleiben, heiratet ihn und gebiert den Polypoites. In einer Schlacht gegen feindliche Nachbarn bleibt Odysseus mit Athenas Hilfe Sieger. Nach dem Tode der Kallidike kehrt er heim und findet in Ithaka den Poliporthes vor, den ihm Penelope in seiner Abwesenheit geboren hat; vgl. Ha 60. Dann erscheint T., und es beginnt die eigentliche Telegonie. Daß Paus. a. O. unter der Thesprotis unser Epos versteht, ist seit der Auffindung der Epitome Apollodors klar; denn was er erzählt, stand im Gedicht des Eugamon; s. Ha 57. Nun sagt Clem. Alex. Strom. VI 25, 1, Eugamon aus Kyrene habe *τὸ περὶ Θεσπρωτῶν βιβλίον ὁλόκληρον* dem Musaios gestohlen. Das bedeutet, wie v. Wilamowitz Hom. Unters. 347f. nachgewiesen hat, daß der erste Teil des Epos auch selbständig bekannt war und unter dem Namen des M. ging; die angebliche *κλοπὴ* war nur ein Versuch, die Verschiedenheit der Verfasser zu erklären; vgl. Ha 54ff. Daß von Clemens nicht, wie Ha annimmt, das ganze Gedicht gemeint ist, hat v. Wilamowitz Heimkehr des Odysseus 80, 1 dargetan; diese Auffassung widerspricht dem Wortlaute des Clemens. — Auch für die Thesprotis nimmt v. Wilamowitz unter Zustimmung von Ha 56f. eine ältere Vorlage an und meint 79f. nach dem Vorgange von Schwartz, die Prophezeiung des Teiresias Od. XI 119ff. enthalte eine unmittelbare Beziehung auf ein anderes Epos, eben die Thesprotis; diese Stelle sei von einem, der diese anfügen wollte, in die Odyssee eingelegt worden. Indessen stimme ich auch hier dem Zweifel Drerups 72f. bei. Es findet sich keinerlei Spur davon, daß die Sagen schon vor Eugamon in einem Epos behandelt waren. Daraus, daß wir die Verbindung der beiden Sagenstoffe zu einem einzigen Epos als ungeschickt empfinden, ist nichts zu entnehmen; denn der Grund ist klar. Die Thesprotis soll nämlich, wie schon gesagt, die Zeit zwischen der Heimkehr des Odysseus und der Ankunft des T. ausfüllen; den Aufenthalt bei Polyxenos benutzt der Dichter, um die aigyptische Sage vom Schatz des Rhampsinit, auf Trophonios und Agamades übertragen, einzuflechten. Ebenso ist es unberechtigt, wenn Schwartz Odyssee 144 an der Ehe mit Kallidike Anstoß nimmt. Die Sage berichtete so, und das nahm man als gegeben hin, wie man sich auch mit den Beziehungen des Odysseus zu Kirke und Kalypso abfand. Ähnlich steht es mit dem von Schwartz 148 hervorgehobenen Widerspruch zwischen dem Teiresiasorakel und dem gewaltsamen Tode des Odysseus durch T. Die Alten bemerkten ihn natürlich auch; aber die Sagen lauteten nun einmal so. Nur mildern konnte man ihn durch Umdeutung der Worte in XI 134 *ἐξ ἁλός*. Sie bedeuten: außerhalb des Meeres. So erklärte nach dem Scholion auch Aristarch: *οὐ γὰρ οἶδεν ὁ ποιητὴς τὰ κατὰ τὸν Τηλέγονον καὶ τὰ κατὰ τὸ κέντρον τῆς τρυγόνος*. Andere aber faßten es als: aus dem Meer heraus und sahen darin einen Hinweis auf den Rochenstachel des T. Mit Unrecht hält Rob 1439, 2 diese Deutung

für die richtige und bezieht das an jener Stelle stehende Adjektiv *ἀβληχρός* auf die weiche Struktur des Rochenstachels. Verkehrt ist auch die Meinung der Aristarcheer, daß erst diese Umdeutung den Anlaß gegeben hätte, die Telegonossage zu erfinden; wir haben oben ausgeführt, daß vielmehr ein altes Sagenmotiv vorliegt; s. Ha 74. 221.

Die Telegonossage wurde später ausgeschmückt. So hieß es nach dem angeführten Odysseescholion, die Lanze sei von Hephaistos angefertigt worden aus dem Stachel des Rochen, der dem Phorkys in der *Φορκὶς λίμνη* die Fische weggefressen hätte und deshalb von ihm getötet worden sei. Die *ἐπιδορατίς*, doch wohl der oberste Teil des Schaftes, sei aus Stahl, das untere Ende aus Gold gewesen: s. v. Wilamowitz Hom. Unters. 193, 35. Ha 109, 9. Die Stellen für die Lanze sind bei Schmidt 251, 53ff. und Rob 1439, 1 gesammelt.

In der überlieferten Form wurde die Sage von den Tragikern benutzt. Nur Aischylos hat eine merkwürdige Änderung vorgenommen, indem er in den Psychagogoi den Teiresias dem Odysseus weissagen läßt, er würde durch einen Rochenstachel getötet werden, der mit dem Kote eines Reihers auf sein Haupt fallen würde; s. Ha 106f. Rob 1438. Dann hat Sophokles in dem Stücke *Ὀδυσσεὺς ἀκανθοπλήξ ἢ Νίπτρα* den Stoff verwendet. Es war das Vorbild für die Niptra des Pacuvius. Nach den Fragmenten dieses Stückes hat v. Wilamowitz 194ff. das Original rekonstruiert, dann Ha 112ff. mit Benutzung von Hygin. fab. 127, zuletzt Rob 1441ff; dieser bezieht die hyginische Inhaltsangabe nicht auf Sophokles, sondern auf einen Tragiker des 4. Jhdts., zieht aber die Bull. d. Inst. IX 42 abgebildete Vase heran; s. Ha 113, 22. Sicher stand im Drama des Sophokles, daß Odysseus in Dodona die Weissagung erhält, er werde von der Hand seines Sohnes fallen, und dies auf Telemach bezieht. Nach seiner Heimkehr erfolgt die Fußwaschung und Erkennung durch seine Amme. Er ist dann vor seinem Sohne auf der Hut. Da kommt die Nachricht, ein Fremder sei ins Land eingefallen. Odysseus eilt ihm entgegen, nach Ha mit Telemachos zusammen, an dessen Treue er nun nicht mehr zweifelt, und höhnt das trügerische Orakel; nach Robert indessen ist Telemachos von Ithaka abwesend und Odysseus verwünscht das Orakel erst, als er von dem ihm unbekannten Gegner mit der sonderbaren Waffe, auf die sich Pacuvius frg. 11 bezieht, tödlich verwundet worden ist. Im letzten Augenblick erfolgt die Erkennung; das Orakel hat also doch recht gehabt. Wenn Hygin. fab. 127 den Inhalt von Sophokles' Stück angibt, vermittelt am Schlusse Athena die bekannten Heiraten. Ribbeck Röm. Trag. 279 schreibt diesen Ausgang dem Pacuvius zu. Ob die Erwähnung des Italus (s. u.) am Ende von Hygins Fabel aus dem Drama stammt, ist fraglich; s. Ha 128. Die Handlung entsprach demnach ganz dem Epos, aus dem Sophokles zweifellos geschöpft hat. Ob der von Aristot. poet. 14, 83 zitierte *Ὀδυσσεὺς τραυματίας* dasselbe Stück ist, wie Rob 1441, 2 bestimmt annimmt, läßt sich nicht sagen; s. Ha 128f. Zwei andere von

Suidas genannte Dramen, Lykophrons Telegonos und der *Ἀκανθοπλήξ* des Apollodoros von Tarsos, haben sich jedenfalls desselben Stoffes bedient, aber wir wissen nichts von ihnen; s. Ha 134f. Eine Nachbildung der Telegonossage ist die von Euryalos, die Sophokles in einem Stück behandelt hat; s. Ha 182ff. Rob 1445. An sonstigen Erwähnungen bei griechischen Schriftstellern ist Lyk. 795f. mit Schol. zu nennen. Ohne Angabe des Namens heißt es hier, der Sohn werde den Vater mit der Spitze des Fischstachels töten; s. Ha 147ff. Ferner wird T. erwähnt bei Nikander ther. 835f. Oppian. Hal. II 497ff. Lukian. var. hist. II 35; de salt. 46 und tragodop. 252f. Philostr. her. II 20, wo Poseidon als Urheber des Todes bezeichnet wird; vit. Apoll. Tyan. 125. Sext. Emp. I 267. Schol. Aristoph. Plut. 303. Alle diese haben das Epos selbst sicher nicht mehr gekannt.

Den Römern war der Stoff besonders durch die Niptra des Pacuvius vertraut. Die Fragmente dieses Stückes, gesammelt bei Ribbeck trag. Rom. rell., sind Ha 123ff. behandelt. Außerdem hat man frühzeitig auch die Fahrt des T. nach dem Westen verlegt und ihn in Italien mehrere Städte gründen lassen. Vor allem betrachtete ihn Tusculum als Stadtgründer und die aus dieser Stadt stammende gens Mamilia als ihren Ahnherrn. Liv. I 49. Dion. Hal. IV 45. Weitere Stellen, besonders aus den römischen Dichtern, bei Schmidt 253, 15ff. Ha 164. Rob 1444, 5. Ferner führte sich Praeneste auf ihn zurück. Den griechischen Namen *Πρίνιστον* leitete man von *πρῖνος* Steineiche ab. Die Gründungssage erzählte Aristokles in deu Italika nach Plut. parall. min. 41; vgl. Schmidt 253, 4ff. Rob a. O. Daß auch Caere von einigen dem T. zugeschrieben wurde, sagt Serv. Aen. VIII 479; s. Preller Röm. Myth. II 309. Als Vatermörder wider Willen nennt ihn Ovid. trist. I 1, 113. Die Bemerkung Hartmanns hierzu 165 ist ein Versehen. Ähnlich auch Eustath. Od. 1660, 5 *ὁ θρυλλούμενος πατροφόντης*; vgl. Schmidt 252. Die eigenartige Waffe (*teli genus*) erwähnt Ovid. Ibis 567f. im Wortspiel mit dem Namen des Besitzers. Sohn des T. und der Penelope ist nach Hygin. a. O. Italus, der Eponymos von Italien.

Zuletzt finden wir die Telegonossage bei Dictys VI 14 und seinen Nachfolgern, deren Stemma Ha 179 gibt: Aus dem griechischen Dictys hat Malalas geschöpft, der für T. nicht erhalten ist. Aus ihm stammt die bei Cramer Anekd. II 211, 31ff. abgedruckte anonyme *ἐκλογὴ ἱστοριῶν* einerseits und über Johannes von Antiochien die Odysseehypothesis des Cod. Pal. 45 und Kedrenos I 233 andrerseits. Sie schöpfen aus den Mythographen und Dramen und suchen den Stoff möglichst wirkungsvoll zu gestalten. Odysseus hat die Lanze mit dem Rochenstachel der Kirke als Erkennungszeichen hinterlassen, falls sie einen Sohn bekäme. In Ithaka wird er nicht nur durch Orakel, sondern auch durch Träume geängstigt. T. landet nachts auf der Insel; er weiß, wo er ist, und verlangt von den Wächtern, zu seinem Vater geführt zu werden. Diese glauben, der nach Kephallenia verbannte Telemachos sei in Verkleidung zurückgekehrt, melden dies dem Odysseus und stellen sich dem Fremdling in den Weg. Odysseus eilt herbei, und so kommt es zur Katastrophe. Nach seinem Tode wird das Reich geteilt; Telemachos behält Ithaka, T. bekommt *τὰ πορρώτερω*; s. Ha 180f.

Von bildlichen Darstellungen läßt sich nur eine Scherbe eines rf. Vasenbildes nachweisen, die nach Overbeck Gall. her. Bildw. Taf. 33, 21 bei Schmidt 254 abgebildet ist. Kirke (*Κίρκη*) überreicht dem T. (*Τηλέγονος*) die Lanze (nicht einen Bogen), von der nur die gekrümmte Spitze zu sehen ist; s. Rob 1439, 1. Welcker Ant. Denkm. Taf. 30, 1 bildet neben dieser Scherbe ein Vasenbild ab, auf dem zwei jugendliche Schiffer im Begriff sind, ans Land zu stoßen. Darüber fliegt ein Reiher mit einem Rochenstachel im Schnabel. v. Wilamowitz Hom. Forsch. 193, 35 lehnt eine Beziehung auf Odysseus ab; Rob 1438, 2 bezeichnet sie wegen der Jugend der beiden Männer als fraglich. Aber der Rochenstachel im Schnabel des Reihers ist doch so charakteristisch, daß ich hierin einen Hinweis auf Aischylos sehen möchte.

2) Sohn des Latinos und der Rhome nach Kallias bei Dion. Hal. I 72, 5; s. Rob 1444, 3.

[Scherling.]

Telegraphie s. den Art. *Σημεῖα* o. Bd. II A S. 1331—1339, besonders S. 1335, 39ff. Zum Nachrichtenwesen des Altertums, wie es o. Art. *Σημεῖα* geschildert ist, sei hier einiges nachgetragen. In Ps.-Aristot. *Περὶ κόσμου* VI 398 a 28ff. wird des persischen, vielleicht dem griechischen vorbildlichen Nachrichtenwesens gedacht: *Τὴν δὲ σύμπασαν ἀρχὴν τῆς Ἀσίας, περατουμένην Ἑλλησπόντῳ μὲν ἐκ τῶν πρὸς ἑσπέραν μερῶν, Ἰνδῷ δ' ἐκ τῶν πρὸς ἕω, διειλήφεσαν κατ' ἔθνη στρατηγοὶ καὶ σατράπαι καὶ βασιλεῖς δοῦλοι τοῦ μεγάλου βασιλέως, ἡμεροδρόμοι τε καὶ σκοποὶ καὶ ἀγγελιαφόροι φρυκτωριῶν τ' ἐποπτῆρες. Τοσοῦτος δ' ἦν ὁ κόσμος, καὶ μάλιστα τῶν φρυκτωριῶν, κατὰ διαδοχὰς πυρσευουσῶν ἀλλήλαις ἐκ περάτων τῆς ἀρχῆς μέχρι Σούσων καὶ Ἐκβατάνων, ὥστε τὸν βασιλέα γινώσκειν αὐθήμερον πάντα τὰ ἐν τῇ Ἀσίᾳ καινουργούμενα.* Ein anschauliches Beispiel einer Küstenbewachung mit Meldedienst bietet uns Xen. hell. VI 2, 33, wo Iphikrates auf Kerkyra wider die heransegelnden Gegner diesbezügliche Vorkehrungen traf. Eine Schilderung des optischen Telegraphen auf dem Straßburger Münster steht in des Musikers Louis Spohr Selbstbiographie 1860/61, I 242. Alarm beschreibt Ps.-Aristot. *Περὶ κόσμου* VI 399 a/b: *ἐπειδὰν ἡ σάλπιγξ σημήνῃ* ... Nach Polyain. IV 3, 26 verwandte Alexandros ein Signal zur Täuschung der Perser: *ἐκέλευσε τῷ σαλπιγκτῇ ὑποσημῆναι σημεῖον ἀφοβίας.*

[Friedrich Lammert.]

Teleia (*Τελεία*). **1)** Epiklesis der Hera. Den Kult der Hera T. kennen wir aus Erythrai, Hermione, Ithaka, Megalopolis, Orchomenos, Plataiai (Kithairon), Stratonikeia, Stymphalos (s. o. Bd. VIII S. 383; Belege dazu 370ff.). Vgl. Hesych. s. *Τελεία· ἡ Ἥρα.* Aischyl. Eum. 214; frg. 383. Pind. Nem. X 31 und Schol. Aristoph. Thesm. 973. Kallim. frg. 20 Schn. AP VI 244, 1. Diod. V 73. Poll. III 38. Cook Zeus I 20. II 893, 2. 1150.

2) Teleios ist als Kultepiklesis des Zeus bezeugt 1. für Athen: CIA III 294 *ἱερέως Διὸς Τελείου Βουζύγου*; s. o. Bd. III S. 1095f. Daß in

der Inschrift eines sog. Totenmahlreliefs (S.-Ber. Akad. Münch. 1897 I 401ff. Harrison Proleg. Gk. Rel.[3] 354ff. Cook Zeus II 1162f. Usener Sintflutsagen 64): *Ἀριστομάχη, Ὀλυμπιόδωρος, Θεωρὶς ἀνέθεσαν Διὶ Ἐπιτελείῳ Φιλίῳ καὶ τῇ μητρὶ τοῦ θεοῦ Φιλίᾳ καὶ Τύχῃ Ἀγαθῇ τοῦ θεοῦ γυναικί* der Zeus *Ἐπιτέλειος* gleich dem Zeus *Τέλειος* ist, wird von Eitrem (Myth. Lex. V 259) bestritten; unter Bezugnahme auf Plat. Nom. VI 784 D *μήτε εἰς γάμους ἴτω μήτε εἰς τὰς τῶν παίδων ἐπιτελειώσεις* (Feste für das Wohlergehen der heranwachsenden Kinder) und Hesych. s. *ἐπιτελείωσις· αὔξησις* faßt er den Zeus Epiteleios Philios vor allem als den ‚Gott des Familienlebens und des guten Einvernehmens'; 2. für Epidauros: IG IV 1086 *Πό. Αἴλιος* (?) *πυροφορήσας Ἀσκληπιῷ Διὶ Τελείῳ.* (Dazu Anm. von Fraenkel und Cook Zeus II 1076f.); 3. für Tegea: Paus. VIII 48, 6 *Πεποίηται δὲ καὶ Διὸς Τελείου βωμὸς καὶ ἄγαλμα τετράγωνον*; 4. für Orchomenos: IG VII 3217 ... *Διὶ Τελείῳ, Ἥρᾳ Τελείᾳ*; 5. für Amorgos (Arkesine): IG XII 7, 94 *Διὶ Τελείῳ*; 6. für Kameiros auf Rhodos: IG XII 1, 704 *Ἀριστομβροτίδας Ναυσίππου δαμιουργήσας Ἑστίᾳ καὶ Διὶ Τελείῳ.* 701, 20. 707. Fraglich ist ein Zeus Teleios für Amyklai (Wide Lak. Kulte 368. 370) und für Thera (IG XII 3, 424); auch den Zeus Teleios und die Hera Teleia im Eid vom Kloster Lorsch lassen wir besser beiseite, da ‚wir keinesfalls den Originaltext der Schwurformel einer griechischen Stadt vor uns haben' (Ziebarth in Charites Fr. Leo 395ff.).

3) Hera Teleia ist die Göttin der Eheschließung (*τέλος* = *γάμος*); ‚es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Hera Teleia (Zygia) als die göttliche Potenz der Ehe den Zeus Teleios (Zygios) nach sich gezogen hat' (Eitrem a. O.). Vgl. Diod. V 73. Plut. Quaest. Rom. II 264 B. Poll. III 38. Schol. Aristoph. Thesm. 973. Suid. s. *τελεία*. Schol. Od. I 38. S. o. Bd. VIII S. 392ff. Anders Bayfield Class. Rev. XV 445ff., der Teleios, Teleia als ‚Herrscher', ‚Herrscherin' faßt. [*Τελεσσίγαμος* ist Epiklesis von Dionysos, Aphrodite und Peitho bei Nonn. Dion. (s. Bruchmann Epitheta).] Im allgemeineren Sinne = ‚vollbringend' wird *τέλειος* als Epiklesis des Zeus besonders bei Dichtern gebraucht: Pind. Ol. XIII 163; Pyth. I 130. Aischyl. Ag. 973; Eum. 28; Hik. 524ff. AP VI 242, 1. Kaibel Epigr. 1056. Vgl. Poll. VI 15. Schol. Pind. Isth. V 10. Schol. Plat. Phileb. 66 D. Suid. s. *τρίτου κρατῆρος*. Phot. s. *τρίτου κρατῆρος*; *τρίτος κρατήρ*. Athen. I 16 B. Usener Götternamen 27. Cook Zeus II 1123f. Der ‚Vollender', ‚Vollbringer' Zeus heißt auch *τελεσφόρος* (Hom. hym. 23, 2 und in einer Altarinschrift aus der Nähe von Brussa in Kleinasien, Arch.-epigr. Mitt. VII 176, 22. Athen. Mitt. XXV 418, 31: *Εὐίλκιος Ἰαχίνθου περὶ αὑτοῦ καὶ τῶν εἰδίων Διὶ Τελεσφόρῳ εὐχῆς χάριν.* Cook II 1089) und vielleicht auch *τελεσιεργός* (s. Telesiurgos) in einer Altarinschrift aus Thasos (Bull. hell. LII 52, 3: *Ἀθηναίης Ὀργάνης καὶ Διὸς Τε(λεσι?) εργῶ*); der Herausgeber vermutet freilich auch hier ‚le dieu qui protège le mariage'.

4) Die Dike, die ihr Ende, ihr Ziel bringt, heißt *τέλειος* (Aischyl. Ag. 1432) — und *τελεσφόρος* (Soph. Ai. 1390) —, ebenso die *Σεμναί* (Aischyl. Eum. 382). Die ‚Vollbringenden' werden die Götter insgesamt genannt Aischyl. Sept. 167: *ἰὼ παναρκεῖς θεοί, ἰὼ τέλειοι τέλειαί τε γᾶς τᾶσδε πυργοφύλακες*; eine andere Erklärung hierzu Welcker Aischyl. Trilogie 298, 539. Was die *τέλειοι θεοί* bei Lukian. Deor. conc. I 15; Iupp. Trag. 18 sein sollen, ist nicht auszumachen; vgl. auch Schol. Iupp. Trag. 18. Apollon, der *τελειότατος θεός* bei Theokr. 25, 22, ist vielleicht der ‚vollendetste' Gott; was Pan als *τελεώτατος θεῶν* (Pind. frg. 99) sein soll, ist ungewiß.

[gr. Kruse.]

Teleios s. Teleia.

Telekleas, aus Opus, Unternehmer im Auftrag der delphischen Amphiktyonie, der die *κονίασις* des Tempels der Demeter zu Thermopylae besorgte, im J. 335. Syll.[3] 251 III 10 und S. 388.

[Wm. A. Oldfather.]

Telekleia (*Τηλέκλεια*) Tochter des Ilos, durch ihren Mann Kisseus Mutter der Hekabe und Theano. Athenion bei Schol. Hom. Il. XVI 718. Dieser ist nach Preller-Robert Griech. Myth. II 975, 2 wahrscheinlich der Athen. VIII 343 E genannte Tragiker. Schol. Eur. Hek. 3. Es wurden noch mehrere andere Frauen als Hekabes Mutter genannt; daher legte Tiberius nach Suet. Tib. 70 den Gelehrten die Frage vor, wer die Mutter Hekabes gewesen sei; s. Preller-Robert 976. [Scherling.]

Telekleides. Einer der erfolgreichsten Dichter der alten attischen Komödie. In den Listen der siegreichen Komödiendichter (s. Wilhelm Urk. dram. Auff. 107 und 123 und jetzt IG II[2] 2325) steht er (Z. 54) mit drei städtischen Siegen hinter Krates und Kallias verzeichnet, mit fünf Lenäensiegen (Z. 119) hinter Xenophilos, als zweiter der ganzen Lenäenliste. Die Zahl von insgesamt acht Siegen überbieten von den bekannten Dichtern der alten Komödie nur Magnes (11) und Kratinos (9). Trotz dieser starken Erfolge ist er früh verschollen. Der vortreffliche Anonymos *περὶ κωμῳδίας* (Kaibel CGF I 6) berücksichtigt ihn nicht, auch Suidas kennt ihn nur aus Athenaios, der laterculus Estensis (Kaibel 10) gibt ihm nur 6 Stücke. Wertvolle Ergänzungen zu den literarischen Angaben über seine Dichtertätigkeit gibt der von mir (Rh. Mus. LX 443ff.) auf Kallimachos' *πίναξ κατὰ χρόνους τῶν ἀπ' ἀρχῆς γενομένων διδασκάλων* zurückgeführte Stein IG XIV 1098 a (s. W. A. Dittmer The fragments of Ath. com. didascaliae, Leiden 1923, pl. A), der neben zwei bekannten auch zwei neue Komödientitel nennt und durch den Zuatz *σώιωι* zu *Ἡσιόδοις* bekundet, daß nur ein Teil der Hinterlassenschaft des Dichters den schützenden Hafen der alexandrinischen Bibliothek erreicht hat. Da T. unter den Dionysiensiegern gleich hinter Kallias (s. o. Bd. X S. 1627) steht, für den ein Dionysiensieg im Jahr 446 bezeugt ist, wird sein erster Dionysiensieg zwischen 445 und 440 errungen sein, den ersten Lenäensieg datiert die Stellung hinter Xenophilos auf etwa 440, T. gehört also im wesentlichen zur Generation des Kratinos, mit dem er sich häufig berührt. Die durch Zitate bekannten Titel sind *Ἀμφικτύονες, Ἀψευδεῖς, Ἡσίοδοι, Πρυτάνεις, Στερροί*, dazu fügt der römische Stein (Z. 2) *Εὐμε[νίδες* und *Στρατ]ιῶται* oder, weniger wahrscheinlich, *Νησ]ιῶται.* Die *Ἀμφικτύονες*, nach Krates'

Θηρία und vor Pherekrates' *Μεταλλῆς* (s. Athen. VI 268e) aufgeführt, variieren in frg. 1, mit deutlicher Anlehnung an die Vorgänger Kratinos (s. o. Bd. XI S. 1646ff.) und Krates (s. o. Bd. XI S. 1623ff.), aber doch geschickt und anmutig das Märchenmotiv des Schlaraffenlandes. Die *Ἀψευδεῖς* wurden von manchen dem T. abgesprochen (Schol. Ar. Wesp. 506 = frg. 11 K.), wahrscheinlich weil in ihnen das von Phrynichos (Ep. 291) als unattisch getadelte Wort *βρέχειν* für *ὗειν* (frg. 54) vorkam. Die Erwähnung des Morychos als Politiker (frg. 11) verweist das Stück etwa in die Zeit 430—425, da dieser Mann damals nach Schol. Aristoph. Ach. 61 als Gesandter zum Perserkönig geschickt war, sonst aber nur als Schlemmer verspottet zu werden pflegt. Nach dem römischen Stein hat T. im J. 430 mit einem Stück, dessen Titel fehlt, den zweiten Preis errungen, und es ist sehr wohl möglich, daß dies Stück, in welches Geißler (Chronol. der altatt. Kom. 26) ansprechend die Fragmente 43 und 44 setzt, die *Ἀψευδεῖς* waren. Die *Ἠοίοδοι* scheinen nach Titel und Art den *Ἀρχίλοχοι* des Kratinos nahe verwandt gewesen zu sein; da sie nach Dittmers überzeugender Rekonstruktion des römischen Steins den vierten Platz bekamen, müssen sie, wie Geißler 24 mit Recht bemerkt, vor 426 aufgeführt sein, denn zwischen 428 und 426 wurde die Zahl der wetteifernden Komiker von fünf auf drei herabgesetzt (s. Dittmer 42). Die Erwähnung der Liebschaft des Perikles mit der Korintherin Chrysilla (frg. 17) empfiehlt, mit ihrem Ansatz auf den Beginn der dreißiger Jahre hinaufzugehen. Auch die *Πρυτάνεις* erinnern im Titel an Kratinos' *Νόμοι*. Die *Στερροί* hat der Dichter nach IG XIV 1098a Z. 5 *Στ]ερροὺς ἀν[αδιδάξας* ein zweites Mal, sicherlich in umgearbeiteter Form, auf die Bühne gebracht und damit den dritten Platz erhalten; das älteste sichere Beispiel der Neubearbeitung einer aufgeführten Komödie. Im ganzen macht T. den Eindruck eines schwächeren Nachahmers des Kratinos. Aristophanes nennt ihn weder in der Parabase der Ritter 519ff. unter seinen Vorgängern, noch jemals unter seinen Rivalen, vermutlich sind beide nicht mehr gleichzeitig tätig gewesen. Die freundliche Erwähnung des Nikias (frg. 41) kann sehr wohl in die ersten Jahre des peloponnesischen Krieges gehören.

Unter den ziemlich zahlreichen, aber meist kurzen Fragmenten — 66 bei Kock, dazu kommen noch zwei unbedeutende aus dem Berliner Photios — enthalten viel persönlichen Spott. Am häufigsten angegriffen wird Perikles (frg. 17. 42. 43. 44), von andern Politikern kommen vor Androkles (frg. 15), Asopodoros (frg. 46), Charikles frg. 41), Diopeithes (frg. 6), Morychos (frg. 11), Nikias (frg. 41), Proxenides (frg. 18). Aber auch Dichter werden verspottet, die Tragiker Philokles (frg. 14 und wohl auch 29), Nothippos (frg. 16 und 34?) und Euripides (frg. 39), als dessen Inspirator Sokrates genannt wird. — Meineke Hist. crit. 86ff. und die oben angeführten Arbeiten. Fragmente bei Meineke FCG II 361ff. Kock FCA I 209ff. Demianczuk Suppl. com. 86.

[A. Koerte.]

Telekles (*Τηλεκλῆς*). **1)** Dolione, Untertan des Königs Kyzikos, des Eponymos der gleichnamigen Stadt an der Propontis. Als die Argonauten durch einen nächtlichen Sturm an die Küste zurückgetrieben worden sind, werden sie von dem König und seinen Leuten für Feinde gehalten und angegriffen. Dabei fällt T. mit vielen Gefährten. Apoll. Rhod. I 1040. Die Namen sind nicht von Apollonios erfunden worden; s. Preller-Robert Griech. Myth. II 832, 5. [Scherling.]

2) Mitglied der mittleren Akademie, Schüler des Lakydes, der ihm und dem Euandros schon bei Lebzeiten die Leitung der Schule übergab (Diog. Laert. IV 60, wonach T. wie Euandros Phokaier waren). T. und Euandros sind also während des ‚Interregnums' im letzten Drittel des 3. Jhdts. v. Chr. zusammen Vorsteher der Akademie. T. wie auch Euandros werden im Index Acad. Herculan. mehrfach erwähnt, so S. 78 Mekler col. M 20, S. 81 M. col. O 32 (hier ein Apollonios als T.s Schüler genannt, vgl. hiermit Ind. S. 79 M. col. N 13ff.), S. 94f. M. col. XXVII 11 und 15. Nach letzterer Stelle ist T. vor der Zeit (*πρὸ τέλους*, s. Crönert Kolotes u. Menedemos 77 und dazu 180) gestorben und von Euandros überlebt worden, vgl. auch Zeller III 1⁴, 515 a. — Dagegen ist der Name T. S. 97 M. col. XXVIII 10 von Mekler nur vermutungsweise ergänzt, die Ergänzung unsicher. Über T. und Euandros als Schulleiter vgl. auch Mekler 118f. Im übrigen s. meinen Art. Lakydes o. Bd. XII S. 530, 58ff., wo auch weitere Literatur. Crönert 180.

Über einen Schüler T.s, namens Diodor, aus Alexandreia und über die Konfusion bei Suidas von zwei verschiedenen Männern namens T. s. Crönert 180. [W. Capelle.]

3) Sohn des Rhoikos (?), Vater (oder Bruder?) des Theodoros, Bildhauer. S. den Art. Theodoros. [G. Lippold.]

Teleklos (*Τήλεκλος*), spartanischer König, Sohn des Archelaos, Vater des Alkamenes, der achte (nach vereinzelter Überlieferung der neunte; vgl. Poralla Prosopogr. d. Laked. 140) der Agiadenliste, regierte nach der antiken Chronologie vierzig Jahre, angeblich 853—814 (Herodot. VII 104. Diod. VII 8, 2. Paus. IV 4, 2. Euseb. 81ff. Helm). Doch sind diese Regierungszahlen, von allem anderen abgesehen, schon deshalb ziemlich wertlos, weil die Herodoteische Liste nicht die regierenden Könige, sondern nur die direkten Vorfahren des Leonidas geben sollte (Beloch GG² I 2, 171ff.). Unter der Regierung des T. soll Sparta die Orte Amyklai, Pharis und Geronthrai den früheren achaiischen Bewohnern genommen haben (Paus. III 2, 6; vgl. 22, 6), also neben dem perioikischen Geronthrai (vgl. Bölte o. Bd. III A S. 1327) erst damals auch Siedlungen in unmittelbarer Nähe von Sparta und mit Amyklai das eigentliche Zentrum des Widerstands der vordorischen Bevölkerung. Anderseits hat T. an der Nedonmündung perioikische Kolonien angelegt (Strab. VIII 360) und damit an der auch sonst schon vor Ausbruch des ersten messenischen Kriegs deutlichen Expansion Spartas gegen Westen teilgehabt (vgl. Ehrenberg o. Bd. III A S. 1378). Daß es damals auch schon zu feindlichen Auseinandersetzungen zwischen Spartanern und Messeniern gekommen ist, macht die Erzählung vom Tode des T. wahrscheinlich. In einem Heiligtum

der Artemis Limnatis, an der Grenze des spartanischen und messenischen Gebiets, sollen ihn die Messenier erschlagen haben (Paus. IV 4, 2f. [spartan. und messen. Version]; vgl. III 2, 6. 7, 4. IV 31, 3. Strab. VI 279). Das Limnai, in dem dieses Heiligtum lag und das nach Tac. ann. IV 43 zur Dentheliatis gehörte, ist durch IG V 1, 1373ff. bezeugt und lag in der Gegend, in die T. vorgedrungen war, nahe dem Nedontal. Das durch IG V 1, 1431 festgestellte gleichnamige Heiligtum lag viel zu weit östlich, als daß es mit T., und zu südlich, als daß es mit der Dentheliatis in Zusammenhang stehen konnte (gegen Kolbe IG V 1 p. 260 und Geiger o. Bd. XIII S. 705, vgl. Bölte o. Bd. III A S. 1313 f.). Ein Heroon des T. befand sich später in Sparta in der Nähe des Theaters (Paus. III 15, 10). [Victor Ehrenberg.]

Τελέμ (Euseb. onom. 164, 15: im Stamme Juda [Jos. 15,24]. MT Jos. 15, 24: täläm). Derselbe Ort in verderbter Namensform 1. Sam. 15, 4 und 27, 8 erwähnt, wo nach Manuskripten der LXX *Τελάμ* auszusprechen ist. Ort im Südlande von Juda, südlich von Hebron, Lage unbekannt. Nach 1. Sam. 27, 8 nördlicher Grenzpunkt des amalekitischen Gebietes; nach 1. Sam. 15, 4 musterte Saul vor dem Amalekiterfeldzuge hier das Heer. [Hölscher.]

Telemachios, Mönch aus Asien, suchte beim Triumph des Kaisers Honorius im J. 402 in Rom die Gladiatorenspiele durch sein Dazwischentreten zu hindern und wurde dafür von der erregten Menge gesteinigt. Doch blieb sein Tod nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Regierung zu den Gladiatorenspielen (Theodoret. hist. eccl. V 26, 2; vgl. Gibbon The Decline and Fall of the Roman Empire ed. Bury III 258. Bury History of the Later Roman Empire I² 164. B. J. Kidd History of the Church II 382. III 42). [W. Enßlin.]

Telemachos. 1) Sohn des Odysseus und der Penelope.

Name. Der Name (vgl. Fick-Bechtel Personennamen 265. 411. Schmidt 268. Robert 1397, 3. Schmid-Stählin Gesch. d. griech. Lit. I 1, 113, 3) bezeichnet ersichtlich den ‚Fernkämpfer' und ist in seinen Elementen schon im Altertum richtig erkannt worden (Il. IV 354 ‚spielende Paronomasie' nach Welcker Der epische Cyclus II² 14, 12), wenn man sich auch vergeblich bemühte, eine passende Erklärung dafür zu finden, warum gerade der Sohn des Odysseus so genannt worden war. Eustath. p. 1394, 20 teilt zu Od. I 93 zwei Versuche mit: Odysseus, ungern wie er gen Troia zog, soll seinem Sohn den Namen in apotropäischer Absicht gegeben haben, damit er *τῆλε μάχης* bleiben möge, oder er soll ihn so benannt haben, weil er aus einem Orakel die lange Dauer des Krieges ersehen hatte; so heißt T. also in der theokriteischen Syrinx 1 *Μακροπτόλεμος* (vgl. Bekker Anecd. II 734, 30ff.). Besser ist die von Eustath. p. 1479, 56 (vgl. Etym. M. s. *τῆλε*) gegebene Begründung: *ἐπειδὴ τῆλε μαχομένου τοῦ πατρὸς ἐτράφη*. Bezeichnet der Name in diesem Sinne den Fernkämpfer, so ist es ersichtlich, daß er ursprünglich dem Odysseus selber zukam (wie das freilich auch für die zweite von Eustath. p. 1394, 23 genannte Etymologie gelten würde), vgl. Welcker Der epische Cyclus II² 14. Gruppe 741, 4. Cauer Grundfragen ²407f. ³453f. Sulzberger Rev. étud. grecques XXXIX 391. 403. 410. 423f. Wahrscheinlicher ist es aber, daß er den Bogenschützen, der mit seiner Waffe in die Ferne wirkt, charakterisiert (so schon Stephanus im Thesaurus), wonach dann das Adjektivum *ἀγχέμαχος* analogisch gebildet zu sein scheint, das seinerseits wieder das Alter seines Vorbildes bezeugt (W. Schulze bei v. Wilamowitz Die Ilias und Homer 486, 1, vgl. u. S. 347); aber auch in diesem Falle kommt der Name eigentlich wieder dem Odysseus selber zu (so Schwartz Die Odyssee 187. v. Wilamowitz Die Heimkehr des Odysseus 186) und ist ein Zeugnis für das nähere Verhältnis, in dem dieser Held einst als Bogenkämpfer zu Apollon gestanden hat (Seeck Die Quellen der Odyssee 271, vgl. 66, 1). Daß der Name schon im Altertum auch so verstanden worden ist, beweist die Epiklese der Artemis, s. unter 3; der Ton, der eigentlich auf der vorletzten Silbe hätte liegen müssen, ist wie so oft in Eigeunamen zurückgenommen (Schmidt 268). In historischer Zeit wurde der Name des Heros gelegentlich so als Personenname verwandt, teilweise auf Grund bestimmter genealogischer Beziehungen (s. unter 2, 4—8), doch findet sich im 4. Jhdt. auch ein *Τηλέμαχος Κλητόριος* (Syll.³ 183, 53), dessen Name direkt nach *ἀγχίμαχος* gebildet ist (Bechtel Personennamen 298 425); eine *Τηλεμαχίς* IG VII 3328. 3358f.

Genealogie. Daß T. Sohn des Odysseus und der Penelope ist, steht für die ganze Antike fest (Hellanik. frg. 156 Jac.). Schon in der Ilias betont Odysseus zweimal nachdrücklich seine Vaterschaft (II 260. IV 353ff.). T. selber beruft sich Od. I 215f. auf die Aussage seiner Mutter, natürlich ohne damit einen Zweifel andeuten zu wollen (Finsler Homer II² 263f., vgl. v. Wilamowitz Heimkehr 126), wie man schon im Altertum gemeint hat (Dion Chrys. 15, 4. Themist. 21 p. 244 A; vgl. Schol. und Porphyr. z. d. St. Quaest. Hom. Od. S. 8ff. Schrader). In der Odyssee gilt er als einziges Kind (XVI 117ff., vgl. XI 68 usw.); seine späterer Dichtung angehörigen leiblichen Brüder Ptoliporthes und Arkesilaos sind erst nach der Heimkehr des Vaters gezeugt. Wenn Odysseus bei Ail. Arist. *πρεσβ. πρὸς Ἀχιλλ.* Bd. II S. 592 Dind. sagt, er habe Weib, Kinder (*παῖδας*) und Eltern verlassen müssen, so ist der Plural nur generell zu verstehen, vgl. auch XIII 334 (in einer schon von antiken Kritikern mit Recht verdächtigten Partie).

Jugend. Bei seinem Auszuge nach Ilion ließ Odysseus T. als Säugling zurück (IV 112. 144. XI 448f.; vgl. den unechten Vers in den *Κεστοί* des Sextus Iulius Africanus Pap. Oxy. III 412 S. 38, 19. Ludwich Berl. Phil. W. 1903, 1468. Blass Die Interpolationen in der Odyssee, Halle 1904, 25f.). Daran schließt sich die seit den Kyprien (Prokl. S. 235 W. 18 K. 153 Bethe) vielerzählte Sage an, daß Palamedes, als Odysseus Wahnsinn vortäuschte, um der Teilnahme an dem Kriegszuge zu entgehen, das neugeborene Kind (*βρέφος* Lukian. dom. 30. *βρεφύλλιον* Eustath. Od. p. 1956, 22) mit dem Schwerte bedrohte oder dem Odysseus vor den Pflug legte und ihn so durch seine väterliche Fürsorge entlarvte, s. Myth.

Lex. III 615 und 1265 und unten die betreffenden Artikel. Dargestellt war diese Szene in Gemälden des Parrhasios (Plut. aud. poet. 3 p. 18 B) und Euphranor (Plin. n. h. XXXV 129, vgl. Lucian. dom. 30); über ein hierauf gedeutetes Gemmenbild s. Schmidt 268f. Robert 1092, 2.

Nicht ganz stimmt zu der homerischen Chronologie (Schmidt 265) die von Plut. sollert. animal. 36 p. 985 B aufbewahrte zakynthische Lokalsage, nach der T. als Kind ins Meer gefallen und von Delphinen gerettet sein sollte (s. o. Bd. IV S. 2506). Die Alten erklärten damit, daß Odysseus auf seinem Schilde (und seinem Ringe) das Bild eines Delphins trug, was auch Lykophr. 658 weiß und nach dem Zeugnis seines Scholiasten schon Stesichoros (frg. 70 B.[4] auch nach Plut.) und später Euphorion (frg. 126 M. 77 Sch. 67 P.) berichtet haben. Vielleicht ist die Geschichte der Erzählung von Penelope und den Enten nachgebildet (Robert 1398, 1).

Unter der Obhut seiner Mutter hat Eurykleia den kleinen T. aufgezogen (I 435) wie einst dessen Vater und steht daher auch später noch in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihrem Zögling, so daß sie ihn sogar schelten darf (XIX 22f.). Daß er unter den Händen von Frauen aufgewachsen war, hat man im Altertum hervorgehoben und darin einen Grund für seine Schwäche gegenüber den Freiern gefunden (Porphyr. quaest. Hom. Odyss. p. 15, 14f. 18, 17f. Schrader). Immerhin hatte sich auch der Herold Medon des Knaben etwa wie ein Pädagoge (v. Wilamowitz Heimkehr 66f.) angenommen und blieb daher bei dem Freiermorde auf seine Bitte verschont (XXII 357f.). Die Sorge für das Hauswesen hatte nach II 226 Mentor übernommen, aber, wenn 227 echt ist, nur unter der Oberaufsicht des greisen Laertes; diesem hätte ja eigentlich ein solches Amt zugestanden, aber im Interesse der Handlung mußte er wenigstens in den letzten Jahren der Abwesenheit des Königs so alt und schwach erscheinen, daß er auf die Gestaltung der Dinge keinen tätigen Einfluß mehr üben konnte. Nach XVIII 266ff. erscheint Penelopes Stellung aber viel selbständiger, vgl. v. Wilamowitz Heimkehr 23, 2, auch 24.

Als Odysseus schon 16 Jahre der Heimat fern war und allmählich als verschollen gelten mußte, begannen vornehme Leute von Ithaka und den Nachbarinseln um Penelope zu freien und setzten sich alsbald im Palaste fest, um dort in wüstem Schlemmerleben das Gut des verloren geglaubten Helden zu verprassen. Dem unwürdigen Treiben ein Ende zu machen, ist weder Penelope noch der greise Laertes noch erst recht der unmündige T. imstande (vgl. Ovid. her. I 97ff.). Odysseus' Mutter Antikleia war gestorben, lange ehe das Unwesen eingesetzt hatte, und sie hatte daher ihrem Sohn in der Unterwelt auf seine Frage erzählt, T. sei im Genusse der königlichen Ehren (Ed. Meyer Herm. XXX 247) und des Kronguts (XI 184ff. vgl. 449ff.). Daß die Chronologie des Epos, nach der er damals erst 13 Jahre hätte alt sein können, hier vernachlässigt wird, ist nicht auffällig, da dem Dichter die Person des erwachsenen T. zu geläufig war, die das hier notwendige Motiv obendrein verlangte (Faesi Hom. Odyssee[7] I 37. Ameis zu XI 449. Niese 168. Thrämer Pergamos 151. Rohde Kleine Schriften II 268f., 1. Cauer Grundfragen[2] 459f. 513f. [3] 586. 636f. Hartmann 214); wir sind schwerlich berechtigt, aus dieser Stelle auf eine Odyssee ohne Freiersnot zu schließen (Bethe Homer II 29. 110ff. 133. 135). Welche Rolle die ἔδνα in dem Konflikt spielten, ist umstritten; nach Cauer Grundfragen[2] 286ff. [3] 333ff. hätten sich Penelope und T. auf den Standpunkt der alten Sitte des Brautkaufs gestellt, während die Freier die neuaufkommende Gewohnheit der Mitgift vertreten hätten.

Drei Jahre hatte die Not nun schon gedauert, von Odysseus war immer noch keine Kunde gekommen, und die Freier drängten umsomehr auf Entscheidung, als Penelopes List entdeckt war. T. selber war nunmehr erwachsen (XVIII 217ff. XIX 532 usw.) und heiratsfähig (XV 126ff.) und mußte die Verwaltung seines Erbes in die eigene Hand nehmen (XIX 160f.); zu diesem Zeitpunkte sollte Penelope auch nach dem Willen des Odysseus, wie er ihn ihr beim Abschied kundgetan hatte, sich neu vermählen (XVIII 175f. 257—280) und damit ihrem Sohne das Haus überlassen (Finsler Homer II[2] 388); vgl. u. S. 356. So ist die Lage in dem Augenblicke, wo unsere Odyssee einsetzt.

Ereignisse der Odyssee. Athene begibt sich aus der Götterversammlung, wo sie ihr Vorhaben kundgetan hat (I 88—95), nach Ithaka zum Hause des Odysseus und erteilt dort in Gestalt des Taphierfürsten Mentes dem T. Ratschläge für sein künftiges Verhalten, nicht ohne ihn schließlich durch die Art ihres Verschwindens über ihre wahre Natur aufzuklären (319ff. 420). So ist T., der bisher untätig im Gedanken an seinen Vater sich verzehrt und dem Treiben der Freier hilflos und bekümmert zugeschaut hat, ohne es zu wagen, sich auch nur von ihnen abzusondern (114—117), plötzlich wie verwandelt: selbst seiner eigenen Mutter tritt er sanft, aber nachdrücklich entgegen, um den Sänger Phemios in Schutz zu nehmen (345ff.), und ergreift nun auch den Freiern gegenüber die Initiative, indem er sie auf den anderen Tag zum Markte lädt, um sie dort vor der Volksversammlung des Hauses zu verweisen (368ff.). Seine so ungewohnt energischen Worte verfehlen bei den Freiern nicht ihren Eindruck, und wenn Antinoos ihm mit deutlichem Spotte die Nachfolge seines Vaters im Königtum mißgönnt (384—387), so gesteht ihm Eurymachos in seiner unechten Freundlichkeit doch immerhin die Gewalt im eigenen Hause zu (400—404). Endlich kommt die Nacht, die Freier zerstreuen sich und T. begibt sich in sein Schlafgemach, von Eurykleia geleitet, die ihm beim Auskleiden behilflich ist: diese Szene scheint auf einem Skyphos aus dem phthiotischen Theben dargestellt zu sein, der daneben Penelopes Auftreten im Megaron (328ff.) und in einem Bildstreifen darüber in synchronistischem Sinne Odysseus bei der Arbeit an seinem Floß zeigt (Arvanitopoullos Ἐφ. ἀρχ. 1910, 89ff. Taf. 2, 3. Müller Odyssee-Illustrationen 140f. Robert 1403, 3).

Am folgenden Morgen beruft T. in der Tat die Volksversammlung, die nun zum ersten Male seit dem Weggange des Herrschers zusammen-

tritt (II 26f.), und nimmt auf dem Sitze seines Vaters Platz (14). Eindringlich führt er Klage über die Freier (40—79; über diese von Herakleides Pontikos getadelte Rede s. Porphyr. quaest. Hom. Od. p. 27ff. Schr.) und schleudert schließlich in jugendlich unbeherrschter Erregung das Szepter zur Erde, ohne sich jedoch niederzusetzen und das Wort förmlich abzugeben (80f.). Das Volk ist von Mitleid ergriffen, verharrt jedoch in stummer Ohnmacht; Antinoos aber schiebt die Schuld auf Penelope und fordert T. im Namen der Freier auf, sie zu ihrem Vater Ikarios zurückzusenden, damit dieser sie nach ihrer Wahl verheirate. Aber T. weigert sich, seine Mutter gegen ihren Willen aus dem Hause zu stoßen und sich so mit ihrem Fluche den Tadel der Menschen und den Zorn der Götter zuzuziehen, richtet aber, wie er es tags zuvor angedeutet, die Aufforderung an die Freier, sein Haus zu verlassen, und ruft die Strafe der Götter auf ihr Haupt, wenn sie sein Gut zu verprassen fortfühern (130—145). Ein warnendes Vorzeichen, das der greise Halitherses deutet, verlacht Eurymachos und verdächtigt den Seher, von T. bestellt zu sein; in heftigem Tone wiederholt er die Forderung, die Antinoos an T. gestellt hatte. Da erklärt dieser, von weiteren Verhandlungen absehen zu wollen, und bittet das Volk um ein Schiff und 20 Gefährten zu einer Reise nach Pylos und Sparta, um dort, wie es ihm von Athene anbefohlen war, Kunde von seinem Vater einzuziehen: erfahre er, daß Odysseus lebe und heimkehren werde, so wolle er die Plage wohl noch ein Jahr ertragen, höre er aber, daß er tot sei, so werde er ihm die letzten Ehren erweisen und dann seine Mutter einem Manne zur Frau geben (208—223). Das ist sein letztes Wort, und nun setzt er sich nieder (v. Wilamowitz Heimkehr 100). Vergeblich versucht Mentor, das Volk gegen die Freier aufzurütteln: Leiokritos gibt ihm eine verwegene Antwort und überträgt mit wegwerfender Ironie ihm und Halitherses die Sorge für T.s Reise, überzeugt, daß der Jüngling sie nicht zuwege bringen werde; zugleich löst er kurzerhand die Versammlung auf, die T., sachlich gesehen, einen starken, allerdings zu erwartenden Mißerfolg gebracht hat, obwohl die Freier moralisch vor Göttern und Menschen bloßgestellt sind (211, vgl. I 273). Vgl. im ganzen noch C. R. Volquardsen Telemachs Prozeß, Kiel 1865. Während das Volk auseinandergeht und die Freier sich wie immer zum Hause des Odysseus begeben, eilt T. bekümmert zum Strande und ruft die Gottheit an, die am Tage vorher zu ihm gekommen war: wirklich erscheint sie wieder, diesmal in Mentors Gestalt, spricht ihm Mut zu und befiehlt ihm, den nötigen Proviant zu beschaffen, ohne sich aber dem Verkehr mit den Freiern zu entziehen; sie selbst verspricht, für ein möglichst gutes Schiff und die Gefährten Sorge zu tragen und dann sogar persönlich mitzufahren. Ins Haus zurückgekehrt, weist T. die hohnvoll herablassende Aufforderung des Antinoos, mitzuschmausen und zu trinken, herbe ab (310—320); seine dunklen Drohungen reizen die Freier zum Spott (vgl. Plut. vit. et poes. Hom. 68), erregen aber doch auch schon böse Gedanken bei ihnen, obwohl sie im Ernste noch gar nicht damit rechnen, daß er wirklich abreisen könnte. Derweil befiehlt er Eurykleia, den Proviant bereitzustellen (337ff.), und ohne sich durch ihre Klagen und Warnungen von seinem gottgegebenen Entschlusse abbringen zu lassen, nimmt er ihr den Schwur ab, seine Abreise, solange es gehe, vor Penelope zu verheimlichen, damit sie sich nicht unnütz ängstige. Athene, die unterdes in Mentors Gestalt ein Schiff von Noemon besorgt und die Bemannung zusammengebracht hat, macht die Freier müde, so daß sie sich zur Ruhe begeben und T. unter der Führung der Göttin zum Strande eilen und dann den Proviant abholen lassen kann (382—415).

Während T. also nach der homerischen Darstellung seine Reise vor seiner Mutter geheim hält, würde ihn Sophokles in seinen Niptra (s. u. S. 345. 353) auf ihre Veranlassung oder wenigstens nicht ohne ihr Vorwissen haben ausfahren lassen, wenn Roberts Deutung der einen Szene des Skyphos von Chiusi richtig ist, den Ribbeck Römische Tragödie 273. 681f. schon vor ihm auf das sophokleische Stück bezogen hatte (Mon. d. Inst. IX Taf. 42, dazu Conze Ann. d. Inst. 1872, 187ff. Wiener Vorlegeblätter Ser. D Taf. 12, 2. Engelmann Atlas III 11. XIV 79. Buschor, Furtw.-Reichh. Taf. 142). Wenn wir hier nämlich T. mit zwei Speeren in der Hand vor seiner am Webstuhl in wehmutsvolle Gedanken versunkenen Mutter stehen sehen, so ist das nach Robert 18. Hall. Winckelmannsprogr. 1895, 78ff. (vgl. Athen. Mitt. XXV 325f. 327f.; Antike Sarkophagreliefs II S. 151. Müller Odyssee-Illustrationen 84f. G. Körte Arch. Jahrb. XXXI 260; zweifelnd Hartmann 113, 22) nicht ein ‚allgemeines Stimmungsbild, entworfen auf dem mythischen Hintergrund der Odyssee' (so Luckenbach Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XI 1880, 512ff. Löwy Polygnot 27f., sondern ganz wie das andere Bild des Skyphos, das die Szene des Fußbades darstellt, von den Niptra abhängig, in deren (als Gegenstück zu dem Prolog der Trachiniai gestalteten) Prolog demnach Penelope ihren Sohn auf die Suche nach seinem Vater gehen ließ; Ribbeck hatte dagegen gemeint, T. sei nach seiner Rückkehr dargestellt, wie er der Mutter von dem fruchtlosen Ergebnis seiner Ausfahrt berichte. Aber schon angesichts der Entstehungszeit der Vase, die Buschor rund um 440 ansetzt, muß die Beziehung auf das sophokleische Stück höchst fraglich erscheinen; v. Wilamowitz Heimkehr 167f., 1 (vgl. 50, 1) erwägt daher die Möglichkeit, daß beide Szenen aus der Telegonie stammen könnten, für die ja schon Gercke N. Jahrb. XV 313ff. die Fußwaschung in Anspruch genommen hatte. Bei der Unsicherheit dieser Vermutung ist es freilich ratsamer, die Vase doch wieder aus unserer Odyssee zu erklären, doch müßten wir dann an T.s Reisebericht XVII 107ff. denken (so Schmidt 270. v. Wilamowitz Heimkehr 167f.). Buschor faßt beide Bilder zu einer Einheit zusammen und meint, daß der Maler die Ankunft des Odysseus, die Speisung durch Eumaios und die Erkennung durch die Schaffnerin einerseits und die Trauer der Penelope um den fernen Gemahl, das trügerische Weben der bunten Decke, den trostlosen Abschluß der Arbeit und die Heimkehr des T. andererseits in ein Bild zusammengegossen habe:

die gemeinsame Lokalität wäre dann Penelopes Gemach und die ganze Darstellung den S. 337f. erwähnten Bildern weitgehend analog. — Die Deutung der bekannten Gruppe des Künstlers Menelaos (Helbig Führer II 3 nr. 1314. Brunn-Bruckmann Taf. 309 usw. s. o. Bd. XV S. 835f.) auf Penelope und T. ist ganz haltlos, vgl. Schmidt 269f. Über die Darstellung eines rf. boiotischen Skyphos s. Schmidt 270f.

Doch kehren wir wieder zu Homer zurück. In Athenes Gegenwart beginnt endlich die nächtliche Fahrt (II 416ff.) und führt sie nach Sonnenaufgang bis Pylos, wo sie Nestor und sein Volk beim Opfer für Poseidon antreffen (III 1ff.). Von der noch immer unerkannten Göttin ermutigt und geführt, begibt sich T. zu dem Herrscher und den Seinen, und herzlich von ihnen aufgenommen, bringt er nach dem Opferschmause auf Nestors Frage sein Anliegen vor (75—101). So erzählt denn der gesprächige und gemütliche Greis fesselnd von den Erlebnissen der heimkehrenden Helden, aber gerade von Odysseus' Schicksalen seit ihrer Trennung bei Tenedos weiß er nichts zu berichten und rät T., in Lakedaimon den kürzlich von langen Irrfahrten zurückgekommenen Menelaos aufzusuchen, um weitere Kunde von dem Weitgereisten einzuziehen (313—328). Mittlerweile ist die Dämmerung hereingebrochen, und als Athene Miene macht, mit T. zum Schiffe zurückzukehren, lädt Nestor sie in sein Haus, aber die Göttin lehnt für sich ab und bittet den freundlichen Gastgeber — wie dieser es schon von sich aus versprochen hatte — T. für seine Reise Wagen und Pferde und seinen Sohn zum Geleiter zu geben; darauf verschwindet sie wundersam und offenbart so ihre Gottheit. Der kluge Greis ist sich nicht im Zweifel, daß niemand anders als Athene T.s Geleiterin war; er gelobt ihr ein feierliches Opfer und geht dann mit seinen Söhnen und seinem jungen Gaste zu seinem Palast, wo er nach einer Spende an die Göttin T. neben seinem jüngsten, noch unverheirateten Sohne Peisistratos sein Lager anweist. Am andern Morgen wird das Gelübde erfüllt und Athene ein junger Stier geopfert; während man die Mahlzeit bereitet, wird T. selber von Polykaste, Nestors jüngster Tochter, gebadet und gekleidet (464—468, vgl. u. S. 343) und fährt dann nach dem Mahle zu Wagen mit Peisistratos ab, der nun in gewisser Weise die Rolle des vermeintlichen Mentor weiterführt, obwohl T. selber, seit sich seine göttliche Schutzpatronin offenbart, innerlich und äußerlich gehoben erscheint (vgl. Belzner Hom. Probleme II 45, 1). — Ohne genauen Anschluß an eine homerische Szene (aber doch wohl nicht nach einer andern, uns unbekannten Quelle) ist auf einer jungen rf. Amphora aus Ruvo der Empfang T.s durch Nestor und eine inschriftlich nicht bezeichnete Tochter, wohl Polykaste, abgebildet; T. (links) ist in Reisekleidung mit kurzem Chiton, Schild, zwei Speeren und dem Pilos, den er abgenommen hat, dargestellt, Nestor steht ihm, auf den Stock gestützt, gegenüber, und seine Tochter (rechts) bietet dem Ankömmling eine Schale mit Kuchen und Früchten. S. Vinet Rev. arch. II 1845/6, 544ff. Taf. 40. Overbeck Galerie 752f., 1. Welcker Alte Denkmäler V 225f. Engelmann Bilderatlas III 13. Myth. Lex. III 298 Abb. 7. Furtwängler Berl. Vasensammlung nr. 3289. Müller 136. Schmidt 269. Robert 1404, 2.

Bei Sonnenuntergang langen die Reisenden in Pherai an und verbringen die Nacht bei Diokles, dem Sohne des Ortilochos (III 487—490, vgl. XXI 16; Gruppe 1568, 3). Am Abend des folgenden Tages kommen sie nach Sparta zum Hause des Menelaos (IV 1f.), der gerade die Doppelhochzeit seines Sohnes Megapenthes und seiner Tochter Hermione gefeiert hat (ein Motiv, das der Dichter bald wieder verschwinden läßt, vgl. Athen. V p. 180 C ff. v. Wilamowitz Heimkehr 112f.). Freundlich aufgenommen und von Dienerinnen gebadet und gesalbt, werden die beiden zu ihm geführt und bewirtet. In köstlicher Naivität rauut T. heimlich dem Peisistratos Worte der Bewunderung zu über die Pracht, die sich seinen Augen darbietet (69—75, im Altertum gern zitiert, s. z. B. Lukian. dom. 3. Skyth. 9. Iulian. or. 2 p. 52 C. Chorik. 13, 3 p. 175, 15ff. Förster), aber der Gastgeber hat ihn doch verstanden und spricht in nachdenklichen Worten von all dem Leid, das ihm die Freude an seinem Besitze beeinträchtigt; ihn schmerzt der Tod seines Bruders und der vielen vor Ilion um seinetwillen gefallenen Helden, ganz besonders aber das Schicksal des Odysseus, den nun wohl — so fügt er hinzu, ohne doch schon seinen Gast erkannt zu haben (anders z. B. v. Wilamowitz Heimkehr 113) — Laertes, Penelope und T. beweinen. Da kann der Jüngling seinen Schmerz nicht verhalten, Menelaos aber wird sich bewußt, wen er vor sich hat; während er aber noch überlegt, ob er besser warte, bis T. von selbst auf seinen Vater zu sprechen komme, oder ob er ihn lieber von sich aus fragen solle, tritt Helena ein und erkennt T. sofort an seiner Ähnlichkeit mit seinem Vater, die nun auch ihr Gatte bekräftigt (138—154). Der weltmännisch gewandte Peisistratos ergreift für den verwirrten T. das Wort und klärt über das Notwendigste auf (158—160 *οὐκ ἐφέροντο ἐν τῇ Πιανοῦ*, 163—167 im Altertum athetiert); über Menelaos' herzlicher Antwort ergreift Wehmut alle Anwesenden, bis der Atride auf des Peisistratos Erinnerung wieder zu den Freuden des Mahles einlädt und seine Gattin ein Vergessen bringendes Mittel in den Wein wirft. Nachdem Helena und Menelaos noch zwei troische Abenteuer des Odysseus erzählt haben, verlangt T., nun doch wieder schmerzlich bewegt, nach Ruhe (290—295, vgl. Athen. V p. 191 D). Am andern Tage aber (306) berichtet er Menelaos von seiner Not und bittet ihn, hoffnungslos wie er noch immer ist, ihm die Wahrheit über den Tod seines Vaters zu sagen, aber Menelaos ist fest davon überzeugt, daß Odysseus zurückkehren und die Freier vernichten wird, denn er hat noch vor einem Jahre von dem Meergreise Proteus erfahren, daß der Dulder von Kalypso auf ihrer Insel zurückgehalten werde (498. 551—560). Eine Einladung zu längerem Bleiben, mit der Menelaos seinen Bericht schließt, lehnt T., nachdem er so wichtige Kunde erhalten (Finsler Homer II 2, 286). mit dem Begründen ab, er müsse zu seinen in Pylos zurückgelassenen Gefährten zurückkehren, und so kann ihm Menelaos nur noch ein herrliches Gastgeschenk versprechen in Gestalt

eines Mischkrugs, da T. von dem zuerst (samt einem Becher) angebotenen Rossegespann auf Ithaka keinen Gebrauch machen kann (vgl. Horat. epist. I 7, 40ff.). In diesem Momente unterbricht der Dichter die Erzählung von T.s Erlebnissen (s. u. S. 349) und führt uns nach Ithaka, wo die Freier eben durch Noemon zu ihrer größten Überraschung von der tatsächlich erfolgten Abreise des bisher von ihnen unterschätzten *νέος πάις* (665) hören und nunmehr besorgt und erbost, zumal da er ihnen überhaupt hinderlich ist und den Weg zur Königswürde und zum Vermögen des Odysseus versperrt (vgl. II 355f. XV 521f. XVI 384ff. XXII 49ff. Schwartz 243), unter Antinoos' Führung ein Schiff ausrüsten, um dem Heimkehrenden bei der kleinen Insel Asterie aufzulauern, während Penelope, erst jetzt durch Medon von der Fahrt ihres Sohnes und zugleich von dem Anschlag der Freier unterrichtet, schließlich durch ein von Athene gesandtes Traumbild von ihren Sorgen erleichtert wird.

Während uns nun die nächsten Bücher endlich zu Odysseus selber führen und seine Schicksale bis zu seiner Ankunft auf Ithaka und Aufnahme bei Eumaios erzählen, schließt erst der 15. Gesang wieder an die Telemachie an. Athene, die in der sog. zweiten Götterversammlung von Zeus den Auftrag erhalten hat, T. sicher nach Hause zu geleiten (V 25—27), erscheint, wie sie es XIII 412ff. dem Odysseus angekündigt hat, nachts im Palaste des Menelaos ihrem Schützling, der keine Ruhe finden kann, und mahnt ihn zu schleunigem Aufbruch; zugleich unterrichtet sie ihn von dem Hinterhalt der Freier und gibt ihm die nötigen Verhaltungsmaßregeln (XV 1—42). Danach ist T. also doch trotz seiner anfänglichen Ungeduld länger — rund einen Monat — untätig in Sparta geblieben, wie der Dichter zweifellos voraussetzt (XIII 423f., vgl. Shewan Class. Journ. XXII 1926/27, 31ff., dazu Mierow ebd. 294f.), ohne es freilich unnötig hervorzuheben oder auch zu begründen; sicherlich kann dieser ausgedehnte Aufenthalt nicht von Anfang an in der Disposition der Reise gelegen haben, die möglichst schnell von statten gehen mußte, wie ausdrücklich betont wird (III 313ff. vgl. XV 10ff. 88ff.), obwohl T. natürlich mit einem etwas über die notwendigste Zeit hinausgehenden Ausbleiben hatte rechnen müssen (II 374. IV 747) — dem Dichter unserer Odyssee aber, der die Telemachie mit dem Nostos zu verknüpfen hatte, blieb nichts anderes übrig, als T. so lange in Sparta zu lassen, bis Odysseus von Ogygia über Scheria nach Ithaka gelangt sein konnte (s. I. Bekker Homerische Blätter I 105ff. u. v. a., zuletzt v. Wilamowitz Heimkehr 3. 132f.; den Tageplan s. Draheim Die Odyssee als Kunstwerk, Münster 1910, 8ff. 95ff. H. Peters N. Jahrb. LIII 201f.). Tief erregt durch das Traumgesicht, weckt T. Peisistratos, um unverzüglich auf und davonzufahren, läßt sich aber von seinem besonnenen Freunde bewegen, den Morgen abzuwarten und sich erst von seinem Gastgeber zu verabschieden. So bittet er denn, als es Tag geworden ist, den König, ihn nun zu entlassen, und auch, als dieser ihm den Vorschlag macht, er solle in seiner Begleitung an den Fürstenhöfen die Runde machen und Geschenke einheimsen, muß er auf seinem Wunsche beharren, so wenig ihm an sich den Anschauungen seiner Zeit entsprechend der materielle Erfolg seiner Reise gleichgültig ist (vgl. XV 159). So wird er denn wenigstens von Menelaos und Helena reich beschenkt (Dion Chrys. VII 93), eine Szene, die auf einem der Becher aus dem phthiotischen Theben dargestellt zu sein scheint (Arvanitopoullos, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1910 Taf. 2, 2. Müller Odyssee-Illustrationen 141ff. Robert 1407, 1). Nach dem Abschiedsmahle bricht er dann zusammen mit Peisistratos auf, nachdem Helena ein günstiges Vorzeichen dahin gedeutet hat, daß Odysseus nach Hause zurückkehren werde oder schon zurückgekehrt sei und auf das Verderben der Freier sinne. Daß T. in Sparta Ikarios, seinen Großvater mütterlicherseits, nicht besucht, ist schon im Altertum sehr früh aufgefallen. Man löste die Schwierigkeit, indem man annahm, Ikarios sei mit T. und seiner Mutter wegen seines Drängens auf ihre Wiederverheiratung (XIX 158) entzweit gewesen, oder indem man in richtiger Beobachtung der in der Odyssee vorausgesetzten Verhältnisse (Ed. Meyer Herm. XXX 1895, 265) behauptete, er sei gar nicht der Spartiate gewesen, sondern habe auf Ithaka oder wenigstens in der Nähe gewohnt (Schol. I 285. II 52. IV 1. XV 16. Porphyr. quaest. Hom. zu IV 1ff.p. 40ff. Schr.). Recht alt ist auch die Tradition der Kephallenier, Odysseus' Frau stamme von ihrer Insel; ihr Vater habe nicht Ikarios, sondern Ikadios geheißen und nur durch diesen Fehler sei er mit dem Bruder des Tyndareos verwechselt worden (Aristot. poet. 25 p. 1461 b 3ff.). Andere gingen einen Mittelweg, indem sie zwar zugaben, daß Ikarios aus Sparta stammte, aber behaupteten, er sei nicht mit seinem Bruder aus der Verbannung dorthin zurückgekehrt, sondern in Akarnanien verblieben (Strab. X p. 461 vgl. 452). — In zweitägiger Reise gelangt T. über Pherai wieder in die Gegend von Pylos zurück, wo er sich eilig von Peisistratos verabschiedet, ohne die Stadt zu betreten und Nestor den Gruß des Menelaos (XV 151ff.) auszurichten, um nicht von ihm zum Bleiben genötigt zu werden; noch am Abend muß er ja abfahren, um keine Zeit zu verlieren und im Schutze der Nacht dem Hinterhalte der Freier sicherer zu entgehen. Gerade als er Athene ein Trankopfer für den glücklichen Verlauf der Fahrt darbringt, kommt der mit Blutschuld beladene Melampodide Theoklymenos von Argos (vgl. Pherekyd. frg. 116 Jac. und dazu Kommentar S. 420) und bittet, ihn mitzunehmen und vor seinen Verfolgern zu retten; T. nimmt ihn auf und langt nach nächtlicher Fahrt (296—300) wohlbehalten am frühen Morgen in Ithaka an (495ff.). Über die ganze Reise und ihre Lokalitäten vgl. Bérard Les navigations d'Ulysse II (Pénélope et les barons des îles), Par. 1928, 157ff. Über den Zweck und Erfolg der Reise s. u. S. 351ff.

Die Gefährten läßt T. nach dem Hafen der Stadt weiterfahren; den Theoklymenos, den er zunächst zu Eurymachos hatte schicken wollen (vgl. v. Wilamowitz Heimkehr 136f.), empfiehlt er, als ihm der Seher ein Vorzeichen erwünscht deutet (Büchner Hum. Gymn. XLIII 136f.), nunmehr vorerst der Gastfreundschaft des Peiraios an, dem er auch die Geschenke des Mene-

laos zur Aufbewahrung anvertraut. Er selbst begibt sich, wie es ihn Athene geheißen hatte, zu Eumaios (XV 555—557); hier (XVI 4ff.) von den Hunden freudig begrüßt und von dem aus schwerster Besorgnis um ihn (23f., vgl. XIV 174—184) befreiten Hirten rührend bewillkommnet, trifft er den unbekannten Bettler an, den er rücksichtsvoll behandelt (XVI 42—45). Nach einem Mahle verspricht er dem Fremden, wie es jenem schon Eumaios angekündigt hatte (XV 337ff., auch XIV 515ff.), ihn mit dem Notwendigen auszustatten, will es ihm aber lieber zur Hütte des Hirten senden, da er es nicht recht wagt, ihn in sein Haus unter die Freier zu führen. Odysseus will seinen Sohn ermutigen — er ist ja durch Athene von allem unterrichtet (XIII 412ff.) — und meint, wäre er so jung wie T., so würde er lieber den Tod wagen als so schändlichem Treiben ruhig zusehen. Auf seine Frage, wie es komme, daß er solche Not leiden müsse, steht T. ihm Rede und schickt dann den Eumaios aus, Penelope von seiner glücklichen Rückkehr zu benachrichtigen, sonst aber davon zu schweigen; Laertes, der sich seit T.s Abreise im Harme verzehrt, soll nicht von Eumaios selbst, sondern durch eine Botin der Mutter verständigt werden. So ist der Hirte entfernt (XVI 154f.), und Athene kann Odysseus seine wahre Gestalt zurückgeben und ihn veranlassen, sich seinem Sohne zu entdecken: bald ist T., nachdem er ihn zunächst für einen Gott gehalten, auch wirklich überzeugt, daß niemand anders als der heißersehnte Vater vor ihm steht. Doch der Rührung sich hinzugeben und ausführlich zu erzählen, ist keine Zeit: Odysseus will die Rache ins Werk setzen, und T.s Besorgnis wegen der großen Zahl der Gegner weist er zurück mit dem Hinweis auf Athene, die ihnen, wie sie versprochen (XVI 170f.), mit Zeus zusammen beistehen wird. Während er dann einen vorläufigen Plan entwickelt und T. Verhaltungsmaßregeln gibt, haben die Freier trotz Eumaios' Verschwiegenheit durch einen Boten, den T.s mittlerweile gelandete (322) Gefährten an Penelope gesandt haben, die Rückkehr des Jünglings erfahren, und bald langt auch ihr eigenes Schiff wieder an: Antinoos schlägt vor, T. auf Ithaka selbst zu beseitigen, da er bei seiner Klugheit und Beliebtheit ihnen gefährlich werden müsse, wenn er ihren Mordanschlag der Volksversammlung bekannt gebe (364—392), aber der maßvolle Amphinomos rät, vorher den Willen der Götter zu erforschen, und erreicht es wirklich, daß die Freier von einem erneuten Versuche wenigstens vorläufig Abstand nehmen. Penelope, die wieder durch Medon von allem unterrichtet worden ist, richtet im Megaron herbe Vorwürfe gegen Antinoos, auf die Eurymachos mit heuchlerischen Worten antwortet (409—451).

Abends langt Eumaios wieder bei T. und Odysseus an, den Athene von neuem zum greisen Bettler gemacht hat (452ff.). Auf das den Tag abschließende Mahl (478ff.) wollte Welcker Alte Denkmäler V 228f. einen im 16. Jhdt. nach der Antike gearbeiteten Kameo deuten (Eichler-Kris Die Kameen im Kunsthist. Museum, Wien 1927 Nr. 324 Taf. 47, auch bei Schmidt 269 Abb. 1), aber das ist völlig unsicher. Am anderen Morgen (XVII 1ff.) geht verabredungsgemäß zunächst T. zum Palaste, nachdem er dem Hirten mit beabsichtigter Strenge (vgl. Dion Chrys. VII 87f.) befohlen hat, den Fremden zur Stadt zu bringen und dort betteln zu lassen. Daheim wird er von Eurykleia und den treuen Mägden und dann von Penelope selber begrüßt, die ihn begreiflicherweise fragt, ob er etwas über Odysseus in Erfahrung gebracht habe. Aber eine *ἀναχεφαλαίωσις* wollte der Dichter vermeiden, um so mehr, als sie auch der Entwicklung der Handlung geschadet haben würde (Belzner Homerische Probleme II 88ff. Finsler Homer II² 375); vielleicht darf man sich auch denken, daß es T. jetzt, wo er weiß, daß der Vater wirklich wieder da ist, schwer fallen muß, Penelope die längst von den Tatsachen überholte Erzählung des Menelaos vorzutragen (Gollwitzer Zur Charakteristik des Dichters der Odyssee, Progr. Kaiserslautern 1914/15, 32f.) — jedenfalls fordert er sie statt aller Antwort mit bedeutungsvollem Ernste (51) auf, an alle Götter ein Gelübde zu tun. Er selbst geht, um Theoklymenos zu holen, auf den Markt, wo Mentor, Antiphos und Halitherses sich teilnehmend nach allem erkundigen (68—70), während die Freier mit schönen Worten ihre bösen Gedanken verhüllen. Doch bald erblickt er den Seher, den Peiraios gerade zum Markte geleitet, und während er die Geschenke noch weiter in der Obhut seines Freundes wissen will, führt er Theoklymenos in sein Haus, wo er ihm einen gastlichen Empfang bereitet. Seiner Mutter erzählt er jetzt endlich auf ihren leisen Vorwurf hin von seiner Fahrt und der Nachricht des Menelaos (107—149, vgl. das S. 330f. erwähnte Vasenbild), Theoklymenos aber kündet ihr auf Grund des bei ihrer Ankunft in Ithaka geschehenen Zeichens (XV 525—538), daß Odysseus schon im Lande ist und den Freiern Verderben bereitet (übrigens steht die früher geschickt vermiedene *ἀναχεφαλαίωσις* samt der Prophezeiung des Sehers in dem begründeten Verdacht, nachträglich zugesetzt zu sein). Als das Mahl schon begonnen hat, kommt Odysseus mit dem Sauhirten an, der ihn nach T.s Befehl in die Stadt geleitet hat, und setzt sich auf der Schwelle nieder (XVII 336ff.); T. läßt ihm durch Eumaios Brot und Fleisch bringen und ihn auffordern, von allen Freiern Gaben zu heischen. Während Phemios singt, verzehrt Odysseus, was ihm gereicht ist; als er aber dann — auch von Athene angetrieben, den Sinn der Freier zu prüfen — bettelnd die Runde macht, wendet sich T. mit verletzender Ironie (vgl. Plut. vit. et poes. Hom. 68) gegen Antinoos, der dem Eumaios Vorwürfe gemacht hat, daß er den Schmarotzer mitgebracht habe, muß dann aber schweren Herzens (vgl. XVI 274—280) mitansehen, wie sein Vater von Antinoos mit dem Schemel getroffen wird (XVII 489—491). Penelope, die unterdessen von der Anwesenheit und auch der Mißhandlung des Fremden gehört hat und, von Eumaios genauer über ihn unterrichtet, ihn über das Schicksal ihres Gemahls ausforschen will, wird zu neuer Hoffnung durch ein lautes Niesen T.s (vgl. Samter Volksk. I 1923, 74ff. Gessler Bull. Mus. belge XXX 1926, 193ff.) angeregt (541—547).

Als sich der Hirte von T. verabschiedet hat (589ff.), erfolgt der Wettkampf des Odysseus

mit Iros, nachdem T. als *ξεινοδόκος* dem Fremden Sicherheit zugesagt hat, die freilich auch durch den Schwur der Freier gewährleistet ist (XVIII 58ff., vgl. v. Wilamowitz Heimkehr 27). Auf dem Bild der Wiener Amphora, das Iros und Odysseus als Bettler einander gegenüberstehend zeigt, könnte man in dem zwischen sie tretenden Jüngling T. erkennen (Jahn S.-Ber. Akad. Lpz. 1854 Taf. 2 S. 49ff. Reinach Rép. vases peints II 357. Schmidt 269 Abb. 2, dazu 271; vgl. Gerhard Arch. Zeit. XII 495). Als später Penelope zu den Freiern in den Saal kommt, richtet sie anstatt der Warnungen, die sie, um einen Vorwand für ihr Erscheinen zu haben, ihrem Sohne erst hatte geben wollen (166/8. 171, vgl. noch 162), Vorwürfe an ihn, daß er für den Fremden nicht tatkräftig eingetreten sei (214—225); T. entschuldigt sich mit Rücksicht auf die Übermacht der übelwollenden Freier, läßt seine Antwort aber in eine energische Kampfansage an seine Feinde ausklingen (226-242), ohne damit freilich einen Widerhall bei ihnen zu wecken. Nachdem die Freier die von Penelope verlangten Geschenke haben herbeibringen lassen, verweist Odysseus die Mägde aus dem Saal, um später mit T. allein zu bleiben, und schüchtert die freche Melantho ein, indem er ihr harte Bestrafung von seiten T.s androht (337—339; der Ausdruck *κεῖσ' ἐλθών* ergibt nicht, daß T. ursprünglich nicht anwesend gedacht gewesen wäre, s. Belzner Bayer. Blätter f. d. Gymn. 1925, 241f. v. Wilamowitz Heimkehr 32, 1). Als der Übermut der Freier seinen Höhepunkt damit erreicht hat, daß Eurymachos mit dem Schemel nach Odysseus wirft und statt seiner den Schenken trifft, mahnt T. empört zum Aufbruch (405—409), und obwohl er seine energischen Worte mit einem vorsichtigen und höflichen Zusatz abschwächt (409), verfehlen sie ihren Eindruck nicht, zumal da auch Amphinomos sich ihnen in seiner ruhigen Weise anschließt.

Nachdem die Freier sich zerstreut haben, entfernt T. mit Odysseus die Waffen aus dem Megaron (XIX 1ff., nicht ganz im Einklang mit den XVI 281—298 gegebenen Dispositionen, vgl. zuletzt Büchner Herm. LXVII 438ff.); dann begibt er sich auf Geheiß seines Vaters zur Ruhe (47—50) und läßt ihn allein zu seiner Unterredung mit Penelope. Auch bei der Badeszene ist er also nicht anwesend, doch hat die ältere Kunst, die ja gerne auch im Widerspruche zu ihren dichterischen Quellen die Hauptpersonen einer Sage jeweils in den Einzelszenen vereinigt (über dieses ‚kompletive' Verfahren vgl. Robert Arch. Hermeneutik 142ff.), ihn wie Eumaios auch hierbei zugegen sein lassen. Auf einem im Athener Zentralmuseum (nr. 9753) befindlichen, leider fragmentierten sog. melischen Tonrelief, das einen Moment vor der Erkennung durch Eurykleia festhält, deutet Robert mit Recht den im Hintergrunde zwischen Odysseus und der Schaffnerin stehenden kräftigen, auf seinen Speer gestützten Jüngling als T. (Robert Athen. Mitt. XXV 335ff. Taf. 14 rechts, danach Schmidt 270 Abb. 3, vgl. Müller Odyssee-Illustrationen 81f. Robert Heldensage 1425, 1). Eine Variante dieses Reliefs veröffentlicht Buschor bei Furtw.-Reichh. Textbd. III S. 127 Abb. 59, wo rechts auch Penelope noch erhalten ist. Von T. und Penelope wird die Szene eingefaßt auf dem Krater bei Paribeni Ausonia V 1910, 25f. Abb. 3. Vgl. noch S. 330f. Auch auf einer Anth. Pal. IX 816 beschriebenen späten Schüssel war sie *ἀντία Τηλεμάχοιο καὶ ἐγγύθι Πηνελοπείης* dargestellt (nach Müller 149 auch in Gegenwart der Freier). Selbst der Begegnung des Odysseus mit der trauernden Penelope scheint T. nach Buschors Deutung zusammen mit Laertes und Eumaios auf einem melischen Relief beizuwohnen (Müller 83f. Abb. 7. Arch. Anz. 1914, 109f. Abb. 3. Robert 1422, 2. Buschor a. O. Abb. 60).

Am andern Morgen erscheint T. wieder im Megaron (ohne aber mit Odysseus zusammenzutreffen, dessen Anwesenheit hier außer Acht gelassen wird) und erkundigt sich bei Eurykleia, ob für den Gast auch genügend gesorgt worden sei; dann geht er nach der Weise der vornehmen jungen Leute auf den Markt (XX 124—146). Den Freiern aber, die wieder auf ihren Mordplan zurückkommen, wird ein ungünstiges Vorzeichen zuteil; sie verzichten also auf die Ausführung (241—247) und begeben sich zum Mahle ins Haus des Odysseus. T., der auch wieder zurückgekommen ist, weist dem Fremden mit Bedacht seinen Platz nahe der Schwelle an (anders Penelopes Anweisung XIX 321f.) und warnt die Freier vor Übergriffen gegen seinen Gast (257ff.); zunächst hat er damit auch Erfolg, aber nachdem Ktesippos, wenn auch vergeblich, mit einem Kuhfuß nach Odysseus geworfen hat, muß er wieder für Ordnung sorgen und greift in der Erwartung der baldigen Entscheidung zu scharfen Worten wie noch nie (303—319). Agelaos antwortet ihm ausgleichend mit der erneuten Aufforderung, seine Mutter zu verheiraten, aber T. erklärt wieder, daß er ihrer Heirat nichts in den Weg lege, sondern ihr sogar dazu rate und sie ausstatten wolle, andererseits sich aber scheue, sie gegen ihren Willen aus dem Hause zu treiben (338—344). Unheimlich wirkt das konvulsivische Gelächter, das Athene plötzlich bei den wüsten Gesellen erregt (vgl. O. Jäger Homer und Horaz, Münch. 1905, 57f.); Theoklymenos verläßt in böser Ahnung das Haus des Unheils, und nun verspotten die Freier T. ob seiner sonderbaren Gäste, ohne von ihm einer Antwort gewürdigt zu werden (373—386).

Als nun Penelope die Freier zum Probeschuß aufgefordert hat (XXI 1ff.), ist T. von ihrem Entschluß ganz überrascht, geht aber sofort auf den Vorschlag ein und erklärt, sich selber an dem Wettkampfe beteiligen zu wollen, um im Falle seines Sieges die Mutter bei sich behalten zu können (102—117). Zu aller Bewunderung stellt er die Beile in der rechten Weise auf, obwohl er das noch nie zuvor gesehen hat (vgl. Dion Chrys. LV 21), und beginnt selbst als erster den Bogen zu spannen; es wäre ihm auch nach drei (Xenia Bonnensia 1929, 96) vergeblichen Versuchen gelungen, wenn ihm Odysseus nicht abgewinkt hätte: so überläßt er ‚mit einem gut gespielten Ausdruck des Bedauerns' (Finsler Homer II² 416) den Freiern den Bogen, die sich nun vergeblich mit ihm abmühen. Als endlich Odysseus, der sich mittlerweile mit Eumaios und Philoitios verständigt hat, den Bogen erbittet,

obwohl Antinoos die Entscheidung hatte aufschieben wollen, und damit den Unwillen, zugleich aber die Angst der Freier erregt, tritt Penelope für den Gast ihres Sohnes (313) ein, aber um sie für den bevorstehenden Kampf zu entfernen, macht T. ihr gegenüber seine Rechte als Herr des Hauses und Eigentümer des Bogens geltend und verweist sie in ihr Gemach (343—353). Eumaios bringt nun Odysseus den Bogen; die Angst des Alten vor dem lärmenden Unwillen der Freier benutzt T. zu beabsichtigt scharfen Worten (368—375 vgl. XXIV 175), die bei jenen Heiterkeit hervorrufen und damit die Situation sichern. Da tut Odysseus den Meisterschuß, und nach seinen Unheil kündenden Worten stellt sich T. auf seinen Wink an seine Seite (431—434), mit Schwert und Lanze bewaffnet, die er bei jedem Ausgange mitnimmt (II 10, beim Schol. und bei Eustath. die Erklärungen der Alten; XV 551. XVII 4. 29) und so auch an diesem Tage seit dem Morgen bei sich getragen hat (XX 127. 145. 306, vgl. noch v. Wilamowitz Heimkehr 61. 91. 134, 1); auch auf den bildlicheu Darstellungen pflegt der Speer für ihn charakteristisch zu sein.

In der damit einsetzenden *μνηστηροφονία* (XXII 1ff.) fallen zunächst Antinoos und Eurymachos den Pfeilen des Odysseus zum Opfer, der auf die Schwelle gesprungen ist und den Ausgang versperrt. Als Amphinomos ihn zu verdrängen sucht, durchbohrt ihn T. von hinten mit dem Speer (vgl. XVIII 155f.) und eilt dann schleunigst zu seinem Vater an die Tür (89—99). Darauf holt er schnell vier Rüstungen und acht Lanzen (vgl. Bassett Class. Journ. XVIII 1922/23, 104ff.) aus der Waffenkammer — in Wirklichkeit wäre das ausgeschlossen gewesen (Seeck 16), aber das darf der Dichter außer acht lassen (Belzner Hom. Probl. II 83. 158. 164) — und wappnet sich; desgleichen tun die beiden Hirten und schließlich auch Odysseus, nachdem er alle Pfeile verschossen hat. Aber auf einmal sind auch manche der Gegner gerüstet und mit Speeren versehen: T. muß bekennen, daß er die Schuld daran hat, weil er die Türe der Waffenkammer nur angelehnt hat, und beauftragt Eumaios, sie schleunigst fest zu schließen und nach dem Übeltäter zu spähen (153—159). Da sieht dieser aber gerade Melanthios den Saal verlassen; Odysseus schickt also die beiden Hirten aus, die ihn in der Kammer ertappen und unschädlich machen, während Odysseus und T. allein standhalten. Als jene zurückgekehrt sind, erscheint Athene in Mentors Gestalt, will aber Odysseus keinen leichten Sieg gewähren, sondern seine und T.s Kraft und Mut erproben und schwingt sich als Schwalbe empor zum Dache (205ff.). In dem nun beschriebenen Lanzenkampfe trifft T. beim ersten Wurfe der vier den Euryades (267), wird aber dann selber von Amphimedon leicht verwundet (277f.), den er darauf beim zweiten Gange erlegt (284); im Nahkampf tötet er noch den Leiokritos (294—296). Den Sänger Phemios, der sich auf ihn beruft (350ff.), und den Herold Medon verschont Odysseus auf seine Fürsprache hin. Von T. geholt (390—400), ruft Eurykleia dann die zwölf ungetreuen Mägde herbei, die den Saal aufräumen müssen und darauf von T. und den beiden Hirten nicht, wie der Vater geheißen hatte, mit dem Schwerte umgebracht, sondern am Seile aufgeknüpft werden (457ff.); auch Melanthios findet eine grausame Strafe (474—477).

Der Freiermord ist ein beliebtes Thema der bildenden Kunst gewesen (Schmidt 271ff. Müller Odyssee-Illustrationen 96ff.), seit Polygnot ihn, vielleicht schon bald nach 479, in einem Gemälde im Pronaos der Athena Areia zu Plataiai behandelt hatte (Paus. IX 4, 2). Wie die meisten späteren Darstellungen (vgl. noch das Gemälde in Korinth Paus. II 3, 3) ist auch der Fries von Gjölbaschi von diesem berühmten Bilde abhängig (Löwy Polygnot 25ff.): hier steht, entsprechend der Schilderung des Epos, rechts zur Seite des Odysseus, der mit dem Bogen unter die verwirrten und ohnmächtigen Freier schießt, ‚in gleicher Haltung, aber im Wuchs wie im Schritt bescheiden zurücktretend T., mit dem gezückten Schwert den Bogenschützen gegen einen etwaigen Angriff deckend', einen Mantel über der Schulter, und wie sein Vater mit dem Pilos auf dem Kopfe (Benndorf-Niemann Das Heroon von Gjölbaschi-Trysa S. 96ff. Taf. 7. 8. Engelmann Bilderatlas Taf. 16, 94. Myth. Lex. III S. 673f. Abb. 13. Winter Kunstgesch. in Bildern 262, 3. Furtw.-Reichh. Textbd. III S. 102 Abb. 48 usw.). Auf den etruskischen Urnen, die den Freiermord darstellen (Schlie Die Darstellungen des troischen Sagenkreises, Stuttg. 1868, 191ff.), ist mehrmals auch T. vertreten. Auf der Urne aus Chiusi Brunn Rilievi delle urne etrusche I Taf. 98, 7 (Schmidt 271 Abb. 5) steht er in Chiton uud Chlamys und wieder mit dem Pilos bedeckt vor seinem bogenschießenden Vater und durchbohrt eben mit dem Speere einen zu Boden gestürzten Gegner. In der Chlamys mit Helm, Schwert und Schild, den linken Fuß auf einen Schemel vorgesetzt, finden wir ihn in Ausfallstellung gegen einen mit einem Kandelaber andrängenden Freier auf einer weiteren Urne Brunn 97, 6 (Schmidt 270 Abb. 4. Löwy Abb. 15), hier aber allein in der linken Ecke wohl als Pendant zu Odysseus, der sich in der jetzt abgebrochenen rechten Ecke befunden haben könnte. Ganz unsicher ist das von Brunn hierhin gezogene Bild 98, 8 (s. u. S. 345), auch 95, 1. Auf dem Bruchstück eines Sarkophagreliefs (Robert II nr. 151 Taf. 53) dringt T., in die Chlamys gekleidet, mit Rundschild, Schwert und in den Nacken hängendem Pilos auf einen Gegner ein, der sich mit dem Schemel verteidigt; schlecht erhalten ist er auf dem Fragment nr. 152, wo er gegen einen sich ebenso wehrenden Freier zusammen mit einem andern, helmbedeckten Jüngling vorstürmt (nach Robert Philoitios; oder ist T. vielmehr der Behelmte und Odysseus an seiner Seite?). Der von T. verwundete Amphinomos ist nach Robert auf dem Bruchstück nr. 153 zu erkennen. Die beiden Berliner Becher aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (Robert 50. Berl. Winckelmannsprogr. 1890, 8ff.) stellen spätere Momente der *μνηστηροφονία* unter dem Einflusse der Buchillustration im engsten Anschluß an den Homertext dar, von dem viele Verse beigeschrieben sind. Auf dem Becher von Anthedon (Schmidt 272 Abb. 6) ist zwischen den beiden Melanthiosszenen (Fesselung und Tötung durch Eumaios und Philoitios) der Augenblick festgehalten, wo Athene Odysseus und den

mehr im Hintergrund neben ihm stehenden, mit Helm und Schild gerüsteten T. zum Kampfe gegen die Freier anfeuert, von denen zwei in voller Bewaffnung in der Türe des Megaron erscheinen; nach Robert wären also auch Athene und ihre beiden Schützlinge in der Waffenkammer zu denken. Beigeschrieben sind XXII 205—208. 226f. 233f. Der andere Becher aus Boiotien (Schmidt 272 Abb. 7) zeigt die Tötung des Leiodes durch Odysseus und zu den Seiten die Begnadigung des Phemios und die des Medon (hier in den Resten der Beischriften noch XXII 361—365 kenntlich): der Held hat schon das Schwert zum Schlage gegen den sein Knie umfassenden Sänger erhoben, aber T. (halbverdeckt mit Helm, Speer und Schwert) bittet mit ausgestrecktem linken Arme für sein Leben; Medon kommt eben aus seinem Versteck hervor, und auch er wird von dem gütigen Jüngling (hier deutlich gepanzert mit Helm, Schwert und Lanze dargestellt) in Schutz genommen. Schließlich ist noch eine italische Gemme jüngeren Stils zu erwähnen, die Furtwängler auf die Szenen nach dem Kampfe bezieht: hier sitzt Odysseus vor einem Tropaion, eine Magd schafft eine Leiche heraus, und rechts enteilt umblickend ein Jüngling, in dem T. zu erkenneu wäre (Ant. Gemmen Taf. XXIV 14).

Nachdem Odysseus den Saal mit Schwefel gereinigt hat und von den treuen Mägden begrüßt worden ist (XXII 480ff.), erscheint auch Penelope, von Eurykleia auf Odysseus' Befehl herbeigeholt (XXIII 1ff.); aber wie sie schon der Schaffnerin trotz ihrer Berufung auf T. (29—31) die frohe Botschaft kaum glauben konnte und schließlich nur zu ihrem Sohne gehen wollte, um die toten Freier und den, der sie getötet, zu sehen (83f.), so sitzt sie nun stumm, von den widersprechendsten Gefühlen und Gedanken bewegt (Geffcken Griech. Literaturgesch. I 47), ihrem Gatten gegenüber. T. ist ihr Verhalten völlig unverständlich: er kann schließlich nicht mehr an sich halten und bricht in Vorwürfe gegen seine Mutter aus (96—103). Da Penelope aber auf das ihr allein mit Odysseus gemeinsame Geheimnis hindeutet, das ihr ein sicheres Erkennen ermöglichen werde, beruhigt Odysseus seinen Sohn und schickt ihn fort mit dem Auftrag, ein Fest mit Tanz und Gesang zu veranstalten, um so unter dem Scheine einer Hochzeit das Vorgefallene noch für eine Zeit lang zu verheimlichen, bis sie, zu dem Gute des Laertes entkommen, weitere Entschlüsse fassen könnten. Gebadet und frischgekleidet tritt Odysseus dann aufs neue seiner Gattin gegenüber, und nun finden sich beide endlich wieder: bei dieser Szene wäre selbst der Sohn zu viel gewesen (Geffcken a. O.).

Als schließlich die endlich wieder vereinigten Gatten zur Ruhe gehen (XXIII 296), beendet auch T. mit Eumaios und Philoitios und den Frauen den Tanz (297—299); am andern Morgen aber weckt Odysseus seinen Sohn und die beiden Hirten, und gerüstet verlassen sie eilends die Stadt (366—372). Auf dem Gute angelangt (XXIV 205), schickt Odysseus, um seinen Vater allein im Garten anzutreffen, seine Begleiter ins Haus und befiehlt ihnen, ein Mahl zu bereiten (213—218); während sie dann später alle mit Laertes und seinen Getreuen das Wiedersehen feiern (361—412), rückt ein Teil der Ithakesier heran, um Rache zu nehmen (489ff.): eilig bewaffnen sich Odysseus und die Seinen und gehen gegen die Feinde vor. Auf die ermutigenden Worte seines Vaters antwortet T. voll frischen Mutes (510—512) zur Freude des Laertes (513—515) und kämpft tapfer, bis es durch das Eingreifen Athenes und des Zeus zum friedlichen Ausgleich kommt.

Eine ganz phantastische Version der ganzen Tisis bringt der Diktysroman, sowohl in seiner lateinischen Gestalt VI 6 als auch in den von der griechischen Urfassung indirekt abhängigen griechischen Berichten (vgl. u. S. 345), von denen nur die *Ἐκλογὴ ἱστοριῶν* Cramer Anecd. Par. II 213f. die Rolle T.s berührt. Odysseus hatte danach in Scheria durch Späher, die in Ithaka die Nachricht von seinem Tode ausstreuten, über die Verhältnisse Klarheit gewonnen und bezwang nun mit Hilfe des Alkinoos und seiner Phaiaken die nichts ahnenden Freier. T. hatte vorher erfahren, daß sich sein Vater auf den plötzlich in Ithaka erschienenen Schiffen befand. Auf Odysseus' Wunsch vermählte sich Nausikaa mit ihm (s. u. S. 343f.); im Kampfe mit den Angehörigen und Freunden der Freier trug er durch sein tapferes Verhalten wesentlich zum Siege bei.

Weitere Schicksale nach späterer Sage. In den Ereignissen nach dem Freiermord, die eine reiche epische und dramatische Literatur behandelte, spielt T. immer nur eine sekundäre Rolle, soweit sie uns überhaupt in unserer trümmerhaften Überlieferung kenntlich ist. Vgl. Schmidt 265ff. Alb. Hartmann Untersuch. über die Sagen vom Tod des Odysseus, Münch. 1917. Robert Griech. Heldensage 1437ff.

Nach der durch Aristot. *Ἰθακησίων πολιτεία* frg. 507 Rose bei Plut. quaest. graec. 14 p. 294 C/D erhaltenen Lokalsage von Ithaka und Umgebung, die das Buch XXIV nicht anerkannte (v. Wilamowitz Heimkehr 79, 1) — eine verwandte Version liegt bei Apollod. bibl. epit. VII 40 vor, wo aber T. nicht erwähnt ist — wurde als Schiedsrichter im Streite der Angehörigen der ermordeten Freier mit Odysseus von beiden Parteien Neoptolemos bestellt, der den Odysseus als Blutschuldigen außer Landes verwies, den Angehörigen der Freier dagegen als Buße für deren Schädigungen eine jährliche Naturalabgabe an Odysseus auferlegte. So mußte dieser also in die Verbannung gehen (nach Italien oder, wie bei Apollodor überliefert ist, nach Aitolien, was das Ursprünglichere sein wird, vgl. Hartmann 142) und übertrug seinem Sohne die Nutznießung der Abgabe; T. ließ dann Eumaios und Philoitios frei und bürgerte sie ein: von ihnen leiteten sich später die Familien der Koliaden und Bukoliden ab. Die Belohnung der treuen Hirten ist nach einer wahrscheinlichen Vermutung Roses (bei Halliday, s. Z. 66) aus XXI 213ff. entwickelt, wo Odysseus ihnen verspricht, sie würden ihm, wenn er der Freier Herr werde, T.s Gefährten und Brüder sein; vgl. ferner XIV 62ff. (Robert 1410, 4). Die genaue Spezifikation der an Odysseus zu entrichtenden Gaben macht es wahrscheinlich, daß in der Geschichte das *αἴτιον* für ein auf Ithaka übliches Opfer vorliegt. Halliday Annals of archaeol. and anthropol. XIV, Liverpool 1927, 3ff.; The greek questions of Plutarch, Oxford 1928 S. 79ff., glaubt, daß es T.

gelte, und vermutet, daß gerade die Koliaden und Bukoliden an seinem Kulte beteiligt gewesen sein könnten, aber der Genuß der ausdrücklich für Odysseus bestimmten Gaben durch T. ist wohl erst sekundär aus dem Tenor der Erzählung entwickelt, die jenen in die Verbannung schickte, und so müssen wir wohl doch ein Opfer an Odysseus annehmen (Bethe Homer III 178), der ja auf Ithaka einen Kult gehabt zu haben scheint (Karo Arch. Anz. 1931, 266). Im ganzen vgl. Hartmann 140ff.

Im Anschluß an Motive der Odyssee erzählte man schon sehr früh von Ehen T.s (vgl. Schmidt 265f. Robert 1405, 3). Nach III 464ff. wurde T. in Pylos von Nestors jüngster Tochter Polykaste gebadet, eine besondere Ehrung (vgl. IV 49), die ganz den Gewohnheiten der Zeit entspricht (Bulhart Mitt. d. Ver. klass. Phil. in Wien III 1926, 38ff.). Aber es ist nicht unverständlich, daß man danach erfand, er habe Polykaste später geheiratet (vgl. Kirchhoff Odyssee 315ff., anders Seeck 338ff.), wie schon in den hesiodeischen Eoien frg. 17 (36) Rz. (bei Eustath. zu XVI 118; das Scholion unvollständig) in z. T. wörtlicher Anlehnung an Homer berichtet war, vgl. Menand. π. ἐπιδεικτ. Rhet. Graec. ed. Spengel III 409. Aus dieser Ehe (vgl. noch v. Wilamowitz Hom. Untersuchungen 113. Hartmann 42. 105. 231) entsproß ein nach Odysseus' Beinamen πτολίπορθος genannter Sohn Persepolis (Perseptolis schreibt Eustath.); Steph. Byz. s. Περσέπολις bezeichnet ihn bloß als T.s Sohn, so daß es fraglich bleibt, ob er an Polykaste oder an Nausikaa als Mutter denkt (s. u.). Nach späterer Kombination (s. o. Bd. VIII S. 2193) entstammte der Dichter Homer selber der Verbindung T.s mit Nestors Tochter (Suid. s. Ὅμηρος. Tzetz. alleg. Hom. proleg. 64, dazu Schol. bei Cramer Anecd. Oxon. III S. 376; Alleg. ed. Boissonade 1851 S. 6; FHG II S. 10); unter Hadrian hatte sogar das delphische Orakel diese Genealogie sanktioniert (Cert. Hom. et Hesiod. 3 S. 436 der Hesiodausgabe von Rzach 1902, S. 35f. Wil., hier ist als Name der Mutter Ἐπικάστη überliefert; Anth. Pal. XIV 102).

Viel weiter entfernte man sich von den Gegebenheiten der Odyssee, wenn man Nausikaa, die dem Vater nicht hatte zuteil werden können, znr Gemahlin des Sohnes machte, wohl unter der Voraussetzung, daß Scherie mit Korkyra identisch sei. Bezeugt war diese Ehe schon von Hellanik. frg. 156 Jac. und Aristot. Ἴθακ. πολ. frg. 506 Rose (bei Eustath. zu XVI 118); sie hat vielleicht schon in den Nosten gestanden (FGrH I 469). Auf einer unteritalischen Hydria in Neapel (Heydemann Vasensammluug 2899) ist nach Müller Odyssee-Illustrationen 136f. T. (inschriftlich bezeichnet) dargestellt, wie er am Grabmal des Odysseus Nausikaa (Καλή) tröstet, die die Aschenurne des geliebten Helden in der Hand hält, eine Szene, die man sich ihrer Vermählnng vorausgehend denken könnte. Mit der romanhaften Erzählung des Diktysbuches, nach der Odysseus mit Hilfe des Alkinoos die Freier bezwang (s. o. S. 342), ließ sich die durch die Mythographie gegebene Tradition von T.s Ehe mit der Phaiakenprinzessin leicht vereinigen (Dict. lat. VI 6. Ἐκλ. ἱστ. Cramer Anecd. Par. II 213f.). Nach den alten, von Eustathios zitierten Zeugnissen stammt Persep(t)olis, der sonst als Sohn der Polykaste galt, vielmehr von Nausikaa; wenn der Sproß dieser Ehe T.s bei Dictys VI 6 (und in der Ἐκλ. ἱστ. 215, 33. 216, 2, s. u. S. 346) Ptoliporthus heißt, so ist seine kontaminierende Identifikation mit dem Odysseussohne dieses Namens deutlich (*Telemacho ex Nausica natum filium Ulixes Ptoliporthum appellat*; vgl. Ed. Meyer Herm. XXX 254, 1). Nach dem Zeugnis des Hellanikos frg. 170 Jac. (Suid. s. Ἀνδοκίδης) führte der Redner Andokides sein Geschlecht auf T. und Nausikaa zurück (in weiterer Linie also bis auf Hermes, s. Toepffer Attische Genealogie 83ff. v. Blumenthal Hellanicea, Diss. Halle 1913, 22. Drerup Woch. f. kl. Philol. 1919, 174. Jacoby Komm. S. 472 mit der dort zitierten Lit. Halliday a. O. [s. S. 342, 66] 9f.; Plut. S. 81). Im ganzen vgl. Myth. Lex. III 32f. Hartmann 110, 10. 136ff. 177, 12. 180f. Übrigens hat Goethe in seinem Drama ‚Nausikaa' das Motiv verwenden wollen, daß Odysseus dem Alkinoos an seiner Statt seinen Sohn als Eidam anträgt, eigentlich als scheinbare glückliche Lösung unmittelbar vor der Katastrophe gedacht, s. Morris Goethe-Jahrb. XXV 1904, 89ff. bes. 107. Jäger Homer und Horaz, Münch. 1905, 136f.

Über die Ehe mit Kirke s. u. S. 346. Weitere genealogische Beziehungen s. Art. Telemachos Nr. 2.

Am wichtigsten unter den an die Odyssee anknüpfenden Erdichtungen ist natürlich die Sage von Telegonos, die auch ein Gegenstück in der Geschichte von Euryalos (s. d.) erhalten hat, wie sie besonders durch Sophokles in seiner Tragödie Εὐρύαλος wohl nach älterer Quelle (v. Wilamowitz Heimkehr 183, 1) gestaltet worden ist. Hier kam der Sohn des Odysseus von der Thesproterin Euippe (s. d.), als ihn seine Mutter nach Ithaka gesandt hatte, auf Veranlassung Penelopes um; durch Eustath. zu XVI 118 wissen wir, daß Sophokles die Tat durch T. vollbringen ließ. Die Erzählung des Parthenios narr. amat. 3, zu der ἱστορεῖ Σοφοκλῆς Εὐρυάλῳ beigeschrieben ist, findet allerdings darin ihre Pointe, daß der eigene Vater, von seiner eifersüchtigen Gattin angestiftet, nichtsahnend seinen Sohn erschlägt; diese Variante ist von Vürtheim Mnem. XXIX 1901, 57 für Sophokles in Anspruch genommen worden, während Welcker Griech. Trag. I 249 beide Versionen durch die Annahme miteinander verbinden wollte, Odysseus und T. hätten gemeinsam gegen Euryalos gekämpft. Vgl. Hartmann 182ff. Robert 1445. Pearson The fragments of Sophocles I 145f., auch u. Bd. III A S. 1058.

Was nun die Sage von Odysseus' Tode durch Telegonos (s. d.), seinen Sohn von der Kirke, angeht, die in Eugammons Telegonie ihre maßgebende Gestaltung gefunden hatte, so war T. natürlich schon dem Epiker von vornherein als feststehende Figur gegeben, doch wissen wir von seiner Rolle in den Ereignissen vor der Katastrophe nichts. Größere Bedeutung hat er für diesen Sagenkomplex erst durch das von der Oidipussage übertragene Orakelmotiv (Welcker Griech. Trag. I 242ff.) erhalten, wie wir es für das unter den Titeln Ὀδυσσεὺς ἀκανθοπλήξ oder Νίπτρα zitierte Stück des Sophokles nachweisen können, das von Pacuvius in seinen Niptra

(Ribbeck S. 124—127, dazu Röm. Tragödie 1875, 270ff.) bearbeitet worden ist, s. Hartmann 112ff., wo die ältere Literatur zitiert ist; Robert 1440ff. Pearson The fragments of Sophocles II S. 105ff. Pohlenz Die griech. Tragödie 213f., dazu Erläuterungen 61, auch o. Bd. III A S. 1070f. Odysseus hatte — wohl auf der Rückkehr von seinen Irrfahrten — in Dodona das Orakel erhalten, daß ihm der Tod von seines Sohnes Hand drohe, und bezog das natürlich auf T.; in Ithaka angekommen, glaubt er ihn fürchten zu müssen, aber das Orakel erfüllt sich anders als er gedacht, indem er nicht von T., der sich vielleicht freundlich zu ihm gestellt hatte, sondern von Telegonos zu Tode verwundet wird, als dieser auf der Suche nach seinem Vater auf der Insel gelandet ist. Die Einzelheiten der Rolle T.s sind ganz unsicher wie viele andere Momente des Dramas; nach Robert kam er erst zum Schlusse von seiner Reise zurück, auf die ihn Penelope gesandt hatte (s. S. 330. 353).

Verschiedene Brechungen der sophokleischen Sage liegen uns in Berichten aus späterer Zeit vor. Nach Hygin. fab. 127, dessen Version nach Robert 1440 auf einen Tragiker des 4. Jhdts. zurückgeht, nach andern, wie Hartmann, freilich auf die Hypothesis des sophokleischen Stückes selber, hat Odysseus das Orakel erhalten, wird aber nichtsdestoweniger im Kampfe gegen den unerkannten Eindringling von T. unterstützt; offenbar hatte er sich also von seiner Pietät überzeugt und darum das Orakel in den Wind geschlagen.

Erneut weitergebildet ist die Sage im Diktysroman (VI 14f.; ungefähr damit übereinstimmend nach dem griechischen Original durch Vermittlung des Malalas die Ἐκλογὴ ἱστοριῶν aus dem 9. Jhdt. Cramer Anecd. Par. II 214ff., dazu Hartmann 236ff., und stark gekürzt aus der ebenfalls von Malalas abhängigen Chronik des Johannes von Antiocheia die Odysseehypothesis Ludwich Vorlesungsverz. Königsberg Winterhalbjahr 1898, 14, und fast wörtlich gleich Georg. Kedren. I 233, 13ff. d. Bonn. Ausg.; Stemma Hartmann 179). Durch Vorzeichen und Gesichte erschreckt und von den Traumdeutern vor seinem Sohne gewarnt, verbannt Odysseus T. nach Kephallenia, da er es nicht hat übers Herz bringen können, ihn zu töten; als Telegonos nun nachts erscheint und nach seinem Vater fragt, wird er von den Leuten des Odysseus für T. gehalten und mit Gewalt zurückgedrängt: in dem Kampfe, der sich daraus entspinnt, wird der schnell herbeigerufene Odysseus, nachdem er seine Lanze vergeblich gegen den Jüngling geschleudert, von diesem zu Tode getroffen, glücklich, daß der geliebte T. nun doch vor der Gefahr des Vatermordes bewahrt ist, aber bald ergibt es sich, wer der Fremde ist, und Odysseus muß die Wahrhaftigkeit seiner Vorahnungen erkennen; s. Hartmann 171ff.

Ganz unklar ist die Darstellung der etruskischen Urne Brunn I 98, 8, vgl. Müller Odyssee-Illustrationen 102f. Lisa Hamburg Observationes hermeneuticae in urnas Etruscas, Berl. 1916, 37.

Über die Rolle T.s in Eugammons Telegonie selber (vgl. Hartmann 46ff. 218f.) erfahren wir erst bei Gelegenheit der Ereignisse nach Odysseus' Tode etwas durch den Bericht des Proklos (S. 241 W. 58 K., s. Bethe Homer II 187ff.). Nachdem Telegonos in dem Getöteten seinen Vater erkannt hat, kehrt er mit Penelope und T. zu seiner Mutter Kirke zurück, die alle unsterblich macht; die Doppelhochzeit des Telegonos mit Penelope und des T. mit Kirke schloß in einer vielfach anstößig empfundenen Weise (s. z. B. Severyns Le cycle épique, Liège 1928, 410, anders Hartmann 52, vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 192. 197) das Epos ab. Dieselbe Doppelhochzeit ist nach Eustath. zu XVI 118 in den Νόστοι eines kolophonischen Dichters (frg. 9 Ki.) erwähnt gewesen, aber es ist sehr zweifelhaft, ob auf das konfuse Referat Verlaß ist (Bethe Homer II 186. Severyns Rev. belge VII 1928, 458f.; Cycle épique 408f. 416, anders v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 182ff. Hartmann 48. 97f. 221. Robert 1440). Bei Apollodor. epit. 7, 37 liegt dieselbe Tradition, wenn auch lückenhaft, vor; die Versetzung auf die Inseln der Seligen (vgl. noch Schol. Lykophr. 805, auch Lukian. ver. hist. II 35 und dazu Hartmann 160f.) ist nur eine andere Anschauungsweise für die Verleihung der Unsterblichkeit (Bethe Herm. XXVI 604). Nach Hygins Tragikerversion (fab. 127) findet die Doppelhochzeit auf Befehl Athenas statt; bei Sophokles könnte die Göttin jedenfalls am Schlusse diese Anordnung gegeben haben (Odysseus nach Robert 1443). Ganz alles Wunderbaren entkleidet ist der Abschluß der Telegonosgeschichte im Diktysroman nach der Ἐκλογὴ ἱστοριῶν Cramer Anecd. Par. II 215f., die erzählt, daß T. mit Ptoliporthos und Telegonos das väterliche Erbe geteilt habe; die Traumdeuter, die T. habe töten wollen, seien auf Veranlassung des Telegonos nach Sparta verbannt worden (wo sie dem Diktys alles erzählt hätten, s. Patzig Byz. Ztschr. I 1892, 150).

Über T.s Tod haben wir bei Lykophr. 808ff. die Tradition, daß er (wie Odysseus im Augenblicke seines Todes voraussieht) seine Gattin Kirke ermordet und dafür von seiner ‚Schwester', d. h. Kirkes und Odysseus' Tochter, umgebracht wird. Nach dem Scholiasten (vgl. noch zu 805) hat er aber vielmehr diese seine Halbschwester geheiratet und seine herrschsüchtige Schwiegermutter getötet, worauf seine Gattin, die den redenden Namen Kassiphone (s. d.) trägt, ihu zur Rache ermordet. Diese Ehe mit Kirkes Tochter ist ganz uuursprünglich (Robert 1443f.), aber auch die ganze Sage von der Ermordung Kirkes selbst ist nicht alt. Vgl. noch v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 190, 31. Hartmann 152f. 223. Die Ehe T.s mit ihr hat dagegen auch in der römischen Sagengeschichte, die sonst mehr Interesse für Odysseus und Telegonos zeigt, Bedeutung gewonnen. Als ihr Sohn gilt nämlich nach der Version des Kallias († Galitas bei Fest. p. 269 M. 329 L., vgl. den identischeu † Caltinus bei Fest. a. O. Dion. Hal. ant. Rom. I 72, 5. Euseb. chron. I 45, 3 p. 208. Synkell. p. 363 Dind.; Plut. Rom. 2, 3. Hyg. fab. 125. 127, s. Mommsen Ges. Schr. IV 3ff.) Latinos (s. d.), der nach älterer Sage (Hesiod. Theog. 1011ff.) von Odysseus selber mit Kirke gezeugt ist. Rhome, die Gattin des Latinos und Mutter der Gründer Roms, ist nach Kallias also die Schwiegertochter T.s, nach Kleinias (?) bei Serv.

auct. Aen. 1, 273 dagegen seine (und Kirkes?) Tochter.

Eine besondere und in ihrer Beglaubigung für uns nicht mehr kontrollierbare Version über T.s Tod bietet Ptolem. Chenn. nova hist. 7, 3 (Chatzis Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaios Chennos, Paderborn 1914, 42): danach ist er von den Sirenen umgebracht worden, die ihn als Sohn des Odysseus erkannten. Daß ihm wie seinem Vater Irrfahrten zugeschrieben wurden, läßt sich auch daraus erkennen, daß er nach einer von Serv. auct. Aen. X 167 aufbewahrten Tradition als Gründer von Clusium galt (Schmidt 267).

Entwicklung der Gestalt T.s. T. ist gegenüber Odysseus nicht mehr als eine sekundär entstandene Gestalt (ein ‚Erzeugnis der poetischen Ausbildung der Odysseussage' nach Ed. Meyer Herm. XXX 254 u. a.); eine selbständige Bedeutung, wie sie noch v. Wilamowitz Ilias und Homer 485f. annehmen wollte, hat er schwerlich jemals gehabt. Wenn er auf Ithaka wirklich einen Kult besessen hat (s. S. 342f.), so kann es sich, zumal bei der Art der Opfergaben (Bethe Homer III 178, 22), nicht um etwas Ursprüngliches handeln. Immerhin ist T. nicht eine ganz junge Erfindung, da Odysseus sich schon Il. II 260 und IV 354 nachdrücklich als seinen Vater bezeichnet; wenn das in der Ilias mehrfach vorkommende Wort *ἀγχέμαχος* nach der Analogie seines Namens gebildet ist (s. S. 326), so wäre auch das ein Beweis für sein Alter, falls nicht ein dem Eigennamen vorausliegendes Adjektivum den ersten Anlaß zu der Analogiebildung gegeben haben sollte (vgl. Bethe a. O. II 107, 2. III 171, 5). Daß T.s Name wie überhaupt seine ganze Person nach dem Vorbilde des Telegonos (s. d.) erfunden wäre (so Robert 1397; dagegen v. Wilamowitz Heimkehr des Odysseus 186. Hartmann 219ff. Schmid-Stählin I 1, 217, 6), ist nicht recht wahrscheinlich, da gerade dieser spätbezeugte Odysseussohn einen redenden und offenbar für ihn speziell erdachten Namen trägt (zu T. und Telegonos hat man dann noch Teledamos hinzugefügt, s. d.), während T. einen Namen erhalten hat, der ursprünglich seinem Vater zukam (s. S. 325f.).

Schon darin liegt eigentlich, daß er in der alten Geschichte von der Heimkehr und Rache des Odysseus keine bedeutende Rolle gespielt hat; ja er könnte anfangs ganz darin gefehlt haben, worauf auch vergleichbare Erzählungen anderer Völker hindeuten (Robert 1434. Bethe Homer II 97. III 171. Geffcken Griech. Literaturgeschichte I 37f. mit Anm. 194f.; anders v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 56f.; Heimkehr 7, 1. Schwartz 232. Schultz Philol. Woch. 1927, 797). Sobald aber die Geschichte eingehender ausgestaltet wurde, konnte die Ehe, um die es in dieser ‚Heimkehrnovelle' ging, unmöglich kinderlos gedacht werden (vgl. auch Draheim Die Odyssee als Kunstwerk, Münst. 1910, 21), und war einmal ein Sohn gegeben, so war es nicht mehr als natürlich, daß sich im Laufe der Entwicklung der Sage oder unserer Odyssee selber seine Bedeutung allmählich steigerte. Sehr energisch hat Schwartz (vgl. bes. 231ff.) diese Linie verfolgt, wenn er angesichts der Iliasstellen T. zwar schon in seiner ersten Odyssee existieren, aber erst in einer um 600 gemachten Neubearbeitung des Stoffes zur festen Gestalt werden läßt, und zwar so, daß diese Neubearbeitung nicht so sehr eine Odyssee als vielmehr eine ‚Telemachie' sein wollte. Bethe Homer II 94ff. glaubt sogar zwei Heimkehrepen nachweisen zu können, in denen T. noch ganz und gar fehlte: er hält nämlich in XVIII (ähnlich Schwartz 96ff. u. a.) und XX 1—121 (seinem ‚Melanthoepos') die Erwähnungen T.s für ununsprünglich und glaubt, daß er auch in dem ersten (nach Nieses vielbefolgter Ansicht auf die Erkennung der Gatten angelegten) Gespräche des Odysseus mit Penelope XIX 96—388 nicht vorausgesetzt werde (XIX 368 soll nach Bethe II 103, vgl. 108. 131, 2, einen Sohn eher ausschließen als sein Dasein bezeugen), vielmehr sei er erst von dem Dichter des ‚Eumaiosepos' erfunden oder wenigstens zur handelnden Person gemacht worden (II 108f. 139. III 171), und durch seine Beteiligung am Freiermorde sei nunmehr zu den ursprünglichen Bogenschüssen der Kampf mit Lanze und Schwert hinzugekommen (II 107). Ich persönlich halte es für wenig aussichtsvoll, daß wir über die A-priori-Wahrscheinlichkeit hinaus aus unserer Odyssee eine auch nur einigermaßen geschlossene Heimkehrerzählung ohne T. rekonstruieren können; ganz ausgeschlossen aber ist es, daß T. erst von dem Dichter und Erfinder der Reise nach Pylos und Sparta aus der Ilias in die Odyssee hineingebracht worden wäre, wie Niese 143ff. glaubte (der ja überhaupt weitgehend leugnete, daß den Epikern eine Sage vorgelegen hätte), und noch weniger ist es denkbar, daß T., wie Dahms Odyssee und Telemachie, Berl. 1919, will, von dem (nach ihm mit dem letzten Bearbeiter der Odyssee identischen) Dichter der Telemachreise nach dem Vorbilde des Orestes und Neoptolemos selbständig geschaffen worden wäre (64f.). Nein, gleichviel ob T. ‚Dichtergeschöpf' ist oder älter, seine Reise kann erst erfunden sein, als er schon eine feststehende, wenn auch unbedeutende Figur im Kreise des Odysseus war. Zu einer Hauptperson neben Odysseus und Penelope ist er freilich erst geworden, als die Tisis eine breite Exposition in der sog. Telemachie gefunden hatte, die uns in den vier ersten Büchern samt der Überleitung in XV vorliegt.

Wenn man von dem Standpunkte der Unitarier wie Belzner, Draheim, Kammer, H. Nauck, Rothe, Scott, Stürmer u. v. a. absieht (vgl. im ganzen Drerup Homerische Poetik I Würzb. 1921, auch Raccolta Ramorino, Milano 1928, 49ff.; über das neue Buch von Herkenrath Der ethische Aufbau der Ilias und Odyssee, Paderborn 1928, s. Lorenz Philol. Woch. 1929, 657ff.), so kann es als ein gesichertes Ergebnis der Homerkritik gelten, daß die Telemachie, die schon Koes im J. 1806 von den Abenteuern des Odysseus getrennt hat (Drerup a. O. 314), nicht zu den alten Bestandteilen der Odyssee gehört; nur Dörpfeld und Rüter Die Heimkehr des Odysseus I. II, Münch. 1925, glauben, daß T.s Erlebnisse bereits zu dem Tageplan ihrer Urodyssee gehört hätten. (Finslers Ansicht s. S. 350. Cauers Ansicht S. 353). Freilich ist die Telemachie so, wie wir sie lesen, vielleicht nicht ganz einheitlich; nach den Untersuchungen von Kirchhoff 238ff. (dagegen außer den Unitariern Heimreich Die Telemachie und der jüngere Nostos, Progr. Flensburg 1871, auch Niese 148, 1, Seeck und neuerlich Dahms) und v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 6ff.; Heimkehr 122ff. (sehr kühn W. M. Winter Bemerkungen zur Odyssee, Progr. Lpz. 1913) stammt nämlich I von dem Dichter unserer Odyssee, der ja auch den Tenor der Telemachie IV 619 (nach Kirchhoff IV 612) abgebrochen und erst in XV an nicht mehr genau zu bestimmender Stelle (XV 75 nach Kirchhoff, XV 80 nach v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 93, XV 93 nach Bethe Homer II 19, doch setzt nach v. Wilamowitz Heimkehr 3 das Echte, wenn auch nicht im genauen Wortlaute, schon XV 68 ein) weitergeführt und mittels der Traumerscheinung Athenes (XV 1ff.) in die Handlung der eigentlichen Odyssee hat einmünden lassen; allerdings liegt die Sache insofern nicht ganz einfach, als der Bearbeiter in den von ihm herrührenden Partien (I, IV 620—847, XV 1ff.) doch immerhin Motive und Verse der alten Telemachie verwertet hat (v. Wilamowitz Heimkehr 127ff.): zuzugeben ist ja überhaupt, daß deren Exposition der jetzt in I unserer Odyssee vorliegenden im ganzen gesehen ziemlich entsprochen haben muß. Ganz unverkennbar zeigt sich aber jedenfalls die Hand eines Späteren, wenn das Gespräch T.s mit Menelaos plötzlich in XV unter veränderten Voraussetzungen (s. S. 333) fortgesetzt wird; hinzukommt die vielbehandelte Verdoppelung der Götterversammlung in I und V.

Eine besondere Schwierigkeit liegt nun darin, daß die Telemachie etwa im Sinne Kirchhoffs und Hartels Ztschr. f. öst. Gymn. XV 1864, 477ff. (vgl. auch Hennings Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. III 133ff.; Homers Odyssee 1903, 45ff., der in ihr vier ursprüngliche ‚Lieder' desselben Verfassers zu erkennen glaubt) niemals als selbständiges Epos lebensfähig gewesen ist (Schmid-Stählin I 1, 153f.), sondern, so breit wie sie die Freiernot schildert, immer nur die Einleitung der größeren Handlung gebildet haben kann, die bis zur Bestrafung der übermütigen Eindringlinge führte, und zwar sicherlich nicht in der Weise, ‚daß der Dichter den T. bei seiner Heimkehr den Odysseus zurückgekehrt, die Freier getötet, kurz alles beendet finden ließ' (so mit Kirchhoff Hartel 492f., dagegen Seeck 131, 1). Sehr problematisch erscheint ja auch Bethes (Homer II 7 ff.) Konstruktion (vgl. schon Schiller Berl. Phil. W. 1910, 92ff.) eines fast ganz in III, IV 1—619 und XV 93—159 erhaltenen, in den Rahmen der Erkundungsreise T.s eingespannten späten Nostengedichtes, das erst von dem Bearbeiter unserer Odyssee durch wenige, locker eingesetzte Hinweise auf den Hintergrund der Freiernot gestellt und durch Hinzudichtung nicht nur von I, sondern auch von II (unter Benutzung der ursprünglich zur Exposition des ‚Eumaiosepos' bestimmten Volksversammlungsszene, eines Epos, das T. eine bedeutende Rolle zuwies, aber seine Reise noch nicht kannte) und durch weitere Zusätze in andern Büchern mit den beiden übrigen, Irrfahrten und Heimkehr behandelnden Hauptteilen der Odyssee verbunden worden sei. Wenn die Telemachie nun also niemals ein selbständiges Kleinepos gewesen ist, so liegt es nahe, sie im Sinne G. Hermanns u. v. a. gewissermaßen als eine Interpolation großen Stils für nachträglich eingedichtet zu halten, aber auch wenn man etwa wie Heimreich oder Niese große, im Zusammenhange damit stehende Umgestaltungen des zweiten Hauptteils der Odyssee annehmen und die Einfügung der Telemachie möglichst weit in den Entstehungsprozeß des Epos zurückschieben wollte, bliebe die evidente Störung des ursprünglichen Zusammenhanges der Telemachreise (IV 619 ∾ XV) unerklärlich. Der Versuch Seecks 213ff., den jetzigen Zustand schon der ersten Konzeption zuzuschreiben, beweist nur so viel, daß auch heute der Leser, der sich der Führung des Dichters unserer Odyssee willig hingibt, keinen Anstoß nehmen wird (vgl. auch Belzner Bayer. Blätter f. d. Gymn.-Schulw. 1925, 243ff. Drerup Phil. W. 1926, 667ff.); im Gegenteil wird ja gerade durch jene Zerlegung erreicht, daß die verschiedenen Fäden der Handlung fester ineinandergeknüpft werden. So bleibt denn nichts übrig, als mit v. Wilamowitz (auch Seeck u. a.) und Schwartz (vgl. Pfeiffer DLZ 1928, 2355ff.) unter den Vorlagen des Dichters unserer Odyssee eine große umfassende ‚Telemachie' vorauszusetzen, ein Nostosgedicht, durch das T.s Reise in die Handlung eingeführt und seine Person überhaupt stark in den Vordergrund gestellt wurde. Hier beginnen die Schwierigkeiten freilich erst recht, denn wenn Kirchhoffs Telemachie ‚im Sande verlief' (v. Wilamowitz Hom. Untersuch. 98), so kann man sich andererseits kaum der Hoffnung hingeben, daß wir imstande sind, den weiteren Verlauf der großen Telemachie seit der Ankunft T.s in der Hütte des Eumaios eindeutig festzustellen, zumal wenn wir mit größeren verlorenen Partien dieses Epos rechnen müssen. Nach Finslers Ansicht, Homer I ^{1}3, 161. II^{2} 257ff. usw., hätten wir freilich eine einigermaßen lückenlos von T.s Reise bis zum Freiermorde reichende, nach dem Vorbilde der Telegonie gedichtete Telemachie, in die von dem Dichter unserer Odyssee mythische und märchenhafte Züge teilweise direkt aus alter Sagenüberlieferung teilweise nach schon vorhandenen dichterischen Vorlagen verwebt worden wären. Auf die Einzelheiten der Analyse kann im Rahmen dieses Artikels begreiflicherweise nicht eingegangen werden.

Wie sie in unserer Odyssee steht, ist die Telemachie (im engeren Sinne) eine treffliche, die Spannung steigernde Exposition des Epos (Seeck 133), durch die obendrein — Kirchhoff sah darin ihren wesentlichen Zweck — das Schicksal des Odysseus in den Zusammenhang der übrigen *νόστοι* und zugleich in Kontrast zu ihnen gestellt (Birt Von Homer bis Sokrates, Lpz. 1921, 77. v. Wilamowitz Heimkehr 118) und der Rahmen für interessante Erzählungen und Beschreibungen mit dem für die Odyssee überhaupt charakteristischen Wechsel der Schauplätze gewonnen wird (Schmid-Stählin I 1, 114). Zweifellos ist die Telemachie auch in ihrer ursprünglichen Gestalt verhältnismäßig späten Datums, wenn auch noch aus dem 7. Jhdt. (ganz anders Dörpfeld Homers Odyssee I, Münch. 1925, 146ff. Schultz Phil. Woch. 1927, 798); wo sie verfaßt ist, steht nicht fest (v. Wilamowitz hielt sie früher, Hom. Unter-

such. 27, wie die meisten andern für ein kleinasiatisches Gedicht, später dagegen, Heimkehr 182 und Glaube der Hell. I 66. 231, 1. II 10, 2, glaubte er sie ‚bereits ohne Frage im Mutterlande, wahrscheinlich im korinthischen Kulturkreise verfaßt'). Nach Mülder Herm. LXV 38ff. ist die Milieuschilderung in III/IV nicht nur sprachlich-metrisch, sondern auch sachlich in engem Anschlusse an die Ilias ohne Wirklichkeitsnähe gemacht, aber so erfährt die auch sonst oft nicht genug gewürdigte Kunst des Dichters in keiner Weise Gerechtigkeit, eines Dichters, der trotz aller Entlehnungen etwas ganz Eigenes und Gehaltvolles geschaffen hat; gerade diese beiden Gesänge waren ja im Altertum ungemein beliebt, wie sie z. B. von Athenaios besonders oft zitiert werden (zumal im 1. und 5. Buche).

Sehr fein ist vor allem die Charakteristik T.s (Bethe Griech. Dichtung 40f.; vgl. u. S. 353ff.); in der Telemachie ist ja überhaupt sein Entwicklungsgang gezeichnet, vgl. z. B. Seeck 128ff. Cauer N. Jahrb. III 1900, 598f. Scott Class. Journ. XIII 1917/18, 420ff.; Homer and his influence 57. Geffcken Griech. Menschen, Lpz. 1919, 37f.; Griech. Lit.-Gesch. I 39. 43ff. Birt Von Homer bis Sokrates 49. Drerup Hom. Poetik I 365, 3. 453. Schwartz 253. Nachdem der schüchterne Jüngling lange tatenlos dem Verderb seines Hauses zugesehen und von dem Vater die Rettung erwartet hat, an dessen Rückkehr er doch nicht mehr zu hoffen wagt (vgl. z. B. XIV 122ff.), rafft er sich endlich unter dem Einflusse Athenes zu einem Entschlusse auf, der nach der einen oder andern Seite eine Entscheidung bringen soll; es kommt zum offenen Bruch mit den Freiern, und im selben Maße, wie er jetzt seinen Feinden bedrohlich erscheint, wird er der umsichtige und tatkräftige Bundesgenosse seines Vaters, ohne doch je seine Jugend und Unerfahrenheit zu verleugnen. Daß gerade die Reise nach dem Willen seiner göttlichen Beschützerin seiner *παίδευσις* dienen sollte, hat man schon im Altertum angenommen, um Athenes Initiative leichter begründen zu können (Porphyr. quaest. Hom. zu I 284 S. 15ff. Schrader); die Schrift des Antisthenes *Ἀθηνᾶ ἢ περὶ Τηλεμάχου* wird man sich nach dieser Richtung orientiert denken. Fénelons politischer Tendenz- und Erziehungsroman ‚Les aventures de Télémaque' (1699, krit. Ausg. v. Cahen 1920) mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, so weit er sich auch von der Antike entfernt (vgl. Finsler Homer in der Neuzeit 1912, 221); lateinische Nachdichtung der Eucharisepisode von Zappata Poemetti latini 1930, 155ff., s. Pighi Aevum VI 636f. Tatsächlich wird T. ja durch die planvolle Einwirkung Athenes in den Pflichtenkreis des Aristokraten hineingeführt und muß daher den ganzen Kreis der höfischen Umwelt, für die er bestimmt ist, abschreiten, Haus, Volksversammlung und die große Welt der heroischen älteren Standesgenossen (Pfeiffer DLZ 1928, 2368f.; Die griech. Dichtung und die griech. Kultur, Münch. 1932, 9f.); andererseits betont v. Wilamowitz Heimkehr 106f. 118 (anders Hom. Untersuch. 10f.; Ilias und Homer 486) wohl mit Recht, daß in den späteren Büchern von einer Veränderung im Wesen T.s nichts zu spüren ist. Der entscheidende Umschwung in seiner ganzen psychologischen Haltung tritt eben in I ein (320f. vgl. 88f.).

Der eigentliche Zweck der Reise in der Ökonomie des Epos ist ja der, T. als handelnde Persönlichkeit zu selbständiger Geltung zu bringen und ihm auch für die späteren Ereignisse neben Odysseus und Penelope ein besonderes Interesse zu sichern: seine nunmehr erreichte Eigenbedeutung wird gleichsam dokumentiert durch den Mordanschlag der Freier, den Belzner Homerische Probleme II 15ff. geradezu für den Kern und das Thema der Telemachie hält und auch Schwartz zu einem beherrschenden Motiv der auf T. als Hauptperson abgestellten Handlung seiner größeren Telemachie macht; übrigens hatte ihn schon Aristot. poet. 17 p. 1455 b 20 unter das *ἴδιον* der Odyssee und nicht unter die *ἐπεισόδια* gerechnet. In der Tat war T. weniger durch sein Auftreten in der Volksversammlung, das auf die Freier kaum einen ernstlichen Eindruck machen konnte, als vielmehr durch die Durchführung seines Reiseplanes, die sie ihm nicht zugetraut hatten, zu einer Persönlichkeit geworden, mit der zu rechnen war; andererseits mußte ihr Mordanschlag die endliche Bestrafung um so gerechtfertigter erscheinen lassen (Pfeiffer DLZ 1928, 2364f. 2371). Im Plane des Dichters hat also die Reise, die so oft als zweck- und erfolglos gescholten wird (z. B. von Bekker Homerische Blätter I 105. Bonitz Über den Ursprung der homerischen Gedichte[5], Wien 1881, 30. Schmidt 264), sehr wohl ihren Sinn, aber auch von T.s Standpunkte gesehen war es, so wenig er sein Haus ohne Sorge verlassen konnte, doch ein durchaus vernünftiger Entschluß (vgl. Philodem. *π. τ. καθ' Ὅμ. ἀγ. βασ.* Kol. 4, 30ff. S. 29 Ol.), zunächst möglichste Sicherheit über den Verbleib seines Vaters zu erreichen und danach sein weiteres Verhalten einzurichten; in der Tat bringt er ja nicht nur Gastgeschenke, sondern auch eine wichtige Nachricht samt günstigen Vorzeichen heim (vgl. noch Ailian. var. hist. XII 25). Athene hätte ihm das freilich auf Grund ihres besseren Wissens über Odysseus' Schicksal ersparen können (XIII 417), aber auch wenn sie es nicht eben auf *παίδευσις* abgesehen hatte, war es doch nach griechischem Gefühl durchaus verständlich, daß sie ihn nicht ohne jedes *κλέος* seinem Vater gegenübertreten lassen wollte (I 95; III 78 schlecht bezeugt; vgl. Finsler Homer II[2] 353. Gollwitzer Zur Charakteristik des Dichters der Odyssee, Progr. Kaiserslautern 1914/15, 16, 2). Wenn nun T.s Unternehmen als ein großes Wagnis hingestellt wird (I 443f. II 361ff. IV 716ff. XIII 418ff. XVI 137ff.), so wird das allerdings durch die tatsächlichen Begebenheiten der Reise nicht gerechtfertigt, wohl aber durch die Feindseligkeiten der Freier, die seine gegen ihren Willen erfolgte Ausfahrt herausfordern mußte; den Helden ‚wirkliche Abenteuer zu Wasser und zu Lande' bestehen zu lassen, hat der Dichter nicht deshalb unterlassen, weil es ihm an Phantasie gebrach oder sein Zeitalter dafür zu zahm war (Schmidt 264f.), sondern weil er seinem T. den Reiz der Jugendlichkeit lassen und ihn nicht zu einem vollendeten Kämpen und damit zu einer Dublette des Odysseus machen wollte.

Damit hat er sich von dem märchenhaften

Charakter seines Grundmotivs entfernt, der Geschichte des Sohnes, der auf die Suche nach seinem Vater auszieht, gerade als dieser eben nach der Heimat zurückkehrt. Daß dieses Motiv, wie Cauer Grundfragen[2] 511f. [3] 635f. meint, schon von jeher zu der in der Odyssee angenommenen Situation gehört habe und von dem späten Dichter der Telemachie nur ausgestaltet worden sei, läßt sich kaum wahrscheinlich machen, aber daß es von der ins Tragische gewendeten Telegonossage als Kontrastbildung auf T. übertragen worden wäre (so Gercke. Beloch GG I 1[2], 196 u. a., s. Finsler Homer I 1[3], 156f. 161. Robert 1438, 6), bleibt auch ganz unsicher, um so mehr, als es ja überhaupt nicht angeht, T. als einen ‚blassen Doppelgänger' des Telegonos zu betrachten; nach Dahms 80 wäre die Reise T.s einfach nach dem Vorbilde der Irrfahrten des Odysseus erdacht. In eine ganz andere Richtung würden wir freilich gedrängt, wenn wir mit Fanny Baumberg (s. das Referat von Blatt Phil. Woch. 1929, 531ff.) aus Stellen wie II 270. 316ff. 325ff. XVII 82 zu schließen hätten, daß T.s Reise ursprünglich den Zweck gehabt hätte, bei den väterlichen Freunden Waffenhilfe gegen die Freier zu suchen (vgl. Schmidt 264), und daß die Bestrafung der Bedränger einst nicht der Vater, sondern der Sohn vollzogen habe; aber so weit tragen jene Stellen nicht, und wenn III 216ff. Nestor daran denkt, T. könnte mit Athenes Hilfe allein oder von allen Achaiern unterstützt das Werk der Rache vollbringen, so soll T. das nach der Intention des Dichters, selbst wenn es die Götter wollten, als *λίην μέγα* von sich weisen, damit Athene seinen Kleinglauben rügen kann, zugleich aber mit ihrer Hindeutung auf Odysseus' mögliche Rückkehr die Erwartung des einzigen Mannes, der Rettung bringen kann, aufs neue gespannt wird (s. v. Wilamowitz Heimkehr 108ff., auch Blass Die Interpolationen in der Odyssee, Halle 1904, 59f. u. a.). Ganz ungegründet ist auch die von Baumberg geäußerte Vermutung, daß T. seiner Mutter seinen Reiseplan ursprünglich darum verheimlicht habe, weil diese untreu und mit den Freiern im Bunde war (vgl. v. Wilamowitz 25); nach Roberts Ansicht (s. S. 330. 345) wäre er ja in der sophokleischen Version sogar mit Vorwissen Penelopes auf die Reise gegangen.

Charakteristik (vgl. Schmidt 263). So verschieden die Elemente der Odyssee sein mögen, im ganzen erhalten wir aus dem Epos ein recht einheitliches Bild von T. Er ist eine reizvolle Komplementfigur zu Odysseus und Penelope geworden (Schmid-Stählin I 1, 120f.), obwohl er ursprünglich von untergeordneter Bedeutung gewesen sein muß. Der gefühlvolle Jüngling ist das Muster der Ehrfurcht vor den Eltern (Plut. vit. et poes. Hom. 185); wie er selbst stets von den Gedanken an seinen fernen Vater erfüllt ist (*εὐσεβὴς εἰς πατέρα* ist er Herakleit. Hom. probl. 78 charakterisiert), so hat auch Odysseus von jeher treu für ihn gesorgt (XIX 368), und nachdem er den Heimatboden wiedergewonnen hat, gilt auch ihm sein erstes Gebet (XIII 360). Elpenor beschwört ihn XI 68 neben Vater und Weib bei seinem Kind (vgl. auch Sen. Tro. 700ff., dazu 593); mit Stolz hat er sich schon vor Troia als T.s Vater bezeichnet (Il. II 260. IV 354, s. o. S. 325f. 347, vgl. Stellen wie Liban. epist. 488, 2), und so muß es ihn mit glücklicher Befriedigung erfüllen, ihn so wohlgeraten bei seiner Rückkehr wiederzufinden (XX 35): *οἶκος, γυνή* und *παῖς* sind ja überhaupt sein Sehnsuchtsziel, wie es etwa Chorik. 1, 81 S. 23, 4 Foerster ausspricht (vgl. XI 444ff.), und noch für Anna Komnena Alex. II 11 p. 66 A/B sind Odysseus und T. das Musterbeispiel für ein inniges Verhältnis zwischen Vater und Sohn. Oft wird T. in der Odyssee *Ὀδυσσῆος* (*φίλος*) *υἱός* genannt (z. B. II 2. III 398. IV 143f. XV 554. XVII 3), und in der Tat ist er ihm schon äußerlich auffallend ähnlich (IV 140ff., vgl. III 123), wenigstens *κεφαλὴν καὶ ὄμματα* (I 208f.), denn während Odysseus verhältnismäßig klein ist (Il. III 193, vgl. Od. VI 230. 242), wird T. als groß und schön gerühmt (I 301. III 199. XVIII 219, vgl. Favorin. bei Stob. IV 21, 8 S. 483 H.; anders II 314. XVIII 217. XIX 532); wunderbare *χάρις* verleiht ihm Athene obendrein II 12. XVII 63.

Erst recht bewährt er sich in geistiger und moralischer Hinsicht als der Sohn seines Vaters (II 270ff. XVI 300; vgl. auch Sen. Tro. 701f. Plut. pro nobil. 1 p. 194f. Bern. Athen. V p. 181 F/182 A. Liban. epist. 93, 1. 368, 3): bei aller Offenheit zeichnet ihn vornehmlich, schon in früher Jugend kenntlich, die *μῆτις* des Odysseus aus, dem die verständige (*περίφρων*) Mutter würdig zur Seite stand (II 270ff. III 26ff. XVI 374. XVIII 215ff.), doch kann er sie angesichts der Übermacht der Freier nicht recht zur Geltung bringen (XVIII 230 schwer vereinbar mit 228f., s. zuletzt v. Wilamowitz Heimkehr 22. 202). Freilich ist er auch jetzt, wo er nicht mehr *νήπιος ἠδὲ χαλίφρων* ist (XIX 530 vgl. XVI 310), noch nicht ganz über die Zeit des jugendlichen Unbedachts hinaus (XXII 154f.), und wie er sich überhaupt der Autorität seines Vaters völlig unterordnet, so erkennt er dessen Überlegenheit willig an, selbst wenn er einmal von seiner Ansicht abweicht (XVI 308ff., vgl. Büchner Herm. LXVII 441; XXIII 124ff.). Charakteristisch ist für T. das Beiwort *πεπνυμένος* (auch *δαίφρων* IV 687), das fast ausschließlich ihm vorbehalten ist. Nach W. Schulze Quaestiones epicae 324 wäre es ihn von einem alten Dichter in seiner ursprünglichen Bedeutung ‚rührig, regsam, rüstig' beigelegt worden, und die Späteren hätten es dann entsprechend der allgemeinen Bedeutungsentwicklung des Wortes weniger passend von seiner geistigen Haltung verstanden; aber gerade darin soll T. ja eben vom Gewöhnlichen abweichen, daß er *νέος* und doch nicht *ἄφρων* ist.

Sonst führt er Epitheta allgemeinerer Natur (*θεοειδής* I 113. III 343. XIV 173. XVI 20. XVII 328. 391; *ἰσόθεος* I 324. XX 124 u. o.; *θεοείκελος* III 416, vgl. noch II 5; *φαίδιμος* XV 2. XVI 308; *κυδάλιμος* XXII 238; *ἥρως* IV 21. 303. 312); besonders nachdrücklich ist die Bezeichnung *ἰεσὴ ἴς Τηλεμάχοιο* (II 409. XVI 476. XVIII 60. 405. XXI 101. 130. XXII 354). Daß er auch *μεγάθυμος* (III 364. 423, vgl. II 315. XVI 310) und *μεγαλήτωρ* (III 432) heißt, ist nicht verwunderlich: im Kampfe beweist er seinen Mut und bewährt sich als *ἄλκιμος* (I 302. III 200), so behutsam er auch anfangs als Neuling zu Werke geht, wie XXII 91—99 nicht ohne Humor erzählt wird (ganz verkannt von Dahms 57); aber auch

die Kraft der Selbstbeherrschung muß er besitzen, um den Beleidigungen, die sein Vater erfährt, ruhig zusehen zu können (vgl. Plut. Mor. p. 31 C/D), wenngleich er auch öfters in nicht gerade vorsichtiger Weise (Büchner Hum. Gymn. XLIII 137f.) der Erbitterung Luft macht, die sich in so langer Zeit in dem unerträglichen Gefühl, den Freiern nicht aus eigener Kraft entgegentreten zu können, zum Äußersten gesteigert hat.

Im besonderen steht dem Sohn des Odysseus auch Beredsamkeit zu Gebote (III 124f.), deren er vor allem in der Volksversammlung des II bedurfte (vgl. noch Favorin. bei Stob. IV 21, 8); die Freier nennen ihn natürlich *πολύμυθος* (II 200) oder *ὑψαγόρης* (I 384f. II 85. 303. XVII 406). Damit steht nicht eigentlich im Widerspruche, daß er in III und IV schüchtern auftritt (Bethe Homer II 10f.): hier ist er ja nicht mehr in der Umgebung, der gegenüber es nach den Jahren der Passivität nunmehr energischen Auftretens und Handelns bedurfte; hier müßte ihn die geziemende Ehrfurcht beherrschen (Schwartz 238), auch wenn den in engen Verhältnissen aufgewachsenen Jüngling nicht überdies angesichts der Pracht und Vornehmheit der Höfe von Pylos und gar Sparta eine nur zu verständliche Befangenheit befiele (v. Wilamowitz Heimkehr 106f., vgl. Bethe 32). Natürlich zeigt ein Edelmann wie er eine hohe Schätzung der Kunst (I 346ff., vgl. XXII 354ff.) und Liebe zu edlen Tieren; doch kommen für Ithaka nicht Pferde (IV 605—608), sondern nur Hunde in Betracht, deren zwei ihn zu begleiten pflegen (II 11. XVII 62. XX 145, vgl. Athen. I p. 1 D. Philostrat. vit. Apoll. Tyan. p. 245, 3 Kayser. Schol. und Eustath. zu II 10/11). Selbstverständliche Pflicht ist die Gastlichkeit, die T. in herzlicher Weise erfüllt und selbst Niedrigen gegenüber nicht vernachlässigt (I 113ff. XIV 515ff. XV 279ff. 337ff. 512ff. XVI 42ff. 69ff. XVII 52ff.).

Wie er sich gegen die treuen Diener, voran Eumaios (XVI 31f.) und Eurykleia (II 349ff. XXII 395ff., vgl. o. S. 327), freundlich und leutselig bezeigt (O. Jäger Homer und Horaz, Münch. 1905, 50), wenn es die Situation nicht gerade anders erfordert (XVII 5ff., vgl. 188f. XXI 369ff.), so sind diese ihm ihrerseits von Herzen ergeben (I 434f. II 361ff. XIII 406. XIV 174ff. XVI 11ff. XVII 31ff. 391. 591ff. XX 214ff.). Das treulose Gesinde aber haßt ihn (XVII 251ff.) und hat keinen Respekt vor ihm (XXII 426f. 463f.; immerhin XVIII 337ff. XIX 86ff.). Die Schaffnerin möchte wünschen, daß er sich besser des Hauswesens anzunehmen verstünde (so doch wohl XIX 22f.); an gutem Willen fehlt es ihm freilich nicht, denn wenn sich Eumaios XVI 27—29 darüber beklagt, daß er so selten aufs Land komme und seine Hirten aufsuche, so übertreibt er aus Liebe zu seinem Herrn, den er nicht oft genug sehen kann (so Schol. XVI 15 unter Vergleich von XVI 4 und IV 640, auch Eustath. 1792, 60, s. Roemer Bayer. Blätt. f. d. Gymn.-Schulw. XLVII 1911, 177f. Belzner Hom. Probl. II 220). Ordnung zu schaffen vermag er aber nicht: der Übernacht seiner Bedränger ist er allein nicht gewachsen, seiner Jugend traut er nichts zu (II 58ff. XVI 71f., vgl. XXI 132f.), und Orest (vgl. Cocondr. *π. τρόπων* 25 p. 241 Sp.) scheint ihm in Selbstbescheidung, aber auch in einem gewissen Kleinmut ein unerreichbares Vorbild (III 193ff. 232ff., vgl. I 298ff.); überhaupt hat ihn ja die lange Zeit der Not so pessimistisch gemacht, daß er sich, selbst als er seinen Vater wieder bei sich weiß, nur schwer zur Hoffnungsfreudigkeit durchringen kann (charakteristisch z. B. XVI 320, dazu Finsler Homer II² 372). Auch in der Volksversammlung vermag er sich nicht zu behaupten, obwohl es ihm an Ansehen und Beliebtheit nicht fehlt (II 13. 81ff. XVI 375ff.).

Selbst gegenüber seiner eigenen Mutter (vgl. Finsler Homer I³ 116. Gollwitzer Zur Charakteristik des Dichters der Odyssee, Progr. Kaiserslautern 1914/15, 31ff.) ist seine Stellung nicht ohne Schwierigkeiten, da er sich jetzt, wo er erwachsen ist und eigene Entscheidungen treffen will, auch ihr gegenüber durchsetzen muß, während sie doch nur zu geneigt ist, in ihm noch immer den *νήπιος* zu sehen (IV 817f., vgl. I 297 usw.; XXII 426f; anders aber XIX 159ff.). Nach der Darstellung der Telemachie hätte er als ihr *κύριος* an Stelle des verschollenen Vaters das Recht, über ihre Hand zu entscheiden (I 292. II 223), mindestens insofern er sie ihren Eltern zur Wiederverheiratung zurücksenden könnte, wie es die Freier verlangen, aber er weist es II 130ff. XX 339ff. weit von sich, sie gegen ihren Willen aus dem Hause zu drängen (vgl. Stürmer Ztsch. f. d. öster. Gymn. LXI 1910, 396f.), und ist im Grunde froh, wenn sie bei ihm bleibt (XXI 102ff. 115ff., auch XVI 33f., hier natürlich, weil er weiß, daß sein Vater noch lebt, vgl. XV 15ff. XVI 73ff. 126f.). Ihr verdankt er ja ebensogut wie Odysseus seine Edelnatur (I 223 vgl. Catull. 61, 226ff. und dazu Friedrich 279) und wird zugleich von ihr geliebt und umsorgt (IV 716ff., bes. 819, usw.), hat sie doch im Hause und bei ihrem lieben Kinde (IV 727; XVI 337; XVII 41 wie allerdings auch XVI 23; Theogn. 1127) ausgeharrt, anstatt einem fremden Manne zu folgen (vergl. Eurip. Or. 588ff.). Allerdings ist die Situation nachgerade so unhaltbar geworden, daß T. irgendwie ein Ende machen muß, und es kann Penelope nicht verborgen bleiben, daß er immer verzweifelter wird, sein Gut, auf das er gemäß den Anschauungen seiner Zeit größten Wert legen muß (II 48ff. und o. S. 333f.), durch das Prassen der Freier dahinschwinden zu sehen (XIX 157ff. 534). Aber er ist voll zarter und dankbarer (II 131) Rücksicht gegen sie, wenn nicht gerade die Situation — oder auch die Ökonomie des Dichters — ein schärferes Wort erfordert, wie I 346ff. XVII 45ff. XXI 344ff.; auffällig bleibt immerhin XX 131/3, wie denn überhaupt sein Benehmen gegen seine Mutter viel Anstoß erregt hat (z. B. bei Dahms 15. Schwartz 112. 292, dagegen auch v. Scheffer Die Schönheit Homers, Berl. 1921, 175f.). Vor allem ist er jedenfalls bei seiner Abreise liebevoll darauf bedacht, ihr Schmerz zu ersparen (II 373ff., vgl. XVI 130f. XVII 108). Immerhin zeigt es sich gerade hier, wie wenig er mit ihr in eine gemeinsame Aktion eintritt (Schwartz 254); überhaupt wäre es nicht ausgeschlossen, daß sie ursprünglich viel aktiver an der Handlung beteiligt war und gerade zu Gunsten T.s mehr zurückgedrängt wurde (so bes. Niese 165f. Robert 1434).

Schließlich darf Frömmigkeit und Gottesfurcht in diesem Charakterbilde nicht fehlen. T.s besonderer Schutzgeist ist wie der seines Vaters natürlich Athene (sein *δαιμόνιον*, wie Max. Tyr. 8, 5 p. 91, 9ff. Hob. das auffaßt, vgl. auch 38, 1 p. 437, 7ff. zu III 27f.; diese Partie ist überhaupt viel zitiert, so auch von Plat. leg. VII p. 804 A und Ael. Arist. *π. ὁητ.* p. 30 Dind.; allegorische Ausdeutung Athenes als *φρόνησις* bei Herakleit. Hom. probl. 61—63 usw.). In der Ökonomie des Epos ist auch die Sorge des Zeus für ihn begründet (V 25ff.). Umso bemerkenswerter erscheint die Stelle XIX 86f., nach der Apollon über seiner Jugend gewacht hat; das kann mit der Bedeutung zusammenhängen, die dieser Gott und sein Fest für die alte Tisis gehabt haben, doch könnte es sich auch aus der Anschauung vom Apollon *πατρῷος* erklären (Ed. Meyer Herm. XXX 259. Belzner Hom. Probleme II 166).

Im ganzen kann dieser ‚wohlgeratene, aber dem Vater nicht völlig ebenbürtige Sohn' des Odysseus (Schmidt 263) bis zu einem gewissen Grade als der Typus des ionischen Epheben gelten (vgl. Bethe Homer II 50), aber in seiner ganzen jugendlichen Unausgeglichenheit (Hehn Antike III 77) steht er uns doch wie alle homerischen Figuren als individuelle Gestalt plastisch vor Augen.

Gesicherte Darstellungen T.s gibt es nur in recht geringer Anzahl; sie sind suo loco in der Abfolge der Ereignisse erwähnt (S. 328. 330f. 331f. 334. 337f. 340f. 343, vgl. S. 327. 335. 337. 341. 345). Vgl. Vinet Rev. arch. II 1845/6, 544ff. Franz Müller Die antiken Odyssee-Illustrationen, Berl. 1913, 136f. usw. Schmidt 268ff.

Literatur. Im ganzen vgl. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 260ff. Robert Griech. Heldensage III 2, 2, 1926, 1397ff.; für die späteren Sagen Alb. Hartmann Untersuchungen über die Sagen vom Tod des Odysseus, Münch. 1917; für die Odyssee außer den im Texte genauer zitierten Schriften besonders: Belzner Homerische Probleme II Lpz. und Berl. 1912. Bethe Homer II ebd. 1922 (²1929). III 1927. Cauer Grundfragen der Homerkritik², Lpz. 1909. ³1921/23. Dahms Odyssee und Telemachie, Berl. 1919. Finsler Homer I 1 u. 2³ Lpz. und Berl. 1924. II² 1918. Kirchhoff Die homerische Odyssee, Berl. 1879. Niese Die Entwickelung der homerischen Poesie, ebd. 1882. Schwartz Die Odyssee, Münch. 1924. Seeck Die Quellen der Odyssee, Berl. 1887. v. Wilamowitz Homerische Untersuch. ebd. 1884 (Philol. Untersuch. VII); Die Ilias und Homer, ebd. 1916; Die Heimkehr des Odysseus, ebd. 1927. [Herter.]

2) Labdakide, Sohn des Samos, wanderte von einem unbekannten Orte (Lücke im Texte) nach Sizilien aus, wo er sich eine Herrschaft gründete; Urgroßvater des von Pindaros besungenen Akragantiners Theron; Schol. Pind. Ol. II 82d Dr. Über diesen Stammbaum s. den Art. Teisamenos. [H. Lamer.]

3) *Τηλέμαχος*, als Bezeichnung der Artemis gebraucht Luk. Lexiph. 12: *ἀνέθεσαν οὖν αὐτῇ* (scl. *Ἀρτέμιδι*) *τά τε ἄλλα καὶ βέλη καὶ τόξα, ὅτι χαίρει τούτοις· τοξότις γὰρ καὶ ἑκηβόλος καὶ τηλέμαχος ἡ Ἄρτεμις.* Vielleicht ist das Wort von Lukian selbst gebildet; auf eine Kultepiklesis deutet wenigstens nichts. Der Zusammenhang der Stelle und die zugleich gebrauchten *τοξότις* und *ἑκηβόλος* erinnern an Artemis als Todesgöttin, die besonders den Frauen und Mädchen mit ihren Geschossen den plötzlichen Tod bringt (s. o. Bd. II S. 1348). Anders Valckenaer z. Herod. VI 56. [gr. Kruse.]

4) Athener aus Acharnai, brachte 420 Asklepios nach Athen und errichtete ihm dort ein Heiligtum (A. Koerte Athen. Mitt. XXI 312ff. CIG II 1442. 1649. 1650. v. Wilamowitz Comm. gramm. IV 25, 1). Vgl. Prosop. Att. II 13561; o. Bd. II S. 1664.

5) Athener aus Acharnai, ein Enkel des vorigen, Sohn des Theangelos. Redner (*T.. δημηγορεῖ* [Athen. IX 407 e], der sich die Versorgung des Volkes in der Hungersnot zwischen 330—327 sehr angelegen sein ließ, wie CIG II 5, 179 b. II 3, 1347 (Syll.² 152; Syll.³ 304) zeigt (Koehler Athen. Mitt. VIII). Freilich muß er sich auch lächerlich gemacht haben durch die Art, wie er das hungernde Volk auf die Bohnen als die alte, nicht mehr geschätzte Väterspeise hinwies: Athen. IX 407d—408 führt mehrere Stellen aus den Komödien des Timokles an, in denen T. deswegen verspottet wird (Kock Com. Att. frg. II 454. 459. 461. v. Wilamowitz Comm. gramm. IV 24). Daher auch das Sprichwort *Τηλεμάχου χύτρα* (Eustath. 1394, 26). Vgl. Prosop. Att. II 13562. [Fiehn.]

6) Bischof von Hadrianopolis, Teilnehmer des Konzils von Nicaea im J. 325 (Gelzer-Hilgenfeldt-Cuntz Patrum Nicaen. nomina 38f. 93 150. 133, 148).

7) Arianer, wurde von der illyrischen Synode unter Kaiser Valentinian I. im J. 375 mit anderen verurteilt (Theodoret. hist. eccl. IV 9, 9). [W. Enßlin.]

8) Telemachus s. Claudius Nr. 364. Licinius Nr. 169.

Telemnastos (*Τηλέμναστος*), Kreter, Gesandter des Perseus von Makedonien zu Antiochos IV. 168 v. Chr., Polyb. XXIX 4, 8. Vielleicht identisch mit T. von Gortyn, der 192 v. Chr. als Führer von 500 Kretern mit Philopoimen gegen Nabis von Sparta kämpfte und dessen Sohn Antiphatas 153 v. Chr. als Gesandter der Kreter zu den Achaiern ging, Polyb. XXXIII 16, 1. 6. Eine Bronzestatue des T. aus Gortyn, Sohnes des Antiphatas, ohne Zweifel eben des Führers der Hilfsmannschaft im J. 192 (*συνμαχίας δ' ἔξοχον ἀγεμόνα*) stellten die Kreter im Asklepieion von Epidauros auf; die Basis mit metrischer Inschrift ist erhalten, IG IV 1117 = IV² 1, 244. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III 325, 3. [Felix Stähelin.]

Telemos (*Τήλεμος*). **1)** Sohn des Eurymos, Wahrsager, der dem Kyklopen Polyphem weissagte, er werde durch Odysseus, der auf seiner Irrfahrt auch zu den Kyklopen kommen würde, geblendet werden, Od. IX 509ff. Hyg. fab. CXXV. Ovid. met. XIII 770f. Daß er unter die berühmten mythologischen Wahrsager gerechnet wurde, beweisen die Anführungen bei Theokr. Id. VI 23. Lucian. Disp. c. Hes. 1. Clem. Alex. strom. I § 134. Hyg. fab. CXXVIII. Ob er selbst ein Kyklop war, wie Bouché-Leclercq Hist. de la Divination II 52 annimmt, geht aus Od. IX 510 nicht mit Sicherheit hervor; es wird nur gesagt, daß er lange unter den Kyklopen gelebt

und bei ihnen ein hohes Alter erreicht hat. Über den Namen vgl. Etym. M. 397, 6, ferner 103, 47. 194, 33. 463, 21 über die Betonung. Schol. Theokr. Id VI 23 kennt ihn auch unter dem Namen Eurymachos. Nicht zu verwechseln mit

2) Sohn des Proteus, Seher. Hyg. fab. CXXVIII. [Anneliese Modrze.]

Telendos, Insel an der Küste von Lykien nach der Reihenfolge bei Plin. n. h. V 131 ganz im Norden in der Gegend von Attaleia zu suchen; vgl. Tenedos Nr. 2. [W. Ruge.]

Telenikos, Kitharode aus Byzanz. Er wird *ποιητὴς μοχθηρῶν νόμων* genannt, soll aber mit seinen Kompositionen einen gewissen Erfolg gehabt haben, Athen. XIV 638 b. [Bernert.]

Teleon (*Τελέων*) erscheint bald als Vater des lokrischen Argonauten Eribotes (s. d.): Apoll. Rhod. I 72 und Schol.-Herodor. FHG II 38, 40. Hyg. fab. 14 p. 45, 13 Schm., bald als Vater des athenischen Argonauten Butes (s. d.) und als Gemahl der Zeuxippe: Apoll. Rhod. I 95 und Schol.; IV 912. Hyg. fab. 14 p. 45, 23 Schm. Apollod. I 113. Wenn auch das Schol. zu Apoll. Rhod. I 95 den Vater des Eribotes von dem des Butes unterscheidet, so sind beide doch von Hause aus identisch. Die Heimat des T. scheint Athen zu sein: Toepfer Att. Geneal. 113. v. Wilamowitz Herakl. I² 32, 63. Die Übertragung des Namens T. aus dem athenischen in den lokrischen Kreis wurde nahegelegt durch die Verwandtschaft der Namen Butes (der Rinderhirte) und Eribotes, ursprünglich Eurybotes (der Besitzer großer Herden): vgl. Gruppe 559. In der attischen Sage ist T. nicht immer der Vater des Butes gewesen. Die Eltern des Butes sind ursprünglich Pandion und Zeuxippe: Griech. Myth. I 206f.; erst durch die Übertragung eines auf Sizilien beheimateten Butes nach Athen und durch die Verschmelzung beider Gestalten zu einer einzigen wurde Pandion als Vater verdrängt und T. an seine Stelle gesetzt; Zeuxippe blieb die Mutter der Butes: Robert Griech. Heldens. 789f.

Bei Eurip. Ion 1579 heißt der älteste Sohn des Jon T. Das ist falsch und zu ändern in *Γελέων* (s. d. Nr. 2.) [J. Tambornino.]

Teleontes s. Geleontes.

Teleos (*Τέλεος*), Monatsname im Kalender von Epidauros (Argolis), s. o. Bd. X S. 1580, wo Bischoff die Monatsreihe des Kalenders von Epidauros auf Grund der Bauurkunden IG IV 1485 und 1492 aufführt (Tholos des Polykleitos, vgl. auch *Ἐφ. ἀρχ.* 1892, 78f. = Kavvadias Fouilles d'Epidaure 242). Der 1. Monat der epidaurischen Monatsreihe *Ἀζέσιος* (Hitzemonat) ist = att. *Ἑκατομβαιών* (vgl. Keil Athen. Mitt. XX 78f. 422. 425), der 2. *Καρνεῖος* = att. *Μεταγειτνιών* (vgl. Herodot. VII 206. Thuk. V 54, 75; anders Robert Herm. XXI 174), der 6. T. ist somit = att. *Ποσιδειών* (Dezember) und in seinem Namen zusammenzustellen mit Zeus und Hera *Τέλειος* (s. d.). Über den Kalender von Epidauros vgl. noch E. Bischoff Der Kalender von Epidauros, Griech. Stud. H. Lipsius dargebracht 1894. 1—4. Haeberlin Berl. Phil. W. 1895, 520. [Walther Sontheimer.]

Telepatra (*Τηλεπάτρα*), nach Schol. Hom. Od. X 6 Tochter des Laistrygon, des Stammvaters der Laistrygonen, und Gemahlin des Aiolos. [J. Tambornino.]

Telephanes. 1) Schrieb in unbekannter Zeit ein Buch *περὶ ἄστεος*, aus dem Athen. XIV p. 614 E zum Teil eine Geschichte von 60 Witzbolden entnimmt, die sich zur Zeit Philipps von Makedonien im Heracleion der Diomeer versammelten. Die Hauptsache wird nach einem Hippolochos erzählt, aus T. stammt nur ein Zusatz: 2 Namen und vielleicht die Anekdote, daß sich Philipp von Makedonien für die Spaßmacher interessierte. Ein Schluß auf Zeit und Gehalt des Buches läßt sich aus dieser Anekdote nicht ziehen. [E. Bux.]

2) T. aus Megara (Paus. I 44, 6), Aulet (Athen. VIII 351 e) zur Zeit Alexanders d. Gr., verwahrte sich (Plut. de mus. 14 und 21) dagegen, daß der Aulos mit einer *σῦριγξ* versehen werde. Unter *σῦριγξ* ist in diesem Falle wahrscheinlich ein besonderes Überblaseloch in der Nähe des Mundstücks zu verstehen. Vgl. A. Howard The Aulos or Tibia, Harvard Studies IV 1893. [Walther Vetter.]

3) Von Sikyon. Plin. n. h. XXXV 16 nennt ihn neben Aridelkes von Korinth (s. o. Bd. II S. 823 Nr. 4) als einen der ältesten Maler, die noch keine Farben verwendeten, aber im Gegensatz zu ihrem Vorgänger Kleanthes (s. o. Bd. XI S. 574 Nr. 4) außer der Umriß- auch Innenzeichnung hatten und die Namen der Dargestellten beischrieben (vgl. Ailian. var. hist. X 10). Die einzelnen ‚Fortschritte' dieser Geschichte der ältesten Malerei sind mehr oder minder konstruiert, aber der Name T. ist gewiß einem archaischen sikyonischen Gemälde entnommen. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 4, 6. Overbeck Schriftquellen 375. [G. Lippold.]

4) *Phocaeus* (so der Bamb., die andern *Phoceus*), was auf griech. *Φωκαῖος* (nicht belegt, Horat. epod. 16, 17 *Phocaeorum*) oder *Φωκαεύς*, beides Ethnikon zu Phokaia, führt, das lateinisch allerdings regelmäßig *Phocaeensis* lautet. ‚Phoker' könnte nur die schlechtere Lesart heißen (griech. *Φωκεύς* oder eher *Φωκεῖος*, vgl. Ovid. met. V 276; trist. I 5, 21 usw. *Phocēus*, während die prosaische Form *Phocius* oder *Phocensis* heißt). Dieselbe Frage bei dem Architekten Theodorus Phocaeus (s. d.). Erzgießer, nur genannt bei Plin. n. h. XXXIV 68, der berichtet, daß die Künstler, die über Kunstgeschichte geschrieben haben (*artifices qui compositis voluminibus condidere haec*, also wohl Xenokrates und Antigonos), den T. überaus hochschätzten, ihn auf eine Stufe mit Polyklet, Myron, Pythagoras stellten, während andere Quellen nichts von ihm wußten; entweder, weil er in Thessalien lebte und seine Werke dort verborgen waren oder nach andern, weil er für die Perserkönige Xerxes und Dareios arbeitete, d. h. also für den Landesfeind, darum von der nationalen Kunstgeschichtsschreibung ignoriert wurde. Dareios kann demnach (gegen Furtwängler) nur Dareios I. sein. Das ergibt eine Datierung in die Zeit der Perserkriege. Wenn er bis um 460 tätig war, war er mit Pythagoras und Myron noch gleichzeitig. Für die Perserkönige war er wohl in seiner Heimat tätig. Möglich wäre, daß er mit Xerxes nach Thessalien gekommen wäre. Jedenfalls gehören die von Plinius genannten Werke nach Thessalien: eine Larisa, ein (sonst unbekannter) Pentathlos Spintharos, ein Apoll. Eine Vorstellung von seiner Kunst

haben wir nicht: die Ähnlichkeit eines Hermeskopfs auf Münzen von Phokaia mit dem Hermes Ludovisi (Brunn-Bruckmann Denkmäler 413. Helbig Führer 1299) genügt nicht, um diese Statue mit Furtwängler dem T. zuzuweisen, dagegen ist es möglich (Arvanitopulos), daß die gerade in der Zeit des T. einsetzende thessalische Grabreliefplastik, die ihren Mittelpunkt anscheinend in der Gegend von Larisa hat und die einen starken ionischen Einschlag hat (vgl. den Art. Thessalien) mit T. in Verbindung zu bringen ist. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 298. Overbeck Schriftquellen 1039. Furtwängler Meisterwerke 86. Amelung zu Einzelaufnahmen 1127. Kalkmann Quellen des Plinius 8. 245. Klein Gesch. d. griech. Kunst I 178. 199. Arvanitopulos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1917, 134. Brakman Mnemosyne LVIII 211. [G. Lippold.]

Telephassa (*Τηλέφασσα*), nach Apollod. III 2ff. Gemahlin des Agenor in Phoinikien und Mutter der Europa, des Kadmos, Phoinix und Kilix. Sie machte sich zusammen mit ihren Söhnen auf den Weg, um die entführte Europa zu suchen, und blieb schließlich mit Kadmos in Thrakien, wo sie starb und von Kadmos begraben wurde, Apollod. 3, 21. Vgl. Mnaseas 28 bei Steph. Byz. *Ἀάρδανος* (FHG III 154): *ἀποθανούσης Τηλεφάνης* (andere Lesart *Τηλεφάσσης*) *γαμεῖ τὴν Ἁρμονίαν ὁ Κάδμος* und dazu Gruppe Griech. Myth. 1328, 4. Schol. Plat. Staat 590 A erwähnt T. als Gemahlin des Agenor und Mutter des Kadmos. Bei Moschos II 41 stammt Telephaassa von Libye (sie war ihres Blutes *ἥ τε οἱ αἵματος ἔσκεν*) und bekam von Libye den goldenen Korb, den Hephaistos der Libye geschenkt hatte, als sie sich mit Poseidon vermählte. *Τηλεφάασσα* ist II 7. 42 Gemahlin des Phoinix und von ihm Mutter der Europeia, ebenso Schol. Eurip. Phoin. 5 *Τηλέφη*. Telephe Europas Mutter auch bei Steph. Byz. s. *Θάσος*, Hegesipp. 6 (FHG IV 424), Schol. Eur. Rhes. 28. T., die weithin Scheinende, ist, wie Pasiphaessa, Pasiphae, Euryphaessa, ein Beiname der Mondgöttin: Roscher Üb. Selene u. Verw. 129. Vgl. Gruppe Griech. Myth. 251f. 1181. 1328. [G. Türk.]

Telephe (*Τηλέφη*), Gemahlin des Thasos und von ihm Mutter des Galepsos, nach dem die Stadt Galepsos an der thrakischen Küste benannt ist, Marsyas der Jüngere bei Harpokration *Γαληψός* (frg. 2 in Script. de rebus Alexandri ed. C. Müller 44), Etym. M. 219, 46. Steph. Byz. und Suid. s. *Γαληψός*. Bei Steph. Byz. *Θάσος* stirbt T., die hier Mutter der Europa heißt, auf Thasos. Sie ist also gleich Telephassa gesetzt. Schol. Eur. Phoin. 5 ist T. Tochter der Epimedusa und Gemahlin des Phoinix, ihre Kinder sind Peiros, Astypale, Europeia. Vgl. P. Friedländer Herakles (= Philol. Untersuch. 19) 12, 5. [G. Türk.]

Τηλέφιος δῆμος und ***Τηλέφου κρήνη*** in Lykien, sieben Stadien von Patara, Steph. Byz. Reisen im südwestl. Kleinasien II 49; nach Telephos benannt, Myth. Lex. V 295, 29. [W. Ruge.]

Cerealis **Telephius** (*Τηλέφιος*) Hierocles, Praeses Thebaidos, nach Pap. Lond. V 1651, 19; vgl. Seeck Regesten zum 20. April 363. [W. Enßlin.]

Telephos. 1) Der Name, der im Altertum (wohl schon bei Euripides, vgl. Moses Chorenens. bei Nauck 437, ferner die Andeutung bei Apollod. III 104, weiter Diod. IV 33, 11. Hyg. fab. 99) fälschlich zu *θηλή* gestellt wurde, dürfte am ehesten als Kurzform zu Telephanes (als König von Kyme bezeugt) zu verstehen sein (vgl Fick-Bechtel Griech. Personennamen 411) und etwa ‚weithin leuchtend' o. ä. bedeuten. Die Sagengestalt selbst ist gebunden an das arkadische Tegea wie an kleinasiatische Ortschaften, besonders an die Landschaft Teuthrania in Mysien. Die pergamenische Legende von der Einwanderung der Arkader unter Telephos (Paus. I 4, 6. Ail. Arist. or. 42 p. 520 Jebb) sieht zwar nach Konstruktion aus, indessen wird die Anwesenheit des T. sowohl in Arkadien wie in Kleinasien mit irgend einer Völkerbewegung zusammenhängen, die freilich nicht näher für uns zu fassen ist (gegen allzu frühe Besiedlung der kleinasiatischen Westküste ist Ed. Meyer G. d. A. II 1, 550f.). Die Sage sucht auf ihre Weise eine solche Verbindung herzustellen, doch sind die in ihr benutzten Motive schwankend und verraten Einflüsse anderer Sagen, sie sind also nicht ursprünglich. Zuerst in den Kyprien begegnet die Einfügung in den troischen Kreis: T. ist anfangs als Kleinasiate Gegner der Griechen, wird aber mit ihnen versöhnt.

I. T. in Tegea. Die Sage von seiner Übersiedlung nach Kleinasien. T. gilt in der gesamten Überlieferung als Sohn des Herakles und der Auge (s. o. Bd. II S. 2299ff.). Doch findet sich die Geburtslegende in drei hauptsächlichen Varianten: a) Ein Epos, etwa im Stil der hesiodischen Kataloge, fragmentarisch erhalten in Pap. Oxy. XI 1359 (vgl. Robert Herm. LII 1917, 478; Griech. Heldens. 391, 2. K. Fr. W. Schmidt GGA 1918, 88f.), nannte den T. ‚Arkasides', verlegte aber die Geburt nach Troia: dort hält sich Auge auf, Herakles gewinnt sie lieb, und das Kind beider ist Telephos. Verwandt ist die (wohl epische) Vorlage einiger älterer Vasenbilder (zuerst des Exekias, weitere bei Robert Griech. Heldens. 1126, 4), die T. während des Troianischen Krieges als Helfer der Troianer kennen: Hektor und T. wollen Achilleus und Aias, die sich die Zeit mit Brettspiel vertreiben, überfallen, haben aber keinen Erfolg. Entsprechend Alkidamas Od. 7 16 (T. in Troia erzogen), Hyg. fab. 273 (T. Teilnehmer an den Leichenspielen für Paris). Es handelt sich hier um einen verhältnismäßig späten Seitenschößling der troischen Sage, der angeregt ist durch die in den Kyprien berichtete Gegnerschaft des T. gegen die landenden Achaier (s. u.). b) T. wird in Tegea geboren, aber mitsamt der Mutter Auge in einer Lade ausgesetzt, kommt auf diese Weise nach Teuthranien: Übertragung des Danaemotivs. Hekataios frg. 29 Jac., dann Euripides im Prolog seines ‚Telephos' von 438 (frg. 696 N.); weiteres o. Bd. II S. 2300. — c) Die Fassung der attischen Tragödie und der Mythographen, dargestellt o. Bd. II S. 2301ff., in Einzelheiten zu ergänzen nach Robert Griech. Heldens. 1142ff. Auf Varianten auch dieser Fassung weist hin Paus. VIII 48, 7. Aus den Mythographen, die oben nur kurz behandelt sind, mag folgendes als das Bedeutendste

hervorgehoben werden. Herakles kommt auf einer Kriegsfahrt (nach der Eroberung von Lakedaimon bei Apollod. II 146; vorher Diod. IV 33, 7; beim Zuge gegen Augeias Alkidamas Od. 14) durch Tegea. Die Tochter des Tegeatenkönigs Aleos, Auge, die Priesterin der Athena Alea ist (bei Sophokles auf Grund eines Orakels) oder irgendwelche andere Beziehungen zum Athenadienst hat, wird von dem Helden vergewaltigt; manche Nachrichten sprechen von einem Chortanz der Auge als äußerem Anlaß (Euripides in der ‚Auge', danach Seneca Herc. Oet. 366ff. Stat. silv. III 1, 40f.), man erzählt von der Trunkenheit des Herakles (Alkid. Od. 15) oder seiner Unkenntnis (Apollod. II 146) als milderndem Motiv; als Ort des Geschehens wird das Heiligtum der Athena Alea angegeben (Alkid.) oder eine Quelle in der Nähe des Tempels (Paus. VIII 47, 4), während die pompeianischen Gemälde (s. o. Bd. II S. 2306; über etwaige Trunkenheit des Herakles auf diesen Bildern s. zuletzt Robert Griech. Heldens. 1142, 1) das Partheniongebirge angeben. Die Geburt des T. wird von der epichorischen Sage der Tegeaten (Paus. VIII 48, 7) in das Heiligtum der Eileithyia mit dem Beinameu Auge *ἐν γόνασι* verlegt (Geburt im Tempel auch bei Euripides frg. 266, doch handelt es sich hier um das Heiligtum der Athena); sonst wird die Geburt auf das Partheniongebirge versetzt. Apollodor. II 146. III 103 erzählt, daß das Neugeborene von Auge im Tempel der Athena versteckt, dann aber auf Grund eines Orakels von Aleos entdeckt worden sei (am besten als Anschluß an die eben genannte Geburt im Athenatempel zu verstehen, die Euripides berichtete). Nach der gewöhnlichen Fassung wurde dann das Kind auf dem Partheniongebirge ausgesetzt und dort von einer Hündin genährt (Apollod. a. O. Diod. IV 33, 11. Paus. a. O. u. a.), die Mutter Auge aber wurde dem Nauplios übergeben, um im Meere ertränkt zu werden; nach Alkidamas a. O., der auf Sophokles zurückgehen dürfte, wurden Mutter und Kind dem Nauplios gemeinsam übergeben, aber von diesem dem König Teuthras von Teuthranien verkauft (vgl. auch Pausan. VIII 48, 7). Der Ausgangspunkt der arkadischen T.-Figur wird das ‚Temenos des Telephos' auf dem Partheniongebirge (Paus. VIII 54, 6; wohl identisch mit der ‚Hestia des T.' bei Apollod. I 79, die in derselben Gegend gelegen haben muß) sein; die Lage des Heiligtums auf dem Gebirge sowie der Name (s. o.) weisen auf einen alten Sonnengott hin (vgl. Thrämer Pergamos 401. J. Schmidt Myth. Lex. V 293, wo allerdings die Beziehung auf den Sonnengott sehr bedenklich ist). Wie weit die T.-Gestalt ausgebildet war, als sie nach Kleinasien übernommen wurde, ist unklar. P. Friedländer Herakl. 1907, 160f. scheint zu weit zu gehen, wenn er die Sage namentlich wegen der Einfügung des Herakles als des Vaters in der Hauptsache erst in Kleinasien ausgebildet sein läßt; E. Bethe Hom. III 113f. nimmt an, daß auch des T. Feind Thersandros gleichzeitig mit ihm nach Asien gekommen sei.

II. Die asiatische Telephosgestalt.

A. Die Sage. Allgemeines. Der Kern der Sage wird ein Nachklang alter Kolonistenfehden sein: achäische Scharen, die etwa von

Lesbos kamen, in der Sage aber vor allem durch Achilleus verkörpert wurden, suchten in der Kaikosebene, in der Landschaft Teuthranien, Fuß zu fassen (vgl. die kurzen sagenhaften Nachrichten über Eroberungen des Achilleus auf Lesbos und in der Troas, Bresa, Thebe Hypoplakie usw.), vermochten sich aber nicht zu behaupten und zogen sich zurück. Ihr Gegner ist ein Arkader, Telephos, wohl der Exponent arkadischer Kolonisten, die sich in der Kaikosebene schon früher festgesetzt hatten und die stammverwandten Rivalen mit Hilfe der einheimischen Bevölkerung abwehrten. Da in der späteren Zeit freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Parteien herrschten, wurde die Sage umgestaltet: die Achaier waren nur versehentlich — auf dem Zuge gegen Troia — in Teuthranien gelandet; die Kampfesehre wurde auf beiden Seiten gerettet, indem die Einwanderer zwar zurückgeschlagen wurden, dafür aber der Führer der Verteidiger, Telephos, eine Verwundung erhielt; auch diese Verwundung wurde gemildert, indem man sie als die Folge göttlichen Wirkens zu erkennen gab und die Heilung durch Achilleus selber geschehen ließ. Die poetischen Motive wurden aus anderen Sagen übernommen: ein Kampf um die Achäerschiffe wurde der Ilias nachgebildet, das plötzliche Aufsprießen eines Weinstockes, in den sich Telephos verstrickt, entstammte der Dionysoslegende (vgl. Hom. hym. VII). Die Dichter, die diese Sagengestalt schufen, werden Rücksicht genommen haben auf ihr Publikum, wahrscheinlich (wie bei den Aineiaden und Antenoriden nach v. Wilamowitz Ilias und Homer 83. 293) ein Fürstenhaus in Teuthranien, das sich auf Telephos zurückführte. In solcher Form finden wir die Erzählung in den Kyprien. Deren lange Zeit maßgebende Fassung wurde namentlich unter dem Einfluß der pergamenischen Fürsten fortentwickelt: Nachwirkungen des pergamenischen Romans liegen bei Philostratos und Späteren vor. — Andere Auffassung von der Sage bei Friedländer s. o. F. v. Hiller IG V 2 S. 1. 125. X 40. — Der Kampf mit den Achaiern. Der Inhalt des Kyprienberichtes ist aus ‚Proklos' Auszug bekannt (bei Kinkel EGF p. 18. Bethe Hom. II 152; dazu Welcker Epischer Cycl. I 137f. 240f. 262f. Bethe Theban. Heldenl. 33, 9; Hom. II 233ff.): die Achaier landen in dem Glauben, Ilion vor sich zu haben, an der Küste Teuthraniens, verheeren das Gebiet und finden dabei an dem König T. Widerstand, dieser tötet den Thersandros, den Sohn des thebanischen Polyneikes, wird aber seinerseits von Achilleus verwundet; die Angreifer ziehen dann aus Mysien wieder ab, und T. wird später geheilt. Die Kleine Ilias kann danach auf die Sage Bezug genommen haben (Bethe a. O.). Weitere Einzelheiten der epischen Fassung sind aus Pindarstellen wie auch mit archäologischen Mitteln zu erschließen. Als Ort der Schlacht gibt andeutend (doch ist der Sinn aus späteren Notizen wie Paus. IX 5, 14 sicher zu entnehmen) Pind. Isthm. V 41f. die Kaikosebene an (Proklos' Auszug spricht von Mysern, die übrigens nach Ed. Meyer G. d. A. II 1², 568 wohl erst nach der Entstehung der Hauptmasse der Ilias bis zum Kaikos vordrangen). Nach Pind. Ol. IX 73 (vgl. die Schol. z. St. Apollod. epit. III 17) treibt T.

die Achaier bis zu den Schiffen zurück, findet aber dort durch Patroklos und Achilleus Widerstand. Gleichfalls bereits in den Kyprien scheint Patroklos die Leiche des Thersandros (s. o.) gemeinsam mit Diomedes gerettet zu haben (Mon. d. Inst. VI. VII 34. Robert Gr. Heldens. 1148, 4); bei dieser oder einer anderen Gelegenheit verwundet, wurde er später von Achilleus geheilt (Sosiasschale Ant. Denkm. I Taf. 10. Furtw.-Reichh. Taf. 123). Bei Pind. Isthm. VIII 49f. und Späteren (Lykophr. 206. 213. 1246f. mit Schol. Apollod. epit. III 17 u. a.) läßt Dionysos einen Weinstock hervorwachsen, in den sich T. verwickelt; er wird nun von Achilleus eingeholt und am Oberschenkel verwundet (Begründung für Dionysos' Eingreifen nicht einheitlich, also in der Kyprienfassung wohl überhaupt nicht oder nur sehr kurz und allgemein gegeben). Weitere Erwähnungen des Kaikoskampfes nach Diod. IV 66, 3. Paus. I 4, 6. VIII 45, 7. Anth. Pal. IX 477. Quint. Smyrn. IV 151f. VII 379f. XIV 130f. Sen. Troad. 215f. Schol. Il. I 59. XIX 326. Der allgemeine Gang der Kyprienfassung läßt sich also im wesentlichen übersehen: Landung der Griechen infolge Irrtums, Verheerung des Landes, Abwehr des T., bereits hier oder beim Kampf um die Schiffe, Tötung des Thersandros durch T., Rettung der Leiche durch Patroklos und Diomedes, Flucht der Achaier, Gefecht um die Schiffe, Aristie des Patroklos und Verwundung des Helden, Achilleus (wohl durch die Verwundung des Freundes gereitzt wie in der Ilias durch seinen Tod) treibt T. und die Myser zurück, kann den fliehenden T. nicht einholen (vgl. Hektor der Ilias), erreicht ihn erst durch das Dionysoswunder, das T. hemmt und kampfunfähig macht, verwundet ihn; darauf kehrt Achilleus zu den Schiffen zurück (etwa weil er sich allein zu weit von den Achaiern getrennt hat), sorgt für den verwundeten Freund; die Achaier, die ihren Irrtum eingesehen haben, fahren wieder nach Hause. — Einzelne geographische Angaben: Landungsplatz der Achaier zwischen Myrina und Gryneion Skyl. 98, Lager des Achilleus bei Astyra Strab. XIII 613. — Die pergamenische Hofkunst hat (wovon der T.-Fries des großen Zeusaltars ein Zeugnis ablegt) die Sage, die dem Stolz der herrschenden Dynastie schmeichelte, weiter ausgestaltet: ihre erste Spuren scheinen sich bereits bei Lykophr. 1245ff. zu finden, wo Beziehungen Pergamons zu der neuen Großmacht Italien in mythischem Bilde angedeutet werden (T. als Vater des Tarchon und Tyrsenos, die nach Etrurien auswandern). Stark tritt der pergamenische Roman hervor bei Philostrat. Heroikos II 14ff., auch bei Dares 16. Dictys II 2ff. Iord. Get. 9, ferner bei Tzetzes, der sich wiederholt mit dem T.-Stoff beschäftigt hat (Antehom. 273ff.; Posthom. 554f.; Chil. XII 951f. Prol. All. Hom. 1009f. zu Lykophr. 206. 213.), auch bei Eustath. Il. 46, 32: bald überwiegend romanhaft, bald mit größerer Beschränkung auf die alte Sage; besonders handelt es sich hier um die Ausschmückung der Schlacht, in die neben anderen Streitern die Gattin des T., Hiera, schöner noch als Helena und kriegerisch wie Penthesileia, in den Streit eingreift (Philostr. Tzetz. Antehom. 274ff.), oder Protesilaos (Philostr.) oder andererseits Teuthranios (Diktys), König Teuthras (Dares); genauere

Schilderung Robert Griech. Heldens. 1150ff. — Die Heilung von Telephos' Wunde. Die Kyprien (bei Prokl. a. O.) berichten: auf Grund eines Orakels kommt T. nach Argos, wo die Achaierfürsten nach der Rückkehr aus Mysien sich versammelt haben, und seine Wunde wird von Achilleus geheilt gegen das Versprechen, die Griechen nun richtig nach Troia zu führen. Robert 1152 führt zur Ergänzung eine Schale des Hieron aus dem Anfang des 5. Jhdts. (Pollak Zwei Vasen des Hieron Taf. I) an, auf deren Bild T. sich auf den Hausaltar geflüchtet hat, während der zürnende Achilleus durch Patroklos und Nestor bebesänftigt wird; auch das Versprechen, daß er nicht gegen die Achaier kämpfen würde, scheint er nach Schol. Il. I 59 bereits in den Kyprien gegeben zu haben (vgl. auch Schol. Iuven. IV 655). — Das attische Drama behandelte den Stoff wiederholt: Aischylos' Telephos TGF 76f. Sophokles' *Ἀχαιῶν σύλλογος* 161ff. und Telephos (Satyrsp.) 256f. Euripides' Telephos (438 aufgef.) 576ff. Agathons Telephos (wegen der anscheinend undenkbaren Hereinziehung der Theseusgestalt in die T.-Sage bereits von Meineke als Verschreibung des Titels angesehen) 764. Iophons (Suid. s. v.) und Kleophons (Suid. s. v.) Telephos, Moschions Telephos 812. Nach dem Vorbild des Euripides (vgl. Vahlen Enn. poes. rel. p. CCX) schrieb Ennius seinen Telephus (frg. 330ff. Vahl.), auch (vgl. F. Leo De trag. Rom. Index lect., Gött. 1910, 10) Accius das Drama gleichen Titels (frg. 609ff. Ribb.). Von Epicharmos' Schüler Deinolochos ist der Komödientitel ‚Telephos' aus Athen. III 111c, von dem frühhellenistischen Rhinthon durch Pollux s. v. eine Phlyakendichtung T. bekannt. Innerhalb der attischen Dramatik hat die Sage weitere und für die Zukunft entscheidende Fortbildung gefunden (vgl. auch G. Brizi Il mito di Telefo nei tragici greci, Roma 1928, mir nicht zugänglich). Bei Aischylos ist das Motiv von dem mysischen Helden am Altar, das uns für die voraischyleische Zeit bezeugt und für die Kyprien wahrscheinlich geworden ist, nach der Überlieferung gesteigert durch die Zutat, daß T. den kleinen Orestes ergreift und sich mit ihm als Unterpfand auf den Hausaltar setzt (Robert verweist zur Bestätigung auf ein Vasenbild aus der Mitte des 5. Jhdt. bei Pollak Taf. VI): für Agamemnon, den man sich irgendwie in seinen Entschlüssen schwankend denken möchte (vielleicht wollte er wie bei Euripides nach dem ersten mißglückten Versuch die Troiafahrt überhaupt aufgeben und berief sich dabei auf das Fehlen eines geeigneten Führers; vgl. auch Roberts geistvolle, allerdings nicht unbedingt sichere Hypothese über Klytaimestras Mitwirkung bei T'. Vorgehen a. O. 1153), war damit eine Zwangslage gegeben, die etwa an die Situation vor Iphigeneias Opferung Agamemn. 206ff. erinnert; wenn ungefähr um dieselbe Zeit eine ähnliche Geschichte über Themistokles am Hofe des Molosserkönigs Admetos (Thuk. I 136f. Plut. Them. 24) umlief, so mag diese dem Dichter (der ja auch sonst sich nicht vor aktuellen Dingen scheute; vgl. sein Eintreten für den Areopag in den Eumeniden) die Anregung gegeben haben. Nun ist freilich bereits seit langem (zuerst Vater De Soph. Aleadibus p. 19) die

Nachricht Schol. Aristoph. Acharn. 332 über die Ergreifung des Orestes durch T. immer wieder angefochten und auf Euripides übertragen worden (vgl. J. Schmidt 286f. Robert Gr. Heldens. 1154, 2, wo Robert seine in Bild und Lied 148 geäußerte Meinung zurücknimmt; neuerdings M. Cartney Classical Weekly XXII 1929, 151. W. Aly Philol. LXXV 49, 1. E. Howald Die griech. Tragödie 1930, 92); da indessen dies Motiv sich in die Dichtungsart des Aischylos sehr wohl einfügen läßt, so liegt kein Grund vor, die klaren Angaben der Scholien anzufechten. Über das Motiv selbst s. o. Bd. XI S. 2145f. — Über des Sophokles *Ἀχαιῶν σύλλογος* s. Bd. III A S. 1055. Aus den neuen Funden läßt sich hier die Szene erkennen, wie T. bereits als Führer gewonnen ist und nun Achilleus tatendurstig zu der Versammlung der Achaierfürsten hinzukommt. — Über den T. *σατυρικός* des Sophokles s. ebd. 1075. — Eine stark verändernde Umbildung des Stoffes kommt mit dem T. des Euripides von 483 (allgemein s. o. Bd. VI S. 1268). Die Achaier sind hier, wie möglicherweise schon bei Aischylos (s. o.), in zwei Gruppen gespalten, deren eine unter Agamemnons Führung eine weitere Fortführung des Krieges gegen Ilion nach der vergeblichen Landung in Mysien ablehnt, während die andere, von Menelaos geleitet, auf Fortsetzung des Kampfes besteht (frg. 722. Robert 1156). Telephos selbst erscheint hier als Bettler, der sich, um überhaupt Gehör zu finden, für einen Feind des T. ausgibt und nun den Myserkönig scheinbar widerwillig verteidigt (wichtig hier die Nachbildungen bei Aristoph. Ach. 509ff.; Thesmoph. 466ff.): für das Recht, so sagt er, muß man ja immer eintreten (frg. 706); er macht dann (wie sich aus Ar. Ach. 555f. ergibt, wo Dikaiopolis unversehens aus seiner politischen Rede in die Worte des Euripideischen T. gerät), den Zuhörern klar, daß sie selbst ebenso gehandelt hätten wie T. Er wird erkannt (frg. 704). In der Not ergreift er den Orestes (nach Aischylos; von einer Weisung Klytaimestras redet Hyg. fab. 101, wo im wesentlichen die euripideische Sagenfassung angegeben zu sein scheint; vgl. auch frg. 699; so schwierig es — mit Robert 1157, 8 — ist, einem solchen *monitus Clytaemestrae* im Drama eine Stelle anzuweisen, so kennen wir doch das Stück immerhin zu wenig, um das Eingreifen einer Frau in die Handlung für ganz ausgeschlossen zu halten). Man versöhnt sich. Die Heilung des T. geschieht, nachdem Odysseus das bereits aus den Kyprien bekannte Orakel gedeutet hat (Hyg. fab. 101), nicht durch die von Cheiron erlernte Heilkunst des Achilleus, sondern durch die Lanze selbst, die einst die Verwundung beigebracht hat: der Rost an ihr wird abgeschabt und auf die Wunde des T. gelegt (frg. 724). Im einzelnen bleibt natürlich vieles im Stück unklar, und weder die Möglichkeiten der Rekonstruktion können sämtlich untersucht werden, noch kann hier eine Einordnung in das dichterische Schaffen des Euripides überhaupt gegeben werden. Für die Neugestaltung der Sage sind zwei Tatsachen bedeutsam: die Beseitigung des Heldentums des T. und die Heilung durch die Lanze. T. im Bettlergewande bedarf des heroischen Aufputzes nicht, er setzt seinen Willen durch, indem er die geistigen Fähigkeiten der Verstellung und des gewandten Redens sich zu nutze macht, er verrät damit das Lebensgefühl einer bürgerlicher gefärbten, von Sophistik beeinflußten Zeit; doch hat sich die öffentliche Meinung Athens, als deren Sprecher wohl Aristophanes in seinen Travestierungen zu gelten hat (bes. Acharner 326ff. 432ff. 496ff. 577; Thesmophor. 76f. 466ff. 689ff., weiter Ritter 813. 1240; Wolken 891. 922; Friede 528; Lysistr. 706; Frösche 855. 864. 1400), gegen ihn gewandt, was nicht hinderte, daß der Bettler T. sich bei den Mythographen durchgesetzt hat. Die Heilung der Wunde mit der Lanze selbst ist vor Euripides nicht bezeugt. Das Motiv ist märchenhaft und beruht wohl auf dem alten Gedanken, daß das Instrument, das Leben oder auch nur Gesundheit genommen hat, das Geraubte in sich birgt (vgl. z. B. den Aberglauben über Richtschwerter, Mordwaffen usw.), es aber auch u. U. zurückgeben kann. Hier tritt uns eine Rationalisierung entgegen: der abgefeilte Rost der Lanze wirkt wie eine Salbe. Wenn also Euripides diese Wirkung der Wunderlanze vielleicht erst in den Sagenstoff von T. eingefügt hat (vgl. Robert 1153, 1), so hat er es jedenfalls gleich in eigenem Geiste behandelt. Der Gedanke *ὁ τρώσας ἰάσεται* (vgl. auch Plin. n. h. XXV 42. XXXIV 152. Pseudoacr. Horat. epist. 17, 8) der im allgemeinen wohl auf die Lanze, weniger auf Achilleus bezogen wurde, ist durch Euripides' Werk populär geworden (Stellen bei J. Schmidt 284); und gehörte als Floskel anscheinend zum Gemeingut der Gebildeten. — Auf Euripides beruhen auch sonst im wesentlichen die späteren Schilderungen der Sage von T'. Heilung wie auch die kürzeren Anspielungen: Material bei den bisher genannten Schriftstellern, die die T.-Sage behandelten, weiteres bei J. Schmidt und Robert; die Unterschiede sind im einzelnen nur gering. — T. als Herrscher Mysiens. Seine Verwandten. Es war Aufgabe der Dichter und Mythographen, zwischen der Jugendgeschichte des T. und seinem Königtum in Mysien einen inneren Zusammenhang herzustellen. Bei der oben angeführten Fassung Ia, die seine Mutter Auge in Troia kennt, wird der Übergang zur Herrschaft über Mysien nicht schwer gewesen sein (vgl. auch die Sagenklitterung bei Alkid. Od. 16). Im übrigen wurde die Anknüpfung dadurch gefunden, daß man die Auge gewöhnlich zur Gattin des Landesherrn Teuthras machte (Hyg. fab. 99. 100: Adoptivtochter); kam dann, wie in der nach dem Muster des Danaemotivs gebildeten Fassung Ib, der junge T. mit seiner Mutter nach Mysien, so war dadurch die Verbindung mit dem Königshofe leicht gegeben; T. konnte von Teuthras adoptiert werden (Apollod. III 104. Alkid. Od. 16. Schol. Pind. Ol. IX 108). Gelangte T. dagegen erst als Erwachsener nach Mysien, so konnte er Teuthras' Tochter, Argiope mit Namen, heiraten (Diod. IV 33). Umbiegung dieses Motivs bei Sophokles, s. o. Bd. II S. 2302: T. soll nach einem Sieg über die Widersacher des Teuthras dessen Stieftochter heiraten, erkennt aber in dieser seine eigene Mutter. Sonst wird ihm in der Sage gerne eine Gattin aus troischem Fürstenhause gegeben: Astyoche (s. o. Bd. II S. 1872f.) oder Laodike (nur Hyg. fab. 101, vgl. o. Bd. XII S. 699) oder Hiera

(s. o. Bd. VIII S. 1395f.). — Kult des T. in Mysien. Der angebliche Ahnherr des pergamenischen Herrscherhauses oder wenigstens der Pergamener (über die Sage von der Einwanderung aus Arkadien s. o.; vgl. noch CIG II 3538. Fränkel Inschriften von Pergamon 324 S. 239, 11) findet Verehrung durch Opfer in Pergamon selbst (Paus. V 13, 3), durch Hymnen im nahen Asklepieion (Paus. III 26, 10). — Die Bildwerke. Die älteren Vasendarstellungen sind, soweit sie wichtig waren, in die Behandlung der Sage eingefügt. Zur Ergänzung s. J. Schmidt 296ff. mit zahlreichen Abb., für den arkadischen T. auch o. Bd. II S. 2304ff. Den Kampf in der Kaikosebene stellte Skopas in der westl. Giebelgruppe des Athenatempels zu Tegea dar (Paus. VIII 45, 4); über die Szenen auf dem pergamenischen T.-Fries s. o. Bd. II S. 2305f. — Monographien über T.: Geel De Tel. Eurip. comm. 1830. O. Jahn Tel. und Troilos 1841; Tel. und Troil. und kein Ende 1859. Jacobson De fab. Tel., Diss. Kiel 1864. Pilling Quomodo Tel. fab. et script. et artif. vet. tractaverint, Diss. Halle 1886. Ausführliche Behandlung zuletzt Robert Gr. Heldens. 1138ff.

[Friedr. Schwenn.]

2) Ein Grammatiker aus Pergamon. Da sein Landsmann Galenos (De san. tuenda V 4, 15. 12, 28) von ihm erzählt, daß er es durch einfache und streng geregelte Lebensweise fast auf 100 Jahre gebracht habe, kann er kaum später als 90 n. Chr. geboren sein. Man müßte seine Geburt sogar über das J. 80 hinaufschieben, wenn Ilberg (Rh. Mus. XLIV 225) die Schrift Galens mit Recht in die Regierungszeit des Marcus Aurelius setzte; sein Beweis scheint mir jedoch nicht zwingend. Wann T. nach Rom gekommen ist, wissen wir nicht, doch stand er dort gewiß auf der Höhe seines Ruhms, als ihn Antoninus Pius um 140 zusammen mit Hephaistion (o. Bd. VIII S. 296) zum griechischen Lehrer des zweiten Adoptivprinzen, des späteren Kaisers L. Verus (o. Bd. III S. 1836), berief (Hist. aug. Verus 2, 5). Er selbst scheint sich *γραμματικός* genannt zu haben (vgl. u. Nr. 1), worin ihm Galenos, Iulius Capitolinus (Hist. aug.) und Suidas folgen; nur Ailian. nat. an. X 42 gibt ihm die alte pergamenische Bezeichnung eines *κριτικός*.

Die Schriftstellerei des T. ist sehr umfassend und vernachlässigt der pergamenischen Tradition entsprechend neben Fragen sprachlicher, rhetorischer und literarischer Art auch das Historisch-Antiquarische nicht. Wir fassen die von Suidas aufgeführten Titel in teilweiser Anlehnung an Christ-Schmid zu Gruppen zusammen. 1. Der Einführung in die Philologie dient die Schrift *Πόσα χρὴ εἰδέναι τὸν γραμματικόν*, im Scholion A zu Il. X 545 kurz *ὁ γραμματικός* genannt (Dindorf hat fälschlich *τῶν γραμματικῶν* für *τοῦ γραμματικοῦ* gelesen). Nach eben diesem Scholion muß sie mindestens acht Bücher umfaßt und sogar die Gestaltung einzelner Homerstellen behandelt haben. Es wird deshalb erlaubt sein, ihr auch die Scholien A Il. X 53 (Polemik gegen Didymos wegen Annahme der aristarchischen Lesung *Αἴαντε*) und T Il. XV 668 (über einen Fall des *σχῆμα ἐλλειπτικόν*, von Schrader 574 ohne ausreichenden Grund aus den Zetemata des Porphyrios abgeleitet) zuzuweisen. Ähnlicher Art ist vielleicht auch die *Ποικίλη φιλομάθεια* in zwei Büchern gewesen. 2. Eine kritische Bücherkunde wird man die *Βιβλιακὴ ἐμπειρία* in drei Büchern nennen dürfen, die an des älteren Zeitgenossen Herennios Philon Werk *Περὶ κτήσεως καὶ ἐκλογῆς βιβλίων* (o. Bd. VIII S. 653) erinnert, da sie gleichfalls *τὰ κτήσεως ἄξια βιβλία* nachweisen will. 3. Im Dienste des Attizismus stehen die Schriften *Περὶ συντάξεως λόγου Ἀττικοῦ* (fünf Bücher) und *Ὅτι μόνος Ὅμηρος τῶν ἀρχαίων ἑλληνίζει*. Der Titel der zweiten Schrift zeigt, daß T. zu denjenigen Attizisten gehört hat, die Homer als Vertreter einer *πρώτη Ἀθλίς* betrachteten (vgl. darüber o. den Art. Moiris). 4. Literarhistorisch sind die *Βίοι τραγικῶν καὶ κωμικῶν*. 5. Unter dem scherzhaften Titel *Ὠκυτόκιον* gab er für den Gebrauch des Rhetors ein Synonymenlexikon heraus, eine *συναγωγὴ ἐπιθέτων εἰς τὸ αὐτὸ πρᾶγμα ἁρμοζόντων πρὸς ἕτοιμον εὐπορίαν φράσεως*. Aus diesem Lexikon kann die durch Ailian. nat. an. X 42 überlieferte Notiz stammen, daß sowohl eine Ameisen- wie eine Wespenart den Namen *λαέρτης* führten; der Redner sollte dadurch in den Stand gesetzt werden, statt des gemeinen *μύρμηξ* oder *σφήξ* das gewiß sehr gewählte *λαέρτης* zu gebrauchen. 6. Daß ihm als Vater der Rhetorik Homer galt, beweisen die Schriften *Περὶ τῶν παρ' Ὁμήρῳ σχημάτων ῥητορικῶν* in zwei Büchern und *Περὶ τῆς καθ' Ὅμηρον ῥητορικῆς*. Über die zweite erfahren wir etwas Näheres aus den Prolegomena zu den *Στάσεις* des Hermogenes (VII 1, 5 Z. 23 Walz): *καὶ ὅτι Ὅμηρος τὰ σπέρματα τῆς τέχνης κατέβαλεν, ἐδήλωσε Τήλεφος ὁ Περγαμηνός, ὅστις τέχνην συγγραψάμενος ἐπέγραψε Περὶ τῆς καθ' Ὅμηρον ῥητορικῆς κἀκεῖ περὶ τῶν ιγ' συνεγράψατο στάσεων*. Nach diesen Worten hat es sich in der *Ῥητορικὴ καθ' Ὅμηρον* um eine vollständige Ars gehandelt, die neben anderen ein Kapitel über die 13 Status der Rede enthielt und offenbar jede Art der Rede durch ein Beispiel aus Homer belegte. Da die Zahl der *στάσεις* zuerst von Minucianus, einem Vorläufer des Hermogenes, auf 13 festgelegt worden ist, kann die sie verwendende *τέχνη* des T. nicht vor dem 6. Jahrzehnt verfaßt sein (vgl. Schrader Herm. XXXVIII 145f.). Obgleich sich unser Wissen über die *Ῥητορικὴ καθ' Ὅμηρον* in dem erschöpft, was Suidas und die angezogene Stelle der Hermogenesscholien berichten, hat man diesem Werk eine große Wirkung auf die gesamte Homer-Interpretation zugeschrieben. Während Georg Lehnert (De scholiis ad Homerum rhetoricis, Diss. Lips. 1896, 99—106) sich darauf beschränkte, die Homerscholien rhetorischen Inhalts auf die von der Stoa beeinflußte pergamenische Tradition zurückzuführen, ohne mit Bestimmtheit T. als Vermittler dieser Tradition in Anspruch zu nehmen, glaubte Schrader nicht nur alle rhetorischen Homerscholien, sondern auch die untereinander verwandten rhetorischen Behandlungen homerischer Reden in den Zetemata des Porphyrios, in der sog. Vita Homeri Plutarchs, in der Techne des Dionysios von Halikarnaß und sogar in des Hermogenes Schrift *Περὶ μεθόδου δεινότητος* aus der *Ῥητορικὴ καθ' Ὅμηρον* ableiten zu dürfen. Diese kühne Konstruktion entbehrt jeden festen Grundes, da sich keiner der genannten Autoren auf T. beruft und die nament-

lichen Zitate in den Homerscholien anderen Schriften als der *Ῥητορικὴ καθ' Ὁμήρου* entnommen sind (vgl. Nr. 1 und 9). Berechtigte Bedenken gegen die These Schraders haben K. Fuhr (Berl. phil. Woch. 1902, 1499) und Fritz Wehrli (Zur Gesch. d. allegorischen Deutung Homers im Altertum, Diss. Bas. 1928, 6—10) vorgetragen. 7. Der Titel *Περὶ τῆς Ὁμήρου καὶ Πλάτωνος συμφωνίας* kann nur so verstanden werden, daß T. durch allegorische Erklärung Homers die Anstöße zu beseitigen versuchte, die Plato an dem Dichter genommen hatte. 8. Ein altes stoisch-pergamenisches Problem (s. o. Krates Bd. XI S. 1638) scheint er mit der Schrift *Περὶ τῆς Ὀδυσσέως πλάνης* wieder aufgegriffen zu haben. 9. Sachliches Interesse verrät auch das nach Suidas alphabetisch angeordnete Onomastikon *Περὶ χρήσεως ἤτοι ὀνομάτων ἐσθῆτος καὶ τῶν ἄλλων οἷς χρώμεθα*. Aus ihm scheint die Erklärung von *θώραξ* und *ζῶμα* Schol. B T Il. IV 133 zu stammen. 10. Der Erklärung der attischen Redner dienten die Schriften *Περὶ τῶν Ἀθήνησι δικαστηρίων* und *Περὶ τῶν Ἀθήνησι νόμων καὶ ἐθῶν*. Ihnen dürften die Zitate Schol. Aristoph. Plut. 725 und Eust. Od. 1827, 49 zuzuweisen sein, die sich mit der Bedeutung der *ἐπωμοσία* und dem mehrfachen Sinn des Wortes *ἐπιστάτης* beschäftigen. 11. Schließlich hat T. 3 historisch-antiquarische Werke seiner Heimat gewidmet: eine *Περιήγησις Περγάμου*, 2 Bücher *Περὶ τοῦ ἐν Περγάμῳ Σεβαστείου* (gemeint ist wohl der in der Kaiserzeit berühmte Tempel des Augustus und der Roma) und 5 Bücher *Περὶ τῶν Περγάμου βασιλέων*. FHG III 634. Christ-Schmid Gesch. d. gr. Lit. II⁶ 869. Herm. Schrader Herm. XXXVII 530—581.

3) Vater des Dichters Philetas von Kos (s. d.) nach Schol. Theokr. VII 40 f. g. Procl. chrest. (Phot. bibl. 319 b 11). Suid. s. *Φιλητᾶς*. Der Vatersname des Philetas ist zu Unrecht in Verbindung gebracht worden mit seinem Schol. Apoll. Rhod. IV 1141 erwähnten Gedicht *Τήλεφος*; es liegt weder ein Grund vor, den Vater mit Rohde (Gr. Roman³ 79, 3) u. a. zum Gegenstand des Gedichtes zu machen, noch gar mit Kuchenmüller (Phil. Coi. rell., Diss. Berol. 1928, 18) den Namen des Vaters aus einem Mißverständnis des Gedichtstitels herzuleiten. Die Willkür Bachs (Phil. Herm. et Phan. rell. 1829, 60), der im Scholion *Φ. ὁ Τηλέφου* für *Φ. ἐν Τηλέφῳ* schreiben wollte, wird heute allgemein abgelehnt.

[Carl Wendel.]

4) Griechischer Fürst in Indien. Da keinerlei literarische Quelle vorliegt, was für die Mehrzahl der griechischen Herrscher in Indien gilt, sollen die Münzen, deren großer Bestand durch Neufunde stets vermehrt wird, die Möglichkeit bieten, eine Chronologie innerhalb der sichtlich rasch wechselnden, auch gleichzeitig im Westen und Osten des Indos regierenden Dynasten aufzustellen. Für T., dessen Münzen erst in neuerer Zeit durch veröffentlichte Stücke eine Bereicherung erfahren haben, liegt an Material vor:

Type I: Bilingue, silberne Hemidrachme, O: Gigant mit Schlangenfüßen, die in seine Hände münden, R: Helios und Mondgöttin Selene.

1. 1. Gegen 1841 gefunden, jetzt Bodleian Library, Oxford, 37 grains = 2,397 g, beschrieben und abgebildet bei Gardner 171, pl. XXXII 7; erwähnt bei v. Sallet 131. Head HN² 843. Whitehead Catal. I 87 pl. IX x.
2. 2. In der Sammlung Guthrie des Münzkabinetts im Kaiser-Friedrich-Museum, Berlin, beschrieben und abgebildet bei v. Sallet 131, Taf. IV 7, 8. 2,11 g.
3. 3. Dieselbe ebd.; 2,00 g.

Type II A: Bilingue viereckige Kupfermünze; O: thronender Zeus, rechter Arm ausgestreckt, R: schreitende männliche Figur mit Mantel und Spitzhut, links geschultertem Speer, rechte Hand ausstreckend. Beschrieben und abgebildet bei Whitehead Journal of the Asiatic Society of Bengal, Numismatic Supplement XIV (nicht eingesehen).

4. 1. Im British Museum s. Whitehead Num. Chron. 1923, 337 nr. 59 pl. XVII 5.
5. 2. Dieselbe im Panjab Museum, Lahore, s. Whitehead Cat. I 79, 640, pl. VIII 640.
6. 3. Dieselbe, eine niedrigere, aber längere Form, ebd. I 79, 641.
7. 4. Sir John Marshall fand eine solche Münze in Taxila, s. Whitehead Num. Chron. 1923, 337.

Type II B: O: wie in II A, R: kauernde nackte männliche Figur mit Kopfbedeckung, rechten Arm ausstreckend.

8. 1. Beschrieben und abgebildet bei Smith Journal of the Asiatic Society of Bengal 1898, part 1, 130; vgl. The Early History of India⁴ 258. Head HN² 843. Whitehead Num. Chron. 1923, 336 nr. 58 pl. XVII 6.

---

9. ‚Nach einer Cunningham gewordenen Mitteilung soll ein Tetradrachmon des Telephos existieren'; v. Sallet 131.
10. ‚It was a Kābuli Jew who had a didrachm of Telephos (Num. Chron. 1872, 167), of which nothing more has been heard.' Whitehead Num. Chron. 1923, 310, 18.

Für eine chronologische Einreihung bestehen keine anderen Anhaltspunkte als 1. die zeitliche Bestimmung der griechischen Herrschaft auf indischem Boden überhaupt, die wiederum durch die ungefähr feststellbaren Regierungsjahre einzelner Fürsten enger begrenzt werden kann, so daß für die Zeit des T. ein kleinerer Raum zur Verfügung bleibt; 2. die numismatische Analyse.

1. Unter den unmittelbaren Nachfolgern Alexanders d. Gr. in Indien ist für T. kein Platz. Wohl erscheint ein Träger dieses Namens unter den Hetairoi des Makedonen, der beim Zuge durch Gedrosien als Verpflegungsoffizier an einen Ort des Meeres vorausgeschickt wurde, um dort den Proviant für das nachfolgende Heer vorzubereiten (Arrian. anab. VI 23, 6; vgl. Berve Das Alexandereich I 191. II nr. 745). Natürlich bleibt die Identität dieses T. mit dem Fürsten T. außer Betracht. Des letzteren Regierungszeit kann nicht vor etwa 250 v. Chr., dem Beginn der Selbständigkeit Baktriens unter Diodotos, angesetzt werden; die Verwendung der Kharoṣṭhīschrift auf der Reversseite seiner Münzen erlaubt es nicht, T. vor Eukratides zu datieren, wenngleich eine Münze des Agathokles die indische Schrift aufweist, Gardner 12 nr. 14, wie sie vorher bei Demetrios erscheint (ebd. 163 nr. 3. Whitehead Num. Chron. 1923, 317f. nr. 2); das sind schüchterne Anfänge. Auf der anderen Seite ist Hermaios der letzte Griechenfürst auf indischem Gebiete, dessen Verbindung mit Kujūla Kadphises seine Zeit um die Wende der christlichen Ära bestimmt (Smith Early History⁴ 257. 259: 10 v. Chr. bis 20 n. Chr.; Cambridge History of India I 562: um 40 v. Chr.; vgl. 647f. Konow Corpus Inscriptionum Indicarum II part 1, Calcutta 1929. LXIV: 25 n. Chr.). In die Zeit zwischen Eukratides und Hermaios, das wäre das zweite Drittel des 2. bis gegen Ende des 1. vorchristl. Jhdts., müßte also T. zu setzen sein, allerdings sind innerhalb dieser Grenzen noch viele andere Namen unterzubringen.

2. Die Münzen des T. bilden zwei Gruppen, geschieden nach Münzbild und Münzzeichen, dem Monogramm. Zur ersten Gruppe gehören drei Exemplare der auf der Vorderseite einen schlangenfüßigen Giganten tragenden Münzen, deren Rückseite ein Paar, Helios und wahrscheinlich Selene, einnimmt; das Monogramm dieser Gruppe ist K. Die zweite Gruppe muß wegen des Bildes des Reverses in zwei Untergruppen geschieden werden: der einen (A) ist ein thronender Zeus auf der Vorderseite, eine schreitende Figur mit Speer auf der Rückseite eigen, das gleiche Münzzeichen wie in I aufweisend; die andere (B) trägt auf dem Obvers das gleiche Bild, aber auf der Rückseite eine hockende Figur, und hier ist das Monogramm . Auf allen Typen findet sich die gleiche Legende, und zwar: *ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΕΥΕΡΓΕΤΟΥ ΤΗΛΕΦΟΥ*, R: in Kharoṣṭhī: Maharajasa kalanakramasa Teliphasa, ‚(Münze) des Großkönigs T.,' dessen Verfahrungsweise trefflich ist', d. h. des Wohlhandelnden; weder dieser indische Titel (gegenüber den Lesungen von Lassen, v. Sallet und noch von Gardner hat sich die ursprüngliche von Cunningham als richtig erwiesen) noch sein griechisches Original, dessen Umschreibung er ist, wurde sonst von einem griechisch-indischen Fürsten verwendet, eine Annahme des ptolemäischen Vorbildes ist nicht unmöglich.

Tritone und schlangenfüßige Giganten treten in der indo-griechischen Kunst auf (s. Foucher L'art gréco-bouddhique I, Fig.. 122—125. Smith A History of Fine Art in India and Ceylon 384 pl. 88. Grünwedel Buddhistische Kunst 125); ein Münzbild, das in Betracht käme, ist die Tritonfigur, in Fischflossen endend, mit Ruder und Delphin in den Händen, auf Bronzemünzen des Hippostratos (Gardner 60 pl. XIV 6; Whitehead Cat. I 77 pl. VIII 631); die T.-Münze zeigt gleichfalls Gegenstände in den Händen des Giganten, die zwar seine Füße sein mögen, wahrscheinlich aber mißverstandene, daher stilisierte Bilder des Delphins und Ruders vorstellen dürften, wie ja die Stilisierung der ganzen Figur, besonders an den Enden, stark zum Ausdruck kommt. Sieht man von der dekadenten Darstellung auf einer Münze des Huviṣka ab (Gardner pl. XXVII 4), so treten Sonnen- und Mondgottheit sonst nicht vereint auf, vor allem nicht in so durchsichtiger Deutlichkeit wie bei T. Der der Gruppe II gemeinsame thronende Zeus ist aus zahlreichen Münzen bekannt: Heliokles (Gardner 166 pl. XXXI 1), Antialkidas (Gardner 25f. pl. VII 9 [= CHI I pl. XXX 83c] bis 14. Whitehead Cat. I 167ff. pl. III 170. 172. 189; Num. Chron. 1923, 326 pl. XV 6), Amyntas (Gardner 61 pl. XIV 10. Smith Cat. I 31 pl. VI 9. Whitehead Num. Chron. 1923, 332 pl. XVI 7, wo Athene, nicht Nike gemeint ist), Pantaleon (Gardner pl. XXX 4. Num. Chron. a. O. 318 pl. XIV 3: Zeus mit Hekate?). Aber bei T. zeigt sich, ähnlich wie beim Giganten, offenbar ein Mißverständnis gegenüber dem ursprünglichen Vorwurf: die ausgestreckte rechte Hand soll nämlich die Nike tragen, die auf den Münzen der genannten Herrscher zu sehen ist, es handelt sich um den Zeus Nikephoros. Die Verschlechterung des Bildes schreitet weiter fort und führt zu abstrusen Formen bei Hermaios (Gardner pl. XV 1—7; vgl. 172, 2. Whitehead Cat. I pl. IX 649; Num. Chron. a. O. pl. XVII 9f. Smith Cat. I 32 pl. VI 12f. CHI I pl. VII 37. XXX 83 h), Maues (Gardner pl. XVI 9, vgl. 172, 1f. Whitehead Cat. I pl. X 15f. XV 1), Azes (Whitehead Num. Chr. a. O. pl. XVII 12), Spalirises (Gardner pl. XXII 2. CHI I pl. VII 38). Die Tatsache, daß Gruppe I Beziehungen zu Hippostratos verrät, erhält durch eine Münze dieses Herrschers (Whitehead Num. Chron. a. O. 336 pl. XVII 4) eine interessante Stütze, da auch hier der sitzende Zeus erscheint. Die Ausführung des Zeusbildes bei T., besonders die Betonung des Thrones, der auf den besten Vertretern des Typus nur reliefartig angedeutet ist (bei Agathokles: Gardner pl. IV 1. Whitehead Cat. I pl. II 41; Pantaleon: Num. Chron. a. O. pl. XIV 3), setzen diese Münzbilder wohl unbedenklich in die Zeit der ausgehenden Griechenherrschaft, unfern von Hermaios. Der ‚schreitende Krieger' scheint eine verschlechterte Ausgabe des Bewaffneten auf einer Münze des Strato und der Agathokleia zu sein (Rapson in: Corolla Numismatica, Oxford 1906. Whitehead Cat. I pl. IX VII); vielleicht ist der Zeus auf den Azesmünzen (Gardner pl. XVII 8. Whitehead Cat. I pl. XI 36. CHI pl. XXX 83 j) damit in Verbindung zu bringen. Keinerlei Parallele besteht, soweit das publizierte Material reicht, zu dem kauernden Mann.

Dem thronenden Zeus begegnet man auf einer Kupfermünze des Eukratides (Rapson Journal of the Royal Asiatic Society 1905, 783f. Whitehead Num. Chron. a. O. 318f. pl. XIV 5), ebenda erscheint rechts die Andeutung eines Gebirges, wie man annimmt, das auch auf den Nummern 4 und 5 der T.-Münzen zu sehen ist. Während jedoch das Monogramm auf der Eukratidesmünze Pīlusāra bedeuten soll, stellt das Münzzeichen bei T. den indischen Namen Kāpiśi dar. Ob das richtig ist, muß dem Verfechter dieser Ansicht, Whitehead Num. Chron. a. O. 318ff. überlassen bleiben. Das Monogramm tritt ähnlich bei Apollodotos (Whitehead Cat. I pl. IV 307) auf, identisch bei Maues (ebd. pl. X 20. XV 1) und ist den Gruppen I und II A gemeinsam, nur fehlt in I das angebliche Berg-

symbol. Die Type II B zeigt ein *A* über *T*, das auf Münzen des Maues (Gardner 70, 11. 12. 15f. 71, 20. pl. XVI 8f. XVII 1, 4. Whitehead Cat. I 100 pl. X 20) erscheint. Dieses Monogramm bietet vielfache Variationen: vgl. Whitehead Num. Chron. 1923, 313f., Cat. I Tafel der Monogramme: nr. 1. Smith Cat. I pl. VII nr. 32. Für T. kommt der Prägungsort Taxila kaum in Betracht, eher läßt sich das für das umgekehrte Zeichen, , mit durchgezogenem und gebogenem *A*-Aufstrich behaupten, wie es auf Münzen des Hippostratos (Gardner 59, 1f. 60, 11—14) und des Azes (73, 4, vgl. 6f. 78, 56—69 usw.) vorkommt.

Da Hippostratos nach dem Tode des Maues regiert zu haben scheint, weil seine Münzen, wie eben bemerkt, von Azes nachgeahmt wurden (s. CHI I 572), Maues aber schon die Münzen des T. nachzuahmen scheint, dürfte T. in die Nähe des Hippostratos zu setzen sein, womit seine Zeit als das 1. Jhdt. v. Chr. zu bestimmen wäre (vgl. Whitehead Num. Chron. a. O. 337f.). Ein Bildnis des T. ist nicht bekannt.

Literatur: Lassen Indische Altertumskde[2] II 351. v. Sallet Die Nachfolger Alexanders d. Gr. 134. The Cambridge History of India (= CHI) I, Cambridge 1922. A. V. Smith The Early History of India[4], Oxford 1924. Louis de La Vallée-Poussin L'Inde aux temps des Mauryas et des Barbares, Grecs, Scythes, Parthes et Yue-tchi (= Cavaignac Histoire du Monde VI 1, Paris 1930). P. Gardner The Coins of the Greek and Scythic Kings of Bactria and India in the British Museum, London 1886. V. A. Smith Catal. of the Coins in the Indian Museum Calcutta, vol. I, Oxford 1906. Head HN[2], Oxford 1911. R. B. Whitehead Catal. of Coins in the Panjab Museum, Lahore, vol. I, Oxford 1914; The Numismatic Chronicle, ser. V vol. III, 1923, 294ff. [Otto Stein.]

Telepte s. Thelepte.

Teles (*Τέλης*). **1)** Sohn des Herakles und der Lysidike, einer Tochter des Thespios: Apollod. II 162 *ἦσαν παῖδες αὐτῷ ... Τέλης Λυσιδίκης.* [G. Türk.]

2) In älteren Handbüchern als Pythagoräer bezeichnet, Verfasser der ältesten auf uns gekommenen stoisch-kynischen Diatriben und als solcher von Wichtigkeit für die Kenntnis der hellenistischen Geistesgeschichte. T. selbst war im Altertum so gut wie verschollen; er ist uns einzig und allein in einem Exzerpt eines sonst unbekannten Theodoros (s. d.) bei Johannes von Stoboi erhalten — denn einer Notiz bei Eudokia, Viol. p. 85, wonach ein Teles eine eigenartige Version über den Tod des Achill geschrieben habe, ist wohl kein Gewicht beizulegen — und in neuerer Zeit von Niebuhr Kl. histor. u. philol. Schr. I 451ff. wieder entdeckt und dann v. Wilamowitz Philol. Unters. IV 292ff. eingehend untersucht worden. Eine Ausgabe der Fragmente hat Hense veranstaltet, deren ausführliche Prolegomena im folgenden vor allem berücksichtigt sind; zur Kritik dieser Ausgabe vgl. Diels DLZ 1890 nr. 32. Aus der geringen Kenntnis des Altertums darf wohl auf eine geringe Schätzung des T. geschlossen werden, und außer Cobet Var. Lect.[2] 206. 371 sind sich die Beurteiler wohl darin einig, daß T. selbst ein ‚seichter Moralist' und ‚gänzlich unbedeutend' (v. Wilamowitz 293 und 313), ein Imitator, dem selbst nicht viel eingefallen sei (Dümmler Antisth. Diss. Bonn 70) gewesen ist, daß er jedoch als ältester Vertreter einer wichtigen Literaturgattung (Wendland Die hellenist.-röm. Kultur 39ff.) — und als beinahe einziger uns erhaltener Prosaist des 3. vorchristl. Jhdts. — sowie als mittelmäßiges Exemplar des weit verbreiteten Typus des kynischen Wanderpredigers für uns von höchstem Interesse ist. Endlich ist er außerordentlich wertvoll durch die Autoren, die er zitiert, vor allem für Stilpon und Bion v. Borysthenes (s. o. Bd. III S. 483ff.), für deren Wiedergewinnung T. wohl als die wichtigste Quelle — neben Diogenes Laertios; vgl. Hense Prol.[2] LXI ff. — ist. Diese Bedeutung des T. für die Wiederherstellung des Bion zeigt sich vielleicht am deutlichsten in der Tatsache, daß Hense seiner Ausgabe der T.-Fragmente einen Index Bioneus angehängt hat; vgl. Diels DLZ 1890, 1159ff.

Die Überlieferung. Die Exzerpte aus den Schriften des T. befinden sich bei Joh. Stob. 1. flor. II 15 nr. 47 W: *‚ἐκ τοῦ Θεοδώρου τῶν Τέλητος ἐπιτομῆς π. τοῦ δοκεῖν καὶ τοῦ εἶναι.'* 2. ekl. III 1 nr. 98 WH: *‚ἐκ τοῦ Τέλητος π. αὐταρκείας.'* 3. ekl. III 40 nr. 8 W: *‚Τέλητος π. φυγῆς.'* 4. ekl. IV 32 nr. 21 W: *‚ἐκ τῶν Τέλητος ἐπιτομή.'* 5. ekl. IV 33 nr. 31 W: *‚ἐκ τῶν Τέλητος ἐπιτομή.'* 6. ekl. IV 44 nr. 82 W: *‚ἐκ τῶν Τέλητος π. περιστάσεων.'* 7. ekl. IV 34 nr. 72 W: *‚ἐκ τῶν Τέλητος π. τοῦ μὴ εἶναι τέλος ἡδονήν.'* 8. ekl. IV 44 nr. 83 W: *‚ἐκ τῶν Τέλητος π. ἀπαθείας.'* Der Name des Epitomators wird nur flor. II 15 nr. 47 W genannt. (Hirzel Der Dialog I 367ff. und Anm. 3, meint, Theodoros sei vielleicht der Gesprächspartner des Dialoges *π. τοῦ δοκεῖν καὶ τοῦ εἶναι* gewesen, und die Ansicht, er habe den T. exzerpiert, rühre von einer Korruptel in der Überschrift des Dialoges her. Dann habe man in Theodoros jedenfalls den Kyrenaiker zu erblicken, der von seinem Gesprächspartner, wahrscheinlich Stilpon, ad absurdum geführt werde. Diese Ansicht ist heute wohl allgemein als abwegig erkannt.) Hense Prol.[2] XIII nimmt an, daß Stobaios auch diesen Theodoros nicht selbst eingesehen hat, sondern ihn aus einem Gnomologion kannte. Aus der Erwähnung eines Theodoros unter den philosophischen Gewährsmännern des Stobaios (Phot. bibl. cod. 167) darf das Gegenteil wohl kaum geschlossen werden, da es sich hier jedenfalls um den Kyrenaiker Theodoros handelt. Die Nennung des T. in derselben Gewährsmännerliste bei Photios läßt sich leicht dadurch erklären, daß Stobaios an den anderen T.-Stellen den Namen des Epitomators nicht wieder genannt hat. Daß wir es aber bei Stobaios überhaupt nicht mit einer unmittelbaren Benutzung des T., sondern auch in den Stücken, wo Theodoros nicht erwähnt wird, mit der Vermittlung durch den älteren Epitomator zu tun haben (anders Bergk Gr. Lit.-Gesch. IV 530, 62), ist wahrscheinlich, schon weil an den beiden Stellen ekl. IV 32 nr. 21 W und ekl. IV 33 nr. 31 W eine Epitome des T. als bekannt ohne weitere Namensnennung erwähnt wird, Rose Arist.

Pseudep. 70/71. v. Wilamowitz 292. Diese Ansicht, zu der man sich auch heute wohl allgemein bekennt (vgl. Wellmann in der neuesten Auflage von Zeller Philos. d. Griechen[4] III 1, 44 Anm. 3. Christ-Schmidt Gr. Lit.-Gesch. II 1, 88. v. Wilamowitz 292ff.), wird noch bestätigt durch den Zustand, in dem sich die Exzerpte befinden. Diels hat in seiner Rezension der Henseschen Ausgabe auf die Unstimmigkeiten und Widersprüche aufmerksam gemacht, die sich ergeben, wenn man den T. selbst für die Komposition der erhaltenen Stücke verantwortlich macht. Durch genaue Analysen läßt sich nun zeigen, daß — während in dem überlieferten Text das Eigentum der verschiedenen zitierten Autoren und des T. oft nicht mehr von einander zu unterscheiden ist — ursprünglich namentlich die beiden am häufigsten genannten Stilpon und Bion v. Borysthenes genau voneinander getrennt und sorgfältig zitiert waren (vgl. Giesecke, Diss. Lpz. 1891, De philos. vet. quae ad exilium spectant sententiis, 1—32), daß also für den Zustand der Stobaiosstücke der Epitomator verantwortlich zu machen sein wird. Dazu würde stimmen, daß er durch die Nennung seines Namens auf dem Buch ja eine gewisse Selbständigkeit gegenüber seinem Autor betont. So erklärt es sich, daß es z. B. nicht möglich ist, Aussprüche des Stilpon scharf von den Worten des T. zu trennen (in *περὶ φυγῆς*), daß ein beziehungsloses *φησίν* (Tel. rel. 21, 14) vorkommt oder *οἱ ἀρχαῖοι* zitiert werden, mit denen nach v. Wilamowitz 307, 19 jedenfalls die älteren Kyniker gemeint sind, die jedoch dann kaum von T. selbst so genannt sein können. Auch für die Konfusion Tel. frg. 29, 9 *‚εἰς ἀκαδημίαν'* (Hense Prol.[2] XXV; emendiert von v. Wilamowitz 300, 10) wird der Epitomator verantwortlich zu machen sein, ferner für etliche spätgriechische Ausdrücke, die nicht zu der sonst von T. gebrauchten *κοινή* passen. Verschiedene Korruptelen werden außerdem noch durch die schlechte Überlieferung der stobaischen Schriften zu erklären sein (Hense Rh. Mus. XXXIX 359ff.; Prol.[2] XVIff.). Besonders schlecht überliefert ist Ekl. II 15 nr. 47 W: *π. τοῦ δοκεῖν καὶ τοῦ εἶναι*, die von Wachsmuth emendiert ist. Zum Text von *π. αὐταρκείας* (Stob. ekl. III 1 nr. 98 W) vgl. Cobet Mnemos. X (wiederholt in ‚Variae lectiones') und vor allem v. Wilamowitz 296, 8. Die Exzerpte ekl. IV 32 nr. 21 W. und ekl. IV 33, 31 W. gehören zu ein und derselben Diatribe des T., die zwar ohne Titel erhalten ist, der jedoch Hense in seiner Ausgabe dem Inhalt entsprechend den Titel *π. πενίας καὶ πλούτου* oder *π. πενίας* gegeben hat. Zustimmend v. Wilamowitz 298. Eine namenlose *σύγκρισις πλούτου καὶ ἀρετῆς* bei Stob. flor. 91, 33 M und 93, 31 M spricht v. Wilamowitz 293 dem T. mit überzeugenden Gründen ab.

Der Stil des Teles und der Diatribenstil. Da die uns überlieferten Reste des T. zweimal, von Theodoros und dann von Joh. Stobaios, exzerpiert worden sind — unklar, nach welchen Gesichtspunkten — wird man über den Stil des T. nur mit einer gewissen Vorsicht urteilen können. Ausführlich hat darüber v. Müller Diss. phil. Freiburg 1891, gehandelt, ferner vor allem Bultmann Forsch. z. Relig. u. Lit. d. alten u. neuen Testaments XIII 1910. Wendland Beiträge z. Gesch. d. griech. Philos. u. Rel. 1895. Doch scheint es, als habe Theodoros dem Text des T. nichts Eigenes hinzugesetzt, sondern nur gekürzt, wobei allerdings Auslassungen vorkommen, die geradezu den Zusammenhang des Ganzen gefährden (vgl. Tel. frg. 40, 3. Hense Prol.[2] XVIII. v. Wilamowitz 293). Das zeigt sich besonders an Stellen, wo man für die ursprüngliche Fassung eine stärkere Betonung des dialogischen Charakters annehmen wird: die dem Dialog verhältnismäßig nahestehende Diatribenform wird durch das Referat verwischt. Über die Literatur des Kynismus s. o. Bd. XII S. 3ff. Über die kynisch-stoische Diatribe insbesondere gibt es eine umfangreiche Literatur (vgl. Norden Antike Kunstprosa I. Gerhard Phoinix v. Kolophon 1909. Wendland Die hellenistisch-römische Kultur 1907; Beiträge z. Gesch. d. griech. Philos. u. Relig. 1895. E. Weber Leipz. Stud. X 79ff. Heinze De Horatio Bionis imitatore, Diss. Bonn 1889. H. Weber Diss. Marb. 1895. Schwartz Griech. Charakterköpfe II nr. 1), die sich, abgesehen von dem aus den T.-Fragmenten deutlich erkennbaren Begründer des *γένος* Bion. v. Borysthenes (s. o. Bd. III S. 483. Hense Prol.[2] LXI ff.), auf die späteren Diatribenschreiber und Moralprediger Seneca, Musonius, Epiktet, Dio Chrysostomus, Plutarch stützt oder ihre Schlüsse aus den mannigfachen Um- und Fortbildungen zieht, die die Diatribe in Rom z. B. in den Episteln und Satiren des Horaz (Heinze im Vorwort zum 2. Bd. der Kießling-Heinzeschen Horazausgabe) erfahren hat, ferner aus dem parodistisch-satirischen Zweig der kynischen Literatur, der von den Satiren des Menippos v. Gadara bis zu Lukian führt; vgl. Bernays Lukian und die Kyniker 1879. Über das Nachleben der Diatribe in der christlichen Predigt vgl. insbesondere v. Wilamowitz 313ff. und Bultmann.

An der Entwicklung der Diatribe aus dem platonischen Dialog wird der Weg der Philosophie von der strengen *‚ἐπιστήμη τῆς ἐπιστήμης'* zur populären Erbauungs- und Moralphilosophie offenbar. Der echte, platonische Dialog zeigt die dialektische Struktur des Gegenstandes selbst, die sich im Für und Wider der Erörterung, im Fortschreiten von Begründung zu Begründung erst entfaltet. In der Diatribe kommt es darauf an, einen feststehenden, möglichst allgemein verständlichen Satz moralischen Inhalts einer größeren Zahl von Zuhörern einzuprägen. Sie ist also im Grunde ein zusammenhängender, protreptischer Vortrag, in dem die altberühmte Dialogform nur als Stilmittel, zur Belebung und Popularisierung, angewandt wird, wobei die möglichen Einwände eines etwaigen Gegners oder — noch lieber — eines *ἰδιώτης* in der Form eines Gesprächs zur Erledigung gebracht werden. Die Dialogform ist also für die Diatribe nur stilistisch, nicht sachlich gerechtfertigt.

Zuerst ist der Diatribenstil wohl bei Demetrios v. Phaleron nachweisbar, von dem eine *διατριβή* (Schuldeklamation) bei Stob. flor. VIII 20 erhalten ist, Norden Kunstprosa I 129ff. Als Hauptvertreter des *σπουδαιογέλοιον* gilt Bion v. Borysthenes. Dabei wird kein irgend wirk-

sames Mittel — sowohl der kunstmäßigen Rhetorik, als auch der populären Ausdrucksweise — verschmäht (Bultmann 1ff. Norden Kunstprosa I 130): theatralisches Pathos wechselt mit salopper Rede; der moralische Ernst wird durch Witze gemildert und dem Publikum mundgerecht gemacht. Dabei herrscht eine Abneigung gegen schwierige, literaturmäßige Satzkonstruktionen: Satzgefüge werden in kleine parataktische Glieder aufgelöst, die zu wirkungsvoller Steigerung führen; vgl. Tel. rel. 6, 12. 40, 5. Derb volkstümliche, vielfach obszöne Redensarten sind uns als charakteristisch besonders für Bion bezeugt, Hense Prol.² CVII ff.; Rh. Mus. XLVII 219ff. Praechter Jahresber. CVIII, 1901, 146ff. Gelegentlich werden besondere Pointen in dem nicht mehr ganz literaturfähigen dorischen Dialekt gebracht, der als eine besondere Würze der sermones Bionei galt; vgl. Tel. rel. 44, 4ff. Diog. Laert. VI 24. Homer und Euripides, auch Theognis, werden oft zitiert; vgl. Tel. rel. 39, 11. 32, 4. Hense Prol.² LXXX. Körte Woch. Klass. Philol. 1891, 348. Der kynische ‚Held', von dem am liebsten Anekdoten erzählt werden, ist natürlich Diogenes; aus der Heldensage kommen vor allem Herakles und Odysseus in Betracht. Die allgemein vertrauten Sagen werden dabei oft in überraschender Weise vom kynischen Standpunkt aus umgebogen und den Absichten des Redners dienstbar gemacht; vgl. Tel. frg. 1—2. Bultmann 50ff. v. Wilamowitz 296, 7. Alle diese Stileigenheiten finden sich bei T. ohne besondere Abwandlung wieder, und man hat daher ein Recht, vom Diatribenstil im allgemeinen zu sprechen, wenn man T. charakterisieren will. Norden und Rhode Rh. Mus. XLI bringen den Diatribenstil in Zusammenhang mit dem Deklamatorenstil in den Rhetorenschulen der Kaiserzeit, wo er mit dem ‚Asianismus' zu einer neuen Einheit verschmolzen sei. Auf die Beziehungen der Diatribenform zur christlichen Predigt ist bereits hingewiesen worden.

Die Gewährsmänner des Teles. Die Fragmente des T. erlauben wesentliche Rückschlüsse vor allem auf Bion, dann auch auf Stilpon von Megara und Krates. (Daß nur Krates der Kyniker, nicht der Akademiker gemeint sein kann, geht, abgesehen von Gründen der inneren Wahrscheinlichkeit, schon aus der mehrfachen gemeinsamen Nennung des Krates und des Metrokles hervor. Tel. rel. 29, 9. v. Wilamowitz 300, 10). T. zitiert oft einfach die berühmten Vorläufer. So bringt er Tel. rel. 42—48, π. ἀπαθείας eine Ansicht des Stilpon, der nach Sen. epist. IX 1 den *animum impatientem* für das höchste Gut hielt. Die Kyniker selbst sprachen zwar nicht ausdrücklich von ἀπάθεια, predigten sie aber der Sache nach, Zeller⁴ II 1, 312.

In π. τοῦ μὴ εἶναι τέλος ἡδονήν (Tel. rel. 38f.) wird ein Beweis des Krates (Hense Prol.² LIV. Zeller⁴ II 1, 306 Anm. 5) dafür herangezogen, daß es unmöglich ist, jemanden wegen eines Überflusses an ἡδοναί glücklich zu preisen. Vielmehr hat — abgesehen von der Zeit, die man verschläft, und die daher für eine derartige Berechnung nicht in Betracht kommt — jedes Lebensalter seine besonderen Plagen und Schmerzen, die man nur später vergißt. Das wird im Einzelnen am Leben eines attischen Bürgersohnes gezeigt; vgl. v. Wilamowitz 295, 6. Eine Schrift desselben Titels, die gegen Epikur gerichtet war, bezeugt Diog. Laert. VII 202 für Chrysipp. Die Berührung der stoischen und der kynischen Ethik und zugleich die Verschiedenheit beider, zeigt sich hier deutlich: der Kyniker hat für seine These nur die Begründung, daß der eingeschlagene Weg ja doch nicht zum Ziel, d. h. zur εὐδαιμονία, führt; die Stoa führt ihren Beweis auf der Grundlage einer tief in ihrer Metaphysik verankerten Seelen- und Teloslehre. Überhaupt wird man gut tun, den Kynismus in seiner reinen Ausprägung, wie er sich bei T. findet, nicht allzu nah an die Stoa heranzurücken. Wenn Zeller³ III 1, 43 Anm. 3 den T. unter die Stoiker rechnet, so scheint er sich fast ausschließlich auf eine Bemerkung von Meineke Philol. I 343 zu stützen, der Tel. rel. 35, 16 aus dem korrumpierten ὁ ἄσιος der Codices ὁ Ἄσσιος macht und so eine enge Beziehung des T. zu Kleanthes konstruiert. Über die innere Unwahrscheinlichkeit vgl. v. Wilamowitz 300; die Korruptel selbst hat Hense Prol.² XXIIIff. mit Cramer Anecd. Paris. III 372 Anm. f und Halm Lect. Stob. 14 in ὁ ἄβιος überzeugend verbessert. Auch die gelegentliche Erwähnung des Zenon (Tel. rel. 35, 4) kann für einen Schulzusammenhang des T. mit der Stoa nichts beweisen.

Den rein kynischen Charakter der T.-Fragmente zeigen vielleicht am deutlichsten die beiden Stücke π. πενίας, Tel. rel. 24/33 und 34/37. Beide gehören eng zusammen; v. Wilamowitz 298 nennt das kürzere Stück ein Korollar zu dem längeren. In diesem wird gezeigt, daß das Geld keineswegs allen Bedürfnissen abhelfen kann, in dem Korollar, daß Armut nicht am Philosophieren hindert. Eine Begründung dafür, daß das Philosophieren wirklich die höchste, die wahrhaft menschliche Beschäftigung ist, wird gar nicht mehr erstrebt; was seit Sokrates in den verschiedenen philosophischen Systemen immer wieder neu und von immer anderen Gesichtspunkten aus begründet worden war, wird hier einfach als Gemeinplatz übernommen. Es werden Krates und Metrokles angeführt und das Leben des wahren Kynikers gepriesen, ganz ähnlich wie in π. αὐταρκείας Tel. frg. 3/13, wo der echte Kyniker mit einem Schauspieler verglichen wird, der allen widrigen Umständen zum Trotz die ihm auferlegte Rolle gut durchführt. Dies Gleichnis, das Tel. rel. 11, 5 wiederkehrt (vgl. Hense Prol.² XCIV), scheint auf Bion zurückzugehen. T. selbst hat wohl nur die Anekdoten von Sokrates und Diogenes hinzugefügt. Fast dasselbe steht in dem kleinen Stück π. περιστάσεων, Tel. rel. 40/41, wo das Verhalten des ἀγαθὸς ἀνήρ charakterisiert wird. Das Fragment weist besonders viele Dichterzitate auf.

Ort und Zeit des Teles. Die Fragmente π. πενίας bieten einige Anhaltspunkte für eine Datierung: Tel. rel. 35, 4 wird von Zenon so gesprochen, daß man seinen Tod voraussetzen wird; 29, 6 heißt es, wer seinen Sohn zum reichen Mann machen wolle, möge ihn zu Ptolemaios schicken. v. Wilamowitz 300ff. setzt das Fragment in die letzten sechziger Jahre des 3. Jhdts., unmittelbar hinter den chremonideischen Krieg. Diese Schrift enthält — ebenso wie Tel. rel. 38f. π. τοῦ μὴ εἶναι τέλος ἡδονήν — Anspielungen auf Athen, die eine genauere Kenntnis der athenischen Verhältnisse erkennen lassen.

Den meisten Aufschluß über Ort und Zeit, sowie über die Umstände, unter denen vermutlich die Reden des T. gehalten wurden, gibt Tel. rel. 14/23, π. φυγῆς (vgl. Giesecke Diss. phil. Lpz. 1891): wenn jemand behauptet, das Exil raube dem Menschen den λόγος, so ist darauf zu antworten, daß ja auch Künste wie Flötenblasen, Schauspielkunst usw. ebensogut in der Fremde wie zu Haus gedeihen. Ebenso verhält es sich mit dem Willen, mit der moralischen Lebensführung. Stilpon wird als Gewährsmann zitiert: das Exil beraubt niemanden seiner Tugenden oder seines Ansehens oder seiner Gesundheit und körperlichen Fähigkeiten. Aus jüngster Zeit — ‚ἵνα μὴ τὰ παλαιά σοι λέγω, ἀλλὰ τὰ καθ' ἡμᾶς' — werden Lykinos, der aus Italien zu Antigonos floh, die Athener Chremonides und Glaukon, Hippomedon aus Sparta, den Ptolemaios über Thrakien gesetzt habe, als Beispiele angeführt. Schon Droysen Hellen. III 1, 407ff. hat aus diesen Andeutungen geschlossen, daß die Schrift nicht vor 242 und wahrscheinlich bald nach 240, keinesfalls später als 229 geschrieben ist.

Daß T. kein Athener war, wie man früher glaubte, sondern allem Anschein nach aus Megara stammte, erweisen Wendungen wie Tel. rel. 21, 11ff. ‚*οὐκ ἀηδῶς γάρ τις τῶν Ἀττικῶν φυγάδων λοιδορουμένου τινὸς αὐτῷ καὶ λέγοντος 'ἀλλ' οὐδὲ ταφήσῃ ἐν τῇ ἰδίᾳ, ἀλλ' ὥσπερ οἱ ἀσεβεῖς Ἀθηναίων ἐν τῇ Μεγαρικῇ'*, ‚*ὥσπερ μὲν οὖν .. οἱ εὐσεβεῖς Μεγαρέων ἐν τῇ Μεγαρικῇ.*' So etwas kann kein Athener in Athen, sondern nur ein Metoeke in Megara sagen. Dazu stimmen die Erwähnungen von Örtlichkeiten 17, 4 und 5: ein Thesmophorion kennt Paus. I 46, 6 in Megara, ein Heiligtum des Enyalios Thuk. IV 67; vgl. v. Wilamowitz 301. Dazu kommt, daß der Name T. als Inschrift nur auf megarischen Vasenbildern vorkommt. Gerhard Auserl. Vasenb. 188f. 190ff. Klein Die griech. Vasen mit Meistersign. 194, 2; Arch. Ztg. 1884, 252. Hense Prol.² XXVIII. [Anneliese Modrze.]

Telesarchides, Bildhauer. Von ihm war der vierköpfige Hermes, also eine Herme mit vier Gesichtern, die im Kerameikos ‚am Dreiweg' stand. Eustath. zu Il. XXIV 336. Phot. s. *Ἑρμῆς τετρακέφαλος*. Hesych. s. *Ἑρμῆς τρικέφαλος* (wo mit dem Hermes *τρικέφαλος* Judeich Topogr. v. Athen 176 verwechselt). Wenn das bei Eustathios mitgeteilte ‚epideiktische' Epigramm (Preger Inscr. Gr. metr. nr. 188) die ursprüngliche Aufschrift ist, kann das Werk kaum vor den Beginn der hellenistischen Zeit gehören. Judeich Topographie 165. Viergesicht schon hocharchaisch: Sparta, Journ. hell. stud. Suppl. V, pl. LXIV 9, p. 189. Den Namen wollte Diltey (b. Benndorf De Anth. Gr. epigrammatis p. 53 Anm.) auch bei Plin. n. h. XXXV 156 für das korrupte *hedystrachides* herstellen; vgl. d. Art. Thrakides. Brunn Gesch. d. gr. Künstl. I 558. Overbeck Schriftquellen 2069f. [G. Lippold.]

Telesarchos. 1) Schrieb ein Werk *Ἀργολικός* (Sext. Emp. adv. Math. I 262 *ἐν τῷ Ἀργολικῷ*) oder *Ἀργολικά* (Schol. Hom. Il. XI 690 *ἐν τοῖς Ἀργολικοῖς*). Daraus zitiert Sext. Emp. (s. o.) eine Variante über den Tod des Asklepios, der im Prolog der Euripideischen Alkestis erwähnt wird. (Dieser Darstellung nahe verwandt, aber von ihr unabhängig ist die Variantenzusammenstellung in dem Schol. ad Eur. Alc. 1. Es werden fast die gleichen Namen in beiden Stellen genannt, doch hat bald der eine, bald der andere mehr Einzelheiten. Die Zusammenstellungen gehen wohl auf die gleiche Quelle zurück.) Schol. Hom. Il. XI 690 zitiert T. unter den Varianten, warum Heracles Pylos eroberte. Die Zeit des Schriftstellers läßt sich nicht ermitteln, doch spricht die Tatsache, daß er literarische, mythische Stoffe behandelte, für voralexandrinische Zeit. [E. Bux.]

2) Sohn des Damoteles, Agonothetes der westlichen Lokrer im J. 154/53. Collitz 1902 Z. 2. [Wm. A. Oldfather.]

Telesaura s. Germanikeia Suppl.-Bd. IV.

Teleseias, attischer Töpfer des 6. Jhdts. v. Chr., dessen einzig erhaltene Signatur den Namen ohne das auslautende Sigma zeigt. Hauser hat ihn deswegen (Arch. Jahrb. X 1895, 157, 7) für eine ‚Vasenmalerin' gehalten. Hoppin Blackfig. Greek Vases 351. [Hans Nachod.]

Telesia (*Τελεσία* Ptolem. III 1, 67) ist eine Stadt der 4. Region des Augustus und gehört zu dem Stamm der Samniten. An der Straße von Alifae nach Benevent (24 mp. von Benevent entfernt) gelegen (Tab. Peut. und Itin. Ant. p. 122. 304, wo Cuntz Itin. Rom. die Entfernungszahlen beanstandet und Geogr. Rav. IV 34, daselbst ebenfalls Versehen), ist das alte T. beim heutigen Dorf Telese am rechten Ufer des Calor gelegen. ‚Wo der Titerno in die Ebene hinaustritt (125 m), umströmt er den 2 km langen, von 450 m bis 733 m ansteigenden Rücken des M. Acero. Der Berg trug das samnitische T., von dem es seltene Kupfermünzen mit der Aufschrift Telis gibt (Conway Ital. Dialect. 182)'. Nissen (It. Ldk. II 801) verkennt hier etwas die strategische Bedeutung der Stadt, die zusammen mit Caiata (= h. Caiazzo) talabwärts das Calortal sperrt, d. h. die Straße nach Benevent bzw. nach Capua oder Casilinum überwacht. Deshalb erobern die Römer unter Fabius 214 den Ort wieder, als er von Hannibal abgefallen war, Polyb. III 90, 8. Liv. XXII 13 (wo Cluver Ital. antic. 1224 ‚den Unsinn des Livius in den griechischen Text hineinemendieren will und sogar Beifall dabei findet, XXIV 20). In geschichtlicher Zeit lagerte wegen der strategischen Bedeutung hier das Heer Karls von Anjou, bevor die Schlacht von Benevent geschlagen wurde. Nissen fährt dann a. O. fort: ‚Allerdings weiß Livius von einer vorausgehenden Einnahme von Seiten der Karthager 217 zu berichten'; aber die Proben von Ortskunde, die er oder vielmehr der von ihm benutzte Gewährsmann in diesem Kapitel beibringt, zeugen von ebensoviel Geschmack- als Gedankenlosigkeit. In der gemeinsamen Quelle, die Polybius getreu wiedergibt, stand zu lesen, daß die Karthager nach Verwendung der Beneventanischen sich der reichen Vorräte einer mauerlosen Stadt Venusia bemächtigten. ‚Der Annalist, dem solcher Name nur am Voltur geläufig war, setzt, alles übrige streichend, blindlings T. ein, ohne

zu erwägen, ob Hannibal mit einem römischen Heer im Rücken einer Bergfestung, die nicht durch bloßen Handstreich zu nehmen war, überhaupt hätte angreifen können. Eine Ortschaft Venusia am Volturnus kommt sonst nirgends vor. Aber man darf die Frage aufwerfen, ob nicht sein Andenken in dem 3 mp. nordöstlich vom römischen T. in etwa 120 m Meereshöhe gelegenen Dorf Castelvenere fortlebt. Unter den mehr als 200 Gemeinden des Königreichs Italien, deren Namen mit Castel anfängt, wiederholt sich diese Zusammensetzung nicht, begegnet nur noch einmal in Istrien'. Mir scheint diese Ansicht Nissens, der also ein zweites Venusia annimmt, richtig zu sein. Im J. 82, als die ‚Bundesgenossen' Rache nehmen für Roms Bundesgenossenpolitik, führt der Anführer der Samniten den Namen Pontius Telesinus. Da Fabius 214 T. hart behandelt hatte, das Vieh geraubt und die Menschen zu Sklaven gemacht, so mag der Führer ein Telesiner gewesen sein, obwohl die Überlieferung (Cic. pro Caec. 87. Vell. Pat. II 16, 27. Flor. II 6, 6. 9, 22. Val. Max. VI 8, 2. Oros. V 21, 8. Appian. bell. civ. I 90. 93) den Namen als Beinamen des C. Pontius (Telesinus) gebraucht. Nissen scheint mir diese, freilich nicht beweisbare Vermutung zu schroff abzulehnen, auch wenn er fortfährt: ‚Vollends ohne Grund hat man ihr (der Stadt) auch den Sieger von Caudium glorreichen Gedenkens zugute schreiben wollen'. Infolge der wichtigen Lage der Stadt erfolgte ihr Wiederaufbau als Colonia, nach Mommsen (CIL IX p. 205ff., auf Grund von CIL IX nr. 2219, wo *col(oniae) Herc(uliae) Tel(esiae)* von ihm ergänzt wird) bereits unter Sulla, meiner Ansicht nach mit den Feldmessern 238 unter den Triumviri, so daß mit Nissen zu lesen wäre: *col(legio) Herc(ulaniorum) Tel(esinorum)*. Bei Plin. n. h. III 64, wo *Telini* in *Telesini* verbessert ist (vgl. CIL IX p. 205 u. X 3835), also im Verzeichnis des Augustus, erscheint T. nicht als Colonia, sondern als Municipium der 4. Region, die Erhebung durch die Triumviri muß also von ihm nicht bestätigt worden sein. Die Stadtbeamten erscheinen in den Inschriften (CIL IX p. 205) als *praetores duoviri*. Der oben erwähnte Herculestempel befand sich im heutigen Dorf S. Salvatore Telesino (95 m), am Südfuß des M. Acero, nach Nissen (auf Grund der Inschriften) in Verbindung mit einem sich anschließenden Vicus. Das heutige Dorf Telese, das im 9. Jhdt. angelegt 60 m hoch wurde und 2 mp. südöstlich von S. Salvatore, 1 km von Volturn entfernt, liegt, war Bischofssitz, verödete aber durch Malaria. Der Römerort lag in der Mitte von S. Salvatore und Telese. ‚Der Umfang der aus Netzwerk in Gestalt eines Achtecks errichteten Mauer beträgt reichlich 2 km; republikanische Inschriften erwähnen den Bau von Türmen (CIL IX 2230. 35). Eine etwa 12 km lange Leitung schaffte Gebirgswasser aus dem Titerno heran. Ein Amphitheater liegt im Westen von der Stadt; in den gegen 2 km östlich hervorbrechenden, jetzt viel benutzten Schwefelquellen wird man die *thermae Sabinianae* erkennen, von deren Herstellung (CIL IX 2212) die Rede ist'. Man wird also auf die von Strab. V 250 behauptete Verödung des Ortes nicht viel zu geben haben und sie auf Rechnung einer vor Strabon liegenden Quelle setzen müssen. Vgl. Abeken Mittelitalien 98. Nissen It. Ldk. II 802 und Mommsen CIL IX p. 205.

[Hans Philipp.]

Telesias, Bildhauer, s. Telesinos.

Telesidromos (*Τελεσίδρομος*) erscheint in der Opferordnung für die großen Eleusinien (CIA I 5. Lenormant Recherches arch. à l'Éleusis 70, 78. v. Prott und Ziehen Leges Graec. sacrae II 2 S. 7, vgl. 9 Anm. 16. O. Rubensohn Mysterienheiligtümer in Eleusis und Samothrake 33 (vgl. 196). v. Prott Athen. Mitt. XXIV 241ff., insbesondere 251) unter den göttlichen Wesen (*θεοὶ προπύλαιοι*), denen bei den Wettkämpfen geopfert werden soll. S. auch Usener Götternamen 259. Gruppe Griech. Myth. 1138, 2. E. Maaß De Lenaeo et Delphinio 13, 2. A. Mommsen Feste der Stadt Athen 196. Jacoby Marmor Parium 79. Ähnlich Trochilos in Argos und besonders Eudromos auf einer Inschrift aus dem Stadion in Delphi, Homolle Bull. hell. XXIII 611ff. v. Prott und Ziehen II 2, 2 S. 216f., 73. T. als Menschenname v. Wilamowitz Nordionische Steine, Abh. Akad. Berl. 1909, II 35, 9. [G. Türk.]

Telesilla (*Τελέσιλλα*), Dichterin.

Heimat: Argos (Athen. 467f. Schol. Od. XIII 289, s. u. zur Legende); frg. 3—5 zeigen argivische Überlieferungen.

Werke: Lieder (*ἄσματα* Paus. II 20, 8. 35, 2) auf Artemis (frg. 1, 4; vgl. 5), Apollon (frg. 2, 3) und vielleicht auf die Hochzeit des Zeus mit der Hera (Schol. Theokr. 15, 64 in dem Papyrus von Antinoe, ed. A. Hunt 1930; zum argivischen Kult vgl. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen I [1931] 244). Außer einzelnen Wörtern ist nur der Anfang des Liedes auf Artemis erhalten (frg. 1); darin sind die *κόραι* angeredet, denen T. die Geschichte der vor dem Alpheios flüchtenden Artemis erzählt (1 *Ἀ δ'* mit Herzog, die Vulgata *Ἀδ'* jedoch nicht auszuschließen), ähnlich wohl wie Korinna für die Frauen von Tanagra sang. Der Dialekt zeigt nichts Epichorisches, das Versmaß ist das bei Hephaistion nach T. benannte *Τελεσίλλειον*, ×–⏑⏑–⏑–, vermutlich abgeschlossen durch das Reizianum ×–⏑⏑–.

Zu fragen ist, wie sich die übrigen erhaltenen Lieder in diesem Metrum zu T. verhalten. Häufig sind sie in der alten Komödie: Hermipp. 58 (Athen. 524), Aristoph. Ritter 1111; Friede 856. 1033. 1329; Vögel 1371; Frösche 451; Ekkles. 291. Davon klingen die Hymenaeen Friede 1329 und Vögel 1371 mit dem Refrain *ὑμὴν ὑμέναι' ὦ* volkstümlich, und der zweite erinnert auch im Motiv, Hochzeit des Zeus mit der Hera, an T. (s. o.). Vermutlich hängen die Komiker und T. von alten Hochzeitsliedern ab. — Außerdem besitzen wir nur noch ein Gedicht in Telesilleen, den Hymnus an die Göttermutter auf einem Stein des 3.—4. Jhdts. n. Chr. im epidaurischen Asklepiosheiligtum (ed. Hiller von Gaertringen, IG IV 1², 1929, nr. 131). Die schlichte altertümliche Sprache (*ὁ Ζεὺς . . . ἄναξ* ohne wiederholten Artikel, Vau wirkt in *ἄνασσα*), der dramatische Erzählungsstil, die Großartigkeit des sonst nirgends überlieferten Mythos, all dies weist auf sehr hohes Alter, Versmaß und Fundort machen Einfluß der T. wahrscheinlich. Die schweren

Verderbnisse und die Einzigartigkeit des Stückes gestatten mir nicht, Bestimmteres zu behaupten.

[Korrekturnachtrag. Vgl. K. Münscher Phil. Woch. 1932 Nr. 35—38 S. 93.]

Die argivische Legende. Herodot. VI 77 erwähnt anläßlich der vergeblichen Bestürmung von Argos durch Kleomenes ein Orakel, das so beginnt: *ἀλλ' ὅταν ἡ θήλεια τὸν ἄρσενα νικήσασα ἐξελάσῃ καὶ κῦδος ἐν Ἀργείοισι γένηται.* Was die *θήλεια* soll, wird nicht klar. Der argivische Historiker Sokrates bei Plut. mor. 245 C (vgl. 223 b c, Polyain. 8, 33. Maxim. Tyr. 37, 5) und Pausanias in der Schilderung von Argos (II 20) lassen den Kleomenes durch die Argiverinnen unter Führung der T. vertrieben werden. Sokrates weiß auch von T.s edler Herkunft und der wunderbaren Erweckung ihrer Dichtergabe zu erzählen; er bringt mit jener Schlacht die argivischen Hybristika (s. d.) in Zusammenhang. Pausanias sah auch ein Bild der Dichterin mit dem Helm. Vermutlich haben die Argiver die *θήλεια* des Orakels nachträglich mit ihrer berühmten Dichterin identifiziert (Busolt GG II² 503. Beloch GG II 1² [1914] 14, 3. Lenschau s. Kleomenes 696, 43). Anzunehmen, die Spartaner seien wirklich vor Frauen zurückgewichen und Herodot habe das verschwiegen, obwohl er die *θήλεια* erwähnt (v. Wilamowitz Textgesch. der gr. Lyriker 1900, 76. Herzog Philol. LXXI [1912] 17), macht viel größere Schwierigkeiten.

Nachwirkung. Außer den Zeugen für die Fragmente sind zu nennen Antipatros Thess. Anth. Pal. IX 26, Clem. Alex. strom. IV 124. Stobaios bei Phot. bibl. p. 115 a 19.

Zeit. Eusebius setzt die T. zusammen mit Praxilla und Bakchylides ins J. 452, schwerlich auf Grund eines eindeutigen Zeugnisses, da sonst die Legende, nach der T. um 500 blühte, keinen Glauben gefunden hätte. T. kann recht wohl Zeitgenossin der Korinna gewesen sein.

Ausgaben: Bergk PLG III⁴ (1882) 380. Diehl Anth. lyr. II (1925) 61. Edmonds Lyra Graeca II (1924) 236.

Neuere Literatur: W. Schmid, Gesch. griech. Lit. I (1929) 449. [Paul Maas.]

Telesinos. 1) Athenischer Archon im J. 487/6, Aristot. *Ἀθ. πολ.* XXII 5. v. Wilamowitz Aristot. u. Ath. I 25. [Johann Kirchner.]

2) Athener, Bildhauer. Werke: 1. Statuen des Asklepios (aus Erz?) und der Königin Stratonike (aus Marmor?) auf Delos: genannt in einem Ehrendekret der Delier für T. IG XI 4, 514. 2. Statue des Pyrrhos (?), von den Eliern (?) errichtet, auf Delos. Basis IG IX 4, 1201. 3. Wohl mit Recht hat Roussel zu 2. (Bull. hell. XXXIV 391) mit T. identifiziert den von Philochoros bei Clem. Al. Protr. IV 41 P (p. 36, 10 St.) genannten Künstler (überl. *Τελεσίου*), der die neun Ellen hohen Statuen des Poseidon und der Amphitrite in Tenos geschaffen hatte. Der Poseidon genannt auch Tac. ann. III 63, wonach er auf Grund eines Apollon-Orakels aufgestellt war, der Tempel auch Strab. X 487. Overbeck Schriftquellen 1371. Durch 1. ist T. in den Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. datiert.

3) Später als T. Nr. 2 ist wohl der in einer Signatur von Smyrna ohne Zusatz genannte Künstler. Athen. Mitt. XII 250. [G. Lippold.]

4) *Telesinus, clarissimus vir*, sein Vater Antonius vom Judentum bekehrt, erwähnt in einem Brief des Papstes Gelasius im J. 494 (Mansi VIII 131 D. Thiel Epist. Roman. pontif. I 508. Jaffé Regesta pontif.² 654. Sundwall Abh. zur Gesch. d. ausgehenden Römertums 162).

[W. Enßlin.]

5) s. Luccius Suppl.-Bd. V Nr. 2a.

6) s. Pontius.

Telesippos (*Τελέσιππος*). **1)** Athener, Sohn des Theodoros und Bruder des Redners Isokrates, Ps.-Plut. vit. X or. 1 p. 836 e. Bei Suid. s. *Ἰσοκράτης* fälschlich Teisippos genannt. Vgl. Kirchner Prosop. Att. II 305 nr. 13538.

[Felix Stähelin.]

2) Athener, Sohn des Hippokrates (s. o. Bd. VIII S. 1777 Nr. 2), aus Cholargos (*Χολαργεύς*). Mit seinen Brüdern Demophon und Perikles als schmutzig, unflätig (*ὑώδης* oder *εἰς ὑωδίαν*) und als unerzogen (*ἀπαίδευτος*) von den Komödiendichtern wie Aristophanes, auch als *ἐμβόλιμος* (untergeschoben) oder *ἐκβόλιμος* (zu früh geboren) von Eupolis verspottet. S. Schol. zu Aristoph. Nub. 1001; zu Thesmoph. 273. Suid. s. *ὑώδεις*. Athen. III 96 e. Bergk Comm. de reliq. comoed. 349f. Meineke FCG II 477ff. Blaydes Aristoph. Nubes zu 1001. Vgl. Toeppffer Att. Geneal. 148; ebd. 317 in der Tabelle der Buzygen (s. o. Bd. III S. 1094ff.) zu finden. Nach Lys. frg. 124 in Or. Att. II 190 (Dion. Hal. Isai. 8. Reiske 599f.) führten die Brüder einen Prozeß gegen ihren Vormund, für den Lysias die Verteidigungsrede verfaßte. S. Blaß Att. Bereds. I² 367 nr. 84. Prosop. Att. 13541 sowie Stemma Megakles. [Fiehn.]

Telesis (*Τέλεσις*). **1)** Erzählender Dichter aus Methymna, genannt auf dem Bildtäfelchen der Sammlung Borgia (K bei Jahn Griech. Bilderchroniken): . . . *μαχιας οὐχ ἣν Τέλεσις ὁ Μηθυμναῖος* . . . Jahn 8. 76. T. vielleicht gleich Telesarchos, dessen Argolika Schol. Il. XI 690 erwähnt sind; ferner wird Telesarchos genannt Schol. Eurip. Alk. 1. Vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 334. Einen Telesias nennt Apollod. III 47 (über Niobes Schicksal).

2) *Τέλεσις ἢ Τελέστης*, ein Tanzmeister (*ὀρχηστοδιδάσκαλος*), Athen. 1, 21f. Ebenda wird aus Aristokles (FHG IV 332) von einem Tänzer T. berichtet (*Τελέστης ὁ Αἰσχύλου ὀρχηστής*), der in den Sieben gegen Theben die Vorgänge durch seine Tanzbewegungen zu verdeutlichen wußte.

[G. Türk.]

Telesiurgos (*Τελεσιουργός*), Epiklesis des Zeus 1. in Inschriften aus Milet (Museen zu Berlin Milet I 7 nr. 203 b 12f. und nr. 204 a 13: *τελεσθεὶς Διὶ Τελεσιουργῷ*. Abh. Akad. Berl. 1911, 16), 2. in einer Altarinschrift aus Thasos (Bull. hell. LII 52, 3: *Ἀθηναίης Ὀργάνης καὶ Διὸς Τε(λεσι?)εργῶ*) und 3. bei Hesych. s. *τέλειος· τελεσιουργὸς ὁ Ζεύς*. Rehm (Milet a. O. 297f.) fragt unter anderem: ‚Darf man den (in späterer Zeit) in Kameiros neben Hestia vorkommenden *Ζεὺς Τέλειος* heranziehen?' Latte (Philol. LXXXV 225f.) erklärt den T. in den Inschriften von Milet als den ‚Gott, der *τελετὴν ἐργά]εται*, der in der Priesterweihe wirksam gedacht ist. Es liegt hier einmal der Fall vor, daß aus einer sakralen Handlung der göttliche Exponent her-

auswächst'; den Τε(λεσι?)εργός der thasischen Inschrift möchte er aber wegen der Zusammenstellung mit Athena Ergane lieber als den deuten ὃς τὸ ἔργον τελεῖ. Der Herausgeber in Bull. hell. vermutet hier ‚le dieu qui protège le mariage'. S. Teleia Nr. 3. [gr. Kruse.]

Τελέσλη s. Theveste.

Teleson ist ein in rhodischen Bildhauersignaturen öfter wiederkehrender Name, verbunden mit Mnasitimos und Aristonidas. Versuche, den Stammbaum der Familie zu rekonstruieren: Klein Gesch. d. griech. Kunst III 220ff., dazu Suppl.-Bd. III S. 159, 30ff. Weitere Klärung ist von der Veröffentlichung der Inschriften von der Akropolis von Lindos zu erwarten. Vorläufig sind bekannt: 1. T., Vater des älteren Mnasitimos (s. d.), nach Kleins Vermutung auch des älteren Aristonidas. Wohl noch 3. Jhdt. v. Chr. Als Künstler nicht bezeugt. 2. T., Sohn des (älteren) Mnasitimos, Vater des jüngeren. Signaturen: a) Akropolis von Lindos, Basis von blauem Marmor, die zwei Statuen von Priestern trug, links des Kallikrates, S. d. Euphrantidas, signiert von Mnasitimos (d. Ae.) und T., rechts des Euphr(antidas), signiert von Phy[les] von Halikarnass, dem Jüngeren (s. d.): Löwy Inschr. gr. Bildh. 181. IG XII 1, 825. b) Akropolis von Lindos (T. Μναστίμου Ῥόδιος). Blinkenberg und Kinch Explor. arch. de Rhodes IV (Bull. Ac. R. de Danemark 1907) 25. 3. Bei der Häufigkeit des Namens auf Rhodos braucht in keinem Familienzusammenhang mit 1. und 2. zu stehen T., Sohn des Antigenes, adoptiert (κατ' ὑοθεσίαν) von Kleutimos, der ebenfalls durch eine Signatur von der Akropolis von Lindos bekannt ist. Blinkenberg und Kinch 25. Zur Adoptionsformel: A. Wentzel Herm. LXV 172; danach kaum vor 200 v. Chr. [G. Lippold.]

Telesphoros. 1) Er ist ein Dämon des Asklepioskreises, nach Paus. II 11, 7 auf Grund eines Orakels in Pergamon eingeführt und vielleicht bei dieser Einführung überhaupt erst geschaffen (vgl. v. Wilamowitz Isyllos 55: eine ‚ganz junge Abstraktion'; völlig abzulehnen sind die älteren, immer noch angeführten Versuche, T. etwa aus dem Kabeirenkreise herzuleiten, vgl. Schenk De Telesphoro deo, Diss. Gött. 1888, 51) und infolge des hohen Ansehens, das der pergamenische Asklepiosdienst genoß, von dort weiter verbreitet. Weihungen aus Epidauros (IG IV 1² 561. Syll.³ 1145) werden aus epigraphischen Gründen in die Zeit des 1. vorchristl. Jhdts. oder in das 1.—2. nachchristl. Jhdt. gelegt (Herleitung des Gottes aus Epidauros, die Wroth Journ. hell. Stud. III 286 erörtert, jetzt auch v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 471 annimmt, schon deshalb unwahrscheinlich, weil dann die Nachricht von der Identifizierung des T. mit dem Akesis von Epidauros in CIA III 171 v. 35f. ihren Sinn verlieren würde); für Pergamon ist der T.-Kult durch Münzen erst für die Zeit Hadrians bezeugt (Wroth 287. Schenk 46), kann dort aber schon früher Verehrer gefunden haben. Der Rhetor Aelius Aristeides erwähnt ihn in den Ἱεροὶ λόγοι wiederholt; T. hatte (429 Keil) im heiligen Bezirk des Asklepios, und zwar anscheinend in dem besonderen Tempel der Hygieia, ein Bild, wahrscheinlich in aedicula (nach den Münzen, Schenk 5); auch beim Tempelschlaf wird er genannt, so als Spender eines Balsams (397), als Empfänger eines Fingerringes statt eines erkrankten Gliedes (400f.; die Krankheit ist nach bekanntem Glauben in den Ring gebannt und wird mit diesem in die Obhut des Gottes gegeben, der sie nicht wieder in den Finger des Kranken zurückkehren läßt), als Ratgeber, der auf Asklepios hinweist und ein Heilmittel nennt (417). Ein sehr später Zeuge, Marin. vit. Procl. 7, nennt den T. einen ‚Knaben'; auch die bildlichen Darstellungen lassen seine kleine Gestalt erkennen. Besonders charakteristisch ist für ihn die Tracht: ein cape-artiges Gewand mit Kapuze, das den ganzen Körper einhüllt und neben dem Gesicht nur noch in einer Anzahl von Fällen die (unbeschuhten) Füße frei läßt (Beschreibung u. a. bei Fougères Bull. hell. XIV 595ff.); die Versuche, es als Kleidung einfacher Leute oder landfremder Personen zu deuten (neben Fougères s. noch S. Reinach Rev. ét. gr. 1901, 343), dürften an der Tatsache scheitern, daß T.s Wirksamkeit nicht auf die unteren Schichten beschränkt war und daß der Gott keine Anhaltspunkte für Herkunft aus der Fremde bietet; vielleicht war es das Kostüm, in dem man sich zum Tempelschlaf niederlegte (vgl. auch Ziehen Ath. Mitt. XVII 1892, 241f.). Der Name T., den Suid. s. v. und Etym. M. 751, 11 als τέλειος verstehen, kann einen Dämon der Vollendung bezeichnen, der sein eigenes Wesen auf die kranken Menschen überträgt (vgl. Schenck 55. J. Schmidt Myth. Lex. V 326) und auf diese Weise zum Dämon der Genesung wird (Wroth 296. Fougères 601. Helbig Samml. Roms² II 142 u. a.); eher wird er als Gott der Erfüllung der im Traum geschauten Heilungen und Heilungsversprechen zu verstehen sein (ὀνείρατα τελέσφορα sind Träume, die Wirklichkeit werden, vgl. auch Ziehen a. O.); abzulehnen ist jedenfalls der zuerst von Boeckh CIG I p. 479a unternommene Versuch, den Namen auf Weihungen zu beziehen (Schmidt 325). Der Gott hatte Ähnlichkeit mit anderen Wesen des Asklepioskreises und wurde gelegentlich mit diesen identifiziert; dem Akesis in Epidauros (s. o. Bd. I S. 1164f.) und Euamerion in Titane (s. o. Bd. VI S. 838); in derartigen Figuren konnte ein gewisser Anreiz für die Neubildung eines Gottes liegen, der als Helfer bei der Realisierung der im Tempelschlaf erweckten Hoffnungen im Grunde ja nur eine Seite des Asklepios verkörperte. — Die Verbreitung des Gottes erstreckte sich spätestens von der Mitte des 2. nachchr. Jhdts. ab über weite Gebiete, von Kappadokien und Kilikien bis nach Afrika und Gallien, selbst nach Mainz. Der große Asklepios nahm neben seiner Gefährtin Hygieia auch den T. mit, er übertrug auf ihn seinen eigenen Beinamen ‚Soter' (IG IV 1044 = IV 1², 421. IG IV 1², 561, beide aus Epidauros; ferner CIG III nr. 6753 unbekannter Herkunft, jetzt in Verona), ebenso den eines Alexiponos (IG IV¹ 1029 = IV 1², 472, Epidauros) und Epekoos (IG IV¹ 1043 = IV 1², 562, Epidauros), ließ sich auch häufig mit ihm und Hygieia zusammen ehren. Innerhalb des Asklepiosdienstes aber sorgte T., der auf Dankopfer für erfolgte Heilungen, Iatra, Anspruch haben mochte (IG IV¹ 1321 = IV 1², 560 = Syll.³ 1145), durch

Epiphanien (vgl. Tel. Epi[phanes] auf Münze des bithyn. Nikaia) und vor allem durch Traumgesichte (Ail. Arist. p. 437 K. IG IV¹ 1324 = IV 1², 565. IG IV 1², 561, beide Inschriften aus Epidauros, dazu CIA III 211), für würdige Ehrungen mit Bildsäulen, Altären, Tempeln, Dreifüßen. Bald feierte ihn eine ganze Stadt, indem sie ihn auf ihre Münzen prägen ließ (so besonders im Osten; vgl. auch die obenerwähnte Inschrift CIG III nr. 6753), bald nahmen ihn attische Epheben als mächtigen Nothelfer gegen Krankheiten in ihre Listen auf (CIA III 1159. 1181, aus der Zeit um 200 n. Chr.), bald aber verehrten ihn einzelne, Priester des Asklepios (in Epidauros), meistens Genesene; in der Gegend von Mainz trug man ihn vermittels einer Öse an seinem Kopf (Lindenschmit Altert. heidn. Vorzeit IV 64, 7) als Amulett. Ein attischer Hymnos (frühestens des 3. nachchr. Jhdts. ist überliefert (leider vielfach verstümmelt) CIA III 211 (Kaibel Epigr. Gr. nr. 1027): er enthält neben allgemeinen Wendungen Anspielungen auf seine Jugendlichkeit und auf seine Hilfe bei der Geburt sowie die Identifizierung mit dem Akesis von Epidauros (ζωοφόρος kann als ‚belebend' verstanden werden; in πυροφόρος, wo man eine Beziehung auf das Fieber erwartet, ist Hermanns Textänderung πυροφθόρος, die den T. zum Helfer gegen Mißwachs macht, sehr bedenklich; vgl. dazu Schmidt 324). Ein Mythos von T. ist nicht bekannt; selbst die Bezeichnung als ‚Sohn des Asklepios' in der Ephebenliste CIA III 1159, wo der Gott den sterblichen Kameraden auch in der Form angeähnelt wird, hat etwas Spielerisches an sich; auch der Ausdruck ‚Sproß des Paian', den CIA III 211 v. 24f. bietet, braucht keineswegs dem offiziellen Kult anzugehören. — Im Osten ist T. im wesentlichen durch Münzbilder bekannt (Schenck 477ff. Head HN² s. Asklepios und Telesphoros). Innerhalb der eigentlichen griechischen Welt findet er sich auf Inschriften von Epidauros (außer den bereits genannten noch IG IV¹ 1320. 1322. 1323. 1324. 1325. 1333. 1532 = IG IV 1², 559. 563. 564. 565. 570. 725) und Athen (vier Inschriften, bereits genannt), ferner auf Statuen von Mantineia und aus Kreta (Fougères a. O. Reinach Rep. d. l. Stat. gr. et rom. II 469), auf einem Marmorrelief von Imbros (zusammen mit Asklepios: Conze Reise a. d. Inseln d. Thrak. Meeres 84), weiter auf einer athenischen Statuettengruppe zusammen mit Aphrodite (v. Sybel Kat. Skult. Athen nr. 1106; vgl. auch nr. 4479 und dazu Ziehen Athen. Mitt. XVII 242, 1). Andere Figuren stammen aus Gallien (Reinach Rep. Stat. II 470. III 13; Bronzes fig. Gaule Rom. 103f.) und Germanien (Mainz, s. o.), aber auch aus Thrakien (Reinach Rep. Stat. IV 25, 6; Rep. Reliefs gr. et rom. II 152, 1. 2.; dazu vor allem die in Epidauros gefundene Inschrift IG IV¹ 1030 = IV 1², 477, die von Asklepios, Hygieia und T. Παντα-λιώταις spricht und damit Bezug nimmt auf eine thrakische Stadt Pantalia: danach haben Thraker in Epidauros ein Weihgeschenk an den heimatlichen Gott dargebracht), auch in Afrika (Reinach Rep. Stat. II 470). Die Münzen zeigen das Bild des T. bis in die Zeit des Gallienus, also bis in jene Epoche, die ein allgemeines Abflauen des Götterdienstes mit sich brachte (vgl. Geffcken Ausgang d. griech.-röm. Heidentums 20ff.), doch hat sich der Glaube an T. natürlich noch länger erhalten (IG IV¹ 1044 = IV 1², 421 stammt aus dem J. 297 n. Chr.), und selbst aus dem 5. Jhdt. ist uns ein Zeugnis dafür erhalten bei Marin. vit. Procli 7 (Traumheilung). — Was die Darstellung des T. angeht, so erscheint er, wie bereits angedeutet, zum großen Teil in festen Typen, bald allein, bald mit Asklepios, bald mit Asklepios und Hygieia, seltener mit Hygieia allein (vgl. das Urteil von Fougères 599). Sammlung der monumentalen Überlieferung bei Reinach Rep. Stat. s. Telesphoros, Ergänzungen dazu bei Schmidt Myth. Lex. V 313ff. (namentlich Kritik an der T.-Benennung derjenigen Statuen, die von den eigentlichen Typen abweichen; diese Kritik wohl immer berechtigt). T. selbst ist zu erkennen an dem Kapuzenmantel (Kapuze nur ganz vereinzelt abgenommen) und der Kleinheit der Gestalt. Interessant die Darstellung des T. mit einer Bücherrolle (Baumeister Denkmäler 139. Schmidt 314): sie wird überzeugend auf die Orakel im Asklepiosdienst gedeutet. Vereinzelt finden sich statt Asklepios und Hygieia auch andere Gottheiten neben ihm: Aphrodite auf attischer Gruppe (s. o.), Demeter (Münzen des phrygischen Dionysopolis; über Demeter als Heilgöttin s. o. Bd. IV S. 2752f.), Harpokrates (Arch. Zeit. 1875, 62). [Friedrich Schwenn.]

2) Anscheinend Neffe des Antigonos (Diog. Laert. V 79; vgl. Beloch GG IV 122, 3), wurde von diesem im J. 313 mit 50 Schiffen und entsprechenden Truppen zur Befreiung der Städte in die Peloponnes gesandt. Nach schneller Überfahrt gelang es T., alle von Polyperchons Sohn Alexandros besetzten Städte bis auf Korinth und Sikyon zu befreien (Diod. XIX 74, 1/2). Kurz darauf suchte er mit 20 Schiffen und 1000 Soldaten vergeblich das von Kassandros belagerte Oreos zu entsetzen (Diod. XIX 75, 7). Im folgenden Jahre sagte er sich von Antigonos, weil er sich einem anderen Neffen Ptolemaios gegenüber zurückgesetzt fühlte, los, und gewann mit einem Teil seiner bisherigen, ihm weiter folgenden Truppen die Akropolis von Elis, von wo er die Stadt knechtete, das olympische Heiligtum plünderte und mit den dort gewonnenen Schätzen von mehr als 50 Talenten Söldner anwarb. Doch der zum Strategen in Hellas bestellte Ptolemaios vertrieb ihn aus der Burg, gab dem olympischen Zeus die noch vorhandenen Schätze zurück und nötigte T. schließlich, auch das von ihm besetzte Kyllene zu übergeben (Diod. XIX 87). Was weiter aus ihm wurde, wissen wir nicht. Vielleicht ist er identisch mit dem gleichnamigen ὕπαρχος des Lysimachos, den dieser wegen Beleidigung der Arsinoë mit raffinierter Grausamkeit hinrichten ließ (Myrtilos bei Athen. XIV 616c, vgl. Plut. de exil. 16 p. 606 B). [Berve.]

Telestas (Τελέστας). **1)** Ein Sohn des Priamos Apollod. III 152; nach Dict. Cret. 4, 7 von Diomedes getötet. [G. Türk.]

2) Lakone, Erzgießer, arbeitet zusammen mit seinem Bruder Ariston. S. o. Bd. II S. 959 Nr. 60. Vgl. IG V 2 p. 85, 102. P. Poralla Prosopographie der Laked. 116. [G. Lippold.]

Telesterion (*Τελεστήριον*), der Weihetempel in Eleusis *τὸ ἐν Ἐλευσῖνι τελεστήριον* Plut. Perikl. 13, worüber s. die Art. Mysterien unter Eleusis und Telete; vgl. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 43. 477. An vielen Orten hat es offenbar Telesterien gegeben, von denen noch keine Spur gefunden ist, wie z. B. im attischen Phlya, Plut. Them. 1: *ὅτι μέντοι τοῦ Λυκομιδῶν γένους μετεῖχε δῆλόν ἐστι· τὸ γὰρ Φλυῆσι τ., ὅπερ ἦν Λυκομιδῶν κοινόν, ἐμπρησθὲν ὑπὸ τῶν βαρβάρων αὐτὸς (Θεμιστοκλῆς) ἐπεσκεύασε καὶ γραφαῖς ἐκόσμησεν, ὡς Τιμωνίδης* (doch wohl nicht der Leukadier) *ἱστόρηκεν*. Die Telesteria werden in vielen Fällen auch nur als Bakcheia oder *ἱεροὶ οἶκοι* bezeichnet sein. [Kern.]

Telestes. 1) Kreter (Ovid. met. IX 716), Vater der Ianthe, welche der in einen Mann verwandelten Iphis zur Frau gegeben wurde. [v. d. Kolf.]

2) *τελεστής*, ein Priester oder Sacralbeamter, der die *τελετή* vornimmt (vgl. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 46. 199). Severin Söl-ders Die außerstädt. Kulte Attikas, Diss. Lund 1931, 62. S. die Art. Orpheus und Orpheo-telestai. [Kern.]

3) Beiname des Herakles (urspr. Melkart?) in Daphne, der Vorstadt von Antiocheia, die nach Malal. VIII p. 204 ed. Bonn. *Ἡρακλεὶς πόλις* geheißen haben soll. Herakles T. sollte die Stadt, die Seleukos Nikator dem Apollon zu Ehren Daphne nannte, gegründet und dort die ersten Cypressen gepflanzt haben. Einziger Zeuge dafür ist Malalas. Vgl. aber über den Cypressenhain bei Daphne die von Olck o. Bd. IV S. 1921 gesammelten Zeugnisse und auch das von ihm S. 1933 erwähnte attische Relief aus römischer Zeit. Über Herakles Mystes und seine Einweihung in die kleinen Mysterien von Agra am Ilisos s. den Art. Mysterien. [Kern.]

4) König von Korinth, erscheint bei Diod. VII 9, 5f., danach Euseb. Arm. ed. Karst S. 104f. Hieron. ed. Helm S. 85. Paus. II 4, 4 als letzter Erbkönig (791—780). Diodor und Eusebius geben an, daß er ein Sohn des Aristodemos war, von seinem Oheim und Vormund Agemon durch 16 Jahre vom Thron ferngehalten wurde, ebenso von dessen Nachfolger Alexander durch 25 Jahre; dann tötete er letzteren, regierte 12 Jahre und wurde dann von seinen Verwandten ermordet. Sein Sohn Automenes wurde durch die Gesamtheit der Geschlechtsangehörigen der Bakchiden beiseitegeschoben, womit die Republik begann. Sichere Überlieferung ist dies alles nicht: Nicol. Dam. frg. 57 Jac. (58 Müll.) läßt die Monarchie bis auf Kypselos dauern und nennt den letzten König weder T. noch Automenes, sondern Hippokleides oder Patrokleides. Die Chronologie ist erst recht wertlos, da schon die Tyrannen von Korinth in der alexandrinischen Chronographie viel zu hoch hinaufgeschoben sind (Beloch GG I² 2, 274ff.). Mit Recht bezeichnet Cambr. Anc. hist. II 534 die korinthische Königsliste als wertlos. [Kahrstedt.]

5) Vater eines *Τελεσίας Προβαλλίσιος* IG II 1532 (um 400 v. Chr.). F. Bechtel Histor. Personennamen 423. Vater und Sohn werden ihren Namen von einer *τελετή* tragen. [Kern.]

6) Aus Selinus (Marm. Par. A 72. Athen. 616f. 625f. Diod. XIV 46, 6), Dithyrambendichter um 400 v. Chr. (Diod.; Sieg in Athen im J. 402/01 Marm. Par.). Als Titel sind bezeugt *Ἀργώ*, *Ἀσκλήπιος* und *Ὑμέναιος*. Vier längere Fragmente schreibt Athenaios aus (a. O. und 637a), weitere Zeugnisse bietet der dem T. gleichzeitige Komiker Theopompos bei Athen. 501f., Philodem. *περὶ εὐσεβ.* 18 u. 23 Gomp., Dionys. comp. 132 Sch. und vielleicht der Pap. Vindob. 19996a I. Kol. 4, 5 (Mitteilungen aus der Papyrus-Samml. Wien, N. S. I 1932, 138). Über die Abhängigkeit von T. frg. 1 D. von Melanippides s. d. Dem Stil nach stimmen die Fragmente des T. zu denen seiner Zeitgenossen, des Timotheos von Milet und des Philoxenos von Kythera, was für die Musik und den Rhythmus schon Dionys. a. O. feststellt. Alexandros d. Gr. ließ sich die Dithyramben des T. und des Philoxenos ins Feld nachschicken (Plut. Alex. 8), der Tyrann Aristratos von Sikyon errichtete ihm ein Denkmal, das Nikomachos malte (Plin. n. h. XXXV 109). Ausgaben: Bergk PLG III⁴ (1882) 627. Diehl Anth. lyr. II (1925) 153. Edmonds Lyra graeca II (1924) 272. [Paul Maas.]

7) Telestes oder Telesis, Tanzmeister des Aischylos nach Aristokles bei Athen. 22a. Schon Aristophanes a. O. 21ef [I 558 K.] bezeugt zweimal, daß Aischylos für seine Chöre eigene Tanzfiguren schuf, er also gewissermaßen sein eigener Tanzmeister war, was Chamaileon a. O. 21e [fr. 21 K.] dahin erweiterte, der große Tragiker habe die gesamte Oekonomie des Dramas auf seine persönliche Eigenart eingestellt. Dabei stand ihm T. wirksam zur Seite, der es verstand mit seinen Händen die Worte zu interpretieren. Bei einer Aufführung der ‚Sieben' steigerte er die Kunst (*ἐν τῶι ὀρχεῖσθαι τοὺς Ἑπτὰ ἐπὶ Θήβας*) zu solcher Vollendung, daß er in seinen Tanzfiguren die Handlung selbst zum Ausdruck brachte (Aristokles a. O. 22a Eustath. in Od. VIII 264 s. 1596). [Ernst Diehl.]

8) Athener, Sohn des Theokleides, Komödiendichter, dessen Mitwirken für die J. 286 in Delos und 266 in Delphi überliefert wird. Einmal auf Theaterlisten von Delos (Bull. hell. VII, 1883, 105): *Οἵδε ἐπεδείξαντο τῶι θεῶι ... κωμωιδοὶ Τελέστης Ἀθηναῖος, ...*, dann wird auf den Listen der Soteria von Delphi (s. o. Bd. V S. 1223ff.), die von Wescher et Foucart in Inscr. rec. à Delphes nr. 3—6 gesammelt sind, unter den *κωμωιδοί*, die *ἠγωνίσαν[το] [τὸν] ἀγῶνα τῶν Σωτηρίων, Τελέστης Θεοκλείδου Ἀθηναῖος ...* genannt. Für die Zeitbestimmung seiner Tätigkeit in Delphi s. Pomtow GGA 1913, 150 und Syll. I³ 424. Vgl. Syll. I² 691, besonders Anm. 6. Prosop. Att. 13544/45. [Fiehn.]

9) Boiotier (*Βοιώτιος*) un. 330. Er lieferte für die Reparaturbauten in Eleusis im J. 329/28 verschiedenen Baubedarf, zuerst für 210 d (vielleicht 140 *σάκοι ἀχύρων* zu 1½ d), dann nocheinmal für 13 d 13 Medimnen eines andern Artikels (zu 1 d), dessen Bezeichnung ausgefallen ist. Seine Benennung als *Βοιώτιος* beweist, daß er nicht Bürger einer boiotischen Bundesstadt ist (sonst müßte es *Βοιωτός* heißen); aber in Athen kann er auch nicht ansäßig gewesen sein, sonst würde er mit dem Demos genannt werden, in dem er wohnt. Vielleicht lebte er als fremder Händler in einer boiotischen Grenzstadt und lieferte landwirtschaftliche Produkte nach Attika; Theben war damals zerstört, so daß für den Absatz der Produktion, die über den Eigenbedarf hinausging, Attika in erster Linie in Betracht kam. [Walther Schwahn.]

Τελεστώ (so schreiben Aly und Rzach, während cod. Venetus bibl. Marcianae IX 6 [15. saec.] und Paris. 2708 [15. saec.] *Τελεσθώ* bieten): eine der Töchter des Okeanos und der *Τηθύς*, Hesiod. theog. 358, mit dem Epitheton *κροκόπεπλος*. Der Name drückt wohl ‚die Weihe ihres Wassers' aus, Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 553; vgl. Schoemann Die hesiodische Theogonie, ausgelegt und beurteilt (1868) z. St. (‚wahrscheinlich zu religiösen Feiern [*τελεταί*] dienende'). Weizsäcker Myth. Lex. III S. 806 und Ruhl s. T. in Myth. Lex. S. 326. [V. Gebhard.]

τὰ τέλεστρα initiationis pretium bezeugt eine Inschrift aus Minoa auf Amorgos IG XII 7, 237, 27f. = Syll. III³ 1047 (um 100 v. Chr.) für den Gottesdienst der Meter: *αἱρουμέν[η ἀ]εὶ ἱέρεια παρεχέ[τω αὐ]τῆ τὰ τέλεστρα ἰδίαι καὶ ἱερα-ζέτω ἔτη δέκα, ἐὰν βο[ύλη]ται*, s. auch Hicks-Paton Inscr. of Cos 27, 20 u. 28, 8, ferner R. Herzog Heilige Gesetze von Kos (Abh. Akad. Berl. 1928) S. 14, 5A 25f. u. S. 17. *Τελεταὶ Δάματρος* in dem von Herzog in dem Polandheft der Philolog. Wochenschrift 1932 S. 69f. publizierten koischen Epigramm. Vgl. auch Herzog Heilige Gesetze Nr. 17 S. 41f. [Kern.]

τελέστρια, Weihepriesterin. So wird Leukothea *ἡ μήτηρ τελοῦσα* des Aischines bei Suid. u. *Αἰσχίνης* genannt. H. Bolkenstein Theophrastos' Charakter der Deisidaimonia RVV XXI 2 (1929) 69. [Kern.]

τελετάρχης, nur aus dem orphischen Hymnenbuch bisher bekannt: LI 3 wird Dionysos *Τριετηρικός* so genannt, LIV 4 Silenos *θιάσου νομίου τελετάρχα*, ebd. 7 *ἐπὶ πάνθειον τελετήν*, 10 *τελεταῖς ἁγίαις*. Das Verbum *τελεταρχέω* ist spät, ebenso *τελεταρχία, τελεταρχικός*, worüber s. die Lexika. [Kern.]

Telete (*τελετή*) bedeutet zunächst nur die Vollendung einer Handlung, wird aber sehr früh in gottesdienstlichem Sinne gebraucht, und zwar meist im Pluralis, so schon von Pindar in der III. olympischen Ode an Theron von Akragas v. 41: *εὐσεβεῖ γνώμᾳ φυλάσσοντες μακάρων τελετάς* und in der X. nemeischen an Theaios von Argos v. 34: *ἁδεῖαί γε μὲν ἀμβολάδαν ἐν τελεταῖς δὶς Ἀθαναίων νιν ὁμφαὶ κώμασαν*. Vgl. Pind. frg. 130 Schr. *ὀλβίᾳ δραπόντες αἶσᾳ λυσίπονον τελετάν*. Es gibt viele Stellen, von denen der Begriff der Mysterien ganz fernzuhalten ist, wie von den von Euripides Iphigenia Taur. 959f. als *τ.* erwähnten attischen *Χόες* und den Panathenaien Aristoph. Pax 418ff.: *καί σοι τὰ μεγάλ' ἡμεῖς Παναθήναι' ἄξομεν πάσας τε τὰς ἄλλας τελετὰς τὰς τῶν θεῶν, μυστῆρι' Ἑρμῆ, Διιπόλει', Ἀδώνια*, auch von den von Herodot. II 171 als *Δήμητρος τ.* bezeichneten *Θεσμοφόρια* und den olympischen Spielen bei Pind. Ol. X 53 *ἐν πρωτογόνῳ τελετᾷ*. Euripides nennt in den Bakchen die dionysischen Weihen mehrfach *τελεταί*, also gleichbedeutend mit den *ὄργια*, läßt aber den Chor v. 72 auch sagen: *ὦ μάκαρ, ὅστις εὐδαίμων τελετὰς θεῶν εἰδὼς βιοτὰν ἁγιστεύει*. Von den *βάρβαροι*, die Selene und Helios verehren, heißt es Aristoph. Pax 413 *διὰ τοῦτ' εἰκότως βούλοιντ' ἂν ἡμᾶς πάντας ἐξολωλέναι ἵνα τὰς τελετὰς λάβοιεν αὐτοὶ τῶν θεῶν*. Vgl. Schol. Platon. Lysis 206 D. *Ἑρμαῖα τελετὴν ὀνομάζειν*. *Sacrae teletae* in der Grabschrift des Vettius Agorius Praetextatus Dess. 1259. So werden oft Opfer einfach als *τέλη* oder *τελεταί* bezeichnet: Hesych. s. *τελεταί· θυσίαι, ἑορταί, μυστήρια*. Inschrift aus Minoa auf Amorgos IG XII 7, 237, 21f. = Sylloge III³ 1047 etwa 100 v. Chr.: *ἐπὰν δὲ τελετὴν ποιῆ ἡ ἱέρεια, ὁ πέλαν[ος ὁ δι]δόμενος ὑπὸ τῶν τε[λ]ουμένων ἐ[ρὸ]ς ἔσ[τ]ω*, wobei es sich um ein Fest der Meter (Z. 54) handelt. *T. ἐκ γένους* Ps.-Demosth. (g. Neaira) LIX 104 in dem *ψήφισμα Πλαταιέων*. Vgl. Phot. s. *ὀργεῶνες· πρῶτοι ὀργίων καὶ τελετῶν συγγενικῶν*. *T.* des Melikertes v. Wilamowitz Glaube der Hellenen I 217, 2. Keine *τ.* des Zeus Teleios Harald Sjövall Zeus im altgriech. Hauskult, Diss. Lund 1931, 30, 4. *Τελεταὶ ἰδίαι* und *ἱερὰ ἐν ἰδίαις οἰκίαις* Plat. leg. X 908 D und 909 D. *T.* des Apollon von Kyrene, die, wie die eleusinische (s. den Art. Mysterien), Eintrittsgeld verlangt: v. Wilamowitz Heilige Gesetze von Kyrene, S.-Ber. Akad. Berl. 1927, 169f.

Vgl. dazu und überhaupt zur Bedeutung der *τ.* die leider unvollständige Stellensammlung von H. Bolkenstein Theophrastos' Charakter der Deisidaimonia als religionsgesch. Urkunde RVV XXI 2 (1929) 53ff. Stesimbrotos *περὶ τελετῶν*: v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 215.

Vom 5. Jhdt. ab verengt sich der Begriff der *τ.*, indem sie einen Teil der Mysterien oder auch das ganze *μυστήριον* bezeichnet. Athenaios sagt, allerdings mit unrichtiger Deutung des Namens, II 40d: *τελετάς τε καλοῦμεν τὰς ἔτι μείζους καὶ μετά τινος μυστικῆς παραδόσεως ἑορτὰς τῶν εἰς αὐτὰς δαπανημάτων ἕνεκα*. So werden viele Mysterien als *τ.* bezeichnet, vor allem die eleusinischen, wobei es freilich auch nach F. Noacks Untersuchung Eleusis, Die baugesch. Entwicklung des Heiligtums. Aufnahmen u. Untersuchungen 1927, 229ff. noch immer zweifelhaft bleibt, welcher Teil dieser Mysterien im besonderen *τ.* genannt worden ist. Nach Noack a. O. heißt *τ.* die Vollziehung der in dem *σύνθημα* vorgeschriebenen Handlungen der Mysten. Über den Platz des Hierophanten bei der *τ.* s. Noack 292. Es wird dies auch noch immer zweifelhaft bleiben, bis über die Vorbereitung der großen eleusinischen Mysterien durch die kleinen, in Agrai am Ilisos im Monat Anthesterion gefeierten, Klarheit erlangt ist. Grundlegend ist die Nachricht bei Plut. Demetr. 26. Ferner Plat. Phaedr. 250C *ὁλόκληρα δὲ καὶ ἁπλᾶ καὶ ἀτρεμῆ καὶ εὐδαίμονα φάσματα μυούμενοί τε καὶ ἐποπτεύοντες ἐν αὐγῇ καθαρᾷ*, Symposion 210A *ταῦτα μὲν σὺν τὰ ἐρωτικὰ ἴσως, ὦ Σώκρατες, κἂν σὺ μυηθείης· τὰ δὲ τέλεα καὶ ἐποπτικά, ὧν ἕνεκα καὶ ταῦτα ἔστιν, ἐάν τις ὀρθῶς μετίῃ, οὐκ οἶδ' εἰ οἷός τ' ἂν εἴης*. Vgl. den Art. Mysterien unter Eleusis. *T.* und *μύησις* werden später oft völlig gleichgesetzt. Vgl. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 475. *Τελεταί* sind auch die heiligen Weihen des Orpheus, deren Gemeinde den Namen Orpheotelesten (s. den Art. Orpheus) erhalten hat. Vgl. dazu das Register zu Kerns Orphicor. fragm. p. 362 unter *Τελεταί* und W. Kranz Wortindex zu Diels' Vorsokr. 594. Wichtig auch Lukian *περὶ ὀρχή-*

σεως 15, wo mit Rücksicht auf Orpheus und Musaios gesagt wird, daß *τελετὴν οὐδὲ μίαν ἀρχαίαν ἐστὶν εὑρεῖν ἄνευ ὀρχήσεως*. Vgl. Dion. Prus. XII 33 (I 163 Arnim).

Τελεταί soll nach Suidas (Hesych. u. Milet) u. *Ὀρφεύς* (Kern Orphicor. fragm. test. 232) auch der Titel einer Schrift des Orpheus wie auch des Onomakritos von Athen (test. 186) gewesen sein. Der älteste Zeuge für die *τ.* des Orpheus ist Aristophanes in den Ranae 1032 *Ὀρφεὺς μὲν γὰρ τελετάς θ' ἡμῖν κατέδειξε φόνων τ' ἀπέχεσθαι* (test. 90), wobei es allerdings sehr zweifelhaft ist, ob Aristophanes damit ein so heißendes Buch des Orpheus gemeint hat, was auch von den *τ.* in der berühmten Platonstelle rep. II 364 e (frg. 3) gilt, oder ob dadurch nur die orphischen Weihen im allgemeinen bezeichnet werden. Es gibt überhaupt kein orphisches Fragment, das mit Sicherheit einem *τ.* benannten Buche des Orpheus zugeteilt werden kann; s. Kern Orphicor. fragm. p. 315ff. nr. 29 und dazu F. Noack Eleusis 231, 1. In einigen Hss. wird das orphische Hymnenbuch als *Ὀρφέως τελεταὶ πρὸς Μουσαῖον* bezeichnet, und zwar in einer Gruppe, die nur die *Εὐχὴ πρὸς Μουσαῖον* und die Hymnen XV—XVII. XXXVI. XXXIV. LXVI. XXXII. XXXVII. VII—IX enthält (Mitteilung von W. Quandt, dem künftigen Herausgeber der orphischen Hymnen). *Τελεταί*, auch eine *πάνθειος τ.* des Dionysos, werden im Hymnenbuch mehrfach erwähnt, s. Kern Genethliakon für C. Robert 1910, 89ff. Daher die Überschrift in dieser Handschriftengruppe. Nach Philochoros soll auch Musaios von Athen *τ.* verfaßt haben (Diels Vorsokr. 484, 2 [II 180, 6]). *Τελεταί* des Eumolpos erwähnt von Suidas (u. *Εὔμολπος*): *ἔγραψε Τελετὰς καὶ τὴν εἰς Κελεὸν ἄφιξιν καὶ τὴν τῶν Μυστηρίων παράδοσιν* aus Lobon nach W. Croenert *Χάριτες* für Friedr. Leo 1911, 126. 132. Vgl. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen I 300. II 46. Im Bereich der griechischen Zauberpapyri erscheint *τ.* als Weihung, Weiheschrift oder Weihgebet nicht selten. Vgl. z. B. *ἡ κατὰ πάντων τ.*, Preisendanz Pap. magic. IV 1599 [I p. 124] und XII 208—218 [II p. 72]; *Κλαυδιανοῦ σεληνιακὸν καὶ οὐρανοῦ καὶ ἄρκτου τ. ἐπὶ σεληνιακῶν. Ἡ βίβλος ἥδ' αὐτή, δώδεκα ἰδία θεῶν, ηὑρέθη ἐν Ἀφροδιτοπόλει παρὰ τῇθ ἐᾷ μεγίστῃ Ἀφροδίτῃ Οὐρανίᾳ, ἥτις τὰ πάντα περιέχει* Preisendanz VII 863ff. [II p. 38]; *τ. τοῦ χρυσοῦ πετάλου* Preisendanz XIII 890 [II p. 126] und *τέλει τελέαν ἐπαοιδήν* Preisendanz XX 4 [II p. 145]. Vgl. Prokl. Hymn. III 4 *ἀχράντοις τελετῆσιν ἐγερσινόων ἀπὸ βίβλων* (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 276) und Hymn. IV 4, 15.

Auf die Götterlehre haben den Begriff *τ.* die Stoiker bezogen: Chrysippos frg. 42 (II p. 16 Arnim; Plut. de Stoicor. repugn. c. 9 p. 1035 a) *τῶν δὲ φυσικῶν ἔσχατος εἶναι ὁ περὶ τῶν θεῶν λόγος, διὸ καὶ τελετὰς ἡγόρευσαν τὰς τούτου παραδόσεις* und frg. 1008 (II p. 299 Etym. M. u. *τελετή* p. 750, 16). *Χρ. δέ φησι, τοὺς περὶ τῶν θείων λόγους εἰκότως καλεῖσθαι τελετάς· χρῆναι γὰρ τούτους τελευταίους καὶ ἐπὶ πᾶσι διδάσκεσθαι, τῆς ψυχῆς ἐχούσης ἕρμα καὶ κεκρατημένης καὶ πρὸς τοὺς ἀμυήτους σιωπᾶν δυναμένης· μέγα γὰρ εἶναι τὸ ἄθλον ὑπὲρ θεῶν ἀκοῦσαί τε ὀρθὰ καὶ ἐγκρατεῖς γενέσθαι αὐτῶν*. Aus der Mysteriensprache ist der Begriff des *τέλειος* in die Philosophie gedrungen. Voran geht da schon Plat. Phaedr. 249 C *διὸ δὴ δικαίως μόνη πτεροῦται ἡ τοῦ φιλοσόφου διάνοια· πρὸς γὰρ ἐκείνοις ἀεί ἐστιν μνήμῃ κατὰ δύναμιν, πρὸς οἷσπερ θεὸς ὢν θεῖός ἐστιν. τοῖς δὴ τοιούτοις ἀνὴρ ὑπομνήμασιν ὀρθῶς χρώμενος, τελέους ἀεὶ τελετὰς τελούμενος, τέλεος ὄντως μόνος γίγνεται*. Besonders wichtig ist auch die Nachricht über Epikur bei Philodem. *περὶ θεῶν* I 24, 11 S. 41 Diels *οὐδὲ τὸν τε[λειος] τέλειο[ν οἱ θεοὶ π]άντες ἅμα [φοβεῖν] γε νομίζονται*. Vgl. Diels 92f. und R. Reitzenstein Die hellenistischen Mysterienreligionen[3] 133f. Ferner Hermes Trismegistos IV 4 (Reitzenstein Poimandres 215 Anm.); Iambl. de mysteriis III 7 p. 114 Parthey; Paulus an die Philipper III 12, auch Philon de somniis II 234.

T. als Personifikation der Weihe (nicht aber schon bei Herodot. IV 74, wie Preisendanz Myth. Lex. V 327 will) hat mehrfach Kult gehabt, so z. B. sicher in der attischen Epakria nach der Kalenderinschrift von Kukunari aus dem 4. Jhdt. v. Chr. Jos. de Prott et L. Ziehen Leges Graecorum sacrae I: Fasti sacri (ed. Prott) p. 46 nr. 26 B 10 *Τελετῆι σπυδια* oder *σπυλια* (?) △△△△ (im Monat Boëdromion). Severin Sölders Die außerstädt. Kulte und die Einigung Attikas, Diss. Lund 1931, 70 schlägt *σπυ(ρί)δια* vor. Ein auf der Burg von Pergamon im Demeterheiligtum gefundener Rundaltar ist von der *ὑμνήτρια Κλαυδία Τελεσφοριανία* der Nyx, der *T.* und dem *Αὐτόματον κατ' ὄναρ* geweiht (H. Hepding Athen. Mitt. XXXV 485 nr. 40. Kern Herm. XLVI 482). Undatiert ist die Statuengruppe auf dem Helikon, die Paus. IX 30, 4 (Kern Orphicor. fragm. test. nr. 142 p. 43) erwähnt: *Ὀρφεῖ δὲ τῷ Θρᾳκὶ πεποίηται μὲν παρεστῶσα αὐτῷ T., πεποίηται δὲ περὶ αὐτὸν λίθου τε καὶ χαλκοῦ θηρία ἀκούοντα ᾀδοντος* (Aristoph. Ran. 1032 spielt nicht darauf an, wie Preisendanz Myth. Lex. V 327 allerdings zweifelnd erwogen hat). Noch immer rätselhaft auch nach O. Weinreichs Behandlung bei Preisendanz Myth. Lex. V 328f. ist das vielbesprochene Relief aus dem Kloster Luku in der Thyreatis im Athener Nationalmuseum, Jo. N. Sboronos Das Athener Nationalmuseum I 336—340 (Taf. 55 nr. 1390), dessen Abbildung am bequemsten in dem Artikel von L. Deubner über Personifikationen, Myth. Lex. III 2124, zu finden ist. Das Relief ist nach einer gütigen Mitteilung von W. Wrede links vollständig. Dargestellt ist links, auf einer niedrigen Basis stehend, eine eine Schale haltende Frauengestalt, die als *Εὐθηνία* inschriftlich bezeichnet ist; über ihr ein mit einer Taenie geschmückter Baum, in dessen Krone eine zweite, kleiner gebildete Frau steht, die den linken Arm adorierend zu erheben scheint. Unter den Zweigen des Baumes die Inschrift *ΤΕΛΕΤΗ*. Rechts sitzt auf einem an den Füßen mit der Darstellung einer Sphinx geschmückten Thron eine viel größere Frauenfigur mit einer Haube, die ihren linken Arm auf die mit der Inschrift *Ἐπίκτησις* versehene Lehne stützt. Trotz eifrigen Bemühens (s. die Literatur im Myth. Lex. V 327f.) ist weder über die Zugehörigkeit der Frauengestalten zu den drei Inschriften noch über die Bedeutung des Reliefs eine Einigung erzielt. Besondere

Schwierigkeiten macht die Inschrift der *T.*, die nach Weinreich a. O. später eingegraben ist, nachdem eine am Baum hängende Schlange ausgemeißelt war, nach Wrede aber durchaus nicht jünger zu sein braucht, als die beiden anderen Inschriften. Die Schlange hing nach diesem nicht vom Baum herab (Weinreich hat die Tänie falsch gedeutet), sondern ihre Schwanzspitze (bei Sboronos nicht sichtbar) ist rechts neben der *Εὐθηνία*-Basis erhalten; ihr Körper, den man noch in den Konturen verfolgen kann, ist nach Wrede abgearbeitet. Dem Stil nach stammt das Relief nach ihm sicher aus hadrianischer Zeit, wie die anderen Skulpturen aus Luku, und hängt mit den römischen Ruinen zusammen, die beim Kloster im Gestrüpp liegen (Ziegelmauern, riesige Säulen). *T.* hat man auch auf einem Gemälde der Villa Item in Pompeii durch eine gefügelte weibliche Gestalt dargestellt finden wollen (V. Macchioro Zagreus Bari 1920, 130f. Fig. 131; derselbe Die Villa der Mysterien zu Pompei Neapel o. J. S. 24). Zweifelnd dagegen v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 383.

Auch in die Mythologie, wenigstens in die Lokalsage der Stadt Nikaia in Bithynien, ist *T.* später eingereiht worden; sie wird als Tochter des Dionysos und der Nikaia (R. Koehler Über die Dionysiaka des Nonnus von Panopolis, Halle 1853, 74f., Rich. Wagner Myth. Lex. III 303ff.) freilich noch nicht von Memnon, der die älteste Quelle für den Nikaiamythos ist (FHG III 547), erwähnt, sondern erst von Nonnos in den Dionysiaka, die sich im Buch XV und XVI in breiter Ausführung mit der Naiade Nikaia, die nur Memnon die Tochter des Sangarios und der Kybele nennt, beschäftigen. Memnon nennt als Kinder der Nikaia nur den Satyros und *ἑτέρους*, unter denen sich allerdings *T.* verbergen kann. Bei Nonnos heißt es XVI 405ff.

ἐκ δὲ γάμου Βρομίοιο θεόσυτος ἤνθεε κούρη,
ἣν Τελετὴν ὀνόμηνεν ἀεὶ χαίρουσαν ἑορταῖς,
κούρην νυκτιχόρευτον, ἐφεσπομένην Διονύσῳ,
τερπομένην κροτάλοισι καὶ ἀμφιπλῆγι βοείῃ.

Vgl. Dion. XLVIII 880 (*T. χοροπλεκὴς κούρη*) bis 886 (sie übernimmt die Pflege des kleinen Iakchos nach ihrem Selbstmordversuch und ihrer Verwandlung der Aura in eine Quelle). [Kern.]

Telethrion, Gebirge im nördlichen Euboia, Fortsetzung des Knemis, ungefähr 970 m hoch. Nach Strab. X 445 lag Oreos an seinem Fuße. Falsch ist die Angabe des Steph. Byz., daß das T. im Gebiete von Oichalia, einer eretrischen Kome, liege. Im Altertum war das T. durch seinen Reichtum an Kräutern und Arzneipflanzen berühmt (Plin. n. h. XXV 94. Theophr. h. pl. IV 5, 2. IX 15, 4. 15, 8. 20, 5). Ein Teil des Gebirges hieß nach Strab. X 445 *ὁ Δρυμός* = der Eichenwald; dieses Zeugnis und das des Theophr. h. pl. IX 20, 5 (*τὸ δὲ Τελέθριον σύσκιον*) lassen erkennen, daß wie heute auch im Altertum das T. gut bewaldet war. Vgl. Ulrichs Reis. u. Forsch. II 230. Die nördlichste Spitze des T. bildet das Vorgebirge Artemision. S. Bursian Geogr. Gr. II 401. F. Geyer Euboia in Quellen u. Forsch. zur Gesch. u. Geogr. von Sieglin VI; o. Bd. VI S. 852, 32ff. und XI S. 163, 67f. [Fiehn.]

Telethusa, Gemahlin des Ligdus und Mutter der Iphis, die an ihrem Hochzeitstage aus einem Mädchen in einen Knaben verwandelt wird; durch einen Betrug hatte T. bis dahin ihren Mann getäuscht, der gedroht hatte, ein Mädchen bei der Geburt zu töten, Ovid. met. IX 666—797 mit den Anm. von Korn-Ehwald. Ruhl s. T. in Myth. Lex. S. 329. Gruppe Griech. Myth. 1249, 1. Vgl. o. Bd. IX S. 2024. [V. Gebhard.]

Teletimos, Bildhauer, s. Telesinos.

Teleus (*Τελεύς*), Vater des Klymenos (Nr. 2 s. o. Bd. XI S. 880) nach Parthen. 13, 1 (Hercher I 17): *Κλύμενος δὲ ὁ Τελέως ἐν Ἄργει γήμας Ἐπικάστην*. Vgl. Hoefer Myth. Lex. s. T. S. 329. [V. Gebhard.]

Teleutagoras, Sohn des Herakles von der Thespiade *Εὐρυ...*, Apollod. bibl. II 7, 8 (der Name ist verdorben, Wagner Apollod. bibl. II 162 vermutet *Εὐρύτης*, Commelinus *Εὐρύκης*, vgl. Frazer Apollodorus the Library vol. I p. 272). S. auch o. Suppl.-Bd. III S. 1092 und Ruhl in Myth. Lex. s. T. S. 329. [V. Gebhard.]

Teleutas (*Τελεύτας*), ein Phrygier (Soph. Ai. 210, vgl. auch 331), Vater der Tekmessa, Schol. BL. Hom. Il. I 138 (Bekker S. 15 a Z. 43: *Αἴαντος δὲ γέρας Τέκμησσα ἡ Τελεύταντος*). Nach Sophokles empfängt Aias den Eurysakes von Tekmessa, Toepffer Att. Genealogie 276, 3; vgl. Quint. Smyrn. V 521, Hoefer Myth. Lex. s. T. S. 329. [V. Gebhard.]

Teleutias, spartanischer Flottenkommandant im korinthischen Kriege, Bruder des Königs Agesilaos II. (Xen. hell. IV 4, 19), wahrscheinlich Stiefbruder aus einer zweiten Ehe der Mutter Eupolia (Plut. Ages. 21, 1: *τὸν ὁμομήτριον ἀδελφόν*, vgl. Hertzberg Leben d. Agesilaos 230, 4). Kahrstedt Gr. Staatsr. I 129, 1 läßt die plutarchische Nachricht nur als Mißverständnis der zitierten Xenophonstelle gelten, in der die alte Mutter der zwei Kriegshelden glücklich gepriesen wird. Aber Plutarch wird bestätigt einmal durch Paus. III 8, 1, wo unter den hier aufgezählten Kindern des Archidamos: Agis, Agesilaos und Kyniska, T. nicht genannt wird, sodann durch das Grabepigramm auf einen T., Sohn des Theodoros (Anth. Pal. VII 426), das sich auf einen tapferen und hervorragenden Heerführer bezieht; da kein anderer T. bekannt ist, wird der Bruder des Agesilaos, auf den die allgemeine Charakterisierung jedenfalls zutrifft, gemeint sein (vgl. Poralla Prosopogr. d. Lak. 159). Die Ehe der Eupolia mit Theodoros, die danach anzunehmen wäre, wird dann der mit Archidamos († 427/6), dessen zweite Frau sie war (Plut. Ages. 1, 1), gefolgt sein; wenn Eupolia 425 oder etwas später wieder geheiratet hat, war sie wohl schon über vierzig, aber T. im J. 392, als er zum erstenmal hervortrat, Anfang der Dreißiger, also etwa *δέκα ἀφ' ἥβης* (Kahrstedt 144, 4). Im andern Falle, wenn man die Ehe mit Theodoros vor die mit dem König Archidamos setzt (wobei an sich schon unwahrscheinlich ist, daß dieser eine Witwe mit Kind geheiratet hätte), wäre T. im J. 392 schon etwa sechzig, bei seinem letzten Feldzug siebzig Jahre alt gewesen, was so gut wie ausgeschlossen ist.

T. war in den J. 392—386 im Seekrieg tätig. Die Frage, wann und wie oft er in dieser Zeit Nauarch war, ist sehr umstritten; vgl.

Poralla s. v. und 166f. (mit der dort angegebenen Literatur, besonders Pareti Ricerche sulla potenza marittime degli Spartani. Memorie Accad. delle science di Torino 1909). Beloch GG² II 2, 278ff. III 2, 223f. Kahrstedt 161 u. ö. — Die Schlacht von Knidos (394) hatte die Seeherrschaft Spartas zerstört. Eine Folge war noch im J. 392 der demokratische Umsturz in Korinth, das sich ganz an Argos anschloß (Xen. hell. IV 4, 1ff.). Es folgten Kämpfe um Korinth, die unentschieden ausgingen. T. hatte seit Sommer 392 den Oberbefehl auf dem korinthischen Golf (Xen. IV 8, 11), und im nächsten Frühjahr machten Agesilaos zu Lande, T. zur See einen kombinierten Angriff auf Korinth, bei dem T. die Schiffe und Werften in Lechaion nahm (Xen. IV 4, 19. Plut. Ages. 21, 1f.). Nach Xenophon befehligte T. etwa zwölf Trieren, nach Plutarch war er auf Veranlassung des Agesilaos *ἐπὶ τοῦ ναυτικοῦ* gestellt. Nun hatte T. nach Xen. IV 8, 11 die Schiffe des Herippidas übernommen, der seinerseits für den gefallenen Podanemos, Nauarchen wahrscheinlich des J. 393/2, getreten war (oder 394/3; dann war Herippidas 393/2 Nauarch). Da außerdem für 392/1 von keiner anderen spartanischen Flotte etwas bekannt ist, war T. offenbar damals Nauarch. Die Kleinheit seines Geschwaders ist nach zahlreichen Analogien dafür kein Hindernis. Auch Ekdikos ging später mit nur acht Schiffen als Nauarch nach Kleinasien (Xen. IV 8, 20), um die Adelspartei in Rhodos zu unterstützen; da er aber dazu zu schwach war, wurde T. beauftragt, ihm mit seinen zwölf Schiffen zu Hilfe zu kommen (Xen. IV 8, 23). T. gewann noch Schiffe dazu und übernahm die des Ekdikos, den er befehlsgemäß heimschickte. Wie es scheint, war Ekdikos Nauarch des J. 391/0 (vgl. auch Diod. XIV 97 3). Da T. befohlen wurde, *ἐκεῖνον μὲν ἀποπέμψαι*, so dürfte dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen gewesen sein; sonst wäre das wie so oft anders ausgedrückt worden. Anderseits übergab T. seine Schiffe dem Hierax (s. u.), der bestimmt 389/8 Nauarch war. T. befehligte also offenbar den Rest des J. 391/90 und das J. 390/89. Daß er in letzterem Jahr Nauarch war, ist nirgends gesagt, aber nauarchische Kompetenz hatte er sicher (vgl. Beloch II 2, 279; III 2, 223); die Möglichkeit besteht (vgl. Thuk. VIII 6, 5), daß der Nauarch des Jahres aus irgendeinem Grunde nicht in Aktion trat. T. fuhr im Frühjahr 390 mit 27 Schiffen gegen Rhodos und kaperte unterwegs zehn attische Trieren, die Euagoras gegen Persien unterstützen sollten. Dann war er noch längere Zeit in Rhodos mit Erfolg für die spartanische Sache tätig (Xen. 8, 24f.). Über Aigina, wo er Gelder eintreiben wollte und dabei die athenischen Schiffe, die die Stadt blockierten, vertrieb (Xen. V 1, 1f.), kehrte er im Sommer 389 heim, nachdem er dem neuen Nauarchen Hierax die Flotte übergeben hatte (Xen. V 1, 3).

Wie Xenophon berichtet, wurde T. bei seiner Abfahrt von Aigina von den Soldaten umringt, bekränzt und gefeiert. Er war ein vortrefflicher, mit den einfachen Soldaten mitfühlender und daher höchst beliebter Führer, so wie ihn die Rede wiedergibt, die Xen. V 1, 14ff. ihn halten läßt. Entsprechend war die Freude bei der Flotte, als T. das Kommando bei Aigina wieder übernahm (Xen. V 1, 13). Nun war im J. 388/7 Antalkidas Nauarch (Xen. V 1, 6. Diod. XIV 110, 2). Er teilte die Flotte, stationierte zwölf Schiffe unter dem Epistoleus des Vorjahres, Gorgopas, in Aigina, die übrigen unter seinem Epistoleus Nikolochos in Kleinasien, während er selbst die Verhandlungen mit Persien eröffnete. T. ersetzte bei seiner Rückkehr den inzwischen gefallenen Gorgopas, war also nicht Nauarch, und der Wortlaut bei Xen. V 1, 13: *Τελευτίαν ἐκπέμπουσιν ἐπὶ ταύτας τὰς ναῦς ναύαρχον* soll ihn offenbar nur als Geschwaderchef bezeichnen und ist nicht völlig korrekt (Beloch II 2, 280). Ohnedies war das Kommando bei Aigina viel weniger wichtig als das kleinasiatische. Die Rückkehr des T. zur Flotte fiel offenbar noch in das J. 388/7, da Antalkidas nachher nochmals das Kommando übernahm (Xen. V 1, 28. Kahrstedts entgegengesetzte Folgerung [Forschg. z. Gesch. d. 5. u. 4. Jhdts. 195f.] ist nicht verständlich); er hat damals sofort Erfolge errungen, indem er durch einen kühnen Handstreich gegen den Peiraieus und den Überfall einer Getreideflotte bei Sunion genügend Beute machte, um seinen Soldaten einen Monatssold vorauszahlen zu können (Xen. V 1, 18—24). Ob die Bezeichnung *ναύαρχος* (Xen. V 1, 13) darauf zurückzuführen ist, daß T. das Amt für das J. 387/6 bekleidete, wissen wir nicht; das war schon das Jahr des Friedens, kein Nauarch hatte hier mehr eine Aufgabe, und so ist uns auch keiner genannt.

Falls T. mehr als einmal Nauarch war, nicht nur öfter nauarchische Kompetenz besaß (worüber eine endgültige Entscheidung kaum möglich scheint), so würde das beweisen, daß das noch z. Z. des Lysandros geltende Verbot der Iteration der Nauarchie (Xen. II 1, 7. Diod. XIII 100, 8. Plut. Lys. 7, 3) kurz darauf aufgehoben wäre (Solari Ricerche Spart. 13. Kahrstedt Gr. Staatsr. I 161), wovon sonst zwar nichts bekannt ist, was aber zur allgemeinen Situation Spartas, insbesondere der großen Bedeutung der Außenämter, gut passen würde. Die hauptsächlichen Ansichten der neueren Zeit über die Nauarchien des T. seien hier nochmals zusammengestellt:

Beloch (Att. Politik), ebenso Solari, Kahrstedt u. a.	392/1	390/89	387/6
Poralla	392/1(?)	390/89(?)	387/6
Pareti	—	—	387/6
Beloch GG	392/1	—	—
Ehrenberg	392/1	390/89(?)	387/6(??)

Beim Vorgehen Spartas nach dem Königsfrieden spielte T. keine Rolle, wird jedenfalls nicht erwähnt. Erst im Kampfe gegen die Chalkidier tritt er wieder in Erscheinung. Als Harmost (vgl. auch Xen. V 3, 20), d. h. als Feldherr (vgl. Kahrstedt 147. 230), ging er im J. 382 mit großer Macht, unter starker Beteiligung der *σύμμαχοι*, in den Krieg (Xen. V 2, 37f.) und besiegte die Chalkidier unter den Mauern von Olynth. Zu einer Belagerung nicht stark genug, verwüstete er nur das Land (Xen. 2, 39ff.). Im nächsten Frühjahr (381) zog T. erneut vor Olynth, wurde aber geschlagen und fiel selbst (Xen. V 3, 1—6. Diod. XV 21, 1f.). [Victor Ehrenberg.]

Telgae, Ort des inneren Libyen im Hintergrund der Kleinen Syrte im Gebiet der Garamanten, identisch mit Matelgae (s. d.) und wahrscheinlich auch mit dem ptolemäischen *Τέγη* (s. d.). Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 112) und Ch. Tissot (Géogr. compar. II 714. 716) bevorzugen die Lesart *Telgae*.

[Hans Treidler.]

Telines (*Τηλίνης*), Gelon von Sizilien (Nr. 3 s. o. Bd. VII S. 1007), stammte aus einem Geschlechte, das von T. an die Würde eines *ἱεροφάντης τῶν χθονίων θεῶν* besaß. Männer aus Gela, die in einer *στάσις* unterlegen waren, flohen in die Stadt Maktorion. Diese brachte T. nach Gela zurück, *ἔχων οὐδεμίαν ἀνδρῶν δύναμιν ἀλλὰ ἰρὰ τούτων τῶν θεῶν*. Er knüpfte an die Zurückführung die Bedingung, daß seine Nachkommen *ἱεροφάνται τῶν θεῶν ἔσονται*. Herodot. VII 153. Ob jene *χθόνιοι θεοί* Demeter und Persephone waren, wie Stein zur Herodotstelle glaubt, ist zweifelhaft; s. Ziegler o. Bd. VII S. 958; vgl. ebd. S. 947. [V. Gebhard.]

Telis. 1) T. oder besser Tetis, (so C. Müller Ptolem. I 234), bei Mela II 5 Name eines kleinen Küstenflusses der Gallia Narbonnensis, im Lande der Sordones, am Fuß der Ostpyrenäen, heute Têt. [M. Besnier.]

2) Unter *τῆλις, εως, ἡ* ist der Bockshorn- oder Kuhhornklee, auch Griechisches Heu genannt, Trigonella Foenum graecum L., zu verstehen, eine zur Familie der Leguminosae gehörige Pflanze, die aus Ostindien stammt und heute in Griechenland (neugriech. *τῆλυ*) häufig an Hügeln und Vorbergen, auf mageren, steinigen Ebenen (Attika, am Hymettos) wildwachsend vorkommt, aber nirgends mehr kultiviert wird (Fraas Synops. plant. flor. class. 63). Auch in Italien ist sie zumeist verwildert, wird aber mitunter als Viehfutter angebaut, doch soll das Fleisch der mit T. gefütterten Tiere einen unangenehmen Geschmack haben (Lenz Botanik d. Griech. u. Röm. 718f.). Die Bezeichnung *τῆλις* zuerst Theophr. h. pl. III 17, 2 *φύλλον ἔχει παρόμοιον τήλει*. Ableitung vielleicht von *τηλεθᾶν*, grünen, kräftig sein (vgl. Boisacq Dict. étym. 939 s. *τᾶλις*. Walde Etym. Wörterb.² 761 s. *talea*), falls *τ.* überhaupt griechischen Ursprungs ist und nicht vielmehr, was mit Rücksicht auf die Herkunft der Pflanze aus Indien wahrscheinlich ist, ein Sanskritwort zugrunde liegt. Ob dieses Stammwort, wie De Candolle bei Tschirch Pharmakognosie II 339 vermutet, das erst in der späteren Sanskritliteratur auftretende *methi* ist, bleibt zweifelhaft. Die arabische Bezeichnung der Pflanze ist *hulba* (*holba*) und dieser Name ist nach Tschirch nicht nur in ganz Nordafrika, sondern auch in China gebräuchlich. Ob sich bereits die ägyptische Medizin der Pflanze bedient hat und das in einer Vorschrift des Papyrus Ebers (Heilung von Brandwunden) vorkommende *šebet* hierher zu ziehen ist, ist nicht sicher. RV zu Diosc. II 102 nennt als ägyptische Bezeichnung *ἴτασιν*. Den Namen *τ.* nennt Theophrast nur einmal (h. pl. III 17, 2), sonst (h. pl. IV 4, 8. VIII 8, 5 u. ö.) bezeichnet er die Pflanze als *βούκερας* (zur Identität vgl. Hesych. s. *βουκέρας· τὸ σπερμάτιον, τῆλις*. Suid. s. *τῆλις*. Etym. M. 207, 40 s. *βουκέρας· ἡ τῆλις τὸ σπερμάτιον*) und unter diesem Namen wird sie auch Hippokr. morb. mul. I 167 und Nik. alex. 424 (*βουκέραος χιλιγόνου* vgl. Schol.) genannt. Auf die Häufigkeit der Verwendung deutet die Vielheit der Namen Diosk. II 102 *τήλεως ..., ἣν ἔνιοι βούκερων, οἱ δὲ αἰγόκερας, οἱ δὲ κάρφος, οἱ δὲ λωτόν, οἱ δὲ κέρας αἴγειον ἐκάλεσαν* (vgl. Hesych. s. *αἰγίκερας* und *κάρφος*), wozu RV noch *κεραῖτις* fügt. Auch Plin. n. h. XXIV 184 bringt die Namen *telis, carphos, buceras* und *aegoceras* und erklärt die letzteren richtig: *quoniam corniculis semen est simile*; denn von der etwas sichelförmig gebogenen, hornartigen Gestalt der Hülse leiten sich diese wie auch die deutschen Namen her. Bei den Römern kommt dazu noch die Bezeichnung *faenum Graecum* (Griechisches Heu) Cato r. r. 27 und 37, 1. Plin. n. h. XXIV 184. Colum. II 11, 1 (vgl. Corp. gloss. lat. III 622, 45 *carfos fenigraeci*) und als Benennung der italischen Bauern *siliqua* (d. h. Hülse, also die Frucht, Colum. II 11 *foenum Graecum, quod siliquam vocant rustici*, vgl. XI 2, 71 und 76) oder *silicia* Plin. n. h. XVIII 140 *silicia, hoc est fenum Graecum*. XXIV 184 *siliciam*, vgl. Corp. gloss. lat. III 629, 18 *siliqua grega idest ceresia*. III 576, 5 *siliqua cerecia*. Über die zahlreichen spätgriechischen Bezeichnungen wie *τίλις, τύλη, βουκέρων* u. a. vgl. Langkavel Botanik d. späteren Griechen 2. Meyer Gesch. d. Botanik III 66. Auch die Glossarien mit den mehr oder minder verstümmelten Namen beweisen die Häufigkeit der Verwendung, so Corp. gloss. lat. II 70, 8 *fenum graecum τῆλις*, vgl. II 530, 17 u. ö. II 455, 8 *τῆλις fenugraecum*, vgl. III 27, 3 u. ö. III 596, 7 *telis fenogrecus*. III 577, 37 *tiles fenegrecos*. III 586, 27 *tylis fenegrecus*. III 595, 71 *tilinin fenogrecus*. III 586, 23 *tibinin fenegregus*. III 632, 65 *tilin sive tilios fenograeco*. III 629, 66 *tilinin fenogrecis*. III 630, 8 *teleis fenogreco*. Die Bezeichnung *faenum Graecum* beweist, daß die Römer die Pflanze von den Griechen erhielten und die ständige Wiederkehr des Namens in den Glossen läßt darauf schließen, daß *faenum graecum* die spätlateinische und frühmittelalterliche Benennung (Hildegard von Bingen, Albertus Magnus) war. Daraus erklärt es sich wiederum, daß gerade dieser Name in die spätere Arzneikunde überging und auch in den modernen Pharmakopöen erhalten blieb. Der Name hat sich auch in den romanischen Sprachen durchgesetzt, vgl. italien. *fieno greco*, französ. *fenu grec*. Nach Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 81 hat die Pflanze den Namen ‚Griechisch Heu' wegen ihres starken Kumaringeruches erhalten, den sie mit dem Ruchgras, Waldmeister und anderen Pflanzen teilt.

Dieser Geruch der Pflanze ist das einzige Merkmal, das Theophrast, der im übrigen T. weder beschreibt noch über die Verwendung etwas angibt, anführt, wenn er c. pl. VI 14, 10 sagt, daß *βούκερας* erst im getrockneten Zustande riecht (vgl. Plin. n. h. XXI 37 *quaedam dum virent, non olent, propter umorem nimium, ut buceras, quod est fenum Graecum*). Sonst führt er nur den Namen an; so ist h. pl. IV 4, 10 *βούκερας* vergleichsweise genannt und gesagt, daß die Griechen in Indien eine Pflanze fanden, die sie *φάκος* (Linse) nannten und die wie *βούκερας* aussah. Daraus ist, ebenso wie h. pl. III 17, 2, wo das Blatt von *κολουτέα* (Blasenstrauch, Colutea arborescens L.) als dem von *τ.* ähnlich bezeichnet ist, nur zu entnehmen, daß *βούκερας* eine Leguminose ist; h. pl. VIII 8, 5 ist bemerkenswert, weil hier

von einer an der Wurzel von *βούκερας* schmarotzenden Orobanche *τὸ αἱμόδωρον καλούμενον* (Orobanche caryophyllacea Duby nach Sprengel, Orobanche cruenta Bert. nach Fraas) die Rede ist, welche die Pflanze zum Austrocknen bringe. Hier liegt also eine gute Beobachtung der an Leguminosen häufig schmarotzenden Orobanchen vor (vgl. c. pl. V 15, 5 *τὸ λειμόδωρον* an Wurzeln von *βούκερας*). Wenn diese Angaben auch spärlich sind, so darf doch gerade aus den letzteren Bemerkungen sowie daraus, daß Theophrast *βούκερας* bezw. *τ.* als bekannte Pflanzen zum Vergleich mit weniger bekannten heranzieht, geschlossen werden, daß T. zu Theophrasts Zeit in Griechenland Kulturpflanze war. Daß sie in Italien viel angebaut wurde, geht aus zahlreichen Kulturvorschriften hervor. So empfiehlt den Anbau der Pflanze als Viehfutter bereits Cato r. r. 27 (vgl. 37, 1); nach Colum. II 11 wurde T., wenn es als Grünfutter dienen sollte, im September, wenn die Samen geerntet werden sollten, Ende Januar bis Anfang Februar gesät. Bei der Aussaat ist darauf zu achten, daß die Samen nur oberflächlich zu liegen kommen; sind die Samen mehr als vier Finger hoch von der Erde bedeckt, so keimen sie schwer (vgl. Pallad. II 7. X 8. Varr. I 23. Geop. VII 12, 6. XII 1, 1). Wenn auch die Kultur der T. sehr einfach war (vgl. Plin. n. h. XVIII 185), so übertreibt Plin. n. h. XVIII 140 doch bedeutend, wenn er sagt: *quantoque peius tractatur, tanto provenit melius (fenum Graecum)*. Die unzutreffende Ansicht Cato r. r. 37, 2, daß T. den Boden aussauge, vermerkt auch Plin. n. h. XVII 56. Auf ein Joch soll man nach Plin. n. h. XVIII 198 sechs *modii siliciae* säen.

Verwendung. Der Bockshornklee galt im Altertum wie im Mittelalter (vgl. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 82) als sehr heilkräftig und wird noch heute (*Semen foeni graeci*) als zerteilendes Mittel in Auf- und Umschlägen benutzt, da der Same wegen seines Gehaltes an ätherischen Ölen erwärmend wirkt. Auch innerlich wird *Semen foeni graeci pulvis* als Karminativum und bei Brust- und Milzleiden sowie in der Tierheilkunde als Schweinefreßpulver gebraucht (vgl. Tschirch Pharmakognosie II 339). Im Altertum war die Verwendung noch vielseitiger, und zwar benutzte man die ganze Pflanze, den Saft und die Samen nicht bloß zu medizinischen Zwecken. Die erweichende, erwärmende Wirkung wird auch von den antiken Autoren (Diosk. II 102. Plin. n. h. XXIV 184. Galen. de alim. fac. I 24) stets hervorgehoben. Ausführlich handelt Diosk. II 102 von der arzneilichen Verwendung des *ἄλευρον τῆς τήλεως* (vgl. Plin. n. h. XXII 125 *farina, mollissima omnium*, XXIII 117 *farina Graeci feni*. XXIII 126. XXVI 77 Med. Plin. p. 12, 17 Rose) äußerlich und innerlich bei Entzündungen, Geschwüren, Magenschmerzen, Frauenleiden usw. In gleicher Weise wurde der Saft der Abkochung der ganzen Pflanze gegen eine Reihe von Leiden verwendet, die Diosk. II 102. Plin. n. h. XXIV 184, der hier als Ärzte, welche dieses Mittel besonders empfahlen, Diocles, Theodorus und Timon nennt, aufführen. Galen. VI p. 537 K. (vgl. XI 729. XII 141. XIX 70. 89. 99. Aet. I s. v. Paul Aegin. VII 3 s. v. (p. 266 Heiberg). Orib. II 351f.) hat einen eigenen Abschnitt *περὶ τήλεως*, aus dem hervorgeht, daß die Samen auch ein Nahrungsmittel waren. Ähnlich wie die Lupinen (s. Art. Lupine) haben sie eine abführende Wirkung und wurden in Essig, Wein (vgl. Lukian. Tragodop. 158 *τῆλιν μετ' οἴνου*), Öl oder *garum* mit Brot gegessen; auch als eine Art Salat wurde die Pflanze selbst, noch ehe sie Früchte angesetzt hatte, verspeist (vgl. Aret. I p. 196 K. *τῆλις ἐφθή*. Anth. Pal. XI 413, 3), doch machte zu reichlicher Genuß Kopfweh und verursachte leicht Erbrechen. Den Saft der Abkochung empfiehlt Galenos in Vermischung mit Honig als sehr gutes Mittel, um die schlechten Säfte in den Eingeweiden abzuleiten und weist auf seine lindernde und infolge seiner ‚Wärme' schmerzstillende Wirkung hin (vgl. Ideler Phys. et med. gr. min. I p. 207. II p. 271).

Aus den Samen wurde ferner ein Öl gepreßt, das zu den billigen Sorten gehörte, das aber immerhin im Maximaltarif Diocletians (Mommsen-Blümner I 18) mit 100 Denaren für das Pfund angeführt ist. Mit diesem Öl versetzte man teurere Öle, wie Myrten- und Lorbeeröl (Plin. n. h. XIII 10; vgl. Schmidt Drogen und Drogenhandel im Altertum 33), auch benützte man es, um dem Olivenöl eine hellere Farbe zu geben (Diosk. I 30, 4). Auch als Geschmackkorrigens in Arzneien wurde T. verwendet, Plin. n. h. XX 88. 251. XXII 123. XXIII 122 u. ö. Sehr beliebt war aus T. bereitete Salbe (*τήλινον μύρον*), für die Diosk. I 47 (vgl. 42, 2) das genaue Rezept angibt (vgl. Plin. n. h. XIII 13 *telinum unguentum fit ex oleo recenti ... faeno Graeco*); man schrieb ihr eine besonders erweichende Wirkung zu (vgl. Hikes. bei Athen. XV p. 689 D *τὸ δὲ τήλινον καὶ γλυκύ ἐστι καὶ ἁπαλόν*. Aet. I s. v. *ἔλαιον τήλινον*. Nikol. Myreps. *Δυναμερόν* XVI 17. Zachar. Actuar. de methodo medendi VI 10). Diese Salbe scheint zuerst aus dem Orient eingeführt worden zu sein, worauf Apollonios bei Athen. XV p. 689 A Bezug nimmt *ἡ Συρία τὸ παλαιὸν χρηστὰ πάντα παρείχετο, μάλιστα δὲ τὸ τήλινον, νῦν δ' οὔ*. Dieses *τήλινον μύρον* wurde aber nicht nur arzneilich verwendet, sondern war auch ein wegen seines Wohlgeruches sehr geschätztes Parfüm. Als solches nennt es bereits Plaut. Curc. 101 (*telinum*, doch ist der Text nicht gesichert; var. *l. bdellium*) und Polyb. XXXI 4, 2 unter anderen Wohlgerüchen und Salben (*νάρδινον, ἀμαράκινον, ἴρινον*), welche bei den von Antiochus Epiphanes im J. 164 v. Chr. gegebenen Gladiatorenspielen verwendet wurden (vgl. Plin. n. h. XIII 13 *telinum ... multo erat celeberrimum Menandri poetae aetate*. Buecheler Archiv lat. Lex. I 112f. Walde Etym. Wörterb.[2] 766). Unter dem Geopon. II 18, 11 und VIII 4 genannten *οἶνος τηλίτης* ist jedenfalls ein aus T. bereiteter Medizinalwein zu verstehen.

Von einer eigenartigen Verwendung berichtet Joseph. bell. Iud. III 7, 29. Bei der Erstürmung Jerusalems durch die Römer suchten die Juden den Angreifern das Ersteigen der Mauern dadurch zu erschweren, daß sie *τῆλιν ἐφθὴν ὑποχέοντες ταῖς σανίσιν, αἷς ἐπολισθαίνοντες ὑπεσύροντο*; sie schütteten also gekochten Bockshornklee (von dem sie wohl zu Futterzwecken größere Vorräte hatten) auf das Bretterwerk der Belagerungstürme, auf dem dann die Römer ausglitten, so daß ihnen, wie Iosephus sagt, das Stehen und Weiterkämpfen unmöglich wurde (vgl. Suid. s. *τῆλις : εἶδος ὀσπρίου, ἤτις ἐφθὴ ἐπιχεομένη ὄλισθον ἐμποιεῖ τοῖς ποσὶ τῶν ἀνθρώπων ἐπισφαλῆ κτλ.*) Die Pauly R.E. VII 1658 ausgesprochene Ansicht, daß *τῆλις* das Kraut sei, mit dem die Ägypter ihren heiligen Stier fütterten (Aelian. nat. an. XII 11), trifft nicht zu, da die von Aelian genannte *πόα Μηδική* nach Theophr. h. pl. VIII 7, 7; c. pl. II 15, 6 als Luzerne, Medicago sativa L., zu erkennen ist. Apic. V 7 G. et Vollm. erwähnt unter den Gerichten aus Hülsenfrüchten *faenum graecum ex liquamine*, oleo et vino und nennt es auch als Gewürz (vgl. Dierbach Flora Apiciana. Schmidt 60).

[Steier.]

Τελιθων[α] (Textverderbnis Joseph. ant. XIII 397) s. Art. Moab G.

Tellegatae erscheint als ein Dorf oberhalb von Bergamo und im Gebiet der gallischen Insubrer, 12 mp. östlich an der Straße nach Brixia im Itin. Hieros. 558. [Hans Philipp.]

Tellenae erscheint in der Liste der 30 latinischen Bundesstädte bei Plin. n. h. III 68, gehört also nach Alt-Latium in die Gegend nach Aricia und Antium hin. Nibby Cont. III p. 129. 145 sucht diesen schon unter Ancus Marcius zusammen mit Ficana und Politorium eroberten und zerstörteu Ort zwischen der via Ostiensis und via Appia, wo sich auf dem Hügel der Giostra Reste quadratischer Mauern erhalten haben sollen. Da Ficana (Fest. 250 M. Liv. I 33. Dion. Hal. III 38. Plin. n. h. III 68) ausdrücklich an den 11. Meilenstein der via Ostiensis gelegt wird, so ergibt sich daraus etwas für die ungefähre Lage von T., das zusammen mit Ficana zerstört wird: Strab. V 231. Liv. I 33. Dion. Hal. I 16. III 38. 43. V 61. Auch die Kiepert-Karten kennzeichnen durch die Wahl der Haarschrift die Lage von T. als ungesichert.

[Hans Philipp.]

Telliadai, ein elisches Sehergeschlecht (Herodot. IX 37). Von diesem werden besonders Hegesistratos (Herodot. IX 37; s. o. Bd. VII S. 2612) und Tellias genannt. Wenige Jahre vor dem Kriegszug des Xerxes gegen Griechenland (480) soll der hochangesehene Seher Tellias den Phokeern zu einem Siege über die Thessaler verholfen haben, und zwar indem er durch seine Anwesenheit im Lager der Phokeer den Beistand Apollos sicherte. Zum Danke schickten die Phokeer Weihgeschenke nach Delphi: Statuen Apollos, Tellias' und anderer Kämpfer (Paus. X 1, 8ff. 13, 7. Bull. hell. X, 1886, 368ff., wo Inschriften aus Elatea angeführt werden, die vermutlich zu den Sockeln dieser Statuen gehörten [Frazer Paus. V 213f.]). Später scheinen die Phokeer doch von den Thessalern niedergezwungen worden zu sein; denn Herodot. VIII 27 stehen sie offenbar in einem Freiheitskampf beim Parnaß, wo Tellias wiederum ihre Rettung ist. Er rät ihnen nämlich, daß 600 der Tüchtigsten — 500 (Paus. X 1, 11) — sich selbst und ihre Waffen völlig mit Gips bestreichen sollten, um dann bei Nacht — zur Vollmondszeit nach Pausanias und Polyain. VI 18 — den Feind anzugreifen und alle niederzuhauen, die nicht weiß glänzten. Die Thessaler glauben, Gespenster zu sehen, und geraten in große Verwirrung, in der bis zu 4000 Mann niedergemacht werden (Herodot. VIII 27. Paus. X 1, 11. Polyain. VI 18). [Fiehn.]

Tellonum s. Telonnum.

Tellis. 1) Sitzt nach Paus. X 28, 3 auf Polygnots Nekyia in Delphi zusammen mit Kleoboia im Kahne des Charon. Der Künstler hat so an auffallender Stelle zwei Gestalten seiner Heimat angebracht, es ist seine ‚Künstlersignatur' (Robert Die Nekyia des Polygnot = 16. Hall. Winckelmannsprogr. 1892, 81). Kleoboia, sie ist als *παρθένος* dargestellt, trägt die Cista mystica im Schoß; sie ist die Überbringerin des Demeterkultes von Paros nach der Kolonie Thasos. (Vgl. O. Jahn Herm. III 326. F. G. Welcker Kl. Schr. V 134). Über die Darstellung des T. gehen die Hss. auseinander; die entscheidende Hs., der Leidensis A, bietet: *Τέλλις μὲν ἡλικίαν γεγονὼς φαίης ἄν*, wo entweder etwas ausgefallen oder verderbt ist; die übrigen Hss. bieten nach *ἡλικίαν: ἐφήβου*. Robert lehnt (Nekyia d. Polygnot 59) diesen ‚Einschub' aus sachlichen Gründen (die mir freilich nicht unbedingt zwingend erscheinen) ab und entscheidet sich für die von v. Wilamowitz stammende Konjektur: *ἡλικίαν γέρων ὡς φαίης ἄν*. Von diesem T. weiß Pausanias zu berichten, er sei der Vorfahr des Dichters Archilochos im dritten Gliede gewesen. Während Robert (30) den Eindruck hat, ‚Bruchstücke eines streng wissenschaftlichen, durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn gleich ausgezeichneten Commentars (Polemon? vgl. 31) vor sich zu haben', hat man sonst vielfach auf diese Nachricht nicht viel gegeben und in ihr einfach eine Erfindung der delphischen Fremdenführer gesehen (so A. Dieterich Nekyia[2] 1913, 69. Kuhnert Arch. Jahrb. VIII 109. Frazer im Komm. zu Paus.), was kaum richtig ist. T. ist unzweifelhaft eine Kurzform eines von *τέλη* abgeleiteten Namens. (Gewöhnlich denkt man an *Τελεσφόρος*; so Dieterich; auch Robert in Preller-Robert Griech. Myth. 754, 1 und handschriftlich in seinem Handexemplar der Nekyia). Nun gibt es eine Überlieferung, in der der Vater des Archilochos Telesikles heißt: so redet ihn das delphische Orakel an, das zur Kolonisation von Thasos auffordert, Euseb. praep. ev. VI 7, 8 (p. 256 b) aus Oinomaos von Gadara. (Vgl. Ed. Meyer GdA II 467 § 300). Verbindet man nun T. mit diesem Telesikles, so wird die Nachricht des Pausanias gestützt; es besteht nur der Unterschied, daß das Orakel vom Vater spricht, Pausanias vom Großvater (Urgroßvater?; vgl. Schöne Arch. Jahrb. VIII 200, 23. Ferner Crusius o. Bd. II S. 490 und A. Hauvette Archiloque 1905, 43ff.). Übrigens braucht man ja T. und Telesikles nicht zu identifizieren; sieht man in T. vielmehr den Großvater des Telesikles, so würde diese Divergenz beseitigt. Im Priestergeschlecht der kabirischen Demeter kann ein solcher Name sich recht gut vererbt haben.

[Willi Göber.]

2) Spartiate, Vater des Brasidas (Thuk. II 25, 2. III 69, 1. Paus. III 14, 1). Seine Frau war Argileonis, deren angeblicher Ausspruch über den Tod ihres Sohnes berühmt war (Plut. Lyk. 25. 8; apophthegm. 190 B. 219 D. 240 C. Diod. XII

74, 3). T. ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Manne gleichen Namens, der im J. 421 als Mitglied einer siebzehngliedrigen Kommission, der die Könige und Ephoren sowie zehn angesehene Spartiaten angehörten, den Frieden des Nikias und das Bündnis mit Athen beschwor (Thuk. V 19, 2. 24, 1). Da Brasidas im J. 431 nur als *φρουρὰν ἔχων* (Thuk. II 25, 2) und als *νέος μὲν ὢν τὴν ἡλικίαν* (Diod. XII 43, 2) bezeichnet wird, das eponyme Ephorat (431/30; Xen. hell. II 3, 10), das er für seine Rettung von Methone bekam, also in einem Alter von wohl kaum viel mehr als dreißig Jahren bekleidete (allgemein: Kahrstedt Gr. Staatsr. I 237) — trotz großer Verdienste bekam er erst 424 ein wichtiges Kommando —, so ist es durchaus möglich, daß T. im J. 421 noch lebte und als ein Mann von etwa 65—70 Jahren politisch tätig war. Er hat dann aber die vor allem von Pleistoanax verfochtene (Thuk. V 17), von anderen Mitgliedern der genannten Kommission (Ischagoras: Thuk. IV 132, 2f. V 21. Philocharidas: Thuk. IV 119, 2. V 21. 44, 3; vgl. auch Ehrenberg o. Bd. XV S. 329, 17ff. Menas: Thuk. V 21) aktiv vertretene Friedenspolitik unterstützt, die zu Tätigkeit und Gesinnung seines großen Sohnes im Gegensatz stand (vgl. Thuk. IV 108, 7) und die erst nach dessen Tode zum Abschluß gebracht werden konnte. [Victor Ehrenberg.]

Tellos, Athener, angeblich von Solon dem Kroisos als glücklichster Mensch gepriesen, weil er während einer günstigen Entwicklung des Staates brave Kinder und gesunde Enkel hatte und schließlich in siegreichem Kampfe für das Vaterland bei Eleusis fiel, wo er auf Staatskosten mit großen Ehren bestattet wurde (Herodot. I 30). Der Name T. ist (wie *Τέλης*) die Abkürzung eines längeren Namens, etwa *Τελεσίδρομος* o. ä., mit Verdopplung des Endkonsonanten der Stammsilbe s. v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen I 218, 16. Die Zusammenkunft zwischen Solon und Kroisos ist allerdings sicher von Herodot frei erfunden, s. Ed. Meyer Forschungen 234, 1; das hindert aber nicht, daß die über T. berichteten Tatsachen wahr sind. Wie das Andenken an Kleobis und Biton durch ihre Statuen in Delphoi (Syll.³ 5) erhalten wurde, so das von T. durch sein Grabmal in Eleusis. Dieses hielt v. Premerstein Österr. Jahresh. XIII 41. 49 für die Quelle Herodots. Weber Philol. N. F. XXXVI 154 nimmt an, daß der Geschichtschreiber außer der Grabschrift noch eine literarische Quelle benutzt hat, und zwar ein altes attisches Volksbuch mit lehrhaften moralischen Erzählungen. Die letzte Voraussetzung ist offenbar zutreffend, und zwar hat der Verfasser dieses Buches aus der Volksüberlieferung geschöpft, wie der Kosenamen T. beweist; das Grabdenkmal muß die unverkürzte Namensform getragen haben. Der Kampf, in dem T. fiel, ist wohl eines der zahlreichen Gefechte in der Grenzfehde zwischen Athen und Eleusis, die schließlich zur Einverleibung des priesterlichen Gemeinwesens in den attischen Gesamtstaat führte. An den Krieg gegen Megara ist aus chronologischen Gründen nicht zu denken, da der Streit um Salamis erst nach Herstellung des attischen Einheitsstaates ausgefochten werden konnte. [Walther Schwahn.]

Tellurus. Bei Mart. Cap. I 49 werden in der 5. Region des etruskischen Himmelstemplums nach den *coniuges reges* nebeneinander aufgezählt: *Ceres Tellurus Terraeque pater Vulcanus et Genius.* T. ist gesetzmäßige Adjektivbildung zu *Tellus, -uris*; vgl. C. Thulin RVV III 1, 1906. 3, 11. 47, 1; umstritten ist die Frage, wie T. mit den anderen Namen in Zusammenhang zu bringen und welche Gottheit damit gemeint sei, und die verschiedensten Deutungen sind aufgestellt worden, um einen Sinn in diese Götterfolge zu bringen und die in T. verborgene Persönlichkeit zu erkennen.

Fr. Eyssenhardt verweist in seiner Ausgabe des Mart. Cap., Lpz. 1866, XLf. für den ihm unklaren T. auf den varronischen *Tellumo* bei Augustin. de civ. dei VII 23 (den Varro und von Neueren z. B. Nissen Pompeian. Studien 1877, 332. Preller-Jordan Röm. Mythol. II 1883, 225. Usener Götternamen 1896, 35 und Pauli-Hoefer Myth. Lex. V 330f. als ein männliches Gegenstück zu *Tellus*, Wissowa Religion² 192, 1 als eine Indigitation der *Tellus* auffassen, während Pauli Bezz. Beitr. XXV 1899, 219, auf etr. *lucumo* verweisend, ihn für die etruskische Religion in Anspruch nimmt) und streicht *Terraeque pater* als eine erklärende Glosse zu T., ebenso Deecke Etrusk. Forsch. IV, Stuttg. 1880, 18, 15. Swoboda P. Nigidii Figuli oper. rell. Vindob. 1889, 89. 90, 1. Pauli Myth. Lex. V 331, während K. O. Müller-W. Deecke Die Etrusker II², Stuttg. 1887, 134 *Terraeque pater* als Apposition zu *Vulcanus* auffaßt.

Eingehender behandelt diese Fragen C. Thulin RVV III 1, 1906, 3, 11. 12; 46f.; er bezieht ebenfalls *Terraeque pater* als Epitheton auf *Vulcanus* und will nach Analogie eines *deus Pales* neben der römischen *dea Pales* (bei Mart. Cap. I 50f., Arnob. adv. nat. III 40 und Serv. Georg. III 1 nach Varr.) auch hier *Ceres* als eine männliche Gottheit gleichen Namens neben der weiblichen statuieren und versteht *Ceres T.* als eine Einheit = *Genius Telluris* wie umbr. *Cerfus Martius* = *Genius Martis*, läßt jedoch die Möglichkeit eines etwa vorliegenden Schreibfehlers T. für *Telluris* nicht unerwähnt (vgl. Wissowa, der Myth. Lex. V 333, 35f. sogar von einem verkannten archaischen Genitiv auf *-us* spricht). So ergeben sich bei Thulin drei Gottheiten: *Ceres Tellurus, Terrae pater Vulcanus, Genius* in wohlgegliederter, durch *-que* und *et* verbundener Aufzählung.

Demgegenüber betont Altheim RVV XXII 1, 1930, 182, daß die männliche Gottheit neben *Ceres* den Namen *Cerus* hatte (vgl. auch Wissowa Religion² 192f.), und sieht in *Terrae pater* einen Beinamen des *Vulcanus* = ‚Vater' oder wohl richtiger ‚Gott' der Erde (vgl. Wissowa Religion² 26f.), vielleicht ursprünglich ‚Gatte der Erde', ähnlich dem Poseidon, und in T. mit Hinweis auf *Tellumo* eine selbständige Gottheit. Bei erneuter Untersuchung der Fragen kommt Altheim RVV XXII 2, 1931, 122ff. und Röm. Religionsgesch. I Berlin 1931, 110 zu folgendem abschließendem Ergebnis: T. *Terraeque pater* ist als einheitlicher Begriff aufzufassen, der die etruskische Bezeichnung für den männlichen Genossen der weiblichen Erdgottheit, die dem lateinischen

Übersetzer vorlag, unter Verwendung von *Tellus* und *Terra mater* in doppelter Form wiedergibt, um den Gott als Eheherrn der Erde und seine Beziehungen zu ihr auszudrücken, und zwar 1. nach dem Vorbilde *Reatinus* bzw. *Soranus pater* durch die regelmäßige adjektivische Ableitung von *Tellus T.* sc. *pater* und 2. durch den Genetiv *Terrae pater* im Sinne von ‚Gott', ‚Herr' oder ‚Gatte' der Erde.

Mit diesem nach seiner Gattin Erde benannten Gott ohne Individualnamen kann nur Poseidon gemeint sein (vgl. *Ποτιδᾶς* oder *Ποτειδάϝων*, der ‚Herr' oder ‚Gatte der *Δᾶ*', d. h. der *Δαμάτηρ* oder Mutter Erde; Kretschmer Glotta I 1909, 27f. v. Wilamowitz-Moellendorff Der Glaube der Hellenen I 1931, 212f. Altheim Röm. Religionsgesch. I Berlin 1931, 109f.), der in Eleusis *πατήρ* heißt (Paus. I 38, 6) und in Delphi mit der Ge zusammengehört (Paus. X 24, 4) und hier als ‚Gott der Erde' neben *Ceres*, dem italischen Gegenbild zur Demeter, als Gattin erscheint. Die Etrusker scheinen demnach diese Bezeichnung des Erdgottes in ihrem ursprünglichen Sinne übernommen zu haben; weitere Folgerungen bei Altheim 110. Die Verbindung Poseidon-Erde, die zu dem Ältesten gehört, was sich von griechischer Religion erkennen läßt, und die ursprünglich appellativische Bedeutung des Götternamens, die von den Etruskern bei der zeitlich sehr hoch hinaufreichenden Übernahme des griechischen Gottes (denn bei Homer ist Poseidon schon im wesentlichen der Gott des Meeres) noch herausgehört wurde, scheint demnach auch auf italischem Boden bei Mart. Cap. erhalten zu sein. [Mielentz.]

Tellus s. Terra Mater.

Telmedius, Nebenfluß des Glaukos, s. o. Bd. VII S. 1408 Nr. 7. Plin. n. h. V 103. Heute entweder Aigyr Tschai oder oberer Nif Tschai, R. Kiepert FOA VIII Text 8b, 31. 9a, 55. Arkwright Journ. hell. st. XV 94. [W. Ruge.]

Telmera s. Termera.

Τελμησσιὰς ἄκρα, Vorgebirge in Lykien, bei der Stadt Telmessos, Artemidoros bei Steph. Byz. s. *Τελμησσός*; bei Strab. XIV 665 *Τελμησσίς* (mit vielen Varianten in den Hss.) und bei Eustath. Dion. Per. 859 *Τελμησσὸς ἄκρα*, zu Il. VI 181 *Τελμισσὶς ἄκρα.* [W. Ruge.]

Telmessios s. Telmisseus.

Telmessos. Der Name gehört zu demselben Stamme wie Termessos, Termilai, Termera und stammt aus der Sprache des Volkes, das von Griechenland (Boiotien) und Kreta nach Karien, Lykien nnd Pisidien einwanderte, Treuber Gesch. der Lykier 41. Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Spr. 401f. TAM II 2b.

1) Ort in Karien. Die Form mit *ι* in der zweiten Silbe herrscht vor, *Τελμισσεύς* auf einer Inschrift, die ungefähr ins J. 200 v. Chr. gehört, Journ. hell. stud. XIV 378; *Τελμισεύς* auf einer Münze von Halikarnass aus der Kaiserzeit, Head HN² 619; *Telmisum* (neutr.) bei Plin. n. h. V 107, wo nur eine Hs. *Telmesum* hat. Nur auf einer Inschrift aus Halikarnass, die ungefähr 50—100 Jahre älter ist als die oben erwähnte, wird Apollon *Τελεσσσοῦ μεδέων* genannt, IG Brit. Mus. nr. DCCCXCVI = Journ. hell. stud. XVI 234 nr. 36 = Syll. III³ nr. 1044.

Nach Plin. a. O. gehörte T. zu den sechs *oppida*, die Alexander d. Gr. an Halikarnass gab; in der Inschr. Journ. hell. stud. XIV 378 Z. 7 ist mit *πόλις* sicher Halikarnass gemeint. T. hatte ein berühmtes Apollonorakel, Syll. a. O.; der *Τελμισεύς* auf der oben genannten Münze ist sicher = Apollon, Myth. Lex. V 346 s. Telmiseus. Orakel und Ort bildeten zusammen das *Κοινὸν Τελμεσσέων*, in dem ein *γένος* den Dienst beim Gott versah. Zum Tempel gehörte heiliges Land, und seit alters her besaß das *Κοινόν* auch gewisse Ehrenrechte, z. B. die Atelie, aber beides wurde ihm gelegentlich streitig gemacht. Als Beamter wird ein *στεφανηφόρος* genannt, Journ. hell. stud. XIV 378.

Nach Polemon bei Phot. 751, 26, Suid. s. *Τελμισσεῖς* und im Etym. M. s. *Τελμισσεῖς* lag T. 60 Stadien von Halikarnass, bei Apost. XVI 24 (Paroem. gr. II 663 Leutsch) ist die Zahl ausgefallen. Die antiken Reste in der Nähe von Pelen, wo die Inschrift Journ. hell. stud. XIV gefunden worden ist, sind nur wenig weiter von Halikarnass nach Nordwesten entfernt, können also mit Recht für T. angesehen werden, R. Kiepert FOA VIII Text 7a, 78f. Dort haben Paton und Myres als Fundament einer großen Kirchenruine ein karisches oder griechisches Gebäude aus vormaussolischer Zeit festgestellt, das sie als den Tempel des *Ἀπόλλων Τελμισεύς* ansehen; ferner über dem Tempel auf dem Kara Dagh die Ruinen einer kleinen karischen Stadt, $^3/_4$ (engl.) Meile südlich eine karische Befestigung und $^1/_2$ engl. Meile östlich hiervon ein großes Grab; auch von der alten Straße, die von Halikarnass hinführte. sind noch Reste erhalten, Journ. hell. stud. XIV 373f. (mit Bild). Geogr. Journ. Lond. 1897, January 46f. (mit Bild). Eine Karte der myndischen Halbinsel 1 : 100 000 ist im Journ. hell. stud. XVI Taf. XI. Philippson gibt in Petermanns Mitt. Erg.-Heft 183, 50f. eine Beschreibung des heutigen Zustandes der Halbinsel.

2) Stadt in Lykien. Auf Inschriften, sowohl von T. selbst als auch von anderen Orten, z. B. von Rhodiapolis, IGR III nr. 739, XIII, oder von Sidyma, Reisen im südwestl. Kleinasien I 65 nr. 36, werden T. und die Ethnika *Τελμησσεύς, Τελμησσίς* nur mit *η* oder *ε* nach dem *μ* geschrieben. Diese Schreibweise überwiegt auch in den Hss. Daneben gibt es aber auch, offenbar in späterer Zeit aufgekommen, die mit *ι*. Das steht so häufig in den Hss., daß die Form zweifellos gebraucht worden ist. Es ist demnach falsch, in den Texten überall die ursprüngliche Form mit *η* wiederherzustellen, z. B. bei Steph. Byz., wo T. und davon abgeleitete Formen 20mal vorkommen und nur an zwei Stellen (S. 196, 21 und 197, 9) *η* neben *ι* in den Hss. steht. Es ist daher nicht richtig, wenn Meineke in seiner Ausgabe gegen die Hss. *Τελμησσός* schreibt und sich zur Begründung unter anderem darauf beruft, daß Steph. Byz. S. 613, 6 *Τελμήσσιος* mit *Ανρνήσσιος* vergleicht. Denn S. 513, 13 stellt er neben *Τελμισσεύς* das Ethnikon *Πεδνηλισσεύς*, es kommt ihm also nur auf die Endung an. Neben *σσ* findet sich, auch auf Inschriften, einfaches *σ*, z. B. TAM I nr. 5. 8. In den Tributlisten steht *Τελεμέσσιοι*, auf einer Inschrift aus Teiminsa *Τελεμεσσεῖς*, Reisen im südwestl. Kleinasien II 56

nr. 103 *[T]ελ[ε]μησ[σε]ύς* in IG XII 3, nr. 251, auf den Münzen *Τελ(ε)μησ(σέων)*, Head HN² 698, vgl. TAM II 2b.

T. lag dicht an der Grenze gegen Karien und hatte einen Hafen, Ps.-Skyl. 100. Strab. XIV 665. Liv. XXXVII 16, 13. Mela I 82. Plin. n. h. V 101f. Lucan. Phars. VIII 248. Ptolem. V 3, 2. Stadiasm. m. m. 254–256. Eustath. Il. VI 181. Hesych. s. *Τελμεσεῖς*. Const. Porphyr. them. I 14 (S. 37, 13 Bonn). Steph. Byz., wo die Angabe, daß T. in Karien läge, wohl eine Verwechslung mit dem karischen Ort s. *Γαλεῶται* ist; er bringt auch nach Strabon und Philon die richtige Angabe, daß T. lykisch ist.

Die Stadt ist alt, wie das Vorkommen epichorischer Inschriften zeigt, TAM I nr. 1—5. Zuerst erscheint sie als Mitglied des Seebundes in den J. 446/45, 433/32, 425/24, IG I nr. 234 (I² nr. 199). nr. 244 (nr. 212). nr. 37 (nr. 63. 64). Sie nimmt da aber eine selbständige Stellung neben den übrigen Lykiern ein, denn in nr. 234 (199) kommen neben den *Τελεμέσσιοι* die *Λύκιοι καὶ συν[τελεῖς]* vor, Boeckh-Fraenkel Staatshaushaltung II³ 488f. Münzen vom Ende des 5. Jhdts. mit epichorischen Inschriften werden Cat. Brit. Mus. Lycia und Head HN² 692 T. gegeben, da das lykische Telebehi als T. angesehen wird. Diese Gleichsetzung wird aber TAM II 2b mit Recht abgelehnt, also kommen diese Münzen für T. nicht in Frage. Im ersten Drittel des 4. Jhdts. v. Chr. wurde T. vom lykischen König Perikles genommen, Theopomp. frg. 103 Jac., s. o. Bd. XIII S. 2273, 56f. Cat. Brit. Mus. Lycia XXI. XLIII. Die Annahme von Michaelis (Ann. d. Inst. 1875, 174), daß der Kampf des Perikles gegen T. auf dem Nereidenmonument von Xanthos dargestellt wäre, die an sich nicht sehr wahrscheinlich war (Friederichs-Wolters Bausteine² 311. 315), ist ganz unmöglich, wenn Krischen und Schuchhardt (Athen. Mitt. XLVIII 89. LII 147) das Monument richtig gegen das Ende des 5. Jhdts. v. Chr., um 420, ansetzen.

Erst zur Zeit des Alexanderzugs wird T. wieder genannt; Parmenion *τοὺς Τελμισσέας ὁμολογίᾳ προσηγάγετο*, Arrian. anab. I 24, 4, in der Zwischenzeit vorher wird es vermutlich an Maussolos und damit an Persien gekommen sein; s. o. Bd. XIII a. O. Der *ὁμολογία* entsprechend muß T. zuerst noch eine gewisse Selbständigkeit behauptet haben; wenigstens erzählt Polyain. V 35, daß der von Alexander eingesetzte Statthalter Nearch den in T. herrschenden Antipatrides überlistete und die Burg von T. besetzte, Treuber Gesch. d. Lykier 138. In der Zeit nach Alexander ist dann T. in die Gewalt der Ptolemaier gekommen; wann das geschehen ist, läßt sich nicht sagen, s. o. Bd. XIII S. 2274, 39f., sicher vor 240 v. Chr. Denn aus diesem Jahre stammt das Ehrendekret der Stadt für *Πτολεμαῖος ὁ Ἀνσιμάχου*, der T. von Ptolemaios III. bekommen hatte, TAM II nr. 1 = or. nr. 55; vgl. zu diesem Dekret Rostowzew Studien z. Gesch. d. röm. Kolonates 278f. In den vorangehenden Kämpfen zwischen Ptolemaios III. Euergetes und Seleukos II. Kallinikos hat T. offenbar schwer gelitten, ebd. Über die Person dieses *Πτολεμαῖος Ἀνσιμάχου* ist nach TAM II nr. 1 noch zu vergleichen Hill in den Anatolian Studies presented to W. M. Ramsay

211 und Tarn Journ. hell. stud. XLVI (1926) 161, 24. Auf diesen Ptolemaios bezieht Hill auch die Münzen mit Alexanderkopf und der Inschrift *Τελεμησσέων* und *Πτ.*, Cat. Brit. Mus. Lycia 86. Head HN² 698. Wahrscheinlich ist das Datum *ἔτους ξ'* in der Inschrift TAM II nr. 42 nach der Lagidenära von 285 v. Chr. zu berechnen.

Nach der Besiegung Antiochos des Großen bestimmte der Senat, daß T. und *castra Telmessium praeter agrum, qui Ptolemaei Telmessii fuisset* an Eumenes kämen, Liv. XXXVII 56, 4. XXXVIII 39, 13. 16. Strab. XIV 665. Polyb. XXI 46, 8. 10 B.-W. Daraus kann man ersehen, daß T. und *castra Telmessium* zuletzt, wohl seit 197 v. Chr. (s. o. Bd. I S. 2464, 45f.), im Besitz von Antiochos gewesen ist; noch 149 n. Chr. ist ein Grab in T. mit *ἔτους υξ'* nach der Seleukidenära (312 v. Chr.) datiert, TAM II nr. 41c. Das Schicksal des *ager, qui Ptolemaei Telmessii fuisset*, ist nicht ganz klar; ob er 189 v. Chr. noch selbständig gewesen ist, wie Ernst Meyer Die Grenzen der hellenist. Staaten in Kleinasien 47 meint, erscheint mir unsicher. In die seleukidische Zeit von T. gehören die Münzen Cat. Brit. Mus. Lycia 86 und Head HN² 698 mit *Τελ(ε)μησ*, Ernst Meyer 141. 188 v. Chr. wurde T. von der Flotte des Qu. Fabius Labeo besetzt, Liv. XXXVII 39, 3.

Nach dem Tode des letzten Attaliden kam es wieder an Lykien, Strab. XIV 665, hat sich aber, wie schon zur Zeit des Seebundes, diesem Lande gegenüber eine gewisse Selbständigkeit bewahrt. Denn Appian. Mithr. 24 nennt Telmessier neben Lykiern (*τινὲς Τελμισσέων τε καὶ Λυκίων*) als Verbündete der Rhodier im Kriege gegen Mithridates, Treuber Gesch. d. Lykier 179f. Holleaux Rev. de philol. XVII 183, 1. Ernst Meyer 59. T. ist aber auch Mitglied des lykischen Bundes gewesen, s. o. Bd. XIII S. 2276, 32f., wie aus den Münzen mit *Λυ Τελ Κρ* oder *Τελ Λυ*, Cat. Brit. Mus. Lycia 86f. Head HN² 698 und aus Inschriften hervorgeht, auf denen es *μητρόπολις τοῦ Λυκίων ἔθνους* heißt. TAM II nr. 22. 23. 25. Telmessier haben die Stellen des Lykiarchen (TAM II nr. 16. 24. 29), des *ἀρχιερεύς* oder der *ἀρχιέρεια τῶν Σεβαστῶν* (nr. 15 I, II. 41c), des *γραμματεὺς Λυκίων τοῦ κοινοῦ* (nr. 15 I) bekleidet, gelegentlich ist eine Buße in T. *τῷ Λυκίων ἔθνει* zu zahlen (nr. 77), und *Λυκίων τὸ κοινόν* hat Ehrenbeschlüsse für Telmessier gefaßt (nr. 15 I, II), s. o. Bd. XIII S. 2276, 58f.

An dem Konzil von Kalchedon 451 nahm Zenodotos *ἐπίσκοπος τῆς Τελμῆς πόλεως καὶ Μακρᾶς τῆς νήσου* teil, Mansi VII 433. Die kirchlichen Listen führen T. in Lykien auf, Hierokl. 684, 17. Not. episc. I 28. III 240. VIII 336 (*Τελεμισσοῦ ἤτοι Ἀναστασιουπόλεως*), ebenso IX 245; vgl. V. Schultze Kleinasien II 208.

Zur Verfassung von T. sind zu erwähnen *βουλὴ καὶ δῆμος*, z. B. TAM II nr. 17. 18, eine *γερουσία*, nr. 53, Prytanen I nr. 5, *ἀγωνοθέτης* nr. 23. 24. In II nr. 1 erscheint als führender und verantwortlicher Beamter *ὁ ἄρχων*. Von Handwerkern kommt ein *κεραμεύς* vor, II nr. 63; dazu paßt die Erwähnung eines *κεραμεῖον*, nr. 72. Gerühmt wird *vinum Telmesicum*, wenn es auch nicht an erster Stelle steht, Plin. n. h. XIV 74;

zur Stadt gehörten ein *δημόσιος κνημός*, TAM II nr. 64b. In der Stadt gab es ein *γυμνάσιον*, nr. 15 I, zwei *στοαί*, nr. 18, ein *πρυτανεῖον*, TAM I 5. Von der alten Stadt ist noch vielerlei antikes Gemäuer vorhanden, das jetzt noch stehende Kastell ruht auf antikem Fundament. Aber seit dem Anfang des 19. Jhdts. ist der Bestand an Monumenten erheblich vermindert worden, so ist z. B. das große Theater im Süden ganz verschwunden. Ein kleines Theater ist am Nordabhang der Akropolis zu erkennen. Charakteristisch sind die vielen Felsgräber und freistehenden Sarkophage, die ältesten mit epichorischen Inschriften. Im Gebiet von T. hat sich die Küste gesenkt, Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 183, 93. Eine ausführliche Beschreibung der Siedlung steht in den Reisen im südwestl. Kleinasien I 35f. Taf. XIII—XVII (XV = TAM II 1). Philippson 91f. 101. 106. Abb. 14. Die ältere Literatur ist verarbeitet bei Ritter Asien XIX 940—953. Die Inschriften aus T. sind in den TAM I nr. 1–5. 15. II nr. 1–118 vereinigt; von den vier Inschriften, die seitdem im Annuario della R. Scuola di Atene IV/V S. 485f. nr. 40—43 veröffentlicht worden sind, stehen nr. 40 und 43 schon als nr. 3 und 78 in TAM; man sieht, daß beide seit ihrer ersten Aufnahme 1908 und 1892 beschädigt worden sind. Nr. 41 nnd 42 gehören zu den Kakasbosreliefs, s. TAM II nr. 7—13. Außerdem sind noch solche Reliefs ohne Inschriften gefunden worden.

Im vorstehenden sind die zahlreichen Stellen, in denen T. und die Telmessier in Verbindung mit der Kunst des Wahrsagens genannt werden, noch nicht berücksichtigt worden. Früher bezog man sie alle auf das lykische T., als aber Hicks die Inschrift Journ. hell. stud. XIV 378 gefunden hatte, galt es für ihn als ausgemacht, daß es die kleine karische Stadt gewesen ist, die im Altertum wegen ihrer Weissagungen berühmt war. Und durch die Inschrift Journ. hell. stud. XVI 234 nr. 36 war ja schon ein Apollonorakel für dieses T. bestätigt worden. Aber es ist nicht angängig, das lykische T. ganz auszuscheiden. Denn einmal zeigen Münzen der Stadt den Apollon, Head HN² 698. Cat. Brit. Mus. Lycia 86, und dann ist apollinische Mantik dort mehrfach unzweideutig bezeugt. Tatian. ad Graecos I stellt den traumdeutenden Telmessiern die Karer gegenüber, die *τὴν διὰ τῶν ἄστρων προγνωσιν* üben; also sind seine Telmessier keine Karer, sondern müssen Lykier sein. Mit Traumdeutung werden Telmessier ohne Angabe des Landes noch von Clem. Alex. strom. I 16 (S. 48, 8 St.). Gregor. Nazianz or. IV, c. Iulian. I, CIX (Migne G. XXXV 645, 63). Tertullian. de anim. 46. Euseb. praep. ev. X 475c Gifford zusammengebracht, man wird also diese Stellen auf das lykische T. beziehen dürfen. Ferner werden Suid. s. *Τελμισσεῖς*. Apostol. XVI 24 (Paroem. gr. II 663 Leutsch). Phot. s. *Τελμισσεῦς*. Etym. M. s. *Τελμισσεῖς* die karischen Telmissier scharf geschieden von dem lykischen T. Dabei wird der Name des lykischen T. von Telmessos, dem Sohne Apollons und einer Agenortochter, abgeleitet, und es wird außer im Etym. M. nach Dionys. Chalcid. (s. o. Bd. V S. 929 Nr. 107) hinzugefügt, daß Apollon *διὸ καὶ τερατοσκόπον αὐτὴν ἐποίησεν*. Daraus kann

man mit Sicherheit entnehmen, daß das Orakel im lykischen T. neben der *δι' ὀνείρων μαντική* auch die aus *τέρατα* übte. Dann gehören die Telmessier bei Herodot. I 78. 84 und Aristandros, der *μάντις* Alexanders d. Gr. (z. B. Arrian. anab. I 25, 8 u. a., vgl. Bouché-Leclercq Hist. d. l. divination dans l'antiquité II 75f.) nach Lykien. Allerdings steht Schol. Clem. Alex. prot. III 45, 3 (S. 310, 35 St.), daß Aristandros aus T. in Karien stammte, aber da könnte man immerhin an einen Irrtum denken. Für Herodot. I 78 kann man noch anführen, daß die größere Entfernung des lykischen T. von Sardes besser zu der Erzählung paßt; auch der Ausdruck *ἀναπλῶσαι* deutet mehr auf eine Hafenstadt als auf ein Heiligtum im Gebirge (Körte Gordion, Arch. Jahrb. Erg.-Heft 5, 8 bezieht die Stelle gerade deswegen auf das karische T.). Bei Nonnus Abbas ad S. Greg. c. Iul. I 71 (Migne G. XXXVI 985) heißt es von den Telmessiern *λέγονται πρῶτοι τοὺς ὀνείρους εὑρεῖν καὶ διακρίνειν τὰ τέρατα*. Da sind also beide Arten der Mantik zusammen genannt. Allerdings wird T. als *πόλις Παμφυλίας* bezeichnet. Das ist natürlich falsch, aber es paßt immer noch besser zu Lykien als zu Karien. Außerdem kann man in der Bemerkung, T. wäre eine sehr alte Stadt, die schon zur Zeit des Kroisos bestanden hätte, einen nicht ausgesprochenen Hinweis auf die Kroisoserzählung bei Herodot sehen. Lykisch sind auch die *Τελεμησσεῖς* des Aristophanes wegen frg. 540 Kock: *ἐπισκέπτονται τὰς ἐκτροπὰς τοῦ ἥπατος καὶ τὰς φλέβας*.

‚*In ostentis animadvertendis diligentes*‘ nennt Cic. divin. I 94 die Telmessier. Das weist sie nach Lykien, aber er verlegt T. hier und § 91 nach Karien. Daß ein Versehen vorliegt, zeigt seine Bemerkung § 94 ‚*agros uberrimos maximeque fertiles incolunt, in quibus multa propter fecunditatem fingi gignique possunt*‘. Denn das paßt absolut nicht zu dem T. bei Halikarnass, s. Bild und Beschreibung Journ. hell. stud. XIV 373f. und Geogr. Journ. Lond. 1897 January 48. 51 (die alte Stadt liegt 1800 englische Fuß hoch, in der Umgebung viel Buschwald, steile Abstürze), und Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 183, 51 sagt: ‚Die Gebirge der ganzen Halbinsel sind furchtbar kahl, teils nackter Fels . . . teils von Blöcken bedeckt; die kleinen Ebenen an der Mündung der Tälchen sind mit Feigen- und Ölbäumen bestanden‘. Die Worte Ciceros passen aber sehr gut zu dem lykischen T. mit der weiten fruchtbaren Ebene östlich der Stadt, Philippson ebd. 91. 101. 106, und div. I 25 erwähnt Cicero *Lycii augures*. Um ein *τέρας* handelt es sich schließlich auch bei der Erzählung bei Arrian. anab. II 3, 3, daß Gordios die Telmessier befragt hätte, als sich ein Adler auf das Joch seines Zugstiers gesetzt hätte. An sich würde dieses *τέρας* nach Lykien weisen, aber die große Entfernung paßt nicht zu der ganzen Erzählung, das gilt aber auch für das karische T.; ich halte daher, trotz Körte 12 die Erklärung von Gutschmid für zutreffend, daß die Stadt T. erst später in die Erzählung hineingebracht worden ist, s. o. Bd. XV S. 1537.

Die Erzählung von Telmissos und dem Altar des Apollon bei Steph. Byz. s. *Γαλεῶται*, Theo-

doret. Graec. aff. curatio VIII 30 (S. 205, 13 Raeder), Arnob. adv. nation. VI 6 (S. 219, 4 Reiffersch.), Clem. Alex. prot. III 45, 3 (S. 34, 21f. St.) wird bei Steph. Byz. und Schol. Clem. Alex. a. O. nach Karien verlegt, bei den anderen fehlt die Angabe. Es liegt nun kein Grund vor, diese Stellen nicht auf das karische T. zu beziehen. Denn der hier genannte Telmissos ist, wie die Genealogie bei Steph. Byz. zeigt, von dem lykischen Apollonsohn gleichen Namens zu unterscheiden.

Wohin Plin. n. h. XXX 6 gehört, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, immerhin scheint mir die ‚*ars magica*' eher auf das lykische T. zu weisen. [W. Ruge.]

3) *Τελμησσός*, älterer Name von *Ὠρωπός* unweit von Amphipolis (s. d. Nr. 2 o. Bd. I S. 1952) in Syrien (Xenophon v. Lampsak. *περὶ Συρίας* nach Alexand. Polyhist. *ἀναμετρήσεις τῶν ὁρῶν* bei Steph. Byz. s. *Ὠρωπός* nr. 3). Die Gleichsetzung des syrischen Oropos mit Europos ist unsicher und die Ableitung des auch in Lykien und Karien nachweisbaren Namens T. von dem ebenfalls unsemitischen des alten Karkemiš (G. Hoffmann Auszüge aus syr. Akten persischer Märtyrer 163) läßt sich ebensowenig aufrechterhalten wie die Ansetzung von T. am mesopotamischen Ufer des Euphrat (E. Herzfeld Archäol. Reise I 145, 4). [Ernst Honigmann.]

Telmios heißt (Apollod. Epit. 7, 27) einer der 57 aus Dulichion stammenden Freier der Penelope. [Willi Göber.]

Telmiseus s. Telmisseus.

Τελμισὸς κώμη, Dorf in der Umgegend von Apameia in Syrien (Sozomenos hist. eccl. VI 34. Migne G. LXVII col. 1396).

[Ernst Honigmann.]

Telmisseus (*Τελμισσεύς*), Epiklesis des Apollon in einem Ehrendekrete des *κοινὸν Τελμισσέων*: *εὐσεβῶς μὲν διακείμενος τὰ πρὸς τὸν Ἀρχηγέτην τοῦ γένους Ἀπόλλωνα Τελμισσῆ* (Journ. hell. stud. XIV 377ff.). Die Epiklesis ist genommen von der 60 Stadien von Halikarnassos entfernt liegenden Stadt Telmissos, die berühmt war durch die daselbst geübte Weissagekunst (Herodot. I 78. 84. Cic. de div. I 41, 91. 42, 94. Plin. n. h. XXX 1. Arrian. anab. I 25, 8. II 3, 8. Tat. adv. Graec. I 243. Clem. Alex. Strom. I 16, 34 p. 361 Po. 21, 134 p. 400 Po. Greg. Naz. Or. III p. 100. Tertull. de an. 46). Dasselbe wie T. ist Telmessios, Steph. Byz. s. *Γαλεῶται ... ἐν Καρίᾳ ἦλθεν, ἔνθα Ἀπόλλωνος Τελμησσίου ἱερόν*. Auf einer Münze von Halikarnassos aus der Kaiserzeit, die eine männliche Figur mit einem Zweig in der Hand zeigt, findet sich die Beischrift *Τελμισεύς*, Head HN² 619; vielleicht ist auch hier Apollon gemeint. In einer Inschrift aus Halikarnassos (JBrM IV 896 S. 71. Journ. hell. stud. XVI 235. Syll.³ 1044) heißt es von dem Gotte *Ἀπόλλωνα Τελεμεσσοῦ μεδέοντα*. Vielleicht war Apollon an die Stelle eines einheimischen Gottes getreten. Gruppe II 931, 4 vermutet, daß auch das lykische Telmessos (vgl. Tit. As. min. II 1, 1ff.) ein Orakel des Apollon hatte. [gr. Kruse.]

Τελμισσὶς ὕλη, Wald an dem Gebirge, auf dem König Amisodaros zwischen dem Xanthostal und Karien hauste; dort die Chimaira, Palaiph. 28 (29), 5, 7. [W. Ruge.]

Telmissos. 1) Ist nach Suid. s. *Τελμισσεῖς*, der als Quelle die *Κτίσεις* des Dionysios von Chalkis angibt, ein Sohn Apollos und einer ungenannten Tochter Antenors, der sich der Gott in Gestalt eines *σκύλαξ* verbunden hatte. (Gruppe Griech. Myth. 329, 6 denkt nach dem Vorgang von Müller FHG IV 394 nr. 4 an Krino.) Er hat die Stadt T. in Lykien gegründet und sie zur Orakelstätte gemacht. Vgl. Etym. M. 751, 27 und Apostol. 16, 24. Suidas unterscheidet davon ausdrücklich die ihm aus Polemon bekannte Stadt T. in Karien bei Halikarnaß. Wie T. nach Asien gekommen ist, erzählt Steph. Byz. s. *Γαλεῶται* (s. Art. Galeoio. Bd. VII S. 591. 592 und Art. Galeotes o. Bd. VII S. 597). Danach haben Galeotes, ein Sohn Apollos und der Themisto, sowie Telmessos (der Text ist hier verderbt) vom Gott in Dodona die Weisung erhalten, der eine solle nach Westen, der andere nach Osten wandern und dort, wo einem jeden ein Adler beim Opfern die Schenkelstücke raube, einen Altar errichten. So sei Galeotes nach Sizilien gekommen, Telmessos nach Karien: *ἔνθα Ἀπόλλωνος Τελμησσίου ἱερόν*. (Vgl. Phot. Lex. s. *Τελμισεῖς* aus Dionysios von Chalkis.) Auf die religiös-politische Grundlage und Tendenz dieser Erzählung weist hin A. Bouché-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquité I 292f. und II 58: die orientalische Orakelstätte wird so zu einer griechischen Gründung gemacht. Vgl. auch Myth. Lex. I 2, 2821 s. Hyperboreer 32. Unter Telmessos unterscheidet Steph. Byz. die karische und die lykische Stadt, gibt aber nicht an, welcher das Orakel zukommt. Auch bei der berühmten Befragung dieses Orakels durch Kroisos (Herodot. I 78) fehlt eine nähere Angabe. Nonnus Abbas ad s. Gregorii orat. I contra Iulianum 71 (Migne G. 36, 1021) verlegt dieses Traumorakel nach Pamphylien. *Τελμησσὸς ἐν Καρίᾳ* heißt es Clem. Alex. strom. I 134 (144 Sylb.), ohne Landschaftsangabe I 74 (132 Sylb.): *Τελμησεῖς τὴν δι' ὀνείρων μαντικὴν (ἐξεπόνησαν)* und Protrept. 45 (13 Sylb.). (Vgl. auch Euseb. praep. ev. 475 c). Für die Trennung der beiden Orte vgl. Müller zu FHG IV 394 nr. 4 und Gruppe Griech. Myth. 931, 4. Die Inschrift Syll.² 641 = Syll.³ 1044, 5 mit Anm. 4, die Münze von Halikarnaß mit der Aufschrift *Τελμισεως* (Head HN² 619) weisen nach Karien, besonders aber spricht die Journ. hell. stud. XIV 377ff. veröffentlichte Inschrift (Paton und Hicks) dafür, daß wir die Orakelstätte in Karien zu suchen haben. Herodian *ἐν τῷ περὶ παθῶν* hat behauptet, der Apollonsohn habe eigentlich Temissos geheißen: frg. 370. (Lentz II 1, 287, 35 und 589, 6 aus Eustath. zu Dionys. Per. 859.) Rühl (Myth. Lex. V 346) glaubt, schwerlich richtig, zwei verschiedene Personen dieses Namens scheiden zu können. [Willi Göber.]

2) s. Telmessos.

telmun. Der Name des Telamon ist etruskisch mehrfach bezeugt. Auf einem Spiegel des Berliner Museums (Etr. Sp. V 199 = CII 749) ist der greise *t.* mit den bewaffneten Helden Achill (*axle*) und Hektor *e(ctur)* in einer Gruppe vereinigt. Eine Deutung der Szene fehlt. Körte a. O. 156. Sie ist auch nicht vorhanden für die Kampfszene (Etr. Sp. V 123a = CII terzo Suppl. 273) eines

aus der Gegend von Chiusi stammenden Spiegels: Dem hintenüber zu Boden gesunkenen Aias (*aivas*) versetzt *telmuns* den Todesstoß. Daß *telmuns*-Telamon und *aivas* zwei willkürlich den Helden beigelegte Namen sind, nimmt Körte 160 an. Auf einem Wandbild der Tomba François in Vulci Monum. ined. VI. VII Taf. 31, das den Rachemord, den Achill für Patrokles an den Troianern vollzieht, zum Gegenstand hat, ergibt sich für *aivas tlamunus* (CIE 5262) die Übersetzung: *Αἴας Τελαμῶνος* durch die benachbarte Beischrift *aivas vilatas* (*Αἴας Ὀιλιάδης* CIE 5264). Vgl. Pauli Myth. Lex. V 347f. Zum Sprachlichen und über die merkwürdige Elision des Vokals der Anfangsilbe bei *tlamunus* vgl. Devoto Studi Etr. I 280. Fiesel Erg.-Heft d. Ztschr. f. vergl. Sprachf. V 88 mit Literatur. [Eva Fiesel.]

Telo, Gott von Périguenx in Aquitanien, der CIL XIII 948 = Dess. 4690 mit den Numina Augusti zusammen geehrt wird. Für ihn samt seiner Gefährtin Stanna (s. d.) wird weiter in den zusammengehörigen Bruchstücken, CIL XIII 950—954, ein Tempel geweiht. Der Name wird mit Toulon, dem Namen einer benachbarten Quelle, zusammengebracht. Dessau zieht zweifelnd auch den Namen des heutigen Toulon, des antiken Telo Martius heran. Zu den Inschriften und zur Literatur vgl. Gebhard o. Bd. III A S. 2142. Hoefer Myth. Lex. V 348. H. Maver Einfluß der vorchristlichen Kulte auf die Toponomastik Frankreichs. S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 175, 2 (1914) 17. 28. 37. Toutain Cult. pay. dans l'Emp. Rom. III (1920) 301. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1791. G. Dottin Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité Celtique² (1915) 329. [Fritz Heichelheim.]

Telo Martius, Hafen an der Küste der Gallia Narbonnensis, östlich von Marseille (Lucan. III 592. Sil. Ital. XIV 443. Itin. marit. 505, 7. 506, 1. Not. dign. occ. XI 72: *procurator bafii Telonensis*. Geogr. Rav. IV 28), heute Toulon (Var), wo man zwei Grabinschriften gefunden hat (CIL XII 393f.). Die Namen *Telo* und *Telonnum* stammen von dem des keltischen Gottes Telo (P. Aebischer Revue celtique 1930, 427—441). [M. Besnier.]

Telobis, nach Ptolem. II 6, 71 Stadt der Jaccetaner in der Gegend von Ilerda, zu unterscheiden von Tolobis, das nach Mela II 90 an der Ostküste, zwischen Subur und Tarraco, lag. [A. Schulten.]

Telokles. Athenischer Archon vor 271/70, in welchem Jahr Epikur gestorben ist, IG II 1158. Usener Epicurea p. 134 frg. 154, wo *Τηλεκλ[ῆ]ς* gelesen wird, vgl. IG II² Indices p. 16 (273/2). Beloch GG² IV 2, 74. 96 (274/3). [Johann Kirchner.]

Telon. 1) König der Teleboer, wandert von der Insel Taphos nach der Insel Capreae (jetzt Capri) bei Neapel. Er zeugt mit der Nymphe Sebethis, einer Tochter des Flußgottes Sebethus bei Neapel, einen Sohn Oebalus, der, da ihm das Reich seines Vaters zu klein wurde, eine Herrschaft in Kampanien gründete. T.s Regierungszeit wird als langdauernd angegeben. Verg. Aen. VII 734f. und Serv. Aen. 735 (Thilo-Hagen II 189). Sil. Ital. VIII 541 (*antiqui saxosa Telonis insula*). Ruhl s. T. nr. 2 in Myth. Lex. 348. Vgl. o. Bd. III S. 1546f.

2) In Priene hieß die Burg, die *ἄκρα*, die in hellenistischer Zeit niemals ohne Bewachung blieb, *Τηλωνεῖα* und besaß ein Heiligtum ihres Eponymen T., in dem Ehrendekrete für Phrurarchen aufgestellt wurden, so das zu Ehren des Helikon, Sohn des Leomedon. Das Heiligtum des T. lag wohl auf der beherrschenden Höhe der Burg. Wiegand-Schrader, Königl. Museen zu Berlin, Priene, 137 und 184. Hiller v. Gaertringen Inschriften von Priene nr. 4, 51 (S. 8, sic! Beschlüsse für Apellis, Schreiber und Kommandant der Teloneia); nr. 19 Z. 1 und Z. 48 (S. 28f., Beschluß der Besatzung der Teloneia für ihren Kommandanten Helikon); nr. 108 Z. 31, 39 und 41. (S. 85): T. als Stephanephoros (*ἐπὶ στεφανηφόρου Τήλωνος*), vgl. Gebhard o. Bd. III A S. 2350. Hoefer Myth. Lex. s. T. nr. 1 S. 348 und v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Bukoliker (Philol. Untersuch. 1906) 165, 1. [V. Gebhard.]

Τελῶναι (v. *τέλος* und *ὠνεῖσθαι*) = *ὠνούμενοι* oder *πριάμενοι τὸ τέλος*, Pächter der Staatsgefälle (Abgaben).

1. In Athen — über die anderen griechischen Staaten sind wir nur mangelhaft unterrichtet — wurden die indirekten Steuern (s. *τέλη*), ebenso wie die Bergwerke, Domänen und Gebäude des Staates im Wege der Verpachtung an den Meistbietenden vergeben. Die Verpachtung erfolgte vor dem Staate durch die Poleten (s. d.) auf Grund eines Vertragsentwurfes (s. u. *συγγραφαί*) für ein Jahr, bei Bergwerken für 3 oder mehr Jahre (s. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 47, 2. 4. Andok. I 133). Das gesamte öffentliche Pachtrecht war gesetzlich geregelt (*οἱ νόμοι οἱ τελωνικοί* Dem. 24, 96. 101). Pächter konnten entweder Einzelpersonen oder Gesellschaften sein; diese sind nicht nur für Athen, sondern auch für Delos, Kos, Kyzikos und Olbia bezeugt und waren wahrscheinlich allgemein in den griechischen Staaten verbreitet. An ihrer Spitze stand ein Vorsteher (*τελωνάρχης*, *ἀρχώνης*), der die Gesellschaft rechtlich vertrat und dem Staate gegenüber in erster Linie verantwortlich war (Andok. I 133. Lyk. gg. Leokr. 19. 58. Vgl. Ziebarth Das gr. Vereinswesen 19ff. Poland Gesch. d. gr. Vereinsw. 360). Die Bildung der Gesellschaften verfolgte nicht nur den Zweck, die Vereinigung größerer Kapitalien zu ermöglichen, sondern daneben auch die Absicht, Überbietungen durch Beteiligung der Mitbietenden zu verhindern und somit den Pachtpreis zu drücken. Dagegen suchte sich der Staat, der an einer Erhöhung der Pachtpreise interessiert war, seit der Mitte des 4. Jhdts. durch das Einschreiten der obersten Finanzbehörden (s. u. *ταμίας*) zu schützen. Der Zuschlag erfolgte, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprachen, an den Meistbietenden (Andok. I 133. Plut. Alk. 5). Die *τ.* mußten Bürgen stellen, die mit ihrem Vermögen und ihrer Person für die pünktliche Erfüllung aller Vorschriften, insbesondere die rechtzeitige Zahlung der Pachtsumme, hafteten (Aristoph. Equ. 300. Poll. VIII 47; vgl. Lipsius AR II 313. 315). Da die meisten und wichtigsten *τέλη* in Athen verpachtet waren, die Zahlungsfähigkeit des Staates demnach auf dem rechtzeitigen und pünktlichen Eingange der Steuerpachten beruhte — sie dienten zur Besoldung der Ekklesie, der Bule, der Ritter und für die

übrige διοίκησις (Dem. 24, 97) — waren den τ. für ihre Zahlungen (καταβολὴ τέλους, τέλος καταβαλεῖν, ἀποδοῦναι, καταθεῖναι, διαλῦσαι) bestimmte Fristen gesetzt, deren genaue Einhaltung durch die strengsten Strafandrohungen gesichert wurde. Nach Suidas und Photios erfolgten die Zahlungen in zwei Terminen, die erste, die sog. Anzahlung (προκαταβολή), vor Beginn des Rechnungsjahres (Lex. Seg. προκαταβολή = πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον), die zweite, die Zuzahlung (προσκατάβλημα) später. Da Pachtgelder für fiskalische Grundstücke im Hekatombaion und Poseideon (1. und 6. Monat) fällig wurden (CIA II 1059), ist für die Pachtzahlungen der τ. das gleiche anzunehmen. Damit stimmt auch die — sonst reichlich unklar gehaltene — Stelle bei Demosthenes in der Rede gegen Timokrates (24, 96ff.) überein, die von den προσκαταβλήματα handelt, insofern darin hervorgehoben wird, daß die Zahlungen der Gefälle (αἱ τῶν τελῶν καταβολαί) für die Verwaltung nicht ausreichten und ein Aufschub für die προσκαταβλήματα bis zur 9. Prytanie die größten Unzuträglichkeiten herbeiführen mußte. An eine Festsetzung von drei Zahlungsterminen, im 1., 7. (Gamelion) und 11. Monat (Thargelion), wie sie in einem andern Pachtvertrage über ein Grundstück der öffentlichen Hand vereinbart werden (CIA II 565), ist daher nicht zu denken, sowohl mit Rücksicht auf die Demosthenesstelle als auch aus etatsrechtlichen Gründen. Eine Zahlung bei (vor) Beginn der 1. und dann wieder in der 6. Prytanie entspricht dagegen der Billigkeit ebenso, wie sie das Interesse des Staates wahrt. Daß die erste Zahlung (προκαταβολή) durch die τ. stets rechtzeitig erfolgte, ist selbstverständlich, da sie sonst gar nicht zur Erhebung der τέλη zugelassen wurden; wohl aber konnte es vorkommen, namentlich wenn die Geschäfte infolge unvorhergesehener Ereignisse schlecht gingen, daß bei dem zweiten Termin eine Verzögerung eintrat. Um eine solche unter allen Umständen zu vermeiden, waren auf jedes Zahlungsversäumnis die schwersten Strafen gesetzt: die τ., die so zu Staatsschuldnern wurden, verfielen in Atimie und konnten gleichzeitig in Haft genommen werden; zur Bezahlung ihrer Schuld stand ihnen eine letzte Frist bis zur 9. Prytanie offen (ἡ ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας), dann erfolgte eine Verdoppelung der Schuld, und wenn jetzt nicht sofort Zahlung erfolgte, Konfiskation des gesamten Vermögens (Andok. I 73). Für jeden Ausfall hafteten die Bürgen. Daß die Haft als Strafverschärfung zu der Atimie schon bei der ersten Versäumnis und nicht erst nach der 9. Prytanie eintrat, ergibt sich nicht nur aus dem ganzen Zweck des Gesetzes, das unbedingt die pünktliche Zahlung erzwingen will — sonst hätten alle τ. mit der Zahlung bis zur 9. Prytanie gewartet —, sondern auch aus dem Gesetzesvorschlage des Timokrates, den Demosthenes bekämpft, wonach anderen Staatsschuldnern Haft erst nach der 9. Prytanie drohte, die τ. aber von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sein sollten (Demosth. 24, 60). Auch der Eid der Buleuten (ebd. 144; vgl. 98 und Andok. I 93) spricht dafür. Erfüllungsort war für die τ. das Rathaus. Vgl. Böckh I³ 409ff.

Man wird schwerlich behaupten können, daß die Pachtbedingungen für die τ. unbillig oder hart waren. Allerdings gehörte zur Übernahme einer Steuerpacht ein eigenes Kapitalvermögen, das der Hälfte der jährlichen Pachtsumme entsprach; die zweite Zahlung konnte dann aus den Steuereinnahmen des ersten Halbjahrs gedeckt werden. Über die Höhe der Pacht konnte sich jeder Interessent aus den Steuerakten der Poleten (s. d.) mit Leichtigkeit unterrichten; daraus ersah er, wie weit er mit seinem Angebot gehen durfte. Bei normalen Verhältnissen erzielten die τ. einen beträchtlichen Gewinn, der jedenfalls die üblichen 12 v. H. Zinsen weit überschritt; sonst hätte sich niemand zu einem solchen Unternehmen gemeldet, bei dem immerhin ein größeres Kapital auf dem Spiel stand, sondern sein Geld lieber bei den Banken angelegt, wo er eines Zinsgewinnes von 12 v. H. sicher war. Das zeigt auch besonders das Beispiel des Andokides (I 133f.), der statt der 30 t, die seine Vorgänger gezahlt hatten, 36 t zahlte und dabei doch noch seinen Gewinn aus dem Geschäft zog, obwohl sein Pachtzins um 20 v. H. höher war als der seiner Vorgänger. Kapitalkräftige Unternehmer arbeiteten also als τ., vorausgesetzt, daß sie ihre angestellten Steuererheber ausreichend überwachen konnten, stets mit ansehnlichem Gewinn. Spekulanten allerdings, die mit fremdem (geliehenem) Gelde die Pacht unternahmen und selbst erst ihren Gläubigern hohe Zinsen zahlen mußten, konnten leicht dabei in Schwierigkeiten geraten und mit der zweiten Zahlung im Rückstand bleiben; gerade solche Elemente wollten die strengen Strafbestimmungen von der Tätigkeit als τ. fernhalten. Sonst konnte ein Mißerfolg für die τ., die kein allzu hohes Gebot abgegeben hatten, nur dann eintreten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse, wie kriegerische Verwicklungen, Pest u. dgl. ein unerwarteter Rückgang in den Einnahmen eintrat; dann aber waren die wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht die Gesetzgebung an dem Mißerfolg schuld. In diesem Falle konnte ein Nachlaß der Pachtsumme, ganz oder teilweise, vom Volke verfügt werden. Es ist nicht bekannt, daß das Volk, das ja unter den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten selbst am meisten litt, ein begründetes Gesuch der τ. jemals abschlägig beschieden hatte. Gegen böswillige oder leichtfertige τ. ging man allerdings in Athen mit der ganzen Schärfe des Gesetzes vor. Die Atimie, in die der Staatsschuldner verfiel, blieb auch an seinen Nachkommen haften, bis die Schuld bezahlt war. Reichte dagegen das konfiszierte Vermögen zur Bezahlung des (verdoppelten) Rückstandes, so erhielt der Staatsschuldner den Rest zurück. Ein Erlaß der Pachtsumme konnte nur durch die Gemeindeversammlung erfolgen (Demosth. 40, 20. 24, 201. 58, 2). An anderen Stellen als in Athen verfuhr man mit den τ. weniger scharf; so wird in Olbia um 230 von Protogenes gerühmt, daß er ἐπί τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας γενόμενος .... οὐδένα τῶν τελωνῶν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ἐξέβαλε (Syll.³ 445, 161).

Die τ. waren, damit sie ihren Beruf ausüben konnten, vom Kriegsdienste gesetzlich befreit (Ps.-Demosth. gg. Neaera 27). Dieses Vorrecht

stand natürlich nur den Hauptpächtern zu, nicht ihren Geschäftsteilhabern. Zur Einziehung der τέλη, insbesondere der Zölle, verwandten die τ. meist Angestellte oder Sklaven; diese hießen ἐκλέγοντες und sind wohl zu unterscheiden von den ἐκλογεῖς, die Staatsbeamte waren und die direkten Steuern einzogen (s. o. Bd. V S. 2213). Die Einnehmer durften, um jeden Schmuggel zu verhindern, Schiffe und Kisten durchsuchen und unverzollte Waren wegnehmen (Demosth. 21, 133. Poll. IX 31. Zenob. Prov. I 74). Durch die Schikanen und Übergriffe, die oft damit verbunden waren (Ausfragen Plaut. Men. I 2, 6ff.; Versiegelung Plaut. Trin. III 3, 64. 80; Öffnung von Briefen Ter. Phorm. I 2, 100) zogen sie sich den Haß der Handelskreise und des Publikums zu. Den τ. stand auch das Recht zu, gegen Zolldefraudanten mit einer Phasis bei den Thesmotheten vorzugehen; im Falle der Verurteilung erfolgte Konfiskation des betreffenden Gutes und eine harte Strafe (Aristoph. Equ. 300. Poll. VIII 47). Andere Klagen der τ. oder solche gegen sie gehörten vor die Apodekten und mußten binnen einem Monat entschieden werden; betrug der Streitgegenstand 10 d oder darunter, so konnten die Apodekten die Sache selbständig entscheiden, andernfalls mußten sie sie vor ein Geschworenengericht bringen, in dem sie den Vorsitz führten (Aristot. Ἀθ. πολ. 52, 3). Man benannte die τ. nach der Art der Abgabe, die sie gepachtet hatten (s. u. τέλος), als Pentekostologoi (Demosth. 21, 133. 34, 7. Ps.-Demosth. 59, 27. Poll. IX 29), Eikostologoi (Aristoph. Ran. 363. Poll. IX 29), Dekatelogoi oder Dekateutai (Harpokr. s. v. Poll. a. O.), Ellimenistai (Bekker Anecd. gr. I 250, 30. Poll. IX 31), Pornotelonai (Aischin. I 119. Poll. VII 202. IX 29), Pächter des Diapylion (Zenob. Prov. I 74). Vgl. Böckh St.-H. d. Ath. I³ 366. Francotte Les finances des cités gr., 1909, 11. Hermann-Thumser St.-A. I⁶ 486. Busolt Gr. St.-K.³ 1926, 1230.

2. Im hellenistischen Ägypten wurden unter den Ptolemaiern fast alle Staatseinnahmen verpachtet (vgl. Art. τέλη u. G), doch waren die τ. hier nicht freie Unternehmer, sondern standen unter strengster Aufsicht des Staates. Die Verpachtung erfolgte durch die ordentlichen Staatsbeamten, also in der Regel durch die οἰκονόμοι. Wahrscheinlich standen diese dabei an der Spitze einer Kommission; aber die Verantwortung trugen sie allein (Pap. Louvre b. Revillout VII 39). Die Verpachtung erfolgte auf ein Jahr (Joseph. ant. XII 169. Ostr. 1085). Der Pachtbezirk konnte einen ganzen Gau (Rev. L. 60, 23. Pap. Leyd. F. Ostr. 1087—1090) oder nur eine μερίς (Mahaffy Append. Pap. Petrie 3) oder gar nur eine einzelne κώμη (Rev. L. 54, 12. Pap. Petrie XLVI) umfassen. Es ist durchaus möglich und zulässig, daß eine einzelne Person mehrere Steuern gleichzeitig pachtet (Pap. Par. 62 VI 4); ein Beispiel dafür bietet Σιμὼν Ἰαζάρου, der für dasselbe Jahr die Fischerei- und die Grundzinssteuer gepachtet hatte (Ostr. 1233. 1255). Natürlich konnte auch derselbe die gleiche Steuer mehrere Jahre hintereinander pachten, was durch mehrfache Beispiele belegt ist; allerdings mußte auch dann jedes Jahr ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden. Ausgeschlossen von der Pacht waren königliche Beamte (Rev. L. 15) und, wie es scheint, Sklaven (ebd. Introd. XXXI). Auf die Nationalität der Pächter kam es nicht an. Schon im 3. Jhdt. treten neben den zahlreicheren Griechen auch einzelne Ägypter auf (Ostr. 312. 316. 329. 331), im 2. Jhdt. scheinen beide gleichmäßig daran beteiligt zu sein und neben ihnen Juden (Nachweise bei Wilcken Ostr. I 523f.). Kenntnis der griechischen Schrift ist für den Steuerpächter nicht erforderlich; für Σιμὼν Ἰαζάρου stellt ein gewisser Δελλούς die Quittung aus διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτὸν γράφειν (Ostr. 1233). Vor jeder Verpachtung wurden die Bedingungen öffentlich ausgelegt (ἐκτιθέναι εἰς πρᾶσιν). Die Pachtlustigen konnten die Verträge vom Vorjahr zu Rate ziehen, die Steuerlisten einsehen oder die betreffenden Verhältnisse persönlich in Augenschein nehmen (Rev. L. 26, 13ff.). In dem Termin selbst wurden zunächst die Pachtbedingungen nochmals bekanntgegeben; den Zuschlag erhielt dann der Meistbietende. Der Pächter bekam damit auch das Recht der Zwangsvollstreckung gegen böswillige oder säumige Steuerschuldner (Joseph. ant. XII 176). Nach erfolgtem Zuschlag wurde zwischen dem die Staatsgewalt vertretenden Beamten und dem Steuerpächter ein Vertrag (πρᾶσις einerseits Pap. Louvre 303, 12, ὠνή andererseits Rev. Pap. 17, 4) aufgesetzt, der die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien genau regelte. Der Pächter war verbunden, im Laufe des Jahres den Betrag, den er geboten hatte, an die Regierungskasse einzuzahlen; Überschuß (ἐπιγένημα) und Ausfall (ἔγδεια) gingen zu seinen Gunsten oder Lasten (Rev. L. 34, 14—17). Bei vollem Eingang der Pachtsumme hatte der Pächter Anspruch auf eine Tantième (ὀψώνιον) von 10 v. H. (Pap. Par. 62 V 3). Im einzelnen ist in dieser Beziehung vieles zweifelhaft, da die Papyri mit den betreffenden Bestimmungen alles andere eher als gut erhalten sind. Unter keinen Umständen kann ein Verdienst von 10 v. H. im Jahr als hoch bezeichnet werden, zumal die Kosten für die Unterhaltung eines Büros noch davon abgingen. Außerdem standen den Gewinnmöglichkeiten noch sehr erhebliche Verlustmöglichkeiten gegenüber, die nicht nur im Falle innerer Unruhen, sondern bei jedem Rückgange der Produktion infolge unvorhergesehener Naturereignisse zum Schaden des Pächters eintreten konnten. In solchem Falle hielt sich die Regierung rücksichtslos an den Pächter, der mit seinem ganzen Vermögen für den Ausfall haftete (Pap. Par. 62 VIII 15). Offenbar waren in Ägypten bei der strengen Aufsicht der Regierung über alle Gewerbe und der Flüssigkeit des Geldes die Aussichten auf großen Gewinn durch reines Geldgeschäft nicht gerade sehr erheblich. Andererseits konnten wohl in günstigen Jahren auch bedeutendere Überschüsse erzielt werden. Sonst wäre es schwer begreiflich, daß die Regierung überhaupt unter so drückenden Bedingungen Pächter für ihre Steuern gefunden hat. Zur Verteilung des Risikos auf mehrere Personen wurden vielfach Pachtgesellschaften gebildet (Rev. L. 14, 15f.), die das Geschäft gemeinsam unternahmen; doch trugen diese nicht den Charakter einer juristischen Per-

son, sondern traten nach außen hin nur als Gesamtheit der Gesellschafter auf, s. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. LII (1932) 64ff. Sie konnten entweder dadurch entstehen, daß der Pächter, der den Zuschlag erhalten hatte, nachträglich Teilnehmer für sein Unternehmen suchte, oder sie hatten sich schon vorher gebildet und einen aus ihrer Mitte damit beauftragt, ein entsprechendes Angebot zu machen und evtl. mit der Regierung abzuschließen. Unter allen Umständen schloß der Staat den maßgebenden Vertrag nur mit einem ab, dem *ἀρχώνης*, während die Teilhaber an der Gesellschaft, *μέτοχοι* (Rev. L. 35, 11—15), nur zu diesem im Vertragsverhältnis standen. Ein solcher Teilnehmervertrag hieß *μετοχή* (Rev. L. 34, 16) und muß die Rechtsverhältnisse des Pächters (*ἀρχώνης*) zu den Teilhabern erschöpfend geregelt haben. Da der Fall alljährlich bei fast allen Steuern einzeln eintrat, werden sich früh dafür bestimmte Rechtsformen gebildet haben, die alle verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigten und zugleich den staatlichen Vorschriften (Rev. L. 14) gerecht wurden. Diese Verträge mußten wahrscheinlich der zuständigen Regierungsstelle eingereicht, mindestens mußten ihr die Namen der Teilhaber und die Höhe ihres Anteils mitgeteilt werden. Denn nach Ablauf des Pachtjahres wurden diesen ihre Anteile am Überschuß direkt durch die Bank ausgezahlt, oder sie wurden für den Ausfall in Anspruch genommen (Rev. L. 34, 14—17); auch wurde ihnen eine Abschrift der Abrechnungen (*διαλογισμοί*) mit den Pächtern vom *οἰκονόμος* zugeschickt (Rev. L. 17, 17). Man kann also nicht sagen, daß sie in keiner direkten Beziehung zu den Regierungsstellen standen. Natürlich gab es über die Bildung der Pachtgesellschaften bestimmte staatliche Vorschriften; die Bedingungen für die Zulassung zur Teilhaberschaft werden denen über die Zulassung zur Pacht entsprochen haben. In der Regel waren die *μέτοχοι* nur ‚stille' Teilhaber, d. h. sie beteiligten sich mit ihrem Kapital an dem Geschäft, ohne selbst darin tätig zu sein. Andererseits gab es auch ‚tätige' Teilhaber, also solche, die sich mit dem *ἀρχώνης* zugleich auch bei der Einziehung der Steuern betätigten. Auf den Ostraka finden sich sowohl unter den Bank- bzw. Thesaurosquittungen, die den Pächtern ausgestellt worden sind, als unter den Steuerquittungen, die sie selbst ausgestellt haben, mitunter zwei, sogar drei Namen (Ostr. 328. 334. 349. 1228. 1231. 1344. 1495. 1616). Daraus läßt sich nur schließen, daß auch diejenigen, die neben oder nach dem Hauptpächter mit Namen genannt werden, bei dem Erhebungsgeschäft mittätig gewesen sind. Das Bankkonto lautet indessen stets nur auf den Namen des *ἀρχώνης*; jeder Zusatz zu seinem Namen, sei es *καὶ μέτοχοι* oder der bzw. die Namen der tätigen Teilhaber, ist überflüssig. Bei Quittungen genügt, wenn es eine Doppelfirma ist, die Namensangabe eines einzigen Teilhabers, wobei es gleichgültig ist, welcher unterschreibt. (Beispiele: Ostr. 349: *Νικόλαος καὶ Βιῳτᾶς*, 1522: *Βιῳτᾶς* 130/29 v. Chr., 1517: *Πόρτις καὶ οἱ μέτοχοι*, 345 *Πόρτις*.) Ein anderes Mittel zur Verminderung des Risikos ist die Einführung der Afterpacht (*ἀπόπραμα*), die ebenfalls zulässig ist; auch dabei haben die königlichen Behörden mitzuwirken (Pap. Par. 62 III 17). Die Vermutung, daß die Bildung einer Gesellschaft die Vorbedingung eines Pachtvertrages war, ist jedenfalls abwegig; es kam nur darauf an, daß der Pächter in sich und durch Bürgschaft die nötige Sicherheit bot, was bei der geringen Höhe der einzelnen Pachtverträge oft genug der Fall sein mochte. Eine Muß-Vorschrift ist aber die Stellung von Bürgen, *ἐγγύους καθιστάναι*. Für die *ἀπόμοιρα* wie für das Ölmonopol wird ausdrücklich verordnet, daß die Bürgen binnen 30 Tagen namhaft zu machen sind (Rev. L. 34, 2ff. 56, 14). Dasselbe gilt von der Pacht der übrigen Steuern (Pap. Par. 62 I 13—II 1). Die Nichterfüllung dieser Bedingung machte den Zuschlag ungültig (ebd. III 11: *ἐὰν δέ τινες τῶν κατασχόντων τὰς ὠνὰς μὴ διεγγυήσωσιν ἐν τῶι ὡρισμένωι χρόνωι, ἐπαναπραθήσονται αὐτῶν αἱ ὠναί*). Die zuständigen Behörden, *οἰκονόμος* und *γραμματεύς*, haben die Bürgschaften zu prüfen (*ἐπισκέψασθαι*) und für den Fall der Annahme (*λαμβάνειν*) den Vertrag zwischen Pächter und Bürgen durch ihre Unterschrift zu bestätigen (Pap. Par. 62 II 9 nach der Erklärung von Wilcken); ohne die Zustimmung der Behörden wurden die erfolgten Bürgschaften nicht als ausreichend angesehen, und es mußten andere gestellt werden; aber die erstgenannten Bürgen waren damit aus der Haftpflicht nicht entlassen (ebd. 62 III 3). Von der Bürgschaftsleistung waren die königlichen Beamten ausgeschlossen (Rev. L. 15, 2ff.). Es kann zweifelhaft sein, ob der einzelne Bürge nur für einen Teil oder für die Gesamtsumme haftete; die beiden erhaltenen Beispiele (Wilcken Ostr. I 550. 265) geben darüber keine sichere Auskunft, da die genannte Summe sowohl der ganze als ein Teilbetrag sein kann. Die Bürgen mußten die Summe, für die sie hafteten, hypothekarisch sicherstellen (Pap. Petr. XLVI 5); dabei mußte noch beschworen werden, daß die betreffenden Immobilien nicht anderweitig belastet oder verpfändet seien. Gerade diese Vorschriften stimmen so genau mit den athenischen (über Vormundschaftsrecht) überein, daß nur eine direkte Entlehnung in Frage kommt. Die Bürgschaftsurkunden, *σύμβολα*, wurden von den Bürgen und den Trapeziten unterzeichnet und auf der Bank deponiert; unterließen die Pächter die Niederlegung, so zahlten sie ein Talent Strafe und mußten das Versäumte nachholen (Pap. Par. 62 III 6—10). Nach Ablauf des Pachtjahres erhielten die Bürgen vom *οἰκονόμος* eine Abrechnung, durch die ihnen die Entlassung aus ihrer Haftpflicht ausgesprochen wurde (Rev. L. 20. 7ff.). Daß die Bürgen, wie vielfach angenommen worden ist (Böckh St.-H. I³ 407. Wilcken Ostr. I 553), am Gewinn beteiligt waren, ist schwer glaublich, zumal die erzielten Gewinne schon anfangs kaum sehr hoch gewesen sein können; wahrscheinlich war die Bürgschaftsleistung ein Dienst, den man nur von Verwandten und Geschäftsfreunden verlangen konnte, da die Gefahr von Verlusten immer damit verbunden war.

Die Aufgabe der *τ.* war die Einziehung der Steuern und ihre Ablieferung an den Fiskus. Zu diesem Zweck mußten sie Personal haben, dessen Besoldung (*μισθός*) von der Regierung festgesetzt war; es bestand aus *λογευταί, ὑπηρέται* und *συμβολοφύλακες* (Rev. L. 13, 1ff.: *[ὅσου]ς δ[ὲ δ]εῖ καταστα[θῆ]ναι εἰς ἑκάστην ὠνὴν λογ[ε]υτὰς καὶ ὑπηρέτας καὶ συμβολοφύλακας, διαγραψάτω ὅ τε ο[ἰ]κ[ο]νόμος καὶ ὁ ἀν[τιγραφεὺς] μετὰ τοῦ ἀρχ[ώνου]*). Die *τ.* waren verpflichtet, wie ihre Teilhaber und Bürgen, so auch ihre Gehilfen in einer besonderen *γραφή* den Behörden anzuzeigen (Rev. L. 11, 16). Die *λογευταί*, deren Gehalt monatlich 30 d betrug (Rev. L. 12, 14), sind wohl zu unterscheiden von den gleichnamigen Staatsbeamten, denen die Einziehung der direkt (ohne Verpachtung) erhobenen Steuern oblag; sie waren die eigentlichen Steuereinnehmer. Die *ὑπηρέται* erhielten zur Zeit des Philadelphos 20 d monatlich (Rev. L. 12, 16) und waren die Gehilfen des *ἀρχώνης*. Die *συμβολοφύλακες* hatten die Quittungen (*σύμβολα*) aufzubewahren und erhielten 15 d monatlich. Ein *ἔφοδος* oder Bürovorsteher mit einem Monatsgehalt von 100 d führte die Aufsicht über das Personal. Mit Hilfe dieses Personals erhoben die *τ.* die Steuern, wofür sie den Steuerzahlern Quittungen ausstellten, und führten die vereinnahmten Beträge an den Fiskus ab, von dem sie dafür Quittungen erhielten (vgl. Wilcken Ostr. I 60—80). Bestimmte Termine für die Zahlung der Steuern waren nicht vorgesehen, wenn diese auch, wie es scheint, auf den Monat berechnet waren; es konnte der gesamte Jahresbetrag auf einmal oder in beliebigen Raten im Laufe des Steuerjahrs entrichtet werden. Welche Zwangsmaßnahmen den *τ.* gegenüber böswilligen oder zahlungsunfähigen Steuerschuldnern zur Verfügung standen — in Betracht kommen Körperstrafen, Gefängnis, Pfändung, militärische Exekution —, ist aus den Quellen nicht mit genügender Sicherheit zu ersehen. Gegen Übergriffe der *τ.*, von denen schon aus dem 2. Jhdt. in sehr starken Ausdrücken (*διασεισμοί, παραλογεῖαι, συκοφαντεῖν*) berichtet wird (Pap. Par. 61 aus Memphis) stand den Geschädigten der Beschwerdeweg offen. Daß aber trotz energischen Vorgehens viele Rückstände blieben, deren Zahl sich später mehrte, zeigen die vorliegenden Quittungen; und bei diesen handelt es sich nur um Nachzahlungen, die freiwillig erfolgten. Allmonatlich hatten die *τ.* mit den Behörden abzurechnen, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats (Pap. Par. 62 IV 13. Rev. L. 16, 4); der eingezahlte Betrag hieß *ἀναφορά*. Nach Ablauf des Jahres (bis zum 10. Thoth) fand die Schlußabrechnung statt (Rev. L. 18, 9ff. 34, 8ff.), bei der das Endergebnis nach Gewinn oder Verlust festgestellt wurde. Über die *τ.* der römischen Zeit s. Art. Publicani. Vgl. Wilcken Ostr. I 515ff. Maspero 157ff. Steiner 16ff.

[Walther Schwahn.]

Telondes, ein Angehöriger des Geschlechts der thebanischen Kabeiriten nach Paus. IX 25, 8; vgl. o. Bd. X S. 1439. [Kern.]

Telonius s. Tolenus.

Telonnesos (*ΤΕΛΟΝΝΗΣΟΣ* = *Τηλόννησος*) ist der Name einer weiblichen Figur auf einem Votivrelief in Neapel: CIG 6854e (beschrieben bei Gerhard-Panofka Neapels ant. Bildwerke I 82 nr. 275; vgl. dazu Panofka Lettera all' Abb. Maggiore, Palermo 1825. Richards Journ. hell. stud. XI 284f. Hartwig *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 134 zu *πίν.* 10, 2). Neben den drei Chariten — durch die beigeschriebenen Namen *Εὐφροσύνη, Ἀγλαΐη, Θαλίη* gekennzeichnet — sind drei weitere Frauen dargestellt: *Ἰσμήνη, Κυκαΐς, Ἐραννώ*, in denen man wohl Nymphen sehen darf. (Waser Art. Eranno o. Bd. VI S. 327 und Bethe Art. Ismene Nr. 3 o. Bd. IX S. 2136, die sich dieser Deutung freilich nur zögernd anschließen. Für die häufige Verbindung von Chariten und Nymphen s. o. Bd. III S. 2160 Nr. 50.) Die 7. Figur — T. — ist kleiner dargestellt und kann daher kaum ebenfalls als Nymphe betrachtet werden; wahrscheinlich hat Osann (zu Cornutus De natura deorum 1844, 272) Recht, der in ihr die Eponyme der Kykladeninsel Telos (Herodot. VII 153. Steph. Byz. s. T.: *ἀπὸ Τήλου οἰκιστοῦ*, s. Art. Agathussa o. Bd. I S. 763) sieht.

[Willi Göber.]

Telonnum (Etymologie s. unter Telo Martius).

1) Ort in Aquitania, im Lande der Tarbelli, auf dem Wege von Aquae Tarbellicae, Dax, nach Burdigala, Bordeaux (Itin. Ant. 456, 7), heute Liposthey (Landes) nach C. Jullian Inscr. de Bordeaux II 213.

2) Ort in Gallia Lugdunensis, im Lande der Aedui, 12 *leugae* (tatsächlich 16) südlich von Augustodunum, Autun (Tab. Peut.), heute Toulon-sur-Arroux (Saône-et-Loire). Hier vernichtete Caesar 58 vor Chr. die Helvetier (C. Jullian Hist. de la Gaule III 211—217. J. E. Dunlap Class. Philol. XXVI 1931, 121—134).

[M. Besnier.]

Telophilos, Gegenschreiber der Tempelkommission von Eleusis im J. 329/28. Diese Kommission bestand aus den sieben *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν*, die auf vier Jahre gewählt wurden, den beiden *ταμίαι τοῖν θεοῖν* und dem *γραμματεύς* und hatte die Aufsicht über das Heiligtum der Demeter und Kore in Eleusis und das Eleusinion in der Stadt (vgl. über dieses Judeich Topogr. v. Athen 257ff.). T. war zu seiner Stellung vom Volke gewählt und mit der Kontrolle über die Ausgaben betraut (*κεχειροτονημένος ἀντιγράφεσθαι τὰ ἀναλισκόμενα*). Er bezog für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 6 d oder 5 d 5 ob. für die Prytanie (IG II² 1672 Z. 12. 42. 118. 143), d. h. von 1 ob. täglich, wohl für Schreibbedarf. Von ihm ist der Jahresbericht über das Geschäftsjahr 329/28 — IG II² 1672 — aufgestellt. Dieser zerfällt in zwei Teile, den Bericht über die 10 Prytanien des Jahres, in zwei Kolumnen, deren Zeilen aus etwa 80 Buchstaben bestehen, und den Bericht über die abgelaufene Vierjahresperiode von doppelter Zeilenlänge. Bei jeder Prytanie werden zuerst die Barbestände angegeben, die sich bei den *ταμίαι τοῖν θεοῖν*, dem einen *ταμίας* besonders und den *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* befinden, und den Geldern, die diesen von den Apodekten überwiesen worden sind. Es folgen die einzelnen Ausgaben mit genauem Vermerk über Gegenstand, Höhe und Zahlungsempfänger. Der Abschnitt schließt mit Angabe der Gesamtsumme aller Ausgaben in der Prytanie und des Restbestandes in den erwähnten drei Kassen. Der Vierjahresbericht enthält Angaben über die Einnahmen aus Landpacht und *ἐπαρχή* und über die davon gemachten Ausgaben und schließt mit den Gesamt-

beträgen der Einnahmen und Ausgaben. Ein Nachtrag berichtet über die zu spät eingegangene *ἐπαρχή* von Imbros, die Überweisungen an die *ἱεροποιοί* und andere Ausgaben. Erhalten sind die Nachweisungen über die erste Prytanie ganz, über die zweite der erste größere Teil, von der vierten Prytanie der letzte Teil, die fünfte und sechste ganz, die zehnte zum großen Teil mit Lücken, der Vierjahresbericht ganz. Zahlreiche Fehler, falsche Buchstaben und Zahlen mögen dem Steinmetzen zur Last fallen; andere aber gehen sicher auf T. zurück, wie die Angabe derselben Phyle bei der ersten und zweiten Prytanie, das Fortlassen von Namen der Zahlungsempfänger und die oberflächliche Rechnungslegung im Vierjahresbericht. Zum Glück sind manche dieser Versehen unwesentlich oder leicht zu verbessern.

Der Bericht enthält eine Reihe wertvoller Nachrichten über das Wirtschaftsleben Athens, von denen bisher erst ein kleiner Teil für unsere Keuntnis der antiken Wirtschaftsgeschichte verwertet worden ist (vgl. Beloch Bevölkerung d. griech.-röm. Welt 31ff. Körte Mitt. d. arch. Inst. Athen XXI 324ff. Schwahn Rh. Mus. N. F. LXXIX 170ff. [Walther Schwahn.]

Telos, Insel im karpathischen Meere zwischen Rhodos und Nisyros, 59,2 qkm groß, 550 Stadien von Rhodos entfernt (Stadiasm. m. m. 272, Skyl. 99), Knidos gegenüber, lang, hoch und schmal, 140 Stadien im Umfang (Strab. X 488. Suid. s. *Ἥρινν*α.); *ἐκ νήσου Τήλου τῆς ἐπὶ Τριοπίῳ κειμένης* (Herodot. VII 153). Von Strabon zu den Sporaden gerechnet, von Steph. Byz. zu den Kykladen. Auch Agathus(s)a genannt (Steph. Byz. Plin. n. h. IV 69). — Berühmt durch seine Salben (Plin. a. O.).

Die Stadt T. lag an der Nordküste der Insel; man sieht noch Reste von ihr über dem modernen Dorf Episcopi. Die Häuser scheinen wie auf Terrassen übereinandergebaut worden zu sein, mit starken Wänden aus unbehauenem Stein. Die Burg, von der Ruinen vorhanden sind, lag auf einer steilen Höhe, die heute eine mittelalterliche Festung von ungefähr drei Quadratmeilen Umfang bedeckt. In der Mitte dieser Festung ist noch der Tempel der Athana Polias (jetzt die Michaelskirche) erkennbar (s. u.); die Nordmauer, fast unberührt, ist mit sauber passenden Steinen aus grobem, bläulichem Marmor ohne Mörtel gebaut. Reste von Inschriften sind an den Wänden erhalten. Auch ein alter hellenischer Turm steht noch. Unterhalb der Festung fanden sich einige Basen von Marmorsäulen und Grabmäler, ferner Gräber, die ungefähr 10 Fuß tief in die Felsen geschlagen sind, mit allerlei Geräten, namentlich grober Töpferware angefüllt (Bent, Journ. hell. stud. VI [1885] 233f. Smith Dict. of Gr. and Rom. geogr. II 1122).

Im 7. Jhdt. v. Chr. muß T. mit Lindos auf Rhodos irgendwie verbunden gewesen sein; denn der Telier Telines, ein Ahne des Tyrannen Gelon, soll zusammen mit Lindiern Gela gegründet haben (Herodot. VII 153f. v. Gelder Die alten Rhodier 65. 68. 183. Suppl.-Bd. V S. 754, 53 und S. 804, 29f.). Die Mitgliedschaft von T. im ersten Attischen Seebund ist durch Listen der Hellenotamiai aus den J. 429–417 bewiesen (v. Gelder 75); aber nur für die Schatzung Kleons im J. 424 wissen wir, welchen Beitrag T. an Athen zahlte: 2 tal. (IG I² 222. 221. 64; vgl. Hondius Suppl. Epigr. Gr. V nr. 26 und 35. Kolbe S.-Ber. Akad. Berl. 1930. 341. Vgl. Suppl.-Bd. V S. 762, 20ff.). Beloch meint, daß schon Ende des 4. Jhdts. v. Chr. T. mit Syme, Chalke, Karpathos, Kasos den Rhodiern gehörte (GG IV² 2, 339), während nach Hiller v. Gaertringen erst der 2. Makedonische Krieg T. wie Nisyros zu Rhodos führte (o. Suppl.-Bd. V S. 754, 58f.). In dem rhodischen Gesamtstaat bildete T. wie auch die andern Inseln zeitweilig jede einen *δᾶμος* (vgl. dazu *δαμιοργός* IG XII 3 nr. 35. 34), nicht sicher, ob in dem geschichtlich gegebenen Zusammenhang mit Lindos oder, wie v. Gelder 183. 218 vermutet, in Verbindung mit Kamiros (vgl. IG XII 1 nr. 844, 31—32). Über die Verfassung des rhodischen Reiches vgl. Strab. XIV 652 (Suppl.-Bd. V S. 765, 36ff.). In IG XII 3 nr. 30 ist wahrscheinlich das Jahr durch den eponymen Sonnenpriester aus Rhodos, Aglokritos (XII 1 nr. 1068), bestimmt, um 227 v. Chr. (vgl. Suppl.-Bd. V S. 835 Nr. 14). Ebenfalls mit rhodischer Datierung scheint der Beschluß der Telier für Kleonyma versehen (2. Jhdt. n. Chr.): zur Zeit des Priesters *Ἀρουν[τίου] Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 nr. 15 und Hondius SEG III nr. 715). Vgl. auch unten den Stempel eines Amphorahenkels. Eine andere Datierung lautet *ἐπὶ δαμιοργοῦ Φιλίσκου* (IG XII 3 nr. 35 und 34; vgl. nr. 36); der *δαμιοργός* nach v. Gelder 183. 267 eponymer Priester auf T. wie in Kamiros. Um 100 v. Chr. wird auf der Statue des Aleximbrotidas der Telier Eukrates als *ἐπιστάτης* bezeichnet, der von dem *δᾶμος* (nämlich dem rhodischen) beauftragt sei (IG XII 1 nr. 844), auf T. Wache zu halten, namentlich wegen der fortgesetzten Seeräuberüberfälle (vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 804, 19ff.). Die Telier hatten das rhodische Bürgerrecht (Holleaux Rev. phil. XVII [1893] 184. v. Gelder 183), und die Rhodier, die nach T. kamen, gebrauchten wahrscheinlich ihre einheimischen Damosbezeichnungen (vgl. IG XII 3 nr. 51: *Λα]δαρμίαν* ein lindischer Damos). Für Beziehungen zwischen T. und Kos im 4. Jhdt. zeugt die unedierte Inschrift, nach der koische Schiedsrichter die durch Alexanders Edikt über die Verbannten entstandenen Schwierigkeiten für T. ordneten (R. Herzog, Heilige Gesetze von Kos 42 Abh. Akad. Berl. 1928). Vgl. IG XII 3 nr. 69: *Ἐρωτάριν Κνιδία, γυνὰ δὲ Ζήνωνος Κῴον.* Auch führt Kos die Krabbe als Wappen, die Münzen von T. aus dem 4. Jhdt. auf der Rückseite zeigen (Head HN² 642); andrerseits begegnet dasselbe Wappenbild in Gela, Akragas und andern sizilischen Städten, an deren Gründung telische Kolonisten mitgewirkt haben (vgl. R. Herzog 45).

Drei rhodische Amphoren haben sich unversehrt auf T. erhalten; sie sind mit Stempelinschriften auf den Henkeln versehen: z. B. auf dem einen mit der Angabe des eponymen Beamten, des Priesters (nach rhodischem Brauch): *Ἐπὶ ἱερέως . . . μεν̣ς*, auf dem andern mit einem Namen: *Ἐπιγόνου Θεσμοφ[ορίου]* (Rev. arch. XXXII 295f. IG XII 3 nr. 83—85).

Eine große Zahl Inschriften von T. ist in IG XII 3 nr. 29—85 gesammelt und neuerdings durch

23 Inschriften ergänzt, die Chaviaras herausgegeben hat (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 42ff.), zu denen Hondius (Suppl. Epigr. Gr. III nr. 715—735) Verbesserungen vorlegt. IG XII 3 nr. 31—33 sind Bruchstücke einer größeren Weihungsinschrift, auf die schon L. Ross (Inselreis. IV 44) hinwies. Es werden darin *ἀργυρώματα* (Silbergeschirr), *κυμβία* (Schalen), *κύαθοι* (Becher), nr. 32, 12 wohl auch *μεσ]όμφαλο[ι* (Schalen vgl. Athen. XI 502 A) erwähnt, weiterhin folgen Namen der Weihenden (darunter Frauen und Kinder). Einige Inschriften von Basen, die zu geweihten Standbildern gehörten, haben wir in nr. 39–46, von denen nr. 40, 43 und 45 kleine Stemmata zusammenzustellen gestatten. Aus nr. 40 ergibt sich:

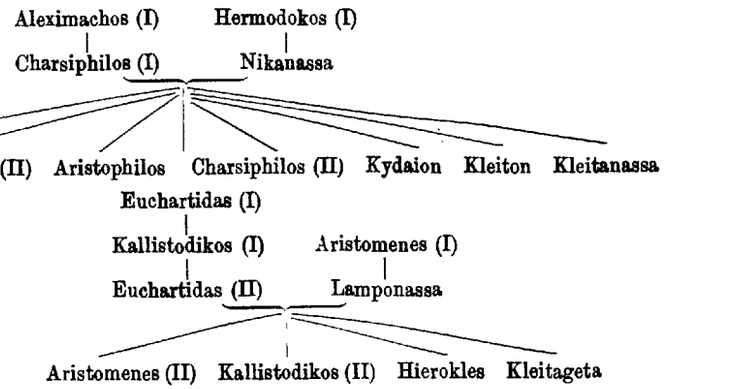

Aus nr. 43 (2. Jhdt. v. Chr.):

nr. 45 ergänzt Chaviaras (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 46) mit Hilfe von nr. 34, 3. 41. 42. und 43: *[Ἀριστανδρίδας καὶ] Ἀριστόβουλος κα[ὶ Λαμπώνασσα* (vgl. Hondius SEG nr. 722). Vgl. ferner IG XII 3 nr. 39. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 nr. 23. 24. 25. 25a. 26. Als Schöpfer des Bildwerkes von nr. 41 und 42 (etwa 2. Jhdt. v. Chr.) wird Simos, Sohn des Harpalos, aus Olynth, inschriftlich genannt (vgl. o. Bd. III A S. 202 Nr. 7 und IG XII 1 nr. 75.); von nr. 43 (2. Jhdt. v. Chr.) Solon aus Myrina (vgl. IG XII 1 nr. 105. Athen. Mitt. XXI 60. o. Bd. III A S. 978 Nr. 4.); von nr. 44 *Εὔξενος Φα. ακν. αος.* Unter nr. 47 ist das Grabepigramm (2. Jhdt. v. Chr.) für Kimon, Sohn des Didymandres, aufgeführt; unter nr. 48 die Grabinschrift für die Gattin des Philon, Sohnes des Kallipoleites (1. Jhdt v. Chr.). Nr. 81 ist eine Grabinschrift aus dem 4., wenn nicht aus dem Ende des 5. Jhdt. v. Chr. notiert: *Σωσίππα.* Von den neuesten Inschriften aus T. in *Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 ist nr. 29 auf rundem, linsenähnlichem, weißen Marmorstein eingemeißelt und lautet:

Ναυσικρίτου
Ναυσικρίτου
τοῦ Ναυσικρίτου

dieser Stein gehört dem 2. Jhdt. v. Chr. an. Auf der Insel Kasos hat man ähnliche Stücke gefunden und sie im Anschluß an L. Ross (Inselreisen III 36) für Urnendeckel erklärt, die ins 4./3. Jhdt. v. Chr. zu setzen seien (IG XII 1 nr. 1044–1059). Ferner verdient das Ehrungsdekret für Kleonyma (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 nr. 15) aus dem 2. Jhdt. n. Chr. Erwähnung. Die Rhodierin Kleonyma, zu den *Βράσιοι*, einem Demos von Lindos (vgl. IG XII 1 nr. 764), gehörig, wird als *εὐεργέτις* von T. wegen Errichtung eines Bildes der Athana Polias (s. u.) und Stiftung heiliger Geräte gelobt, mit einem goldenen Kranze geschmückt und zur *πολῖτις* gemacht. Der *ἱεραπόλος* (vgl. IG XII 3 nr. 30) soll den Kranz in der *παναγύρει* im Monat *Ἀγρια[νίῳ]* verleihen. Der Beschluß ist im Tempel aufzustellen und *Θεοῖς* gewidmet. Die Lesung der Inschrift, wie sie von Chaviaras gegeben wird, wird von Hondius (SEG III nr. 715) für sehr unsicher erklärt. In ähnlicher Weise ehrten die Telier den Aristomenes, den Sohn des Aristobulos, aus T., wegen großer Verdienste um den *δᾶμος* der Telier als *ἱεραπόλος*, ferner um den Wiederaufbau der Stadt, als diese durch ein furchtbares Erdbeben (um 227 v. Chr.) sehr verwüstet worden war, und um die Abwehr von Seeräubern (?). Über die rhodische Jahresangabe in dieser Inschrift s. o. (IG XII 3 nr. 30). Ein drittes Ehrendekret der Telier aus dem 3. Jhdt. v. Chr. *Ἐφημ. ἀρχ.* nr. 16. Hondius SEG III nr. 716. Daß T. in Phylen eingeteilt war, erhellt aus IG XII 3 nr. 38: *φυλᾶς Ἀπόλλωνος* (vgl. R. Herzog 42).

Apollo Pythios wurde auf T. verehrt; IG XII 3 nr. 34 und 35 (2. oder 1. Jhdt. v. Chr.) werden Männer aufgezählt, die *[προ]ά[ξαντες]ς [τ]ὰν ἐνιαυσίαν* dem Apollo Pythios geopfert haben, 29 Pythaisten außer einem *[πυ]θ[ά]ρχας* (vgl. *Πύθαρχος*). Eine verstümmelte Liste (3. Jhdt. v. Chr.) mit Namen von Teliern und Telierinnen, denen Zahlen 50 oder 100 beigesetzt sind, läßt nicht erkennen, welchem Gotte die Spenden zugedacht waren (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 nr. 17. Hondius SEG III nr. 717.). Die Hauptgötter von T. waren Zeus und Athana, wie aus ihrer Darstellung auf den Vorderseiten der Münzen von T. hervorgeht; die Prägung ist häufig so ausgeführt, daß hinter dem Kopf der Athana die Aigis ausgebreitet ist; der Helm der Göttin trägt drei Federbüsche. Dabei findet sich die Beischrift *ΔΑΜΟΚΡΑΤΙΑΣ*, wie auf zeitgenössischen Münzen von Knidos (Head HN² 642.). Auf den Inschriften von T. begegnet gewöhnlich Zeus Polieus und Athana Polias (IG XII 3 nr. 40. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1922 nr. 20.); einmal lautet eine Weihung aus dem 3. Jhdt. v. Chr.: der Athana

und dem Volke ein ἔλυτρον (vgl. Hondius SEG III nr. 718). Verschiedentlich schreibt man auch nur: θεοῖς (IG XII 3 nr. 43. 45. Ἐφημ. ἀρχ. 1922 nr. 15.), θεοῖς πᾶσιν (nr. 41. 44.), θεοῖς πατρώιοις καὶ ματρώιοις (nr. 39.). Das Heiligtum der Athana Polias (Ἐφημ. ἀρχ. 1922 nr. 15: ἄ[γαλ]μα τᾶς Ἀθάνας τᾶ[ς Πολιάδος . . .]) lag auf der Burg, da, wo sich noch jetzt die Kirche des Erzengels Michael befindet (vgl. o.). Endlich weist wohl IG XII 3 nr. 37: Ποτει-δ[ᾶ]νος darauf hin, daß auf T. auch Poseidon verehrt wurde; die Inschrift stammt vielleicht aus dem 4. vorchristl. Jhdt. —

Um das J. 538 n. Chr. war T. wahrscheinlich auch der Inselprovinz des oströmischen Reiches eingegliedert (Hierokl. Synecd. Vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 815, 4ff.). 1309 erhielten die Johanniter T. sowie Chalke, Syme und Nisyros. (Vgl. Giuseppe Gerola, I monumenti medioaevali delle tredici Sporadi, Ann. della R. Scuola archeol. di Atene 1914 S. 171 und o. Suppl.-Bd. V S. 816, 20ff.). [Fiehn.]

Telphosios s. Telphusios.

Telphusa s. Thelphusa.

Telphusios (Τελφούσιος), Epiklesis des Apollon von der boiotischen Quelle Telphusa. Hom. hym. III 386. 244ff. 375ff. (Zu den abweichenden Schreibungen s. Allen-Sikes zu v. 244). Lykophr. Alex. 562 und Schol. (Τελφούσιος δὲ παρὰ Βοιωτοῖς — Par. 2403: τελφίνιος παρόσον φαίνει τὰ τέλη —). Studemund anecd. var. 267 II 39. Strab. IX 2, 27. Weiteres s. Telphusa. Tilphossion. [gr. Kruse.]

Τελούχ, mittelalterliche Namensform (Ioannes Skylitz. 602, 20. 671, 12 Bonn. Michael Attaliat. 107, 6 Bonn. Anna Komnen. II 239, 10 Bonn. Cumont Études Syr. 176, 3) des syrischen Doliche (s. d. Nr. 4 o. Bd. V S. 1276). [Ernst Honigmann.]

Telum ist die Fernwaffe, etymologisch zu *tendere* gehörig, wohl nicht vom Spannen des Bogens trotz Gaius Dig. L 16, 233 § 2 *quod ab arcu mittitur*, sondern von *tendere* in der Bedeutung ‚zielen'; schon Gaius fügt hinzu *sed nunc omne significat, quod mittitur manu*, also auch *lapis, lignum* und *ferrum*. Fest. s. v. und Serv. Aen. VIII 249 und IX 509 erklären es mit τῆλε. Vgl. Isid. XVIII 5, 1. CGIL IV 183, 29 *arma a tendendo dicta: nam tela sunt, quae mittuntur, arma, quae muniunt.* V 485, 44 *gladium missile, id est sagitta.* Dann allgemein für Mordwaffe, so in der lex Cornelia de sicariis, Cic. Cat. I 15. [Friedrich Lammert.]

Telxion (Augustin. civ. Dei XVIII 2 a. E.), s. Thelxion.

Telys (Τῆλυς), Bürger von Sybaris, der es vom Demagogen zum Tyrannen (oder König) seiner Vaterstadt brachte (Herodot. V 44). Mit seinem Namen verknüpft die Überlieferung die Zerstörung von Sybaris durch die Krotoniaten (510). Nach Diod. XII 9 verbannten die Sybariten auf seinen Antrag 500 der reichsten Bürger und zogen ihr Vermögen ein. Die Vertriebenen suchten in Kroton Schutz und Hilfe. Die Forderung der Sybariten auf Auslieferung der Verbannten führte zum Kriege zwischen den beiden Staaten; die Streitkräfte der Sybariten werden in der üblichen maßlosen Übertreibung auf 300 000, die der Krotoniaten auf 100 000 Mann angegeben. Kroton siegte, und Sybaris wurde zerstört. Diese Überlieferung schiebt die Schuld am Kriege den Sybariten zu, während das Vorgehen der Krotoniaten als gottgefällige Handlung geschildert wird. In Wirklichkeit liegt der Grund für den Krieg wohl an dem politischen Gegensatz zwischen dem demokratischen Sybaris und dem obligarchischen Kroton, das von dem Klub der Pythagoreer beherrscht wurde. Die lokale Tradition hat sich mehr mit dem Ausgang des Kampfes als mit seinen Gründen befaßt. Die Sybariten wußten den Sieg ihrer Gegner nur durch auswärtige Hilfe (Dorieus) zu erklären, während die Krotoniaten eine solche leugneten (Herodot. a. O.). Nach Herakleides Pontikos περὶ δικαιοσύνης bei Athen. XII 21 p. 521e war T. schon von den Sybariten selbst gestürzt, ehe der Entscheidungskampf begann. Diese Angabe sieht aber mehr nach späterer philosophischer Spekulation als nach echter Überlieferung aus. Die Person des T. spielt in der weiteren Geschichte keine Rolle; offenbar hat er an der schließlichen Entscheidung keinen besonderen Anteil genommen. Über seinen Ausgang ist nichts bekannt. Vgl. Art. Sybaris. [Walther Schwahn.]

Tema, nur beim Geogr. Rav. IV 14 p. 203, 17 ed. Pinder-Parthey als Name eines Ortes in Dacien genannt, wahrscheinlich erinnert an ihn der heutige Name des Flusses Temes. Jung Römer u. Romanen in den Donauländern² 118, 4. [Max Fluss.]

Τημάλας (Ptolem. VII 2, 3), Fluß in India extra Gangem mit gleichnamiger Stadt an seiner Mündung; der Irrawadi wahrscheinlich mit der Stadt Bassein. Weiteres s. Τάμαρος. [Albert Herrmann.]

Temarunda s. Maiotis o. Bd. XIV S. 591, 10ff.

Temavunt, vom Perserkönig Schapur II. (Sapor, s. o. Bd. I A S. 2351) gegen den Armenierkönig Arschak (Arsakes, s. o. Bd. II S. 1269) mit einem Heere entsandt (Faustus von Byzanz IV 29 = FHG V 246. M. Lauer 116). [W. Enßlin.]

Temavus. Bei Montereale am Flusse Celina, 70 km nordwestlich von Aquileja fand man eine Inschrift, dem Flusse T. gewidmet (CIL I² 2 p. 692 nr. 2195 = Dess. 3900): *Ti Poppai(us) Ti f. Temavo d(ono) d(edit) l(ibens) m(erito).* Es erscheint sicher, daß es sich um den in der Mythologie bekannten Fluß Timavus bei Aquileja handelt, der ebenfalls Verehrung genoß (vgl. Myth. Lex. V 351); man nimmt an, daß ein Händler diese Inschrift dort in Erinnerung an seine Heimat gesetzt hat (vgl. Myth. Lex. V 963; wenig wahrscheinlich Reischs Vermutung Österr. Jahresh. XI 1908, 292). Alles weitere unter Timavus. [Marbach.]

Tembrion (Τύμβριον, Τεμβρίειον). **1)** Stadt in Phrygien, Steph. Byz.; zum Namen vgl. Kretschmer Einleit. i. d. Gesch. der griech. Sprache 193. Es ist wahrscheinlich derselbe Ort wie das χωρίον Τέμβρη, das Const. Porphyr. I 488, 20 Bonn im Thema Opsikion erwähnt. Daraus ergibt sich dann, daß es mit der Stadt Thymbrion nichts zu tun hat; denn diese liegt nicht in dem genannten Thema. Man setzt T. wohl am besten

im oberen Tembristal (s. d.) an, wo durch verschiedene Inschriften die Existenz einer kaiserlichen Domäne gesichert erscheint. Vor allem ist die Inschrift or. nr. 519 = CIL III 14191 wichtig, zu der noch zu vergleichen ist Rostovtzeff The social and economic history of the Roman Empire 622, 26. Ramsay hat zuerst das Vorhandensein einer kaiserlichen Domäne im Tembristal erkannt und hat auch ihre Lage zwischen Aizanoi und Appia im Norden und Alia im Süden festgelegt, Asia min. 177f. Cities and bishoprics of Phrygia I 619 nr. 527. Anderson Aberdeen University Studies XX (1906) 188. Im Osten hat sie bis zu den Steinbrüchen von Tschakyrsaz, nordöstlich von Altyn Tasch (Soa) gereicht, Journ. rom. stud. XVIII (1928) 22 nr. 232. [W. Ruge.]

2) (Τεμβρίων) wird von Strab. XIV 633 als Kolonist von Samos angegeben, auf den Prokles von Epidauros (s. o. Bd. IV S. 2407) erst später gefolgt sei (vgl. auch Strab. X 457). Themistagoras (Etym. M. s. Ἀσυνπάλαια) nennt ihn dagegen seinen Gefährten. (Variante: Patrokles; Prokles auch Paus. VII 4, 2 und Aethlius bei Clem. Alex. Protr. 46 [p. 50 Dind.]). v. Wilamowitz sieht in ihm einen Barbar (Über die ionische Wanderung = S.-Ber. Akad. Berl. 1906, I 66, 2). Der Poseidonsohn Ankaios, der sonst als der οἰκιστής von Samos gilt (s. o. Bd. I A S. 2211), wird in dieser Überlieferung übergangen. [Willi Göber.]

Tembris, linker Nebenfluß des Sangarios. Der Name hat verschiedene Formen: T. und Tembros auf Münzen von Midaion, Head HN² 681; Thymbris bei Liv. XXXVIII 18, 8; Thybris bei Cinnam. IV 22 (p. 191, 16 Bonn); Tembrios bei Orph. Arg. 712; Tembrogius bei Plin. n. h. VI 4; Τενβρόγιος auf einer Inschrift aus Ütsch Eyuk, Aberdeen University Studies XX (1906) 127 nr. 8 = Class. Rev. X (1896) 420. Nach Kretschmer Einleitung in die Gesch. der griech. Sprache 193 gehört der Name der kleinasiatischen Urbevölkerung an, vgl. Tembrion. Der Fluß entspringt im Gebiet des Dindymos (Murad Dagh); es ist aber wohl nicht zutreffend, wenn v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 47 den Ujusular auf dem Nordabhang als Quelle ansieht. Denn der im Südosten des Gebirges entspringende Wasserlauf ist viel bedeutender und trägt nach der Kiepertschen Karte 1 : 400 000 CII schon den Namen Pürsak, den er dann bis zur Müudung in den Sangarios behält; vgl. Aberdeen University Studies XX 185. Nach Livius und Orpheus war er sehr fischreich. Vielleicht beziehen sich auf ihn die zahlreichen Inschriften mit den Weihungen ποταμῷ εὐχήν, die offenbar in seinem Gebiet gefunden worden sind, Bull. hell. XXV 329 nr. 7—15. Journ. hell. stud. XIX 76 nr. 31. 32. Die ältere Literatur über den Fluß ist verarbeitet bei Ritter Asien XVIII 610f.; von neueren Arbeiten ist zu vergleichen Perrot Galatie et Bithynie 121. 166. v. Diest 47—51; Erg.-Heft 116, 25—27. v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 180—198. Die Inschriften aus dem oberen Flußgebiet sind zusammengestellt und besprochen Aberdeen University Studies a. O. 117f. 135f. 181f. Journ. rom. stud. XVII (1927) 49f. XVIII (1928) 21f. [W. Ruge.]

Tembrogius s. Tembris.

Tembros (Τέμβρος), Stadt auf Kypros, s. die Nachweise Art. Kypros o. Bd. XII S. 101. [Eugen Oberhummer.]

Temed, Haupt der vornehmen armenischen Familie der Kentuni (Gnthunier), geht mit anderen im J. 368 als Gesandter zu Kaiser Valens, um ihn zur Zurückführung des Königs Papa nach Armenien zu veranlassen (Faustus von Byzanz IV 11 = FHG V 246. M. Lauer 78). [W. Enßlin.]

ἡ ἐν Τεμένει πόλις wurde der Name der bei Polyb. XXI 34, 11 erwähnten Stadt, die Moagetes einnimmt, gelesen; in den Hss. steht ἐντέμνη. Büttner-Wobst liest ἐν Λίμνῃ, s. die Anm. z. d. St. Es muß in der Nähe von Kibyra gelegen haben; man könnte an die alte Siedlung am Ostufer des Sees von Göl Hissar, östlich von Kibyra, bei Orlubunar denken, wo Kiepert Alimne ansetzt, und es mit diesem gleichsetzen. Aber Sicherheit läßt sich nicht gewinnen, s. Suppl.-Bd. I S. 60, 12 und o. Bd. III A S. 101, 13. [W. Ruge.]

Τεμένεια, Stadt in Phrygien an der Grenze Lykaoniens; Steph. Byz. Nonn. Dion. XIII 513 gibt ihr den Beinamen δενδρόκομος. [W. Ruge.]

Temenia s. Temenios.

Temenion. Strab. VIII 6, 2 p. 368. Paus. II 36, 6. 38, 1ff Kleiner Küstenort an der Küste von Argos, nach Strabon 26 Stadien (6,5 km) von Argos, nach Pausanias etwa 50 Stadien (8,8 km) von Nauplia entfernt. Hier hatte Temenos Grabmal und Kult; nach der von der gewöhnlichen abweichenden Tradition bei Paus. II 38, 1 habe er von hier aus Argos erobert. Außerdem nennt Pausanias Heiligtümer des Poseidon und der Aphrodite. Steph. Byz. versetzt T. nach Messenien; doch ist das wahrscheinlich nur Abschreibefehler, indem vielleicht zu lesen ist χωρίον [Ἀργείων πλησίον] Λέρνης, da cod. R μεσηνης in λερήνης verbessert (s. Meineke zur Stelle).

Die Stelle des Hafenorts ist bestimmt durch eine etwas erhöhte Bank in der sonst sehr sumpfigen Küstenstrecke von Argos. Ross und andere sahen hier noch Reste des Hafendamms, antike Quadern und Scherben. Die mehrfach ausgesprochene Vermutung, daß die argivischen langen Mauern (Thuk. V 82, 5f. 83, 2: 417 v. Chr.) nach T. gehen sollten, wird richtig sein, da man einen Hafenort als Endpunkt am Meer voraussetzen muß.

Ross Reisen 149. Leake Travels II 476. Boblaye Recherches 50. Curtius Peloponnesos II 383f. Bursian Geographie II 56f. Frazer Pausanias III 303. Miliarakis Γεωγραφία Ἀργολίδος 45. [Ernst Meyer.]

Temenios (Τεμένιος), ein lakonischer Gott, bzw. Heros; er ist ‚der Stifter oder Hüter eines τέμενος' oder ‚der ἐν τῷ τεμένει Begrabene, Verehrte' (Wide Lakon. Kulte 296f.). Er wird genannt IG V 1, 497, 16. 589, 10. 608, 5. Weiteres hierzu s. Bd. III A S. 1505f. Richtig und wichtig scheint mir hier die Schlußbemerkung Ziehens zu sein, ‚daß auch in jenen anderen Kulten (d. h. in denen Götter mit dem Beinamen Τεμενίτης erscheinen) Τεμενίτης ursprünglich allein stand und erst später je nachdem einer der sog. olympischen Götter hinzutrat'.

Die Epiklesis *Τεμενίτης* findet sich: 1. bei Apollon auf Delos (IG XI 2 nr. 144 B Z. 11), auf Kasos (SGDI 5104, 65ff.) und in Syrakus (Cic. Verr. IV 53, 119. Suet. Tib. 74. Thuk. VI 75, 1. 100, 20); 2. bei Poseidon auf Mykonos (Syll.^{3} 1024, 6. Nilsson Gr. Feste 82f.). Dieselbe Bedeutung wie *τεμενίτης* hat das dichterische Epitheton *τεμενοῦχος* bei Poseidon (Apollon. Dyskol. Synt. 138, 12. Orakelspruch aus Tralles. Kern Genethliakon f. Robert 99ff. Herm. LI 480. Cook Zeus II 959); 3. bei Zeus in Arkesine auf Amorgos (IG XII 7, 62, 37. Syll.^{3} 963, 38). 4. Bei Hestia findet sich die Epiklesis *Τεμενία* in Erythrai (Syll.^{3} 1014, 10. 60). Ob es einen Zeus *Τεμένιος* oder *Τεμενίτης* auf einer verstümmelten amyklaiischen Inschrift gibt (IG V 1, 372), ist unsicher (Wide Lak. Kulte 368. 370); und ebenso zweifelhaft wird die Ergänzung *Ἑστίας Τ[εμενίας* sein in einer Inschrift aus Philadelphia (Alaschehir) in Denkschr. Akad. Wien LVII 1 nr. 18, 7. 5. Gleichbedeutend mit *τεμένιος* oder *τεμενίτης* (als ‚Stifter oder Hüter eines *τέμενος*‘) ist *τεμενουρός* (vgl. Hesych. s. *τεμενωρόν: τεμένους φύλακα*). Diese Epiklesis findet sich für Hermes in einer knidischen Inschrift (Usener Rh. Mus. XXIX 25ff. Kaibel Epigr. Gr. 781). Das Bild des Gottes stand am Eingang eines *τέμενος* des Heros Antigonos (es ist Antigonos Gonatas, Sohn des Demetrios Poliorketes). Hier scheint mir zu einem namenlosen *Τεμενουρός* (= *Τεμένιος*), dem Unterweltsgotte, später Hermes getreten zu sein, was beim Hermes *χθόνιος* nicht wundernehmen kann. Schließlich wurde in dem *τέμενος* der wichtiger gewordene neue *φίλιος ἥρως Ἀντίγονος* verehrt. [gr. Kruse.]

Temenites s. Temenios.

***Τέμενος*. 1)** Ist bei Homer noch der bei der Landnahme nicht als Kleros verloste, sondern vorher ausgesonderte Teil des Landes, der als Ehrengabe für den König oder hervorragende Helden zurückbehalten wird (Busolt Gr. Staatsk. I 141). Nur viermal in anerkannt jungen Teilen der Gedichte ist es von einem den Göttern bestimmten Landstück gesagt (Il. II 696. VIII 48. XXIII 148; Od. VIII 363), drei davon (Il. VIII 48. XXIII 148; Od. VIII 363) verbinden formelhaft *βωμὸς καὶ τ.*, setzen also das *τ.* in Gegensatz zu dem Altar des Gottes, den es umgibt, und mit dem zusammen es den ganzen Bereich des heiligen Bezirks bildet. Nur die zweite Bedeutung bleibt in der Sprache der Folgezeit lebendig (Ausnahme: [Aristot.] oec. 2, 1346 b 13. Eurip. Herc. f. 1329 braucht das Wort mit Absicht, da er von Bezirken redet, die Herakles gehören, Herodot. IV 161 wird homerischer Einfluß vorliegen). So kann *Τεμενίτης*, *Τεμενία* Beiname einer Gottheit werden, die nur in einem *τ.* wohnt, also keinen Tempel besitzt (Dittenberger zu Syll.^{3} 963, 25. vgl. noch 987, 4). Bestimmend für die Bedeutung ist der Gegensatz zum Bau des *ἱερόν*. Daher bezeichnet *τ.* nicht nur den Tempelbezirk, sondern den gesamten Landbezirk, der einer Gottheit gehört, ohne Rücksicht auf den räumlichen Zusammenhang mit dem Heiligtum (IG I^2 376 u. s.). Äußerlich bezeichnet war der Besitz der Gottheit, genau wie der eines Menschen, durch Grenzsteine, die sich zahlreich erhalten haben (IG XII 9, 934. I^2 860–62. 865. 869; SGDI 5701. 5518. IG XII 5, 56 u. a. m.). In der sakralrechtlichen Behandlung des *τ.* macht es aber einen erheblichen Unterschied, ob es sich um den Bezirk um den Tempel oder um abgetrennten Grundbesitz des Gottes handelt. Der erste nimmt an der Heiligkeit der Tempelarea teil; es gelten für seine Verwendung alle die Beschränkungen, die für diese festgesetzt sind, Unverletzlichkeit, Asylrecht (Syll.^{3} 989; Or. Gr. 441, 57. 455, 10), Tabubestimmungen hinsichtlich gewisser Tiere und Gegenstände (Syll.^{3} 338. Strab. X 468 C. XII 575 C. Philochoros bei Dion. Hal. Din. 3 S. 302, 12 Rad. Cauer-Schwyzer Del. 633); ferner ist das Fällen von Bäumen (Thuk. III 70, 4. Syll.^{3} 984. 736, 78ff. SGDI 5027. IG II^2 1362, 6. IX 2, 1109, 78. Poll. VIII 101) und das Entfernen von dürren Ästen (Paus. II 28, 7), ja selbst von *κόπρος* (Ziehen Leg. sacr. 51. Syll.^{3} 145, 21. 986, 4) untersagt. Selbstverständlich war das Begraben von Toten nicht gestattet (Cauer-Schwyzer 172. Thuk. III 104, 2). Weiterhin ist jede profane Nutzung verboten (Syll.^{3} 685, 81), wie das Erbauen von Häusern (Syll.^{3} 988. IG XII 3, 330, 48), Weiden von Tieren (Syll.^{3} 963, 36. IG XII 7, 509. Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 32. IG XII 9, 90. SGDI 2536) und die Bestellung für den Feldbau (Aischin. III 108. Didym. Dem. col. 13, 46. 14, 36). Das um den Tempel liegende *τ.* diente nur zur Aufnahme von Weihgeschenken, ferner zur Aufstellung von Ehrendekreten und Beschlüssen aller Art, deren Ausführung auf solche Weise gewissermaßen unter die Aufsicht des Gottes gestellt wurde (Larfeld Gr. Epigraphik^3 410ff.). Lediglich zu diesem Zwecke geschaffen ist, wie der Name lehrt, das *τ.* des Demos und der Chariten in Athen (IG II^2 908. 909; vgl. v. Wilamowitz Kydathen 201, 4). Gelegentlich durfteu auch wohl die *σκηναί* der Festteilnehmer innerhalb des *τ.* vorübergehend errichtet werden (Ziehen zu Leg. sacr. 79), wohl immer die, in welchen das Opfermahl gehalten wurde.

Der übrige Landbesitz der Götter war solchen Beschränkungen der Nutzung in der Regel nicht unterworfen; er wurde von der Verwaltung des Tempels genau so verwertet, wie Staatsländereien. Natürlich gab es auch für sie gewisse Bestimmungen, die daran mahnten, daß Eigentümer des Landes ein Gott und nicht ein beliebiger Sterblicher war; so ist in Herakleia die Anlage von Gräbern untersagt (Cauer-Schwyzer 62, I 137). Aber der Nutzung sind sie keineswegs völlig entzogen. Stellenweise dient das Weideland, die heiligen Tiere des Gottes (Delphi Syll.^{3} 636) oder der Kultbeamten (Tegea Cauer-Schwyzer 654) zu unterhalten. In der Regel aber wird Wald und Feld ebenso, wie die Häuser, die zum Tempelbesitz gehören, verpachtet. Wir besitzen eine Anzahl vou Verdingungsbestimmungen für solche *τ.*, aus Athen (Syll.^{3} 93. 965), Herakleia (Cauer-Schwyzer 62), Arkesine (Syll.^{3} 963), Delos (Durrbach Inscr. de Délos 503. Roussel Délos, colonie athénienne 1916, 160f., vgl. Ziebarth Herm. LXI 87). Die Vertragsformen unterscheiden sich in keiner Hinsicht von den für staatliche Domänen üblichen. Der Ertrag, über den die Rechnungsurkunden aus Delos und Delphi genau berichten (Bourguet Administra-

tion financière du sanctuaire pythique 1905, 26ff. IG I^2 377, 15. II^2 1635, 27ff. 1638 usw. XI 2, 135, 1ff. 142, 5. 158, 7. 161, 6. 162, 5. 287, 25 usw.) wird in erster Linie für Kultzwecke verwandt. Oft wird ein solches *τ.* gestiftet, um die Kosten für ein besonderes Opfer (Xen. anab. V 3, 7ff. attizistische Nachahmung IG IX 1, 654. IG II^2 1322, 17. VII 43. Syll.^{3} 1044. 1106, dazu Herzog Abh. Akad. Berl. 1928, 6, 28) oder eine andere Leistung (Ölspende Bull. hell. XXVI 156) sicherzustellen. Gelegentlich ist eine solche Schenkung auch mit dem Totenkult verknüpft (Laum Stiftungen i. d. griech. u. röm. Antike I 68ff. Bruck Totenteil u. Seelgerät i. griech. Recht 160ff.). Sie unterscheiden sich in nichts von Stiftungen, die nur Geldsummen für den gleichen Zweck auswerfen; nicht einmal der Terminus *τ.* ist durchweg bewahrt. Besondere Hervorhebung verdienen die Vergabungen hellenistischer Könige an irgendein Heiligtum, bei denen die Bekundung der Frömmigkeit politischen Zwecken dient (Syll. or. 60, 4. 262. Bull. hell. XIX 1895, 379 = Laum II nr. 24). Der Umfang an Landbesitz, der auf diesem Wege bei den einzelnen Heiligtümern zusammenkam, war naturgemäß durch die Bedeutung des Tempels und die Bodenverhältnisse bedingt. Den größten dürfte Kleinasien aufzuweisen haben, wo wir große Güter mit an die Scholle gebundenen Hörigen bei den einzelnen Tempeln antreffen (Syll. or. 262. Inscr. Pont. Eux. II 353, vgl. Rostowzew Colonat 269ff.).

Die Verwaltung solcher *τ.* unterstand im allgemeinen den Beamten, denen auch sonst die Sorge für die Heiligtümer oblag, Hieropoii, Neokoroi usw.; in Athen lag die Verpachtung dem *Βασιλεύς* ob (Aristot. rep. Ath. 47, 4). Gelegentlich finden sich besondere *ἐπιμεληταὶ τοῦ τ.* (Herzog 32. Syll.^{3} 993), die den Epimeleten in attischen Tempeln (IG II^2 1191. 1256) und den besonderen Verwaltungsbeamten der Stiftungen (Laum 227) entsprechen. Soweit die Summe nicht für besondere Zwecke festgelegt war und eine gemeinsame Verwaltung der heiligen Gelder bestand, floß sie dieser zu (Syll.^{3} 990). Einmal hören wir davon, daß auch dieser Besitz der Götter Abgaben an den Staat zu leisten hat (Milet I 3, 149, 33ff.).

Literatur: Schömann-Lipsius Gr. Altert. II^4 201f. Stengel Kultusaltertümer^3 17f. Sorlin Dorigny Daremb.-Sagl. s. Téménos. [Kurt Latte.]

2) *Τήμενος*. **A.** Mit Recht werden dem bekanntesten Träger dieses Namens, dem Herakliden (3) zwei andere (1 und 2) neuerdings vorangestellt, für deren höheres Alter man Gründe beigebracht hat (1): Beloch Rh. Mus. XLV 581f.; GG I^2 2, 77, oder gewisse Möglichkeiten abzuwägen hat (2), gleichviel ob in dem Herakliden nur ein älterer Heroenname auflebt oder wie sich sonst (s. § N) das Verhältnis gestaltete.

1. Nur Paus. VIII 22, 2 kennt diesen T. — einen Sohn des Pelasgos — der in Stymphalos seinen Sitz hatte, und zwar als Erzieher der Hera. Er nannte sie angeblich das Mädchen *παῖς*, dann *τελεία*, dann infolge einer Trennung von Zeus *χήρα*, Witwe. Als Erzieher, d. h. Pflegevater einer Göttin tritt im Herzen von Arkadien einer der angeblichen Ureinwohner auf, der Titan Anytos (Paus. VII 37, 5f.). Es ist das ein etwas unglücklicher und nicht sonderlich vertrauenerweckender Ausdruck für den Vertreter und Pfleger eines Kultus (Paus. II 13, 3 liest man aus einer nicht einwandfreien Quelle, daß in Phlius Hera von den Horen auferzogen wurde). Von diesem Punkt abgesehen, müssen hier sehr alte Kultmomente zutage treten. Man meint in eine Zeit zu blicken, wo neben dem Herakult von Olympia, von Argos und dem Peloponnes überhaupt, noch kein Zeusaltar sich erhob, und die kuhäugige Jo-Göttin noch den Charakter des einsamen Nachtgestirns trug; eine Zeit, wo man noch an dem Heranamen selbst wie etwas Neuem herumtastete. Jedenfalls will der allein an Stymphalos haftende Kult der *χήρα* für sich allein betrachtet sein; die Unterscheidung der Frau und Witwe von der Parthenos, auf mehrere Orte verteilt, widerspricht den Lebensbedingungen des Lokalkultes und bedeutet nur einen notdürftigen Erklärungsversuch. In derselben Richtung werden andere, kühnere vielleicht weitergehen und den von Hera unzertrennlichen Herakles in dem Stern der Oetaanwohner wiederfinden. Übrigens wird mit Bezug auf Pelasgos darauf hingewiesen (Beloch GG a. O.), daß dieser von Hellanikus frg. 37 als Sohn des Phoroneus, also gewissermaßen als Argiver betrachtet wird. v. Wilamowitz Her. I 17, 33, vgl. 166, hat die T.-Sage von Stymphalos zu rasch verworfen (s. u. § N).

2 bietet so urwüchsige Elemente nicht, nur daß er Sohn des Phegeus heißt; übrigens als Bruder des Phoroneus auch nach der Argolis hingezogen wird; andere Version unter § N. Das Wenige, was von ihm sonst berichtet wird (vgl. Waser Myth. Lex. V 354f.) geht Psophis und Alkmäon an; s. § N.

B. 3. T. der Heraklide, Urenkel des Herakles, Vell. Pat. I 2. Busolt GG^2 I 615, Enkel des Hyllos, Vater des Kresphontes, dessen durch Euripides gestaltete Familientragödie durch Maffei und Voltaire das 18. Jhdt. beschäftigte und uns durch Lessings Hamburgische Dramaturgie nähergerückt ist, als vieles andere aus demselben Kreise. Zuerst Heyne zu Apollod. p. 210. Gewöhnlich heißt er Sohn des Aristomachos, des Sohnes des Kleodaios, Paus. II 18, 7. 38, 1. Theopomp. frg. 30 Müller FHG Diod. VII 15. Hyg. fab. 124, dagegen bei Apollod. II 172 einer der Söhne des Kleodaios, vgl. Tzetz. Lycophr. 804. Zum Stammbaum s. u. S. 441. An der Grenze von Mythus und Geschichte stehend, weist die Person des T. keine besonderen Merkmale auf: als ein Eckstein genealogischer Verzweigungen und auch frühhistorischer Bewegungen erscheint er nicht viel anders als gewisse Knotenpunkte in unserem Eisenbahnnetz, die auch nicht immer zu den interessantesten Ortschaften gehören. Man hat Mühe, sich vorzustellen, was in dem Sujet eines ‚T.‘ oder selbst der ‚Temeniden‘ der Bühnendichter Fesselndes finden oder was dort gar den Gegenstand einer hellenistischen Pantomime bilden konnte: ein Waffentanz daraus Anth. Pal. XI 195 (Dioskorides). Aber was den Euripides, der übrigens öfter Stoffe aus dem Heraklidenkreise behandelte, interessiert hat, waren vielleicht weniger dynastische Fragen als die inneren häuslichen Miß-

verhältnisse, also die Vorliebe des Vaters T. für die Tochter Hyrnetho und deren Gatten Deiphontes, der Zwist mit den eigenen zurückgesetzten und in ihrem Hoheits- und Erbrecht bedrohten Söhnen (Paus. II 19, 1. Diod. VII 14 a. Apollod. II 179. Nic. Damasc. frg. 38. HGF III 376), die ihm nun nach dem Leben trachten. Die gedungenen Mörder, die ihn im Flußbad überraschen — auf solche Weise starb auch Alexander von Epirus — heißen hier Titanen (Apollod. a. O.), d. h. arkadische Ureinwohner. Aber gerade solche Figuren sind aus Tänzen der Pantomimenbühne bezeugt: Lukian. de salt. 21. 29. 79, wie auch die schreckliche Maske solcher Theaterbösewichter (Mayer Giganten u. Titanen 151), gewissermaßen schleichender Zigeuner- oder Briganteuchöre, denen zur vollen Würdigung eben nur die charakteristische Musik fehlt. Man darf also bei Titanen der Bühne nicht bloß an die unerquickliche, wenig bühnengemäße Zerreißung des Zagreus denken. Der Ausdruck *τιτᾶνες* bei Apollodor, der R. Wagner, Hercher und frühere stutzig machte, ist, wie schon die peloponnesischen Titanen des Pausanias erkennen lassen, bedingt durch eine weitgehende Verwechslung mit den *γηγενεῖς*, den Giganten oder Autochthonen, und zwar durch die Literatur des 6. und 5. Jhdts., wo die Titanomachie verschwand und ein für allemal durch die Gigantomachie absorbiert wurde. v. Wilamowitz würde dieses Verhältnis nicht stets verkannt haben, wenn er sich das Buch Giganten und Titanen und den Art. Kronos (Myth. Lex.) besser zunutze gemacht hätte; vgl. Interpret. z. Aesch. 146 u. S.-Ber. Akad. Berl. Febr. 1929, 35.

Während Apollod. II 167 teilweise dem Euripides folgt (Herakliden, Robert Heldens. 653, 4), ist weiterhin, in den Orakel- und Erbfolgefragen, ein Zusammenhang mit dem Tragiker (s. Waser 355, 51. Robert 665) nur zu vermuten. Dramatisch ist jedenfalls die Einführung der *μάντεις*, über die man weidlich herziehen konnte, während sonst nicht gesagt wird, wo Temenos die *χρησμοί* her hatte. In den Fragmenten der *Τημενίδαι*, so richtiger als *Τημενίδες*, treten entsprechend dem Epigramm oben (*φιλόπλους Τημενίδας*) und Paus. II 19, 1 kriegerische Verhältnisse hervor, frg. 728. 731. Ähnlich aber auch im T. — Des Euripides Vorliebe für solche Stoffe, zu denen auch der Likymnios gehörte, war besonders rege in der Zeit des peloponnesischen Krieges. Nach seiner Übersiedlung nach Makedonien an den dortigen Königshof fiel vor allem ins Gewicht, daß seit Perdikkas I. die dortigen Herrscher sich als Nachkommen des T. betrachteten: Herod. VIII 137. Thuk. II 99. Diod. VII 17 (Orakel); ausführlich v. Gutschmid in der Festschrift für Ritschl, Symbol. philologor. Bonn., 120ff.; abweichend bei Archelaos Beloch GG I² 2, 191.

Man hat von der Archelaostragödie, ohne rechten Grund, vermutet, der Dichter habe darin nur den T. umgearbeitet, wie den Hippylytos I in II (Nauck² p. 427). Oder man hat angenommen (v. Wilamowitz Anal. Euripidea 149), Euripides habe nur mit Änderung des Titels den Inhalt des T. auf Archelaos übertragen; in welchem Fall T. von Makedonien hätte nach

Argos zurückkehren müssen. Die Fabel gibt Hyg. fab. 219. Von seinen Brüdern aus Argos vertrieben gelangt Archelaos als ein armer Ziegenhirt (Dio Chrys. IV 71) nach Makedonien zum König Kisseus (vgl. frg. 229); seine Armut frg. 238. 240. 246—248, gegenüber dem königlichen Reichtum 235; er wird durch seine Wehrhaftigkeit (243) dessen Beistand und Befehlshaber (241), schlägt die Feinde, züchtigt die Räuberbanden (260), wird dann aber um seinen Lohn betrogen, ähnlich den flüchtigen Temeniden in Makedonien (Herodot. VIII 137), vielleicht unter dem Vorwande beschränkter Mittel (230?); Klage über Treubruch 255. Um sich des lästigen Mahners zu entledigen, plant der Halbbarbar, ihn in eine feurige Kohlengrube zu stoßen (vgl. Ixion), verfällt aber, da der Plan verraten wird, selber diesem Schicksal; worauf Archelaos flieht und, von einer Ziege geleitet, unter Apollos Beistand Gründer von Aigai wird.

Im Chor der Temeniden frg. 740 bemerkenswert die Kerynitische Hirschkuh des Herakles; einer der Temeniden heißt Kerynes als Eponym von Keryneia; s. Art. Kerynes.

Man versteht nicht, wie v. Wilamowitz a. O. diese Fabel von T. auf Archelaos zu übertragen für möglich hielt. Sollte der Vertriebene seine makedonische Gründung im Stich lassen und zu den schlimmen Brüdern nach dem Peloponnes zurückkehren, wo doch das Drama endigen mußte? Anders Robert 669 und 670.

Es ist noch in Erinnerung zu bringen, wie der makedonische Herrscher, als Barbar bei den Festspielen zu Olympia zurückgewiesen, sein Heraklidentum durch Abstammung von T. bewies, Herodot. V 22.

In der abgerundeten, abgesehen von der Lücke II 171 abgeschlossenen Darstellung der Heraklidenwanderung, wie sie Apollod. II 167ff. und mit geringen Varianten Diod. IV 57f. VII 14ff. darbieten, hat T. in dem Stadium vor der Überwanderung nach dem Peloponnes eine Nebenrolle, die keine Bedeutung beansprucht: Apollod. II 172f. Seine eigentliche Tätigkeit liegt im Peloponnes, und zwar in der Argolis. Ein fester Punkt in der Überlieferung ist das von Strab. VIII 368 und Paus. II 36, 6. 38, 1 bezeugte Temenion, ein Hügel bei Lerna, ½ Meile von der Seeküste mit Heroengrab und Kult des T. Über die Lage Waser Myth. Lex. V 356; falsch Steph. Byz. Nur in Argos, bemerkt Ed. Meyer G.d.A.¹ II 250, heißen die Herrscher nach dem Stammvater Temeniden. Dort spielt auch die Sage von dem Raub des Palladions, Waser 357. Einen lokalen Anhaltspunkt von Kultwert bietet auch der heilige Hain der Hyrnetho bei Epidauros, als dessen Oikist Deiphontes gilt; dazu die dorische Phyle *Ὑρνηθία*, *Ὑρνάθιοι* in Argos, Inschr. u. Steph. Byz.; sowie, trotz des späten Datums, in Mykene die Phyle Damophontis. Busolt GG I² 213. Besonders fest scheinen die Herakliden in Phlius, Paus. II 13 und 12, 3; Phlius erhält den T. zum Großvater II 12, 3. Vgl. Robert Heldens. 667. Man kann die Temeniden, deren es in der Argolis und dem nächsten Umkreis viele gegeben haben muß, in Korinth bis ins 8. Jhdt. verfolgen (u. § H), in Argos ungefähr ebensoweit, bis zu Pheidon dem Tyrannen (u. § K), wo die Angabe des 7. Gliedes nach Herakles wahrscheinlich zu hoch gegriffen ist, vgl. u. § K. Den Beginn der makedonischen Königsreihe, die sich von den Temeniden herleitet, berechnet man etwa auf die zweite Hälfte des 7. Jhdts. (Beloch GG). T.s Söhne sind gewöhnlich Kissos oder Keisos, oft verschrieben (§ L), Phalkes (?), Kerynes und ein vierter, wo die Lesart schwankt zwischen Agaios, Argaios, Agraios. Skymn. 533 hat nur Kissos und †*Ἄγαvος*, wohl irrtümlich wie die Angabe 534, wo Deiphontes ebenfalls Sohn genannt wird. In den drei Namen bei Apollod. II 179 Agelaos, Eurypylos und Kallias will Ed. Meyer¹ II Taf. zu p. 252, AIII wertlose Erfindungen sehen. Da aber Euripides die makedonischen Könige von dem T.-Sohn Archelaos stammen läßt, wonach sich der zeitgenössische Herrscher nannte (s. Beloch I 2, 191), so muß dieser Name in dem vorgenannten ersten stecken und natürlich auch in einer der obigen Varianten, wonach also Apollodor dem Richtigen am nächsten käme. Knaack o. Bd. I S. 770, 23 schreibt überall Agelaos.

Kissos ist Vater des Kolonisten von Kreta (Ed. Meyer 252); ‚Phalkes' kommt nach Sikyon, während die Kolonisation von Rhodos, die man hier erwarten würde, direkt an den Heraklessohn Hyllos anknüpft (Ed. Meyer).

Von dem T.-Sohn Lachares im argivischen Stemma ist sonst nichts bekannt; verdruckt Beloch GG² I 2, 192 D. VII 17 für 15.

Bemerkenswert die für die absterbende Sagenbildung bezeichnende Einförmigkeit der Personennamen: Deiphontes, Kresphontes, Polyphontes (s. u.), die vermutlich in der Argolis entstanden, nach Analogie von Bellerophontes. Sonst kommt, außer dem zweideutigen *ἀργειφόντης*, nur noch Lykophontes vor, einer der Troer, Hom. Il. VIII 275. Den chronologischen Schwierigkeiten, die sich in einer Zeitspanne von 350 Jahren ergeben, suchte man in verschiedener Weise zu begegnen. Als eingeschobene Erfindung in der Genealogie gilt allgemein Soos Ed. Meyer 254, 440. Busolt 571, 2. Aristodem und sein Bruder waren nach dem herrschenden Stammbaum bei der Eroberung Spartas kleine Kinder gewesen, wogegen die Spartaner protestierten; er selber mußte der Eroberer sein. Ein ganz analoger Fall liegt Apollod. III 91 zugrunde, aus der Frühgeschichte von Psophis (betr. Tegeas), wo die zwei neugeborenen Knaben sogleich erwachsen sein müssen. Ferner die alten Aigimiossöhne Dymas und Pamphylos, nach denen die dorischen Phylen von Anfang an hießen, können sich unmöglich noch an dem Zuge des T. beteiligt haben (Robert Heldens. 658, 2). Es scheint fast, als ob die 10 Generationen, die man bis nach Mitte des 8. Jhdts., ca. 740 annahm, das ist bis Pheidon, mit dem Beginn der Olympiadenrechnung zusammenhängen, wo man genauer nachrechnen konnte; nur mit dem Spielraum einer Generation, d. h. 776—740, die sich durch das Schwanken des Anfangsdatum der Herakliden ergab.

Allgemein bekannt ist die Hauptgruppe der drei Herakliden (Apoll. Diod. Paus. II 18, 7), der Brüder T., Kresphontes, Aristodemos (bei Plato leg. III 683d—692d fehlt der dritte), die

sich in die neuen Erbländer teilen, derart, daß durchs Los der erste Argos, der andere Sparta, der dritte mit Hilfe einer Täuschung Messene erhält. An dieser feststehenden Teilung ist das beste, daß sie Arkadien, Achaia (Aigialos), Elis und Pylos gar nicht berücksichtigt, also immerhin gewissermaßen ein frühes Stadium der Eroberung d. h. Besetzung im Auge hat. Die Voraussetzungen freilich sind voller Anachronismen, insofern nur ganz schrittweise die Gewinnung des Ostpeloponnes vor sich ging, sich durch Generationen erstreckte und in Messenien noch nach einem halben Jahrtausend nicht gelungen war. Zu Pheidons Zeiten war die Meinung von dieser Teilung jedenfalls längst, d. h. seit Jahrhunderten, fest und sanktioniert; s. u. § K.

C. Die Erzählung, welche Apollod. II 167ff. mit größeren Lücken 171 Z. 5 (Wagner) vgl. Robert Heldens. 658 und Diod. IV 57f. u. VII 14 a bieten, hat für uns paradigmatischen Wert, insofern nirgends so deutlich wie hier Geschichtliches und Mythisches verquickt wird. Gewöhnlich sind bei Mythhistorischem diese beiden Elemente nicht so leicht zu entwirren, so daß diejenigen leichtes Spiel haben, welche jedes gelegentliche, in besonderen Fällen mögliche oder versuchbare Herausschälen frühgeschichtlicher Substanzen grundsätzlich ablehnen. Belochs scharfsinnige Kritik leidet in Fragen der Frühgeschichte wie der Sagengeschichte daran, daß sie den Traditionen, welche dem ungeschriebenen Zeugnis vorausgehen, nicht Rechnung trägt. Zwar gibt sie sich nicht solche Blößen wie O. Gruppe, welcher, ohne auch nur die Bildwerke zu befragen, die meisten Mythen im 7. Jhdt. entstehen läßt. Aber Beloch verwechselt Aufkommen und literarisches Auftreten (so Thessalername nicht vor Hom. Il. II: Rh. Mus. XLV 561). Er vergißt auch, daß an Stellen wie dem argivischen Heraion Priesterinnen wachten, welche nicht nur die Namen ihrer Vorgängerinnen ziemlich weit hinauf, sondern auch viele Geschehnisse und Namen der heroischen Vorzeit als ein heiliges Vermächtnis hüteten und überlieferten. Caesar bell. gall. VI 14 wundert sich über die Gedächtnistreue gallischer Druiden (Priester) und bemerkt die Dauerhaftigkeit ungeschriebener Überlieferung. Jakob Burckhardt Griech. Kulturgesch. III 73 hätte dieses seinen Beispielen von Gedächtnistreue der Tradition hinzufügen können. Größtenteils trifft Belochs Kritik weniger die Tatsache der dorischen Wanderung, als die unglückliche Fabel, welche diesen Zug als Rückkehr *κάθοδος* in altes, verlorenes Stammland, in eine *terra promessa*, ansieht (GG I 2, 80. 82).

Aber wo wäre eine Wanderung, die solchem Schicksal nicht irgendwie verfallen wäre und nicht das trügerische Spiegelbild in umgekehrter Richtung aufwiese? Hat man nicht die Aetoler rückwärts von Elis her nach Norden wandern lassen (Ephor. b. Strab. VIII 357), die Boioter, ebenso die Aegineten nach Thessalien (Strab. IX 401) wie ebenfalls die Achaier, vom Aigialos her, Paus. VII 1, 3, die Myser, Phryger und Thraker von Kleinasien nach Europa kommen lassen (Herodot. VII 20), obwohl das Richtige bekannt war (VII 73)? Pelops mußte zum Asiaten werden, Danaos von Ägypten, Britomartis von Phoini-

kien (O. Gruppe 170) herkommen, Daedalus von Athen nach Kreta gelangen, der Penthilos der lesbischen Dynastie nach Boiotien und Thrakien wandern (Busolt² I 273), sogar Theseus gelegentlich von Thessalien herkommen (Busolt² I 218, 4). Karer und Lykier sollten von Kreta und den Inseln kommen und dann nach Kleinasien gelangt sein (Herodot. I 171—173), eine Verdrehung, die noch in unseren Tagen Schaden anrichtet. In Italien, wo wir die frühe Bewegung der Umbrer und Sabiner jetzt von der Ostküste her so gut kennen (vgl. M. Mayer Alt-Italiker auf der Südwanderung, Kap. 6, Klio XXV 1932), muß Picus das *ver sacrum* der Sabiner nach Picenum führen. — Einiges über das Hin und Her zwischen Arkadien und dem Norden notiert schon Heyne zu Apollod. 277. Natürlich mußten auch die jüngeren Temeniden schließlich nach der Urheimat, nach Illyrien und Makedonien fliehen (Myth. Lex. V 355, 3). Vgl. übrigens die Regel Mayer Gig. u. Tit. 28, 37 von dem Verbergen an der Ursprungsstelle.

Es hat aber keinen Sinn, Nebendinge wie die *κάθοδος* zu diskutieren, wo die Hauptsache selbst unbedingt verleugnet wird und man so weit geht, zu erklären, daß es in den Jahrhunderten nach der sog. dorischen Wanderung eine historische Überlieferung nicht gab (Beloch Rh. Mus. XLV 577). Nicht zutreffend ist, was in Art. Dores o. Bd. V behauptet wird, daß auch Ed. Meyer die Wanderung an sich bestreite, da seine Kritik sich nur gegen die Form der Überlieferung richtet. Im Gegenteil betrachtet er sie G. d. A. II 73 als eine der wenigen zweifellos feststehenden Tatsachen der älteren griechischen Geschichte. Daran hat auch seine spätere ‚Skizze' (von 1928) II² 571 und 570, 1 nichts Wesentliches geändert.

Da Beloch von den nachfolgend genannten Aufsätzen in seiner Griech. Geschichte I² nichts zurückgenommen hat und sich S. 96 auf diese berufft, brauchen wir auf die neuen Hypothesen nicht einzugehen. Er würde, um nicht zwischen Dorern und Achäern zu scheiden, allenfalls eine gemeinsame, nicht schichtenweise Südwanderung zugeben, die aber 500 Jahre früher stattgefunden haben müßte. Unter solchen Umständen braucht er, der außer den Dialekten all und jede Überlieferung verwirft, nicht befürchten, durch Funde widerlegt zu werden.

Es wäre doch merkwürdig, wenn von all den südwärts gerichteten Bewegungen, welche das Völkergeschiebe der Balkanländer aufweist — eine tiefe Verkennung verrät Belochs Frage Rh. Mus. 569 zuoberst —, nicht eine einzige ganz- oder halbhistorisch greifbar sein sollte oder diese einzige genauer bezeugte ins Fabelreich gehören müßte. Schon einmal hatte die griechische Sage einen Anlauf genommen, diese Tatsache, also den Zug nach dem Süden, dichterisch zu erfassen, den Zug nach den unermeßlichen Schätzen, welche die Herrscherhäuser des nördlichen Peloponnes bargen, das goldreiche Mykene, die Herden des Atreus und Thyest mit dem goldenen Lamm (vgl. Paläphatos 16 Mythogr. Westerm.), überhaupt den Zug nach jenem Teil des Peloponnes, wo die Sonnenseite des Mittelmeerverkehres lag. Das war, als man von der Fahrt der Argo dichtete, die nach Aia-Korinth, dem Lande des Aietes und der Medea gehen sollte, dem Schlüssel (s. u. S. 449) zu den Goldkammern der Argolis, natürlich dem ursprünglichen Orte des goldenen Lammfelles (Vlieses). Aber der Trumpf wurde den Dichtern durch Milesier aus der Hand geschlagen und das Goldland, den Zeiten angemessen, in entferntere, speziell den Milesiern zugängliche Gegenden verlegt, während man noch verhältnismäßig spät die dunkle Erinnerung bewahrte, daß das Schiff Argo nach dem Reiseziel benannt war: Schol. Stat. Theb. II 222 (vgl. Myth. Vat. I 134. II 103) bei Robert Heldens. 278, 2 nicht gewürdigt. Aus Medea wurde also eine peloponnesische Zauberin Agamede, Hom. Il. XI 740; Thessalier und vielleicht auch Pierier wanderten nach Boiotien, ohne in das Wunderland vorzudringen, wo sich übrigens vielleicht inzwischen schon vieles geändert haben und in Verfall geraten sein konnte; der Ruf des Reichtums dauerte auch in Verfallszeiten fort. Betreffs Korinth sei noch eingeschaltet, daß offenbar, da man sich unter einem goldenen Lamm nichts denken konnte, das goldwollige Fell des geschlachteten Tieres, als etwas Dauerhaftes, eine bessere Formulierung ergab. Aber das Substantielle der Sage ist das gleiche wie bei Atreus und Thyest; vielleicht nicht zufällig führt der Hirt, der dort das Wundertier in der Herde entdeckt, den Namen des korinthischen Heros Antiochos, der dann nach Athen kam wie Medea.

D. Überall bietet der Bericht von der Heraklidenwanderung greifbare Anhaltspunkte für ihren historischen Charakter. Schon darin, daß sie die alten, sozusagen klassischen Heimatsgebiete hellenischer Völker gar nicht in den Kreis der Herkunftsverhältnisse und Geburtsansprüche zieht. Vielmehr kommt Hyllos, der angebliche Heraklessohn (vgl. o. S. 440), nach dem sich die vornehmste dorische Phyle benennt, von den Hyllern, d. h. Illyriern, her, der Erzstammvater Aigimios zwar aus Thessalien, zuerst aber aus Epirus, an dessen Aiginion (Ed. Meyer) noch der Inselname Aigina anklingt (vgl. Robert Heldens. 530). Zu Hyllos: A. v. Blumenthal Glotta XVIII 152. Robert Heldens. 652. Die zweite Phyle, auch diese schon auf der Wanderung mitgebracht, heißt nicht *Δυμᾶιοι*, nach *Δύμη*, wie auch gesagt worden (Beloch Hist. Ztschr. LXXIX 220), sondern *Δυμᾶνες*; vgl. Krahe Balkan-illyr. geogr. Namen 4; vgl. Eurytanen, Ainianen, Atintanen, dazu vgl. Azan usw. Die dritte Phyle, die des *Πάμφυλος*, umfaßte allerhand, nicht so genau bestimmbares Volk; vgl. *Αἰολεῖς* = *ἀολλεῖς* die Zusammengewürfelten Etym. M. 37; woraus nachträglich ein Pamphylos abgeleitet wurde. Die Dreiteilung bekanntlich schon in Rhodos Hom. Il. II 654 und Od. XVI 177.

Ganz ohne Grund wird die Kleinheit der Landschaft Doris am Oeta, der historische Ausgangspunkt der Wanderung, in absprechendem Sinne geltend gemacht (Beloch, Ed. Meyer); denn sie bezeichnete nicht die Ursitze des gesamten Volkes, sondern nur eine Station auf der Wanderung mit längerem Aufenthalt. Etwa wie Pödicum für die Pödiculer Süditaliens. Die Dorer waren nach Herodot. I 56. VIII 43 ein *Μακεδνὸν ἔθνος* und konnten, ebenso wie jener illyrische Zweig, wenn alles gut ging, Nachzügler erwar-

ten. Sicherlich wurden die neuen Landstriche nicht auf einmal von einer dafür viel zu geringen Volksmasse okkupiert, sondern erst nach und nach, in mehreren Stößen und Schüben, die sich, wenn wir die Überlieferung hören, auf Generationen verteilten. Die Orakel selbst betonen immer wieder, daß der Mißerfolg auf Übereilung oder auf Mißverständnis delphischer Orakelworte beruhte, und vermerken die Zeitabstände der verschiedenen Vorstöße; Angaben, neben denen die Berechnungen der alten Chronologen mit ihren Differenzen von 60 und mehr Jahren ganz selbständig einhergehen. Es heißt der Überlieferung Gewalt antun, wenn im Art. Dores o. Bd. V S. 1551 gesagt wird, sie kenne nur einen einzigen Heereszug; ein Irrtum, in den auch Beloch verfallen ist. Den ersten Auswanderern galt es nur, ihre Existenz zu sichern, neue Wohnsitze zu suchen, wozu es bei einem stets, und besonders damals, so dünn bevölkerten Lande wie Griechenland keiner Feindseligkeiten bedurfte. Auch die Terramarebewohner sind nicht mit Pauken und Trompeten südwärts gezogen, sondern sie suchten zunächst für ihren Herdenreichtum neue Weide- und Ackerländer. Aber die Dorer kamen nicht aus der Poebene vergleichbaren Bezirken, sondern aus armen Gebirgsländern. Manche in der Temenidenfamilie erinnerten sich noch dunkel, wie ihre Vorfahren im Norden Pferdeherden und Rinder weideten, im Dienste eines Hofes, wo die Königin noch selber zum Brotbacken den Teig knetete (Herodot. VIII 137). Geradezu von *Λιμοδωριεῖς* sprach man nicht nur im reicheren Kleinasien (s. O. Müller Dorier I 37): Didymos erzählte, daß dieser Spottname sich eigentlich auf jene bezog, welche in *Κυτί⟨νιον⟩*, also in der Landschaft Doris, einrückten. Mor. Schmidt Did. 34 und 307. C. Müller Geogr. min. I p. 48 zu Skyl. 62.

Wenig Worte sind zu verlieren über die ungeschickte und haltlose Darstellung Strab. VIII 357 (nach Ephorus); vgl. Paus. V 3, 5. 4, 1ff. Polyain. I 9. Schol. Aristid. Pan. p. 33. Oxylus aus Freundschaft für T. und die Herakliden habe diesem die richtigen Weisungen gegeben, betreffs der Marschroute, der Eroberung und Teilung des Peloponnes. Bei der Dreiteilung, worauf hier angespielt wird, war der Nordwesten nicht einbegriffen. Zum Dank dafür habe man ihm die *κάθοδος* (analog der dorischen), also den Einzug in Elis erleichtert oder gestattet. Mit Hilfe einer aitolischen Heeresmacht hält er den Epeiern stand; diese werden durch einen Zweikampf der beiderseitigen Anführer (Analogie von Hyllos) geschlagen. Oxylus übernimmt die bis dahin von den Achäern ausgeübte Leitung der olympischen Spiele, nunmehr zu Ehren des Zeus. Von solchen gesamthellenischen Spielen konnte damals natürlich keine Rede sein. Die Wettkämpfe am Ort waren Leichenspiele für Pelops, dessen Grabhügel (Kenotaph) sich einst über dem historischen Pelopion erhob und dann abgetragen wurde. Wer weiß, ob der Zeusdienst damals, nach Dörpfeld noch im 2. Jahrt. (Arch. Anz. 1930 119f.), schon bis dorthin gelangt war.

E. Es ist bezeichnend für dieses jüngste Stück griechischer Mythhistorie, wie selbst in Nebendingen überall konkrete, greifbare Verhältnisse durchblicken. Da ist der *τριόφθαλμος*, auf den das Orakel die Fremdlinge von ferne hinweist, ohne übrigens verstanden zu werden, d. h. jener argivische Holzgötze mit der kyklopenartigen Gesichtsbildung (von Gruppe 1199 ohne Quellenangabe übernommen; die Quelle S. 1101, 1 zum Vorschein kommend; vgl. Myth. Lex. V 1124 s. Triopas). Da ist der Apollon Karneios der dorischen Peloponnesier, der sich hinter der armseligen Gestalt des verkannten und mißhandelten Sehers Karnos verbirgt und mit dem sie sich in der neuen Heimat gut verhalten sollten. Da ist die Warnung vor dem Isthmos, wo Hyllos unterliegen oder fallen sollte und wo sie sich an den Felsen und Mauern Korinths die Köpfe einrennen würden, obwohl diese ausdrückliche Motivierung fehlt. Die letzte Warnung enthält schon implicite die Tatsache eines anderen Weges, d. h. dessen, der über Naupaktos führte. Was hier das Orakel in seiner Weise verschleiert andeutet, besagte aber nicht unbedingt, wie Spätere den Sachverhalt verstanden (Herodot. IX 26. Paus. VIII 5, 6), daß der falsche Weg wirklich bei dem ersten Anlauf vor 50 oder 100 Jahren gewählt worden sei. Auch bei Polyain. I 9 ist es eine ganz überflüssige Kriegslist, die Feinde glauben zu lassen, daß man zuerst den Isthmus angreifen wolle, um dann heimlich und unbehelligt über Naupaktos zu gehen. Man denke sich nur eine solche Auswanderermasse vom Oeta und Parnaß her auf dem Landwege nach Osten ziehend, wo die Gebirge fast bis an die See herantreten und an Verpflegung kaum zu denken war; vgl. Apollod. II 174 *τὸ δὲ πεζὸν ἠύχησε λιμῷ* von einem der ersten Vorstöße; — dies wäre einleuchtender als die naive Vorstellung, daß all das gar ein Frontangriff gegen Korinth sein sollte, wobei Hyllos fiel (oder wenigstens geschlagen wurde). Das Hyllosgrab bei Megara kann nicht mit Robert in solchem Sinn gedeutet, sondern ebenso gut und besser auf die Isthmoskämpfe bezogen werden (s. u. § G).

Der natürliche und unumstößliche Fixpunkt für solche Wanderung war vielmehr bei der Meerenge von Rhion gegeben für Dorier wie Aetolier. Aber warum, fragt Beloch Rh. Mus. XLI 565, der dieses ‚Einfallstor' anerkennt, haben sie dann nicht zuerst Achaia erobert (d. h. okkupiert)? Das haben sie in der Tat. Nicht nur daß Isokrates Archidam. 119 e unter Abweisung aller Mythologie (120 e) indirekt darauf führt (von Delphi nach Argos). Die Gründung von Erineos daselbst, wenige Meilen von der Überfahrtsstelle, direkt an die alte Heimat anknüpfend, beweist es: *προλιπόντες Ἐρινεὸν ἡνεμόεντα εὐρεῖαν Πέλοπος νῆσον ἀφικόμεθα*, zitiert bekanntlich Strab. VIII 362 (nach Apollodor: v. Wilamowitz Eur. Heracl.) aus Tyrtaeus, dessen Wort uns, wenn die Autorschaft sicher, ebenso ehrwürdig sein muß, wie das der Druidenpriester dem Caesar war. Belochs Methode in der Behandlung der Dokumente geht hier völlig in die Brüche, um in eine förmliche Zerstörungswut auszuarten. Und nicht weniger beweist indirekt das Zeugnis aller jener, die im Altertum darüber grübelten, warum nicht zuerst Elis und Arkadien besetzt wurden, und dazu allerhand kindliche Erklärungen erfinden zu müssen glaubten.

Der Weg ging ganz selbstverständlich an der Küste des Aigialos entlang, wo man das erstemal vielleicht nicht weit kam und etwa bei dem nunmehr Erineos genannten Punkte Halt machte. Das was Paus. V 4, 1 bei dieser Route Arkadien nennt, ist nur allenfalls als Hinterland von Sikyon zu verstehen, des Vorortes von Altarkadien (Eumelos frg. 2 K.) oder des Aigialos (Paus. VII 1, 1). Manchmal wird dies ungenau von Nordarkadien verstanden (Busolt² I 288). Den Weg über diese Gebirgsländer nach Osten zu nehmen, fiel so wenig jemandem ein, wie etwa heute, über diese Höhen eine Eisenbahn von Patras nach der Argolis zu bauen. So liegen denn all die Plätze, die von den erstarkten Dorern besetzt wurden, in der Argolis: Phlius, Sikyon, Kleonä (Robert Heldens. 664, 7), Epidaurus mit Aegina, Hermione, Nauplia, Lernä mit dem Temenion (u. § G). Die Rechtsschwenkung nach Süden, die vom Aigialos landeinwärts führte, bekundet sich in den frühen Kämpfen mit den Tegeaten und Kleitor, den ersteren namentlich, gegen die Hyllos angeblich fiel. Erst nach und nach konnte man in das Taygetosgebiet, das spätere Sparta, eindringen. Daß die Dorier mit dieser Schlucht vielmehr, von Süden kommend, den Anfang gemacht hätten und sich von da aus nordwärts ausgebreitet hätten, ist ein Gedanke (v. Wilamowitz), dessen Kritik man wohl den aktiven Militärs überlassen muß. Daß die Herakliden-sage selber nicht von Sparta ausgehen konnte, betont Ed. Meyer II¹ 252.

F. Die Verkennung halb prähistorischer, etwas primitiver Zustände, wie sie für die Dorier wohl gelten müssen, hat aber nicht nur zur Annahme eines bestimmten Heereszugs geführt, sondern auch geradezu zu der Idee von einer Seemacht, die sich dann natürlich nicht von Naupaktos aus, sondern irgendwie anders entfalten mußte. Schon der allzu fest stehende Name Naupaktos und der gefeierte Name Otfried Müller reizten zum Widerspruch und zum Rütteln zugunsten einer Auffassung, die harmlos Grote hatte laut werden lassen. Zur Überfahrt von dort, heißt es nun, hätte es keiner Schiffe bedurft. Aber genügten nicht Flöße und Fähren, die sogar die Wandernden ostwärts begleiten und schützen konnten? So läßt sich auch bei Apollod. I 176 die gleichzeitige Mitwirkung der Flotte, d. h. der Seekräfte überhaupt, verstehen, wenn nicht wirkliche Schiffe bestimmt waren, über den Isthmus gezogen zu werden. Man hat also versucht, die Eroberung des Peloponnes von der Seeseite her vor sich gehen zu lassen; natürlich nicht von Westen her (o. Bd. II S. 1123), sondern von Osten: Ed. Meyer II² 1, 572 z. T. nach v. Wilamowitz. Aber die dortigen Befestigungen, Temenion und Solygeios, können einen solchen Schluß nicht rechtfertigen; s. § G.-H. Wären wirklich zuerst die Inseln besetzt worden, so müßten auf dem Festlande die besetzten Orte am Süd- und Ostrande liegen, anstatt in der Argolis, während dort unten nichts als das einzige Boiai namhaft gemacht wird. Wo wirklich positive Zeugnisse vorliegen, wie auf der Insel Melos, mit sehr frühem Datum (u. S. 451), ist die Gründung vom Festlande her erfolgt, von Lakonien, allenfalls schon im ersten Jahrzehnt.

G. Was man vermißt, sind die großen Konflikte, die Kämpfe um die Burgen von Argos, Mykene, Tiryns. Und doch lag es, ehe man die Landschaft und ihre Palastruinen archäologisch genauer kannte, so nahe, mit Ed. Meyer und Busolt² I 203 zu vermuten, daß es eben diese Invasion war, welche die Paläste in Trümmer legte. Ähnlich Ed. Meyer in der 2. Aufl. II 1, 573. Daß wir von dem Ende der kretischen Herrlichkeit nichts hören, hat besondere Gründe. Aber in Argos ist dies schon aus chronologischen Gründen nicht zu erwarten; dort gehört Zerstörung und Verfall dem 13. oder 12. Jhdt. an. Und solche Verfallzustände pflegen ja fremde Invasion zu begünstigen oder geradezu herbeizulocken. Nach den Berechnungen der Alten fiel die Invasion frühestens zwei Generationen nach den Troiká, unter Tisamenos, dem Sohn des Orest, während dieser letztere mit Hyllos gleichzeitig angesetzt wird, Paus. I 41, 2. Kurz, die Dorer können es nicht gewesen sein, von denen die Zerstörung der Residenzen herrührt; eher noch die blutigen Familienfehden, in welche die Namen Atreus, Thyest, Aegisth Einblick gewähren, und worin sich die Fürsten gegenseitig aufrieben. Nachher sehen wir, wie auch von den Herakliden manchmal einer den anderen vertreibt; so ‚Phalkes' von Argos her denjenigen, der in Phlius angesessen war.

Die Verfallszustände zwischen dem Ende der mykenischen Aera und der Dorerherrschaft sind vielleicht eben jene, welche die Auswanderung nach Kleinasien begünstigten; auch in Attika, das von jener Kultur und ihrer Machtsphäre einst bestrahlt wurde. Niemals sieht man das Mutterland den Kolonisten zu Hilfe kommen oder irgendwie einen Rückhalt gewähren.

Bei der Erwähnung der Hauptorte Argos, Mykene, Sparta in der Il. IV 52 ist nicht einzusehen, inwiefern darin mit Ed. Meyer II¹ 265 noch Erinnerungen der frühen Eroberungsphase liegen sollen. Daß diese Burgen am längsten widerstanden hätten, v. Wilamowitz, Herakles I 17, ist reine Phantasie. Auch die Bewältigung einer Veste wie Tiryns mit ihren furchtbaren Mauerblöcken, ist so sehr in Vergessenheit geraten, als ob es kein Ereignis von der zu erwartenden Bedeutung gewesen wäre; höchstens daß dort Herakles sein Domizil erhält (Hesiod. scut. Herc. 81, nicht erwähnt von Robert Heldens. 653), vielleicht nur wegen der kolossalen Blöcke. Einzig Korinth nimmt hier eine Ausnahmestellung ein, wie sogleich zu erörtern sein wird. Es kann scheinen, als ob das befestigte Temenion von solchen Kämpfen mit Argos Zeugnis ablegte; das tut es auch, aber nicht für die erste Zeit. Denn fast ebenso nahe wie an Argos liegt jener kleine Burghügel am Gebiet der Tegeaten. Von deren Kämpfen mit den Dorern gibt die Überlieferung beredte Kunde. Von den argivischen Fürsten kein Wort. Diese, nicht die Tegeaten hätten, wenn sie noch da waren, den gegen die Argolis vordringenden Feinden entgegentreten müssen; etwa so wie es ein fiktiver Bericht von Sikyon und Agamemnon mit genealogischen Unwahrscheinlichkeiten zusammendichtet, nach Asios, dem Sohn des Amphiptolomos, eines ebenso dunklen Ehrenmannes (Paus. II 6, 7);

von Robert Heldens. 664 und 667, 3 und Ed. Meyer wohl zu ernst genommen; oder wie mit starker Dreistigkeit und wohlfeiler chronologischer Klitterung der Konstrukteur bei Diod. IV 58, 2 den Atreus vor die Tegeaten einschiebt. Was dem harmlosen Leser hier zugemutet wird, zeigt ungefähr Diod. 58f. die Behauptung von der *περιβόητος μάχη* des ersten Feldzuges. Herodot. IX 26, wo neben der näher bekannten Hauptrolle der Tegeaten ganz kurz und nebensächlich der selbstverständliche Widerstand der übrigen Peloponnesier abgetan wird *μετὰ Ἀχαιῶν καὶ Ἰώνων τῶν τότε ἐόντων ἐν Πελοποννήσῳ* kennzeichnet genügend die Abwesenheit jeder Dynastie oder Herrscherfigur.

H. Korinth nannte man (Vell. Pat. I 3) *claustra Peloponnesi* [*continentem*], wo das letzte Wort fast wie der Zusatz eines die Metapher nicht verstehenden Lesers aussieht (*Πόντου κλῆδα* nennt Eur. Med. 213 den Hellespont, vgl. Herod. V 108, Strab. XIV 682 u. a.; freilich *ἤ τις ἔχει κληῖδα ... Δυμαίης* Euphorion b. Steph. Byz. *Δύμη* Z. 17). Es war in den besten Zeiten mykenischer Macht in jenes Netz von Straßen und Brücken hereingezogen, das sich durch die ganze Landschaft erstreckte, mit den Hauptburgen als Knotenpunkten (Robert 181. 663). Mit deren Verfall löste sich auch diese Verbindung, welche in der Ilias nach Robert noch vorausgesetzt war. Ausdrücklich bleibt es bei der Länderteilung der drei Herakliden ausgeschlossen: Diod. VII 9 *ἐξαίρετον ποιησάμενοι τὴν Κόρινθον*. Als Vorort Arkadiens gilt es zu Kypselos' Zeiten, indirekt im Epos des Eumelos. Welches auch sein Zustand in der Isolierung (*Διὸς Κόρινθος*) oder in der Gruppierung mit Sikyon gewesen sein mag, es kann — mit oder ohne Megara — erst relativ spät in dorischen Besitz gelangt sein; das läßt Diodor und besonders Schol. Pind. Ol. XIII 17 erkennen mit seiner Generationenberechnung, indem an bestimmte Personen der Beginn einer neuen Aera der Stadt geknüpft wird. Mehr als die dortigen Namen besagen die unverkennbar alten und echten Erinnerungen an die Kämpfe um Korinth und den Isthmus, vor denen das Orakel gewarnt hatte. Hyllos — vielleicht noch direkt Sohn des Aigimios (Robert Heldens. 652) — soll dort seinen Tod im Kampfe gefunden haben. Sein Grab wurde am Isthmus gezeigt (Paus. I 41, 2): auch wenn dem Grabmal kein historischer Wert zukam, die Meinung von einem solchen Geschehnis würde ein Äquivalent sein; auch ein Kenotaph kann ein *μνῆμα* sein. Dafür bietet die Tatsache eine Bestätigung, daß Temenos' Sohn Isthmios hieß (Paus. IV 3, 8); leichtverständlich aus den Titulaturen, die für Feldherren und Prinzen zu allen Zeiten von den Namen umstrittener Orte, Provinzen, Schlachtfelder hergenommen wurden. Noch im 8. Jhdt. finden wir in Korinth Herakliden (dort neben den Bakchiaden) in angesehener Stellung, wie den Archias, den Oikisten von Syrakus (Thuk. VI 3). In Korinth begegnen wir noch dem Herakliden Antiochos Paus. I 5, 7. II 4, 3, einem Sohn des Herakles von der Meda (?), Tochter des Phylas, I 5, 2, anders II 4, 3; nach Robert 663 einem attischen Herakliden. Auch die drei dorischen Phylen muß es dort gegeben haben, nach Maßgabe seiner Kolonie Korkyra, die diese Einrichtung aufweist. — Von Aletes, mit dem die neue Aera in Korinth anhebt, ist zu bemerken, daß er zum *Ἀλήιον πεδίον* gehört, welches später von Korinth nach Lykien verlegt wurde. Da auf diesem Gefilde auch Bellerophon in seiner letzten Phase herumirrt, so verliert Aletes, der irrende Ritter, viel von seiner Bedeutung. ‚Der ellende Ritter' stammt aus Papes Lex. s. *Ἄλεος*.

Nach Diod. IV 58 (vgl. Herodot. IX 26) stoßen die feindlichen Heere am Isthmus zusammen, wo Hyllos jeden Beliebigen zum Zweikampf herausfordert. Es ist wohl nur eine Kombination, wenn mit diesen Kämpfen am Isthmus der Widerstand der Tegeaten verquickt wurde, als ob Korinth, Sikyon, Phlius und die Argiver nicht zur Abwehr ausgereicht hätten oder gar nicht in der Kampflinie gestanden hätten; wenn es also gerade dort zum Zweikampfe mit dem sich meldenden oder, nach anderer Version, vorgeschickten Tegeatenführer Echimos oder Echemos kommt; als ob es gegolten hätte, für zwei Champions einen geeigneten Sportplatz zu wählen. Hierher gehört vielmehr die Befestigung des Solygeios, jenes 1½ Meilen östlich von Korinth gelegenen Hügels, ½ Meile vom Isthmos, von wo aus die Dorer *τὸ πάλαι* die Stadt bekämpften (Thuk. IV 42), ihr Weideplätze, Vieh und Quellwasser abschneiden konnten. Auf dasselbe Konto ungefähr kommt die Befestigung des Temenion, so daß die Argolis etwa strategisch von Nord und Süd eingeschlossen worden wäre. Aber auch das Argos, welche vom Temenion aus belagert wurde, ist längst nicht mehr das mykenische. Rechnet man von der verbreitetsten Chronologie, welche den entscheidenden Dorerzug um 1100 setzt (Busolt² I 259), die drei bis vier Generationen bis T., diesen halb mit eingeschlossen, so gelangt man etwa auf 950 v. Chr. Das ist vielleicht die Zeit, in der die Larissa von Argos ihre Polygonalmauern erhielt.

Selbstredend ist von der Persönlichkeit des Hyllos als historischer Figur ein für allemal abzusehen, da die Hyllosphyle ja bereits am Oeta bestanden haben muß. Analoge Gründe stehen der Beteiligung von Dymeus und Pamphylos entgegen, s. o. S. 441.

J. Wir vermögen in der Regel nicht zwischen Herakliden und Dorern zu unterscheiden; dazu liegen die Quellen zu nahe beieinander. Bald heißt es *Δωριῆς σὺν Ἡρακλείδαις* (Thuk. I 12, 3), bald von bekannten Herakliden wie T. und Söhnen *σὺν τοῖς Δωριεῦσι* Paus. II 38, 1. 6, 7; *τοὺς σὺν Τημένῳ Δωριέας* 21, 3. Isokr. a. O. Dabei bleiben wir uns aber bewußt: weder waren die Führer alle Herakliden, wie Oxylos beweist, noch alle Teilnehmer Dorier. (Niese übertreibt dieses Verhältnis mit der These, die Herakliden selbst seien ursprünglich nicht Dorier gewesen, Hist. Ztschr. 1889, 69, vgl. 76). Außer einer starken Gruppe von Aetoliern, treten namentlich die thebanischen Aegiden bedeutsam hervor, mit jedenfalls stark betontem Herakleskult, die übrigens in Sparta mit den Dorern gänzlich verschmolzen scheinen als eine *φύλη μεγάλη*, aber mit boiotischen Kulten: Herodot. IV 149 (Aegiden Robert Oedipus 565ff. Vgl. jetzt Berl. Phil. W. 1932, 128). Belochs ausweichender Ver-

such, diese Aegiden in Trözen wiederzufinden, hält nicht Stich. Sodann etwa einige Lokrer (vgl. Polyain. I 9) und jene Trachinier oder Malier, bei denen die Herakliden nach Herakles' Tode Zuflucht fanden. Beide, Lokrer wie Malier, erscheinen als Bundesgenossen des Herakles Apollod. II 156, beide im Kampfe gegen das seiner Lage nach unsichere Oichalia. Hier betreten wir wieder etwas festeren Boden. Gleichwie die Lokrer durch die sich dazwischen schiebenden Boioter und Thessalier auseinandergerissen wurden (damit sage ich nichts Neues), so müssen auch die Malier ein dem oeteischen Dorertum naheverwandtes Element gebildet haben. Vgl. Skyl. 62. Geogr. min. I p. 48. Mit ihnen gemeinsam vertreibt Herakles die Dryoper aus der Doris (Herodot. VIII 43), rächt er — mit einem Anachronismus — die Entweihung des delphischen Heiligtums (Diod. IV 37). Und in historischen Zeiten feierte man zu Delphi das Fest der Trachinia (Dittenberger Syll.² 438. 175. II p. 33, nicht in Syll.³, wohl = Herakleia. Wescher-Foucart Inscr. d. D. nr. 8, 4. Robert Heldens. 634, 6). Es wäre nicht schwer für eine nüchterne historische Betrachtung, den Spuren dieses Malischen Herakles auch da nachzugehen, wo die Umdeutung (so richtig Gruppe Myth. 457, 3) auf einen Herakles *Mήλων*, das ist der Äpfel (Hesych. s. v.) oder *Μήλειος* (Suid. s. v.), Platz gegriffen wie bei dem dort aus Attika berichteten Opferbrauch (über die literarische Quelle v. Wilamowitz Herm. 1886, 110) oder auf den Münzen der Stadt Melos mit ihrem symbole parlant. Heilige Äpfel empfing der Sieger in Delphi (Urlichs Görl. Phil.-Vers. 1889, 332). Ein Orakel kannte einen heiligen Fruchtgarten des Herakles. Gruppe a. O. Umgekehrt den Heros zum ursprünglichen Äpfelmann zu stempeln (sein Sohn Melas also wohl Filialenleiter? vgl. Lit. bei Robert Heldens. 637, 2), verbietet sich schon dadurch, daß ebenso gut, d. h. ebenso schlecht der Name auf *μῆλα*, Kleinvieh (Stengel N. Jahrb. 1881, 123), bezogen werden könnte und auch bezogen worden ist. In Attika wurden die geopferten Äpfel durch eingesteckte Stäbchen zu Vierfüßlern gestaltet. Daher Palaiphatos 16 Mythogr. Westerm., wonach die Hesperidenäpfel eigentlich goldene Schäfchen waren. Die Hesperidenfahrt bedeutet an sich schon eine Art Lebensabend, etwas wie den Eingang in den Olymp; und die Äpfel dort, mit denen man nach der Gewinnung nichts anzufangen wußte, waren so zwecklos geholt, daß man sie später wieder zurückgeben ließ (s. Robert Heldens. 498, 4). Die Insel Melos ist zum Zeichen, daß die Malier bis ins Herz des Dorertum mitgezogen waren und eng ihm zugehörten, von Sparta aus gegründet; so nach der bekannten Ortstradition der Insel, und zwar im J. 1116 (Busolt² I 261. 352, 4). Melas Sohn des Herakles von der Omphale Schol. Hom. Il. XX 219.

Eine weitere Bedeutung gewinnt Trachis für die hier schwebenden Fragen dadurch, daß von hier aus sich so natürlich das Weiterziehen nach Ostattika erklärt, viel ungezwungener jedenfalls, als wenn erst vom Peloponnes aus ein Zug gerade dorthin sich richtet, dessen Sinn man nicht einsieht. Selbst vom Standpunkt der imaginären

Rückflutung der aus dem Peloponnes verdrängten Doriermasse wird nicht ersichtlich, wieso die Flucht gerade dorthin, nach Ostattika, gehen mußte; wie auch die bei Eurip. Heraklid. 31. Diod. IV 57, 4. XII 45. Ephor. bei Aristid. 113ff. versuchte Motivierung, alle anderen Staaten hätten sie nicht aufnehmen wollen, für die Tetrapolis gänzlich versagt; vgl. v. Wilamowitz De Eur. Heraclidis p. XIII. Sie können sich einfach in dem selber nicht gerade wohlhabenden Trachis nicht halten, und der ‚Trachinier', das ist der namenlose Landesherr (gewöhnlich Keyx), der sich, nach einer Version von Eurystheus bedroht, für zu schwach erklärt, ihnen zu helfen, ‚schickt sie nach Athen'. Paus. I 32, 6; vgl. Hekataios. Darum wird auch das vermeinte Grab der Deianira dort bei Heraklea so stark betont und den Argivern abgestritten, Paus. II 23, 5. Nirgends meint man so gut wie von hier aus, wo kein einziger von Herakles' 70 Söhnen zur Anknüpfung eintritt, zu verstehen, daß es sich um eine die Heroenwelt überragende Person handelt, die Gottheit, die Herakles in Athen immer war. Von delphischer Autorität, wie sie P. Friedländer Herakles 155 anderwärts zugunsten von Herakles annimmt, kann nicht die Rede sein. Richtig derselbe (gegen E. Maaß) S. 180.

K. Die trachinische Episode enthält ein auffallendes, soviel ich weiß, nie gewürdigtes Moment: Apollod. II 156. Nach Trachis gelangt, sammelt Herakles ein Heer gegen Oichalia, gegen Eurytos; dasselbe besteht aus Arkadern, Maliern und epiknemidischen Lokrern. Was sollen in dieser Verbindung die Arkader? Die Lage von Oichalia war strittig zwischen Euboia, Thessalien und Arkadien. Nicht in Betracht kommen die kleinen Orte in Nord- und Mittelgriechenland (Strab. X 448. Steph. Byz. s. v.), wo Waser vergeblich Identifikation mit den Dryopern anstrebt. Speziell bei Hypata beruht die Annahme von Oichalia Athen. Mitt. IV 209 auf falscher Inschriftergänzung: Robert Heldens. 569. — Ed. Meyer 197 und v. Wilamowitz Herakl. I 317 kommen also in Wegfall. Hier ist natürlich an das nahe Euboia gedacht, für Arkadien würde man nicht ein Heer in Trachis aufstellen. Diod. IV 37, 4 zieht er nach Oichalia gegen die Eurytossöhne unter Beihilfe der Arkader. — Diod. IV 36, 5 wieder weilt Herakles bei dem König von Trachis *ἔχων τοὺς ἀεὶ συστρατεύοντας τῶν Ἀρκάδων* und 37, 3 *ἔχων ἀεὶ τοὺς μεθ' ἑαυτοῦ στρατεύσαντας Ἀρκάδας*, gilt der Kampf den Lapithen der Pindusnachbarschaft mit Aigimios. All dergleichen ist nicht zu verwechseln mit den Kämpfen in Elis, wo die Truppe aus Freiwilligen und Arkadern (Apollod. II 139) oder Argivern, Arkadern und thebanischen Landsleuten besteht (Paus. V 3, 1 und VIII 13, 2). — Im Peloponnes suchte man Oichalia in der Gegend von Andania. Aber eben das wurde bestritten und darauf bezieht sich die nachdrücklich betonte arkadische Beteiligung so sehr, daß diese sogar da eingezwängt wird, wo sie nicht hingehört und kaum möglich ist.

Bekanntlich bietet die Ilias bezüglich Oichalias zweierlei Versionen (vgl. Ed. Meyer II¹ 197), die thessalische II 730, Trikka, Ithome und Oichalia *πόλιν Εὐρύτου Οἰχαλιῆος*, und eine andere II 594—596, wo sich der Dichter selbst

über die Lage nicht ganz im klaren gewesen zu sein scheint. Dies obwohl er sie in Zusammenhang mit Pylos und den westlichen Peloponnesiern überhaupt bringt, also dem Reiche des Nestor, II 591ff. Thamyras der Sänger, dessen Wettstreit mit den Musen hier in einer Parenthese etwas eingezwängt erzählt wird, gehört ganz und gar in den Bereich der Chalkidike (s. Art. Musen § M). Schon die Alten bemerkten den Widerspruch in 596; und es leuchtet vollkommen ein, wenn wir hören, daß Hesiod die Geschichte von Dotion in Thessalien erzählt hatte, nicht dem zweideutigen, unauffindbaren Dorion des Peloponnes; wohingegen es etwas ganz Unwahrscheinliches hat, den Wettstreit des Thamyras, aus dem man vergeblich einen fahrenden Sänger zu machen versucht hat, im Süden anzunehmen, wo er selbst so wenig zu suchen hat wie die Musen. Wir können nicht anders, als *Δώριον* mit *ϱ* für eine Entstellung des Wortlautes halten, die in den Zeiten, wo man bereits schrieb (vgl. Mayer Berl. phil. Woch. 1909, 155), nicht ohne weiteres ihre Absichtlichkeit erkennen ließ und als eine Ambiguität passieren konnte (T = P). Für uns läßt sich die Absicht nicht ganz verkennen, aus der Stelle in bestimmtem Sinne Kapital zu schlagen. An dem Orte des Sängerstreites selbst war nicht soviel gelegen wie an dem von Oichalia. Auch derjenige, dem das Tendenzenwittern ferne liegt, späht hier unwillkürlich nach derjenigen Sphäre, die für das eine oder andere maßgebend sein konnte.

Nun gab es freilich (immer nach der pragmatischen Mythenauffassung der Alten) noch andere Feldzüge des Herakles im Peloponnes, wo die Beihilfe arkadischer Truppen in Frage kommen konnte, also den Feldzug gegen Pylos, wo dies nicht ausdrücklich bemerkt wird, und gegen Elis, wie wir schon gesehen. An Alter und Popularität jedoch (Robert Heldens. 535ff. und 193 sagt dies nicht) können sich diese Züge nicht mit dem Kampf um Oichalia messen. Es ist hier nicht von dem Epos *Οἰχαλίας ἅλωσις* die Rede, welches erst um 600 entstanden ist (nach v. Wilamowitz Ilias und Homer). Zu beachten ist nur, daß auch sie im Westen des Peloponnes spielen. Wer waren nun jene Interessenten, welche Oichalia dort zu finden hofften? Natürlich nicht die vielgeplagten Messenier, die andere Sorgen hatten, auch nicht die Spartaner, die dort, mit und ohne Herakles, nahmen, was sie erfassen konnten. Doch nun lese man Ephorus Strab. VIII 358. Der Tyrann Pheidon von Argos, der im 8. oder zu Anfang des 7. Jhdts. (10. oder 7. Nachkommen des T., das zweite unwahrscheinlich; vgl. Busolt² I 614f. Beloch GG² I 2, 192f.) begann, den gesamten Peloponnes seine Macht fühlen zu lassen, und der in Olympia aller Griechenwelt ins Gesicht schlug, behauptete, das alte Erbe des T., seines Ahnherren, sei zerrissen und er tue nichts als es nach und nach wieder zusammenzubringen. *Πρὸς τούτοις ἐπιθέσθαι καὶ ταῖς ὑφ' Ἡρακλέους αἱρεθείσαις πόλεσι.* Also eine von Beloch Rh. Mus. XLV 566 nicht gewürdigte Bestätigung dafür, daß damals die Überlieferung der Länderteilung der Herakliden längst fest und anerkannt war. Wäre Pheidon Spartaner gewesen, so würde er vermutlich ebenso anspruchsvoll das Erbe des

Kresphontes reklamiert haben. Wie schade, daß man nichts Näheres über diese Eroberungen des Ahnherrn erfährt. Man beruhigt sich meist bei dem Namen von Aegina. Aber mit solchen Kleinigkeiten gab sich der Bösewicht nicht ab. Nicht nur, daß er den Lakedaimoniern die Hegemonie entriß, er schaltete in den Westländern unumschränkt, in Elis, speziell der Pisatis, und ganz Triphylien; daß Elis mit nichten ein neutraler, wehrloser Staat war, sagt berichtigend Ed. Meyer. Dort herum aber lagen die von Herakles bekriegten Städte, *ἐκεῖ γὰρ μᾶλλον αἱ τοῦ Ἡρακλέους στρατεῖαι* Strab. VIII 338. In den dortigen Kämpfen von Herakles und Epeiern mit oder gegen Eleer, wie sie Nestor erzählt, findet sogar Ed. Meyer II 285 eine Spiegelung wirklicher gleichzeitiger Verhältnisse, wo vermutlich die Triphylier durch Dorer zurückgedrängt wurden. Zufolge Diod. VII 9 und Paus. II 13, 1 hatte der Dorereinfall die Wirkung, im Peloponnes alles zu verwirren und (*ἀνάστατα* wörtlich) auf den Kopf zu stellen, außer in Arkadien. Dieser Jahrhunderte währende Zustand war es jedenfalls, den sich der Tyrann, im Westen sonderlich, noch zunutzen machen konnte.

L. Einer der wichtigsten Punkte für die ersten Jahrhunderte der Dorerzeit lag im Nordwesten bei Patras. Daß von diesem niemals in der Fachliteratur die Rede ist, liegt an der Korruptel der entscheidenden Stellen. Von der Königsliste des Satyros, vollständig bei Meineke An. Alex., kurz bei Beloch² I 2, 192 Temenos, Kissos, Maron, Thestios, †Akoos hat man schon bemerkt (Beloch 193), daß der letzte Name verschrieben ist, nicht aber, daß darin *Ἀροεύς* oder etwas ganz Ähnliches stecken muß. Über die hsl. Verwechslung von griechischem *P* und *K* s. Arch. Jahrb. 1929, 296 und unten Zeile 41. Nicht der spätere spartanische Königsname Areus ist gemeint, der allenfalls bei Polyain. I 11 in †*Ἀκούης* vorliegen mag, wo, wie man sieht, der gleiche Schreibfehler auftritt; die Korruptel von den Herausgebern notiert, doch ohne Besserungsvorschlag. Es handelt sich dort um eine Begebenheit, welche schon in die Zeit der messenischen Kriege gesetzt wird, die Übertragung der Gebeine Orests von Tegea nach Sparta, Herodot. I 67. Aber der fragliche **Ἀροεύς* der Liste stammt aus älteren Schichten. Er weist auf die aroanischen Berge in Nordarkadien und den dreimal im Binnenlande vorkommenden Flußnamen Aroanios, vor allem auf Aroë selbst, das spätere Patrai, und den dortigen Dionysos Aroeus, woher sich in der obigen Liste die dionysischen Namen Kissos (oft verschrieben, s. Art. Keisos) und Maron, der Weinmann, ohne weiteres erklären, einfacher als mit v. Gutschmid Symbol. phil. Bonn. 120; Kissos ist = Dionysos selbst: Paus. I 31, 6; Keisos = Dionysos indirekt bezeugt Apoll. Rhod. I 115. Paus. II 12, 6. Das Dionysische vieler Namen in der genealogischen Reihe hebt Satyros hervor; s. Meineke Anal. Alex. 346. Robert 666, 5 hält die Form Keisos für richtig (?); s. aber Ed. Meyer 267. 281. 253f. Patras bestand vor dem Synoikismos aus sieben dorfartigen Ortschaften, Strab. VIII 337 (Paus. VII 18, 6 nennt fünf), die erst zu dreien, zuletzt in einer Stadt vereinigt wurden; Aroë und

zwei anderen, Paus. VII 18, 2—6 (verschrieben in § 6); 19, 1 und 8; 21, 13. Der Name machte offenbar vielen Schreibern Schwierigkeiten. Alles ist da voll von Erinnerungen an die ätolische Heimat und konzentriert sich im Kultus um Artemis Laphria, die nunmehr *Τρικλαρία* genannt wurde, Paus. VII 19 (20, 1), 22, 11, deren Götterbild aber zur Zeit des Periegeten längst verschwunden war. Die Dinge sind mythisch umkleidet und spielen in frühhistorischer Zeit. Aber warum Triklaria, die Göttin der drei Lose? das ist etwas anderes als ein Trikolonoi bei Megalopolis oder Triphylia, nach Stämmen geschieden, oder *Τρικάρανος* (Herm. L 479) oder *Τρικόρυνθος* und anderes: Hiller v. Gärtringen Gnomon VI 425. Zunächst zur Dialektform vgl. Paus. VIII 53, 9 *Διὸς Κλαρίου τοῦ κλήρου ἕνεκα*, auf Kreta die *κλαρῶται*; vgl. Nastoi, Bassai, Kraneion (s. Art. Melantho), Naupaktos von *ναῦς ἐπήξατο — Τήμενος* Apollod. II 173). Zur Sache lesen wir Paus. VIII 4, 4, *ποιηταὶ καλοῦσιν Ἀφειδάντειον κλῆρον τὴν Τεγέαν*. Hierdurch erledigt sich der Gedanke an Ungriechisches (J. Herbillon Les cultes de Patras, Baltimore — London — Oxf. 1929, 183 (dazu Hiller). Das Besondere unseres Falles ist nun dies, daß er gerade an der Übergangsstelle zum Peloponnes spielt. Aroë liegt von Rhion und Drepanon nach Westen hin nicht weiter als Erineos nach Osten; s. E. Curtius' Karte, Peloponnes I. Taf. IX. Der Vergleich mit der Heraklidenlosung ist nicht von der Hand zu weisen. Und von den aetolischen Wanderungen ist die letzte so eng mit der dorischen verkettet, daß hier kaum ein Zweifel walten kann und das Moment der Landesteilung eine unerwartet frühe, unabsichtliche Stütze erhält, gleichsam als ob die Teilung schon bei der Überfahrt beschlossene Sache gewesen sei.

Dem Aroëelement begegnet man noch in einigen Abwandlungen. *Ἄρρων* Paus. VIII 24, 1 ist jedenfalls nur eine dorische Dialektform von *Ἀρράνιος* 24, 3, vgl. dorisch *κάρρων* (= *κρείων*). Arron kommt mythologisch noch in Boiotien vor, Paus. IX 37, 1, aber neben einem Stratios, als Bruder, von der akarnanischen Stadt Stratos, Paus. VI 2, 1. Und von dem spartanischen Areus selbst kann man starke Zweifel hegen, ob dabei an Ares gedacht war, wie es in der Sprache der Sappho der Fall war, und ob man damals gewagt hätte, sich mit einem Götternamen zu nennen. Umgekehrt fällt es vielmehr auf, daß auf Ares ein Kultname wie *Ἀφνειός* bezogen wurde, Paus. VIII 44, 3, am Kresion bei Tegea, wo man eher an etwas wie Erdsegen denken muß; und das zumal an derselben Ortschaft, wo Ares das grausame Beiwort *γυναικοθοίνας*, Frauenschlächter, führte, Paus. VIII 48, 4. Sollte da des Pausanias Gewährsmann nicht geirrt haben und vielmehr ein Dionysos Areus oder Aroeus gemeint gewesen sein? — All das fällt für die Küstenwanderung der Dorer von Patras ostwärts ins Gewicht.

M. Daß T. nach Phoroneus und Danaos der dritte Gründer von Argos sei, ist eines jener gut klingenden Worte von Ernst Curtius (Pelop. II 346, wiederholt Myth. Lex. V 355), bei denen wir uns heute mit dem besten Willen nichts mehr denken können. Damals bezog es sich wenigstens (II 559, 7) auf den Niebuhrschen Gedanken, wonach die Stadt Argos erst durch die Dorier gegründet sein sollte. Wir sind schon zufrieden, wenn die Person des T. selbst einigermaßen standhält und sich nicht vor der Kritik verflüchtigt. Das will sagen, die beiden älteren Träger des Namens drücken auf seine historische Existenz; auch sie stammen von Argos, d. h. aus argivischen Überlieferungen, nur daß ein Heraklide nicht mehr Sohn des Pelasgos heißen konnte. (Auf Kreta, schalte ich ein, unterscheidet die Odyssee XIX 177 Pelasger und Dorer.) Auf der anderen Seite hat Beloch, der dies bemerkt, keinerlei Gründe dafür beigebracht, weshalb der Heraklide T. mit jenen identisch sein müsse und warum nicht ein alter Heroenname auf eine frühhistorische Person übergehen konnte. Beloch verstrickt sich hier in die Fesseln seiner eigenen Lehre, die nichts Geschichtliches aufkommen läßt und überall nur Mythisches sieht. Gerade in dem Maße, wie wir uns hier historischen Verhältnissen nähern und vielleicht schon ihren Boden betreten, wächst die Möglichkeit, einen dorisch-argivischen Heerführer den Namen eines Autochthonen tragen zu sehen. Man könnte sogar für T. und die Temeniden, der argivischen Tradition zum Trotz, irgendeinen Anonymus oder einen beliebigen Heraklidennamen einsetzen, ohne daß sich in den als historisch erkennbaren Dingen viel ändern würde.

Auf einen älteren Heros, nicht auf den Herakliden, bezog es sich, wenn man, *Τήμενος* als *τήβεννος* verstehend, eine alte Landestracht dem Personennamen zugrunde legte; s. die Stellen bei Waser Myth. Lex. V 354, 42; sie läßt sich vielleicht mit den an die Person des Pelasgos anknüpfenden Schafpelzröcken arkadischer Bauern Paus. VIII 1, 5 vergleichen und jenen, nach denen die Träger mit einem Klassennamen *κατωνακοφόροι* in Sikyon genannt wurden (Theopomp b. Athen. VI 271 d. Pollux VII 68. Suid. s. *κατωνάκοι*. Vgl. Busolt Handb. d. gr. Staatskunde 864, 3). Die Worterklärung ist sprachlich nicht ganz zu verachten, vom Akzentwechsel abgesehen, wenn man Fälle wie *Βολίνη* Paus. VII 18, 6. 23, 4 und *Μολίνη* Paus. V 2, 1—2. VIII 14, 9 vergleicht. Jedenfalls hätte diese von den Älteren vertretene Auffassung mehr für sich als etwa die umgekehrte, die Benennung der Tracht nach einer Person.

N. Schwierigkeiten macht der T. von Psophis. Durch seinen Bruder Phoroneus (§ A 2) wird auch er nach Argos gezogen oder dorthin zurückverwiesen. Nach anderer Version heißt der Bruder Axion. Beide töten den Alkmäon in der letzten Phase seiner komplizierten Geschichte, wie sie Paus. VIII 14, 8 und Apollod. III 86 wesentlich übereinstimmend, nach einem mythologischen Compendium, meint Bethe Theb. Heldenl. RE. I 1552, erzählt wird, ausgesponnen nach P. Friedländer (Argolika 51) in einem Epos, nach Robert vielleicht in mehr als einem Drama, wobei Sophokles und Euripides mit in Frage kommen. Verschieden sind nur die Namen der beiden Brüder. Wie dieser Roman zwischen Psophis und Tegea pendelt, so auch die Genealogie des T. selbst. Sein Vater Phegeus, der autochthone ‚Buchenmann' (s. Robert Heldens. 279, 1) scheint

seine eigentliche Stelle vielmehr in Tegea zu haben, wo nach Herodot. IX 27 die Reihe Phegeus-Aëropos-Echimos auf einen Gegensatz zu den Herakliden hinführt (Echimos Gegner des Hyllos). Kepheus, der Sohn des Aleos, den Pausanias statt Phegeus in derselben Verbindung in Tegea nennt, ist allerdings durch seine Tochter Auge und das Drama bekannter geworden; aber ihn bei Herodot an einer untadeligen Stelle einzusetzen, und zwar mit solcher Bestimmtheit wie es Knaack tut, o. Bd. I S. 679, wäre verfehlt oder geradezu verwegen. Nicht die Texte gehen hier in die Irre, sondern wahrscheinlich die Sagenüberlieferung: die Tochter Aërope des Kepheus (Pausanias) deutet gegenüber dem Aëropos Herodots darauf, daß zweierlei Sagen durcheinander gehen; die Liebschaft mit ‚Ares' erschien uns in höchst fragwürdigem Lichte, o. S. 455, 58; und es könnte sogar der Verdacht aufkommen, als ob der angeblich alte Name Phegeia für Psophis nur ein schwacher Nachhall von Tegea gewesen (vgl. *Φέτταλος = Θέσσ.*).

Was Paus. VIII 24 noch erzählt von der Stiftung des Heiligtums der Erycinischen Aphrodite in Psophis, von der sikanischen Frau, von Zakynthos und von dem italischen Cumä, erklärt sich wohl mit Gruppe Myth. 371 durch Auswanderung von Arkadern in jene Gegenden. Bemerkenswert ist vielleicht das Auftreten des Herakles ohne sichtbare Verbindung mit dem Eberabenteuer vom Erymanthos, also auch außerhalb des Dodekathlos; obwohl die Namen seiner Söhne *Ἐχέφρων* und *Πρόμαχος* (24, 2) ebensowenig Vertrauen erwecken, wie die des Phegeus bei Apollod. III 92 *Πρόνοος* und *Ἀγήνωρ*.

Ed. Meyer II 262 ist allzu geneigt, für alle drei T. ein und dieselbe Person anzunehmen. Über v. Wilamowitz Herakl. I 17, 33 s. o. S. 438. Richtiger P. Friedländer Herakles 150, 2 und Gruppe Gr. Myth. 464.

O. Schon im Altertum hat man versucht, wie jetzt manche tun (Gruppe Myth. 41, 5. Hoefer Myth. Lex. III 880), den T.-Namen mit dem des äolischen Temnos auszugleichen. Aber der Ortsname ist normal gebildet wie Lemnos *κρημνός* usw., während T. bei aller möglichen Ursprünglichkeit, d. h. Altertümlichkeit in dieser Form durch das Epos hindurchgegangen sein könnte. P. Friedländer Herakles 149, der auf die unepische Form Aristodemos aufmerksam macht, hat seinen Schluß zu eilfertig auch auf Temenos, den ältesten Bruder, ausgedehnt. Bei dem Eponymen von Temnos und seinem Sohne Malaos (oder wie er genauer heißen mag), würde man überall in die Familie des Pelops und Agamemnon, des alten Königs von Kyme (Poll. IX 83; vgl. Strab. XIII 572) hineingeraten, so daß der von Hoefer Myth. Lex. III 879 eingeschlagene Weg Bedenken erregen muß. Wenn man sieht, wie bei Strab. a. O. in die lesbisch-kumäische Genealogie ein Doros eingezwängt wird (vgl. Art. Thyestes § H), so erscheint das äolische *Τημένου Θύραι* nahe dem Temnongebirge, wie die Umdeutung eines rein geographischen *Τήμνου θύραι*, begünstigt durch Verhältnisse von Sparta, wo nach Analogie von Tarent *Τημενίδες πύλαι* anzunehmen sind (Polyb. VIII 27. 30 nnd XXV 9); und so erscheint nicht minder die Benennung des dortigen Baches nach Hyllos, der in diesem Bereiche schon ein gewisses Präjudiz gegen sich hat, im Lichte sekundärer Gebilde. Münzen von Temenothyrai haben den Kopf des T. als *οἰκιστής* oder *κτίστης*. Waser 359. Die Riesenknochen, die sich dort fanden, bezog man zuerst auf Geryoneus, ehe man auf Hyllos verfiel. Hoefers Argumentation ist also nicht so einleuchtend, um nicht solche Umkehrung zuzulassen. An ‚lydische Temeniden' (Gruppe Myth. 495) ist jedenfalls nicht zu denken, wohingegen Temnos als Personennamen im westlichen Kleinasien auch später noch vereinzelt vorkommt (Le Bas As. min. 94), angeführt von Gruppe 654, 10. Von der Aeolis ist die Myrtilos- und Oinomaosage (vgl. Robert) nach dem westlichen Peloponnes gelangt; an des Pelops Stiftung zu Temnos, das alte Aphroditebild aus Myrthenholz, das auf Olympia hinweisen sollte (Paus. V 13, 7), konnte auch die Gründung in Psophis allenfalls anknüpfen. Selbst die Eberreliquien des westchalkidischen Cumä konnten auf Verwechslung mit dem äolischen beruhen; übrigens finden sich Eberzähne öfter in alten Gräbern Italiens. — Endlich ist fragweise an die Gründungssage von Temnos zu erinnern, welche lückenhaft bei Steph. Byz. s. *Τῆμνος* steht. Der Gründer sollte nach dem Willen des Orakels die Stadt da anlegen, wo die Wagenachse bräche. Die innere Verwandtschaft mit der Pelops- und Myrtilossage liegt auf der Hand. Man vermißt nur den Sinn des Orakels und irgendeine Erklärung, wie sie sich bei Pelops aus der Geschichte selbst ergab. Sollte etwa in Axion, des T. Bruder, eine Erinnerung an das fehlende Mittelglied bewahrt sein? Sprachlich verwandt wäre auch das attische *Αἰξώνη*, wo Herakliden Fuß gefaßt hatten, vgl. v. Wilamowitz De Eurip. Heraclidis p. XII Anm. 2 (die Zeugnisse mißdeutet von Maass GGA 1890, 629) und der Herakleskult nicht fehlte (Robert Heldens. 635).

Zu § C—L. Erst längere Zeit nach Abschluß dieses Artikels las ich, was in den Neuen Jahrbüchern Bd. 43 (1919), 71ff. im Anschluß an Beloch U. Kahrstedt über die dorische Wanderung und über die kretisch-mykenische Kulturära geschrieben: Ich muß diese Verspätung für ein Glück erachten, insofern es ein Unding gewesen wäre, mich innerhalb dieser Spalten mit seiner Methode auseinanderzusetzen. Watzinger Neue Jahrb. 1925 II 1ff. erwähnt den Artikel nicht. [Maximilian Mayer.]

Temenothyrai (*Τημένου θύραι, Τημενοθυρέων πόλις*) nach dem Zeugnis ihrer Münzen (Imhoof-Blumer Festschr. f. Benndorf 207. Head Cat. Brit. Mus. Phrygia CIIIf. und HN² 686) und einer Inschrift (Rev. ét. gr. III 57 nr. 11 = Ramsay Cities and bish. of Phrygia I² 613 nr. 519) auch Flaviopolis genannt, war nach Paus. I 35, 7, der den Ort selbst besucht hat, *Λυδίας τῆς ἄνω πόλις οὐ μεγάλη*. Dazu paßt gut, daß sie in einer Ehreninschrift als *μητρόπολις τῆς Μοκαδηνῆς*, also als Metropole einer Landschaft bezeichnet wird, welcher auch der östlich von Tabala gelegene Badeort *Θερμαὶ Θησέως* (s. d.) und als zweite Metropole die im nordöstlichen Lydien anzusetzende Stadt Silandos angehörten, und daß die Stadt Bagis, die durch Keil-v. Premerstein Lydien Ber. II

124f. bei Gjüre festgelegt worden ist, mit T. Homonoiamünzen prägte. In der byzantinischen Zeit fiel T. nach Hierokles 668, 14 und den Notitiae in den Bereich der Provinz Phrygia Pacatiana. Da acht die Stadt oder ihre Bewohner nennende Inschriften in Uschak vorgefunden worden sind (zusammengestellt bei Keil-v. Premerstein 133f.), muß T. in der Nähe dieser Stadt gelegen haben, doch ist die seit S. Reinach Rev. ét. gr. III 56ff. (vgl. besonders Ramsay Cities I² 596. K. Buresch Aus Lydien 162f. A. Philippson Peterm. Mitt. Erg.-Heft 180, 85) angenommene Gleichung T. = Uschak, wie Keil-v. Premerstein a. O. zeigen, nicht gesichert. Die Angaben des Paus. sowie die von Head Cat. und HN² verzeichneten Münztypen lassen eine reiche Sagenbildung in der Gegend von T. erkennen. — Eine Nachbarstadt mit ganz gleichartig gebildetem Namen war Grimenothyrai (o. Bd. VII S. 1879). [J. Keil.]

Temenuchos s. Temenios.

Temenuros s. Temenios.

Temesa (*Τεμέση*, so bei Strab. I p. 6. VI p. 251. 255. 256. Steph. Byz. p. 647 *Τάμασος* und *Τεμέση*, ebenso Hom. Od. I 184 mit Schol. Plin. n. h. III 72 *oppidum Tempsa a Graecis Temese dictum* [= Artemidor, Strab. VI 256]. Mela II 69. Plin. n. h. XIV 69; bei den Römern meist *Tempsa*, Strab. VI p. 255. Ptolem. III 1, 9. Cic. Verr. V 39. 41. Liv. XXXIV 45; vgl. Strab. VI p. 255 *Temesa*, jetzt Tempsa genannt.

Die lukanische Stadt, deren Ruinen 4 km westlich von Nocera, 2 km südlich von der Mündung des Savuto auf der hohen Meeresküste (152 m) Torre del Casale (Torre del Lupi?) und auch auf dem Sandstrand (Pietra la Nave) vorhanden sind und die, den Ziegeln nach zu schließen, noch in der Kaiserzeit bestand, ist, wie die Itinerarangaben zeigen (10 mp. von Clampetia, Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32. V 2. Guido 32. 74) das römische Tempsa. Nun spielte aber bei Homer (Od. I 184 mit Schol.) eine Stadt *Τεμέση* eine Rolle als besonders erzreiche Stadt. Für mich ist kein Zweifel, daß das homerische *Τεμέση* nur *Τάμασος* (Steph. Byz. s. v. p. 647) auf Cypern, der ‚Kupferinsel', sein kann. Daran ändert nichts, daß Strab. VI p. 255 die Ansicht vertritt und begründen möchte, mit dem homerischen *Τεμέση* sei das lukanische Tempsa gemeint, ebensowenig wie die Lokaltradition in Tempsa, wo den Besuchern Erinnerungen an Odysseus, z. B. vor dem Tor ein von Ölbäumen beschattetes Heiligtum, das einem Gefährten des Odysseus geweiht worden sei (Strab. a. O. Paus. VI 6, 7. Suid. s. *Εὔθυμος*) gezeigt wird. Entscheidend wäre, wenn sich wirklich hier beim lukanischen Tempsa ‚Kupfergruben' befänden, wie das Nissen It. Ldk. II 929 behauptet. Ich finde über diese Kupfergruben nur die Behauptung bei Strab. VI p. 255, daß man hier (genau so wie das Grabmal des Polites usw.) ‚Kupfergruben zeige, die jetzt erschöpft seien'; ähnliches sprechen Ovid. met. XV 52. 707. Stat. silv. I 1, 42 nach. Die moderne Geologie weiß hier nichts von Kupfervorkommen. Die Gleichung Temesa = Tempsa ist also falsch. Dagegen ist es der Wein, der ein Ruhm der Stadt war, noch in der Kaiserzeit berühmt, Strab. VI p. 256. Plin. n. h. III 72. XIV 69. Mela II 69. Ptolem. III 1, 9. Den Münzen zufolge (Head HN² 96) mit der Aufschrift *TEM* bestand die Stadt bereits um 500 v. Chr. und stand in Abhängigkeit von Kroton. ‚Später ist sie, vermutlich unter Mitwirkung des älteren Dionys, in die Hände der Lokrer gefallen und schließlich von den Brettiern eingenommen'. Fraglos war der Ort uralt und eine Gründung der ausonischen Ureinwohner. Nach den Lokrern und Brettiern wurden die Römer Herren der Stadt, die im hannibalischen Krieg viel zu leiden hatte, und sandten 194 v. Chr. eine Bürgerkolonie dorthin, Strab. a. O. Liv. XXXIV 45. Aus Cic. Verr. I 39. 41 ersehen wir, daß T. unter den Nachwirren des Aufstandes des Spartacus zu leiden hatte, denn flüchtige Sklaven setzten sich hier fest. Wann die Stadt zugrunde gegangen ist, bleibt dunkel, in der Kaiserzeit bestand sie noch. Inschriften finden sich nicht vor, obwohl Forbiger in der alten R.E. behauptet, die Einwohner hießen auf Inschriften bei Orelli nr. 150 und Münzen bei Eckhel I p. 182 Tempsanaei und Tempsani.

Auf der Karte II des CIL X ist T. im Binnenland angesetzt, obwohl die Itinerare (Tab. Peut.) die Lage an der Küstenstraße Vibo—Clampetia einwandfrei erkennen lassen. Es ist also nach wie vor mit Lenormant La Grande Grèce III 75—104 T. in Le Mattonate bei Torre del Casale anzusetzen. Die Spuren alter Bergwerke daselbst fand ich nicht. [Hans Philipp.]

Temese s. Temesa.

Temeuse s. *Θελμενισσός*.

Τεμισδία, ἡ, Landschaft der Persis, Ptolem. VI 4, 3. [F. H. Weissbach.]

Temissos s. Telmissos.

Temmeliso s. *Θελμενισσός*.

Temmikes, ein uralter in Boiotien wohnhafter barbarischer Volksstamm (Strab. VII 321. IX 401. Lykophr. 644 = *Βοιωτοί*. Nonn. V 39). Bursian Geogr. Gr. I 202. Ed. Meyer G. d. A. II 81 und 192; o. Bd. III S. 641, 19ff. und I S. 2657, 31ff. [Fiehn.]

Temnon (*τὸ Τῆμνον ὄρος*), Gebirge in Mysien, welches nach Strab. XIII 616 die Grenze zwischen der oberen Kaikosebene und der Ebene von Apia bildet und von Ptolem. V 2, 10 unter den Gebirgen Asiens zwischen dem *Κιλλαῖον ὄρος* und Dindymongebirge (o. Bd. V S. 652) angeführt wird. Demnach hat weder die in den modernen Karten übliche Namensform Temnos noch die Gleichsetzung mit dem die Wasserscheide zwischen dem Hermos und Makestosgebiet bildenden Demirdji Dagh und Ak Dagh (s. über diese A. Philippson Petermanns Mitt., Erg.-H. 177, 26 und 111ff.) in der Überlieferung eine Stütze. Daß der Stadtname Temenothyrai (s. d.) mit dem T. zusammenzubringen ist (so Ramsay Hist. geogr. 148¹, kann keineswegs als gesichert gelten (s. K. Buresch Aus Lydien 164f.). [J. Keil.]

Temnonis heißt die Mutter der Kerkopen bei Cosmas Hierosolymitanus (Philogregorius) ad carmina s. Gregorii Nazianzeni (Migne G. 38, 551 = Mai Spicilegium Romanum II, 1839, 226). Die gleiche Namensform kehrt sonst nicht wieder, wohl aber Memnonis (Mythographoi ed. Westermann 1843, 375 im Appendix narrationum

nr. XXXIX. Tzetz. Chil. V 77; auch Suid. s. *Κέρκωπες*), wofür T. eine Korruptel sein dürfte. S. o. Bd. XI S. 312 und C. Robert Heldensage 505f. [Willi Göber.]

Temnos (*Τῆμνος*, aiol. *Τᾶμνος*), eine der aiolischen Städte Kleinasiens (Herodot. I 149. Strab. XIV 621. Plin. n. h. V 121), Heimat des Rhetors Hermagoras (o. Bd. VIII S. 692 Nr. 5), nach Strabon und Paus. V 13, 7 in dem die Gebiete von Kyme, Phokaia und Smyrna überragenden Berglande (heute Dumanli Dagh) am rechten Ufer des Hermos, nach Plin. n. h. V 119 an dessen einstiger Mündung gelegen. Auf Grund dieser Angaben hat W. M. Ramsay T. in der zuerst von ihm beschriebenen ansehnlichen Ruinenstätte südöstlich oberhalb der Bahnstation Emir Alem (beim Dorfe Güridje) erkannt (Journ. hell. stud. II 14f. und Hist. geogr. 108) und C. Schuchhardt (Altert. v. Aegae 60; vgl. Altert. v. Pergamon I 104) sowie Keil-v. Premerstein (Lydien Ber. I 94f.; vgl. R. Kiepert FOA VIII mit Text S. 5) haben diesen Ansatz durch Funde von Münzen und einem höchstwahrscheinlich T. zuzuweisenden Bürgerrechtsdekret bestätigt. Die durch eine Ungenauigkeit der Tab. Peut. bzw. ihrer Vorlage und den Geographus Rav. verschuldete, noch auf vielen Karten zu findende Ansetzung bei Uludjak zwischen Smyrna und Menemen ist unrichtig (Keil-v. Premerstein a. O.).

Aus der Geschichte der namentlich in vorrömischer Zeit nicht unbedeutenden Stadt ist uns folgendes bekannt. Obwohl nicht zum delisch-attischen Seebunde gehörig, behauptete T. bis ins 4. Jhdt. v. Chr. seine Unabhängigkeit von den Persern (Xen. hell. IV 8, 5). In der ersten Hälfte des 3. Jhdt. v. Chr., wohl unter Lysimachos oder Philetairos, schließt T. einen Sympolitievertrag mit Pergamon (M. Fränkel Inschr. v. Perg. 5 mit Nachtrag S. IX. Syll. or. 265). Im J. 218 v. Chr. bringt König Attalos I. von Pergamon die schon vorher von ihm abhängig gewordenen, aber dann zu Achaios abgefallenen aiolischen Städte, darunter T., wieder in seine Gewalt (Polyb. V 77, 4; o. Bd. II S. 2162). Unter Eumenes II. werden der Stadt durch einen nur in Bruchstücken erhaltenen königlichen Bescheid (Inschr. v. Perg. 157) Weisungen erteilt. Im J. 155 v. Chr. plündert König Prusias II. von Bithynien das bei T. gelegene Heiligtum des Apollon Kynneios (s. u.) und zündet es an (Polyb. XXXII 15, 12; o. Bd. II S. 2174). Unter Kaiser Tiberius wird T. im J. 17 n. Chr. mit einer großen Zahl anderer Städte der Provinz Asia von einem furchtbaren Erdbeben heimgesucht (Tac. ann. II 47); die Stadt beteiligt sich daher auch an den Ehrungen, welche dem Kaiser zum Dank für seine Hilfe beschlossen werden (CIG 3450. Arndt-Bruckmann Denkmäler 575 mit Text. CIL X 1624 = Dess. 156; vgl. Syll. or. 471 mit Anm. 2). Obwohl die städtische Münzprägung bis auf Kaiser Gallienus aufrechterhalten bleibt, scheint T. nach dem Ausweis der Ruinen in der Kaiserzeit an Bedeutung abgenommen zu haben. Von Hierokles (661, 1) als Stadt der byz. Provinz Asia erwähnt und bis ins 5. Jhdt. als Bischofsitz bezeugt, verschwindet T. seither aus der Überlieferung. Ob T. mit dem Bistum Archangelos der späteren Notitiae episcopatuum, das nach einer Nachricht des 15. Jhdts. als *φρούριον τοῦ Ἀρχαγγέλου*, von den Türken Kayadjik genannt, an der Ebene von Menemen gelegen haben muß (Dukas p. 104 B), gleichzusetzen ist, wie Ramsay (Hist. geogr. 108) will, oder mit dem Bistum Petra, wie W. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXVII, VII. Abh. 28) vorschlägt, ist unsicher.

Über die staatlichen Einrichtungen von T. erfahren wir aus Cic. Flacc. 44, daß an der Geldgebarung der Stadt fünf Praetoren, d. h. *στρατηγοί*, drei Quaestoren, d. h. *ταμίαι* und vier *mensarii* d. h. *τραπεζῖται*, alle vom Volke gewählt, beteiligt waren. Das erwähnte, aus dem 2. Jhdt. v. Chr. stammende Bürgerrechtsdekret bei Keil-v. Premerstein Lydien Ber. I nr. 202, das mit Wahrscheinlichkeit T. zugewiesen werden kann, nennt, wie der in Pergamon erhaltene Beschluß (Inschr. v. Perg. 5) einen Prytanen als Eponym und dann zwei anscheinend nur einen Teil des Jahres amtierende Archonten. Der Stratege wird auch auf den Münzen oft angeführt (R. Münsterberg Num. Ztschr. XLV 11f.). Das wichtigste Heiligtum der Stadt scheint das von Prusias (s. o.) gebrandschatzte Temenos des Apollon Kynneios (s. über diesen o. Bd. II S. 57) gewesen zu sein. Apollonkult ist, wenn auch nicht so stark wie der Dionysoskult, durch die Münzen bezeugt; das offenbar sehr altertümliche, angeblich von Pelops gestiftete Holzbild der Aphrodite (Paus. V 13, 7) hat dagegen, soviel ich sehe, in der Münzprägung keine Wiedergabe gefunden; ein von Imhoof-Blumer Ztschr. f. Num. XX 283 nachgewiesenes Aphroditebild kann mit ihm jedenfalls nicht in Beziehung gebracht werden. [J. Keil.]

Temo. 1) Terminus technicus des Steuerwesens für persönliche Ablösung der Militärpflicht, identisch mit Kubitschek Art. Aurum tironicum o. Bd. II S. 2553 (dort von seither erschienener Literatur noch anzufügen zum mindesten L. Mitteis Griech. Urkunden, Lpz. I (1906), Einleitung zu nr. 54, Wilcken Papyrusk. 409 und Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung [1920] 212—215) s. u. Temonarius; dort auch die Belege.

2) Astronomie (und Wetterkunde). Es ist nur einfach metaphorische Übertragung der Bedeutung von *t.* als Wagendeichsel, daß ein Teil des Sternbildes der großen Bärin oder des großen Wagens (s. Wagner Art. Arkturos o. Bd. II S. 1174, Häbler und Knaack Art. Bootes o. Bd. III S. 717. Bd. VII fehlt Hamaxa astronom.) als Wagendeichsel dieses Sternbildes (von den Römern, vielleicht nicht innerhalb der griech. Überlieferung) gedeutet und dann synekdochisch für das ganze Sternbild gesetzt worden ist, also *temo ursae* statt *ursa*. Von den nicht wenigen Belegstellen spricht am klarsten ein Enniusfragment aus Festus p. 339 (Müller fab. 47. Vahlen 119); dort wird auf [Agamemnons] Frage: *quid noctis videtur in altisono caeli clupeo?* vom [*senex*] geantwortet: *superat temo stellas cogens etiam atque etiam sublime [noctis] iter*. Vgl. W. Gundel Sterne und Sternbilder (1922) 43. [W. Kubitschek.]

Temon (*Τέμων*), sagenhafter Ainiane. Als sein Stamm in das Land am Inachos, einem rechten Nebenfluß des Spercheios, eindrang, das bis dahin zur Achaia Phthiotis gehört hatte, soll er infolge eines Orakelspruches als Bettler zu den Inachiern, die dort wohnten, gegangen sein — der Name, der sonst nicht vorkommt, ist von dem Flusse abgeleitet — und zum Lohne von ihrem Könige Hyperochos eine Erdscholle bekommen haben. Damit war das Orakel erfüllt, daß diejenigen das Land verlieren sollten, die es freiwillig weggäben. So gelang den Ainianen ihr Unternehmen, und sie eroberten das Land. Noch in späterer Zeit sollen die Nachkommen T.s von jeder Hekatombe ihren Anteil als ‚πτωχικὸν κρέας' erhalten haben. Plut. quaest. Gr. 13. Die Sage ist aitiologisch und soll das *πτωχικὸν κρέας* bei den Ainianen erklären. Die Erklärung ist aber auf anderem Wege zu suchen. Der Name T. (vom Stamme *τεμ-*), ein Kurzname, dessen zweiter Bestandteil fortgefallen ist, bedeutet ohne Zweifel ‚Vorschneider' oder ‚Fleischverteiler' (vgl. den *κρεωδαίτης* in Sparta und *ταμίας*) und bezeichnet ein Amt, nicht eine Person. Der T. erhielt nun bei jedem Staatsopfer einen Teil zur Abgabe an landfremde, nicht ansässige Bewohner (*πτωχοί*), deren Zahl in dem rein agrarischen Stamm nicht groß gewesen sein kann. Das Amt mag ursprünglich erblich gewesen sein, obwohl das nicht mit Notwendigkeit aus der Erzählung folgt, und ist dann später eingegangen, eine Überlieferung davon hat sich aber im Volke erhalten. Das *πτωχικὸν κρέας* wurde also nicht an den T., sondern durch ihn an wirkliche *πτωχοί* abgegeben. Vielleicht kam ihm für seine Tätigkeit ein besonderer Anteil von dem Fleische zu. [Walther Schwahn.]

Temonarius. 1) Diesen Terminus technicus der spätrömischen Jurisprudenz in Steuersachen leiten auch schon die antiken Juristen von einem Wort *temo* (s. d.) ab. Dieses Wort ist man geneigt mit einem gleichgeschriebenen *temo* s. v. a. Wagendeichsel oder Steuerruder des Schiffes zu identifizieren. Seine Herkunft bringt man meist mit der indogermanischen Wurzel von *templum* oder *τέμενος* zusammen, ohne den Weg zu erkennen, auf dem es sich dann seinen Platz in der Nomenklatur der spätrömischen Jurisprudenz verschafft haben mag. Diesen selben Weg gehen auch moderne Sprachforscher, z. B. Alois Walde Et. W. (1906) 619f. und der neueste Bearbeiter dieses Buches, Jul. Pokorny I (1928) 720, allerdings beide mit allem Vorbehalt und mit Betonung der Fragwürdigkeit der Identität beider Vokabel *temo*.

Der juristische Terminus technicus *temo*, von dem *t.* abzuleiten ist, wird in den Rechtsquellen des 4. und zu Anfang des 5. Jhdts. wiederholt genannt, und zwar stets, um den Umfang privilegierter Befreiung von dieser als nicht vornehm*) geltenden Steuerleistung zu begrenzen. Der früheste Fall ist 27. April 319 (vgl. zum Jahr Seeck Regesten 58) Cod. Theod. VI 35, 3 = Cod. Iust. XII 28, 2, 1: Befreiung von allen *honores vel munera municipalia*, mit dem Zusatz: *quibus omnibus condonamus, ne exactorum vel turmariorum, quos capitularios vocant**), *curam subeant vel obsequium temonariorum vel prototypiae* (so Cod. Theod., hingegen Cod. Iust. *pentaprotiae aut etiam tironis praestationem agnoscunt*; während die Basiliken VI 33, 5 *πενταπρωτίας***) schreiben).

Die zeitlich nächsten Fälle sind 7. Mai 346 Cod. Theod. XI 16, 6 = Cod. Iust. XII 24, 1 *extraordinariis* (so Cod. Theod., statt dessen Cod. Iust. *et sordidis muneribus et susceptionibus*) *et temonariis oneribus liberati* und aus den J. 346—349 Cod. Iust. XII 1, 4: Befreiung *tam a temonariis oneribus conferendis quam a ceteris praestationibus, quas iudices describunt, nec non etiam ab omnibus sordidis extraordinariisque et vilioribus muneribus liberos esse praecipimus nullaque sorte constringi functionis indignae*; ferner 30. August 382 Cod. Theod. XI 16, 14: privilegierte Befreiung *omnium vilium munerum ac totius capitulariae sive, ut rem, quam volumus intelligi, communi denuntiatione signemus, temonariae functionis*; Cod. Iust. X 47, 11 wird alles übrige von diesem Wortlaut weggelassen und bloß *omnium civilium munerum* belassen. Demselben Jahre gehören an 9. Dezember 382 Cod. Theod. XI 16, 15 = Cod. Iust. X 48, 12, 3: Befreiung *ab omnibus sordidis muneribus*, einschließlich *capituli vel temonis necessitas*; eine Wiederholung derselben Verpflichtungen, die unter den gleichen Begriff fallen, gibt 5. Juli 390 Cod. Theod. XI 16, 18 (*ne in occulto lateat, quae sit munerum enumeratio sordidorum, vocabulis ipsis signata respondent*; z. B. wird hier ausdrücklich auch die Lieferung von Brennholz und Holzkohlen für ärarische Bauten und Straßen oder Reparaturen, Kalkbrennen und Fuhrleistungen erwähnt; so gemeint ist auch XI 16, 19 vom 22. März 391) *temonis sive capituli onera non sentiat*; und das Reskript 15. Oktober 407 (oder vielmehr 412) Cod. Theod. VI 26, 14 = Cod. Iust. XII 19, 4 ungefähr des gleichen Inhalts, vor allem *temonis patiatur iniuriam*.

Wir ersehen, daß alle diese Erwähnungen des *temo* und der *temonarii* vom gleichen Gedanken beherrscht werden. Sie wollen alle zeigen, soweit sie von der Privilegierung bevorzugter Stände und Professionen, Personen und deren Kindern oder Kindeskindern sprechen, daß es sich um *sordida* und *extraordinaria munera* oder *onera* handelt, von einer *sors functionis indignae, munera et susceptiones*, von der *temonis necessitas*, ja von seiner *iniuria*, aber nicht aus ethischen

*) Ich komme noch auf diesen Unterschied zu sprechen und möchte hier nur im allgemeinen auf den Gegensatz zwischen einerseits *munus humile* oder *sordidum* oder *indignum* und andererseits den *munera honestiora* aufmerksam machen, s. Munus; vgl. E. Stein Gesch. der spätröm. Kaiserzeit I (1928) 24f.

*) Seeck Untergang II 493 beanstandet die Einordnung dieses Relativsatzes; ihm folgt Grosse Militärgesch. 212, 4.

**) Die Wortform erinnert an *decaprotia* (*δεκαπρωτία*) und *icosiprotia*. Es geht also Cod. Iust. mit den aus dem iustinianeischen Rechtsnachlaß geschöpften Text zusammen, und an der Überlieferung ist nichts zu ändern. Bezeichnend genug steht in den Basiliken: *ἢ τὸ τοῦ τέμωνος ἢ τὸ τῆς πενταπρωτίας*.

Motiven, oder um sie abzuschaffen oder einzudämmen, sondern lediglich um die Herrenschicht und den Hof noch schärfer und deutlicher erkennbar von der Menge der zur Knechtschaft bestimmten Menge der übrigen Untertanen abzurücken.

temo ist der Steuerbetrag, der zur Stellung und Ausrüstung eines Rekruten verwendet werden soll, wie aus den Rechtsquellen hervorgeht; also dasselbe, was *aurum tironicum*, s. o. Bd. II S. 2253, *τὸ στρατιωτικὸν χρυσίον, τὸ καλούμενον τιρωνικόν*; in einer Inschrift*) etwa der severianischen Zeit, s. u. S. 468, 18 (in Lydien, den Namen der antiken *κώμη* wissen wir nicht), wird ein Betrag von 250 Denaren, somit 1000 Sesterzen (den Goldkurs können wir nicht genau fixieren, was um so bedauerlicher ist, als schon aus dem Namen der Steuer die Verpflichtung ihrer Zahlung in Gold hervorgeht; etwa ein Jahrhundert früher wäre dies das Äquivalent von 10 Goldstücken, und vermutlich auch noch damals, als die betreffende Inschrift gesetzt wurde, da doch die Gewichtsminderung des Goldstückes wenigstens anfänglich gleichen Schritt mit der der Silberdenare gehabt haben muß), den jemand nach seiner Wahl, augenscheinlich in Erwiderung der freundlichen Gesinnung seiner Wähler und nach einem dort und zu dieser Zeit üblichen Satz entrichtet hatte, über Beschluß der *κωμῆται* von diesen *εἰς τὴν τῶν τειρώνων* (d. i. *tironum*, nicht etwa Einwohner der lydischen Stadt Teira) *συντέλειαν* verwendet, s. u. S. 468, 28, und die Erinnerung an diesen Liberalitätsakt wird, wie dort ortsüblich war, auf einer Säule eingegraben. Wer diese Steuer einhebt (s. u. S. 471, 40), ist ein *temonarius*, und dieser Terminus technicus ist synonym mit *exactor, capitularius, turmarius*. Synonymität bedeutet natürlich nicht sachliches Zusammenfallen dieser Bezeichnungen; der *t.* kann doch ideell nur mit dem Eintreiben des *temo* in Verbindung gebracht werden, praktisch ist selbstverständlich Kumulierung auch mit anderen Zwecksteuern möglich. Seeck wird nicht auf Zustimmung rechnen dürfen**), wenn er *t.* als die vulgäre Bezeichnung des Begriffs *capitularius* ansieht und seinen Beweis daraus ableitet, daß Schriftsteller, die auf ihren Stil Fleiß verwenden (er hat nur Symmachus und Ammian im Auge, und zwar nur je eine Stelle), nicht *tem.* sondern *cap.* verwenden; s. o. Bd. III S. 1541f.

Das Wort *t.* kommt aber ferner noch in einem Rundschreiben des Papstes Zosimus wieder, in seinem 16. Dekretale, am bequemsten zugänglich Migne L. XX 683f., vom 16. November 418, gerichtet an die Bischöfe von Byzacium. Der Ärger, der aus diesem Amtsschreiben spricht, war durch einen Skandal veranlaßt, den ein nicht genannter und nicht näher bezeichneter Bischof veranlaßt hatte. Augenscheinlich hatte er, der Fall wird nicht deutlicher gemacht, eine Staatssteuer gepachtet, anscheinend das *aurum tironicum*, und war irgendwie (wir dürfen nicht vergessen, daß der Steuereinnehmer Pfändungen nicht beliebig und selbständig, sondern nur mit Hilfe einer von ihm angerufenen Verwaltungsstelle vornehmen darf) mit einem Gericht deshalb in Verbindung getreten, oder er war mit diesem in Verbindung gebracht und von ihm ausgescholten worden; gewiß kein Zufallsgericht, sondern ein amtlich bestimmtes; und was den Papst besonders verstimmt, ein weltliches, kein kirchliches. Bei der Verhandlung, sagt der Papst, *teloniariorum sive temonariorum* (überliefert *dom.*, aber die Verbesserung kann nicht fraglich sein) *nomen inseritur*; nach dem Urteil des Papstes hat der Bischof sich gegen das Standesdecorum vergangen, vermutlich um materieller Vorteile willen, vielleicht aus Not, und jedenfalls läuft auch diese Mißbilligung parallel mit dem allgemeinen Odium gegen die Eintreibung dieser Steuer. Auch verbietet die Logik der Verhältnisse dieser Steuer, daß sie von jemandem eingetrieben wird, der von ihrer Entrichtung durch ein Privilegium befreit ist. Man kann den päpstlichen Unwillen um so eher begreifen, da eine Verfehlung des Bischofs in Kreisen zur Erörterung kam, die die Evangelien ununterbrochen lasen und Zitate aus ihnen im Alltagsleben ununterbrochen anwendeten. Eben jene Evangelien, in denen Jesus der Herr sich so und so oft gegen den Vorwurf nationaler und höchst bigotter Judengruppen zur Verteidigung stellte, die ihm den Verkehr mit den *τελῶναι* verargten. Daß Zöllner und Steuereinnehmer sich gerade unter den Juden verhaßt gemacht hatten, mehr als ihr Beruf mit sich zu bringen brauchte, lag gewiß nicht an mehr oder minder vereinzelten Übergriffen dieser Beamten, von denen im Evangelium einer (Zachaeus) gerade Jesus gegenüber besonders drastisch und anschaulich die Reinheit seiner Gebarung und seines Gewissens betont, sondern vielmehr an der Verletzung der kantonalen Freiheit der jüdischen Religion und ihrer Heiligtümer; vgl. Rostowzew Gesch. d. Staatspacht in der röm. Kaiserzeit (Philol. Erg.-Bd. IX 1908) 479—482, dort speziell über den sprichwörtlichen Haß der Juden gegen die römischen Steuereinnehmer. Jesus legt aber Wert darauf, in diesen Kreisen zu verkehren, und sie für sich zu gewinnen. Sie werden in den synoptischen Evangelien meist mit *ἁμαρτωλοί* oder mit *πόρναι* oder mit *ὁ ἐθνικός* verbunden. Diese Verbindung kann auch dem Christen den Steuerbeamten nicht sympathischer gemacht haben, und man wird, wie man deutlich zu sehen glaubt, die Ausübung eines solchen Einheberamtes als unvereinbar mit der Stellung eines Bischofs ebenso vom (selbstverständlich christlichen) Publikum in des Bischofs Amtssitz als vom Papst in Rom angesehen.

Wir begegnen dem Worte *t.* nur in jener Zeit, in der *temo* persönliche Ablösung der Militärpflicht und der Fürsorge für den öffentlichen Sicherheitsdienst bedeutet; *temo* muß aber auch noch im 6. Jhdt. verstanden worden sein, damals als die kaiserlichen Dekrete, soweit sie in Geltung geblieben waren, zum iustinianischen Rechtsbuch vereinigt wurden. Ja, auch noch gegen Ende des 9. Jhdts., da diese Exzerpte aus dem Iustinianeum in die Basiliken übernommen worden sind. Sonst müßte man rein sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß auch Unverstan-

*) Athen. Mitt. III (1878) 56 n. 1. Keil und v. Premerstein III. Lydische Reise (= Denkschr. Wien 57, 1. 1914) 87.

**) Freilich hat Grosse Militärgesch. 212 sich lobend einverstanden erklärt.

denes und bereits Unbrauchbares in dieser Neuauflage des iustinianischen Corpus Platz erhalten hätten; aber einstweilen fehlen in unseren Quellen Bestätigungen.

Den Hintergrund dieser Steuer und vor allem die Unbeliebtheit dieser Ablösung und ihrer Eintreibungsweise verstehen wir am besten durch eine Erwägung der allgemeinen Verhältnisse dieser Periode; man vgl. außer dem grundlegenden Aufsatz Mommsen Über das röm. Militärwesen seit Diokletian, Herm. XXIV (1899) 195—279 = Ges. Schr. VI (1910) 206—283, spez. 251ff. O. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt II (1901) 45ff. und teilweise umgearbeitet, aber noch ohne Berücksichtigung von Rostowzews Artikel im Journ. rom. stud. VIII (1918) (²1921) 45ff., mit den zugehörigen Anmerkungen im ‚Anhang'; ferner Seeck Art. Capitulum o. Bd. III S. 1540ff. G. Humbert in Daremb.-Sagl. I 64f., s. adaeratio, und 579ff. Art. Aurum tironicum. R. Cagnat Art. Dilectus ebd. und Liebenam Art. Dilectus o. Bd. IV S. 629ff. Reichhaltigen Überblick über den Literaturstand gewährt insbesondere Rostowzew Journ. rom. stud. VIII (1918) 26 Anm. 1 und 2.

Auf die Rekrutenstellung erhält der römische Bürger und die übrige Einwohnerschaft des Reiches während der *temo*-Zeit, also soweit unsere Rechtsüberlieferung allein in Betracht kommt, im 4. Jhdt. und in den beiden nächsten Jahrzehnten, faktisch aber, wie wir gesehen haben und sehen werden, noch mindestens seit der Zeit des Septimius Severus und im 3. Jhdt., insofern Einfluß, als er durch Einzahlung des *aurum tironicum* die zwangsweise oder mietweise Einstellung physisch tauglicher und sittlich einwandfreier Kräfte (*tirones* oder *iuniores*, vgl. Rosenberg o. Bd. X S. 960 Nr. 4) zum Heer und zu den zugehörigen Formationen ermöglicht. Der Soldatendienst wird allerdings von da ab erblich und selbst eine dauernde persönliche Verpflichtung; es wird dafür gesorgt, daß Versuche, um diesen Zwang herumzukommen, vereitelt werden oder vor allem durch Übernahme von Gemeindeämtern mit ihren geldlichen Verpflichtungen zwangsweise Ersatz finden. A. v. Domaszewski hat in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern X (1900) 240 das römische Heer dieser Zeit treffend charakterisiert: ‚So erwuchs das Heer allmählich zu einem Giftbaum, der das Mark des Staates auszog, und die ganze Regierungskunst des 3. Jhdts. gipfelt darin, Geld für die Gier der Söldner zu schaffen'; vgl. das Resumé am Schluß seiner Rangordnung des römischen Heeres (= Bonn. Jahrb. CXVII 1908) 192ff.*) Seeck hat die Höhe der Geldsummen und das Gesamtbild der Zwangsrekrutierung anschaulicher und faßbarer als irgend einer seiner Vorgänger dargestellt.**) In einem Zusatz zur zweiten Auflage seines ‚Untergangs' 45 sagt er: ‚Mag auch an dem System der Heeresergänzung, wie wir sie aus den Quellen des 4. und 5. Jhdts. kennen, manches durch spätere Gesetze geändert sein, so geht es doch in seinen wesentlichen Grundlagen sicher auf Diocletian zurück'. Es ist ihm aber durchaus kein älterer Fall vor den Erwähnungen aus dem 4. Jhdt. bekannt; denn der später zu erwähnende Fall aus den *acta St. Maximiliani* bietet keine hier verwertbare Parallele, und es ist nur der richtige Instinkt anzuerkennen, mit dem er die Einführung des *temo* in älterer Zeit argwöhnte. Weiter hat M. Rostowzew in seinem ausgezeichneten Artikel Synteleia teironon Journ. rom. stud. VIII (1918) 26—33 durch ansprechende Verwertung zweier Inschriften unsere Kenntnis weit gefördert: einmal durch die Behandlung der o. S. 465, 12 exzerpierten Säuleninschrift von einem lydischen Dorfe bei Teira, die er eher in die erste als in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. setzt, indes aus anderen Gründen ruhig in die Zeit des Septimius Severus oder in die nächstfolgenden Dezennien hätte setzen dürfen, wo eine Summe verwendet wird für die *συντέλεια τειρώνων* (= *aurum tironicum*); dann durch die Erklärung eines Passus in der Gründungsurkunde eines neuen *ἐμπόριον* zu Pizos vom J. 202, Dittenberger Syll.² 932. ³880. Bei diesem *ἐμπόριον*, lat. wäre der entsprechende Ausdruck *forum*, handelt es sich tatsächlich um eine zeitgemäße Reaktivierung des Systems der Veteranen- oder Bauernsoldaten-Ansiedlungen des römischen Freistaates, der sog. *maritimae coloniae*; über diese ältesten Kolonien vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 560ff.

Kornemann hat solche Ansiedlungen als ‚Teil der altrömischen Okkupationspolitik' gewürdigt; als ‚detachierte Teile des bürgerlichen *exercitus centuriatus Quiritium*', ‚mit nicht nur einem wirtschaftlichen, sondern auch einem eminent politisch-militärischen Zweck'; als ‚Außenposten und Bollwerke der römischen Herrschaft (*propugnacula imperii* Cic. leg. agr. II 73)', ‚mit irgendeiner Art von Domizilzwang' für die in diese Kolonien ausgewanderten ‚Bürger im Soldatenkleide in Permanenz'. Dieser Gruppe folgt zeitlich eine Periode der wirtschaftlichen Kolonien, zunächst zur Versorgung des hauptstädtischen Proletariats, dann auch des militärischen Überschusses und Proletariats (über diese a. O. 562), aber anscheinend ohne die schroffen Formen eines dauernden Siedlungszwanges. Nur gegen das Ende der Adoptivkaiser war der gleiche Zwang für die römische Politik eingetreten wie in der ältesten Zeit der militärischen Grenzen Roms, um einen modernen Begriff hier einzufügen. Es handelt sich jetzt wiederum um soziale Fürsorge für einen großen Teil der Einwohnerschaft des römischen Reiches; nicht bloß um römische Bürger, sondern auch um Peregrinen verschiedener Art und Herkunft, um die Wohlfahrt vieler Städte und stadtartiger Ansiedlungen und um die Sicherung des Verkehrs der staatlichen Post- und Transporteinrichtungen und des staatlichen Verkehrs zwischen den Zentren der römischen Regierung, damals vor allem Roms, und des jeweiligen Sitzes der Hofverwaltung einerseits und andererseits den exponierten Beamten (Statthaltern, Legaten, Prokuratoren, Offizieren usw.) der Reichsverwaltung sowie mit den in dieses System und in diesen Verwaltungskreis eingebauten Reichseinwohnern. Wieder war also eine mit den Gedanken und (um nicht Idealen zu sagen) Ideen des Römers erfüllte Besiedlung des gefährdeten Gebietes nötig geworden. Eine Parallele bildet u. a. die österreichische sog. Militärgrenzwache von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, die ihre Spitze gegen die menschen- und kulturfeindlichen Übergriffe der Türken und ihrer wilden Hilfsscharen richten sollte und die nach im ganzen rühmlicher Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben dem Haß und der Begehrlichkeit mächtiger Nachbarn geopfert werden mußte, und deren letzte Reste im J. 1881 von Kaiser Franz Joseph ziviler Verwaltung und anderen Formen zugeführt worden sind. Es helfen solche Analogien zwar kaum jemals besonders zum Verständnis von Einzelheiten, aber sie können als Kommentare gewissen Anreiz gewinnen. Ohne in Einzelheiten hier eingehen zu wollen oder zu dürfen, sei bloß daran erinnert, daß auch diese Ansiedlungen der österreichischen Militärregierung in ähnlicher Absicht, mit ähnlichem Programm und mit ähnlichen Privilegien geschaffen worden sind: vor allem als eine Art sehr wehrhaften Puffergebiets für ihr Hinterland.

Die Gründungsurkunde von Pizos, von Hissar Kassaba in Thrakien, unweit von Beroia, ist wie gesagt für dieses System ein Schulbeispiel, das uns die Gnade des Zufalls gespendet hat. Nach diesem Beispiel müssen wir uns die verschiedenen *praesidia* und *burgi* auf dem Balkangebiet, an der Donau, in Afrika und sonst in wichtigen und gefährdeten Gebieten der römischen Herrschaft vorstellen, gleichmäßig demselben Ziele gewidmet, also der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienstbar, in Einzelheiten und nach lokalen Bedingungen und dem Bedürfnis verschieden. Namen wie *burgi* und *praesidia* sind Synonyme, aber nicht identische Begriffe. Es handelt sich um Befestigungen der Art, wie sie z. B. für das J. 185 in mehreren Inschriften (vgl. Dess. 8913) erwähnt werden, als ausgeführt *burgis a solo extructis item praesidi(i)s per loca opportuna ad clandestinos latrunculorum transitus oppositis*. Auch Pizos ist durch kaiserlichen Befehl geschaffen worden, als *σταθμός*, wie die Inschrift besagt, durch *ἐπί[στα]θμοι στρατιῶται* gebildet, besiedelt durch ‚wohlsituierte Männer' (so sagt wenigstens die Inschrift, *ἄνδρες εὐδοκιμοῦντες*), die sich über ‚Zureden' *ἐκ τ[ῶν πέ]ριξ κωμῶν* zur Umsiedlung bereitfinden ließen. Die kaiserliche Regierung hat den Neuansiedlern dieser Stadt ‚große Gnadeubeweise' gewährt, die wir bei ähnlichen Ansiedlungen uns demnach ähnlich werden rekonstruieren dürfen: *μεγάλας δωρεάς, τουτέστιν πολειτικοῦ σεί[τ]ου ἀνεισφορίαν καὶ συν[τελ]είας* (die Ergänzung dieses Wortes ist Rostowzew nach der Analogie der Säuleninschrift aus der Umgebung von Tire in Lydien, vgl. o. S. 468, 18, mit Sicherheit geglückt) *βουργαρίων καὶ φρουρῶν καὶ ἀγγαρειῶν ἄνεσιν*; also außer der Befreiung von Brotlieferungen (‚der *πολιτικὸς σεῖτος* wird hier als die für die Stadt, zu welcher das Emporium gehört, zu leistende Naturalabgabe erklärt werden müssen', Rostowzew Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats [1910] 302) gleichfalls Befreiung von Steuerabgaben zum Zweck der Besatzung, des Wachdienstes und einer Transportsteuer, in den letzten Punkten anscheinend der gleichen Vergünstigungen, wie in den Rechtsbüchern der Kaiser Theodosius und Iustinianus.

Den Gegenstand hier weiter zu behandeln darf ich nicht versuchen. Es genügt vielmehr, auf Seeck a. O. und Rostowzew Soc. and econ. history of the Roman Empire (1926) 608f. = in der deutschen Ausgabe von L. Wickert II 376f. und Journ. rom. stud. VIII 26ff. zu verweisen. Allerdings darf ohne vorgängige Prüfung keinem der beiden Autoren uneingeschränkter Glauben geschenkt werden, zumal verschiedene Fragen immer noch Klärung erwarten. So hat Rostowzew Journ. rom. stud. *κολλητίωνες* mit lat. *collatio* zusammengestellt und auf *collatio iuniorum* als angeblich solche halbmilitärische Zwangsansiedlungen hingewiesen und zugleich auf das gleiche Stichwort bei Seeck sich berufen. Aber *collatio* ist überhaupt höchstens eine geldliche Steuerleistung und ich kenne kein Stichwort Seecks von dieser Art. *Κολλητίων* findet sich außer Pap. Oxy. 1100 nur noch auf drei (von Keil und v. Premerstein Dritte Reise in Lydien, herausgegebenen), Inschriften aus einem engbegrenzten Gebiet und wird wohl genau so ein ephemeres Leben geführt haben wie *stationarius* oder *turmarius* und ähnliche Termini technici, also auch wohl ephemeren Aufträgen entsprochen haben. Ich kann weder Rostowzews Vorschlag folgen, in diesem Wort einen Anklang an *collatio* zu finden (auch Hunt nr. 1100 lehnt diese Erklärung ab), noch v. Premersteins Angleichung an *collectio*, sondern möchte, wenn schon heute erklärt werden soll, lieber auf *κολλάω, κόλλημα, κόλλησις* hinweisen; vgl. Pap. Berl. nr. 818, 2 (byz. Zeit) *γέγραπται Π[ο]σῦσι τ(ῷ) υἱῷ Ἑλλᾶ κολληθῆναι τοῖς ἀπὸ Σύρων (κώμης)*.

Eine solche Klärung wäre in erster Linie aus einer Vermehrung des Materials zu erhoffen. Vor deren Eintritt wird es nicht rätlich sein, auf Erklärung und Gruppierung des Materials Kraft und Zeit zu verwenden. Der Übergang aus dem 3. ins 4. Jhdt. muß erst noch im Detail geprüft werden. Im 3. Jhdt. nehmen die Inschriften an Zahl und Deutlichkeit ihrer Fassung bereits allzustark ab, während auch die Geschäftspapyri inhaltlich zu arme Quellen darstellen. Im 4. Jhdt. hören die Steine für das Profanleben fast ganz auf und wir müssen uns mit dem Gedanken bescheiden, daß der Verfall der bürgerlichen Freiheit, die Wertminderung des römischen Bürgerrechts und die Entwertung der Münze die bürgerlichen Existenzen ausgehöhlt und ausgesogen haben. Daraus ergibt sich ähnliche Weltflucht der Mittelklassen und der Intellektuellen, wie sie auf dem hl. Hieronymus bei seiner Fortsetzung der eusebianischen Chronik gelastet hat. Er hatte diese bis zu der grauenvollen Schlacht bei Hadrianopel fortgesetzt,

*) Mit dem wichtigen und gründlicher Erwägungen würdigen Gedanken, daß Kaiser Gallienus jene Grundsätze, welche Augustus seinerzeit für die Beherrschung und Verwaltung Ägyptens festgesetzt hatte, auf das übrige Reich ausgedehnt und damit das römische Imperium, das zu zerfallen drohte, eigentlich gerettet habe.

**) Wie gesagt, ohne Notiz von Rostowzews Aufsatz im Journ. rom. stud. VIII zu nehmen, der drei Jahre früher erschienen war; aber dieses Übersehen kann schon mit Rücksicht auf die Zeitumstände nicht angetastet werden, und Seecks vortreffliche Leistung wird dadurch nicht in ihrem hauptsächlichen Wert verringert.

378 n. Chr. Bei diesem Datum hängt Hieronymus die Verbindung mit der Gegenwart völlig ab. Allerdings will er noch die Regierungen der Kaiser Gratian und Theodosius ausführlicher darstellen, wenigstens verspricht er dies beim Abschluß seiner Chronik, und er tritt noch ausdrücklich der Verdächtigung entgegen, damit leere Phrasen gesagt und etwa aus Menschenfurcht solche Ausflucht gewählt zu haben; vielmehr gehe er so vor (logischen Zusammenhang erkenne ich freilich hier nicht), *quoniam dibacchantibus adhuc in terra nostra barbaris incerta sunt omnia.*

Auch in anderen Fragen muß der Übergang aus dem 3. ins 4. Jhdt. sich unendlich weniger schroff und plötzlich gestaltet haben, als man gewöhnlich annimmt. Diese Ansicht ist so selbstverständlich, daß sie nicht erst erwiesen werden müßte. Ich habe sie wiederholt vertreten; neuestens auch bei Erwähnung und Darlegung der republikanisch-demokratischen Staatstheorie (Ältere Limesberichte aus Pannonien = S.-Ber. Akad. Wien 1929, 315ff.). Dort habe ich die Stetigkeit ihrer Entwicklung zurück bis auf ‚Konstantin d. Gr., Diokletian, Septimius Severus und andere hervorragende Organisatoren unter den Kaisern', ja zurück bis auf Augustus und noch weiter bis auf den Diktator Caesar betont. Dabei spielt selbstverständlich die physiologische Kontinuität des Lebens (vom animalischen Leben spreche ich natürlich überhaupt nicht) keine Rolle, so wenig wie etwa die üblichen Scheidepunkte zwischen Antike und Mittelalter, oder wieder wie etwa zwischen Mittelalter und neuerer Zeit sich im Bewußtsein, in den Lebensformen und Gewohnheiten der Zeitgenossen bemerkbar gemacht haben, oder so wenig sich etwa der Übergang selbst uns aus der ‚Vorkriegszeit' in die heutige Situation sich bemerkbar macht.

T. bedeutet weiterhin, wenn *vir* dazu gedacht, *t.* also substantivisch verwendet erscheint, denjenigen, der mit der Einhebung dieser Rekrutensteuer betraut ist. So 2. Mai 375 Cod. Theod. VII 13, 7, 2: Höhe der Taxe, welche *a coniunctis* dem *t.* abzuliefern ist, und 29. April 380 VII 18, 3. In dieser Verordnung werden ihm im Fall des Nachweises eines Fahnenflüchtigen zwei Jahre seiner Amtszeit oder seiner Verpflichtung überhaupt, seiner *protostasia* (s. d.), nachgesehen. Also muß die *protostasia* mindestens drei Jahre gedauert haben. Aber wahrscheinlicher (wegen VII 13, 7) ist eine fünfjährige Dauer; auch an zehn Jahre ist gedacht worden. Genaueres über die Bestellung (*designantur*) in der Verordnung vom 22. September 372 VI 4, 21. — Ein *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* Pap. Lpz. nr. 24 Verso Z. 6, ungefähr 375 n. Chr., und nr. 62 Kol. 2 Z. 5 = Wilcken Chrestom. nr. 188 (385 n. Chr.) *ἀπὸ λόγου χρυσοῦ τιρώνων τῶν ἀπὸ (ἕκτου) ἕως (ἑνάτου) καὶ αὐτῆς ἰνδικ(τίωνος) χρυσοῦ λίτρας δέκα ὀκτώ*, und Wilcken Papyrusk. 409.

T. als Bezeichnung der Lebensstellung scheint ein einziges Mal erhalten zu sein durch ein Gerichtsprotokoll, das 12. März 295 zu *T(h)eveste* aufgenommen worden ist, in den Acta S. Maximiliani, Ruinart Acta sincera (Ausg. Verona 1731) p. 263a oder Knopf Ausgew. Märtyrerakten nr. 13² p. 279: *Fabius Victor temonarius est constitutus* (anscheinend Terminus technicus der Gerichtssprache, s. v. vorgeladen) *cum Valesiano Quintiano praeposito Caesariensi, cum bono tirone* (überliefert *timone*, die Änderung mag richtig sein) *Maximiliano filio Victoris.*

2) *Temo* bedeutet auch Wagendeichsel oder Steuerruder. Wenn nun Ducange aus mittelalterlichen Quellen daraus *t.* gebildet anführt, s. v. a. *gubernator* oder *rector*, und wenn die romanischen Sprachen für den nautischen Verkehr (neben *timon* franz. und span. und *timone* ital.) auch *timonier, timonero, timoniere* oder *-o* u. a. führen, so darf man fragen, ob nur ein Zufall das Wort *t.* uns und den Lexicis aus der antiken Umgangssprache vorenthalten hat.

[Wilhelm Kubitschek.]

T. **Temonius** *T. l. Flac(cus)* war 699 = 55 mit zwei freigeborenen Amtsgenossen Ortsvorsteher (*magister*) eines Dorfes (*vicus*) bei Hadria in Picenum und erbaute mit ihnen einen Herculestempel (Inschrift des Fußbodenmosaiks CIL I² 765 = Dess. 5404). [F. Münzer.]

Τέμος, so liest Karl Müller in seiner Ptolem.-Ausgabe zu Ptolem. III 3, 2 den Namen des Flusses an der Westküste Sardiniens, der auch *Τέμμος* gelesen wird. Nach Karl Müller wäre es der heutige Temo oder, wie er auch nach der anliegenden Stadt genannt wird, Fiume di Rosa. Forbiger gibt den modernen Namen des Flusses seiner Lesung *Τέμος* entsprechend als Termo wieder und vermerkt, der Fluß gehöre eher an die Nordküste als, wie ihn Ptolemaios zeichnet, an die Westküste. Es liegt in der Tat eine leichte Verzeichnung bei Ptolemaios vor.

[Hans Philipp.]

Sex. **Tempanius** diente als Decurio der Reiter unter dem Consul C. Sempronius Atratinus (o. Bd. II A S. 1366 Nr. 34) im Volskerkriege 331 = 423. In einer großen Schlacht bei Verrugo (so Val. Max. III 2, 8. VI 5, 2; dagegen keine Ortsangabe bei Liv.) stand die Sache der Römer durch die leichtfertige Führung des Consuls sehr schlecht, bis T. die Reiter vereinigte, absitzen ließ und mit ihnen die Feinde hart bedrängte. Er wurde mit seiner Schar vollständig von den Legionen abgeschnitten und auf einem Hügel eingeschlossen (dieses Stück des Berichts auch bei Dionys. XII 6, 4 erhalten). Die Nacht beendete den Kampf; sowohl die römische wie die volskische Hauptmacht fühlte sich unsicher und räumte still das Lager; T. sah sich von der Umzingelung befreit, wußte nichts vom Verbleib des consularischen Heeres und kehrte mit den Reitern nach Rom zurück. Hier erhob ein Volkstribun C. Iunius Anklage gegen den Consul und rief T. als Zeugen auf; aber dieser berichtete bescheiden und schlicht, was er an Tatsachen wußte, und enthielt sich jedes abfälligen Urteils über seinen Feldherrn, so daß ihm diese seine Zurückhaltung nicht geringeren Ruhm eintrug als vorher seine Tapferkeit. Gleich darauf traf der Consul mit seinem Heere ein. Im folgenden J. 332 = 422 wurde gegen ihn eine förmliche gerichtliche Klage von einem Tribunen L. Hortensius (o. Bd. VIII S. 2466 Nr. 3) erhoben. Für dieses Jahr waren T. und drei andere, die mit ihm die zu Fuß kämpfenden Reiter in der Volskerschlacht befehligt hatten, abwesend zu Volkstribunen gewählt worden; sie legten für ihren Feldherrn Fürbitte ein, und obgleich sie

nicht bis zur Intercession gegen Hortensius gehen wollten, wurde dieser doch durch ihr edelmütiges Eintreten für Atratinus bewogen, die Klage fallen zu lassen. Die Erzählung wird von Liv. IV 38, 2—41, 9. 42, 1—9 und übereinstimmend ohne die Nennung des T. und seiner Gefährten von Val. Max. III 2, 8. VI 5, 2 überliefert und stand auch bei Dionys (s. o.); auf eine bestimmte Vorlage deutet Liv. IV 41, 1 hin: *adversus haec Tempani oratio incompta fuisse dicitur* — 7: *precantemque ... dimissum*; die Tugendhaftigkeit des T. und der übrigen Beteiligten wird stark unterstrichen (40, 9. 41, 1. 7. 9. 42, 8. 9). Bei der Kritik dieser Episode sind zu beachten eben der paradigmatische Charakter, dann die später, im J. 334 = 420 dennoch erfolgte Verurteilung des Atratinus (44, 6—10. s. o. Bd. II A a. O.) und endlich die Namen der Reiter und späteren Volkstribunen. Denn T. und seine Genossen Asellius und Spurilius (o. Bd. III A S. 1888) sind überhaupt die einzigen bekannten Träger dieser Gentilnamen in republikanischer Zeit, und nur Ti. Antistius, der anscheinend auch in den Volkstribunenlisten von 334 = 420, dem Jahr der letzten und erfolgreichen Anklage des Atratinus (44, 2f.), und vielleicht 335 = 419 (CIL I² p. 55, s. o. Bd. I S. 2548 Nr. 21) verzeichnet war, ist der älteste Vertreter eines später wiederholt genannten plebeischen Geschlechts (der zweite war Consulartribun 375 = 379 ebd. S. 2546 Nr. 11, der dritte Volkstribun 435 = 319 ebd. S. 2547 Nr. 16, alle anderen beträchtlich jünger). [F. Münzer.]

Tempe (*τὰ Τέμπη*), das Durchbruchstal des Peneios zwischen Olymp und Ossa aus der Ebene Thessaliens zum Ägäischen Meer.

1. Der Name und die geologische Entstehung des Tales. Der Name ist auch inschriftlich belegt, IG IX 2, 1014, 6. 1034. CIL III 588. Weil die dotische Ebene an T. angrenzte, hieß es dichterisch auch *Δώτια τέμπεα*, Dionysios bei Steph. unter *Δώτιον, Δωτίου πύλαι*, Lykophr. 410. T. ist ein Gattungsname schon im Altgriechischen; so gab es in Thessalien auch ein T. bei Krannon, Stählin D. hell. Thess. 112, 3. Andere Beispiele bei Steph. Thes. l. Gr. unter *Τέμπη*. Von den alexandrinischen und römischen Dichtern wurde T. oft als Gattungsname gebraucht. A. Meineke Vindiciae Strabonianae, Berl. 1852, 153. Kiessling-Heinze zu Horat. carm. III 1, 24. Reitzenstein Herm. XXXV 86, 2. Zur Verdeutlichung wird später oft vom thessalischen T. gesprochen, FGrH. 115. Theopomp. 78. Ailian. var. hist. III 1. Horat. carm. I 7, 4.

Der Name wird abgeleitet vom Stamm *tem(p)* = schneiden und bedeutet Einschnitt. Kretschmer Einleit. i. d. griech. Spr. 1896, 411. Denn das Wasser hat den Berg durchschnitten, wie es auch bei Apollod. bibl. I 47 W. (I 7, 2, 3 B.) angedeutet ist. Aber die naturwissenschaftliche Aufklärung baute nicht auf der in der Sprache dämmernden richtigen Anschauung weiter, sondern lehrte, daß ein mächtiger Erdstoß den Olymp und Ossa auseinandergerissen habe, was die Sprache mit *Ῥῆγιον* bezeichnet hätte, s. o. Bd. I A S. 487, 36. Mythisch ausgedrückt hieß es, Poseidon oder Herakles habe den Berg gesprengt und dem Binnensee Thessaliens den Ausgang geöffnet, Preller-Robert I⁴ 572, 5. Herodot. VII 129 bestätigte aus eigener Anschauung, daß ein Erdbeben Tempe gebildet habe; ihm folgten die Späteren, Strab. IX 430. Sen. nat. quaest. VI 25, 2. Baton von Sinope FHG IV 349, 4. Philostr. imag. II 17 p. 364 K. extr.

2. Allgemeine Beschreibung. Ältere Beschreibungen: Björnstählς Reisen, aus dem Schwedischen übersetzt von Groskurd Leipzig-Rostock 1783 Bd. VI 213ff. Dodwell Travels II 107ff. Leake North. Greece III 384ff. Mezières Arch. d. miss. scientif., Paris 1854 Bd. III 262ff. Neuere Beschreibungen: Neumayr Jahrb. der geolog. Reichsanstalt, Wien XXVI 1876, 256. Teller Denkschr. Akad. Wien, math.-nat. Kl. XL 1880, 199. Heldreich S.-Ber. Akad. Berl., math.-nat. Kl. 1883, 161. Neumann-Partsch Physik. Geogr. v. Griechenl. 189. 337, 3. O. Maull Länderkde von Südeuropa 1929, 425. A. Philippson Beiträge z. Morphologie Griechenlands 1930, 66. 75. Stählin D. hell. Thessalien 11—15. Georgiades *Θεσσαλία*², Volo 1894, 13ff.

Aus dem Altertum sind drei sich ergänzende Beschreibungen des Passes erhalten. Vom militärischen Gesichtspunkt aus betrachtet ihn Liv. XLIV 6, 5ff. (nach dem Augenzeugen Polybios), vom landschaftlichen Plin. n. h. IV 31, vgl. Solin. 8, 2 M., und vom Standpunkt des Naturschwärmers, der die Unberührtheit der Natur preist, Ailian. var. hist. III 1. Letzterer geht kaum auf Theopomp zurück, sondern auf einen Hellenisten. Stefani Berl. Phil. Woch. 1911, 92. Vgl. Jacoby FGrH 115 Theopomp. F. 78—80, Commentar.

In der Neuzeit wurde vor allem erkannt, daß das Tal der Wirkung des Wassers verdankt wird. Denn da in T. die Schichten ungestört sind und sich zu beiden Seiten so genau wie die Lagen einer durchschnittenen Torte entsprechen, so erwies sich das Tal als eine reine Erosionsfurche. Sie zieht sich 7—8 km lang hin. Nach Ailian. var. hist III 1 war sie 40 Stadien = 7,1 km lang, 1 Plethron = 29,6 m breit, nach Liv. XLIV 6, 8. Plin. n. h. IV 31 5 römische Meilen = 7,5 km lang, 1½ iugera = 45 m breit. Der untere Teil ist eine schmale Felsschlucht, die in Kalk und Marmor mit fast senkrechten Wänden eingetieft ist. Die darüberliegenden Gehänge aus kristallinen Schiefern sind sanfter geneigt. Nach Teller 199 ist das Tal oft kaum 40 m breit, die Wände bis 500 m hoch. Der Fluß mit seinem grünlichgelben Wasser windet sich unter überhängenden, riesigen Platanen dahin; die malerischen Bergabhänge zu beiden Seiten sind mit Bäumen und Sträuchern dicht überkleidet. Der Reichtum an wechselndem Licht und Schatten, Wasser, Blumen und immergrünem Laub macht T. zu einem wahren Pflanzenparadies. Ein gutes Längsbild der Talfurche gibt Grundy The Great Persian War., London 1901 zu p. 231. Einen trefflichen Überblick über das Tal hat man von der Kapelle H. Elias (600 m), eine Stunde ostnordöstlich von Ampelakja, Teller 200.

3. Ein Gang durch T. mit Einzelbeschreibung. Am Westeingang liegen zur Linken das Dorf Balamuti, zur Rechten Baba, wo der große steinerne Chan zu beachten ist, *Μελέτιος, γεωγραφία*², Venedig 1807 Bd. II 436f. Nach Baba heißt der Paß heute im Volksmund *τὸ στενὸν τοῦ*

Μπαμπᾶ, Björnstähl 202. Georgiades 14. Von da gelangt man in einen Circus von hohen, aber meist sanft abfallenden Bergwänden; das ist die dem einstigen Durchbruch des Flusses entgegenkommende Ausbuchtung des ehemaligen Binnensees. Ihre Fläche ist jetzt dicht bewachsen mit kraftvollen Bäumen nnd üppig wucherndem, mannshohem Gebüsch. In diesem Fruchtland wohnten schon seit dem 10. Jhdt. n. Chr. eingewanderte Türken, die Koniariden, Maull 379. Am linken Ufer Chan Kokónas gegenüber entspringt eine kleine Quelle an einer Anhöhe mit einer Kirche, und dabei liegen große Quadern hellenischer Zeit, vielleicht von einer Festung, die

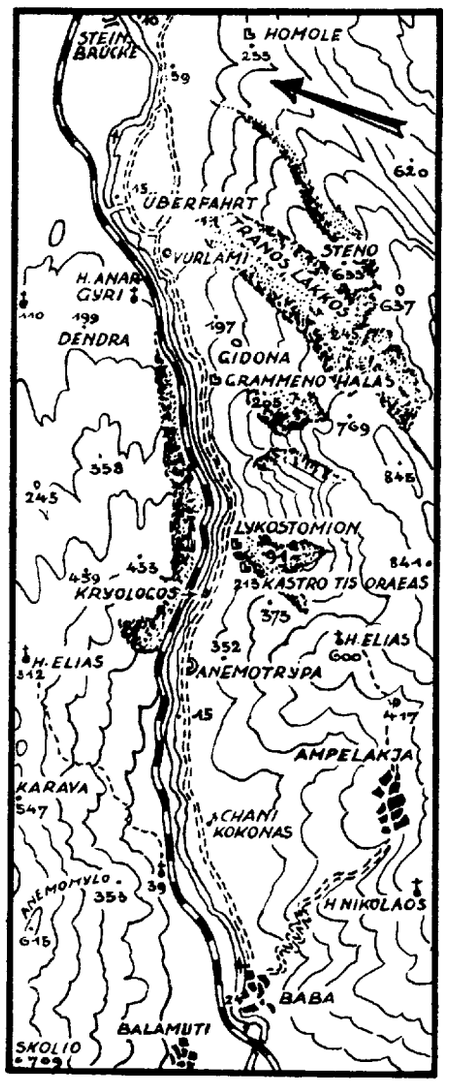

1:75000

0 1 2 3 km

TEMPE

den Abstieg von H. Elias (Lapathus) im Norden von T. sicherte, Arvanitopulos *Πρακτ.* 1914, 214. Stählin 11, 1. Am Eingang von T. ist vermutlich Lytai zu suchen; der Name wird verschieden gedeutet, auf ‚Lösung' des thessalischen Binnensees durch den T.-Durchbruch, Gruppe Gr. Mythol. 1139, 2, auf ‚Einkehr', R. Thomas Bezz. Beitr. XXVI 1901, 185, oder auf ‚Sühnung', zusammenhängend mit dem Apollokult, o. Bd. XIV S. 72, 53. Weiter ostwärts gelangt man in die eigentliche Schlucht. Rechts oben liegt auf Hängen von kristallinischem Schiefer das Dorf Ampelakja. Der Fluß schneidet im ganzen näher an den Marmormassen des Olymp hin. Erst durch Sprengungen konnte auf dieser Seite für die Eisenbahn Platz geschaffen werden. Dagegen der Weg führt in alter nnd neuer Zeit am rechten Ufer, wo sich am Fuß des Ossa zwischen den vorspringenden Felsen hier und da ein schmaler fruchtbarer Streifen von Alluvialboden öffnet. Etwa 1 1/2 km nach dem Chan Kokonas kommt man an das Windloch (*ἀνεμότρ(ο)υπα*, Dodwell 111), wo auf der Ossaseite aus Höhlen ein kalter Wind kommt. Weiterhin sind alle Unterbauten des Weges erhalten; nach 1/4 Stunde gelangt man an die kalte Quelle (*χρυσόλογος*), deren reines Wasser sich eine Strecke lang mit dem trüben Peneios nicht vermischt, und gleich darauf springt an dem schroffsten und engsten Abschnitt des Tales vom Ossa eine Felsrippe vor, die im Osten steil zu einer Seitenschlucht abstürzt. Auf ihr liegt über grau-roten Felsen und grünen Waldstreifen ganz nordisch-romantisch anmutend die sagenumwobene Ruine des Schlosses der Schönen. Vgl. das packende Volkslied: *ἡ ὡραία τοῦ Κάστρου*, Th. Kind Neugr. Anthologie^2, Lpz. 1847, 30. Die mittelalterliche Burg liegt oben auf steiler Höhe, unten näher am Weg steht eine Art Mautturm, von dem aus man den Weg völlig sperren konnte. Dies ist offenbar die Stelle, von der der Augenzeuge Polybios bei Liv. XLIV 6, 11 sagt, daß 10 Mann sie verteidigen können. Tozer Highlands of Turkey 1869, II 67 erklärt bestimmt gegen Mezières 263, daß die jetzigen Fundamente auch der unteren Burg nichts Hellenisches hätten. Deshalb können sie aber doch an der Stelle eines antiken Bollwerkes stehen. In römischer Zeit hieß der Ort Stenae, im Mittelalter Lykostomion (o. Bd. XIV S. 679, 24. III A S. 2332, 33ff.). Die Geleise des alten Fahrweges sind tief in den Felsen eingeschnitten. An der Stelle *Γραμμένο Άλας* ist der Fels senkrecht abgearbeitet, um für einen, wenn auch schmalen, Weg Platz zu machen. Hier steht die Inschrift des Cassins Longinus, der einen festen Weg durch T. baute, CIL III 588. Sie wurde zuerst teilweise entziffert von Björnstähl 217. An der Felsinschrift ist eine Unmenge von alten und neuen Namen eingekritzelt, Arvanitopulos *Πρακτ.* 1914, 215. Der Name Grammeno Halas erklärt sich aus der phantasievollen Vorstellung des Volkes, daß die Inschrift die Menge des Salzes angebe, die beim Bau der Straße verbraucht worden sei, Georgiades 13. Gegenüber erhebt sich zwischen km 382 und 383 der Bahn der Fels Bathotrupa (= tiefes Loch), an dem Treppenstufen und in Flachrelief ein liegender Mann eingearbeitet ist, *Πρακτ.* 1910, 195 mit Abb. 4. In dieser Gegend sind nach

Leake III 391 und Georgiades 14 Höhlen, die einst von Einsiedlern bewohnt wurden. Zur Rechten des Weges öffnet sich nun eine Einbuchtung, die der Ossa am Ausgang von T. frei läßt. Hier wächst Lorbeer, den Heldreich 161 nicht unter den in T. wachsenden Pflanzen anführt. Es ist die einzige Stelle, wo er in T. im Freien, und zwar in reicher Fülle wächst. Daher vermutet hier Arvanitopulos die Stelle des Pythions und des Aloions (o. Bd. I S. 1594). Es liegt dort auf einem abgeplatteten Hügel das Fundament einer Kirche. Dabei sprudelt eine Quelle. Der Boden ist mit Scherben bedeckt. Auch Reste eines Meilensteines fanden sich. Am Fuß des Hügels sind Trümmer von Mörtelbauten, vielleicht einst Bäder und Herbergen. *Πρακτ.* 1911, 289—291.

Nachdem sich schon bald nach Halas Grammeno ein erster überraschender Blick auf die blaue Fläche des Thermaischen Golfes geöffnet hat, hat man von Vurlami an die volle Aussicht auf das Meer. Der Peneios tritt aus dem Engpaß in die breite, fruchtbare Alluvialebene, die er selbst angeschwemmt hat. Südlich des Ostendes von T. zeigte man die in den Fels gehauenen Stufen des Weges, auf den Alexander d. Gr. im Herbst 336 das von den Thessalern bewachte T. umging; er hieß davon *Ἀλεξάνδρου κλίμαξ*, Polyain. IV 3, 23. Oberhummer in Bursian Jahresb. LXIV 366. Niese I 53, 2. Der Steig führte über den Ossa, vielleicht über Stenó 633 m östlich von Tranòs Lakkos nach Ampelakja. Georgiades 145 sucht seinen Anfang zu weit südlich bei Karytsa, doch sind die von ihm angegebenen Stufen noch nicht nachgeprüft worden. Auf das Gelände am Ostausgang von T. scheinen sich die Grenzinschriften von Gonnos-Herakleion zu beziehen, an denen aber noch vieles unsicher ist. Arvanitopulos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1913 S. 25ff. nr. 165—173.

4. Geschichtliches. T. ist neben der Öffnung des Busens von Pagasai die einzige Durchbrechung der Gebirgsumwallung von Thessalien; durch sie bringt der Peneios alle Gewässer Thessaliens, die er in sich gesammelt hat, auf ebenem Weg ins Meer. Herodot. VII 129f. FGrHist nr. 115. Theopomp. 78. Da aber an seiner Mündung ein natürlicher Hafen fehlt, so konnte T. für den friedlichen Handelsverkehr Thessaliens nie die Bedeutung jenes Busens bekommen, an dem Pagasai lag. Dagegen im Krieg war der Engpaß für jeden Eindringling ein unüberwindliches Hindernis. Nur wer beide Eingänge, Makedonien und Thessalien beherrschte, konnte ihn benützen. Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griech. 189f. Xerxes wagte es daher 480 v. Chr. nicht, sein Heer diesem Schlunde anzuvertrauen, sondern umging ihn über den Petra- und Melunapaß; Stählin 18, 5. 12. Dadurch zwang er die Griechen zum Rückzug, die T. mit einem Heer hatten sperren wollen. Herodot. VII 172—174. Diod. XI 2, 5. Grundy 229. Beloch GG II 1, 41. Im folgenden Jahrhundert spielt T. in der Kriegsgeschichte keine Rolle, erst als Makedonien erstarkte, wurde es wieder wichtiger Grenzpaß. Wie Alexander d. Gr. 336 T. umging, wurde oben erzählt. Auch im folgenden Jahr vermied er T. und kam über das Chasjagebirge (Paß Velemisti) nach Pelinna, Arrian. anab. I 7, 5. Niese I

56, 4, wie denn die makedonischen Könige verschiedene Möglichkeiten hatten, auf anderen Wegen das nördliche Gebirge zu überschreiten und in Thessalien einzufallen. Antipatros konnte 323 durch T. nach Thessalien ziehen, weil die Thessaler anfangs anf seiner Seite standen. Er zog T. einem westlicheren Paß vor, weil seine Flotte bis dorthin neben ihm fahren konnte. Diod. XVIII 12, 2. H. Schaefer Der Lamische Krieg, Diss. Gießen 1886, 23. 61 Anm. 71. Niese I 202. Unter den makedonischen Königen blieb zwar T. vermutlich thessalisch; vgl. Theopomp. FGrH 115f. 78, und zwar grenzte hier nach einer freilich bestrittenen Lesart die Pelasgiotis an Niedermakedonien, Strab. IX 431 (3). Aber das thessalische Gebiet streckte sich nur wie eine Zunge zwischen Perrhaibien und Magnesia herein, da letztere Landschaften den Makedonen untertan und Thessalien unter der Form eines Bündnisses in Wahrheit in der gleichen Lage war, beherrschte Makedonien T. militärisch vollkommen. Nach der Schlacht bei Kynoskephalai zog sich Philipp durch T. zurück, Niese II 632. Nach den Isthmien 196 wurde T. wieder Grenze zwischen zwei feindlichen Ländern, Makedonien und Thessalien. Am Westeingang des T.-Tales fand 187/86 der Kongreß statt, in welchem Philipp und die Thessaler vor den Römern stritten, Niese III 22; zum Datum vgl. Gaebler Ztschr. f. Numism. XXXVI 1926, 112. Im J. 171 bemächtigte sich Perseus bei seiner Erhebung sofort T.s, Niese III 122. Er sicherte den Paß und die Umgehungswege durch vier Sperrfestungen, Liv. XLIV 6, 9. Stählin 9, 2. Aber im dritten Kriegsjahr umging Q. Marcius Philippus über die Hochebene von Konispoli und das Tal der Tsiliana (Sys) die Stellung des Perseus in T., Niese III 146. Kromayer Ant. Schlachtf. II 271ff. Stählin 9f. Nach der Vernichtung der makedonischen Macht verlor T. wieder seine Grenzbedeutung. Caesar ließ kurz vor der Schlacht bei Pharsalos von Cassius Longinus einen festen Weg durch T. bauen; vgl. Caes. bell. civ. III 34—36. Die obenerwähnte Inschrift bei Grammeno Halas sah wenige Monate danach den geschlagenen Pompeius vorüberfliehen, Caes. bell. civ. III 96. 4. In der römischen Kaiserzeit diente T. dem friedlichen Verkehr, K. Miller Itin. Rom. 1917, 575. Zwei bei Baba und bei Vurlami gefundene Meilensteine sind im J. 125 n. Chr. gesetzt, in welchem vermutlich Hadrian durch T. reiste, CIL III 7362. 14206, 32, abgedruckt auch in IG IX 2 p. 214.

5. Kulte. Den Hauptkult genoß Apollon; denn der Weg durch T. bildete einen Teil der heiligen Straße (*ἱερὰ ὁδός, Πυθιάς*), die T. mit Delphoi verband, Ailian. var. hist. III 1. Plut. quaest. Gr. 12. Auf ihr bewegte sich alle acht Jahre die delphische Prozession, deren Führer, ein Edelknabe, den heiligen Lorbeerzweig aus T. holte. Durch diese Zeremonie wurde anerkannt, daß der Apollokult in T. älter war als der in Delphoi. O. Müller Dorier I^2 203. 275. Gruppe Gr. Myth. 106, 12. Nilsson Griech. Feste 153. 157. Hugo Magnus Berl. Phil. W. 1907, 946. L. Weniger Altgriech. Baumkultus 1919, 24ff. Der vermutliche Platz des Heiligtums Pythion am Ostausgang von T. wurde oben beschrieben.

An dem Altar stand der Lorbeer Dyareia, von dem der Zweig abgebrochen wurde, Hesych. unter *Δναρεία*. Ailian. a. O. Paus. X 5, 9. Nicandri Alexipharmaka 199, ed. O. Schneider. Mela II 36 (*nemus sacrum*). I. Huber De lingua antiquissimorum Graeciae incolarum, Wien 1921, 23 (*δάφνη* apud Thessalos *δαύρεια* vel *δαύχνα* IG IX 2, 1027. Vgl. dagegen Glotta XII 220). Ein Wolf soll dem Apollon, als er von der Tötung des Drachen kam, ein Lorbeerblatt entgegengetragen haben, Serv. Aen. IV 377. Gruppe 1236, 6. Von dem Altar des Apollon Tempeites gibt eine (verschleppte?) Weihinschrift einer Freigelassenen Kunde, IG IX 2, 1034. W. Rensch De manumissionum tit. ap. Thessalos, Diss. Halle 1908, 91. Mit der Sühnegesandtschaft hängt vermutlich der obengenannte Ort Lytai am Westeingang von T. und der Ort Deipnias, Stählin 99, 8, zusammen.

Noch zwei andere Kulte werden bei T. genannt, ohne daß sich ihre Örtlichkeit genauer angeben ließe. Die Peloria für Zeus, Baton FHG IV 349, 4. Nilsson 37, und die Wettspiele Petraia für Poseidon, Pind. Pyth. IV 138, (246) mit Schol.; vgl. Bakchylides 13 (14), 20 Bl. und Schol. Apoll. Rhod. III 1244. Etym. M. 473, 42ff. Preller-Robert I⁴ 590, 3. Nilsson 71.

[Friedrich Stählin.]

Tempeitas (*Τεμπείτας*), Epiklesis des Apollon in einer Inschrift (IG IX 2, 1034: *Ἀπλουνι Τεμπειτᾳ Αἰσχυλὶς Σατύροι ἐλευθέρια*) aus Gyrton in der Pelasgiotis(s. o. Bd. VII S. 2101f.). Die Epiklesis ist genommen vom Tempetal in Thessalien, einem für die apollinische Religion wichtigen Punkte (O. Müller Dorier I 202. Preller-Robert I 264. 287f.).

[gr. Kruse.]

Tempestates, die göttlich verehrten Mächte des Sturmes. Der Kult der T. in Rom war zweifellos alt; jedoch scheint seine Bedeutung in dem Maße gewachsen zu sein, wie das Meer in den Gesichtskreis des römischen Handels und der römischen Kriegsführung trat. Denn, mag auch ihre Verehrung gelegentlich im Binnenlande bezeugt sein (CIL X 4846 Aesernia. XIV 2093 Lanuvium), so lag doch das Hauptgebiet ihres Wirkens auf dem Meere (A. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 22f.). Einen Tempel erhielten sie im J. 495 = 259 von L. Cornelius Scipio (CIL I² 9 = VI 1287 = Ri 38 E.), nachdem er sich aus einem Seesturme in den korsischen Gewässern glücklich gerettet hatte (Ovid. fast. VI 193). Das Heiligtum lag in der Nähe der Porta Capena (Hülsen-Jordan Top. 1, 3, 217), sein Stiftungstag fiel auf den 1. Juni (Ovid. a. O.). Bei Ausfahrt und glücklicher Heimkehr der Schiffe, besonders der staatlichen Flotten, erhielten die T. neben anderen Gewalten des Meeres ein Opfer (Plaut. Stich. 403 neben Neptunus, Cic. nat. deor. III 20, 51, wo auch die *Fluctus* genannt werden, Verg. Aen. V 772. Horat. epod. 10, 23f.). Bei Verg. Aen. III 528 heißen die Gottheiten *di tempestatum potentes*, womit zu vergleichen ist die Inschrift CIL XIII 2610 *Ventis bonarum tempestatium potentibus* und Appian. bell. civ. V 98 *Ἀνέμοις εὐδίοις καὶ ἀσφαλείῳ Ποσειδῶνι καὶ ἀχύμονι θαλάσσῃ* (vgl. Liv. XXIX 27, 2), was wieder schön illustriert wird durch drei Altäre aus Antium (CIL X 6642—44): *ara Ventorum, ara Neptuni, ara Tranquillitatis*. Spätere Zeugnisse stellen schließlich Iuppiter an die Spitze der T., so eine Cippeninschrift aus Bologna (Dess. 3934) *Tempestati Iovis*, CIL XIII 2609 (Altar der 3. Legion zu Lambaesis aus hadrianischer Zeit, ebenso XIII 2610 s. o.) *Iovi O. M. tempestatium divinarum potenti* und CIL XIII 6 *I(ovi) O. M. auctori bonarum tempestatium*. Als Opfer brachte man den T. ein Lamm dar (Verg. Aen. V 772, Horat. a. O.), wahrscheinlich ein schwarzes, wie es Hiems (Verg. Aen. III 120) erhält; Horaz (a. O.) nennt außerdem noch einen *caper*. Es ist vielleicht bezeichnend für römisches Empfinden, daß es gerade die T. sind, welche uns als ältest belegte Gottheiten der See entgegentreten. Ob jedoch angesichts der Dürftigkeit unserer Überlieferung und der besonderen Umstände, welche der Tempelweihung an die T. vorausgingen, der Schluß zulässig ist, die T. hätten als Mächte des Meeres die zeitliche Priorität vor Neptunus (und wohl auch den *Lares permarini*) besessen (v. Domaszewski a. O.), läßt sich sehr bestreiten. Im übrigen ist die Verehrung von Naturkräften wie *Fluctus, Venti, Tempestates,* wie das oskische *Anafriss* (Dat. Plur.) zeigt, gemeinitalische Eigenart gewesen; in diesem Rahmen scheint mir die Frage erneut behandelt werden zu müssen.

Preller-Jordan Röm. Myth. I, 190. 331. A. v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 22f. Wissowa Religion² 228. Steuding Myth. Lex. V 360.

[Carl Koch.]

Templum als Terminus der Augurallehre bezeichnete die Beobachtungshütte und das Beobachtungsfeld der Augurn. Für die erstere Funktion sei z. B. Fest. p. 157 angeführt: *Minora templa fiunt ab auguribus cum loca aliqua tabulis aut linteis sepiuntur, ne uno amplius ostio pateant, certis verbis definita. Itaque templum est locus ita effatus aut ita septus, ut ex una parte pateat angulosque adfixos habeat ad terram* (vgl. Serv. Aen. IV 200). Für das *t.* als Beobachtungsfeld ist neben unseren beiden Hauptstellen, der alten Auguralformel bei Varro (l. l. VII 8) und der Inauguration des Numa bei Liv. I 18, 6ff., etwa zu vergleichen: Serv. Aen. I 92 . . . *templum dicitur locus manu designatus in aere post quem factum ilico captantur auguria* . . . oder Varr. l. l. VII 7 . . . *quocirca caelum qua attuimur dictum templum . . . eius templi partes quattuor dicuntur sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad meridiem, postica ad septentrionem* (vgl. noch Serv. Aen. VI 191. VII 187). Zum Zweck der Beobachtung hielt sich also der Augur in einer Hütte auf, die aus Holz oder sonstigem Material hergerichtet war, eckige Gestalt und nur einen Ausgang hatte. Vor der Beobachtung setzte er Grenzpunkte fest, bis zu denen die Beobachtung gelten sollte, bestimmte Vorder- und Rückseite, rechte und linke Seite des Beobachtungsfeldes.

Wie kommt es, daß man sowohl die Hütte als auch das Beobachtungsfeld mit *t.* bezeichnete? Eine Antwort auf diese Frage ist nur auf Grund einer Untersuchung des Wortes *t.* möglich, bei der wir gerade Varro nicht zum Ausgangspunkt nehmen dürfen, von dem die heutige communis

opinio über das *t.* in so verhängnisvoller Weise abhängig ist. Wertlos sind seine drei *t.*-Kategorien (l. l. VII 6): *templum tribus modis dicitur: ab natura, ab auspicando, a similitudine: ab natura in caelo, ab auspiciis in terra, a similitudine sub terra.* Denn nicht nur handelt es sich dabei um die bekannte Dreiteilung, die die Antiquare in sakralen Dingen gern anwendeten (vgl. z. B. Serv. Aen. III 134), die aber auf griechische Spekulationen zurückgeht und deshalb für die Ermittlung des ursprünglichen Sachverhaltes unbrauchbar ist, sondern auch deshalb, weil Varro für die dritte Kategorie nur zweifelhafte Dichterstellen anzuführen vermag, und auch sonst nirgends die Existenz eines unterirdischen *t.* nachweisbar ist; die erste und zweite sind dagegen im Grunde identisch (beiläufig sei bemerkt, daß Valeton Mnemos. XVII 278ff. in der Differenzierung noch über Varro hinausgeht und fünf verschiedene Bezeichnungen von *t.* finden will; sie sind auch schon wegen der Unmöglichkeit der varronischen Einteilung hinfällig). Ebensowenig können wir mit Varros Etymologie des Wortes anfangen (l. l. VII 9) . . . *tueamur a quo templum dictum et contemplare* . . ., da die Ableitung von *tueri* sprachlich unmöglich ist. Dagegen bietet eine bisher unbeachtete Festusstelle einen geeigneten Ausgangspunkt (p. 367): *Templum significat et aedificium deo sacratum et tignum quod in aedificio transversum ponitur.* Wir gehen von der zweiten Angabe aus und stellen fest, daß *t.* auch ‚Balken' heißt. In diesem Sinne ist das Wort noch zweimal belegt: Vitruv. IV 2, 5. 7, 5. Die Tatsache, daß in diesem Falle gerade Vitruv unser Gewährsmann ist, sichert die Existenz eines bautechnischen Terminus *t.* Bestätigend kommen verwandte Wörter in den romanischen Sprachen hinzu: Walde weist (s. v.) auf frz. *temple* ‚Sperrute beim Webstuhl', rum. *timplar* ‚Zimmermann' hin. Ist somit die Bedeutung ‚Balken, Brett' oder ähnlich genügend gewährleistet, so fragt sich, wie das Wort zu dieser Bedeutung gekommen ist.

Im allgemeinen pflegt man *t.* auf zwei Wurzeln zurückzuführen, entweder auf **tem-*, vgl. lat. *temno*, gr. *τέμνω* ‚schneiden' (Nissen Templum 1. Valeton Mnemos. XIX 281. XX 367. Usener Götternamen 191. Kretschmer Einleitung in d. Gesch. d. gr. Sprache 411 geht von einer erweiterten synonymen Wurzel **temp-* aus, ebenso Leumann Lat. Gramm. 165) oder auf idg. **temp-* ‚spannen, dehnen, ziehen' (Lidén Idg. Forsch. XIX 362: *t.* = ‚der sich erstreckende Raum'. Walde Et. W.²: ‚der als abgesteckt gedachte Raum'. Persson Beitr. z. idg. Wortforschung 484. Ein seltsames Kompromiß zwischen beiden Ableitungen versucht Muller Izn Altital. Wörterb. s. *templom*, dessen unmögliche Voraussetzung die Gleichung ‚schneiden' = ‚spannen' ist). Während letztere Ableitung keinen nennenswerten sachlichen Hintergrund hat, sind durch die Verbindung des *t.* mit *temno*, ‚schneiden', recht weitgehende Theorien entwickelt worden. Es sei z. B. nur Nissen 1 angeführt, für den das *t.* der Begriff der ‚Sonderung' ist: ‚wie das Volk sich aussondert von der Masse der Völker, der Stamm von den Stämmen, so auch weiter der Staat von Staaten, das Geschlecht von Geschlechtern, das Haus von den Häusern'. Bei ihm wird auf diese Weise (allerdings nach dem Vorgange von K. O. Müller) u. a. auch der Acker, das Lager und die Stadt zum *t.* An dieser Stelle ist es überflüssig, zu Nissens Theorie ausführlich Stellung zu nehmen, es genügt, zu sagen, daß sie sprachlich in keiner Weise gestützt ist. — Wenn wir die oben festgestellte Bedeutung von *t.* ‚Balken, Brett' in Betracht ziehen, so bleibt nur eine Möglichkeit: *t.* als ‚abgeschnittenes' (Holz) aufzufassen, entstanden aus **tem-lo-m* wie *exemplum* aus **ex-em-lo-m*.

Bei dieser Bedeutung aber ist *t.* erweiterungsfähig. Es kann nicht nur ‚Balken, Brett', sondern, wie etwa *taberna* und *tabernaculum*, die aus solchen Brettern angefertigten Bretterbuden bezeichnen. Folglich war das *t.* ursprünglich keine sakrale Einrichtung, sondern, wie etwa *aedes* oder noch besser *tabernaculum*, das Bauwerk der primitiven Zeit und blieb in sacris auch dann erhalten, als diese Kulturstufe schon längst überschritten war. Dieser Sachverhalt bestätigt sich auch durch die am Anfang dieses Artikels angeführte Definition des *t.* (Fest. p. 157). Man hat in ihr recht weitgehende Vorschriften entdecken wollen, bei der Umgrenzung des *t.* erinnerte K. O. Müller an die Heiligkeit der Mauern, der Eingang sollte nach ihm dazu dienen, damit hier Reines und Unreines ein- und ausgeführt werden könne (Die Etrusker II² 147f.; ähnlich äußert sich in neuerer Zeit Flinck Auguralia und Verwandtes, Helsingfors 1921, 20); auch die Forderung der Eckpunkte (*anguli*) erscheint selbst bei Wissowa (Religion² 527) in einem solchen Zusammenhang, als ob wir hier wirklich mit okkulten Dingen zu tun hätten. Weniger behutsame Forscher pflegen alles, was einem Viereck oder gar einem Quadrat auch nur aus der Ferne ähnelt, für ein *t.* auszugeben. Halten wir uns aber eng an die Festusdefinition, so ist es nicht schwer zu erkennen, daß die Umzäunung, die *anguli* und der einzige Eingang zusammen eine Bretterhütte ergeben, klarer könnte man den Grundriß eines primitiven Hauses kaum angeben. Auch von dieser Seite bestätigt sich also, daß das *t.* zunächst wie etwa *domus* oder *aedes* ein Zweckbau war, der daneben auch sakralen Zwecken dienen konnte. In dieser sakralen Sphäre kam nicht nur den Gotteshäusern der Name *t.* zu, sondern auch den Beobachtungshütten der Augurn.

Auf diese Weise konnte das *t.* dann ein besonderer Terminus der Augurallehre werden, genau so wie *tabernaculum* (s. d.), das ja ursprünglich, wie bereits bemerkt, auch nicht ausschließlich sakralen Zwecken diente. Ferner ist das *t.* in diesem Sinne identisch mit *auguraculum* (Paul. p. 18. Varr. l. l. V 52), *auguratorium* (CIL VI 976 = Dess. 317. Hyg. de castr. met. 11), *augurale* (Tac. ann. II 13. XV 30. Quintil. VIII 2, 8), vielleicht auch *tescum* (s. d.) und dem umbr. *tremnu* (Tab. Iguv. VIa 2. 18); von diesen zeigen die ersten drei Ausdrücke schon durch ihren Namen an, daß sie nur zur auguralen Beobachtung hergestellt wurden.

Besonders wertvoll ist die fast vollkommene Analogie des *t.* zum *tabernaculum*; denn diese Analogie hilft uns, die bereits eingangs gestellte Kernfrage zu beantworten: Wie kommt es, daß das *t.* sowohl die Bretterhütte als auch das Beobachtungsfeld bezeichnet? *Tabernacu-*

lum bedeutet zunächst, wie das Wort uns einwandfrei zeigt, auch nur ‚Bretterhütte'. Aber wenn bei Cic. nat. deor. II 11 Tiberius Gracchus berichtet ... *vitio sibi tabernaculum captum hortos Scipionis* . .., so ist diese Stelle nur verständlich, wenn *tabernaculum* nicht mehr die Hütte allein, sondern auch das Feld, in diesem Falle die *horti Scipionis*, bezeichnet, das man von ihr aus beobachtet. Daß wir diese Begriffserweiterung auch für das *t.* annehmen dürfen, folgt aus der gleichen Doppelfunktion der beiden Termini; um die Wesensgleichheit auch in diesem erweiterten Sinn darzutun, braucht man zu der eben genannten Cicerostelle nur Liv. I 6, 4 ... *Palatium Romulus, Remus Aventinum ad inaugurandum templa capiunt* ... anzuführen.

Der Umstand, daß das Beobachtungsfeld nur in übertragenem Sinne *t.* heißt, erfordert folgende Feststellungen: Nur das *t.* in engerem Sinne ist begrenzt; es liegt nicht im Wesen der Beobachtung und ist auch technisch unmöglich, ein Stück vom Himmel oder von der Luft abzugrenzen (so z. B. Regell Jahrb. f. Philol. CXXIII 593ff.). In der auguralen Formel bei Varr. l. l. VII 8 sind die Bäume nur Anhaltspunkte für den Augur innerhalb seines Gesichtskreises, ebenso das *signum* bei Livius (I 18, 6 ... *signum contra quoad longissime conspectum oculi tenebant animo finivit* ...). Man darf also nicht etwa bei Varro Verbindungslinien zwischen den zwei Bäumen und dem Beobachtenden konstruieren und daraufhin erklären, daß es auch dreieckige *t.* gab (Frothingham Amer. Journ. arch. XXI 194ff). Für das *t.* als Beobachtungsfeld gibt es keine anderen Vorschriften, als jedesmal festzustellen, was vorn, hinten, rechts und links sei. Diese Richtungen konnten beliebig wechseln, d. h. der Augur wandte sich das eine Mal dem Süden usw. zu, es hing alles, wie Wissowa bereits recht deutlich gesagt hat (Religion[2] 525), von der Aufstellung und Erklärung des Augurs ab. Es ist also nicht statthaft, in diesem Wechsel historische Gründe (d. h. Einwirkung der Terremare: H. J. Rose Journ. rom. stud. XIII 82ff.; Athenaeum IX 1ff.) erkennen zu wollen, noch weniger, den (angeblichen) drei *t.* Varros drei verschiedene Orientierungen zuzuweisen und diejenigen Zeugnisse, die dieser Teilung im Wege stehen, gewaltsam zu eliminieren (z. B. soll Liv. I 18, 6ff. entweder interpoliert sein, oder von Livius' Unkenntnis zeugen: Frothingham Amer. Journ. arch. XXI 55ff. 187ff. 313ff. 420ff.). Die Himmelsrichtungen haben bei der Beobachtung ihren Sinn, sofern man auf diese Weise die günstige bzw. ungünstige Seite bestimmt. Für die Herstellung des *t. minus*, der Bretterhütte, sind sie dagegen, das muß mit allem Nachdruck gesagt werden, gleichgültig. Es hat also bei den Römern eine Orientierung des *t.* und der Tempel nie gegeben.

Es hießen zwar dem Wortsinne nach alle Tempel *t*; da aber *t.* im Laufe der Zeit ein auguraler Terminus wurde, gab es noch besondere Vorschriften für das augurale *t.*: Serv. Aen. I 446 ... *antiqui aedes sacras ita templa faciebant, ut prius per augures locus liberaretur effaturque, tum demum a pontificibus consecraretur, ac post ibidem sacra edicerentur.* Die maßgebenden auguralen Handlungen sind also ausgedrückt durch *liberare* und *effare* (vgl. noch Cic. leg. II 21 *Urbemque et agros et templa liberata et ecfata habento*). Mit *liberare* ist zweifellos die Befreiung von jeder Beziehung zu privatem und religiösem Besitz gemeint. Aber es genügte nicht, den Boden von einer Verpflichtung zu befreien, es mußte ihm eine neue Bestimmung gegeben werden. Diese feierliche Verkündung wurde durch den korrelaten Begriff *effare* ausgedrückt (vgl. z. B. Serv. Aen. II 692. VI 197). — Aber die Wirkung von *effare* konnte noch größer sein: Fest. p. 157 ... *templum est locus ita effatus aut ita septus* ... Varr. l. l. VI 53 *hinc* (sc. von *fari*) *effari templa dicuntur: ab auguribus effantur, qui in his fines sunt.* D. h. die Begrenzung mit Brettern bzw. die Herrichtung eines Baues war nicht unbedingt erforderlich; die Begrenzung konnte auch durch die feierliche Erklärung der Grenzen ersetzt werden.

T. bezeichnete, wie bereits mehrfach erwähnt, jeden Bau (wie *aedes*), also auch jedes Heiligtum. Damit scheint in Widerspruch zu stehen Varr. l. l. VII 10 ... *in urbe Roma pleraeque aedes sacrae sunt templa* ... und, was er mit dieser Einschränkung meint, erfahren wir durch Gell. XIV 7, 7 (aus Varro) ... *non omnes aedes sacras templa esse, ac ne aedem quidem Vestae templum esse* ... So sehr diese Behauptung die moderne Theorie von der viereckigen Gestalt aller *t.* nährt (vgl. z. B. Wissowa Religion[2] 472, 4), so unhaltbar ist sie in dieser Form, nicht nur auf Grund des Wortsinnes, sondern auch weil der Vestatempel tatsächlich wiederholt als *t.* bezeichnet wird (Cic. Scaur. 48. Horat. carm. I 2, 16. Tac. ann. XV 36) und weil die Begründung, die Servius liefert (Aen. VII 153 ... *unde templum Vestae non fuit augurio consecratum, ne illuc conveniret senatus, ubi erant virgines*; vgl. IX 4), zu sehr die Merkmale einer antiquarischen Konstruktion an sich trägt. Es ist vielmehr anzunehmen, daß das *t.* als auguraler Terminus einen besonderen engeren Sinn erhielt; es wurde technischer Ausdruck für Örtlichkeiten, *in quibus auspicato et publice res administrarentur et senatus haberi posset* (Serv. Aen. I 466). In diesem Sinne durfte man dem Vestatempel die Funktion eines *t.* absprechen, da er tatsächlich kein *locus inauguratus* war.

In dieser Richtung liegt auch eine Erweiterung des Begriffes *t.* Die Beobachtung war vor jeder wichtigen Handlung und Entscheidung nötig, also vor Krieg, Wahlen, Versammlungen, Senatssitzungen usw. (vgl. Serv. Aen. I 446. IV 200. VII 153. XI 235). Man nahm also diese Verhandlungen an Örtlichkeiten vor, wo man zuvor auch Beobachtungen anstellen konnte, die also ein *t.* tatsächlich oder auf Grund der feierlichen Erklärung (... *quod effatum est* ...) besaßen. So konnte man die *aedes sacrae* noch nachträglich zu *t.* in augural-technischem Sinne machen (Serv. I 446), andererseits nicht nur profane Bauten, wie z. B. die Curia Hostilia (Varr. l. l. VII 10. Liv. XXVI 31. Gell. XIV 7, 7. Serv. Aen. VII 174), sondern auch offene Plätze, wie die Rostra, zum *t.* erklären (Cic. de inv. II 17. Liv. VIII 35, 8).

Die Beschäftigung der modernen Wissenschaft mit dem *t.* geht auf K. O. Müllers ‚Die Etrusker' (II[2] 128ff.) zurück, dessen Gedanken Nissen in einem besonderen Buch (Das Templum) wesentlich erweiterte und die seitdem, mit geringer Ausnahme, allgemeine Geltung besitzen. Auf sie geht die Limitation und Orientierung des *t.* zurück, sie haben zuerst Acker, Lager, Stadt für *t.* erklärt (Müller anscheinend nur analogisch), sie haben u. a. die iguvinischen Tafeln in die Erörterung über die *t.* einbezogen (Tab. VI a 8). Und wenn heutzutage alles Viereckige unbedenklich mit einem *t.* gleichgesetzt wird, so ist das letzten Endes Nissensche Lehre (so spielen z. B. in den Arbeiten über die Terremare, die in der römischen Religionsgeschichte auch sonst viel Unheil gestiftet hatten, solche ‚sakralen' Quadrate eine geheimnisvolle Rolle: insbesondere bei Täubler Terremare und Rom, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1931/1932, 2. Abh. Daß Hypothese und Überlieferung nicht scharf voneinander getrennt sind, ist auch der Grundfehler der umfangreichen, sehr viel Material enthaltenden, aber leider durchaus unfruchtbaren Arbeiten von Valeton Mnemosyne XVII 275ff. 418ff. XVIII 208ff. 406ff. XIX 75ff. 229ff. 405ff. XX 338ff. XXI 62ff. 397ff. XXIII 1ff. XXV 1ff. 361ff. XXVI 1ff.). Wissowas Auffassung (o. Bd. II S. 2337ff.) weicht zwar erheblich von der communis opinio ab (er lehnt u. a. die Limitation des *t.* und die Erklärung der Stadt und des Ackers zum *t.* ab), da er aber sie in seiner ‚Religion u. Kult.' nicht ausdrücklich gegen seine Vorgänger ausbaute, blieb er leider fast unbeachtet. — Die hier gegebene Darstellung ist ausführlich begründet in Röm. Mitt. XLVII 95ff.

[St. Weinstock.]

Templum Veneris. In der Tab. Peut. Segm. VI 5 namhaft gemachte Siedlung Nordafrikas, der Insel Girba (jetzt Djerba) gegenüber gelegen. Zwei Straßen mündeten hier ein, die eine von Fulgurita (jetzt Zarrah) aus westlicher Richtung, die zweite von Gigti (jetzt Hr. bu Grara) aus dem Süden. H. Barth (Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres 258f.), der den Ursprung dieser Siedlung in einem phoinikisch-punischen Heiligtum sieht, hatte T. V. bereits im wesentlichen richtig am Kap Ras el Dscharf, von Ch. Tissot (Géogr. comp. II 200) Terf el Djeurf genannt, lokalisiert. K. Miller (Itin. Rom. 900) identifiziert T. V. mit dem heutigen Hr. Rumiga. [Hans Treidler.]

Tempsa s. Temesa.

Tempsis nach Plin. n. h. VII 159 eine Spitze des Tmolosgebirges in Lydien. [J. Keil.]

Tempus utile Die Berechnung der Fristen war im römischen Rechte eine zweifache. Die Frist lief entweder ununterbrochen (*t. continuum*) oder mit Abrechnung der Tage, an denen aus irgendeinem triftigen Grunde die an die Frist gebundene Handlung nicht vorgenommen werden konnte. In diesem Falle hieß sie *tempus utile*. Solche Fristen waren z. B. die Verjährung praetorischer Klagen, die meist in einem *annus utilis* anzubringen waren, das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*; s. d.), das Gesuch des praetorischen Erben um Erteilung der *bonorum possessio*, die Anklagefrist bei Ehebruch (60 Tage für Ehemann und Vater der Ehebrecherin. 4 Monate für die übrigen; Dig. XLVIII 5, 12, 5; 6. 30, 5. Cod. IX 9, 21), die Berufungsfrist (zwei oder drei Tage; Dig. XLIX 4, 1, 7; 11—15) und viele andere. Die Berechnung des *t. u.* konnte so erfolgen, daß nur der Anfang der Frist gehemmt war, daß sie aber, wenn sie einmal in Lauf gesetzt war, (*tempus cedit*), ununterbrochen (*continuo*) ablief (*t. u. ratione initii, continuum ratione cursus*), oder so, daß sie sofort begann, jedoch die Tage, an denen die Wahrnehmung der Frist gehindert war, nicht gerechnet wurden (*tempus continuum ratione initii, u. ratione cursus*).

Die Anfangshemmung fand statt bei den praetorischen Klagen. Das ergibt sich aus den Worten des Edikts: *intra annum, quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam* Dig. XLIII 17, 1 pr. oder *in anno, quo primum de ea re experiundi potestas erit, iudicium dabo* Dig. XV 2, 1 pr. Aber auch wo das Wort ‚primum' fehlt, ist doch der Sinn derselbe: *intra annum, quo experiundi potestas fuerit, actionem dabo*, Dig. XLII 8, 1 pr. Diese Jahresfrist war immer ein *annus utilis;* ob sie *ratione initii* oder *ratione cursus* zu verstehen war, war früher streitig. Die Entscheidung ergibt sich daraus, daß gegen ihre Versäumnis *restitutio in integrum* gewährt wurde. Denn wenn die Frist an den Tagen, an welchen ihre Wahrnehmung aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, *ipso iure* nicht läuft, so würde es gegen die einfachsten Grundsätze der Logik verstoßen, die Nachteile, die durch Versäumnis der Frist entstanden sind, durch eine besondere Verfügung des Praetors aufzuheben. Daß aber bei Honorarklagen *restitutio in integrum* gewährt wurde, ergibt sich aus folgenden beiden Stellen: Dig. IV 6. 18: *sciendum est quod in his casibus restitutionis auxilium maioribus damus, in quibus rei dumtaxat persequendae gratia queruntur, non cum et lucri faciendi ex alterius poena vel damno auxilium sibi impertiri desiderant.* IV 4, 37 pr.: *auxilium in integrum restitutionis exsecutionibus poenarum paratum non est: ideoque iniuriarum iudicium semel omissum repeti non potest.* Danach war also die Restitution bei praetorischen Strafklagen, weil sie auf *lucrum ex poena alterius* gingen, ausgeschlossen. Daraus ergibt sich durch *argumentum e contrario*, daß sie bei den übrigen Honorarklagen zulässig war. Dann aber bleibt nur zweierlei übrig. Entweder muß man annehmen, daß die praetorischen Klagen unverjährbar waren oder daß die Frist nur im Anfange gehemmt werden konnte, dann aber nach Beseitigung der Hemmung ununterbrochen (*continuo*) ablief, mit andern Worten, daß sie ein *tempus utile ratione initii* war, und daß zwar nicht gegen die Anfangshemmung, wohl aber gegen den Ablauf der Frist Restitution möglich war. Die erstere Annahme ist angesichts der Quellenzeugnisse ausgeschlossen. So bleibt nur die zweite übrig, und sie wird durch die Ausdrücke des Edikts *anno, quo primum experiundi potestas erit* oder *fuerit* bestätigt. Ein direkter Beweis dafür findet sich Dig. IV 4, 39 pr.: Scaev. libr. II dig. *Intra utile tempus restitutionis apud praesidem petierunt in integrum restitutionem minores et de aetate sua probaverunt: dicta pro aetate sententia adversarii, ut impedirent cognitionem praesidis, ad imperatorem appellaverunt: praeses in eventum appellationis cetera cognitionis distulit. quaesitum est: si finita appellationis apud im-*

peratorem cognitione et iniusta appellatione pronuntiata egressi aetatem deprehendantur, an cetera negotii impleri possunt, cum per eos non steterit, quo minus res finem accipiat? respondi secundum ea quae proponerentur perinde cognosci atque si nunc intra aetatem essent. Unter den *cetera negotii* ist die Litiskontestation über das *iudicium restitutorium* oder *rescissorium* zu verstehen. Die Möglichkeit dazu (*experiundi potestas*) war den Klägern durch die schikanöse Einlegung der Berufung seitens ihrer Gegner genommen. Wäre die Frist *ratione cursus utiliter* gelaufen, so hätte es keiner Restitution bedurft. Wenn Scaevola, wie sein Responsum ergibt, die Restitution für zulässig hielt, so ist der Beweis erbracht, daß zwar der Beginn der Frist gehemmt war, aber nicht ihr Weiterlauf, nachdem sie einmal in Lauf gesetzt war. Vgl. Dig. XXXVIII 15, 2, 2. XXXVI 1, 51 (49). XXXVII 9, 1, 21. II 7, 4 pr. II 10, 3 pr. Es ist das Verdienst von Ubbelohde Über die Berechnung des *tempus utile* der honorarischen Temporalklagen 1891, dieser Ansicht gegen Savigny System IV 440ff., zum Siege verholfen zu haben. Er benutzte bei seiner Untersuchung Vorarbeiten von Hartmann. Die Zustimmung war allgemein. Vgl. Biermann Ztschr. Sav.-Stift. XIII 384ff. Auch Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 976, billigt die Ansicht Ubbelohde's, aber mit einer Modifikation, deren Sinn mir nicht verständlich ist. Es sollen nämlich nach Beginn der Frist die Tage, an denen ein Hindernis der *experiundi potestas* vorliegt, dem Jahre hinzugerechnet werden. Die Tage, um welche sich die Frist verlängert, brauchen selbst nicht *utiles* zu sein. Nur das Jahr ist *utilis*. Das kann, wenn es einen Sinn haben soll (vgl. aber Savigny System IV 452) nur bedeuten, daß Karlowa die Frist für *utilis tam ratione initii quam ratione cursus* hielt, wogegen sich doch die ganze Beweisführung Ubbelohdes wandte.

Für das Gesuch um Gewährung der *bonorum possessio* war Eltern und Kindern eine Frist eines Jahres, den übrigen eine Frist von 100 Tagen gesetzt. Ulp. XXVIII 10: *bonorum possessio datur parentibus et liberis intra annum, ex quo petere potuerunt, ceteris intra annum.* Vgl. Inst. III 9, 9. Diese Fristen waren *utiles* in der Weise, daß jeder Tag, an dem der Erbe die Erklärung dem Praetor nicht abgeben konnte, ausfiel, Dig. XXXVIII 15, 2 pr.: *utile tempus est bonorum possessionum admittendarum: ita autem utile tempus est, ut singuli dies utiles sint, scilicet ut per singulos dies et scierit et potuerit admittere: ceterum quacumque die nescierit aut non potuerit, nulla dubitatio est, quin dies ei non cedat.* Die gleiche Berechnung war bei Tagesfristen anzuwenden; hierher gehört vor allem die Frist für Einlegung der Berufung, die zwei oder drei Tage betrug, Dig. XLIX 4, 1, 7: *Dies autem istos, quibus appellandum est, ad aliquid utiles esse oratio divi Marci voluit.* Über das *ad aliquid* vgl. Savigny System IV 429; aber seine Erklärung ist gezwungen. Die Worte werden wohl interpoliert sein. (Die Voc. Jurispr. Rom. I 188, 23 und 359, 36ff. aufgeführten Stellen sind alle verdächtig.) Auch die Frist von 60 Tagen bzw. 4 Monaten, die für die Erhebung der Anklage wegen Ehebruchs gesetzt war, wurde in derselben Weise *utiliter* berechnet, Dig. XLVIII 5, 12, 5 (*utiles dies accusatori computandos esse*); 6 (*sexaginta dies, qui marito utiles computantur*). 30, 5 (*quod dantur sex menses utiles*). Fristen, die länger als ein Jahr dauern, werden nicht *utiliter* berechnet.

Die Gründe, aus denen ein Tag der Frist nicht eingerechnet wird, können in der Person dessen liegen, dem der Ablauf der Frist zum Nachteil gereicht, ferner in der Person seines Gegners und endlich in der Person des Beamten, vor dem eine Erklärung abzugeben ist oder an den sie zu richten ist. In der Person des vom Ablauf der Person Betroffenen kann der Grund Kriegsgefangenschaft sein, Abwesenheit in Staatsgeschäften, Gefängnis, Krankheit, Unwetter und andere Elementarereignisse (Dig. XLIV 3, 1. XLVIII 5, 11, 5). Hindernisse in der Person des Gegners sind bei dem Gesuch um *bonorum possessio* nicht denkbar. Bei der Klagverjährung liegen sie darin, daß der Gegner abwesend und unvertreten ist, gleichgültig aus welchen Gründen. Hindernisse in der Obrigkeit liegen vor, wenn der Beamte nicht zu erreichen ist, sei es, weil er persönlich unzugänglich ist, sei es, daß nicht Gerichtstag ist. Es fallen vor allem alle *dies nefasti* aus. S. Art. Dies fasti. Doch wurden bei dem Gesuch um *bonorum possessio*, wenn es sich um *bonorum possessio edictalis* handelt, welche *de plano* erteilt wurde, die dies *nefasti* nicht abgerechnet im Gegensatz zur *bonorum possessio decretalis*, welche *pro tribunali* erteilt wurde, Dig. XXXVIII 15, 2, 1: *dies bonorum possessionis utiles esse palam est: sed non sessionum numerabuntur, si modo ea sit bonorum possessio, quae de plano peti potuit. quod si ea, quae causae cognitionem pro tribunali desiderat vel quae decretum exposcit, sessiones erunt nobis computandae, quibus sedit is (praetor) quibusque per ipsum praetorem factum non sit, quo minus daret bonorum possessionem.* In den Provinzen wird die *bon. possessio* vom Statthalter erteilt; hier wird noch die Entfernung des Wohnsitzes des Gesuchstellers vom Aufenthalt des Statthalters berücksichtigt, indem immer für 20000 Schritt ein *dies utilis* angesetzt wird, *accedere debet ad utilitatem temporis ratio itineris, scilicet numeratione viginti milium facta*, Dig. XXXVIII 15, 1, 3. Die Frist, die den Minderjährigen zur Nachsuchung der *restitutio in integrum* gesetzt war, betrug einen *annus utilis* vom Tage der erreichten Volljährigkeit, also der Vollendung des 25. Lebensjahres, an. Constantin setzte dafür im J. 315 für das Gebiet von Rom bis zum hundertsten Meilenstein eine Frist von fünf Jahren, für Italien von vier Jahren, für die Provinzen von drei Jahren, die *continuum* war, Cod. Theod. II 16, 2. Iustinian setzte im J. 531 für das ganze Reich ein *quadriennium continuum ex die, ex quo annus utilis currebat* fest, Cod. Iust. II 52 (53), 7, und die gleiche Frist sollte auch für *restitutiones maiorum* gelten.

Die Fristen, welche *utiliter* liefen, waren Ausschlußfristen, keine Verjährungen. Die Klagen, für die eine Frist, innerhalb deren sie

angestrengt werden mußten, nicht festgesetzt war, waren *perpetuae*, d. h. unverjährbar. Durch ein Gesetz des Kaisers Theodosius II. wurde für sie die Verjährung von 30 Jahren eingeführt. Diese Frist lief *continuo*, Cod. Theod. IV 14, 1 = Cod. Iust. VII 38, 3. Über die Schwierigkeit der Berechnung des T. u. vgl. Cod. Iust. VII 40, 1, 1a: *illud spatium annale alii quidem ita effuse interpretabantur, ut possit usque ad decennium extendi, alii iudicantes usque ad quinquennium standum esse putaverunt.*

Literatur: Glück Ausführliche Erläuterung der Pandekten III 553ff. Savigny System IV 421ff. (§ 189—192). Brinz Pandekten I² 403ff. Windscheid-Kipp Pandekten I⁹ 541ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 974ff. Kipp Das römische Recht 206. [B. Kübler.]

Tempyra (*Τέμπυρα*), kleine Stadt im südlichen Thrakien, landeinwärts von Traianopolis (Doriskos). Der Consul Cn. Manlius Vulso wurde hier auf dem Rückmarsch von dem Krieg gegen die Galater 188 v. Chr. von dem thrakischen Stamm der Trauser in einem waldlosen Engpaß angegriffen, Liv. XXXVIII 41 (s. Manlius o. Bd. XIV S. 1221 Nr. 91). Niese Griech. u. mak. Staaten II 761f. Strab. VII 331 frg. 48 nennt T. ein *πολίχνιον* der Samothraker. Ovid. trist. I 10, 21 *Saltus ab hac terra* (Samothrake) *brevis est Tempyra petenti*, scheint die Gegend selbst besucht zu haben. Als Station der via Egnatia wird T. verzeichnet Itin. Ant. 322 *Milolito-Timpiro-Traianopoli.* Itin. Hieros. 602 *civitas Traianopoli-mutatio Ad Unimpara* (so!) *-Salei* (s. Sale o. Bd. I A S. 1867). Geogr. Rav. IV 6 *Timpira.* V 12 *Tempira.* Der von Livius beschriebene Engpaß ist von Osten her der erste in einer Reihe von Pässen, die sich zwischen dem Rhodopegebirge und den Höhen an der Küste (Ismaros usw.) gegen Philippi hinziehen und bei Appian. bell. civ. IV 87. XI 1438 als *στενὰ τὰ Κορπίλων καὶ Σαπαίων* bezeichnet werden (s. o. Bd. XI S. 1438. III A S. 2333 Art. Stena Nr. 3).

[Eugen Oberhummer.]

Temrogeios. In dem phrygischen Teil einer bilinguen phrygisch-griechischen Grabinschrift (Athen. Mitt. XXIII 362, wieder abgedruckt und behandelt von Torp Bezz. Beitr. XXVII 281. Ramsay Österr. Jahresh. VIII Beibl. 103 nr. 48. Calder Journ. hell. stud. XXXI 186 nr. 48), der noch nicht sicher gedeutet ist, erscheinen die Namen *Μιτραφατα | κε Μας Τεμρογε|ιος κε Πουντας|βας* (oder *Πουντας Βας*?), die nach dem griechischen Text *παρεθέμην τὸ μνημεῖον τοῖς προγεγραμμένοις θεοῖς* heute wohl allgemein als Götternamen aufgefaßt werden, während Dieterich Athen. Mitt. XXIII 363 an vergötterte Tote dachte und auf die phrygische Sitte verwies, für Götter und Tote dieselben Namen zu verwenden (Kretschmer Einleit. 200, 1). *Μας Τεμρογειος* wird von Kretschmer Athen. Mitt. XXV 445, Ramsay und Calder als Genetiv von *Μα Τεμρογεις* angesehen, während Torp den Dativ *Τεμρογε* abtrennt. Kretschmer verbindet T. ansprechend mit dem Flußnamen Tembrogius für Thymbres, an dem Dorylaion lag (Plin. n. h. VI 4), und deutet *Μα Τεμρογεις* als ‚der Ma vom Tembrogius-Flusse'. Hoefer Myth. Lex. V 361. [Hans Oppermann.]

Temusio, keltische Göttin, die allein durch die Inschrift eines Bronzesockels von Saint-Marcellès Chalon bei Chalons-sur-Saône belegt ist. Dess. 9314: *Aug. sacr. deae Temusioni Januaris Veri fil. ex voto v. s. l. m.* Der Sockel trug wohl eine Statuette der Göttin, die vielleicht eine Quellgottheit war. Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 361. Toutain Cult. pay. dans l'Emp. Rom. III (1920) 304. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1793, G. Dottin Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité Celtique² (1915) 316. [Fritz Heichelheim.]

Tenacra, Epiklesis der Diana in einer Inschrift aus Paramythia in Epirus: CIL III 12298. 14203[31]: *Dianae Tenacrae sacrum.*

[gr. Kruse.]

Tenages (*Τενάγης*), Sohn des Helios und der Rhodos. Zenon bei Diod. V 56—61 (FHG III 176) erzählt, daß Helios mit Rhodos sieben Söhne hatte; der schönste (*εὐφυέστατος*), Tenages, wurde von seinen Brüdern aus Neid umgebracht. An dem Morde beteiligt waren Makar, Aktis, Triopas und Kandalos; unbeteiligt Ochimos und Kerkaphos. Makar allein wird als Mörder genannt Schol. Hom. Il. XXIV 544. Die Heliossöhne zählt auch Hellanikos Schol. Pind. Ol. VII 131ff. (frg. 107 FHG III 59) auf, wobei T. gleich Phaethon gesetzt wird: *Φαέθων ὁ νεώτατος, ὃν οἱ ἐν τῇ νήσῳ ὀνομάζουσι Τενάγην.* Möglicherweise ist T. der einheimische Name und Phaethon von den Griechen dafür eingesetzt. Vgl. v. Wilamowitz Herm. XVIII 429, 1 und Arch. Anz. 1913, 44. Bethe Herm. XXIV 431, 2. H. van Gelder Gesch. d. alten Rhodier 55f.

[G. Türk.]

Ten[a]gonia Claudia wird in einer Inschrift (CIL V 3345 Verona) als *clarissima femina* bezeichnet. Der Gentilname dieser Dame scheint auf Qu. Tenagino Maximus zurückzugehen, dessen Name inschriftlich überliefert ist (Pais nr. 715 Ananuä). [Max Fluss.]

Τέναγος ἀμμώδες, seichte Stelle im Meere an der Küste von Susiane zwischen den Mündungen des Eulaios und des Oroatis, Ptolem. VI 3, 2. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI Abh. VIII 72) sucht die Stelle in der Schlammbank Fašt al-Mi'airîz. [F. H. Weissbach.]

Tenax *ab Horreis Caeliae* bei Augustin. de bapt. VII 31, 60. CSEL LI 360, 8 zur Zeit Cyprians. [W. Enßlin.]

Tencteri, germanische Völkerschaft, deren Name in den Texten fast immer zu Caesars Zeit mit dem der *Usipetes*, in der Kaiserzeit mit dem der *Tubantes* verbunden ist. Zuerst erwähnt werden sie in der Zeit der Eroberung Galliens (Caes. bell. Gall. IV 1, 1. 4, 1. 16, 2. 18, 4. V 55, 2. VI 35, 5: *Tenchteri.* Flor. I 45, 14: *Tencteri.* Plut. Caes. 22: *Τέγκεροι.* Cass. Dio XXXIX 47, 1: *Τέγκτηροι.* App. Celt. 18: *Ταγχρέαι*). Nach der Niederlage des Arioviſtus, von den Sueben aus ihren ersten Sitzen verjagt, irrten die T. und Usipeter drei Jahre lang in Germanien auf der Suche nach neuen Ländereien umher, überschritten den Rhein, nachdem sie die Menapier, die sich weigerten sie aufzunehmen, geschlagen hatten, und zogen auf Einladung der Gallier die Mosa hinauf bis ins Land der Eburones und Condrusi; nach langen, von blutigen Kämpfen unterbrochenen Verhandlungen vernichtete sie

Caesar *ad confluentem Mosae et Rheni* (bell. Gall. IV 15, 2), d. h. bei Xanten, wenn die *Mosa* des bell. Gall. die Maas ist (C. Jullian), oder bei Coblenz, wenn der Name *Mosa* statt *Mosella* steht (T. Rice Holmes, E. Sadée); ihre Reiter allein entgingen dem Gemetzel und flüchteten sich auf das rechte Ufer des Rheins zu den Sugambrern, wo die beiden Völkerschaften sich wieder ordneten (C. Jullian Hist. de la Gaule III 1909, 323—330. T. Rice Holmes Caesar's conquest of Gaule² 1911, 95—100. 698—706. E. Sadée Bonn. Jahrb. CXXIII 1916, 99—104. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II 4, 1918, 405—410). 17 v. Chr. vereinigten sich die T. mit den Usipetern und Sugambern und brachten den Römern die unter dem Namen *clades Lolliana* (Cass. Dio LIV 20, 4) bekannte Niederlage bei. 12—11 v. Chr. von Drusus unterworfen (Liv. Epit. 138. Flor. II 30, 23. Oros. VI 21, 15), wahrscheinlich erhoben sie sich 9 n. Chr. auf den Ruf des Arminius und beteiligten sich an dem Angriff der Brukterer, Usipeter und Tubanten auf Germanicus bei seiner Rückkehr vom Feldzuge des J. 14, auf welchem er den Tempel der Göttin Tanfana zerstört hatte (Tac. ann. I 51). Unter Nero, 58 n. Chr., führte Duvius Avitus, Legat von Untergermanien, ein Heer gegen sie, um zu verhindern, daß sie sich mit den Ampsivariern vereinigten, welche sich am Unterlauf des Rheines niederlassen wollten (Tac. ann. XIII 55). Während der Unruhen nach dem Tode Neros zeichneten sie sich schon im Anfang des Jahres 70 durch ihre eifrige Parteinahme für Civilis aus (Tac. hist. IV 21). Sie schickten Abgesandte nach Colonia Agrippina, Köln, um die Bewohner zu veranlassen, endgültig mit Rom zu brechen und ein germanisch-keltisches Reich zu gründen (Tac. hist. IV 64f.). In der Schlacht, die am Ende dieses Jahres von Cerialis dem Civilis, dem Classicus und allen ihren Verbündeten vor Augusta Trevirorum, Trier, geliefert wurde, und welche die Empörung beendete, kämpften sie tapfer auf dem linken Flügel des gallischen Heeres (ebd. 77). Im 2. Jhdt. kennt sie noch Ptolem. II 11, 6. Wie die Usipeter und die Tubanten (Laterc. Veron. app.), blieben sie ohne Zweifel bis auf Gallienus unter der römischen Herrschaft. Vom 3. Jhdt. an wurden sie von dem mächtigen Bunde der Franken aufgesogen (C. Jullian IV 1914, 542f.).

Nur Caesar und Tacitus geben uns einige Einzelheiten über die Sitten der kriegerischen T. (L. Schmidt 413f.). Sie scheinen besonders den Gott Mars verehrt zu haben, oder vielmehr den dem Mars der Römer geglichenen germanischen Gott (Tac. hist. IV 64). Sie waren seßhaft, widmeten sich dem Ackerbau und nährten sich von Feldfrüchten: wenn sie im 1. Jhdt. v. Chr. ausgewandert sind, so geschah es, weil die Sueben sie hinderten, ihr Land zu bebauen, *agricultura prohibebantur* (Caes. bell. Gall. IV 1, 2), und um sich Getreide zu verschaffen, *frumentandi causa* (ebd. 9, 3) schickten sie ihre Reiterei auf Kundschaft aus. Diese Reiterei war vorzüglich: *equestris disciplinae arte praecellunt* (Tac. Germ. 32). Caesar erzählt (IV 12, 2) daß sie nach dem Angriff abzusteigen pflegten, um die Pferde ihrer Gegner von unten zu durchbohren. Tac. a. O. berichtet von einer besonderen Erbfolgeregel bei ihnen: die Pferde wurden als Erbschaft nicht dem ältesten Sohne übergeben, sondern dem, der die größten kriegerischen Fähigkeiten gezeigt hatte (über den genauen Sinn dieser Regel s. Fustel de Coulanges Rech. sur quelques problèmes d'hist. 1885, 237. 239f.). — Es ergibt sich aus den ziemlich ungenauen Angaben der Texte, daß das von den T. in den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit eingenommene Gebiet auf dem rechten Ufer des Rheins lag, in unmittelbarer Nähe des Flusses (Tac. Germ. 32), auf der Höhe von Colonia Agrippina (Tac. hist. IV 64). Es grenzte an die der Ubier, Sugambrer und Chatten und lag zwischen Rura, Ruhr, und Laugona, Lahn. Den T. sind wahrscheinlich die germanischen Gräber zuzuschreiben, die man in der Nähe der Sieg, bei Troisdorf, Wahn und Niederpleiß, entdeckt hat (L. Schmidt 415f.). [M. Besnier.]

Tendeba, Stadt in Karien, Liv. XXXIII 18, 4. Steph. Byz. (*Τένδηβα*), im Gebiet von Stratonikeia, s. o. Bd. IV A S. 324, 25. [W. Ruge.]

Tenea (*ἡ Τενέα*): Strab. VIII 6, 22 p. 380. Paus. II 5, 4. Steph. Byz. s. v. Xen. hell. IV 4, 19. Cic. Att. VI 2, 3. Dorf des korinthischen Landgebiets, von Strabon als blühend bezeichnet, mit Heiligtum des Apollon *Τενεάτης*. Der Sage nach hätte hier Polybos den Oidipus erzogen. Bei der Gründung von Syrakus sollen sich viele Kolonisten aus T. beteiligt haben. Sonst erfahren wir aus der Geschichte des Orts nur die Einzelheit, daß T. sich 146 v. Chr. rechtzeitig unterworfen und durch Mummius Schonung erhalten habe, wobei, wie Curtius meint, die behauptete Abstammung von Troia (s. gleich) mitbestimmend gewesen sein könnte

Die Namensähnlichkeit mit Tenedos verführte dazu, die beiden Orte als ‚verwandt' zu betrachten; die Verbindung stellte als gemeinsamer Eponym Tenes, der Sohn des Kyknos, her; auch berief man sich auf den Apollonkult in Tenedos und T. Genauer sollten dann troische Gefangene, die Agamemnon hier ansiedelte, die Gründer gewesen sein. Die Version steht bereits bei Aristoteles (Strab. a. O. = Arist. frg. 552).

T. genoß im Altertum den Ruf eines besonders glücklichen Daseins (s. das Sprichwort *εὐδαίμων δ Κόρινθος ἐγὼ δ' εἴην Τενεάτης*; Strab. a. O.; Suid. s. *εὐδαίμων*; Zenob. 3, 96. Apostol. 8, 6 d. Plut. 4; s. auch app. prov. 2, 88 *εὐορκότερος Τενεάτου ἢ Γενεάτου*). Der Grund ist nicht ganz ersichtlich. Die antiken Erklärer des Sprichworts nennen T. *κατάφυτος* (vgl. dazu unten), geben aber als Hauptgrund nur den allgemeinen Gedanken, daß es besser sei, in dem kleinen ruhigen Dorf zu leben als in der großen Stadt, und das dürfte auch der Sinn des Sprichworts sein.

Die Lage von T. ist dadurch bestimmt, daß nach Steph. Byz. T. zwischen Korinth und Mykene lag, nach Pausanias 60 Stadien (10,6 km) südlich des teneatischen Tores im Süden von Korinth. Danach lag T. in dem östlichen der beiden Täler, die von Korinth aus die Verbindung mit der Argolis herstellen, etwa bei Chiliomodi. Durch dieses Tal gehen heute Chanssee und Eisenbahn, im Altertum ein Saumpfad, die Kontoporeia (s. d.), der kürzeste, aber weniger benutzte Weg

(s. Lolling a. O. 44f. und Xen. a. O.). Die genaue Lage ist durch Lolling festgelegt, 20—25 Minuten südlich Chiliomodi unterhalb Kato-Klenia auf einem von Süden her in die Ebene vortretenden Ausläufer der Berge. Einzelne Fundamente, Scherben und Gräber zeigen die ehemalige Ortslage an. Nach den modernen Schilderungen ist zwar der allerseits abgegrenzte Talgrund, der das Gebiet von T. bildet, gut angebaut wie auch im Altertum, sind jedoch die umgebenden Mergelhügel öde und kahl und nur teilweise als Winterweide zu gebrauchen. Im ganzen wird die Gegend als wenig anziehend geschildert (s. besonders Philippson und Frazer). Die Besiedlung ist dementsprechend nicht sehr bedeutend, die heutigen Zahlen lauten: Athikia 1566 Einwohner, Klenia 774 Einwohner, Chiliomodi 1050 Einwohner (*Πληθυσμὸς τῆς Ἑλλάδος κατὰ τὴν ἀπογραφὴν τῆς* 15/16 *Μαΐου* 1928, Athen 1929). Lolling bei Steffen, Karten v. Mykenai, Text S. 46f.; sonst Leake Travels III 320f.; Peloponnesiaca 400f. Boblaye Recherches 39. Curtius Peloponnesos II 549ff. Bursian Geographie II 22. Philippson Peloponnes 34f. Frazer Pausanias III 39f. Hitzig-Blümner Pausanias I 513. Miliarakis *Γεωγραφία τῆς Ἀργολίδος* 170. [Ernst Meyer.]

Teneates (*Τενεάτης*), Epiklesis des Apollon, nach Tenea, einer Ortschaft in der Korinthia zwischen Korinth und Mykene. Die Hauptgottheit des Ortes war Apollon; diesem Kulte war nahe verwandt der tenedische, von dem ersterer abgeleitet wurde (Strab. VIII 6, 22. Paus. II 5, 4. Steph. Byz. s. *Τενέα. Τένεδος*). Ob vom Apollonkulte Teneas in Argos eine Filiale bestand, ist unsicher (Hesych. s. *ζωτεάτας*; dazu Meineke Philol. XII 610). Bursian Geographie v. Gr. II 22. Hitzig-Blümner Paus. I 513. Gruppe I 124. 174, 10. 507. [gr. Kruse.]

Τενέβριον ἄκρον, nach Ptolem. II 6, 16 antiker Name des Cap Nao an der Südostküste von Spanien, lat. Promonturium Ferrarium (s. Ferraria). Der zugehörige *Τενέβριος λιμήν* ist der heutige Ankerplatz zwischen Cap S. Martin und Cap S. Antonio. Steph. Byz. erwähnt beim *T. ἀκρωτήριον* eine *κώμη Τενεβρία* unbekannter Lage. [A. Schulten.]

Tenedone, ein nur auf der Tab. Peut. III 5 genannter Ort in Vindelicien, am Südufer des Rheins an der Straße Vindonissa—Castra Regina, 8 Meilen von ersterem Orte entfernt, 14 von Iuliomago, jetzt Zurzach im Schweizer Kanton Aargau (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1794. Miller Itin. Rom. 262; zuletzt Stähelin D. Schweiz in römischer Zeit, z. B. 161), nicht das gegenüberliegende Rheinheim, wie Miller 262 annimmt, wo römische Reste (Scherben, Münzen) gefunden wurden. Der Name des Ortes ist keltisch (Stähelin 35. 119, 3. 146, 3). Die Auffindung eines La-Tène-Gräberfeldes auf der nördlich gelegenen Rheinterrasse läßt in T. vielleicht eines der 12 helvetischen *oppida* erkennen; hier führte schon in vorrömischer Zeit eine hölzerne Brücke über den Rhein. In römischer Zeit bestanden hier zwei Kastelle: das ältere, flußabwärts gelegene, auf der Höhe Kirchlibuck bestand seit der Flavierzeit (Fund zweier Grabsteine von Soldaten der 11. Legion, CIL XI 5240. 5241) und verrät in seiner unregelmäßigen Form die lange Benützung (Stähelin 161). Wahrscheinlich in diokletianisch-konstantinischer Zeit erfolgte sein Umbau; gleichzeitig wurde es durch ein südöstlich davon auf der Höhe Sidelen bei Zurzach gelegenes Kastell von annähernd quadratischer Gestalt verstärkt. Eine Verbindungsmauer auf der Landseite, die gleichzeitig errichtet wurde, schuf aus den beiden Kastellen eine einzige Befestigungsanlage (Stähelin 250). Westlich von den Kastellen, unterhalb des heutigen Städtchens Zurzach, erstreckte sich die ansehnliche bürgerliche Ansiedlung; bei niedrigem Wasserstand des Rheins zeigen sich noch heute Reste zweier römischer Brücken (Stähelin 161); die Münzfunde reichen bis Kaiser Valentinian II. (Stähelin 282, 2). Eine alte, teilweise noch bestehende Kirche im Inneren der Römerfestung kann als Beweis für die Kontinuität der Besiedlung gelten (Stähelin 498). Vgl. Stähelin Index; bei Stähelin auch die neueste Literatur zitiert. [Max Fluss.]

Tenedos. 1) Insel mit gleichnamiger Stadt an der Küste von Troas (‚vor ihr [Troas] ein dünner Streifen mit einem spitzen Berg im Norden, das ist T.' C. Fredrich Vor den Dardanellen 67), 40,9 qkm groß, etwa 40 Stadien vom Festlande entfernt, mit einem Umfang von ca. 80 Stadien (Strab. XIII 604. Hesych. Quint. Smyrn. XII 235, vgl. Plin. n. h. V 140). Auch Kalydna und Leukophrys genannt (Strab. a. O. Plin. a. O. Paus. X 14, 3. Steph. Byz. Eustath. II. 33. Ps.-Heraclid. frg. 7 [FHG II 213]. Plin. a O. Serv. Aen. II 21, vgl. o. Bd. XII S. 2288, 39ff.), daneben noch Phoinike und Lyrnessus (Plin. a. O.). Die Stadt T. hatte zwei Häfen, deren einer *Βόρειον* hieß (Eustath. Dion. Per. 536. Arrian. anab. II 2, 2); Skylax 95 nennt nur einen. Die *περαία* der Tenedier, deren erster Ort *τὸ Ἀχαιΐον* war, dehnte sich südlich Sigeion an der Westküste aus (Strab. XIII 596. 603. 604. Dörpfeld Troia und Ilion II 574). Zu diesem Festlandbesitz gehörten auch früher Kolonai und Larisa. Vom Sohne des Königs Kyknos von Kolonai, Tenes (s. u.), soll T. seinen Namen haben. Daher *Τενούεδος* nach Steph. Byz., soviel wie *Τένου ἕδος* (vgl. Eustath. II. 33). T. ist aber vorgriechisch, wie A. Fick (Vorgriech. Ortsnamen 64) betont, unter Hinweis auf die gleichfalls bei Steph. Byz. folgende Bemerkung: *ἔστι καὶ πόλις Τένεδος πρὸς τῇ Λυκίᾳ, Ἀπολλόδωρος δὲ Παμφυλίας αὐτὴν εἶναί φησι.* An die Sage von Tenes knüpfen einige mit T. zusammenhängende Redensarten an. So ‚*Τενέδιος αὐλητής*' von falschen Zeugen; denn ein Flötenspieler, von einigen *Ἐυμόλπος* oder *Μόλπος* genannt, half der Stiefmutter des Tenes, diesen bei seinem Vater Kyknos zu verleumden (Steph. Byz. Plut. Quaest. Gr. 28. Apollod. Epit. 3, 24. Schol. Lykophr. 232 [S. 106 Scheer].); ‚*Τενέδιος συνήγορος*', *ἀπότομος καὶ σκληρός* (Steph. Byz. Suid. Phot.), ähnlich ‚*T. ἄνθρωπος*' (Apostol. XVI 25. Zenob. VI 9) und ‚*T. ἀνήρ*' (Eustath. Dion. Per. 536), von Leuten, die herbe Urteile fällen und einen finsteren Blick haben: die Anklage gegen Tenes war ein Musterbeispiel für Härte und Rohheit; ‚*Τενέδιον κακόν*' von unerbittlichen und harten Menschen (Makar. IV 89). Das Sprich-

wort vom ‚*Τενέδιος πέλεκυς*' (*Τενέδιον βέλος*) wird fälschlich mit Tenes verbunden, wenn es Paus. X 14, 4 (vgl. Steph. Byz. Suid. Makar. VIII 7. Diogenian. VIII 58. Apostol. VIII 27; XVI 26 u. a.) bezogen wird *ἐπὶ τῶν ἤτοι πικρῶς ἢ καὶ μᾶλλον συντόμως ἀποκοπτόντων τὰ ζητήματα καὶ τὰ ἄλλα πράγματα* (vgl. Cic. Qu. fr. II 11, 2: *securis Tenedia*); denn Tenes kappte die Taue vom Schiffe des Vaters, der bei T. angelegt hatte, um sich mit seinem Sohne auszusöhnen. Auf denselben Sagenstoff greift eine zweite Deutung zurück, die Aristoteles in der *Τενεδίων πολιτεία* (Steph. Byz.) gegeben haben soll: ein König von T. soll einst ein Gesetz erlassen haben, daß ertappte Ehebrecher mit dem Beile hingerichtet werden sollten, und habe auch die angedrohte Strafe an dem Sohne vollstreckt (Herakl. Pont. frg. 7 [FHG II 213]. Suid. Phot.). Sicher falsch ist endlich auch die Deutung bei Plut. Pyth. orac. 12, daß die Tenier die Axt als Symbol oder Wappen hätten *ἀπὸ τῶν καρκίνων τῶν γιγνομένων περὶ τὸ καλούμενον Ἀστέριον* (Ort auf T.) *παρ' αὐτοῖς· μόνοι γὰρ ὡς ἔοικεν ἐν τῷ χελωνίῳ τύπον πελέκεως ἔχουσιν* (Hitzig-Blümner Paus. III 713). Ziemlich gewiß handelt es sich bei dem Beil von T. um das alte, heilige Symbol der Doppelaxt, das aus den Funden von Mykenai und Kreta allgemein bekannt ist und auch in Kleinasien z. B. in Karien im Kultus des Zeus Labrandeus begegnet (Hitzig-Blümner Paus. III 714). Daher finden wir es auch auf den Münzen von T., wo wir ihm keine andere Erklärung geben dürfen (Head HN² 551). Head freilich läßt sich davon leiten, daß auf den Münzen von ca 420 v. Chr. an ständig neben der Doppelaxt die Weintraube erscheint (nur einmal sei eine Amphora durch eine Tänie mit der Axt verbunden); daraus gehe hervor, daß wir es hier mit einem Attribut oder Symbol des Dionysos *Πέλεκυς* zu tun haben, wie auch in Pherai (Thessalien). Übrigens zeigt die Bronzetafel in Olympia (Inschr. Olympia 39), die ein Proxeniedekret der Eleer für Damokrates von T. (vielleicht 3. Jhdt. v. Chr.) enthält, im Giebelfeld die Traube und zwei Äxte (der Symmetrie wegen statt der Doppelaxt), die Wappenbilder von T., wie E. Curtius dazu bemerkt. Auf der Vorderseite der Silbermünzen, die wir schon aus der Zeit vor den Perserkriegen haben (offenbar zuerst Phokisch-Euboiische Währung), sehen wir einen Doppelkopf mit männlichem und weiblichem Gesicht, nach Janusart blickend, (vgl. Steph. Byz. Suid. s. *Τενέδιος ξυνήγορος*. Phot. Apostol. XVI 26), der männliche Kopf mit einem Lorbeerkranz, der weibliche mit Diadem geschmückt. Die Erklärung dieser beiden Köpfe ist schwer; Usener (Strena Helbigiana 329) und Head halten sie für Darstellungen von Zeus und Hera, während O. Rossbach (Castrogiovanni 24) in dem männlichen Haupte Tenes erkennen will, in dem weiblichen dessen Schwester Hemithea (vgl. Myth. Lex. V 365).

Tenes genoß göttliche Verehrung auf T. (Cic. nat. deor. III 15, 39; Verr. II 1, 49.; nicht heranzuziehen Athenag. Suppl. pro Chr. 1, da die Lesart *Τέννην δ Τενέδιος σέβει* sehr unsicher ist und auch von Geffcken und Goodspeed nicht gegeben wird). Seinen Tempel erwähnt Plut. quaest. Gr. 28. Herakl. Pont. frg. 7 als *ἱερόν*. Diod. V 83, 5 als *τέμενος*. Müller (FHG II 213) will allerdings unter dem *ἱερόν* einen Tempel Apollons verstehen. Der Tempel soll an der Stelle, wo Tenes unter der Hand des Achilleus fiel, errichtet sein. Das Tempelgesetz verbot in Erinnerung an die Verleumdungen des Tenes durch einen Flötenspieler jedem Flötenspieler, das Heiligtum des Tenes auf T. zu betreten (Herakl. Pont. Plut. Diod.); ebensowenig durfte der Name des Achilleus innerhalb des Tempelbezirks ausgesprochen werden (Plut. Diod.). Alt war auch der Kult des Apollon Sminthios auf T. und das dazugehörige Heiligtum (Hom. Il. I 38. 452. Strab. XIII 604. Stat. Theb. VIII 197, vgl. o. Bd. II S. 69, 38). In diesem Kulte war T. wohl besonders mit Kalchedon verbunden, wie aus der Inschrift in Échos d'Orient 1928 S. 28 und 43 (s. u.) hervorzugehen scheint. Vgl. Quint. Smyrn. XII 235: *Τενέδοιο πρὸς ἱερὸν ἄστυ*. Von der Verehrung des Dionysos *ἀνθρωποδρόαιστης* auf T. weiß Ailian. hist. an. XII 34 zu berichten (vgl. o. Bd. I S. 2392f. und V S. 1027, 20). Auch eine den Dioskuren gewidmete Weihungsinschrift ist auf T. gefunden worden, freilich ist der Opfernde ein Rhodier, Eunomos, zur Zeit des Priesters Philiskos, des Sohnes des Hagesandros, von Rhodos (IG XII 2 nr. 640, vgl. XII 1 nr. 30 mit add. S. 207); so ist es fraglich, ob für T. ein bodenständiger Dioskurenkult anzunehmen ist oder ob er durch die rhodischen Marinesoldaten eingeführt worden ist, wie vielleicht auf Tenos (vgl. Mus. Belg. XIV [1910] S. 23). Daß Hestia im Prytaneion von T. wie in andern Prytaneia geopfert wurde, zeigen die ersten Verse von Pind. Nem. XI zu Ehren des Prytanen Aristagoras von T. (vgl. Myth. Lex. I 2631, 50ff. und o. Bd. VIII S. 1272, 50ff.).

T. war berühmt durch die Schönheit seiner Weiber (Athen. XIII 609 E) und durch seine Tongefäße, die reiner (unverfälschter) seien als die silbernen (Plut. de vit. aer. al. 2; vgl. Dio Chrys. 42, 504). Außerdem wird Athen. I 28 D das Kraut *ὀρίγανον Τενέδιον* erwähnt. — Einige alte bemerkenswerte Ruinen sollen auf T. zu sehen sein (Smith Dict. of Gr. and Rom. Geogr. II 1126).

T. wird schon bei Homer (vgl. o.) erwähnt, ebenso in der Il. Persis (FEpG I 49), wo es Standort der Griechen vor der Eroberung Troias ist. T. wurde von Lesbos aus durch Aioler besiedelt (Beloch GG I² 1, 134). Es erwarb im 6. Jhdt. einen ausgedehnten Festlandbesitz (s. o.), den es später in einem Streit mit Sigeion unter Berufung auf Perianders Schiedsspruch zwischen Sigeion und Mytilene zu verteidigen hatte (Aristot. Rhet. I 15, 13. Beloch I² 2, 316. E. Meyer G. d. A. II 644). Im Bewußtsein der aiolischen Stammverwandtschaft mit T. (vgl. Thuk. III 2) dichtete Pindaros die 11. [nemeische] Ode zum Amtsantritt des Prytanen Aristagoras von T., eine Verherrlichung der Schönheit des Aristagoras und seines Bruders Theoxenos, den Pindaros auch noch in einem besonderen Gedicht (frg. 123) feierte (Schmid-Stählin Gesch. d. Griech. Lit. I 572). Alte politische und religiöse (s. o.) Beziehungen verbanden T. mit dem bithynischen Kalchedon; das geht aus einer Inschrift des 3. und 2. Jhdts. v. Chr. hervor, in der die Kalchedonier bei den Tenediern um die Anerkennung der Asylie nachsuchen und die Tenedier als *σύμμαχοι ἐκ παλαιῶν χρόνων* anreden (Échos d'Orient 1928, 28, 20 und 43. Vgl. Hondius Suppl. Epigr. Gr. IV nr. 720). Wahrscheinlich hatte beide der gemeinsame Kampf gegen die Perser vereint. Im ersten Perserkrieg wurde T. von den Feinden besetzt (Herodot. VI 31). Es hielt zu Athen und ist auch verschiedentlich in den Fragmenten der Tributlisten der Hellenotamiai (452—426) vertreten (IG I² nr. 193ff.; Hondius Suppl. Epigr. Gr. V. Beloch GG II² 2, 366. 368. E. Meyer G. d. A. IV § 426). Im Durchschnitt zahlte T. 3–4 Talente an Athen — über manche Lesungen besteht Ungewißheit —, eine sehr hohe Summe für die kleine Insel, die sich nur aus der ausgedehnten Peraia erklärt. Im Peloponnesischen Krieg blieb T. bei Athen, auch als Lesbos abfiel (Thuk. III 2, vgl. 28. 35. VII 57). Unter den Bundesgenossen des 2. Attischen Seebundes befand sich T. ebenfalls (IG II² 43. Vgl. Suppl.-Bd. V S. 774, 38ff.). 389 wurde T. von den Lakedaimoniern im korinthischen Kriege verwüstet (Xen. hell. V 1, 6), von Thrasybulos aber wiedergewonnen (Beloch III² 1, 90). 387 nahm Thrasybulos von Kollytos mit 8 Schiffen bei T. Stellung, um den Vorstoß Spartas gegen den Hellespont abzuwehren (Polyain. II 24. Xen. hell. V 1, 25. E. Meyer G. d. A. V³ § 878). Durch den Antalkidischen Frieden erneut unter persische Oberherrschaft gebracht, blieb T. mit Athen doch in engem Verkehr und trat 377 dem 3. Attischen Seebund bei (Beloch GG III² 1, 151. E. Meyer G. d. A. V³ 387). Um 360 unterstützten die Tenedier eine athenische Flottenabteilung ([Demosth.] c. Polykl. (50), 53ff.; vgl. c. Theokr. (58), 35. Ein außerordentlicher Beweis von Vertrauen Athens zu T. ist es, daß unter den Gesandten des Bundes an Philipp von Makedonien im J. 346 (Philokrat. Frieden) ein Tenedier war (Aischin. II 20.). Als im J. 340 Philipp Byzantion belagerte, half T. Athen mit Geld zur Ausrüstung einer Hilfsexpedition. Dafür beschloß man zum Dank in Athen eine große Ehrung des Volkes von T. und seines besonderen Beraters in dieser Angelegenheit, des Tenediers Aratos: öffentliche Belobigung der Stadt T. und Bekränzung mit einem goldenen Kranze von 1000 Drachmen, ebenso Belobigung des Aratos und seiner Brüder und Verleihung eines Olivenkranzes an ihn (IG II² 232 und 233: über das Verhältnis beider Inschriften zu einander vgl. Szanto Ausgew. Abh. 99ff.; gegen ihn Kirchner in der Erklärung zu 232 und 233.). Im 4./3. Jhdt. machte ein Tenedier *Εὐ[ρύ]λοχ[ος]* zu Meliboia (Thess.) eine Stiftung (Schwyzer Dial. Gr. ex. nr. 637). Unter Alexander d. Gr. wurde T. von der persischen Herrschaft befreit, aber bald von Pharnabazos wiedererobert (Arrian. anab. II 2, 2—3. Beloch III² 1, 635), fiel jedoch bald wieder ab (Arrian. anab. III 2, 3). Im J. 268/67 unter dem Archonten Philokrates bestätigte Athen wiederum T., daß dieses stets ihm wohlgesinnt gewesen sei (Hondius Suppl. Epigr. Gr. III nr. 94 = IG II² 684 + 752b.) Damals stand T. unter der Herrschaft der Seleukiden, denen es sicher seit Korupedion zugefallen war; daher errichtete ein Tenedier zu Ehren Philas, der Gemahlin des Antigonos Gonatas und Schwester des Antiochos I. von Syrien, auf Delos um 246 eine Statue (IG XI 4, nr. 1098. Tarn Journ. hell. stud. XL 151). Im 2. Jhdt. gehörte T. den Attaliden und war somit auch im Bunde mit den Römern. Daher konnten die Rhodier im 2. makedonischen Krieg ihre Flotte bei T. (vgl. die Weihung XII 2, nr. 640. Suppl.-Bd. V S. 789, 6ff.) stationieren, um von dort aus eine Tetrere nach Abydos, das Philippos belagerte, zu schicken, 200 v. Chr. (Liv. XXXI 16, 7; vgl. Polyb. XVI 34, 1). Auch im Krieg gegen Perseus diente T. für Rhodos als Flottenstandort (Polyb. XXVII 7, 14. Liv. XLIV 28). Damals wurde dort der Rhodier Eudamos von Schiffen des Perseus, die zur Deckung der makedonischen Getreidezufuhr nach T. geschickt waren, überrascht. Um 150 bezeugten die Tenedier der Stadt Erythrai ihren Dank für Entsendung eines Schiedsrichters, Diodotos, und legten ihren Ehrenbeschluß in einer Inschrift fest, die in Erythrai gefunden worden ist (Schwyzer Dial. Gr. ex. nr. 636). Nach der tenedischen Inschrift IG XII 2 nr. 639 ehrte König Attalos II. (159–138 v. Chr.) den Euakes, Sohn des Panaretes(os), doch zweifellos einen Bürger von T. Aus dem 1. Jhdt. v. Chr. ist bemerkenswert die große Seeschlacht, die Lukullus gegen Mithridates bei T. schlug (Cic. Arch. 9. Mur. 15. Plut. Luk. 3. Vgl. van Gelder Gesch. d. alt. Rhod. 164). Damals war die Macht von T. so gesunken, daß es sich an Alexandria (Troas) anschloß (Paus. X 14, 4). In einem Briefe des Jahres 54 schreibt Cicero an seinen Bruder Quintus (Cic. Qu. fr. II 11, 2): *Tenediorum igitur libertas securi Tenedia* (vgl. o.) *praecisa est, cum eos praeter me et Bibulum et Calidium et Favonium nemo defenderet.* — IG XII 2 nr. 643 gehört zu einer Grabstele mit Relief, von dem nur der untere Teil mit den Füßen des Dargestellten erhalten ist: *Κουίντος Ἀόλλιος Χαρίδημος*, Sophist, aus Byzanz, 20 Jahre alt. Wahrscheinlich einem christlichen Märtyrer gewidmet ist die Inschrift nr. 644: Sebastiane dem Autolokos zum Gedächtnis. Zur Zeit des Kaisers Iustinian war auf T. ein Getreidemagazin eingerichtet (Procop. de aedif. V 1). Aus Hierokl. Synecd. ist ersichtlich, daß T. auch in die Inselprovinz des oströmischen Reiches eingegriffen war (um 538 n. Chr. Vgl. Suppl-Bd. V S. 818, 4ff.).

Der Tenedier Androitas verfaßte eine Schrift *Περίπλους τῆς Προποντίδος*, in der er auch seine Heimat behandelte (FHG IV 304); Aristoteles schrieb *πολιτεία Τενεδίων* (Steph. Byz.). In Skyl. 95 ist bemerkt, daß von T. der Astrolog Kleostratos stammte. [Fiehn.]

2) Ein befestigter Küstenort Pamphyliens, Apollodor bei Steph. Byz., 20 Stadien westlich von Attaleia, Stadiasm. m. m. 224. 225. 272. Diese Entfernungsangabe führt auf die alte Siedlung am linken Ufer des Arab Su, wo zwar nur mittelalterliche Ruinen, in der Kirche aber fünf antike Säulen vorhanden sind. Das paßt auch zu der eigenen Angabe des Steph. Byz., daß T. *πρὸς τῇ Λυκίᾳ* läge. Die Gleichsetzung mit Olbia,

die Müller zum Stadiasmus vorschlägt, ist also nicht nötig; vgl. im übrigen Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens 15. Ormerod und Robinson Ann. Brit. Sch. XVII 223, 3. Paribeni und Romanelli Monum. antichi XXIII 224. R. Kiepert FOA VIII Text 11a, 42. Kalinka (Festschr. für H. Kiepert 177) hält es nicht für ausgeschlossen, daß T. und Telendos (s. d.) identisch sind. [W. Ruge.]

Τενεῖαι πηγαί (Paus. VIII 13, 3), starke Quellen am Abhang des Trachy-Gebirges, etwa eine halbe Stunde nordöstlich von Orchomenos in Arkadien. Dodwell Classical tour II 430. Leake Travels III 104ff. Gell Itinerary 150; Journey 370ff. Curtius Peloponnesos I 224. Bursian Geographie II 205. Frazer Pausanias IV 229. Hitzig-Blümner Pausanias III 157. Vgl. auch den Plan bei Hiller v. Gärtringen-Lattermann Arkadische Forschungen (Abh. Akad. Berl. 1911) Taf. I. [Ernst Meyer.]

Τήνειον πόλις Ἀχαίας, Steph. Byz. s. v., sonst unbekannt. [Ernst Meyer.]

Tenerikon (sc. *πεδίον*), Gefilde Boiotiens zwischen Theben und dem Gebirge Phikion (Strab. IX 412f. Paus. IX 26, 1). ‚Heut eine ganz baumlose, eintönige Ebene, die sich in einer Breite von einer Stunde und einer Länge von drei Stunden bis zu dem die Kopais im Südosten begrenzenden Felshügel erstreckt' (Hitzig-Blümner zu Paus. III 471). Dort ein Heiligtum des Herakles Hippodetes (Suppl.-Bd. III S. 939, 49ff.). Das Gefilde hat seinen Namen von Teneros, dem Sohn des Apollo und der Nymphe Melia (Paus. IX 26, 1). [Fiehn.]

Teneros (*Τήνερος*). Sohn des Apollon und der Okeanide Melia. Der Sohn der Eschennymphe ist nach Pindar in dem auf Apollon Ptoios gedichteten Hymnus (frg. 51 d Schr. = Strab. IX 2, 34) mit dem *Τηνερικὸν πεδίον* als Eponym verbunden, dazu Schol. Pind. Pyth. XI 5. Paus. IX 26, 1. Literatur über dieses Gebiet zwischen Theben und dem Kopaissee gibt der Kommentar von Hitzig-Blümner z. Paus.-Stelle. Ferner wird T. mit dem Ismenion in Theben in Verbindung gesetzt. Seine Mutter Melia ist nach Schol. Pind. Pyth. XI 5 und Tzetz. Lykophr. 1211 Schwester des Ismenos, nach Paus. IX 10, 6 gebiert sie dem Apollon T. und Ismenios. Pindar erzählt Paean IX 41ff. von der Geburt des zum Propheten bestimmten T. im Ismenion, sein Vater Apollon übergibt ihm die Herrschaft über das Volk des Kadmos und die Stadt des Zethos (hier *Ζέαθος*). Bei der Erwähnung einer besonderen und nicht mehr erschließbaren Ehrung des T. durch Poseidon am Euripos endet die Überlieferung. Dazu das Scholion zu v. 35 bei v. Wilamowitz Pind. 396, 1. Auf T. als Herren von Theben bezieht sich auch Lykophr. 1211, wie Holzinger im Kommentar richtig bemerkt. Schol. Pind. Pyth. XI 5 spricht von dem Ismenion als *τὸ τοῦ Τηνέρου ἱερὸν χρηστήριον*, ähnlich Tzetz. Lykophr. 1211. Die Verleihung der Prophetie an ihn durch Apollon auch Paus. IX 10, 6. Bei Pindar sehen wir T. aber auch mit dem Kulte des Apollon auf dem Ptoion verbunden: frg. 51 d. Schr. (Strab. IX 2, 34) aus einem Hymnus auf den Apollon Ptoios ... *ναοπόλον μάντιν δαπέδοισιν ὁμοκλέα* und in dem Paean VII, für den P. S. I. 147 v. 196 bietet *αἰθέριόν τ[ε] τηλαυγὲ ἀν κορυφὰν ἥρωα Τήνερον λέγομεν*; vgl. v. Wilamowitz Pind. 188. T. hat mit dem Ptoion ursprünglich nichts zu tun, ältere Tradition ist noch erhalten, die einen Eponymos Ptoios aus dem Geschlechte des Athamas nennt; vgl. v. Wilamowitz Herm. XXVI 204. XXIX 247f.; Pind. 187. Als das Ptoion in die Gewalt Thebens kam, wurde T. dorthin als Prophet des Apollon übertragen. Daß man ihm dann auch die Gründung des Heiligtumes zuschrieb, ist wahrscheinlich. [Albin Lesky.]

Tenes s. Tennes Nr. 1.

Tenesos (*Thennesos*), ein erst aus byzantinisch-arabischer Zeit bekannter Ort im nordöstlichen Nildelta mit Hafen an der tanitischen Nilmündung in inselähnlicher Lage (Bar-Hebraeus bei Abdallatif ed. de Sacy Rel. de l'Égypte 501) gelegen, daher an Stelle der siebenten (tanitischen) Nilmündung aufgezählt (*Τενέση*) bei Georg. Cypr. 759 Gelzer. Der zur byzantinischen Provinz Augustamnica prima gehörige Ort (*Θίννεσος* in der von Gelzer Byz. Ztschr. II 25 nach Pococke behandelten Ortsliste; *ΘΕΝΝΗCΟC* auf der Mosaikkarte von Madeba am Meerufer nördlich von Tanis und Sethroïtes westlich des pelusischen Nilarmes Schulten Götl. Abh. N. F. IV 2, 1900, Taf. 1) war christlicher Bischofssitz (*Θέννησος* u. ä. koptisch als *Thennesi*, auch *Thênis* in den koptisch-arabischen Skalen, vgl. Munier Annal. du Serv. XVIII 72; *τὸ Τένεσιν ἐν τῷ ἑβδόμῳ στόματι τοῦ Νείλου* als 8. der 13 Alexandrien unterstellten Metropolen bei Nilus Doxapatr. 119 = Migne G. CXXXII 1090), nach arabischen Geographen eine dicht bevölkerte Stadt mit zahlreichen Kirchen (Maqrîzi ed. Bouriant Mém. Mission fr. au Caire XVII 504f., vgl. Maspero-Wiet Matériaux pour servir à la géogr. de l'Égypte I 60), bis es 1193 n. Chr. auf Befehl des Sultans geräumt und zerstört wurde. Infolge Vordringens des Meerwassers in die noch nach Angabe des Abulfeda getrennten Strandseen von Damiette und Tinnîs, die sich zum heutigen Menzalesee vereinigten, liegt der heutige Tell Tennis (auch Kom Tannis genannt) auf einer kleinen Insel. Er ist zu unterscheiden von der südwestlich davon gelegnen Insel Tûne, koptisch *Thoni* (vgl. Maqrizi 519), die ebenfalls geringe Reste einer Ansiedlung christlicher Zeit enthält (Munier a. O.). Clédat Bull. inst. fr. or. du Caire XXII 174. XXVI 74 setzt T. sicherlich zu Unrecht mit Herakleopolis im sethroïtischen Gau (s. Art. Sethroë) gleich. [Herm. Kees.]

Τηνεσσίς. Nach Strab. XVII 770 eine Landschaft (*χώρα*) des oberen Nilgebietes, eine Exklave ägyptischer Bevölkerung auf aethiopischem Boden (*ἔχουσι δ' αὐτὴν οἱ παρὰ Ψαμμιτίχου φυγάδες Αἰγυπτίων*). Sie ist, wie die gleich darauf erfolgte Erwähnung der Sembriten (*Σεμβρῖται*, s. d.) beweist, südlich des alten Meroe zu suchen (vgl. Plin. n. h. VI 191). Weiter ist ihre Lage bestimmt durch die Angabe Strabons, der *T.* in Beziehung zur Roten-Meer-Küste setzt mit den Worten *ἡ δ' ἐν βάθει τούτων χώρα Τηνεσσὶς λέγεται*, wobei nach dem Zusammenhang der Strabonischen Darstellung an das Hinterland von

Ἐλαία, *Στράτωνος νῆσος* und *Σαβά*, also etwa an das Binnengebiet von Massaua, zu denken ist. Man mag Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 26) zustimmen, der für *T.* ein Gebiet zwischen Weißem Nil und Bahr el Asrak in Anspruch nimmt, ungefähr zwischen den heutigen Orten Sennar und el Kaua. [Hans Treidler.]

Tenia, Ort im pisidisch-phrygischen Grenzgebiet, nur durch das Ethnikon *Τενιανός* auf einer Inschrift aus Gundani nordöstlich vom Hoiran Göl bekannt, Sterret Papers of the American School, Athens III nr. 366. 83. Ramsay Aberdeen University Studies XX, 1906, 314. 362. Journ. hell. stud. XL 106, vgl. o. Bd. II S. 2133, 32. [W. Ruge.]

Teniaueh(ae ?). Vgl. den Art. Matres o. Bd. XIV S. 2231.

Tenis, ein namentlich in Papyris nicht selten vorkommender Name von Dörfern in Ägypten, dessen Vokalisation zwischen Tânis › Tênis › Tônis schwankt (vgl. Art. Tanis, Tenesos, Thonis), sich aber auch von verschiedenen ägyptischen Worten herleitet. Die bekanntesten Dörfer des Namens sind

1) T., heute Tehne (entstanden aus dem ägyptischen Namen *t ; dhnt* ‚die [Fels-]Stirn') oder Tehne el Gebel (Baedeker Ägypten[8] 212) auf dem Ostufer des Nils südlich des Gebel el Teir gelegen, bekannt aus ptolemäischen Papyris als Dorf, das auch Akoris (s. d.) heißt (*ἐν κώμῃ Τήνει*; *Τήνει τῇ καὶ Ἀκώρεως (κώμῃ)* Reinach Pap. grecs et démotiques, passim). Die bereits von Letronne nach einer am Ort gefundenen Inschrift aufgestellte Gleichsetzung von Akoris mit dem an Resten des Alten Reiches (Felsgräber) bis zur Kaiserzeit reichen Tehne (zu den griechischen Inschriften vgl. Lepsius Denkm. VI 75 nr. 15/23; Text II 50f. sowie Lefebvre Annal. du Serv. VI 154f.) ist neuerdings durch v. Bissing Tine, eine hellenist.-römisch. Festung in Mittelägypten S.-Ber. Akad. Münch. 1928, 2 angefochten worden. Dieses T. ist zu scheiden (im Gegensatz zu Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LIII 2) von dem bei Strab. XVII 813 im Zusammenhang mit der *Θηβαϊκὴ φυλακή* (an der Südgrenze des Hermopolites) genannten Ort Tanis (koptisch *Thône*) heute Tuna el Gebel westlich Aschmunên (Hermopolis magna), s. Art. Tanis Nr. 2. Anch T.-Akoris gehörte allerdings wenigstens zur Ptolemäerzeit (Pap. Reinach) zum Gau von Hermopolis und war anscheinend damals Hauptort eines Bezirkes Mochites (*τοῦ Μωχίτου*), dagegen zur Zeit des Ptolem. Geogr. zum Kynopolites.

2) T., Dorf auf dem westlichen Nilufer, zur Kaiserzeit zum Gau Memphites gehörig; bekannter unter dem Namen Akanthon (Ptolem. IV 5, 25 M. von ihm auf dieselbe Breite, 29° 40′, gesetzt wie die gegenüber auf dem Ostufer gelegene Hauptstadt des 22. oberägyptischen Gaus Aphroditopolis-Atfih), in Papyris mehrfach erwähnt: *ἐν κώμῃ Τήνι τῇ καὶ Ἀκάνθῳ τοῦ Μεμφίτου* Preisigke Sammelbuch 6996 (um 127 n. Chr.), vgl. Schubart Raccolta di scritti in onore G. Lumbroso 49/50. T. war anscheinend benachbart (*κώμης Τήνεως καὶ Κερκὴ τοῦ Μεμφείτου* Preisigke 6995, 124 n. Chr.) mit dem als Nilhafen von Philadelpheia (im Fajûm) bekannten Orte Kerkê (heute Gerze oder Rikke). T.-Akanthon nimmt vermutlich die Stelle des vormaligen Hauptortes des 21. oberägyptischen Gaues, der in der Spätzeit aufgelöst und dem Memphites angeschlossen wurde (s. Art. Memphis o. Bd. XV S. 667), ein, ist also beim heutigen Kafr Ammar zu suchen. Etwas südwestlich dieses Ortes liegen die frühgeschichtlichen Nekropolen von Tarchan mit einzelnen vornehmen Gräbern aus der Zeit der 1. ägyptischen Dynastie. Petrie Tarkhan I. II. Reste vom Alten Reich bis zur griechisch-römischen Zeit sind bei Petrie Heliopolis, Kafr Ammar and Shurafa Taf. 12f. veröffentlicht. Zur Gleichsetzung von Kafr Ammar mit Akanthon s. Griffith Journ. egypt. archaeol. III 142. [Herm. Kees.]

Τένισσα. Nur von Ptolem. IV 2, 6 p. 607 Müll. erwähnte Siedlung Nordafrikas, der Mauretania Caesariensis angehörig. Nach der geographischen Breiten- und Längenangabe (31° 10′; 17° 50′) hat sie nicht allzu weit von *Ὄππιδον Νέον κολωνία* (32° 49′; 16°) entfernt gelegen, etwa ostsüdöstlich dieser Stadt (jetzt Aïn Khadra) im Tal des Scheliff-Flusses oder in einem der von Süden dem Scheliff sich zuwendenden Nebentäler. Im Altertum zog sich hier eine wichtige, in den Itinerarien sich hervorhebende Straße von Westen nach Osten hin, in deren Bereich zwischen *Ὄππιδον Νέον* und Auzu castra (jetzt Aumale) südöstlich von Sufassar (jetzt Dolfusville) *T.* gelegen haben dürfte (s. den Art. *Τάρρον*). Eine Identifizierung ist, auch nach der Meinung von Cat (Maurétanie Césarienne 294), nicht möglich. [Hans Treidler.]

Tenitae, erwähnt bei Paul. Diac. p. 368 *credebantur esse sortium deae, dictae quod tenendi haberent potestatem.* Sie scheinen zu den sog. Indigitamentgottheiten zu gehören, doch werden sie weder unter diesen noch sonst an einer zweiten Stelle genannt. [E. Marbach.]

Τενναγόρα (Ptolem. VII 1, 91), Stadt der Soretai in India intra Gangem; nach Lassen Ind. Altertumsk. III 207 dasselbe wie Tindanavam. [Albert Herrmann.]

Tennes. 1) (*Τέννης*). Neben der Schreibung mit Gemination des Nasals tritt auch *Τένης* auf, doch hat R. Wagner Epitome Vaticana 193, 1 mit Recht betont, daß die Schreibung *Τέννης* als besser bezeugt zu gelten hat. Es ist deshalb verfehlt, diese Form des Namens in Texten zu vertreiben, in denen sie richtig überliefert ist, wie es etwa in der Oxoniensis des Isidor (XIV 6, 23) geschieht.

Auszugehen ist von dem tatsächlichen Kult, den T. auf der Insel Tenedos genoß. Darauf weisen die *ἀθάνατοι τιμαί*, die ihm nach dem rationalistisch gefärbten Bericht bei Diod. V 83, 4 seiner hervorragenden Eigenschaften wegen erwiesen wurden. Hier wird auch vom *τέμενος τοῦ κτίστου* gesprochen, von einem *ἱερόν* bei Heracl. Pont. FHG II p. 213, 7 und Plut. Quaest. Gr. 28. Dazu tritt Cic. Verr. II 1, 19, 49: Verres entführte ein Standbild des T., der den Bewohnern von Tenedos als ihr *sanctissimus deus* und als Gründer der Stadt gilt; de nat. deor. III 39 ist T. Beispiel für divinisierte Sterbliche. Nichts ist hingegen mit Athenagoras Leg. pro Christ. 1 anzufangen, wo Gesner aus *τεννη-*

νοδίαν herstellte *Τέννην ὁ Τενέδιος*. Geffcken Zwei griech. Apologeten 160, 4 hat ganz richtig eingewendet, daß dem Zusammenhange nach an dieser Stelle ein lakonischer Kult zu erwarten ist. Ebenfalls nicht verwertbar sind die Münzen von Tenedos, die auf der einen Seite die heilige Doppelaxt, auf der anderen einen janusartigen Doppelkopf von Mann und Frau zeigen, Head HN² 550f. (dort und Myth. Lex. V 365 weitere Literatur, dazu M. C. Waites Am. journ. arch. XXVII 1923, 33). Dies Münzbild beschäftigte schon die Alten: bei Heracl. Pont. FHG II p. 213, 7. Steph. Byz. s. *Τένεδος*. Phot. Suid. s. *Τενέδιος ξυνήγορος*. Apostol. XVI 26 (natürlich ist auch hier *γεννῆσαι ἅ* zu lesen als *Τέννης δ' ἅ*) werden in einer auf Aristoteles zurückgeführten Notiz Doppelkopf und Beil aus der Hinrichtung eines Ehebrechers auf Befehl des eigenen Vaters erklärt. Die Auffassung der beiden Köpfe als Zeus und Hera bleibt die naheliegendste. T. als *ἥρως κτιστής* von Tenedos könnte an sich aus dem Namen der Insel abgeleitet sein, wie dies Fick Vorgriech. Ortsnamen 64 annimmt, der Tenedos (wohl mit Recht) als vorhellenisch betrachtet und T. aus *Τένδης* ableitet, während bei Steph. Byz. s. *Τένεδος* umgekehrt der Ortsname als *Τένου ἕδος* statt des früheren Namens der Insel *Λεύκοφρυς* erklärt wird. Wer sich Fick anschließt, muß jedenfalls nach dem oben herangezogenen Material annehmen, daß sich der erst sekundär aus dem Namen abgeleitete Eponym später zu einer realen Kultperson entwickelte. Diesen Weg schlägt auch W. R. Halliday in einer sehr besonnenen Behandlung des Materiales Class. Quart. XXI 1927, 37ff. ein, in der er sich gegen die Spekulationen Cooks Zeus II 654ff. wendet. Doch liegt es näher, mit v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen I 217, 4 Tennes von vorneherein als Eponymen von Tenedos zu fassen. Seinen ungriechischen Charakter betont v. Wilamowitz a. O.

Mit der Gestalt des T. verbanden sich das Potipharmotiv sowie die in der griechischen Sage so verbreitete Geschichte von der Aussetzung in einem Kasten und die Rettung aus dieser Gefahr. Letzteres Motiv hängt in unserem Falle vielleicht mit Epiphanievorstellungen zusammen: der kultisch verehrte Eponym und Gründer kommt auf wunderbare Weise in das Land. Freilich werden wir nicht mehr mit Usener Sintflutsagen 95 den mythischen Hintergrund der Erzählung suchen und in der Ankunft und dem Aufgange des Lichtgottes finden, wenn auch der frühere Name der Insel *Λεύκοφρυς* Anlaß zu geistvollen Kombinationen bot. Die erhaltenen Berichte sind alle jüngeren Datums und führen uns bestenfalls auf die Zeit des Aristoteles zurück. Der Gedanke, daß an der Gestaltung des Mythos das Drama beteiligt war, liegt nahe, ein *Τέννης* ist auch für Euripides bezeugt (Nauck² p. 578), wurde diesem freilich schon von den Alexandrinern aberkannt (Welcker Griech. Trag. 499f.); v. Wilamowitz hat Anal. Eurip. 161ff. Kritias als Autor einer Tetralogie *Τέννης, Ῥαδάμανθυς, Πειρίθοος, Σίσυφος* vermutet. Ist die Tragödie sicher nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Sage geblieben, so betont andererseits R. Wagner Epit. Vatic. 194 mit Recht, daß nach dem Ausweis von Sprichwörtern wie *Τενέδιος ξυνήγορος* (s. u.) diese mit Lokalüberlieferungen enger verbunden war, als es reine Rückführung auf ein Drama erklären könnte. Seine Vermutung ist durchaus ansprechend, daß wir uns an der Bildung der Sage die *κτίσεις*-Literatur stark beteiligt zu denken haben. Daß die Sage von T. und Hemithea einfach aus einer Deutung des oben erwähnten Münzbildes mit Doppelkopf auf die beiden Geschwister entstanden sei, ist eine unbeweisbare Vermutung Roberts Heldens. 386f. Die Überlieferung liegt vor bei Steph. Byz. s. *Τένεδος* (Aristot. frg. 593 Rose). Heracl. Pont. FHG II 213, 7. Konon narr. 28 (FGrH 26 F 1). Diod. V 83, 4. Strab. XIII 604. Plut. Quaest. Graec. 28. Paus. X 14, 1. Apollod. epit. III 23ff. Phot. Suid. s. *Τενέδιος ξυνήγορος* und *Τενέδιος ἄνθρωπος*. Phot. s. *Τενέδιος πέλεκυς*. Apost. XVI 25f. Zenob. VI 9. Schol. Il. I 38. Lykophr. 232ff. mit Schol. und Tzetz. Serv. Aen. II 21. Myth. Lat. II 186. Isid. orig. XIV 6, 23. T. gilt der Überlieferung als Sohn des Kyknos von Kolonai in der Troas, als dessen Vater Poseidon (Paus. Phot. Suid. s. *Τενέδιος ἄνθρωπος*. Apostol. XVI 25. Schol. Il. Tzetz. Lykophr.), als dessen Mutter Skamandrodike (Tzetz. Lykophr.) genannt wird. Apollod. epit. Schol. und Tzetz. zu Lykophr. erwähnen als Variante die Vaterschaft Apollons für T., eine Kombination, die aus der Erzählung vom Kampfe des Achill mit T. und den daran geknüpften Folgerungen (s. u.) zu verstehen ist. Mutter des T. ist Prokleia, die von Pausanias Tochter des Klytios und Schwester des von Aias bei dem Kampfe um die Schiffe getöteten Kaletor, bei Apollodor und Tzetzes Tochter des Laomedon genannt wird. Skamandrodike als Mutter des T. (Schol. Il. BLT) beruht auf einem Irrtum; vgl. Usener Sintflutsagen 91, 1. T. wird von seiner Stiefmutter (Phylonome Steph. Byz. Schol. Il. AD. Schol. Lykophr., Tochter des *Κράγασος* bei Pausanias, des *Τράγασος* bei Apollodor. Tzetz. Lykophr., welche Variante durch die Stadt *Τράγασαι* in der Troas empfohlen wird, Kalyke Schol. Il. BLT, Polyboia als Variante Schol. Il. AD) geliebt und, als er sie abweist, von ihr mit der Anschuldigung verfolgt, er habe sie zum Ehebruche verführen wollen. Als falscher Zeuge tritt ein Flötenspieler auf (*Μόλπος* bei Plut. Schol. und Tzetz. Lykophr. *Εὔμολπος* bei Apollodor, während Lykophr. Al. 234f. Steph. Byz. Herakl. Pont. Diod. keinen Namen geben), was bei Herakl. Pont. Diod. Plut. zur Erklärung des Umstandes benützt wird, daß derlei Musik keinen Zutritt in das Heiligtum des T. hatte. Steph. Byz. führt mit Beziehung auf die Geschichte ein Sprichwort *Τενέδιος αὐλητὴς ἐπὶ τῶν τὰ ψευδῆ μαρτυρούντων* an. Dabei spielt wohl die Tendenz mit, tatsächliche Kultverhältnisse in Tenedos zu erklären, denn Anschuldigung und falsche Zeugenschaft spielten sich doch in Kolonai bei Kyknos ab. Dieser läßt T. mit seiner Schwester (fast durchgehend Hemithea, Steph. Byz. daneben Amphithea, Schol. Il. AD Leukothea, dazu v. Wilamowitz Der Glaube d. Hell. I 217, 4) in einen Kasten schließen und ins Meer werfen. Daß bei Herakl. Pont. Diod. Schol. Il. AD Hemithea das Schicksal des Bruders nicht teilt, wird man eher mit der Flüchtigkeit der Erzählung denn durch die Annahme einer Sonderüberlieferung zu erklären haben. Den Versuch einer Motivierung dafür, daß auch Hemithea ausgesetzt wird, finden wir bei Konon, wo von ihrem Schmerz um den Bruder gesprochen wird, und bei Phot. Suid. s. *Τενέδιος ἄνθρωπος*. Apost. XVI 25, wonach sie die Nöte des Bruders teilen wollte, worauf auch der beiden Nennung unter den *φιλάδελφοι* Mythogr. Gr. Westerm. 345, 12 weist. Das alles scheint aber sekundär, die eigentliche, uns nicht mehr erschließbare Erklärung wird wohl in den Kultverhältnissen der Insel liegen. Die Einschließung der Geschwister stellt vielleicht ein Vasenbild Arch. Zeit. XX 337f. dar. Die Rettung erfolgt nach Schol. Il. AD durch Poseidon, den Großvater des T., und zwar um dessen *σωφροσύνη* willen, während Diodor nur von *θεῶν τινος προνοία* spricht. Der Kasten wird an Tenedos angetrieben, wo T. freudig aufgenommen und zum Könige der Insel gemacht wird, die ihren bisherigen Namen Leukophrys nunmehr mit Tenedos vertauscht. In der Lokalüberlieferung wird T. dieselbe Rolle gespielt haben wie Theseus in Athen, Herakl. Pont. spricht auch in der Tat von *συνοικίζειν*. Im lateinischen Zweig der Überlieferung wird die Insel durchaus als unbewohnt dargestellt. Eine gänzlich aus dem Rahmen der übrigen Überlieferung fallende Variante geben die Schol. Dan. zu Verg. Aen. II 21, wonach Tenedos seinen Namen davon trägt, daß T. sich aus Schmerz über das ihm zugefügte Unrecht von der Insel ins Meer stürzte. Bei Apollodor läßt Kyknos, der seinen Irrtum erkennt, den Flötenspieler steinigen, Phylonome lebend begraben; vgl. Tzetz. Lykophr. Bei Pausanias und Konon will Kyknos zur Versöhnung seines Sohnes auf Tenedos landen; als aber die Taue ausgeworfen sind, schlägt sie T. mit dem Beile durch. Das wird zur Erklärung von *Τενέδιος πέλεκυς* herangezogen. Das Sprichwort hat weite Verbreitung (Apostol. VIII 27. XVI 26. Diog. VIII 58. Macar. VIII 7. Suid. Phot. s. *Τενέδιος ξυνήγορος*, letzterer auch s. *Τενέδιος πέλεκυς*. Hesych. s. *Τενέδιον βέλος*. Steph. Byz. s. *Τένεδος*. Cic. ad Qu. fr. II 11, 2 *Tenedia securis*), wird aber sonst nicht unter Berufung auf den verhinderten Versöhnungsversuch, sondern in mannigfacher anderer Weise erklärt: T. habe bei Mordprozessen das Beil hinter dem Kläger aufrichten und falsche Angeber augenblicklich hinrichten lassen; ausdrücklich auf Aristoteles wird bei Steph. Byz. die Erklärung durch das Vorgehen eines Königs (T. wird nicht genannt) zurückgeführt, der über Ehebrecher den Tod durch das Beil verfügte und diese Strafe auch am eigenen Sohne vollziehen ließ, dieselbe Geschichte bei Herakl. Pont. und den Paroemiographen s. *Τενέδιος ξυνήγορος*, wo Aristoteles genannt, seine Beziehung zu dem Mitgeteilten aber nicht ganz klar gemacht wird. Nach alledem ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß manches in den Berichten auf eine *Τενεδίων πολιτεία* des Aristoteles zurückgeht, wie dies nach K. Holzinger zu Lykophr. Al. 234 und Usener Sintflutsagen 91, 0 auch K. Giesen Philol. LX 469ff. vermutete, Gewißheit ist jedoch nicht zu erlangen. Das Beil des Sprichwortes hängt natürlich in Wahrheit mit der kultisch verehrten Doppelaxt zusammen, die ja auch auf den Münzen (s. o.) erscheint. Eine Versöhnung des T. mit Kyknos setzen Schol. und Tzetz. zu Lykophr. voraus, nach denen Kyknos nach der Tötung der Phylomene in Tenedos bei seinen Kindern lebt.

Durch seine Beziehungen zu Achill wird T. mit dem troischen Sagenkreise in Zusammenhang gebracht, eine Tendenz, die sich schon in der Genealogie seiner Mutter (s. o.) verrät. Nach Pausanias und Apollodor, wozu wohl auch die kurze Erwähnung bei Diodor zu stellen ist, fällt T. bei der Verteidigung seines Landes von der Hand des Achill. Daß dieser Zug bereits in den troischen Kyklos gehört, wie dies R. Wagner Epit. Vat. 195 will, ist durchaus möglich. Durch die Einführung eines erotischen Motivs weist auf eine spätere Zeit der Bericht bei Plutarch und Schol. und Tzetz. zu Lykophr., wonach Achill Hemithea liebt und verfolgt; T. fällt bei dem Versuch, ihm in den Weg zu treten, nach Schol. und Tzetz. zu Lykophr. wird Hemithea vom Boden verschlungen. Nach Plutarch begräbt Achill den Toten an der Stelle seines späteren Heiligtumes, die Nennung Achills ist in diesem untersagt (Plut. Diod.). Wenn Lykophr. Al. 232 mit Anspielung auf Kyknos, T. und Hemithea den Achill *διπλᾶ τέκνα σὺν πατρί* töten läßt, so kann man sich deshalb die Tötung des Kyknos noch immer zeitlich und örtlich von der der Kinder getrennt denken. Fehlinterpretation der Stelle hat wohl zu der Erzählung (s. o.) von einer Versöhnung des Kyknos mit T. und seinem Aufenthalte auf Tenedos geführt. Welcher der beiden Versionen über den Tod des T. Lykophron folgte, ist nicht auszumachen. Für beide ist (Plut. Apollod. Lykophr. und Tzetz.) die Mahnung der Thetis belegt, die Achill warnt, den T. zu töten *ὡς τιμώμενον ὑπ' Ἀπόλλωνος* (Plut.). Das Verhältnis des T. zu Apollon hat doch wohl in den Kultverhältnissen der Insel seinen Grund (so auch W. R. Halliday Class. Quart. XXI 1927, 39); es fügt sich gut dazu, daß Strab. VIII 380 die Verwandtschaft der Teneder mit den Teneaten unter Berufung auf Aristoteles durch das Verhältnis zu T. und der Bedeutung des Apollonkultes für beide Orte erhärtet. Bei Tzetz. Lykophr. 232 und Schol. Lykophr. 241 wird dann Apollon als wirklicher Vater des T. neben Kyknos als den angeblichen gestellt; das ist wohl sekundär (anders Gruppe Griech. Myth. 670, 2) und hätte von Usener Sintflutsagen 95 nicht zu dem Schlusse verwendet werden dürfen, der ‚apollinische' T. als Vertreter des Sommergottes werde von dem ‚poseidonischen' Achill erschlagen. Bei Plut. Lykophr. mit Tzetz. u. Schol. Eustath. Od. XI 521 wird ein Diener erwähnt, der von Thetis den Auftrag erhalten hatte, Achill von der Tötung des T. abzuhalten und den Achill wegen seines Versäumnisses tötet; bei Tzetz. und Schol. zu Lykophr. 241 heißt er Mnemon, ein sprechender Name, auf den schon das *μνήμων* bei Lykophr. Al. 241 weist. Holzinger vermutet zur Stelle aus Eustath. zu Od. XI 521, wo für eine ähnliche Geschichte über Antilochos Asklepiades von Myrlea als Gewährsmann bezeugt ist, auf diesen ginge auch der Bericht über T. zurück. Das bleibt jedoch bloße Vermutung.

[Albin Lesky.]

2) Fürst der phoinikischen Stadt Sidon unter persischer Herrschaft, Nachfolger des wohl um 354 gestorbenen Fürsten Straton (o. Bd. IV A S. 273), stand an der Spitze der Stadt, als im J. 351 die Erbitterung der Bewohner über das Schalten der hohen persischen Beamten zum offenen Abfall vom Großkönig führte, in den die anderen phoinikischen Städte hineingezogen wurden. Man verband sich dabei mit dem ohnehin abtrünnigen Ägypten. T., dem als Fürsten der größten phoinikischen Stadt die Führung des gemeinsamen Kampfes zufiel, schlug mit Hilfe von 4000 griechischen Söldnern, die der Rhodier Mentor aus Ägypten heranführte, die ihm vom Perserkönig Artaxerxes Ochos entgegengesandten Satrapen Syriens und Kilikiens, so daß Phoinikien der persischen Herrschaft ledig schien. Als aber der Großkönig selbst mit einem bedeutenden, zum Feldzug gegen Ägypten bestimmten Heere anrückte, trat T. in Unterhandlungen mit ihm und verriet schließlich, indem er die angesehensten Bürger der Stadt heimtückisch ins Lager des Ochos führte, seine Stadt auf die schnödeste Weise. Er fand jedoch nicht den erhofften Lohn, wurde vielmehr, nachdem er seinen Dienst getan, vom Perserkönig beseitigt, während Sidon selbst von seinen eigenen Bewohnern den Flammen preisgegeben ward (Diod. XVI 41—45); wohl 350 (Kahrstedt Forsch. z. Gesch. d. ausg. 5. u. 4. Jhdts. 1910, 24. Münzen des T. mit der Aufschrift 𐤕𐤍 bei Hill Catal. Greek Coins Phoenicia, Lond. 1910, XCVff. und 150). Zu vergleichen im übrigen Eisler Sidon, A Study in oriental History, Columbia Univ., Orient. Stud. vol. 4, New York 1907, und Honigmann o. Bd. II A S. 2222. [Berve.]

Tenos. 1) Eine kykladische Insel (Mela II 111. Steph. Byz., vgl. o. Bd. XI S. 2308ff. und 2318, 31ff.) im Aigaischen Meere zwischen Andros und Delos (Ptolem. III 14 [15], vgl. Aischyl. Pers. 885. Herodot. IV 33. VI 97).

1. Die Landschaft. T. erstreckt sich, 150 Stadien lang (Skyl. 55), 202 qkm groß, von Nordnordwest nach Südsüdost und wird von einer langen, hohen und rauhen Bergkette gebildet, die nur auf der Südost- und Ostseite Raum für einige Talebenen läßt, besonders berühmt die Ebene Kionia. Da das Gebirge zum großen Teil aus Glimmerschiefer besteht, nur im östlichen Stück Granit bildet, so ist seine Oberfläche an der Luft verwittert und zerbröckelt (vgl. L. Ross Inselreisen I 12). An der Westküste, namentlich des nördlichen Teils, kommt auch Marmor vor, dem pentelischen gleichend; er ist im oberen Teil des Schiefers 20–30 m mächtig eingeschaltet (Philippson Gr. Inselwelt 21; vgl. auch o. Bd. XI S. 2315, 29 u. 38ff. III A S. 2264, 44ff.). Nach Philippson wurden die Marmorlager im Altertum weniger ausgebeutet, während man heute hieraus einen wichtigen Zweig der Ausfuhr bestreitet (vgl. Ross 15). Im Nordwesten der Insel trifft man teils lauchgrünen, teils schwärzlichgrünen Serpentin, den Ophites der Alten (vgl. o. Bd. III A S. 2273, 16ff.). Philippson freilich zweifelt auch hier, daß eine antike Ausbeutung stattgefunden habe (29f.). Weiteres Philippson 21ff. T. bildet mit Andros und Mykonos die orographische Fortsetzung von Euboia (o. Bd. XI S. 2317, 35f.). Gegenüber Mykonos liegt die höchste Erhebung der Insel, das südöstliche Vorgebirge, heute Kyknias, im Altertum wahrscheinlich *Γυραίη πέτρη* (Hom. Od. IV 500. 507), 685 m hoch, das Hesychios s. *Γυράς· ὄρος ἐν Τήνῳ* meint, während derselbe s. *Γυρῇσι πέτρῃσι* nach Schol. Hom. Od. IV 500ff. Klippen bei Mykonos versteht (ähnlich Aristot. Rose, 640, 16). Aber auch in Lykophr. Alex. 390ff. mit Schol. werden die *Γυραὶ πέτραι* als Gebirge von T. betrachtet: Aias, der Sohn des Oileus, wird von hier aus durch Poseidon aufs neue in die Fluten geschleudert (vgl. Ross 20). Durch das hohe Vorgebirge von T. wird die Kraft der dort so gefürchteten Nordwinde hervorgerufen. Daher die von Ross berichtete Lokaltradition auf T., daß Aiolos in gewissen Höhlen des Kyknias seinen Sitz habe (vgl. Fiedler Reise II 256ff.). PLG⁴ II 396, 54 (Archiolochos): *ἀμφὶ δ' ἄκρα Γυρέων ὀρθὸν ἵσταται νέφος, σῆμα χειμῶνος.* Der Sturm, der die Griechenflotte auf ihrer Heimkehr aus Troia zerstreute, wütete um T. (Apollod. Epit. Sabb. 6, 5). Eine andere Überlieferung nennt Gyras die Meerenge zwischen Andros und T. (Lykophr. Alex. 387, vgl. Schol. 141, 22 Scheer und 146, 28. Philostr. Her. VIII 308). Vgl. Bursian Geogr. Gr. II 445. Auf Grund dieser Naturerscheinungen entstand die Sage vom Aufenthalt der Boreaden (Zetes und Kalais) auf T. und ihrer Ermordung durch Herakles, als dieser von den Leichenspielen des Pelias zurückkehrte; eine der Stelen, die Herakles seinen beiden Opfern errichtete, soll sich wunderbarerweise beim Wehen des Boreas bewegen (Apollod. III 15, 2. Schol. Apoll. Rhod. I 1300. 1304. FHG IV 286; vgl. Myth. Lex. I 802, 35ff. und o. Bd. III S. 725, 65ff.).

Der Fleiß der Bewohner hat die meisten Bergabhänge bis nahe an die Gipfel in Terrassen umgestaltet (Annuar. della R. Sc. arch. di Atene VIII/IX 204ff.) und so für ausgiebige Kultur zu gewinnen gewußt. Die Natur des Schiefergesteins hilft dabei, indem es in seinen blättrigen Schichten das Regenwasser auffängt und in zahlreichen kleinen Quellen am Abhange der Berge wieder hervortreten läßt (Ross 12). Dieser Reichtum an Wasser brachte T. auch den Namen *Ὑδροέσσα* oder *Ὑδρόεσσα* (*διὰ τὸ κιτάρρυτον εἶναι* Steph. Byz. Plin. n. h. IV 65) ein; eine Quelle auf T. soll sich nicht mit Wein gemischt haben (Athen. II 43c). Der wasserhaltige Boden ließ den Anbau des Knoblauchs auf T. in großem Ausmaße gedeihen: *Τῆνος σκοροδοφόρος* (Aristoph. Plut. 718 mit Schol. Eustath. Dion. Per. 525). Die Verwechslung von *σκόροδα* mit *σκορπίοι* brachte die Gerüchte auf, daß auf T., das nun auch Ophiussa hieß (Steph. Byz.), viel Schlangen und Skorpione seien (Aristoph. a. O.).

2. Die Hauptstadt T. und andere Ortschaften. Im Süden lag in ungeschützter Bucht die Hauptstadt T. Die alten Geographen unterschieden Stadt und Hafen: *T. καὶ λιμήν* (Skyl. 58. Dion. Calliph. 142. GGM I 242); die alte Stadt lag nicht am Rande des Meeres (s. Lit. IG XII 5 S. XXXIII mit Kartenskizze). Einige 300 m nur nordöstlich hinter der berühmten Wallfahrtskirche Evangelistria, wo das heutige T., H. Nikolaos (Ross 11), nach Norden begrenzt wird, treten die ersten Spuren der antiken Befestigung hervor.

P. Graindor hat ihren Verlauf genau untersucht und skizziert (Mus. Belg. XIV [1910] 234ff.). Größtenteils sind immer nur einige Steinschichten erhalten, stellenweise nicht einmal diese. Ein Tor ist nicht einwandfrei nachzuweisen; Graindor vermutet es im Süden unter dem Schutz der Berge. An verschiedenen bedrohten Punkten sind Türme anzunehmen, von denen zwei auf der Westseite, drei im Norden noch in einigen Resten stehen: der mittlere von den drei nördlichen, rechteckig, ragt mit einer Ruine von 3 m Höhe empor, ungefähr 6,25 m breit (vgl. Ross 16. Bull. hell. XXVII 258). Im Osten der Stadt bei Smovolon nahe dem venetianischen Hafen St. Johann ist ein Stück eines sehr regelmäßig gebauten, runden Turmes sichtbar, dessen Durchmesser sogar 10 m beträgt (Bull. hell. XXVII 258f.). In einem alten, später aber ausgebesserten Teil dieses Turmes ist eine Inschrift eingemauert, die den Namen des Erbauers Lysitheos nennt (IG XII 5 nr. 955); da dieser in einer zweiten, an derselben Stelle gefundenen Inschrift (nr. 956, s. auch Mus. Belg. X [1900] 338f. und XXV [1921] 118, 2) wiederkehrt, ist es unwahrscheinlich, daß die Inschrift nr. 955 von anderswo hierher verschleppt sei. Nach den Buchstabenformen gehört die Inschrift ins 3. vorchristl. Jhdt. (Mitte) und damit auch der runde Turm. Die Hauptbefestigung der Stadt aber ist viel älter; sie reicht wie die der andern Kykladen, z. B. Keos und Paros, bis ins 6. Jhdt. v. Chr. zurück. Einige unregelmäßige Blöcke, wie von Kyklopenmauern, stammen vielleicht aus einer noch früheren Befestigung (Mus. Belg. XIV [1910] 241, 3. XXV [1921] 87, vgl. auch Ross 15). Im übrigen ist aus der Bauart die Zeit der Anlage nur schwer zu bestimmen. Man verwandte den Schiefer aus den heimischen Bergen, hie und da mit Stücken weißen Marmors vermischt. Daher verlaufen die Schichten streng horizontal, während die einzelnen Steine derselben Schicht von verschiedener Höhe sind; denn der Schiefer bricht ganz von selbst in langen Balken, regelmäßigen Quadern und Platten (vgl. Ross 15 und Annuar. della R. Sc. arch. di Atene VIII/IX 203ff.). — Beloch (Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt 181f.) errechnet aus IG XII 5 nr. 496, 18ff. (1. oder 2. Jhdt. n. Chr.) allgemein eine Zahl von 740 Bürgern und eine bürgerliche Gesamtbevölkerung von 2220 Köpfen für T. Eine Bestätigung dieser Zahlen findet Ad. Wilhelm (*Ἐπιτύμβιον* H. Swoboda 340f.) in IG XII 5 nr. 898, 13ff., wo nach seiner Annahme 20 Epheben eines Jahres aufgeführt werden, wie nr. 911 18 Epheben. — Die Ausdehnung der alten Stadt kann bei so geringer Bevölkerung nur gering gewesen sein, wohl nicht mehr als 3 ha, was auch zu Strab. X 487 (*πόλις οὐ μεγάλη*) passen würde. In IG XII 5 nr. 872, einem Verzeichnis von Grundstückverkäufen (um 250 v. Chr. Mus. Belg. XIV [1910] 52), wird *πόλις* und *ἄστυ* zur näheren Bezeichnung der einzelnen Grundstücke gebraucht. Hiller v. Gaertringen meint, daß beide Vokabeln dasselbe bedeuten (IG XII 5 S. XXXIII test. 1516, 1). Anders Graindor und Francotte (La polis grecque 146 und Anm. 1), die in *πόλις* eine Phyle und in *ἄστυ* die über die alte Mauer erweiterte Gesamtstadt, aus sieben *τόνοι* (= *vici*) bestehend, die Hauptstadt, sehen (IG XII 5 nr. 872, 55 und 36f.). Die Insel war um 250 v. Chr. in zwölf Phylen eingeteilt, wie aus nr. 872 mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen ist (vgl. nr. 866); gleich den athenischen Phylen sind auch die von T. geographisch abgetrennte Gebiete, keine Stammesgruppen (Szanto Ausgew. Abh. 260f. Hiller v. Gaertringen a. O.; dagegen Francotte 146). Die Phylen von T. zerfielen auch in Phratrien (IG XII 5 nr. 822. 825, 27. 826, 22. 798. 802. 804 u. a.). Über die Lage der einzelnen Phylen und ihre Namen lassen sich einige Vermutungen aussprechen (IG XII 5 S. XXXIIIf.): 1. Die erste Phyle hieß die *πόλις*, gewiß die alte befestigte Stadt T. (nr. 898, 7). 2. Die *Γυραιεῖς* wohnten sicherlich am Fuß des Gyras im Südosten der Insel (s. o.). 3. Die *Δοναξεῖς* muß man an der Nordseite in der einzig größeren, aber stark versumpften Ebene der Insel, Leibada (Livada), suchen (Philippson Gr. Inselwelt 20). 4. Die *Ἐλευθναιεῖς* scheinen ihren Namen von einem Tempel der *Εἰλειθυία* zu haben: IG XII 5 nr. 944 wird ein *ἱερεὺς Εἰλειθυίας* erwähnt; ferner begegnet der Monatsnamen *Ἐλειθναιών* nr. 872, 75. 5. Die *Ἐοχατιῶται* wohnten jedenfalls am weitesten von der Hauptstadt ab, wie man auch heute den westlichsten Teil der Insel, Andros gegenüber, Exo Meri nennt. 6. Die *Ἡρακλεῖδαι* knüpften sicher an die Heraklessage von T. an (s. o.). Über ihre Lage ist nichts Bestimmtes aus nr. 872, 66 zu entnehmen, wenn auch dort gesagt wird, daß die Phyle *τὴν αἰμαοιὰν τὴν ἐν Νενχλείῳ τὴν καλουμένην Λιμένειαν* kaufte. Limeneia braucht nicht unbedingt am Meere zu liegen, wie z. B. nach Strab. XIV 683 sich Limenia auf Kypros im Innern der Insel findet. 7. Für die *Θρυήσιοι* erinnert Hiller v. Gaertringen an *Θρυάνδα* in Lykien (Steph. Byz.) und an *θρύον* = Binse. 8. Die *Ἰακινθεῖς* (einmal *φυλῆς Ὑακινθίδος* IG XII 5 nr. 898, 12) tragen den Namen des Gottes Iakinthos oder Hyakinthos, der in Lakonien und anderswo in alter Zeit verehrt wurde. 9. Die *Κλυμενεῖς* knüpften nach v. Wilamowitz jedenfalls an einen unterirdischen Götterkult an (vgl. IG XII 5 nr. 909, dazu Mus. Belg. XII [1908] 213). 10. Mit *Θεστιεῖς* oder *Θεστιάδαι* sind die 50 boiotischen Thespiaden (Thestiaden) zu vergleichen. 11. Die *Σησταῖδαι* stammen von dem Heros *Σησταῖος*. 12. Der Name dieser Phyle fehlt; es ist aber mit ihr zu rechnen (vgl. IG XII 5 S. XXXIV). — Reste antiker Wasserleitungen (*ὕδατος ἀγωγαί* IG XII 5 nr. 872, 56. 112, 52) haben sich erhalten; seit einigen Jahren sind sie beseitigt oder für die moderne Stadt benutzt (Mus. Belg. XIV [1910] 243ff.). Man fing das Wasser einer Quelle im Nordosten der Stadt bei *Ἑλληνοπή* oder *Δηνοπή* in einer Zisterne auf, um es von da aus in die Leitungen überzuführen. Diese, an der Erdoberfläche ausgehöhlt und mit Platten bedeckt, durchbrachen das Gebirge bei *Κάτω Δηνοπή* in Richtung auf die Ostmauer der Stadt hin bis zur Kirche Evangelistria, wo sie noch erhalten sind. Dort kann man durch viereckige Luftöffnungen von 50—60 cm ungefähr 4 m tief hinabsteigen. Die Luftöffnungen sind in verschiedenen Abständen angebracht, an einer Stelle in 9,30 m; sie wurden wohl durch die Länge der Leitungsabschnitte bestimmt. Das erhaltene Stück

der Anlage mißt wenigstens 800 m. Der Bau der Wasserleitung muß, wie der Mauerbau, in frühe Zeit zurückreichen, als eine Macht da war, die befähigt war, solche schweren Arbeiten durchzuführen, in Zeiten, wo in Megara, Samos, Athen Tyrannen regierten. Da die Anlage von T. in manchen Einzelheiten Ähnlichkeiten mit der Wasserleitung von Samos und Athen aufweist, wäre es glaubhaft, daß die Wasserleitung auf T. entstand, als Polykrates über das Aigaische Meer und die Inseln herrschte (Herodot. III 122. Thuk. III 104). Unmöglich scheint es, daß erst nach dem 3. Jhdt. v. Chr. T. oder irgendeine Insel des Aigaischen Meeres derartiges vollbracht hatte (vgl. IG XII 5 nr. 568, 3 und add. S. 131. Wilhelm Beiträge 158). — Ein wenig außerhalb, im Nordwesten der Stadt, gegenüber dem Jesuitenkloster, glaubt Graindor die Nekropole entdeckt zu haben (Mus. Belg. XI [1907] 39ff.): er fand im Felsen ausgehöhlte Gräber sowie Grabreliefs, u. a. ein schlafendes Kind oder eine Abschiedsszene darstellend (vgl. Bull. hell. XXVII 257), auch Grabinschriften: IG XII 5 nr. 972, ein Epigramm zu Ehren der Mänade Isias (2. Jhdt. n. Chr.), die bei dem Tempel des Dionysos [und der Demeter?] ein Haus für die Mysten erbaut hatte (vgl. Kaibel Epigr. 871); nr. 974 für Hegema u. a. (Mus. Belg. XI [1907] 40ff.).

Außer der Hauptstadt T. nennt die Inschrift IG XII 5 nr. 872 noch folgende Dörfer: Aisile, Balaneion, Elaius, Herminia, Kasmeneion, Kestreon, Kome, Neukleion, Nothiadai, Oion, Panormos, Sapethos, Sichne. Die Lage dieser Dörfer ist im allgemeinen unbekannt. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß sich an Stelle des heutigen Komi, westwärts von T., das alte Eriston (Eristhon) erhob (IG XII 5 nr. 872, 41. 99. 946, 5, vgl. Ross 14). Nicht zu verwechseln mit *Ἴριστος* bei Histiaia auf Euboia (Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. XV 115f.). Unklar, welche Götter unter *οἱ ἐν Ἡρίστῳ θεοί* (nr. 946, 5) zu verstehen sind.

Bei Kardiani mögen Grotten in neolithischer Zeit als menschliche Wohnung gedient haben: hier fand man die einzige neolithische Axt auf der Insel (Athen. Mitt. 1895, 397). Die Italiener gruben ebendort 1923 eine Nekropole mit geometrischen Vasen aus (Annuar. della R. Sc. arch. di Atene VIII/IX 203ff.). Auf der 3. Terrasse des Hügels Stephani hatte der Grundstücksbesitzer schon früher zwei Kastengräber gefunden; jetzt entdeckte man auf derselben Terrasse fünf Gräber gleicher Art, ein wenig mehr als $^1/_2$ m tief, der Terrasse parallel verlaufend, aber nicht in einer Linie angelegt. Auf ein sechstes, ganz für sich liegendes Grab stießen die Italiener in der Nähe vor der Kapelle des hl. Nikolaos. Die 6 Kastengräber bestehen alle aus viereckigen, langen Platten, die in die Erde hineingelassen sind, und aus zwei kleinen Platten, an den beiden Schmalseiten gleichfalls eingesenkt (über die Steinbearbeitung vgl. Ross 15). Am Boden ist nur Erdreich, während oben zur Bedeckung meistens verschieden große, oft unregelmäßige Platten quer übergelegt sind und auf beiden Seiten über die Wände hinausragen. Die Skelette fand man, auf der Seite liegend, leicht zusammengekauert, Arme längs der Kniee ausgestreckt, ringsherum Vasen (über diese s. unten 6) und andere Gegenstände (Bronzefibeln, Ringe, Halsbänder), beim Kopf gewöhnlich die bedeutendsten Stücke. In Grab I sind die langen Platten schräg eingelassen, so daß sie sich unten in einem Winkel begegnen; die Kleinheit läßt vermuten, daß es für ein kleines Kind bestimmt war. In Grab III sind die Längswände aus je zwei hintereinander zurücktretenden Platten gebildet, so daß die Form des Grabes sich nach der Mitte zu verengt; von der Zudecke ist nur ein Teil einer großen trapezoidartigen Platte erhalten. Grab IV, kleiner als III, ist nach dem Fußende zu schmäler, die Deckplatten fehlen ganz, bei II nur zum Teil. Grab V wurde am unvollständigsten angetroffen; es muß schon früher geleert worden sein: Deckplatten und eine Wand lagen auf der unteren Terrasse. Das größte Grab VI ist am besten erhalten mit seiner ganzen Bedachung von fünf großen Blöcken.

3. Verwaltung und Wirtschaft. Aus IG XII 5 nr. 880—886 kann man ersehen, welcher Beamtenapparat im 1. Jhdt. v. Chr. auf T. tätig war: 1 *γραμματεὺς βουλῆς* bzw. auch 1 *ὑπογραμματεύς*, 3 *πρυτάνεις*, 4–6 *στρατηγοί* bzw. auch bisweilen 1 *ὑποστράτηγος*, 1 oder 2 *γυμνασίαρχοι*, 1 *ταμίας*, 1 *τραπεζείτης*, 3 *ἀστυνόμοι*, 1 *ἀγωνοθέτης*, 2–3 *πράκτορες*, 3 *λογισταί*, 2–3 *ἀγορανόμοι*, 3 *εἰσαγωγεῖς* (vgl. IG XII 5, 276. Mus. Belg. XIV [1910] 47. XII [1908] 9f.). Außerdem finden wir überall den *ἄρχων ἐπώνυμος* und den *ἄρχων στεφανηφόρος*. Letzterer entsprach wohl dem *ἄρχων βασιλεύς* in Athen und hatte also priesterliche und richterliche Befugnisse (Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57, 4). Daher mochte es vorkommen, daß in schweren Zeiten die Bereitwilligkeit, ein solch verantwortungsvolles Amt zu übernehmen, gering war; so mußte im 1. Teil des 1. Jhdts. (vgl. IG XII 5 nr. 860) das Volk von T. besonders den Sohn des Ainesias drängen, für den Kranz und die Götter zu sorgen (nr. 943+861). Der *ἄρχων στεφανηφόρος* hatte auch die Aufgabe, an den Festen des Dionysos und Poseidons (s. u.) die Kränze zu verleihen und Ehrenbeschlüsse des Volkes zu verkünden. Die *ἀρχίς*, die Gemahlin des *ἄρχων στεφανηφόρος*, hatte gewiß entsprechend die Stellung der athenischen *βασίλισσα* (Mus. Belg. XIV [1910] 51). Es sind Reste von Listen eponymer Archonten, nach Art der römischen Fasten, erhalten, aus denen man ersehen kann, daß in früherer Zeit (rund 4. Jhdt.) die Namen fast ausnahmslos nüchtern aneinandergereiht wurden, während im 3.–2. Jhdt. und später der Vater des Archonten, seine Phyle, die *ἀρχίς* und Einzelheiten aus dem Archontat (Ad. Wilhelm in *Ἐπιτύμβιον* H. Swoboda 340) mitgeteilt wurden (Mus. Belg. XV [1911] 253ff. IG XII 5 nr. 885—909. Mus. Belg. XII [1908] 215).

Auf Grund dieser Listen ergeben sich folgende Namen eponymer Archonten:

Ἀλυπίων 41 (Mus. Belg. XV).
Ἀμυνόμενος 53.
Ἄμφις 52, vgl. IG XII 5 nr. 872, 92.
Ἄριστις 40, vgl. IG XII 5 nr. 872, 56.
Ἀστῖνος 24.
Ἀστύ[φ]ιλος 43 (Ad. Wilhelm *Ἐφημ. ἀρχ.* 1914, 87f.). Graindor: *Ἀστυ .... ος*. Sakellion: *Ἀστύτιμος*.
Γέμελλος Νεικίου IG XII 5 nr. 903.

Δημαίνετος 29.
Δημοδάμας 28.
Δια[ιτ]ίων (oder *Δια[ίτ]ων* 26 (Ad. Wilhelm a. O.). Graindor: *Διανίων*. Vgl. IG XII 5 nr. 872, 109. 110.
Ἔπαρχος 45.
Ἐτεοκρέων 21.
Ἐτ[εο]κρέων (?) 39 (Sakellion: *Ἐτ[εο]κλέων*), vgl. IG XII 5 nr. 904: *[Ἄρχων τὸ δ]εύτερον ...*
Εὐκταῖ[ο]ς (?) 38.
Θαλίος 18.
Ἵππυλος 47 (vgl. Kirchner Prosop. Att. I 7672. 7673: *Ἵππυλλος*).
Ἰοόδικος 54.
Καλλαγόρας 23.
Καλλαῖσχρος 27.
Καρταιμέν[ης] 44.
Κιμμέριος 50.
Κλεόκριτος 46.
[Κ]ουφίας 42 (Ad. Wilhelm a. O.: vgl. *[Κρ]υφόκριτος Τελέου* IG XII 5 nr. 885, 24); Sakellion: *[Σ]ουφίας*.
Λεώκριτος 33.
Μύτων 20.
Νίκυλος 55, vgl. IG XII 5 nr. 868, 17. 27: *Νίκυλλος*.
Ὄνιμβις 57. Sonst nicht bekannt. Mit der Notiz: *ἐπὶ τούτου Τηνίοις ἐμ Μιλήτωι ἀτέλεια, π[ο]λ[ιτεια]*? (vgl. Rev. ét. gr. 1927, 217).
Ὀνομακλῆς 49.
Ὀρσίλ[ao]ς 37.
Παγ[κ]λῆς Παγ[κ]λέους Ἀ[κ]τιονείκης [ἀ]πὸ συνόδου [τ]ῆς ἱερᾶς, ὁ [κ]αὶ περιοδο[ν]ίκης IG XII 5 nr. 909.
Πεισαρχος 35.
Πολυκρέων 32.
Προξενίων 51.
Πρώταρχο[ς] 34.
Σκύλων 36, vgl. IG XII 5 nr. 471, 4.
[Σουνιάδη]ς Καλλιφῶντος, [φυλῆς Ἡ]ρακλειδῶν 3. Graindor Mus. Belg. XV (1911) 259. Vgl. IG XII 5, 863—865.
Στελλίας 48.
Σωστρατίδης 30.
Τιμηκράτης 25.
Τιμησίων 15.
[Φ]ρασιήρης 22 (Ad. Wilhelm a. O., vgl. IG XII 5 nr. 127: *Φρασιηρίδης* und VII 2819); Graindor: *[Ε]ρασιήρης*.
Φ]υλείδ[ης] IG XII 5 nr. 898 (Ad. Wilhelm *Ἐπιτύμβιον* H. Swoboda 340).
Φωκαιεὺς Εὐξενίδου φυλῆς Δοναχίδος ... [Ἐ]πὶ τούτων ἦν ὑγίεια, εἰρήνη IG XII 5 nr. 902.
Χαρεστάδης 31, vgl. IG XII 5 nr. 872, 55.
Χαρτάδης 56, vgl. IG XII 5 nr. 872, 88.

Unter der Schutzherrschaft der Rhodier wurde für alle Beamten halbjährige Amtsdauer eingeführt (IG XII 5 nr. 883. 884.). Über die Monatsnamen, die auf T. gebräuchlich waren, vgl. IG XII 5 267 und nr. 824 = Syll.^{3} 620, o. Bd. X S. 1581, 31ff. und Suppl.-Bd. V S. 745, 38ff. — Über Beschlüsse des *κοινόν* einzelner Phylen vgl. IG XII 5 nr. 863–866. — Urkunden über Grundstücksverkäufe aus dem 2. Drittel des 3. Jhdt. (IG XII 5 nr. 872 vgl. Mus. Belg. XIV [1910] 52.). — Angleichung der Währung an die rhodische im 2. Jhdt. (vgl. Nr. 4.) — Starke Verschuldung IG XII 5 nr. 860. — Ein *νόμος εἰσαγωγῆς* einer Phratrie aus dem 4. Jhdt. v. Chr. (Graindor Rev. arch. VI [1917] 54f. Schwyzer Dial. Graec. exempl. epigr.^{4} nr. 784a E. Ziebarth Fünfundzwanzig Jahre griech. Inschriftenforsch., Bursian 1927, CCXIII 30).

4. Geschichte. Die Sage von den Boreaden, die Herakles auf T. verfolgte und tötete, hat wohl nicht bloß in den klimatischen Verhältnissen (s. o. Nr. 1) ihren Ursprung, sondern auch in der geschichtlichen Tatsache einer argivischen Zuwanderung, die der Herrschaft der Kreter (Minos) ein Ende machte. Im 8. Jhdt. v. Chr. gebot Eretria (Euboia), wie über Andros, Keos und andere Inseln des Aigaischen Meeres, so auch über T.; das dauerte bis etwa 655 v. Chr., als Chalkis über Eretria siegte (Strab. X 448). Von Dareios 490 unterworfen, stand T. mit einer Triere bei Salamis in der persischen Flotte, lief aber vor dem Beginn des Kampfes über und brachte den Griechen Gewißheit über die Vorgänge bei den Persern. Daher wurde auch später der Name der Tenier auf den Dreifuß von Delphi gesetzt (Herodot. VIII 66. 82. E. Meyer G. d. A. III 386. 390); sie standen an 22. Stelle (Syll.^{3} 31). Auf der ehernen, 10 Ellen hohen Zeusstatue von Olympia (Herodot. XI 81), die wahrscheinlich die Teilnehmer an den Kämpfen von Salamis und Plataiai ehren sollte, waren die Tenier ebenfalls verzeichnet (Paus. V 23, 2). Aber nur in bezug auf Salamis; sie werden nämlich nicht unter den Kämpfern bei Plataiai in Herodot. IX 28ff. genannt (Hitzig-Blümner Paus. II 431). Von 454/53 ab war T. zusammen mit den anderen Kykladen Bundesgenosse Athens und zu Tributleistung verpflichtet (IG I^2 nr. 195ff.). Es zahlte als Insel von 202 qkm, in den J. 450—447 3 Talente; nach Beloch 446—440 die gleiche Summe; nach Hondius Suppl. Epigr. Gr. V (1931) aber erscheinen in den Listen der Hellenotamiai für die J. 443—426 nur 2 Talente als Tributleistung von T. Seit 425/24 (während des Peloponnesischen Krieges), als der Tribut für alle Mitglieder des Seebundes erhöht wurde, wurden T. 10 Talente (vgl. Thuk. VII 57) auferlegt, ebensoviel wie dem kleineren Keos, das früher immer mehr als T., nämlich 4 Talente, hatte zahlen müssen (IG XII 5 test. 1243. Beloch GG II^2 2, 359f. Kolbe S.-Ber. Akad. Berl. [1930] 339. Vgl. E. Meyer G. d. A. IV § 426). 415 zogen die Tenier mit Athen gegen Syrakus (Thuk. VII 57). 411 halfen Tenier den 400 Oligarchen beim Sturze der Demokratie in Athen (Thuk. VIII 69. E. Meyer G. d. A. 584.). 378/77 trat T. dem neugegründeten Attischen Seebund bei (IG II 17; Syll.^{3} 147). Nach dem Marmor Sandvicense (IG II 814; Syll.^{3} 153) zahlte T. 377—373 nach Delos 1 Talent, schuldete aber für 377/76—374/73 2400 Drachmen (vgl. u. über den Tempelschatz des Poseidon Nr. 5a). 362/61 wurde T., ohne daß es Athen hätte schützen können, von Alexander von Pherai, dessen Raubschiffe die Kykladen brandschatzten und plünderten, verwüstet und die Einwohner als Sklaven fortgeschafft ([Demosth.] in Polycl. 1207, 5. E. Meyer G. d. A. V^3 476). Für gute Beziehungen zwischen T. und Athen zeugt ein Ehrendekret für den Tenier Bion aus der Zeit 356—338 (IG II 139 mit Ergänzungen Kirchners; vgl. IG XII 5 test. 1288.), ebenso die

Verleihung des goldenen Kranzes an T. und andere Ehrungen (350—330) (IG II add. 97c. II 5, 345c, vgl. IG XII 5 test. 1303.). 307/06 beglückwünschten tenische Gesandte Athen zur Befreiung von makedonischer Herrschaft, worauf für T. wieder ein goldener Kranz von 1000 Drachmen beschlossen wurde, für die Gesandten Ölzweige und andere Ehrungen (IG II 329 et inedituм Wilhelm, Kirchner, vgl. IG XII 5 test. 1302.). 285/84 beweisen die Athener T. ihre Dankbarkeit für seine Hilfe im Kriege und für die regelmäßigen Tributzahlungen (IG II 97c + II 5, 345c. vgl. IG XII 5 test. 1309).

Mit der Wiederherstellung und Erweiterung des tenischen Heiligtums des Poseidon und der Amphitrite (s. u. Nr. 5a) in den J. 278—261 begann ein neuer und glänzenderer Abschnitt in der Geschichte von T. (Strab. X 487). Die kleine Insel wurde nun neben Delos für alle Griechen ein bedeutender religiöser Anziehungspunkt, aber auch politisch mehr und mehr das Zentrum für das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν*, das sich seit dem 3. Jhdt. v. Chr., vermutlich auf Betreiben der Ptolemaier, die aigaische Inselwelt gebildet hatte (Bull. hell. IV 333f. vgl. o. Suppl.-Bd. IV S. 926f.). Mitte des 3. Jhdts. verschwand der Bund wieder so gut wie ganz und lebte erst erneut auf, als die Rhodier um 200 die Schutzherrschaft über die Kykladen bekamen. T. scheint seitdem oft Tagungsstätte der *σύνεδροι* gewesen zu sein (IG XII 5 nr. 817. 824. 830), ständig wohl nicht; denn die Archive waren, wie aus den Inschriften hervorgeht, auf Delos und in allen Akten kommt der Tempel des Poseidon und der Amphitrite nicht vor. Andrerseits muß es auffallen, daß die Ehrung des Nesiotenbundes für den Bankier Timon aus Syrakus, der in Delos ansässig war, in T. beschlossen wurde (IG XII 5 nr. 817. Mus. Belg. XI [1907] 10); danach hätte man zum mindesten den Zusammenkünften in T. ganz besondere Bedeutung beigelegt. Die Rhodier unterhielten bei T. eine Flottenstation. von der sie am besten den Archipel überwachen und verteidigen konnten. Den Münzen von T. wurde damals das rhodische *βαλαύστιον* (von Neueren oft „Rose" übersetzt) eingeprägt (Bull. hell. XXVI S. 412 nr. 6; Head HN² 493: schon für 300–200 vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 794, 9ff.); die Drachmen erhielten rhodisches Gewicht, 5% niedriger als attische (?) Währung (IG XII 5 nr. 817. Head HN² 493). Nach rhodischem Vorbild wurde auch auf T. halbjähriger Beamtenwechsel eingeführt (IG XII 5 nr. 883f., vgl. o. Nr. 3). Schriftstücke des Nesiotenbundes datierte man nach rhodischer und tenischer Weise (nr. 824). Der Rhodier Idomeneus sorgte für die Verbesserung (*διόρθωσις*) eines Vertrages der Tenier mit den Achaiern (um 166 v. Chr.), der um 198 geschlossen war (IG XII 5 nr. 829. Mus. Belg. XIV [1910] 24; o. Suppl.-Bd. V S. 789, 34ff.). Häufiger weilten rhodische *ἐπιστάται* auf der Insel, wie z. B. Philotimos (zwischen 200—167), zur Erledigung militärischer und ziviler Angelegenheiten; nach der tenischen Ehrung mit einem goldenen Kranze von 500 Drachmen Wert muß sein Auftrag sehr bedeutungsvoll gewesen sein (IG XII 5 nr. 830; vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 794, 22ff.). Über die militärischen Ämter, die Rhodos auf T. einrichtete Mus. Belg. X [1906] 333ff. XIV [1910] 21f.; vgl. o. Suppl.-Bd. V S. 767f. Die Tenier scheinen jede Gelegenheit benutzt zu haben, sich den Rhodiern gefällig zu zeigen, wie z. B. noch andere Ehrendekrete für Rhodier beweisen (IG XII 5 nr. 829. 832. 833.). Andrerseits opferten rhodische Flottenabteilungen samt ihren Führern verschiedentlich auf T.: Poseidon und Amphitrite (IG XII 5 nr. 894), Zeus Soter, Athana Soteira, Poseidon Asphaleios usw., jedenfalls Göttern, die uns sonst nicht auf T. begegnen und gewiß zum rhodischen Staatskult gehörten (nr. 913 s. o.), dem Sarapis und der Isis (nr. 914), den Dioskuren und Helena, auch wieder sonst nicht auf T. genannt (Mus. Belg. XIV [1910] 21). Etwa 116 wurde die Macht Rhodos' durch die Römer gebrochen. Im 1. Jhdt. hatte T. viel unter den Kriegen mit Mithridates und den Seeräuberüberfällen zu leiden (IG XII 5 nr. 898; Ad. Wilhelm *Ἐπιτύμβιον* H. Swoboda 336ff.). Seine damals erschütterte wirtschaftliche Lage wird durch eine Inschrift wie IG XII 5 nr. 860 hell beleuchtet. Während der Bürgerkriege kümmerten sich die Römer wenig um das Schicksal der Kykladen. Im J. 40 (oder auch früher) schenkte Antonius den Rhodiern Andros, T. und Naxos, die sie später wieder verloren (Appian. bell. civ. V 7; vgl. IG XII 5 test. 1376.). Im J. 1 v. Chr. sehen wir T. an einem Geschenk für Delos beteiligt (Bull. hell. III 372f., 13). Unter den Kaisern erlebte T. einen neuen Aufstieg. Aus der Zeit des Augustus stammen die Verse: *νῦν δὲ σὺ μὲν (= Τῆνε) ζώεις, ἡ δ' (= Δῆλος) σύκετι· τίς κεν ἐώλπει| ὄψεσθαι Τήνου Δῆλον ἐρημοτέρην* (Anth. Pal. IX 550. IG XII 5 test. 1379). Eine bei Exoburgo gefundene Inschrift (IG XII 5 nr. 940) bezeugt den Dank der Tenier an P. Quintilius Varus (späteren Statthalter in Germanien), der im J. 22 v. Chr. Quaestor (*ταμίας*) in der Provinz Achaia war. Zu dieser Zeit weilte der Kaiser Augustus in Asien auf der Insel Samos (21/20—20/19). Ob er auch damals T. mit seinem berühmten Poseidonheiligtum besucht hat, ist ungewiß; die Inschrift des C. Julius Naso, des *praefectus tesserariarum in Asia navium*, des Kommandanten der dem Kaiser dienenden Depeschenflottille, läßt es durchaus möglich erscheinen, ob sie nun eine Weihinschrift für Poseidon oder Amphitrite ist oder eine Grabinschrift (IG XII 5 nr. 941. Hirschfeld Österr. Jahresh. V (1902) 149ff. Demoulin Mus. Belg. VIII [1904] 98). Unter Tiberius wurde das alte Asylrecht des Poseidonheiligtums wiederhergestellt und damit der einstige Glanz der heiligen Stätte neu belebt (Mus. Belg. XII [1908] 5f. Tac. ann. III 63. IG XII 5 test. 1381). Daß die Tenier späteren Kaisern Dank schuldeten, bewiesen sie durch Errichtung von Standbildern ihnen zu Ehren, so für Traianus, Hadrianus und seine Gemahlin Sabina, Antoninus Pius, Trebonius Gallus, deren Inschriften, mit Ausnahme der des Antoninus Pius, im Tempelbereich gefunden worden sind (IG XII 5 nr. 935. 937. 938. Mus. Belg. [1910] 251). Im übrigen folgen nur noch bedeutungslosere Nachrichten. Um 100 n. Chr. ernannten die Theraier einen Tenier zum *πρόξενος* (IG XII 3 nr. 1300). Mitte des 2. Jhdt. n. Chr. wurden, wie früher, Schiedsrichter von T. gerufen, die einen Streit zwischen Zaraciern und ihren

Nachbarn schlichten sollten, ein Beweis für das immer noch giltige Ansehen der Insel (Bull. hell. IX 246, 3. IG XII 5 test. 1361.; vgl. nr. 870). Für den weiteren Besuch des berühmten Poseidonheiligtums liegen keine anderen Zeugnisse vor als Münzen des 3. und 4. Jhdts., die an dieser Stelle gefunden worden sind (Bull. hell. XXVI 413f.). Das immer mächtiger werdende Christentum wird ihm dann ein Ende bereitet oder vielmehr seinen Kultus im eigenen Sinne fortgesetzt haben (s. unten Nr. 5a). Ende des 4. Jhdts. wurde der Bischof von Rhodos Metropolit und betreute als solcher auch T. (Suppl.-Bd. V S. 814, 41ff.). 538 gehörte T. zu der *ἐπαρχία νήσων* des oströmischen Reiches, die einem *ἡγεμών* unterstellt war (Hierokl. Synecd. 686. IG XII 5 test. 1393; o. Suppl.-Bd. V S. 815, 4ff.).

5. Religion. a) Der Kultus des Poseidon und der Amphitrite. Nicht weit von der Hauptstadt lag in der Ebene Kionia das seit dem 3. Jhdt. v. Chr. bedeutendste Heiligtum von T., das dem Poseidon und der Amphitrite geweiht war. Sein Platz wurde schon von L. Ross (Inselr. I 14) richtig vermutet und von Patroni klar erwiesen, indem er vor allem dort die Reste einer Mole feststellte, die einst den Besuchern des Heiligtums zur besonderen Landung, unabhängig vom Haupthafen, gedient hatte. Außerdem beobachtete auch Patroni, daß in der Gegend und in der Hauptstadt Marmor zum Bauen benutzt worden war, ohne daß in der Nähe Marmorbrüche wären, und erfuhr von alten Bewohnern der Stadt Tinos, daß man den Marmor aus der Ebene Kionia geholt hätte (vgl. Ross a. O.). Nach Patronis Vermutung ist der Tempel erst etwa um 1824, das Erbauungsjahr der Wallfahrtskirche Evangelistria, zerstört worden (Athen. Mitt. 1895, 397ff.). Die seit 1902 betriebenen Ausgrabungen der Belgier Demoulin und Graindor haben das Heiligtum an der vermuteten Stelle aufgedeckt. Grundrisse und Bilder von den einzelnen Funden finden sich in Bull. hell. XXVI 403ff. Mus. Belg. VIII (1904) 64ff. und X (1907) 309ff. Die ganze Anlage zeigt, so wie sie ausgegraben ist, hauptsächlich den Zustand hellenistischer Zeit. Die Umfassungsmauer des gesamten Bezirks konnte in ihrem nördlichen Zuge auf 40 m freigelegt werden. Sie ist aus wiederverwandtem weißem Marmor ziemlich nachlässig zusammengefügt und umschließt ein Monument von 4,40 m Länge, wahrscheinlich den Sockel eines Reiterstandbilds, das bei Erbauung der Mauer zum Teil zerstört werden mußte. Eine Fortsetzung dieses Zuges entdeckte man 2 m nördlich der Exedra, dem Terrain entsprechend höher, sorgfältiger gebaut, von gleichem Material. Von der parallelen Mauer im Süden fand man ein Stück der Südostecke von 2—3 m Länge, von gleichem Material und gleicher Anlage (Mus. Belg. XIV [1910] 9ff.). Die Umfassungsmauer ist später als alle anderen Bauten innerhalb des heiligen Bezirks, wahrscheinlich aus der kaiserlichen Epoche. Der Pilger betrat das heilige Gebiet durch die Propyläen. Sie befanden sich zweifellos 12 m von der Südostecke des Tempels, ein wenig vor demselben, nicht weit von der alten Mole in der Bucht Stauro. Denn dort kam ein Rest von Marmorpflaster zum Vorschein, 5 Platten, die eine Fläche von 4,25 × 1,55 m decken. Sie sind von Nord nach Süd angeordnet und weisen, wie noch andere Merkmale der Pflasterung, darauf hin, daß wir es hier mit einem gut angelegten Wege vom Gestade hinauf zu den Propyläen und weiter zum Tempel zu tun haben (Mus. Belg. XIV [1910] 5f.). Nach dem Durchschreiten der Propyläen hatte der Besucher des Heiligtums zur Linken eine große Säulenhalle dorischer Ordnung, über 175 m lang und 15 m breit, größer als die von Delos; danach kann man schätzen, daß der heilige Bezirk nach der Erweiterung der ganzen Anlage im 3. Jhdt. 5 ha umfaßt hat. Das paßt zu der Angabe Strabos (X 487), daß die Stadt T. klein war, das Heiligtum des Poseidon aber groß, in einem Hain außerhalb der Stadt gelegen. Nur die Grundmauern der Säulenhalle sind erhalten, aus deren Verlauf zu schließen ist, daß die Säulenhalle nach Norden zum Tempel hin eine Galerie hatte und ebenso nach Süden zum Meere hin. Vielleicht waren in der Säulenhalle die *ἐστιατόρια*, die Speiseräume, in denen sich die Pilger zur Erfrischung sammelten (Strab. X 487. Mus. Belg. VIII [1904] 68; XI [1907] 28). Demoulin freilich wollte dafür einen Bau in Anspruch nehmen, dessen Reste sich 150 m vom Meeresufer an der nördlichen Grenze des heiligen Bezirks fanden und dessen Innenraum dreiteilig angelegt war (Bull. hell. XXV 407). Auf der Fortsetzung der heiligen Straße, von der man 8 m östlich vom Tempel noch Platten verschiedener Größe (65—95 cm breit, 100—180 cm lang) antraf (Mus. Belg. X [1906] 311), gelangte man zu einem großen Altarbau, 23 m vom Tempel entfernt, fast quadratisch (10,77 : 10,48). Die schlecht erhaltenen Fundamente sind auch mit sehr sorgfältig verbundenen Schieferblöcken geschichtet, deren mittlere Stärke 1,60 m ist. Auf der Nord- und Ostseite sind auf einer Strecke von 5,54 m Stücke des Oberbaues zu sehen; im Norden weiße Marmorblöcke, 0,34 m hoch, 1,06—1,40 m breit, im Westen dem Tempel gegenüber, nur 2 Blöcke, 2 m von der Nordwestecke entfernt, sie messen zusammen 3,34 m Länge, 1,06 m Dicke, ihre Höhe ist der der Blöcke der Nordseite gleich. In den Blöcken ist die Anlage einer Treppe erkennbar. Die viereckige Form des Baues, sein Platz beim Tempel, die dem Tempel gegenüberliegende Treppe lassen das Ganze als monumentalen Altar erscheinen, kleiner als der von Pergamon (ungefähr 30 m im Quadrat) und von Magnesia (23,15 × 15,80 m), aber größer als der von Priene (13,20 m × 7,12 m). Aus 35 Trümmerstücken mit Relief ist ein Fries erschlossen worden, der an drei Seiten des Baues auf wenigstens 64 cm breiten und 81 cm hohen Platten verlief: Girlanden, zwischen Stierköpfen aufgehängt, mit Lorbeer, Blumen, Früchten und eingeflochtenen Bändern; hier und da Vögel und zwischen den Bogen der Girlanden Rosetten (Abb. in Mus. Belg. X [1906] 315ff.). Oben und unten war der Altarbau von einem Gesims umrahmt, von dem vier verschiedene Profile aufgefunden sind (vgl. Abb.). Spuren von einer Wiederherstellung in späterer Zeit sind unverkennbar. Graindor vermutet, daß auf dem Altar die mächtigen Kultbilder des Poseidon und der Amphitrite, von denen Philo-

choros (frg. 185. FHG I 414) berichtet, aufgestellt waren, da der Tempel kaum Platz für solch kolossale Standbilder geboten haben könne (Mus. Belg. a. O.). Etwa 1,70 m von der Ostseite des Altars entdeckte man einen Bau, den man nach dem halbrunden Teil, den er enthält, Exedra genannt hat, der aber nach Graindors Annahme wahrscheinlich eine kleinere Säulenhalle war (Mus. Belg. XI [1907] 29 m. Anm.). Die eigentliche Exedra besteht ganz aus weißem Marmor, in der Stirnseite 10,85 m breit und 4 m tief, nach Süden offen, an den Seiten mit Eckpfeilern abgeschlossen, das Halbrund 5,20 m lang und bis zur Höhe 1,40 m erhalten. Auf der 35 cm breiten halbrunden Bank standen, noch jetzt durch schwach sichtbare Linien angedeutet, mit Inschriften versehene Marmorplatten. Der äußere Umkreis war durch eine Reihe konvexer Marmorstücke gebildet und von dem inneren etwa 70 cm entfernt. Das Kranzgesimse des Halbrunds war mit Statuen der Familie des Aristogenes und Iatrokles (IG XII 5 nr. 919—921) geschmückt; nach den Inschriften waren es mindestens vier. Vor dem Halbrund sieht man die Spur dreier Säulen, von denen zwei gegen die Fassade zurückstehen. Auch auf den Seiten sind Eindrücke von je vier Säulen (Durchmesser: 39 cm) vorhanden. In byzantinischer Zeit diente die Exedra als Apsis einer Kapelle und wurde für diesen Zweck natürlich im einzelnen verändert (Bull. hell. XXVI 407ff. Mus. Belg. X [1906] 320ff. mit Abb.). Nordöstlich vom Tempel lag vielleicht ein Schatzhaus, das aus Schieferblöcken mit Marmor verkleidet war; nur die Nordwestecke davon ist erhalten (2,84 m und 4,50 m lang). Im Innern fanden sich nur unwesentliche Reste wie Bronzenägel, Bronzeklammern u. ä. (Mus. Belg. XIV [1910] 8f.). Der Tempel schloß als das Hauptgebäude den ganzen heiligen Bezirk des Poseidon und der Amphitrite ab. Die Reste seiner Grundmauern fand man 60 m vom Meeresufer und 100 m von der antiken Mole (s. o.). Auf der Westseite sind sie bis auf die Südwestecke ganz zerstört; dagegen sind 14 m der Nordmauer erhalten, sie war auch aus Schieferblöcken geschichtet. Der Tempel hatte eine Breite von 16,10 m und eine Länge von 20,90 m. Seine Hauptfront stand nach Osten; er hatte *pronaos* und *cella*. Der Stylobat ist 1,70 m hoch, 12 m breit, 17 m lang und im Osten und Süden durch eine 6-stufige Treppe zu ersteigen, die im Osten völlig erhalten ist, im Süden bis auf 5 Stufen und auf einer Länge von 8—10 m. Bei dem von Süden nach Norden und von Osten nach Westen ansteigenden Boden bestanden die Treppen auf der Nord- und Westseite nur aus einer oder zwei Stufen. Die Marmorpflasterung ist verschwunden, ebenso jede Spur einer Säule. Dennoch kann man feststellen, daß der Tempel ein Peripteros war; aus der Länge des Architravs ist zu vermuten, daß in der Front 6 Säulen, an der Seite 8 standen. An architektonischen Fragmenten fand man ein dorisches Kapitell, drei Säulentrommeln, zwei Architravstücke, ein Stück von einem Löwenkopf, aus Ton Ziegelstücken und Dachziegel mit Dreizack und den Aufschriften *ΠΟCΙΔ* oder *Ε(=Ἑρμογένης* ein Töpfer), *ΠΟ(σειδῶνος), Α(μφιτρίτης)* (s. IG XII 5 XXXIV und Mus. Belg. X [1906] 349f.). Zu den Giebelfiguren der Ost- und Westseite werden 6 rund gearbeitete Skulpturreste, die Demoulin irrtümlich für Reliefstücke ansah, gehört haben: Reste von Meerungeheuern (Mus. Belg. X [1906] 311f.). In diesem Befund scheint der sichere Beweis erbracht, daß der entdeckte Tempel dem Poseidon und der Amphitrite geweiht war (Bull. hell. XXVI 402ff.). In der Nähe des Tempels noch verschiedene Reste andrer Bauten, unter denen ein kleines Heiligtum 7,75 : 6,70, dessen Eingang im Osten lag, auffällt. Auch Spuren der Wasserleitung (s. o.) sind vorhanden. Zum Schluß sei noch der freie gepflasterte Platz (*αὐλή*) zwischen Tempel und Altarbau erwähnt, wo sich jedenfalls die Gläubigen in dem heiligen Bezirk versammeln sollten. Er war 23 m lang und setzte sich nach der Südseite des Altars hin nach dem Meere zu fort (Mus. Belg. X [1906] 308; XIV [1910] 7).

Zu dem, was das ganze Heiligtum auszeichnete, gehörten nun aber nicht zuletzt die Kultbilder der beiden Gottheiten, die hier verehrt wurden. Schon oben ist gesagt, daß sie kaum in dem kleinen Tempel Platz gefunden haben können. Denn sie waren 9 Ellen groß (= etwa 4 m), ihr Schöpfer war nach Philochoros Telesias aus Athen (FHG I 414). Neuerdings hat Graindor über beide Bilder größere Klarheit gebracht (Mus. Belg. XVIII [1914] 97f.). Sie waren zweifellos eine Gruppe und wurden daher seit dem 3. Jhdt. immer zusammen genannt. Das delphische Orakel, auf dessen Anregung hin nach Tac. III 63 der Poseidonkult auf T. eingerichtet wurde, gedenkt nur Poseidons (*Neptuni effigiem aedemque*), und ebenso gilt die älteste Weihinschrift, die im Tempelbezirk gefunden wurde, aus dem 4. Jhdt. v. Chr., nur dem Gott allein (Mus. Belg. XIV [1910] 18 nr. 1.). Im 3. Jhdt. wurde dann mit Neugründung des Heiligtums das alte Einzelbild Poseidons durch die kolossale Gruppe von Poseidon und Amphitrite ersetzt. Graindor hat nun versucht, diese Gruppe an der Hand tenischer Münzen darzustellen (a. O., wo eine Tafel mit den Münzen beigegeben ist. Vgl. auch Catal. of Gr. coins of Creta and Aeg. Islands 127. 128. Head HN² 492). Wir haben drei Typen Münzbilder zu unterscheiden: 1. Poseidon sitzend, mit einem Delphin in der Rechten. 2. Poseidon im Profil, einen Delphin in der Rechten, mit dem rechten Bein vortretend, mit der Linken auf den Dreizack gestützt. 3. Poseidon von vorn, die linke Hand auf der Hüfte, während der halb erhobene rechte Arm den Dreizack hält. Typus 1 ist selten und älter als die Zeit, aus der das Kultbild stammen muß. Typus 2 ist für eine Gruppe ungeeignet wegen des vorgestreckten Delphins. Dagegen scheint Typus 3 das Kultbild nachzuahmen. Denn auf einigen seltenen Münzen (nr. 6 der Tafel) ist unter einem Tempelgiebel ein Götterpaar dargestellt, von dem der eine Gott ganz dem Poseidon gleicht und daher wohl auch für diesen gehalten werden kann. Neben ihm steht niemand anders als Amphitrite, — nicht Dionysos, wie man geglaubt hat (vgl. Head HN² 493); ihre Darstellung entspricht durchaus der auf der Münze nr. 7, auf deren andrer Seite deutlich Poseidons Bild geprägt ist. Der nach rechts gewandte Kopf trägt eine Mitra oder Krone, der linke Arm hält einen Stab (Szepter), ähnlich

einem Thyrsos, der rechte Arm ist erhoben, so steht die Göttin wohl an einem Schiffsvorderteil (nach den Ausgrabungsberichten ist ein Stück eines Schiffsvorderteils aus Marmor, 0,36 m lang, gefunden worden Mus. Belg. XIV [1910] 16), jedenfalls als *πρωράτης*, Hilfe und Schutz den Seeleuten verheißend (Mus. Belg. XIV [1910] 21). Als Kleidung der Amphitrite zeigt die Münze einen feinen, ärmellosen Chiton, unter der Brust gegürtet, darüber ein Himation die Beine bedeckend, den oberen Teil des Chitons frei lassend; das eine Ende des Chitons wohl um den gesenkten linken Arm gerollt. Somit können wir gewiß sein, daß wir an der Hand der Münzen nr. 6 und 7 die richtige Vorstellung von den Kultbildern des Poseidon und der Amphitrite bekommen. Und es ist um so wahrscheinlicher, daß die Münzen von der Art nr. 6 uns die zusammengehörige Doppelgruppe der beiden Gottheiten wiedergeben, weil ihre Vorderseiten offensichtlich auf die beiden einschneidendsten Ereignisse in der Geschichte des Heiligtums anspielen: Der Kopf des gehörnten Dionysos (nicht Ammons, vgl. Head HN² 492f. s. u. 5b!) soll an die Neugründung des Poseidontempels im 3. Jhdt. und die damalige Verdrängung des Dionysos erinnern; der Kopf des Kaisers Tiberius an die Wiederherstellung des damals gefährdeten Asylrechtes, dem das Heiligtum seine Blüte verdankte (s. u.), auf das es auch weiter unbedingt angewiesen war. Welche Darstellungen paßten besser für die Rückseite solcher Münzen als die Götterbilder mit dem Tempel, in dem sie verehrt wurden, für dessen Bestehen diese Münzen gleichsam werben sollten? Stilgeschichtlich nutzbringend ist ein Vergleich des Poseidonbildes von T. mit dem Poseidon von Melos; für Amphitrite ist keine entsprechende Figur zur Verfügung. Die weitgehende Übereinstimmung der beiden Poseidon-Standbilder macht es sehr wahrscheinlich, daß sie von einem Künstler stammen. Und es wäre durchaus begreiflich, wenn die Melier den Wunsch gehabt hätten, von dem Schöpfer des hochberühmten Kultbildes von T. auch ihren Poseidon geschaffen zu sehen. Eine solche Annahme wird noch glaubhafter, wenn es sich um einen Künstler handelt, der auch auf einer anderen Insel der Kykladen Erfolge gehabt hatte. Roussel (Bull. hell. XXXIV 391) und nach ihm Graindor äußerten die Ansicht, daß der in delischen Inschriften wegen seiner künstlerischen Leistungen und seiner hervorragenden Eigenschaften gerühmte *Τελεσῖνος Ἀθηναῖος* (IG XI 4 nr. 514. 1201) auch die Kultbilder für T. geschaffen habe und daß der von Philochoros (frg. 185) genannte Telesias aus Athen nur durch einen Schreibirrtum mit Telesinos verwechselt sei, namentlich aus dem Genetiv erklärlich: *Τελεσίου — Τελεσίνου*. Telesinos war zwischen 285 und 275 auf Delos tätig, danach auf T., wo er bis 261, in diesem Jahre starb Philochoros, die Doppelgruppe des Poseidon und der Amphitrite geschaffen haben müßte, in demselben Abschnitt vielleicht auch den Poseidon von Melos. Nach der neuesten Ergänzung von IG XI 4 nr. 518, 8ff. hat Telesinos in Erz und Marmor gearbeitet; Myth. Lex. I 320 nennt Telesias ohne Beleg Erzgießer (Mus. Belg. XXV [1921] 69 Anm. 1.). Sollte das Marmorbruchstück des Schiffsvorderteils, das im heiligen Bezirk gefunden worden ist (vgl. o.), zu der Amphitrite, der es ja zukäme, gehören und so das einzige Überbleibsel der berühmten Bildergruppe sein, dann wäre damit bewiesen, daß die beiden Bilder des Poseidon und der Amphitrite aus Marmor gewesen sind.

Durch das Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite galt T. einst als alte heilige Insel (IG XII 5 nr. 860, 17). Plinius nennt den Kultus sehr alt und erklärt, daß er zum Dank für die Befreiung von einer Schlangenplage durch Poseidon eingerichtet worden sei (Plin. n. h. IV 65; vgl. o.). Philochoros überliefert in ähnlichem Sinne, daß Poseidon auf T. vor allem als Heilgott (*ἰατρός*) aufgesucht wurde (frg. 184. FHG I 414). Ein Weihgeschenk in der Art des ‚Knaben mit der Gans', von dem man Bruchstücke in einer Mauer des Exedrabaues gefunden hat, ward dem Heilgott bestimmt, wie ja auch Boethos einst sein berühmtes Werk dem Asklepios geweiht hatte (vgl. Svoronos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 134). Ferner sind Inschriften vorhanden zu Standbildern von geheilten Personen, die deren Angehörige aus Dankbarkeit für den Gott errichteten: von Söhnen (IG XII 5 nr. 916. 918); von Neffen (nr. 920. 922); von einer Mutter (nr. 921); von einem Großvater (nr. 919); von einer Frau (nr. 929) (Mus. Belg. XIV [1910] 24). Alle Nachrichten sprechen, wie oben gezeigt, dafür, daß Poseidon ursprünglich allein auf T. angebetet wurde (vgl. Tac. ann. III 63. Mus. Belg. XIV [1910] S. 18 nr. 1. IG XII 5 nr. 802). Erst im 3. Jhdt. wurde mit dem Tempel auch der Kultus ausgebaut (IG IX 1 nr. 97) und dem Poseidon die Amphitrite verbunden, die, wie oben gesagt, in ähnlicher Weise als Helferin in Not, vor allem in Seenot, verehrt wurde. Wie Phokis (IG IX 1 nr. 97) 5 Minen zum Bau beisteuerte, mögen das auch andere griechische Städte getan haben. Um aber zu vollem Ansehen zu gelangen, brauchte das Heiligtum die Asylie (s. u.) und ein großes Fest. Daher stiftete man die *Ποσίδεια*, deren *πανήγυρις* und *θυσία* in vielen Inschriften erwähnt werden. Sie wurden, wie wohl Boesch *Θεωρός* 128ff. mit Recht annimmt, von Theoren verkündet, zugleich mit dem Tempelbau und der Nachsuche des Asylrechtes (IG IX 1 nr. 97. XII 5 nr. 802). Auf die Posideia bezieht sich auch die Nachricht bei Strab. X 487, daß große Massen von Wallfahrern nach T. pilgerten und in Speisehallen (*ἑστιατόρια*) verpflegt wurden (s. o.). Aus allen Teilen der griechischen Welt kam man nach T., wie auch die verschiedenen Funde von Münzen z. B. aus Magnesia (Sipylos), Thessalonike, Sikyon u. a. beweisen. Das Fest der *Ποσίδεια* wurde sehr schnell das bedeutendste von T. und drängte die *Διονύσια* (s. u.) zurück, aber doch nur so weit, daß nach den Inschriften beide nebeneinander bestanden. Allein nach IG XII 5 nr. 802 scheinen bloß die *Ποσίδεια* Geltung zu haben; offenbar stammt diese Inschrift aus der Übergangszeit (etwa 250 v. Chr.), als man vielleicht plante, die Dionysien aufzugeben. Die Formel, in der immer beide Feste zusammen in den Inschriften begegnen, lautet: *ἐν τῷ θεάτρῳ Ποσειδείων καὶ Διονυσίων τῷ ἀγῶνι τῶν τραγῳδῶν*. Sie findet sich in den zahlreichen uns erhaltenen

Proxenie-Dekreten, die, in Stein gemeißelt, im Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite aufgestellt wurden. In diesen Dekreten wurden Männer und Frauen, die sich um die Stadt T. und die Insel verdient gemacht hatten, gelobt, mit einem Oliven- oder auch goldenen Kranze geschmückt, *πρόξενοι* und *εὐεργέται* der Stadt genannt und dann vor allem im Theater während der Posidien und Dionysien beim Tragödienagon und auch öfter außerdem während der *θυσία* und *πανήγυρις* im Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite (IG XII 5 nr. 813. 820. 823. 825. 828 u. a. vgl. 831) bekanntgegeben. So wurde Melesias von Mytilene Anfang des 3. Jhdts. (das älteste Dekret, das wir haben) geehrt (IG XII 5 nr. 798: freilich nur an den Dionysien; vgl. 800 s. u.), Nymphaios von Byzanz, der Theore, der die griechischen Städte für Anerkennung des Tempelasylrechtes (s. u.) gewinnen sollte, etwa 250 v. Chr. (IG XII 5 nr. 802: nur an den Posidien), Philotimos aus Rhodos (nr. 830; vgl. o. Nr. 4), der Arzt Apollonios von Milet, der mit dem Ölivenkranz im Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite bekränzt wurde (nr. 824. 823), der durch Plinius bekanute Arzt Mneseides (3. Jhdt.), der einen goldenen Kranz von 1000 Drachmen erhielt (nr. 799), die Dichterin Alkinoe aus Thronion in Lokroi wegen ihres Hymnus auf Zeus (?), Poseidon und Amphitrite (nr. 812) und viele andere. (Vgl. den Proxenoikatalog Mus. Belg. XIV [1910] 45f.) Vielleicht war es ein Proxenos aus Troizen, dessen Stele mit einem Lorbeerkranz und dazu gesetztem Dreizack geschmückt wurde. Vgl. IG XII 5 nr. 823 (Mus. Belg. XIV [1910] 37f.). Bis zum J. 50 v. Chr. lassen sich diese Dekrete verfolgen. Auch Römer zeichnete man auf diese Weise aus. So den *classis praefectus* Q. Calpurnius (2. Jhdt.), dem man wegen seiner Ehrfurcht vor dem Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite danken wollte (IG XII 5 nr. 841. Mus. Belg. VIII [1906] 84f.), ferner nannte der *δῆμος* von T. den Proconsul von Asien L. Quintius Rufus (nach dem Mithridatischen Krieg) *σωτῆρα καὶ εὐεργέτην* (nr. 924). Daß wir auch verschiedene Beweise für die gleich rücksichtsvolle Haltung des Kaisers gegenüber T. haben, ist o. (Nr. 4) schon berührt.. Großen politischen Gewinn brachte das Heiligtum des Poseidon und der Amphitrite in jeder Hinsicht ein. Wertvolle Handels- uud Freundschaftsbeziehungen ergaben sich. Mit Kyrene tauschte T. das Bürgerrecht (IG XII 5 nr. 814; Mus. Belg. XI [1907] 45.); von Milet erhielt es Atelie und Bürgerrecht (Mus. Belg. XV [1911] 256, 57f.). Im Westen staud man mit Tarent, Kroton, Rhegion, Syrakus in Verbindung, im Osten mit Karien (nr. 977. Mus. Belg. XII [1905] 7f.), mit Nabataia (Mus. Belg. XIV [1910] 34ff. und 45f. Dekr. 16 und 23.) und Phoinikien (nr. 845). So wurde T. neben Delos Mittelpunkt des Nesiotenbundes (s. o. Nr. 4) und auch von dem mächtigen Rhodos im 2. Jhdt. besonders beachtet. Andere Städte riefen Bürger von T. als Schiedsrichter zur Schlichtung von Streitigkeiten (IG XII 5 nr. 870 [2. Jhdt.], nr. 871 [1. Jhdt.]. Vgl. Bull. hell. L [1928] 489, adn. 3, wo L. Robert bemerkt, daß es sich um ein Dekret Erythrais handelt, wie er noch anderswo beweisen werde. Bull. hell. IX 246, 3 [2. Jhdt. n. Chr.]). — Münzen mit den Köpfen der Kaiser Gallienus, Aurelianus, Licinius, Konstantinus II. und anderer, die sich im heiligen Bezirk gefunden haben, zeigen, daß noch im 3. und 4. Jhdt. n. Chr. die Züge nach T. fortgesetzt wurden (Bull. hell. XXVI 413f.). Dann muß Christus über Poseidon gesiegt haben. Denn eine halbe Stunde vom alten Heiligtum im äußersten Westteil der Bucht Stauro sind in einer Grotte am Meer an den Wänden christliche Inschriften in rohen Buchstaben eingekratzt, meistens Anrufungen Christi, z. B. *ΚΕ ΒΟΗΘΗ ΤΟΝ ΔΟΥΛΟΝ ΣΤΕΦΑΝΟΝ κτλ.* (Annuar. della R. Sc. arch. di Atene VIII/IX 203, Anm. 4). Andere christliche Inschriften aus derselben Grotte hat Demoulin noch herausgegeben (Mus. Belg. VIII [1904] 97). Schon Ross (16 Anm. 7) berichtet von einer christlichen Inschrift, die bei der Kirche Evangelistria gefunden wurde und jetzt über einer Hintertür der Kirche eingemauert ist, eine Ehrung des Hl. Isidoros (Ross Inscr. gr. ined. II 105), der also an der Fundstelle eine Kapelle hatte. So wurden später da, wo einst Poseidon und Amphitrite Jahrhunderte lang Zuflucht und Rettung zahlloser Gläubiger gewesen waren, Jesus Christus und Heilige angebetet und bei ihnen Heilung von allen Gebrechen gesucht (vgl. R. Herzog Die Wunderheilungen von Epidauros, Philol. Suppl.-Bd. XXII [1931] 47ff.).

Neben den Posideia war es auch das Recht der Asylie, das dem tenischen Poseidonheiligtum sein großes Ansehen gab; denn die Gewißheit, in T. unter dem Schutze der Gottheit gegen jede Verfolgung gesichert zu sein, ließ den Glauben an die göttliche Heilkraft noch zunehmen (vgl. R. Herzog Heilgesetze von Kos, Abh. Akad. Berl. [1928] 56). Schon während der Erbauung des Tempels im 3. Jhdt. schloß man mit den Phokern einen Vertrag, der das Asylrecht T. und dem tenischen Heiligtum und außerdem 5 Minen als Beitrag zum Bau eines größeren Tempels (vgl. o.) versprach, übrigens eins der ältesten Dekrete dieser Art aus dem 3. Jhdt. 1. Teil (IG IX 1 nr. 97. Vgl. Bull. hell. XXVI 400. IG XII 5 nr. 802, 5f.). Nach der Entscheidung Delphis (IG XII 5 nr. 802, 4. 868, 20 und 29) erkannten später auch die andern griechischen Städte das Asylrecht von T. an: Gortyn und Lappa auf Kreta (IG XII 5 nr. 867. 868), die Aitoler (nr. 857. Mus. Belg. XIV [1910] 43 nr. 22), Kyrene (nr. 814. Mus Belg. XI [1907] 45f.). Vgl. auch IG XII 5 nr. 802. 819. 840. 845, wo das Asylrecht erwähnt wird. Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. scheint eine Erneuerung dieses Asylrechtes nötig geworden zu sein; nach einer lateinischen Inschrift (Mus. Belg. XII [1908] 5f. IG XII 5 test. 1381) war es verletzt worden und wurde nun von den Römern, wahrscheinlich im J. 22 n. Chr. wiederhergestellt (vgl. Tac. ann. III 63: offenbar hatte man die Frage des tenischen Heiligtums und seiner Berechtigung im römischen Senat kritisch behandelt).

Bei dem zahlreichen Besuch, den T. seit dem 3. Jhdt. aufzuweisen hatte, ist der Reichtum des Tempels, der aus den Hieropenrechnungen von Delos hervorzugehen scheint, nicht verwunderlich. Freilich haben wir hier ja nur einen ganz kleinen

Ausschnitt aus dem Besitzstande des tenischen Heiligtums vor uns. Für das J. 179 v. Chr. werden als Eingänge aus T. verzeichnet: 7 Stamnoi mit 36000 dr. + 5805 dr. 5 ob. $^1/_2$ ob. $^1/_3$? ob., im ganzen etwa 42000 dr. Demoulin dünkte diese Summe so hoch, daß er vermutete, in ihr hätten wir den ganzen Tempelschatz von T. zu sehen, der vielleicht wegen der Unruhen Ende des 3. Jhdts. nach Delos gebracht worden sei (Bull. hell. VI S. 6. 61. 75 und XXVI S. 400. Dürrbach Inscr. de Délos nr. 442). Vgl. auch Bull. hell. XXXV 257 und Dürrbach nr. 405, wo eine zweite, freilich unvollständige Aufstellung tenischer Beiträge nach Delos aus dem J. 188 zu finden ist. Roussel meinte, daß der Bankier Mantineus aus T. (2. Jhdt. v. Chr.), der oft in den Hieropenrechnungen genannt und in Inschriften durch die Delier sehr gerühmt wird, die Finanzkraft der Tenier stets gefördert und für regelmäßige Überweisung der Beiträge gesorgt habe; seiu Hauptgeschäft sei in T. gewesen, in Delos eine Zweigbank (Bull. hell. XXXIV 383). Übrigens fallen schon die hohen Tribute auf, die im 5. u. 4. Jhdt. T. an Athen zu zahlen hatte (s. o. Nr. 4). Der Reichtum des tenischen Poseidon- und Amphitriteheiligtums bestand aber nicht nur in großem Geldbesitz, auch höchst wertvolle Weihgeschenke allerlei Art waren in den Schatzhäusern, über deren Plätze im heiligen Bezirk die Ausgräber verschiedentlich Vermutungen geäußert haben, aufbewahrt oder im Tempel bzw. auf dem Altarbau, im Exedrabau oder auch in dem freien Hof aufgestellt. Ein Römer, Cn. Pandusinus, widmete die Gruppen der Niken und der Eroten mit Anteroten des Agasias aus Ephesos (auf T. lange vor 97 v. Chr. tätig); ihre Basen lagen an der Nordwest- und Südostecke des Altarbaus (Mus. Belg. X [1906] 339ff. vgl. XI [1907] 113); s. dazu die Inschrift IG XII 5 nr. 917. Die Priesterin Malthake, Tochter des Phileinos, spendete der Amphitrite einen Spiegel, von dem wir nichts erhalten haben (Mus. Belg. XIV [1910] 24. Vgl. über Malthake u.). Zu einem rhodischen Siegesweihgeschenk gehörte vielleicht das Reliefbruchstück, das eine dahineilende Nike mit einer Trophäe auf der Schulter erkennen läßt (Mus. Belg. X [1906] 329). Als Weihgeschenk der Familie des Iatrokles und Aristogenes ist sicher auch zu denken der Rundsitz (die Exedra), der mit Statuen geschmückt war (s. o.; Mus. Belg. X [1906] 337. XI [1907] 29). Ein Glanzstück war zweifellos die Sonnenuhr, die der Astronom Andronikos von Kyrrhos, der Erbauer des Turmes der Winde, im Hofe aufgestellt hatte (IG XII 5 nr. 891. Mus. Belg. X [1906] 362f., s. o. Bd. VIII S. 2427). Sie war aus einem Block von weißem Marmor gearbeitet, 69 cm hoch, 58 cm breit, 36 cm dick; im wesentlichen eine in den Stein vertikal geschnittene Halbkugel, nach außen offen, auf der sieben senkrechte Strahlen als Stundenlinien und über diesen ein an dem oberen Drehpunkt der Halbkugel befestigter Bronzestab angebracht waren. Über die weiteren Einteilungen und Beischriften s. o. Bd. VIII a. O. Ein neuerer Fund (Mus. Belg. [1910] 30) ergänzt mit einem siebenten Fragment am oberen linken Teil das Hauptzifferblatt zu einer vollständigen Halbkugel, an deren Rand der Name des Andronikos eingeschrieben steht; über der oberen Linie des Hauptzifferblattes ist nun die Inschrift zu deuten: *[Τϱ]οπ[ὴ χει]μ[ε]ϱιν[ή]*. Zwei Delphine im Hochrelief auf schrägem Sims erinnern daran, daß die Uhr für das Poseidonheiligtum bestimmt war. Auf der Rückseite des Blockes ist ein Epigramm in iambischen Trimetern (zweite Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr.) eingemeißelt, durch das das bisherige Wissen über Andronikos wesentlich ergänzt wird. Sein Vater hieß Hermias (os), seine Heimat war Kyrrhos in Makedonien, nicht in Syrien. Wegen seiner astronomischen Bedeutung wird Andronikos mit Aratos von Soloi verglichen: er fertigte Himmelsgloben an und verbesserte astronomische Instrumente; er konnte *λιπανγέα ἔκλειψιν ἄστρων ἀϱεκῆ ϱοοθεσπίσαι* und konstruierte besondere Sonnenuhren.

Aus den Inschriften erfahren wir auch einiges über die Priesterschaft des berühmten Heiligtums. Anscheinend gab es ein erbliches Priestertum (IG XII 8 nr. 925. 950 und Mus. Belg. XIV [1910] nr. 3: *διὰ γένους*): der Priester Theodaisios, Sohn des Priesters Sosibios. Die Priesterin Malthake (Mus. Belg. XIV [1910] 24ff.), Tochter des Phileinos, Schwester des Satyros, hatte sich von Theopeithes adoptieren lassen, wie man vermuten muß, um in die Priesterstellung zu gelangen. Sie entstammte einer sehr reichen Familie; ihr Bruder Satyros hatte die höchsten Ämter auf T. bekleidet und große Schenkungen an die Allgemeinheit gemacht (IG XII 5 nr. 946 [vgl. Ross 14 Anm. 5]. 947. 948. 949). Auch sie selbst trat durch eine Weihung zu Ehren der Kaiserin Sabina (129 oder 130 n. Chr.) hervor (Mus. Belg. XIV [1910] S. 23 nr. 3 [IG XII 5, 936 + 948]; vgl. auch nr. 4). Graindor vermutete, daß ihr Eifer und Reichtum dem Heiligtum einen erneuten Aufschwung zur Zeit Hadrians brachte. *Ἀϱχιθεωϱήσασα*, war sie wohl nicht gerade Führerin (wie ein *ἀϱχιθέωϱος*) einer kultischen Festgesandtschaft oder einer *θεωϱία*, die von Stadt zu Stadt den nahen Beginn religiöser Versammlungen und Feste verkündete; aber sie wird den Auftrag gehabt haben, T. bei Festen einer benachbarten Stadt, vielleicht auf Delos, zu vertreten (Mus. Belg. XIV [1910] 27).

b) Der Kultus des Dionysos. Vor dem 3. Jhdt. v. Chr. scheint Dionysos zum mindesten neben Poseidon in gleichem Ansehen gestanden zu haben; man könnte auch denken, daß er die erste Stelle innehatte. Denn auf älteren Inschriften (Anf. des 3. Jhdts.) werden die Dionysien allein genannt und an ihnen die Verkündigung eines *πρόξενος* von T. vorgenommen (IG XII 5 nr. 798. 800. Vgl. Mus. Belg. XI [1907] 39). Als dann der Kultus der Meeresgottheiten unumstritten führend wurde, scheinen zunächst nur die Poseidia als hervorragendes Volksfest anerkannt worden zu sein (vgl. o. IG XII 5 nr. 802). Bald aber wurden in Erinnerung an das alte Ansehen des Dionysos die Feste beider Götter als die rechten Gelegenheiten betrachtet, um die Ehrungen verdienter Personen zu veröffentlichen. Vielleicht kennen wir den Platz, wo der Tempel des Dionysos auf T. gestanden hat: in der Nähe der Kirche Evangelistria, wo eine Inschrift gefunden wurde, in der eine Hekatombe von Ziegen dem Dionysos gelobt wird (IG XII 5 nr. 908;

θυμικὸν ἔτος nr. 903. 141. 904. Mus. Belg. XI [1907] 30ff.). Vgl. ein frg. Euphrons (FCA III 318), falls die Konjektur οἱ Τήνιοι (cod. οι τινιοι) richtig ist. Dazu kommt, daß in derselben Gegend auch Reste des Theaters angetroffen worden sind: ein weißer Marmorblock (82 cm lang, 18 cm hoch, 22 cm stark), auf dessen Mitte die Hälfte eines dorischen Säulenkapitells (30 cm im Abakus) mit 6 Kanneluren paßt. Nach Form und Maßen kann nach Graindor dieses Fragment nur aus der Mauerbekrönung oder der Bekrönung der Säulen des Proskenions stammen oder auch von der Vorderwand der Skene eines Theaters. Das Theater von T. ist in vielen Inschriften erwähnt: Dort wurden zu den Posidien und Dionysien die Kranzverleihungen und Proxenien verkündet (vgl. o.). Auch ist zu beachten, daß der Garten, in dem die Reste gefunden wurden, an einem Abhang liegt und daß die Mauer, die den Garten in dem höheren Teil einfaßt, ungefähr die Form eines mehr oder weniger regelmäßigen Halbkreises zeigt; vielleicht folgt er der alten äußeren Mauer der *cavea*. Zum Theater könnten auch die im Garten der Kirche Evangelistria gefundenen Bruchstücke dreier Statuen (Weil Athen. Mitt. II 60), zweier weiblicher Gewandstatuen und einer männlichen Figur in römischer Kleidung gehören (Mus. Belg XI [1907] 35f.). — Das Kultbild des Dionysos wird uns durch Münzen vermittelt, wie Graindor gezeigt hat (Mus. Belg. XVIII [1914] 103. 105). Aber nicht so, daß Dionysos mit Poseidon in einer Tempelumrahmung dargestellt wäre; Dionysos und Poseidon waren auf T. in keiner Weise nachweislich miteinander kultisch verbunden; des Dionysos Tempel lag in der Stadt. Der Dionysos von T. ist in dem vermeintlichen Ammonskopf (vgl. IG XII 5 S. XXXIV, 1518. Head HN 2 493) einiger Münzen zu sehen, erscheint also hier in einer Gestalt, die durch Diod. III 73, 2; Hyg. poet. astr. 2, 20; Porph. περὶ ἀγαλμ. frg. 7 S. 9 und frg. 8 S. 16 (ed. Bidez) für die Antike belegt ist (vgl. Myth. Lex. I S. 1151, 30ff.). — IG XII 5 nr. 951 wird der um die οἶκοι des Dionysos besonders verdiente Aurelios Satyros (etwa 212 n. Chr.) gefeiert, und nr. 972 ist ein Epigramm, das einer θυοσάδος ἀρρητέρου Βρομίου, namens Eisias (Isias) gedenkt (2. Jhdt. n. Chr., vgl. o. nr. 2).

c) Der Kultus des Asklepios. Daß Asklepios auf T. ein Heiligtum hatte, geht klar aus den Inschriften IG XII 5 nr. 863—866 hervor. Über dessen Lage aber wissen wir nichts. Kaum haltbar ist die Meinung Graindors (Mus. Belg. XI [1907] 19), daß Asklepios im τέμενος des Poseidon verehrt worden sei; Hiller v. Gaertringen wendet sehr richtig dagegen ein (IG XII 5 S. XXXIV), daß ja ausdrücklich in den Inschriften nr. 863. 864. 866 beide Heiligtümer unterschieden werden, wenn es heißt, die Ehrendekrete für Medeios und Suniades sollten im Tempel des Asklepios und im Poseidonheiligtum aufgestellt werden. Gegenüber diesem Einwand will Graindor sehr unwahrscheinlich zwei Kultstätten für Asklepios auf T. annehmen, die eine im Poseidonbezirk, die andere in der Stadt. Durch die genannten Inschriften wird uns der Asklepiospriester Medeios vertraut; sein Großvater Medeios und sein Vater Suniades haben große Leiturgien erfüllt, anläßlich der Hochzeit seiner Eltern und zu seiner Geburt große Volksfeste veranstaltet, dabei, wie es nr. 865 heißt, συντελοῦντες τὸν τελεσμὸν καὶ τὴν θυσίαν τῷ Ἀσκληπίῳ καὶ τῷ Ἀπόλλωνι (καὶ τῇ Ὑγιείᾳ) καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐν τῷ τεμένει θεοῖς. Für diese Leistungen werden sie durch Erklärungen von vier Phylen besonders geehrt (nr. 863. 866). Τελεσμός ist eine kultische Handlung, die nur hier in Verbindung mit Asklepios vorkommt (vgl. Mus. Belg. XI [1907] 18). Die Verbindung des Asklepios mit Hygieia ist häufig, z. B. in Epidauros vgl. IG IV 2. Über die Beziehung des Asklepios zu Apollon s. u. Einzelne Skulpturreste, die zu Asklepios irgendwie gehören könnten, haben sich im Heiligtum des Poseidon gefunden, ein Grund mehr für Graindor, den Asklepioskult mit dem des Poseidon zu verbinden: ein Reliefbruchstück, das nach Graindor sehr der Darstellung des Asklepios auf einem Altar von Bargylia (Karien) ähnelt (Mus. Belg. XIV [1910] 3f.), ferner zwei Köpfe (Bull. hell. XXVI 410 nr. 5, vgl. Mus. Belg. XVIII [1914] 112 Anm. 2), von denen sehr wahrscheinlich nur einer dem Asklepios zuzusprechen ist.

d) Der Kultus des Apollon. Selbständig begegnet uns der Name des Apollon auf T. nur in der Inschrift auf einem Grenzstein: Ἀπόλλωνος προστατηρίου (IG XII 5 nr. 892). Dieser Stein wird zur Einhegung des Poseidonheiligtums gedient haben und der Gott als προθύραιος gewirkt haben. Graindor, der Apollo ja auch im heiligen Bezirk des Poseidon verehrt wissen will, meint, daß mit diesem Stein uns der Kultusinhalt für diesen Gott auf T. gegeben ist (Mus. Belg. X [1906] 346, XI [1907] 28f.). Dieser scheint aber vielmehr in der Verbindung Apollons mit Asklepios (IG XII 5 nr. 863—866), die auch von Epidauros und Kos her geläufig ist, gesucht werden zu müssen. Asklepios hat offenbar den Apollon verdrängt, in Epidauros ihm aber noch die Ehre der ersten Stelle gelassen; in Kos jedoch wie auf T. mußte sich Apollon mit der zweiten Stelle begnügen, freilich nach Inschriften des 2. Jhdts. (IG IV 2 nr. 205. 591. 306 D u. a. Rud. Herzog Die Wunderheilungen von Epidauros Philol. Suppl.-Bd. XXII 3 [1931] 46 und Heilige Gesetze von Kos, Abh. Berl. Akad. 1928 nr. 6 S. 33. 41). Die Beziehungen von T. zu Delos waren schon durch die delischen Hieropenrechnungen klar; vgl. auch Herodot. IV 33 (IG XII 5 S. XXXIV). In einem Epigramm (IG XII 5 nr. 893) wird von einem θεοπρόπος zu Apollon gebetet, er möchte den Teniern sein geraubtes Bild zurückschaffen und auf seiner Leier wieder spielen (Kaibel Epigr. 1025); nach v. Wilamowitz ist Apollon hier als Kitharoede dargestellt zu denken. Ein θεσπρόπος war ein Priester, sicher nur für T. belegt, nach Graindor dem προφήτης von Rhodos vergleichbar; er hatte das heilige Recht zu deuten, die Orakel zu befragen und ihre Antworten zu erklären (IG XII 5 nr. 968. 141 mit add. + Mus. Belg. XIV [1910] 30f. vgl. Bull. hell. IX 99).

e) Weniger gut bezeugte und rhodische Kulte auf T. Weniger gut bezeugt ist für T. der Kult der Aphrodite. Er ist nur nach einer unvollständigen Aufschrift auf einem Dachziegel, auf dem auch ein Dreizack zu sehen ist, von Graindor vermutet und wegen des Dreizacks und der Auffindung des Ziegels im heiligen Bezirk des Poseidon auch dorthin verlegt (vgl. die Dachziegel vom Poseidontempel nr. 5a. Mus. Belg. XIV [1910] 33). Der Artemis Ἀγεμονείας Ὀρθωσίας gedenkt ein nahe beim Poseidonbezirk ausgegrabener Grenzstein (IG XII 5 nr. 894; vgl. nr. 5 d). Eine Bezeugung für Demeterkult auf T. läge vor, falls Kaibels Ergänzung in IG XII 5 nr. 972: [καὶ Δημήτερος ἁγνῆς] richtig ist. Graindor will in dem 11 cm großen Frauenkopf, der beim Exedrabau gefunden wurde, eine Demeter erkennen (Mus. Belg. X [1906] 327f.). Bisher unerklärt müssen bleiben οἱ ἐν Ἡρίστῳ θεοί (IG XII 5 nr. 946, 5). Eine Widmung von 18 Epheben Ἑρμεῖ καὶ Ἡρακλεῖ in IG XII 5 nr. 911. Auf einer marmornen Heraklesherme findet sich die Weihungsinschrift einer rhodischen συμβίωσις φιλία (nr. 912). Opfer rhodischer Flottenabteilungen auf T. für die Dioskuren und Helena bezeugt eine Inschrift aus dem 2. Jhdt. v. Chr. in Mus. Belg. XIV [1910] 20. Nach Graindor wurde die Anbetung dieser in Seenot helfenden Gottheiten in Ergänzung des Poseidonkultes von den Rhodiern auf T. eingeführt, wahrscheinlich im Poseidonbezirk (Mus. Belg. XIV 23). Ebenso scheinen erst unter rhodischem Einfluß in T. heimisch geworden zu sein Isis und Sarapis, denen Rhodier auf T. nach IG XII 5 nr. 914 (vgl. nr. 929) ihre Opfer spendeten; neben diesen wird als drittem ägyptischen Gott auch Anubis eine Weihung in der Inschrift IG XII 5 nr. 969 dargebracht; hier ist die Volkszugehörigkeit des Weihenden nicht erkennbar (Mus. Belg. XIV 32). Schließlich sei auch (vgl. nr. 4) auf die Reihe von Göttern hingewiesen, denen rhodische Offiziere und Soldaten auf T. opferten (IG XII 5 nr. 913). — Ein Heros ἐπιχώριος, namens Kallistagoras, hat auf T. nach Clem. Alex. protr. 12 Sylb. gewaltet (IG XII 5 S. XXXIV.).

6. Kunst. Die archäologische Ausbeute ist auf T. nicht sehr bedeutend. Von vornherein merkwürdig ist der Mangel an Archaischem, von dem nur kleine Bruchstücke erhalten sind. Bei Exoburgo fand man Teile geometrischer, protokorinthischer, korinthischer Vasen, von denen einige bis ins 8. Jhdt. zurückreichen mögen (Mus. Belg. XI [1907] 42). Den größten Fund an geometrischen Vasen machten die Italiener in der Nekropole bei Kardiani (Doro Levi Annuar. della R. Sc. arch. di Atene VIII/IX S. 203ff., vgl. oben Nr. 2), wo schon vorher 12 Vasen gleichen Stils entdeckt waren; sie werden im kleinen Museum von T. aufbewahrt. Die 19 Vasen, die sich aus den neuen Funden zusammenstellen ließen, sind im Nationalmuseum zu Athen untergebracht. Ihnen scheinen aufs engste verwandt 5 Vasen im Vatikan aus der Sammlung De Propaganda Fide. Die Keramik macht einen sehr armen und rohen Eindruck. Einfache Formen: Krug, Topf (oder kleine Amphora vgl. Grab II), Skyphos, Kantharos und Napf. Nur selten Stamnos oder der Topf mit zwei horizontalen Henkeln, Skyphos mit hohem Fuß oder kleiner Krater, auch die kleine schlanke Amphora. Die gleiche Einfachheit im Schmuck: Der Firnis, sehr stark zerstört, schwankt zwischen schwarzgrau und braunrötlich, oft in lebhaftes Rot übergehend, nur selten in bestimmtem metallischem Glanz. Er ist unmittelbar auf den hellgelben, mehlhaltigen Ton gesetzt, ein einziges Mal ein gräuliches Gemisch, dem Bucchero ähnlich. Im allgemeinen bedeckt der Firnis die ganze Vase, bis auf ein kleines Stück, gewöhnlich zwischen den Henkeln, wo der Schmuck angebracht ist. Mitunter ist auch das Bildfeld vor seiner Bemalung mit einer gräulichen Creme bestrichen (Vase 1 und 3 des Grabes II), einem Material, das bisweilen zur Einzeichnung einiger Linien auf den Firnis benutzt wurde (Vase 1 Grab III und Vase 4 Grab I). Die ornamentalen Motive bestehen in einfachen Linien, die ganz um das Gefäß herumgeführt sind, oder in konzentrischen Kreisen und Halbkreisen, letztere nach oben oder unten gestellt, oder in Zickzack- und schrägen Linien, abwechselnd gerichtet, oder im Mäanderband, innen mit schrägen Strichen, seltener in Wolfszähnen oder in Sternchen. Form und Schmuck erinnern an die attische Keramik des Dipylonstils, an Funde von Thera, Tiryns, Mykenai, Kreta, vor allem aber an die thessalischen Nekropolen von Theotoku (auch Kastengräber!) und Halos (vgl. auch Annuar. della R. Sc. die Atene X/XII 653). — Nahe bei der Kapelle des Hag. Basileios wurden vier Fragmente von archaischen, boiotischen Reliefvasen entdeckt, Seltenheiten für die Inselwelt wie für ganz Griechenland (Graindor Rev. archéol. 1905, 286ff.). Das eine Stück, 72 cm lang, offenbar von einem großen Gefäß (Pithos oder Amphora), muß aus der Darstellung eines Wagenlenkers, der die Zügel hält, stammen: Kopf und Oberteil in Profil, Haar in dichten, geflochtenen Strähnen den Kopf umschließend, und auf die Schultern herabfallend. Stirn sehr niedrig, Auge groß und kreisrund, Ohr in der Höhe des Auges, der Mund ein Strich von übertriebener Länge, das Kinn rund, das Gesicht lächelnd. Spuren von Kleidung sind sichtbar. Viel kleiner ist die Scherbe mit einem linken aufgerollten Flügel, der einer Sirene oder weiblichen Sphinx, von der nur ein Stück Oberteil und Kopf noch zu sehen ist, gehört. Auch hier die Haare geflochten, das Auge rund, das Ohr viel zu tief gesetzt. Auf dem kleinsten Stück sieht man das Hinterteil eines Pferdes, an dem man den sonst langen Schweif vermißt; dahinter ein Rest von Bändern. Die Ähnlichkeit mit boiotischen Vasen tritt an dem Wagenlenkerstück sowie in der Darstellung der geflügelten Sirene besonders hervor (vgl. Vasen von Melos). Das Pferd zeigt dieselbe Unbeholfenheit wie die Pferde der Dipylonvasen, an die auch Linienornamente unserer Fragmente erinnern. Studniczka machte gleiche Beobachtungen an einer archaischen Reliefvase von T. mit Prometheusdarstellung (Athen. Mitt. 1886 86ff. Bull. hell. XII 500). Verfehlt wäre, Einfuhr dieser Vasen aus Boiotien anzunehmen. Sie sind in T. verfertigt; denn der Ton ist erheblich dunkler als der der Vasen aus Boiotien. Die Prometheusvase wird aus der ersten Zeit der Herstellung solcher Vasen stammen, wie die noch deutlich geometrischen Einfüsse verraten; dagegen fängt das Geometrische in dem Pferdefragment an zurückzutreten. Aus derselben teni-

schen Fabrik werden die Bildervasen kommen, die eine halbe Stunde im Osten der Stadt in 50 cm Tiefe gefunden wurden (Graindor Mus. Belg. XII [1908] 12ff.). Auch hier neben geometrischen Ornamenten boiotische Motive: Reste ithyphallischer Pferde mit sehr langem Schweif, Friesstücke von Reiterzügen, Hirschen usw. (vgl. Vasen von Melos).

Archaische Skulptur ist auf T. nur durch ein Bruchstück einer marmornen Grabstele vertreten, das in der Treppenmauer beim Bischof von Xynara eingesetzt war (Graindor Rev. ét. anc. XX [1918] 33ff.). Man sieht von dem dargestellten Verstorbenen nur die Beine bis über das Knie. Er staud demnach ruhig im Profil und nach rechts gewandt. Die Füße sind mit Sandalen bekleidet, die mit netzartig verschlungenen, bis an die Knöchel geführten Riemen gehalten werden; für archaische Bildhauer fällt die genaue Behaudluug der Schuhe auf. Mit der ruhigen Haltung der Beine ist nicht ganz die lebhaft hervortretende Muskulatur zu vereinbaren. Diese leichte Übertreibung der Muskeln macht vielleicht die einzige Spur archaischer Unvollkommenheit aus. Die Stele gehört sicherlich nicht in eine frühere Zeit als in das erste Viertel des 5. Jhdts. v. Chr. (eher 475 als 500).

Von dem reichen Bilderschmuck am Tempel des Poseidon und der Amphitrite und im heiligen Bezirk sind nur Bruchstücke erhalten, die in den Ausgrabungsberichten des Bull. hell. und des Mus. Belg. alle aufgezählt sind. Einige sind schon oben erwähnt und kurz beschrieben worden. Verschiedene müssen aber wegen ihrer künstlerischen Bedeutung hier noch angeführt werden: 1. Ein hellenistischer Kinderkopf mit hoher Stirn und weit geöffneten Augen, von Graindor dem ‚Knaben mit der Gans' zugerechnet (s. o. Mus. Belg. XIV [1910] 15). 2. Ein anderer Kinderkopf, gleich hoch wie der erste (19 cm), aus parischem Marmor, trotz der Verstümmelung noch von einem feinen, etwas boshaften Lächeln belebt, von Graindor als Bestandteil der Erotengruppe des Agasias von Ephesus (s. o.) vermutet (Mus. Belg. X [1906] 326). 3. Ein nicht sehr fein gearbeiteter Niketorso aus dem 1. Jhdt. v. Chr., bis zu den Knien abgebrochen, mit durchscheinendem Chiton und unbedeckter rechter Brust; das linke Bein, nackt bis zum halben Oberschenkel, drängt nach vorn (Mus. Belg. XIV [1910] 14f.). 4. Reste von Frauen-Gewandstatuen (Bull. hell. XXVI 410f.); von diesen ist das eine bis zu den Hüften bekleidete Unterteil oben ganz glatt abgeschnitten, gehörte also zu einer zusammengesetzten Figur. Das Gewicht des Körpers ruht auf dem linken Bein; die Kleidung besteht aus einem *χιτών ποδήρης*, einem sehr langen Untergewand mit tiefen Falten, der Überwurf (*ἱμάτιον*), mit ruhigeren Falten und fester anliegend, wurde wohl von der Linken gehalten. Das sehr dünne *ἱμάτιον* läßt stellenweise die Falten des Chitons sehen, besonders am oberen Teil des Bauches und des linken Oberschenkels. Diese Technik des durchscheinenden Gewandes soll von dem Rhodier Philiskos (2. Jhdt. zweite Hälfte) erfunden sein. An der Statue von T. ist diese Kunst sehr ängstlich angewandt; sie wird daher nicht später als 1. Jhdt. v. Chr. sein (Mus. Belg. XIV [1910] 245f.). 5. Ein Frauenkopf, den man mit allen möglichen Resten von Gewandstatuen von T. hat verbinden wollen, der aber aus einer anderen Zeit stammt (Bull. hell. XXVI S. 410 nr. 4). Es handelt sich fraglos um einen idealisierten Kopf einer Kaiserin, dessen ganze Technik (Haar gescheitelt, mit konventionellen Locken unter Anwendung des Steinbohrers ausgestattet) in die Zeit Hadrians, auch Domitians, weist; vielleicht gehörte er zu einer Statue der Gemahlin Domitians (Mus. Belg. XIV [1910] 246). 6. Die fünf sog. Kaisertorsen (Bull. hell. XXVI 410; Mus. Belg. XIV [1910] 247ff.). Sie sind alle ähnlich: Ein Torso mit Panzer, auf dem rechten Schulterstück eine geflügelte Nike mit Trophäe nach rechts schreitend; die Vorderseite des Panzers ist mit einem Relief geschmückt, auf dem ein nackter Grieche, behelmt und einen runden Schild am linken Arm, gegen einen Kentauren einen Lanzenstoß führt. An dem Panzer zwei Reihen breiter Fransen aus Leder oder Metall. Über der linken Schulter liegt das *paludamentum*, das um den Arm gerollt ist. Die Köpfe fehlen, sie waren angestückt. Die Beine eines Torsos sind aus verschiedenen Fragmeuten wiederhergestellt worden; sie sind ca. 1 m lang, die Torsen sind 90 cm, die Gesamtlänge der Statuen wäre also etwa 2,25 m. Sehr deutliche Spuren lebhafter Bemalung: am unteren Rand der kurzen Tunika (unter den Fransenbehängen) war ein Farbband, einst purpur, heute braun, 2,5 cm breit, und 3 cm höher ein breiteres von 5 cm. Alles spricht dafür, daß diese Torsen zu Kaiserstatuen gehören: Die kurze Tunika mit dem Purpurstreifen, der *calceus patricius* au deu Füßen, das Panzerrelief, das au die Barbarensiege der Kaiser erinnert. Sie sind wohl aus dem Anfang des 2. nachchristl. Jhdts. (vgl. Sieveking 91. Winckelmannsprogr. 1931, 9). Das verlorene Original ist nicht im Westen entstanden; es muß östliche griechische Arbeit des 1. Jhdts. v. Chr. sein (Hekler Österr. Jahresh. XIX/XX 204ff.). Daß in T. Kaiserstatuen errichtet waren, ist oben schon erwähnt; es ist nur der Ort ihrer Aufstellung unsicher (Mus. Belg. VIII [1904] 63 auf dem Plan D. Bull. hell. XXVI 410. Mus. Belg. XIV [1910] 251).

Über die Münzen von T. siehe hauptsächlich Nr. 5a und 4. Hier sei nur auf die älteste Prägung, die uns bekanut ist, hingewiesen: eine dreiteilige Weintraube, während Sboronos (Bull. hell. XVII 475f.) für das Bild der parallel übereinanlergesetzten Delphine, die nach verschiedener Richtung schwimmen, eintritt (vgl. IG XII 5 S. XXXVI). — Zur Übersicht über die Inschriften von T. vgl. Reinach Rev. épigr. 1913 I 213f. und E. Ziebarth Fünfundzwanzig Jahre griech. Inschriftenforschung Bursian CCXIII 1927, 29f. [Fiehn.]

Eine T. eigentümliche Währung enthüllt uns die Inschrift CIG II 2334, 4—10. wohl Anfaug des 2. Jhdts. v. Chr., indem 105 *δραχμαὶ αἱ Τήνιαι* für 100 rhodische gefordert werden; vgl. Art. Drachme o. Bd. V S. 1626. Head HN² 493. [K. Regling.]

2) Unbekannte Stadt in Thessalien, wo eine giftige Schlange durch Zauber getötet wurde, Aristot. *θαυμ. ἀκουσμ.* 151 p. 845 b 21. Es ist

ungewiß, ob er identisch ist mit dem Ort Tenus, der auf römischen Itinerarien zwischen Stenae in Tempe und Larisa unter anderen unbekannten Ortsnamen genannt wird. Ravenn. cosmogr. V 12 p. 374, 10. Guid. geogr. c. 109 p. 536, 21 ed. Pinder-Parthey 1860. K. Miller Itin. Rom. 1917, 575. [Friedrich Stählin.]

3) Stadt in Lakonien. Steph. Byz. s. *Τῆνος* p. 622, 2 M. *ἔστι καὶ πόλις Λακωνικὴ μία τῶν ἑκατὸν Τῆνος λεγομένη, ὁ πολίτης Τήνιος καὶ τὸ θηλυκὸν Τηνία, ἀφ' οὗ καὶ Ἤοννα Τηνία ποιήτρια. λέγεται καὶ Τηνεύς.* Über die 100 Städte Lakoniens s. o. Bd. III A S. 1322, 52ff. Die Notiz über Erinna beruht auf dem Epigramm Anth. Pal. IX 710 = frg. 6 D I 487. In Wirklichkeit stammt die Dichterin von der Insel Telos. Crusius o. Bd. VI S. 455, 63ff. v. Wilamowitz SuS 230. Hellenist. Dicht. I 108ff. IG V 1, 931, 12 wirken Schiedsrichter aus T., *[ἐπὶ τῶν δικαστᾶν τ]ῶν ἐκ Τήνου*, in einem Streit zwischen Zarax und einer Nachbargemeinde, deren Name nicht erhalten ist. Die Inschrift wird zwischen 195 und 146 v. Chr. gesetzt. Raeder L'arbitrage international chez les Hellènes 105. Tod International arbitration amongst the Greeks 8. v. Wilamowitz IG a. O. Die Lage von T. ist unbekannt. [F. Bölte.]

Tensa oder **Thensa,** *genus vehiculi* (CGIL IV 183, 10. 291, 3. 573, 14. V 248, 13), *sacrum vehiculum* (Ps.-Ascon. Cic. Verr. II 154 = Stangl Pseudoasconiana 171), *ἅρμα θεῶν* (CGIL II 198, 18); Fest. p. 364 M.: *tensam ait vocari Sinnius Capito vehiculum, quo exuviae deorum ludicris circensibus in circum ad pulvinar vehuntur. Fuit ex ebore, ut apud Titinium in Barbato* (Tit. com. 14), *et ex argento* (vgl. Serv. Aen. I 17). T. bezeichnet somit einen prunkvollen Kultwagen, auf dem in der *pompa circensis* die *exuviae* der Götter, d. h. ihre Attribute, nach dem *pulvinar* im Circus gefahren wurden.

1. Das Wort *t(h)ensa* ist teils mit teils ohne Aspiration überliefert. Die lateinische Prosa, an erster Stelle Cicero mit acht Belegen, bietet stets die Form *tensa*; ebenso schreibt Festus a. O. (ob Sinnius Capito so schrieb, ist zweifelhaft, Titinius hatte bestimmt *thensa* s. u.), ferner die Inschriften CIL VI 740 (*nomenclator tensar[ius]*), X 6102 = Dess. 6282 (*tensae Minervae*) und schließlich die Mehrzahl der Glossen. Wahrscheinlich steckt das Wort in der gleichen Schreibung auch in einem korrupten Verse des Accius (FTR³ frg. 336 = Non. III p. 303 L.); der Text lautet: *frena †tesauri equorum accommodant*, Scaliger verbesserte *tensarii*, Ribbeck . . . *frena tensae atque ori* . . . Die aspirierte Form findet sich zuerst bei Titinius (Veliterna frg. II com. 140 R³ = Non. IV p. 494 L.), dann auf zwei Militärdiplomen (CIL III 2 p. 845 dipl. 2 = Dess. 1987 und Suppl. p. 1963 dipl. 16 = Dess. 1997), bei Plutarch. Cor. 25, der *θήσαν* transkribiert, auf der Inschrift CIL V 2480 und in den Glossen CGIL II 198, 18. Mit beiden Schreibungen kam das Wort auch ins Mittelalter, vgl. Ducange s. *tensa* und *thensa*.

Die Differenz der Schreibung hat zwei Arten etymologischer Erklärungsversuche zur Folge gehabt. Die erste, die *tensa* als ursprünglich voraussetzt, sucht einen Zusammenhang mit dem Stamme

**ten* (*tendere, tenere*) herzustellen: Ps.-Ascon. Cic. Verr. II 154: *tensae . . . . . quod ante ipsas lora tenluntur, quae gaudent manu tenere et tangere, qui eas deducunt.* Diomedes I 372 p. 376, 10 K.: *ostentus non ostensus nec tensus, sed quia cacemphaton videtur, deorum vehiculum tensam dixerunt, ne verbum turpe sonaret in sacris.* Von Modernen vertreten eine Herleitung von **ten-s*: Vaniček Lat. Eym.¹ 61. Osthoff Ind. Forsch. VIII 40. Walde Et. W.² 772. Die zweite Gruppe von Etymologen betont mit Nachdruck die Aspiration. Serv. Aen. I 17: *thensa cum aspiratione scribitur ἀπὸ τοῦ θείου, id est a re divina.* (Ps.-Ascon. Cic. Verr. II 154: *tensas alii a divinitate dici putant*). Von Neueren erklärte Jordan Herm. XV 542; zu Preller Röm. Myth. I³ 222f.; Topogr. I 1, 275, 39 die Form *thensa* für die ursprüngliche und glaubte angesichts des Zusammenhanges des Thensenrituals mit Triumph (gr. *θρίαμβος*) und Pompa (gr. *πομπή*) ein griechisches Wort als Vorlage postulieren zu dürfen. Eine solche Annahme verbietet aber allein schon Plut. Cor. 25.

Unsere Überlieferung ist derart, daß ein einseitiges Festlegen auf eine Schreibart äußerst bedenklich ist. Berücksichtigt man darum beide Formen, d. h. das Nebeneinander von ‚t' und ‚th', ferner, daß der religiöse Umkreis, in dem die T. erscheinen, nicht zunächst griechisches, sondern etruskisches Religionsgut darstellt (Müller-Deecke Etrusker II 200), so liegt es nahe, die Erscheinung ähnlich aufzufassen wie die von *triumpus-triumphus* (vgl. Kretschmer in Gercke-Norden Einl. I³ 6, 112) und an eine etruskische Herkunft des Wortes zu denken.

2. Mit einer Ausnahme, dem Veliternafragmente des Titinius (s. o.), wo *thensa* ein pomphaftes Fahrzeug des profanen Personenverkehrs zu bezeichnen scheint, beziehen sich alle Stellen auf den sakralen Prunkwagen. Wie man sich einen solchen zu denken hat, zeigen die Denare der Gens Rubria (Eckhel V 296 = Babelon II 406 u. 407 = Cohen Rubria 1—3. = Gruber Coins of the Rom. Rep. in the Brit. Mus. I p. 311), auf denen die Thensen der capitolinischen Trias erscheinen; es sind dies vierspännige, zweirädrige Wagen, deren hohe, viereckige Wagenkasten mit Reliefschmuck ausgestattet sind; bei Iuppiter zeigt die Seitenwand den Blitz, bei Iuno den Pfau, bei Minerva die Eule; aus dem oben offenen Wagen der beiden ersten Gottheiten ragen fliegende, bei Minerva eine auf einer Biga stehende Victoria heraus. Eine andere T. des Iuppiter findet sich auf einer Goldmünze mit dem Kopfe Octavians bei Riccio Le monete delle antiche famiglie di Roma 59, 27, auf welcher eine Quadriga als Symbol des Gottes gefahren wird. Ein Wagen der capitolinischen Trias, dem vier bärtige Männer anstatt der üblichen *pueri* das Geleit geben, Bull. comm. XXXVIII 49ff., ein gedeckter Wagen mit Darstellung des Iuppiter und der Dioskuren: Daremb.-Sagl. s. *tensa*, schließlich eine von Widdern gezogene T. mit giebelförmigem Dache, über welchem ein bärtiger Kopf mit spitzer Mütze erscheint, Ann. d. Inst. 1839 tav. d'agg. O. Andere mehr abweichende (auch vierrädrige dem *pilentum* nahestehende, vgl. Macrob. Sat. I 6) Formen ver-

zeichnet Stählin Röm. Mitt. XXI 378. Chapot in Daremb.-Sagl. s. *tensa*.

Die T. wurden in einem eigens dazu bestimmten Raume auf dem Capitol aufbewahrt; Suet. Vesp. 5 bezeichnet ihn als *sacrarium* (vgl. Grattius 535); außerdem erwähnen ihn zwei Militärdiplome (s. o.), das eine in der Form: *ad latus sinistr(um) aedis thensar(um)*, das zweite notiert: *post thensarium veterem*. Die von Mommsen Ann. d. Inst. 1858, 203f.; CIL I¹ p. 112; Staatsrecht II² 481 vorgeschlagene Identifizierung dieser *aedes thensarum* mit dem bei Polyb. III 26, 1 und Liv. XXIV 10, 9 genannten *atrium publicum* auf dem Capitol entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit (vgl. Jordan Topogr. I 2, 52, 54).

Anläßlich der circensischen Feier legte man in die Thensen die Attribute der Götter, und der spielleitende Beamte im Triumphalschmucke (Liv. V 41, 2) geleitete sie (*ducere, deducere*) als *sanctissimum* der *pompa* die *via tensarum* (Cic. Verr. II 154) über das reich geschmückte Forum (Liv. IX 4, 16) zum Circus hinab. Am Vorderteil der Wagen befanden sich *lora*, die von denen gehalten werden mußten, welche die einzelnen Thensen führten (Ps.-Ascon. Cic. a. O.). Cicero (harusp. resp. 11, 23) nennt *pueri patrimi et matrimi*, welche dies auszuführen hatten. Dabei war ein äußerst kompliziertes Ritual zu beachten. Fiel ein *lorum* dem Führer aus der Hand (Cic. a. O.) oder nahm er die Zügel fälschlich in die linke statt in die rechte, scheute eines der Pferde (Plut. Cor. 25) oder brach gar einer der Wagen zusammen (Cass. Dio XLVII 40. L 8. LXVI 1), so galt das als schlimmes *piaculum* und *omen* und hatte meistens eine Wiederholung der gesamten Feier zur Folge. Als C. Terentius Varro, der Consul von 216 v. Chr., während seiner Ädilität die Neuerung durchgeführt hatte, auf der Thensa des Iuppiter die *exuviae* von einem schönen, gemieteten Jüngling halten zu lassen, brachte man später seine Niederlage bei Cannae mit dieser Maßnahme in Zusammenhang und sühnte sie auf das sorgfältigste (Val. Max I 1, 16. Lactant. inst. II 16, 16). Für das 2. Jhdt. bezeugt die Inschrift CIL VI 740 das Amt eines *nomenclator tens. iugaris*, dessen Aufgabe wir im einzelnen nicht mehr ermitteln können.

3. Nur für die Wagen, welche die *exuviae* der Götter nach dem Circus brachten, ist der Name *t(h)ensa* einwandfrei bezeugt. Nun gibt es aber ziemlich viele Darstellungen von Kultwagen, die sich, abgesehen von geringfügigen Variationen der Form nur insofern von den Thensen unterscheiden, als sie zum Fahren einer Person hergerichtet sind. Man ist heute gewohnt, auch diese Spielarten des Types bis hin zum Triumphalwagen als *t(h)ensae* zu bezeichnen. Sinnius Capito bei Festus a. O. deutet jedoch in seiner Definition mit keinem Worte an, daß solche Fahrzeuge den Namen tragen konnten, und die Verwendung des Wortes im Mittelalter, wo es bald eine Art Kapsel bald ein *ferculum* zum Tragen von Reliquien und geweihten Gegenständen bezeichnet (Ducange s. v.), hat allein zum Ausgangspunkt die Bedeutung ‚Transportmittel gottesdienstlicher Gegenstände'. Der Triumphalwagen heißt dagegen stets *currus* oder *currus triumphalis* (Plin. n. h. VII 96). Die einzige Stelle bei Titinius (s. o.), wo das Wort Thensa sogar einen Wagen des profanen Personenverkehrs zu bezeichnen scheint, steht darum zu isoliert da, als daß sie uns die Berechtigung geben könnte, die sakralen Personenfahrzeuge auch darunter zu rechnen. Da es nun üblich ist, im Zusammenhang mit T. auch diese Wagen zu behandeln, so möge wenigstens auf das Wichtigste hingewiesen werden. Der Reliefschmuck eines solchen wurde 1872 in Campanien gefunden und von Castellani (Bull. comm. II 256f. u. V 119f.) veröffentlicht. Der rekonstruierte Wagen ist im Conservatorenpalast aufgestellt. Helbig Führer I³ 966. Jones Cat. of Pal. dei Cons. Taf. 69—72, Text p. 187. Der hohe Wagenkasten ist halbrund; die Reliefs zeigen Darstellungen aus dem Leben Achills (in zweierlei Format) und aus einem bacchischen Thiasos. Nach der eingehenden Untersuchung von Stählin Röm. Mitt. XXI 332ff. gehören alle Motive der Arbeit der Kaiserzeit an, das Werk selbst stammt ungefähr aus dem ausgehendon 2. Jhdt. n. Chr. Stählin 333f. gibt eine Zusammenstellung der Literatur über diese sog. *thensa Capitolina* und 377 eine Liste der verschiedenen Spielarten der monumental bezeugten Kultwagen.

K. O. Müller Kunstarchäol. Werke III 121. Marquardt-Wissowa Staatsverw. III 509. Marquardt-Mau Privatleben II 729. Becker-Marquardt IV 500. Preller-Jordan Röm. Myth. I 222f. Stählin Röm. Mitt. XXI 377ff. Chapot in Daremb.-Sagl. s. *tensa*.

[Carl Koch.]

Ten-Sapur, persischer Ehrenname (‚Leib des Schapur'), in ähnlicher Weise gebildet, wie Tamsapor (s. d.) z. B. Elisäus in Langlois Collection d'historien anciens et modernes de l'Arménie II 190f. Christensen L'Empire des Sassanides 1907, 100. [W. Enßlin.]

Tentheus s. Pentheus.

Tenthredon wird Hom. Il. II 756 Vater des schnellen Magnetenführers Prothoos genannt. Dem schließen sich an Lyc. Al. 899 (vgl. dazu Tzetz. 290, 14ff. Scheer), das Epigramm 28 des Ps.-Aristotelischen Peplos (PLG ed. Bergk II⁴ 349 *ἐπὶ Προθόου κενοταφίῳ*), Herodian *περὶ καθ. προσῳδίας* I 27, 1 Lentz und *περὶ μον. λέξεως* II 2, 914, 20 L. Weitere genealogische Verknüpfung bietet Schol. Venetus B zu Il. II 756: er ist Sohn des Alektor und Enkel des Magnes; um mindestens zwei Generationen umfänglicher ist die genealogische Angabe bei Eustath. Il. 338, 21 (vgl. auch 337, 33). Für die richtige Herleitung seines Namens von *τενθρήνη*: Gallwespe vgl. Schol. Nicand. Alex. zu 547. Fick-Bechtel Griech. Personenn.² 418. E. Maaß Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth 1902, 52. Übrigens dürfte das Volk beim Namen seiner Großmutter Meliboia (Schol. Il. II 756; Eustath. 338, 21) auch zunächst an Honig gedacht haben (vgl. Fick-Bechtel 399 — *Μελε* —).

[Willi Göber.]

Tentorium s. Tabernaculum Nr. 2.

Tentyra (*Τέντυρις* Strab. XVII 814. Steph. Byz.; *Tentyris* Plin. n. h. V 60; *Τέντυρα* Ptolem. IV 5, 31 M. Steph. Byz. [aus Alex. Polyhist.] Hierokl. Synekd. 731, 10; *Tentyra* Iuven. sat. XV 35. 76, koptisch *Nitentôre*, arabisch *Dendera*), Ort auf dem westlichen Nilufer in Ober-

ägypten der heutigen Provinzhauptstadt Kenê (*Καινὴ πόλις* des Ptolem., später Maximianopolis genannt, s. d.) gegenüber, seit alters Hauptstadt des 6. oberägyptischen Gaues, der als Zeichen ein heiliges Krokodil führte. Infolge des Einflusses der benachbarten Horuskultorte (bes. Apollinopolis parva, heute Kus südlich Koptos) und der schon im frühen Mittleren Reich nachweisbaren kultischen Verbindung mit der Horusstadt Edfu (Apollinopolis magna) änderten sich in T. die religiösen Anschauungen so, daß im Gegensatz zu vielen Krokodilskulten der Umgegend (Koptos, Chenoboskion, s. Art. Suchos o. Bd. IV A S. 544/45) in T. selbst das Krokodil als ‚typhonisches' Tier (des Gottes Seth) verfolgt und die Stadt in der antiken Überlieferung als *καθαρτικὴ τῶν κροκοδείλων* (Steph. Byz. nach Alex. Polyhist.) bekannt wurde. Ihre Bewohner galten als kühne und geschickte Krokodilsjäger (Sen. nat. qu. IV a, 15. Plin. n. h. VIII 92f. XXVIII 31. Ailian. n. a. X 24), die sogar dadurch in den Ruf einer gewissen Unverletzlichkeit durch Krokodile kamen (Strab. XVII 814. Ailian. a. O. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. I 83, vgl. Art. Suchos o. Bd. IV A S. 559). Im römischen Zirkus der Kaiserzeit traten sie als Krokodilbändiger auf (Strab. XVII 815; zur Vorführung von Krokodilen im Zirkus vgl. Hopfner Tierkult d. alten Ägypter 134). Das alte Gauzeichen des Krokodiles wurde als Götterfeind, die das heilige Tier kennzeichnende Feder darauf als Zeichen des siegreichen Osiris umgedeutet (Mariette Dendérah III 78). Auf die auch von Ailian. n. a. X 24 betonte Gegensätzlichkeit ihrer Tierkulte gründet sich der von Iuven. sat. XV 27ff. geschilderte Streit der Tentyriten mit ihren südlichen Nachbarn, den Bewohnern der Sethstadt Ombos (beim heutigen Ballâs gegenüber Koptos, nicht zu verwechseln mit Ombos = Kom Ombo!), bei einem Fest in Koptos. T. ist, wie schon sein ägyptischer Name ‚(Jûnet) der Göttin' andeutet, durch den Tempel der Hathor (griech. = Aphrodite) berühmt; ihr sekundär zum Sistrum umgestalteter Fetisch, ein doppelseitiger Menschenkopf mit Kuhohren und -hörnern bildet das Zeichen des Nachbargaues (7. oberägypt.) von Diospolis parva–Hû. Hathor von T. war bereits im memphitischen Alten Reich angesehen (ein alabasternes Sistrum mit Namen des Königs Teti der VI. Dynastie Journ. egypt. archaeol. VI Taf. 8), und nicht zufällig nennt die Tradition Phiops I. (VI. Dynastie) als Erbauer des Tempels; wie die Legende behauptet, nach einem alten damals aufgefundenen Plan aus der Zeit der vorgeschichtlichen Herrscher, der sog. ‚Horusdiener'. Nach Amemenemhet I. (XII. Dynastie; zu Sesostris I.; s. u.) hat vor allem Thutmosis III. (XVIII. Dynastie) den Tempel erneuert, angeblich nach einem alten Plan aus der Zeit des Cheops (Dümichen Baugeschichte d. Denderatempels 14/15 zu Taf. 1/2). Der erhaltene Hathortempel ist ein Bau der ausgehenden Ptolemäerzeit (Krypten u. a. begonnen unter Ptolemaios XIII. Neos Dionysos), und der ersten Kaiserzeit (vor allem Augustus, s. u.) Mariette Dendérah I/IV, vgl. Erman Ägypt. Rel.² 232f. Beschreibung und Plan des ganzen Tempelbezirkes einschließlich Nebenheiligtümer Baedeker Ägypten⁸ 253ff.

Für die in den Festkalendern von Edfu und T. als Hauptfeste erwähnten gegenseitigen Besuche des Horus von Edfu und der Hathor von T. (Vollmondstag des Erntemonats Pachons; Gegenbesuch der Hathor in Edfu im Monat Epiphi) muß bereits Sesostris (I.? XII. Dynastie) ein Heiligtum zum Aufenthalt der Barke des Gastgottes in T. errichtet haben (erwähnt Brugsch Drei Festkalender Taf. 4 Z. 25), und zwar östlich des Hathortempels gelegen und mit dem kleinen in heutiger Gestalt unter Augustus errichteten Isistempel (der selbst hinter, d. h. südlich des Hathortempels liegt, wie auch Strab. XVII 815 angibt) durch einen 1923 freigelegten Prozessionsweg verbunden, Chassinat Rev. de l'Égypte anc. I 298. Aimé-Giron Annal. du Serv. XXVI 148. Entsprechend zeigen die Gaumünzen der Kaiserzeit die Göttin mit dem Horusfalken auf der Hand (z. B. Langlois Numism. des Nomes de l'Égypte Taf. 1, 8). Von der politischen Bedeutung, die der Gau von T., der bereits unter der VI. Dynastie Sitz eines feudalen Fürstengeschlechtes war, namentlich am Ausgang der Herakleopolitenzeit durch seine Verbindung mit dem thebanischen Gaufürstengeschlecht der XI. Dynastie gehabt hat, zeugen die ansehnlichen Grabanlagen dieser Zeit Petrie Dendereh. Menthuhotep III. (XI. Dynastie), der Ägypten wieder einte, hat in T. eine kleine Totenkapelle (Ka-haus) errichtet Daressy Annal. du Serv. XVII 226.

Aus dem Gau *Tentyrites* (Plin. n. h. V 49. Ptolem. IV 5, 31 M., nicht selten in Papyri der Kaiserzeit erwähnt) sind aus der Zeit der großen Neubauten in T. (ausgehende Ptolemaeerzeit, römische Kaiserzeit, bes. Augustus) inschriftlich verschiedene Angehörige einer Strategenfamilie bekannt geworden: Pamenches und Panas (Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LVII 88. LXII 32, vgl. Annal. du Serv. XVI 150. XXII 72. 108; gegen Spiegelbergs Annahme eines gleichzeitigen Dienstbereiches des Pamenches über alle Gaue von Philae bis T., s. Art. Latopolis), vor allem ein vielfach bezeugter (Stelen in Kairo 31083. 31092/93. 31130) Ptolemaios, Sohn des Panas, durch einen demotischen Denkstein einer Kultgenossenschaft des Gottes Harsomtus, des jugendlichen Sohnes der Hathor aus ihrer Vereinigung mit dem Sonnengott bzw. Horus von Edfu (Ägypt. Ztschr. L 36), und durch eine dreisprachige Dedikation aus dem 18. Jahr des Augustus für Isis-Thermuthis als Inhaberin eines Nebentempels ‚am Deiche gegenüber dem Dromos der Aphrodite (Hathor)', also wohl in der Nähe der seitlich vor dem Haupttempel liegenden Geburtshäuser (das ältere unter Nektanebos I. der XXX. Dynastie begonnen, das jüngere unter Augustus) zu suchen, Annal. du Serv. XXVI 148f. Nach Plin. n. h. XIX 14 benannte man eine oberägyptische Flachsart zum Unterschied von Deltasorten (tanitische, pelusische, butische) als ‚tentyritische'. T. wird im Itin. Ant. (159 W.) als Station der westufrigen Militärstraße, 12 mp. von Contra–Coptos 27 mp. von Diospolis (parva) –Hû entfernt, aufgeführt; nach Not. dign. or. belegt mit *Equites sagittarii indigenae*. T. erscheint noch in späteren Ortslisten in der Provinz *Θηβαΐς ἄνω* (Hierokl. Synekd. 731, 10.

Liste bei Gelzer Byz. Ztschr. II 24f.) und ist christlicher Bischofssitz (*ἐν Τεντύραις* zusammen mit Maximianopolis [= Kenê] im Breviarium des Meletios Athanas. Apol. c. Arian. Migne G. XXV 376 u. a. m.). [Herm. Kees.]

Tenupsis. Von Plin. n. h. VI 192 erwähnte, am Nil gelegene Stadt der aithiopischen Nubier (*Nubaei Aethiopes . . . oppidum eorum Nilo impositum Tenupsis*). Ihre nähere Lage wird noch bestimmt durch die Wohnsitze der Sembriten (Plin. n. h. VI 191: *Insula in Nilo Semberritarum reginae paret.* 192. *Ab ea Nub. Aeth. dierum VIII itinere. oppidum eorum . . . Tenupsis*). Auch nach Strab. XVII 786 schloß sich an die Insel der *Σεμβρῖται* (s. d.) südlich das Gebiet der Nubier an, das sich *μέχρι τῶν ἀγκώνων* hinzog, also offenbar bis zur Einmündung des Bahr el Ghasal in den Nil. Hier, auf dem linken Nilufer (*ἐξ ἀριστερῶν δὲ τῆς ῥύσεως τοῦ Νείλου Νοῦβαι . . .*), wo noch heute der Name ‚Nubier' haftet (vgl. auch das Hochplateau Dar Nuba), muß man das alte T. suchen, unweit des jetzigen Faschoda, unter 10° nördlicher Breite, vielleicht mit diesem Ort selbst identisch. Wenn Strabon die Nubier, die in verschiedene Stammesherrschaften zerfallen wären, ausdrücklich von den Aithiopen trennt, so ist das politisch gemeint, während Plinius mit den *Nubaei Aethiopes* die ethnographische Zugehörigkeit der Nubier zu den Negern betonen möchte. Nicht identifiziert von Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 177). [Hans Treidler.]

Tenurcium s. Tinurcium.

Teos (*Τέως, Τήιος*), Stadt an der Westküste Kleinasiens.

Es wird eine Liste der Inschriften aus und über T. und Gebiet vorausgeschickt, nach deren Nummern im folgenden zitiert wird. Beigefügt werden die Stellen, wo die Inschriften sonst noch abgedruckt sind und wo nach dem Erscheinen des letzten Abdruckes noch Beiträge zur Textgestaltung veröffentlicht worden sind. Dabei sind folgende Abkürzungen verwendet: Bleckmann (Griech. Inschr. z. griech. Staatenkunde). F. d. D. = Fouilles de Delphes. Hicks (A Manuel of Gr. hist. Inscr. [mir ist nur die 1. Aufl. zugänglich]). Laqueur (Epigr. Unters. z. d. griech. Volksbeschlüssen). Hoffmann (Die griech. Dialekte). Lüders (Die Dionys. Künstler, Anhang). Michel (Recueil d'inscr. grecqu.). *Μουσεῖον (καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς. Ἐν Σμύρνῃ).* Nachmanson Att. = Historische attische Inschr. Nachmanson Gr. = Historische griech. Inschr. Röhl (Beiträge z. griech. Epigr. Progr. Joachimsthalsches Gymn. 1876). Schwyzer (Dialectorum Graec. exempl. epigraphica 1923). SEG = Supplementum epigraphicum Graecum. Solmsen(-Fraenkel Inscr. Graecae ad illustrandas dialectos selectae 1930).

1) CIG 2923 = Bull. hell. XLVI (1922) 325, 5. SEG II 583 (aus T., nicht, wie im CIG steht, aus Tralles).
2) IGA 482 = Lepsius Denkmäler aus Ägypten XII, Abt. VI, Bl. 98 nr. 516. Hoffmann III S. 49 nr. 104. Nachmanson Gr. 1 b. Syll.³ 1 b. Schwyzer 301.
3) IGA 497 = CIG 3044. Le Bas III 59. Hoffmann III S. 49 nr. 105. Hicks 16. SGDI 5632. Michel 1318. Syll.³ 37. 38. Schwyzer 710. SEG IV 616. Solmsen 55; Bannier Rh. Mus. LXXIV 285.
4) CIG 3045 = Le Bas III 60. Michel 51. Syll.² 279. Syll.³ 601. Viereck Sermo Graecus II.
5) CIG 3046 = Le Bas III 85. Michel 68. SGDI 1411. Bleckmann 6. Syll.². 280. Syll.³ 563. Schwyzer 387. IG IX 1² 1, 192. (F. d. D. III 2, 134a).
6) CIG 3047 = Le Bas III 71. SGDI 5177. Michel 57.
7) CIG 3048 = Le Bas III 70. SGDI 5176. Michel 56.
8) 3049 = Le Bas III 66. SGDI 5170.
9) CIG 3050 = Le Bas III 65. SGDI 5169. Michel 55; Wilhelm GGA 1898, 215.
10) CIG 3051 = Le Bas III 63. SGDI 5167. Michel 53. Schwyzer 188.
11) CIG 3052 = Le Bas III 79. 80. SGDI 5185. Michel 64; Wilhelm GGA 1898, 216.
12) CIG 3053 = Le Bas III 81. SGDI 5186. Michel 65. Schwyzer 190.
13) CIG 3054 = Le Bas III 62. SGDI 5166. Michel 52.
14) CIG 3055 = Le Bas III 64. SGDI 5168. Michel 54. Schwyzer 203; Wilhelm GGA 1898, 215.
15) CIG 3056 = Le Bas III 68; Holleaux Klio XIII 146, 5.
16) CIG 3057 = Le Bas III 82. SGDI 5187. Michel 66; Wilhelm GGA 1898, 216.
17) CIG 3058 = Le Bas III 67. SGDI 5171.
18) CIG 3059 = SGDI 5634. Michel 498. Syll.² 523. Syll.³ 578. Bleckmann 45 (ein Teil). Ziebarth Griech. Schulwesen 54 (ein Teil).
19. 20) CIG 3060. 3061.
21) CIG 3062 = Le Bas III 90. Röhl 26.
22) CIG 3063 = CIG 3537 = Inschr. von Pergamon 163 D (s. u. nr. 164).
23) CIG 3064 = SGDI 5635 (nur Z. 1. 5. 18. 28. 29). Michel 666 (nicht vollständig).
24) CIG 3065 = Michel 1006; Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien phil. hist. Cl. 183, 3 (1921) 65.
25) CIG 3066 = Michel 1007.
26) CIG 3067 = Fröhner Musée impérial du Louvre Inscr. gr. 67. Lüders 83 Michel 1015. IG XI 4, 1136. 1061; Laqueur 92. Wilhelm Österr. Jahresh. XXIV (1929) 174f.
27) CIG 3068 = Lüders 84—86. Michel 1016.
28) CIG 3069 = Lüders 39. Syll. or. nr. 326 und S. 658.
29) CIG 3070 Lüders 40. Syll. or. 325.
30) CIG 3071 = Lüders 41.
31) CIG 3072 = Lüders 87; vgl. Poland Griech. Vereinswesen 130 A**.
32) CIG 3073.
33) CIG 3074 = Michel 806.
34) CIG 3075.
35) CIG 3076 = Le Bas III 99; Robert Bull. hell. LIV (1930) 324, 9.
36) CIG 3077 = CIL III 422.
37) 38) CIG 3078. 3079.
39) CIG 3080 = Le Bas III 107
40) CIG 3081.
41) CIG 3082 = Lüders 89.
42) CIG 3083.= Le Bas III 108.

43) CIG 3084 = Le Bas III 103; Bull. hell. XLVI (1922) 355a.
44) CIG 3085; Chapot Rev. de phil. XXVIII (1904) 73.
45) CIG 3086 = Le Bas III 105; Bull. hell. XLVI (1922) 335, 22. 355b. SEG II 600.
46) CIG 3087.
47) CIG 3088 = Michel 913.
48—50) CIG 3089—3091.
51) CIG 3092 = Le Bas III 110.
52) CIG 3093.
53) CIG 3094 = Le Bas III 1559.
54—56) CIG 3095—3097.
57. 58) CIG 3098. 3099 = Röhl 9.
59. 60) CIG 3100. 3101.
61) 3102 = Le Bas III 119.
62. 63) CIG 3103. 3104.
64) CIG 3105 = Le Bas III 117; Bull. hell. a. O. 347, 39. SEG II 618.
65. 66) CIG 3106. 3107.
67) CIG 3108; Bull. hell. a. O. 355d.
68. 69) CIG 3109. 3110.
70) CIG 3111 = Le Bas III 114. CIL III 423.
71—73) CIG 3112—3114.
74) CIG 3115 = Le Bas III 122.
75—77 CIG 3116—3118.
78) CIG 3119; Bull. hell. a. O. 355d.
79) CIG 3120 = Bull. hell. a. O. 351, 63. SEG II 641.
80—82) CIG 3121—3123.
83) CIG 3124 = Le Bas III 109.
84) CIG 3125 = CIL III 421.
85) CIG 3126 = Le Bas III 123.
86—88) CIG 3127—3129.
89) CIG 3132 = Le Bas III 132.
90) CIG 3142 = Röhl 10.
91) CIG 6023 = IG XIV 1133.
92) CIG 6818 (Herkunft nicht sicher).
93. 94) CIG 8536. 8537.
95) Le Bas III 61 = SGDI 5165.
96) Le Bas III 68a = SGDI 5172.
97) Le Bas III 68b = SGDI 5173.
98) Le Bas III 68c = SGDI 5174.
99) Le Bas III 69 = SGDI 5175.
100) Le Bas III 72 = SGDI 5178. Michel 58.
101) Le Bas III 73 = SGDI 5179. Michel 59.
102) Le Bas III 74 = SGDI 5180. Michel 60.
103) Le Bas III 75 = SGDI 5181. Michel 61. Schwyzer 204; Wilhelm GGA 1898, 215.
104) Le Bas III 76 = SGDI 5182. Michel 62; Wilhelm a. O.
105) Le Bas III 77 = SGDI 5183. Michel 63; Wilhelm a. O. 216.
106) Le Bas III 78 = SGDI 5184.
107) Le Bas III 83 = GGA 1898, 219.
108) Le Bas III 84 = SGDI 2675. Michel 67. GGA a. O. 216. 218. Schwyzer 331 (F. d. D. III 2 134c. Syll.³ 565).
109) Le Bas III 86 = Michel 34. Hicks 149. Syll.² 177. Syll.³ 344; Weber Att. Prozeßrecht 42. Robert Bull. hell. L (1926) 472, 3. LII (1928) 167, 3. SEG IV 618.
110) Le Bas III 87 = Michel 457. Syll.² 216. Syll.³ 426; Bull. hell. XLVI 396. XLIX 230. SEG IV 206.
111) Le Bas III 88 = Michel 499. Syll. or. 309; Wilhelm Österr. Jahresh. XXIV (1929) 162. SEG IV 619.
112) Le Bas 89.
113—115) Le Bas III 91—93 = Lüders 88.
116) Le Bas 94 = Bull. hell. IV 170, 24.
117) Le Bas 95 = CIL III 420.
118) Le Bas 96. 97 = Bull. hell. IV 180, 42. XLVI 329, 8. SEG II 586.
119—124) Le Bas III 98. 100. 101. 102. 104. 106 (dieses = Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk II 383 nr. 239).
125) Le Bas III 111 = *Μουσεῖον* 1878 S. 35 *σμβ'*.
126) Be Bas III 112 = CIL III 419. Béquignon Rev. arch. XXVIII (1928) 203f.
127—131) Le Bas III 113. 115. 116. 118. 120.
132) Le Bas III 121; Bull. hell. XLVI 355c.
133—139) Le Bas III 124—130.
140) Le Bas III 131; s. o. Bd. III S. 2529, 21. Chapot Rev. de phil. XXVIII (1904) 73.
141) Le Bas III 1557 = SGDI 5636; Ann. Brit. Sch. XVIII (1911/12) 121.
142—146) Le Bas III 1558. 1560—1563.
147) a) IG I 37t = IG I² 64. b) I 229 = I² 194. c) I 230 = I² 195. d) I 231 = I² 196. e) I 233 = I² 198. f) I 234 = I² 199. g) I 236 = I² 201. h) I 238 = I² 203. i) I 240 = I² 205. Syll.³ 68. k) I 245 = I² 206. l) I 244 = I² 212. Hicks 35. In SEG V Revision von allen Inschriften.
148) IG II 331 = IG II² 682. Michel 129. Syll.² 218. Syll.³ 409. Nachmanson Att. I 50.
149) IG II 737 B und p. 508 = IG II² 2, 1492 B. Michel 582. Syll.² 181. Syll.³ 334.
150) IG II 3388. 151) IG III 2938.
152) IG VII 522.
153) IG XII 8, a) 163. b) 171.
154) F. d. D. III 2, 134b = SGDI 2530 (z. T.). Syll.³ 564.
155) F. d. D. III 2 134d = Syll.³ 566.
156) Milet I 3. Heft (Delphinion) a) 148 = Mezger Inscriptio Milesiaca. Syll.³ 588. b) 150 = Syll.³ 633.
157) Syll.² 677 = Syll.³ 1065. SGDI 3660. Paton and Hicks Inscr. of Cos nr. 104.
158) Arch. Ztg. NF. VIII (XXXIII) 1875 (1876) S. 26 = Syll. or. 246.
159) *Μουσεῖον* a) II 1 (1875/6) *ϱξς'* = Athen. Mitt. XIV 96, 28. Syll.² 583. Syll.³ 996. b) II 2. 3 (1876/8) S. 34, *σμ'*. c) a. O. S. 35, *σμα'*. d) a. O. *σμγ'*. e) V (1884/5) S. 19, 235 = Bull. hell. VIII (1884) 346f. SGDI 5690.
160) Bull. hell. IV (1880) a) S. 47f. = Michel 325. Syll.² 303. Syll.³ 656; Laqueur 73; b) S. 164f., 21—45. Davon 21 = Michel 1307; 22 = Michel 807; 24 = Le Bas III 94; v. Prott Athen. Mitt. XXVII 165f.; 41 = SGDI 5641; vgl. zu 35 Wilhelm Festschr. f. Gomperz 417f.; zu 40 Roussel Rev. ét. gr. XXIX (1916) 172.
161) Flinders Petrie Naukratis I 62. pl. 35 nr. 700 = SGDI 5637. Hoffmann III S. 49, 103.
II 65. pl. 21 nr. 779 = SGDI 5638.
II 68. pl. 20 nr. 876 = SGDI 5639.
162) Athen. Mitt. XIV 101, 40 = CIL III 7112. Rev. ét. gr. XXIX (1916) 171.
163) Anc. Greek Inscr. Brit. Mus. III (1890) a) 465. b) 473. 533. 578. 588b. c) IV 1 (1893) 916 = Kaibel epigr. Gr. 206. d) IV 2 (1916) 1032 = SEG 598.

164) Inschr. von Pergamon I 163, s. o. nr. 22; Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. XX (1897) 51.
165) Athen. Mitt. XVI a) S. 291, 17, S. 421 und XVII 143 = Hoffmann III 51, 106. SGDI 5633. Bull. hell. XLVI (1922) 307, 1. SEG II 579; S.-Ber. Akad. Berl. 1898, 545, 1. Bilabel Ionische Kolonisation 201. b) S. 295f., 18—27. Davon 20 = SGDI 5640; 25 = Bull. hell. XLVI 338, 26. SEG II 604; 26 = Bull. hell. a. O. 334, 21. SEG II 599.
166) Paton and Hicks Inscr. of Cos 1891 a) 24 b) 49b c) 104.
167) Berl. Phil. W. XII 707f. 739, 5—11. Davon 8. 9 = Buresch Aus Lydien 183; 11 = Michel 497.
168) Bull. hell. XIX (1895) 554.
169) Kern Inschr. von Magnesia a) 53; die Unterschrift = Syll.³ 557 L. b) 54. c) 89; Laqueur 13. d) 97.
170) Österr. Jahresh. XIII (1910) Beibl. 71f., 56 = Rev. ét gr. XXIX (1916) 170.
171) Bull. hell. XXXVII (1913) 193, 18. 19.
172) Klio XIV 271, 2 = F. d. D. III 1, 481; Robert Bull. hell. LIV 323f.
173) Bull. hell. XLVI (1922) 307f., 1—65 = SEG II 579—643; 1 s. o. nr. 165a; 5 s. o. nr. 1; zu 2 vgl. Bull. hell. XLVIII 24, 1. Rev. ét gr. XXXVII (1924) 353. SEG IV 617; zu 4. 5 vgl. Bull. hell. XLVII (1923) 546.
174) Bull. hell. XLIX (1925) 298f. 1—19 = SEG IV 599—615; 5 und 6 sind wegen ihrer Geringfügigkeit nicht mit aufgenommen; zu 1 vgl. Rev. de phil. 3. série I (LIII) 1927, 97; zu 2 vgl. Bull. hell. L (1926) 491, 3; zu 4 vgl. SEG II 588.
175) Rh. Mus. XXVII 467.

Im Anschluß hieran die Münzen:

176) Eckhel II 563f.
177) Mionnet a) III S. 257f., nr. 1453—1511. b) XII (Suppl. VI) S. 373f., nr. 1868—1952.
178) Inventaire Waddington nr. 1961—1998.
179) Imhoof-Blumer a) Mounaies grecques S. 297f., nr. 132f. b) Kleinas. Münzen S. 97f., nr. 1—33. c) Rev. Suisse de num. XIII (1905) 237 (77) nr. 1—10. d) a. O. XIX (1913) 43f., nr. 126—130.
180) SGDI 5642.
181) Catal. of Gr. coins, Ionia S. 309f. nr. 1—89.
182) Head HN² 595f.

T. ist eine der ionischen Zwölfstädte, Herodot. I 142. Strab. XIV 632f. Vitruv. IV I, 4. Ailian. var. hist. VIII 5. Paus. VII 2, 5. 4, 1. Ptolem. V 2, 6. Schol. Dion. Per. 822. Suid. s. *Ἰωνία*. Bei Vell. I 4, 3 fehlt T., ob durch ein Versehen des Verfassers oder des Abschreibers, kann dahingestellt bleiben. Im Marmor Par. A 27 wird *Τέῳ* hergestellt, allerdings müssen alle drei Buchstaben, die auf dem Stein stehen, geändert werden, vgl. Jacoby Marmor Par. 91; FGrH II B 996. D 682f. Auf Münzen der vorkaiserlichen und der Kaiserzeit bis Valerian findet sich die Aufschrift *(E)ἰώνων*, z. B. nr. 177a, 1485. nr. 181, 87. Head HN² 596.

Als Gründer von T. wird Athamas mit Minyern genannt, Pherekydes frg. 102 Jac. = 112 M., Paus. VII 3, 6. Steph. Byz. Nach diesen wären Apoikos mit Ioniern und nicht lange nachher die Kodrossöhne Damasos und Naoklos mit Athenern und Geres mit Boiotern gekommen, Paus. a. O. Bei Strab. XIV 633 findet sich dieselbe Tradition, nur sind die Stellen von Poikes (Apoikos) und Nauklos (Naoklos) vertauscht. Durch Athamas wird die Verwandtschaft mit den Athamanen hergestellt, nr. 107, und in einer Inschrift aus dem Anfang der Kaiserzeit erhält *Τιβέριος Κλαύδιος Μ[ενε]μάχου* neben anderen ehrenden Epitheta die Bezeichnung *νέος Ἀθάμας*, nr. 42, vgl. nr. 37. Bei Anakreon heißt T. *Ἀθαμαντὶς γαῖα*, Strab. a. O. Steph. Byz. Nach Beloch GG I 2², 104 ist der Stadtgründer Athamas ein Sohn des Oinopion (Myth. Lex. I 675, 33), d. h. des Dionysos, und wurde dann mit dem boiotischen Heros gleichen Namens zusammengeworfen. Auf diese Weise wären die Minyer Gründer von T. geworden. Bei Paus. VII 2, 1 werden noch Ne(i)leus (die Hss. schwanken) und die übrigen Söhne des Kodros als Führer der ionischen Kolonisten genannt; Neleus bei Hellanikos frg. 48. 125 Jac. FGrH II D 682. Marm. Par. A 27. Ailian. var. hist. VIII 5. Suid. s. *Ἰωνία*, ist derselbe. Wichtiger als diese Sagen ist das Vorhandensein der ionischen Geleonten in T., nr. 37. 38, der Anthesterien, nr. 3, des ionischen Dialektes; die spezifisch attischen *ὀργεῶνες* sind, wenn auch nicht ganz sicher, auch für T. bezeugt, nr. 160b, 21, 3, Poland Griech. Vereinsw. 15. Die *συνέφηβοι* (s. u.), die so außerordentlich häufig in Attika vorkommen, finden sich auch in T., s. o. Bd. IV A S. 1357, 61. Poland 27 weist auch darauf hin, daß die in gewissem Sinne staatlichen *θίασοι*, wie sie in Athen bestanden haben, nur noch in T. und in Aigina vorkommen. Der attische Heros *Δάπυλλος* erscheint in T. als Eponymos einer Symmorie, nr. 160b, 35. Noch andere Beziehungen, die nach Attika, Boiotien, Chalkis weisen, hat Scheffler De rebus Teiorum 7. 44 zusammengestellt. T. ist eine der älteren unter den Zwölfstädten, denn zusammen mit Erythrai hat es an Phokaia, das ebenfalls dazu gehört, die Kodriden Leoites (so v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 55f. für das überlieferte Deoites), Periklos und Abartos als Könige gegeben, Paus. VII 3, 10. Der nichtgriechische Name von T. zeigt, daß die Stadt schon bestand, als die ionischen Ansiedler dorthin kamen; Pherekydes bei Strab. XIV 632 nennt die Leleger, Paus. VII 3, 6 die Karer (vgl. Ailian. a. O.) als Bewohner der Küste. Die Gründungslegende bei Pherek. frg. 102 Jac. = 112 M. und bei Steph. Byz. zeigt, daß die Griechen den Namen nicht verstanden. Über die Gründung von T. vgl. Hirschfeld Arch. Ztg. XXXIII (1875/6), 24. Grote Griech. Gesch. II 143f. Scheffler 7f. v. Wilamowitz a. O. 52f. Bilabel Ionische Kolonisation 204. Beloch a. O. I 1², 133. I 2², 97. Lenschau o. Bd. IX S. 1871f.

In früher Zeit scheint eine größere Anzahl von Teiern nach Ephesos verpflanzt worden zu sein. Das wird zwar nicht ausdrücklich überliefert, man kann es aber aus der Existenz einer *φυλὴ Τηίων* in Ephesos schließen, Ephoros frg. 126 Jac. bei Steph. Byz. s. *Βέννα*. Wood Discoveries at Ephesos 4 nr. 2. nr. 163b. Scheffler 11. Syll. or. 480, 1. Bilabel 198. Keil Österr. Jahresh. XVI 1913, 245. Busolt Griech. Staatsk. 1920, 132. o. Bd. V S. 2798, 62f. Frühzeitig lassen sich Beziehungen von T. zu Ägypten erkennen; die älteste Erwähnung eines Teiers findet sich in der Inschrift auf der Statue von Abu Simbel, wo unter den Söldnern Psametichs I. (664—617) oder Psametichs II. (594—589) auch *Ἐλεσιβυς ὁ Τήιος* vorkommt, nr. 2. Dank seiner günstigen Hafenverhältnisse knüpfte T. aber auch Handelsbeziehungen mit Ägypten an, es war beteiligt an der griechischen Kolonie in Naukratis zur Zeit von Amasis (569—525), Herodot. II 178. Auf Vasenscherben, die in Naukratis gefunden worden sind, erscheinen mehrere Teier, nr. 161.

Ehe die ionischen Städte ihre Freiheit verloren (also wohl vor der Unterwerfung durch Kroisos), machte Thales den Vorschlag, einen Bund der ionischen Städte zu schaffen, *ἓν βουλευτήριον Ἴωνας ἐκτῆσθαι, τὸ δὲ εἶναι ἐν Τέῳ (Τέων γὰρ μέσον εἶναι Ἰωνίης)*, Herodot. I 170, vgl. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906 47. Caspari Journ. hell. stud. XXXV (1915) 179. Busolt Griech. Staatsk. 159. 162, 1. Es kam aber nicht dazu, und T. wurde mit den anderen Städten lydisch, nicht lange nachher durch Harpagos persisch, ungefähr 545 v. Chr., Herodot. I 26. 168. 170. Scheffler 15. In der Folge gründeten Teier (trotz Herodot. I 168 und Scheffler 14. 18 sicher nicht alle, Hirschfeld a. O. 25. Antiquities of Ionia IV 35. v. Wilamowitz Sappho und Simonides 254, 1. Strack Die antiken Münzen von Thrakien 5), unter ihnen Anakreon *οὐ φέροντες τὴν τῶν Περσῶν ὕβριν*, Strab. XIV 644, in Thrakien die Kolonie Abdera. Herodot. I 168. Skymn. 670f. s. o. Bd. I S. 2035, 67f. Bilabel 196. 204. Später kehrte ein Teil der Auswanderer wieder zurück, Strab. a. O. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Abdera war in T. noch nach dem 3. makedonischen Krieg so stark, daß T. damals eine Gesandtschaft nach Rom schickte, die im Senat Abdera gegen die Ansprüche des Thrakerkönigs Kotys verteidigte, und zwar mit Erfolg, nr. 160a. Aus dem Ende des 6. Jhdts. v. Chr. stammt die älteste literarische Erwähnung von T. bei Hekat. frg. 231. 232. Jac. s. o. Bd. VII S. 2724, 2f. In der Seeschlacht bei Lade 496 v. Chr. kämpfte T. mit 17 Schiffen, d. h. es stellte nach Milet die größte Zahl, Herodot. VI 8. Scheffler 18. Die Vermutung Schefflers 19, daß Dareios die besiegten Teier alle oder einen großen Teil von ihnen ins Gebiet der skythischen Dyrbaier deportiert hätte und daß dort die von Steph. Byz. erwähnte Stadt T. gegründet worden wäre, ist nicht sehr wahrscheinlich. Denn wenn über eine Stadt von der Bedeutung, die T. damals hatte, ein so schweres Strafgericht verhängt worden wäre, würde sich irgendeine Kunde davon erhalten haben. Unbegründet ist auch die Hirschfeldsche Annahme (25) einer nochmaligen Auswanderung nach Abdera. Nach der Schlacht von Mykale wurde auch T. frei; aus dieser Zeit stammt die älteste Teische Inschrift, die sog. *dirae Teiae*, nr. 3. Die Veranlassung zu diesen Beschlüssen läßt sich nicht mehr mit Sicherheit erkennen, Bannier Rh. Mus. LXXIV 285. Comparetti Atti e memorie Accad. dei Lincei VI II 267 (mir nicht zugänglich). De Sanctis Riv. Fil. LV (1927) 561.

T. war Mitglied des Seebundes, sein Beitrag gehört zu den höchsten, nr. 147. Böckh-Fränkel Staatshaushaltung II³ 364. Scheffler 21. Nach der sizilischen Katastrophe fiel auch T. von Athen ab. Der Versuch, es wieder zum Gehorsam zu bringen (412 v. Chr.), scheiterte infolge der Unfähigkeit des athenischen Führers Strombichides; die Mauer, die die Athener zur Stärkung ihrer Stellung in T. gebaut hatten (vgl. v. Wilamowitz Herm. XLIII 619), wurde wieder eingerissen. Ein zweiter Versuch der Athener unter Diomedon gelang, Thuk. VIII 16. 19. 20, 2, aber schon nach wenigen Jahren überrumpelten die Spartaner (407 v. Chr. unter Lysander oder 406 v. Chr. unter Kallikratidas, s. o. Bd. XI S. 1319, 60. 1320, 25) die Stadt und verheerten sie, Xen. hell. I 5, 15 (wo das *Ἠιόνα* der Hss. in *Τέων* zu ändern ist, Scheffler 25f., s. o. Bd. V S. 2117, 5. Bd. XIII S. 2503, 58). Ain. Tact. 18, 13. Diod. XIII 76. Man führt Diod. XIV 84, 3 als Zeugnis dafür an, daß nach der Schlacht bei Knidos 394 v. Chr. T. durch Konon und Pharnabazos wieder von der spartanischen Herrschaft befreit wurde. L. Robert macht mich aber brieflich (eine Veröffentlichung in der Rev. ét gr. 1933 stellt er in Aussicht) darauf aufmerksam, daß bei Diod. a. O. *Τηίους* in *Τηλίους* zu ändern ist. Die Änderung erscheint völlig sicher. Trotzdem wird man auch weiterhin annehmen dürfen, daß T. 394 v. Chr. wieder frei geworden ist, da auch seine Nachbarn Ephesos, Erythrai und Chios das Joch der Spartaner damals abgeworfen haben; nur haben wir kein Zeugnis mehr dafür. Der Frieden des Antalkidas brachte *τὰς ἐν τῇ Ἀσίᾳ (Ἕλληνίδας) πόλεις* wieder unter die Herrschaft der Perser. Xen. hell. V 1, 31.

Alexander d. Gr. muß milde gegen T. gewesen sein, sonst wäre ihm nicht im teischen Gebiet ein Hain geweiht worden, in dem Festspiele *Ἀλεξάνδρεια* abgehalten wurden, Strab. XIV 644. Hirschfeld 26. In die Zeit Alexanders gehört auch Hagnon aus T., nr. 148. Plut. Alex. 40. Plin. n. h. XXXIII 50, s. o. Bd. VII S. 2209 Nr. 3. Auf einer Münze des 4. Jhdts. v. Chr. erscheint derselbe Name, nr. 181, 24. Zwei Alexandertetradrachmen von T. (Müller Numism. d'Alexandre le Gr. nr. 1005. 1006) werden in nr. 182 um 190 v. Chr. angesetzt. Daß T. nach dem Tode Alexanders zu den von Antigonos 319 v. Chr. eroberten Städten, Diod. XVIII 52, und zu dem 311 v. Chr. ihm zugesprochenen Reich gehört hat, geht aus der großen Inschrift nr. 109 hervor, in der Antigonos ausführliche, sehr ins Einzelne gehende Weisungen über den von ihm geplanten *συνοικισμός* von T. und Lebedos gibt. Zu dieser Inschrift ist vor allem Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1898, 838 zu vergleichen; auch o. Bd. IV A S. 1442, 56. Scheffler 25 macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß diese Anordnungen 304 oder 303 v. Chr. ergangen sind, vgl. Syll.³ nr. 344 Anm. Zur Ausführung ist der *συνοικισμός* nicht gekommen, da 302 v. Chr. Prepelaos T. für Lysimachos gewonnen, Diod. XX 107, und Lysimachos spätestens 286 v. Chr. die Lebedier zur Ansiedlung in Ephesos gezwungen hat. Paus. I 9, 7. VII 3, 5. Keil Österr. Jahresh. XVI (1913) 243. o. Bd. IV A S. 1442, 66f. Bd. V

S. 2793, 38f. Danach müssen T. sowohl wie Lebedos selbständig über das Jahr 304 (303) v. Chr. hinaus bestanden haben. Scheffler 25f. Fredrich Athen. Mitt. XXV 105. Syll.³ 344 Anm. Leider ist die große Synoikismos-Inschrift stark beschädigt, und der Versuch von Judeich, sie wieder aufzufinden, ist erfolglos geblieben, S.-Ber. Akad. Berl. 1898, 545. In der Zeit, in der Lysimachos über Kleinasien herrschte, wird T. nicht genannt; als dem Antiochos I. Soter unterworfen erscheint es in nr. 110, einem Ehrenbeschluß für einen Schiedsrichter, den T. der Stadt Bargylia, die ihrerseits auf Befehl von Antiochos I. handelte, auf Anfordern zur Verfügung gestellt hatte, Scheffler 27. Die Inschrift wird in die Zeit zwischen 270 und 261 v. Chr. datiert, Syll.³ 426, 1. Stähelin Galater² 12f. Auf Antiochos I. bezieht sich auch nr. 34. Scheffler 27. Ernst Meyer Die Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien 87. Wie sich der Beschluß von Antiochos Theos, den ionischen Städten die Freiheit zu geben, Joseph. ant. XII 125, auf T. ausgewirkt hat, o. Bd. I. S. 2456, 19, läßt sich nicht erkennen. Eine Münze von Antiochos Theos ist nach Babelon Les rois de Syrie 27 nr. 198 in T. geschlagen; Niese Griech. u. mak. Staaten II 85, 2. 135, 7. Für die nachfolgende Zeit ergibt sich aus Polyb. V 77, 4, daß T. schon vor 218 v. Chr. pergamenisch gewesen ist. Denn damals ergab es sich Attalos I., der die Unterwerfung annahm *ἐπὶ ταῖς συνθήκαις αἷς καὶ τὸ πρότερον*, d. h. als er von 229 v. Chr. an (Polyb. IV 48, 7. o. Bd. I S. 2458, 38f. Bd. II S. 2160, 48f. Bd. II A S. 1239, 15f. Cardinali Regno di Pergamo 85, 3. Ernst Meyer Die Grenzen der hellen. Staaten in Kleinasien 102) die Seleukiden aus Kleinasien vertrieb; von 222—218 v. Chr. war dann Achaios Herr von Kleinasien und damit von T. Also 218 v. Chr. wurde T. wieder pergamenisch; wie lange es das geblieben ist, läßt sich nicht völlig sicher feststellen, Scheffler 28. Ernst Meyer 103. o. Bd. II S. 2163, 40f. Aber den terminus ante quem liefern die sogenannten Asyliedekrete, nr. 4—17. 95—108. 154. 155. 174, 1. 2. Die Teier bemühten sich mit Erfolg, auf Grund der hohen Verehrung, die Dionysos bei ihnen genoß (s. u.), für Stadt und Stadtgebiet (*πόλις καὶ χώρα*) die Anerkennung der Asylie zu bekommen, s. o. Bd. II S. 1879, 55f. 1881, 2f. Holleaux Rev. ét. gr. XII (1899) 360. Sie schickten zu diesem Zweck mehrfach Gesandtschaften aus; die Antworten, die sie auf ihre Bitten bekamen, sind zum Teil erhalten, es sind die eben genannten Asyliedekrete. Nach Delphi, nr. 108. 155, zu den Amphiktionen, nr. 154, zu den Aitolern, nr. 5, und zu den Athamanen, nr. 107, wurden Pythagoras und Kleitos geschickt. Vielleicht sind sie auch die Führer der Gesandtschaft nach einer dorischen Stadt gewesen, deren Name in nr. 11 nicht erhalten ist. Nach Kreta sind zwei Gesandtschaften gegangen. Die eine unter Apollodotos und Kolotas nach Knosos nr. 95, Polyrrhenia nr. 13, Rhaukos nr. 10, Kydonia nr. 14, Axos nr. 9, Sybrita nr. 8, Latos nr. 17, Latos *πρὸς Καμάρᾳ* nr. 102, Lappa nr. 15, Istron nr. 7, Eleuthernai nr. 6, Arkadia nr. 100, Allaria nr. 101, aller Wahrscheinlichkeit auch nach Hierapytna nr. 96, Aptera nr. 97, Biannos nr. 98, Apollonia nr. 99, wenn auch in den fragmentarisch erhaltenen Inschriften die Gesandtennamen fehlen. Aber nach Inhalt und Form gehören nr. 96—99 zu der Apollodotos-Kolotas-Gesandtschaft. Die andere Gesandtschaft nach Kreta wurde geführt von Herodotos und Menekles und besuchte Aptera nr. 103, Erannos nr. 104, Biannos nr. 105, Palla (Malla?) nr. 106, Arkadia nr. 11, Knosos nr. 12, Priansos nr. 16, Hyrtakina nr. 174, 1 und wohl auch die Stadt, von deren Beschluß nur ein Teil ohne Stadt- und Gesandtennamen erhalten ist, nr. 174, 2. In Rom endlich trug Menippos das Anliegen der Teier vor, nr. 4. Diese Gesandtschaft fällt ins Jahr 193 v. Chr., s. o. Bd. XV S. 861 Nr. 6. Holleaux Klio XIII 156.

Die Zeit der anderen Gesandtschaften läßt sich nicht so genau bestimmen. Nr. 5 ist nach Alexander von Kalydon, dem aitolischen Strategen, datiert; es muß dessen erste Strategie sein, die zwischen 205 und 201 v. Chr., am wahrscheinlichsten 204/3 v. Chr., anzusetzen ist, Holleaux 138, 2. Syll.³ 563, 1. IG IX 1² p. L. nr. 192. In dieselbe Zeit führt die Datierung des Delphischen Dekrets nr. 108. nr. 155: *ἄρχοντος Μεγάρτα, βουλευόντων Μνασιθέου, Πρωτάρχου, Ἀθάμβου, Φελίνου, Νικοβούλου*. Pomtow o. Bd. IV S. 2631 setzt das Archontat des Megartas ins J. 203/2 v. Chr., ebenso Colin Fouilles de Delphes III 2135, der aber die Möglichkeit offen läßt, es etwas hinaufzurücken. Flacelière Bull. hell. LIII (1929) 459 hält die Zeit zwischen 209/8 und 204/3 v. Chr. für richtig, vgl. Wilhelm GGA 1898, 219. Cardinali Regno di Pergamo 62, 3. Holleaux Klio XIII 138, 3. Treffen diese Ansätze zu, so kommt für die Gesandtschaften nach Griechenland am wahrscheinlichsten die Zeit zwischen 205 und 203 v. Chr. in Frage; vgl. Holleaux 146. Syll.³ 564, 1.

Die beiden kretischen Gesandtschaften fallen in verschiedene Jahre. Waddington zu nr. 103; denn einmal sind die von ihnen bereisten Gegenden nicht gegeneinander abgegrenzt, sondern gehen durcheinander; dann sind mehrere Städte von beiden Gesandtschaften besucht, nämlich Knosos nr. 12. 95. Arkadia nr. 11. 100. Aptera nr. 97. 103 und Biannos nr. 98. 105, und endlich zeigen die Beschlüsse, die infolge der Verhandlungen gefaßt worden sind, merkliche Unterschiede. Herodotos und Menekles sind später als Apollodotos und Kolotas gereist. Bei diesen handelt es sich *περὶ τῷ γενέσθαι τὰν καθιέρωσιν τῷ Διονύσῳ τᾶς τε πόλεως καὶ τᾶς χώρας τᾶς Τηίων καὶ τὴν ἀσυλίαν* (nr. 100, Arkader, ähnlich andere), bei jenen besteht die *καθιέρωσις* schon, z. B. ... *Πρὸς τὸν Διόνυσον τὸν ἀρχαγέταν ὑμέτερον. ᾧ ἃ τε πόλις καὶ χώρα ὑμῶν καθιέρωται* und ... *τό τε πρότερον δόγμα, δ ἔχετε* (sc. Teier) *παρ' ἡμῶν* (sc. Arkader) *περὶ τᾶς ἀσυλίας καὶ τᾶς καθιερώσιος τᾶς τε πόλιος καὶ τᾶς χώρας*, nr. 11 Z. 12f. 30f. Es ist am wahrscheinlichsten, daß Apollodotos und Kolotas gleichzeitig mit Pythagoras und Kleitos gereist sind, also zwischen 205 und 203 v. Chr. (s. o.), denn auch bei diesen letzteren handelt es sich darum, die erstmalige Anerkennung der Asylie zu erreichen, vgl. Holleaux 140. 146. Wichtig für unsere Zwecke ist nun die Tatsache, daß die teische Gesandtschaft nach Kreta unter Apollodotos und Kolotas von Perdikkas, einem Abgesandten Philipps von Makedonien, und von Agesandros (o. Bd. VII S. 2599, 61f., wo aber die Zeitbestimmung nicht zutrifft, s. das Folgende), einem Abgesandten von Antiochos d. Gr., begleitet war. Jener wird in den Dekreten von Axos nr. 9, Sybrita nr. 8, Latos nr. 17, Istron nr. 7, Arkadia nr. 100, Allaria nr. 101, Latos *πρὸς Καμάρᾳ* nr. 102 erwähnt, und Agesandros in denen von Rhaukos nr. 10, und Lappa nr. 15; nach Eleuthernai sind beide gekommen nr. 6. Daraus, daß kein pergamenischer Gesandter erscheint, kann man zunächst mit Sicherheit schließen, daß T. in den Jahren 205/3 v. Chr. nicht mehr unter den pergamenischen Königen gestanden hat; denn es wäre doch merkwürdig, wenn die Gesandten zweier fremder Mächte im Interesse von T. gewirkt hätten, aber keiner der Landesherren. Holleaux (Klio XIII 144. 149; Rev. ét. anc. XXV [1923] 334) läßt im Gegensatz zu Cardinali (Regno di Pergamo 95) die pergamenische Herrschaft über T. zur Zeit der kretischen Gesandtschaft ebenfalls beendet sein, stimmt also mit dem obigen Schluß überein. Da er aber die Gesandtschaft ins J. 201 v. Chr. setzt, kommt er zu Folgerungen, die sich mit dem J. 205/3 nicht vereinigen lassen. Er nimmt nämlich an (144), daß Philipp bei seinem Feldzug in Kleinasien, wo er einen Teil der Küste besetzte, auch T. genommen hat. Das paßt aber nicht für die J. 205/3, in denen Philipp gar nicht in Kleinasien gewesen ist. Somit scheidet er als Herr von T. ebenfalls aus und es bleibt nur Antiochos d. Gr. Zu demselben Ergebnis führt eine andere Überlegung. Der Umstand, daß Perdikkas in acht Städten als Mitglied der Gesandtschaft auftritt, Agesandros dagegen nur in drei, spricht scheinbar mehr für Philipp als Oberherrn von T. als für Antiochos, wenn man davon absehen will, daß sicherlich nicht alle Asyliedekrete erhalten und bis jetzt bekannt geworden siud, und daß durch neue Funde das Verhältnis verschoben werden kann. Aber wenn Philipp der Herr von T. war, dann ist nicht zu verstehen, wieso ein Vertreter des Antiochos als Mitglied der Gesandtschaft mitgenommen wurde. Wohl aber ist es umgekehrt erklärlich, daß die Teier Wert auf die Teilnahme des Perdikkas legten, obgleich sie von Antiochos abhingen. Denn Philipp hatte als *προστάτης* von Kreta, Polyb. VII 11 (12) 9, dort natürlich großen Einfluß, und diesen Einfluß wollte T. für sich verwenden. Dafür, daß T. damals von Antiochos und nicht von Philipp abhing, spricht auch noch, daß in den Asyliedekret von Eleuthernai, wo beide Gesandte erwähnt werden, Agesandros an erster, Perdikkas an zweiter Stelle steht, nr. 6.

Aus der wenig hervortretenden Beteiligung des seleukidischen Herrschers kann man wohl entnehmen, daß T. in einem loseren Untertanenverhältnis zu ihm stand, daß also ein Zustand geherrscht hat, wie er nach dem oben erwähnten Beschluß von Antiochos Theos in der Mitte des 3. Jhdts. bestanden haben mag. Völlig abzulehnen ist die Annahme, die z. B. auch Ernst Meyer Die Grenzen der hellen. Staaten in Kleinas. 142 vertritt, daß aus dem Dekret der Aitoler, nr. 5, auf aitolischen Schutz für T. zu schließen wäre; der Wortlaut des Dekrets gibt zu dieser Annahme keinen Anlaß, vgl. Scheffler 30. Hermann-Swoboda Griech. Staatsaltert.⁶ 351. Busolt 1511, 4. o. Bd. IV S. 2677f. Unmittelbar vor die kretische Gesandtschaft fallen diejenigen, durch die die Bewohner von Magnesia am Maiandros für ihre Stadt die Asylie erbaten. Es liegt also ein ganz ähnlicher Fall wie in T. vor, auch von den Antworten auf diesen Antrag ist eine größere Anzahl erhalten. T. hat sich damals der zustimmenden Antwort der ionischen Städte angeschlossen, nr. 169a. Im J. 196 v. Chr. waren die Teier an dem Zustandekommen des Friedens zwischen Milet und Magnesia am Maiandros beteiligt, nr. 156a, s. Suppl.-Bd. V S. 790, 67f. Aus der Art, wie das geschieht, gewinnt man den Eindruck, daß T. auch damals noch seine verhältnismäßig freie Stellung behauptete. Das ist aber ganz anders im J. 193 v. Chr., als T. sich auch bei den Römern um die Anerkennung der Asylie bemühte. Da erscheint der Gesandte des Königs Antiochos als die Hauptperson, die den Auftrag der Teier nur mitübernommen hat, nr. 4; o. Bd. XV S. 861, 65f. Man kann darin die Wirkung des Vorgehens von Antiochos III. gegen die kleinasiatischen Städte sehen, s. o. Bd. I S. 2465, 14f. Bd. VI S. 1091, 62f., Holleaux Klio XIII 158. Wieviel Zeit zwischen den beiden kretischen Gesandtschaften der Teier verflossen ist, läßt sich nicht bestimmt sagen. Aber nach den Ausdrücken wie *τὸ πρότερον δόγμα, δ κατεβάλοντο οἱ πρόγονοι* [sc. *Ἐρανίων*] *περὶ τᾶς ἀσυλίας καὶ καθιερώσιος τᾶς τῶν Τηίων πόλιος*, oder *τὰ δεδομένα τίμια ὑπὸ τῶν προγόνων ἁμίων*, nr. 104, oder *ἀποδεικνύοντες τὰν πόλιν ὑπὸ τῶν προγόνων καθιερωμέναν τῷ Διονύσῳ*, nr. 105 u. ä., muß man auf einen längeren Zwischenraum schließen, Waddington bei Le Bas S. 29. SGDI III 2 p. 397 vor nr. 5165 (‚Generationen später'); p. 410 nr. 5181. Man würde damit mindestens in die Zeit um 170 v. Chr. kommen, so Schwyzer³ nr. 190. SEG IV nr. 599, wahrscheinlich sogar noch später; Scheffler 81 denkt an 150 v. Chr. oder später (s. u.). Busolt Griech. Staatskde. 225 setzt die Gesandtschaft gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. an; vielleicht kann man bis nach 133 v. Chr. heruntergehen (s. u.).

Es kann also als sicher angesehen werden, daß T. im J. 205/03 v. Chr. seleukidisch gewesen ist. Dadurch erübrigen sich die Ausführungen bei Ernst Meyer 103f., der auf Grund von Polyb. XXII 3, 8 D. = XXI 20, 8 B.-W. annimmt, daß für Pergamon erst unter Eumenes II. (197—159) die den Seleukiden abgenommenen Städte wieder verloren gegangen wären. Wenn Eumenes nach der Schlacht von Magnesia bei seiner Rede im Senat mit den Worten *τὰς πρότερον ἀπηλλοτριωμένας ἀφ' ἡμῶν πόλεις*, Polyb. a. O., auch T. gemeint hat, so ist unter *ἡμῶν* das pergamenische Fürstenhaus, nicht Eumenes allein zu verstehen. Dagegen würde auch nicht sprechen, daß Notion kurz vor 197 v. Chr. pergamenisch gewesen wäre, wenngleich dadurch T. vermutlich die Landverbindung mit dem Seleukidenreich verloren hätte. Bei dem dauerden Wechsel der politischen Grenzen konnte damals auch so etwas vorkommen. Aber vor allem ist die Datierung der Inschrift, auf die sich Meyer beruft, nicht unbedingt sicher:

sie könnte ganz gut etwas vor das J. 197 heraufgerückt werden, und dann wäre die Schwierigkeit der Grenzführung beseitigt.

Im J. 190 v. Chr. stand T. auf der Seite von Antiochos III. und lieferte für dessen Flotte unter Polyxenidas Verpflegung. Infolgedessen brandschatzte der römische Befehlshaber L. Aemilius die Stadt, ohne sich um die erst 3 Jahre vorher zugesicherte Asylie zu kümmern: allerdings hatte T. *τὴν πρὸς (Ῥωμαίους) εὔνοιαν*, die Rom zur Voraussetzung der Anerkennung gemacht hatte, nicht gezeigt, Liv. XXXVII 27f. Antiquities of Jonia I (1821) 2. Scheffler 30f. Cardinali Regno di Pergamo 62, 3. Chapot La province romaine procons. d' Asie 407.

In der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. ist T. dann pergamenisch, nr. 111 handelt vom Kult des Königs Eumenes II. (so ist mit Scheffler 32 zu ergänzen), seiner verstorbenen Mutter Apollonis und seiner Frau Stratonike; die Königin Apollonis hatte die Stadt durch einen Besuch ausgezeichnet, und zur Erinnerung daran wurde ein Tempel *θεᾶς Ἀπολλωνίδος Εὐσεβοῦς Ἀποβατηρίας* wohl an der Stelle errichtet, an der sie in T. an Land gegangen war, nr. 111; die Inschrift stammt aus der Zeit zwischen 166 und 159 v. Chr. Ebenfalls in die Regierung von Eumenes II. gehören nr. 26. 27. Unter der Regierung von Attalos II. gründete Kraton, der Sohn des Zotichos, die Vereinigung der *Ἀτταλισταί*, nr. 28—30. 160 b 21, 7; nr. 29 gehört ins J. 153/52, nr. 28 ist etwas später; vgl. o. Bd. II S. 2157, 41f. Poland Griech. Vereinswesen 66. 74. 140. 162. 166. 231. u. a. Es liegt nahe, den Frieden von Apameia als den Zeitpunkt anzunehmen, an dem T. unter die Herrschaft von Pergamon kam, Ernst Meyer 153. Die private Weihung an die Seleukiden von Seleukos I. bis Demetrios Soter (162—150 v. Chr.), die in T. gefunden worden ist, spricht nicht gegen die Annahme pergamenischer Herrschaft nach 190 v. Chr., zeigt aber, daß noch über die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. seleukidische Sympathien in T. vorhanden gewesen sind, nr. 158. Scheffler 33.

133 v. Chr. ging das pergamenische Reich in den Besitz der Römer über; es ist auffallend, wie wenig von da an T. in den Quellen genannt wird. Man könnte fast sagen, daß es aus der Geschichte verschwindet. Für eine Reihe von römischen Kaisern sind Ehreninschriften erhalten, in nr. 39 ist unter dem *Σεβαστός* wahrscheinlich Augustus zu verstehen. Auf einer Münze wird Augustus *κτίστης* genannt, nr. 176, 564. Nr. 165 b 19 ist eine Ehreninschrift für Titus Vespasianus, nr. 174, 8 nennt Nerva *τὸν κοινὸν εὐεργέτην καὶ σωτῆρα τῆς ἐπαρχήας καὶ τῆς πόλεως πάτρωνα*, nr. 118 bezieht sich auf Hadrian, nr. 119 auf Antoninus Pius, nr. 173, 16 auf Sabina, nr. 167, 6 auf Galeria Valeria, die Gattin des Galerius Valerius Maximus. Dazu kommen noch einige für Kaiser, deren Namen nicht mehr erhalten ist, nr. 35. 67. 120. 173, 12. Die Münzen reichen von Augustus (s. o.) bis Gallien und Salonina. Auch in kirchlicher Beziehung hat T. keine Bedeutung, es gehört zur *ἐπαρχία Ἀσίας*, Hierokl. 660, 11. Not. episc. I 124. 3, 42. 7, 113. 8, 131. 9, 13. 10, 177 (*ὁ Τίου*). 13, 40. In der Bischofsliste bei Gams Series episcoporum 444, nr. 33 und Le Quien Oriens Christianus I 727/28 ist Daphnus, der Zeitgenosse Polykarps († 155), nur in einer nicht ganz sicheren Quelle überliefert, und anstatt Maximus, der T. auf dem Concil von Nikaia vertreten haben soll, muß es heißen *Μαρῖνος Ἰλίου Ἑλλησπόντου*, Gelzer usw. Patrum Nicaenorum nomina 127. Am Concil von Ephesos im J. 451 nahm Gennadios teil, Mansi VII 167. V. Schultze Kleinasien II 72f.

Das ist alles, was aus der römischen Zeit von T. bekannt ist; auch Strab. XIV 644 und Mela I 89 bringen über die Schicksale der Stadt in ihrer Zeit nichts. Und wie viele Verbindungen hatte T. vorher nach allen Seiten! Neben den oben erwähnten Beziehungen zu den griechischen und kretischen Städten (von diesen hatten Erannos, Biannos, Palla [Malla] und Arkadia den Teiern sogar ihr Bürgerrecht verliehen, nr. 11. 104—106), zu Abdera, Bargylia und Magnesia am Maiandros bestanden solche zu Tyros, nr. 174, 3. In der Antwort auf ein Schreiben der Tyrier ist da von freundschaftlichen Beziehungen *ἐκ παλαιῶν χρόνων* der beiden Städte zu einander die Rede. Dem Schriftcharakter nach gehört die Inschrift in das 2. oder 1. Jhdt. v. Chr.; dazu paßt, daß die Fassung des Textes mehr an die der jüngeren Asyliedekrete der kretischen Städte als an die der älteren anklingt, besonders die Wendung am Schluß *καὶ καλέσαι αὐτοὺς ἐπὶ ξενισμὸν ε[ἰς τὸ πρυτα]νεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν τῆς πόλεως ἑστίαν* findet sich dort mehrmals nr. 103.—105. 174, 1. Schriftcharakter und Form würden also zusammen ungefähr auf das letzte Drittel des 2. Jhdts. v. Chr. weisen und gut zu der Annahme der Herausgeber stimmen, die die Inschrift als gleichzeitig mit dem Schreiben der Tyrier nach Delphi, Klio XV 26 = Anzeiger d. Akad. Wien 59, 1922 (1923), 11 = SEG II 329, ansehen und beide ungefähr 126/25 v. Chr. ansetzen. Nur stimmt dann die Bemerkung nicht, daß T. und Tyros Antiochos III. untertan gewesen wären.

Dazu kommen weiter Beziehungen, die wir nur aus ganz kurzen Bemerkungen kennen lernen. Nach der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. wurde *Ἀπολλώνιος Μενεκράτιος* aus T. *πρόξενος* und *εὐεργέτης* von Tanagra, nr. 152, auf einer (Proxenie?)liste von Kos erscheint ein Teier Metrodoros, nr. 166 b; um 300 (?) v. Chr. wird *[Ἀριστο]φάνη Ἀριστείδους Τηΐῳ* die *πολιτεία* von Ephesos gegeben, nr. 163 a, und um 180 v. Chr. wird eine Teierin als Besitzerin eines Grundstücks im Gebiet von Myus genannt, nr. 156 b.

Nach nr. 172 hat man (s. o. Bd. III A S. 1225, 30) angenommen, daß T. zu den Städten gehörte, die die aus Anlaß der Errettung Delphis aus der Galliergefahr eingerichteten Soterien anerkannten. Nun hat es aber Robert Bull. hell. LIV (1930) 323 sehr wahrscheinlich gemacht, daß in nr. 172 Z. 10 die Lesung *Τηίων* nicht richtig ist, weil in T. die eponymen Beamten nicht Archonten waren (s. u.), die Inschrift aber nach einem Archonten datiert ist. Der Stein ist stark beschädigt, die Buchstaben verwischt, daher sehr schwer zu lesen. Robert selbst hat auf dem Stein den Namen nicht lesen können. Er schlägt vor, *Ἰητῶν* einzusetzen. Dazu verweise ich auf die Münze nr. 176, 563 und nr. 182, 486, wo ebenfalls zuerst *Τηίων* statt *Ἰητῶν* gelesen worden ist. Aber eine Schwierigkeit bleibt noch, da in nr. 172 auch

noch in Z. 13 der Name *Τηίο[υς]* steht. Und in den F. d. D. ist nicht angedeutet, daß die Lesung unsicher wäre, allerdings fehlt auch bei *Τηίων* jeder besondere Hinweis. Vielleicht kann man auf Grund der allgemeinen Beschreibung des Zustandes, in dem sich der Stein befindet, annehmen, daß auch *Τηίο[υς]* nicht sicher ist, sondern daß auch hier der Name der Bewohner von Ios gestanden hat. Die allgemeinen Erwägungen, aus denen heraus Robert die Lessung *Τηίο[υς]* ablehnt, würden nicht genügen, wenn diese Form einwandfrei auf dem Stein zu lesen wäre.

Hoffentlich werden die Ausgrabungen der Ecole française (s. u.) unsere spärliche Kenntnis vom T. der Römerzeit erweitern.

Das eingeborene Element der Bevölkerung von T. ist auch in späterer Zeit noch an den Namen zu erkennen, besonders viele nichtgriechische Namen finden sich in der *Πύργοι*-Inschrift, nr. 23. In der älteren Gruppe der Asyliedekrete (s. o.) wird zwischen *Τήιοι* und *πάροικοι* nr. 8. 95, oder *κατοικ[έ]οντες*, nr. 5. 14. 97. 101. 154, geschieden. Auf eine Kolonie von Römern kann man wahrscheinlich aus nr. 160, 40 schließen.

Zur Verfassung von T. ist vor allem zu vergleichen Scheffler 35—61. Gilbert Handb. d. griech. Staatsaltert. II 145f. Swoboda-Hermann Lehrb. d. griech. Staatsaltert. 125f. Bilabel Ionische Kolonisation 201f. Busolt-Swoboda Griech. Staatsk. An der Spitze stehen *βουλή* und *δῆμος*, sie werden oft genannt, teils zusammen, z. B. nr. 109 § 13, teils einzeln für sich, z. B. *βουλή* nr. 173, 23. 25, *δῆμος*, nr. 92. 142. 173, 2. An den *δῆμος* gehen Anträge, nr. 18 Z. 23. nr. 92. 173, 2. Auch die Einrichtung eines *υἱὸς τοῦ δήμου* gab es in T., nr. 42, vgl. dazu Syll. or. nr. 470, 6. Die *ἐκκλησία* wird erwähnt 109 § 14. nr. 169 d Z. 4. nr. 173, 2. Das Bürgerrecht wurde auch an Fremde verliehen, so an den oben erwähnten Perdikkas, der die erste kretische Gesandtschaft der Teier begleitete, nr. 7. 8. 100. Auch *πρόξενοι*, nr. 109 § 5, und *εὐεργέται (τοῦ δήμου)* gab es, z. B. a. O. nr. 169 d Z. 35 u. a. Die Bevölkerung zerfiel in Phylen, von denen *ἡ Γελεόντων* allein bekannt ist, nr. 37. 38. In nr. 109 § 14 ist *ἑκάσ[της φυλῆς]* nur ergänzt; Scheffler 48 schreibt dafür *ἑκατ[έρων τριῶν]*, aber seine Begründung ist nicht stichhaltig. Sein Versuch 47f., die Namen der anderen Phylen festzustellen, entbehrt jeder sicheren Grundlage. Außer den Phylen werden in den Inschriften auch Symmorien erwähnt, und zwar *ἡ [Δα]τύλου συμμορία*, nr. 160 b 35, und *ἡ Ἐχίνου συμμορία*, die aus nr. 24. 25 genauer bekannt ist. Sie hatte ein *κοινὸν τῆς συμμορίας*, an der Spitze standen 4 jährlich wechselnde *προστάται*, es gab einen *βωμὸς τῆς συμμορίας, κατὰ τὸν νόμον* wurden Opfer gebracht, die offenbar beträchtliche Kosten verursachten, Bewirtung veranstaltet, die Symmorie beschloß Ehrung durch einen Olivenkranz, die beim Feste der *Λευκάθεα* (s. o. Bd. XII S. 2260) verkündet wurde, der Beschluß selbst wurde auf steinerner Stele aufgezeichnet und beim Altar der Symmorie aufgestellt. Die Mitglieder der Symmorie hießen *Ἐχινάδαι*. Scheffler 41f. sieht auch die nr. 160 b 22, vgl. Syll.^{3} 927 genannten *Πολλίδαι* und *[Φ]αινιάδαι* sowie die Patronymika in der *Πύργοι*-Inschrift nr. 23 (s. u.) als Bezeichnung von Symmorieangehörigen an, das ist aber nicht sicher. Man kann vorläufig mit Bestimmtheit nur sagen, daß die *Πολλίδαι* zu den Patronymika gehören; denn ein *Πολλίδης* kommt in nr. 23 unter diesen vor. Daher wird man auch die *Φαινιάδαι* zu ihnen rechnen dürfen, da sie in nr. 160 b, 22 mit den *Πολλίδαι* eng verbunden sind. Aber zu den als Symmorienangehörigen bezeichneten *Ἐχινάδαι* führt abgesehen von der gleichen Art der Namensbildung vorläufig keine sichere Verbindung von den Patronymika hinüber. Es ist auch keineswegs sicher, ob man aus 160 b 22 auf irgendwelche innere Verbindung der *Πολλίδαι* und *Φαινίαδαι* mit Apollon schließen kann, wie es Scheffler 41f. tut. Die Symmorien werden meist mit den attischen *γένη* verglichen, diese Gleichsetzung hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, aber mehr kann man bis jetzt über sie auch nicht mit Bestimmtheit sagen; vgl. über sie Poland o. Bd. IV A S. 1165, 57f.

Hier werden am besten die *πύργοι* von T. angeschlossen. Sie sind vor allem aus nr. 23 bekannt geworden. 30 von deren 35 Zeilen enthalten, mehr oder weniger zerstört, je eine Personenbezeichnung folgender Art: *Βα[θυκλ]έων τοῦ Πρύου πύργου Πρυ[ίδης]* oder *Πάνταν̣δρο; τοῦ Σίντυος πύργου, Βρυσκίδης*, in Z. 14—16 heißt es *ἐκ τοῦ . . . πύργου* statt *τοῦ . . . πύργου*. Z. 11 und Z. 25 steht *ἄναρχον*, Z. 13 und 23 *ἄναρχα δύο*, Z. 18 *ἄναρχα τέσσερα*, auch diese Worte z. T. recht schlecht erhalten. Es fällt auf, daß diese 5 Zeilen ganz symmetrisch über die Inschrift verteilt sind: 18 steht genau in der Mitte, zwischen ihr und Z. 13 und 23 stehen je vier Personenbezeichnungen; dann kommen nach je einem Namen die Zeilen 11 und 23 mit *ἄναρχον* und von da nach Anfang und Ende zu noch einmal je zehn Namen: 1—10. 11 (*ἄν.*). 12. 13 (*ἄν.* 2). 14—17. 18 (*ἄν.* 4). 19—22. 23 (*ἄν.* 2). 24. 25. (*ἄν.*). 26—35. Allerdings ist zu beachten, daß die Inschrift am Anfang und vielleicht auch am Ende unvollständig ist, und daß das noch vorhandene Stück schlecht erhalten ist. In den Inscriptiones antiquae von Pococke sind Z. 14—17 anders angegeben als im CIG und Z. 22 fehlt, vgl. auch darüber Böckh zur Inschrift. Die Namen von 27 *πύργοι* sind noch zu lesen, von 3 sind sie zerstört. Von den Patronymika, dem zweiten Element der Personenbezeichnung hinter dem Namen, sind noch 25 erhalten, eins davon, *Βρυσκίδης*, kommt zweimal vor, Z. 24. 31; in Z. 1. 2. 17. 22 sind sie zerstört. In 12 Fällen gehören *πύργος*-Name und Patronymikon zusammen. Wenn man aus jedem *πύργος*-Namen ein Patronymikon und aus jedem Patronymikon einen *πύργος* erschließen darf, dann kommen zu den 27 *πύργοι* noch 13 und zu den 25 Patronymika noch 15 hinzu. *Ὁ Φιλαίου πύργος* kommt auch noch in nr. 40 und nr. 160 b, 34 (aus der Kaiserzeit) vor, und in der letzteren erscheint auch ein neues Patronymikon *Κυδωνίδης*. Schließlich wird man auch die *Φαινιάδαι* in nr. 160 b, 22 dazu rechnen müssen, da sie dort mit den *Πολλίδαι* verbunden sind, die auch unter den Patronymika der *πύργοι*-Inschrift vorkommen. Diese beiden Patronymika könnten auch noch 2 *πύργοι* ergeben, so daß

man also im ganzen je 42 *πύργοι* und Patronymika hätte. Wenn man schließlich auch die 3 *πύργοι* und die 4 Patronymika, deren Namen nicht mehr zu lesen sind, berücksichtigen will, dann kommt man auf ein Maximum von je 49, gegenüber dem Minimum von 27 und 25.

Über die *πύργοι* orientiert am besten Busolt Griech. Staatsk. I 152. 267, und Béquignon Rev. arch. XXVIII (1928) 185f. Die beiden Hauptfragen sind: Wer sind die in nr. 23 genannten Personen und was sind die *πύργοι*?

Fast allgemein sieht man in den Personen hohe Beamte zivilen oder militärischen Charakters, die in chronologischer Reihenfolge aufgezählt wären. Böckh z. B. erklärt sie als die Eponymen, Béqnignon als jährlich wechselnde Oberbefehlshaber der zur Verteidigung der Stadt geschaffenen militärischen Formationen. Zu den Worten *ἄναρχον* usw. in Z. 11. 13 usw. wird *ἔτος* oder *ἔτη* ergänzt, sie sollen danach bedenten, daß in einem usw. Jahre diese hohe Stelle nicht besetzt worden ist. Dann wäre das aber innerhalb von 40 Jahren zehnmal geschehen, einmal sogar 4 Jahre hintereinander. Das ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Ferner wäre es ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn die Beamten immer aus verschiedenen *πύργοι* gekommen wären. Denn es ist ausgeschlossen, daß ein so wichtiges Amt, mag es nun das des Eponymos oder des militärischen Oberbefehlshabers gewesen sein, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung der Reihe nach aus allen *πύργοι* besetzt worden wäre. Und ohne gesetzliche Vorschrift ist der regelmäßige Wechsel, bei dem kein *πύργος* zum zweiten Male vorkommt, in einer chronologischen Reihe undenkbar. Es ist sehr bezeichnend, daß in den beiden einzigen Inschriften, in denen neben nr. 23 ein *πύργος* vorkommt (s. o.), *ὁ Φιλαίου πύργος* erwähnt wird, also ein Turm, der schon aus nr. 23 bekannt ist. Auch die Art der Personenbezeichnung in der Liste (ein einfacher Name, ohne Hinzufügung des Vaternameus) scheint mir nicht dafür zu sprechen, daß es sich um hohe Beamte handelt. Die Bezeichnung weicht von der normalen griechischen Form ab. die anch in T. sonst unbedingt vorherrscht und sich bezeichnender Weise auch in den eben erwähnten anderen beiden *πύργος*-Inschriften findet. Ich möchte vielmehr lieber glauben, daß es sich bei den Personen der Inschrift 23 weder um hohe Beamte noch um ein zeitliches Nacheinander, sondern um ein zeitliches Nebeneinander auf topographischer Grundlage handelt, daß es Personen sind, die in den *πύργοι* gleichzeitig eine allerdings nicht näher bestimmbare Stellung innegehabt haben. Natürlich ist dann zu *ἄναρχον* nicht *ἔτος*, sondern irgendein anderer, vielleicht räumlicher Begriff zu ergänzen.

Was sind nun die *πύργοι*? Böckh setzt sie den attischen *δῆμοι* gleich. bezieht sie also auf das ganze Gebiet. Scheffer 36f. lehnt das in nicht immer ganz klaren Ausführungen ab und erklärt die *πύργοι* für Stadtteile. Francotte La polis grecque 137 spricht ihnen vermutungsweise ‚un caractère militaire' zu, und Béquignon 196f. führt diesen Gedanken weiter aus und schlägt folgende Erklärung vor: Die Mauertürme von T. hätten Namen getragen, die waffenfähige Mannschaft

wäre in militärische Gruppen eingeteilt gewesen, die nach den Türmen benannt worden wären, und schließlich hätte *πύργος* nur noch eine militärische Einteilung bedeutet. Er beruft sich dafür auf ähnliche Einrichtungen in Smyrna, Syll.³ 961, und in Stratonikeia in Karien, Le Bas III 527, vor allem aber anf Aineias tact. 3, 1f. Die Kommandanten der *πύργοι* hätten unter einem Oberbefehlshaber gestanden, nnd deren Namen wären in der *πύργοι*-Inschrift aufgezeichnet (s. o.). Aber gegen diese Erklärung, so bestechend sie ist, spricht in erster Linie die Deutung der Personen als Oberbefehlshaber (s. o.). Dazu kommt noch zweierlei: 1. Wenn auch später *πύργος* nur noch eine militärische Einteilung bedeutet hat, so muß sie doch ursprünglich von Türmen ausgegangen sein, die Namen trugen; sonst hätten sich die militärischen Formationen nicht danach bezeichnen können. Das können. kaum andere als die Befestigungstürme der Stadt gewesen sein. Nun haben wir eine teische Inschrift, in der zwei Türme der Stadtmauer gelegentlich einer Reparatur erwähnt werden, nr. 141, aber keiner von ihnen wird mit einem Namen genannt ... *τούτου μὲν τοῦ πύργου καὶ τοῦ [προ]σεχέος αὐτῷ τείχους δόμοι ξξ, [τοῦ] δὲ ἐχομένου πύργου δόμοι ξ[ξ[* ... Die Inschrift ist allerdings Fragment. Der Name des ersten Turmes könnte also mit dem Anfang verloren gegangen sein, aber den des zweiten müßte man in der erhaltenen Stelle unbedingt erwarten. Danach muß man, wenigstens bis jetzt, annehmen, daß die Türme in T. keine Namen gehabt haben, und das würde gegen die Erklärnng von Béquignon sprechen. Allerdings ist zuzugeben, daß die eine, noch dazu beschädigte Inschrift, kein völlig zwingender Beweis ist. 2. Ans nr. 40 und nr. 160 b, 34 geht hervor, daß die *πύργοι* noch im 1. Jhdt. der Kaiserzeit in ganz derselben Art bestanden haben, wie in hellenistischer Zeit. Das paßt aber nicht recht, wenn man in ihnen eine Organisation zur Verteidigung der Stadt gegen äußere Feinde sieht.

Die Frage, ob in T. mindestens 27 (s. o.) Mauertürme vorhanden waren, läßt sich jetzt noch nicht beantworten. Nach Mitteilungen, die mir M. Y. Béquignon freundlicherweise gemacht hat, kann man gegenwärtig noch keine zuverlässige Übersicht über die Türme von T. gewinnen. Das wird erst möglich sein, wenn die Stadtmauer in ihrer ganzen Ausdehnung untersucht worden ist.

Den Erklärungsversuch von Rogers Amer. Journ. Arch. IX (1905) 422 (*πύργοι* = den großen Steinwürfeln in den Steinbrüchen von T., s. u.) hat Béquiguon mit Recht völlig abgelehnt.

Nach alldem möchte ich doch der Auffassung von *πύργοι* = Adelsburgen (besser vielleicht Rittergüter), die E. Meyer G. d. A. II § 201. 204 zuerst ausgesprochen und die unter anderen auch v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 63 angenommen hat (*πύργοι* = *villae*, Landhäuser des grundbesitzenden Adels), den Vorzug geben. Die *πύργοι* lägen dann also außerhalb der Stadt, wo sich das nichtgriechische Element sicher besser erhalten hat als in T. selbst. Dazu würde auch gut passen, daß von den Namen der *πύργοι* verhältnismäßig viele, ungefähr ein Viertel, nichtgriechischen Charakters sind, während sonst in T. fast nur griechische Namen vorkommen.

Die Gesamtheit der Beamten wird mit *τὰ ἀρχεῖα*, nr. 109 § 8, und *συναρχίαι*, nr. 111 Z. 2. 7, bezeichnet, vgl. Syll.³ 333, 3. 426, 11. 642, 1. Busolt 312, 2. Unter *ἄλλος τις ἄρχων*, nr. 18 Z. 40, *τοὺς ἄρχο[ντας τῆς] πόλεως*, nr. 21 Z. 14, nr. 164 H. F. Z. 14 und *ἄρχοντες* in der Verbindung *ἐπ[ὶ τοὺ]ς ἄρχοντας καὶ τὴν ἐκκλησίαν*, nr. 169 d Z. 4, sind offenbar keine bestimmten Beamten gemeint, sondern Beamte im allgemeinen, Bilabel 202. Ebenso 160 b 21, 1, wo *οἱ συνάρχοντες οἱ σὺν Μητροδώρῳ Μητροδώρου* wohl zu irgendeiner Genossenschaft gehören, Poland Griech. Vereinswesen 361f. Die *ἄρχοντες*, nr. 27 A Z. 21, und *ἡ ἀρχή* nr. 27 B Z. 12 sind Beamte und Amt der Dionysischen Techniten (s. u.). Die jährlich stattfindenden Wahlen hießen *ἀρχαιρεσίαι*, nr. 18 Z. 7/8, die Wahlen der einzelnen Beamten wnrden in einer feststehenden Reihenfolge vorgenommen, a. O. Z. 1/2. 8. Innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Ablauf des Amtsjahres erfolgte eine Rechnungsabnahme, a. O. Z. 39f. 45f.

Die Frage nach dem eponymen Beamten von T. ist nicht einfach zu beantworten, obgleich so viele Inschriften aus T. vorhanden sind. Das Symmoriendekret aus pergamenischer Zeit, nr. 24, und der Ehrenbeschluß eines *θίασος*, vermutlich der *Διονυσιασταί* (s. u.) vom Ende des 1. Jhdts. v. Chr., nr. 163 d, sind datiert *ἐπὶ πρυτάνεως*. In nr. 165 a vom Ende des 4. Jhdts. v. Chr. wird der Beginn einer zehnjährigen Atelie datiert *ἀρχο[μένην μετὰ τὸν] μῆνα Λευκαθεῶνα καὶ πρύτανιν Ἀρίστιππον*. In dem Beschluß der Stadt zu Ehren der Dionysischen Techniten, (ungefähr 200 v. Chr.) werden nr. 173. 2, Z. 3 der *[πο]ύπανις* und das *πρυ[τανεῖον]* erwähnt, und Z. 18/19 heißt es *δεδόσθαι δὲ αὐτοῖς καὶ ἐπο[χὴ]ν ἔτη πέντε ἀπὸ μηνὸς Λευκαθεῶνος καὶ πρυτάνεως Μητροδώρου*. Danach muß man den *πρύτανις* als den eponymen Beamten ansehen, und das hat Robert im Bull. hell. LIV (1930) 324 durchaus richtig ausgeführt. Nun aber heißt es in einem Ehrenbeschluß für die *θεὰ Ἀπολλωνὶς Εὐσεβὴς Ἀποβατηρία* aus der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. nr. 111, *τῶν δὲ θυσιῶν ἐπιμεληθῆναι τὸν ἱερέα [βασιλέως Εὐμέν]ους καὶ θεᾶς Ἀπολλωνίδος Εὐσεβοῦς καὶ τὴν ἱέρειαν αὐτῆς καὶ Βασιλίσσης Στρατονίκης καὶ τὸν πρύτανιν καὶ τοὺς ἱεροποιοὺς καὶ τὰς [ἄ]λλας συναρχίας*. Scheffler 55 hat daraus schließen wollen, daß es sich beim *πρύτανις* um einen priesterlichen Beamten, und zwar der Techniten handelt. Das ist aber nach den oben angeführten Stellen unmöglich; vielmehr sind in nr. 111 offenbar alle wichtigen amtlichen Persönlichkeiten von T. angeführt, zuerst natürlich die Priester der pergamenischen Fürsten, dann die anderen, an ihrer Spitze der eponyme Beamte. Somit hat der *πρύτανις* vom Ende des 4. Jhdts. bis zum Ende des 1. Jhdts. v. Chr. an der Spitze des Staates gestanden, Busolt 505, 2 (unzutreffend Poland Griech. Vereinsw. 370); in diese Zeit fällt auch noch die Erwähnung des *[πρυτανεῖον* in nr. 174, 3 aus der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. (s. u.). In der späten nr. 173, 13 (3 Jhdt. n. Chr.) kommt auch noch einmal *ὑπὲρ πρυτανείας* ... oder *ἕως ...]* vor. Nun aber erscheint auf Münzen von Septimius Severus bis Gallienus die Datierung *ἐπ(ὶ) στ(ρ[α])* und auf vorkaiserlichen Münzen und solchen von Hadrian bis

Gallienns, Salonina *στ(ρ[ατ])*, z. B. nr. 177 a, 1488. 1505. 1508. nr. 177 b, 1948. 1950. nr. 178. 1990. 1997. nr. 179 a, 133 a. nr. 179 b, 29. nr. 179 c, 8. 9. nr. 179 d, 129. nr. 181, 58. 86. In nr. 111. 169 d Z. 30 kommen *οἱ στρατηγοί* in Verbinduug mit den *τιμοῦχοι* vor (Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.), in nr. 142. 160 b, 33 in Verbindnng mit einem Personennamen, der wohl den ersten Strategen bezeichnet, *οἱ στρατηγοὶ οἱ σὺν Ἀντιμάχῳ* und *οἱ στρατηγοὶ οἱ σὺν Εὐπολέμῳ*. In nr. 164 H. F. Z. 15/16 steht *τοὺς στρατη[γοὺς]* in einem nicht mehr erkennbaren Zusammenhang mit der Panegyris der Dionysischen Techniten (s. u.). Im 3. Jhdt. n. Chr. gibt es (neben einem Prytanen, s. o.) nur noch einen Strategen wie auf den Münzen, nr. 173, 13; auch nr. 88 gehört in spätere Zeit. Danach kann man wohl annehmen, daß der Strateg den Prytanen als eponymen Beamten abgelöst hat. Da die Prytanen als staatliche Beamte anzusehen sind, wird dasselbe von den *παραπρυτάνεις*, nr. 160 b, 21. 35, zu gelten haben.

Ein *αἰσυμνήτης* (Busolt 373) wird nur in nr. 3 (wohl erste Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr.) erwähnt; die Inschrift ist aber so schlecht erhalten, daß der Sinn der Stelle nicht mit Sicherheit zu erkennen ist. Scheffler 59 versteht sie als eine Umschreibung der Amtsbefugnisse des eponymen Aisymneten, Bannier Rh. Mus. LXXIV 313, als Abwehrmaßregeln gegen den Aisymneten und den Enthynen, die damals vertrieben gewesen wären. An ihrer Stelle hätten die *τιμοχέοντες* an der Spitze des Staates gestanden. Das ist alles so unsicher, daß sich daraus für die Frage des eponymen Beamten in alter Zeit nichts Genaues gewinnen läßt. Am meisten spricht dafür, daß damals die *τιμοχέοντες* die ersten Beamten waren, sie müßten dann im Laufe der Zeit vor den Prytanen zurückgetreten sein. Die *τιμοῦχοι* (so heißen sie später) kommen noch vor in nr. 18 Z. 60 (2. Jhdt. v. Chr., nicht Kaiserzeit, wie Scheffler 55 meint), in nr. 111 und nr. 169 d, Z. 30. 40. 47 (s. o.), im 3. Jhdt. n. Chr. ist nur von einem *τειμ[ούχ]ο[υ]* die Rede nr. 53, gerade wie an die Stelle von mehreren Strategen in späterer Zeit einer tritt. In nr. 19 ist der Name des Timuchen nur ganz unsicher überliefert; über die *τιμοῦχοι* vgl. Busolt 357, 3; ein *εὔθυνος* kommt noch in nr. 18 Z. 59 vor. Somit kann man als sicher annehmen, daß in T. der eponyme Beamte im Laufe der Zeit gewechselt hat; aber es findet sich kein völlig sicherer Beleg dafür, daß er jemals den Titel *ἄρχων* geführt hat. Auch aus nr. 35 darf das nicht geschlossen werden, wo nach Robert Bull. hell. LIV (1930) 324, 9, zu schreiben ist: *[τοῦ πρώτο]υ ἄρχοντος καὶ [στρατηγοῦ] τῆς πόλεως*. Über nr. 172 s. o.

Von anderen Beamten in T. sind noch bekannt: Der *γυμνασίαρχος*, nr. 18. 19. 45. 46. 142. 173, 22. In engen Beziehungen zu ihm steht der *παιδονόμος*, nr. 18. 111, Busolt 494, 1. Es gab mehrere *γραμματεῖς*, nr. 18, Hermann-Swoboda 141, 5. 12. Ob der *γραμματεύς*, nr. 160 b 23 Beamter des Staats oder einer anderen Gemeinschaft war, läßt sich nicht bestimmt erkennen. Die *[γραμ]ματοφύλακες*, die sich *οἱ σὺν Κράτωνι* bezeichnen, nr. 160 b 33, sind Archivvorstände, Busolt 491, 1. Die in Verbindung mit Bauarbeiten an der Stadt-

mauer erwähnten *ἐπιστατοῦντες*, nr. 125. 141. 143. 159d. 173, 4. 5, sind nach dem Ausdruck *ἐπιστατούν[των] τοῦ τείχους* in nr. 173, 5 als ständige Beamte anzusehen. Im einzelnen sind noch zu erwähnen *[ἱερ]οκήρυκες*, nr. 173, 2, *ἱεροποιοί*, nr. 111. Ein *ἀρχιερεύς* ist nicht sicher bezeugt *[ἀρχιερατ]εύοντος*, nr. 118, eine *ἀρχιέρεια*, nr. 52, einen *ἀγωνοθέτης τ[ῶν πεν]ταετηρικῶν Διον[υσιακῶν] Καισαρήων* ehren die Dionysischen Techniten, nr. 41. Nur zu einem bestimmten Zweck sollten die *νομογράφοι*, nr. 109 § 8, ernannt werden, wohl auch die *συνθηκογράφοι*, a. O. § 6. Scheidung der Rechtshändel in *ἴδιαι* (private) und *δημόσιαι* (öffentliche) nr. 18 Z. 53f. 59; *προθεσμία* (Verjährung) nr. 18 Z. 54, Busolt 545, 1. 648, 1. Aus nr. 109 § 7 erfahren wir eine Einzelheit über das Verfahren bei der Vorladung eines Angeklagten, der nicht zu erlangen war, Weber Attisches Prozeßrecht 42.

Über die Finanzverwaltnng der Stadt geben Inschriften aus dem 4.—2. Jhdt. v. Chr. einigen Aufschluß. Die *πρόσοδοι*, nr. 109 § 10. 13, oder die *πόροι*, a. O. § 13, bestanden ans dem *βασιλικόν*, einem Zuschuß des Königs *εἰς τ[ὴν τῆ]ς πόλεως διοίκησιν*, nr. 173, 2 Z. 16/17 (der Ausdruck *διοίκησις* noch nr. 174, 3. 169d Z. 26/27), und aus den *τέλη*, Steuern, die die Stadt ausschrieb, nr. 173, 2 Z. 9. nr. 173, 1. nr. 109 § 13, oder den *[φόρ]οι*, nr. 173, 1 Z. 11. Für die Verwendung wurde ein spezialisierter Plan aufgestellt, Übertragungen aus einem Titel auf den anderen kamen vor, nr. 173, 2 Z. 14. Größere Ausgaben wurden bewilligt *ἐπ' ἀναφορᾷ τῇ πρὸς τὸν δῆμον*, nr. 18 Z. 23. nr. 173, 2 Z. 11. Über die öffentlichen Gelder wurde monatliche Rechnung abgelegt, nr. 18 Z. 53f. Ein *ταμεῖον* wird nr. 72 erwähnt; Finanzbeamte sind die *ταμίαι*, nr. 18. 19. 110, Z. 27/28. 173, 2. 174, 3; vgl. o. Bd. IV A S. 2130, 40. Sehr stark war das System der Leiturgien ausgebildet nr. 109 § 9, besonders aufschlußreich ist nr. 173, 1. Die *προεισφορά* (Steuervorschuß) war auch in T. üblich, nr. 109 § 13.

Ob *Προντιώσης ὁ ἀξιολογώτατος ὁ διὰ βίου ἀρχισυναγωγός*, nr. 160b. 44, Haupt eines Vereins oder jüdischer Synagogenvorstand ist, läßt sich nicht entscheiden, Poland Griech. Vereinswesen 356** und o. Bd. IV A S. 1318, 22f. hält das Letztere für wahrscheinlicher.

Über das staatliche Bildungswesen ist vor allem zu vergleichen nr. 18. Scheffler 66. Ziebarth Aus dem griech. Schulwesen. In der Inschrift sind außer dem oben schon genannten *γυμνασίαρχος* und dem *παιδονόμος* noch aufgeführt drei *γραμματοδιδάσκαλοι* für Knaben und Mädchen, zwei *παιδοτρῖβαι*, ein *κιθαριστής* oder ein *ψάλτης*, alles staatliche Beamte mit festem Gehalt, zu dessen Bestreitung *Πολύθρους Ὀνησίμου* eine große Stiftung gemacht hatte. Ein *ὁπλομάχος* und ein Lehrer für Bogenschießen und Speerwerfen sollen vom *παιδονόμος* vorbehaltlich der Zustimmung des *δῆμος* engagiert werden. Ein anderer Schulwohltäter ist vielleicht *Πίτς [Π]ι[σωίνος?]* gewesen, nr. 21. Das Fragment einer Siegerliste in einem Schulagon ist nr. 47. Hierzu und zu den vorher erwähnten Inschriften ist vor allem Ziebarth zu vergleichen. In diesem Zusammenhang ist auf nr. 16 hinzuweisen, einen Beschluß der Stadt Priansos in Kreta (s. o.) *ἐπαινέσαι Τηίους, ὅτι πλεῖστον λόγον ποιῶνται περὶ παιδείας*, außerdem bestätigt sie und ebenso Knosos, nr. 12, dem teischen Gesandten Menekles (s. o.), der während seines Aufenthalts in den beiden Städten Lieder von Timotheos und Polyidos und alter kretischer Dichter vorgetragen hat, daß er es getan hat *καλῶς καὶ πρεπόντως* (oder *καὶ ὡς προσῆκεν*) *ἀνδρὶ πεπαιδευμένῳ*. Die Priansier rühmen außerdem an Menekles, daß er *εἰσήνεγκε κύκλον ἱστορημένων ὑπὲρ Κρήτας* (so schon Scheffler 69) *κα[ὶ τ]ῶν ἐν [Κρή]τᾳ γεγονότων θεῶν τε καὶ ἡρώων, [ποι]ησάμενος [τ]ὰν συναγωγὰν ἐκ πολλῶν ποιητᾶ[ν] καὶ ἱστοριογράφων*. Über die Spiele, die dem Dionysos zu Ehren aufgeführt wurden, s. u. Von anderen, deren Veranlassung und Ort nicht überliefert ist, berichten die teischen Inschriften nr. 19. 20. 48—50. 113. 115. Wohl auf keinen Mitbürger waren die Teier so stolz wie auf Anakreon, er wird z. B. bei Strab. XIV 644 an erster Stelle vor Apellikon und Hekataios (s. o. Bd. VII S. 2750 Nr. 4) genannt und findet sich auch auf vielen Münzen, z. B. nr. 178, 1989f. (autonom), nr. 179b, 28; vgl. anch nr. 91.

Von Monatsnamen sind bekannt *Ἀνθεστηριών*, nr. 163d Z. 1. 16, *Δευκαθεών*, nr. 173, 1. 2, *Ποσιδεών*, der aber trotz Hermann Abh. Ges. Gött. phil.-hist. Cl. 1844, 115f. 156 und Bischoff o. Bd. X S. 1585, 6. 1594 aus Anakr. frg. 6 (PLG III⁴ 255). Schol. Hom. Il. XV 192. Eustath. p. 1012, 1 nicht mit völliger Sicherheit zu erschließen ist.

Am höchsten von allen Göttern wurde in T. Dionysos verehrt. Er hat den Beinamen *[Σητα]νεῖος*, nr. 124 (bei Hamilton nr. 239 steht *ΤΟΥ. ΣΗΤΑΝΕΙΟΥ ΘΕΟΥ*). Über die Bedeutung des Beinamens s. o. Bd. II A S. 1895, 62. Beloch GG I 2², 104 sieht in der Sage, daß Athamas Gründer von T. war, eine Beziehung zu Dionysos, und die Teier führten als Beweis dafür, daß Dionysos bei ihnen geboren worden wäre, an: *τὸ μέχρι τοῦ νῦν τεταγμένοις χρόνοις ἐν τῇ πόλει πηγὴν αὐτομάτως ἐκ τῆς γῆς οἶνον ῥεῖν εὐωδίᾳ διαφέροντος*, Diod. III 66. Anthesteria werden schon in der ältesten Inschrift von T., nr. 3, erwähnt, Scheffler 9. 75. In einigen der späteren Asyliedekrete wird Dionysos *ἀρχαγέτας τᾶς πόλεως* genannt nr. 11. 103. 104. 174, 2; in römischer Zeit *π[ρ]οκαθηγησ[άμενος τῆς πόλεως]*, nr. 21, Z. 8, *[ὁ τῆς] πόλεως θεὸς Δι[όνυσος]*, nr. 51, und *ὁ προε[στὼς τῆς ἱερω]τάτη[ς] π[όλεω]ς [ἡ]μῶν θεὸς Διόνυσος*, nr. 67; *τῷ [καθ]ηγεμόνι θεῷ Διονύσῳ*, nr. 160b, 24. Auf außerordentlich vielen Münzen sind Dionysos oder Personen und Gegenstände, die mit ihm zusammenhängen, dargestellt. Ein Ziegelfragment mit *Διονύσ[ου]*, nr. 174, 20 Der Gott hatte Einkünfte, *οἱ τοῦ Διονύσου πόροι*, nr. 21, Strafgelder wurden an ihn gezahlt, nr. 67. Ihm war der Haupttempel der Stadt geweiht (s. u.). Jährliche *Διονύσ(ε)ια* wurden ihm zu Ehren von der Stadt gefeiert, nr. 26 Z. 28. 114. 157. 169d Z. 36. 45, mit *ἀγῶνες*, nr. 48. 49 (?). In der Kaiserzeit traten an ihre Stelle die *πενταετηρικοὶ ἀγῶνες Διον[υσιακοὶ] Καισάρηοι*, nr. 41. Picard Ephèse et Claros 677. Opfer von *ὑηγ[οὶ μηροί]* glaubt Röhl in nr. 21 zu erkennen, vgl. o. Bd. II A S. 811, 54. Ein *ἱερεὺς τοῦ Διονύσου* ist vielleicht in nr. 21 erwähnt, eine *ἱέρεια τ. Δ.* in nr. 51. 163d.

Mit der überragenden Bedeutung des Dionysoskultes in T. hängt es zusammen, daß die Vereinigung der Dionysischen Techniten Kleinasiens T. zu ihrem Sitze erkor (über sie vgl. besonders Poland Griech. Vereinswesen 138f.). Wann das geschah, darüber gehen die Meinungen auseinander. Von grundlegender Bedeutung für diese Frage ist die Inschrift Bull. hell. XX (1896) 627 + XXVI (1902) 264 + 640 = Klaffenbach Symbolae ad historiam collegiorum artificum Bacchiorum 70f. = Syll.³ 506—508. Syll.³ 507 auch = IG IX 1², 1 nr. 175; Fouilles de Delphes III 1 S. 199. Pomtow GGA 1913, 155 ergänzt in der letzten Zeile den Namen des Delphischen Archonten zu *Π[α-τρώνδ]α* (vom *Π* und vom letzten *Α* sind nur geringe Reste erhalten) und setzt ihn auch in der großen Lücke der ersten Zeile ein. Als Zeit des Archontats nimmt er vermutungsweise das J. 227 v. Chr. an. Beloch GG IV 2², 420 setzt es ins J. 230, und neuerdings schiebt es Klaffenbach, der zunächst den Ansatz Pomtows angenommen hatte, zusammen mit dem aitolischen Strategen Lykopos (zu diesem Namen ist das erhaltene *Δυκω . . .* zu ergänzen), nach dem Syll.³ 507 datiert ist, ins J. 237/6 v. Chr., IG a. O. S. L und zu nr. 175. Die große Lücke in Syll.³ 507, Z. 3 ist von Nikitsky (vgl. Klaffenbach) zu *(τεχνίται) τοῖς ἐπ' Ἰ[ωνίας καὶ Ἑλλησπό]ντου τοῖς ἐνγεγρα(μ)μένοις κα[θὼς καὶ τοῖ]ς εἰς* usw. ergänzt worden. Diese Ergänzung konnte bedenklich erscheinen, da Bull. hell. XXVI (1902) 640 angegeben wurde, daß vor der Lücke die Buchstaben *ΕΠΕ* und hinter ihr *ΝΕΝΤΟΥ* ständen. Aber eine Neuvergleichung des Steines und eine genaue Prüfung des Abklatsches haben, wie mir Prof. Klaffenbach freundlichst mitteilt, einwandfrei ergeben, daß *ΕΠΙ* und *ΝΤΟΥ* vor und hinter der Lücke stehen, vor *ΝΤΟΥ*, wo Bruch des Steins ist, kein Buchstabe weiter erhalten ist. Danach kann kaum eine andere Ergänzung als die von Nikitsky vorgeschlagene in Frage kommen. Denn nach der Art, wie im folgenden die Techniten vom Isthmos und von Nemea genannt werden (*κα[θὼς καὶ τοῖ]ς*), erwartet man in der Lücke die Erwähnung einer anderen Technitengruppe. Auch in den F. d. D. III 1 p. 402 ist jetzt die früher III 1 p. 199 vorgeschlagene Ergänzung aufgegeben und die von Nikitsky angenommen worden (ich verdanke den Hinweis darauf Prof. Klaffenbach). Daraus würde sich ergeben, daß die kleinasiatischen Techniten schon 237 v. Chr. unter dem Namen *οἱ ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου τεχνῖται* zusammengeschlossen waren und ihren Sitz in T. hatten, wenn der Ort auch in den Inschriften nicht genannt wird. Denn wenn sie in einer andern Stadt gesessen hätten, ehe sie sich in T. niederließen, hätte das Strab. XIV 644 sagen müssen. Nun aber steht in der Antwort der Dionysischen Techniten auf den Antrag der Bewohner von Magnesia am Maiandros, ihrer Stadt die Asylie zuzuerkennen (206 v. Chr.), nr. 169b, Z. 22f. die Wendung: *δεδό[χθαι τῷ κοινῷ τῶν περὶ τὸν] Διόνυσον τεχνιτῶν*. Das ist allerdings zum Teil auch nur Ergänzung, aber für die längere Namensform, wie sie Syll.³ 507 eingesetzt worden ist, langt der Platz auf keinen Fall. Nur wenig jünger ist nr. 169c, darin heißt es Z. 3/4: *παρὰ τοῦ κοινοῦ τῶν περὶ τὸν Διόνυσο[ν] τεχνιτῶν*, und Z. 10/11 *ἔδοξεν τῷ κοινῷ [τῶν πε]ρὶ τὸν Διόνυσαν τεχνιτῶν*. Also hat sich die Vereinigung der kleinasiatischen Techniten um 206 v. Chr. *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν* genant. Dem widerspricht nicht, daß in den ungefähr gleichzeitigen Asyliedekreten der Aitoler Amphiktionen und von Delphi, nr. 5. 154. 108, den Teiern dieselben Rechte zugebilligt werden *καθὼς καὶ τοῖς Διονυσιακοῖς τεχνίταις*. Poland De collegiis artif. Dionysiacorum 4 hat über diese Formel schon das Richtige gesagt. Die Bezeichnung *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν* findet sich weiterhin nr. 173, 2, Z. 4/5. 8/9, der ersten Inschrift, in der T. als Sitz der Techniten angegeben ist (die Stadt schenkt den Techniten ein von städtischen Steuern freies Grundstück). Allerdings fehlt der Anfang der Inschrift, trotzdem ist es ganz sicher, daß die eben angegebene Form die offizielle Bezeichnung ist, weil sie in Z. 8/9 in dem Namen wiederkehrt, den die Stadt ihrer Schenkung geben will: *ἱερὸν ὃ ἀν[έθηκε] ὁ δῆμος τῷ κοινῷ τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τ[εχ]νιτῶν*. Leider ist die Zeit dieses Dekrets nicht sicher zu bestimmen. Die Ansätze schwanken zwischen 218—201 v. Chr. und der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr., vgl. SEG II S. 110. Der Schriftcharakter paßt nach Holleaux Bull. hell. XLVIII (1924) 25. 5. 26 für das letzte Drittel des 3. Jhdts. oder den Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. Wenn ich auch aus den oben auseinandergesetzten Gründen dem, was Holleaux über die politische Zugehörigkeit von T. gegen Ende des 3. Jhdts. ausführt, nicht zustimmen kann, so scheint mir doch seine Bemerkung richtig, daß das Dekret der Teier, nr. 173, 2, den Eindruck macht, als ob die Beziehungen zwischen T. und und den Techniten noch nicht sehr alt wären. Danach müßte die Inschrift spätestens um 225 v. Chr. anzusetzen sein. Es wäre also in der Zeit zwischen 237 und 205 v. Chr. die kurze Formel gebraucht worden, obgleich die Vereinigung schon den längeren Namen führte. Das erklärt Klaffenbach Symbolae 18 so, daß diese kürzere Form in Kleinasien verwendet werden konnte, wo kein Zweifel darüber möglich war, welche Vereinigung gemeint wurde; er macht mich brieflich darauf aufmerksam, daß die oben angeführten drei Inschriften mit der kurzen Form, nr. 169b, 169c. 173, 2. alle aus Kleinasien stammen, während Syll.³ 507 mit der langen Form ein Beschluß der Aitoler ist. Diese Erklärung ist einleuchtend; aus ihr ergibt sich dann weiter. daß das *κοινὸν τῶν περὶ τὸν καθηγεμόνα Διόνυσον τεχνιτῶν* in Pergamon, das sich später mit dem *κοινὸν τῶν ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου τεχνιτῶν* vereinigte (s. u.), damals noch nicht existierte, sonst wäre die Bezeichnung *οἱ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνῖται* auch in Kleinasien nicht eindeutig gewesen. Das stimmt zu dem Ansatz von v. Prott, der die Gründung dieser Vereinigung in die Regierungszeit von Eumenes II. (197—159) verlegt, Athen. Mitt. XXVII 170. Aus dem Artikel *τοῖς* vor *ἐνγεγρα(μ)μένοις* ist zu erkennen, daß es neben den eingeschriebenen Mitgliedern des *κοινόν* von Kleinasien auch noch Dionysische Techniten gab, die nicht dazu gehörten, daher auch an den Vorrechten der Vereinigung keinen Anteil hatten.

Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. führt die Vereini-

gung den langen Titel *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν τῶν ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου καὶ τῶν περὶ τὸν καθηγεμόνα Διόνυσον*, bei Wiederholung in derselben Inschrift wird aber auch die kürzere Form *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν* gebraucht, nr. 26 Z. 13. 25. 33. nr. 27A Z. 11. Statt *κοινόν* findet sich auch *σύνοδος*, nr. 26, 40. Man kann also annehmen, daß die Erweiterung des Titels in pergamenischer Zeit erfolgt ist. Die Techniten hatten in T. eine weitgehende Selbständigkeit, Kern zu nr. 169b, nur hätte er nicht nr. 153a mit als Beweis dafür anführen dürfen. Denn diese Inschrift stammt aus dem 1. Jhdt. v. Chr., als die Techniten schon lange nicht mehr in T. wohnten. Der amtliche Verkehr zwischen der Stadt und dem *κοινόν* erfolgte durch Gesandte, nr. 26 Z. 36/37. 173, 2 Z. 28. Die pergamenischen Könige nahmen sich der Vereinigung besonders an, und auch diese pflegte die Beziehungen zum Herrscherhause. Über die von Kraton gegründete Gesellschaft der Attalistai s. o. Später entstanden Mißhelligkeiten (. . *δεινὰς ἐν ἀλλήλαις διαφοράς, ἐξ ὧν ταραχή[τε καὶ κ]οιναὶ βλάβαι συμβαίνουσιν*) zwischen den Techniten und T., um deren Beilegung sich der pergamenische König bemühte, nr. 164. Auf die Dauer blieb das aber ohne Erfolg, vielmehr flohen die Techniten *ἐμπεσούσης στάσεως* nach Ephesos, Attalos III. (Poland Griech. Vereinswesen 140) verpflanzte sie nach Myonnesos. Die Teier wandten sich an die Römer, worauf diese die Techniten nach Lebedos verwiesen, doch wohl nach 133 v. Chr., Böckh zu nr. 26, anders Hirschfeld 29 (ungefähr 135 v. Chr.) und Scheffler 92 (vor 135 v. Chr.). Die Genossenschaft muß damals ziemlich stark gewesen sein, denn die Lebedier nahmen sie gern auf *διὰ τὴν κατέχουσαν αὐτοὺς ὀλιγανδρίαν*, Strab. XIV 643. Scheffler 94. Vielleicht ist dieser in Unfrieden erfolgte Weggang der Techniten die Veranlassung für die zweite Serie der teischen Gesandtschaften nach Kreta gewesen, deren Zeit oben nur ganz allgemein festgestellt worden ist; die Teier fürchteten, daß sich ihr Zerwürfnis mit den Techniten ungünstig auf die Asylie der Stadt auswirken könnte. Die Vereinigung hat noch in der Zeit Strabons bestanden, sie wird von ihm bezeichnet als *τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν ἡ σύνοδος καὶ κατοικία τῶν ἐν Ἰωνίᾳ μέχρι Ἑλλησπόντου*, Strab. a. O. vgl. nr. 153a.

Neben dem *κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν* gab es auch ein *κοινὸν τῶν συναγωνιστῶν*, nr. 27B 1. 3. 14. 18, über die zu vgl. ist Scheffler 90f. Poland Griech. Vereinsw. 139f. 261**. Klaffenbach 19. Picard Ephèse et Claros 342.

Die Techniten hatten eine eigene Organisation. Die Beamten im allgemeinen werden *ἄρχοντες* genannt nr. 27A Z. 21. 27B Z. 22. Ein *ἱερεὺς τῶν τεχνιτῶν* wird erwähnt, nr. 29, er ist sicher identisch mit dem einfachen *ἱερεύς*, nr. 115. 27A Z. 1. und dem *ἱερεὺς τοῦ Διονύσου*, nr. 26 Z. 6. 8f., vgl. Robert Bull. hell. LIV (1930) 324. Er war gelegentlich zugleich *ἀγωνοθέτης*, nr. 26 Z. 7. 8f.; andrerseits war der *ἀγωνοθέτης* oft zugleich *ἱερεύς* des pergamenischen Königs, nr. 27A Z. 1. 17. nr. 29. nr. 115. nr. 160b, 37. Nach dem *ἱερεύς* zusammen mit dem *ἀγωνοθέτης* wurde von den Techniten datiert, 27A Z. 1. nr. 29. 115. 160b, 37. Es wurde immer nur ein *ἀγωνοθέτης* gewählt, daher ergänzt Scheffler 98, 33 in nr. 26 Z. 27 *ἄ[ρχοντες]* statt *ἀ[γωνοθέται]*. Unsicher ist die Lesung in nr. 121. Dem *ἀγωνοθέτης* lag die Sorge für die offenbar recht kostspieligen Agone ob, nr. 26 Z. 10; zu diesen vgl. nr. 113—115. In römischer Zeit ist der *ἀγωνοθέτης* wohl ein staatlicher Beamter gewesen, nr. 41. Über dieses Amt vgl. Scheffler 61. 93f. Poland 338. 400. Es gab *πανηγυριάρχαι*, die für die jährlichen *πανηγύρεις* zu sorgen hatten, nr. 26 Z. 28. nr. 164C Z. 6. H. F, Z. 4. 6. 9. 10. 12. 16. Strab. XIV 643. Vielleicht ist der *δημιουργός* in nr. 50, dessen Herkunft aus T. allerdings nicht sicher ist, auch ein Beamter der Techniten. Die Vereinigung hatte eigene Finanzwirtschaft, die aber nicht völlig von der der Stadt getrennt war, und das gab Anlaß zu Streitigkeiten, nr. 164B Coll. II (s. o.).

In römischer Zeit werden *Διονυσιασταί*, ein *θίασος* oder ein *κοινὸν Διονυσιαστῶν* erwähnt, nr. 32, vgl. dazu Böckh nr. 163d Z. 8. 50. 55/56, und *οἱ τοῦ Σητανείου θεοῦ Διονύσου μύσται*, nr. 124. Poland 58. 66. 199. 427.

Neben Dionysos werden in T. noch folgende Götter genannt: *Ζεὺς Κτήσιος* und *Ζεὺς Καπετώλιος*, nr. 33, Scheffler 72f. Mit Zeus in Verbindung stehen die *Διασταί*, nr. 173, 31, und das Fest der *Δῖα*, nr. 3.

Poseidon nr. 177a, 1492. nr. 177b, 1928. nr. 178, 1990. (Helikonios) Paus. VII 24, 5.

Apollon nr. 19. nr. 177a, 1487. nr. 179c. 4. (*Κούρεος*) nr. 160b, 22. Bilabel 198. Der Greif, der in den ersten Jahrhunderten vom 6. Jhdt. v. Chr. an das vorherrschende Münzbild ist, aber auf einzelnen Stücken auch noch in der Kaiserzeit vorkommt, nr. 181, 54f., kann kaum mit Apollo zusammengebracht werden, da dieser Gott im Kult von T. keine bedeutende Rolle spielt (Scheffler 73. Bilabel 198f.), sondern ist als apotropäisches Symbol anzusehen, s. o. Bd. VII S. 1924, 30f. 46f.

Athene, nr. 177b, 1898. nr. 179b, 26. Zu ihr gehört das *κοινὸν τῶν Παναθηναϊστῶν*, nr. 32. Poland Griech. Vereinsw. 60 u. a.

Artemis, nr. 177a. 1487. 1502. (Ephesische Artemis) nr. 177b, 1922. 1926.

Hermes, nr. 18 Z. 57. nr. 179b, 27. *Ἑρμαΐα*, nr. 46.

Die Eleusinischen Götter nr. 163d Z. 54.

Herakles. nr. 110 Z. 40/41. nr. 177b, 1909. *Ἡράκλεια*. nr. 18 Z. 57. nr. 3. Die Ergänzung *[Ἡρακ]λέος* in nr. 46 ist unsicher, Scheffler 74, 2. 3,

Asklepios, nr. 177a. 1491f.

Die Musen, nr. 18. Z. 57. Serapis, nr. 177a, 1484. nr. 177b, 1929.

Tyche auf vielen Münzen, nr. 178, 1991. 1993. 1998. nr. 179b 30f. nr. 181. 80. 86.

Roma, nr. 33. *ἱερεὺς Ῥώμης καὶ Πίστεως*, nr. 168.

Θεὸς σύγκλητος auf Münzen des Augustus, nr. 177a, 1496. nr. 177b, 1930f. Head HN² 596.

Die Samothrakischen Götter, bekannt für T. durch die *Σαμοθρακιασταὶ οἱ σὺν Ἀθηνοδότῳ Μητροδώρου*, nr. 160b 21, 5, Poland Gr. Vereinsw. 61 u. a. Hierher gehören nr. 153a. b. nr. 179c, 9.

Sabazios, seinem Dienste sind geweiht die *Σαβαζιασταί*, nr. 173, 30. Poland 216.

Leukothea, bekannt durch das Fest der *Λευκόθεα*, nr. 25 Z. 25, vgl. o. Bd. XII S. 2296 Nr. 16.

Ἀγαθὸς Δαίμων kommt vor nr. 33.

Sarapis, nr. 177a, 1484. nr. 179b, 28.

Hier mögen angeschlossen werden die *ὀ[ργε]ῶνες οἱ σὺν Ἀθηνοδότῳ Μητροδώρου*, nr. 160b 21, 3. Poland 15. 76, und die verschiedenen *θίασοι*, über die zu vgl. Scheffler 72. Poland 27 u. a. Es sind *ὁ θίασος ὁ [Σι]μαλ[ων]ος*, nr. 160b 21, 2; *ὁ θίασος ὁ Ἀναξιπόλιδος*, a. O. 35. 36; *οἱ θίασοι*, nr. 171. 173, 26. 174, 14 oder *οἱ θίασοι πάντες*, nr. 60. 71. 173, 32. Endlich *μύσται οἱ σὺν Ἀθηνοδότῳ Μητροδώρου*, nr. 160b 21, 6.

Bei den Altersstufenvereinen handelt es sich überall um Vereinigungen von korporativer Geschlossenheit. Die *γερουσία* hatte eigenes Vermögen, *γερουσιακὰ χρήματα*, nr. 39, eine Geldstrafe wird ihr zugewiesen, nr. 173, 26.; erwähnt wird eine *στοὰ τῆς γερουσίας*, nr. 39; die *γερουσία* wird oft in Verbindung mit *ἔφηβοι, νέοι, βουλή, δῆμος, θίασοι* genannt, nr. 57. 71. 160b 40. 165b, 21. 173, 26. 33. 33 bis. 174, 14, einmal mit *ἱερατείας παρθένοι*, nr. 57; vgl. Poland Gr. Vereinswesen 98f.; Picard Ephèse et Claros 92; o. Bd. VII S. 1267, 48f. Die *πρε(σβύτεροι)* in der Verbindung *τοῦ ἱερέως (τῶν) πρε(σβυτέρων)*, nr. 21, sind nur sehr unsicher überliefert.

Die *νέοι* kommen besonders in enger Verbindung mit den *ἔφηβοι* vor nr. 38. 44. 45c. 57. 60. 71. 173, 32. 33. 33 bis. 174. 7. 15, zusammen mit der *γερουσία* nr. 160b. 40. 165b 21, unsicher nr. 46. Zu den *νέοι* vgl. Scheffler 69f. Poland 93f.

Die *ἔφηβοι* finden sich außer in den schon erwähnten Verbindungen (nr. 38. 44. 45c. 57. 60. 71. 173, 32. 33. 33 bis. 174, 7. 15) noch in den mit den *παῖδες*, nr. 18, Z. 19. 24. 28. nr. 45a. 174, 15 und den *ἀπάλαιστροι*, nr. 45a. 173, 33; nur selten allein, nr. 21. 142; *συνέφηβοι* treffen wir in nr. 173, 35, einen *ἐφηβαρχήσας* in nr. 44; vgl. Poland 89f. Die *παῖδες* werden genannt in nr. 45a und 174, 15, Poland 97, ein *ἱερεὺς παίδων* in nr. 21. Die *παῖδες* in nr. 18 Z. 9. 17. 19. 24. 28. 31 sind offenbar noch nicht zu einer Korporation zusammengefaßt (Scheffler 69 anders). Auch eine Mädchenvereinigung gab es, die hier mit angeführt werden soll, obgleich sie zu den Kultgenossenschaften gehört, *ἱερατείας παρθένοι*, nr. 57. Scheffler 71. Ziebarth Griech. Schulwesen 79. Der korporative Charakter der *παρθένοι* in nr. 18 Z. 9/10 ist nicht erkenntlich, Poland 97. Schließlich gab es die *μετέχοντες τοῦ γυμνασίου* nr. 44. Poland 103 und *[οἱ ἀπ]άλ[αιστροι]* nr. 45a. 173, 33. Ziebarth 77.

Das Gebiet von T. war nicht auf die Stadt allein beschränkt. In nr. 3B Z. 9/10. 13/14 u. a. werden nebeneinander genannt *ἐν Τέῳ ἢ γῇ Τηίων*, ebenso wird zwischen *πόλις* und *χώρα* in nr. 173, 2 und fast in allen Asyliedekreten geschieden. In dem Dekret des Antigonos ist die Rede von *κῶμαι καὶ ἐπαύλια ἔξ[ω τῆς πόλεως]* und *ἀγροικία* nr. 109, § 11. *Teiorum agrum* erwähnt Liv. XXXVII 28, 4. Aus nr. 111 Z. 3 kann man entnehmen, daß Stadt und Land nicht durchaus dieselben Beamten gehabt haben. Strab. XIV 644 macht Angaben über die Ausdehnung des Gebietes. Danach gehört der südliche Teil des Isthmos zwischen Klazomenai und T. dazu, darin liegen *Χαλκιδεῖς, Γεραιίδαι, Αἶραι* und wohl auch das *ἄλσος καθιερωμένον Ἀλεξάνδρῳ τοῦ Φιλίππου*, wo die *Ἀλεξάνδρεια* abgehalten wurden. Über diese Orte und ihre Lage vgl. außer der RE Scheffler 45. Ruge Petermanns Mitt. XXXVIII 229f. Buresch Aus Lydien 183f. Weber Athen. Mitt. XXIX 222f. Keil Österr. Jahresh. XV (1912) Beibl. 61f. *Αἶραι* ist früher selbständig gewesen. Grote Gesch. Griechenl. (Übers.) II 147 hatte das aus Thuk. VIII 19f. geschlossen. Scheffler 51 hatte aber Bedenken dagegen erhoben; die Entscheidung für Grote hat ein Proxeniedekret der Stadt aus dem 3. Jhdt. v. Chr. gebracht, nr. 167, 11 und nr. 160b, 35 mit *ὁ δῆμος ὁ Αἰραιέων* (in nr. 160b, 24 ist die Lesung *[Ἀ]ρέων* ganz unsicher und nicht = *Αἰραιέων*). Ob *Χαλκιδεῖς* Ortsname oder Ethnikon ist, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit sagen. Strab. XIV 644 spricht mehr für den Ortsnamen, denn sonst würde man den Artikel davor erwarten. In nr. 163c (Halikarnass) *Χαλκιδέων χώρας* und nr. 159e (Erythrai, sehr verstümmelt) sind beide Auffassungen möglich; nr. 113 mit *Ἀσκληπιάδης Ἡρακλείδου Χαλκιδεύς* kann möglicherweise die Herkunft aus dem euboischen Chalkis bedeuten, Waddington zu nr. 113. Scheffler 45, 12. Böckh schließt aus nr. 62 mit *Διονύσιος Διονυσίου ὁ ἐκ Χαλκιδέως*, daß der Ort *Χαλκιδεύς* geheißen habe, während Scheffler 46 die Worte als Bezeichnung des leiblichen Vaters *Χαλκιδεύς* im Gegensatz zu dem Adoptivvater *Διονύσιος* auffaßt. *Χαλκίδειος* in nr. 23 Z. 26 ist zweifellos ein Ethnikon. Damit wäre die Frage an sich gelöst, denn dann müßte *Χαλκιδεῖς* der Ortsname sein, aber Scheffler 46 meint, daß die Bewohner als Mitglieder einer Symmorie *Χαλκίδειοι* (s. o. in dem Absatz über die *πύργοι*), als Ortsbewohner *Χαλκιδεῖς* genannt worden wären, was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist.

Als Westgrenze des Gebietes von T. wird man am besten den Höhenzug des Korykos annehmen, den Liv. XXXVII 12, 10 *Teiorum* (in den Hss. steht *pelorum* oder *pollorum*) *promontorium* nennt. Der Ausdruck *Κωρύκῳ τῆς Ἐρυθραίας* bei Thuk. VIII 33 spricht nicht dagegen, da das nördliche Ende des Höhenzugs sehr gut in das Gebiet von Erythrai reichen konnte. Im Südosten ist Myonnesos noch teisch, Thuk. III 32, und die Makria Akra (s. o. Bd. XIV S. 814) mit ihren Bädern, Hirschfeld 26. Deshalb darf aus Strab. XIV 644 nicht mit Scheffler 50 geschlossen werden, daß Myonnesos zur Römerzeit nicht zu T. gehörte. Vielleicht ist Myonnesos in nr. 3B Z. 14/15 mit *[ἐν ν]ήσῳ* gemeint, Syll.³ 37. 38, 10, wenn das nicht eine der kleinen Inseln ist, die nicht weit von T. liegen. Ob a. O. Z. 17 die Buchstabenfolge ΕΝΑΡΟ·ΗΙ als *ἐν Ἀρο[ί]ηι* gelesen und daraus auf einen im Gebiet von T. gelegenen Ort geschlossen werden kann, bleibt unsicher, Syll.³ 37. 38, 12.

T. hat mehrere Kolonien gegründet: 1. Abdera, s. o. Bd. I S. 22. Scheffler 14f. Bilabel

Ionische Kolonisation 196. 204. Beloch GG I 1², 255. 373. Strack Die antiken Münzen von Thrakien 5. 2. Phanagoreia, Arrian bei Eustath. Dion. Per. 549. Anonym. peripl. p. E. 47. Skymn. 886. Scheffler 16. Bilabel 197. Beloch I 1², 259. 3. Über Hermonassa als Kolonie von T. vgl. Scheffler 17 und o. Bd. VIII S. 895f. und über 4. Teium in Teuthranien s. Art. Teium.

Plin. n. h. V 138 gibt an, daß T. von Chios 72 1/2 Milien (ca. 106 km) und ebensoviel von Erythrai entfernt wäre. Diese Zahlen stimmen nicht; denn die Luftlinie beträgt 60 bzw. 35 km, die Küstenfahrt nach Chios ca. 70 km. Nur die Küstenfahrt nach Erythrai von ca. 105 km Länge entspricht, aber Plinius gibt mit keinem Worte zu erkennen, daß er die Küstenlinie meint. Ebenso falsch ist seine Bezeichnung von T. als Insel, n. h. V 128. 138. Unrichtig ist auch die Angabe II 202, daß zwischen Lebedos und T. die Insel Halone läge, s. o. Bd. VII S. 2280, 12. Dagegen stimmt Strab. XIV 643, wonach T. 120 Stadien von Lebedos entfernt ist, ebenso Liv. XXXVII 27, 7, daß Myonnesos zwischen T. und Samos liegt. Die Chersonesos, die in nr. 109 § 9 in nächster Nähe von T. erwähnt wird, ist sicher die kleine Halbinsel, auf deren südöstlicher Abdachung T. gelegen hat, vgl. Syll.³ 344, 23. Nach Aristot. vent. 973a, 20 wehte in T. der *Ἑλλησποντιάς*.

Vom Stadtbild werden in den Quellen folgende Einzelheiten erwähnt: die steinerne Stadtmauer, nr. 125. 141. (143). 159 d. 165 b, 18. 173, 4. 5, in Verbindung mit ihr *πύργοι*, nr. 141 (143); *προμαχῶνες*, nr. 141; eine *πύλη*, nr. 159 d; ein *πυλών*, nr. 159 d. 165 b, 18. 173, 5; eine *ψαλίς*, nr. 173, 4; eine *ἀγορά*, nr. 109, § 11. Der Platz der *Δύναμις*, nr. 3 B (*ἐπὶ Δυνάμει*, vgl. Vollgraff Mnemosyne XL (1918) 423. Schwyzer Glotta XI 76f.). *Τὸ Διονύσιον*, Tempelplatz, nr. 27 B Z. 26f. nr. 111, 1 und damit wohl gleichbedeutend *ὁ [ση]κὸς τοῦ Διονύσου*, nr. 21 Z. 18/9, mit dem von Hermogenes (s. o. Bd. VIII S. 879 Nr. 29) erbauten Tempel des Dionysos, der oft erwähnt wird, z. B. Vitruv. VII praef. 12. nr. 173, 2 Z. 23. Der *περίβολός τε καὶ βωμός* des Poseidon Helikonios, Paus. VII 24, 5. Der *β[ωμὸς τ]οῦ Ἡρακλείους*, nr. 110 Z. 40/1. Der Tempel der Apollonis, nr. 111 Z. 14. Der *ναὸς τῶν Σεβαστῶν*, nr. 67. Auf Münzen der vorkaiserlichen Zeit, nr. 179 b, 17, 20, des Augustus nr. 181, 69, 50 des Nero nr. 177 a, 1499, und Agrippina d. J. nr. 177 b, 1935 sind Tempel abgebildet. Das *Ἀττάλειον τὸ παρὰ τῷ θεάτρῳ*, nr. 28 Z. 20; Poland Griech. Vereinswesen 463. Kern o. Bd. II S. 2156, 39. Das *θέατρον* wird außerdem erwähnt nr. 26 Z. 23. 27. nr. 27 A Z. 16. nr. 173, 2 Z. 24. *Ἡ συνοικία ἡ πρὸς τῷ βασιλείῳ* nr. 28 Z. 21/2, vgl. Syll. or. 326, 15. Hirschfeld 27. Das *βουλευτήριον* nr. 18, Z. 34. Das *ἀρχεῖον*, nr. 109 § 7. 173, 23. Das *πρυ[τανεῖον]*, nr. 173, 2 Z. 3. Das *γυμνάσιον*, nr. 18 Z. 33. Die *βιβλιοθήκη* nr. 173, 6 Z. 6. Die *στοὰ γερουσίας*, *τὰ προβαλανεῖα*, *ὁ λουτρών*, nr. 39.

T. hatte zwei Häfen, einen im Süden, Strab. XIV 644 (auf ihn bezieht sich wohl auch Skyl. 98), und einen im Norden (*a tergo urbis*), der *portus Geraesticus*, Liv. XXXVII 27, 9, zu unterscheiden von dem Hafen *Γερραιδαι*, Strab. a. O.

Ruge Petermanns Mitt. 1892, 229 (s. o. Bd. VII S. 1232, 27). Lehmann-Hartleben Klio XIV Beiheft 283f. Die Beschreibung des Nordhafens bei Livius stimmt nicht, er ist nicht so eng, Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk II 16. Hirschfeld 27. Eine Kanalverbindung zwischen dem Nord- und dem Südhafen, von der Chandler Travels in Asia minor I³ 110 spricht und an die Hirschfeld wegen der Bezeichnung ‚Insel' für T. bei Plin. n. h. V 138 denkt (vgl. auch Antiquities of Ionia IV 35, 1), hat sicher nicht bestanden, Lehmann-Hartleben 284.

T. lag nach Tab. Peut. IX 5 Miller (vgl. Geogr. Rav. 107, 12. 362, 1. Guido 528, 5 Pind. u. Parth.) 22 Milien von Smyrna und 20 Milien von Lebedos entfernt. In den Meilensteinen nr. 173, 7 (aus Sivrihissar) und Rev. de phil. XXVIII (1904) 70. 72 (Umgegend von Vurla) erscheint T. als *caput viae*.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse von T. können wir noch einiges erkennen. Antigonos gibt die Zahl der Wohlhabenden in T., die für eine *προεισφορά* (s. o.) herangezogen werden könnten, auf 600 an, nr. 109 § 13. Leider ist mit der Zahl nicht viel anzufangen, da wir nichts über die Einwohnerzahl der Stadt und über die untere Grenze des Begriffes *εὐπορία* wissen. Paus. VII 5, 11 zeigt, daß in T. Reichtum war. Das Gebiet der Stadt konnte nicht die genügende Menge Getreide hervorbringen; daher mußten besondere Maßregeln getroffen werden, den Getreidevorrat zu sichern, nr. 109 § 10. 173, 2 Z. 15. In nr. 3 A sind Drohungen gegen den ausgesprochen *ὅστις ἐς γῆν τὴν Τηίην κωλύοι σῖτον ἐσάγεσθαι . . . ἐσαχθέντα ἀνωθεοίη*, vgl. Busolt 429. 430, 1. 433. Fürsorge für Getreidebeschaffung wird auch in nr. 39 (aus der Kaiserzeit) gerühmt, Scheffler 63. Teisches Gerstenbrod nennt Athen. IV 160 a. Teischer Wein kommt schon bei Alkaios vor, Athen XI 481 a; vgl. Scheffler 78. Gartenkultnr und Bienenzucht wird erwähnt in nr. 165 a Z. 18, eine *τρίγλη* bei Athen. VII 325 e. Viehzucht wurde in T. getrieben, es werden genannt Rinder zum Pflügen, zum Transport, besonders von Holz; für die Zucht von Schweinen und Schafen war offenbar eine Höchstgrenze bestimmt, nr. 165 a Z. 9/10. Eine große Rolle spielte die Wollenindustrie; aus milesischer Wolle wurden *χλάνδια* und *ἀμπέχονα* und andere Stücke hergestellt, z. T. auch mit Purpur gefärbt, nr. 165 a, Z. 13/14. 16/17, vgl. dazu Rostovtzeff in den Anatolian Studies presented to Sir William M. Ramsay 380.

Bei T. gab es Steinbrüche, in denen offenbar für den Export gearbeitet wurde, und deren Betrieb bis ungefähr 170 n. Chr. zu verfolgen ist, nr. 126. 159 a. Dio Chrys. or. LXXIX 2 (S. 220, 18 v. Arnim). Béquignon Rev. arch. XXVIII (1928) 203f. Aber die anderen dort S. 190, 2. 5 angeführten Stellen können nicht für T. in Anspruch genommen werden; denn bei Paul. Silent. 632/3 (IV 215/6) Friedl. ist nur von lydischem Stein die Rede, und in Lydien gibt es an vielen Stellen abbauwürdige Gesteine, die z. T. schon im Altertum wie heute noch in Brüchen ausgebeutet wurden, Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft nr. 172. 180. 183 (Register unter ‚Mar-

mor. Steinbrüche'), bei Dubois Etude sur l'administration et exploitation des carrières dans le monde romain 94 ist die Angabe bei Blümner Technologie III 51, 7 offenbar mißverstanden worden; bei Greg. Nyss. in eccl. hom. 653f. steht *ἡ Φρυγία πέτρα*, und wenn mit dem Zitat ‚une loi du Code Théodosien (voir p. 82)' bei Dubois 94 (in Rev. arch. a. O. 190, 5 ‚édit de Théodose') Cod. Theod. XI 28, 9 vom 9. April 414 gemeint ist, wird auch da T. nicht genannt, sondern andere Stellen. Dann ist es aber auch falsch, wenn Dubois 94 aus diesem Edikt auf Fortdauer des Betriebs in den Steinbrüchen von T. zur Zeit des Ediktes schließt; es wäre an sich auch merkwürdig, wenn die im 2. Jhdt. schon zurecht gehauenen Steinblöcke (s. u.) dann später nicht verarbeitet worden wären. Es bleibt also dabei, daß gegen 170 v. Chr. der Steinbruchbetrieb, und zwar ganz plötzlich, zum Erliegen gekommen ist.

Der Handel ging natürlich hauptsächlich über See; über den Handel mit Ägypten im 6. Jhdt. v. Chr. s. o. In einer späten Grabinschrift wird die Frage nach der *τέχνα* des Toten mit *θαλασσέργος* beantwortet, nr. 128, und auf dem Votivstein nr. 167, 9 kommt ein *ναύκληρος* vor. Im Handel spielte offenbar das Holz eine große Rolle, nr. 165 a Z. 7f. Die Geschichte bei Ailian. hist. an. VII 29 zeigt Handel zwischen Kolophon und T.

Endlich sind noch die heißen Bäder bei der Makria Akra (s. o.) zu erwähnen.

Seit dem 18. Jhdt. haben wiederholt europäische Reisende die Stätte von T., südlich von Sighadjik, am Anfang der Erythräischen Halbinsel, Mela I 89, die jetzt ganz unbewohnt ist, besucht. 1739 Richard Pococke Beschreibung des Morgenlandes, Bd. III² § 61 (Übersetzung). 1765 Chandler im Auftrag der Society of Dilettanti; Bericht in den Antiquities of Ionia I 1769 (1821) lf. und in Chandler Travels in Asia minor I (1775) 96f., I³ (1817) 108f. 1826 Laborde Voyage de l'Asie mineure 1838 Abb. 43, dazu ein ganz kurzer, mehr ästhetischer, als wissenschaftlicher Text. 1836/7 Hamilton Reisen in Kleinasien (Übersetzung) 1843, II 11f. 1862 Pullan Bericht in den Antiquities of Ionia IV (1881) 35f. und pl. XXII—XXV. Gegen seine Auffassung vom Dionysostempel hat sich Lethaby gewendet in den Antiquities V (1915) 10f. (nach Bull. hell. XLIX 294, da mir die Antiquities V nicht zugänglich sind). Ebensowenig kenne ich das Werk von Ch. Texier und R. P. Pullan The principal ruins of Asia minor 1865; nach Hirschfeld Arch. Ztg. a. O. 28 hat es für T. wenig Wert. vgl. auch Geogr. Jahrb. 1888, 299. 1874 Hirschfeld a. O. 23f. 1881 Texier, der keine neuen Ergebnisse brachte (nach Bull. hell. XLIX 283. da mir das Werk Texier Asie mineure 1882 nicht zugänglich ist). 1906 machte v. Wilamowitz darauf aufmerksam, wie dringend eine genaue Untersuchung, mindestens eine stetige Überwachung von T. wäre, S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 63, 3, und 1922 wies Picard Ephèse et Claros 406 auf die Notwendigkeit hin, in T. Ausgrabungen vorzunehmen. Von ihm angeregt bereisten Demangel und Laumonier 1921 das Gebiet und brachten eine reiche Ausbeute an Inschriften mit, vgl. nr. 173. Im J. 1924

begannen die systematischen Ausgrabungen der Ecole française in Athen, Bull. hell. XLIX 281f., pl. VIIf., 1925 wurden sie fortgesetzt, Bull. hell. a. O. 476. Journ. hell. stud. XLVI (1925) 240. Compt. Rend. 1927, 154. Über diese zweite Campagne ist aber noch kein Bericht erschienen. Seitdem ist eine, wie mir von Y. Béquignon mitgeteilt wird, vorübergehende Unterbrechung der Grabungen eingetreten. Durch die Berichte der älteren Reisenden (diejenigen, die nur Inschriften mitgebracht, aber über die Ruinen keine neuen Erkenntnisse veröffentlicht haben, sind im Vorstehenden nicht erwähnt worden, da sie, wenn auch ohne Namensnennung, oben in der Inschriftenliste mit verzeichnet sind) ist vor allem das Vorhandensein der Stadtmauer mit einigen Türmen, des Dionysostempels, des Theaters, der Agora, eines Gebäudes auf pyramidalem Unterbau, einer Nekropole und mehrerer Tumuli östlich der Stadt und von Steinbrüchen zwischen Sighadjik und Sivrihissar festgestellt worden. Einige Einzelfragmente sind abgebildet bei Le Bas Architecture pl. II 3. Reste des Frieses vom Dionysostempel sind als Geschenk der Society of Dilettanti ins Brit. Museum gekommen, Catalogue of Sculp. Brit. Museum III (1904) S. 416 nr. 2570; andere Platten (z. T. von Hirschfeld a. O. behandelt) sind nach Smyrna gebracht und in Arndt-Amelung Einzelverkauf nr. 1345—1348, Text 1902 Serie V S. 58, veröffentlicht und besprochen worden. Durch die französischen Ausgrabungen sind nun noch die Akropolis, ein kleines Theater, ein Gymnasion und mannigfache andere Reste festgestellt und wertvolle Inschriften gefunden worden, vor allem nr. 174. 1. 2, die hoffen lassen, daß die Zahl der Asyliedekrete noch steigen wird, wenn die Ausgrabungen wieder aufgenommen werden, und nr. 174, 3. 173, 2. Von einzelnen Fundstücken sind in erster Linie zu nennen ein ionisches Kapitäl und ein archaischer Löwe aus dem Ende des 6. Jhdts. v. Chr. Jetzt weiter auf die Ergebnisse der Untersuchungen einzugehen, erübrigt sich, da ein solcher Bericht durch die zu erwartenden Ausgrabungen sofort überholt werden würde. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß Y. Béquignon ausführlich über die großen Steinwürfel gehandelt hat, die in den Steinbrüchen (einer im Nordhafen) liegen, jetzt zwölf, zu Pocockes Zeiten zwanzig an Zahl. Er erklärt sie überzeugend als Blöcke, die im Steinbruch gewonnen und für den Versand fertig gemacht worden waren; als die Steinbruchindustrie Ende des 2. Jhdts. n. Chr. zum Erliegen kam (s. o.), ließ man die Blöcke liegen, wo sie gerade waren, Compt. Rend. 1927, 154f.; Rev. arch. XXVIII (1928) 185f. mit pl. V, dazu vgl. Le Bas Itinéraire pl. 71; über Steine mit ähnlichen Markierungen vgl. Journ. rom. stud. XVIII (1928) 22.

[W. Ruge.]

Τεφώ s. *Θαφφουέ*.

Tephras (*Τέφρας*), ein Sohn des Herakles, nach dem die Stadt Typhrestos und das gleichnamige Gebirge in Trachis benannt sein soll: Schol. Lykophr. 420 *Τυφρηστὸς καὶ πόλις καὶ ὄρος Τραχῖνος ἀπὸ Τυμφρηστοῦ τινος βασιλέως ἢ Τέφραντος υἱοῦ Ἡρακλέους*. Doch steht ebenfalls Schol. Lykophr. 420 auch die Erklärung *ἢ*

τεφρηστός τις οὖσα, ἀπὸ τῆς Ἡρακλέους τέφρας, also nach der Asche des Herakles benannt, desgleichen Steph. Byz., Etym. M. und Suid., so daß es sich bei dem Eigennamen T. vielleicht nur um ein Mißverständnis oder einen Überlieferungsfehler handelt. [G. Türk.]

Tephredo s. Pemphredon.

Τεφρική, ἡ, auch *Τιβρική* Petr. Siculus hist. manich. 42f., *Τηβρική* Georg. Hamart. Migne CX 1076, Stadt in Ostkleinasien, an der Ostgrenze des 10. byzantinischen *θέμα* Anatoliens (Koloneia) Const. Porph. de them. 31, 15 Bonn. Die Gründung der Stadt wurde dem Paulikianer Karbeas zugeschrieben Petr. Sic. a. O. Phot. c. manich. I 26. Theophan. cont. IV 23. Sie war eine Hochburg des Paulikianismus und wurde von Kaiser Basileios I. (867—886) zerstört (Jos. Genes. 115. 120—125. Georg. Mon. de Basil. Mac. 6. Georg. Kedr. 211, 22ff. Bonn. Ioann. Zonar. epit. XVI 8, 18), muß aber bald wieder aufgebaut worden sein (Theoph. cont. VI 27). Über das moderne *Diwrigi* vgl. Huart Enzykl. des Islām I 1021. [F. H. Weissbach.]

Tepidarium, mäßig erwärmter Durchgangsraum im römischen Bade, der im griechischen Bade fehlte. Außer der Bezeichnung T. (Vitruv. V 10 [11], 1ff. Cels. I 3f. CIL XI 6040. CGIL II 477, 26) findet sich auch *cella tepidaria* (CIL VI 1703. CGIL III 217, 2. 652 colloq. 10), griech. *χλιαροφύχιον* (ebd. II 477, 26; vgl. Lukian. Hipp. 6) und später wegen seiner Grundrißlage zwischen Frigidarium und Caldarium auch *cella media* (Plin. ep. V 6, 26), griech. *ὁ μέσος οἶκος*, Galen. meth. med. X 724. Als Vorraum vor dem Schwitzbad nannte man es auch *προπνιγέα* (sc. *οἶκον*), CGIL 652, 10.

Das T. war kein eigentlicher Baderaum, sondern eher ein Durchgangsraum, in dem man sich nicht lange aufhielt. Es gab dort in der Regel keine Badeeinrichtung. In den Stabianer Thermen ist die Wanne mit dem dazu gehörigen Kessel nach Nissen Pomp. Stud. 151 erst nach dem Erdbeben im J. 63 n. Chr. aufgestellt worden, wahrscheinlich für solche, die in der kalten Jahreszeit ein mäßig kühles Bad nehmen wollten, Mau Pomp.² 196. Dieselbe Einrichtung findet sich später im T. der Caracalla-Thermen, wo in den Eckpfeilern große Bassins mit Porphyrwannen für kalte Abreibungen waren. Ebenso läßt die Bronzemündung einer Wasserleitungsröhre, die man im T. eines pompeianischen Hauses wahrnimmt, vermuten, daß man hier bisweilen ein Bad nahm, ebd. 322 (Haus der silbernen Hochzeit). Sonst war das T. nur ein mäßig erwärmtes, möglichst sonnig gelegenes Zimmer (Plin. ep. V 6, 26. Vitruv. V 10, 1), wo man eine Zeitlang saß, um nach den körperlichen Übungen vor dem Bade ein wenig auszuruhen oder sich zu erwärmen, bevor man sich in das Caldarium oder Laconicum begab (Cels. I 3f.; vgl. Lukian. a. O.), oder wo man sich mäßig abkühlen wollte, wenn man von dort erhitzt zurückkam. Es diente demnach dazu, schroffe Temperaturübergänge zu vermeiden. Es war daher mit Sitzgelegenheiten ausgerüstet. In den pompeianischen Forumsthermen sind noch drei Bänke von Bronze mit dem Namen des Stifters M. Nigidius Vaccula vorhanden. Außerdem entkleidete man sich im T., sofern dies nicht schon im Apodyterium geschehen war. Im Männer-T., der eben erwähnten Thermen, waren daher Wandnischen, wie in einem Apodyterium, Mau 208f. Abb. 101. Spuren solcher Nischen sieht man ebenfalls im T. der Stabianer Thermen. Auch ließ man sich im T. vom *balnitor*, den man hier bezahlte, mit Öl einreiben und massieren, Cels. I 4. Galen. a. O. CGIL III 651, 10. In den großartigen Thermen der Kaiserzeit erringt sich das T. eine völlig selbständige, eigenartige Stellung als Gesellschaftsraum und Tummelplatz der Badenden, Pfretschner Die Grundrißentwicklung d. röm. Therm. 18 (Zur Kunstgesch. d. Auslandes H 65).

Die Lage des T. war gewöhnlich so, daß man vom Apodyterium oder Frigidarium in das T. kam und von diesem in das Caldarium und Laconicum gelangte (Vitruv. V 10, 5), was man besonders in den Bädern von Timgad bei aller Verschiedenheit der Anordnung der Räume beobachten kann, Ballu Guide illustré de Timgad² 18. Daher die Bezeichnung *media cella* (Plin. a. O.) bzw. *μέσος οἶκος*, Galen. a. O. Meistens sind die Baderäume mit ihren Langseiten aneinandergelegt, Pfretschner 26ff. Im Frauenbad der Stabianer Thermen konnte man auch, ohne vorher das Apodyterium zu betreten, unmittelbar zum T. gelangen. Diesen Weg werden wohl manche Frauen im Winter benutzt haben, um sich nicht im ungeheizten Apodyterium aufhalten zu müssen, Mau 198 u. Grundriß Fig. 195. Im Frauenbad der Forumsthermen liegen Apodyterium und Caldarium nebeneinander, jedoch ohne Verbindung unter sich; hinter ihnen liegt das T., das man vom Apodyterium aus betritt und das den Zugang zum Caldarium vermittelt. Bisweilen brauchte man vom Laconicum nicht mehr den gleichen Weg durch das Caldarium zurückzugehen, da es einen direkten Zugang zum T. gab, vgl. Lukian. Hipp. 7. So sind in den pompeianischen Zentralthermen T. und Caldarium durch je eine Türe mit dem Laconicum verbunden, das hinter dem T. liegt, Mau 212 Fig. 104. Eine ähnliche Verbindung besteht in den kleinen Nordthermen von Timgad, Pfretschner Taf. IV 6. In den großen Badeanlagen gab es natürlich sowohl für die Männer- als Frauenabteilung je ein T. In den pompeianischen Privathäusern bestand die meistens sehr kleine Badeanlage nur aus T. und Caldarium, vgl. Mau 310 (Haus des Faun). 322 (Haus der silbernen Hochzeit). 373 Fig. 199 (Casa del Citarista). Doch hatten vornehme Häuser und Villen oft alle Baderäumlichkeiten, nur in kleinerem Ausmaß, Plin. ep. V 6, 25; vgl. Mau 364. 377f. 382 Grundriß IV. In der Casa del Laberinto war das T. ausnahmsweise der größte von den drei Räumen (Overbeck 343 u. Grundriß Fig. 175), während sonst das T. der kleinste war.

Nach Lukian. Hipp. 6 war das T. länglich, auf den beiden Breitseiten abgerundet, um die Wärme besser zu konzentrieren, was für die Nordthermen in Timgad zutrifft, Ballu 129. Die Ausschmückung des T. war in den Thermenanlagen im allgemeinen ähnlich derjenigen der übrigen Räume, vgl. Lukian. a. O. Das T. des Männerbades in den Stabianer Thermen war an der Wölbung und in den Lünetten mit weißen

Stuckreliefs, wie das Apodyterium, und mit Malereien geschmückt; einfacher ist die Dekoration des Frauenbades, Mau 197f. Reich dekoriert, sogar mehr als die übrigen Räume, war das T. in den Männerthermen beim Forum. Die Wölbung der Decke war mit Figuren und Ornamenten in weißem Stuckrelief auf weißem, hellblauem und violettem Grund vornehm verziert; über dem Kämpfergesims, das von Atlanten aus Ton getragen wurde, mit Kleidernischen dazwischen (s. o.), zog sich ringsum ein Arabeskengewinde, Overbeck 206 Abb. 119f. Daremb.-Sagl. I 659 Abb. 762. Mau 208f. Die großen Oststhermen von Timgad zeigen als Rest des ehemaligen Innenschmuckes einen schönen Mosaikfußboden, Ballu 31. Selbst in den Badeanlagen der Privathäuser hatte das T. häufig Verzierungen: schwarzweiße Mosaikfußböden mit Ornamenten und bildlichen Darstellungen (Haus des M. Caesius Bassus, Overbeck 284) und monochrome Dekoration, oder geschmackvolle Stuckatur und Malerei, ebd. 342 (Casa del Laberinto). Großartig war natürlich die Ausschmückung der Tepidarien in den römischen Kaiserthermen. Ihre Anlage war meistens einfach rechteckig oder in der Form eines griechischen Kreuzes (Trier), mit Tonnen- oder Kreuzgewölbe. In den Thermen des Caracalla bildete das 60 m lange und 45 m breite T. mit seinem Kreuzgewölbe von 24 m Spannweite geradezu den Hauptsaal, der als Wandelhalle diente, aber durch Einrichtung von Badebassins auch als Raum für kalte Abwaschungen, Pfretschner 33f. Daremb.-Sagl. V 217 mit Grundriß Fig. 6875 und Abb. 6876. Baumgarten-Poland-Wagner Die hellenist. Kult. 497 Abb. 352 (jetziger Zustand). Ebenso prachtvoll war das T. der Trierer Kaiserthermen: Die Wände waren mit seltenen Marmorsorten bekleidet, von der Decke strahlte ein in Gold und bunten Farben ausgeführtes Glasmosaik herab, Cramer Das röm. Trier 156 u. Grundriß 150 (Gymnasialbibl. H. 65, 1911).

Das Licht erhielt das T., wie übrigens auch die andern Räume, durch Glasfenster. Im Männer-T. der Forumsthermen ist auf der Südseite ein großes Fenster, das durch vier, 13 mm dicke, in einem Bronzerahmen um zwei Zapfen drehbare Glasscheiben verschließbar war, Overbeck 207 Abb. 110. Mau 207. Das Männer-T. der Stabianer Thermen hatte drei große Fenster nach Südwest wie das Frigidarium und Caldarium, während T. und Caldarium im Frauenbad spärlich erleuchtet waren, Mau 198. 214 Abb. 105. Gut erhalten ist das mit vier Glasscheiben (von je 27 cm im Quadrat) in Holzrahmen geschlossene Fenster des T. in der Villa des Diomedes, ebd. 379.

Über die Heizung des T. vgl. die Art. Heizung o. Bd. VII S. 2650, 62 und Hypokaustum o. Bd. IX S. 334, 3. 48. Die ursprüngliche Heizung der Bäder mittelst Kohlenbecken erhielt sich in den Tepidarien noch längere Zeit, nachdem für das Caldarium bereits Hypokaustenheizung bestand, sei es, daß es die Beschaffenheit des Raumes oder die Geldkosten nicht gestatteten. So wurde in einem Zimmer der Stabianer Thermen ein Kohlenbecken gefunden, das ursprünglich für das T. bestimmt war, und ein ähnliches in dem sonst heizbaren T. der Forumsthermen. Tepidarien ohne Luftheizung fanden sich in einigen Privathäusern, Mau Pomp. Beitr. 149ff. Allmählich wurde jedoch die Warmluftheizung auch auf die Tepidarien ausgedehnt, und zwar zunächst auf den Fußboden und die Wände, später bisweilen auch auf die Wölbungen und Lünetten, jedoch nur in den Tepidarien der Frauenbäder, weil die Frauen, wie es scheint, mehr Wärme beanspruchten als die Männer, Mau 200. Solche Warmluftheizungen im Fußboden und in den Wänden gab es in Pompeii im T. der Zentralthermen (Mau 213) und der Stabianer Thermen (ebd. 196), im letztern war auch ein sog. ‚Lockfeuer' angebracht, um beim Beginn der Heizung den Zug schneller herzustellen, v. Roeßler Westd. Ztschr. IX 260. Auch das T. verschiedener Privathäuser besaß Luftheizung (Haus des Faun) Mau 310, Die Villa von Caerwent, Archaeol. XXXVII 432 Taf. 36. Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm. 276. 292f. In den Privathäusern erstreckte sich unter Umständen die Heizung des T. nur auf die dem Caldarium zu nächst liegende Wand (Haus der silbernen Hochzeit, Mau 322) oder das T. wurde vom Caldarium nur durch eine verschließbare Öffnung in der Türe oder durch ein Loch in der Mauer erwärmt, Mau 378f. (Villa des Diomedes). Overbeck 372; vgl. auch 284 (Haus des M. Caesius Bassus). Im T. der großen Oststhermen von Timgad ist die *suspensura* noch gut erhalten (Ballu 31), ebenso in den Thermen des Nordens, ebd. 129 Taf. 42. Lamer Röm. Kult. Abb. 44. Ohne Hypokaustenheizung waren die Tepidarien der Caracalla- und Diocletiansthermen in Rom, während die Kaiserthermen in Trier, wohl wegen des kälteren Klimas, ein heizbares T. hatten. Cramer 156. — Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm.² 279. 285f. Blümner D. röm. Privatalt. 53. 424. Daremb.-Sagl. I 654ff. pass. Krencker-Krüger Die Trierer Kaiserthermen. Abt. I S. 84ff. 184. Augsb. 1929. [Aug. Hug.]

Teppich s. Tapes.

Τήραιος, Name eines Meders, Suid. s. v. Vgl. *Τίραιος*. [F. H. Weissbach.]

Τερακατρίαι, von Zeuß Die Deutschen 122 und anderen für einen Stamm des südöstlichen Germaniens gehalten, verdanken ihr Dasein einem Lesefehler bei Ptolem. II 11, 11 aus *οἵ τε Ῥακατρίαι* vgl. Rappaport o. Bd. I A S. 131 und sind daher aus der Liste der Stämme des freien Germaniens zu streichen. [Alfred Franke.]

Terambos (*Τέραμβος*), Sohn des Euseiros, Sohnes des Poseidon, und der Nymphe Eidothea am Othrys (*Εὐσείρου τοῦ Ποσειδῶνος καὶ Εἰδοθέας νύμφης Ὀθρηίδος*) Anton. Lib. 22 nach Nikandros' Verwandlungen. T. (oder Kerambos) war ein Liebling der Nymphen, die er durch seinen Gesang erfreute. Pan riet ihm einmal, die Gegend am Berge Othrys zu verlassen, da ein schrecklicher Winter bevorstehe. T. beachtete den Rat nicht. Ein starker Schneefall überschüttete sein Vieh, so daß es verschwand. T. wurde von den Nymphen, die er erzürnt hatte, in einen holzfressenden Käfer, *ξυλοφάγος βοῦς* oder *κεράμβυξ* (Holzbock) verwandelt. Über den Käfer s. O. Keller Die ant. Tierwelt II 408; vgl. Kerambos o. Bd. XI S. 253. [G. Türk.]

Teramne s. Interamnia Praet.

Τεράψη. Von Steph. Byz. s. *Τεράψη* namhaft gemachte kleinere Insel in der Bucht von Karthago (*νῆσος πρὸς Καρχηδόνα οὐ μεγάλη*). Sie wird von Ch. Tissot (Géogr. compar. I 244) dem heutigen Eiland Plane, das sich wenige Kilometer östlich des Kaps Sidi Ali el Mekki befindet, gleichgesetzt. [Hans Treidler.]

Teras s. Mantike und Prodigium.

Terasia s. Therasia.

terasiaś, teriasals. Der etruskisierte Name des Teiresias ist in diesen beiden Formen je einmal bezeugt: auf einem Spiegel aus Volci des Vaticanischen Museums in Rom, Gerhard Etr. Sp. Taf. 240 = CII 2144, und auf einem Wandbild der Tomba dell' Orco in Tarquinii (5./4. Jhdt.); CII Suppl. I 407, Abb. bei Weege Etruskische Malerei Taf. 74 und S. 27. Über ältere Publikationen vgl. Pauli Myth. Lex. V 368f. Die Darstellung des Wandgemäldes ist an die Nekyia Od. XI anzuknüpfen. Sie zeigt die homerischen Helden im Hades: Zwischen *Αἴας* (*aivas*) und *Μέμνων* (*memrun*) tastet sich der blinde Seher am Stocke vorwärts. Seine Gestalt ist als *hinθial teriasals* (*ψυχὴ Τειρεσίαο*, Od. XI 90) bezeichnet. Über diese und die verwandte Unterweltsszene der Tomba Golini in Orvieto vgl. Stryk Studien über die etrusk. Kammergräber 98f. Poulsen Etruscan Tomb paintings 50f. Pauli a. O. und ebd. III 2, 229Sf., s. v. pher-sipnai. Auf dem Spiegelbild findet sich als Mittelfigur der durch den Flügelhut gekennzeichnete Hermes: *turmś aitaś* (*Ἑρμείας Ἀΐδαο*); mit dem linken Arm umfaßt er den leblos mit geschlossenen Augen über einem stützenden Stab zusammensinkenden Teiresias (*hinθial terasiaś*); die Rechte ist gegen den an seiner anderen Seite mit gezogenem Schwert sitzenden Odysseus (*uθuse*) erhoben, dem er das Antlitz, anscheinend im Gespräch, zuwendet. Beischrift und Darstellung sichern die Bedeutung des Hermes Psychopompos (über sein Vorkommen in der etruskischen Kunst vgl. Herbig Abh. Akad. Münch. 1914, 25 und 41f.). Seine Anwesenheit spricht gegen eine Deutung des Bildes auf die Homerische Nekyomantie des Odysseus. Befremdlich aber ist vor allem die nach Gesichtszügen und Gewandung eher weiblich als männlich anmutende Gestalt *hinθial teriasals*, die keineswegs dem Bild des greisen Sehers bei Homer entspricht. Gerhard hat mit Recht hervorgehoben, daß der Szene abweichende italische Mythen zugrunde liegen können: Die Auffassung des Teiresias sei vielleicht durch die Sagen vom Wechsel des Geschlechts, die sich an ihn knüpfen, zu erklären. Etr. Sp. III 224f.

In den etruskischen Namenformen haben wir der grammatischen Funktion nach Genitive zu erblicken, wie die Verbindung mit *hinθial* verbürgt, für welches Wort die Bedeutung *εἴδωλον, ψυχή* gesichert ist, vgl. Herbig o. Bd. VIII S. 1649f. Lautlich bestätigen die etruskischen Zeugnisse das von Schulze Quaest. Ep. 176 erschlossene **Τερασίας* ⟨**Τερατίας*. Vgl. Fiesel Erg.-Heft d. Ztschr. f. vergl. Sprachf. V 76f. [Eva Fiesel.]

Terastios (*Τεράστιος*), Epiklesis des Zeus in einer Inschrift vom Fuße des Larysion in der Nähe von Gythion: IG V 1, 1154 *Μοῖρα Διὸς Τερασ τίου*. Die Ergänzung von IG V 1, 372 ist unsicher; Wide Lakon. Kulte 370 hält hier *Διὸς Τερασ τίου* für möglich. Diese Epiklesis findet sich für Zeus noch Lukian. Timon 41. Gall. 2. Aristeid. or. 45, 65. Cook Zeus II 31. 1211. Mit Recht erklärt Wide Lakon. Kulte 370f.: ‚Er ist der, welcher ein *τέρας* gibt, also derselben Art, wie Zeus *σημαλέος* im attischen Parnes (Paus. I 32, 2), der ein *σῆμα* gibt'; W. vermutet dann weiter, indem er Od. XXI 413ff. vergleicht, daß sich Zeus hier, wie sonst häufig, in Blitz und Donner offenbart hat. Eustath. Od. 1885, 8. Usener Rh. Mus. LX 12f. Gruppe II 1109. Preller-Robert I 142. *τεράστιοι θεοί* bei Hesych. s. *τεράστιοι θεοί: ἐπὶ σημείων τεταγμένοι*; Heliod. Aith. II 5 *ὦ δαίμονες τεράστιοι.* [gr. Kruse.]

Terbetia (*Τερβητία*) *πόλις Σικελίας, οἱ πολῖται Τερβητῖνοι, . . . Φλέγων ἐ Ὀλυμπιάδων* Steph. Byz. s. v. = FHG III 607; sonst unbekannt. [Konrat Ziegler.]

Terbintheus (*Τερβινθεύς*), Epiklesis des Apollon auf einer Inschrift aus Milet (Museen zu Berlin Milet H. 3 nr. 150, 78f. [S. 359]): *περὶ δὲ τοῦ μέρους τῆς χώρας τῆς ὀρεινῆς τῆς ἀμφιαβητουμένης, ἣν Μιλήσιοι μὲν ἀποφαίνουσιν εἶναι τῆς Μυησίας ἱερὰν ὑπάρχουσαν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Τερβινθέως.* Hier wird also heiliges Land myusischen Gebietes erwähnt, das zum Tempelgut des Apollon Terbintheus gehört (s. Milet a. O. 202. 348. 362). Nach Wiegand Sechster vorl. Bericht über Ausgrabungen (Abh. Akad. Berl. 1908 Anhang) 27 hat sich in Milet ein Zeus *Τερμινθεύς* gefunden; *Τερμινθεύς* ist gleich *Τερβινθεύς* (vgl. Hehn Kulturpflanzen[6] 409. 414. 585). In der Form *Τερμινθεύς* findet sich die Epiklesis auch für Apollon Lykophr. Alex. 1207: *ὅπου σε πεισθεὶς Ὠγύγου σπαρτὸς λεὼς χρησμοῖς Ἰατροῦ Λεψίου Τερμινθέως ἐξ Ὀφρυνείων ἠρίων ἀνειρύσας ἄξει Καλύδνου τύρσιν.* Die Epiklesis scheint mir von der Örtlichkeit genommen zu sein, einem Terebinthengebüsch, in oder bei dem der Gott sein Heiligtum hatte. Lykophron mag an den offizinellen Gebrauch der Pflanze gedacht haben, wenn er *Τερμινθεύς* und *Ἰατρός* zusammenstellte (vgl. Holzinger z. d. St.). Über die Terebinthe s. Hehn a. O. u. Art. Terebinthos. [gr. Kruse.]

Terbulia s. Tarbo.

Τερχαλά s. *Ταργαλᾶ.*

Terdec, ein nur aus Geogr. Rav. V 31 p. 440, 10 bekannter hibernischer Fluß, den K. Müller (zu Ptolem. II 2, 3) als vielleicht mit dem ptolemaischen *Δούρ* identisch bezeichnet. Der Name ist sicher verstümmelt. [G. Macdonald.]

Terdetes hatte beim Lazenkönig Gubazes (s. o. Bd. VII S. 1930) ein angesehenes Amt, das Procop. bell. Goth. IV 10, 1 dem *magisterium officiorum* gleichsetzt. Mit seinem König verfeindet spielte er die Festung Tzibila im Apsilierlande den Persern in die Hände (Procop. bell. Goth. IV 10, 1—3). [W. Enßlin.]

Τερδνία, Gegend von Rhosos an der syrisch-kilikischen Grenze (Stadiasm. mar. magn. § 402 ed. Bauer-Helm in Hippolytus Bd. IV = Griech. christl. Schriftst. d. ersten drei Jhdte. XXXVI, Lpz. 1929, 115; § 151 ed. K. Müller GGM I 472ff.). Der Name ist vielleicht in

**Πτερυγία* zu ändern und von dem *Πτερύγιον ὄρος* bei Rhosos abzuleiten (Ioannes Moschos *λειμών* c. 90, Migne G. LXXXVII, III 2948). [Ernst Honigmann.]

Τερεβία, Ort in Groß-Armenien, Ptolem. V 12, 10. [F. H. Weissbach.]

Terebinthina s. Tucca.

Terebinthos. 1) Der Terpentinbaum, Pistacia terebinthus L., aus der Familie der Balsampflanzen und nächst verwandt mit dem Mastixbaum, Pistacia lentiscus L. (s. Art. Mastix) und der Pistazie, Pistacia vera L. (s. Art. Pistacia), heißt griechisch *τέρμινθος, ἡ* (ältere Form) und *τερέβινθος, ἡ* (jüngere Form); vgl. Geopon. X 65, 2 *τέρμινθον, ἣν οἱ ἐπιχώριοι τερέβινθον καλοῦσιν.* X 73, 2 *τέρμινθός ἐστιν, ἣν καλοῦμεν τερέβινθον.* Schol. Anth. Pal. IX 413, 1 *τερέβινθος · τὸ αὐτὸ καὶ τέρμινθος.* Nik. ther. 844 *τρέμιθος.* Poll. I 233 *τέρμινθος : εἴρηται δ'αὐτοῦ ὁ καρπὸς ὑπ' ἐνίων καὶ τερέβινθος.* In der LXX wechseln *τέρμινθος* und *τερέβινθος*, so Gen. 14, 6. Reg. 1, 1, 2. Ios. 24, 26. Die Ableitung des Wortes, das als vorgriechisch gilt, ist nicht bekannt; vgl. Boisacq Dict. étym. 958. Das Suffix *ινθος* weist nach Schrader-Nehring Reallex.[2] II 521f. auf kleinasiatischen Ursprung; auch das Schwanken der Formen spricht dafür (vgl. Schrader bei Hehn Kulturpfl. u. Haust.[8] 430). Neugriechisch *τετράμιθος* und *κοκκορέτζα* (*κοκκορετσιά*, Beerenharz); vgl. Heldreich Nutzpflanzen Griechenlands 59. Schrader bei Hehn[8] 430. Adjektiva *τερμίνθινος, η, ον* (Theophr. Diosk. Galen.), *τερεβίνθινος, η, ον* (Diosk. Galen.). *ῥητίνην τερμινθίδα* Nik. alex. 300. *τερεβινθώδης* Anth. Pal. IX 413, 1. Lateinisch *terebinthus, i* (vgl. Corp. gloss. lat. III 264, 50 *τερέβινθος terebinthus.* III 191, 65 *therebintos therebintum.* II 454, 37 *tetterebinthos τεττερέβινθος.* III 575, 3 *resina terebintina*).

Der Baum, der vor allem wegen des von ihm gewonnenen Harzes wichtig war, kommt wildwachsend häufig vor in Griechenland (auf allen Xirobunis, doch meist erst bei etwa 350 m Meereshöhe in Schluchten, Fraas Synops. plant. flor. class. 83) und Italien (italienisch *terebinto, cornocapra*, Lenz Botanik d. Griechen u. Römer 662f.) sowie im ganzen Mittelmeergebiet. Er wird in Tirol noch bei Bozen angetroffen. In Italien wirft er oft seine Blätter ab und tritt nur ganz im Süden als immergrüner Strauch auf. Das noch von Hehn[8] 424ff. bezweifelte Indigenat des Baumes in Südeuropa ist jetzt durch Feststellung des Terebinthentypus im Tertiär Südfrankreichs erwiesen (vgl. Engler bei Hehn[8] 429. Schrader-Nehring a. O. II 521ff.). Demnach ist auch die von Koch Bäume und Sträucher des alten Griechenlands 262 vertretene Ansicht von einer Einwanderung des Baumes aus Griechenland nach Italien nicht haltbar. Daß die Römer für T. keinen lateinischen Namen hatten, obwohl der Baum einheimisch ist, kommt wohl daher, daß die T. in Italien weder Terpentinharz noch eßbare Beeren liefert, also als Nutzbaum nicht in Frage kam und darum auch nicht beachtet wurde. Erst als von Griechenland, und zwar von den griechischen Inseln, vor allem von Chios (in Griechenland selbst liefert der Baum auch kein Harz) das geschätzte Harz der T. nach Italien eingeführt wurde, kam den Römern auch der Name zu.

Die erste Erwähnung in der griechischen Literatur findet sich Xen. anab. IV 4, 13, der *τερμίνθινον χρῖμα* bei den Armeniern kennen lernte und bemerkt, daß die Armenier dieses (wie auch das Sesam- und Mandelöl) an Stelle des Olivenöls gebrauchten und daraus auch ein Duftöl (*μύρον*) herstellten. Die erste, sehr genaue Beschreibung des Baumes liefert Theophrast. Er reiht *τέρμινθος* pflanzengeographisch richtig unter die Bäume der ‚kalttemperierten Waldregion' ein (h. pl. III 3, 1 *τῶν ὀρεινῶν*; vgl. Plin. n. h. XVI 73 *montes amant ... terebinthus*). Der immergrüne (vgl. Plin. n. h. XVI 80), wildwachsende Baum (h. pl. I 9, 3) sproßt mit Beginn des Frühlings (h. pl. III 4, 2. Plin. n. h. XVI 98). Es gibt männliche und weibliche T. (der Baum ist tatsächlich zweihäusig, so daß diese Bezeichnungen hier im Sinne der modernen Botanik gelten; vgl. Plin. n. h. XIII 54); die Früchte sind anfangs grün, dann rot, zuletzt schwarz und haben die Größe einer Bohne; sie sind harzig, wohlriechend, und reifen zurzeit der Weinernte (h. pl. III 15, 3. Plin. n. h. XIII 54), nach h. pl. III 4, 4 (Plin. n. h. XVI 106) zurzeit der Weizenernte. Der weiteren Angabe Theophrasts, daß es noch eine zweite ‚Art' von T. gebe, welche gleich von Anfang an rote Früchte habe, die nur so groß wie Linsen sind (vgl. Plin. n. h. XIII 54), liegt vielleicht eine Beobachtung an Kümmerformen zugrunde. Das Holz ist zäh (hart und schwarz; vgl. h. pl. V 3, 2. Plin. n. h. XIII 54. XVI 204), die Wurzeln sind stark und reichen tief in den Boden. Die Blüte hat Ähnlichkeit mit der des Ölbaums, ist aber rot (vgl. Plin. n. h. XIII 54); das Blatt unpaarig gefiedert wie bei *οἴη* (Speierling, Sorbus domestica L.), die Blättchen ähnlich dem Lorbeerblatte, wie die Frucht fettig glänzend. Auf den Blättern finden sich oft blasige Auswüchse wie bei den Ulmen, in denen Insekten sitzen (Gallenbildungen; vgl. Plin. n. h. XIII 54 *fert et folliculos emittentes quaedam animalia ceu culices lentoremque resinosum, qui et ex cortice erumpit.* XI 77). Strauchartig klein ist T. am Ida (Kreta, aber Plin. n. h. XIII 54 *circa Iden Troadis*) und in Makedonien (h. pl. III 15, 3ff.; vgl. Schol. Anth. Pal. IX 413, 1 *τὸ δὲ πλέον ἐν Ὡρικῷ τῆς Μακεδονίας.* Verg. Aen. X 136 *Oricia terebintho*). Der Angabe Theophr. c. pl. II 17, 4 *ἡ τέρμινθος ἐν ἐλάᾳ* liegt die Beobachtung eines auf einem alten Ölbaum zufällig gekeimten T.-Strauches (Epiphytismus) zugrunde.

Das wichtigste Produkt der T. war das Harz, das als das allerbeste galt (Theophr. h. pl. IX 2, 2 *βελτίστη ἡ τερμινθίνη ῥητίνη· καὶ γὰρ συνεστηκυῖα καὶ εὐωδεστάτη καὶ κουφοτάτη τῇ ὀσμῇ, αλλ' ὀλίγη.* Plin. n. h. XIV 122 *optimam tenuissimamque terebinthi.* XXIV 34 *e terebintho resina odoratissima et levissima.* Diosk. I 71, 2 Wellm. *προάγει δὲ πασῶν τῶν ῥητινῶν ἡ τερμινθίνη.* Galen. XIII p. 589 K. Isid. XVII 7, 52 und 71). Zur Gewinnung des Harzes wurden die Zweige oder der Stamm angeschnitten (Theophr. h. pl. IX 2, 1f. Plin. n. h. XVI 58), aber nicht alljährlich beim gleichen Baum, sondern in längeren Zwischenräumen (h. pl. IX 1, 6); auch die Früchte sind harzig, doch fließt das Harz aus ihnen nicht

aus (h. pl. III 15, 4; c. pl. IV 16, 1. VI 11, 15). Als Länder, aus denen T.-Harz ausgeführt wird, nennt Diosk. I 71 das Steinige Arabien (*Ἀραβία ἡ ἐν Πέτρᾳ*), Iudäa, Syrien, Kypros (vgl. Plin. n. h. XXIV 34), Libyen und die Kykladen (vgl. Isid. XVII 7, 71). Das T.-Harz wurde vornehmlich zu medizinischen Zwecken verwendet (vgl. Berendes Die Pharmazie bei den alten Kulturvölkern I 219); man schrieb ihm eine erwärmende, erweichende und lösende Wirkung zu (vgl. Hippokr. de morb. mul. I 80. II 71; de nat. mul. 29; de ulcer. 8) und wandte es teils flüssig (Plin. n. h. XXIV 32 *liquida*), teils in Öl gelöst an zur Heilung von Wunden gegen Brust- und Gliederschmerzen, Ohrenfluß, Frauenleiden; auch zu Pflastern wurde es benutzt und mit Honig oder Mandelöl vermischt auch innerlich genommen als Mittel gegen Husten sowie als harntreibendes und die Verdauung beförderndes Mittel (Diosk. I 71, 2. Plin. n. h. XXIV 34f. Cels. IV 8. Galen. XIII p. 955 K. Marcell. med. XVII 13). Für arzneiliche Zwecke wurde durchsichtiges, farbloses Harz mit typischem T.-Geruch (*τερμίνθου πνέουσα*) bevorzugt (Diosk. I 71, 1. Plin. n. h. XXIV 34. Galen. XII 113. XIV 259 als Bestandteil im Theriak. Orib. XII s. v. Aet. I s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v. Aret. I 196 K). Vom Kochen des T.-Harzes sprechen Plin. n. h. XVI 55. Diosk. I 71, 5. Als Bestandteil von Arzneien wird *resina terebinthina* sehr häufig genannt, so Plin. n. h. XXIII 144. XXVII 20. XXVIII 205. 252 u. ö. [Hippokr.] de fistul. III p. 337 K. Nikandr. alex. 300. Aber nicht bloß das T.-Harz, sondern auch die Blätter und Früchte fanden arzneiliche Verwendung. Diosk. I 71, 1 schreibt den Blättern, Früchten und der Rinde eine adstringierende Wirkung zu und bemerkt, daß diese angewendet werden wie die entsprechenden Pflanzenteile von *σχῖνος* (s. Art. Mastix). Die Frucht ist eßbar, doch nicht sehr bekömmlich, wirkt erwärmend, harntreibend und ist *ἄριστος πρὸς ἀφροδίσια* (Plin. n. h. XXIV 27 *venerem excitat*); in Wein getrunken hilft sie gegen Schlangenbiß. Plin. n. h. XXIV 27 spricht auch von der Verwendung der Wurzeln und nennt *semen in vino* als Mittel gegen Kopfschmerzen. Auch als Bestandteil von Balsamen wird T.-Harz erwähnt (Diosk. I 59. Plin. n. h. XIII 8). Ferner wurde aus T. auch ein Öl (*τερεβίνθινον ἔλαιον*), und zwar nach Diosk. I 41 auf die gleiche Weise wie das Mastix-Öl (s. Art. Mastix) hergestellt, dessen Wirkung kühlend und adstringierend war (vgl. I 19, 2 *τερεβίνθινον χρῖσμα*); doch scheint dieses Öl nicht so beliebt gewesen zu sein wie das Mastix-Öl, da es von anderen Autoren selten (Plin. n. h. XII 121) erwähnt wird. In neuerer Zeit wurde die Ölbereitung aus den Früchten von T. auf den Kykladen (Chios, Naxos, Santorin) betrieben, wo durch Auspressen der Früchte *τερμινθέλαιον* gewonnen wird (Fraas Synops. plant. flor. class. 83). Nach Schrader bei Hehn[8] 430 heißen auf Chios die öligen Früchte *τζικουδα*. Auch von einem T.-Wein *τερμίνθινος οἶνος* berichtet Diosk. V 30, der ähnlich wie Mastix- und Myrtenwein (s. Art. Myrte) gemacht wurde und eine ähnliche Wirkung wie diese hatte (vgl. Plin. n. h. XIV 112). Wie Galen. VI p. 644 K. bemerkt, wurden in seiner Heimat (Pergamon) junge T.-Schößlinge (*τοὺς τῆς τερμίνθου βλαστούς*) in Essig oder Lake zu späterem Gebrauch aufbewahrt; vgl. VI 624. 641. Als Ziegenfutter nennt T. Theokr. epigr. 1, 6.

Eine nicht unwesentliche Bedeutung hatte das T.-Holz namentlich in der römischen Kaiserzeit. Schon Theophr. h. pl. V 3, 2 weist darauf hin, daß T.-Holz, und zwar besonders das Kernholz (*τὸ ἐγκάρδιον*) sehr hart und namentlich von syrischen Bäumen noch schwärzer als Ebenholz sei. Ferner hat es die Eigenschaft, durch Behandlung mit Öl noch dunkler und schöner zu werden. Darum verwendete man es nach Plin. n. h. XVI 231 gern als Furnierholz (vgl. XVI 233. Verg. Aen. X 136). An anderer Stelle (XVI 205) ist Plinius freilich ein grotesker Irrtum unterlaufen, da er aus den Theophr. h. pl. V 3, 2 erwähnten *κύλικες θηρικλεῖοι*, die aus T.-Holz gedrechselt wurden und von Tongefäßen nicht zu unterscheiden waren, einen Therikles macht, der solche Holzbecher verfertigt habe. Die Herstellung von Dolchgriffen aus T.-Holz erwähnt Plin. n. h. XVI 205 wie Theophr. h. pl. V 3, 2.

Besonders beliebt war die T.-Frucht, die nach Fraas. O. 83 auch jetzt noch von den Bewohnern der Kykladen (es gibt dort eine kultivierte Art mit größeren Steinbeeren, vorzüglich auf Chios) gegessen wird, bei den Persern, die sie so häufig und gerne aßen, daß sie geradezu sprichwörtlich als *τερμινθοφάγοι* bezeichnet wurden; vgl. Nikol. Damasc. 66, 28 p. 404 M. *οἵ μοὶ τοὺς τερμινθοφάγους Πέρσας, οἷα ἀριστεύουσι* (soll der Mederkönig Astyages ausgerufen haben, als er sah, wie seine Leute von den Scharen des Kyros geschlagen wurden); vgl. Ailian. var. hist. III 39 *βαλάνους Ἀρκάδες ... δεῖπνον εἶχον ..., τέρμινθον δὲ καὶ κάρδαμον Πέρσαι*. Strab. XV p. 734 C (von der persischen Jugend) *καρποῖς ἀγρίοις χρῆσθαι, τερμίνθῳ, δρυοβαλάνοις, ἀχράδι*. Nach Plut. Artox. 3, 1 war *τέρμινθος* eine der rituellen Speisen der persischen Priester, nach Polyain. strat. IV 3, 32 erschien T.-Öl täglich auf der Tafel des Perserkönigs (vgl. Amyntas bei Athen. II p. 67 A). Freilich soll, wie Koch Bäume und Sträucher des alten Griechenlands 262f. behauptet, in allen diesen auf die Perser bezüglichen Bemerkungen (die übrigens durchweg aus später Zeit stammen) nicht Pistacia terebinthus L., sondern Pistacia Palaestina Boiss. gemeint sein. An diese letztere Art sei auch zu denken, wenn von großen T.-Bäumen in Syrien die Rede ist, also auch bei den Theophr. h. pl. III 15, 3 erwähnten T. bei Damaskus in Syrien, wo ein ganzer Berg mit hohen, schönen T. bewachsen war (vgl. Plin. n. h. XIII 54), sowie den Theophr. h. pl. IX 3, 4 für Syrien angeführten T., von denen man auch Pech gewann. Derselbe Baum sei auch mit *ēlôn* des Alten Testaments gemeint (vgl. Gen. 13, 18. 35, 4. Joseph. bell. Iud. IV 9, 7. Euseb. demonstr. evang. 5, 9), doch bedeutet *ēlônē* große, altehrwürdige Bäume überhaupt; so nennt Joseph. bell. Iud. IV 9, 7 eine sechs Stadien von Hebron stehende *τερέβινθος μεγίστη*, welche von der Erschaffung der Welt datiere (vgl. Wetzstein bei Koch XIX). Dagegen ist die von den Griechen des Alexanderznges in Baktrien angetroffene T. mit mandelähnlichen, sehr gut schmeckenden Früchten (Theophr. h. pl. IV 4,

7. Strab. XV p. 725 C *πλὴν τερμίνθου θαμνώδους ὀλίγης ἀποροῦμενος καὶ τροφῆς*. Plin. n. h. XII 25 *terebintho similis cetera, pomo amygdalis* etc.) mit großer Wahrscheinlichkeit nicht Pistacia terebinthus, sondern die echte Pistazie, Pistacia vera L. (s. Art. Pistacia), die in dieser Gegend wildwachsend vorkommt (vgl. Bretzl Botan. Forschungen des Alexanderzuges 245ff. Schrader-Nehring Reallex. 521. Lenz Botanik der Griechen und Römer 661f. Koch Bäume u. Sträucher 263. Wenger Die Alexandergeschichte des Aristobul v. Kassandrea, Diss. Würzburg, 1914, 40). Hehn[8] 425 hielt auch diese *τέρμινθος* in Baktrien für Pistacia terebinthus.

Zu Lykophr. 1207, wo *Τερμινθεύς* als Epiklesis Apollons (s. o. Bd. II S. 70) in seiner Eigenschaft als Heilgott erscheint, durfte sich der Herausgeber Lykophrons Holzinger 335 nicht auf Hesychios beziehen, da Hesych. s. *τέρμινθος· φυτὸν ἐμφερὲς τῷ λινῷ κτλ.* unmöglich Pistacia terebinthus gemeint sein kann. Wo dieser Apollon *Τερμινθεύς* seinen Sitz hatte, ist nicht bekannt. Auf Kypros hieß ein Ort *Τρεμιθοῦς* (vgl. Nikand. ther. 844 *τρέμιθος*), der nach der T. benannt war und auf die Harzgewinnung in dieser Gegend hinweist. Über die Eigennamen *Τέρβινθος, Τερέβινθος, Τερεβιντῖνος* (vgl. Stephanus Thes. graec. l. s. v. Murr Die geogr. und mythol. Namen der altgriech. Welt in ihrer Verwertung f. antike Pflanzengeographie, Progr. Gymn. Hall (Tirol) 1889, 12. Bemerkt sei noch, daß das Harz, das wir heute Terpentin nennen, etwas ganz anderes ist als das T.-Harz; ersteres stammt von Nadelholzbäumen (Kiefern, Tannen) und wird Diosk. I 71, 3f. genau von den anderen Harzen unterschieden; hier führt Dioskurides auch das heute noch Kolophonium genannte Geigenharz, das bei der Destillation des Terpentins als Rückstand bleibt, als *ῥητίνη Κολοφωνία* auf; es hatte seinen Namen von der Stadt Kolophon, aus der es bezogen wurde. Über die irrtümliche Angabe Theophr. c. pl. II 17, 1 (Plin. n. h. XVI 245), daß auf T. die Mistel vorkomme, s. Art. Mistel. [Steier.]

2) s. Mamre.

3) Schüler des Skythianus, eines Vorläufers des Mani. Nach Socr. hist. eccl. I 22, 4ff. hieß T. nachher Buddas. Als seine Schriften werden genannt *μυστήρια, εὐαγγέλιον, θησαυρός* (zu diesem vgl. Hegemonius 62 S. 91 Beeson und Bardenhewer Gesch. d. Altkirchl. Lit. III[2] 266, 5) und *κεφάλαια*; vgl. Hussey Socr. hist. eccl. III 77 zu I 22, 5.

4) Bischof von Neapolis in Palästina, wurde an Pfingsten 484 von aufrührerischen Samaritanern am Altar seiner Kirche mißhandelt, reiste nach Konstantinopel und erbat die Hilfe des Kaisers Zenon, der daraufhin den Samaritanern ihr Heiligtum auf dem Berge Garizim nehmen ließ (s. o. Bd. I A S. 2108, 54ff. Procop. de aedif. V 7, 5f.). [W. Enßlin.]

Terebius auf einer sehr alten Inschrift aus Cingulum in Picenum (CIL I[2] 1926: *magister|i Terebius | et Vibole|nus*) und Terebunius auf einem alten Grabstein in Praeneste (ebd. 312: *Q. Terebuni M. f.*) sind gewiß nur alte Formen der verwandten Gentilnamen Trebius und Trebonius.

[F. Münzer.]

Terebra, der Bohrer. Das lateinische Wort ist abgeleitet von *tero*, wie das griechische *τέρετρον* von *τείρω* bzw. *τερέω*; entfernt verwandt sind *τρύπανον* und *τρυπάω*.

Unstreitig gehört der Bohrer zu den ältesten Werkzeugen, die der Mensch sich zu seiner Hilfe erfand. Mindestens seit der jüngeren Steinzeit verstand er (vermutlich mit Holzstab und Sand), Löcher in harten Stein zu bohren; noch früher war es ihm gelungen, Knochen, Horn u. dgl. zu durchbohren; selbst Bohrapparate werden schon für die jüngere Steinzeit erschlossen (A. Götze in Eberts Reall. d. Vorgesch. II [1925] 104f.; vgl. überhaupt 103–106 und XII [1928] 398f.).

Bei den Alten galt Daidalos als Erfinder des Bohrers wie ja auch so vieler anderer Werkzeuge (Plin. n. h. VII 198. Vgl. o. Bd. IV S. 2006). Homer nennt außer dem *τρύπανον*, dem mit dem *ἰμάς* in Drehung versetzten Drillbohrer (Od. IX 385), zweimal (Od. V 246. XXIII 198) das *τέρετρον* und versteht darunter vermutlich das einfachere Werkzeug, das etwa die Form unseres heutigen ‚Nagelbohrers' gehabt haben wird. Doch scheint es nicht angängig, etwa zu behaupten, ein *τρύπανον* habe immer mindestens drei Arbeiter benötigt (einen, der sich auf den Köpf des Bohrers stemmte, zwei oder mehr, die abwechselnd den um den Schaft des Bohrers geschlungenen Riemen zogen); denn neben dem Od. IX 382—388 zum Vergleich herangezogenen riesigen Drillbohrer gab es ja den kleinen Driller, den ein Mann bedienen konnte, indem er mit der Linken den Kopf des Bohrers andrückte, mit der Rechten den ‚Fiedelbogen' führte, dessen Sehne der um den Bohrerschaft geschlungene Riemen bildete. — Auch die nachhomerischen griechischen Erwähnungen des Bohrers, die übrigens nicht besonders zahlreich sind, geben kein vollkommen klares Bild, welcher Art nun das im einzelnen Falle erwähnte Werkzeug war (Eurip. Kykl. 460ff. darf kaum als eigenes Zeugnis gewertet werden; die Stelle hängt sicher ab von Od. IX 382–388). Sicherlich wurden schon früh für bestimmte Zwecke besondere Arten von Bohrern verwendet. So wurde z. B. seit dem 5. Jhdt. v. Chr. ein Bohrer zur Ausarbeitung von Feinheiten in der Bildhauerei benützt; nach Paus. I 26, 6 soll hiermit Kallimachos *ὁ κατατηξίτεχνος* den Anfang gemacht haben (bezweifelt o. Bd. X S. 1646; doch vgl. H. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I[2] [1889] 177 und Collignon Gesch. d. griech. Plastik II, deutsch von Baumgarten [1898] 140).

Auch aus römischer Zeit finden wir fast nur Bohrer für irgendwelche Sonderzwecke genannt. So erwähnt Plin. n. h. XXXVII 200 einen Bohrer zur Bearbeitung von Edelsteinen. Wiederholt wird berichtet, daß beim Pfropfen der Reben ein Bohrer benutzt wurde, um das Loch zu bohren, das den jungen Schößling aufnehmen sollte, z. B. schon Cat. agr. 41, 3; wichtig ist in diesem Zusammenhang Plin. n. h. XVII 116 *nostra aetas correxit* (die Art des Pfropfens), *ut Gallica uteretur terebra, quae excavat nec urit*, eine Stelle, die deutlicher wird durch Colum. arb. 8 *quibusdam antiquorum terebrari vitem placet, atque ita leviter adrasos surculos demitti. sed nos meliore ratione hoc idem fecimus. nam antiqua terebra scobem facit; propter hoc urit eam par-*

tem, quam perforat; perusta autem perraro umquam comprehendit insertos surculos. nos rursus terebram, quam Gallicam dicimus, huic insitioni aptavimus; ea excavat nec urit, quod non scobem sed ramenta facit. itaque cavatum foramen cum purgavimus, undique adrasos surculos inserimus atque ita circumlinimus. talis insitio facillime convalescit. Warum freilich der Bohrer, der Bohrspäne statt -mehl herausarbeitete, *t. Gallica* genannt wurde, ist unklar; es scheint sogar fraglich, ob die Römer wirklich erst von den Galliern diese Art von Bohrer kennen lernten. Die *t. antiqua* dürfte etwa unserem ‚Schneckenbohrer' entsprechen, die *t. Gallica* dem ‚Schlangen-', vielleicht auch dem ‚Löffelbohrer'.

Über die äußere Gestalt einer *t.* schweigen — wie fast selbstverständlich bei einem alltäglich gebrauchten Gegenstand — die Quellen. Sie hat sich in ihrer Grundform gewiß nicht allzu sehr von der der heutigen Bohrer unterschieden. An dem eigentlichen Werkzeug wird wohl in der Regel ein Griff (oder beim Drillbohrer ein Kopf) aus Holz sich befunden haben. Den Metallschaft des Drillbohrers umkleidete man zweckmäßig mit einem Holzmantel; so deute ich wenigstens Plin. n. h. XVI 230 *proditum terebris vaginas ex oleastro, buxo, ilice, ulmo, fraxino utilissimas fieri* (die Wörterbücher geben zur Stelle die Bedeutung ‚Handgriff').

Einen Driller mit ‚Fiedelbogen' und dem eben genannten ‚Mantel' zeigt in Anwendung recht deutlich das Vasenbild Daremb.-Sagl. I 362 Abb. 453 (nach Welcker Alte Denkm. V Taf. XVII 1). Ein ähnliches, nur viel feineres Werkzeug benützt der Arbeiter, den wir auf einem etruskischen Siegelstein bei der Arbeit sehen (Daremb.-Sagl. II 1469 Abb. 3483). — Auf römischen Inschriftsteinen sind mehrfach Bohrer abgebildet; doch bietet wohl kein Bild etwas Besonderes; das Corpus gibt in keinem Fall eine Zeichnung (CIL III 8834. 10004 ad 3102. 15005); eine Glasschale in der Bibliothek des Vatikans zeigt u. a. wieder einen Handwerker, ähnlich wie die beiden genannten griechischen Bilder (CIL XV 7025. Teilbild bei Blümner Technol. II [1879] 226 Abb. 43 d).

Aber nicht nur Bilder von Bohrern, sondern auch Bohrer selbst wurden gefunden. Ein Werkzeug aus Troia II wird gewöhnlich als ‚Löffelbohrer' bezeichnet; nach Daremb.-Sagl. V 120 Abb. 6808 möchte ich mich der dort gegebenen Vermutung anschließen und den Fund eher als Hohlmeisel (*gouge*) ansprechen. Dagegen haben wir in dem Stück aus Murcens (Lot) aus der späten La-Tène-Zeit (ebd. Abb. 6810) gewiß eine Art Löffelbohrer vor uns, vermutlich also eine *t. Gallica*, ebenso wie in den beiden schönen Züricher Gegenständen bei Blümner Technol. II 226 Abb. 43 f und g. Ebd. i (auch in Zürich) sehen wir einen wohlerhaltenen Zentrumbohrer mit Vorschneider. Ein Eisenwerkzeug aus Rheinzabern mit römischem Stempel (CIL XIII 10028, 10, heute im Historischen Museum der Pfalz in Speyer) kann ich wegen seiner eigenartigen Form nicht für einen Bohrer halten, ohne allerdings sagen zu können, was es nun wirklich sei; das Gewinde mag dazu gedient haben, den Gegenstand durch Einbohren irgendwo zu befestigen.

Es wurde schon vorhin erwähnt, daß frühzeitig Bohrer für Sonderzwecke geschaffen wurden. Hier seien anhangsweise nur noch zwei Gebiete genannt, die bestimmte Arten von Bohrern benötigten: Einmal die Medizin, oder besser die Chirurgie. Man braucht ja nur an das Wort ‚Trepanation' zu denken, um die Zusammenhänge zu sehen; wenn man nun bei Sudhoff (Eberts Reall. d. Vorgesch. XIII [1929] 430f.) liest, daß gerade bei den Jungsteinzeitlern Frankreichs die Trepanation besonders häufig war, so könnte man vielleicht Verbindungen ziehen zu der Tatsache, daß viel später gerade die Gallier auf dem Gebiet der Herstellung von Bohrern eine besondere Rolle spielten. Bedeutsam ist der Fund zweier Knochenbohrer in einem römischen Arztgrab in Bingen (Germania IX 1925, S. 161f. mit Abb. G, 1—5); damit ist wohl der *πρίων* oder die *χοινικίς* der griechischen Ärzte (z. B. Paul. Aeg. VI 90, 7) erstmalig gefunden, der *modiolus*, den Celsus, ihn von der ebenfalls ärztlich gebrauchten größeren *t.* unterscheidend, so beschreibt (VIII 3, 1): *modiolus ferramentum concavum, teres est, imis oris serratum, per quod medium clavus ipse quoque interiore orbe cinctus demittitur.*

Schließlich ist die *t.* nicht nur verkleinert und verfeinert worden, sondern auch vergrößert und vergröbert: Vitr. X 13, 3 berichtet wie auch andere Fachschriftsteller aus den Schriften des Diades, dieser, ein Teilnehmer des Alexanderzuges (o. Bd. V S. 305), habe neben anderen Kriegsmaschinen auch den Mauerbohrer erfunden. Art und Verwendung dieser Maschine sind durch ihren Namen gegeben. [Helmut Schroff.]

Teredon (*Τερηδών*). Unter Hinweis auf den Artikel *Ἰριδωτις* (o. Bd. IX S. 2035f.) sei hier folgendes nachgetragen. Hervorzuheben ist zunächst, daß die Lage der Stadt T. nach der Angabe bei Ptolemaios V 19, 5 dort nicht genau dargestellt ist. Ptolemaios setzt die Stadt zwischen seiner westlichen und seiner östlichen Tigrismündung an, entweder etwas landeinwärts oder an einer Einbuchtung der zwischen beiden Mündungen verlaufenden Küste. T. erscheint bei Ptolemaios auch VIII 20, 30 unter den Städten, deren längsten Tag und Zeitunterschied gegen Alexandreia er besonders anführt. Die am Schlusse meines Artikels geäußerte Vermutung, daß es sich bei der angeblichen Gründung der Stadt T. durch den babylonischen König Nebukadnezar II. um eine Erneuerung der alten babylonischen Stadt Eridu handeln möge, bedarf einer ausführlicheren Erörterung. Daß Iridotis (Diridotis) und T. ein und derselbe Ort ist, wird kaum zu bezweifeln sein. Daß dieser Ort am Meere (an der Nordküste des Persischen Golfs) lag, besagen die meisten Zeugnisse ausdrücklich; keines widerspricht der Ansetzung an der Küste. Dagegen schwanken die Angaben darüber, ob der benachbarte Strom der Euphrat oder der Tigris oder ein durch die Vereinigung beider entstandener, gewissermaßen ein antiker Šaṭṭ el-'Arab, sei. Der Angabe des Ptolemaios ist nur geringer Wert beizumessen, da seine Entstellungen des Küstenbildes zu offen liegen (vgl. meine Ausführungen im Art. Mesene). Für die beiden Tigrismündungen ist kaum Platz, wenn man

noch, wie Ptolemaios es tut, besondere, weit entfernte Mündungen des Mosaios und des Eulaios unterscheiden will. Ptolemaios kennt keine selbständige Mündung des Euphrates in das Meer und kann deshalb auch T. nicht an den Euphrat legen. Ob der Ort an einem der Creeks, die wahrscheinlich alte Mündungsarme des Euphrates sind, gelegen war (ich vermutete o. Bd. VI S. 1205 eine Lage am Ḫôr Subbeje), läßt sich freilich nicht eher entscheiden, als bis in jener noch so wenig erforschten Gegend genaue topographische und archäologische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die Nachricht des Abydenos (bei Euseb. praep. ev. IX 41; Chronik übers. v. Karst 19), daß Nebukadnezar II. (605—562) die Überflutung des Roten Meeres dnrch Mauerbauten abgewehrt und die Stadt T. gegründet habe, ist an sich durchaus glaubhaft. Schon unter Zabium, dem dritten König der 1. Dynastie (um 2000), hatte eine Springflut des Persischen Golfs starke Verheerungen angerichtet. Etwa 200 Jahre später ließ Ammizadugga an der Mündung des Euphrates eine Festung Dūr-Ammizadugga erbauen, die man als Vorgängerin von T. betrachten könnte, wenn die Euphratmündung sich um 600 noch an derselben Stelle befand wie 12 Jahrhunderte früher. Dafür haben wir freilich keine Gewähr. Der Name T. oder Diridotis, Iridotis ist nns aus den Keilinschriften nicht bekannt, wenn wir ihn nicht mit *Eridu* identifizieren dürfen. Diese heilige Stadt stand lange vor Nebukadnezar, ja nach einer babylonischen Schöpfungslegende war sie überhaupt die älteste Stadt der Erde. In den zahlreichen Inschriften Nebukadnezars wird sie — bis jetzt — ein einziges Mal erwähnt: in der Aufzählung der Städte, Völker und Stämme, die dem König beim Bau des Turms von Babel Hilfe leisten mußten (Langdon Vorderasiat. Bibl. IV 147, ergänzt durch Legrain Univ. of Pennsylv. The Univ. Museum Publ. of the Babyl. Section XV nr. 76). Eridu stand also zur Zeit Nebukadnezars noch, was aber die Möglichkeit nicht ausschließt, daß es einmal in den 43 Jahren seiner Regierung durch eine Flut zerstört und wieder aufgebaut worden sei.

Die Lage von Eridu hat Ménant 1875 (Babylone et la Chaldée 60) in der Ruinenstätte Abu Šahrein zu erkennen geglaubt; die meisten sind ihm darin gefolgt. Die dafür vorgebrachten Beweisgründe waren freilich nicht zwingend, weshalb ich die Gleichung noch 1916 in Frage ziehen mußte (vgl. Zehnpfund in Hilprecht Anniversary Volume 295). Seit den Ausgrabungen R. C. Thompsons im Frühjahr 1918 steht es jedoch fest, daß die unter den Ruinen Abu Šahrein verborgene babylonische Stadt wirklich Eridu war (Archaeologia LXX 101ff.). Aus der Beschreibung des ersten Besuchers von Abu Šahrein, J. E. Taylor (1855), hatte ich den Schluß gezogen, daß sich das Meer niemals bis zu dieser Ruine erstreckt haben könne (s. o. Bd. VI S. 1205). Abu Šahrein liegt inselartig in einer breiten flachen Mulde, die an mehreren Seiten, besonders im Nordosten, von niedrigen Sandsteinketten begrenzt wird. Es ist offenbar alter Seeboden, aber nicht einer Meeresbucht, sondern eines Süßwassers. Darauf deuten zahlreiche Funde von Muscheln, die nach Thompson (a. O. 126) bis auf verschwindende Ausnahmen Süßwassermollusken angehören. Bis auf weiteres ist die von Thompson in Betracht gezogene Möglichkeit, daß der Euphrat einst einen westlich vom heutigen Bett strömenden Arm entsandt habe, der hier bei Eridu eine Lagune bildete, nicht von der Hand zu weisen; doch bedarf es noch einer eingehenderen Untersuchung des ganzen Geländes.

Die Stadt, die unter den Ruinen Abu Šahrein begraben ist, lag also nicht am Meere. In den dort gefundenen Inschriften ist der Name der alten Stadt ideographisch *Nun. Ki* geschrieben. Dieses Ideogramm ist mehrdeutig. Man denkt zuerst an das berühmte Eridu, da eine andere häufig begegnende Lesung des Ideogramms, nämlich Babili (Babylon), sofort ausscheidet. Aber das *Nun. Ki* der in Abu Šahrein gefundenen Inschriften, das ganz sicher Eridu zu lesen ist, lag nicht am Meere, während einerseits die Stadt Eridu (mit dem anderen, unzweideutigen Ideogramm Eri-du geschrieben), von wo aus der Göttersohn Adapa zum Fischen auf das Meer hinausfährt (Jensen Keilinschr. Bibl. VI 1, 93), mindestens nicht weit vom Meere entfernt und durch einen Wasserweg mit ihm verbunden war, andererseits die Stadt *Nun. Ki*, für die der König Šulgi, Sohn des Urnammu, in großartiger Weise sorgte, an der Meeresküste lag (King Chronicles II 11). Es gibt nun noch eine dritte Lesung des Ideogramms *Nun. Ki*, nämlich *Nuntē* (so, nicht *Nunpē* oder gar *Appê*, wird zu lesen sein: Cun. Texts XI 49 Col. II Z. 6 v. u.), und da dieser Ortsname anderweit unbekannt ist, hindert an sich nichts, die Bemerkung der Kingschen Chronik auf diesen Ort zu beziehen. Mit Eridu (Cun. Texts XI 49 Col. II Z. 15) hätte der Ortsname Nuntē aber nichts mehr gemeinsam als das Ideogramm, mit T. nur die Lage am Meere. Die Bestimmung der Lage von Eridu im Ruinenhügel Abu Šahrein hat also für unsere Frage keine Klarheit gebracht, und wo nun eigentlich T. gelegen war, bleibt nach wie vor ungewiß.

[F. H. Weissbach.]

Tereia, nach Strab. XII 565 eine Ortschaft in der Nähe von Zeleia. Il. II 829 wird *Τηρείης ὄρος* genannt, und dieses setzten nach Strab. XIII 589 die einen mit den *ἐν Πειρωσσῷ ὄρη* im kyzikenischen Gebiet bei Zeleia gleich, wo einst die lydischen und später die persischen Könige Jagdgründe hatten, die anderen mit einem Hügel, 40 Stadien von Lampsakos, auf dem sich ein Heiligtum der *Μήτηρ θεῶν Τηρείη* befand. Für die erste Lage weist Wiegand Athen. Mitt. XXIX 277 auf die prachtvollen Buchenwälder links des Aisepos unterhalb von Gönen hin, wo er Zeleia ansetzt; den Tempelhügel sieht R. Kiepert FOA VIII Text 3b, 36 im Jali Dagh südöstlich von Lampsakos; im Ann. Brit. Sch., Athens XVII, pl. XXI und bei Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. ist er östlich davon im Gülgen Dagh angesetzt. Die Entfernungsangabe paßt besser auf den Jali Dagh, es ist aber unmöglich, einen bestimmten Ansatz zu machen, auch Eustath. zu Il. II 829 hilft nicht weiter; vgl. Leaf Strabo on the Troad 91f.

[W. Ruge.]

Tereie (*Τηρείη*), Epiklesis der Meter nach dem *Τηρείης ὄρος* (Il. II 828) in der Nähe von Lampsakos: Strab. XIII 1, 17 ... *λόφον, ἐφ' ᾧ Μητρὸς θεῶν ἱερόν ἐστιν ἅγιον, Τηρείης ἐπικαλούμενον*. Vgl. Cook Zeus II 693ff.

[gr. Kruse.]

Tereine, Tochter des Strymon, von Ares Mutter der Thrassa (Ant. Lib. XXI). Sie ist eine Hypostase der Aphrodite (Gruppe 1362) und als solche die eponyme Göttin der Stadt Terina im Lande der Bruttii (Panofka Abh. Akad. Berl. 1840, 358. Gruppe 744). Ihr Kopf ist auf Münzen der Stadt abgebildet, Panofka Taf. III 6, vgl. Mionnet Rec. d. Pl. LXV 8. Catal. of Gr. coins I 385ff. Cat. of Gr. coins in the Hunterian Coll. I (Macdonald) 146—149 Taf. X 16—20, wenn hier nicht nur die personifizierte Stadt gemeint ist.

[van der Kolf.]

Tereis, Name einer Sklavin. Nach Akusilaos von Menelaos Mutter des Megapenthes (Apollod. III 133. Akusilaos Diels Vorsokr. II 209 frg. 17. FHG I 102 frg. 28. FGrH 2 F 41), sonst Pieris genannt, vgl. Kroll o. Bd XV S. 145.

[van der Kolf.]

Teren s. Theren.

Terenius, Bischof von Tomi in der Scythia, unter den Bischöfen genannt, deren Rechtgläubigkeit von Theodosius d. Gr. als vorbildlich bezeichnet wird in Cod. Theod. XVI 1, 3 vom 30. Juli 381 (Seeck Regesten); vgl. Mansi VI 1181 A und Sozom. hist. eccl. VII 9, 6, wo er beide Male Terentius heißt. Rauschen Jahrb. der christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 93. Duchesne Histoire ancienne de l'église II 440.

[W. Enßlin.]

Terensis wäre eine zu den *ai agrestes* gehörige Göttin, wenn sie ihre Existenz nicht nur einer Konjektur von Salmasius bei Arnob. IV 7 verdankte: ... *quae praeest frugibus terendis Noduterensis* ... (vgl. IV 11 ... *Pertundam Perficam Noduterensem* ...); die Änderung von *Noduterensis* in *Terensis* ist mit unseren kargen Mitteln nicht zu rechtfertigen. Zerlegbar in die Bestandteile *nodus* ‚Knoten am Getreidehalm' (vgl. den Gott *Nodutus* bei Arnob. IV 7. August. c. d. IV 8 u. a.) und *terere* ‚dreschen', gehört *Noduterensis* also zu den ‚Sondergöttern', die ihren Namen von den einzelnen Phasen der Feldarbeiten erhielten. Vgl. Preller-Jordan II³ 225. Usener Götternamen 76f. Agahd Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV 124. Deubner in Chantepie de la Saussayes, Lehrb. d. Religionsgesch. II⁴ 443; zu der ganzen Sphäre dieser Gottheiten Wissowa Ges. Abh. 304ff. H. J. Rose Journ. rom. stud. III 1913, 233ff.; The Roman Questions of Plutarch 1924, 76f. Lindemann Die Sondergötter in d. Apologetik d. Civitas dei Augustins, Diss. München 1930, 27 u. öfters.

[St. Weinstock.]

Terentianus. 1) Römischer Metriker.

Im J. 1493 fand Galbiate, der Gehilfe des Humanisten Merula, in Bobbio eine alte Hs. (‚litteris Longobardis'), die u. a. ein in Versen abgefaßtes Werk des T. über Metrik enthielt. Galbiate nahm davon eine Abschrift und gab danach das Werk 1497 in Mailand heraus. Da sowohl der Bobiensis wie die Abschrift verloren sind, ist die Editio princeps die einzige Textgrundlage. Welchen Titel das Werk in der Hs. hatte, ist nicht sicher zu ermitteln; in der Ausgabe des Galbiate lautet die Überschrift *Terentianus de litteris syllabis et metris Horatii*, dann folgt nach dem Vorwort (v. 1—84) *Terentiani Mauri de litteris syllabis et metris ad filium et generum liber*, endlich steht noch vor v. 1580 der Vermerk *De metris*. Daß es sich nicht um ein einziges Werk handelt, sondern um drei selbständige Bücher, die in der Hs. und danach in der Ed. pr. vereinigt erscheinen, hat J. Micyllus (Frankf. Ausg. 1532) erkannt. Der Teil, der ‚de syllabis' handelt, hat nämlich ein eigenes Vorwort (v. 279—325) und Nachwort (v. 1282—1299), in denen der Verfasser sich an seinen Sohn Bassinus und seinen Schwiegersohn Novatus mit der Bitte wendet, das Buch (v. 1282 *hunc librum*; vgl. 348 *hoc opus de syllabis* usw.) vor der Veröffentlichung einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. So ergeben sich von selbst drei Teile: De litteris (85—278), De syllabis (279—1299) und De metris (1300—2980), von denen der letzte unvollständig erhalten ist, da der Schluß fehlt. Diese Teile können aber auch deshalb nicht bestimmt gewesen sein, ein Ganzes zu bilden, weil im zweiten einleitungsweise der Gegenstand des ersten nochmals behandelt wird, zum Teil in abweichender Weise, und ebenso im Anfang des dritten (1300—1314) ein Stück aus dem zweiten (354—364), teilweise wörtlich, wiederholt wird. Die drei ursprünglich selbständigen Schriften sind demnach jedenfalls erst nachträglich vereinigt worden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die sog. Praefatio (v. 1—84) dem Ganzen vorangestellt worden sein; denn die v. 59ff. lassen keinen Zweifel darüber, daß sie zum zweiten Buche gehören. Beachtenswert ist auch, daß Apthonius und Augustinus nur das erste und dritte Buch berücksichtigen, Diomedes nur das letztere, Priscian zitiert (GL III 10, 25 und 27) die v. 183 und 234 mit *T. de litteris*, an anderer Stelle (GL II 305, 14) v. 283 *T. de syllabis*, endlich (GL III 419, 16ff.) die v. 2228—2242 *T. de iambico metro* (vgl. Rufinus GL VI 560 *T. de iambis fabularum*); Lactantius Placidus zu Stat. Theb. III 479 leitet das Zitat von v. 1886ff. mit *T. de metris* ein, dagegen führt der Verfasser der Explan. in Don. I (GL IV 487, 11) den v. 85 (Anfang von De litteris) mit *T. metra docens* an.

Die Praefatio ist in Glykoneen abgefaßt, das Buch De litteris in Sotadeen: das mittlere Buch beginnt in trochäischen Tetrametern, die mit v. 999, wo der Verfasser zur Behandlung der Silben übergeht, durch Hexameter abgelöst werden; das Buch De metris zeigt zunächst dasselbe Versmaß wie der erste Teil des vorhergehenden, während von v. 1457 an die jeweils besprochenen Maße verwendet werden.

In der ersten Schrift, die T. selbst (278) *nugas* nennt, wird die Lautlehre behandelt mit besonderer Berücksichtigung der Artikulation: *vocalia* (111ff.), konsonantisches i nnd u (146ff.); *consona muta* (186ff.) und *semiplena* (227ff.); gelegentlich wird die Lehre der *magistri* oder *grammatici* (175; 214) gestreift. Den Schluß (249ff.) bildet ein Hinweis auf die mystische Ausdeutung der Buchstaben als Zahlen und der

Namen als Zahlensummen durch die *secta Pythagorea*, ein Gegenstand, auf den T. nicht näher eingehen will, da er sein Vermögen übersteige (274).

Im zweiten Buche wird, wie erwähnt, zunächst abermals die Lautlehre behandelt (342—964), jedoch geht T. hier von dem Griechischen aus, bespricht daher auch eingehend die Diphthonge (390ff.), was ihn dann wieder auf das konsonantische i und u führt (520ff.), auch hier mit eingehender Berücksichtigung der (orthographischen) Lehren der *magistri*. Auf die Behandlung der Vokale folgt (778ff.) die der Konsonanten, zunächst der *novem mutae*, von denen die drei (Buchstaben) h k q als *vacantes* ausgesondert, die übrigen ziemlich kurz erledigt werden; dann (826) kommen die *septem semivocales* (udae und x) an die Reihe (gleiche Überleitung 822—25 wie in der ersten Schrift 222—226), wobei, wie in dem ganzen Abschnitt, besonders die Verbindungsmöglichkeiten ins Auge gefaßt werden. Mit der Erörterung der Frage, wieviel litteras eine Silbe fassen könne, nimmt T. den Übergang zum eigentlichen Thema dieses Buches, der Besprechung der Silbenprosodie im heroischen Hexameter (daher die Wahl dieses Maßes), unter Verzicht auf Erörterungen über Natur- und Positionslänge und die *κοιναὶ Graecorum* (1004ff.). Die Beispiele sind aus Virgil (*Maro*) entlehnt, soweit T. sie nicht selbst gebildet (zum Teil in Anlehnung an Virgil, wie z. B. 1103/4) oder — in dem ersten Teil — aus seiner Quelle übernommen hat (so Cic. 657, Homer 655 und 962, Euripides 963).

Die knappe Einleitung des Buches De metris (1300—35) handelt von der Bildung und dem Zeitwert der Silben; dann gibt T. eine Übersicht über die Versfüße (zwei-, drei-, viersilbige) und wendet sich mit v. 1575 dem Hauptgegenstand seines Buches zu. Als Vertreter der Derivationslehre stellt er den heroischen Hexameter und den iambischen Trimeter als die Grundmaße hin, aus denen durch *adiectio, detractio, concinnatio* (*compages*) und *mutatio* (1600) die übrigen entwickelt werden. Demgemäß werden 1606—2180 die Ableitungen aus dem heroischen Hexameter, 2181—2528 die aus dem iambischen Trimeter durchgenommen. Dann folgt die Behandlung der *Metra quae mixtis variantur partibus horum*, d. h. des Phalaecius mit seinen sieben *divisiones* 2539—2913. In einem vierten (unvollständig erhaltenen) Abschnitt werden dann die noch nicht berücksichtigten epodischen Metra des Horaz erledigt. An einer Stelle (2358) schreibt T. *exempla ponam quae locasse Caesium libro notavi quem dedit metris super* und bemerkt hinterher *auctore tanto credo me tutum fore* usw. Ein Vergleich mit dem, was uns von des Caesius Bassus Buch De metris erhalten ist (GL VI 255ff.) und was sich sonst über dessen Lehre ermitteln läßt, zeigt, daß dieser die Hauptquelle für T. gewesen sein muß; doch hat letzterer, abgesehen von gelegentlichem Mißverständnis, manches geändert — das gilt zum Teil auch von der Anordnung — und ergänzt. Die Beispiele des älteren Metrikers hat er nur teilweise glatt übernommen, die von jenem selbst gebildeten mehr oder weniger verändert oder durch eigene ersetzt, gewiß auch solche hinzugefügt. Auch die Verse aus den Dichtern hat T. teilweise aus Caesius B. übernommen (ebenso wie die Ansicht Varros v. 2845ff. und 2882ff.; vgl. GL VI 261, 18; daß er die Priapeen des Catull, von denen Caes. 260, 13 nur den ersten gibt, 2755ff. vollständiger bietet, hebt v. Wilamowitz Griech. Verskunst 252, 2 hervor), manches aber jedenfalls auch weggelassen; dafür bevorzugt er Petronius Arbiter, Seneca, Pomponius Secundus (dazu v. Wilamowitz 76) und die *poetae novelli* — Annianus (*poeta Faliscus*), Septimius Serenus, Alfius Avitus — des 2. Jhdts., was er 1969ff. begründet: *non equidem possum tot priscos nosse poetas, ut veterum exemplis valeam quae tracto probare; Maurus item quantos potui cognoscere Graios, quorum praecipue studiis ars musica constat? nemo tamen culpet, si sumo exempla novella: nam et melius nostri servarunt metra minores* (vgl. auch 1889ff., wo T. aus Septimius Belege anführt, während Caes. 263, 27 erklärt hatte *apud nostros hoc metrum non reperio*). Ob die Gründe für die allgemeine Annahme, T. habe den Caes. nicht unmittelbar benutzt, ausreichen, mag dahingestellt bleiben; v. Wilamowitz (148. 252, 2. 364, 2) deutet an, daß T. neben Caes. noch eine andere Quelle verwertet habe.

Über die Person des T. wissen wir nicht mehr, als er selbst mitteilt. Seine Heimat war Mauretanien, wie sich aus der oben angeführten Stelle ergibt. Daß er seine Bücher erst in vorgerücktem Lebensalter geschrieben hat, deutet er v. 51ff. (*nostrum senium*) an; v. 1291ff. betont, daß der Verfasser während der Ausarbeitung des Buches De syllabis zehn Monate krank war und zwischen Leben und Tod schwebte. Seine Lebenszeit fällt zwischen die der poetae novelli und die des Aphthonius (etwa erste Hälfte des 4. Jhdts.), der den T. ausgiebig neben anderen Quellen benutzt hat und ihn (GL VI 83, 27) einen *non paenitendus inter ceteros artis musicae auctor* nennt. Aus den Worten (v. 1891) *dulcia Septimius qui scripsit opuscula nuper* wird man, ohne das letzte Wort zu sehr zu pressen, doch zu folgern haben, daß er den jungen Dichtern zeitlich näherstand; da nun Annianus und Alfius etwa der Mitte des 2. Jhdts. angehören, Septimius (nach Servius GL IV 465, 6) jünger war als Annianus, so dürfte T. ungefähr um das J. 200 anzusetzen sein. Genaueres läßt sich nicht ermitteln, auch nicht mit Hilfe des Sprachgebrauches oder der prosodischen Eigentümlichkeiten; es ist aber auch ziemlich gleichgültig, ob man sich für den Ausgang des 2. oder den Anfang des 3. Jhdts. entscheidet.

Außer von den bereits oben genannten Autoren werden Stellen aus T., teilweise ohne Namenangabe und vielfach wohl nur aus zweiter Hand, angeführt von Mallius Theodorus, Diomedes, Maximus Victorinus (De final.) und Martianus Capella, von Servius im Vergil- und Donatkommentar und De metr. Horat., dann von Pompeius, Cledonius, Consentius, Isidor, Iulian von Toledo und Beda (aus diesem und Isidor Cruindmel; der über die Versfüße handelnde Anhang zu Clemens Scottus wird von Keil De gramm. quib. lat. inf. aet. 11 und von Tolkiehn Ausg. XIII diesem abgesprochen [vgl. Barwick Gnom. VI 394], es liegt aber auch keine unmit-

telbare Benutzung vor, Keil 16). Sidonius Apollinaris c. IX 264 stellt den *centimeter Terentianus* in seine Dichterreihe ein. In den mittelalterlichen Bibliothekskatalogen fehlt T. gänzlich.

Zu den bereits erwähnten Ausgaben sind noch hinzuzufügen die von Lachmann, Berl. 1836, und die letzte von Keil GL VI 325ff. (sonstige das. 317f.). — Literatur über die Lebenszeit: G. Schultz Herm. XXII 275. A. Werth Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. XXIII 376; De Ter. metris et elocutione, Mülheim a. d. Ruhr 1897. H. Ries De T. M. aetate, Marb. 1912 (dazu Werth Berl. phil. Woch. 1913, 712. Wessner Bursian CLXXXVIII 104); über das Werk, seine Quellen und Benutzer: Lachmann und Keil vor ihren Ausgaben. Westphal Griech. Metrik I² 138. O. Hense De Iuba artigrapho, Act. soc. phil. Lips. IV. G. Schultz Quib. auct. Ael. Festus Aphth. de re metr. usus sit, Bresl. 1885. Leo Herm. XXIV 282, 2. Heinze Die lyr. Verse d. Horaz, Lpz. 1918. v. Wilamowitz Griech. Verskunst, Berl. 1921 (76 u. s.). Im allgemeinen P. Monceaux Les Africains, Paris 1894, 390. Sonstiges bei Teuffel RLG § 373 a. Schanz RLG 514. [P. Wessner.]

2) Terentianus, *qui nunc Niliacum regit Syenen*, Martial. I 86: T. war also damals (J. 85 oder 86 n. Chr.) Kommandant einer der Cohorten oder Alen, die in Syene stationiert waren. [Stein.]

3) *Praepositus* einer Truppenabteilung unter Diocletian in Ägypten im J. 295 (Pap. Oxy. I 43 col. V 1. 5; s. o. Bd. XIII S. 1360, 23 mit 1359, 40ff.).

4) Flavius T., *vir perfectissimus, praeses provinciae Mauretaniae Sitifensis* von 318/19 bis 322 (CIL VIII 8932) und dann *praeses provinciae Mauretaniae Caesariensis et Sitifensis* (CIL VIII 8412); vgl. Palln de Lessert Fastes africaines II 349f. und 357.

5) *Vir clarissimus*, aus Spanien, von Papst Felix III. (s. o. Bd. VI S. 2169, 2) dem Bischof Zenon von Hispalis empfohlen (Mansi VII 1095 D. Thiel Epist. Rom. Pont. I 242. Jaffé Regesta Pontif.² 618.

6) Bischof, nahm teil an der Synode von Sirmium im J. 351 (Hilarius Pictav. Collect. Antiar. Ser. VII 9 CSEL LXV 170, 7).

7) Bischof in Makedonien, Mitadressat eines Schreibens des Papstes Innocentius I. vom 13. Dezember 414 (Innocentius ep. 17 = Migne L. XX 526; vgl. Seeck Regesten. Mansi III 1058. Jaffé Regesta Pontif.² 303).

8) *Episcopus Tubulbacensis* in der Byzacene zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich im J. 484 nach Not. Byzac. 7 in Halm Victor Vit. Mon. Germ. A. A. III 1 66. Mansi VII 1159 C. [W. Enßlin.]

C. **Terentilius Harsa** heißt bei Liv. III 9, 2 (vgl. 9, 13 *Terentillo* und 10, 5 *lex Terentilla* nach den Hss.) und *Γάιος Τερέντιος* bei Dionys. X 1, 5 der Volkstribun, der im J. 292 = 462 zuerst den Antrag stellte, daß eine Kommission von fünf Männern zur Aufzeichnung von Gesetzen gewählt werden sollte, und obgleich er ihn selbst zurückzog (Liv. III 10, 3. Dionys.), doch den Anstoß gab, daß er im folgenden Jahre von dem gesamten Tribunenkollegium wieder aufgenommen wurde und nicht zur Ruhe kam, bis das Ziel mit der Einrichtung des Decemvirats erreicht war. Zur Überlieferung des Namens s. Niebuhr RG II 313f. Schwegler RG II 571, 2, zur Sache u. a. Täubler Untersuch. zur Gesch. des Decemvirats (Berl. 1921) 54ff. o. Bd. IV A S. 1906. Gewiß ruht der Name auf zuverlässiger Tradition, wenn er auch sonst nur auf einer alten Praenestiner Grabschrift vorkommt: *C. Terentilio(s) T. l.* (Ephem. epigr. IX 459 nr. 859 = CIL I² 2480) und von Hause aus eine Diminutivbildung von Terentius ist, wie Terentilla von Terentia (vgl. *Terentilla* Suet. Aug. 69, 2 mit *Terentia* ebd. 66, 3, die sicherlich gemeint ist). Sogar auf späteren Inschriften aus Rom findet er sich nur noch zweimal, CIL VI 27 151 (= 35 247, wo nach unzuverlässigen Abschriften *Ferentilius* statt *T.*) und 36 411. [F. Münzer.]

Terentilla. M. Antonius machte in einem Briefe von 722 = 32 dem Caesar Octavianus das ehebrecherische Verhältnis zu verschiedenen Frauen, die meistens mit ihren Kosenamen bezeichnet werden, zum Vorwurf (Suet. Aug. 69, 2); die unter ihnen genannte Terentilla ist sicherlich keine andere, als die sonst (z. B. ebd. 66, 3) Terentia genannte Frau des Maecenas (o. Bd. XIV S. 215). [F. Münzer.]

Terentini ludi s. Tarentum Nr. 2.

Terentius, römischer Gentilname. Sein berühmtester Träger M. Varro, der ihn gern zu Beispielen in grammatischen Erörterungen gebrauchte (l. l. VIII 7. 14. 36. IX 38. 54. 55. 59), hat auch über seine Ableitung aus dem Sabinischen gehandelt (ad Libonem I bei Macrob. Sat. III 18, 13), da er ja selbst aus Reate im Sabinerlande stammte. Vor dem Zeitalter der Punischen Kriege kommt der Name in Rom kaum vor; von seinen frühen Trägern führen verschiedene Beinamen, die auf ihre Herkunft von auswärts oder ihren Wohnort deuten, wie Afer, Lucanus, Massaliota, Histra (?), Tuscivicanus. Später treten nur die Terentii Varrones hervor (s. Nr. 76ff.). Ob ein . . . . ς *Τερήσιος* | . . . . *τον υἱὸς στρατηγός* auf der Wiederherstellung einer Weihung in Milet im 1. Jhdt. v. Chr. (Milet II 118 nr. 14) ein Terentius ist, bleibt fraglich.

1) T. war ein Vater von acht Söhnen, die er bis zum Jünglingsalter aufgezogen hatte; als einer von ihnen, den er zur Adoption in ein anderes Geschlecht gegeben hatte, ihn enterbte, erhob er dagegen Klage und erhielt von dem Praetor C. Calpurnius Piso, wahrscheinlich dem 687 = 67 zum Consulat gelangten (o. Bd. III S. 1376f.), die Bonorum possessio unter Abweisung der von dem Sohne eingesetzten Erben (Val. Max. VII 7, 5). Abgabe von Söhnen ist in dieser Zeit mehrfach bei den Terentii Varrones vorgekommen (s. d.).

2) T. intercedierte im Herbst 700 = 54 bei dem Wahlbestechungsskandal des Cn. Domitius Calvinus und des C. Memmius (Cic. Att. IV 17, 3; s. o. Bd. XV S. 614), war also Volkstribun. Der Versuch, ihn mit einem anderweitig bekannten T. zu identifizieren, scheint aussichtslos, ebenso bei einem im J. 698 = 56 von Cic. Att. IV 7, 2 flüchtig erwähnten T.

3) Cic. Att. VI 1, 13 schreibt unter anderen Neuigkeiten aus seiner Provinz Kilikien am 20. Februar 704 = 50: *Terenti nullum vestigium adgnovi*, und gleich dahinter: *Moeragenes certe periit. Feci iter per eius possessionem, in qua animal reliquum nullum est.* Die einzige frühere Erwähnung des Räuberhauptmanns Moiragenes ist die V 15, 3 vom 3. August 703 = 51, wonach Cicero von Lykaonien in den Taurus ziehen wollte, *ut cum Moeragene signis collatis, si possem, de servo tuo deciderem.* Gegen die Gleichsetzung des T. in dem späteren Briefe mit dem ungenannten Sklaven des Atticus in dem früheren spricht es, daß T. kein Sklavenname ist; Cicero könnte allenfalls einen im Dienste des Freundes stehenden Freigelassenen scherzhaft als Sklaven bezeichnet haben. Doch in Geschäften des Atticus waren damals in Asien auch andere Leute tätig (z. B. *Democritus tuus* VI 1, 13 gleich im nächsten Satz) und können von Räubern verschleppt worden sein. Über T. bleibt somit alles unsicher. [F. Münzer.]

4) Ein *evocatus* (vgl. Suet. Galba 10, 3), soll nach Einigen Galbas Mörder (am 15. Jänner 69 n. Chr.) gewesen sein, Tac. hist. I 41. Plut. Galba 27. [Stein.]

5) Presbyter, Vertreter der Nea Laura (Palästina), unterschrieb ein Bittgesuch gegen die Monophysiten an Kaiser Iustinian I. und erschien vor dem Konzil von Konstantinopel im J. 536 (Mansi VIII 883 A. 911 A. 931 A. 942 A. 954 C. 991 E. 1018 E).

6) *Corrector Tusciae*, in diesem Amt nachzuweisen vom 28. Oktober 364 (Cod. Theod. XII 1, 61) bis 28. Mai 365 (Cod. Theod. XII 1, 65 mit Seeck Regesten 31, 8). T. stammte aus kleinen, stadtrömischen Verhältnissen, war Bäcker und hatte den gewesenen Stadtpraefecten Vitrasius Orfitus (s. d.) wegen Unterschlagung angezeigt, wofür er mit dem erwähnten Amt belohnt wurde. Ammianus Marcellinus erzählt, nicht ohne Bosheit, von einem zunächst unerklärlichen Omen, das der Ernennung des T. vorangegangen sei, insofern in Pistoria ein Esel auf der Gerichtsstätte gesehen worden sei. Wegen Fälschungen wurde T. im J. 374 hingerichtet (Ammian. Marc. XXVII 3, 1f. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1903, 116).

7) *Comes*, geleitete unter Kaiser Valens im J. 369 den Armenierkönig Pap in seine Heimat (Ammian. Marc. XXVII 12, 10) und führte wenig später den vertriebenen Ibererkönig Sauromakes (s. o. Bd. II A S. 263) mit Waffengewalt zurück (XXVII 12, 16; vgl. Theodoret. hist. eccl. IV 32, 1 und Themistios or. 149 B). T., mit einer römischen Besatzung in Armenien geblieben, warnte den Kaiser vor der perserfreundlichen Politik des Königs Pap, der darauf von Valens zu einer Zusammenkunft aufgefordert wurde. In der Abwesenheit des Königs regierte T. sein Reich, wobei er in der Kirchenpolitik eine der sonstigen Politik des Valens entgegengesetzte Richtung vertrat. So wandte T. sich an den Anhänger der athanasianischen Lehre Basilius d. Gr. von Caesarea (s. o. Bd. III S. 52, 15) wegen Einsetzung von Bischöfen (Basil. ep. 99, 4 = Migne G. 32, 501). Seine orthodoxe Gesinnung erweist auch der andere an ihn gerichtete Brief des Basilius ep. 214 (dazu E. Schwartz GGN 1904, 370 und Caspar Gesch. des Papsttums I 226), vgl. ep. 215 und 105 = Migne G. 32, 785. 789 und 512 (vgl. Mansi III 475 A. B. 476 B), ferner Theodoret. hist. eccl. IV 32, 1f. Seine Tätigkeit in Armenien muß Eindruck gemacht haben; denn sein Name begegnet häufig in der armenischen Überlieferung, so Faustus von Byzanz V 1. 4—6. 32 = FHG V 279. 281. 284 a. 284 b. 295 f. M. Lauer 143. 152. 159. 161. 185. Moses von Chorene III 36. 37. 39. Nach Paps erneuter Rückkehr war des T. Stellung unhaltbar; er wurde durch Traianus (s. d.) ersetzt (Asdurian Die politischen Beziehungen zwischen Armenien und Rom 1911, 158ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 394. Seeck Untergang V 60f. und 63 mit 450. E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 288f.). Man wird annehmen dürfen, daß der T., der langjährige Freund des Basilius (ep. 64 Migne G. 32, 420 C, unser T. ist, dessen Töchter nach Basil. ep. 105 in Samosata als Diakonissen weilten.

8) T. heißt bei Zosim. VI 4, 2 der Feldherr, der mit Constans (s. o. Bd. IV S. 952, 6) nach Spanien ging, um es für den Usurpator Constantin III. (s. o. Bd. IV S. 1028) zu erobern. Doch dürfte dieser Name versehentlich für *Gerontius* (s. o. Bd. VII S. 1270, 6) eingesetzt sein, was schon Becker und mit ihm Mendelssohn zu der Zosimusstelle annahm; vgl. auch E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 385.

9) Einer der beiden Eunuchen, die im Herbst 408 im Auftrag des Honorius den Sohn des Stilicho, Eucherius (s. o. Bd. VI S. 883, 1ff.), beseitigten, wofür er zum *praepositus sacri cubiculi* ernannt wurde (Zosim. V 37, 4ff.). Im Frühjahr 409 infolge einer Militärrevolte in Ravenna aus seinem Amte entfernt, wurde T. nach der östlichen Reichshälfte geschickt (Zosim. V 47, 2f.). Sundwall Weströmische Studien 137, 459.

10) Infanterieführer im Vandalenkrieg unter Belisar 533/34 und später im Feldzug gegen den aufrührerischen Stotzas (s. o. Bd. IV A S. 74) nach Procop. bell. Vand. I 11, 7 und II 15, 50. Von den eigenen Truppen im Stich gelassen, floh T. mit anderen Offizieren in den Schutz einer Kirche in dem numidischen Ort Gazophyla, ergab sich auf die Zusage sicheren Geleites, wurde aber von Stotzas getötet (II 15, 59; vgl. Iordanes Rom. 369).

11) Terentius, Bischof von Tomi, s. Terenius.

12) Katholischer Bischof aus Seleuciana in der Provinz Numidien (s. o. Bd. II A S. 1145), nahm teil an dem Religionsgespräch von Karthago im J. 411 (Gesta Coll. Carth. I 121 mit 198. Mansi IV 95 A mit 149 A. Migne L. XI 1284 B mit 1337 B). Der Bischof T., Teilnehmer am Konzil von Mileve im J. 416 (Augustin. ep. 176 CSEL XLIV 664, 2. Mansi IV 335 A) und der, dessen Unterschrift ein Brief an Papst Celestinus enthält (Mansi IV 515 A) dürfte wohl derselbe sein.

13) Einen Pelagius (s. d.) Terenti unterscheidet Augustin von dem Pelagius Britto in ep. 186 CSEL LVII 45, 10.

14) Terentius, *presbyter*, von Johannes Chrysostomos an Otreios, Bischof von Arabissos, gesandt (ep. 126 Migne G. 52, 687).

15) Bischof in der Tuscia Annonaria im J. 556 nach einem Brief des Papstes Pelagius vom 15. Februar (Mansi IX 716 = Migne L. 69, 397. Jaffé Regesta Pontif.² 939. [W. Enßlin.]

16) Terentius, angeblich ein lateinischer Grammatiker des 7. Jhdts. Im Kommentar des Sedulius Scottus zur Ars des Eutyches heißt es zu Anfang (Anecd. Helv. ed. Hagen 1, 10) *De nomine Euticis Terentius grammaticus ‚cum autem' inquit fussemus ego et Eutex in schola Prisciani, sic ait nobis «o Theophile, vos qualitatem unus quisque sui nominis et doctorum vestrorum exprimite!»*, worauf dann Euticius von der *provincia Euticia* abgeleitet und *Eutex ‚quasi vere iudicans'* gedeutet wird. Der Schwindel beruht darauf, daß die Grammatik in den mittelalterlichen Hss. als Ars (oder Liber) Euticis oder Eutici bezeichnet wird, woraus dann die Nominative Eutex und Euticius gebildet wurden (s. Keil GL V 442ff., der 445 die oben angeführte Erklärung aus dem Bamberg. M. V. 18 [10. Jhdt.] und eine ebenso schöne, nämlich *Eutex vel Euticus = fortunatus vel felix vel bonus textor*, aus dem Paris. 7499 [11. Jhdt.] anführt). Schon der Zusammenhang mit diesem Unsinn macht die Angabe, T. sei mit Eut. zusammen Schüler Priscians gewesen, sehr verdächtig. Dazu kommt, daß alle Zitate aus T. bis auf eines sich bei dem durch seine Schwindelangaben berüchtigten gallischen Grammatiker Virgilius Maro (s. den Ind. auct. in Huemers Ausgabe) oder in Schriften finden, in denen dieser benutzt ist, wie in der Ars des Bern. 123 [10. Jhdt.] (Anecd. Helv. 62—142) und in der des Clemens Scottus (ed. Tolkiehn, Lpz. 1928, 39, 20 u. 86, 10, die letztere Stelle nicht bei Huemer). Dieser Virgilius erklärt (109, 15) *duae scolae sunt in tota Europa, in quibus hae controversiae maxima feruntur ex parte, scola Terrentii et scola Galbungi*, und führt beide mehrfach als Gegner an, die sich u. a. vierzehn Tage und Nächte über den Vokativ von *ego* gestritten haben sollen (123, 16); auch einen gleichnamigen Sohn des T. bringt er an (129, 14). Was man danach von der Behauptung zu halten hat, T. habe *de computo syllabarum* ausführlich gehandelt (12, 12) und *dispositiones grammaticae* geschrieben, von denen das 4. Buch erwähnt wird (126, 12), liegt auf der Hand. Die ganze Sache ist nicht ernst zu nehmen, und der späte Grammatiker T. ist lediglich ein Phantasieerzeugnis. Literatur bei Schanz RLG § 1116 Anh. Teuffel RLG § 482, 2; s. auch Manitius LGdMA I 119ff. 318. 459. [P. Wessner.]

17) A. Terentius, Zeuge im Prozeß des A. Caecina 685 = 69, hatte dessen Gegner Sex. Aebutius bei dem feindlichen Zusammenstoß beigestanden (Cic. Caec. 25, vgl. 22). Die Vermutung, daß er der Vater der als *A. f.* bezeichneten Brüder Nr. 24 und 35 sei, ist geäußert worden, bleibt aber natürlich unbeweisbar. Freigelassene eines *A. Terentius*, Mann und Frau, auf einem Travertingrabstein republikanischer Zeit in Rom CIL I² 1395.

18) C. Terentius. Beim J. 374 = 380 verzeichnet Diod. XV 50, 1 unter den Tribuni militum consulari potestate *Γάιον Τερέντιον*, ohne Frage infolge eines Versehens statt *C. Sergium tertium*, was Fast. Cap. und Livius bieten; Terentier kommen in dieser frühen Zeit gar nicht vor. S. o. Bd. II A S. 1712f. Nr. 28.

19) C. Terentius. Terentier mit dem Praenomen C. begegnen unter den in literarischen Quellen erwähnten nur selten und in verhältnismäßig früher Zeit (Nr. 51. 56. 83), aber mehrfach auf Inschriften der republikanischen Epoche, so als Vater einer Terentia auf einem alten Praenestiner Grabstein (CIL I² 313 = XIV 3273) und ebenso eines Sex. Terentius auf einer Bauinschrift aus Aquileia (Österr. Jahresh. XXI/XXIII Beibl. 309ff. = CIL I² 2648), als einer der zwei Patrone eines Freigelassenen T. Terentius (Nr. 34) auf einer frühen Weihinschrift (CIL I² 976 = Dess. 2987), als Patron eines C. Terentius Philomusus auf einer Capuaner Bauinschrift von 656 = 98 (ebd. 681 = Dess. 3609; hier noch zwei Sklaven von Terentiern, der eine der eines Q.) und als Herr eines Sklaven El(euterus?) auf einer solchen aus Neukarthago (ebd. 2271). S. noch P. Terentius Nr. 29.

20) Cn. Terentius. Nach einstimmiger Überlieferung wurden im J. 573 = 181 in einem Acker unterhalb des Ianiculums zwei Steinkisten gefunden, von denen die eine der Sarg des Königs Numa, aber ohne Inhalt gewesen sei, die andere angebliche Schriften Numas enthielt, die dann geprüft, verworfen und auf Senatsbeschluß von dem Stadtpraetor Q. Petillius Spurinus öffentlich verbrannt wurden (vgl. Schwegler RG I 564—568). Die Berichte gehen in den Einzelheiten weit auseinander, und zwar auch hinsichtlich des Namens des Grundstückbesitzers und Entdeckers der apokryphen Bücher. Auf der einen Seite steht die antiquarische Tradition, auf der andern die annalistische, wie das auch sonst bisweilen vorkommt; jene nennt den Mann *Cn. Terentius scriba* und ist vertreten durch den ältesten Gewährsmann Cassius Hemina (37 Peter aus Plin. n. h. XIII 84), den ihm folgenden Varro (vgl. Plin. 87. Augustin. civ. dei VII 34) und die von Varro abhängigen erhaltenen Autoren Fest. 173. Auct. de vir. ill. 3, 3. Augustin., die alle etwas unbestimmter nur von *Terentius quidam* sprechen; die annalistische Tradition liegt am ausführlichsten bei Liv. XL 29, 3. 9f. vor, den Val. Max. I 1, 12 und Lactant. inst. div. I 22 benutzt haben; in ihr ist der Finder ein *L. Petillius scriba* (ohne Praenomen Lactant.) und Client des Stadtpraetors (nur Liv.). Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob dieser letztere Zug für oder gegen die Zuverlässigkeit des Historikers spricht; von vornherein ‚wird man dem ältesten Gewährsmann, dem Hemina, den größten Glauben beimessen müssen' (Nissen Krit. Untersuch. 236).

21) Cn. Terentius, Senator 691 = 63, erhielt die Bewachung des verhafteten Catilinariers M. Caeparius bis zu dessen Hinrichtung (Sall. Cat. 47, 4).

22) L. Terentius bei Plut. apophth. Scip. Mai. 6f. s. Q. Terentius Culleo Nr. 43.

23) L. Terentius, Sohn eines L., Quaestor von Firmum in Picenum, stiftete mit seinen drei Amtsgenossen ein Weihgeschenk aus Strafgeldern, wohl noch im 3. Jhdt. v. Chr. (Bronzeplatte mit sehr alter Aufschrift CIL I² 383 = IX 5351 = Dess. 6132). Aus derselben Familie stammen die Brüder Nr. 24 und 35.

24) L. Terentius und T. Terentius, Söhne eines A. (Nr. 17?), aus der Tribus Velina, gehörten Ende 665 = 89 zum Consilium des Consuls Cn. Pompeius Strabo vor Asculum Picenum, und zwar sind sie in dessen Dekret für die spanischen Reiter der Turma Sallnitana in einer alphabetisch geordneten Gruppe von sechs Tribusgenossen verzeichnet (CIL I² 709, 8; ihre Namen nicht bei Dess. 8888 aufgenommen). Offenbar waren sie junge Leute aus Picenum, wo die Familie des Pompeius großen Anhang hatte, und wo die Tribus Velina weit verbreitet war, und zwar stammte L. Terentius nebst seinem Bruder aus Firmum, wo ein älterer T. mit demselben, bei den Terentiern seltenen Vornamen nachweisbar ist (Nr. 23). Auch im J. 667 = 87 diente er unter Strabo und war Kriegskamerad und Zeltgenosse seines jungen Sohnes, des späteren Cn. Pompeius Magnus; er ließ sich von Cinna durch Bestechung für einen Mordversuch gegen diesen gewinnen, während andere das Zelt des Vaters in Brand stecken sollten; doch der heimtückische Plan wurde im letzten Augenblick verraten, und der junge Pompeius entging dem Meuchelmord ebenso wie Strabo der Brandstiftung (Plut. Pomp. 3, 1—3). Vgl. Cichorius Röm. Studien 158f. 160f.

25) L. Terentius gelangte im Anfang Juni 707 = 47 aus Afrika nach Unteritalien; da in Afrika die Rüstungen der Pompeianer in vollem Gange und infolgedessen die Verbindungen mit Italien unterbrochen waren, sah Cicero den Mitteilungen des von dem Pompeianischen Flottenführer L. Nasidius angeblich entlassenen T. mit gespannter Erwartung entgegen (ad Att. XI 17a, 3 aus Brundisium vom 14. Juni). T. kann ein Verwandter älterer Terentier mit demselben Vornamen (Nr. 23f.) gewesen sein.

26) *L. Terentius L. f. Pollia tribu*, aus einer älteren Urkunde bei Hygin. grom. 201, 3ff. Lachmann = 164, 1ff. Thulin. [F. Münzer.]

27) L. Terentius, M. f., in Bononia, wurde bei Gelegenheit der Zensur des Vespasianus und Titus im J. 73/74 als 135jähriger in den Zensuslisten verzeichnet, Plin. n. h. VII 163. Denselben Mann desselben Alters nennt Phlegon Macrob., FGrH 257 F 37, 96 nach derselben Quelle (vgl. Mommsen St.-R. II³ 370, 3).

28) M. Terentius, ein römischer Ritter, der sich im J. 32 n. Chr. nach dem Sturze Seians im Gegensatz zu sovielen anderen mutig zur Freundschaft mit dem gefallenen Machthaber bekannte und dadurch im Senat solchen Eindruck machte, daß er freigesprochen und seine Ankläger bestraft wurden, Tac. ann. VI 8. 9. Dio LVIII 19, 3—5. [Stein.]

29) P. Terentius? Römische Kupfermünzen, As und Semis, die Ende der republikanischen Zeit in Panormos geschlagen sind und die Aufschrift *P. Te* tragen (Cat. of greek coins. Sicily 127 nr. 11f.), werden gewöhnlich als Zeugnis für die Existenz eines sicilischen Provinzialquaestors P. Terentius verwendet, schwerlich mit Recht (s. Babelon Monn. de la rép. rom. II 486. Bahrfeldt Nachtr. u. Berichtigungen I [Wien 1897] 247; Röm.-sicil. Münzen [Genf 1904] 50—53 [beide Arbeiten mir zurzeit nicht zugänglich]). Vollends unsicher ist die Auflösung eines Monogramms auf einem Semis zu C. Terentius (Sicily 128 nr. 48—50).

30) Q. Terentius und M. Antistius wurden nach Liv. XXI 63, 12 Anfang 537 = 217 vom Senat abgeschickt, um C. Flaminius zurückzuholen, der vor Antritt des Consulats heimlich zum Heere abgereist war, doch blieb ihre Sendung erfolglos. Der Bericht über diese Vorgänge ist unglaubwürdig (s. o. Bd. I S. 2547, 4ff. VI S. 2499f.), doch braucht deshalb die Existenz eines Senators Q. Terentius in damaliger Zeit nicht bezweifelt zu werden. Vermutlich war er der Vater des *Q. Terentius Culleo praetoria familia natus* (Val. Max. V 2, 5. Nr. 43) und demnach gewesener Praetor.

31) Q. Terentius. Ein Sklave eines Mannes dieses Namens, Philetaerus, gehört zu den zwölf campanischen Ministri im J. 656 = 98 (CIL I² 681 = Dess. 3609; s. auch Nr. 19).

32) Ser. Terentius, Freund und Begleiter des D. Brutus auf seiner Flucht im Sommer 711 = 43, gab sich den Verfolgern gegenüber für jenen aus, um sich für ihn aufzuopfern, wurde aber erkannt und am Leben gelassen (Val. Max. IV 7, 6. s. Suppl.-Bd. V S. 384f.).

33) Sex. Terentius, Sohn eines C., erbaute Tore und Mauern eines Kastells im Gebiete von Aquileia zusammen mit zwei Praetoren und einem Quaestor dieser Kolonie ungefähr in Sullanischer Zeit; wahrscheinlich hatte er als Vorgänger jener Beamten den Bau begonnen (Österr. Jahresh. XXI/XXIII Beibl. 309ff. = CIL I² 2648).

34) T. Terentius, Freigelassener eines L. und eines C., weihte Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. der Krähengöttin (*Coronicei*; s. Wissowa Religion² 189, 1) einen kleinen runden Kalksteinaltar mit einem Geschenk (CIL I² 976 = VI 30858 = Dess. 2987).

35) *T. Terentius A. f. Vel(ina tribu)* diente mit seinem Bruder L. Nr. 24 665 = 89 im Heere des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum (CIL I² 709, 8). [F. Münzer.]

36) P. Terentius Afer, römischer Komödiendichter.

Biographisches. Die Hauptquelle unserer Kenntnis bildet die Vita Suetons, die Donat aus dessen Werk de viris illustribus (Abteilung de poetis) entnommen und seinem Commentum Terenti vorangestellt hat. Erste kritische Ausgabe dieser Vita mit Kommentar von Ritschl in Suetoni rell. ed. Reifferscheid 26ff. 481ff.; jetzt in Donati comm. Ter. ed. Wessner I 3ff. (auch bei N. Terzaghi Prolegomeni a Terenzio, Turin 1931, 22ff.). Der eigentlichen Vita hat Donat einen Zusatz angehängt, S. 9, 14 W., als dessen Quelle Leo Griech.-röm. Biogr. 12 eine Terenzvita des Berytiers Probus vermutete (diese Zurückführung bleibt unsicher, wenn auch nicht gerade um der wenig glücklichen Einwendungen willen, die P. Wessner Aemilius Asper, Halle 1905, 21 dagegen erhebt; vgl. die besonnenen Ausführung von J. Aistermann De M. Val. Probo, Bonn 1910, 45f. 55). Eine literarisch-kritische Analyse der Vita gab Leo 11f.; Gesch. d. röm. Lit. I (1913) 232, 1, eine historisch-kritische Würdigung ihres Inhalts Vahlen M.-B. Akad. Berl. 1876, 797ff. (= Ges. Schr. II 9ff.) und Leo Plaut. Forsch.² 64f.; Gesch. d. röm. Lit. I 232ff. Was sonst an Lebensbeschreibungen des Dichters bekannt geworden ist, ist mittelalterlichen Ursprungs und Charakters; dies gilt insonderheit auch von der sog. Vita Eugraphii. Vgl. im allgemeinen Sabbadini Stud. Ital. II (1893) 26ff. V (1897) 309ff.

Nach dem Zeugnis der suetonischen Vita 3,

1f. W. war T. *Afer Carthagine natus,* d. h. wenn auch in Karthago geboren, kein Punier, sondern vermutlich ein Angehöriger eines der Karthago untertänigen libyschen Stämme. In Rom diente er als Sklave bei einem Senator Terentius Lucanus, dessen Namen er nach seiner Freilassung annahm. Welches Schicksal ihn nach Rom geführt hat, darüber waren schon die antiken Gelehrten lediglich auf Mutmaßungen angewiesen: vit. 3, 4f. Ebensowenig vermochten sie sein Geburtsjahr festzustellen. Zwar behauptet die Vita 7, 8, er wäre, als er nach Aufführung seines letzten Stückes (der Adelphoe im J. 160 v. Chr.) eine griechische Reise, von der er nicht zurückkehren sollte, antrat, erst 25 Jahre alt gewesen, und gestorben soll er im J. 159 sein: 8, 3 (in der Chronik des Hieronymus steht der Tod unter dem J. 158 verzeichnet, welche Verschiebung um 1 Jahr aus bekannten Gründen nicht viel besagt und in diesem Falle um so weniger bedeutet, als uns des Hieronymus Quelle, eben die suetonische Vita, selbst vorliegt). Das ergäbe für die Geburt das J. 184. Allein diese Berechnung der Lebensdaten ruht auf mehr als brüchigem Grunde, denn die Vita läßt selbst ersehen, daß man das Todesjahr in Wahrheit nicht kannte: 7, 12 *egressus ⟨urbe⟩ est neque amplius rediit,* Volcacius Sedigitus ebd. 7, 15 *⟨in⟩ navem ut semel conscendit, visus numquam est.* T. ist also auf der Reise verschollen, alle näheren Angaben über Zeit, Art und Ort seines Todes, ebd. 7, 17ff. (auch Comment. Lucan. 5, 652), sind nichts als willkürliche Kombinationen und Phantasien, wie schon ihr widersprechender Inhalt beweist. Die Reise nach Griechenland und, wie Volcacius (vit. 7, 15) angibt, Asien — das älteste uns bekannte Beispiel einer solchen Studienfahrt eines Römers — mag historisch sein; die Zeit ihres Antritts erschloß man offenbar aus der Tatsache des Abreißens der bis dahin ziemlich stetigen Bühnenproduktion des Dichters im J. 160. Sodann erscheint auch eine Lebensdauer von nur 25 Jahren allzu kurz: T. müßte dann sein erstes Stück, die Andria, als Neunzehnjähriger auf die Bühne gebracht haben, was nicht geradezu unmöglich, aber auch nicht gerade wahrscheinlich ist. Sehr einleuchtend hat Sauppe Gött. Nachr. 1870, 115 vermutet, daß sein Geburtsjahr dadurch erschlossen wurde, daß man es mit dem des Scipio Aemilianus (s. darüber Münzer o. Bd. IV S. 1440) gleichsetzte. Nach der gewöhnlichen Tradition (Nepos in der vit. 3, 14) waren ja Scipio, Laelius und T. *aequales,* während der kritisch denkende Fenestella (vit. 3, 15) den Dichter für älter erklärte. Gewiß mit Recht. Immerhin dürfte T. seine Produktion tatsächlich in jugendlichem Alter begonnen und, da sie sich nur über 6 Jahre (166—160) erstreckte, auch abgeschlossen haben; dafür liegen sichere Anhaltspunkte vor. Zwar wenn Porcius Licinus in seinen von Sueton (vit. 4, 5) angeführten Versen von ihm erzählte, seine vornehmen Freunde hätten ihn *ob florem aetatis* häufig zu sich kommen lassen, so besagt das nichts, denn es ist einfach herausgesponnen aus der unvermeidlichen Auffassung seines Verhältnisses zu jenen nobiles als eines *παιδικὸς ἔρως.* Auch auf die Geschichte vit. 4, 14ff., nach der der junge T. dem alten Caecilius Statius auf Geheiß der Aedilen die Andria zwecks Begutachtung vorgelesen habe, ist kein Verlaß, vielmehr wird sie, abgesehen von ihrem anekdotenhaften Charakter, diskreditiert, wenn auch nicht geradezu widerlegt (vgl. F. Schöll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912, 7. Abh. 17, 7), durch die Angabe des Hieronymus chron., daß Caecilius bereits im J. 168 gestorben sei (s. Skutsch o. Bd. III S. 1190). Aber aus den Prologen des T. geht es klar hervor. Wenn sein Gegner Luscius Lanuvinus ihm vorwirft (Ter. Haut. prol. 23), er habe seine dichterische Tätigkeit *repente* ergriffen, so zielt das offenbar auf seine große Jugend. So nennt T. denn seinerseits den Luscius *vetus poeta* (Andr. prol. 7; Haut. prol. 22; Phorm. prol. 1. 13) und rechnet sich selbst zu den *novi* (Eun. prol. 43). Jedenfalls gehörte er, rund gesprochen, der zweiten Generation nach Naevius und Plautus an; zwischen ihr und ihm steht Caecilius Statius und der etwas jüngere Luscius Lanuvius mit seinem Kreise. Danach dürfte T. um 190 geboren sein.

Breiten Raum nehmen in der Vita die Erzählungen von dem Verkehr des Dichters mit gewissen adligen Gönnern und Freunden ein. T. selbst setzt sich Adelph. prol. 15—21 (angeführt vit. 5) mit dem, nach seiner Darstellung von seinen Dichterrivalen verbreiteten, Gerücht auseinander, daß vornehme Männer ihn beim Dichten eifrig unterstützten (vgl. auch Haut. prol. 24). Er stellt es nicht in Abrede, erklärt vielmehr, daß ihm die Gunst jener Männer nicht zum Vorwurf, sondern zum Lob gereiche. Die antike Biographik erblickte darin ein Eingeständnis und wußte auch die Namen der nobiles zu nennen, nämlich vor allem Scipio Aemilianus und Laelius, dazu auch L. Furius Philus, also lauter Angehörige des Scipionenkreises. Dagegen wendete Santra ein, vit. 6, 17, daß diese Männer als damals noch allzu jung kaum in Betracht kämen, man könnte eher etwa an C. Sulpicius Gallus, Q. Fabius Labeo oder M. Popillius denken. Deutlich erkennt man, daß die Namen jener angeblichen Helfer in Wahrheit unbekannt waren, ja daß über den Verkehr mit den nobiles überhaupt nie irgendwelche anderen Zeugnisse vorgelegen haben als jene Äußerung des T. selbst. Sie bildet also die Keimzelle der ganzen Überlieferung, die lediglich auf Mutmaßungen beruht und früh mit anekdotischen Zügen teilweise hämisch-böswilliger Tendenz ausgeschmückt wurde: vit. 4, 1ff. 6, 9ff. Vahlen M.-Ber. Akad. Berl. 1876, 798 = Ges. Schr. II 10 vermutete ansprechend, daß das Verhältnis des Terenz zu dem scipionischen Kreise aus der Tatsache erschlossen sei, daß bei den ludi funerales für L. Aemilius Paulus, die dessen Söhne Scipio Aemilianus und Fabius Maximus Aemilianus im J. 160 ausrichteten, zwei Terenzstücke, Hecyra und Adelphoe, aufgeführt wurden. In dieser Tatsache erblickte Mommsen RG II[8] 437 Anm. einen Beweis für das wirkliche Bestehen eines solchen Verhältnisses, während Vahlen sie für bedeutungslos erklärte. Andererseits deutete Vahlen die Verse Adelph. prol. 18—21 als ein nichtssagendes Kompliment des Dichters an die Festgeber, während Ritschl a. O. 513 und Mommsen a. O. mit Recht geltend gemacht hatten, daß jene Verse, auf so junge

Männer bezogen, eine allzu starke Übertreibung enthalten würden. Als zuverlässig bezeugt, nämlich durch T. selbst, kann lediglich die Tatsache gelten, daß er sich der Protektion irgend welcher Adligen erfreute, und zwar schon zu der Zeit, als erst die Andria und die Hecyra von ihm vorlagen (vgl. Haut. prol. 24). Ob man Angehörige der Scipionenfamilie zu diesen Gönnern rechnet, hängt davon ab, ob man die Aufführung zweier Stücke an den Leichenspielen des Aemilius Paulus mit Mommsen in diesem Sinne deutet. Daß von literarischer Mitarbeit jener nobiles keine Rede sein kann, ist selbstverständlich und, soweit Scipio Aemilianus und Laelius dafür in Betracht gezogen wurden, von Santra (s. o.) hinreichend widerlegt. Aber der Klatsch war eingewurzelt und behauptete sich hartnäckig. Zeugnisse (außer den bereits erwähnten): Vallegius (Volcacius Buecheler) vit. Ter. 9, 18ff. C. Memmius in einer Rede, ebd. 6, 7. Nepos ebd. 6, 9. Cic. Att. VII 3, 10. Quint. inst. X 1, 99. Zum *familiaris* des Dichters macht den Laelius Cicero Lael. 89.

T. ist zu Ansehen und Wohlstand gelangt. Weiß doch Sueton. vit. 8, 8ff., entgegen böswilligen Darstellungen anderer (ebd. 8, 10ff.), zu berichten, daß er Grundbesitz beim Marsheiligtum an der Via Appia hinterließ und daß seine Tochter einen römischen Ritter geheiratet hat. Über den ungewöhnlichen, auch finanziellen Erfolg des Eunuchus berichtet er ebd. 5, 8ff. Sonst wissen wir nichts Persönliches über den Dichter. Auf die Beschreibung seiner äußeren Erscheinung, vit. 8, 7, ist schwerlich Verlaß. Ebensowenig auf die bildlichen Darstellungen (vgl. J. J. Bernoulli Röm. Ikonographie I 66ff.), obschon Rodenwaldt NGG 1925, 48 (dort auch weitere Literaturangaben) geneigt ist, dem T.-Porträt der Bilder-Hss. eine gewisse Authentizität zuzuerkennen.

Die Chronologie der Komödien. Sie beruht auf den zu allen 6 Stücken erhaltenen Didaskalien. Diese liegen in verschiedenen Fassungen vor: im cod. Bembinus (*A*), in den Hss. der sog. calliopischen Rezension (ς), ferner in paraphrasierter Form in den praefationes des Donat zu den einzelnen Stücken. Aus der praefatio Donats zur Andria läßt sich auch die Didaskalie zu diesem Stück rekonstruieren, die aus der gesamten direkten Überlieferung verschwunden ist (in *A* im Zusammenhang mit dem Verlust des Anfangs dieser Hs., in ς aus unbekannter Ursache). Die terenzischen Didaskalien behandelte grundlegend und im wesentlichen abschließend Dziatzko Rh. Mus. XX 570ff. XXI 64ff. XXXIX 339ff., dem Ritschl in einem Aufsatz über die plautinischen Didaskalien, Parerga Plaut. et Terent. (Lips. 1845) 249ff., in wichtigen Punkten vorgearbeitet hatte. Eine vollständige Didaskalie zu einem Stück, das — wie es der gewöhnliche Fall ist — an einem der regulären staatlichen Feste aufgeführt worden ist, gibt folgendes an: 1. Verfasser und Titel des lateinischen Stücks; 2. Verfasser des Originals (bei abweichendem Titel auch diesen); 3. Festspiel; 4. Leiter des Festspiels; 5. *actor* (d. i. Direktor der Schauspielertruppe): 6. Komponist; 7. Musikgattung; 8. laufende Nummer des Stückes in der Reihe der Werke; 9. Consuln des Jahres. Dies ist die Reihenfolge, die in *A* ursprünglich geherrscht zu haben scheint (sie liegt dort noch vor zu Haut., Ad.). Dagegen steht in ς die Notiz über Verfasser und Titel des Originals stets an drittletzter Stelle, hinter der über die Musikgattung. Dieser Anordnung gegenüber erscheint jene andere als die natürlichere und sie dürfte die ursprüngliche sein, liegt sie doch auch in der Didaskalie zu Plautus' Stich. vor. Die jüngere Ordnung ist in *A* teilweise eingedrungen, zu Hecyra, Eunuchus (Andria und Phormio lassen in *A* keine Feststellung zu). Vgl. Jachmann Die Gesch. des Terenztextes im Altertum, Rektoratsprogramm, Basel 1924, 85f. Der antike Herausgeber, der die Didaskalien den einzelnen Stücken vorsetzte, hat ihren Inhalt wahrscheinlich aus Varro, etwa *de actionibus scaenicis* oder *de actis scaenicis,* geschöpft, denn, wie sich noch erkennen läßt (s. Leo Plaut. Forsch.[2] 69), hat erst Varro die richtige Chronologie des römischen Dramas festgestellt. Das Material der Didaskalien stammt in der Hauptsache, wie zuerst Madvig Opusc. acad. I[2] 87, 1 ausgesprochen hat, aus den Archiven der spielleitenden Beamten: das sind die *antiqui commentarii,* in denen Cic. Brut. 72 das Jahr der Aufführung des ersten römischen Dramas durch Livius Andronicus gefunden haben will. So wenig diese Angabe ernst zu nehmen ist betreffs eigener Einsichtnahme Ciceros in diese Urkunden, so läßt sie doch erkennen, daß Cicero sie als die eigentliche Grundlage für solche Feststellungen ansah, belehrt offenbar durch Atticus, dessen *liber annalis* er gleichzeitig für dieselbe Tatsache zitiert und der seine Weisheit seinerseits aus Varro bezogen haben dürfte. Gegen Madvigs Ansicht ist geltend gemacht worden, daß der zweite Aufführungsversuch der Hecyra und die Aufführung der Adelphoe bei den ludi funebres für Aemilius Paulus stattfand, die kein staatliches Fest, sondern eine private Veranstaltung von dessen Söhnen waren, über die es also keine Aufzeichnungen in den *commentarii magistratuum* gegeben haben könne. Auf Grund dieser Erwägung nahm Dziatzko Rh. Mus. XXI 92 an, die didaskalischen Angaben seien überhaupt nicht aus archivalischen Quellen, sondern aus Schauspielerexemplaren der einzelnen Dramen entnommen. Es dürfte unnötig sein, die allgemeinen Gründe, die die Unhaltbarkeit dieser Annahme für das Material in seiner Gesamtheit erweisen, auszuführen. Was die in Rede stehenden Aufführungen der Hecyra und der Adelphoe angeht, so bilden sie allerdings eine Sonderfrage. An sich fällt es gar nicht schwer, sich die Möglichkeit der Entstehung und des Vorhandenseins einer zuverlässigen Tradition darüber vorzustellen, nämlich in den Überlieferungen der beteiligten Familien. Zwar das Geschlecht der Cornelii Scipiones war zur Zeit der ausgehenden Republik so gut wie erloschen, aber die gens Fabia hatte in Q. Fabius Maximus, cos. 45, einen Vertreter, der sich zugleich als Nachkomme der Paulli und Africani fühlen durfte (s. Münzer o. Bd. VI S. 1791) und der auf die Pflege des Gedächtnisses an seine glorreichen Ahnen in Bild und Schrift eifrig bedacht war (vgl. Münzer Herm. XL 94ff.). Aus solchen Quellen die Überlieferung über die Aufführungsgeschichte der Hecyra und der Adelphoe herzuleiten wäre immer

noch ratsamer als aus Schauspielerexemplaren. Indes besteht keinerlei Nötigung, zu Derartigem seine Zuflucht zu nehmen. Gewiß waren ludi funebres eine private Veranstaltung der sie ausrichtenden Personen. Gleichwohl berichtet Livius darüber mehrfach im Zusammenhang mit den staatlichen Spielen: XXIII 30, 15. XXXI 50, 4. XXXIX 46, 2; er verzeichnet den ältesten Fall dieser Art: epit. lib. XVI (Val. Max. II 4, 7); er weiß anzugeben, auf welchem Platz sie stattfanden, wie viel Paare von Gladiatoren dabei auftraten. Es muß also offizielle Aufzeichnungen darüber gegeben haben, und zwar sehr eingehende. Das wird man ohne weiteres begreiflich finden, sobald man sich klar macht, daß solche, auf öffentlichem Platze stattfindenden Begehungen unter die *cura urbis* fielen, die den Aedilen oblag. Erinnert sei an die weitgehenden Aufsichtsbefugnisse, die sich für sie gegenüber den Leichenzügen daraus ergaben: Mommsen St.-R. II³ 1, 510, 1, und bis in welche Einzelheiten der Polizierung sie selbst bei privaten Spielveranstaltungen gehen konnten, zeigt die von Macrob. sat. II 6, 1 mitgeteilte Anekdote über die Gladiatorenspiele des Vatinius. Die ludi funebres zu Ehren des Valerius Laevinus im J. 200 fanden auf dem Forum statt und dauerten 4 Tage (Liv. XXXI 50, 4), kamen also einem großen staatlichen Fest entsprechender Art in jeder Hinsicht gleich. Die Leichenfeier für Aemilius Paullus, die szenische und gladiatorische (Ter. Hec. prol. II 40) Spiele umfaßte, dürfte von nicht geringerem Ausmaß gewesen sein. Die Aedilen werden also, bevor sie den Marktplatz dafür zur Verfügung stellten, die Einreichung eines genauen Programms verlangt haben, in dem hinsichtlich der aufzuführenden Dramen die gleichen Angaben enthalten waren, wie sie für die Aufführungen an staatlichen Festen gewohnheitsmäßig festlagen. So erklärt sich zwanglos die Herkunft der didaskalischen Notizen zu Hecyra und Adelphoe aus der gleichen Quelle wie der zu den übrigen Komödien (mit der Hypothese F. Schölls, Rh. Mus. XXXI 470, der die Annales maximi als Quelle annimmt, ist nicht auszukommen; denn mochten diese auch die Tatsache der Abhaltung von ludi funebres berichten, so hatte die Pontifikalchronik doch schwerlich die didaskalischen Einzelheiten verzeichnet). Bemerkt sei noch, weil das für gewisse, später zu erörternde Fragen wichtig ist, daß die Aufnahme der didaskalischen Notizen über ein Stück in die amtlichen Protokolle selbstverständlich unabhängig davon stattfand, ob die Aufführung glückte oder nicht. Das liegt schon in der Natur der Sache: es gehörte zur Aufstellung des Festprogramms. Des weiteren folgt es aus der Tatsache, daß die Daten der beiden mißlungenen Aufführungen der Hecyra vorlagen. Allerdings bildet diese Tatsache keinen sicheren Beweis dafür, daß diese Mißerfolge in den commentarii vermerkt waren, denn sie ergaben sich für den antiken Literarhistoriker aus den beiden Prologen zur Hec. Wohl enthielten die Akten einen Vermerk über den außergewöhnlichen Erfolg des Eunuchus: von dort ging er in die Didaskalie über, wo ihn Sueton las, vit. 5, 10 (vgl. Don. Eun. praef. 266, 12ff.). Daraus folgt aber nicht, daß auch die Mißerfolge regelmäßig vermerkt waren; hätten solche Vermerke

doch gewissermaßen eine Verewigung des Mißerfolges der Spielgeber selbst bedeutet. Andererseits konnten solche Eintragungen, aus denen hervorging, daß ein Stück nicht zu Ende gespielt worden war, wichtig werden für die Entscheidung darüber, ob es später noch einmal als neu gelten und in Szene gehen durfte (vgl. Hec. prol. I 7), so daß also für die spielleitenden Beamten doch eine sachliche Veranlassung bestand, sie vorzunehmen. Hier wird viel von ihrem Belieben und von dem Grad ihrer Gewissenhaftigkeit abgehangen haben. Uns wird sich unten mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ein Fall ergeben, wo sie es nach einer mißlungenen Aufführung unterlassen haben, einen entsprechenden Vermerk zu den Akten zu geben. Die Praxis darin mag, wie angedeutet, geschwankt haben.

Das in den amtlichen Protokollen enthaltene Material wurde später von grammatischer Seite einer Redaktion unterworfen, bei der die Angabe der Nummer des Stücks und vermutlich die des Originals hinzugefügt wurden. In unserer Überlieferung erscheinen die Didaskalien in stark entstellter Form, indem namentlich die Angaben über spätere Aufführungen mit denen über die erste durcheinandergeworfen worden sind, und zwar steht *A* in dieser Besprechung durchaus nicht besser da als die anderen Überlieferungszeugen. Was ihn von diesen unterscheidet, ist vielmehr das, daß der bei ihm vorliegende Zustand der Zerrüttung durchaus unbeeinflußt ist durch irgend welche bewußte Absicht, während sowohl in ς wie in den Präfationen des Donat eine bestimmte Redaktion vorliegt, nämlich bestimmt durch das Bestreben, sich auf die Angaben über die Uraufführung zu beschränken. Erreicht ist dieses Ziel natürlich nicht. Die Rekonstruktion der auf die ursprüngliche Aufführung bezüglichen Partie bildet auch für uns die wichtigste und eigentliche Aufgabe, während die Gesamtfassung, die auch die Notizen über spätere Wiederholungen enthielt, sich nicht mehr herstellen läßt. Festzuhalten ist dabei, daß zu jeder Aufführung nur ein *actor* (zu Terenz' Lebzeiten stets L. Ambivius Turpio, wie übrigens auch der Komponist stets der gleiche, nämlich Flaccus, der Sklave eines Claudius) gehört. Wo also ein weiterer Schauspielername erscheint, da bedeutet er eine Wiederholung, hat demnach aus den Angaben über die Uraufführung auszuscheiden, ebenso wie selbstverständlich die Namen von spielgebenden Magistraten, deren Amtszeit hinter das J. 160 fällt. Unter Einhaltung dieser Grundsätze hat Dziatzko in den genannten Aufsätzen die Didaskalien, soweit sie die Uraufführungen betreffen, rekonstruiert und sie in dieser Rezension auch in seiner Textausgabe des T. (1884) zum Abdruck gebracht; dem hier Erreichten gegenüber bedeutet die Fassung der Didaskalien in der Ausgabe von Kauer-Lindsay (Oxford 1926) einen Rückschritt. Zugleich hat Dziatzko festgestellt, was aus den überlieferten didaskalischen Angaben in ihrer Gesamtheit über spätere Wiederaufführungen zu ermitteln ist; in eine bestimmte textliche Form läßt sich das, wie bemerkt, nicht bringen. Danach ergibt sich folgende Chronologie:

166 Andria an den ludi Megalenses,
165 Hecyra, erster Aufführungsversuch an den ludi Megalenses,
163 Hautontimorumenos an den ludi Megalenses,
161 Eunuchus an den ludi Megalenses,
161 Phormio an den ludi Romani,
160 Adelphoe und zweiter Aufführungsversuch der Hecyra an den ludi funebres des Aemilius Paullus,
160 Hecyra wahrscheinlich an den ludi Romani.

Hierzu ist erklärend und ergänzend folgendes zu bemerken. So sicher es ist, daß T. im J. 166 mit der Andria seine Laufbahn als dramatischer Dichter begonnen hat (vit. 7, 2. 4, 14; offenbar erschien sein Name in diesem Jahre zum erstenmal in den amtlichen commentarii), so gewiß ist die erste Aufführung der Andria mißglückt und muß eine erneute Aufführung dieses Stücks bald darauf angenommen werden, für die der uns vorliegende Prolog gedichtet ist. Das wird unten in dem Abschnitt über die Prologe ausgeführt werden. Der Termin der gelungenen Aufführung der Andria läßt sich nicht bestimmen; möglicherweise ist sie noch im gleichen Jahre an den ludi Romani vor sich gegangen. — Über den Eunuchus berichtet Sueton. vit. 5, 8 *Eunuchus quidem bis die acta est meruitque pretium, quantum nulla antea cuiusquam comoedia, id est octo milia nummorum* und Donat. Eun. praef. 266 *acta est tanto successu, plausu atque suffragio, ut rursus esset vendita et ageretur iterum pro nova proque ea pretium, quod nulli ante ipsam fabulae contigit, octo milibus sestertium, numerarent poetae.* Die Worte *bis die* bei Sueton haben von jeher Anstoß erregt, da sie eigentlich bedeuten ‚zweimal täglich'. Während man ehedem allgemein *die* tilgte, schlug Ritschl in Suet. ed. Reifferscheid 503 vor, dafür zu schreiben *deinceps* oder ⟨*eodem*⟩ *die* o. ä. Vahlen Opusc. acad. I 213 verteidigte die Überlieferung im Sinn von ‚zweimal an einem Tage' unter Hinweis auf Parallelstellen, von denen jedoch nur eine, Verg. Aen. XI 397 *mille die*, anerkannt werden kann und die kaum ausreicht, eine solche Ausdrucksweise für die Prosa zu beglaubigen. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 236, 2 strich wieder *die* und erklärte als das Wesentliche, daß der Eunuchus *iterum pro nova* aufgeführt wurde, wie es in der praefatio Donats heiße. Demgegenüber ist, was den Sachverhalt, der berichtet werden soll, angeht, zu betonen, daß dem Donat zweifellos kein anderes Zeugnis darüber vorlag als die in Rede stehende Stelle der Vita. Dort scheint er *die* nicht gelesen zu haben. So kann er vielleicht als Zeuge für den Wortlaut Suetons dienen, keinesfalls aber für den Vorgang selbst, über den er sich auf Grund der Angabe Suetons und, wie es scheint, unter Zuhilfenahme von Ter. Hec. prol. I 7 eine für uns durchaus unmaßgebliche Auffassung gebildet hat. Diese Auffassung, die sich Leo zu eigen macht, trifft schwerlich das Richtige. Vielmehr dürfte, welches auch immer der wahre Wortlaut Suetons gewesen sein möge, der mitgeteilte Vorgang ein einheitlicher gewesen sein in dem Sinne, daß sich die Honorierung mit 8000 Sesterzen auf die erste und die zweite Aufführung des Stückes zusammen bezog. Die Wiederholung fand also am gleichen Tage

oder doch am gleichen Feste (vgl. Ritschl Parerg. 333 Anm.) statt, wie denn die Nachricht Suetons bzw. seiner Quelle, der Didaskalie, über den ganzen Vorgang höchst wahrscheinlich auf einer amtlichen Notiz über ein Fest, nicht auf mehreren Notizen über verschiedene, beruht. Volle Sicherheit ist natürlich nicht zu erreichen. Die Angabe der Hypothesis zu Aristophanes' Fröschen *ὅστε καὶ ἀνεδιδάχθη*, die Leo heranzieht, hilft nicht weiter, denn weder waren die Theaterverhältnisse in Athen und in Rom ganz gleichartig noch ist sie selbst ihrem Sinn nach eindeutig. — Die Angabe über das Fest, an dem die Aufführung der Hecyra endlich zustande kam, ist in der Didaskalie ausgefallen, erhalten sind nur die Namen der Spielgeber, nämlich der curulischen Aedilen des J. 160. Danach bleibt die Wahl zwischen den megalischen Spielen (im April) und den römischen (im September), zwischen denen wir nicht entscheiden können, da wir nicht wissen, in welchem Monat die Leichenspiele für Aemilius Paullus stattfanden. Aber gesetzt auch, sie fielen vor den April, so wird T. es schwerlich gewagt haben, das Stück nach seinem zweiten Mißerfolg sehr bald wieder vor das Publikum zu bringen; vielmehr wird er einige Zeit darüber haben verstreichen lassen, so daß also eine stark überwiegende Wahrscheinlichkeit für die ludi Romani vorhanden ist. Die Hecyra trägt in der didaskalischen Überlieferung die Nummer V. Diese Nummern gehen auf die Abfassung, nicht auf die Aufführung (in der Regel fiel ja übrigens beides zusammen), denn *facta* (*I* usw.) ist in der Überlieferung besser beglaubigt als *acta*. Die Hecyra müßte demnach die Ziffer II erhalten. Wollte man ihr diese wegen des Mißlingens der ersten Aufführung nicht zuerkennen, so hätte man folgerichtig von der gelungenen Aufführung ausgehen und die Nummer VI wählen müssen. Statt dessen ist bei der Bezifferung die zweite mißglückte Aufführung zugrunde gelegt worden. Der Sinn dieser Anordnung bleibt unverständlich. Die Annahme eines Überlieferungsfehlers in der Bezifferng, wie er bei Eunuchus und Hautontimorumenos in den Didaskalien (nicht bei Donat. praef. Eun. 267, 4) tatsächlich vorliegt (s. Dziatzko Rh. Mus. XX 575. XXI 84ff. XXXIX 339ff.), ist hier ausgeschlossen, schon durch die Stellung der Hecyra an 5. Stelle in *A*. Ein Überblick über die Produktion des T. im ganzen lehrt, daß sich die 6 Stücke keineswegs gleichmäßig über den siebenjährigen Zeitraum verteilen. Am Anfang setzte er kräftig ein, die beiden ersten Jahre zeitigten je ein Stück. Aber der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen: für die Andria erschließen wir es (s. u.), von der Hecyra wissen wir es. So folgt erst nach zweijähriger Pause der Hautontimorumenos und dann nach abermals zwei Jahren der Eunuchus. Erst dieser trug dem Dichter einen großen und wirklich durchschlagenden Erfolg ein und scheint dadurch seine Produktion erst recht in Fluß gebracht zu haben, denn noch im gleichen Jahre folgt der Phormio und schon im nächsten die Adelphoe. Nun glaubte er es sogar wagen zu dürfen, die Hecyra aus ihrem fünfjährigen Schlummer hervorzuholen, was freilich zunächst zu einem erneuten Fehlschlag führte, denn ob die Gründe für die wiederholten Mißerfolge dieser Komödie

wirklich so zufälliger und äußerlicher Natur waren, wie er selbst sie in den Prologen darstellt, darf man bezweifeln. In die beiden letzten Jahre fallen ebenso viele Stücke wie in die gesamte vorhergehende Periode von 5 Jahren. Das durchschnittliche Tempo seines Schaffens war aber im Vergleich mit dem für Plautus und Caecilius Statius zu erschließenden überhaupt ein langsameres.

Aufführungen terenzischer Stücke nach dem Tode des Dichters. Belege bzw. Anzeichen für solche enthalten die Didaskalien in der Nennung von spielgebenden oder eponymen Magistraten, deren Amtsführung nachweisbar später fällt als das J. 160, oder überhaupt von mehr als zwei Aedilen oder von mehr als einem *actor* (die Namen der drei auf solche Weise erscheinenden *actores* sind L. Atilius Praenestinus, L. Minucius Prothymus, L. Sergius). So ergibt sich für die Andria eine Wiederholung vor dem J. 133, genauer läßt sie sich nicht datieren. Von einem Fortleben des Stückes auf der Bühne zeugt ja auch der unechte Schluß. Für die übrigen Stücke ergibt sich nach dieser Richtung aus den Didaskalien folgendes: für die Hecyra eine Wiederaufführung, die zeitlich nicht zu fixieren ist, für den Hautontimornmenos eine im J. 146, für den Eunuchus eine im J. 146 und eine undatierbare, für den Phormio eine im J. 141, für die Adelphoe zwei undatierbare. (Die Angaben über die Wiederholungen bei Schanz I³ 1, 157 und Schanz-Hosius I 118 sind unvollständig, insbesondere fehlt die Wiederaufführung der Hecyra, die Dziatzko Rh. Mus. XXI 78 richtig erschlossen hat. Übersehen ist sie auch von Leo Gesch. röm. Lit. I 257.) Da die Erhaltung von Indizien für Wiederaufführungen in den Didaskalien stark vom Zufall bedingt ist, so läßt sich daraus kein auch nur einigermaßen zuverlässiges und geschlossenes Bild von dem Fortleben der Terenzstücke auf der Bühne gewinnen. Man weiß auch nicht, mit welcher Vollständigkeit diese Feststellungen ursprünglich gemacht und bis zu welchem Zeitpunkt sie geführt waren.

Die Prologe. Kein einziger von ihnen ist dem griechischen Original entnommen, sondern sie sind sämtlich von T. selbst verfaßt. Der uns vorliegende Bestand an Prologen erfordert kritische Behandlung. Vom Andriaprolog hat nach dem Vorgang älterer Gelehrter F. Osann Anal. crit. (Berl. 1816) 144 zu beweisen gesucht, daß er nicht für die erste, sondern für eine wiederholte Aufführnng des Stückes gedichtet sei. Trotz dem vielfachen Widerspruch (Dziatzko Rh. Mus. X 579; aus neuerer Zeit F. Schöll Rh. Mus. LVII 49, 2; S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912, 7. Abh. 3, 2. H. Toepfer Herm. LI 151ff.) halte ich diese Annahme für richtig. Schon v. 5 *in prologis scribundis operam abutitur* scheint entscheidend, denn die Erklärung der Mehrzahl *prologis* als pluralis generalis (so Schöll) leuchtet nicht ein angesichts des verschwenderischen Aufwandes von Mühe, den dafür zu treiben der Dichter sich gezwungen erklärt. Die allgemeinen Gründe formuliert am besten Leo Plaut. Forsch.² 100, 2; Anal. Plaut. II (Göttingen 1898) 21, 1; Gesch. d. röm. Lit. I 235, 1 (vgl. Jacoby Herm. XLIV 368, 2. Terzaghi Proleg. a Ter. 35): der Prolog ist nicht der eines zum erstenmal vor das Publikum tretenden Neulings, vielmehr setzt er gewisse Erfahrungen voraus und zeigt den Dichter bereits voll in literarischem Kampf mit seinen Rivalen begriffen. Angesichts der Unmöglichkeit, die Aufführung eines terenzischen Stückes vor 166 anzusetzen (s. o.), muß man annehmen, daß die Andria bei ihrem ersten Aufführungsversuch im J. 166 scheiterte — worauf die Schlußworte des erhaltenen Prologs auch hinzudeuten scheinen — und erst bei einem zweiten, wahrscheinlich bald darauf, zu Ende gespielt werden konnte. Welche Mühe selbst ein bedeutendes Talent haben konnte, sich auf der komischen Bühne des damaligen Rom durchzusetzen, zeigt ja das Beispiel des Caecilius durch das, was der 2. Prolog der terenzischen Hecyra darüber berichtet. Für die so erschlossene zweite Aufführung der Andria ist der uns vorliegende Prolog verfaßt; ihr Datum wurde von den antiken Gelehrten nicht festgestellt, wie sie auch die Natur dieses Prologs nicht erkannten (vgl. Donat. Hec. 8). Daß die Andria ursprünglich keinen Prolog hatte, wie Leo nach früheren meint, braucht man nicht anzunehmen. Wenn Leo als Analogie dazu die Hecyra anführt, von der es in der Didaskalie (*A*) heißt *acta primo sine prologo*, so stützt er sich auf ein trügerisches Zeugnis, denn diese aus Donat. praef. Eun. 192, 17 in die Didaskalie eingeschwärzten (Dziatzko Rh. Mus. XX 579) Worte beweisen nichts weiter, als daß in der Terenzüberlieferung kein für die erste Aufführung der Hecyra bestimmter Prolog vorlag. Daraus folgt nicht, daß ein solcher nie existiert hat: er kann untergegangen sein, und ebenso ein erster Prolog zur Andria. — Zur Hecyra liegen uns die für die zweite und dritte Aufführung bestimmten Prologe vor; der erstere in lückenhafter Gestalt, wie ich trotz Leo Anal. Plaut. II 19 glaube.

Die terenzischen Prologe entbehren jeder dramatischen Funktion, sie sind ganz losgelöst von der Handlung des Stückes und dienen *velut praefatio quaedam fabulae* (Euanthius de fab. 22, 5 W.) dem Dichter dazu, persönliche Anliegen vor das Publikum zu bringen. Er selbst also spricht aus diesem abstrakten Prologus, als welchen der Regel nach ein junger Schauspieler (Haut. prol. init.) in einer besonderen Tracht (*ornatu prologi* Hec. prol. II 1) auftrat. Ausnahmsweise, beim Hautontimorumenos und bei dem dritten Aufführungsversuch der Hecyra, wurde der Schauspieldirektor Ambivius Turpio als Sprecher des Prologs vorgeschickt, der dann in der Ichform redet. Mit ihrer so bezeichneten Natur stellen die terenzischen Prologe vor mannigfache Probleme. Zunächst fragt sich, ob die von T. übersetzten attischen Stücke schon ihrerseits keine echten Prologe — als echte bezeichne ich die Prologe mit dramatischer Funktion — hatten. Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Prologlose Komödien waren auf der attischen Bühne, wie sich immer deutlicher herausstellt, überhaupt nicht gerade häufig, insbesondere ist kein sicheres Beispiel einer Wiedererkennungskomödie ohne Prolog bekannt, denn auch die Originale des Curculio und des Epidicus hätten unzweifelhaft Prologe (Leo Plaut. Forsch. 196ff.).

T. hat, mit Ausnahme der Adelphoe, ausschließlich Stücke mit *ἀναγνώρισις* herangezogen und dabei Menander bevorzugt; es ist undenkbar, daß er in dem so verengten Material, dessen Masse sich noch dazu durch die vorangegangene umfangreiche Übersetzungstätigkeit anderer römischer Komiker weiter verringerte, eine solche Anzahl derartiger Stücke finden konnte, die auch im übrigen, ihrem gesamten Charakter nach, seinen sehr bestimmten Anforderungen und seinem ziemlich einseitigen Geschmack entsprachen. Zu dieser allgemeinen Überlegung treten stützend spezielle Gründe, die bewahrheiten, was Leo Plaut. Forsch. 225 ohne nähere Ausführung bemerkt, daß die Originale des T. fast alle erzählender Prologe bedurften. Für einzelne von den terenzischen Stücken ist nämlich beobachtet worden, daß in ihnen die Exposition nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß gegeben ist: für den Phormio s. Hauler Ausg. zu v. 567. W. Schadewaldt Herm. LXVI 21, 7; für den Eunuchus Jachmann Nachr. Gött. Ges. 1921, 72; für die Hecyra T. Frank Am. J. Phil. XLIX 1928, 319 und namentlich Schadewaldt 20ff. Für diese drei Stücke dürfte die Streichung des Prologs durch T. sicher stehen. Für die Adelphoe hat v. Wilamowitz Menander, Das Schiedsgericht, Berl. 1925, 146 Gleiches vermutet, wenn auch mit gebotener Zurückhaltung. Bedenkt man nun weiter, daß, wie namentlich Frank 309ff. und Schadewaldt 26 ausgeführt haben, eine starke Tendenz der griechischen Dramatik dahin ging, dem Zuschauer durch die Exposition nicht bloß das Verständnis der Vorgänge zu ermöglichen, sondern ihm auch ein Wissen um die den Handelnden selbst unbekannten Zusammenhänge und Untergründe der Handlung zu vermitteln — wodurch die sog. dramatische Ironie entsteht —, so wird man geneigt sein, auch für die Originale von Andria und Hautontimorumenos Prologe anzusetzen. In dem Vorgehen des T. liegt System. Wäre es ihm lediglich darauf angekommen, in den Prologen persönliche Erörterungen vorzunehmen, so hätte er darum die vorhandene Prologerzählung nicht zu beseitigen brauchen. Wenn er das gleichwohl durchweg tat, so spricht sich darin unverkennbar ein bestimmter dramaturgischer Grundsatz aus: das Stück sollte sich selbst exponieren, die Zuschauer sollten kein den handelnden Personen überlegenes und kein Vorauswissen gewinnen, damit die Handlung in Entwicklung und Abschluß durch Spannung und Überraschung wirke.

Mit seiner Prologpraxis hat T. Vorläufer, jedenfalls auf der römischen Bühne. Der abstrakte Prologus ist bei Plautus keine ungewöhnliche Erscheinung, sowohl der echte — echt in dem Sinne, daß er immerhin der Exposition dient — wie der unechte, der ohne jede dramatische Funktion lediglich dem Dichter als Sprachrohr dient, und zwar liegt dieser letztere Typus — d. h. der terenzische, mit dem wir uns also hier in erster Linie zu befassen haben — in Asinaria und Vidularia vor. Die Prologe zu diesen beiden Stücken sind von Plautus selbständig verfaßt: Leo Plaut. Forsch. 200. 217. Der zur Vidularia steht an Stelle eines bei Diphilos vorhandenen echten Prologs, sei es nun eines abstrakten oder eines konkreten. Diese Ersetzung eines echten Prologs durch einen unechten bedeutet schon an sich eine unmittelbare Analogie zu dem terenzischen Brauch, und außerdem bestehen im Inhalt sogar recht spezielle Übereinstimmungen: die Zuschauer, die die Erzählung des argumentum erwarten, werden auf die Handlung selbst verwiesen (v. 11 *intellegetis potius quid agant quando agent*, vgl. Ter. Ad. prol. 23 *senes qui primi venient, ei partem aperient, in agendo partem ostendent*), und voraus geht eine persönlich-polemische Auseinandersetzung des Dichters mit feindseligen Kollegen. Hier erkennt man die Anfänge einer Prologpraxis, die bei T. fertig ausgebildet vorliegt. Als denjenigen, der sie zur vollen Entwicklung gebracht habe, sah Leo Plaut. Forsch. 192. 241 den Caecilius an, wohl mit Recht, wenngleich er gewiß zu Unrecht damit das Urteil Varros über diesen Dichter *in argumentis Caecilius poscit palmam* (sat. Men. 399 B) in Verbindung brachte (S. 194). Daß irgendein Dichter vor, neben oder nach T. diese Prologform mit der gleichen starren Ausschließlichkeit wie er angewendet habe, ist weder erweisbar noch wahrscheinlich. Luscius Lanuvinus mag seine Angriffe wenigstens zum Teil in seinen Prologen vorgebracht haben, doch läßt sich daraus nicht mit Sicherheit folgern, daß er auch nur einen einzigen Prolog verfaßt habe, der zugleich abstrakt und unecht war, obschon es natürlich möglich ist. Wenn gegen T. der Vorwurf erhoben wurde, ohne Luscius als Stichblatt könnte er keinen Prolog zustande bringen (prol. Phorm. 12ff.), so entbehrt das nicht einer gewissen Berechtigung. Jedenfalls, daß die Argumenterzählung auch damals noch als die eigentliche Aufgabe des Prologs galt, deren Erfüllung das Publikum von ihm in erster Linie erwartete, das läßt sich bei T. selbst noch erkennen (prol. Ad. 22 ff.).

Die Bevorzugung des unechten Prologs durch T. führte Leo Plaut. Forsch. 197 auf die Absicht zurück, durch Überraschung zu wirken, und ich bin ihm oben (S. 609) darin gefolgt. Um so weniger will ich verschweigen, daß mir dieser Erklärungsgrund für die Erscheinung als solche, d. h. nicht bloß bei T., sondern innerhalb der Gesamtentwicklung des antiken Komödienprologs betrachtet, unzureichend erscheint. Ursprünglich, in der Entwicklung vor T., müssen andere Momente wirksam gewesen sein, die ich darin erblicken möchte, daß der hergebrachte Prolog mit der Expositionserzählung sich überhaupt weitgehend überlebt hatte. Diese war im Grunde undramatisch, erforderte gespannte Aufmerksamkeit der Zuhörer und konnte bei längerer Ausdehnung das Stück gleich anfangs in Gefahr bringen. Offensichtlich ist denn auch Plautus bestrebt, sie durch allerlei belustigende Zusätze und Witzeleien zu beleben (sichere Beispiele dafür etwa Cas. 37. Poen. 106—113, vgl. Jachmann Plautinisches u. Attisches, Berl. 1931, 199f.), um durch solche Mittel ihrer Eintönigkeit entgegenzuwirken, Mittel, wie sie für T. gemäß dem ganzen Charakter seiner Kunst natürlich unanwendbar waren. Ähnliches läßt sich fürs Griechische aus Spuren erschließen (vgl. Leo Plaut. Forsch. 222f.) und der Straßburger Komödienprolog (O. Schroeder Novae com. fragmenta ex pap. servata, Bonn 1915, 46)

läßt es mit Händen greifen, daß man sich dieser langatmigen, umständlichen *μακρολογία* (v. 1), der zu folgen und deren Inhalt zu behalten schwer war (v. 10 *ὧν εὖ οἶδ' ὅτι οὐδεὶς μεμάθηκεν οὐδέν*), weitgehend überdrüssig fühlte. Dem Dichter dieses Prologs nun dient diese Auseinandersetzung im Grunde lediglich als ein rabulistischer Kniff zur Herabsetzung seiner Konkurrenten, denn er läßt dann doch eine Expositionserzählung folgen, die angeblich glaubwürdiger ist als die sonstigen. Die römischen Komiker, die nicht Schöpfer sondern Bearbeiter waren, sind anders vorgegangen und untereinander verschieden, je nach der verschiedenen Art wie sie überhaupt mit den attischen Vorlagen verfuhren.

Eine letzte Frage ist endlich, ob der abstrakte Prologus, den T. ausschließlich verwendet, bereits in der griechischen Dichtung existiert hat, eine Frage allerdings, die hier nur kurz gestreift sei, da sie den T. nicht unmittelbar berührt; denn er hatte ja diese Spielart des Prologs von seinen römischen Vorgängern überkommen, brauchte sie also nicht aus dem Griechischen zu übernehmen. Leo Plaut. Forsch. 238ff. hat jene Frage bejaht, v. Wilamowitz Men. Schiedsgericht 144ff. verneint, vielleicht mit zu großer Bestimmtheit, vgl. Jachmann Plaut. u. Att. 168, 1.

Die Originale. Sie sind sämtlich bereits von den antiken Gelehrten festgestellt worden, wobei in einigen Fällen die didaskalischen Angaben des T. in den Prologen als Grundlage dienen konnten: Verfasser und Titel des Originals werden genannt in den Prologen zu Andria und Eunuchus, lediglich der Titel zu Phormio; in den übrigen Fällen fehlt eine ausdrückliche didaskalische Angabe — zu Hautontimorumenos wird sie sogar ausdrücklich abgelehnt —, doch bot der beibehaltene griechische Titel einen weitreichenden Anhalt. Auf Grund jener Feststellungen sind die diesbezüglichen Angaben in den Didaskalien gemacht (wenn in der Didaskalie zur Hecyra in *A* fälschlich Menander, in *ς* gar kein Dichter des Originals genannt wird, so sind das Fehler der Überlieferung). Andria, Hautontimorumenos, Eunuchus, Adelphoe sind nach Menander, Hecyra und Phormio nach Apollodoros von Karystos gearbeitet. Bei der Auswahl springt die Bevorzugung Menanders in die Augen. Angebahnt war sie schon bei Caecilius (vgl. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 219), bedeutete da aber, nach allem, was wir von Caecilius wissen, schwerlich mehr als einen äußerlichen Zoll an seinen überstrahlenden Ruhm und nicht wie bei T. eine innerliche Hingabe an Menanders Kunst als an die stärkste Ausprägung des spezifisch attischen Geistes und Wesens innerhalb der neuen Komödie. Warum T. daneben gerade auf den wenig bedeutenden Apollodoros verfallen ist und trotz dem Mißerfolg der Hecyra mit dem Phormio erneut zu ihm griff, ist unklar; daß er diesen Dichter, wie man vermutet hat, gerade wegen seiner Entlegenheit herangezogen habe, läßt sich nicht begründen.

Das Verhältnis zu den Originalen. Daß T. sich viel enger an seine Vorlagen angeschlossen und sie im großen und ganzen weit treuer reproduziert hat als Plautus, liegt zutage. Für Plautus sind charakteristisch die zahllosen, auf Schritt und Tritt begegnenden, Gespräch und Selbstgespräch erweiternden Eindichtungen. Allerdings hat auch T. einzelne Zusätze gemacht, doch in sehr abweichender Art, wie an einigen Beispielen gezeigt sei. Andr. 959ff. sagt Pamphilus *Ego deorum vitam eapropter sempiternam esse arbitror, Quod voluptates eorum propriae sunt; nam mi immortalitas Parta est, si nulla aegritudo huic gaudio intercesserit,* wozu Donat angibt *hanc sententiam totam Menandri de Eunucho transtulit.* Diese Angabe ist von vielen verdächtigt worden, doch zu Unrecht (vgl. F. Nencini De Ter. eiusque fontibus, Livorno 1891, 43. Fraenkel Plautin. i. Plaut. 217, 2), und jedenfalls zeigt schon die überaus umständliche und linkische Einführung der Sentenz (957 *aliquis fors me putet Non putare hoc verum, at mihi nunc sic esse hoc verum lubet*), daß T. hier in der Tat einen Zusatz vorgenommen hat. Phorm. 338ff. setzt Phormio den Worten Getas (337) *Non potest satis pro merito ab illo tibi referri gratia* eine Verherrlichung des Parasitenlebens entgegen: *Immo enim nemo satis pro merito gratiam regi refert. Tene asymbolum venire unctum atque lautum e balineis, Otiosum ab animo quom ille et cura et sumptu absumitur. Dum tibi fit quod placeat, ille ringitur: tu rideas, Prior bibas, prior decumbas ... Haec quom rationem ineas quam sint suavia et quam cara sint, Et qui praebet, non tu hunc habeas plane praesentem deum?* Hier bemerkt Donat (zu 339): *haec non ab Apollodoro, sed de ...* (der Name des römischen Dichters ist ausgefallen) *translata sunt omnia* und führt dann das angebliche Vorbild an. Bezüglich dieses Vorbildes (über seine unsichere Zuweisung an Ennius' Satiren s. Vahlens Ausg. 206. Skutsch o. Bd. V S. 2597) widerlegt Donat sich selbst, denn es ist der Phormiostelle zwar ähnlich, doch nicht mit ihr identisch. Aber *haec non ab Apollodoro* ist richtig, denn die Verse passen nicht in den Zusammenhang: Antipho ist nicht der *rex* des Phormio. T. hat sie also eingefügt, sicherlich nicht aus Eigenem, sondern anderswoher, vermutlich aus einer anderen attischen Komödie, ebenso wie die vorher besprochene (Andr. 959ff.). Diese beiden Eindichtungen veranschaulichen deutlich das Verfahren des T. hierbei, in sich und in seinem Unterschied von Plautus. Dieser macht Zusätze, meist skurrilen Charakters, in großer Zahl und Ausdehnung, solche die sich über ein Dutzend und mehr Verse erstrecken, sind bei ihm keine Seltenheit. Er schöpft dabei zumeist aus dem Schatz des ihm angeborenen Witzes, oft unter Verwertung von inhaltlichen Elementen der jeweiligen Umgebung, aber letztlich selbständig und aus eigenem Einfall. T. hat keine eigenen Einfälle. Seine Armut daran zeigt sich auch in den Prologen in wahrhaft erschreckender Weise, man halte nur daneben, wie Plautus da seinen Witz spielen läßt. Es war schon etwas an dem Vorwurf, daß T. ohne die Angriffe seiner Gegner keinen Prolog erfinden könnte (Phorm. 12ff.). Dem entspricht die Monotonie der ständig wiederkehrenden Wendungen und Ausdrücke (z. B. *si quis est*, Eun. 4. Phorm. 12; *mea causa causam* Haut. 41. Hec. 55). In den Komödien selbst trägt er zuweilen, um ein besonderes Licht aufzusetzen, ein winziges Stückchen von anderswo, aus verwandtem Zusammenhang, gewiß immer aus einer attischen Komödie, herbei und fügt es ein. Da er also nichts Eigenes gibt und sich in allgemeinem Sinne auch dann an das Gattungsvorbild, die neue Komödie, hält, sind solche Zusätze für uns eigentlich nur auf Grund ausdrücklicher Zeugnisse feststellbar, und diese Zeugnisse liegen nur in verschwindend geringer Anzahl vor. Wir werden aber annehmen dürfen, daß das der Seltenheit des Vorkommens solcher Zusätze entspricht.

Ein weiterer Unterschied gegenüber Plautus besteht darin, daß T., abgesehen von einigen ganz geringfügigen Ausnahmen (Andr. 481—485. 625—638; Ad. 610—615), die Umwandlung von Dialog in Lied unterläßt, die bei Plautus neben der formalen starke inhaltliche Veränderungen mit sich bringt, wie das bei ihm die innere Analyse der Cantica, bei dem offenbar nach dem gleichen Formprinzip schaffenden Caecilius das Zeugnis des Gellius (II 23) lehrt. Während die attischen Komödien unter Plautus' Händen weitgehend zu Singspielen geworden sind, wahren sie bei T. den Ton des Sprechdramas. Hiermit seien zwecks Kennzeichnung von T.s Behandlung seiner Vorlagen durch Kontrastierung mit Plautus zwei Unterschiedsmomente namhaft gemacht, die als prinzipielle und durchgehende gelten können. Wir nehmen dabei Plautus, unbeschadet seiner individuellen Eigenart, als generell repräsentativ für die ältere, vorterenzische Weise der römischen Komödiendichtung überhaupt und gehen des weiteren von der Anschauung aus, daß die augenfällige Verschiedenheit zwischen ihm und T. auf der unterschiedlichen Art der Behandlung beruht und nicht etwa auf der Verschiedenartigkeit der Originale selbst. Ist also des T. Anschluß an seine Vorlagen ungleich enger und ist dies der hauptsächlichste Grund seiner Verschiedenheit von Plautus, so ist andererseits die Freiheit der Wiedergabe bei T., absolut genommen, sehr bedeutend. Um nämlich von dem schwerstwiegenden Moment kompositioneller Umgestaltung, der Kontamination, d. h. der Zusammensetzung eines Dramas aus mehreren Vorlagen, einstweilen abzusehen, so hat T. auch sonst, im kleinen und im großen, sehr viel geändert. Das lehren die Bruchstücke der Originale und die Zeugnisse über sie, die vorwiegend im Commentar des Donat erhalten sind (vergleichende Zusammenstellung und kritische Behandlung bei Nencini De Terentio 165ff. A. Saekel Quaest. com. de Terenti exemplaribus Graec., Berl. 1914; speziell das donatische Material bei Wessner Aemil. Asper 25ff.). Ich veranschauliche das terenzische Verfahren an einigen Beispielen.

Manche griechischen Fragmente haben überhaupt keine Entsprechung bei T. Das betrifft namentlich solche mit gnomischem Inhalt wie Menand. Andr. frg. 48 K., Adelph. frg. 11 (über frg. 4. 5 s. u.), Haut. frg. 145, aber auch andere wie Adelph. frg. 12, Haut. frg. 146. 148. In Anbetracht dessen, daß die weitaus meisten Reste der menandrischen Originale — die der apollodorischen Hekyra und des Epidikazomenos überhaupt sämtlich — in den Donat- oder Bembinusscholien, also in Beziehung auf bestimmte Stellen des T.-Textes, erhalten sind, während die Zahl der unabhängig von T. erhaltenen Fragmente sehr gering ist, so muß man jene Fälle sogar als relativ zahlreich bezeichnen. Schon daraus erhellt, daß bei der Bearbeitung durch T. sehr viel weggefallen ist, und in der Tat wird sich die Neigung zur Minderung der Substanz auch weiterhin als eine wesentliche Seite des terenzischen Verfahrens herausstellen, wenn wir nunmehr zu der Betrachtung von Fällen übergehen, die einen Vergleich zwischen Muster und Wiedergabe gestatten. Natürlich steckt nicht hinter jeder Abweichung ein Prinzip; es hat der unbefangenen Würdigung dieser Dinge stark geschadet, daß man sich, in Übertreibung einer an sich richtigen Anschauung, das Verfahren des T. allzu durchgehend und allseitig als beherrscht von ganz bestimmten Grundsätzen und Absichten vorstellte. Wenn er Hec. 286 Apollodors Sentenz *οἱ γὰρ ἀντιχοῦντες τὸν χρόνον κερδαίνομεν, ὅσον ἄν ποτ' ἀγνοῶμεν ἡντυχηκότες* (frg. 10 K.) wiedergibt mit *Nam nos omnes quibus est alicunde aliquis obiectus labor, Omne quod est interea tempus prius quam id rescitumst lucrost,* so ist das müßige *omnes* einfach eine jener komplettierenden Steigerungen, wie sie sich bei allem Übersetzen leicht unwillkürlich einstellen und auch in der römischen Übersetzungsliteratur von jeher heimisch waren; in unserem Fall mag zugleich ein unbewußtes Bestreben mitgewirkt haben, das gnomische Element durch weitere Verallgemeinerung zu verstärken. — Ein ähnliches Bild zeigt Ad. 605ff. *Omnes quibus res sunt minus secundae, magis sunt nescio quo modo Suspiciosi: ad contumeliam omnia accipiunt magis: Propter suam impotentiam se semper credunt claudier* im Vergleich mit Men. frg. 6 *πρὸς ἅπαντα δειλὸν ὁ πένης ἐστὶ γάρ, καὶ πάντας αὐτοῦ καταφρονεῖν ὑπολαμβάνει. ὁ γὰρ μετρίως πράττων περισκελέστερον ἅπαντα τἀνιαρά, Λαμπρία, φέρει.* Also: *omnes* müßig hinzugesetzt; der knapp gehaltene griechische Wortlaut breit gedehnt und ausgemünzt — v. 607 hat keine Entsprechung bei Menander —, der zweite Teil der Sentenz überhaupt nicht wiedergegeben. — Ad. 353 lassen die Worte des Sklaven der armen Witwe *nam hercle alias nemo respicit nos* noch gerade den Zusammenhang erkennen, in dem bei Menander (frg. 4) eine dreieinhalb Verse umfassende Sentenz über den Armen, dem gegenüber jeder gern seine Verwandtschaft verleugnet, stand, wahrscheinlich als stimmungsvoller Abschluß der Szene (Saekel 60). — Ähnliches gilt von Ad. 454 als einem kargen Rest von Men. frg. 5. — Eun. 77 *Neque praeter quam quas ipse amor molestias Habet addas, et illas quas habet recte feras,* ist die Wiedergabe des Griechischen (Men. frg. 187), *μὴ θεομάχει μηδὲ προσάγου τῷ πράγματι χειμῶνας ἑτέρους, τοὺς δ' ἀναγκαίους φέρε* matt und ohne bildhafte Kraft. — Eine verwässernde Schwächung bedeutet auch, trotz größerem Wortaufwand, Haut. 61 *Nam pro deum atque hominum fidem, quid vis tibi?* gegenüber *πρὸς τῆς Ἀθηνᾶς, δαιμονᾶς.* — Andr. 406 *Venit meditatus alicunde ex solo loco: Orationem sperat invenisse se* ist gegenüber *εὑρετικὸν εἶναι φασι τὴν ἐρημίαν οἱ τὰς ὀφρῦς αἴροντες* (erhalten bei Donat; das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Stellen mit Unrecht geleugnet von Saekel Quaest. com. 17) um einen lebensvollen Zug ärmer. Stellen wie diese begegnen in den mo-

dernen Darstellungen der terenzischen Reproduktionsweise (z. B. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 247ff.) nicht. Und doch sind sie die eigentlich charakteristischen, denn sie veranschaulichen klar, wie viel die attischen Vorbilder unter den Händen des T. an Kraft und Farbigkeit eingebüßt haben, und bestätigen solchermaßen handgreiflich den allgemeinen Eindruck, den man bei der Lesung einer beliebigen Versreihe des Menander einerseits, des T. andererseits gewinnt. Das terenzische Werk ist letzten Endes eben Übersetzung, und zwar Übersetzung mit den verbreiteten Untugenden einer solchen, nämlich des entkräftenden Nivellierens und des verdünnenden Auswalzens. — Bisweilen dient die Änderung der Verstärkung eines in der Vorlage vorhandenen Moments. So wenn Ad. 81 der mürrische Demea bei T. den Gegengruß auf die freundliche Begrüßung Micios unterläßt, oder wenn Phorm. 647 in der Unterhaltung zwischen Geta und Demipho der Sklave Worte spricht, die bei Apollodor der Alte sprach: der listige Sklave wiegt seinen Herrn dadurch noch mehr in Sicherheit, daß er ihm scheinbar die Gedanken vorwegnimmt. — Ad. 351 macht T. aus Hegio, dem Bruder der Sostrata (Don. z. St.), ihrem einzigen Hoffnungsanker in der Bedrängnis, einen entfernteren Verwandten, so ihre Verlassenheit steigernd (Leo 248). Die Änderung darf der Sache nach glücklich genannt werden, namentlich auch im Hinblick auf v. 932 (vgl. Nencini De Ter. 127), hat aber anscheinend in v. 351 die seltsam unnatürliche Ausdrucksweise verursacht, daß Sostrata den Hegio nicht als ihren Verwandten, sondern als den ihrer Tochter bezeichnet. Umgekehrt dient es der Dämpfung des Affekts, wenn Ad. 275 Ctesipho aus Liebesgram in die Fremde ziehen will, während er bei Menander an Selbstmord dachte; beides sind in der neuen Komödie hergebrachte Motive. — Hinwiederum eine Verstärkung des Ausdrucks stellt Donat zu Andr. 891 fest (*mira gravitate sensus elatus est; nec de Menandro, sed proprium Terentii*), ohne uns doch durch Anführung des griechischen Wortlauts zu wirklicher Vergleichung in Stand zu setzen. — Manches ist von der antiken Kritik aus der dem T. beigemessenen Absicht erklärt worden, *ne externis moribus spectatorem Romanum offenderet* (Don. zu Phorm. 91), und die moderne ist ihr darin ganz allgemein ohne Vorbehalt, ja mit weitestgehender Ausdehnung dieses vermeintlichen Prinzips gefolgt (vgl. z. B. Leo Gesch. r. Lit. I 248. Fraenkel Sokrates VI 1918, 309). Prüfen wir seine Grundlagen. An der obengenannten Stelle des Phormio erzählte bei Apollodor ein Haarschneider den in seinem Laden versammelten jungen Leuten, daß er einem Mädchen, dem die Mutter gestorben war, das Haar geschoren habe, was griechischer, nicht römischer Trauerritus war. T. ersetzt den Barbier durch einen Jüngling, der unter Tränen des Mitleids von der hilflos zurückgebliebenen Waise erzählt. Daß der von Donat angegebene Grund der Änderung wirklich der wahre ist, scheint mir ganz unwahrscheinlich. Zahllose andere Züge, die römischer Sitte nicht entsprechen, hat T. beibehalten. Sie alle zu tilgen, wäre in der Palliata ein ebenso unmögliches wie zweckloses Unternehmen gewesen, ja, um gleich beim Phormio zu bleiben: was soll man von der rein attischen *ἐπιδικασία* sagen, auf der doch die ganze Fabel beruht? Vielmehr war offenbar das Streben nach Steigerung des Pathos auch hier maßgebend, jedenfalls wird eine solche tatsächlich erreicht: die Lage des verlassenen Mädchens erscheint im Reflex ihres Eindrucks auf den jungen Mann noch bemitleidenswerter: der Barbier wird ohne Tränen der Rührung erzählt haben. Das Bestreben des römischen Dichters wird handgreiflich in der dann folgenden Schilderung des Mädchens, 106 *capillus passus, nudus pes, ipsa horrida eqs.*: von aufgelösten Haaren kann beim griechischen nicht die Rede gewesen sein. Und da dies nicht der erste Fall dieser Art ist, der uns begegnet, so sei noch ausdrücklich bemerkt, daß es völlig falsch ist, zu behaupten, wie es oft geschieht, T. sei durchweg auf eine Dämpfung der Affekte ausgegangen. Zweifellos irrt Donat mit der Anwendung jenes Erklärungsprinzips von den *externi mores* in einem anderen Falle, zu Andr. 771. Auf die Behauptung des Davus, Glycerium habe ihr angeblich eben geborenes Kind untergeschoben, erwidert deren Sklavin Mysis *dis pol habeo gratiam quom in pariundo aliquod adfuerunt liberae*, wozu Donat bemerkt *liberae: testimonia libera contra servum. et hoc proprium Terentii est, nam de Romano more hoc dixit.* Aber *mos Romanus* und *Graecus* stimmten hierin durchaus überein, der terenzische Zusatz dient also lediglich der Verdeutlichung. Somit gibt es in Wahrheit keinen Beleg dafür, daß T. Unrömisches um der Fremdartigkeit willen getilgt habe. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Dinge handelte, die für den Römer nicht unmittelbar und nicht aus sich heraus verständlich waren. Dahin gehören in erster Linie Eigennamen, und in ihrer Ausmerzung geht T. auffallend weit. Haut. 63 ersetzte er Menanders (Etym. genuin. s. *ἄστικτον*. Reitzenstein Ind. lect. Rostock. 1890/91, 8. Demianczuk Suppl. com. [Krakau 1912] 258) genaue Bezeichnung des Schauplatzes *Ἅλῃσι* durch ein allgemeines *in his regionibus*. Phorm. 49 war bei Apollodor von der Einweihung eines Knaben in die samothrakischen Mysterien die Rede (Don. z. St.), T. begnügte sich mit *ubi initiabunt* (scil. *puerum*). Er behielt also die unrömische, athenische Sitte der Einweihung bei, und hat dadurch, daß er die Nennung der samothrakischen Mysterien wegließ, seinen Zuhörern das Verständnis eher erschwert als erleichtert. Die Maßnahme trägt demnach den Charakter einer gewissen Halbheit, die für T. typisch ist (vgl. Jachmann NGG 1921, 88; Plautin. u. Att. 242). Getilgt hat er auch den Namen des *Ἀπόλλων Ἀγυιᾶος* bei der Erwähnung seines Altars Andr. 726, sowie im Hautontimorumenos die Erwähnung der *Πύθια* und *Δήλια* des Menanderfragments 147. lauter Äußerlichkeiten, die noch lange keine Umstilisierung bedeuten. — Jenes Bruchstück aus dem Original des Hautontimorumenos (Demianczuk 258) ist noch in anderer Hinsicht lehrreich. Danach sagte Chremes zu Menedemos *τῶν Ἅλῃσι χωρίων κεκτημένος κάλλιστον εἶ, . . . ἐν τοῖς τοιοῖν γε, καὶ τὸ μακαριώτατον ἄστικτον*, während es bei T. heißt (63) *in his regionibus meliorem agrum neque preti maioris nemo habet.* Hier ist die Angabe, daß der Acker des Menedemus frei von jenen Steinpfeilern sei, die die hypothekarische Belastung anzeigen, und damit ein Zug attischen Lebens fortgefallen. Das erklärt sich vielleicht einfach dadurch, daß T. den Ausdruck *ἄστικτον* in seiner Bedeutung nicht verstand (wie er ja auch Eun. 688 *γαλεώτης γέρων* nicht richtig verstanden hat: Don. z. St.; Men. frg. 188 K.). Allein gesetzt auch, daß er ihn verstand, so wäre die Wiedergabe schwierig gewesen; jedenfalls hätte sie, um verständlich zu sein, einigermaßen umständlich ausfallen müssen. Was T. damit aufgab, war eine Äußerlichkeit ohne sonderliche Bedeutung. Viel wesentlicher ist, was diese Stelle außerdem noch zeigt und lehrt. Zunächst bezeichnete Chremes den Acker des Menedemus bei Menander nicht wie bei T. als den schlechthin besten, sondern als zu den drei besten am Ort gehörig. Das gewährt der Phantasie des Hörers einen weiteren Spielraum, zugleich charakterisiert diese sorgfältig verklausulierte Angabe mit ihrer ans Pedantische grenzenden Genauigkeit den Chremes so recht als das, was er ist: ein *περίεργος*; er führt gewissenhaft Buch über die Vermögensverhältnisse aller seiner Nachbarn. Ein Meister der Charakterzeichnung wie Menander weiß derartiges unter minimalem Aufwand von Worten (*ἐν τοῖς τοιοῖν γε*) gleichsam mit einem einzigen leichten Pinselstrich voll und kräftig zu geben. In dem, was Chremes dann hinzufügt (*καὶ τὸ μακαριώτατον ἄστικτον*) ist das dichterisch Wesentliche nicht das *ἄστικτον*, sondern der exklamative Makarismos: darin klingt ein leiser Neid des alten Herrn, dem seine Schulden offenbar manche Sorgen bereiten, ganz vernehmlich an und im Munde eines wahren Darstellers wird dies eine, so recht *ἐν ἤθει* gesprochene, Wort eine eigene Wirkung üben. — Andr. 484 weist die Hebamme das Gesinde der Glycerium, die eben ein Kind geboren hat, an *quod iussi ei dari bibere et quantum imperavi, date,* bei Menander hatte sie genau vorgeschrieben (frg. 42) *καὶ τεττάρων ὧν μετὰ τοῦτο, φιλτάτη, τὸ νεωτίον*. T. hat also die freundliche Anrede (*φιλτάτη*) weggelassen und damit ein Stimmungselement von Wärme und Vertraulichkeit preisgegeben; außerdem hat er die Diätvorschrift als Wiederholung einer schon drinnen gegebenen eingeführt, was nicht recht dazu paßt, daß die Badevorschrift (483. Men. frg. 41) doch auch bei ihm jetzt erstmalig gegeben wird. Das Wesentliche aber ist, daß trotz ebenso beträchtlichem wie unnützem Wortaufwand — wozu die Doppelung des *iussi* und *imperavi*? — der Inhalt der Diät, der bei Menander genau und konkret angegeben war, bei T. zu abstrakter Allgemeinheit verflüchtigt ist. Er hat wenig Sinn für lebensvolle Details und für den Reiz des Wirklichkeitsmoments, das in der individuellen Bezeichnung der Dinge liegt: Andr. 726 sind aus dem Myrtenzweige Menanders (frg. 45) einfach *verbenae* geworden; das Wohlleben des Menedemus Haut. 130 *ancillae tot me vestiant? sumptus domi tantos ego solus faciam?* war bei Menander frg. 141 *λουτρόν, θεραπαίνας, ⟨ἀρώματ'⟩, ἀργυρώματα* eingehender und anschaulicher geschildert. Diese scheinbar geringfügigen Einzelzüge halte ich für die eigentlich bedeutsamen; sie gewähren von Einzelpunkten aus wahrhaft belehrende Einblicke in das Verhältnis des T. zu seinen Vorlagen, in die Art seines dichterischen Fühlens und in seine Weise des Reproduzierens, insofern diese letztlich ausschlaggebend ist für das von ihm vermittelnd Dargebotene und das von ihm in poetischem Sinne Geleistete und Verwirklichte.

Von den bisherigen Versuchen, dies zu fassen, verlangt der von Leo Gesch. d. röm. Lit. I 237 besondere Berücksichtigung als der eingehendste und durchdachteste. Leo geht aus von dem vergleichenden Urteil Varros über Caecilius, T., Plautus, sat. Men. 399 B *in argumentis Caecilius poscit palmam, in ethesin Terentius, in sermonibus Plautus* und legt es seiner Darstellung förmlich zugrunde, vgl. 248. 256. Varros Worte faßt er so auf, daß darin das Verhältnis der einzelnen Dichter zu ihren Originalen zur Geltung käme: in den Stücken des Caecilius war nach Leo die Handlung so gut, weil er sie getreu dem Original durchführte und sie nicht in ihrem Verlauf durch Kontamination, d. h. durch Vermischung mit einem anderen Original, veränderte (vgl. Leo 219); bei T. waren die Charaktere so vortrefflich, weil er sie in engem Anschluß an die attischen Muster zeichnete; von dem Urteil über Plautus können wir in diesem Zusammenhang absehen. Schwerlich gestatten die Worte Varros eine solche Ausdeutung. An das Verhältnis zu den attischen Vorlagen hat Varro, wohl auch nach Leos Meinung sicherlich garnicht gedacht, jedenfalls nicht mit strenger Konsequenz, und wenn er diesen Gesichtspunkt auch gelegentlich berücksichtigt haben mag, so lag es ihm doch gänzlich fern, in jeder Veränderung des Originals unbedingt eine Verschlechterung zu erblicken: das Zeugnis der Vita Ter. 5, 11 *Adelphorum principium Varro etiam praefert principio Menandri* beweist das Gegenteil. Überhaupt, wenn damals auch ein Bewußtsein für den reproduktiven Charakter der lateinischen Bühnenwerke gewiß vorhanden war, so fehlte es doch weit, daß dieses Bewußtsein selbst bei den Gelehrten konsequent festgehalten worden wäre und gar bei der wertenden Beurteilung der Gesamterscheinung eines Werkes oder eines Dichters bestimmend mitgesprochen hätte. Hat sich doch ein wirklich kritisches Bewußtsein davon selbst bei uns erst in neuester Zeit wahrhaft durchgesetzt, und in manchen außerdeutschen Ländern selbst heutigentags noch keineswegs mit voller Entschiedenheit und in ganzem Umfang (als Beleg nenne ich G. Norwood The art of Terence, Oxford 1923, ohne allerdings diesen grotesken Rückfall in Zeiten, wo man die römischen Komiker schlechthin als Originaldichter ansah, als typisch hinstellen zu wollen). — Varro behandelte im allgemeinen, wenn er nicht gerade zu besonderem Zweck eine Vergleichung vornahm, die lateinischen Dramen ganz naiv als selbständige Dichtungen; das zeigt gerade auch für die *ἤθη* bei T. das Frg. 60 G.-S. (Charis. p. 241 K) ganz handgreiflich, eine Stelle, die überhaupt zur Beleuchtung jener anderen (sat. Men. 399) heranzuziehen ist und die übrigens dadurch, daß hier dem Titinius und Atta der gleiche Vorzug wie dem T. nachgerühmt wird, die Vertrauenswürdigkeit des varronischen Urteils nicht eben erhöht. Dies Urteil läuft im Grunde darauf hinaus, daß dem Varro an den terenzischen Stücken die Schilde-

rung der Charaktere und der seelischen Vorgänge am meisten gefiel, wie denn in der Tat bei T. ein gewisses besonderes Interesse hierfür bei der Auswahl seiner Muster mitgesprochen zu haben scheint: man denke an Hautontimorumenos, Eunuchus, Adelphoe, auch Hecyra. Gegenüber Caecilius mag daneben ins Gewicht fallen, daß bei dessen roherer Art der ganzen Wiedergabe die Darstellung des Charakterlichen und Seelischen weniger gut ausgefallen sein wird als die der Geschehnisse, obschon das nur Einzelpunkte betroffen haben kann, denn bei beibehaltener Handlung müssen auch die Charaktere im Wesentlichen gewahrt worden sein. Schlechterdings gar nichts folgt daraus dafür, daß T. besondere Sorgfalt und Treue auf die Nachzeichnung der Charaktere verwendet habe, ja es läßt sich sogar das Gegenteil erweisen. In der Andria ist infolge der Verbindung mit der Perinthia die Zeichnung der Hebamme uneinheitlich geworden: A. Körte Herm. XLIV 312. Im Eunuchus hegte der Alte seit langem einen Groll gegen die Hetäre, weil sie seinen Sohn verdarb; T. hat das weggelassen: Don. zu 1001. Auf Abweichungen in der Schilderung des Chremes deutet die Bemerkung Donats zu 507 *haec persona apud Menandrum adulescentis rustici est*, und wenn der Sinn dieser Worte auch nicht ganz klar ist, so steht andererseits ohne äußeres Zeugnis als ein Ergebnis der Analyse fest, daß diese Figur, wie sie bei T. mit starker innerer Zwiespältigkeit vorliegt, zwei verschiedene Urbilder, aus Menanders *Εὔνοῦχος* und *Κόλαξ*, widerspiegelt: Ihne Quaest. Terent. (Bonn 1843), 20. Jachmann NGG 1921, 80. In den Adelphoe sträubte sich nach Donat. zu 938 Micio bei Menander nicht gegen die reichlich seltsame Heirat, und Ctesipho wollte vor Liebeskummer aus dem Leben scheiden, nicht bloß wie bei T., aus dem Vaterland (s. o. S. 615): beide Änderungen bedeuten natürlich auch etwas für das Charakterbild der betreffenden Personen, und Leo selbst vermutet 245, in direktem Widerspruch mit sich selbst, daß Menander Micios Bereitwilligkeit zu der Heirat vorbereitet habe. Auf die Einbuße, die die feine menandrische Ethopoiie des Chremes in Haut. I 1 unter den Händen des T. erlitten hat, wurde oben (S. 616) hingewiesen.

Bringt uns demnach das Urteil Varros für die Förderung unserer Einsicht in die Arbeitsweise des T. nach unseren heutigen Gesichtspunkten und Erkenntniszielen keinen Nutzen und bedeutet es also an Leos Darstellung einen folgenschweren Grundfehler, daß er jenes Urteil geradezu zum Leitmotiv erhebt, so bedeutet es einen noch verhängnisvolleren Fehler, daß Leo den T. von vornherein viel zu wenig als nachbildenden Übersetzer und viel zu sehr als selbständig schaffenden Dichter sieht. Aus beidem zusammen entspringen bei ihm Sätze wie dieser, S. 237: ‚Wenn Varro an Caecilius die *argumenta* lobt und T. die Palme *in ethesin* zuerkennt, so bedeutet dies, daß T. nicht nur die Erfindungen Menanders nachbildet, sondern sich bemüht hat, ihm in der Charakterzeichnung gleichzukommen' — wobei sich im Grunde überhaupt nichts denken läßt, denn die Charaktere stehen doch nicht als selbständige Größen neben den ‚Erfindungen', sondern gehören untrennbar zu ihnen, ja sie sind in unauslösbarer Immanenz in ihnen enthalten. Oder dieser, S. 248: ‚Auf die Charakterisierung verwendet T. alle Mühe, da läßt er wohl keinen Zug des Originals fort, erlaubt sich keine Zutaten zum Zweck der komischen Wirkung und arbeitet alles aufs feinste aus, die typischen Merkmale des Lebensalters, des Geschlechts, des menschlichen Verhältnisses, der sozialen Stellung, und die persönlichen Züge, die dem einmal hingestellten Menschen zukommen. Hierdurch ist die attische Farbe der terenzischen Komödie entstanden.' Hier wird das Verfahren des T. mit Zügen beschrieben, die eher auf einen aus eigener Erfindung gestaltenden als auf einen reproduzierenden Dichter passen. Auf T. sind sie offenbar unanwendbar: er fand ja alles schon fertig auf dem Papier vor, brauchte es nur sprachlich umzusetzen, wie er es denn auch getan hat, mit dem Grade von Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die er überhaupt anwendet, d. h. er macht äußerst selten Zusätze, ändert hier und da in Kleinigkeiten, läßt oft etwas fort, das alles aber in Dingen, die die Charaktere betreffen, genau so wie sonst, ja es liegt in der Natur der Sache, daß gerade gegenüber den Charakteren, und vollends gegenüber so fein gezeichneten wie den menandrischen, selbst geringfügige Ungenauigkeiten, Weglassungen oder sonstige Eigenmächtigkeiten sich stärker auswirken müssen als in anderen Fällen. Noch ein Satz Leos sei herausgegriffen, S. 256: ‚Terenz' sorgfältige Nachbildung der Charakterzeichnung nähert ihn der attischen Komödie' — das klingt so, als hätte T. in einem zwiefachen Schaffensprozeß zuerst ein selbständiges Gebilde hervorgebracht und dieses dann nachträglich dem menandrischen Vorbild angenähert, während doch in Wirklichkeit sein Schaffen von vornherein ein Nachbilden war, und dem gegenüber ist der Begriff des ‚Annäherns' gänzlich unangemessen, denn es kann sich dabei naturgemäß immer nur um ein stärkeres oder geringeres Entfernen vom Urbild handeln, nie aber um ein Annähern. Der fundamentale Unterschied zwischen Schaffen und Nachbilden läßt sich auf keine Weise verwischen, und es ist ein zweck- und aussichtsloses Unternehmen und bedeutet lediglich einen falschen Feinsinn, wenn man sich bemüht, diesen wesenhaften Gegensatz durch künstlich ausgeklügelte Begriffe, die ohne Realitätsgehalt nur in der Literaturgeschichtsschreibung ein papierenes Scheindasein führen, zu überbrücken. Für eine Betrachtung, die rückhaltlos ehrlich nicht durch das Bestreben voreingenommen ist, die produktive Selbständigkeit des T. möglichst groß erscheinen zu lassen und ihm womöglich eine Originalität wenn nicht gleicher Art, so doch gleicher Stärke wie dem Plautus zuzuschreiben (vgl. z. B. Leos, eine ungeheuerliche Übertreibung enthaltende, Behauptung S. 246f., daß T. seine Vorlagen in seiner Weise so frei behandle wie Plautus), stellen sich die Dinge wesentlich unkomplizierter, dafür aber um so klarer dar. Plautus hat eine eigene Art des Welterlebens (vgl. Fraenkel Plautin. i. Plaut. passim. Jachmann Die Originalität der röm. Lit., Lpz. 1926, 16f.), und zwar ein solches, das dem der Dichter der neuen attischen Komödie so fern wie möglich steht, ja im Grunde diametral gegensätzlich zu ihm gerichtet ist; geleitet von diesem seinem

Schaffenstrieb und Kunstwillen entfernt er seine Nachbildungen ungemein weit von den Urbildern, wenigstens nach Erscheinungsweise und Gestalt, denn das Inhaltliche — Stoff, Handlung, Charaktere — behält ja auch er im wesentlichen bei. T. wird nicht von einem eigenen Schaffenstrieb, nicht von einem Kunstwillen, der gegenüber den Gegebenheiten der neuattischen Werke etwas künstlerisch Selbständiges bedeutete, geleitet; daher hält er sich in engerem Anschluß an die Muster, gibt sie genauer wieder, daher sind seine Nachbildungen in allem originaltreuer, auch in den Charakteren, in diesen jedoch, ganz im Gegensatz zu Leos Darstellung, relativ am wenigsten, daher endlich sind sie ‚attischer', wie man von ihnen zu sagen pflegt.

Auch dieses attische Element an T. leitete Leo aus seiner Weise der Charakterzeichnung her. Der o. S. 620 ausgehobene Passus (Gesch. d. röm. Lit. 248) schloß mit den Worten: ‚Hierdurch ist die attische Farbe der terenzischen Komödie entstanden', und es heißt weiter: ‚Sie liegt über dem Ganzen, blasser und dünner aufgetragen; das Momentane und Lokale fehlt, und damit Glanz und Frische und der Genius des Orts.' Nach dem soeben Ausgeführten bedarf es keines Wortes darüber, daß diese Ursprungserklärung der sog. attischen Farbe verfehlt ist. Doch scheint es darüber hinaus notwendig zu fragen, was das Wort ‚attisch' auf T. angewendet eigentlich bedeutet bzw. allein bedeuten kann.

Vergleicht man eine vor-Schlegelsche, etwa die Eschenburgsche, Shakespeareübersetzung mit der Schlegelschen und stellt fest, daß diese das Original getreuer und besser wiedergibt, so würde man sich offenbar seltsam vorkommen, wenn man es sich einfallen ließe, sie darum englischer zu nennen. Vor einer solchen Seltsamkeit schreckt man bei T. nicht zurück, indem man ihn, verglichen mit Plautus, dem angeblich römischen, als attischer bezeichnet. Plautus ist nicht römisch, so sehr auch seine Charakterisierung durch Leo Plaut. Forsch. c. III und in der Literaturgeschichte auf diese Ansicht gestellt ist; innerhalb der Gesamtheit der Elemente, auf denen seine Eigenart beruht, spielt das römische eine ganz unwesentliche Rolle. Seine Eigenart ist die individuell-plautinische, und es entspricht dem Mißtrauen, das das überhistoristische Zeitalter gegen die Realität künstlerischer Eigenschaften, ästhetischer Wesenheiten und der Begriffe davon hegte, daß man versuchte, sie durch in engerem Sinn historische, nämlich durch nationale, gesellschaftliche, kulturelle u. ä., zu ersetzen. Gleichsam als ob man die künstlerischen Wesenheiten damit erst in ihrem Dasein legitimierte und ihnen zu der allein echten Realität, der geschichtlichen, verhalf, während man in Wahrheit dadurch die Dinge aufs gröblichste verfälschte. So mag es sich beispielsweise erklären, wenn Leo Gesch. d. röm. Lit. 148 (vgl. auch 252) die Sprache des Plautus, also das Allerindividuellste an ihm, als ‚stilisierte gute römische Umgangssprache' bezeichnet, wo doch die Diktion des Plautus sein höchstpersönliches Produkt und nach ihrer hauptsächlichsten und wesentlichsten Seite von jeder denkbaren Konversationssprache durch Welten geschieden ist. Eignet sich also das nationale Prädikat ‚römisch' nicht zur Kennzeichnung des Plautus in seiner künstlerischen Wesensart, so auch ‚attisch' nicht für T., vielmehr müßte es heißen ‚menandrisch' bzw. ‚apollodorisch' oder mit einem Wort ‚originalgetreu', alles selbstredend immer relativ und im Vergleich zu der frei umgestaltenden Weise des Plautus verstanden. Mit dieser Feststellung sind wir jedoch mit der Kritik der unklaren und mißbräuchlichen Anwendung des Prädikats ‚attisch' auf T. noch nicht zu Ende. Leo sagt 249, die attische Farbe liege bei T. über dem Ganzen, blasser und dünner aufgetragen; es fehle das Momentane und das Lokale und damit Glanz und Frische und der Genius des Orts; auch habe er der attischen Komödie das ihr ursprungsmäßig zugehörige Element des An-den-Tag-Gebundenseins genommen. So habe er sie ‚mäßig gestutzt und beschnitten', in die lateinische Sprache verpflanzt. Mit diesem Bilde kennzeichnet Leo das Verfahren des T. in unübertrefflich glücklicher Weise, nur bezieht er es allerdings, von unrichtigen Anschauungen über die attische Komödie ausgehend, auf Momente, die garnicht existieren. In der *νέα κωμῳδία* hat es Momentanes und Lokales nicht gegeben, jedenfalls nicht in irgend nennenswertem und charakteristischem Maße. Leo dachte bei beidem offenbar an Menanders *Αὐτὸν τιμωρούμενος*, aus dem T. ‚den attischen Zauber der dionysischen Feststimmung' entfernt haben soll (Leo 242, 1) und in dem er den Namen des Schauplatzes der Handlung, Halai, gestrichen hat (s. o.). Allein von dionysischer Feststimmung war im Original tatsächlich kein Hauch vorhanden (s. Jachmann Plautin. u. Att. 245ff) und durch die bloße Nennung des Namens einer Örtlichkeit wird kein Genius loci beschworen, seine Ersetzung durch *in his regionibus* (Haut. 63) ist also eine rein äußerliche Tatsache von vollendeter Gleichgültigkeit, ohne die geringste Beeinträchtigung einer Milieuwirkung. Wir kennen keinen Fall, wo ein Dichter der *νέα* die örtliche oder zeitliche Umwelt Athens oder Attikas in lebendiger Wirkung hätte sprechen lassen, und dürfen daher auch nicht sagen, daß T. in bewußter Absicht blasser und dünner gemacht habe, was von attischem Lokalkolorit etwa vorhanden war. Es bestand dazu auch um so weniger Grund, als das römische Publikum, sogar in seinen breiten Schichten, dafür sehr empfänglich gewesen wäre, wie eine nachplautinische Stelle des Menaechmenprologs (7ff.) lehrt: *Atque hoc poetae faciunt in comoediis: Omnes res gestas esse Athenis autumant, Quo illud vobis graecum videatur magis.* Die künstliche Vorstellung von dem T., der einerseits so ‚attisch' sein soll, andererseits ‚abstreift, was spezifisch attische Farbe hat' (Leo 247), ist also gerade so viel wert wie alle Vorstellungen von so gewundener Künstlichkeit. Wohl sprechen bei dem umsetzenden Verfahren des T. Prinzipien mit, aber sein Verhalten zum Attischen als solchem gehört nicht zu den Dingen, auf die sich bewußt gehandhabte Prinzipien erstrecken, und die attische Farbe seiner Komödie ist nicht durch solche Mittel — die Anwendung besonderer Grundsätze — ‚entstanden' (Leo 249); sie ist überhaupt nicht etwas eigens Enstandenes, für das eine eigene Entstehungsursache zu suchen wäre, sondern einfach eine selbstverständliche

Folge, ein spontanes Mitergebnis seines allgemeinen Verfahrens, insofern dies einen relativ engen Anschluß an die attischen Werke bzw. — im Falle der Kontamination — an die Teile von attischen Werken bedeutete. Wenn Plautus, wie er ja immerhin recht oft tut, ‚einfach und rückhaltlos übersetzt' (Leo 148), dann ist auch er ‚attisch'.

Nach all diesen Abstrichen bleibt noch eine Anwendung des Prädikats ‚attisch' auf T., die angemessen ist und wirklich etwas aussagt. Das betrifft den Stil und Ton seiner Dichtung. Als ein dem attischen Wesen urtümlich eignendes, in der jung-attischen Zeit aber besonders stark ausgeprägtes Element darf gelten die schlicht-elegante Form, die bei aller inneren Freiheit maßvolle Gehaltenheit und sichere Gelassenheit. Dieser Zug wirkte sich namentlich in der Umgangs- und Gesprächsform der attischen Menschen mit ihrer Feinheit des Gebarens und ihrer Zurückhaltung in den Ausdrucksmitteln aus und wurde von ihnen selbst als jene *ἀστειότης* empfunden, auf die sie stolz waren. Sie bestimmt maßgebend die Sprache der neuen Komödie, und dem Stil dieser Sprache entspricht als die sanfteste Bindung und schlichteste Adelung der alltäglichen Rede das iambische Versmaß, das als *μάλιστα λεκτικόν* zu immer ausschließlicherer Verwendung gelangte. Darin liegt etwas, das man neben allem Inhaltlichen als ein spezifisch attisches Element bezeichnen kann. Dies hat T. voll erfaßt, mit einer Feinheit des Stilgefühls, die ihn sogar die verschiedene Tonnuancierung zweier Menanderstücke erkennen ließ (Andr. prol. 11 von der *Ἀνδρία* und *Περινθία*: *Non ita sunt dissimili argumento, sed tamen Dissimili oratione sunt factae ac stilo*), und es war Sache seiner ganz persönlichen künstlerischen Gesinnung und Zielsetzung, daß er die so gewürdigte Kunstform der neuattischen Komödie nachbildend zu wahren strebte. Damit hatte er in der Palliata weder Vorgänger noch Genossen noch Nachfolger: Caecilius hatte bis zur Übertreibung dem Plautus nachgeeifert; die Rivalen des T. bezeichneten seine Kunst als *oratio tenuis* und *scriptura levis* (Phorm. prol. 5); Turpilius mit seiner glossematischen Diktion wandelte ganz andere Bahnen. Erst die Togata, zumal in Afranius, scheint sich die terenzische Weise zum Vorbild genommen zu haben. Wenn T. die iambische Form nicht ausschließlich durchführte und kein reines Sprechdrama ohne Musikbegleitung erstehen ließ — was ihm den Tadel Quintilians (X 1, 99) zugezogen hat —, so war das vielleicht eine Konzession an den Geschmack des großen Publikums. Wenn ferner seine Diktion doch viel figurenreicher und durch die obzwar beschränkte Verwendung von Archaismen uneinheitlicher ist als die seiner Muster, so liegt das wohl nicht am Wollen, sondern am Können: eine Kunstsprache ohne alle künstlichen Schmuckmittel, sei es der Rhetorik sei es des Altertümlich-Unalltäglichen, war damals schwerlich auch nur vorstellbar, wie sie ja selbst im späteren Verlauf der lateinischen Dichtung nur in sehr begrenztem Umfang verwirklicht worden ist. Alles in allem wird man sagen dürfen, daß dem T. die Nachbildung dieser spezifisch attischen Seite seiner Vorlagen am besten gelungen ist, und insofern mag er denn ‚attisch' heißen. Dies ist auch über die Wiedergabe des Inhaltlichen hinaus ein Nachschaffen und seine verdienstlichste Leistung.

Um diese Seite an T. zu bewerten, muß man zwei durchaus verschiedene Bedeutungen an ihr reinlich auseinander halten. Einmal bedeutet sie eine sprachmeisterliche Leistung und insofern etwas Schöpferisches und Selbständiges; darüber wird später zu handeln sein. Zum anderen — und damit allein haben wir es jetzt zu tun — stellt sie einen Faktor in der Wiedergabe des Gesamtwesens der Originale dar, und insofern bedeutet sie gerade ein Moment der Unselbständigkeit. Darüber darf man sich bei aller dankbaren Anerkennung dessen, was uns durch diese willige Unterwerfung an attischem Wesen geboten wird, nicht täuschen, und es ist grundverkehrt und zeugt von einem bedauerlichen Mangel an Denklarheit, wenn man, wie das oft geschieht, dem Römischen — richtiger: dem Plautinischen — bei Plautus das Attische bei T. als Element von Eigenschöpfertum an die Seite setzt. Plautus unterwirft sich nicht, er bietet Eigenes in Fülle und bietet das Eigene und das Fremde in einer Sprache, die ihrerseits sein eigen ist: sie bildet ein Ausdrucksmittel der ihm eigentümlichen Art und Begabung, die Welt nach der komischen Seite als Klang und Rhythmus zu erleben, sie war ihm ihrer inneren Form nach nirgends vorgegeben, sondern trägt ihr Maß in sich. T. bietet nichts Eigenes und bietet das Fremde in einer Sprache, die ihm ihrem Stil nach als Form der fremden Gehalte vorgegeben war. In diesen Gehalt hat er sich so tief eingefühlt, daß er die Sprachform als organisch dazu gehörig und deshalb als unantastbar und zur Nachbildung verpflichtend miterlebte. Gewiß empfand er den Zwiespalt zwischen Gehalt und Form bei Plautus — wer wollte diesen Zwiespalt leugnen und in Abrede stellen, daß sich die plautinische Form im Grunde weit besser zum dichterischen Gehalt der *ἀρχαία* als der *νέα* schicken würde? Diese zwiespältige Uneinheitlichkeit ist die Folge davon, daß Plautus eben einen eigenen künstlerischen Weltblick, ein elementares, von literarischen Gegebenheiten zu tiefst unabhängiges produktives Welterleben besaß, aber allerdings bei seiner zwar regen, aber gestaltlosen Phantasie nicht die Fähigkeit zu gestaltendem Schaffen, weshalb er darauf angewiesen war, seinen Schaffenstrieb an bereits gestalteten Gebilden zu betätigen, die, weil aus ganz andersartigen künstlerischen Trieben und Absichten erwachsen und demgemäß zu ganz anderer Wesenheit entwickelt, bei dieser Verwendung als Werkstoff für fremdartige Zwecke eine mehr oder minder weitgehende Umgestaltung, um nicht zu sagen Verunstaltung, erleiden mußten. T. besaß neben einer gewissen Sinnrichtung auf das Komische, die an sich noch kein künstlerisches Vermögen bedeutet, kein unmittelbares Welterlebnis und keine originäre Inspiration, sein künstlerisches Erlebnis ist primär literarisch fundiert und dementsprechend sein Schaffenstrieb von vornherein auf die imitative Reproduktion derjenigen literarischen Erzeugnisse, denen er diesen Impuls verdankte, in ihrer individuellen oder doch ihrer gattungsmäßigen Wesensart gerichtet. So sind denn diese Gebilde für ihn

nicht wie für Plautus bloßer Werkstoff zu neuer Formung, ihre Reproduktion nicht Mittel und Umweg, sondern Selbstzweck und Ziel, darum ist seine Reproduktion — mit den bekannten Einschränkungen, die den Kern der Sache nicht berühren — stil- und formgerecht. Literarische Reproduktion dieser Art ist im Grunde Übersetzung. Das gilt von T. und wird gelten allen noch so wohlgemeinten und noch so spitzfindigen Versuchen, diesen fundamentalen Tatbestand zu verrücken oder zu verschleiern, zum Trotz (treffend spricht von dem Übersetzungscharakter der terenzischen Produktion Norden Röm. Lit. [Einl. i. d. Altertumswiss. I H. 4, Lpz. 1923] 15, dessen Darstellung sich überhaupt in rühmenswerter Weise freihält von dem Bestreben, dem T. eine Selbständigkeit zuzuschreiben, die er nicht besitzt. Etwas dürftig im ganzen, aber in diesem Punkte einwandfrei, ist — um das bei dieser Gelegenheit anzufügen — die Charakterisierung bei Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit. I 1916, 209, dagegen durchaus verfehlt die von Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I[4] 1927, 116, der sich u. a. zu der Behauptung versteigt, die Charaktere seien unter den Händen des T. ‚gemildert und verfeinert' worden).

Auch Übersetzen ist eine Kunstleistung. Die Größe einer solchen Leistung bemißt sich nach zwei Gesichtspunkten. Erstlich an dem Grade der Schwierigkeit des Originals, das durch die Art seines künstlerischen Gehalts und Wesens höhere oder niedrigere Anforderungen an das einfühlende und nacherlebende Verständnis, das durch die Art seiner sprachlichen und — gegebenenfalls — seiner metrischen Form höhere oder niedrigere Anforderungen an die Gabe der Nachbildung stellen kann. Zum zweiten bemißt sie sich an dem Grade der Durchbildung, welche die Sprache des Volkes, dem der Übersetzer angehört, bereits vor ihm erfahren hat. Hätte A. W. Schlegel seine Shakespeareübersetzung in der vorweimarischen Zeit der deutschen Literatur verfaßt, so hätte er Anspruch auf den Namen eines schöpferischen Sprachgenies; da ihm das Sprachmaterial durch die klassischen deutschen Dichter zubereitet war, hat er diesen Anspruch nicht. Hierin behauptet T. einen Vorrang vor ihm. Denn mochte sich in der vornehmen römischen Gesellschaft, zu der T. Beziehungen hatte, auch eine gewisse sprachliche Urbanität entwickelt haben, so war sie doch nicht literarisch verwertet und fixiert — die Redekunst der Zeit wandelte auf ganz anderen Bahnen —, und vollends bis zu der Stufe geklärter Reinheit und sicherer Geschlossenheit, auf der die Diktion des T. steht, war in jedem Falle noch ein weiter Schritt. Diesen Schritt hat er vollzogen, teils aus eigener Kraft, teils in Anlehnung an seine attischen Muster — wie viel diese mit ihrer freien Natürlichkeit dazu mitgeholfen und beigesteuert haben, lehren seine Prologe mit ihrem ganz andersartigen Stil. Das bedeutete bei dem damaligen Zustand der lateinischen Literatursprache ein Schaffen und eine, wenn auch nicht sprachschöpferische, so doch sprachmeisterliche Leistung, wie schon oben (S. 624) definiert und hier nun begründet. Gegenüber dem Sprachstil der Originale bedeutete es ein Nachschaffen, und zwar ein gelungenes. Freilich läßt sich die Sprache des T. nicht auf eine Stufe mit der menandrischen stellen. Denn abgesehen davon, daß sie ohne rhetorischen Putz nicht auskommt, hat sie nicht den Reichtum an Nuancierungen (vgl. v. Wilamowitz Men. Schiedsgericht 160), nicht das gleiche Maß von leichter Anmut, schmiegsamer Kraft und warmer Innigkeit, nicht das geheimnisvoll duftige Fluidum. (Der Abstand des T. davon kann unmöglich das sein, was Cicero in seinem Epigramm, vit. Ter. 9, 5 W., bei *sedatis vocibus* im Auge gehabt haben könnte, und was sollte dies überhaupt sein? Wenigstens vermag ich mir unter einer ‚Milderung des menandrischen Stils', wie Leo Lit.-Gesch. 253, der das überlieferte *vocibus* verteidigt, erklärt, nichts Rechtes vorzustellen und glaube nicht, daß Cicero das hat ausdrücken wollen.) Aber soweit das Individuell-Unnachahmliche nachzuahmen ist, ist es gelungen, und Ton und Stimmung des Ganzen, insbesondere der Stil der attischen Konversation (vgl. Fraenkel Plautin. i. Plaut. 408. Heinz Haffter Unters. z. altlat. Dichtersprache c. VII [noch nicht erschienen]), ist gut getroffen. — Viel ungünstiger muß das Urteil über die terenzische Leistung unter dem ersten der beiden vorhin (S. 624) präzisierten Gesichtspunkte lauten, und von da aus gesehen erscheint er dann allerdings einem A. W. Schlegel — um den lehrreichen und voll angemessenen Vergleich durchzuführen — weit unterlegen. Gemessen an Shakespeare bietet die Reproduktion der neuattischen Komödien nach Inhalt und Kunstgehalt sehr geringe Schwierigkeiten, und doch ist diese Reproduktion bei T. recht mangelhaft ausgefallen, wie ich oben des Näheren dargelegt habe. Wenn wir T. weithin mit Vergnügen und Genuß lesen und vielleicht gar nichts dabei vermissen, so ändert das an dieser Feststellung nicht das mindeste, denn allzu oft, wo uns unser Material die Vergleichung mit dem Original gestattete, hat sich die Wiedergabe als unzulänglich erwiesen. Von da aus ist der Schluß auf das Ganze nicht nur berechtigt, sondern sogar gefordert, und so müssen wir annehmen, daß selbst Partien, die uns als ganz vortrefflich erscheinen, ungleich dünnblütiger als das Original und nur ein mehr oder weniger matter Abglanz des Urbildes sind. Zweifellos hätte T. Besseres leisten können, wie es denn beispielsweise ein Leichtes gewesen wäre, Andr. 484 *τεττάρων ὧν τὸ νεοττίον* genauer als durch *quod iussi et quantum imperavi* wiederzugeben, und auf verallgemeinernde Ungenauigkeiten laufen ja die meisten der festgestellten Mängel hinaus. Aber ihm fehlt eben die rechte künstlerische Sinnlichkeit und damit das Organ für die Dinge in ihrer Leibhaftigkeit, für das Sein in der Fülle vollsaftigen Daseinsbehagens, darum eilt er über zahllose Wirklichkeitszüge hinweg, nicht in bewußter Absicht, sondern in unbewußter Achtlosigkeit, und gibt so von dem Urbild nur eine verallgemeinernde Kopie ohne die plastisch wirkenden Einzelstriche, ohne die Buntheit und lebensvolle Maserung und — im Ausdruck — ohne die feinen Äderungen des Sprachleibes. Will man das Verhältnis des T. zu den Originalen nach seiner im künstlerischen Sinne ausschlaggebenden Seite auf eine kurze Formel bringen, so gibt es dafür in alle Wege keine bessere als das Wort

Caesars von dem *dimidiatus Menander*. Caesar vermißte an ihm die *vis* — von ihr ganz allgemein spricht er in seinem bekannten Epigramm (Don. vit. Ter. 9, 10), nicht von der *vis comica* — und hat damit ins Schwarze getroffen, denn eben auf den Mangel an Kraft des künstlerischen Blickes, an Intensität des Fühlens und Ergreifens der Dinge läuft es letztlich hinaus. Der durchgängige Mangel an Äquivalenz — das ist es, was seine Art der Reproduktion zu tiefst charakterisiert, und wenn er den Ton seiner Muster nicht wie Plautus umgestimmt, so darf uns das nicht taub dafür machen, wie sehr er ihn herabgestimmt hat. Leo empfand ganz richtig, wenn er 249 (s. o. S. 622) von blasser und dünner aufgetragener Farbe sprach und Glanz und Frische vermißte, nur beschränkte er das unzutreffenderweise auf gewisse supponierte Milieuelemente, während es tatsächlich einen allgemein durchgehenden Zug an T. bildet.

Wiederholt war ich genötigt, gegen eine Anschauung mich zu wenden, die den T. überall von bewußt gesetzten und streng eingehaltenen Prinzipien der Umbildung geleitet sieht. In der Tat hat vielleicht nichts der objektiven und richtigen Würdigung des Tatbestandes so sehr im Wege gestanden wie diese Annahme, deren vorgefaßte Tendenz durchsichtig ist: dem T. soll ein möglichst hohes Maß von Selbständigkeit zugeschrieben werden, ein gleiches wie dem Plautus (vgl. Leo 247); es gibt bei ihm kein begrenztes Maß des Könnens, sondern nur eine bestimmte Art des Wollens; es gibt gegenüber den Originalen kein Schlechtersein und kein Zurückbleiben, sondern nur ein Anderssein und ein bewußtes Abweichen, womöglich in höhere Bahnen, etwa ‚vom allzu Griechischen ins allgemein Menschliche'. Die Abweichungen in der Wiedergabe bedeuten, wie wir sahen, gewöhnlich eine Minderung des im Vorbild Gegebenen, und so hat die Kritik es fertig gebracht, das Minus in ein Plus zu verwandeln. So reden Leo 247 und danach Fraenkel Sokrates VI 1918, 309 von der Umstilisierung des Stoffes durch T. nach allgemeinen Grundsätzen, die seiner Arbeit allgemeingültigen Charakter geben (Leo), von der ‚nicht genug gewürdigten großen und bewußten Arbeit, die der Dichter geleistet hat, um die fremden Stücke dem römischen Geschmack und den römischen Anschauungen anzupassen', von der ‚mit sorgsamer Kunst' vorgenommenen ‚Ausgleichung des allzu Griechischen ins allgemein Menschliche' (Fraenkel). Das stellt die jetzt vorherrschende Meinung dar (vgl. z. B. Hauler Phorm.[4] 22), ist aber alles unhaltbar und findet auch keine Stütze in T.s Äußerung über seinen Gegner Luscius, *qui bene vortendo et easdem scribendo male ex Graecis bonis Latinas fecit non bonas* (Eun. prol. 7). Diese dunkle Stelle wurde von Leo Plaut. Forsch.[2] 99; Lit.-Gesch. 255 mit der allbekannten über die *obscura diligentia* des Luscius und seiner Gesinnungsgenossen (Andr. prol. 21) in Sinneszusammenhang gebracht und auf die Verwerfung der Kontamination durch Luscius bezogen; dagegen wendet sich Fraenkel Sokrates VI 305 nicht ohne Grund, doch seine eigene, auf Bentley fußende Erklärung befriedigt auch nicht. Wenn unter *bene vertere* nicht einfach der Verzicht auf die Kontamination zu verstehen ist (wie Leo wollte), so trifft es auf Luscius, der, wie wir allen Grund haben anzunehmen, der Art des Plautus und Caecilius folgte, in keiner Weise zu. Die Äußerung ist zu werten als ein advokatorischer Wortkniff spiegelfechterischen Charakters, wie viele in den Prologen des T., in der Form bestimmt durch die Sucht nach Antithetik, die, in sich überspitzt, in der Wirklichkeit keine Entsprechung hat. Denken läßt sich dabei im Grunde nichts, was einzugestehen uns gegenüber der gewundenen, ja verschrobenen Künstlichkeit der terenzischen Prologsprache nicht schwer zu fallen braucht — man denke an die viel mißdeutete, unverständliche Wortspielerei Haut. prol. 6 —, und jedenfalls läßt sich daraus für das behauptete Kunstprinzip nichts gewinnen. Man wird doch nicht im Ernst glauben (trotz Fraenkel 308), daß T., wenn er das Phasma Menanders übersetzt hätte, die originale Reihenfolge der beiden Reden umgekehrt haben würde. Das hieße die Ehrlichkeit der Anwürfe, die bei diesen Zänkereien hinüber und herüber fliegen, weit überschätzen. — Dennoch bleibt zu Recht bestehen die Anschauung, daß T. mit sehr viel Überlegung, auch grundsätzlicher Art, zu Werke geht. Wogegen wir uns wenden, ist die Überspannung dieser Anschauung und ihre übertreibende Anwendung auf das Einzelne. Seine Grundsätze erstrecken sich einmal auf Formales und auf Dramatisch-Technisches, wie Verwerfung der Cantica und der monologischen Exposition, doch beides nicht mit starrer Unverbrüchlichkeit, denn die Adelphoe bringen wieder eine lyrische Monodie und zum erstenmal eine monologische Expositionsszene. Im Inhaltlichen bemerkt man bei T. hinsichtlich der Auswahl der Originale eine Tendenz zu relativer Wohlanständigkeit und ausgesprochener familienhafter Alltäglichkeit. Wenigstens meidet er offensichtlich Stücke von eigentlich lockerer Frivolität und wahrhaft verwegener Ausgelassenheit, wie sie Plautus mitunter heranzieht, und beispielsweise die Figur des ganz und gar würdevergessenen verliebten Alten findet man bei ihm nicht. Teilweise, doch eben nur teilweise, ergab sich das schon aus der Bevorzugung Menanders. Und auch bei Menander gab es doch Fabeln und Verwicklungen höchst unalltäglicher, ja absonderlicher Natur, man denke etwa an die *Τέρεια*. Derartiges schloß T. offenbar prinzipiell aus, einem Wesensgrundzug seiner eigenen Natur folgend, die nichts Kühnes und Feuriges in sich hatte, sondern auf bedächtige Innehaltung einer mittleren Linie eingestellt war. Hingegen gibt es auch nicht einen einzigen Fall, der als Beweis dafür dienen könnte, daß er bei Abweichungen in der Wiedergabe des Einzelnen ein bestimmtes Prinzip befolgt hätte, wie ja sein Verfahren dabei in der Tat durchaus uneinheitlich, insbesondere — wie noch einmal betont sei — nicht auf Milderung und Dämpfung gerichtet ist, denn bald dämpft, bald steigert er, und die drastisch-derbe Prügelszene der Adelphoe hat erst er in das menandrische Stück hineinversetzt.

In unserer bisherigen Betrachtung der Arbeitsweise des T. haben sich keine nennenswerten Elemente von Selbständigkeit ergeben. Und doch sind solche vorhanden, sie liegen auf einem bestimmten und begrenzten Felde, dem

dramaturgisch-kompositionellen, und entfalten sich in der Kontamination. Die Geschicklichkeit, die T. dabei an den Tag legt, ist ja im allgemeinen anerkannt, und doch wird diese ganze Seite seiner Dichtung nicht nach Gebühr gewürdigt. In Leos Darstellung tritt sie, trotz einigen lobenden Bemerkungen S. 247, nicht genügend hervor, kann es schon deswegen nicht, weil Leo über die beiden hauptsächlichsten Fälle von Kontamination (Andria und Eunuchus), in bezug auf das Tatsächliche durchaus irrige Anschauungen hegte. Hinsichtlich der Andria glaubte er, S. 239, T. habe die Gestalten des Charinus und des Byrria nicht aus der Perinthia herübergeholt, sondern aus eigener Erfindung eingedichtet. Dies nun wieder wäre eine beispiellose Leistung produktiver Selbständigkeit, die überhaupt gar nicht mehr unter den Begriff ‚Kontamination' zu fassen wäre und eine ganz andere Würdigung verdiente, als ihr von Leo zuteil wird. In Wahrheit stammen die beiden Personen aus der Perinthia. Beim Eunuchus nahm Leo 257 an, T. habe die Personen des Soldaten und des Parasiten aus dem Kolax als stärker gezeichnete Charakterfiguren an die Stelle gleichartiger, aber schwächerer des menandrischen Eunuchus gesetzt, welches Verfahren — nebenbei bemerkt — in offenkundigem Widerspruch stünde mit Leos sonstiger Lehre von der minutiösen Wahrung der originalen Charaktere durch T. Auch diese Annahme ist unhaltbar, der Eunuchos Menanders enthielt weder einen Soldaten noch einen Parasiten. So schreibt Leo dem Nachdichter im ersten Fall zuviel zu — doch nicht im Sinne eigentlicher Kontamination —, im zweiten zuwenig, und das ganze Bild ist von Grund aus verzeichnet. Um zu voller Würdigung der Leistung des T. zu gelangen, muß man bei der Andria zuvörderst die Angabe des Prologs über die Originale *qui utramvis recte norit, ambas noverit* (10) auf ihr richtiges Maß zurückführen (unrichtig z. B. Dziatzko Rh. Mus. XXXI 243). T. hat alles Interesse daran, die beiden Stücke als so gut wie gleich hinzustellen, damit es für die lateinische Wiedergabe als gleichgültig erscheine, ob man Einzelnes aus diesem oder jenem entnähme. Es ist im Grunde die nämliche advokatorische Tendenz, die er im Prolog zum Eunuchus verfolgt: auch da beweist er in reichlich sophistischer Argumentation (vgl. Jachmann NGG 1921, 71), daß in der neuen Komödie alle Personen gleich wären, um schließlich zu dem kühnen Ergebnis zu kommen *nullum est iam dictum quod non dictum sit prius* (41). Im Gegensatz zu diesen unablässig wiederholten Schlagworten ist die Forschung der letzten Jahrzehnte durch den Zuwachs neuen Materials und die dadurch angeregten erneuten Bemühungen um Rekonstruktion und Analyse der griechischen und lateinischen Stücke stärker zu dem Bewußtsein gelangt, wie groß bei aller gattungsmäßigen Verwandtschaft doch die individuelle Verschiedenheit der einzelnen Komödien war. Gerade auch für Andria und Perinthia hat der Perinthiapapyrus zu der Einsicht geführt, daß die Übereinstimmung nicht so weit ging, wie die Angabe des T. vermuten ließ, eine Einsicht übrigens, die schon aus der Tatsache gewonnen werden konnte, daß in der menandrischen Andria die Gegenspieler des Pamphilus und seines Helfershelfers nicht vorhanden waren, und was den Fall des Eunuchus angeht, so wissen wir durch die Papyri aus dem Kolax, daß zwischen diesem Stück und dem *Εὐνοῦχος* nicht einmal Ähnlichkeit bestand. Sodann mache man sich klar, was hinter dem bescheidenen Ausdruck des T., Andr. prol. 13, *quae convenere in Andriam ex Perinthia fatetur transtulisse* eigentlich steckt. Was ‚paßte' denn? Das was T. als passend ansah, oder vielmehr, was er einpaßte und so durch seine ureigene Kompositionskunst als passend erscheinen ließ. Denn dieses Einpassen erstreckte sich ja der Hauptsache nach gerade nicht auf analoge Elemente, wie etwa die Bestrafung des überführten Missetäters, sondern auf solche, die der *Ἀνδρία* überhaupt fremd waren. Hinter jenem terenzischen Ausdruck, dessen Bescheidenheit durch die Absicht bedingt ist, die Veränderung der *Ἀνδρία* als möglichst unwesentlich hinzustellen, steckt also ungemein viel. Die Entscheidung über das ‚Passende' setzt Plan und Entwurf eines fast neuen Dramas im Geist des römischen Dichters voraus. Vom Eunuchus gilt das in noch höherem Maße. In beiden Fällen würdigt man, wie mich dünkt, durch das Lob, das man der Geschicklichkeit der Einzeldurchführung erteilt, nicht genügend die strukturelle Erfindung des Ganzen, die Gesamtkonzeption des Neubaus, für dessen wohlgefügte und geschlossene Einheit Miles und Poenulus des Plautus mit ihren in roher Nebeneinandersetzung gedoppelten Intriguen die rechte Folie bilden. Bei T. handelt es sich nicht um äußerliche Stoffauffüllung, sondern um wirkliche Bereicherung und innere Verstärkung der Handlung, und insofern dürfte er seine Vorlagen tatsächlich verbessert haben. Einige Mängel der Gestaltung trüben dies Bild nicht ernstlich, ebensowenig wie die Tatsache, daß es mit Hilfe äußerer Zeugnisse unter Aufbietung höchsten analytischen Scharfsinns gelingt, Fugen in dem Bau aufzudecken; handelt es sich doch dabei überwiegend um Verstöße gegen die überstrenge szenische Technik der attischen Komödie, die restlos genau zu befolgen T. gar nicht verpflichtet war. Auf diesem Gebiet entwickelt der römische Dichter also in der Tat eine bedeutende und anerkennenswerte Selbständigkeit.

Wenn wir somit diese Seite seiner Arbeit ganz besonders betonen und bewerten, so ziehen wir dabei auch noch folgendes in Rechnung. Erstens war zu T.s Zeit die Kontamination eigentlich außer Gebrauch gekommen; nichts destoweniger brachte sie T. gleich in seinem ersten Stück zur Anwendung, und zwar mit freier Sicherheit und einer Meisterschaft, die vermutlich ohne Vorgang und Vorbild in der römischen Bühnendichtung war. Und weiterhin hat er trotz heftiger Anfeindungen zäh daran festgehalten und sie mit einer Vorliebe ausgeübt, die, nach der plautinischen Praxis zu urteilen, ebenfalls etwas Neues war. Das alles läßt darauf schließen, daß er sich, im Bewußtsein einer ausgesprochenen Begabung dafür, zu dieser freien Kompositionsweise besonders berufen fühlte. Zum zweiten: er scheint damit Schule, ja Epoche gemacht zu haben. Zwar nicht in der ohnehin zum Absterben verurteilten Palliata, wohl aber in der Togata. Unter den vielen

Unklarheiten, von denen dies Gebilde des sog. nationalrömischen Lustspiels umgeben ist, ist die größte seine ‚Originalität'. Mit der Gestaltung des römischen Stoffs unter Weiterführung der griechischen Form, wie Leo Lit.-Gesch. 369 es formuliert, ist im Grunde nichts gesagt, Leos konsequentes Übersehen des Moments der eigentlichen dichterischen Erfindung in seiner Bedeutung und in seiner Schwierigkeit läßt ihn auch hier das kritische Kardinalproblem verkennen. Wie wenig das allgemeine Formvorbild einer Dichtgattung, selbst einer so stark stereotypisierten wie der attischen *νέα*, für sich allein vermögend ist, inhaltlich selbständige Erzeugnisse der gleichen Gattung hervorzurufen, lehrt ja die römische Palliata zur Genüge: die Erfindung einer eigenen Fabel ist in jedem einzelnen Fall unerläßlich und die dazu erforderliche Phantasie und Konzeptionskraft nicht so wohlfeil; von motivischer Anregung bis zu gestaltender Verwirklichung einer dramatischen Handlung ist eben noch ein großer und vor allem ein neuer Schritt. Sollen wir nun glauben, daß diese Kräfte der gebildgestaltenden Imagination, deren Fehlen für die römische Literatur als ein Grundmangel bisher kennzeichnend war und auch künftighin in weitem Umfang kennzeichnend bleibt, bei den Togatendichtern plötzlich in reichlicher Fülle lebendig geworden waren? Eher dürfte es geraten sein anzunehmen, daß ihre Selbständigkeit wohl eine Befreiung von dem Anschluß an ein Einzeloriginal bedeutete, jedoch nicht die weitgehende partielle Verwertung einer Mehrzahl von Vorbildern ausschloß, und die Togaten wären dann, wenn nicht ausschließlich, so doch weithin, Stücke gewesen, die unbeschadet des Einschlags römischen Stoffs ihrem Grundstock nach auf Kontamination mehrerer attischer Lustspiele beruhten. Die innige Beziehung des Afranius zu T. ist bekannt; T. könnte der Wegweiser zu dieser Kompositionsweise gewesen sein, die auf Fortentwicklung und Vervollkommnung der alten Kontaminationstechnik beruhte.

Erkennen wir also bei T. auf diesem Felde eine große, positiv zu wertende Selbständigkeit, so setzen wir uns dadurch keineswegs in Widerspruch mit unseren früheren Feststellungen und Wertungen entgegengesetzter Art. Das dort Beobachtete betraf den stofflichen Inhalt im engeren und den künstlerischen Gehalt im eigentlichen Sinne; hier handelt es sich um Technisches, um eine Sache der ordnenden Ökonomie. Die Weltliteratur weist genug Dramen auf, die ihrem handlungsmäßigen Bau nach untadelig, ihrer dichterischen Substanz nach leer sind. Diese, selbst bei produzierenden Dichtern mögliche, Divergenz der Fähigkeiten veranschaulicht die Begabung des T. nach ihrer starken und ihrer schwachen Seite. Er weiß klug und planvoll anzuordnen, aber die Dinge, die er ordnet, verlieren unter seinen Händen gar viel von der Fülle ihres Seins und von der Kraft der Erscheinung. Das ist in den kontaminierten Stücken ebenso wie in den anderen.

Die einzelnen Komödien. 1. Andria. Das summarische Zeugnis des Dichters über die Kontamination der Andria und Perinthia Menanders prol. 9ff. wird ergänzt durch wertvolle Angaben Donats zu 10. 14. 301. 977. Neue Aufschlüsse brachte der Perinthiapapyrus, Menand. ed. Jensen 120. Er illustrierte auch die Angabe des T. über die Stilverschiedenheit der beiden Originale dahin, daß die Perinthia von derberer Art war (Körte Herm. XL 313). Bei T. ist gleich die erste Szene verändert, vgl. Don. 10 *prima scaena Perinthiae fere isdem verbis scripta est, cetera dissimilia sunt, exceptis duobis locis, altero ad versus XI, altero ad XX, qui in utraque fabula positi sunt.* 14 *conscius sibi est (Ter.) primam scaenam de Perinthia esse translatam, ubi senex ita cum uxore loquitur, ut apud Terentium cum liberto. at in Andria Menandri solus est senex.* Aus diesen Angaben ist im Grunde nur zu entnehmen, daß Menanders Andria mit einem Monolog des Alten, die Perinthia mit einem Zwiegespräch zwischen ihm und seiner Frau begann. Wie sich die terenzische Eingangsszene zu der Perinthia verhält, ist unklar, da der Alte unmöglich das gleiche zu seiner Frau gesprochen haben kann wie zu dem Freigelassenen. Hier liegt ein ungelöstes Problem vor, wie denn überhaupt die Art des terenzischen Vorgehens bei dieser Umgestaltung so unerkennbar, ja rätselhaft bleibt wie nirgends sonst. Der eigentliche Grund der Änderung liegt zweifellos in der Abneigung des T. gegen die monologische Exposition. Er ersetzte sie aber nicht durch das Gespräch zwischen Mann und Frau aus der Perinthia, denn diese wäre dadurch zum *πρόσωπον προταττικόν*, wozu sich die Matrone wenig eignete und was sie in der Perinthia vermutlich nicht war (vgl. Leo Plaut. Forsch. 243), geworden. Wenn Jacoby Herm. XLIV 362ff. als Motiv der Einführung des libertus die Absicht des T. vermutete, seinem ehemaligen Herren unter dieser Maske seinen Dank für die Erziehung und Freilassung abzustatten, so ist das wenig einleuchtend, da weder das tatsächlich Gesprochene sonderlich gut dazu paßt, noch irgend jemand in dem Freigelassenen, der im Dienst des Simo ergraut war und jetzt dort die Stelle des Hausmeisters und Kochs versieht, das Ebenbild des blutjungen Literaten erblicken konnte (vgl. Schöll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912 VII 5ff.). An irgendein attisches Muster, das die antike Kritik nicht ermittelt hat, wird sich T. angelehnt haben. Als eine allgemeine Analogie sei noch erwähnt, daß Turpilius in der Epiclerus ebenfalls eine monologische Exposition mittels Einführung einer Sklavenfigur in eine dialogische umgewandelt hat. Die Szene der Andria ist nicht nur tief problematisch, sondern zugleich höchst erstaunlich: durch die sichere Meisterschaft, mit der sie gestaltet ist. T. beschreitet die Bretter nicht als zaghafter Anfänger, sondern im Besitz der Vollreife seiner Kunst in ihrer eigentlichsten Ausprägung, der dramatischen Komposition. Das ist in tieferem Sinne kennzeichnend für ihn: er ist gewiß nie eigentlich jung, nie ein Werdender gewesen. — Fragen wir nach Auswirkungen der Kontamination im weiteren Verlauf des Stückes — ob die Umformung der ersten Szene unmittelbar dazu gehört, mußte dahingestellt bleiben —, so bringt uns die scheinbar präzise, in Wahrheit durchaus unklare Angabe Donats zu 10 (s. o.) keine Förderung. Wohl aber hat Körte 312 überzeugend vermutet, daß der Widerspruch in der Zeichnung der Hebamme, die

228ff. als trunksüchtig geschildert wird, bei ihrem Erscheinen aber nichts von diesem Laster zeigt, eine Folge der Kontamination ist. Hingegen ist der Versuch von Weinreich Genethl. W. Schmid, Stuttg. 1929, 194ff., die beiden kurzen Gebete 232f. und 487f. als ausgleichende Zusätze des T. zu erweisen, mißlungen. — Die wichtigste, viel diskutierte Frage ist sodann, ob die Personen des Jünglings Charinus, des Liebhabers der Philumena, und seines Sklaven Byrra, deren Fehlen in Menanders Andria Donat zu 301 *has personas T. addidit fabulae, nam non sunt apud Menandrum* und 977 *audacter et artificiosissime binos amores adulescentium et binas nuptias in una fabula machinatus est, et id extra praescriptum Menandri, cuius comoediam transferebat* bezeugt, der Perinthia entnommen oder frei von T. erdichtet sind. Für die letztere Annahme treten ein u. a. Nencini De Ter. (Livorno 1891) 32ff. Körte Menandrea (1912) LIII. o. Bd. XV S. 749. Leo Lit.-Gesch. 239 (der zweifelnd auch Entlehnung aus einem dritten Stück erwägt), Flickinger Philol. Quart. VI 1927, 243, für die erstere u. a. Ihne Quaest. Ter. (Bonn 1843) 8. Fabia Les prologues de T. (Paris 1888) 182. Schöll 10ff. Saekel Quaest. com. (Berl. 1914) 34. Klotz Philol. Woch. 1929, 505. Diese haben Recht, freie Erfindung des T. ist undenkbar, im Grunde genügt schon die Koinzidenz von Perinth. frg. 398 mit Ter. Andr. 369 für die Entscheidung, die durch die Analyse bestätigt wird. Diese und damit die Einsicht in das Verfahren des T. ist am meisten gefördert durch Leo Lit.- Gesch. 240, 1. Ich selbst glaube sie zu Ende führen zu können und werde meine Auffassung des ganzen Problems an anderer Stelle darlegen. Über alle wesentlichen Punkte ist Klarheit zu erzielen.

Unechte Schlüsse. In mittelalterlichen T.-Hss. vom 10. Jhdt. an findet sich eine in iambischen und trochäischen Versen gehaltene Szene, in der die Verlobung des Charinus zur Darstellung kommt. Kritische Ausgabe des schwer verderbten Textes bei Umpfenbach 84, eine weitere Hs. (Bodleian.) macht Dziatzko Woch. f. kl. Phil. 1893, 800 namhaft. Donat zu 978 bemerkt, daß diese Verse *in plurimis exemplaribus bonis* nicht standen und für unecht galten. Bei unverächtlicher Verstechnik ist der Inhalt höchst kümmerlich (eine besonders schwere Entgleisung v. 12 die Anrede des Charinus an seinen künftigen Schwiegervater als *meorum amicorum omnium aequissimus*). Eingehende Behandlung bei Ritschl Parerg. 583ff., der darin ein Erzeugnis der Nachblüte der T.-Stücke während der Jahrzehnte nach des Dichters Tode erblickte und es mit dem falschen Poenulusschluß in Parallele stellte. Sicherlich mit Recht. Spätere Datierungen, wie die von Dziatzko N. Jahrb. CXIII 235ff. (ins 2. Jhdt. nach Chr.), sind ganz unwahrscheinlich. — Einen zweiten unechten Schluß edierte aus einer Erlanger T.-Hs. saec. XI Falbrecht De tertio Andr. exitu, Diss. Vind. IV 1893, 1ff. Er verrät Kenntnis des eben besprochenen. Falbrecht stellte aus dem ebenfalls schwer korrupten Text auf höchst gewaltsame Weise Verse her und setzte ihn ins ausgehende Altertum. In Wahrheit ist es Prosa mittelalterlichen Ursprungs: Dziatzko Woch. f. kl. Phil. 1893, 795ff.

2. Hautontimorumenos (die lateinische Überlieferung bietet *Heaut-*, aber im T.-Text, prol. 5 *hodie suum acturus Heautontimorumenon*, bewirkt diese Form einen Verstoß gegen eine metrische Regel. Da die Form *Hautontimorumenos* zur Hand lag, glaube ich nicht, daß T. sich hier eine Freiheit um des Namens willen — was übrigens ohne jede Analogie wäre — gestattet hat, um so weniger als sie auch durch andere Wortstellung — *acturus sum hodie Heaut.* — zu vermeiden gewesen wäre. Die griechische Überlieferung schwankt bei diesem Titel und bei anderen des gleichen Typs zwischen der vollen und der kurzen Form des Pronomens). Als einziges unter seinen menandrischen Originalen hat T. dieses nicht durch Kontamination verändert. Der dunkle Vers prol. 6 *duplex quae ex argumento facta est simplici* enthält nicht, wie Skutsch hartnäckig (zuletzt Herm. XLVII 146) behauptete, ein Eingeständnis der Kontamination, ebensowenig allerdings v. 4 *ex integra Graeca integram comoediam* eine Leugnung (falsch Körte o. Bd. XV S. 747, Flickinger Philol. Quart. VII 1928, 98, richtig Leo Anal. Plaut. II 22). Die Ansicht von v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 485, 1, daß allein der Hautontimorumenos uns das Ganze einer menandrischen Komödie gebe, besteht zu Recht; im einzelnen jedoch sind einige Vorbehalte zu machen. Skutsch 141 hat erkannt, daß T. am Schluß von I 1 eine Änderung vorgenommen hat, um den im Original hier auftretenden Chor auszuschalten. Wenn er sich allerdings diesen Chor als eine Schar von ausgelassenen Gästen dachte, die zu einem vermeintlichen Symposion bei Chremes angetanzt kamen, so war das ein Irrtum, und zwar ein folgenschwerer, sofern er bei Leo Lit.-Gesch. 242, 1, dem Körte folgt, zu den seltsamsten Vorstellungen von dem ‚besonders stark dionysischen Charakter' dieses Menanderstücks, den T. zerstört haben soll, geführt hat (s. o. S. 622). Die Veränderungen, die T. an dieser Stelle tatsächlich vorgenommen hat (Jachmann Plautin. u. Att. 245ff.), sind keineswegs so schwerwiegender Natur, doch immerhin in der Erfindung interessant genug, wenn auch nicht gerade geschickt in der Durchführung: Erfindung eines Nachbarn, den Chremes zum Essen geladen haben will und nun abholen geht, wahrscheinlich auch Bereicherung der Bühne um ein drittes Haus, eben dieses Nachbarn. Die oft vertretene Annahme, daß erst T. die Handlung über zwei Tage ausgedehnt habe (Leo, Körte), findet in Men. frg. 146 keine Stütze und ist überhaupt unmöglich (Jachmann 252). — Über das wichtige Bruchstück aus dem Etym. genuin. (zu Haut. 63ff.) s. o. S. 616.

3. Eunuchus. Die Kontamination mit dem Kolax Menanders bezeugt T. im Prolog: *Colacem esse Naevi et Plauti, veterem fabulam; Parasiti personam inde ablatam et militis* (25f.), das habe Luscius bei der Probe ausgerufen. Dazu v. 30ff.: *Colax Menandri est, in ea est parasitus colax Et miles gloriosus: eas se non negat Personas tranetulisse in Eunuchum suam Ex Graeca.* An dem Problem der Analyse ist die Kontaminationsforschung erwachsen; die Zahl der Untersuchungen ist Legion. Die Papyrusreste aus dem Kolax, Men. ed. Jensen 102ff., zum Teil nur Auszüge aus

verschiedenen Teilen, brachten nicht so viel Licht in das Dunkel, wie man gehofft hatte. Die Behandlung von Leo NGG 1903, 673ff. war für den Kolax förderlicher als für den Eunuchus. Als wichtigste Einsicht darf bezeichnet werden, daß die beiden Handlungen nur entfernt verwandt waren. Welch großen und wichtigen Unterschied bedeutet schon allein der Umstand, daß im Kolax die Hetäre in Besitz und Gewalt eines Kupplers ist! Ich selbst habe das Kontaminationsproblem behandelt NGG 1921. 69ff.; dort auch Zitate aus der Literatur, soweit sie mir gewinnbringend schien. Hinzugekommen seitdem: Coppola Aegyptus IV 1923, 148ff. Meyerhöfer Der Aufbau des Ter. Eun., Diss. Erlang. 1927 (geht von falschem Kontaminationsbegriff aus, S. 9, und erschöpft sich im übrigen in unfruchtbarem Widerspruch). Eine einläßliche Darlegung ist im Rahmen dieses Artikels unmöglich, ich beschränke mich auf Hervorhebung der Hauptpunkte. Festzuhalten ist vor allem, daß die Herübernahme der *personae*, wovon der Prolog spricht, die Mitübernahme von Handlungsmomenten, deren Träger jene Personen sind, notwendigerweise einschließt; zudem redet der Dichter aus durchsichtigem Grunde von *personae*: Jachmann 71. *Personae parasiti et militis* bei T. ist also gesagt wie *has personas* (des Charinus und Byrria) *Ter. addidit fabulae* bei Donat. zu Andr. 301, wo ebenfalls die betreffenden Szenen gemeint sind. Demnach gilt das Allgemeine: die Vorgänge um Thraso und Gnatho, so insbesondere die Belagerung des Hauses, stammen aus dem Kolax. Ihre Versetzung erforderte kompositorische Maßnahmen mannigfacher Art, die teilweise noch erkennbar sind, darunter auch die Einfügung überleitender Verbindungen u. dgl. Im ganzen ist T. sehr geschickt vorgegangen und die großzügige Verschlingung zweier Handlungen zu einer neuartigen nach einem kühn entworfenen Gesamtplan wohl gelungen. Hinter den absichtlich unscheinbar gehaltenen und harmlos klingenden Worten des Prologs birgt sich weit mehr als sie auf den ersten Blick ahnen lassen. Restlose und allseitige Klarheit in der Sonderung der beiden Vorlagen ist bisher nicht erzielt, namentlich bleibt hier wie bei der Andria unklar, wie das Hanptoriginal im einzelnen ausgesehen hat, denn in beiden Fällen hält es schwer, die fremden Zutaten wegzudenken. Aber diesen Gesichtspunkt überschätzen heißt die Kontaminationskunst des lateinischen Dichters unterschätzen, und wenn man sich früher hie und da aus diesem Gesichtspunkt die beiden Handlungen fast als gleichartig vorstellte, so darf demgegenüber die Einsicht, welche die Kolaxpapyri brachten, als Warnung dienen: s. Jachmann 70f. (dort auch über die Frage nach dem Korrelat zu den Figuren des *miles* und *parasitus* im *Εὐνοῦχος*). — Nach Donat zu 539 *bene inventa persona est, cui narret Chaerea, ne unus diu loquatur ut apud Menandrum* hätte T. die Person des Antipho erfunden, um einen Monolog des Originals in einen Dialog zu verwandeln. Dieses Zeugnis ist trügerisch, gemäß einer jetzt allgemein verlorenen (vgl. z. B. Leo Lit.-Gesch. 244) Erkenntnis Ihnes Quaest. Ter. (Bonn 1843) 20. Die Einführung einer episodischen Figur zu dem besagten Zweck seitens des T. wäre an sich, von dramaturgisch-technischem Standpunkt aus gesehen, nichts Unglaubliches. Allein in dieser Partie (III 4. 5) handelt es sich um unendlich viel mehr. Hier liegt in dem, was an der Figur Antiphos hängt, ein wahrer Reichtum gestaltender Erfindung und die dialogische Führung ist in der Szene III 5 von einer freien Sicherheit, von einer in jeder Hinsicht vollendeten Meisterschaft wie sie ihresgleichen sucht im ganzen T. Man beachte beispielsweise das kontrapunktische Gegenspiel von 553ff. und 558ff. in seiner frischkräftigen Schlaghaftigkeit und Lebendigkeit. Von ähnlicher Art ist vieles. So das mit leichter Pinselführung knapp und sicher hingetupfte, launig-ironische *miser* Antiphos 580, so seine humorvolle, so recht ins Schwarze treffende Grobheit 597f. Kaum loszulösen von dem Gesprächspartner Antipho ist auch die Erzählung von dem Bilde, das Iuppiters Vereinigung mit Danae darstellte (584ff.). Dies Motiv ist überaus geschickt erfunden, um den an sich recht heiklen Vorgang der Vergewaltigung des Mädchens gleichnishaft verklärt im Bildreflex darzustellen. Damit berühren wir zugleich das Grundmotiv, das offenbar die Einführung des Antipho eigentlich veranlaßt hat: es war eine Gesprächsperson erforderlich, die Chaereas Tat teils aus Andeutungen erriet, teils aus ihm herausfragte (unübertrefflich geschickt in dieser Hinsicht 604ff.). Eine monologische Erzählung des Übeltäters selbst hätte kaum anders als roh oder zynisch wirken können. Der echte Dichter erweist sich darin, daß er selbst eine solche Hilfsperson voll und reich bildet, wodurch er ihren dramatisch-funktionellen Daseinszweck verschleiert und ihr eigenen Lebensatem einhaucht. Die Figur Antiphos ist nach ihrer Einfügung (539ff., vgl. 607) wie nach ihrer Gestaltung geradezu verschwenderisch ausgestattet, und in dieser ganzen Partie liegt künstlerische Weisheit und schöpferische Kraft und Erfindungsgabe im Übermaß. Nur ein bedeutender Dichter war fähig, solches zu schaffen — bei Apollodor z. B. lesen wir nichts auch nur entfernt Ebenbürtiges —, und dieser Dichter soll T. gewesen sein. Leo a. O. vermerkte die angebliche Tatsache der Einführung der Figur Antiphos durch T. wesentlich um des Technischen willen, nämlich der Umwandlung eines Monologs in Dialog — aber wie unwichtig ist doch hier das Formale gegenüber dem Inhaltlichen! In Wahrheit mußte, die Richtigkeit jener Annahme vorausgesetzt, jede Würdigung der terenzischen Kunst von dieser Partie als dem stärksten Beweis seiner selbständigen Schaffenskraft ihren Ausgang nehmen. Insofern handelt es sich hierbei nicht um eine Einzelfrage, sondern um ein zentrales Problem. Darum mußte auch von unserer Seite eine besondere Stellungnahme dazu erfolgen, zugleich als Rechtfertigung dafür, daß ich diese Partie oben in dem Abschnitt über das Verhältnis des T. zu seinen Originalen nicht berücksichtigt, ja daß ich sie nicht in den Mittelpunkt der dortigen Ausführungen gestellt habe, wie ich hätte tun müssen, wenn ich die heute herrschende Ansicht darüber teilte. Ihre Billigung hätte zur Voraussetzung, daß man das Bild von dem terenzischen Schaffen, das die sonstige Betrachtung auf Grund vollgültiger Beweise ergibt, vollständig umstürzt. Dafür bietet der Wortlaut eines Donatscholions unter solchen Umständen wahrlich keine zureichende Grundlage. Sein ursprünglicher Sinn erhellt aus der Vergleichung der unmittelbar voraufgehenden besseren Parallelfassung *in hoc prologuio insinuatio personae est, cui narraturus est Chaerea, quae a se post scaenam gesta sunt,* dazu 607 *bene memor est personae quam induxit poeta.* Die Einführung der Dialogperson wird also dem ‚Dichter', nämlich Menander, zugeschrieben; die ganze Bemerkung ist vom gleichen Typ wie die auf Parmeno in V 8 bezügliche zu 1034 *inventa persona est, propter quam gesta hic narret Chaerea, ut et populus et miles instruantur ... quid intus gestum sit.* In Verkennung dieses Sinnes hat jemand in dem Parallelexzerpt des Schol. 539 *ut apud Menandrum* interpolierend zugesetzt.

4. Adelphoe. Das Original waren Menanders *Ἀδελφοὶ β'*: s. Körte o. Bd. XV S. 718, 54. Kontamination mit Diphilos' Synapothneskontes gesteht T. prol. 6ff. *Synapothnescontes Diphili comoedia est, Eam Commorientes Plautus fecit fabulam. In Graeca adulescens est, qui lenoni eripit Meretricem in prima fabula: eum Plautus locum Reliquit integrum. eum hic locum sumpsit sibi In Adelphos, verbum de verbo expressum extulit.* Die daraus sich ergebenden Fragen sind großenteils ungelöst und auch wohl unlösbar, da die Umgestaltung sich über eine eng begrenzte Partie erstreckt, die daher wenig Anhaltspunkte für Analyse und Rekonstruktion bietet. Als beste Behandlung darf immer noch die von Ihne Quaest. Ter. (1843) 26ff. gelten. Durchweg verfehlt ist insonderheit die von Nencini De Ter. 117ff., wenig besser Kauer Wien. Stud. XXIII 1902, 87ff. und Ausg. Einl. 11ff. Klar ist ein Allgemeinstes: der Widerspruch, der darin liegt, daß die Entführung des Mädchens von Demea in I 2 als schon geschehen erzählt wird (90), dann aber, in II 1, erst noch zur Darstellung kommt. Einen zweiten Widerspruch bedeutet es, wenn Geta, der Sklave Sostratas, seiner Herrin berichtet (327ff.), er habe den Raub mit angesehen, während er bei dem Vorgang in II 1 nicht zugegen war. Die Versuche von Fabia, Hauler, Kauer (s. diesen a. O. 90. Ausg. 18), diese Widersprüche dadurch wegzudeuten, daß sie bei der Entführung zwei Vorgänge, einen beim Hause des Kupplers, den zweiten auf der Bühne (II 1) unterscheiden, und die Worte Demeas v. 90 und Getas v. 329 auf den ersten beziehen, sind angesichts des Prologzeugnisses offenbar abwegig; zweifellos meinen sowohl Demea wie Geta den zur Fabel der *Ἀδελφοί*, nicht den zu den *Συναποθνήσκοντες* gehörigen Entführungsvorgang. Fällt somit die jetzige Entführung schon durch den Zeitpunkt, an dem sie erfolgt, gewissermaßen aus dem Stück heraus, so enthält sie außerdem einige Einzelmomente, die sie als Fremdkörper erweisen. Der dem Aeschinus ergebene Sklave Parmeno versieht dabei eine Funktion, die im Zusammenhang der *Ἀδελφοί* dem Syrus zufallen müßte. Ferner enthalten die Worte des Aeschinus 194 *neque vendendam censeo quae libera est; nam ego liberali illam adsero causa manu* ein im Rahmen der *Συναποθνήσκοντες* zweifellos bedeutsames, den *Ἀδελφοί* jedoch fremdes Motiv (richtig erkannt von Dziatzko Rhein. Mus. XXXI 1876, 375, vergeblich bestritten von Nencini 123. Kauer 91). Die nächste und überhaupt wichtigste Frage ist die nach dem Umfang der diphileischen Partie, genauer gesagt nach ihrer unteren Grenze. Hierfür kommt uns der glückliche Umstand zu Hilfe, daß Donat zu v. 199 den griechischen Wortlaut, und zwar Menanders (frg. 2 K.) anführt. Dem Rechnung tragend beschränkte Ihne 27 den Anteil des Diphilos auf die ersten 42 Verse dieser Szene (155—196), mit Recht, während alle späteren Versuche, dies kardinale Zeugnis zu beseitigen (Nencini 120) oder gar es in ein Zeugnis für Diphilos umzudeuten (Kauer 95), von vornherein verfehlt sind. Durch Donats Angabe geführt, dürfen wir sicher sein, in v. 199 menandrischen Boden unter den Füßen zu haben, d. h. der Monolog Sannios (197ff.) gehört in die *Ἀδελφοί* (die von Ihne behauptete Beziehung zwischen 196 und Men. monost. 696 besteht allerdings nicht). Damit erledigt sich denn auch jeder Versuch, die Szene II 2 dem Diphilos zuzuschreiben (Nencini 121), um von noch weiter gehenden Annahmen zu schweigen. Nach diesen Feststellungen bleiben eigentlich noch alle Fragen offen, die gelöst werden müßten, um ein Bild davon zu gewinnen, wie T. eigentlich verfahren ist. Wie begann bei Menander der 2. Akt? Hat T. die Partie aus den *Συναποθνήσκοντες* genau oder mit Änderungen wiedergegeben (auf *verbum de verbo expressum* prol. 11 ist natürlich nicht viel zu geben)? Hat er überhaupt Angleichungen zwischen den Elementen diphileischen und menandrischen Ursprungs vorgenommen, etwa hinsichtlich des Kaufes und seiner Bedingungen? In welcher Vollständigkeit lesen wir den Monolog des Kupplers bei ihm? Entsprach diesem etwa auch in der diphileischen Szene ein Monolog des Kupplers? Noch manches wäre zu fragen, doch bei dem jetzigen Stand der Forschung nichts zu beantworten. (Die verzweifelte Lage findet ihren Ausdruck in der Verwegenheit mancher Lösungsversuche: Marchese Stud. Ital. XIX 1912, 290 erklärt den Monolog Sannios trotz dem Menanderzitat daraus für eine selbständige Eindichtung des T. Vollends die Aufstellungen von A. Frickenhaus Die altgriech. Bühne, Straßb. 1915, 25, 1 übertreffen an Willkür und Leichtfertigkeit alles.) Auf die durch Kontamination umgestaltete Partie bezieht sich fraglos die Notiz vit. Ter. 5, 11 W. *Adelphorum principium Varro etiam praefert principio Menandri.* — Eine interessante Änderung an dem Verhalten Micios bezeugt Don. zu 938 *apud Menandrum senex de nuptiis non gravatur* (der Ausdruck nach Ad. 942 *ne gravare*). Leo Lit.-Gesch. 245 nahm, unter Zustimmung von Körte o. Bd. XV S. 749, an, daß Menander den Gedanken der Heirat ‚irgendwie vorbereitet und annehmbar gemacht hatte'. Das würde besagen, daß T. zuerst durch Weglassung dieser Vorbereitung selbst eine Unzuträglichkeit geschaffen habe, die er dann wieder zu beseitigen sich veranlaßt sah. Diese Überlegung genügt wohl, Leos Annahme als hinfällig zu erweisen. — Über Don. zu 351 *apud Menandrum Sostratae frater inducitur* s. o. S. 615.

5. Hecyra. Das Stück ist wie kein anderes mit Interpolationen durchsetzt, unter denen einer eine weiterreichende Bedeutung zukommt: 398f

Nam aiunt tecum post duobus concubuisse mensibus, Tum, postquam ad te venit, mensis agitur hic iam septimus. Sieht man diese Verse als echt an, wie neuerdings öfter geschieht: Maas Sokr. II 1914, 632. Schadewaldt Herm. LXVI 1ff., so führt das zu einer zeitlich überaus komplizierten und detaillierten Berechnung der vorehelichen und ehelichen Beziehungen des Pamphilus zu seiner Geliebten und seiner Gattin, womöglich auch (so Maas) zur Annahme einer chronologischen Abweichung des T. von Apollodor. Die Verse sprengen das syntaktische Gefüge, was allein schon ein ausreichender Beweis für ihre Unechtheit ist. Ferner stehen sie inhaltlich in Widerspruch mit anderen Stellen: das unzarte *aiunt* (393) mit *olim soli credidi eqs* 410, der *mensis septimus* (394) mit *abhinc menses decem* 822, ja er hat überhaupt nur Sinn, wenn eine sieben Monate nach der Eheschließung erfolgte Geburt als etwas so reguläres, ja selbstverständliches angesehen werden kann, daß sie *recte et tempore suo* (531) erfolgt heißen und sogar (ebd.) gegen einen allfälligen Verdacht als Beweis für die Legitimität des Kindes geltend gemacht werden dürfte — lauter offenbare Unmöglichkeiten. Die Berufung auf Donat. zu 531 *quia et septimani nasci solent* ist hinfällig, denn seine Erklärung ist einfach ein Mittel, sich mit den fraglichen Versen, die ihm der Text bot, abzufinden, nicht etwa ein Zeugnis dafür, daß eine Siebenmonatsgeburt im Altertum als etwas so Gewöhnliches hingenommen wurde, daß man vorkommendenfalls über die anormale Kürze der Schwangerschaft auch nicht einmal ein Wort verlor, geschweige denn Verdacht daraus schöpfte. In Wirklichkeit hätte Laches im Zusammenhang von 681 (vgl. auch 781), da wo er seinem Sohn Pamphilus vorhält, daß er aus der bloßen Heimlichkeit der Geburt ein Verdachtsmoment konstruiere, ihre Vorzeitigkeit in allererster Linie berühren müssen, wenn er sich nicht von jeder Naturwahrheit entfernen wollte. Einem naseweisen und taktlosen Interpolator also blieb es vorbehalten, die Zeitspanne zwischen Pamphilus' Hochzeit und seinem ersten ehelichen concubitus exakt zu bestimmen (auf angeblich zwei Monate) und überhaupt diese delikaten Dinge an grelles Licht zu zerren; der Dichter hatte gerade nicht genau gerechnet und auch den Hörer nicht zu eingehender Nachrechnung anregen wollen — woran er recht tat, wie ich meine. — Donat. zu 825 bemerkt *brevitati consuluit Terentius, nam in Graeca haec aguntur, non narrantur.* Dieses, von Ihne Quaest. Ter. 24 verdächtigte, Scholion soll nach jetziger Auffassung ursprünglich zu 830 (Nencini De Ter. 61) oder zu 816 (Leo Plaut. Forsch. 216 A; Lit.-Gesch. 241, 2) gehören und besagen, daß an Stelle der ad spectatores gerichteten Erzählung der Bacchis 816—840 im Original ein Gespräch zwischen ihr und Myrrina gestanden habe. T. hätte also einen Dialog durch Ausschaltung einer Person in einen Monolog verwandelt. Nencini 62f. als einziger hat versucht, das nach der dramatisch-szenischen Seite durchzudenken und sich von der originalen Anordnung sowie von dem Verfahren des T. ein greifbares Bild zu machen, und zwar nimmt er an, daß bei Apollodor das Gespräch zwischen Bacchis und Myrrina nicht an der Stelle von 816—840, sondern nach 793 gestanden habe, indem Myrrina da aus dem Hause getreten und Bacchis erst nach der Aussprache zusammen mit ihr hineingegangen sei, um dann wieder wie jetzt in V 3 zu erscheinen, Parmeno nach Pamphilus auszuschicken und dann einen Monolog zu sprechen, der die v. 816—821 umfaßte. Diese Rekonstruktion ist einigermaßen kühn und hat von vornherein das Mißliche, daß sie die einschneidendste Änderung an einer Stelle annimmt, die der von Donat bezeichneten recht weit vorausliegt. Dies eingeräumt, hat sie jedoch den rühmenswerten Vorzug, in sich geschlossen, durchführbar und vor allem konkret vorgestellt zu sein, während die sonstigen Erörterungen auf vage Allgemeinheiten und leeres Gerede hinauslaufen (z. B. K. Kunst Stud. z. griech.-röm. Kom., Wien 1919, 97), im Vergleich womit ein offenes Geständnis des Non liquet, wie ich es hiermit ablege, zweckmäßiger erscheint.

Eine gleichartige Änderung, wie sie Donat für V 3 bezeugt — Umsetzung eines Dialogs in einen Monolog —, vermutet Schadewaldt Herm. LXVI 6ff. für III 3. Der Auftritt zwischen Myrrina und Pamphilus, über den dieser 378ff. berichtet, soll bei Apollodor auf der Bühne stattgefunden haben. Wenn man schon bereit ist, den Kniefall der Schwiegermutter vor ihrem Eidam als auf der Bühne ausgeführt sich vorzustellen — was nicht ohne gewisse Bedenken möglich ist —, so spricht doch gegen die ganze Annahme entscheidend ein bestimmter Umstand: Pamphilus leitet seine Erzählung von Myrrinas Erniedrigung vor ihm mit der Sentenz ein (380) *omnibus nobis ut res dant sese, ita magni atque humiles sumus,* und die Existenz dieser Gnome wird von Donat. z. St. für das Original bezeugt. Dort könnte sie aber, wenn der Vorgang so gestaltet war wie Schadewaldt meint, nicht an der gleichen Stelle gestanden, sondern sie könnte nur nach dem Gespräch zwischen Myrrina und Pamphilus gestanden haben, und T. müßte sie von diesem Platz an den früheren versetzt haben. Es ist unerfindlich, warum er das getan haben sollte, selbst wenn er die von Schadewaldt vermutete Umgestaltung vornahm. Hieran also scheitert die ganze Hypothese, und wir dürfen überzeugt sein, in den Szenen III 2—4 die originale Anordnung der Vorgänge vor uns zu haben.

Überzeugend vermutet Schadewaldt 16ff., daß die v. 572—574, in denen mitgeteilt wird, daß Philumena bei ihrer nächtlichen Vergewaltigung dem Missetäter einen Ring entrissen habe, ein Zusatz des T. seien. Mit Recht erblickt er in ihnen eine Vorbereitung des *ἀναγνωρισμός* und bringt sie in überaus feinsinnigen und tiefschürfenden Ausführungen in Zusammenhang damit, daß T. den Prolog, in dem zweifellos die Vergewaltigung erzählt und die Erkennung vorausverkündet war, gestrichen hat (s. o. S. 609). Allerdings glaube ich nicht, daß in dem Prolog von dem Ringe die Rede war: das entspräche kaum dem Stil der Prologerzählung, die in solche Einzelheiten nicht zu gehen pflegt; auch daß die Wiedererkennung des Ringes notwendigerweise exponiert werden mußte (Schadewaldt 20), kann ich nicht zugeben. Leider gestattet von den

Stücken, in denen die *ἀναγνώρισις* durch einen Ring erfolgt — Men. Epitr., Ter. Haut., Plaut. Curc. —, keines eine unmittelbare Nachprüfung, da uns bei allen die ursprünglich vorhandenen Prologe fehlen. Einen Ersatz könnte die Casina bieten, wenn meine Vermutung (Plautin. u. Att. 119), daß im Original auch hier ein Ring zur Aufklärung geführt habe, mehr wäre als eine Vermutung. Für eine mittelbare Kontrolle genügt aber meines Erachtens der Curculio noch jetzt: hier ist das Schicksal des Ringes ein so mannigfaltiges und wechselvolles (635ff.) und so ohne jede ursprüngliche Beziehung zu Planesium, daß ein Bericht darüber im Rahmen des Prologs unvorstellbar erscheint. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Rolle eines Ringes unbedingt hätte vorbereitet werden müssen, wo das für sonstige *σημεῖα* doch nicht immer möglich war. Ich zweifle also nicht daran, daß in all jenen Stücken das Auftauchen des Rings nach der ursprünglichen Absicht ihrer Dichter eine Überraschung brachte, und erkenne mithin auch in dem, was die von T. eingefügten Verse Hec. 572—574 über den Ring aussagen, nicht geradezu die Nachlieferung eines Zuges der Prologerzählung. Immerhin, sofern sie von der Vorgeschichte, insbesondere der Vergewaltigung, doch etwas mehr verraten (*in tenebris* 572) als man bisher erfahren hatte, und sofern sie auf die Lösung wenn auch nicht eigentlich vorbereiten, so doch vordeuten, dürfen sie in einem gewissen, allerallgemeinsten Sinne als ein teilweiser Ersatz für die weggelassene Prologerzählung gelten. Im Grunde stellt ihre Einfügung eine kompositionelle Maßnahme von jenem eigentümlichen Halbheitscharakter dar, wie wir ihn bei T. auch sonst kennen.

Phormio. Zum Titel: prol. 24 *adporto novam Epidicazomenon quam vocant comoediam Graeci, Latini Phormionem nominant, Quia primas partes qui agit, is erit Phormio parasitus*; dazu Donat. *manifeste hic errat Terentius; nam haec fabula quam transtulit Epidicazomene dicta est a puella, de qua iudicium est, cum sit alia fabula Epidicazomenos eiusdem Apollodori. debuit ergo dicere Epidicazomenen* (vgl. Schol. Bemb.). An sich wäre auch die feminine Form des Titels möglich, doch liegt kein Grund vor, von der Überlieferung des T.-Textes abzuweichen (Donat. praef. p. 345, 3 W. verwendet einfach die maskuline Form). In der griechischen Literatur wird das Stück Apollodors weder zitiert noch erwähnt. — Die durch Donat. zu 91 bezeugte Änderung des Originals in der Szene I 2 ist früher (o. S. 615) besprochen worden. Im übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß T. namhafte Umgestaltungen vorgenommen habe. Immerhin bietet das Stück einige Anstöße. Die Exposition wird zwar in den ersten Szenen ziemlich ausführlich gegeben, aber nicht mit der rechten Vollständigkeit; wichtige Voraussetzungen der Handlung: die Nebenehe des Chremes in Lemnos, den Zweck seiner Reise dorthin, den zwischen Chremes und Demipho vereinbarten Plan, Demiphos Sohn mit der aus jener Nebenehe entsprossenen Tochter zu verheiraten, erfahren die Zuschauer erst 567ff. Das erklärt Schadewaldt Herm. LXVI 21, 7 einleuchtend aus der Streichung des Prologs, dessen einstiges Vorhandensein bei einem Stück mit *ἀναγνώρισις* von vornherein wahrscheinlich ist (vgl. o. S. 609). Eine andere Unzuträglichkeit liegt darin, daß 389f. Stilpo als Name des fingierten Vaters der Phanium angegeben wird, der gleiche Name, den sich Chremes seiner lemnischen Nebenfrau gegenüber tatsächlich beigelegt hatte (vgl. Th. Ladewig Beitr. z. Kritik des T., Progr. Neu-Strelitz 1858, 9; in der Lösung verfehlt). Diese Homonymie ist sinnlos und stammt demnach sicher nicht von Apollodor. Es ist aber auch nicht abzusehen, inwiefern sie mit der Weglassung des Prologs in Zusammenhang stehen sollte (so Schadewaldt a. O.). Ich gebe folgendes zur Erwägung: wie bekannt, änderte T. oft die Namen, und zwar nicht bloß die der auftretenden, sondern auch die der anderen Personen. Für dies letztere bietet gerade der Phormio einen Beleg: zweifellos führte bei Apollodor die Zitherspielerin Pamphila, die Geliebte des Phaedria, nicht diesen, sondern einen Hetärennamen; T. hat sich bei der Umbenennung vergriffen. Ob eine von den beiden Personen, die im terenzischen Stück Stilpo heißen, im Original ebenso hießen, steht dahin. Bei der Umbenennung nun sei es des einen, sei es beider dürfte dem römischen Dichter ein Mißgriff unterlaufen sein; vielleicht verwirrte ihn im Augenblick die Tatsache, daß es sich in beiden Fällen um den Vater Phaniums handelte, wenn auch im einen um den angeblichen, im anderen um den wirklichen. So läge denn hier eine leichte Verwirrung vor. Keinenfalls darf man dahinter irgend Erhebliches, etwa im Sinne einer tiefergreifenden kompositionellen Umgestaltung, suchen.

Die Personennamen. Wie oben bereits erwähnt, ändert T. in der Regel (nicht immer: s. u.) die Namen, wenngleich er sich dabei im Unterschied zu Plautus in der Sphäre und in den Grenzen der Nomenclatur der neuen attischen Komödie hält und dabei auch, obschon nicht unverbrüchlich, jenen Brauch beobachtet, nach dem die Angehörigen bestimmter Altersklassen, sozialer Stände usw. bestimmte Namen führen. Das Hauptzeugnis ist Schol. Persius 5, 161, aus dem hervorgeht, daß Parmeno, Phaedria, Thais des Eunuchus im Original Daos, Chairestratos, Chrysis hießen. Die Papyrusreste des Kolax und Menand. frg. 293 lehren, daß Stratho und Gnatho bei Menander Bias und Struthias hießen. Der adulescens Chremes des Eunuchus vereinigt in sich die Rollen des Pheidias des *Kólaξ* und eines Jünglings des menandrischen *Εὐνοῦχος*, dessen Namen wir nicht kennen. Dieser ‚Chremes' stellt einen Verstoß gegen den oben bezeichneten Brauch dar. Den Alten, der bei Menander Simon hieß (Donat. zu 971), scheint T. unbenannt gelassen zu haben. — Der Sklave Byrria, den T. aus der Perinthia in seine Andria versetzte, hieß dort anders, denn nach Ausweis des Perinthiapapyrus kam dort ein anderer Träger des Namens Pyrrias vor, wodurch denn T. zu jener Benennung angeregt sein dürfte. — Der Micio der Adelphoe hieß bei Menander Lamprias: frg. 6. — Syra und Pamphilus der Hecyra führten bei Apollodor die gleichen Namen: frg. 8 K. u. 1 Demianczuk S. 8 (vgl. v. Wilamowitz Herm. LXIII 375), dies die beiden einzigen Belege für die Beibehaltung durch T. — Aus diesem Tatbestand erhellt, daß beim

Fehlen eines Gegenbeweises die Präsumption immer für Änderung des Namens ist (unrichtig also z. B. Hauler Ausg. des Phorm. Einl. 77, 1 über den mutmaßlichen Namen des Parasiten bei Apollodor). Daß Pamphila für die Hetäre im Phormio kein gebräuchlicher Name ist, wurde oben (S. 642) bemerkt.

Sprache. Es ist hier streng zu scheiden zwischen der Diktion der Komödien selbst und der der Prologe. Diese ‚Theaterreden' (Fraenkel Sokr. VI 1918, 302) sind in ihrem Stil der zeitgenössischen ‚asiatischen' Rhetorik verhaftet, wie namentlich Leo Anal. Plaut. II (Götting. 1898) 14ff. lichtvoll dargelegt hat. Daher die gesuchte, mit kleinen Schmuckmitteln arbeitende, manierierte Künstlichkeit dieses sermo figuratus. In den Stücken selbst hat sich T. dem Stil seiner attischen Muster angeschlossen und unter diesem Gesichtspunkt ist seine Sprache von uns bereits (S. 625) gewürdigt worden. Um diesen Anschluß zu erreichen, ist er mit bewußter Überlegung vorgegangen, die aufs stärkste absticht von dem urwüchsigen Ungestüm der plautinischen Sprache. Er selbst empfiehlt den Hautontimorumenos im Prolog (46) um seiner *pura oratio* willen. Dieser Ausdruck darf dem Zusammenhang nach (Gegensatz zu *fabula motoria*) nicht geradezu im Sinne des späteren rhetorisch-stilistischen Purismus, nach dem Caesar den T. als *puri sermonis amator* rühmt (vit. Ter. 9, 9 W.), genommen werden, andererseits auch nicht mit Flickinger Class. Phil. II 1907, 158 im Sinne von ‚Rede ohne Handlung', wobei jeder stilistische Gesichtspunkt wegfiele (vgl. demgegenüber Andr. prol. 12). Verfehlt ist auch der Versuch Leos Lit.-Gesch. 254, den Ausdruck in ein Schema rhetorischer Terminologie einzuordnen (weder *lenis* im vorausgehenden Verse des T. noch *lenia scripta* in Caesars Epigramm vit. Ter. 9, 10 haben mit rhetorischer Stillehre etwas zu schaffen). Richtig definiert Kroll (Teuffels Lit.-Gesch. I 206) *pura oratio* als die nicht durch lebhaftes Spiel getrübte. Die Sprachreinheit, der ein lebhaft bewegter Inhalt abträglich ist, besteht offenbar in einer gewissen ruhigen Abgeklärtheit und ausgeglichenen Eleganz, wie sie sich im Mund einer fein kultivierten Gesellschaft herausbildet, die Maß hält in der Äußerung der Affekte und daher gesichert ist vor der Gefahr, ins Vulgäre oder Derb-ordinäre zu verfallen (wer *clamore summo* [Haut. 40] spricht, wird schwerlich gewählt sprechen). So hat man denn von jeher die Sprache des T. mit der der zeitgenössischen römischen Bildungsaristokratie, womöglich — ungeachtet der chronologischen Unstimmigkeit — mit der des Scipionenkreises in innere Beziehung gebracht (Cic. Att. VII 3, 10. Quint. inst. X 1, 99); Leo Lit.-Gesch. 253 setzt sie geradezu gleich mit dieser ‚neuen römischen Urbanität', wie er ja auch die Sprache des Plautus als römische Urbanität der hannibalischen Zeit, als die durch Plautus' Geist stilisierte gute römische Umgangssprache bezeichnete (vgl. o. S. 621). Das ist für Plautus, in dessen Diktion das Konversationelle eine sehr geringe Rolle spielt, geschweige daß es zu ihren eigentlich charakteristischen Elementen gehörte, grundverkehrt, wie wir uns bereits bei früherer Gelegenheit klar gemacht haben (o. S. 621). Für T. ist dieser Gesichtspunkt zwar nicht geradezu unangemessen, im Grunde jedoch auch nicht sehr belangreich und jedenfalls nicht wirklich faßbar. Von der Umgangssprache der gebildeten Römer in terenzischer Zeit wissen wir blutwenig und von der des Kreises um Scipio und Laelius kaum mehr, wobei es einen zweifelhaften Trost bedeutet, daß schon Cicero nicht viel mehr davon gewußt haben dürfte. Scipios rednerische Weise war zweifellos den terenzischen Prologen weit ähnlicher als den Stücken, und wer *potestur, pertisum, rederguisse* sagte, der ließ sich von ganz anderen sprachlichen Prinzipien leiten als T. (ergebnislos darüber Reitzenstein Scipio Aemilianus und die stoische Rhetorik. Straßburger Festschr. 1901, 143ff.). Die hergebrachten Zeugnisse über das korrekte und reine Latein des Scipio und Laelius (Cic. Brut. 258. Gell. II 20, 5) unterliegen dem dringenden Verdacht, auf Rückschlüssen eben aus T. — auf Grund des unausrottbaren Irrtums über seine Beziehungen zu jenem Kreise — zu beruhen (bei Cicero legt die Bemerkung über Caecilius und Pacuvius diesen Verdacht sehr nahe). Tatsächlich kommt nach den chronologischen Verhältnissen nur ein Einfluß des T. auf den Scipionenkreis, nicht umgekehrt, in Betracht. Um eine Vorstellung von der Konversationssprache dieses Kreises zu gewinnen, müßte man sich nicht an T., sondern an Lucilius halten, und das ergäbe mindestens in einem wichtigen Punkte ein ganz anderes Bild: die damalige Umgangssprache dürfte durchsetzt gewesen sein mit zahlreichen griechischen Floskeln, wie das übrigens von vornherein anzunehmen ist in Analogie zu ähnlichen Kulturverhältnissen, etwa den deutschen im 18. Jhdt., und hat Cicero in zwangloser Rede so rein lateinisch gesprochen, wie er es seinem Sohne vorschreibt? T. hingegen läßt keine griechische Wendung zu. Mögen also auch Einflüsse römischer Urbanität in der sprachlichen Formgebung des T. wirksam gewesen sein, so dürfen sie doch nicht überschätzt werden gegenüber der Selbständigkeit der Leistung, die er damit vollbracht hat (vgl. o. S. 625). Obenan stand zweifellos der Entschluß, im Unterschied von aller bisherigen Kunstübung der Palliata (daher denn der gegnerische Vorwurf der *oratio tenuis* und *scriptura levis*, Phorm. prol. 5), das attische Vorbild auch hierin wiederzugeben; die Mittel zur Erreichung dieses Stilideals gab ihm sein eigener sprachlicher Instinkt an die Hand, indem er ihn aus der Buntscheckigkeit der damaligen Latinität die rechte Wahl treffen ließ, so daß der *lectus sermo* (Ciceros Epigramm vit. Ter. 9) ein lebendig-natürlicher wurde, dem die hohe Tugend der *proprietas* (Serv. zu Verg. Aen. I 410) eignet. Die Prinzipien der Auswahl innerhalb der Verschiedenheit und Fülle der sprachlichen Möglichkeiten waren sicherlich großenteils rein willkürliche, genau wie später bei Cicero und Vergil, aber der Erfolg hat hier wie dort dahin entschieden, daß sich die Willkür als ein richtiger und sicherer Takt auswirkte, der mit den organischen Kräften des inneren Lebens der Sprache und ihrer Entwicklung in Einklang stand. Von Plautus aus gesehen erscheint die terenzische Sprache weit über den zeitlichen Abstand hinaus fortentwickelt, der zwischen den beiden Dichtern liegt. Das hat äußerliche und innerliche Ursachen. Zu jenen gehört die Zurückhaltung im Gebrauch von Archaismen, die fast nur noch aus Gründen metrischer Bequemlichkeit am Versschluß verwendet werden (die hierin liegende starke Verschiedenheit des T. von Plautus hat als erster ins rechte Licht gestellt A. G. Engelbrecht in seinen ausgezeichneten Abhandlungen: Studia Terentiana, Wien 1883, und Wien. Stud. VI 1884, 216ff. Erwähnung verdient auch A. Brock Quaest. gramm, Dorpat 1897, c. II). Zu den innerlichen Ursachen, bei denen geistesgeschichtliche Vorgänge des allgemeinen Kulturlebens mitwirken, gehört die Entwicklung der Sprache vom Konkret-Sinnlichen fort zum Abstrakt-Geistigen hin (davon handelt P. Langen Die Metapher im Lat. von Plaut. bis T., N. Jahrb. CXXV 1882, 673ff., trefflich, wenn auch nicht ohne Übertreibungen; desselben Verf. Beiträge z. Krit. u. Erkl. des Plaut., Berl. 1880, enthalten auch über den Sprachgebrauch des ständig zum Vergleich herangezogenen T. manche wertvolle Beobachtung). Aus diesen und verwandten Gründen kommt dem T. als Faktor innerhalb der Entwicklung der lateinischen Sprache eine ganz außerordentliche Bedeutung zu, namentlich sofern diese Entwicklung in Veredlung der natürlichen *λέξις* des Lebens der Ausbildung der klassischen Sprachform zustrebte, was mehr auf dem Felde der Prosa als auf dem der Poesie geschah. Die Dichtersprache bewegte sich zunächst in andersartigen Bahnen fort, und die laue Anerkennung des T. seitens eines Volcacius Sedigitus (Gell. XV 24) dürfte sich so erklären (vgl. Leo Lit.-Gesch. 254), für Cicero aber bildet T. ein Muster von hoher Autorität, vgl. orat. 157; Att. VII 3, 10. Sein Epigramm auf T. wurde schon mehrfach erwähnt, vgl. u. a. S. 626 (P. Tschernjaew De Cic. stud. Terentianis, Kasan 1898, mir unerreichbar; vgl. Maurenbrecher Berl. Phil. W. 1900, 551). Innerhalb der von der Rhetorik aufgestellten Skala der drei Stilarten wurde T. von Varro bei Gell. V 14, 6 zum *genus mediocre* gezählt (vgl. Leo Lit.-Gesch. 254. Cicero hatte, wenn er in seinem Epigramm an T. die *comitas* und *dulcedo* der Sprache erwähnt, nicht, wie Leo ebd. 255, 1 meint, dies rhetorische Schema im Auge, ebensowenig wie seine Gegner, wenn sie ihm *oratio tenuis und scriptura levis* [Phorm. 5] vorwarfen, dabei an das von den Rhetoren definierte *γένος ἰσχνόν* [so Teuffel-Kroll I 211] dachten. Das verbreitete Bestreben, Lebendig-Flüssiges in starre Schemata zu pressen, ist ebenso vergeblich wie schädlich, indem es das Lebensvoll-Individuelle nicht deutlicher zu sehen lehrt, sondern verfälscht).

Endlich noch ein Wort über die rhetorischen Schmuckmittel der Komödiensprache des T. Das häufigste ist die Alliteration, aber auch andere Klang-, Wort- und Satzfiguren begegnen reichlich. Beispiele gibt Leo Anal. Plaut. II 14 (auch Lit.-Gesch. 251, 2. 252, 1), wo er aber den Abstand von Menander selbst für damalige Zeit viel zu gering anschlägt, ja sogar an Wiedergabe entsprechender Wendungen der Originale denkt und überhaupt die Erscheinungen als seltener hinstellt als sie sind. Es fehlt an einer das Ganze umfassenden Sammlung (E. Lenz De Ter. figuris verborum, Gymn. Progr. Horn 1910. 1911 ist unbrauchbar, weil völlig unkritisch und wahllos). Ich gebe Einiges per saturam. Andr. 319 *auxilium consilium.* 564 *perpetuo perpeti.* 619 *rem impeditam et perditam.* Eun. 555 *quo pergam, unde emergam.* 571 *tacitus citius.* 604 *fatue fateor.* 688 *vietus vetus veternosus.* 1035 *inventor, inceptor* (*ἀπαξ λεγόμενον*), *perfector.* 1055 *precibus pretio.* Hec. 282 *parsi perdere.* 594 *satis-satias.* 644 *moratum moribus.* 828 *vi in via.* Haut. 209 *consilia consequi consimilia.* 372 *inversa verba, eversas cervices.* 526 *avidum atque aridum.* Phorm. 103 *imus, venimus, videmus.* Ad. 57 *liberalitate liberos* (vgl. Andr. 37). 304 *o scelera, o genera sacrilega.* Hie und da zeigt sich Anlehnung an Plautus: Andr. 218 nach Merc. 82. Haut. 356 nach Men. 978 (vgl. Leo Anal. Plaut. II 8), im ganzen jedoch sehr selten. — Wortschatz: ein Wortindex in Ter. ed. Nicol. Camus., Paris 1675 (unvollständig), ein Index verborum et phrasium in Ter. ed. Bentley, Cambridge 1726 (unvollständig) und in Ter. ed. A. H. Westerhovius. tom. II. Hagae-Comitum 1726. E. Jenkins Index verborum Terentianus, Chapel Hill (Univ. of North Carolina Press) 1932. E. A. Junks Index of the adverbs of T. St. Andrews Univ. Publications XII 1915. Zur Syntax: J. T. Allardice Syntax of T., St. Andrews Univ. Publications XXVII 1929 (vgl. A. Klotz Phil. Woch. 1930, 599).

Metrische Komposition. Bezeichnend für die metrische Form der Komödien des T. ist ihre Schlichtheit, die sich in dem fast völligen Fehlen eigentlich melischer Maße ausspricht, um so bezeichnender als weder Turpilius (vgl. 88. 139 R.) noch die Togatendichter ihm darin gefolgt sind. Diese Formgebung seitens des römischen Dichters war also etwas ganz Persönlich-Eigenes, wodurch er den engen Anschluß an die attischen Muster auch im Formalen erstrebte. Wenn er immerhin eine stärkere metrische Buntheit bietet als diese — was ihm den Tadel Quintilians (inst. X 1, 99) zugezogen hat —, so dürfte das als Konzession an den populären Geschmack zu betrachten sein. — Bei T. ist — abgesehen von den wenigen melischen Abschnitten Andr. 481—485. 625—638; Ad. 610—615 (vgl. dazu Leo Plautin. Cantica, Abh. Gött. Ges. N. F. I 7 [1897] 21. 45) — dreierlei zu unterscheiden: 1. die Partien in iambischen Senaren, 2. die in stichisch angeordneten Langversen (trochäischen Septenaren, iambischen Septenaren und Octonaren), 3. die aus den genannten Versarten, dazu trochäischen Octonaren und iambischen und trochäischen Kurzversen (‚*clausulae*') in buntem Wechsel bestehenden (bemerkenswert ist das Fehlen der Anapäste). Diese Gattungen hat bereits die antike T.-Kritik unterschieden und in manchen Ausgaben durch Beischrift der Zeichen *DV* (= *diverbium*), *C* (= *canticum*), *MMC* (= *mutatis modis canticum*) kenntlich gemacht. Von dieser Semeiosis ist in den T.-Hss. nichts erhalten, wohl aber ist sie, wenigstens was *DV* und *MMC* angeht, bezeugt: Donat. praef. Eun. 266, 16; praef. Ad. 5, 5. Exc. de com. 30 W. Die Note C ist mit Ritschl Opusc. III 41 aus der plautinischen Überlieferung zu ergänzen, wo nach Ausweis der Hss. (Ritschl 21) *DV* für die Senarpartien, *C* für alle übrigen angewendet wurden. (Von *diverbia* und *cantica* im allgemeinen Sinne spricht Donat. praef. Andr. 36, 12. Hec. 190, 8. Phorm. 346

11 W.) Ritschl unterschied danach die deklamatorische, die rezitative und die melodramatische oder lyrische Gattung. Was die zweite betrifft, so zeigt sich bei T. verglichen mit Plautus ein Zurücktreten der trochäischen Septenare gegenüber den iambischen Langversen. Nach dem oben Gesagten kommen trochäische Octonare nur in *MMC* (jedoch nicht in allen) vor, zumeist in kurzen Reihen, bis zu vier hintereinander, nur Eun. 739—746 sind es acht. Die clausulae bestehen in iambischen und trochäischen Dimetern, die ersteren, übrigens zahlreicheren, stets akatalektisch außer Andr. 485. Hec. 731, die letzteren durchweg katalektisch. Die Dimeter gehören ausschließlich den *MMC* an, mit alleiniger Ausnahme von Hec. 731, wo ein iambischer Dimeter in einem *C* steht. Andere als die genannten Kurzverse gibt es nicht; die beiden sog. Monometer Eun. 292 und Phorm. 485 sind als Epiphoneme extra metrum anzusehen. Über Bau und innere Gliederung der *MMC* sind zahlreiche Untersuchungen angestellt, aber mit geringem Ertrag. So gut wie durchweg verfehlt ist insbesondere Carl Conradt Die metr. Composition des T., Berl. 1876. Richtig hat Bentley zu Andr. 2, 1, 7 (307) und Eun. 2, 1, 12 (217) beobachtet, daß auf trochäische Octonare stets trochäische Verse (Septenare oder Dimeter) folgen (vgl. auch Hermann Elem. doctr. metr. 181ff.). Hingegen gilt das Gesetz, das er über die Clauseln aufstellte, Schediasm. de metr. Ter. XXXX Vollb.: *si ab eis initium fit, liberae sunt et nullius metri legibus adstrictae; si sententiam claudunt, a praecedentibus legem accipiunt*, in seinem zweiten Teil nicht unverbrüchlich, wie Eun. 215 (vielleicht auch Hec. 850) zeigt. Im übrigen ist über Anordnung und Auswahl der Verse in den *MMC* vollends nichts Haltbares festgestellt. Die Lehre, die man überall liest (z. B. Hauler Phorm. Einl. 48, 2. Teuffel-Kroll I 212), daß sich nämlich lyrische Partien nur an Szenenanfängen finden, ist eine Binsenwahrheit, da die Szenenabteilung nicht von T. stammt und vielmehr ihrerseits von metrischen Gesichtspunkten beeinflußt ist. Bemerkt sei schließlich noch, daß T. seine Stücke stets mit iambischen Senaren eröffnete und mit trochäischen Septenaren beschloß, welch letzteres ja auch bei Plautus die Regel ist. Weitere Lit.: F. Schlee De versuum in canticis Ter. consecutione, Berl. 1879. W. Baese De canticis Ter., Halle 1903.

Überlieferung. In diesem Abschnitt beschränke ich mich auf knappe Angaben über den reichen Stoff mit seinen zahlreichen verwickelten Problemen. Die Schicksale des Textes während der antiken Zeit habe ich in meiner Geschichte des T.-Textes im Altertum (Basel 1924) behandelt. Den Grundstock unserer gesamten, letztlich also einheitlichen, direkten Überlieferung bildet eine antike gelehrte Rezension, als deren Urheber Valerius Probus gelten darf. Ein späterer, schätzungsweise um die Wende des 2. und 3. Jhdts. entstandener, bereits erheblich degenerierter Abkömmling dieser Rezension (von mir, Textgesch. 83, *Φ* genannt) stellt den Archetypus der antiken Ausgaben dar, auf die unsere Hss. ihrerseits zurückgehen. Ein Exemplar einer von diesen antiken Ausgaben ist der Cod. Vaticanus Lat. 3226 saec. IV/V, genannt Bembinus (*A*). Über seine verschiedenen Korrektoren s. Hauler Phorm. S. 207; der dritte, dem 5. oder 6. Jhdt. angehörig, nennt sich Ioviales. Cod. *A* ist am Anfang und Ende verstümmelt: es fehlt fast die ganze Andria und der Schluß der Adelphoe. *A* ist der Textzeuge von überragender Vorzüglichkeit und bildet für uns die eigentliche Grundlage der recensio, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß auch er bereits in Mitleidenschaft gezogen ist von einer Tendenz, die auf Interpolation des Textes ausging (Textgesch. 84). Weit stärker allerdings, bis zu systematischer Textverfälschung, wirkte sich diese interpolierende Richtung in einer antiken Rezension aus, die man als die calliopische zu bezeichnen pflegt. Auf sie gehen alle unsere mittelalterlichen Hss. zurück, deren jede in der subscriptio den Calliopius nennt. Gegenstücke zu dieser interpolierten Rezension bilden bei Plautus jene beiden Ausgaben, auf die unsere beiden Überlieferungszweige zurückgehen, ferner in den Tragödien Senecas die Ausgabe, von der die Hss. außer dem Etruscus abstammen. Die Entstehung der interpolierten T.-Rezension mag etwa in die zweite Hälfte des 3. oder die erste des 4. Jhdts. fallen (Textgesch. 120). Auf ihr fußen zwei antike Ausgaben, nämlich eine, auf die die *δ*-Klasse, und eine andere, auf die die *γ*-Klasse unserer Hss. zurückgeht. *δ* steht der Urform der interpolierten Rezension näher, *γ* entfernt sich weiter davon, und zwar im Sinne fortschreitender Textverfälschung und Interpolation. *γ* ist gegenüber jener Urform als eine eigene Rezension anzusehen, während *δ* in dieser Hinsicht unklar bleibt. Keine von beiden, weder *γ* noch *δ*, ist jünger als das 4. Jhdt. Was Calliopus an diesen Rezensionen getan hat, ist nicht festzustellen, ebensowenig wie seine Lebenszeit (vgl. Textgesch. 125). Zur interpolierten Rezension gehörte anscheinend auch ein antiker Codex, von dem P. Lehmann in einem St. Galler Palimpsest ein Blatt mit Resten von Haut. 857—863 und 875—878 entdeckt und S.-Ber. Akad. Münch. 1931, H. 1 veröffentlicht hat. Der Herausgeber ist geneigt, die Hs. ins 4. Jhdt., spätestens an die Wende des 5. Jhdts. zu setzen und für älter als den Bembinus zu halten (a. O. 9). Der *δ*- und der *γ*-Text haben sich vermutlich bereits im Altertum, sicher im frühen Mittelalter, stark vermischt, wodurch die Mischklasse (*μ*) entstanden ist. Nach einem Text der interpolierten Rezension ist auch *A* von Ioviales durchkorrigiert. Zur Rezension *γ* gehören die Illustrationen, indem sie zu einem Text dieser Klasse verfertigt sind, eine Tatsache, der für die Datierung dieser Bilder grundlegende Bedeutung zukommt. — Hinter jedem Satze dieses kurzen und notgedrungen in kategorischer Form gehaltenen Abrisses der Überlieferungsgeschichte stehen weitschichtige Untersuchungen und vielfältige Überlegungen. Unumstritten ist kaum etwas davon und völlig anders-artige Anschauungen findet man vertreten von Lindsay Class. Quart. XIX 1925, 28ff. und von I. D. Craig Iovialis and the Calliopian text of T., St. Andrews Univ. Public. XXII 1927; von dems. Ancient Editions of T., ebd. XXVI 1929, Anschauungen, die ich mir nicht zu eigen machen kann, die aber, sehr zum Schaden der Sache, maßgebend geworden sind für Jones-Morey in ihrem unten zu nennenden Werk über die

T.-Illustrationen. — Minuskel-Hss. (in Auswahl; mehr bei Hauler Phorm. S. 32. 215. Ter. ed. Lindsay praef.). *δ*-Klasse: Victorianus Laurentianus XXXVIII 24 saec. X (*D*); Decurtatus Vatic. 1640 saec. XI (*G*); Lipsiensis (Stadtbibl. I 37) saec. X (*L*); Parisinus 10304 saec. X (*p*). *γ*-Klasse: Vaticanus 3868 saec. IX (*C*); Parisinus 7899 saec. IX (*P*); Ambrosianus H 75 inf. (*F*), der auch zur *μ*-Klasse gerechnet werden kann. — Bilder-Hss. Aufzählung und Beschreibung bei O. Engelhardt Die Illustrationen der T.-Hss., Diss. Jena 1905, 7ff. und bei L. W. Jones and C. R. Morey The miniatures of the mss. of Terence prior to the thirteenth century (Textband), Princeton o. J. (1931) 27ff. Ich nenne nur die vier, die zur Restitution des antiken Originals verwendbar sind, während die übrigen willkürlich, in mittelalterlichem Geiste umgestaltend, damit verfahren. Die beste, d. h. in der Wiedergabe getreueste, ist die obengenannte Hs. *C*, in photographischer Reproduktion herausgegeben von G. Jachmann Codices e Vaticanis selecti XVIII, Lpz. 1929 (vgl. A. Boeckler DLZ. 1932, 1264). Ihr folgt in erheblichem Abstand die obengenannte *P*, deren Bilder herausgegeben sind von H. Omont Comédies de Térence, Paris o. J. (1907). Ferner die obengenannte *F* (in ihrem Wert gegenüber *C* einseitig überschätzt von Jones-Morey 105ff.; vgl. im allgemeinen meine Praefatio zur Ausgabe von *C* S. 12f.), herausgegeben von E. Bethe Codices gr. et lat. VIII, Leiden 1903 (vgl. Leo GGA 1903, 991), mit Proben aus anderen illustrierten Hss. (die Bilder von *F*, vervollständigt durch eine Anzahl aus *P*, auch bei J. van Wageningen Album Terentianum, Groningen 1907). Nützliche synoptische Ausgabe aller Bilder der Hss. des 9.—12. Jhdts. im Tafelband des obengenannten Werks von Jones-Morey o. J. (1930). — Ausgaben des Textes. Ed. princ., Straßburg 1470. Epochemachend Ter. com. rec. Bentley, Cambridge 1726 (Neudruck von E. Vollbehr, Kiel 1846). Verdienstlich durch Mitteilung hsl. Materials F. Umpfenbach, Berl. 1870, jetzt infolge Erweiterung unserer Hss.-Kenntnis veraltet, aber noch nicht ersetzt. Fleckeisen, Lpz. 1857 (^{2}1898), zu frei in der Textbehandlung. K. Dziatzko, Lpz. 1884, relativ bester Text. R. Kauer und W. M. Lindsay, Oxford 1926, mit ausgewähltem kritischem Apparat. — Erklärende Einzelausgaben (ich nenne nur durch eigenen Gebrauch bekannte): Andria von A. Spengel^2, Berl. 1888. Hautontimorumenos von W. Wagner, Berl. 1872. Eunuchus von Ph. Fabia, Paris 1895. Phormio von Dziatzko-Hauler^4, Lpz. 1913. Adelphoe von Dziatzko-Kauer^2, Lpz. 1903. — Antike Kommentare. Wir haben Kunde von einer ganzen Anzahl, s. die Nachweise bei Schanz I § 45. Erhalten ist der des Aelius Donatus (mit Ausnahme des Kommentars zum Hautontimorumenos), herausgegeben von P. Wessner, 2 Bde., Lpz. 1902, 1905, und des Eugraphius, herausgegeben von P. Wessner, Lpz. 1908. Ihre Behandlung würde zu weit führen. — Scholien. Im Bembinus von einem Schreiber des 6. Jhdts.; sie stammen größtenteils aus Donat, herausgegeben von Umpfenbach Herm. II 337, Nachträge dazu von Studemund N. Jahrb. IIIC 546. CXXV 51. Eine Auswahl aus Scholien mittelalterlicher Hss. hat herausgegeben F. Schlee Scholia Terentiana, Lpz. 1893. [Jachmann.]

37) Terentius Africanus (*Τερέντι ς Ἀφρικ νός*). Text verstümmelt wiedergegeben Kontoleon Bull. hell. XI 222 nr. 17 = Cagnat IGR III 358, richtiger Ramsay Bull. hell. VII 268 nr. 12, nur bekannt aus einer Ehreninschrift aus Sagalassos in Pisidien; vgl. Terentius Marcianus. [Max Fluss.]

38) M. Terentius Albius, *M. libertus*, aus Placentia, wird von Phlegon Macrob., FGrH 257 F 37, 25, unter den Leuten genannt, die beim Zensus (des J. 73/74 n. Chr., vgl. Mommsen St.-R. II^3 370, 3) 100 Jahre alt waren.

39) Terentius Alexander, im J. 164 n. Chr. (im Monat Mesore = 25. Juli bis 23. August) Epistrateg der Thebais, CIG III 4831 b, add. p. 1215 = IGR I 1273 (Latopolis). [Stein.]

40) L. Terentius Aquila Grattianus, bekannt aus einer Ehreninschrift aus Hadrumetum (CIL VIII 60 = 11139), die ihm 23 Freunde *ob parem in universos aequitatem et proprium in singulos honorem* gesetzt haben; er wird in dieser Inschrift als *quaestor provinciae Africae* bezeichnet. [Max Fluss.]

41) Terentius Clemens, römischer Jurist aus der Zeit um die Mitte des 2. nachchristl. Jhdts. Über sein Lebensschicksal ist nichts bekannt. Zum Juristen Salvius Iulianus scheint er noch in persönlichen Beziehungen gestanden zu haben. Vielleicht war er sein Schüler (vgl. Fitting Alter und Folge der Schriften röm. Juristen^2 46. Kipp Gesch. der Quellen^4 130, 37. Heumann-Seckel Handlex. zu den Quellen^9 s. v.), worauf etwa das einmalige *noster*-Kriterium (*Iulianus noster* in Dig. XXVIII 6, 6, vgl. Fitting 3f.) und die fast in einem Drittel der erhaltenen T.-Stellen vorkommenden Anführungen des Iulian (zehnmal) hinweisen. Dagegen spricht freilich die Formulierung in Dig. VII 7, 5: *et ego didici et Iulianus existimat*, vgl. Kalb Roms Juristen 61. Auch der Ausspruch *Iulianus solet dicere* in Dig. XL 9, 24 zeugt für nähere Beziehungen zum großen Juristen. Von T. ist nur ein einziges Werk bekannt: *ad legem Iuliam et Papiam* in 20 Büchern (im Ind. Flor. unter nr. 15 — zwischen Mauricianus und Africanus erwähnt, mit dem einfachen Titel *ad leges*, wie ja dort alle Kommentare zu diesen Gesetzen — von Mauricianus, Marcellus, Ulpian und Paulus — genannt sind). An Umfang reicht nur Ulpians Kommentar an jenen des Werkes von T. heran: auch er befaßte sich in zwanzig Büchern mit dieser Gesetzgebung. Die Digestenexzerpte aus dem Werke T.' sind bei Lenel Paling. II p. 335f. unter nr. 1—37 zusammengestellt. Zur Reihenfolge der darin behandelten Materien vgl. Ferrini Opera II 252ff. Die meisten Bücher der umfangreichen Monographie sind in den erhaltenen Fragmenten vertreten, es fehlen nur die Bücher 1. 6. 7. 14. 19. 20. Zitiert werden von T. neben dem bereits erwähnten Iulian (vollständige Zusammenstellung bei Fitting 44) noch Labeo, Servilius (durch ihn mittelbar Proculus) und Octavenus. Hingegen wird T. von den späteren Juristen nicht erwähnt, merkwürdigerweise auch nicht von Ulpian in dem gleich-

namigen oben erwähnten Werke. Kalb Roms Juristen 62 will den Umstand, daß T. von anderen Juristen nicht zitiert wird, dadurch erklären, daß er ein Latein schrieb, welches von dem der vollwiegenden Juristen jener Zeit bedeutend absticht. Darin liegt starke Übertreibung, ebenso wie in den von Kalb 61 gemachten Versuchen, aus einigen Redensarten bei T. auf die Zeit seiner Tätigkeit, die Kalb erheblich später ansetzt, zu schließen. Zweifel hierüber schon bei E. Schulze Sav.-Ztschr. Rom. Abt. XII 113 Diese Auffassungen sind heute, bei dem derzeitigen Stand der Interpolationenforschung kaum aufrecht zu halten. Dasselbe gilt für die auf Grund einiger gräzisierenden Redensarten aufgestellten Vermutung Kalbs a. O., daß T. vielleicht ein Grieche war. Hierfür reichen die von Kalb zusammengestellten Indizien nicht aus, da ein Teil der beanstandeten Redensarten auf Korruptelen zurückzuführen sein dürfte, ein Teil vielleicht gar nicht aus der Feder T.' stammt. Das Ausbleiben der T.-Zitate bei späteren Juristen, wie Ulpian oder Paulus, mag wohl dadurch zu erklären sein, daß ihnen Bearbeitungen der einschlägigen Materie in anderen Monographien sowie in den entsprechenden Kapiteln größerer Werke bekannter Juristen (Celsus, Iulian) zur Verfügung standen, so daß man auf die Schrift T.' nicht zurückzugreifen brauchte. Es erging ihm dabei wie einem anderen Juristen, Iunius Mauricianus, ebenfalls Verfasser einer Monographie über dieselben Leges, derentwegen er aber von niemand zitiert wird. Um so höher ist daher der Umstand einzuschätzen, daß T.' Schrift von den Kompilatoren Iustinians trotz anderer Monographien aus diesem Gebiete (s. o.) und der reichlich exzerpierten Schrift Ulpians wieder hervorgeholt wurde, um die Quelle für einige ganz hübsche Exzerpte zu bilden. Kalb 61 tut unserem Juristen gewiß unrecht, wenn er seine Schrift als mehr populär denn wissenschaftlich hinstellt. Abgesehen davon, daß es zumindest voreilig ist, aus den einigen und dreißig Fragmenten das aus 20 Büchern bestandene monographische Werk charakterisieren zu wollen, muß gesagt werden, daß diese Bruchstücke für ein solches Urteil keinen Grund geben. In den erhaltenen Stücken finden sich einige ganz sauber formulierte Rechts- und Interpretationsregeln; die mehrmalige Verwertung im Titel *de verborum significatione* (Dig. L 16, 146. 147. 151. 153) und die Bildung eines selbständigen Digestentitels (XL 16: *de ademptione libertatis*) aus einem einzigen Fragment aus T. beweist im Gegenteil, daß seiner Schrift eine gewisse Bedeutung beigemessen wurde.

Literatur. Ferrini Rend. Ist. Lomb. Ser. II Bd. XXXIV (1901) 303ff. (jetzt neu herausgegeben von Albertario in Opere di C. Ferrini II (1929) 254ff. Kalb Roms Juristen 61f. Fitting Alter und Folge der Schriften röm. Juristen² (1908) 44. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 711. Krüger Gesch. der Quellen² (in Bindings Handb. der deutschen Rechtsw. [1912] I 2, 198 (dort störende Verwirrung in den Fußnoten: der Text der Anmerkungen 46—49 gehört zum Absatz über T. an Stelle der dort bezogenen Anm. 50—53; hingegen betrifft der Text der Fußnoten 50—53 den Juristen Mauricianus). [Adolf Berger.]

42) M. Terentius Corax wurde plötzlich vom Schlage getroffen, *dum tabellas scribit in foro* (Plin. n. h. VII 182, wohl nach M. Terentius Varro, zu dessen Gentilgenossen oder Freigelassenen der Mann gehört haben wird).

43) Q. Terentius Culleo (zum Cognomen s. Schulze Eigennamen 308) war nach Val. Max. V 2, 5 *praetoria familia natus* (Sohn von Nr. 30?) *et inter paucos senatorii ordinis splendidus*. Er war, vermutlich ohne eigene Schuld, in karthagische Kriegsgefangenschaft geraten, und als die Karthager nach ihrer Niederlage 553 = 201 den siegreichen Scipio um Frieden baten, forderte dieser zu allererst die Auslieferung des T. und machte dann den Befreiten, der unter 3000 von den Feinden zu entlassenden Gefangenen der einzige Senator gewesen zu sein scheint (Liv. XXX 43, 11. Val. Max. Dio frg. 57, 86: *Τερέντιος εἷς ..... βουλῆς ὤν*), sofort zum Beisitzer in seinem Consilium, mit dem er den Frieden diktierte (Plut. apophth. Scip. Mai. 6 mit falschem Praenomen *Λεύκιος Τερέντιος* und mit der Charakteristik *ἐπιεικὴς ἀνήρ*). Beim Triumph folgte T. dem Wagen des Siegers mit einem Pilleus auf dem Kopfe, um sich gleichsam vor aller Welt als dessen dankbaren Freigelasseuen zu bekennen (Liv. XXX 45, 5. XXXVIII 55, 2. Val. Max. Ps.-Quintilian. decl. IX 20. Plut. a. O. 7. Dio. Vgl. die aus der Sklaverei befreiten Römer im Triumphzuge des T. Flamininus Liv. XXXIV 52, 12. Val. Max. V 2, 6. Plut. Flamin. 13, 6 und als etwas späteres Gegenstück König Prusias von Bithynien Polyb. XXX 19, 3f. Liv. XLV 44, 19. Dio frg. 69); diese Erzählung ist bei Oros. IV 19, 6 durch Vermengung des T. mit dem Dichter P. Terentius Afer (Nr. 36) seltsam umgestaltet worden: *T., qui postea comicus, ex nobilibus Carthaginiensium captivis pilleatus — quod insigne indultae sibi libertatis fuit —* (Scipionem) *triumphantem post currum secutus est*. Wegen seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen in Karthago wurde T. in der Folgezeit mehrfach bei diplomatischen Sendungen dorthin verwendet, zum ersten Male bei der von Cn. Servilius Caepio geführten 559 = 195, die Hannibals Entfernung aus der Vaterstadt bewirkte (Liv. XXXIII 47, 7ff. s. o. Bd. II A S. 1780, 32ff. Groag Hannibal als Politiker [Wien 1929] 124f.). 565 = 189 bekleidete T. das Volkstribunat und brachte gegen den Widerstand der Nobilität ein Gesetz durch, das die Eintragung der Söhne von Freigelassenen in die Bürgerlisten freigab und ihre Beschränkung auf die vier Stadttribus aufhob und das von den damaligen Censoren T. Flamininus und M. Marcellus befolgt werden mußte (Plut. Flaminin. 18, 2, übergangen von Liv. XXXVIII 28, 2. s. Mommsen St.-R. III 436f. o. Bd. XII S. 2415, 42ff.). 567 = 187 war T. Praetor peregriuus (Liv. XXXVIII 42, 4. 6) und hatte als solcher die erste Massenausweisung von Latinern, die sich, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, in Rom niedergelassen hatten, auszuführen; es wurden davon 12000 seit 550 = 204 hierher übergesiedelte betroffen (Liv. XXXIX 3, 5f. s. Mommsen a. O. 636, 2. Suppl.-Bd. I S. 307, 27ff.); die Anordnung war übrigens durch Beschwerden ihrer Heimatgemeinden hervorgerufen

(Liv. 4), was bei ihrer Beurteilung nicht außer acht zu lassen ist. Valerius Antias, der in dieses J. 567 = 187 den von ihm systematisch verfälschten Prozeß des L. Scipio verlegt hat, benutzte die Tatsache der Praetur des T., um ihm dabei eine große Rolle zuzuweisen, die des vom Senat mit der Untersuchung und Aburteilung des Falles betrauten Richters (bei Liv. XXXVIII 55, 1—8. 58, 1. 60, 1—10), ,wobei zugleich der edle, den Scipionen innig befreundete, aber doch das Recht mit Strenge handhabende Praetor ein schönes Gegenstück gab zu dem ebenfalls edlen, aber den Scipionen feindlichen und den Rechtslauf hemmenden (Volkstribunen Ti.) Gracchus' (Mommsen RF II 497). Den Widerspruch in der Schilderung des T. hat der von Antias abhängige Livius selbst hervorgehoben (55, 2: *ad hunc praetorem, adeo amicum Corneliae familiae, ut, qui .... — est enim ea quoque fama — tradunt, ... memoriae prodiderint, ...* [3] *aut adeo inimicum eundem, ut ....* — [4] *ceterum ad hunc nimis aequum aut iniquum praetorem reus extemplo factus L. Scipio*); die gefälschte Darstellung wirkt bei ihm auch noch XXXIX 6, 4 nach, und in gewisser Verbindung mit ihr steht die von ihm XXXVIII 55, 2 eingeschobene und bei Plut. apophth. Scip. Mai. 7 wiederkehrende Anekdote, T. habe dem Scipio Africanus nach seinem Tode seine Ergebenheit bewiesen, indem er, wie seinerzeit im Triumphzuge, so auch im Leichenzuge mit dem Pilleus auf dem Kopfe der Bahre vorangeschritten sei und indem er vor Porta Capena das Trauergefolge mit Honigmeth bewirtet habe — eine Anekdote, deren Erzähler fälschlich den Scipio in Rom sterben und in dem Erbbegräbnis der Familie beigesetzt werden ließen (s. Mommsen a. O. 475f, 122). Ein jedes Eingehen auf diese Nachrichten über T. erübrigt sich, weil sie lediglich in dem Zusammenhange der gefälschten Überlieferung über die Scipionenprozesse vorkommen (s. o. Bd. IV S. 1482, 49ff. II A S. 1404, 35ff. Neuere italienische Arbeiten zu den Scipionenprozessen verzeichnet De Sanctis Storia dei Romani IV 1, 591, 268). Noch bei Scipios Lebzeiten bewarb sich T. 569 = 185 um das Consulat für das folgende Jahr, aber ohne Erfolg (Liv. XXXIX 32, 8). Er lebte noch 583 = 171 und wurde damals znm zweiten Male mit zwei anderen Gesandten an Massinissa und an die Karthager geschickt, um sie zur Bundeshilfe gegen Perseus aufzufordern (Liv. XLII 35, 7). Ein Nachkomme dieses Q. Culleo ist Nr. 44.

44) Q. Terentius Culleo war Volkstribun 696 = 58 und stand auf Seiten des Senats. Er riet dem Pompeius, natürlich ohne Erfolg, sich von Caesars Tochter Iulia zu trennen und von dem Bündnis mit jenem weg sich wieder dem Senate zuzuwenden (Plut. Pomp. 49, 3, nur das Cognomen). Er suchte ferner das Gesetz, durch das Cicero verbannt worden war, als ein *privilegium*, d. h. ein zum Nachteil eines einzelnen Bürgers erlassenes Ausnahmegesetz (s. Mommsen St.-R. III 336), zu bekämpfen (Cic. Att. III 15, 5, ebenfalls nur Cognomen). Seit einigen Jahren war er Pontifex minor und als solcher 697 = 57 bei der Entscheidung über Ciceros Hausbau zugegen (Cic. har. resp. 12: *Q. Terentius*; s. Klose Röm. Priesterfasten [Diss. Breslau 1910] 32). Auf Ratschläge, die Atticus dem Cicero durch Culleo etwa in diesen Zeiten über seine politische Haltung zukommen ließ, scheint sich Cic. Att. VIII 12, 5 (28. Febr. 705 = 49) zurückzubeziehen. Mitte Januar 698 = 56 brachte Culleo bei einer Versteigerung sein Tusculanum an, ohne einen Käufer dafür zu finden, so daß Cicero an die Erwerbung für sich dachte (Q. fr. II 2, 1; vgl. Drumann-Groebe GR² VI 337, 6). Daß sich alle diese Angaben auf dieselbe Persönlichkeit beziehen, ist ohne weiteres wahrscheinlich; es hat in jenen Jahren nur einen Culleo gegeben, und das Praenomen Q. war fast nur bei diesem Zweige der Terentier üblich. Unsicher ist dagegen, ob derselbe oder ein jüngerer Culleo im Anfang Mai 711 = 43 eine Rolle spielte. Er war damals von M. Lepidus, dem Statthalter der Narbonensis, mit der Bewachung der Küstenstraße der Seealpen betraut, öffnete sie aber dem bei Mutina geschlagenen und westwärts fliehenden M. Antonius (Appian. bell. civ. III 340). Lepidus stellte sich ihm anfangs erzürnt gegenüber, weil er den Schein der Hingabe an die Sache des Senats wahren wollte, nahm ihn aber sehr bald wieder zu Gnaden auf, da er selbst sich dem Antonius näherte (Lepidus um den 18. Mai an Cicero, fam. X 34, 2). S. auch Nr. 45. [F. Münzer.]

45) Q. Terentius Culleo; sein Name nur auf einer Münze von Lilybaeum als Proconsul Siziliens genannt (*Q. TERENTIO CVLLEONE PRO COS LILVB.* Boutkowski Dict. de num. 2624. Head HN 151. Holm Gesch. Siziliens im Altertum III 729 nr. 749. Münsterberg Wien. Numism. Ztschr. N. F. IV 1911, 85; weniger vollständig Eckhel V 323). Borghesi Oeuvr. II 208 hat als erster die mannigfachen Lesefehler früherer Herausgeber dieser Münze berichtigt; dagegen ist seine Ansicht 209, die Abfassung ihrer Legende in lateinischer Sprache ergebe als frühesten Zeitpunkt ihrer Prägung das Jahr der Erhebung Lilybaeums zur römischen Kolonie, 33 v. Chr., unrichtig (Dessau PIR III 301 nr. 53) weil diese Veränderung erst durch Kaiser Pertinax oder durch Septimius Severus erfolgt ist (Ziegler o. Bd. XIII S. 742). Da der Consul suffectus des J. 40 n. Chr. Q. Terentius Culleo allgemein für einen Sohn unseres T. gehalteu wird, ist Klein Verwaltungsbeamte von Sizilien und Sardinien 96 geneigt, die Wirksamkeit seines Vaters in Sizilien später als ins J. 33 zu setzen. Über das Leben unseres T. geben die Quellen keinen Aufschluß. Er war entweder der Sohn des Culleo, des Freundes Ciceros (Cic. Att. III 15, 5) und des Pompeius (Plut. Pomp. 49), oder des Culleo, der von M. Lepidus im J. 711 = 43 v. Chr. mit der Deckung der Alpenpässe vor einem Handstreich des Antonius betraut worden war (Appian. bell. civ. III 83. Cic. fam. X 34, 2, so auch Dessau 300 nr. 53). Vielleicht ist unser T. mit dem in zwei stadtrömischen Inschriften CIL VI 4455. 4483 genannten *Cullio* identisch; auf der einen (CIL VI 4483 = Dess. 7883 b) wird eine gewisse Albia (nach Dessau 301 möglicherweise die Mutter der Albia Terentia, der Gemahlin des L. Salvius Otho, des Consuls im J. 33 n. Chr., und Mutter des Kaisers Otho) als seine Gemahlin bezeichnet, auf der anderen (CIL VI 4455 = Dess. 7445)

ist von der Bestattung eines *Hilarus nom(enclator) Cullionis* im Grabe der Marcella die Rede.

46) Q. Terentius Culleo (so CIL II 5792 = Dess. 6102 Clunia, *Q. Terentius Cul[leo]* fast. fer. Lat. CIL I² 2, 58). T. dürfte der Sohn des gleichnamigen Proconsuls von Sizilien (s. o.) gewesen sein (Klein Verwaltungsbeamte von Sizilien und Sardinien 96. Dessau PIR III 301. nr. 54). Über sein Leben und seine Ämterlaufbahn sind wir schlecht unterrichtet. Wenn der auf einer der Stadt Aegae in Cilicien zugeteilten Münze des Tiberius genannte Culleo (... *ΟΣ ΣΕΒΑΣΤΟΣ ΕΠΙ ΚΟΥΛΑΕΩΝΟΣ* so Vaillant Num. imp. Graec. p. 7. Eckhel III 323. Mionnet S. VII 154 nr. 20. *ΚΟΥΛΛΑΕΩΝΟΣ* Morelli Thes. 414 fam. Terent. fig. E *ΑΙΓΕΑΙΩΝ ΔΗΜΟΥ*. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 427. Münsterberg Wien. Numism. Ztschr. N. F. V 1912, 66) mit unserem T. eine Person ist, dann hatte er unter Kaiser Tiberius die Legation von Cilicien inne (so auch Dessau). Im Mai des J. 40 n. Chr. (für den 29. Mai bezeugt) bekleidete er mit C. Laecanius Bassus (s. o. Bd. XII S. 396 Nr. 3) das Suffectconsulat (CIL I² 2, 58. II 5792.) Dessau schließt sich mit Recht der Ansicht früherer Forscher an, daß der auf einer stadtrömischen Wasserleitungsröhre dreimal genannte *Q. Terentius Culleo* (Bull. comm. XI 1883, 231) mit unserem T. eine Person sei. Rostowzew Tesserar. syll. nr. 1323. Klio 3. Beih. 161 und Dressel Ztschr. f. Num. XXXIII 179 nr. 4 identifizieren den auf einigen römischen Bleitesseren genannten *Q. Terentius Culleo* mit unserem T. Vgl. Vaglieri in Ruggiero Diz. epigr. II 1033. [Max Fluss.]

47) Terentius Gentianus, Consul des J. 211 n. Chr., Bruder der Virgo Vestalis maxima Terentia Flavola, der er im Atrium Vestae ein Standbild mit folgender Inschrift setzte (CIL VI 2144 = Dess. II 4927; s. Nr. 102): *Terentiae Flavulae v(irgini) V(estali) max(imae) sorori Terentius Gentianus, fl(amen) Dialis, v(ir) c(larissimus), pr(aetor) tut(elarius), cum Pomponia Paetina uxore et Lolliano Gentian[o] filio frat[ris]*. Da ein wohl älterer Bruder der Obervestalin den Namen *Q. Lollianus Q. f. Poll(ia) Plautius Avitus* führt (CIL VI 32412 = Dess. I 1155), wird mit Recht angenommen, daß wir hier Abkömmlinge des vornehmen senatorischen Hauses der Lolliani vor uns haben, das im 2. Jhdt. n. Chr. in jeder Generation zum Consulate gelangt ist und unter die patrizischen Familien aufgenommen worden war (s. Dessau PIR II 293f., der eine Stammtafel der Familie gibt; Miltner o. Bd. XIII S. 1367ff.). Die Geschwister Lollianus Avitus (wohl der Consul des J. 209), Terentius Gentianus, Terentia Flavola und anscheinend noch ein dritter, früh verstorbener Bruder, dessen Sohn der in der oben angeführten Inschrift genannte Lollianus Gentianus gewesen sein wird, waren demnach Kinder des Consularen Q. Hedius Rufus Lollianus Gentianus (s. o. Bd. XIII S. 1368 Nr. 5). In weiblicher Linie stammten die Lolliani von den Decimi Terentii ab (s. Nr. 48 Abschn. c) und in Erinnerung an diese consularische Familie haben sie die Namen *Terentius Gentianus* wieder aufgenommen.

Den sehr guten Beziehungen, die die Lolliani, wie die Laufbahn der Brüder Avitus und Gentianus lehrt (o. Bd. XIII S. 1368f.), zu dem Kaiserhaus des Septimius Severus unterhielten, entspricht es, daß die jüngere Generation der Familie durch eponyme Consulate (209 und 211) und Priesterstellungen von höchstem Glanze ausgezeichnet wurde. Gentianus bekleidete, wie seine Schwester, eines der ehrwürdigsten und heiligsten Priesterämter Roms; er wurde Flamen Dialis: eine Würde, die freilich zugleich drückende Bindungen auferlegte (s. Samter o. Bd. VI S. 2484ff.). Zu diesen Bindungen gehörte das Verbot, Staatsämter außerhalb Roms zu bekleiden (Wissowa Religion² 505. Samter 2490). Schon aus diesem Grunde ist die von Hirschfeld bei Rohden De Palaest. et Arabia 52 ausgesprochene, von Dessau PIR III 301 nr. 55 befürwortete Hypothese abzulehnen, daß der in einer Inschrift aus Harrân vom J. 209 (Le Bas-Waddington III 2460) genannte Legat von Arabia (oder Syria), von dessen Namen nur ... *ητιανοῦ* erhalten ist, eine Person mit unserem Gentian sei: um so mehr als der erhaltene Namensrest nicht zu dem Cognomen *Γεντιανός* paßt (nach der Vermutung von Brünnow-Domaszewski Prov. Arabia III 269. 298 könnte an L. Alfenus Avitianus gedacht werden). Die ordentliche magistratische Laufbahn war dem Flamen Dialis nicht verschlossen. So verwaltete Gentian sicher (wie sein Bruder) die Quaestur als *candidatus* des Kaisers und nach dieser (die Rangstufe des Volkstribunates oder der Ädilität übersprang er als Patrizier) die Praetur, die er als *praetor tutelarius* wahrscheinlich im J. 209 innehatte. Wohl unmittelbar nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenjahr gelangte er im J. 211 zum Consulat, den er als *ordinarius* zusammen mit (Pomponius?) Bassus bekleidete (der vollständige Name ist nirgends erhalten, doch an der Identität mit dem Flamen Dialis nicht zu zweifeln; in den hsl. Consulfasten und in den inschriftlichen Datierungen wird das Jahr mit *Gentiano et Basso* bezeichnet; vgl. Liebenam Fasti cos. z. J. Vaglieri Diz. epigr. II 1016). Über sein späteres Leben ist nichts bekannt. — Gentians Gattin Pomponia Paetina gehörte vielleicht demselben Hause an wie sein Kollege im Consulat; möglicherweise waren die beiden Consuln miteinander verschwägert. Auch die Namen des C. Pomponius Bassus Terentianus (PIR III 76 nr. 531) weisen auf nahe Beziehungen der beiden vornehmen Häuser hin.

48) D. Terentius Gentianus, Consular der Trajanisch-Hadrianischen Zeit.

a) Name. In der Ehreninschrift von Sarmizegetusa war vom Namen nur ... *rentio Gentiano* erhalten (CIL III 1463). *Terentius Gentianus* lautet der Name in einem Reskript Hadrians (Mos. et Rom. leg. coll. 13, 3, 1) und Hist. aug. Hadr. 23, 5, *Γεντιανός* in der Inschrift aus der Orestis (s. u.). In der von seiner Schwester verfaßten metrischen Inschrift (s. u.) wird der Name von ihrem Finder Wilhelm von Boldensele in der Form *Decimi Cētianni* wiedergegeben; wie längst erkannt wurde, liegt hier eine Verlesung statt *Gentiani* vor. Diesem Zeugnis scheint ein neugefundener Cippus aus Mazedonien zu widersprechen, auf welchem *L. Terentio G[en]tiano* zu lesen ist (Bull. hell. XLVII, 1923, 277); aber es

ist nicht daran zu zweifeln, daß *Decimus* das Individualpraenomen des Gentianus war. Demnach liegt in der (auch sonst fehlerhaften) makedonischen Inschrift wohl ein Irrtum vor (Kazarow Bull. hell. a. O.); weniger wahrscheinlich ist, daß Gentian in seiner vollständigen Nomenklatur, die nach dem Brauche dieser Zeit ziemlich umfangreich gewesen sein mag, zwei Praenomina geführt habe: dies war z. B. bei einem anderen Angehörigen der gens Terentia, Cn. L. Terentius Homullus Iunior, der Fall (s. Nr. 50). Indes diese Namensform, die in Traianisch-Hadrianischer Zeit noch vollkommen inkorrekt wäre, käme für Gentian nicht in Frage, sondern nur die Führung eines zweiten Praenomens in der Cognominalreihe verbunden mit einem zweiten Gentile.

b) Lebenslauf. Gentianus war (wie schon Mommsen zu CIL III 6625 und Jung Fasten d. Prov. Dacien 3 aus Namen und Lebenszeit gefolgert haben) der Sohn des D. Terentius Scaurianus (Nr. 68). Dies erhellt, abgesehen von der Übereinstimmung des Praenomens und Gentilnamens, deutlich aus der Tatsache, daß Gentianus zu der Stadt Sarmizegetusa, die Scaurianus in seiner Legation von Dacia als römische Kolonie konstituiert hatte, im Patronatsverhältnis stand und von derselben zu einer Zeit, da er amtlich mit der Provinz Dacia nichts zu tun hatte, durch ein Denkmal geehrt wurde (s. u.). Wenn Friedländer I⁸ 218 und noch Bang ebd. IV¹⁰ 70 und Stech Klio Beih. X 104 nr. 1537 (ebenso Asbach Rhein. Jahrb. LXXII 47) Scaurianus und Gentianus für ein und dieselbe Person hielten und andere Forscher, z. B. Bücheler Carm. lat. epigr. I 270, zwei Gentiani unterschieden — den Comes Traians und den in der Vita Hadriani (23, 5) genannten, — so beruhen diese Hypothesen nur auf der ganz unnötigen Voraussetzung, daß der von der Stadt Sarmizegetusa geehrte Senator zur Zeit der Ehrung Statthalter von Dacia gewesen sein müsse (richtig Dessau PIR III 301f. nr. 56), und auf der unzutreffenden Deutung der Worte *comitisque tuis, Traiane, triumphis* auf den dakischen Triumph.

Die Basis von Sarmizegetusa, deren Inschrift von dem kaiserlichen Offizier Grafen Giuseppe Ariosti im J. 1722 abgeschrieben wurde, die aber mit anderen Steinen auf dem Transport nach Wien in den Fluten der Theiß versank (CIL III 1463 = Dess. I 1046, vgl. Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien CCIX, 1929, 1, 148ff.), enthält Gentians Cursus honorum bis zu seiner makedonischen Legation, aber in altertümlich knapper und gekürzter Form: *[D. Te]rentio Gentiano, trib(uno) militum, quaestori, trib(uno) pl(ebis), pr(aetori), leg(ato) Aug(usti), consuli, ponti[f(ici)], cens(itori) provinc(iae) Mace[d(oniae)], Colonia Ulpia Tra[iana] Aug(usta) Dac(ica) Sarmizege[tusa] patrono*. Die Angaben dieses Textes finden eine willkommene Ergänzung durch die metrische Inschrift, die die Schwester des Gentianus zur Erinnerung an ihren Bruder an dem Steinmantel einer der beiden großen Pyramiden von Gize (des Chufu oder des Chephren) anbringen ließ; sie wurde von dem Johanniter Wilhelm von Boldensele (so nannte er sich nach seiner Mutter; sein ursprünglicher Name war Otto von Neuhaus), der im J. 1333 eine Pilgerfahrt in das Heilige Land unternahm (vgl. außer der CIL III 21 angeführten Literatur noch Khull Zweier deutscher Ordensleute Pilgerfahrten nach Jerusalem [Graz 1895] 1—46 [deutsche Übertragung]. Röhricht Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande 1900, 89), als einziger unter den Pyramidentexten, der für ihn lesbar war, abgeschrieben (*‚horum versuum obscura expositio aliquantulum me tenebat'*); mit der Bekleidung der Pyramide ist auch diese 3000 Jahre jüngere Inschrift verschwunden, die, wie das gigantische Denkmal selbst, in ihrer Art gleichfalls dem Totenkult diente (CIL III 21 = 6625, dazu p. 967 = Bücheler Carm. lat. epigr. I 270 = Dess. I 1046a; vgl. Mommsens Anm. im CIL; wie Mommsen darlegt, beruht die Abschrift des Ludolf von Sudheim [1336—1341] nicht auf Autopsie, sondern ist aus der Schrift des Wilhelm von Boldensele abgeleitet; dasselbe Urteil fällt Mommsen über die Kopie des Dominikaners Felix Fabri von Ulm, der in den J. 1480 und 1483 Reisen in das Heilige Land unternahm [Bibl. des litt. Ver. in Stuttgart IV 43]; vgl. dazu Friedländer Index lect., Königsberg 1869. Röhricht 161ff.):

vidi pyramidas sine te, dulcissime frater,
et tibi, quod potui, lacrimas hic moesta profudi
et nostri memorem luctus hanc sculpo querelam.
sit nomen Decimi Gentiani pyramide alta,
pontificis comitisque tuis, Traiane, triumphis,
lustra[que] sex intra censoris consulis esse.

Der Schluß des Gedichtes fehlt augenscheinlich; das letzte Wort ist unrichtig gelesen, vermutlich waren die Buchstaben nur zum Teil erhalten oder undeutlich (Felix Fabri gibt am Schluß des 6. Verses ein *S*). Der Vorschlag Mommsens (CIL III 6625), *ecce* zu lesen, befriedigt nicht. Friedländer (Ind. lect. Königsb. 1869 und Sittengesch. I⁸ 218. II⁸ 281f.) wollte — im Anschluß an Grotefend — *sit nomen Decimi Gentiani pyramis alta ... censoris consulis esse* lesen (*pyramis* bietet die Abschrift des Fabri): Mommsen, der St.-R. I³ 577, 2 zustimmt, hält jedoch zu CIL III 6625 mit Recht an dem Text des Wilh. von Boldensele fest. Auch Büchelers Lesung *sic nomen Decimi Gentiani pyramide alta pontificis ... lustra[que] sex intra censoris consulis exst[et]* ist — abgesehen von der wohl zutreffenden Ergänzung *lustra[que]* — schon im Hinblick auf die Originalabschrift abzulehnen.

Aus diesen beiden Texten ergeben sich folgende Feststellungen für Lebensdaten und Laufbahn des Gentianus: Da in dem Gedichte gesagt wird, daß er *intra sex lustra*, d. h. noch vor Vollendung des 30. Lebensjahres, zum Consulat und zur ‚Censur' gelangt sei und andererseits das Amt des Censitors bereits für das J. 119 bezeugt ist (s. u.), können wir, unter der Voraussetzung, daß die Betrauung mit diesem Mandat schon im J. 118 erfolgte (s. u.), als Geburtsjahr 89 (oder 90) n. Chr. erschließen. Im Alter von etwa 18 Jahren wird Gentianus eines der Vigintivirate (vermutlich jenes eines *IIIvir monetalis* oder *Xvir stlitibus iudicandis*) übernommen haben (diese Stellung ist im Cursus honorum der dakischen Inschrift übergangen). Etwa 20 Jahre alt, demnach ca. 108—110, leistete er seinen Militär-

dienst als *tribunus legionis laticlavius*; da zu gleicher Zeit sein Vater das dakische Armeekorps befehligte (s. Nr. 68), ist anzunehmen, daß der junge Tribun unter dem Oberbefehl des Vaters in einer der dakischen Legionen (XIII Gemina?) gedient hat. Mit der Quaestur trat er in den Senat. Im Hinblick auf seine späteren Ämter wird man die Quaestur in das J. 112 ansetzen dürfen; er wäre demnach durch kaiserliches Privileg zwei Jahre vor der normalen Zeit (dem 25. Lebensjahr) zur ersten Magistratur gelangt (vgl. Plin. paneg. 69. Mommsen St.-R. I³ 577), und zwar wohl als *candidatus Augusti* (das Stillschweigen der Inschrift besagt nichts). Für den Volkstribunat kämen wir etwa auf das Jahr 10. Dezember 113 bis 9. Dezember 114. Das Intervalljahr zwischen Volkstribunat und Praetur wird ihm erlassen worden sein (vgl. Plin. epist. VII 16. Mommsen Ges. Schr. IV 419f.; St.-R. a. O.), so daß er zur Praetur, drei Jahre vor dem gesetzlich frühesten Termin, im J. 115 gelangt wäre. Die Worte des Gedichtes über Gentians Teilnahme an Trajans Triumphen können sich nur auf den großen Partherkrieg (114—117) beziehen (nicht auf die Dakerkriege, wie Friedländer-Bang IV¹⁰ 70. Dessau PIR III 301 nr. 56 und andere meinten). Die Stellung, in der er an dem Kriege teilnahm, wird die eines Legionslegaten (weniger wahrscheinlich des Legaten einer der neu annektierten Provinzen) gewesen sein, die im Cursus honorum abgekürzt durch *leg. Aug.* wiedergegeben wird (irrig von Jung Fasten d. Prov. Dac. 3ff. als Statthalterschaft von Dazien, von Ritterling o. Bd. XII S. 1391 als Legionskommando in dieser Provinz aufgefaßt). Da er anscheinend bereits im J. 117 zum Consulat gelangte (s. u.), ist man zu der Annahme genötigt, daß er — sowie Hadrian im zweiten Dakerkrieg (Dess. I 308, s. o. Bd. I S. 498) — noch als Praetor mit dem Legionskommando betraut worden sei. Er wird demnach in den J. 115—117 als *legatus legionis* am Partherkrieg teilgenommen haben. Trifft die (allerdings ganz unsichere) Vermutung zu, daß sein Vater in der Zeit dieses Krieges Legat von Syrien gewesen sei (s. Nr. 5), dann hätte Gentianus vielleicht wiederum unter dem Oberbefehl des Vaters, ein Kommando geführt. Im Kriege hat er sich militärische Auszeichnungen (seinem Range entsprechend drei *coronae*, drei *hastae purae* und drei *vexilla*) erworben: dies besagen zweifellos die Worte *comitis tuis, Traiane, triumphis* (die bildlich gemeint sind: der Triumph wurde erst nach dem Tode des Kaisers gefeiert). Wohl noch von Traian wird er — wieder drei oder gar vier Jahre vor der normalen Zeit — zum Consul designiert worden sein. Sein (Suffect-) Consulat dürfte in das J. 117 fallen; denn im J. 118 könnte er nur in den drei letzten Monaten die Fasces geführt haben (die Consuln der anderen Monate sind bekannt, vgl. Liebenam Fasti cos. z. J.); es scheint aber, daß er in diesem Jahre bereits mit der Mission in Mazedonien betraut worden ist (das J. 119 und die ersten Monate 120 reichen kaum für die umfassende und schwierige Tätigkeit in dieser Provinz hin). Vielleicht unmittelbar nach dem Consulat (dafür spricht die Anordnung im Cursus honorum), möglicherweise aber bereits vorher, wurde er — vermutlich auf Vorschlag des Herrschers — zum Mitglied des vornehmsten der *amplissima collegia*, zum Pontifex, gewählt. Hadrian ernannte ihn, anscheinend im J. 118 (s. o.), zum *legatus Augusti pro praetore provinciae Macedoniae ad census accipiendos*: so wird (nach Analogie anderer Fälle, vgl. Mommsen St.-R. II³ 1092) sein Titel, der nirgends vollständig überliefert ist, gelautet haben. Der gleich zu erwähnende Terminationscippus nennt ihn *leg A[ug.] pr. pr.*; die Bezeichnungen auf der Statuenbasis und in der Pyramideninschrift sind oben angeführt; daß in dieser der volltönende Titel *censor* gewählt wurde, wird man der schwesterlichen Liebe und wohl auch dem Versmaß zugutehalten dürfen. In dem Reskript Hadrians und in der Inschrift aus der Orestis ist kein Titel angegeben.

Macedonia, das regulär von erlosten praetorischen Proconsuln verwaltet wurde, ist von Hadrian vorübergehend einem Consularlegaten unterstellt worden, und zwar sowohl zur Abhaltung eines Census (vgl. Mommsen St.-R. II³ 1092f.) als aus dem Grunde, weil wirtschaftliche Erfordernisse und die Schlichtung von (wahrscheinlich sehr häufigen) Streitfragen eine definitive Neuordnung der territorialen Verhältnisse notwendig machten (vgl. Rostovzeff Gesellsch. u. Wirtsch. im röm. Kaiserreich I 347. II 73f. 82). Diese Neuregelung ist von Gentianus durchgeführt worden (es sei bemerkt, daß der Kaiser selbst im J. 118 durch Makedonien zog, Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 71f. Rostovzeff II 317). Wir besitzen für Gentians Wirksamkeit drei Belege: Am 16. August 119 erließ Hadrian ein Reskript an Gentianus über die Bestrafung der Personen, *qui terminos finium causa positos abstulerunt* (Ulpian im 8. Buche *de officio proconsulis* Mos. et Rom. legum coll. 13, 3. 1. 2 = Callistratus Dig. XLVII 21, 2); vom J. 120 ist ein Terminationsstein *[in]ter Geneata[s? et A?]xinos* datiert, der während seiner Amtsführung (*L. Terentio G[en]tiano leg. A[ug.] pr. pr.*) von einem Centurionen der Legio I Minervia gesetzt ist (Kazarow Bull. hell. XLVII, 1923, 277 = Année épigr. 1924 nr. 57); endlich berufen sich in einer ausführlichen, aus einer Ortschaft der Orestis stammenden Steinurkunde die über widerrechtliche Okkupation öffentlichen Landbesitzes Beschwerde führenden Gaubewohner im J. 194 auf die διάταξις des Gentianus, die demnach damals rechtlich noch in Geltung war (*ἔδοξε τῷ τε πολειτάρχῃ καὶ τοῖς πολείταις ὁμογνωμονῆσαι μόνα κατὰ τὴν Γεντιανοῦ διάτα(ξ)ιν τοὺς ἐπαρχικοὺς ἃ ἐτειμήσαντο καλῇ πίστει κατέχειν εἰ(ι)ς δὲ τὰ λοιπὰ μηδενὶ ἐξεῖναι ἐπαρχικῷ ἢ ἐπιτρόπῳ ἢ ἀγοράζειν ἢ κατέχειν δημοσίαν γῆν κτλ.* Woodward Journ. hell. stud. XXXIII 1913, 337ff. nr. 17 v. 15ff.; unzureichend war der Text von Sakellarios Arch. Ztg. XXXVIII 1880, 159 und von Demitsas *Ἡ Μακεδονία* I, 1896, 236ff. nr. 217 veröffentlicht worden; vgl. Rostovzeff I 347). Noch im J. 120 fand die Mission des Gentianus ihr Ende, wie sich aus einem Militärdiplom ergibt, das am 29. Juni dieses Jahres der *cohors I Flavia Bessorum quae est in Macedonia sub Octavio Antonino* ausgestellt wurde (Compt. Rend. 1909, 130; unter Hadrian

hat der Proconsul Q. Gellius Sentius Augurinus im Süden Thessaliens eine Grenzregulierung vorgenommen [CIL III 586 = 12306]; gehört sein Proconsulat nicht in das J. 117/18, sondern in spätere Zeit, so wird daraus entweder geschlossen werden dürfen, daß Gentians Tätigkeit nur Altmakedonien umfaßt habe, oder daß sie nicht zum Abschluß gelangt sei). Welche consularischen Stellungen Gentianus nachher noch bekleidet hat, ist unbekannt (irrig erschließen Jung Fasten d. Prov. Dacien 3ff. und andere aus der Inschrift CIL III 1463 eine Statthalterschaft von Dacia).

Wie sich aus seiner ganz außergewöhnlich raschen amtlichen Laufbahn ergibt, erfreute sich Gentian schon der besonderen Gunst des Kaisers Traian, wozu viel beigetragen haben wird, daß bereits sein Vater das Vertrauen dieses Herrschers genoß. Aber während sonst die von Traian begünstigten Senatoren bei seinem Nachfolger nicht immer auf dasselbe Wohlwollen zählen durften, war dies bei Gentianus in der Tat der Fall; ja, wie die Hist. aug. berichtet (s. u.), erblickte Hadrian in Gentianus sogar eine jener Persönlichkeiten, die ihm der Nachfolge im Reiche würdig schienen. Vielleicht gehörte der allerdings wesentlich jüngere Mann schon vor Hadrians Regierungsantritt zu seinem Freundeskreise. In erster Linie werden aber für diese hohe Wertschätzung die ungewöhnlichen Eigenschaften Gentians maßgebend gewesen sein, seine Bewährung in militärischen und zivilen Stellungen, die auch wir noch aus seiner glänzenden Laufbahn, seiner Auszeichnung im Partherkrieg und der Beständigkeit seiner Anordnungen in Makedonien, die 75 Jahre später noch in Kraft standen, erschließen können, ferner wohl seine rein menschlichen Vorzüge: die tiefe Trauer der Schwester um den *dulcissimus frater*, die Sympathien, die er im Senate genoß (s. u.), werden keinem Unwürdigen gegolten haben. Bei einem Freunde Hadrians ist es schließlich selbstverständlich, daß er, gleich diesem selbst, durch hohe Kultur und Bildung ausgezeichnet war.

Aber es sollte ihm nicht beschieden sein, sich den Lorbeer der Caesaren um die Schläfe zu winden. In dem Kapitel der Vita Hadriani, das von der Ordnung der Nachfolge im Reiche handelt (der Abschnitt, der meines Erachtens aus Marius Maximus exzerpiert ist, beginnt mit den Worten *factusque de successore sollicitus* 23, 2), heißt es: *Platorium Nepotem ... suspicionibus adductus, et eodem modo et Terentium Gentianum, et hunc vehementius, quod a senatu diligi tunc videbat, omnes postremo, de quorum imperio cogitavit, quasi futuros imperatores detestatus est* (23, 4—6; Lesung nach Hohl; Peter hatte die dieser Stelle vorangehenden Worte *in summa detestatione habuit* mit dem eben angeführten Satze verknüpft; vgl. auch ebd. 15, 2). Worin sich die Ungnade äußerte, wird nicht gesagt; sie mag sich darin bekundet haben, daß Hadrian den bis dahin so begünstigten und geschätzten Senator bei der Verleihung weiterer consularischer Ämter überging, ihn nicht mehr seinen Amici oder Comites beigesellte und zu seinem Consilium heranzog (daß bereits seine Abberufung aus Mazedonien in Ungnade erfolgt sei, ist schwerlich anzunehmen). Das Motiv der Entfremdung wird tatsächlich die Eifersucht Hadrians gewesen sein — hat er doch erst als Schwerkranker im Angesicht des Todes den Entschluß gefunden, einen Nachfolger zu bestimmen. Und gerade die Anhängerschaft, die Gentianus im Senate zählte, wird ihm den Imperator, dessen Beziehungen zum Senat von vornherein gespannt waren und sich mit der Zeit nicht besserten, entfremdet haben. Sicherlich traf Gentianus selbst kein Verschulden: die Schwester hätte seiner sonst gewiß nicht in solcher Weise gedenken können. Sein Andenken ist vielmehr ein rühmliches geblieben: noch zwei Generationen später hat ein Senator, der in weiblicher Linie von den Terentiern abstammte, einem seiner Söhne den Namen unseres Gentianus gegeben (s. Nr. 47).

Gentian ist wohl noch zu Lebzeiten Hadrians gestorben; die Klage der Schwester spricht dafür, daß ihm kein hohes Alter beschieden war. Sind die Verse im J. 130 geschrieben (s. Nr. 97), so fällt sein Tod vor dieses Jahr; er hätte demnach das vierzigste Lebensjahr nicht erreicht.

c) Familie. Von Vater und Schwester war bereits wiederholt die Rede. Ob Gentianus Nachkommen hinterlassen hat, ist unbekannt. Daraus, daß das patrizische Haus der Lolliani, zu dessen Klienten auch der spätere Kaiser Pertinax gehörte, schon in der zweitnächsten Generation das Cognomen *Gentianus*, ein Menschenalter später den Namen *Terentius Gentianus* übernommen hat (s. Nr. 47), ist geschlossen worden, daß eine Tochter Gentians sich mit dem Consul des J. 144, L. Lollianus Avitus, vermählt habe (Jung a. O. 4f. Dessau PIR II 293f. nr. 222. Miltner o. Bd. XIII S. 1368ff.); indes besteht die Möglichkeit, daß die Schwester des Gentianus, dieselbe, die so sehr um ihren Bruder trauerte, die Gattin des L. Lollianus Avitus, Consuls im J. 114, gewesen sei. — *Terentius* ..., der unter Antoninus Pius *numini et virtutibu[s lovis optimi maximi Dolicheni] nato ubi ferrum exor[itur]* in Apulum eine Votivgabe stiftete (CIL III 1128 = Dess. II 4303), wird (selbst oder schon vom Vater her) sein Bürgerrecht dem Hause dieser Terentier verdankt, nicht aber, wie manche Forscher annahmen (Mommsen zu CIL III 1128. Gooss Arch. f. siebenb. Landesk. XII 139ff. Jung a. O.), selbst diesem Hause angehört und den Namen *Terentius Gentianus* geführt haben. [Groag.]

49) P. Terentius Hispo war nach Cic. fam. XIII 65; ad Att. XI 10, 1 mit Cicero verwandt, offenbar durch dessen Frau Terentia Nr. 95 und gut befreundet (*meus necessarius — Hispo meus — summa familiaritas consuetudoque*). Er war Promagister einer Publikanengesellschaft, die in Asien die Weidegebühren gepachtet hatte, lebte gewöhnlich in der Provinzialhauptstadt Ephesos und übernahm auch Arbeiten im dortigen Hafen. Ende 703 = 51 oder Anfang 704 = 50 wurde er samt der von ihm vertretenen Gesellschaft durch Cicero dem Propraetor von Bithynien P. Silius empfohlen. Ende 706 = 48 berichtete er an Cicero über die Äußerungen, die er in Ephesos von dessen zu Caesar reisenden Neffen Q. gehört hatte. Seine Frau war Tochter eines Q. Sulpicius und wurde in Magnesia a. M. durch Errichtung einer Statue geehrt (Inschr. von Magnesia a. M. 140. o. Bd. IV A S. 878 Nr. 110). [F. Münzer.]

50) Cn. L. Terentius Homullus Iunior. In dieser ungewöhnlichen, bei Männern senatorischen Standes hier wohl zum erstenmal begegnenden Form erscheint der Name in zwei von T. selbst in Legio (Leon) dedizierten Weihinschriften (CIL II 5084 = Dess. II 3880; von der zweiten Inschrift ist nur ein kleines Stück erhalten CIL II 5676; vgl. Hübner ebd. p. 913, der irrig die Ergänzung *Cn. L(icinius)* vorschlägt): *Nymphis fontis Amev(i?) Cn. L. Terentius L. f. Homullus Iunior, leg(atus) leg(ionis) VII G(eminae) f(elicis) l(ibens) v(otum) m(erito) s(olvit).* Das doppelte Praenomen erklärt sich vermutlich dadurch, daß T. — dem Brauche seiner Zeit- und Standesgenossen gemäß — in seiner vollständigen Nomenklatur auch einen zweiten Gentilnamen geführt haben wird.

Der Legat der Legio VII Gemina war vielleicht ein Enkel des C. Terentius Iunior, der zum Freundeskreise des jüngeren Plinius gehörte (s. Nr. 53); auch Terentius Strabo Erucius Homullus, Consul im J. 83 (Nr. 71), wird unter seine Vorfahren zu zählen sein. Er ist wahrscheinlich identisch mit Terentius Iunior, der durch eine Inschrift vom 19. Sept. 152 als *curator operum publicorum et aedium sacrarum* mit Flavius Longinus bezeugt ist (Lugli Not. d. scav. 1916, 395 fig. 3 = Année épigr. 1918 nr. 111, vgl. Marchetti Bull. com. 1916, 45f.; der Stein trägt auf der linken Seitenfläche die Datierung, die sich wohl auf die Hauptinschrift bezieht — der 19. Sept. ist der Geburtstag des Kaisers Antoninus Pius —, auf der rechten Seitenfläche eine Dedikation an Silvanus, die nachträglich von Sabinus, einem der Nachfolger des Longinus und Iunior, vollzogen wurde; Lugli und Marchetti beziehen die Datierung auf die Dedikation des Sabinus). Kurze Zeit vorher wird T. die Fasces als Consul suffectus geführt haben.

[Groag.]

51) C. Terentius Istra war 572 = 182 Praetor (Liv. XXXIX 56, 5) und Statthalter von Sardinien (ebd. XL 1, 2) und im folgenden J. 573 = 181 einer der Triumvirn zur Deduktion einer Kolonie nach Graviscae (ebd. 29, 2).

[F. Münzer.]

52) Terentius Iunior s. Cn. L. Terentius Homullus Iunior.

53) C. Terentius Iunior, ein Freund des Plinius. Seinen vollen Namen lernen wir aus der Inschrift eines Bronzeplättchens (Tessera paganica) von Perusia kennen, CIL XI 1947 = Dess. II 6120; Plinius nennt ihn *Terentius Iunior* (epist. VII 25, 2) oder einfach *Iunior* (VIII 15. IX 12). — Er bekleidete die ritterlichen Offiziersstellen und wurde dann Procurator der *provincia Narbonensis*, Plin. epist. VII 25, 2. Obwohl ihm hierauf der Zutritt zu den senatorischen Ämtern offen gestanden hätte, zog er sich in die beschauliche Ruhe des Landlebens zurück (Plin. a. O.), wie so mancher andere vornehme Ritter, der die selbstgewählte Muße eines behaglichen Daseins dem ehrgeizigen Streben nach der senatorischen Laufbahn vorzog, vgl. A. Stein Der röm. Ritterstand 195—202. Als fleißigen Landwirt rühmt ihn Plin. epist. VII 25, 3, vgl. VIII 15, 1. Eine seiner Besitzungen befand sich in der Nähe von Perusia, im *pa[g]us Paetinianus*; denn auf ihn werden wir ohne Zweifel die oben zitierte Tessera beziehen dürfen. Auf einem seiner Landgüter genoß seine Gastfreundschaft auch Plinius, der seine Bildung im Griechischen wie im Lateinischen schätzte (VII 25, 3. 4), ihm gelegentlich Bücher schickte (VIII 15) und an ihn Briefe (VIII 15. IX 12) richtete. Seinen Sohn erwähnt Plin. epist. IX 12, 2. Schwerlich dieser Sohn selbst, aber vielleicht dessen Sohn ist *Terentius Iunior, curator operum publicorum et aedium sacrarum* im J. 152, Bull. com. XLIV (1916) 39.

Aus derselben Familie stammt wohl auch der Legionslegat L. Terentius Homullus Iunior (Nr. 50). Wir sehen also, daß er ähnlich wie z. B. in derselben Zeit ein anderer Freund des Plinius, Minicius Macrinus, den senatorischen Rang nur für sich ablehnte, seine Nachkommen aber dessen ungeachtet in den ersten Stand vorrückten.

54) Terentius Lentinus, ein römischer Ritter, der im Verein mit anderen vornehmen Männern das Testament des Praetoriers Domitius Balbus unterschob; er wurde im J. 61 n. Chr. auf Grund der Lex Cornelia (de falsis, vgl. Mommsen Strafr. 669—671) verurteilt, Tac. ann. XIV 40.

[Stein.]

55) Terentius Libo aus Fregellae wird von Maecius, wahrscheinlich Sp. Maecius Tarpa (o. Bd. XIV S. 238 Nr. 24), bei Donat. Auctarium zu Suet. v. Terent. als Dichter genannt. Daß er im Alter von P. Terentius Afer nicht weit entfernt gewesen sein wird, folgt aus der Zusammenstellung mit diesem von selbst und wird dadurch bestätigt, daß die Zerstörung von Fregellae im J. 629 = 125 einen Terminus ante quem für ihn bietet.

56) Terentius Lucanus. Der Name T. mit dem Beinamen Lucanus begegnet in drei Zeugnissen, in zweien davon mit dem Vornamen C.; vielleicht sind alle drei Zeugnisse auf eine einzige Persönlichkeit zu beziehen, vielleicht auf zwei zu verteilen, wie es meistens geschieht, oder gar auf drei. Suet. v. Terent. beginnt: *P. Terentius Afer, Karthagine natus, serviit Romae Terentio Lucano senatori, a quo ob ingenium et formam non institutus modo liberaliter, sed et mature manu missus est.* Wenn einerseits nach Mommsen (Münzw. 554 zu nr. 164) auf den Vornamen des Patrons ‚in dieser Epoche aus dem der Freigelassenen nicht geschlossen werden darf', also der ehemalige Herr des Komödiendichters Nr. 36 keineswegs P. geheißen haben muß, und wenn anderseits die Münzen mit der Aufschrift *C. Ter(entius) Luc(anus)* nicht mehr mit Mommsen (a. O. Babelon Monn. de la rép. rom. II 483—485) in die Jahrzehnte 600 = 154 bis 640 = 114, sondern mit Grueber (Coins of the roman rep. I 103f.) schon zwischen 582 = 172 und 603 = 151 oder mit Bahrfeldt (CIL I² app. 125) bis über 560 = 194 hinaufzusetzen sind, so rückt die von jenem abgelehnte Identifikation des Senators mit dem Münzmeister wieder in den Bereich der Möglichkeit. Die Münzen zeigen eine Victoria mit Lorbeerkranz, der Denar hinter dem Romakopf der Vorderseite, die Kupferstücke über dem Schiffsvorderteil der Rückseite; doch dieser Hinweis auf einen Sieg gibt keinen festen Anhalt für die Datierung. Alle drei Namen gleich der Münzaufschrift bietet Plin. n. h. XXXV 52: *Pingi ..... gladiatoria munera atque in publico exponi coepta a C. Terentio Lucano. is avo suo, a quo adoptatus fuerat, triginta paria in foro per triduum dedit tabulamque pictam in nemore Dianae posuit.* Daß die bildliche Darstellung von Fechterspielen die erste gewesen sei, ist angesichts der Häufigkeit solcher Szenen in etruskischen und campanischen Gräbern (s. Suppl.-Bd. III S. 761) nicht anzunehmen; nur die öffentliche Aufstellung im Heiligtum bei Aricia war das Neue, und die Zeitangabe, auf die es gerade ankam, ist dabei vergessen worden. Die Dauer der Leichenspiele des C. Terentius Lucanus und die Zahl der auftretenden Kämpferpaare empfiehlt jedoch, nicht über die Mitte des 2. Jhdts. hinabzugehen (s. ebd. 761f., daher kaum richtig 762, 60: ‚ums J. [654 =] 100'), so daß wiederum die Gleichsetzung des Spielgebers mit dem Patron des Dichters und dem Münzmeister ganz wahrscheinlich ist, zumal da die meisten bei den Terentiern begegnenden Cognomina rein individuell sind und daher auch Lucanus sehr wohl nur einem einzigen beigelegt sein kann. Hat dagegen dieser von seinem Adoptivvater, der von Natur der Vater seiner Mutter gewesen muß (Gegenstück zu Cic. Brut. 212; o. Bd. XIII S. 255, 58ff.), das Praenomen C. ererbt, so paßt auch das wieder ganz gut, daß dieses bei den Terentiern seltene Praenomen gerade in der Generation um 554 = 200 zweimal vorkommt, die zu der Generation des Perseuskrieges in dem Verhältnis von Vätern zu Söhnen stand, bei C. Terentius C. f. Varro Consul 538 = 216, gestorben nach 554 = 200 (Nr. 83) und bei C. Terentius Istra, Praetor 572 = 182 (Nr. 51); einer von ihnen, vielleicht der zweite, mag der Adoptivvater des Lucanus gewesen sein. [F. Münzer]

57) Terentius Marcianus (*Τερέντιος M[αρ]κι[α]νός* Ramsay Bull. hell. VII 268 nr. 12, unrichtige Lesung *Τερέντιος Ἀφρικανός* [Kontoleon Bull. hell. XI 222 nr. 17 = Cagnat IGR III 358], wie Mon. antich. XXIII 214 erwiesen hat), bekannt aus einer Ehreninschrift aus Sagalassos in Pisidien, in der *ἡ πατρίς* ihn, *τὸν διασημότατον ἡγεμόνα δικαιοσύνῃ καὶ φιλανθρωπίᾳ πάσῃ πάντας ὑπερβαλόμενον*, als *τὸν εὐεργέτην* bezeichnet; er ist jedenfalls mit dem Terentius Marcianus identisch, den *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* von Termessos als *τὸν διασημότατον ἡγεμόνα Λυκίας Παμφιλίας* und als *τὸν πάτρωνα καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως* in einer Ehreninschrift (Cousin Bull. hell. XXIII 292 nr. 6 = Dittenberger Syll. or. gr. 564 = Cagnat IGR III 434 = TAM III 1, 89) feiern und den in einer anderen lykischen Inschrift (Pariberi-Romanelli Mon. antich. XXIII 214 nr. 151) als *τὸν διασημότατον ἡγεμόνα, φιλάνθρωπον, πάντας ὑπερβαλλόμενον τὸν εὐεργέτην ἑαυτοῦ καὶ τῆς πατρίδος τῆς λαμπρᾶς Τρεβεννατῶν κολωνείας, Τορκουᾶτος ὁ ῥήτωρ ἀπὸ Λυκιαρ[χ]ίας παρὰ τῇ ὑεῷ* ehrt. T. war also legatus pro praetore provinciae Lyciae et Pamphyliae. Die Zeit seiner Wirksamkeit läßt sich nicht näher angeben. Für einen Verwandten des T. hält Heberdey Denkschr. d. Wien. Akad. LXIX, 1929, 3, 23 den TAM III 1, 111 genannten M. Terentius Valens. [Max Fluss.]

58) L. Terentius Massaliota gab 554 = 200 als plebeischer Aedil mit Cn. Baebius Tamphilus die plebeischen Spiele, bei denen der Stichus des Plautus aufgeführt wurde (Liv. XXXI 50, 3. Plaut. Stich. tit. mit unrichtigem Praenomen C.). 558 = 196 war er einer der zehn Senatoren, die dem T. Flamininus beigegeben wurden und nach Abschluß des Friedens mit Makedonien besondere Aufträge erhielten, und zwar wurde er mit P. Villius zu Verhandlungen an König Antiochos geschickt, der damals von Asien nach Europa überging (Polyb. XVIII 48, 3; daraus Liv. XXXIII 35, 2). Sie reisten über Thasos nach Lysimacheia, wohin noch zwei andere der römischen Kommissare kamen (Polyb. 50, 1; daraus Liv. 39, 2); die Besprechung mit Antiochos fand hier Anfang des Herbstes statt, blieb aber ergebnislos (Polyb. 49, 2—52, 5; daraus Liv. 39, 1—41, 4). Erst 567 = 187 wurde T. Praetor und erhielt Sicilien zur Provinz (Liv. XXXVIII 42, 4. 6). 572f. = 182f. war er als Kriegstribun mit Q. Fulvius Flaccus im diesseitigen Spanien und berichtete nach seiner Rückkehr Anfang 574 = 180 im Senat über die dort errungenen Erfolge (Liv. XL 35, 3).

[F. Münzer.]

59) Terentius Maximus, ein Mann aus Kleinasien, der dem Kaiser Nero im Aussehen und in der Stimme glich und sich wie dieser auf das Spielen der Kithara verstand, gab sich unter der Regierung des Titus (79—81) für Nero aus, indem er behauptete, er sei seinerzeit den Verfolgern entkommen. Er fand mit seiner Erzählung Glauben, gewann noch mehr Anhänger jenseits des Euphrat im Partherreich, wo der *ἀρχηγός* Artabanus (es ist der nur in einem Teil des Partherreiches anerkannte Artabanus IV., s. Cauer o. Bd. II S. 1296, 9) ihn aus Feindschaft zu Titus in Rom einsetzen wollte, wurde aber schließlich entlarvt und getötet, Ioann. Antioch., Exc. de insid. 42 p. 81 De Boor = Zonar. XI 18 p. 55 D. III (beide gehen auf Dio zurück, LXVI 19, 3 b. c. p. 154f. Boiss. III). Auf diese Ereignisse wird angespielt Orac. Sibyll. IV 119—124. 138f. (s. Rzach o. Bd. II A S. 2132) und vielleicht auch Tac. hist. I 2 *mota prope etiam Parthorum arma falsi Neronis ludibrio.* Zwar berichtet Suet. Nero 57, 2, daß sich 20 Jahre nach dem Tode Neros, also im J. 88, ein Mensch dunkler Herkunft für Nero ausgab und bei den Parthern Anhang fand, von denen seine Auslieferung nur schwer erlangt werden konnte. Doch wäre es auch möglich, daß in beiden Fällen derselbe gemeint ist und dessen Auslieferung an Rom eben mehrere Jahre hinausgeschoben wurde, vgl. Gutschmid Geschichte Irans 138. Mommsen RG V 396f. — Hingegen ist verschieden von ihm der falsche Nero, dessen wirklichen Namen Dio nicht kennt, ein Sklave aus dem Pontus oder ein Freigelassener aus Italien (Tac. hist. II 8), der schon bald nach Neros Tod unter der Regierung Othos im J. 69 Griechenland beunruhigte und dann von Calpurnius Asprenas, dem Statthalter von Galatia und Pamphylia, auf der Insel Kythnos gefangen und getötet wurde, Tac. hist. II 8. 9. Zonar. XI 15 (Dio ed. Boiss. III p. 108). Vgl. auch Dio Prus. or. 21, 10.

60) Terentius Maximus, Procurator oder Proconsul von Bithynien unter Domitian, Plin. ad Trai. 58, 5. Die Freigelassene eines (Terentius) Maximus ist in einer Inschrift aus Nemausus genannt, Espérandieu Inscr. Lat. de Gaule 497.

61) Terentius Mus(a)eus, Gatte der Hydria Tertulla, *c(larissima) f(emina)*, Vater der Axia Aeliana, setzt den beiden Frauen das Grabmal in Arelate, CIL XII 675 = Dess. I 1208. Die Familie scheint sich zum Christentum bekannt zu haben, s. o. Bd. IX S. 78. [Stein.]

62) Terentius Nicanor, Centurio im Heere des M. Antonius in Ägypten 722 = 32 (Weihung in Philae von *Γάϊος Τούλιος Πάπειος ἔπαρχος ..... σὺν κεντορίωσι Ῥούφῳ ....., Οὐαλερίῳ Λαβύωνι, Τερεντίῳ Νικάνορι κτλ.* CIG III 4931/2 = Syll. or. 196; s. auch o. Bd. X S. 686 Nr. 376). [F. Münzer.]

63) Terentius Priscus, ein Freund und Gönner Martials. Beide Namen gibt Martial. VIII 45, 1. XII 3 (4 + 6, Z. 7—12, deren Zusammengehörigkeit Immisch Herm. XLVI 497ff. erwiesen hat), sonst Priscus. — Er stammt so wie Martial aus Spanien, wo er sich nach seiner Rückkehr aus Rom im J. 95, wahrscheinlich zu derselben Zeit, als sein Sohn nach Rom reiste (s. u.), dauernd niederließ (XII 62, 7f.). Als seinen Mäzen rühmt ihn Martial. XII 3, 2f. und rechnet es ihm besonders hoch an, daß er selbst unter Domitian den Mut besaß, sich als freigebigen Wohltäter zu erweisen (Z. 11f.). Eine sizilische Reise des T. erwähnt Martial. VIII 45 (herausgegeben im J. 93) und preist dessen Rückkehr nach Rom als einen Glückstag.

Da der Name Priscus bei Martial häufig vorkommt, auch als willkürlich gewählter Name, ist es nicht ganz leicht zu ersehen, an welchen Stellen T. außerdem gemeint sein mußte mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit der Herausgabe dieses Buches, im J. 98, vor der Rückkehr Martials nach Bilbilis, nur der junge T., nicht mehr der Vater, in Rom war. — Martial. I 112. II 41, 10 und IX 5 ist Priscus nur als beliebiger Name gebraucht. [Stein.]

64) Terentius Pude(n)s wurde im J. 229 n. Chr. in das Collegium der sodales Augustales kooptiert (CIL VI 1984, 1, 43 Rom); er war demnach Senator, vielleicht Consular; doch bereits im folgenden Jahre trat an seine Stelle Qu. Petronius (Melio[r]) (CIL VI 1984, 1, 47; vgl. Howe fast. sac. VIII 70). Vielleicht war sein Vater der leg(atus) Aug(ustorum) pro praet(ore) [pr]ovinciae R(a)etiae Olus Terentius Pudens Uttedianus (s. d.).

65) Olus Terentius Pudens Uttedianus (über das Praenomen vgl. Cagnat Bull. épigr. de Gaule IV 78 nr. 1), nur bekannt aus einer Weihinschrift, die er *Caelesti Augustae et Aesculapio Augusto et Genio Carthaginis et Genio Daciarum* gesetzt hat (CIL III 993 = Dess. 3923 Apulum). Das Wenige, das wir über sein Leben wissen, verdanken wir dieser Weihinschrift; aus ihr geht hervor, daß er aus Karthago stammte (Jung Wien. Stud. XIII 241. 242, 64; ders. Fasten d. Prov. Dacien 58). Von seinem Cursus honorum kennen wir das Amt eines *leg(atus) Aug(ustorum) leg(ionis) XIII gem(inae)* in Dacien und das eines *leg(atus) Aug(ustorum) pro praet(ore) [pr]ovinciae R(a)etiae*. Es scheint, daß er die Weihinschrift kurz vor seinem Abgange aus der Provinz Dacien, aber schon nach seiner Betrauung mit dem Statthalterposten in Rätien gesetzt hat. In welche Zeit wir seine Tätigkeit als höheren Verwaltungsbeamten setzen dürfen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Das J. 179 n. Chr., seit welchem Legaten senatorischen (genauer prätorischen) Ranges die Verwaltung Rätiens leiten (Haug o. Bd. IA S. 54), stellt den terminus post quem für seine Wirksamkeit in dieser Provinz dar; damit fällt der Ansatz Liebenams Verwaltungsbeamte 353, für die beiden Augusti der Inschrift Marc Aurel und Verus zu halten, von vornherein fort; aber auch die Ansicht Plantas D. alte Rätien 161, 3, in den beiden Augusti Diocletian und Maximian zu sehen, ist unhaltbar, da eine Weihung für den Genius Daciarum viele Jahre nach Preisgabe der Provinz an die Goten (271; vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1975) undenkbar ist. Während die Kürze der Zeit 179—180 die Annahme, Marc Aurel und Commodus als die beiden Augusti zu betrachten, kaum wahrscheinlich macht, hat die Ansicht Jungs Fasten 59, Septimius Severus und Caracalla für die beiden Augusti zu halten, viel für sich, zumal unter diesen Kaisern manche ihrer Landsleute Karriere machten (Stein D. röm. Ritterstand 286. 393); ist diese Vermutung, die neuestens auch Ritterling o. Bd. XII S. 1537. 1724 teilt (Marquardt Röm. Staatsverw. I 289, 5 setzt seine Tätigkeit in Rätien zwischen 179 und 213), richtig, dann gehört die Wirksamkeit des T. in Dacien und Rätien zwischen Mitte des J. 198, in dem die Erhebung Caracallas zum Augustus erfolgte (Genaueres darüber Fluss o. Bd. IIA S. 1971) und 4. Februar 211, dem Todestage des Kaisers Septimius Severus (Fluss o. Bd. IIA S. 1979). Möglicherweise ist das Mitglied des Collegiums der sodales Augustales A. Terentius Pudens (CIL VI 1984, 1, 43. 47 Rom) sein Sohn. [Max Fluss.]

66) Terentius Rufus, Befehlshaber (*ἄρχων*) der Besatzungsarmee, die Titus im J. 70 n. Chr. in dem zerstörten Jerusalem zurückgelassen hatte, Joseph. bell. Iud. VII 31. Dieses Heer bestand nach Joseph. 5. 17, vgl. vita 422, aus der X. Legion und einigen Alen und Kohorten. T. war demnach *legatus legionis X Fretensis* und als solcher Nachfolger des A. Larcius Lepidus Sulpicianus, während er selbst spätestens im J. 71 von Sex. Vettulenus Cerialis im Kommando der Legion abgelöst wurde.

67) Q. Terentius Rufus, Gatte der Caenia Verissima und Vater der Vestalin Terentia Rufilla CIL VI 2135 (dazu 32404) = Dess. II 4934 (aus einem Consulatsjahr der Kaiser Valerian und Gallienus, also 254 oder 255 oder 257). [Stein.]

68) D. Terentius Scaurianus, Consular der Zeit Traians.

a) Name. *D. Terentius Scaurianus* im Militärdiplom (s. u.); *Scaurianus* nennt er sich selbst in der Votivinschrift CIL III 1081; ... *um Scaurianum* wurde, der besten Abschrift zufolge, in der Gründungsinschrift von Sarmizegetusa gelesen (CIL III 1443; s. u.).

b) Lebenslauf. Über die Abstammung des Scaurianus ist nichts bekannt. Sollte jedoch die im folgenden erwähnte Votivgabe in Dura-Europos von unserem Scaurianus dediziert sein, so hätte sein Vater den Namen (*Terentius*) *Maximus* geführt. Da ein Mann dieses Namens unter Domitian in höherer staatlicher Stellung (wahrscheinlich als kaiserlicher Procurator in Bithynien) begegnet (Plin. ad Tr. 58, 5; s. Nr. 60), wäre dann in diesem der Vater des Scaurianus zu erblicken.

Die Heimat dieser Terentier war möglicherweise Gallia Narbonensis; dafür könnte sprechen, daß auf einem Grabstein aus Narbo, der den Buchstabenformen nach in den Beginn des 1. Jhdts. n. Chr. gehört, ein *D. Terentius D. l(ibertus) Masculus*, wohl ein Freigelassener dieses Hauses, genannt wird (CIL XII 5211), und daß eine Grabschrift in Nemausus von einer *[Te]rentia Maxim[i] lib(erta) Irene* gesetzt ist (Espérandieu Inscr. lat. de Gaule I 497).

Von der staatlichen Laufbahn Scaurians kennen wir nur das Amt des *legatus Augusti pro praetore* der Provinz Dacia. Ein am 17. Februar 110 für die zwei Alen und zehn Kohorten der Provinz ausgestelltes Militärdiplom (CIL III p. 868 nr. XXV = Dess. I 2004, vgl. Paribeni Optimus princeps I 317) gibt uns Kunde, daß er damals an der Spitze dieser Provinz stand. Er war ferner in einer monumentalen aus der Hauptstadt Sarmizegetusa stammenden Steinurkunde genannt, die nur durch drei unvollständige Abschriften — eine zuverlässige, eine unrichtig ergänzte und eine interpolierte — bekannt ist, die der Siebenbürger Archidiakon Johannes Mezerzius (gest. 1516) aufbewahrt hat (CIL III 1443 vgl. Mommsens Anm., ferner p. 153. 228f. 1407). Die Inschrift hatte nach der Ergänzung Borghesis (Orelli-Henzen III S. 494f. zu nr. 509, vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 745, 3. Filow Klio Beih. VI 60f. Paribeni I 314), die der von Mommsen vorgeschlagenen vorzuziehen ist, folgenden Wortlaut: *[ex] au[ctoritate Imp. Cae]saris divi Nerv[ae f. Nervae] Traiani Augusti condita colonia Dacica per [D. Terenti]um Scaurianum [leg(atum)] eius pro pr(aetore)*. Endlich hat sich ein Altar erhalten, den Scaurianus selbst in der Zeit seiner Statthalterschaft geweiht hat; er wurde im J. 1722 in Apulum, dem Standquartier der Legio XIII Gemina, gefunden und befindet sich heute in der National- (früheren Hof-) Bibliothek in Wien (CIL III 1081). Die Inschrift lautet: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et dis penatibus Scaurianus* (unter den Penaten sind die *di penates publici p. R. Q.* zu verstehen, vgl. Wissowa Religion[2] 164).

Allein schon die Tatsache, daß die Hauptstadt der neuen Provinz, die alte Königsstadt Sarmizegetusa, durch Scaurian im Auftrag des Kaisers als römische Kolonie konstituiert wurde, bezeugt, daß er der erste Statthalter von Dazien gewesen ist (so übereinstimmend Dierauer in Büdingers Untersuch. z. röm. Kaisergesch. I 103. Filow Klio Beih. VI 60f. Ritterling o. Bd. XII S. 1391. Paribeni a. O.). Da ihn Traian mit der wichtigen und gerade in diesem Falle außerordentlich schwierigen Aufgabe der militärischen und zivilen Organisierung eines nach furchtbaren Kämpfen annektierten Landes betraute, wird er nicht, wie die späteren Legaten, Praetorier sondern bereits Consular gewesen sein. Überdies hat Ritterling (o. Bd. XII S. 1390f.) dargelegt, daß in der ersten Zeit nach der Besitzergreifung außer der Legio XIII Gemina, die seither in Apulum blieb, wahrscheinlich noch mindestens eine Legion, vielleicht die I Adiutrix, in Dacia lag; da ein Zweilegionenheer in dieser Zeit nur von einem Consular befehligt werden konnte, ergäbe sich daraus ebenfalls, daß Scaurianus vorher Consul gewesen ist. Auch sein Lebensalter spricht dafür; denn da sein Sohn anscheinend als Legionstribun unter seinem Oberbefehl diente (s. Nr. 2) wird er das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben. Das Jahr seines (Suffect-) Consulates ist unbekannt; es wird dem zweiten dakischen Krieg nicht lange vorausliegen. An diesem Kriege dürfte Scaurianus, wohl als Comes des Kaisers, teilgenommen haben; denn Traian wird das neue Reichsland doch wohl einem Manne anvertraut haben, der dasselbe bereits vom Kriege her kannte.

Die imposante Leistung der in kürzester Zeit erfolgten Umwandlung des durch den Vernichtungskrieg schwer heimgesuchten rauhen Barbarenlandes in eine wohlgeordnete, mit Reichsangehörigen besiedelte, bald aufblühende und zivilisierte Provinz (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1967ff. Paribeni Optimus princeps I 309—324. Pârvan Dacia 190ff. Rostovzeff Gesellschaft u. Wirtschaft im römischen Kaiserreich I 199. 338f.) läßt erkennen, daß der mächtige Wille des Kaisers in Scaurian einen ebenso tatkräftigen Statthalter gefunden hatte (schon im J. 108 wurde, wie dem Meilenstein CIL III 1627 zu entnehmen ist, die große Reichsstraße Tibiscum–Sarmizegetusa–Apulum–Potaissa–Napoca gebaut und ebenso wahrscheinlich das sonstige Netz der Hauptstraßen angelegt, vgl. Paribeni I 319; daß das Standlager der XIII Gemina in

Apulum bereits von Scaurian errichtet wurde, beweist seine obenerwähnte Votivgabe). — Als Delegierter des Kaisers bei der Deduktion der Kolonie wurde Scaurianus Patron der Hauptstadt und vererbte diese Ehre auf seine Nachkommen (CIL III 1463 vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 577). Auch zu dem ‚Hausregiment' der Provinz erhielten sich vielleicht Beziehungen; noch ein Nachkomme Scaurians im vierten Glied diente als Militärtribun in der XIII Gemina (s. o. Bd. XIII S. 1370 Nr. 7, vgl. Jung Fasten d. Prov. Dacien 5. 67f.).

Über die weitere Laufbahn des Scaurianus sind wir nicht unterrichtet. Doch sei hier diesbezüglich einer Vermutung Raum gegeben. Bei den Ausgrabungen in Dura-Europos fand sich im Heiligtum der Atargatis eine Weihinschrift des Wortlautes *θεοῦ Σαράδου εὐξάμενος Σκαυριανὸς Μαξίμου* (Rowell Compt. Rend. 1930, 272). Bei der Seltenheit des Namens *Scaurianus* wäre es nicht unmöglich, in dem Dedikanten unseren Scaurian zu erkennen, zumal ein Terentius Maximus bekannt ist, der der Zeit nach der Vater Scaurians sein könnte (s. o.). Der Altar wäre dann in der letzten Zeit Traians, in der Dura sicher zum römischen Reiche gehörte, dediziert und es ergäbe sich die weitere Schlußfolgerung, daß Scaurianus entweder einer der Comites des Kaisers im Partherkrieg oder Legat von Syrien zu dieser Zeit gewesen sei. Der Beziehung auf Scaurian stünde nicht entgegen, daß sich der Dedikant keinen Titel beilegt: in der Weihinschrift von Apulum nennt er sich gleichfalls einfach *Scaurianus*. Daß die Votivinschrift in griechischer Sprache abgefaßt ist, kann ebensowenig gegen die Identifizierung geltend gemacht werden. — An diese Kombination darf vielleicht eine andere, allerdings noch weniger gesicherte, angeknüpft werden. In Heliopolis (Baalbek) wurde einem unbekannten Consularen, der am Partherkrieg und vorher, wie es scheint, an einem der Dakerkriege Traians teilgenommen und militärische Auszeichnungen empfangen hatte, ferner noch zu Lebzeiten dieses Imperators Legat von Syrien war, eine Ehreninschrift gesetzt, die den ganzen Cursus honorum der Persönlichkeit enthielt, aber nur zum kleinen Teile erhalten ist (CIL III 14387d). Mit allem Vorbehalt sei die Vermutung ausgesprochen, daß der durch dieses Denkmal geehrte Consular Terentius Scaurianus gewesen sein könnte.

c) Familie. In D. Terentius Gentianus sieht man mit Recht den Sohn des Scaurianus (über die von Friedländer u. a. vorgeschlagene Identifizierung der beiden s. Nr. 48 Abschn. b); er wurde diesem um das J. 89 geboren (s. Nr. 48). Daß Scaurian eine Tochter hatte, ergibt sich aus der metrischen Inschrift, die dem Gedächtnis des Gentianus von seiner Schwester geweiht ist (CIL III 21 = 6625; s. Nr. 97). Durch Tochter oder Enkelin wurde er der Ahnherr des reichen und angesehenen Hauses der Lolliani (vgl. Miltner o. Bd. XIII S. 1367ff.). Der Freund des jüngeren Plinius, Terentius Scaurus (Plin. epist. V 12), der wohl mit dem hervorragenden Grammatiker gleichen Namens identisch ist, dürfte ein Verwandter unseres Scaurianus gewesen sein. Freigelassene des Hauses werden in Inschriften von Narbo (CIL XII 5211; s. o.) und Ostia (*D. Terentius D. l. Genialis*, dient unter den *vigiles* im J. 175, CIL XIV 4502) genannt. [Groag.]

69) Q. Ter(entius) Scaurus, *procurator (aquarum)* im J. 164 n. Chr., Bull. com. 1908, 53 = Not. d. scav. 1908, 242 (Bleiröhre aus Rom). Er könnte der Sohn des gleichnamigen Grammatikers unter Hadrian sein. [Stein.]

70) Q. Terentius Scaurus, lateinischer Grammatiker der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr.

Persönliches. Gellius Noct. Att. XV 3 *Terentius Scaurus divi Hadriani temporibus grammaticus vel nobilissimus;* Capitol. Ver. 2, 5 *audivit* (Verus, gest. 169) *Scaurinum ... grammaticum latinum, Scauri filium, qui grammaticus Hadriani fuit.* Neben anderen berühmten Grammatikern führen ihn Arnob. I 59 und Auson. Epist. 18, 27; Opusc. 3, 20 an.

Schriften. 1. *Ars grammatica,* von Iulius Romanus bei Charisius zweimal zitiert: GL I 133, 1 (= 169. 20 B.) *Sc. in arte grammatica* und 136, 16 (= 173, 4 B.) *Sc. artis grammaticae libris,* was auf ein umfangreiches Werk hindeutet, das die übliche Anlage der römischen Grammatiken gehabt haben wird: zuerst waren die Elemente der Sprache behandelt (aus diesem Teil Diomedes GL I 421, 16 über *littera: Sc. sic. eam definit ‚littera — forma'* und 300, 19 über *oratio: Sc. sic ‚oratio — oris ratio'* = Charis. 152, 11 [= 193, 4 B.]. An. Bob. GL I 533, 2. Dosith. GL VII 389, 8, letztere drei ohne Sc. zu nennen), dann die Redeteile (*nomen* Diom. 309, 27 und 320, 14 *Sc. separat a nomine appellationem et vocabulum* mit folgender Definition [bis 25 *appellationi*], vgl. An. Bob. 533, 4. Dos. 389, 10. Donat. GL IV 373, 5; *pronomen* Roman. a. O.; *adverbium* Diom. 403, 20 *Sc. ita definit ‚adverbium — 32 ostium ostiatim'*, vgl. Don. 385, 12. Cominian. b. Charis. 180, 29. Dos. 408, 22 u. s.), zum Schluß die *vitia et virtutes orationis* (daraus über *hypozeuxis*, Diom. 444, 29 *h. est, ut Sc. ait* usw. = Don. 397, 19 *macrologia* Diom. 449, 21 *Sc. ita definit* usw., *tropus* Diom. 456, 27 *tr. est, ut ait Sc., modus ornatae orationis*), s. Barwick Remm. Palaemon, Lpz. 1922, 238f., der die sonst noch bei den Artigraphen vorkommenden Scauruszitate (S. 86f.) einem jüngeren Grammatiker Sc. zuweist. Es handelt sich um Explan. in Don. I GL IV 486, 9 *Sc. hinc coepit ‚ars est — suscepta'* (vgl. Audax GL VII 320, 5. Victorin. GL VI 187, 2; aber auch Diom. 421, 4); Explan. II das. 535, 6 *unde Sc. ‚initium a quo sumitur incrementum'* (vgl. Aud. 321, 15 vollständiger, ebenso auch Diom. 421, 18 [vgl. dazu 436, 10]); 560, 19—28 *Sc. hoc ordine posuit coniunctiones* usw. (vgl. Vict. 203, 3); 562, 1 *Sc. praepositiones ... sic posuit* usw. (vgl. Vict. 203, 21); dazu 552, 32 *Donatus ... vel Scaurus.* Diesen jüngeren S., den Diomedes neben dem älteren (diesen vielleicht nur mittelbar) benutzt haben müßte, setzt Barwick dem in der Überschrift der Ars des Audax genannten gleich: s. darüber o. Bd. XIV S. 1845. Frühere Versuche, das Eigentum des T. Sc. in den erhaltenen grammatischen Werken zu ermitteln, bei Kummrow Symbola crit. in gramm. lat., Greifsw. 1880, und P. E. Meyer Quaest. gramm. ad Scauri

artem restituendam spectantes, Jena 1885 (über beide s. Goetz Bursian LXVIII 141f., bes. Barwick 40, 2. 44, 3. 238, 1); vgl. auch Jeep Z. Gesch. d. Lehre v. d. Redeteilen b. d. lat. Gramm., Lpz. 1893 (die Stellen S. 306 verzeichnet) und Tolkiehn Cominianus, Lpz. 1910, bes. 161ff., der u. a. Diom. 318, 14 (*ut Scaurus retulit,* dafür An. Bob. 534, 39 *ut Asprus r.*) behandelt. Es darf wohl angenommen werden, daß noch mehr, als bis jetzt erkennbar, in die späteren Schulgrammatiken aus dem Werke des T. Sc. übergegangen ist (vgl. auch Froehde De C. Iul. Rom., Lpz. 1892, 634f.); es sei nur noch erwähnt, daß Charis. 149, 28 (= 190, 18 B.) den Namen des Scaurus als Paradigma verwendet.

2. *De Caeselli erroribus*: Gell. a. O. *T. Sc. ... inter alia quae de Caeselli erroribus conscripsit,* vgl. § 5 *Scaurum commentario Caeselli criminantem.* Scaurus tadelte die Erklärung, die Caes. Vindex (in seinem Stromateus) für die Wörter auf *-bundus* gegeben hatte, wird aber von Gellius (bzw. seinem Gewährsmann Sulpicius Apollinaris; s. o. Bd. IV A S. 737) getadelt, weil er die betreffenden Formen selbst falsch erklärt habe. Literatur über dieses Gelliuskapitel bei Hosius Ausg. XLIV.

3. *De orthographia*: unter diesem Titel ist eine kleine Schrift des T. Sc. im Cod. Bern. 330 (10. Jhdt.) und Cod. Vatic. Palat. 1741 (14. Jhdt.), die beide wohl auf eine alte Hs. von Lorsch zurückgehen (vgl. im Vorwort des Joh. Sichard zur Ed. princ., Basel 1527 ‚ex vetustissimo codice Laurissano'), erhalten, ferner der Anfang in verschiedenen anderen Hss. (Paris. 1180, nov. acq. 763, Monac. 14252, Sangall. 249, alle 11. Jhdt., Leid. Voss. Q. 33, 10. Jhdt.), die anscheinend auch auf jene alte Quelle (mit insularer Schrift nach Keil) zurückgehen, und gemeinsam haben, daß sie mit *Orthographia igitur est ratio in syllabis recte scribendi* beginnen, während die beiden erstgenannten mit dem darauf folgenden *scribendi autem ratio quattuor modis vitiatur* einsetzen. Das Werkchen ist gut gegliedert: *‚vitiorum modi'* (*per adicetionem detractionem adnexionem*), *‚emendationis regula'* (*historia originatione* [= *ἐτυμολογ.*] *proportione* [= *ἀναλογ.*]), *‚cognatio litterarum'* und dann, wie bei solchen Traktaten üblich, *‚quaestiones'*, Besprechung von Einzelfällen nach dem vierteiligen Schema mit kräftiger Kritik an den Fachgenossen. Am Schlusse heißt es (28, 17): *Haec sunt quae urgenti tempore complecti tibi in praesentia potui. si quid exemplis defecerit vel quaestionibus, subiungetur, nam quod ad rem maxime pertinet, regulam vides.* Tatsächlich folgt in den beiden vollständigeren Hss. noch ein Nachtrag (29, 3—33, 13) über *cum: quom,* über den Gebrauch der *‚adverbia localia' ex in ad ab,* insbesondere auch *ex e, ab a* (an der Spitze Varro genannt, dem Funaioli GRF 286 das ganze Stück 29, 3—32, 18 zuweist: Literatur daselbst 288. Ein eng verwandtes Stück auch im Paris. 7520 [11. Jhdt.] bei Keil 34, 5—21), nochmals über *ex,* dann über Schreibungen wie *docilis* sg.: *docileis* pl., über *‚apices'*, hierauf *Brevitatem huius libelli, si tibi videtur, adglutinabis ei quem de litteris novis habes a me acceptum: quod ipse feci, quia huius pusillitas sub ipso decentius prodire quam per se censeri poterit* (danach im Vat. Pal. die Unterschrift *finit Quinti Terrentii Scauri de orthographia*). Ist dieser Schlußvermerk heil, so kann es sich nicht um die in Aussicht genommenen Nachträge zu De orth. handeln, zumal 29, 3—7 zu 28, 6—12 und 32, 21—33, 5 zu 18, 23—19, 12 nicht recht stimmen: es wäre also an ein Anhängsel zu einer anderen Schrift zu denken, die ‚De litteris novis', d. h. wohl über die besonders von Claudius versuchte Einführung neuer Buchstaben handelte; um die beiden überlieferten Stücke doch zusammenzubringen, hat man *novissime* für *novis* vorgeschlagen und *de litteris* auf De orthographia bezogen; eine sichere Entscheidung ist kaum möglich. Literatur: Brambach D. Neugestaltung d. lat. Orth., Lpz. 1868, 49. Keil 9f. Kummrow 4. Mackensen De Verrii Flacci libris orthogr., Comm. phil. Jen. VI 2, 10f. Goidanich Riv. di Fil. XXXIV 45. Eine wichtige Quelle für T. Sc. (wie für andere orthographische Schriften) scheint das Werk des Verrius gewesen zu sein, der auch Varros Lehre (Keil 8) den Späteren vermittelte: Mackensen 47ff. Im Vat. Pal. folgt noch ein kleines Stück mit der Überschrift *Terrentius Scaurus de ordinatione partium orationis* (Keil 33, 14—34, 4), das auch in einer Hs. von Valenciennes (M. 7. 3 [9./10. Jhdt.]) und einer von Würzburg (Theol. F. 56 [9. Jhdt.]: Schepß ALL VI 253) steht, nach Keil (10) ‚a vetere grammatico haud dubie alienum'. Ferner bietet der Paris. 7520 im Anschluß an das obenerwähnte Stück über die Praepositiones locorum ein kleines Fragment über die Imperfektendungen *audiebam audibam audebam* u. dgl.; es wird aus alter Quelle stammen, da ein *‚Aufusti* (*abnesti fusti* die Hs.: *‚Aristi Fusci'* Haupt) *grammatici liber ad Asinium Pollionem'* (s. GRF I 491) erwähnt wird; ob es etwa auf die Ars des T. Sc. zurückgeht, bleibt ungewiß. Zu 19, 14—20, 2 s. noch Aistermann De M. Val. Probo, Bonn 1910, 104.

4. Horazkommentar: Roman. b. Charis. 202, 26 (= 263, 9 B.) *‚Impariter' Horatius epistolarum* (a. p. 75) ..., *ubi Q. Terentius Scaurus in commentariis in artem poeticam libro X ‚adverbium' inquit ‚figuravit'* und 210, 19 (= 272, 25 B.) *‚Primus' pro in primis, ut Maro* (Aen. I 1) ..., *ubi Q. T. Sc. c. in a. p. l. X* (wie oben) *‚non qui ante omnes' inquit ‚sed ante quem nemo est' et addit ‚quo genere plures primi accipi possunt'*: die Zitate führen so, wie sie dastehen, auf einen sehr umfänglichen Kommentar zur a. p. des Horaz, was Bedenken erregt hat, so daß Zangemeister De Hor. verbis singulis, Berl. 1862, 40 (vgl. Rh. Mus. XXXIX 684. XL 480) vermutet hat, gemeint sei das 10. Buch eines den ganzen Horaz umfassenden Kommentars, die Gedichte seien nach Büchern durchgezählt worden und die a. p. habe das 10. und letzte Buch gebildet. Dafür, daß Scaurus nicht nur dieses Gedicht erläuterte, scheint zu sprechen, daß Porphyrio zu sat. II 6, 92 eine Erklärung des Scaurus anführt (*‚obstipo' ... Sc. inclinato dicit*), während andererseits die Bezeichnung der Epoden als 5. Buch der Carmina in einer älteren Hs., selbst wenn sie so hoch hinaufreichte, nichts für die Durchzählung aller Gedichte beweist. Be-

denken gegen Zangemeisters Annahme bei Froehde 635 (mit sonstiger Literatur). Ablehnung bei Vollmer Philol. Suppl. X 278, 29.

5. Sonstiges. Bei Roman.-Charis. 209, 12 (= 271, 16 B.) wird Scaurus in Verbindung gebracht mit einer Erörterung Hadrians im 1. Buch seiner Sermones über *‚obiter‘*, und bei Priscian GL II 547, 10ff. lehnt der Grammatiker Velius Celer in der Antwort auf eine briefliche Frage Hadrians die Ansicht des Scaurus, *‚ambitus‘* habe als Nomen und als Partizip die gleiche Betonung, mit Hinweis auf die verschiedene Deklination ab. Nach Kummrow 3 und anderen wäre das ein Hinweis darauf, daß Scaurus mit dem Kaiser in wissenschaftlichem Briefwechsel gestanden hätte, was jedoch keineswegs notwendig aus den beiden Stellen geschlossen werden muß, s. Froehde 635. — Ein paar Anführungen des Sc. finden sich in den Vergilscholien; bei Servius zu Aen. III 484 heißt es *Sc. . . . ‚honore‘ legit et intellegit ‚honore non cedit Heleno, qui patri eius vel avo donaverat multa‘* (derselben Lesart folgen außer Silius XII 142 der Palat. und andere Vergil-Hss.); Schol. Veron. z. Aen. IV 146 führt Scaurus nach Phylarchos aus, weshalb die Kreter im Gefolge des Apollo aufgeführt werden (das. z. Aen. V 95), verweist er auf eine pythagoreische Lehre (vgl. Servius z. d. St.); eine dritte Anmerkung etwa z. Aen. X 701 ist so zerstört, daß nur eben der Name des Scaurus zu erkennen ist. Ribbeck Proleg. cr. ad Verg. 171f. hat, wie schon Suringar Hist. crit. schol. lat. II 188, aus diesen Stellen (zu denen er irrtümlich Schol. Bern. z. ecl. VIII 65 hinzunimmt, wo *‚Terentius‘* klärlich auf den Komödiendichter geht) den Schluß gezogen, Scaurus habe einen Vergilkommentar geschrieben, wenn er sich auch in anderen Schriften, wie z. B. im Komm. z. a. p. (s. o.), mit diesem Dichter befaßt haben werde (er verweist auch auf Schol. Dan. zu Aen. I 1, wo des Scaurus Erklärung von *‚primus‘* abgelehnt wird, während Philargyrius zu ecl. I 44 sie übernommen hat). Indessen reicht das geringe Material kaum aus, eine solche Annahme zu stützen, zumal nirgends von einem solchen Kommentar die Rede ist, und gerade die ebenerwähnte Stelle zeigt, daß aus anderen Schriften des Scaurus einzelnes in die Vergilscholien aufgenommen worden ist. Vgl. noch Wissowa Gött. Gel. Nachr. 1913, 229. — Noch schwächer ist es mit der Annahme bestellt, Scaurus habe einen Kommentar mindestens zum Poenulus, wahrscheinlich aber zu mehreren oder gar allen Stücken des Plautus geschrieben: Ritschl Parerga 375. Die einzige Stütze ist eine Stelle bei Rufinus Antioch. GL VI 561, 2, wo es zwischen Zitaten aus Sisenna heißt *Sc. in eadem fabula* (Poen.) *sic: ‚nunciam‘ ‚iam‘ divisit in duas syllabas* (*metri causa* setzt Keil mit älteren Ausgaben zu); demgemäß führt Ruf. den Scaurus auch 565, 2 unter seinen Zeugen für die *‚mensura in fabulis Terentii et Plauti‘* mit auf. Jedoch kann Scaurus seine Bemerkung über das dreisilbige *‚nunciam‘* der Komödiendichter ebensogut etwa in seiner Ars gemacht haben (z. B. gelegentlich der Behandlung des vokalischen und konsonantischen *i*). — Endlich finden sich im cod. Einsidl. 32 (10./11.Jhdt.) eine Anzahl Differentien, wie zwischen *invoco provoco voco evoco revoco convoco oder contingunt accidunt eveniunt*, abgedruckt bei Hagen Anecd. Helv. CXXXIII, mit der Überschrift *‚Terentius de verbo tractans hanc differentiam dicit‘*; Gleiches oder Ähnliches findet sich auch sonst (s. Hagen im App. cr. und CXXXIV). Sollten diese Unterscheidungen wirklich auf T. Sc. zurückgehen, so müßten sie aus der Ars ausgezogen sein, worauf das *de verbo tractans* hinzudeuten scheint. Doch bleibt ungewiß, welchen Wert das späte Zeugnis hat. Vgl. J. W. Beck De differ. scriptor. lat., Groningen 1883, 16. — Im allgemeinen s. Schanz RLG § 595. Teuffel RLG § 352, 2, wo weitere Literatur verzeichnet ist; s. auch Bursian CLXXXVIII 94f. [P. Wessner.]

1) Terentius Strabo Erucius Homullus, Consul suffectus mit Tettius Iulianus im Sommer des J. 83 n. Chr. (Militärdiplom vom 9. Juni CIL III p. 1962 = Dess. I 1996). Demselben Familienkreise dürften C. Terentius Iunior (Nr. 53) und L. Terentius Homullus Iunior (Nr. 50) angehören (vgl. Stech Klio Beih. X 161 nr. 136). [Groag.]

72) T. Terentius Taravus, Sohn eines T. und Enkel eines T., aus der Tribus Claudia, führt den stolzen Titel eines viermaligen Dictators von Fidenae auf dem großen Kalksteinblock, den er in Aecae in Apulien noch in republikanischer Zeit, sich selbst, seinem greisen gleichnamigen Vater und seinen jung gestorbenen Söhnen P. und T. aufs Grab setzen ließ (CIL I² 1709). [F. Münzer.]

73) C. Terentius Tullius Geminus, Consul suffectus im J. 46 n. Chr., s. Tullius.

74) L. Terentius Tuscivicanus, vielleicht ein Sohn des P. Nr. 73, stürzte in der Trunkenheit vom Tarpeischen Felsen zu Tode (Lucil. 1374 Marx aus Fest. 340 nach der überzeugenden Ergänzung von Cichorius Untersuch. zu Lucilius 354f.).

75) P. Terentius Tuscivicanus war 587 = 167 eines der fünf Mitglieder der Senatskommission zur Neuordnung Illyriens (Liv. XLV 17, 4). [F. Münzer.]

76ff.) Terentii Varrones sind die angesehenste Familie der Gens Terentia. Ihr Ansehen ist begründet worden von C. Varro, Consul 538 = 216 (Nr. 83). Auf ihn führte der gelehrte M. Varro (bei Serv. Aen. XI 743) die Erwerbung des Beinamens zurück (s. ebd.), wenn er auch wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit über ähnlich klingende Wörter in fremden Sprachen, im Keltischen und im Phoinikischen, geredet haben mag (Lyd. de mag. I 12. 23 p. 17, 7. 27, 1 Wünsch aus Herennios [s. o. Bd. VIII S. 652, 13ff.], doch letzten Endes wohl aus Varro). Die Erwerbung des Cognomens durch eine rühmliche Tat des ersten Trägers ist nicht sehr wahrscheinlich, da sie nach einem bekannten Schema erfunden zu sein scheint (s. o. Bd. XIII S. 853, 39ff.). Es kommt übrigens auch als Nomen vor (W. Schulze Eigennamen 302). Die Genealogie und Geschichte der Familie ist von Cichorius (Röm. Stud. 189—191) im wesentlichen ermittelt worden: Sohn des Consuls von 538 = 216 war der Praetor von 570 = 184 A. Varro Nr. 80 und Enkel der Gesandte gleichen Namens von 608 = 146 Nr. 81, ein zweiter Enkel mit unbekanntem Vornamen, der 600 = 154 gefallene Quaestor Nr. 77. In der nächsten Generation muß sich die Familie weiter verzweigt haben, denn im 1. Jhdt. standen mehrere Angehörige als Altersgenossen und teilweise als Homonymen nebeneinander, ohne nahe miteinander verwandt zu sein. Von M. Varro, dem Reatiner, der nicht nur als Gelehrter, sondern auch im öffentlichen Leben tätig war, wurde ein gleichnamiger verwachsener Politiker Nr. 89 unterschieden. In dem einen Zweige blieb das Praenomen A. vorherrschend, doch scheint auch P. vorzukommen. Engere Verbindungen bestanden zwischen den Varronen und den Liciniern, sowohl den Luculli (s. Nr. 90), wie den Murenae (Nr. 82. 91f.). Ob auch der gleichzeitige C. Visellius Varro (s. d.) sein Cognomen einer solchen Verbindung dankt, bleibt unsicher.

76) Terentius Varro. Die ältesten Münzen, die nach dem 537 = 217 eingeführten Unzialfuß geschlagen sind und den Münzmeisternamen Varro aufweisen, sind noch von Mommsen (Münzwesen 504 nr. 51) und Babelon (Monn. de la rép. rom. II 479—483) demselben C. Varro zugeteilt worden, der auf Denaren und Quinaren mit seinem Vornamen genannt wird, und zwar kann der bei Cannae geschlagene Consul C. Varro von 538 = 216 (Nr. 83) sein kann, aber wohl ein Sohn gleichen Namens aus den späteren Jahren des Hannibalischen Krieges oder den nächsten 25 Jahren. Dagegen unterscheidet Grueber drei Reihen der Münzen, erstens Denare italischer Prägung mit dem Monogramm *Var(ro)* zwischen 537 = 217 und 557 = 197 (Coins of the roman rep. II 222 vgl. zu I 35), zweitens die Denare und Quinare mit *C. Var(ro)*, die er bis in die J. 514 = 240 bis 525 = 219 hinaufrückt und daher dem Consul selbst zuweist (ebd. I 35), drittens Kupfer mit *Var(r)o* zwischen 558 = 196 und 581 = 173 (ebd. I 68f.), das ebenso wie die italischen Denare allenfalls von A. Terentius Varro Nr. 80 stammen könnte, der nächst dem Consul das älteste bekannte Glied der Familie ist. Bahrfeldt ist hinsichtlich der zweiten Reihe derselben Ansicht (CIL I² app. 58), rückt aber die dritte wieder mit der ersten zusammen und über rund 560 = 194 hinauf (ebd. 82).

77) Terentius Varro, wohl ein Bruder oder Vetter von Nr. 81, war 600 = 154 Quaestor in Hispania ulterior und fiel in der ersten (oder zweiten) großen Schlacht, in der die Römer von den Lusitanern geschlagen wurden (Appian. Ib. 56; zur Auslegung s. Wilsdorf Leipz. Stud. I 95f.).

78) (Terentius) Varro. Denare, die ein *Varro pro q(uaestore)* für *(Cn. Pompeius) Magn(us) pro cos.* geschlagen hat, werden noch von Grueber (Coins of the roman rep. II 362f.) nach Mommsen (Münzw. 650. 655, vgl. Babelon Monn. de la rép. rom. II 343. 485f.) ins J. 705 = 49 gesetzt und müßten dann einem jüngern Manne zugewiesen werden, als dem Reatiner M. Varro, der damals im jenseitigen Spanien als Legat zwei Legionen selbständig befehligte. Doch es ist sehr wahrscheinlich, daß die Denare schon in den Sertorianischen Krieg gehören und um 679 = 75 von dem Reatiner geprägt worden sind, der auch damals unter Pompeius in Spanien diente (s. Cichorius Röm. Stud. 193).

79) (Terentius?) Varro wird 700 = 54 als Gutsnachbar des Q. Cicero bei Laterium im Gebiet von Arpinum (o. Bd. XII S. 908) genannt (Cic. Q. fr. III 1, 4) und kann ein nicht näher bestimmbarer Terentius sein, da der Vetter Ciceros C. Visellius Varro, an den man sonst eher denken möchte, damals nicht mehr am Leben war.

80) A. Terentius Varro war vermutlich ein Sohn des Consuls C. Varro von 538 = 216 (Nr. 83) und möglicherweise Münzmeister (auf einer der zwei Münzreihen, die in den nächsten Jahrzehnten mit dem Cognomen allein geprägt sind, s. Nr. 77). 565 = 189 hatte er die vom Senat mit ihren Friedensvorschlägen abgewiesene und aus Italien ausgewiesene Gesandtschaft der Aitoler zu geleiten (Liv. XXXVII 49, 8); vielleicht ist aus der falschen Angabe des Antias (frg. 42 Peter aus Liv. XXXVII 48, 5), er sei vorher von dem Propraetor A. Cornelius Mammula (o. Bd. IV S. 1405f. Nr. 258) mit beunruhigenden Nachrichten aus Aitolien nach Rom geschickt worden, wenigstens zu entnehmen, daß er an dem Aitolerkriege teilgenommen und die Gesandten schon aus Griechenland nach Rom begleitet habe. 570 = 184 war T. Praetor und erhielt das diesseitige Spanien zur Provinz (Liv. XXXIX 32, 14. 38, 3. 8—12). Er kämpfte in diesem Jahre mit Glück gegen die Suessetaner (ebd. 42, 1) und im folgenden nach Verlängerung seines Kommandos (ebd. 45, 4) ebenso im Gebiet der Ausetaner gegen die Keltiberer (ebd. 56, 1; hier *proconsul* genannt, aber XL 2, 5 *propraetor*; s. dazu Mommsen St.-R. II 647. Klotz Herm. L 508f.). Anfang 572 = 182 wurde er abgelöst (Liv. XL 16, 7) und durfte eine Ovatio feiern (ebd. 16, 11). Im J. 582 = 172 soll er mit einem jüngeren Praetorier und mit einem andern Senator an König Genthios von Illyrien geschickt worden sein; doch ist die Nachricht (Liv. XLII 26, 7) nicht unverdächtig (s. Nissen Krit. Untersuch. 247). 587 = 167 gehörte er zu der Zehnerkommission in Makedonien (Liv. XLV 17, 3).

81) A. Terentius Varro, wahrscheinlich Sohn von Nr. 80, war einer der zehn Senatoren, die mit L. Mummius 608 = 146 Griechenland als römische Provinz einrichteten und zusammen durch eine Statuengruppe in Olympia geehrt wurden (Inschr. von Olympia 324: *Α(ὖλος) Τερέντιος [Οὐάρρων]*).

82) A. Terentius Varro ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Kenntnis römischer Persönlichkeiten, die auf wenigen und unsicheren literarischen Zeugnissen beruht, durch Inschriftenfunde im griechischen Osten bereichert und berichtigt wird. Die vier Steine mit seinem Namen sind folgende: 1. Karische Ehreninschrift für T. und seine Mutter (ungenau Le Bas-Waddington 320, besser Bull. hell. XXII 374 = Dess. 8773): *[Ὁ δ]ᾶμος | Πώιλλαν* (so!) *Τερεντία[ν ἀρετ]ῆς | καὶ εὐνοίας ἕνεκεν [τ]ῆς [ε]ἰς | (apparet excidisse aliquid Dess.) αὐτήν τε καὶ τὸν υἱὸν αὐτῆς | Ἄϋλον Τερέντιον Ἄϋλον υἱὸν | Οὐάρρωνα πρεσβευτήν.* 2. Bilinguis aus Delos (Bull. hell. XXIX 228f. [vgl. ebd. XXXVI 121. 124] = Dess. 866 mit Add. = CIL III Suppl. 7240 = I² 738 m. Abb): *A. Terentium A. f. Varro[nem legatum?] | Italicei et Graecei quei Delei negoti[antur] | [A]ὖλον Τερέντιον Ἄϋλου υἱὸν Οὐ[άρρωνα πρεσβευτὴν?] | [Ρ]ωμαίων Ἰταλικοὶ καὶ Ἕλληνες οἱ κατ[οικοῦντες].* 3. Aus dem Hieron auf dem asiatischen Ufer nahe dem

Nordausgange des Bosporos (s. Oberhummer o. Bd. III S. 752f. und besonders Lehmann-Haupt Klio XVIII 366–368) stammt die Weihung einer koischen Schiffmannschaft (Österr. Jahresh. I 31ff. = IG XII 8, 260 = Cagnat IGR I 273): *Ἀγ[ουμ]έ[ν]ου τοῦ στόλου παντὸς Ἀὐ̣λου Τερε[ν]τίου Αὐ[λ]ου υἱοῦ Οὐάρρωνος | πρεσβευτ[ᾶ].* 4. Eine schon vor 30 Jahren o. Bd. IV S. 1369—1371 eingehend besprochene rhodische Inschrift (IG XII 1, 48 = Syll.³ 745 = Dess. 8768) gilt einem Unbekannten (Poseidonios? Hiller Suppl.-Bd. V S. 802f.), der an mehrere mit Namen und Titeln aufgezählte römische Beamte Gesandtschaften übernommen hat, und zwar an mindestens vier andere, L. Sulla, L. Lentulus, L. Murena, L. Lucullus, und schließlich *ποτὶ Ἄὐλον Τερέντιον Αὐλου υἱὸν Οὐάρρων[α]πρεσβευτὰν Ῥωμαίων.* Alle vier Inschriften geben die drei Namen des T., den Namen seines Vaters, der ebenso wie sein eigener lautete, und seinen, nur auf dem delischen Steine weggebrochenen Titel Legatus, in welcher amtlichen Eigenschaft er eine Flotte in den Gewässern vom Karpathischen bis zum Schwarzen Meer befehligte; die erste Inschrift lehrt außerdem, daß seine Mutter gleichfalls der Gens Terentia entstammte. Die Zeit des Kommandos hat Mommsen in der grundlegenden Erläuterung der rhodischen Inschrift (S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 848f.) richtig bestimmt: Es fällt in den sog. zweiten Mithridatischen Krieg 672 = 82; T. war damals Legat des Propraetors L. Murena, der in derselben Inschrift vorher genannt ist und mit ihm in verwandtschaftlichen Beziehungen stand (o. Bd. XIII S. 445, 51ff. s. Nr. 91), und er ist kein anderer als der Terentius Varro, der nach literarischen Zeugnissen auf Grund seiner Tätigkeit in Asien in den Jahren 678 = 76 und 679 = 75 wegen Erpressungen angeklagt wurde, von seinem Vetter (*consobrinus frater* Ps.-Ascon. 109 Or. = 193 St., ungenau *frater* Ps.-Acro Horat. sat. II 1, 49) Q. Hortensius verteidigt wurde und infolge einer offenkundigen skandalösen Bestechung der Geschworenen seine Freisprechung erlangte. Cicero spielte bei der Verhandlung gegen Verres (div. in Caec. 24; act. I 17. 35. 40. 47) und später wiederholt, doch ohne die Namen anderer Beteiligten zu nennen, auf diesen Prozeß an, bei dem Hortensius sich als den Beherrscher der Gerichte zeigte und das Ansehen des Senats, der damals allein die Geschworenen stellte, auf das empfindlichste schädigte, indem er durch farbige Stimmtäfelchen die Abstimmung der erkauften Richter kontrollierte; die antiken Erklärer fügen zu den Stellen des Redners die näheren Umstände und die Namen der Personen hinzu, hauptsächlich Ps.-Ascon. 109f. Or. = 193f. St. 144 Or. = 218 St. Schol. Gronov. 398 Or. = 349 St. auch Ps.-Acr. a. O. (s. Von der Mühll o. Bd. VIII S. 2472, 17ff. und Art. C. Turius). Der Ankläger war der junge Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2849 Nr. 297), der vorsitzende Praetor bei der ersten Verhandlung im J. 678 = 76 L. Furius (o. Bd. VII S. 316 Nr. 18), bei der zweiten 679 = 75 P. Lentulus Sura, der später als der vornehmste Genosse Catilinas berüchtigt wurde und damals vermutlich an der Bestechung am meisten beteiligt war und mit deswegen bald darauf aus dem Senat ausgestoßen wurde (o. Bd. IV S. 1400). Der ganze Prozess des T. hatte natürlich den Kampf um die Sullanischen Ordnungen und ihre Vertreter zum Hintergrunde; wenn T. als einer der untergeordneten Gehilfen Sullas in Asien vor Gericht gezogen wurde, und wenn der Fall ein gewisses Aufsehen erregte, so wird dazu beigetragen haben, daß sein Vorgesetzter L. Murena bereits tot und so der Verantwortung entrückt war. Bei Ps.-Ascon. erscheint sein Name noch bei Stangl 193 zweimal mit dem Praenomen M., doch hat dieses keine hsl. Gewähr und wird durch die Inschriften berichtigt. Die Verwandtschaft des T. mit Hortensius ist einstweilen nicht genauer zu ermitteln. Er selbst ist jedenfalls ein Nachkomme der älteren A. Terentii Varrones Nr. 80f., die auch schon im griechischen Osten tätig waren, etwa ein Enkel des zweiten. Doch die von Mommsen (a. O., danach Prosop. Imp. III 304) vermutete Identität mit A. Varro Murena Nr. 91 ist nicht aufrechtzuhalten, da keines der inzwischen so vermehrten inschriftlichen Zeugnisse dem Legaten beide Cognomina beilegt (so Mommsen selbst vorher Ephem. epigr. IV 43 zu der delischen Inschrift); richtiger scheint es, mit Cichorius (Herm. XXXIX 466; auch Röm. Stud. 191) den Legaten und Nr. 91 als Vater und Sohn von einander zu unterscheiden und erst in dem Söhne das Bindeglied zwischen den Familien der Licinii Murenae und der Terentii Varrones zu sehen.

83) C. Terentius Varro war Sohn eines Gaius und Enkel eines Marcus (Fasti Cap.) und wurde der Begründer des Ansehens seiner Familie, indem er es als erfolgreicher Parteipolitiker bis zum Consulat brachte. Als Consul im J. 538 = 216 hatte er mit seinem Amtgenossen L. Aemilius Paullus (o. Bd. I S. 581 versehentlich mit dem Vornamen M. bezeichnet und deshalb falsch als Nr. 118 eingereiht, statt zwischen Nr. 114 und 115) den Oberbefehl gegen Hannibal und ist diesem Gegner bei Cannae erlegen, ohne selbst gleich seinem Kollegen Paullus und seinem 537 = 217 am Trasimenus geschlagenen Amtsvorgänger C. Flaminius bei der Niederlage sein eigenes Leben einzubüßen. Seine Mitbürger haben ihm die Katastrophe nicht als seine persönliche und unverzeihliche Schuld angerechnet; aber die geschichtliche Überlieferung hat zunächst unter dem Einfluß seiner innenpolitischen Gegner und ihrer Gesinnungsgenossen und später in dem Streben nach wirkungsvoller und freier Ausgestaltung des gegebenen Stoffes dem überlebenden Besiegten die Hauptverantwortung an dem nationalen Unglück aufzubürden gesucht. Sie hat sogar gelegentlich den T. bei dem Vergleiche mit C. Flaminius, dessen Schicksal im Leben und im Nachleben ähnlich war (s. o. Bd. VI S. 2496ff.). noch unter diesen gesetzt (Liv. XXII 39, 6. 42, 8f. 44, 5; s. auch Sil. Ital. VIII 218. 310. IX 55. 422). Indes blieb sein Andenken bei seinen Nachkommen in Ehren bestehen, und obgleich von ihnen nur noch zwei ebenfalls zum Consulat emporgestiegen sind, und zwar solche, die von Geburt dem vornehmeren Licinischen Geschlecht angehörten und erst durch Adoption zu *Terentii Varrones* geworden sind (Nr. 90. 92), so war ein anderer von ihnen der größte römische Altertumsforscher (Nr. 84), und dieser scheint sich seiner angenommen zu haben, so daß neben der

gehässigen und verfälschten Darstellung der Geschichte des T. auch Spuren einer ehrenvollen Familientradition zu bemerken sind. Ein Hinweis auf das Elogium in der Ahnengalerie liegt vielleicht bei Val. Max. IV 5, 2 vor: *Titulo imaginis eius speciosius non recepta dictatura quam aliorum gesta adscribi potest* (s. u.).

Einen Rest solcher Familientradition hat Cichorius (Röm. Stud. 189—191) überzeugend nachgewiesen bei Serv. (interpol.) Aen. XI 743 (mit adn. crit.) = Funaioli Gramm. Rom. frg. I 342: *Varro cum de suo cognomine disputaret, ait eum qui primus Varro sit appellatus, in Illyrico hostem Varronem nomine quod rapuerat et ad suos portaverat, ex insigni facto vocabulum meruisse.* Der erste in Illyrien geführte Krieg der Römer ist der von 525/6 = 229/8, und der erste bekannte Träger des Beinamens Varro ist der Consul von 538 = 216, so daß sich die Erzählung auf ihn bezieht. Sie scheint allerdings nach dem Muster von ähnlichen Anekdoten geformt zu sein (s. o. Bd. XIII S. 853, 28ff.), und die Erklärung des Cognomens klingt wenig glaubhaft; aber die Tatsache einer rühmlichen Beteiligung des T. an dem illyrischen Feldzug ist jedenfalls geschichtlich und bietet eine erste Rechtfertigung seines Aufstiegs. Sein frühestes Amt war das des Münzmeisters, das er um dieselbe Zeit bekleidete (Denare mit *C. Var.*, geschlagen nach 513 = 241 Mommsen Münzw. 504 nr. 51. Babelon Monn. de la rép. rom. II 479ff. Grueber Coins of the roman rep. I 35. CIL I² app. 58. s. Nr. 76). Die Vulgärtradition bei Liv. XXII 25, 18—26, 4 führt den T. im J. 537 = 217 mit einem zusammenhängenden Bericht über sein bisheriges Leben ein, ohne übrigens etwas von den beiden erwähnten Tatsachen, Illyrierkrieg und Münzmeisteramt, zu berühren. Livius mußte in den verlorenen Büchern den T. unter den Jahren, in denen er die niederen Ämter geführt hatte, wiederholt erwähnen; wenn er erst bei seinem Eintreten für das Gesetz über die Gleichstellung des Magister equitum M. Minucius Rufus mit dem Dictator Q. Fabius Maximus 537 = 217 seine gesamte Lebensgeschichte und Charakteristik und zwar als Vorbereitung auf das Folgende (so richtig Weissenborn z. d. St.) einlegt, so folgt er wahrscheinlich einem Autor, der nicht die früheren Zeiten, sondern nur den Hannibalischen Krieg darstellte, also wohl dem Coelius Antipater (vgl. den ähnlichen, gleichsam umgekehrten Fall XXX 1, 4—6 bei P. Crassus Dives o. Bd. XIII S. 332, 63ff.). Über die Herkunft des T. heißt es nun hier (Liv. XXII 25, 18): *loco non humili solum, sed etiam sordido ortus.* (19) *patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis, filioque hoc ipso in servilia eius artis ministeria usum.* (26, 1) *is iuvenis, ut primum ex eo genere quaestus pecunia a patre relicta animos ad spem liberalioris fortunae fecit, togaque et forum placuere,* (2) *proclamando pro sordidis hominibus causisque adversus rem et famam bonorum primum in notitiam populi, deinde ad honores pervenit* (danach Val. Max. III 4, 4: *Miro gradu .... ad consulatum macellaria patris taberna conscendit. et quidem fortuna parum duxit sordidissimae mercis capturis alito duodecim fasces largiri.* Sil. Ital. VIII 246ff.: *Atque illi sine luce genus surdumque parentum nomen, et immodice vibrarat in ore canoro lingua procax. hinc auctus opes largusque rapinae, infima dum vulgi fovet oblatratque senatum, ... caput extulit ...* 258ff.: *Idem, ut turbarum sator atque accendere sollers invidiam pravusque togae, sic debilis arte belligera Martemque rudis versare nec ullo spectatus ferro.* Plut. Fab. 14, 2: *εἰς τὴν ὑπατείαν προαχθεὶς ἀπὸ γένους ἀσήμου, βίου δὲ διὰ δημοκοπίαν καὶ προπέτειαν ἐπισήμου.* Dio frg. 57, 24 und daraus Zonar. IX 1: *ἐν τῷ ὁμίλῳ ἐτέθραπτο καὶ ἐν βαναυσικῇ θρασύτητι ἤσκητο.* Mit dem vorsichtigen *ferunt* weist Livius selbst auf die Bedenklichkeit seiner Angabe hin; inhaltlich gehört sie zu dem beliebten Rüstzeug der Invective (s. Gelzer Nobilität der röm. Republik 11), und die Einseitigkeit und Gehässigkeit der Formulierung wird z. B. dadurch beleuchtet, daß jenes, von den Späteren noch mehr geschmähte Auftreten des T. als Gerichtsredner und Volksredner (vgl. die Empfehlung des Gesetzes über die Dictatur 537 = 217 Liv. XXII 25, 18. 26, 4) ihm einen Platz in der Geschichte der Beredsamkeit verschafft hat (Cic. Brut. 77: *cum ... Catone [oratores] grandiores natu fuerunt C. Flaminius C. Varro ...*). In dieser feindseligen Darstellung geht alles darauf zurück, daß die Plebs in T. *sui generis hominem, plebi insectatione principum popularibusque artibus conciliatum* (Liv. XXII 34, 2), *vere plebeium, id est hominem novum* (ebd. 7) zu den *honores* beförderte, nämlich in früheren, nicht zu bestimmenden Jahren zur Quaestur und zur plebeischen Aedilität (ebd. 26, 3), dann vielleicht unmittelbar darauf, in einem der Varronisch geraden Jahre, spätestens 534 = 220 zur curulischen Aedilität (ebd. s. Seidel Fasti aedilicii [Bresl. Diss. 1908] 21) und 536 = 218 zur Praetur (Liv. XXII 25, 18. 26, 4. Vollständige Aufzählung der Ämter vielleicht aus einem Elogium stammend). Aus einem der Aedilenjahre ist eine weitere Spur der von M. Varro vertretenen Familientradition zu erkennen bei Val. Max. I 1, 16 und Lactant. inst. div. II 16: Bei der Pompa circensis der von dem Aedilen T. gegebenen Festspiele habe auf dem Wagen des Jupiter ein Knabe von auffallender Schönheit (*eximia facie puerum histrionem* Val. *formosum puerum ... alterum Ganymeden* Lact.) die Exuvien des Gottes getragen; wegen der dadurch erregten Eifersucht der Juno (*ob iram Iunonis* Val., anklingend an das berühmte *Iunonis ob iram* Verg. Aen. I 4; vgl. Val. IV 5, 2: *effecit ut acies deorum irae ..... impularetur*) habe nach dem Glauben des Volkes (*creditum est* Val.) T. in seinem Consulat die Schlacht bei Cannae verloren: *quod factum, post aliquot annos memoria repetitum, sacrificiis expiatum est* (Val.). Tatsächlich sind nach dieser Niederlage sowohl die Ludi Romani von den curulischen Aedilen wie die Ludi plebei von den plebeischen instauriert worden (Liv. XXIII 30, 16f.), was zu geschehen pflegte, so oft *aliquid ex patrio ritu neglegentia casuve praetermissum est* (ebd. V 52, 9; s. Suppl.-Bd. V S. 612). Es bleibe dahingestellt, ob die Entweihung ursprünglich in der Verwendung eines *histrio* statt eines edelgeborenen und unverwaisten Knaben erblickt wurde (s. Friedländer bei Marquardt Staatsverw. ²

III 509, 5, angeregt von Kempf zu Val. Max. [Ed. maior 1854, 752f.]), und ob die Deutung aus der griechischen Mythologie, die den Spott des christlichen Autors mit Recht herausforderte, erst später hinzukam, als man das nicht mehr verstand und den *histrio* wegließ; kaum zu bezweifeln ist jedoch, daß die gemeinsame Quelle des Val. Max. und des Lactantius M. Varro gewesen ist, und daß er mit der nach bekannten Vorbildern (z. B. Liv. II 36, 1; o. Bd. XII S. 925, 41ff.) zurechtgemachten Darstellung einer unabsichtlichen Erregung göttlichen Zornes die seinem Ahnherrn T. zugeschriebene menschliche Schuld an der Niederlage verringern wollte. Im J. 537 = 217, nach dem Abgange von der Praetur, empfahl T. als einziger den Gesetzantrag des Volkstribunen M. Metilius, der für den Magister equitum gleiche Befehlsgewalt wie für den Dictator Fabius forderte. Die Tatsache ist gewiß richtig, aber von Liv. XXII 25, 18 tendenziös zu Ungunsten des T. verwertet worden, als ob er sich durch diese Befehdung des Fabius und seiner Kriegführung für die Wahl zum Consulat den Weg gebahnt habe (26, 4: *iam ad consulatus spem cum adtolleret animos, haud parum callide auram favoris popularis ex dictatoria invidia* [vgl. 25, 17] *petiit scitique plebis unus gratiam tulit.* 34, 2: *ab . . . dictatorio imperio concusso aliena invidia splendens.* 39, 6: *priusquam peteret consulatum, deinde in petendo consulatu . . . insanit*).

Das Consulat des T. im J. 538 = 216 ist außer durch die Fasten (Fasti Cap. vgl. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod.) durch die vielen Zeugnisse belegt, die seine Geschichte darstellen oder erwähnen (mit falschem Praenomen P. bei Eutrop. III 10, 1 und Oros. IV 16, 1); es kann hier nur soweit behandelt werden, als es sich dabei um die Persönlichkeit handelt. Der ausführliche Bericht des Liv. XXII 34, 2—35, 7 über die Wahl der Consuln läßt trotz der starken Abneigung gegen T. deutlich erkennen, daß seine besonders von einem mit ihm verwandten (*cognatus*) Volkstribunen, C. Baebius Herennius (34, 3), betriebene Wahl anstandslos und glatt durchging (35, 2), während sich die Nobilität nur mit Mühe auf L. Aemilius Paullus einigte, der schon 535 = 219 Consul gewesen war, und ihn im zweiten Wahlgang durchbrachte (s. Röm. Adelsparteien 124—126. 418. Cornelius Klio Beih. XXVI 74). Schon Polybios ist demnach ungenau, wenn er bei der Erwähnung der Wahl den Paullus voranstellt (III 106, 1). Andere stehen ganz im Bann der Vulgärtradition (Sil. Ital VIII 243. Appian. Hann. 17: *ὑπάτους τε αἱροῦνται ἐκ μὲν δόξης πολεμικῆς Λεύκιον Αἰμίλιον . . . ἐκ δὲ δημοκοπίας Τερέντιον Οὐάρρωνα* vgl. 18: *Τερεντίου δὲ οἷα δημοκόπου*). Der Gesamtplan für den bevorstehenden Feldzug wurde einmütig entworfen und gebilligt: Die Römer wollten dem Hannibal mit einer erdrückenden Übermacht entgegentreten und ihm dann eine Schlacht in offenem Gelände liefern, wo Hinterhalt und andere Mittel, denen er seine bisherigen Erfolge verdankte, ausgeschlossen waren; sie rechneten darauf, daß ihnen unter solchen Bedingungen die große Überlegenheit der Zahl den Sieg bringen müßte. Die erste Hälfte der Aufgabe, die Aufstellung einer Armee von einer noch nicht dagewesenen Stärke, ist gelöst worden; sie hat die Consuln fast ein halbes Jahr lang beschäftigt und offenbar dem T. Gelegenheit gegeben, sich als Organisator zu betätigen; aber davon ist in der Überlieferung nicht die Rede. Die zweite Hälfte der Aufgabe war an einem einzigen Tage zu lösen und ist an der Genialität des Gegners gescheitert; an diesem Tage lag der Oberbefehl, der Tag um Tag zwischen den beiden Consuln wechselte, in den Händen des T. (Polyb. III 110, 4. Liv. XXII 41, 3. 45, 5. Plut. Fab. 15, 1. Sil. Ital. IX 15ff. s. Mommsen St.-R. I 48). Dadurch konnte von vornherein seine Verantwortlichkeit größer als die des Paullus erscheinen, und es kamen weitere Umstände hinzu, die in derselben Richtung wirksam waren und die Überlieferung über ihn beeinflußten. Paullus fiel in der Schlacht und war damit jeder Verantwortung überhoben, wenn etwa beiden Consuln eine solche auferlegt war. Gegensätze bestanden tatsächlich im damaligen Rom noch zwischen Patriciat und Plebs, altem Adel und neuen Emporkömmlingen, und Meinungsverschiedenheiten hatten sich nicht nur in der inneren Politik gezeigt, sondern im J. 537 = 217 auch hinsichtlich der Art der Kriegführung, wobei die Ermattungsstrategie des Fabius besser abgeschnitten hatte, als das Verhalten der plebeischen Oberbeamten C. Flaminius, der am Trasimenus erlegen war, und M. Minucius, der beinahe ein gleiches Schicksal gehabt hätte (s. o. Bd. XV S. 1961). Die spätere römische Tradition sah nicht darauf, daß man im J. 538 = 216 eine ähnliche Niederlage durch den Umfang der Rüstungen unmöglich zu machen gehofft hatte, sondern nur darauf, daß sie dennoch und schwerer als je erlitten worden war; unter dem Eindruck dieses Ausgangs, unter Benutzung der erwähnten Anhaltspunkte und unter Hereintragung der Stimmungen des Vorjahrs hat sie die Vorgeschichte der Schlacht bei Cannae so gestaltet, daß T. als der allein daran schuldige (s. Liv. XXII 61, 14: *consuli ex tanta clade, cuius ipse causa fuisset, redeunti*; danach Val. Max. III 4, 4; *gravissimae cladis auctor*. IV 5, 2. Sil. Ital. IX 414. X 630. Appian. Hann. 25), ebenso gewissenlose wie unfähige Feldherr dem Paullus als dem Vertreter und Fortsetzer der Ansichten des Fabius entgegengesetzt wurde. Polybios, der ja zu dem Sohne und dem Enkel des Paullus, dem Sieger von Pydna und dem Zerstörer Karthagos, in sehr nahen Beziehungen stand, hat mit der ungleichen Beurteilung der Consuln begonnen, indem er gleich anfangs sagt, daß alle Hoffnungen auf Paullus gesetzt worden seien wegen seiner sonstigen Tüchtigkeit und wegen seines illyrischen Erfolges im ersten Consulat (III 107, 8). Die *ἀπειρία* des T. erwähnt er jedoch erst beim Kriegsrat vor der Schlacht gegenüber der besseren Einsicht des Paullus (110, 2f.), und auch sein Schlußurteil über T.: *ἀνὴρ αἰχρὰν μὲν τὴν φυγὴν ἀλυσιτελῆ δὲ τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτοῦ τῇ πατρίδι πεποιημένος* (116, 13) ist durch das vorausgegangene über Paullus bedingt (*ἀνὴρ πάντα τὰ δίκαια τῇ πατρίδι κατὰ τὸν λοιπὸν βίον καὶ κατὰ τὸν ἔσχατον καιρόν, εἰ καί τις ἕτερος, ποιήσας* 116, 9). Dagegen verlegt die verbreitete Anschauung den Streit darüber, ob eine Schlacht zu liefern sei, zurück bis in die Zeit vor dem Aufbruch aus Rom (so schon

Liv. XXII 32, 3. 34, 11): T. habe in vielen Hetzreden vor dem Volke (*contiones multae ac feroces* Liv. XXII 38, 6. *ἀπειρίᾳ* [vgl. Polyb. III 110, 3] *καὶ θρασύτητι* [vgl. Dio frg. 57, 24. Zonar. IX 1] . . . *ἐβόα ἐν ταῖς ἐκκλησίαις* Plut. Fab. 14, 2. *saevit iam rostris* Sil. Ital. VIII 244. *e rostris* 262. *ad vulgum* 264) behauptet, *bellum arcessitum in Italiam ab nobilibus* (dasselbe schon im Munde des Baebius Liv. 34, 4) *mansurumque in visceribus rei publicae, si plures Fabios imperatores haberet* (Liv. 38, 6; ebenso Plut. Sil. 263ff. vgl. Dio. Zonar.), und versichert, *se quo die hostem vidisset perfecturum* (Liv. 38, 7. Plut. Sil. 274f. Appian. Hann. 17: *πολλὰ αὐτοῖς ἐκ τῆς συνήθους δοξοκοπίας ὑπισχνούμενος*). Zumal gegen diese Schlußworte richten sich drei Gegenreden, eine des Paullus vor dem Volke (Liv. 38, 8—12 in indirekter Form) und zwei, die als Ermahnung des Fabius an den aufbrechenden Paullus (Liv. 38, 13—39, 22 [daraus Eutrop. III 10, 1]. Plut. Fab. 14, 4—6. Sil. 297—326) und als dessen Erwiderung (Liv. 40, 1—4. Plut. 14, 7. Sil. 327—358) gegeben werden. Die Einführung der zweiten durch *fertur* bei Liv. 38, 13 und der dritten durch *λέγεται* bei Plut. 14, 7 genügt zu der Charakterisierung ihrer vollständigen Ungeschichtlichkeit; es sei dafür außerdem noch auf die Behandlung des einen Motivs hingewiesen, der angeblich nur von T. ausgesprochenen Absicht, sofort zu schlagen. Nicht nur wird auf diese Äußerung von den Gegnern immer wieder zurückgegriffen (Liv. 38, 9f. 39, 4—8. 18. 40, 2), sondern sie wird namentlich von ihnen so gewendet, als ob Paullus den schwersten Kampf mit seinem eigenen Kollegen T. zu bestehen hätte (Liv. 39, 4f. Plut. 14, 5. Sil. 301), und zwar wird einerseits dieser Gedanke dem Fabius im Hinblick auf sein eigenes Verhältnis zu Minucius in den Mund gelegt (vgl. Liv. 39, 4. 40, 2. Plut. 10, 7) und anderseits dem sterbenden Paullus als letzte Botschaft an Fabius (am schärfsten Plut. 16, 8, doch angedeutet auch Liv. 49, 10f. Sil. X 283). Einseitig ist dann auch die mit einem vorsichtigen *tradunt* gegebene Darstellung des Liv. 40, 4 von der Abreise der Consuln zum Heer, als ob dem Paullus die ersten Männer Roms das Geleit gegeben hätten, dem T. nur die Masse des niederen Volkes. Nach dem Eintreffen beider im Operationsgebiet wurde sofort an die Ausführung des Kriegsplans herangetreten, was gewiß auch wegen der Verpflegungsschwierigkeiten bei einer so starken Armee notwendig war; aber da haben sich allerdings Meinungsverschiedenheiten gezeigt. Der allein maßgebende Bericht des Polybios rechnet von der Ankunft der Consuln beim Heere, die in der Gegend von Arpi erfolgt sein dürfte (Kromayer Antike Schlachtfelder III 283, 4. 300), bis zur Schlacht nur acht Tage, an denen sie abwechselnd den Oberbefehl führten (s. o.). Erster Tag Polyb. III 108, 2ff.: Kommandoübernahme, Oberbefehl des Paullus, seine Ansprache an das Heer. Zweiter Tag 110, 1: Oberbefehl des T., Vormarsch. Dritter Tag ebd.: Oberbefehl des Paullus, weiterer Marsch bis 50 Stadien (= 8, 9 km) Entfernung vom Feinde. Hier gehen die Ansichten auseinander, 110, 2f: Paullus findet das Gelände ungünstig, weil der Gegner in der weiten Ebene seine Reiterei gut zur Geltung bringen könnte; T. vertritt die entgegengesetzte Ansicht. Polybios begründet das zwar mit seiner *ἀπειρία* (s. o.; dagegen vorher 108, 2 bei Paullus seine *αὐτοπάθεια*), begnügt sich aber im übrigen mit einer sentenziösen Bemerkung über das Schädliche solcher Uneinigkeit. Vierter Tag 110, 4—7: Oberbefehl des T., weiteres Vorrücken trotz der Bedenken des Paullus (*πολλὰ διαμαρτυρομένου καὶ κωλύοντος τοῦ Λευκίου*), glückliches Gefecht. Fünfter Tag, 110, 8—11: Oberbefehl des Paullus, *οὔτε μάχεσθαι κρίνων οὔτε μὴν ἀπάγειν ἀσφαλῶς τὴν στρατιὰν ἔτι δυνάμενος*, Verteilung der Truppen auf zwei Lager zu beiden Seiten des Aufidus. Sechster Tag: Oberbefehl des T., Ruhetag, von Polyb. 112, 1 nur mit Rücksicht auf Hannibals Maßregeln erwähnt. Siebenter Tag 112, 1—5: Oberbefehl des Paullus. Hannibal bietet die Schlacht an; Paullus *δυσαρεστούμενος . . . τοῖς τόποις . . . εἶχε τὴν ἡσυχίαν*; Hannibal kehrt ins Lager zurück und schickt die Numider vor, die bis zu dem kleineren römischen Lager streifen und das Wasserholen hindern; Unzufriedenheit des T. (*ἔτι μᾶλλον ἐπὶ τούτοις παρωξύνετο*) und Ungeduld der Soldaten, wieder mit einer sentenziösen Bemerkung, die noch verstärkt wird durch die 112, 6—9 eingeflochtene Schilderung der bangen Erwartung in Rom. Achter Tag, 113, 1ff.: Oberbefehl des T.; die Schlacht. Von einer grundsätzlichen und entschiedenen Stellungnahme des Paullus gegen und des T. für das Liefern einer Feldschlacht ist hier nichts zu bemerken; die Ansichten gehen über Ort und Zeit ein wenig auseinander; es macht aber den Eindruck, als ob T. sogar seinem Kollegen nachgegeben und gewartet hätte, bis die gesamte Kriegslage, die Herausforderung des Gegners, die Stimmung im eigenen Heere ein längeres Zögern kaum mehr zuließ. Wesentlich anders, aber auch wesentlich schlechter ist die Darstellung des Livius und der späteren Autoren, wonach die Consuln schon bei Gerunium zum Heere gekommen sind und hier die ersten Berührungen mit dem Feinde hatten, ehe dieser nach Cannae abmarschierte (Liv. XXII 40, 5—43, 10). Ein Gefecht, bei dem einem feindlichen Verluste von 1700 Mann ein eigener von nicht mehr als 100 Römern und Bundesgenossen gegenübersteht (41, 1f.), kann nur aus dem von Polybios beim vierten Tage berichteten herausgesponnen sein (s. De Sanctis Storia dei Romani III 2, 59, 90). Es ist nicht nur von der Gegend bei Cannae in die von Gerunium verlegt und vordatiert worden, sondern auch aus einem Tage, an dem T. das Kommando hatte, auf einen, an dem Paullus führte, geschoben worden, so daß sich Gelegenheit bot, die Unbesonnenheit und Unvorsichtigkeit des T. gegenüber der Zurückhaltung des Paullus aufs schärfste zu tadeln (41, 1. 3—5). Daran schließt sich die Erzählung von einer Falle, die Hannibal ihnen stellte (41, 6—42, 12), und in die T. ohne die Vorsicht des Paullus beinahe hineingegangen wäre, was wiederum ähnlich gerügt wird (42, 3. 7. 9. s. Kromayer 385, 1. De Sanctis a. O.). Die beiden unglaubwürdigen Episoden bietet auch Zonar. IX 1 mit derselben gegen T. gerichteten Tendenz. Nach Hannibals Abzug folgt bei Liv. 43, 7—9 ein römischer Kriegsrat, wobei jeder der Consuln denselben Standpunkt wie immer

einnimmt, aber Paullus lediglich bei seinem Amtsvorgänger Cn. Servilius Geminus (o. Bd. II A S. 1795) Zustimmung findet, und daher nach der Ansicht des T. und aller übrigen beschlossen wird, dem Feinde zu folgen. Dasselbe sagt Appian. Hann. 18, wenn er auch den Marsch der beiden Heere nach Cannae vorher (17) und die zweite Episode, den Hinterhalt Hannibals, nachher (18f.) erzählt; er betont noch stärker, daß T. sich gegenüber dem zurückhaltenden und nur von Servilius unterstützten Paullus auf die ausdrücklich erteilte Anweisung des Volkes zu einer Entscheidungsschlacht berufen habe (18, vgl. 17) und den Beifall sämtlicher anwesenden Senatoren und Ritter erhalten habe. Es sind somit auch in den Berichten, die dem T. durchaus abgeneigt sind, deutliche Spuren einer unbefangeren Auffassung, die seine persönliche Verantwortung keineswegs als die alleinige oder die größte von allen hinstellte. Unmittelbar vor der Schlacht, am siebenten Tage, spricht ja auch Polybios von dem Zwist der Consuln; hier ist dieser nun von den Späteren mit grellen Farben ausgemalt worden, die aber das Bild um nichts wahrheitsgetreuer erscheinen lassen (Liv. 44, 5—45, 1. Sil. Ital. IX 1—65, vgl. X 407. Appian. 19), und er wird noch einmal ausdrücklich erwähnt, als am nächsten Tage T. als Oberbefehlshaber das Heer zur Schlacht aufstellt (Liv. 45, 5; auch Sil. IX 262; s. ferner Val. Max. III 4, 4. Eutrop. III 10, 2. Oros. IV 16, 1. V 5, 7f. Plut. Aem. Paull. 2, 3. Dio frg. 57, 25). Für die Schlacht genügt es, auf die Literatur bei Kromayer Antike Schlachtfelder III 278—388. IV 610—625 und bei Cornelius Klio Beih. XXVI (1932) zu verweisen; die Untersuchungen an Ort und Stelle werden vielleicht eine der Streitfragen, die nach der Lage des Schlachtfeldes, in nächster Zeit lösen; doch ist nach den von Kromayer IV 678 und Arch. Anz. 1930, 403 aufgenommenen Meldungen italienischer Zeitungen nichts mehr darüber bekannt geworden (z. B. nichts Arch. Anz. 1931 und 1932). T. persönlich übernahm die Führung des linken Flügels, dessen Spitze die bundesgenössische Reiterei gegenüber der numidischen des Feindes bildete (Polyb. 114, 4. 6. Liv. 45, 8. Sil. IX 249ff. 267ff. Abweichend Appian. 19: *στρατηγοὶ δ' ἐφεστήκεσαν τῷ μέσῳ μὲν Αἰμίλιος, τῷ δὲ λαιῷ Σερουίλιος, Τερέντιος δὲ τοῖς ἐπὶ δεξιά*; s. darüber Cornelius 69, auch Klotz Rh. Mus. LXXXII 16f.). In den Schlachtberichten ist von T. gar nicht die Rede, da die Angaben bei Sil. 414 (*cuncti fons Varro mali*) 419ff. 632ff. wertlose Erdichtungen sind, und von der durch ihn befehligten Reiterei des linken römischen Flügels nur sehr wenig. Sie ist nach dem Bericht des Polyb. 116, 5—7, vgl. 12 von den Numidern, bis die Entscheidung im Centrum gefallen war, beschäftigt und dann in die Flucht gejagt worden. Liv. hat dies verkürzt (48, 1), aber auch erweitert durch die unglaubwürdige Anekdote von der arglistigen Täuschung der Römer durch angebliche Überläufer (48, 2—4; vgl. Val. Max. VII 4, ext. 2. Appian. 20. 22. Zonar. IX 1; s. Kromayer III 385). Angesichts der allgemeinen Niederlage rettete sich T. mit 70 Reitern zunächst nach Venusia, während etwa 300 weitere seiner bundesgenössischen Reiter in benachbarte Ortschaften entkamen (Polyb. 116, 3. 117, 2). Die Zahl seiner Begleiter ist bei Livius auf ‚ungefähr' (*fere* 49, 14) und weiterhin sogar ‚kaum' (*vix* 50, 3. XXIII 11, 9) fünfzig Reiter (danach Oros. IV 16, 3) zusammengeschrumpft, und die Vulgärtradition hat überhaupt das Möglichste getan, um seine Flucht kläglich und schimpflich darzustellen (z. B. Plut. 16, 6: *ὀλιγοστὸς ἀφίππευεν*. 18, 4. Appian. 23: *αὐτοῖς ἐξῆρχε τῆς φυγῆς*. 25: *ὁ δὲ φαυλότατός τε καὶ τῶν συμφορῶν αἴτιος ἀρχομένης τῆς τροπῆς ἐπεφεύγει*) und in einen Gegensatz zu dem gepriesenen und durch ihn gewissermaßen verschuldeten Heldentod des Paullus zu bringen (z. B. Cic. Cato 75 von Paullus: *morte luit collegae in Cannensi ignominia temeritatem* [vgl. off. III 114]. Nep. Hann. 4, 4. Liv. XXV 6, 9. XXVI 3, 2. Flor. I 22, 17. Oros. IV 16, 3. V 5, 8 in einer Rede: *collega enim Paullo — quo tandem viro! — perdito novissime in urbem paene solus* [so!] *impudentissime redire ausus est*. Auct. de vir. ill. 42, 4. Ampel. 46, 5 [vgl. 28, 4]. Porphyr. Horat. carm. I 12, 37. Schol. Iuvenal. 2, 155. 11, 201. Sil. Ital. IX 649ff. X 55f. 64f. 514ff. Lactant. inst. div. II 16. Apoll. Sidon. c. VII 554. Plut. Aem. Paull. 2, 3. Zonar. IX 1). Doch fehlt es auch hier nicht an Spuren einer anderen Beurteilung: Flor. I 22, 17 wirft die Frage auf: *Ducum fugit alter, alter occisus est; dubium uter maiore animo*, und Frontin. strat. IV 5, 6 (s. u.) beantwortet sie sogar zugunsten des T.: *Varro collega eius vel maiore constantia post eandem cladem vixit . . . non autem vitae cupiditate, sed rei publicae amore se superfuisse . . . adprobavit*, Jedenfalls hat T. nach der furchtbaren Katastrophe seine Pflicht erfüllt. In Venusia sammelten sich um ihn Flüchtlinge in der Stärke von etwa einer Legion (Liv. XXII 54, 1 vgl. XXV 6, 14; entstellt und übertrieben XXIII 5, 1ff.); er führte sie nach Canusium und vereinigte sie mit den mehr als doppelt so zahlreichen Mannschaften, die hierhin entkommen waren, ordnete und ermutigte sie (Liv. XXII 54, 5f. Appian. 26. Dio frg. 57, 29; s. Klotz Philol. LXXXVIII 61ff.) und sandte dann einen amtlichen Bericht an den Senat (Liv. XXII 56, 1—3. Zonar. IX 2 vgl. Dio), worauf er von M. Marcellus abgelöst und nach Rom entboten wurde (Liv. 57, 1). Dio schildert seine Haltung in diesen Tagen: *τό τε σύνολον οὔτ' ἀθυμήσας οὔτε καταπτήξας, ἀλλ' ἀπ' ὀρθῆς τῆς διανοίας ὥσπερ μηδενός σφισι δεινοῦ συμβεβηκότος πάντα τὰ πρόσφορα τοῖς παροῦσι καὶ ἐβούλευσε καὶ ἔπραξε*, und selbst Liv. XXIII 14, 1 stellt ihm nach dem Eintreffen in Rom ein ähnliches Zeugnis aus: *Nec consul ulli rei, quae per eum agenda esset, deerat*. So erklärt sich sein Empfang in Rom, der stets als Beweis des ungebrochenen Mutes und Selbstvertrauens des Senats und Volkes bewundert worden ist, zugleich als eine Kundgebung ihres unverminderten Vertrauens zu dem Consul: *adeo magno animo civitas fuit, ut consuli ex tanta clade, cuius ipse causa maxima fuisset* (s. o.), *redeunti et obviam itum frequenter ab omnibus ordinibus sit et gratiae actae, quod de re publica non desperasset* (Liv. XXII 61, 11. XXV 6, 7. Val. Max. III 4, 4. Frontin. strat. IV 5, 6. Flor. I 22, 17. Oros. V 5, 9. Schol. Iuvenal. 11, 201. Sil. Ital. X 606—639. Plut. Fab. 18, 4f. s. Klotz Rh.

Mus. LXXXII 18f.). Eine Übertreibung einer späten und schlechten Quelle ist die Behauptung, es sei für ihn ein Triumph beschlossen worden, weil er nicht ganz verzweifelt habe (Schol. Iuvenal. 11, 201); dagegen tritt die Nachricht, daß ihm die Dictatur angeboten, jedoch von ihm abgelehnt worden sei, bei Val. Max. III 4, 4. IV 5, 2 und auch bei Frontin. strat. IV 5, 6, der statt von ihr im allgemeinen von *honores* spricht, mit solcher Bestimmtheit auf, daß sie schwerlich ganz zu verwerfen ist. Die Bemerkung des Val. Max. IV 5, 2, daß die *non recepta dictatura* sehr wohl dem *titulus imaginis eius* hinzugefügt werden dürfte, erinnert an eine ähnliche Überlieferung von Scipio Africanus (Liv. XXXVIII 57, 12) und an die Aufnahme entsprechender Notizen, z. B. gerade der Ablehnung der Dictatur, im Verzeichnis der Ehren des Augustus (Mon. Ancyr. cap. V Anf. u. dgl., auch Plin. ep. II 1, 7); die Primärquelle wird die Familientradition sein und der unmittelbare Gewährsmann der Altertumsforscher M. Varro Nr. 84. Dann ist diesem auch die weitere Nachricht zuzuweisen, die Frontin neben jener als Beleg für die auch von Val. Max. anerkannten Eigenschaften des T., *pudor* und *modestia*, erhalten hat: *et barbam capillumque summisit et postea nunquam recubans cibum cepit*; die Zurückführung auf M. Varro ließe sich noch durch manche Beobachtungen stützen. Jedenfalls ist dem T. das allgemeine Vertrauen weder im J. 538 = 216 noch späterhin entzogen worden, wenn er auch im Felde kein größeres Kommando mehr geführt hat; an den neuen Rüstungen nahm er in Rom unverzüglich neben dem Dictator M. Iunius Pera (o. Bd. X S. 1076f.), der *ex auctoritate patrum* (Liv. XXII 57, 9) offenbar von ihm ernannt wurde (Weissenborn z. d. St.), eifrig teil (Liv. XXIII 14, 1, s. o.). Indes nach kurzer Zeit muß T. zu den in Apulien verbliebenen Truppen zurückgekehrt sein; denn als der Senat beschlossen hatte, daß zur Ausfüllung der großen Lücken in seinen eigenen Reihen ein Dictator, und zwar der älteste Censorier M. Fabius Buteo (o. Bd. VI S. 1760 Nr. 53) bestellt werden sollte, wurde der Consul zur Ernennung dieses Dictators nach Rom berufen (Liv. XXIII 22, 10f.). Er führte den Auftrag aus und eilte sogleich wieder auf den Kriegsschauplatz, ohne den Senat zu benachrichtigen, damit er nicht etwa wegen der Wahlen in der Hauptstadt festgehalten würde (ebd. 23, 9). In der Tat wurden die Wahlen von dem Dictator rei gerundae M. Iunius Pera geleitet (ebd. 24, 1–5; o. Bd. X S. 1077), so daß die Verwendung des T. im Felde fortdauerte. Auch als die Nachrichten aus Gallien zu einer genaueren Feststellung der Streitkräfte veranlaßten, die unter seinem Befehle in Apulien vorhanden waren, entschied man sich dennoch, ihm zunächst das Kommando für das nächste Jahr zu bestätigen und von einer Verminderung der Truppen Abstand zu nehmen (ebd. 25, 6. 11.). Erst im Verlauf des J. 539 = 215 gab er diese Heeresabteilungen ab, die nun nach Tarent kamen (ebd. 32, 16 vgl. 38, 9), und wurde selbst nach Picenum versetzt, um hier Aushebungen zu veranstalten und den Grenzschutz zu übernehmen (ebd. 32, 19). Dieses Imperium, mit dem der Befehl über eine Legion verbunden war, wurde ihm für 540 = 214 (ebd. XXIV 10, 3. 11, 3) und 541 = 213 (ebd. 44, 5) prorogiert und erreichte erst 542 = 212 sein Ende, als die Legion anderwärts nötiger gebraucht wurde (ebd. XXV 3, 4. 6, 7: *cui post fugam a Cannis per omnes annos prorogatum imperium*). Aufs neue fand T. während des Krieges in den J. 546 = 208 bis 548 = 206 in Etrurien Verwendung, als Privatmann mit einem propraetorischen Imperium bekleidet (Liv. XXVII 24, 1: *cum imperio missus*. 35, 2: *pro praetore missus*. XXVIII 10, 11: *pro praetore;* vgl. Mommsen St.-R. I 681f., 6. II 652, 2). Die aufrührerische Bewegung unter den Etruskern hatte ihren Herd in Arretium und war vielleicht gefährlicher, als man später eingestand (Liv. XXVII 21, 6f. 22, 13. Plut. Marcell. 28, 1. Zonar. 9, 1), so daß zu ihrer Unterdrückung zuerst der bereits zum fünften Consulat bestimmte M. Marcellus (o. Bd. III S. 2753), dann der Propraetor C. Hostilius Tubulus (o. Bd. VIII S. 2514 Nr. 25) aufgeboten wurde, und ferner T., anfangs mit dem Propraetor zusammen (Liv. XXVII 24, 1—9), dann allein zur längeren Überwachung des Landes (ebd. 35, 2. 36, 13. XXVIII 10, 11). T. wird damals in einem Alter gewesen sein, das für den Felddienst nicht mehr geeignet war; aber seine beständige Heranziehung bei anderen Aufgaben beweist, daß der Senat ihm dauerndes Vertrauen schenkte. 551 = 203 führte er eine Gesandtschaft an Philipp von Makedonien, um die griechischen Verbündeten gegen dessen Übergriffe in Schutz zu nehmen (Liv. XXX 26, 4 vgl. 42, 3, woraus seine Rückkehr im J. 552 = 202 zu erschließen ist), und 554 = 200 eine zweite Gesandtschaft nach Africa, die erstens in Karthago Beschwerden über mangelhafte Erfüllung der Friedensbedingungen erhob, zweitens dem Masinissa Glückwünsche und Auszeichnungen überbrachte und seine Bundeshilfe in dem soeben erklärten Kriege gegen Philipp erbat und drittens dem Sohne des Syphax, Vermina, den Friedensvertrag diktierte (Liv. XXXI 11, 18; Aufträge der Gesandtschaft ebd. 11, 4—17 und Erfolge 19, 1–6). Noch in demselben J. 554 = 200 trat er an die Spitze einer Kommission zur Verstärkung der durch den Hannibalischen Krieg schwer geschädigten Kolonie Venusia (Liv. XXXI 49, 6); die beiden anderen Kommissionsmitglieder waren zwei jüngere Männer, die sowohl durch ihre Zugehörigkeit zu den vornehmsten patrizischen Geschlechtern wie durch ihren eigenen Wert berufene Führer der jungen Generation waren, T. Quinctius Flamininus und P. Scipio Nasica (o. Bd. IV S. 1495); wenn T. seine letzte bekannte Tätigkeit als deren Vorgesetzter und gerade an dem Orte ausübte, wo er am schwersten Tage seines Lebens im J. 538 = 216 geweilt hatte (s. o.), so ist auch das ein Zeichen dafür, daß die Sieger über Hannibal den Besiegten von Cannae nicht als den Hauptschuldigen an dieser Niederlage verachteten und verurteilten. [F. Münzer.]

84) M. Terentius Varro s. die Supplemente.

85) M. Terentius Varro bei Ps.-Ascon. div. in Caec. 109f. Or. = 193 St. s. A. Terentius Varro Nr. 82. [F. Münzer.]

86) M. [Terent]ius Varro (*[Μᾶρκος Τερέντ]ιος Οὐάρρων*, das Praenomen infolge der Verstümmelung der Inschrift nicht erhalten, aber aus der

Filiation *Μάρκου υἱός* IG XII 2, 35 = IGR IV 33 col. b. Z. 14 möglicherweise zu erschließen), unter den nach Rangklassen angeordneten Urkundszeugen eines im Archive des Asklepiostempels zu Mytilene gefundenen Senatsconsultes aus dem J. 729 = 25 v. Chr. (betreffend ein Bündnis Roms mit Mytilene) genannt (IG XII 2, 35 = IGR IV 33. Syll. II³ 764 fehlt infolge der gekürzten Wiedergabe der Aktenstücke der Name). Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 970 und im Anschluß an ihn Cagnat IGR IV p. 17 identifizieren mit Recht den in einem wahrscheinlich einige Tage oder (vielleicht richtiger) Wochen (Cagnat p. 17) nach dem ersten verfaßten zweiten Senatsconsulte über dieselbe Angelegenheit genannten *Οὐάρρων* mit dem im ersten erwähnten ... *τοῦ Οὐάρρωνος*, wofür vor allem auch die Zugehörigkeit zur Tribus *Papiria* in beiden Fällen spricht. Infolgedessen ist die früher von Cichorius Rom und Mytilene 67 geäußerte und von Viereck gut geheißene Annahme, in dem Urkundszeugen möglicherweise einen jüngeren Sohn des Schriftstellers M. Terentius Varro zu sehen, hinfällig (Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 970), da der berühmte Gelehrte r. r. III 2, 1 den Senator Qu. Axius (o. Bd. II S. 2633 Nr. 4), der im Senatsconsulte über Oropus aus dem J. 680 = 74 v. Chr. als *Κόιντος Ἄξιος Μάρκου υἱὸς Κυρῖνα* genannt wird, als seinen *tribulis* bezeichnet und seine Heimat Reate der Tribus Quirina angehörte (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 55. Cichorius Röm. Studien 191). Da T. in der Zeugenreihe des ersten Senatsconsults für Mytilene auf den Consularen L. Sempronius Atratinus folgt, war er in diesem Jahre Praetorier (Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 968). Cagnat hält ihn im Anschlusse an Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 968 für eine Person mit dem bei Joseph. bell. Iud. I 20, 4; ant. XV 10, 1 genannten, sonst ganz unbekannten Legaten von Syrien *Οὐάρρων* und zuletzt hat sich auch Groag Österr. Jahresh. XXI/XXII Beibl. 457 diese Identifizierung zu eigen gemacht. Auch dieser war, wie Mommsen Res gestae divi Augusti² 165 bemerkt, Praetorier und der Ansatz des Zeitpunktes seiner Verwaltung 729—731 = 25—23 v. Chr. durch Liebenam Forsch. zur Verwaltungsgesch. d. röm. Kaiserzeit 361 erfährt infolge seiner Anwesenheit in Rom in den Monaten Mai und Juni 729 = 25 v. Chr., die aus der Urkunde col. III Z. 10 *[π]ρὸ ἡμερῶν τριῶν καλανδῶν Ἰο[υλίων?]* zu ersehen ist, noch genauere Begrenzung (Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 968). Während seiner Wirksamkeit in Syrien beklagten sich die Damaszener über Räubereien des Ituraeerfürsten Zenodorus in Trachonitis; Varro hielt die Ituraeer mit Waffengewalt nieder und übergab auf Augustus' Befehl das Land ihres Fürsten dem Herodes (Joseph. bell. Iud. I 20, 4; ant. XV 10, 1), ob erst beim Tode des Zenodorus im J. 734 = 20 v. Chr., wie Beer o. Bd. IX S. 2380 annimmt, ist zweifelhaft, wenn auch der Schluß Schürers Gesch. d. jüd. Volk. I³ 320, nach dem Wortlaute des Joseph. ant. XV 10, 1 *Καίσαρ δὲ ἀνενεχθέντων τούτων ἀντέγραφεν ἐξελεῖν τὰ ληστήρια, τὴν δὲ χώραν Ἡρῴδῃ προσένειμεν* müsse diese Maßnahme, die Zumpt Comm. epigr. II 78 gegen das Ende des J. 730 = 24 v. Chr. oder in den Anfang des J. 731 = 23 v. Chr. verlegt, noch in die Zeit der Tätigkeit des Varro in Syrien gesetzt werden, nicht unbedingt erforderlich ist und Gleichzeitigkeit beider Verfügungen nicht gefolgert zu werden braucht (vgl. Otto Suppl.-Bd. II S. 68ff). Mommsen 165 hält kaum mit Recht diesen Varro für einen Legaten des Agrippa; denn Agrippas Wirksamkeit im Orient fällt erst ins J. 731 = 23 v. Chr. (Mommsen 165. Schürer 319) und in diesem Jahre (anders Beer a. O.) schenkte Augustus nach Zumpt's II 75ff. richtiger Berechnung die Landschaft Trachonitis dem Herodes; unrichtigerweise hält Zumpt 76 den Bezwinger der Salasser im J. 729 = 25 v. Chr. Terentius Varro für eine Person mit unserem Varro (Liebenam 361, 1); dann fiele seine Legation in Syrien in die J. 726—728 = 28—26 v. Chr.; Groag 457 setzt sie aber mit gutem Grunde in die J. 730—731 = 24—23 v. Chr. [Max Fluss.]

87) P. (Terentius) Varro scheint Münzmeister zwischen dem Bundesgenossenkriege und dem Caesarischen Bürgerkriege, zwischen 665 = 89 und 705 = 49, gewesen zu sein (so Bahrfeldt CIL I² app. 257, abweichend von Grueber Coins of the roman. rep. I 35, 2 ?). Das Praenomen findet sich in dieser Zeit bei P. Terentius Varro Atacinus (Nr. 87). [F. Münzer.]

88) P. Terentius Varro, gen. Atacinus, der Dichter. Nach Hieron. chron. a. Abr. 1935 = 82 v. Chr. (2, 133 Sch.) ist er geboren *vico Atace in provincia Narbonensi*. Daß aus dieser Notiz mit Sicherheit auf einen sonst nicht bekannten Ort Atax geschlossen werden darf, halte ich nicht für so sicher wie z. B. Rothstein zu Propert. II 34, 85 und Owen in seinem Kommentar zu Ovid. trist. II 439 (‚born at Atax [Aude] near Carcassone'). Hieronymus kann sich entweder ungenau, vielleicht unrichtig ausgedrückt haben und eine Ansiedlung im Gebiet des Flusses Atax (vgl. über diesen Ihm o. Bd. II S. 1898) meinen oder eine Äußerung seiner Quelle Sueton entstellt wiedergeben. Das bestimmte Zeugnis des Porphyrio zu Horat. serm. I 10, 46 *Terentius Varro Narbonensis, qui Atacinus ab Atace fluvio dictus est*, klingt durchaus glaubwürdig, und Heinze zu Horat. a. O. drückt sich, offenbar auf Porphyrio gestützt, mit berechtigter Zurückhaltung vorsichtig aus, wenn er sagt ‚nach seiner Heimat an den Ufern des Atax (Aude) in Südfrankreich Atacinus genannt'. Pompon. Mela II 75, der von Narbo als *Atacinorum Decimanorumque colonia* redet, bildet mit dieser Formulierung keine entscheidende Gegeninstanz.

Wichtiger als diese im Grunde belanglose Kleinigkeit ist aber die Tatsache gallischer Abstammung überhaupt. Wenn sich in ihm keltisches und italisches Blut gemischt hat, so denkt man sofort an den Dichterkreis um Valerius Cato, dessen meiste Angehörige der Transpadana entstammen. Bei der Charakterisierung ihrer Bestrebungen und ihres künstlerischen Wollens hat E. Norden Einl. i. d. Alt. I² 344 mit Recht auf die Tatsache dieser Blutmischung Wert gelegt und darin eine gewisse Voraussetzung für das Entstehen der sog. neoterischen Richtung gesehen. Allerdings wäre es falsch, ohne weiteres Varros Produktion ebenso zu bewerten wie die

Dichtungen Catos, Cinnas oder Catulls. Es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß persönliche Beziehungen zwischen Varro und dem Kreise der Neoteriker gespielt haben, mit Sicherheit sagen läßt sich darüber nichts, aber ein Blick auf die wenigen erhaltenen Bruchstücke zeigt, daß sich bei allen Übereinstimmungen mit der genannten Gruppe eine starke Neigung geltend macht, an dem Alten festzuhalten, was jene als abgetan und überlebt in die Acht erklärten. So ist Varro, obwohl etwas jünger als Catull, die typische Grenzgestalt. Er wurzelt in einem von der Gegenwart mit Ablehnung, ja mit Spott und Hohn — ich erinnere an Catulls Urteil über die Annalen des Volusius 36, 1 — betrachteten Zeitalter (dieses Wort in geistesgeschichtlichem Sinne begriffen) und faßt noch einmal die Bestrebungen dieser Epoche in sich konzentrisch zusammen nnd wagt es dann doch, die eigene Vergangenheit gleichsam historisch zu nehmen und die neue Kunst zu bejahen.

So betrachtet, erklärt sich das Nebeneinander der verschiedenen Dichtungsgattungen, die er nach den Zitaten zu urteilen gepflegt hat, darin dem Manne, der am Anfange dieser Periode steht, Ennius, nicht unähnlich, so weit er auf der anderen Seite über ihn hinausgreift, und es liegt — ebenfalls geistesgeschichtlich angesehen — vielleicht ein tieferer Sinn darin, daß das Ende in der Gesamthexis seines Dichtens nicht nur in großem Bogen wieder auf den Anfang zurückgreift, sondern daß es sich dieses Zusammenhanges auch selbst bewußt wird. So verliert es den Charakter des bloß Zufälligen oder besser gesagt äußerlich Aufgesetzten, wenn bei Varro direkte Enniuszitate begegnen; für nns am deutlichsten zu fassen frg. 11 Morel ∾ Enn. 472. 73 V. *semianimesque micant oculi lucemque requirunt*, ein Vers, den Varro nach dem Zeugnis des Serv. Aen. X 396 wörtlich *transtulit ad suum carmen* und den auch Vergil nachgebildet hat. Die hier einmal deutlich zu fassende Linie, die von Ennius über Varro zu Vergil führt, läßt sich aus Mangel an Material sonst nicht so deutlich nachweisen; vorhanden gewesen sein wird sie öfters, auf einen Fall komme ich weiter unten zurück. Es ist bedauerlich, daß Servius sich so unbestimmt ausdrückt und wir daher auf ganz unsichere Vermutungen angewiesen sind, wo und wie Varro diesen einer Kampfszene des Ennius entnommenen Vers verwendet hat. Morel hat ihn in seiner unten zu erwähnenden Fragmentsammlung dem vierten Buche der Argonautae, in denen wir heute Varros Hauptwerk sehen müssen — von den 23 erhaltenen sicheren und vermeintlichen Varrozitaten ist ihm mindestens die Hälfte zuzuschreiben — zugewiesen. Ich glaube, die von Morel und anderen vor ihm zum Vergleiche angeführte Stelle des Apollonios IV 1525 bietet für die Berechtigung dieser Zuweisung keine sichere Gewähr, so daß die von Skutsch o. Bd. V S. 2616 geäußerten Zweifel durchaus berechtigt sind. Wenn Skutsch seinerseits an ein anderes Werk, das von Prisc. I 497 H. wegen der Form *pellicuit* zitierte Bellum Sequanicum, denkt, so ist das zwar möglich, aber ebensowenig beweisbar, für die hier behandelte Frage nach dem Verhältnis zu Ennius auch nicht bedeutungsvoll, denn auch in der Darstellung des Sequanerkrieges, die zeitlich dem Argonautenepos vorausgeht — eine relative Datierungsmöglichkeit bietet die Notiz des Hieronymus a. O., daß Varro erst vom 35. Lebensjahre ab *summo cum studio* Griechisch getrieben habe — und der der Dichter vielleicht eigene Anschauung zugrunde legen konnte, wird er sich auf alle Fälle von ennianischem Geiste haben beeinflussen lassen, wenn er sich vermutlich auch der von Ennius in der Ambracia erarbeiteten Form (vgl. über diese Skutsch 2599) nicht bedient haben wird. Ob und wieweit die Ereignisse des ätolischen Krieges außerdem im fünfzehnten Buche der Annalen erzählt waren, ist eine kaum endgültig zu klärende Frage; allerdings hat die Annahme des Gegenteils durch Skutsch 2609 viel für sich.

Übrigens ist auch der aus dem Sequanerkrieg bei Priscian. a. O. wegen der Verbform (vgl. Laev. frg. 18 Morel) erhaltene Vers *deinde ubi pellicuit dulcis levis unda saporis* nicht ohne Nutzen in diesen Zusammenhang zu stellen, und zwar aus stilistisch formalen Gründen, weil er erkennen läßt, wie das neue Formgefühl in das von dem alten Vorgänger angeregte Werk eindringt. Der Hexameter ist nämlich so gebaut, daß hinter dem männlichen Einschnitt des dritten Daktylus das von einer näheren Bestimmung umrahmte Subjekt folgt. Der Hanptakzent liegt also in der zweiten Hälfte. Wenn die Stellung der Adjektiva und Substantiva durch Buchstaben bezeichnet wird, ergibt sich die Anordnung ‖ a b B A, die dadurch, daß sie zur Füllung nur der zweiten Vershälfte benutzt ist, noch aufdringlicher wirkt. Dieses dem Ennius fremde Schema ist aber mit Ausnahme Vergils von den Neoterikern ab besonders beliebt, wie Norden Aen. VI² 393f. kurz gezeigt und J. Heyken Über die Stellung der Epitheta bei d. röm. Eleg., Diss. Kiel 1916, 70ff. 76ff. genauer erwiesen hat. Seine Übersicht auf S. 80 lehrt, daß das bei Varro zu beobachtende Prinzip der Anordnung sich erst bei Properz und Ovid durchgesetzt hat. So ist auch dieser eine Vers bezeichnend für die oben charakterisierte Grenzstellung des Dichters.

Von einem anderen berühmten Verspaare aus dem Argonautenepos gilt dasselbe, nur nach der umgekehrten Seite. Seine Besprechung wird daher zweckmäßigerweise hier angereiht und mit einer Betrachtung des ganzen Werkes verbunden. Von dem Aufbau des vier (Probus Verg. georg. II 126) Bücher umfassenden Werkes können wir uns keine genaue Vorstellung machen, die meisten Zitate werden igendwelchen grammatisch-prosodischen oder rhetorischen Erscheinungen verdankt. Daher läßt sich auch die Frage, ob er sich in der Erzählung an Apollonios eng anschloß oder ob er bereits manches von dem vorwegnahm, was wir jetzt nur bei Valerius Flaccus lesen, nicht entscheiden. Indes scheint die dem Werke des Apollonios entsprechende Buchzahl und der daraus gegenüber Valerius Flaccus zu erschließende geringere Umfang für genauere Übereinstimmung mit dem Originale zu sprechen. Der z. B. durch die Veroneser Vergilscholien zu Aen. II 82 (418 H.) bezeugte Titel Argonautae weicht von dem der Vorlage (Argonautika) ab.

Die erhaltenen Bruchstücke reichen wenigstens dazu aus, die Übersetzungskunst Varros ein wenig kennenzulernen und zu würdigen. Mit Recht nennt Sen. contr. VII 1, 27 die beiden Verse frg. 8 M., die die Ruhe und den Frieden der schlafumfangenen Nacht schildern, vortrefflich (*illos optimos versus*). Vergleichen wir sie mit den entsprechenden des Apollonios (III 748f.), so muß man zugeben, daß er hier seine Aufgabe ausgezeichnet gelöst, ja daß er noch eine besondere im Originale fehlende Feinheit hineingebracht hat. Während nämlich hier eine reine Beschreibung vorherrscht (*οὐδὲ ... ὑλαχὴ ἔν', οὐ θρόος ἦεν, σιγὴ δὲ ... ἔχεν*) und der Nachdruck auf den Substantiva liegt, hat Varro insofern einen anderen Weg eingeschlagen, als er durch den Wechsel der Tempora und den Übergang vom Plusquamperfektum zum rein beschreibenden Imperfektum (*desierant latrare canes urbesque silebant:* [so vielleicht besser zu interpungieren als mit dem Semikolon] *omnia noctis erant* usw.) das allmähliche Verebben des Stadtlärmes viel plastischer herausarbeitet und dadurch, daß er ein Attribut nicht wie Apollonios zu *ὄρφνη* ∾ *nox*, sondern zu *quies* ∾ *σιγή* setzt, das Entscheidende, die nächtliche Stille, viel besser betont. Bei Valerius Flaccus, der den Übergang von Tag zu Nacht zu wiederholten Malen darstellt (z. B. V 691. VI 752), findet sich etwas Entsprechendes nicht. Die sprachliche Struktur des zweiten Verses ist wiederum für die oben charakterisierte Mittelstellung des Dichters bezeichnend. Die Form *composta* und verwandte Bildungen mit *ex-, in-, re-* und *sub-* sind bei den Neoterikern verpönt, bei Lucrez beliebt und werden von Vergil zugelassen, wenn er archaische Formgebung sucht*). Norden zu Aen. VI 24 hat aus dem Vorkommen und Fehlen dieser Formen bei den genannten Dichtern die nötigen Schlüsse gezogen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Verg. Aen. I 249 *nunc placida compostus pace quiescit* Varro nachbildet. Zugleich deutet er die Möglichkeit an, daß es sich um älteres Gut handeln könne. Ist dem so, dann wird sich nur an Ennius denken lassen. In diesem Falle hätten wir die oben nachgewiesene Linie wieder vor uns. Wenn sich diese Beziehung aber auch nicht zu völliger Sicherheit erheben läßt, so steht auf der anderen Seite die starke Nachwirkung der Verse hinlänglich fest. Vergil hat sie nach dem bereits oben herangezogenen Zeugnis des älteren Seneca noch einmal Aen. VIII 26f. nachgebildet, ein Urteil, dessen Richtigkeit mir ebensowenig über alle Zweifel erhaben scheint wie die hinzugefügte Bewertung *expressisset in melius*. Für durchaus möglich halte ich, daß Ovid sich in seinem Abschied von Rom (trist. I 3, 27) ihrer erinnert hat: *iamque quiescebant voces hominumque canumque*. Denn aus Seneca wissen wir, daß er sich für sie interessiert und sie ästhetisch bewertet hat. Sein von Seneca nicht akzeptiertes Urteil lautet dahin, daß sie weit besser geworden wären, wenn das zweite Hemistichion des zweiten Hexameters fehlte. Was Ovid zu diesem Urteile bestimmt hat, ist ganz durchsichtig: er hat das archaische Kolorit, das für uns gerade einen Reiz hat, abgelehnt. Wenn er seinerseits in der dichterischen Praxis dem ennianischen Geiste Konzessionen macht (vgl. darüber z. B. Norden Aen. VI² 318. 326. 333. 374. 439, 1 und Levy Jahresber. d. Phil. Vereins zu Berlin XLVII 99, 2, wo noch met. V 573 hinzuzufügen ist), so ist das nur ein scheinbarer Widerspruch und beweist, daß auch er sich gewissen Strömungen der augusteischen Zeit nicht ganz hat entziehen können. Auch der jüngere Seneca kennt die Verse noch, wie sein Zitat ep. 56, 6 beweist. Freilich benutzt er nur den zweiten Vers zu einer moralisierenden Polemik.

*) Ebenso ist Ovid. fast. II 63 zu beurteilen.

Wenn wir oben die Tatsache festzustellen und zu erklären hatten, daß Varro einen ganzen Enniusvers wörtlich in ein Gedicht übernommen hat, so ist Varro das gleiche Geschick von seiten Vergils zuteil geworden. Das wird nach dem, was über das Verhältnis der beiden zu sagen war, nicht mehr besonders auffällig erscheinen. Nach dem Zeugnis des Servius hat Vergil den prachtvollen Vers georg. II 404 *frigidus et silvus aquilo decussit honorem* wörtlich aus Varro zitiert. Daß er in die Argonauten gehört, geht mit Sicherheit aus Apoll. II 1098ff. hervor. Man muß auch hier sagen, daß Varro mit sicherem Kunstgefühl für das Visuelle die etwas farblosen Worte des Apollonios *βορέας ... ἐν οὔρεσι φύλλ' ἐτίναξεν* umgeprägt hat. Angesichts derartiger Stellen scheint Quintilians Urteil inst. or. X 1, 87 *interpres operis alieni, non spernendus quidem, verum ad augendam facultatem dicendi parum locuples* in seinem zweiten Teile nicht ganz gerechtfertigt, wobei allerdings zu beachten ist, daß wir nur zu einem bestimmten Zwecke herausgehobene Proben lesen, Quintilian auf Grund umfassenderer Kenntnis urteilen konnte. Ob Horat. iamb. 11, 6 *silvis honorem decutit* an Vergil oder Varro gedacht hat, steht dahin; für ganz ausgeschlossen möchte ich bei dem jungen Horaz die zweite Möglichkeit nicht halten, anderseits ist es sicher, daß er die Georgica auch vor ihrer endgültigen Veröffentlichung, die vermutlich 29 erfolgt ist, gekannt hat. Porphyrio, dem Varro, wie wir oben gesehen haben, nicht unbekannt ist, weist nur auf Vergil hin, während die pseudo-acronischen Scholien schweigen und den Vers ohne Autor zitieren.

Diese beiden Proben zeigen deutlich, daß Varro sich bemüht hat, zwar etwas Eigenes zu schaffen, aber sich dabei, und zwar, wie es scheint, auch im Umfange, im allgemeinen eng an das Original anzuschließen. Etwas Vergleichbares haben wir jetzt an Catulls Verhalten gegenüber der kallimacheischen Locke der Berenike, obwohl hier der Anschluß an das Original noch enger zu sein scheint. Die Behandlung der anderen Fragmente, auf die in dieser Richtung im einzelnen nicht so ausführlich eingegangen werden kann, würde ähnliche Ergebnisse zeitigen. Hingewiesen sei nur noch auf frg. 5 M. *te nunc Coryciae* (so Wuellner wohl richtig für das bei Audax VII 332 K. stehende *ortigi(a)e*) *tendentem spicula nymphae hortantes o Phoebe et ieie conclamarunt* ∾ Apoll. II 711f. Hier entfernt er die genealogische Bezeichnung *Πλείστοιο θύγατρες* und ersetzt sie durch die die Situation verdeutlichende Angabe *tendentem spicula*. Dem gleichen Streben nach Verdeutlichung entspringen die Anrede *te*, die sich bei Apollonios in anderer Form drei Verse früher findet: *ἰλήκοις· αἰεί τοι, ἄναξ, ἄτμητοι ἔθειραι*, und die direkte Einführung des Gottes in der Anredeform *o Phoebe* statt des griechischen *θαρσύνεσκον ἔπεσσιν*; *hortantes verbis* hätte an sich ebenso leicht gesagt werden können. Auch den Spondeiazon des Apollonios bildet er nach: *κεκληγυῖαι* ∾ *conclamarunt*, ganz in der Art Catulls (vgl. 64, 98) in malerischer Absicht, um den lauten Hall des Rufes wiederzugeben; analog ist frg. 7, das Buecheler Jahrb. f. Phil. XCIII 610 = Kl. Schr. I 624f. und Morel Herm. LXI 234f. mit Recht in das dritte Buch der Argonautae (vgl. Apoll. III 664) gesetzt haben, mit dem spondeischen Schluß *lamentatur* zu beurteilen, auf den bereits Norden Aen. VI² 445, 4 hingewiesen hat. Im übrigen sind, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt sei, die erhaltenen Hexameterschlüsse nicht ungewöhnlich, zu erwähnen ist nur frg. 1, 2 *quem Naubolus ex se* (sc. *edit*), ein Versausgang, zu dem sich bei Vergil (Georg. III 484) und vorher bei Lucrez (z. B. I 729) Analogien finden.

Für alle zweifellos in die Argonautae gehörenden Fragmente lassen sich die entsprechenden Verse des Apollonios nachweisen. Nicht alle von Morel für dieses Epos in Anspruch genommenen Bruchstücke sind ihm mit letzter Sicherheit zuzuweisen. Von frg. 11 war bereits die Rede. Die drei Worte frg. 12 *feta feris Libye*, die zu Verg. Georg. III 176 zitiert werden und von Ruhnken wegen Apoll. IV 1561 den Argonautae zugesprochen worden sind, können, wie Wernsdorf richtig bemerkt hat, auch in der unten zu erwähnenden Chorographia gestanden haben. Entscheiden läßt sich das nicht, die Apolloniosstelle ist eine schwache Stütze. Für frg. 2 ist varronischer Ursprung nicht bezeugt. Es liegt bei Charis. 358 B in nicht vollständigem Wortlaute vor: *Tiphyn. aurigam celeris fecere carinae.* Wenn *Tiphyn* nicht in den vorhergehenden Vers gehört, ist die von Unger vorgeschlagene Einfügung eines invertierten ⟨*at*⟩ nach den Zusammenstellungen Nordens Aen. VI² 403 möglich. Die Zuteilung selbst hat viel für sich. Charisius kennt Varro, wie frg. 9 beweist, das 114 B. wegen des als Femininum gebrauchten Wortes *anguis* zusammen mit Tib. I 8, 20 zitiert wird. Die Einführung der eigenartigen Übertragung vom Lenker eines Gespannes auf den Steuermann, die an die Stelle der nüchtern tatsächlichen Wendung *οἰήια νηὸς ἔρυσθαι* tritt, entspricht ganz den vorher festgestellten Übertragungsprinzipien Varros, befremdend wirkt dagegen die Ersetzung des singulären *εὐστείρης*, das in den Scholien durch *εὐτρόπιδος* glossiert wird, durch *celeris*, eine Abschwächung, die der Dichter dadurch gutzumachen versucht hat, daß er *νηὸς* mit *carinae* wiedergibt. Die sorgfältige Überlegung, die aus dieser Wortwahl spricht, paßt ebenfalls gut zu dem, was sich über den Übersetzer Varro hat ermitteln lassen.

Die Betrachtung der bisher behandelten Fragmente hat gezeigt, daß Varros Werk bei Späteren starke Beachtung gefunden hat. v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. II 165 betont mit Recht, daß wir bei augusteischen Dichtern manchmal schwanken können, ob Original oder Übersetzung benutzt ist. Eine naheliegende, aber nicht zu beantwortende Frage ist, ob und inwieweit Ovid sich bei den verschiedenen Gestaltungen seines Medeabildes in den Heroiden, der Tragödie und im siebenten Buche der Metamorphosen von Varro hat beeinflussen lassen. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, da sein Interesse an Varro durch das Zeugnis des älteren Seneca (s. o.), zu dem noch die drei Anspielungen am. I 15, 21. a. a. III 335 und trist. II 439 gefügt seien — unter Benutzung der letzten Stelle kann Stat. silv. II 7, 77 seine Formulierung geprägt haben — feststeht. So erscheint es auch nicht als ganz zufällig, daß in einer stilistischen Bemerkung des von Usener herausgegebenen Lucankommentares über das Vorkommen der Worte *harundo* und *canna* (20 a M.) ein Varro in Verbindung mit Ovid genannt wird, und Usener wird recht haben, wenn er an den Ataciner denkt. Ob man freilich mit Baehrens und Morel an die Chorographia denken darf, nur weil dort einmal die *Indica harundo* genannt wird (frg. 20), ist nicht zu sagen.

Bei der starken Nachwirkung Varros ist es auch nicht wunderbar, daß es Scholien gegeben hat, die von Grammatikern ausgeschöpft worden sind (vgl. v. Wilamowitz II 165[1]). Die Probuscholien zu Verg. Georg. I 14 (frg. 4 M.) und II 126 (frg. 13, nicht einzuordnen), bezeugen das. Frg. 3, das bei Serv. ecl. I 65 und von da aus zum Teil bei Vibius Sequester S. 150, 9 in Rieses GLM erhalten ist, hat Norden Ennius und Vergilius 23f., 4 in einen entsprechenden Zusammenhang gestellt. (Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der ebd. von Norden behandelte Vers des Cornelius Gallus *[Hypanis, qui] uno tellures dividit amne duas* vielleicht umgebildet bei Ovid vorliegt, wenn er *ex* Pont. IV 10, 55f. vom Tanais, ohne ihn mit Namen zu nennen, sagt *quique duas terras, Asiam Cadmique sororem, separat et cursus inter utramque facit.* Daß der Hypanis kurz vorher [47] ebenfalls erwähnt ist, halte ich nicht für Zufall.)

Von dem Aufbau eines anderen Werkes, der *Chorographia*, eine einigermaßen klare Vorstellung zu gewinnen, gestatten die erhaltenen Bruchstücke, sofern alle sieben, die Morel für diese Dichtung in Anspruch nimmt, ihr zugehören, nur unzulänglich. Auch der Titel ist nicht einwandfrei bezeugt. Priscian. II 100 H. ist der einzige, der drei Verse mit Quellenangabe anführt — alle anderen nennen nur den Dichter —, aber auch bei ihm steht er nur von jüngerer Hand am Rande einer Handschrift. Mit der primär überlieferten Bezeichnung *ort(h)ographia* läßt sich nichts anfangen, und gegen *Cosmographia* (Merkel Prolus. ad Ibin 361. Ritschl Opusc. III 432 A.) hat schon Schanz I. II 93 berechtigte Bedenken geltend gemacht. Für das Wort *chorographia* ist der Thesaurusartikel, für die Bezeichnung als Buchtitel sind die Zusammenstellungen Nordens German. Urgesch. 12, 1 zu vergleichen. Aus ihnen ergibt sich, daß Varro der erste Römer war, der es als Titel eines Gedichtes verwendet hat. Daß es drei Bücher oder drei Teile waren, läßt sich vielleicht

aus dem Zitate bei Fest. 494 L. erschließen, in dem aus *Varro in Europa* ein Hexameterschluß angeführt wird (17 M.). Ist hier die Chorographie gemeint, eine Annahme, gegen die mir nichts zu sprechen scheint, so werden die drei Abschnitte des Werkes den Namen der drei Erdteile als Untertitel gehabt haben. Frg. 19 *cingitur Oceano, Libyco mare, flumine Nilo* stammt offenbar aus dem Anfange des Afrikabuches. Plinius gibt in den Autorenverzeichnissen der geographischen Bücher 3—6 seiner Naturgeschichte Varro Atacinus als mitbenutzt an. Über die Feststellung dieser Tatsache wird sich schwerlich viel hinauskommen lassen, varronisches Gut auf irgendeine Weise mit Sicherheit aus Plinius herauszuschälen, ist kaum möglich; ich komme unten darauf zurück.

Das kosmologische Frg. 14, an dessen richtiger Einreihung in die Chorographie durch Scaliger (vgl. Eratosth. carm. reliqu. p. 76 Hiller) ich nicht zweifle, wie es Ernst Maaß im Greifswalder Ind. lect. 1893/94 XIII 1, getan hat, wird in der Anfangspartie des ersten Buches gestanden haben, dessen speziellem geographischem Teile dann ein allgemeinerer vorausgeschickt war. Die Situation der Verse ist, daß jemand das Weltall sieht und seine Bewegung beobachtet — Maaß hat das anonyme Frg. 29 Morel mit diesen Versen in Verbindung gebracht — und die Sphärenharmonie hört. Das erinnert auffallend an die für den Hermes des Eratosthenes vorauszusetzende Situation, die kurz z. B. bei Knaack o. Bd. VI 388 und bei Reitzenstein Hellenist. Wundererz. 20f. angegeben ist. Ob man es wagen darf, eine Beziehung zwischen Varro und Eratosthenes anzunehmen, läßt sich nicht mit Entschiedenheit behaupten. Von einem anderen Fragmente (16) werden wir sogleich noch einmal zu derselben Dichtung des Eratosthenes zurückgeführt werden. Dieses gehört ganz eng mit 15 zusammen, in dem einen ist von der Stellung der Erde *inter solis stationem et sidera septem* und den sie umgebenden Meeren die Rede, in dem anderen handelt es sich um die Einteilung in fünf Zonen und deren klimatische Verschiedenheit. Beide werden vermutlich in derselben Partie ihren Platz gehabt haben, wie das eben erwähnte kosmologische Bruchstück. Man erkennt den Fortschritt in der Beobachtung dessen, von dem es hieß *vidit* usw., nur daß allmählich an die Stelle der Beobachtung mehr Beschreibung getreten zu sein scheint. Wer denkt da nicht sofort an Ovids Darstellung im Eingang der Metamorphosen, und doch wollen sich Übereinstimmungen nicht finden. Wohl aber ist von zwei früheren Erklärern, Jahn zu Verg. Georg. I 237 und Huschke zum Panegyricus Messallae 151ff. beiläufig auf Varro hingewiesen worden, ohne daß sie näher geprüft hätten, ob sich nicht genauere Kongruenzen nachweisen lassen. Vergil folgt nämlich nach Probus 364 H. dem Eratosthenes von 233 an, und zwar hat er den Hermes benutzt, an den wir bereits oben erinnert wurden. Außerdem aber finden sich auffallende Anklänge an Varro: 233 *quinque tenent caelum zonae ∾ quinque aethereis zonis accingitur orbis;* 237 *has inter mediamque duae mortalibus .. concessae ∾ sic terrae extremas inter mediamque coluntur.* Ist das beiden gemeinsame invertierte *inter* schon auffallend genug, so wird der Sachverhalt noch merkwürdiger, wenn wir in dem Panegyricus 165 die Worte lesen *fertilis hanc inter posita est interque rigentes.* Dazu nehme man 147 *Oceanus ponto qua continet orbem ∾* Varro *huic extima fluctu Oceani .. cingitur ora,* ferner *tellus . quinque in partes toto disponitur orbe* im Vergleich mit den angeführten Worten aus Vergil und Varro, schließlich die außerordentlich auffallende Übereinstimmung Paneg. 153 *duae gelido vastantur frigore semper* und 158 *at media est Phoebi semper subiecta calori ∾* Varro *ac vastant imas hiemes mediamque calores,* und man wird nicht zweifeln, daß sich über bloß zufällige, durch den gleichen Stoff bedingte Wortanklänge hinaus Beziehungen nachweisen lassen, in denen Varro mehr die Rolle des Gebenden gespielt zu haben scheint, als bisher angenommen wurde. Sollte Vergil ebenfalls neben Eratosthenes Varro herangezogen haben — eine über jeden Zweifel erhabene Analogie wird sich unten bei der Betrachtung des Epimenides finden — und sollten vielleicht auch — das müssen wir noch einmal fragen — zwischen der Chorographie Varros und dem Hermes des Eratosthenes unmittelbar oder auf dem Wege über Alexander von Ephesos Verbindungen bestehen? Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Vermutung G. Roepers Philol. XVIII 433, 18, der Alexander von Ephesos als Varros Quelle anzusehen geneigt ist, nicht schlechthin zu verwerfen, wie auch Knaack o. Bd. I S. 1448 urteilt; noch weiter geht Heinze zu Horat. serm. I 10, 46, der von direkter Übersetzung Alexanders durch Varro wie von einer feststehenden Tatsache spricht.

An das frg. 18 *munitus vicus Caralis* lassen sich allerlei Kombinationen knüpfen. Falls bei Consentius V 349 K. in dem Autornamen *cinus* Varro Atacinus steckt, wie man seit Hertz annimmt, erhebt sich die Frage: wo kann die Angabe gestanden haben? Zunächst möchte ich eine Möglichkeit ausschalten, die zwar theoretisch denkbar ist, aber praktisch nicht in Frage kommt, weil, wie oben bemerkt, Varro sich als Übersetzer des Apollonios nicht weitgehende Zusätze erlaubt zu haben scheint. Es ließe sich nämlich vermuten, daß er die von Apollonios erzählte Aristaiosgeschichte (vgl. frg. 4) — über Apollonios' Quelle vgl. v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. II 181 — als lateinischer, am Westen interessierter Dichter in der Art des Timaios um einen auf Sardinien spielenden Teil (vgl. Geffcken Timaios' Geogr. des Westens 56. 58. 168, 14ff.) vermehrt hätte. Dagegen spricht aber, abgesehen von der prinzipiellen Erwägung über Varros Tätigkeit als Übersetzer entscheidend das bereits erwähnte Probusscholion zu Georg. I 14, in dem nur von dem Wirken des Aristaios auf Keos und seiner Verehrung als Gott durch die Einwohner nach seinem offenbar dort erfolgten Tode die Rede ist. Höchstens wäre denkbar, daß er die Gründung von Caralis durch Aristaios ganz beiläufig eingeschaltet hat, wie es z. B. Solinus S. 46, 8 M. tut, der auf Sallusts Historien (vgl. Geffcken 58) zurückgehen kann. Ob man sich dieses Zurückgehen allerdings so zu denken

haben wird, wie es Mommsen zur Stelle angedeutet hat, bezweifle ich. Bleibt also der Europateil der Chorographie, denn ein anderes Werk Varros kommt schwerlich in Betracht. Auffallend ist, daß er sich der griechischen singularischen Form *Caralis* bedient, die wir z. B. bei Strab. V 224 extr. und Steph. Byz. s. v. lesen. Bei Strabon werden 224 in. als (polemisch) benutzte Autoren Eratosthenes und Artemidoros genannt, so daß mit ihnen überhaupt für den Abschnitt über Sardinien zu rechnen ist; ob der Artikel bei Stephanos auf einen von beiden zurückgeht, läßt sich nicht sagen, Artemidor kennt er jedenfalls, wenn auch vielleicht nur indirekt (vgl. o. Bd. III A S. 2384), über die Benutzung des Eratosthenes ist bisher keine Klarheit geschaffen (a. O. 2386), insbesondere wüßte man gerne, woher er das Zitat aus dem Hermes hat (s. *Ἀτία*), auf den wir ja zu wiederholten Malen von Varro aus geführt worden sind. Daß sich die Form *Caralis*, von der wir ausgingen, auch bei Plin. n. h. II 243 und Solin. a. O. findet, ist vielleicht kein Zufall, und so darf mit aller Reserve die Frage aufgeworfen werden, ob hier irgendwelche Zusammenhänge bestehen, von denen wir nur ganz schattenhafte Umrisse ahnen können. Hier müssen wir noch einmal auf die Tatsache der Benutzung Varros durch Plinius zurückkommen. Plinius nennt ihn als Quelle nur für die geographischen Bücher 3—6; da er aber die Autoren nur mit Auswahl anführt, besteht durchaus die Möglichkeit, daß er ihn auch sonst eingesehen hat. Auszugehen ist von Solin. 192, 3ff. M. 3 *Indorum nemora in tam procera sublimantur excelsitatem, ut transiaci ne sagittis quidem possint.* 7 *quae palustria sunt, harundinem creant ita crassam, ut* usw. 9 *e radicibus eius umor dulcis exprimitur ad melleam suavitatem.* Mommsen gibt am Rande seiner Ausgabe für 3 Plin. VII 21, für 7 XVI 162, für 9 XII 32 als Vorlage an. Diese drei Stellen reichen sachlich aus, aber genügen nicht zur Erklärung der sehr gewählten Ausdrucksweise 9. Woher stammt sie? Mommsen bemerkt weiter, daß 9 von Isid. orig. XVII 7, 58 ausgeschrieben worden ist ‚adsumptis schol. Bern. Lucani III 327', in denen zu diesem Verse Unpassendes nebeneinander steht, wie ein Blick auf die von Endt herausgegebenen Adnot. sup. Luc. lehrt. In beiden Kommentaren werden Teile aus dem frg. 20 Varros zitiert, das Isidor vollständiger gibt. Und nun sehe man den Wortlaut bei Varro: *Indica non magna minor arbore crescit harundo; illius et lentis premitur radicibus humor, dulcia cui nequeant suco contendere mella.* Liegt bei Plinius Benutzung Varros vor, so reicht diese Tatsache nicht aus, die Formulierung bei Solin. 129, 9 zu erklären, denn Plinius drückt sich nicht entfernt so aus. Dagegen weist Solins Ausdrucksweise eine so auffallende Ähnlichkeit mit Varros Versen 2 b und 3 auf, daß es nicht zu gewagt ist, von Anklang zu sprechen. Woher Solin diese Kenntnis gekommen ist, läßt sich nur negativ dahin bestimmen, daß ebensowenig wie Plinius Mela in Betracht kommt. Um welche der von ihm verschwiegenen Quellen (vgl. Schanz-Hosius III 225) es sich handelt, wird sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Jedenfalls entspricht es dieser Neigung zu vertuschen durchaus, daß er Varros Verse, die die Lucanscholien wenigstens in Teilen bewahrt haben, in Prosa umstilisiert. Wüßten wir, woher die Lucankommentare Varros Chorographie kennen, die zweifellos nicht primär benutzt ist, so würden wir in der Kenntnis von der Nachwirkung des Dichters einen beträchtlichen Schritt weiterkommen. Es zeigt sich eben bei der Trümmerhaftigkeit unseres varronischen Besitzes immer wieder, daß sich auf Schritt und Tritt Probleme ergeben, aber Lösungen nur in den seltensten Fällen möglich sind.

Auch an das frg. 19, das die Grenzen Libyens angibt, knüpfen sich ähnliche Fragen. Die in Betracht kommenden Stellen sind Plin. n. h. V 1, wo Varro vielleicht direkt benutzt ist, Mela I 21f. Solin. 108, 3.

Noch wesentlich schlechter als für die Chorographia sind wir für ein anderes Werk gestellt, desen Titel meines Erachtens zu Unrecht umstritten ist. Erhalten sind nur zwei Fragmente (21. 22 M.). Daß beide in Georgicascholien stehen, ist kein Zufall, und v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. II 3, 1 hat vollkommen recht, wenn er sich gegen die Trennung der beiden Scholienangaben verwahrt. Wir begegnen hier wieder der uns aus Vergils Praxis bereits bekannten Erscheinung wörtlicher Benutzung und Umstilisierung Varros. Zugleich ergibt sich, daß Varro in diesem Werke nicht direkt aufeinanderfolgende Stellen aus Arats Diosemeia übersetzt und zusammengearbeitet und daß Vergil Original und Bearbeitung nebeneinander für die Georgica herangezogen hat. Eine weitere Erkenntnis ist die, daß Varro mit Arat anders verfahren ist als mit Apollonios im Argonautenepos. Nun die Frage des Titels. In den Berner Scholien zu I 397 (265 H.) heißt es im Leidensis 135 *Varro in Epimenide,* in den anderen sinnlos *epimedine.* Daraus hat Th. Bergk grundlos *Ephemeride* gemacht, ein Vorschlag, der z. B. von Schanz akzeptiert worden ist. Vielmehr hat der Titel entweder *Epimenis* — ihn setzt Morel an die erste Stelle — oder *Epimenides* — so z. B. Diels zu Lucret. IV 149 und v. Wilamowitz a. O. — gelautet. Die erste Form hat auch nicht den Schatten einer Wahrscheinlichkeit für sich, gegen beide aber hat Morel das Bedenken geltend gemacht, es sei ‚in obscuro', aus welchem Grunde die eine oder andere Überschrift ‚versioni Aratei carminis inditus sit'. Sind wir aber berechtigt, von einer versio Aratei carminis zu reden? Dagegen spricht schon im allgemeinen die oben festgestellte Tatsache, daß Varro verschiedene Aratstellen (942ff. 954ff.) zusammenarbeitet und sich in der Übersetzung der einzelnen Stücke, soweit auf Grund der wenigen Verse ein Urteil möglich ist, weniger eng an das Original anzulehnen scheint als in den Argonauten, sonst hätte er sich nicht den anschaulichen Vers 945 entgehen lassen. Wenn er aber keine Übersetzung des Arat geliefert hat, so ist zu fragen, was er sonst gewollt haben kann. Die erhaltenen Verse behandeln Wetterzeichen, die für den Landmann von Bedeutung sind (vgl. Vergil). In diesem Zusammenhange scheint mir der Titel Epimenides

nicht so in obscuro wie Morel glaubt, vorausgesetzt, daß wir an die durch Aristoteles frg. 386 R. bezeugte Tradition über den Heros Epimenides denken (vgl. Kern o. Bd. VI S. 173). Ist es bloßer Zufall, daß Servius diesen Epimenides neben Triptolemus wieder zu einer Stelle der Georgica (I, 19) anführt? Wenn Hesych. s. *Βουζύγης* sagt *ἥρως Ἀττικὸς ὁ πρῶτος βοῦς ὑπὸ ἄροτρον ζεύξας: ἐκαλεῖτο δὲ Ἐπιμενίδης*, so liegt die Kombination nicht allzu fern, daß Varro ihn zur Hauptgestalt eines Gedichtes gemacht hat, in dem es sich um Regeln für Ackerbau handelte, und daß er außer einer nicht zu bestimmenden griechischen Vorlage Arat herangezogen hat.

Gar nichts sagen läßt sich über die Satiren Varros, die völlig verschollen sind. Ihre Existenz wird aus Horat. serm. I 10, 46 erschlossen: er erzählt von Versuchen Varros und einiger anderer auf diesem Gebiete, die Horaz übertreffen zu können meinte. Weiter wissen wir nichts. Vermutet hat man, und dies wohl mit Recht, daß Varro den Geist und die Kunst des Lucilius mit den Strömungen seiner Zeit zu einer Einheit verschmelzen wollte. Jedenfalls würde das ganz der oben gekennzeichneten Grenzstellung des Dichters entsprechen. Auf alle Fälle aber ist die Vermutung W. Christs S.-Ber. Akad. Münch. 1893, 119, bei Horaz habe ursprünglich *Reatino* gestanden und *Atacino* sei aus metrischen Gründen an seine Stelle getreten, als unbegründet abzuweisen. Horaz über die menippeischen Satiren des Reatiners Varro in dieser Weise urteilen zu lassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, ganz abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit des von Christ in der Überlieferung postulierten Vorganges.

Vielleicht läßt sich aber doch noch eine schwache Spur der Satiren nachweisen. Aus Ovid. trist. II 439f. *is quosque, Phasiacus Argon qui duxit in undas, non potuit Veneris furta tacere suae* ist ziemlich einstimmig geschlossen worden, daß Varro erotische Elegien gedichtet habe. Ovid zählt ja in dieser Partie seiner Verteidigungsschrift zu seiner Entschuldigung die Verfasser erotischer Dichtungen auf. Damit ist Propert. II 34, 85f. verbunden worden, in dessen Worten *haec quoque perfecto ludebat Iasone Varro, Varro Leucadiae maxima flamma suae* man nicht nur eine Bestätigung sieht, sondern einen Terminus für die Entstehungszeit der Elegien zu finden meint. Schanz und Owen in seinem Kommentare sind Vertreter dieser traditionellen Meinung. Wie verträgt sich diese Anschauung aber mit der Tatsache, daß Gallus als der ‚inventor' der römischen Liebeselegie erscheint? Die Ausflucht, Varro könne seine Elegien später als Gallus gedichtet haben, verfängt angesichts der Properzstelle nicht, denn Properz zählt hintereinander Varro, Catull, Calvus und Gallus auf, geht also offenbar chronologisch vor, und das Schweigen Martials in seiner Liste der Dichter von Liebeselegien VIII 73 redet eine deutliche Sprache. Ich glaube daher, die Leucadiaelegien Varros sind ein Phantasiegebilde der Erklärer. Wo diese Gedichte, in denen Varro von einer Geliebten erzählt hat, vielmehr zu suchen sind, zeigt ein Blick auf die Satiren des Lucilius, in denen wir auf ein (vom Herausgeber?) nach der *amica* (Porphyr. Horat. carm. I 22, 10 = frg. 517 Marx) des Dichters Collyra genanntes Buch stoßen. Da wir keinen Anlaß haben, an der angeführten Angabe des Properz über die Entstehungszeit dieser Dichtungen oder wie wir nunmehr auf Grund des Lucilius richtiger sagen werden, dieser Dichtung zu zweifeln, so ergibt sich, daß die Satiren Varros nicht alle der Zeit vor seiner griechischen Periode (vgl. die oben zitierte Hieronymusstelle) angehört haben können, daß vielmehr das Buch Leucadia als Bestandteil der Satirensammlung hinter die Argonauten fällt.

Daß das Epigramm Anth. Lat. 414 R. mit Varro nichts zu tun hat, ist von Schanz I.-II² 93 richtig bemerkt worden.

Die Fragmente sind jetzt in der oft zitierten Sammlung Morels zu benutzen, der Lpz. 1927 die von E. Baehrens veranstaltete Sammlung der römischen Dichterfragmente von Grund auf erneuert hat. An Literatur ist außer dem von Schanz Aufgezählten, vor allem den Programmen von Wuellner (Münst. 1829) und Unger (Friedland 1861) und dem im Laufe dieser Darstellung Genannten noch hinzuweisen auf eine mir unbekannt gebliebene Jenaer Diss. von 1921, die meines Wissens nur in Schreibmaschinenschrift vorliegt: E. Buhla De P. Ter. Varron. vita et scriptis quaest. nov. [Friedr. Lenz.]

89) M. Terentius Varro Gibba war 702 = 52 mit Cicero Verteidiger des M. Saufeius (Bd. I A S. 257 Nr. 6) in dessen zweitem Prozeß wegen der Ermordung des Clodius und wird bei dieser Gelegenheit von Ascon. Mil. 49 K.-S. = 46 St. mit seinen beiden Cognomina genannt. Das berechtigt dazu, die Nachricht des Dio XLVII 11, 3f. über die Proscriptionen von 711 = 43 auf ihn zu beziehen: *Μᾶρκος δὲ Τερέντιος Οὐάρρων ἠδίκησε μὲν οὐδέν, ὁμώνυμος δὲ δή τινι τῶν ἐπικεκηρυγμένων πλὴν μιᾶς προσηγορίας ὢν καὶ δείσας, μή τι κατὰ τοῦτο, οἷα καὶ ὁ Κίννας, πάθῃ* (s. dazu o. Bd. IV S. 1287f. VIII S. 225f.), *ἐξέθηκε γράμμα αὐτὸ τοῦτο δηλοῦν· ἐδημάρχει δέ καὶ ὁ μὲν διατριβὴν καὶ γέλωτα ἐπὶ τούτῳ ὠφλίσκανεν.* Der von den Triumvirn geächtete M. Terentius Varro war der berühmte Reatiner (Appian. bell. civ. IV 202f. Gell. III 10, 17); der gleichnamige Volkstribun von 711 = 43, der öffentlich bekannt machte, daß er mit ihm nicht identisch wäre, machte sich weniger durch die Furchtsamkeit an sich lächerlich, als dadurch, daß er zu seinem Schutze den ihm angehängten Spottnamen selbst förmlich als zweiten Beinamen annahm. *Gibba* ist eine Nebenform von *gibber* und *gibbus* (so bei Suet. Dom. 23, 2) und bezeichnet als Beiname den Buckligen; daß aber ein als Anwalt in dieser Zeit bekannter Varro bucklig war, bezeugt eine Anekdote von dem bekannten Orbilius (Funaioli Gramm. Rom. frg. I 134), der auf die Frage eines Gegners vor Gericht, welches sein Beruf sei, mit boshafter Anspielung auf die Mißgestalt des Fragenden antwortete: *in sole gibbos soleo fricare* (Macrob. Sat. II 6, 4. *gibberosos se de sole in umbram transferre* Suet. gramm. 9). Der Gegner ist bei Macrobius der Vater des Kaisers Galba (o. Bd. IV A S. 756f.), von dessen auch durch Suet. Galba 3, 3f. bezeugtem Körperfehler er noch zwei ähnliche Anekdoten erzählt (Sat. II 4, 8. 6, 3), nach Suet. gramm. 9 dagegen Varro Murena. Übertragung eines Witzes

von älteren auf jüngere und bekanntere Persönlichkeiten ist zu allen Zeiten häufig gewesen und wird hier für den Gewährsmann des Macrobius, Domitius Marsus in Augustischer Zeit (o. Bd. IV S. 1431. XIV S. 184), um so eher anzunehmen sein, weil das Alter des Orbilius einen Zusammenstoß mit jenem Galba sehr unwahrscheinlich macht. Aber auch der 731 = 23 gestorbene Varro Murena ist bei Sueton vermutlich an die Stelle eines weit weniger bekannten älteren Geschlechtsgenossen getreten, um zu beweisen, daß *Orbilius ne principum quidem virorum insectatione abstinuit*, und der wirkliche Gegner des Orbilius wird Varro Gibba gewesen sein, möglicherweise noch vor dem Caesarischen Bürgerkriege. Jedenfalls derselbe ist M. Terentius Varro, der im J. 708 = 46 Quaestor des M. Brutus, des Caesarischen Statthalters von Gallia Cisalpina (o. Bd. X S. 983) war und auf seine Bitte von Cicero dem Brutus angelegentlich empfohlen wurde (fam. XIII 10). Wenn es darin von seinem Vorleben heißt (2): *cum primum in forum venit, ad amicitiam se meam contulit*, so paßt das zu der gemeinsam geführten Verteidigung des Saufeius im J. 702 = 52; nach einigem Schwanken zwischen Ritterstand und Senatorenlaufbahn entschied sich dann Varro für die letztere und erhielt die Quaestur als sein erstes Amt (ebd.: *iam ante hanc commutationem reip. petitioni sese dedit honoremque honestissimum existimavit fructum laboris sui*). Das zweijährige Intervall zwischen der Provinzialquaestur 708 = 46 und dem Volkstribunat 711 = 43 ist dasselbe wie z. B. bei C. Gracchus, Quaestor in Sardinien 628 = 126 und Volkstribun 631 = 123 (Bd. II A S. 1381ff.), und P. Clodius Pulcher, Quaestor in Sicilien 693 = 61 und Volkstribun 696 = 58 (Bd. IV S. 83f.). Daß Cicero von dem Spottnamen nichts andeutet, ist selbstverständlich. Man könnte versucht sein, auf das Ende dieses Mannes die Notiz des Vell. II 71, 3 über die nach der Schlacht bei Philippi Okt. 712 = 42 Hingerichteten zu beziehen: *Varro ad ludibrium moriturus Antonii digna illo ac vera de exitu eius magna cum libertate ominatus est*; seine, freilich unbegründete Furcht vor der Ächtung, seine Verbindung mit M. Brutus und seine *ad ludibrium* leicht reizende äußere Erscheinung lassen sich dafür geltend machen, sind aber keine Beweise.

90) M. Terentius Varro Lucullus, s. o. Bd. XIII S. 414—418 (Licinius Nr. 109), auch XII S. 2415 Lex Terentia Cassia).

91) A. Terentius Varro Murena. Die Nähe von Zeit und Ort führt zunächst darauf, einen an zwei Stellen erwähnten A. Varro für denselben zu halten. Erstens schrieb Cicero am 29. Jan. 705 = 49 an Tiro nach Patrae (fam. XVI 12, 6): *Ego A. Varroni, quem cum amantissimum mei cognovi tum etiam valde tui studiosum, diligentissime te commendavi, ut et valetudinis tuae rationem haberet et navigationis et totum te susciperet ac tueretur. quem omnia facturum confido; recepit enim et mecum locutus est suavissime.* Ein Jahr später, im Jan. 706 = 48 vor Dyrrachium forderte nach Caes. bell. civ. III 19, 3, der Caesarianer P. Vatinius die Pompeianer zu Verhandlungen auf: *Responsum est ab altera parte A. Varronem profiteri se altero die ad conloquium venturum atque una visurum, quem ad modum tuto legati venire et quae vellent exponere possent*, was dann auch geschah, aber ergebnislos blieb. Aber auch eine dritte Erwähnung in ähnlicher Zeit und Umgebung ist wohl hierher zu ziehen, die in dem Empfehlungsbrief an Ser. Sulpicius Rufus, den Statthalter von Achaia im J. 708 = 46 (Cic. fam. XIII 22, 1): *T. Manlium, qui negotiatur Thespiis, vehementer diligo . . . accedit eo, quod Varro Murena magno opere eius causa vult omnia; qui tamen existimavit, etsi suis litteris, quibus tibi Manlium commendabat, valde confideret, tamen mea commendatione aliquid accessionis fore. me quidem cum Manli familiaritas tum Varronis studium commovit, ut ad te scriberem.* Die drei Zeugnisse ergeben also, daß ein A. Terentius Varro Murena in den Jahren 705 = 49 bis 708 = 46 gewöhnlich in Griechenland lebte und während des Bürgerkriegs zwischen den Parteien eine neutrale Stellung einnahm. Sein Name zeigt, daß er von Geburt ein Licinius Murena war und von einem A. Terentius Varro adoptiert wurde (vgl. ähnliche Namen Nr. 90 Suppl.-Bd. V S. 369, 30ff., auch Drumann-Groebe GR² IV 208, 5. V 228f., 15). Mommsen (S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 849, danach Prosop. Imp. III 304) hielt bereits den 678/79 = 76/75 vor Gericht gezogenen A. Terentius Varro, der Legat des asiatischen Statthalters L. Murena 672 = 82 gewesen war, für dessen leiblichen Sohn und den Adoptivsohn eines A. Varro; aber für diesen um dreißig Jahre älteren Mann ist die Führung der zwei Cognomina nicht bezeugt. Daher wird er vielmehr seinerseits als der Adoptivvater dieses jüngeren Varro Murena anzusehen sein, dessen eigener Vater dann auch wieder in einem jüngeren L. Murena zu sehen ist, dem Consul von 692 = 62 (so Cichorius Herm. XXXIX 466; Röm. Stud. 191). Der leibliche Vater L. Murena und der Adoptivvater A. Varro haben beide unter dem Statthalter L. Murena 672 = 82 in Asien gedient und waren schon deshalb mit einander verbunden, wohl auch überdies verschwägert, so daß der eine dem andern seinen Sohn anvertraute. Der Adoptierte selbst ist dann der Vater des A. Terentius Varro Murena, des unglücklichen Kollegen des Augustus im neunten Consulat 731 = 23, und der Terentia, der Gattin des Maecenas (Nr. 92. 96). Während andere Inschriften jedenfalls dem Varro Murena der Augustischen Zeit zuzuweisen sind, könnten die beiden Freigelassenen eines A. Terentius auf einem Travertingrabstein CIL I² 1395 noch dem Gesinde eines der A. Varrones republikanischer Zeit angehört haben. [F. Münzer.]

92) A. Terentius A. f. Varro Murena, Consul ordinarius im J. 23 v. Chr.

a) Name: *A. T[erentius . . .] V[ar]ro Murena* (CIL I² 1, 28 fasti Capitolini), mit anderem Praenomen und ohne Nomen gentilicium *L. Murena* (Vell. II 91, 2), ohne Praenomen und nur ein Cognomen *Τερέντιος Οὐάρρων* (Strab. IV 205. Cass. Dio LIII 25, 3), mit dem Gentilnamen *Licinius Λικίνιος Μουρήνας* (Cass. Dio LIV 3, 3), nur beide Cognomina Suet. Aug. 19. Tib. 8, nur das Cognomen *Varro* (Sen. clem. I 9, 6. Tac. ann. I 10. *Οὐάρρων* Strab. IV 205), nur das Cognomen *Murena* (Horat. carm. III 19, 11; sat. I 5, 38. Senec.

brev. vit. 4, 5. Vell. II 93, 1. Suet. Aug. 56. 66. *Μουρήνας* Strab. XIV 670. Cass. Dio LIV 3, 4. 5).

b) Abstammung. Über seine Abkunft läßt sich nach der derzeitigen Quellenlage nichts Genaues ermitteln und daher sind die Ansichten der Forscher, wer sein Vater gewesen sei, widersprechend. Drumann-Groebe IV² 206 irrt offenbar, wenn er den Legaten des L. Lucullus im dritten Mithradatischen Kriege L. Licinius Murena für seinen Vater hält. Münzer o. Bd. XIII S. 449 meint, daß der von einem Terentier adoptierte und darum A. Terentius Varro Murena (Nr. 91) genannte Sproß dieses Zweiges der Licinier ein Sohn dieses Mannes gewesen sei. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1892 2. Band 848 und im Anschluß an ihn Gardthausen Augustus II 392 halten nun diesen unter anderem in der Inschrift einer in Rhodus gefundenen Statuenbasis (IG XII 1, 48 = Syll.³ 745 = Dess. 8772, vgl. o. Bd. IV S. 1369ff.) genannten A. Terentius A. f. für den Vater unseres T. Nach Cichorius Herm. XXXIX 466 allerdings war dieser nicht sein Vater, sondern sein Großvater; er sieht vielmehr in dem in Briefen Ciceros aus den J. 49 u. 46 (fam. XVI 12, 6. XIII 22, 1) und von Caes. bell. civ. III 19, 4 als Offizier in der Armee des Pompeius in Epirus erwähnten A. Varro (bzw. Varro Murena und A. Terentius Varro) den Vater unseres T. (ebenso Dessau PIR III 303 nr. 74). Das Praenomen *Aulus* unseres T. (vgl. übrigens o. unter a) läßt es auch bei seinem Vater vermuten.

c) Leben. Auch über sein Leben und seine Ämterlaufbahn geben uns die Quellen nur mangelhaften Aufschluß. Aus der Tatsache, daß er im J. 23 v. Chr. den Consulat inne hatte, ergibt sich als sein Geburtsjahr mit einiger Bestimmtheit das J. 56 v. Chr. Im Bürgerkriege verlor er sein Vermögen und sein Stiefbruder Proculeius ersetzte es ihm, soweit er konnte (Porphyr. zu Horat. carm. II 5, 5, das Gedicht im J. 27 v. Chr. verfaßt; vgl. auch Gardthausen Augustus I 776). Maecenas kehrte anläßlich des Iter Brundisinum, wobei er sich in Gesellschaft des Horaz, Cocceius und Fonteius Capito im J. 37 v. Chr. befand (Horat. sat. I 5, 27ff. o. Bd. III S. 2847 Nr. 20. IV S. 130 Nr. 12), im Landhause des T. in Formiae ein (Horat. sat. I 5, 38 *Murena praebente domum, Capitone culinum*); für Dessau PIR III 304 ist die Identifizierung dieses Murena mit unserem T. nicht ganz sicher. Ob er mit dem in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 1324 = Dess. 6075 = Bull. inst. 1865, 85) genannten *aed(ilis) cur(ulis) Varro Murena* gemeint ist oder ob sich die Inschrift auf seinen Vater bezieht (so schon Zumpt Comm. epigr. II 78), ist fraglich (so u. a. auch Dessau zu CIL VI 1324). Sicher ist der in einer Inschrift von Lebranda genannte *Αὖλος Τερέντιος Αὔλου Οὐάρρων πρεσβευτής* (Le Bas-Waddington I 2, 320 = Cousin Bull. de corr. hell. XXII 1898, 374) mit unserem T. nicht identisch (Gardthausen II 392) und auch der in einem an Mytilene gerichteten Senatsconsulte vom J. 729 = 25 v. Chr. (IG XII 2, 35 = IGR IV 33) als Urkundszeuge angeführte *[Μᾶρκος Τερέντ]ιος Οὐάρρων*, der wahrscheinlich mit dem bei Joseph. bell. Iud. I 20, 4; ant. XV 10, 1 genannten Legaten *Οὐάρρων* eine Person ist (s. Nr. 86), hat mit unserem T. nichts zu tun.

Im J. 729 = 25 v. Chr. schickte Augustus unseren T. gegen die Salasser, deren Widerstandskraft er brach (Strab. IV 205. Cass. Dio LIII 25, 2—4); an der Stelle, wo er sein Lager aufgeschlagen hatte, gründete der Kaiser später die Zwingburg Augusta Praetoria Strab. IV 205; Genaueres bei Gardthausen I 709. Philipp o. Bd. I A S. 1849 (irrtümlicherweise spricht Mommsen RG V 18 und Ges. Schr. VI 177 von einer Schlacht, in der er einen Sieg über die Salasser davontrug). Um diese Zeit (nach Howe fast. sac. 27, V 8 vor dem J. 731 = 23 v. Chr.) erfolgte seine Aufnahme in das Augurencollegium; anläßlich dieser Ehrung des T. schrieb Horaz die Ode III 19 (Z. 10f. . . . *da, puer, auguris Murenae*). Das persönliche Ansehen, das er sich durch den Kriegszug gegen die Salasser verschaffte, beförderte sicher seine Ernennung zum Consul, ein Amt, das er im J. 731 = 23 v. Chr. mit Augustus bekleidete (fast. Capit. I² 1, 28); vielleicht wurde der Kaiser zu der Wahl seines Kollegen auch durch beabsichtigte verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem Zweige der Terentier (seine eigenen zu Terentia, der Gemahlin des Maecenas, o. Bd. XIV S. 215, Proculeius, ein Stiefbruder des T. [s. unter d.], als Gemahl der Iulia in Aussicht genommen, vgl. Stein D. röm. Ritterstand 305) bestimmt. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 50, 1 betont im Anschluß an Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. II 1, 173, 1 mit Recht, daß die Erwähnung des Consulates des T. einzig und allein in den capitolinischen Fasten auffallend sei (sein Name findet sich nicht einmal in dem sonst mit den capitolinischen Fasten übereinstimmenden Consularverzeichnisse des Chronographen von 354, vgl. Klein fast. cons. zu dem J. 731), wenn er es wirklich angetreten und eine Zeitlang bekleidet hat, und Bedenken sind, da sich sein Name auch in den capitolinischen Fasten nur fragmentarisch erhalten hat (CIL I² 1, 28 *A. 1[erentius A. f(ilius)] . . . n. V[ar]ro Murena [in magistratu mort(uus)] est*), wohl am Platze (in allen übrigen Consularfesten erscheint als Kollege des Augustus Cn. Calpurnius Piso). Kießling-Heinze Oden d. Horaz⁷ 198 bezweifelt die Identifizierung unseres T. mit dem Adressaten des Gedichtes II 10, 1 *Licinius* (in einigen Handschriften *Licinius Murena*), da er dem Dichter nicht die Taktlosigkeit zumutet, den amtierenden Consul an keineswegs ausgezeichneter Stelle und dazu mit unrichtigem Gentilnamen anzureden und eine etwa früher an ihn gerichtete Empfehlung der *aurea mediocritas* (carm. II 10, 5) gerade in diesem Zeitpunkte zu veröffentlichen; von den Einwänden ist allerdings der bezüglich des Gentilnamens nicht richtig (vgl. o. S. 706). Um diese Zeit war oder wurde er in die gegen Augustus gerichtete Verschwörung des Fannius Caepio (o. Bd. VI S. 1993) verwickelt (von Sen. clem. I 9 nur aus rhetorischen Gründen die beiden Komplotte von einander getrennt, ähnlich Sen. brev. vit. IV 5; vgl. Vell. II 91, 2. 93, 1. Cass. Dio LIV 3, 4. Suet. Aug. 19, 1. 56, 4. 66, 3. Tib. 8. Strab. XIV 670. Sen. brev. vit. 4, 5); möglicherweise wurde nur ein Vorwand zu einem Einschreiten gegen ihn gesucht

(Cass. Dio LIV 3, 4 *ὁ Μουρήνας συνομωμοκέναι, εἴτ' οὖν ἀληθῶς εἴτε καὶ ἐκ διαβολῆς, ἐλέχθη*); denn durch sein freimütiges Wesen, das in Anmaßung und Frechheit ausartete (Cass. Dio LIV 3, 4 *καὶ ἀκράτῳ καὶ κατακορεῖ τῇ παῤῥησίᾳ πρὸς πάντας ὁμοίως ἐχρῆτο*), hatte er sich namentlich während des Prozesses gegen M. Primus, der als Proconsul Makedoniens ohne Befehl des Augustus mit den thrakischen Odrysen Krieg geführt hatte (Cass. Dio LIV 3, 2 fälschlich zum J. 732 = 22 v. Chr.; Mommsen St.-R. II³ 263, 3. Gardthausen Augustus I 631. II 530, 51. v. Premerstein Österr. Jahresh. I Beibl. 154. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 214. Bd. 1. Abh. 82), die Mißgunst des Kaisers zugezogen. Die Beschuldigten wurden nicht vom Kaiser abgeurteilt, sondern vor ein ordentliches Gericht zitiert (Suet. Tib. 8. Cass. Dio LIV 3, 5. 6. Macrob. Sat. I 11, 21) und des Hochverrats schuldig befunden. Doch keiner von ihnen war erschienen, sie wurden auf der Flucht ergriffen und die Strafe der Hinrichtung an ihnen vollzogen (Sen. clem. I 9. Tac. ann. I 10. Vell. II 91, 2. Cass. Dio LIV 3, 5), auch an T. trotz der Fürsprache des Proculeius und des Maecenas bei dem ihnen gewogenen Kaiser (Plin. n. h. XXXVI 183 *Proculeium Augusti Caesaris familiaritate subnixum*. Cass. Dio LIV 3, 5 *οὐδὲ ἐπήρκεσαν τῷ Μουρήνᾳ οὔτε ὁ Προκουλήιος ἀδελφὸς ὢν οὔτε ὁ Μαικήνας τῇ ἀδελφῇ αὐτοῦ συνοικῶν καίπερ ἐς τὰ πρῶτα ὑπὸ τοῦ Αὐγούστου τιμώμενοι*). Aus dem Berichte des Cassius Dio (LIV 3, 5) geht hervor, wie ernst Augustus die Verschwörung genommen hat; im Gegensatz zu Cassius Dio behandelt Vell. II 91 den T. im Vergleiche zu seinem Mitverschworenen Caepio besonders schonend (*Murena sine hoc facinore videri bonus, Caepio et ante hoc erat pessimus*, vgl. Cichorius 467, 1). Wenn die Hinrichtung des T. tatsächlich *in magistratu* (fast. Capit. vgl. o. S. 708) erfolgt ist, muß seine Amtsführung, die Verschwörung und ihre Entdeckung, die Verurteilung und die Hinrichtung der Täter in die erste Hälfte des J. 731 = 23 v. Chr. fallen. Immerhin gibt Herzog II 1, 173, 1 die Möglichkeit zu, daß sich bei der Verwendung der Ausdrucksweise *in magistratu* für das durch seinen Namen mitbezeichnete Jahr auch noch die zweite Hälfte des J. 23 für diese Ereignisse in Anspruch nehmen lasse. Dessau's (Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 50, 1) Bemerkung, daß Cassius Dio, der die Angelegenheit ziemlich eingehend erzählt, auffallenderweise ebensowenig wie Velleius Paterculus der Tatsache gedenke, daß T. als Consul gestürzt und noch als Consul hingerichtet wurde, wie aus den capitolinischen Fasten gefolgert werden kann, findet meines Erachtens vielleicht durch die unrichtige Einreihung der Vorgänge unter die Begebenheiten des J. 732 = 22 v. Chr. (zu diesem Jahre auch bei Gardthausen II 1241) eine Erklärung.

Möglicherweise war unser T. Patron der Stadt Ptolemais in Cyrene (CIL XIV 2109 = Dess. 897 = IGR I 399); Borghesi Oeuvr. VII 488 bezieht allerdings mit Rücksicht auf die Schriftzeichen (nach Dessau PIR III 303 indes nicht richtig) die Inschrift auf seinen Vater und Dess. 897 hält diese Ansicht für möglich.

d) Familie. Von seinen Verwandten kennen wir seine Stiefbrüder Proculeius (Porphyr. zu Horat. carm. II 2, 5. Cass. Dio LIV 3, 5) und Scipio (Porphyr. [u. Ps.-Acro] zu Horat. carm. II 2, 5. o. Bd. II A S. 823 Nr. 1); jede seiner beiden Schwestern hieß Terentia, die eine war die Mutter des Praefekten von Aegypten L. Seius Strabo und Großmutter des Seian (Stein o. Bd. II A S. 1125; Ritterstand 303. 349f.), die andere die Gemahlin des Maecenas (Cass. Dio LIV 3, 5. Cichorius 469f. Stein Ritterstand 305). Vgl. außer der im Text angeführten Literatur Wilamowitz Philolog. Untersuch. 2, 55f. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 181. Gatti Atti accademie dei Lincei Scienz. Morali Ser. V 6, 550ff. [Max Fluss.]

93) Terentius Vespa wird von Caesar Strabo in dem ins J. 663 = 91 gesetzten Dialog Cic. de orat. II 253 als Urheber eines boshaften Witzes über einen Titius genannt, wahrscheinlich Sex. Titius, Volkstribunen 655 = 99. Mit seinem Cognomen vgl. z. B. Musca bei den Semproniern (ebd. 247 u. ö. Bd. II A S. 1435 Nr. 71f.) und Pulex bei einem Servilius (ebd. S. 1805 Nr. 78).

94) Terentia, einziges Kind des 595 = 159 in jungen Jahren verstorbenen Dichters P. Terentius Afer Nr. 36, heiratete später einen römischen Ritter (Suet. v. Terent.). [F. Münzer.]

95) Terentia, Ciceros erste Gattin. Sie stammte aus einer, wie es scheint, vornehmen — ihre Halbschwester Fabia (s. o. Bd. VI S. 1885f.) war eine Vestalin und wird von Sallust (Cat. 15) als *virgo nobilis* bezeichnet (vgl. Plut. Cat. min. 19, 3. Ascon. Cic. tog. cand. p. 82 K.-S., 91 Cl.) — und reichen Familie. Wir hören gelegentlich von *Terentiae saltus* (Cic. ad Att. II 4, 5), von einem *vicus* (Cic. ad fam. XVI 1, 5; möglich ist es auch, daß die Mietshäuser, deren Zinsen wiederholt erwähnt werden, ihr gehörten [ad Att. XV 17, 1. XVI 1, 5. XII 32, 3: so Drumann-Groebe VI 611, 9, bestritten von O. E. Schmidt N. Jahrb. I 175, 1]; daß *agri publici* in ihrem Besitz waren, geht aus ad Att. II 15, 3 hervor). Ihre Mitgift betrug nach Plutarch 120000 Denare (Cic. 8, 2; vgl. außerdem die *dotalia praedia*: ad Att. XV 20, 4).

Das sind die wenigen zufälligen Nachrichten, die wir über ihre äußeren Verhältnisse haben. Wir wissen nicht einmal genau, wann Cicero sie geheiratet hat: nach Drumann VI² 604 im J. 80 oder 79 vor seiner Reise nach Griechenland, nach O. E. Schmidt N. Jahrb. I 175 spätestens im J. 77, nach seiner Heimkehr (maßgebend sind hierbei Erwägungen über das Alter der Tullia, das sie bei ihrer Verlobung bzw. Verheiratung mit Piso nach damaliger Sitte haben mußte). Zum erstenmal erwähnt Cicero sie kurz in einem Brief an Atticus im J. 68 (I 5, 8 *Terentia magnos articulorum dolores habet*), ebenso kurz meldet er ihm im J. 65 die Geburt des Sohnes (I 2, 1). Näheres erfahren wir über sie erst um die Zeit der catilinarischen Verschwörung, von da an wird uns auch ihre Persönlichkeit deutlicher, zum großen Teil freilich nur durch Äußerungen ihres Mannes.

Die Gründe, die sie bei ihrer politischen Betätigung geleitet hatten, sind uns nicht mehr klar erkennbar. Wir erfahren nur, daß die Vesta-

linnen und T. in gleicher Weise daran beteiligt waren. Als sie nämlich im Dezember 63 im Hause Ciceros ein Opfer an die Bona dea darbrachten, schlug die Flamme aus der Asche noch einmal hoch empor; sie meinten daraus ein Wunderzeichen zu entnehmen. T. meldete dieses Wunderzeichen gleich Cicero und veranlaßte ihn, gegen die Catilinarier strenger vorzugehen (Plut. Cic. 20, 2. Cass. Dio XXXVII 35, 4). Vielleicht wirkte darin eine alte Feindschaft der Vestalinnen und der Terentia nach, da mehrere von ihnen, darunter auch Fabia, T.s, Schwester, im J. 73 wegen Unzucht mit Catilina vor Gericht gestellt und freigesprochen waren (o. Bd. VI S. 1886). Freilich ist unser Glaube an die Geschichtlichkeit dieser Episode dadurch gemindert, weil Plutarch ähnliches auch von Themistokles berichtet (Themist. 13, 3; vgl. Suet. Tib. 11, 3) und weil einer anderen Tradition zufolge, die sich ausdrücklich auf ein Gedicht Ciceros bezieht, die Flamme bei einem Opfer vor seinem Consulat emporschlug (Serv. Ecl. VIII 105 ... *hoc uxori Ciceronis dicitur contigisse cum post peractum sacrificium libare vellet in cinerem: quae flamma eodem anno consulem futurum ostendit eius maritum, sicut Cicero in suo testatur poemate* [frg. H. X b 1 p. 398 M.]: diese Stelle mit Unrecht verworfen von Drumann-Groebe V 516, 6). Wenn wir auch hier Legende von wirklichen Begebenheiten nicht zu scheiden vermögen, so viel ist sicher, daß die *exanimata uxor* (Cic. Cat. IV 3) nicht untätig zusah (vgl. Kroll Kultur der ciceronischen Zeit II 35). Das ergibt sich auch aus einer Stelle in Sallusts Invektive, c. 3 ... *illa te magis extollunt, quae post consulatum cum Terentia uxore de re publica consuluisti, cum legis Plautiae iudicia domo faciebatis* ... usw.: was hier freilich auf Wahrheit beruht, ist nicht mehr festzustellen. — Auf eine starke politische Aktivität läßt ferner ein Brief Ciceros aus der Verbannung schließen, wo er in Hinblick auf T. sagt: ... *unde omnes opem petere solebant* (ad fam. XIV 2, 2; vgl. V 6, 1). Noch deutlicher zeigt uns ihren politischen Ehrgeiz eine Äußerung Ciceros bei Plutarch (Cic. 23 *καὶ γὰρ οὐδ' ἄλλως ἦν πραεῖά τις οὐδ' ἄτολμος τὴν φύσιν, ἀλλὰ φιλότιμος γυνὴ καὶ μᾶλλον, ὡς αὐτός φησιν ὁ Κικέρων, τῶν πολιτικῶν μεταλαμβάνουσα παρ' ἐκείνου φροντίδων ἢ μεταδιδοῦσα τῶν οἰκιακῶν ἐκείνῳ ...*).

Im J. 61 soll Cicero im Prozeß gegen Clodius erst auf T.s Veranlassung belastend ausgesagt haben, da sie, wie Plutarch versichert (Cic. 29, 2), auf die berüchtigte Clodia, Clodius' Schwester, eifersüchtig war. Es liegt kein ausreichender Grund vor, diese Stelle zu verwerfen (Harnekker Berl. Phil. W. 1884, 226. Münzer o. Bd. IV S. 106. Neubauer Wien. Stud. XXXI 213; vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie² 48, 2). Jedenfalls war Clodia nicht unbeteiligt daran, daß T. während Ciceros Verbannung Demütigungen ausgesetzt war (Cic. Cael. 50).

Klarer erkennen wir ihren Charakter aus ihren Handlungen im J. 58, während Ciceros Verbannung; hier ist auch unsere Quelle einwandfrei, nämlich Ciceros recht schöne Briefe an sie. Wir erfahren durch ihn, daß sie ihn mit *fato facta* tröstet (ad fam. XIV 1, 1). Sie entfaltet eine tapfere und liebevolle Aktivität, aber von ihrer Demütigung an der *tabula Valeria* erfährt er durch einen anderen (XIV 2, 2). Sie will zu ihm kommen (XIV 3, 5; Qu. fr. I 3, 3), veranlaßt ihn, an politische Freunde zu schreiben (XIV 3, 3). ermutigt ihn (XIV 4, 5 ... *tu me hortaris ut animo sim magno et spem habeam recuperandae salutis*). In Geldnöten will sie einen *vicus* verkaufen (XIV 1, 5), für das Haus will sie von ihrem eigenen Gelde geben (XIV 2, 3), überhaupt: obwohl ihre Gesundheit sehr viel zu wünschen übrig läßt (XIV 2, 3. 3, 2. 4, 3), *omnes labores te excipere video* (XIV 2, 3). Tatsächlich erfuhr sie in dieser Zeit die Unterstützung vieler Freunde, besonders des Atticus (ad Att. III 5. 8, 4. 9, 3. 19, 3), des Balbus (Balb. 58), des Rabirius Postumus (Rabir. Post. 47), des Piso (ad fam. XIV 1, 4. 2, 2) u. a.

Aus der Zeit nach der Rückkehr sind wir wieder viel spärlicher unterrichtet. Viel gedeutet wird die rätselhafte Äußerung aus dem J. 57, ad Att. IV 1, 8 ... *In re familiari valde sumus ut scis perturbati. Praeterea sunt quaedam domestica, quae litteris non committo* (vgl. Neubauer 215f.). Zweifellos sind es zweierlei Dinge: die *res familiaris*, die Atticus wohlbekannt ist (d. h. seine wirtschaftliche Lage), und die *quaedam domestica*, eine äußerst diskrete Angelegenheit. Man ist geneigt, an Quintus und Pomponia zu denken. Cicero klagt schon aus der Verbannung darüber, daß das gute Einvernehmen zwischen diesen und T. getrübt ist (ad fam. XIV 1, 4), und noch 56 schreibt er an Quintus *de discordiis mulierum nostrarum* (ad Qu. fr. II 5, 2).

Es steht jedem frei zu glauben, daß nach Ciceros Rückkehr eine Abkühlung eintrat. Wir wissen darüber nichts Positives. Wenn er gelegentlich in seinen Reden von 57—54 von Unterstützung und Verfolgung seiner Frau während der Verbannung spricht (dom. 59; Balb. 58; Cael. 50; Sest. 145; Rabir. Post. 47; Planc. 73), so ist zwar die rhetorische Wirkung dieser Äußerungen höher zu bewerten, als die Schlüsse, die man aus ihnen auf das jeweilige Verhältnis zu T. ziehen möchte, aber sie wären unmöglich gewesen, wenn er ihr kühl gegenüber gestanden oder gar schon an die Scheidnng gedacht hätte. Als wir viele Jahre später wieder Einiges über sie erfahren, können wir nur das beste Einvernehmen beobachten. Im J. 51 wurde Tullia mit Dolabella verlobt; Cicero war damals in Kilikien und erfuhr erst nachträglich von der Verlobung. Mit Recht sieht man darin T.s Werk (z. B. Boissier 106. O. E. Schmidt 180) — das paßt durchaus zu ihrem selbständigen Wesen, aber einen Vorwurf daraus hat ihr auch Cicero nicht gemacht (ad Att. VI 6, 1; ad fam. III 12, 2; vgl. Neubauer 216f.). Im J. 50 bittet er sie von Athen aus, ihm nach Möglichkeit entgegenzufahren, zuerst aber eine Erbschaftssache zu erledigen (ad fam. XIV 5, 1f.); höchst erfreut schreibt er dann an Atticus und Tiro vom Wiedersehen in Brundisium (ad Att. VII 2, 2; ad fam. XVI 9, 2).

Auch während des Bürgerkrieges ist im J. 49 noch nichts Nachteiliges zu beobachten. Cicero, der Rom schon verlassen hatte, ist um das Schicksal T.s sehr besorgt und berät sich mit Atticus mehrfach, ob sie noch länger in Rom bleiben soll (ad fam. XIV 14, 1; ad Att. VII 14, 3. 13a, 3.

12, 6. 13, 3. 16, 3) und läßt sie dann vorübergehend nach Formiae kommen (ad Att. VII 17, 5. 18, 1), schickt sie wieder nach Rom zurück, damit Atticus mit ihrer und des Philotimus Hilfe irgendeine — offenbar wirtschaftliche — Angelegenheit Ciceros ordnen soll (ad Att. VII 22, 2. 23, 2). Wenn Cicero es überlegt, ob T. trotz der wirren Zeiten nicht in Rom bleiben soll und sie wieder dahin zurückschickt, dann tut er das deshalb, damit sie sich um sein Vermögen kümmern kann, d. h. damals muß sie noch durchaus das uneingeschränkte Vertrauen Ciceros besessen haben (vgl. noch ad Att. VII 26, 3 und die zutreffenden Bemerkungen von Neubauer 220). — Auch die späteren Briefe dieses Jahres gedenken ihrer in recht freundlichem Ton (ad Att. IX 6, 4. X 6, 5 und besonders ad fam. XIV 7).

Völlig verändert hat Cicero seine Haltung erst im J. 48. Seine Briefe an T. aus diesem und dem folgenden Jahre sind überaus kurz und nüchtern (ad fam. XIV 8—24). Andererseits schreibt er an Atticus bereits Anfang 48 von *calamitas* und *iniuria* in dunklen Andeutungen (ad Att. XI 1, 2. 2, 3); klar ist nur, daß er damit Benachteiligung in pekuniären Dingen meint, und wenn er den Namen des Gegenspielers verschweigt, so kann das kein anderer als T. gewesen sein (vgl. auch Neubauer 221f., die freilich mit Unrecht Philotimus vorschiebt; gegen diesen wäre aber Cicero nie so rücksichtsvoll gewesen). Im November 48 lehnt er ihr Angebot, zu ihm nach Brundisium zu kommen, in nicht gerade freundlicher Form ab (ad fam. XIV 12 ... *In viam quod te des hoc tempore nihil est. Et longum est iter et non tutum et non video, quid prodesse possis, si veneris*). Doch bittet er sie im gleichen Briefe in wirtschaftlichen Dingen um ihre Hilfe, und sie will noch im nächsten Jahre (47) wiederholt für ihn Geld flüssig machen (ad Att. XI 11, 2. 25, 3). Auch hinsichtlich ihres Testamentes — sie war zwischendurch krank (ad fam. IX 9, 1. XIV 8) — will er auf sie wirken, allerdings nicht mehr direkt, sondern mit Hilfe des Atticus (Juni 47: ad Att. XI 16, 5. August 47: XI 24, 3). In dem erstgenannten Briefe kommt dann das erstemal in konkreter Form das Zerwürfnis zur Sprache: *Auditum ex Philotimo est eam* [sc. *Terentiam*] *scelerate quaedam facere. Credibile viz est, sed certe, si quid est quod fieri possit, providendum est.* Was er im Juni noch als eine furchtbare Vermutung aussprach, ist für ihn im August schon Gewißheit. Er äußert sich erbittert über T. an Atticus (XI 24, 3): *De Terentia autem (mitto cetera quae sunt innumerabilia) quid ad hoc* (d. h. zum Verhalten hinsichtlich des Testamentes) *addi potest? Scripseras ut HS XII permutarem; tantum esse reliquum de argento. Misit illa CCIↃↃ mihi et adscripsit tantum esse reliquum. Cum hoc tam parvum de parvo detraxerit, perspicis, quid in maxima re fecerit.* Soweit wir sehen, sind es also materielle Auseinandersetzungen; das Wort *innumerabilia* brauchen wir zwar nicht wörtlich zu nehmen, aber es beweist, daß von einer Übereinstimmung keine Rede mehr sein kann. Und wenn er zuletzt die *maxima res* anführt, in der sie ihn hintergangen habe, so kann die natürlich auch nur wirtschaftlicher Natur sein.

Im J. 47 kehrte Cicero nach Rom zurück; in demselben Jahre noch oder Anfang 46 trennte er sich von T. Der letzte und unfreundlichste Brief an sie ist vom 1. Oktober 47 datiert (ad fam. XIV 20): Er gedenkt, in größerer Gesellschaft nach Tusculum zu kommen, sie soll für alles Notwendige sorgen. Nach der Scheidung schreibt er im J. 46 an Plancius: *ego tam misero tempore nihil novi consilii cepissem, nisi in reditu meo nihilo meliores res domesticas quam rem publicam offendissem. Quibus enim pro meis immortalibus beneficiis carissima mea salus et meae fortunae esse debebant, cum propter eorum scelus nihil mihi intra meos parietes tutum, nihil insidiis vacuum viderem, novarum me necessitudinum fidelitate contra veterum perfidiam muniendum putavi* (ad fam. IV 14, 3).

Cicero heiratete noch im J. 46 Publilia, um, wie Cass. Dio XLVI 18, 3, der offenbar auf Tiro zurückgeht (s. Plut. Cic. 41), sagt, T. die Mitgift zurückzuzahlen. Aber obwohl in der Korrespondenz der folgenden Jahre mit Atticus die Schuld an T. eine große Rolle spielt (XII 19, 4. 21, 3. 22, 1. 23, 2. 37, 3. XVI 6, 3. 15, 5), war sie Ende 44 noch immer nicht bezahlt (ad Att. XVI 15, 5). Cicero bat dabei immer wieder Atticus um seine Hilfe, nicht nur, weil er auf die materielle Unterstützung des vermögenden Freundes hoffte, sondern auch weil ihm die ganze Angelegenheit schmerzlich war (XII 22, 1 *Ista enim sunt ipsa vulnera quae non possum tractare sine maximo gemitu*).

T. verschwindet darauf völlig aus unseren Augen. Angeblich hat sie noch zweimal geheiratet, den Sallust, Ciceros großen Feind, und Messala Corvinus (Hieron. adv. Iovin. 1, 48 = Migne L. XXIII 278, aus Senecas Schrift de matrimonio; Reitzenstein Herm. XXXIII 94; Cass. Dio LVII 15, 6, wo noch Vibius Rufus genannt wird, ist wohl auf die Publilia zu beziehen). — T. ist 103 Jahre alt geworden (Plin. n. h. VII 158. Val. Max. VIII 13, 6).

Schon im Altertum hat man T.s Charakter sowie die Scheidung je nach der persönlichen Einstellung zu Cicero beurteilt. So gibt Plutarch, bei dem wir die auch von modernen T.-Gegnern gern zitierte Charakteristik lesen, Cic. 29, 2 ... *χαλεπὴ δὲ τὸν τρόπον οὖσα καὶ τοῦ Κικέρωνος ἄρχουσα ...*, folgende Scheidungsgründe an (Cic. 41): 1. Als Cicero zu Beginn des Bürgerkrieges Rom verließ, habe sie ihm keine Mittel zur Verfügung gestellt. Auch nach seiner Rückkehr nach Italien konnte er nicht auf ihre Hilfe rechnen. 2. Während seines Aufenthaltes in Brundisium habe sie ihn nicht besucht. 3. Als die Tochter (die hier als *παιδίσκη νέα* bezeichnet wird, aber, wie Tyrrell-Purser treffend hinzufügen [IV² p. LV 1], schon über Dreißig war) ihn dort besuchte, habe sie sie ohne Mittel und ohne entsprechende Begleitung reisen lassen. 4. Sie habe das ganze Hauswesen Ciceros zugrunde gerichtet und mit großen Schulden belastet. Plutarch deutet auch eine gegenteilige Ansicht an: T. habe all diese Gründe in Abrede gestellt und wurde durch die kurze Ehe Ciceros mit Publilia glänzend gerechtfertigt. Ihre Behauptung, Cicero habe aus plötzlich erwachter Liebe zu Publilia von neuem geheiratet, wird wohl ebensowenig das Richtige treffen, wie diejenige Tiros, er wollte aus der Mitgift Publilias seine

Schulden an T. abzahlen (s. o.). Die Ansicht des Antonius, die Plutarch mitteilt (*ἐκβαλεῖν αὐτόν φησι γυναῖκα, παρ' ἣ ἐγήρασε*), wird im Altertum wohl nicht isoliert gewesen sein. Es ist für uns schwer, diese Kontroverse nachzuprüfen. Es ist aber zweifelhaft, ob Cicero den Brief ad fam. XIV 7 an sie geschrieben hätte, wenn sie wirklich so herzlos an ihm gehandelt hätte. Wenn wir ferner Einzelheiten, wie z. B. die Behauptung, sie wollte Cicero in Brundisium nicht besuchen, aus einem Briefe Ciceros (ad fam. XIV 12) widerlegen können, so werden wir auch den anderen Gründen gegenüber vorsichtiger sein müssen. Die moderne Forschung ist ebenfalls nicht frei von Parteinahme. Bei Drumann, dessen Haß gegen Cicero maßlos ist, werden ihre Vorzüge, wie Reinheit der Sitten, ihr männlicher Charakter in den Vordergrund gerückt, an der Scheidung sei seine Unzufriedenheit mit seinem Schicksal, Selbstsucht, Mißtrauen und Einflüsterungen falscher Freunde schuld gewesen. ‚Für ihn war es ein Glück, daß eine solche Gattin ihm zur Seite stand, und eine Schande, daß er sie verstieß' (VI² 612). Noch romanhafter klingen die cicerofreundlichen Äußerungen. So charakterisiert Boissier (Cicero und seine Freunde 97ff.) — größtenteils im Anschluß an Plutarch — T. als eine ‚sparsame und ordentliche Hausfrau, aber unfreundlich und unangenehm'. Weil Cicero T. in seinen philosophischen Schriften nicht erwähnt, schließt Boissier 97, daß sie keinen Einfluß auf seinen Geist hatte (dazu bemerkt Neubauer 231 mit Recht, daß die philosophischen Schriften nach der Scheidung entstanden sind). Selbst in einer Äußerung wie *suavissima atque optatissima Terentia* (ad fam. XIV 5, 2) sieht Boissier 100 nur Höflichkeitsformeln (vgl. dazu die berechtigte Kritik von Neubauer 218), dagegen schreibt er ihr Eigenschaften zu, die aus den antiken Quellen gar nicht zu rechtfertigen sind, wie Eifersucht auf die Tochter, Raubsucht, Betrug in geldlichen Dingen, ja selbst nach der Scheidung soll T. ihn wegen der Mitgift fortwährend ‚chicaniert' haben (104). Wesentlich vorsichtiger in der Beurteilung der Ehe T.s ist O. E. Schmidt N. Jahrb. I 174ff. Wenn er freilich von Herbheit, Schroffheit und Kälte spricht, so genügt es, Ciceros eigene Briefe an T. aus der Verbannung dem entgegenzuhalten. Auch was O. E. Schmidt über die unmittelbaren Scheidungsgründe sagt, ist sehr anfechtbar und ist von Neubauer mit guten Gründen bestritten worden. Überhaupt stellt Neubauers Arbeit die besonnenste Geschichte von Ciceros Ehe dar, wenn sie auch gelegentlich T.-Apologie treibt; so will sie (213) T.s Beteiligung an der Angelegenheit Clodia (o. S. 711, 50) nicht gelten lassen, schiebt mehrfach Philotimus als den bösen Geist vor (221f.) und neigt auch dazu, den Auseinandersetzungen einen allzu seelischen Hintergrund zu geben (so sei der Hauptgrund an der Scheidung die Unentschlossenheit Ciceros während des Bürgerkrieges gewesen: 228). Es scheint, als ob Ciceros Ehe nicht mit moderner Sentimentalität betrachtet werden dürfte. Seine Zeit war zugleich auch die Zeit zahlloser Eheschließungen und Ehescheidungen, bei denen meist die nüchternsten Gründe maßgebend waren (vgl. Kroll Kultur d. ciceron. Zeit II 30ff.). Es gereicht auch von unserem Standpunkt aus gesehen T. und Cicero zu Ehren, daß sie in einer solchen Zeit mehr als 30 Jahre zusammenlebten; trotzdem dürfen wir uns nicht scheuen, bei der Scheidung von geschäftlichen Rücksichten zu reden (vgl. Kroll II 28. 110), ohne damit die eine oder die andere Partei moralisch zu belasten. — Vgl. noch Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero I³ 42ff. IV² p. Lff. Peterson Cicero, a biography 1920, 16. 206ff. 518ff.

[St. Weinstock.]

96) Terentia, die Gemahlin des C. Maecenas, Sen. de provid. 3, 11. Suet. Aug. 66, 3. Dio LIV 19, 3. Dig. XXIV 1, 64; als *concubina Maecenatis* bezeichnet sie lächerlicherweise Ps.-Acro epod. 3, 21. Nach Dio LIV 3, 5 war Maecenas mit der Schwester des Licinius Murena, des Verschwörers und Consuls im J. 23 v. Chr., vermählt. Damit kann nur T. gemeint sein. Denn der Consul im J. 23 v. Chr. heißt vollständig A. Terentius Varro (L. Licinius) Murena (in den kapitolinischen Fasten *A. T... ro Murena* CIL I² p. 28). Auch C. Proculeius war ihr Bruder (Dio a. O.) und vielleicht auch *Terentia A. f.*, die Mutter des Praefecten von Ägypten L. Seius Strabo, CIL XI 7285 = Dess. III 8996, ihre Schwester, s. Nr. 98.

Zur Zeit der Verschwörung ihres Bruders war die Ehe mit Maecenas schon geschlossen, Dio a. O. Das Glück der jungen Ehe besingt Horat. carm. II 12, der die Vorzüge der T. (unter dem redenden Namen Licymnia [Z. 13. 23], Ps.-Acro zu Z. 13 und zu sat. I 2, 64; vgl. Kießling-Heinze z. St.) gebührend rühmt. Aber bald wurde dieses Glück getrübt; nicht nur daß Maecenas Ausbrüche ihrer üblen Laune zu erdulden hatte (Sen. a. O. 3, 10, vgl. epist. 114, 4. 6), auch über ihre Untreue hatte er Grund sich zu beklagen: Augustus gab sich zärtlichem Umgang mit ihr hin. Als er im J. 16 v. Chr. auf die Nachricht von der Niederlage des M. Lollius nach Gallien eilte, verbreitete sich das Gerücht, er habe Rom nur deshalb verlassen, um nicht durch den Stadtklatsch wegen dieses Verhältnisses belästigt zu sein; er soll ihre Schönheit der seiner Gemahlin Livia vorgezogen haben (Dio LIV 19, 3). Seine Freundschaft mit Maecenas mußte dadurch natürlich eine Abkühlung erfahren ebd. 19, 6: doch trug Maecenas dem Herrscher diesen Zwischenfall nicht nach, sondern setzte ihn zum Erben seines Vermögens ein (Dio LV 7, 5). Wohl aber kam es zum Bruch zwischen den Ehegatten; noch vor dem J. 12 v. Chr. scheint die Scheidung ausgesprochen worden zu sein, Dio LIV 30, 4. Der Jurist (C.) Trebatius (Testa) hatte in einem aus diesem Anlaß anhängigen Rechtsstreit ein Gutachten abzugeben, Dig. XXIV 1, 64. Auch die eleg. in Maec. 2, 7—10 erwähnt diese Scheidung und Sen. de provid. 3, 10; epist. 114, 6 spielt darauf an.

[Stein.]

97) (Terentia) (ihr Name ist nicht überliefert), Schwester des D. Terentius Gentianus, zu dessen Gedächtnis sie auf einer Reise durch Ägypten ein Gedicht in lateinischen Hexametern an einer der großen Pyramiden von Gize einmeißeln ließ (CIL III 21 = 6625 = Dess. I 1046a; vgl. Friedländer-Wissowa Sittengesch. I⁹ 439; näheres s. o. Nr. 48 Abschn. b). Sie war demnach die Tochter des D. Terentius Scaurianus (Nr. 68). Ihr Gatte war vielleicht L. Lollianus Avitus, Consul im J. 114, ihr Sohn der gleichnamige Consul des J. 144 (s. Nr. 48 Abschn. c). Die Reise nach Ägypten mag sie im Gefolge der Kaiserin Sabina unternommen haben, die ihren Gemahl im J. 130 (s. Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 247ff.) in das Nilland begleitete. Die wohl von ihr selbst gedichteten Verse bezeugen ihre Bildung (Anklänge an die römischen Klassiker, namentlich an Horaz [carm. III 11, 51f.], stellen Friedländer II⁶ 282 und Bücheler Carm. lat. epigr. I 270 fest) und die Wärme ihres Gefühles — wenn es auch ein wenig seltsam anmutet, daß die Dame gerade eine der Pyramiden dazu ausersah, um ihren persönlichen Empfindungen gewissermaßen ewige Dauer zu verbürgen.

[Groag.]

98) Terentia, *A. f.*, die Mutter des *praefectus Aegypt[i, L. Seius Strabo]*, CIL XI 7285 = Dess. III 8996 (Volsinii), vgl. Cantarelli Bull. com. 1904, 147—149 und Cichorius Herm. XXXIX 461—471. Sie ist wahrscheinlich die Schwester von Maecenas' Gemahlin T. (s. Nr. 96) und daher auch des Consuls im J. 23 v. Chr. Varro Murena und des C. Proculeius, vgl. Cichorius 466f.

[Stein.]

99) Terentia ... ca ist nur aus einer Grabinschrift (CIL V 8672 Concordia) bekannt, in der sie als *c(larissima) f(emina)* bezeichnet wird.

[Max Fluss.]

100) Polla Terentia, Mutter des A. Terentius Varro Legaten von 672 = 82 Nr. 82; s. d.

[F. Münzer.]

101) Terentia Claudiana ist nur aus einer Inschrift auf einer Marmortafel (CIL VI 1525 Rom), die sie *viva sibi fecit*, bekannt; auf ihr nennt sie sich *P(ublii) f(ilia)* und *c(larissima) f(emina)*.

[Max Fluss.]

102) Terentia Flavola (so lautet der Name in den Ehreninschriften CIL VI 2130. 32412. 32413 und in den Acta ludorum saecularium; *Terentia Flavula* VI 2144), wohl die Tochter des Consularen Q. Hedius Rufus Lollianus Gentianus (s. o. Bd. XIII S. 1368f. Nr. 5), Virgo Vestalis, nahm neben der Obervestalin Numisia Maximilla an dem Saecularfeste des J. 204 teil (CIL VI 32329 v. 10), war demnach damals die der Obervestalin im Range nächststehende Priesterin. Wenige Jahre später finden wir sie selbst in der ehrwürdigen Stellung einer Virgo Vestalis maxima. Sie dürfte diese Würde im J. 209 übernommen haben, denn der Anlaß zur Errichtung der Bildsäulen, die ihr ihre Brüder im Atrium Vestae setzten (s. u.), war wohl ihr Amtsantritt; für die Zeit dieser Ehrungen kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit das J. 209 in Anspruch genommen werden (Avitus war wohl der Consul dieses Jahres, Gentianus scheint damals die Praetur bekleidet zu haben; s. o. Nr. 47). Im J. 215 war T. noch in Funktion (s. u.).

Bei der Aufdeckung des Atrium Vestae sind vier Basen gefunden worden, die ihre Standbilder getragen hatten: eine *sorori sanctissimae* errichtet von ihrem Bruder, dem Consul und Augur Q. Lollianus Plautius Avitus, seiner Gattin Claudia Sestia Cocceia Severiana und beider Tochter Lolliana Plautia Sestia Servilla (CIL VI 32412 = Dess. I 1155), eine zweite von dem anderen ihrer Brüder, dem Flamen Dialis Terentius Gentianus, seiner Gemahlin Pomponia Paetina und einem Neffen Lollianus Gentianus (CIL VI 2144 = Dess. II 4927), die dritte von einem Beamten des Vestatempels Cn. Statilius Menander, *fictor v(irginum) V(estalium), Cn. Státili Cerdonis fictoris v. V. alumnus* (CIL VI 32413 = Dess. II 4926), endlich die vierte am 4. April 215 dediziert von dem *sacerdos Solis* Aurelius Iulius Balbillus *ob plura eius in se merita* (CIL VI 2130; Balbillus — sonst Ti. Iulius Balbillus — ist als Priester des Sol Elagabalus auch sonst bekannt; vgl. Dess. I 1346. II 4329—4331; der Tag der Dedikation ist der Geburtstag des regierenden Kaisers und Pontifex maximus Caracalla). Die Zeit ihrer Oberpriesterschaft war — durch die Schuld verworfener Herrscher — keine glückliche für das heilige Collegium: drei ihrer vestalischen Jungfrauen, Aurelia Severa, Pomponia Rufina, Clodia Laeta, erlitten nach dem Willen Caracallas die grauenvolle Strafe des Lebendigbegrabenwerdens (Dio LXXVII 16, 1—4), Canutia Crescentina tötete sich selbst (Dio a. O.), Iulia Aquilia Severa wurde von Elagabal von ihrem Gelübde gelöst und für kurze Zeit zur Augusta erhoben (s. o. Bd. X S. 915). — Im J. 240 war T. nicht mehr am Leben; in diesem Jahre finden wir Campia Severina als Obervestalin (s. o. Bd. III S. 1446).

[Groag.]

103) Terentia Rufilla, Tochter des *Q. Terentius Rufus* und der *Caenia Verissima, virgo Vestalis* unter Valerian und Gallienus, CIL VI 2135 (dazu 32404) = Dess. II 4934 (J. 254 oder 255 oder 257 n. Chr.), *virgo Vestalis maxima* im J. 300, CIL VI 2141, und im J. 301, CIL VI 2143, dazu 32407; undatiert CIL VI 2142.

[Stein.]

Terento. Vom Geogr. Rav. III 5 p. 144 (ed. Pind.-Parth.) und in der Tab. Peut. Segm. VI 2 (K. Miller Itin. Rom. 890) namhaft gemachte Örtlichkeit der römischen Provinz Africa (var. *Terentum*). Sie lag zwischen den als Straßenschnittpunkten bedeutsameren Siedlungen Thisdro ⟨= Thysdrus⟩ (jetzt El Djem) und Aquas Regias (jetzt Henschir Babuscha), mehr an letztere Station heran. Der Weg von Thisdro über T. nach Aquas Regias verlief im wesentlichen ostwestlich (K. Miller Itin. Rom. 901—902, Skizze nr. 287). Die Lage von T. ist unsicher. J. Partsch (Africae veteris itineraria, Diss. Breslau 1874, 61) hat diesen Platz nicht identifiziert, K. Miller (928) lokalisiert ihn am Übergang über den Zeroud, indem er zugleich den Ursprung von T. in seiner Flußlage begründet sieht.

[Hans Treidler.]

Terentum s. Tarentum Nr. 2.

Terenuthis (*Therenuthis*). Dorf am Westrand des Nildeltas in Ägypten, genannt nach dem Kult einer heiligen ‚Nährschlange' (ägypt. *Renenutet*, griech. *Thermuthis*), nahe am Hauptzugang zum Wadi Natrûn (Nitriai) gelegen und daher zur römischen Kaiserzeit Umschlagsplatz des Natronmonopols (Wilcken Chrest. Pap. 322 = Pap. Lond. II 231; 346 n. Chr.), damals trotz Lage auf dem Westufer des westlichsten Nilarmes zum prosopitischen Gau gerechnet (*ἀπὸ κώμης Θερεπούθεως τοῦ Προσωπίτου* BGU 453, 2; 154 n. Chr.), als *Τερούθης* auch bei Georg. Cypr. 728 in der Provinz Aegyptus prima ver-

zeichnet (bei Hierokl. Synekd. nicht!). Die Ortslage ist durch Fortleben des alten Namens (arab. *Tarrane*) gesichert. Seine Nekropole enthält der Kom Abu Billu etwa 4 km südlich Bhf. Kafr Daûd; dort zahlreiche Funde, besonders Grabsteine aus spätptolemäischer und römischer Kaiserzeit (Annal. du Serv. XI 2. XV 108f. XXI 203f.), auch ein Friedhof (Annal. du Serv. XIII 181) für die im ganzen Westdelta besonders verehrten Rinder (vgl. Atarbechis im Gau Prosopites Herodot. II 41). Die auf Grund der kultischen Anklänge gelegentlich vertretene Gleichsetzung von Kom Abu Billu = Terenuthis mit Momemphis ist kaum richtig, s. Art. Momemphis. Der hl. Makarius soll auf seiner Flucht aus den Natronklöstern in einem verfallenen Heiligtum zu T. Dämonen aus zerschlagenen griechischen Bildwerken gebannt haben (Migne G. LXV 268 = Hopfner Fontes hist. rel. aegypt. 665; vgl. die ähnliche Nachricht über die Flucht bekannter Brüder vor den Maziken Vitae patrum III 199 = Migne L. LXXIII 804). Wenn in der von Gelzer Byz. Ztschr. II 24f. nach Pococke herausgegebenen späten Ortsliste in der oberen Thebais zwischen Theben und Thinis ein *Θερενουτις* (!) erscheint, so beruht das auf Verwechslung mit dem Oasenort Trimuthis (s. d.).

[Herm. Kees.]

Teres (*Κλαύδιος*) *Τήρης*. **1)** Athenischer Archon etwa 225—250, IG III 705. *Δελτ. ἀρχ.* 1889, 133 nr. 14. Graindor Chronologie des arch. athén. 262 nr. 182. Über die Lesung Teres vgl. Graindor Bull. hell. XXXVIII 1914, 386 nr. 13. Fälschlich Tebens Prosop. imp. Rom. I 402 nr. 824. [Johann Kirchner.]

2) Vornehmer Thraker im Gefolge Antiochos' II. bei seinen Unternehmungen in Thrakien, Polyain. IV 16 (geschrieben *Τίρις*).

3) Thrakischer Fürst, Schwiegersohn Philipps V., unterstützt den Aufstand des Pseudophilipp. Diod. exc. Escor. FHG II S. XV 16, ed. Imm. Bekker V 263; ed. Dind. XXXII 15, 5f. [Ernst Meyer.]

Tereses (Fortunales), bei Plin. n. h. III 14 falsche Lesart für *Siareses* (cod. *steresibi, teresibus*). Die Gemeinde der Siareses lag im Gebiet der Celtici, nördlich der Baetis, und wurde als *Fortunales* von dem anderen, südlich des Baetis gelegenen *Siarum* (s. d.) bei Plin. n. h. III 11 unterschieden. Lage unbekannt. [A. Schulten.]

Tereventum s. Terventum.

Tereus (*Τηρεύς*). Thrakischer König, der von Pandion dessen Tochter Prokne zur Gattin bekommt, dann aber ihre Schwester Philomela verführt und verstümmelt. Die Frauen töten zur Rache seinen und der Prokne Sohn Itys und setzen ihn dem Vater zum Mahle vor. Bei der folgenden Metamorphose wird T. Habicht, nach anderen Wiedehopf; vgl. O. Schröder Herm. LXI 433f. Die Belege über Vorkommen und Entwicklung der Sage s. Aëdon, Itys, Philomela, Prokne. Hier kommen nur einige T. unmittelbar angehende Fragen zur Sprache.

Der Name des T. wurde schon von den Alten (Schol. Aristoph. av. 102. Etym. M. s. *Τηρεύς*. Achill. Tat. V 5) mit *τηρέω* in Verbindung gesetzt, er wäre demnach der lauernd Beobachtende. Thrämer hat (s. o. Bd. I S. 474) den Namen des *Ζήτης* verglichen, der in der westgriechischen Version der Sage an die Stelle des T. getreten ist; freilich muß hier die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem in der boiotisch-kleinasiatischen Version überlieferten Zethos in Rechnung gezogen werden; vgl. O. Schröder Herm. LXI 424. Ferner wird T. in den *ἔποψ* verwandelt, was Hesychius einem *ἐπόπτης* gleichstellt; *ἐπόπτης* und *τηρητής* erscheinen vereinigt im Etym. M. s. *Ἀλιτήριος* und Etym. Gud. s. *Ἀλητήρια*. Geringe Wahrscheinlichkeit hat die Vermutung Mayers Herm. XXVII 494ff., der den Namen mit dem thrakischen Stamme der *Τρῆρες* in Zusammenhang bringt. Bei den Mythographen (Apollod. III 14, 8. Hyg. fab. 45), bei Ovid (met. VI 474ff.; narr. fab. 6; amor. II 6, 7; rem. am. 459) und anderer späterer Überlieferung (Myth. Lex. III 2346) ist T. König der Thraker, die dabei natürlich in ihren historischen Wohnsitzen gedacht werden. Dem steht eine mehrfach überlieferte Version gegenüber, nach der die ganze Sage in dem phokischen Daulis spielt und T. König der nach der Überlieferung dort ehemals ansässigen Thraker ist: Thuk. II 29. Strab. VII 7, 1. IX 3, 13. Paus. I 41, 8. X 4, 8. Steph. Byz. s. *Δαυλίς*. Konon narr. 31 (FGrH 26 F 1). Zenob. III 14. Etym. M. s. *Δαυλίς*. Nonn. IV 320ff. Durchaus problematisch bleibt die Stellung des sophokleischen T. (Nauck² frg. 523ff. Über die Einwirkung dieses Dramas auf die Vasenmalerei M. Bieber Athen. Mitt. L 11ff.) zu dieser Frage. Hoefer nimmt Myth. Lex. V 373 im Anschlusse an M. Mayer Herm. XXVII 491ff. Busolt Griech. Gesch. II² 79 an, das Drama des Sophokles habe im eigentlichen Thrakien gespielt. Thukydides, der sich auf das Epitheton *Δαυλιάς* sowie darauf beruft, daß Pandion doch kaum im Kampfe mit Nachbarn das Bündnis eines weit entfernten Thrakerfürsten gesucht haben dürfte, würde also dann vor allem gegen diese Tragödie polemisieren. Dagegen vertritt Robert Heldens. I 158 wie vor ihm schon Welker Griech. Trag. 375 und Hiller v. Gaertringen De Graec. fabulis ad Thraces pertinentibus 40 die Ansicht, auch bei Sophokles sei der Schauplatz Daulis gewesen, so auch O. Schröder Herm. LXI 432. Für eine Entscheidung reicht das Material nicht aus, hingegen läßt es klar erkennen, daß Daulis als Lokal der Sage einem älteren Stadium der Sage angehört als Thrakien selbst. Das Gewicht der Zeugnisse, nicht zum letzten die von Thukydides angeführten Gründe sprechen dafür. Es ist ferner bezeichnend, daß eine Reihe von Zeugnissen, die Thrakien als Schauplatz aufweisen, doch die Verwandlung in Daulis vor sich gehen lassen; vgl. Myth. Lex. III 2346. Es liegt auf der Hand, daß Autoren wie Ovid und die Mythographen, für die jene Thraker in Mittelgriechenland bereits verschollen waren, die Sage in das ihnen bekannte Thrakien verlegen mußten. Diese Verschiebung kann aber natürlich wesentlich älter sein, man denke an Eumolpos, der schon im 5. Jhdt. Thraker wird. Die Frage nach der realen Existenz jener mittelgriechischen Thraker hat für die Sagenlokalisierung nur höchst periphere Bedeutung. Das Material hierfür ist bequem zusammengestellt bei Busolt GG II² 78, 1, wichtig L. Malten

Arch. Rel.-Wiss. XXIX 1931, 55. Zustimmend verhält sich P. Kretschmer Einl. in die Gesch. d. griech. Sprache 242, skeptisch Beloch GG I 1², 79. Ein weiteres Problem stellt Paus. I 41, 8, bei dem das Grab des T. für Megara bezeugt wird, ebenso wie auch Totenopfer, bei denen statt der heiligen Gerste Steine verwendet werden. Die Deutung des Brauches (vgl. Nilsson Griech. Feste 462) ist schwierig; da es sich nach dem Wortlaut wohl nur um das Bestreuen des Opfertieres handeln kann (*ἀντὶ οὐλῶν χρώμενοι*), ist mit der Heranziehung von Bräuchen wie der Steinigung bei Menschenopfern, der Häufung von Steinen auf Gräbern oder des Steinwurfes zur Entsühnung nicht sehr viel gewonnen. Nach dieser Version herrscht T. in Pagai bei Megara, erreicht auch hier die fliehenden Schwestern nicht und stirbt in Megara von eigener Hand. Die Beziehung zur Metamorphose ist im Bericht des Pausanias recht künstlich hergestellt, indem es heißt, der Wiedehopf habe sich in dieser Gegend das erstemal gezeigt, die Frauen aber hätten so geklagt, daß man ihnen die Verwandlung in ähnlich klagende Vögel angedichtet habe. Hoefer Myth. Lex. V 375 will den megarischen T. gänzlich von dem des Prokne-Philomelamythos trennen. Wenn man jedoch an die Beziehungen denkt, die auch Pandion zu Megara hat, so wird man eher mit Hiller v. Gaertringen 48ff. und Robert Heldens. I 158 den megarischen T. als Vorläufer der späteren Prägungen der Gestalt betrachten. Nach dem Bericht des Pausanias zu schließen, wäre die Vogelmetamorphose (vielleicht überhaupt die ganze Sage) an seinem ursprünglichen Heimatort mit ihm noch nicht verbunden gewesen. Erst seine Übernahme nach Athen brachte ihn in den uns vertrauten Zusammenhang. Was ihn dann allerdings nach Daulis führte, ist schwer auszumachen. Nur mit aller Vorsicht ist ein Gedanke, den einst A. Riese Jahrb. f. klass. Philol. CXV 230f. geäußert hatte, in modifizierter Form in Erwägung zu ziehen: die Alten (Strab. IX 3, 13. Paus. X 4, 7. Etym. M. s. *Δαυλίς*) hörten im Namen Daulis *δαυλός* = *δασύς*. Könnte die Nachtigall, die im Dickicht singt, mit dem Ortsnamen assoziiert worden sein? Die Verbindungsmöglichkeit ist natürlich nur eine schwache. [Albin Lesky.]

Terfilius, Bischof, nach Mansi II 622 ein Bischof der östlichen Reichshälfte. [W. Enßlin.]

Tergaza s. Tezaga.

Tergedum. Von Plin. n. h. VI 184 erwähnte Siedlung des mittleren Nilgebiets zwischen Syene und Meroe. Plinius berichtet hier auf Grund von Erkundigungen der Sendboten des Nero (*Neronis exploratores*), die den oben angegebenen Nilabschnitt bereisten und die Entfernungen zwischen den wichtigsten Punkten maßen. Danach betrug die gesamte Strecke von Syene bis Meroe 945 000 p. Als wichtige Etappe des vorliegenden Abschnitts galt bei 515 000 p. Napata (s. d.). 80 000 p. nilabwärts von dieser Stadt ist T. zu suchen, also noch 435 000 p. von Syene entfernt. Somit gehörte T. nicht mehr Ägypten, sondern schon aithiopischem Gebiet an, ohne daß man in der Lage wäre, diesen Ort einwandfrei zu identifizieren. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 186; Tabl. Sect. VI) bringt T. mit dem heutigen Tanghési auf dem linken (West-) Ufer zusammen. [Hans Treidler.]

Tergeste, das heutige Triest, wird erst um 104 v. Chr. von Artemidor bei Steph. Byz. s. *Τέγεστρα . . . πόλις Ἰλλυρίας πρὸς τῇ Ἀκυληίᾳ* genannt, und zwar heißt es bei ihm: *ἀπὸ Τεργέστρου κώμης καὶ τοῦ μυχοῦ ἐπὶ τὸν Ἀδρίαν στάδιοι ἑκέ*, es finden sich also die Namensformen *Τέγεστρα* Ptolem. III 1, 23; *Τέργεστον* Marinos bei Ptolem. I 15, 4; Dion. Per. 382 *Τεγεσταῖοι*). Im Anschluß an Artemidor heißt es bei Strab. VI 215: auf den Timavum folgt das Küstenland der Istrier bei Pola, das zu Italien gehört. In der Mitte liegt die Festung (*φρούριον*) T., von Aquileia 180 Stadien entfernt; ebenso Strab. VII 314, wo er die *κώμη Καρνική T.* und die Wege über die Okra bis zum Zirknitzer See und zur Donau notiert. Diese Straßenlage gab T. seine Bedeutung. Die von Strab. VII 314 genannte Straße von Triest und Aquileia über die Iulischen Alpen kennt auch Vell. Pat. II 110: sie führt über den jetzigen Birnbaumer Wald (= Ocra) nördlich von Adelsberg (Strab. V 202. 207. 211. CIL V 75), woselbst die ‚Subocrini' und die Plin. n. h. III 131 als zerstört bezeichnete Stadt anzusetzen sind. Eine zweite Straße Aquileia nach Nauportus und Emona verzeichnen die Itinerare (Itin. Ant. 128. Itin. Hieros. Tab. Peut.). Eine dritte Straße führt ostwärts von Aquileia zum Timavus, wo sie sich teilt, so daß ein Zug längs der Küste nach T., ein anderer durch das Innere Istriens nach Tharsatica (h. Tersatto bei Fiume) läuft (Itin. Ant. 273). ‚Über den Verlauf der Straße von T. nach Nauportus ist nichts bekannt.' CIL III 1 p. 572 weist die Meilensteine nr. 4613f. der Straße zu, aber Kiepert fügt sie mit mehr Recht auf der Karte des CIL der Strecke Aquileia—Nauportus zu. Diese Straße führt von Aquileia erst den Isonzo aufwärts, folgt dann dessen linkem Zufluß, dem Frigidus (h. Wippach), überquert die Iulischen Alpen in der Fortsetzung ostwärts auf Nauportus (h. Ober-Laibach) zu. Zu der dritten Straße gehört auf der Küstenstrecke das von Plin. n. h. III 127 erwähnte *castellum Pucinum*, unbekannter Lage. Plinius nennt a. O. als Entfernung T.—Aquileia XXXIII mp.; richtiger erscheinen die aus Itin. Ant. 270 zu entnehmenden Maße (24 mp.) oder am besten die der Tab. Peut. (26 mp.).

Aus Plin. n. h. III 127 ist zu ersehen, daß T. auch Kolonie geworden ist, ebenso aus Ptolem. III 1, 27. Die Inschriften lassen hier im Stich, wohl aber ist die Tribus (Pupinia) kenntlich. Unbestimmt ist auch die Ausdehnung des Stadtgebietes. Nach CIL V nr. 532 waren die Carni und Catali schon von Augustus zum Stadtgebiet geschlagen. Ebenso liegt es nach Plin. n. h. III 127. 133 und Strab. VII 314 innerhalb des Gebietes der Carni, so daß der Formio, die alte Ostgrenze Italiens auch die Grenze von T. ist. Weder Plin. n. h. III 127 noch Strab. VII 314 rechnen T. zu Istrien, wohl aber Ptolem. III 1, 27, wie es dann später wohl geblieben ist. Plin. n. h. III 133 weist die Catali und Carni, die Bergbewohner oberhalb von T., zum Gebiet des eigentlichen Istrien. Diese Alpenvölker waren eine dauernde Gefahr für T., das deshalb später als *φρούριον* bei Strab. V 215 begegnet. Hirt. bei Caes. bell.

Gall. VIII 24 erwähnt für 52 v. Chr. einen solchen Überfall. Als es Kolonie wurde (s. o.), scheint es φρούριον geworden zu sein und die Herrschaft über die Nachbarstämme erhalten zu haben, Plin. n. h. III 127. Ptolem. III 1, 23. CIL V p. 53. 1022. Kaibel 2383. ‚Dergestalt wurde T. in den Gürtel von Festungen eingefügt, welche der Kaiser nach und nach zur Sicherung Italiens und zur Wahrung der eigenen Macht gegründet hat. Allerdings kam es der Mehrzahl weder an Bedeutung noch an Gebiet gleich. Die Feldmark erstreckte sich über das Gelände vom Timavus bis zum Formio, weiter über die tributpflichtigen und erst durch Antoninus Pius mit latinischem Recht bedachten Stämme der Catali im Inneren der istrischen Halbinsel und der Carni auf dem Karst. Davon kann aber nur der kleinere Teil als fruchtbar gelten. Als Ausfuhrhafen stand T. ebenso weit hinter Aquileia, wie im Mittelalter hinter Venedig zurück. Der von ihm bedeckte Flächenraum, die heutige Altstadt, überschreitet kaum 20 ha. Sein Aufschwung beginnt erst im 18. Jhdt.: Nissen Ital. Ldk. II 239f.

Grabungsreste (1887—1896): Puschi Estratto dell' Archeografo Triestino N. S. 21, 1896. CIL XIV 2383. V 513—697. 8201—8203. E. Pais Atti della R. Accademia dei Lincei, ser. IV, mem. class. sc. mor. V 1888, 137. Stein Burs. Jahresber. CXLIV 310. 313. 327. Mommsen CIL V p. 53, dazu Kiepertkarte des CIL. Österr. Jahresh. XI (1908) 14. Wien. Stud. XXIV (1902) 259ff. C. Gregorutti L'antico Timavo e le vie Gemina e Postumia (Estratto dell' Archeografo Triestino. N. S. vol. XVI—XVIII 1890—1892).

[Hans Philipp.]

Tergilani, von Plin. n. h. III 98 in Lucanien erwähnt, wohl verschrieben für *Tegianenses* (s. Tegianum); nach Forbiger ‚vermutlich in der Gegend des heutigen La Terza'.

[Hans Philipp.]

Τέργις. Von Steph. Byz. s. *Τέργις* erwähnte Stadt des inneren Libyen, an der Grenze Aithiopiens von unbekannter Lage. [Hans Treidler.]

Tergiversatio, ungerechtfertigter Rücktritt von der Anklage beruht auf dem Fallenlassen (*desistere:* D 5, 1, 10. 48, 16, 1. 48, 16, 7. 48, 16, 13 pr.; *deserere:* D 38, 2, 14 § 2. 50, 2, 6 § 3. *crimen destituere*: D 47, 15, 3 § 3) der erhobenen Anklage durch den Ankläger. Dieses Verhalten gilt als tadelnswert (Cic. pro Cluent. 31. 86. Ascon. in Corn. p. 63. Liv. II 54, 8) ist jedoch in republikanischer Zeit keiner Strafsanktion unterworfen (Ascon. in Corn. p. 59. 63. Cic. Verr. II 40. Tac. ann. IV 29. XIII 30; hist. IV 6). Nur kann der Angeklagte die Fortsetzung des Prozesses verlangen und nach seiner Freisprechung ein *iudicium calumniae* gegen den Ankläger verlangen (D 48, 16, 18. Cod. Theod. 9, 37, 4; zu Tac. ann. IV 29 vgl. Mommsen Strafr. 493, 3). Erst im J. 61 n. Chr. wurde durch das Se. Turpillianum ein vom Nachweis der Calumnia unabhängiges Strafverfahren wegen Rücktritts des Anklägers statuiert (D 47, 15, 3 § 3). Dieser Rücktritt kann entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärt werden (D 48, 16, 6 pr. 15 pr. D 48, 5, 41 § 1; vgl. Mommsen 499, 2); wird insbesondere auch angenommen, wenn der Ankläger die ihm vom prozeßleitenden Magistrat für Ermittlung des Prozeßmaterials gesetzte Frist unbenützt verstreichen läßt (D 48, 16, 6 § 2. 15 pr. 5. Cod. Theod. IX 36, 2 = Iust. IX 44, 2); Pap. Amb. II 27 (Bruns Font.[7] 265, dazu Wenger Arch. f. Pap. II 42. Wlassak Anklage u. Streitbef. im Kriminalr. d. R. 90, 18). Bei dem in diesem Fall eintretenden Rechtsverfahren wird die Frage erwogen, aus welchem Grunde der Rücktritt erfolgt ist (Cod. IX 42, 2); weiter die Dauer des Prozesses und die aus demselben der Gegenpartei erwachsenen Nachteile (Cod. Theod. IX 37, 2 = Iust. IX 42, 3); endlich die Beschaffenheit des Prozesses selbst: Rücktritt von der Ehebruchsklage wird eher zugelassen (Cod. Theod. IX 7, 2 = Iust. IX 9, 29, 1) als Rücktritt vom Hochverratsprozeß (Cod. Theod. IX 37, 2 = Iust. IX 42, 3, 4; vgl. dazu Mommsen Strafr. 500, 2). Findet das Gericht den Rücktritt ungerechtfertigt, dann wird der Ankläger mit Infamie belegt (D 48, 16, 2. 50, 2, 6 § 3. Cod. Iust. IX 45, 2. Cod. Theod. IX 36, 1) und müsse fünf Pfund Goldes als Strafe bezahlen (D 47, 15, 3 § 3); außerordentlicherweise kann das Gericht darüber noch hinausgehen (D 48, 19, 5, 1. Cod. Theod. IX 36, 1. Cod. Iust. IX 45, 2). Wird aber das Verhalten des Anklägers entschuldigt (D 48, 16, 1 § 8. Cod. Iust. IX 42, 2; vgl. auch D 38, 2, 14 § 2 und D 48, 16, 13 § 1), so wird ihm Abolition (*abolitio privata:* D 48, 16, 1 § 8. 10 pr., vgl. dazu Mommsen 500, 6) zugestanden.

Die *t.* ist normal an den ordentlichen Accusationsprozeß geknüpft (vgl. Mommsen 501. Wenger Arch. II 43); sie kann sich jedoch auch mit dem außerordentlichen Accusationsprozeß und mit dem Cognitionsverfahren verknüpfen (D 48, 16, 7 § 1. 15 § 1), wobei auch auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird (D 48, 19, 5 § 1. Cod. Theod. IX 36, 1. Cod. Iust. IX 45, 2).

Literatur: Hermann De abolition. Lips. 1834. Platner Quaest. de iure crim. Rom. 131—138. Geib Röm. Criminalproz. 574ff. 585—589. Rein Röm. Criminalrecht 803ff. Mommsen Strafr. 498. Wenger Arch. f. Pap. II 42. Wlassak Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer 90ff. Costa Crimini e pene 138.

[R. Taubenschlag.]

Tergolape, ein nur auf der Tab. Peut. IV 4 genannter Ort in Noricum an der Straße Ovilava—Juvavum, 14 Meilen von ersterem Orte entfernt, 18 von Laciacis. Der Name ist dem Grundelemente *terg* (= Markt, vgl. Oberhummer Korr.-Bl. d. Wien. anthrop. Ges. XLVII 41. Jokl in Eberts Reallex. d. Vorgesch. I 88. Krahe Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft S. 101. 110. 9. Heft S. 112. 144) und der Bildungssilbe *lape* nach illyrisch (Krahe ebd. 7. Heft S. 90), jetzt Lambach (Pichler Austr. Rom. 196. Miller Itin. Rom. 449. Smith Dict. greek and Rom. geogr. II 1130), oder Buchheim, Vöcklabruck (Pichler 196) oder Schwanenstadt (Holder Alteelt. Sprachsch. II 1796).

[Max Fluss.]

Terias 1) *Τηρίας*, Fluß in Sicilien (Hesych. s. v.), an dem Leontinoi lag (Diod. XIV 14, 3. Skyl. 13), und der südlich des Symaithos mündete (Plin. n. h. III 89), also der heutige Fiume di San Leonardo. Zu diesem Ansatz stimmen auch

gut die Erwähnungen bei Thuk. VI 50, 3. 94, 2. Bei Leontinoi mündete in den T. von rechts der Lissos, s d. und o. Bd. XII S. 2042, 42.

[Konrat Ziegler.]

2) *Τερίας*, ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 S. 119, 47 ed. Haury genanntes Kastell in Dardanien, das von Kaiser Iustinian I. neu errichtet worden ist. [Max Fluss.]

teriasals s. terasias.

Tericiae, Ort in Gallia Narbonnensis, östlich von der Rhone, auf einer der Straßen, die von Arelate, Arles, nach Aquae Sextiae, Aix, führen, 11 Meilen von Glanum, Saint—Rémy, 18 Meilen von Pisavis, Saint-Jean-de Bernasse oder Pelissanne (Tab. Peut.). Die Gleichsetzung ist strittig (E. Desjardins La Table de Peutinger 61); nach einigen soll es Mouriès (Bouches-du-Rhône) sein, nach anderen Aureille, nach L. A. Constans Arles antique 1921, 160—163, Orgon, wo man zwei Meilensteine gefunden hat (CIL XII 5499 f.).

[M. Besnier.]

Τηριδάτα (var. *Τιριδάτα*), mesopotamische Stadt am Euphrat, stromabwärts von Pakoria, stromaufwärts von Naarda und Sipphara, Ptolem. V 17, 5. Ptolemaios hat hier dem Euphrat auf eine lange Strecke hin eine nordöstliche Richtung gegeben, was der Wirklichkeit durchaus widerspricht. T. und Pakoria sind wahrscheinlich Gründungen des Vologases I., der auch Vologasia gegründet hat, und jene beiden Städte nach seinen Brüdern Tiridates und Pakoros benannt haben wird. Vgl. C. Th. Fischer z. St.

[F. H. Weissbach.]

Teridates: Der Gründer des Partherreichs, Bruder des Arsakes, Arr. Parth. bei Phot. cod. 58. Zosim. I 18. Syncell. p. 539, Bonn.

[Ernst Meyer.]

Terillos, Tyrann von Himera (auf der Nordküste von Sizilien) im zweiten Jahrzehnt des 5. Jhdts. v. Chr. Seine Herrschaft muß längere Zeit gedauert haben, denn sein Schwiegersohn Anaxilaos, Tyrann von Rhegion und Messana, der Gatte seiner Tochter Kydippe, hatte schon mehrere Kinder, die er den Karthagern als Geiseln stellen konnte. T., dessen Herrschaftsgebiet unmittelbar an die karthagischen Besitzungen grenzte, stand mit den Puniern in freundschaftlichen Beziehungen. Sein Sturz erfolgte von außen her, durch den Tyrannen Theron von Akragas, der ihn verjagte und Himera mit seinem Reiche vereinigte. Gegen ihn suchte T. Schutz bei den Karthagern, deren sizilischer Besitz ohnehin durch die Konzentration der Herrschaft über den griechischen Teil der Insel in den Händen der beiden verbündeten Herrscher von Syrakus und Akragas schwer gefährdet wurde. Karthago sandte ein starkes Heer unter Hamilkar nach Sizilien. Aber die Schlacht bei Himera (um 480) vernichtete die Hoffnungen des T. Über seine späteren Schicksale ist nichts bekannt. Wahrscheinlich starb er als Privatmann in den Staaten des Anaxilaos, der nach der Schlacht bei Himera mit Syrakus und Akragas seinen Frieden gemacht hatte und sich bis zu seinem Lebensende in seiner Stellung behauptete, s. Herodot. VII 165. [Walther Schwahn.]

Terina, *ἡ Τέρινα* (Skyl. 12), auch *Τέρεινα* (Lykophr. Alex. 729. 1009) ist nach Plin. n. h. III 72 *oppidum Crotoniensum* (*Terina sinusque ingens Terinaeus*). Zu scheiden ist zwischen dem Fluß *Τέρινα*, der gleichnamigen Stadt und dem sinus Terinaeus.

1) Der Fluß *Τέρινα* führt auch den Namen *Ὠλίναρος* (Lykophr. Alex. 729. 1009) und begegnet bei Suidas und Steph. Byz. s. v. Es ist fraglos der heutige Fiume dei Bagni (Lenormant La Grande Grèce III 96ff. 100).

2) Auch der sinus Terinaeus, den außer Plin. n. h. II 72. 95 noch Thuk. VI 104, 2 nennt, ist eindeutig zu bestimmen, zumal er auch unter dem Namen *κόλπος Ἱππωνιάτης* oder sinus Vibonensis oder *κόλπος Λαμητικός* oder *κόλπος Νηπητῖνος* begegnet. Der Busen führte seinen Namen nach der Stadt. Vibo, das einwandfrei festliegt und von dem noch Hafenreste existieren (Strab. VI p. 255. 261. Cic. Att. XVI 6, 1. Plin. n. h. III 72. Macrob. Sat. VI 4, 9. Ptotem. III 1, 9), oder nach dem freilich sonst gänzlich unbekannten Ort Napete (?), Antioch. bei Strab. VI p. 255. Einwandfrei ist auch der Fluß Lametus (h. Lameto oder Amato), der den bei Aristot. Pol. VII 9, 2 genannten Namen des Meerbusens abgab. ‚Jenseits vom Cap Suvero beginnt die Landenge von Tiriolo, die beide Hälften Bruttiums voneinander trennt. Auf einer Sehne von 28 km beschreibt die Küste einen flachen Bogen, dessen Scheitel im Altertum höher gewölbt war als jetzt', Nissen It. Ldk. II 930. Das ist der sinus Terinaeus.

3) Etwas anders steht es mit der Stadt, denn deren Lage ist bestritten. Zunächst gibt es am heutigen Savuto (lat. *Sabatus*), 4 km von Tempsa entfernt, oberhalb der Einmündung ins Meer, einen Ort, der heute Nocera Tirinese heißt. Der Ort Nuceria ist bekannt im Altertum, freilich, von Steph. Byz. s. v. abgesehen, nur auf Grund von Münzinschriften (Head HN[2] 89 *NOYKPINΩN*), das Gepräge ist entschieden den Münzen verwandt, die T. prägte (Head HN[2] 96ff. *TEPINA*, *TEPINAION*) und etwa 480 v. Chr. begann. Cluver (1287) und andere behaupteten daher, Nocera Tirinese wäre das ehemalige T. Das ist falsch, denn Nocera Tirinese liegt nicht an dem Meerbusen (sinus Terinaeus), der nach der Stadt T. den Namen hat. Ich weiß nicht, wann und von wem Nocera den irreführenden Zunamen Tirinese bekommen hat. Sinn hätte er nur insofern, als dies Nocera (vgl. die Münzprägung) in Abhängigkeit von T. gestanden haben mag.

Bei Lykophr. Alex. 1008 trägt die Stadt T. ihren Namen nach ihrer mythischen Gründerin (vgl. Holzinger zu v. 730). Tatsächlich ist sie nach Skymn. 306. Plin. n. h. III 72 und Solin. p. 36 M. eine Gründung der achaeischen Crotoniaten, die sich in den Besitz der fruchtbaren Ebene ans Meer setzten und von deren Anwesenheit die schönen Münzen seit 480 (Head a. O.) Zeugnis ablegen (vgl. auch Skyl. 12. Strab. VI 256. Steph. Byz. s. v. Lykophr. Alex. 726). Auch wurde einmal das Gebiet von Thurii in Anspruch genommen (Polyain. II 10, 1). 388 beweisen die Münzen den Einfluß des Dionys v. Syrakus, der T. den Lokrern zugewiesen haben mag. Dann haben 365 die Lucaner und 356 die Brettier den Vorstoß begonnen, denen T. als erste Griechenstadt erlag (356 v. Chr. Diod. XVI 15) und somit den Zugang zum Meer erschloß. Als Alexander v. Epirus (325) erschien, fiel ihm zeitweilig T. zu, zeitweilig nahmen auch

die Römer den Brettiern die Stadt ab, Liv. VIII 24. XXV 1. 203 fiel sie Hannibal zum Opfer, seitdem ist T. als Stadt verschwunden, Strab. VI p. 256.

Zu suchen hat man T. bei S. Eufemia, das zugleich dem sinus Terinaeus den heutigen Namen gegeben hat. ‚Damit ist nicht der jetzige, vom Strande 3 km entfernte Flecken (80 m), der, seit dem Erdbeben von 1638 entstanden, unter der Last des Fiebers hinsiecht, sondern die unterhalb befindliche Abtei S. Eufemia gemeint. Sie ward auf alten Trümmern 1063 gegründet und 1638 vom Erdbeben verschlungen. Danach ist die Stadt am Nordrand und in unmittelbarer Nähe des Golfes anzusetzen.' Wie bei so vielen Orten gerade dieser Gegenden ist keine sichtbare Spur vorhanden. Abzulehnen ist schließlich noch eine Annahme von Et. Pais (*Ἄτακτα* Annali delle Università Toscane XIX p. 13ff.), der behauptet, ein ‚Terina montana' sei beim heutigen Teriolo (= Teuranus ager) anzunehmen und erst später an die Küste verlegt worden. Beweise fehlen für diese Behauptung ganz. Nissen It. Ldk. II 930f. F. Lenormant La Grande Grèce III 100ff.

Lykophr. Alex. 726ff. und 993ff. nennt in seiner verschleiernden Art noch die Insel *Αἰγεια* (vgl. Solin. 2, 9), die *Αἰνου ἄκρα*, die Montes Tylesii, vermutlich südliche Ausläufer des Silagebirges, während der Fluß *Ἄρης* wohl einer Spielerei mit der Endsilbe des *Ὑλίναρος* seine Entstehung verdankt, vgl. dazu Holzinger zu Lykophr. a. O.

[Hans Philipp.]

4) *Τερῖνα*, Ortsgöttin der Stadt T. an der Westküste von Bruttium an der Bucht von Santa Eufemia (Nissen It. Ldk. II 930). Auf Zweidrachmenstücken der genannten Stadt (Rückseite) aus dem 5. und 4. Jhdt. v. Chr. findet sich eine sitzende weibliche Gestalt, durch die Beischrift *Τερινα* als Stadtgottheit bezeichnet, hinter ihr Nike fliegend, zwei kranzartig zusammengelegte Zweige dem Kopfe der Sitzenden nähernd, also T. von Nike bekränzt: Regling Terina, 66. Winckelmannsprogr., Berl. 1906, 28. 77 Taf. 3, vgl. S. 61. Sonst erscheint an derselben Stelle eine einzelne weibliche Gestalt mit der Beischrift *Νικη* oder auch ohne Beischrift als solche anzusprechen, in einer größeren Anzahl von Fällen aber mit Beigaben versehen (Hydria, Ball, Granatapfel), die zur Nymphe T. passen, so daß eine Verschmelzung von Nike und Stadtgöttin anzunehmen ist. Die Vorderseite zeigt einen Kopf, der wohl das Bild der Rückseite wiederholt. Ausführliche Behandlung der Münzen bei Regling. [G. Türk.]

Terinaeus sinus s. Terina Nr. 2.

Teriolis, nur in der Not. dign. occ. XXXV 11. 22. 31 genannt, ist nicht mit Schloß Tirol bei Meran identisch (so noch Mazegger D. Römerfunde und d. röm. Station in Mais 25. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1796. Pichler Austr. Rom. 196), da dieses gar nicht römischen Ursprunges ist, sondern mit dem Martinsbühel bei Zirl westlich von Innsbruck (Menghin Deutsche Gaue 1914, 87ff mit Skizze im Anschluß an Walde Über d. Grundsätze u. d. heutigen Stand der nordtirolisch. Ortsnamenforschung 30. Winkelmann Deutsche Gaue XIII 138ff. Reinecke D. bairische Vorgeschichtsfreund IV 44. Cartellieri Philolog. Suppl. XVIII 75. 146ff.). Dieser fällt auf der einen Seite unmittelbar zum Inn ab, auf der anderen läßt er zwischen sich und der Martinswand einen engen Einschnitt für die Straße frei, die von Veldidena nach Augusta Vindelicorum führte. Bereits in prähistorischer Zeit besiedelt (vgl. v. Wieser Ztschr. d. Ferdinandeums XXVI 191ff.; Name nach Holder a. O. keltisch, nach Reinecke illyrisch; bei Krahe D. alten balkan. illyr. geogr. Namen [Indogerm. Bibl. III. Abt. 7. Heft]; Lexikon altillyr. Personennamen [ebd. Heft 9] nicht angeführt), wurde das schon aus früher Zeit stammende römische Kastell (Cartellieri 148) wahrscheinlich nach der Säuberung Rätiens von den Resten der Barbarenhorden durch Kaiser Aurelian zu einer Sperrfestung ausgestaltet (Cartellieri 146), um zur Verteidigung gegen einen über den Seefelder Sattel hereinbrechenden Feind zu dienen; die bis zu 2 m starke, wahrscheinlich aus dieser Zeit stammende (Menghin 92) Mörtelmauer, die den Bühel umzog (heute noch ohne weiteres feststellbar), vervollständigt durch ihre Verbindung mit einer Sperrmauer, die an der engsten Stelle des Straßendefiles dem Martinsbühel gegenüber sich hinaufzieht, die Abriegelung der Straße. Für die Zeit des Ausbaues der Befestigung von T. spricht auch die Tatsache, daß der einige hundert Münzen umfassende Bestand des Klosters auf dem Martinsbühel vor allem Stücke aus aurelianischer und konstantinischer Zeit aufweist (Cartellieri 147, 6). Aus der Angabe der Not. dign. occ. XXXV 31, daß in T. ein *tribunus gentis per Raetias deputatae* und occ. XXXV 22 ein *praefectus legionis tertiae Italicae transvectioni specierum deputatae* stationiert waren, die beide dem dux Raetiae unterstellt waren, ergibt sich die Erhebung des Martinbühels zu einer mit einer ständigen Garnison versehenen Etappenstation im 4. Jhdt. n. Chr. (Cartellieri 99. 139. 148); daß das untere Inntal um diese Zeit seine alte Bedeutung schon verloren hat, geht auch daraus hervor, daß die Kavallerieabteilung, die früher in Pons Aeni in Garnison lag, nach Febiana verlegt erscheint(Not. dign. occ. XXXV 23. Cartellieri 148). Über gelegentliche Funde aus römischer Zeit vgl. Ztschr. d. Ferdinandeums 27 S. XXVII. 34. S. XXXII. 40 S. XXVI. 41 S. XXIX. Menghin 90; systematische Ausgrabungen noch nicht durchgeführt.

[Max Fluss.]

Terisci (Eratosth. bei Steph. Byz. 608 ed. Meineke *Τερίσκοι*), ein keltischer Volksstamm, der mit den Tauriskern identisch ist (*Ἐρατοσθένης Τερίσκους αὐτούς φησι διὰ τοῦ ε οἱ καὶ Ταῦροι λέγονται*). [Max Fluss.]

Terizoi (*Τέριζοι* Suid. 458 ed. Bekker), ein Stamm der Geten, dessen Wohnsitze nördlich von dem der Krobyzen in Moesia inferior im Südosten der heutigen Dobrudscha zu suchen sind. Als echte Geten erweisen sie sich durch den Unsterblichkeitsglauben und den Zamolxiskult (Suid. a. O. Weiss D. Dobrudscha im Altertum 25). Nach ihnen führt das heutige Kap Tirizis seinen Namen, das jedenfalls von den T. als natürliche Festung benützt wurde (Weiss 74). Vgl. Weiss o. Bd. VII S. 1331. [Max Fluss.]

Termaios (*Τερμαῖος*), Epiklesis des Zeus in einer Inschrift eines Altares aus Menne (Maionia). Buresch Aus Lydien 73 nr. 35 liest: *Δοῦκις Μάρκου κατ' ἐπιταγὴν τοῦ θεοῦ ὑπὲρ τῆς σωτηρίας Διεὶ Τερμαίῳ ἀνέστησεν*; er erklärt, *Τιμαίῳ* bei Le Bas III 669 beruhe zweifellos auf falscher Lesung, *Τειμαίῳ* sei nicht absolut ausgeschlossen; der Beiname *Τερμαῖος* sei ein Ethnikon (von einem Ortsnamen *Τέρμα*, *Τέρμη*?), und sein Stamm *Τερμ-* stelle sich vielleicht zu dem karischen (‚lelegischen') Stadtnamen *Τέρμερα* (auch *Τερμέριον*, Vorgebirge) und zum pisidischen *Τερμησσός*. Buresch glaubt, daß hier bei Zeus, ebenso wie bei Zeus Sabazios – Mithras, eine Verschmelzung mit Men – Attis vorliege. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 864.

[gr. Kruse.]

Termantia. 1) s. Termes.

2) s. Thermantia.

Termantius, *vir spectabilis*, Zeuge in einer Schenkungsurkunde aus Ravenna vom J. 553 (Marini Pap. diplom. LXXXVI. Sundwall Abh. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 162).

[W. Enßlin.]

Termatius, *presbyter* aus Basti in Hispania Tarraconensis, Teilnehmer am Konzil von Atelate im J. 314 (Mansi II 469 A. 477 A. Tillemont Mém. hist. eccl. VI 1, 424 (Brüssel 1709); vgl. Duchesne Histoire ancienne de l'église II⁴ 113, 2). [W. Enßlin.]

Termera, karische Stadt; zum Namen vgl. o. Telmessos. Ihre Gründung wurde auf den Leleger (vgl. Strab. XIV 611) Termeros (*θηριώδης τὴν φύσιν*) zurückgeführt. Da der Platz dann von den *τύραννοι* als Gefängnis benützt wurde, entstand die Redensart *Τερμέρια κακά = μεγάλα κακά*, Steph. Byz. Phot. s. *Τερμέρεια*. Suid. s. *Τερμέρια κακά* (hier wird der Ort *Τερμέριον* genannt). Philippos (s. o. Bd. XII S. 1892, 29f.) in Schol. Eurip. Rhesos 509. Treuber Gesch. d. Lykier 41. Myth. Lex. V 378 s. Termeros. Eine Münze von T. hat die Aufschrift *Τυμνο* und *Τερμερικον*; man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Tymnes als Tyrannen der Stadt und als Verwandten von Histiaios, dem Tyrannen von Milet, ansieht, der der Sohn eines Tymnos war und aus T. stammte, Herodot. V 37. VII 98. Head HN² 627 setzt die Münze in die Zeit zwischen 550 und 480; dann könnte der Vater des Histiaios in Frage kommen. Waddington (nach Cat. Brit. Mus. Caria LXXVII) sieht aber in ihm den Sohn des Histiaios und setzt sie in die Zeit zwischen 480 und 447. Auf der Tributliste des Attischen Seebundes vom J. 440/39 erscheinen *[Κᾶρ]ες ὃν Τύ[μνες ἄρχει]* IG I nr. 240 = I² nr. 205.

Bei Head und im Cat. Brit. Mus. ist der Stadt T. noch eine ältere Münze zugeteilt, aber Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 161 spricht diese der Stadt unbedingt ab.

Als Mitglied des Seebundes erscheint T. im *Καρικὸς φόρος* von 454/53—425/24, IG I nr. 37. 226—231. 233. 237. 239. 240. 244 = IG I² 64. 191—196. 198. 202. 204. 205. 212. Syll. I³ nr. 68. Damals zahlte es, soweit man vergleichen kann, einen höheren Beitrag als Myndos, IG I nr. 227—229 = IG I² nr. 192—194, war also bedeutender als dieses, Boeckh-Fraenkel Staatshaushaltung II³ 489. Dazu paßt auch, daß die Myndier mehrmals als *Μύνδιοι παρὰ Τέρμερα* bezeichnet werden. IG I nr. 37. 230. 259. 260 = IG I² nr. 64. 195. 218. 220.

Vom Ende des 5. Jhdts. stammt eine Inschrift aus Halikarnass, auf der die Ortsbestimmung *ἐν Τερμέροις* vorkommt, Bull. hell. IV 308 = Syll. I³ nr. 46, 170.

Die nächste Erwähnung von T. findet sich bei Parth. 35, 4 (s. o. Bd. II S. 287, 57. VI S. 1072, 13f.). Die Verbindung mit der Kretischen Sage von Apteros hängt wohl damit zusammen, daß T. aller Wahrscheinlichkeit nach eine von den sechs Lelegerstädten war, die Maussolos beim Synoikismos von Halikarnass heranzog, Strab. XIII 611. Bei Strab. XIV 657 wird T. als *χωρίον Τέρμερον* erwähnt. Die Angabe bei Plin. n. h. V 107, daß T. *libera* wäre, ist sehr unwahrscheinlich; man glaubt, daß ‚*libera*' eigentlich zu Bargylia gehören sollte, Boeckh-Fraenkel Staatshaushaltung II³ 499. Der Rückgang der Bedeutung der Stadt drückt sich auch in dem Verhältnis zu Myndos aus. Denn während dieses im 5. Jhdt. nach T. bestimmt wird (s. o.), heißt es umgekehrt bei Strab. XIV 657 *ἄκρα Τερμέριον Μυνδίων* und Phot. s. *Τερμέρεια* sagt, daß Termeros die Stadt *ἐν ἄκρᾳ τινὶ τῆς Μυνδίας* (Hs. *Μινδίας*) gegründet hätte.

Steph. Byz. behandelt T. einmal unter dem richtigen Namen, verlegt es da aber fälschlicherweise nach Lykien und bringt es mit den Termilen zusammen, und dann unter dem Namen *Τέλμερα* als *πόλις Καρίας*; dieselbe Form hat auch eine Hs. bei Plinius. Steph. Byz. gibt als anderen Namen dafür *Τερμίλη* an (s. d.) und verweist auf einen späteren Artikel darüber; der fehlt aber.

T. lag zwischen Myndos (Hs. *Μήλου*) und Halikarnass und war ein *χωρίον ἐρυμνόν*, Suid. Danach suchten es Newton und Kiepert in Tschifut Kaleh, einem steilansteigenden Berg an der Südostküste der Myndischen Halbinsel. Dort gibt es aber keine antiken Reste von Bedeutung, Journ. hell. stud. VIII 81. XVI 203. Die Hauptsiedlung dieser Gegend liegt bei Assarlik, nordwestlich von Tschifut Kaleh. Dort sind Reste der Umwallung erhalten und andere Spuren einer Stadt. Vor allem läßt die ausgedehnte Nekropole erkennen, daß die Siedlung in sehr alte Zeit zurückreicht; die Vasenscherben zeigen aber auch, daß sie auch noch im 4. und 3. Jhdt. bewohnt war. Dort also ist T. anzusetzen, Journ. hell. stud. VIII 64f. 81. XVI 203f. Geographical Journ. Lond. 1897, January 46. Kiepert FOA VIII Text 7a, 87. Die Inschriften bei Grégoire Recueil inscr. grec. chrét. d'Asie min. 232—233⁴ stammen zwar aus Tschifut Kaleh, können aber wohl für T. in Anspruch genommen werden.

[W. Ruge.]

Termerion. Strab. XIV 657f. nennt zwischen Halikarnass und Myndos die Kaps T., Astypalaia und Zephyrion. Gleich auf das letztere folgt Myndos, also hat man es mit Recht zwischen Gümüschli Liman und Kadikalessi angesetzt. Von T. wird gesagt, daß ihm *ἀντίκειται τῆς Κῴας ἄκρα Σκανδαρία*. Daher setzte man es mit dem Kap Petra gleich. Dann blieb für Astypalaia das Kap Arkialla oder Kap Hussein übrig. Dagegen hat

nun H. Kiepert (S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 841) eingewendet, daß die Entfernung von Kap Petra bis nach Kap Kum Burnu, der Nordspitze von Kos, nicht 40 Stadien beträgt, wie Strabon zwischen T. und Skandaria auf Kos angibt, sondern beträchtlich weniger. Er sucht daher T. bei Tschifut Kalessi, das gerade die gewünschte Entfernung von Kos hat. Das freiwerdende Kap Petra benennt er Astypalaia. Den Beweis für diese Benennung sieht er in dem Profil, das das hohe Kap, der niedrige Isthmos, der es mit dem Festland verbindet, und das wieder ansteigende Festland geben. Denn er erklärt den Namen Astypalaia aus dem Phoinikischen = ‚Erniedrigung' und weist an den anderen Stellen, wo der Name auch vorkommt, dieselbe Gestaltung nach. Dagegen ist einzuwenden, daß den Karten nach bei Tschifut Kalessi kein irgendwie markiertes Kap vorspringt (darauf, daß Termera, wonach das Kap benannt ist, vermutlich nicht in Tschifut Kalessi, sondern wohl in Assarlik gelegen hat, lege ich keinen Wert, da auch Assarlik nicht weit davon ist), vor allem aber, daß nach den oben angeführten Worten Strabons T. nur ein Kap sein kann, das Kos gegenüberliegt, und das ist bei Tschifut Kalessi keineswegs der Fall. Demgegenüber hat es nichts zu bedeuten, daß die Entfernungsangabe nicht ganz stimmt. So bleibt also T. = Kap Petra, Astypalaia ist dann = Kap Arkialla, das, wenn man sich auf die Zeichnung bei Philippson Topogr. Karte von Kleinasien verlassen kann, ebenfalls das gewünschte Profil hat. Außerdem ist die Namensdeutung Kieperts nicht so unbedingt sicher, daß man ihr zuliebe sich in Widerspruch zu Strabons Angaben setzen muß. Für Kap Skopias, in dem nach Ptolemaios die Halbinsel von Myndos endigt, bleibt dann noch Kap Hussein oder Kap Evreno. Anders o. Bd. II S. 1875, 19. III A S. 583, 38. [W. Ruge.]

Termeris, genannt bei Steph. Byz. s. *Ὕλαμοι* an textlich verderbter Stelle, Bruder des Tuberis, Vater der Hylamoi (‚Früchte'), Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 322. Hoefer Myth. Lex. V 377. [Friedr. Schwenn.]

Termeros (*Τέρμερος*). Nach ihm soll die Stadt Termera an der karischen Küste zwischen Halikarnassos und Myndos benannt sein, Steph. Byz. *Τέρμερα· πόλις Λυκίας, ἀπὸ Τερμέρου.* Philippos, der eine Schrift über die Karer verfaßt hat (FHG IV 475, 3 aus Schol. Eurip. Rhes. 509), gibt an, daß Lykos und T. wilde lelegische Räuber waren und T. eine Stadt gründete, die nach ihm genannt wurde. Sie trieben ihr Wesen in Karien und gingen auch nach der Insel Kos hinüber (auf einem Binsenfloß, *σχεδίας ἐκ ῥιπῶν ποιήσαντας*). Vgl. R. Unger Thebana Paradoxa 259. Max. Mayer Giganten u. Titanen 38, 50. Treuber Gesch. der Lykier 41. Plut. Thess. 11 erzählt, T. habe die ihm Begegnenden mit dem Kopfe geschlagen und dadurch umgebracht, wohl indem er ihnen mit dem Schädel an den Kopf rannte; Herakles tötete ihn, indem er ihm den Kopf zerschmetterte. Ein großes Unglück hieß sprichwörtlich *Τερμέριον κακόν, Τερμέρια κακά.* So Philippos und Plutarchos, ferner Phot. *Τερμέρεια.* Makar. 8, 8. Suid. Zenob. VI 6. Diog. VIII 24. Apostol. 16, 28. Iulian. Or. 210 D.

[G. Türk.]

Termes (so Plin. n. h. III 27 und Ptolem. II 6, 55), auch *Termeste* (so Flor. III 10, 9; *Termestini* Sall. hist. II 95. Liv. ep. 54. Tac. ann. IV 45), *Term-antia* (*Τερμαντία* Appian. Iber. 76; *Τερμαντεῖς* ebd.), *Term-es(s)os* (Appian. Iber. 99), Stadt der Arevaker, die in den Kriegen 153—133 neben Numantia eine Hauptrolle spielte. 141 v. Chr. von Q. Pompeius vergeblich angegriffen (Appian. 76), überdauerte den Fall von Numantia und wurde erst 98 v. Chr. von Didius bezwungen, der die Einwohner zwang, sich in der Ebene anzusiedeln (Appian. 99), noch 75 v. Chr. erwähnt, als Pompeius in der Gegend mit Sertorius kämpfte (Sallust.). Die Stadt liegt auf einem isolierten, aus tiefem Bergtale aufsteigenden Sandsteinfelsen, der noch Spuren von ihr bewahrt, während in der Ebene ringsum römische Reste vorhanden sind, besonders ein kleines Theater. Die Kirche S. Maria di Tiermes bewahrt den alten Namen. Schulten Termantia, N. Jahrb. 1911 (auch Bol. Acad. de. Hist. 1913) und Numantia I 132. [A. Schulten.]

Termessos. 1) Heros, bezeugt, wenn ich Term. Stud. (s. u. Nr. 2, I. § 2) 33f. TAM 101 richtig ergänzt habe, als Eponym von Nr. 2 durch den ihm danach von dem *ἱερεὺς πρῶτος ἀπὸ αἰῶνος M. Ἀὺρ. Κλ. Οὐαλιανὸς Νεωνιανὸς ––ης* um 200 n. Chr. eingesetzten Kult. Sein Bild möchte ich, obwohl kein Name beigesetzt ist, in dem Münztypus von Nr. 2 erkennen, den Head HN² 712 erwähnt, Hill Cat. Brit. Mus. Lycia usw. zu nr. 43—45 auf pl. XLII 1 abbildet: ‚Male figure (Genius?) in short chiton, standing to l., holding in r. branch, in l. cornucopiae, containing branches'; Solymos, an den man sonst denken könnte, erscheint auf den Münzen von Nr. 2 stets als gewappneter Krieger.

2) Stadt im südwestlichen Pisidien, Groß-T. zum Unterschied von Nr. 3.

I. Antike Quellen und neuere Literatur.

§ 1. a) Literarische Überlieferung: Polyb. XXI 35, 1—4. Liv. XXXVIII 15, 4—6. Diod. XVIII 45, 3—47, 3. XXIII frg. 5. Strab. XII 7, 2. XIII 4, 16f. XIV 3, 9. Dion. Per. v. 859 mit Paraphr. und Eustath. Comm. zur Stelle und Avien. Descr. orb. terr. v. 1024. Arrian. anab. I 27, 5—28, 2. Ptolem. V 5. 6. VIII 17, 34. Steph. Byz. p. 650. Mansi Sacr. conc. nova et amplissima coll., die Zitate s. u. IV § 8. Hierocles p. 680, 1. Not. episc. I 441. III 394. VII 213. VIII 491. IX 401. X 507. XIII 357. Nova Tact. (Georg. Kypr. ed. K. Gelzer 2) p. 74, 1559.

b) Inschriften. Die im Gebiete gefundenen sind in den T(ituli) A(siae) M(inoris) III 1 vereinigt und im folgenden nach deren Nummern angeführt. Dazu nenne ich als besonders wichtig das Fragment der Lex Antonia CIL I² 2 nr. 589; auf andere wird an den betreffenden Stellen verwiesen werden.

c) Münzen. Eine Übersicht über die Typen gibt Head HN² 712. Dazu die Arbeiten von Imhoof-Blumer und zahlreiche Sammlungskataloge, von denen ich nur Hill Cat. Brit. Mus. Lycia etc. nenne.

§ 2. Neuere Literatur. Hauptwerk ist Lanckoroński-Niemann-Petersen,

Städte Pamphyliens und Pisidiens, 1890, I 5, A. 4: ältere Berichte, Beilage Karte von H. Kiepert; II (im folgenden als Petersen bzw. Niemann zitiert) 29f.: ältere Berichte; 21—122: Beschreibung mit Stadtplan; 196—223: Inschriften. Von späteren Arbeiten führe ich hier nur die allgemeiner gehaltenen an, auf Besprechungen von Einzelfragen wird im Text verwiesen. Cousin Termessos de Pisidie, Bull. hell. XXIII (1899) 165—192. 280—303. Rott Kleinasiat. Denkmäler, 1908, 29ff. 360ff. Woodward-Ormerod A journey in south-western Asia Minor. Ann. Brit. School, Athens, XVI (1909—1910) 76—83. 105—111. Paribeni-Romanelli Studii e ricerche archeologiche nell' Anatolia meridionale, Mon. Linc. XXIII (1915) 79—85. 186—202. 224—232. Heberdey Gymnische und andere Agone in Termessus Pisidiae, Anatolian Studies, presented to Sir W. Ramsay, 1923, 195—206; Termessische Studien, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LXVIIII 3 (1929); Zur Geschichte von Termessus maior in röm. Zeit, Anz. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LXVIII (1931) 18—28.

II. Name.

§ 1. Die ältere griechische Überlieferung bietet in Urkunden stets, bei Schriftstellern meist die Namensformen *Τερμησός, Τερμησσεύς; Τερμησός, Τερμησεύς*, wie Inschriften und Münzen gelegentlich schreiben, ist wohl nur als orthographische Variante zu werten, *Τερμεσέων* in TAM 388 sicher auf Nachlässigkeit des Steinmetzen, in IG II² 1028, Z. 146 und IG III 2936 (Großvater und Enkel?) vielleicht schon auf Versehen der Vorlage zurückzuführen, *Τερμεσεῖς* bei Polyb. XXI 35, 2 längst verbesserter Schreibfehler von Y. Livius hat nach Polybius korrekt *Termessus, Termessenses.* Dagegen herrscht in der Lex Antonia vollständige Verwirrung, *Thermesus* II 7, 12, *Termessenses* I 33. II 19. 22. 24. 28. 32, *Thermenses* I 13. 36. II 8, *Termesi(bus)* in der Überschrift, *Thermeses* I 1. 2. 4. 7. 23 (?), ja sogar *Thermensi* I 10. 27 stehen in buntem Wechsel nebeneinander; augenscheinlich wußte sich der Schreiber den fremdsprachlichen Namen nicht mundgerecht zu machen.

§ 2. In den byzantinischen Quellen ist, um von den bedeutungslosen Itazismen *Τερμισσός* usw. und Verballhornungen wie *Θερμεσός* (bei Hierocles u. a., volksetymologisch nach *θερμός*?) u. a. abzusehen, die Schreibung mit *λ* statt *ρ* häufig und bemerkenswert, weil sie zu Homonymie mit Telmessus in Lykien führt. Belege für sie aus älterer Zeit sind durchaus unsicher. Polyb. XXI 35, 4 *Τελμησσῷ* Y, *Τελμισσῷ* U* ist höchstens dem Exzerptor zur Last zu legen, ob Herodian überhaupt an die pisidische Stadt gedacht hat, nach der Fassung der Eustathiosnotiz (zu Dion. Per. v. 859: *Ταύτην τινὲς διὰ τοῦ λ γράφουσι Τελμησσὸν καὶ λέγουσιν ὅτι Τελμησσὸς ἡ πόλις πλεονασμὸν ἔπαθεν ἐπεντεθέντος τοῦ λ· ἐκλήθη γὰρ ἀπὸ Τερμησσοῦ τοῦ Ἀπόλλωνος, ὥς φησιν Ἡρωδιανὸς ἐν τῷ Περὶ Παθῶν*) mindestens fraglich; bei Arrian hat Roos das fünfmal übereinstimmend von den Hss. gebotene *Τελμισσός, Τελμισσεῖς* in den Text aufgenommen und dem Autor Verwechslung mit der lykischen Stadt zugetraut, ob mit Recht, möchte ich bezweifeln und lieber nachträgliches Eindringen der späten Schreibung in den Archetypus unserer Hss. annehmen. Dagegen ist für die Spätzeit, wo die zahlreichen Belege vielfach auf die eigenhändigen Unterschriften von Konzilteilnehmern zurückgehen, weder an Verwechslung noch an bloße Schreibfehler zu denken; vielmehr scheint tatsächlich der Name durch allmähliche Verschiebung eines dem Pisidischen eigentümlichen Lautes gegen Lambda hin eine phonetische Wandlung erfahren zu haben, deren Stadien sich vielleicht noch verfolgen lassen werden, wenn einmal die Konzilsakten in verläßlicher Form vorliegen.

§ 3. Als Beiname fügt zur Unterscheidung von Klein-T. Nr. 3 schon die Lex Antonia dem Namen regelmäßig *maiores* bei; ebenso erscheint *ἡ μείζων, τῶν μειζόνων*, das auch Stephanus und Eustathius kennen, gelegentlich auf Inschriften der Stadt (TAM 2. 13. 80. 82; vgl. auch LW III 358 aus Mylasa), häufiger noch auf ihren Münzen. Über Ramsays Vermutung (AJA 1888, 8. Hist. Geogr. XVIII 420), daß T. auch die Beinamen *Iovia* und *Eudocias* geführt habe, s. u.

III. Lage, Territorium, Bevölkerung und Erwerbsverhältnisse, architektonische Reste.

§ 1. Die Ruinen der Stadt, heute Güllük genannt, liegen (s. Hausners Plan bei Petersen vor S. 21, danach die nebenstehende Skizze; rekonstruierte Ansicht Niemann Taf. I). etwa 30 km Luftlinie nordnordwestlich von Adalia entfernt, in den Vorbergen des Taurus am Südwestfuße der Felskuppe des Güldere-Dag (Solymos, *τὰ Σόλυμα ὄρος*; über die Identifikation s. Petersen 2, eine Ansicht 26 Fig. 3) auf der obersten Stufe (mittlere Seehöhe 1050 m) eines vom Jenidsche-Bogaz = Indschirli-Su nach Südwesten abzweigenden Bachtales. Den Kessel schließt im Westen eine Felsrippe ab, im Süden und Osten ein Bogen flacher Hügel, die jenseits ihrer Kuppen bald gleichfalls in steilen Wänden zum Karaman-Tschai und einer im Südosten zu ihm hinabführenden Talschlucht abstürzen. Im Norden ist das Tal durch zwei dem Solymos und dem Westrande vorgelagerte Felszüge dreigeteilt; die hinter letzterem sich bergende, gegen Norden ansteigende, im Süden in den Talkessel übergehende Niederung ist in das Stadtgebiet einbezogen worden, die östliche, Petersens ‚Zisternental', die nach Norden in das Haupttal nach Süden mit einem schmalen Ausgange in die Südostschlucht einmündet, blieb stets außerhalb der Stadt, war aber für sie in späterer Zeit sehr wichtig, weil sie die Hauptanlagen für ihre Wasserversorgung (s. u. § 7) in sich schloß.

§ 2. Der Umfang des Herrschaftsbereiches hat gewiß mit den wechselnden Schicksalen der Stadt mancherlei Wandlungen durchgemacht. Auf beträchtliche Ausdehnung gegen Westen hin ließe für das 3. Jhdt. v. Chr. die Gründung von Klein-T. unweit Oinoanda auch dann schließen, wenn Strab. XIII 4, 16 (vgl. Anz. Akad. Wien 1931, 19) die Ortsbestimmung *ἡ μάλιστα καὶ ἔγγιστα ὑπερκειμένη τῆς Κιβύρας* irrtümlich von Klein- auf Groß-T. übertragen haben sollte. Einigermaßen Sicheres läßt sich aber nur für die Kaiserzeit ermitteln, wie ich dies Term. Stud. cap. I versucht habe.

Danach bildete er ungefähr ein Dreieck (s. die Skizze a. O. Fig. 1) von 550 bzw. 600 km² Fläche, das im wesentlichen den Ober- und Mittellauf des Indschirli-Su und Karaman-Tschai und etwa 100 bzw. 150 km² vom Westen der mittleren pamphylischen Terrasse in sich begriff. Außer der Stadt umfaßte er noch eine Reihe kleinerer Ortschaften, deren Zahl nicht genau zu ermitteln ist. Ruinen von solchen sind an mehreren Stellen nachgewiesen. Die größte Ausdehnung hat die in der Ebene südöstlich vom Jenidsche-Bogaz bei Ewdir-Khan = Uzun-Kuju gelegene, offene

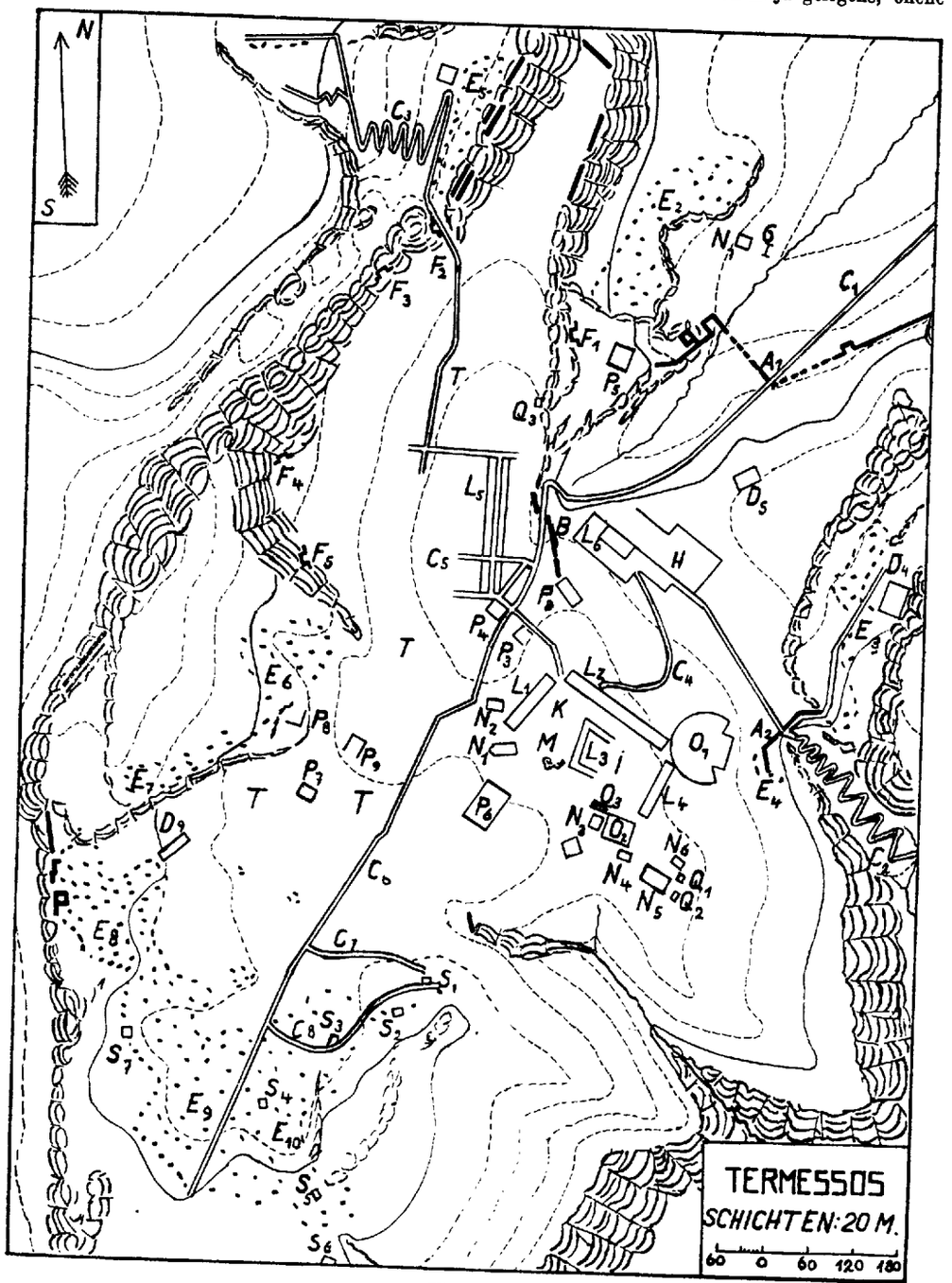

Fig. 1

Niederlassung, die schon seit Schönborn und Spratt bekannt, aber trotz oftmaligen Besuches (die Literatur s. bei Paribeni 79f.; vgl. auch Term. Stud. 7ff.) noch immer ungenügend erforscht ist. Eine weitere Ruinenstätte verzeichnet Kieperts Karte kurz vor dem Eintritt der Straße Attaleia—Isinda in die Ebene des Istanoz-Tschai am Südfuße des Tschandyr-Dag; sie ist von niemandem näher beschrieben, doch mögen aus ihr die antiken Steine verschleppt sein, die Cousin 333f. beim Gjöldschük-Kafe erwähnt. Stattlicher sind die Reste einer befestigten Siedlung, die Paribeni-Romanelli am obersten Karaman-Tschai bei Aghyr-Tasch entdeckt und 186ff. vorläufig beschrieben haben.

Namen für diese Siedlungen habe ich Term. Stud. 14f. den Grabschriften abzugewinnen versucht, so *Ἄννδρος*, *Ἄρνακος* (*-κη*?), *Κλάρος* (?), *Τουτα* (*Τα*?), einige ganz unsichere übergangen. Sie bestimmten Orten zuzuweisen, ist nicht möglich; nur vermutungsweise habe ich den ersten für Ewdir-Khan vorgeschlagen.

§ 3. Der Nationalität nach bezeichnet die Lex Antonia die Bewohner von T. ständig als Pisider, mit ihr stimmen die übrigen außertermessischen Quellen überein; Ptolem. V 5, 6, wo T. unter den Städten der Kabalia erscheint (s. Ruge, o. Bd. X S. 1394f.), geht auf eine alte politisch-geographische Einteilung zurück, die auch andere, sicher pisidische Städte einbezog, die Zuteilung an Pamphylien bei Ptolem. VII 17, 34, Hierocles u. a. beruht auf der römischen Provinzordnung und ist ethnographisch bedeutungslos. Die eigenen Inschriften der Stadt gedenken dieser Volkszugehörigkeit nicht (*Πισιδίας* in TAM 941 ist ganz unsicher gelesen, vgl. Term. Stud. 10 Anm. 1, steht auch in nicht erkennbarem Zusammenhange); dagegen nennen einige städtische Epigramme die Bewohner (TAM 103. 127) *Σόλυμοι*, die Stadt (TAM 18. 548) *Σολυμηὶς πάτρη*, weiters ist auch ein Personenname *Σολύμιος* durch TAM 127 bezeugt. Zugrunde liegt ein, wie der Zeus Solymeus, der Heros und Berg Solymos erweisen, sicher alter Stammesname, den auch die Gelehrten kannten, nach denen Strab. XIII 4, 16 (s. u. IV § 1) die homerischen Solymer in T. wiederfindet, und deren Hypothese er vielleicht geradezu seine Beliebtheit in der Lokalpoesie dankt. Gegen pisidische Nationalität, an der schon wegen ihrer offiziellen Anerkennung in der Lex Antonia kaum zu zweifeln ist, beweist sein Gebrauch natürlich nichts; da aber Strab. XIII 4, 17 der pisidischen eine Sprache der Solymer an die Seite stellt, wird man in den Termessiern eine auch dialektisch sich absondernde Unterabteilung des pisidischen Volkes zu sehen haben.

Die Hellenisierung muß in der Oberschicht schon früh eingesetzt und bald auch das niedere Volk ergriffen haben. Unter den Inschriften, von denen wenigstens einige noch über das 2. Jhdt. v. Chr. hinaufzusetzen sind, ist keine einzige in heimischer Sprache abgefaßt, und selbst Sklaven und Freigelassene sprechen Griechisch im ganzen leidlich korrekt. Für die ursprüngliche Nationalität legen lediglich die Personennamen (über *καπους* s. u. § 4) Zeugnis ab, auch sie in Endung und Beugung, volksetymologisch wohl öfter, als wir ahnen können, auch darüber hinaus, dem Griechischen angepaßt (die Listen bei Petersen 12, 24 lassen sich aus TAM noch bereichern); sie offenbaren alten, in T. zwar nicht allein, aber doch mit besonderer Vorliebe geübten Brauch auch in den langen Ahnenreihen, die für einzelne Geschlechter umfangreiche Stammbäume (s. Term. Stud. cap. V) aufzustellen gestatten. Sehr auffällig ist die Entnationalisierung in der Religion (s. u. V § 1); nur der Beiname des Zeus, Solymeus (doch s. u. V § 1), die Eponymen von Stadt und Stamm, T. und Solymos, und vielleicht — trotz des ganz griechisch klingenden Namens — Bessis können als T. eigentümlich bezeichnet werden, auch Sarapis, Sozon, Hypsistos treten nur vereinzelt auf, im ganzen herrschen durchaus die Namen des griechischen Olymps, freilich gewiß oft auf heimische Gottheiten übertragen.

§ 4. Wenig läßt sich über die Erwerbsverhältnisse sagen. Landbau und Viehzucht kommen besonders für die Ebene um Ewdir-Khan in Betracht, die von Spratt-Forbes Trav. I 226 als fruchtbarster Bereich der mittleren pamphylischen Terrasse gerühmt wird und noch in jüngster Zeit (s. Paribeni 225; zur Wertung der Tatsache vgl. Term. Stud. 7f.) wenigstens spärliche Getreidefelder aufzuweisen hatte; so werden es vor allem Feldfrüchte gewesen sein, die auf den Ochsengespannen, deren Bilder (s. Rott 29) die dortigen Sarkophage schmücken, verfrachtet wurden, daneben das in den von Paribeni 225, 1 beschriebenen steineren Pressen gewonnene Öl. Intensive Bodenpflege bezeugt auch der heute freilich verfallene Aquaedukt; s. u. § 7. Bei dem verhältnismäßig kleinen Landbesitz in der Ebene kann es nicht wundernehmen, wenn in schlechten Jahren der Ertrag nicht zur Versorgung der Stadt hinreichte; so wird denn auch in TAM 4 und 62 Atalante wegen ihrer Verdienste *σειτοδείας πολλῆς οὔσης*, in TAM 103 Honoratus mit den Worten *δίωξε γὰρ εἰς ἅλα λιμόν, σείτου μέτρον ἄπειρον ἀνευρών τοῖς κατὰ ἄστυ* belobt. Sonst scheint im Peripolion. wenn ich Term. Stud. 6, 2 das Vorhandensein wilder Birnbäume noch in der Gegenwart mit Recht auf alte Kulturen zurückgeführt habe, Obstbau betrieben worden zu sein. Auf Obstgärten würde ich auch *ἡ τὸ κάπους ἔχουσα* auf der Münze Hill Cat. Brit. Mus., Lycia usw. nr. 55 pl. XLII 2 beziehen (vgl. Ramsay AJA 1888, 9. Petersen 17, 2. Svoronos Journ. Int. arch. num. I 181ff.), wenn ich diese Lesung für zutreffend halten könnte; aber einerseits vermag ich den Besitz von 370 solcher Gärten oder auch Landgüter nicht für bedeutungsvoll genug anzusehen, um so nachdrückliche Erwähnung auf einer Münze zu verstehen, anderseits mit Hill CXII dieser Spätzeit die dorische Form *κᾶπος* nicht zutrauen, so daß ich *ἡ τοκαπους* oder lieber *ἡ τὸ καπους ἔχουσα* lesen und in *καπους* (*τοκαπους*) ein als Eigenname erhalten gebliebenes pisidisches Wort von für uns nicht mehr zu bestimmender Bedeutung erkennen möchte. Holzgewinnung (Köhlerei?) wird man im *δρυμός* auch ohne direktes Zeugnis annehmen dürfen. Auf Pferdezucht hat schon Petersen 30 die Beliebtheit des Tieres als Münzzeichen gedeutet; zum gleichen Schluß

führt die Veranstaltung von Agonen mit Pferden aller Altersstufen (s. u. VII § 4), wodurch auch die Vermutung Schehls Österr. Jahresh. XXIV (1928), Beibl. 105f., daß der Archistrator Ti. Cl. Agrippa, Stifter der Agones nr. 1 (s. u. VII § 4), in dessen Programm auch der *ἵππος τέλειος* erscheint, gerade als Remontenoffizier zuerst mit T. in Berührung gekommen sei, eine gewisse Wahrscheinlichkeit gewinnt. Für Rinderzucht darf man vielleicht analog das allerdings weit seltener auf Münzen erscheinende Bild des Buckelochsen als Beleg verwerten.

An Handwerkern nennen die Inschriften *τεχνεῖται* schlechthin TAM 4 = 62, *τεχνεῖται σκυτεῖς* TAM 114, *ὀρρεοι λατύποι* (wohl als unorthographische Schreibung für *ὄρειοι λ.*, Steinbrucharbeiter in den Bergen, zu fassen) TAM 872 nr. 30, einen *ἀργυροτέχνης* TAM 810, einen *χρυσοχό(ο)ς* TAM 917, einen *τοξοποιός* TAM 937; unklar, aber schwerlich hieher zu ziehen, sind *οἱ φίλοπλοι* TAM 400. Viel mehr als ein Kunsthandwerker wird, nach seinem Anathem, dem gewaltigen Marmorfuß Petersen 77 Fig. 28, zu schließen, auch der M. Aur. Theopompos von TAM 33 und 521 (s. Anat. Stud. 205) kaum gewesen sein, mag er sich auch in beiden Texten rühmen, als Maler Siegespreise in Agonen eingeheimst zu haben, in TAM 33 daneben noch als Stein- und Bronzebildner preisen.

Für Handel fehlen Zeugnisse; vielleicht hat als Kaufmann *Αὐρήλιος Μωκ...ς, ὁ πάντη πολλάκις γενόμενος καὶ τὸν κόσμον πολλάκις ἱστορήσας*, TAM 634, seine Reisen gemacht.

§ 5. Architektonische Reste. A. Befestigungen. Für die Stadt (Petersen 21—25. 35f. 56f. 81f., dessen Beschreibung nur leider recht unübersichtlich ist, und Fig. 1) machten die Steilabfälle des Talschlusses (s. o. § 1) einen geschlossenen Mauerring entbehrlich, so daß man sich begnügen konnte, den natürlichen Schutzwall stellenweise durch kurze Mauerzüge zu verstärken. Nur im Nordosten erforderte das breite, vom Jenidsche-Bogaz heraufführende Tal umfangreichere Anlagen, deren Reste erkennen lassen, daß das Stadtgebiet nach dieser Seite hin einmal eine Erweiterung erfahren hat.

Sicher vorhellenistisch, vielleicht sehr alt (so Petersen 29) sind die beiden Mauerstücke im Norden und Süden des Tores B, das selbst zwar aus weit jüngerer Zeit stammt, aber zweifellos an Stelle eines älteren Einganges getreten ist. Ihre Fortsetzung nach Osten ist der Stadterweiterung zum Opfer gefallen, durch die sie überflüssig wurde; die von Hausner (Stadtplan bei Petersen) in dieser Gegend eingezeichneten Mauern sind durchweg spät, zum Teil wohl überhaupt nur Stützmauern für das dort ziemlich stark abfallende Terrain und daher in Fig. 1 weggelassen. Nach der Bodengestaltung und der Analogie des Westendes wird man annehmen dürfen, daß die Mauer im Osten bis an den Steilabfall in die Südostschlucht geführt war und kurz vor dem Ende ein Tor besaß, in das der Weg aus der Schlucht einmündete.

Nach der Erweiterung bildete die Stadtgrenze im Nordosten die vielfach aus wiederverwendeten Steinen, aber noch in leidlicher Technik aufgeführte Mauer A 1, in deren einspringendem Winkel das von Petersen 61f. beschriebene Tor lag. Daß sie von ihm ab nicht quer über das Tal, sondern schräg nach Nordosten geführt ist, hat seinen Grund offensichtlich darin, daß man wenigstens den Ausgang des Felsdurchstiches für die von D 3 kommende Wasserleitung (s. u. § 7) mit in den geschützten Bereich einbeziehen wollte. Dabei wurde am Südende der Felsrippe vor dem Zisternental eine Sperrmauer A 2 mit einem Tore für den Schluchtweg notwendig, die auch in der Bauweise mit A 1 übereinstimmt. Zeitgrenzen für diese Stadterweiterung lassen sich wenigstens einigermaßen danach abstecken, daß sie einerseits die durch TAM 16 auf die Jahre zwischen 161 und 169 n. Chr. datierte Wasserversorgung aus dem Zisternental (s. u. § 7) bereits voraussetzt, anderseits schwerlich später als das Gymnasium H, dessen Erbauer etwas nach 195 ± 4 n. Chr. geboren ist (s. u. § 9), angesetzt werden kann.

In der Landschaft diente dem Schutze gegen auswärtige Feinde vornehmlich die Befestigung des Jenidsche-Bogaz; s. Woodward-Ormerod 79f. 83f. Term. Stud. 5 Fig. 1. 9f. Zwei an den Hängen ziemlich hoch ansteigende, mit Türmen besetzte Mauern überquerten das Tal und gestatteten, die sie durch schmale Tore passierende Straße Attaleia—Isinda jederzeit im Osten und Westen zu sperren. Zur Verstärkung waren beiden in beträchtlichem Abstande isolierte Wachttürme vorgelegt, welche die eigentlichen Paßeingänge flankierten, dazu kamen im Osten noch zwei ähnliche, innerhalb der Sperre an der südlichen Talseite aufgeführte. Der Bauweise nach ist die ursprüngliche Anlage sicherlich noch hellenistisch; geschichtlich paßt sie (s. Anz. Akad. Wien 19f.) am besten in die Jahre kurz nach 189 v. Chr.; eine Inschrift an einem Turme der Westmauer, TAM 941, bezeugt Bautätigkeit noch im 2. Jhdt. n. Chr., ist aber so unsicher gelesen, daß sich nicht entscheiden läßt, ob sie sich auf weiteren Ausbau oder Reparatur bezieht.

Da anderweit Grenzbefestigungen nicht nachgewiesen sind, begreift sich leicht, daß Aghyr-Tasch (s. o. § 2) nach Paribeni 195 mit zwei Mauerringen ausgestattet war; um so mehr befremdet die völlige Schutzlosigkeit der Siedlung bei Ewdir-Khan, die sich wohl nur so erklären läßt, daß der Ort erst in der Friedensepoche der Kaiserzeit zu größerer Bedeutung gelangte.

§ 6. B. Straßen. Der heute vom Kafe zwischen den beiden Sperrmauern im Jenidsche-Bogaz nach Südwesten allmählich zur Stadt ansteigende Weg muß als einziger bequemer Zugang schon im Altertum von Anfang an in Gebrauch gestanden haben. Gegen Ende des 2. Jhdts. n. Chr. (s. Term. Stud. 132 zu nr. 45) wurde er zu der noch heute in Spuren erkennbaren Straße C 1 ausgebaut, die an der Nekropole E 1 vorbei durch die Tore A 1 und B in das Stadtgebiet geführt wurde. Sie trug damals den Namen Königstraße, *βασιλικὴ ὁδός* (gesichert für diese Zeit durch TAM 14 und 714, aber vielleicht schon früher gebräuchlich) und erhielt ein Wachthaus, *παραφυλακεῖον*, (s. TAM 14), dessen Reste möglicherweise in den von Petersen 22 beschriebenen erkannt werden dürfen. Innerhalb der Stadt setzt sie sich in ungefähr gleicher Richtung fort und bildet die Hauptverkehrsader C 6, die bis tief in die Nekropolen E 9, E 10 hinein durchläuft, in letztere auch noch zwei Abzweigungen C 7 und C 8 entsendet. Kurz hinter B münden in sie von beiden Seiten Querstraßen ein. Zwei östliche führen um die Schmalfronten von L 1 auf die Agora (für die südliche habe ich Term. Stud. 35f. aus TAM 101 mit allem Vorbehalt den Namen *Ἀσωτίς* in Vorschlag gebracht), von den westlichen die eine, C 5, quer durch L 5, die andere, unbezeichnete, längs deren Südfront auf eine westliche Parallelstraße zu C 6. Diese mündet nach Aufnahme einer dritten Querstraße von der Nordfront von L 5 her, vielleicht auch noch mehrerer, schließlich in den Schlangenweg C 3 ein, für den der Fels des Westrandes der Stadt künstlich (s. Petersen 25 Fig. 4) durchschnitten ist. C 3 biegt nach steilem Zickzackabstieg gegen Westen mit einem südlichen Aste nach Süden um und führt, heute noch benützt, an den Oberlauf des Karaman-Tschai zu den *ἄνω κῶμαι*, mit dem nördlichen vielleicht nach Nordnordwesten über die Höhen zurück auf die Straße Attaleia—Isinda. Auch an C 3 hat Petersen 56 ein *παραφυλακεῖον* in einem kleinen Bau gegenüber der obersten Wegschleife mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen. Sonst sind innerhalb der Stadt, um von unsicheren, zusammenhangslosen Resten abzusehen, noch zwei Straßen nachweisbar. Die eine, C 4, führte von einem Tor in der Rückfront von L 2 in weitem Bogen zu dem Gymnasium H hinab. Die andere, nicht bezeichnete, zieht von der Ostfront von H in gerader Linie zum Tore A 2, außerhalb dessen sie sich in zwei Arme teilt. Der eine verläuft zunächst am Fuße der Stadtmauer bis zu deren Anschluß an den Fels, dann um diesen herum nach Norden durch das Zisternental (s. u. § 7), in dem er bis über D 4 hinaus verfolgt, aber sicherlich über die nördlichen Zisternen hinaus bis zur Vereinigung mit C 1 zu ergänzen ist. Der zweite, C 2, steigt in vielen Windungen durch die Südostschlucht an den Mittellauf des Karaman-Tschai nieder, an dem er sich vermutlich (s. Term. Stud. 6. 9) teilte und gegen Westen eine zweite Verbindung mit den *ἄνω κῶμαι*, gegen Osten einen direkten Zugang zu der Siedlung bei Ewdir-Khan und den Ländereien in der pamphylischen Ebene schuf.

§ 7. C. Wasserversorgung. (Petersen 57—60.) Innerhalb der Stadt stand fließendes Wasser nicht zur Verfügung. Ersatz dafür mußten zahlreiche Felszisternen und Kellerräume öffentlicher wie privater Bauten bieten, denen durch offene Rinnsale Regen- und Schmelzwasser zugeführt wurde. Erst weit außerhalb der Stadt liegt der oberirdische Wasserbehälter D 1 (Petersen 57f. Fig. 12; sein Nachbarbau D 2 ist, wie Petersen a. O. richtigstellt, in seinem Plane nur irrtümlich unter die Zisternen eingereiht), der von Quellen gespeist worden sein muß, die am Nordende der Felsrippe westlich des Zisternentales entspringen, und sich noch 1899 und 1902 wasserreich erwies; gehört, wie nach dem Fundorte wahrscheinlich, der Türsturz mit TAM 8 zu seiner Vorderwand, so ist die auch in der Bauweise (Verdachung des Bassins in der Hinterwand durch Überkragung) altertümliches Gepräge tragende Anlage vielleicht noch im 4., spätestens im 3. Jhdt. v. Chr. entstanden. Daß die jüngere Stadtmauer D 1 nicht mit in ihren Schutz einbezog, erklärt sich wohl aus dem großzügigen Unternehmen des Romapriesters *Ἀπολλώνιος Θόαντος Ἀπολλωνίου*, von dem TAM 16 berichtet. Er rühmt sich darin *ἐπαγγειλάμενος ἔρευναν ὕδατος* mit den Seinen aus eigenen Mitteln *τά τε ἀγγεῖα καὶ τοὺς ὑπονόμους καὶ τὴν διακοπὴν τῶν ὀρῶν καὶ τὴν ἀγωγὴν τοῦ ὕδατος* hergestellt zu haben. Die Inschrift steht über dem Eingange der Zisterne D 4 (im Süden des Zisternentales, kurz beschrieben bei Petersen 58), die aber von den in ihr aufgezählten Hilfsbauten nichts aufweist, ihrer auch als unmittelbar am Fels gelegen gar nicht bedarf. Wohl aber waren für D 3 (im Norden des Zisternentales, s. den Stadtplan bei Petersen, die Skizze Fig. 1 reicht nicht so weit nach Osten) ein Felseinschnitt im Südosten und zwei Sammelbassins im Südwesten angelegt und für die Weiterleitung des Wassers in die Stadtzisterne D 5 (die von Hausner verzeichnete Abzweigung nach D 1 ist mir unwahrscheinlich) die Felsrippe im Westen auf eine lange Strecke hin durchschnitten. Augenscheinlich gehen sämtliche Arbeiten im Zisternental auf Apollonios zurück und hat D 4 nur als die größte Anlage die Inschrift erhalten. Als einheitliches Ganzes erscheinen sie auch in der Grabschrift TAM 590: *ἐπάνω ὁδοῦ τῆς ἐπὶ τὰ ὑδρεγδοχεῖα*, wo der Plural viel einfacher auf die Mehrzahl von Zisternen und Bassins, als mit Petersen auf die vier Kammern von D 4 bezogen wird, zumal der Weg schon im Altertum nachweisbar über D 4 hinaus und gewiß, wie noch heute, zu D 3 führte. Die Vollendung des Werkes fällt nach TAM 16 in die Jahre zwischen 161 und 169 n. Chr., s. Term. Stud. 28. 104f.

Die Landschaft bedurfte künstlicher Wasserzufuhr nur für die Ebene. Ihr diente ein schon von Spratt-Forbes Trav. I 226f. (weitere Literatur gibt Paribeni 79f.) beschriebener Aquaedukt, der vermutlich (s. Term. Stud. 8) aus dem Indschirli-Su abgeleitet war, die Kome durchzog und in Verzweigungen das Wasser über die Äcker verteilte. Für seine Bereicherung sorgte ein leider nicht sicher datierbarer Eirenarch Orthagoras durch Einleitung zweier Quellen aus einem sonst nicht bekannten Nymphenheiligtum; s. TAM 907 = 908 mit meinen Bemerkungen Wien. Stud. XLVII 43f. Wann dieser Aquaedukt erbaut wurde, ist nicht zu ermitteln; sicher bestand er bereits, als der Eirenarch Ti. Cl. Zenodotianus Molianus, Probul 229 oder 230 + 4 n. Chr. (s. Term. Stud. 52. 114. 134) die vier Altärchen TAM 906. 909. 912. 915 längs des Hauptstranges aufstellte.

§ 8. D. Kultbauten.

a) Heidnische. Die Tempel der Stadt lagen, soweit eine Lokalisierung möglich ist, mit wenigen Ausnahmen (s. u.) sämtlich nahe beieinander in dem südöstlichen Viertel der Stadt innerhalb der älteren Stadtmauer.

Das Heiligtum des Hauptgottes Zeus Solymeus ist nur ganz ungenügend bekannt. Petersen 48f. erkennt es in dem Trümmerhaufen auf der Terrasse über der Agora zwischen N 1 und N 3. Zu seinen Argumenten ist seither noch

der Fund einer zweiten Siegerinschrift aus dem Agon nr. 11 (s. u. VII § 4), TAM 198, hinzugekommen, die, nahe bei TAM 154 liegend, den gleichen Aufstellungsvermerk nach einem Zuspriester trägt; noch beweisender ist, daß der Volksbeschluß TAM 3, der in A. Z. 14—17 ausdrücklich Aufstellung im Zeusheiligtum anordnet, auf einem in situ liegenden Stein (*ἐν στήλαις* Z. 15 ist von den Kolumnen, in denen er geschrieben war, zu verstehen) einer Mauer im Südosten obigen Bereiches eingegraben ist. Danach kann Petersens Lokalisierung als gesichert gelten; vom Grundriß vermochte er nichts festzustellen. Die Bauzeit bestimmen wenigstens nach oben die (als Fries?, Basis des Kultbildes?) sicher zugehörigen Gigantomachiereliefs (G. Hirschfeld Arch. Ztg. 1881, 157; vgl. Petersen 48), die von den pergamenischen deutlich abhängig sind; eine untere Grenze aus der Inschrift des *Οτανις*, TAM 26, die nach der Schrift eher in das 2. als in das 1. Jhdt. v. Chr. gehört, zu erschließen, ist vielleicht zu gewagt, weil die Weihung das Bestehen eines Tempels nicht notwendig voraussetzt.

N 1, unweit der Südwestecke des Marktes: Petersen 37. Niemann 84—88 Taf. IV—VII. Als Gottheiten kämen am ehesten in Betracht Asklepios und Hygieia, da TAM 30, die Weihung eines ihrer Priester, sich unweit der Ruine gefunden hat; doch kann dieser, da er auch Agoranom war, den Aufstellungsort danach gewählt haben.

N 2, hinter der Südwestecke von L 1, nahe der Straße C 6, aber von ihr abgekehrt; Petersen 54. Niemann 88—90, Taf. VIII. Von Petersen vielleicht mit Recht Ares zugewiesen, weil die Ehrung eines Aresprieſters, TAM 107, auf einem in situ stehenden Wandpfeiler der vom Tempel nach L 1 geführten Mauer eingegraben ist. Trifft dies zu, so würde, da schon der Großvater des Geehrten nach TAM 212 Aresprieſter war, dessen Akme, ca. 120—150 n. Chr. (s. Term. Stud. 96. 98 mit 58), den spätesten Termin für Einführung des Kultes und Tempelbau abgeben.

N 3, am Ostende der Terrasse über dem Markte, westlich neben O 2; Petersen 46—48. Niemann 92. Petersen weist dem Baue den westlich im Schutte gefundenen Architravblock TAM 22 zu und folgert daraus, daß der Gatte der Stifterin Zuspriester war, daß der Kult zu dem des Zeus Beziehungen gehabt haben müsse, was ihn 47f. auf Roma oder Kaiser führt (erstere Vermutung gibt er selbst im Kommentar zur Inschrift wieder auf); aber die Priesterwürde ist in TAM 22 wie in anderen Texten des Mannes nur als die vornehmste genannt, die er bekleidet hat, und kann nichts beweisen. Da vor der Hinterwand der Cella ein bankartiges Postament steht, das auf eine Mehrheit von Kultbildern deutet, könnte man an die Musen (s. u. V § 1) denken; doch sind in der Nähe auch Inschriften zutage getreten, die auf Kulte des Zeus mit Dione (TAM 15) und der Ge Karpophoros (TAM 19) Bezug nehmen, so daß man die Frage nach dem Inhaber besser offen läßt. Wäre die Zugehörigkeit von TAM 22 sicher, so hätte man die Bauzeit (s. Term. Stud. 101. 104 mit 58) etwa in den Beginn des 3. Jhdts. n. Chr. zu setzen; der Block kann aber auch von dem unmittelbar südwestlich neben N 3 in sich zusammengefallenen Quaderbau mit den Nikereliefs (Petersen 51, im Plan ohne Buchstaben) herrühren.

N 4, neben der Südostecke von O 2; Petersen 43f. Niemann 90f., Taf. IX, zur Weihinschrift vgl. Term. Stud. 68f. Nach letzterer, TAM 17, ist er der Artemis von *Αὐρ. Ἀρμαστα ἡ καὶ Πανκράτια* in Einlösung eines Versprechens ihres Großvaters *Τειμοκράτης (Τειμοθέου)* erbaut und von ihrer Mutter *Αὐρ. Παδαμουριανὴ Νανηλις Οπληος (Ἑρμαίου Οβριμοτου)* durch Inkrustation der Wände und sechs silberne *εἰκόνες*, vermutlich Reliefporträts der drei an der Stiftung beteiligten Ehepaare, ausgeschmückt worden. Von dem marmornen Kultbild sind unansehnliche Fragmente erhalten (s. u. V § 1), im Pronaos stehen noch in situ die Basen zweier früh verstorbener (s. Term. Stud. 21. 69f.) Söhne des Teimokrates, *Τειμόθεος* und *Πλάτων*, TAM 131. 124. Aus der Verwendung des Aureliergentiliziums in den Inschriften der Familie habe ich a. O. gefolgert, daß das Versprechen des Teimokrates kurz vor 212 n. Chr. gegeben, aber erst nach seinem Tode, bald nach diesem Jahre, eingelöst wurde.

N 5, auf der Terrasse südöstlich von O 2; Petersen 44—46. Niemann 79—84 Taf. II. III. Die Zuweisung an Artemis, die schon Petersen wegen der unter den Trümmern liegenden Iphigeneiareliefs (a. O. 45 Fig. 5) neben der an Dionysos erwogen hatte, darf jetzt durch den Fund eines zweiten Antenblockes mit dem Epigramm TAM 18, das von einer Weihung *εὐσεβίης εἵνεκεν Ἀρτέμιδος* spricht, wohl für gesichert gelten. Die Bauzeit ist nicht festzustellen, doch wird der Bau nach dem noch ‚griechische Art zeigenden' Geison (Niemann) wohl älter als die übrigen genauer bekannten Tempel der Stadt anzusetzen sein.

N 6, etwas nordöstlich unter vorigem auf einer künstlichen Terrasse, zu der eine mehrstufige Treppe hinabführt; Petersen 44. Die Gottheit ist unbekannt, zeitlich stellt ihn Petersen nach der Architektur zur ‚jüngeren Gruppe', das ist N 3, N 4.

Abseits dieser Gruppe sah ich Ruinen eines Tempels, die Petersen nicht erwähnt und der Stadtplan Hausners nicht verzeichnet, unweit der nördlich von D 9 aufragenden Felskuppe nahe einer Gruppe von Sarkophagen, TAM 380. 522. 526. 680, deren Inhaber nach Ausweis der Namen zu demselben Geschlecht gehören und sich sämtlich *νεωκόρος τῆς Λητοῦς* nennen, dazu auch (mit Ausnahme von TAM 380) die Grabmult allein oder neben Zeus Solymeus an Leto vorschreiben. Danach möchte ich ihn der Leto zuschreiben und auch die *ἱερὰ Λητοῦς γεννίασις* von TAM 785 in der Nachbarschaft ansässig denken.

Auch der bei P 4 in Ruinen liegende Bau, den Petersen 54 beschreibt, könnte, weil neben Pius und seinem Hause auch den *θεοὶ πάτριοι* gewidmet (TAM 11 = 23. Term. Stud. 100), religiösen Zwecken gedient haben, wenn er auch dem Grundriß nach sicher kein Kaisertempel war

(Term. Stud. 29. 100); doch ist profane Bestimmung keinesfalls auszuschließen.

Außerhalb auch der jüngeren Stadtmauer liegt am Westhange des Tales zum Jenidsche-Bogaz, nördlich A 1 gegenüber, N 7; Petersen 62f. Niemann 120f. Aus der Architravinschrift des südöstlich vorgelagerten Propylon G, TAM 10, geht hervor, daß zwar dieses dem Hadrian gewidmet war, im Tempel dagegen Artemis verehrt wurde (Term. Stud. 29); letzterer wird älter gewesen, der Anlaß für den Bau von G darin zu sehen sein, daß der Kaiser bei Einführung seines Kultes (s. u. V § 2 A) zum *σύνναος* der Göttin in N 7 gemacht wurde. Mit Rücksicht auf die Lage außerhalb der Stadt und vor ihrem Haupteingange möchte ich auf N 7 den *ἱερεὺς πρὸ πόλεως* von TAM 695 beziehen. Über die Bauzeit des Tempels ist keine Vermutung möglich, die von G ist durch die Kaisertitel in TAM 10 auf die Jahre zwischen 129 und 138 n. Chr. festgelegt.

Die übrigen aus den Inschriften zu erschließenden Heiligtümer der Stadt (s. u. V § 1) lassen sich nicht lokalisieren. Zwar will Petersen 50 Zeus – Dione und Ge Karpophoros auf Grund der Fundorte von TAM 15 und 19 in die Nachbarschaft des Zeus Solymeus verlegen; aber TAM 15 ist in eine späte Mauer verbaut, TAM 19 liegt, aus deren Verband gefallen, vor ihr, beide können also sehr wohl von weiter her verschleppt sein. Auch der Sarkophag TAM 348 mit der Multvorschreibung an eine *γειτονίασις Ἀχιλλέως Ἰητῆρος* (s. u. V § 1) berechtigt in seiner Vereinzelung noch nicht das Heiligtum des Achilleus in die Nähe seines Standortes E 5 zu verlegen.

Aus der Landschaft sind hier vielleicht die zwei kleinen Bauwerke in Aghyr-Tasch, Paribeni 195ff., zu nennen, die nach Grundriß und Bauart Tempel gewesen sein können. Sie liegen beide in der Oberstadt, das eine links vom Wege innerhalb des oberen Stadttores, das andere auf einem höher oben nach Westen vorragenden Felssporn. In letzterem fand sich ein Stück eines Steingefäßes mit Weihung an Artemis, TAM 892.

b) Christliche. Die Stadt weist keine Ruine auf, die sich als Kirche zu erkennen gäbe, ebensowenig zeigt einer ihrer Tempel Spuren eines Umbaues zu einer solchen. Da anderseits das Christentum sich schon früh in T. eingebürgert hat (s. u. IV § 8), muß man annehmen, daß der Kult in Privathäusern abgehalten wurde, die durch die einfachen Kreuze, die Petersen 35 erwähnt (vgl. TAM 891), für die Gläubigen gekennzeichnet gewesen sein mögen.

Dagegen verzeichnet in den Ruinen bei Ewdir-Khan der Plan zu Spratt-Forbes Trav. I 228 nicht weniger als drei christliche Basiliken, von denen Rott 30 zwei bespricht.

§ 9. E. Profanbauten. Die öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen finden sich wie vorige größtenteils im südöstlichen Viertel der Altstadt.

An seinem Westrande liegt, im Mittel 200 m südlich vom Tore B, 80 m östlich von der Straße C 6 entfernt, die Agora K (Petersen 36f.) von trapezförmiger Gestalt, dem Abhange künstlich abgewonnen (stehen blieb an ihrer Südostecke der Felsblock mit dem Heroon M) und mit Platten gepflastert. In älterer Zeit war sie nur

im Osten und Westen, etwa seit dem zweiten Drittel des 2. Jhdts. n. Chr. auch im Norden bis auf schmale Zugänge an den Ecken durch Bauwerke (I, L 1, L 2; s. u.) abgeschlossen, im Süden stets in voller Breite offen.

Theater O 1, östlich der Agora am Hange gegen die Südostschlucht; Petersen 42f. Niemann 92—98 Taf. X—XIII. Die Entstehungszeit des Baues, der seit Dörpfeld Athen. Mitt. 1897, 43ff. in der Theaterliteratur eine besondere Rolle spielt, ist leider nur nach unten durch die auf dem nördlichen Eckpfeiler der Skene eingegrabene Ehrung des Augustus TAM 36 (zwischen 27 v. Chr. und 14 n. Chr.) bestimmt.

Odeion O 2, südöstlich über der Agora; Petersen 40. Niemann 98—100 Taf. XIV. Nach unten datiert durch die an der Nordwand eingegrabene Siegerliste TAM 199 (um 200 n. Chr.; s. Term. Stud. 42. 76. 95).

Gymnasien. 1. H, in der Neustadt, wenig östlich vom Tore B; Petersen 60f. Niemann 103f. Taf. XV, XVI. Term. Stud. 77—81 mit neuer Herstellung der Weihinschrift und etwas vervollständigtem Grundriß der Halle L 6, Fig. 15. Erbaut von *M. Αὐρ. Μειδιανὸς Πλατωνιανὸς Πλάτων* mit seinem Sohne (*Αὐρ.*) *Πλάτων* und seiner Frau (*Αὐρ.*) *Αρτεμεις*. Da der Stifter (Term. Stud. a. O.) kurz nach 195 + 4 n. Chr. geboren, jüngerer Bruder des Probulen von 220 + 4 n. Chr., Stiefbruder des Probulen von 225 + 4 n. Chr. ist, läßt sich die Anlage auf etwa 220—230 n. Chr. datieren.

2. I, an der Ostseite der Agora; Petersen 40—42. Trotz stärkster Zerstörung nach Grundriß (Innenhof mit umlaufenden Hallen, sicher L 3, vielleicht auch L 4) und Inschriftfunden (am beweisendsten ist der Aufstellungsvermerk *γυμνάσι(ον)* auf der mitten im Hofe liegenden Siegerbasis TAM 171) von Petersen sicher richtig als Gymnasium bestimmt. Der an der Südwestecke von L 3 in situ erhaltene Anfangstein der Siegerliste TAM 213 (rund 200 n. Chr., Term. Stud. 36f.) zeigt, daß die Anlage mindestens in das 1. Jhdt. n. Chr. hinaufreicht.

Hallen, L 1—L 6, wovon aber L 3, vielleicht auch L 4, und L 6 nur Teile der Gymnasien I und H sind. 1. ‚Attaloshalle' L 1, an der Westseite der Agora; Petersen 37—39. Erbaut nach TAM 9 von Attalos II. von Pergamon zwischen 159 und 138 v. Chr. 2. ‚Osbarashalle' L 2, längs der Nordseite der Agora und des Gymnasiums I; Petersen 39f. Gestiftet nach TAM 20 von *Οσβαρας Οβριμοτου Στράβωνος*, dessen Akme (Term. Stud. 93f. 96) in die Jahre zwischen 120 und 150 n. Chr. zu setzen ist. 3. ‚Kaufhallen' L 5, bazarartige Doppelhalle im Nordviertel der Stadt, etwas westlich vom Tore B; Petersen 54. Die Anlage muß, da eine Anzahl der vor ihren Säulen längs des Mittelganges aufgestellten Ehrenstatuen (ursprünglich waren ihrer wohl der Säulenzahl entsprechend $2 \times 46 = 92$, ganz oder in Resten erhalten sind noch 80) Personen gelten, deren Akme in die Jahre zwischen 150 und 180 n. Chr. (Generation VI, s. Term. Stud. 58) zu setzen ist, mindestens in die erste Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. hinaufreichen; ob sie aus öffentlichen Mitteln errichtet wurde oder auf eine private Spende zurückgeht, ist nicht aus-

zumachen, da von der Bauinschrift nichts erhalten ist. 4. Zu einer Halle würden schließlich auch die Reste dorischer und ionischer Säulenarchitektur westlich von N 6 (Petersen 47 Fig. 6) am besten passen.

Leschen. Eine *Νέα λέσχη* bezeugt der Aufstellungsvermerk auf der Siegerbasis TAM 187, gefunden außerhalb des Tores B neben der südlichen Stützmauer von C 1 vor dem Eintritt in die Altstadt, anscheinend in situ; danach muß sie in dem Winkel zwischen Mauer und Straßenbogen gestanden haben, wo jetzt alles Aufgehende verschwunden ist, jedenfalls schon in der Neustadt, womit eine untere Zeitgrenze (s. o. § 6) für den Bau gegeben ist. Die vorauszusetzende ältere, für die ein direktes Zeugnis fehlt, wird dann wohl in der Altstadt zu suchen sein; ob sie etwa in der nach TAM 12 mit einer Weihung an den Kaiser Pius geschmückten Anlage P 3 erkannt werden darf? Versammlungen einer Phyle diente wohl das Haus, von dem der Türsturz mit TAM 864, *φυλῆς Ορβληνος*, stammt; nach dem Fundorte, auf dem Markte unweit M, könnte er recht gut von dem kleinen Bau südlich neben N 1 (Petersen 37) herrühren. Auf ein solches Phylenhaus möchte ich auch den Aufstellungsvermerk von TAM 114, *Πελαγι*, deuten und auf den nahe gelegenen Bau P 2 beziehen; anders aufzufassen ist die Schlußzeile von TAM 183, *Ἐνέργι*, in der offenbar nur eine Parallele zu dem geläufigeren *Εὐνύχει* zu sehen ist.

An epideiktischen Bauten ist wenig nachweisbar, von Interesse nur der östlich vor N 3 und N 6 gelegene Rundbau Q 1, Niemann 105—107, Taf. XVII, wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Lysikratesmonument in Athen. Aus letzterem Grunde möchte ich mit Petersen 46 den Anlaß seiner Errichtung in einem musischen Siege suchen, für dessen Schauplatz allerdings der Lage entsprechend Theater und Odeion gleichmäßig in Betracht ziehen.

Reste von Privathäusern (Petersen 35f. 52. 56f.) füllen das ganze Nordviertel der Stadt rings um die ‚Kaufhallen', besetzen aber auch die unteren Teile der Hänge zu beiden Seiten der Straße C 6 bis über die Einmündung von C 7 hinaus, wo die vorgeschobensten bereits inmitten von Sarkophagen liegen. Von einem Gartengürtel, wie sich ihn Petersen 52 dort vor der Totenstadt eingeschoben denkt, kann danach nicht gut die Rede sein, wenn auch die Verbauung gegen Süden hin nur allmählich vorgedrungen und niemals vollkommen geschlossen gewesen sein mag. Genauer bekannt ist nur das südwestlich der Agora gelegene große Peristylhaus P 6, Petersen 52. Niemann 101—103, Fig. 63—65.

Über Grabbauten s. u. VIII § 5.

IV. Geschichte.

§ 1. Im Mythos hat T. eine Stelle in der Bellerophonsage durch jene Gelehrten erhalten, die seine Bewohner nach dem heimischen Namen (s. o. III § 3) mit den Solymern Homers glichen; Strab. XIII 4, 16. XIV 3, 10. Als Stütze für ihre Behauptung wußten sie außer diesem und dem Namen des die Stadt beherrschenden Berges (s. o. III § 1), neben denen sie sicherlich auch die Verehrung des Zeus Solymeus und des

Heros Solymos (s. u. V § 1) herangezogen haben werden, noch die Existenz einer *Βελλεροφόντου χάραξ* und des Grabes seines Sohnes Peisandros in der Umgegend der Stadt anzuführen; wo letztere gelegen haben, ist nicht überliefert, auch nicht, welche Rolle T. in den Ereignissen spielte.

§ 2. Historisch treten die Termessenser für uns zuerst 334 v. Chr. auf, in welchem Jahre sie Alexanders d. Gr. Absicht, von Aspendos über Perge nach Phrygien zu ziehen, durch Sperrung des Passes im Jenidsche-Bogaz (s. o. III § 5; die Beschreibung der Örtlichkeit bei Arrian stimmt so vorzüglich, daß an der Identität kein Zweifel sein kann, obwohl der Weg über Isinda und die Kibyratis nach Westphrygien führt und nach Zentralphyrgien ein näherer Weg über die Klimax bei Ariassos zur Verfügung gestanden hätte) durchkreuzten; Arrian. anab. I 27, 5ff. Strab. XIV 3, 9. Nach ersterem täuscht Alexander die Feinde, indem er vor dem Passe lagern läßt, worauf ihr Hauptheer in die Stadt heimkehrt, überfällt die zurückgelassenen Wachen und schlägt nach Einnahme der Passage *πρὸς τῇ πόλει* sein Lager auf; dies braucht nicht notwendig ‚angesichts der Stadt' zu bedeuten, also am Südabschlusse des nach T. führenden Seitentales, sondern kann ganz wohl von der Stelle verstanden werden, wo beim heutigen Kafe dieses Seitental vom Haupttal abzweigt. Dort empfängt er Gesandte der von alters her mit T. verfeindeten Selgier, verzichtet aber in der Erkenntnis, daß T. nicht in kurzer Zeit zu bezwingen sei, auf die Belagerung (Strabo sagt zwar *ἐξεῖλεν αὐτήν*, doch geht dies sicherlich nur auf flüchtiges Ausschreiben seiner Quelle zurück, die gewiß wie die des Arrian nur die Einnahme des Passes, nicht der Stadt berichtete; Verwechslung von T. mit dem unweit von Phaselis eroberten pisidischen Raubnest, wie Petersen 2 Anm. 5 annimmt, ist mir unwahrscheinlich) und zieht nach Sagalassos; offenbar hat er sich gescheut, den Bergweg bis an den Taurosfluß mit dem unbezwungenen Feinde in Rücken und Flanke zu forcieren und sich statt nach Westphrygien, vielleicht im Vertrauen auf die Freundschaft mit Selge, das an Apameia grenzte (s. Strab. XIII 4, 17), nach Zentralphrygien gewandt.

§ 3. In die Kämpfe der Diadochen wird T. dadurch verwickelt, daß sich (s. Diod. XVIII 45, 3—47, 3) nach der Niederlage der Perdikkaner bei Kretopolis 319 v. Chr. Alketas im Vertrauen auf seine pisidischen Truppen in die Stadt flüchtet, worauf Antigonos ihm nachfolgt und seine Auslieferung verlangt. Darüber kommt es zu innerem Zwist zwischen den *νεώτεροι* und *πρεσβύτεροι* — beide Ausrdücke sicherlich nicht als staatsrechtliche Kategorien, sondern einfach vom Lebensalter zu verstehen. Erstere halten zu Alketas, letztere setzen sich nach vergeblichen Umstimmungsversuchen heimlich mit Antigonos in Verbindung und veranlassen ihn, durch scheinbaren Rückzug die Parteigänger des Alketas aus der Stadt zu locken. Von den Zurückgebliebenen überfallen, gibt sich Alketas selbst den Tod, sein Leichnam wird Antigonos ausgeliefert. Daraufhin besetzen die heimkehrenden Jüngeren einen Teil der Stadt und denken in der ersten Empörung daran, sie in Brand zu stecken und

sich in die Berge zurückzuziehen, begnügen sich aber schließlich mit Ausfällen und Plünderung der von Antigonos besetzten Landschaft. Unbekümmert darum marschiert dieser nach drei Tagen, während deren er Alketas unbestattet liegen läßt, gegen Phrygien ab. Die Jüngeren bereiten darauf dem Alketas ein prächtiges Leichenbegängnis (über das Grab s. u. VIII § 5); wie der innere Zwist beigelegt wurde, erzählt Diodor nicht.

§ 4. In das 3. Jhdt. v. Chr. möchte ich die Gründung der Kolonie Klein-T. (s. u. 3) setzen; die Begründung habe ich Anz. Akad. Wien 19 gegeben, auf welchen Aufsatz ich auch für das Folgende verweise. Weiteres ist über die Geschicke von T. in diesem Jahrhundert nicht zu ermitteln.

§ 5. Im J. 189 v. Chr. kam T. durch den Krieg zwischen Antiochos III. und Rom zum ersten Male mit letzterem in Berührung; Polyb. XXI 35, 1—4 = Exc. Const. ed. de Boor II 266, 24. Liv. XXXVIII 15, 4—6. Die Stadt hatte im Verein mit Philomelos, dem Begründer der nach ihm benannten phrygischen Stadt (s. Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 166, I 53) ihre westliche Nachbarstadt Isinda mit Krieg überzogen; schwer bedrängt wendet sich diese an den Feldherrn der Römer, Cn. Manlius Vulso, um Hilfe. Er erzwingt Aufhebung der Belagerung, schließt aber nach Eintreibung von 50 Talenten mit T. einen Freundschaftsvertrag.

Gegen das im Frieden von Magnesia übermächtig gewordene Pergamon suchte sich T. bald nach 188 v. Chr. durch die Befestigung des Jenidsche-Bogaz (s. o. III § 5), vielleicht auch die Erneuerung des Bündnisses mit Adada, die TAM 2 bezeugt, zu sichern, trat aber dann mit den Attaliden, vermutlich noch unter Eumenes II. anläßlich seines Krieges gegen Selge, in freundschaftliche Beziehungen, woraus sich der Bau der Halle L 1 (s. o. III § 9) durch Attalos II. erklärt.

Daß um die Mitte des Jahrhunderts in T. eine Tyrannis bestanden habe, hat Petersen 17 nach Diod. XXXIII frg. 5a vermutet, Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 168, III 5 mit Recht als zwar möglich, aber unerweisbar bezeichnet.

§ 6. Das Verhältnis zu Rom scheint 91 v. Chr. neu geregelt worden zu sein; wir wissen nicht, aus welchem Anlasse, noch in welchem Sinne. Im mithradatischen Kriege stand T. zu Rom und wird mit zu den Pisidern zu zählen sein, die nach Appian. Mithr. 75 durch Eumachos ihre Unabhängigkeit verloren. Jedenfalls erhielt es sie bald nach 72 v. Chr., vermutlich 71 v. Chr. wieder durch die Lex Antonia (daß ihr der Beiname ‚de Termessibus' zu Unrecht gegeben wird, habe ich Anz. Akad. Wien 21ff. zu zeigen versucht), von der uns CIL I² 2 nr. 589 (s. zul. E. Weiss o. Bd. XII S. 2325) ein größeres Fragment vom Eingange erhalten hat, das folgende Bestimmungen trifft: 1. Die Bürger der Stadt — nach dem Stande vor dem 1. April 72 v. Chr. — sollen mit ihren Nachkommen *leiberi amicei socieique populi Romani* und autonom sein; 2. ihr Bodenbesitz — nach dem Stande von 91 v. Chr. — wird ihr, soweit sie davon nicht freiwillig etwas

abgetreten hat, samt freiem Verfügungs- und Nutzungsrecht garantiert; 3. Gleiches gilt von ihrem sonstigen Eigentum — nach dem Stande vor dem ersten mithradatischen Kriege —; 4. bei Rekuperationen von Freien und Sklaven infolge dieses Krieges sollen die römischen Magistrate durch günstige Entscheidungen T. behilflich sein; 5. Einlegung römischen Militärs zum Winterlager soll nur über ausdrücklichen Beschluß des römischen Senates, Eintreibung von Leistungen nur nach Maßgabe der Lex Porcia statthaft sein; 6. für das Rechtsverhältnis gegenüber römischen Bürgern, desgleichen für die Rechtslage im eigenen Gebiete der Stadt soll der Stand von 91 v. Chr. gelten; 7. Zölle zu Wasser und zu Lande von Allen mit Ausnahme der Publikanen einzuheben soll T. freistehen.

§ 7. Welche Stellung T. in den Kämpfen am Ausgange der römischen Republik einnahm, wissen wir nicht. Die Hypothese, daß der Stadt damals ihre Freiheit genommen worden sei, habe ich Anz. Akad. Wien 24ff. als unbegründet zurückgewiesen, leider ohne die Richterinschrift von Mylasa, Le Bas 358a (vgl. Term. Stud. 66f.) gebührend zu verwerten, die für die Zeit zwischen 83 und 97 n. Chr. (vgl. Waddington a. O. Prosop. imp. Rom. I nr. 138) die Autonomie ausdrücklich bezeugt. Da noch im 3. Jhdt. n. Chr. T. sich in TAM 877 und auf zahlreichen Münzen *αὐτονόμος*, einmal *ἐλευθέρα* nennt, wird für das staatsrechtliche Verhältnis zu Rom die Lex Antonia im wesentlichen maßgebend geblieben sein. Nicht näher zu bestimmende Vorzugsrechte muß der Stadt allerdings eine von einem sonst nicht bekannten *Ἐκηβόλιος* geführte Gesandtschaft an den Kaiser erwirkt haben, an der außer dessen gleichnamigem Sohne vermutlich auch *M. Αὐρ. Παδαμουριανὸς Ὁπλης*, Archiprobul 231 + 4 n. Chr. teilnahm; s. TAM 66. 104 und Anz. Akad. Wien 25ff.

Administrativ zählt T. seit Einrichtung der römischen Provinz Lycia—Pamphylia zu Pamphylien, hat daher auch Pamphyliarchen (s. TAM 127. 138) gestellt; bei der Teilung kam es an Pamphylia secunda, s. Ptolem. VIII 17, 34. Bull. hell. 1886, 219 nr. 3 = Syll. or. II 566; Bull. hell. 1900, 338 nr. 1. Hierocl. p. 680 und die Not. episc.

Die größte Blüte von T. fällt in das 2. und die erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. In dieser Epoche wird die Stadt erweitert (s. o. III § 5) und durch prächtige Bauten (s. o. III § 6ff.) und eine Fülle von Statuen (vgl. bes. L 5, o. III § 9) verschönert; auch die fortdauernde Pflege, gelegentlich selbst Neueinführung von Kulten (s. u. V) und die Gründung zahlreicher Agone (s. u. VII) verbürgen Wohlstand für Gemeinwesen und Bürger.

§ 8. Mit dem ausgehenden 3. Jhdt. n. Chr. macht sich in der Hauptstadt ein Rückgang bemerkbar; ein einziges Bauwerk trägt noch eine Widmung an Constantius, TAM 13, Kaiserstandbilder sind nur für Constantin d. Gr., TAM 45, und Constantius als Caesar, TAM 46, bezeugt, auch sonst erlahmt die alte Statuenfreudigkeit, die spärlichen Ehreninschriften sind nachlässig, nicht selten, wie sogar TAM 46, an Stelle älterer, getilgter eingegraben. Dagegen erreicht die Sied-

lung bei Ewdir-Khan (s. o. III § 2) erst in dieser Spätzeit ihre Blüte; gewiß mit Recht sieht Rott 30f. (s. Term. Stud. 13f.) in ihr den Bischofsitz Eudokias (so, nicht Eudokia schreibt die Mehrzahl der Quellen; s. Ruge o. Bd. VI S. 914, 3) und leitet den Namen von der Gemahlin Theodosius' II. ab.

Begründet ist diese Entwicklung im Aufkommen des Christentums. In der Hauptstadt haben sich offenbar die vornehmen Geschlechter ihm hartnäckig abgeneigt, nur die niederen Schichten zugänglich erwiesen; darum sind in ihr seine Kultstätten stets bescheiden geblieben (s. o. III § 8) und von den Inschriften nur zwei unbedeutende, TAM 890. 891, sicher christlichen Ursprunges. Hingegen muß sich die neue Religion, wohl unter dem Einflusse Pamphyliens, bei der Landbevölkerung der Ebene rasch und nachhaltig eingebürgert haben; in deren altem Vorort bei Ewdir-Khan fand sie daher ihr Zentrum, das sie mit ihren Gotteshäusern (s. o. III § 8) schmückte, dessen Nekropole denn auch mehrfach, wenigstens in bescheidener Form (s. Term. Stud. 7), für sie Zeugnis ablegt. So kann es nicht wundernehmen, daß nach Anerkennung des Christentums als Staatsreligion die Kome besondere Förderung erfuhr und das Leben sich immer mehr in ihr konzentrierte.

Deutlich spiegelt sich dieser Prozeß in den Konzilsakten und ekklesiastischen Listen wider, deren Angaben ich jetzt etwas abweichend von Term. Stud. 13f. verwerten möchte. Die Zahl der Christen im Gebiete von T. muß früh so groß geworden sein, daß für sie ein eigenes Bistum eingerichtet wurde. Schon 325 n. Chr. nimmt am Konzil von Nicaea ein Bischof *Euresius Termessenus* (so Mansi II 695 C, *Haeresius Termiensis* II 700 C) teil, der sich noch nach der Hauptstadt allein benennt. Aber bereits 431 n. Chr. erscheint in Ephesus ein *Τιμόθεος, ἐπίσκοπος πόλεως Τερμησσοῦ καὶ Εὐδοκιάδος* = *T. ep. civitatis Termesi et Eudociadis* (Mansi IV 1225f. A, mit bedeutungslosen orthographischen Varianten auch V 580 B, C. 589/90 E. 712 D. 767 C. VII 703 C), 448 n. Chr. in Konstantinopel *Σαβινιανός, ἐπίσκοπος τῆς κατὰ Τερμισσὸν καὶ Εὐδοκιάδα καὶ Ἰοβίαν ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας* = *S. ep. Termissi et Eudociadis et Ioviae sanctae Dei ecclesiae*. Danach ist auch in der Präsenzliste der ersten Sitzung von Chalcedon, 451 n. Chr., Mansi VI 575/76 A sicherlich *‚Zenodoti civitatis Telmessi et Eudociadis et Ioviae (Z. Telmessi et Eniadis civitatis Ioniae* cod., anders Ramsay Hist. Geogr. 18 und Rott 31, 1) = *Ζηνοδότου Τελμισσοῦ* herzustellen*). In diesen Titulaturen Eudocias und Iovia mit Ramsay als bloße Beinamen von T. aufzufassen, scheint mir sprachlich unmöglich, beide Namen können nur auf besondere Orte gehen, die zwar, als politisch noch an die Stadt gebunden, mit ihr demselben Bischof unterstellt, andererseits aber wirtschaftlich bereits zu so selbständiger Bedeutung herangewachsen waren, daß sie in seinem Titel neben ihr eine Stelle erhielten. Diese Annahme trifft auf Ewdir-Khan = Eudokias nach dem oben Gesagten vollkommen zu und bereitet auch für Iovia (vgl. Ruge o. Bd. IX S. 1838) keinerlei Schwierigkeit, wenn auch darauf verzichtet werden muß, den Namen einer bestimmten Kome von T. zuzuteilen. Das letzte Entwicklungsstadium liegt in Epist. episc. Pamphyliae reg. ad Leonem Imp. 458 n. Chr., Mansi VII 573ff. vor, unter deren Signaturen nach *Auxentius ep. Termissae* ein *Innocentius ep. Eudoxianus* (verderbt aus *Eudocianus*, s. die alten Varianten *Eudacianus, Eudatianus*) zeichnet. Da beide Namen auch in der Eingangsliste, aber an anderer Stelle und nicht in unmittelbarer Folge aufgeführt werden, erledigt sich die Vermutung Ramsays a. O., daß die Zweiheit der Bischöfe durch Verderbnis oder Eindringen einer Marginalkorrektur entstanden sei, nicht minder mein unglücklicher Einfall Term. Stud. 13, 4. Vielmehr ist offenbar zwischen 451 und 458 n. Chr. Eudokias von T. losgelöst und einem eigenen Bischof unterstellt worden. Gleiches ist für Iovia anzunehmen, das nur mehr Hierocles kennt und als selbständiges Bistum *Ἰοβία* vor *Θερμεσὸς καὶ Εὐδοκία* aufführt. Aus letzterem Lemma etwa eine neuerliche Vereinigung von T. und Eudokias erschließen zu wollen, scheint mir bei der Unverläßlichkeit des Autors in Einzelheiten mindestens gewagt; er mag sehr wohl einen Zustand zwischen 451 und 458 n. Chr., in dem zwar schon Iovia, nicht aber auch Eudokias von T. abgetrennt war, gedankenlos übernommen haben, am wahrscheinlichsten ist mir indes, daß zu seiner Zeit T. bereits völlig bedeutungslos geworden war und nur der Name im Titel von Eudokias fortlebte. Jedenfalls erscheint T. in den Konzilsakten nicht mehr, 692 und 787 n. Chr. waren nur mehr Bischöfe von Eudokias, Constantinus (Mansi XI 1003/4 D) und Callistus (Mansi XIII 371/72 D. 395/96 D. 727 C. 738 C) anwesend. Die Not. episc. und die Nova Tact. führen allerdings T. noch immer, bezeichnenderweise stets nach Eudokias, doch glaube ich, daß sie ersteren Namen bloß aus älteren Verzeichnissen fortschleppen, als das Leben der Stadt längst erloschen war.

*) Ein Zenodotus von Termessus (Telmessus) erscheint in den Akten von Chalcedon bei Mansi noch in der zweiten (VI 947/48 C), dritten (VI 979/80 D. 1067 B. 1085 A. VII 711 B), sechsten (VII 124 B. 153/54 B) und sechzehnten Sitzung (VII 433/34 D. 740 C) und in den allgemeinen Präsenzlisten VI 1172 B. VII 406 C. 682 D. Von diesen Stellen gehen die aus der sechsten und sechzehnten Sitzung, wie die Nennung der Insel Makra neben dem Stadtnamen zeigt (VII 124 B, wo sie fehlt, wird durch VII 153/54 B gesichert), zweifellos auf einen Bischof von Telmessos in Lykien; über die anderen, die nur den Stadtnamen bieten, wage ich bei unserer mangelhaften Kenntnis der Überlieferung kein Urteil. Jedenfalls aber verschwindet spätestens mit der dritten Sitzung der termessische Zenodotus und wird der lykische nirgends zugleich mit ihm aufgeführt; danach möchte ich vermuten, daß ersterer noch während der Verhandlungen, spätestens vor der sechsten Sitzung starb (abreiste?), letzterer verspätet, frühestens zur zweiten Sitzung sich bei ihnen einfand.

Der *Zenodotus* Telmessi von Mansi VIII 301 B (Subskription der 5. römischen Synode, nach einer längeren Reihe lykischer Bischöfe), bleibt als ganz unsicher (vgl. Adn. Severini Binii, Mansi VIII 303 B) besser ganz aus dem Spiel.

V. Religion.

§ 1. Griechische Kulte. Aus der Fülle der Gottheiten, deren Verehrung die untenstehende Liste für T. direkt oder indirekt bezeugt, heben sich durch Menge und Art der Belege deutlich Zeus Solymeus und Artemis als Hauptgötter heraus; auf die geringe Zahl der lokalen oder sonst nicht ursprünglich griechischen ist schon o. III § 3 hingewiesen worden. Mysterien sind bezeugt für Demeter, TAM 870: *ἱ(ερῶν) Ἐλευσινίων προφῆτις*, Dionysos, TAM 922: *τελέται* (ob in T., ist fraglich) und Hermes, TAM 922: *τελέται* (? s. vor.), 910 = 911: *μύσται Ἑρμοῦ*, 664. 749 (Beziehung in letzterem Texte, wo der Gottesname fehlt, ist durch Identität der Person gesichert): *ἱεροφάντης Ἑρ(μοῦ)*; bei *ἱεροφάντης* in TAM 194. 574, *ἱεροκῆρυξ* in TAM 372, vielleicht auch *κῆρυξ* in TAM 730 (s. u. VI § 3 unter *στρατηγός*) bleibt, da die Gottheit nicht genannt wird, die Zuteilung fraglich. Als Kultgemeinschaften auf lokaler Basis möchte ich die *γειτονίασις Ἀχιλλέως Ἠτῆρος* (?) von TAM 348 und die *γειτνίασις θεᾶς Λητοῦς* von TAM 765 auffassen, zumal wenigstens letztere ausdrücklich *ἱερά* genannt wird.

Die Einsetzungszeit des Kultes ist für Ge Karpophoros, Zeus–Dione, Helios, Termessos (?) ungefähr bestimmbar, da ihre Inschriften den ersten Priester nennen; nur mit Zeus–Dione kann man allenfalls über das Ende des 2. Jhdts n. Chr. hinaufgehen, die übrigen sind um 200, doch sicher vor 212 n. Chr. anzusetzen.

Heiligtümer sind direkt bezeugt für Artemis, Zeus Solymeus, Zeus–Dione, aus *νεωκόρος* zu erschließen für Asklepios, Demeter, Leto (Belege s. die Liste, Lokalisierung o. III § 8); von Kultbildern hören wir bei Artemis, Ge Karpophoros, Eleuthera, Zeus–Dione, s. die Liste.

Kultpersonal (s. die Liste): *Ἱερεύς* (in vielen, zumal den sepulkralen Texten ohne Nennung der Gottheit) für männliche wie weibliche (Artemis, Ge Karpophoros, Demeter?, Dikaiosyne, Eleuthera, Musen, Tyche, und in den Kultgemeinschaften Zeus–Dione, Asklepios–Hygieia) Gottheiten: *Ἱέρεια*, nur bei Artemis Ephesia und Aphrodite, ohne Göttername in TAM 687: *Νεωκόρος* bei Asklepios, Demeter, Leto; *Καινηφόρος* bei Artemis; *Ἱεροδούλη* ohne Göttername in TAM 567; im Meterkult: *Ἀρχίγαλλος* und *Ἱερόγαλλος*; in Mysterienkulten: *Ἱεροφάντης, Ἱεροκῆρυξ, Προφῆτις*; die *Ἱεροί* von TAM 8, die das Brunnenhaus gebaut haben, werden nicht Priester, sondern Tempelsklaven gewesen sein. Kumulierung von Priesterwürden ist selten; wenn man die Fälle von Kultgemeinschaft und Koppelung mit Kaiser- und Romakult (s. u. § 3), die ja besonderer Art sind, ausscheidet, verbleiben nur TAM 101: *Τερμησσοῦ (?) – Ἡλίου*, 194: *Κουρητῶν – ἱεροφάντης* (Gottheit nicht genannt), 680 (*νεωκόρος*): *Λητοῦς – Ἀσκληπιοῦ*. Lebenslänglichkeit ist in T. die, vielleicht durchgängige, Regel gewesen. Dem Priestertitel wird in Texten offiziellen Charakters bei den meisten Gottheiten (nicht bei Ares, Musen, Termessos) regelmäßig oder doch häufig *διὰ βίου* ausdrücklich beigesetzt, einmal (Aphrodite) auch in einer Grabschrift; da für Jährigkeit jeder Anhaltspunkt fehlt, Wechsel in der Befristung ungewöhnlich wäre, und auf die Stilisierung der sepulkralen Texte überhaupt wenig Verlaß ist, wie außer dem häufigen Weglassen des Götternamens die Fälle zeigen, in denen sie bei Personen, die offiziell *ἱερεὺς διὰ βίου* heißen, das einfache *ἱερεύς* bieten, wird man die meist nur einmal belegten Ausnahmen auf Zufall zurückführen dürfen. Die Altersgrenze war jedenfalls sehr niedrig gesteckt; selbst Knabensieger (s. u. VII § 4) sind bereits Priester: TAM 180. 194. Von Kauf oder Pacht ist nirgends die Rede. Wenn in TAM 15. 19 der Demos durch den ersten Priester das Heiligtum des Zeus und der Dione *ἐκ τῆς ὑποστάσεως*, das Standbild der Ge Karpophoros *ἐξ ὧν ὑπεστήσατο* (*δηναρίων*) *μ(υρίων) ,βφ'* herstellt, ist dabei sicherlich *ὑπόστασις, ὑπεστήσατο* mit dem üblicheren *ὑπόσχεσις, ὑπέσχετο* zu gleichen und an freiwillige Spenden anläßlich der Einsetzung des Kultes zu denken; ganz ähnlich stiftet der Priester der Eleuthera nach TAM 136 eine Summe für ein *ἄγαλμα πομπικόν* seiner Göttin und verpflichten sich nach TAM 17 der Artemispriester und seine Gattin durch *εἰσαγγελίαι* zu Bau und Ausstattung des Tempels.

In das nachfolgende Verzeichnis habe ich unter die Zeugnisse auch die Münzbilder (M.) und nach Vorgang von Petersen 30 die theophoren Namen (Th.) aufgenommen, jedoch der Kürze halber ohne Einzelnachweise, weggelassen dagegen als nicht beweisend die Belege aus den Würfelorakeln TAM 34, 35 (s. u. § 3) und rein literarische Stellen aus poetischen Texten. Belege für Priester *διὰ βίου* kennzeichne ich durch Sterne.

Ἀδράστεια: s. *Νέμεσις*.

Ἀθηνᾶ: nur M. und Th.: *Ἀθηναγόρας, Ἀθηναῖος, Ἀθηναῖς, Ἀθηνόδωρος, Ἀθηνόπολις*, sämtlich selten.

Ἀπόλλων: *Ἱερεύς*: TAM *21. *57. *121. *123. — Weihungen: TAM 906 (*Α. Πατρῴω*, Altärchen). 907 = 908 (*Φοίβῳ, βωμός*). — Fest: *Πύθια*, s. u. § 4. — M. — Th.: *Ἀπολλώνιος* häufig, *Ἐκηβόλιος, Πυθιάς, Φοίβη, Φοιβιανός* selten.

Ἄρης: Tempel: N 2 (?) s. o. III § 8. — *Ἱερεύς*: TAM 107. 212.

Ἄρτεμις: TAM 1 (*Κυρία Ἀ.*, nach *ἀνόσιος*). — *Ἱερόν*: TAM 1. — *Νεώς*: TAM 10 (*νεωκόρος δῆμος*, N 7?, s. o. III § 8). 17 (N 4, s. o. III § 8). — *Ἄγαλμα*: TAM 17 (unbedeutende Brocken einer weiblichen Gewandstatue sah ich 1899 als Überbleibsel einer anscheinend kurz vorher unternommenen Raubgrabung unter den Trümmern im Inneren der Cella von N 4). — *Πρόπυλον*: TAM 1 (Lage unbekannt, gewiß nicht G bei N 7; vgl. o. III § 8). — *Τέρεια*: TAM 390 (*οὐρανίας θεᾶς Ἀ. Ἐφεσίας*). 830 (*Α. Ἐφεσίας*). — *Ἱερεύς*: TAM *5. 97 (?, s. Term. Stud. 70). 695 (? *πρὸ πόλεως*, s. o. III § 8 zu N 7), 899. — *Καινηφόρος*: TAM 59. — Weihungen: TAM 18. 892. 893 (alle drei unbestimmbarer Art). 907 = 908 (*κούρη Ἀ., βωμός*). 909 (*Α. Ἀγροτέρα*, Altärchen). — Grabmult: TAM 900. 901. 904. — M. — Th.: *Ἀρτεμείσιος, Ἀρτεμεισία, Ἀρτεμίδωρος*,

Ἄρτεμις (gen. *-ιδος*!), sämtlich selten; nicht hieher zu ziehen ist der sehr häufige Name *Ἀρτεμεις* (*-ειτος, -ειτι, -ειν*), der sicher ungriechisch ist.

Ἀσκληπιός: *Ἱερεύς*: TAM *14 (*Ἀ. καὶ Ὑγείας*). 30 (*Ἀ. καὶ Ὑγιείας*). *118. *180. — *Νεωκόρος*: TAM 680. — Weihung: s. u. *Σωτῆρες*. — *Ἀγὼν (θέμις) Ἀσκληπεῖος*: s. u. VII § 4, nr. 11. — M. — Th.: *Ἀσκληπιάδης, Ἀσκληπιόδοτος, Τελέσφορος*, sämtlich selten.

Ἀφροδείτη: *Ἱέρεια*: TAM *305. — Weihung: Statue, mit Eros und Delphin, aus L 5, Woodward-Ormerod 81f. Fig. 5. — Th.: *Ἀφροδείσιος, Ἀφροδεισία*, beide selten.

Ἀχιλλεύς: Grabmult an *γειτονίασις*: TAM 348 (*Ἀ. Ἠγήτωρος*?; Beiname nicht ganz sicher hergestellt). — Th.: *Ἀχιλλεύς* selten.

[*Βένδις*: Grabmult: TAM 904 (?; Konjektur Paribeni 193 für die folgende).]

Βησσίς: Grabmult: TAM 904 (Hypostase der Artemis?; vgl. o. *Ἀ. Ἀγροτέρα*; Term. Stud. 6, 1).

Γῆ Καρποφόρος: *Ἄγαλμα*: TAM 19. — *Ἱερεύς* TAM 19 (*πρῶτος ἱερασάμενος*, um 200 n. Chr.; s. Term. Stud. 120 mit 58). *161. 164. — Th.: *Γῆ* nicht selten, *Καρποφόρος* (m.) viermal.

Δημήτηρ: *Ἱερεύς*: TAM 872 nr. 28 (?). — *Νεωκόρος*: TAM 552. — *Προφῆτις*: TAM 870 (*ἱερῶν Ἐλευσινίων*). — Th.: *Δημήτριος, Δημητρία, Δημητριανός, Δημητριανή. Ἐλευσίνιος*, sämtlich selten. — Monatsname: *Θεσμοφόριος*: TAM 263. 590. 750.

Δικεοσύνη: *Ἱερεύς*: TAM 731.

Διόνυσος: *Ἱερεύς*: TAM *105. *106. *108. *109. *110. *153. *156. 841. — *Τελέται*: TAM 922. — M. — Th.: *Διονύσιος, Διονυσία, Διονυσιάς*, sämtlich selten.

Διόσκοροι: *Ἱερεύς*: TAM 696. — Weihung: TAM 29 (Statue des *Θεὸς Κάστωρ* von der Gerusie). — M. (mit Helena). — Th.: *Διοσκουρίδης* vereinzelt, *Κάστωρ* nicht selten, *Καστορίς* singulär, *Πολυδεύκης* nicht vertreten.

Διώνη: *Ἱερόν, Ἄγαλμα, Ἱερεύς* s. *Ζεύς*. — Reliefkopf (?), dekorativ: Petersen 49.

Ἑλένη: M.: s. *Διόσκοροι*. — Th.: *Ἑλένη, Ἑλενίς*, beide singulär.

Ἐλευθέρα: *Ἄγαλμα πομπικόν*: TAM 136. — *Ἱερεύς*: TAM 76 (?). *136. 906. 909. 912. 915. — Th. (?): *Ἐλευθέριος, Ἐλευθέριον*, beide singulär.

Ἑρμῆς: *Ἱερεύς*: TAM 654 (?). — *Ἱεροφάντης*: TAM 654. 749. — *Τελέται*: TAM 922 (?). — *Μύσται*: TAM 910 = 911. — M. — Th.: *Ἑρμαῖος* überaus häufig, *Ἑρμῆς* nicht selten, *Ἑρμᾶς, Ἑρμαΐσκος, Ἑρμαίων, Ἑρμαδίων*, sämtlich selten, *Ἑρμαῖς* fem. selten, *Ἑρμιανός, Ἑρμογένης, Ἑρμόδωρος, Ἑρμόλαος, Ἑρμόφιλος*, sämtlich nicht ganz selten, *Ἕρμων, Ἑρμώναξ*, beide singulär.

[*Ἔρως*: *Ἄγαλμα*: TAM 25 (dekorativ), s. auch *Ἀφροδείτη*. — Th.: *Ἔρως, Ἐρωτιανός, Ἐρωτικός, Χρυσέρως*, sämtlich selten.]

Ζεύς: A. ohne Beiname: *Ἱερόν*: TAM 3 A. 15 (*Δ. καὶ Διώνης*, s. o. III § 8). — *Περίβολος*: TAM 15 (*Δ. καὶ Διώνης*). — *Ἄγαλμα*: TAM 15 (*Δ. καὶ Διώνης*). — *Ἱερεύς*: TAM 15 (*Δ. καὶ Διώνης, πρῶτος ἱερασάμενος* unbestimmter Epoche vor 212 n. Chr., s. o.). 376 (*Δ. καὶ Διώνης*). — *Θυσία*: TAM 2 (*Δ. καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς τοῖς συνγενέοις* von T. und Adada, kaum = *Z. Σολυμεύς*, wie Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 166 III 19 will, da dieser in Adada nicht belegt ist). — Grabmult: TAM 428. 495 (?). — Th.: *Δῖος* (*Δεῖος*), *Δία* (*Δεία*), beide selten, *Διογένης* nicht selten, *Διόδοτος, Διόδωρος, Διοκλῆς*, sämtlich selten, *Διότειμος* häufig, *Διότειμα, Διοτειμιανός*, beide selten, *Ζηνόδοτος* nicht häufig, *Ζηνοδοτιανός, Ζηνοδοτιανή*, beide selten.

B. *Ἐλευθέριος*: TAM 1 (nach *ἀνόσιος*). — *Ἱερεύς*: TAM 14. *145.

C. *Σολυμεύς*: Tempel s. o. III § 8. — *Ἱερεύς*: TAM *22. *83 A, B. 84. *96. *113. *114. *129. *130. *154. 198. — Weihung: TAM 26 (Statue). — *Ἀγῶνες Σεβάστειοι Σολύμειοι* (? etwa auf den Stadtheros zu beziehen?): s. u. VII § 3. — Grabmult: über 250 Belege. — M.

Ἥλιος: *Ἱερεύς*: TAM *101. 132 (*πρῶτος ἱερασάμενος* unbestimmter Epoche vor 212 n. Chr.; s. o.). — M. — Th.: *Ἥλιος, Ἡλιάς, Ἡλιόδοτος, Ἡλιόφορος*, sämtlich selten; nicht hiehergehörig *Ἥλεις*, gen. *-ει*. — Der Monatsname *Ἡλιών* (Petersen 32) ist in TAM 14 aus *Σωτήριος* verlesen; s. u. § 4. — *Ἡ. παντεπόπτης* = Constantinus I.: TAM 45 (Reiterstandbild).

[*Ἥρα*: Reliefkopf (?), dekorativ; s. o. *Διώνη*. — Th.: *Ἡραῖς* einmal.]

Ἡρακλῆς: *Ἱερεύς*: TAM 170. *181. — Weihung: TAM 28 (*Ἡ. ἠΐθεος*, Statue geweiht von *πόλις*); Petersen 53 Fig. 9 (Pfeilerfigur, dekorativ; ein zugehöriger (?) Hochreliefkopf, Kalkstein, natürliche Größe, bärtig, gefunden 1902 unweit des Odeion, befindet sich in meinem Besitz). — M. — Th.: *Ἡρακλέων* nicht selten, *Ἡρακλείδης. Ἡράκλεια*, beide selten.

Θεοί: TAM 396 (*Θ. πᾶσι*, nach *ὑπεύθυνος*). — *Θυσία*: TAM 2 (*συνγένειοι* von T. und Adada; der Beiname, weil die Städte sich *συνγενεῖς* fühlen, vgl. TAM 7: *Τερμησσεῖς ὄντες ἡμῶν* (Sagalassos) *συνγενεῖς καὶ εὐνούστατοι*; gemeint sind wohl die sonst *Θ. Πισιδικοί* genannten, s. Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 166 III 9). — Weihung: TAM 11 = 23 (*πάτριοι*). 12; s. *Σωτῆρες*.

[*Ἴσις*: Th.: *Ἰσίδοτος*: IG II² 1028 Z. 146.]

Κάστωρ: s. *Διόσκοροι*.

Κούρητες: *Ἱερεύς*: TAM *194.

Λητώ: Tempel: s. o. III § 8. — *Νεωκόρος*: TAM 380. 522. 526. 580. — Grabmult: TAM 380. 522. 526. 628. 765 (an *ἱερὰ γειτνίασις Λ.*).

[*Μήν*: Th.: *Μηνογένης, Μηνόδωρος*, beide selten.]

Μήτηρ Θεῶν: *Ἀρχίγαλλος*: TAM 267. 578. 619. — *Ἱερόγαλλος*: TAM 740. — Grabmult: TAM 627. 740.

[*Μοῖρα*: Th.: *Μοιρονείκη* einmal.]

Μοῦσαι: *Ἱερεύς*: TAM 17. 124. 131; vgl. 178. 179. — Th.: *Μουσαῖος* häufig, *Μουσιανός, Μουσιανή, Μουσίων, Μουσώνιος, Μουσωνία*, sämtlich selten.

[*Νείκη*: Hochrelief, dekorativ: Petersen 51. — M. (allein und mit Tyche). — Th.: *Νείκη, Νεικήρατος, Νεικήφορος*, alle drei nicht ganz selten, *Νεικαγόρος, Νεικέρως, Νεικήτης, Νεικίας, Νεικιανή, Νεικόδημος, Νεικοτύχη, Πασίνεικος, Μοιρονείκη*, sämtlich selten.]

Νύμφαι: Heiligtum: TAM 907 = 908 (vielleicht zu erschließen aus poet. *πηγαῖς ὑπὸ Νυμφῶν*; vgl. Heberdey Wien. Stud. XLVII 43ff.; Term. Stud. 8). — Th.: *Νυμφικός* einmal.

Ποσειδών: *Ἱερεύς*: TAM *168. — Th.: *Ποσειδώνιος* selten.

Σάραπις: *Ἱερεύς*: TAM *144 (*Σάρ-*). 793 (*Σερ-*). — Th.: *Σεραπίων, Σεραπιανή*, selten.

Σελήνη: M.

Σόλυμος (vgl. Petersen 30): *Ἀγῶνες Σεβάστειοι Σολύμειοι* (? s. o. *Ζεὺς Σολυμεύς*). — M. — Th.: *Σολύμιος* einmal.

Σώζων Θεός: Weihung: TAM 913 = 914 (Altärchen). — M.: vielleicht der von Head HN² 712 erwähnte, von Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münz. II nr. 18 beschriebene Typus: Reiter mit Strahlenkranz; Petersen 32, 1.

Σωτῆρες Θεοί: Weihung: TAM 30 (vielleicht Asklepios und Hygieia, deren Priester weiht).

Τερμησσός (? Ergänzung unsicher): *Ἱερεύς*: TAM 101 (*πρῶτος ἀπὸ αἰῶνος*, um 200 n. Chr., s. Term. Stud. 33ff.). — M.: s. o. Nr. 1).

Τύχη: TAM 880 (*T. τῆς πόλεως, σῶζε*). — *Ἱερεύς*: TAM *134 (*T. πόλεως*). 555 (?). — Weihung: TAM 31 (*T. τοῦ γυμνασίου*, Statue). 915 (*T. Ἀγαθῆ*, Altärchen). — M. (allein und mit Nike). — Th.: *Καλλιτύχη* nicht selten, *Λαμπροτύχη, Νεικοτύχη, Τύχη, Τύχιος*, alle selten.

Ὑγίεια: s. *Ἀσκληπιός*.

Ὕψιστος Θεός: Weihung: TAM 32. 33 (?).

Φοῖβος: s. *Ἀπόλλων*.

[*Χάριτες*: Th.: *Χαρίτων, Χαριτίνη*, beide vereinzelt.]

? (*πρὸ πόλεως*): *Ἱερεύς*: TAM 695 (vielleicht Artemis in N 7; s. o. III § 8).

§ 2. Römische Kulte. A. Kaiser (Term. Stud. 28—36). Ein Gesamtkult der Divi Augusti bestand nicht, weshalb auch kein *ναὸς τῶν Σεβαστῶν* nachweisbar ist, nur von Fall zu Fall einzelnen Regenten und ihrem Hause eingerichtete göttliche Verehrung; dies erhellt daraus, daß nicht selten dem Priestertitel die Singulare *Σεβαστοῦ, Σεβαστῆς*, gelegentlich auch der Name des Kaisers oder der Kaiserin beigesetzt werden. Der Kult erlosch (mit Ausnahme des für Augustus eingesetzten, von dem nr. 1 der untenstehenden Liste noch um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. einen Priester bezeugt) mit dem Ab-

Verzeichnis der bekannten Inhaber der *ἀρχιερωσύνη* (nach Heberdey Term. Stud. 35).

Nr.	Kaiser	Priester	Priesterin	TAM	p. Chr. n.
1.	Augustus	*Ὁπλης τρὶς Πιλλακοου Μανησου*	?	684	30..70
2.	Domitianus	*Λαέρτης Ναν[ιτο?]ου Λαέρτου*	*Ἀρτεμεις Ναν[ναμου] Λαέρτου*	83 A. 83 B. 84	96
3.	Hadrianus	*Τι. Κλ. Κυρεῖνα Οὐᾶρος*	*Φλ. Νανηλις Οσβαρου*	98. 115	117..129
4.	Marcus + Verus	*Ὁπλης Ὀβριμοτου Οτανειτος ,α'*	?	105. 106	161..169
5.	Marcus	„ „ „β'	?	683	170..180
6.	?	*[Περικλῆς Ὀβριμοτου Ἑρμαίου Παδαμουριος]*	*Μαμαστις Μαμοτασιος β'*	872 nr. 21	? (Gen. VII.)
7.	Commodus?, Severus?	*Ἀπολλώνιος Σιμωνίδου*	?	145. 149. 162. 177. 183	180..205
8.	Severus (+ Caracalla?)	*Ὀβριμοτης Ἑρμαίου Ὀβριμοτου*	*Νανηλις Οτανειτος*	99	193..212
9.	Severus (+ Caracalla?)	*Πανκράτης Τειμοκράτους Τειμοθέου*	*Νανηλις Οπλεους Ἑρμαίου*	17. 97	193..212
10.	Severus (+ Caracalla?)	*Μολης Ἀπολλωνίου Στράβωνος*	*Λάλλα Πλάτωνος Περικλέους*	85. 94	193..212
11.	Severus + Caracalla	*Ἀπολλώνιος Σιμωνίδου Ἀπολλωνίου Θόαντος, φύσει Θόαντος Σιμωνίδου*	*Ἀντιοχὶς Τι. Κλ. Πλάτωνος τοῦ καὶ Τιβερίου*	55	198..212
12.	?	?	*Αριασια Οτανειτος*	285	vor 212
13.	Commodus?, Severus?	*Ζηνόδοτος*	?	77	180..198
14.	?	*M. Αὐρ. Κλ. Οὐαλιανὸς Νέων*	?	101	?
15.	?	*M. Αὐρ. Κλ. Οὐαλιανὸς Νεωνιανὸς ..... ης*	?	101	nach 212
16.	Severus Alexander?, Elagabalus?	*M. Αὐρ. Διοτειμιανὸς Θόας*	*Αὐρ. Μαμαστις ἡ καὶ Αρτεμεις Ἑρμαίου Τροκονδου Ἀπολλωνίου Κασσίου*	78	218..235
17.	Severus Alexander	*M. Αὐρ. Πλατωνιανὸς Οτανης*	?	108. 109. 110	235 ± 4
18.	?	*M. Αὐρ. Τρωΐλος Ἑρμαίου Ἀπολλωνίου δὶς[?]*	?	133	nach 250

leben der vergöttlichten Person; lehrreich ist der Fall des Domitian nr. 2 (Term. Stud. 31), wo in TAM 83 der Mann *ἀρχιερεὺς τοῦ Σεβαστοῦ*, die Frau *ἀρχιέρεια τῆς Σεβαστῆς* heißt, während in TAM 84 letztere nach Tod und Damnation des Kaisers den Gatten einfach *ἀρχιερεύς*, sich selbst *ἱέρεια Θεᾶς Σεβαστῆς Δομετίας* nennt, der Kult der Domitia also den des Kaisers überdauerte.

Die Pflege war einem *ἀρχιερεύς* und einer *ἀρχιέρεια* (meist der Gattin des ersteren; wie in deren Ermanglung verfahren wurde, ist nicht zu ersehen) übertragen, die sich in die Obliegenheiten nach dem Geschlechte teilten; danach kann aus *τῶν Σεβαστῶν* neben *ἀρχιερεύς* auf eine Samtherrschaft, neben *ἀρχιέρεια* auf eine Mehrzahl lebender Augustae geschlossen und dies für die Datierung verwendet werden. Das Priestertum war — wohl auf ein Jahr — befristet, konnte aber mehrmals bekleidet werden (nr. 4, 5; vielleicht auch 18); der Titel wird nach Ablauf der Amtszeit als Auszeichnung weitergeführt. Kumulierung mit anderen Priestertümern ist mehrfach belegt: nr. 2 (Zeus Solymeus), 4 (Dionysos), 9 (Artemis?), 15 (Termessos? und Helios), 17 (Roma und Dionysos).

B. Roma (Term. Stud. 28f.). Ihr Kult war nicht wie anderwärts (s. Herzog-Hauser o. Suppl.-Bd. IV S. 823f.) mit dem der Kaiser verbunden, sondern wurde von besonderen, lebenslänglichen Priestern versehen. So wäre durchaus möglich, daß er schon in republikanischer Zeit, etwa in Zusammenhang mit dem Bündnisse der beiden Staaten (s. o. IV § 5. 6) eingerichtet wurde. Erweisbar ist dies nicht, da unser ältester Beleg nicht über die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. hinaufführt; keine Gegeninstanz bildet der Beiname *Σεβασή*, den die Göttin in den späteren Texten von nr. 3, TAM 112—114, führt, weil er bei den Vorgängern fehlt, auch beim Nachfolger nicht wieder auftritt, und offenbar auf besondere Umstände zurückgeht, in die wir keinen Einblick haben. Auch das Romapriestertum findet sich mit dem anderer Götter vereinigt (nr. 3 mit dem des Zeus Solymeus: TAM 113. 114; nr. 4 mit dem des Dionysos durchgängig, daneben mit dem Kaiserkult: TAM 108—110), aber, wie schon der Wechsel zeigt, ohne kultliche Bindung.

Bekannt sind folgende Priester:

Nr. 1. *Ἀπολλώνιος Θόαντος*: TAM 16; zwischen 161 und 169 n. Chr.

Nr. 2. *Τροκονδας Μασαντος Ἑρμαίου ὁ καὶ Διότειμος*: TAM 787; vielleicht unmittelbarer Nachfolger von nr. 1, Ende des 2. Jhdts. n. Chr.

Nr. 3. *M. Αὐρ. Μειδιανὸς Πλατωνιανὸς Οὐᾶρος*: TAM 90. 112—114. 178; von vorigem durch mindestens einen Priester getrennt, von frühestens 217 + 4 bis 223 + 4 n. Chr.

Nr. 4. *M. Αὐρ. Πλατωνιανὸς Οτανης*: TAM 108—110. 153. 156; von 223 + 4 n. Chr. ab.

§ 3. Besondere Erwähnung verdienen die beiden aus T. bekannten Würfelorakel. TAM 34 gehört dem in Kleinasien häufigen (die Liste bei Heinevetter Würfel- und Buchstabenorakel, Bresl. 1911, 1f., ist durch mehrfache vor und nach ihm gemachte, zum Teil noch nicht veröffentlichte Funde zu vervollständigen) Typus mit fünf Astragalen. Eine viereckige Ara, nach

dem von mir zu Petersen nr. 180 zugefundenen Oberteil von einem Agoranomen aufgestellt, liegt jetzt an dem gepflasterten Platze südlich von N 3 und trug auf drei Seiten die Sprüche I—XII, XXVII—XLI, XLII—LVI; die unbeschriebene vierte war offenbar einer Wand (vielleicht der benachbarten mit TAM 3) zugekehrt, auf der die Sprüche XIII—XXVI eingegraben gewesen sein werden. TAM 35 ist ein Siebenastragalenorakel, soviel ich sehe, einziger Vertreter seiner Art; auf der östlichen Innenwand des Tores A 1 waren die ersten sieben und der Kopf des achten Spruches eingegraben, die lange Reihe der folgenden stand vielleicht analog TAM 34 auf einer Ara vor der Wand. Diese selbst zeigt allerlei Zurichtungen, aus denen sich, wie hier nicht ausgeführt werden kann, Einzelheiten des Vorganges bei der Befragung des Orakels erschließen lassen.

Totenkult s. u. VIII § 2. Christliches s. o. III § 8b und IV § 8.

§ 4. Kalender, Feste. Nur von drei Monaten kennen wir die Namen: *Θεσμοφόριος*: TAM 263 (*ς'*), 590 (..). 750 (*ιδ'*); *Ἰδαλιάνιος*: TAM 4; *Σωτήριος* (bei Petersen nr. 34 verlesen zu *Ἡλιῶνος*): TAM 4 (*ιγ'*). Über ihre Stellung im Jahre ist aus TAM 4 zu ersehen, daß der *Ἰδαλιάνιος* dem *Σωτήριος* voranging.

Auch über Feste sind die Nachrichten spärlich. Direkt bezeugt ist nur eine Geburtstagsfeier des Kaisers durch den *γενεθλίων Αὐτοκράτορος ἀγομένων* gefaßten Volksbeschluß TAM 5. Sie dürfte, nach den sonstigen Nachrichten über den darin genannten Teimokrates (s. Term. Stud. 70 mit 21, geschrieben, bevor ich die Lesung von Z. 1 gefunden hatte) dem Kaiser Severus gegolten haben; ob sie nur dieses eine Mal oder, wie mir wahrscheinlicher, nach ständigem Brauch abgehalten wurde, gestattet die Vereinzelung des Beleges nicht zu entscheiden. Mit Wahrscheinlichkeit zu erschließen sind Feste unbestimmbarer Zeit und Dauer für Apollon: *Πύθια* nach der Münze Mionnet III 529, 219 (der gleiche Revers ohne den Festnamen Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münz. II 412 nr. 19) mit Agon (s. u. VII. § 3); Asklepios: aus *Ἀγὼν (θέμις) Ἀσκληπείος* nr. 11 (s. u. VII § 4) mit *χορὸς παιᾶνος παίδων λ'*; Eleuthera: aus *Ἄγαλμα πομπικόν*, TAM 136; Zeus Solymeus (oder Heros Solymos): aus *Ἀγῶνες Σεβάστειοι Σολύμειοι* nr. 7 (s. u. VII § 3).

VI. Verfassung und Verwaltung.

Erstere wird in TAM 2 *δημοκρατεία* genannt; ihre Einrichtungen sind nur für die spätere Kaiserzeit einigermaßen faßbar und in Hauptstadt und Territorium verschieden, so daß sie gesondert dargestellt werden müssen.

A. Hauptstadt.

§ 1. Den politischen Rechten nach zerfällt die Bevölkerung, die als Ganzes meist *ἡ πόλις* (*πολιῆται* in dem Epigramm TAM 810), gelegentlich, in TAM 4, 5 (hier steht bezeichnend *ἠθροισμένου τοῦ σύνπαντος πλήθους* neben *ἔδοξε τῷ δήμῳ*), 62, 137 *τὸ πλῆθος* genannt wird, in vier Kategorien:

1. Vollbürger. Ihre Gesamtheit heißt in Verträgen und Beschlüssen *ὁ δῆμος*, in Weih-, Ehren- und Sepulkralinschriften auch *ἡ πόλις*

oder *ἡ πατρίς*, *πολίτης* erscheint als Terminus technicus nirgends. Sie sind in Phylen gegliedert, an deren Spitze ein *ἀρχιφυλέτης* (TAM 121) steht, und die auch selbständig (TAM 38. 39. 40. 57. 121) Ehrenstatuen aufstellen. Ihre Zahl ist unbekannt; an Namen sind überliefert: *Ἰδαλωγβασιος* (TAM 38. 57), *Μαραμοτου* (TAM 121), *Μερλαστου* (TAM 39), *Ορβλητος* (TAM 864) *Πελαγί(ου)*? (TAM 114, s. o. III § 9); verloren ist der Name in TAM 40, *Λεοντίς* in TAM 101 wegen der abweichenden Bildung wohl anders (s. o. III § 7) zu deuten.

2. Beisassen: *πάροικος*. Zu diesen sind jedenfalls die in T. ansässigen Fremden zu rechnen, soweit bei ihnen nicht, wie sicher bei dem Pamphyliarchen unbekannten Namens, den das Epigramm TAM 138 *φῶτα Σύρον* nennt, vermutlich auch bei dem lebenslänglichen Zeuspriester Ti. Cl. Agrippa, den Schehl Österr. Jahresh. XXIV (1928), Beibl. 105f. mit guten Gründen für eingewandert hält, aus den von ihnen bekleideten Würden Erlangung des Bürgerrechtes zu folgern ist; allerdings wird der Terminus technicus in TAM 335 mit *Ἰσίνδισσα, οἰκοῦσα ἐν τῇ λαμπρ(οτάτῃ) Τερμησέων πόλει* umschrieben, TAM 810 (metr.) gedenkt neben *ἐλθόντα ἐκ Θυρΐης* (*Συρίης*?) der bürgerlichen Stellung überhaupt nicht und TAM 32, der einzige Text, in dem *πάροικος* für sich allein steht, kann auch zur folgenden Gruppe gehören. Durch die Bezeichnung nicht weniger Freigelassener beiderlei Geschlechtes als *πάροικος* ist nämlich sicher, daß diese, wenigstens unter Umständen, den Beisaßen gleichgestellt waren; mit Rücksicht auf das u. § 4 Darzulegende darf man vermuten, daß es gerade solche waren, die als Sklaven auf den in der *περίχωρος* gelegenen Gütern städtischer Familien gedient hatten und durch die Freilassung Kometenrecht erhielten.

3. Freigelassene: *ἀπελεύθερος*, *ἀπελευθέρα*. Sie sind nach 212 n. Chr. regelmäßig Aurelier, erhielten also durch die Constitutio Antoniniana das römische Bürgerrecht, womit gesagt ist, daß sie für diese als Vollfreie galten, im städtischen Leben dagegen waren sie gegen die Bürger zurückgesetzt; so fehlen sie ganz in den Siegerlisten, offenbar weil sie zu den öffentlichen Agonen nicht zugelassen wurden. Zu ihren Freilassern, *πάτρων*, *πατρώνισσα*, verblieben sie im Pietätsverhältnis, weshalb sie auch häufig deren Namen anführen, bringen dies auch durch *εὐχαριστίας χάριν* u. ä. zum Ausdruck; fortdauernde Dienstbarkeit bezeugt TAM 123: *πραγματευτὴς καὶ ἀπελεύθερος*. Nicht selten errichten sie ihnen Statuen, aus freiem Antrieb oder über Auftrag in deren Testament (TAM 106), dem sie dann wohl überhaupt erst die Freiheit dankten; auch ihre Sarkophage stellen sie oft neben die Gräber ihrer ehemaligen Herren, vgl. TAM 723: *κείσονται δὲ μόνοι σειγῆ παρὰ ἡρώω πατρώνων*. Über die Rechtsstellung ihrer Kinder ist den Inschriften nichts zu entnehmen, der Terminus technicus *ἐξελεύθερος* kommt in ihnen nicht vor.

4. Sklaven: *οἰκέτης*, *οἰκέτις* (*οἰκέτισσα* TAM 282), *δούλη* (TAM 495). Für ihre wenigstens materiell verhältnismäßig günstige Stellung spricht, daß nicht wenige mit Erlaubnis der Herren (dies wohl stets, obwohl *ἐφέσει τῶν δεσ-*

ποτῶν u. ä. nicht regelmäßig beigefügt wird) sich auf eigene Kosten Sarkophage aufzustellen in der Lage waren.

§ 2. Körperschaften.

1. Demos. Von seinen Beschlüssen (*ψήφισμα*, *δόγμα* einmal, in TAM 3, auch *γνώμη*) sind im Wortlaute nur wenige, auch sie meist nur zum Teil, mit vollständigem Praescript nur zwei, erhalten. TAM 4 stammt aus einer *ἔννομος ἐκλησία*, die am 13. Soterios, TAM 5 aus einer offenbar außerordentlichen Versammlung, die *γενεθλίων Αὐτοκράτορος ἀγομένων καὶ ἠθροισμένου τοῦ σύνπαντος πλήθους ἐν τῷ θεάτρῳ* stattfand; ersterer ist *προβούλων γνώμῃ* gefaßt, bei letzterem fehlt dieser Zusatz wenigstens im Praescript, doch s. u. § 3, 1.

Gegenstand der Beschlüsse konnten nach der Eingliederung von T. in das römische Reich nur mehr lokale Angelegenheiten bilden; der Bündnisvertrag mit Adada TAM 2 (s. o. IV § 5) fällt denn auch vor diese Epoche. Überwiegend sind es Ehrungen für Kaiser, römische Provinzial- und städtische Beamte und verdiente Private beiderlei Geschlechtes. Die üblichste Form ist die Zuerkennung eines Standbildes aus Marmor oder Bronze (beides ist durch die Zurichtung der Basen gesichert, *εἰκὼν μαρμαρέη* durch TAM 102 bezeugt, *χαλκῆ* durch TAM 4, 125; *ἀγάλματα χρυσεότευκτα* TAM 66, *χρυσίη εἰκών* und *χρύσειος τύπος* TAM 102 gehen natürlich auf vergoldete Bronze), das zu besonderer Auszeichnung aus öffentlichen Mitteln (*ἐκ τῶν δημοσίων* TAM 59. 76. 108. 109), meist aber auf Kosten des Geehrten oder seiner Angehörigen, Freigelassenen, Freunde hergestellt wurde. Mit der *εἰκὼν χαλκῆ* erscheint in den erhaltenen Belegen stets der *στέφανος χρυσοῦς* verbunden; bei den *χρυσαῖ τειμαί* der Statuenbasis TAM 111 wird man an eine *εἰκὼν ἐπίχρυσος* zu denken haben. Durch Volksbeschluß verliehen worden sein müssen auch die Titel *υἱὸς πόλεως*, *πατὴρ πόλεως*, *μήτηρ βουλῆς*, *μήτηρ βουλῆς καὶ δήμου*, *φιλόπατρις* u. ä. Singulär ist: *ὁ δῆμος τοὺς ὑπεσχημένους ... εἰς κατασκευὴν τῆς βασιλικῆς ὁδοῦ* (s. o. III § 6) *ἐτείμησεν καὶ τῇ ἐπιγραφῇ*, TAM 14. Welcher Art die schlechthin *τειμαί* genannten Auszeichnungen waren, die in TAM 83 zum sechsten- und drittenmal zuerkannt werden, ist unklar; die Basis hat ja sicherlich Statuen getragen, so oftmalige Wiederholung der gleichen Ehrung ist aber doch höchst unwahrscheinlich. Öffentliche, einen Volksbeschluß erfordernde Anerkennung ist es schließlich auch, wenn in TAM 683 der Beigesetzte den Sarkophag von der *πατρίς*, in TAM 684 den Platz für sein Felsgrab *συνχωρήματι δήμου* erhält. Von andersartigem erübrigt wenig. Volksbeschluß setzt natürlich die Herstellung von Heiligtümern (TAM 15), Götterstatuen (TAM 19. 28) und Profanbauten (TAM 10. 11. 13. 23) aus öffentlichen Mitteln voraus. Von besonderem Interesse wären die in TAM 3 vereinigt gewesenen Dokumente der Finanzverwaltung; leider ist nur ein Stein von vielen erhalten und auch darauf nur das Ende des Rahmenbeschlusses, der ihre Aufzeichnung auf Stein anordnete, und von einem weiteren Einiges aus den Durchführungsbestimmungen zu entziffern.

Statuen wurden dem Demos von der Bule

(TAM 48. 49), der *κυρία πατρὶς Τερμησσός* von einem Aur. Iulianus (TAM 47) aufgestellt. Weiter werden der Stadt (*δῆμος, πόλις, πατρίς*) von Privaten auf eigene Kosten ausgeführte öffentliche Bauten und Anlagen gewidmet (TAM 16. 18. 20. 21. 25. 30), Landgüter und Geldspenden zu verschiedenen Zwecken (TAM 1. 4. 14. 15. 19. 108. 109. 136), besonders für Agone (s. u. VII § 4) zu Lebzeiten oder im Testamente zugewendet. Erwähnt sei schließlich noch, daß Grabmulten häufig an *δῆμος* oder *πόλις*, seltener *πατρίς*, vorgeschrieben werden.

Zur Seite steht dem Demos ein Schreiber, ausdrücklich *γρα(μματεὺς) δή(μου)* genannt in TAM 552. 628; er wird vielleicht auch in TAM 630. 678, wo der Genetiv fehlt, zu erkennen sein, sicher in TAM 14, wo auf die Spender, bei denen jedesmal die Summe vermerkt wird, in einigem Abstande noch ein Name ohne solchen Beisatz folgt.

2. Bule. Zahl und Amtsdauer der Mitglieder sind nicht überliefert; für die Frage, ob sie wenigstens in späterer Zeit auch aus freiwilliger Meldung hervorgingen, ist vielleicht nicht bedeutungslos, daß der einzige mit Namen bekannte Buleut ein *κράτιστος προαιπόσιτος* ist, der in seiner Ehreninschrift TAM 82 *ἐν πᾶσιν εὐεργέτης* genannt wird.

Über die Befugnisse der Bule wissen wir nur, daß sie in den Unterschriften von Ehrenstatuen häufig mit dem Demos zusammen genannt wird (allein erscheint sie nie; ob die nicht seltenen Fälle, wo nur der Demos auftritt, aus nachlässiger Stilisierung zu erklären sind oder der Ehrenbeschluß dann vom Demos allein gefaßt war, wage ich nicht zu entscheiden) und Grabmulten an sie, aber wesentlich seltener als an *δῆμος, πόλις, πατρίς*, etwa im Verhältnis 1 : 4, vorgeschrieben werden.

Häufig führt sie die Titel *ἱερά, ἱερωτάτη*, einmal (TAM 322) *κρατίστη*. Statuen wurden ihr vom Demos (TAM 50) und einem Archiprobulen (TAM 51) aufgestellt; bezeichnend ist, daß in TAM 49 und 50, wo Demos und Bule sich gegenseitig ehren, der Text so stilisiert ist, daß die Bule jedesmal voransteht.

Einen Schreiber der Bule bezeugt TAM 730.

3. Die Gerusie wird nur dreimal erwähnt: TAM 3 A zählt ihre *συνγράμματα* neben den Beschlüssen von Volk und Rat auf, TAM 29 bezeugt eine von ihr aufgestellte Statue des *Θεὸς Κάστωρ*, TAM 590 schreibt Multzahlung an sie vor. Petersen 33, 1 denkt an sie auch bei den *πρεσβύτεροι* des Diod. XVIII 46f. (s. o. IV § 3), gewiß mit Unrecht; gemeint ist nicht eine Organisation, sondern die in der Stadt zurückgebliebenen Alten (daher er sie auch *γονεῖς* nennt) im Gegensatz zu den als Söldner ausgezogenen Jungen.

§ 3. Behörden und Ämter. Als allgemeine Bezeichnung werden *ἀρχή* und *ἄρχω* (s. *ἀρχιπρόβουλος, εἰρήναρχος*) und *ἀρχεῖον* (TAM 418: *οἷς ἂν ἐπισημάνεται δι' ἀρχείων*; oder = Archiv?) gebraucht.

1. Die Leitung der Stadtgeschäfte lag in den Händen der Probulen (*πρόβουλοι*, daneben findet sich *πρόεδρος τειμή* in TAM 18, *πρύτανις* in TAM 127, beides metrischen Texten; *πρυ]τάνει*

in der prosaischen Platzinschrift TAM 872 nr. 18 ist unsicher), eines Kollegiums mit einem *ἀρχιπρόβουλος* an der Spitze, der nach *συνπρόβουλοι* TAM 73. 74. 75. 118 und dem häufigen Ersatz von *ἀρχιπροβούλου* durch *προβούλου* in den Datierungen (s. u. und Term. Stud. 127) innerhalb des Kollegiums steht, so daß die Zwölfzahl durch die Listen TAM 74 (s. u.). 104. 108 gesichert ist.

Ihre staatsrechtliche Stellung ist zweifelhaft. Petersen 33 und Liebenam Städteverwaltung 294, 3 sehen in ihnen einen Ausschuß der Bule, wogegen Bedenken erregt, daß die Archiprobulie wiederholt (s. u.) als *ἀρχή* bezeichnet wird; so empfiehlt sich vielleicht mehr, sie mit Waddington zu Le Bas III nr. 1206 = TAM 124 als selbständige Behörde anzusprechen und den Namen, der ja ein zwingendes Argument keinesfalls abgeben kann, daraus zu erklären, daß sie auch in den Ratsversammlungen den Vorsitz führten. Das Kollegium wurde, wie die Namen der Listen lehren, alljährlich erneuert. Das Lebensalter schwankt bei den Archiprobulen in den annähernd zu beurteilenden Fällen (s. Term. Stud. 128) zwischen 25 und 35—40 Jahren.

Der Archiprobul gibt dem Jahre den Namen und wird daher TAM 17. 93. 104. 109. 136. 139 *ἄρξας τὴν ἐπώνυμον ἀρχήν* genannt; eine alphabetische Liste der bezeugten Namen mit den zu ermittelnden Daten habe ich Term. Stud. 129 (zu ergänzen nach Anz. Akad. Wien 1931, 27f.), ebd. 134 die chronologische Folge für die Jahre von 199—257 + 4 n. Chr. zusammengestellt. Über seine Amtsbefugnisse lehrt Einiges TAM 6: zwar ist der Amtstitel nicht erhalten; doch scheint mir mit Petersen 33 die Probulie, wegen *ἐν τῷ ἰδίῳ ἔτει* geradezu die Archiprobulie sicher. Dann stand ihm nach *προστὰς τῶν δημοσίων προσόδων καὶ ψήφων* und *ἐποίησεν ἀνεισφορίαν* die Aufsicht über die städtischen Finanzen und, dies wohl zusammen oder im Wechsel mit seinen Kollegen, der Vorsitz in den Volksversammlungen (über die Ratsversammlungen s. o.) zu. Dagegen geschieht es nicht von Amts wegen sondern, wie die Parallelfälle (s. u. VII § 4) lehren, auf Grund persönlicher Beziehungen, wenn er zusammen mit einem Privatmann die Leitung der ersten Feier des Agones nr. 9 (TAM 148; s. u. VII § 4) übernimmt.

Auf Antrag des Kollegiums (*προβούλων γνώμηι*) ist das Psephisma TAM 4 gefaßt; die Vereinzelung des Beleges gestattet nicht, diese Form als die gesetzmäßige zu erklären, doch sei bemerkt, daß Ergänzung dieser oder einer analogen Formel in den verlorenen Teilen der übrigen auf uns gekommenen Volksbeschlüsse, auch TAM 3. 5, durchaus angängig ist.

Ein Schreiber des Kollegiums ist in dem Träger des letzten, stark ausgerückten Namens der Liste TAM 74 zu erkennen und danach zu Anfang der Zeile (bei der Aufnahme 1899 unzugänglich) das Kompendium für *γραμματεύς* zu ergänzen; er zeichnet wie der des Demos in TAM 14 am Schlusse.

2. Die übrigen Ämter führe ich, da eine Rangordnung nicht festzustellen ist, in alphabetischer Folge auf, wobei ich der Übersichtlichkeit halber die Titel der Inhaber auch dann einsetze, wenn

die Zeugnisse nur den des Amtes oder das Zeitwort bieten.

Ἀγορανόμος: TAM 25. 30. 34. 36 ohne Angaben über die Befugnisse; TAM 103 (metr.) nennt den Titel nicht, doch paßt *σείτου μέτρον ἄπειρον ἀνευρὼν τοῖς κατὰ ἄστυ* und, auf Handelsprozesse gedeutet, auch *ἀντὶ δικασπολίης ἀγαθῆς* am besten auf dieses Amt.

Ἀγωνοθέτης (*ἐπιμελητής, ἐπιμεληςάμενος τοῦ ἀγῶνος*): TAM 155. 158. 161. 164. 169. 175. 180. 197. 207; Spielleiter, nur in Siegerinschriften genannt und kaum ständiges Amt, s. u. VII § 3, 4.

Ἀρχιφυλέτης: TAM 121; s. o. § 1 unter Vollbürger.

Γραμματεύς: *βουλῆς*: TAM 730; *δήμου*: TAM 552. 628; *θεσμοφυλάκων*: TAM 280. 689. 767 (stets mit dem folgenden verbunden); *χρεωφυλάκων*: TAM 280. 526. 677. 689. 767; ohne Zusatz: TAM 14 (= *δήμου*, s. o.). 74 (= *προβούλων*, s. o.). 630. 678.

Γυμνασίαρχος (*-άρχης*, TAM 75; *ἐπιμεληςάμενος τῶν γυμνασίων*): TAM *21 (*δ*). 25 (*δ*). *57 (*δ, ἡ*, Ehepaar). *58 (*ἡ*). 75 (*δ*). 107 (*δ*). 116 (*οἱ*, Ehepaar). *121 (*δ*). *122 (*δ*). *123 (*δ*). 137 (*ἡ*). 178 (*οἱ*, Ehepaar). 179 (*οἱ*, Ehepaar). Das Amt wird TAM 107 *τὸ β'*, mehrmals (Belege mit Stellen) *εἰς αἰῶνα, δι' αἰῶνος* bekleidet. Seine Übernahme wurde, offenbar wegen der bedeutenden damit verbundenen Auslagen für den Betrieb der Gymnasien, besonders dankbar empfunden, weshalb TAM 55 dem geehrten Ehepaar Zugehörigkeit zu einem *γένος γυμνασιαρχικόν* ausdrücklich nachrühmt.

Εἰρήναρχος: TAM 77 (*εἰρήνης ἀρχὴ διπλῆ*: zweimal?, in zwei Bezirken?). 104 (*τῶν ἄνω κωμῶν καὶ δρυμοῦ*). 906—909. 912—915. Term. Stud. 11f. habe ich als Amtsbereich die *περίχωρος* bestimmt, wonach mehrere gleichzeitig fungierende *εἰρήναρχοι* anzunehmen sind. Weiteres s. u. § 4. Nicht hieher gehört TAM 88: *εἰρήνης προστάτης* ist bei dem Ducenarius, wie bei anderen römischen Beamten *πάτρων καὶ εὐεργέτης* u. ä., bloß Ehrentitel.

Ἐπιμελητής (*ἐπιμεληςάμενος*), nur in Umschreibungen für *ἀγωνοθέτης* und *γυμνασίαρχος*: TAM 158 und 180 (*τοῦ ἀγῶνος*), TAM 25 (*τῶν γυμνασίων*).

Ἔφήβαρχος: TAM 213, leitet Schulagone, s. u. VII § 2.

Θεσμοφύλαξ: TAM 280. 689. 767; Kollegium, nur durch seinen *γραμματεύς* bekannt.

Κῆρυξ: TAM 730; fraglich, ob hieher zu ziehen, der Inhaber *Πολέμων ε'* ist auch *γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου*, ein schwer glaubliches Neben- oder auch nur Nacheinander, anderseits *Πολέμων ζ'*, vermutlich doch sein Enkel, TAM 567, *νεωκόρος*, so daß Gleichung mit *ἱεροκῆρυξ* (s. o. V § 1) wahrscheinlich wird.

Παιδονόμος: TAM 4. 204. 207; veranstaltet Schulagone, s. u. VII § 2.

Παραφύλαξ: TAM 14 bezeugt ein *παραφυλακεῖον* an der Königsstraße, s. o. III § 7.

Προήγορος: TAM 128; ständiges Amt?, vgl. Term. Stud. 92.

Στρατηγός: Münze, Friedländer Z. f. N. XII 6 mit *ΣΤΡ ΚΛ*. Da Eponymie eines Strategen sich mit der des Archiprobulen kaum verträgt und das Amt sonst aus T. nicht zu belegen

ist, halte ich (so auch Regling, briefl.) das Stück nicht für hieher gehörig; ist es etwa nach Klein-T. oder nach dem benachbarten Ariassos zu setzen?; vgl. für letzteres Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münz. II 365f.

Χρεωφύλαξ: TAM 3 B (*χρεωφυλακεῖον* in unklarem Zusammenhang). 263 (*διὰ χρεωφυλακείου μου σεσημειωμένου*, Bestimmungen gegen Grabschändung). 280 (*γραμματεύς*). 526 (*γραμματεύς*). 590 (*ἐσημιώσατο διὰ χρεωφυλακείου*, Bestimmungen gegen Grabschändung). 677 (*γραμματεύς*). 680 (*γραμματεύς*). 689 (*γραμματεύς*). 750 (*σημείωσις διὰ χρεωφυλακείου*, Bestimmungen gegen Grabschändung). 767 (*γραμματεύς*), ganz unsicher ist die Auflösung des Kompendiums *XY* zu *χρεωφυλακείου* in TAM 376; Kollegium mit einem Schreiber.

B. Territorium.

§ 4. Es wird in TAM 6 als *ἡ ἡμετέρα περίχωρος* und *ἡ χώρα* der *πόλις* gegenübergestellt und war (s. Term. Stud. 1f.) in Verwaltungsbezirke unterteilt, für welche die Hauptstadt eigene Eirenarchen (s. o. § 3) einsetzte. Zwei solche Bezirke nennt TAM 104: *αἱ ἄνω κῶμαι* und *δρυμός*; ersteren habe ich a. O. in den Siedelungen am oberen Karaman-Tschai, letzteren in dem Waldgebiete im Nordwesten finden zu dürfen geglaubt. Dazu muß noch mindestens ein dritter für den Anteil an der pamphylischen Ebene angenommen werden, wo TAM 906—909. 912—915 die Tätigkeit von Eirenarchen bezeugen: ein Name ist nicht überliefert, er wird der geographischen Situation entsprechend als Gegenstück zu *ἄνω κῶμαι* gebildet gewesen sein. Ob die unmittelbare Umgebung der Hauptstadt, das Bergland nördlich des Indschirli-Su und die Höhen südlich des mittleren Karaman-Tschai gesondert verwaltet wurden, muß dahingestellt bleiben.

Das Ausmaß der bürgerlichen Rechte, die den Bewohnern des Territoriums in ihren Heimatsorten zugebilligt waren, muß auf alle Fälle ein beschränktes gewesen sein. Die Institution der Eirenarchen kann nur den Sinn haben, daß ihnen in Angelegenheiten, die das Wohl des ganzen Gemeinwesens berührten, Verfügungs- oder doch Einspruchsrecht vorbehalten war; nachweisen läßt sich allerdings derartiges nicht, nur daß sie den Bewässerungsanlagen um Ewdir-Khan ihre Fürsorge zuwandten (Term. Stud. 8f.), doch spricht für ausgedehntere Befugnis des Amtes, daß seine Inhaber meist angesehenen städtischen Familien angehören (s. a. O. 12) und es in ihren Inschriften gleichwertig mit Probulie und anderen Würden aufgeführt wird.

Neben den Eirenarchen ist eine lokale Organisation sicherlich in allen geschlossenen Siedelungen des Territoriums anzunehmen, wenngleich nur für die *ἄνω κῶμαι* nachweisbar. Diese waren zu einer politischen Einheit zusammengefaßt, die sich in TAM 1. 895. 897 *τὸ περιπόλιον* nennt, in TAM 1 auch als *τὸ κοινόν* bezeichnet und selbständige Beschlüsse faßt. Bezeugt sind nur Ehrungen: TAM 894 eine Statue des Caracalla; TAM 1, im Wortlaute teilweise erhalten, *ἀνδριάς* und Verkündigung bei den Agonen; TAM 895. 897 *εἰκὼν χαλκῆ* und *στέφανος χρυσοῦς*.

An der Spitze steht ein eponymer *Ἄρχων*, TAM 893. 898. Da Archonten für die Hauptstadt

nicht belegt sind, vermute ich, daß das Psephisma TAM 3 B, wo Z. 14 *ἄρχων*, Z. 21 *ἄρχοντες* steht, sich auf Angelegenheiten der *περίχωρος* bezog und auch in *τὰ τεταγμένα ἀρχεῖα* Z. 7f., *τῶν κατὰ μῆνα ταμείων* Z. 17 und *τῶν οἰκονομούντων* Z. 18 Behörden dieser letzteren zu erkennen sind; dann wird auch die unbestimmte Formulierung verständlich, weil es nur auf die Funktionen ankam und die Namen der Beamten in den einzelnen Komen verschieden sein mochten.

Nach dem Dargelegten möchte ich nicht glauben, daß Kometen, die in die Hauptstadt übersiedelten, dadurch in dieser Vollbürgerrecht erhielten, sondern annehmen, daß sie dort wie andere Einwanderer als *πάροικοι* behandelt wurden; daß sie auf ihren Sarkophagen gelegentlich die Zuständigkeit zu einer Kome verzeichnen (s. o. III § 2), würde dazu gut stimmen, die staatsrechtliche Grundlage für solche Behandlung sich leicht darin finden lassen, daß die *περίχωρος* ursprünglich erobertes Land, ihre Bewohner also Untertanen geringeren Rechtes waren. Zu voller Gewißheit ist aber mangels ausdrücklicher Zeugnisse nicht zu gelangen.

VII. Agone.

§ 1. Sie zerfallen in zwei Hauptklassen, die mit dem Unterrichtsbetriebe an den Gymnasien in Zusammenhang stehenden Schulagone und die dem allgemeinen Wettbewerb zugänglichen öffentlichen Agone; innerhalb dieser letzteren sind wieder die von der Stadt veranstalteten (auf sie bezieht sich vielleicht allein die Verkündigung *ἐν τοῖς ἀγομένοις κοινοῖς ἀγῶσιν* in TAM 1, wo nur die Lesung nicht ganz sicher ist) und die von Privaten ausgerichteten zu unterscheiden.

§ 2. Schulagone (Anat. Stud. 197f.; Term. Stud. 36—40) wurden alljährlich, vermutlich am Schlusse des Unterrichtsjahres, unter Leitung des *παιδονόμος* (TAM 4. 204. 207) oder *ἐφήβαρχος* (TAM 213) veranstaltet. Daß die Kosten aus öffentlichen Mitteln beigestellt wurden, möchte ich heute weniger zuversichtlich annehmen, als Anat. Stud. 197; wenn die Texte neben *ἀγῶνας ἄγειν* (TAM 146. 204. 211. 213) oder *ἀγωνοθετεῖν* (TAM 207) nie von *φιλοτειμία* sprechen, läßt dies, um von der geringen Zahl abzusehen, gewiß auch die Deutung zu, daß es sich um selbstverständliche Amtsauslagen der Leiter (oder des Gymnasiarchen?) handelte, bei denen, wo nicht darüber hinausgehende Leistungen vorlagen, der *φιλοτειμία* zu gedenken kein Anlaß war. Jedenfalls verabsäumt der *παιδονόμος* von TAM 207, was immer man für ein Zeitwort am Schlusse ergänzen mag (Term. Stud. 40), nicht, eine solche noch besonders hervorzuheben.

Die Wettkämpfe fanden nach Jahrgängen statt; daher *νικήσας τοὺς καθ' ἡλικίαν* in TAM 202. 203. 205. 206. 208. 209. 210, *παίδων ἐξ ἀγέλης* in TAM 146, während man für die Beinamen der Epheben in TAM 872 nr. 37: *Ἡλιοφοριανοί*, nr. 39: *Αὐτομενιανοί*, die Deutung wohl eher in anderer Richtung (analog der Alimentareinrichtung Traians?) zu suchen haben wird. Nur gymnische sind bezeugt, *ἅλματι* TAM 206, *δίαυλον* TAM 209, *λαμπάδι* TAM 208, *πανκράτιον* TAM 203. 205. 210, *πάλῃ* TAM 146 (?). 202. Daß Belege für musische fehlen, ist vielleicht nur Zufall; Ausbildung der Jugend auch in dieser Richtung war jedenfalls Voraussetzung für den Agon *χορῷ παιδῶν παίδων λ'* (s. u. § 4 nr. 11), auch den *διδάσκαλος* von TAM 439 wird man am liebsten auf solchem Gebiete tätig denken.

Die Sieger wurden in regelmäßig geführte Listen eingetragen, die (ob stets?) an öffentlichen Gebäuden aufgeschrieben wurden, wodurch uns von zehn Reste in TAM 202—210. 213 erhalten sind; außerdem erhielten sie Preise (*ἄθλα*: TAM 4. 207; Kränze, Palmzweige, Schalen?: Term. Stud. 39), die neben den Periochen der Liste TAM 204, vielleicht auch 207 (Term. Stud. 40) an der Wand angebracht waren.

§ 3. Öffentliche Agone der Stadt (Term. Stud. 41f.) liegen den Siegerbasen TAM 161. 164 und den Listen TAM 199—201. 211. 212 nr. 7. 17—20 meines Verzeichnisses Anat. Stud. 198f. zugrunde. Erstere stammen aus *Ἀγῶνες Σεβάστειοι Σολύμειοι*, die *ἐκ τῶν δεδομένων ἀργυρίων ὑπὸ Ἐρ(μαίου) Ἑρμολάου Ἐρ(μαίου) Θόαντος* veranstaltet wurden. Ob demselben Agon auch die Listen entstammen, ist unsicher, obzwar die erhaltenen Reste Ergänzung in diesem Sinne anstandslos zulassen; sonst kämen in Betracht die *Πύθια* (s. o. V § 4), bei denen Wettkämpfe durch das Münzbild, eine Preisurne, verbürgt sind, oder die durch TAM 33 und den Titel *ἱερονείκης* in TAM 168. 521 (= 33) bezeugten *ἱεροὶ ἀγῶνες*, wobei freilich zu bedenken bleibt, daß letztere nicht unbedingt in T. stattgefunden haben müssen, alle auch auf private Stiftung (s. u. § 4) zurückgehen können. Nicht zu entscheiden ist auch, ob die *Σολύμειοι* zu Ehren des Zeus Solymeus oder des Heros Solymos (s. o. V § 1) abgehalten werden; jedenfalls waren sie hochangesehen und darum gleichzeitig dem Kaiser gewidmet. Die Kosten für solche Agone wird, wenigstens grundsätzlich, der Stadtsäckel getragen haben, Übernahme oder doch Beitragsleistung seitens Privater aber sicherlich nicht bloß bei TAM 161. 164 vorgekommen sein, wie denn auch die Leitung, nach dem Wechsel in Zahl und Verbum zu schließen (*ἀγωνοθετοῦντος*: TAM 161. 164; *διακοσμούντων*: TAM 211). nicht ständigen Beamten übertragen war, sondern von Fall zu Fall von Privaten übernommen wurde.

Das Programm zeichnet sich durch Reichhaltigkeit aus; belegt sind gymnische (*δρόμος μέγας*: TAM 199 V, VII; *δρ. μεικρός*: TAM 199 IV; *ὁπλείτης*: TAM 199 VI; *πάλη*: TAM 161. 164. 199 VIII) und hippische, in TAM 199 bezeichnenderweise an die Spitze der Liste gestellte Wettkämpfe (*ἵππος ἄβολος*: TAM 199 VI. 212; *ἱ. πρωτοβόλος*: TAM 199 I; *ἱ. παντιβόλος*: TAM 199 III), musische vielleicht für die *Πύθια* anzunehmen, wenn von Imhoof-Blumers Deutungen der Gegenstände über der Preisurne (Kleinasiat. Münz. II 412 zu nr. 19) die auf Rollen das Richtige trifft. Beachtung verdient noch, daß aus zwei Feiern je zwei Sieger in der gleichen Kampfart (*ἀνδρῶν πάλη*: TAM 161. 164; *μέγας δρόμος*: TAM 199 V, VII) angeführt werden, gelegentlich also Parallelpreise, dann wohl durch private Munifizenz, ausgesetzt wurden. Welcher Art die Preise waren, ist nicht zu ersehen.

§ 4. Öffentliche Agone Privater (Anat. Stud. 198ff. Term. Stud. 42—58) kennen wir fünfzehn, im folgenden nach Anat. Stud. mit nr. 1—6, 8—16 bezeichnet, aus denen die meisten der erhaltenen Siegerinschriften stammen. Sie sind teils zu Lebzeiten, teils durch Testament gestiftet, dies sicher, wo die Texte *καταλειφθείς* o. ä. beisetzen; in letzteren Fällen sind Legate in Bargeld, so für nr. 2: *ἐκ τῶν καταλελειμμένων (καταλειφθέντων) χρημάτων (προσόδων)*, und in Grundbesitz, so für nr. 1: *ἐκ τοῦ καταλειφθέντος χωρίου*, bezeugt. Als Stifter erscheinen sowohl Männer als Frauen; diese allein, nr. 5. 9, oder mit dem Gatten zusammen, nr. 13. 15. Anlaß war, soweit erkennbar, der Wunsch, das Gedächtnis an Familiengeschehnisse zu erhalten. So tritt der Vater bei bedeutsamen Epochen im Leben des Sohnes für ihn, *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ*, als Stifter ein in nr. 8. 10. 11, gründet zum Andenken an den Tod des Mannes die Gattin nr. 9 *ἐπὶ τῷ ἀνδρί*, an den des Sohnes die Mutter nr. 5 *ἐπὶ τῷ (γενομένῳ) υἱῷ* und ändert aus gleichem Anlaß der Vater in den späteren Feiern von nr. 8, TAM 165. 169, die anfängliche Formel *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ* in *ἐπὶ τῷ υἱῷ*; auch nr. 3 und 15 sind ähnlich zu beurteilen, wenn ich richtig vermutet habe, daß sie gestiftet wurden, um einem Neffen, bzw. Enkel Gelegenheit zur Auszeichnung zu bieten. Gotteskult spielt mit bei nr. 11, wie der Beiname *Ἀσκληπεῖος* (neben *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ*) zeigt, und, falls sie hieher zu ziehen sein sollten, bei den schon in § 3 erwähnten *Πύθια* und *ἱεροὶ ἀγῶνες*.

Periodizität ist fast bei allen durch Iterationsziffern oder andere Argumente zu sichern oder doch wahrscheinlich zu machen; auch für nr. 13, wo solche Anhaltspunkte fehlen, steht mehrmalige Abhaltung, wenn auch vielleicht nicht in regelmäßiger Folge fest. Da die Siegerinschriften gerne den Jahreseponymen nennen, läßt sich öfters das Jahr der Feier, für einige das der Einsetzung und die Periode bestimmen; Jährigkeit ist nirgends, dagegen (s. die Liste am Schlusse) die Trieteris dreimal, Tetraeteris und Penteteris je einmal nachzuweisen. Der älteste Agon, nr. 1, reicht vielleicht noch bis in die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. hinauf, die meisten sind zu Ende dieses oder zu Beginn des folgenden, als letzter nachweisbarer nr. 3 um 231 + 4 n. Chr. eingesetzt; späteste Feier ist nr. 16 KZ, 257 + 4 n. Chr. Die Einzelfeier heißt *θέμις*, wonach Head HN² 712 sehr glaublich diese Auflösung für das Münzbeizeichen *Θ* vorgeschlagen hat.

Die Spielleiter werden viel seltener als die Jahreseponymen genannt; aus dem Wechsel in Zahl und Formel (*ἀγωνοθετοῦντος*: TAM 155 aus nr. 2, TAM 169 aus nr. 8; *προστάντος τῆς ἀγωνοθεσίας*: TAM 197 aus nr. 2; *ἐπιμελητοῦ*: TAM 158 aus nr. 16; *ἐπιμελησαμένου*: TAM 180 aus nr. 5; *ἀγῶνος ἀχθέντος ὑπὸ* mit Gen. sing.: TAM 145. 149. 162. 177. 193 aus nr. 16; daneben *ἀγωνοθετούντων*: TAM 175 aus nr. 6: *προκαθεζομένων*: TAM 148 aus nr. 9) ist wie bei den in § 3 besprochenen Agonen zu folgern, daß es sich nicht um eigens dafür eingesetzte Beamte handelt, wozu stimmt, daß mehrfach (s. Anat. Stud. 201) sich verwandtschaftliche Beziehungen zu den Stiftern aufzeigen lassen und in TAM 148 der Archiprobul zusammen mit seinem Vetter den Vorsitz führt.

Gegenüber der Vielgestaltigkeit der städtischen Agone überrascht, daß aus den privaten fast nur Ringersiege überliefert sind. Die meiste Abwechslung bietet noch nr. 1 (dreimal *πάλη*, zweimal *λαμπάς*, einmal *ἵππος τέλειος*, letztere Programmnummer vielleicht individuell zu erklären; s. Schehl Österr. Jahresh. XXIV, Beibl. 106); sonst findet sich in nr. 11 anscheinend regelmäßig neben *πάλη* und offenbar durch den religiösen Nebenzweck veranlaßt, ein *χορὸς παιᾶνος* und in nr. 9 einmal *πανκράτιον*. Diese Eintönigkeit kann bei der großen Zahl der Zeugnisse nicht auf Zufall zurückgeführt werden, sondern muß in besonderer Beliebtheit gerade dieses Zweiges der Athletik begründet sein.

Die Bewerber um die gymnischen Preise werden in zwei Altersklassen, *παῖδες* und *ἄνδρες*, geschieden, während die *ἔφηβοι* der Schulagone hier niemals erscheinen; offenbar wurden sie in den öffentlichen Agonen unter die *παῖδες* eingereiht, was allein auch verständlich macht, wie der Sieger von nr. 16 *ς'* zugleich unter den *παῖδες* und *ἄνδρες* antreten konnte. Dementsprechend habe ich, Klee Z. Gesch. d. gymn. Agone 46ff. folgend, Term. Stud. 42 als Grenzalter für die beiden Klassen das 20. Lebensjahr angesetzt.

Daß den Siegern Wertpreise zuerkannt wurden, geht aus der Bezeichnung der Einzelfeier als *θέμις* hervor; nichts beweist dagegen der gelegentliche Ersatz dieses Ausdruckes durch den allgemeineren *ἀγών*, auch nicht das fünfmal belegte *στεφθείς*, zumal ihm dreimaliges *νεικήσας θέμιν* aus denselben Agonen zur Seite steht. In der Regel werden sie in Bargeld bestanden haben, was dann zur Prägung der Münzen mit *Θ* (= *θέμις*, s. o.) Anlaß geben konnte. Nur beim *χορὸς παιᾶνος* legt der dreieckige Grundriß der Inschriftträger nahe, an Dreifüße zu denken, die man sich dann vielleicht gewöhnte, dem Zeus Solymeus zu weihen und in seinem Temenos aufzustellen; jedenfalls ist dies für die uns bekannten Fälle durch den Fundort, bei TAM 154. 198 auch durch die Schlußformel: *Ἀνεστάθη δὲ ἐπὶ ἱερέως Διὸς Σολυμέως τ. δ.* gesichert. Mit dem Preise verbunden war das Recht, eine Siegerstatue aufzustellen, von dem in weitem Umfange Gebrauch gemacht wurde.

Die wichtigsten Daten über die Agone dieser Gruppe stellt nachfolgende, nach Anat. Stud. 198f. geordnete Liste zusammen.

nr. 1: St(ifter): *Τι. Κλ. Ἀγρίππας*, Te(stament), vielleicht schon um 150 n. Chr., Pe(riode) unbekannt, *πάλη, λαμπάς, ἵππος τέλειος*. TAM 166. 170 (*α'*). 172 (*β'*). 185. 190. 195. Term.

nr. 2. St.: *T. Αἰλ. Ἀγριππεῖνος*, Te. zwischen 180 und 190 n. Chr., Pe. unbekannt, *πάλη*. TAM 41 (*α'*). 147. 155. 168. 181. 182. 184. 187. 191. 192. 193. 197. Term. Stud. 54ff.

nr. 3. St.: *Αὐρ. Χαριδημιανὸς Ἀπολλώνιος* und Gattin *Αὐρ. Ἀντιοχίς*, 231 + 4 n. Chr., Pe. unbekannt, Kampfgattung versehentlich (?) weggelassen, vermutlich *πάλη*. TAM 179 (*α'*). Term. Stud. 48.

nr. 4. St.: *Ἀπολλώνιος Σιμωνίδου*, gestiftet vor, abgehalten nach 212 n. Chr., Pe. ?, *πάλη*. TAM 171. Term. Stud. 56.

nr. 5. St.: *Αὐρ. Γῆ Ὀτάνου*, gestiftet 220 oder 221 n. Chr. *ἐπὶ τῶ (γενομένω) υἱῶ*, Pe. Tetraeteris, *πάλη*. TAM 160 (*ιβ'*). 180 (*ε'*). Term. Stud. 56f.

nr. 6. St.: *Ἑρμαῖος Ἑρμολάου*, gestiftet vor, abgehalten nach 212 n. Chr., Pe. unbekannt, *πάλη*. TAM 175. Term. Stud. 48.

nr. 8. St.: *M. Αὐρ. Ἑρμαῖος Π. Αἰλ. Πλάτωνος*, gestiftet 225 + 4 n. Chr. *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ*, später *ἐπὶ τῶ υἱῶ*, Pe. Trieteris, *πάλη*. TAM 141 (*δ'*). 156 (*α'*). 165. 167 (*β'*). 169. Term. Stud. 48ff.

nr. 9. St.: *Λαλλα Μελησάνδρου*, gestiftet vor 212 n. Chr. *ἐπὶ τῶ ἀνδρί*, Pe. unbekannt, *παγκράτιον*. TAM 148 (*α'*). Term. Stud. 57.

nr. 10. St.: *Μολης β' Ἑρμαίου Μολεους*, 205 + 4 n. Chr. *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ*, Pe. Trieteris, *πάλη*. TAM 194 (*γ'*). 196 (*ζ'*). Term. Stud. 25.

nr. 11. St.: *Ὀδωλλος Μολεους Ὀδωλλου*, Te. 191 + 4 n. Chr., *ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ, Ἀσκληπείος*, Pe. Penteteris, *πάλη, χορὸς παιᾶνος παίδων λ'*. TAM 142 (*ια'*). 154 (*γ'*). 159 (*γ'*). 163 (*ια'*). 186 (*δ'*). 198. Term. Stud. 50ff.

nr. 12. St.: *Ὁπλης Ὀβριμοτου Οτανειτος πρεσβύτερος*, Te. zwischen 172 und 180 n. Chr., abgehalten 218 n. Chr., Pe. unbekannt, *πάλη*. TAM 152 (*α'*). 176 (*α'*). Term. Stud. 52.

nr. 13. St.: *Περικλῆς Ὀβριμοτου Ἑρμαίου Παδαμουριος* und Gattin *Μαμαστις Μαμωτασιος β' Μοτασουργιος*, gestiftet vor 212 n. Chr., perioditisch?, *πάλη*. TAM 151 (*γ'*). Term. Stud. 57.

nr. 14. St.: *Περικλῆς Πλάτωνος Μειδίου*, gestiftet vor, abgehalten auch noch nach 212 n. Chr., Pe. unbekannt, *πάλη*. TAM 143. 188. 189. Term. Stud. 57f.

nr. 15. St.: *Τιβ. Κλ. Πλάτων ὁ καὶ Τιβέριος* und Gattin *Αὐρ. Γῆ Ἑρμαίου Ὁπλεους Ἑρμαίου*, gestiftet 229 oder 230 + 4 n. Chr., Pe. unbekannt, *πάλη*. TAM 178 (*α'*). Term. Stud. 52.

nr. 16. St.: *Σιμωνίδης Ἀπολλωνίου* (*Σιμωνίδου, φύσει Θόαντος Σιμωνίδου*), gestiftet 205 + 4 n. Chr., Pe. Trieteris, *πάλη*. TAM 144 (*ζ'*). 145 (*β'*). 149 (*α'*). 150 (*κζ'*). 153 (*ια'*). 157 (*η'*). 158 (*ιδ'*). 162 (*β'*). 173 (*ς'*). 174 (*ς'*). 177 (*α'*). 183 (*γ'*). Term. Stud. 43—47.

VIII. Gräberwesen.

§ 1. Bestattungsweise. Verbrennung und einfache Beisetzung (für Einbalsamierung fehlen Anhaltspunkte) der Leiche stehen nebeneinander. Doch scheint erstere in älterer Zeit gebräuchlicher gewesen zu sein als in den nachchristlichen Jahrhunderten; wenigstens müssen die dafür zeugenden Ostotheken und Felsgräber mit solchen der guten Arbeit mit Petersen 69 zu den ältesten Gräbern gezählt werden, wonach man auch den besonders in deren Nähe auftretenden Grablöchern der kleineren Art (s. u. § 5) im allgemeinen höheres Alter zubilligen wird. Ganz abgekommen ist die Leichenverbrennung aber niemals; TAM 689 (Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. n. Chr.) sagt im Epigramm: *ὀστέα ... ἀπέθηκε παῖς γλυκερῶν γονέων*, 851 (nach 212 n. Chr.) fügt am Schlusse bei: *προαποτεθέντων τῶν ὀστέων τοῦ πατρός μου*, einzelne Grabschriften, auch angesehener Leute (dies gegen Petersen 69), des 3. Jhdts. n. Chr. verbieten *ἀποθέσθαι ὀστοθήκην*: TAM 623, *ὀστέα (ἐν)καταθέσθαι*: TAM 631. 663, *ὀστέα ἐπιβαλεῖν*: TAM 828, und kennen neben dem Sarkophag die *καῦστρα*: TAM 356. 562. 689.

§ 2. Totenkult bezeugen die schüsselartigen Spendengrübchen vor den Reliefstelen in Petersen 75 Fig. 26 und auf den Grabaltärchen (s. u. § 5), auch die an einzelnen Architekturgräbern, wie TAM 590 u. a., erhaltenen Krampenlöcher für Guirlanden. Inschriftliche Zeugnisse für Opfer oder Feste fehlen, auch werden die Toten nur einmal, TAM 767, *οἱ κατεχόμενοι θεοί*, nirgends *ἥρωες* (das Grab, auch der einfache Sarkophag, heißt allerdings gelegentlich *ἡρῶον* und TAM 331 bietet: *διὰ τὸ ... τὸ ἡρῶον καθωσιῶσθαι*) genannt. Dafür wird Grabschändung sehr häufig nicht bloß mit der Klage *τυμβωρυχίας* und Geldbußen, sondern auch mit den *ἀραί* der *κατοιχόμενοι* (vgl. bes. TAM 268, metr.: *ζώει γὰρ νεκύων, ζώει τειμήορος Ἄτη*; danach ist gewiß auch in TAM 267 *ἔνοχος ἔσται τοῖς καταχθονίοις* nicht auf Hades und Persephone, sondern auf die Abgeschiedenen zu beziehen) bedroht und als *ἀσέβεια* gegen sie erklärt.

§ 3. Gräberrecht. T. eigentümliche Bestimmungen sind nicht zu verzeichnen. Das übliche Formular bietet in vollständiger Fassung: Stiftername, Verzeichnis der Beigesetzten und zur Beisetzung Berechtigten (Zusätze werden am Schlusse oder neben dem Haupttexte nachgetragen, bisweilen in ihn eingeschoben, wobei leicht das Satzgefüge leidet), Verbot unbefugter Benützung unter Androhung der Rache der Toten und der Klage *τυμβωρυχίας* mit Festsetzung der an Götter (s. o. V) oder öffentliche Kassen (s. o. VI) zu zahlenden Geldbußen (*πρόστειμον*) und des dem Kläger (meist heißt es *ἐξὸν παντὶ τῶ βουλομένω ἐκδικεῖν* o. ä., einmal, TAM 699 *ἐκδικούντων τῶν ἀπελευθέρων*) zufallenden Anteils. Die in den Nachbarlandschaften so beliebten Grabflüche sind in T. selten; TAM 742 hat: *σχήσει ἀτεκνία*, TAM 814: *μήτε γῆ βατὴ μήτε θάλασσα πλωτή μήτε τέκνων ὄνησις εἴη*. Interessant sind einige Fälle von Usurpation mit zwei Inschriften auf demselben Sarkophag; sicher TAM 436 nach 568, 733 nach 772, 766 nach 844, 827 nach 848, vielleicht auch 808 nach 412 (beide Texte unvollendet!) und 818, wo der Stiftername eradiert, aber nicht durch einen anderen ersetzt ist, während bei TAM 664 und 701, die unter kleinen Reliefs am rechten Rande der Sarkophage mit TAM 664 und 805 stehen, wie auch bei TAM 843, wo der bloße Name im Genetiv auf der Schmalseite des Sarkophages mit TAM 736 eingegraben ist, die Annahme mindestens zulässig bleibt, daß sie nur für ein benachbartes Grab dienen sollten.

§ 4. Nekropolen. Die Bewohner der Stadt haben, den orographischen Verhältnissen entsprechend, wohl schon von Anfang an, jedenfalls in der Kaiserzeit, ihre Toten großenteils innerhalb der Mauern beigesetzt. Etwa drei Viertel der Gräber mit Inschriften liegen, um von vereinzelten, wie M am Markte (Petersen 37), Q 3 unweit von L 5 (Petersen 56), beide wohl nur heute schriftlos, und einigen Felsgräbern, sowie von kleineren Gruppen inmitten der Häuser der Südstadt abzusehen, auf den das Wohngebiet im Süden und Westen umrahmenden Höhen und bilden eigentlich eine zusammen-

hängende Gräberstadt, die ich nur der leichteren Orientierung halber nach Vorgang Petersens in lokale Bereiche, E 6—E 10, unterteilt habe. Unter den außerhalb der Stadt gelegenen ragt an Pracht die teilweise von Mauern begrenzte, dicht und ziemlich regelmäßig besetzte Nordnekropole E 1, etwa 350 m nordwestlich vom Tore A 1, schon außerhalb von Fig. 1 an der Königstraße C 1 gelegen, besonders hervor; zu ihr kommen E 2 auf den Höhen über N 7, E 3 im südlichen Zisternental um D 4, E 4 vor dem Tore A 2 und E 5 am Felsdurchstich für C 3. In der Landschaft stehen die Sarkophage vereinzelt oder zu Gruppen vereinigt, letzteres in besonders großer Zahl bei Ewdir-Khan.

§ 6. Gräbertypen. Petersen 67—76. Niemann 107—120. 121f. Heberdey-Wilberg Grabbauten in Termessus in Pisidien, Österr. Jahresh. III (1900) 177—213.

Felsgrablöcher mit einfachen Giebeldeckeln, sowohl kleinere, den Ostotheken, als größere, den Sarkophagen in den Massen entsprechende, sind nicht selten; erstere treten besonders in der Nähe der Felsgräber auf, letztere vereinzelt in allen Nekropolen. Inschriften tragen die kleineren nie, auch von größeren ist mir nur eine, TAM 854, auf der Schmalseite des Deckels eingegraben, bekannt geworden, leider eingangs hoffnungslos zerstört, so daß nicht auszumachen ist, ob der andernorts für diesen Typus bezeugte Name *χαμοσόριον* verwendet war.

Ein mit Platten ausgesetztes Erdgrab erwähnt als vereinzeltes Vorkommen Petersen 70, 2; auf oder bei einem solchen muß aber auch das Grabaltärchen TAM 820 (s. u.) gestanden haben, dessen Epigramm von einem *ἀμφίχυτον σῆμα* redet, in dem die *γαῖα φίλη* den aus dem Auslande eingewanderten (!) Stifter berge.

Ostotheken (den Namen belegt TAM 623) in Gestalt von Häuschen mit Tür, Fenster und dachförmigem Deckel, finden sich freistehend besonders in E 4 und vor dem Tore B, bisweilen auch im Inneren von Felsgräbern (Petersen 69 Fig. 21); ein Felsgrabloch neben F 4 (Petersen 65 Fig. 16) ist mit einer gleichartigen Fassade verblendet. Inschriften fehlen.

Sarkophage mit einfachem Giebeldeckel sind der herrschende Typus und über alle Nekropolen verbreitet (Beispiele s. Niemann Taf. XVII—XX); die Inschriften nennen sie gewöhnlich *σωματοθήκη*, seltener *θήκη*, während Belege für *ἀγγεῖον* (prosaisch), *ἡρῶον, μνημεῖον, σορός* (prosaisch und metrisch), *μνῆμα, οἶκος, σῆμα, τύμβος* (nur metrisch) bloß vereinzelt vorkommen, für *τάφος* überhaupt fehlen. Sie stehen, hie und da aus dem gewachsenen Fels gemeißelt und dann manchmal chamosorionartig zum Teil in ihn eingetieft, in der Regel frei, allein, selten zu mehreren auf einer einfachen oder als Bank gestalteten Stufe; spärlicher sind Fälle mit mehrstufigem Unterbau oder hohem prismatischem Sockel (beide *κρηπίς, κρηπείδωμα* genannt) oder beidem zusammen, wie S 6 mit TAM 216. Niemann 121 Taf. XXI. Daneben werden sie auch in eine Aedicula (*ψαλίς*: TAM 750; sonst verwenden die Inschriften die für die alleinstehenden Sarkophage üblichen Bezeichnungen) gestellt, die mit

einer einfachen Platte (Petersen 72 Fig. 53), einem flachen Giebelblock (Niemann 106—108 Fig. 70—73) oder einem Keilsteinbogen (Heberdey-Wilberg 191 Fig. 67. 68) überdeckt sein kann. Bis zum Überladenen steigert sich der Prunk in den säulengeschmückten, vielfach mehrere Sarkophage umschließenden Grabhäusern (*ἡρῶον*, daneben einmal, TAM 648, *μνημεῖον*) S 1—S 5, S 7 u. a., von denen Niemann Fig. 74—89, 91, 94—96, Taf. XVIII—XX und Wilberg Fig. 52—83 Beispiele beschreiben, deren Mannigfaltigkeit ich a. O. 207ff. zu ordnen und typengeschichtlich verständlich zu machen versucht habe.

Die Deckel der Sarkophage dürften meist durch das eigene Gewicht genügend gesichert geschienen haben, werden aber auch mit Kalkmörtel (Spuren habe ich mir bei TAM 481 notiert) oder Vertikalklammern (*πελεκείνοις διείληπται*: TAM 574; *κορακώσουσιν οἱ κληρονόμοι*: TAM 902) noch besonders befestigt.

Die plastische Ausstattung der Sarkophage ist dürftig, meist ziemlich roh. Etwa ein Viertel der mit Inschriften ausgestatteten ist ganz schmucklos; in der Regel nimmt die Mitte der Langseite eine viereckige Schrifttafel ein, allein, weit häufiger aber von Rundschilden (ausnahmsweise halbmondförmigen Pelten) flankiert, die bisweilen auf schräg gestellten, hie und da mit Dolch, Schwert, Doppelbeil gekreuzten Speeren aufliegen. Statt der Rundschilde oder auf ihnen finden sich auch Reliefs, bei Priestern gerne Altar, Kanne und Schale. Beispiele reicherer Ausstattung bespricht Petersen 73f., wozu für die Landschaft Einiges Rott 30 und Pariberi 186ff. beisteuern.

Die Inschriften sind bei den freistehenden Sarkophagen, wo eine Schrifttafel vorhanden ist, auf dieser eingegraben, längere Texte greifen mit einer oder mehreren Langzeilen oben und unten über sie hinaus, überschreiten auch oft seitlich den Rahmen; bisweilen bleibt ohne ersichtlichen Grund die Tafel frei. Fehlt eine solche, so steht der Text gewöhnlich in Langzeilen oben auf der Front, selten auf der Schmalseite des Kastens oder ganz oder teilweise auf dem Deckel. Auch bei den Aediculagräbern trägt meist der Sarkophag, ausnahmsweise das Podium die Grabschrift. Bei den Grabhäusern ist dieses Verhältnis umgekehrt; daneben wird vereinzelt auch Tür oder Hinterwand des Oikos benützt.

Felsgräber (Petersen 64—70 Fig. 15—22, F 1—F 5 u. a.) finden sich einzeln und in kleinen Gruppen an den Felswänden beiderseits der Nordstadt, hinter E 2 und im Zisternental gegenüber D 4. Ihre Fassaden mit Giebel- oder Bogendecke (*ψαλιδωτὸς πέτρα*: TAM 590, wohl die jüngere Form, s. Petersen 70) umschließen ebensowohl Ostotheken als Sarkophage, an deren Front gerne ein Tisch in Relief dargestellt ist, vereinzelt auch ein einfaches Türloch vor einer kleinen Grabkammer. Nur Scheingrab ist Petersen 75 Fig. 26. Was er als Sarkophag zeichnet, ist ein flacher, massiver Vorsprung mit etwas überragendem glattem Oberprofil; letzteres trägt auf der Oberseite die in § 2 erwähnten Spendengrübchen, ersterer in vertieftem Rechteck den Eigentumsvermerk TAM 873; unleser-

liche Spuren auf dem linken Pfeiler rühren von einer zweiten Inschrift (der eigentlichen Grabschrift?) her. Das zugehörige Grab wird am Fuße des Felsens verschüttet liegen.

Das reichst ausgestattete und älteste ist F 4 an der Felswand westlich gegenüber L 5, das Petersen 64—68 eingehend beschreibt und für das des Diadochengenerals Alketas (s. o. IV § 3) halten möchte; leider kommt keine Inschrift (Spuren auf der linken Felswand vermochte er nichts abzugewinnen, ich habe das Grab mehrmals vergeblich gesucht) seiner Vermutung zu Hilfe, so daß sie nicht zur Gewißheit zu erheben ist. Inschriften sind an den Felsgräbern selten und nur an den jüngeren, vom Arcosoliontypus, vertreten; doch zählt dazu eine der wenigen, die in das 1. Jhdt. n. Chr. hinaufreichen, die Grabschrift des Augustuspriesters *Οπλης τοὶς Πιλλακοον Μανησου*, TAM 684 (s. Term. Stud. 30), während die übrigen, TAM 590. 830. 841, schon wesentlich jünger sind, TAM 890, an der Hinterwand aufgemalt, sogar christlich, aber wohl auf Usurpation zurückzuführen.

Grabstelen (Petersen 75) stehen zu je dreien an den Seitenwänden neben der Ostothek in dem Felsgrab Petersen 69 Fig. 21, Nischen und Zapfenlöcher bezeugen ihr ehemaliges Vorhandensein auch neben anderen Felsgräbern und Grabhäusern. In Relief nachgebildet sind sie an Felswänden (Petersen 75 Fig. 25), im Inneren einer Grabaedicula (Petersen 75, 2) und in der Fassade Petersen 75 Fig. 26.

Grabaltärchen (Petersen 75f.) haben sich mehrfach, drei mit Inschriften, TAM 330. 333. 810, erhalten; die beiden ersteren lagen in E 10 unweit von S 4 auf einem Podium neben Sarkophagen, zu denen sie gehören mögen, das dritte, im (metrischen) Texte auffällig *στήλη* genannt, fand ich westlich von E 1 im Bachbett, in dessen Nähe das zugehörige Erdgrab (s. o.) zu suchen sein wird.

3) Stadt im südwestlichen Pisidien, Klein-T. zum Unterschied von voriger.

Von antiken Schriftstellern erwähnen sie nur Steph. Byz. p. 650 und Eustath. zu Dion. Per. v. 859; vielleicht war sie auch in der Quelle von Strab. XIII 4, 16 (s. Nr. 2, unter III § 2) gemeint. Inschriften sind in den Ruinen der Stadt nicht gefunden, eine mäßige Anzahl in dem benachbarten Oinoanda zusammen mit denen dieses Gemeinwesens, so daß die Zuteilung verstümmelter mitunter fraglich bleibt. Ich benütze den Schedenapparat zu TAM II, der außer Revisionen älterer Abschriften auch unedierte Stücke enthält. Ein *πολείτευμα* (Landsmannschaft, s. Ruppel Philol. N. F. XXXVI 310f.) der Klein-Termessier in Sidon bezeugt die bemalte Grabstele Macridy Bey Rev. Bibl. N. S. I 551 nr. 2 pl. III 1. Auf Klein- eher als Groß-T. bezieht sich auch der Brief des Kaisers Pius an Balbura, Heberdey-Kalinka (s. u.) 37 nr. 49 Z. 19. Münztypen s. Head HN² 698.

Holleaux-Paris Bull. hell. X (1886) 216—235 Petersen-Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien II 178—283. Heberdey-Kalinka Bericht üb. zwei Reisen im südwestl. Kleinasien, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLV (1896) 41—55. Cousin Bull. hell. XXIV (1900) 338—345. Heberdey Zur Gesch. von Termessus maior in röm. Zeit, Anz. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 1931 IV—X 19.

Der Name lautet durchgängig *Τερμησσός — Τερμησσεῖς* (Steph. hat itazistisch *Τερμισσός, -ενός*). Die eigenen Inschriften fügen stets *οἱ (τῶν) πρὸς Οἰνοάνδοις* bei, auch in der durch schlechte Erhaltung unklar gewordenen Überschrift einer unedierten Siegerinschrift aus Oinoanda ist die Ergänzung: *τοῦ δ. Χωμ?]ατέος καὶ Τερμησσέως | [τῶν πρὸς Οἰνοάνδοις* zulässig; der Brief des Pius läßt diesen Zusatz weg, Stephanos und Eustathios nennen die Stadt *ἡ μικρά*.

Die Ruinen liegen (s. Heberdey-Kalinka 55) am rechten Ufer des Seideler-Tschai (Xanthos), eine Stunde nordöstlich gegenüber Oinoanda unweit des Dorfes Tschoban; sie sind von beträchtlicher Ausdehnung, eine Aufnahme der baulichen Reste steht noch aus.

Der Nationalität nach bekennen sich die Bewohner auf der sidonischen Stele als Pisider (Z. 3 ist natürlich *Πι(σί)δης* herzustellen); darauf ist jedenfalls auch die Überschrift von Bull. hell. X nr. 5, *ΠΙCΙΔΙ*, zurückzuführen, wenngleich ich eine sichere Deutung (Aufstellungsvermerk *Πισιδι(κόν)*?) nicht zu geben vermag.

Die Gründung der Stadt als Kolonie (*ἄποικος* Steph. und Eustath.) von Groß-T. dürfte (s. Anz. Akad. Wien a. O.) noch in das 3. Jhdt. v. Chr. fallen. Die Erinnerung daran war noch im 3. Jhdt. n. Chr. lebendig; in Bull. hell. X nr. 3 und XXIV nr. 1 wird letzteres *πόλις ἀνέκαθεν συγγενίς* genannt und zu einem für die Lykier gestifteten Agon besonders eingeladen. Durch den Vertrag der Mutterstadt mit Cn. Manlius Vulso 189 v. Chr. (s. Nr. 2, unter IV § 5) von dieser abgetrennt, tritt Klein-T., wohl bald darauf, sei es freiwillig, sei es nach Bestimmung des Friedens von Magnesia, in ein enges Verhältnis zu Oinoanda. Näheres über dessen Gestalt wissen wir nicht; die innerpolitische Selbständigkeit der Stadt blieb, wie das Auftreten von *δῆμος, βουλή, γερουσία* noch in den Inschriften der Kaiserzeit lehrt, gewahrt, anderseits tritt T. gegenüber Oinoanda darin zurück, daß es seine Ehrenstatuen, auch für Nicht-Oinoandeer, anscheinend ausschließlich in letzterer Stadt aufstellt. Ob es den Beinamen *ἡ πρ. Οἰ.* erst in dieser Epoche oder schon bei der Gründung erhalten hat, ist nicht zu sagen, wahrscheinlicher ist mir Ersteres, da Unterscheidung von Groß-T. schon von allem Anfang an wünschenswert sein mußte, und das *ἡ μικρά* der Schriftsteller kaum je offiziell gebraucht worden sein wird; jedenfalls erscheint er bereits im 2. Jhdt. v. Chr. auf der Stele von Sidon.

Mit Oinoanda gehörte T. zur kibyratischen (kabalischen) Tetrapolis (s. Ruge o. Bd. XI S. 375), wobei bezeichnend ist, daß es nicht als fünfte Stadt gezählt worden ist; die Erinnerung an diesen Zusammenhang mit Kibyra spiegelt sich darin wider, daß letztere Stadt neben Groß-T. zum Agon von Bull. hell. X nr. 3 und XXIV nr. 1 eingeladen wird.

Bei Auflösung der Tetrapolis durch Murena 84 v. Chr. kam die Stadt mit Oinoanda (als nicht stimmberechtigtes Mitglied?; so Petersen 178) zum lykischen Koinon und teilt von da ab dessen Schicksale. Daher heißt der Bund in ihren Inschriften *τὸ ἔθνος ἡμῶν* oder *τὸ ἔθνος* schlechtweg, und bevorzugt ihre Münzprägung die in diesem üblichen Typen, Apollokopf, Kithara u. ä. Bekleidung von Bundesämtern durch ihre Bürger ist nicht direkt erweisbar; die Texte, die solcher unter den Verdiensten der Geehrten gedenken, geben deren Herkunft nicht an, in Bull. hell. XXIV nr. 4 ist T. durch *λογιστὴν καὶ τῆς ἡμετέρας πόλεως* wohl ausgeschlossen, auch alle übrigen sind oder können doch Oinoandeer sein.

Was den Inschriften über Verfassung und Beamtenschaft zu entnehmen ist, geht nicht über das aus anderen kleinasiatischen Städten Bekannte hinaus. Die Bule zählte nach Bull. hell. XXIV nr. 1 Z. 25f. 500 Mitglieder. Gehört die Münze Friedländer Ztschr. f. Numism. XII 6 (s. Nr. 2, unter VI § 3) nach Klein-T., so würde sie einen Strategen als eponymen Beamten bezeugen. Sonst ist erwähnenswert die Ehrung *εἰκόνι χαλκῆ, χρυσῶ στεφάνω, ἀριστείω τῶ τῆς ἀρετῆς, ἐπένω, προεδρία* in Bull. hell. XXIV nr. 4 und das Auftreten eines T. mit anderen Städten gemeinsamen Logisten in Bull. hell. X nr. 4; schwer zu urteilen ist über Bull. hell. XXIV nr. 2 (termessisch?), wo ich übrigens statt des ganz ungewöhnlichen *ἡ]γήτορι τῶν ἐγγαίων* lieber *κ]τήτορι τ. ἐ.* herstellen möchte.

Auch über Kulte, Priestertümer und Feste von T. ist infolge Verstümmlung der Texte oder Unsicherheit über die Herkunft der Geehrten die Entscheidung selten mit Sicherheit zu treffen. So muß schon bei Apollo in Bull. hell. XXIV nr. 6, weil durch den Verlust des Oberblockes der Basis der Zusammenhang unklar geworden ist, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er nur als Bundesgott den Beinamen *πάτριος μέγας θεός* erhält. Kaiserkult würde Bull. hell. XXIV nr. 9 bezeugen, wenn man die Geehrte, *ἱερασαμένη Θεᾶς Σεβαστῆς*, zuversichtlich als Termessierin in Anspruch nehmen könnte. Sicher nach T. gehört (s. Z. 14f.: *ἐν τῆ λαμπρᾶ ἡμῶν πόλει*) die in Bull. hell. XXIV nr. 8 erwähnte Feier am 8. November 253 n. Chr. (Mommsen St.-R. II³, X A. 2), bei der *ἐκομίσθη ἱερὰ εἰκὼν τοῦ κυρίου ἡμῶν Οὐαλεριανοῦ νέου Σεβαστοῦ* und unter dem Vorsitz (*ἐνπέριον*) des zu Gaste weilenden Val. Statilius Castus, *σύμμαχος τῶν Σεβαστῶν*, Gladiatorenspiele (*λουσώριον*; s. v. Domaszewski Rh. Mus. 1903, 389f.) abgehalten wurden. An Agonen lassen sich der Stadt zwei mit ziemlicher Sicherheit zuweisen, die aus Heberdey-Kalinka nr. 49 zu erschließende Stiftung eines Unbekannten, auf die sich die Balbureer in ihrer Eingabe an Kaiser Pius beriefen, und die in Bull. hell. X nr. 3 und XXIV nr. 1 erwähnte eines *M. Αὐρ. Ἀρτέμων δὶς Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀρτέμωνος Ἀπολλωνίου Ὀρθαγόρου* und seiner Frau *M. Αὐρ. Πολύκλεια Μολητος Μανσώλου Μολητος*. Bei ersterer hängt zwar die Zuweisung davon ab, ob man *Τερμησσεῦσι* Z. 19 auf Groß- oder Klein-T. deutet, doch scheint mir angesichts der geographischen und politischen Verhältnisse letzteres kaum zweifelhaft. Bei der zweiten fällt zunächst auf, daß M. Aur. Artemon sicherlich (s. Dittenberger Syll. or. II nr. 565) zu einer Familie von Oinoanda gehört, wonach man den Agon eher für diese Stadt in Anspruch nehmen würde. Aber die Stilisierung der Inschriften läßt als eigentliche Stifterin die Frau erkennen, die sehr wohl Termessierin gewesen sein und darum ihre Vaterstadt bedacht haben kann. Da zudem nur bei einem Agon von Klein-T. die Einladung von Groß-T. verständlich wird (s. o.), halte ich seine Abhaltung in Oinoanda für ganz unwahrscheinlich. Die Stiftung war eine dreitägige *πανήγυρις ἀγώνων θυμελικοῦ καὶ γυμνικοῦ ἐκ πάντων Λυκίων* (über die Teilnahme von Groß-T. und Kibyra ist bereits gesprochen) *ἐπὶ ἀνδριᾶσιν καὶ θέμασιν*, anläßlich deren auch eine (nach *καταλελοιπότα* Bull. hell. X nr. 3 Z. 29f. vom Manne im Testamente angeordnete oder vergrößerte) *διανομή* stattfand. Die Leitung hatte M. Aur. Artemon als *ἀγωνοθέτης διὰ βίου* übernommen; als untergeordnete Organe werden sich dabei die *σεβαστοφόροι διηνεκεῖς* und die *ἑξῆς* (in Hinkunft) *αἱρούμενοι πρὸς ἡμέρας τρεῖς σεβαστοφόροι καὶ μαστιγόφοροι* betätigt haben, die unter den Empfängern der *διανομή* Bull. hell. XXIV nr. 1 Z. 27ff. an letzter Stelle erscheinen. Da beide Stifter Aurelier sind, wird die Widmung nach oder doch nur kurz vor 212 n. Chr. anzusetzen sein.

Dagegen gehört die von *Λούκιος Ἰούλιος Πείλιος Εὐάρεστος* gestiftete *πανήγυρις Σευηρείων [Ἀλεξανδρείων*?; erad.] *Εὐαρεστείων* (der letzte Beiname erscheint in einem unedierten, vielleicht nicht termessischen Texte), aus der Bull. hell. XXIV nr. 6 (*η'*) und eine unedierte Siegerbasis (*β'*), vielleicht auch Bull. hell. XXIV nr. 7 (*ς'*) und Heberdey-Kalinka nr. 68 (?) stammen, nach Bull. hell. X nr. 9 (*ἀγωνοθετοῦντος ἐν τῆ λαμπροτάτη Οἰνοανδέων πόλει*) sicher nach Oinoanda.

Über Gräbersitte und Grabanlagen ist nichts bekannt. [R. Heberdey.]

Termetis? nach Plin. n. h. V 118: *Mastusia a tergo Zmyrnae et Termetis Olympi radicibus iunctis in Dracone desinit, Draco in Tmolo ...* Name eines Berges oder Gebirges bei Smyrna, von dem sonst nichts bekannt ist. [J. Keil.]

Termieus (*Τερμιεύς*), Epiklesis des Zeus (Lykophr. Alex. 706). Das Scholion erklärt: *λέγεται παρὰ τὸ τῶν πάντων ἀρχὴ καὶ τέρμα εἶναι* (vgl. Etym. M. s. v.). Man kann auch an den Zeus *ὅριος* denken (Plat. Nom. 842 E. Demosth. VII 40. Welcker Gr. G. II 207. Cook Zeus I 520, 2. Preller-Robert I 151).

[gr. Kruse.]

Termilai, der frühere Name der Lykier; zur Form vgl. Telmessos. Er wurde noch zu Herodots Zeit von den Nachbarvölkern gebraucht, I 173. VII 92. Paus. I 19, 3. Nach Strab. VII 573. XIV 667. Eustath. Il. II 876 (*Τερμίλλαι*) kam der Name mit den unter Sarpedons Führung auswandernden Kretern nach Lykien; Apollodor rechnete die T. zu den Karern, Strab. XIV 678. Panyasis bei Steph. Byz. s. *Τρεμίλη* leitet den Namen *Τρεμίλη* für Lykien von dem Heros Tremiles

ab, vgl. Reisen im südwestl. Kleinasien I 75 nr. 53 A/B, und davon *Τρεμιλεῖς* für die Lykier. Auch bei Anton. Liberal. metam. 35, 3 kommt die Form *γῆ Τρεμίλις* vor. Hekat. bei Steph. Byz. (frg. 10 Iac.) nennt sie *Τρεμίλαι*. Daß die Lykier selbst sich diesen Namen gaben, wird durch die epichorischen lykischen Inschriften bestätigt, in denen er in der Form *Trñmili* häufig vorkommt, TAM I Index 113. II 2b; vgl. Treuber Gesch. der Lykier 20. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 370. Ed. Meyer G. d. A. II. 1[2], 545. [W. Ruge.]

Termile, Ortschaft in Karien nach Steph. Byz. s. v., der es irrtümlicherweise mit Telmera = Termera gleichsetzt. Nun liegt in dem westlichen Ende der Halbinsel von Halikarnassos jetzt das Dorf Tremil, dabei eine kleine alte Siedlung mit einem Felsenkastell; das ist vielleicht das alte T., Kallisperi bei Paton und Myres Journ. hell. stud. XVI 207f.; Geogr. Journ., Lond. 1897, Januar 48. [W. Ruge.]

Terminatio oder *determinatio* ist die technische Bezeichnung der Festlegung einer Grenze (*terminare*) und ihrer Sicherung durch Aufstellung von Grenzsteinen (*termini, cippi, lapides*) oder Grenzpfählen (*pali, stipites*). Das Verfahren ergibt sich aus der Sententia Minuciorum von Genua aus dem J. 117 v. Chr., in der die T. der von den Schiedsrichtern festgesetzten Grenzen durch die Parteien (*eos fineis facere terminosque statui iuserunt*) in Form zweier Grenzbeschreibungen in der Urkunde selbst angegeben wird (CIL I[2] 584. Dess. 5946. Bruns Font.[7] 401). Besonders in Betracht kommt ferner die Urkunde über Schlichtung eines Grenzstreites zwischen der Frentanergemeinde Histonium und einem Privatmann, in der eine T. aus dem J. 19 n. Chr. beschrieben wird (CIL III 2827. Dess. 5982. Bruns[7] 404. Mommsen Ges. Schr. I 375; bei Dessau und Bruns steht v. 12 irrtümlich *determinationem* statt *definitionem*). Ein weiteres Beispiel ist die T. der Grenze zwischen Lamia und Hypata, die der Proconsul Macedoniens auf Befehl Hadrians vorgenommen hat (CIL III 586 und 12306. Dess. 5947a). Dazu kommen die zahlreichen im Original erhaltenen *termini* oder *cippi* mit mehr oder weniger ausführlichen Aufschriften, von denen Dessau II 455ff. eine große Auswahl bietet, und die Angaben im Corpus agrimensorum.

Anwendung von T. findet sich hiernach bei aller Art Grenzen. Die wichtigsten Fälle sind: T. der Grenze des Pomeriums der Stadt Rom (Dess. 213. 248. 311. Not. d. scav. 1900, 15 u. a.), T. der Tiberufer (Dess. 5922—5934 aus der Zeit von 55 v. bis 198 n. Chr.), T. des zu den öffentlichen Wasserleitungen gehörigen Geländes (Lex Quinctia de aquaed. Bruns[7] 113 v. 33ff.) und überhaupt öffentlichen Besitzes aller Art (Dess. 5935—5943). In sullanischer Zeit wird *de sen. sent.* ein Teil des Campus Esquilinus vor der Stadt terminiert, wo keine *ustrina* angelegt und kein *stercus* oder *cadaver* hingeworfen werden dürfen (Dess. 8208). Unter Hinweis auf den neronischen Brand werden unter Domitian bestimmte Teile der Stadt terminiert, die zum Schutz gegen Feuersgefahr von Bebauung und Verkehr frei bleiben sollen (Dess. 4914). Weitere häufige Fälle sind: T. der gemeinsamen Grenzen benachbarter Gemeinden insbesondere nach der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten (Dess. 5944—5953. 5957. 5970. 5972), T. der *prata legionum* und der *prata* von Auxilien gegen angrenzende Gemeinden (Dess. 2454. 2455. 5968. 5969), ferner vor allem T. der Centurien im *ager limitatus* (s. o. Bd. XIII S. 680), der Grenze des *ager arcifinius* und des nicht limitierten *ager publicus* wie überhaupt allen von der der Limitation ausgenommenen Landes (Grom. 204, 17 = 167, 18 Thulin. 196, 17 = 159, 20 Th.: *cum centurias omnes inscriptis lapidibus terminaverimus, illa quae rei publicae adsignabunt, quamvis limitibus haereant, privata termination circumibimus*). Ferner T. sakraler Gebiete (z. B. CIL X 444 = Dess. 3546) und aller möglichen privaten Grundstücke und Grabbezirke (Dess. 8344), T. der kaiserlichen Domänen und ähnlicher Latifundien (Dess. 5965. 9382. 9383), endlich T. von Provinzgrenzen, z. B. zwischen der *provincia nova* und *vetus* in Africa (Dess. 5955). Von einer T. der Reichsgrenze ist dagegen nichts bekannt (s. o. Bd. XIII S. 575, 2ff.).

Urheber und Ausführende von T. sind wohl zu unterscheiden. Die letzteren sind in der Regel Feldmesser, werden aber nur ausnahmsweis genannt Dess. 5965). In dem Streit zwischen Lamia und Hypata beauftragt Hadrian den Statthalter (s. o. S. 779, 44), die T. *adhibitis mensoribus* auszuführen, und der Statthalter tut es *adhibito* ---*evocato Augusti mensore*. Dagegen nennen sich die Urheber der T. in vielen Fällen auf den Termini. In der Regel sind es hohe Beamte, auf den Termini pomerii urbis Romae der Kaiser selbst, der *auctis p. R. finibus* das Pomerium erweitert, bei einer Wiederherstellung auf Befehl Hadrians das *collegium augurum* (Dess. 311). Auf den Termini der Tiberufer nennen sich die Censoren, später die Consuln, bei einer von Augustus im J. 7/6 v. Chr. *ex. s. c.* ausgeführten T. dieser selbst, später die *curatores riparum et alvei Tiberis*. Andere T. in der Stadt Rom werden von den Consuln (Dess. 5938), vom Praetor [urbanus?] (Dess. 8208), von den *praetores aerarii* (5937), den *curatores locor. publicor. iudicand. ex s. c.* ausgeführt, in den italischen Gemeinden, wenn es auf Befehl des Kaisers geschieht, von einem Tribunen der Praetorianer (Dess. 5942). sonst von den Duovirn (5943). Nach der Lex Mamilia vom J. 109 v. Chr. (s. o. Bd. XIII S. 674, 39) soll derjenige, der eine Kolonie auszuführen oder eine Gemeinde zu konstituieren hat, Sorge tragen für die Limitation und T. des betreffenden *ager* (a. O. S. 688ff., vgl. auch Lex agr. v. J. 111 CIL I[2] 585 v. 97). Die Termini Gracchani tragen die Namen der *IIIviri a(gris) d(andis) a(dsignandis) i(udicandis)* (Dess. 24–26). Überhaupt nennen sich bei den Assignationen deren Urheber, besonders die Kaiser, auf den Termini, die dann auch besondere Formen haben (Grom. I 242, 7ff.). Die T. bei Schlichtung von Grenzsteitigkeiten zwischen Gemeinden in Italien leiten vom Senat eingesetzte Personen senatorischen Ranges. In der Sententia Minuciorum sind es die Patrone der betreffenden Gemeinden (Mommsen Ges. Schr. I 387). Die T. in den Provinzen werden wie in dem Falle von Lamia–Hypata durch Statthalter (Dess. 5944. 5945. 5957. 5958) oder durch deren Beauftragte geleitet. In

Dalmatien kommen als solche unter Caligula auf den betreffenden Termini vor ein Praefectus castrorum, ein oder mehrere Centurionen oder nicht näher bezeichnete Iudices (5948—5953).

Über jede T. wird eine Urkunde ausgefertigt, wie sie, wenn auch wohl verkürzt, in der Sententia Minuciorum und in der Inschrift von Lamia vorliegen. Bei der Beilegung des Grenzstreites von Histonium (s. o. S. 779, 36) nimmt der *arbiter* in Gegenwart der Vertreter beider Parteien *in re praesenti*, d. h. an Ort und Stelle, die T. vor, und es wird darüber ein *libellus* aufgenommen, der die Bezeichnung der Örtlichkeit und Angaben über die Stellung der *pali* enthält und bei einem späteren Streit als Beweismittel gilt. Die Commune von Alba in Picenum läßt im J. 149 n. Chr. eine *determinatio* ihres Gebietes durch einen Veteranen der Prätorianer wahrscheinlich als *curator operum publicor., mensoribus intervenientibus* ausführen, der eine Urkunde (*mappa*) darüber anfertigen und *termini* setzen läßt (Grom. I 244, 13. 253, 5ff. und dazu Mommsen Ges. Schr. V 165, 1). Die Protokolle dienen auch als Beweismittel bei Wiederherstellung von Grenzsteinen (Dess. 9382 *ter(minus) vetus positus secundum acta*).

In der Sententia Minuciorum begegnen zwei Arten von T.: Die *fineis agri privati* der betreffenden Gemeinde sind im allgemeinen natürliche Grenzen, und nur an besonders wichtige Stellen werden *termini* gesetzt (v. 6—12), der *finis agri poplici* ist an allen Knickpunkten des terminierten Grenzzuges so bezeichnet, daß er *iugo recto*, geradlinig von Stein zu Stein verläuft (v. 13—23). Die Grenzsteine auf den Tiberufern tragen auf den Seiten meist Angaben des Abstandes *recto rigore* bis zu den beiden nächsten Steinen (vgl. Hülsen Röm. Mitt. 1891, 131ff.). Über die Beschriftung der Grenzsteine des *ager limitatus* s. o. Bd. XIII S. 680ff.

Über das sehr verschiedene Material der Termini, ihre mannigfaltigen Größen und Formen, ihre Kennzeichen und Benennungen und über die Sicherung ihrer Standorte durch geheime Zeichen (*signa subiecta*) bieten besonders die Gromatiker, aber auch andere Quellen eine Fülle von Material, das Rudorff Gromat. Institutionen (Schr. der röm. Feldm. II) 271ff. übersichtlich zusammengestellt hat. Bestimmungen über den Schutz der Termini, ihren Unterhalt und ihre Wiederherstellung sowie Strafandrohungen für böswillige Beseitigung oder Versetzung bildeten einen wiederkehrenden Bestandteil wohl aller Agrargesetze (Lex Mamilia vom J. 109 c. 53. 55. Dig. 47, 21, 3 aus der Zeit des Caligula). [E. Fabricius.]

Termintheus s. Terbintheus.

Terminus. Die Römer verehrten die Grenzsteine (*termini*) als göttliche Wesen (Dion. Hal. II 74) und feierten ihnen zu Ehren am 23. Februar das Terminalienfest (Ovid. fast. II 639ff.). Wenn verschiedene moderne Gelehrte, wie vor allem Wissowa (Rel. u. Kult d. Röm.[2] 136) und Deubner (Chantepies Lehrb. d. Religionsgesch. II 436), sodann ausführlicher, wenn auch nicht ganz einheitlich, Frazer im Kommentar zu Ovids Fasten, vol. II p. 481, 484, hier von einem Fetischismus sprechen, so möchte ich dem nicht zustimmen; wie bei Ianus, dem Gott des Eingangs, und Vesta, der Herdgöttin, an die Wissowa und Samter (Arch. f. Religionsw. XVI 1913, 137ff.) erinnern, handelt es sich vielmehr um ein den betreffenden Einzelgegenstand beschützendes Numen, das wohl auch in ihm wohnend gedacht wird und durch denselben symbolisiert und repräsentiert wird (eher könnte man mit Fowler Roman relig. experience 117 an ein Überbleibsel animistischer Vorstellung denken; vgl. auch die wichtige Bemerkung Kretschmers über die Vorstellungs- und Namensentwicklung des maskulinen, persönlichen T. aus dem neutralen, gegenständlichen *termen* = *τέρμα*, Glotta XII 1924, 104). Ein Unterschied gegenüber der Ianus- und Vestavorstellung besteht darin, daß bei T. der Begriff einer Mehrheit von Grenzgöttern aufrechterhalten worden ist, während dort der eine Ianus und die eine Vesta als dominierend und die Einzelnumina allmählich absorbierend in den Vordergrund getreten sind. So ist auch das Terminalienfest, das rein praktisch eine fröhliche Feier der Grenznachbarn darstellt (passend vergleicht es Plin. n. h. XVIII 8 mit den *fornacalia*, Schilderung des Festes bei Ovid. a. O.), den jeweiligen Grenzgöttern geweiht (vgl. Wissowas Hinweis auf den Plural *terminis* bei Sicul. Flacc. in den Gromat. vet. p. 141 gegenüber der unrichtigen Lesart in den Ausgaben, auch der neuesten von Thulin p. 105), deren Symbole (Frazer verweist im Kommentar zu Ovid. fast. II p. 483 auf die mehrfach bei den Gromatici vorkommende Bezeichnung *termini sacrificales*) in feierlicher Weise nach mannigfachen Opfern (ursprünglich unblutigen Dion. Hal. a. O. Plut. Numa 16; quaest. Rom. 15) mit Blut bespritzt (auch hier denkt Fowler a. O. 34 — wohl mit Unrecht — in seiner Animismus-Theorie an die Wohnung des Geistes) und bekränzt wurden (zum Tieropfer vgl. Ovid. fast. II 655f. und Horat. epod. 2, 59). Dieses Fest erinnerte in manchem an die von Siculus Flaccus a. O. beschriebene feierliche Grenzfestlegung, diente sicherlich auch der Erinnerung an sie, ist aber schwerlich als eine jährliche Erneuerung, geschweige denn Wiederholung dieser aufzufassen (so allerdings Wissowa Myth. Lex. V 379 und Fowler Roman Festivals 325; vgl. Charis. p. 550, 15, auch p. 37, 16f. i. d. Ausg. v. Barwick. Corp. gloss. Lat. II 197, 19), da die bei der Grundsteinlegung geübten Kultakte, wie Samter 139 und Deubner a. O. richtig bemerkt haben, die Versöhnung der Unterirdischen zum Zweck hatten, die dann möglicherweise (so Samter, der 139, 1 die Worte De Vissers in seiner Dissertation ‚Die nicht menschengestaltigen Götter der Griechen' 12 zitiert) auch im Stein verehrt wurden (für Scheidung der Gebräuche bei beiden Gelegenheiten auch Preller Röm. Myth. I[3] 257). Neben dem privaten Terminalienfest gab es ein entsprechendes staatliches am gleichen Tage, begangen an einer bestimmten Stelle der ehemaligen Grenzmark, nämlich am 6. Meilenstein auf der Via Laurentina (Ovid. a. O. 679ff. und Dion. Hal. a. O.); vgl. Wissowas Annahme eines ursprünglichen Opfers an mehreren Grenzstellen (Religion 138 — eine besondere Bestimmung über die *termini*

sacrificales inter Romam et Portum findet sich im Liber Coloniarum, Gromat. p. 223) und Prellers Versuch einer Erklärung des später gewählten Grenzortes (a. O. 258). Die Vorstellung eines Gesamtgottes T. scheint sich analog der von Vesta und Ianus aus dem ebenfalls alten Kult des staatlichen Grenzsteines auf dem Kapitol entwikkelt zu haben, der nicht, wie Preller a. O. 255. Marquardt Röm. Staatsverw. III² 23. Carter De deorum Romanorum cognomin. quaest. sel. 14 (Diss. Lpz. 1898) und Röm. Mitt. 1910, 84. Aust Myth. Lex. II 667f. (diese mit Erweiterung ihrer Ansicht auf jeglichen Grenzsteinkult; nicht ganz eindeutig Fowler Rom., Fest. 326) und Wissowa Religion² 137; Myth. Lex. V 380 mit Beziehung auf den etruskischen Limitationsgott Iuppiter (vgl. Vegoia i. Grom. vet. p. 350f., dazu Nissen Templum 10) annehmen, von vornherein diesem höchsten Gotte zugehörte, sondern erst nachträglich unter den Schutz des später auch bei den Römern als Grenzwächter angesehenen Iuppiter gestellt wurde (vgl. Deubners Hinweis auf die Parallele des Iuppiter Lapis oder Feretrius, auf den sich übrigens auch die von Wissowa fälschlich für T. angeführte Zusammenstellung des lapis Capitolinus mit dem Vestalis focus bei Augustin. civ. d. II 29 bezieht. Daß der kapitolinische Grenzstein ursprünglich dem T. zugeeignet war, betont besonders Samter 142f.; vgl. auch Overbeck Griech. Kunstmythol. II 9. 554, 9). Hierauf ist die bekannte Geschichte zurückzuführen, daß bei der Begründung des kapitolinischen Iuppitertempels der Vertreter jenes älteren Kultes nicht habe weichen wollen und seine Kultstätte also in den neuen Tempel mit eingebaut worden sei (Cato bei Fest. p. 162. Liv. I 55, 3f. V 54, 7. Ovid. fast. II 667ff. Dion. Hal. III 70. Gell. n. a. XII 6. Augustin. IV 23. 29. V 21) und er hier infolge Freilassung einer Dachöffnung — nach einem aus vielen Kulten bekannten, besonders, wie hier, in der Rechtssphäre (Gott der Grenzfestsetzung) sich auswirkenden religiösen Brauch (fälschlich denkt J. E. Harrison Themis 92 an einen Donnerstein) — stets unter freiem Himmel verehrt werde (Ovid. fast. II 671f. Serv. Aen. IX 446. Paul. p. 368. Diesen Stein, dessen Lage Fowler 326 sehr scharfsinnig mit der alten Grenze zwischen Palatin und Quirinal in Verbindung bringt, bezeichnet übrigens Lactant. I 20, 38 törichterweise als denjenigen, den Saturnus anstatt seines göttlichen Sohnes verschluckt haben soll). Uns begegnet also in späterer Zeit auf Inschriften auch Iuppiter Terminus oder Terminalis, daneben weiterhin ein spezieller, doch nie eigentlich populärer und in der Staatsreligion verehrter Gott T. (dieser auch im Corp. gloss. Lat. IV 291, 13). Auch in der späteren literarischen Überlieferung, wie sie durch Dion. Hal. II 74 vertreten wird, finden wir eine Vermischung der Vorstellungen: *Ζεὺς ὅριος* und pluralisch *θεοὶ ὅριοι* (Plut. gebraucht an den beiden oben zitierten Stellen für denselben Begriff den Singular); daher geht aus ihr auch nicht eindeutig hervor, wem der Verrücker des Grenzsteins zur Strafe verfallen war (verschiedene Ansichten bei Wissowa und Samter, vgl. Paul. p. 386 und die von Hülsen Röm. Mitt. 1890, 298f. und Bücheler ergänzte metrische Inschrift CIL VI 3105 = carm. ep. 269, in der Gott T. anscheinend selbst drohend eingeführt wird). Die Einrichtung der Grenzsteine und ihres Kultes wird auf T. Tatius (Liv. I 55, 2ff. Varr. l. l. V 74) oder Numa (Dion. Hal. II 74. Plut. Numa 16; quaest. Rom. 35) zurückgeführt; zur Annahme sabinischen Einflusses liegt kein Grund vor, wohl aber haben wir es hier mit dem religiösen Vorstellungskreis und Kult der ältesten Zeit zu tun. Daß dieser Kult in der augusteischen Zeit durchaus noch lebendig war, steht fest (Tibull. I 1, 11 sowie Ovids und Dionys' Schilderungen); daß er sogar noch in christlicher Zeit fortlebte und als besonders heidnisch und anstößig empfunden wurde, ersehen wir aus Prudent. c. Symmach. II 1006ff. Von Inschriften, zumeist aus der Kaiserzeit, seien genannt CIL XI 351 aus Ravenna *Iov(i) Ter(mino)* oder *(Ter(minali)* (die Ann. d. Inst. 1847 tav. S veröffentlichte Herme wird jetzt nicht mehr auf den Gott gedeutet, vgl. Borghesi Oeuvr. III 297ff. Wissowa Myth. Lex. V 381ff.). XI 956 *deo Termino dicatum* aus Regium Lepidum. XI 4643 (*Termeno santissimo* aus Tuder). III 8371 (Dalmatien), beide ebenfalls T. gewidmet (über die möglicherweise mit T. zusammenhängenden *Termunes* CIL III 5036 aus Friesach in Noricum vgl. Keune Myth. Lex. V 384f.). Ob das Bild auf der Münze Varros (Babelon Monn. cons. II 486 nr. 15) irgend etwas mit Iuppiter T. zu tun hat, ist mehr als unsicher (ablehnend Wissowa Myth. Lex. V 382, vgl. Samter 144, 1 und Mommsens seltsame Erklärung der Wahl dieses Gottes, Röm. Münzw. 654, 553), dasselbe gilt von den mancherseits gleichfalls so gedeuteten Münzen Babelon I 278f. nr. 47f. I 298f. nr. 22f.

Daß T. auch als Gott des zeitlichen Abschlusses bezeichnet wird (Ovid. fast. II 49. Varr. l. l. VI 13. Augustin. civ. d. VII 7, wohl ebenfalls nach Varro), wurzelt sicherlich nicht in der ursprünglichen römischen Religionsvorstellung (vgl. Fowler a. O. 324. Wissowa Myth. Lex. V 383. Mommsen Röm. Chronol.² 38, 41), sondern scheint seine Erklärung in der sicherlich nicht willkürlich, vielmehr um der besonderen Sanktionierung willen gewählten Lage des Terminalienfestes am Ende des als letzten nachträglich hinzugefügten Monats und des alten bürgerlichen Jahres und unmittelbar vor den jährlichen Schalttagen zu finden (vgl. Liv. XLIII 11. XLV 44. Macrob. Sat. I 13, 19. Censor. XX 6. Mommsen Röm. Chronol. 37f.). [E. Marbach.]

Terminus motus. Das *crimen termini moti* beruht auf der Beseitigung oder Verrückung der von der Obrigkeit zwecks Abgrenzung von privaten Grundstücken gesetzten Grenzsteine (Dionys. II 74. Fest. ep. p. 368; vgl. dazu Mommsen Strafr. 822, 2, anders Costa Crimini e pene 18). Das Delikt gilt im ältesten Recht als Kapitalverbrechen, worauf sakrale Todestrafe gesetzt ist. In historischer Zeit gerät diese Strafe in Vergessenheit. An ihre Stelle treten, im Anschluß an neue Grundeinteilungen und Grundanweisungen, die durch verschiedene Agrargesetze im Wege von Popularklagen zum Besten der Stadtgemeinden geltend zu machenden Bußen. Eine solche findet sich z. B. in dem für Capua bestimmten

Ackergesetz Caesars vom J. 695/59 c. 55 (grom. p. 263 = Bruns Font.⁷ 96; vgl. dazu Mommsen 822, 3. Rotondi Leges 387. Costa 133), das allem Anscheine nach nur analoge Bestimmungen der ihm vorausgegangenen Gesetze wiederholt (vgl. D 47, 21, 3 pr.). Ein Ackergesetz Nervas (D 47, 21, 3 § 1) knüpft daran die Bestimmung, daß ein Sklave, der aus eigenem Antriebe jenes Delikt begeht, der Todesstrafe unterliegt, wenn der Herr die Zahlung der Buße verweigert. An Stelle der Buße setzt Hadrian eine kriminelle Strafe, und zwar bei absichtlicher Verrückung des Grenzsteins, für Personen besserer Stände Relegation auf Zeit, für geringere Leute Zwangsarbeit auf zwei bis drei Jahre, bei kulposer Beseitigung Körperstrafe (D 47, 21, 2 = Coll. 13, 3, 2, dazu Costa 134). Späterhin ist dies weiter gesteigert worden und trifft die Personen besseren Standes Relegation auf Lebenszeit nebst Verlust des dritten Teils des Vermögens, geringere Zwangsarbeit, Sklaven Bergwerksstrafe (Paul R. S. 5, 22, 2 = grom. p. 290 = ed. Theodorici 104; vgl. 1, 16 = Coll. 13, 2. D 10, 1, 4 § 4. 47, 21 § 1; Cod. Iust. IX 2, 1).

In analoger Weise wird die Verdunkelung der Grenzen (D 47, 21, 3 § 2: *qui finalium quaestionum obscurandarum causa faciem locorum convertunt*) geahndet. Eine Bestimmung hierüber findet sich in dem oben erwähnten Ackergesetz Caesars (c. 54 bei Bruns 97) und wesentlich gleichlautend in dem caesarischen Stadtrecht für Genetiva (c. 104 bei Bruns 134), womit Callistratus D 47, 21, 3 § 2 übereinstimmt.

Literatur: G. H. Trotz De term. moto (Trai. 1730) und Oelrichs Thes. II 199—264. G. H. Müller De crim. t. m. (Lips. 1750). Platner Quaest. de iure crim. Rp. 431—437). Rein Röm. Criminalr. 822f. Mommsen Strafr. 822. Costa Crimini e pene 18. 132.

[R. Taubenschlag.]

Termonin, Ortschaft, die von Geogr. Rav. V 31 p. 425, 2 unter den *civitates et castra* Britanniens verzeichnet ist; nicht mehr zu identifizieren. [G. Macdonald.]

Termos s. Temos.

Termunes, Mehrheit von Gottheiten unbekannten Geschlechts, denen eine Inschrift von Friesach in Noricum geweiht ist; CIL III 5036, *Termunibus Auc. sacr. Q. Calpurnius Phoebianus c(onductor) f(erriarum) N(oricarum) et Quintus Calpurnius Phoebianus iunior et Charitonianus fili restituerunt curante C. Jul. Hermete proc.* Ob ein epichorischer Name oder eine Beziehung zu dem sonst in der Einzahl verehrten römischen Gotte Terminus (s. d.) vorliegt, ist nicht sicher zu entscheiden. Vgl. Wissowa, Keune Myth. Lex. V 382. 384f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1797. [Fritz Heichelheim.]

Terpandros aus Antissa, Sohn des Dardanis, Komponist eigener und Homerischer Texte (Suid. *ἀπόγονος Ὁμήρου*). Er ist die erste musikgeschichtlich einigermaßen deutlich umrissene Gestalt der Antike, und zwar im Gegensatz zu Olympos, dessen Persönlichkeit rein sagenhaft und dessen Name ein Sammelbegriff ist für die Leistungen jener mysophrygischen Auleten, die vom Berge Olympos her nach Griechenland kamen. T. ist der wichtigste Vertreter einer im 7. Jhdt. auf Lesbos blühenden Kitharodenschule. Die von ihr gepflegte Musik hatte konzentischen Charakter im Gegensatz zu der mehr rezitierenden Singweise der Rhapsoden; straff gegliederte Melodien (*νόμοι*) sollen für sie kennzeichnend gewesen sein. Unter diesen *νόμοι* sind jedoch keine eigentlichen musikalischen Kunstwerke zu verstehen, vielmehr lediglich melodische Muster für den epischen Vortrag des Kitharoden. Als erster Vertreter der kitharodischen *νόμοι* soll T., der auch als Erfinder der siebensaitigen Lyra gilt (Suid.), dichterisch mehr Homer, musikalisch mehr Orpheus gefolgt sein (Plut. de mus. 5). Der *Νόμος Βοιώτιος, N. Αἰόλιος, N. Τροχαῖος* und *N. Ὀρθιος* (bzw. *ὀξύς*) wird T. von Plut. de mus. 4 zugeschrieben, wo auch von einem besonderen *Νόμος Τερπάνδρειος* die Rede ist. Plut. de mus. 28 wird T. als *τῶν σκολιῶν μελῶν εὑρετής* und als derjenige gerühmt, der die dorische Nete eingeschaltet habe. Hierdurch würde das Heptachord auf Oktavumfang erweitert worden sein. Schließlich soll T. auch den vollständigen mixolydischen *τόνος* eingeführt haben (vgl. jedoch Plut. de mus. 16). H. Riemann erblickt den Fortschritt der T.ischen Melodik gegenüber der älteren Zeit hauptsächlich in der Erweiterung des melodischen Umfangs nach beiden Richtungen hin. Auch als Erfinder des Barbiton wird T. genannt (Athen. XIV 635 d), und nach Plut. de mus. 28 hat er zwar den Gebrauch des Dionysischen Iambus und Trochäus eingeführt, beide Rhythmen jedoch durch Verlangsamung des Zeitmaßes modifiziert und ihre für griechische Ohren anstößige Wirkung auf diese Weise stark gemildert. Die dem T. zugeschriebene Einteilung des kitharodischen Nomos weist nach Poll. IV 66 folgende Abschnitte auf: *ἀρχά, μέταρχα, κατάτροπα, μετακατάτροπα, ὀμφαλός, σφραγίς* und *ἐπίλογος*. Vgl. jedoch C. v. Jan Bursian CIV (1900). Wahrscheinlich sind *ἀρχά, ὀμφαλός* und *ἐπίλογος* musikalisch als Kernstücke und die anderen Abschnitte als spätere Zusätze anzusehen. Riemann weist auf die durch jene Siebenteiligkeit hindurchschimmernde Fünfteiligkeit hin: *μέταρχα* und *μετακατάτροπα* dokumentieren sich ja auch sprachlich als Ableitungen. Da T. der erste Sieger der Karneen (26. Olymp., 676/73 v. Chr.) gewesen ist (Athen. XIV), ist er in die erste Hälfte des 7. Jhdts. zu versetzen. Im Musikleben Spartas hat er offenkundig eine führende Rolle gespielt, hat er doch (Plut. de mus. 9) die erste musikalische *κατάστασις* Spartas ins Leben gerufen. Die Spartaner sollen noch im 4. Jhdt. T.ische Melodien gesungen haben (Plut. Lyc. 28). H. Abert in G. Adlers Hdb. d. Mus.-Gesch. 47. H. Riemann Hdb. d. Mus. Gesch. I 1, 53ff. Schmid-Stählin Gesch. d. gr. Lit. I 1, 404ff. [Walther Vetter.]

Terpes, leierspielender Silen, im Gefolge des Dionysos auf einer Vase abgebildet, s. Art. Terpon Abschn. a. Der Name ist vielleicht vom Maler dem des Terpon nachgebildet (Reinach Rép. d. v. I 203). [van der Kolf.]

Terpheus (*Τερφεύς*), Monatsname in Kyme, in der kleinasiatischen Aiolis, s. o. Bd. X S. 1577, in einer Inschrift, veröffentlicht Bull. hell. XII (1888) 360 f. (*μῆνος Τέρφεος ἐνάτᾳ ἀνομένῳ ἐπὶ*

πρυτάνιος Ἀριστίππῳ τῷ Ἀλκίππῳ), durch die der Senat von Kyme einen Volksbeschluß bestätigt, demzufolge die Proxenie, verbunden mit bestimmten Privilegien einem Philiscus von Kyrene übertragen wurde (vermutlich aus dem 2. Jhdt. v. Chr.). Außer T. ist für Kyme noch bekannt Phratrios, Amaloios und Pornopios; ihre Stellung innerhalb des Kalenderjahres von Kyme ist ungewiß; der Name hängt vermutlich zusammen mit τέφος = *corium, pellis, cortex* und dürfte sich von der vorwiegend landwirtschaftlichen Tätigkeit der Einwohner von Kyme herleiten, ähnlich dem jonischen Pyanopsion. Zu der obigen Inschrift vgl. noch Latyschew Über einige äolische und dorische Kalender, Epigr. Unters. VIII Petersburg (russ.). Reinach Traité d'épigr. 1885, 481. Bischoff Lpz. Stud. VII 351. [Walther Sontheimer.]

Terpios. Als Terpiades scheint Phemios, der Sänger in der Odyssee (Hom. Od. XXII 330), Sohn des T., wie auch Hesych. s. Terpiades und Eustath. z. St. mitteilen. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß Terpiades als ein Patronymicum zu fassen ist, vgl. Fick-Bechtel Griech. Personenn. 26. Usener S.-Ber. Akad. Wien CXXXVII 18. 23f.; Göttern. 21 und Anm. 55: Terpiades = der Erfreuende. Man vergleiche auch Schol. Hom. Od. XXII 330 *Τέρπιος παῖς· ἢ ὁ τέρπων*. Auf einem homerischen Becher aus Boiotien war (wahrsch.) der Sänger Phemios als Terpiades verzeichnet (Robert Homerische Becher 50. Winckelmannsprogr. 18 und Abb. S. 14). [van der Kolf.]

Terpnos, ein berühmter Kitharöde, den Kaiser Nero gleich nach seiner Thronbesteigung (im J. 54 n. Chr.) an seinen Hof berief, um in dieser Kunst unterrichtet zu werden, Suet. Nero 20, 1. Erwähnt wird er bei Gelegenheit der griechischen Reise Neros (im J. 67), der ihn und andere Vertreter seines Faches in Olympia ‚besiegte', Dio exc. LXIII 8, 4. Philostr. v. Apoll. V 7 p. 169 K. Auch noch von Vespasian wurde er zu Spielen nach dem Umbau des Marcellustheaters berufen und reich belohnt und geehrt, Suet. Vesp. 19, 1. [Stein.]

M. Terpolius, war Volkstribun 677 = 77, zu der Zeit, wo das Amt infolge der Maßregeln Sullas jedes Ansehen verloren hatte (Cic. Cornel. II 8 bei Ascon. mit dessen Erläuterung 72 K.-S. = 63 St.). Der seltene Name begegnet auf einer alten Grabinschrift in Praeneste (Ephem. epigr. IX 460 Nr. 860; *Terpolia L. f.* nach genauerer Abschrift als CIL I² 314: *Terpona Q. f.* vgl. Add. p. 718), auf zwei Inschriften aus Ostia (CIL XIV 1120f.) und auf einer nicht unverdächtigen aus Rom stammenden (ebd. VI 27267: *Terpolia Procilla*). [F. Münzer.]

Terpon, Name eines Silens auf Vasen:

a) rf. Schale des Euxitheos und Oltos aus Corneto (Museum). Flötenspielender Silen im Gefolge des Dionysos. Abb. Mon. d. Inst. X 23. 24. Wiener Vorlegebl. D Taf. 1. Harrison Prolegomena Abb. 112. Reinach Rép. d. v. I 203 (eine Kopie ist im Louvre), vgl. Heydemann Ann. XLVII 260; Satyr- u. Bakchenn. 30 nr. γ (Hallisches Winckelmannspr. V). Ch. Fränkel Satyr- u. Bakchenn. auf Vasenbildern (Diss. Bonn 1912) 56 nr. U. Klein Meistersignaturen 136 nr. 2 B. Hartwig Meisterschalen 71ff.

b) rf. Schale im Louvre G 34, wohl dem Oltos zuzuweisen. T. (geschrieben *TEPOΠON*) packt eine Maenade. Cataloghi del Museo Camp. Serie 4—7 nr. 691. Heydemann 31 nr. η. Fränkel 56 nr. V. Hartwig a. o. Taf. VI (vgl. 72ff.). Harrison-Maccoll Greek vasepaintings Taf. XXXI. Klein Meistersignat. 135.

c) rf. Schale des Brygos im British Museum. Hera wird von Herakles und Hermes gegen vier Silene, u. a. T., die sie angreifen wollen, geschützt. Abb.: Mon. d. Inst. IX Taf. 46. Wiener Vorlegebl. VIII 6. Harrison-Maccoll Taf. 27. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenm. Taf. 47, vgl. I 239. Reinach Rép. d. v. I 193. Myth. Lex. IV 467, vgl. Urlichs Der Vasenmaler Brygos (7. Progr. Wagn. Kunstinst. 1875) 5. Heydemann 15 nr. H. Klein Meistersign. 183 nr. 8. Cat. of gr. vases in the brit. mus. III 88 E 65. Fränkel 58 nr. c. Allgemein wird die Darstellung auf ein Satyrdrama zurückgeführt (vgl. Kuhnert Myth. Lex. IV 501. Hartmann o. Bd. III A S. 47).

d) rf. Vase in München. Ein Silen T. preßt mit beiden Armen aus einem Weinschlauch Wein in eine Amphora. Jahn Beschreibung der Vasensammlung König Ludwigs 331 S. 18. Kleiu Griech. Vasen mit Lieblingsinschr. 65 (nr. 3). Dümmler Rh. Mus. XLIII 359. Reinach Rev. arch. XXXIV 335ff. Fränkel 56 nr. W. Jahn und Heydemann (Ann. XLVII 260) haben in der Inschrift: *σιλανος Τερπων, ἡδυς ὁ οἰνος* das Wort *σιλανος* als Quellsprudel erklärt, wogegen mit Recht Reinach. Reisch Festschr. für Gomperz 264 erklärt T. als ein Partizip, was wenig wahrscheinlich ist, vgl. Hartmann o. Bd. III A S. 49. Die Lesung *σιλανος* scheint unsicher. Klein las *σιλενος*, Fränkel wiederum *σιλανος*.

Einerseits läßt sich aus dem flötenspielenden Silen T. und dem leierspielenden Silen Terpes schließen, daß die Freude an ihrer Musik in dem Namen zum Ausdruck kommt, andrerseits deutet die ithyphallische Darstellung der Silene dieses Namens auf den Vasen auf ihren aphrodisischen Charakter hin. Auch läßt der Stein in der Form eines Phallos aus Antipolis (Antibes) mit der Inschrift: *Τέρπων εἰμὶ θεᾶς θεράπων σεμνῆς Ἀφροδίτης. Τοῖς δὲ καταστήσασι Κύπρις χάριν ἀνταποδοίη* (IG XIV 2424. Kaibel Epigr. 784 und Praef. XVII) den T. kennen als einen Diener der Aphrodite, einen Dämon aus dem Kreise dieser Göttin. Der Stein ist auf verschiedene Weise gedeutet worden. Nach Fröhner Rev. arch. XV 363 war T. ein Kultbeamter der Aphrodite. Andere erblicken im Stein ein Phallosidol (Fick Vorgr. Ortsnamen 145, vgl. Mowat Bull. épigr. V 265), oder einen Steinfetisch (Heuzey Mém. d. l. soc. nat. d. ant. d. France XXXV 106ff.), wie es der Stein des Eros in Thespiae ist (Paus. IX 27, 1). Wahrscheinlich ist der T. ein Liebesgott, wie Himeros und Pothos (vgl. Gruppe 775, 1. 850), oder ein phallischer Gott, wie Konisalos (s. d.), vgl. Hoefer Myth. Lex. V 387, dem Silen T., wenn nicht identisch, doch jedenfalls wesensgleich. Nach Reinach Rev. arch. XXXIV 337 wären der Silen T. aus dem Kreise des Dionysos und der Dämon aus dem der Aphrodite nicht unvereinbar. [van der Kolf.]

Terponos (*Τέρπωνος*), eine nur bei Appian. Ill. 18 genannte Siedlung der Iapoden. Nachdem Octavian die Kapela überschritten hatte (35 v. Chr.), überfielen ihn die Iapoden aus einem Hinterhalt, zogen aber im Verlaufe des anfangs für die Römer verlustreichen Kampfes den kürzeren infolge des Eingreifens der von ihm über die Höhen geleiteten Seitenkolonnen (Appian. Ill. 18), deren rechte die feindliche Front in der linken Flanke faßte, während die linke der überfallenen Truppe in den Rücken kam (Veith Wien. Akad. d. Wiss. Schriften d. Balkankommission Antiquar. Abt. 7. Bd. 28). Unter dem Eindrucke dieser Niederlage räumten die Iapoden zu allgemeiner Überraschung widerstandslos (Veith 29) den Ort T.; darauf besetzten ihn die Römer, zündeten ihn aber nicht an (Appian. Ill. 18). Die Preisgabe des von Natur ungemein geschützten Platzes war jedenfalls durch die Unmöglichkeit, das gegen 3000 Mann starke Aufgebot der Iapoden (Appian. Ill. 19 *ἀμφὶ τοὺς τρισχιλίους μαχίμους τε καὶ σφόδρα εὐόπλους*) in ihm zu bergen, verursacht (Veith 29. 30).

Die Lage von T., bis in die jüngste Zeit nicht genau festzustellen (vgl. z. B. Kromayer Herm. XXXIII 5, 3), hat neuestens Veith 27ff. ermittelt, indem er die bisherigen Identifizierungsversuche (von ihm S. 28 zusammengestellt) durch Vergleich des Berichtes Appians mit den wirklichen geographischen Verhältnissen der Gegend auf ihre Stichhaltigkeit prüfte und S. 29 die (mündlich geäußerte) Ansicht Brunsmids bestätigte, T. mit der uralten, die ganze Umgebung beherrschenden Gornji Modrus gleichzusetzen. Daß sich Octavian nach der Überschreitung des Gebirges zuerst gegen T. gewandt hat, erklärt sich aus der Wichtigkeit des Platzes als Sperre der Josefinerstraße sowie des längs dem Fuße der Kapela ziehenden Transversalweges, der zur Küste hinführt (Veith 29).

Mit der Stadt unterwarf sich auch der Gau; dieser erstreckte sich wahrscheinlich über das Vrnjikatal, wo die oben erwähnten Kämpfe stattfanden, und östlich davon gegen Babingora hin; seiner Ausdehnung nach Norden über Modrus hinaus war durch die Nähe Metulums (12 km, s. d.), der Hauptstadt der Iapoden, eine Grenze gezogen (Veith 29). [Max Fluss.]

Terpsichore (*Τερψιχόρα, -η*). Eine der neun Musen, als solche dem Zeus von Mnemosyne in Pierien geboren (Hes. Theog. 78). Ihre Attribute (vor allem Trigonon, Lyra, Flöten) wechseln ebenso wie die in späterer Zeit vorgenommenen Beziehungen auf einen bestimmten Wirkungskreis; vgl. u. Musen und O. Bie Myth. Lex. II 3238ff. Gruppe Griech. Myth. 1077, 1. 1090, 1.

Im besonderen erscheint T. als Mutter der Sirenen Apoll. Rhod. IV 894ff. (Vater Acheloos). Schol. Rhesos 346 (mit Berufung auf einen Apollodor). Schol. und Tzetz. Lykophr. 653. Zu Lykophron wird berichtet, die Sirenen seien von den Musen im Gesange besiegt worden und hätten diesen ihre Flügel abtreten müssen, nur T. habe sie als Mutter der Sirenen nicht genommen. Von dem Agon zwischen Sirenen und Musen, einem der vielen in der antiken Überlieferung, wissen auch Iul. ep. 41. Steph. Byz. s. *ἄπτερα*, während es sich bei dem angeblichen Lemma *ἄπτερα* des Suidas lediglich um eine Interpolation in der Mailänder Ausgabe eben aus Steph. Byz. handelt, von der A. Adler mit Recht in ihrem Apparat keine Notiz mehr nimmt. Die natürlich sekundäre Beziehung zwischen den Sirenen und Musen (neben T. wird auch Melpomene genannt) ist aus beider Verhältnis zum Gesange zu erklären, das sogar gelegentlich zur Vertauschung der Namen führte; vgl. Gruppe Griech. Myth. 1077, 1. Ähnlich liegen die Dinge bei Hymenaios und Linos. Der erstere ist Sohn der T. nach Alkiphr. I 16, 2. Schep. Prokl. bei Phot. bibl. 321 a 21. Tzetz. Chil. XIII 599, doch werden auch Urania, Kalliope, Kleio als Mütter genannt, Gruppe Griech. Myth. 857, 4. Für Linos bezeugt T. als Mutter Suid. s. *Λίνος*, wo Apollon als Vater erscheint, auch für diesen mythischen Sänger sind Urania und Kalliope als Varianten seiner Abstammung überliefert. Gruppe Griech. Myth. 963, 3. Rhesos in dem unter Euripides' Namen überlieferten Drama ist Sohn einer Muse, die am Ende des Stückes selbst die Bühne betritt, ohne daß ihr Name fiele. Nach der Hypothesis des Aristophanes ist es T., die Rhesos mit Strymon gezeugt hätte, wieder also die für die Genealogie der Sirenen bezeugte Verbindung einer Muse mit einem Flußgott. Daß die Ansicht des Aristophanes nicht die allgemeine war, beweist jedoch das Schol. zu v. 346, das ganz richtig das Fehlen eines Namens im Drama hervorhebt und im Anschlusse an die makedonischen Geschichten des jüngeren Marsyas Kleio, nach Herakleides und Apollodor jedoch Euterpe als Mutter nennt, wozu bei Apollod. I 3, 4 noch Kalliope als Variante tritt. Der vom Dichter offen gelassene Name wurde also in verschiedener Weise ergänzt. Daher kann auch in der in AH überlieferten Hypothesis nicht mit Schwartz vor *Μοῦσα* ohne weiteres *Τερψιχόρη* ergänzt werden. Das in A offen gebliebene Spatium von 5 Buchstaben weist eher auf *Κλειώ*, die nach der Angabe des jüngeren Marsyas (s. o.) in Amphipolis gegenüber dem *μνημεῖον* des Rhesos ein Heiligtum besaß. [Albin Lesky.]

Terpsikles. 1) T. schrieb in unbekannter Zeit *περὶ Ἀφροδισίων*. Aus dem Werk zitiert Athen. VII 325 D die Wirkungen der Seebarbe auf das Geschlechtsleben und die Geilheit einiger Vögel (Hahn, Sperling, Rebhuhn IX 391 E). [E. Bux.]

2) Bildhauer. Signatur auf einer Kalksteinbasis vom heiligen Weg bei Didyma, wohl von einer sitzenden Figur, mit Weihung der Söhne des Anaximandros, des Sohnes des Mandromachos. Die Statue stellte wohl Anaximandros selbst dar. Dieser könnte (Knackfuß) identisch sein mit dem, von dessen stehender Statue ein Rest im Rathaus von Milet gefunden ist (Berlin, Skulpt. Inv. 1599). Erste Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. Löwy Inschr. griech. Bildh. 2. Roehl IGA 484. L. Curtius Athen. Mitt. XXXI 1906, 156. Knackfuß Milet I 2, 112. Pryce Brit. Mus. Cat. of Sculpture I 1, p. 105 mit weiterer Literatur. [G. Lippold.]

Terpsikome, Bakchantin mit Leier und Thyrsos auf einer rf. Schale. Abb. Panofka Cabinet Pourtalès Taf. 29, 2. Müller-Wieseler II 581,

vgl. CIG IV 7469. Heydemann Satyr- und Bakchenn. 5. Hallisches Winckelmannsprogr. 16 nr. O, was den Namen betrifft 17, 68. Kretschmer Die griech. Vaseninschr. 154. 182. Chr. Fränkel Satyr- und Bakchenn. auf Vasenbildern (Diss. Bonn 1912) 64 nr. v. Ursprünglich hat man den Namen gelesen als Terpsichore, vgl. Heydemann 17, 68. Panofka Mus. Blacas 16. Jahn Vasenb. 26. Müller-Wieseler. IG, nachher Thersikome Panofka Cab. Pourtàles z. d. Abb., erst seit Heydemann T. Der Name wird erklärt als die *τερψικώμη*, die Komosfrohe, vgl. Hoefer Myth. Lex. V S. 391. [van der Kolf.]

Terpsion (*Τερψίων*). 1) Aus Megara, Schüler des Sokrates und zu dessen engstem Jüngerkreis gehörig. Nach Platon Phaid. 59 C, war er einer der Freunde, die nach der Verurteilung des Sokrates von auswärts nach Athen gekommen waren, um bis zu seinem Tode noch mit ihm zusammen zu sein. Im Einleitungsgespräch zu Platons Theaetet trifft er in Megara mit Eukleides zusammen, der ihm berichtet, wie er soeben den tödlich verwundeten Theaetet auf dem Heimtransport nach Athen angetroffen hat. Daran schließt sich dann die Mitteilung des Gesprächs zwischen Sokrates und Theaetet an, das den Inhalt des platonischen Dialoges bildet. Der ganze Zusammenhang in dem Einleitungsgespräch der platonischen Schrift spricht durchaus dagegen, daß T. mit der von Eukleides begründeten Philosophenschule in näherer Beziehung gestanden hätte. Demgegenüber besagt es nichts, wenn Suidas (s. *Σωκράτης*) den T. *Μεγαρικός* statt *Μεγαρεύς* nennt. Noch weniger beweist eine Stelle bei Plut. de genio Socr. 11, 481 A, wo nicht einmal sicher ist, ob T. selbst als Megariker bezeichnet werden soll. [K. v. Fritz.]

2) Schrieb ein Buch über Gastrologie, aus dem ein Vers von verschiedenen Paroemiographen zitiert wurde (Athen. VIII 337 B aus Klearch *ἐν τοῖς περὶ παροιμιῶν*. Diogenian. II 84. Zenob. IV 19), der bei Zenobius zum richtigen Sprichwort geworden ist. Er behandelt die Eßbarkeit der Schildkröte. Wahrscheinlich war auch dies Werk, wie das seines Schülers Archestratos (Athen. a. O.), in Versen. Die Zeit ergibt sich aus der Angabe des Klearch (bei Athen. a. O.), daß er der Lehrer des Archestratos, des Zeitgenossen des Aristoteles, war (s. o. Bd. II S. 459 Nr. 16). [E. Bux.]

Terpyllos (*Τέρπυλλος*), Stadt in der makedonischen Landschaft Mygdonia, sonst unbekannt, Ptolem. III 12, 33 (13,36). [Eugen Oberhummer.]

Terra Cimolia s. o. Bd. XI S. 434.

Terra Mater und **Tellus**, römische Göttinnen. Der Artikel erscheint nur aus äußeren Gründen unter Terra Mater, sachlich gehört er zum Stichwort Tellus. Da diese Bemerkung bereits eine Stellungnahme bedeutet, so sei einiges über die augenblickliche Problemlage vorausgeschickt. Die neuere Forschung ist maßgebend beeinflußt worden durch das schöne Buch von A. Dieterich Mutter Erde (1905; 3. erw. Aufl. besorgt v. E. Fehrle 1925). Unter Vorlegung eines umfangreichen Materials aus allen Gegenden der Welt führt Dieterich den Glauben an eine Allmutter Erde vor Augen. In diesem großen Zusammenhang kommt er nicht nur gelegentlich auf römische Vorstellungen zu sprechen (6f. 11. 21ff.), sondern widmet der Tellus und ihrem Kreis ein besonderes Kapitel (73ff.). Mit Dieterichs Auffassung stimmt Wissowa in allen wesentlichen Punkten überein (Religion² 191ff. und besonders in seinem wertvollen Artikel ‚Tellus', Myth. Lex. V 331ff.). Ebenfalls auf Dieterichscher Grundlage steht das neueste einschlägige Buch von Altheim Terra Mater (RVV XXII 2, 1931; eine Sammlung von Einzeluntersuchungen, die zum Teil nur in losem Zusammenhang mit dem Thema stehen; eng dazu gehört in der Hauptsache S. 108—129), der allerdings weniger die römische Erdreligion schildern, als vielmehr den Nachweis liefern will, daß Tellus, Terra Mater und Ceres von vornherein mit der griechischen Demeter identisch gewesen sind. Im folgenden Artikel müssen also unsere Zeugnisse daraufhin geprüft werden, inwieweit sie zu der Annahme einer Mutter Erde bei den Römern berechtigen und ob wir hier mit bodenständigen oder griechischen Vorstellungen zu tun haben. Entscheidend für alle diese Fragen ist natürlich eine Deutung des Namens Tellus. Sie kann aber erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Feste, die die Römer mit Tellus verbanden und — was noch wichtiger ist — wenn der Kreis der Gottheiten, die in den alten Gebeten der Pontifices mit ihr zusammen genannt wurden, behandelt sind. Denn nur auf diesem Wege ist es möglich, nach einer dem wahren Wesen der Tellus entsprechenden sprachlichen Deutung mit einiger Aussicht auf Erfolg zu suchen.

I. Feste. Feste, die nach der Tellus benannt gewesen wären, gab es nicht. Die Feier der *feriae Sementivae*, der *Fordicidia*, der *porca praecidanea* und vielleicht auch der *succidia* stammen aus der ältesten Zeit der römischen Religion, in der die Kulthandlungen ohne Beziehung zu irgendeiner Gottheit ausgeführt wurden (vgl. Wissowa Religion² 29. Deubner N. Jahrb. XXVII 321ff.). Wann diese Feier mit der Tellus verbunden wurden, wissen wir nicht; aber daß die Verbindung keine äußerliche war, zeigt eine Analyse der Opferbräuche.

1. Die *feriae Sementivae* waren Saatfeiern und gehörten zu den *feriae conceptivae* (Ovid. fast. I 657ff. Macrob. Sat. I 16, 6. Paul. Fest. p. 62. Lyd. de mens. III 9), d. h. sie hatten keinen festen Tag im Kalender, sondern wurden von den Pontifices (Varr. l. l. VI 26) von Fall zu Fall, dem Stand der Feldarbeiten entsprechend, angesetzt. Da Ovid sie in den Fasten (I 657ff.) zwischen dem 24. und 27. Januar behandelt, so ist anzunehmen, daß das Fest gewöhnlich im Januar gefeiert wurde. Ob die Feier an einem (Varr. l. l. VI 26. Ovid. 658) oder an zwei Tagen (Lyd.) stattfand, ist ungewiß; letzteres ist jedoch recht glaubwürdig, ebenso die Begründung, warum die beiden Feiern durch einen Zwischenraum von sieben Tagen getrennt waren (... *ἐπεὶ πᾶν σπέρμα ἑβδομαῖον προκύπτει* ...). Lydus sagt uns ferner, daß der erste Tag der Tellus (*Δημήτηρ*), der zweite der Ceres (*Κόρη*) galt (Tellus und Ceres zusammen nennt Ovid. fast. a. O., Tellus allein Varr. r. r. I 2, 1 *Sementivis feriis in aedem Telluris veneram* ...; über die Bedeutung des Festes

vgl. noch Varr. l. l. VI 26 *Sementivae feriae ... sationis causa susceptae*. Paul. p. 337 *Sementivae feriae fuerant institutae, quasi ex his fruges grandescere possint*). Geopfert wurde Spelt und vor allem eine trächtige Sau (Ovid. 672). — Unsicher ist die schöne Vermutung Wissowas, daß das *sacrum Cereale*, das der *flamen* Tellus und Ceres darbringt, auf dieses Fest zu beziehen sei. Bei diesem Opfer rief der Flamen nach dem Zeugnis des Fabius Pictor folgende Gottheiten an: *Vervactorem, Redaratorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem* (Serv. Georg. I 21). In diesem Falle hätte man also bei der Saatfeier der gesamten Feldarbeiten gedacht, vom Pflügen bis zum Einsammeln nach der Ernte, indem man diese Arbeiten unter den Schutz von zwölf göttlichen Wesen stellte, in deren Namen zugleich die zu verrichtenden Arbeiten ausgedrückt waren. Eine große Schwierigkeit liegt nur darin, daß bei den *feriae Sementivae* ausdrücklich von Pontifices die Rede ist (Varr. l. l. VI 26; ebenso — diese Übereinstimmung scheint nicht unwichtig zu sein — bei den *Fordicidia*: Ovid. fast. IV 630. Lyd. de mens. IV 72), während die Götterreihe vom *flamen* (wohl *Cerealis*) angerufen wird. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß wie bei anderen Kulthandlungen gelegentlich verschiedene Priester (s. Wissowa Religion² 517), so auch hier die *pontifices* und der *flamen* zusammenwirkten, aber wir sind hier nur auf Vermutungen angewiesen. — Eher könnte eine andere Götterreihe, an die sich, wie ausdrücklich gesagt wird, die Pontifices wandten, auf das Saatfest bezogen werden: ... *pontifices ... quattuor diis faciunt rem divinam, Telluri, Tellumoni, Altori, Rusori* (Varr. bei August. c. d. VII 23): die Namen (s. u. S. 798, 4) können durchaus im Rahmen einer Saatfeier angerufen worden sein.

All diese Dinge passen schön zu der primitiven Sphäre, in der wir uns die Saatfeier der altrömischen Bauern zu denken haben. Von ganz anderen Zügen scheint uns aber Probus (Georg. II 385) zu berichten, nämlich vom Schaukeln aufgehängter Masken (... *ritus oscillorum iactationis frequens in Italia ab Atticis est traditus: celebratur autem feriis sementinis, ex hac causa ab Atheniensibus institutus* ... es folgt das Aition, die Geschichte des Icarus und der Erigone). Der Wortlaut ist klar genug, so daß Wissowa dieses Zeugnis für Rom ablehnt, da es auf die attischen *Αἰώρα* zu beziehen sei (Religion² 193, 2; vorsichtiger Myth. Lex. V 334: ‚auf attische ... Saatfeiern bezügliche Notiz ...'). Gerade diese Stelle nutzt aber Altheim 110 für seine Zwecke, nämlich um auch damit die ursprüngliche Identität zwischen Ceres und Demeter zu zeigen. Wenn der griechische Ritus einen organischen Bestandteil des römischen Festes bildet, dann kann das Fest gegen die besondere Existenz der altrömischen Göttin verwertet werden. Doch sind Altheims Argumente schwerlich stichhaltig: die griechische Sphäre ist in beiden Sätzen deutlich genug herausgestellt, und der Ausdruck *feriis sementinis* kann in einem solchen Zusammenhange nur der interpretatio Romana dienen (vgl. noch Glotta XXII 143 Anm.).

Literatur. Preller-Jordan Röm. Myth.³ II 5f. W. Fowler Roman Festivals 294ff. (der sie mit den *Paganalia* für identisch hält — schwerlich mit Recht); Religious Experience of the Roman people 79. Wissowa Religion² 193; Myth. Lex. V 334.

2. Das Fest der *Fordicidia* (s. o. Bd. VI S. 2853) fand am 15. April (Fast. Caer. Maff. Vat. Praen.: CIL I² p. 315. Ovid. fast. IV 629ff. Lyd. de mens. IV 72) statt. Es wurden trächtige Kühe (*fordae boves*) geschlachtet, aus ihrem Inneren die ungeborenen Kälber herausgeschnitten, verbrannt, die Asche bis zum Parilienfest am 21. April aufbewahrt und dann als Reinigungsmittel verteilt. Dieser Darstellung entspricht auch der Name des Festes, der bis vor kurzem immer in Übereinstimmung mit unseren Gewährsmännern gedeutet wurde (z. B. Ovid. 621 *forda ferens bos est fecundaque, dicta ferendo* ... Varr. l. l. VI 15 ... *bos forda quae fert in ventre ... a fordis caedendis Fordicidia dicta*; so u. a. auch Walde und Ernout-Meillet). Doch lehnt Whatmough (Class. Quart. XV 1921, 108f.) diese Etymologie ab, besonders wegen der Unklarheit des Ablautes (*fordus* aus **foridus* zu *fero*). Man muß aber die Bildung von griech. *φορός*, das als medizinischer Terminus dem lat. *fordus* genau entspricht, und *φορεῖν* (darauf weist Leumann Lat. Gramm. 226 hin, der Whatmoughs Einwänden ebenfalls skeptisch gegenübersteht), vielleicht auch diejenige von *fors* und *fortuna* beachten. Andererseits steht unsere gesamte Überlieferung im Gegensatz zu Whatmoughs positiven Vorschlägen, d. h. zu der Deutung durch griech. *χορίον* ‚Nachgeburt'. Er kann diese Deutung durchführen, indem er in der Gleichung *fordus* = *praegnans* (mit Unrecht) nur Grammatikerweisheit sieht und an Stelle der sonst allgemein überlieferten Form *Fordicidia* der vereinzelt vorkommenden *Fordicalia* (Lyd. de mens. IV 72) bzw. *Hordicalia* (Varr. r. r. II 5, 6) den Vorzug gibt. Aber da würden wir vor einem neuen und, wie es scheint, unlösbaren Rätsel stehen, vor der Bildung des Festnamens: so klar das Kompositum *Fordicidia* ist, so schwierig wäre, über *Fordicalia* etwas auszusagen. Aber auch sonst steht alles, was wir vom Fest wissen, in Widerspruch zu dieser Deutung (vgl. die ausführliche Auseinandersetzung in Glotta XXII 145f.).

Wir haben mehrere Gründe, der Feier hohes Alter zuzuschreiben. Die Opferhandlung stellt sympathetische Magie dar: durch das Schlachten der trächtigen Kühe, das Verbrennen der Embryonen und das Verteilen der Asche sollte Wachstum fördernde Kraft auf die Vegetation übertragen werden. Ferner gehört der Name der Feier, da sie nicht nach einer Gottheit bezeichnet war, zu den ältesten Konzeptionen (Deubner N. Jahrb. XXVII 332), und ihre besondere Veranstaltung durch die 30 Curien (Varr. l. l. VI 15. Ovid. fast. IV 635) neben der offiziellen Feier auf dem Capitol weist in Zeiten hinauf, in denen noch vorstädtische, ländliche Verhältnisse maßgebend waren.

Zu völlig abweichenden Ergebnissen kommt Altheim 120ff. Er führt zunächst aus dem Kult der griechischen Demeter Opfer trächtiger Tiere an. Dann bedeutet die Tatsache, daß die

Asche der verbrannten Kälber am Parilienfeste mit dem Blute des Oktoberrosses vermischt wurde, für ihn engste Verbindung zwischen der Tellus und dem Rosse des Mars. Dieses Roß stehe aber seinerseits in Verbindung mit der Anna Perenna, die Altheim (wohl mit Unrecht) für eine Indigitation der Ceres-Demeter hält, da ihr Fest am 15. März gleich auf die Equirria (14. März) folgt. Das alles ergebe eine neue Verbindung der Tellus mit der roßgestalteten Ceres-Demeter. Es ist hier nicht der Ort, ausführlich zu zeigen, warum ich Altheim nicht folgen kann (s. Glotta XXII 144, 1). Man sieht, die zwei Darstellungen vertragen sich nicht: entweder haben wir mit einem hochaltertümlichen Feste der römischen Tellus zu tun oder mit dem der roßgestalteten griechischen Demeter. Es sei jedoch auch hier hervorgehoben, daß es seltsam gewesen wäre, wenn die Römer einer roßgestalteten Göttin trächtige Kühe hätten darbringen wollen. Wir kennen ferner denselben Fruchtbarkeitszauber durch Schlachten trächtiger Tiere nicht nur bei den Griechen, sondern auch bei dem afrikanischen Stamm der Nandi (Frazer The Fasti of Ovid III 317) und bei den Chinesen (Fowler Roman Festivals 72): dieser Tatbestand zeigt, eine wie geringe Beweiskraft analogen Bräuchen unter Umständen innewohnen kann, da die einzelnen Völker meist, wie auch in diesem Falle, unzweifelhaft aus eigener Initiative gehandelt haben.

Literatur. W. Fowler Roman Festivals 71. Wissowa Religion² 192; Myth. Lex. V 334. Im Rahmen der sympathetischen Magie kurz und nur referierend berührt von Tavenner Washington University Studies XII 1924, 24. Burris Class. Journ. XXIV 1928/29, 118f. Bailey Phases in the religion of ancient Rome 1932, 16.

3. Tritt Tellus in den bisher genannten Festen als agrarische Göttin hervor, so scheint das Opfer der *porca praecidanea* die Verbindung zu den Toten herzustellen. Die wichtigsten Zeugnisse sind diese: Varr. b. Non. p. 163 *quod humatus non sit porca praecidanea suscipienda Telluri et Cereri. aliter familia pura non est.* Gell. IV 6, 8 *Porca etiam praecidanea appellata, quam piaculi gratia ante fruges novas captas immolare Cereri mos fuit si qui familiam funestam aut non purgaverant aut aliter eam rem, quam oportuerat, procuraverant.* Paul. p. 223 *Praecidanea ... porca, quae Cereri mactabatur ab eo qui mortuo iusta non fecisset, quia mos erat eis id facere priusquam novas fruges gustarent* (vgl. p. 219. Fest. p. 218). Mar. Vict. p. 25 [Keil GL VI] ... *porca praecidanea ... quae frugum causa immolatur. qui iusta defuncto non fecerunt aut in faciendo peccarunt, his porca contrahitur, quam omnibus annis immolari oporteat, antequam novam ⟨frugem⟩ quae dapem mereat de suo capiant ...* (als rein agrarisches Fest geschildert bei Cato agr. 134).

In diesem Opfer für die Toten vor der Ernte liegt eine Aporie, die nach einer Erklärung verlangt. Sehr lehrreich ist der Weg, den Wissowa einschlägt (Myth. Lex. V 336): ‚Der Anteil der beiden Göttinnen am Opfer der *porca praecidanea* ist offenbar so geregelt, daß das Ernteopfer der Ceres gilt, die Sühneleistung für Vernachlässigung der Pflichten gegen die Verstorbenen aber der Tellus als der Gottheit der Grabstätte.' Er teilt also die Kompetenzen auf in der richtigen Erkenntnis einer seltsamen Mischung von für römische Verhältnisse disparaten Elementen. Er tut aber dies dennoch mit Unrecht, da die Tellus keine Gottheit der Grabstätte ist und die Zeugnisse, die er hierzu anführt, einer späten Zeit angehören; vor allem aber fehlt zu dieser Teilung jegliche Beglaubigung durch unsere Überlieferung. Auch Altheims Erklärung, die er im Anschluß an Dieterich vorbringt (S. 120), ist aus dem gleichen Grunde unannehmbar. Denn so bestechend der Gedanke von der ‚Polarität zwischen Gebären des Lebendigen und Bergung der Toten' ist: wir besitzen kein Zeugnis, das die Existenz einer solchen irdisch-unterirdischen Macht auch bei den Römern der ältesten Zeit gewährleistet. Die Tellus war diese Macht nicht, das Opfer der *porca praecidanea* muß aus einem anderen Zusammenhang eine Erklärung finden. Wir kennen aus der sakralrechtlichen Sphäre die Bezeichnung der *hostia praecidanea*: Gell. IV 6, 7 ... *praecidaneae quoque hostiae dicuntur, quae ante sacrificia sollemnia pridie caeduntur* ...: Es ist offenkundig das Voropfer gemeint, das die sakrale Geltung des eigentlichen Festes erst ermöglicht. Auf unseren Fall angewendet: das Erntefest galt naturgemäß der Tellus und der Ceres. Um ihnen an diesem Tage ein gültiges Opfer darzubringen, mußte man von jeder sakralen Verfehlung frei sein bzw. befreit werden. Zu dieser Befreiung diente das Opfer der *porca praecidanea* am Vortage des Erntefestes; und nur weil eine Verfehlung dem Toten gegenüber die wichtigste sakrale Verfehlung war, wurde dieses Opfer hauptsächlich in diesem Sinne aufgefaßt. Ist diese Annahme richtig, so hatten weder Tellus noch Ceres ursprünglich eine Beziehung zu den Toten bzw. zu den Bestattungsopfern, sondern die *praecidanea hostia* wurde ihnen nur deshalb dargebracht, weil auch das Erntefest — das *sacrificium sollemne* — ihnen galt. — Wenn wir bei Cato agr. 134 nur Züge einer vegetativen Feier finden (mit Ausdehnung des Opfers auch auf Ianus, Iuppiter und Iuno), so lernen wir daraus, daß die Vorfeier im Laufe der Zeit Riten des eigentlichen Erntefestes übernahm.

Fest. p. 253 rechnet die *porca praecidanea* zu den *popularia sacra* (*Popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt ... Fornacalia, Parilia, Laralia, porca praecidania*; dazu Wissowa Religion² 399, 2): wieder ein Hinweis auf altertümliche Verhältnisse. Denn wie das Opfer der einzelnen Curien an der Fordicidia noch ländliche Zustände zur Voraussetzung hat (s. o. S. 794, 60), so stammt auch dieses Opfer aus einer Zeit, in der jeder Landmann sein Opfer selbst darbrachte. — Vgl. vor allem Lübbert Commentationes pontificales (1859) 70ff. 78 (vorzüglich). Preller-Jordan³ II 8. Dieterich Mutter Erde 78. Fowler Religious Experience 121. Wissowa Religion² 193; Myth. Lex. V 335f. Altheim Terra Mater 112f., kurz berührt auch von Banti Studi italiani di Filol. class. n. s. VII 1929, 189. — Vgl. noch Glotta XXII 146f.

4. Eine Notiz des Lydus wurde bis jetzt nicht verwertet (de mens. IV 158): *οἱ δὲ γεωργικοὶ πρὸς θεράπειαν Κρόνου καὶ Δήμητρος ἔσφαττον χοίρους· ὅθεν καὶ νῦν φυλάττεται κατὰ τὸ Δεκέμβριον ἡ χοιροσφαγία.* Wenn die Angaben des Lydus alt und zuverlässig sind, dann gab es im Dezember ein Fest der Tellus (wohl nicht Ceres) und Saturn, an dem Schweine geopfert wurden; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man für *χοιροσφαγία* als Festnamen *succidia* einsetzen (vgl. Varr. l. l. V 110 *succidia ab suibus caedendis; nam id pecus primum occidere coeperunt domini* ... Cato bei Gell. XIII 25, 12 ... *succidias humanas facis, tantam trucidationem facis* ...; Non. p. 171, 1. Varr. r. r. II 4, 3. Cic. Cato 56). In diesem Falle wäre anzunehmen, daß die Verdoppelung des Konsonanten auf Einfluß von *succidere* zurückzuführen ist (so Walde s. *succidia*. Ernout-Meillet s. *sus*). Diese Feier im Dezember wäre nicht überraschend, auch die Verbindung mit Saturn nicht: denn beide Indizien wiesen auf ein Saatfest hin, das dem Sinne nach von den *feriae Sementivae* im Januar (s. o. S. 792, 47) nicht verschieden wäre. Was den Monat Dezember anbelangt, so ist daran zu erinnern, daß in diesem Monat, am 13. Dezember, der Stiftungstag des Tellustempels war (charakteristischerweise fand am gleichen Tage ein *lectisternium Cereris* statt: Arnob. V 32; vgl. Wissowa Religion² 301 ‚graecus ritus'), ferner daß am 21. Dezember eine ähnliche Feier, wenn auch für Hercules und Ceres gefeiert wurde: Macrob. III 11, 10 ... *a. d. duodecimum Kalendas Ianuarias Herculi et Cereri faciunt sue praegnante, panibus, mulso* (vgl. Wissowa Religion² 282). — Freilich muß noch einmal hervorgehoben werden, daß Lydus unser einziger Gewährsmann für diese Feier ist; doch scheint die Existenz des Terminus *succidia*, mit dem *fordicidia* und *porca praecidanea* zu vergleichen sind, seine Angaben zu bestätigen.

II. Tellus und ihr Kreis. Die Besprechung der Tellusfeste liefert einen wichtigen Beitrag zum Verständnis ihres Wesens. Viel näher an die ihr eigene Sphäre führen uns zwei uralte Gebetsformeln. Die eine, die man beim *sacrum Ceriale* zu verwenden pflegte (Serv. Georg. I 21), haben wir o. S. 793, 10 kennengelernt: sie ist unkompliziert und zeigt durch die Reihe der genannten Gottheiten Tellus und Ceres eindeutig als Vegetationsgöttinnen (vgl. z. B. Wissowa Ges. Abh. 309ff.; Religion² 25. H. J. Rose Journ. rom. stud. III 233ff.). Aber die zweite Formel müssen wir einer näheren Analyse unterziehen. Sie scheint wichtiger und älter zu sein; wichtiger deshalb, weil in der Formel selbst Tellus genannt ist, während in der anderen nicht, älter, sofern wir neben Tellus von einem Tellumo etwas erfahren. Bedeutsam ist auch, daß der Kreis enger ist und daß hier Ceres fehlt, die doch neben Tellus überall zu erscheinen pflegt: August. c. d. VII 23 (nach Varro) ... *pontifices* ... *quattuor diis faciunt rem divinam, Telluri Tellumoni Altori Rusori* ... Diese Formel darf nicht mit den sonstigen Zusammenstellungen Varros verwechselt werden, die seinen systematischen Bestrebungen entsprungen sind, die also für die Ermittelung ursprünglicher Zustände wertlos sind (vgl. H. Lindemann Die Sondergötter in der Apologetik der Civitas dei Augustins, Diss. München 1930); hier sind die Pontifices unsere Gewährsmänner, die, wenn jemand überhaupt, älteste Verhältnisse konserviert haben.

Tellus und Tellumo müssen wir dem nächsten Kapitel überlassen, da gerade ihr Wesen hier mit Hilfe der anderen näher bestimmt werden soll. Sehr einfach ist *Altor*, ein zu *alere* gehöriges Verbalnomen; er ist zwar sonst nirgends nachweisbar, aber der Kommentar, den Varro bei Augustin z. St. gibt, klärt sein Wesen genügend auf ... *Altori quare? Quod ex terra, inquit* [sc. *Varro*], *aluntur omnia quae nata sunt.* Man denke an *almus*, das als sakrales Epitheton mehrerer Götter, auch der Tellus, nicht selten erscheint, und namentlich an die Göttin *Alemona* (Tertull. anim. 37), die die Leibesfrucht nährt. — Schwieriger ist *Rusor*. Wissowa wollte nach dem Vorgang von Peter etwas Wesensverwandtes mit *Altor* in ihm finden (Myth. Lex. V 333): ‚*Rusor* ... gehört ... wohl zu der in *ruma, rumen, Rumina* ... vorliegenden Wurzel' (anders noch Ges. Abh. 318, 2). Es genügt für *ruma* nur eine einzige Stelle anzuführen (Varr. b. Non. p. 167 M. ... *Rumam veteres mammam dixerunt*), um zu erkennen, wie lockend diese Zusammenstellung ist. Aber sie ist doch nicht möglich: *Rusor* gehört zu den Nomina agentis auf *-tor*, das *-t-* ist hier durch Angleichung zu *-s-* geworden (vgl. *cursor, versor* usw.): also muß die Wurzel dentalen Ausgang haben. Bei der Reihe *ruma, rumen, Rumina* liegt dagegen eine Wurzel **rum-* vor: von dieser Wurzel erscheint eine Bildung *Rusor* unmöglich. Wenn wir nun zur Erklärung Varros zurückkehren (August. c. d. VII 23) ... *quod rursus cuncta eodem* (= in die Erde) *revolvuntur*, so müssen wir zwar vom sachlichen Inhalt absehen, da er für altrömische Verhältnisse nicht zuzutreffen scheint, aber sprachlich können wir uns ihm anschließen. In diesem Falle wäre also *Rusor* aus **Revorsor* — **Rursor* — **Russor*, entstanden, eine Ableitung, der formal wohl nichts im Wege steht. Von den Verben *vertere* und *verrere*, zwischen denen wir zu wählen haben, kommt nur *vertere* in Frage (vgl. Glotta XXII 151f.). Wollen wir nun den Namen inhaltlich bestimmen, doch so, daß wir uns nicht von der vegetativen Sphäre des Altor entfernen, dann müssen wir uns an folgende Verwendung von *vertere* halten: Colum. IV 5 *bidentibus solum vertere utilius est quam aratro* oder III 13, 8 *collem in quattuor pedes vertere*, jedesmal im Sinne von ‚pflügen'; so heißt auch *versus* die Furche, *versura* der Ort, wo der Pflügende umwendet (Colum. II 2, 38. Pallad. II 3. Mar. Vict. p. 56, 2 K.). — So könnte denn *Rusor* der helfende Gott beim Pflügen des Bodens gewesen sein; das Verb *revertor* ist zwar nie transitiv in unserem Sinne, aber wir dürfen uns wohl an das Simplex halten.

III. Name und Wesen der Tellus. Mit unseren bisherigen Ergebnissen nicht zu vereinbaren ist, was in etymologischer Hinsicht über Tellus gelehrt wird. Man verbindet sie seit langem mit ai. *talam* ‚Fläche, Ebene, Handfläche, Fußsohle' und glaubt mit Hilfe verwandter Wörter aus anderen Sprachen ‚flach hinbreiten, flaches Brett' als Grundbedeutung der Sippe annehmen zu können (so z. B. Walde s. v. Walde-Pokorny I 740. Muller Izn Alt-

ital. Wörterb. s. v., der allerdings auch etruskische Herkunft erwägt; Bedenken äußern Ernout-Meillet Dictionnaire étymol. d. l. langue lat. s. v.). Damit ist jedoch nicht alles ermittelt. Denn auch die singuläre Wortbildung verlangte nach einer Erklärung. Dies versuchte Brugmann (Ber. Sächs. Ges. 1906, 164ff.), indem er *Tellus* für ein verdunkeltes Kompositum erklärte, entweder mit * *aus* ‚Rand' (das in lat. *os* und *ora* vorliegt) als **tell(o)-aus* ‚Erdperipherie, Erdenrund' oder mit *rūs* = **roves* als **tello-roves* ‚Erdenweite, Erdenraum'. Er fand damit nicht die Zustimmung von Walde, der seinerseits *Tellus* für ein ursprüngliches Neutrum **telos* erklärt mit Konsonantenverschärfung nach *terra* und flexivischer Umgestaltung nach *rus*. Auch das ist im Grunde keine Erklärung, da *rus* nicht minder rätselhaft und singulär ist als *Tellus*; außerdem ist für beide Vorschläge die Voraussetzung, daß *Tellus* von vornherein mit *terra* bzw. *rus* wesensgleich ist. Daß das nicht der Fall ist, hat Jacobsohn in einem schönen Aufsatz gezeigt (*Χάριτες* für Leo 407ff.). Er stellt fest, daß der Eigenname *Tellus* das Primäre ist und daß das Appellativum zuerst beim Dichter Furius Antias (Gell. XVIII 11, 4), in der Prosa bei Cicero (rep. VI 17) erscheint. Damit ist auch über die Erklärungsversuche mit ai. *talam* usw. das Urteil gesprochen. Um dies zu zeigen, rückt Jacobsohn mit Recht die Tatsachen des Kultes in den Vordergrund, indem er sich an Wissowas Darstellung anlehnt. Leider ist aber seine Beweisführung nur auf das Negative gerichtet. Er weist noch einmal auf die Singularität und die Altertümlichkeit der Wortbildung hin und enthält sich deshalb jedes eigenen Erklärungsversuches.

Hier haben wir anzuknüpfen, zumal der Gang der Untersuchung uns an denselben Punkt geführt hat, der auch für Jacobsohn ausschlaggebend war: an die Rolle der Tellus in der ältesten römischen Religion. Wir können nunmehr den Kreis enger umschreiben, in dem der Name und damit das Wesen der Tellus gesucht werden muß. Aus den Festen lernten wir sie als eine Göttin der Vegetation kennen, ihr wurde vor der Aussaat, während des Wachsens und vor der Ernte geopfert, und zwar jedesmal trächtige Tiere. Im ersten altertümlichen Gebet an sie (o. S. 793, 10) wurden helfende Gottheiten des Ackerbaues angerufen, im zweiten (o. S. 797, 60) ist Rusor der beim Pflügen, Altor der beim Wachsen hilft. Also muß auch Tellus eine wirksame Kraft darstellen, oder, etymologisch gesprochen, von einer Verbalwurzel abzuleiten sein. Wahrscheinlich handelt es sich um die Wurzel **tel-*, die wir im lat. *tollere* und *tetuli* bzw. *tuli* noch finden. Diese Wurzel, die auch im griech. *ἔτλαν*, got. *þulan*, nhd. *dulden* vorliegt, macht innerhalb der lateinischen Sprache eine durchaus selbständige Entwicklung durch: schon die ältesten Verwendungen von *tetuli* usw. in der Komödie setzen die Bedeutung ‚bringen, tragen' voraus (s. Thes. l. l. VI 1, 529ff.), ob auf Grund der Verbindung mit *ferre* oder selbständig, das läßt sich nicht mehr feststellen. Für unseren Zusammenhang ergibt sich daraus, daß wir in Tellus ‚die Hervorbringerin, Schöpferin' vermuten dürfen. Ist diese Annahme richtig, so erklärt sich auch, warum Ceres, die man wohl mit Recht von *creare* abzuleiten pflegt, so oft mit Tellus genannt und warum ihnen gemeinsam geopfert wurde. — Die Singularität der Namensbildung ist auch durch diese Erklärung nicht beseitigt, nur befinden wir uns Brugmann und Walde gegenüber insofern in einer günstigeren Position, da in der religiösen Sphäre singuläre, ja hybride Bildungen durchaus nicht ungewöhnlich sind.

Es ist nicht schwer, auch Tellumo in diesen Zusammenhang einzuordnen. Pauli (Myth. Lex. V 330) hat ihn zwar mit Hinweis auf *Lucumo* für etruskisch erklärt, aber Wissowa (Myth. Lex. V 333) hält ihn mit Recht für lateinisch (aus **Tellusmo*), glaubt allerdings nicht daran, daß er ein männliches Gegenstück zu Tellus gewesen sei. Damit setzt er sich in Gegensatz zu der altrömischen Anrufungsformel und zum Kommentar Varros (c. d. VII 23 ... *terra habet geminam vim, et masculinam, quod semina producat, et femininam, quod recipiat atque nutriat; inde a vi feminae dictam esse Tellurem, a masculi Tellumonem*). Dieser Kommentar Varros führt uns an typische Erscheinungen der altrömischen Religion heran, an die Götterpaare, wie Cerus und Ceres, Pomo und Pomona, Ruminus und Rumina, Liber und Libera usw. Zu ihnen gehört auch das Paar Tellus und Tellumo als weibliche und männliche Repräsentanten des gleichen Prinzips. Eine Schwierigkeit muß noch allerdings aus dem Wege geräumt werden. Schon im Altertum sah man gelegentlich (z. B. Varr. r. r. I 1, 5) in Tellus neben Iuppiter die Schöpferin allen Lebens. In neuester Zeit fand dieser Gedanke seinen klassischen Ausdruck in Dieterichs ‚Mutter Erde'. Wenn Tellus einen solchen Uranfang darstellt, so kann sie nicht zusammen mit einem farblosen Gegenspieler auftreten, nicht nur weil für die römische Religion Götterehen ausgeschlossen sind, sondern weil sie ihrer Funktion nach nur die ‚Eine' sein kann. Wissowa wollte also offenbar unter dem Eindruck von Dieterichs Buch Tellus von Tellumo trennen, um sie für die Mutter Erde halten zu können.

IV. Tellus und Terra Mater. Kann aber Tellus als ‚Mutter Erde' bezeichnet werden? Zunächst ist festzustellen, daß Tellus nirgends *mater* heißt (außer Macrob. III 9, 11; zu dieser Stelle ist jedoch Wissowa Myth. Lex. V 333 zu vergleichen). Diese Tatsache verpflichtet uns zu einer Revision des Dieterichschen Buches, allerdings nur vom Standpunkt der römischen Religion aus. Diese Betrachtungsweise steht zwar zur Tendenz seines Buches insofern in Widerspruch, da er ‚Volksreligion' schlechthin behandeln will, während hier die römische Sphäre absichtlich isoliert werden soll. Aber diese Isolierung scheint notwendig, da auf keinem anderen Wege klare Antwort auf unsere Fragen erzielt werden kann. Dieterich geht von Geburtsriten aus. Bei der Geburt wurde eine Göttin *Levana* angerufen, die die Kinder von der Erde hebe (August. c. d. IV 11). Dieterich 6ff. sieht in diesem Aufheben von der Erde einen Ausdruck des Glaubens an die Mutterschaft der

Erde. Leider muß festgestellt werden, daß ihm römische Zeugnisse nicht zur Verfügung stehen, und volkskundliche Parallelen aus allen Gegenden der Welt, die mit suggestiver Anschaulichkeit von diesem Glauben berichten, für altrömische Verhältnisse nichts beweisen. So steht es auch um die vereinzelten Zeugnisse über Hochzeitsriten: nach Serv. Aen. IV 166 wurde Tellus bei der Hochzeit angerufen und erhielt Opfer, nach Dieterich 11 ein Beweis für ihren mütterlichen Charakter, obwohl das Opfer durchaus zu einer Göttin der Vegetation passen könnte (doch verwirft dieses isolierte Zeugnis wohl mit Recht Fowler Religious Experience 121, der den Resultaten Dieterichs, wie es scheint, überhaupt skeptisch gegenübersteht). Auch in den Bestattungsriten vermag ich nicht den Glauben an die mütterliche Erde wiederzuerkennen (Dieterich 26ff.); um ein Beispiel anzuführen: man warf Schollen auf Sterbende oder Tote wohl nur deshalb, um die Bestattung dadurch symbolisch anzudeuten. Man sieht, diese Zeugnisse ergeben in ihrer Isolierung keine tragfähige Grundlage. Dieterich begnügt sich auch nicht mit diesen wenigen Zeugnissen, sondern widmet ein besonderes Kapitel den römischen Vorstellungen (73ff.). Leider geht er dabei von einer Äußerung v. Domaszewskis aus (Abh. z. röm. Rel. 110), die in keiner Weise dem römischen Prinzip, selbst bei der Vegetation weibliche und männliche Gottheiten bzw. Götterpaare anzuerkennen, gerecht wird. Im übrigen scheint das Kapitel auch an chronologischen Schwierigkeiten zu scheitern. Wenn nämlich Dieterich von ‚*Tellus* und *Tellus mater* ... später häufiger *Terra mater*' spricht, so wissen wir, daß *Tellus mater* nur einmal (und schlecht) beglaubigt ist, und daß *Terra mater* ohne das griechische Vorbild undenkbar ist. Die Belege, die Dieterich bringt, stammen tatsächlich alle aus später Zeit, zum Teil von Dichtern, die Grabgedichte, die er verwendet, hat Lier (Philol. LXII 586ff.) auf ihr griechisches Vorbild zurückgeführt. Damit soll nicht der Glaube an die Mutter Erde bei den Römern geleugnet werden: nur zeigen uns unsere Belege mit aller Deutlichkeit, daß dieser Glaube nicht bodenständig war.

Wir können uns also den Glauben an die göttliche Gewalt der Erde ohne den mächtigen griechischen Einfluß nicht denken. Dieser Einfluß hat tatsächlich die römischen Vorstellungen auch auf diesem Gebiete umgestaltet. Das war auch sicherlich nicht schwer, da eine innere Bereitschaft zur Aufnahme solcher Vorstellungen bei jedem Volke, auch bei den Römern, zweifellos vorhanden war. Wenn z. B. die Berührung der Erde von Befleckung reinigen kann, die durch das Betreten eines von bösen Geistern beherrschten Hauses verursacht ist (Plaut. Most. 468f. *aedis ne attigatis, tangite vos quoque terram*), so handelt es sich dabei, wie die Komödienstelle es zeigt, um eine griechische Vorstellung, die aber auch in Rom sofort heimisch werden konnte. Mit dieser magischen Kraft der Erde verwandt ist es, wenn man bei Eid und Devotion Tellus angerufen oder gar berührt hat (Macrob. III 9, 12 *Tellus mater teque Iuppiter obtestor. cum Tellurem dicit, manibus terram tangit; cum Iovem dicit, manus ad caelum tollit ...*). Als Schwurzeuge erscheint sie in der Verschwörungsformel des Livius Drusus (Diod. XXXVII 11, 1), wo hinter der römischen Einkleidung die Abhängigkeit von griechischen Vorbildern, in denen man Zeus, Ge und Helios anzurufen pflegte, noch deutlich genug durchscheint. — In all diesen Fällen ist die Tellus schon längst identisch mit der Erde geworden und stellt eine irdisch-unterirdische Macht dar. Von da aus sind dann auch die Weihungen *deis manibus Tellurique* (Liv. VIII 9, 8. X 28, 13. 29, 4) verständlich, wie auch diejenigen an die *di manes* und *Terra mater* (inschriftlich z. B. CIL VI 16398 = Dess. 8008). Auch die bekannte Verwünschung gehört in diesen Zusammenhang, Suet. Tib. 75, 1 ... *pars Terram matrem deosque manes orarent, ne mortuo sedem ullam nisi inter impios darent*. Besonders greifbar wird uns diese umgestaltende Kraft des griechischen Einflusses in den Saecularfeiern, die Graeco ritu auf Veranlassung von sibyllinischen Orakeln veranstaltet wurden. Auf der Saecularinschrift des J. 17 v. Chr. lesen wir Z. 136 vom Opfer einer *sus plena* an *Terra mater* (CIL VI 32323 = Dess. 5050; ebenso auf der neugefundenen Saecularinschrift des J. 204 n. Chr. Z. 46—51: vgl. Romanelli Not. d. scav. 1931, 328ff. Diehl S.-Ber. Akad. Berl. 1932, 760) — so sicherlich nach der amtlichen Formulierung, während in Horaz' Saecularlied an der entsprechenden Stelle bewußt altertümlich Tellus (und mit ihr Ceres) angerufen wird (v. 29f.).

V. Tellurus. Es steht also nichts im Wege, in Tellus und Tellumo ein altes Götterpaar zu erkennen und sie zu den bereits genannten Paaren zu zählen. Und wie von diesen Paaren Cerus, Pomo, der männliche Pales im Laufe der Zeit in den Hintergrund gerieten, ja fast vergessen wurden, während die weiblichen Ceres, Pomona und Pales als Göttinnen der Vegetation naturgemäß bevorzugt wurden, so verschwand auch Tellumo hinter Tellus bis auf eine einzige Gebetsformel.

Es ist noch eine seltsame Stelle bei Martianus Capella zu besprechen, die Altheim zu weitreichenden religionsgeschichtlichen Kombinationen Anlaß gab. Unter den seltsamen Götterreihen des Mart. Cap. I 49 finden wir ... *Ceres Tellurus Terraequs pater Volcanus et Genius*. Rätselhaft ist die ganze Zusammenstellung — Altheims Hinweis (Terra Mater 122) auf *coniuges reges* scheitert an Volcanus und Genius —, am rätselhaftesten jedoch die Form *Tellurus*: für Thulin (Die Götter des Mart. Cap. [RVV III 1] 3. 47) ein Adjektiv, d. h. *Ceres Tellurus* wäre gleich *Genius Telluris*, für Wissowa (Myth. Lex. V 333) ein archaischer Genitiv zu *Tellus*. Wäre das richtig, so hätte die Form *Tellurus* nicht die mindeste Bedeutung für ihr Wesen, und wir könnten über diese Stelle zur Tagesordnung übergehen. Altheim hat sich zweimal mit dieser Stelle beschäftigt, und so ist eine Auseinandersetzung doch nicht zu vermeiden (Griech. Götter im alten Rom 181f.; Terra Mater 122ff.). Da er an der zweiten Stelle die erste Behandlung ablehnt, genügt es, auf die zweite Behandlung einzugehen. Für ihn ist *Tellurus* Adjektiv und mit *pater* zu verbinden; *Tellurus pater* sei eine Bildung wie *Soranus pater, Reatinus pater* usw.

Er hält *Tellurus Terraeque pater* für einen fest geschlossenen Ausdruck, in dem der gleiche Gott mit *Tellurus pater* und *Terrae pater* gekennzeichnet sei. Er fragt: wer ist dieser ‚Gott der Erde'? Er erinnert an griechische Vorstellungen, insbesondere an den Namen des Poseidon, der der Deutung Kretschmers entsprechend, ursprünglich ‚den Gatten der Erde' bezeichnete. Dem Paare Demeter–Poseidon würde nun auf italischem Boden genau das Paar Ceres–Tellurus pater des Martianus Capella entsprechen, da ja für Altheim Ceres von vornherein mit Demeter identisch ist. Diesen Gatten der Erde hätten die Etrusker und von diesen die Römer in der Gestalt von *Tellurus pater* übernommen, und zwar müßte die Rezeption durch die Etrusker in uralte Zeiten hinaufreichen, da Poseidon in den homerischen Gedichten bereits ein Gott des Meeres sei. — Ich vermag keine Erklärung der seltsamen Stelle des Martianus Capella beizubringen — auch der neueste Beitrag von H. J. Rose Journ. rom. stud. XXIII 49, 18 löst durch Streichung des *-que* als ‚Tellurus, father of Terra' die Schwierigkeiten nicht —, aber ich glaube, die Stelle ist für das Wesen der Tellus belanglos. Ceres ist nicht Demeter, auch Tellus ist es nicht, und wenn Altheim 120 sagt: ‚Ist doch Tellus oder Terra Mater nichts anderes als die Übersetzung des Namens der *Δᾶ-μάτηρ* der ‚Mutter Erde', deren Identität mit der *Γῆ* oft genug noch durchscheint', so ist dem entgegenzuhalten, daß Tellus nie und nimmer eine Übersetzung aus dem Griechischen war und daß wir allen Anlaß haben, sie von der griechischen Sphäre fernzuhalten. Auch wenn man andere schwerwiegende Bedenken gegen diese gewaltsam durchgeführte Gleichung zurückstellen will, so wird man doch ungern wagen, einen Weg zu betreten, der von dem Mythographen der späten Kaiserzeit über die alten Römer hinweg in die rätselhafte Urheimat der Etrusker und von da in die graue Vorzeit der griechischen Götterwelt zurückführt. Man beachte nur, daß die gesamte Konstruktion — von Einzelbedenken abgesehen — von einer fragwürdigen Erklärung der Form *Tellurus* abhängig ist. Sie ist z. B. unmöglich, wenn wir mit einem — wie Wissowa wollte — alten Genitiv zu tun haben, oder aber mit einem regelrechten Genitiv, der nur durch einen Schreibfehler Anlaß zu solchen Schwierigkeiten bot: denselben Schreibfehler finden wir in den Vergilglossen des Codex Sangallensis 908 zu Aen. I 34 *Tellurus terrae* (vgl. CGlL I 307).

Dieser Artikel ist zu Resultaten gekommen, die zu Altheims Buch ‚Terra Mater' in gänzlichem Widerspruch stehen. Dort wird versucht, eine durchgehende und ursprüngliche Identität der römischen Tellus (und ihres Kreises) mit den griechischen Konzeptionen nachzuweisen, hier ist die altrömische Sphäre mit allem Nachdruck herausgestellt und in Terra Mater das Produkt einer in historischer Zeit zu beobachtenden sekundären Entwicklung anerkannt. Dort wird auf Grund des Polaritätsgedankens alles, was mit Blühen und Vergehen, mit Vegetation und Totenkult in Verbindung gebracht werden kann, unter dem Titel ‚Terra Mater' zusammengefaßt, hier in Tellus nur eine vegetative Kraft festgestellt, die erst allmählich eine umfassende Entwicklung durchgemacht hat. Das mußte im Rahmen des Artikels ausdrücklich hervorgehoben werden; es ist dagegen nicht möglich, auf andere, schwerwiegende methodische Unterschiede einzugehen.

VI. Der Tempel der Tellus. Die Weihe eines Tellustempels ist erst aus relativ später Zeit überliefert, aus dem J. 270 v. Chr., als P. Sempronius Sophus im Krieg gegen die Picenter bei einem Erdbeben einen Tempel für Tellus gelobte (Flor. I 14). Sehr ansprechend vermutet Hülsen (Jordan Topogr. I 3, 323), daß dieser Tempel vielleicht die Stelle eines älteren Heiligtumes einnahm. Zweifellos war der Platz von altersher geweiht. Er wird nämlich immer mit dem Namen des Hochverräters Sp. Cassius in Verbindung gebracht; wenn Ciceros Worte (de domo 101 ... *Sp. Cassii domus ... eversa atque in eodem loco aedes posita Telluris*) wörtlich zu nehmen wären, dann hätte schon 200 Jahre früher (seit 486 v. Chr.) ein Tellustempel dort gestanden (ähnlich Val. Max. VI 3, 1 ... *senatus populusque Romanus non contentus capitali eum* [sc. *Sp. Cassium*] *supplicio adficere ... in solo autem aedem Telluris fecit*). Andererseits aber wird recht deutlich gesagt, daß der Tempel dort viel später gebaut wurde, also wohl zu Zeiten des P. Sempronius Sophus (Dion. Hal. ant. VIII 79 ... *μετὰ τὸν θάνατον τοῦ Κασσίου ἥ τε οἰκία κατεσκάφη, καὶ μέχρι τοῦδε ἀνεῖται ὁ τόπος αὐτῆς ἄθριος ἔξω τοῦ νεὼ τῆς Γῆς, ὃν ὑστέροις ἡ πόλις κατεσκεύασε χρόνοις ἐν μέρει τινὶ αὐτῆς κατὰ τὴν ἐπὶ Καρρίνας φέρουσαν ὁδόν* ...). Erschwert ist die Entscheidung durch die offenkundige Beziehung des Sp. Cassius oder der Gens Cassia zum Tellustempel; man pflegt zwar den Worten des Plinius n. h. XXXIV 30 ... *eam vero* [sc. *statuam*] *quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius qui regnum adfectaverat etiam conflatam a censoribus* [des J. 158 v. Chr.] ... kein Vertrauen zu schenken (Wissowa Myth. Lex. V 339), ohne freilich zu sagen, wie diese Nachricht zustande gekommen sei, wenn sie nicht auf irgendeinem wahren Tatbestand beruht. Eine weitere Schwierigkeit liegt auch in der Beziehung zu Ceres. Livius weiß davon zu erzählen, daß der Vater des Cassius das Vermögen seines Sohnes der Ceres geweiht habe, ... *signum inde factum esse et inscriptum ‚ex Cassia familia datum'* (II 41, 12); er lehnt zwar diese Tradition, nach der der Vater den Sohn hinrichten ließ, ab und sagt u. a. ... *damnatumque populi iudicio, dirutas publice aedes. ea est area ante Telluris aedem.* Nicht nur diese Responsion zwischen Ceres und Tellus, die wir aus dem ganzen Telluskult zur Genüge kennen, ist beachtenswert, sondern auch die Tatsache, daß derselbe Sp. Cassius im J. 493 v. Chr. den Cerestempel am Circus Maximus geweiht hatte (Dion. Hal. VI 94; bestritten von Mommsen RF II 158, 12, doch s. Wissowa Religion² 298), wenn auch diese Ceres die latinisierte Demeter im Verein mit Dionysos und Kore war.

Diese Angaben aus der sakralen Sphäre müssen einen realen Hintergrund gehabt haben, d. h. wir sind berechtigt, wenn nicht den Tellustempel an den Carinae, so doch den Telluskult in irgendeiner sichtbaren Form über das J. 270 hinaufzudatieren. Eine Seltsamkeit am Tellustempel scheint diese Annahme zu empfehlen. Ich meine das *magmentarium*, von dem wir nur durch Cicero etwas erfahren, de har. resp. 31 *Putant enim ad me nonnulli pertinere magmentarium Telluris aperire. Nuper id patuisse dicunt et ego recordor. Nunc sanctissimam partem ac sedem maximae religionis privato dicunt vestibulo contineri. Multa me movent, quod aedes Telluris est curationis meae* (es folgt ein Satz, der sehr wichtig zu sein scheint — auch hier kommt einmal *magmentarium* vor —, der aber so, wie er überliefert ist, unverständlich ist) ... *movet me etiam in hac caritate annonae sterilitate agrorum inopia frugum religio Telluris et eo magis, quod eodem ostento Telluri postulio deberi dicitur.* Diese Stelle wird mit Recht auf das Haus des Q. Cicero in Carinis bezogen (Qu. fr. II 3, 7), das M. Cicero im J. 54 zusammen mit dem Tellustempel restaurierte und zu dessen Nachteil erweiterte (Qu. fr. III 1, 14 *de aede Telluris et de porticu Catuli me admones; fit utrumque diligenter. Ad Telluris quidem etiam tuam statuam locavi*; vgl. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 356. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 324). — Von großer Wichtigkeit für uns ist das *magmentarium*, das Mommsen einleuchtend für das überlieferte *acmentarium* eingesetzt hat, während man früher *armamentarium* schrieb (vgl. Varr. l. l. V 112 *magmentum a magis quod ad religionem magis pertinet: itaque propter hoc magmentaria fana constituta locis certis quo id* [sc. *magmentum*] *imponeretur*). Dieses *magmentarium*, das also Aufbewahrungsstätte für zusätzliches Opferfleisch und wohl auch für andere beim Opfer gebräuchliche Gegenstände war (vgl. Lübbert Commentationes pontificales 130ff.), war durch das Öffnen und den Anbau eines Vestibulums entweiht. Der wiederholte Hinweis auf das Öffnen und die Wendung ... *sanctissimam partem ac sedem maximae religionis* ... lassen trotz der rhetorisch wirksamen Formulierung an der hohen Altertümlichkeit dieses Baues keinen Zweifel und erinnern deshalb an den *penus Vestae* (vgl. Wissowa Religion² 159f.), zu dem nur die Vestalinnen und der Pontifex maximus Zugang hatten, und wo ebenfalls Opfervorräte und andere heilige Geräte aufbewahrt wurden. Das Öffnen dieses *penus* war eine sakrale Angelegenheit, Fest. p. 250 *Penus vocatur locus intimus in aede Vestae tegetibus saeptus qui certis diebus circa Vestalia aperitur, i dies religiosi habentur.* Serv. Aen. III 12 ... *hodie quoque penus Vestae claudi vel aperiri dicitur* (ebenso im Kalender des Philocalus zum 7. und 15. Juni *Vesta aperit* und *Vesta cluditur*).

Dieses *magmentarium* und die mit ihm verbundenen Bräuche sichern der Kultstätte der Tellus hohes Alter (auch wenn dieser Anbau nicht *magmentarium* hieß, sondern einen anderen nicht mehr zu ermittelnden Namen hatte); es ist durchaus möglich, daß auch der Tellustempel älter ist als der Bau des P. Sempronius Sophus. Mehr läßt sich angesichts unserer Überlieferung darüber nicht sagen. — Der Bau des P. Sempronius Sophus wurde sicherlich oft erneuert und vergrößert (wir wissen nur von der Tätigkeit des Cicero) und erhielt erst im Laufe der Zeit einen

solchen Umfang, daß darin Senatssitzungen abgehalten werden konnten, so die berühmte Sitzung nach Caesars Ermordung am 17. März 44 (z. B. Cass. Dio XLIX 22, 3. Cic. Phil. I 31). — Der Tempel war nicht nur baulich ausgestaltet, wir hören zufällig auch von einem Gemälde, Varr. r. r. I 2, 1 ... *spectantes in pariete pictam Italiam.* Wissowa hat sicherlich Recht, wenn er dabei an eine Personifikation und nicht an eine Landkarte denkt (Myth. Lex. V 338). Aber welchen Sinn sollte diese Personifikation haben? Es ist klar, daß das Bild nicht aus uralten Zeiten, sondern von einer späteren Restauration her stammt. Dann aber können wir Inschriften aus römischen Provinzen zum Vergleich heranziehen, auf denen das Land selbst als besonderes Numen genannt ist, z. B. CIL III 1351 = Dess. 1860 *Terrae Daciae*, CIL V 527 = Dess. 3918 *Histriae Terrae*, so daß dem Tellustempel mit dem Bilde der *Italia* schließlich gleichzusetzen ist z. B. das *Histriae fanum*: CIL 309 = Dess. 3919 und ähnliche Widmungen an den Genius oder das Numen einer Provinz, mehrfach nur mit Namen der betreffenden Provinz oder Stadt bezeichnet (eine bequeme Zusammenstellung bei Dess. 3918—3927). Es spielen gewiß fremde, in der Hauptsache griechische Vorstellungen hierbei eine Rolle: aber wenn der Tellustempel das Bild der Italia erhielt, so zeigt das, daß auch der Telluskult von solchen Vorstellungen beeinflußt wurde. — Sehr ansprechend ist die Vermutung Wissowas Myth. Lex. V 342 (mit Abbildung), daß bildliche Darstellungen der Tellus bzw. der Terra Mater, wie sie uns in Verbindung mit Inschriften begegnen (z. B. CIL VI 3731), wahrscheinlich der Statue im Tellustempel nachgebildet sind (bei Wissowa auch Besprechung der sonstigen bildlichen Darstellungen, zum Teil mit Abbildungen). — Vom Tellustempel, obwohl sich seine Lage auf den Carinae verhältnismäßig genau nachweisen läßt, ist nichts erhalten (vgl. Gilbert Topogr. I 194. III 356. Gilberts Vermutung, der Tellustempel sei an die Stelle der Kultstätte der sabinischen Cupra dea getreten, ist wenig wahrscheinlich. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 323ff. Platner-Ashby Topographical Dictionary of ancient Rome 511).

Von einem Heiligtum der Terra Mater, von dem zwei Inschriften zeugen (CIL VI 771f.), ist nichts Näheres bekannt (vgl. Hülsen 197, 37).

Auch außerhalb Roms finden sich ganz geringe Spuren eines Kultes der Tellus–Terra mater; in einzelnen Provinzen (Africa, Dacia) treten sie stärker hervor und scheinen einen einheimischen Kult verdrängt zu haben (vgl. Toutain Les cultes païens dans l'empire Romain I 1, 338ff. Wissowa Myth. Lex. V 340).

VII. Literatur. Außer den bereits mehrfach erwähnten Arbeiten von Fowler, Dieterich, Wissowa und Altheim sind noch zu nennen von älteren Darstellungen Preller-Jordan³ II 2ff., von neuen Hilds Art. Tellus Mater bei Daremb.-Sagl. — Vgl. auch Glotta XXII 140ff. [St. Weinstock.]

Terra Melia (*Μηλιάς, Μηλίη*, lat. *Melinum* mit langem *i*, *Melinum Graecense* Plin. n. h. XXXV 36), ein Mineral von der Insel Melos (s. o. Bd. XIV S. 893, 21), als natürliches Pro-

dukt genannt von Theophr. lap. 62 (die Stelle ist bei Wimmer III 48 in einem argen Zustand). Plin. n. h. XXXV 30. Vitr. VII 7, 3. Vitruv sagt ausdrücklich und Theophrast deutet an, daß sie durch Bergbau gewonnen wurde; Theophrast rechnet sie zu den *αὐτοφυεῖς* (= Plin. 30 *nascuntur*, Gegs. *finguntur*). Nach Diod. V 10, 2 war das Vorkommen von *στυπτηρία* (Alaun) auf Melos gering und reichte für das Bedürfnis nicht aus; das bestätigt Ehrenburg Die Inselgruppe von Milos (Lpz. 1889) 118. Noch heute heißt ein Ort Stypsis.

Eine genaue Beschreibung gibt Diosk. V 159: ‚Die melische Erde ist der Farbe nach der aschenfarbenen von Eretria ähnlich, aber rauh, und verursacht, mit den Fingern zerrieben, ein Knirschen ähnlich wie zerriebener Bimstein. Die Wirkung ist zusammenziehend, jedoch in milder Weise, und das zeigt sie auch durch den Geschmack; sie macht auch die Zunge mäßig trocken. Ferner reinigt sie die Haut und verleiht ihr eine gute Farbe, macht die Haare geschmeidig (*pilos detrahit* Plin.) und beseitigt Flecken und Aussatz. Den Malern hilft sie die Farben beständig machen und verstärkt helle Töne‘ (*χλωραῖς δυνάμεσι συνεργεῖ*). Dazu stimmt im ganzen Plin. n. h. XXXV 37; nur bezeichnet er sie als weiß und vergleicht ihre Heilwirkung mit der der Erde von Eretria; als Preis gibt er eine Sesterze für die Libra an. Die Verwendung ist eine doppelte. Zunächst in der Medizin; hier kommt außer dem, was Dioskurides und Plinius aus gemeinsamer Quelle bieten, Hippokrates in Betracht, der in *π. ἑλκῶν* mehrmals die *Μηλὶη στυπτηρίη* erwähnt (III 253f. 259 Erm. = VI 412. 414. 422. VIII 434 L. *Μηλιὰς ὠμή* VI 418 L. Vgl. auch Gal. XIX 122f. K.). Scribon. 226 nennt *alumen Melinum* als Ingredienz eines Mittels gegen Beulen. Als Schminke wird *Melinum* Plaut. Most. 264 erwähnt. — Fernzuhalten sind alle Fälle mit *μήλινον* = Quittenöl (s. d. Art. Quitte).

Ferner in der Malerei als Weiß. Davon reden Theophrast, Dioskurides, Plinius, und es wird in der Apellesanekdote bei Plut. adul. et amic. 15 (I 117, 6 P. W.) = Ailian. var. hist. II 2 (*παιδάρια τρίβοντα τὴν Μηλίδα*) vorausgesetzt (vgl. def. or. 47. III 117, 17 P. P. S. Digest. XXXII 1, 78, 5, wo *Μηλα* bzw. *melinum* [das freilich zu *μῆλος* gehören kann] als Farbe genannt sind). Nach Theophr. 62 (= Plin. 37) konnten die Maler die samische Erde nicht brauchen, weil sie zu fett war, und zogen die melische vor. Nach Plin. n. h. 50 gehört sie zu den vier Farben der alten Malerei (s. Vierfarbenmalerei).

Es kann fraglich erscheinen, ob alle diese Verwendungen auf ein und dasselbe Mineral passen. In Frage kommen Alaun, für den *στυπτηρία* die eigentliche Bezeichnung ist (o. Bd. I S. 1296), der aber als Malfarbe nicht verwendbar ist, Tonerde (vgl. Ehrenburg 118). Blümner Technologie IV 418 (dort weitere technische Literatur) entscheidet sich für letztere, Neumann-Partsch Physikal. Geogr. 302 für weißen Alaunstein. Beide werden vielleicht recht haben, indem das Heilmittel Alaun ist, die Farbe Ton (heute weißer Bolus genannt; Kollege B. Neumann weist mich auf Ullmann Enzyklop. d. technol. Chemie II² 539. IV 475 hin). Nicht in Frage kommt wohl Gips (o. Bd. VII S. 2092), der heute noch auf Melos von Staatswegen abgebaut wird (Ehrenburg 24), und Bleiweiß, das Donner (bei Helbig Wandgemälde XLVI) für die T. M. erklärte, obgleich über sein Vorkommen auf Melos nichts verlautet. Eine Untersuchung der Mineralschätze der Insel unter Heranziehung der antiken Nachrichten wäre erwünscht; s. auch Salmasius Plinian. exercit. 182 Aff. Bursian Geogr. II 497.

[W. Kroll.]

Terra Samia s. o. Bd. I A S. 2183, 68.

Terra Sinopensis s. o. Bd. XV S. 1852, 9.

Terracina s. Tarracina.

Terrakotten.

Übersicht.

I. Allgemeines
  a) Name und Verbreitung
  b) Literaturangaben
  c) Technik
  d) Bedeutung für Kunst und Religionsgeschichte
II. Orient und Vorgeschichte
  a) Ägypten
  b) Babylonien – Assyrien
  c) Kleinasien, Syrien, Cypern
  d) Vorgeschichte
III. Griechenland und Rom
  1. Große Plastik
    a) Griechenland
    b) Italien
  2. Figürliche Kleinplastik
    a) Archaische Zeit
    b) Klassische und nachklassische Zeit
    c) Hellenismus in Ägypten
    d) Römische Terrakotten
    e) Römische Provinzen
    f) Nachbildungen monumentaler Plastik
  3. Reliefs
    a) Allgemeines
    b) Attische Terrakottareliefs
    c) Melische Reliefs
    d) Lokrische Reliefs
  4. Architektonische Terrakotten
    a) Griechenland
    b) Italien
    c) Campanareliefs
IV. Fälschungen

I. a) Mit dem italienischen Wort T. bezeichnet man seit der Renaissance handwerkliche oder künstlerische Erzeugnisse verschiedener Art, die aus gebranntem Ton hergestellt sind.

Der Ton ist überall, wo er in genügender Menge und Güte ansteht, das älteste Material für die Erzeugnisse plastischer Kunstbetätigung. Es war nur nötig, daß seine Eigenschaft, im Feuer hart und unvergänglich zu werden, einmal entdeckt wurde. Neben Geräten zum praktischen Gebrauch halten sich überall auch plastische Produkte aus Ton als billige Ware, die in vielen Fällen kostbares Material vertreten muß. Aufzählungen von Fundorten: Winter Die Typen der figürlichen T. I, Iff.; Katalog der Bibliothek des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom von August Mau, neue Bearbeitung von E. v. Mercklin und F. Matz II 1 (zitiert MM), 407ff.

b) Wo zusammenfassende Arbeiten existieren, sind gewöhnlich nur diese zitiert. Von der in den Zeitschriften zerstreuten Literatur ist ein

großer Teil bei MM zusammengestellt. Dagegen sind die Ausgrabungspublikationen nach Möglichkeit immer erwähnt worden, da die aus geschlossenen Fundkomplexen stammenden T. für den Bearbeiter einen ungleich höheren Wert besitzen als einzeln auftauchende Stücke unbekannter Herkunft. Eine Vollständigkeit habe ich wegen der ungeheuren Masse von Material nirgends angestrebt. Wiederholungen von Zitaten sind nach Möglichkeit vermieden worden.

c) Die Technik der Herstellung von T. erfährt zwar manche Änderungen, die durch die verschiedene Qualität der Tone, die Art der Brennöfen und die Mannigfaltigkeit der herzustellenden Produkte bedingt sind, aber diese Unterschiede sind so gering, daß der Fabrikationsprozeß zusammenfassend behandelt werden kann. Zur Herstellung von T. ist nicht in jedem Falle der gleiche Ton zu verwenden, der für keramische Gebrauchsgegenstände genügt. Nur selten wird der Ton im Rohzustande verarbeitet, meist ist er durch Schlämmen von den groben Bestandteilen befreit. Der Grad der Schlämmung hängt von der gewünschten Qualität und Dimension der zu schaffenden Gegenstände ab. Nicht selten ist der Körper der T. aus gröberem Ton gebildet als der Kopf und die Gliedmaßen. Bei großen Stücken formt man oft einen Kern aus grobem Material, der mit feinerem Ton überzogen wird, ja man mischt dem Ton sogar Sand und Ziegelbröckchen bei, weil sich offenbar eine solche Mischung leichter brennen läßt als homogene Tonmasse von großer Dicke. Nur dünnwandige Stücke bestehen durchweg aus feinem Ton. Die älteste Art des Formens ist natürlich das Kneten mit der Hand, ohne Verwendung anderer Hilfsmittel als vielleicht eines kleinen Modellierhölzchens zur Herausarbeitung des Details. Später bediente man sich in ausgiebigem Maße der Formen. Zu ihrer Herstellung muß zunächst ein Urbild geschaffen werden, das dann in Ton abgedrückt werden konnte. War dieser Abdruck gebrannt, so konnte man aus ihm durch Ausdrücken mit Tonmasse zahlreiche Wiederholungen fabrikmäßig herstellen. Die Form lieferte meist nur die Modellierung der Vorderseite, der Rücken ist fast immer einfach mit der Hand glattgestrichen. Einzelheiten werden oft in freier Modellierung hinzugefügt, nicht selten werden Teile, z. B. der Kopf und die Gliedmaßen, in besonderer Form gemacht und angesetzt. Es gibt T., die aus zehn und mehr einzelnen Formabdrücken zusammengefügt sind. Während die ältesten T. im Inneren voll sind, lernte man bald, daß der Brand erleichtert und das Springen verhütet wurde, wenn man die Figuren hohl bildete. Auch dann besteht die Rückseite manchmal nur aus einer Tonplatte, wenn sie nicht ebenfalls aus einer Form gepreßt und mit sichtbarer oder überarbeiteter Naht an die Vorderseite angesetzt wurde. Auf dem Rücken befindet sich häufig eine viereckige oder seltener runde Öffnung, die in den noch weichen Ton eingeschnitten ist, das Brennloch. Es soll die während des Brandes sich bildende Feuchtigkeit, die leicht Risse im Ton hervorruft, heraustreten lassen. An die Stelle des Brennloches tritt oft eine Öffnung an der Unterseite, oder die Figur ist auf eine unten offene Basis gestellt. Über die Art des Brennens von T. sind wir nicht genau unterrichtet. Daß die Technik aber gerade darin Erstaunliches leistete, zeigen riesige Gebilde wie die Akrotere des Heraions in Olympia und die großen T.-Statuen.

Die Vollendung der Oberfläche geschah in verschiedener Weise. Manchmal tauchte man die geformte und getrocknete T. in ein Bad aus feinem, meist hellem Tonschlamm, auf den dann nach dem Brennen die bunten Farben aufgetragen wurden. In vorgeschichtlicher und archaischer Zeit bediente man sich zur Dekoration der T. auch der Verfahren, die in der Gefäßkeramik zu Hause sind, der Firnismalerei und der Ritzung. Vom 6. Jhdt. ab wird die Bemalung in den Farben mehr und mehr naturalistisch. Bekannt ist das selten gut erhaltene schöne Rosa und Violett der Gewänder der Tanagrafigürchen. — Literatur: Daremb.-Sagl. II 1132ff. Köster Die griech. Terrakotten 17ff. Déonna Les statues de terre cuite dans l'antiquité 15ff. Blümner Terminologie u. Technologie der Künste II 98ff. W. Weber Die ägypt.-griech. Terrakotten (Kgl. Museen zu Berlin, Mitt. a. d. Ägypt. Sammlung II) 4ff.

d) Für den Aufbau der Kunstgeschichte sind die T. bisher nur in geringerem Maße verwendet worden, obwohl sie für manche Epochen die einzige reichlich fließende Quelle der plastischen Überlieferung bilden. Sie werden in vielen Fällen, besonders wo sie in Massen auftauchen, den Lokalstil bestimmter Gegenden besser illustrieren als etwa Bronzen, die bedeutend seltener sind, und deren einheimische Entstehung nicht so sicher nachgewiesen werden kann. Die Abhängigkeit der T. von der großen Plastik läßt sich auf Schritt und Tritt verfolgen, aber das Verhältnis wird nicht anders gewesen sein als zwischen Vasenmalerei und Wandmalerei. Der verkleinerte Maßstab führte zur Abkürzung und Vereinfachung mancher Form, die in der großen Kunst reicher gebildet war. Von Bedeutung für die kunstgeschichtliche Wertung der T. ist aber auch die leichte Möglichkeit der beliebig häufigen Reproduktion, welche die antike Technik für kein anderes Material kannte. Es kommt vor, daß nicht nur fertige Stücke, sondern auch Formen exportiert oder von Wandertöpfern mitgebracht oder daß Importstücke abgeformt wurden. Wenn sich in solcher Weise hergestellte Stücke auch meist durch ihre Flauheit von den Originalen unterscheiden, können sie doch bei mangelnder Kenntnis von Material und Technik zu Irrtümern Anlaß geben. Ferner ist zu bedenken, daß in einer so handwerklichen Kunst einmal geschaffene Typen weiterleben, wenn ihr Stil eigentlich schon längst veraltet ist.

Auch die Religionsgeschichte kann aus den T. mancherlei Schlüsse ziehen. Die Mannigfaltigkeit der Grabbeigaben läßt Unterschiede in der Art der Bestattungsriten, des Glaubens an ein Fortleben nach dem Tode und des Grabkultes erkennen. Typen lokaler Götterbildungen sind oft nur in T. überliefert. Ferner kann aus den Weihgaben der aus der Literatur nicht bekannten Heiligtümer erschlossen werden, welcher Gott verehrt wurde, und endlich kann manchmal aus den unscheinbaren Weihgeschenken die Geschichte eines

Kultplatzes bis in älteste Zeiten zurückverfolgt werden.

II. a) In Ägypten spielten die T. eine sehr geringe Rolle, da man von der frühesten Zeit an anderen Materialien den Vorzug gab. Nach der Erfindung der Fayence verwandte man diese in vielen Fällen, in denen anderwärts Ton gebraucht wurde. Ganz primitive Figürchen sind zu verschiedenen Zeiten aus Nilschlamm geknetet worden, der freilich nicht gebrannt werden konnte. In der Vorzeit kommen Tonfiguren vor, stehende oder hockende Männer, Frauen, Vorläufer der späteren Dienerfiguren, Tiere und kleine Schiffsmodelle. In Nubien gibt es Nachbildungen von Tieren, vor allem aber Frauenfigürchen, die wie alle anderen T. in Ägypten als Grabbeigaben dienten. Später, besonders in der XVII. bis XXV. Dynastie werden rohe Ušebti-Figürchen aus Ton gebildet. Auch Skarabäen sind ab und zu aus Ton, der manchmal wie Fayence glasiert wird. Die größte Masse der in Ägypten gefundenen T. gehört erst dem Hellenismus und der römischen Zeit an. — Literatur: A. Scharff Altert. d. Vor- u. Frühzeit Ägyptens II 31ff. 45ff. Capart Primitive Art in Egypt 22ff. Flinders Petrie Arts and Crafts of Ancient Egypt 132; ders. Tanis Pl. II. II Pl. I. Newberry Scarabs 75 u. a.

b) Im Zweistromland hat der gänzliche Mangel an Stein und die Kostbarkeit von Holz zu mannigfacher Verwendung von Ton Anlaß gegeben (Möbel, Särge usw.). Trotzdem hat sich die Qualität der T. nie über ein sehr bescheidenes Niveau erhoben. Der große Bedarf an Votivstatuetten führte zur ewigen Wiederholung einmal geprägter Typen. Durch Jahrtausende zu verfolgen ist der Typus der nackten Göttin mit an die Brust gelegten Händen. Häufig sind kleine Männchen, Bilder eines Hausgottes (Papsukkal), die unter die Schwelle gelegt wurden, und flache Tonreliefs mit Darstellungen von Dämonen, denen man apotropäische Kraft zuschrieb. Nicht eigentlich zu den T. zu rechnen sind die mit plastischen, oft bunt glasierten Reliefs verzierten Ziegel. — Literatur: Meißner Babylonien und Assyrien I 233. E. Douglas van Buren Clay Figurins of Babylonia and Assyria; dies., Foundation Figures and Offerings.

c) Im hettitischen Kulturkreis spielen T., soweit wir bisher sehen, eine geringe Rolle. In Tierform gebildete Gefäße kommen vor. Aus Boghasköj ist mir der Fuß einer großen T. mit Schnabelschuh bekannt (Privatbesitz). Einige T. haben sich in der Buntkeramik-‚Schicht' des Tell Halaf gefunden. Die Menschen und Tiere ähneln neolithischen aus Nordgriechenland. — Literatur: Weber Hettitische Kunst Taf. 47. Oppenheim Tell Halaf 187 Taf. 56.

Die bislang nicht sehr zahlreichen T. Syriens bieten ein getreues Spiegelbild der ‚phönikischen' Mischkultur. In der ältesten Zeit kreuzen sich ägyptische mit assyrischen Einflüssen, später auch cyprischen, die endlich im 6. Jhdt. von dem Einfluß der ionischen Kunst abgelöst werden. Ein einheitlicher Stil ist niemals entstanden. Deshalb ist auch die Datierung einzelner Stücke schwer. Die Zahl der Typen ist gering: Götterbilder, vor allem die nackte Aphrodite–Astarte, Wagen, Pferde und andere Tiere kommen vor.

Fast alle T. Syriens stammen aus Gräbern. — Literatur: Heuzey Les Figurines de terre cuite du Musée du Louvre Pl. 5ff.; ders., Musée National du Louvre, Catalogue des Figurines de terre cuite 41ff. Perrot-Chipiez Histoire de l'art dans l'antiquité III 419ff. Conteneau Civilisation Phénicienne 161. 164ff. 294; Syria VIII 201ff. IX 307ff.

In Cypern haben sich früh verschiedene Einflüsse gekreuzt. In der Bronzezeit stellen die Fabriken von Keramik auch T. her, meist brettförmige Idole. Weibliche Idole erinnern an babylonische Vorbilder, später macht sich ägyptischer Einfluß bemerkbar. In mykenischer Zeit leben neben den eingeführten Typen des Festlandes alte Idolformen weiter. Das gleiche gilt für die geometrische Epoche. Im 6. Jhdt. beginnt die Wirkung der ionischen Kunst, es entsteht ein bestimmter Lokalstil. Damals gab es auch T. von bedeutender Größe, die auf Cypern beschränkt bleiben, während kleinere Stücke ausgeführt werden. Die größte Masse der T. ist in Gräbern gefunden worden, neuerdings haben auch Heiligtümer riesige Mengen von Weihgeschenken geliefert. — Literatur: Winter I 11—17. Val. K. Müller Frühe Plastik in Griechenl. Taf. 46f. Myres Handbook of the Cesnola Collection, Metropolitan Museum of Art, 329ff.; Clara Rhodos I 77. Déonna La statuaire céramique de Chypre. Gjerstad Antike IX Taf. 25f.

d) Das Neolithikum ist arm an plastischen Erzeugnissen aus Ton. In Sesklo wurden ziemlich gut gebildete Frauenstatuetten gefunden. Seltener sind sitzende Menschen. Brettförmige Idole haben Andeutungen von Kopf und Brüsten sowie Armstümpfe. Tiere kommen nicht häufig vor. Die T. sind manchmal durch Bemalung oder Ritzung verziert. Die nordgriechischen Idole sind vielleicht vom Balkan beeinflußt. Kretische Tonidole haben nach Evans als Vorbilder für die Kykladenidole gedient. — Literatur: *Τσούντας Αἱ προιστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου* 285ff. Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 126. Mylonas Excavations at Olynthus I Abb. 74ff. Evans Palace of Minos I 44ff.

In der frühen Bronzezeit sind T. wegen des Vorherrschens der Steinfiguren selten. Einige Tiere sind in Zygouries gefunden worden. Ein plumpes Idol aus Mochlos dürfte schon in das Ende der frühminoischen Zeit gehören. — Literatur: Blegen Zygouries 186. Seager Explorations at Mochlos Abb. 32 und 34.

In der mittelminoischen Zeit werden die T. häufiger. Im westlichen Kreta gibt es rohe Tiere und Menschenfigürchen. Besser durchgebildete menschliche Figuren stammen aus Chamazi im Osten Kretas und aus Petsofà. Daneben gibt es kleine Tiere und Votivglieder. Aus der II. und III. mittelminoischen Epoche besitzen wir nur wenige T. Bekannt ist eine Gruppe tanzender Frauen aus Paläkastro. Jetzt tritt die Fayence an die Stelle des Tons, der nur noch für alte idolartige Formen verwendet wird, die als Glocken- und Röhrenidole lange Zeit weiterleben. Einzigartig ist ein Mädchen auf einer Schaukel. In spätminoischer Zeit sind zwei Typen von Idolen allgemein verbreitet, der eine hat angelegte, der andere erhobene Arme. Sie sind zeitlich kaum zu trennen. Fast alle T. der minoischen und mykenischen Kultur haben kultischen Zwekken gedient. Idole kommen vereinzelt auch als Grabbeigaben vor. — Literatur: Xanthoudides Vaulted tombs of Mesarà Taf. 7. 30. 37. 51; *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 135ff. Evans I 151ff. 158f. 634; BSA IX 360f. Taf. 7—13. Bossert Altkreta[2] Abb. 112. 153; AM 1901 Taf. 12. Boyd-Hawes Gournià Taf. 11. Winter I 2ff. 4. Blegen 203f.; Fouill. de Delph. II 15ff. Furtwängler Aegina 373. Montelius Grèce préclassique I 232. Karo Schachtgräber von Mykene 68ff; AA. 1913, 116. Waldstein The Argive Heraion II 22ff. Bosanquet Phylacopi 202. Dragendorff Thera II 122f. Val. K. Müller Suppl.-Bd. V S. 485ff.

Außerhalb der Allgemeinentwicklung stehen in der Vorgeschichte die Idole Kleinasiens. Sie stammen zum größten Teil aus der frühen Bronzezeit. In Troia sind sie oft aus Gefäßscherben geschnitten und deshalb sehr flach. Den thessalischen verwandte Idole haben sich auf Lesbos und anderwärts gefunden. — Literatur: H. Schmidt Katalog der Sammlung Schliemann nr. 7625ff. Dörpfeld Troja und Ilion 383ff. W. Lamb BSA 30 Taf. 8.

III. 1. a) Wenn wir der Überlieferung folgen, hat es in Griechenland seit archaischer Zeit eine bedeutende Menge großer Kunstwerke aus Ton gegeben. Davon ist nur eine geringe Anzahl erhalten. Zum Teil mögen diese Reste auch von architektonischen T. stammen, nur wenige waren wohl rein statuarische Bildungen. Sie verteilen sich auf die Zeit vom 6. bis zum 1. Jhdt. und sind meist so fragmentarisch auf uns gekommen, daß sich eine Aufzählung erübrigt. Die meisten Stücke stammen aus der Peloponnes, der Rest aus verschiedenen Gegenden Griechenlands. In klassischer Zeit haben jedenfalls die T. grösseren Formates keine Rolle gespielt. — Literatur: Déonna Les statues de terre cuite en Grèce.

b) Im Gegensatz dazu hat es in Italien eine bedeutende Industrie großer T.-Plastik gegeben. Aus Sizilien sind eine Anzahl zum Teil sehr fragmentierter Figuren erhalten, meist Frauen- oder Mädchenbilder, die als Weihgeschenke gedient haben. Ebenso hat Großgriechenland einige Stücke geliefert. — Literatur: Déonna Les statues de terre cuite dans l'antiquité 43ff. 67ff.

Das klassische Land der Tonplastik war Etrurien. Der reiche Grabkult gab Anlaß zu verschiedenartiger Verwendung. Sarkophage werden an den Seiten mit Reliefs und auf dem Deckel mit liegenden Figuren versehen. Eine besondere Klasse ist in Caere zu Hause und steht unter dem Einfluß der ionischen Kunst der Zeit um 600. Die liegenden Figuren auf dem Deckel werden bei einer späteren Klasse beibehalten, die wohl schon ins 2. Jhdt. gehört. — Literatur: H. Sauer Die archaischen etruskischen Terrakottasarkophage aus Caere, Diss. Lpz. 1933. Walters Catalogue of Terracottas in the Brit. Mus. 428ff. Nogara Gli Etruschi e la loro civiltà 243f. — Die Aschenkisten der gleichen und der späteren Zeit behalten die liegenden Figuren auf dem Deckel ebenfalls bei und zeigen oft sehr realistische Porträtköpfe, wie überhaupt in Etrurien Porträtbüsten aus Ton existiert haben. Sie sind möglicherweise aus den Deckeln von Aschenurnen entstanden, die Menschenköpfe tragen. — Literatur: Kaschnitz RM XLI 1926, 133ff. Rendic. Accad. Rom. III 325ff. Nogara 240f. — Daneben gibt es auch etwa halblebensgroße und noch größere Votivstatuetten aus Ton und Götterbilder, nicht nur in Etrurien, sondern auch in Rom bis zum Ende der republikanischen Zeit. — Literatur: Déonna 79ff. 188ff. Poulsen Bildertafeln des etrusk. Museums der Ny Carlsberg Glyptothek Taf. 1ff.; ders. Antike VIII 1932, 90.

2. Die oben geschilderte Art der Herstellung von T. führte zur Entstehung von Fabriken, die den Bedarf größerer Bezirke oder auch einzelner Heiligtümer decken konnten. Im Osten ist es Rhodos und wohl auch Samos gewesen, die einen großen Teil der in Ionien gefundenen T. geliefert haben. Beider Wirkung reicht bis nach Sizilien und Großgriechenland. Nur durch ausgedehnten Export ist die starke Verbreitung des östlichen Stiles im 6. Jhdt. zu erklären. Auf dem Festlande hat seit geometrischer Zeit Boiotien in der Masse der Produktion die führende Rolle gespielt. Der Mittelpunkt war anscheinend Tanagra, das vom 4. bis ins 2. Jhdt. besonders blühte. Daneben gibt es attische Fabriken. Viele T. gleicher Technik und gleichen Materials gehören zu einstweilen nicht lokalisierbaren Fabriken. Im Hellenismus tritt Kleinasien mit seinen großen Manufakturen wieder in den Vordergrund. Für Ägypten hat bis in spätrömische Zeit Alexandria die meisten T. geliefert. Zahlreiche lokale Manufakturen haben in Unteritalien und Sizilien bestanden. — Literatur: Köster Die griech. Terrakotten 36ff. 42ff. 57ff. Pottier-Reinach La nécropole de Myrina; Mon. Linc. XVII 1906, 683ff. XXXII 1927, 203ff. Libertini Centuripe 91ff.

a) In geometrischer Zeit ist die Zahl der geläufigen Typen ziemlich gering. Die in großen Massen gefundenen Weihgeschenke alter Heiligtümer bestehen meist aus kleinen Pferden und Reitern, die manchmal zu Viergespannen zusammengestellt sind. Daneben gibt es Männer- und Frauenfigürchen. Im Stil lehnen sich die geometrischen T. eng an die gleichzeitigen Kleinbronzen an, sind aber plumper und weniger ausführlich im Detail, in Technik und Bemalung sind sie von der Gefäßkeramik abhängig. Verbreitung und Stil ist in allen Gegenden Griechenlands ziemlich gleichartig. — Literatur: MM 415. Winter I 7ff. Karo RV XIII 258; Olympia II 43ff. Waldstein The Argive Heraion II 16ff. Kunze AM LV 1930, 141ff.

Im 7. Jhdt. ist die Zahl und Art der Typen mannigfaltiger, auch Reliefs treten jetzt hinzu. Die landschaftlichen Unterschiede sind stärker ausgeprägt, doch wirkt im allgemeinen der ‚dädalische' Stil auch auf die T.-Fabriken ein. Er wird häufig mit alten, idolartigen Formen verbunden, die weiterleben, vor allem dem Röhrenidol, dessen Unterteil auf der Töpferscheibe hergestellt wird. Kreta scheint keine führende Rolle zu spielen. Zahlreiche Beispiele sind auf der Peloponnes und im Osten bekannt. Stehende oder sitzende Frauenstatuetten sind vorherrschend,

sie wurden wie in geometrischer Zeit als Weihgeschenke oder Grabbeigaben verwendet. — Literatur: Zahlreiche primitive Typen verschiedener Art enthält Val. K. Müller Frühe Plastik in Griechenl.; ferner Winter I 20ff.; Thera II 24, 307. Hogarth Excavations at Ephesus 199; Clara Rhodos III 48. 61. IV 284; Tiryns I 15ff.

Im 6. Jhdt. werden alte Typen weitergebildet. Sie erhalten unter dem Einfluß der von Kleinasien ausstrahlenden ionischen Kunst ein neues Gesicht. Dazu kommen ganz neue Typen wie der liegende Mensch, Gruppen von zwei Göttern, Masken, weibliche Protomen sowie vor allem Tiere. Besonders beliebt ist der Typus des stehenden Mädchens, der auch wie andere Bildungen (Sirenen, Bes-Figürchen, Gesichtshelme u. a.) als Salbgefäß verwendet wird. Die Entwicklung vollzieht sich nicht als einheitlicher Strom, sondern gewissermaßen in Etappen, so daß man Gruppen von T. zusammenschließen kann, die in das erste Viertel, die Mitte und in das letzte Viertel des 6. Jhdts. gehören. Das Weiterleben einmal geschaffener Typen, vor allem solcher, die wahrscheinlich unter dem Einfluß bestimmter Kultbilder entstanden sind, läßt sich hier an geschlossenen Grabfunden, die datierbare attische Vasen enthalten, besonders deutlich verfolgen. Die gleichen östlichen Typen finden sich sowohl als Import wie als einheimische Nachbildungen in Großgriechenland. Auch Attika steht zunächst unter östlichem Einfluß. Später wirkt die aufblühende attische Marmorplastik besonders auf die bekleidete weibliche Figur. In Boiotien, wo das brettförmige Idol in Gestalt der sog. Pappades mit modernisiertem Kopf sich weitervererbt, gibt es eine besondere, sonst nirgends bekannte Gruppe von ‚Dienerfiguren', Bäckern, Friseuren, Köchen usw., die als Grabbeigaben dienten. — Literatur: Winter I 33ff. 41ff. 96ff. Dragendorff Thera II 27, 77. Boehlau Aus ionischen und italischen Nekropolen Taf. XIIIff. Flinders Petrie Naukratis I 14; Clara Rhodos Bd. II —IV (zahlreiche Beispiele). Furtwängler Aegina 380ff.; Tiryns I 17ff. Kinch Vroulia 12ff.; Catal. of the Akropolis Museum II 316ff.

b) Mit der raschen Entwicklung der griechischen Kunst nach den Perserkriegen können die T. nicht gleichen Schritt halten. Wohl werden gewisse Typen der großen Kunst, wie z. B. die dorische Peplosfigur, übernommen und mannigfach variiert, aber die große Masse der T. kann sich von den Bindungen der archaischen Kunst nicht rasch genug lösen. Die sitzende weibliche Gewandfigur behält eine altertümliche Steifheit, die bei den zahlreichen T. von der Akropolis in Athen nur durch die Wirkung des alten Athenabildes auf der Burg erklärt werden kann. Auch im 5. Jhdt. scheinen sich große Gruppen zeitlich zusammenzuschließen. Man kann das an umfangreichen Funden von T., etwa in Tiryns, gut beobachten, wo das etappenweise Fortschreiten des Stiles wieder sichtbar wird. Die männliche, besonders die nackte Figur, spielt in der klassischen Zeit nur eine geringe Rolle. Hier werden ebenfalls Kultbilder, wie der Hermes kriophoros in Theben, zum Vorbild für die Weihgeschenke. Die provinziellen Stilunterschiede beginnen jetzt nach und nach zu verblassen. Es ist auffallend, daß das 5. Jhdt. im Gegensatz zum Hellenismus nur eine geringe Anzahl künstlerisch hochwertiger T. geliefert hat, eine Tatsache, die mit dem Wandel des Verhältnisses der breiten Masse zur Kunst in Verbindung gebracht werden muß.

Erst im 4. Jhdt. finden die T. wieder den Anschluß an die monumentale Kunst. Dieses Wetteifern geht Hand in Hand mit einer freieren Anwendung der technischen Möglichkeiten. Während im 4. Jhdt. und weiterhin die weibliche Gewandfigur, die sich durch einen unglaublichen Reichtum immer abgewandelter Drapierungen auszeichnet, noch dominiert, wächst nach dem Ende des Hellenismus zu die Zahl der Typen in solchem Maße, daß der Versuch einer Aufzählung sinnlos wäre. Die intime Genrehaftigkeit der kleinen Tonfigürchen, die, häufig zu Gruppen und Szenen zusammengestellt, jetzt sicher zum ersten Male als Kunstwerke empfunden werden, hat dem Hellenismus besonders nahegelegen. Zum ersten Male werden die T. nicht nur zu kultischen Zwekken und als Grabbeigaben verwendet, sondern schmücken auch die Zimmer der hellenistischen Privathäuser. Sie dienen ihrem Wesen nach sicher nicht frommem Bedürfnis wie die Figürchen der pompeianischen Lararien, sondern zeigen den gleichen Sinn im kleinen, den die Sammlungen von bedeutenden Kunstwerken an den Höfen der Herrscher bezeugen. Für die Kunstgeschichte des Hellenismus harrt das riesige Material der T. noch der auswertenden Bearbeitung. — Literatur: Winter I und II. Kekulé Die Terrakotten Siziliens; ders. Die Terrakotten von Pompei. Einzelnes: Tiryns I 17ff. Taf. 8ff.; *Δελτίον* VI 1920/21, 60ff.; Bull. hell. XI 1887, 405ff. XV 1891, 1ff. XXIII 1899, 635ff.; Not. d. scav. 1913 Suppl. 55ff. Hogarth Excavations at Ephesus 314ff.; Clara Rhodos Bd. IIff. (zahlreiche Beispiele); Excavations at Olynthus IV Terracottas (wichtig für die Datierung wegen des Datums der Zerstörung von Olynth 349/48). Libertini Centuripe 93ff.; Mon. Ant. VII 1897, 243ff.; Österr. Jahresh. 1910, 662ff.

c) Eine überaus reiche Produktion von T. setzt im Hellenismus in Ägypten ein. Sie erstreckt sich vom 3. Jhdt. v. Chr. bis ins 4. Jhdt. n. Chr., doch dürfte die Mehrzahl der erhaltenen T. der Kaiserzeit angehören. Die Typen sind oft ägyptisch, wenn sie auch im Stil völlig von der hellenistischen Kunst abhängen. Am häufigsten sind Bilder von Gottheiten (Osiris, Serapis, Isis, Horus, Harpokrates, Hathor, Bes u. a.), aber auch fast alle griechischen Götter sind vertreten, daneben synkretistische Bildungen. Unter den Darstellungen von Menschen überwiegen genrehafte Typen wie Schauspieler, Tänzer, Händler, Kinder, groteske und obszöne Figürchen. Die Qualität übersteigt selten ein mittleres Niveau und bleibt meist unter diesem. Auch hier kann von kunstgeschichtlicher Auswertung des großen Materials einstweilen noch nicht die Rede sein. — Literatur: MM 410ff. W. Weber Die ägypt.-griech. Terrakotten, Kgl. Museen zu Berlin, Mitteil. a. d. ägypt. Samml. II. E. Breccia Terrecotte figurate greche e greco egizie del Museo di Alessandria. Kaufmann Graeco-Ägyptische Koroplastik[2].

d) Während in den Provinzen, vor allem in jenen, die griechische Tradition bewußt weiterpflegten, noch in der Kaiserzeit T.-Fabriken reiche Beschäftigung fanden, scheint die Schätzung dieser Gattung von Kleinplastik in Rom selbst niemals groß gewesen zu sein. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß im nichtgriechischen Italien niemals eine bedeutendere Industrie von kleinen T. bestanden hat. Auch die Vorliebe für das Sammeln griechischer Kunstgegenstände hat sich offenbar niemals diesen Erzeugnissen der Kleinkunst zugewandt.

Was wir wirklich als römisch bezeichnen können, sind meist Figürchen von Schauspielern und Gauklern, die oft in groteskester Weise gestaltet sind. Daneben gibt es noch einige Gladiatoren und Karikaturen verschiedener Art. — Literatur: MM 420ff. Bieber Die Denkmäler zum Theaterwesen im Altertum Taf. 95ff. Sieveking Terrakotten der Sammlung Loeb II Taf. 111. — Was an T. in Rom selbst gefunden wurde (Winter I CXXff.), ist zum allergrößten Teil Import aus Unteritalien. Das gleiche gilt für andere Fundorte Mittelitaliens. Sollte wirklich ein Teil dieser T. dort hergestellt sein, so lehnen sie sich so sehr an hellenistische Vorbilder an, daß eine Datierung höchstens auf Grund von Fundumständen möglich ist.

e) Im römischen Germanien und Gallien begegnen von anderwärts bekannte Typen neben solchen, die zum einheimischen Götterkult gehören (Matronen, Epona u. a.), daneben Hausaltärchen, Büsten, Grotesken, Reiter, Pferde und andere Tiere. Ihre Qualität ist meist sehr mäßig. Auch hier lassen sich Fabriken nachweisen. Leider fehlt es an einer Gesamtbearbeitung, die für den Stil der Kunst in den Provinzen wichtige Resultate ergeben könnte. — Literatur: MM 414ff. Wagner Die Römer in Bayern Taf. 17. Fremersdorf Die Denkmäler des römischen Köln I Taf. 46ff. Haug-Sixt Die röm. Inschriften und Bildwerke Württembergs 173. Hettner Führer durch das Provinzialmus. in Trier 82. Goeßler Arae Flaviae Taf. 14; Die Altertümer der heidnischen Vorzeit Bd. V Taf. 65; Sammlung Nissen, Köln, Beschreibung der röm. Altertümer Taf. 108. v. Lorentz Germania 1933, 106; Germania Romana 78.

Römische T. aus Spanien finden sich in großer Anzahl bei Laumonier Catalogue de terres cuites du Musée Archéologique de Madrid.

Was sich in den Museen Afrikas findet, ist meist ganz dürftiges Zeug, das höchstens für die Religionsgeschichte von Interesse sein kann. — Literatur: Les Musées de l'Algérie et de la Tunisie 8, 2 Carthage Taf. 11; Carthage Suppl. I Taf. 4; Suppl. II Taf. 5. 11 Sousse Taf. 14.

f) Eine gewisse Abhängigkeit der T. von größeren Vorbildern muß seit dem Bestehen einer Monumentalplastik angenommen werden. Kleine Weihgeschenke werden sich oft an das Kultbild der Gottheit anlehnen, der sie gewidmet worden sind. Der Verlust der Kultbilder wird freilich nur in seltenen Fällen eine genaue Festlegung des Grades der Abhängigkeit gestatten. Richtige Wiederholungen großer Statuen, die nicht nur das Motiv sondern auch den Stil des Originals wiedergeben, gibt es wohl erst, nachdem das Kopieren berühmter Kunstwerke in Mode gekommen war, also seit dem Hellenismus. Es muß betont werden, daß die bisher nachgewiesenen Kopien in Terrakotta meist kleinasiatischen Fabriken entstammen. Nachgebildet werden bekannte Werke: der Diadumenos, die Venus Genetrix, der Herakles Farnese u. a. Eine umfassende Behandlung dieses wichtigen Kapitels steht noch aus. — Literatur: Lippold Kopien und Umbildungen griech. Statuen 146ff. Sieveking Die Terrakotten d. Sammlung Loeb II 49.

3. a) Tonreliefs kommen in allen Zeiten vor. Sie sind meistens wie die figürlichen T. aus Formen gepreßt. Fabriken hat es nur wenige gegeben. Die T.-Reliefs dienten als Weihgeschenke und tragen meist Löcher zum Aufhängen. Häufig werden auch Geräte, wie kleine Tonaltärchen in Italien und ähnliches mit Reliefschmuck versehen. Eine eigentliche Fabrikation wurde nur an wenigen Kultplätzen für den lokalen Bedarf betrieben. Andere Fabriken arbeiteten nur für den Export.

b) Auf der Akropolis von Athen hat sich eine Gruppe Weihreliefs gefunden, die Darstellungen der Göttin Athena tragen. Viele von ihnen sind aus einer einzigen Form gepreßt. — Literatur: MM 427f.; Catalogue of the Acropolis Museum II 414ff.

c) Aus Melos stammt eine Gruppe à jour gearbeiteter Reliefs, die zur Dekoration auf Möbel und Sarkophage aufgeklebt oder genagelt waren. Wahrscheinlich bildeten nicht sie selbst, sondern die mit ihnen verzierten Gegenstände einen Exportartikel, daher ihr ziemlich großes Verbreitungsgebiet, das sich von der Troas bis nach Unteritalien erstreckt. Bei den meist etwas handwerklichen Stücken, die sämtlich aus einer Fabrik stammen, mischen sich ionische Elemente mit attischen Stilformen. Sie sind etwa zwischen 475 und 440 v. Chr. entstanden und tragen mannigfache Darstellungen: Fabelwesen, Götter, Szenen aus dem Kult, der Heldensage und dem täglichen Leben. — Literatur: Jacobsthal Die melischen Reliefs.

Ähnliche, den gleichen dekorativen Zwecken dienende Reliefs sind in hellenistischer Zeit in Südrußland geläufig: C. R. Pétersb. Atlas 1863 Taf. III. 1868 Taf. II. 1882—1888 Taf. VI.

d) Eine große Gruppe von Tonreliefs sehr prägnanten Stiles ist in Lokroi Epizephyrioi gefunden worden. Es sind kleine Pinakes mit sehr flachem Relief, die als Weihgeschenke an die Gottheiten der Unterwelt gedient haben. Diesem Sinn entsprechen auch die Darstellungen: Grabkult, Reise zur Unterwelt, Gottheiten des Hades und ihre Mythen sowie ihr Kult. Die Reliefs stammen aus einer Fabrik und dürften in die Zeit zwischen 465 und 450 v. Chr. gehören.

In etwas spätere Zeit gehören eine Anzahl von T.-Reliefs aus Tarent. — Literatur: MM 413. 427; Ausonia III 1908, 136ff. — Weitere T.-Reliefs verschiedener Art und Zeit s. MM 426ff.

4. a) b) Eine sehr ausgedehnte Verwendung hat die Terrakotta in der Baukunst gefunden. (Wir sehen hier vom Ziegelbau und der dekorativen Verwendung ornamentierter Ziegel ab.) Am frühesten hat man Platten aus gebranntem Ton wohl für die Dachdeckung benutzt. Das primitive Gebäude aus Lehmziegeln und Holz bedurfte

aber nicht nur von oben des Schutzes, sondern auch an allen Stellen, welche der Witterung allzusehr ausgesetzt waren. Nirgends hat die T.-Verkleidung ursprünglich nur dekorativen Zweck. Im Zusammenhang mit den Bauformen hat sich früh ein Schema herausgebildet, das sowohl in der Form der Tonplatten als auch in der Verzierung sich nur ändert, wenn konstruktive Abweichungen in der Bildung des Daches dazu zwingen. Aus diesem Grunde können die Dach-T. für die Rekonstruktion der verlorenen Dächer oft wichtige Fingerzeige geben. Die Frage nach dem Orte der Erfindung der Dach-T., welche aufs engste mit der Entstehung des dorischen Baustiles zusammenhängt, kann hier nicht erörtert werden. Sie scheinen fast überall bereits im 7. Jhdt. aufzutreten. Es läßt sich an gewissen Fällen nachweisen, daß sie teils von Zentren der Tonindustrie exportiert, teils von Wandertöpfern aus mitgebrachten Formen hergestellt wurden. Mit Ton verkleidet werden: Sima, Geison an Längs- und Schmalseiten, in manchen Fällen auch der Architrav und Teile der Kassettendecke. Auf dem Dache selbst bestehen aus Ton außer den Deckziegeln auch die Stirnziegel und die Wasserspeier, welche die Traufsima unterbrechen. Sämtliche Dach-T. können bemalt oder plastisch dekoriert sein. Die Bemalung schließt sich in Technik und Stil an die Vasenmalerei an. Der Dekoration allein dienten die Mittel- und Seitenakrotere, die ornamental oder figürlich gebildet sein können. Während in Griechenland sich die Tonverkleidung fast allein auf das tektonisch Notwendige beschränkt, ist in Italien, besonders in Etrurien, der Oberbau der Tempel mit figürlichem Schmuck geradezu überladen. Hier allein sind lebensgroße figürliche Akrotere bekannt, und auch die Giebelgruppen bestehen wie im alten Rom in Etrurien oft aus T. — Literatur: MM 431ff. E. van Buren Greek fictile revetments in the archaic period; dies. Archaic fictile revetments in Sicily and Magna Grecia; dies. Figurative terra-cotta revetments in Etruria and Latium. H. Koch Dachterrakotten aus Campanien. Excavations at Corinth IV Part I, Decorated architectural terracottas. Fouilles de Délos XI 152. Poulsen Rhomaios Kalydon Taf. 22ff. G. und A. Körte Gordion 154ff. Buschor Die Tondächer der Akropolis. Sardis X. Milet I 8 Kalabaktepe Beil. II 19ff. Atti e Memorie della Società Magna Grecia 1931, 120; Ant. Denkm. III 1918—1926, 53ff.

c) Zu den architektonischen T. gehört eine Gattung von Reliefs, die gewöhnlich (nach dem Namen des Sammlers, der viele davon besaß) Campana-Reliefs genannt werden. Sie wurden zunächst als Simen und Krönungen an der Außenseite der Gebäude verwendet, später auch als Rand des Impluviums oder rein dekorativ in den Stuck der Wände eingelassen. Ihre Darstellungen bewegen sich auf dem Gebiet der griechischen Sage, des römischen Lebens, oder sind ornamental. Die ältesten Stücke der aus mehreren Fabriken stammenden Reliefs gehören noch in republikanische Zeit, die spätesten werden am Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. entstanden sein. — Literatur: MM 428f. Rohden-Winnefeld Architektonische römische Reliefs der Kaiserzeit.

IV. Eine so sehr von Sammlern geschätzte Gruppe antiker Kleinkunst bot natürlich auch dem Fälscherhandwerk ein willkommenes Betätigungsfeld. Die Zahl der noch heute in Privatsammlungen und selbst öffentlichen Museen aufbewahrten gefälschten T. dürfte beträchtlich sein. Die Unterscheidung gefälschter Stücke ist selbst für den Kenner nicht immer einfach, da sich die Fälscher (vor allem in Ägypten) oft alter Formen bedienen oder nach echten Stücken neue Formen herstellen. Von den Fälschern erfundene Typen geben sich durch Stilwidersprüche oder Fehler im antiquarischen Detail leichter zu erkennen. Falsche T. haben meist ein größeres Gewicht als echte Stücke und die Verwitterung der Oberfläche fehlt oder ist künstlich nachgemacht. Echte Stücke sind häufig durch fremde Teile ergänzt oder die fehlende Bemalung ist nachgebessert. — Literatur: MM 436. Ein interessantes Beispiel s. bei v. Salis Theseus und Ariadne 19. [Heidenreich.]

T. Terrasidius, römischer Ritter (Caes. bell Gall. III 10, 2), diente als Praefect oder Kriegstribun unter Caesar in Gallien und wurde im Winter 697/98 = 57/56 von dessen Legaten P. Crassus, der mit der siebenten Legion an der unteren Loire stand, zu den nördlich benachbarten Esuviern schickt, um sie zu Getreidelieferungen zu veranlassen; seine und anderer Abgesandter Festnahme durch die Küstenstämme bot die Handhabe zu deren Bekämpfung und Unterwerfung (ebd. 7, 2-4. 8, 2—4. 9, 1. 3. 10, 2. 16, 4). [F. Münzer.]

Terrensis s. Tarrensis.

Terrinius Gallus (Suet. Aug. 53) s. o. Bd. III S. 1986 Nr. 3. [Groag.]

Terruncius (meist *teruncius* geschrieben, doch Dess. 5474 *terr.*, vgl. Bücheler Rh. Mus. XLVI 236/37), nach Plin. n. h. XXXIII 45 *quadrans antea teruncius vocatus a tribus unciis*, womit Varr. l. l. V 172, *t. a tribus unciis, quod libellae ut haec quarta pars, sic quadrans assis eadem*, und Festus ed. Müller p. 173 b und p. 172 nebst Volus. Maec. distrib. § 65/66, 74/76 übereinstimmen; er ist also die nach streng römischer, den Bruchteil des Pfundes, nicht die Zahl der Unzen angebender Sitte Quadrans genannte — nach griechischer Trias — Gewichts- oder Wertstufe von $^1/_4$ des Pfundes; im Rechnungswesen = $^1/_4$ des ‚Pfündchens' von $^1/_{10}$ Sestertius, also = $^1/_{40}$ des Sestertius; daher sprichwörtlich für eine sehr kleine Summe, so Plaut. Capt. 477. Cic. fam. II 17; Att. VI 2; auch sagte man *heres ex t.*, Cic. Att. VII 2. So bedeuten auf der Inschrift hadrianischer Zeit bei Dess. 5474 *ex HS LI CCC XXXV, tribus libel(lis), sing(ula), terr(uncio) et aeris quad(rante)* = 51 335 + $^8/_{10}$ + $^1/_{20}$ + $^1/_{40}$ (Sest.) + 1 Quadrans = 51 335 Sesterzen und 7 Quadranten (da 1 Sesterz = 4 Asse oder 16 Quadranten, so sind $^{15}/_{40}$ Sesterzen = 6 Quadranten). Abkürzungszeichen: T. — S. die Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 613ff. und Aes excurrens Suppl.-Bd. III S. 30ff. sowie Libella o. Bd. XIII S. 14. — Die neueren Numismatiker nennen T. das Dreiunzenstück bei zehnteiligem As (zum Unterschied von Quadrans als dem Dreiunzenstück bei zwölfteiligem As), wie es z. B. von Haeberlin Aes grave 1910, 183—216

in Apulien, Umbrien usw. nachgewiesen ist. — Vom T. als $^1/_{40}$ leitet sich seit Anastasius der Ausdruck *teruncianus* her, freilich nur Konjektur statt des sinnlosen *terentianus* beim comes Marcellinus, Mommsen Chron. min. II 95 zum J. 498 n. Chr. (*Anastasius*) *nummis, quos Romani terentianos vocant, Graeci follares, . . . placabilem plebi commutationem [in]str[u]xit*, vgl. Mommsen bei Pinder und Friedlaender Beitr. zur älteren Münzk. I 1851, 123ff., vgl. 135f. und Herm. XXII 485f., wo auch vollständige Stellensammlung, und 609. Wroth Brit. Mus. Cat. imp. byz. coins I S. XIII Anm. 3. Mattingly Num. chron. 1927, 224; denn die Einheit der neuen Kupferprägung war $^1/_{40}$ der einzig regelmäßig geprägten großen, mit M = 40 bezeichneten Wertstufe, des Follis. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 1158 im Index s. *téronce*. [K. Regling.]

Tersios s. s. Tarseus.

Terta (*Τέρτα*), Ort in Thrakien, zwischen Serdica und Philippopolis, Ptolem. III 11, 7 (12). Wahrscheinlich = *Sarto* Tab. Peut., *mutatio Sparata* Itin. Hieros. 567, *Sparthon* Geogr. Rav. IV 7. Vgl. Sparata o. Bd. III A S. 1262. Der Ort ist in der Gegend von Vakarel an der Wasserscheide der Becken von Sofia und Ichtiman zu suchen. Es war eine alte Siedlung und diente als Nachtstation des ersten Marschtages von Serdica gegen das Hebrostal. C. Jireček Heerstraße nach Konstantinopel 29. K. Miller Itin. Rom. 534. [Eugen Oberhummer.]

Tertia wird von Varr. l. l. IX 60 als weiblicher Vorname neben *Secunda* und *Quarta* und neben den gleichartigen männlichen *Quintus, Sextus* und *Decimus* genannt. Es kommt sowohl als Praenomen wie als Cognomen vor, weil es im Grunde weder das eine noch das andere ist, und als Cognomen wird auch das Masculinum *Tertius* gebraucht, das später sogar als Gentilname begegnet. Vgl. dafür W. Schulze Eigennamen 48f., auch 242, und das inschriftliche Material aus republikanischer Zeit, Röm. Adelsparteien 351 und jetzt CIL I² p. 807. 808. In angesehenen römischen Familien wurde jedenfalls ursprünglich die dritte oder doch eine von drei Töchtern durch diese Ordinalzahl neben dem Familiennamen bezeichnet. Folgende geschichtlich bekannte Frauen, die gewöhnlich mit dem Familiennamen in der weiblicheu Form benannt werden, haben nach einzelnen Zeugnissen T. geheißen, in der Koseform *Tertulla*: Tertia Aemilia I, Tochter des bei Cannae 536=218 gefallenen L. Paullus und Gemahlin des Scipio Africanus, gestorben 592 = 162 (Val. Max. VI 7, 1; s. o. Bd. I S. 592 Nr. 179. IV S. 1441, 32ff. Röm. Adelspart. 165f.). Tertia Aemilia II, dritte Tochter des Siegers von Pydna L. Paullus und somit Nichte der älteren (Cic. div. I 103; o. Bd. I S. 592 Nr. 180. Röm. Adelspart. 351f.). Clodia Tertia, eine der drei Töchter des Ap. Claudius Pulcher, Consuls 676 = 78, und Gattin des Q. Marcius Rex (*Τερ⟨εν⟩τία* Plut. Cic. 29, 5; s. o. Bd. XIV S. 1584). Iunia Tertia oder Tertulla, dritte Tochter des D. Silanus, Consuls 692 = 62 und Gattin des Caesarmörders C. Cassius (o. Bd. X S. 1114 Nr. 206. Zu den Inschriften ihrer einen Schwester ebd. S. 1110 Nr. 192. Bd. IIA S. 1799, 14ff. Röm. Adelspart. 354 ist künftig noch eine aus Mytilene hinzuzufügen). Mucia Tertia, Tochter des 672 = 82 ermordeten Pontifex Maximus Q. Scaevola und Gemahlin erst des Cn. Pompeius Magnus und nach der Scheidung von ihm des M. Aemilius Scaurus (Ascon. Scaur. 17 K.-S. = 23 St. von Scaurus: *Tertiam, Scaevolae filiam, dimissam a Pompeio in matrimonium duxerat . . . . . iudicium eius in Muciam crimine impudicitiae ab eo dimissam levius fecisse existimaretur*; s. u. Tertulla Nr. 20. Drumann G. R.² IV 560f. Prosop. Imp. Rom. II 387 nr. 507). Nicht zu ermittelu ist der Familienname bei Tertulla Nr. 20, die zweifellos einem angesehenen Geschlecht entstammte, und bei Tertulla Nr. 21. 22, während Tertia Nr. 1 schwerlich römisches Bürgerrecht hatte und daher mit ehemaligen Sklavinnen gleichen Namens (Röm. Adelspart. 351, 1) auf eine Stufe zu stellen ist.

1) Tertia war die Tochter eines mimischen Schauspielers Isidoros und wurde einem Flötenspieler Rhodios, in dessen Diensten sie gestanden haben wird, durch den sicilischen Statthalter C. Verres gewaltsam entführt (Cic. Verr. III 78. V 31. 40. 81). Als Geliebte des Statthalters spielte sie in der Provinz 681 = 73 bis 683 = 71 eine ähnliche Rolle wie vorher Chelidon während seiuer städtischen Praetur, und war mehrfach an seinen Erpressungen beteiligt (ebd. III 78. 79. 83. V 31. 40. 81). [F. Münzer.]

Tertiana, Göttin des dreitägig wiederkehrenden Wechselfiebers, erscheint auf einer Inschrift aus Habitanciuin in Britannien, CIL VII 999 *Tertianae sacrum Aelia Timothea*. Wie die gefährliche *Febris* in Rom seit uralten Zeiten göttliche Verehrung genoß (o. Bd. VI S. 2095), so auch die Abspaltungen *Tertiana* und *Quartana* (s. d.; über ihre Bedeutung vgl. Kind o. Bd. XIV S. 844ff.): Cic. nat. deor. III 24 *Vide . . . ne tertianas quoque febres et quartanas divinas esse dicendum sit . . .* Unsicher überliefert Theod. Prisc. Phys. p. 250f. Rose *hinc est quod et Romani Febri aedem statuerunt et quod† certanas* (*Tertianas* Rose, *Quartanas* Neuenar) *Saturni filias affirmavit antiquitas*. — Vgl. Wissowa Religion² 246. Hoefer Myth. Lex. V 392. H. J. Rose Primitive Culture in Italy 50f. [St. Weinstock.]

Tertiarius oder *suppositicius*, griech. *ἐφεδρος* hieß bei Gladiatorenspielen der Ersatzmann, welcher an Stelle eines gefallenen Fechters mit dessen Besieger einen neuen Kampf aufnehmen mußte. Belege Suppl.-Bd. III S. 782, 67f. [K. Schneider.]

Tertiolus, katholischer Bischof aus Cillium (s. o. Bd. III S. 2545) in der Byzacene nahm teil an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 (Gesta Coll. Carth. I 128 = Mansi IV 104 A. Migne L. XI 1294), Er ist wohl identisch mit dem Teilnehmer am Konzil von Telepte vom J. 418 (Mansi IV 379 B). [W. Enßlin.]

Tertius s. Tertia.

Tertulla s. Tertullus.

Tertullianus. 1) Q. Septimius Florens Tertullianus. 1. Mit ihm tritt die afrikanische Kirche aus dem Dunkel ihres Ursprungs ins helle Licht der Geschichte. Über seinem eigenen Lebensgang aber liegt ein Halbdunkel, das aus seinen

so zahlreichen Schriften, sowie durch Angaben des Hieronymus (de vir. inl. c. 53) und Bemerkungen des Lactantius (div. inst. V 1, 23), des Eusebius (hist. eccl. II 2, 4) und Augustinus (de haer. 86) nur spärlich erhellt wird. Danach wurde er (wohl um 155) zu Karthago als Sohn eines Centurio im Dienste des Proconsuls von Africa geboren, erhielt eine gründliche sprachliche und rednerische Schulung, die ihn befähigte, auch Werke in griechischer Sprache ausgehen zu lassen, und eine juristische Ausbildung, die ihm nicht bloß in der Verteidigung des Christentums gegenüber dem Strafverfahren der römischen Behörden, sondern auch in seinen theologischen Streitschriften bei der Abwehr ketzerischer Lehren und der Begründung der eigenen Ansichten zustatten kam. Ob er mit dem Juristen gleichen Namens, aus dessen Schriften die Pandekten einige Stellen anführen, personengleich gewesen sei, läßt sich nicht sicher entscheiden, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist. Er mag auch eine Zeitlang als Sachwalter tätig gewesen sein. Daß er in Rom war, sagt er selbst (de cultu fem. I 7), wie er auch gesteht, den Becher der Lust geleert zu haben (de resurr. carn. c. 59). Christ geworden (wahrscheinlich 193), stellte er seinen sprühenden Geist und seine spitze Feder in den Dienst der Kirche. Er tat das wohl als freier Lehrer. Daß er Priester gewesen sei, wie Hieronymus zu berichten weiß, ist sehr zweifelhaft (Theol. Stud. u. Krit. 1931, 108ff.). Auf keinen Fall aber ist er der von Eusebius (hist. eccl. V 15) erwähnte und von Irenaeus (wieder bei Eusebius V 20) bekämpfte römische Priester Florinus (Ztschr. f. neutest. Wissensch. 1912, 59ff.). Und wenn derselbe Hieronymus meint, T. sei vom römischen Klerus durch Mißgunst und Schmähungen aus der Kirche hinausgeekelt worden, so spielt hier wohl die Erinnerung an eigene Erlebnisse und Stimmungen mit. In Wirklichkeit trieb ihn, nachdem er etwa ein Jahrzehnt der Kirche angehört hatte, seine schroffe, allem Ausgleich abholde Natur in die Arme des schwärmerischen und unter dem Scheine des Fortschritts kirchlich rückläufigen Montanismus und mit ihm aus dem Frieden der Kirche hinaus (um 207). Er sang nun dessen Lieder in immer stärkeren und leidenschaftlicheren Tönen, in immer grelleren und schneidenderen Mißklängen. Doch wußte er auch ihm das Gepräge seiner Eigenart zu geben, in den Vordergrund zu rücken, was ihm selbst besonders am Herzen lag, und zurückzustellen, was ihm weniger zusagte. Er starb, wie es scheint auch mit dem Großteil der neuen Gemeinschaft zerfallen, in hohem Alter als Sektenhaupt. Glänzend wie ein Feuerstern war er der Kirche aufgegangen, wie ein Feuerstern entschwand er in einsamer Bahn ihren Blicken.

2. T. ist der fruchtbarste abendländische Schriftsteller der vorkonstantinischen Kirche. Ihrem Inhalte nach lassen sich seine Schriften in der Hauptsache in drei Gruppen gliedern: apologetische Schriften zur Verteidigung des Christentums oder Bekämpfung des Heidentums (und Judentums), dogmatische Schriften gegen Ketzer, und praktisch-asketische Schriften zur Erörterung einzelner Fragen der christlichen Sittenlehre oder Kirchenzucht. Zur ersten, apologetischen Gruppe gehören: 1. *Ad nationes* I und II, im ersten Teil eine Verteidigung des Christentums gegen das Strafverfahren der römischen Behörden und gegen die heidnischen Vorwürfe, im zweiten Teil ein Angriff auf das Heidentum mit Benutzung der *Rerum divinarum libri XVI* des M. Terentius Varro, die den zweiten Teil seiner *Antiquitates rerum humanarum et divinarum* bildeten (vgl. II 1 und 6). 2. Das *Apologeticum*, worin wieder das strafrechtliche Vorgehen der römischen Obrigkeit gegen die Christen in seinem Widerspruch mit den sonstigen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten gekennzeichnet wird, die gegen die Christen umlaufenden Gerüchte entkräftet und die Hauptzüge des christlichen Glaubens und des Gemeindelebens geschildert werden. Von dieser Schrift gab es auch eine griechische Übersetzung, die Eusebius an mehreren Stellen seiner Kirchengeschichte (II 2, 4. 25, 4. III 20, 7. 33, 3. V 5, 5) benutzt hat, womit er fast das ganze 5. Kapitel der Schrift in griechischer Fassung wiedergibt. 3. *De testimonio animae*, die weitere Ausführung eines schon im Apol. c. 17 ausgesprochenen Gedankens, daß die menschliche Seele von Haus aus Christin sei. 4. *Ad Scapulam*, ein offener Brief, der dem gegen die Christen besonders wütenden Proconsul Scapula von Africa unter Hinweis auf eine Sonnenfinsternis — wohl die vom 24. August 212 — mit der Strafe des Himmels droht. 5. *Adversus Iudaeos*, worin dargetan wird, daß die Juden die Gnade Gottes an die Heidenvölker verloren hätten, und an die Stelle des alttestamentlichen Gesetzes ein neues Gesetz der Liebe getreten sei. Doch ist die Herkunft der Schrift von T. zweifelhaft, und die aus *adversus Marcionem III* unter zahlreichen Mißverständnissen geflossenen Kapitel 9—14 sind sicher unecht (Theol. Stud. u. Krit. 1929, 462ff.).

Zur zweiten Gruppe, den dogmatischen Schriften, gehören: 6. *De praescriptione haereticorum*, eine Durchführung des Satzes, daß auf die von den Aposteln verkündete Lehre nur die Kirche, nicht die später gekommene Ketzerei, einen Anspruch haben könne. 7. *Adversus Marcionem* I—V, in der auf uns gekommenen dritten Bearbeitung durch T. Das Werk setzt sich mit Marcion auseinander, der den Weltschöpfer und ‚gerechten' Gott des Alten Testaments zum unbekannten, gütigen Gott Jesu Christi in Gegensatz stellte und seine Lehre mit einer eigenen Fassung des Lukasevangeliums und der paulinischen Briefe stützte. 8. *Adversus Hermogenem*, eine Rechtfertigung der christlichen Schöpfungslehre gegen den Maler Hermogenes, nach dessen Lehre Gott die Welt aus einem ewigen, ungeschaffenen und ungewordenen Stoffe gebildet hätte. 9. *Adversus Valentinianos*, verspottet die Nebelgebilde des Hauptgnostikers Valentin und seiner Schule, unter weitgehender Ausbeutung von Irenaeus' *Adversus haereses* I. 10. *De baptismo*, legt gegenüber vernünftelnden ketzerischen Einwänden die kirchliche Lehre von der Taufe, ihrer Notwendigkeit und ihren Wirkungen dar und gibt Anweisungen über ihre Spendung und ihren Empfang. Vorher schon hatte T. eine griechische Schrift herausgegeben, worin er namentlich die Ungültigkeit der von Ketzern gespendeten Taufe näher dargelegt hatte

(de bapt. c. 15). 11. *Scorpiace*, ein ‚Heilmittel gegen den Skorpionenstich', nämlich die gnostische Anschauung, daß das Martyrium überflüssig und wertlos sei (vgl. darüber neuestens E. Buonaiuti Ricerche Religiose 1927, 146ff.). 12. *De carne Christi*, zeigt gegen die Gnostiker und Marcion, daß Christus keinen Scheinleib, sondern einen, zwar aus der Jungfrau Maria ohne Zutun eines Mannes gebildeten, aber wirklichen menschlichen Leib getragen habe. 13. *De resurrectione carnis*, verteidigt die Auferstehung des Fleisches gegen die von den Gnostikern und Marcion erhobenen Einwände und schildert die Beschaffenheit des Auferstehungsleibes. 14. *Adversus Praxeam*, entwickelt die Lehre von der Dreieinigkeit — das Wort *trinitas* kommt hier (c. 2ff.) zum ersten Male vor, und von der *trinitas unius divinitatis* spricht T. in *De pud.* c. 21 — gegenüber einer volkstümlichen Vorstellung, die im menschgewordenen und gekreuzigten Gotte den Vater erblickte. 15. *De anima*, neben den Büchern gegen Marcion die größte von den erhaltenen Schriften T.s, die erste christliche, mehr theologische als philosophische Seelenlehre, die der Seele unter Berufung auf den auch sonst benützten Arzt Soranus (vgl. c. 2 und 6), eine gewisse feine Körperlichkeit beilegt, sie mit dem Körper aus der Zeugung herleitet, für die Zuverlässigkeit der Sinneswahrnehmungen eintritt, vom Schlafe und den Träumen, mit Beispielen aus den fünf Büchern des Hermippus von Berytus über die Träume (vgl. c. 46), vom Tode und dem Zustande der Seelen nach dem Tode handelt.

Zur dritten, der praktisch-asketischen Gruppe, wozu auch die unter 10 erwähnte Schrift *De baptismo* gerechnet werden könnte, gehören: 16. *Ad martyras*, eine warme Ermahnung an die im Kerker schmachtenden und dem Martyrium entgegensehenden Bekenner. 17. *De spectaculis*, eine strenge Warnung vor dem Besuch der verschiedenen Arten heidnischer Schauspiele, wegen ihrer Sittenlosigkeit und Rohheit und ihres engen Zusammenhangs mit dem Götzendienst, unter Benutzung von Suetons Werk über die Schauspiele, daneben vielleicht auch der von diesem verwerteten *Libri rerum divinarum* Varros. Wegen der, offenbar zahlreichen, christlichen Theaterfreunde gab T. auch eine griechische Bearbeitung dieses Gegenstandes heraus (*De corona* c. 6). 18. *De idololatria*, eine unnachsichtliche Ablehnung des Götzendienstes in jeder Form und aller ihm näher oder entfernter dienenden Berufe, auch der Kunst, für die im Christentum kein Platz sei (vgl. H. Koch Die altchristliche Bilderfrage 1917, 3ff. W. Elliger Die Stellung der alten Christen zu den Bildern 1930, 28ff.). 19. *De corona*, verwirft im Anschluß an einen Vorfall des J. 211 im Heere die Sitte, das Haupt zu bekränzen, mit Entlehnung des gelehrten Stoffes aus der Schrift des Claudius Saturninus über die Kränze (vgl. c. 7. 10. 12. 13), und erklärt den Kriegsdienst für unvereinbar mit dem Christentum (vgl. A. Harnack Militia Christi 1905, 28ff.). 20. *De cultu feminarum* I und II, oder richtiger *De habitu muliebri* und *De cultu feminarum* (Th. Stud. u. Krit. 1929, 469ff.), eine Bekämpfung des Frauenputzes in seinen vielfachen Formen. 21. *De oratione*, erläutert das Vaterunser und gibt allgemeine Vorschriften über das Gebet. 22. *De patientia*, der Lobpreis einer Tugend, von der der Verfasser (c. 1) gesteht, daß sie ihm selbst völlig abgehe. 23. *De paenitentia*, über die Buße vor der Taufe und die Möglichkeit einer einmaligen Buße nach der Taufe. 24. *De pudicitia*, bekämpft in leidenschaftlicher Weise den Erlaß eines Bischofs, wahrscheinlich des römischen Bischofs Kallist (217—222), der den Fleischessündern nach geleisteter Buße Lossprechung zusichert. 25. *Ad uxorem* I und II, eine Ermahnung an seine Frau, nach seinem Tode Witwe zu bleiben oder wenigstens nur einen Christen zu heiraten. 26. *De exhortatione castitatis*, eine Ermahnung an einen verwitweten Freund, keine zweite Ehe einzugehen, die geradezu als eine Art Unzucht (*species stupri*, c. 9) bezeichnet wird. 27. *De monogamia*, verwirft die in der Kirche gestattete zweite Ehe als Ehebruch (c. 9. 15). 28. *De virginibus velandis*, verlangt, wie die vorangegangene griechische Schrift über diese Frage (c. 1), die Verschleierung aller Mädchen mit dem Zeitpunkt ihres Austritts aus der Kindheit. 29. *De fuga in persecutione*, erklärt die Flucht in der Verfolgung für unstatthaft. 30. *De ieiunio adversus psychicos*, verteidigt die strengen montanistischen Fastenübungen mit gehässigen Ausfällen gegen die ‚Psychiker', die Katholiken. Eine eigene Stellung nimmt 31. *De pallio* ein, die kleinste aller tertullianischen Schriften, eine Art *παίγνιον*, worin er seine Vertauschung der Toga mit dem Philosophenmantel rechtfertigt und, ähnlich wie Dion von Prusa in Or. 72, die Vorzüge dieses Gewandes preist. Die Schrift zeigt starken kynisch-stoischen Einschlag, wenn auch die Ansicht J. Geffckens (Kynika und Verwandtes, Heidelberg 1909, 58ff.), daß sie aus einer Satire Varros bearbeitet sei, nicht zu beweisen ist (vgl. M. Zappalà Ricerche Religiose 1925, 132ff. 327ff.). Vielleicht stammt von T. auch die *Passio S. Perpetuae et Felicitatis* aus dem J. 202 oder 203.

Dazu kommt eine stattliche Anzahl verlorengegangener Schriften, von denen besonders das wahrscheinlich griechisch geschriebene Werk *De ecstasi*, das sieben Bücher umfaßte, eine empfindliche Lücke hinterläßt, da es uns wohl über die Geschichte des Montanismus in Nordafrika und die Beziehungen der nordafrikanischen Kirche zu Kleinasien und zu Rom manchen Aufschluß geben würde. Die Schrift *De fato* ist vielleicht in den ps.-augustinischen Quaestiones Veteris et Novi Testamenti, Q. 115 (S. 318 bis 349 ed. Souter 1908) benützt (Th. Stud. u. Krit. 1929, 458ff.).

Unecht ist die unter T.s Namen überlieferte kleine Schrift *De exercandis gentium diis* (Rh. Mus. 1929, 220f.) und die in manchen Hss. dem Werk *De praescr. haeret.* angehängte kurze Abhandlung *Adversus omnes haereses*.

Die Zeitfolge der tertullianischen Schriften ist vielfach strittig und wird es wohl immer bleiben, da zwar die verhältnismäßige Reihenfolge vieler Schriften durch häufige Rückverweisungen und innere Gründe festgestellt werden kann, für die bestimmte Zeit der einzelnen Schriften aber sich nur wenige Anhaltspunkte finden, die selbst wieder nicht immer eindeutig sind.

Eine genaue Zeitangabe steht nur in *Adv. Marc.* I 15: danach ist dieses Buch in dritter Ausgabe (s. c. 1) im 15. Jahre des Kaisers Septimius Severus, also 207/08, veröffentlicht worden. Die zwei Bücher *Ad nationes* müssen wegen I 17 im J. 197 geschrieben sein und bald danach, wohl noch Ende desselben Jahres, das *Apologeticum* (vgl. c. 4. 35 und 37 und die Ankündigungen in *Adv. nat.* I 3. 7. 10. 15. II 7). Dem Anfang dieses Jahres wird die Schrift *Ad martyras* angehören, wenn sie nicht 202/03 als Trostschrift an Perpetua und Felicitas gerichtet ist. *Ad Scapulam* ist wegen c. 4 nach dem Tode des Septimius Severus (4. Februar 211) und nach dem Tode des Geta (Februar 212), wegen der in c. 3 erwähnten Sonnenfinsternis bald nach dem 24. August 212 entstanden. *De monogamia* ist laut c. 3 ‚etwa 160 Jahre' nach dem 1. Korintherbriefe des Paulus, also zwischen 212 und 219, geschrieben. *De pudicitia* wird der Zeit des römischen Bischofs Kallist (217—222) angehören und folgt jedenfalls der vorhin genannten Schrift nach. *De anima* setzt in c. 55 das Martyrium der Perpetua und Felicitas (202/03) voraus und gehört der montanistischen Zeit T.s an. *De pallio* fällt in die Zeit einer Dreiherrschaft (c. 2), also entweder der vom J. 193 oder der von 209/11. Für die zweite scheint die Art der Erwähnung dieser Dreiherrschaft zu sprechen, während die dafür vorgebrachten inneren Gründe (M. Zappalà Ricerche Religiose 1925, 132ff. 327ff.) nicht überzeugen. Die ganze Haltung der Schrift dürfte sie doch an den Anfang der schriftstellerischen Tätigkeit T.s weisen, und dann ist sie die erste Äußerung nach seinem Übertritt zum Christentum. *De corona* knüpft, wie schon erwähnt wurde, an einen Vorfall des J. 211 an.

Für die Zeit- und Reihenfolge der andern Schriften sind neben Rückverweisungen lediglich Gründe maßgebend, die im Entwicklungsgang T.s liegen, und in dieser Hinsicht kann man drei Abschnitte unterscheiden: die Zeit seiner rückhaltlosen Zugehörigkeit zur Kirche, die Zeit seiner Hinneigung zum Montanismus vor dem Bruche mit der Kirche, und die Zeit nach seinem Ausscheiden aus der kirchlichen Gemeinschaft. Der erste Abschnitt (etwa 193—202/03) umfaßt die Schriften *de pallio, ad nat., Apol., de test. an., (adv. Iud.), ad mart., de spect., de cultu fem., de bapt., de paen., de pat., de orat., ad uxor., de idol., de praescr., adv. Hermog.*, der zweite Abschnitt (etwa 203—207) *de exhort. cast., de virg. vel., adv. Valent.* (?), der dritte Abschnitt (etwa 207—222) die übrigen Schriften: *adv. Marc.* I—IV in dritter Bearbeitung, (*adv. Valent.?*), *de cor., de fuga, de carne Chr., de anima, de res. carn., adv. Marc.* V, *ad Scap., Scorp., adv. Prax., de monog., de ieiun., de pud.*

3. T.s heidnische Quellen sind zum Teil schon bei der Aufzählung seiner Schriften genannt worden. Eine Bekanntschaft mit griechischen und römischen Klassikern brachte schon sein Bildungsgang mit sich. Seine Kenntnisse aus alten Geschichtsschreibern, Philosophen und Grammatikern stammen aber zumeist aus zweiter und dritter Hand, namentlich aus Handbüchern und Sammelwerken, wie sie damals im Gebrauch waren. Doch hat er so berühmte platonische Dialoge wie den Phaedon, den Phaedrus, den Timaeus, den Theaetet und De Republica sicher selbst gelesen, wie er auch mit Seneca und Lucrez, mit Tacitus und Sueton vertraut ist. Auf seine Sprache hat, wie wir noch sehen werden, auch sein Landsmann Apuleius eingewirkt. Für naturwissenschaftliche Dinge, die er gerne hereinzieht, war Plinius eine Fundgrube.

In seiner christlichen Bücherei (s. darüber Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1914, 303ff.) stehen natürlich die Bücher des Alten und des Neuen Testaments obenan, und zwar die wichtigsten von ihnen schon in lateinischen Übersetzungen (vgl. Harnack Die Chronologie der altchristlichen Literatur 1904, 296ff.). Doch greift er mit Vorliebe zur griechischen Bibel und übersetzt die Stellen, die er braucht, selbst ins Lateinische. Daß er das Neue Testament Marcions (Lukasevangelium und 10 paulinische Briefe) ebenfalls schon in lateinischer Fassung vor sich hatte, kann als erwiesen gelten (vgl. H. v. Soden Der lateinische Paulustext bei Marcion und Tertullian, Festgabe für A. Jülicher 1927, 229ff. G. J. D. Aalders Tertullianus' Citaten uit de Evangeliën en de oud-latijnsche Bijbelvertailingen, Amsterdam 1932). Von jüdischen Apokryphen kennt er mindestens zwei, das Buch Henoch und das sog. 4. Buch Esra (de cultu fem. I 3. II 10), von urchristlichen Schriften außerhalb des Neuen Testaments den Hebräerbrief, den er Barnabas zuschreibt (de pud. 20), den *Pastor Hermae* (de orat. 16, de pud. 10 und 20), und zwar schon in lateinischer Übersetzung (Harnack Chronologie 312f.), und die *Acta Pauli* (de bapt. 17), wohl auch den sog. 1. Clemensbrief (vgl. de praescr. 21 mit 1. Clem. 42). Von den früheren Apologeten hat er Iustin (Apologien und Dialog mit Tryphon, diesen namentlich in *adv. Marc.* III) und Tatian, vielleicht auch den Athenagoras benutzt. Sein Verhältnis zu Minucius Felix ist so umstritten wie je (s. die neueste Literatur bei Rauschen-Altaner Patrologie[10.11] 1931, 87, dazu Johanna Schmidt Minucius Felix oder Tertullian? 1932). Die Ansicht J. Martins aber, daß der Octavius von der cyprianischen Schrift *Quod idola dii non sint* abhängig sei (Ausgabe im Florileg. Patrist. Fasc. VIII 1930, 3ff.), wird sich kaum halten lassen (s. H. Koch DLZ 1930, 2458ff. und d'Alès in den Recherches de Science relig. 1931, 212f.). Und noch weniger die Aufstellung von J. Révay (Eranos 1922, 122ff.), daß jene umstrittene cyprianische Schrift eine von Minucius Felix verfaßte und nur aus dem Apologeticum T.s geschöpfte Vorarbeit zum Octavius sei (s. H. Koch Cyprianische Untersuchungen 1926, 1—78). Als Ketzerbestreiter zählt T. *adv. Valent.* c. 5 Iustin, Miltiades, Irenaeus und den Montanisten Proculus auf. Seine Abhängigkeit von Irenaeus, der ihm noch nicht lateinisch vorlag (Harnack Chronologie 315ff.), tritt namentlich in *de praescr.* und, wie schon oben erwähnt wurde, in *adv. Valent.* zutage. Aber auch seine Auffassung von Urstand und Erlösung des Menschen ist deutlich von Irenaeus beeinflußt (vgl. H. Koch Adhuc virgo 1929, 4ff. und Theol. Stud. u. Krit. 1932, 127ff.). Doch haben dessen tiefere Grundgedanken, namentlich seine Vergottungslehre, bei ihm nur einen schwachen, ins Erkenntnismäßige und Sittliche abgedämpften Nachhall gefunden (vgl. adv. Marc. II 27, 374, 9ff. Kroymann). Vom ketzerischen Schrifttum kennt er die ‚Antithesen' und das N. T. Marcions, dessen Schüler Apelles, ferner Hermogenes. Bei der Bekämpfung des letztgenannten mag er aber auch die von Eusebius (hist. eccl. IV 24) erwähnte Schrift des Theophilus von Antiochien ‚Gegen die Häresie des Hermogenes' herangezogen haben, wie er überhaupt dessen Werke gekannt und benützt haben wird (vgl. Fr. Loofs Theophilus von Antiochien adversus Marcionem 1930, 48. 119ff. 446ff.). Über sein Verhältnis zum Montanistengegner Melito von Sardes berichtet Hieronymus (de vir. inl. 24), daß er über dessen *elegans et declamatorium ingenium* in seinen Büchern *de ecstasi* gespöttelt habe. Trotzdem weisen beide zahlreiche verwandte Züge auf (s. Harnack in den Texten u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchr. Lit. I 1 und 2, 1882, 249ff.), und so muß man annehmen, daß manches, was sich bei T. erstmals findet, auf ältere Quellen zurückgeht. Aber nie ist er sklavischer Nachahmer, vielmehr weiß er alles selbständig zu verarbeiten und seinem Geiste einzuordnen. Daß er zu Clemens von Alexandrien gar keine Beziehungen gehabt haben sollte, ist vielleicht doch nicht so ausgemacht, wie meistens angenommen wird (vgl. E. Noeldechen Jahrb. f. protest. Theol. 1886, 279ff., Buonaiuti Ricerche Religiose 1927, 146ff.).

4. Der bekannte Satz, daß sich im Stil der ganze Mensch widerspiegelt, trifft bei wenigen so sehr zu, wie bei unserm Schriftsteller. Es liegt etwas Urgewaltiges, Dämonisches in seiner Natur. Hochstrebend und geistgeladen, dabei aber schroff und unnachgiebig, unausgeglichen, in Gegensätzen und Widersprüchen sich entladend, kantig, leidenschaftlich und heißblütig ist sein Wesen. Gedankenschwer bis in die Begriffe hinein — *quot paene verba, tot sententiae*, sagt schon Vincenz von Lerinum (Commonit. 18 [24]) —, oft nur andeutend, rasch wieder abbrechend und auf etwas anderes überspringend, in Gegensätzen sich bewegend, zu kühnen Neubildungen greifend, überstürzend und überschäumend, polternd und abgehackt ist seine Rede. Seine Worte zischen und schäumen wie Wasserfälle, die über Felsen in Schlüfte und Abgründe stürzen. ‚T. ist ohne Frage der schwierigste Autor in lateinischer Sprache, keiner stellt so rücksichtslose Anforderungen an den Leser.' So urteilt über ihn Ed. Norden, und von der Schrift *De pallio* erklärt derselbe Gelehrte, sie sei die schwierigste Schrift in lateinischer Sprache, die er gelesen habe. Hatte schon Apuleius statt Zeitwörtern gerne Hauptwörter auf *-tor* gewählt, so steigert T. ihren Gebrauch ins Maßlose, wobei er noch die Endung *-ator* bevorzugt. Es finden sich bei ihm Wörter wie *abnegator, acceptator, adamator, adorator, afflator, allevator, animator, annuntiator, argumentator, avocator, castrator, circumlator, commemorator, comminator, communicator, consecrator, consummator, contaminator, cremator, dedicator, decorator, demutator, depalator, depostulator, depretiator, derogator, determinator, detestator, dubitator, enodator, erogator, exhortator, exorbitator, factitator, frequentator, furator, illuminator, inculcator, inebriator, informator, initiator, integrator, invitator, lenocinator, medicator, motator, negator, oblator, obliterator, permeator, plagiator, plasmator, pollicitator, praeformator, praelator, praeparator, proseminator, recreator, redintegrator, remediator, remunerator, repraesentator, resuscitator, revelator, rigator, sacrificator, salutificator, salvator, sanctificator, reparator, separator, suscitator, vitiator, vivificator, vociferator.* Johannes der Täufer erscheint bei ihm noch als *Iohannes baptizator*, nicht als *baptista*, wie er seit dem 4. Jhdt. regelmäßig heißt, der Evangelist noch als *evangelizator*, nicht als *evangelista* (s. Theol. Stud. u. Krit. 1929, 464ff.). In ganzen Schlachtreihen läßt er solche Wörter aufrücken, so im Apol. 46: *Adeo quid simile philosophus et christianus, Graeciae discipulus et caeli, famae negotiator et vitae, verborum et factorum operator, et rerum aedificator et destructor, amicus et inimicus erroris, veritatis interpolator et integrator et expressor, et furator eius et custos?*, oder adv. Marc. IV 22: *cum principalibus suis* (Moses und Elias, Luk. 9, 30), *quorum alter populi informator aliquando, alter reformator quandoque, alter initiator veteris testamenti, alter consummator novi.* Auch die weiblichen Endungen auf *-trix* gebraucht er gerne: *adiutrix, adulatrix, affectatrix, animatrix, argumentatrix, aversatrix, avocatrix, cessatrix, conflictatrix, consecratrix, corruptrix, debitrix, defectrix, defraudatrix, deprecatrix, despectrix, dissolutrix, divinatrix, expectatrix, formatrix, fraudatrix, frictrix, fugatrix, interpolatrix, iustificatrix, negatrix, observatrix, peremptrix, pollicitatrix, praedicatrix, reliquatrix, reprobatrix, resignatrix, seductrix.*

Wie hierin, so wandelt er auch sonst nicht selten in apuleiischen Bahnen. Wenn er ad nat. I 10 schreibt: *Mercurius in calvitio pennatulus, in caduceo ignitulus*, de pat. 5: *post mannae ecatilem pluviam, post petrae aquatilem sequelam* (mit Anspielung auf Exod. 16, 4ff. und 17, 5ff.), wenn er de cultu fem. II 13 kurz sagt: *angeli baiuli sustinentur* (mit Bezug auf die Engel, die die Märtyrer ins Paradies tragen, vgl. Luk. 16, 22), wenn er von *unius anni volaticum gaudium* (de paen. 11), von einer *incendialis tunica* (ad nat. I 18), von *ferales officinae, poenalis opera* (de cultu fem. I 5), von *calor properabilis et rigor tardabilis* (de an. 43), von *pendula exspectatio* (de an. 33), von *recidivatus revolubilis* (de an. 28), von *postliminium vitae* (de an. 35), *postliminium pacis* (de pud. 15) spricht, so könnte das auch bei Apuleius stehen. Und wenn er in de testim. an. 1 die Seele anredet: *Consiste in medio anima: seu divina et aeterna res es ... seu minime divina ... seu de caelo exciperis, seu de terra conciperis, seu ...* etc., so erinnert das unwillkürlich an das Gebet der Psyche an Ceres in met. VI 4: *sive tu Sami ... tenes vetusta delubra, sive celsae Carthaginis .. seu* usw., oder an das bekannte Gebet des Lucius zur Mondgöttin met. XI 2: *Regina Caeli, sive tu Ceres alma frugum parens originalis, ... seu tu caelestis Venus ... seu Phoebi soror ... seu* usw.

Mit Apuleius teilt er ferner die Vorliebe für Stabreime, Endreime, gleichen Tonfall, Wortspiele, und auch sie wieder in verstärktem Maße: *si nemo domino deditus delinquere desinet*

(paen. 6), *mulorum et milvorum carnes et corpora* (res. carn. 52), *perditionis paenitentia parata est* (idol. 4), *sordent, silent, stupent cuncta* (res. carn. 12), *verba non sono solo sapiunt sed et sensu* (Scorp. 7), *Sibylla veri vera vates* (nat. II 12). *Ad normam et formam* (Marc. I 9), *seu sonora seu canora* (spect. 27), *conspurcatus et constupratus* (idol. 1), *exsultat et insultat* (apol. 49), *tot venena quot et genera, tot pernicies quot et species, tot dolores quot et colores* (Scorp. 1), *multicolor et discolor et versicolor* (pall. 3), *canales non odoro, cancellos non adoro* (pall. 5), *confirmat atque conformat* (Val. 16), *inniza et inexa* (an. 19), *constantiam, non substantiam* (an. 54), *caro salutis cardo* (res. carn. 8), *non lasciviae frondibus, sed sanctimoniae floribus ... iam non ex seminis limo, non ex concupiscentiae fimo* (pud. 6), *castrator carnis castor* (Marc. I 1), *nomen et numen* (nat. II 13), *hunc tu laesum existimabis quem vides laetum?* (Scorp. 6), *ad lenonem damnando christianam potius quam ad leonem* (apol. 50). Man lese noch Sätze wie Marc. IV 5: *faciunt favos et vespae, faciunt ecclesias et Marcionitae*, paen. 6: *qui enim optat, honorat; qui praesumit, superbit: in illo verecundia, in isto petulantia apparet; ille satagit, hic neglegit* usw., cult. fem. I 1: *age nunc, si ab initio rerum et Milesii oves tonderent, et Seres arbores nerent, et Tyrii tinguerent, et Phryges insuerent, et Babylonii intexerent, et margaritae canderent, et cerausia coruscarent.* Manche dieser aus einem Wald von Stellen — es ist ein bei T. beliebtes Bild — herausgerissenen Beispiele zeigen, wie bei ihm nicht selten Stabreim, Endreim und Wortspiel sich zu einem Kranze verbinden. So gesucht derartige Wortfolgen sich vielfach ausnehmen, so sind sie doch nicht mühsam von ihm gesucht, vielmehr strömen sie ihm gerade in höchster Erregung von selbst in die Feder. ‚*Facit indignatio versum*' gilt auch von ihm. In einige Wortspiele ist er völlig verliebt, so kehren z. B. die verschiedenen Zusammensetzungen mit *struere* in mannigfachen Gegensätzen wieder: *artificem struendi et destruendi* (praescr. 7, an. 2), *nemo inde instrui potest, unde destructus* (praescr. 12), *destruxit — construxit* (Marc. I 2), *non destructum, sed potius exstructum* (Marc. I 23), *non destruens, sed magis exstruens* (Marc. IV 9), *magis exstruens quam destruens* (Marc. IV 7), *destruendam — restruendam* (monog. 9), *destruunt — praestruenda* (car. Chr. 1). Ähnlich spielt er gerne mit den Begriffen *damnare* und *absolvere* (apol. 50 fin., nat. I 20, Scap. 1, bapt. 5, paen. 10), *imago* (*figura*) und *veritas* oder *umbra* und *corpus* (apol. 47 fin., cor. 9, praescr. 29, Marc. V 19, res. carn. 30, an. 7. 18. 53). Zu diesen Wortspielen gehören auch Begriffs- und Gedankenumstellungen wie: *legem naturalem et naturam legalem* (cor. 6), *ratio naturalis et natura rationalis* (an. 43), *nullum criminis nomen exstat, nisi nominis crimen est* (nat. I 3), *quomodo confitebitur fugiens? quomodo fugiet confitens?* (fuga 7), *sicut fuga redemptio gratuita est, ita redemptio nummaria fuga est* (c. 12), *disponendo praesciit et praesciendo disposuit* (Marc. II 5), *illi* (sc. *apostoli*) *de mortuis vivos faciebant, isti* (sc. *haeretici*) *de vivis mortuos faciunt* (praescr. 30), *ethnici non credendo credunt, at haeretici credendo non credunt* (car. Chr. 15), *apud hunc* (sc. *Christum*) *tam miles est paganus fidelis, quam paganus est miles fidelis* (cor. 11).

In T.s Sprache wird alles lebendig, auch das Leblose: *Sciunt luci mei et mei montes et vivae aquae ipsaque in urbibus templa, quantum evertendae pudicitiae procurem*, läßt er pud. 5 die *idololatria* sprechen. *Perseverat testimonium baptismi usque ad passionem: cum deditur in crucem, aqua intervenit: sciunt Pilati manus; cum vulneratur, aqua de latere prorumpit: scit lancea militis*, sagt er de bapt. 9 mit Bezug auf Matth. 27, 24 und Joh. 19, 34. *Increpito etiam Petri gladio*, heißt es de fuga 8 mit Anspielung auf Joh. 18, 10f. (vgl. de pat. 3: *ne unius quidem discentis gladium ultorem probavit*). *Grande pallii beneficium est, sub cuius recogitatu improbi mores vel erubescunt*, bemerkt er de pall. 6, und nachher redet er das Pallium an: *Gaude pallium et exsulta! melior iam te philosophia dignata est, ex quo christianum vestire coepisti.* Marc. IV 17 ‚stammelte noch' die Güte. V 4 muß der ‚Schwamm' Marcions (womit er Schriftstellen auslöscht) ‚erröten', res. carn. 60 sind die Nieren *conscii seminum*, an. 48 ist der Herbst ein *temptator valetudinum*.

So setzt er auch abgezogene Begriffe durch Verwandtschaftsnamen zueinander in Beziehung: die Natur ist die Schwester der Wahrheit (test. an. 6), die Idolatrie die Schwester der Unzucht (Scorp. 3), die Heilkunde die Schwester der Philosophie (an. 2), die *caro* die Schwester Christi (res. 9), die Milchschwester der Seele (res. 63), die Geduld ist die *alumna* Gottes (pat. 3), die Ungeduld aber die *matrix in omne delictum* (pat. 5). Nichtchristliche Taufen sind *viduae aquae* (bapt. 5), eine *oratio cum divortio sancti osculi* ist unvollständig (or. 18). Ehebrecher und Unzüchtige vergießen bei den Montanisten *ieiunas pacis lacrimas* (pud. 1). *O beatum connubium, si non admiserit adulterium!* ruft er (an. 41) aus im Hinblick auf die Verbindung von *anima* und *spiritus* mit der *caro* als *dotale mancipium*.

T. ist Meister in kurzen Anspielungen, die nur der Schrift- und Geschichtskundige verstehen kann. Es sind uns schon einige Beispiele begegnet. *Esuriit sub diabolo, sitiit sub Samaritide*, sagt er (car. Chr. 9) mit Bezug auf Matth. 4, 1ff. und Joh. 4, 7ff. Paulus hat das vom erhöhten Christus ausstrahlende Licht nicht *sine periculo luminis* an sich erfahren, heißt es (adv. Prax. 15) mit Anspielung auf seine Erblindung vor Damaskus (AG. 9, 3ff.). *Sed poëtis nec vigilantibus credam*, heißt es an. 33 mit Anspielung auf den manchmal schlafenden Homer. *Mavult enim vivere (Caesar) quam deus fieri*, spottet er (nat. I 17) in Erinnerung an Sueton Vesp. 23. Der Kyniker Diogenes ‚bellt aus dem Faß' (pall. 4), und Marc. I 1 wird er *ille canicula Diogenes* genannt. *Aut Platonis honor aut Zenonis vigor aut Aristotelis tenor aut Epicuri stupor aut Heracliti maeror aut Empedoclis furor* — so stempelt er an. 3 kurz die griechischen Philosophen ab. Die Schrift *De pallio* bereitet gerade durch die Fülle ihrer versteckten Anspielungen dem Verständnis so große Schwierigkeiten. T. versteht es auch, in einem kurzen Ausruf den ganzen Widersinn einer Behauptung oder eines Vorwurfes zusammenzufassen. *O Jovem christianum!* ruft er (apol. 9) aus im Hinblick auf die über die Christen umlaufenden Verleumdungen und die Taten Iuppiters in der Mythologie. *O Apollinem inconsideratum!* wegen seines Orakelspruches über Sokrates (apol. 46). *O Christum versipellem!* in der Anschauung Marcions (Marc. IV 15).

5. T.s Lebensluft ist der Kampf. Aus dem Kampfe geboren und stoßweise geschaffen sind fast alle seine Schriften, und im Kampfe ist ihm jedes Mittel recht, von dem er sich einen Erfolg verspricht. Zwar sagt er einmal: *veritas docendo persuadet, non suadendo docet* (adv. Val. 1), aber im Eifer des Gefechtes wird er diesem Grundsatz ständig untreu. Gewiß sucht er in geschichtlichen, schrifterklärenden, grammatischen, theologischen Ausführungen die Richtigkeit seines Standpunktes zu beweisen. Er erörtert z. B. die Bedeutung der Silbe *re-* in Wortzusammensetzungen (Marc. V 9), er entwickelt gesunde Regeln für die Schrifterklärung und betont die Notwendigkeit, den Zusammenhang und die Zeitumstände zu berücksichtigen, und so kommt er z. B. pud. 13ff. zur ganz richtigen Erkenntnis, daß der in 2. Cor. 2, 5ff. vom Apostel begnadigte Beleidiger nicht der Blutschänder von 1. Cor. 5, 1ff. sein könne. Aber häufig genug tritt er diese seine Grundsätze selbst mit Füßen, da will er den Gegner nicht überzeugen, sondern mit dialektischen Kunstgriffen und Sprüngen überreden oder mit advokatischen Kniffen überrumpeln, und er kommt dabei zu den seltsamsten Leitsätzen. So stempelt er monog. 3 alles, was bloß erlaubt sei, zu einem Gute zweiten Grades, und gleich darauf (c. 4) erklärt er, daß die Schrift alles nicht kenne, was sie nicht tadle, ja cor. 2 versteigt er sich zur Behauptung, daß überhaupt alles verboten sei, was die Heilige Schrift nicht ausdrücklich gestatte. Sachlich kann er nie bleiben, er wird immer persönlich und sucht den Gegner mit ätzendem Spotte lächerlich zu machen und in seiner Ehre zu vernichten. *Pingit illicite, nubit assidue*, wirft er dem Maler Hermogenes vor (Hermog. 1), und nachdem er den Zustand der Materie in dessen Sinne als *inconditum, confusum, turbulentum, ancipitis et praecipitis et fervidi motus* geschildert, schließt er die Schrift mit den Worten: *documentum artis suae dum ostendit, ipse se pinxit* (c. 45). Von Marcion sagt er mit einem Wortspiel, daß er nach Rom gekommen sei *sub Pio impius* (I 19), und da er seiner sittlichen Unbescholtenheit nichts anhaben kann, so muß seine Heimat herhalten, ihn mit Beschimpfungen zu überhäufen (I 1). Es fehlt dem T. eben alle Ruhe und Abgeklärtheit, aller Sinn für Zartheit und Schönheit. Die römische *gravitas* ist bei ihm verschlungen vom heißen Blut des Afrikaners. Zumal in seinen montanistischen Streitschriften gegen die Kirche überschreitet er alles Maß und Ziel, da schreckt er selbst vor den gewagtesten Bildern, den derbsten Anzüglichkeiten und Zoten nicht zurück. Sie alle sind, um ein tertullianisches Bild (pud. 14) zu gebrauchen, nicht mit Tinte, sondern mit Galle geschrieben. Hatte er noch cor. 1 mit feinem Spotte über die katholischen Bischöfe und Kleriker gewitzelt: *Novi et pastores eorum, in pace leones, in proelio cervos*, so verspottet er de fuga 13 in grober Übertreibung die von Christus Joh. 14, 27 seinen Jüngern hinterlassene *pax* im Sinne der Katholiken als eine *a militibus per Saturnalia redimenda*. Im Eingang von pud. (c. 1) wundert er sich, daß der bischöfliche Erlaß über die Verzeihung der Fleischessünden in der Kirche verkündet werde, die doch Jungfrau sei, und nicht *in ipsis libidinum ianuis, sub ipsis libidinum titulis*. Am schlimmsten aber ist in dieser Hinsicht die Schrift *De ieiunio*, da tobt sich der ganze aufgespeicherte Groll des Montanisten aus in Wettern grimmigsten Hohnes. Gleich im Eingang (c. 1) läßt er sich in derbster Anschaulichkeit über die *exteriores et interiores botuli psychicorum* aus, in c. 6 schreibt er den häßlichen Satz, wonach das *domicilium interioris hominis* nach einer reichlichen Mahlzeit *decoquendis iam stercoribus aestuans praemeditatorium efficitur latrinarum*, in c. 12 wirft er den ‚Psychikern' vor, daß sie den ‚Parakleten' (den Heiligen Geist) zwar *in Montano* leugnen, aber *in Apicio* an ihn glauben, c. 16 schreibt er: *Deus tibi venter est* (Phil. 3, 19), *et pulmo templum, et aqualiculus altare, et sacerdos cocus, et sanctus spiritus nidor, et condimenta charismata, et ructus prophetia*, und zum Schluß wendet er I. Cor. 13, 13, den letzten Satz aus dem berühmten neutestamentlichen ‚Hohelied der Liebe' in lästerlicher Weise auf seinen katholischen Gegner also an: *Apud te agape in cacabis fervet, fides in culinis calet, spes in ferculis iacet. Sed maioris est agape, quia per hanc adulescentes tui cum sororibus dormiunt.* Als Apologet hatte er einst die heidnischen Verleumdungen der christlichen Gottesdienste abgewehrt: jetzt scheut er sich nicht, selber die kirchlichen Agapenfeiern in dunkeln, vieldeutigen Anspielungen zu verdächtigen. Ebenso schont er jetzt nicht einmal mehr die Märtyrer (ieiun. 12), an die und für die er einst (ad mart.) so schöne und so warme Worte der Verehrung gefunden hatte.

6. Damit stehen wir bei den Widersprüchen und Wandlungen T.s. Sie hängen zum großen Teil mit seiner Hinneigung und dann seinem Übertritt zum Montanismus zusammen, entspringen aber auch seinem ganzen immer aufgeregten und gärenden Wesen. Er war nie ein ausgeklügelt Buch, sondern stets ein Mensch mit seinem Widerspruch. Es kommt ihm nicht darauf an, in adv. Marc. IV 1 zu schreiben: *Nihil diversum quod non contrarium*, und bald darauf, im selben Buche c. 11: *diversum, sed non contrarium*. Er nimmt Marc. III 12 und öfters die *sanctissima et reverenda opera naturae* gegen ihre Herabwürdigung bei Marcion in Schutz, er schreibt an. 27, wo er sich für seine Auffassung von der Fortpflanzung der Seele auf den Höhepunkt des Geschlechtsumgangs beruft: *Natura veneranda est, non erubescenda; concubitum libido, non condicio foedavit.* Anderwärts aber setzt er diese Vorgänge selbst kaum weniger als Marcion herab, und virg. vel. 10 nennt er die eheliche Geschlechtsgemeinschaft geradezu eine *contumelia communis*, ein Wort, das in der ps.-cyprianischen Schrift *De bono pudicitiae* c. 14 aufgegriffen, aber auf den Ehebruch eingeschränkt ist. In *de paenitentia* hatte er eine einmalige zweite Buße auch für die schwersten, nach der Taufe begangenen Sünden anerkannt, wobei er freilich immer nur von der

göttlichen Verzeihung, nie von einer kirchlichen Begnadigung sprach, und er hatte es für richtig gefunden, daß der Büßer sich den Priestern zu Füßen werfe und auch alle Brüder um ihre Fürbitte anflehe (c. 9). In *de pudicitia* aber bezweifelt er sogar die Barmherzigkeit Gottes gegenüber dem Todsünder und er hat für einen solchen, ‚im Büßersack steckenden und mit Asche überschütteten, die Füße der Brüder leckenden' Christen nur Verachtung, für den ihn aufnehmenden Bischof nur Spott (c. 13). Und während er früher (ad mart. 1) die Begnadigung durch die Märtyrer mit keinem Worte beanstandete, bemerkt er jetzt (pud. 22), es sei überhaupt niemand Märtyrer, so lange er noch lebe, und der Märtyrer soll froh sein, seine eigenen Sünden getilgt zu haben. Noch im zweiten Buch *ad uxorem* stellt er es seiner Frau, nachdem er sie im ersten Buche ermahnt hatte, im Falle seines Todes Witwe zu bleiben, anheim, allenfalls wieder einen Christen zu heiraten, ja er schildert sogar die Schönheit und den Segen eines christlichen Ehelebens in leuchtenden Farben (c. 8). Aber schon in *de exhortatione castitatis* ist ihm die zweite Ehe, die bereits Athenagoras (Suppl. 33, 2) eine *εὐπρεπὴς μοιχεία* genannt hatte, nichts als eine *species stupri* (c. 9) und die Ehe überhaupt nichts als eine Fessel (c. 10). In *de monogamia* läßt er vollends seine ganze Verdrehungskunst spielen, um eine zweite Ehe trotz 1. Tim. 3, 2 und 12 und 5, 14 als schlechterdings verboten nachzuweisen. Ebenso hatte er als Sohn der Kirche die Flucht in der Verfolgung gebilligt (pat. 13; uxor. I 3), als Montanist verwirft er sie trotz Matth. 10, 23 und stellt sie der Verleugnung des Glaubens an die Seite (fuga 12). Umgekehrt konnte er in seiner katholischen Zeit nicht genug schmälen über eine Frau, die sich Lehrbefugnis in der Kirche anmaßte (bapt. 1), und er rechnete es zu den die Ketzer kennzeichnenden Erscheinungen, daß auch Weiber bei ihnen lehrten, Teufelaustreibungen und Heilungen versuchten oder sogar tauften (praescr. 41). Der Montanist aber nahm die Rolle, die dort Frauen als Prophetinnen und Seherinnen, sowie als führende Persönlichkeiten spielten, mit in Kauf. Doch lehnte er auch weiterhin mit dem Apostel Paulus (1. Cor. 14, 34f.) das Lehren und überhaupt das Sprechen der Frauen in der Kirche ab (virg. vel. 9, adv. Marc. V 8). Anderseits beanstandet auch Paulus (1. Cor. 11, 5) das Weissagen der Frauen an sich nicht, und aus de an. 9 geht hervor, daß in dem montanistischen Kreise T.s Frauen ihre Gesichte und Offenbarungen erst nach dem Gottesdienste den Leitern der Gemeinde vortragen durften (vgl. A. Ehrhard Die Kirche der Märtyrer 1932, 254f.). Hatte er einst im Alter einer Lehre oder Gewohnheit das Merkmal der Richtigkeit, in der Neuheit das des Irrtums und der Lüge erblickt und in seiner Schrift *de praescriptione* dem kirchlichen Traditionsbeweis mustergültigen Ausdruck gegeben, so sagt er jetzt, wo er sich für seine Forderungen nicht mehr auf die Überlieferung berufen kann, entscheidend sei nicht die Gewohnheit, sondern die Wahrheit, und auch Christus der Herr habe sich (Joh. 14, 6) die Wahrheit, nicht die Gewohnheit genannt (virg. vel. 1).

So groß diese Wandlungen, so grell diese Widersprüche sind, so waren sie doch in seinem ureigentümlichen Wesen begründet, das keine Halbheit, keine Vermittlung, keinen Ausgleich duldete, sondern stets aufs Ganze ging. Er mußte einfach das werden, was er von Haus aus war. Hätte er im 4. Jhdt. gelebt, so wäre er wohl als Einsiedler in die Wüste gegangen und hätte dort mit den Dämonen gekämpft und Verzückungen erlebt. Wäre er im Islam geboren, er wäre Derwisch geworden, in Indien hätte er sich zu den strengsten Büßern gesellt. In seiner Zeit und Umwelt mußte er Montanist werden und Rufer im Streit gegen die beginnende Verweltlichung der Kirche. Es ist darum auch wenig wahrscheinlich, daß er, wie Ehrhard (255) meint, sich nicht in den Dienst des Montanismus gestellt, sondern umgekehrt, diesen in seinen Dienst gezogen habe. Daß er ihn freilich in seinem Sinne zu formen verstand, ist schon oben (nr. 1) bemerkt worden.

7. Widerspruchsvoll ist auch T.s Stellung zur Philosophie. Einesteils lehnt er sie völlig ab: die Philosophen taumeln nur von Irrtum zu Irrtum und sind die ‚Patriarchen' aller Ketzer (Hermog. 8; an. 3). ‚Was hat ein Philosoph und ein Christ gemein, der Schüler Griechenlands und der Schüler des Himmels?' (apol. 46). ‚Was haben Athen und Jerusalem miteinander zu schaffen? Was die Akademie und die Kirche?' (praescr. 7). Selbst am sterbenden Sokrates, der heiligsten Erinnerung der alten Welt, die auch von den christlichen Apologeten zumeist in Ehren gehalten wurde, hat er schließlich nur zu tadeln (an. 1). Andererseits muß er doch wieder zugeben, daß auch die Philosophen manches Goldkorn der Wahrheit gefunden haben, und namentlich bei Seneca stellt er eine häufige Übereinstimmung mit der christlichen Lehre fest: *Seneca saepe noster* (an. 19). In der Tat blieb T. selbst in seinem Gottesbegriff, seiner Seelenlehre und seinen sittlichen Grundsätzen zeitlebens der Stoa verhaftet. Mit Seneca teilt er auch die scharfe Beobachtung der Natur und des Menschenlebens, auch des Staatslebens und des Weltgeschehens, und die Gepflogenheit, seine Erfahrungen und Leitgedanken in kernigen Sätzen auszusprechen. *Miserius est perdidisse quam omnino non accepisse* (paen. 7) ist ein echt stoischer Satz, der später auch von andern stoisch angehauchten christlichen Schriftstellern wie Cyprian (ep. 13, 2. S. 505, 12 Hartel) und Novatian (ep. 30, 2 inter epp. Cypr. S. 550, 13, de bono pud. 1 und 10 S. 14, 8 und 22, 1 Hartel im Append.) in verschiedenen Formen wiederholt wird, ebenso ein Satz wie: *omnia imaginaria in saeculo et nihil veri* (cor. 13), *non est timendum quod nos liberat ab omni timendo* (test. an. 4, vgl. Sen. epist. 17, 6. 24, 12. 54, 5). Stoisch ist die Bezeichnung der Welt als *una omnium domus* (pud. 7, vgl. Sen. de benef. VII 1, 7), des Sterbens als ein *praecedere* oder *praemitti* (exh. cast. 1, ad uxor. I 5, vgl. Sen. epist. 63, 16, ad Polyb. de consol. 9, 9). Und wenn T. im apol. 39 von den christlichen Liebesmahlen sagt: *qui non tam coenam coenaverint quam disciplinam*, so klingt hier ein Wort Senecas nach: *censura fuit illa, non coena* (epist. 95, 72). Auch die ‚betrogenen Betrüger' (bapt. 18: *et decipere et decipi*) sind stoischer Prägung (s. H. Koch Cyprianische Untersuchungen

1926, 17 A 1, 455 und 478). *Perversa sunt omnia quae dei non sunt* (cult. fem. II 1), sagt der Mann einer klaren Entscheidung. *Senectus cum plus occultari studuerit, plus detegetur* (II 6), gibt T. putzsüchtigen Frauen zu bedenken. *Sic et in pessimis aliquid boni et in optimis non nihil pessimi* (an. 41), das weiß der seelenkundige Beobachter. *Plus togae laesere rem publicam quam loricae* (pall. 5), eine Tatsache, die von der Erfahrung aller Zeiten bestätigt wird. *Tempora non auro, sed ferro transiguntur* (cult. fem. II 13) gilt von so manchen Zeiten. Häufig beschäftigt sich T. mit dem Leidensweg der Wahrheit: *Veritas semper damnabatur* (nat. I 4), *cum odio sui coepit veritas* (apol. 7), *plane olim, id est semper, veritas odio est* (c. 14), *quasi non facilius sit errare cum pluribus, quando veritas semper cum paucis ametur* (pud. 1), *nihil veritas erubescit nisi solummodo abscondi* (Val. 3), *unum gestit interdum, ne ignorata damnetur* (apol. 1). Freilich *congruit et veritati ridere, quia laetans, de aemulis suis ludere, quia secura est* (Val. 6). Gerne betont er die *simplicitas veritatis* (nat. II 2. apol. 23. Marc. II 21. V 19 und 20, vgl. Sen. epist. 49, 12). Ihr *testimonium* aber liegt im *eventus ipsius* (an. 2).

T. liebt auch bei seinen Sinnsprüchen eine gewisse Gleichförmigkeit: *Nemo in immundis mundus videri potest* (idol. 18), *nemo ad suum dedecus mentitur, quin potius ad honorem* (apol. 23), *nemo famam nominat nisi incertus, quia nemo sit fama sed conscientia certus* (nat. I 7, wieder stoisch), *nemo contemnit quod scit omnino non esse* (nat. I 10), *nemo proficiens erubescit* (pud. 1), *nemo indulgentia utendo promeretur, sed voluntati obsequendo* (exh. cast. 1), *nemo alii nascitur moriturus sibi* (pall. 5), *nemo sibi et professor et testis est* (Marc. V 1), *nemo alieno tempori consulit* (Marc. V 7), *nemo inde instrui potest unde destruitur* (praescr. 12), und ein Scherz aus der Barbierstube: *nemo se apud tonsorem pro homine mulum inspexit* (Hermog. 40). Ferner: *Nihil semel evenit in rebus humanis* (nat. I 16), *nihil diversum quod non contrarium* (Marc. IV 1), *nihil agendum est frustra* (pud. 3), *nihil sine aetate est, omnia tempus expectant* (virg. vel. 1), *nihil sine origine nisi deus solus* (Marc. V 1), *nihil veritas erubescit nisi solummodo abscondi* (adv. Val. 3); *nulla lex sibi soli conscientiam iustitiae suae debet, sed eis a quibus obsequium expectat* (apol. 4), *legis iniustae honor nullus est* (nat. I 6), *nullus habitus licitus est apud nos illicito actui adscriptus* (idol. 19); *numquam corpus umbra aut veritatem imago praecedit* (apol. 47), *numquam societatis repudium delicti praeiudicium est* (pud. 1); *semper saevitia cum impudicitia concordat* (nat. I 15), *semper inedia maeroris sequela est, sicut laetitia accessio saginae* (ieiun. 7).

8. Wie immer man über das zeitliche Verhältnis von T. und Minucius Felix urteilen mag: da dieser auf die Lehren und Einrichtungen des Christentums nicht näher eingeht, so bleibt T. auf alle Fälle der erste, der der christlichen Gedankenwelt, die bis dahin nur in griechischem Gewande aufgetreten war, die lateinische Sprache dienstbar gemacht hat. Und er hat dies in umfassender und schöpferischer Weise getan, indem er mit kühner Gestaltungskraft lateinische Begriffe ins Christliche umprägte und dabei von seiner Herkunft und seinem früheren Berufe her eine Fülle militärischer und rechtlicher Vorstellungen und Bilder in die Kirche einführte, die ihr seitdem mehr oder weniger geblieben sind (s. A. Harnack Militia Christi 1905, 32ff. A. Beck Römisches Recht bei T. und Cyprian 1930, 39ff.). So hat er, um aus der reichen Fülle nur einige anzuführen, folgende Wörter mit christlichem Inhalt ausgestattet: *absolvere, administrare, adoptio, album, antecessor, audiens, benedictus, capitale delictum, caritas, caro* und *carnalis, celebrare, collecta* und *collectio, colligere, commercium, communicare, communicatio* und *communio, conditor, confessio, confessor* und *confiteri, congregari, consortium, conventus, corporalis, creator* und *creatura, credere, credulus, crimen, culpa, cultor, damnare, debilum, decedere, decretum, delictum, depositum, dilectio, dimittere, disciplina, dominicus, dormire, edicere* und *edictum, elogium, expungere, fidelis* und *fides* (opp. *perfidia*), *frater* und *fraternitas, honor, ieiunare, ieiunium* und *semieiunium, ignoscere, instrumentum, interdictum, ius pacis, lavacrum* und *lavari, lector, licentia, mancipare* und *emancipare, mater (ecclesia), miles* und *militia (Christi, dei), nativitas, negare, negatio, negator, nomen, officium, operari, operatio* und *opus, ordo, paenitentia, paenitere* und *paenitentia fungi, paganus, passio* und *pati, pax, perdere* und *perire, plebs, potestas, principes (ecclesiae), reatus, refrigerium, regeneratio, regula (fidei), remissa* und *remissio, remissibilis, remittere, requies, restitutio, resurrectio, rsus, revelatio, sacer* und *sanctus, sacerdos, sacramentum, sacrificium, saecularis* und *saeculum, salus, salvator, salvus, scriptura, secta, sequester, servus, signaculum, socius, spado, spiritalis, statio, testamentum, tinctio* und *tingere* oder *tinguere (intinctio* und *intinguere), tirocinium, traditor, trinitas, venia, vexillum (Christi), vicarius, vigilia.* Manche dieser Wörter kamen aus den lateinischen Bibelübersetzungen (vgl. W. Matzkow De vocabulis quibusdam Italae et Vulgatae christianis 1933), andere werden im kirchlichen Sprachgebrauch schon üblich gewesen sein, aber in das christliche Schrifttum hat T. sie aufgenommen. Daneben behält er aber zahlreiche griechische Bezeichnungen bei, die das Christentum aus dem Osten mitbrachte und der Folgezeit weitergab. So die Amtsbezeichnungen *episcopus, presbyter* und *diaconus*, während für den Begriff ‚Priester' das lateinische Wort *sacerdos* eintrat, ein Fingerzeig, daß dieser Begriff dem griechischen Christentum zur Bezeichnung eines christlichen Standes noch fehlte, als es in den Westen kam. Weitere griechische Lehnwörter sind: *agape, apostata, baptizare, baptisma* und *baptismus* (neben *tinguere* usw.), *catechumenus* (neben *audiens*), *choicus, clerus, diabolus, ecclesia, ecclesiasticus, eleemosyna, eucharistia, evangelium* und *evangelizare, exomologesis, gehenna, haereticus, laicus, martyr* und *martyrium, neophytus, paracletus, parasceve, pascha, pentecoste, plasmare, proselytus, protoplastus, psychicus, schisma, symbolum* u. a. Aber auch in seinem Satzbau hat sich das Griechische, namentlich durch den Einfluß der Septuaginta und des Neuen Testaments, oft genug geltend

gemacht (s. H. Hoppe De sermone Tertullianeo Marburg 1897, 13ff.). T. ist so, neben den alten lateinischen Bibelübersetzern, der Schöpfer der lateinischen Kirchensprache geworden. Doch mußte seine persönliche Sprache erst von seinem ‚Schüler', dem großen Bischof Cyprian von Karthago, geglättet und in ruhigen Fluß gebracht, vom größeren Augustin mit vollem religiösen und theologischen Gehalt geschwellt werden, um als breiter Strom durch die Kirche zu rauschen.

9. Wie der Begünder der lateinischen Kirchensprache, so ist T. in gewissem Sinne aber auch der Vater der abendländischen Theologie. Zeitlehens kämpfte er gegen Marcion und die Gnostiker für die Einheit Gottes und seiner Offenbarung im Alten und Neuen Testament und für die volle Wirklichkeit der Erlösung, angefangen von der Menschwerdung des Logos bis zum Anbruch des tausendjährigen Reiches und der allgemeinen Auferstehung, gegen einen volkstümlichen Glauben aber, der den Unterschied von Sohn und Vater verwischte, für die ‚ökonomische' Entfaltung Gottes zum Zwecke der Weltschöpfung, der Erlösung und Vollendung des Menschengeschlechtes. Dabei hat er, der enderwartende und geistverkündende Montanist, die Gedanken der griechischen Apologeten und des Irenaeus von Lyon weiterführend, eine Lehre von der Trinität und von Christus entwickelt, die die abendländische Kirche unter Abstreifung ihres ‚subordinatianischen' Gepräges und ihres eschatologisch-charismatischen Endzweckes als die ihre anerkannt und ausgebaut hat. Für das ‚Numinose', das ‚Ganz Andere', das im Wesen Gottes liegt und in seiner Offenbarung zum Ausdruck kommt, hat T. ein reges Gefühl. *Crucifixus est dei filius: non pudet quia pudendum est. Et mortuus est dei filius: prorsus credibile est, quia ineptum est. Et sepultus resurrexit: certum est, quia impossibile est* — das berühmte ‚Credo quia absurdum'. Doch darf seine Grundstimmung nicht einseitig nach so zugespitzten Sätzen beurteilt werden. Denn derselbe T. ist ja auch unablässig bemüht, die *ratio* der christlichen Lehre darzutun und sie nicht allein aus der Heiligen Schrift, sondern auch durch Vernunftschlüsse zu erweisen und an Beispielen aus Natur und Geschichte zu veranschaulichen, so daß man ihn mit einem gewissen Recht als Vorläufer des Doctor Romanus bezeichnen kann (s. Harnack Lehrb. d. Dogmengesch.[4] 1910, III 667f. A 1). In seinem Kirchenbegriff aber stand er mit einem Fuße im Katholizismus, wie er damals geworden war, mit dem andern blieb er in der Vorhalle, wo noch halbverklungene urchristliche Erinnerungen davon raunten, daß die Heilsgüter Christi der ganzen Kirche als ungeschiedener Brüderschaft übergeben wurden, und das kirchliche Amt, der Unterschied von Klerus und Laientum, nicht göttlicher Stiftung, sondern kirchlicher Anordnung und geschichtlicher Notwendigkeit entsprang (s. Theol. Stud. u. Krit. 1931, 98ff.). Und als die Kirche sich eben damals stärker auf den *numerus episcoporum* festlegte, zog er sich empört auf das Urchristlich-Geistmäßige zurück (pud. 21). Darin aber, was man damals und noch lange unter ‚Dogma' verstand, in der ‚Glaubensregel' und ihrer theologischen Auslegung, ist er stets ‚rechtgläubig' geblieben und er hat, wie bereits gesagt wurde, noch als Montanist einen Grund gelegt, auf dem die Folgezeit weiterbauen konnte. So hat ihm denn auch die lateinische Kirche trotz seines Abfalls und der bitteren Schmähungen, die er ihr nachrief, ein dankbareres Andenken bewahrt als die griechische Schwester ihrem großen Origenes. Zugleich ist es, als ob sie ein Gefühl dafür gehabt hätte, daß er eigentlich im Kampf um Hochziele fiel, die zum Teil einst auch die ihren gewesen waren, die sie aber ihrem Drange, Massenkirche und Weltkirche zu werden, geopfert hatte.

10. Das zeigt auch sein Nachleben in der altchristlichen Literatur (s. darüber Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 545ff. A. d'Alès La théologie de Tertullien 1905, 499ff.). Zwar wird sein Name im ganzen 3. Jhdt. nirgends genannt, und Laktanz und Eusebius sind die ersten, die ihn erwähnen. Aber nach der Erzählung des Hieronymus (de vir. inl. 53) las der streng kirchliche Bischof Cyprian von Karthago täglich in seinen Werken und ließ sie sich mit den Worten ‚Da magistrum!' von seinem Sekretär reichen. In der Tat ist Cyprian in seinem ganzen Schrifttum, nicht bloß in *Quod idola dii non sint, de habitu virginum, de dominica oratione, de bono patientiae,* wenn auch hier in verstärktem Maße, von T. beeinflußt (vgl. A. Scita I rapporti caratteristici di contenuto e di forma in Tertulliano e S. Cipriano, Verona 1920). Doch hat er es verstanden, T.s schroffe Sprache und überspitzte Gedanken kirchlich abzuschleifen und zu glätten. Wie Cyprian, so verraten auch die vielen ps.-cyprianischen Schriften fast alle eine gewisse Abhängigkeit von T. (vgl. dazu H. Koch Cyprianische Untersuch. 1926, 402f. 454ff.). Daß Hippolyts und Novatians Trinitätslehre im Zeichen T.s steht, liegt auf der Hand (vgl. M. Kriebel Studien zur älteren Entwicklung der abendländischen Trinitätslehre bei Tertullian und Novatian 1932, dazu Theol. Litztg. 1933, 228ff.). Für die Griechen ist sein *Apologeticum* in ihre Sprache übersetzt worden. Doch ist auf griechischer Seite Eusebius nicht bloß der erste, sondern auch der einzige, der ihn erwähnt, und er tut das, ohne ihn als Schismatiker zu kennzeichnen. Im Abendland aber wird er seit Laktanz nun öfters genannt, wobei auch häufig, im Unterschied von Laktanz, seine kirchliche Entgleisung mit warnendem Bedauern hervorgehoben wird, besonders nachdrücklich bei Vincenz von Lerinum. Am häufigsten erwähnt ihn Hieronymus, der mit ihm mehr als einen Wesenszug gemein hat, gelegentlich auch Augustinus und vorher einmal Optatus von Mileve. Seine Spuren sind aber fast bei allen bedeutenden Schriftstellern zu finden. So in Africa bei Bischof Quodvultdeus von Karthago, wenn die ihm neuestens zugewiesenen Predigten wirklich von ihm stammen (vgl. darüber A. Kappelmacher in den ‚Wiener Studien' 1931, 89ff.), bei Fulgentius von Ruspe und wohl auch bei anderen späteren afrikanischen Theologen. In Spanien bei Pacian von Barcelona, Gregor von Elvira (namentlich auch in den ps.-origenistischen *Tractatus de libris ss. Scripturarum,* die höchstwahrscheinlich

ihm angehören), vielleicht auch bei Priscillian oder dem Verfasser der von Schepß aufgefundenen Traktate, sodann bei Prudentius und Isidor von Sevilla. In Gallien bei Hilarius von Poitier, Vincenz von Lerinum, dem um dieselbe Zeit schreibenden Evagrius, dem Verfasser der *Altercatio legis inter Simonem Iudaeum et Theophilum Christianum,* dann bei Claudianus Mamertus und Caesarius von Arles. In Italien bei Zeno von Verona, Philastrius und Gaudentius von Brescia, beim sog. Ambrosiaster (im Kommentar zu den paulinischen Briefen und in den ps.-augustinischen *Quaestiones Veteris et Novi Testamenti,* die allem nach vom selben Verfasser stammen), bei Chromatius von Aquileia, Helvidius, Rufinus, Petrus Chrysologus, Papst Leo I., Cassiodor. Ferner bei Victorin von Pettau und beim sardinischen Heißsporn Lucifer von Cagliari. Auch Ambrosius von Mailand dürfte mit T., wie mit Cyprian, doch nicht so ganz unbekannt geblieben sein, wie meistens angenommen wird. Wo immer fortan das Vaterunser erklärt wird, wie bei Chromatius, Augustin, ‚Quodvultdeus', Petrus Chrysologus, dient T.s Schrift *De oratione* oder die von ihr getränkte cyprianische Schrift *De dominica oratione* oder dienen beide nebeneinander als Grundlage (s. Ricerche Religiose 1932, 327ff. 512ff.). Und wo vom Verhältnis der drei göttlichen Personen zur Einheit Gottes oder den zwei Naturen in Christus zur Einheit der Person in kirchlichem Sinne die Rede ist, geschieht es in den Linien, die T. gezogen hat, so auch bei Papst Leo I. in seiner berühmten *Epistola dogmatica ad Flavianum* (Ep. 28). Selbst die Aufnahme T.s in das Ketzerverzeichnis Augustins und die Verwerfung seiner Schriften im sog. *Decretum Gelasianum* konnten nur allmählich und nicht durchschlagend wirken. Machten doch sogar seine apokalyptisch-eschatologischen Gedanken in der Form, in der sie bei Joachim von Floris, dem ‚Seher' von Kalabrien, wieder auflebten, der Kirche zu schaffen. Seine wissenschaftliche Auferstehung aber erfolgte im Zeitalter des Humanismus, der seine Werke aus den wenigen in Frankreich liegenden Hss. durch den Druck veröffentlichte und sich sowohl um die Herstellung wie um die Erklärung des Textes große Verdienste erworben hat. Aber auch nach der emsigen Arbeit dieser Gelehrten und ihrer Nachfolger hat immer noch vieles zu geschehen, bis ein durchweg richtiger Text und ein volles Verständnis dieses schwierigen Schriftstellers gewonnen sein wird.

11. Die Überlieferung der tertullianischen Werke beruht auf zwei Hss.-Familien. Die erste ist vertreten durch den cod. Paris. 1623, s. IX, nach seinem ersten Besitzer, dem Erzbischof Agobard von Lyon († 860) cod. Agobardinus genannt, und durch die alten Ausgaben von J. Gangneius bzw. M. Mesnartius (Paris 1545), von S. Gelenius (Basel 1550) und J. Pamelius (Antwerpen 1579), von denen die erstgenannte den Agobardinus, die beiden andern zwei verschollene Hss. benutzt haben. Von der zweiten Gruppe bilden cod. Montepessulanus 307, nach seinem früheren Besitzer auch cod. Pithoeanus genannt, cod. Paterniacensis 439 (Selestadiensis 88) s. XI, und der verlorene, von B. Rhenanus in seiner Erstausgabe (Basel 1521) neben dem Paterniacensis verwertete cod. Hirsaugiensis die ältere, die beiden codd. Florent. Marc. VI 9 und 10 s. XV die jüngere Schicht. Die Schriften *De ieiunio* und *De pudicitia* sind nur durch die bei der ersten Gruppe genannten drei alten Ausgaben erhalten geblieben. Die Schrift *De baptismo,* die bis vor kurzem dieses Los geteilt hatte, ist 1916 von Dom Wilmart in der aus Clairvaux stammenden, gute Lesarten bietenden Hs. 523 der Bibliothek von Troyes, s. XII (neben adv. Iud., de carne Chr., de resurr. mort. [= de carn. res.] und de paen.) entdeckt worden, und auf Grund dieses cod. hat J. G. Ph. Borleffs diese Schrift in Mnemosyne 1931, 1—102 mustergültig herausgegeben (vgl. Theol. Literaturztg. 1932, 588ff.), ferner von A. d'Alès (Rom 1933). Vielumstritten ist der Text des *Apologeticum,* der (neben *adv. Iud.*) im cod. Fuldensis in einer von der gewöhnlichen Überlieferung, der sog. Vulgata, vielfach verschiedenen Fassung und mit einem Zusatz in c. 19 enthalten war. Die Hs. selbst ist verlorengegangen, ein vom Humanisten Fr. Modius im Vergleich mit der Ausgabe von L. de la Barre (1580) angelegtes Lesartenverzeichnis hat aber F. Junius im Anhang zu seiner Ausgabe vom J. 1597 veröffentlicht. Die beiden Überlieferungen gehen, wie gemeinsame Fehler zeigen, auf eine Stamm-Hs. zurück und können schon deshalb nicht, wie schon behauptet wurde, zwei Ausgaben T.s selbst wiedergeben. Um den ursprünglichen Text zu gewinnen, wird man darum beide und dazu die mittelbaren Zeugen vorsichtig heranziehen müssen, wie dies auch der letzte Herausgeber J. Martin (Bonn 1933) erfolgreich getan hat (s. dessen Ausführungen in der Praef. S. 7ff.).

12. Die ältesten Ausgaben sind bereits genannt worden. Von den neueren vollständigeu Ausgaben ist die mit guten erklärenden und auf verwandte Stellen verweisenden Anmerkungen ausgestattete von Fr. Oehler in drei Bänden (der 3. Band enthält ältere Dissertationen), Lpz. 1851—1854, trotz aller Schwächen und Fehler und der Mängel seiner Indices immer noch am besten zu gebrauchen, zumal für die Schriften, die im Wiener Corpus noch nicht erschienen sind. In dieser Sammlung wurde nämlich der 1. Band, leider mit meist unhaltbaren Textänderungen und Vorschlägen von A. Reifferscheid und G. Wissowa (CSEL 20. 1890), der 3., mit vielen ganz richtigen neben vielen verfehlten Änderungen, von E. Kroymann (CSEL 47. 1906) veröffentlicht, während der 2. Band (mit *paen., praescr., cult. fem., uxor., exhort. cast., cor., virg., vel., car. Chr.*) noch aussteht. Einzelne Schriften sind auch gesondert herausgegeben worden, so das *Apologeticum* von G. Rauschen (Florilegium Patrist. 6[2], Bonn 1912), dazu Emendationes et Adnotationes (Flor. Patr. 12, Bonn 1919), und neuestens von J. Martin (Flor. Patr. 6, Bonn 1933), ferner von J. P. Waltzing Texte établi d'après le cod. Fuldensis (Lüttich-Paris 1914), Texte établi d'après la double tradition manuscrite. Apparat critique et traduction littérale revue et corrigée (1919), Tertullien, Apologétique. Commentaire analytique, grammatical et historique (Paris 1919), von Waltzing und Severijns (Paris 1929),

ein englischer Kommentar von J. E. B. Mayor, mit englischer Übersetzung von A. Souter (Cambridge 1917), Ausgabe von A. Souter (Aberdeen 1926), von J. Colombo (Turin 1926), *Apol.* und *De spectaculis*, nebst englischer Übersetzung, von T. R. Glover (London 1931), *De spectaculis* auch von A. Boulanger (Paris 1933), *Ad nationes* von J. G. Ph. Borleffs (Leiden 1929), *De corona* von J. Marra (Turin 1927), *De cultu feminarum* von J. Marra (Turin 1930), *De baptismo* von J. G. Ph. Borleffs (1931, s. o. nr. 11), *De anima*, mit deutscher Übersetzung und Kommentar, von J. H. Waszink (Amsterdam 1933), *De praescriptione* von J. Martin (Bonn 1930), *Adversus Praxean* von E. Kroymann (Tübingen 1907), *De paenitentia* und *De pudicitia* von E. Preuschen, 2. Aufl. (Tübingen 1910), von G. Rauschen (Bonu 1915). Eine neue Ausgabe von *De paenitentia* mit Benutzung der guten Handschrift von Troyes, in der allerdings wegen einer Lücke etwa ein Drittel der Schrift (von c. 8, 8 bis 12, 9) fehlt, hat Borleffs als Grundlage seines vollständigen Index verborum zu dieser Schrift in Mnemosyne 1933, 1—64 veröffentlicht. Den kritischen Unterbau, der hier weggelassen ist, wird er in seiner für das Wiener Corpus bestimmten Ausgabe bringen (s. auch dessen Observationes criticae in Tertulliani De paenitentia libellum, Mnemosyne 1932, 1—66). Eine neue Ausgabe des *Apologeticum* bearbeitet H. Hoppe für dasselbe Corpus. Deutsche Übersetzungen lieferte H. Kellner, 2 Bde., Köln 1882, und in Auswahl in der ‚Bibliothek der Kirchenväter', 2. Aufl., Kempten und München 1912 und 1915 (der 2. Bd. durchgesehen und hrsg. von G. Esser). Auszüge aus T. in deutscher Übersetzung von E. Rolfs, T., der Vater des abendländ. Christentums (Quellen, Lebensbücherei christlicher Zeugnisse aller Jahrhunderte, hrsg. von E. Arnold), Berlin 1930.

13. Literatur. N. Bonwetsch in der Real-Encyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche[3] XIX (1907) S. 537ff. und XXIV (1913) S. 560. A. Harnack Die Chronologie d. altchr. Lit. II (1904) S. 256ff. O. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Litt. II[2] (1914) S. 377ff. G. Krüger bei M. Schanz Gesch. d. röm. Lit. III[3] (1922) 272ff. P. Monceaux Hist. litt. de l'Afrique chrét. I: Tertullien et les origines 1901. P. de Labriolle Les sources de l'histoire du montanisme 1913, 12ff.; La crise montaniste 1913, 294ff. E. Buonaiuti Il Cristianesimo nell' Africa Romana 1928, 37ff. A. Ehrhard Die Kirche der Märtyrer 1932, 247ff. E. Noeldechen Tertullian 1890. F. Ramorino Tertulliano, Mailand 1923. S. Berton Tertullien, le schismatique, Paris 1928. R. E. Roberts The Theology of T., London 1924. Th. Brandt T.s Ethik, 1928. K. Holl T. als Schriftsteller, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte III (1928) 1ff. E. Norden Die antike Kunstprosa[2] II (1909) 606ff. und 943f. H. Hoppe Syntax und Stil des T. 1903; Tertullianea, Festschr. d. Gymn. Bielefeld 1910; Beiträge zur Sprache und Kritik T.s, Lund 1932. E. Löfstedt Zur Sprache T.s, Lund 1921. G. Thörnell Studia Tertullianea I—IV, Upsala 1918/26. St. O. J. Teeuwen Sprachlicher Bedeutungswandel bei T., 1926. Colombo Concetto e forma nello stilo di T., Didaskaleion 1926, 1—17. J. W. Ph. Borleffs T. und Lucrez, Philol. Woch. 1932, 350ff. Die neueste Literatur zu den einzelnen Schriften bei B. Altaner Patrologie[10.11] 1931, 90ff. J. Lortz T. als Apologet, 2 Bde. 1927/28. H. Kellner T. als Historiker, Theol. Quartalschr. 93 (1911) 319ff. G. T. Lang T. and the Pagan Cults, Amer. Phil. Assoc. Transactions 1913, S. XXXVff. W. C. L. Schulte Het Heidendom by T., Diss. Nykerk 1923. M. Geiselhardt Beitr. z. polit. u. Kulturgesch. aus T., Progr. Ravensburg 1912. Wertvolle religions- und kulturgeschichtliche Beiträge zu Stellen aus T. besonders von F. J. Dölger in ‚Antike und Christentum': I (1929) 174ff. (zu *esietus, bapt.* 5), S. 271ff. (Sonne und Sonnenstrahlen in der Logoschristologie, *apol.* 21, *adv. Prax.* 8 u. 22), II (1930) 1ff. (zum leidenden Dinokrates in der *Passio Perpetuae* 7f.), S. 41ff. (‚Unserer Taube Haus', *adv. Val.* 2f.), S. 117ff. (über die Bluttaufe, *bapt.* 16), S. 142ff. (das erste Gebet des Täuflings in der Gemeinde, *bapt.* 20), S. 222ff. (die Sünde in Blindheit und Unwissenheit, *bapt.* 1), S. 241ff. (zu *monitor, apol.* 30), S. 268ff. (*Sacramentum militiae,* zu *praescr.* 40), III (1932) 132ff. (*Ne quis adulter!* zu *pud.* 1), S. 177ff. (Das Martyrium als Kampf mit dem Teufel, zur *Pass. Perpet.* 10), S. 192ff. (*Despuere* und *exsufflare* in der Dämonenbeschwörung, zu *idol.* 11), S. 216ff. (zu *bapt.* 16), IV (1933) 32ff. (Lebensrecht des ungeborenen Kindes, Fruchtabtreibung und Embryotomie bei T.). A. Beck Röm. Recht bei T. und Cyprian 1930, 39ff. H. Koch T. und Cyprian als religiöse Persönlichkeiten, Internat. kirchl. Ztschr. 1920, 45ff.; Kallist. u. T., Heidelberg 1920; Cathedra Petri 1930, 5ff.; Ztschr. f. neutest. Wiss. 1932, 68ff.; Adhuc virgo 1929, 1ff.; Tertullianisches I—IV, Theol. Stud. u. Krit. 1929/33.

[Hugo Koch.]

2) Ein in den justinianischen Digesten mit fünf Fragmenten (Lenel Pal. II p. 342f.) vertretener Jurist, dessen vollständiger Name nicht genannt wird. Da er den Pomponius zitiert (Dig. XXIX 2, 30, 6) und selbst von Ulpian in den aus der Zeit der Alleinherrschaft des Caracalla stammenden *libri ad Sabinum* erwähnt wird (Dig. XXVIII 5, 3, 2. XXIX 2, 30, 6. XXXVIII 17, 2, 44), ergibt sich für T.s literarische Tätigkeit ein Zeitraum von etwa 150—212. Die herrschende Meinung (Fitting 78. Krüger 226. Kipp 135) verlegt sie in die Zeit des Sept. Severus, weil T. die Ausrüstung für den Kriegsdienst zum *peculium castrense* rechnet (Dig. XLIX 17, 4 pr.), was nach Fitting Pec. castrense 36f. erst unter Severus möglich war. Die Fragmente T.s verteilen sich auf zwei Werke: *libri VIII quaestionum* und *liber singularis de castrensi peculio.* Die erhaltenen Reste sind zu dürftig, um ein Bild der juristischen Persönlichkeit T.s zu ermöglichen. Iustinian nennt ihn Cod. V 70, 7, 1a: *iuris antiqui interpres,* was wohl kein Werturteil darstellen, sondern T. nur als einen ‚Juristen aus alter Zeit' (Schloßmann) bezeichnen soll. Das Interesse für den an sich wenig bedeutenden Juristen T. gründet sich wohl mehr auf die immer wieder auftauchende Frage, ob er mit dem Kirchenschriftsteller Septimius Tertullianus (s. o. Nr. 1) wesensgleich sei. Die Frage wird in der

überaus großen Literatur ganz verschieden beantwortet. Absolut unmöglich ist die Identifizierung nicht, da die Chronologie beider ziemlich übereinstimmt; ausdrücklich bezeugt wird sie in keiner antiken Quelle. Die zitierte Codexstelle spricht sogar eher dagegen, auch der uns bekannte Lebenslauf des Kirchenschriftstellers paßt schlecht zu dem eines römischen Jurisconsultus. Der Indizienbeweis für die behauptete Wesensgleichheit vermag sich demnach nur zu stützen 1. auf die Namensgleichheit; 2. die zeitliche Übereinstimmung und 3. den Umstand daß der Apologet T. in seinen Schriften Rechtsausdrücke, Rechtsbilder und bisweilen juristische Gedankengänge verwendet, was auf eine, von Euseb. hist. eccl. II 2, 4 besonders vermerkte, Kenntnis des römischen Rechtes schließen lasse. Aber diese juristischen Neigungen, die T. mit anderen Kirchenvätern teilt, lassen höchstens den Schluß zu, daß er rhetorisch geschulter Sachwalter (*causidicus*) war, für einen juristischen Schriftsteller und Gutachter spricht wohl fast nichts.

Literatur über den Juristen T.: Rudorff Röm. Rechtsgeschichte I 196. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte 730. Fitting Alter u. Folge[2] 78f. P. Krüger Gesch. d. Quellen[2] 226. Kipp Gesch. d. Quellen[4] 135f. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 257. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 278. Die Literatur über die Identitätsfrage ist daselbst verzeichnet; außerdem bei Schanz-Hosius-Krüger Gesch. d. röm. Lit. III[3] 212 und 273. Zu den Rechtskenntnissen des Apologeten T. sind hauptsächlich zu vergleichen: Labriolle Nouv. Rev. hist. de droit XXX 5f. Schlossmann Ztschr. f. Kirchengesch. XXVII 251f. 407f. E. Levy Der Hergang d. röm. Ehescheidung 59. 96[1]. 103[1]. P. Vitton I concetti giuridici nelle opere di T. (1924, mir nicht zugänglich). Beck Alex. Der Einfluß d. röm. Rechtslehre auf d. Formulierung des kath. Dogmas bei Tertullian (Diss. Heidelberg 1923); Röm. Recht bei Tertullian c. Cyprian (Schriften d. Königsb. Gel. Ges. VII/2) S. 39f. [Artur Steinwenter.]

3) *V(ir) p(erfectissimus) comes dioeceseos Asianae* unter Constantin d. Gr. (Cod. Theod. II 26, 1 vom 22. Februar 330.

4) Katholischer Bischof der Byzacene (*episcopus Hirenensis*; zum Ortsnamen vgl. Not. Byzac. 94 bei Halm Victor Vit. Mon. Germ. A. A. III 1, 68), nahm teil an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 (Gesta Coll. Carth. I 215 = Mansi IV 164 C. Migne L. XI 1350 C).

[W. Enßlin.]

Tertullus. 1) T. s. Flavius (Nr. 190), Gavius (Nr. 27), Insteius (Nr. 10. 11. 12), Iulius (Nr. 88. 196. 317. 499), Marcius (Nr. 104), Mummius, Naevius, Ovinius, Prosius, Scapula, Silius (Nr. 25), Sulpicius (Nr. 158), Vigellius.

2) T. wird zugleich mit Maximus (o. Bd. XIV S. 2542 Nr. 2) als *consul* (wahrscheinlich *suffectus*) eines unbekannten Jahres bei Ulp. Dig. XLVIII 5, 30 (29), 5 genannt.

3) Nur bekannt als Urheber eines Erbschaftangelegenheiten regelnden senatus consultum (Iustin. instit. 3, 3. Dig. XXXVIII 17, 1 § 11. Ulpian. frg. 26, 8. Paul. sent. 4, 9). Vielleicht war er consul suffectus unter Kaiser Hadrian und der Vater des in den Dig. XLIX 15, 9 genannten Ovinius Tertullus. Vgl. Dessau PIR III S. 307 nr. 91.

4) Wird inschriftlich (Ann. inst. arch. 1870 S. 199 nr. 325 = Not. scav. 1893 S. 118) als *co(n)s(ul)* bezeichnet. Möglicherweise ist er mit dem Konsul des J. 158 n. Chr. Sex. Sulpicius Tertullus (o. Bd. IV A S. 872 Nr. 158) oder dem des J. 195 n. Chr. Scapula Tertullus identisch, wahrscheinlicher (Dessau PIR III S. 307 nr. 92 a) ist er mit dem Consul des J. 410 n. Chr. eine Person.

5) Eine nur aus Hist. aug. Marc. 29, 1 bekannte Persönlichkeit. Er pflegte mit Faustina, der Gemahlin des Kaisers Marc Aurel, buhlerischen Umgang; obwohl ihn der Kaiser *et prandentem cum uxore* ertappte, so beförderte er ihn gleich anderen Leuten des gleichen Schlages zu manchen Ehrenstellen (hist. Aug. Marc. 29, 1). Eine belanglose Anekdote Hist. aug. Marc. 29, 2.

6) [Tert]ul[l]us, ein *v(ir) c(larissimus)*, der im heutigen Slimân in Africa proconsularis einen Tempel *sub cura Alcibiadis acto[ris]* wiederherstellen ließ (CIL VIII 939), ist nach Groag o. Bd. XIV S. 1595 Nr. 104 mit dem aus einer Inschrift von Bulla regia aus dem Ende des 2. Jhdts. bekannten *Marcius Tertullus c(larissimae) m(emoriae) v(ir), alumnus et patro[nus]* (CIL VIII 25515) identisch. [Max Fluss.]

7) *C. Umbrius Tertullus c(larissimus) v(ir)* in Diokletians Zeit aus Thobursicum in Numidien (Cagnat Bull. des ant. de France 1903, 251. Dess. 9357).

8) Attius Insteius Tertullus s. o. Bd. IX S. 1563, 10 und dazu CIL V 2818; vgl. Costa in Ruggiero Diz. Epigr. II 1846. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1903, 34f., der ihn mit T. Populouius (CIL VI 1697) im Gegensatz zu Henzen gleichsetzt und es für möglich hält, daß ihm der mit *[Attii Insteii Ter]tulli ... v. c.* gezeichnete Platz im Amphitheatrum Flavium (Lanciani Bull. com. 1880, 252, 97) gehörte, was aber deshalb nicht geht, weil diese Inschrift nach CIL VI 32208 ins 5. Jhdt. gehört; vgl. aber CIL VI 32117f.. Ob man ihn mit Borghesi Oeuvres VI 138f. auch mit M. Insteius T. identifizieren darf, ist fraglich. Auch bezweifelt Cantarelli mit Recht, daß der CIL VIII 876 genannte (s. o. Bd. IX S. 1563, 11) T. mit unserem identisch sei. Daß der letztere Proconsul Africae gewesen sei (Literatur bei Cantarelli 35, 4f.), lehnt Pallu de Lessert Fastes Africaines II 10, 1 ab. Von einem weiteren Insteius T. c. v. und seiner Gemahlin Stefanilla Aemiliana c. f. ist ein eherner Siegelstock erhalten (CIL VI 37126 = Diehl Inscr. Lat. Vet. 136).

9) *Proconsul Africae* unter Constantin d. Gr. nach Cod. Theod. IX 21, 3 vom 6. Juli 326; vgl. Seeck Regesten 63, 13 und 161, 1.

10) Silius T. s. o. Bd. III A S. 96, 25 und dazu Dess. 5407.

11) *Iunius T. vicarius urbis Romae* im J. 340, vertrat vom 5. Mai bis 10. Juni den abwesenden Stadtpraefecten Fabius Titianus (Chronogr. v. 354 bei Mommsen Chron. min. I 68, 340. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1903, 99f., dessen Zweifel durch E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reiches I 182f. geklärt sind).

12) *Praefectus urbis Romae* seit Herbst 359, Heide; denn er opferte, als durch widrige Winde gehindert die Getreideflotte nicht einlaufen konnte und es in der Stadt zu Hungerrevolten kam, in Ostia den Dioskuren (Ammian. Marc. XIX 10, 1ff.). T. war noch 361 im Amt, als im Senat das Schreiben des Kaisers Iulian wegen seiner Invektiven gegen Constantius II. eine kühle Aufnahme fand (XXI 10, 5), erhielt aber noch im Herbst dieses Jahres einen Nachfolger (XXI 12, 24. Seeck Regesten 208; Symmachus XLII 87). Als *praefectus urbi* unter Constantius II. erwähnt bei Symmachus Relat. 34 S. 307, 20 Seeck.

13) *Helvius T. flamen perpetuus curator rei publicae* aus Thibica in der Africa Proconsularis wohl zur Zeit des Kaisers Valentinian (CIL VIII 12231).

14) Senator, vom Usurpator Attalus für das J. 410 zum Consul ernannt (Oros. VII 42, 8. Zosim. VI 7, 4. Consul. Constant. bei Mommsen Chron. min. I 246, 410. III 527, 410; vgl. Seeck Regesten 73, 16; Untergang V 596 zu 403, 21 und 509 zu 412, 7). Er scheint im Senat großsprecherisch aufgetreten zu sein und ein jähes Ende gefunden zu haben (vgl. Paul. Diac. Hist. Rom. III 1. Sundwall Weström. Studien 137, 460).

15) *V(ir) c(larissimus)*, Inhaber eines Platzes im Amphitheatrum Flavium (CIL VI 32208), Ende des 5. Jhdts. Möglicherweise ist er identisch mit dem patricius T., der in der Gegend von Sublaqueum (Subiaco) Güter besaß und seinen Sohn Placidus dem Heiligen Benedikt zur Erziehung übergab vor 529, vielleicht 522 (Gregor. Dial. II 3 = Migne L. LXVI 140; zur Zeit L'Huillier Saint-Benoit 123. Sundwall Abh. z. Gesch. des ausgehenden Römertums 162).

16) Donatistischer Bischof aus Cilibia in der Africa Proconsularis (s. o. Bd. III S. 2544), nahm teil an dem Religionsgespräch in Karthago im J. 411 (Gesta Coll. Carth. I 206 = Mansi IV 156 A = Migne L. XI 1343 B).

17) *Episcopus Iuncensis* aus der Byzacene zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich im J. 484 (Not. Byzac. 105 bei Halm Victor Vit. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 68. Mansi VII 1161 B; zum Ort vgl. Halm Index 75).

18) Römischer Diakon im J. 499 (Acta Synhod. bei Mommsen Cassiod. var. 402, 6 und 415, 5. Mansi VIII 237 D. [W. Enßlin.]

19) Tertulla s. Tertia.

20) Tertulla wird von Suet. Caes. 50, 1 als der Name der Gemahlin des Triumvirs M. Crassus angegeben, von der sonst nur ohne Namensnennung die Rede ist. Nach Plut. Crass. 1, 1—3 heiratete sie als Witwe eines schon vor 667 = 87 früh verstorbenen älteren Bruders den späteren Triumvir, lebte mit ihm in sehr guter Ehe und schenkte ihm wohl schon in den nächsten Jahren vor seiner eigenen Flucht nach Spanien, 669 = 85, zwei Söhne (s. o. Bd. XIII S. 290, 64ff. 295, 59ff.). Von einem Altersgenossen dieser Söhne sagte Cicero im J. 698 = 56 öffentlich zu seinem Lobe, er habe nach Anlegung der Männertoga, also rund zwölf Jahre früher, in *M Crassi castissima domo* verkehrt (Cael. 9), und in dem einzigen erhaltenen Briefe an Crassus sprach er im Jan. 700 = 54 ehrerbietig von *praestantissima omnium feminarum, uxor tua* (fam. V 8, 2). Aber ungefähr in demselben Jahre machte er einen boshaften Witz, der auf angebliche Beziehungen zwischen ihr und einem Axius vor damals etwa drei Jahrzehnten anspielte (Plut. Cic. 25, 5; s. o. Bd. XIII S. 268, 8ff.), und Suet. Caes. 50, 1 zählt vier Frauen angesehener Männer auf, zu denen Caesar ein Liebesverhältnis unterhalten habe, als dritte und vierte die seiner Genossen im Triumvirat: *Tertullam Marci Crassi, etiam Cn. Pompei Muciam.* Viel zu geben ist auf diesen Klatsch, der ebenso die eheliche Treue aller Frauen der guten Gesellschaft anzweifelt wie die Sittlichkeit aller Männer, ganz gewiß nicht. Bemerkenswert ist vielleicht, daß gerade die nach T. aufgeführte Mucia — von Catull. 113, 2 im J. 699 = 55 Mucilla genannt — nach Ascon. Scaur. 17 K.-S. = 23 St. (s. o.) ebenfalls Tertia hieß; wenn ihr nun hier der Familienname, der Frau des Crassus aber der Beiname gegeben wird, so ist dieser wohl bei der letzteren besonders üblich gewesen, um sie von anderen Matronen aus demselben Geschlecht zu unterscheiden; leider ist dieses Geschlecht nicht bekannt.

21) Tertulla. Wie der Vater Caesar, so wurde auch der Sohn Caesar eines unerlaubten Verkehrs mit einer ganzen Reihe von Frauen beschuldigt, und zwar gleichfalls mit einer T. Ihr Name steht an der Spitze von vieren in einem etwa 721 = 33 von M. Antonius *familiariter adhuc necdum plane inimicus aut hostis* an ihn gerichteten Briefe bei Suet. Aug. 69, 2, ohne daß es möglich scheint, ihre Familienzugehörigkeit zu bestimmen.

22) Tertulla, Frau des T. Flavius Petro aus Reate, der auf seiten des Pompeius 706 = 48 bei Pharsalos mitgekämpft hatte, lebte als alte Frau auf einem Landgut bei Cosa in Etrurien und leitete hier die erste Erziehung ihres im J. 9 n. Chr. geborenen Enkels, des späteren Kaisers Vespasian: *educatus sub paterna avia Tertulla in praediis Cosanis. quare princeps quoque et locum incunabulorum assidue frequentavit, manente villa qualis fuerat olim, ne quid scilicet oculorum consuetudini deperiret; et aviae memoriam tanto opere dilexit, ut sollemnibus ac festis diebus pocillo quoque eius argenteo potare perseveraverit.* Suet. Vesp. 2, 1 (vgl. 1, 4. 5, 2; s. o. Bd. VI S. 2607, 60ff. 2626, 58ff. 2627, 48ff.). [F. Münzer.]

23) Aus Ariminum, wird von Plin. n. h. VII 163 unter den langlebigen Menschen seiner Zeit genannt; sie hatte zur Zeit der Zensur der Kaiser Vespasian und Titus (J. 73/74) ein Alter von 137 Jahren erreicht.

24) Eine vornehme und gebildete Dame, der der alexandrinische Philosoph und Grammatiker Ptolemaios Chennos, der Sohn des Hephaistion, seine *Καινὴ ἱστορία* widmet, Photios bibl. 190, p. 146 B. = p. 9 Chatzis. [Stein.]

25) Hydria Tertulla s. o. Bd. IX S. 78 und dazu Dess. 1208 und Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 178. [W. Enßlin.]

Τερούα, Ort in Groß-Armenien, Ptolem. V 12, 7. [F. H. Weissbach.]

Tervanna s. Tarvanna.

Terventum, so auch auf den Inschriften, von denen nur CIL IX nr. 2565 *Tereventum* bringt, so daß ich Plin. n. h. III 107 die Form *Terventinates* (statt Jan-Mayhoff Tereventinates) vorziehen möchte, zumal auch Feldmesser 238 so liest. Der Ort liegt auf der rechten Seite des mittleren Trinius, des heutigen Trigna, und hat seinen Namen in Trivento verändert; er gehört ins Gebiet der Samniten und hatte als einer der wenigen samnitischen Orte Stadtrecht, auch bezeugen die römischen Inschriften (CIL IX p. 241ff.) eine gewisse Bedeutung. ‚Der Fluß im Nordwesten, ein eiumündender Bach im Südosten verleihen Schutz gegen feindlichen Angriff; 6 km oberhalb läuft der pälignische Triftweg vorüber, auf dem man nach weiteren 18 km Bovianum erreicht. Eine unsichere Nachricht redet von einer dreimaligen Belagerung; die erhaltenen Annalen wissen davon nichts'. Vgl. Nissen It. Ldk. II 792 und CIL IX p. 241. [Hans Philipp.]

Tervingi (so ist richtiger zu schreiben mit der Mehrzahl der Quellen, gegen *Thervingi* bei Ammian. Marc.) ein Name der Westgoten. Die wenigen antiken Stellen, an denen sie genannt werden, sind zusammengestellt von Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Völker- und Personennamen 222. Die vom Ende des 2. nachchristl. Jhdts. an in Südosteuropa wohnenden Goten werden von Trebellius Pollio Script. hist. Aug. XXV 6 geschieden in Ostgoten oder *Greutungi* und Westgoten oder *Tervingi*. Schon Zeuß Die Deutschen 407 hat diese Namen auf die neuen Sitze der beiden Gotenstämme zurückgeführt. auf got. *griut* = ‚Grieß, Sand' für die *Greutungi* in den sandigen Steppen Südrußlands bis an den Don, auf got. *triu* = ‚Baum' für die T. in den westlichen Waldgegenden zwischen Donau und Dnjestr. An derselben Stelle hat Zeuß Anm. 1 schon die merkwürdige Verschreibung *Virtingui* aus *Tervingi* richtiggestellt. Diese Ableitung der Namen ist mit seltener Übereinstimmung von den meisten Gelehrteu angenommen worden, von Wietersheim-Dahn Gesch. d. Völkerwandg. I 250. Müllenhoff D. A. III 228. Much Deutsche Stammesk.² 123 (derselbe gibt Hoops' Reallex. IV 514 auch noch andere Ableitungsmöglichkeiten an). L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme I 57. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Teilung der Goten in zwei bzw. drei Stämme schon in Skandinavien, an der Weichsel oder erst an der Küste des Schwarzen Meeres erfolgt ist. Nur wenn sich der Name Greutungen schon in Skandinavien nachweisen läßt, wie es Müllenhoff Iord. Get. ed. Mommsen 163 a unter Otingis und D. Altert. IV 539 durch Textveränderung einer sehr verderbten Stelle bei Iord. Get. 22 versucht hat, wäre die Ableitung aus der Beschaffenheit ihrer neuen Sitze hinfällig, Schönfeld Suppl.-Bd. III S. 814. Ihm o. Bd. VII S. 1873. Doch erscheint Müllenhoffs Textänderung zu wenig beweiskräftig. Jedenfalls war T. um die Mitte des 3. Jhdts. der Name der Westgoten, wie ihn hauptsächlich Ammianus Marcellinus für die Gotenkämpfe mit den Römern verwendet. Später ist der Name Westgoten dafür wieder gebräuchlich geworden. Ihre Geschichte ist behandelt von L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme I 49 und Schönfeld Suppl.-Bd. III S. 797. [Alfred Franke.]

Teruncianus, Teruncius s. Terruncius.

Terymbas (*Τηρύμβας*), der Name eines der Söhne des Phineus (Schol. Soph. Ant. 971. 981). Bei Sophokles sind die Phinoiden namenlos, die Mythographen, aus denen das Scholion schöpft, legten ihnen aber verschiedene Namen bei, unter andern Aspendos und Terymbas; Robert Gr. Heldens. 816, 4. 817, 4. [J. Tambornino.]

Τῆσα (Ptolem. VI 8, 8. *Τησά* Marcian. I 28), Küstenort Karmaniens zwischen den Flüssen Samydakes und Hydriakos; jetzt Tiz, zur Chalifenzeit der Haupthafen Makrāns. [Albert Herrmann.]

Tesana, nur von Paul. Diac. hist. Langob. III 31 genannt unter den bei dem großen Einfall der Franken in Raetien im J. 590 n. Chr. zerstörten Kastellen, vermutlich (Pichler Austr. Rom. 196. Cartellieri Philol. Suppl. XVIII 64) mit dem in der Val Sugana gelegenen Kastell Tesino identisch, an dem die Via Claudia Augusta vorüberführte (Cartellieri a. O.). Zahlreiche Münzfunde (aus Massilia, der römischen Republik und Kaiserzeit; vgl. Orsi La topographia dell' Trentino al epoca Romana 55) sprechen für ein hohes Alter des Platzes, der jedenfalls beim Bau der Via Claudia Augusta zu einem militärischen Stützpunkt ausgestaltet wurde (Cartellieri a. O.). [Max Fluss.]

Tescum gehört, wie Varr. l. l. VII 8 und Fest. p. 356 einwandfrei zeigen, zu den Termini der Augurn. Damit steht im Widerspruch, was wir sonst erfahren (Varr. l. l. VII 10) . . . *tesca aiunt sancta esse qui glossas scripserunt* (worauf sich die Übersetzung O. Müllers ‚Geweihtes Land' gründet [Die Etrusker II² 138]; daraus macht Nissen ohne ausreichende Begründung ‚Grenzland' [Das Templum 21f.]); das ist schon deshalb unbrauchbar, weil Varro in demselben Zusammenhang eine gegenteilige Ansicht äußert . . . *loca quaedam agrestia quod alicuius dei sunt dicuntur tesca.* Aber diese Definition ist wohl aus dem Acciusvers (554 R.) erschlossen, den Varro gleich darauf zitiert . . . *quis tu es mortalis qui in deserta et tesca te apportes loca.* Accius scheint wiederum auf einen Enniusvers zurückzugehen (342), den Fest. p. 356 neben dem Acciusvers zitiert: *loca aspera, saxa tesca tuor.* Von diesen beiden Versen ist die Erklärung Ciceros (Paul. p. 357 *Cicero aspera ait esse et difficilia*) und die Verwendung bei Horaz (epist. I 14, 19 . . . *quae deserta et inhospita tesqua credis*) abhängig. Was der Horazscholiast Ps.-Acro bringt (*loca deserta et difficilia lingua Sabinorum sic dicuntur, inde deserta et completa sentibus sic nominaruni*), ist bis auf die Angabe *lingua Sabinorum* auch nichts Neues; dieser Zusatz aber, auf Grund dessen *t.* in allen modernen Handbüchern als Dialektwort gebucht ist (vgl. z. B. Ernout Les éléments dialectaux du vocabulaire latin 236f.), scheint nur aus dem Zusammenhang bei Horaz erschlossen zu sein, nämlich aus der sabinischen Nationalität des Gutsverwalters, an den die Epistel gerichtet ist. Auch die moderne Etymologie durch ai. *tucchaḥ* ‚leer, öde, nichtig' (Walde, Muller Izn, Sommer Lat. Laut- u. Formenl.² 221) ist deshalb abzulehnen, weil sie nur auf dieses Material gegründet ist. — Mit Sicherheit ist also nur zu sagen, daß *t.*, wie die Auguralformel bei Varro (l. l. VII 8) zeigt, ein Synonym zu *templum* (s. d.) ist, oder,

wie Festus es ausdrückt, (p. 356) *tesca sunt loca augurio designata.* — Vgl. Röm. Mitt. XLVII 105ff. [St. Weinstock.]

Τεσκάφη (Ptolem. V 17, 6), minder gut bezeugte Lesart für *Σκάφη*, s. o. Bd. III A S. 443, wo aber irrtümlich angegeben ist, daß der Ort unterhalb von Apameia am Tigris gelegen habe. Nach Ptolemaios lag der Ort vielmehr stromabwärts von Seleukeia und oberhalb von Apameia. Zu letzterem vgl. jetzt auch den Art. Mesene. [F. H. Weissbach.]

Tesne, spätägyptische Namensform des heutigen Esne, s. Art. Latopolis. [Herm. Kees.]

Τεσσάμ (Euseb. onom. 164, 16; Hieron: Tesan. Die Namensform ist verderbt aus *Εσαν* [hebr. 'āš'ān] Jos. 15, 52). Ort im Gebirge Juda, etwa südwestlich von Hebron. Lage unbekannt. [G. Hölscher.]

Tessara s. Tessata.

Tessarakonta s. *Δικασταὶ κατὰ δήμους.*

Tessarakoste Chia. Bei Thuk. VIII 101 empfängt die Besatzung der peloponnesischen Flotte im J. 411 v. Chr. *τρεῖς τεσσαρακοστὰς Χίας* je Mann; gemeint sind — vgl. Gardner History of greek coinage 1918, 251 — Vierzigstel der äginäischen Mine, je 15,59 g, die in der Prägung von Chios im letzten Drittel des 5. Jhdts. v. Chr. als Tetradrachmen von 15,40—15,05 g vorkommen, vgl. Maurogordato Num. Chronicle 1915, 379ff.; s. o. Bd. V S. 1624. [K. Regling]

Tessata. Nur von Plin. n. h. VI 179 genannte Siedlung Oberägyptens, auf dem rechten Nilufer gelegen (var. *Tessara, Tessatta*). Plinius lag als Quelle die Darstellung Iubas zugrunde. Eine Identifizierung ist nicht möglich. Sicher ist nur, daß diese Siedlung schon aithiopischem Gebiet angehörte, also südlich des ägyptischen Dodekaschoinos lag und wohl noch unterhalb Napatas. Auch Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 183; Tabl. Sect. VI) hat T. nicht identifiziert. Vgl. den Art. Mogore. [Hans Treidler.]

Tessera (von *Τέσσαρες*, dazu o. Bd. XIII S. 1925), ein viereckiges oder kubisches Etwas, z. B. der Stein eines Mosaiks, der Würfel zum Spielen, auch eine (viereckige) Tafel, auf der etwas vermerkt ist, wie die militärische Losung, ein militärischer Befehl, oder auch der Name und Vatersname auf den Erkennungsmarken der Soldaten (Justin. III 5, 10; aus römischer Zeit sind solche erhalten: Cagnat 334). Als *T. hospitalis* bezeichnete man das Wahrzeichen, das Gastfreunde austauschten, also die Urkunde (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 341. Hübner Herm. V 372, wo auf der Urkunde selbst *t. hosp.* steht, sonst kommt auch hier *sumbolus* oder *sumbolum* synouym damit vor), oft aber auch irgendwelche kleinen Gegenstände, z. B. auch Münzen, die man zerbrach, um an dem Aneinanderpassen der Stücke sich oder den Überbringer später zu erkennen (Babelon I 715ff.). — T. im heutigen numismatischen Sinne ist eine münzähnliche, geprägte, gegossene oder gravierte Marke aus Terrakotta, Bein oder Metall (Blei, Bronze), bei den Griechen Symbolon genannt (s. o. Bd. IV A S. 1092; vgl. zur Verwendung der griechischen T. auch die Inschrift aus Iasos bei Haussoulier Bull. hell. 1884, 218ff., hier *πεσσός* genannt, als Präsenzkontrollmarke, und zu der T. als Verteilungsmarke s. Rostowzew Num. Chron. 1900, 96—107). Bei den Römern dienten sie wie unsere noch heute metallenen Biermarken und Notmünzen (wie die engl. token des 15.—19. Jhdts., deutsche usw. Notmünzen von 1914—1923) oder wie unsere (heute meist papiernen) Eintritts-, Empfangs-, Erkennungs-, Kontroll-, Quittungs- usw. Marken: man empfing dafür Eintritt in Bäder, Bordelle (*lasciva nomismata*), Martial. VIII 78, 9; vgl. Art. Spintria o. Bd. III A S. 1814), Amphitheater und Circus (Martial. VIII 78, 10) oder seinen Anteil an Getreide oder Geld, sei es bei außerordentlichen Anlässen, sei es bei den regelmäßigen Liberalitates (s d.) und Congiaria (s. d.). Dabei scheint der Ausdruck *t. nummaria* (Suet. Aug. 41) sich auf die Kontrollmarken bei den Geldverteilungen zu beziehen, während *t. frumentaria* ein doppeltes war: einmal die hölzerne Urkunde über die Eintragung in die Liste der Empfangsberechtigten, *incisi*; diese *t.*, eine vierkantige Tafel mit Henkel am Ende, trägt die Figur der Annona auf gewissen Sesterzen des Antoninus Pius in der erhobenen Rechten (Lederer Berliner Münzblätter 1924 nr. 263): genau diese Form hat eine *t.* mit der Aufschrift *tessera pagi Minervi* usw., Cagnat 340 Abb.; sodann wie bei Iuven. VII 174 die Kontrollmarke selbst, vgl. Rostowzew 1905, 12—19, der in den Res gestae divi Aug. die griechische Stelle IX 21ff. *σειτικὰς καὶ ἀργυρικὰς συντάξεις . . . ἔδωκα* im lateinischen Text III 40ff. mit *fru[mentarias et n]umma[ria]s t[esseras dedi]* wiedergibt. — Daß die T. auch von runder Gestalt sein konnte, zeigt der von Cass. Dio LXVI 25, 5 und LXVII 4, 4 für *t.* verwendete Ausdruck *σφαιρία*, und daher heißen solche *t.* bei Martial. VIII 78, 9 und XII 62, 11 auch geradezu *nomismata.* Solche *t.* werden bei festlichen Gelegenheiten vom Kaiser und anderen hochgestellten Leuten unters Volk ausgeworfen und heißen daher *missilia* (Suet. Aug. 98; Calig. 18; Nero 11; Dom. 4), vgl. die Auswurfmünzen des 16.—18. Jhdts. n. Chr. Den ganzen Vorgang bei solchen unregelmäßigen Anlässen erläutern Stellen wie Dio LXVI 25, 5: *σφαιρία γὰρ ξύλινα μικρὰ ἄνωθεν ἐς τὸ θέατρον ἐρρίπτει, σύμβολον ἔχοντα τὸ μὲν ἐδωδίμου τινὸς τὸ δὲ ἐσθῆτος τὸ δὲ ἀργυρίου σκεύους, ἄλλο χρυσοῦ, ἵππων, ὑποζυγίων, βοσκημάτων, ἀνδραπόδων, ἃ ἁρπάσαντάς τινας ἔδει πρὸς τοὺς δοτῆρας αὐτῶν ἀπενεγκεῖν καὶ λαβεῖν τὸ ἐπιγεγραμμένον* (vgl. auch Cass. Dio LXI 18, 1—2). Wer also als *Incisus* seine Empfangsmarken regelmäßig erhielt, oder wer so glücklich war, bei außerordentlichem Anlaß eine von den ausgeworfenen zu erhaschen, zeigte sie an der Austeilungsstelle vor und empfing dort gegen Hergabe der T. sein Quantum Ware. Diese offiziellen T. hat zuletzt Rostowzew Röm. Bleitesserae, 3. Beih. zur Klio, 1905, 10ff. (vgl. sein russisches Werk gleichen Titels, St. Petersb. 1903, vorher schon sein Werk mit Prou Cat. des plombs de l'antiq de la bibl. nat. 1900, und endlich sein Corpus dieser Blei-T. *Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge* ebd. 1903) behandelt: es sind münzähnliche, meist runde Stücke aus Bronze geprägt, mit Kaiserbildern von Augustus (und den Seinen) bis

Nero, oder aus Blei gegossen (aus zweiteiligen, in Stein, *palombino*, geschnittenen Gußformen, s. deren einige in Rostowzews Sylloge Taf. XII), von Augustus fortlaufend bis zu den Flaviern und gelegentlich noch späteren Kaisern, ohne daß zwischen den beiden, nach dem Metall verschiedenen Reihen ein gruudsätzlicher Unterschied bestünde; nur bezögen sich nach Rostowzew die bronzenen, vielfach mit Ziffern von I—XV auf der Rückseite, wohl den Abteilungen des nach *vici* rezensierten Volkes, auf die regelmäßigen Verteilungen, die bleiernen anfangs nur auf die außerordentlichen Verteilungen; deren Bilder sind zuweilen etwas mannigfaltiger und redseliger, als die der bronzenen, so z. B. hat eine den Kopf der Antonia und auf der Rückseite die Aufschrift *ex liberalitate Ti. Claudi Cae. Aug.* Nach Nero verschwindet der Kaiserkopf von der Mehrzahl der T. und wir können ihre Beziehung auf die Verteilungen nur aus ihren anderweitigen Bildern ermitteln; so werden die mit Siegesdarstellungen für Verteilungen bei Triumphen, die mit militärischen Bildern für die an die Praetorianer, die mit Typen aus dem Kreise der Annona (Modius u. ä.), auch die mit Erwähnung der *porticus Minucia*, wo seit Claudius die Verteilung vor sich ging, für die bürgerlichen Kornverteilungen verwendet worden sein. — Eintrittsmarken zu Theatern und Schaustellungen, hier am interessantesten die mit Namen und Titel der *curatores ludorum* (eine neue derart mit *Iulia Augusta*, Rs. *A. Vitellius cur.*, s. Ztschr. f. Num. XXXIII 182) sind gleichfalls aus Bild oder Aufschrift nachweisbar; viele andere beziehen sich durch ihre Inschrift auf die Vereine der *iuvenes* und andere Kollegien [z. B. *col. cor(iariorum)*], die große Masse ist endlich rein privatwirtschaftlich: Eintrittsmarken in Bäder (mit *balineum*), Zahlmarken für Bootsfahrten [mit *cyd(ari) aes*], für Gasthäuser [mit den Gasthausnamen *ad Mar-te(m), ad nuce(m)*] sind dabei, endlich die Hauptkategorie wird private Ersatzmünze sein: da der Staat nicht genügend für Kleingeld sorgt, tritt wie in anderen Perioden der Geschichte die Privatwirtschaft dafür ein; entweder gibt der für zahlreiche Klienten, Dienstboten, Arbeiter sorgende Haus- oder Fabrikherr Bleimarken — die *plumbei* bei Martial. X 74, 4, wo auch I 99, 15 von einer *plumbea selibra* die Rede ist —, z. B. die unendlich viel vorkommenden mit den Anfangsbuchstaben seiner *tria nomina*, zu festem Werte heraus, die seine Leute beim Kaufmann ausgeben; der tauscht es dann, wenn sich eine größere Menge bei ihm angesammelt hat, bei dem Herrn gegen kurante Münze ein; oder der Kaufmann (Gastwirt) wechselt dem kleinen Mann gegen kurante Münze solche Marken ein, die dieser dann allmählich bei ihm ausgibt (Rostowzew 1905, 112). So erklären sich gelegentlich auftretende einzelne (verkehrt) Zahlen und Münznamen (*εἷς* — I, ✕ = (*Warius* usw.), und das einmal vorkommende *den* ⋈ = 1000 Sesterzen bedeutet offenbar die gesamte, durch diese T.-Ausgabe dargestellte Summe. Auch das schatzweise Auftreten solcher Blei-T. (Dressel Ztschr. f. Num. XXXIII 178ff.) erweist ihre Geldqualität. — Die Zeit aller dieser T. aus Bronze uud Blei ist das 1. und 2., nur gelegentlich auch das 3. Jhdt. — Eine besondere Reihe der Bleistücke bilden die sog. Handelsbleie, Verschlußplomben für Warenpackungen, wie wir sie noch heute haben; Beispiele bei Rostowzew-Prou 7ff., 160ff. Babelon 709ff. — Unter den Bronzemarken, die Belfort Annuaire de num. XIII und XVI gesammelt hat, vgl. auch Mowat Rev. num. 1913, 46ff., befinden sich auch solche, die durch ihre Inschriften einen Bezug aufs Brettspiel verraten, also wohl Spielsteine oder Spielmarken sind, z. B. *mora* oder *qui ludit arram dei quod satis sit*, s. Lamer o. Bd. XIII S. 2001f. bzw. 2019. — Eine andere Klasse der Bronzemarken hat auf der Rs. zu einer römischen Ziffer (bis 16 gehend) ein *A* zugefügt; das hat man bald als *as(ses)* erklärt und die Stücke demgemäß als Ersatzgeld betrachtet (so Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 1909, 167), teils als = *adversarius* und die Stücke dann als Spielmarken erklärt (so Mowat 49). — Nur durch ihre Vs.-Darstellungen kraß erotischer Art von den übrigen Bronze-T. unterschieden sind die sog. *Spintriae*, s. o. Bd. III A S. 1814. — Unter den griechischen Bronze-T. befinden sich solche mit dem Stadtnamen von Ephesos und sinnloser Schrift auf der Rs., die Head Num. chron. 1908, 281ff. für ein Zaubermittel der Bienenzüchter erklärt hat. — Unter den römischen ist endlich noch die T. mit der Darstellung des Prägeaktes, Mowat Num. Ztschr. XLII 108, besonders erwähnenswert; endlich gehören vielleicht zu den Bronze-T. auch die Marken der *Metalla*, s. o. Bd. XV S. 1322. — Über die T. aus Bein s. Art. Symbolon o. Bd. IV A S. 1092 am Schluß. Sie gelten meist als Spielsteine, *t. lusoriae*, vgl. außer der unter Symbolon gegenannten Literatur noch Rostowzew Rev. arch. 1905, 110ff. und ausführlich Lamer o. Bd. XIII S. 2013f. unter Lusoria tabula, über die auf das Fingerrechnen bezüglichen ebd. S. 2015; eine Bein-T. mit *prandium*, also eine Eßmarke, ist kürzlich von Küthmann Ztschr. f. Num. XXXVIII 73 mitgeteilt worden. Über die beinernen, früher sog. *t. gladiatoriae* s. jetzt Art. Spectator o. Bd. III A S. 1568. — Unter Bau-T. versteht man die früher irrig *Exagia* genannten, viereckigen, kleinen Bronzeplättchen des 5. Jhdts. n. Chr. mit in Silber eingelegten Kaiserinschriften nach der Formel *salvis dominis nostris* u. ä., s. Art. Solidus o. Bd. III A S. 925, ebd. über die gläsernen Rundschreiben des 5.—7. Jhdts. n. Chr., die man wohl zuweilen als Glas-T. bezeichnet. — Durch Abschleifen der Rs. und Eingravieren von Zahlen hat mau auch Münzen in T. verwandelt; im Berliner Münzkabinett sind z. B. solche in Bronze von Korinth (als Kolonie), Alabanda und Constantius II., mehr bei Babelon 707. — Auf T. kommen wie auf Münzen auch Gegenstempel vor, die wohl auf eine zweite Verwendung hinweisen, Mowat Riv. ital. di num. 1898, 21ff. — Babelon Traité des monn. grecq. et rom. I 1901, 696—720. Cagnat Cours d'épigraphie latine[3] 1898, 334—342. [K. Regling.]

Tesserarius ist im römischen Heere bis ins 3. vorchristl. Jhdt. der Unteroffizier, der die vom Führer ausgegebene Parole, den Parolebefehl, *tessera*, der Mannschaft übermittelt. *Tesserarii, qui*

tesseram per contubernia militum nuntiant; tessera autem dicitur praeceptum ducis, quo vel ad aliquod opus vel ad bellum movetur exercitus sagt Veg. epit. rei mil. II 7. Derselbe erwähnt bei der Zuständigkeit des *praefectus legionis* II 9: *Vigiliarum sive profectionis tessera ab eodem petebatur.* Einen *t. speculatorum* nennt Tac. hist. I 25. Häufiger als bei den Schriftstellern findet sich die Bezeichnung *t.* auf Inschriften, z. B. CIL VIII 18070, vgl. v. Domaszewski Die Religion des röm Heeres, Westd. Ztschr. XIV 85, CIL II 2610. Letztere Stelle gibt die aufsteigende Reihenfolge der Unteroffiziersgrade, *tesserarius, optio, signifer*; vgl. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb., Heft 117. Grosse Röm. Militärgesch. 223. Der *t.* zählte zur Gruppe der eigentlichen, der taktischen, Unteroffiziere, die unter dem Namen der *principales* zusammengefaßt wurden. So konnte der *t.* gelegentlich eine Abteilung führen oder in den Stab, zur Heeresverwaltung oder zur Zivilverwaltung abkommandiert werden.

Der *t.* hat seinen Namen nach der *tessera*, der Tafel, auf welcher der Befehl geschrieben war; *tessera* heißt dann in übertragener Bedeutung geradezu Parolebefehl. Plin. n. h. VII 56, 202 behauptet in seinem Heuretaikataloge: *ordinem exercitus, signi dationem, tesseras, vigilias, Palamedes invenit bello Troiano.* Vgl. Caesar bell Hisp. 36, 5 *vigilia tertia tessera data extra vallum omnes sunt concisi.* Verg. Aen. VII 637 und Servius hierzu. Liv. VII 35. IX 32, 4 *tesseram dari iubet.* XXVII 46. Ammian. Marc. XXI 5, 13. XXIII 2, 2. Bei Liv. VII 36 enthält die *tessera* nicht eine Aufforderung, sondern eine Mitteilung an das Heer: *tessera data incolumes reverti.*

[Friedrich Lammert.]

Tessuinum, so geben die besten Hss. bei Plin. n. h. III 110 statt Tessinus, welche Form freilich in dem heutigen Namen dieses Flusses in Picenum an der italischen Ostküste fortlebt, da diese ‚Tesino' oder ‚Tessino' lautet. Plinius gibt a. O. die Reihenfolge und Namen der von Süden nach Norden geordneten Flußliste recht gut, während die Tab. Peut., die die Flüsse recht ungenau wiederzugeben pflegt, auch hier ausläßt und umstellt. Über den Fund eines alten Tempels in der weiteren Umgebung des Flusses vgl. Mommsen CIL IX nr. 5294. [Hans Philipp.]

Testaceus mons (Testaccio) ist die nichtantike Bezeichnung eines 50 m hohen, etwa 1 km Umfang aufweisenden künstlichen Hügels in der XIII. Region südlich vom Aventin, zwischen dem Tiber und der aurelianischen Mauer. Die Nähe der Horrea Galbiana, Aniciana, Lolliana erklärt seinen Ursprung. Hier wurden die zerschlagenen Transportdolia für Öl, Weizeu, Wein usw. auf die Halde geworfen. Die datierbaren Inschriften umfassen die Zeit vom letzten Jahrhundert der Republik bis auf 251 n. Chr. Das Grab, das unter dem Hügel festgestellt wurde, hat mit ihm nichts zu tun; es ist allmählich unter die Scherben geraten. Die mittelalterliche Mär von Tributlieferungen unterworfener Länder hat ihren Ursprung in den das Herkunftsland der Waren öfters aufweisenden Gefäßaufschriften (Baetica, Africa u. a.). Die grundlegende Untersuchung des T. hat H. Dressel durchgeführt: Ricerche sul monte Testaccio Ann. inst. L (1878) 118–192. Er hat die Gefäßinschriften CIL XV 491. 560 zusammengestellt. Spätere Funde in Not. scav. passim (s. Indices) und Bull. com. 1911, 246. 1915, 41. 279. 291.

Literatur: De Rossi Ann. inst. 1885, 232; Bull. com. 1886, 354. Dressel Bull. com. 1892, 48. O. Richter Topogr. d. Stadt Rom 199. Jordan Hülsen Topogr. I³ 177. Platner-Ashby Dictionnary 512f. D'Orano Il Testaccio, il monte ed il quartiere dalle origini al 1910, Pescara 1910 (unzugänglich). [J. Weiss.]

Testament, Altes s. Septuaginta.

Testament, Altes und Neues.

A. Prolegomena. (Geschichte des Begriffs *διαθήκη*, seine Übertragung aufs Literarische, Bezeichnung der Bibel als *παλαιά* und *καινὴ διαθήκη*, der Inhalt und Umfang dieser *διαθήκαι*.)

Unter Altem und Neuem Testament versteht man heute zwei Sammlungen heiliger Schriften, welche seit dem 4. nachchr. Jhdt. etwa der katholischen Kirche (ebenso allen später entstandenen Konfessionen) als kanonisch gelten. Wie sich noch zeigen wird, ist diese Bezeichnung als T. nur eine von vielen, welche sich durchgesetzt hat. Sie steht im Wettbewerb mit den zusammenfassenden Ausdrücken ‚die Heilige Schrift' (A. und N. T.s) und ‚die Bibel', letzteres Wort aus *biblia (sacra)*, das trotz des griechischen *τὰ βιβλία* im Spätmittelalter singularisch gefaßt wurde, herzuleiten, also nur ein Lehnwort für ‚die Schrift' (bzw. die Schriften). Erwachsen sind diese Ausdrücke nicht in der profanen Literaturgeschichte — etwa um einer komplizierten Schriftensammlung einen abgekürzten und doch allgemein verständlichen Titel zu geben —, sondern aus der Kirche, die damit diesen Schriften als heiligen Autorität und Verbindlichkeit für alle Gläubigen zuspricht, sie zugleich abgrenzend von allem, was es sonst in der Welt an ‚Literatur' gibt. Der auch hin und wieder gebrauchte Ausdruck ‚das Buch der Bücher' kennzeichnet diese Bewertung treffend. Seinem Inhalt nach ist dieses Schriftenkorpus ‚Offenbarung' Gottes an die Menschen, es enthält — im Gegensatz zur profanen Geschichte — Heilsgeschichte, d h. die Geschichte Gottes mit dem Menschengeschlecht, beginnend mit der Schöpfung der Welt und endigend mit der Wiederkunft des Menschensohnes und dem jüngsten Gericht, das der Seher der Offenbarung Johannis in grandiosen Bildern schaut. Obwohl eine klare Trennung zwischen A. und N. T. möglich ist, besteht doch seit alters ein fester Zusammenhang zwischen beiden Kanones. Zwar gilt die eigentümliche Tatsache, daß das sog. A. T. bis zum heutigen Tage von zwei Religionsgemeinschaften, dem Judentum und Christentum, als ‚heilige Schrift' in Anspruch genommen wird — mit welchem Recht von letzterem, darüber tobt seit Marcions Tagen und gerade heute wieder der Streit —, aber die christliche Kirche hat in der gegensätzlichen Bezeichnung A. und N. T. von alters her zum Ausdruck gebracht, daß jenes für sie nur eine Vorstufe darstellt, während es für das Judentum die allein verbindliche Gottesoffenbarung enthält, welche in Talmud und Midrasch ihre weitere Auslegung erfährt. So ergibt sich also eine eigentümliche

Gabelung. Das Judentum sieht vornehmlich im Gesetz, der Tora, den Gotteswillen offenbart und entwickelt in Talmud und Midrasch eine eigentümliche Auslegungskunst, die jene Gebote in einer Fülle von abgeleiteten Gesetzen ständig neu verbindlich macht, bis hin in die Speisevorschriften.

Die christliche Kirche sieht im A. T. eine heilsgeschichtliche Vorstufe und führt die Heilsgeschichte vornehmlich über die prophetische Linie; denn ‚nachdem Gott vorzeiten geredet hat durch die Propheten, hat er in der letzten Zeit geredet durch den Sohn (Hebr. 1, 1). Und dieser Sohn ist nicht bloß der von den Propheten des A. T. geweissagte Messias, sondern auch ‚des Gesetzes Ende' und ‚der ewige Hohepriester', so daß jedes Gesetz in ihm aufgehoben, jede Weissagung in ihm erfüllt ist (vgl. Röm. 10, 4. Gal. 3. 4. Hebr. 5, 5f. 6, 20, um die bekanntesten Formulierungen dieser Art zu nennen).

Während die Juden den Messias in allen möglichen historischen und mythischen Gestalten teils als erschienenen, teils als noch zu erwartenden sich vorgestellt haben, sieht das Christentum in der Person Jesu Christi die Erfüllung alttestamentlicher Weissagung und bezieht das A. T. als sinnvolle Vorstufe in seinen Schriftenkanon hinein. Daß damit eine völlig verschiedene Auslegung (Schriftbeweis!) für Juden und Christen Platz greifen muß, liegt auf der Hand. Schon das Johannesevangelium arbeitet diesen Gegensatz, der bis zum heutigen Tage geblieben ist, klar heraus: In der Person des Christus liegt er unüberbrückbar vor und damit letztlich in einer Grundauffassung des Gott-Mensch-Verhältnisses, welches den Juden nicht gestattet, daß ein Weibgeborener ‚sich Gott gleich mache' — die Frage *cur deus homo?* ist für sie nicht zu diskutieren, weil sie sie schon gar nicht stellen können —, während das Christentum in der Welt des Hellenismus Vorstellungen findet und sich assimiliert, welche dieses ‚Geheimnis' deuten und sogar als notwendig erscheinen lassen. Freilich geht das wiederum — man denke nur an den Römerbrief, allein c. 1—3 — nicht ohne Zertrümmerung von Werten, auf die das Judentum weder vorstellungs- noch gefühlsmäßig verzichten kann. Es sperrt sich im Verlauf der Entwicklung immer mehr von Heiden und Christen ab und erlebt in Talmud und Midrasch den Zustand zunehmender Erstarrung und Verknöcherung, während das Christentum von der Septuaginta über das hellenistische Judentum, hellenistische Mysterien und Philosophie hinaus seinen Weg zu den *ἔθνη* in die Welt findet. Jene eigentümliche Verbindung von Theologie und Jurisprudenz mußte abschließend wirken, weil das streng gefaßte Gesetz wohl die Aufnahme von Proselyten in den eigenen abgeschlossenen Kreis, aber nicht ein Eingehen in die Welt antiker Kultur gestattet. Das vom Gesetzmäßigen befreite Christentum kann die Tore seinerseits weit aufmachen, um *πάντα τὰ ἔθνη* aufzunehmen, andrerseits von Palästina aus unter alle Völker und Kulturen gehen mit der Kraft, sich alles Gute zu assimilieren, ohne sein Eigenstes aufzugeben. So gehen vom A. T. zwei Entwicklungslinien aus. Daß die jüdische im Vergleich zur christlichen einen ‚toten Ast am Baum der Religionsgeschichte' darstellt, darin wird man bei unbefangener und tieferer Betrachtung einem Kenner wie H. Greßmann wohl recht geben müssen.

Wenden wir uns nach dieser prinzipiellen Betrachtung dem Sprachgeschichtlichen zu, so gilt es zu bedenken, daß die Bezeichnung *testamentum* eine Übersetzung des griechischen *διαθήκη* ist. Wie wenig selbstverständlich diese Gleichsetzung ist, lehrt z. B. Tertullians abweichender Gebrauch von *testamentum* und *instrumentum.*

Ist aber *διαθήκη* — wie die Sprachgeschichte lehrt — wiederum Übersetzung des hebräischen *bᵉrit*, so erscheint es notwendig, diesen komplizierten sprachgeschichtlichen Vorgang, der uns in drei Sprachen und somit drei Denkweisen führt, insoweit zu deuten, als er für das Verständnis unseres Sprachgebrauchs von *διαθήκη* = *testamentum* als eines literaturgeschichtlichen notwendig ist. Es liegt hier eine übertragene Ausdrucksweise vor, die es zu erklären gilt, und es muß weiter die Frage beantwortet werden, welche Beweggründe dazu führten, ein umfangreiches Schriftenkorpus mit dem Sammeltitel *διαθήκη* zu belegen.

Bedeutet *διαθήκη* in einer allerdings vereinzelten Stelle bei Aristophanes (Av. 439ff.) eine zweiseitige Abmachung, so könnte man vermuten, daß in der älteren griechischen Zeit die Bedeutung ‚Vertrag' möglich war. Bei den attischen Gerichtsrednern des 4. Jhdts. begegnet es uns aber ständig als ‚letztwillige Verfügung', und in entsprechenden römischen Texten steht dafür *testamentum.* Seit etwa 250 v. Chr. ist — nach den bisherigen Untersuchungen der Papyri und Inschriften zu urteilen — diese spezielle Bedeutung die vorherrschende. Fragt man, wie denn aus dem Begriff des Vertrages die Bedeutung ‚letztwillige Verfügung' erwachsen kann, so muß man wissen, daß der Grieche unter Testament nicht ein einseitiges Rechtsgeschäft verstand, sondern einen Vertrag unter Lebenden, der sich auf Adoption oder auf Schenkung im Falle des Ablebens bezog, dabei aber immer den anderen Vertragspartner im Auge hatte, den also Bedachten jedenfalls als solchen auffaßte. Aus späteren Inschriften ist uns dann das reine Vermächtnistestament bekannt, das Band zum Adoptionstestament ist gelöst. Daß *διαθήκη* in der Bedeutung ‚Vermächtnistestament' als Lehnwort im Talmud vorkommt, sei als Beispiel für seine Verbreitung als juristischer Terminus nur erwähnt. — Eine andere Situation entsteht nun, wenn *διαθήκη* in Septuaginta als Übersetzung des hebräischen Wortes *bᵉrit* auftritt. Hier ist nämlich zu fragen, ob sich beide Begriffe decken oder der hebräische durch Übersetzung eine Sinnesänderung erleidet. Es ist weiter zu erwägen, ob die Übersetzer aus ihrer Zeitsprache heraus *διαθήκη* ohne weiteres als Testament verstehen (Josephus tut das, für Philo ist dieser Sinn so maßgeblich, daß er alle Stellen in LXX, wo *διαθήκη* steht, entsprechend auslegt) oder den alten Wortsinn ‚Vertrag' noch kennen und meinen; da sie ja auch sonst dazu neigen, für die Übersetzung nicht allzu abgegriffene und profane griechische Worte zu wählen, könnten sie ja hier archaistisch denken. Was ist aber nun *bᵉrit*? Wir haben hier eines der charakteristischen und

in allen Schichten des A. T. vorkommenden Wörter vor uns, das eine Entwicklung vom profanen zum religiösen Sprachgebrauch durchmacht. Es bezeichnet einen bestimmten Vertragsabschluß mit Verpflichtungen, sei es zwischen Israeliten oder zwischen Israel und seinen Nachbarvölkern. Immer ist es eine feierliche Abmachung zwischen zwei Personen oder Parteien, bei der vielfach die Verpflichtungen für die Zukunft (also das aus dem Vertrag erwachsende Verhältnis zwischen den Partnern) wichtiger ist als der formale Rechtsakt selbst. Dieser ‚dynamische' Sinn, der sich auch sonst im Hebräischen, z. B. bei *ämät* = *ἀλήθεια* sehr deutlich nachweisen läßt und letztlich aus dem geschichtlichen Denken des Israeliten entspringt, ist bedeutsam für die spätere religiöse Deutung dieses Begriffes, der dann das dauernde Verhältnis zwischen Jahwe und seinem Volke bezeichnet. Wichtig ist hier noch, daß das Moment der Gegenseitigkeit betont wird, ganz gleich, von welcher Seite die Anregung zum Vertrag ausgeht, einerlei ob das Moment des Rechts oder der Verpflichtung im Vordergund steht. Formal schließt Gott (Gen. 15) mit Abraham eine *berit* wie unter Menschen, inhaltlich liegt aber eine einseitige feierliche Zusage Gottes ohne eine Inpflichtnahme Abrahams vor. Der Bund am Sinai ist die Folge großartiger Erfahrungen, die Israel mit diesem Gott machte. Er erwies sich als Israels Gott und verpflichtete sich, es zu schützen, Israel gelobt ihm Gehorsam. Dennoch kann man diesen Bund nicht als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft auffassen; denn seine Wurzel ist doch Gottes frei erwählende Gnade, der dieses Volk aus Ägypten führte. Und dies Bewußtsein ist ja stets wach geblieben (man denke allein ans Passahfest). Schon die Gottesvorstellung verbietet es, an eine Gleichberechtigung der Partner zu denken. Eine *berit*, bei der Gott beteiligt ist, bedeutet eben etwas anderes als eine solche zwischen Menschen, so muß sich der Akzent verschieben in dem Augenblick, wo dieser Terminus aus der Sprache des Rechts in die der Religion übergeht. Jeremia (31, 31—33) macht diesen Abstand ganz deutlich. Die neue *berit*, welche er ankündigt, ist in Wahrheit eine einseitige ‚Verfügung' Gottes (also der Ausdruck paradox gebraucht), besser eine Gnadentat, da Gott durch Beseitigung der Sünde die Voraussetzung einer Gemeinschaft Israels mit ihm schafft. Mit dieser Verinnerlichung kommen wir schon an die Schwelle des N. T. Erwähnt sei noch, daß Israel bei Deuterojesaia (42, 6 = 49, 8) die Aufgabe erhält ‚als Licht der Völker' d. h. unter Beibehaltung seiner Vorzugsstellung die *berit* in die Welt hinaus zu tragen. Wieder sieht man, wie mit Vertiefung des Gottesgedankens (Jahwe Herr der ganzen Welt) auch der Sinn von *berit* eine tiefgreifende Erweiterung erfährt. Beim Redaktor P (Priesterkodex) erlangt dann *berit* die Bedeutung ‚Offenbarung', insofern sich Gottes Heilswille in drei großen Bundschließungen (mit Noa, Abraham und am Sinai) geschichtlich manifestiert hat, welche an keinerlei menschliche Voraussetzung oder Mitwirkung mehr gebunden sind. Diese ‚ewige *berit*' erstreckt sich in die graue Vergangenheit und zugleich in die fernste Zukunft, von der man einen Zustand des Friedens erhofft, welchen ‚Jahwe um seiner *berit*' willen herbeiführen wird. So weitet sich der Beritgedanke zu einer umfassenden Geschichtsbetrachtung. Israels Dasein in Vergangenheit und Zukunft ist aufgebaut auf *berit* Jahwes, das ist eine heilsgeschichtliche Ordnung Gottes, die ‚als das, was Gott gibt, zur Verheißung, als das, was er fordert, zum Gesetz' wird (vgl. Lohmeyer *Διαθήκη* 1913, 77). So kommt auch im Beritgedanken das Bewußtsein zum Ausdruck, vor allen Völkern bevorzugt zu sein, und es ist sicher nicht zuviel gesagt, wenn Lohmeyer meint ‚die Berit rückt in das Zentrum der Religion' (ebd. 75). Wir werden uns also nicht wundern, bei Daniel und beim Siraciden *berit* als Bezeichnung für die israelitische Gemeinde oder israelitische Religion zu finden.

Gehen wir nun zum Übersetzungsproblem mit der Frage über, ob die LXX *διαθήκη* (der alten Bedeutung von *berit* entsprechend) als ‚Bund' verstanden wissen wollten, so läge da von vornherein insofern eine Schwierigkeit vor, als sie dann einen zu ihrer Zeit nicht mehr üblichen Wortsinn angenommen haben müßten. Lohmeyer zeigt jedoch, daß das nicht der Fall ist; denn schon im 3. vorchr. Jhdt. gewinnt *διαθήκη* als Literaturbegriff den Sinn von ‚geistlichem Vermächtnis' und Vorschrift religiösen Inhalts. Die genaue Untersuchung aller formalen Ausdrücke und Wortverbindungen ergibt, daß *διαθήκη* — anders konnte es der damalige Grieche nicht verstehen — auf eine göttliche Ordnung, Stiftung oder Verfügung hinweist. Indem die Übersetzer diese Bedeutungsmöglichkeit aber betonen — eine *berit* nur unter Menschen kann es für die Juden des 3. Jhdts. nicht mehr geben, dazu ist dies Wort seit Jeremia und Jesaia und P zu religiös bestimmt — setzen sie die Linie der Entwicklung von *berit* im griechischen *διαθήκη* fort, und das konnten sie; denn ‚zwischen hebräischem Grund- und griechischem Deckwort bestand kein religiöser Gegensatz' (Lohmeyer 96), überhaupt war *διαθήκη* in der griechischen Kultsprache nicht üblich und damit für die Übersetzer nicht belastet. Alles, was Israel an tiefen Gedanken seiner Heilsgeschichte unter *berit* verstand, konnte somit unter *διαθήκη* den Griechen wohl nahegebracht werden. (Wichtige Stellen für die Begründung der eben skizzierten Entwicklung s. bei Ernst Lohmeyer a. O.)

Auf die Frage, wie denn *διαθήκη* ein Literaturbegriff werden konnte, wird sich eine genaue Antwort kaum geben lassen; denn die Motive können wir nicht aufweisen, wohl aber die Tatsache. Ein Ansatz zur Literarisierung dieses Begriffes ist schon im Griechischen gegeben. Der Kyniker Menippos (ca. 280 v. Chr.) hinterließ eine Schrift *διαθῆκαι*, nach Philostrat hat Apollonius von Tyana vor seinem Tode eine solche mit gleichem Titel verfaßt. Es handelt sich hier um ‚geistige Vermächtnisse', wie denn dieser Sprachgebrauch von Testament bis heutigen Tages ja auch bei uns üblich ist. Es wird nicht verwundern, daß mit der Ausbreitung des Judentums in der hellenistischen Welt diese literarische Manier auch dort ihren Einzug hält. Seit dem 2. Jhdt. v. Chr. gibt es eine besondere Literaturgattung, die sich dadurch Ansehen und Verbreitung zu verschaffen sucht, daß sie propagandistische Lehren einem Weisen der Vorzeit in den Mund legt,

wobei das *divinare morientes* besonderen Eindruck machen soll. Ist ein solches ‚Testament' bei Menippos und Apollonios echte Lebensäußerung, so haben wir es hier mit einer literarischen Fiktion zu tun, welche in gewissen Apokalypsen (die man auch Männern der Vorzeit in den Mund legt) ihre Parallele hat, und für die israelitisch-jüdische Schriftstellerei weisen hier starke Verbindungsfäden nach Ägypten, was hier nicht weiter zu behandeln ist. Jedenfalls ist zwischen Testament und ‚Testament' trotz gemeinsamen literarischen Titels ein großer Unterschied. Iustin erwähnt eine dem Orpheus zugeschriebene Schrift *διαθῆκαι*, worin dieser seinem Sohn Musaios gegenüber sich zu dem einen, wahren Gott bekennt. Offensichtlich muß hier ein Großer der hellenischen Vorzeit das leisten, was man sonst israelitische Patriarchen tun läßt (Abraham, Isaak, Jakob, Mose, Hiob, sogar Adam). Diese jüdischen ‚Testamente' beschreiben den Tod des Helden, lassen ihn noch ‚letzte Worte' — meist seherischen Inhalts — an seine Nachkommen sprechen, sie sind untermischt mit erzählenden Partien, enthalten unter Umständen eine Tugendlehre, die sich als Fazit dieses nun abgeschlossenen Lebens ergibt. Wie disparat die hier verarbeiteten Stoffe sein können, lehrt z. B. das Testamentum domini nostri (s. d.), welches Zukunftsweissagungen mit einer Fülle von kirchenrechtlichen Vorschriften verbindet. Aus der Reihe neutestamentlicher Schriften ist der sog. 2. Petrusbrief hierher zu rechnen, den Petrus (1, 14) kurz vor seinem Tode an seine Jünger richtet.

Ist somit eine gewisse Brücke geschlagen vom religiösen zum literarischen Terminus — einen ähnlichen Vorgang kann man bei *εὐαγγέλιον* noch genauer verfolgen —, so muß man doch sagen, daß die Inhaltlichkeit von *διαθήκη* = *berit* hier völlig außer Betracht steht. *Διαθήκη* ist hier eine aus dem ‚Vermächtnis'gedanken erwachsene Bezeichnung, die freilich wiederum auf Schriften religiösen Inhaltes bezogen wird, und so gleitet auch hier der profane Sprachgebrauch in den religiösen hinein, mit Notwendigkeit, ist doch alles, was die jüdische ‚Literatur' zu bieten hat, religiös bestimmt. Selbst ein ‚Philosoph' wie Philon kann doch ohne die heiligen Schriften seines Volkes nicht denken und argumentieren, im Gegenteil, er sucht ihre Überlegenheit mit Hilfe allegorischer Beweisführung, die sowohl den Sinn der heiligen Schriften wie den der griechischen Philosophen umdeutet, darzutun. Wo in der griechischen Geschichte der Dichter oder Philosoph steht, hat in der israelitisch-jüdischen der Prophet oder Apokalyptiker seinen Platz. Es ist von da aus klar, daß *διαθήκη* als Vermächtnis eines griechischen Philosophen anderen Inhalt hat als die *διαθήκη* eines jüdischen, an die heiligen Schriften seiner Väter gebundenen Autors. Jener will seine Weisheit, dieser die göttliche Offenbarung in einer dem Zeitgeschmack entsprechenden literarischen Gewandung weitergeben.

Daß der Gegensatz von ‚Altem' und ‚Neuem' Testament erst in der christlichen Kirche auftreten konnte, als man zwei Kanones einander gegenüber zu stellen hatte, ist von vornherein klar. Wie kam man aber dazu, eine Sammlung so disparater Schriften, welche Geschichtsbücher, Dichtungen, Prophetenschriften und Gesetze enthält, mit einem Generaltitel Testament zu nennen? Ist diese Bezeichnung als abgekürzter, übertragen gebrauchter Ausdruck etwa schon beim Judentum zu finden, das damit die seit dem Priesterkodex entwickelte Anschauung (*berit* = Religion) auf die diesen Inhalt konservierenden Schriften überträgt?

Hier ist nun festzustellen, daß das nicht der Fall ist. Unter den sieben verschiedenen Bezeichnungen, welche das Spätjudentum — zur Zeit als seine Sammlung heiliger Schriften abgeschlossen ist — gebraucht, findet sich weder *κανών* noch *διαθήκη*. Man redet von *miqra* = das Gelesene, die (heilige) Schrift; *hakkatub* = das Geschriebene; *kitebei haqqodäsch* = die heiligen Schriften, *tora* = Pentateuch oder allgemein heilige Schrift; *hasepher* das Buch (unser die Bibel) bzw. *sepharīm* = die heiligen Bücher.

Ein analoger Vorgang — um das gleich anzuschließen — findet sich beim N. T., wo es die verschiedensten Bezeichnungen gibt: *αἱ γραφαί* (mit Zusatz von *ἅγιαι, ἱεραί, θεῖαι, κυριακαί*) oder — im Verkehr mit Nichtchristen — ‚unsere' Schriften. Zur Abgrenzung von allen Schriften, die Christen sonst geschrieben hatten, verwies man auf die Verwendung in der Kirche: *τὰ γεγραμμένα ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ*, sagt der Gnostiker Valentin, im Gegensatz zu *τὰ γεγραμμένα ἐν ταῖς δημοσίαις βίβλοις* (vgl. Th. Zahn Gesch. d. Kanons II 2, 953ff.). In Afrika — wie Zahn Gesch. d. Kanons I 95 nachweist — ist für die ganze Bibel der Name *lex* verbreitet. Daraus folgt, daß man einen Gegensatz zwischen den beiden Kanones nicht empfunden hat. Das läßt sich auch bei griechisch schreibenden Vätern belegen: *τὰ ὑμέτερα γράμματα, μᾶλλον οὐχ ὑμέτερα, ἀλλ' ἡμέτερα* sagt Iustin zum Juden Tryphon (dial. 29, vgl. Apol. I 28, 1), und Tatian (or. ad Graecos 21, 2. 36, 2) stellt *οἱ καθ' ἡμᾶς προφῆται* in Gegensatz zu den heidnischen *οἰκεῖα ἀπομνημονεύματα*. Irenaeus wie Tertullian bezeugen fast auf jeder Seite ihrer Werke, daß die neutestamentlichen *πνευματοφόροι* mit den alttestamentlichen Propheten als vom Geist desselben Gottes Inspirierte eine Linie bilden, besonders bei Clemens Alexandrinus tritt diese Auffassung hervor. Man wußte ja, daß Jesus im ‚Gesetz' seiner Väter zu Hause war und fand bei Paulus das A. T. ständig als Autorität zitiert. Der Inspirationsgedanke wirkte verbindend. Der Gott der Patriarchen und Propheten ist auch der Vater Jesu Christi. So erklärt sich auch die Ablehnung Marcions von seiten der Kirche. Wir kommen auf die wichtige Frage der Inspiration noch bei der Darstellung der Kanonsbildung im engeren Sinne zurück. Es ist ganz klar, daß bei dieser Sachlage ein Gegensatz von A. T. und N. T. als unüberwindlich nicht empfunden werden konnte. Ehe diese beiden aber als Kanon — diese Bezeichnung taucht im 4. Jhdt. auf — anerkannt wurden, gab es doch schon die Unterscheidung zwischen *παλαιὰ* und *καινὴ διαθήκη*, die jene zur Vorstufe dieser macht. Auf die Bezeichnung gesehen; ist die Verwendung von *διαθήκη* bei den Kirchenvätern uneinheitlich. Irenaeus kennt sie gar nicht als Literaturbegriff, *διαθήκη* ist für ihn ein Akt der Heilsgeschichte. Origenes, obwohl er die Zugehörigkeit zum Schriftkorpus mit *ἐνδιάθηκος* bezeichnet, hält die Ver-

wendung von *διαθήκη* für so wenig angemessen, daß er *ἡ καλουμένη* (oder *λεγομένη*) *παλαιὰ διαθήκη* sagt nnd daneben die *ὀνομαζομένη καινὴ διαθήκη* stellt. Will er damit den uneigentlichen Gebrauch kennzeichnen? Jedenfalls sagt er damit doch, daß diese abgekürzte Bezeichnung schon üblich ist, die auch Clemens Alexandrinus, der deutlich von A. T. und N. T. redet, hat (strom. V 85 und IV 134), desgleichen Tertullian (de pudicitia 1 *ex utroque testamento*, ebenso adv. Praxeam 15, wo zwischen *scriptura vetus* und *novum testamentum* unterschieden wird). Zur Unterscheidung von *instrumentum* und *testamentum* bei Tertullian, die ihm aus seiner juristischen Vergangenheit naheliegt, sich aber nicht allgemein durchgesetzt hat, vgl. Zahn I 1, 106ff. Daß hier Paulus anregend gewirkt hat, der 2. Kor. 3, 14 in bezug auf die Tora von *ἡ παλαιὰ διαθήκη* redet — und es leidet wohl keinen Zweifel, daß diese Bezeichnung schon Ex. 24, 7 und Dt. 9, 9 vorgebildet ist —, hat vieles für sich. Allerdings macht sich noch Augustin Gedanken, daß er gegen Paulus diesen Begriff in weiterem Sinne — also nicht bloß von der Tora — gebraucht. Sieht man die Kanonsverzeichnisse an, so ergibt sich folgendes: Melito von Sardes (den Euseb. hist. eccl. IV 26, 14 zitiert) zählt die alttestamentlichen Schriften als *τὰ τῆς παλαιᾶς διαθήκης βιβλία* auf. In den *Κανόνες τῶν ἁγίων ἀποστόλων* stehen die *βιβλία σεβάσμια καὶ ἅγια τῆς παλαιᾶς διαθήκης* den *ἡμέτερα τουτέστι τῆς καινῆς διαθήκης* gegenüber. Cyrill von Jerusalem nennt 22 Bücher *τῆς παλαιᾶς διαθήκης ὡς εἴρηται*, daneben die Schriften *τῆς καινῆς διαθήκης*. Ebenso verfährt Athanasius in seinem 39. Festbrief, von weiteren Beispielen zu schweigen. Man kann hier streiten, ob der Genitiv von *διαθήκη* literarisch gemeint ist — warum heißt es dann nicht einmal die *καινή* oder *παλαιὰ διαθήκη* umfaßt 22 bzw. 27 *βιβλία*? — oder ob der Zusatz von *βιβλία* nur eine Deutung auf die Heilsgeschichte zuläßt = die Schriften, welche eine *διαθήκη* zum Gegenstand haben — da man bei einem Schriftenverzeichnis doch von den einzelnen *βιβλία* reden muß. Bei der mannigfachen Verwendung des griechischen Genitivs könnte man *βιβλία τῆς παλαιᾶς διαθήκης* auch so deuten: Bücher, die die *παλαιὰ διαθήκη* (insgesamt) darstellen oder ausmachen. Dann wäre der Begriff rein literarisch. Man hat die Deutung wohl absichtlich in der Schwebe gelassen, soweit man nicht durch Zusätze von *λεγομένη* oder *ὡς εἴρηται* (s. o.) auf die Inkorrektheit des Sprachgebrauchs hat hindeuten wollen. Der Grieche ist hier — eher als wir — in der Lage, mit seinem Genitiv eine ‚schwebende Ausdrucksweise' anzuwenden. Soviel steht jedenfalls fest, daß uns dieses Begriffspaar seit Melito und Tertullian schon oder mindestens begegnet. Wer den Sprachgebrauch zuerst aufgebracht hat, läßt sich nicht sagen. —

Es ist nun noch zu erörtern, wie sich die *παλαιά* und *καινὴ διαθήκη* als Schriftensammlung entwickelt haben; denn dieser ‚Kanonsgeschichte' genannte Teil der ‚Einleitung' ins A. und N. T. gehört zweifellos hierher, wenn man nach Klärung der Begriffsgeschichte zu der weiteren Frage fortschreitet: Welchen Umfang hatte denn diese *διαθήκη*?

Wir müssen dabei beachten, daß nicht nur zeitlich beide Kanonsentwicklungen ineinandergreifen — als es schon neutestamentlichen Kanon für die Kirche gibt, ist der alttestamentliche in der Synagoge noch nicht ganz fest umrissen —, sondern auch die Geschichte des alttestamentlichen Kanons in der christlichen Kirche ein besonderes Problem bildet, nicht bloß hinsichtlich der sog. Apokryphen, über deren Zugehörigkeit in den christlichen Kirchen bis ins 16. (Luther, Tridentum) bzw. ins 17. Jhdt. (die griechisch-katholische Kirche) debattiert wird, sondern auch einzelner kanonischer Schriften (man denke an Luthers Urteil über das Buch Esther). Diese Entwicklung soll hier freilich nur bis um das J. 400 verfolgt werden (Weiteres s. im Art. Kanon V von H. L. Strack in R.E.³ Bd. IX). Wichtig ist, daß sich die Kanonsfrage stets mit dem Inspirationsproblem verbindet, dessen Behandlung hier nur kurz erfolgen kann. Man darf sagen, daß nach Abschluß des jüdischen Kanons in der Synagoge mit einem Male eine kritische Debatte über die Zugehörigkeit einzelner Schriften einsetzt, die aber den Prozeß der Verfestigung der Tradition nicht mehr zu stören vermag, und daß ein ähnlicher Vorgang sich in der Kirche wiederholt. Kaum daß die Diskussion über seinen Umfang abgeschlossen ist, setzt im 17. Jhdt. — vornehmlich im Kampf gegen die alle Tradition als echt anerkennende Inspirationstheorie — die wissenschaftliche Kritik ein. Aber sie vermag an der praktischen Geltung dieses in jahrhundertelanger Entwicklung eingewurzelten Kanons ebensowenig zu ändern wie seinerzeit die Rabbinen in ihrem Falle, obwohl die Front der Kritik viel breiter ist. Die wissenschaftlichen Ergebnisse haben die strenge Inspirationstheorie samt ihrer Anschauung vom Wert der Tradition wohl erheblich gewandelt, das hat aber an der Geltung des Kanons hinsichtlich seines Umfangs nichts geändert.

Bis ins 18. Jhdt. war unter Juden und Christen die Ansicht verbreitet, daß der alttestamentliche Kanon von Esra und seinen schriftgelehrten Nachfolgern der ‚großen Synagoge' geschaffen worden sei. Die Reformatoren folgten hier dem gelehrten Elias Levita († 1549). Geht man in die alte Kirche zurück, so findet man die gleiche Auffassung bei Irenaeus (adv. haer. III 21, 2) und Tertullian (de cultu feminarum 13) wieder. Nach Josephus (contra Apionem I 8) ist der alttestamentliche Kanon — bestehend aus 22 Büchern — zur Zeit Artaxerxes' I. (465—424) mit dem Buche Esther abgeschlossen worden. Er denkt sich die israelitische Geschichte hier dargestellt in zwei Zeiträumen, deren Abgrenzung an der Gestalt des Moses orientiert ist. Die fünf Schriften des Moses umfassen einen Zeitraum von fast 3000 Jahren, von ‚Mose bis Artaxérxes haben die nachmosaischen Propheten die Ereignisse ihrer Zeit in 13 Büchern aufgeschrieben'. Die übrigen vier enthalten Loblieder auf Gott und Lebensregeln für die Menschen (gemeint sind wohl Psalmen, Sprüche, Prediger und Hohes Lied). Weil es ‚an der genauen Aufeinanderfolge der Propheten fehlt', genießt das seit Artaxerxes einzeln Aufgezeichnete nicht gleiches Zutrauen.

Wenn Josephus hier 22 Bücher zählt, so ist wohl Ruth zu den Psalmen und die Klagelieder

Jeremiä sind zum Prophetenbuch gerechnet worden. In der rabbinischen Tradition findet man immer 24 Bücher angegeben, wobei die Zahl 24 zu allerhand Vergleichen Anlaß gibt (z. B. mit den 24 Priesterabteilungen und mit den 24 Rindern beim Friedmahlopfer). ‚Wer mehr als die 24 Bücher (der Schrift) in sein Haus bringt, bringt Verwirrung in sein Haus.' (Midrasch Qohelet 12, 12. Zu den verwirrenden gehört ‚das Buch des ben Sira'). Ihren Ursprung dürfte diese Zählung in der Stelle 4. Esra 14, 18ff. haben (Ende des 1. nachchr. Jhdts.). Hiernach soll Esra die durch Verbrennung verloren gegangenen 24 Schriften des A. T. auf Gottes Geheiß und von seinem Geist inspiriert innerhalb 40 Tagen fünf erwählten Männern neu diktiert haben und dazu noch 70 neue, also im ganzen 94 Bücher. Die ersten 24 darf er veröffentlichen, den Würdigen und Unwürdigen zum Lesen; die letzten 70 aber (es sind Apokalypsen) ‚sollst du zurückhalten und nur den Weisen deines Volkes übergeben'. Hier wird deutlich zwischen ‚Kanon' und ‚Apokryphen' unterschieden, letztere sind aber auch auf Gottes Geheiß geschrieben, Gott hat nur ihre Wirksamkeit selbst begrenzt.

Diese Tradition steht zu der des Josephus, die von Apokryphen nichts weiß, im Widerspruch. Das ergibt sich auch aus Baba bathra 14 b. Hier wird gesagt: Moses hat den Pentateuch geschrieben mit Ausnahme von Dt. 34, 5—12 (Schilderung seines Todes, welche Josua hinzufügte), Josua das gleichnamige Buch, Samuel die Bücher Samuel, Richter und Ruth, David die Psalmen, Jeremia die Bücher Jeremia, Könige und Klagelieder, Hiskia und seine Genossenschaft Jesaia, Sprüche, Hohes Lied und Prediger, die Männer der großen Synagoge (die Leiter der Gemeinde nach Esra) haben Ezechiel, Zwölfprophetenbuch, Daniel und Esther verfaßt, Esra schrieb sein Buch und die Chronik bis auf seine Zeit, welche Nehemia dann abschloß. Danach wäre der alttestamentliche Kanon — und darin stimmen alle diese Berichte überein — um 450 v. Chr. fertig gewesen. Daß dem in Wirklichkeit nicht so war, beweist das kurz nach 200 v. Chr. geschriebene Buch Jesus Sirach, dessen Verfasser sich durchaus nicht qualitativ von ‚den Propheten' geschieden weiß, beweist noch mehr das Vorwort seines Enkels zur griechischen Übersetzung (130). Dieser versichert, daß sein Großvater, nachdem er Gesetz, Propheten und die anderen Schriften der Väter fleißig gelesen hatte, sich vornahm ‚auch ein solches auf Bildung und Weisheit bezügliches Werk zu verfassen', und er macht dies Werk durch Übersetzung ins Griechische weiteren Kreisen zugänglich, damit sie lernen ‚sich zu guten Sitten zu gewöhnen, auf daß sie nach dem Gesetz des Herrn leben möchten' (v. 10 der Vorrede). Dazu kommt, daß nach der Synode von Iamnia (ca. 90 n. Chr.), welche nach üblicher Auffassung den Kanonsabschluß vollzogen hat, sich noch Widerspruch gegen die Kanonisierung einzelner Schriften geregt hat. Die Schule Schammais stellt in Ezechiel Widersprüche zwischen der Opfertora des Propheten und der des Mose fest, die erst der Scharfsinn des Rabbi Chananja ben Chizqijja ausglich, um so Ezechiel vor der drohenden Verwerfung zu retten. (Daß man c. 1 und 10 für gefährlich hielt, weil sich daran Spekulationen aller Art knüpfen ließen, sei nicht unerwähnt gelassen.) An Qohelet tadelte man laxe Lebensauffassung, in den Sprüchen ließen allerlei Widersprüche die erforderliche Inspiration fraglich erscheinen, vom Buch Esther befürchtete man, daß es den Haß der Völker gegen die Juden reize, außerdem verstoße das Purimfest gegen alttestamentliche Schriftstellen. Die opponierenden Gelehrten blieben freilich in der Minderheit. Ihre Einwände richten sich — im Gegensatz zu den sicheren Ergebnissen moderner Kritik — ja auch nicht gegen die Echtheit, Zeit der vermeintlichen Abfassung u. dgl., sondern mehr gegen den Inhalt. Sobald aber der Nachweis geführt war, daß diese Schrift noch in die Zeit der Propheten (also vor Esra) gehöre — und das nahm man doch selbst vom Buche Daniel an — konnten alle Zweifel zum Schweigen gebracht werden. Und so glich man denn — da sie bei inspirierten Schriften nicht sein durften — die Widersprüche durch scharfsinnige Auslegung mehr oder minder geschickt aus. Am Ende des 2. Jhdts. verstummt dann die Opposition. Der jüdische Kanon — ohne Apokryphen — ist fertig, als die christliche Kirche sich im Kampf gegen Marcion anschickt, den ihrigen abzuschließen. Er besteht aus der Tora (5 Bücher), den Propheten (8 Bücher: Josua, Richter, Samuel, Könige, Jeremia, Ezechiel, Jesaja und die Zwölf. Josephus zählt hier 13 Bücher, vermutlich noch Hiob, Daniel, Esther, Esra und Chronik) und ‚Schriften' (Psalmen, Sprüche, Hohes Lied, Qohelet, Klagelieder, Ruth nach Josephus, nach der rabbinischen Tradition 11 Ketubim: Ruth, Psalmen, Hiob, Sprüche, Qohelet, Hohes Lied, Klagelieder, Daniel, Esther, Esra und Chronik. Esra und Nehemia sind als ein Buch gerechnet). Daß die Chronik schon zu Jesu Zeit am Ende des Kanons stand, ersieht man aus Mt. 23, 35 und Lk. 11, 51; wenn da die Ermordung des Sacharja (2. Chron. 24, 20ff.) als letzter Prophetenmord erscheint, so stimmt das örtlich (Chronika das Ende des A. T.s), aber nicht zeitlich, hier ist nach Jer. 26, 20ff. Urijjahu zu nennen.

Es wäre jedoch ein Irrtum zu glauben, die alte Synagoge hätte nun alle diese heiligen Schriften für gleichmäßig wertvoll und göttlich inspiriert gehalten. Daß eine Abwertung zwischen den drei Schichten des A. T. vorgenommen worden ist, wird niemanden verwundern. Hatte schon Josephus als untere Grenze für die inspirierten Schriften die Zeit des Artaxerxes gesetzt, so ging die alte Synagoge bis zu Alexander d. Gr. hinab. Schon der Verfasser von 1. Makk. (vgl. 4, 46. 9, 27. 14, 41) beklagt das Fehlen bzw. das Erlöschen der Prophetie. Wie schwierig die Festlegung des Kanons für die ‚Schriften' wurde, haben wir ja gesehen. Noch der Siracide hat keinen genauen zusammenfassenden Titel für sie. Er nennt sie neben *νόμος* und *προφῆται* (bzw. *προφητεῖαι*) bald *τὰ ἄλλα πάτρια βιβλία* bald *τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων* oder *τὰ κατ' αὐτοὺς* (scil. *προφήτας*) *ἠκολουθηκότα*, womit die prophetenreiche Zeit von der prophetenarmen sichtlich unterschieden ist; denn Propheten wagt man die Verfasser jener disparaten Bücher, die man später allgemein und nichtssagend als ‚Schriften' bezeichnet, offenbar nicht zu nennen. So werden wir uns nicht wundern, bei den Rabbinen der Auffassung zu begegnen, daß die Tora Gottes

Hauptoffenbarung sei, was sich schon — gegenüber den nicht-pentateuchischen Büchern — in der Art ihrer Mitteilung an die Menschen ausdrückt. Sie ist präexistent und war neben dem Paradies, der Hölle, dem Namen des Messias u. a. schon vor der Weltschöpfung da. Während Worte der Propheten durch ein menschliches Medium in die Welt gelangten, sind die Worte der Tora ‚in der Ewigkeit aufgeschrieben'. Die Leugnung dieses Glaubenssatzes kostet ebenso das ewige Leben wie der Zweifel an der Auferstehung (Sanh. 10, 1). Wie gelangte nun diese fertige Tora in die Welt? Die zehn Gebote sind von Gott dem Volk unmittelbar verkündigt worden, während die übrige Tora durch Vermittlung des Moses an das Volk gelangte. Das Verhältnis des Moses zu Gott wird dabei dreifach verschieden gedacht: 1. Gott hat Mose die Tora mündlich gelehrt, 2. er hat sie ihm schriftlich gegeben (d. h. sein Exemplar dem Mose zur Abschrift überlassen!), 3. er hat die Tora dem Mose diktiert.

Während also hier Gott direkt mit dem Propheten in Beziehung steht, sind bei den Verfassern der Propheten und ‚Schriften' Gottes Schekhina oder der Heilige Geist als inspirierende Vermittler gedacht. Es gibt auch die Meinung, Gott habe diesen Schriftgehalt schon Mose offenbart, so daß er auf dem Wege der Tradition an Propheten und Hagiographen gelangt sei. Erst um 300 stellte Rabbi Iiçchaq die originelle These auf, Gott habe den präexistenten Seelen dieser Verfasser am Sinai den Inhalt der später von ihnen zu schreibenden Bücher offenbart. Vielleicht ist mit dieser Ansicht gemeint, daß die Propheten nichts über Moses Hinausgehendes gelehrt hätten. Das ist in der Tat die Meinung, aus der dann die (durch Exegese unter Umständen zu erhärtende) Folgerung gezogen wird, daß die Propheten nichts Neues lehren dürften. Damit soll von der Tora her der geistige Gehalt des A. T. eindeutig bestimmt werden. Aus dieser Vorrangstellung der Tora sind dann zwei weitere Schlüsse gezogen: 1. Hätten die Israeliten nicht gesündigt, wäre ihnen nur die Tora und das Buch Josua (weil es die Verteilung des Landes enthält) gegeben worden. Alle Schriften nach dem Hexateuch sind also um der Sünde willen hinzugekommen. 2. In der messianischen Zeit werden alle Schriften außer der Tora ihre Geltung verlieren. Begründet wird das mit einer Auslegung von Dt. 5, 19 (nach dem Midrasch): Jahwe redete ... am Berge mit großer Stimme, und sie wird nicht aufhören.

Man wird es aber ebensogut mit der Präexistenz der Tora begründen können.

Weshalb diese innerjüdische Auffassung von der Autorität der Tora vor allen anderen Schriften hier so genau entwickelt wird, dürfte klar sein: Wir sehen, welcher Gegensatz in der Bewertung dieser διαθήκη zwischen Juden und Christen sich auftun muß, wenn letztere das Gesetz fast ablehnen und die Propheten in die erste Linie rücken. Sie kennen keine präexistente Tora, wohl aber einen präexistenten λόγος, der im Christus Fleisch wird. Wo bei den Juden der νόμος steht, steht bei den Christen der λόγος (= χριστός). So ist auch hier Christus des ‚Gesetzes Ende'. Er tritt als Mittler, als lebendige Person an Stelle einer Schrift, er verkörpert den Gotteswillen.

Hatten denn aber die Christen diesen palästinensischen Kanon? Nein, sie hatten einen ganz anderen: den alexandrinischen, von dem bisher noch nicht die Rede war. Er enthält außer den 24 Schriften des palästinensischen Kanons noch 14 weitere, die sog. Apokryphen, und befolgt ein ganz anderes Prinzip der Anordnung nach Geschichtsbüchern, poetischen und didaktischen Büchern sowie Propheten, wobei die Apokryphen (Näheres über sie ersehe man aus dem Art. Septuaginta o. Bd. II A S. 1586) jeweils mit eingeordnet werden. So entsteht folgende Ordnung: 1. Pentateuch, Josua, Iudicum, Ruth, βασιλείων α β γ δ (Samuel als Königsbücher gezählt), παραλειπομένων α β, Esdras α (apokryph), Esdras β (Esra-Nehemia), Tobit, Judith, Esther (letzteres mit apokryphen Zusätzen); 2. Hiob, Psalmen, Sprüche, Prediger, Hohes Lied, σοφία Σαλομῶνος, σοφία Σειραχ; 3. Dodekapropheton, Jesaia, Jeremia, Baruch, Threni, ἐπιστολὴ Ἱερεμίου, Ezechiel, Daniel (mit apokryphen Stücken); 4. Μακκαβαίων α' β' (und in einzelnen Hss. Μακκαβαίων γ' δ' sowie die προσευχὴ Μανασσῆ). Die Alexandriner haben sich vom Prinzip der οἰκοδομή leiten lassen und Schriften religiösen Gehaltes (zum Teil von griechischer Denkweise stark beeinflußt) aufgenommen, welche die Rabbinen als Verwirrung stiftend schroff ablehnten. Es bezeichnet einen weiteren Gegensatz zwischen Palästinajuden und Christen, daß letztere in der alten Kirche den alexandrinischen Kanon hatten.

Auf die Frage, welche Motive denn letztlich zur Kanonsbildung Anlaß gegeben haben, sind die verschiedensten Antworten gegeben worden. Damit hängt die andere natürlich zusammen, von welchem Zeitpunkt an von Kanonisierung überhaupt gesprochen werden kann. Hier ist zu beachten, daß die Entstehung einer alttestamentlichen Schrift nicht mit ihrer Kanonisierung zusammenfällt. — Wir sahen ja, wie lange solche Aufnahme in den Kanon dauern kann —, und weiter, daß man einzelne alttestamentliche Stücke schon sehr frühe für heilig und als Ausdruck des Gotteswillens für verbindlich erklärt hat, ohne daß man von einem ‚Kanon' wußte, in den sie nun deshalb aufgenommen werden sollten. Einerseits (vgl. Amos 2, 4. Hosea 8, 12) setzen schon die ältesten Schriftpropheten die Existenz eines göttlichen Gesetzes voraus, das Norm ist (ohne ‚kanonisch' zu sein), andererseits wurden diese heiligen Bücher dauernd verändert und der jeweiligen Zeitlage durch Erweiterungen angepaßt, selbst wenn (wie das Dt. 4, 2 und 13, 1 der Fall ist) ‚der der etwas hinzutut oder wegnimmt', verflucht wird, womit doch zweifellos eine Art von Kanonisierung gemeint ist. Man kann also — im Blick auf die Verbindlichkeitserklärung — nicht behaupten, daß die Kanonsgeschichte im J. 622 mit der Sanktionierung des Deuteronomium beginne, denn Sanktionierungen von Gesetzen haben unter feierlichen Begleitumständen schon früher stattgefunden (5. Mose 10, 1ff. Jos. 24, 26ff. 1. Sam. 10, 25). Höchstens kann man sagen, daß das deuteronomische Geschichtswerk mit einer Endredaktion den Pentateuch hat abschließen und diesen Text nun ein für alle Mal für verbindlich hat erklären wollen, aber wir wissen, daß mit der Schicht P ja noch eine Redaktion stattgefunden hat, d. h. der Prozeß der Gesetzredaktion hat erst in der Zeit Esras seinen Abschluß gefunden, ist also über die Periode von Deuteronomium noch hinausgegangen. Schon vorher hat natürlich die Sammlung heiliger Schriften als ‚kanonische' eingesetzt, wenn wir nach den Motiven fragen. Da ist sicherlich der erste Anlaß das Exil in Babylon, welches die Juden nötigt, in fremder und heidnischer Umgebung die religiöse Tradition aufrecht zu erhalten durch schriftliche Festlegung und — soweit das schon geschah — durch Sammlung des Schriftgutes. Hier werden gleicherweise Gesetze wie Propheten gesammelt sein, so daß die Entstehung der beiden ersten Schichten des Kanons ins Exil zurückgeht.

Daß in der Tradition immer wieder Esra und seine Helfer solche Rolle spielen, ist sicher kein Zufall; denn die Zeit der großen Propheten ist vorbei. Man kann nicht mehr neu schaffen, sondern nur noch die klassischen Zeugnisse der Vätereligion pietätvoll sammeln, auslegen und tradieren. Kanonsbildung ist Sache von ‚Schriftgelehrten' und Priestern, nicht von Propheten. Der Kanonisierungsprozeß ist damit in Gang gebracht, wie lange er dauert, ist eine andere Frage. Die Gesetzessammlung dürfte ca. 400 beendet gewesen sein, weiß doch der Chronist nicht anders, als daß die Tora schlechthin göttliche Autorität hat. Über die endgültige Textgestalt ist damit freilich noch nicht das letzte Wort gesprochen, sehen wir doch, daß z. B. noch zur Zeit der LXX der Abschnitt Ex. 35—40 nicht fester Bestandteil des Pentateuch war. Nach der ‚Kanonisierung gehen die Arbeiten am Text in Gestalt von Redaktionen und Rezensionen noch weiter. Auch das Prophetenkorpus dürfte bald nach Esra-Nehemia im wesentlichen zusammengestellt gewesen sein. Die Geschichtsbücher waren dabei eher fertig als die eigentlichen Propheten, deren Sammlung — wenn man ans Zwölfprophetenbuch denkt — etwa in der Mitte des 3. Jhdts. zum Abschluß kam, während die Anfänge dazu ins babylonische Exil hinaufreichen. Da hierbei theologische Gesichtspunkte obwalteten, bedeutet Kanonisierung nicht bloß Sammlung und Erhaltung, sondern auch Ausscheidung und Vernichtung. Wieviele Geschichtsquellen, von denen hie und da bloß noch die Titel zitiert sind — vgl. Num. 21, 14f. ‚Buch der Kriege Jahwes' und Jos. 10, 12f. das ‚Buch des Redlichen' —, mögen bei der Darstellung der Geschichte Israels als ‚Kirchengeschichte' ausgemerzt worden sein, und wie würde sich das Bild ändern, wenn wir neben der Geschichtsauffassung der Priester noch die alten Reichsannalen der Könige von Israel und Juda hätten! Man will ja nicht profane, sondern heilige Schriften haben, und was an profanen Quellen erträglich erscheint, wird eingefügt und unter theologische Gesichtspunkte gerückt. Man sehe nur, wie die Chronik — im Gegensatz zu manchen köstlichen alten Stücken der Königsbücher — die Könige darstellt und nach ihrer religiösen Einstellung lobt oder tadelt! Hat man nun um 300 herum seine heiligen Bücher so redigiert, wie sie der Auffassung der Priester entspricht, so muß nun bei der Aufnahme der Ketubîm gesorgt werden, daß hier nichts diese Linie Störendes eindringt. Daher sichert man sich — in Palästina vor allen Dingen — gegen das Eindringen der philosophischen wie der apokalyptischen Literatur in der deutlichen Erkenntnis, daß man es hier mit synkretistischen Gebilden und damit mit Fremdkörpern — gemessen an der klassischen Tradition — zu tun hat. In dieser Abwehrstellung, die freilich in Alexandria nicht so stark ist, entsteht die dritte Schicht des Kanons, die ‚Schriften'. Daß man auch in Alexandrien nich gesonnen war, alles und jedes aufzunehmen, erweist ja die Existenz der sog. Pseudepigraphen.

Auch hier sind Apokalypsen dabei, die man ablehnt (Sibyllinen, Henochbuch, Baruchbuch, T. der zwölf Patriarchen), selbst ein so an Qualität wertvolles Buch wie 4. Esra. Um die Zeitwende hat also das Versteckspiel hinter den Namen großer Männer der Vergangenheit nichts mehr geholfen. Daniel war der letzte, der noch Gnade fand, in Jerusalem wie in Alexandrien, und zwar wohl deshalb, weil man ihn seinem Titel und Inhalt nach in die Zeit vor Esra setzte. In der Abwehr der Apokalyptik sind sich also beide Richtungen einig gewesen. Dagegen hat man (s. o. S. 868) bei den sog. Lehrschriften geschwankt, ob man nicht zu Tobias und Esther und Judith auch noch 4. Makkabäer aufnehmen solle. War der Stoff — trotz Esther — zu grausig oder spürte man den stoischen Inhalt zu stark heraus? Man sieht auch hier wieder, daß im einzelnen doch weniger ein fester Maßstab als der Geschmack und der Zufall mitgewirkt haben, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß man aus der vorhandenen Literatur das Beste ausgewählt hat. Bei der Entwicklungsgeschichte des neutestamentlichen Kanons sind ähnliche Grenzfälle nachzuweisen.

Was ‚Altes Testament' seinem Umfang nach sei, ist damit aufgezeigt. Aber nun erhebt sich die Frage: Ist es in seinen Einzelschriften und literarischen Schichten wirklich so entstanden, wie die rabbinische Tradition und nach ihr die christliche Kirche bis ins 18. Jhdt. geglaubt haben, daß nämlich die in den Buchtiteln genannten Männer Mose, Josua, Samuel usw. einfach als Verfasser dieser Schriften zu gelten haben? Darauf läßt sich nur in einer weitläufigeren Darstellung eine Antwort geben, indem wir Israels Literatur aus seiner Geschichte herauswachsen lassen.

Literaturgeschichte des A. T.

Wenn eine frühere Zeit in sog. ‚Einleitungen' ins A. T. kapitelweise die einzelnen Schriften quellenkritisch analysierte und durch einen Redaktionsprozeß mehr oder minder komplizierter Art wieder als ganze erstehen ließ, so war diese Methode gewiß für die Erkenntnis der Traditionsgeschichte sehr ergiebig und geeignet, die naive Auffassung von der Entstehung der Bibel, wie sie oben (S. 864f.) charakterisiert wurde, zugunsten einer wissenschaftlich begründeten zu verdrängen. Daß diese wissenschaftliche Betrachtung — an heiligen Schriften geübt — auf Mißtrauen und Widerstand von seiten der Kirche stoßen würde, war zu erwarten; denn das Bild von der Entstehung der Bibel, wie es Synagoge und alte Kirche entwarfen, war in jahrhundertelanger Tradition eingewurzelt, bis Männer wie B. Spinoza († 1677) und R. Simon († 1712) der Einleitungswissenschaft Wege und Ziele wiesen, die

dann von Männern wie J. G. Eichhorn († 1827), W. M. L. de Wette († 1849), H. Ewald († 1875) und J. Wellhausen († 1918), um nur diese zu nennen, weiter entwickelt und ausgebaut wurden. Eine andere Entwicklungslinie ist daneben zu verfolgen, die bisher von der Literarkritik stark überdeckt wurde, aber neuerdings deutlicher in die Erscheinung tritt. Sie führt von J. G. Herder († 1803), der das A. T. ‚als künstlerische Selbstdarstellung der israelitischen Volksseele' verstehen lehrte, über Eichhorn, Ed. Reuß († 1891) und J. Wellhausen zu H. Gunkel († 1932), der das literarhistorische Moment neben dem gewiß notwendigen textkritischen betonte, der die israelitische Literatur aus der Geistes- und Religionsgeschichte des israelitischen Volkes verstanden wissen wollte — unermüdlich den ‚Sitz im Leben' suchend — wobei er freilich die Forschung nach den Literaturgattungen gegenüber der Individualität des Autors und der geschichtlichen Situation zu einseitig betont hat. Die Problematik dieser Methode empfindet Joh. Hempel, der zurzeit eine groß angelegte Geschichte der althebräischen Literatur erscheinen läßt, sehr wohl. Darum schlägt er einen Mittelweg ein, indem er erst die Literaturformen darstellt, um ‚für jede einzelne die Datierungsmaßstäbe in die Hand zu bekommen', und um daran die Literaturgeschichte, eingebettet in den Geschichtsablauf, anzuschließen. Ist aber Hempels Darstellung in lebendiger Auseinandersetzung mit der ungeheuren Fülle von moderner Literatur geschrieben, wie die Nachweise am Ende jedes Abschnitts zeigen, so bietet die ältere (1906 erschienene), in ähnlichen Bahnen der Methode gehende Darstellung K. Buddes (Gesch. der althebr. Literatur) nur eine auf eigenen Einzeluntersuchungen des Verfassers aufgebaute Gesamtdarstellung, deren Lektüre neben der des Hempelschen Werkes nicht ohne Reiz ist. Für unsere Darstellung wird es wichtig sein, an Hand weniger, aber treffender Beispiele das Wachsen der Tradition vom vorliterarischen Stadium der Volksdichtung bis hin zur Endredaktion der gelehrten Priester zu verfolgen, um zu erkennen, wie aus profanen Stoffen religiöse, aus Sagenkränzen und Dichtungen, Geschichtsannalen und Gesetzessammlungen ‚heilige Schriften' werden, die nun eine tragende Idee durchzieht: daß hier Geschichte Gottes mit diesem Volke sich abspiele, dessen Ahnherr Adam, der erste Mensch ist, und dessen Messias–Menschensohn wiederum für dieses Volk kommt, so daß Israel, der erwählte ‚Sohn' oder Erstling Gottes, als ‚Licht der Völker' im Zentrum der Weltgeschichte steht. So offenbart sich die Kraft eines kleinen Volkes, das in wunderbarer Weise sich alle Einflüsse der Umwelt zunutze macht, indem es sie aufnimmt und nach seiner Eigenart umgestaltet. Das zeigt sich auch bei genauer Betrachtung seiner Literatur, welche keineswegs originalen Ursprungs ist. Palästina ‚nur ein Bindestrich gleichsam zwischen gewaltigen Kulturländern des Altertums' (Budde) ist nicht nur von Ägypten und Babylon geistig beeinflußt gewesen, sondern Israel fand bei seinem Einzug in dieses Land schon eine Kultur vor, mit der es sich auseinanderzusetzen hatte, die kananäische. So spüren wir in der Literatur nicht nur den Einfluß Ägyptens — man denke an die Mosesagen, an die eschatologische Prophetie und an die Weisheitsliteratur — sondern auch Babylons (Gesetzestexte, Flutsage), auch Reste der Tradition der Urbevölkerung sind nachweisbar, in die man hineinwuchs. All das vereinigte sich mit der mündlichen Überlieferung, welche die nach Kanaan einbrechenden Stämme mitbrachten. Man muß also mit Joh. Hempel sagen: die altisraelitische Literatur ist weithin nur als Glied der altorientalischen ‚Weltliteratur' verständlich. Hinter der Traditionsschicht der eigenen Volksdichtung werden ältere Schichten sichtbar. Und wir wissen, daß in Palästina um 2000 v. Chr. babylonische und ägyptische Texte nicht unbekannt waren, daß die Keilschrift ziemlich unbestritten geherrscht haben muß, wie die Ausgrabungen beweisen. Babylonische Dichtungen haben als Schreibvorlagen gedient, an den Höfen der kleinen Philisterfürsten sind Beamte da, die Babylonisch zu schreiben und zu lesen verstehen, ist es doch die Sprache, welcher man sich im internationalen Verkehr bedient. (Vgl. die Tafeln von El Amarna und Tell el Ḥēsi.)

Eine nationale Literatur setzt aber eine eigene Schriftsprache voraus. Wir finden nun neben der Keilschrift eine Buchstabenschrift, die aus ägyptischen Hieroglyphen hervorgegangen ist und in phoinikischen Sarkophaginschriften (Byblos, 13. Jhdt.), der Inschrift des Königs Mescha von Moab (9. Jhdt.), dem ‚Bauernkalender' von Gezer (7. Jhdt.?, Hempel ca. 1000), um diese Beispiele nur zu nennen, bezeugt wird. Diese ‚westsemitische', dem Phoinikischen verwandte Schrift, ermöglicht es den alten Hebräern, ihre Sprache in ein entsprechendes Schriftgewand zu kleiden. Sie wurde — obwohl im westlichen Asien verbreitet — als ‚nationale' Schrift aufgefaßt, ist aber in der nachexilischen Zeit von der aramäischen verdrängt worden, aus der sich dann die sog. Quadratschrift, welche man seit dem 2. Jhdt. v. Chr. inschriftlich bezeugt findet, entwickelt hat. Was also an israelitischer Tradition nicht bloß mündlich fortgepflanzt, sondern schon in der Frühzeit aufgezeichnet wurde — das gilt von Gesetzen und Urkunden vor allem — ist später ein- bis dreimal in neue Schriftformen umgeschrieben worden. Begreiflicherweise sind uns — von Inschriften auf Steintafeln, Tonscherben, Sarkophagen u. dgl. abgesehen — Originale der hier zu behandelnden Literatur nicht erhalten. Eine Tatsache, die sich beim N. T. wiederum finden wird. Allerdings spricht es für die erstaunliche Zähigkeit und pedantische Gewissenhaftigkeit der schriftlichen Tradition, daß uns — von unwichtigen Varianten abgesehen — seit dem 2. nachchr. Jhdt. nur eine Rezension des alttestamentlichen Textes überliefert wird, dessen verschiedene Hss. sogar auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen, so daß durch diese Buchstabentreue die bei LXX und dem N. T. so verwickelte Textgeschichte hier wesentlich vereinfacht wird. Ist die Geschichte des überlieferten Textes also relativ einfach, so ist nun die der überlieferten Stoffe um so bunter und reicher, wie sich jetzt aus Beispielen ergeben wird.

Wenn nach J. G. Hamann ‚Poesie die Muttersprache des menschlichen Geschlechtes ist', so

dürfen wir auch beim ältesten Israel vor der Behandlung geschichtlicher Stoffe nach dichterischen Formen fahnden, dem ‚Singen und Sagen' des Volksmundes. Wovon singt das Volk? Von Heldentaten seiner Vorzeit, von seiner Arbeit, von seinem Gottesglauben, von Hochzeit und Tod, von der Natur in ihren mannigfachen Lebensäußerungen überhaupt. Das ist nicht immer Realität, sondern Märchen, nicht ‚Historie', sondern Mythus und Sage (unter Verwendung volksfremder, am Boden haftender Stoffe, die z. B. an Kultstätten anknüpfen); frei von aller kritischen Reflexion regt sich hier ursprüngliches — sicher nicht immer im ‚theologischen' Sinne korrektes — Fühlen und Denken. Liedersammlungen sind die frühsten Bücher gewesen, die uns sicher bezeugt sind. Da haben wir in Ri. 5 ein gewaltiges Siegeslied zur Erinnerung an die Schlacht, in der Barak über den Kanaaniterkönig Sisera triumphierte. Deborah, die Seherin, sang es zuerst und fahrende Sänger — wie zu Zeiten Homers und Walthers von der Vogelweide zugleich wichtige Beeinflusser der öffentlichen Meinung — tragen es durchs Land. Die Frauen sind es, die das Preislied anstimmen für die Helden, das in unübertrefflicher Kürze die Stimmung des Volkes kundgibt:

Singet Jahwe; denn er ist hoch erhaben
Roß und Reiter warf er ins Meer,

so preist Mirjam (Ex. 15, 20) den gelungenen Durchzug durchs Schilfmeer als Gottestat.

Saul erschlug seine Tausende —
doch David seine Zehntausende

(1. Sam. 18, 6f.), so feiern die Weiber die beiden Sieger über die Philister, nicht ohne anzudeuten, daß das Herz des Volkes schon dem jüngeren Helden zuneigt.

Wie sehr man Dichterwort als real wirksame Macht denkt, zeigt die Bileamerzählung (Nu. 22, 1—6). Viermal ‚hebt der Seher an sein Gedicht' zum Schmähllied wider Mose und Israel, viermal muß er statt dessen segnen. Und doch hat König Balak von Moab ihn zum Fluchen gedungen; ‚denn ich weiß, wen du segnest, der ist gesegnet, und wen du verfluchst, der ist verflucht.' Hier wirkt das Wort des Dichter-Sehers als göttliche Weisung, an deren Erfüllung kein Zweifel ist.

Auch Verwandte empfangen göttliche Orakel, die das Geschick der Ihrigen vorausdeuten und bestimmen: Gen. 16, 11. 12 erfährt Hagar, daß sie einen Sohn gebären wird, den sie Ismael nennen soll, weil ‚Jahwe dein Elend erhört hat. Der aber wird ein Mensch wie ein Wildesel sein, seine Hand gegen jedermann und jedermanns Hand gegen ihn — und er wird allen seinen Verwandten auf dem Nacken sitzen.' So wird das Temperament und die Lebensart der Beduinen als Gottesgabe gedeutet.

Und Gen. 25, 23 erfährt Rebekka von Jahwe das Los ihrer Zwillinge:

Zwei Völker sind in deinem Leibe
Und zwei Männer werden sich aus deinem Schoße scheiden;
Ein Stamm wird dem andern überlegen sein
Und der ältere dem jüngeren dienstbar werden.

In 2. Sam. 8, 14 lesen wir von der Erfüllung dieses Spruches.

Vor allem der Vater bestimmt in dichterischer Rede das Geschick seiner Kinder:

Verflucht sei Kanaan
Niedrigster Sklave sei er seinen Brüdern!

ruft Noah seinem jüngsten Sohn zu (Gen. 9, 25) und Isaak segnet Jakob und flucht Esau in dichterischen Sprüchen (Gen. 27). Der Segen des Jakob (Gen. 49) wie des Mose (Dt. 33) zeigen dann weiter, wie unablässig sich die Volksphantasie und Dichtung mit dem Schicksal der zwölf Stämme beschäftigt und wie neue Situationen immer neue Sprüche erwachsen lassen.

Das ‚machtgeladene Wort' steht Josua zu Gebote, wenn er (Jos. 10, 12f.) vor seinen Kriegern ruft:

‚Sonne zu Gibeon halt ein
Und Mond im Tale Ajjalon!'

Und die Sonne hielt, und der Mond stand still,
Bis das Volk sich gerächt an seinen Feinden.

In leidenschaftlichen Worten ruft man in der Schlacht Gott eine Parole zu, ist er doch — auf der mitgeführten Lade thronend gedacht — bei seinen Kriegern:

Steh auf, Jahwe, daß deine Feinde zerstieben,
Daß flieht, wer dich hasset, vor dir!

Zur Nacht rastet er mit seinen Leuten:

Kehr heim, Jahwe,
Zu segnen Israels Tausende (Num. 10, 35f.).

Umgekehrt wird auch das Volk aufgestachelt, für seinen Gott zu streiten:

Hand ans Banner,
Kampf für Jahwe
Wider Amalek auf immer (Ex. 17, 16).

Ebenso zwingt ein Wort das Wasser, aus der Tiefe emporzusteigen:

‚Empor, du Brunnen!' so singet ihm zu!
‚Brunnen, den Edle gebohrt,
Fürsten des Volkes gegraben
Mit Stab und Szepter,
Geschenk von der Wüste!' (Nu. 21, 17f.).

So singen die Dabeistehenden, den Arbeitenden zur Unterstützung, unter denen sich Edle befinden; ist ihnen doch das Anlegen von Brunnen (wie in Ägypten) eine Herrscherpflicht.

Ist schon das oben zitierte Mirjamwort ein Tanzliedchen, so haben wir auch ein Lied zum Schwertertanz (Ps. 149, 3ff.):

Gottespreis in der Kehle
Zweischneidig Schwert in der Hand,

so singt man zu Tamburin und Zither.

Aber man singt auch bei weniger kriegerischen Anlässen, nicht nur wenn man die besiegte Jungfrau Babel verspotten kann (Jes. 47), sondern wenn es gilt, einer Ehrvergessenen eines auszuwischen:

Nimm die Leier, zieh durch die Stadt,
vergessene Hure! Klimpere fein,
sing deinen Vers,
daß man deiner gedenkt! (Jes. 23, 16).

Wenn man von früh bis spät zecht (Jes. 5, 12. Am. 6, 3ff. Prov. 5, 10ff.), dann ermuntert ein Cantus zu ‚löblichem Tun':

Fleisch woll'n wir fressen, Wein woll'n wir saufen,
Fressen und Saufen, denn morgen ist's aus (Jes. 22, 13).

Und wenn der Geschmack sich erst eingestellt hat, dann erklingt:

Her mit dem Wein,
Hinter den Schnaps,
Morgen wie heut
und noch viel mehr! (Jes. 56, 12).

Von Hochzeitsliedern haben wir im

Hohen Lied köstliche Proben der Volkspoesie; denn diese Lieder singen nicht bloß König und Königin, sondern Braut und Bräutigam, die noch heutigen Tages ‚für einen Tag‘, d. h. am Hochzeitstag, als König und Königin figurieren (Cant. 3, 10 vgl.). Mag auch hier fremdreligiöser Einfluß vorliegen (Götterhochzeit der Venus [Mond?] – Istar mit Tammuz – Marduk), so läßt sich nicht leugnen, daß dann nur in dieser Einkleidung menschliche Erfahrung von der Macht des Eros sich widerspiegelt. Man weiß von ihr, daß sie von Jahwe stammt:

Ihre Funken — helle Feuerfunken
Und ihre Flamme Jahwes Flamme!
Auch groß Gewässer löscht sie nicht
und Ströme schwemmen sie nicht fort.
Gäb einer alles, was er hat
um Liebe, wer verachtet ihn? (Cant. 8, 6f.).

Man vergleiche auch den vielfältig gedeuteteu Psalm 45, der ein Lied bei der Hochzeitszeremonie des israelitischen Königs mit einer fremdländischen Prinzessin sein dürfte. Nicht so derb und doch natürlich wie die Lieder des Hohen Liedes (man lese etwa 2, 15—17. 3, 1ff. 5, 1—6, 3. 6, 11f. 7, 11f.), gespickt mit andeutenden Bildworten, sondern in edler Sprache, da dies Lied dem Könige gilt, den Jahwe wegen seiner Gerechtigkeit ‚mit Freudenöl gesalbt hat‘ (Ps. 45, 8), ist er vielleicht das Lied eines dichterisch begabten Tempelbeamten, dessen Zunge wie der Griffel eines gewandten Schreibers ist‘ (v. 2). Volkslied und Kunstlied lassen sich hier gut miteinander vergleichen. Daß man die Hochzeit wie heute so damals mit scherzhaftem Gedichtvortrag und Rätselspiel feierte und sich so Kurzweil verschaffte, dafür besitzen wir ein Beispiel aus Ri. 14, 14. 18 (Simsons Hochzeit): Man lese nur diese Szene ganz, wie der Bräutigam in froher Laune mit den Landsleuten seiner philistäischen Braut für die Lösung seines Rätsels dreißig Festgewänder verwettet.

Speise ging aus vom Fresser
und Süßigkeit ging aus vom Starken.

Da sie das Rätsel nicht raten, dringen sie in die Braut, es dem Bräutigam zu entlocken, so daß sie ihm am 7. Tage antworten können:

Was ist süßer als Honig
Und was ist stärker als der Löwe?

Worauf der Held, der dann hingeht und 30 Mann in Askalon erschlägt, um die verwetteten Gewänder zu schaffen, unmutig antwortet:

Pflügtet ihr nicht mit meinem Kalb,
Löstet ihr nie das Rätsel mein.

Das Gegenstück zum Hochzeitslied ist die T o t e n k l a g e, die ein notwendiger Bestandteil des Totenkultes ist. Es ist eine arge Drohung, wenn man einem Lebenden ankündigt, daß sie ihm zu Ehren nicht ertönen werde:

Ihm schallt nicht die Klage:
Ach Bruder, ach Schwester!
Ihm schallt nicht die Klage:
Ach Herr, ach du Edler!
Ein Eselsbegräbnis! Geschleppt und geschleift
Zu Jerusalems Toren hinaus (Jer. 22, 18f.).

Die Klage um ‚den Einzigen‘ oder den Erstgeborenen (Jer. 6, 26. Am. 8, 10) ist ursprünglich die natürliche Affektentladung der Verwandten in einfachen Schmerzensschreien. Allmählich bildet sich ein Stand der Klageweiber, die in bestimmten Rhythmen ihr Geheul anstimmen (Jer. 9, 16ff.). Auf dem Sarkophag des Aḥiram von Byblos sind die Klageweiber dargestellt, wie sie sich beim Leichentanz drehen.

Aus echtem Schmerz um den Toten ersteht ergreifende Klage in Davids Bogenlied (2. Sam. 1, 19ff.) auf Saul und Jonathan:

19. Die Zier liegt, Israel, erschlagen auf deinen Höhen
wie sind die Helden gefallen!
23. Saul und Jonathan, die Geliebten und Gütigen
im Leben wie im Tode blieben sie vereint,
sie, die schneller waren als Adler
stärker als Löwen.
26. Es ist mir leid um dich, mein Bruder Jonathan!
Wie warst du mir so hold!
Deine Liebe war mir wundersamer als Frauenliebe.

Neben diesem schönsten Stück der ältesten Klageliedдichtung ist noch ein Liedrest von David auf seinen Feldherrn Abner erhalten (2. Sam. 3, 33f.):

Mußte Abner den Tod eines Narren sterben?
Deine Hände nicht gefesselt
Deine Füße nicht in Eisen gelegt:
Wie man vor Strauchdieben fällt, so fielst du.

Israels Nachbarvölker kannten auch Klagelieder auf gestorbene Götter (vgl. Ez. 8, 14 und Sach. 12, 10f. für gelegentliches Eindringen dieses Kultes in Israel), für Jahwe, den Herrn des Lebens, der keine Vegetationsgottheit, sondern Herr der Welt und Geschichte ist, kann man unmöglich solche Lieder anstimmen. So wird dies Motiv profaniert und im ‚politischen Leichenlied‘ verwendet: Als Beispiel lese man Jes. 14, 4ff., wo der Mythus von der Höllenfahrt eines Gestirngeistes benutzt ist, um den Sturz eines assyrischen Königs zu besingen. Welch ein Abstand von Davids Liedern! Aber dazwischen liegt keine Kluft; denn es gibt auch prophetische Klagelieder ohne mythologisches Beiwerk, in denen der Prophet über sein Volk die Totenklage anstimmt. Das älteste Beispiel Am. 5, 2—3:

Gefallen ist, nicht steht wieder auf
die Jungfrau Israel!
Sie ist auf ihr Land niedergeworfen —
keiner richtet sie auf!
Die Stadt, die zu tausend ausrückt,
behält hundert übrig
Und die, die zu hundert ausrückt,
behält zehn übrig.

Vgl. dazu Jes. 23, das Klagelied über Tyrns, das mit den Worten beginnt und endet:

Heult, ihr Tartessusfahrer, daß eure Feste
verwüstet ist!

(Weitere Beispiele besonders bei Ez. 26, 15ff. 27, 1ff. 28, 12ff. 32, 19ff. Die ersten drei sind Klagelieder auf Tyrus, das vierte geht auf den Pharao und ist mit Jes. 14 verwandt, weil auch hier ein Sturz Pharaos in die Unterwelt geschildert wird).

Haben wir es bisher vornehmlich mit profanen Stoffen aus dem Volksleben zu tun gehabt, so wollen wir daran zwei weitere derartige Gebiete anschließen: das Volkssprichwort und den Weisheitsspruch, wobei wir schon jetzt zugeben, daß sie natürlich in die Jahwereligion eingeordnet worden sind und daher bei gleicher Form

religiösen Inhalt bekommen haben. Wir nehmen zunächst rein profane Stoffe, um zugleich zu zeigen, wieviel davon in ‚heiligen‘ Schriften von den Redaktoren stehen gelassen bzw. aufgenommen worden ist. Es sind die Sprüche, die sich auch bei anderen Völkern finden. Das A. T. weiß darum. 1. Kön. 5, 10 redet von der Weisheit Ägyptens, die Salomo allerdings überbietet. Auch die Königin von Saba ist darin kundig. Sie kommt (1. Kön. 10, 1), um ihn ‚mit Rätseln zu versuchen‘. Eins davon (s. o. zu Ri. 14, 12ff. S. 875) haben wir von Simson gehört, es ist nach dem hebräischen Wortlaut (*'ari* = Löwe und *'ari* — älteres Wort für *debasch* = Honig), ein Vexierrätsel. Mit dergleichen vertrieb man sich die Zeit. Von den Edomitern (Jer. 49, 7 = Ob. 8) wie von den Arabern von Massah (Spr. 30, 1. 31, 1) weiß man gleichfalls, daß sie an Sprüchen allerlei ‚Weisheit‘ besitzen. 1. Sam. 24, 14 sagt David, der sich an Großmut mit Saul überbietet: Von Frevlern kommt Frevel, ‚wie das alte Sprichwort sagt‘ und um seine Niedrigkeit darzutun, fügt er die scherzhafte Bildrede hinzu: Wem jagst du nach? Einem toten Hund, einem einzelnen Floh! Wie sehr prophetische Bildrede an das Landleben anknüpft, zeigt z. B. Hosea 7, 8 b: Ephraim ist wie ein Brotfladen geworden, den man nicht umgewendet hat, dem in v. 11 folgt: Ephraim benahm sich wie eine einfältige, unverständige Taube. 8, 7 Wind säen sie, Sturm ernten sie. Und dies kurze Bildwort erhält die Erklärung: ‚eine Saat, die nicht in die Ähre schießt, die kein Korn trägt‘, worin ein Wortspiel zwischen *ṣemach* und *qemach* steckt. Überhaupt sind Alliteration und selbst Reim — letzterer allerdings selten — vorhanden:

bā' zādōn uaẖiabō' kālōn (Prov. 11, 2)
Kommt Übermut gehts niemals gut,

von H e m p e l entsprechend gereimt übersetzt.

Der Mann, der ‚mit dem Rind das Meer pflügt‘ (Am. 6, 12) ist eine ebensolche Type wie der, der ‚seine Kamele auf dem Wasser weidet‘ (Aḥiḳ 208). Und wer wird so töricht sein, ‚Trauben von den Dornen und Feigen von den Disteln‘ lesen zu wollen, wie Jesus Mt. 7, 16 sagt, um klar zu machen, daß man an der Art der Frucht den Baum erkenne? So geht die Spruchweisheit bis in Jesu Reden und Gleichnisse hinein. Die alttestamentlichen Propheten haben ihm darin vorgearbeitet, wenn sie in der Bildersprache ihrer Umwelt Gedanken klar machen: Man lese Am. 3, 3—8, wo eine Bilderfolge das Verhältnis von Ursache und Wirkung klar macht, um mit der wuchtigen Doppelfrage zu schließen:

Der Löwe hat gebrüllt, wer sollte sich nicht
fürchten?
Jahwe hat geredet — wer müßte nicht
weissagen?

Hier erhalten eine Reihe profaner Bilder eine religiöse Pointe. Erinnert sei an die Pflanzenfabel Ri. 9, 8ff., die in den Dienst einer politischen Handlung tritt. In ähnlicher Weise verfährt Nathan gegen David (2. Sam. 12, 1ff.) mit der Parabel vom Reichen, der dem Armen sein Schaf raubt. Hier müßte dem König aus der Situation das tertium comparationis klar werden, aber er versteht die Einkleidung nicht, nimmt die Erzählung als ‚Tatsache‘, über die er richtet, und erfährt dann (Du bist der Mann!), daß er damit sich selbst das Urteil sprach. Jes. 5, 1ff. spielt der Prophet im Weinberglied auf Gottes Fürsorge und Israels Undank an, gibt aber in v. 7 selbst mit wuchtiger Anklage die Deutung. — Einen guten Blick in die Seele des Volkes tun wir auch in den Spruchsammlungen der sog. ‚W e i s h e i t s l i t e r a t u r‘ (vor allem Proverbien, Qohelet, Jesus Sirach); denn es handelt sich hier nicht um Weisheit, die letzte Fragen nach dem Sinn unseres Daseins oder den Mitteln unseres Erkennens behandelt, sondern ‚hebräischer Geistesart entsprechend ist es praktische Lebensweisheit‘ (W. B a u m g a r t n e r. Vgl. zum Folgenden Baumgartners Schrift: Israelitische und altorientalische Weisheit, Tüb. 1933). Hier dreht es sich nicht um Tora und heilige Geschichte, hier wird der einzelne angeredet und zu einem zweckentsprechendes Verhalten ermahnt. Einerseits drastische Schilderung des der Untugend Verfallenen, z. B.:

Prov. 26, 11: Wie ein Hund, der zu seinem Gespei zurückkehrt, so ist ein Tor, der seine Narrheit wiederholt.

Oder (26, 15): Steckt der Faule seine Hand in die Schüssel, wird's ihm sauer, sie wieder in den Mund zurückzubringen.

Endlich 21, 19: Besser ist's in wüstem Lande zu wohnen, als ein Weib haben, das Zank und Verdruß verbreitet.

Und 27, 15: Eine rinnende Dachtraufe zur Zeit des Regenwetters und ein zänkisches Weib, die gleichen sich.

26, 20: Wenn kein Holz vorhanden ist, erlischt das Feuer, und wenn kein Ohrenbläser da ist, legt sich der Zank.

Die Warnung vor dem unsicheren Schuldner, dem man bürgt, wird in den bildhaften Rat gekleidet:

Errette dich wie eine Gazelle vor dem Jäger,
und wie ein Vogel aus der Gewalt des Vogelstellers (6, 5),

während dem Faulen geraten wird:

Gehe hin zur Ameise, du Fauler;
siehe ihre Weise an, daß du klug werdest! (6,6).

Besonders gefährlich ist der Verkehr mit einer Ehebrecherin:

Denn eine Hure fordert bis zu einem Laib Brot,
aber eine Ehefrau macht Jagd auf die Seele!
(6, 26)

Andererseits Lobpreis auf alle Tugenden, weil sie nicht nur vor Ärger und Schaden bewahren, sondern auch zu Ansehen und Wohlstand führen. Selbst Vorschriften à la Knigge fehlen nicht (vgl. Prov. 23, 1—3. Sir. 34, 12—31).

Da hier Spruchgut verarbeitet wird, das im ganzen Orient verbreitet ist, und diese Schriften im Altertum die am meisten gelesenen waren, werden wir uns nicht wundern, wenn manche dieser Worte auch in den deutschen Sprachschatz eingegangen sind, ohne daß man sich der Herkunft noch bewußt ist.

Prov. 16, 18: Dem Sturze geht Stolz voran und hoffärtiger Sinn dem Fall

ist unser: Hochmut kommt vor dem Fall.

Prov. 26, 27: Wer eine Grube gräbt, wird in sie hineinfallen, und wer einen Stein wälzt, auf den rollt er zurück;

wir sagen — ohne Parallelismus membrorum:

Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. Ps. 37, 3: Vertraue auf Jahwe und tue Gutes, bewohne das Land und pflege Redlichkeit erinnert an unser: Bleibe im Lande und nähre dich redlich.

So gewiß hier allerlei Erbgut verarbeitet worden ist, das rein profaner Natur ist, fehlt doch die religiöse Note durchaus nicht. ‚Die Furcht vor Jahwe ist der Anfang der Weisheit' (Prov. 1, 7); denn ‚Jahwe [allein] verleiht Weisheit, aus seinem Munde kommt Erkenntnis und Vernunft' (2, 6). Damit wird schon zu Beginn dieses Buches auf den letzten Urheber aller Weisheit hingewiesen. Hinter aller Mahnung und Warnung steht Gottes Autorität (6, 16—19. 11, 1 u. sonst). Noch deutlicher beginnt Jesus Sirach (1, 1—10) sein Werk mit einem Hymnus auf Gottes Weisheit. ‚Alle Weisheit ist von Gott dem Herrn und ist bei ihm ewiglich.' Daß hier die schlichte Lebensregel unter höheren Aspekt gestellt wird, ist bei der Intensität des Jahweglaubens nur zu verständlich. So wird alle profane Weisheit, selbst Derbheit und Witz eingebaut und großen Gedanken untergeordnet.

Sind hierbei profane und religiöse Elemente noch analytisch festzustellen, so ist das kaum mehr möglich beim Rechtsspruch. Daß es rein weltliches Recht in der Frühzeit gab und weltliche Instanzen es übten und sprachen, ergibt z. B. Ex. 18, 21ff. (vgl. Dt. 25, 7ff.), wo allerdings nur schwierige Rechtssachen vor Mose selbst gebracht werden sollen. Dasselbe Dt. 16, 18 im Verhältnis zu 17, 8. Schwere und vor allem zweifelhafte Fälle soll man ‚an der Stätte, die Jahwe erwählen wird, vor die levitischen Priester bringen'. So ist also, wie Hempel mit Recht betont, alles Recht heilig, weil es als Gottesforderung gilt. Der Priester pflegt es in der Einzelweisung (*torah*) oder allgemeinen Bestimmung (*mišpaḥ*), sofern es nicht der König tut (2. Sam. 14, 20 vgl., wo eine kluge Frau zu David sagt: Mein Herr kommt an Weisheit dem Engel Gottes gleich, daß er alles weiß, was auf Erden vorgeht). Daß die Propheten sehr häufig im Namen Jahwes vor den Richtstuhl fordern und Gottes Spruch verkünden, ist bekannt (Jes. 41, 1ff. z. B.). Sie decken Unrecht auf und drohen Strafe an, damit das sittliche Bewußtsein weckend und für wahres Recht eintretend, ist doch ihre Klage über Rechtsbruch nicht selten (Hosea 13, 5—11. Am. 1 u. 2. Jes. 1, 27. 3, 1—15. Jer. 5, 1ff.). Sicherlich haben sie auf die praktische Rechtspflege Einfluß ausgeübt, insofern als sich die priesterlichen Gesetzgeber die Erkenntnisse der Propheten zunutze machten. Die Behauptung, daß z. B. das Deuteronomium erst nach dem Auftreten der großen Propheten in dieser Fassung möglich war, würde an unserem Stoff ihren Beweis finden. Traditionsmäßig wächst dieser Stoff äußerlich — durch Sammlung von Einzelsprüchen — und innerlich, durch Vertiefung des Rechts und auch durch Umgestaltung der Strafe.

Hier gibt es ‚Satzungen' (*mišpaṭim, ḥukkim*), die für bestimmte Lagen gelten und deren geschichtlicher Ursprung aus einem Erstentscheid noch deutlich ist (Lev. 24, 10ff. vgl. die Steinigung des ägyptischen Gotteslästerers, woran nun redaktionell eine Reihe hypothetischer Entscheidungen geknüpft sind, mit dem Schluß: Einerlei Recht soll unter euch gelten, für den Fremden, wie für den Landeseingeborenen; ich bin Jahwe euer Gott), daneben ‚Worte' (*dᵉḇarīm*), die Gottes Befehl kategorisch aussprechen:

Eine Witwe und ein Waisenkind sollt ihr keinesfalls bedrücken (Ex. 22, 21).

Nicht sollen die Väter um der Kinder willen hingerichtet werden (Dt. 24, 16).

Selbst das Tier ist nicht vergessen, Dt. 25, 4: Du sollst einem Ochsen beim Dreschen keinen Maulkorb anlegen.

Während im babylonischen Recht die Sinnbildstrafe öfter vorkommt (z. B. Abhauen der Hand des Sohnes, der seinen Vater schlug), ist sie im A. T. ganz selten. Ein konkreter Fall, wo alter Dämonenglaube dahinter zu stehen scheint, ist Dt. 25, 11f. berichtet. Reste primitiver Vorstellungen finden wir noch Dt. 21, 23. Ex. 21, 28. Dt. 22, 9ff. Vergleiche zwischen sumerischen, babylonischen, hetitischen Gesetzen mit denen Israels (s. dazu Hempel 76ff.) würden hier zu weit führen. Das israelitische Recht ist dem babylonischen gegenüber weniger scharf in der Begriffsbildung und weniger entwickelt beim Beweisverfahren, aber in der stärkeren sozialen Haltung und in der Bindung an den Jahweglauben doch als priesterlich erkennbar.

Die Hüter des Jahweglaubens sind auch Hüter des Rechts. Sie haben die Tradition so durchgearbeitet und durchtränkt mit religiösen Gedanken, daß eine vorisraelitische Rechtsstufe schwer zu rekonstruieren ist.

Wir haben damit den Übergang gewonnen, noch zum Schluß zwei Arten von Sprüchen kurz zu behandeln, die von vornherein religiös gestimmt sind: den Prophetenspruch und den Priesterspruch. Verbunden mit beiden kann das Orakel sein, je nachdem ob man es beim freilebenden Seher oder im Kultheiligtum erlangt. Man muß dazu bedenken, daß die Prophetengilden und Seher der Zeit vor dem Auftreten der großen Schriftpropheten, den griechischen *μάντεις* verwandte Zukunftsdeuter und Hellseher sind, die nicht etwa im Namen Gottes öffentlich predigen, sondern bloß — wie die Pythia in Delphi — auf Anfrage Antwort erteilen, manchmal freilich — das ist der Übergang zu den großen Propheten — auch von Jahwe gesandt werden, um einen einzelnen Auftrag auszurichten (wie z. B. Nathan an David 2. Sam. 12, 1ff.). Zu Einzelheiten vgl. Fascher *Προφήτης* 1927 und Hempel 56ff.

Man fragt den Propheten als ‚Gottesmann', der höheres Wissen hat, wohin sich Eselinnen verliefen (1. Sam. 9, 6ff.), ob der Königssohn wieder gesund wird (2. Kön. 14, 3), ob man eine Schlacht wagen soll (1. Kön. 22, 5ff.). Gerade die Königsbücher lassen Gottesmänner in geschichtlich entscheidenden Situationen auftreten (1. Kön. 11, 29ff. 13, 1ff. 20, 13ff. u. 28ff.), die mit einem ‚So spricht Jahwe' den unerbittlichen Gotteswillen verkündigen. Daß es auch an falschen Propheten nicht gefehlt hat, die als Hofpropheten dem König Gutes sagten, hat Micha 3, 5 schon sarkastisch getadelt.

Ob es ein Drohwort oder Trostwort ist, ob Jahwe den Propheten ‚etwas schauen ließ' (Am. 8) — immer ist Jahwe selbst der Redende, dessen ‚Wort' der Prophet (Am. 3, 8) verkünden muß, manchmal seine Botschaft durch sinnbildliches Tun unterstreichend (Jes. 20. Jer. 19). Die Prophetenlegende ist gesondert zu betrachten. Hier haben wir es zunächst mit dem unliterarischen und der Situation des Propheten entwachsenen echten Einzelwort zu tun, dessen Formgebung nach literarischen Gattungen hier nur annähernd vorzuführen unmöglich ist. Nur soviel kann gesagt werden, daß wir hier einmal auf fest umrissene Persönlichkeiten stoßen als Urheber solcher Worte, Parabeln und Gedichte, daß aber deren Form nicht etwa seit Amos, dem ältesten Schriftgelehrten, erst entwickelt wurde, sondern von ihm schon virtuos gehandhabt wird. Mit dem Erlöschen des ekstatisch-visionären Prophetismus — oder da, wo dieser zeitweilig ruht — tritt der Weisung erteilende Priester wieder in sein Recht. So weiß Eli der Hanna zu sagen, daß Jahwe ihr Gebet erhören wird (1. Sam. 1, 17). Er ist selbst kein ‚Gottesmann', empfängt im Gegenteil von einem solchen die Ankündigung seines Untergangs (1. Sam. 2, 27ff.). Dennoch weiß er Samuels Anruf im Traum zu deuten und ist bereit, Jahwes Androhung ergeben hinzunehmen (3). So haben die Philister ihre Priester, die sie befragen, wie man Jahwes Lade behandeln soll (1. Sam. 6). Die Beantwortung kann auch durchs Los — *urīm* = verflucht, *tummīm* = unschuldig (Jos. 7, 14ff. 1. Sam. 14, 41) erfolgen. Durchs Los ermittelt Samuel den König Saul (1. Sam. 10, 17ff.), und zwar auf Geheiß Jahwes wird es angewendet, der so seinen Willen kundtut. Der Priester spricht auch auf Jahwes Befehl den Segen über sein Volk (Num. 6, 27 sie ‚legen seinen Namen' auf die Israeliten). Ebenso wirksam ist natürlich der Fluch (Gen. 3, 14ff. u. ö. Dt. 11, 26. 28, 8—9. 15ff.). Der Priester unterweist das Volk im rechten Verhalten zu Gott und Menschen (Ex. 20. Dt. 5). Er formt schließlich das Bekenntnis:

Höre Israel, Jahwe ist unser Gott, Jahwe als einer (Dt. 6, 4),

womit das Ende lebendiger Entwicklung gekommen ist und die Formel zu herrschen beginnt, die Vergangenes zusammenfaßt und in der Volksseele wach hält.

Prosa.

Nach einem Urteil Ed. Meyers steht die israelitische Geschichtsschreibung auf solcher Höhe, daß sie im ganzen Morgenlande nicht ihresgleichen findet und unmittelbar neben die Leistungen griechischer Schriftsteller rückt. Diese Geschichtsschreibung ist freilich, so wie sie uns von Genesis bis 2. Könige und Chronik erhalten ist, das Werk gelehrter Priester, also eine Redaktionsarbeit, die zahlreiche Einzelquellen verwertet hat und das Ganze unter eine doppelte Tendenz stellte: eine religiöse: den für Israel verbindlichen und allem anderen überzuordnenden Jahweglauben, und eine politische: den Anspruch auf dieses Land und seine Heiligtümer, das Jahwe diesem Volke zugesagt hat. Es handelt sich also um eine ‚national-religiöse Ausformung der Geschichte', der gegenüber eine Urkunde der Vergangenheit nicht unantastbar ist. Sie wird umgestaltet, bis sie in den Gesamtrahmen hineinpaßt, allerdings beginnt dieser Prozeß schon lange vor der Gesamtredaktion der einzelnen Geschichtsquellen, weil es eben Eigenart israelitischer Denkweise ist, nichts unbesehen hinzunehmen, sondern sich zu assimilieren. Dieser Grundzug der Geschichtsschreibung als einer priesterlichen bringt es nun mit sich, daß alle Geschehnisse vom Standpunkt des Jahweglaubens her bewertet werden, und so empfangen z. B. die Könige Israels und Judas ihre Zensuren, je nachdem ob sie fromm oder gottlos waren, werden ihre Regierungstaten — Erfolge und Mißerfolge — als Zeichen göttlichen Wohlgefallens oder göttlichen Zornes gedeutet, wird das Ringen des Volkes — besonders im Richterbuch — nach dem Schema von Bekehrung und Abfall gestaltet.

Aber nicht nur das, auch die literarische Gestaltungskunst ist dabei zu beachten. Was ehedem am Lagerfeuer, in der Herberge oder am einzelnen Kultort als Sage, Legende oder Märchen erzählt wurde, ganz naiv und unreflektiert, das kommt nun in die Hände bewußt gestaltender, politisch-theologischer Schriftsteller, entwächst dem einzelnen Kreis und Ort, wird hineingestellt in groß-israelitischen Rahmen und in eine Traditionskette. So wird aus Mythus und Sage ‚Geschichte', so etwas wie Entwicklung, freilich in jener auch bei Herodot noch vorhandenen Mischung, welche Legende und Historie nicht genau unterscheidet. So werden einzelne gute Geschichtsquellen (z. B. die Annalen am Königshof) mit Sagenkränzen (der Patriarchen) in ein großes Rahmenwerk hineingestellt, das Israels Geschichte als eine von Jahwe geplante und geleitete, von Adam oder Mose bis zum Untergang des Staates etwa reichende Entwicklung darstellt, dessen Thema ständig der Kampf zwischen Glauben und Unglauben, zwischen eigenem und fremdem Volkstum ist. Dennoch ist dieses Rezept nicht so ängstlich und engherzig befolgt, daß nicht noch vorisraelitisches und vorjahwistisches Volksgut an Märchen, Mythus, Sage und Legende zu ermitteln wäre. Auch dafür sollen einige Proben gegeben werden.

Wenn ein deutsches Märchen etwa mit dem Satz beginnt: ‚Zu der Zeit, als der liebe Gott noch auf Erden wandelte' und den Verkehr des Himmelsvaters mit seinen Menschenkindern ganz unbefangen als ‚in grauer Vorzeit' gang und gäbe ansieht, so steht uns als passendes Gegenstück dazu die Paradiesesgeschichte zur Verfügung, wo Gott ‚sich beim Tageswinde im Garten erging' (Gen. 3, 8), um Adam und Eva zu suchen. Wo Gott den Menschen Kleider macht und ihnen anzieht (3, 21), aber das Ehepaar aus seinem Garten vertreibt aus Sorge, der Mensch möchte ‚werden wie unsereiner'. Und dasselbe Motiv der Furcht, es möchte die Menschheit zu mächtig werden, kehrt Gen. 11 in der Sage vom Turmbau zu Babel wieder. Wir wollen hier nicht streiten, ob man den Begriff der Sage oder des Märchens anwenden solle. Eine Sage, die geschichtliche Ereignisse mit ungeschichtlichen vermengt, kann wohl märchenhafte Züge enthalten. Zu dieser Gruppe gehört auch ein Stück wie Gen. 18, wo der Gott-Wanderer bei Abraham einkehrt, mit ihm zu Tische sitzt und sich hernach mit seinem Gastgeber auf eine Debatte einläßt, ob und wieviele Menschen bei Sodoms Unter-

gang gerettet werden sollen. Diese Erzählung ist ein ‚Mythus als Erzählung, in der die großen Götter die Hauptrolle spielen' (Definition bei H. Gunkel Das Märchen im A. T. 6), eine ‚Sage, als Erzählung, in der geschichtliche oder für geschichtlich gehaltene Personen die eigentlich handelnden sind (also Abraham, der mit Gott rechtet), oder auch — nach Gebrüder Grimm — ein Märchen als ein ins Volk heruntergesunkener ursprünglicher Mythus; denn hier wandelt Gott ja auch auf Erden. Mythischen Ursprungs ist die Notiz über die Ehe der Engel (früher Götter) mit Menschentöchtern in Gen. 6, 3, während man Jakobs Kampf mit dem Numen (Gen. 32, 22ff.), das man nicht mit Jahwe zu identifizieren wagt, eine Sage heißen mag. Jedenfalls tritt hier die Gottheit in einem unterjahwistischen Stadium noch in Erscheinung. Zum Märchen gehört, daß die Grenze zwischen Mensch und Tier fließend ist. Menschen können in Tiere verwandelt werden, Tiere sich wie Menschen benehmen. So spricht die Schlange, um die Menschen zu betören (Gen. 3, 1ff.), der Esel des Propheten, um seinen Herrn zu warnen (Num. 22, 2ff.). So bringt der Rabe dem Gottesmann Speise (1. Reg. 17, 6). So kann ein Mensch zu Stein werden (Gen. 19, 26), so wandelt der Gottesmann als Zauberer einen Stab in eine Schlange oder Wasser in Blut, er macht Hagel und Finsternis (Ex. 7ff.). An Hand und Stab haftet die Zauberkraft oder auch am Mantel (2. Reg. 2, 8). So verbinden sich märchenhafte Züge — ganze Märchen kann es ja nicht mehr geben bei einer reflektierenden Geschichtsgestaltung — mit großen Gestalten der Vergangenheit (Mose, Elias, Elisa, Salomo), Propheten und Königen, letzteres besonders bei Salomo, dessen Pracht, Glück und Weisheit nicht genug geschildert werden können und dessen Gestalt in der Zauber- und Märchenwelt weiterwirkt (Tausend und eine Nacht). Mythische Elemente haben wir nicht nur in der von babylonischem Gedankengut beeinflußten Schöpfungssage, sondern auch in dem Mythenkranz um Simson, dem Sonnenmann, dessen wunderbare Kraft im Haar verborgen ist (Ri. 16) und etwa in der Himmelfahrt des Elias (2. Reg. 2, 11), doch sind diese Züge — die mehr polytheistischem Glauben eignen — sehr stark zurückgetreten. Dafür treten sie mehr, die Menschengestalten verklärend, in Form der Legende auf. Da lassen sich Engel auf der Himmelsleiter herab über dem im Traum ruhenden Wandersmann (Gen. 28, 12f.), da läßt der zornige Gottesmann seine Gegner durch Feuer vom Himmel gefressen werden (2. Reg. 1, 9ff.), da bleibt der Fromme im Feuerofen wie in der Löwengrube unversehrt (Dan. 3, 25. 6, 23). Da mehrt der seltsame Fremde Mehl im Kasten und Öl im Krug, ja er weckt sogar einen Toten auf (1. Reg. 17). Daß hier einzelne Motive von Person zu Person übertragbar sind, sieht man an Elias und Elisa, auch an Samuel und Simson, bzw. Samuel und Saul (vgl. Ri. 13, 4ff. mit 1. Sam. 1, 10f.; ferner die auf den Namen Saul passende Deutung in 1. Sam. 1, 27).

Eigentümlich, aber nicht verwunderlich ist die Tatsache, daß die an die einzelnen vorisraelitischen Kultstätten sich knüpfenden Legenden so gut wie vernichtet sind (vgl. Hempel 89f.). Bei der zentralistischen Tendenz der Priester-Historiker sind diese Stoffe, soweit sie nicht den alten Kultstätten wenig ihr Ansehen fördernde Dinge nachsagen (Reg. I 12, 33ff. II 23, 15. Iud. 17f.), ausgemerzt. Lediglich der Legendenkranz von der Lade und ihren Schicksalen ist aufgenommen (1. Sam. 4, 1—7, 1. II 6, 1—20 a) und solche Stücke, die man auf das jüngste Heiligtum, welches erst seit David Bedeutung gewann, beziehen soll. (Gen. 22 und 2. Sam. 24, 16ff.).

Anders ist man mit alten Festbräuchen verfahren, deren ursprünglicher Sinn umgedeutet wird. An Stelle der Ištar, deren Tod man beweint, tritt Jephtas Tochter (Ri. 11, 40); die Laubhütten beim Herbstfest gelten nicht mehr dem Adonis, sondern erinnern an die Wüstenwanderung (Lev. 23, 42f. Neh. 8, 1ff.). Aus dem zersägten Cederngott wird der Prophet Jesaja (Asc. Jes. 5). Passah wie Purimfest haben ‚historischen' Ursprung erhalten durch Verknüpfung mit geschichtlichen Begebenheiten, doch ist ihr eigentlicher Sinn uns dunkel, weil die lange Geschichte dieser Bräuche uns unbekannt ist und wir den Wandlungsprozeß in der Deutung somit nicht verfolgen können. Hier zeigt sich wieder Israels Sinn fürs Geschichtliche, indem es Naturmythen wandelt durch Verknüpfung mit geschichtlicher Tradition (Legende = nachträglich historisierter Mythus).

Schließlich ist noch ein Blick auf das Sagengut zu werfen. Es muß, wie die versprengten Titel in Num. 21, 14 (Buch der Kriege Jahwes) und Josua 10, 13 (Buch der Wackeren, ebenso 2. Sam. 1, 18) zeigen, früh gesammelt worden sein und enthielt Heldentaten in Prosaerzählung (z. B. Jos. 10), aber auch Heldensang (2. Sam. 1), beides zusammengestellt, ‚damit man es die Söhne Israels lehre'. Diese Katechismen der Tapferkeit sind untergegangen und nur Reste in dem jahwistischen Geschichtswerk erhalten geblieben. Man wird alles ‚Heidnische' aus der Vätertradition genau so ausgetilgt haben wie es später bei der Christianisierung der Germanen auch geschah. Eine besondere Gruppe bildet die sog. ‚ätiologische Sage', welche einen Namen, einen Kult, einen Rechtsbrauch u. dgl. zu erklären sucht. Beispiele in Gen. 21, 31 (Deutung von Beerseba); 32, 33 (Erklärung, warum die Israeliten die Spannader nicht essen. Dazu in 32, 29 Erklärung des Namens Israel); Ex. 17, 8ff. (Deutung eines Weihealtars). Auch die Erzählung von der ‚Hexe' zu Endor (1. Sam. 28, 6ff.), die Ankündigung von Gideons Sieg über die Midianiter durch einen Traum (Ri. 7, 13ff.) gehören in dieses Gebiet. Man sieht: was in der Prophetenlegende an wundersamen Begebenheiten möglich ist, findet sich entsprechend in der Heldensage.

Diese Heldensagen aus Israels ältester Geschichte sind ursprünglich — vor der Vereinheitlichung des Reiches ganz natürlich — Stammessagen, doch sind nicht alle 12 Stämme dabei vertreten, wie sich besonders aus der Analyse des Richterbuches ergibt Die galiläische Gruppe ist im Deborahlied und der Schlacht bei Merom (Ri. 5. Jos. 11) vertreten, die judäische durch Othniel (Ri. 1, 11ff. 3, 9f.). Am häufigsten ist Mittelpalästina zu finden mit den Benjaminiten Ehud und Saul (Ri. 3, 12ff. 1. Sam. 9ff.), dem Manassiten Gideon (Ri. 6ff.), dem Gileaditen Jephta (11, 12ff.)

und den Ephraimiten (Ri. 12), während die Daniten und ihre Kämpfe mit den Judäern (Ri. 15, 9ff.) durch Simson vertreten sind. Es ist erst Sache eines Redaktors gewesen, die Zahl der Richter auf 12 zu bringen. Wir haben hier Heldengesänge vor uns, in denen sich Geschichte mit Sage mischt. Die Saulsage teilt mit ihnen diesen Charakter, unterscheidet sich aber von ihnen dadurch, daß sie nicht bloß in Benjamin, sondern — bei der Bedeutung dieses ersten Königs ist das begreiflich — in allen Stämmen des Volkes verwurzelt war. Die Rivalität Sauls mit Samuel und die verschiedene Tradition über die Entstehung dieses Königtums lassen erkennen, daß wir hier eine verwickeltere Komposition vor uns haben, die nach Hempel (107ff.) in drei Schichten auseinanderfällt: die erste zeigt den Helden, der das Volk eint und nach siegreichem Kampf gegen die Feinde seine Königsherrschaft errichtet (1. Sam. 11, 1—11. 15. 13, 2f. 16—18. 14, 5. 13—20. 24—52). Es sind einzelne Heldenstückchen, deren historischer Wert gering ist, die aber eine ‚urtümliche Theologie' verraten und wahrscheinlich in eine größere Sammlung von Schandtaten der Benjaminiten, des Saul und David hineingehörten. Sie endeten (2. Sam. 24, 25) damit, daß Jahwe durch den Bau des Altars in Jerusalem versöhnt wurde. — Die zweite Schicht (1. Sam. 9, 1—10, 16) zeigt uns in märchenhafter Weise den ‚tumpen' Bauernsohn, der auszieht, die Eselinnen zu suchen und ein Königreich findet. Zur Auswirkung dieser Würde kommt es aber nicht vermöge der eigentümlich schwankenden Haltung des ‚Gottesmannes' Samuel (I 13, 4—15). — In der dritten Schicht (I 8. 10, 17ff. 12. 15) wird die Königsherrschaft grundsätzlich abgelehnt, während Samuels Gestalt — ist er bloß Seher oder der eifersüchtige Richter, welcher dieses neumodische Königtum nicht haben will? — unscharf bleibt. In 10, 20ff. und 15, 3 mögen historische Reste stecken. Aufs Ganze gesehen wird hier Saul Nebenfigur in einem Legendenbuch vom Seher Samuel, dessen Anfang (I 3) die nächtliche Berufung und dessen Schluß die Beschwörung des toten Sehers durch den ratlosen Saul bildete (vgl. 1. Sam. 15, 35 a mit 28, 3ff.). Die Gesamtredaktion hat das Bild noch weiter zugunsten Samuels verändert. Er ist der Erbetene (I 1), nicht Saul; er siegt über die Philister (I 7), so daß dem unglücklichen König nur der Sieg über Amalek (I 15) als Heldentat bleibt. Durch die Berufung Davids als Zitherspieler (I 16) wird die Davidsgeschichte mit der Saulsage verknüpft. Auch sie wächst natürlich aus Einzelerzählungen heraus, die als Heldenstückchen in Juda umgingen, vom Landsknechtsleben (I 18. 23—27. 29f.) bis zum Königtum in Hebron (II 2) und zur Herrschaft über ganz Israel (II 5).

Mit der Herstellung nationaler Einheit, mit dem Aufhören der Kämpfe untereinander wie gegen die Ureinwohner, mit der damit gegebenen Entwicklung aller Kultur ist erst die Voraussetzung für eine Geschichtsschreibung gegeben, die einzelnes in großen Linien zusammenfaßt und auch eine politische Tendenz, eben die groß-israelitische, dabei im Auge hat. Diese Periode wirklicher Geschichtsschreibung, der parallel die geschichtlich klar erkennbaren Propheten, welche selbst für die Aufbewahrung ihrer Worte Sorge tragen, einhergehen, beginnt begreiflicherweise mit der Familiengeschichte des ersten Königs David. In 2. Sam. 10—19 und 1. Kön. 1—2 ist uns ein kostbares Stück althebräischer Geschichtsschreibung aufbewahrt, dessen plastische Einzelheiten und nichts beschönigender Realismus auf einen jenen Ereignissen als Zuschauer sehr nahestehenden Verfasser schließen lassen. Ansprechend ist die Vermutung, daß es Ebjatar, der letzte Priester von Nob, Davids Vertrauter aus der Zeit seines Freibeuterlebens sei, der hier seinem König ein Denkmal gesetzt hat.

Wir bewegen uns nunmehr auf dem Boden einer Geschichtsschreibung, welche die bisher einzeln betrachteten Sammlungen zusammenfaßt, freilich nicht ohne einen politischen Standort, der aus der eigenen Zeit stammt. Es ist nicht gleichgültig, ob man Israels Geschichte vor oder nach der Zerspaltung des kaum geschaffenen Einheitsreiches schreibt, es kann nicht verborgen bleiben, ob jemand nach diesem Ereignis als Vertreter des Nord- oder Südreiches seine geschichtlichen Urteile fällt; es ist klar, daß die religiöse Wirkung der großen Propheten sich auch in der Geschichtsschreibung bemerkbar macht, d. h. etwa von 750 ab. Endlich muß die Entwicklung des Priestertums, sein Einfluß auf die Umgestaltung der Heiligtümer, auf die Entwicklung der Rechtstradition, auf die Gestaltung der Vorgeschichte — Gott hat dies Land schon den Erzvätern gegeben, die es, wie die Patriarchensagen lehren, friedlich in Besitz nahmen, auf Grund des Glaubens an Verheißungen Jahwes, nicht durch Kampf (von Gen. 14 etwa abgesehen) — sich ebenso bemerkbar machen wie die großisraelitische Einheitstendenz in der Mosetradition. So schafft man sich etwa von der Zeit Davids bis zum Untergang des Südreiches, d. h. vom Jahwisten bis zum Deuteronomisten ein großes, von Gen. 1 bis 2. Kön. 25 reichendes Geschichtswerk, dessen Einzelanalyse hier nicht vorgeführt werden, dessen Inhalt hier nicht wiedergegeben werden kann. Nur ein kurzer Überblick über die Redaktoren und die Redaktionsprozesse mag den Abschluß dieses Abschnitts über die althebräische Prosa bilden, welche zugleich ‚die vorderen Propheten' darstellt. Es ist hier nicht Raum genug, die Kennzeichen vorzuführen, an denen die Quellenkritik im Lauf jahrzehntelanger Arbeit die einzelnen Schichten erkannt und herausgearbeitet hat. Das wesentlichste Merkmal, wonach die Schichten J und E ihren Namen erhielten, ist die Gottesbezeichnung. Jahwe heißt Israels Gott in der Quelle J der Genesis, schon Kains Nachkomme Enos soll begonnen haben, ‚den Namen Jahwes anzurufen' (Gen. 4, 26). Der Elohist vermeidet diesen Gottesnamen und verwendet statt dessen Elohim, während (von Gen. 17 ab) der Priesterkodex (P) den Namen *ēl šaddai* einführt. Für E ist der Jahwename dem Mose bei seiner Berufung erstmalig enthüllt (Ex. 3, 14, v. 15 ist Kombination JE), die in Ex. 6, 2ff. nochmal berichtet wird, diesmal nach P. Im Gegensatz zu J, der den Jahwenamen von Anfang an unbefangen gebraucht, sind also E und P der Ansicht, daß dieser erst dem Mose offenbart worden sei. Da das Deuteronomium ohne weiteres als eigene Quelle erkennbar ist, haben wir es also

— zunächst im Pentateuch — mit vier Redaktionen zu tun. Wieweit sich diese Arbeit noch in die nächstfolgenden Bücher verfolgen läßt, soll eine kurze Übersicht samt den wichtigsten Merkmalen der einzelnen Redaktoren ergeben.

Der Jahwist — Hempel 112ff. zerlegt ihn in drei Schichten — beginnt in Gen. 2 mit der Schöpfung des Menschen, schildert das Wachsen der Sünde und Gottes Gericht, bis er in Abraham, dem Vater des Glaubens, dem Vater der Verheißung, einen ersten Höhepunkt erreicht. Die Geschichte seiner Nachkommenschaft ist reich an göttlichen Gnadenakten, die in aller Not unvorhergesehen Rettung und Hilfe bringen. Die wunderbare Geburt Isaaks, die Befreiung des in Ägypten fronenden Volkes durch die Berufung des Moses, die Gesetzgebung am Sinai sind dessen Zeuge. Bis hin in das Buch Josua (13ff., wo die einzelnen Stämme zu Gruppen oder gesondert das vorher jedem zugedachte Land erobern) und Richter (wo eine Schicht der obengenannten Heldenquelle und Nachträge in c. 17—21 auf J oder einen J verwandten Sammler zurückgehen) läßt sich diese Schicht verfolgen, d. h. bis dahin, wo die einst Abraham gegebene Verheißung sich erfüllt. Will man, wozu guter Grund vorliegt, in J den Fortsetzer der dem Ebjatar zugeschriebenen Quelle von der Familiengeschichte Davids sehen, so gelangen wir bis in die davidische Zeit. Bedenkt man, daß in J unter Jakobs Söhnen Juda die führende Rolle hat (Gen. 37, 26f. 43, 3ff. 44, 14ff.), daß das alte Heiligtum Hebron nur bei ihm (Gen. 13, 18f. 18 u. 19) zur Geltung kommt, so darf man diese Quelle auch die judäische nennen, die politisch im Südreich wurzelt, größtenteils vor der Reichsspaltung geschrieben ist, bei Babylons und Ägyptens zeitweiligem Niedergang einen Optimismus für das neue Reich Israel verrät, andererseits aber die Menschen wie ihren Gott noch völlig unbefangen zeichnet und von Gedanken prophetischer Predigt — der Erste, Amos, tritt ca. 760 auf — noch unbeeinflußt ist. Wir gelangen also für die erste Schicht (J^1) in die Frühzeit Davids, während auch die letzte (J^3) den drohenden Zusammenbruch nach Salomo höchstens ahnen läßt, also vor der Reichsteilung geschrieben sein wird. Die ganze Schrift gehört somit in die davidisch-salomonische Ära.

Der Elohist. Diese Quelle beginnt mit der feierlichen Verheißung Jahwes an Abraham (Gen. 15), hat also keine Urgeschichte gehabt. In der Schilderung ihrer Patriarchenzeit betont und ergänzt sie besonders die Josephserzählungen. Neben Mose treten Aaron (der in J fehlt), Mirjam und Josua hervor. Der Berg der Gottesoffenbarung ist nicht der Sinai, sondern der Horeb. Sie läuft im Josuabuche weiter, wo sie (c. 24) mit der Bekräftigung des Jahwebundes bei Sichem geendet haben dürfte. Die Tatsache, daß Joseph und der Ephraimit Josua als die Hauptheiden gezeichnet werden, die Hervorhebung der Kultstätten Bethel, Sichem und Beerseba (Gen. 28, 22. 35, 6ff.; 33, 18ff.; 35, 1ff.; 21, 22ff.), die Rolle Rubens gegen Juda (Gen. 37, 21f.; 42, 22. 37) lassen erkennen, wie der Verfasser im Nordreich verwurzelt ist, so daß man die Quelle E auch als die ephraimitische bezeichnet hat.

Den Fortschritt seiner Darstellung kann man — gegenüber J — am Gottesbild erkennen. Gott wandelt nicht mehr auf Erden, er offenbart sich durch Engel, Träume oder vom Himmel her durch Stimmen. Das sittliche Empfinden ist verfeinert. Während J List und Betrug offen und unbefangen erzählt, sucht E dergleichen abzumildern (vgl. Gen. 26, 9 mit 20, 11f.). Bei J tritt die geschlechtliche Schamlosigkeit offen auf (Gen. 9, 20ff.; 19; 35, 22; 38), E schweigt von dergleichen Dingen, wie bei ihm das bei J stark in den Vordergrund tretende Weib (Gen. 24, 11ff.; 29, 2ff. Ex. 2, 16ff. und bis in die Davidsgeschichte) nur ausnahmsweise erwähnt wird. Die berufenen Vertreter Gottes sind für E die Propheten. Schon Abraham (Gen. 20, 7) wird als solcher bezeichnet, Samuel (vgl. 1. Sam. 3, 20) drängt Saul in den Schatten, Nathan (2. Sam. 7 und 11) muß David die ewige Dauer seiner Dynastie verheißen und ihm zugleich nach der Sünde mit Bathseba Gottes Gericht verkündigen.

Steht also E schon unter dem Einfluß des Prophetentums, das im Nordreich seit Ahias von Silo Auftreten gegen Salomo, seit Elias' Kampf gegen den Baaldienst Ahabs wirksam war, so würden wir ins 8. Jhdt. verwiesen, und zwar in seine erste Hälfte, wenn E's Einfluß auf Hosea, wie neuerdings behauptet wird, zu erweisen ist.

Aber auch E hat Schichten. Die scharfe Ablehnung des Königtums in der Samuelschicht könnte als Reaktion auf den Zusammenbruch des Nordreiches verstanden werden, so daß man mit der Endredaktion bis ins J. 734 oder 725 hinabgelangen würde. Wie rasch der Elohist nach dem Zusammenbruch des Nordreiches in Juda Verbreitung und Anerkennung gefunden hat, lehrt die deuteronomistische Bewegung, wird doch in den Eingangsreden des Deuteronomiums der elohistische Faden ersichtlich weitergesponnen, nämlich der theokratische, durch den sich E von J so charakteristisch abhebt.

Eine Zusammenarbeitung dieser beiden Quellenwerke vor dem Eingreifen des Deuteronomisten ist zu postulieren, da sie — anders als mit D — sehr eng verschmolzen sind, so daß man sie oft kaum sondern kann. Ging die älteste Darstellung der israelitischen Geschichte von der Glanzzeit unter David und Salomo aus, so hat sie sich in konzentrischen Kreisen in die Vergangenheit weiterentwickelt: 1. das Heldenzeitalter im neuen Lande (Richterbuch), 2. die Bildung des Volkes aus Stämmen und die Wüstenwanderung (Exodus bis Josua), 3. die Stammväter, die schon vordem Kanaan ‚besaßen' (Gen. 12—50), 4. die Ur- und Menschheitsgeschichte, welche die Linie von Abraham auf Adam zurückführt (Gen. 1—11).

Da schon Gen. 2 und 3 Einflüsse der Schriftprophetie zeigen, muß man in die zweite Hälfte des 8. Jhdts. hinabgehen. Hat E seinen Abschluß erst nach Israels Untergang gefunden, so ist die Annahme berechtigt, daß die Zusammenarbeitung dieser aus dem Untergang des Nordreiches geretteten Quelle mit J in Juda — etwa in den letzten Regierungsjahren Hiskias — stattgefunden hat.

Zwischen 722 und 622, dem Jahr der Auffindung des Deuteronomiums, liegt aber ein volles Jahrhundert, das für die Geschichtsschreibung außer Betracht bleiben kann, aber für die Entwicklung der Schriftprophetie um so wichtiger ist. Sie muß hier zunächst dargestellt werden, hat sie doch auf den Geist des Deuteronomiums entscheidenden Einfluß gehabt.

Mit Amos von Tekoa beginnt die Reihe der Propheten, die im Licht der Geschichte stehen, sei es daß in ihren eigenen Redesammlungen biographische Notizen eingestreut sind, die uns ihre Berufung und ihr Wirken verdeutlichen (vgl. Am. 7, 10ff. Hos. 3, 1—6. Jes. 7. 8), oder daß solche von anderer Hand den ‚Worten' beigefügte Berichte in den Geschichtsbüchern ihre sie bestätigende Parallele haben (Jes. 36—39 = 2. Kön. 18, 13—20, 19; Jer. 52 = 2. Kön. 24, 18—25, 29). Ferner sind in einer großen Zahl von Fällen die Situationen erhalten, die zu den einzelnen Aussprüchen Anlaß gaben, so daß man z. B. bei Jesaja mit einiger Sicherheit sagen kann, welche Worte in die Frühzeit seines fast 40jährigen Wirkens und welche in die Zeit kurz vor sein unbekanntes Ende gehören, das die Legende dann (Asc. Jes. 5) zum Märtyrertod gesteigert hat.

Amos stammt aus Tekoa (etwa 2 Stunden südlich von Betlehem), ist also Judäer. Er tritt aber in Bethel, dem Staatsheiligtum des Nordreiches, auf, von wo ihn der Oberpriester, nicht ohne seiner Geringschätzung für alles Sehertum Ausdruck zu geben, verweist. Sehr wichtig ist, daß Amos den Prophetentitel ablehnt. Er will mit dieser Zunft, die so wenig Ansehen genießt (vgl. 1. Sam. 10, 9ff.) nichts zu tun haben, ist er doch ein Einzelner, den Jahwe aus der Einsamkeit, von der Herde weg, geholt hat mit dem Befehl: ‚Weissage gegen mein Volk Israel.' Wie wenig man sich solchem Gottesbefehl widersetzen kann, hat der Prophet (3, 3—8) selbst gesagt. Sein Tun, nämlich daß er als Judäer gegen Israel weissagen muß, ist damit, so seltsam es erscheinen mag, gerechtfertigt (vgl. 3, 1—2).

Scharf wendet sich Amos (1,3—3,2, die Worte 2, 4f. gegen Juda sind späterer Zusatz) gegen die umliegenden Fremdvölker (Damaskus, Gaza, Tyrus, Edom, Ammon, Moab), um dann von 2, 6 bis Ende 6 — in der Mitte ist der Aufbau freilich nicht ganz klar — unerbittlich gegen Israels Sünden vorzugehen. Die Kapitel 7—9 sind mit Gerichtsvisionen gefüllt, die Gottes unerbittliche Gerechtigkeit und die unvermeidliche Verknüpfung von Ursache und Wirkung, Schuld und Sühne dartun. Da die Abschnitte 8, 4—14 und 9, 7—10 zum Zusammenhang 3—6 gehören und 7, 10ff. seine Antwort in 9, 11—15 hat (Judas Glück ist die vernichtende Antwort auf Amazjas Geringschätzung in 7, 12), muß mit Umstellungen gerechnet werden. Im ganzen ist das Buch, wenn man noch die im Zusammenhang unmöglichen Doxologien in 4, 13. 5, 8f. und 9, 5f. als spätere Zutat streicht, gut erhalten.

In Hosea, dem Sohne Beëris, aus dem Nordreich, hat Amos seinen Nachfolger gefunden. Noch unter Jerobeam II. tritt er auf; denn er kündet (1, 4) dem Hause Jehu den Untergang, der mit der Ermordung von Jerobeams Sohn Sacharja sechs Monate nach des Vaters Tode erfolgt. Hosea bildet als Prophet der Liebe Gegensatz und zugleich harmonische Ergänzung zu Amos, dem Propheten der Gerechtigkeit. Was ihn zum Propheten machte, sagt er 3 in einem Selbstbericht, dem ersten dieser Art in der prophetischen Literatur (neben Am. 7, 14f.). Auch in 1, 2—9 hat ursprünglich die Ichform gestanden; denn c. 1 und 3 gehören zusammen, sind aber jetzt durch eine Rede Hoseas (c. 2) getrennt. Die seltsame Ehe des Propheten mit der ungetreuen Gomer wie die von Jahwe befohlenen Namen seiner Kinder, die sie ihm schenkt, sind Gleichnis für das Verhältnis Jahwes zu Israel. Wie Hosea sein Weib verstößt — der Bericht darüber ist durch 2, 1—3 verdrängt, in 2, 4 und 2, 6 sind aber noch Andeutungen erhalten — und wieder zu sich nimmt, um sie in Abgeschiedenheit zur Treue zu erziehen, so wird auch Jahwe mit dem abtrünnigen Israel verfahren (c. 3); denn er ist die Liebe (11, 1. 3. 8. 9 vgl. 3, 1. 9, 15) und verlangt von seinem Volk Liebe und ‚Gotteserkenntnis' (6, 6). Die Hauptsünde des Volkes ist die Abgötterei, die Hinneigung zu kanaanäischen Kulten, die noch in Bethel (4, 15. 10, 5), Gilgal (4, 15. 9, 15), Mizpa (5, 1. 4) u. a. blühen. Es glaubt aber selbst, trotz dieses Synkretismus Jahwe recht zu ehren (5, 6. 8, 11—13. 10, 1), und merkt nicht, daß dieser Kultus Abfall vom ursprünglichen Glauben ist (9, 10). Daß das Königshaus diese Unsitten sanktioniert hat, ergibt 13, 1ff.; vielleicht meint der Prophet den von Jerobeam I. eingeführten Stierdienst in Bethel und Dan (1. Kön. 12), der freilich von Jehu durch Ausrottung der Dynastie Omri (842) mit bekämpft wurde, aber offenbar wieder auflebte; denn 1. Kön. 14, 23ff. wie 15, 8ff. erhalten Jerobeam II. und sein Sohn eine schlechte Note, weil sie nicht von der Sünde Jerobeams, des Sohnes Nebats (d. i. Jerobeam I.) abließen. Denkt man an die jahrhundertelange Abgötterei, so versteht man das Urteil Hos. 13, 10f., daß Jahwe den König im Zorn gegeben habe. Da Hosea sehr gern Israels Geschichte heranzieht (9, 10. 11, 1. 13, 4), um aus ihr Jahwes ständige Fürsorge für sein Volk abzulesen, ist der Zorn wie die Eifersucht seines Gottes, der selbst nicht den König zwischen sich und seinem Volk dulden will, verständlich. Ist Israels Geschichte in diesem Lande eine Kette von Sünde, was bleibt anders übrig, als daß es aus diesem Land der Üppigkeit und Verführung wieder hinaus muß (10, 5—8. 13, 7ff.; bes. 14, 1), welches Jahwe in eine Öde verwandeln wird? Wenn die Anspielungen auf Tributzahlungen an Assur (5, 13. 10, 6. 12, 2) Menahem meinen (738), wenn der syrisch-ephraimitische Krieg in 5, 8—6, 3 im Hintergrund steht (so Alt), dann erstreckt sich Hoseas Wirken noch in die Zeit der ständigen Thronwechsel und beginnenden Wirren des Nordreichs, die ihn im Glauben an die Richtigkeit seiner Drohungen nur bestärken mußten. Er wäre aber nicht der Prophet der Liebe, wenn er nicht bei all der düsteren Zukunft noch ein Wort des Trostes für sein Volk hätte (14, 2ff.). — Der Text des Werkes ist in sehr schlechtem Zustande und hat zu Konjekturen und Umstellungen viel Anlaß gegeben.

Mit Jesaja, dessen Wirkungszeit im Todesjahr Usias (740) beginnt und, wie eine Reihe Stücke seines Buches zeigen, bis zur Belagerung Jerusalems durch Sanherib reicht (701), haben wir den ersten im vollen Sinne judäischen Propheten vor uns. Auch von ihm ist uns eine Denk-

schrift (6, 1—9, 6) aufbewahrt, aus der wir entnehmen, daß Jesaja in Jerusalem lebte und verheiratet war, daß er zu König Ahas in gespanntem Verhältnis stand wegen seiner Assyrerpolitik im syrisch-ephraimitischen Krieg (735, vgl. c. 7) und sich deshalb auf Jahwes Geheiß zurückzog, um seine Auffassung der Dinge seinen Schülern einzuimpfen (8, 16ff.).

Unter Hiskia hat er zunächst Einfluß gehabt, ist aber an dessen unter dem Eindruck der Katastrophe von 722 im Nordreich vollzogenen Reform (2. Kön. 18) offenbar nicht beteiligt. Der ägyptenfreundlichen Partei, die den König bestimmte, Assur den Tribut zu verweigern im Vertrauen auf Pharaos Hilfe, ist Jesaja zunächst mit seinen Warnungen unterlegen; denn Sanherib belagert Jerusalem, ohne daß Ägypten zu Hilfe kommt. Jetzt tritt Jesaja in Aktion, nicht um zu zeigen, daß er recht behielt, sondern um seinen Landsleuten Mut mit der Botschaft zu machen, daß Jerusalem nicht fallen kann. Nach 22, 1ff. scheint die Stadt ihre Freiheit noch einmal teuer erkauft zu haben (vgl. Weinrich Der religiös utopische Charakter der ‚prophetischen Politik', 1932, 51f. bes. 51 Anm. 1). In diesen geschichtlichen Rahmen sind die echten Stücke des sehr komplizierten Jesajabuches (1—12; 14, 24—20, 6; 22; 28—32 sind wohl sicher echt) einzuordnen, dessen Umfang ursprünglich mit c. 39 begrenzt war, wobei 36—39 als nicht von des Propheten Hand stammender Geschichtsbericht, der fast wörtlich mit 2. Kön. 18, 13—20, 19 identisch ist, ohnehin als spätere Hinzufügung zu gelten hat. In der heute vorliegenden Komposition (Einleitungsrede 1, Worte über Juda und Jerusalem 2—12, Aussprüche über fremde Völker 13—23, eschatologische Reden 24—35, Episoden aus Jesajas Leben 36—39) nehmen die Aussprüche über fremde Völker einen breiten Raum ein. Sind aber 15 und 16 (Moab) und 19 (Ägypten) in ihrer Echtheit umstritten, so ist die Unechtheit der Weissagung gegen Babel (13, 1— 14, 23) nicht zu bezweifeln, weisen doch 13, 19ff. und 14, 1ff. deutlich auf das Ende des babylonischen Exils hin. Ähnliche Gründe sprechen gegen c. 21. Die Apokalypse (24—27) vom Weltgericht und Jahwes Weltherrschaft gehört Jesaja so wenig wie die Apokalypse 34 und 35, ist doch nach 35, 10 Israels Zerstreuung in alle Welt Tatsache und weisen zahlreiche Stellen auf Deuterojesaja hin. C. 33 ist eine ‚Liturgie', die dem 1. nachexilischen Jahrhundert angehört (vgl. Sellin 89).

Daß c. 40—55 von einem Autor stammen, der am Ausgang des babylonischen Exils geschrieben hat (ob in Babylon oder Jerusalem ist strittig), um sein Volk zu trösten, weil mit dem Aufsteigen des Cyrus und dem Fall Babels auch Judas Befreiungsstunde schlagen wird, ist heute allgemein anerkannt. Doch ist dieser Abschnitt auch zweiteilig. In 40—48 steht Cyrus im Mittelpunkt, in 49—55 hören wir nichts mehr von ihm, Israels Heimkehr steht aber immer noch aus (52, 1ff. 55, 12f.). 49—55 müssen also nach 538 geschrieben sein, des Propheten Erwartungen haben sich nicht so erfüllt, wie er dachte (vgl. Esra 6, 2).

Der Abschnitt 56—66 — man nennt seinen Verfasser Tritojesaja — gehört nach Jerusalem und in die Zeit nach der Heimkehr aus dem Exil. Der Autor schreibt vor Esra–Nehemias Auftreten (c. 520) und ist Zeitgenosse Sacharjas (sofern man nicht mit Budde 182 in Tritojesaja eine ‚bunte Sammlung namenloser Stücke' aus der Zeit von 580—480 etwa sieht). Genaues über die Zusammenfügung der drei Teile des ‚großen Propheten', der das erst auf literarischem Wege geworden ist, läßt sich nicht sagen. Nur so viel kann man vermuten, daß das Schema von 1—35 (Unheilsworte, Aussprüche über fremde Völker, eschatologische Reden) dem Buche Ezechiel entlehnt ist, welches gleich in dieser Gestalt veröffentlicht wurde. Kehren wir nach dieser Analyse in die Zeit des echten Jesaja zurück, so müssen wir feststellen, daß auch dieser Prophet ein unerbittlicher Bußprediger ist, dessen Pessimismus — nach Jes. 6 soll er predigen und nicht gehört werden — zu der Meinung geführt hat, er sei Prophet des Untergangs. Widerspricht dem schon seine Haltung im J. 701 (s. o.), so auch der Name eines seiner Söhne, den dieser auf Jahwes Geheiß empfangen hat, *šear jašub* = der Rest kehrt um (7, 3). Innerhalb der 40 Jahre seines Wirkens ist er demnach in dieser Hoffnung fest geblieben.

Anders dachte sein jüngerer Zeitgenosse Micha von Moreschet, einer Landstadt im Süden Judäas. Er wird Jer. 26, 18 von schriftgelehrten Männern, die Jeremias Leben retten wollen, als Kronzeuge zitiert mit der Stelle 3, 12: ‚Zion wird als Feld gepflügt Und Jerusalem zu Trümmerhaufen werden Und der Tempelberg zur Waldeshöhe.' Demnach war Micha der eigentliche Prophet des Unterganges, dessen Reden von der Abneigung gegen die Städter erfüllt sind, dessen Zorn den ‚hohen Herren' gilt (1, 5 b, 3, 10. 2, 1ff. 3, 1ff.), im sittlichen Pathos dem Amos verwandt. C. 1 gehört in die Zeit vor 722 (wegen 1, 5ff.). Der düstere Ausspruch 3, 9—12 muß nach Jer. 26, 18 noch unter Hiskia getan sein, wenn man 2, 12 auf die Flucht der Landbewohner in die Hauptstadt beim Herannahen Sanheribs deutet, im J. 701. Aber der König ließ sich von Jesaja beraten und verweigerte Jerusalems Übergabe. Er behielt, da Sanherib nach Erpressung eines Tributs abziehen mußte, recht. Und so wird man Budde zustimmen: ‚Hätten die Freunde Jeremias den großen Jesaja als Zeugen für Jeremias Pessimismus anrufen können, sie hätten den kleinen Micha schlafen lassen.' Aber jetzt kommt die Zeit, wo der vergessene Micha recht hat. Zu dieser Einstellung passen die c. 4—5 nicht, in denen wir ‚die ganze Tonleiter der Befürchtungen und Erwartungen später Zeiten auf und ab geführt werden'. Sie sind später angefügt. Der dritte Teil (c. 6—7) dürfte in seinem ersten Abschnitt (6, 1—7, 6) in die Zeit Manasses gehören, also nicht von Micha stammen, von dessen Wirksamkeit unter Manasse (1, 1) nichts bekannt ist, während in 7, 8—20 eine prophetische Liturgie wie Jes. 33 vorliegt, welche bereits auf Jerusalems Zerstörung und des Volkes Zerstreuung Bezug nimmt (v. 11f.). Das Buch Micha ist also im Lauf der Zeit erweitert worden und ist jetzt dreischichtig (1—3, 4—5, 6—7) wie Jesaja.

Sieht mau von dem Stück Micha 6, 1—7, 6 ab, so gibt es unter Manasse (698—643) keine Prophetengestalten. Die nächsten drei, aus Jesajas

Geiste, Zephanja, Nahum, Habaquq gehören in die zweite Hälfte des 7. Jhdts., sind also Zeitgenossen Jeremias.

Zephanja ist unter Josia, und zwar in dessen früher Regierungszeit (zwischen 640 und 625) aufgetreten. Seine Drohreden gegen Juda und dessen Hauptstadt spiegeln den unter Manasse eingerissenen Mischgottesdienst wider (1, 5—9). In 1, 14—16 kündigt er Jahwes großen Gerichtstag an, in 2, 1—3 macht er sich zum Anwalt der Armen und Geringen (vgl. 3, 12). Wie Jesaja, setzt er die Rettung eines Restes voraus. Ob das Mittelstück (2, 4—15) mit den Drohreden gegen fremde Völker echt ist, mag man fragen. Jedenfalls ist Zephanja wegen seiner Predigt vom Tage Jahwes (c. 1, Vorbild für das mittelalterliche Dies irae dies illa) sehr bedeutsam. Er setzt Amos darin fort (vgl. Am. 5, 18ff.), ist aber andererseits Wegbereiter des Deuteronomiums (3, 9—13) mit seiner Hoffnung auf die neue Gemeinde in Jerusalem.

Die bisher schwer deutbare Schrift des Nahum hat sich neuerdings als eine Festliturgie für die Siegesfeier in Jerusalem nach der Eroberung Ninives (612) entpuppt, in der man Gottes gerechte Vergeltung erblickte. 1, 2—9 sind ein Psalm auf den Rächergott, welchen die Gemeinde zu Beginn der Feier anstimmt. Daran schließt sich (1, 12—2, 3) ein Heilsorakel für Juda, ein erstes Wehe über Ninive (1, 10f. + 2, 2. 4—14) und ein zweites (3, 1—17), dessen zweite Hälfte (8—17) vielleicht ein Spottgedicht ist. In den Schlußworten (3, 18—19), welche die Gemeinde anstimmt, kommt die Freude über die Vernichtung des Peinigers deutlich zum Ausdruck. Ninive ist bereits zerstört (also müssen des Propheten echte Weissagungen in diese Liturgie eingefügt sein). Der Zerschmetterer (2, 2) ist Nabopolassar von Babylon. Dieser Prophet beschäftigt sich ausschließlich mit dem Schicksal eines fremden Volkes.

Die Deutung des Buches Habaquq (LXX nennt den Propheten, von dessen Persönlichkeit sonst nichts bekannt ist, *Αμβακουμ*) ist bisher eine recht widersprechende gewesen, nach Zeit und Echtheit des Inhaltes. c. 3 galt als nachexilisch, während 1 und 2 (mit Umstellung von 1, 5—11 hinter 2, 4) als aus der Chaldäerzeit stammend betrachtet wurden. Diehm versuchte sogar, durch Verwandlung der Kasdim (1, 6) in Kittim, die Schrift auf Alexander d. Gr. und seine Zeit zu beziehen. Indessen ist die Erklärung als prophetische Liturgie, ‚bestimmt für einen Bettag zur Zeit der Chaldäernot' (Sellin), wohl die natürlichste: 1, 2—4 Klagelied der Gemeinde (‚Wie lange rufe ich schon um Hilfe, Jahwe, aber du hörst nicht'; so lautet der recht bezeichnende Eingang). 1, 5—11 Antwort Gottes (die Chaldäer sind Gottes Geißel für die Völkerwelt). 1, 12—17 Klage des Propheten im Namen der Gemeinde (‚Warum schweigst du, wenn der Gottlose den Frommen zugrunde richtet?'). 2, 1—5 Gottes Antwort (der Fromme wird leben bleiben, während der aufgeblasene Chaldäer zu Falle kommt). Nach dieser Zusage folgt ein ‚Spottlied, Stichelrede und Rätselsprüche' in Gestalt eines fünffachen Wehe (2, 6—20). Das mit ‚Gebet des Propheten Habaquq' überschriebene c. 3 enthält in v. 2—15 eine gewaltige Vision (v. 2 ‚ich schaute, Jahwe, dein Tun') vom Kampf gegen den Feind. Jahwes Erscheinung ist so furchtbar, daß die Gemeinde diesen Psalm mit Furcht und Zittern anhört (3, 16—19). Aber aus dieser Furcht ringt sich doch zuletzt der Jubel heraus: Jahwe, der Herr, ist meine Kraft! So ist das Buch Habaquq einheitlich zu verstehen. Ob es unter Jojachin oder Zedekia entstand, bleibe unentschieden.

Wir müssen nach der sachlich berechtigten Überschau über diese drei ihren ungleich bedeutenderen Zeitgenossen Jeremia ins Auge fassen, dessen Leben uns am deutlichsten von allen Propheten geschildert wird und bis über 586 hinaus verfolgbar ist. Da Jeremia im J. 626 auftrat (das ist das 13. Jahr des Königs Josia, vgl. 1, 2; 25, 3), so können wir wie bei Jesaja ein vierzig Jahre dauerndes, mit fortwährenden Widerständen kämpfendes Wirken eines Mannes verfolgen, der im Grunde eine weiche Natur ist und in seiner Predigt an Hosea anknüpft (Gott die Liebe 2, 5f. 3, 1ff. 31, 3). Seine ersten Reden lesen wir in c. 4—6. In seiner Vaterstadt Anatot, wo er als Sohn eines Priesters aufwuchs, hat er keinen Erfolg (11, 18ff. 12, 6). In Jerusalem wirkt er unter Josia unangefochten, dort erlebt er die Auffindung des Deuteronomiums (622) und scheint dies Gesetz des Josia gutgeheißen zu haben (11, 1—14), welches das Volk freilich sehr bald nicht mehr befolgte (11, 9f. 14). Wie Habaquq ist Jeremia als Prophet nicht bloß Diener Gottes, sondern auch Anwalt des Volkes, für das er Fürbitte tut, aber Jahwe untersagt ihm das (7, 16. 11, 14. 14, 11).

Von 622 bis zum Tode Josias in der Schlacht bei Megiddo (608) scheint der Prophet keinen Anlaß zum öffentlichen Auftreten gehabt zu haben. Jetzt beginnt seine Leidenszeit, da er — die an die Kultusreform Josias geknüpften Erwartungen sind bei Megiddo jäh zerstört — unter dem ägyptenfreundlichen Jojachin (c. 7) den Untergang Jerusalems und seines Tempels predigen muß. Mit genauer Not entgeht er dem Tode wegen Gotteslästerung, weil sich einige Älteste des Landes unter Berufung auf eine Michastelle für ihn einsetzen, doch wird er für einige Jahre vom Tempelbesuch ausgeschlossen (26. 36, 5). Der Prophet läßt nun auf Jahwes Geheiß seine Reden durch Baruch aufschreiben und an einem Fasttage im Tempel kundtun, worauf der König die Rolle sich vorlesen und stückweise vor seinen Augen verbrennen ließ. Eine Verhaftung Jeremias ist nicht möglich, ihn wie seinen Schreiber ‚hielt Jahwe verborgen' (c. 36). Das geschah im 5. Jahre Jojakims (603). Auf Gottes Befehl diktiert Jeremia dem Baruch die alten Reden noch einmal und neue dazu (36, 32). Baruch ist des Propheten Vertrauter und stammt aus vornehmer Familie (vgl. 36, 4 mit 51, 59). Er wird in das Schicksals Jeremias mit hineingezogen (32, 12ff. 43, 3ff. 45). So haben wir nicht bloß einen einzigartigen Bericht darüber, wie die Grundschrift des Propheten entstanden ist — er schrieb erst 22 Jahre nach seinem ersten Auftreten alles nieder, weil man ihm nicht glaubte, wurde also aus Protest zum Schriftpropheten — sondern wir dürfen annehmen, daß die Berichte des Buches in 3. Person auf Baruch als verläßlichen Zeugen

zurückgehen (z. B. 36). So haben wir denn drei Schichten zu unterscheiden:

1. die von Jeremia direkt stammenden Teile (c. 1—9, 25. 10, 17—17, 18. 18. 20, 7—18. 21, 11—14. 22—25. 27. 30.—32. 35. 47. Stücke aus 46. 48. 49). Die Urrolle steckt hauptsächlich in c. 1—25, die vornehmlich Ich-Reden enthalten.

2. Baruchs Niederschriften 19. 20, 1—6. 21, 1—10. 26. 28. 29. 33, 1—13. 34. 36—45. Daß diese Stücke selbständig existiert haben und erst von einem Redaktor in die Urrolle eingefügt wurden, ist nicht anzunehmen. Baruch dürfte das selbst besorgt haben. Reizvoll ist ein Vergleich zwischen c. 7 (Diktat Jeremias) und 26, der Darstellung desselben Ereignisses durch Baruch. Er hält den Grundgedanken der Tempelrede wohl fest, fühlt sich aber gedrungen, die begleitenden Umstände und Hintergründe zu beleuchten, deren Kenntnis ihm aus Verwandtenkreisen, die dem Hof nahestehen, zufließt.

Die 3. Gruppe bilden offensichtlich unechte Stücke wie 10, 1—16 (Anklänge an Deuterojesaja), 17, 19—27 (Jeremias Ansichten direkt widersprechend) und 33, 14—26 (im LXX-Text noch fehlend). Die Tatsache, daß der Text der LXX erheblich kürzer ist, sei hier nur angemerkt.

Wie gut des Propheten Worte und die Schilderung der Umstände aufeinander abgestimmt sind, lehren c. 19—20. Der Darstellung seiner Predigt vom Gericht über Jerusalem und der darauf folgenden Mißhandlung durch den Tempelaufseher Paschschur folgt eine ergreifende Klage des Propheten, die uns einen tiefen Blick in seine Seelenstimmung tun läßt. Unter Zedekia verkündet Jeremia deutlich, daß Babylons König Sieger sein wird, und tritt dem Lügenpropheten Chananja entgegen (c. 27. 28 Vereinigung von Ich-Bericht und Er-Bericht). In den Tagen der Belagerung der Stadt des Hochverrats verdächtigt und in eine Zisterne geworfen, bleibt er doch am Leben und wird nach Eroberung der Stadt von den Babyloniern frei im Lande belassen (c. 37. 38. 39). Erst die Ermordung Gedaljas, des von den Siegern eingesetzten Statthalters, nötigt den Propheten, den Rest seiner Landsleute vor einer Flucht nach Ägypten zu warnen (40—42), aber sie fliehen doch und nehmen den greisen Jeremia mit. Seine letzten Reden (c. 44) warnen die Judäer vor Abgötterei und kündigen Ägyptens Sturz durch Babylon an (44, 30). Dann hören wir nichts mehr, da die Steinigung des Propheten durch seine Landsleute ins Reich der Legende zu verweisen ist.

Im uns überkommenen Aufbau zerfällt das Buch Jeremia in drei Hauptstücke: die Droh- und Mahnreden (2—35), den Bericht über des Propheten Schicksal während der Belagerung Jerusalems (37—45) und Weissagungen gegen fremde Völker (46—51). c. 1 enthält den Eigenbericht von seiner Berufung, c. 36 die Schilderung Baruchs von der Niederschrift und Vernichtung der Reden, während c. 52 — fast wörtlich aus 2. Kön. 24f. entnommen — einen Anhang darstellt, der mit der Erzählung von der Milderung des Geschickes Jojachins (52, 51—34) dem ganzen Buch einen freundlicheren Ausklang geben soll. Diese Neigung, historische Berichte anzufügen, ist uns ja schon in Jes. 36—39 begegnet.

Es ist hier der Ort, das schon oben erwähnte Deuteronomium zu besprechen, über dessen Auffindung uns 2. Kön. 22, 3—23, 24 eingehend berichtet wird. Im J. 622 hat der Priester Chilkija ‚im Tempel Jahwes das Gesetzbuch gefunden', welches dem König Josia Anlaß zu einer durchgreifenden Kultusreform gab, nachdem er sich seinen Inhalt hatte vorlesen lassen. Eine Prophetin, Hulda, bestärkt ihn in seinem Vorhaben. Dieses Buch, auch Bundesbuch genannt (2. Kön. 23, 3. 21) wird (nach 22, 8. 10) an einem Tage zweimal hintereinander gelesen, kann also nicht allzu umfänglich gewesen sein. Es ist zu suchen in unserem 5. Buch Mose, da die in 2. Könige berichtete Reform Josias an Stellen dieses Buches ihren Rückhalt hat, wie wir gleich sehen werden. Nun ist der Fund eines solchen Buches nichts Ungewöhnliches; denn schon in Ägypten genießt eine Schrift göttliches Ansehen, wenn man sie zu Füßen der Gottheit findet, und nach Josua 24, 26ff. 1. Sam. 10, 25 wie Dt. 31, 26 stellt man den Gesetzestext auf Stein geschrieben oder in Buchform unter Jahwes Schutz, indem man ihn im Tempel niederlegt. Wichtiger ist die Frage, warum das gerade zu diesem Zeitpunkt geschah. Darauf ist zu antworten, daß ein solches Unternehmen unter Manasse völlig unmöglich war, der jeden Synkretismus duldete und völlig den assyrischen Kurs steuerte. Alles Reden der Propheten half nichts, solange Assur mächtig war. Erst als es mit ihm bergab ging, als die Erkenntnis wuchs, daß Juda eigentlich nur noch assyrische Provinz war, als die Götzendienerei sich so ausbreitete, daß ihre Gefahren jedem klar wurden und zu einer einschneidenden Änderung drängten und als endlich im jungen Josia ein diesen Bestrebungen günstiger Herrscher gefunden war, der schon bei seinem Regierungsantritt oder vor Auffindung dieses Buches Reinigungsmaßnahmen angeordnet hatte (2. Kön. 23, 4. 6. 7. 8. 11. 12), war die Situation für eine neue Gesetzgebung günstig.

Das neue Buch wird erst kurz vor der Auffindung verfaßt worden sein und ist, scheint es, aus einer Vereinigung von Propheten und Leviten hervorgegangen, die als Führer des einfachen Volkes religiöse wie sozialpolitische Interessen verfolgten, so daß man diese Schrift nicht (wie Budde) als Kompromiß zwischen Priestern und Propheten allein verstehen kann, weil doch starke, die Priester schädigende Maßnahmen aufgestellt worden sind, deren Durchführung hernach verweigert wurde (vgl. Dt. 18, 7 mit 2. Kön. 23, 9). Die Zustimmung einer Prophetin wie die Vermutung, daß Zephanja Wegbereiter gewesen sei (vgl. Zeph. 1, 4ff. 2, 1—3. 3, 9—13) lassen — da Jeremia nicht beteiligt ist — auf eine Bewegung im niederen Volke schließen, die wohl weniger von Priestern als von Leviten gefördert wurde (vgl. 2. Kön. 21, 24. Der *am haarez* setzt den König Josia ein). Josia trägt der Volksstimmung Rechnung. Daß seine Reform nur aus 5. Mose entnommen sein kann, dieses Buch also das Deuteronomium ist, ergibt folgende Gegenüberstellung: Kultuszentralisation (2. Kön. 23, 8f. = Dt. 12, 13f.); Beseitigung des Gestirnkultes (23, 11f. = Dt. 17, 3); Entfernung der Qedeschen (23, 7 = Dt. 23, 18), der Totenbeschwörer (23, 24 = Dt. 18, 10ff.); die Kinderopfer werden verhütet (23, 10 = Dt. 18, 10) und endlich: die wichtige gemeinsame Passafeier, die zum erstenmal vom gesamten Volk im Tempel gefeiert wird und eine Bekräftigung des neuen ‚Bundes' mit Jahwe darstellt (23, 21—23), geht auf Dt. 16, 1—8 zurück. Daß das Deuteronomium in seiner heutigen Fassung nicht der Schrift, die Josia las, gleich ist, geht allein aus Dt. 32. 33 hervor. Eine genauere Analyse ergibt, daß die Urfassung in c. 12—26 zu suchen ist, der ein kurzes geschichtliches Resumée vorausging (aus c. 4 und 6). Die c. 5—11 stellen Paränesen dar, die bei der Verlesung des Gesetzeskernes mit vorgetragen sein mögen, während die geschichtliche Einleitung 1, 1—4, 4 bei dem Einbau in die elohistische Schrift (also noch in vorexilischer Zeit) hinzugefügt sein dürfte.

Daß die Erweiterungen auch im babylonischen Exil nicht aufhörten, zeigen Stellen wie 4, 5—43. 28, 26ff. 29. 30, 1—14. Es ergibt sich quellenkritisch — aufs Große gesehen — also, daß c. 1—4 und 29—34 den geschichtlichen Rahmen bilden, daß das Mittelstück aber in die Paränesen (5—11) und die eigentlichen Gesetze (12—26) zerfällt. Das Kernstück 12—26 enthält jedoch nicht bloß Vorschriften aus Josias Tagen, sondern auch uraltes Volksrecht, was uns bei der Tendenz der ganzen Reformbewegung nicht weiter wundernimmt (c. 22—15. 17, 16 deutet auf die vorassyrische Zeit. 15, 1—18 auf den alten Bauernstand vor dem Aufkommen des Großgrundbesitzes, den z. B. schon Jesaja als unsozial bekämpft).

Josias Reform hat den Untergang nicht mehr aufhalten können. Das wichtigste Stück — die Zentralisation des Kultus — hat natürlich eine Vorgeschichte gehabt und auch Zeit zur Durchführung gebraucht, aber 25 Jahre später stand der Feind in den Toren. Prophetische Gedankeu in Form von Gesetzgebung — das ist das Deuteronomium.

Ehe aber der Untergang kam, hat man die Geschichtsquellen der Vergangenheit weiter ausgebaut. Um 600 herum erfolgt die Zusammenarbeitung des deuteronomistischen Werkes mit der Quelle E. Die deuteronomistische Schule, die ihre Forderungen geschichtlich begründet, gestaltet auch aus den alten Quellen das Buch der Könige. Diese Arbeit reißt im babylonischen Exil nicht ab und besteht kurz gesagt in der Zusammenfügung der Quelle J E (beide unter Hiskia vereinigt) mit E D, wobei das Deuteronomium zum Maßstab aller geschichtlichen Wertung gemacht wird. So entsteht ein von 1. Mose 2, 4 b bis 2. Kön. 25 reichendes Werk, in dem nur noch alle die Stücke fehlen, welche unter Esra–Nehemia (P) hineinredigiert werden. In dem Augenblick, wo das Volk seine nationale Existenz verliert, arbeiten seine geistigen Köpfe jenes umfassende Werk aus, dessen letzte Tendenz nichts anderes ist als eine religiös-politische Erkenntnis: Jahwe ist Israels Gott und hat ihm Kanaan als Land der Verheißung gegeben. Damit hält man die Hoffnung hoch. Daß das Volk aber nicht in einem Völkergemisch unterging und aus der Geschichte verschwand, hat es neben dieser geschichtlichen Arbeit seiner Priester einem Propheten zu danken, der sich von Gott als ‚Wächter' gesetzt weiß, Ezechiel.

Ezechiel war Sohn eines gewissen Busi und Priester. Da er in dieser Stellung zu den Prominenten gehörte, wurde er 597 mit weggeführt in die Verbannung. Fünf Jahre später wird er zum Propheten berufen. Seine letzte Weissagung (29, 17) fällt ins J. 570. Seine Prophetie wird durch Jerusalems endgültige Vernichtung (586) in zwei Perioden zerlegt. Bis zu diesem Jahre ist er der den Untergang androhende Bußprediger, hinterher wird er zum Tröster und Seelsorger (vgl. 33, 21). Er hält an dem Königtum fest, und zwar an der Dynastie Davids (17, 22ff. 34, 24 u. a.). Er glaubt an eine Sammlung und Auferstehung seines Volkes (11, 19. 37, 1—14). Er entwirft ein großes Zukunftsbild von Israel und seinem Tempel als Mittelpunkt der Völker (40—48, doch vgl. Hölscher Hesekiel usw. 1924). Der Glaube an eine messianische Zeit, der diesen Propheten beseelt (3, 26. 4, 4ff. 24, 27 u. a.), hat sein Volk vor dem Zusammenbruch gerettet. Mit seinem Tempelgesetz wurde er der geistige Vater des späteren Judentums. So hat er seine Rolle als ‚Wächter für das Haus Israel' (3, 17) in der Geschichte gespielt. Im Verkehr mit seinem Gott — das zeigen die Visionen — ist er der Priester geblieben. An Stelle des Bundes, den nach Jeremia Gott in die Herzen schreiben wird, ist als tröstliche Zukunftsverheißung ein Priesterstaat geschaut, dessen ‚einziger Zweck wieder der rechte Gottesdienst ist' (Budde). Anlage und Stil seines Buches erweisen den Propheten auch als ersten Schriftsteller im strengen Sinne, nicht bloß der Unglaube des Volkes zwingt ihn dazu (vgl. 2, 3ff. mit 2, 9). Er bietet ja damit das Muster für die Komposition der anderen Prophetenbücher. Sein Werk zerfällt — wenn man die Einleitung 1, 1—3, 15 abzieht — in drei Teile: Androhungen des Untergangs Jerusalems 3, 16—24, 17; Weissagungen gegen fremde Völker (7) 25—32; die Prophetie nach Jerusalems Untergang 33—48. (Über die literarkritischen Probleme ist hier nicht zu handeln, vgl. Sellin 101ff., Budde 154ff. und Hölscher).

Sein Nachfolger in diesem Amte ist der oben (S. 891) schon genannte Deuterojesaja, dessen geschichtliches Verdienst es ist, Kleinmut und Verzagtheit seines Volkes durch die Ankündigung vom Sturze Babels und der dann erfolgenden Rettung verbannt zu haben. Auch wenn die zweite Hoffnung in ihrer Erfüllung noch auf sich warten ließ, mit der ersten Weissagung behielt der Unbekannte recht. Auch dieser Prophet ist Schriftsteller, der in fast rhythmischem Wechsel Gottesworte mit seinen Auslegungen dazu verbindet, dem schon Jahwe Gegenstand der Predigt wird. Der Prophet also Ausleger des Willens Gottes und somit Theologe. Meisterhaft handhabt er das literarische Mittel, durch Einführung gegnerischer Einwände die Debatte zu beleben, so daß seine Reden — und solche sind es, nicht mehr gesammelte Einzelaussprüche — dramatisches Leben gewinnen; wenn sie auch nicht frei von Wiederholungen und nicht ohne Breite sind, an Kraft der Sprache Amos und Jesaja nicht gleichkommen, so ist dieser unbekannte Prophet doch ein großer Dichter (vgl. 49, 14—21 und die berühmten Ebed-Jahwe-Lieder, vor allem Jes.

53), der von dem wunderbaren Eingang 40, 1ff. bis zum Lobpreis über die mit der Heimkehr offenbarte Gnade Gottes (54, 10ff. 55) ein unermüdlicher Bekämpfer des Kleinglaubens gewesen ist.

Die Erfüllung seiner Hoffnung hat sich ja wesentlich bescheidener gestaltet. Der Wiederaufbau Jerusalems unter persischer Oberhoheit vollzog sich unter vielen Schwierigkeiten. Diese Stimmung enttäuschter Hoffnung, deren Schuld allerdings in mangelndem Gottesglauben der anspruchsvollen Heimkehrer gesucht wird, finden wir in den drei Propheten, welche uns für die ersten Jahrhunderte nach dem Exil überhaupt nur als Zeugen dienen, Haggai, Sacharja und Maleachi.

Haggais im August, Oktober und Dezember des J. 520 gehaltene Reden dienen einzig dazu, die Mutlosigkeit zu bannen und die Enttäuschung über die Gestalt des zweiten Tempels mit dem Ausblick zu beseitigen, daß mit der zu erwartenden politischen Umwälzung die Herrlichkeit dieses Tempels der des salomonischen gleichkommen werde. ‚Fasse Mut, Serubbabel! Fasset Mut, alle Bürger des Landes ... denn ich bin mit euch, ist der Spruch Jahwes der Heerscharen' (2, 4). Es ist verkehrt, den Tempelbau allen anderen Bauten hintanzustellen; denn an ihn ist Jahwes sichtbarer Segen geknüpft (1, 4 vgl. mit 3, 15ff.). Mit der Weissagung, daß der Davidide Serubbabel Herrscher des wiedererstandenen Reiches sein werde, schließt das in seiner Einfachheit rührende Werkchen ab. Die Aufzeichnung dieser Reden des Propheten, dessen Auftreten in Esra 5, 1. 6, 14 bezeugt wird, ist von fremder Hand erfolgt, wie die eingeschalteten erzählenden Abschnitte 1, 12—15. 2, 10—14 sowie die Einleitungsformeln in 1, 1. 2, 1 + 10 ergeben.

Zwei Monate später als Haggai hat der Priester Sacharja (vgl. Neh. 12, 4. 16) Sohn Berechjas (nach Esra 5, 1) oder Iddos (6, 14), seine erste Weisung von Jahwe empfangen. Auch er (1, 2—6) fordert zu Umkehr von aller Verstocktheit auf. Den Hauptteil bilden jedoch die acht Nachtgesichte (1, 7—6, 8), die der Prophet in einer Nacht schaute. Der Tempelbau tritt zurück (1, 16. 4, 9ff. 6, 12f.) vor dem Hauptanliegen, der Schilderung vom Anbruch des Heils, wofür Jahwe alles vorbereitet hat. Die Rolle Serubbabels ist deutlicher gezeichnet als bei Haggai (4, 7. 9. 10; 6, 9—15). Den Abschluß bilden c. 7—8, eine Antwort auf eine Anfrage, das Fasten betreffend, die zwei Jahre später erfolgt ist. Die phantastischen Visionen gemahnen bereits an die Apokalyptik, ebenso die eingeschobene Gestalt eines Offenbarungsengels, die das Nachlassen echter Schau und das Eindringen der Reflexion erweist. Es wird uns daher nicht wundernehmen, daß man mit Sacharja 9—14 die Schrift eines Apokalyptikers aus der griechischen Zeit (ca. 200) angehängt hat, dessen Persönlichkeit uns unbekannt, dessen Weissagungen vom Sturz des griechischen Weltreiches und Anbruch des neuen Messiasreiches ziemlich verschwommen sind, so daß man für die Zeit der Abfassung sowohl auf vorexilische wie auf die makkabäische Zeit hat raten können (doch vgl. 9, 13 Söhne Iawans = Ionier. Nach 9, 11 ist Juda schon zerstreut, nach 13, 2ff. gibt es keine *nebiim* Jahwes mehr, die den Namen verdienen. In 12, 12f. steht das Geschlecht Levis gleichartig neben dem Geschlecht Davids). Da in Sach. 1, 1 fälschlich ben Berechja statt Iddo steht, hat die schon von Berthold aufgestellte Annahme etwas für sich, daß zu Beginn von c. 9 der in Jes. 8, 2 genannte Sacharja ben Jeberechja gestanden habe, hinter dessen Pseudonym sich der Verfasser verbarg. Nach Vereinigung beider ‚Sacharjaschriften', die auf den gleichen Autor zurückgeführt wurden, ist dann der falsche Vatername dem echten Sacharja beigelegt worden.

Maleachi ist nicht der Name des Verfassers unseres letzten Büchleins im Dodekapropheton, er ist — auf den Inhalt gesehen, nicht ungeschickt — aus 3, 1 konstruiert für einen Bußprediger, der besonders zwei Mißbräuche bekämpft: die mangelnde Ehrerbietung der Priester gegen Jahwe (1, 6—2, 9) und die leichtfertige Scheidung von jüdischen wie das Eingehen einer Ehe mit heidnischen Frauen (2, 10ff.). Bezeichnend ist die Skepsis der Frommen, ob ihre Pflichterfüllung überhaupt Wert habe. Ihnen predigt Maleachi nach einer klaren Lohnauffassung Heil, den Sündern dagegen Strafe im kommenden göttlichen Gericht (2, 17—3, 21). Da der Tempel steht (1, 10), ein Statthalter regiert (1, 8) und noch die Leviten zum Priesterdienst berechtigt sind, also Esras Reform noch nicht durchgeführt ist (2, 4ff. 3, 3), muß diese Schrift vor Esra–Nehemia (ca. 470) angesetzt werden. Die späten Schlußworte über Moses' Gesetz und Elias Kommen (3, 22ff.) sind wohl als Schluß der gesamten Prophetenkanons hinzugefügt, um die Hoffnung auf eine glänzende Wiederbelebung der klassischen prophetischen Zeit auszusprechen. Daß Maleachi die Prophetenreihe würdig abschließt, ehe die Periode der Schriftgelehrten beginnt, lehren Abschnitte wie 1, 11. 14, wo fromme Heiden über freche jüdische Heuchler gestellt werden, lehrt 2, 10—16 mit seinen fast neutestamentlichen Anschauungen von der Unlösbarkeit der Ehe und lehren endlich 3, 1—6 und 13—21, wo der Gerichtsgedanke auf Israel selbst und sein Heiligtum (nicht auf die Heiden wie bei Hesekiel, Haggai und Sacharja) angewendet ist, also noch einmal die Großen der alten Zeit (Amos, Hosea) einen letzten Nachfahren finden.

Allerdings haben wir innerhalb des Zwölfprophetenbuches noch drei Bücher zu besprechen, die in ihrer jetzigen Fassung sicherlich zeitlich hinter Maleachi gehören:

Das Buch Joel nimmt seinen Ausgang von einer Heuschreckenplage, die so furchtbar ist, daß ‚der Tag Jahwes' bevorzustehen scheint (1, 15). Des Propheten Mahnung, Fasten und gottesdienstliche Versammlungen zur Abwehr des Unheils zu veranstalten, werden befolgt (2, 11ff.), so daß Joel reichen Ersatz für den erlittenen Schaden verkünden kann (2, 18ff.) und den Anbruch künftigen Heils in Aussicht stellt (3 + 4). Wer dieser Joel ben Petuel ist, kann sowenig geklärt werden wie die Zeit seines Auftretens, da diese Naturkatastrophe keine Handhabe zu einer geschichtlichen Zeitbestimmung bietet. Doch ergibt diese der Text selbst. Aus 2, 1 geht hervor, daß ‚das Land' nur aus Jerusalem und Umgebung besteht; die Zerstreuung des Volkes liegt in der

Vergangenheit (4, 2. 3. 6. Die Ionier werden genannt!). An Stelle des Königs herrscht der Priester (1, 9. 2, 17), das Tamidopfer gilt. Will man nicht annehmen, daß c. 1 + 2 ein Lied sind, das eine alte Naturkatastrophe besingt und c. 3 + 4 als Apokalypse angehängt wurden (Sellin), so mag man das Ganze ‚einem belesenen Mann, der von seinen Vorbildern fleißig gelernt hat' (Budde) zuschreiben (Zeit: 400).

Das kleine Buch Obadja ist in seinem Aufbau ebenso kompliziert wie in der Datierung unsicher. Einer alten Weissagung über Edoms Untergang (1—10; vgl. dazu Jer. 49, 14ff.) ist eine Begründung angehängt, die sich auf Edoms Benehmen bei der Zerstörung Jerusalems bezieht. Das Kapitel endet (v. 15—21) mit dem Strafgericht über die Heidenwelt, das Edom mit trifft, während die Exulanten als Sieger nach Zion hinaufziehen. Das Ganze macht den Eindruck einer ziemlich wertlosen Kompilation.

Das Buch Jona endlich ist kein Prophetenbuch, sondern eine Lehrerzählung, die an dem Geschick eines Gott ungehorsamen Propheten klarmacht, daß Gottes Erbarmen sich auf alle Völker richtet und nicht auf Juda beschränkt ist (4, 11). Jona selbst ist eine historische Gestalt (2. Kön. 14, 25ff.), die hier legendenhaft verwertet ist. Zu beachten bleibt die nur hier im A. T. ausgesprochene Pflicht, Mission zu treiben. Die Aramaismen des Textes verlangen Abfassung im 4. Jhdt. Die Aufnahme unter die Propheten mag wegen des Gehalts gerechtfertigt sein, sie beweist aber zugleich, daß es um diese Zeit keine echten Propheten mehr gab.

Das ist die Entwicklung der prophetischen Linie, die sich zeitlich über etwa 400 Jahre erstreckt. Die priesterliche hatten wir schon mit dem Deuteronomium (bzw. mit J E) zu verfolgen begonnen. Es ist klar, daß die Arbeit auf dem Gebiet der geschichtlichen wie der gesetzgebenden Tradition im Exil nicht geruht hat. Was Ezechiel an Sinn für die Vergangenheit wachzuhalten versucht hat, haben die Priester — je spärlicher die Zahl derer wurde, die die heilige Stadt und den Tempel noch selbst gesehen hatten — in ihrer Weise fortgesetzt. Was vorhanden war an solcher Arbeit, brachte im J. 458 der Schriftgelehrte Esra mit nach Jerusalem. Er hatte es sich ja zur Aufgabe gemacht ‚das Gesetz Jahwes zu erforschen und zu befolgen', er soll den Heimgekehrten Richter einsetzen, damit sie richten ‚gemäß der Weisheit deines Gottes, die in deinen Händen ist' (Esr. 7, 10. 25). So lautet die Weisung des Artaxerxes. Wie er sie ausführt, zeigen Neh. 8—10. Was Esra verlas und aus dem Exil mitbrachte, kann nicht bloß der sog. Priesterkodex gewesen sein, da ganz allgemein gesagt wird, daß er ‚aus dem Gesetz' vorgelesen habe, so daß die Zeitangabe (nach Neh. 9, 3 las er drei Stunden) nicht auf den Umfang schließen läßt. Aber ‚das Gesetz' muß in dieser Fassung dem Volk unbekannt sein, und so ist es unsere Aufgabe, es aus dem Pentateuch zu rekonstruieren. Und da ergibt sich nun (nach Abzug von JED), daß uns zwei Quellen übrigbleiben: 1. das sog. Heiligkeitsgesetz (H, vornehmlich Lev. 17—26) und 2. die Quelle P.

Das Heiligkeitsgesetz — so genannt nach seiner Grundforderung Lev. 19, 2. 20, 7 u. ö. — enthält alte (vordeuteronomistische) Bestandteile, aber auch solche, die eine Abfassung hinter Ezechiel vermuten lassen. Es ist uns aufbewahrt in P, wird also von Esra schon eingearbeitet in seine Schrift mitgebracht worden sein. Bei der Gelegenheit sei noch erwähnt, daß uns der Dekalog zweimal (Ex. 20, 1—17 vom Elohisten, Dt. 5, 6—18 vom Deuteronomisten) überliefert ist. Das sog. Bundesbuch (Ex. 20—23) tradierte der Elohist, den Dekalog (Ex. 34, 10—27) der Jahwist, während das Zwölfgebot von Sichem (Dt. 27, 15—26) beim Deuteronomisten aufbewahrt wurde. Da diese Gesetze sehr weitschichtig sind, Altes und Neues verbinden, kann man sie nicht der Zeit des Redaktors, der sie aufnahm, zuschreiben. Ebenso steht es auch mit dem Heiligkeitsgesetz. Es enthält aber Vorschriften (für Priester, über die Ehe, die Festfeiern), die Esra für seine Kultusreform sehr gelegen kommen mußten, zumal der Begriff der Heiligkeit als ‚Meiden von Unreinheit aller Art' definiert ist (20, 25f.), worunter das Meiden unreiner Speisen wie des Verkehrs mit fremden Völkern verstanden wird (vgl. dazu Neh. 10. 13).

Die Quelle P ist dagegen ein Geschichtswerk, in welchem die Auffassung von Jahwes Erhabenheit über die Welt so streng durchgeführt wird, daß die Menschheitsgeschichte nahezu passiv verläuft, da alles nur Vollzug eines göttlichen Befehls, Erfüllung einer göttlichen Gnadenerweisung oder Strafandrohung ist. Gott hat hat nicht mit Israel einen Vertrag geschlossen, sondern von sich aus einen Bund eingesetzt. Schon in der Schöpfungsgeschichte Gen. 1, 1—2, 4a tritt die Gewalt des göttlichen Befehlswortes deutlich in Erscheinung. Der Bund mit Noah (Gen. 9), die Einsetzung der Beschneidung (Gen. 17), die Abspaltung Ismaels und Esaus von der auserwählten Linie (25, 7ff. 36, 6ff.), die an den Passahauszug aus Ägypten sich knüpfenden Vorschriften (Ex. 12) sowie die Sabbatruhe nach dem Durchschreiten des Schilfmeeres (Ex. 16, 22ff.) sind charakteristische Beispiele dafür, wie P vormosaische Gottesgebote in geschichtliche Situationen einbaut. Selbst die Gesetze in Ex. 25—29 über Einrichtung und Pflege des Heiligtums, welche ein solches vor dem Tempelbau fix und fertig beschreiben, sind als eingekleidete Geschichte nicht ohne Bedeutung für die Zeit des Verfassers. Sie beweisen dem kultlosen Volke in der Verbannung, daß es in grauer Vorzeit ohne Heimat auch ohne festen Tempel fertig wurde und — das ist wesentlich — nur ein Heiligtum hatte (im Gegensatz zu den Kultstätten, die J und E von den Erzvätern errichtet sein lassen).

Die Einsetzung Aarons und seiner Söhne (Ex. 28), der Straftod der Aaroniden Nadab und Abihu (Lev. 10, 1—5), Pinechas' Eifern gegen Umgang mit heidnischen Weibern (Num. 25, 10ff.) zeigen, daß der Verfasser um die Reinhaltung des Priesterstandes wie des Volkes bemüht ist. Daher kann er natürlich alle die bedenklichen Geschichten, welche J (E) von den Erzvätern zu berichten weiß, nicht gebrauchen.

Sein Interesse für Statistik befriedigt er in Stammtafeln (Gen. 10; 11, 10ff. Ex. 6, 14ff. Num. 7. Jos. 12, 9ff.; 13, 15ff.). Die Angaben über die Landverteilung an die 12 Stämme in Josua 13ff.

sind größtenteils P's Werk. Er schließt damit ab (ähnlich wie Hes. 48), so daß P auf den Hexateuch beschränkt ist. Die Aufnahme weiterer Gesetzessammlungen, die allerdings für den neuen Zweck umgewandelt wurden, beweisen Lev. 1—7 (das Opfergesetz) und 11—15 (die Reinigkeitsgesetze, vgl. auch Ex. 35—40).

Ob Esra selbst dieses Geschichts- und Gesetzeswerk, das er aus Babylon mitbrachte, zwischen 458 und 444 in J E D eingefügt hat, oder ob das seine Nachfahren zwischen 444 und 400 taten, ist mit Sicherheit nicht festzustellen, da Neh. 8—10 keine festen Anhaltspunkte über Umfang (bzw. Auswahl) des damals vorgelesenen Gesetzes ergeben. Jedenfalls ist damit der Kanon in seinem ersten Teil — den vorderen Propheten — und seinem zweiten Teil — den hinteren Propheten — abgeschlossen.

Wir haben uns nun den ‚Schriften' noch zuzuwenden. Da ist es praktisch, gleich die Geschichtswerke anzufügen, welche uns von der Tätigkeit Esras und Nehemias berichten. Es steht fest, daß die Bücher der Chronik mit Esra–Nehemia (als ein Buch gefaßt) ursprünglich ein großes Werk gebildet haben. 2. Chron. 36, 22f. schließt mit fast denselben Worten, mit denen Esra 1, 1—3 beginnt. Zeitlich betrachtet, müßte auch Chronika vor Esra im Kanon stehen, es bildet aber das letzte Buch des A. T. Das läßt sich nur daraus erklären, daß die Kanonisierung von Esra zuerst erfolgte, während man Chronika ablehnte, bot sie doch denselben Stoff, den man in den vorderen Propheten schon besaß. Der Titel in der griechisch-lateinischen Bibel (Paralipomena = Ausgelassenes) zeugt noch davon, daß man hier nachträglich eine Aufnahme vollzog. Es steht nun aber weiter fest, daß das Gesamtwerk von einem Verfasser stammt, der ein ganz bestimmtes (priesterliches) Geschichtsinteresse bekundet.

In 1. Chron. 1—9 haben wir Weltgeschichte in Gestalt von Stammbäumen vor uns, die alles andere als eine fesselnde Darstellung bieten. Des Autors Interessen gehen hier noch weiter als bei P. Erst in c. 10 kommt er zur Sache, nämlich nach kurzem Bericht des Todes Sauls zu David, dessen Geschichte bis c. 30 reicht und damit das 1. Buch abschließt. Die Geschicke der Lade (c. 13. 15. 16), Davids Anstalten zum Tempelbau und die Amtsordnung der Leviten (22—27) zeigen, daß das kultische Interesse überwiegt. Des Verfassers Liebe für Listen findet reichlich Betätigung (11, 11ff. 12 Liste der Helden Davids vgl. 2. Sam. 23, 8ff. c. 21 Davids Volkszählung = 2. Sam. 24. c. 25 die Abteilungen der Sänger). Jedenfalls hat er aus den Samuelisbüchern besonders statistische Stoffe entlehnt, dagegen alle solche, die David als unfromm zeigen, gemieden. Die von Gott nicht gewollte Volkszählung hat Satan verursacht, der David reizte. Auslassen konnte der Autor diese Erzählung nicht wegen des Erwerbs eines Tennenplatzes, auf dem David einen Opferaltar errichtet. König Salomo (2. Chron. 1—9) ist als frommer und weiser Mann gezeichnet, der sich fast ausschließlich mit dem Tempelbau beschäftigt. Die Geschicke der übrigen Könige (2. Chron. 10—36) werden ebenfalls mit starker Übermalung gestaltet im Sinne eines massiven Vergeltungsglaubens. Nach 1. Kön. 15, 23 ist der fromme Asa im Alter fußkrank geworden, der Chronist schiebt das (II 16, 7ff.) auf Unglauben und macht dem König zum Vorwurf, daß er Hilfe bei Ärzten und nicht bei Jahwe suchte. Ahabs Schwiegersohn Joram stirbt nach 2. Kön. 18, 17ff. trotz seiner Abgötterei friedlich, der Chronist diktiert ihm eine entsetzliche Krankheit an seinen Eingeweiden zu (II 21, 18ff.). Ussia wird aussätzig, als er am Altar ein Räucheropfer vollzieht, das nur den ‚Nachkommen Aarons' zusteht (II 26, 16ff.). Und weil der fromme Josia in der Schlacht gefallen ist, muß eine Widersetzlichkeit gegen Jahwe als Ursache gefunden werden, die völlig absurd ist. Josia fällt, weil er in Pharao nicht das Werkzeug Gottes erkannte. ‚Vergreife dich nicht an Gott, der mit mir ist, damit er dich nicht verderbe', sagt Pharao zu Josia! (II 35, 21).

Aus diesen Beispielen gehen die ‚levitisch-priesterlichen Tendenzen' des Werkes deutlich hervor. Sein Quellenwert ist höchst gering, wenn man von einzelnen Notizen, die altertümlichen Eindruck machen, absieht und die der Autor einem öfter von ihm zitierten Quellenwerk, dem ‚Midrasch der Könige' (II 24, 27) entnommen hat (II 11, 5—12; 17, 7—9. 14—18; 28, 12—15). Auch alte Gildenlisten haben zur Verfügung gestanden, die der Verfasser zum Teil fälschlich als genealogische gedeutet hat (I 4, 15—23 z. B.). Da die Leviten wegen ihres Eifers über die Priester gestellt werden (II 29, 34. Wie anders urteilt noch Hesekiel 44!), wird man den Autor in ihren Reihen zu suchen haben.

Er ist auch Verfasser von Esra–Nehemia, wie sich verschiedentlich zeigen läßt. 1. Esra 8, 1ff. spricht Esra selbst, in 10, 1ff. wird von ihm erzählt. 2. Die Neh. 12 mitgeteilte Priesterliste reicht bis Jaddua, der unter Darius III. (336—331) amtierte, also kann Nehemia nicht Verfasser sein. 3. Das Thema von Esra–Nehemia ist ‚Jerusalem und der Tempelbau' (Esra 1—6), der Bau der Stadtmauer (Neh. 1—6. 12, 27ff.) und die Kultusreform (Kampf gegen die Mischehen Esra 9—10. Kultusreform Neh. 7, 73—9, 37), alles Stoffe, die den Chronisten interessierten, während er über die Zeit des Exils selbst schweigt. Sie ist für ihn einfach die von Jeremia geweissagte, 70 Jahre dauernde Sabbatruhe (2. Chron. 36, 21). Mit der äußeren und inneren Sicherung des neu erbauten Jerusalem hat er sein Werk abgeschlossen. Tempel und Mauer stehen wieder, Salomos Werk hat also nach 70jähriger ‚Unterbrechung' wiederum seinen Fortgang. Die Zeit der Abfassung wird man um 300 ansetzen. Daß Quellen verarbeitet sind, ist deutlich, und zwar: die Tagebücher Esras und Nehemias sowie (z. T. in aramäischer Sprache verfaßte) Aktenstücke des persischen Hofes (Esra 4, 8—23. 6, 2ff. 7, 12ff.). Daß auch Listen mitgeteilt werden, ist fast selbstverständlich (Esra 2. 8. 10. Neh. 3. 7. 10). Sie werden den Papieren Esras entstammen, soweit es sich um Verzeichnisse der Exulanten handelt.

Unter die ‚Schriften' ist noch ein erzählender Midrasch geraten, der sich wie alte Geschichtsüberlieferung liest und in der griechischen Bibel neben dem Richterbuche steht, aber dennoch

nicht zur alten Tradition zu rechnen ist, das Buch R u t h, ein Gegenstück zu Jona. Wie dort ein echter Prophet Held einer Legende wird, so hier eine Moabiterin und Proselytin, die nach dem Tode des jüdischen Gatten, der nach Moab ausgewandert war, mit ihrer Schwiegermutter in deren Heimat zieht, um sie nicht zu verlassen, und die nun für ihre Treue damit belohnt wird, daß sie als Gattin des Boas zur Urgroßmutter Davids und damit zur Ahnherrin des messianischen Königsgeschlechts wird. Da diese Szene nicht in Samuel aufbewahrt ist, da ferner ein so scharfes Gesetz wie Dt. 23, 4ff. im 7. Jhdt. kaum erlassen wäre, wenn man um diese Ahnfrau gewußt hätte — nach Dt. 23, 4—7 soll den Moabitern noch im 10. Gliede Eintritt in die Gemeinschaft Jahwes versagt bleiben — so gehört diese Schrift in spätere nachexilische Zeit. Vielleicht hat die Stelle 1. Sam. 22, 3f. Anlaß zu dieser Novelle geboten. Sie zeigt in der Mischehenfrage dieselbe Milde wie Jona in der Frage der Heidenbekehrung. Hinter Deuterojesaja und in die Zeit, wo Mischehen besonderen Anlaß zur Diskussion boten (Hag. 2, 10ff. Sach. 2, 15. 8, 23), die durch den Anschluß von Nichtisraeliten an die neue Gemeinde hervorgerufen werden konnten, wird man das in seiner Art schöne Werk setzen.

Das unerfreuliche Gegenstück bildet das Buch E s t h e r. Hier wird in romanhafter Weise erzählt, wie ein Anschlag des bösen Haman auf das Leben aller im Reiche des Xerxes lebenden Juden durch die schöne Esther, welche der König an Stelle seiner verstoßenen Gemahlin zur Königin erkor, in sein Gegenteil, den Sturz des Hofbeamten Haman und Schutzgesetzgebung für die Juden von seiten des Königs, verwandelt wird. Freilich hat der verliebte König der Esther und ihrem Oheim Mardochai Blankovollmacht gegeben, und das ‚Schutzgesetz' für die Juden fällt nun so aus, daß sie 75 000 Mann töten, nachdem ihnen der König noch einen zweiten Tag für diese Volksjustiz freigegeben hatte (9, 12ff.), und zwar auf Bitte der Esther. Ein Freudenfest beschließt diesen Akt. Zweck der Erzählung ist, die Entstehung des jüdischen Purimfestes zu schildern, das babylonischen Ursprungs ist (Mischung von Puchrufest und Ištarfest), aber von den Juden des Ostens als weltliches Fest mitgefeiert wird. Jesus Sirach (44—49) weiß von Mardochai noch nichts. Erst in 2. Makk. 15, 36 — einer Schrift aus dem 1. vorchr. Jhdt. — findet das Fest Erwähnung, nämlich der Mardochaitag (= Purimfest) folgt dem Freudenfest, das Judas Makkabaeus für den Sieg über Nikanor am 13. Adar feiern läßt. Infolgedessen mußte sich das Fasten für Purim am gleichen Tage (am Vortage des 14. Adar ist zu fasten) mit jenem Freudenfeste stoßen, und so fand das Purimfest in Palästina erst spät Eingang, erfreute sich aber bald großer Beliebtheit. Das mit Esther verwandte Buch Judith fand keinen Eingang mehr in den Kanon.

Damit sind wir schon ins 2. Jhdt. hinabgelangt, und es empfiehlt sich, noch ein Buch zu nennen, das durch Schilderung altertümlicher Begebenheiten ein höheres Alter vorzutäuschen sucht, als es hat: die Apokalypse des D a n i e l. Das Buch zerfällt in zwei Teile: 1—6 schildern die wundersamen Erlebnisse des klugen Exulanten Daniel am persischen Hofe (Höhepunkt c. 6 die Rettung aus der Löwengrube), 7—12 bieten in Gestalt von merkwürdigen Gesichten eine geschichtliche Skizze, vom Exil bis in des Autors Tage reichend, nach dem Schema der vier Weltreiche. Die Visionen enden mit der Aufrichtung des ewigen Gottesreiches, der eine Auferstehung von Toten vorhergeht und große Bedrängnis (12, 2). Als Verfasser (12, 4) soll Daniel gelten, der schon dem Ezechiel (14, 14; 28, 3) als weiser und frommer Mann der Vorzeit bekannt war. In Wahrheit zeugt die Schrift von genauer Kenntnis der Greuel des Antiochus Epiphanes (7. 9. 11), dessen Tod aber noch nicht eingetreten ist (Winter 164 starb er). 8, 14 deutet auf die Tempelweihe durch Judas Makkabäus, also kommt als Zeit der Abfassung 165/64 in Frage. Jesus Sirach erwähnt das Buch noch nicht. Es enthält zudem westaramäische (2, 4b—7, 28) und späthebräische (1, 8—12) Bestandteile. Die Geschichte des babylonischen Exils kennt der Autor sehr ungenau, je näher er seiner Zeit rückt, desto beschlagener ist er. Die behagliche Schilderung von 1—6 paßt im Tenor nicht recht zu 7—12. Die aramäischen Bestandteile drängen ohnehin zu Quellenanalysen. So mag denn in 1—7, 28 eine ältere Danielbiographie zugrunde liegen, die der Verfasser als Grundlage benutzt hat. Wegen griechischer Lehnworte mag man sie im 3. Jhdt ansetzen. Die Apokalypse ist als ganze — durch Rückdatierung der Rahmenerzählung — eine als ‚Weissagung' aufgemachte Geschichtsbetrachtung, die — hier beginnt nun erst das echt Apokalyptische — in eine Zukunftserwartung zu Israels Trost und Heil ausmündet. Die ersten glänzenden Erfolge der Makkabäer hat der Anonymus miterlebt, er fühlt sich berufen, den Mut zu stärken mit der Hoffnung, daß nach solchen Erfolgen die selige Endzeit nicht lange auf sich warten lassen werde.

Ist seine Erwartung auch nicht eingetroffen, so hat sein Werk sich doch früh großen Ansehens erfreut und ist unbedenklich in den Kanon aufgenommen worden.

Wenn wir nun zur L y r i k und L e h r d i c h t u n g Israels übergehen, bietet sich uns zuerst ein Werk dar, das einem Propheten zugeschrieben wird, die Klagelieder Jeremiae. In LXX ist dies Werk an das Buch des Jeremia angeschlossen, und womöglich ist diese Tradition in 2. Chron. 35, 25 vorausgesetzt. Indessen ergibt sich, daß diese fünf Lieder, von denen 1—4 im Qinametrum und mit kunstvollem alphabetischem Anfang gedichtet sind, nicht von einem Verfasser herrühren. Während c. 2 und 4 in ihrer anschaulichen Schilderung vom Untergang Jerusalems den Eindruck machen, von einem Mann zu stammen, der diese Ereignisse miterlebt hat, weist c. 1 in die Nähe Deuterojesajas, also ins Exil. C. 5 scheint die Zustände in der zerstörten Stadt und der in ihr verbliebenen Restbevölkerung zu schildern, gehört also in die Zeit vor 520. Dagegen ist c. 3, das jüngste Stück, das Klagelied eines männlichen Individuums, dessen Ich — nur in v. 40ff. von einem Wir abgelöst — mit der in 1. 2. 4 vorhandenen Personifikation Jerusalems schlecht zusammenpaßt. Es hat — so epigonenhaft es ist — wohl am ehesten Anlaß gegeben,

diese Liedsammlung dem Jeremia zuzuschreiben. Daß er nicht der Verfasser ist, geht allein schon aus 2, 9 hervor (vgl. dagegen Jer. 42. 43. 44). Weiter als bis 500 braucht man für die Zeit der Abfassung nicht hinabzugehen.

Der sog. Psalter — diesen Titel finden wir in LXX, während diese Liedsammlung in M. T. als *tehillim* = Loblieder bezeichnet wird — enthält eine Sammlung von Hymnen, Gebeten und Liedern, die zu den verschiedensten Anlässen gedichtet worden sind. Klage, Lobpreis und Dank erschallen, Festlieder wechseln mit Bußgebeten, die sich der Seele eines einzelnen entringen. Es ist ein buntes Bild, das sich hier — schon rein gattungsgeschichtlich — bietet. Das Buch zerfällt, wie man an einer jeweils eingefügten Schlußdoxologie erkennen kann, in fünf Teile (nach dem Vorbild des Pentateuch?): 1—41; 42—72; 73—89; 90—106; 107—150. Die Tatsache einer allmählichen Sammlungsarbeit geht aus Duplikaten hervor (Ps. 14 = 53 z. B.). In 72, 20 steht: Zu Ende sind die Lieder Davids. Da im weiteren Verlauf noch viele davidische Lieder folgen, muß Ps. 72 einmal das Ende einer Sammlung gebildet haben. Verschiedene Dichter sind ja nach den Überschriften schon zu ermitteln, 73 Lieder tragen Davids Namen, 12 des Asaph, 11 der Korachiten, 2 des Salomo und 1 des Mose. Doch sind diese Angaben in keiner Weise historisch zuverlässig.

Gruppenbildungen nach Autoren sind zu finden. Ps. 42—49 werden den Korachiten, Ps. 50. 73—83 den Kindern Asaph zugeschrieben. Erstere sind eine levitische Familie (Ex. 6, 24. Nu. 26, 58), die nach 2. Chron. 20, 19 Tempelsänger stellt. Asaph ist der Sangesmeister unter David (1. Chron. 6, 24 u. ö.), und seine Söhne sind (vgl. Esra 2, 41. Neh. 7, 44) nach dem Exil noch die vornehmlichen Tempelsänger. Die Psalmen 1—41 kann man ebenso wie 51—72 dem David zuschreiben. Im Schlußteil des Psalters heben sich 120—134, die Wallfahrtslieder, als besondere Gruppe von den anderen ab. Mowinckels Untersuchungen haben eine neue, besondere Gattung, die Thronbesteigungshymnen Jahwes (47. 93. 95—100), zutage gefördert. Er hat auch nachgewiesen, daß zunächst so individualistisch erscheinende Lieder wie Dank- und Klagepsalmen von Anfang an in Beziehung zum Kultus gestanden haben, so daß man in der Tat den Psalter als das Gesangbuch der jüdischen Gemeinde ansprechen kann. Ihre Verfasser sind in erster Linie in den Kreisen der beruflichen Tempelsänger zu suchen.

Ob von den vielen, dem König David zugeschriebenen Psalmen einer echt ist, bleibt fraglich (vielleicht Ps. 18). In die davidische Zeit möchte Sellin Ps. 19. 24. 29. 60 und 110 weisen. Daß viele Stücke in die vorexilische Zeit gehören, geht allein aus der Fülle der Königspsalmen hervor (2, 18, 20, 45, 110 u. a.), die unmöglich alle auf Makkabäerfürsten oder den Messias zu deuten sind.

Da das Thronbesteigungsfest Jahwes schon in alter Zeit eine Rolle gespielt haben muß (Am. 5, 26. Num. 23, 21), sind auch entsprechende Hymnen in vorexilischer Zeit möglich. Ebenso weist die Wertung der Opfer (40, 7. 50, 9. 51, 18 verglichen mit Jes. 1, 10ff. oder Micha 6, 8) in die Zeit vor Esra und seine Kultusreform. In makkabäische Zeit dürften einzelne Psalmen (44. 74. 79. 118) noch hineinreichen, so daß wir hier eine Sammlung vor uns haben, die sich aus den Anfängen der Königszeit bis in die Mitte des 2. Jhdts. etwa erstreckt und die wechselvolle Geschichte des Volkes wie seiner Frömmigkeit widerspiegelt.

Zwei Schriften sind dadurch in den Kanon gekommen, daß man sie Salomo zuschrieb. Vom Hohenlied war schon früher die Rede. Es schildert die Liebe Salomos zu Sulamith, die Synagoge wie die christliche Kirche deuteten dies Verhältnis auf Gott (Christus) und seine Gemeinde um. Daß einzelne Lieder, die das Verhältnis des Bräutigams zur Braut als das des Königs (für einen Tag) zur Königin besingen, sehr alt sein können und der Volksdichtung angehören, ergab sich oben (vgl. S. 875). In seiner jetzigen Fassung ist es — schon aus sprachlichen Gründen — ins 4. Jhdt. zu verweisen. 5, 8 läßt Jerusalem als Ort der Sammlung vermuten. Da Salomo öfter genannt wird — nach 8, 11 ist er freilich nicht mit dem Dichter identisch — und man aus 1. Kön. 5, 12 wußte, daß er sich als Dichter betätigt hatte, war es nicht schwer, diese Sammlung (1, 1) ihm als ‚schönstes Lied' zuzuschreiben.

Was nun die Sprüche Salomos angeht, so haben wir es hier mit einem Werk der Weisheitsliteratur zu tun, das das Spruchgut von Jahrhunderten in sich vereinigt. Die Sammlung zerfällt in acht verschieden umfangreiche Teile, von denen drei (1—9; 10, 1—22, 16; 25—29) ausdrücklich als Sprüche Salomos bezeichnet werden (letztere mit dem Zusatz ‚die die Männer Hiskias, des Königs von Juda, zusammengetragen haben'), während zwei weitere: 22, 17—24, 22 und 24, 23—34 durch besondere Überschrift als Worte von Weisen gekennzeichnet sind. Die Worte Agurs (c. 30) enthalten hauptsächlich Zahlensprüche. In 31, 1—9 (Worte an König Lemuel von seiner Mutter) ein ‚kleiner Fürstenspiegel' und in 31, 10—31 der Beschluß, das hohe Lied von der tugendsamen Hausfrau, ein köstliches Stück israelitischen Frauenlobs. Daß c. 1—9 nicht von Salomo herrühren können, würde allein schon das Lob der Weisheit in 8, 22ff. beweisen. Die langen Satzperioden (keine Zweizeiler wie in c. 10ff.), die Anrede ‚mein Sohn', die Stilverwandtschaft mit Jesus Sirach und die kulturellen Verhältnisse (6, 24; 7, 5ff. 16) beweisen, daß hier nicht eine Sammlung von Einzelsprüchen eines Königs (der gar nicht vorkommt!) vorliegt, sondern die Vermahnung eines Weisen, die in c. 10ff. einführen soll. Im 4. Jhdt. mag diese Einleitung entstanden sein. Dagegen wird in 10—29 das Königtum vorausgesetzt (14, 28. 16, 10—15. 19, 12. 22, 11. 25, 2—6. 28, 2). den ältesten Eindruck macht c. 25—29. Es ist wohl möglich, daß schon Hiskia mit der Sammlung hat beginnen lassen. Wie frühe ägyptische Spruchweisheit für den Jahweglauben hat umgeformt werden können, beweist Ermans Feststellung, daß 22, 17ff. auf die Spruchsammlung des Amen-em-ope (1000 v. Chr.) zurückgeht. Es steckt also altes, vorexilisches Spruchgut genug in diesem Werk, aber anonyme Volksweisheit, die man

— von 1. Kön. 5, 12 angeleitet — dem märchenhaft klugen, weisen und glücklichen Salomo zuschrieb. 25—29 mögen zum Teil in Salomos Zeit hinaufreichen, während 1—24 von Hiskias Regierung bis zum Exil entstanden, aber hinterher erst gesammelt wurden.

‚Die Worte des Predigers, des Sohnes Davids, Königs in Jerusalem', so lautet die Überschrift des Weisheitstraktates, den man Qohelet nennt. Wiederum ist ‚Davids Sohn', also Salomo — versteckt allerdings — als Verfasser bezeichnet. In Wahrheit handelt es sich nicht um das Buch eines sinnenfrohen, glücklichen Königs, sondern um Gedanken eines Skeptikers ohne Hoffnung. ‚Alles ist nichtig' (1, 2 b) beginnt er. In ewigem Kreislauf wiederholt sich alles in der Welt ‚und gar nichts Neues gibt es unter der Sonne' (1, 9). Ein Zufall sind die Menschen wie das Vieh, und das wird nach dem Tode nicht besser sein (3, 19ff.). Demnach ist das Erdenleben derart, daß man den Ungeborenen und den Toten glücklich preisen sollte (4, 2), wenn man nicht andrerseits bei der Aussichtslosigkeit des Zustandes nach dem Tode zu der Erkenntnis käme, daß mäßiger Lebensgenuß, so wie ihn der Augenblick bietet, das Beste ist (9, 4ff.). Der Name Jahwe kommt überhaupt nicht vor, das Problem des Leidens wird nicht im Sinne einer Theodicee behandelt, sondern nüchtern festgestellt, daß Leiden das Leben entwerte, ohne daß es einen ‚Tröster' gibt (4, 1). Daß der Autor dennoch gottesgläubig geblieben ist, mag man aus 9, 1 und 11, 5 ersehen. Die Sprache enthält Aramaismen, griechische Gedanken klingen an, von einer Nation, in der der Verfasser lebt, ist keine Spur zu finden. Im Gegenteil: 4, 13—16; 10, 16—20 lassen auf anarchische Zustände schließen. Wenn 9, 13—18 auf die Belagerung von Syrakus und die Verteidigung der Stadt durch Archimedes anspielt (212), hätten wir 200 als Zeit der Abfassung. Aber auch ohne dies können wir nicht viel höher hinaufgehen.

Die letzte und großartigste Lehrdichtung, welche sich freilich einer bestimmten literarischen Gattung schwer einordnen läßt, ist das Buch Hiob. Eine volkstümliche Rahmenerzählung schildert Hiobs Glück (1, 1—5). Gelegentlich einer himmlischen Versammlung preist Gott Hiob als frömmsten Mann auf Erden, indessen Satan behauptet, daß es nicht schwer sei, bei soviel Gottessegen fromm zu sein. Einem Unglück ausgesetzt, würde Hiob sicher Gott verfluchen. Darauf gibt Gott dem Satan Vollmacht, Hiob durch Unglück zu versuchen (1, 6—12). Hiob verliert seine Kinder, Hab und Gut, er bleibt standhaft. Gott scheint recht zu behalten. Mit seiner Erlaubnis schlägt Satan ihn mit Krankheit. Er flucht nicht, trotzdem sein Weib ihn dazu anreizt (1, 13—2, 10). Erst als seine drei Freunde ihn besuchen und bei seinem Anblick weinen vor Schmerz und Mitgefühl (2, 11—13), verflucht er den Tag seiner Geburt (3). In dreimaligem Gesprächsgang suchen die drei Freunde nun Hiob zum Geständnis geheimer Sünden zu bringen, da für sie feststeht, daß solches Unglück nur die Folge von Sünde sein kann, die Gott auf diese Weise strafen will. Hiob beteuert seine Unschuld und behauptet schließlich, daß dem Menschen Weisheit versagt sei (4—28). Dann wendet er sich an Gott und fordert eine Antwort für die ihm unerklärliche Wandlung (29—31).

Jetzt mischt sich Elihu, der als junger Mann bis dahin geschwiegen hatte, ein, und erklärt, daß Hiobs Leiden seinen geistlichen Hochmut beseitigen solle (32—37). Endlich antwortet Jahwe auf Hiobs Herausforderung aus dem Wettersturm und verweist ihm seinen Frevel, mit dem Allmächtigen hadern zu wollen (38—42, 6). Hiob demütigt sich. Jahwe nötigt nun die drei Freunde zu einem Bußopfer, da sie mit ihrer Meinung, Gott strafe Hiob wegen geheimer Sünden, im Unrecht sind (42, 7—9). Dann stellt er Hiobs Gesundheit wieder her und schenkt ihm mehr Wohlstand als vorher (42, 10—17). Hiob stirbt ‚alt und lebenssatt'. Daß der unbekannte Verfasser das Problem, warum der Gerechte leiden müsse, gelöst habe im Sinne einer logisch klaren Antwort, wird man nicht sagen. Am ehesten, heißt es, befriedige noch die Auskunft des Elihu, daß auch der äußerlich Gerechte immer noch geheime Sünden habe, deren Läuterung ein Leiden nötig mache. Diese Auskunft vertieft gewiß die recht massive Straftheorie der drei Freunde, bewegt sich aber doch — wie Budde zeigt — in einer Linie, zu der die Ansätze schon in den ersten Gesprächsgängen vorhanden sind (Budde 319ff.). Streicht man also die Elihureden, weil sie den Aufbau stören, manches Vorhergehende wiederholen oder das, was Gott noch sagt, vorwegnehmen, weil sie sprachlich vom übrigen Werk abstechen und Elihu zu Eingang ja gar nicht als Mitunterredner genannt wird, so ist doch ‚stillschweigend in dem übrigen Buch enthalten', was Elihus Reden deutlich sagen. Gott bekämpft den versteckten geistlichen Hochmut, der in aller Frömmigkeit zutage tritt und den er nur sieht. Man muß freilich zugeben, daß diese Lösung des Kernproblems zum Rahmen des Buches nicht paßt. Hiob ist nach Gottes Auffassung doch gerecht, Gott verweist auch seine drei Freunde, daß sie ihn fälschlich beschuldigt haben (42, 7ff.). Von der Wette wie von Satan ist im Mittelstück nirgends die Rede. Es ist auch die Frage, wie Gottes Gewißheit hinsichtlich des Hiob zu Hiobs Fluch in c. 3 passen soll. Hat hier nicht Satan gewonnen? Müßte hier nicht von dem Ausgang der Wette schon die Rede sein? Statt dessen folgen nun die Reden, und erst als Gott selbst sich dem Hiob offenbart — ist Hiobs Herausforderung an Gott nicht Sünde? — demütigt er sich (42, 1ff.). Logisch betrachtet ist auch die Theophanie ein Widerspruch; denn schon in 9, 2. 3. 14—16. 20. 29—31 nimmt Hiob vorweg, was Gott in 38ff. sagt, und er verspricht sich nichts von einer Erscheinung Gottes. Jedenfalls paßt der Rahmen, der ursprünglich eine selbständige Volkserzählung sein muß, nicht ganz zum übrigen. Aber ein innerer Gegensatz ist nicht da; denn Hiob hat ja vorher geredet (auch geflucht und Gott herausgefordert), weil er Gott ‚von Hörensagen kannte' und deshalb aus ‚Unverstand sprach'. Jetzt, wo er ihn sah, demütigt er sich als Kreatur vor dem Ewigen (42, 1ff.). Die Leidensdebatte war also ein Reden, so wie es der Mensch versteht, über sich und Gott. Er rechtet, er löst Probleme, solange er ‚von Hörensagen' von Gott weiß, aus der Ebene seiner

‚Gedanken über Gott'. Wo Gott selbst kommt, bereut und widerruft die Kreatur. Das ist eine wundervolle ‚Erkenntnis', über die kein Denken hinauskommt, weil hier das echte Gotterleben die Theorie zum Schweigen bringt und man erfährt, daß unsere Gedanken nicht seine Gedanken sind. Und von da aus löst sich aller Widerspruch. Der Satan behält trotz Hiobs Fluch unrecht; denn er rechnet nicht mit seiner Demütigung unter Gottes Willen. Die Freunde taten unrecht; denn Gott hat Hiob nicht wegen irgendwelcher Sünden gestraft. Auch Elihus Lösung ist ein menschlicher Notbehelf, der sich jeder Gegenrede entzieht, vom menschlichen Standpunkt aus die beste Antwort, aber doch unzulänglich, weil Hiob mit Recht seine Unschuld betont. Und Hiob hat unrecht, wenn er Gott herausfordert, weil er in der Debatte mit Menschen nicht weiterkommt. Er sieht das sofort, wo Gott ihm erscheint. Nur Satans Stellung wird am Ende nicht mehr geschildert. Das Ergebnis der Wette mag weggebrochen sein beim Umbau der Vorlage. Bei dieser Deutung des Werkes ist es nicht angebracht, mit Hilfe logischer Widersprüche Nähte aufzuzeigen und das Ganze zu zerlegen. So wie diese Dichtung sich jetzt liest, ist sie das Werk eines Frommen, der dieselbe Erfahrung machte, wie sie in Jes. 6 beschrieben ist. In der menschlichen Ebene ein Frommer, der mit seinesgleichen rechtet und es auch darf, vor seinem Schöpfer immer ein ‚Mann unreiner Lippen', selbst wenn er nie (wie Hiob) geflucht hätte. Man wird diese Dichtung, da genaue Daten nicht vorliegen, hinter dem Auftreten Jesajas, Jeremias und Ezechiels ansetzen müssen (Ez. 18 löst das Problem ja so, daß es ein Leiden des Gerechten nicht gibt. In Ez. 14, 14. 20 wird Hiob erstmalig neben Noah und Daniel als Muster eines Gerechten genannt. Von daher mag der Verfasser mitbewogen sein, Hiobs Gestalt zu nutzen), also um 500 herum.

Über die geistesgeschichtliche Wirkung dieses Werkes ist nicht weiter zu reden (vgl. Goethes Faust: Prolog im Himmel). Wir wollen mit diesem Höhepunkt alttestamentlicher Dichtung die reich bewegte Geschichte Israels und seiner literarischen Denkmäler abschließen. Hier ist die letzte und tiefste Antwort auf das Leidensproblem gegeben, die auf dem Boden dieses Gottesglaubens möglich war. Dennoch ist sie, wie Röm. 8, 18ff. zeigt, eine vorläufige. Der Dichter kann sich, da er von Auferstehung und ewigem Leben noch nichts weiß, die Rechtfertigung des Frommen nur in der Steigerung seines irdischen Wohlergehens manifestiert denken (Hiob 42, 10—17), und mit dem Tode des ‚Lebenssatten' ist alles aus. Nun naht aber eine Botschaft, die von Überwindung des Todes und der Welt weiß und damit die Skepsis des weisen Predigers wie das Ringen des frommen Hiob überbietet, und zwar nicht durch Entwicklung menschlichen Denkens (daß man damit nicht weiterkommt, lehrt Röm. 9, 19ff.), sondern durch neue heilsgeschichtliche Tatsachen. Damit stehen wir vor der Behandlung des N. T. als urchristlicher Literaturgeschichte.

Das Neue Testament.

Der von H. J. Holtzmann aufgestellten These, daß das Christentum von Anfang an eine Buchreligion gewesen sei, hat B. Weiß die Behauptung entgegengesetzt, daß das Christentum von Anfang an Leben war und deshalb die literarischen Urkunden, welche von diesem Leben Zeugnis ablegen, nicht aus literarischen Abhängigkeiten verstanden werden könnten. Indessen ist diese Antithese schief und mißverständlich; denn es steht einerseits fest, daß in Person und Lehre Jesu die Wurzeln neuer Religionsbildung liegen, die in der Tat aus dem Leben kommen, während andererseits die urchristliche Bewegung nicht traditionslos war, sondern mit dem zeitgenössischen Judentum die heiligen Schriften des A. T.s benutzte (ganz gleich, ob man damals die Bezeichnung Kanon, Bibel, A. T. hatte oder nicht). Von daher lieh man die Waffen im Kampf um die Erhärtung des Christus-Messias-Glaubens. Allein der im N. T. so häufige Schriftbeweis lehrt uns den engen Zusammenhang mit dem A. T. Zunächst hat man in Predigt und Unterricht diese Beziehungen mündlich vorgebracht. Sie waren — in Apologetik und Polemik — das ‚wissenschaftliche' Beweismittel der damaligen Zeit. Und die Jünger konnten das um so eher tun, als ja auch ihr Meister selbst nicht nur in den sog. Streit- und Schulgesprächen mit seinen Zeitgenossen um die Auslegung alttestamentlicher Stellen gestritten hatte, sondern auch in der Paränese, in der Parabeldichtung sich eingewurzelt in alttestamentlichen Geboten, Bildern und Sprüchen zeigt. Er lebte in dieser Welt. Daß dann diese Beziehung bei der literarischen Gestaltung urchristlicher Verkündigung — ganz gleich wie man die ‚Echtheit' der einzelnen Schriften und Traditionsschichten beurteilt — wieder in Erscheinung tritt, ist selbstverständlich. Der Schriftgelehrte Paulus verstärkt diese Bindung noch, obwohl er das ‚Gesetz' aufhebt, und wie man auch ohne die theologische Antithese ‚Gesetz — Evangelium' das A. T. als Autorität nutzen kann, dafür sind zwei so gegensätzliche Schriften wie Hebräerbrief und Apokalypse Johannis ein deutlicher Beweis. Das Johannesevangelium wie der 1. Johannesbrief zeigen wenig Bindung an die *διαθήκη τοῦ γράμματος* (vgl. 2. Kor. 3, 6) und gerieten infolgedessen in die Gefahr, von Gnostikern mißbraucht zu werden. Wie Ad. v. Harnack vermutet hat, mag es hier und da zutreffend gewesen sein: Man hat nicht allen Gemeinden ein gleiches Maß alttestamentlicher Tradition zugemutet. Die Judenchristen vermochten darin mehr zu tragen als die neubekehrten Heidenchristen, denen man nicht das ‚Joch des Gesetzes' auflegte, weil man mit ihnen Mühe genug hatte, sie ‚von den stummen Götzen' erst einmal zum ‚lebendigen Gott' zu bringen (1. Thess. 1, 9. 1. Kor. 12, 2). Infolgedessen mußte nach dieser Richtung der Typ der Missionspredigt — und diese steht am Anfang der christlichen Traditionsgeschichte — verschieden ausfallen, je nachdem ob man ‚den Juden ein Jude' oder ‚den Griechen ein Grieche' wurde; denn es wäre zwecklos gewesen, den mit der Tradition unbekannten Heiden Schriftbeweise aus alttestamentlichen Schriften vorzusetzen, deren Sinn und Inhalt ihnen völlig unbekannt war, es sei denn, daß sie als Proselyten der Synagoge schon einige Ahnung davon hatten. Hier gab es reiche Möglichkeiten und Abstufungen. Daher müssen wir uns vor vereinfachendem Schematismus hüten. Man stelle — um ein Beispiel für diese Forderung zu bringen — nur einmal die mit Schriftbeweisen gespickte Rede des Petrus an die Jerusalemer (Apg. 2, 14ff.) der Rede des Paulus auf dem Areopag gegenüber (Apg. 17, 16ff.), wo ein heidnischer Dichter (Aratus) statt eines alttestamentlichen Propheten als Kronzeuge aufgeboten wird, und sehe in Apg. 8, 26ff., wie Philippus einem äthiopischen Proselyten den Jesaja christlich auslegt, um hier die Fülle der menschlichen Möglichkeiten zu erkennen, denen notwendigerweise verschiedene Methoden entsprechen mußten. Das alles sieht man, wenn man nicht von der theologischen, sondern von der missionarischen Seite her seine Betrachtung anstellt. Darum kann man sowohl über die Genealogie von Mt. 1 wie über die Logosspekulation von Joh. 1 zu Christus kommen. Matthäus denkt darin — wie das Judentum — eminent geschichtlich, Johannes dagegen ist — wie die Griechen — spekulativ. Wer da ‚Christianer' wird, gibt ja Volkstum und Denkweise nicht preis, er bringt sie mit und stellt sie in den Dienst des neuen ‚Glaubens'. Und die christliche Religion ist ja kein ethizistischer Jesuanismus — denn Jesus ist kein Philosoph, auch kein bloßer ‚Prophet', sondern ‚der Sohn Gottes', der ‚Menschensohn' —; sie lebt aus der eigenartigen geschichtlichen Tatsache heraus, daß Jesus vermöge der Ostererfahrungen für die Jünger zum Christus wurde. Es gibt ohne Ostern keine Mission. Und durch Ostern werden aus den ängstlichen *μαθηταί* erst *ἀπόστολοι*. Das ist sehr wesentlich. Daraus folgt, daß diese Apostel nicht weltanschauliche und ethische Lehren ihres Meisters weitergaben, sondern sein einzigartiges Schicksal — Tod und Auferstehung — als ein heilsgeschichtliches, für alle Menschen wesentliches Geschehen ‚verkündigen'. Das ist dann entweder ‚Ärgernis' oder ‚Torheit' oder ‚Seligkeit', aber darüber läßt sich nicht diskutieren wie über eine philosophische Weltanschauung. Daraus folgt aber weiter, daß man die Schriften des N. T.s, als literarische Zeugnisse solchen Glaubens, nicht neutral lesen kann; denn sie sind nicht geschrieben, um Debatten zu entfesseln, sondern um von einem Glauben Zeugnis abzulegen, den man entweder annimmt oder ablehnt, aber abmarkten läßt sich von der Sache nichts. Man wird entweder selig oder man ist ‚verloren', aber eine neutrale Haltung bedeutet Ablehnung; denn es geht um die persönliche Entscheidung für oder gegen eine Erlösergestalt, nicht um die Diskussion über Richtigkeit oder Unrichtigkeit weltanschaulicher Sätze. Ist im A. T. der Jahweglaube gar nicht zu diskutieren — er ist selbstverständliche Voraussetzung —, so ist im N. T. der Gottesglaube und die Christustatsache einfach gegeben. ‚So verkünden wir und so habt ihr es gläubig hingenommen' (1. Kor. 15, 11. Vgl. Röm. 10, 9—11. 1. Kor. 1, 18ff. Joh. 14, 6. Mt. 12, 30). Es läßt sich über die Methode, Glauben zu wecken, reden; der Glaube selbst ist kein Gegenstand der Diskussion. Darum sind die Schriften des N. T. keine ‚Literatur' im üblichen Sinne, weil sie als Erbauungsschriften aus einer Kultgemeinde hervorgewachsen sind. Soweit es Briefe oder in Briefform gegebene Traktate sind — hier stehen die echten Gelegenheitsbriefe des Paulus den ‚katholischen' Briefen gegenüber — dienen sie der Belehrung und Erbauung nicht minder als die ‚Evangelien', die man als Missionsschriften bezeichnen kann (vgl. nur Joh. 20, 31). Und selbst die Apostelgeschichte, welche die Ausbreitung des Christentums von Jerusalem bis Rom schildert, soll durch die Art ihrer Schilderung, indem sie die Apostel als *‚ἄνδρες δυνατοὶ ἔργῳ καὶ λόγῳ* darstellt, einem Freunde (Theophilus) zeigen, daß man sich ‚des Evangeliums nicht zu schämen braucht'. Besäßen wir aus der Frühzeit der neuen Religion Schriften von gegnerischer Seite, so würde es sehr reizvoll sein zu sehen, wie sich die Ungläubigen zu der ‚neuen Lehre' stellen. Aus gelegentlichen Andeutungen in den neutestamentlichen Schriften kann man das entnehmen, aber im ganzen bieten diese literarischen Glaubenszeugnisse keine ‚objektive' Darstellung, wie man sie etwa bei einem guten griechischen Historiker erwartet.

a) Die Evangelien. Daß die Evangelien in ihrer uns vorliegenden literarischen Gestalt den Endprozeß einer längeren mündlichen wie schriftlichen Tradition darstellen, ist durch die formgeschichtlichen Untersuchungen von Dibelius, Bultmann, K. L. Schmidt u. a. eindeutig erwiesen. Sie sind keine Biographien in unserem Sinne, sondern — halb geschichtlich, halb legendär — enthalten sie Momentbilder aus dem Leben Jesu, die nach Gesetzen volkstümlicher Tradition gestaltet sind und von den Evangelisten in einen Rahmen hineingestellt wurden, wie wir gleich sehen werden. Vor dieser Stufe der Entwicklung liegt aber ein grundlegendes Problem: die Ursprache Jesu selbst; denn wir haben es mit griechischen Texten zu tun, die — ob sie nun gleich griechisch verfaßt oder aus dem aramäischen Urtext übersetzt wurden, ist nicht so sehr von Bedeutung — den Urlaut mehr oder minder unvollkommen wiedergeben. Wer die grundlegenden Unterschiede indogermanischer und semitischer Sprachbildung kennt (z. B. in der Deklination, im Verbum, in der Satzbildung), wer dazu die Schwierigkeit der Übersetzung aus einer Sprache in die andere ermißt, muß damit rechnen, daß hier die Übersetzung nicht nur den ‚Urlaut' verwischt, sondern auch den Ursinn gelegentlich umgedeutet, weil anders verstanden hat. Da nun Jesus einen uns nur in literarischen Bruchstücken erhaltenen westaramäischen Dialekt gesprochen hat, ist z. B. die Rückübersetzung des N. T. ins Hebräische von geringem Wert. Vielleicht ist dieser Urlaut verweht wie die Urgestalt des ‚historischen Jesus', damit er als der Christus allen Völkern gehöre. Spuren dieser Ursprache sind noch in der griechischen Übersetzung zu finden (in den Eigennamen: z. B. *Θωμᾶς* = *tomā* = Zwilling; *Βαριωνᾶς* = *bar johana* = Sohn des Jona, wie in gewissen Formeln der Wundergeschichten, die durch den Urlaut für die Griechen geheimnisvoll wirken sollen: *ἐφφαθά* [*itpatṭach*] öffne dich; *ταλιθὰ κοῦμι* [aram. *ṭelita ḳumi*] = Mädchen, stehe auf; vgl. ferner *μαραναθά* 1. Kor. 16, 22). Selbst wenn Jesus als Galiläer ein wenig griechische Verkehrssprache gekannt hat — man verweist auf Mk. 7, 26 oder Joh. 18, 34ff., wo das Vorhandensein eines Dolmetschers

nicht erwähnt werde —, so hat er doch, wie seine Apostel, seinen Heimatdialekt gesprochen, an dem er schon als Provinzler zu erkennen war (vgl. Mt. 26, 69—73). Die Erwähnung von Dolmetschern verlangen heißt aber, an volkstümliche Erzählungen den Maßstab eines Protokolls anlegen. Wenn sich Joh. 12, 20ff. einige *Ἕλληνες*, die zum Fest gekommen sind, an Philippus wenden, daß er ihnen die Bekanntschaft mit Jesus vermittle, so doch wohl deshalb, weil Philippus den Dolmetscher machen kann. Anders hat die Sache beim Apostel Paulus gelegen, der in zwei Sprachen zu reden verstand (Apg. 22, 2). Daß nun Jesu Gleichnisse trotz des griechischen Sprachgewandes ‚den Erdgeruch Palästinas' atmen, ist unbestreitbar. Allzusehr haben sie in ihrem Inhalt jedenfalls nicht gelitten, sie wirkten für den Griechen in ihrer Ursprünglichkeit und Wesensechtheit so unmittelbar, wie sie auf uns heute in Luthers Verdeutschung wirken. Der Wechsel des Gewandes kann Gehalt und Gestalt nicht verfälschen. Eher besteht bei einzelnen Logien die Möglichkeit, daß sie mißverstanden und falsch übersetzt worden sind. Alle übrigen Schriften des N. T. sind von vornherein in griechischer Sprache geschrieben worden. Höchstens bei Jacobus und Apokalypse Johannis könnte man an aramäische Vorlagen denken.

Was heißt aber nun *εὐαγγέλιον*? Dieses schon bei Homer vorkommende und dort ‚Lohn für gute Botschaft' bedeutende Wort heißt in der späteren Gräzität ‚die Freudenbotschaft, die gute Botschaft' und hat, soweit wir sehen, zum ersten Male sakrale Bedeutung (bezogen auf den Geburtstag des Augustus) in der bekannten Inschrift von Priene aus dem J. 9 v. Chr. Im N. T. enthält *τὸ εὐαγγέλιον* (ähnlich *ὁ λόγος* oder *τὸ κήρυγμα* mit bestimmtem Artikel) als missionstechnischer Ausdruck die frohe Botschaft Gottes an die Menschen von der in Christus geschenkten Erlösung und Versöhnung (so bei den Aposteln), während Jesu *εὐαγγέλιον* die Botschaft vom Kommen der Gottesherrschaft bezeichnet.

Auf ein Buch bezogen finden wir es bei Iustin Apol. I 66, 2 (*ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων, ἃ καλεῖται εὐαγγέλια*), so daß nun die pluralische Verwendung notwendig wird, die gelegentlich (allerdings in anderer Bedeutung) schon in LXX auftauchte. Wie schwer scheidbar Sache und Darstellung der Sache sind, lehrt der Anfang von Markus *ἀρχὴ τοῦ εὐαγγελίου Ἰησοῦ Χριστοῦ*. Das kann heißen: Anfang des Evangeliums, dessen Urheber Jesus Christus ist oder das von Jesus Christus handelt (also seine Person zum Gegenstand hat). Um 200 redet man in der Kirche von ‚dem' Evangelium und ‚den' Evangelien, und für Eusebius sind ‚Evangelisten' nicht mehr *οἱ τὸν λόγον κηρύσσοντες*, sondern Verfasser der Evangelien. Es ist ganz selbstverständlich, daß in dem Augenblick, wo die Augenzeugen des Lebens Jesu und seiner Auferstehung aussterben, die auf sie zurückgeführten Erbauungsbücher als Garanten der Tradition eintreten. Einen Rest des ursprünglichen Sinnes finden wir in den später zugesetzten Überschriften *κατὰ Ματθαῖον* usw. Jülicher weist mit Recht auf diese Konstruktion als bemerkenswert hin, die bis ins 4. Jhdt. sogar in lateinischen Übersetzungen enthalten ist (*evangelium cata Mattheo!*); denn *εὐαγγέλιον* hat den Gen. subj. *τοῦ θεοῦ*, sofern Gott Urheber, und den Gen. obj. *Ἰησοῦ Χριστοῦ*, sofern Christus Gegenstand der Botschaft ist, da hat der Genitiv eines literarischen Urhebers keinen Platz. Erst in späteren Jahrhunderten verwischt sich das, und man schreibt z. B. *εὐαγγέλιον τοῦ ἁγίου Λουκᾶ*.

Wohin gehören nun aber die Evangelien als literarische Gattung? Vergleiche mit den Viten des Plutarch, den Memorabilien des Xenophon, der Vita Apollonii des Philostrat, dem Achikar-Roman haben ergeben, daß es genaue literaturgeschichtliche Parallelen in der Antike nicht gibt. Ed. Norden hat recht, diese Evangelien mußten den gebildeten Griechen als ‚wahre Monstra' erscheinen, sie sind in Stil, Aufbau und Gehalt (man denke an die Leidens- und Auferstehungsgeschichte) so singulär wie die Person, von der sie in schlichter, erbaulicher Weise erzählen. Zwar beginnen sie mit dem ersten Auftreten (Mk.) oder mit der Geburt Jesu (Mt., Lk.) und enden (so auch Joh.) mit Jesu Auferstehnng, zwar stellen sie ihre Geschichten in einen topographischen und chronologischen Rahmen, aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß weder genaue Zeit- noch Ortsangaben vorhanden sind, so daß der Stoff sich auf wenige Wochen des Lebens Jesu zusammendrängen ließe. Des Johannes scheinbare Genauigkeit bedeutet nicht viel mehr angesichts der Schlußbemerkung in 21, 25, ganz abgesehen davon, daß die periodischen, auf drei Jahre zu verteilenden Festreisen Jesu bei Johannes dem synoptischen Grundriß widersprechen. Damit sind wir bei den seit Griesbach († 1812) so genannten Synoptikern Matthäus, Markus, Lukas, die wegen ihrer starken Gleichheit bis in Einzelheiten und der trotzdem unleugbar vorhandenen Verschiedenheiten der Traditionsgeschichte besondere Rätsel aufgeben. Die Reihenfolge ihrer Entstehung hat man bei rein literarkritischer Betrachtung bald durch die Suche nach einem Urevangelium, bald durch die Behauptung wechselseitiger Benutzung zu deuten versucht. Neuerdings glaubt man — die sog. Diegesentheorie Schleiermachers (Entstehung aus Flugblättern) und die Traditionshypothese Gieselers (Rückgang auf mündliche Tradition) mit heranziehend — den Entstehungsprozeß in folgenden Stadien am besten erklären zu können: 1. Die Bildung der Stoffe in der mündlichen Tradition (durch Verwendung in Predigt, Unterricht und Gottesdienst). 2. Die Zusammenordnung gleichartiger Stoffe und Niederschrift auf ‚Flugblättern', die man den Missionaren auf die Reise mitgab. 3. Quellensammlungen von a) Redestoff und b) Erzählungsstoff. 4. Versuche einer Gesamtkomposition, deren erster uns bekannter und gelungener das Markusevangelium ist (doch hier geringe Verwendung von Redestoff). 5. die Einfügung einer Redequelle (Q) in das Markusevangelium, dessen Grundriß benutzt wird (Mt., Lk.). 6. Das Wachstum dieser Quelle zwischen Matthäus und Lukas. 7. Die Weiterentwicklung des Markus über die Fassung, welche Markus–Lukas benutzten, hinaus. 8. Die Einfügung von gesammeltem Sondergut bei Matthäus und Lukas. So erscheinen die Evangelisten

weniger als selbständige Schriftsteller denn als Sammler und Redaktoren eines in mündlicher Tradition geformten und in schriftlichen Sammlungen nach bestimmten Zwecken geordneten Stoffes, dem sie als Eigenes hinzufügen: 9. ihre Kompositionstechnik (Art der Verknüpfung) und gewisse stilistische Merkmale, sowie 10. eine ihnen eigene theologische Grundansicht oder bestimmte Art, Jesus zu sehen, die im Stoff mit verwoben werden und als Eigenart zu erkennen sind. Diesen umständlichen Prozeß (die zehn Punkte bezeichnen kein zeitliches Nacheinander, sie gehen oft neben- und durcheinander) gilt es nun an Beispielen zu erläutern.

Nach reinen Formgesetzen hat M. Dibelius den Versuch unternommen, einzelne literarische Gattungen (Paradigma, Novelle, Legende, Paränese) herauszuarbeiten und sie aus bestimmter praktischer Verwendung herzuleiten, die auf die Formung Einfluß hatte. So sollen die Paradigmen als Predigtbeispiele gedient haben, während die breiter ausgeführten Novellen einem besonders postulierten (auch im Orient sonst vorhandenen) Erzählerstand zugewiesen werden (vgl. M. Dibelius Die Formgeschichte des Evangeliums 1919, 2. stark erweiterte Aufl. 1933). Indessen hat Verf. dieses Artikels den Nachweis zu führen sich bemüht, daß 1. die Grenzen zwischen den Gattungen fließend sind, weil der Stoff seine Rechte geltend macht (so steht z. B. ein Paradigma, dessen Anlaß ein Wunder iat, auf der Grenze zur Novelle; umgekehrt: eine Wundergeschichte, welche mit einem Fragesatz schließt wie Mk. 4, 41, eignet sich vorzüglich als Predigtparadigma, weil ein Hörer mit einem bestimmten Eindruck die Aufmerksamkeit auf die weiteren Ausführungen des Predigers richtet); daß 2. aus der Form nicht immer auf kultische oder praktische Verwendung in einseitiger Weise geschlossen werden kann, wie das an dem fürs Gemeindeleben, wo es Apostel, Propheten und Lehrer gibt, höchst problematischen Erzählerstand deutlich wird. Der Drang zu bestimmter Formgebung — einerlei wo man die fertige Geschichte verwendet — ist in der geschichtlichen Situation und dem Stoff selbst vorhanden. Daß ein ‚Paradigma' (Bultmann identifiziert mit dieser Gattung von Dibelius seine ‚Schul- und Streitgespräche') ein gerahmtes Logion oder ein kurzer Gesprächsgang ist, der mit einem Wort Jesu als Pointe endet, liegt am Stoff. Man will mitteilen, was Jesus in einer bestimmten Situation auf eine konkrete Frage geantwortet hat. Ist die Antwort da, so interessieren die Fragesteller nicht mehr. Eine Parallele zu dieser Form der nach griechischen Vorbildern so genannten Paradigmen sind die Anekdoten aller Zeiten.

Nehme ich dagegen eine Heilung oder Wundertat, so ist der Erzähler nicht in der glücklichen Lage, einen Gesprächsgang einfach zu berichten und mit Rahmen zu versehen (Eingangsszene, Eindruck auf die Hörer), sondern er muß den Vorgang der Heilung mit eigenen Worten beschreiben, hat also erheblich mehr eigene Arbeit zu leisten. Bedenkt man noch, daß die Wiedergabe einzelner Jesusworte, deren Situation verloren ging oder die einfach als Stücke einer Rede weitergegeben wurden, gedächtnismäßig und wortgetreu am einfachsten ist, so verstehen wir, daß die Tradierung des Redestoffes eher möglich war als die des Erzählungsstoffes. Und in dieser Beziehung ergeben sich die Etappen: Logion, Streit- und Schulgespräch, Wundergeschichte, sofern überall ‚der Herr' im Mittelpunkt steht. Rückt der Schwerpunkt dagegen auf eine andere Person seines Kreises (z. B. Petrus Lk. 5), so haben wir eine Legende vor uns. Diese Gattung ist aber in den Evangelien selten, dagegen in der Apostelgeschichte häufiger. Sie nimmt zu in den apokryphen Evangelien und Apostelakten, da deren romanhafte Darstellung immer mehr vom kultischen Hauptzweck ‚den Christus vor Augen zu malen' (um dieses Wort des Paulus hier einmal sinngemäß anzuwenden) ablenkt auf die Unterhaltung. Daher sind diese Schriften mit Recht nicht in den Kanon aufgenommen worden. Mit unseren vier Evangelien hat die alte Kirche, soweit wir an den noch erhaltenen Evangelienresten vergleichend feststellen können, die richtige Auswahl mit feinem Takt getroffen, wenn man bedenkt, daß etwa die ‚burleske Szene' vom Gerasener und der Schweineherde (Mk. 5, 1—20) ein vereinzeltes Stück ist, dessen Umgestaltung ins kultisch Erbauliche bei der Vorlage doch nicht ganz gelingen konnte. Es bestehen also die Evangelien aus Streit- und Schulgesprächen, Reden und Einzellogien, in denen uns Jesus als Rabbi, aus Wundergeschichten, in denen er uns als Arzt und Thaumaturg entgegentritt. Dazu kommen biographische Apophthegmata, die aber ein Gesamtbild vom Leben Jesu nicht zu geben beanspruchen, beginnt doch Markus erst mit dem Auftreten des Dreißigjährigen, während Matthäus und Lukas zwischen Geburtslegenden und Taufe überhaupt eine Kluft haben, die durch des Lukas Erzählung vom zwölfjährigen Jesus im Tempel kaum überbrückt wird. Von seiner Heimat, Bildung, Beruf, inneren Entwicklung, von Eltern und Geschwistern erfahren wir so gut wie nichts; denn sein Privatleben interessiert die Evangelisten gar nicht, sie wollen ihn nur in seiner gleichsam amtlichen Wirksamkeit als Menschensohn–Messias darstellen. Es ergibt sich also aus diesen Andeutungen schon, daß die hier vorliegenden ‚kultischen Volksbücher' in keiner Weise den Anforderungen eines *βίος* genügen. Daher ist es so gut wie aussichtslos, ein ‚Leben Jesu' zu rekonstruieren, weil wir es mit Einzelerzählungen zu tun haben, die in ein Rahmenwerk hineingestellt worden sind. Machen wir gleich die Probe an einem zusammenhängenden Stück des Markusevangeliums. Die Taufe Jesu wird ganz unbestimmt in ‚jene Tage', da Johannes taufte, verlegt (1, 9), nachdem das Auftreten des Täufers in 1, 1—8 beschrieben ist. Wer Jesus ist, wird nicht weiter gesagt. *Ἰησοῦς ἀπὸ Ναζαρέθ*. Das genügt für den Leser, der Bescheid weiß. Ein Historiker würde hier Anlaß nehmen, sein Vorleben und die Vorbereitung zum neuen Beruf zu schildern und zu motivieren. Markus kümmert das nicht. Er erwähnt 3, 31ff. Mutter und Brüder, die Jesus heim holen wollen, weil er ‚von Sinnen ist' nach ihrer Meinung. Sie können also seinen Berufswechsel nicht begreifen. Begreift ihn der Leser? Keineswegs; denn die Tauf-

geschichte in 1, 10ff. ist in keiner Weise psychologisch vorbereitet, weder für Jesus selbst noch für den Leser. Und in 3, 31ff. sind Mutter und Brüder nicht erwähnt, um dem Leser Jesu Verwandtschaft zu schildern, sondern weil es auf die Pointe in 3, 34f. ankommt. Daß Jesus mit den Seinen geredet habe, hören wir nicht. Mit welchen Gefühlen sie von dannen gingen, kümmert den Erzähler nicht, Hauptsache ist das Herrenwort; sobald es da ist, ist die Geschichte aus. Wenn es c. 4, 1 weitergeht *καὶ πάλιν ἤρξατο διδάσκειν παρὰ τὴν θάλασσαν*, so müssen wir daraus entnehmen, daß Jesus dem Wunsch seiner Verwandten nicht entsprach, sondern sein Wanderleben fortsetzte. Und nun sehe man sich diese Verwandten an: Mutter und Brüder! Ein Sammelbegriff. Wie heißen sie, was sind es denn für Leute? Das möchte man wissen, wo sie das erstemal eingeführt werden. Kein Wort davon. Erst in 6, 3ff. vernehmen wir aus dem Munde der erstaunten Nazarethaner, daß Jesu Mutter Maria heißt, daß er selbst Maurer (oder Zimmermann) ist und daß er vier Brüder (Jakobus, Judas, Joses und Simon) und (mit Zahl und Namen nicht genannte) Schwestern hatte. Das ist da wieder nicht aus biographischem Interesse erzählt, sondern weil die Pointe vorbereitet werden soll, daß ein Prophet nichts im Vaterlande gilt. Also sind die ‚biographischen Apophthegmata' (wie 3, 30ff. und 6, 1ff. beweisen) doch in der Hauptsache Anekdoten mit biographischem Einschlag. Das geschichtliche Milieu ist Nebensache, was Jesus in dieser knapp skizzierten Situation sagt, ist das Wichtige. Wir müssen uns also aus Mk. 1, 3 u. 6 hier und da etwas zusammensuchen, um von Jesu geschichtlicher Person etwas zu rekonstruieren. Man mache (wie Verfasser) einmal die Probe und frage heute Gebildete nach Jesu Brüdern! Sie sind sehr erstaunt, wenn man ihnen Mk. 6, 3 vorliest — ein Zeichen, wie versteckt solche Angaben sind. Nun vergleiche man dazu den ‚Schriftsteller' unter den Evangelisten, der alles ‚genau der Reihe nach' (*ἀκριβῶς καθεξῆς* Lk. 1, 3) erzählen will, Lukas. Er ist der Ansicht, daß Jesus seine erste Predigt wohl in Nazareth gehalten habe, und läßt ihn (4, 16ff.) dort zuerst (nicht wie Mk. 1, 21ff. in der Synagoge zu Kapernaum) predigen, dann geht er (Lk. 4, 31ff.) nach Kapernaum. Wer hat nun recht? Zweifellos ist die Rede Lk. 4, 16ff. ein Werk des Evangelisten, der dabei Anklänge an Mk. 6, 1—6 mitverarbeitet (4, 22f. vgl. mit Mk. 6, 3; Lk. 4, 24 mit Mk. 6, 4f.). Aber wie geschickt beseitigt Lukas den in Mk. 6, 5 noch vorhandenen Anstoß (*οὐκ ἐδύνατο ἐκεῖ ποιῆσαι οὐδεμίαν δύναμιν ... καὶ ἐθαύμασεν διὰ τὴν ἀπιστίαν αὐτῶν*), indem er ihn in eine Rede Jesu verwandelt (4. 23f.), die nun — mit alttestamentlichen Beispielen gewürzt — den Anstoß auf die Seite der Hörer verschiebt (4, 25ff.). Hier wird Jesus nicht durch Unglauben seiner Landsleute zur Ohnmacht verurteilt, weil er aggressiv die Unmöglichkeit des Handelns von vornherein feststellt. So variiert Lukas das Stichwort *διὰ τὴν ἀπιστίαν αὐτῶν* auf seine Weise. Daß diese Rede zusammengesetzt ist, kann man an den Übergangsformeln (4, 21f. spricht Jesus zum verlesenen Text, 4, 23 *καὶ εἶπεν* beginnt er ein neues Thema, 4, 25 setzt gleichfalls neu an) deutlich erkennen. Lukas ändert also die Stellung der Geschichte in dem Aufriß, erweitert sie durch Zusätze und korrigiert einen dogmatischen Anstoß, allerdings in einer Weise, die Jesu Behauptung sehr stark unterstreicht (vgl. 4, 24 und die rasche Erfüllung in 4, 29). Wie soll man bei dieser Sachlage, wenn man nicht Mk. 6, 1ff. als zuverlässigeren Bericht vorzieht, auf die Gewinnung von ‚biographischem Urgestein' hoffen?

Ähnlich steht es — um nun bei einem Evangelisten, Markus, als Beispiel zu bleiben — mit dem chronologischen Aufriß. Jesus geht nach Kapernaum (1, 21) *‚καὶ εὐθὺς τοῖς σάββασιν'* predigt er. Monat? Jahr? sind dunkel, wieviel Tage vor dem Sabbat er einzieht, ist aus dem unbestimmten *εὐθύς* nicht zu entnehmen; dagegen muß das *εὐθύς* in v. 23 in dieselbe Szene in der Synagoge fallen, v. 29 schließt es unmittelbar an, nach v. 32 ist es inzwischen Abend geworden, nach 35 der nächste Morgen. Dann läuft dieser Tag in eine unbestimmte ‚Sammelnotiz' (1, 39) aus. Wohin gehört nun die Heilung des Aussätzigen in 1, 40ff.? Sie ist offenbar ein Beispiel für das in 1, 39 Gesagte, welches zugleich (1, 45) die öffentliche Tätigkeit Jesu einschränkt. Man sieht jedenfalls aus 1, 39, wie der Verfasser Lücken der Tradition ausfüllt, da wo ihm Einzelberichte fehlen. Wenn 2, 1 mit *πάλιν εἰς Καφαρναούμ* einsetzt, so weist das auf 1, 21 zurück, und wenn 2, 13 ein *πάλιν παρὰ τὴν θάλασσαν* hat, so soll das (s. auch *παράγων* in v. 14) auf 1, 16ff. zurückgreifen. So verklammert der Autor seine Stoffe. Wie wenig er damit freilich eine klare Vorstellung verbindet, zeigt 3, 1: *καὶ εἰσῆλθεν πάλιν εἰς συναγωγήν*? Wo ist das? Ist das die Synagoge von 1, 21? Dagegen spricht sowohl die Szenerie von 2, 13ff. wie das *ἀνεχώρησεν πρὸς τὴν θάλασσαν* in 3, 7, wie mir scheint.

Das Haus in 3, 20 soll wohl dasselbe wie in 2, 2 sein (wegen des folgenden *συνέρχεται πάλιν*), und die mit *πάλιν* eingeleitete Lehre am Meeresstrand (4, 1) kann sowohl mit dem *πάλιν* von 2, 13 rückwärts verknüpft gedacht werden wie mit 3, 7. Und welches ist ‚der Berg', den Jesus 3, 13 besteigt, welches das Haus, in das er 2, 1 und 3, 20 geht? Wir sehen, wie unbekümmert der Evangelist hier Einzelgeschichten, die in einer bestimmten Lokaltradition ihre Wurzel hatten (dort wußte man, welches ‚der' Berg, ‚die' Synagoge, ‚das' Haus war und brauchte es nicht zu benennen) in einen größeren (durch *εὐθὺς* und *πάλιν* mühsam konstruierten) zeitlichen und örtlichen Rahmen stellt, ohne daß damit ein klarer Fortschritt erzielt würde.

Und das kann ja auch nicht geschehen — hier setzt nun die Diegesentheorie ein —, wenn Markus nicht bloß Einzelgeschichten, sondern schon fertige Sammlungen eingefügt hat in seine Komposition. Eine solche liegt nun aber in 2, 1—3, 6 vor. Hier sind fünf Streitgespräche zusammengefügt, die Jesus in einer Debatte mit Gegnern zeigen. Eine Heilung bildet in dem ersten (2, 1—12) und letzten (3, 1—6) den Anlaß — ein Beweis, wie wenig sich Streitgespräch und Wundergeschichte trennen lassen — die zweite (2, 13ff.) knüpft an eine Jüngerberufung an, während nr. 3 und 4 (Fastenfrage, Ährenraufen) je einen Anlaß haben, der im Eingang ganz kurz

erwähnt wird. In 3, 6 ist dann — für Markus viel zu früh — schon ein Todesanschlag auf Jesus eingesetzt, der sich am besten erklärt, wenn er am Schluß der kleinen Sammlung schon gestanden hat. Er würde sonst am besten in die Nähe des Todespassah gehören, aber dort steht nun eine zweite solche Sammlung — die jerusalemischen Gespräche im Gegensatz zu den galiläischen — 11, 27—12, 36 — wiederum fünf Debatten, die sich um den Tempel herum abspielen (nr. 1 die Vollmachtsfrage, nr. 5 die Davidssohnfrage, welche Jesus im Tempel aufwirft, ohne Antwort zu erhalten). Hier sieht man, daß er Sieger bleibt, weil ihm keiner zu widersprechen vermag. Die in die Mitte gestellten Debatten mit Pharisäern, Sadduzäern lehren, wie heiß der Boden in Jerusalem ist. Lediglich das Gespräch mit dem ungenannten Schriftgelehrten (12, 28ff.) zeigt einen versöhnlichen Ausklang. Da man Jesus nun nicht mehr zu fragen wagt (12, 34 b), geht er zum Angriff über.

Während die erste Sammlung intakt geblieben war, ist die zweite durch die Weingärtnerparabel (12, 1—12) unterbrochen, die nach ihrem Gehalt wie Situation (12, 12 *ἐζήτουν αὐτὸν κρατῆσαι*) durchaus in den Zusammenhang paßt.

Es ist interessant, wie nun Matthäus und Lukas mit der ersten Sammlung verfahren. Matthäus fügt an die Bergpredigt in 8, 1—9, 34 zehn Wundergeschichten an, sammelt also eine andere Gruppe von Erzählungen. Da ihm die Geschichte vom Paralytischen dazu paßt, bringt er sie in 9, 1—8 als sechstes Wunder, läßt aber das Zöllnergastmahl und die Fastenfrage (also Mk. 2, 13—22) noch folgen, während Mk. 2, 23—3, 6 erst in c. 12, 1ff. nachgebracht werden. Lukas verfährt konservativer, er behält in 5, 17—6, 11 die Markussammlung bei, bemüht sich aber, den chronologischen Faden zu spinnen (5, 17. 27; 6, 1. 6). Daher muß er die Todesandrohung in 6, 11 ganz abschwächen, weil sie ihm für seinen Gesamtaufriß zu früh kommt. Während bei Matthäus die Bergrede vorangeht — er zeigt in 5—7 Jesus als Lehrer, in 8, 1—9,34 Jesus als Wundertäter — läßt Lukas in 6, 20ff. die Feldrede auf die Streitgesprächsammlung erst folgen. So sehen wir, wie Matthäus und Lukas verschieden mit der Markusfassung umgehen (weitere Einzelheiten s. bei M. Albertz Die synoptischen Streitgespräche, Berl. 1921, 5ff.).

Wir könnten nun an einzelnen Stücken wieder das Wachstum der Tradition beobachten (z. B. in Mk. 2, 27 den mit *καὶ ἔλεγεν* eingeleiteten Zusatz, der an die abschließende rhetorische Frage 2, 26 angehängt ist und bei Matthäus und Lukas nicht in dieser Fassung steht. Oder: den Zusatz in Mt. 12, 11, der bei Mk. in 3, 3 fehlt und den Lk. in anderem Zusammenhang [14, 5] untergebracht hat), um zu zeigen, wie diese Gesprächssammlung a) vor Markus geformt, b) von Markus eingeordnet und mit Zusätzen versehen, c) von Matthäus und Lukas jeweils erweitert worden ist, doch wollen wir zu anderen Beispielen greifen: Mk. 3, 23—30 || Mt. 12, 25—37 || Lk. 11, 17—23 die Verteidigung Jesu gegen den Vorwurf, er stehe im Dienste Beelzebuls. Matthäus und Lukas gehen in der Überleitung konform (Jesus antwortet auf Gedanken, *ἐνθυμήσεις* bzw. *διανοήματα*) seiner Gegner, die er ‚weiß' (*εἰδώς*). Markus, der eine doppelte Einleitung hat (3, 20 und 3, 22) richtet seine Antwort nicht an den *ὄχλος* oder an die *γραμματεῖς*, sondern wohl an alle, daher *προσκαλεσάμενος αὐτοὺς ἐν παραβολαῖς ἔλεγεν αὐτοῖς* (Mk. 3, 23). Zu dieser sonderbaren Redewendung muß man 4, 11 heranziehen: den Jüngern, die Jesus privat belehrt (4, 10), ist gegeben *τὸ μυστήριον τῆς βασιλείας τοῦ θεοῦ*, den Außenstehenden wird geredet *ἐν παραβολαῖς*. Diese Unterscheidung bei Markus, die im sog. Messiasgeheimnis (vgl. Mk. 8, 27ff., wo die Jüngerbelehrung 8, 31—33 absticht von der öffentlichen Belehrung in 8, 34ff. Auch dort das charakteristische *προσκαλεσάμενος*!) ihre Parallele hat, macht ja das Markusevangelium zum Evangelium der ‚geheimen Epiphanie'; Matthäus und Lukas verwischen diese Auffassung. Nun gibt Jesus bei Markus eine dreifache Belehrung v. 23—26, 27 und 28—30. Diesen Text haben Matthäus und Lukas erweitert a) durch Einschub einer Gegenfrage, die Jesus sich selbst beantwortet (Mt. 12, 27f. || Lk. 11, 19f.), zwischen Belehrung 1 und 2, sodann b) durch Einfügung eines Einzelspruchs (Mt. 12, 30 || Lk. 11, 23) hinter Belehrung 2, an Belehrung 3 hängt c) Matthäus (12, 33—35) eine Bildreihe, welche Lukas im Zusammenhang seiner Feldrede hat (Lk. 6, 43—45 dort parallel zu Mt. 7, 16—20, also zum Schluß der Bergpredigt) und schließt d) v. 36f. mit einem Drohwort, das Markus und Lukas nicht bieten.

Während somit Matthäus die Markusfassung erweitert hat, ist sie bei Lukas gekürzt, da er die Belehrung 3 in anderem Zusammenhang bringt (Lk. 12, 10); dennoch hatte er, wie oben gezeigt, mit Matthäus gegen Markus zwei Einschübe, deren zweiter (Mt. 12, 30 = Lk. 11, 23) nicht aus Q allein stammt, da ihn Markus wiederum in etwas anderer Fassung in 9, 40 hat, dem Lukas in 9, 50 folgt.

Lukas befolgt also das Prinzip, welches sich auch sonst nachweisen läßt, bald Markus und bald Q zu folgen, nicht aber eine Quelle zugunsten der anderen auszuscheiden. Das bekannteste Beispiel für diese Methode ist ja die doppelte Aussendung, und zwar in Lk. 9, 1—6 die Aussendung der 12 (nach Mk. 6, 7—13 und Mt. 10) und Lk. 10ff. die Aussendung der 70 (72) nach Mt. 10 (Quelle Q). Während Matthäus hier eine große Komposition schafft, berichtet Lukas nach Markus und Q zweimal. Die Aussendung der 70 (entsprechend den 70 Völkern der Welt) entspricht aber seiner universalistischen Missionsauffassung, die er auf Jesus zurückführt, Mt. 28, 19f. aber erst dem Auferstandenen zuzuschreiben wagt. Ein Analogon bietet er dazu im zweiten Teil seines großen Werkes Apg. 2, 1—13.

So hat uns dieses Beispiel folgende Momente der Traditionsgeschichte vor Augen geführt: die Markusfassung, das Wachstum in der Quelle Q, die Eigenart der Verknüpfung bei Markus (Parabeltheorie), die Doppelredaktion bei Lukas und bei Matthäus (12, 33 || 7, 17f. Beides aus Q). Es ließe sich nun — gerade an die letztgenannte Matthäusstelle anknüpfend — zeigen, daß offenbar Q keine für Matthäus und Lukas einheitliche und feste Quelle war, sondern (wie Dibelius

mit Recht betont hat) eine ‚wachsende Schicht'. Isolierte Logien konnten in verschiedenen Zusammenhang eingefügt und dadurch in einer Weise pointiert werden, die am Ende dem Ursinn nicht mehr entsprach. Jedenfalls muß die Urfassung der Verteidigungsrede Jesu wegen des Dämonenbannens hinter Matthäus, Markus und Lukas liegen, da jeder der drei schon am Stoff geformt hat.

Nehmen wir nun für die Frage nach dem ursprünglichen Sinn eines Logions den Spruch vom Licht, das man nicht unter den Scheffel stellt, so ist dieser viermal überliefert. Mk. 4, 21 = Lk. 8, 16 steht er im Zusammenhang der Debatte über den rechten Gebrauch der Parabeln, Mt. 5, 15 = Lk. 11, 33 (Q) steht er nochmal in ganz verschiedenem Zusammenhang. Matthäus bezieht ihn (s. 5, 14) auf die Jünger, die ihr Licht leuchten lassen sollen, Lk. 11, 33 steht dasselbe Wort im Anschluß an eine Ausführung Jesu über die Wundersucht. Im Anschluß daran folgt, durch das Stichwort *λύχνος* veranlaßt, eine Metapher über das Auge als des Leibes Licht. Deutlich hat Lukas die zwei Lichtworte hier angehängt, um sie unterzubringen. Zusammenhang nach vorwärts und rückwärts haben sie nicht. Da diese Bildrede in Mk. 4, 21 aber recht gequält wirkt (heißt das denn mit dem Licht erleuchten, wenn man dem Volke in Parabeln redet, damit sie nicht verstehen?), so gibt sie in Mt. 5, 13ff. den besten Sinn: Wie das Licht auf dem Scheffel, so sollt ihr leuchten. Wie das Salz der Erde sollt ihr salzen. Ob aber diese beste Deutung den Ursinn, den Jesus meinte, trifft oder ob er im Zusammenhang ein anderes tertium comparationis hatte, wer will das sagen? Zeigt sich doch schon Mt. 5, 14 b als Einschub zwischen 14 a und 15, der als Sprichwort allein existiert haben kann. Da Lukas sehr oft Logien in der Urfassung bietet, die Matthäus schon einordnet, ist man nicht sicher, ob Lukas nicht beweist, daß der Urzusammenhang schon ganz vergessen war. Es sei nur darauf verwiesen, daß Lukas die von Matthäus zur Bergpredigt gefügten Stoffe in einer altertümlicheren Fassung darbietet. Den Beweis im einzelnen anzutreten, würde den Rahmen dieser allgemein orientierenden Darstellung überschreiten.

Die Zusammenfügung der Lichtsprüche in Lk. 11 weist aber daraufhin, daß man — um der Behältlichkeit willen — Logien nach Stichworten ordnete. Ein schönes Beispiel bietet Mk. 9, 42—48 (Stichwort *σκανδαλίζω*), dem sich v. 49 und 50 in Kettenform (*πῦρ — ἁλίζεσθαι — ἅλας*) anschließen. Daß sich solche Ketten auch außerhalb der Evangelien da finden, wo Spruchtradition verarbeitet ist, läßt sich an Jak. 1, 2ff. zeigen, wo das Schlußwort eines Satzes im Anfang des folgenden wieder aufgenommen wird. Auch sonst fehlt es an Aufreihung von verwandten Stoffen nicht, die zwar nicht gattungsmäßig zusammengehören, aber um dieselben Gedanken kreisen: Lk. 14, 7—24 (v. 7—11 von der Rangordnung, 12—14 von den rechten Gästen, 15—24 die Parabel vom Gastmahl). Diese Ordnung kann Lukas selbst getroffen haben.

Wir haben mit diesen Beispielen einen Blick in das Wachstum des Stoffes getan und die verschiedene Art der Verknüpfung bei den drei Evangelisten kennengelernt. Daß Matthäus am liebsten Reden komponiert, sehen wir aus c. 5—7, 23 (Weherede gegen die Pharisäer, 24. 25 die große eschatologische Rede). Indessen hatte er doch in Markus schon ein Vorbild solcher Zusammenordnung (Mk. 13), wiederholt er doch in Mt. 13 das Parabelkapitel Mk. 4, dessen primitive Konstruktion (vgl. das *καὶ ἔλεγεν[αὐτοῖς]* in v. 21. 24. 26. 30) noch deutlich erkennen läßt, daß Jesus diese ‚Parabeln' nicht hintereinander gesprochen hat. Lukas hilft sich dagegen so, daß er den überschießenden Redestoff an Erzählungen anhängt. Beliebt ist bei ihm die Gastmahlsszene, um in Form eines Tischgesprächs allerlei Stoff unterzubringen (7, 36ff. 11, 37ff. 14, 1ff.).

Es erhebt sich nun die Frage, ob Markus den in der Quelle Q aufgespeicherten Redestoff gekannt hat oder nicht, und da ist nun zu sagen, daß der Verzicht auf die Einarbeitung keineswegs darauf schließen läßt, daß Q zur Zeit des Markus nicht existiert habe. Im Gegenteil, er kennt eine Spruchtradition (4, 2. 12, 1. 38 vgl. dazu die Verwendung einzelner Sprüche wie 9, 48ff., das Parabelkapitel 4 und die eschatologische Rede c. 13), so daß man mit dem einfachen Schema Markus, Q, Q + Markus in zeitlicher Abfolge nicht mehr operieren kann. Die Quelle Q — aus etwa 60 Stücken bestehend (vgl. ihre Rekonstruktion bei Ad. Harnack Sprüche u. Reden Jesu 1907) — enthält nun keineswegs bloß Redestoff, sondern auch Erzählungen wie Jesu Versuchung (Mt. 4, 1—11 = Lk. 4, 1—15), Hauptmann von Kapernaum (Mt. 8, 5—13 = Lk. 7, 1—10), Jonaszeichen (Mt. 12, 38—42 = Lk. 11, 29—32) und vor allem den Stoff über Johannes den Täufer (Mt. 3, 1—12 und 11, 1—19 und Par.). Ob wir Jesu Taufe oder seine Versuchung mit der Darstellung bei Markus vergleichen, immer zeigt sich eine debattehafte Ausweitung des bei Markus mit knappen Worten Gesagten, und es ist möglich, daß Q hinsichtlich der Versuchung besser unterrichtet ist, während Markus den Bericht verstümmelt hat. Am Ende hat Q im Lauf ihres schichtweisen Wachstums eine Art von Anordnung gehabt, die den Bau eines Evangeliums wenigstens nicht allzu schwer machte. Das Grundschema: Taufe, Versuchung, Lehre in Galiläa, Kreuzigung und Auferstehung in Jerusalem lag ja nahe. Daran war nichts zu ändern. Besieht man sich die Leidensgeschichte sämtlicher vier Evangelien, so ist ihre Verwandtschaft so groß, daß man wohl auf den Gedanken kommen kann, diese Darstellung habe selbständig existiert als ‚die älteste christliche Märtyrerakte'. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß jeder Evangelist wieder eigenartige Einzelzüge eingefügt hat (z. B. Lk. 22, 31ff. Mt. 26, 52—54. 27, 3—10. Lk. 23, 6—16. Lukas läßt die Verspottung Mk. 15, 16ff. aus. Lk. 23, 27ff.; 39—43. Mt. 27, 62—66. 28, 2f. 11—20. Dazu Lk. 24, 13—53) und im ganzen die Tendenz unverkennbar ist, das hoheitsvolle Wirken Jesu zu steigern (Joh. 18, 6. 33ff. 19, 26ff.).

Wenn Matthäus und Lukas, dem *βίος* näherkommend, Kindheitsgeschichten vorausgeschickt haben (der pompöse Anfang in Lk. 3 läßt noch erkennen, daß das Evangelium hier anfing und die c. 1 und 2 davor gesetzt wurden), so sind diese in sich so verschieden, daß hier kaum eine

gemeinsame Quelle erarbeitet werden kann. Während Matthäus (1, 1ff.) einen Stammbaum von 3 × 14 Gliedern an den Anfang stellt und ihn mit Abraham beginnen läßt (man denke hier vergleichsweise an die paulinische Ausdeutung von Christus als *σπέρμα Ἀβραάμ* Gal. 3, 16), stellt Lukas seine Genealogie (11 × 7 Glieder), die er bis auf Adam zurückführt, an das Ende seiner Tauferzählung (3, 23ff.), und indem er bis Adam zurückgeht, zeigt er wieder seine universalistische Tendenz. Im Matthäusbericht steht die Gestalt Josephs als Empfängers der göttlichen Offenbarung (durch Traum) im Vordergrund (Mt. 1, 20. 2, 13. 19), während bei Lukas die Gestalt Josephs nur in der Geburtsnacht als Begleitfigur auftritt (2, 4. 16. Diejenige, die diese Geschehnisse innerlich bewegen, ist Maria 2, 19). Sonst ist Maria die Hauptgestalt (1, 26ff.). Das Problem, wie das in Bethlehem geborene Kind nachher in Nazareth aufwachsen konnte, hat Matthäus durch die Legende vom Auftreten der drei Weisen, dem Kindermord in Bethlehem und die auf göttliche Weisung erfolgte Flucht nach Ägypten zu lösen versucht, nicht ohne — wie das auch sonst seine Manier ist — seine Erzählung durch Schriftbeweise zu stützen (1, 23. 2, 6. 17). Lukas weiß von so grausigen Begleitumständen der Geburt des Christuskindes nichts (die übrigens in der Geburtsgeschichte des Moses ein Analogon haben), sondern bietet an deren Stelle eine dem hellenistischen Zeitgeschmack entsprechende Hirtenidylle, die durch ein weltgeschichtliches Ereignis, die von Augustus befohlene Schatzung, erst ermöglicht wird. So entsteht zwischen Weltgeschichte und göttlichem Geschehen in der Abgeschiedenheit eine wundersame, feine Kontrastwirkung. Das fortgeschrittene Stadium der Entwicklung dieses Stoffes ist bei Lukas auch darin zu erkennen, daß er die Kindheitsgeschichte des Priestersohnes Johannes (die ihre Parallele in der Samuelerzählung hat) mit der Jesu verwebt und durch die Begegnung der beiden Mütter im Gebirge verknüpft (1, 39ff.). Daß Lukas im besonderen der Evangelist des ‚Geistes' ist, geht schon daraus hervor, daß er mit dem Werden des Gotteskindes und bei seiner Geburt pneumatische Begleiterscheinungen auftreten läßt (1, 35. 1, 41ff. 1, 67. 2, 26ff.), die auch das Johanneskind mit erfassen. Diese Geistwirkungen durchziehen ja dann die ganze Apostelgeschichte (1, 8. 2, 1ff. 5, 1ff. 7, 56ff. 13, 9 u. ö.). Matthäus ist demgegenüber der Evangelist des Schriftbeweises und der palästinensisch-jüdischen Tradition.

Brechen wir diese Beispiele zur Charakteristik der synoptischen Evangelien ab, so ist zur Traditionsgeschichte noch auf das Sondergut jedes einzelnen Evangelisten zu verweisen, soweit es im Hauptteil der Evangelien (also unter Absehung von Geburts- und Leidensgeschichte) untergebracht ist. Bei Markus findet sich nur ein größerer Abschnitt, das Gleichnis von der selbstwachsenden Saat (4, 26—29). Bei Matthäus sind zunächst einige das Gesetz und die fromme Sitte betreffenden Worte in der Bergpredigt festzuhalten (5, 17. 19. 5, 21—22. 23—24. 27—28. 33—37. 6, 1—8. 16—18). Dazu kommen, um nur Wichtiges zu nennen, der eigentümliche Heilandsruf in 11, 28—30, zwei Heilungsgeschichten (9, 27—34), sechs Gleichnisse (13, 24—30 und 36—43. 13, 44—46. 47—50. 18, 23—35. 20, 1—16. 21, 28—32), darunter die bekannten von den Arbeitern im Weinberg und vom Unkraut unter dem Weizen, sowie einige Stücke, die die Gestalt des Petrus herausheben (14, 28—31. 16, 17—19. 17, 24—27), darunter das berühmte und für die Kirchengeschichte so folgenschwere Wort 16, 18 und die Legende vom Ende des Judas (27, 3—10). Die Weiterentwicklung der Petruslegende ist bei Lukas in 5, 1—11 zu verfolgen. Ein wichtiges Stück über die Beteiligung der Frauen an Jesu Wanderschaft steht Lk. 8, 1—3 (vgl. 10, 38—42. 11, 27f. 23, 27—32 für das Interesse des Lukas an Frauengestalten). Zwei Wundergeschichten, die eine wenig originale Weiterbildung der Tradition verraten, lesen wir in 13, 10—17 und 14, 1—6. Dagegen sind zwei weitere (die zehn Aussätzigen 17, 11—19 und der Jüngling zu Nain 7, 11—17, wo wieder eine arme Witwe eine Rolle spielt) wertvoll. Die Gestalt des neugierigen, kleinen Zakchäus hat allein Lukas der Nachwelt aufbewahrt (19, 1—10). Am wertvollsten sind aber eine Reihe prachtvoller Gleichnisreden, die Lukas uns allein erhalten hat (15, 1—16, 12. 16, 19—31. 18, 1—14), darunter das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, vom verlorenen Sohn, vom Pharisäer und Zöllner. Klingt schon hier die Vorliebe des Evangelisten für die Armen, Niedrigen, ‚Entgleisten' an, so hat er auf der anderen Seite seiner Abneigung gegen die Reichen wie den Mammon Ausdruck verliehen in der Standespredigt des Täufers (3, 10—14), den Weherufen (6, 24—26), dem Gleichnis vom törichten Kornbauern (12, 13—21). Die Liebe und Güte Jesu gegenüber der großen Sünderin (7, 36—50), die sich noch am Kreuz gegenüber den Schächern offenbart (23, 39—43), bleibt der Gestalt des Auferstandenen, wenn er als unbekannter Wanderer zwei seelisch gedrückte Jünger tröstet (24, 13—35). So ist Lukas der soziale Evangelist unter den dreien, ein Mann, dessen besondere Interessen sich stark in der Stoffauswahl ausprägen. Schon das Milieu der kleinen Leute in der Kindheitsgeschichte läßt diese Tendenz erkennen, die, wie wir nun sehen, bis zum Schluß des Evangeliums nachwirkt. Und so wandelt sich die Heilandsgestalt. Bei Markus der vom Geheimnis umwobene Menschensohn-Messias, bei Matthäus der Lehrer und Kirchengründer, bei Lukas der Freund der Armen und Sünder — keinen dieser drei Züge möchten wir missen, sie ergeben zusammen erst die Gestalt dessen, den drei seiner Verehrer verschieden schauten.

Indem wir den Ausdruck ‚schauen' gebrauchen, stehen wir freilich vor dem Portal des Johannesevangeliums, das von ‚der Herrlichkeit, die wir schauten' (1, 14) Zeugnis ablegen will. Hier haben wir es nicht mehr mit einem Schriftsteller zu tun, der in das Mosaik der Tradition nur seine redaktionellen Klammern einfügt und durch Stoffauswahl seine Vorstellung vom Christus etwas betont, sondern hier haben wir die eigenwillige Leistung eines Denkers vor uns, der uns seinen Logoschristus darstellt. Es fehlen die Streitgespräche, an ihrer Stelle stehen Reden Jesu, die halb Selbstzeugnis, halb Abrechnung mit den Gegnern sind (vgl. c. 7 und 8). Die

Wundergeschichten sind nur Musterbeispiele für eine Wahrheit, die in einer mitfolgenden Rede entfaltet wird. Wenn der 38 Jahre Kranke zu Bethesda am Sabbat geheilt wird, so muß Jesus den Juden anschließend beweisen, daß Gott immer wirkt (5, 17) und er desgleichen, weil er das tut, was der Vater ihn tun heißt (5, 20. 30), nicht ohne energisch darauf hinzuweisen, daß dieser Anspruch kein ‚Selbstzeugnis' und somit anfechtbar ist, sondern andere Zeugen zur Verfügung stehen (Johannes, Moses, Gott selbst 5, 31ff.). Die wunderbare Speisung ist nicht Selbstzweck, sondern illustriert die Wahrheit: Ich bin das Brot des Lebens (6, 48. 51) und deshalb kann ich mehr geben als Mose mit seinem Manna. Dieses wunderbare Kapitel ist zugleich Deutung des Abendmahls; denn an der Stelle des Einsetzungsberichtes hat Johannes später die nur bei ihm sich findende Fußwaschung (Joh. 13, 1ff.). Die Heilung des Blindgeborenen beweist nur, daß der Wundertäter ‚das Licht der Welt' ist (9, 5 vgl. 8, 12ff.) und die Auferweckung des Lazarus, der schon vier Tage im Grabe gelegen hat, ist gegen die synoptischen Totenerweckungen eine Steigerung und der machtvolle Beweis für die Behauptung: ‚Ich bin die Auferstehung und das Leben' (11, 25). Johannes der Täufer, der entgegen der synoptischen Auffassung noch neben Jesus wirkt, ist zum bloßen Zeugen herabgesetzt (1, 6—8. 10, 41), dasselbe Schicksal widerfährt Moses (5, 45f.). Die in den Synoptikern noch erkennbaren gegnerischen Gruppen (Pharisäer, Sadduzäer, Herodianer) sind zusammengeflossen in den Sammelbegriff ‚*οἱ Ἰουδαῖοι*', die als Gegner noch Einwürfe in Jesu Reden liefern, aber scharf zurückgewiesen werden (ihr Vater ist der Teufel 8, 44). Ein Schriftbeweis für Jesu Geburt in Bethlehem wird nicht geführt, im Gegenteil, seine Herkunft aus Galiläa zeugt gegen ihn (1, 45f. 7, 52) und man ist sich uneins (7, 40—43!) in der Beurteilung seiner Person. Dabei bleibt er ‚Sohn Josephs aus Nazareth (1, 45) und ist doch keine geschichtlich-menschliche Gestalt, wie die Synoptiker sie uns zeichnen; denn er ist nicht nur der präexistente und fleischgewordene *Λόγος*, sondern weiß sich in seinem Wirken mit dem Vater völlig eins (10, 30), so daß er keines Gebetes bedarf (11, 41f.). Darum muß auch die Szene von Gethsemane fallen, darum scheidet er nicht mit einem Schrei aus der Welt und einer qualvollen Frage, sondern ruhig, im Bewußtsein, sein Werk vollendet zu haben (19, 30). In einer geschichtlichen Darstellung hätte die Tempelaustreibung, die ja mit den Anlaß zum Konflikt gibt, vor Jesu Verhaftung zu stehen (so die Synoptiker), bei Johannes eröffnet Jesus damit sein Wirken (2, 12ff.), ohne daß ihm etwas geschieht. Wo Konfliikte drohen, kommt es nicht zum äußersten, da ‚die Stunde' noch nicht dafür gekommen ist (7, 30. 8, 20 und 7, 6). Wo sie naht, weiß es Jesus und ergreift selbst die Initiative zum Handeln (13, 1. 27; vgl. 12, 23 und 17, 1), so daß er immer Herr der Situation bleibt. Formal ist interessant, daß Gleichnisse bei Johannes fehlen, an deren Stelle tritt die Allegorie (c. 10 vom guten Hirten, c. 15 vom Weinstock und Reben). Für die Schul- und Streitgespräche ist die intime Zwiesprache mit einzelnen Personen eingetreten (mit Nikodemus c. 3, der Samariterin am Brunnen c. 4), die nicht durch Satz und Gegensatz, sondern durch aus Mißverständnis geborene Frage weitergetrieben wird. Und dieses Mißverständnis entspringt aus einer eigenartigen schwebenden und daher doppeldeutigen Ausdrucksweise (z. B. 3, 3ff. *ἄνωθεν γεννᾶσθαι* von neuem oder von oben geboren werden, 4, 10 *ὕδωρ ζῶν* = frisches (lebendes) Wasser und lebenspendendes Wasser. 7, 34ff. 12, 32ff. Dazu schon 2, 19ff. 13, 28ff.). Aber ob Jesus mit einzelnen redet oder mit dem Volke, immer sind es keine echten Debatten, die Gegenspieler ‚versuchen' nicht Jesus (wie bei den Synoptikern) durch Fragen und Einwände, sondern sind bloß unentbehrliche Staffage, um die Rede vorwärts zu treiben, die mit keiner Pointe endet, sondern öfter einen vom Fragesteller gar nicht gewollten Zielpunkt erreicht (so in der Nikodemuszwiesprache; von 3, 11 an verschwindet Nikodemus ganz aus dem Gesichtskreis und Jesu Rede richtet sich an die Leser).

Damit bekommt das Ganze etwas Verhaltenes, Unwirkliches. Wir haben in der Tat ‚die Schau' eines Jesusjüngers vor uns, die in die geschichtliche Ebene hineinprojiziert worden ist, wenn auch hier und da echt wirkende Einzelheiten eingestreut sind, die den Eindruck geschichtlicher Zuverlässigkeit machen. Wundert es uns, daß in solcher Darstellung das Handeln des Judas eigentlich kein Verrat, sondern eine Ausführung eines vom Herrn gegebenen Befehls ist? So steckt im Motiv der Stunde wie in der Behauptung von Jesu Gnosis (2, 23ff.) auch ein Stück Dogmatik, die Lösung des Leidensproblems unter Absehung von jeglichem Schriftbeweis! Ein Anstoß an diesem Messias wird nicht aus der prophetischen Weissagung, sondern aus der Persönlichkeit Jesu, ihrem Wirken und Selbstzeugnis widerlegt. Hier ist eine Periode der Entwicklung der christlichen Mission erreicht, wo man die Hoffnung, ‚die Juden' zu gewinnen, offenbar schon aufgegeben hat. Obwohl Jesus zu allen großen Festen nach Jerusalem geht — dort spricht er ‚zur Welt', er bleibt nicht im ‚Winkel' Galiläa (7, 3ff. vgl.), obwohl er die größten Wunder tut für die, die Zeichen sehen wollen, werden die Juden, das weiß Johannes, nicht zum Glauben kommen; denn ihr Gottesglaube gestattet keinen Anspruch eines Menschen, der ‚Gott lästert, indem er sich Gott gleich macht' (5, 18. 10, 33). Das Bekenntnis zum Christus Jesus ist auch nicht mehr so einfach mit der Zugehörigkeit zum Judentum zu verbinden, wie es die ersten Kapitel der Apostesgeschichte von der Urgemeinde schildern, das sieht man deutlich aus 9, 22f. (vgl. dazu Jesu scharfes Wort 9, 40f.). Dennoch wird die Heidenmission wesentlich vorsichtiger angedeutet als am Schluß von Matthäus (vgl. Joh. 10, 16), aber das ist ja selbstverständlich, daß diesem Christus der *κόσμος* (= die Menschheit) gehört, wie neben dem Prolog das hohepriesterliche Gebet c. 17 zeigt, oder genauer gesagt ‚alle die, die ihm der Vater gegeben hat' (10, 27—29. 6, 37. 17, 6—8). Das ist die johanneische Fassung von Matthäus 22, 14 (Mt. 7, 13f. vgl.). So stellt das Johannesevangelium den absoluten Anspruch Jesu und damit des Christentums heraus (schon die zahlreichen mit feierlichem *ἐγώ εἰμι* oder *ἀμὴν ἀμὴν λέγω ὑμῖν* eingeleiteten Worte beweisen das), indem es alte Kultformeln und Bilder (Licht, Leben, Wasser) verwendet und Jesu Würdenamen (Logos, Sohn Gottes, der Gesandte, der Prophet der Welt) gleicherweise der Umwelt entlehnt, so eine jahrhundertelange religiöse Formelsprache zu neuem Sinn durch eine neue Begebenheit erhebend. Allein der Weg, den das Wort *Λόγος* von Heraklit über Platon und Philon bis zu Johannes genommen hat, zeigt eine reiche religionsgeschichtliche Entwicklung, dazu kommen die neuerdings aufgewiesenen Parallelen zu orientalischer Gnosis und mandäischen Schriften. Dennoch ist dies Evangelium nicht synkretistisch, sondern es wirkt auf den unbefangenen Leser immer wieder als das ‚einige zarte Hauptevangelium' und hat — mehr als Syn. — gerade die Denker unter Theologen und Philosophen in seinen Bann gezogen. Seine Grenzstellung zwischen der Welt des Judentums und des Hellenismus macht es unmöglich, es rein aus palästinensischem oder hellenistischem Milieu herzuleiten. Aus Palästina selbst stammt allenfalls Matthäus, während man für Markus etwa Rom, für Lukas Kleinasien (Antiochien), für Johannes neuerdings nicht so sehr Ephesus als Syrien als Ort der Abfassung in Anspruch nimmt. Die Tatsache, daß jedes dieser Evangelien in bestimmten Kirchenprovinzen schon eingebürgert war, als man den Kanon schuf, erklärt ja am besten, warum man vier und nicht ein Evangelium für kanonisch erklärte. Ihrer Verwurzelung konnten künstlich geschaffene Evangelienharmonien wie Tatians Diatessaron keinen Abbruch mehr tun. Es ist darum auch kaum (mit H. Windisch) anzunehmen, daß Johannes sein Evangelium geschrieben habe, um die anderen drei zu verdrängen. Eher läßt sich zeigen, daß er — ihre Bekanntschaft voraussetzend — sie im einzelnen stillschweigend ergänzt und im ganzen korrigiert. Jedenfalls läßt sich das auf den Gesamtaufriß nicht anwenden, denn die dreijährige Wirkungszeit Jesu und das Schema der Festreisen, um von anderem zu schweigen, kann man unmöglich eine Ergänzung, eher aber eine unaufdringliche Korrektur des synoptischen Grundrisses nennen, der auf ein Jahr berechnet ist und eine Reise nach Jerusalem vorsieht. Es ist nun angebracht, die einzelnen Grundrisse in großen Zügen noch vorzuführen, damit der Leser einen zusammenfassenden Überblick gewinnt.

Das Markusevangelium läßt sich in drei Abschnitte zerlegen. c. 1—5 finden wir Jesus in Kapernaum und Umgebung, in c. 6—10 sehen wir ihn auf der Wanderschaft (6, 1 Nazareth; Tyrus und Sidon, Dekapolis (7, 24. 31), Bethsaida, Caesarea Philippi 8, 27; zwischendurch ist er wieder in Galiläa und Kapernaum 9, 33; in 10, 1 auf dem Wege nach Jerusalem. Daß der Weg nach der Landeshauptstadt seine ‚letzte Reise' auf Erden ist, wird durch drei Leidensweissagungen (8, 31. 9, 30. 10, 32) deutlich markiert, und zwar, zeitlich betrachtet, seit dem Moment, wo das Messiasgeheimnis gelüftet ist (bei Caesarea Philippi). c. 11—16 sind dem Geschehen der letzten Lebenstage in Jerusalem gewidmet. Welch breiten Raum nimmt diese Schilderung ein gegenüber dem knappen Bündel von Geschichten aus der galiläischen Zeit und der Wanderperiode! In den Ortsrahmen Galiläa—Judäa, in das Zeitschema: Johannestaufe—Kreuzestod sind diese Momentbilder des kurzen Wirkens Jesu eingespannt. — Matthäus bringt zunächst die Vorgeschichte (1 und 2) und setzt mit 3, 1 bei Mk. 1, 1 ein. Von 3, 1—4, 22 folgt Matthäus dem Aufriß Mk. 1, 1—20. Dann läßt er den ‚Tag in Kapernaum' (Mk. 1, 21—38) hier aus und knüpft mit 4, 23 an Mk. 1, 39 an. Nun schiebt er zwei große Kompositionen ein 5—7 (Bergpredigt 7, 28f. = Mk. 1, 22) und 8, 1—9, 34 (zehn Wundergeschichten). Damit schließt der erste Teil der Wirksamkeit Jesu, die im Volk eine zwiespältige Meinung hervorgerufen hat. 9, 35—38 leiten mit einem Sammelbericht den zweiten Abschnitt ein, der bis Ende c. 13 reicht und vornehmlich Reden und Gespräche enthält (Faden von Mk. 3—6). c. 14—18 bilden den dritten Akt der Tätigkeit in Galiläa, eingeleitet mit der Hinrichtung des Täufers (14, 1—12 = Mk. 6, 14—29) und dem Faden von Mk. 7—9 folgend. Mit 19, 1 (= Mk. 10, 1) sind wir auf dem Wege nach Jerusalem und finden den Grundriß des Markus weiter verfolgt bis zum Ende, so daß sich im Großen und Ganzen sagen läßt: Mt. 3 + 4 = Mk. 1, Mt. 8—18 = Mk. 3—9, Mt. 19—24 = Mk. 10—13. An dem geographischen Aufriß des Markus hat Matthäus nichts geändert.

Anders Lukas, der nach 1, 1—4 ja richtige Ordnung erstrebt. 1 + 2 (S) die Kindheitsgeschichten des Johannes und Jesu. 3, 1—9, 51 der erste Hauptteil mit erheblichen Abweichungen von Markus (Umstellung des Auftretens in Nazareth, gänzliche Auslassung von Mk. 7, 1—8, 26 u. a.). In 9, 51—19, 27 bringt Lukas in Gestalt eines Reiseberichtes in bunter Folge Stücke aus Markus und Matthäus, die er bisher ausließ, unter, dazu viele Sonderstücke. 19, 28 (= Mk. 10 = Mt. 19) ist er beim Einzug in Jerusalem angelangt.

Fragen wir, wie in Lukas der Markusfaden sichtbar werde, so ist folgendes festzustellen: In 4, 31—6, 19 folgt er Mk. 1, 21—3, 19; in 8, 4—9, 50 geht er mit Mk. 3, 31—9,40 (unter Auslassung von Mk. 6, 45—8, 26). Von 9, 51 ab verläßt er Mk. ganz und bietet in 9—13 vorwiegend Stücke aus Q, in 14—18 solche aus S. Von 18, 15 ab geht er wieder mit Markus (ab 10, 13). Trotzdem also Matthäus und Lukas beide Markus und Q zusammengefügt haben, ist das Gesamtbild ganz verschieden geworden, weil Matthäus den Grundriß von Markus stehen läßt und nur größere Kompositionen einschiebt, während Lukas mit beiden Quellen schichtweise abwechselt (4, 31—6, 19 nach Markus, 6, 20—8, 3 nach Q, 8, 4—9, 50 nach Markus, 9, 51—13, 31 nach Q).

Da Johannes Jesus zu allen großen Festen nach Jerusalem gehen läßt, kann ein klar abgegrenztes geographisches Schema (Galiläa — Judäa) nicht entstehen, sondern ein fortwährendes Hin und Her. Dabei macht der Evangelist öfter genauere Lokalangaben als sie in den Synoptikern zu finden sind (1, 28 Bethanien, 2, 1 Kana, 2, 12 Kapernaum, 2, 13ff. Jerusalem, 3, 23 das merkwürdig genaue Ainon, 4, 5 das in den Synoptikern nicht vorkommende Sychar, 4, 43ff. Galiläa mit Kana, 5, 1 zweiter Weg nach Jeru-

salem, 6, 1 am See Tiberias, 7, 1 in Galiläa, 7, 10 heimlicher Aufstieg nach Jerusalem. Jesus ist zu den Festen eine so bekannte Erscheinung, daß ‚die Juden' schon fragen: *ποῦ ἐστιν ἐκεῖνος*; 7, 11). Zwischen 10, 21 und 10, 22 ist eine Raum- und Zeitlücke, es schließt sich unmittelbar ein neuer Aufenthalt in der Landeshauptstadt an. 10, 40 ist Jesus wieder (wie 1, 28) bei Bethanien, so daß die Auferweckung des Lazarus sich anschließen kann. 11, 54 flieht Jesus in das entlegene Ephraim, aber das Passah steht vor der Tür, und er muß über Bethanien (12, 1) nach Jerusalem einziehen (12, 12). Von jetzt ab bleibt Jerusalem der Schauplatz. Nur die Auferstehungserscheinungen des Nachtrags (c. 21) führen uns noch einmal nach Galiläa an den See. So kann man 1—12 und 13—20 zusammenfassen. Zwar ist Jesus in 12, 12 schon in Jerusalem, aber nach 13, 1 liegt der Einschnitt darin, daß jetzt ‚die Stunde' gekommen ist. Während 1—12 Jesus in ruhelosem Ortswechsel sich der Öffentlichkeit widmet, bilden c. 13—17 (mit dem großen Gebet als Abschluß und der Fußwaschung als Einleitung) den intimen Abschnitt ‚Jesus und die Seinen', dem dann — wie bei den Synoptikern — in 18—21 Leidens- und Auferstehungsgeschichte folgen.

Von den sieben Wundern, die Johannes berichtet, entstammen drei der synoptischen Tradition, vier sind neu und bedeuten eine Steigerung gegen die Synoptiker (Weinwunder in Kana, Heilung am Teich Bethesda, Blindenheilung, Erweckung des Lazarus). Sie sind Auswahl; denn es wird öfter erwähnt, daß Jesus viel Wunder getan habe (2, 23. 4, 45. 7, 31. 20, 30). Es geschieht also den Juden, welche ‚Zeichen suchen', genug zugute und es wird ausdrücklich festgestellt, daß der Täufer keine Wunder getan hat (10, 41). Von den sechs Festen, an denen Jesus in Jerusalem ist, sind drei Passahfeste (2, 13. 6, 4. 13, 1). Eigentümlich ist die Sondertradition: An Stelle von Nazareth tritt Kana, für Petrus und Johannes rücken Philippus und Nathanael in den Vordergrund, das Rätsel ‚des Jüngers, den der Herr lieb hat', ist immer noch ungelöst, und es bleibt fraglich, ob das überhaupt eine geschichtliche Gestalt ist oder die Figur des idealen Jesusjüngers. Jesu Todestag ist nicht der 15., sondern schon der 14. Nisan. Diese Differenzen können, da Johannes die Synoptiker kennt, unmöglich eine ‚Ergänzung' bedeuten, da der Verfasser hier völlig eigene Wege geht. Versuche, die Ortsnamen allegorisch zu deuten (Kana = Schilfrohr, Ainon = Taubenquelle, Sychar = Heidenstadt) führen zu keinem Ergebnis. Eher ist mit Kundsin (Topologische Überlieferungsstoffe im Johannesevangelium 1925) anzunehmen, daß die hier genannten Orte zur Zeit, da der Autor schrieb, Sitz blühender Christengemeinden waren (vor allem Kana) und er ihre Tradition auf Jesus selbst zurückführt.

Auch an Versuchen, aus dem vierten Evangelium Quellen zu destillieren, hat es nicht gefehlt (Erzählungsquelle — Redequelle, Semeiaquelle), doch sind hier keine festen Resultate erzielt worden. Soviel ist sicher, daß der Autor allerlei Quellenmaterial (z. B. die Parakletsprüche und die mit den Synoptikern gemeinsamen Geschichten) verarbeitet hat. Allenfalls c. 21 kann als Nachtrag zum Ganzen aus dem Freundeskreise des Verfassers gedeutet werden. Doch müssen wir die Verfasserfrage für die Evangelien insgesamt noch einen Augenblick zurückstellen, um diejenigen Schriften kurz zu besprechen, welche dem gleichen Verfasser zuzuschreiben sind.

b) Apostelgeschichte und Apokalypse. Die sog. Apostelgeschichte — in Wahrheit ist eigentlich nur von zwei Aposteln, Petrus und Paulus, die Rede — bildet nach der Einleitung und Widmung (an den gleichen Theophilus) die Fortsetzung des Lukasevangeliums, knüpft auch an den Schluß Lk. 24 an: Dort hatte der Verfasser einen Aussendungsbefehl, wie ihn Mt. 28, 19 bietet, weggelassen, um ihn in Apg. 1, 8 als Thema und Programm feierlich aus dem Munde des Auferstandenen verkünden zu lassen. Von Jerusalem bis ans Ende der Welt soll diese Botschaft dringen. Sie wird uns aber nur vorgeführt bis Rom, wo Paulus der Staatsgefangene zwei Jahre ungehindert lehren kann (28, 30f.). Dann bricht die Erzählung, ohne vom Martyrium des Apostels etwas zu sagen, plötzlich ab. Wollte der Verfasser, da er lange nach dem Tode der Apostel geschrieben haben muß, aus politischen und missionarischen Rücksichten dieses Ende nicht berichten oder hat er noch einen dritten Teil geplant, zu dessen Ausführung es nicht mehr gekommen ist? Wir wissen es nicht. Der Autor gestaltet sein Werk in zwei Teilen, c. 1—12 steht die Gestalt des Petrus, in 13—28 die des Paulus alles überschattend im Vordergrund. Der erste Teil schildert zunächst das ideale Leben der Urgemeinde nach der Ausgießung des Geistes (c. 2) in 1—5, wohl nach einer Jerusalemer Quelle. Das Eindringen des hellenistischen Elements bringt Auseinandersetzungen in der Gemeinde (Einsetzung von sieben Armenpflegern) und Debatten mit Gegnern, die sich an die Gestalt des ersten Märtyrers Stephanus anschließen (6, 1—8, 3). Es folgen die interessanten Missionsberichte über die Tätigkeit des Philippus (8, 4—40), die Bekehrung des Paulus (9, 1—30) und die Missionsarbeit des Petrus (9, 32—11, 18), der den ersten Heiden ohne Beschneidung in die Gemeinde aufnimmt. Offenbar dem Faden von 8, 1—4 folgend erzählt ein altes Quellenstück die Gründung der Gemeinde von Antiochia (11, 19—30), während c. 12 (Hinrichtung des Jakobus, Haft und wunderbare Befreiung des Petrus) wieder nach Jerusalem weist. Noch einmal (c. 15) ist uns ein Stück aus der Geschichte der Jerusalemer Gemeinde eingefügt, und zwar hinter die erste Missionsreise des Paulus (13. 14). Aus dieser Skizze geht deutlich hervor, daß Lukas wie im Evangelium so auch hier die Quellen wechselseitig aufeinander folgen läßt. Nun ist die Jerusalemer Quelle zu Ende und von 15, 36 ab beschäftigen den Autor die zwei weiteren Missionsreisen des Paulus, sein Prozeß in Jerusalem und Caesarea sowie seine Fahrt nach Rom. Diese allzu bekannten Dinge im einzelnen vorzuführen ist unnötig. Es sind unter diesen Berichten prachtvolle Schilderungen, z. B. des religiösen Synkretismus in einer antiken Großstadt (Ephesus c. 19), der antiken Schiffahrt (c. 27). Dazu hat Lukas nach antikem Vorbild seine Helden Reden halten lassen (c. 2 Petrus in Jerusalem, c. 17 Paulus auf dem Areopag in Athen. Derselbe muß zweimal seine wunderbare Bekehrung schildern, 22 und 26). Und es ist ganz deutlich zu sehen, daß er den Typus der Missionsrede vor Juden von dem vor Heiden unterscheidet.

Wie Petrus den Johannes als Schatten neben sich hat, so Paulus den Barnabas. Wie neben Petrus Philippus als Missionar ziemlich selbständig wirkt, so Apollos neben Paulus. Die Taten der beiden Hauptapostel sind ziemlich aufeinander abgestimmt.

Lahmenheilung des Petrus (3, 1ff.)	— des Paulus (14, 8ff.)
Petrus heilt Besessene (5, 16)	— Paulus desgl. (16, 16ff.)
Petri Schatten wirkt Wunder (5, 15)	— Pauli Tücher desgl. (19, 12)
Petrus besiegt den Zauberer Simon (8, 14ff.)	— Paulus den Elymas (13, 6ff.)
Petrus teilt den Heiligen Geist mit (8, 15)	— Paulus desgl. (19, 6)
Petrus erweckt die Tabitha (9, 36ff.)	— Paulus den Eutychos (20, 7ff.).

Dazu kommen die verschiedenen Verhaftungen beider, die Parallelität der großen Reden und das rätselhaft im Dunkel gelassene Ende (vgl. 12, 17 mit 28, 31).

Die dem Evangelium schon eigenen Sammelberichte sind auch in der Apostelgeschichte zu finden und sollen das Wachstum des Christentums markieren (2, 43—47. 4, 23—25. 6,7. 9, 31).

Unter den Quellen befindet sich offenbar ein Reisetagebuch, das über die Stationen des Paulus kurz berichtet hat. An einzelnen Stellen ist es noch an der ersten Person Pluralis erkennbar (16, 10—17. 20, 5—21, 18. 27, 1—28, 16). Diese Stücke sind von höchster Anschaulichkeit und müssen auf einen Augenzeugen zurückgehen. Sie erstrecken sich noch in Partien der Apostelgeschichte hinein, die jetzt infolge Überarbeitung durch den Verfasser nicht mehr deutlich abgrenzbar sind. Neben ausgezeichneten Quellen hat die Apostelgeschichte natürlich auch weniger Gutes. So ist die Pfingstgeschichte sicher entstellt durch ein Mißverständnis der ‚Zungenrede', ist der Bericht in c. 15 (der Gal. 2 völlig widerspricht) in eine falsche geschichtliche Situation eingeordnet. Das Leben der Urgemeinde war kaum so ideal und einfach, wie es jetzt erscheint. Die Gegensätze zwischen Paulus und der Urgemeinde hinsichtlich der Missionspraxis sind ausgeglichen, Paulus petrinisch, Petrus paulinisch gezeichnet. Dennoch ist zu allzu großer Skepsis kein Anlaß, da der Verfasser zweifellos wertvolle Quellen verarbeitet hat. Die Apostelgeschichte ist ein sehr interessantes und lebendig geschriebenes Werk, das dem Verfasser auch guten Geschmack bezeugt, wenn man die apokryphen Apostelakten zum Vergleich dagegen hält.

Wie Lukas in der Apostelgeschichte seine Fortsetzung, hat Johannes in der Apokalypse Johannis sein Gegenstück, es steht Johannes zur Apokalypse (nach einem Wort E. Lohmeyers) im Verhältnis von *λόγος* und *μῦθος*. Spricht dort der reflektierende, so hier der in Ekstase schauende Mensch, es ist beide Male ‚Schau', beide Male ‚Erkenntnis', aber doch in der Temperatur unterschieden, dort ruhige *γνῶσις*, hier *ἀποκάλυψις ἐν ἐκστάσει* (*πνεύματι*). Die stilistische und gedankliche Verwandtschaft beider Werke ist so groß, daß sie — trotz sprachlicher Differenzen — mindestens demselben, gleichgesinnten Kreise entstammen.

Die eigentliche Apokalypse steckt in 4, 1—21, 4. Dazu kommen umrahmende Stücke. Besonders die c. 1—3 sind kompliziert. Nach einem Proömium, das in dreifacher Dreigliederung den Weg der Offenbarung bezeichnet (Ursprung: Gott — Christus (bzw. Engel) — Johannes; Inhalt: *λόγος θεοῦ, μαρτυρία Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅσα εἶδεν*; Empfänger: Leser, Hörer, Bewahrer), folgt ein Prolog im Briefstil (1, 4—8), die Schilderung der Situation des Sehers (1, 9—20), der auf Patmos am Herrentage (d. i. Sonntag) in Ekstase gerät, ein den alten prophetischen verwandter Selbstbericht. In c. 2—3 folgen die sieben Sendschreiben an die sieben kleinasiatischen Gemeinden, keine eigentlichen Briefe, sondern in prophetischem Stil gehaltene ‚Orakel' über Ephesus, Smyrna, Pergamon, Thyatira, Sardes, Philadelphia und Laodicea. Die Gemeinden bestehen schon längere Zeit, allerlei Verfolgungen wie Irrlehren haben sie hinter sich. Nun beginnt die eigentliche Apokalypse mit der Thronvision (4, 1—11) und der Lammvision (5, 1—14). Dadurch, daß das Lamm ein Buch mit sieben Siegeln empfängt, die es zu öffnen gilt, ist die Bahn frei für die sieben Siegelvisionen (6, 1—8, 1), denen die sieben Posaunenvisionen (8, 2—11, 15), die sieben Drachenvisionen (11, 15—13, 18), die sieben Visionen vom Kommen des Menschensohnes (14, 1—20), die sieben Engel mit den sieben letzten Plagen (Schalenvisionen, 15. 16) folgen. Auch das Gericht über die Hure Babel (17, 1—19, 10) ist siebenfach gegliedert. Den Hauptteil dieser aneinander sich entwickelnden Visionenkette bilden die sieben Visionen von der Vollendung (19, 11—21, 4), am Schluß das neue Jerusalem zeigend. Der bunte Anhang enthält drei Verheißungen (21, 5—22, 7), die das baldige Kommen des Christus bekräftigen, der Schluß (22, 8—29) Segens- und Fluchworte, vor allem für die, die das Werk dieser Offenbarung treu bewahren oder sich daran vergreifen (22, 18—19). Wie 1, 1 der Seher zeigen will *ἃ δεῖ γενέσθαι ἐν τάχει*, so erklingt am Schluß (22, 20) neben der Versicherung *ναί, ἔρχομαι ταχύ* der brünstige Gebetswunsch: *Ἀμήν, ἔρχου κύριε Ἰησοῦ*. Der letzte v. 21, an 2. Kor. 13 gemahnend, lenkt in den Briefstil des Anfangs (1, 4) zurück.

In der Zeit einer vornehmlich literarkritischen Betrachtung der neutestamentlichen Schriften hat man die Apokalypse in die Reihe ‚buchmäßiger, dekadenter Prophetie' gestellt, die Unmöglichkeit der Bildfolgen getadelt, weil sie unvorstellbar seien und in ihren Einzelzügen literarischer Sammelarbeit und der Neigung zu wildem Symbolismus ihr Dasein verdankten. Daran ist sicher vieles richtig. Seit Daniel (besser seit Ezechiel) haben wir Buchprophetie. Und daß in Offenbarung Johannis älteres mythologisches Material steckt, kann man z. B. in c. 12 und 13 studieren. Die

apokalyptische Neigung, auf Zeitereignisse anzuspielen, läßt sich auch hier in mehr oder minder ausgedehntem Maße nachweisen, wenn man z. B. in c. 13 im Tier mit den sieben Köpfen und zehn Hörnern das römische Weltreich gezeichnet findet, aus der Zahl 666 den Namen Neron Kesar ermittelt, aus 17, 9—11, wo der achte Kaiser, der von den sieben einer ist, genannt wird, Domitian herausliest, weil er für den wiederkehrenden Nero gehalten wurde. Der Verfasser hätte dann unter Domitian geschrieben, wie auch Irenaeus V 30, 3 behauptet. Die Polemik gegen die ‚Anbetung des Tieres' richtet sich gegen den Kaiserkult, auf den Domitian Wert legte. Das $3^1/_2$ Jahre in der Wüste weilende Weib (12, 6) könnte die bei der Belagerung Jerusalems nach Pella geflüchtete Christengemeinde sein, wenn hier nicht die ‚Mutter' des Christus zugleich die Gemeinde (die sonst die Braut des Christus ist, vgl. 21, 2. 9) sein sollte. c. 11 klingt so, als wäre es bei der Belagerung Jerusalems geschrieben. Es gibt also zweifellos in der Apokalypse Stücke, die vor 70, und solche, die um 95 herum anzusetzen sind. Der Autor kann dann eine ältere Apokalypse verarbeitet haben. Lohmeyers Versuch, sämtliche Anspielungen auf zeitgeschichtliche Ereignisse rein religiös und eschatologisch zu deuten, will mir zu konsequent erscheinen; denn ‚das Tier' bloß als Antichristen zu fassen, hat doch kaum Sinn, wenn nicht der Autor wie die Gemeinde durch sein gottwidriges Wirken in Erregung versetzt und um des Glaubens willen schon Märtyrerblut gefiossen wäre, das unter dem Altar nach Erlösung schreit (6, 9—11). Wer soll dann aber in solch geordnetem Staatswesen eine Verfolgung anstellen, wenn nicht der Staat, der sie doch mindestens dulden muß und damit nach christlicher Ansicht sich antichristlich betätigt? So hat eine vorsichtige zeitgeschichtliche Deutung immer etwas für sich, weil sie dem Prinzip solcher Apokalypsen (seit Daniel, s. o. S. 905) entgegenkommt, die Entstehung solcher halb versteckten Schrift begreiflich macht und dem psychologischen Tatbestand Rechnung trägt, daß immer in Zeiten großer Not ‚das baldige Ende' erwartet wird (*ἃ δεῖ γενέσθαι ἐν τάχει*). Das ist wesentlich, und damit wird jede Ausdeutung auf moderne Verhältnisse unterbunden. Der ‚Seher' Johannes ist sowenig wie ‚Daniel' oder Jesaja ein ‚Schauer der fernsten Zukunft', sondern als feinnerviger Beobachter seiner Zeit ein ‚Sturmvogel' der Geschichte, der in Bälde Geschehendes ankündigt. Neben aller Verarbeitung von Literatur finden sich doch auch grandiose Visionen, die den Eindruck der Echtheit machen, auch wenn hier Angelesenes zur Geltung kommt (so gleich 4. 5. 7,9—17. 21, 9ff. u. a.) bzw. in der Vision verwertet wird. Daß des Johannes Sehertum rein ‚literarische Mache' wäre, vermag ich nicht zu glauben.

Das Verhältnis zum vierten Evangelium ist mit folgenden Sätzen kurz zu umreißen:

1. Die Sprache ist recht verschieden, sie ist im Evangelium korrekter als in der Apokalypse, welche stark semitische Färbung hat; trotzdem besteht — gegen andere neutestamentliche Schriften — Verwandtschaft (Parataxe beliebt, Gebrauch von *ἵνα μή* statt *μήποτε* u. a.).
2. Gleichheit in religiösen Begriffen (*ζωή, θάνατος, μαρτυρεῖν* u. a.).
3. Gleichheit in der Theologie (Christus ‚das Lamm', Abschließung der Geretteten gegen ‚die Welt', Bild von den Versiegelten und ins Lebensbuch Geschriebenen. Dem ‚Ich komme bald' in der Apokalypse entspricht das ‚Über ein Kleines' der johanneischen Abschiedsreden).
4. Abneigung gegen die Juden auch in der Apokalypse (2, 9. 3, 9 *συναγωγὴ τοῦ σατανᾶ*).
5. Verwandtschaft mit dem mandäischen Schrifttum ist auch in der Apokalypse nachzuweisen (s. Lohmeyer Komm. z. Apoc. unter 6, 13. 7, 1. 14, 13. 22, 1 u. a.).

Man kann auch nicht sagen, daß Johannes mystisch, die Apokalypse eschatologisch sei; denn in Johannes klingt (s. o. Nr. 3) das Eschatologische an, nur ist die Akzentuierung verschieden. Es läßt sich also gegen die Einheit des Verfassers nichts endgültig Beweisendes vorbringen.

Es ist nun an der Zeit, für die bisher behandelten Schriften die Verfasserfrage insgesamt zur Debatte zu stellen.

Bei Markus liegt die Sache ja so, daß hier kein Apostel, sondern ein Apostelschüler als Verfasser in Frage kommt. Nach einer Notiz bei Eusebius (hist. eccl. III 39, 15) hat Papias von Hierapolis, der es von einem Gewährsmann der zweiten Generation wußte, behauptet, Markus sei Dolmetscher des Petrus gewesen und habe dessen Lehrvorträge aufgezeichnet. Bemängelt wird ausdrücklich, daß die Reihenfolge nicht die sei, in der Jesus gelehrt habe, aber der Mangel wird entschuldigt mit der praktischen Abzweckung des Petrus, der somit schon als Augenzeuge des Lebens Jesu kein biographisches Interesse hatte. Jedenfalls hat Markus bei Abfassung des Evangeliums den Apostel Petrus nicht mehr um Rat fragen können (Iren. III 1, 1) und der neuerdings von de Bruyne und v. Harnack untersuchte. alte Markusprolog behauptet dementsprechend: *post excessionem ipsius Petri descripsit idem hoc in partibus Italiae evangelium*. Wie in dem Bemühen, das Evangelium unter direkte Autorität des Petrus zu stellen, die Tradition wächst, zeigt die Entwicklung nach 200. Clem. Alexandrinus will wissen, daß Petrus vom Plan des Markus Kenntnis gehabt, aber weder zugeredet noch abgeraten habe (Euseb. hist. eccl. VI 14, 7). Eusebius selbst (II 15, 2) behauptet, Petrus habe sich über die Niederschrift gefreut und sie beglaubigt, und spätere Theologen reden davon, daß Markus vom Apostel den Auftrag zur Abfassung erhalten habe. Indessen ist die älteste Tradition am glaubwürdigsten und zu bedenken, daß die Niederschrift der Lehrvorträge, die noch zu Lebzeiten des Apostels erfolgt sein mag, nicht identisch ist mit der *τάξις*, die wir im Evangelium vorfinden, so daß dieses in der Tat erst *post excessionem Petri* verfaßt ist. Stellen wie 12, 9. 13, 24ff. und 15, 38 weisen darauf hin, daß Stadt und Tempel nicht mehr stehen. Wir kommen also in die Zeit nach 70. Mit der Möglichkeit, daß unserem Evangelium nur die Niederschrift des Markus zugrunde liegt und es deshalb unter seinem Namen herausgegeben wurde, ist um so eher zu rechnen, als ja Matthäus und Lukas offenbar eine

Fassung vor sich hatten, die nicht ganz der unseren entspricht (zur Frage nach dem Markusschluß vgl. Jülicher-Fascher 309ff.), also ist ein literarisches Wachstum (Lehrvorträge, Urmarkus, ‚Markus') nicht ausgeschlossen.

Des Papias Meinung über Matthäus lautet nach Eusebius: *Ματθαῖος Ἑβραΐδι διαλέκτῳ τὰ λόγια συνετάξατο, ἡρμήνευσεν δ' αὐτὰ ὡς ἦν δυνατὸς ἕκαστος*. Wenn dieser Satz sich auf unser Evangelium bezöge, wäre er falsch; denn es ist in der vorliegenden Fassung griechisch konzipiert und kann nicht aus willkürlichen Übersetzungen einzelner erwachsen sein. Schon die Benutzung des griechisch geschriebenen Markus (den Matthäus und Lukas nur so genau wiedergeben können, wenn sie nicht einen aramäischen Text beliebig übersetzen) hinderte das. Aber es ist fraglich, ob diese *λόγια* mit unserem Evangelium identisch sind. Sie sind es nicht einmal mit der Redequelle Q, die Matthäus und Lukas wiederum — wegen ihrer Übereinstimmung im Zitieren — in einer griechischen Übersetzung benutzt haben müssen. Also wird man in jenen ‚hebräischen Logien' die Urform von Q zu sehen haben, die letztlich auf Matthäus zurückgeht. Die Tatsache, daß sie jeder sich übersetzte, stützt unsere traditionsgeschichtliche Auffassung von der Entstehung der Evangelien. Wer die griechische Fassung endgültig redigierte, ist dunkel. Sie mag vom Übersetzer unter des Matthäus Namen weitergegeben sein und, als sie im Evangelium verarbeitet wurde, stellte dessen Verfasser es unter die Autorität des Matthäus, wie der des Markus das seinige (wegen der verarbeiteten Lehrvorträge) unter die Autorität des Apostelschülers gestellt hatte.

Worte wie 27, 8 und 28, 15 (*ἕως τῆς σήμερον*) und die Stelle in 22, 7 offenbaren den zeitlichen Abstand zwischen dem Geschilderten und seinem Schilderer. Zwischen 70 und 80 wird man die Abfassung des Evangeliums in unserer Gestalt ansetzen dürfen.

Für die Person des Lukas, die uns in Philem. 24. Kol. 4, 14 und 2. Tim. 4, 11 als Arzt, Begleiter und Schüler des Paulus entgegentritt, wären wir ausnahmsweise gut unterrichtet, wenn der antimarcionitische Prolog zum Evangelium richtig berichtete, daß Lukas sein Evangelium in Achaia geschrieben hätte und dort 84jährig als Junggeselle gestorben sei. Leider berichtet Eusebius nicht, wie Papias über Lukas geurteilt hat, doch teilt Irenaeus die Auffassung des Prologs, daß Lukas erst nach dem Tode seines Meisters und Freundes zur Feder gegriffen habe. Und dem entspricht ja auch der Prolog Lk. 1, 1—4, wo wir erfahren, daß der Verfasser nicht Augenzeuge des Lebens Jesu ist, keine direkten Beziehungen zu Aposteln angibt, eine längere Periode der Evangelienschriftstellerei schon hinter sich liegen sieht und somit auf Grund eigenen Quellenstudiums eine neue *τάξις* versucht. Daß der Verfasser Quellen verwertete (im Evangelium Markus, Q und S, in der Apostelgeschichte den Reisebericht und die Jerusalemer wie Antiochener Tradition) sahen wir schon. Nach 21, 20—24 liegt überdies die Zerstörung Jerusalems geraume Zeit zurück, der Prolog setzt eine längere Periode der Schriftstellerei voraus, so daß wir für die Abfassung zwischen 90 und 100 plädieren können und die Apostelgeschichte dann einige Jahre später — etwa 105 — am besten ansetzen. (Andere Merkmale, die diese These stützen, s. bei Jülicher 427ff.)

Die ‚johanneische Frage' (für Einzelheiten vgl. Jülicher 390ff.) ist so kompliziert, daß sie einen Artikel für sich beanspruchen könnte, sie kann deshalb hier nur in Form von Fragen angedeutet werden. Seit dem 3. Jhdt. wird das Evangelium allgemein als Werk des Zebedaiden Johannes angesehen, obwohl die sog. apostolischen Väter Johannes weder benutzen noch erwähneu. Iustin (um 155) nennt Johannes als Verfasser der Apokalypse, sagt aber kein Wort vom Evangelium. Tatian verarbeitet das Evangelium in seinem Diatessaron, nennt aber den Namen des Evangelisten nicht. Erst Irenaeus (200) weiß, daß nach Matthäus, Markus, Lukas auch Johannes, der Jünger, der an des Herrn Brust lag, sein Evangelium veröffentlicht habe, und zwar in Ephesus. Der antimarcionitische Prolog zu Johannes behauptet: *Papias discipulus Iohannis carus ... descripsit evangelium dictante Iohanne recte* und am Schluß des entsprechenden Lukasprologs heißt es, Johannes habe erst die Apokalypse auf Patmos, dann das Evangelium geschrieben. Indessen kann das Polemik gegen Marcion sein, der Lukas ja bevorzugte. Diese Papiastradition steht nicht auf sicheren Füßen. Eusebius (hist. eccl. III 39, 4) spricht deutlich von zwei Johannes, einem Apostel und einem Presbyter, und zwar unter Berufung auf Papias! Und es ist nach dem inneren Befund des Evangeliums nicht möglich, den Zebedaiden (also einen Augenzeugen des Lebens Jesu), als Verfasser anzusehen. Soll also der ‚Presbyter' das Evangelium, der ‚Zebedaide' die Apokalypse verfaßt haben? Oder — da die Apokalypse lange nach 70 geschrieben ist und der Zebedaide kaum noch am Leben war — gehen Apokalypse und Evangelium auf den Presbyter zurück? Wie kam dann, wenn das Evangelium Johannes in Syrien geschrieben ist, die Apokalypse auf Patmos, die ephesinische Tradition zustande? Die von Heitmüller vertretene Anschauung, man könne den ‚Lieblingsjünger' mit dem ‚Alten' von Ephesus und dementsprechend die ‚wir' von 21, 24 mit den von Papias (und Irenäus) genannten ‚Presbytern' gleichsetzen, erzeugt neue Schwierigkeiten, die die Einfügung einer Schülerkette zwischen jenen und Papias erforderlich machen. Kompliziert wird das Problem noch dadurch, daß der 1. Johannesbrief zum Evangelium paßt, während 2. und 3. Johannes (die doch ein *πρεσβύτερος* schreibt!) einen eigenen Verfasser zu fordern scheinen. Also käme man auf zwei oder drei Autoren für diese fünf Schriften, und die Antwort, sie entstammten dem ‚johanneischen Kreis' von gleichgestimmten Seelen, führt uns auf ein ähnliches Kollektivum wie etwa ‚die deuteronomistische Schule'. Wer dieses geniale X war, das ein solches Evangelium schreiben konnte — und daß der Zebedaide es nicht war, steht wohl fest —, weiß man nicht. Man weiß auch nicht mehr, wenn man sich an den ‚Alten' von Ephesus klammert; denn er ist uns keine greifbare Gestalt. Daß allerdings der Autor zu einem ‚Kreise' gehörte, der eine eigenartige Auffassung von Jesus dem Christus hatte, bezeugen 1, 14 sowohl wie 21, 24.

Und erst die Vergleichung mit der Apokalypse, die in 1, 1. 4. 9 deutlich ‚Johannes' nennt, hat dazu geführt, in ihm nicht nur den Autor des Evangeliums, sondern auch den in ihm so geheimnisvollen Lieblingsjünger zu sehen. So bleibt das Ergebnis unbefriedigend, wenn man nicht — unter Mißachtung aller wissenschaftlichen Bedenken — doch in der Abfassung aller Schriften durch den Zebedaiden das Ei des Kolumbus erblicken will.

Darin hat die altkirchliche Tradition allerdings recht, daß das Evangelium Johannis als letztes von allen vieren geschrieben ist.

So ist die Verfasserfrage bei allen Vieren schwierig und nicht klar zu lösen, aber ist das bei dieser volkstümlichen Literatur, in der die Tradition den Verfasser überschattet, verwunderlich? Erlebt man nicht auch sonst in der Weltliteratur (Homerische Frage, deutsche Heldensagen, Faustsage) Ähnliches?

Die Briefe des N. T.

a) Paulinen. Von den 21 ‚Briefen' des N. T.s sind allein 13 dem Apostel Paulus zugeschrieben worden, der damit für den zweiten Teil des neutestamentlichen Kanons — man unterscheidet ja frühe *τὸ εὐαγγέλιον* und *ὁ ἀπόστολος* — in den Mittelpunkt rückt. Der Hebräerbrief, lange in seiner Echtheit umstritten, wurde erst von der Kirche im Osten, dann im Westen als paulinisch angesehen und gilt der katholischen Kirche heute infolgedessen der Form nach als unpaulinisch, dem Inhalt nach als paulinisch (so Entscheid der Bibelkongregation vom 26. April 1914). In Wahrheit deutet nichts darauf hin, daß dieser in Briefform gekleidete Traktat von Paulus verfaßt ist.

An den 13 Paulusbriefen ist hinsichtlich ihrer Echtheit viel Kritik geübt worden. Holländische Gelehrte namentlich wollten sie alle einem radikalen Paulinisten des 2. Jhdts. zuweisen. Sie gingen dabei von dem Paulusbild der Apostelgeschichte als dem geschichtlich treuen aus und meinten, daß der hier geschilderte Missionar sich nicht mit dem Ekstatiker und Propheten vertrage, der uns in den Briefen entgegentritt. Indessen ist diese Auffassung als unmöglich abgetan, da im 2. Jhdt. Paulus schon so wenig verstanden wurde, daß manche seiner Briefstellen als ‚gnostisch' angefochten worden wären, wenn sie erst damals von einem Pseudopauliner verfaßt worden wären.

Wie ein Pauliner um die Jahrhundertwende schreibt, dafür haben wir in den sog. Pastoralbriefen (1., 2. Timotheus, Titus) einen deutlichen Beweis; denn diese in Briefform gekleideten Gemeindeordnungen, welche ohnehin Situationen voraussetzen, die wir in den Reiserouten des Apostels nicht unterbringen können, zeigen uns einen Mann, der nicht theologisch argumentiert, sondern sich rein praktisch erbaulich mit Gemeindefragen beschäftigt. Stil und Methode atmen nicht Paulusgeist. Und einen Paulusschüler haben wir wahrscheinlich in dem Verfasser des Epheserbriefes vor uns, der aber dem Apostel zeitlich und sachlich nähersteht. Ficht man nun die Echtheit des 2. Thessalonicherbriefs noch an — hier ist eine klare Entscheidung schwer zu fällen —, so bleiben nur acht echte Briefe übrig (1. Thessalonicher, Galater, 1., 2. Korinther, Römer, Philipper, Philemon, Kolosser), wie sich im Laufe einer mehr als hundertjährigen kritischen Forschung als ziemlich einhelliges Resultat ergeben hat. Aus ihnen ist zunächst das Leben und die Persönlichkeit des Apostels authentisch zu erheben, da man die Apostelgeschichte (s. o. S. 933) mit Vorsicht benutzen muß. Man braucht ja, um es kurz zu sagen, nur 2. Kor. 11, 23—29 zu lesen, um festzustellen, wie lückenhaft die Darstellung der Apostelgeschichte ist, ganz abgesehen von ihrer harmonisierenden Tendenz, die des Apostels Kämpfe mit den Galatern wie mit den Korinthern völlig außer acht läßt und auch von seinem Ringen mit den ‚Säulen' der Urgemeinde um sein Apostelamt und seine Missionsmethode schweigt. Paulus ist ein Jude aus einer orthodoxen Familie (Gal. 1, 13f. 2, 15. 2. Kor. 11, 22. Röm. 11, 1 und Phil. 3, 4f.), ein Eiferer für die väterlichen Überlieferungen, zu Tarsus in Cilicien geboren oder zumindest aufgewachsen (wenn Hieronymus recht hätte, daß er in dem galiläischen Ort Giscala geboren sei). Die Apostelgeschichte (9, 11. 21, 39) bezeichnet ihn als Tarser. Dasselbe ist aus 22, 3 zu entnehmen, wo wir auch erfahren, daß er in Jerusalem studiert hat und zu Füßen Gamaliels I. saß. Sein öffentliches Auftreten — vor allem die Inspektion der Diasporagemeinden im Auftrag der Jerusalemer Behörde Apg. 9, 2; Gal. 1, 13 und 23 — ist vor dem 30. Lebensjahr nicht gut denkbar. In Philem. 9 nennt sich der in Rom Gefangene (etwa 63) einen Greis. Wir dürfen also annehmen, daß Paulus kurz nach Jesus geboren ist und im Alter den Aposteln, die seine vertrauten Jünger waren, nicht viel nachstand. Bei der Beschneidung hat er den Namen Saul empfangen (die Apostelgeschichte nennt ihn so bis 13, 9). Er selbst schreibt immer Paulus. Es ist anzunehmen, daß er als hellenistischer Jude einen Doppelnamen geführt hat, der nach dem Gleichklang (nicht etwa nach dem Sinn) gewählt wurde; denn Paulus entspricht dem aramäischen Qatina, und es gibt Rabbinen dieses Namens. Er hat, wie das sonst bei Rabbinen üblich ist, ein Handwerk gelernt und betrieben (Apg. 18, 3 Zeltmacher oder Lederarbeiter?). Dem widerspricht nicht, daß sein Vater schon das römische Bürgerrecht besaß (Apg. 22, 28). Jesus selbst hat er wohl nicht mehr gesehen (2. Kor. 5, 16 ist jedenfalls für persönliche Bekanntschaft nicht beweiskräftig), aber seine Anhänger auszurotten erschien dem Zeloten eine schöne Lebensaufgabe, bis ihm vor Damaskus in einer Vision der Sinn dieses Tuns fraglich wurde (vgl. die Frage in Apg. 9, 4) und er der neuen Lehre sich ergab. Die weitere Entwicklung seines Lebensganges ist hier nicht zu verfolgen (vgl. Art. Paulus). Wir brauchten diese Andeutungen, um aus ihnen die Doppelstellung des Apostels zu erkennen, die in zweifacher Hinsicht vorliegt: in seiner Bildung ist er in zwei Welten, der palästinensisch-jüdischen und der hellenistischen, zu Hause, in seiner Frömmigkeit betet er, wie alle Renegaten, das mit Leidenschaft an, was er gestern noch verbrannte, aber er ist von dem, was er gestern verehrte, nicht ganz losgekommen. Wir hören in Rom. 11, 1, wie sehr er an seinem Volke hängt, das er als Theologe und Christ sonst so scharf bekämpfen muß. Wir spüren, wie

er dem Denken der Heiden gerecht zu werden sucht (Rm. 2!) und dennoch in seiner Schriftbehandlung ganz in den alten Methoden steckt. Er ist der Rabbi im Gewand des stoischen Wanderredners — und in beidem: der erste Theologe der neuen christlichen Gemeinde. Seine Verbundenheit nach beiden Seiten befähigte ihn, der größte Heidenmissionar zu werden, seine Bildung ermöglichte es, daß er der wirksamste Briefschreiber des Christentums überhaupt wurde. Und mit Paulus als Briefschreiber haben wir es nun im folgenden zu tun.

Einen einzigen Privatbrief des Apostels besitzen wir, den an Philemon, alles andere sind Gemeindeschreiben amtlichen Charakters, in denen Paulus nicht als Privatperson, sondern als Apostel, Gründer und geistiger Vater seiner Gemeinden das Wort nimmt; trotzdem kann er natürlich von seiner Person, zumal wenn sie in die Debatte gezogen wird, nicht schweigen. So ergibt denn die Situation jeweilig, ob ein Brief an Selbstzeugnissen arm oder reich ist. Der Galater- und 2. Korintherbrief bieten mehr davon als der an eine unbekannte Gemeinde geschriebene Römer- oder Kolosserbrief, der Philipperbrief ist im Ton besonders persönlich und herzlich, was man vom Galaterbrief nicht gerade behaupten kann. Die Briefe wachsen also aus letzten seelischen Beziehungen, die sich auf uns unbekannte oder nur angedeutete Erfahrungen mit der betreffenden Gemeinde gründen, heraus. Infolgedessen verstehen wir viele Anspielungen nicht recht, die den Lesern sofort klar gewesen sein müssen. Es fehlt auch nicht an Bezugnahme auf frühere mündliche Unterweisung, die nun brieflich ins Gedächtnis zurückgerufen und vertieft wird (z. B. 1. Thess. 3, 4. Gal. 5, 21). Auch im äußeren Aufbau folgt der Apostel dem Briefstil seiner Zeit, wenn er mit einem Präskript beginnt (wobei er das übliche *χαίρειν* in die vollere und an semitischen Stil sich anlehnende Formel *χάρις καὶ εἰρήνη* verwandelt), eine Danksagung anschließt, die ihre Parallele in griechischen Privatbriefen in Gestalt einer Fürbitte für den Leser hat. Das ist bezeichnend und schon für das Verhältnis zur Gemeinde ein Stimmungsbarometer; denn wenn Paulus für eine gut entwickelte Gemeinde betet, kann er für ihren Zustand nur Gott danken (Rm. 1, 8ff. 1. Kor. 1, 4ff. Phil. 1, 3ff.), ist er aber unzufrieden, so dankt er für eigene Rettung (2. Kor. 1, 3ff.) oder setzt an Stelle des Dankes eine Verwunderung (Gal. 1, 6ff. *θαυμάζω* = ich muß mich wundern, statt des sonstigen *εὐχαριστῶ*. Temperaturunterschied fühlt man auch aus dem *εὐχαριστοῦμεν* in 1. Thess. 1, 2 und *εὐχαριστεῖν ὀφείλομεν* 2. Thess. 1, 3 heraus). Da der Apostel im Präskript oft Mitabsender nennt (z. B. in 1. Thess. 1, 1 Timotheus; ebenso in Phil. 1, 1), so könnte es zweifelhaft sein, ob diese in dem *εὐχαριστοῦμεν* mit eingeschlossen sind oder nicht. Indessen ergibt ein Vergleich von 1. Thess. 1, 1 und 3, mit Phil. 1, 1 und 3, daß dort der Plural, hier der Singular steht, obwohl die beiden gleichen Personen (also des Apostels engster Mitarbeiter) im Präskript genannt sind. Dasselbe trifft für 2. Kor. 1, 1 und 3 zu wie 1. Kor. 1, 1 und 4, wo Paulus den Singular benutzt, obwohl vorher Timotheus und Sosthenes als Mitgrüßende genannt sind. Die ehrende Nennung der Mitarbeiter darf uns wohl nicht dazu verleiten anzunehmen, daß sie an der Gestaltung der Briefe Anteil haben. Eine Literarkritik, die in den Paulusbriefen dauernd Einschübe und Schichten zu entdecken wußte, weil sie im Apostel ein ‚ausgeklügelt Buch', aber nicht einen temperamentvollen Menschen mit seinem Widerspruch zu sehen vermochte, hat dann gemeint — ähnlich auch Ed. Sievers in seiner Schallanalyse — ‚Stimmen' der Mitarbeiter heraushören zu können. Indessen — das wird ein aussichtsloses Unternehmen bleiben, wenige wirklich auffällige Partien (wie z. B. 2. Kor. 6, 14—7, 1) abgerechnet. Man muß auch bedenken, daß der Apostel in Pausen diktiert hat. So erklärt sich meines Erachtens der Tonwechsel zwischen 2. Kor. 1—7 und 10—13. Den Schluß der Briefe bilden Grüße von bekannten und an bekannte Personen und ein Segenswunsch (Gal. 6, 18. 2. Kor. 13, 13). Manchmal fügt der Apostel mit eigener Hand einige Zeilen, die den Brief zugleich beglaubigen, hinzu (Gal. 6, 11ff. 1. Kor. 16, 21ff.). Was die Disposition des Hauptteils betrifft, so verfährt der Apostel auch da verschieden. Einmal teilt er klar in einen theologischen und paränetischen Teil (so Rm. 1—11 und 12—15. Kol. 1 + 2, 3 + 4), dann folgt er wieder den Fragen, die an ihn gerichtet sind (so im 1. Korintherbrief. 2. Korinther zerfällt in drei Teile: 1—7, 8 + 9, 10—13, die in Abständen geschrieben sind. Hier ist das Schema Theologie — Paränese auch nicht anwendbar).

Der Stil der Briefe ist ein gehobener, wie ihn antiker Geschmack in offiziellen Schreiben liebt. Selbst im Philemonbrief, diesem Muster herzandringender, psychologisch geschickter Menschenbehandlung tritt das deutlich hervor. Dabei ist Paulus — er diktiert ja laut — auch im ‚Schreiben' Redner, der sich sein Publikum lebendig vor Augen stellt. So begegnen uns Metaphern (1. Thess. 2, 17. 3, 8), Hyperbeln (1. Thess. 3, 10 a), Fragen, die geschickt überleiten (Rm. 3, 1. 9. 31) und den Einwand des Gegners formulieren, Anreden an einen lebhaft vorgestellten Gegner (Rm. 2, 1. 17), womit die Darstellung dramatischer gestaltet wird. Ein Stück wie Phil. 1, 12—26, echt brieflich, überragt an Stil und Inhalt ähnliche Papyrusbriefe weit. Man merkt hier deutlich, daß eine starke Persönlichkeit dahintersteckt, wenn man etwa 2. Kor. 10—13 liest. Wie sehr Paulus Rhetor ist, sieht man auch an stilistischen Kleinigkeiten wie den schlagartig aufeinander folgenden Fragen (1. Kor. 3, 5ff. und 4, 7—10) der Antithese (1. Kor. 6, 12ff.), Parallelismus membrorum (Rm. 9, 2. 1. Kor. 4, 5 b), Paronomasie (Rm. 12, 3), Trikola mit Assonanzen (Rm. 12, 8. 1. Kor. 13, 8) u. a. m. Als Kehrseite finden sich gewisse durch das Diktieren verursachte Formlosigkeiten. So beginnt Rm. 3, 2 eine Beweisführung mit *πρῶτον*, dem kein *δεύτερον* folgt, bricht Rm. 5, 12 der Satz ab, wird 1. Kor. 9, 15 ein komparativischer Vergleich abgebrochen und anders zu Ende geführt, wird in 1. Kor. 1, 16 eine in v. 14 aufgestellte Behauptung richtiggestellt. Dazu kommt, daß der Apostel feste Formulierungen aus seiner Praxis schlagwortartig einfügt, die er öfter wiederholt haben mag (2. Kor. 3, 6 b. Rm. 10, 4). Auch an

Ansätzen zu Bekenntnisformeln fehlt es nicht (Rm. 10, 9), und Gemeindetradition gibt er weiter (1. Kor. 11, 23ff. 15, 3ff.), wenn auch mit Zusätzen, die seiner Auffassung gerecht werden. Wo er fertig Geformtes einschieben kann, da bringt er es unter, so den Hymnus 1. Kor. 13 zwischen c. 12 und 14. Auch 1. Kor. 9 ist Einschub, der den Zusammenhang von 8 und 10 unterbricht. Rm. 9—11 sind eine ganze Abhandlung für sich. Rm. 12, 1ff. ließe sich gut an den Schluß von c. 8 anfügen; denn Rm. 9, 1 beginnt ganz neu und ganz persönlich, und in 11, 33ff. steht ein Schlußhymnus mit *ἀμήν*, der wiederum gegen c. 12 abgrenzend wirkt. — Wie verschieden der Apostel aber als Lehrer wirken kann, dafür folgende Beispiele: In 1. Kor. 7 haben wir eine Diatribe über Ehefragen, die alle Möglichkeiten behandelt; in 1. Kor. 15 ein in zwei Teile zerfallendes dogmatisches Lehrstück über Notwendigkeit und Art der Auferstehung; Rm. 12 ist eine enthusiastische ethische Paraklese, Rm. 4 und Gal. 3 Stücke rabbinischen Schriftbeweises für einen aufgestellten Grundsatz. Rm. 8, 31—39 und 1. Kor. 13 haben den Charakter eines Hymnus. In 1. Kor. 15, 51—57 und Rm. 11, 25—33 spricht der in Gottes Geheimnisse eingeweihte Visionär und Prophet. In Rm. 9—11 und 3, 21—26. Kol. 1 und Phil. 2 hören wir den Theologen, in Gal. 1 + 2 und 2. Kor. 3—6 den leidenschaftlichen Apologeten, der aus seinem äußeren und inneren Leben berichtet. Daraus ergibt sich, über welchen Reichtum des Stils und der Methodik Paulus der Briefschreiber verfügt. Er gestaltet somit die Briefform ganz, wie er sie gebraucht. So sehr seine Persönlichkeit als gestaltende hindurchscheint, ist er letztlich doch nicht — genau wie sein Herr in den Evangelien — Privatperson, sondern Apostel. Und weil er in diesen Gelegenheitsschriften als solcher spricht, konnten sie über die Jahrhunderte hin ihre Wirkung tun und sein missionarisches Walten gleichsam immer erneut fortsetzen. Paulus der Briefschreiber — was wüßten wir ohne diese Briefe von ihm, man denke an die Zwölf! — hinterließ einen Reichtum an Erkenntnissen, die immer wieder revolutionierend und reformierend in der Geschichte der Kirchen gewirkt haben. Wenn man sich klar macht, daß das älteste Schriftstück (1. Thessalonicherbrief) etwa 50, die spätesten (Philipper-, Kolosser-, Philemonbrief) etwa zwischen 60 und 63 geschrieben sind, so tritt uns der Apostel (von dessen 17jähriger Arbeit vor den Missionsreisen wir so gut wie nichts wissen) wie der Briefschreiber erst als Mann reifen Alters im letzten Abschnitt seines Lebens klar entgegen, da, wo er als ‚Amtsperson' wirklich etwas zu sagen hat. Deshalb reichen seine Briefe sowenig für seine Biographie aus wie die Evangelien für eine solche Jesu, aber seine Persönlichkeit steht von allen Männern des Urchristentums im hellsten Lichte; denn er ist der einzige, von dem wir mit Sicherheit sagen können, daß er uns eigene Briefe hinterließ.

Der 1. Brief an die Thessalonicher enthält in seinem ersten Teil (1, 1—3, 13) eine Schilderung der persönlichen Beziehungen des Apostels zur Gemeinde, die er wiederzusehen begehrte (2, 17—20) und — da das nicht möglich war — durch Timotheus besuchen ließ (3, 1—5), welcher eben mit guten Nachrichten wiederkommt (3, 6ff.). Da 1, 2—10 eine Danksagung für den Zustand der Gemeinde enthält, welche in 2, 13—16 neu aufgenommen wird, und da 3, 11—13 mit einem Wunsch für weitere günstige Entwicklung schließt, so kann man c. 1—3 eine etwas breit ausgesponnene Danksagung nennen. In c. 4 und 5 finden wir zunächst ein paränetisches Stück (4, 1—12), dann in 4, 13—5, 11 eine Belehrung über das Schicksal der vor der Parusie Entschlafenen und über den Termin dieser Parusie, der als unberechenbar hingestellt wird. Neue Mahnungen (5, 12—25) und Grüße (5, 26—28) bilden den Schluß, wobei die Bitte zu beachten bleibt, dieses Schreiben doch allen Brüdern vorzulesen (5, 27). Das wesentlichste Stück dieses theologisch nicht allzu beschwerten Briefes ist die eschatologische Belehrung. Sie erhält im 2. Thessalonicherbrief eine eigenartige Ergänzung, um nicht zu sagen Abwandlung, wenn dort in c. 2 — nach einer Danksagung in 1, 3—12 — eine Belehrung über die Anzeichen gegeben wird, die der Parusie vorausgehen müssen und somit zu ihrer Errechnung dienen können. Hatten wir in I 5, 1ff. echte eschatologische (an Mt. 24, 42ff. gemahnende) Stimmung, so tritt uns in II 2, 1—12 eine apokalyptische entgegen, die sich in geheimnisvollen Andeutungen ergeht, den Ungläubigen düstere Zukunft prophezeit und als Kontrast einen Dank für die Rettung der Gläubigen (2, 13—3, 5) danebenstellt, die der Treue Gottes bei allem eigenen Willen zum Festhalten an der neuen Lehre bedürfen. Welche Folgen die eschatologische Hoffnung in Thessalonich hatte, lehrt die Zurechtweisung der arbeitsscheuen Schwärmer in 3, 6—16, denen Ausschluß aus der Gemeinde angedroht wird (3, 14). Der eigenhändige Gruß (3, 17f.) soll das Gesagte offenbar nicht nur bekräftigen, sondern auch vor falschen Briefen warnen, die unter des Apostels Namen ausgehen.

Ist der 1. Thessalonicherbrief wenige Monate nach Gründung der Gemeinde etwa von Korinth aus geschrieben, wo Paulus nach Apg. 18, 11f. 1½ Jahre weilte und noch dem Gallio vorgeführt wurde (Amtszeit Gallios 51/52 oder 52/53), so mag das 50 oder 51 gewesen sein, und der 2. Thessalonicherbrief, wenn man II 2 nicht als so gegensätzlich zu I 5 ansieht, daß die Echtheit abzulehnen ist, folgte dann bald hinterher. Etwas für sich hat v. Harnacks Vermutung, daß man in II 2, 13 *ἀπαρχήν* (statt *ἀπ'ἀρχῆς*) lesen müsse und II an einen engeren Kreis der Gemeinde (Judenchristen?) gerichtet ist. Dann wird die Mahnung in I 5, 27 ebenso verständlich wie die Versicherung der Echtheit in II 3, 17. Durchschlagende Gründe, 2. Thessalonicher dem Apostel abzusprechen, sind meines Erachtens nicht vorhanden, da wir die Umstände nicht durchschauen, die zu einer so verschiedenartigen Belehrung veranlaßt haben. Jedenfalls spricht Paulus hier nicht als Theologe so sehr denn als Seelsorger. Will er in I 4, 13ff. trösten, so in II 2, 1ff. Schwärmer beruhigen, denen er in 3, 10 eine sehr nüchterne Regel vorhält. Vielleicht soll auch der führende Kreis der Gemeinde in 2, 1ff. theologisch so geschult werden, daß er mit dieser Erkenntnis den

Rückhalt gewinnt, gegen Schwärmer so vorzugehen, wie es 3, 6ff. beschreibt.

Für die Einordnung des Galaterbriefes in die Chronologie des Paulus ist die Entscheidung der Vorfrage von Wichtigkeit, ob man unter den ‚Galatern' die Einwohner der auf der sog. ersten Missionsreise besuchten Städte Ikonium, Lystra und Derbe versteht (seit 26 v. Chr. ist Galatien römischer Provinzname und umfaßt auch Pisidien, Teile von Lykaonien und Phrygien) oder ob man mit der Apostelgeschichte (18, 23 *Γαλατικὴ χώρα*) besser an die im Inneren Kleinasiens gelegene Landschaft mit den Städten Pessinus, Ankyra und Tavium denkt. Im ersten Falle ist der aus Gal. 4, 13 zu entnehmende doppelte Besuch in Apg. 13, 13ff. und 15, 40ff., im zweiten Falle Apg. 16, 6 und 18, 23 geschildert. Da sämtliche Argumente für die sog. südgalatische Hypothese nicht durchschlagend sind, wird man an die alte Landschaft zu denken haben. Dann ist der Galaterbrief nach dem in Apg. 18, 23 geschilderten Besuch, also etwa von Ephesus aus geschrieben. Da der Apostel in 1. Kor. 16, 1 so ruhig von der Anordnung einer Kollekte in Galatien spricht, dürfte sein scharfer Brief gewirkt haben und 1. Korinther hinter Galater gehören. Er mag also in den Anfang des ephesinischen Aufenthaltes fallen (ca. 53).

Sieht man von der Einleitung 1, 1—10 und dem eigenhändig geschriebenen Schluß 6, 11—18 ab, so zerfällt der Galaterbrief in zwei Hauptteile. In 1 + 2 beweist der Apostel seine völlige Selbständigkeit gegenüber der Urgemeinde an genauer Wiedergabe der einzelnen Daten seit seiner Bekehrung, in 3—6 stellt er a) sein Evangelium als ein gesetzesfreies grundsätzlich dar (3) und zieht daraus die Folgerungen für die Galater (4, 1—5, 12), Kinder der Freiheit sind los vom Gesetz und sollen sich nicht von Verführern unterjochen lassen), während er b) in 5, 13—6, 10 daraus die Weisungen für einen christlichen Wandel im Geist ableitet. Indem Christus *τὸ σπέρμα Ἀβραάμ* genannt und als solcher erwiesen wird (c. 3), sind alle *πιστεύοντες* seine (Abrahams) Erben, so daß das Gesetz neben der Verheißung nur die geschichtliche Rolle eines ‚Zuchtmeisters' auf Christus hin bekommt. Freiheit (5, 1 und 13) ist das Losungswort. Welche radikalen Folgerungen aus einem ‚Anziehen des Christus' in der Taufe gezogen werden, ergibt 3, 28. Diese Christusverbundenheit beruht aber in persönlicher Erfahrung des Apostels (1, 12. 2, 20), der mit dieser Christusbotschaft ohne Gesetz ‚sein Evangelium' als einzig richtiges leidenschaftlich verteidigt (1, 8. 3, 1—5. 6, 11—13). Weder Beschneidung noch Unbeschnittenheit gelten etwas; denn ‚in Christus' ist man *καινὴ κτίσις* (6, 14) und hat einen Garanten dafür in dem (mit der Taufe empfangenen) *πνεῦμα* (3, 2ff.; 5, 18ff.). So ist der Galaterbrief ein leidenschaftlicher, von persönlichem Werben wie theologischen Beweisen durchzogener Appell an das Gewissen von Christen, die in Gefahr sind, ihre in Christus erworbene Befreiung durch Rückfall in jüdische Gesetzlichkeit aufs Spiel zu setzen. Paulus kann denen, die mit seinen geistlichen Kindern solch freventlich Spiel treiben, nur unedle Motive zutrauen (1, 7. 4, 17. 6, 12f.) und muß ihnen fluchen (1, 8f. 5, 12). Annahme ihres Evangeliums ist gleichbedeutend mit Verlust der Gnade Gottes (5, 4). Nie wieder — von 2. Kor. 10—13 abgesehen — hat Paulus so scharf seine Person und Sache herausgestellt. Beide sind in diesem Falle (1, 1 sagt es schon) untrennbar verbunden, würde doch das geringste Nachgeben den Glauben an ‚die Wahrheit des Evangeliums' bei seinen Freunden erschüttern (2, 5).

Die Gemeinde von Korinth hatte Paulus auf der zweiten Missionsreise gegründet (Apg. 18, 1—18). Er ist zweifellos der erste, der hier gepredigt hat (I 4, 15). Nach II 1, 19 haben Timotheus und Silvanus dabei geholfen. Bald nach ihm (Apg. 18, 27f. 19, 1) ist Apollos gekommen, und Paulus ist geneigt, ihm einen Platz als Apostel neben sich einzuräumen (I 3, 6ff.), hält aber seinen Anspruch fest, den Grund gelegt zu haben (I 3, 10 vgl. 9, 2 und II 3, 3). Nach I 1, 12 gibt es noch eine Kephasgruppe, die vielleicht von Abgesandten des Petrus selbst gegründet wurde und eine — uns nicht durchsichtige — ‚Christuspartei', so daß also in den wenigen Jahren nach dem ersten Auftreten des Paulus drei (oder vier) Parteien in dieser meist aus einfachen Leuten bestehenden Gemeinde sich gebildet haben (I 1, 26. Nach 12, 2 waren die Korinther vorwiegend *ἔθνη* d. h. Nichtjuden, obwohl die Kephaspartei solche umfaßt haben wird). Über die unerfreulichen Spaltungen (I 1, 11) hat der Apostel von ‚Leuten der Chloe' gehört, während die übrigen im Brief behandelten Fragen in einem Schreiben stehen, das ihm drei Abgesandte der Gemeinde, die noch bei ihm sind, überbrachten (I 16, 17. 7, 1. 25. 8, 1. 12, 1). Paulus schreibt aus Ephesus (16, 8) und hat die Absicht, die Korinther demnächst auf dem Landweg über Makedonien zu besuchen (16, 5). Die ‚Grüße der Gemeinden Asiens' (16, 19) und der *ἀδελφοὶ πάντες* (wie Gal. 1, 2) setzen eine längere Wirksamkeit voraus. Frühjahr 57 dürfen wir als Zeit der Abfassung annehmen. Paulus will Pfingsten abreisen (16, 8), bleibt aber doch bis in den Herbst; denn II 2, 13 befindet er sich in Makedonien, wo er den Winter zubringt und von dort schreibt er (57/58) den 2. Korintherbrief.

Übrigens ist unser 1. Korintherbrief nicht der erste Brief. Wir entnehmen aus I 5, 9 und 11, daß der Apostel schon früher einmal an die Gemeinde geschrieben hat. Der Aufbau des Briefes richtet sich nach den gestellten Fragen und dem Bedürfnis des Apostels, die Spaltungen in der Gemeinde vor allen Dingen zu beseitigen. Darum bekämpft er — nach Präskript und Danksagung in 1, 1—9 — in 1, 10—4, 21 das Parteiwesen in Korinth. Persönliches steht am Anfang (1, 10—17), Persönliches am Ende (4, 1—21). Dazwischen steht ein wichtiger Abschnitt über die ‚Torheit' der Kreuzespredigt (1, 18—2, 5) und des Apostels ‚Weisheit', die nicht allen zugänglich ist (2, 6—16). Ein zweiter Abschnitt behandelt Mißstände in der Gemeinde (5, 1—6, 20. Blutschande, Prozesse vor heidnischen Gerichten, Widerlegung des sittlichen Libertinismus), und nun folgt der größte Teil 7—15 mit seiner Beantwortung der von Korinth aus aufgeworfenen Fragen (c. 7 Ehefragen. 8—10 Genuß von Götzenopferfleisch und Teilnahme an heidnischen Festen.

11 Mißstände der gottesdienstlichen Versammlung. 12—14 über die Geistesgaben und ihre Einordnung in den Gottesdienst. 15 die Auferstehungsfrage). Das 15. Kapitel ist zweifellos das wichtigste. Der Schluß spricht von einer Kollekte, Reiseplänen und bekannten Personen. Wieder steht am Ende ein eigenhändiger Gruß des Apostels (16, 21—24).

Zwischen 1. und 2. Korintherbrief hat sich die Situation erheblich verändert. Nach schweren Erlebnissen in Ephesus (Demetriusaufstand?) ist der Apostel dort abgereist (II 1, 8. 1, 3—11 ist eine Danksagung für die eigene Rettung aus Lebensgefahr) und befindet sich (2, 13) in Makedonien, ebenfalls in seelischer Bedrängnis infolge der Kämpfe mit der korinthischen Gemeinde, der er — zwischen I und II — einen Brief aus großer Herzensnot geschrieben hatte (2, 3—4). Timotheus, den er I 16, 10f. nach Korinth entsandt hatte, ist wieder bei ihm (II 1, 1), hat also mit seiner Mission keinen Erfolg gehabt, so daß Paulus es mit Titus versuchte. Dieser kehrt nun, während der Brief geschrieben wird, mit tröstlicher Botschaft zum Apostel zurück (7, 5—7), der in dem Erfolg eine Wirkung seines ‚Tränenbriefes' erblickt (7, 8), ist doch Titus — anders als der I 16, 10 so freundlich empfohlene Timotheus — in der Gemeinde von vornherein auf Entgegenkommen gestoßen und hat seinen Auftrag erfüllen können (II 7, 13ff.). Die in I 16, 1ff. angeordnete Kollekte ist ‚seit vorigem Jahre' im Gange (II 8, 10. 9, 2). Nach II 12, 14 ist Paulus im Begriff, das drittemal nach Korinth zu kommen, 13, 1f. bezieht er sich auf eine Äußerung anläßlich seines zweiten Besuches, der ἐν λύπῃ geschah (II 2, 1); denn der Apostel ist dort beleidigt worden, ist abgereist und hat in dem Zwischenbrief Bestrafung des Täters gefordert. Da der Gehorsam der Gemeinde erprobt ist, kann ihr Gründer großmütig bitten, den Mann nicht in Verzweiflung zu treiben. Verzeiht sie, so will er es auch tun (2, 5—11). Wir müssen uns also die Situation aus verschiedenen Ecken des Briefes zusammenkonstruieren, da der Apostel hier immer wieder prinzipielle Ausführungen durch persönliche Bemerkungen unterbricht; denn in 1, 12—7, 16 — dem ersten Hauptteil — betreibt der Apostel durch Widerlegung persönlicher Anwürfe die Versöhnung mit der Gemeinde. 2, 17 findet seine Fortsetzung in 7, 5ff. Das Mittelstück ist eine Darstellung der Herrlichkeit des Apostelamtes bei äußerer Niedrigkeit (3, 1—6, 10), abgeschlossen mit einem Hymnus auf dieses Amt (6, 1—10). Aber man spürt auch hier die Erregung und Gereiztheit des Apostels heraus, da er in diesem Abschnitt nicht absolut sachlich bleiben kann. Er muß (4, 1—6 und 5, 11—16) mittendrin persönliche Bemerkungen einfügen. Der Abschn. 6, 14—7, 1 wirkt wie ein Fremdkörper und hat zur Vermutung Anlaß gegeben, es handle sich um den verlorengegangenen, in I 5, 9 zitierten Brief. Indessen dürfte der durch die in I gemachten Ausführungen als überholt gegolten haben und kann jedenfalls als Fragment (das wäre 6, 14—7, 1 in seiner heutigen Fassung) so nicht existiert haben. Es wäre die Annahme einer Umarbeitung und Einfügung durch fremde Hand zu fordern. Einfacher ist es, einen Exkurs des Apostels selbst anzunehmen. In 8—9 wird die Kollektenangelegenheit ausführlich behandelt. Gerade diese Kapitel haben Kritiker veranlaßt, dem Apostel ‚Biegsamkeit' des Charakters und eine gewisse Unehrlichkeit vorzuwerfen. Der dritte Abschnitt 10—13 enthält eine dramatisch bewegte, scharfe Abrechnung mit Gegnern, besonders mit einem ungenannten τις (ist das der Beleidiger?) und den ‚Extra-Aposteln', die des Paulus Apostelwürde angezweifelt oder herabgesetzt zu haben scheinen. Fast könnte man glauben, es seien Sendlinge des Petrus oder der Urgemeinde, die den Apostel wieder als ‚ἔκτρωμα' (I 15, 8) hinstellen und seine rednerischen wie charakterlichen Qualitäten herabsetzen (10, 1—11 schwächliches Auftreten. 11, 31—33 Feigheit, geschlossen aus seiner Flucht von Damaskus. 12, 5—10 seine Krankheit, die man als Strafe Gottes deuten kann, in 12, 13 steckt der Vorwurf der Übervorteilung anderer, in 11, 1—6 der des Selbstruhms). Demgegenüber verteidigt er sich leidenschaftlich, so daß er darüber ein ἄφρων wird (12, 11). Er rühmt sich nicht fremder Arbeit (10, 12—18), er verzichtet auf Unterhalt (11, 7—12), seine Krankheit schließt Gottes Gnade nicht aus (12, 5ff.), wie sie sich (12, 1—4) in mancherlei göttlichen Offenbarungen erwiesen hat. Seine Gegner sind Lügenapostel (11, 13—15) und er wird, wenn er kommt, scharf durchgreifen, wenn es noch nötig ist (12, 19—13, 10).

Es ist versucht worden, c. 10—13 als den ‚Zwischenbrief' zu deuten, der nun wiederum (wie 6, 10—7, 1) von einem Herausgeber angefügt sein müßte; denn dem Apostel selbst wäre — bei dieser Auffassung — doch nicht zuzumuten, sein eigener Sammler zu sein. Diese vier Kapitel sind jedoch mit solcher Leidenschaft und aus solchem Zorn geschrieben, daß man darin ‚Tränen' und λύπη kaum finden wird. Was hätte die Gemeinde für Anlaß gehabt, die Privatsache mit dem Beleidiger und deren schriftliche Behandlung aufzubewahren, nachdem sie nachgegeben hatte? Und was soll man von Paulus denken, wenn er seine in c. 1—7 mit Geschick betriebene Versöhnung hier wieder radikal vernichtete? Schon 10, 1 lehrt, daß Paulus hier selbst ein Nachwort anfügt, und zwar gegen von außen in die Gemeinde eingetragene Verdächtigungen, denen die Gemeinde Gehör schenkt, weil diese Leute so selbstbewußt auftreten, die Paulus herabsetzen. Die Schärfe des Tones erinnert an den Galaterbrief, und wir verstehen des Apostels Gereiztheit, wenn er befürchten muß, daß diese Agitatoren wie in Galatien so auch hier ihr zerstörendes Werk mit Erfolg verrichten. Wir sehen (wie in Gal. 1 + 2) auch hier (10—13), wie viel Paulus zur Verteidigung seiner Person sagen muß. Es mögen also analoge Vorkommnisse in beiden Briefen zugrunde liegen, und die gesteigerte Schärfe in II 10—13 erklärt sich, wenn diese Situation nach der vom Galaterbrief entstand, und zwar in einer Gemeinde, die dem Apostel besonders wichtig war und in der er länger als anderswo seine ganze Kraft eingesetzt hatte. Hier entfaltet er seine ganze Kunst der Rhetorik und Dialektik, hier tun wir in Lebensvorgänge einen Blick, von denen er sonst schweigt, und so müssen wir den unbekannten Gegnern

dankbar sein, daß sie den Apostel zu diesen uns wichtigen und aufschlußreichen Äußerungen gereizt haben.

Das genaue Gegenteil dazu ist der Römerbrief; denn er ist an eine dem Apostel bisher persönlich unbekannte Gemeinde gerichtet, die er gern kennenlernen möchte (1, 10—13), und zwar, wie er im Eingang (seiner Danksagung für die Gemeinde) sagt, weil er sich allen Menschen verpflichtet fühlt, ihnen sein Evangelium zu bringen (1, 14—15). Aber damit hat Paulus nicht alles gesagt, seine persönlichen Motive deutet er erst gegen Schluß seines längsten aller Briefe an. Aus 15, 14—33 entnehmen wir, daß er mit seiner Mission im Osten fertig ist, sich auf dem Wege nach Jerusalem befindet, wo er die Kollekte abliefern will, und von dort nach Rom zu reisen gedenkt, um von Rom aus als neuem Stützpunkt die Mission nach Spanien weiterzutragen. Da die wenigen Passahtage, die der Apostel (Apg. 20, 6) in Philippi verlebte, zur Abfassung dieses Schreibens kaum ausreichten, wird man einen längeren Zeitraum in Korinth annehmen müssen, der dazu Gelegenheit bot (etwa Frühjahr 58). Es lag ein Interesse vor, der unbekannten Gemeinde, die ein so wichtiger Stützpunkt werden sollte, das Evangelium, wie es sich dem Apostel nun in jahrelanger Weltmission als richtig ergeben hatte, objektiv darzulegen. Dem ist auch der erste große Hauptteil (1—11) gewidmet, der wieder in zwei Unterteile (1—8, 9—11) zerfällt.

Die Grundthese: Evangelium ist eine im Glauben erfaßbare und aus Glauben von Gott geschenkte Gerechtigkeit (1, 17) wird in negativer und positiver Darstellung entfaltet.

In 1, 18—3, 20 schildert der Missionar Paulus die Welt ohne Evangelium und deren Nachtseiten bei den Heiden (1, 18—32) und Juden (2, 1—29), um nach Abwehr eines Mißverständnisses (3, 1—8) zu dem aus der Schrift zu erhärtenden Schluß zu kommen, daß die ganze Menschheit (mit und ohne Gesetz!) unter der Sünde steht (3, 9—20). Mit einem gewaltigen νυνὶ δέ, das nicht bloß logisch, sondern auch zeitlich zu deuten ist, wird dem die Welt und der Weg des Evangeliums entgegengestellt. Eine Wende im Verhalten Gottes bringt eine Abwandlung der bisherigen Wege zum Heil, und zwar in der Person Christi (3, 21—30). Bedeutet dieser Erlösungsweg Aufhebung des Gesetzes? Nein, sondern Erfüllung, wie c. 4 an Abrahams Glauben und der Christen Glauben erhärtet wird. Beide sind darin wesensverwandt, daß sie — in Isaaks wunderbarer Zeugung, in Jesu Auferstehung — auf den Gott hinweisen, der da Leben schafft, wo natürlicherweise keins möglich ist. Die Christen sind als πιστεύοντες aber zugleich Kinder des gläubigen Abraham, und die ihm zugesprochenen Verheißungen (vor seiner περιτομή!) gelten ihnen. Wir haben hier die weiter entwickelte Auffassung von Gal. 3 vor uns. Paulus hat die Beweisführung Χριστός = σπέρμα Ἀβραάμ fallen gelassen und anders begründet mit Zuhilfenahme des περιτομή-Gedankens.

Diese Christen haben nun Frieden mit Gott (5, 1—11), der versöhnt ist, und Christus ist der Anfänger einer neuen Menschenreihe (5, 12—21. Gegensatz: Adam — Sünde — Tod und Christus — Gnade — Leben). Zugeeignet wird ihnen das neue Leben in der als Sterben und Auferstehen gedeuteten Wassertaufe (6, 11). Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, daß nun sittliche Anstrengung überflüssig sei (6, 12—14), im Gegenteil: Christus angehören bedeutet Wechsel des Herrn, dem man weiter Gehorsam schuldet (6, 15—23).

Das 7. Kapitel, in dem die Kämpfe des Paulus ihren Niederschlag finden, schildert die Rolle des Gesetzes, das selbst gut ist, aber zu nichts Gutem führt, weil es zur Sünde reizt und den inneren Zwiespalt des Menschen nicht beheben kann. Auf diesen Schrei aus tiefer Not folgt dann in starkem Kontrast die Schilderung des Wandels im Geist mit dem Triumphgesang, daß uns nichts von der Liebe Gottes in Christo scheiden kann (8, 31—39). Eingeschoben ist das für Paulus ganz einzigartige Stück von der Sehnsucht der Kreatur, die sich mit dem Menschen nach Erlösung sehnt (8, 18—27). c. 9—11 behandeln das den Apostel quälende Problem, warum Israel sich nicht bekehrt, während die Heiden zum Glauben kommen. Er löst es mit drei Antworten: Israels Verwerfung ist 1. Gottes Wille (Prädestination) c. 9; 2. ist seine eigene Schuld (Israels Ungehorsam) c. 10; 3. hat nach Gottes Abzweckung den Sinn, nach Bekehrung der ἔθνη auch Israel zu retten, so daß die missionsgeschichtliche Betrachtung tröstlich endet. Israel ist vorübergehend verworfen, Gottes Wille ist letztlich: Erbarmen gegen alle.

Der zweite Hauptteil (12—15) ist Paränese, aus der die Grundsätze des Gemeindelebens (12, 9—13), die Stellung zur Obrigkeit (13, 1—7) und die Nächstenliebe als höchstes Gebot (13, 8—10) hervorgehoben werden mögen. In 14, 1—15, 13 schlichtet der Apostel dann — ähnlich wie in 1. Kor. 8—10 — einen Streit zwischen ‚starken' und ‚schwachen' Brüdern, die sich bewußt sein sollen, daß sie nicht sich selbst, sondern dem Christus leben, der für alle gestorben ist (14, 15 vgl.). Der Rest des Kapitels (15, 14—33) bringt die schon oben erwähnten Reisepläne, während das 16. Kapitel, das man vielfach als ein selbständiges Schreiben (an die Gemeinde in Ephesus) betrachtet hat, eine lange Grußliste enthält. Indessen läßt sich dies Kapitel auch so erklären, daß der Apostel mit dieser Grußliste auf einen Stamm von Bekannten in der sonst unbekannten Gemeinde verweisen will. Das dem Ehepaar Aquila und Priska gespendete Lob (16, 3f.) wie die Erwähnung des Epainetos als ‚Erstling Asiens' hätte für Ephesus, wo man um diese Dinge wußte, keinen Sinn, wohl aber für Rom, wenn diese Personen sich jetzt dort befinden (nachdem sie gesehen hatten, daß Nero das Edikt des Claudius, welches sie von Rom auswies, nicht handhabte). Die meisten der Namen sind aus Katakombeninschriften als in Rom gebräuchlich erwiesen, so daß man von einer ‚massenhaften Rückwanderung', die in der Tat sonderbar wäre, nicht zu sprechen braucht. Auch die Worte 16, 17—20 lassen sich als ernstes Schlußwort des Apostels an die Römer verstehen, möchte er doch — darum legt er ja sein Evangelium so ausführlich dar! — verhüten, daß bei seiner Ankunft in Rom die alten (aus Galatien und Korinth bekannten und gefürchteten) Geg-

ner schon wieder vorgearbeitet haben. Aus 16, 22 entnehmen wir, daß der Brief dem Tertius diktiert ist. Phoebe (16, 1—2) kann die Überbringerin sein. Die v. 16, 25—27, die in manchen Hss. am Ende von c. 14 stehen, könnte man als später hinzugefügten (oder umgestellten?) Schluß ansehen, weil der Brief mit der an den Friedenswunsch (16, 20 b) noch angehängten Grußliste keinen seinem Gehalt entsprechenden Abschluß hatte.

Die Leser sind hauptsächlich Heidenchristen (1, 5f. 11, 13), doch sind auch Judenchristen in der Gemeinde vorhanden (15, 7). Rufin berichtet von Marcion, daß er 16, 24ff. weggetan habe *(abstulit)*, von 14, 23 ab heißt es *‚cuncta dissecuit'*. Er hat also Stücke entfernt, die seiner judenfeindlichen Tendenz nicht entsprachen.

Als Gefangenschaftsbriefe werden seit alters vier bezeichnet: Philipper-, Kolosser-, Philemon- und Epheserbrief; denn aus ihnen ergibt sich, daß der Apostel ein Gefangener ist (Phil. 1, 7. 13f. 17. Kol. 4, 3. 10. 18. Philem. 1. 9. 13. 23 und endlich Eph. 3, 1. 4, 1. 6, 20). Da sich für eine längere Gefangenschaft Caesarea, Rom (und neuerdings Ephesus) darbieten, so bleibt zu fragen, ob alle Briefe — wenn der Epheser echt ist — in dieselbe Periode einer Gefangenschaft gehören oder nicht.

Die Situation des Philipperbriefs ist klar gezeichnet. Der Apostel ist am Predigen gehindert und sieht mit Sorge, daß andere nicht in seinem Sinne predigen (1, 12ff.). Todessehnsucht wechselt mit der Hoffnung, die Philipper bald wiederzusehen (1, 18—26. 2, 17). Hauptzweck des nicht straff disponierten Schreibens ist der Dank für eine Gabe, die Epaphroditus dem Apostel brachte (2, 25). Dieser ‚danklose Dank' steht aber erst am Schluß (4, 10—20). Die Philipper haben unter *ἀντικείμενοι* zu leiden wie Paulus (1, 27ff.). Es ist nicht nur eine Mahnung zur Festigkeit nötig, sondern Timotheus soll bald kommen und nach dem Rechten sehen (2, 19—23). Von 3, 2 ab wird die ruhige Erörterung plötzlich durch einen heftigen Zornesausbruch gegen die *κύνες*, die *κατατομή* unterbrochen. Wie Gal. 1, 13f. und 2. Kor. 11, 22f. ist es nötig, daß der Apostel seine israelitische Herkunft betont, mit der jene prunken (Phil. 3, 4ff.). Da Phil. 3, 1 wie ein Abschluß klingt, so mögen neue, beunruhigende Nachrichten ans Ohr des Apostels gedrungen sein, die diese Fortsetzung in 3, 2ff. herausforderten. Ernste Sorgen um die Philipper hat er nicht, dem widersprechen seine häufigen Mahnungen zur Freude (2, 18. 3, 1. 4, 4). Zu erwähnen ist noch der theologisch wichtige Abschnitt über die Christologie (2, 2—11), der im Zusammenhang allerdings als Beispiel für die Demut eingefügt ist und nicht die Hauptsache sein soll. Eigentümlich ist die Todessehnsucht (1, 23). Man hat dieser Stelle wegen geglaubt, den Philipperbrief in der römischen Gefangenschaft ansetzen zu müssen und — die anderen für diese These herangezogenen Stellen 2, 23. 1, 14 und 1, 15 + 17 paßten auch für andere Gefangenschaftsorte und sollen nicht geprüft werden — das Praetorium (1, 13) sowie die Leute aus des Kaisers Hause (4, 22) auch in Rom gesucht. Doch ergaben neuere Inschriften, daß es *praetoria* = Residenzen kaiserlicher Beamter auch anderswo gab, und daß in Ephesus eine Vereinigung von Freigelassenen des Kaisers existierte (*familia* = *οἰκία*), die hier gemeint sein könnten.

Die Todessehnsucht paßt zu der Stimmung von 2. Kor. 1, 8; da Paulus in Rom ungehindert lehrt (Apg. 28, 30f.), paßt dazu nicht Phil. 1, 12ff. Wenn der Apostel nach Rm. 15, 19 im Osten seine Arbeit abgeschlossen hat, ist die Entsendung des Timotheus nach Philippi nicht recht verständlich. Die *κύνες* in 3, 2ff. gehören in die Nähe von Galater- und 2. Korintherbrief. So wird man gut tun, den Philipperbrief in Ephesus anzusetzen, wo der Apostel nach 2. Kor. 1, 8f. mehr erlitten haben muß, als die Apostelgeschichte noch erkennen läßt. Auch der Stil — am Kolosserbrief gemessen — scheint mir nicht in die Spätzeit zu gehören. Der Philipperbrief käme dann in die zeitliche Nachbarschaft von 2. Korinther- oder rangiert — falls man für Caesarea plädiert — hinter dem Römerbrief.

Daß Kolosser und Philemon zeitlich zusammengehören, sieht man aus der Liste der Grüßenden, die sich bei Paulus aufhalten (Kol. 4, 10f. = Philm. 23f.). Nur der *συναιχμάλωτος* hat abgewechselt, es ist Kol. 4, 10 Aristarch, Philm. 23 Epaphras, die Grüßenden sind genau dieselben. Eine Situation, wo Paulus als Gefangener dieselben Leute um sich hat, ist zweimal nicht gut denkbar. Es kommt hinzu, daß der Apostel Kol. 4, 9 und Philm. 10 von Onesimus spricht und Philm. 2 Archippus grüßt, dem er Kol. 4, 17 etwas bestellen läßt. Epaphras, nach Kol. 4, 12 Gründer der Gemeinde von Kolossae, grüßt in Philm. 23 den Philemon, der also ebendort wohnt und eine Hausgemeinde hat (Philm. 2), aber von Paulus selbst bekehrt worden ist, der nie in Kolossae war. Philemon, der offenbar wohlhabend ist, muß also auf Reisen den Apostel kennengelernt haben (in Ephesus?). Da nach Kol. 4, 9 Onesimus mit Tychicus diesen Brief überbringt, so hat der entlaufene Sklave gleichzeitig das kleine Billett an seinen Herrn Philemon mit auf die Reise bekommen, das den Zweck hat, den inzwischen vom Apostel bekehrten Sklaven bei dem erzürnten Herrn wieder einzuführen, damit er ihn als christlichen Bruder aufnehme. Dieses eine Kapitel — in der Form genau so gebaut wie die großen Briefe — ist ein psychologisches Meisterwerk (vgl. v. 8—20) und wohl wegen seines Zusammenhangs mit dem Kolosserbrief in die Briefsammlung des Apostels aufgenommen (allerdings ans Ende gestellt).

Der Kolosserbrief zerfällt in zwei Teile, einen theoretischen (1 + 2), der den Kolossern, die in allerlei synkretistische Spekulationen geraten sind, klarmacht: über Christus, den Erstgeborenen vor aller Schöpfung, hinaus gibt es keine der Anbetung würdige Macht, da er über allen Engeln und Weltmächten direkt neben Gott steht (1, 13—23. 2, 6—15). Darum darf uns niemand nach Menschensatzungen richten (2, 16—23). Darauf folgt ein praktischer Teil (3 + 4): Diese Erkenntnis bedingt einen Lebenswandel unter dem Motto *τὰ ἄνω ζητεῖτε* (3, 1—4), der nun als persönlich sittlicher (3, 5—17), in der Familie (3, 18—4, 1) und den Nichtchristen gegenüber (4, 5f.) aufgezeigt wird. Nach Grüßen

und Mitteilungen (4, 7—17) schließt das Ganze mit einem eigenhändigen Grußwort des Gefangenen. — Welcher Art die in Kolossae vertretene Irrlehre ist, kann man aus einzelnen Bemerkungen ersehen. Man feiert in gesetzlicher Weise Neumond und Sabbat (2, 16), man treibt Engeldienst (2, 18), der mit Visionen verbunden zu sein scheint und den *κύριος Χριστός* zurückdrängt. Diese Lehre, die man hochtrabend eine Philosophie nennt (2, 8), ist in Wahrheit Menschentrug (*κενὴ ἀπάτη* 2, 8). Demgegenüber erweist Paulus — unter Verwendung der gegnerischen Begriffe und Gedankengänge, daher erklärt sich der eigenartig schleppende Stil von Kolosser —, daß Christus als *πρωτότοκος πάσης κτίσεως* (1, 15), als das Haupt seiner Gemeinde (2, 19), in sich alle Fülle der Weisheit birgt (2, 3). Da in ihm der Welt das Heil geschenkt ist (1, 18—20), gibt es keinen anderen Heilsweg. Des Apostels Evangelium ist somit Wahrheit (1, 5) und Hoffnung (1, 23. 27). Der universalen Bedeutuug des Christus (1, 17) entspricht die universale Geltung des Evangeliums (1, 28), das grundsätzlich jedem gepredigt wird, damit er ein *τέλειος* werde (3, 11 und 3, 14ff.). Kol. 3, 11 entspricht also Gal. 3, 28. An Stelle des *sola fide* (Römer- und Galaterbrief) ist mit einer durch die Irrlehre verursachten Frontänderung ein *solus Christus* getreten, die Entschiedenheit, mit der Paulus die Wahrheit des Evangeliums betont und verteidigt, ist aber dieselbe geblieben. Zur Schärfe hat er keinen Anlaß einer ihm fremden Gemeinde gegenüber, zumal eine unmittelbare Gefahr für den Glauben nicht zu bestehen scheint. Man kann als Ort der Abfassung für Kolosser- und Philemonbrief sowohl Caesarea als auch Rom annehmen (also Zeit: 60—62).

b) Pseudopaulinen. Daß der Epheserbrief nicht, wie die Tradition behauptet, an die Epheser gerichtet ist, ergeben schon Stellen wie 1, 15 und 3, 2, wo ‚Paulus' an eine Gemeinde schreibt, die ihn nicht kennt. Es kommt hinzu, daß die Worte *ἐν Ἐφέσῳ* (1, 1) ursprünglich gefehlt haben. Marcion hält dieses Schreiben für einen Laodicenerbrief (was aber aus Kol. 4, 15 erschlossen sein kann). In Wahrheit fehlt in diesem Schreiben — auch wenn es an eine unbekannte Gemeinde gerichtet wäre — so sehr jede persönliche Note (man denke nur an Kol. 1, 24—2, 5. 4, 7 und vergleiche dazu Eph. 3, 1—2. 5), daß man es kaum an eine Gemeinde gerichtet denken kann; auch die Auskunft, es handle sich um ein Zirkularschreiben, trifft nicht zu, wenn man den Vergleich mit dem Galaterbrief etwa zieht. In Wahrheit fällt der ‚Paulus', der in 3, 2 als *δέσμιος ὑπὲρ ὑμῶν τῶν ἐθνῶν* schreibt, aus der Rolle und meint gar keine Einzelgemeinde, sondern behandelt in diesem ‚Brief' ein *μυστήριον*, das sich von dem eines Paulus erheblich unterscheidet, wenn der echte Paulus dieses Wort anwendet, nämlich die ‚den heiligen Aposteln und Propheten' im Geist geschenkte Erkenntnis, daß die Heiden gleichberechtigte Miterben des Evangeliums seien, was der echte Paulus seinen *ἔθνη* doch wahrlich nicht als Neuigkeit (wie Eph. 3, 5—6) mitteilen müßte, ganz zu schweigen davon, daß er die ‚Säulen' in Jerusalem etwa derart als ‚heilige Apostel' titulieren würde. Es fehlt jede theologische Diskussion, wie sie dem Kolosserbrief noch eigen ist, so daß man den konkreten Anlaß, der Paulus zum Schreiben bewegen könnte, nicht entdecken kann. In Wahrheit ist Epheser eine Kopie von Kolosser. Dort hat die Entsendung des Tychicus Sinn (4, 7f.), hier (Eph. 6, 21) wirkt die Entsendung völlig unmotiviert; denn konkrete Hilfe ist nicht nötig und ein *παρακαλεῖν* überflüssig, wo c. 4—6 nichts als Paränese enthalten. Die Haustafel Kol. 3, 18—4, 1 wiederholt sich Eph. 5, 22—6, 9. Eine Reihe von Gedanken des Kolosserbriefs kehren gleichfalls wieder (z. B. Kol. 1, 18 = Eph. 1, 22f. Christus Haupt der Kirche; Kol. 4, 5 = Eph. 5, 15 Wandel in Weisheit; Kol. 3, 8ff. = Eph. 4, 22ff. Anziehen des neuen Menschen; Kol. 3, 16 = Eph. 5, 19 Singen geistlicher Lieder). Daneben gibt es eine Besonderheit im Sprachgebrauch, die dieser Paulusschüler dadurch gewinnt, daß er paulinische Begriffe anders bezieht (z. B. auf die Kirche statt auf Christus). Seine Deutung von *σῶμα* (4, 16) ist anders als Kol. 2, 19. *μυστήριον* (1, 9. 3, 3ff.) ist inhaltlich von Kol. 1, 26. verschieden. Der Hinweis auf die Beamten der Gemeinde in 4, 11 ist im Munde des Paulus kaum denkbar. Dazu kommen stilistische Eigentümlichkeiten wie die überladenen Genitivkonstruktionen (1, 11. 19 u. a.), der Gebrauch von *σατανᾶς* statt *διάβολος*, *τὰ ἐπουράνια* statt *οὐρανός* u. a. m. Alle diese Beobachtungen bestärken den Verdacht, daß hier ein Paulusschüler redet (2, 8ff. zeigt, daß er den Meister verstanden hat), der mit Freuden — Polemik und Abwehr hat er gar nicht zu treiben — den Zustand einer werdenden Kirche beschreibt, die unter der einigenden Formel *εἷς κύριος μία πίστις ἓν βάπτισμα* Juden wie Heiden zusammenfaßt (4, 5 vgl. 2, 19—22). Der erste Teil (1, 3—3, 21) ist eine breit angelegte Danksagung für die Erwählung der Heiden, 3, 20f. mit einer Doxologie schließend, während der zweite paränetische Teil (4, 1—6, 24) eine Blütenlese aus echten Paulusbriefen (vornehmlich Kolosser) darstellt und nur in der Bild- und Mahnrede von der geistlichen Waffenrüstung (6, 10—20) etwas darüber hinausgeht. Nicht unerwähnt bleiben darf die Verwandtschaft mit dem gleichfalls pseudonymen 1. Petrusbrief. So gehört unser Schriftstück wohl ans Ende des 1. Jhdts.

Waren mit Ausnahme von Philemon sämtliche Briefe des Paulus direkt an Gemeinden gerichtet, so stehen wir bei den sog. Pastoralbriefen vor der sonderbaren Tatsache, daß diese — inhaltlich sind es Gemeindeordnungen — nicht an die Gemeinden selbst, sondern an seine Mitarbeiter gerichtet sind, die er in den Gemeinden zur Ordnung der Verhältnisse zurückgelassen hat (1. Tim. 1, 3. Tit. 1, 5). Auffällig ist auch, daß in den drei Briefen — genau wie im unechten Epheser — kein Mitadressat genannt wird, ganz gegen die sonstige Gepflogenheit des Apostels. Ein Überblick über die drei Schriftstücke, die nach Stil und Inhalt zweifellos zusammengehören, ergibt, daß 2. Timotheus am ehesten Briefcharakter besitzt und sich als Gefangenschaftsbrief gibt, und zwar weilt der Apostel in Rom (1, 8. 16f. 2, 8f.). Allerdings liegt sein Gefängnis so versteckt, daß Onesiphoros ihn erst hat suchen müssen (1, 17). Paulus

hofft nun keineswegs auf baldige Freilassung — wie im Philipper- und Philemonbrief —, sondern weiß im Gegenteil, daß sein Tod bald bevorsteht. 2, 3f. klingen wie ein Testament. 4, 6—9 lesen sich wie ein Abschiedsgruß an die Welt. Man denkt also an die letzte Zeit der römischen Gefangenschaft. Dazu paßt nun freilich die in 4, 13 ergehende Aufforderung, einen in Troas zurückgelassenen Mantel samt Büchern mitzubringen, sehr wenig; denn was braucht sie Paulus noch? Und das Ereignis muß — nach unserer bisherigen Chronologie zu urteilen — vier Jahre zurückliegen. Kann der Apostel seine Bücher nicht eher erhalten haben? Kann er in 4, 20 die Krankheit des Trophimus, die auf der Reise nach Jerusalem eintrat und gleichfalls vier Jahre her ist, als Neuigkeit mitteilen? Nach 4, 19 soll Timotheus wohl in Ephesus ansässige Personen grüßen, muß sich also dort noch aufhalten. Nach Apg. 21, 29 hat Trophimus den Apostel nach Jerusalem begleitet, hier (4, 20) ist er krank in Milet geblieben. Wie reimt sich das?

Die Situation von 1. Timotheus ist folgende: Paulus ist nach Makedonien gereist und hat Timotheus in Ephesus zurückgelassen (1, 3), damit er dort Irrlehrern entgegentrete. Nach 3, 14 hofft er bald dorthin zurückzukehren. Er ist also nicht gefangen, sondern frei. Apg. 20, 1 besagt aber, daß Paulus, als er nach Makedonien reiste, den Timotheus nach Korinth vorausschickte und sich mit ihm in Makedonien traf. Dazu stimmt 2. Kor. 1, 1, der ja von dort aus dem Winterquartier geschrieben ist. Wie kann Timotheus da in Ephesus auf den Apostel warten?

Noch rätselhafter wird die Sache im Titusbrief: Paulus hat Titus in Kreta zurückgelassen zur Bestellung von Gemeindeältesten (1, 5) und ihm aufgegeben, ihm nach Nikopolis zu folgen, wo er zu überwintern gedenkt (3, 12f.). Von solchem Aufenthalt in Kreta wie Nikopolis weiß die Apostelgeschichte schlechterdings nichts. Aus Apg. 27, 7—13 geht nicht hervor, daß der Staatsgefangene auf dem Transport nach Rom Zeit gehabt hätte, dort eine Gemeinde zu gründen. Und selbst wenn ein Abstecher nach Kreta von Ephesus aus — gelegentlich der Zwischenreise nach Korinth etwa — denkbar wäre, so ist der Winteraufenthalt in Nikopolis kaum unterzubringen. Die Reiseroute Ephesus—Kreta—Nikopolis paßt also in keine Situation vor der ersten römischen Gefangenschaft, und man müßte annehmen, daß der Apostel noch einmal freigekommen wäre, um diese Reise im Osten als geschichtlich ansehen zu können. Die Reihenfolge der Briefe wäre dann die: 1. Timotheus und Titus gehören in eine dritte Reise nach dem Osten (nach 63), 2. Timotheus ans Ende der zweiten römischen Gefangenschaft, die mit des Apostels Tode endete (zwischen 65 und 67 etwa). Diese Annahme stützt man 1. mit der Stelle 1. Clemensbrief 5, 5—7, wonach Paulus (*ἐπὶ τὸ τέρμα τῆς δύσεως ἐλθών*) in Spanien gewesen sei, also seinen Rm. 15 geschilderten Plan noch ausgeführt habe. 2. Fragm. Murat. Z. 34—39 Lukas habe in seiner Apostelgeschichte weggelassen ‚das Martyrium des Petrus und die Reise des Paulus von Rom nach Spanien'. 3. Euseb. II 22, 2. Paulus habe sich das erstemal in Rom gerechtfertigt und sei zum Predigen erneut ausgezogen. Beim zweiten Betreten der Stadt sei er gefangen und hingerichtet worden. In dieser Gefangenschaft habe er 2. Timotheus geschrieben.

Dagegen ist zu sagen: Der Ausdruck bei Clemens ist rhetorisch, kann auch Rom meinen, so daß geographische Folgerungen daraus nicht zu ziehen sind. Kanon Muratori kann sich auf Rm. 15, Eusebius auf 2. Timotheus berufen und daraus diese Folgerungen gezogen haben. Von einer Tätigkeit des Paulus in Südfrankreich oder Spanien sind nicht die leisesten Spuren zu finden. Man hat des Apostels Wunsch später zur Tatsache gestempelt. Mit der Reise nach dem Osten steht es nicht besser. Nach Rm. 15, 19 ist Paulus im Osten mit seiner Arbeit zu Ende. Die Abschiedsrede an die Ältesten von Ephesus (Apg. 20, 17ff.) stellt diesen Abschied als endgültigen dar. Wenn Paulus später doch noch einmal dort gewesen wäre, hätte das dem Verfasser der Apostelgeschichte, der sich gerade über Ephesus gut unterrichtet zeigt, kaum entgehen können. Jedenfalls hätte er diese Rede so nicht gestaltet. Abgesehen davon — eine Mission des Apostels in Spanien beweist keineswegs, daß Paulus eine Ostreise gemacht habe. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, die man nicht immer verquicken sollte. — Wir müssen nun die Briefe selbst auf ihre Echtheit prüfen!

1. Judaistische Irrlehrer desselben Typs werden in allen drei Briefen erwähnt und vor ihnen wird gewarnt. Nach 1. Tim. 1, 3ff. sind es *ἑτεροδιδασκαλοῦντες*, die sich mit Mythen und Stammbäumen abgeben (vgl. 4, 7. 6, 3). Wenn in 4, 1ff. ihr Auftreten als zukünftig geschildert wird, so ist das eine Manier des Schreibers, der das aus aller Apokalyptik schon kennt. Ihre Charakteristik entstammt Beobachtungen, die der Verfasser selbst gemacht hat. In 2. Timotheus wird auf dieselben Leute angespielt (II 2, 14 vgl. mit I 6, 4; II 2, 23 mit I 1, 4; II 2, 16 mit I 1, 6; I 1, 4 und 4, 7 mit II 4, 4). Ihre Geldgier ist I 6, 5 wie II 3, 2 festgenagelt. Dazu passen die Angaben in Titus 1, 14 und 3, 9.

Bekämpft wird diese Irrlehre nicht, sondern Zurückhaltung gegen solche Leute empfohlen (1. Tim. 4, 7—16. 2. Tim. 2, 14—4, 4. Tit. 1, 13ff. 3, 9—11) in Verbindung mit Festigkeit und Festhalten an der eigenen ‚gesunden Lehre'. Wo es zu schlimm wird, muß man solche Leute ausstoßen. Diese Methode sticht von der im Kolosserbrief noch angewendeten so ab, daß man sie nicht paulinisch nennen kann. Der Verfasser ist offenbar gar nicht in der Lage, solche Leute geistig zu widerlegen, darum empfiehlt er als Heilmittel: festes Beharren auf der eigenen Tradition.

2. Eigentümlich ist den Pastoralbriefen die Darlegung und Charakteristik der Gemeindeämter (1. Tim. 3: Bischof und Diakonen, 5: Presbyter und Gemeindewitwen; Tit. 2, 1—10) in Verbindung mit Tugend- und Lasterkatalogen. Selbst wenn diese traditionelle Paränese enthalten, sieht man doch, wie notwendig die Aufstellung solcher sittlichen Regeln für die Kirchenbeamten war. Von einem Wirken des *πνεῦμα* ist hier nichts mehr zu spüren. Timotheus scheint das *χάρισμα προφητείας* zu besitzen (I 1, 18. 4, 14), aber bezeichnenderweise werden solche Gaben schon durch Handauflegung eines Presbyteriums verliehen (I 4, 14). Wir befinden uns bereits im Stadium der Ordination von Berufsbeamten. Das *ἐλέγχειν* — nach Eph. 5, 11 eine Pflicht der Gemeinde — ist hier Amtspflicht einzelner (I 5, 20. II 4, 2. Tit. 1, 9. 13. 2, 15). Die Mahnung, keinen Neubekehrten zum Bischof zu machen (I 3, 6), die Festsetzung des Alters der Gemeindewitwen (I 5, 9) wie der monarchische Episkopat selbst setzen längere Entwicklung und Erfahrung voraus.

3. Künstlich ist die Darlegung des Verhältnisses zwischen Paulus und seinen Schülern. Der Apostel muß ihnen — nicht ohne starkes Selbstbewußtsein — seine Vergangenheit erst darlegen (I 1, 12—16. II 1, 3—12). Ob der Paulus von Phil. 3, 12 Worte wie 2. Tim. 4, 7f. von sich selbst schreibt? Das Vertrauen zu den jahrelangen Mitarbeitern ist auffallend gering (I 3, 15. II 2, 22). Muß ein Timotheus in dem Alter noch gemahnt werden, ‚die Lüste der Jugend' zu meiden? Psychologisch ist das ganz unmöglich. Muß Paulus dergleichen Gemeinplätze seinen Schülern schriftlich mitteilen?

4. Dazu kommen endlich — neben Stilverschiedenheiten im Vergleich zu den echten Paulinen — theologische Gedanken, die einen verflachten Paulinismus verraten. So wie I 1, 9ff. spricht der Apostel nicht vom Gesetz. Die Übergabe eine Sünders an Satan ist — anders als 1. Kor. 5, 5 — in I 1, 20 pädagogische Maßnahme. Was über die Frau gesagt wird (I 2, 9ff. und 5, 11—14) ist hausbackene Weisheit, gemessen an 1. Kor. 7. *Πίστις* — wie anders bei Paulus! — bezieht sich auf feste Kirchenlehre (I 4, 1. 6. 6, 20. Tit. 1, 13. 2, 2 u. ö., vgl. dazu das Schlagwort von der *ὑγιαίνουσα διδασκαλία* I 1, 10 und den *ὑγιαίνοντες λόγοι* 6, 3. 2. Tim. 1, 13 u. ö.). Die Notwendigkeit guter Werke (I 2, 10. 5, 10. II 2, 21. 3, 17. Tit. 2, 14) klingt sowenig nach Paulus wie das dauernde Hervorheben eines guten Gewissens (I 1, 5. 19. 3, 9. Tit. 1, 15). Johanneische Anklänge in der Christologie finden sich (I 1, 15. 3, 16). Anzeichen gnostischer Irrlehre (I 6, 20. II 2, 18) weisen in spätere Zeit. So wird man ans Ende des 1. Jhdts. gelangen. Allenfalls ist die Verarbeitung echter Billetts des Apostels zuzugeben (II 4, 9—21. Tit. 3, 12—15 etwa). Weil diese Briefe zuerst in Kleinasien benutzt werden (von Ignatius und Polykarp) wird man ihre Entstehung auch nach dort verlegen. Sie sind ein interessantes Zeugnis praktischen Christentums und alltäglichen Gemeindelebens zu einer Zeit, da die Theologie des Paulus, die Wirkungen des Pneuma wie die eschatologische Erwartung bereits zurücktreten und die Kirche sich auf Erden einzurichten beginnt. Ein Anonymus, der des Apostels Briefe wie die Reisen wohl gekannt hat, wagte es nicht mehr, ‚echte' Paulusschreiben an Gemeinden herauszubringen. Darum stellte er seine Paränese unter die Autorität des großen Apostels, indem er sie an dessen Hauptmitarbeiter adressierte, ohne indessen die völlige Unmöglichkeit dieser Situation zu bedenken, die allerdings erst aufdämmern konnte zu einer Zeit, wo man die Briefe zu vergleichen in der Lage war. Noch heute gibt es Verteidiger der Echtheit der Pastoralbriefe, die aber den Apostel zu einem psychologischen ‚Fall' machen. Wie soll innerhalb dreier Jahre dieser Wandel von Kolosser bis 1. und 2. Timotheus möglich sein?

Bei dem sog. Hebräerbrief, dessen Titel erst von Tertullian und Clemens Alexandrinus bezeugt wird, dessen Echtheit bis ins 4. Jhdt. lebhaft umstritten wurde, bis die Auffassung des Morgenlandes zu seinen Gunsten sich durchsetzte gegen das Abendland, fällt sofort in die Augen, daß ein Briefeingang fehlt, ein Briefschluß dagegen vorhanden ist, der auf eine Situation der Gefangenschaft hindeutet (13, 19) und im übrigen Verwandtschaft mit dem Schluß von Philipper zeigt, wie W. Wrede nachwies. Die Vermutung, daß der Eingang (Adresse und Danksagung) weggeschnitten sei, wird hinfällig, wenn man den rhetorisch gelungenen Anfang (1, 1ff.) liest und auf sich wirken läßt. Hier meint man, eine Rede zu hören. Und dafür spricht der Stil des Ganzen (2, 5 *περὶ ἧς λαλοῦμεν*. 8, 1. 9, 5. 11, 32 *καὶ τί ἔτι λέγω*), der verrät, daß der Autor sich als Redner fühlt. Das ganz auf Hörer eingestellte Kapitel von den Glaubenszeugen (11) klingt wie eine Predigt. Nach 13, 22 empfindet der Autor sein Schriftstück als *λόγος παρακλήσεως*, und W. Wrede hat eingehend nachgewiesen, daß die Ausdrücke des Redens (s. o.) diejenigen des Schreibens auch rein statistisch überwiegen. Ein Brief nach Art des Paulus — und als solcher hat der Hebräerbrief doch gegolten — müßte ein Eingehen auf die Situation der Leser zeigen, aber es fragt sich, ob Stellen wie 10, 32—34 (ausgestandene Verfolgungen) und 10, 25 (schlechter Versammlungsbesuch) dazu ausreichen angesichts der Tatsache (vgl. 6, 1), daß dem Autor ein festes Thema vorschwebt, dessen Behandlung er ohne Rücksicht auf die Leser durchführen will. Es lautet etwa (vgl. 6, 20 und 13, 8): Jesus Christus ist der ewige Hohepriester. Seine Überlegenheit über den Hohenpriester des Alten Bundes darzutun wendet der Autor allen Scharfsinn auf. Zunächst (1, 1—3) stellt er Christus als letzte und vollkommenste Offenbarung des Wesens Gottes vor. Dann zeigt er in 1, 4—2, 18 die Überlegenheit des Sohnes über die Engel, nicht ohne alttestamentliche Stellen reichlich als Schriftbeweis heranzuziehen. Das geschieht durch den ganzen Brief hindurch, und zwar mit einer dem Philon verwandten, allegorischen Beweismethode. 3, 1—4, 13 entfaltet weiter des Christus Überlegenheit über Mose und Josua, nicht ohne warnenden Hinweis auf das Schicksal der Wüstengeneration. Die von Gott verheißene Ruhe steht noch aus, also gilt sie den Christen, da sein Schwur in Erfüllung gehen muß. 4, 14—5, 10 entwickeln jetzt das Thema: Jesus Christus, Hoherpriester ewig nach der Weise Melchisedeks, ist zugleich in seinem Leidensgehorsam unser mitfühlender Bruder (5, 6ff.!). Nach einem Einschub mit ernstlichen Warnungen an die Leser wegen ihrer Rückständigkeit (5, 11—6, 8), die der Autor aber sofort wieder abmildert (6, 9—20 Gott kann die Leistungen der Leser nicht übersehen), wird nun in 7, 1—10, 18 das Thema vom Hohenpriester durchgeführt, wobei

Christus als Verwalter des himmlischen Zeltes, der sein Leben ein für alle Mal opfert, den irdischen Priestern als völlig überlegen erscheint. Der alte Kultus ist abgetan, es gilt den neuen Bund zu halten, da die Strafe für Übertretung hier größer ist als im alten (10, 19—31). Der Abschn. 10, 32—13, 19 bringt abwechselnd Mahnungen (10, 32—39. 12, 1—3. 7—9. 13, 1—19 Mahnungen das Gemeindeleben betreffend) mit historischen Beispielen (11, 1—40 die Kette der Glaubenszeugen, 12, 15—17 Esaus abschreckendes Vorbild, 12, 18—29 Gottes Strafe für die Verächter seiner Erscheinung am Sinai wird übertroffen werden von der Strafe für die Verächter des neuen Bundes). Immer wieder begegnen wir dem Schluß a minore ad maius beim Vergleich vom alten und neuen Bund. Der Ernst der Lage bei Rückfall ins Heidentum ergibt sich aus der Ablehnung einer zweiten Buße (6, 4ff. 10, 26f. und 12, 17) und aus dem unerbittlichen Strafgericht (des sehr düster gezeichneten) Gottes (10, 28. 31. 12, 29). Fragt man nach dem Zweck dieser Abhandlung, so will sie einmal (ohne Polemik gegen Irrlehrer!) die Größe des Christus zeigen, andererseits (da die Gefahr der Erschlaffung im Christentum droht und einer gewissen Leidensscheu) den Ernst der Entscheidung, die man mit dem Christwerden getroffen hat. Abfall aus Furcht vor Menschen hilft nicht; denn man fällt in die Hände Gottes, der ein verzehrendes Feuer ist. Verfasser hat also eine Rede benutzt, um sie, mit gewissen Zusätzen, einem bekannten Kreis von Christen zur Stärkung zuzusenden. Er hat den Kampf des Paulus schon hinter sich, vom echten Tempel keine klare Vorstellung (c. 9!). Eine Stelle wie 2, 4 erweist ihn als Mann der zweiten Generation. Will er mit dem fingierten Schluß auf Paulus hindeuten? Es scheint so. Da 1. Clemens den Brief schon kennt, muß er vor 95 geschrieben und in Rom bekannt sein. Vielleicht ist er nach Rom gerichtet (wenn man 13, 24 *οἱ ἀπὸ Ἰταλίας* so deutet, daß in der Fremde weilende Italiener einen Gruß nach Italien senden. Er könnte aber auch von Rom aus nach Kleinasien — wo Timotheus bekannt war — gerichtet sein, und 1. Clemens kennt ihn, weil etwa eine Kopie in Rom verblieb?). Der Verfasser ist unbekannt. Schon die Alten rieten auf Barnabas oder Apollos, beides wäre denkbar. Doch paßt — da 2, 3 gegen Barnabas spricht, der altes Mitglied der Urgemeinde war — Apollos besser. Nach Apg. 18, 24 war er Alexandriner (daher die allegorische Methode und die dem Philon verwandten Spekulationen), nach 18, 26 kennt er Aquila und Priska und nach 1. Kor. 16, 10. 12 den Timotheus (zu 13, 23). In diesem Fall wären die Schlußworte echt und von dem gefangenen Apollos geschrieben. So erscheint diese Lösung, wenn man überhaupt etwas Bestimmtes sagen will, als die beste. Die Adresse hat dann auf der Rolle gestanden und ist verlorengegangen. Der später aufgekommene Titel *πρὸς Ἑβραίους* ist absolut irreführend, und die daran geknüpften Vermutungen, daß hier ein hebräischer oder aramäischer Urtext zugrunde liege, sind unrichtig. Hebräer (s. schon 1, 1ff.) schreibt im N. T. mit das beste Griechisch, man merkt, daß der Verfasser in dieser Sprache denkt und redet.

c) Die sog. katholischen Briefe. Von den sieben seit alters unter diesem Namen im Kanon zusammengefaßten ‚Briefen' haben nur drei die wirkliche Briefform (1. Petrus, 2. und 3. Johannes), drei eine Adresse, aber keinen Schlußgruß (Jakobus, 2. Petrus, Judas), während einer (1. Johannes) beides nicht besitzt und damit schon äußerlich am wenigsten wie ein Brief aussieht. Die Bezeichnung ‚katholisch' ist ursprünglich — wie Origenes zeigt — für die einzelnen Schriftstücke angewendet worden und das entspricht dem Sprachgebrauch des Ostens (*καθολικός* = für die Allgemeinheit bestimmt). Im Westen versteht man darunter ‚allgemein anerkannt' (also kanonisch). So wird der Titel auf die ganze Sammlung übertragen (z. B. Euseb. hist. eccl. II 23, 24 vom Jakobusbrief *ἡ πρώτη τῶν ὀνομαζομένων καθολικῶν ἐπιστολῶν*). Man kann diese Gruppe nicht unter die sog. Kunstbriefe oder Episteln rechnen, die mit der Briefform bloß spielen und auf einen weiten Leserkreis abzielen, also ‚Literatur' sein wollen, da die Briefform bloß dazu dient, eine Predigt (1. Petrus) oder einen Traktat (2. Petrus, Judas) oder eine Paränese (Jakobus) auf Autoritäten der klassischen Zeit des Christentums zurückzuführen. Sie sind also pseudonym, was bei Episteln der klassischen Literatur (Briefe Ciceros, des Plinius) keineswegs der Fall ist.

Der 1. Petrusbrief ist seiner Form nach ein Brief (1, 1—2; 5, 12—14; vgl. 5, 12 *δι' ὀλίγων ἔγραψα* und Hebr. 13, 22 dazu), und zwar ein Rundschreiben an kleinasiatische Gemeinden, die doch Paulus gegründet hat. Hier erhebt sich schon die Frage: Kann Petrus an Gemeinden des Paulus schreiben? Der Brief ist geschrieben ‚durch Silvanus' (5, 12), den Mitarbeiter des Paulus. Wie kommt er zu Petrus? Ist das zu Lebzeiten seines Meisters überhaupt denkbar? Oder sollte Petrus nach des Paulus Tode dieses Schreiben an seines Mitapostels Gemeinde durch Silvanus gerichtet haben, da er ja auch sonst eines Dolmetschers bedurfte? Sollte Silvanus gar soviel Freiheit haben, den Brief bloß im Auftrage und somit ziemlich selbständig zu verfassen? Es grüßen ‚Markus, mein Sohn' und die Gemeinde in Babylon (5, 13). Damit soll doch wohl Joh. Markus gemeint sein, den die Tradition zum Schreiber der Lehrvorträge des Petrus in Rom macht. Ist Babylon dann Deckname für Rom? Man sieht, daß in den Eingangs- und Schlußworten von 1. Petrus, die dieses Schriftstück zum ‚Brief' stempeln, unsere wichtigsten literarischen Probleme drinstecken. Und es läßt sich schon von vornherein folgendes feststellen: 1. Der Verfasser schreibt ein flüssiges Griechisch und zitiert das A. T. nach LXX. Das ist dem Petrus, der eines Dolmetschers bedurfte, nicht zuzutrauen. 2. Auf Grund der Abmachungen von Gal. 1 ist es höchst unwahrscheinlich, daß Petrus zu Lebzeiten des Paulus an dessen Gemeinden schrieb. 3. Der 1. Petrusbrief wimmelt in einem Maße von Reminiszenzen an paulinisches Gedankengut (vor allem aus Römer- und Epheserbrief), daß Petrus geradezu als theologischer Schüler des Paulus erscheint. Fehlte in 1, 1 das Wort ‚Petrus', käme niemand auf den Gedanken, ihn als Verfasser anzusprechen. Und hätte er nach des Paulus Tode

an dessen verwaiste Gemeinden geschrieben, so bliebe es unverständlich, warum er ihres Gründers mit keiner Silbe gedächte, sogar nicht an den Stellen, wo er vom Leiden spricht und geradezu genötigt sein müßte, Paulus als Vorbild zu erwähnen; denn zur Standhaftigkeit im Leiden zu mahnen ist der Zweck dieses theologisch nicht sehr beschwerten Schriftchens (vgl. 1, 6. 3, 13—4, 6. 4, 12ff. 5, 6ff., wo dies Thema immer wiederkehrt). Der Verfasser behandelt also das gleiche Thema wie der Hebräerbrief und hat dasselbe Anliegen, die Leidensscheu zu bekämpfen und den Christen klar zu machen, daß Leiden gleichsam für sie eine natürliche Sache ist. Er gibt sich freilich mit alttestamentlichen Spekulationen nicht ab wie der Hebräerbrief, sondern verweist einfach auf Jesu Vorbild (3, 18. 4, 13) in der festen Überzeugung, daß Teilnahme am Leiden auch Teilnahme an seiner Herrlichkeit nach sich zieht (1, 7. 4, 13). Damit verbindet sich ein starker eschatologischer Zug, wieder im Gegensatz zu Hebräer, wo die Spekulation nach dem Schema Urbild—Abbild dieses urchristliche Element stark zurückgedrängt hat. Der Verfasser kommt also in die Nähe echter Paulusgedanken (Rm. 8, 17ff.) und begnügt sich nicht mit der Erkenntnis, daß Leiden ‚eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit wirken' (wie Hebr. 12, 7ff.). Dennoch sind auch Anklänge an Hebräer (wie Epheser) reichlich vorhanden, Verfasser lebt also geistig aus zweiter Hand, er ist ein Epigone, der die Gedanken des großen Apostels geschickt und wirksam für eine praktische Not fruchtbar macht. Aber die praktische Situation ist noch deutlicher zu erkennen. Eine Analyse des Briefes ergibt nämlich, daß in 1, 3—4, 11 eine Taufrede steckt an eben Bekehrte (1, 3. 12 *ἃ ν ῦ ν ἀνηγγέλη ὑμῖν*, 2, 2 *ὡς ἀρτιγέννητα βρέφη*), die sich in die Gemeinschaft der Christen erst einleben müssen (2, 5ff.), die Feindschaft ehemaliger Freunde, welche ihren Gesinnungswechsel verspotten, ertragen sollen (4, 4). Bei der Gelegenheit hat der Redner eine Haustafel eingefügt, die die Neubekehrten mit ihren Pflichten bekannt machen soll (2, 13—3, 9). Mit einer Doxologie schließt diese Rede in 4, 11. Während in 1, 6. 3, 14. 17 ein Leiden als möglich hingestellt wird, ist es nach 4, 12 (5, 9) schon hereingebrochen. Der Abschn. 4, 12—5, 11, ebenfalls in Redeform gehalten und mit Doxologie schließend, ist angefügt worden und nimmt auf die Situation der kleinasiatischen Gemeinden Rücksicht. Es ist also anzunehmen, daß ein Lehrer in Rom gegen Ende des 1. Jhdts. (Situation der Apokalypse!) ein Trostschreiben an kleinasiatische Gemeinden dadurch gewann, daß er eine in ähnlichen Gedankengängen gehaltene Taufrede erweiterte, der Lage wegen Babylon (Apok. 14—18!) für Rom einsetzte und dieses Schriftstück unter die Autorität des Petrus stellte, der neben Paulus in Rom gelitten hatte. Daß der Autor aber ein Paulusschüler der zweiten Generation ist, darf man wohl behaupten. Die Umarbeitung einer Rede in einen Brief hat für den nichts Unmögliches, der der Ansicht ist, daß auch Clemens seine römischen Ansprachen in seinem ‚Brief' verarbeitet hat. Da 1. Clemens (16, 17; 36, 2; 49, 5) unseren Brief benutzt, ist auch von daher Abfassung in Rom wahrscheinlich gemacht. Polykarp kennt und nutzt ihn, weil er nach Kleinasien gerichtet ist und dort bekannt war, desgleichen Papias (nach Euseb. hist. eccl. III 39, 17). Die Tatsache, daß die Gemeinden der ganzen Welt zu leiden haben (5, 9), daß man schon als Christ verfolgt und vom Juden geschieden wird (4, 16. 2, 12) weist über Nero hinaus in eine spätere Zeit, etwa die Domitians.

Der Jakobusbrief hat eine sehr allgemein gehaltene Adresse, die weder auf einen bestimmten Leserkreis noch auf einen Verfasser aus dem Kreis der Urgemeinde einen Schluß zuläßt. Jakobus der Zebedaide kommt wegen seines frühen Todes nicht in Frage, an Jakobus Alphäus' Sohn, von dessen Wirksamkeit man nichts weiß, kann man auch nicht gut denken. So bliebe Jesu Bruder, der ja in der ersten Gemeinde eine erhebliche Rolle gespielt hat. Anklänge an Jesu Reden (1, 22 vgl. mit Mt. 7, 22ff.; 5, 12 mit Mt. 5, 33ff.; 5, 1ff. mit Mt. 6, 19. Lk. 6, 24; 2, 8 mit Mt. 22, 39, und 4, 12 mit Mt. 7, 1) scheinen diese Vermutung zu bestätigen. In Wahrheit ist sie abzulehnen; denn 1. ist einem aramäisch Redenden das gute, sogar Wortspiele bildende Griechisch kaum zuzutrauen, ebensowenig Benutzung der LXX, wie es hier geschieht, 2. paßt zu dem Vorkämpfer des Zeremonialgesetzes nicht, was wir vom ‚Gesetz der Freiheit' lesen (1, 25. 2, 12). Wer 1, 27 schreibt, kennt keine rituellen Bindungen, und wer 2, 10 denken kann, weiß vom Kampf des Paulus nichts oder sehr wenig. Darum ist das berühmte Stück über Glaube und Werke (2, 14—26) auch schwerlich als stille Polemik gegen Paulus zu deuten, wie man gemeint hat. Der Verfasser ist ein Sammler paränetischen Gutes, welcher einen an die Bergpredigt gemahnenden Satz wie 5, 12 ebenso verwertet wie Bilder hellenistischen Ursprungs (vgl. die Schilderung von den Wirkungen der Zunge in c. 3). Darum hat es keinen Sinn, aus einzelnen Stellen Rückschlüsse auf ‚konkrete Gemeindeverhältnisse' ziehen zu wollen. Die ‚zwölf Stämme in der Diaspora' sind in Wahrheit die gesamte Christenheit. Und wie wenig christlich das Ganze gehalten ist, sieht man aus 2, 1. Streicht man, weil der jetzige Text überladen ist, die Worte *Ἰησοῦ Χριστοῦ*, so kommt — von der Adresse abgesehen — das Wort Christus überhaupt nicht vor. Das Ganze könnte als jüdische Paränese gelten. Darum hat Luther von der ‚strohernen Epistel' geredet (sie ‚treibt ja nicht Christum') und dem Verfasser vorgeworfen, er ‚werfe so unordentlich eins ins ander'. Versucht man in dieses — schon 1, 2ff. nach Stichworten gesammelte — Spruchgut eine Disposition zu bringen, so ergeben sich 12 lose aneinandergereihte Abschnitte, die zum Teil durch Einfügung einer Anrede, zum Teil als Diatribe durch eine rhetorische Frage am Anfang gekennzeichnet sind (1, 2—18. 19—27. 2, 1—13. 3, 1—12. 4, 11f. 4, 13—16. 5, 1—6. 5, 7—11 gehören zur ersten, 2, 14—26. 3, 13—18. 4, 1—10. 5, 13—20 zur zweiten Gruppe, bei letzterer kann man freilich wegen 5, 12 und 5, 19—20 anders abteilen und evtl. 14 Abschnitte bekommen). Gegen Streitsucht (3, 13—4, 12), gegen den Reichtum (4, 13—5, 6) geht Verfasser besonders vor, ebenso gegen jede Art weltlicher Selbstsicherheit und bloßen Wortemachens ohne die entsprechenden

Taten. Insofern ist seine Schrift als das Zeugnis eines Mannes, der auf praktische Frömmigkeit, wie sie dem Durchschnittsmenschen erreichbar ist, dringt, nicht ohne Wert. Arnold Meyer (Das Rätsel des Jakobusbriefes 1930) hat neuerdings nachgewiesen, daß dem Jakobusbrief eine auf Onomastik beruhende Allegorese zugrunde liegt, eine pseudepigraphe Jakobschrift (ähnlich dem Testament der zwölf Patriarchen, welches auch in christlicher Überarbeitung erhalten ist), deren Grundriß in unserem ‚Brief' noch zu erkennen ist: Isaak = *χαρά* (1, 2); Rebekka = *ὑπομονή* (1, 4); Simeon (hören) 1, 19; Levi = *θρησκεία* (1, 27); Juda = *κύριος τῆς δόξης* (2, 1); Dan = *κρίνειν* (2, 12f.); Asser = *πλούσιος* (5, 1. 5); Issachar = Lohnarbeiter (5, 7); Joseph = Gebet oder Heilung (5, 13—18). Natürlich sind nicht passende Sätze gestrichen, Übergänge geschaffen und christliche Zusätze (wie 5, 12. 14) eingefügt worden. Als Ort der Abfassung käme Antiochien oder Caesarea in Frage, vielleicht auch Alexandrien (wegen Beziehungen zu Philon und Sapientia Salomonis). Die Verchristlichung des Traditionsstoffes ist noch eine schwache, anders als bei 1. Petrus, Hermas und 1. Clemens, die Jakobus schon kennen. Jakobus muß danach vor 95 in Rom schon verbreitet gewesen sein.

Der kleine Judasbrief verfolgt in seinem Hauptabschnitt (1, 3—23) den Zweck, die Leser zu mahnen, daß sie mit allen Mitteln für die *ἅπαξ παραδοθεῖσα τοῖς ἁγίοις πίστις* kämpfen gegen Irrlehrer, die sich eingeschlichen haben (1, 3—4). Dem Hinweis auf geschichtliche Beispiele, wie Gott den Abfall bestraft (5—7), folgt eine genauere Schilderung dieser Ketzer (8—16), die mit einer Reihe alttestamentlicher Empörer (Kain, Bileam, Korah) verglichen werden und deren Auftreten ebenso ein im A. T. längst geweissagtes ist (v. 14 von Henoch). Auch die ‚Apostel unseres Herrn Jesu Christi' haben das schon getan (vgl. 1. Tim. 4, 1). Darum die Mahnung an die Leser, ‚unseren allerheiligsten Glauben' zu verteidigen (17—23) und an ihm festzuhalten. Zum Schluß eine aus Paulusreminiszenzen zusammengesetzte Doxologie (24—25). Die Irrlehrer sind Besserwisser (16), die sich auf Traumoffenbarungen berufen (8), sie scheiden die Menschen in Klassen (19) und schelten andere als Psychiker. Gebote scheint es für sie nicht zu geben, da sie ihr Fleisch beflecken (8. 23). Dabei haben sie bloß ihren Vorteil im Auge (12) und treiben Personenkult (16). Ausgeschieden sind sie noch nicht aus der Gemeinde. Ihre Bekämpfung besteht im ‚Festhalten am Glauben' (also hier dieselbe Praxis wie in den Pastoralbriefen). Wer die Leser sind, weiß man nicht. Nach v. 12ff. ist an eine Einzelgemeinde zu denken. Der Verfasser will vortäuschen, daß er Bruder des Jakobus ist, den er für den Autor von Jakobus und Bruder Jesu hält, also auch Jesu Bruder sein, doch gelten dagegen die schon bei Jakobus erhobenen Einwände in verstärktem Maße. Er hat mit jenem manches gemeinsam (vgl. Jak. 2, 1 mit Jud. 16; 3, 15 mit 19; 5, 19 mit 22f.), vielleicht auch den Kreis, den er als Leser wünscht (vgl. Jak. 3, 1. 2, 14ff. und 3, 17 mit dem Bild der Irrlehrer bei Judas). Den Namen Judas wählte er, weil der des Jakobus schon vergeben war. Dann gehört diese Schrift in den Anfang des 2. Jhdts., was durchaus ihrem Eindruck entspricht (vgl. v. 3. 17. 20 die Stellung zur Tradition. *πίστις* schon = Kirchenlehre).

Der 2. Petrusbrief gehört hinter den Judasbrief, da er diesen in seinem 2. Kapitel ausgeschrieben hat. Nur hat er die Zustandsschilderung in eine Weissagung verwandelt, was wir schon aus den Pastoralbriefen kennen. Das wichtigste Anliegen ist dem Autor jedoch, die Verächter der Parusie zu bekämpfen (3, 1—18), deren Verzögerung er mit den verschiedensten Argumenten begründet, vor allem mit dem Hinweis, daß Gott andere Zeitmaße hat (3, 8f.). Sonderbar wirkt (3, 15f.) ein Hinweis auf die Briefe des Paulus, deren Dunkelheit beklagt wird. Das noch nicht besprochene 1. Kapitel fingiert die Situation und den Anlaß zum Schreiben: Symeon Petrus schreibt an die, welche den gleichen kostbaren Glauben haben (1, 1—2); weil er sein Ende nahen fühlt (1, 12—21), muß er ihnen die rechte Lehre noch einmal nahebringen (die freilich sehr hellenistisch gefärbt ist, vgl. 1, 2. 3. 8 *γνῶσις* und *ἐπίγνωσις*, die Teilnahme an der göttlichen *φύσις* in 1, 4, die *ἐπόπται* in 1, 16). Daraus ergibt sich, daß 2. Petrus unter die fingierten Testamente zu rechnen ist. Daß der Autor, der schon einen Brief an die Leser gerichtet haben will (3, 1), auf 1. Petrus anspielt, ist bei diesem spätesten aller neutestamentlichen Schreiben möglich, aber er ist mit jenem Verfasser nicht identisch. Wer schon eine Sammlung von Paulusbriefen kennt, Judas benutzt, auf 1. Petrus hinweist, gehört ins 2. Jhdt., Zeit 150—180. Irenaeus, Tertullian, Kanon Muratori schweigen über 2. Petrus, erst Origines nennt ihn, aber noch Eusebius überliefert (hist. eccl. III 3, 1), daß er nicht zum Kanon gehöre. All das ist sowohl ein Beweis für seine späte Entstehung wie für seine Geringschätzung, die er schon bei den Kirchenvätern — nicht mit Unrecht — genoß.

An Stelle einer brieflichen Einleitung tritt bei 1. Johannes ein dem Prolog des Evangeliums ähnliches Vorwort. Wie dort, so vermeidet es der ‚Brief'schreiber auch hier, seinen Namen zu nennen. Als Schriftstück ist 1. Johannes gedacht, wie aus 1, 4. 2, 1. 7. 5, 13 u. a. hervorgeht, aber die Einstellung auf eine bestimmte Gemeinde ist nicht zu erkennen. Eine feste Disposition in dieses weiche Textgefüge hineinzubringen, in welchem theologische Gedanken mit praktischen Mahnungen verquickt sind, will nicht recht gelingen. Das wichtigste ist dem Verfasser offenbar die Bekämpfung doketistischer Irrlehrer (2, 18—27. 4, 1—6), die die Menschlichkeit Jesu bestritten haben (2, 22. 4, 2. 5, 1. 5. 6ff. 20), sich als Geistesträger aufspielen (4, 1—6) und für sich die Möglichkeit zu sündigen bestreiten (1, 8. 2, 4. 3, 7f. 4, 20). Diese Gnostiker einer bestimmten Gruppe zuzuweisen geht nicht an, doch treten sie schon zahlreich auf (2, 18). Demgegenüber formuliert der Verfasser das rechte Bekenntnis in 4, 2f. (vgl. 2, 2f. 2, 22f. 5, 5), nicht ohne die ethische Folgerung daranzuknüpfen (2, 3. 3, 23. 4, 8f. 12. 4, 20. 5, 1 und 3). Das ist überhaupt in 1. Johannes charakteristisch und unterscheidet ihn vom 4. Evangelium (vgl. z. B. Joh. 1, 18 mit 1. Joh. 4, 12). Ein Satz wie 3, 9

klingt freilich ketzerisch mit seinem Dualismus, während mystisch klingende Sätze wie 4, 7 und 5, 1 im Lauf der weiteren Darlegung praktische Abzweckung erhalten (vgl. 4, 7 mit 4, 11; 5, 1 mit 5, 6. 12f.). Beachtlich ist, daß das A. T. überhaupt nicht zitiert wird. Sonst lebt der Verfasser völlig in den Gedanken, Worten und Bildern des Evangeliums, so daß man ihn mit dem Verfasser des Evangeliums wohl gleichsetzen kann, wenn man ihn nicht — wegen seiner ethizistischen Abschwächung johanneischer Gedanken — etwa mit dem Anonymus, der Joh. 21 anfügte, identifizieren will.

Der 2. Johannesbrief ist von einem namentlich nicht genannten *πρεσβύτερος* an eine als *ἐκλεκτὴ κυρία* bezeichnete Gemeinde gerichtet, wiederholt die aus dem 1. Brief bekannten Gedanken in 4—11, nur mit verschärftem Befehl, Ketzern jede Gemeinschaft zu versagen (v. 10).

Im 3. Brief, der an einen gewissen Gaius gerichtet ist, wird dieser für die freundliche Aufnahme durchreisender Brüder gelobt (2—8) und einem herrschsüchtigen Manne namens Diotrephes gegenübergestellt (9. 10). Der Schluß III 12ff. bewegt sich in fast denselben Wendungen wie II 12f. Daß der Autor beider Schriftstücke der gleiche ist, sieht man sofort. Ob er mit dem Verfasser von 1. Johannes und Evangelium identisch ist oder nicht, ist schwer zu sagen (s. o. S. 938). Weil man den ‚Presbyter' mit dem Verfasser von 1. Johannesbrief und Johannesevangelium zusammenbrachte, sind diese anspruchslosen Billets wohl ins N. T. gelangt.

Damit haben wir die Einzelbetrachtung abgeschlossen, nicht ohne hin und wieder anzudeuten, wie umstritten die Aufnahme mancher Schrift in den Kanon gewesen ist. Es würde zu weit führen, den genauen Nachweis zu erbringen, wie dieser Prozeß der Kanonisierung verlaufen ist, da z. B. in der Periode von 70—150 etwa nur ein indirektes Verfahren (durch Nachweis der Benutzung bei apostolischen Vätern und Apologeten) möglich ist. Erst bei den Kirchenvätern sieht man klarer. Man kann sagen: Um 200 sind im Westen die vier Evangelien, Paulusbriefe, Apostelgeschichte, Apokalypse anerkannt sowie einige der katholischen Briefe (1. Johannes, 1. Petrus, Jakobus). Um 400 (römische Synode von 382, afrikanische von Hippo regius 393 und Karthago 397) hat man den Kanon in seiner heutigen Gestalt.

Im Osten liegt die Sache insofern klarer, als man seit Origenes († 254) eine Klassifizierung der Schriften hat, und zwar gibt es:

1. *ἀναντίρρητα* oder *ὁμολογούμενα* (4 Evangelien, Apostelgeschichte, 1. Petrus-, 1. Johannesbrief, Apokalypse, 13 [14] Paulusbriefe). Diese Liste entspricht der des Westens um 200, mit Ausnahme von Hebräer, den der Westen ablehnt;
2. *ψευδῆ* = apokryphe Evangelien (Ägypterevangelium, Evangelium der Zwölf, des Basilides);
3. *ἀμφιβαλλόμενα* (2. Petrus, 2., 3. Johannes, Judas, Jakobus).

Eine ähnliche Liste bietet Eusebius. Die erste Gruppe — hier schwankt er bei der Apokalypse — sind ‚göttliche', allgemein anerkannte Schriften. Zu nr. 2 (*νόθα*) gehören auch Hermas, Petrusapokalypse und Barnabas. Zu nr. 3 (*ἀντιλεγόμενα*) die fünf katholischen Briefe (ohne 1. Petrus, und 1. Johannes). Während im Westen unser Kanon um 400 fertig ist, hat dieser Prozeß im Osten noch etwa 200 Jahre länger gedauert. Erst um 500 beginnt die Apokalypse sich durchzusetzen, und die Antiochener haben noch lange bloß zwei bis drei katholische Briefe. Doch das sind gelehrte Streitereien. Kanonsverzeichnisse wie die des Cyrill von Jerusalem, des Athanasius (39. Festbrief von 367) und Epiphanius zeigen vor 400 schon 26 neutestamentliche Schriften (ohne die Apokalypse). Die umstrittenen katholischen Briefe haben sich durchgesetzt. Dafür sind andere Konkurrenten, wie das um 200 in der Gemeinde von Rhossus noch benutzte Petrusevangelinm, ausgeschieden. Wenn Methodius (ca. 300) in seinem Kanon die Petrusapokalypse, Barnabasbrief und Apostellehre gehabt hat, wenn alle griechischen Theologen des 3. Jhdts. den Hirten des Hermas als kanonisch ansehen, wenn gar Priscillian den apokryphen Laodicenerbrief benutzt, den Gregor I. noch im N. T. duldet, während die Väter des Ostens ihn verdammen, so sieht man, wie diese Kanonsbildung in den einzelnen Kirchenprovinzen verschieden vor sich ging und wie lange es dauern mußte, bis man nicht nur ‚einen Glauben und eine Taufe', sondern auch einen Kanon hatte.

Literatur. Joh. Behm Der Begriff *Διαθήκη* im N. T. 1912. E. Lohmeyer Diatheke. Lpz. 1913. Theodor Zahn Gesch. des Neutestamentlichen Kanons, 3 Bde. 1888—1892. Die Art. ‚Kanon' in Protest. RE³ und ‚Bibel' in RGG².

Zum A. T.: Ernst Sellin Einleitung in das A. T.⁵ 1929 (⁶ 1933). Karl Budde Gesch. der althebr. Lit., Lpz. 1906 (² 1909). H. Gunkel Die israelitische Lit., 1906 (in Hinnebergs Kultur der Gegenwart Abt. 7). Joh. Hempel Die althebräische Lit. und ihr hellenistisch-jüdisches Nachleben 1930 (in O. Walzels Handbuch der Literaturwissenschaft).

Zum N. T.: Joh. Weiß Literaturgesch. des N. T. (RGG Bd. 3 S. 2175—2215). Rud. Bultmann Literaturgeschichte, Biblische, in RGG² (Bd. 3 S. 1675—1682). Otto Stählin Die altchristl. griech. Lit. 1924 (Sonderdruck aus W. v. Christs Gesch. der griech. Lit.⁶). M. Dibelius Gesch. der urchristl. Lit. 1926 (Göschen 934/35). Ad. Jülicher Einleitung ins N. T.⁷ 1931 (dort auch alle formgeschichtliche Lit. unter den Überschriften der § 23ff.). [Erich Fascher.]

Testament.

A. Griechisch.

Von den Rechten, die der Mensch bei Lebzeiten hat, erlischt ein Teil mit seinem Tode. Der andere Teil geht auf die Erben über, die durch Herkommen oder Gesetz bestimmt sind. Meist sind es vor allem die Kinder; sind solche nicht vorhanden, andere Verwandte oder der Gatte. Die Frage, ob es gestattet sein soll, über die Nachfolge Verfügungen zu treffen, ob nur in dem Falle, daß Kinder oder andere Verwandte nicht vorhanden sind, ob in vollem oder nur beschränktem Umfange, ist sowohl eine rechtsphilosophische als auch eine rechtshistorische.

Bruns Über Testierfreiheit u. Pflichtteil, Kl. Schr. II 139ff. Wir nennen solche Verfügungen, wenn sie einseitig getroffen werden, letztwillige oder mit dem lateinischen Ausdruck Testamente. Es gibt aber außer ihnen noch viele andere Möglichkeiten, die Nachfolge in die Rechte zu bestimmen. Dahin gehören die Erbverträge, die elterlichen Teilungen, Schenkungen auf den Todesfall, Adoptionen auf den Todesfall und unter Lebenden, und auch die Eheverträge enthalten gewöhnlich Bindungen für den Fall, daß die Ehe durch den Tod eines der Gatten aufgelöst wird. Im griechischen Rechte stehen diese Verfügungsmöglichkeiten in so engem Zusammenhang miteinander, daß sie in einer vollständigen Darstellung des griechischen testamentarischen Erbrechts alle behandelt werden müßten, wie das Kreller in seiner Darstellung des Erbrechts der Papyri auch getan hat. Vgl. Rabel Elterliche Teilung, Festschr. z. 49. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner, Basel 1907. Maschke Willenslehre im griech. Recht 171ff. Naber Quid sit testamentum, Mnemos. N. S. XXXIV, 1906, 64ff. Hier soll aber, dem Plane des Werks entsprechend, nur das eigentliche T. behandelt werden. Für die übrigen erbrechtlichen Verfügungen sei auf die betreffenden Artikel verwiesen. Über das griechische T. liegt bereits der vortreffliche Artikel *Διαθήκη* von Ziebarth o. Bd. VI S. 349ff., vor; eine neue Darstellung rechtfertigt sich durch das reiche Material, das wir seitdem durch die Papyri erhalten haben.

Eine letztwillige Verfügung treffen heißt auf Griechisch *διατίθεσθαι* (vgl. *ὑποτίθεσθαι* verpfänden; *παρακατατίθεσθαι* hinterlegen), das Verfügungsgeschäft wie auch die darüber errichtete Urkunde *διαθήκη* (wie *ὑποθήκη*, *παρακαταθήκη*), während die Römer die Bezeichnung des Aktes, *testamentum*, von der der Urkunde, *tabulae testamenti*, unterscheiden, Ztschr. Sav.-Stift. LIII 66. *Διατίθεσθαι* heißt ‚anordnen', ‚verfügen', *διαθήκη* ‚Anordnung', ‚Verfügung', einseitige und zweiseitige (Maschke Willenslehre im griech. Recht 190, 1. Bruck Verfügungen von Todes wegen 1909, 16ff. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 296ff.). Das lateinische Wort *testari* bedeutet ‚sich bezeugen lassen', *testamentum* ist ein Akt vor Zeugen.

Von letztwilligen Verfügungen über den Nachlaß kann erst die Rede sein, wenn es ein Individualeigentum gibt. Solange das Vermögen noch an einen Verband, Staat, Phratrie, Geschlecht oder Familie, gebunden ist, ist wohl eine Bestimmung über den Nachfolger in die Rechtstellung denkbar, aber nicht eine Vergabung der Sachen. Wahrscheinlich sind bewegliche Sachen wie Waffen, Tiere, Schiffe, Metalle, Schmuck schon frühe in das Individualeigentum gelangt, während der Grund und Boden länger Gesamteigentum blieb. Sie wurden in alter Zeit dem Toten mit ins Grab gegeben; er konnte aber auch bei Lebzeiten zugunsten solcher Personen, die er liebte, darüber verfügen. In Rom zeigt sich der Unterschied sehr deutlich. Der *pater familias* konnte sich einen *heres*, d. h. einen Rechtsnachfolger in seine Familienstellung ernennen. Über seine Habe (*sua res*) konnte er nur durch Vermächtnisse verfügen. Wlassak S.-Ber. Akad. Wien 1933. Der Begriff der *sua res* wird ursprünglich sehr wenig umfangreich gewesen sein; im Laufe der Zeit erweiterte er sich, bis er schließlich, nachdem auch der Grund und Boden zu Individualeigentum aufgeteilt war, alle geldwerten Rechte, *res corporales* und *incorporales*, umfaßte. Die Erbeseinsetzung blieb auch noch jetzt die Hauptsache des T.s. Aber sie war nun zur Anordnung der Nachfolge in die Vermögensrechte geworden, und da der Erbe Gesamtnachfolger in das Vermögen war, so waren die Vermächtnisse Belastungen, die ihm auferlegt wurden. Bonfante Corso di Diritto Romano VI 98ff. Siro Solazzi Diritto ereditario Romano 1932, 1ff. In Griechenland findet sich eine ältere Schicht von T. in denen die Erbfolge derartig geregelt wird, daß der Erblasser sich einen Erben durch Adoption schafft. Ihnen steht eine jüngere Schicht von T. gegenüber, in denen ein Erbe überhaupt nicht ernannt wird, wenigstens nicht ausdrücklich, sondern nur Vermächtnisse angeordnet werden und mit deren Entrichtung ein oder mehrere T.-Vollstrecker beauftragt werden. Hieher gehören insbesondere die T. der griechischen Philosophen. Bruns Kl. Schr. II 192ff. (Ztschr. Sav.-Stift. I 1ff.). Allerdings können die Vermächtnisse, welche die Philosophen in ihren T. anordnen, teilweise als Erbeseinsetzungen ausgelegt werden. Epikur bestimmt: *δίδωμι τὰ ἐμαυτοῦ πάντα Ἀμυνομάχῳ Φιλοκράτους Βατῆθεν καὶ Τιμοκράτει Δημητρίου Ποταμίῳ*, Diog. Laert. X 16. Cic. de fin. II 101 gibt die Bestimmung mit den Worten wieder: *sanxit, ut Amynomachus et Timocrates, heredes sui, dent.* Auch in den T. des Theophrast, Strato und Lyko könnten Erbeseinsetzungen gemeint sein; sie wären dann aber *heredum institutiones ex certa re.* In den T. der Papyri finden sich Erbeinsetzung, Errichtung von Vermächtnissen und Ernennung eines T.-Vollstreckers vereinigt. Man unterscheidet mit Recht Adoptions-T. und Legaten-T. Bruck Schenkung auf den Todesfall 1909, 69ff. Schulin D. griech. T. Beauchet Droit privé de la républ. Athén. II 19ff. Mitteis Reichsr. u. Volksr. 341. Lambert La fonction du droit civil comparé I 418. Wenger Recht d. Griech. u. Römer in Kultur der Gegenwart II. VII. I 268. Paul Meyer Jur. Pap. 57 meint, die Scheidung lasse sich nicht aufrechterhalten, vielleicht im Anschluß an Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXX 474. Aber soweit geht Rabel nicht. S. dagegen Bruck Totenteil u. Seelgerät im griech. Recht 1926, 271ff. Sohm-Mitteis-Wenger Institutionen[17] 585, 4. 587. Thalheim Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 400. Maschke Willenslehre im griech. Recht 1926. 173ff. Rabel Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. XXXIX 291.

In Athen wurde das Recht zur Errichtung eines T.s den Kinderlosen durch ein Gesetz des Solon gegeben, Plut. Sol. 21: *εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν· ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης, καὶ τὰ χρήματα κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησεν.* Solon stellte also nach der

Auffassung des Plutarch die Freundschaft über die Verwandtschaft, die Freigiebigkeit über den Zwang und machte das Geschlechtseigentum zum Individualeigentum. Vgl. dazu Plat. *Νόμοι* XI 922dff. In Sparta wurde das T. durch eine Rhetra des Ephoren Epitadeus um 400 v. Chr. eingeführt, Plut. Agis 5: *Ἐφορεύσας δέ τις ἀνὴρ δυνατός, αὐθάδης δὲ καὶ χαλεπὸς τὸν τρόπον, Ἐπιτάδευς ὄνομα, πρὸς τὸν υἱὸν αὐτῷ γενομένης διαφορᾶς ῥήτραν ἔγραψεν ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον ᾧ τις ἐθέλοι καὶ ζῶντα δοῦναι καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον.* Leist Graecoital. Rechtsgesch. 155. Gegen Schulin, der, Griech. T. 39ff., auf Aristoteles Polit. II 6, 10 gestützt, annimmt, daß es schon zu Lykurgs Zeit T. in Sparta gegeben habe, wendet sich Bruck Schenkung auf den Todesfall 56ff., indem er die alten inschriftlich erhaltenen Verfügungen aus Petelia im Bruttierland (Cauer[2] 274; Inscr. jur. gr. II p. 59. Michel 1346) und Corcyra (Inscr. jur. gr. II p. 64. Michel 1348. Collitz-Bechtel III 3213) für Schenkungen auf den Todesfall, und eine aus Tegea (Inscr. jur. gr. II p. 60. Michel 1343. IGA 68) für einen Vertrag unter Lebenden erklärt. Während Schulin Griech. T. 44 und Arangio-Ruiz (Succes. testament. 66) darin T. sehen, schwanken die Herausgeber der Inscriptions juridiques grecques Dareste-Haussoullier-Reinach (dépôt-testament; zustimmend Thalheim Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 400). In der Tat ist eine Grenze kaum zu ziehen. Ebenso verhält es sich mit den letztwilligen Verfügungen auf der Inschrift von Gortyn III 20. X 15. Zitelmann und Kohler nehmen hier Schenkungen an, und Bruck hat diese Ansicht eingehend zu begründen gesucht, 18ff. Aber so triftig seine Gründe sind, durchschlagend sind sie nicht. Den Übergang vom Adoptions-T. zum Legaten-T. erklärt Bruck dadurch, daß ursprünglich der Erblasser durch Adoption sich einen Erben schuf, der ihm den Totenkult besorgte. Als später infolge der Veränderung der religiösen Anschauungen die Pietät gegen den Toten schwand und der Erblasser dem Adoptivsohn nicht mehr traute, übertrug er die Sorge für sein Seelenheil oder sein Gedächtnis einem Priester oder einem T.-Vollstrecker. Freigeister, ‚die auf ihren Totenkult kein Gewicht mehr legten, hatten erst recht keinen Grund, noch im T. einen Sohn zu adoptieren. Die Zeit des Dualismus der T.-Formen, des sakralrechtlich-spiritualistischen Adptions-T. und des rein vermögensrechtlich-materialistischen Legaten-T. war vorüber'. Bruck Totenteil u. Seelgerät im griech. Recht 1926, 271ff.

Attische T. sind uns in der Rednerliteratur aufbewahrt bei Lys. XXXIII 5. Isai. VI 7. Demosth. XLV 28. XXVII 42. Dazu kommen die T. der Philosophen Plato, Aristoteles, Theophrast, Straton, Lykon, Epikur, die Diogenes Laertius überliefert. Bruns Kl. Schr. II 192ff. Inschriftlich erhaltene T. sind zusammengestellt und besprochen Recueil des inscriptions juridiques grecques II 59ff. Eine Liste der auf Papyri erhaltenen T. gibt Kreller Erbrechtl. Untersuchungen auf Grund der Graeco-Ägyptischen Papyrusurkunden 1919, 249ff. Hinzuzufügen ist BGU VII 1654, J. 118 n. Chr. P. Bouriant 9 und die von Taubenschlag Studi Bonfante I 425, 431 aufgeführten byzantinischen T. Elterliche Teilungen und Erbverträge sind bei Kreller 208ff. aufgezählt.

Testamenti factio activa. Ein gültiges T. errichten kann, wer rechtsfähig und handlungsfähig ist und Verfügungsmacht hat.

1. Nicht rechtsfähig und daher von der Möglichkeit, ein T. zu errichten, ausgeschlossen ist der Sklave, aber nicht der Fremde. Das ergibt sich aus der aiginetischen Rede des Isokrates (XIX). Darauf, daß in Ägypten die ptolemäischen Söldner, die den verschiedensten Städten entstammen, massenhaft griechische T. errichten, ist weniger Gewicht zu legen, da sie, wenn sie nicht eingebürgert waren, sicherlich viele Privilegien hatten. Eine Besonderheit des graeco-ägyptischen Rechtes ist, daß Kinder aus schriftloser Ehe (*γάμος ἄγραφος*) nicht testieren durften. CPR I 18 = Chrest. II 84 = Meyer 89 = Bruns Font. nr. 189. Das Urteil des Richters in dem Erbstreit lautet: *Ὁ τελευτήσας Ὠριγένης ἐξ ἀγράφων γάμων γενόμενος τῷ πατρὶ φαίνεται καταλείπειν τὰ ἴδια, διαθήκης ἐξουσίαν μὴ ἐσχηκὼς τοῦ πατρὸς αὐτοῦ ζῶντος.* Vielleicht ist die Bestimmung national-ägyptischer Herkunft, ins hellenische Recht rezipiert und durch ein römisches Edikt sanktioniert. So Wenger Aus Novellenindex und Papyruswörterb. 75. Ihre Erklärung ist zweifelhaft. Mommsen Jur. Schr. I 455 meinte, daß der Sohn aus schriftloser Ehe nur ein dem Peculium des Latinus Iunianus ähnliches Vermögen hatte, das, wenn er vor dem Vater starb, an diesen heimfiel. Kreller 306 findet diese Konstruktion zu künstlich und denkt an ein materielles Noterbrecht des Vaters. Ebenso Wenger 80. Aber der Wortlaut des Urteils im Erbstreit CPR I 18 spricht doch eher für mangelnde *testamentifactio.*

Mönchen und Äbten war es nicht schlechthin untersagt, T. zu errichten. Cod. Theod. V 3, 1 = Iust. I 3, 20. Kreller Erbrechtl. Untersuchung. 306. Näheres darüber Conrat Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 43f. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. LI 404ff.; Ägyptus XII 55ff. Bruck Totenteil u. Seelgerät 320f.

2. Die Handlungsfähigkeit fehlt den Unmündigen, daher können sie kein T. errichten. Isai. X 10. Wann die Mündigkeit eintrat, war in den griechischen Städten verschieden geregelt. Frauen konnten kein Adoptions-T. errichten, wohl aber ein Legaten-T. Dazu bedurften sie jedoch der Mitwirkung ihres *κύριος*. Kreller 307. Thalheim 71, 3. Lipsius 566, 68. Beauchet II 365. Über die Einschränkung der *testamentifactio activa* der Frauen durch den Gnomon des Idios Logos s. u. bei Verfügungsmacht. Nach attischem Recht konnten Frauen bis zum Betrag eines Scheffels Gerste letztwillig verfügen, Isai. X 10. Schulin 11f. Auch der Geisteskranke entbehrt der Geschäftsfähigkeit; sein T. ist nichtig. Das spricht schon das Solonische Gesetz aus, Demosth. XLVI 14: *ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι, ὅτε Σόλων εἰσῄει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι, ὅπως ἂν ἐθέλῃ, ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες, ἂν μὴ μανιῶν ἢ*

γήρως ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἕνεκα ἢ γυναικὶ πειθόμενος, ὑπὸ τούτων του παρανοῶν, ἢ ὑπ' ἀνάγκης ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς. Vgl. Hypereides gegen Athenogenes 17. Zwei Nichtigkeitsgründe gibt das Gesetz an, Geistesgestörtheit und Zwang. Es kommt nur auf die Worte *ὑπὸ τούτων του παρανοῶν* und die folgenden an. Was davor steht, sind nur verschiedene Gründe der Geistesgestörtheit, bei denen unentschieden bleibt, ob sie erschöpfend oder nur Beispiele sein sollen: Wahnsinn, Alter, Zaubermittel, Krankheit, Liebesleidenschaft. Physische Krankheit hindert an sich nicht an der Errichtung eines T., sondern nur wenn sie geistige Störung zur Folge hat. Die Unterscheidung des Zwanges in *ἀνάγκη* und *δεσμός* kann auf moralischen (psychischen) und physischen Zwang (*vis absoluta* und *compulsiva*) gedeutet werden. Es ist in allen griechischen T. von der frühesten Zeit bis zur spätesten feststehender Gebrauch, daß der Erblasser versichert, er habe das T. bei gesunden Sinnen errichtet. Die Klausel, die nur ausnahmsweise fehlt (Pap. Eleph. 2, 2; Erbvertrag. Cairo 10388 ed. Grenf. Hunt. Arch. I 62ff. Pap. Hal. 11) ist anfangs schlicht und einfach (*τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν*), artet aber schließlich in unendlichen Wortschwall aus (T. des Abraham von Hermonthis Pap. Lond. I n. 77 p. 231ff. = Chrest. II 319): *ὁμολογῶ ἑκὼν καὶ πεπεισμένος δίχα παντὸς δόλου καὶ φόβου καὶ βίας καὶ ἀπάτης καὶ ἀνάγκης τινὸς καὶ πάσης νομίμου παραγραφῆς καὶ συναρπαγῆς καὶ μηχανῆς παντοίας ἄνευ οἱασδήποτε διχονοίας τε καὶ κακονοίας ἀλλ' ἐξ οἰκείας προθέσεως καὶ σκόπῳ αὐθαιρέτῳ καὶ ἑκουσίας ἐμῆς βουλήσεως ὀρθῇ διανοίᾳ βεβαίᾳ πίστει παντὶ πληροστάτῳ δεσποτείᾳ καὶ αὐτοτελῇ ἐξουσίᾳ παρεθέμην σοι πεπεισμένῃ πάσῃ προαιρέσει ζῶν νοῶν φρονῶν ἐρρωμένην ἔχων τὴν διάνοιαν καὶ ἐπ' ἀκριβείας πολλῆς φέρων τὸν λογισμόν μου καὶ ἐπὶ γῆς βαδίζων καὶ ἐπ' ἀγορᾶς προϊών κτλ.*). Vgl. Masp. Cair. Cat. III 67312 und dazu Wenger Conferenze per il XIV centenario delle Pandette, Milano 1931, 228.

3. Verfügungsmacht. Die Verfügungsmacht war in Griechenland stark eingeschränkt durch das Noterbrecht der Kinder, das seinen Grund in der uralten Anschauung hatte, daß das Vermögen der Familie gehöre und der Hausherr nur die Verwaltung habe. Leist Graeco-italische Rechtsgesch. 53. 70ff. Varr. Sat. Men. p. 228, 3, 50 sagt, daß in dieser Beziehung das griechische Recht besser sei als das römische: *Venio nunc ad alterum genus testamenti quod dicitur physicon, in quo Graeci belliores quam Romani.* Doch genossen diesen Schutz in Attika nur die leiblichen Söhne. Der Adoptivsohn erhält bei Isai. V 6 nur ein Drittel des *κλῆρος*. Dem Plato erschien das offenbar noch zu wenig. Er wollte, daß der Adoptivvater nur über ein Zehntel des Zuerworbenen frei verfügen dürfe (*τὸ τῆς ἐπικτήτου δεκατημόριον*) *Nόμοι* XI 924a. Vgl. Thalheim Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 400f. Nach dem Recht von Gortyn dürfen fremde Erben nicht mehr als einen halben Sohnesanteil erhalten, X 48ff., dem T. der Epikteta stimmt ihre Tochter zu CIG III 2448, 4 = Recueil des inscr. jurid. gr. II 77ff. = Cauer Del.² 148. Nach dem syrisch-römischen Rechtsbuch L. 9 (P. 4. Ar. 4. 5. Arm. 5) muß der Erblasser, selbst wenn er Kinder wegen Ungehorsams oder unsittlichen Verhaltens enterbt, ihnen doch ein Viertel des Erbteils hinterlassen, und nach § 1 kann er zwar seine Kinder erben lassen, wie er will, Fremde aber nur, wenn er keine Kinder hat. Mitteis Reichsr. u. Volksr. 68f. 336f. Kreller Erbr. 178f. 192f. Vgl. auch Gnomon des Idios Logos § 6 und dazu Seckel-Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 428. In Athen konnte, wer Söhne hatte, kein Adoptions-T. errichten, Isai. VI 28: *τοῖς γὰρ φύσει υἱέσιν οὐδεὶς οὐδενὶ ἐν διαθήκῃ γράφει δόσιν οὐδεμίαν, διότι ὁ νόμος αὐτὸς ἀποδίδωσι τῷ υἱεῖ τὰ τοῦ πατρὸς καὶ οὐδὲ διατίθεσθαι ἐᾷ ὅτῳ ἂν παῖδες ὦσι γνήσιοι.* Vgl. Isai. II 13. VI 9. Indessen war ein solches T. nicht absolut nichtig. Der Erblasser ermangelte nicht der Testierfähigkeit. Errichtete er ein T., obwohl er vollbürtige männliche Kinder hatte, so wurde es gültig, wenn die Kinder vor erreichter Mündigkeit starben. Demosth. XLVI 24: *ὅτι ἂν γνησίων ὄντων υἱῶν ὁ πατὴρ διαθῆται, ἐὰν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς πρὶν ἐπὶ διετὲς ἥβᾶν, τὴν τοῦ πατρὸς διαθήκην κυρίαν εἶναι.* Die Erbeseinsetzung entsprach dann der römischen Pupillarsubstitution. Plat. de leg. XI p. 923e. Isai. I 4. Hypereid. pro Lycophr. XLVII 23f. Hatte der Erblasser eine Tochter, so konnte er einen Erben nur unter der Bedingung ernennen, daß dieser die Tochter heiratete. Isai. III 68: *ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ ἑαυτοῦ, ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας, ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις· οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ αὐτοῦ, ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἷόν τε οὔτε ποιήσασθαι οὔτε δοῦναι οὐδὲν τῶν ἑαυτοῦ.* Vgl. § 41. X 13. Wenn jemand mehrere Töchter hatte, so soll er nach herrschender Lehre nur einen Schwiegersohn adoptiert, die übrigen mit Mitgiften abgefunden haben. Thalheim Griech. Rechtsaltert. 72, 4. Aber aus der einzigen Stelle, auf die man sich dafür beruft, Demosth. XLI 3, geht das nicht mit Sicherheit hervor.

Der Zweck des Adoptions-T.s war, dem Erblasser Nachkommenschaft zu verschaffen und sein Haus vor dem Aussterben zu bewahren. Der Adoptiverbe durfte daher kein T. errichten, bevor er einen Sohn erzeugt und damit das Fortbestehen des Hauses, in das er adoptiert war, gesichert hatte. War das geschehen, so konnte er in das Haus seines natürlichen Vaters zurückkehren, aber natürlich unter Verzicht auf das Vermögen der Adoptivfamilie. Über das Vermögen seiner ursprünglichen Familie, auf das er nun die Anwartschaft wieder erlangte, konnte er, sobald es ihm angefallen war, testieren. Demosth. XLIV 68: *τοῖς δὲ ποιηθεῖσιν οὐκ ἐξὸν διαθέσθαι, ἀλλὰ ζῶντας ἐγκαταλιπόντας υἱὸν γνήσιον ἐπανιέναι, ἢ τελευτήσαντας ἀποδιδόναι τὴν κληρονομίαν τοῖς ἐξ ἀρχῆς οἰκείοις οὖσι τοῦ ποιησαμένου.* Ob sich das Verbot nur auf die von Todes wegen Adoptierten bezog oder auch auf die unter Lebenden Adoptierten erstreckte, ist zweifelhaft. Die Auslegung des oben zitierten Solonischen Gesetzes: *ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο, ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι, ὅτε Σόλων εἰσήει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι, ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες* ist sehr umstritten. Das Gesetz sagt folgendes. Wer nicht adoptiert ist, darf ein T. nur errichten, wenn er keine Söhne hat. Den nicht Adoptierten, also vom Erblasser Erzeugten, stehen diejenigen Adoptierten gleich, welche die Erbschaft ohne Diadikasie, durch bloße Embateusis erhalten. Das sind die unter Lebenden Adoptierten. Sie haben die völlige Rechtsstellung der leiblichen Söhne. Wer dagegen durch letztwillige Verfügung auf den Todesfall adoptiert ist (er erlangt die Erbschaft durch Diadikasie), kann ein T. errichten, auch wenn er Söhne hat. Aber er kann nur *διαθέσθαι τὰ ἑαυτοῦ*, d. h. er kann letztwillig verfügen über das Vermögen, das er nicht durch die Adoption auf den Todesfall erlangt hat. Demosth. XLIV 62: *οὗτοι μὲν γὰρ τὰς ἑαυτῶν (οὐσίας) ἔχουσι.* Diese Auslegung wird bestätigt durch Demosth. XLIV 67. 68. Vgl. Thalheim 80. Schulin 13f. Bruck Schenkung auf den Todesfall 23. Demisch Die Schuldenerbfolge im att. Recht, Münch. 1910, 12ff. Maschke, Willenslehre 191, hält den Passus *ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτε ἐπιδικάσασθαι* für einen späteren Zusatz. Trotz der scharfsinnigen und geistreichen Begründung dieser Vermutung entbehrt sie doch der Wahrscheinlichkeit. Noch anders Lipsius Att. Recht 510, 41.

Die Töchter hatten bei Vorhandensein von Söhnen nach Sitte oder Gewohnheitsrecht einen Anspruch auf Mitgift (*προῖξ, φερνή*), mit der sie als abgefunden galten. Mitteis Reichsr. u. Volksr. 236ff. Nach der Inschrift von Gortyn IV 37ff. betrug die Mitgift die Hälfte des Erbteiles eines Sohnes. Waren keine Söhne vorhanden, so war die Tochter Erbtochter (*ἐπίκληρος*). Sie wurde dann dem nächsten Verwandten verheiratet, der als Sohn und Erbe in die Familie adoptiert wurde (s. o.).

Durch Erbrecht der Gattin wurde der Ehemann in seiner Verfügungsmacht nicht beschränkt. Sie wurde zwar, zumal in den T. der Papyri, regelmäßig und nicht karg bedacht. Aber sie erhielt meistens nur Zuwendungen auf Lebenszeit, namentlich Nießbrauch, oder Nachlaßgegenstände geringeren Wertes, insbesondere Mobilien. Kreller Erbr. 177.

Nach dem Gnomon des Idios Logos, BGU V 1 § 6, hatten die Ehefrauen der Alexandriner nur ein beschränktes Erbrecht. War die Frau kinderlos, so durfte sie nur ein Viertel des Mannesvermögens von Todes wegen erhalten. Waren Kinder von ihr vorhanden, so konnte ihr der Ehemann nur den geringsten Sohnesanteil, gleichgültig aus welcher Ehe die Kinder stammten, zuwenden. Ein Noterbrecht hatte sie überhaupt nicht. *Ἀλεξανδρεῖ οὐκ ἐξὸν διατάξαι γυναικὶ γενεᾶς αὐτῷ ἐξ αὐτῆς μὴ οὔσης πλέον τετάρτου μέρους ἧς ἔχει περιουσίας, τέκνων δὲ αὐτῷ ἐξ αὐτῆς ὄντων οὐ πλείονος ἐξὸν μερίζειν τῇ γυναικὶ ἢ ὅσων ἐὰν ἑκάστῳ τῶν υἱῶν διατάξῃ.* Seckel S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 428.

Ἀστοί, d. h. Bürger von Alexandria, konnten männlichen und weiblichen Freigelassenen von *ἀστοί* nach dem Gnomon des Idios Logos § 14 nicht mehr als 500 Drachmen oder bei Rentenvermächtnissen nicht mehr als monatlich 5 Drachmen (das sind 12 %) zuwenden.

Männliche Freigelassene von *ἀστοί* hatten nach dem Gnomon des Idios Logos §§ 9 und 10 *testamenti factio activa* gegenüber ihren ehelichen Abkömmlingen, dem Patron und dessen Familie und den Angehörigen desselben Standes: *ὄντες τῆς αὐτῆς τάξεως.* Ich fasse *τάξις* als *ordo*. Seckel 429.

Weibliche Freigelassene von *ἀστοί* oder *ἀσταί* hatten nach dem Gnomon des Idios Logos § 15 keine *testamenti factio activa*. Nach Seckel 430 fehlte sie auch den *ἀσταί* selbst. Aus § 38 des Gnomon, den Seckel zitiert, folgt das nicht. Aber Seckel, der eine Liste der auf Papyri überlieferten Frauen-T. aufgestellt hat, konstatiert, daß sich darunter keine T. von Alexandrinerinnen und Bürgerinnen autonomer Städte befinden. Doch ist das argumentum ex silentio bedenklich. Die erhaltenen T. stammen alle aus Oberägypten oder aus dem Fayum, Kreller 318. Griechische T. von Männern aus Alexandria sind überhaupt nur zwei erhalten. Wenn sich Seckel aber auf die Analogie des attischen Rechtes beruft, das den Frauen die Testierfähigkeit versagte (s. o.), so handelt es sich dort um Adoptionstestamente, die es im Rechte der Graeco-Ägypter nicht gab.

Wer dem Staate Rechenschaft abzulegen hatte (*ὑπεύθυνος*), über dessen Vermögen war bis zur Entlastung Arrest ausgebracht, er konnte daher auch kein T. errichten, Aischin. III 21: *ὑπεύθυνον οὐκ ἐᾷ (ὁ νόμος) τὴν οὐσίαν καθιεροῦν οὐδὲ ἀνάθημα ἀναθεῖναι οὐδ' ἐκποίητον γενέσθαι οὐδὲ διαθέσθαι τὰ ἑαυτοῦ οὐδ' ἄλλα πολλά· ἐνὶ δὲ λόγῳ ἐνεχυράζει τὰς οὐσίας ὁ νομοθέτης τὰς τῶν ὑπευθύνων, ἕως ἂν λόγον ἀποδῶσι τῇ πόλει.* Vgl. BGU 786 und dazu Kreller Erbr. 308.

Wer in der graeco-ägyptischen Bestimmung, die den Kindern aus schriftloser Ehe die Errichtung eines T.s untersagt, ein Noterbrecht des Vaters sieht, muß auch sie zu den Verfügungsbeschränkungen rechnen (s. o.).

Testamenti factio passiva. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden, und der, mit Vermächtnissen bedacht zu werden. Zum Erben ernannt werden konnten im Adoptions-T. nur Bürger. Die Einsetzung von Frauen war beim Adoptions-T. ungewöhnlich, kam aber vor. Isai. XI 8. 41. VII 9. Meier-Schömann-Lipsius Att. Proz. 545, 176. Keil Rh. Mus. N. F. XX 537f. Lipsius Att. Recht 513, 51. Hruza Beitr. z. griech. u. röm. Familienrecht I 56, 21. In den T. der Papyri ist sie keine Seltenheit. Über die Beschränkung der *testamenti factio passiva* der Ehegatten nach dem Gnomon des Idios Logos s. o. unter *testamenti factio activa* S. 973. Sklaven können nicht erben; der Satz des römischen Rechts, daß man *proprium servum cum libertate, alienum sine libertate* zum Erben einsetzen könne, ist dem griechischen Rechte fremd. Auch die Erbfähigkeit juristischer Personen ist den Griechen ebenso unbekannt wie der Begriff der juristischen Person überhaupt. Die Stiftungen sind fiduziarische Stiftungen. Siehe Bruck Totenteil u. Seelgerät 256ff. Zulässig war dagegen die Erbeinsetzung ungeborner und selbst unerzeugter Personen, Thalheim 81, 3. Kreller 310f. Durch Vermächtnisse und Auflagen konnten Personen aller Art bedacht

werden, Freie und Sklaven, Bürger und Fremde, Einzelpersonen und Verbände.

Form der T. Bei dem attischen Adoptions-T. mußte die Adoption vollzogen werden. Das geschah, indem der Adoptierte in die Phratrie des Adoptivvaters eingeführt wurde. Weiss Griech. Privatr. 318ff. 376ff. Art. Adoption o. Bd. I S. 396. Sie konnte auch nach dem Tode des Erblassers durch seine Hinterbliebenen vorgenommen werden. Demosth. XLIII 13. XLIV 43. Thalheim 79, 5. Weiss Griech. Privatr. 318, 241. Der Erblasser legte seinen letzten Willen meist in einer Urkunde vor Zeugen, deren Zahl nicht bestimmt war, nieder. Isai. VII 1: *εἴ τις τελευτήσειν μέλλων διέθετο, εἴ τι πάθοι, τὴν οὐσίαν ἑτέρῳ, καὶ ταῦτ' ἐν γράμμασι κατέθετο παρά τισι σημηνάμενος.* IX 8. Sie wurde dann versiegelt und einem Vertrauensmann oder einer Behörde in Verwahrung gegeben. Isai. IX 5: *καὶ τούτων διαθήκας καταλίποι παρὰ Ἱεροκλεῖ Ἡφαιστιάδῃ.* VI 7: *καὶ τὴν διαθήκην κατέθετο παρὰ τῷ κηδεστῇ Χαιρέᾳ.* VI 27. 32. Lys. XXXII 5. Demosth. XLV 18. Hinterlegung des T. bei den Astynomen Isai. I 15. Die Zeugen erfuhren gewöhnlich den Inhalt des T.s nicht, Isai. IV 13: *καὶ τῶν διατιθεμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγιγνομένοις, ὅ τι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται.* Die Behauptung des Demosthenes XLVI 28: *ὅτι διαθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο* ist eine arge Übertreibung. Theophrast hinterlegte drei Urkunden, Diog. Laert. V 57, ebenso Arkesilaos, Diog. IV 43. 44, und Horos aus Amorgos, IG XII 7, 57 (Syll.³ 1189. Inscr. jur. gr. I 110. Michel I 370). Vgl. Lys. XXXII 7. Schulin 8. Weiss Griech. Privatr. I 367, 36. Lipsius Att. Recht 570. Eigentümlich ist die Verfügung des Epikur (Diog. Laert. X 16 = Usener Epicurea² frg. 247). Er vermacht sein ganzes Hab und Gut dem Amynomachos und Timokrates oder setzt sie zu Erben ein; die Verteilung des Nachlasses unter sie hat er in einer im Metroon, dem Staatsarchiv, niedergelegten Urkunde aufgezeichnet, *κατὰ τὴν ἐν τῷ Μητρῴῳ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρῳ δόσιν.* Bruns Kl. Schr. II 234 vergleicht das mystische T. der Römer. Bruno Keil Anonymus Argentinensis 1902, 192, 3 meint, Epikur beziehe sich auf eine früher ausgestellte Schenkungsurkunde; schwerlich richtig. Bruns vermutet, daß der Nachlaß unter den beiden Bedachten nach Quoten geteilt war. Es ist aber ebenso gut möglich, daß eine sachliche Teilung verfügt war. Die T. des Theophrast, Lyko und Strato, lassen diese Annahme als näherliegend erscheinen.

Eine nicht mit aller Schärfe zu beantwortende Frage ist, ob Schriftlichkeit, Zeugen, Hinterlegung der Urkunde wesentliche Voraussetzungen der Gültigkeit des T. sind. Die *διαθῆκαι* sind nicht immer streng einseitige Verfügungen. Sie sind häufig Vereinbarungen oder mit Vereinbarungen verbunden, so das T. des Euktemon, Isai. VI, das des Vaters des Demosthenes, Demosth. XXVII 40. XXIX 47, das des Bankier Pasion, Demosth. XXXVI 34. XLV 28. Diese Vereinbarungen wurden, wie Maschke Willenslehre 185ff. zeigt, mündlich getroffen. Vgl. Lipsius Att. Recht 568, 78. Wenn sie dann schriftlich aufgezeichnet wurden, so diente die Fixierung nur der Sicherung des Beweises. Die Urkunde ist Beweisurkunde, keine Dispositivurkunde. Es wird sich jedoch die T.-Urkunde durch Gewohnheitsrecht oder in der Volksanschauung zur Dispositivurkunde entwickelt haben, und zwar viel früher als im römischen Recht.

Im hellenistischen Ägypten, wo sich schon frühe ein durchgebildetes Notariats- und Archivwesen findet, sehen wir den Übergang vollzogen. ‚Die Schriftform für das T.', sagt Kreller Erbrechtl. Unters. 315, ‚ist in Ägypten essentiell geworden, wenigstens ist von mündlichen T. in den Papyri nirgends die Rede. Daher sind die T.-Urkunden wohl als Dispositivurkunden anzusehen.' Aus spätester Zeit wird ein mündliches T. Pap. Lond. V 1709 S. 136 (570 n. Chr.?) erwähnt. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XLI 313. San Nicolò Ztschr. f. vgl. Rechtswissensch. XXXIX 294. Wenger Aus Novellenindex 45ff. Taubenschlag Studi Bonfante I 425 n. 431. Die T. wurden regelmäßig vor dem Notar errichtet. ‚Für ganz selbständige Privat-T. fehlen uns Belege.' Kreller 322. Nach dem Gnomon des Idios Logos muß das T. ein öffentlicher Akt sein: *Διαθῆκαι, ὅσαι μὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς γείνωνται, ἄκυροί εἰσι.* Über die Bedeutung des *δημόσιος χρηματισμός* Schönbauer Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechts im Altertum 1924, 77. Weiss Griech. Privatr. 416. v. Woeß Urkundenwesen 36ff. Pap. Lips. 29 (Chrest. 318) vom J. 295 n. Chr. ist ein Chirographum. Die Verfasserin bezeichnet es als *ἑλληνικὸν βούλημα.* In Wahrheit ist es, wie Mitteis bemerkt, ein Kodizill. Es ist mit der Publizitätsfiktion und Stipulationsformel versehen: *τὸ ἑλληνικὸν βούλημα κύριον ὃ καὶ δισσόν σοι προηκάμην ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ κατακείμενον καὶ ἐπερωτηθεῖσα νοοῦσα καὶ φρονοῦσα ὡμολόγησα.* Meistens nimmt der Notar die Verfügung zu Protokoll. Bisweilen aber übereicht der Erblasser dem Notar die von ihm eigenhändig geschriebene Urkunde, und dann wird die Überreichung vor Zeugen protokolliert. So Pap. Oxy. 494 (= Chrest. II 305 = Meyer 24) vom J. 156 und 495 vom J. 181—189. In diesem Falle ist die ganze Verfügung subjektiv stilisiert: *τάδε διεθέμην νοῶν καὶ φρονῶν*, Pap. Oxy. 494, 2 und so ist auch Pap. Oxy. 495, 2 zu ergänzen, nicht *διέθετο*, wie die Herausgeber schreiben. Wird dagegen das T. vom Notar geschrieben, so ist der Anfang objektiv stilisiert: *τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν Εὐδαίμων*, aber mit dem folgenden Satze wird in die erste Person übergegangen: *ἐφ' ὃν μὲν περίειμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν κτλ.* Erst in spätester Zeit ist auch der Eingang subjektiv stilisiert. Kreller 337ff. Das eigenhändige T. wird in zwei Exemplaren eingereicht. Das eine behält der Notar in Verwahrung; das zweite gibt er dem Erblasser zurück. Es heißt *ἐγδόσιμον*, und der Erblasser behält sich vor, Nachträge (Codicille) darauf zu schreiben. Pap. Oxy. 494, 25. 495, 15. Meyer zu nr. 24 seiner Sammlung (Pap. Oxy. 494). Die Zahl der Zeugen beträgt ganz regelmäßig sechs. Sie müssen männlich und mündig sein. Sie versiegeln die Rolle mit ihren Siegeln.

Ihre Namen schreibt der Notar auf das untere, nicht versiegelte Ende der Rolle. Kreller 324. Wenger Art. Signum. In der römischen Zeit unterschrieben die Zeugen die Urkunde; doch ging ihren Unterschriften in früherer Zeit der Zeugenkatalog voran, so Pap. Oxy. 493, 12—15 (2. Jhdt. n. Chr.) und vielleicht auch Pap. Oxy. 104 (96 n. Chr.). Kreller 325. Über die Siegelung s. Art. Signum. Auch der Erblasser unterschreibt in römischer Zeit. In Oxyrhynchos ist die Formel folgende. Nach Nennung seines Namens sagt der Erblasser *πεποίημαι τὴν διαθήκην* und wiederholt die wesentlichen Verfügungen. Es folgt Angabe des Alters und der körperlichen Merkmale des Erblassers sowie seines Siegelbildes. Wenn eine Frau das T. errichtet, so gibt sie ihren *κύριος* an, und wenn der Erblasser nicht schreiben kann, so wird der Schreibgehilfe genannt. In der Ptolemaeerzeit unterschrieb der Erblasser die Urkunde nicht. Kreller 327. Über die griechische Sprache s. u. unter Römisches T. und Kreller 331. Das dort wiederholt erwähnte T. P.E.R. 1702, in welchem eine Verordnung des Kaisers Alexander Severus betreffend den Gebrauch der griechischen Sprache in T. angeführt ist, ist jetzt publiziert von Wessely Stud. Pal. XX 35. Vgl. dazu Wilcken Arch. f. Pap. VII 101. Die T. der byzantinischen Zeit sind sämtlich Privat-T., errichtet nach der Vorschrift Nov. Theod. XVI 1 = Cod. Iust. VI 23, 21. Vgl. Inst. II 10, wo ein solches T. als *testamentum tripertitum* bezeichnet wird; s. u. Römisches T. S. 989. Pap. Antin. 1 vom J. 460 n. Chr. heißt es: *κυρίαν δὲ οὖσαν καὶ βεβαίαν αὐτὴν ἐθέμην ἐφ' ὑπογραφῆς ἐμῆς καὶ τῶν αὐτῶν ἑπτὰ νομίμων μαρτύρων ὁμοῦ συνηγμένων καὶ σφραγιζόντων κατὰ τὴν θείαν διάταξιν*, d. i. die obengenannte Novelle des Theodosius. Ähnlich Pap. Cair. Masp. 67151, 570 n. Chr. *ἀκολούθως τῇ τῶν νόμων δυνάμει.* Dieses T. bezeichnet der Verfasser als *διαθηκιμαία βούλησις πολιτικοπραιτωρία οὖσα*, d. i. *civilis et praetoria*, ‚eine interessante Parallele zu den rechtshistorischen Ausführungen von Inst. II 10, 3', Kreller 334 nr. 24. Pap. Antin. 1 (ed. Seymour de Ricci Stud. Pal. I 6 und Rob. de Ruggiero Bull. XIV 288), Pap. Cair. Masp. 67324 und Pap. Lips. 29 (Chrest. 318) sind in zwei Exemplaren errichtet. Ztschr. Sav.-Stift. LIII 74. Pap. Antin. heißt es nach den oben angeführten Worten: *ἴσον ὑπογραφῶν.* Die Herausgeber drucken *ἴσον ὑπογραφῶν* und beziehen *ὑπογραφῶν* auf die Zeugen. Aber mit Recht bemerkt Arangio-Ruiz Succ. testam. 283, 1, daß es sich auf die Unterschrift des Erblassers bezieht und Participium Praesentis, also *ὑπογράφων* zu schreiben ist. ‚Nach der kaiserlichen Vorschrift das zweite Exemplar unterschreibend'; es folgt von zweiter Hand die Unterschrift des Erblassers. Der Widerspruch Krellers 333, 24 ist unberechtigt. Öffentliche T. (*testamentum apud acta factum*) finden sich in Ägypten nicht. Maspero glaubte ein solches in Pap. Cair. Masp. 67151 zu sehen, weil der Erblasser sagt, er habe es diktiert *ἐν δημοσίῳ καὶ πρακτικῷ τόπῳ.* Dagegen aber Kreller 335, 32. Steinwenter Beitr. z. öffentl. Urkundenwesen d. Römer 73. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 626. Arangio-Ruiz Succes. testam. 282. Taubenschlag Stud. Bonf. I 425, 431.

Nachdem der Erblasser versichert hat, daß er das T. bei gesunden Sinnen (*νοῶν καὶ φρονῶν*), bei guter Gesundheit und unbeeinflußt errichtet hat, oder dies im Protokoll festgestellt ist, wünscht er sich, daß es ihm gut gehn möge, und behält er sich die Verfügungsmacht über sein Vermögen sowie Änderung oder Widerruf des T. vor. Sollte ihm aber etwas Menschliches zustoßen, so bestimme er folgendes. Pap. Grenf. I 21 (Chrest. II 302), 126 v. Chr.: *Τάδε διέθετο ὑγιαίνων νοῶν φρονῶν Δρύτων Παμφίλου Κρὴς τῶν διαδόχων καὶ τοῦ ἐπιτάγματος ἵππαρχος ἐπ' ἀνδρῶν. Εἴη μέν μοι ὑγιαίνοντι τῶν ἐμαυτοῦ κύριον εἶναι· ἐὰν δέ τι ἀνθρώπινον πάθω, καταλείπω καὶ δίδωμι κτλ.* Pap. Oxy. 491 (Chrest. II 304) vom J. 126 n. Chr.: *Τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν Εὐδαίμων κτλ. Ἐφ' ὃν μέν περίειμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ὃ ἐὰν βούλωμαι ἐπιτελεῖν καὶ μεταδιατίθεσθαι καὶ ἀκυροῦν τὴν διαθήκην ταύτην, ὃ δ' ἂν ἐπιτελέσω κύριον ὑπάρχειν. Ἐὰν δ' ἐπὶ τῇδε τῇ διαθήκῃ τελευτήσω, κληρονόμους ἀπολείπω κτλ.* Pap. Oxy. 494 (Chrest. II 305. Meyer 24) vom J. 156 n. Chr.: *Τάδε διεθέμην νοῶν καὶ φρονῶν Ἀκουσίλαος κτλ. Ἐφ' ὃν μὲν περίειμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν, ὃ ἐὰν βούλωμαι ἐπιτελεῖν καὶ μεταδιατίθεσθαι καὶ ἀκυροῦν τὴν διαθήκην ταύτην, ὃ δ' ἂν ἐπιτελέσω κύριον ὑπάρχειν. Ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τῇ διαθήκῃ τελευτήσω, ἐλεύθερα ἀφίημι κτλ.* Stiftung der Epikteta (CIG II 2448. Cauer² 148. Inscr. jurid. gr. II 77ff.): *Τάδε διέθετο νοοῦσα καὶ φρονοῦσα Ἐπικτήτα Γρίννου μετὰ κυρίου Ὑπερείδους τοῦ Θρασυλέοντος, συνευαρεστούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς Ἐπιτελείας τᾶς Φοίνικος. Εἴη μέν μοι ὑγιαινούσᾳ καὶ σῳζομένᾳ τὰ ἴδια διοικέν, εἰ δέ τι κα γένηται περί με τῶν ἀνθρωπίνων, ἀπολείπω κτλ.* Kreller 339ff. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXX 473. Kürzer fassen sich die Philosophen in ihren T.; Aristoteles, Diog. Laert. V 11: *Ἔσται μὲν εὖ· ἐὰν δέ τι συμβαίνῃ, τάδε διέθετο Ἀριστοτέλης.* Theophrast, Diog. Laert. V 57: *Ἔσται μὲν εὖ· ἐὰν δέ τι συμβῇ, τάδε διατίθεμαι.*

In Ägypten gibt es, abweichend vom römischen Recht, gemeinschaftliche T. von Ehegatten, Pap. Oxy. 75. 493 (Chrest. II 307), wogegen BGU 448 (Chrest. II 310) zwei gesonderte (*κεχωρισμένως*) T. von Ehegatten enthält. Arangio-Ruiz Succ. testam. 146ff. Mitteis Grundzüge II 240. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 179f. Hierbei brauchten die Zeugen nur einmal aufgeboten zu werden. Die Grenze zwischen gemeinschaftlichem T. und Erbvertrag ist schwer zu ziehen. Pap. Eleph. 2 (Chrest. II 311. Meyer 23) wird allgemein als Erbvertrag angesehen. Literatur bei Meyer a. O. Allerdings ist es bezeichnet als *συγγραφὴ καὶ ὁμολογία.* Aber es beginnt mit den Worten *τάδε διέθετο Διονύσιος Τημνίτης Καλλίσται Τημνίτει τῇι αὐτοῦ γυναικί.* Bei dem hybriden Charakter der *διαθήκη* kann man die Verfügung ebenso gut als gemeinschaftliches T. ansehen. Dagegen sind die sog. *συγγραφοδιαθῆκαι* richtige mit Eheverträgen verbundene Erbverträge. Die Bezeichnung *συγγραφοδιαθήκη* findet sich nur BGU 252 und Pap. Oxy. 1102, 14; man hat sie aber auch auf andere Urkunden ähn-

lichen Inhalts angewendet. Das beanstandet mit Recht Kreller 242, 11.

Inhalt des T.s. Im griechischen T. kann ein Erbe (*κληρονόμος*) ernannt werden. Aber das braucht nicht wie im römischen Recht mit *certa et sollemnia verba* zu geschehen. Es ist auch nicht nötig, daß die Einsetzung des Erben den Beginn des T.s macht, und es besteht nicht die Vorschrift des römischen Rechts, daß alles, was vor der Erbeseinsetzung steht, als nicht geschrieben anzusehen und ungültig ist. Gai. II 229. Oxy. 494 und dazu Kreller 350, 22. Es ist nicht einmal erforderlich, daß sich der Erblasser des Ausdruckes *κληρονόμος* bedient. Es muß dann aus dem Inhalt des T.s ermittelt werden, wer Erbe ist. Das ist anzunehmen, wenn der Erblasser verfügt hat, daß jemand seinen ganzen Nachlaß erhalten soll. So im T. des Epikur: *κατὰ τάδε δίδωμι τὰ ἐμαυτοῦ πάντα Ἀμυνομάχῳ .. καὶ Τιμοκράτει*, Diog. Laert. X 16, s. o. S. 968; so Pap. Petr. I 19 (Chrest. II 301, 25): *καταλείπω τὰ ὑπάρχοντά μοι πάντα τῷ δεῖνι*, oder Cair. 10888, 3: *καταλείπω καὶ δίδωμι τὰ ὑπάρχοντά μοι ἔγγαιά τε καὶ ἴπιπλα καὶ κτήνη καὶ ὅσα ἂν προσεπικτήσωμαι τῷ δεῖνι*. In andern Fällen ist es schwieriger zu ermitteln. Es ist das wichtig, um festzustellen, wer für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet. Häufig trifft der Erblasser selbst darüber Bestimmungen. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 200f. Bruns Kl. Schr. II 227. Kreller 51. 368f. Der Nachweis, den Partsch Griech. Bürgschaftsrecht 232f. dafür erbracht hat, daß im griechischen Rechte der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten nur mit dem Nachlaß haftete und sich durch Überlassung des Nachlasses an die Gläubiger von der Haftung befreite, hat vielfach Zustimmung gefunden. Nachweis der Literatur bei Kreller 32, 1. Widerspruch hat erhoben Mitteis Grundz. 234f. Egon Weiss Griech. Privatr. I 203ff. scheidet zwischen der Haftung der Kinder und der andrer Erben. Im attischen und in verwandten Rechten, wie in Rhodos und Temnos, hätten die Kinder unbeschränkt für die Schulden ihrer Eltern aufkommen müssen. Dagegen hätten sie in Gortyn und im Rechte der Papyri nur mit dem Nachlaß gehaftet und sich durch Abandonierung desselben von der Haftung befreien können. Diese Haftung sei als gemeingriechisch anzusehen, soweit Erbfolge der Seitenverwandten und testamentarische Nachfolge außerhalb der Adoptionsform vorliege. Dem stimmt zu Korošec Die Erbenhaftung nach röm. Recht 1927, 113f. Vgl. Schwarz Ztschr. Sav.-Stift. XLI 345. 349f. Kreller 411f. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXVII 322.

Der Erblasser ernennt bisweilen Ersatzerben (*substituti*), z. B. Pap. Oxy. 490, 5 (124 n. Chr.): *καταλείπω Διονυσίῳ .. νυνεὶ ἀφήλικι ἐὰν ζῇ, εἰ δὲ μή, τῇ τούτου γενεᾷ*. Pap. Oxy. 495, 4 (a. 181—189) *κληρονόμον καταλείπω τὸν υἱόν μου Ἐπίνεικον .. ἐὰν ζῇ, εἰ δὲ μή, ἃ ἐὰν ἔχῃ τέκνα καὶ τὰ ἐπεσόμενά μοι ἕτερα τέκνα*. Pupillarsubstitution kannte schon das attische Recht bei den Adoptions-T. Demosth. XLVI 24. Isai. I 4. Plat. leg. XI p. 923 e. Beauchet II 30f.; s. o. S. 972. Allerdings behauptet Isai. XI 10: *παιδὸς οὐκ ἔξεστι διαθήκην γενέσθαι*, aber mit einer nichtigen Begründung. Thalheim 81, 4. Auf den Papyri will Arangio-Ruiz eine Pupillarsubstitution BGU III 896 finden. Doch ist das unsicher. Mitteis Grundzüge 239, 2. Kreller 362, 73. Die Pupillarsubstitution war aber im griechischen Recht auch entbehrlich. Denn hier war der römische Satz *semel heres semper heres* unbekannt, und es gab Vor- und Nacherbschaften. Die Nacherbschaft konnte direkt angeordnet werden. Der Nacherbe wird meist berufen für den Fall, daß der Vorerbe kinderlos, oder daß er kinderlos, ohne ein T. errichtet zu haben, stirbt. Beispiele bei Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 183ff. und Kreller 357ff. Ganz unbeschränkt wird die Nacherbfolge der Kinder nach dem zuletzt versterbenden der Ehegatten, die sich gegenseitig zu Erben einsetzen, angeordnet Pap. Eleph. 2 (Chrest. 311. Meyer 23), einer Urkunde, die allerdings allgemein als Erbvertrag bezeichnet wird. Die Nacherbfolge kann aber auch indirekt in der Weise herbeigeführt werden, daß jemandem der Nießbrauch am gesamten Vermögen mit unbeschränkter Verfügungsmacht bis zu seinem Tode vermacht wird, wie in Pap. Oxy. 494 (Chrest. 305. Meyer 24). Denn dadurch erhält er tatsächlich die Stellung eines befreiten Vorerben, wie denn auch heute die Gerichte ein solches Nießbrauchsvermächtnis häufig als Vorerbschaft auslegen. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 201, 1. Mitteis Chrest. 305 Einl. Kreller 357.

Wird die Nacherbfolge für den Fall angeordnet, daß der Vorerbe kinderlos stirbt, so kann das auch als Substitution ausgelegt werden. BGB § 2102 I. Wenn sie aber nur eintreten soll, falls der Vorerbe kinderlos und ohne Errichtung eines T.s stirbt, so ist eine solche Auslegung ausgeschlossen. Der Vorerbe hat dann die Möglichkeit, durch T. die Erbschaft anderweitig zu vergeben und dadurch die Anordnung der Nacherbschaft wirkungslos zu machen. Wenn er das nicht tut, so schließt der Nacherbe seine gesetzlichen Erben mit Ausnahme der Kinder aus. Vielleicht liegt aber in der Klausel *ἐὰν δὲ συμβῇ τὸν δεῖνα ἄτεκνον καὶ ἀδιάθετον τελευτῆσαι* die Erwartung oder der Wunsch, der Vorerbe möge kein T. errichten. Pap. Oxy. 489 vom J. 117 n. Chr. vermacht jemand seiner Frau den lebenslänglichen Nießbrauch, setzt seine Kinder zu Erben ein und verbietet ihnen die Vergebung der Erbschaft an andere Personen als an ihre *γενεά*.

Verfügungsbeschränkungen, insbesondere Veräußerungsverbote, finden sich in den T. des Plato: *καὶ μὴ ἐξέστω τοῦτο μηδενὶ μήτε ἀποδόσθαι μήτε ἀπαλλάξασθαι* und des Aristoteles: *μὴ πωλεῖν δὲ τῶν παίδων μηδένα τῶν ἐμὲ θεραπευόντων*, auf Papyri Pap. Petr. III 19c+d (Wilcken Arch. f. Pap. III 514) und Pap. Oxy. 491, 7. Zu vergleichen ist Dig. XXXI 88, 15 und dazu Declareuil Mélanges Girardin 149. Ob solche Verbote rechtliche Wirkung hatten und mehr bedeuteten als einen Wunsch des Erblassers, ist nicht zu ermitteln. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 194 (die dort Anm. 4 angeführten Papyrusstellen haben, wie Kreller mit Recht bemerkt, mit der Frage nichts zu tun). Kreller 368.

Es ist bereits bemerkt worden, daß das griechische T. die Einsetzung eines Erben nicht erforderte, und daß es bisweilen, wie z. B. bei den T. der Philosophen, nur aus Anordnungen von Vermächtnissen und anderen Bestimmungen, Freilassungen, Ernennung von Vormündern und T.-Vollstreckern zusammengesetzt war. Aber auch wenn ein oder mehrere Erben ernannt waren, so waren daneben noch andere Verfügungen, insbesondere Vermächtnisse üblich. Gegenstand des Vermächtnis können sein Einzelsachen, z. B. Sklaven, Häuser, Weinberge, Sachgesamtheiten, Haushaltungsgegenstände (*σκεύη, ἔπιπλα, ἐνδομενεία*), Rechte, z. B. Wohnungsrecht (*ἐνοίκησις*), Nießbrauch (*χρῆσις*), Dienste von Sklaven. Die Vermächtnisse konnten direkt angeordnet sein (*καταλείπω, καταλείπω καὶ δίδωμι*) oder indirekt als Bedingungen oder Auflagen, meist mit der Formel *ἐπὶ τῷ* oder *ἐφ' ᾧ*, die besonders bei Gewährung von Nutzungsrechten üblich ist. Kreller 355. Die Nutzungsrechte sind immer befristet, meist auf Lebenszeit des Bedachten. Geldvermächtnisse können einmalige Zuwendungen oder wiederkehrende Leistungen (Rentenvermächtnisse) sein. Auch hier begegnet die Weindung *ἐπὶ τῷ .. δοῦναι*, Pap. Oxy. 491, 5; meist aber bedient sich der Erblasser bei Geldvermächtnissen der Formen *δότω* oder *δώσει*. Kreller 363f. In diesen Fällen würde das Vermächtnis nach römischer Auffassung ein Damnationsvermächtnis sein, wogegen die Wendungen *καταλείπω, καταλείπω καὶ δίδωμι* oder gar *λαμβανέτω* (Pap. Petr. III 19c, 22) auf ein Vindikationslegat schließen lassen. Aber es wäre verfehlt, solche Unterscheidungen in das griechische Recht hineinzutragen. Schulin 31. Sie sind dem griechischen Rechtsbewußtsein fremd. Wird doch der Vermächtnisnehmer sogar bisweilen als *κληρονόμος* bezeichnet. Pap. Oxy. 1034. Kreller 352. Es besteht die Möglichkeit, daß der Erblasser durch zu große oder zu viele Vermächtnisse die Erbschaft allzu sehr schmälert und dadurch die Erben über Gebühr schädigt. Schutz dagegen wie im römischen Rechte scheint es in Griechenland ebenso wenig gegeben zu haben wie im heutigen deutschen Recht. Gegen allzu schlimme Mißbräuche schützte wenigstens die Kinder ihr Noterbrecht, s. o. unter Verfügungsmacht. Beauchet Droit privé de la république Athénienne III 675ff. Wenn der Erblasser seinen Verfügungen die Klausel hinzufügt: *ἄλλῳ δὲ οὐδενὶ οὐδὲν (τῶν ἐμῶν) καταλείπω*, so liegt darin keine Enterbung von Erbanwärtern. Sie dient nur dazu, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Erblasser über seinen gesamten Nachlaß verfügt hat. Arangio-Ruiz 128. Kreller 197. 348.

Die Erfüllung der Vermächtnisse, Auflagen und sonstigen Anordnungen suchen die Erblasser durch Strafandrohungen zu sichern oder zu erzwingen. Aufzählung der betreffenden T. bei Kreller 371f. Die Drohung richtet sich nicht nur an die im T. Bedachten, sondern gegen Jedermann. Die Strafe, regelmäßig Geldstrafe, ist zu entrichten an den Erben oder *τῷ ἐμμένοντι* oder einen andern im T. Bedachten, der vom Erblasser bezeichnet ist, regelmäßig ist damit eine Zubuße (*πρόστιμον*) in gleicher Höhe an den Fiskus verbunden. Arangio-Ruiz 108ff. Mitteis Grundzüge 240. Berger Strafklauseln in den Papyrusurkunden 229ff. Kreller 371ff.

Änderung und Widerruf des T.s. Einseitige Verfügungen können regelmäßig geändert oder widerrufen werden, solange noch keine vollendete Tatsache vorliegt. Das ist beim T. erst mit dem Tode des Erblassers der Fall. Also konnte auch im griechischen Recht der Erblasser bis zu seinem Tode sein T. ändern oder aufheben, mochte er sich das, wie in den Papyri häufig der Fall ist (Oxy. 491, 3. Kreller 338. 339), vorbehalten haben oder nicht. Wenn der Bischof Abraham von Hermonthis sein T. (Lond. 77, I 241ff. Chrest. 319) als *ἀμεταμέλητος* bezeichnet (Z. 4) und Z. 59—62 anordnet, daß jede frühere oder spätere Urkunde, die mit diesem T. in Widerspruch stehe, ungültig sei, so ist sehr fraglich, ob eine solche salvatorische Klausel wirksam war. Sie erklärt sich aber dadurch, daß in diesem T. der Bischof seinen Nachfolger ernennt. ‚Da nun mit der Amtsübertragung auch Pflichten auf den Erwerber übergehen, ist dessen Zustimmung natürlich vorauszusetzen, und daher liegt auch die vertragsmäßige Ausgestaltung des Geschäfts sehr nahe.' Kreller 391. Man kann die Erteilung der Vollmacht nach unserm Rechte vergleichen; sie ist einseitig unwiderruflich, wenn sie im Interesse des Bevollmächtigten erteilt ist. Verträge können nicht einseitig durch die eine Vertragspartei ohne Zustimmung der andern widerrufen oder abgeändert werden. Das gilt auch von Erbverträgen und infolgedessen von *διαθῆκαι*, sobald sie Vertragscharakter haben.

Zweifelhaft ist es bei gemeinschaftlichen T. Sie sind Verfügungen, aber wenn sie, was die Regel ist, wechselbezüglich (korrespektiv) sind, zugleich verpflichtend. Kreller 389, 2 meint, daß sie prinzipiell widerruflich waren. Er begründet das damit, daß von den gemeinschaftlichen T. Pap. Oxy. 75, 15 und 636 (= Stud. Pal. IV 114, 11) gesagt wird: *ἐφ' ᾗ* (scil. *διαθήκῃ*) *ἀμεταθέτῳ ὁ δεῖνα ἐτελεύτησεν*. Indes beweist die Klausel das nicht. Denn sie sagt nur, daß der Erblasser das T. vor seinem Tode nicht geändert hatte, aber nicht, daß er es ohne Zustimmung seines Gatten nicht hätte ändern können. Obendrein heißt es Oxy. 75, 15 *ἐφ' ᾗ ἀμεταθέτῳ ἀμφότεροι ἐτελεύτησαν*.

Die Änderung oder Aufhebung des T.s erfolgte durch ein späteres T. Die Aufhebung mußte aber in dem neuen T. ausdrücklich ausgesprochen sein. Abweichend vom römischen Recht brach ein neues T. an sich nicht das alte. Sie bestanden vielmehr beide nebeneinander (wie bei uns). Das zeigen besonders die T. des Dryton Pap. Grenf. I 12. 21. Vgl. auch BGU 895. Lipsius Att. Recht 571 hält es für fraglich, ob in Athen völlige Aufhebung eines früheren T.s durch ein späteres zulässig war. Allerdings konnte ein T., das bei einer Behörde oder einem Dritten hinterlegt war, nur geändert oder vernichtet werden, wenn es aus der Verwahrung zurückgenommen wurde. Wenn aber die Rückgabe, wie das vorkam (Isai. I 25) verweigert wurde, so konnte der Erblasser vor Zeugen feststellen lassen, daß er das T. nicht mehr anerkenne, Isai. VI 32.

Wenn das zulässig war, so muß es auch möglich gewesen sein, dasselbe durch ein neues T. zu erklären. Kreller 390f. Weiss Griech. Recht 397, 139. Schulin 9. Ein Widerruf wurde sowohl im attischen Recht wie im Recht der Papyri in der Rücknahme aus der Verwahrung gesehen. Weiss Griech. Recht 368. 396f. Kreller 392ff. Ob in Athen zur Rücknahme die Mitwirkung der Bedachten oder der Zeugen erforderlich war, ist bestritten. Zuziehung der Bedachten nahmen an Gans Erbrecht I 392ff. Roeder Beitr. z. Erklärung u. Kritik des Isaios. Dagegen Lipsius 571, 87. Zuziehung der Zeugen nehmen an Hitzig Ztschr. Sav.-Stift. XVIII 179. Bruck Schenkung 121. Weiss 368. Im Rechte der Papyri holt sich der Errichter des T.s entweder die Urkunde vom Notariat ab und stellt darüber Empfangsbescheinigung aus, so Pap. Oxy. 107 vom J. 123 n. Chr. und 178 aus derselben Zeit, oder er ersucht die Strategen um Anweisung an das Notariat, dem Erblasser die Urkunde zuzustellen. Dieser erteilt die Anweisung durch einen Amtsdiener (*ὑπηρέτης*), dem vom Notariat das T. ausgehändigt wird und der es dann dem Erblasser gegen Bescheinigung ausliefert, so Pap. Oxy. 106 vom J. 135 n. Chr. (Chrest. 308) und 601 vom J. 117 n. Chr. (Pap. Cairo Preisigke 32; vgl. Mitteis Ztsch. Sav.-Stift. XXXII 349). Warum in dem einen Fall bloße Abholung genügt, im andern Genehmigung des Statthalters erforderlich ist, ist bis jetzt nicht zu ermitteln, und hat auch Kreller, der 392ff. zum ersten Male den Sachverhalt und den Unterschied klar auseinander gelegt hat, nicht befriedigend zu erklären gewußt. Abzulehnen ist mit ihm die Ansicht Preisigkes (Klio XV 421; Girowesen 385ff.), daß die T. in der *βιβλιοθήκη τῶν ἐγκτήσεων* aufbewahrt wurden, obgleich v. Woeß Unters. über d. Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im röm. Ägypten 56, 1 ihr zustimmt.

Eröffnung und Verkündung des T. Darüber haben in Attika und im übrigen Griechenland keine Bestimmungen bestanden, Beauchet Droit privé de la république Athénienne III 664. Sicherung gegen Fälschung oder Unterdrückung der Urkunde war Sache des Erblassers und seiner Hinterbliebenen. Die Eröffnung und erneute Siegelung des T.s war nach Demosth. XXVIII 5 offenbar Privatsache. Lipsius Att. Recht 569, 82. Anders in Ägypten, wo unter der Römerherrschaft auch reichsrechtliche Vorschriften eingriffen. Cod. VI 32, 2. Mitteis Reichsr. 164. Das Gesuch um Eröffnung des T.s war an den Strategen des Gaus zu richten. BGU 135 aus der Zeit des Antoninus Pius nach der verbesserten Lesung Krellers 400 Z. 3: *βουλομένη λυθῆναι ὃ κατέλιπεν ἡ κατὰ μητέρ[α μου μάμ]μη Ἑλένη Ἡρακλήους τοῦ Πεθέως σ[φραγισθὲν βούλημα] τελειωθὲν διὰ γραφείου κώμης Μέμ[φεως] κτλ.* Z. 7f.: *καὶ ἀξιῶ κελεῦσαι δι' ἑνὸς τῶν περὶ σ[ε ὑπηρετῶ]ν τοῦτο λυθῆναι ὡς ἐκελεύσθη.* P.E.R. 2082. Lond. 171 b. II 176 (Chrest. 309) *ἀναγκαίως ταύτην* (scil. *διαθήκην*) *ἐπιφέρουσα ἀξιῶ λυθῆναι ἐπὶ σοῦ κατὰ τὸ ἔθος πρὸς τὸ δύνασθαι γνῶναι τὸ ἐνγεγραμμένον βούλημα.* Dagegen ist das Eröffnungsgesuch BGU 448 (Chrest. 310; ungefähr 150 n. Chr.) an den Statthalter gerichtet, der ersucht wird, die Sache dem Gaustrategen zu delegieren. Weshalb das nötig war, ist unbekannt, vielleicht weil der Gesuchsteller Veteran war. Wenger Papyrusstud. 127, dem Kreller 398 zustimmt, nimmt, abgesehen von dieser Ausnahme, allgemeine Delegation des Praefekten an die Strategen an. Nach Paul. Sent. IV 6, 3 sollte das T. innerhalb drei oder fünf Tagen nach dem Tode des Erblassers eröffnet werden, falls die Beteiligten anwesend waren (*a praesentibus*), andernfalls in der gleichen Frist nach ihrem Erscheinen (*ab absentibus quoque intra eos dies, cum supervenerint*). Diese Bestimmungen wurden, wie die erhaltenen Eröffnungsprotokolle zeigen, sowohl von Römern als von Peregrinen innegehalten. Der Gesuchsteller ist bei griechischen T., die sich ja in amtlicher Verwahrung befinden, der nächste Interessent, also zumeist ein Erbe, bei den römischen T. der Verwahrer. Kreller 401. Zum Eröffnungstermin wurden die Zeugen, soweit sie noch lebten und erreichbar waren, vom Gesuchsteller oder nötigenfalls vom Strategen geladen. Es genügt die Mehrzahl der Zeugen, Paul. Sent. IV 6, 1. Sie müssen ihre Siegel anerkennen. Ohne Gegenwart von Zeugen scheint Pap. Berol. 1724, publiziert von Castelli Studi della scuola papirologica II, 1917, 80, eröffnet zu sein. Das T. wird nach der Eröffnung verlesen, eine Abschrift davon genommen und dann das Original wieder versiegelt und in Verwahrung genommen. Pap. Oxy. 494, 44: *[παρ]ετέθη ς* (*ἔτους*) *Ἀθύρ.* So wird jetzt allgemein statt *[προ]ετέθη* gelesen (Chrest. 305. Meyer 24). Die Hinterlegung erfolgte im Archiv (Kreller 405), nicht, wie Preisigke Girowesen 456 unter Zustimmung Meyers Jur. Pap. 63 meinte, im Grundbuchamt (*βιβλιοθήκη τῶν ἐγκτήσεων*). Das Edikt des Praefecten Mettius Rufus (Pap. Oxy. II 237 Col. VIII 1. 34. Meyer 59), auf das sich Meyer beruft, macht dafür keinen Beweis. Die Verfangenschaft des Kindesvermögens, die nach dem Edikt im Grundbuch bemerkt werden soll, hat ja ihre Bedeutung gerade bei Lebzeiten der Eltern. Übrigens ist die Auslegung dieses Passus sehr umstritten. Über T.s-Eröffnung vor allem Kreller 395ff.; ferner Arangio-Ruiz Success. testam. 243ff. Wenger Rechtshist. Papyrusstud. 129. Mitteis Grundz. 241. Paul M. Meyer Hamburger Papyri nr. 73 und die zu nr. 72 angegebene Literatur. Wenger Art. Signum.

Literatur. C. C. Bunsen De iure hereditario Atheniensium, Gött. 1813. Gans Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwicklung I, Berl. 1824. Schneider De iure hereditario Atheniensium, Münch. 1852. Caillemer Le droit de tester à Athènes, Annuaire de l'accession pour l'encouragement des études grecques en France, 1870, 19—39. Schulin Das griech. Testament verglichen m. d. römischen, Basel 1882. Bruns Kl. Schr. II 1882, 192ff. Meyer-Schömann-Lipsius Der attische Prozeß 1883—1887. Mitteis Reichsr. u. Volksr. in d. östl. Provinzen d. röm. Kaiserreiches 1891. Hermann-Thalheim Lehrbuch der griech. Rechtsaltert. 1895. Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne II, 1897. Arnold Hug Zu den Testamenten der griechischen Philosophen, Festschrift Zürich, 1897. van Hille De testamentis iure Attico, Amsterdam 1898. Naber Mnemosyne XXXIV, 1906, 64ff. Arangio-Ruiz La successione testamentaria secondo i papiri Greco-Egizii 1906. Rabel Elterliche Teilung, Festschr. z. 49. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner, Basel 1907. Bruck Die Schenkung auf den Todesfall im griech. u. röm. Recht, zugleich ein Beitrag z. Gesch. des Testamentes 1909. Bruck Zur Gesch. d. Verfügungen von Todes wegen im altgriech. Testament 1909. Mitteis Grundz. u. Chrestomathie der Papyruskunde 1912. Lipsius Das attische Recht u. Rechtsverfahren 1915. Kraus Die Formeln des griech. Testaments, Gött. Diss. 1915. Kreller Erbrechtliche Unters. auf Grund der Gräko-Ägyptischen Papyrusurkunden 1919. Egon Weiss Griech. Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage 1923. Bruck Totenteil und Seelgerät im griech. Recht 1926. Maschke Die Willenslehre im griech. Recht 1926.

B. Römisch.

I. Geschichtlicher Überblick. *Testamentum*, abzuleiten von *testari*, sich bezeugen lassen, ist ein Akt, den man sich bezeugen läßt, im engeren Sinn ein Akt, durch den man nach den Vorschriften der Gesetze seinen letzten Willen kundgibt (*suprema ordinare* Dig. XIII 7, 39. XXVIII 2, 25, 1. XXIX 1, 36, 2. Sehr häufig *supremum iudicium* oder *suprema voluntas* genannt. S. die Stellen im Voc. Iur. Rom. V p. 892 und 893), insbesondere Verfügungen über sein Vermögen und die Vormundschaft seiner Hinterbliebenen trifft. *T. est mentis nostrae iusta contestatio, in id sollemniter factum, ut post mortem nostram valeat* Ulp. reg. XX 1; vgl. Serv. Sulp. bei Gell. VII (VI) 12, 1. 2. *T. est voluntatis nostrae iusta sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit* Mod. Dig. XXVIII 1, 1. *T. ex eo appellatur, quod testatio mentis sit* Inst. II 10 pr. *inde dictum est t., quia non valet nisi post testatoris monumentum* Isid. orig. V 24, 2. Diese Verfügungsmacht war auf den Satz der Zwölftafeln V 3 (Bruns Font.I⁷ 23) gegründet: *Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.* Jedoch war ein T. nur eine letztwillige Verfügung, in der ein Erbe ernannt war. Fehlte die Erbeseinsetzung, so hieß die Verfügung *codicilli*, s. o. Bd. IV S. 175ff.

Nach herrschender Lehre ist das römische T. uralt. Lassalle System d. erworbenen Rechte II 303. Bonfante Scritti I 470f. Hölder Beiträge zur Geschichte des römischen Erbrechts. v. Woeß Das römische Erbrecht und die Erbanwärter 29f. Voigt XII-Tafeln 172. Bonfante Corso di diritto Romano VI 60ff. Solazzi Diritto ereditario Romano 158. Im Oskischen findet sich ein Wort *tristaamentud*, v. Planta Gramm. d. oskisch-umbrisch. Dialekte II 499 nr. 29 Z. 3. Fabretti Corp. inscr. Ital. 2791. Zvetaieff Syll. inscr. Osc. 63 (XI); Inscr. Ital. med. dial. 143 (I). Conway The Italic dialects I nr. 42 p. 60. Mommsen Unterital. Dial. hielt es für ein Lehnwort aus dem Lateinischen. Aber die meisten Forscher sehen darin ein genuin oskisches Wort und betrachten die Stämme lat. *testament-* und oskisch *tristament-* als Varianten eines der Ursprache beider Völker gemeinsamen Stammes. Goldmann Ztschr. Sav.-Stift. LI 224, woselbst reichhaltige Literaturangaben. Ursprünglich konnte das T. nur in der Volksversammlung oder vor versammeltem Heere (*in procinctu*) errichtet werden (Gai. II 101. Ulp. reg. XX 2. Lael. Felix bei Gell. XV 27, 3). Die Volksversammlung war die nach Curien versammelte Gemeinde unter Vorsitz des Pontifex maximus, *calata comitia* genannt, s. o. Bd. III S. 1331, die zweimal im Jahre, am 15. März und am 15. Mai zu diesem Zweck berufen wurde. Gai. II 101: *aut calatis comitiis t. faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant.* Es waren dies vermutlich die Tage, die im Kalender bezeichnet waren als: *quando rex comitiavit fas.* Mommsen St.-R. II³ 38, 2; Röm. Chronol.² 241. Huschke Das alte röm. Jahr 179. Andrer Ansicht Hartmann Ordo iudiciorum 42, 17. Voigt Die XII-Tafeln, 1883, 224, 6. Zweifelhaft ist, ob das Volk bei Errichtung der T. nur als Zeuge mitwirkte oder ob es durch Abstimmung seine Einwilligung geben mußte. Für das erstere spricht, daß Laelius Felix bei Gell. XV 27, 3 die Versammlung als *contio* bezeichnet, denn in der *contio* wurde nicht abgestimmt, und daß die Formel des Manzipations-T. *ita vos Quirites mihi testimonium perhibetote* dem Formular der Volksversammlung nachgebildet zu sein scheint. Die zweite Ansicht läßt sich damit verteidigen, daß ein so wichtiger Akt, wie es das T. mit Einsetzung der Erben war, der Zustimmung des Volkes bedurfte. Dafür Mommsen St.-R. III 319, 3 und Wlassak Ztschr. Sav. Stift. Rom. Abt. XXXI 210. Für bloße Bezeugung Glück Erl. d. Pand. XXXIV 151. Dernburg Pandekten III⁷ 128. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 850. Kniep Gai. inst. comm. sec. §§ 97—289, 92. Kübler Röm. Rechtsgesch. 58.

Eine zweite Frage ist, ob das Comitial-T. zum hauptsächlichsten Inhalt die Einsetzung eines Erben hatte oder ob der Erblasser an die gesetzliche Erbfolge gebunden war und ihm nur gestattet war, seine *pecunia*, d. h. seine bewegliche Habe, unter die Erben durch Vermächtnisse zu verteilen, mit andern Worten, ob dies T. ein sog. Legaten-T. nach Art der griechischen T. war. Diese zweite Ansicht wird von Lenel Zur Gesch. der heredis institutio, Essays on legal history 1913, vertreten. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß man für eine solche Art von T. den umständlichen Apparat der Volksversammlung in Bewegung setzte, und es spricht dagegen der Satz, der doch vermutlich ein hohes Alter hatte: *heredis institutio caput et fundamentum testamentorum* Gai. II 229. Inst. II 20, 34. So auch Jörs Gesch. u. System des röm. Privatrechtes 224, 2. Bonfante Corso VI 64ff.

Das T. *in procinctu* war das T. vor dem zur Schlacht gerüsteten Heere: *in procinctu, id est, cum belli causa arma sumebant: procinctus est enim expeditus et armatus exercitus*, Gai. II 101; vgl. Ulp. reg. XX 2. Inst. II 20, 1 mit der Übersetzung des Theophilus. Lael. Fel. ap. Gell. XV 27, 3. Plut. Coriol. 9 (*διαθήκας ἀγράφους γίνεσθαι, τριῶν ἢ τεττάρων ἑπακουόντων ὀνομάζοντας τὸν κληρονόμον*). Cic. de orat. I 228; nat. deor. II 9.

Ovid. ex Ponto I 8, 10. Vell. II 5, 3. Frontin. strat. IV 1, 23. Fest. s. procincta p. 225. 249; s. endo procinctu p. 77. Serv. Aen. VII 612. Schol. Veron. ad Aen. X 241 (p. 446 ed. Hagen). Isid. orig. X 218. Das war die älteste Form des zu allen Zeiten privilegierten Soldaten-T. Jörs Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts 227.

Das öffentliche Comitial-T. war auf die Dauer nicht haltbar. Sein Ersatz durch ein einfacher gestaltetes Privat-T. war ein dringendes Bedürfnis. Ob die neue T.-Form schon vor der Zwölftafelgesetzgebung eingeführt worden ist, ist streitig. In dem Zwölftafelsatze V 3 (Bruns Font. I⁷ 23): *Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto* wurde die Wirksamkeit des Privat-T. anerkannt. Für das Comitial-T. war die Bestimmung überflüssig, da es eine vom Volke beschlossene Lex war. Appleton Tijdskrift voor Rechtsgeschiedenis XI 20ff. Danach ist es wahrscheinlich, daß Manzipations-T.e schon errichtet wurden, als die Zwölftafeln gegeben wurden. Jedenfalls trat die neue T.-Form zunächst neben die alte, bis diese außer Übung kam. Sie war schon deshalb notwendig, weil man das T. in der Volksversammlung nur zweimal im Jahre an bestimmten Tagen errichten konnte, das Privat-T. dagegen jederzeit, wenn der Tod nahte. *Illa quidem duo genera testamentorum (calatis comitiis* und *in procinctu) in desuetudinem abierunt; hoc vero solum, quod per aes et libram fit, in usu retentum est,* Gai. II 103. Das Privat-T. war ein Akt *per aes et libram,* ein Manzipationsgeschäft; *quod t. dicitur per aes et libram, scilicet quia per mancipationem agitur,* Gai. II 102. Der Erblasser manzipierte vor Waagehalter (*libripens*) und fünf Zeugen sein Vermögen dem Erben und beauftragte ihn mit der Ausführung seiner letztwilligen Verfügungen, Gai. II 103. Die Meinung Solazzis, daß man nur einen Suus zum Erben einsetzen konnte, ist unhaltbar. Das T. diente gerade in dem Falle zur Ernennung des Erben, wenn der Erblasser keine Kinder hatte. Später trat an die Stelle des Erben eine Mittelsperson, der *familiae emptor.* Diesem teilte der Erblasser außer seinen sonstigen Dispositionen wie Legaten, Freilassungen, Vormundernennung, auch den Namen des oder der Erben und die Quoten, auf die sie eingesetzt wurden, mit. Der ganze Akt war ursprünglich mündlich. Aber mit der Verbreitung der Schrift wurde es üblich, die Erbeseinsetzung samt den sonstigen letztwilligen Bestimmungen auf Wachstäfelchen zu schreiben und diese verschlossen und versiegelt dem *familiae emptor* zu übergeben. Der T.-Inhalt erlangte Wirksamkeit durch den Manzipationsakt und die Nuncupation der dabei gesprochenen *verba sollemnia.* Deren Wortlaut ist uns bei Gai. II 104 aufbewahrt. Der Familiae emptor sprach: *Familiam pecuniamque tuam endo mandatela tua custodelaque mea esse aio, eaque, quo tu iure t. facere possis secundum legem publicam, hoc aere (et ut quidam adiciunt) aeneaque libra esto mihi empta.* Dann schlug er mit einem Erzstück an die Waage und gab es dem Erblasser. Darauf sagte dieser, die T.-Täfelchen in der Hand haltend: *Haec ita ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do ita lego ita testor itaque vos Quirites testimonium mihi perhibetote,* Gai. II 104. Ulp. reg. XX 9. Isid. orig. V 24, 12. Apul. metam. II 24. Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II 119 i. Über die Lesarten der nicht intakt überlieferten Stelle s. die Ausgaben des Gaius. Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLII 104ff. Über die Einrichtung der Wachstafeln s. Wenger Art. Signum o. Bd. II A S. 2399ff. Die griechische Übersetzung eines Manzipations-T. aus dem J. 189 ist uns im Papyrus BGU 326 (Bruns Font. I⁷ 311. Mitteis Chrest. 316. P. M. Meyer Jur. Pap. 25. Mommsen Jur. Schr. I 429ff.) erhalten; ferner Bruchstücke Pap. Hamb. 73. Pap. Berol. Inv. 7142 ed. Castelli Studi della scuola papirologica II p. 80f. BGU 1655. 1695. 1696. Angelo Segré Stud. Bonfante III 430ff. Vgl. Taubenschlag Stud. Bonfante I 392, 150. *Familia pecuniaque* bedeutet Sklaven und Vieh. Über Grundstücke konnte ursprünglich nicht verfügt werden. Doch ist diese Frage sehr umstritten und kann hier nicht erörtert werden, Art. Familia. Gens. Plutarch de ser. num. vind. p. 550 (III 422 Bernard.) findet es sehr sonderbar, daß zum Erben ein anderer eingesetzt wurde als der, dem das Vermögen manzipiert wurde: *Ῥωμαῖοι . . . ὅταν διαθήκας γράφωσιν, ἑτέρους μὲν ἀπολείπουσι κληρονόμους, ἑτέροις δὲ πωλοῦσι τὰς οὐσίας· δ δοκεῖ παράλογον εἶναι.* Noch sonderbarer war es vielleicht, daß wer in der väterlichen Gewalt des Erblassers oder des *familiae emptor* oder wer mit einem von beiden in gleicher väterlicher Gewalt war, weder Zeuge noch *libripens* sein durfte, daß es aber weder dem Erben selbst noch einem seiner Gewalt unterworfenen Sohn noch einem mit ihm in derselben väterlichen Gewalt stehenden Bruder verwehrt war, Zeuge oder *libripens* zu sein, Gai. II 105—107. Ulp. reg. XX 3—5. Inst. II 10, 9. Dig. XXVIII 1, 20, 2. So waren Cicero und Clodius Zeugen bei der Errichtung des T. des Architekten Cyrus, von dem sie zu Erben eingesetzt wurden. Cic. pro Milon. 48: *Una fui, t. simul obsignavi cum Clodio; t. autem palam fecerat et illum heredem et me scripserat.* Diese merkwürdige Einrichtung erklärt sich erstens dadurch, daß ursprünglich der Erbe selbst der *familiae emptor* war, und zweitens daraus, daß man, wenn das T. vom Erblasser dem *familiae emptor* verschlossen übergeben wurde, gar nicht wissen konnte, wer zum Erben eingesetzt war. Sie kam schon zur Zeit des Gaius außer Übung, Gai. II 107: *sed tamen quod ad heredem pertinet quique in eius potestate est cuiusve is in potestate erit, minime hoc iure uti debemus.* Aber erst Iustinian hat sie Inst. II 10, 10 ausdrücklich abgeschafft. Ulp. Dig. XXVIII 1, 20 pr. ist mit Rücksicht darauf interpoliert. Legatare konnten als Zeugen hinzugezogen werden, Gai. II 108. Marcian. Dig. XXXIV 5, 14. Scaevola in Cod. Theod. IV 4, 3, 3. Plin. epist. II 20, 10. 11. Symmach. rel. 41, 3ff. (p. 313 ed. Seeck). Inst. II 10, 11. Iustinian hatte das in einer Constitution, wie er in der eben angegebenen Stelle seiner Institutionen sagt, ausdrücklich bestätigt. Sie ist nicht erhalten. Vgl. über das älteste T. der Römer Lambert La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative, Paris 1901. Appleton Le testament Romain, la méthode du droit comparé et l'authenticité des XII tables, Paris 1903. Solazzi, Diritto ereditario Romano, 1932, bringt z. T. ganz neue Ansichten vor. Sein Buch konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gegen Ende der republikanischen Zeit trat neben das Manzipations-T. das praetorische. Der Praetor konnte auf Grund eines T., das nicht in ziviler Form errichtet war, Erbrecht nicht verleihen, denn *praetor heredes facere non potest,* Gai. III 33, aber er konnte die *bonorum possessio secundum tabulas* geben, und damit wurde zunächst annähernd, später völlig das gleiche erreicht wie durch das auf Grund zivilen T.s erlangte Erbrecht. Er verlangte, indem er den Manzipationsakt erließ, nur eine mit den Siegeln von sieben Zeugen gesiegelte Urkunde, Gai. II 119. 147. Ulp. reg. XXIII 6. XXVIII 6. Inst. II 10, 2. Consult. 6, 18. Der Wortlaut des Edikts ist von Cic. Verr. II 1, 117 folgendermaßen überliefert: *si de hereditate ambigitur et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet ad me proferentur, secundum tabulas testamenti potissimum possessionem dabo.* Die nach dem Gesetze notwendigen Siegel waren die des *bonorum emptor,* des *libripens* und der fünf Zeugen, das ergibt die Zahl sieben. Die Fassung der Iulianischen Ediktsredaktion lautet etwas abweichend: *si tabulae testamenti extabunt non minus quam septem testium signis signatae,* Ulp. Dig. XXXVIII 6, 3. Cod. VI 11, 2. Lenel Edikt³ 349. Leist-Glück Serie der Bücher 37 u. 38, I 50ff., 83ff., 432ff. Die Siebenzahl war jetzt direkt ausgesprochen, und der Praetor verlangte nicht mehr die Vorlegung der Testamentsurkunde, er begnügte sich mit dem Nachweis ihrer Existenz. War bisher die Gültigkeit der Erbeseinsetzung abhängig gewesen von der genauen Innehaltung der Formen des Manzipationsaktes, so kam es nunmehr darauf nicht mehr an. Die schriftliche Urkunde war jetzt die Hauptsache, das rechterzeugende, wesentliche Element der T.-Errichtung geworden, sie war dispositiv. Die in ihr zu Erben Ernannten heißen nun die *scripti heredes.* Sie mußten freilich den Zivilerben weichen, mochten diese ihr Recht aus einem Manzipations-T. oder aus dem Intestaterbrecht kraft ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser herleiten. Die praetorischen Erben hatten in einem solchen Falle die *bonorum possessio sine re.* Aber durch ein Reskript des Kaisers Antoninus Pius erhielten sie gegen die *hereditatis petitio* eines Zivilerben die *exceptio doli.* Dadurch wurde auch diesen gegenüber ihre *bonorum possessio* eine solche *cum re,* Gai. II 120. 149 a. Paul. coll. XVI 3, 1 (sent. IV 8, 1). Das praetorische T. war damit dem zivilen völlig gleichwertig geworden und verdrängte es. Die schriftliche Dispositivurkunde ersetzte den mündlichen Akt, wie in so vielen anderen Fällen, weil die Schreibfähigkeit weite Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung erlangt hatte, vielleicht auch unter griechischem Einfluß. Das praetorische Recht verdrängte das zivile oder wurde mit ihm verschmolzen, so daß der Unterschied ganz verschwand. Iustinian Inst. II 10, 4 nennt das T. seiner Zeit ein *ius tripertitum,* ein dreifaches Recht, zusammengesetzt aus Zivilrecht, praetorischem Recht und dem Recht kaiserlicher Konstitutionen. Aus dem Zivilrecht stammt die Hinzuziehung von sieben Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein mußten, aus dem praetorischen Rechte die Besiegelung der Urkunde durch die Zeugen und aus dem Rechte kaiserlicher Konstitutionen die Unterschrift der Zeugen, Glück XXXIV 269ff. Savigny Verm. Schr. I 127ff. Bachofen Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts 291. Voigt Röm. Rechtsgesch. III 319.

Wenn die Zeugen das T. unterschreiben mußten, so konnte der Erblasser den Inhalt desselben vor ihnen nicht geheim halten. Theodosius II. bestimmte daher, daß der Erblasser den Zeugen die verschlossene Urkunde zur Unterschrift vorlegen durfte, Nov. Theod. XVI 2 = Cod. Iust. VI 23, 21 vom J. 439. Iustinian verordnete, daß, wenn der Erblasser die Namen der Erben den Zeugen nicht bekannt geben wollte, diese durch ihre Unterschrift nur die Echtheit der Urkunde, nicht deren Inhalt erhärten sollten, vorausgesetzt jedoch, daß der Erblasser selbst die Namen der Erben im T. aufgeschrieben habe, Cod. Iust. VI 23, 29, 5 (vom J. 531). In der Kaiserzeit gab es auch ein mündliches T. (*t. nuncupativum*), über das eine Urkunde aufgenommen werden konnte (*t. nuncupativum in scripturam redactum*). Aber das war nur eine Beweisurkunde, keine Dispositivurkunde, Dig. XXVIII 1, 21 pr. 25. Cod. VI 13, 1 (a. 239). Cod. Theod. IV 4, 7, 6 = Iust. VI 36, 8, 3 (a. 424). Nov. Theod. XVI 1, 6 = Cod. Iust. VI 23, 21, 4 (a. 439). Cod. Iust. VI 23, 26 (a. 528). Bachofen Ausgew. Lehren 303ff. Wenger Aus Novellenindex u. Papyruswörterbuch 45ff. Ein solches T. mußte gleich wie das schriftliche vor sieben Zeugen errichtet werden. Die Geheimhaltung der Namen der Erben war hier nicht möglich.

Valentinian III. ließ das eigenhändige oder holographische T. zu, das ohne Hinzuziehung von Zeugen errichtet werden konnte, Nov. Val. XXI 2 vom J. 446. Die Novelle wurde in den Codex Iustinianus nicht aufgenommen. Das holographische T. erlangte daher in der östlichen Hälfte des Reiches keine Wirksamkeit und gelangte auch nicht mit der Rezeption nach Deutschland. Dagegen erhielt es sich im Westen; es kam durch die westgotische (Isid. orig. V 24, 7) und burgundische Gesetzgebung nach Südfrankreich und über die französischen Coutumes in den Code civil (art. 970) und von dort in das BGB. § 2231 Z. 2.

In der späteren Kaiserzeit kam die Übung auf, das T. zu gerichtlichem Protokoll zu erklären. Wie alt der Brauch ist, wissen wir nicht. Die klassischen Juristen kennen ihn nicht. Von Honorius wurde er anerkannt, Cod. Iust. VI 23, 19, 1 vom J. 413 (*sicut securus erit, qui actis cuiuscumque iudicis aut municipum aut auribus privatorum mentis suae privatum publicavit iudicium*) und nochmals von Valentinian III., Nov. Val. XXI, 1, 2, im J. 446. Savigny Gesch. d. röm. Rechtes im Mittelalter I² 108 vermutete, daß das gerichtliche T. aus dem nuncupativen entstanden sei, da in der Curie meistens sieben Personen oder noch mehr vorhanden gewesen seien, welche das T. hätten anhören können, Glück Erl. d. Pand. XXXIV 154ff. Dagegen aber Mitteis Reichsr. u. Volksr. 95, 4 und Steinwenter

Beiträge zum öffentl. Urkundenwesen der Römer, 1915, 71. Während Mitteis die Entstehung dieses Brauches auf einen *mos fidelissimae vetustatis* (Cod. Iust. VI 23, 18) der Stadt Konstantinopel, also auf griechisches Gewohnheitsrecht zurückführt, glaubt Steinwenter, daß er durch eine nicht erhaltene kaiserliche Konstitution eingeführt worden sei. Dem gerichtlichen T. stellte Honorius im J. 413 das dem Kaiser überreichte gleich, *t. principi oblatum*. Cod. Iust. VI 23, 19: *omnium testamentorum sollemnitatem superare videatur, quod insertum mera fide precibus inter tot nobiles probatasque personas etiam conscientiam principis tenet*. Das bestätigte Valentinian III., Nov. Val. XXI 1. Glück Erl. d. Pand. XXXIV 165ff. Brinz Pandekten III² 62.

II. Errichtung des T.s. Zur Gültigkeit des T.s wird erfordert A. die Fähigkeit (*testamenti factio*) der beteiligten Personen, des Erblassers, des oder der Erben und der Zeugen; B. die Einhaltung der Formvorschriften; C. die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt.

A. *Testamenti factio* ist entweder *activa*, Gai. II 114 = Dig. XXVIII 1, 4: *si quaeramus, an valeat t., inprimis advertere debemus, an is, qui id fecerit, habuerit testamenti factionem*, vgl. Cic. ad fam. VII 21, oder *passiva*, Ulp. reg. XXII 1: *heredes instituì possunt, qui testamenti factionem cum testatore habent*, oder Zeugnisfähigkeit, Inst. II 10, 6: *testes adhiberi possunt ii, cum quibus testamenti factio est*; vgl. Ulp. reg. XX 2. 8. Dig. XXVIII 1, 18. 20. 22, 1. 26. 27.

1. Die *testamenti factio activa* haben *cives Romani puberes sui iuris*. Sie fehlt daher den Sklaven. *Servorum loco* sind auch die Kriegsgefangenen. Auch das T., das sie in der Heimat, bevor sie in Gefangenschaft gerieten, errichtet haben, wird ungültig, wenn sie gefangen werden. Falls sie jedoch in der Gefangenschaft sterben, so wird es nach der *fictio legis Corneliae*, nach welcher fingiert wird, daß sie in der Heimat gestorben seien, aufrecht erhalten. Kehrt der Gefangene zurück, so erlangt sein T., das er vor der Gefangennahme in der Heimat errichtet hatte, Gültigkeit durch *postliminium*. Ulp. reg. XXIII 5. Paul. sent. III 4 A, 8. Inst. II 12, 5. Dig. XXVIII 1, 12. XLIX 15, 10—12. 22. Mitteis Röm. Privatr. 133f. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV 192ff. Die *servi publici* konnten ein T. über die Hälfte ihres *peculium* errichten. Ulp. reg. XX 16. Plin. ep. VIII 16. CIL VI 2354. Nach der *lex collegii funeraticii Lanuvini* CIL XIV 2112 (Dess. 7212. Bruns-Gradenwitz Font. I⁷ 175) col. II konnten Sklaven über das *funeraticium* testieren. Marquardt-Mau Privataltert. 189, 6. Der *testamenti factio* ermangelten ferner die Verbannten und Deportierten, da sie das Bürgerrecht verloren hatten (*cum sint ἀπόλιδες*). Ein vor dem Eintritt der Strafe errichtetes T. wurde ungültig und erlangte auch durch Begnadigung keine Gültigkeit, Dig. XXVIII 1, 8, 1. 2. XXXII 1, 2—4. Cod. IX 49, 2. Ein T. nach dem Rechte des Verbannungsortes konnte der Verbannte errichten, Cic. fam. XIII 19, 2, bis Tiberius auch das verbot, Cass. Dio LVII 22, 5. Mommsen Strafr. 958. Levy S.-Ber. Akad. Heidelb. 1930/31, 5. Abh. 21. Dagegen behielt der Relegierte (Mommsen Strafr. 964ff.) die Testierfähigkeit, Dig. XXVIII 1, 8, 3. XLVIII 7, 5. 22, 14, 1. Ovid. trist. V 11, 15—22. II 137. Der Freigelassene, der römischer Bürger geworden ist, kann ein T. errichten; doch ist seine Verfügungsmacht durch das Patronatsrecht (s. d.) eingeschränkt. Ein *Latinus Iunianus* und ein *dediticiorum numero* dagegen können kein T. machen, Gai. I 23. 25. III 75. Ulp. reg. XX 14. Gai. epit. I 1, 4. Gnom. d. Id. Log. (BGU V p. 16) § 22.

Ferner ist unfähig zur Errichtung eines T.s der *intestabilis*, d. i. der *ob carmen famosum damnatus*, Dig. XXVIII 1, 18, 1; vgl. XXII 5, 21 pr. XLVII 10, 5, 9. 10. Eine beschränkte Testierfähigkeit zugunsten der nächsten Verwandten hat nach einer Konstitution des Honorius und Arcadius vom J. 396, Cod. Theod. III 12, 3 = Cod. Iust. V 5, 6, wer eine blutschänderische Ehe geschlossen hat. Diese Bestimmung ist, wie v. Vangerow Pand. II § 428 IV 4 meint, aufgehoben durch Nov. 12. Nach einer Konstitution vom J. 407 sind T. der Manichäer und Priscillianisten nichtig, Cod. Theod. XVI 5, 40, 5 = Cod. Iust. I 5, 4, 5, wo die Priscillianisten durch Donatisten ersetzt sind. Voigt Röm. Rechtsgesch. III 300.

Die Errichtung eines gültigen T.s erfordert volle Geschäftsfähigkeit und Verfügungsmacht in der Person des Erblassers. Daher können kein T. errichten Unmündige, Geisteskranke, entmündigte Verschwender, Gai. I 40. II 113. Epit. II 2, 2. 3. Ulp. reg. XX 12. 13. Paul. sent. III 4 A, 1. 5. 12. Inst. II 12, 1. 2. Dig. XXVIII 1, 5. 19. Doch war das T. des Wahnsinnigen gültig, wenn es in lichtem Zwischenraum errichtet war, Paul. sent. III 4 A, 5. Inst. II 12, 1. Gai. Epit. II 2, 3. Nach Cod. Iust. VI 22, 9 pr. bestand darüber bei den Alten eine Kontroverse (*ab antiquis dubitabatur*). Solazzi Arch. giurid. LXXXIX fasc. 1 verweist diese Nachricht in das Reich der Fabel. Dagegen Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLV 517 und Bull. Inst. 1924, 227f. Replik von Solazzi Riv. di Antich. 1924, 29f. Frauen konnten ursprünglich ein T. nur errichten, nachdem sie *coemptio* gemacht oder auf andere Weise *capitis deminutio minima* erlitten hatten. Gai. I 115a. II 112. 122. Cic. top. 18. Liv. XXXIX 9, 7. Gnom. Id. Log. (BGU V 1) § 33. Kübler Gesch. d. röm. R. 35, 6. Die Vestalische Jungfrau hat das Recht der T.-Errichtung ohne diesen Umweg, der in seiner Bedeutung nicht genügend geklärt ist, Gell. I 12, 9. Plut. Num. 10. Sie bedurften auch im Gegensatz zu anderen Frauen zur T.-Errichtung nicht der Genehmigung des Tutors, Gell. Plut. a. O. Gai. II 112. 113. Ulp. reg. XX 15. Die *necessitas coemptionis faciendae* beseitigte Hadrian, Gai. I 115a. II 112. Von körperlichen Gebrechen machten nach klassischer Lehre sowohl Stummheit als Taubheit unfähig zur T.-Errichtung, Ulp. reg. XX 13: *mutus, surdus ... t. facere non possunt, mutus, quoniam verba nuncupationis loqui non potest, surdus, quoniam verba familiae emptoris exaudire non potest*. Gai. Dig. XXVIII 1,6, 1. Pap. Dig. XXXVIII 8, 9, 1. Ulp. Dig. XXVIII 1, 7. Pomp. (Trib.?) Dig. XXVIII 1, 16 pr. Die Begründung, die Ulpian gibt, paßt nur auf das Manzipations-T. Als dies außer Übung kam, wurde das Verbot sinnlos. Iustinian, der behauptet, daß schon die Alten darüber verschiedener Meinung gewesen seien (*scimus quosdam iuris peritos et hoc subtilius cogitasse et nullum esse exposuisse, qui penitus non exaudit, si quis supra cerebrum illius loquatur, secundum quod Iuventio Celso placuit; licet a veteribus auctoribus saepius de hoc variatum est*), hob es auf und untersagte nur dem Taubstummgeborenen die T.-Errichtung, Cod. VI 22, 10 (a. 531). Inst. II 12, 3. Doch bezog sich das Verbot nicht auf Soldaten, Inst. II 11, 2: *et surdus et mutus miles*. Theophilus übersetzt freilich *εἴτε ἄλαλος εἴτε κωφός*, aber Ulp. Dig. XXIX 1, 4 spricht für unsere Auffassung, daß Taubstumme gemeint sind: *Iure militari surdum et mutum t. facere posse ante causariam missionem in numeris manentem placet*. Sonderbar freilich, daß Taubstumme überhaupt zum Kriegsdienst zugelassen wurden.

Blinde konnten ein Manzipations-T. errichten, Paul. sent. III 4 A, 4, ein schriftliches nicht. Iustinus hat in einer Konstitution vom J. 521, Cod. VI 22, 8, genaue Vorschriften über das Blinden-T. gegeben. Es sollte vor sieben Zeugen und einem Notar (*tabularius*) oder, falls ein Notar nicht aufzutreiben war, vor einem achten Zeugen, der die Niederschrift besorgte, errichtet werden.

Verlust der Arme war kein Hindernis für Errichtung eines T.s, Paul. Dig. XXVIII 1, 10: *qui manus amisit, t. facere potest, quamvis scribere non possit*.

Wer unter väterlicher Gewalt steht, kann kein T. errichten, weil er kein Vermögen hat. Ulp. reg. XX 10: *filius familias t. facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit*. Vgl. Cic. de inv. II 148, auct. ad Her. I 23: *paterfamilias uti super familia pecuniave sua legassit, ita ius esto*, Gai. epit. II 2, 1. Inst. II 12 pr. Dig. XXVIII 1, 6 pr. (Gai.). 19 (Mod.). Cod. VI 22, 3, 1 (a. 294). 11 (a. 531). Doch war ihnen, zuerst von Augustus, gestattet, über ihr *peculium castrense*, in der späteren Kaiserzeit auch über das *peculium quasi castrense* ein T. zu machen. Ulp. reg. XX 10. Gai. II 106. Inst. II 11 pr. 12 pr. Dig. XXIX 1, 11, 2. 1. 26. Cod. VI 22, 12. III 28, 37.

Schließlich darf, wer ein gültiges T. errichten will, nicht über seine Rechtsstellung (*status*) im Ungewissen sein, z. B. der *civis*, ob er in väterlicher Gewalt oder *sui iuris* ist, wenn sein Vater in Gefangenschaft geraten oder verschollen ist, der Freigelassene, ob er durch Freilassung das römische Bürgerrecht oder nur das Latinische Recht erlangt hat. Ulp. reg. XX 11: *qui de statu suo incertus est, forte quod patre peregre mortuo ignorat se sui iuris esse, t. facere non potest*. Vgl. Dig. XXVIII 1, 14. 15. 3, 6, 8. XXIX 7, 2. 9.

2. Die passive *testamenti factio* ist wohl zu unterscheiden von der Kapazität. Wenn jemand, der der *testamenti factio passiva* ermangelt, zum Erben eingesetzt wird, so ist das T. nichtig; ist ihm ein Legat zugewendet, so ist die Zuwendung ungültig. Die Erbeseinsetzung eines *incapax*, z. B. eines Ehelosen (*caelebs*) nach der lex Iulia et Papia, hat auf die Gültigkeit des T. keinen Einfluß. Aber die Erbschaft wird dem *incapax* genommen entweder von anderen, die im T. eingesetzt sind, oder vom Fiskus. S. den Art. Lex Iulia et Papia. Hier ist nur von der *testamenti factio passiva* zu sprechen. Der Kreis der Personen, denen sie fehlt, ist viel kleiner als der der Personen, die der *testamenti factio activa* ermangeln. Vor allem können Sklaven zu Erben ernannt werden, allerdings eigne des Erblassers nur, wenn sie gleichzeitig im T. freigelassen werden (*cum libertate; servus Stichus liber et heres esto*), fremde nur, ohne daß sie freigelassen werden (*sine libertate*). Diese erwerben dann die Erbschaft ihrem Herrn, Gai. II 185—190. Ulp. reg. XXII 7. Paul. sent. III 4 B, 7. Iustinian, Cod. VI 27, 5 (a. 531), bestimmte, daß der eigene Sklave des Erblassers auch Erbe werden sollte, wenn er im T. nicht freigelassen worden war. Dafür soll sich, wie Iustin. Inst. II 14 pr. auf Grund einer Nachricht des Paulus (ad Sabin. und ad Plaut.) angibt, schon Atilicinus ausgesprochen haben. Die Absicht des Erblassers, den Sklaven freizulassen, wurde dann vermutet. Der *voluntas testatoris* wurde mehr Bedeutung beigelegt als den *verba* oder der *scriptura*, vgl. Inst. I 6, 2. Donatuti Le praesumptiones iuris in diritto romano, 1930, 90f. Tumedei Riv. It. scienz. Giurid. 63 (1919), 101.

Nach einer oft vertretenen Ansicht durften Frauen ursprünglich nicht zu Erben eingesetzt werden. Vico Scienza nuova libr. IV ed. a cura di Niccolini III 2. Zitiert von La Pira Studi Bonfante III 292, der sich ihm anschließt. Kooimann Fragmenta iuris civilis 1913. Brassloff Stud. zur röm. Rechtsgesch. 1925, 35ff. Bonfante Corso di diritto Romano VI 1, 96. 295 n. 6. Solazzi Diritto ereditario Romano 187. Dagegen Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XLI 15ff. v. Woeß Das röm. Erbrecht, 1911, 65ff. Unentschieden Kaden Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 240ff. Soweit unsere Überlieferung zurückreicht, waren Frauen jedenfalls erbfähig. Nach der Lex Voconia vom J. 169 v. Chr. wurde ihr testamentarisches Erbrecht beschränkt. Sie durften danach von solchen, deren Census mehr als 100 000 Asse betrug, nicht im T. zu Erben eingesetzt werden. Gai. II 274. Paul. sent. IV 8, 20 (22). Polyb. XXXII 14, 8. Diod. XXXI 27, 7. Cic. Verr. II 1, 107; pro Balb. 21; de sen. 14; de rep. III 17; de fin. II 55. Liv. ep. XLI. Quintil. decl. 264. Plin. paneg. 42. Gell. VI (VII) 13, 3. XVII 6, 1. XX 1, 23. Plut. Cic. 41. Cass. Dio LVI 10, 2. August. civ. dei III 21. Savigny Verm. Schr. I 409. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XLI 23ff.

Die *testamenti factio passiva* fehlt den Fremden und den Freigelassenen, die *dediticiorum numero* sind. Gai. I 25. II 110. 218. Ulp. reg. XXII 2. Dagegen hat der Freigelassene, der nach der lex Iunia die Stellung des *Latinus Iunianus* erlangt hat, die *testamenti factio*, er ist aber *incapax*. Seine Erbeseinsetzung macht also das Testament nicht ungültig, Gai. I 23. II 275. Ulp. reg. XX 14. XXII 3. 8. XXV 7. XI 16. Gnom. Id. Log. (BGU V 1) § 19f. Dazu Seckel-Meyer S.-Ber. Akad. Berl. XXVI, 1928, 434. Lenel-Partsch S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 15f. S. den Art. Latini Iuniani.

Unzulässig ist die Erbeseinsetzung einer *per-*

sona incerta, d. h. einer Person, von der sich der Erblasser keine bestimmte Vorstellung machen kann, z. B. *quisquis primus ad funus meum venerit, heres esto.* Ulp. reg. XXII 4. Gai. II 242. 287. Eine Ausnahme wurde jedoch zugunsten der eigenen *postumi* gemacht, weil sonst durch deren Geburt das T. rumpiert worden wäre, Gai. I 147. II 130. 242 287. Inst. II 13, 1. S. den Art. Lex Iunia Vellaea. Iustinian gestattete in der nicht erhaltenen Const. Cod. VI 48, 1 die Einsetzung des *postumus alienus*. Inst. III 20, 27.

Zu den *incertae personae* gehören nach römischer Auffassung die juristischen Personen. Ein Municipium konnte nicht zum Erben eingesetzt werden, Ulp. reg. XXII 5. Plin. epist. V 7. Durch ein Senatus consultum (Apronianum? a. 123?) wurde die Erbeseinsetzung der Städte durch ihre Freigelassenen gestattet, Ulp. a. O. Dig. XXXVIII 3, 1, 1. XXXVI 1, 27 (26). Kaiser Leo, Cod. VI 24, 12 = XI 22, 3 pr. (a. 469) gestattete Erbeseinsetzung der Städte ohne Einschränkung. Savigny System II 300ff. Pernice Labeo I 286. Das römische Volk hat freilich nie gezaudert, Erbschaften anzunehmen, so das Reich Pergamum, Cirta, Cyrene. Aber da handelte es sich nicht um römische T. Nach Tac. ann. IV 23 hinterließ Vulcatius Moschus der Stadt Massilia, deren Bürgerrecht er nach seiner Verbannung erworben hatte, sein Vermögen. Auch dessen T. war kein römisches. Korporationen (Innungen) erlangten Erbfähigkeit durch eine Konstitution Diocletians vom J. 290, Cod. VI 24, 4, aber nur in jedem einzelnen Falle durch Privileg (*speciali privilegio*). Von Göttern durften nach Ulp. reg. XXII 6 zu Erben eingesetzt werden Iuppiter Tarpeius, Apollon Didymaeus in Milet, Mars in Gallien, Minerva Iliensis, Hercules Gaditanus, Diana in Ephesus, Mater deorum Sipylene in Smyrna und Caelestis Salinensis in Carthago. Nach Cass. Dio LV 2, 7 konnten sie die Capazität durch Verleihung des Dreikinderrechts erlangen. Vgl. CIG 2824. CIL VIII 12258. In der christlichen Zeit wurde die Einsetzung der Kirche (Constantin, Cod. Theod. XVI 2, 4 = Iust. I 2, 1), der Gemeinden, der Klöster und frommen Stiftungen (Cod. Iust. I 2, 23) und der Armen (Valent. II. Marcian., Cod. I 3, 24, *non ut incertis personis relictum evanescat*) gestattet. Iustinian gestattete die Einsetzung aller *incerti*, Cod. VI 48, 1. Inst. II 20, 25. 27. Voigt Röm. Rechtsgesch. III 301ff. 322f. Schnorr v. Carolsfeld Gesch. d. jurist. Personen 1933, passim.

3. Die *testamenti factio* als Fähigkeit, beim T. als Zeugen mitzuwirken, hatten alle römischen Bürger männlichen Geschlechts (Dig. XXVIII 1, 20, 6) nach erreichter Mündigkeit, sofern sie nicht durch körperliche oder geistige Gebrechen (Taubheit, Stummheit) behindert waren. Ulp. reg. XX 7. Inst. II 16, 6. Unzulässig war aber das *testimonium domesticum*, Gai. V 105. Cod. IV 20, 3 (a. 255). Wer in der Gewalt des Erblassers oder des *familiae emptor* stand, konnte weder Zeuge noch Libripens bei dessen T. sein. S. o. S. 988. Den Legataren ist immer gestattet geblieben, als Zeugen bei der Errichtung des T.s mitzuwirken. Plin. epist. II 20, 10. Symmach. rel. XLI 3 (p. 313 Seeck). Dig. XXXIV 5, 14. Cod. Theod. IV 4, 3, 3 (a. 396). Cod. Iust. VI 23, 22 (a. 480). Inst. II 10, 11. Die Konstitution, auf die sich Iustinian hier bezieht, ist nicht erhalten. Vangerow Pand. § 444 n. 6. Windscheid Pand. III § 542. Glück XXXIV 347ff. Nicht zeugnisfähig waren *improbi et intestabiles* nach einer Bestimmung der Zwölftafeln VIII 22, Gell. XV 13, 11. VII 7, 2. 3. Inst. II 10, 6, ferner der *adulterii damnatus* nach lex Iul. de adult. Dig. XXII 5, 14, Pasquillanten Dig. XXVIII 1, 18, 1. XXII 5, 21 pr. XLVII 10, 5, 9 und nach späterem Recht Häretiker Cod. Theod. XVI 5, 9. Nach Paul. Dig. XXII 5, 15 ist der wegen Repetunden Verurteilte unfähig, bei Errichtung eines T.s Zeuge zu sein. Das Gegenteil sagt Ulp. Dig. XXVIII 1, 20, 5. Aber hier ist *non* einzuschieben (Glück XXXIV 324), wenn das auch Windscheid Pand. III § 542 n. 15 für reine Willkür erklärt und Vangerow Pand. § 444 n. 4 diese Korrektur unter Berufung auf Schol. Basil. II p. 397 Heimb. verwirft, wo allerdings die Antinomie bestätigt wird. Brinz Pand. III² 50, § 368 b.

B. Form des T.s. Das Manzipations-T. stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer Zeit, als Schreibkunde im römischen Volke eine seltene Ausnahme war. Es wurde daher mündlich errichtet, und den Charakter der Mündlichkeit hat es auch immer bewahrt. Die *verba sollemnia* wurden gesprochen, Gai. II 104: *hoc dicitur nuncupatio: nuncupare est enim palam nominare, et sane quae testator specialiter in tabulis testamenti scripserit, ea videtur generali sermone nominare atque confirmare.* Daran änderte auch nichts, daß der Erblasser, als sich die Schreibfähigkeit weiter verbreitete, seinen letzten Willen auf Wachstafeln (*tabulae ceraeque* Gai. II 104. Ulp. reg. XX. Liv. I 24, 7. Isid. orig. V 24, 12) zu schreiben und diese verschlossen dem *familiae emptor* zu übergeben pflegte. Dagegen war das praetorische T. schriftlich, und da dieses in der Kaiserzeit die gewöhnliche Errichtungsart wurde, so wurde das mündliche T. (*t. nuncupativum*) jetzt Ausnahme. Das ursprünglich einzige und auch später meist gebräuchliche Material, auf welches das T. geschrieben wurde, waren Wachstafeln, *cerae* Suet. Caes. 83; Ner. 17. Horat. sat. II 5, 54. *lignum* Dig. XXXVII 4, 19. Über deren Einrichtung und Siegelung kann auf die sorgfältigen Ausführungen Wengers im Art. Signum verwiesen werden. T. auf Wachstafeln sind erhalten BGU 1695 und 1696. Seit Einführung des praetorischen T.s war aber auch jedes andere Material zulässig, Ulp. Dig. XXXVII 11, 1 pr.: *Tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram: sive igitur tabulae sint ligneae sive cuiuscumque alterius materiae, sive chartae sive membranae sint vel si corio [alicuius animalis], tabulae recte dicentur.* Vgl. Paul. sent. IV 7, 6. Inst. II 10, 12. Dig. XXXII 51 pr. Über antikes Schreibmaterial Plin. n. h. XIII 71f. Vgl. Glück Erläuterung der Digesten XXXIV 386ff. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 741. III 318.

Die Sprache, in der das T. abzufassen war, war ursprünglich ausschließlich die lateinische, Gnom. Id. Log. (BGU VI) § 8. Ausnahmsweise gestatteten einzelne Kaiser, ein T. in griechischer Sprache abzufassen, so Hadrian für die T. der

Vorsteher der Epikureischen Schule in Athen, aber nur soweit es die Ernennung des Nachfolgers betraf (*Popillio Theotimo permitto Graece testari de eis quae pertinent ad diadochen sectae Epicureae*, CIL III Suppl. 12283. 14203, 15. Dess. 7784. Mommsen Ges. Schr. III 50ff.). Ein Erlaß des Alexander Severus (Pap. E. R. 1702 vom J. 235, Wessely Stud. Pal. XX 35. S. o. S. 977. Pap. Oxy. 907, 2 und 990: *Ἑλληνικοῖς γράμμασι κατὰ τὰ συγκεχωρημένα*) bezog sich vielleicht nur auf Ägypten. Die vor der Constitutio Antoniniana (212) auf Papyri erhaltenen römischen T., die in griechischer Sprache abgefaßt sind, bezeichnen sich ausdrücklich als Übersetzungen (*ἑρμηνία*), so das des C. Longinus Castor vom J. 189 (BGU 326); dasselbe vermutet Viereck von BGU 1655 vom J. 169, und wird auch von dem T. anzunehmen sein, das Angelo Segré in Stud. Bonfante III 430f. publiziert hat. Andere T. dieser Zeit, die in Ägypten gefunden sind, sind lateinisch abgefaßt, so BGU 1695. 1696. Aber in der Nov. Theod. XVI 8 vom J. 439 wird die allgemeine Erlaubnis, in griechischer Sprache zu testieren, vorausgesetzt (*quoniam Graece iam testari concessum est*; vgl. Cod. Iust. V 23, 21) und nur neu bestimmt, daß man auch Legate, Freilassungen und Vormundbestellungen in griechischer Sprache anordnen dürfe. Vgl. Cod. Iust. VII 2, 14. V 28, 8. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 332 vermutet daher mit gutem Grunde, daß zwischen der Constitutio Antoniniana und der soeben angeführten Constitution ein dahin gehendes Gesetz erlassen worden sei. Fideikommisse durften von jeher in griechischer Sprache errichtet werden, Gai. II 281. Ulp. reg. XXV 9. Aber durch eine fideikommissarische Klausel (*ὅσα δὲ ἐὰν διατάξω κατὰ πινακίδας Ἑλληνικάς, κύρια ἔστω*) konnte man einem griechisch abgefaßten T. Gültigkeit nicht verschaffen, Gnom. Id. Log. 88. Vgl. Paul M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. XXXV 87f. Mitteis Röm. Privatr. I 282. A. Stein Untersuch. z. Gesch. u. Verw. Ägypt. 142ff. Wenger Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch 50ff.

Regelmäßig wurde die T.-Urkunde in einem Exemplar hergestellt. Es kam aber vor, und das soll gar nicht so selten geschehen sein, daß zwei Exemplare angefertigt wurden, Proc. Dig. XXXI 47: *binae tabulae testamenti eodem tempore exemplarii causa scriptae (ut vulgo fieri solet) eiusdem patris familias proferuntur.* Das war nicht Urschrift und Abschrift, was natürlich auch vorkam, Dig. II 13, 2. X 2, 4, 3. XXIX 3, 12, sondern Duplikat. Beide Exemplare sind Originale oder Authentika, *unum t. pluribus exemplis (codicibus* Inst.) *consignare quis potest* Dig. XXVIII 1, 24 = Inst. II 10, 13. (Vgl. *duobus scriptis authenticis*, Sanct. pragm. pro petit. Vigilii c. XXI). Augustus und Tiberius hatten ihre T. in Doppelurkunden errichtet. Suet. Aug. 101: *t. factum ab eo duobus codicibus, partim ipsius partim libertorum Polybi et Hilarionis manu scriptum depositumque apud se virgines Vestales protulerunt.* Suet. Tib. 76: *t. duplex ante biennium fecrat, alterum sua, alterum liberti manu, sed eodem exemplo.* Aus jedem der beiden Exemplare kann die *bonorum possessio* erbeten werden, *quia pro unis tabulis habendum est et supremum utrumque accipiemus* Ulp. Dig. XXXVII 11, 1, 6; vgl. Pap. Dig. XXVIII 4, 4. Dagegen kann sie nicht aus der Abschrift, sondern nur aus der Urschrift gewährt werden Ulp. ebd. § 7. Mit dem Interdictum de tabulis exhibendis können beide Urkunden herausverlangt werden Ulp. Dig. XLIII 5, 3, 1. Zur Eröffnung des T.s ist die Eröffnung einer Abschrift nicht genügend, Paul. Dig. II 13, 2; dagegen würde bei einem Duplikat die Eröffnung eines der beiden Exemplare völlig ausreichen, Ulp. Dig. XXIX 3, 10: *si in duobus exemplariis scriptum sit t., alterutro patefacto apertae tabulae sunt.* Salmasius De modo usurarum c. 10, p. 418 der Elzevir-Ausgabe von 1639. Heraldus Observationes et emendationes c. 50 in Ottos Thesaur. II 1380f. Glück Erl. d. Pand. XXXIV 476ff. Mühlenbruch das. XXXVIII 480ff. Brinz Pand. III 64ff. Kübler Pariculum und exemplum, Festschr. f. Riccobono I 448ff.

Das T. war nur gültig, wenn bei seiner Errichtung die erforderliche Zahl vorschriftsmäßiger Zeugen mitgewirkt hatte. Welche Bedingungen in der Person der Zeugen erfüllt sein mußten, ist oben auseinandergesetzt worden. Die Zeugen waren Solennitätszeugen; sie mußten zur Mitwirkung ausdrücklich aufgefordert und zu diesem Zweck geladen (*rogati*) sein, Ulp. Dig. XXVIII 1, 21, 2, wo der zweite Satz vermutlich interpoliert ist. Anders bei Beweiszeugen, Pomp. Dig. XXII 5, 11. Zweifel entstand daher, als bei Errichtung eines T.s der Schreiber desselben als Zeuge hinzugezogen wurde. Domitius Labeo befragte deswegen den Iuventius Celsus, der die wegen ihrer Grobheit berüchtigte Antwort gab (Dig. XXVIII 1, 27): *Non intellego quid sit, de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua: plus enim quam ridiculum est dubitare, an aliquis iure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit*, weshalb die Juristen eine dumme Frage *quaestio Domitiana* und eine grobe Antwort *responsum Celsinum* nennen. In Wirklichkeit war die Frage nicht dumm und die Grobheit unberechtigt. Wer grob ist, hat meist unrecht, was sich auch hier bewahrheitet. Zwar heißt es Dig. XXVIII 1, 21, 2 (Ulp.): *quod sic accipiendum est, ut, licet ad aliam rem sint rogati vel collecti, si tamen ante testimonium certiorentur ad t. se adhibitos, posse eos testimonium suum recte perhibere*, aber dieser Satz ist, wie bereits bemerkt, wahrscheinlich interpoliert (Gradenwitz Interpol. 238) und entspricht nicht der Lehre der klassischen Juristen, sondern dem Cod. Theod. IV 4, 7, 2 = Iust. VI 36, 8 ausgesprochenen Satz: *rogati aut qui fortuito venerint.*

Die Zahl der Zeugen betrug beim Manzipations-T. fünf, wozu noch der *libripens* und der *familiae emptor* kam, beim praetorischen T. sieben. Dabei ist es im großen und ganzen geblieben. Ein verlorenes Gesetz des Constantin, das Cod. Theod. IV 4, 3, 2 und Euseb. vit. Const. IV 26 p. 538 erwähnt wird, scheint bestimmt zu haben, daß bei einem zivilen Testament fünf, bei einem praetorischen sieben erforderlich seien, und das bestätigt Isid. orig. V 24, 5. 6: *t. iuris civilis est quinque testium subscriptione firmatum. T. iuris praetorii est septem testium signis signatum.* Vgl. Cod. Theod. IV 4, 7, 5. Allein dieser Unterschied

wurde später aufgehoben, und in der Nov. Theod. XVI § 6 vom J. 439 werden unterschiedslos sieben Zeugen verlangt. Zwar wird in der Nov. Valent. XXI 4 vom J. 446 noch von fünf und sieben Zeugen gesprochen (*si vel septem vel quinque testibus muniatur*), aber das erklärt sich daher, daß Nov. Theod. XVI, die in Konstantinopel publiziert war, erst 448 im Westreich bekannt gemacht wurde, Nov. Valent. XXVI (XXV). Bachofen Ausgew. Lehren 299f. In der Nov. Theod. XVI wird bestimmt, wenn jemand in einem *t. perfectum* einen Fremden zum Erben eingesetzt habe, hinterher aber ein *t. imperfectum* errichte, in welchem er einen gesetzlichen Erben aus dem Kreise der nächsten Verwandten zum Erben einsetze, so solle die Zahl von fünf Zeugen genügen. Mit Recht hat Bachofen a. O. gegen Savigny Verm. Schr. I 136ff. und Glück XXXIV 272ff. aus dieser Ausnahmsvorschrift geschlossen, daß fortan regelmäßig sieben Zeugen erforderlich waren. Das bestätigt Cod. Iust. VI 22, 8 pr. vom J. 521 und VI 23, 28, 6 vom J. 530. Die Fünfzahl der Zeugen erhielt sich aber in den germanischen Reichen, Interpret. zu Cod. Theod. IV 4, 1. IV 4, 3. (Vgl. auch Nov. Theod. XVI). Edict. Theoder. 28. Lex Rom. Burg. XLV 2. Isid. orig. V 24, 5. 6 (s. o.). Voigt Röm. Rechtsgesch. III 318. Bachofen a. O. Die Zeugen versiegelten die Urkunde und setzten ihre Namen zu ihren Siegeln. S. Art. Signum. Vermutlich in dem obenerwähnten, nicht erhaltenen Gesetz des Konstantin, jedenfalls aber von Arcadius und Honorius a. 396 (?) Cod. Theod. IV 4, 3 wurde bestimmt, daß sie das T. unterschreiben sollten. Vgl. Inst. II 10, 3. Daß der Erblasser die Urkunde unterschrieb, war ursprünglich nicht erforderlich. Es wurde erst von Theodosius II. in der Novelle XVI vom J. 439 verlangt. S. den Art. Subscriptio. Bruns Kl. Schr. II 77ff. Allerdings hat schon Gregor v. Nazianz, dessen T. aus dem J. 382 erhalten ist (die Ausgaben bei Bruns II 86), die T.-Urkunde unterschrieben: *Γρηγόριος ἐπίσκοπος τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλ. ἀναγνοὺς τὴν διαθήκην καὶ ἀρεσθεὶς πᾶσι τοῖς γεγραμμένοις ἐπέγραψα χειρὶ ἐμῇ καὶ ἰσχύειν αὐτὴν κελεύω καὶ βούλομαι.* Aber das erklärt sich aus dem griechischen Gebrauch. Die T. späterer Zeit, die auf Papyri erhalten sind, sind fast immer vom Erblasser unterschrieben. Über Ausnahmen s. Krel-ler Erbrechtl. Unters. 333ff. Hatte der Erblasser die ganze Urkunde selbst geschrieben, so erließ ihm Iustinian Cod. VI 23, 28, 6 (a. 530) die Unterschrift.

Die Errichtung des T. sollte nach Zivilrecht, d. h. beim Manzipations-T., *uno eodemque tempore,* Inst. II 10, 3, oder *uno contextu actus,* Ulp. l. 2 ad Sab. Dig. XXVIII 1, 21, 3, erfolgen. *Veteres putaverunt eos, qui propter sollemnia testamenti adhibentur, durare debere, donec suprema contestatio peragatur,* Ulp. Dig. XXVIII 1, 20, 8. Diese Vorschrift wurde auch auf das praetorische T. angewendet. Nov. Theod. XVI 2 = Cod. Iust. VI 23, 21 pr.: *testibus uno eodemque die ac tempore subscribentibus et signantibus.* Es solle jedoch nichts schaden, wenn das T. zu anderer Zeit geschrieben sei, nur die Unterschrift der Zeugen müsse *uno eodemque die nullo actu interveniente, videlicet simul nec diversis temporibus* vollzogen werden, Nov. Theod. a. O. § 4. Cod. Iust. a. O. § 2. Ähnlich, aber etwas gemildert, Nov. Val. XXI 2, 4 (*si legitimus numerus exiguam moram fecerit, horis diversis*). Gegen allzu pedantische Auslegung dieser Vorschrift wendet sich Iustinian Cod. VI 23, 28 (a. 530).

III. Besondere Arten des T.s.

A. *T. principi oblatum,* s. o. S. 991.

B. *T. iudiciale,* s. o. S. 990f.

C. *T. militum.* Das Soldaten-T. war von jeher von den Vorschriften der Zivil-T. befreit. Das *t. in procinctu* war nichts anderes als ein Soldaten-T., was ohne jeden Grund bisweilen bestritten wird. S. o. S. 986f. Seit Beginn der Kaiserzeit wurde den Soldaten durch kaiserliche Mandate das Recht verliehen, ihren letzten Willen in jeder beliebigen Weise zu erklären, so schon von Caesar, dann von Titus, Domitian, Nerva, Traian. Gai. II 109. Inst. II 11 pr. Dig. XXIX 1, 1 pr. *faciant testamenta, quo modo volent, faciant, quo modo poterint* heißt es in der soeben angeführten Stelle, vgl. auch Pap. Fayum towns 10; Gnom. Id. Log. § 34 (BGU V 1 p. 19. Meyer Jur. Pap. 326): *χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασιν,* und diese Wendungen begegnen häufig wieder, z. B. Gai. II 114. Ulp. XXIII 10. Dig. XXIX 1, 40 pr. 44. XXXVII 13, 1 pr. Cod. VI 21, 3. Fast poetisch drückt es Constantin aus Cod. VI 1, 15, 1: *si quid in vagina aut in clipeo litteris sanguine suo rutilantibus adnotaverint aut in pulvere inscripserint gladio sub ipso tempore, quo in proelio vitae sortem derelinquunt, huius modi voluntatem stabilem esse oportet.* Im Gnomon des Idios Logos § 34 lautet die Bestimmung: *Τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οὖσι συγχεχώρηται διατίθεσθαι καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασι, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἔξεστιν.* Das bedeutet nach Seckel S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 444: ‚Den *milites* und *veterani cives R.* ist zugestanden, römische (Manzipations- und praetorische) oder griechische T. zu errichten und beliebige Wortfassungen zu gebrauchen (ohne Gebrauch der *certa* und *sollemnia verba*). Jeder aber kann nur seinem *ὁμόφυλος* (Volksgenossen) hinterlassen, und auch diesem nur, wenn kein besonderes Verbot entgegen steht.' Das ist ägyptisches Militär-T.-Recht, abweichend von dem Militärrecht der übrigen Provinzen; es gewährt vor allem das T.-Privileg auch den Veteranen über die Dauer eines Jahres nach der Verabschiedung hinaus (s. u.). Dig. XXIX 7, 9. Danach ist das Manzipations-T. des C. Longinus Castor vom J. 189 n. Chr. (BGU 326. Bruns Font. I⁷ 119. Mitteis Chrest. 316. Meyer Jur. Pap. 25) ein privilegiertes Soldaten-T. Denn der Erblasser, ein *veteranus civis Romanus,* substituiert formlos einen Peregrinen (A. M. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 336). Andere Militär-T. aus Ägypten sind BGU 327 (a. 176). 600 (a. 120—140; Kreller a. O. 30). 1695, Pap. Goodspeed 20, PSJ VII 738, wohl auch Pap. Catt. IV, Chrest. 327. P. Meyer bei Seckel a. O. 445. Taubenschlag Studi Bonfante I 393ff.

Das Soldaten-T. konnte jeder, der einem Truppenkörper eingereiht war (*in numerum relatus*

Dig. XXIX 1, 42), bis zur Entlassung errichten. Iustinian beschränkte die Erlaubnis auf die Dauer des Feldzuges, *his solis, qui in expeditionibus occupati sunt,* Cod. VI 21, 17. Inst. II 11 pr. Cod. VI 21, 1 und 15 sind die betreffenden Worte (*expeditione occupati, in expeditione degentes*) interpoliert, Mühlenbruch bei Glück XLII 38, 100. Wird der Soldat nach vorwurfsfrei beendeter Dienstzeit oder wegen Krankheit entlassen (*missio honesta, causaria*), so bleibt sein T. noch ein Jahr lang gültig; wird er aber Schande halber aus der Armee entfernt (*missio ignominiosa*), so verliert es sofort die Gültigkeit, Ulp. reg. XXIII 10. Dig. XXIX 1, 13, 1. 15, 5. 17, 4. 21. 26. 34, 1. 36, 4. 38. Inst. II 11, 3. Cod. VI 21, 5. Taubstumme und solche, die über ihre rechtliche Stellung im Ungewissen sind, können Soldaten-T. errichten, Dig. XXIX 1, 4. 11, 1. 2. Dig. XXIX 7, 9 gewährt dies Recht auffallenderweise auch einem Veteranen. Sogar dem wegen militärischer Verbrechen zum Tode Verurteilten ist es gestattet, ein Militär-T. zu errichten, Dig. XXIX 1, 11 pr. Auch die *testamenti factio passiva* war sehr weit ausgedehnt. Zulässig war es, Latiner und Peregrine zu Erben einzusetzen und mit Legaten zu bedenken, Gai. II 110. *Deportati et fere omnes, qui testamenti factionem non habent, a milite heredes institui possunt,* Dig. XXIX 1, 13, 2. *Caelibes* und *orbi* können, was ihnen im Soldaten-T. zugewendet ist, erwerben, Gai. II 111. Nur *feminae famosae, probrosae, stupro cognitae* waren ausgeschlossen, Dig. XXIX 1, 41, 1. XXXIV 9, 14. Cod. VI 21, 5. Was ihnen zugedacht war, fiel an den Fiskus. Kniep Gaius II 2, 139f. Meyer Jur. Pap. 326. Was den Inhalt des Soldaten-T.s betrifft, so gilt für dasselbe weder der Satz: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest,* Inst. II 14, 5. Dig. XXIX 1, 6. 17, 19 pr. 37. L 17, 7. XLIX 17, 19, 2. Cod. VI 21, 1. 3, 1, noch der andere: *semel heres, semper heres,* Dig. XXIX 1, 15, 4. 19, 2. 41 pr. Cod. VI 21, 8 (a. 238). Exheredation der *sui heredes* war nicht nötig, Inst. II 13, 6. Dig. XXIX 1, 7. 33, 2. 36, 2. XXXVIII 2, 12 pr. Cod. VI 21, 9. 10, und die Lex Falcidia fand keine Anwendung, Dig. XXIX 1, 18. Cod. VI 21, 12 (a. 246). Der Soldat kann auch mehrere T. machen, ohne daß das spätere das frühere aufhebt, Dig. XXIX 1, 19 pr. 36, 1. Dagegen gelten für das Soldaten-T. folgende Bestimmungen des *ius commune:* 1. die Beschränkungen testamentarischer Freilassungen durch die Lex Aelia Sentia, Dig. XXIX 1, 29, 1. 15 pr. XL 4, 3. XL 9, 8, 1. Cod. VI 21, 3. BGU 326, 4. 5. — 2. die Bestimmung des Senatus consultum Libonianum, wonach eine letztwillige Zuwendung an den Schreiber des T.s ungültig war, Dig. XXIX 1, 5, 3. XXXIV 8, 5. XLVIII 10, 11. — 3. Ungültigkeit unsittlicher Bedingungen, insbesondere der Bedingung eines Eides, Dig. XXIX 1, 29, 2. — 4. Ungültigkeit kaptatorischer Verfügungen, d. h. solcher Verfügungen, die in der Erwartung entsprechender letztwilliger Zuwendungen seitens des Bedachten getroffen werden (s. u.), Cod. VI 21, 11. — 5. Verbot der Verfügung über den *fundus dotalis,* durch die Lex Iulia de adulteriis (a. 18 v. Chr.), Dig. XXIX 1, 16. Ausnahmsweise konnten auch Personen, die dem Soldatenstande nicht angehörten, ein T. *more militari* errichten, nämlich wenn sie sich *hostico loco* befanden, Dig. XXIX 1, 44. XXXVII 13, 1 pr. Aber was mit *hostico loco* gemeint ist, ist sehr zweifelhaft. Gewöhnlich versteht man darunter eine Schlacht oder einen Kampf oder eine Lebensgefahr, Glück-Mühlenbruch XLII 48ff. Voraussetzung der Gültigkeit eines solchen T.s ist aber, daß der Errichter in der Lebensgefahr umkommt. — Mühlenbruch in der Fortsetzung von Glücks Erläuterung der Pandekten XLII 1—130.

D. *T. ruri conditum.* Iustinian bestimmte im J. 534, Cod. VI 23, 31, daß zur Errichtung eines T.s auf dem Lande, wenn sieben Zeugen nicht aufzutreiben wären, fünf genügen sollten. Ein solches T. ist das des Abraham von Hermonthis aus dem Ende des 6. Jhdts., Pap. Lond. I p. 231 = Mitteis Chrest. 319. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 336. Wahrscheinlich auch das mündliche T. in koptischer Sprache, Pap. Lond. V 1709. Vgl. Wenger Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch, S.-Ber. Akad. Münch. 1928, 4, 50. Mühlenbruch 245ff.

E. *T. tempore pestis conditum.* Nach einer Konstitution der Kaiser Diocletian und Maximian vom J. 290, Cod. VI 23, 8, ist die Formenstrenge des T., wenn an einem Orte eine ansteckende Krankheit herrscht, etwas gelockert. *Casus maioris ac novi contingentis ratione adversus timorem contagionis, quae testes deterret, licet aliquid de iure laxatum est, non tamen prorsus reliqua etiam testamentorum sollemnitas perempta est. Testes enim huiusmodi morbo oppresso* (oder *oppressos*) *eo tempore iungi atque sociari remissum est, non etiam conveniendi numeri eorum observatio sublata.* An der Zahl von sieben Zeugen also muß festgehalten werden. Sie dürfen sich aber vom Erblasser entfernt halten. Nach einer anderen Auslegung genügt es, wenn sie einzeln nacheinander zu der T.-Handlung hinzugezogen werden. So Mühlenbruch 263. 279 und die dort Angeführten und Brinz Pand. III² 61. Die erstere Auslegung vertreten Cuiacius obs. XXVI 10. v. Vangerow Pand. II 167. Dernburg Pand, III⁷ 136. Windscheid-Kipp Pand. III⁹ 227. Sie wird von den Basil. XXXV 2, 7 (Tom. III p. 545 ed. Heimbach) bestätigt.

F. *T. parentum inter liberos.* Aszendenten-T. Wenn der Erblasser nur seine Abkömmlinge zu Erben einsetzte, so war nach einer Konstitution des Kaisers Theodosius II. vom J. 439, Nov. Theod. XVI 5 = Cod. Iust. VI 23, 21, 3, die strenge Beobachtung der T.-Formen, insbesondere Hinzuziehung von Zeugen nicht erforderlich. Vgl. schon Cod. III 36, 26 (a. 321) und Cod. Theod. II 24, 1 (a. 324). Es kam nicht darauf an, ob die letztwillige Verfügung vom Vater oder der Mutter herrührte: *ex imperfecto testamento voluntatem tenere defuncti, nisi inter solos liberos a parentibus utriusque sexus* (diese Worte fehlen in der Nov. Theod. XVI 5) *habeatur, non volumus.* Iustinian hat das in der Nov. 107 vom J. 541 genauer geregelt. Er verlangte Datierung der Urkunde, eigenhändige Niederschrift des Erblassers, ausdrückliche Angabe der Namen der Abkömmlinge und der ihnen bestimmten Quoten des Nachlasses in Buchstabenschrift, nicht mit Ziffern: *τοὺς ὀνηταμοὺς εἰς οὓς γράφει κληρονό-*

μους αὐτούς, μὴ τοῖς συμβόλοις τῶν ἀριθμῶν σημαινομένους, ἀλλὰ δι' ὅλων γραμμάτων δηλουμένους.

Verschieden davon ist die elterliche Teilung, *divisio parentum*, bei welcher die den Abkömmlingen nach der gesetzlichen Erbfolge gebührenden Quoten unverändert gelassen und nur Bestimmungen über die Verteilung einzelner Nachlaßgegenstände getroffen werden. Hier genügt eine schriftliche Aufzeichnung, die vom Erblasser oder den Abkömmlingen unterschrieben ist. Sie ist für den Nachlaßrichter verbindlich. Dig. X 2, 20, 3. Cod. Greg. III 8, 2. Fragm. Vat. 281. Mühlenbruch bei Glück XLII 151ff. Naber Mnemos. N. S. XXXIV, 1906, 64—72. Rabel Elterliche Teilung, Festschr. z. 49. Versammlung deutscher Philologen, Basel 1907, 521ff. Krel-ler Erbrechtl. Untersuch. 207. 237ff. Arangio-Ruiz Successione testamentaria 10. 177ff.

IV. Inhalt des T.s.

Der Erblasser muß im T. Erben einsetzen und kann außerdem Vermächtnisse, Legate, Fideikommisse, Auflagen errichten, Vormünder ernennen, Sklaven freilassen, über Patronatsrechte, seine Bestattung und andere Angelegenheiten Bestimmungen treffen. Hier soll nur die Erbeseinsetzung behandelt werden; für die Vermächtnisse, Vormündernennung und Freilassungen wird auf die betreffenden Artikel (Legatum, Fideicommissum, Tutela, Manumissio) verwiesen. Die Erbeseinsetzung ist die Hauptsache und unerläßliche Bedingung des T. Eine letztwillige Verfügung, in welcher kein Erbe ernannt ist, ist kein T., sondern ein Kodizill. S. den Art. Codicillus. *Testamenta vim ex institutione heredis accipiunt, et ob id velut caput et fundamentum intellegitur totius testamenti heredis institutio*, Gai. II 229. Ulp. XXIV 15. Inst. II 20, 34; *non potest ullum t. valere, quod heredem non habet*, Dig. XXVIII 4, 3. Vgl. Gai. II 248. Inst. II 23, 2. Dig. XXVIII 6, 1, 3. XXIX 7, 20. Das T. muß mit der Einsetzung des Erben beginnen. Legate, Freilassungen und nach der Lehre der Sabinianer auch Vormündernennungen, die vor der Einsetzung der Erben stehen, sind ungültig, Gai. II 229—231. Ulp. I 20. Iustinian hob diese Bestimmung auf, Inst. II 20, 34. Cod. VI 23, 24. Die Einsetzung des Erben muß ferner *sollemni more* geschehen, d. h. im Imperativ: *Titius heres esto*. Zulässig war auch die Form: *Titium heredem esse iubeo*, dagegen nicht *Titium heredem esse volo, Titium heredem instituo, heredem facio*, Gai. II 227. Ulp. XXI. Theoph. I 14, 1. Dig. XXIX 7, 13, 1. Constantin beseitigte diese Vorschrift im J. 339, Cod. VI 23, 15: *placuit ademptis his, quorum imaginarius usus est, institutioni heredum non esse necessariam observantiam, utrum imperativis et directis verbis fiat an inflexa. Nec enim interest, si dicatur ‚heredem facio' vel ‚instituo' vel ‚volo' vel ‚mando' vel ‚cupio' vel ‚esto' vel ‚erit', sed quibuslibet confecta sententiis, quolibet loquendi genere formata institutio valeat, si modo per eam liquebit voluntatis intentio, nec necessaria sint momenta verborum, quae forte seminecis et balbutiens lingua profudit.* Vgl. Cod. VI 23, 24. Zweifelhaft ist, ob Constantin auch den Satz *positus in codicione non est positus in dispositione* beseitigt hat, d. h., daß die Einsetzung des Erben nicht im Bedingungssatze stehen sollte, wie z. B. *si mihi Stichus heres non erit, Sempronius heres esto*, Dig. XXVIII 5, 19. Vgl. Windscheid Pand. § 546, 11. Wenn mehrere Erben eingesetzt wurden, so pflegten die Quoten, die ihnen bestimmt waren, nach Zwölfteln (*unciae*) berechnet zu werden (*ὀγκιασμός* Iust. Nov. 107). S. die Bezeichnungen derselben Art. Hereditarium ius o. Bd. VIII S. 639. Vergil setzte seinen Halbbruder Valerius Proculus zum Erben auf die Hälfte ein, Augustus auf ein Viertel, Maecen auf ein Zwölftel, auf den Rest L. Varius und Plotius Tucca, Prob. vit. Verg. 37 (56). Wurde durch die Verfügung des Erblassers nicht das Ganze (der As) aufgeteilt, so kam der Rest nicht an die gesetzlichen Erben, sondern die Quoten der eingesetzten Erben wurden entsprechend erhöht nach dem Satze *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*. Inst. II 14, 5. Dig. L 17, 7. XLIX 17, 19, 2. Cic. de invent. II 13. Über den Grund dieser Regel s. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. L 306ff. Bonfante Scritti giurid. I 140; Corso di dir. Rom. VI 81. Wird durch die Quoten das Ganze überschritten, so werden sie entsprechend verkleinert, *tacite singulis decrescere*, Inst. II 14, 7. Dig. XXVIII 5, 13, 4. Sind mehrere Erben ohne Bestimmung ihrer Quoten eingesetzt, so erben sie zu gleichen Teilen, Inst. II 14, 6. Dig. XXVIII 5, 9, 12.

Erbeseinsetzung bedeutet nicht Zuwendung des Vermögens oder bestimmter Gegenstände, dazu ist das Vermächtnis bestimmt, sondern Ernennung eines oder mehrerer Rechtsnachfolger. S. den Art. Hereditarium ius. Bonfante Corso VI. Werden daher mehrere Erben eingesetzt, so können ihnen nur Quoten, nicht einzelne Sachen zugewiesen werden. Die Erbeseinsetzung *ex certa re*, die häufig vorkam, wurde aber aufrechtgehalten. Ursprünglich allerdings sah man (Sabinus?) die Zuwendung der Sache als nicht geschrieben an, *detracta fundi mentione*, Dig. XXVIII 5, 9, 13. 1. 10 ebd. l. 4. Aber Papinian führte den Gedanken durch, daß die den Erben angewiesenen Sachen als Vorausvermächtnisse (Präzeptionslegate) angesehen werden sollten, Dig. XXVIII 5, 35, 1. 79 pr. Cod. VI 24, 13. Neuner Die heredis institutio ex certa re 1853. Kohler Archiv f. zivil. Praxis XCI (1901) 342ff. David Studien zur heredis institutio ex re certa im klassischen römischen und iustinianischen Recht 1930.

Für den Fall, daß einer der eingesetzten Erben durch Tod oder Ausschlagung der Erbschaft wegfällt, kann der Erblasser einen oder mehrere Ersatzerben ernennen (*substituere*). S. den Art. Substitutio.

Die Erben können unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt werden, aber nicht unter einer auflösenden und nicht unter einer Befristung, weder aufschiebender noch auflösender (*dies a quo, ad quem*). Inst. II 14, 9. Dig. XXVIII 5, 34. Es galt der Satz: *semel heres, semper heres*. Das heißt, es war nicht möglich, dem Erben einen Nacherben zu setzen. Jedoch mit einer Ausnahme. Wenn der Vater einen unmündigen Sohn zum Erben einsetzte, so konnte er ihm für den Fall, daß er vor erreichter Mündigkeit stürbe (*priusquam in suam tutelam veniret*), einen Erben geben. Denn da der Unmündige kein T. errichten konnte, so machte es der Vater für ihn. Das war die Pupillarsubstitution. S. den Art. Substitutio. La Pira Stud. Bonfante III 271ff.

Der Erblasser konnte nicht nur Erben einsetzen, er konnte auch gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen. Das geschah durch *exheredatio* (s. d.). Der Erblasser mußte das sogar tun, wenn es sich um *sui heredes*, d. h. solche, die bei seinem Tode in seiner väterlichen Gewalt waren, handelt. S. den Art. Suus heres. Denn wenn er sie weder zu Erben einsetzte noch enterbte, so war das T., wenn Söhne in Frage kamen, ungültig. Waren Töchter oder Enkel übergangen (präteriert), so erhielten sie ihre gesetzlichen Erbteile. Man nennt das das formelle Noterbrecht. Die Römer behaupten, sie hätten nach dem Zwölftafelgesetz volle Testierfreiheit besessen, Dig. L 16, 120: *verbis legis duodecim tabularum his ‚uti legassit suae rei, ita ius esto' latissima potestas tributa videtur et heredes instituendi et legata et libertates dandi, tutelas quoque constituendi.* Aber die Richigkeit dieser Behauptung ist mit triftigen Gründen angezweifelt worden. Lambert La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative 1901, 31ff. Appleton Le testament romain 1903, 97ff. Kübler Röm. Rechtsgesch. 58. Der Erblasser durfte sich zwar einen Erben ernennen, aber ursprünglich vielleicht nur, wenn er keinen *suus* hatte (a. M. Solazzi Diritto ereditario), und nur mit Zustimmung des Volkes. Die Ernenung des Erben wurde dann auch zulässig bei Vorhandensein von *sui*. Sie konnte den Zweck haben, die Zerteilung des Gutes zu hindern, da nach der gesetzlichen Erbfolge alle Kinder zu gleichen Teilen erbten. Es mußte dem Erblasser daran liegen, unter seinen Söhnen (deren Zahl meist sehr groß war, Kübler Rechtsgesch. 30) den tüchtigsten und geeignetsten zur Verwaltung des Gutes zu erwählen. Da nun alle Kinder *sui* waren, d. h. mitberechtigt am Familiengut, so mußten sie, wenn sie nicht Erben werden sollten, durch ausdrückliche *exheredatio* von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Die *exheredatio* ist also vermutlich sehr alt, nicht erst, wie im Art. Exheredatio angenommen wird, durch die Iurisprudentes eingeführt worden. So auch Girard Manuel[5] 853ff. Ähnlich Sohm-Mitteis-Wenger Institutionen 606. Sehr bedeutsam für die richtige Erkenntnis des Ursprungs und der Bedeutung der *exheredatio* sind die Arbeiten Bonfante's in seinen Scritti giuridici vari Tom. I und in seinem Corso di diritto Romano Tom. VI. Darüber Rabel Ztschr. Sav.-Stift. L 295ff. und Solazzi Diritto ereditario Romano.

Daß man nur eine *certa persona* zum Erben einsetzen konnte, ist bereits oben bemerkt. Über die Ausnahme beim *postumus* s. Art. Exheredatio und Suus heres. Es war aber zulässig, den Namen des Erben im T. offen zu lassen und ihn im Kodizill zu nennen (*t. mysticum*). Dig. XXVIII 5, 78: *Asse toto non distributo ita scriptum est: ‚quem heredem codicillis fecero, heres esto'. Titium codicillis heredem instituit. eius quidem institutio valet ideo, quod licet codicillis hereditas dari non potest, tamen haec ex testamento data videtur.* Vgl. Dig. XXVIII 7, 10. Bei einem mündlichen T. ist das nicht möglich, denn: *heredes palam ita, ut exaudiri possunt, nuncupandi sint* Dig. XXVIII 1, 21 pr. Cod. VI 23, 26. Glück Ausf. Erl. XXXV 14ff. Fein bei Glück XLV 125, 94. Windscheid Pand. III 240 (§ 546, 10).

Gemeinsame und gegenseitige T. sind dem römischen Rechte im allgemeinen fremd. Im Rechte der Papyri kommen sie unter Ehegatten vor. Mitteis-Wilcken Grundz. 240; Chrest. 307. 354ff. Meyer Jur. Pap. 23. S. o. S. 978. Ein gemeinschaftliches T. haben die Kaiser Diocletian und Maximinian ausnahmsweise bei zwei Brüdern, die als Soldaten in die Schlacht gingen und den Überlebenden von ihnen zum Erben einsetzten, als gültig anerkannt, Cod. II 3, 19 (a. 290), indem sie ausdrücklich hervorhoben, daß *inter privatos* eine solche Verfügung ungültig sei. Valentinian III. hat in der Nov. XXI 1 (a. 446) ein gemeinschaftliches T. unter Ehegatten, die sich gegenseitig zu Erben eingesetzt hatten, anerkannt, aber im *t. principi oblatum*, und diese Novelle ist in den Codex Iustinianus nicht aufgenommen. Die Römer nannten gegenseitige Erbeseinsetzungen kaptatorisch (ködernd); Dig. XXVIII 5, 71. 72. 82, 1. XXX 64. Cod. VI 21, 11. Sie sahen darin eine verkappte Erbschleicherei. Quintil. declam. 325. Ammian. Marc. XXVIII 4, 26. Lukian. Dial. mort. 8. 11. Hieronym. epist. ad Furiam de viduitate servanda. Zeno Veron. Serm. 2 de avaritia. Durch einen Senatsbeschluß sind *captatoriae institutiones* für ungültig erklärt worden, wie Papinian Dig. XXVIII 5, 71 berichtet; die Juristen suchen festzustellen, wann eine Erbeseinsetzung kaptatorisch ist und wann nicht. S. die soeben angeführten Stellen. Papinian sagt, sie seien nicht kaptatorisch, wenn sie durch gegenseitige Zuneigung hervorgerufen seien (*quae mutuis affectionibus iudicia provocaverunt*). Auf ein gemeinschaftliches T. darf man hieraus nicht schließen, wie auch nicht aus den übrigen Stellen. Mühlenbruch bei Glück Ausführliche Erläuterungen XXXV 50ff.

V. Ungültigkeit des T.s.

Das T. ist entweder von vornherein ungültig oder es wird nachträglich ungültig.

A. Ursprüngliche Ungültigkeit. Ein T. ist ungültig (*non iure factum*), wenn der Erblasser nicht die *testamenti factio activa* oder der eingesetzte Erbe nicht die *testamenti factio passiva* hat oder ein unfähiger Zeuge bei der Errichtung des T.s mitgewirkt hat oder wenn gegen eine Formvorschrift oder gegen eine den Inhalt des T.s betreffende Vorschrift gefehlt worden ist. Bei so vielen Fallstricken ist es nicht wunderbar, daß man sich häufig das T. von sachkundigen Leuten machen ließ. Am geeignetsten waren dazu Juristen. Aber geringere Leute begnügten sich auch mit T.-Schreibern, die der juristischen Bildung ermangelten. Ein Schulmeister *testamenta scripsit cum fide* CIL X 3969 (Dess. 7763). Von dem Freigelassenen Pomponius Philadespotus rühmt seine Grabschrift, daß er *testamenta scripsit annos XXV sine iuris consulto*, CIL X 4919

(Dess. 7750). Dig. XXXI 88, 17 rühmt sich der Errichter des T.s: *L. Titius hoc meum t. scripsi sine ullo iuris perito.* Mommsen Jur. Schr. I 433. III 124. Seit dem 3. Jhdt. bürgerte sich der Gebrauch ein, die Folgen der Ungültigkeit des T. durch die sog. Kodizillarklausel abzuwenden, in welcher gesagt wurde, daß wenn das T. aus irgendeinem Grunde nicht gültig sein sollte, es als Kodizill aufrechterhalten werden solle. S. den Art. Codicilli, o. Bd. IV S. 178. Pap. Cair. Masp. 67151 lin. 51f.

B. Nachträgliche Unwirksamkeit. Gai. II 146 unterscheidet, ob das T. *irritum fit oder rumpitur.* Es sei zwar eigentlich beides dasselbe, *sed quia sane commodius erat singulas causas singulis appellationibus distingui, ideo quaedam non iure fieri dicuntur, quaedam iure facta rumpi vel inrita fieri.* Vgl. Inst. II 17, 5 (4). Ulp. reg. XXIII 1. Paul. Coll. XVI 3, 2. (Sent. IV 8, 2.) Dig. XXVIII 3, 1. XXXVIII 16, 1 pr. Kniep Kommentar zu Gai. II 2, 230ff.

1. *T. fit irritum.* a) Das T. verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser *capitis deminutio* erleidet. Gai. II 145; epit. II 3, 5. Ulp. XXIII 4. Dig. XXVIII 1, 8, 1f. 3, 6, 5f. XXIX 7, 8, 3. XXXVII 11, 11, 2. Inst. II 17, 4. Isid. orig. V 24, 8. Das gilt von jeder *capitis deminutio, maxima, media* und *minima.* Nur wenn der Errichter des T.s in Gefangenschaft gerät, bleibt sein T. gültig, wenn er in die Heimat zuückkehrt nach dem *ius postliminii,* wenn er in der Gefangenschaft stirbt, nach der *fictio legis Corneliae.* Ulp. XXIII 4. Paul. sent. III 4 A, 5. Dig. XXVIII 3, 6, 12. Inst. II 12, 5; s. o. S. 991. Auch wenn ein eingesetzter *heres extraneus* nach Errichtung des T.s die *testamenti factio passiva* verliert, wird das *t. irritum,* Dig. XXVIII 5, 50 (49), 1 = Inst. II 19, 4, es sei denn, daß der Erbe beim Tode des Erblassers oder nach iustinianischem Recht zur Zeit des Erwerbes der Erbschaft die *testamenti factio passiva* wieder erlangt hat. F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. XXXV 112ff. Dagegen wird, wenn der Errichter des T. *capitis deminutio* erlitten hat, sein T. nach Zivilrecht nicht wieder gültig, wenn die Folgen der *capitis deminutio* aufgehoben werden, z. B. wenn er nach Arrogation wieder *sui iuris* wird, sei es durch Emanzipation oder durch Tod seines Adoptivvaters. Dig. XXIX 7, 8, 3. Aber der Praetor gibt dem eingesetzten Erben die *bonorum possessio secundum tabulas,* Gai. II 147. 148. Ulp. reg. XXIII 6, die freilich den Zivilerben gegenüber *sine re* ist. Über die heiß umstrittenen Stellen Dig. XXIX 7, 8, 3 und XXXVII 11, 11, 3 s. Fein bei Glück XLIV 59ff. v. Vangerow Pand. II⁷ 231. Leist-Glück Ser. d. Bücher 37 und 38. IV 174ff. 246ff. Windscheid Pand. § 563, 7. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. XXXVIII 256. Beseler Beitr. IV 237. Siber Röm. Privatr. 343, 2. Wird aber der Erblasser nach Errichtung eines gültigen T.s wahnsinnig, wegen Verschwendung entmündigt oder taubstumm, so bleibt sein T. in Kraft, Inst. II 12, 1—3.

b) Das T. wird ferner *irritum,* wenn alle darin eingesetzten Erben wegfallen, sei es, daß sie vor dem Erblasser sterben, sei es, daß sie die Erbschaft ausschlagen oder sonstwie (*t. destitutum* oder *desertum*). Gai. II 144. Ulp. reg. XXIII 4. Dig. XXVI 2, 9. XXVIII 3, 1. L 17, 181. Inst. II 17, 2. III 1, 7. 8. Mühlenbruch-Glück XXXIX 39ff. Unten unter 2a. Wenn dem eingesetzten Erben wegen Ehelosigkeit das Erbrecht nach der *lex Iul. de maritandis ordinibus* genommen wird (*caducum fit*), wird das T. nicht destitut. Emilio Barbieri Caduca e testamento, Stud. Bonfante IV 565ff.

2. Das T. wird zerstört (*rumpitur*) durch Errichtung eines neuen T. oder durch Geburt eines Noterben (*adgnatio postumi*).

a) *T. rumpitur posteriore testamento.* Die Römer haben den sehr vernünftigen Satz aufgestellt, der leider im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch fallen gelassen ist, daß ein T. dem ganzen Umfange nach ungültig wird, wenn der Erblasser ein neues T. errichtet. Verlangt wird nur, daß das zweite T. *iure factum* ist, nicht, daß jemand daraus Erbe geworden ist, mag er die Erbschaft ausgeschlagen haben oder bei Lebzeiten des Erblassers oder vor Antritt der Erbschaft verstorben sein oder die Cretion nicht ausgeübt haben oder mag eine Bedingung, unter der er zum Erben eingesetzt war, ausgefallen sein oder mag er wegen Ehelosigkeit nach der *lex Iulia de maritandis ordinibus* von der Erbschaft ausgeschlossen sein, Gai. II 144; epit. II 3, 4. Ulp. reg. XXIII 2. Inst. II 17, 2. Dig. XXVIII 3, 2. Quintil. decl. 308. Mühlenbruch-Glück XXXVIII 335ff. Das zweite T. muß aber vollendet (*perfectum*) sein. Dig. XXIX 1, 34, 1. XXXIV 4, 22. Inst. II 17, 7. Vita Pertin. 7, 2. Theodosius II. ließ eine Ausnahme zu für den Fall, daß im ersten T. Intestaterben nicht eingesetzt waren, wohl aber im zweiten; doch verlangte er dafür die eidliche Aussage von fünf Zeugen. *Eo enim casu, licet imperfecta videatur scriptura posterior, infirmato priore testamento secundam eius voluntatem non quasi t., sed quasi voluntatem ultimam intestati valere sancimus.* Nov. Theod. XVI 7 = Cod. Iust. VI 23, 21, 5 (a. 439). Der Erblasser konnte seinen letzten Willen ändern, so oft er wollte, denn *ambulatoria est voluntas defuncti usque ad vitae supremum exitum,* Dig. XXXIII 4, 4. XXIV 1, 32, 3. Aber der Widerruf des T.s konnte nach Zivilrecht nur durch Errichtung eines neuen gültigen geschehen. Vernichtung oder Durchstreichung der Urkunde war dazu ungeeignet. Denn das zivile Manzipations-T. war ein solenner mündlicher Akt, dessen Gültigkeit von der Erhaltung oder Unversehrtheit der *tabulae* unabhängig war. Anders verhielt es sich beim praetorischen T. Dieses war eine dispositive Schrifturkunde. Der Praetor gab die *bonorum possessio secundum tabulas* nur, wenn *tabulae extabunt,* und er versagte sie auch, wenn die Schrift oder auch nur die Namen der Erben durchstrichen waren, weil daraus zu schließen war, daß sie den Willen des Erblassers nicht mehr hatten. Gai. II 151. Paul. coll. XVI 3, 1 (sent. IV 8, 1). Dig. XXVIII 2, 13, 1. XXVIII 4. XXIX 1, 36, 3. XXXIV 4, 22. XXXIV 9, 16, 2. XXXVIII 6, 1, 8. XLIV 4, 4, 10. Es kam nicht darauf an, ob der Erblasser selbst die Namen durchstrichen hatte oder ein anderer. Dig. XXVIII 1, 22, 3 und XXXVII 11, 1, 10 sind interpoliert. Iustinian aber ließ das T. nur ungültig werden, wenn der Testator selbst die Urkunde durch Aufschneiden des Fadens oder sonstwie verletzt hatte. Cod. VI 23, 20: *si quidem testator linum vel signacula inciderit vel abstulerit utpote voluntate eius mutata, t. non valere; sin autem ex alia quacumque causa hoc contigerit, durante testamento scriptos ad hereditatem vocari.* Bohaček Stud. Bonfante IV 305ff. Riccobono Annal. Palermo XII 525. Krüger Krit. Versuche 1ff. Naber Mnemos. I, observat. CXIX.

b) *t. rumpitur adgnatione postumi.* Das ist der Fall, wenn dem Erblasser nach Errichtung des T. ein *suus heres* (s. d.) geboren wird. Cic. pro Caec. 72; de orat. I 241. Isid. orig. V 24, 10. Gai. II 131; epit. II 3, 2. Inst. II 13, 1. Ulp. XXII 18. Dig. XXVIII 3, 3. Cod. VI 12, 2 (a. 224). 29, 2 (a. 294). Es geschieht aber auch durch Quasi-Agnatio, wenn ein fernerer Deszendent in die Stelle eines *suus* einrückt, also z. B. ein Enkel dadurch, daß sein Vater vor dem Großvater stirbt, *suus* wird, Gai. II 133. Dig. XXVIII 3, 13. Inst. II 13, 2. Ulp. XXIII 3. Paul. sent. III 4 B, 10. Dig. XXVIII 2, 9, 2. 29, 13. XXVIII 3, 6, 4. XXVIII 6, 2 pr. Cod. VI 28, 2 (a. 225). III 28, 34 pr. In der Königszeit galt dieses Recht nach Liv. I 34, 3 noch nicht. Allerdings handelt es sich an dieser Stelle um die Herrschaft des Korinthers Demaratus, der sich in Tarquinii niedergelassen hatte, so daß wohl kaum römisches Recht in Frage kommt. Quasi-Agnatio findet ferner statt, wenn der Erblasser sich einen Sohn adoptiert oder eine Frau in Manusehe heiratet, wodurch sie bei ihrem Gatten *filiae loco* und *sua heres* wird, oder wenn ein Sohn des Erblassers, der von ihm zum ersten oder zweiten Male manzipiert worden ist, aus dem Mancipium entlassen wird und in die väterliche Gewalt zurückfällt, oder endlich, wenn ein Sohn, der aus einer Ehe eines Römers mit einer Fremden (*peregrina*) oder Latinerin erzeugt war, nach *probatio causae erroris* das römische Bürgerrecht erhält. Die letzte Bestimmung ist aber durch einen auf Veranlassung Hadrians gefaßten Senatsbeschluß dahin geändert worden, daß, wenn der Sohn erst nach dem Tode des Vaters das Bürgerrecht erhält und er im T. als Erbe eingesetzt oder vorschriftsmäßig exhereditert ist, das T. nicht rumpiert werden soll. Gai. II 138—143. Inst. II 17, 1. Gai. epit. II 3, 3. Ulp. XXIII 3. Dig. XXVIII 3, 8 pr. Gell. XVIII 6, 9. CIL VI 1527, 13. 14 (Bruns I⁷ p. 322. Dess. 8393). Dig. XXVIII 2, 28, 1. 23. XXXVII 4, 8, 7f. Paul. Coll. XVI 3, 7. Dig. XXVIII 3, 8, 1.

Nach einer Bestimmung der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom J. 418, Cod. Theod. IV 4, 6, sollte ein T. zehn Jahre nach seiner Errichtung ungültig werden. Iustinian ließ das nur gelten, wenn der Erblasser sein T. durch Erklärung vor drei Zeugen oder zu Protokoll einer Behörde, die das *ius actorum conficiendorum* hatte, widerrief, Cod. VI 23, 27.

Das T. kann mit der *querela inofficiosi testamenti* angefochten werden, wenn das Recht der Noterben verletzt ist (s. d.). Es wird nicht ungültig, wenn der eingesetzte Erbe für erbunwürdig (*indignus*) erklärt wird. Dig. tit. XXXIV 9 *de his quae ut indignis auferuntur.* Cod. VI 35. S. den Art. Erbunwürdigkeit. Bonfante Corso di dir. Rom. VI 282.

VII. Über Eröffnung des T.s s. Art. Hereditarium ius, o. Bd. VIII S. 639. Kreller Erbrechtl. Untersuch. 395ff. Ferrari Stud. Bonfante II 637ff. [B. Kübler.]

Testamentvollstrecker. Wer letztwillige Verfügungen trifft, hat ein Interesse daran, daß sie ausgeführt werden. Wenn er dem Erben oder andern Bedachten in dieser Beziehung nicht traut, so wird er darauf bedacht sein, Sicherungsmaßregeln zu ergreifen. Dahin gehört in erster Linie die Ernennung eines T. Diesem kann die Ausführung der Anordnungen des Erblassers direkt übertragen werden; es kann aber seine Tätigkeit auch auf die Überwachung der Rechtsnachfolger des Erblassers und anderer von diesem mit Zuwendungen Bedachter beschränkt werden. Der Kreis seiner Befugnisse kann weiter oder enger gezogen werden. Er kann ausgedehnt werden auf die Verwaltung des gesamten Nachlasses; er kann aber auch auf die Ausführung einzelner Bestimmungen oder die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände beschränkt werden. Auch zeitlich kann seiner Tätigkeit eine Grenze gesteckt werden. Ist ihm z. B. die Liquidation des Nachlasses aufgetragen, so wird sein Amt mit Erledigung dieser Aufgabe regelmäßig endigen.

Der T. ist in den Testamenten des griechischen Rechts eine fast regelmäßige Erscheinung mit Ausnahme der Adoptionstestamente, ‚weil Adoption und gleichzeitiger Entzug der Nachlaßverwaltung unvereinbar sind', Egon Weiss Griech. Privatrecht 211. Seine Bezeichnung ist *ἐπίτροπος,* auch *ἐπιμελητής. Ἐπίτροπος* bedeutet auch Vormund, und es kommt häufig vor, daß der *ἐπίτροπος* zugleich Vormund und T. ist. Pap. Ryl. 153, 18ff. Lys. XXXII 18 wird Diogeiton *τῆς οὐσίας ἐπίτροπος,* dagegen § 22 *ἐπίτροπος τῶν παιδίων* genannt. Beide Funktionen können vereinigt sein, müssen es aber nicht. Hier soll nur von dem *ἐπίτροπος* als T. gesprochen werden, wenn auch Kreller Erbrechtl. Untersuch. 374 es mißbilligt, daß man in der Literatur die testamentarisch berufenen *ἐπίτροποι* nicht als einheitliches Institut auffaßte. *Ἐπίτροπος* von *ἐπιτρέπω* ist der Beauftragte. *Ἐπιμελητής* von *ἐπιμελεῖσθαι* ist der Sorger. Er entspricht dem lateinischen *curator.* Auch im römischen Recht unterscheidet man den *curator minoris, furiosi, prodigi* vom *curator bonorum,* also den Personenpfleger von Sach- oder Nachlaßpfleger. Daß die Auffassung Brucks (Schenkung 146f.), der *ἐπιμελητής,* der zugleich Vormund sei, heiße deshalb auch *ἐπίτροπος,* nicht richtig ist, hat bereits Kreller a. O. bemerkt. Vielmehr ist *ἐπίτροπος* die ältere, *ἐπιμελητής* die jüngere Bezeichnung. So Kraus Die Formeln des griech. Test. 29 für die Testamente der griechischen Philosophen. Die Epimeleten, die er auf älteren inschriftlich erhaltenen Testamenten gefunden haben will und S. 14 zusammenstellt, sind zweifelhafter Art. Auf der Inschrift aus Petelia im Bruttierlande (CIG I 4. Röhl Inscr. antiquiss. 544. Cauer del.² 274. IG XII 636. Recueil II 23) ist *Δαμογὸς Παραγόρας* wahrscheinlich Datierung, und wenn nicht, so ist die Bedeutung unklar. Darunter Einsetzung eines T.s zu verstehen, ist unmöglich. Bei den übrigen Urkunden, die Kraus zusammenstellt, handelt es sich entweder um Stiftungen oder um

Verwahrer des Testaments (Recueil II p. 62). Als ältestes Zeugnis für die Ernennung eines T.s wird bisweilen das Testament des Plato, Diog. Laert. III 43 angesehen. Es ist ein Vermögensverzeichnis ohne Einsetzung von Erben oder Benennung der Bedachten. Am Schluß heißt es: *ἐπίτροποι δὲ Σωσθένης, Σπεύσιππος, Δημήτριος, Ἡγίας, Εὐρυμέδων, Καλλίμαχος, Θράσιππος.* Wenn jedoch der im Testament genannte Adeimantos, der Neffe des Platon, wie allgemein angenommen wird, von Platon adoptiert war, so konnte dieser überhaupt kein Testament machen. Dann ist die von Diogenes überlieferte Urkunde keine richtige *διαθήκη* nach attischem Rechte, und dann sind die *ἐπίτροποι* Vormünder. So Bruns Kl. Schr. II 199. v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 263. Hug Züricher Festschr. 1897, 2, 2. Kraus 24. Auch der in dem oben erwähnten Testament des Diodotos, von dem Lys. XXXII handelt, zum *ἐπίτροπος* eingesetzte Diogeiton ist Vormund. Daß er als *ἐπίτροπος τῆς οὐσίας* bezeichnet wird, beweist nichts dagegen. Denn als Vormund hat er auch das Mündelvermögen zu verwalten. Daß er den Kindern des Erblassers nach erreichter Mündigkeit den Nachlaß herausgibt (Lys. XXXII 9: *δοκιμασθέντος μετὰ ταῦτα τοῦ πρεσβυτέρου τοῖν μειρακίοιν*), spricht gegen seine Eigenschaft als T. Über die Frage, ob die Verfügung des Diodotos überhaupt ein Testament ist, s. Bruck Schenkung 123ff., der 147f. den Diogeiton für einen T. erklärt. Auch im Testament des Vaters des Demosthenes (Demosth. XXVII 4) ist es unklar, ob die Vormünder seines Sohnes Aphobos, Demophon und Therippides nur Vormünder oder auch zugleich T. waren. Bruck 99f. 146, 2. 147, 1. Sichere T. finden wir zuerst im Testament des Aristoteles, gest. 322 v. Chr. Er bestimmte in seinem Testamente: *ἐπίτροπον μὲν εἶναι πάντων καὶ διὰ παντὸς Ἀντίπατρον· ἕως δ' ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην, Τίμαρχον, Ἵππαρχον, Διοτέλην, Θεόφραστον, ἐὰν βούληται καὶ ἐνδέχηται αὐτῷ, τῶν τε παιδίων καὶ Ἑρπυλλίδος καὶ τῶν καταλελειμμένων.* Antipater war der Feldherr und Statthalter Alexanders d. Gr. Aristoteles stand zu ihm in freundschaftlichen Beziehungen. Es ist daher denkbar, daß er die Ernennung des Antipater zum *ἐπίτροπος* wörtlich auffaßte und ihm die Sorge für seinen Nachlaß und die Ausführung seiner Verfügungen übertrug. Wahrscheinlich ist das aber nicht. Wozu hätte er sonst noch die *ἐπιμεληταί* eingesetzt? Vielmehr wollte er mit der Ernennung des Antipater nur zum Ausdruck bringen, daß die Staatsregierung die Aufsicht über seine Nachlaßregulierung übernehmen sollte. Dafür spricht die Analogie der Soldatentestamente auf den Petrie-Papyri III 1, 6. 13 b. 16. 17. 19 (Chrest. II 301) und Pap. Hal. 11, in denen Ptolemaeus III. Euergetes und seine Gemahlin Berenike zu *ἐπίτροποι* ernannt werden. Die Formel lautet, von geringen Abweichungen abgesehen, übereinstimmend: *ἐπιτρόπους δὲ αἱροῦμαι βασιλέα Πτολεμαῖον τὸν ἐγ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν ἀδελφῶν καὶ βασιλίσσαν Βερενίκην βασιλέως Πτολεμαίου ἀδελφὴν καὶ γυναῖκα καὶ τὰ τούτων τέκνα.* Mitteis Grundz. 239 nennt das Kurialphrase, mit der aber doch ein gangbarer Begriff gehandhabt werde. Vgl. Arangio-Ruiz Success. test. 105ff. Kreller 375f. Kraus 28. 56. Bruck Grünhuts Ztschr. XL 38; Schenkung 146, 3. v. Wilamowitz Herm. XXXIII 531. Der Abt eines Athosklosters Athanasios, der um 999 n. Chr. sein Testament errichtete (abgedruckt bei Philipp Meyer Die Haupturkunden für die Gesch. der Athosklöster 1894, 123—130), sagt darin, er hätte gern den Kaiser Nikephoros zum T. (*ἐπίτροπος τῆς εὐαγοῦς λαύρας τῆς καθ' ἡμᾶς*) eingesetzt, habe es aber mit Rücksicht auf dessen starke Überlastung nicht gewagt (*τοῦτο μὲν τολμηρὸν ἡγησάμην τῷ δέει συσχεθείς*). Bruck Totenteil 321; Ztschr. Sav.-Stift. L 663. Symbolisch spricht Johannes Chrysostomus von der Einsetzung Christi zum T.: *ἂν δὲ τὸν Θεὸν αὐτοῖς καταλίπῃς συγκληρονόμον καὶ ἐπίτροπον, θησαυρὸν μυρίον κατέλιπες*, Ecloga de eleem. et hosp. Hom. XXII (Migne LXIII 722). Christus *ἀναπληροῖ παρ' ἑαυτοῦ τὰ ἐγγεγραμμένα ἅπαντα μετὰ πλείονος τῆς φιλοτιμίας*, Hom. XVIII (Migne LX 581). Bruck Studi Riccobono, III 403. Hier dürften vielleicht stoische Einflüsse mitspielen; vgl. Epictet I 14, 12, wo freilich mit dem *ἐπίτροπος* kein T., sondern ein Verwalter, Aufseher (*curator*) gemeint ist.

T. werden auch in den Testamenten der Philosophen Theophrast und Strato (Diog. Laert. V 2, 56. 3, 61) ernannt, von Theophrast sieben, von Strato gar neun. Im Testament des Epikur (Diog. Laert. X 16—21. Usener Epicurea 165—168) werden die beiden Haupterben, Amynomachus und Timokrates zu T. (*ἐπιμεληταί*) ernannt, aber verpflichtet, sich in allen wichtigen Fragen mit Hermarchus zu beraten: *ποιείσθων δὲ μεθ' ἑαυτῶν καὶ Ἕρμαχον κύριον τῶν προσόδων, ἵνα μετὰ τοῦ συγκαταγεγραμένος ἡμῖν ἐν φιλοσοφίᾳ καὶ καταλελειμμένου ἡγεμόνος τῶν συμφιλοσοφούντων ἡμῖν ἕκαστα γένηται.* Hug Zu den Testamenten der griech. Philosophen, Festschr. Zürich 1897, 12ff. Kraus 28f. Bruck Totenteil 256ff. Rubensohn meint zu Pap. Eleph. 2, 26, daß der Urkundenhüter (*συγγραφοφύλαξ*) in der Regel auch T. war. Zustimmend Kraus 47. Diese Vermutung ist nicht haltbar. Jedenfalls sind in dem Testament des Theophrast (Diog. Laert. V 57) die sieben T. nicht identisch mit den drei Bewahrern der drei Exemplare des Testamentes.

Merkwürdigerweise kommen in den Testamenten, die aus römischer Zeit auf Papyri erhalten sind, T. nur selten vor. Vormünder werden häufig ernannt, und dann haben sie auch die Pflichten des T. zu erfüllen. Pap. Oxy. 491, 8ff. 494, 16ff. 495, 7ff. Wird im Testament verfügt, daß sie die Verwaltung des Nachlasses auch, nachdem das Mündel die Volljährigkeit erreicht hat, fortführen sollen, so verwandeln sie sich mit diesem Zeitpunkt in T. So Pap. Ryl. 153, 18ff. v. J. 138—161. Kreller 376. Auf dem Darlehnsschuldschein Pap. Hamb. 32, 14 (120 n. Chr.) sind die unmündigen Erben des Gläubigers vertreten *διὰ Εὐδαίμονος φροντιστοῦ*. Der Herausgeber Paul M. Meyer sieht darin einen T., hält es aber auch für möglich, daß er Vormund (*ἐπίτροπος*) der Erben war. Auch Pap. Giss. 104, 3 (399 n. Chr.) vermutet er hinter den Worten *ποιούμενος τὸν λόγον τῆς κουρατορίας τοῦ ἀναπαυσα-*

μένου μου πατρός einen T., was Kreller 377, 17 bezweifelt, indem er es für ebensogut möglich hält, daß die Macht des Betreffenden auf einem andern Rechtstitel, vielleicht Auftrag der Miterben, beruht. Aus den Erwähnungen einer *φροντίς* Pap. Oxy. 907, 25 und Pap. Giss. 35, 15 ist nichts zu entnehmen. Der *φροντιστής* auf den Papyri ist meist nichts anderes als ein Verwalter, dem römischen *procurator* entsprechend. Vgl. z. B. die *φροντισταί* bei Wenger Stellvertretung im Rechte der Papyri 252ff. und zu der Bedeutung des Wortes *φροντιστής* Gradenwitz Arch. f. Pap. III 406ff. Weiss ebd. IV 91ff. Hingewiesen sei noch auf die *πρόνοια* und den *προνοητής* Pap. Oxy. 472, 10. 28. Ergänzt man Pap. Tebt. 326, 10. 11 *προ[νο]ήσεσθαι*, wie ich Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 192 vorgeschlagen habe, statt mit den Herausgebern *προ[στ]ήσεσθαι*, so könnte der *προνοητής* eine andere Bezeichnung für *ἐπίτροπος*, d. h. sowohl Vormund als auch T., sein. Daß *προνοητής* mit *φροντιστής* gleichbedeutend ist, sagt auch Paul M. Meyer Pap. Giss. II 98. Vgl. noch Taubenschlag Stud. Bonfante I 424, 424.

Das Syrisch-römische Rechtsbuch kennt den T., P. 11, L. 30, Ar. 12. In L. 30 wird er *ἐπίτροπος* genannt. Vielleicht liegt griechisches Volksrecht vor. Mitteis Röm. Privatrecht 106; Grundz. 240; Abhandl. Akad. Berl. 1905, 55. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 434. In der byzantinischen Zeit findet sich für den T. die Bezeichnung *πιστικός*, so in einer Schenkung von Todes wegen, Münch. Papyri 8, 2 (s. Wengers Vorbemerkung 93. Bruck Totenteil 302ff.). Aber seine Bedeutung ist wenig klar. Über das spätere byzantinische Recht s. u.

Im römischen Recht hat es einen T. nicht gegeben. Zwar betrachtet man als einen solchen häufig, und nicht ohne eine gewisse Berechtigung, den *familiae emptor* des älteren Manzipationstestamentes. Denn der Erblasser trug ihm auf, seine letztwilligen Verfügungen auszuführen, Gai. II 102: *ei mandabat testator, quid cuique post mortem suam dari vellet.* Aber das ältere Manzipationstestament war kein Testament im eigentlichen Sinne, sondern eine Übertragung des Vermögens unter Lebenden. Richtig sagt daher Bruck Grünhuts Ztschr. XL 560: Er (der *familiae emptor*) ist kein T. im modernen Sinne, sondern er ist weiter nichts wie ein unter Lebenden bestellter Treuhänder, der in den Dienst des letzten Willens gestellt ist. Er steht auf einer Stufe mit den Vorläufern der Testamentsvollstreckung im griechischen und römischen Recht.' Aber er ist kein Vorläufer geworden, weil die Ansätze zur Testamentsvollstreckung im römischen Recht verkümmerten. Er wurde zum bloßen Figuranten, als er nur noch *dicis gratia propter veteris iuris imitationem* zu dem Akte hingezogen wurde, Gai. II 103. Seine Stellung unterschied sich nunmehr in keiner andern Beziehung als durch den Namen von der der übrigen Zeugen. So finden wir ihn noch in einem Testament vom J. 131 n. Chr., Pap. Berl. 7124 (abgedruckt Weiss Ztschr. Sav.-Stift. XLV 568; vgl. Paul M. Meyer Ztschr. Sav.Stift. XLVI 322 und Ztschr. vergl. Rechtswissensch. XXXV 83), und auf dem Testamentsformular Pap. Hamb. 72 aus dem 2. oder 3. Jhdt. und auf den griechischen Übersetzungen römischer Testamente BGU 326 (Chrest. 316. Meyer 25). 1655, Pap. Hamb. 73, während auf dem von Angelo Segré in Studi Bonfante III 433/34 veröffentlichten Testamente die Zeile ausgefallen, aber mit Sicherheit nach den vorhergenannten Papyri zu ergänzen ist. Bemerkenswert ist aber, daß der Soldat Longinus Castor, im Kodizill des Testamentes, das er im J. 189 n. Chr. in Karanis errichtete und dessen griechische Übersetzung aus BGU 326 erhalten ist, einen T. ernennt: *Μᾶρκον Σεμπρώνιον Ἡρακλιανὸν φίλον καὶ ἀξιόλογον ἐποίησα ἐπίτροπον τῇ ἰδίᾳ πίστει.* Daß in diesem *ἐπίτροπος* nicht ein Vormund, sondern ein T. zu erblicken sei, vermutete zuerst Mommsen Ztschr. Sav.-Stift. XVI 52 = Jur. Schr. I 434, und hat fast allgemeine Zustimmung gefunden. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 184. Mitteis Röm. Privatrecht 105, 30. Rabel Röm. Privatr. 540, 3. Wenn diese Annahme richtig ist, so ist in der Einsetzung eines T. im Testament eines Römers eine Anlehnung an griechischen Rechtsgebrauch zu sehen. Wie die Bestimmung ausgelegt wurde, ist nicht zu ermitteln. Bei strenger Auslegung mußte sie für nichtig erklärt werden. Denn nach römischem Recht war sie unzulässig. Dig. XXXVI 1, 80 (78), 1 (Scaev. 1. 21 Dig.) sagt eine Frau in ihrem Testamente: *fidei autem heredum meorum committo, uti omnis substantia mea sit pro deposito sine usuris apud Gaium Seium et Lucium Titium, quos etiam, si licuisset, curatores substantiae meae dedissem remotis aliis.* Es war danach keine rechtliche Möglichkeit, im Testament Nachlaßpfleger zu bestimmen. Die Obrigkeit konnte solche Anordnungen nach dem Tode des Erblassers treffen, er selbst nicht. Sie tat es insbesondere, wenn sie selbst interessiert war. Dig. XXVI 7, 46, 1: *Sempronii, qui ex pollicitatione debitor patriae suae extiterat, bona res publica iussu praesidis possedit: quorum bonorum magistratus rei publicae tres curatores constituerunt, qui apud Graecos ἐπιμεληταί vocantur.* Die griechischen Philosophen hatten solche *ἐπιμεληταί* oder *curatores*, wie wir oben gesehen haben, in ihren Testamenten eingesetzt. Den Römern war das nicht möglich. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 189. Mühlenbruch bei Glück XLIII 395. Deutsch Der Vorläufer des heutigen Testamentvollstreckers im röm. Recht 1899, 23ff. Man konnte wohl Erben oder Fideikommissaren Einzelaufträge geben, wobei dann die hier nicht zu erörternde Frage der Erzwingbarkeit entstand. Aber eine Besitznahme und Verwaltung des ganzen Nachlasses durch Vertrauenspersonen anordnen konnte man nicht. Auch in dem Testamente des Galliers aus dem 1. oder 2. nachchristl. Jhdt. (CIL XIII 5708. Dess. 8379. Bruns Font.[7] 112), in dem von *curatores* die Rede ist, werden diese nur für eine bestimmte Aufgabe bestellt, II 10: *Vicibus ex se curatores ad hoc officium nominent, qui id officium annuum habeant, habeantque potestatem exigendi hos nummos* etc. Die *curatores* konnten aus den Erben oder Vermächtnisnehmern genommen werden. Man konnte auch einem der Erben ein Vorausvermächtnis zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, z. B. zur Auszahlung der

Vermächtnisse geben, so Dig. XXX 107 pr. Kohler Arch. f. ziv. Praxis XCI 363. Den Zweck, dem der T. dient, zu erreichen, war besonders geeignet, das Fideikommiß, evtl. in Verbindung mit einer *exheredatio bona mente*, Cic. Verr. II 1, 123; de fin. II 55. Dig. XXVIII 2, 18. XXXVIII 2, 12, 2. XXXVI 1, 76 (74), 1. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXXI 187/88. XLI 29. Solange die Geschlechtsvormundschaft wirksam war, ersetzte, wenn eine Frau Erbin war, ihr Vormund den T.

Mit dem Christentum ist auch der T. in das römische Recht eingedrungen. Aber die Entwicklung beginnt auch hier mit Einzelbefugnissen und Sonderaufgaben des T. Sie knüpft an das klassische Recht an und schreitet nur langsam und allmählich vorwärts. Nov. Marcian. 5 vom J. 455 wird, entgegen früheren Erlassen, angeordnet, daß die Einsetzung eines Presbyters zum Teilerben im Testament einer Frau gültig sein solle. *Ea enim mobilia, quae plurimis iuste ac pie reliquit, per hunc voluit universa compleri, ut non solum heredis, sed paene etiam dispensatoris fungatur officio* (§ 1). Daß dem Teilerben hier T.-Pflichten übertragen sind, wird mit der größten Behutsamkeit ausgedrückt, *paene etiam dispensatoris*. Cod. Iust. I 2, 13 ist die Novelle teilweise aufgenommen, aber der eben angeführte Passus fehlt. Kaiser Leo verordnet im J. 468, Cod. I 3, 28, 1, daß bei letztwilligen Zuwendungen zum Loskauf von Gefangenen der hiezu vom Erblasser Bestimmte (*is qui specialiter designatus est*) dessen Anordnungen ausführe. Sei keiner bestimmt, so solle der Bischof des Sprengels des Erblassers dessen letzten Willen erfüllen. Ähnlich bestimmt Iustinian in Nov. CXXXI 11 vom J. 545, daß, wenn bei letztwilligen Zuwendungen, die zum Loskauf von Gefangenen oder für die Armen bestimmt sind, die vom Erblasser hiermit Beauftragten (*οἱ ταῦτα ποιῆσαι κελευσθέντες*) ihrer Pflicht nicht nachkommen oder wenn der Erblasser bestimmte Personen nicht bezeichnet hat, der Bischof eintreten solle. Es handelt sich also auch hier nicht um T. des ganzen Nachlasses, sondern nur für Ausführung einzelner Dispositionen zu frommen Zwecken (*εὐσεβεῖς αἰτίαι, piae causae*). Die Einsetzung eines T. findet sich in den Mönchstestamenten in byzantinischer Zeit. Es handelt sich hier um die Anordnung der Nachfolge in der Leitung des Klosters, und man hat längst bemerkt, daß diese Testamente den Philosophentestamenten, in denen die Nachfolge des Schulhauptes durch T. bestimmt wird, ähnlich sind. Vgl. dazu Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. L 48. LI 407. Ägyptus XII 1, 61. Pap. Cairo 67096. Bruck Totenteil 320 Anm. 306.

Aus der Novelle LXVIII des Kaisers Leo Sapiens (886—912; die Novelle ist abgedruckt in Zachariae v. Lingenthal Ius Graeco-Romanum III 164) ergibt sich, daß die Scheidung der Bedeutungen des Wortes *ἐπίτροπος* in Vormund und T. vollzogen war. Der Kaiser nimmt Bezug auf frühere Kaisergesetze, nach denen Mönchen und Klerikern die Übernahme einer *ἐπιτροπή* verboten war. Er sagt, die früheren Gesetzgeber (*οἱ πάλαι νομοθέται*) hätten nur eine *ἐπιτροπή* gekannt, nämlich die über Unmündige. Die Späteren hätten aber diese Bezeichnung auch auf diejenigen angewendet, denen die Erblasser die Verwaltung ihres Nachlasses anvertraut hätten. Daher sei ein Zweifel entstanden, ob sich das Verbot der Übernahme einer *ἐπιτροπή* durch Mönche und Kleriker auch auf diese zweite Art der *ἐπιτροπή* beziehe. Er bestimme also, daß sich das Verbot nur auf die Übernahme von Vormundschaften beschränke. Denn die Nachlaßverwaltung daure nicht so lange wie eine Vormundschaft, und gerade Geistliche seien dazu besonders geeignet. Cuiac. Opp. I 1272. IV 1124. Zachariae v. Lingenthal Gesch. des griech.-römischen Rechts[3] 163. Monferrato *Ἐκτελεσταὶ τῶν διαθηκῶν*, Athen 1911, 63. Wie dann in späteren Zeiten die Befugnisse der T. im byzantinischen Rechte geregelt wurden, das darzustellen gehört nicht in den Rahmen dieses Werkes. Es ist von Zachariae v. Lingenthal a. O. klar dargelegt. Vgl. auch Monferrato a. O.

Literatur. A. Zum griechischen Recht. Bruns Kl. Schr. II 192ff. Schulin Das griech. Testament verglichen mit dem römischen, Baseler Rektoratsprogr. 1882, 26. Schultheß Vormundschaft nach att. Recht 1886, 52. Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne 1897, III 699. Arnold Hug Zu den Testamenten der griech. Philosophen, Festschr. Zürich 1897. G. E. W. van Hille De testamentis iure Attico, Diss. Amsterdam 1898, 90. v. Wilamowitz Herm. XXXIII 531; Philol. Unters. IV 263. Arangio-Ruiz La success. testam. 1906, 104. Mitteis Grundz. d. Papyrusk. 1912, 211. Fr. Kraus Formeln d. griech. Testaments, Diss. Gießen 1915. Lipsius Att. Recht 565. 566. Bruck Schenkung auf den Todesfall 1909, 145ff. Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft I[7], 1915, 540. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 184. XXIX 196. XXXI 189. Kreller Erbrechtl. Unters. auf Grund der Graeco-Aegyptischen Papyrusurk. 1919, 374ff. Egon Weiss Griech. Privatr. I 1923, 211ff. Bruck Totenteil und Seelgerät 1926, 256ff. 230. — B. Zum römischen und byzantinischen Recht. Mühlenbruch in Glücks Pandektenkommentar XLIII 1843, 390ff. Deutsch Die Vorläufer der heutigen Testamentsvollstrecker im römischen Recht, Diss. Göttingen 1899. Kritik dieser Schrift v. Hollander Krit. Vierteljahrsschr. XLV 501ff. Appleton Testament romain 1903, 103ff. Mitteis Röm. Privatr. I, 1908, 105, 30. Monferrato (*Μομφερράτος*) *Ἐκτελεσταὶ τῶν διαθηκῶν* 1911. Rezension dieser Schrift Ferrari Boll. Circ. Giur. di Roma II, 1913. Bruck Zur Entwicklungsgesch. der Testamentsvollstreckung im röm. Recht in Grünhuts Ztschr. für das private u. öffentl. Recht der Gegenwart XL 1914, 533ff. Bruck Totenteil und Kübler s. o. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. LI 407; Ägyptus XII 1, 61. Zachariae v. Lingenthal Gesch. d. griech.-röm. Rechts[3] 1892, 162ff. [B. Kübler.]

Testamentum domini nostri Jesu Christi. Unter diesem Titel veröffentlichte der syrische Patriarch Ignatius Ephraem II. Rahmani im J. 1899 (bei Kirchheim in Mainz) einen syrischen

Text, auf den er bei liturgischen Studien aufmerksam geworden war, samt einer von ihm besorgten lateinischen Übersetzung. Er fand ihn in einer syrischen Hs. der Metropolitanbibliothek der katholischen Syrer in Mossul, eingebettet in einen Oktateuch, den Rahmani zunächst für eine Abschrift der Apostolischen Konstitutionen hielt. Die nähere Untersuchung lehrte, daß die zwei ersten Bücher dieses Oktateuchs bisher im wesentlichen unbekannt waren. Allerdings war Lagarde schon auf ein Bruchstück gestoßen, das er in einem Pariser Kodex mitsamt der syrischen Übersetzung der Apostolischen Didaskalia fand und 1856 (syrisch und in einer griechischen Rückübersetzung) veröffentlicht hatte. Weitere Nachforschungen ergaben, daß eine (bisher freilich noch nicht veröffentlichte) arabische Übersetzung in zahlreichen Hss. existiert, welche nach ihrer eigenen Angabe wiederum nach einem koptischen Text hergestellt worden ist. Zwei Hss. in aithiopischer Übersetzung besitzt das Britische Museum, eine dritte dieser Art wies Drews nach.

Außer der hier zu behandelnden syrischen Version gibt es noch Bruchstücke einer anderen Übertragung ins Syrische, welche von F. Nau und J. P. Arendzen herausgegeben worden sind. Und um von der komplizierten Tradition einen vollen Eindruck zu geben, sei noch erwähnt, daß von dem Abschnitt Buch I c. 6—8 (Anfang) im Cod. Trevirensis 36 (saec. VIII) eine lateinische Übersetzung erhalten ist, welche M. R. James 1893 veröffentlichte, in der Meinung, es mit einem Stück aus der Petrusapokalypse zu tun zu haben.

Was nun den Aufbau des gesamten Oktateuch betrifft, dessen Anfang unser T. darstellt, so besteht zwischen der syrischen und arabischen Fassung ein Unterschied. Die arabische Fassung gliedert sich folgendermaßen: Buch I: T. domini nostri, Buch II: Apostolische Kirchenordnung, Buch III: Ägyptische Kirchenordnung, Buch IV—VII: Auszüge aus dem 8. Buch der Apostolischen Konstitutionen, Buch VIII: Apostolische Kanones. Die Syrer zerlegen Buch I in zwei Bücher, da hier die ägyptische Kirchenordnung mitverarbeitet wird, lassen dafür Buch III der arabischen Fassung aus und zählen deren zweites Buch als drittes. Man hielt sich bei der Einteilung in acht Bücher offenbar an das Vorbild der Apostolischen Konstitutionen.

Es ist also deutlich, daß unser Oktateuch in die große Gruppe kirchenrechtlicher Sammlungen gehört, deren höchstverwickelte Traditionsgeschichte Lietzmann (o. Bd. XI S. 488ff., bes. 490) zuletzt klargelegt hat.

Die genaue Überschrift des Gesamtwerkes lautet: *Testamentum seu verba, quae Dominus Noster ex mortuis resurgens dixit suis sanctis apostolis, quaeque per Clementem Romanum discipulum Petri fuerunt in octo libris scripta.* Diese Überschrift ist schon charakteristisch, weil sie den Endpunkt einer Entwicklung zeigt. Seit der Didache schrieb man alle kirchenrechtlichen Bücher den Aposteln zu. Während diese aber bloß durch ihre Überschrift den Anschein erweckt, eine *‚διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων‘* zu sein, wird in der Apostolischen Kirchenordnung und Const. apost. VIII jedem Apostel eine Verordnung in den Mund gelegt. In unserem T. gibt der auferstandene Christus selbst seinen Aposteln auf ihre Fragen die nötigen Antworten. Als Tradent wird *Clemens Romanus discipulus Petri* bezeichnet. Einen Apostel selbst wagte man wohl nicht dafür in Anspruch zu nehmen.

Um so eigenartiger ist der Schluß unseres zweiten Buches, welcher auf direkte apostolische Tradition zurückgreift: *Hoc Testamentum scriptis consignarunt Ioannes, Petrus et Matthaeus, Hierosolymisque miserunt exemplaria per Dosithaeum, Sillam, Magnum et Aquilam, quos elegerunt mittendos ad omnes mansiones Amen.* Heben diese Worte unser T. schon von dem übrigen Sammelwerk (Buch III—VIII) ab, so geschieht dies noch in besonderer Weise durch die Nachschrift, welche der Übersetzer vermerkt: *Explicit liber secundus Clementis. Conversus fuit ex lingua graeca in syriacam a Jacobo paupere anno 998 graecorum.* Wir erfahren also, daß unser Werk ursprünglich griechisch geschrieben war, und im J. 998 der Griechen, d. h. 686/87 ins Syrische übersetzt wurde. Dieser *Jacobus pauper* ist wohl mit dem auch sonst als Übersetzer bekannten Jakob von Edessa (633—708), welcher mit dem Griechischen, Arabischen und Syrischen gleicherweise vertraut war, zu identifizieren.

Was nun den Inhalt des T. betrifft, so läßt sich kurz folgender Aufriß geben: In einem Prolog schildern die Apostel, daß der auferstandene Herr ihnen erschienen sei. Thomas, Matthaeus und Johannes hätten ihn betastet, sie hätten sich — auf diese Weise zur Gewißheit seiner Auferstehung gelangt — auf ihr Angesicht niedergeworfen, um Gott zu preisen, seien aber, von Furcht ergriffen, wie ‚Kinder ohne Sprache‘ (nach der kopt.-arab. Fassung *tamquam mortui*) liegen geblieben. Der Auferstandene habe sie aufgerichtet und u. a. auf die Sendung des hl. Geist verwiesen. Darauf fragen (c. 1) die Apostel, was der hl. Geist sei, worauf Jesus ihn jenen einhaucht. Nun beginnt (c. 2) die eigentliche Apokalypse, eingeleitet durch die Bitte des Petrus und Johannes: *dic nobis signa finis.* Die Belehrungen über die Vorzeichen des Weltendes reichen bis c. 14. Besonders interessant ist das Auftreten eines *‚rex aliegena princeps summi doli, atheus, homicida‘* usw., und zwar *‚in occidente‘* (c. 5). Nach allerlei absonderlichen Geburten (c. 7), nach *conturbationes* in Kirchen und Völkern (c. 8), folgt kurz das Auftreten des *filius perditionis* (c. 9), woran sich eine Schilderung des Schicksals der östlichen Provinzen, beginnend mit Syrien, anschließt (c. 10). Ihren Ausklang bildet c. 11 mit einer Charakteristik des Antichristen, dann folgen (c. 12—14) Worte über und an die Getreuen.

Diesem interessanteren kürzeren ersten Teil gliedert sich nun der zweite Hauptteil I 15—II 25 an. Die Jünger richten an Jesus die Bitte um Belehrung, *qualis debeat esse ille, qui ecclesiae praeest et quonam canone ille debeat constituere et ordinare ecclesiam*, welche nach kurzen Abschweifungen von c. 19 ab erfüllt wird. Beschaffenheit des Gotteshauses (c. 19), Bischofswahl und -weihe (c. 20. 21), Darbringung des Opfers

(c. 22), Beschreibung der am Sabbath und Sonntag stattfindenden eucharistischen Feier (c. 23), Weihe des Öls und Wassers (c. 24), werden behandelt. C. 29—32 sprechen vom Presbyter, c. 33—38 vom Diakonen, eingehender werden c. 40—43 auch die Eigenschaften und Obliegenheiten der Witwen geschildert. Das zweite Buch handelt, wie schon seine Überschrift: *Praecepta . . . quae dominus . . praescripsit circa ordinem baptizandorum* zeigt, zunächst von Proselyten, Katechumenat und Taufe (c. 1—10), dann schließen sich freilich in lockerer Reihenfolge eine Fülle von Vorschriften an, z. B. über die Agapen (c. 13), Bestattung der Toten (c. 23) und die Gebetszeiten (c. 24). Nach einer besonderen Ansprache Jesu an Johannes, Andreas und Petrus (Andreas ist hier gegen I 2 dazugekommen), fallen die Apostel nieder, und der Herr *‚sublatus est a nobis relinquens nobis pacem‘*. Die Einkleidung aus dem Prolog des ersten Buches wird also bis zum Schluß festgehalten. Der Auferstandene verkündet hier sein Testament, welches einen apokalyptischen und einen kirchenrechtlichen Teil hat.

Daß die Apokalypse ursprünglich ein selbstständiges Stück war, ist anzunehmen. Aus der Tatsache, daß I 10 Syrien an der Spitze steht, hat man ihre Abfassung in Syrien erschließen wollen, während der zweite Teil wegen seiner starken Verwandtschaft mit der ägyptischen Kirchenordnung nach Ägypten weist. Nach dem Vorgang des Danielbuches und der Johannesapokalypse könnte man aus I 5 (dem Auftreten eines *rex aliegena in oriente*) und I 10 (dem Schicksal der Ostprovinzen) wohl Schlüsse ziehen auf die Situation des Verfassers, und so hat denn schon Lagarde vor allem an Caracalla (211—217) gedacht und Abfassung um 250 herum vermutet.

Doch bedürfte man zur genauen Chronologie einer eingehenderen Untersuchung, welche die beiden Abschnitte vor allem in eine gattungsgeschichtliche Tradition einordnete. Für den zweiten Teil ist die Abhängigkeit von der ägyptischen Kirchenordnung ja nachgewiesen, aber der erste wird sicherlich auch nicht ohne Vorgang sein und hat am Ende schon allerlei Bearbeitungen erlitten. Wie sehr die Ansichten hier auseinandergehen, lehrt die Auffassung F. X. Funks der — im Gegensatz zu Lagarde — in den *principes inimici veritatis* (I 4) christliche Kaiser statt heidnischer sehen möchte und beim *rex aliegena* (I 5) eher an Alarich oder Geiserich denkt als etwa an Maximinus Thrax, wie K. J. Neumann annahm. So schwankt die zeitliche Festsetzung durch die Gelehrten zwischen 350 und dem Ende des 5. Jhdts. Tiefer kann man nicht hinabgehen, da das T. in der Theosophie des Aristokritus (Ende des 5. Jhdts.) bereits zitiert wird. Daß einzelne Abschnitte älter sein können, wird bei einem solchen Sammelwerk niemanden verwundern.

Unsicherheit besteht auch noch in der Frage, ob jener Jakob bloß Übersetzer der ersten zwei Bücher oder etwa des ganzen Oktateuch ist und wer, im ersteren Falle, nun eigentlich das Ganze komponiert habe.

Verwunderlich möchte erscheinen, wie hier Apokalyptik und Kirchenrecht mit einander verkoppelt werden konnten; denn jene beschäftigt sich doch mit dem Ende der Welt, während dieses ermöglichen soll, sich in ihr auf die Dauer einzurichten. Jene spricht von Katastrophen, Gesetzlosigkeit und Zerstörung, während dieses Ordnung und Tradition schaffen will. Dazu sei vermerkt, daß wir diese Verbindung, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, schon in der *Διδαχή* haben, welche ihren Anordnungen in c. 1—15 einen apokalyptischen Ausblick (c. 16) anschließt. Diese Reihenfolge ist freilich sinnvoller als jene im T., da ja alle Apokalyptik mit bestimmten Fristen rechnet und bis zum Ende wohl feste Anordnungen treffen kann (vgl. z. B. schon 1. Kor. 7 bei Paulus).

Traditionsgeschichtlich wäre (seit Joh. 14—17 etwa) weiter zu verfolgen, was man alles Jesus, vornehmlich aber dem Auferstandenem an Abschiedsreden in den Mund gelegt hat und es dürfte sich ergeben, daß sich hier eschatologisch-apokalyptische Aussprüche mit Gemeinderegeln verknüpft finden. Somit gehört unser T. auch unter die letzten Ausläufer apokrypher Evangeliumtradition.

Literatur: J. E Rahmani Testamentum domini nostri Jesu Christi. Mainz 1899. F. X. Funk Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften. Mainz 1901. Prot. R. E³ XIX 557ff., XXIV 560 (Art. von Achelis) und Lietzmann o. Bd. XI S. 488ff. E. Hennecke Neutest. Apokryphen 1924², 551ff.

[Erich Fascher.]

Testamentum porcelli, ein harmloses Paignion, das Hieronymus zweimal erwähnt. Er klagt Praef. XII. Comm. Isai. 493 V. (XXIV 425 M.) über den Mangel an Interesse für ernste Literatur: von Platons Timaios sage selbst Cicero, er verstehe ihn nicht, *testamentum autem Grunnii Corocottae porcelli decantant in scholis puerorum agmina cachinnantium* (ähnlich in Rufin. I 17 = XXIII 430 M.).

Das Stück ist durch Hss. seit dem 9. Jhdt. mehrfach überliefert und zuerst von Hier. Soncinus Fano 1505 herausgegeben; andere ältere Ausgaben nennt Haupt 175. Mithilfe von zweien davon und einer Hs. suchte Haupt (Opusc. II 175) eine Rezensio zu schaffen; mehr Hss. zog Buecheler Petron⁴ 243 heran.

Das Niveau des Ganzen ist in der Tat auf Schulknaben berechnet; zieht man das in Betracht, so kann man dem Stücken einen gewissen gesunden Witz nicht absprechen. Er liegt teilweise in den Schweinenamen: wie der Testator vom Grunzen, so ist seine Schwester Quirina, an deren Hochzeit er nicht hat teilnehmen können (*in cuius votum interesse non potui*), vom Quieken benannt (Immisch Glott. XIII 40); die *signatores, mei domini vel consobrini mei*, sind nach Körperteilen (Tergillus, Lardio) oder Gerichten benannt, die sich meist aus Apicius belegen lassen (z. B. Ofellicus, Lucanicus, Nuptialicus). Daß er *puellis caudam* (fehlt Thes. ling. lat. III 627), *cinaedis musculos* hinterläßt, ist das einzige, was über kindliches Verständnis hinausgeht. Die Sprache ist mit vielen Vulgarismen durchsetzt, die meist schon von Haupt erkannt sind; *solivertiator* ist nur hier, *popia* ‚Suppenkelle‘ nur noch Corp. gloss. lat. III 366, 30 überliefert. Ich notiere sonst noch *cocina* ‚Küche‘, *transi puer affer mihi* = *veni* (ebenso Vulg.), *clamavit parentes* ‚rief herbei‘, *do lego dari, nec nominando coco* = *abominando, cum corpore meo bene faciatis.* Der Satz *de Tebeste usque ad Tergeste liget sibi collum de reste* (natürlich nicht durch Interpunktion zu zerstören) klingt wie ein dummer Schuljungenreim.

Für die Zeit ist ein Terminus ante quem durch Hieronymus gegeben; wegen der starken Vulgarismen möchte man nicht sehr hoch über diese Zeit hinausgehen. [W. Kroll.]

Testimonium, sprachlich ebenso wie *testamentum* aus *testor, testis* entwickelt, wird sprachgeschichtlich in Verbindung gebracht mit oskisch *trstus* = *testes, tristaamentud* = *testamento* (vgl. Bruns Kl. Schr. II 120 mit der ält. Lit. Schloßmann Altröm. Schuldrecht 106 N., zuletzt etwa Goldmann Ztschr. Sav.-Stift. LI 227, 2) und führt wahrscheinlich zurück auf die italische Grundform **tristo-*, der dritte, d. i. der, der neben zwei Streitteilen oder neben zwei Handelnden steht (vgl. Walde Et. W. s. *testis*); ähnlichen Ursprungs der zuweilen gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck *superstes* (Bruns a. O.; vgl. u. I A 1 b). In der Rechtssprache bedeutet T. das Zeugnis, und zwar bald das Geschäftszeugnis, bald das Prozeßzeugnis. In einem weiteren Sinn ist T. (und ebenso *instrumentum*) = Beweismittel, vgl. Cic. top. 19, 73 (Wenger Inst. d. röm. Zivilpr. 187, 28). Über die Verwendung von T. = *testis* vgl. etwa Glotta IV 47. IX 263.

I. Von einem Geschäftszeugnis sprechen wir dann, wenn zur Vornahme von Rechtshandlungen im weitesten Sinn, insbesondere von Rechtsgeschäften, Personen zugezogen werden, die am Vorgang selbst unbeteiligt sind, mit der Bestimmung, daß sie den Vorgang beglaubigen sollen. Im Falle eines späteren gerichtlichen oder überhaupt behördlichen Verfahrens sollen sie über den Vorgang durch ihre Aussage Beweis liefern.

A. 1. Das römische Recht hat dem Geschäftszeugnis auf allen Stufen seiner Entwicklung hervorragende Bedeutung beigemessen. Für die ältere Zeit erklärt sich das aus der noch mangelnden Ausbildung der Schreibkunst: Hier hatte die Zuziehung von Zeugen ähnliche Funktionen zu versehen wie in entwickelten Kulturstufen die Aufnahme einer Urkunde. Aber auch im späteren Rechtsleben vermochte sich das Geschäftszeugnis noch sein Ansehen zu wahren, einmal, weil man von den von alters her eingebürgerten Verkehrsformen nur ungern abging, sodann aber auch deshalb, weil auch die Urkunde in den in Rom ausgebildeten Gestalten keineswegs ein solches Maß von Sicherheiten für die Beglaubigung vorgenommener Rechtshandlungen bot, daß man auf die Verwertung des Geschäftszeugnisses völlig hätte verzichten können. Ja, das Streben nach dieser Sicherheit führte geradezu zu einer Kombination dieser beiden Beglaubigungsmittel in Gestalt der unter Mitwirkung von Zeugen aufgenommenen Urkunde (zu diesem Urkundszeugnis s. B).

a) Bei einer Reihe von Geschäften wurde dem Zeugnis von den Römern eine so hohe Bedeutung beigemessen, daß die Gültigkeit des Geschäftes von der Mitwirkung der Zeugen abhängig gemacht wurde. Ihre Teilnahme am Geschäft bildet in ähnlicher Weise einen Bestandteil der rechtlich vorgeschriebenen Form wie bei anderen Geschäften (in Rom allerdings selten) die Aufnahme einer Dispositivurkunde. Die historischen Wurzeln dieses obligatorischen Geschäftszeugnisses liegen für uns im dunkeln. Wahrscheinlich ist es auf ein bloßes Beweiszeugnis zurückzuführen. Auch der zu Geschäften dieser Art zugezogene Zeuge sollte in erster Linie Beweismittel für den Streitfall sein; und erst aus der gewohnheitsmäßigen Übung, diese Geschäfte nicht ohne die Gegenwart von Zeugen vorzunehmen, mag sich das Erfordernis der Zeugenteilnahme als Rechtssatz entwickelt haben (dazu Schloßmann Altröm. Schuldrecht 84ff.). Ob diese Entwicklung dadurch gefördert wurde, daß für den Beweis dieser Geschäfte dann auch nur die zugezogenen Geschäftszeugen taugliche Prozeßzeugen waren, ist zweifelhaft, da wir für die Annahme einer solchen Bindung des Richters an formale Beweisregeln in Rom, auch für die Urzeit, keinerlei Anhaltspunkte besitzen (zu dieser Frage Schloßmann 94ff. Mitteis Röm. Priv.-R. 258, 6).

Das Hauptanwendungsgebiet dieses obligatorischen Geschäftszeugnisses liegt naturgemäß im Privatrecht, da im öffentlichen Recht in der Regel bereits die Mitwirkung des staatlichen Organs eine hinlängliche Beglaubigung des Geschäfts begründet. Ein Beispiel aus dem öffentlichen Recht bildet die *indictio belli* durch die Fetialen, die nach Liv. I 32, 12 *non minus tribus puberibus praesentibus* zu geschehen hat. Von den Privatrechtsgeschäften gehen die *arrogatio* und die Erklärung eines *testamentum calatis comitiis* in der Volksversammlung vor sich. Während die erstere ohne Zweifel eines Volksbeschlusses bedurfte, das versammelte Volk also am Zustandekommen des Geschäftes aktiv beteiligt war (zur *sacrorum detestatio*, deren Name auf Zeugnis hinweist, vgl. Art. Calata comitia o. Bd. III S. 1331. Mommsen Jur. Schr. III 525f. Bruns 126), ist es hinsichtlich des Testaments bestritten, ob es auch hier zu einem Volksbeschluß kam, oder ob das Volk sich auf eine bloße Zeugnisleistung beschränkte; in letzterem Sinne zuletzt Kübler Röm. Rechtsgesch. 58 mit weiterer Literatur. Jörs Röm. Priv.-R. 224. (Zu den fünf Aussetzungszeugen bei Dionys. 2, 15 vgl. Bruns 123).

Die weitaus bedeutendsten Anwendungsfälle des Solennitätszeugnisses bilden die *negotia per aes et libram*, d. s. die *mancipatio* mit ihren Ableitungen *(emancipatio, adoptio, remancipatio, testamentum per aes et libram)*, das *nexum* und die *solutio per aes et libram.* Zu diesen Geschäften vgl. ausführlich Schloßmann a. O. Mitteis 258ff. und die betreffenden Artikel. In das sakrale Familienrecht gehört die Eheschließung durch *confarreatio.* Jüngeren Ursprungs sind die Geschäftszeugen bei der Eheschließung nach der Lex Aelia Sentia (4 n. Chr.), Gai. I 29 (zur *anniculi causae probatio*), bei der Ehescheidung nach der Lex Iulia de adulteriis, Dig. XXIV 2, 9.

Von dem erwähnten zweifelhaften Fall der

Zeugnisleistung durch das Gesamtvolk abgesehen, sind für die Geschäftszeugen bestimmte Zahlen vorgeschrieben. In der älteren Zeit begegnen vorzüglich die Zahlen 3, 5 und 10: Drei Zeugen erfordert die *indictio belli*, vgl. Liv. a. O.; fünf verlangen die *negotia per aes et libram*, vgl. Gai. I 113. 119. II 104. III 174. Ulp. Reg. XX 2; zehn die *confarreatio*, vgl. Gai. I 112. Ulp. Reg. IX. Der Ursprung dieser Zeugenzahlen ist noch immer ungeklärt. Anspruch auf Wahrscheinlichkeit verdient zunächst die Vermutung Mitteis' 259, daß die bestimmten Zeugenzahlen erst Produkt einer längeren Entwicklung seien, die Höhe der Zeugenzahl, vorerst variabel, durch ein uns unbekanntes Gesetz, etwa die Zwölftafeln oder eine noch ältere Satzung, oder auch etwa durch die Praxis der Zensoren fixiert wurde, die eine bestimmte Zeugenzahl für den Nachweis des Vermögenserwerbs forderten. Für die Zahlen selbst suchte man das Vorbild in den alten Volkseinteilungen, den 3 Tribus, den 5 servianischen Klassen und den 10 Curien der Tribus oder den 10 *gentes* der Curie (Danz Gesch. d. röm. R. II § 144, vgl. Bruns 121f.). Daß nicht daran gedacht werden darf, es hätten ursprünglich diese Geschäfte in der Tat nur in Gegenwart des Gesamtvolkes vorgenommen werden können, also in der Volksversammlung (so Böcking Pandekten I § 46 n. 19), hat bereits Bruns a. O. dargetan. Immerhin hält jedoch dieser einen Zusammenhang dieser Zeugenzahlen mit den erwähnten Volkseinteilungen für möglich. Dagegen Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 370 und neuerdings Bonfante Corso di dir. rom. II 2, 138. Schon Bruns 122 hat eingeräumt, daß für die Ableitung der 5-Zahl aus der Zahl der servianischen Klassen die als Kardinalzeugnis herangezogene Stelle Fest. s. Classici (*Classici testes dicebantur qui signandis testamentis adhibebantur*) nicht beweiskräftig sei, da nach Gell. noct. Att. VI [VII] 13 *classici* nur die *cives* der ersten Klasse hießen. Bonfante macht außerdem geltend, die Zenturienordnung sei zwar römischen, die *mancipatio* aber latinischen Ursprungs; endlich hätte man bei einer Repräsentanz der Centurien die Zahl der Repräsentanten wohl eher nach der Zahl der Centurien festgesetzt als nach der der Klassen. Gegen die Ableitung der 10-Zahl der Confarreationszeugen aus einer Vertretung der 10 Curien jener Tribus, der die Braut oder der Bräutigam angehörte, oder auch der 10 *gentes* der Curie eines der Ehewerber äußern sich gleichfalls Karlowa 155. Bonfante I 43f. Plausibel erscheint die Deutung Karlowas 370, der die 5- und 10-Zahlen auf die primitive Zählung nach den Fingern einer oder beider Hände zurückführt, die die Römer wohl auch dazu bestimmt hat, das Dezimalsystem anzunehmen (zustimmend Bonfante II 2, 138). Mit dieser Auffassung läßt sich auch gut vereinigen, daß die erwähnten Zeugenzahlen stets nur Mindestzahlen sind (vgl. Liv. a. O. Gai. I 113. 119. III 174. Ulp. Reg. XX 2; s. auch Paul. Sent. III 4a, 10).

Jüngeren Ursprungs ist offenbar die 7-Zahl der Zeugen. Ihr gilt vor allem die erwähnte Untersuchung Bruns' ‚Die sieben Zeugen des römischen Rechts' in ‚Commentationes philologae in honorem Mommseni' (1877) 489ff. = Kl. Schr. II 119—138. Bei den Geschäften des Privatrechts findet er ihre Wurzel im Erbrecht, in der Verheißung des prätorischen Edikts, jenem die *bonorum possessio secundum tabulas* zu gewähren, der ein *testamentum septem signis testium signatum* vorweist, in dem er als Erbe eingesetzt ist (Gai. II 119. 147, dazu Cic. Verr. II 1, 45, vgl. Lenel Ed. Perp. 348f.). Diese Ediktsbestimmung knüpft an an das zivile Manzipationstestament, das in seiner jüngeren schriftlichen Form in der Tat sieben Siegel aufwies, die der 5 Manzipationszeugen, des *libripens* und des *familiae emptor* (Bruns 123ff.; zum Testamentszeugnis s. C 1). Diese 7-Zahl der Solennitätspersonen habe nun sowohl die rechtsgeschäftliche Praxis beeinflußt, indem man sich daran gewöhnte, auch gewisse Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden von mindestens 7 Zeugen siegeln zu lassen (dazu B 1), als auch den Gesetzgeber, der in der Lex Aelia Sentia für die Eheschließung, in der Lex Iulia de adult. für die Ehescheidung die Gegenwart von 7 Zeugen forderte (Bruns 128 mit Lit.). Allein gegenüber diesen letzteren Ableitungen ist Vorsicht am Platze. Einmal brauchte die Eheschließung keineswegs in allen Fällen durch *coemptio* (und somit *per aes et libram*) zu erfolgen; und selbst wenn man an *coemptio* denken wollte, würde sich hier nur eine 6-Zahl der Solennitätspersonen, aus den 5 Manzipationszeugen und dem *libripens*, ergeben. Mit Bruns den *antestatus* als siebente Solennitätsperson anzunehmen verbietet sich, seitdem wir (wegen BGU 326, dazu s. u.) mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten dürfen, daß dieser nur ein Zeugenvormann in der Reihe der Manzipationszeugen, mithin in ihrer Zahl inbegriffen war (vgl. trotz Gai. Epit. I 6, 3 Mitteis 295, 16; s. u.). Das 7-Zeugen-Testament könnte demnach für die Bestimmung der Lex Aelia Sentia nur durch die bloße Siebenzahl vorbildlich gewesen sein. Die in der Lex Iulia de adulteriis nach Dig. XXIV 2, 9 für die Entlassung aus der *manus* vorgeschriebenen 7 Zeugen finden eine eingehende Untersuchung bei Levy Hergang der röm. Ehescheidung 25—47, der sie aus dem Vorbild der Scheidung durch *remancipatio* ableitet und ihre Zahl auf die 5 Manzipationszeugen, den *libripens* und den (ähnlich dem *familiae emptor* beim Manzipationstestament) zur bloßen Solennitätsperson herabgedrückten *mancipio accipiens* zurückführt. Zu den 7 Zeugen der *denuntiatio ex SCto. Claudiano* (Cod. Theod. IV 12, 2, a 317), deren Zahl wahrscheinlich schon auf Claudius zurückführt (anders noch Bruns 129), vgl. Levy 28f.

An persönlichen Eigenschaften werden bei den Geschäftszeugen allgemein gefordert Bürgerrecht und Pubertät, vgl. die stehende Wendung *testibus civibus Romanis puberibus* in Gai. I 29. 113. 119. II 104, vgl. auch Liv. a. O. Dig. XXIV 2, 9, 2, 9, ferner Colleg. funer. Lanuv. Bruns Font.[7] nr. 175, S. 390. Ebenso aus der Natur der Sache wie aus den Andeutungen einzelner Quellenstellen (zu *adhibere* s. u.) ergibt sich, daß die Zeugen zur Zeugenschaft ausdrücklich aufgefordert sein mußten (*testes rogati*), vgl. Karlowa 371. Schloßmann 91f. Mitteis 281. Es bedurfte demnach sowohl einer Einigung zwischen den Geschäftsparteien selbst über die Zuziehung als auch einer Einigung mit den Zeugen. Die übrigen Ausschließungsgründe behandeln die Quellen zwar zumeist nur beim Testamentszeugnis, doch werden wir anzunehmen haben, daß sie auch für die anderen Fälle des Geschäftszeugnisses galten. Ausdrücklich hervorgehoben wird der Ausschluß der Frauen (vgl. Gell. noct. att. VI [VII] 7. Plut. Popl. 8. Dig. XXVIII 1, 20, 6; s. dazu die II A 1a Genannten, ferner Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 182, 1) und der durch väterliche Gewalt mit den Geschäftsparteien Verbundenen (Dig. XXVIII 1, 20, 3, hat ursprünglich von den *negotia per aes et libram* gehandelt, vgl. Lenel Paling. Ulp. 2430). Als selbstverständlich nicht weiter erwähnt wird die Unfähigkeit des *improbus intestabilisque* (s. u.). Im übrigen vgl. C.

Die Mitwirkung der Zeugen am Geschäft selbst hat sich im allgemeinen in der bloßen Gegenwart und der Wahrnehmung des Geschäftsvorganges erschöpft. So beschränken sich die Quellen auf die Erwähnung, daß das Geschäft in Gegenwart (*praesentibus*: Liv. a. O. Gai. I 112. Ulp. Reg. IX) oder nach Zuziehung (*adhibitis*: Gai. I 113. 119. II 104. III 174. Dig. XXIV 2, 9) von Zeugen vorzunehmen sei. Darin scheint auch der *antestatus*, der bei den Libralakten als eine Art Obmann der Zeugen begegnet, keine Ausnahme gebildet zu haben (zu diesem vgl. Mitteis 295, 16. P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXV 90ff. mit Lit. Art. Mancipatio o. Bd. XIV S. 999f.; die ältere Auffassung noch bei Karlowa I 779f.). Auch der Waagehalter (*libripens*), der ursprünglich die Zuwägung des Erzes vorzunehmen hatte, war seit der Einführung des gemünzten Geldes wohl auf die Rolle eines unparteiischen Zuschauers beschränkt; er teilt das rechtliche Schicksal der Zeugen (Gai. II 107. Ulp. Reg. XX 3. 6; vgl. Art. Libripens o. Bd. XIII S. 140f.). Wurde über das Geschäft eine Urkunde errichtet, dann hatten die Solennitätspersonen diese durch Siegelung zu beglaubigen, vgl. u. B. Dabei pflegten *libripens* und *antestatus* in den Kontext der Urkunde aufgenommen zu werden, vgl. die fiduziarischen Manzipationsurkunden Bruns Font. nr. 134 S. 332ff. Z. 8—9 und nr. 135 S. 334f. Z. 4; die *mancipationes donationis causa* nr. 136 S. 335 Z. 15—17, nr. 137 S. 336 Z. 11—12 und nr. 139 S. 337f. Z. 22; die Emanzipation Meyer Jur. Pap. nr. 9 Z. 7—8; die Manzipationstestamente BGU 326 = Mitteis 316 = Meyer 25, II 3ff. Pap. Hamb. I 72, 19—20. 73, 14—15. Pap. Berol. 7124 (Studi della Scuola papir. II 80ff., dazu Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XLV 568f., vgl. aber P. M. Meyer ebd. XLVI 322), II 1f.; neuerdings BGU 1655 und Segrè Studi Bonfante III 433f., vgl. 435f. Zu allen diesen ausführlich P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXV 90ff., Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 605. Die übrigen vier Zeugen werden im Text der Emanzipationsurkunde Meyer nr. 9, der Testamentseröffnungsprotokolle BGU 326. Pap. Berol. 7124 und Segrè a. O. und der Schenkung Bruns nr. 139 genannt. Auf den Originalurkunden standen die Namen aller Zeugen zudem als Beischriften zu den Siegeln. — Das zweite Stadium, in dem die Geschäftszeugen in Tätigkeit zu treten haben, ist die Bestätigung des Geschäftsvorganges als Zeugen vor Gericht. Dazu u. II; hier ist nur soviel hervorzuheben, daß bereits nach den Zwölftafeln die Teilnahme als Geschäftszeuge eine Pflicht zum Prozeßzeugnis erzeugte; verweigerte der Geschäftszeuge die Zeugnisleistung im Prozeß, dann wurde er *improbus* (= unfähig, Zeuge zu sein) *intestabilisque* (= unfähig, Zeugen zu laden), XII-Taf. VIII 22 (Gell. noct. Att. XV 13, 11): *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur, improbus intestabilisque esto* (dazu Porphyr. Hor. II 3, 181. Inst. II 10, 6. Dig. XXVIII 1, 18, 1. 26; vgl. Art. Intestabilis o. Bd. IX S. 1729. Art. Signum o. Bd. II A S. 2391f. Mommsen Strafr. 403. 990ff.). Zu dem mit der Intestabilität offenbar verbundenen Institut der *obvagulatio* (XII-Taf. II 3. Fest. s. Portum und Vagulatio), vgl. Escher De testium ratione 61f. Mommsen Jur. Schr. III 507; Strafr. 991. Boyé Denuntiatio 150f. Wenger Inst. d. röm. Zivilpr. 188, 30 mit weiterer Lit. (wohl abwegig Kipp Litisdenuntiation 76, der sie als eine Form der Zeugenladung auffaßt).

b) Abgesehen von den bisher besprochenen, vorzüglich den Geschäften des Privatrechts angehörigen Fällen des Solennitätszeugnisses ist in den Quellen noch in den verschiedensten Zusammenhängen von der Zuziehung von Zeugen zu bestimmten Akten die Rede. Hierher gehören aus dem Prozeßrecht das *antestari* bei der *in ius vocatio*, vgl. XII-Taf. I 1 (Porph. Hor. I 9, 74ff.); ferner die *superstites* nach Fest. s. v.: *Superstites testes praesentes significat, cuius rei testimonium est, quod superstitibus praesentibus ii, inter quos controversia est, vindicias sumere iubentur* (vgl. Bruns Font. II 42); endlich hat auch die *litis contestatio* ihren Namen von den zu ihr herbeigerufenen Zeugen, Fest. s. Contestari: *Contestari dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet ‚testes estote'*; dazu Schloßmann 99f. Wlassak Judikationsbefehl 5ff., s. auch B 1. Daß die *cretio* vor Zeugen geschah (so Jörs Röm. Priv.-R. 234), erwähnen Varr. l. l. VI 81 und Cic. Att. XIII 46, 3, während die Juristen von einem solchen Erfordernis schweigen; keine Schlüsse gestatten die überlieferten Kretionsurkunden (B 1), da wir nicht wissen, ob die in diesen begegnende Zeugenzuziehung durch das Kretionsgeschäft als solches oder einfach durch die Urkundenerrichtung veranlaßt war. Ein *furtum conceptum* liegt nach Gai. III 186 vor, *cum apud aliquem testibus praesentibus furtiva res quaesita et inventa est*; Ulpian bemerkt in der hierhergehörigen Stelle seines Ediktkommentars Dig. XXII 5, 12: *Ubi testium numerus non adicitur, etiam duo sufficient*, eine Stelle, die jedoch nicht weiter ausgelegt werden will, als daß überall da, wo im Gesetz oder Edikt der Plural *testes* gebraucht wird, die 2-Zahl das Minimum bildet. Daß die drei Zeugen bei Isid. orig. 18, 15 *In omni iudicio VI personae quaeruntur, iudex, actor, reus et III testes* keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit verdienen, ist seit Mommsen Jur. Schr. III 520ff. (gegen As-

verus Denuntiatio 35ff.) und Bruns Kl. Schr. II 126f. allgemein anerkannt.

2. Auch das gräko-ägyptische Recht der Papyri kennt mehrere Fälle, in denen zur Vornahme bestimmter gerichtlicher oder außergerichtlicher Akte Zeugen zugezogen werden (zu den Urkunden B 2; bezüglich des griechischen Rechtes darf auf Weiß Griech. Priv.-R. I 231ff. verwiesen werden). In ptolemäischer Zeit waren zur privaten Ladung des Gegners oder der Zeugen besondere Ladungszeugen (*κλῆτορες*) zuzuziehen. Für die Ladung des Gegners ist uns diese Einrichtung verbürgt durch Pap. Petr. III 21 g (= Mitteis 21), 34f., jetzt bestätigt durch Pap. Gurob 2, und Pap. Hib. 30 (= Mitteis 20 = Meyer 77 mit Lit.), 21f.; für die Zeugenladung durch Pap. Hal. 1, 223 (s. II B a 1). Über die Ableitung aus dem griechischen Recht ausführlich Weiß 230f. mit Quellen. Ihre Zahl beträgt hier wie dort stets zwei. Nicht mit diesen Ladungszeugen zu verwechseln sind die im Pap. Lille I 29 (= Meyer 71). I 31f. für das Verfahren wegen Sklavendelikten vorgesehenen Zeugen: Dieses Verfahren soll durch eine außergerichtliche, *ἐναντίον μὴ ἔλασσον ἢ δύο μαρτύρων* geschehende Beschwerde gegenüber dem Herrn des Sklaven eingeleitet werden. Über ein bloßes Zeugnis hinausgehend, aber, wie die dafür vorbildlichen griechischen Rechtseinrichtungen zeigen, historisch auf ein solches zurückführend das im Recht des Grundstücksverkehrs begegnende Nachbarzeugnis des *βεβαιωτής*; zu diesem Quellen und Literatur bei P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 333ff. L 531. Im 4. Jhdt. n. Chr. lebt es als Solennitätszeugnis besonderer Art für Kaufverträge (Frg. Vat. 35 *testificantibus vicinis*) und Schenkungsverträge (Frg. Vat. 249 *advocata vicinitate omnibusque arbitris*) wieder auf.

3. Das byzantinische Recht hat einige Fälle, in denen Solennitätszeugen zuzuziehen waren, aus dem klassischen Recht übernommen, einige neu hinzugefügt (vgl. etwa Levy Hergang der röm. Ehescheidung 30). Wo Mindestzahlen angegeben sind, begegnen zumeist die Zahlen 3, 5 und im Bereich des Testamentsrechts 7. Die Zeugnisleistung ist jetzt in den meisten Fällen an die Schriftform gebunden, daher vgl. B 3. Als Beispiel sei hier vorläufig genannt Cod. VI 23, 27, 2 (530), wonach zum Widerruf des Testaments Erklärung vor mindestens 3 *testes idonei* oder *apud acta* erforderlich ist. Nach den Lesungen zweifelhaft die 5-Zahl der Zeugen für die Feststellung des Lebenswandels zwecks Erteilung der *venia aetatis*, Cod. Iust. II 44 [45], 2 pr. und § 1 (321); keine Zeugenzahl noch in Cod. Theod. II 17, 1, 1 (vgl. Levy 30, 1; im übrigen zu der Stelle Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 236).

B. Das Urkundszeugnis ist juristisch ein Fall des Geschäftszeugnisses, nimmt aber nach Form und Bedeutung eine Sonderstellung ein. Für das Urkundenwesen im allgemeinen vgl. Art. Tabula, wo weitere Literatur.

a) In Rom ist die unter Mitwirkung von Zeugen abgefaßte Urkunde in der Regel bloße Beweisurkunde; Dispositivurkunde ist das Testament, zu diesem vgl. C. Die Beweisurkunden sind zumeist objektiv stilisiert und schöpfen in diesem Fall ihre Beweiskraft aus der Mitwirkung der Zeugen; doch begegnen gelegentlich, in jüngerer Zeit, auch subjektiv gefaßte Zeugenurkunden (Mitteis 294f.), z. B. einige der noch genauer zu besprechenden pompeianischen Wachstafeln. Die objektive, mit Zeugen verfaßte Privaturkunde ist die *testatio* (zur Terminologie von *testari* vgl. Kipp Litisdenuntiation 59f.): Zur Sicherung des Beweises konnten Tatsachen und Vorgänge schriftlich aufgezeichnet und die Urkunde von Zeugen (die vielfach, und zwar gleichbedeutend, als *signantes* oder *signatores* bezeichnet werden) durch Siegelung bekräftigt werden. Wie die Überlieferung zeigt, konnten die in solche Urkunden aufgenommenen Fakten von verschiedenster Art sein (Mommsen Jur. Schr. III 501); Beispiele aus Cicero: Die Übereinstimmung von Urschrift und Abschrift (in Verr. II 77, 189); die Nichteinhaltung des Vadimoniums (pro Quinct. VI 25); die Bereitschaft, als *procurator* einer Partei auftreten zu wollen (pro Quinct. XXI 66f.); Angaben über die Zahl der auf bestimmten Schiffen befindlichen Matrosen (in Verr. V 39, 102); zur *deductio quae moribus fit* (pro Caec. 16, 54) vgl. Bruns 127. Bethmann-Hollweg Zivilpr. II 235f. 831; weitere Beispiele bei Daremb.-Sagl. s. T. (Lécrivain), II 3. — Mommsen (De coll. et sodal. Rom. 104f.; Jur. Schr. III 279. 501) hat aus diesen und anderen Belegen geschlossen, ‚daß jede außergewöhnliche Vornahme, deren Wahrnehmung 7 oder mehr Zeugen in einer mit ihren Siegeln versehenen Urkunde attestierten, dadurch zu juristischer Gewißheit erhoben wurde.' Bruns Kl. Schr. II 115f. lehnt diese Annahme ab, da auch die Einhaltung dieser Form den Schriftstücken nicht den Charakter öffentlicher Urkunden verleihen, die Mitwirkung privater Zeugen nicht die *publica fides* begründen konnte. Mommsen (Jur. Schr. III 504) bezeichnet indessen selbst diese Urkunden als private und stellt sie dem *t. publicum* (s. II A 3 b) gegenüber. Das in Rom anerkannte Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung findet in der Zeugenurkunde mithin keine Ausnahme. Der praktische Vorteil, den diese Urkunden im Prozeß gewährten, ist vielmehr darin zu erblicken, daß mit ihnen ein Beweismittel für die Zukunft geschaffen werden konnte über Vorgänge und Tatsachen, die sich auf andere Weise später vielleicht überhaupt nicht mehr beweisen ließen. Dabei konnte dann zum Beweis dieser Tatsachen vielfach nicht nur die Urkunde selbst herangezogen werden, sondern auch die Zeugen, deren Person durch die Teilnahme an der Urkundenabfassung leichter greifbar gemacht war; denn die Urkundszeugen bestätigten durch ihre Mitwirkung bei der Urkundenerrichtung in vielen Fällen (s. II A 3 a *β*) nicht bloß die Identität des in der Urkunde Erklärenden, sondern darüber hinaus auch die Richtigkeit der im Urkundentext behaupteten Tatsachen. Der Zweck der Zeugensiegelung ist im ganzen ein dreifacher: Sicherung der Urkunde vor Verfälschung, Erleichterung der Zeugenauffindung für den Prozeß, endlich auch hier die Begründung einer Zeugnispflicht auf Grund der gesetzlichen Androhung der Intestabilität bei Verweigerung der Bezeugung vor Gericht, vgl. Bruns 113f. Soweit es sich um Schuldurkunden handelte, war eine Sicherung gegen Verfälschung (durch Zusiegelung der Urkunde) vor allem auch deshalb notwendig, weil die Urkunde dem Gläubiger gegeben wurde (Bruns 43).

Über die Qualifikation, die bei den Urkundszeugen gefordert wurde, geben uns die Quellen weiter keinen Aufschluß, doch mögen für sie die gleichen Grundsätze gegolten haben, wie für die o. A 1 besprochenen Geschäftszeugen. Daß die Zeugen auch hier *rogati* sein mußten, geht aus den überlieferten Urkunden hervor; zur Frage, ob aus der Bereitschaft zum Zeugnis eine Zustimmung zum Urkundeninhalt erschlossen werden konnte, Bruns 103f. Wenger Art. Signum o. Bd. II A S. 2392; s. auch Kübler Art. Subscriptio o. Bd. IV A S. 493. Über den Ausschluß der Frauen und Sklaven vom Urkundszeugnis vgl. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 182, 1. 183. Wenger Art. Signum o. Bd. II A S. 2385.

Über die Zeugenzahl, die Form und die Anwendungsfälle des Urkundszeugnisses unterrichten uns vor allem die erhaltenen Originalurkunden. Hier ist zunächst auf die Art. Signum S. 2399ff. 2416ff. und Tabula zu verweisen, vgl. ferner Bruns ‚Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden' (Abh. Akad. Berl. 1876, 41ff. = Kl. Schr. II 37—118, hier insbes. 39ff. 77ff. 91ff.) und die zitierte Schrift Kl. Schr. II 119ff. Mommsen Jur. Schr. III 278ff. Brunner Rechtsgesch. der röm. und germ. Urkunde 44ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 778ff. Segrè Bull. d. Ist. di dir. rom. XXXV 78ff. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalt. Privaturk. 106f. 109ff. (die beiden zuletzt Genannten auch zum griechischen Ursprung der röm. Doppelurkundenform). Der Stand der Erkenntnis ist hier noch vielfach lückenhaft und bedarf erneuter Nachprüfung unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten an der Hand des gesamten Inschriftenmaterials, besonders auch der Papyri. Die nachstehende Übersicht schließt sich im wesentlichen an die in der bisherigen Literatur zusammengetragenen Ergebnisse an, die, was die Form der Beurkundung und Zeugenerklärung anlangt, teilweise bereits von Wenger Art. Signum zusammengestellt wurden. Zu den Manzipationsurkunden schon o. A 1 a. — Typisch ist die Mitwirkung von Zeugen in erster Linie für die Doppelurkunden mit gleichlautender Innen- und Außenschrift, deren erstere zur Sicherung der Unverfälschtheit durch Versiegelung verschlossen wird. Sie sind vor allem vertreten durch die Militärdiplome und die Wachstafeln. — Zu den Soldatendiplomen aus der Zeit zwischen Claudius und Konstantin, ihrer Bedeutung und ihrer Form vgl. Art. Signum o. Bd. II A S. 2416ff. mit Lit., insbesondere Mommsen CIL III Suppl. 1957ff. Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. 261f. Kubitschek Österr. Jahresh. XVII 148ff. Steinacker 77, 2. (Beisp.: Bruns Font. nr. 98 S. 274ff.; über neue Funde Collinet Rev. hist. 1931, 189f). Die Bronzetäfelchen werden durch Draht verschlossen und von den Zeugen versiegelt, deren Namen, wie üblich im Genetiv, neben den Siegeln stehen. Die Zeugen bestätigen durch diese Siegelung die Übereinstimmung des Textes mit der in Rom zur Abschrift ausgestellten Erztafel. Ihre Zahl ist gewöhnlich 7, einmal 9; Kubitschek erkannte in der Herstellung der Diplome eine Entwicklung, nach der sie zuerst privatim durch den Berechtigten hergestellt wurden, seit den Flaviern aber von einer ständigen, wahrscheinlich in Rom ansässigen Fabrik. Daher sind die Zeugen in der älteren Zeit meist ebenfalls Veteranen und Landsleute des Begünstigten, später hingegen ein in seiner Zusammensetzung vielfach gleichbleibendes Zeugenkollegium. In der Reihung der Zeugennamen auf den Urkunden beobachtet Kubitschek 170ff. die Einhaltung einer Rangordnung und vermutet Gleiches auch für die Wachstafeln. — Zu den Wachstäfelchen s. Literatur Art. Signum S. 2419. Ihnen ist gemeinsam, daß die Zeugennamen, regelmäßig nur auf der für die Siegel bestimmten Seite, vom Urkundenschreiber im Genetiv neben die Siegel gesetzt sind (Ausnahme z. B. Bruns Font. nr. 165 S. 370, dazu Kl. Schr. II 42ff.). Die beiden Hauptgruppen bilden hier die pompeianischen und die siebenbürgischen Wachstafeln. Zu den pompeianischen (15—62 n. Chr.) vgl. Mommsen Jur. Schr. III 238ff. Bruns 133. Zangemeister CIL IV Suppl. 429f. Brunner 44ff. Karlowa 798ff. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 189f. Krüger 269ff. Wir finden zwei Gruppen von Urkunden vor, subjektiv stilisierte (*scripsi*-) Urkunden und objektiv stilisierte (*dixit*-) Urkunden, häufig in einer Doppelurkunde beide Formen vereinigt. Bezeichnend nun die Feststellung, daß die Urkunden mit mindestens einer objektiven Fassung stets wenigstens 7 Siegel aufweisen, und zwar ‚selten genau 7 Siegel, dann nur Zeugen, manchmal 8: der Gläubiger und 7 Zeugen, am häufigsten 9 Siegel, einmal sogar 11' (Erman 189); die lediglich subjektiv gefaßten hingegen tragen zwar auch Siegel, aber von diesen stammen nur 1—3 von Zeugen, einmal sogar keines (Mommsen 239). Der Unterschied wird bestimmt durch den zwischen *testatio* und *chirographum:* Nur die objektiv gefaßte Urkunde ist, indem sie Tatsachen bezeugt, eine *testatio*, zu deren Beglaubigung man die Form der Bestätigung durch mindestens 7 Zeugen einhielt. Das subjektive *chirographum* hingegen ist nicht Bezeugung einer abgegebenen Willenserklärung, sondern eine Form der Erklärung selbst und schöpft daher seine Kraft unmittelbar aus dem erklärten Parteiwillen; hier sollen die Zeugen nicht der Urkunde erst die Beweiskraft verleihen, indem sie den Rechtsvorgang bestätigen, sondern bloß etwa die Identität des Ausstellers und die Unverfälschtheit der Urkunde bezeugen (vgl. Brunner 44ff. 145. Steinacker 116). An der gelegentlich begegnenden Untersiegelung waren die Zeugen nicht beteiligt (Mitteis 302, 46. Erman 178). Erman 190 beobachtet eine häufige Wiederkehr derselben Zeugennamen auf den verschiedenen Urkunden und stellt fest, daß bei den Zeugen ‚Respektabilität und Unabhängigkeit erwünscht war'. — Zu den Siebenbürger Wachstafeln (131—167 n. Chr.) vgl. hier Bruns 131f. Brunner 48; im übrigen Karlowa I 795ff.

814f. Sie sind meist objektiv gefaßt und enthalten dann auf der *scriptura exterior* 6—7 Siegel mit Namensbeischrift; doch ist das letzte Siegel stets das des Schuldners, das vorletzte vielfach das des Bürgen, so daß sich die Zahl der Zeugen auf 4—6 reduziert. Nur in einem Falle, bei der Abschrift einer *publica testatio* der Beamten eines *collegium funeraticium* (Bruns Font. nr. 177 S. 393f., vgl. Art. Signum S. 2423), darf an eine 7-Zahl der Zeugen gedacht werden. Erman 191, 2 vermutet bei dieser Verringerung der Zeugenzahl ein ‚barbarisierendes Mißverständnis der römischen Tradition'. Von den subjektiv gefaßten Dienstverträgen enthält die einzige insoweit unversehrt erhaltene auch wieder bloß 2 Zeugennamen (Bruns Font. nr. 165 S. 370; vgl. Brunner a. O.). — An weiteren Beispielen überlieferter Zeugenurkunden seien hier, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, noch genannt: Von den Kretionsurkunden (Diptycha) Bruns Font. nr. 124A S. 319f. (= Mitteis 327) und nr. 124B S. 320 (= Meyer 26 mit Literatur) läßt die letztere noch die Beischrift von 7 Zeugennamen in der üblichen Form erkennen; dazu Kreller Erbrechtl. Unters. 121ff., der beobachtet, daß die in griechischen Papyri überlieferten, aber nach römischem Recht zu beurteilenden Testamente BGU 326 (= Mitteis 316 = Meyer 25), 7—9 und Pap. Oxy. 907 (= Mitteis 317), 5f. den Schwerpunkt des ganzen Kretionsvorganges in der (in Rom nicht einmal obligatorischen) Errichtung einer Urkunde (*testatio*) erblicken und den in den erwähnten Diptychen mit *‚testata est se hereditatem adisse crevisseque seque heredem esse'* formulierten Passus einfach durch *μαρτύρασθαι ἑαυτὴν ἐμοῦ κληρονόμον εἶναι* ausdrücken. Eine weitere Kretionsurkunde jetzt in PSI 1027 (dazu zuletzt Sanders Aegyptus XI 185ff.). Geburtsanzeigen auf Diptychen mit ebenfalls 7 Zeugen wurden kürzlich in BGU 1690 und von Weiß Ztschr. Sav.-Stift. IL 260ff. veröffentlicht. Ein Freilassungsdiptychon Bruns Font. nr. 164 S. 369f. (= Mitteis 362 = Meyer 8) hat nur 5 Zeugen; die 5-Zahl bei der *manumissio inter amicos* kehrt wieder im Pap. Edmondst. (= Mitteis 361) und wird von Iustinian (Cod. VII 6, 1, 2) zur gesetzlichen erhoben. Die Kretionsurkunden, die Geburtsanzeigen und dieses Freilassungsdiptychon haben gemein, daß sie neben dem objektiv gefaßten lateinischen Text noch eine subjektiv stilisierte griechische *subscriptio* enthalten. Eine *subscriptio* der Parteien nach objektiv gefaßtem Text tragen auch die griechisch beeinflußten römischen Kaufverträge, die zudem die eigenhändige Unterschrift von gewöhnlich 4 Zeugen aufweisen, P. M. Meyer 37 (Kaufvertrag von Seleukeia, Pap. Brit. Mus. 229: *N. N. signavi*), Pap. Hamb. I 63, 12ff. (N. N. *[ἐσφράγισα]*); P. M. Meyer (vgl. Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXV 97ff. Pap. Hamb. S. 219) hält die gleiche Zeugenzahl für möglich in BGU 887 (= Mitteis 272) und BGU 913. Eine subjektiv gefaßte lateinische Erbsteuerprofession und eine objektiv stilisierte griechische Bestätigung (*μαρτυροποίημα*), daß die Erblasserin intestat verstorben sei, enthält Pap. Oxy. 1114; doch verhindert der fragmentarische Zustand der Urkunde eine genaue Feststellung, wie viele Zeugen sie beglaubigt haben (subjektiv und ohne Zeugen die griechisch abgefaßte Erbsteuerprofession Pap. Amh. II 72 = Bruns nr. 125 S. 320f.). Man beobachte an Pap. Oxy. a. O. im Zusammenhalt mit den Kretions- und Geburtsurkunden den verschiedenartigen Gebrauch von *‚testari'*: Bald gleichbedeutend mit ‚Zeugen zuziehen' (*testata est eos qui signaturi erant* = *μαρτυροποιεῖσθαι* in PSI 1027 und Weiß a. O., aber *ἐμαρτύρατο τοὺς τόδε τὸ μαρτυροποίημα σφραγίζειν μέλλοντας* in Pap. Oxy. 1114, 24f.), bald mit ‚bezeugen', *μαρτύρεσθαι* (Bruns nr. 124A und B. BGU 1690; zu Wilcken 463 s. u.; zu BGU 326 Kreller a. O.). Eine größere Anzahl von Urkunden enthält Abschriften, bei denen die Zeugen die Übereinstimmung mit dem Original zu beglaubigen haben. Hierher gehören außer den erwähnten Soldatendiplomen die auf Wachstafeln erhaltenen Abschriften von Geburtsanzeigen Bruns Font. nr. 193 S. 420 (= Wilcken 212 = Meyer 4). Pap. Mich. Coll. 766 (vgl. Arch. f. Pap. IX 100ff. P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. L 514). BGU 1691—1694, auf denen die 7 Zeugennamen teils gelesen, teils vermutet werden können; die Abschrift eines Entlassungslibells mit den Beischriften zu 7 Zeugensiegeln (*N. N. signavi*) in PSI 1026. Inschriften auf Stein oder Erz mit Namen der die Richtigkeit der Abschrift beglaubigenden Zeugen: Bruns Font. nr. 61 S. 205f. (*SC. de nundinis saltus Beguensis*, 7 *signatores*); nr. 71a S. 240ff. (Dekret des Proconsuls von Sardinien, 11 *signatores*); nr. 84 S. 257 (Reskript des Pius an die Bewohner von Smyrna, 7 Zeugen); nr. 90 S. 263f. (Inschrift von Scaptopara, das Schlußwort *signa* auf Zeugen zu beziehen, vgl. Art. Signum S. 2425f. mit Literatur); zu nr. 170 S. 376. III 17—19 vgl. Bruns Kl. Schr. II 95f. Auch in den Papyri begegnen Abschriften mit 6 Siegelzeugen (*μαρτυροποιήσεις*), vgl. BGU 970 (= Mitteis 242) + BGU 525 (eine Doppelurkunde mit 6 Siegelbeischriften auf der Rückseite, vgl. Wilcken Arch. f. Pap. IX 17. 95) und ebenso Pap. Oxy. 2131, 2f. 20ff. (N. N. *ἐσφράγισα*); vgl. auch Pap. Oxy. 35. Dazu und zur *μαρτυροποίησις* als beglaubigtem Auszug aus öffentlichen Akten vgl. Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 229f. 9 Zeugen endlich finden sich auf dem umstrittenen Diptychon Wilcken 463 (Bull. de la Soc. arch. d' Alex. XII 39ff.), das sowohl eine Abschrift des Edikts über die *missio*, eine Bescheinigung der Epikrisis und eine vor den Zeugen (*coram ac praesentibus eis qui signaturi erant*) abgegebene eidliche Erklärung über die Abkunft und das Bürgerrecht der Kinder enthält. Mit dieser letzteren sind einige griechische Papyri zu vergleichen, die sich gleichfalls *μαρτυροποιήσεις* nennen und Angaben über gewisse Familienverhältnisse für die Zwecke des Epikrisisverfahrens enthalten, vgl. etwa BGU 1032. Pap. Oxy. 1451, 19ff., vgl. auch BGU 1093, 20ff. SB. 5217, 16ff.; *ἐκφραγίζεσθαι* in BGU 780, 15f. BGU 265 (= Wilcken 459), 21f. v. Druffel Papyrol. Studien 44, 5. Bickermann Arch. f. Pap. IX 31f. Die griechischen Texte nennen in diesem Zusammenhang einen besonderen Zeugentypus, die *γνωστῆρες*, d. s. Identitätszeugen,

die bei Einreichung der Urkunden die Richtigkeit der auf den Einreichenden und seine Angehörigen bezüglichen Statusangaben bestätigen, allenfalls zusammen mit ihm beschwören, vgl. P. M. Meyer Pap. Hamb. I S. 135, 137 zu nr. 31, 20 mit Literatur. Sie treten gewöhnlich in der Dreizahl auf (BGU 1032, 11ff. PSI 447, 6, 23. Pap. Oxy. 1451, 5f. 27f.) und unterschreiben die Urkunden mit (*συγχειρογραφοῦντες*: BGU 1032, 13ff. PSI 447, 24. Pap. Oxy. 1451, 27f. Beisp.: Pap. Fay. 27, 32. Stud. Pal. II 32, 13; die eigenhändige Eidesbestätigung PSI 447, 26—34). Außerhalb des Epikrisisverfahrens erscheinen die *γνωστῆρες* als Identitätszeugen noch im Ehekontrakt Pap. Oxy. 496 (= Mitteis 287), 16; bei der Freilassung Pap. Oxy. 722, 31; beim Amtseid Pap. Oxy. 976. 1196, 20; vgl. auch Cod. VI 30, 22, 2b. Nicht einfach Zeugen sind hingegen die *γνωστῆρες* als Nominationsberechtigte für die Liturgie und als Tauglichkeitsprüfer für die Gestellungsbürgschaft Oertel Liturgie 176ff. P. M. Meyer 137. Mitteis zu Chrest. 287, 16.

Im Bereich der Juristenschriften begegnet eine große Zahl von Stellen, in denen jemand an einen anderen eine Anzeige, eine Aufforderung oder ein Verhot ergehen läßt, um damit eine bestimmte Rechtswirkung zu erzielen. Diese Ankündigungen heißen in den Quellen regelmäßig *denuntiatio* (Kipp Litisdenuntiation 43ff., Art. Denuntiatio o. Bd. V S. 222. Boyé Denunt. 121ff.), zuweilen aber auch *testatio* (Kipp Litisd. 66ff. Boyé 126ff.; die Ausdrücke sind nicht von vornherein gleichbedeutend, dazu Kipp 67ff.). Es wurde nämlich aus Gründen der Beweissicherung als zweckmäßig erkannt, diese Denuntiationen unter Mitwirkung von Zeugen vorzunehmen, und zwar regelmäßig in der Weise, daß über den Vorgang der Denuntiation eine Zeugenurkunde errichtet wurde. Eine Pflicht zur Zeugenzuziehung bestand indessen nur ausnahmsweise (Kipp 89; zu Dig. XXIV 2, 9 und Cod. Theod. IV 12, 2 vgl. o. A 1a; zweifelhaft die *denuntiatio ex SCto. Planciano*, Dig. XXV 3, 1. 12. Kipp 85f.). Über die Unbestimmtheit der Zeugenzahl Kipp 90ff. Eine Übersicht über diese verschiedenen Denuntiationsfälle in den Quellen bietet Asverus Denuntiatio 69—91, dazu Kipp 43ff. 66ff. 74ff. 82ff. Boyé 129ff. Im byzantinischen Recht wird diese *denuntiatio* = *testatio* (jetzt insbesondere auch als *διαμαρτυρία* bezeichnet) nicht mehr vor Zeugen, sondern vor dem *defensor civitatis* oder anderen Behörden mit *ius actorum conficiendorum* errichtet; z. B. CPR 232, 6. PSI 76, 10. Pap. Lond. 483 (Bd. II S. 324ff.), 72. Pap. Heidelb. Inv. 311 (= SB. 6000), 3. 7. 8. 23; dazu ausführlich Steinwenter Beitr. z. öffentl. Urkundenwesen 50f. (vgl. auch Versäumnisverf. 23) und v. Druffel Papyrolog. Studien 41ff. Wenger Inst. d. röm. Zivilpr. 263, 14. Die Zustellung aber geschieht auch weiterhin privat durch die Partei (im Sinne dieser byzantinischen Denuntiation ist die von Kipp 84 erwogene Möglichkeit richtigzustellen). Nur einen im einzelnen besonders ausgestalteten Anwendungsfall dieser *διαμαρτυρία* bildet nach alledem die halbamtliche Ladung des Gegners im Kognitionsprozeß (*litis denuntiatio*, *παραγγελία*), dazu die genannten Schriften von Asverus, Kipp, Boyé, Steinwenter, v. Druffel (Wenger 262ff.). Von diesen *διαμαρτυρίαι* sind zu unterscheiden die gleichfalls byzantinischen *ἐκμαρτύρια* oder *ἐκφραγίσματα*, Aufnahmen von (besonders strafrechtlichen) Tatbeständen für den späteren Beweis; auch sie haben ihre römische Parallele in der *testatio*, werden aber gleichfalls nicht vor Zeugen aufgenommen, sondern vom *defensor civitatis*, bzw. seinem *officium*; Beisp.: Pap. Cair. Masp. 67087. 67254. 67357. Stud. Pal. I 8. BGU 1094. Pap. Oxy. 1882, vgl. auch Pap. Oxy. 1885, 17. Pap. Cair. Masp. 67006, II 75f. v. Druffel 39. 65. Steinwenter Versäumnisverf. 42, 3. Beitr. z. öffentl. Urkundenwesen 46f. Während der Ausdruck *testari* in der römischen Rechtssprache wahrscheinlich niemals so weit abgeschwächt wurde, daß er gänzlich ohne jede Beziehung zu Zeugen gebraucht wurde (Ferrini Opere IV 297ff., anders Kipp 62ff.), läßt sich eine derartige Abschwächung wohl im Bereich der Papyri für den Ausdruck *μαρτύρεσθαι* feststellen, der in einer Reihe von Eingaben und Anwaltsreden mit Beziehung auf den zugrunde liegenden Tatbestand nicht mehr bedeutet als ‚nachdrücklich behaupten, erklären'; vgl. die Belege bei Preisigke Handwörterb. s. *μαρτύρομαι* Z. 2.

Anwendungsfälle der *testatio* werden endlich auch vermutet bei den versiegelten Rechtsgutachten der römischen Juristen und vor allem bei den Schriftformeln und dem *iussum iudicandi* des Formularprozesses, bei denen die Mitwirkung von Zeugen schon durch den Namen der *litis contestatio* wahrscheinlich gemacht wird, vgl. Wenger Art. Signum S. 2427ff. mit Lit. und o. A 1b.

Auf Grund dieser Quellenübersicht dürfen wir behaupten, daß die schon von Mommsen als Regel beobachtete 7-Zahl der Zeugen zwar in vielen Fällen eingehalten wird (vgl. hierzu noch die Vorschrift der Statuten des *collegium funerat. Lanuvin.* Bruns Font. nr. 175 S. 390, 30f.), ohne aber, daß wir genötigt wären, sie als gesetzlich geforderte Mindestzahl anzunehmen (ebenso Mitteis Röm. Priv.-R. 295 mit n. 16); dies zumal, da das bekannte, die Urkundenform regelnde Senatusconsultum aus der Zeit Neros (61 n. Chr.) Paul. Sent. V 25, 6 über die Zeugenzahl nichts anordnet. Dieser Senatsbeschluß schreibt vor, das bei *tabulae, quae publici vel privati contractus scripturam continent*, die Form der versiegelten Zeugenurkunde zu beobachten sei, und *aliter tabulae prolatae nihil momenti habent*. Die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung erfuhr durch diese Anordnung eine Beschränkung insofern, als die von dieser Formvorschrift abweichenden Urkunden überhaupt nicht mehr zu beachten waren. Über den sachlichen Geltungsbereich dieser Vorschrift vgl. Art. Signum o. Bd. II A S. 2420f. Zum allmählichen Übergang von der Zeugensiegelung zur Zeugenunterschrift vgl. u. 2, zur Tabellionenurkunde u. 3.

2. Gräko-ägyptisches Recht. Für dieses fehlt es bis jetzt noch vielfach an monographischen Untersuchungen. Die folgende Übersicht muß sich daher auf Andeutungen beschränken, die bei späterer Durcharbeitung des reichen Materials gewiß noch Ergänzungen und Berichtigungen erfahren werden. (Zum griechischen Zeugnisrecht vgl. Art. Martyria o. Bd. XIV S. 2032ff.; zur

griechischen Urkunde etwa Steinacker § 11; bezüglich der demotischen Urkunden mit bis zu 16 vom Urkundenschreiber beigesetzten Zeugennamen ist auf Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 53f.; Grundzüge 52f. Steinacker 30 zu verweisen.) Auch für das gräko-ägyptische Recht darf das Prinzip behauptet werden, daß, entsprechend dem Beglaubigungszweck, die Zuziehung von Zeugen typisch war für die objektiv stilisierten Privaturkunden; wie in Rom begegnen aber auch hier vereinzelt subjektiv gefaßte Privaturkunden, ja sogar öffentliche Urkunden, bei deren Abfassung Zeugen mitgewirkt haben. Zu den Testamenten, die teilweise anderen Regeln folgen als die übrigen Urkunden, vgl. u. C.

a) Begriffswesentlich ist die Mitwirkung von Zeugen den technisch sog. Sechszeugenurkunden (*συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι*; zum Namen Syngraphophylaxurkunden vgl. Jörs Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 114, 2). Zu diesen vgl. die Art. Signum o. Bd. II A S. 2408ff., Syngraphe, Syngraphophylax, Tabula; ferner die Literatur bei Mitteis Grundzüge 47. 53ff. P. M. Meyer Jur. Pap. 101ff. Steinacker 28f. 128f. Bilabel Aegyptus V 153ff. (mit Quellenübersicht). Segrè Bull. dell' Ist. di dir. rom. XXXV 70ff. (mit Parallelen zur römischen *testatio*). Die ältesten, die typischen Formen am reinsten bewahrenden Urkunden dieser Gruppe enthalten auf der Innen- wie auf der Außenschrift am Ende des Urkundenkontextes gleichlautend die Rubrik *μάρτυρες* und hiernach die Namen der sechs Zeugen; z. B. P. Eleph. 1 (= Mitteis 283 = Meyer 18); Eleph. 2 (= Mitteis 311 = Meyer 23); Eleph. 3 und 4; P. Hib. 84a usw. Die Sechszahl dieser Zeugen (ausnahmsweise 7 in Pap. Hib. 96; aber Zweifel bei Bilabel 161f.) wird auf das makedonische Recht zurückgeführt, wie denn überhaupt diese Urkundenform wahrscheinlich bei der Eroberung Ägyptens durch Alexander importiert wurde (Gerhard Philol. LXIII 500; aus dem Partherreich ähnliche Doppelurkunden mit 3 Zeugen: Pap. Minns, vgl. P. Meyer 36 und Art. Signum o. Bd. II A S. 2415 mit Literatur, eine 6-Zeugenurkunde aus dem Ammoniterland Pap. Edgar 3 = Ann. de Serv. XVIII 165; andere Doppelurkunden bei Bilabel Aegyptus VI 93ff.; zu den keilschriftlichen Vorbildern der hellenistischen Doppelurkunden San Nicolò Beiträge z. Rechtsgesch. im Bereich der keilschr. Rechtsquellen 124ff., wo auch 133ff. zu den Urkundszeugen). Neben die Zeugennamen treten gewöhnlich die Ethnika, an denen beobachtet werden kann, daß Personen verschiedenster Herkunft bei derselben Urkunde als Zeugen auftreten konnten, ferner zuweilen die Patronymika und allenfalls weitere Bezeichnungen, die sich aus dem Kleruchenverhältnis ergeben (z. B. Pap. Hib. 90. 91. 96. Pap. Hamb. 24. Pap. Rein. 14. 22. Pap. Amh. 43). Wie bei den römischen Doppelurkunden ist diese Aufzeichnung der Zeugennamen keine Unterschrift, sondern geschieht sie durch den Urkundenschreiber (irrig Mitteis Chrest. S. 321 zu Pap. Tebt. 104. Steinacker 113). Die Innenschrift wird von den Parteien und Zeugen zugesiegelt, ihre Namen werden im Genetiv neben die Siegel gesetzt. Auch hier ermöglicht nur das Siegel den Zeugen die Agnoszierung der Urkunde (zu fremden Siegeln Art. Signum S. 2382). Einer der Zeugen wird in der Regel als Urkundenverwahrer (*συγγραφοφύλαξ*) bestellt (Ausnahmen Pap. Eleph. 1. Pap. Hamb. 24, vgl. die Kommentare der Herausgeber; anders zur letzteren Bilabel 160; unbestimmt offenbar auch BGU 1266); sein Name erscheint dann gewöhnlich mit dem Vermerk *συγγραφοφύλαξ* nach der Aufzählung der Zeugen (z. B. Pap. Eleph. 4. Pap. Hib. 84a. 96. Pap. Amh. 43. Pap. Leid. O. Pap. Tebt. 104. 105. Pap. Rein. 9. 10. 14. 20. 23; etwas anders PSI 389, 11; zu Wessely Spec. isag. 12 nr. 27 = SB 5244 vgl. Wilcken UPZ I 594f. Pap. Eleph. 3 nennt ihn hingegen nur außen bei den Siegelbeischriften; ob der im Pap. Giss. 2 vor den 6 Zeugen Genannte ein Syngraphophylax ist, ist zweifelhaft; vgl. die Herausgeber und zum Charakter der Urkunde überhaupt Bilabel 169). In der Reihe der Zeugennamen steht der seine keineswegs immer an erster Stelle (so Mitteis Röm. Priv.-R. 308; aber vgl. z. B. Pap. Eleph. 2. 4. Pap. Hib. 84a); wohl aber steht sein Siegel meist unmittelbar hinter dem der Parteien. Nur eine lokale Besonderheit bedeutet es, wenn einige Urkunden aus Tholthis (Oxy.) aus den J. 215—213 v. Chr. die Namen der Zeugen im Text überhaupt nicht nennen, sondern sich mit der Überschrift *μάρτυρες* begnügen (BGU 1278, in der Außenschrift ein Name, nach Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 224f. und Bilabel 163 der Urkundenverwahrer; Pap. Hamb. 26; Pap. Frankf. 1, dazu die Bemerkungen des Herausgebers; Pap. Frankf. 2 mit BGU 1263/64; BGU 1277; besonders auffallend Pap. Grad. 10 = SB 6283, wo der Kontext in a, 9 und b, 13f. einen Hinweis auf Leistung *ἐναντίον τῶν ἐγγε-γ[ραμμένων μαρτύρων]* enthält, zu vergleichen etwa mit Pap. Hib. 89, 9 *ἐναντ[ίον τῶν ὑπογε]-γραμμένων μαρτύρων*; unbestimmbar BGU 1267). Die Zeugennamen waren hier offenbar nur aus den Siegelbeischriften ersichtlich (Bilabel 163. 169). Als seit dem Ende des 2. Jhdt. auch die Zeugenurkunden der Verpflichtung zur *ἀναγραφή* durch die Staatsnotariate unterworfen werden, wird die Innenschrift überhaupt durch einen kurzen Vermerk von der Hand des *γραφεῖον*-Beamten ersetzt. Dieser Vermerk nennt die übrigen Zeugen nicht mehr, sondern nur noch den Urkundenverwahrer (s. etwa Pap. Leid. O = UPZ I 125. Pap. Tebt. 104 = Mitteis 285 = Meyer 33. Pap. Tebt. 105. 109. Pap. Rein. 16. 22; in Pap. Rein. 14 und Pap. Tebt. 106 offenbar nicht einmal sein Name). Dafür enthält die Außenschrift jetzt vor dem Zeugenregister ein eigenhändiges Empfangsbekenntnis des Schuldners, häufig mit einer Erklärung der Aushändigung der Urkunde an den Syngraphophylax (etwa *τέθειμαι τὴν συγγραφὴν κυρίαν παρὰ τῷ δεῖνι*, vgl. Pap. Tebt. 104 nach der Lesung Meyer nr. 33. Pap. Tebt. 105; oder einfach *δέδωκα κυρίαν τῷ δεῖνι*, Pap. Rein. 9. 10. 15. 16. 22. 23; vgl. auch Pap. Hamb. I 58, wo ein Zeuge für den schreibunkundigen Schuldner unterschreibt); der Verwahrer aber bestätigt in allen diesen Urkunden eigenhändig, daß er die Urkunde in rechtsgültiger Form entgegengenommen habe, *ὁ δεῖνα ἔχω κυρίαν*.

Der Zweck der Zeugenzuziehung steht, abgesehen von der Sicherung gegen Verfälschung, in erster Linie im Zusammenhang mit der Eignung der Urkunden zum Beweis, da wahrscheinlich nur die formrichtige, also (unter anderem) von 6 Zeugen versiegelte Urkunde als gültiges Beweisinstrument angesehen wurde; das scheint sich mir auch aus der Strenge zu ergeben, mit der man zu allen Zeiten an dem Erfordernis der Siegelung durch 6 taugliche Zeugen festgehalten hat (anders P. M. Meyer Klio VI 457; aber vgl. Wenger Art. Signum S. 2410; die Frage bedarf noch der Klärung). Zur Beweiskraft der privaten Zeugenurkunde Mitteis Grundz. 50, zur Annäherung an die öffentlichen Urkunden durch Einführung der Registrierungspflicht P. M. Meyer Jur. Pap. S. 103f. Eine besondere Zeugnispflicht wurde durch die Mitwirkung an der Urkundenerrichtung nicht begründet, da in Ägypten schon von vornherein eine allgemeine Zeugnispflicht bestand (vgl. u. II B a); aber immerhin wurde die Auffindung der Zeugen im Prozeßfalle durch die Aufnahme ihrer Namen in den Urkundentext erleichtert. Eine Sonderstellung unter den Zeugen nimmt der Syngraphophylax ein (zu diesem insbesondere P. M. Meyer Klio VI 452. 455ff. Wilcken UPZ I 590 mit Literatur). Er war nach heute feststehender Ansicht gleichfalls nur Privatmann (auf die Parallele zum römischen *antestatus* weist hin Mitteis Röm. Priv.-R. 295, 16). Er nimmt die Urkunde in Verwahrung und produziert sie auf Begehren zur Registrierung (vgl. Pap. Petr. II 47, 34—38, dazu P. M. Meyer 464. Mitteis Chrest. zu nr. 135) oder vor Gericht (Pap. Petr. II 21, b. c. d = Mitteis 28, dazu auch Reinach Pap. Rein. S. 49. Meyer 455ff.). Bei Konfiskation des im Vertrag verpachteten *κλῆρος* nimmt er die Anzeige des bestehenden Vertrages an die Behörde vor (Pap. Petr. III 104—106, dazu Meyer 458). In den wenigen uns überlieferten Fällen, in denen Urkundszeugen von Sechszeugenurkunden im Prozeß zur Aussage herangezogen werden, ist er es, der das Zeugnis ablegt, vgl. den in das Urteil des Zehnmännergerichts vollständig aufgenommenen Wortlaut der schriftlichen Zeugenaussage des Syngraphophylax Pap. Petr. II 21 a. O., ferner das Gesuch um Ladung des Urkundenverwahrers in der *ἔντευξις* Pap. Magd. 14 (= Meyer 44), 7—8; zweifelhaft das Protokoll Pap. Amh. II (= Wilcken 9), 30ff. Häufig ist er auch der Urkundenschreiber, vgl. P. M. Meyer Jur. Pap. 102. Mitteis Grundz. 54, 3. Mit der Einführung der Urkundenhinterlegung im Archiv stirbt die Einrichtung des privaten Urkundenverwahrers ab.

In der Kaiserzeit tritt die Sechszeugenurkunde in den Hintergrund. Abgesehen von den Testamenten, werden nur noch vereinzelt *συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι* erwähnt, so z. B. in BGU 989 (= Mitteis 136), BGU 260 (= Mitteis 137); zu diesen Mitteis Röm. Priv.-R. 309, 70; Grundz. 54f. Wilcken Arch. f. Pap. V 205f.; Übersicht über Texte und Literatur bei P. M. Meyer Jur. Pap. 103; Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XL 189; Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 595. Da in diesen Quellen die Sechszeugenurkunden entweder bloß auszugs- oder berichtweise erwähnt werden, oder aber, soweit sie möglicherweise echte Urkunden dieses Typus enthalten, in den auf die Zeugen bezüglichen Teilen fragmentarisch sind, bleibt die Form und Bedeutung der Zeugenmitwirkung bei ihnen für uns im dunkeln. Zu den Abschriften mit 6 Siegelzeugen (*μαρτυροποιήσεις*) vgl. o. 1.

b) Von den Sechszeugenurkunden abgesehen, scheint den Urkundsformen der Ptolemäer- und der ersten Kaiserzeit die Mitwirkung von Zeugen im allgemeinen fremd gewesen zu sein. Eine singuläre Ausnahme bildet die agoranomische Auflassungshomologie Pap. Grenf. I 27 (= Mitteis 156), auf der in Col. II 7—9 vom Urkundenschreiber die Namen zweier Zeugen mit genauen Personalien beigefügt sind. (Private Homologie mit 2 Zeugennamen: Pap. Eleph. 5 verso 4f.) Bereits in der Ptolemäerzeit beginnt der allmähliche Übergang von der Zeugensiegelung zur Namensunterschrift. Ihn hat zunächst, an der Hand des zu seiner Zeit bekannten römischen Quellenmaterials, Bruns in der erwähnten Abhandlung Kl. Schr. II 37ff., insbesondere 90ff. verfolgt (vgl. auch Brunner 57ff.) und danach erst ins 3. Jhdt. n. Chr. versetzt; aber die Papyri erweisen, daß im Orient Unterschriften bereits viel früher bekannt waren. Die Herkunft und Entwicklung der Unterschrift (nicht nur der Zeugenunterschrift) bedarf dringend der Neubearbeitung an der Hand des gesamten griechischen Quellenmaterials; vgl. einstweilen die Hinweise bei P. M. Meyer Klio IV 28ff. (im Anschluß an Keramopullos Zu den delphischen Freilassungsurkunden); Jur. Pap. 125 (zu den o. Z. 1 erwähnten griechisch beeinflußten römischen Kaufverträgen aus Seleukeia in Syrien, Side in Pamphylien, Myra in Lykien und aus der Thebais), Mitteis Reichsr. u. Volksr. 493f.; Röm. Priv.-R. 304f. (vgl. auch Chrest. S. 303 zu BGU 316), Steinacker 112ff. (s. auch 61). Kübler Art. Subscriptio o. Bd. IV A S. 491ff. In den ägyptischen Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit bleibt die Zeugenunterschrift aber noch immer eine vereinzelte Erscheinung (Naber Arch. f. Pap. III 11ff.). Sie begegnet, wenn wir von dem eigenhändigen Vermerk des Syngraphophylax bei den jüngeren Sechszeugenurkunden absehen wollen, offenbar zum erstenmal in dem Mietgesellschaftsvertrag BGU 1282, 22f. (2./1. Jhdt. v. Chr.), auf dem 2 Zeugen nach dem Schema *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ* unterzeichnen. Nicht minder eine Ausnahmeerscheinung, wahrscheinlich von bloß lokaler Bedeutung, sind die Zeugenunterschriften auf einer Gruppe von *διαγραφαί* aus Antinoupolis aus dem J. 212 n. Chr., Pap. Lond. 1164 b. f. g. i (= Meyer 31) und k (Bd. III S. 156ff.). Die Unterschriften stehen am Ende des Kontextes, vor der (gleichfalls nicht obligatorischen) Unterschrift des Zahlers, ihre Zahl beträgt 4, in i 3, ihr Wortlaut folgt dem Schema *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ*. Ihr Fehlen in allen anderen uns erhaltenen *διαγραφαί*, insbesondere auch in Pap. Lond. 1164 d und e zeigt, daß sie für diesen Urkundentypus keineswegs charakteristisch gewesen sein können (P. M. Meyer Jur. Pap. 96). Ähnliche Zeugenunterschriften, die bereits Kreller Erbrechtl. Unters. 212, 22 auf bloße Ortsgewohnheit zurückgeführt hat, weisen die Pap. Grenf. II 68—71 aus der Großen Oase auf (Mitte des 3. Jhdts. n. Chr.), 68 (enthalten auch in 70 = Mitteis 191) und

71 (= Mitteis 190) Schenkungshomologien, 69 eine Quittungshomologie, alle in subjektiver Stilisierung. Die Form der Unterschriften ist die gleiche wie oben, die Zahl stets 2. Auch hier stehen die Unterschriften der Zeugen neben den nicht obligatorischen der Parteien. Der Zweck der Zeugenzuziehung mag hier derselbe sein, wie sonst bei subjektiv gefaßten Urkunden, Gewähr für die Echtheit und die Identität des Erklärenden; eine Vermutung erhöhter Publizitätswirkung bei Schwarz Öff. u. priv. Urkunde 80. Mit diesen wenigen Texten ist das Material für das römische Ägypten, wenn ich recht sehe, erschöpft.

3. Ausgiebige Verwendung erlangt das Urkundszeugnis im byzantinischen Recht, über das wir sowohl durch die Kompilationen als durch ein reiches Urkundenmaterial in den Papyri unterrichtet werden. Gleichwohl fehlt es an einer systematischen Durcharbeitung dieses Materials bisher noch völlig, so daß auch hier nur die Umrisse angezeigt werden können. Die Neuerungen des Spätreiches gegenüber dem bisherigen Rechtszustand liegen einmal in der Richtung, daß für eine stattliche Reihe von Fällen die Aufnahme einer Zeugenurkunde als gesetzliches Formerfordernis vorgeschrieben wird. Zum Testament vgl. C 3; aus den übrigen Fällen seien hier hervorgehoben: Drei oder mindestens 3 Zeugen werden gefordert für das privilegierte Pfandrecht nach Cod. VIII 17, [18], 11, 1 (472; aber der Schluß interpoliert, vgl. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 297, 2. Levy Hergang der römischen Ehescheidung 28, 4. Krüger Add.); für Quittungen über Beträge über 50 *librae auri* nach Cod. IV 2, 17 (528; dazu Wenger Pap. Monac. S. 67); für die Beweisführung durch Schriftvergleichung nach Cod. IV 21, 20, 1 (530); für den Einspruch gegen Klageverjährung nach Cod. VII 40, 2, 1 (531); für die Frauenintercession nach Cod. IV 29, 23, § 1, 2 (530; dazu Stud. Pal. XX 139; nicht gewahrt ist die Form in Pap. Lond. 1711, 77ff., vgl. Taubenschlag Studi Bonfante I 432); für die Inventarerrichtung durch den Erben nach Nov. I 2, 1 (535); für die Eheverträge der Höheren 3 oder 4 *εὐλαβέστατοι κληρικοί* nach Nov. LXXIV 4, 1/2 (538); für Verwahrungs-, Darlehens- und andere Verträge nach Nov. LXXIII 1, 2 (538); für die Legitimation unehelicher Kinder nach Nov. CXVII 2 (542); für das Ehebruchszeugnis nach Nov. CXVII 15 pr. Fünf Zeugen sind erforderlich für die Freilassung *per epistolam* und *inter amicos* nach Cod. VII 6, 1, 1 c und 2 (531, dazu o. 1); für Vertragsurkunden der Schreibunkundigen nach Nov. LXXIII 8 (538). Die Form der Zeugenurkunde steht bald als *instrumentum quasi publice confectum* (dazu Steinwenter Zum öffentl. Urkundenwesen der Römer 78f. Levy 28, 4) mit der Tabellionenurkunde (dem *instrumentum publicum*) zur Wahl (z. B. Cod. IV 21, 20, 1/2. VI 40, 2, 1. VIII 17, 11; vgl. auch Nov. CXVII 2), bald mit der Erklärung *inter acta* (Cod. VII 6, 1, 2); Errichtung unter Mitwirkung des Tabellio und der Zeugen erfordern Cod. IV 29, 23, 1/2 und Nov. LXXIII 8. Empfohlen wird die Zuziehung von Zeugen zur Tabellionenurkunde auch in Nov. LXXIII 5 (vgl. zu alledem Steinacker 79f.). — Was die Form der Zeugnisleistung anlangt, so wird der Gebrauch der eigenhändigen Unterschrift jetzt allgemein geübt. Nach Cod. Theod. II 27, 1 (421) kommt der *testatio* höhere Beweiskraft zu als dem *chirographum*; Ehrhardt Ztschr. Sav.-Stift. LI 173 stellt fest, daß erst seit diesem Gesetz in ägyptischen Kaufverträgen Zeugenunterschriften vorkommen. Zu den spätesten Belegen für Zeugensiegelung einstweilen Bruns 105. 255. An überliefertem Urkundenmaterial sind hier die ravennatischen Papyri aus dem 5.—7. Jhdt. (Marini Papiri diplom. nr. 79—133, dieser mit Belegen bis zum 10. Jhdt. Spangenberg Tabulae negot. nr. 20—62, vgl. Bruns a. O. 108ff.) und vor allem die ägyptischen Papyri (vgl. insbesondere Pap. Cair. Masp., Pap. Monac., im übrigen die bei Preisigke Handwörterb. s. *μαρτύρομαι*, *μάρτυς*, *ἀκούω* usw. genannten Texte) zu nennen. Die ravennatischen Urkunden enthalten Verträge, vor allem Schenkungen und Kaufvertäge, nr. 21 (nach Spangenb.) eine Quittung. Die Zahl der Zeugen ist, gleichgültig, ob Tabellionenurkunden und ob die Kontrahenten schreibkundig sind oder nicht, meist 5, manchmal (z. B. nr. 28. 34. 51. 52) nur 3. Die Zeugen unterschreiben meist in einer längeren, den ganzen Vertragsinhalt zusammenfassenden Formel, die stets die Bezeichnung als *rogatus* und die Worte *testis subscripsi* enthält (Bruns 110. Brunner 53f.). In nr. 26 stehen von 4 Zeugen nur die Namen da, der fünfte fügt die ausführliche Zeugnisformel (im Plural) an. Einige Urkunden geben am Ende nochmals eine Zeugenliste (*notitia testium*, z. B. nr. 30. 37. 38. 45. 49. 54. 55, vgl. Bruns 46), in nr. 38 unterschreibt ein 6. Zeuge zugleich für die schreibunkundige Partei. Im übrigen vgl. zu den weströmischen Grundsätzen der Spätzeit hier die Andeutungen bei Steinacker 116. Ehrhardt 172f. Römische Zeugenurkunden aus fränkischer Zeit auch bei Brunner 55. 76f. — Auf den ägyptischen Papyri schwankt die Zahl der Zeugen von 1—7; meist sind es 2 oder 3. Der leitende Gedanke mag hier gewesen sein: ‚Je mehr Zeugen, desto besser für die beweisführende Partei' (Wenger Pap. Monac. 51; vgl. auch P. M. Meyer Jur. Pap. 113). Zwar soll das Zeugnis nur eines Zeugen im Prozeß nicht mehr hinreichen (vgl. II Ca); dennoch finden wir zu einer stattlichen Zahl von Urkunden nur einen Zeugen zugezogen, z. B. Pap. Hamb. I 68. Pap. Cair. Masp. 67095. 67109. 67112, 67114 II. 67117. 67124. 67129. 67251. 67302. 67325 IV. 67328 III—V, vgl. auch CPR I 19 (dazu Komm. S. 72). Die Erklärung mag darin zu suchen sein, daß in den meisten Fällen die Urkunden vor dem Tabellio errichtet wurden, daher auch dieser, vielfach sogar noch ein für die schreibunkundige Partei unterzeichnender Dritter im Prozeß Zeugnis ablegen konnten (zum Prozeßzeugnis des Tabellio vgl. Cod. IV 21, 16, 1; Nov. LXXIII 7, 1); Ausnahmen z. B. 67124; Pap. Gen. 68, 18ff. Pap. Flor. 289, 20ff., wo der Zeuge zugleich Urkundenschreiber, 67251 (vgl. auch Pap. Jand. 42, 6f.), wo der Notar zugleich der einzige Zeuge ist. In der Regel sind die Zeugen auch von den für die schreibunkundige Partei Unterschreibenden verschieden (zu diesen Steinacker 114). Bevorzugt wurden dagegen offenbar

Priester, vgl. Pap. Oxy. 1026, 2 (mit Komm.), CPR I S. 72, Pap. Grenf. II 90, 23f., Pap. Cair. Masp. 67094. 67306. 67328 VIII—XII, auch Notare (Pap. Monac. 7, 91ff. Pap. Cair. Masp. 67032) und verschiedene Beamte (Pap. Lond. 77, 86 u. a.). Die Zeugenunterschrift erfolgt in der Regel nach dem Schema: *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ τῇδε τῇ ὁμολογίᾳ (πράσει, μισθώσει* usw.) *ἀκούσας παρὰ τοῦ θεμένου* (dazu Wenger Pap. Monac. I S. 39. Kreller 336), gelegentlich auch noch ausführlicher (z. B. Pap. Lond. 113, 1, 93—120 in Bd. I 199ff. Arch. f. Pap. III 418ff. BGU 671, 1ff. SB 5273, 21ff. Pap. Cair. Masp. 67126), zuweilen auch einfach *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ* (z. B. Pap. Edmondst. = Mitteis 361. Pap. Monac. 1—3. 8—10. 12—16). Daß die Zeugen *rogati* sind, wird auch hier gelegentlich zum Ausdruck gebracht, z. B. in SB 4652, 18f. (*ἀξιωθείς*), Pap. Monac. 4/5, 52 und Pap. Cair. Masp. 67168 (*αἰτηθείς*), 67117 (*συνπεισθόμενος*). Die Unterschriften stehen hinter denen der Parteien (Ausn. Pap. Grenf. II 90) und vor der Kompletionsformel des Urkundenschreibers (anders BGU 795). — Im Prozeß werden die Urkundszeugen (wie jetzt alle Zeugen, Cod. IV 20, 16, Iust.) zur Aussage gezwungen und haben dabei ihre Unterschrift anzuerkennen; seitdem an die Stelle der Siegelung die eigenhändige Unterschrift getreten ist, spielt hier auch die Beweisführung durch Schriftvergleichung eine Rolle, vgl. Cod. IV 21, 16 und 20 (530), Nov. LXXIII 3 und 7 (dazu Bethmann-Hollweg Zivilpr. III 285. Steinacker 79f.) gegenüber der Siegelrekognition in BGU 388 (= Mitteis 91) 36ff. aus dem 2 Jhdt. (dazu Art. Signum o. Bd. II A S. 2422f.).

C. Eine Sonderstellung in der Reihe der Geschäfts- und Urkundszeugen beansprucht der Testamentszeuge (vgl. im allgemeinen den Art. Testamentum). Die Unmöglichkeit, den Testator nachträglich noch zum Beweis heranzuziehen, erheischt hier stärkere Bürgschaften für die Unverfälschtheit seiner Willenserklärung. Diese Erwägung hat einmal dazu geführt, daß in Rom und ebenso im hellenistischen Orient, anders als offenbar in Griechenland, die Mitwirkung von Zeugen stets zu einem Formerfordernis erhoben war, ohne das die Erklärung kraftlos blieb; sodann aber wurden auch an die Person der Testamentszeugen strengere Anforderungen gestellt als bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden.

1. Das römische *ius civile* hat, wenn wir von dem oben erwähnten *testamentum calatis comitiis* abseheu, die Form des Manzipationstestamentes mit fiduziarischer Manzipation an den *familiae emptor* und Aufnahme der letztwilligen Anordnungen zuuächst in die mündliche *nuncupatio* entwickelt. Dabei wurden am Schluß der gesprochenen Formel die Zeugen ausdrücklich zur Zeugnisleistung aufgefordert mit den Worten „... *itaque vos Quirites testimonium mihi perhibetote*' (Gai. II 104), eine generelle Fassung, die man auf das Zeugnis des Gesamtvolkes beim Komitialtestament zurückgeführt hat (Kübler Röm. Rechtsgesch. 58 mit Literatur); beim Manzipationstestament richten sich die Worte hingegen lediglich an die 5 Manzipationszeugen und den *libripens*. An die Stelle der mündlichen Mitteilung der Anordnungen tritt später die Urkunde, die zunächst größere Sicherheit des Beweises begründet, sodann aber auch die Geheimhaltung des Inhalts vor den Zeugen ermöglicht. Diese Testamentsurkunde war nun zwar subjektiv stilisiert; dennoch dürfen wir sie als Anwendungsfall, ja, wie gesagt, vielleicht sogar als Urbild der *testatio* auffassen, der die objektive Fassung begriffswesentlich war: Auch die Testamentsurkunde wies ein objektives Element auf, indem sie (auf der Außenseite) sich als Testament eines bestimmten Testators bezeichnete; gerade dies aber und nicht mehr sollten auch die Testamentszeugen, die die Urkunde versiegelten, bestätigen (vgl. Horat. sat. II 5, 51, dazu Bruns 79). (Zum etymologischen Zusammenhang von *testatio* und *testamentum* schon Asverus Denunt. 16, 21 gegen Inst. II 10 pr.) Indem die Testamentsurkunde jetzt auch eine Erbeseinsetzung in sich aufnimmt, drückt sie den *familiae emptor* zur 7. Solennitätsperson herab (Mitteis Röm. Priv.-R. 295, 16 gegen Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 188f.). Diese Entwicklung schließt der Praetor ab, indem er den Manzipationsakt an den *familiae emptor* als unerheblich behandelt und die *bonorum possessio secundum tabulas* (zunächst nur *sine re*, seit Antoninus Pius sogar *cum re*) jedem gewährt, der eine mit 7 Zeugensiegeln verschlossene Urkunde präsentiert, die ihn zum Erben einsetzt (Gai. II 119, 147). Damit wird das Testamentsrecht von den Manzipationsgrundsätzen endgültig losgelöst; nur die 7-Zahl der Zeugen erinnert noch an diesen Entwicklungsgang.

Besondere Anforderungen stellt an die Person der Testamentszeugen sowohl das zivile wie das prätorische Recht. Eine allgemeine Übersicht vermittelt zunächst Inst. II 10, 6 *Testes autem adhiberi possunt ii, cum quibus testamenti factio est. sed neque mulier neque impubes neque servus neque mutus neque surdus neque furiosus nec cui bonis interdictum est nec is, quem leges iubent improbum intestabilemque esse, possunt in numero testium adhiberi*; vgl. ferner Paul. Sent. III 4 a, 11—13. Ulp. Reg. XX 7—8. Die Fähigkeit zum Testamentszeugnis erfordert mithin nicht nur die *testamenti factio (activa)*, sondern wie die aufgezählten Fälle erweisen, auch die Testierfähigkeit (zu diesen Begriffen etwa Siber Röm. Priv.-R. 343. 345); nur sind Frauen vom Zeugnis gänzlich ausgeschlossen, während sie immerhin (mit *auctoritas tutoris*) testieren können. Verwirkt wurde die Zeugnisfähigkeit außerdem durch die Verurteilung wegen *adulterium* (Dig. XXII 5, 14) und *repetundae* (Paul. Sent. 3, 4 a, 14 = Dig. h. t. 15 pr., anders Ulpian Dig. XXVIII 1, 20, 5. Mommsen Strafr. 403, 3). Besondere relative Ausschlußgründe folgen ferner aus der agnatischen Familiengemeinschaft mit dem Testator oder *familiae emptor* (Gai. II 105—108. Ulp. Reg. XX 3—6. Inst. II 10, 8; eine Ausnahme bezüglich des *peculium castrense* Dig. XXVIII 1, 20, 2). Bei Justinian ist zeugnisunfähig auch der Erbe und jeder mit ihm durch väterliche Gewalt Verbundene (Inst. II 10, 10. Dig. XXVIII 1, 20 pr. interp.), nicht aber der Legatar (Inst. II 10, 11. Dig. a. O.). Weitere Einzelheiten in Dig. XXVIII 18, 20. 26. Dig. XXII 5, 15, 1. Die Fähigkeit ist nur im Augenblick ihrer Mitwirkung erforder-

lich (Dig. XXVIII 1, 22, 1. Cod. VI 23, 1). Die Quellen heben hier noch besonders hervor, daß die Zeugen ausdrücklich zu einem Akt der Testamentserrichtung geladen werden (Dig. XXVIII 21, 2), zur Mitwirkung bereit (h. t. 20, 10) und während des ganzen Aktes gegenwärtig sein müssen (h. t. 20, 8. Cod. VI 23, 9. 12). Kenntnis der Sprache des Testators ist nicht erforderlich, es genügt das Bewußtsein, worum es sich handle (‚jüngere Konnivenz' Mitteis 283, 60). Die Frage, ob der *ad testamentum scribendum rogatus* tauglicher Zeuge sei (*quaestio Domitiana*) wird von Celsus bejahend beantwortet (*responsum Celsinum*), Dig. h. t. 27.

Für das prätorische Recht genügt nicht die bloße Gegenwart beim Errichtungsakt, sondern bedarf es außerdem noch der Siegelung von mindestens 7 Zeugen. Über die Form dieser Siegelung und die dafür geltenden Vorschriften vgl. Inst. II 10, 5. Dig. h. t. 22, § 2—7. 30 (dazu Bruns 77ff.; Art. Signum o. Bd. IIA S. 2400ff., zum griechischen Recht S. 2398f., Belege aus Ägypten bei Kreller 328f.), aus denen das Erfordernis der Namensbeischrift neben das Siegel hervorzuheben ist. Daß die Namen des *familiae emptor*, des *antestatus* und des *libripens* in der Regel auch im Text der Urkunde genannt werden, wurde bereits festgestellt, vgl. o. A 1 zu den überlieferten Urkunden. Die Namen von 7 Testamentszeugen enthält Pap. Berol. 14003, vgl. BGU VII S. 212, 1.

Das zweite Stadium, in dem die Testamentszeugen mitzuwirken haben, ist die Testamentseröffnung, gesetzlich geregelt durch die lex Iulia vicesimaria des Augustus (6 n. Chr.). Die für sie geltenden Grundsätze bei Paul. Sent. IV 6 (vgl. auch Dig. XXIX 3, 6); danach sind die Zeugen oder mindestens ihre Mehrzahl vorzuladen, damit sie ihre Siegel anerkennen. Die Vorladung geschieht in Rom durch den Praetor (Dig. XXIX 3, 4), allenfalls mit Anwendung magistratischer Koerzitionsmittel (Dig. XLIII 5, 3, 9). Unberechtigte Ableugnung des Siegels begründet Intestabilität. Das Verfahren bei abwesenden Zeugen Dig. XXIX 3, 7. Ausf. zur Testamentseröffnung, auch zu den Papyri (insbesondere BGU 326 = Mitteis 316 = Meyer 25. Pap. Oxy. 494 = Mitteis 305 = Meyer 24; vgl. auch o. A 1a) Kreller 395ff., insbesondere 400f. 402f. Wenger Art. Signum o. Bd. II A S. 2404ff. mit Literatur (vgl. auch Mitteis Herm. XXX 590ff. zu BGU 361; die Texte Spangenberg nr. 14. 15).

2. Zum gräko-ägyptischen Testamentsrecht im allgemeinen Art. Testamentum und Signum S. 2402f. (mit Literatur). Kreller Erbrechtl. Unters. 245ff., insbes. 323ff. Kraus Die Formeln des griech. Testaments. Daß auch im ptolemäischen Ägypten die Schriftform und die Mitwirkung von Zeugen obligatorisch war, darf als sicher gelten (Kreller 315 mit Nachw.). Die aus ptolemäischer Zeit erhaltenen Testamente (vgl. die Übersicht bei Kreller 249ff., dazu P. Bouriant 9, vgl. P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 605) enthalten ein vom Verfasser der Urkunde, d. i. vom Agoranomen, geschriebenes Verzeichnis von 6 Zeugen unter der Überschrift *μάρτυρες* mit Angabe der Namen, der Herkunft oder des Standes, des Alters und körperlicher Merkmale. Außerdem wurden die Urkunden von den Zeugen versiegelt und ihre Namen vom Urkundenverfasser den Siegeln beigeschrieben. Daß im älteren Recht die Errichtung vor dem Staatsnotariat gesetzlich vorgeschrieben war, wird von Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 237f. unter Hinweis auf die sog. Petrie-Soldatentestamente bestritten; dagegen schon Kreller 319. 322 und insbesondere San Nicolò Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIX 293 (vgl. auch Wilcken Arch. f. Pap. V 205, 1 zu Pap. Hal. 11). Die Urkunden wurden offenbar so zusammengerollt, daß die Zeugenliste sichtbar blieb; da die Namensbeischriften bei den Siegeln über die Person der Zeugen weiter nichts aussagten, wurde damit ihre Feststellung für die Testamentseröffnung erleichtert. An persönlichen Eigenschaften scheint man auch hier männliches Geschlecht und Volljährigkeit gefordert zu haben (Kreller 323); daß fremdes Bürgerrecht die Fähigkeit ausschloß, ist unwahrscheinlich. Der Agoranom als Zeuge (ein ägyptischer Fall der *quaestio Domitiana*) in Pap. Oxy. 494, 38.

Die Kaiserzeit bringt auch bei den Testamenten nunmehr die eigenhändigen Zeugenunterschriften (vgl. z. B. Dig. XXVIII 1, 22, 4. 30; zum Problem Naber Arch. f. Pap. III 11ff.). Damit wären auch hier die Ergebnisse der Untersuchung Bruns' 77ff. zu vergleichen, der in Rom den Übergang zur Unterschrift erst seit Beginn des 3. Jhdts. beobachtet. Während aber im Bereich der *negotia inter vivos* die Zeugenunterschrift das Zeugensiegel verdrängt, wird dieses beim Testament neben der Unterschrift beibehalten. Kreller 325 stellt in den Papyri eine Übergangsform fest, die sowohl die vom Urkundenschreiber eingetragene Zeugenliste als auch die eigenhändigen Unterschriften der Zeugen aufweist. In der Regel enthalten jedoch die Testamente der Kaiserzeit nur noch die Unterschriften (z. B. Pap. Oxy. 105 = Mitteis 303. Pap. Oxy. 489. 490. 491 = Mitteis 304. 492. BGU 896). Kaisergesetzlich vorgeschrieben wird die *subscriptio testium* bereits seit Konstantin, vgl. Cod. Theod. IV 4, 3 (Bruns 81f.; für noch früheren Ursprung Steinacker 115). Die Unterschriften folgen dem Schema *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ τῇ τοῦ δεῖνος διαθήκῃ καὶ εἰμὶ (ἐτῶν)* x (folgt Körperbeschreibung) *καὶ ἔστιν μου ἡ σφραγίς* (folgt Beschreibung des Siegelbildes). (Zu Pap. Grenf. I 44, 2. Jhdt. v. Chr. mit Unterschriften vgl. gegen Naber 11 Kreller 324f.) Die elterliche Teilung BGU 86 = Mitteis 306 enthält teilweise Testamentsformen, nämlich 6 Zeugen, die mit den Worten *ὁ δεῖνα συνμαρτυρῶ καὶ συνσφραγιῶ* unterschreiben und die verschlossene Urkunde versiegeln. Die Zeugensiegel waren wahrscheinlich stets Verschlußsiegel, standen also mit Namensbeischriften auf der Außenseite (Kreller 326). Ob die Zeugen in den Urkundeninhalt notwendig Einblick erlangten, ist fraglich. Aus der Zeit nach der const. Antonina vgl. zu Testamenten hellenistischen Rechts PER nr. 723 und nr. 1702 (1502) = SB 5294 mit Kreller 330f. Die Testamentseröffnung folgt stets den römischen Regeln.

3. Das byzantinische Recht entwickelt die

überlieferten Testamentsformen weiter und schafft daneben einige neue. Grundlegend das Gesetz von 439, Nov. Theod. XVI 1 = Cod. Iust. VI 23, 21: Um den Inhalt des Testaments vor den Zeugen geheimzuhalten, könne man es in eine Urkunde aufnehmen, ... *eamque rogatis testibus septem numero civibus Romanis puberibus omnibus simul offerre signandam et subscribendam, dum tamen testibus praesentibus testator suum esse testamentum dixerit quod offertur eique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscripserit: quo facto et testibus uno eodemque die ac tempore subscribentibus et consignantibus valere testamentum nec ideo infirmari, quod testes nesciant quae in eo scripta sunt testamento.* Diesen Vorschriften entsprechen völlig die in den Testamenten Pap. Cair. Masp. 67151, 40ff. und 67312, 15ff. wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen, vgl. Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 626. Kreller 334. Diese Testamentsform bezeichnet Iustinian als *ius tripertitum*, indem sie die Gegenwart der Zeugen aus dem *ius civile*, die Unterschrift des Testators und der Zeugen aus Kaisergesetzen, die Siegel und die Zahl der Zeugen aus dem prätorischen Recht übernommen habe (Inst. II 10, 3). Daneben scheint allerdings im Westreich auch noch das 5-Zeugentestament in Übung geblieben zu sein, vgl. Ed. Theod. XXVIII (dazu Spangenb. nr. 17 und Marini nr. 76/77 mit S. 263, 11). Die urkundliche Überlieferung verwertet, soweit sie zu seiner Zeit bekannt war (insbesondere Marini Pap. dipl. 74—77. Spangenberg Tab. neg. nr. 11. 14. 15. 17. 18), Bruns 85ff. Danach enthalten die Urkunden meist bereits im Kontext Hinweise auf die Gegenwart der Zeugen zum Solennisierungsakte (vgl. damit die Pap. Cair. Masp. a. O., Pap. Oxy. 1901, 56ff.); die Unterschrift enthält stets das Wort *rogatus* und entweder *(hoc testamentum) confirmavi* oder *(ipso praesente et conscribente ... testis) subscripsi*; in nr. 18 (nach Spangenb.) ist auch noch ein Teil der Siegelbeischriften (*N. N. testamentum Mananni signavi*) erhalten. Auf ägyptischen Papyri sind uns Zeugenunterschriften erhalten in Pap. Antinoe 1 (= Stud. Pal. I 6, vgl. Kreller 333f.), P. Cair. Masp. 67324 und Pap. Oxy. 1901. Das Schema lautet jetzt: *ὁ δεῖνα μαρτυρῶ τῇ παρούσῃ* (oder *τῇδε τῇ*) *διαθήκῃ ἀκούσας* (bzw. *αἰτηθείς*) *παρὰ τοῦ θεμένου* (oder *διαθεμένου*, evtl. mit Nennung des Namens) *ὡς πρόκειται*, schließt sich also jetzt der für Geschäfte unter Lebenden (o. B 3) gebräuchlichen Form an; *ἀκούσας* bedeutet nicht etwa, daß dem Zeugen das Testament diktiert worden wäre. Von Zeugensiegeln ist in den Papyri bis jetzt offenbar nichts erhalten. — Neben diesem ordentlichen schriftlichen Privattestament kennt das byzantinische Recht jetzt noch eine Reihe anderer Formen. Das zeugenlose holographe Testament nach Nov. Valent. XXI 2 (446) ging nicht in das Recht Iustinians über. Das ordentliche Privattestament konnte unter Umständen Modifikationen erfahren: Befreiung von der Notwendigkeit gleichzeitiger Gegenwart aller Zeugen bei Seuchen, Cod. VI 23, 8 (290); Zuziehung eines *octavus subscriptor* bei Schreibunkenntnis des Testators, Cod. VI 23, 21, 1; Mitwirkung eines Tabularius oder, mangels eines solchen, eines *octavus testis* bei Blindheit des Testators, Cod. VI 22, 8; fünf Zeugen genügen für das sog. *testamentum ruri conditum*, Cod. VI 23, 31, dafür ein Beispiel in Pap. Lond. 77 (Bd. I S. 231ff.); hier sind ausnahmsweise auch Schreibunkundige zeugnisfähig. Für das sog. *testamentum inter liberos* sind nach Nov. CVII 1 (541) Zeugen überhaupt nur dann erforderlich, wenn es auch Zuwendungen an andere Personen als die Kinder enthält; dabei ist zweifelhaft, ob mit *ἐπὶ τῶν μαρτύρων* die 7 Testamentszeugen, die 5 Kodizillarzeugen oder einfach 2 Zeugen (als Minimum) gemeint sind. 5 Zeugen genügen ferner für das sog. *testamentum posterius imperfectum*, Cod. VI 23, 21, 5. — Für Kodizille, die zunächst nicht an Formen gebunden waren, sehen Cod. Theod. IV 4, cc. 1 (326) und 7 i. f. (424) die Mitwirkung von Zeugen vor wie beim Testament; Iustinian unterstellt sie überhaupt den Testamentsvorschriften, beschränkt aber die Zeugenzahl auf 5 (Cod. VI 36, 8, 3 interp., vgl. auch Cod. VI 23, 28, 6). 5 Zeugen hat bereits das in BGU 326 cit. enthaltene Kodizill, obgleich zur Zeit seiner Errichtung (2. Jhdt.) eine Formvorschrift für Kodizille noch nicht bestand (vgl. auch den letztwilligen Auftrag CIL III 371 bei Mitteis Röm. Priv.-R. 295, 16). Auch die *donatio mortis causa* erfordert jetzt 5 Zeugen, Cod. VIII 56 [57], 4 (530); ein Beispiel mit 7 Zeugenunterschriften (*ὁ δεῖνα μαρτυρῶ*) in Pap. Monac. 8. Das ordentliche Privattestament kann endlich auch ohne alle Schriftform errichtet werden, Nov. Theod. XVI 1, 6 = Cod. Iust. VI 23, 21, 4, h. t. 26. 29. Cod. VI 11, 2. Inst. II 10, 14; in diesem Fall beschränkt sich natürlich die Mitwirkung der Zeugen auf das Zuhören. Ein nachträglich aufgezeichnetes, sog. *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* enthält wahrscheinlich der koptische Pap. Lond. V 1709, vgl. San Nicolò Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIX 293f., insbesondere Wenger Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch 48ff.

II. Prozeßzeuge ist eine von den Parteien verschiedene Person, die eine Aussage über eigene Wahrnehmungen abgibt, um dadurch zur Aufklärung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts beizutragen. Aus der Literatur seien vorweg genannt: Geib Gesch. des röm. Criminalprozesses (1842) 140f. 332—348. 622—634 (vielfach überholt). Escher De testium ratione quae Romae Ciceronis aetate obtinuit (1842) (im folgenden zitiert: E.), dazu die eingehende Rezension Mommsens Jur. Schr. III 500—512 (Mo. III). Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilprozeß II 597—599. III 274—279 (1865/66). Zumpt Der Criminalprozeß der röm. Republik (1871) 247—304. 329—340. Mommsen Röm. Strafr. (1899) (Mo. Str.); eine gute Übersicht mit Quellen gibt Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 152—155.

A. In Rom bedeutet das Zeugnis, besonders in der älteren Zeit, das bei weitem wichtigste Beweismittel. Durch das Fehlen des äußeren Zwanges unterscheidet sich das T. von der *quaestio*, der Befragung unter Anwendung der Folter (dazu E. 1f., vgl. Art. Tormentum). Außer *testis* begegnen zur Bezeichnung des Prozeßzeugnisses die Ausdrücke *auctor* (E. 16, 74f.) und *de-*

fendere (E. 16, 80f.); dagegen bezeichnen *laudator* und *index* besondere Fälle: Der *laudator* (s. d.) gibt im Prozeß (schriftlich oder mündlich) für den Angeklagten günstige Äußerungen über dessen Lebensführung ab; er wird mit Recht zu den *testes* gezählt und auch in den Quellen gelegentlich als solcher bezeichnet (E. 15, 71); ein Verhör (mit wiederholter Fragestellung) wurde über ihn offenbar nicht verhängt (E. 115f. Mo. III 509). Die *laudationes* wurden durch die Sondergesetze des Pompeius verboten, kamen aber auch später noch vor (zur *laudatio* Zumpt 298ff. Mo. Str. 441f.). *Index* ist, wer ohne Ankläger zu sein, die Verfolgung eines Verbrechens durch Anzeige veranlaßt, allenfalls durch eigene Nachforschungen begünstigt; er erhält dafür Belohnungen oder, wenn er mitschuldig ist, Straffreiheit zugesichert. Die Tätigkeit der *indices* liegt demnach bereits im Stadium der Vorbereitung des Prozesses; gleichwohl werden sie ihre Aussagen regelmäßig als *testes* wiederholt haben (Zumpt 247ff. Mo.Str. 504f.). Über Sachverständige, die ihre Aussagen auf ein Fachwissen gründen, vgl. Bethmann-Hollweg II 601. Wenger Inst. d. röm. Zivilpr. 285f. Zu den Feldmessern vgl. den Art. Agrimensores o. Bd. I S. 894f. Zur *inspectio ventris* werden als Sachverständige *tres obstetrices probatae et artis et fidei* zugezogen, vgl. das Senatusconsultum Dig. XXV 4, 1 pr.; ferner Zeuginnen nach dem prätorischen Edikt Dig. h. t. 1, 10; vgl. auch den Papyrus Arch. f. Pap. III 371 II, 374f. Ärztliche Sachverständige in den Papyri (technischer Ausdruck ist hier ἐπιθεωρέω): Pap. Oxy. 51. 52. BGU 647. 928. Pap. Lips. 42, vgl. auch Pap. Oxy. 475, 5ff., andere Sachverständige in Pap. Oxy. 53. 476; zu allen diesen San Nicolò Groß' Arch. f. Kriminalanthropologie XLVI 126ff. Zum (assertorischen) Eid der Sachverständigen Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 218f. (BGU 647. Pap. Amh. 68). Vereidigte Schriftsachverständige in byzantinischer Zeit: Cod. IV 21, 20.

1. Fähigkeit zum Zeugnis.

a) Absolut unfähig waren Sklaven, auf die die Römer nie den Begriff T. angewendet haben; sie werden auf der Folter befragt, vgl. Art. Tormentum. E. 24f. Zumpt 255f. Bethmann-Hollweg II 598. III 274. Mo. Str. 412ff. Andere Ausschlußgründe beruhen auf Gesetz und betreffen vor allem die kriminell Verurteilten; vgl. wegen eines nicht mehr feststellbaren Delikts Tab. Bant. Z. 3—4; wegen *repetundae* nach der lex Iulia repetundarum Dig. I 9, 2 (zu der hier offenbar per analogiam erschlossenen Zeugnisunfähigkeit aller schimpflich aus dem Senat Verstoßenen Mo. III 506, 1; Str. 402, 5). Dig. XXII 5, 15 pr. XXVIII 1, 20, 5. XLVIII 11, 6, 1; wegen Ehebruchs nach der lex Iulia de adulteriis Dig. XXII 5, 18. XXVIII 1, 20, 6. Den Ausschluß aller *iuducio publico damnati* ordnet die julische Prozeßordnung an (über ihren allgemeinen Geltungsbereich Mo. Str. 128f.; anders noch III 505 und Zumpt 265f.), in der überdies noch einige andere Ausschlußfälle aufgezählt werden, Coll. IX 2, 2 (= Dig. XXII 5, 3, 5), Callistr: *Hac lege in reum* (ob dem Sinne nach zu ergänzen auch *pro reo*, ist streitig; dafür E. 26, dagegen Zumpt 264f.) *testimonium dicere ne liceto, qui se ab eo parenteve eius libertove cuius eorum libertive libertave liberaverit, quive impubes erit, quive iudicio publico damnatus est, qui eorum in integrum restitutus non est, quive in vinculis custodiaque publica erit* (vgl. auch Dig. XXII 5, 20, wonach nicht geladen werden soll, wer *iudicio publico reus erit*), *quive depugnandi causa auctoratus erit, quive ad bestias depugnare se locavit locaverit, praeterquam qui iaculandi causa ad urbem missus est erit, palamve corpore quaestum faciet fecerit ve, quive ob testimonium dicendum pecuniam accepisse iudicatus erit.* Über die inneren Gründe des Ausschlusses dieser Personen, historische Zusammenhänge mit dem Solennitätszeugnis, vgl. die geistvollen Erwägungen bei Mo. Str. 401f. Nicht unfähig machte hingegen wohl die Verurteilung in einem *iudicium calumniae contrarium* (Gai. IV 177—179), mag auch die *calumnia* mit einem *iudicium publicum* begangen worden sein (vgl. Mo. III 506), Dig. XXII 5, 13, von *verum tamen* an offenbar interpoliert (anders noch Mo. Str. 402, 5). Zur Annahme, daß alle Infamen generell zeugnisunfähig gewesen seien, sind wir nicht berechtigt (E. 33ff. Mo. III 505. Zumpt 259f.); auch der Ausdruck *improbus intestabilisque* (vgl. hierzu noch Dig. XXII 5, 21 pr.) bedeutet an sich nur die Unfähigkeit zum Geschäftszeugnis (o. I A 1 a), nicht zum Prozeßzeugnis (vgl. gegen E. 29f. Zumpt 258. Mo. III 505; Str. 990, 8). Überhaupt dürfen wir annehmen, daß die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung, zumal in älterer Zeit, durch keine weiteren Ausschlußbestimmungen eingeschränkt wurde. Die *impuberes* werden in der lex Iulia de vi a. O. unter den Unfähigen genannt; E. 26ff. vermutet ihre Unfähigkeit bereits für die Zeit Ciceros, anders Zumpt 256. Mo. Str. 401, 2; indessen machen, wie schon Escher zeigt, die von beiden Seiten herangezogenen Stellen Cic. Verr. I 37, 94. 58, 151 und II 33, 80 in keiner Richtung Beweis. Frauen waren zum Prozeßzeugnis offenbar seit jeher fähig (Dig. XXII 5, 18. XXVIII 1, 20, 6); dagegen E. 36ff. wegen Gell. noct. Att. VI [VII] 7 und Plut. Popl. 8, aber vgl. zu diesen Stellen o. I A 1 a, im übrigen Zumpt 256ff. Mo. Str. 401, 1. 403, 2.

b) Relative Unfähigkeit zum Zeugnis in einem bestimmten Prozeß wird begründet durch gewisse Pietätsverhältnisse zum *reus*, nämlich 1. zwischen Aszendenten und Deszendenten (Ausnahme für Prozesse wegen Majestätsverbrechen, Tac. ann. IV 28—30. XV 55. 56); 2. zwischen dem Freilasser und seinen Deszendenten einerseits und dem Freigelassenen und seinen Deszendenten andererseits (Einzelheiten bei Mo. Str. 402, vgl. auch die lex Iulia a. O.); 3. zwischen dem Rechtsbeistand (*patronus* in diesem Sinn) und dem Angeklagten (E. 49f. Mo. III 506), doch kann dem Ankläger nach der lex Repetundarum (sog. lex Acilia) 33 nur ein Zeuge durch den Patronat entzogen werden. Zu allen diesen Fällen Mo. Str. 401f., vgl. aber überhaupt die lex Repet. a. O. Mo. Str. 402, 2 bringt den Ausschluß des Zeugnisses zwischen *patronus* und *libertus* in Zusammenhang mit dem von Gell. noct. Att. V 13, 4 und Plut. Mar. 5 berichteten Ausschluß zwischen *patronus* und *cliens* (s. auch E. 44f. 71); indessen ist die Frage des historischen Verhältnisses von

Freigelassenen und Klienten umstritten, vgl. Art. Clientes Bd. IV S. 25ff. Über einen Ausschluß zwischen Quaestoren einerseits und Consuln und Praetoren andererseits eine Vermutung bei E. 46. Zumpt 269. Über die Zeugnisunfähigkeit der am Verfahren beteiligten Magistrate und Richter E. 46ff. Zumpt 271f. Im übrigen vgl. u. zu den Fällen des Ausschlusses vom Zeugniszwang.

2. Zeugniszwang.

a) Für das *iudicium publicum* teilt Quint. inst. orat. V 7, 9 ein: *Duo genera sunt testium, aut voluntariorum aut eorum, quibus in iudiciis publicis lege denuntiari solet, quorum altero pars utraque utitur, alterum accusatoribus tantum concessum est.* Danach ist das Mittel zum Zeugniszwang die Ladung durch *denuntiatio* (zur Bezeichnung *evocatio* vgl. E. 59f. Zumpt 276f. Boyé Denuntiatio 149f.; *citare* bezeichnet meist den Aufruf des Zeugen in der Verhandlung durch den *praeco*, vgl. aber E. 61 und Dig. XXII 5, 20); wo die Quellen von einem *cogere* (z. B. Cic. pro Flacc. 37, 92. Tac. de orat. 36) oder von *testes inviti* (Coll. IX 2, 1. 3. Dig. XXII 5, 4. XXXVIII 10, 10 pr. XLVIII 2, 2 pr.) sprechen, beziehen sie sich auf diese Denuntiation. Wie die Ladung vor sich ging, ob als rein magistratische Ladung durch den Beamten bzw. sein Unterpersonal, oder aber durch die beweisführende Partei, die sich lediglich vom Magistrat dazu autorisieren ließ, war in der älteren Lehre bestritten, vgl. noch die Übersicht bei Kipp Litisdenunt. 77, 10. Seit Mommsens Strafrecht haben wir zu unterscheiden: Im älteren, öffentlichen Strafprozeß konnte der Magistrat selbst unbeschränkt Zeugen vorladen und befragen (183. 404); im jüngeren, aus dem Privatprozeß entwickelten *iudicium publicum* dagegen erhielt der Ankläger die Befugnis die Zeugen zu laden (183. 408f.) und wurden ihm, nach einzelnen Gesetzen allerdings nur für eine beschränkte Zahl von Zeugen, die Hilfsmittel der öffentlichen Gewalt zur Verfügung gestellt (vgl. z. B. Cic. Verr. II 26, 64, dazu Mo. Str. 409, 2. III 508 gegen E. 58. Zumpt 277ff., im übrigen Wenger Art. Reciperatio o. Bd. I A S. 428. Boyé 151ff. Wlassak Judikationsbefehl 42. 56. 98. v. Premerstein Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII 512ff.). Hierauf bezieht sich die von Prob. 5, 8 überlieferte Ediktsformel *quanti ea res erit, tantae pecuniae iudicium recuperatorium dabo testibusque publice dumtaxat decem denuntiandi potestatem faciam*; ebenso die lex Tab. Bant. 3—4; die lex Iulia agraria (sog. lex Mamilia) K.L.V. (= c. 55?); das edictum Augusti de aquaeductu Venafrano Z. 67; die lex Ursonensis (Stadtrecht von Genetiva) c. 95 (diese wird von Kipp 42, 22 und 76. Art. Denuntiatio o. Bd. V S. 223, zweifelnd von Boyé 152f. für einen Fall rein magistratischer Ladung gehalten, wohl zu Unrecht; vgl. auch Wenger a. O.); neuerdings der Senatsbeschluß auf der Augustusinschrift von Kyrene Z. 139f. Die Höchstzahl der Zeugen, deren Ladung durch *denuntiatio* diese Gesetze gestatten, beträgt im allgemeinen 10, in der lex Urson. 20; die Augustusinschrift beschränkt die Ladung auf Zeugen, die sich in Italien aufhalten, und weiter auf 5 bei Prozessen aus privater Schädigung, auf 10 bei Schädigung der Gemeinde (Z. 137ff., dazu Stroux-Wenger Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene 117f. v. Premerstein a. O. 515f.). Weit höhere Zahlen galten für die Repetundenprozesse nach Val. Max. VIII 1, 10 (120 Zeugen, nach Mo. III 508 gegen E. 75ff. auf Grund der lex Iulia repetundarum) und nach der lex Repet. (sog. lex Acilia), 32 (48 Zeugen). Später gestatten Kaiserkonstitutionen den Richtern, den *amplissimus numerus testium* mancher älteren Gesetze herabzusetzen und auch sonst zu verhüten, daß weit entfernt sich aufhaltende Zeugen geladen werden (Dig. XXII 5, 1, 2. 3, 6; die zit. Augustusinschrift; Echtheitsbedenken gegen 1, 2 bei Wenger a. O.). Weitere Quellen zu diesem *denuntiare* bei Mommsen, Kipp, Boyé a. O. — Die *denuntiatio* steht grundsätzlich nur dem Ankläger zu, der *reus* ist im allgemeinen auf die *testes voluntarii* angewiesen, vgl. Quintil. a. O., jetzt auch Stroux-Wenger 118 (zu Z. 140); diese Härte führt zu Ausnahmebestimmungen, vor allem bei *ambitus* (Plin. ep. V 20. VI 5, 13), dazu insbesondere Zumpt 274ff. Mo. Str. 410, 6. v. Premerstein 514f. Gegen bestimmte Personen ist der Zeugniszwang ausgeschlossen; so gegen *cognati* des *reus* (Paul. Sent. V 15, 2 = Coll. IX 3, 2. Dig. XXXVIII 10, 10 pr.; ausdrücklich bis zum *sobrinus* die lex Iulia de vi Coll. IX 2, 3 und die lex Urson. 95, 19; bis zum *sobrino natus* Dig. XXII 5, 4; vgl. Mo. Str. 409, 5); gegen *socer, gener, vitricus, privignus* des *reus* (Coll. IX 2, 3. Dig. XXII 5, 4); gegen Personen im Freilassungsverhältnis zum *reus* (lex Urson. 95, 18f., gegen deren Verwandte Dig. h. t. 4; vgl. aber Paul. Sent. V 15, 3 = Coll. IX 3, 3, wonach zwischen *libertus* und *patronus* auch ein freiwilliges Zeugnis unzulässig ist); gegen Jugendliche (Ulp. Dig. h. t. 19, 1: *pupilli*; Venul. h. t. 20: *minores XX annis*; zum Ausschluß der *impuberes* vom Zeugnis überhaupt s. o. 1 a); gegen *senes valetudinarii vel milites vel qui cum magistratu rei publicae causa absunt vel quibus venire non licet* (Dig. h. t. 8; 19 pr., dazu Mo. Str. 410, 3); gegen Träger bestimmter Ämter und Würden (vgl. Mo. Str. 410, 4). Die Kaiserzeit kennt das Zwangsmittel der Folter auch gegen Freie (vgl. aus der Severenzeit Callistr. Dig. XLVIII 18, 15 pr.; nachklassisch Arc. Charis. Dig. XXII 5. 21, 2 und XLVIII 18, 10, 1), deren Handhabung gegen die Zeugen sich allmählich verschärft, Mo. Str. 407f. Ein *viaticum* als Auslagenersatz für Zwangszeugen (vgl. z. B. Cic. pro Flacc. VI 14, dazu Zumpt 282ff. Mo. Str. 409. v. Premerstein 513f.) hat der produzierende Ankläger zu erstatten (vgl. auch Dig. XXII 5, 3, 4).

b) Nach der herrschenden Lehre konnte im *iudicium privatum* eine Zeugenladung durch *denuntiatio* nicht stattfinden, Bethmann-Hollweg II 597f. Mo. Str. 183. Boyé 150; andernfalls hätte Quintil. V 7, 9 seine Einteilung in freiwillige und zwingbare Zeugen nicht auf die *iudicia publica* beschränkt, auch bezeichnet Iustinian in Cod. IV 20, 16 mit 19 pr. und Nov. XC 8 (dazu u. C c) die Einführung eines Zeugenzwanges bei χρηματικαὶ δίκαι ausdrücklich als seine Neuerung. Eine beschränkte Anwendung bei *actiones populares* vermuten Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. IX 407. E. 64f. und

Mo. III 508, teils wegen der lex Iulia agraria (dürfte sich indessen auf *iudicium publicum* beziehen, vgl. Mo. Str. 183, 2); vor allem aber wegen Probus a. O.; auf Grund dieser Stelle neuerdings in ähnlichem Sinne Wlassak Judikationsbefehl 271ff. Ein indirektes Zwangsmittel besonderer Art für den Solennitätszeugen bildete die Androhung der Intestabilität in den XII Tafeln, vgl. o. I A 1 a.

3. Formen.

a) Private Zeugnisse. *α*) Die Regel bildet das mündliche Zeugnis *(coram et praesentes* Tac. de orat. 36, vgl. Quintil. V 7, 1). Die Zeugen werden im älteren, öffentlichen Strafprozeß vom Magistrat verhört (Mo. Str. 403f.), im *iudicium publicum* und *privatum* hingegen von den Parteien (oder ihren Anwälten) und nur von ihnen (E. 100ff. Mo. Str. 404, 2. 421f. 430ff.); erst der Prinzipat bringt mit der Beamtenkognition auch hier die Befragung durch den Magistrat (ebd. 404. 422. 430). Über den Vorgang der Vernehmung E. 102ff. Zumpt 329ff., insbesondere Mo. Str. 430ff. mit Quellen. Der Zeuge wird vom *praeco* auf das Tribunal gerufen (*citare*, dazu Boyé 149, 50 mit Literatur), legt dort einen Zeugeneid ab (zu diesem E. 80ff. Zumpt 294ff. Bethmann-Hollweg II 598) und wird hierauf verhört. Von nicht Vereidigten sagt Quintil. V 7, 5, daß sie *non ... insos esse testes, sed iuratorum afferre voces*; die Freiheit in der Beweiswürdigung mag jedoch den Richtern auch eine Beachtung solcher Aussagen gestattet haben (E. 87f. Mo. III 509). Es werden zuerst die Zeugen des Klägers vernommen, dann die des Beklagten, jeder nur einmal. Die Befragung geschieht zunächst durch den Produzenten, doch hat die Gegenpartei stets das Recht des Gegenverhörs; dabei kommt es gelegentlich zu einem Kreuzverhör (*altercatio*). Bei der Aussage ist die Wortform *arbitror* gebräuchlich. Der Vorsitzende schreitet bei Ungehörigkeiten ein, auch mag er allzu ausgedehnte Zeugenverhöre abgekürzt haben (Cic. de orat. II 60, 245, dazu Mo. III 509). Der Abkürzung des Verfahrens dient ferner (neben den unter 2 a genannten Ladungsbeschränkungen) die Begrenzung der für das Verhör bestimmten Zeit durch Sondergesetz oder Gerichtsbeschluß (Mo. Str. 433). Eine Bekräftigung der Zeugenaussagen durch die Geschworenen auf Grund ihrer eigenen Beobachtung wurde nur ausnahmsweise durch Sondergesetz gestattet (Mo. III 510. Str. 422, 3). Die Zeugenverhöre fanden im Strafprozeß grundsätzlich nach den *orationes* der Parteien (bzw. Anwälte) statt, doch wurde durch Sondergesetz die Reihenfolge gelegentlich umgekehrt (Mo. III 510f., teilweise gegen E. 122ff. Geib 318f. Mo. Str. 426f.); Cicero flicht sie in die Rede gegen Verres ein (vgl. Lécrivain 154). Alle mündlichen Aussagen werden protokolliert (E. 116ff. Mo. III 509f.), die Protokolle allenfalls in späteren Terminen verlesen.

β) Das schriftliche Zeugnis wird bereits vor dem Prozeß, außergerichtlich, begründet durch Aufnahme einer von Urkundszeugen beglaubigten *testatio* (s. o. I B 1), die dann vor Gericht eröffnet und verlesen wird. Hier sind indessen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: Entweder es wird die zu bezeugende Tatsache (oder das Ereignis) selbst in der Urkunde aufgezeichnet und von den Zeugen auf Grund ihrer Wahrnehmung der Tatsache durch Siegelung bekräftigt; auf diesen Fall beziehen sich vor allem die o. I B 1 aufgezählten Beispiele. Oder die Urkunde enthält bloß die Aufzeichnung, daß eine bestimmte Person die Wahrnehmung der zu bezeugenden Tatsache (oder des Vorganges) vor den Urkundszeugen behauptet habe, und die Urkundszeugen bestätigen durch ihre Siegelung lediglich die Tatsache dieser Behauptung und die Autorschaft des Behauptenden; das ist das *testimonium inter paucos signatores datum* bei Quintil. V 7, 1, ein Surrogat für das mündliche, gerichtliche Zeugnis, das dem Zeugen die Anwesenheit vor Gericht erspart (vgl. zur umstrittenen Stelle Quintil. V 7, 32 gegen E. 97f. Mo. III 501ff., im einzelnen nicht immer zutreffend. Zumpt 291ff., insbesondere 292, 1 und 302f. Mo. Str. 411). Im ersten Fall sind die Urkundszeugen (bei Gefahr der Intestabilität) verpflichtet, vor Gericht die zu bezeugenden Tatsachen selbst als Prozeßzeugen zu bestätigen; im zweiten ist die Zeugenaussage Urkundeninhalt und erhärten die Urkundszeugen nur die Identität des schriftlich Aussagenden. Meist, in der republikanischen Zeit vielleicht ausschließlich, bildeten *laudationes* den Inhalt dieser schriftlichen Zeugnisse, vgl. Zumpt 293f. Mo. Str. 411, 4; ein weiteres Beispiel Horat. serm. II 1, 74; dazu Braßloff Ztschr. Sav.-Stift. XXVII 217ff. Eine Bestärkung der Aussage durch Eid des Aussagenden ist wahrscheinlich in Cic. pro Cluent. 60. 168 und pro Cael. 22. 55, dazu Mo. III 502f.; beeidete schriftliche Aussage im Zivilprozeß: Cic. pro Rosc. 14, 43 (vgl. auch die beeidete *testatio* bei Wilcken Chrest. 463 III, 12). Einen Zwang zur Abgabe eines schriftlichen Zeugnisses gibt es nicht (Tac. a. O. 36. Quintil. V 7, 2). Das schriftliche Zeugnis steht in der Beweiskraft dem mündlichen nach, vor allem auch, weil eine Klärung der Einzelheiten durch Befragung von seiten beider Parteien unmöglich ist (Quintil. V 7, 1. Dig. XXII 5, 3 § 3. 4. Dig. III 2, 21).

b) *T. publicum.* Für die Gemeinden (wahrscheinlich auch überhaupt für die *collegia publica* Mo. III 503, 1) waren die bisher genannten Formen aus technischen Gründen nicht brauchbar. Jene erstatteten daher ihr Zeugnis in der für den Geschäftsverkehr zwischen den römischen Behörden und den Gemeinden im allgemeinen üblichen Form, d. h. durch Gesandte (*legati*), die mit besonderen Instruktionen (*mandata*) ausgestattet waren (z. B. Cic. Verr. I 3, 7. II 5, 14. 64, 155. 67, 161; pro Arch. 4, 8; vgl. E. 108ff. Zumpt 285ff. Mo. Str. 411, 4; zu schriftlichen Zeugnissen ohne Gesandte, Cic. pro Sest. 4, 9. Zumpt 290). Wie der Inhalt dieser Zeugenerklärungen innerhalb der Gemeinde zustandekam, hing von ihrer Verfassung ab; immer aber galten sie als Zeugnisse der Gemeinde selbst (E. 21ff.). Die *t. publica* konnten zugunsten oder zuungunsten des *reus* lauten, häufig waren sie bloße *laudationes* (E. 17ff. 110f.). Die *legati* (sie heißen in dieser Eigenschaft auch *testes* oder *testes publici*, E. 113) geben ihre Erklärungen entweder mündlich vor Gericht ab, oder sie überreichen von der Gemeinde ausgestellte und versiegelte Urkunden (vgl. etwa Cic. pro Flacc. 16, 37), deren Inhalt sie allenfalls durch mündliche Erklärungen ergänzen (Zumpt 287ff.). Solche *tabulae testimoniorum publicorum* hatten insofern den Charakter öffentlicher Urkunden, als die Autorschaft der Gemeinde außer Zweifel gestellt war, wenn sie, wie es offenbar die Regel war, vom Gesandten präsentiert worden waren; in der Würdigung ihres Inhalts war der Richter indessen auch hier frei. Daß die *legati* ebenso von den Parteien verhört werden konnten wie die privaten Zeugen, ist wahrscheinlich (E. 115). Ob sie vereidigt wurden, ist bestritten (dagegen E. 84ff. Mo. III 504; dafür Zumpt 298).

4. Über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen; einzelnes bei E. 139ff. Mo. Str. 439ff. (vgl. aus den juristischen Quellen Dig. XXII 5, 6. 10. 24. Cod. IV 20, 3. 11. Paul. Sent. V 15, 1. Nov. XC 3). Zeugnisse vom Hörensagen wurden grundsätzlich abgelehnt, dazu Mo. Str. 440, 5. Bethmann-Hollweg III 276f. Über die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Zeugen und Urkunden Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 231ff. Steinacker 74ff. (beide mit Quellen).

5. Zeugnisdelikte. Zur Intestabilität als Folge der Zeugnisverweigerung s. o. I A 1 a. Das falsche Zeugnis wird bereits in den Zwölftafeln (VIII 23 = Gell. noct. Att. XX 1, 53) unter Strafe gestellt und durch *deicere e saxo Tarpeio* geahndet (Mo. Str. 668f. 931). Ebenfalls bereits dem älteren Recht gehört die Bestimmung an, daß der falsche Zeuge im Kapitalprozeß gleich dem Mörder bestraft wird; sie geht über in die lex Cornelia de sicariis et veneficis, Paul. Sent. V 23, 1 = Coll. I 2 = VIII 3. Dig. XLVIII 8, 1, 1. 3, 4. Mo. Str. 635. Dasselbe Gesetz über die Bestrafung dessen, der wissentlich ein falsches Zeugnis zum Nachteil des eines Kapitaldeliktes Angeklagten zuläßt, in Dig. h. t. 1 pr., Mo. Str. 633. Ein anderes Gesetz Sullas, die lex Cornelia testamentaria (später *de falsis*, Mo. Str. 669ff.), bestraft Fälschungsdelikte an Testamenten, darunter auch den *qui ... signum adulterinum sculpserit fecerit expresserit amoverit reseraverit* (Paul. Sent. V 25, 1); Siegelung eines falschen Zeugnisses: Paul. Sent. VIII 7, 1. Dig. XLVII 11, 6, 1. Dig. XLVIII 10, 30 pr. Inst. IV 18, 7. Suet. Aug. 33. Eine Erweiterung auf andere Urkunden bringt ein Senatusconsultum vom J. 44 n. Chr., Coll. VIII 7, 1 = Dig. XLVIII 10, 9, 3, vgl. h. t. 16, 1. Mo. Str. 672. Zu Siegelmißbrauch und Siegelableugnung überhaupt Dig. XLVIII 10, 27, 1. Wenger Art. Signum S. 2391f. Bestechung eines Zeugen und Annahme einer solchen für die Leistung eines falschen oder Nichtleistung eines wahren Zeugnisses fällt gleichfalls unter die lex Cornelia testam., Paul. Sent. V 25, 2 = Coll. VIII 5. Dig. XLVII 13, 2. XLVIII 10, 1, 2. Eine erweiterte Auslegung der lex Cornelia, ihre Beziehung auf falsche Zeugenaussage überhaupt, in Coll. VIII 2; vgl. Paul. Sent. V 25, 5 = Coll. VIII 3 = Dig. XXII 5, 16 (teilweise interp.) = Ed. Theod. XLII.

B. Ägypten. Wie o. I A 2 zwingt auch hier der Mangel an monographischer Durcharbeitung des Quellenmaterials zur Beschränkung auf einen Überblick über die in der Literatur bisher zusammengetragenen, vielfach lückenhaften Ergebnisse.

a) Für das Recht der Ptolemäerzeit ist ein Unterschied zwischen der alexandrinischen, vor allem aus Pap. Hal. 1 erschließbaren Ordnung und dem friedensrichterlichen Verfahren vor dem *στρατηγός* und *ἐπιστάτης* festzustellen. Diesen Unterschied untersucht Taubenschlag in einem (polnischen) Aufsatz ‚Zur Lehre von den Zeugen im ptolemäischen Recht' in den Abhandlungen der Krakauer Akad., phil. hist. Kl. LXII (1920) S. 1—8 (mir nicht zugänglich), davon eine kurze Inhaltsangabe bei Berger Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIX 309f. (Zum griechischen Recht vgl. Art. Martyria mit Literatur; zu den demotischen Urkunden vgl. Seidl Eid im ptolemäischen Recht 62. 78; dazu Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. LI 247f. 255. 272. 276).

1. Für Alexandrien behandelt die Ladung und Vernehmung der Zeugen Pap. Hal. 1, 222—233 (Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.); dazu außer dem Kommentar der Herausgeber (‚Dikaiomata'), insbesondere San Nicolò Groß' Archiv für Kriminalanthropologie LV 248ff. (weitere Literatur zum Pap. Hal. 1 bei Meyer Jur. Pap. 253f.). Die Ladung (*κλῆσις*) hat hier privaten Charakter, sie geschieht durch die Partei in Gegenwart zweier Ladungszeugen (*κλήτορες*). Der Zeuge hat in eigener Person punktweise Auskunft zu gewähren über den vom Beweisführer gewünschten Sachverhalt. Der Beweisführer nimmt über die Aussagen ein Protokoll auf, das nachher beglaubigt wird, indem der Zeuge *ἐ[π]ὶ [τῆ]ι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι* (nach den Herausgebern vor dem Instruktionsbeamten und dem Gerichtshof, nach San Nicolò 253ff. allgemein vor Gerichten und Behörden) die Richtigkeit des Protokolles eidlich zu bestätigen hat. (Für gewisse beschränkt geschäftsfähige Personen leisten die gesetzlichen Vertreter den Eid, Pap. Hal. 1, 71f. San Nicolò 265f.). Die Protokolle werden im Prozeß von der Partei produziert (Dikaiom. 26ff. San Nicolò 251). Kann der Zeuge wegen Unkenntnis keine oder nur eine beschränkte Auskunft geben, dann soll er sofort beschwören (*ἐξώμοσα*) *μήτε εἰδέ[ν]αι μήτε παρεῖναι περὶ ὧν ἂν κληθῆι εἰς μαρτυρίαν* (dazu vgl. BGU 1213. Seidl 85f. 101. Kunkel 233f.). Dieses Verfahren steht dem attischen nahe (vgl. Dikaiom. 126ff. mit Literatur), unterscheidet sich aber von ihm doch in mehreren Punkten, vor allem insofern, als die feierliche Form der Ladung dort die Ausnahme, hier offenbar die Regel ist. Der Eid (zu diesem Seidl 81f.) ist wie in Athen wahrscheinlich assertorisch, vgl. San Nicolò 260ff. gegen die Herausgeber, s. auch Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 519ff. (Daß der Zeugeneid auch im attischen Recht obligatorisch war, ist zweifelhaft, vgl. die Literaturübersicht bei San Nicolò 257, 1, im übrigen den Art. Martyria; zum Schiedsspruch von Knidos vgl. Dikaiom. 130. San Nicolò 257f.) Für Alexandrien ist streitig, in welchem Stadium die eidliche Bekräftigung erfolgte, ob sogleich im Anschluß an die Protokollierung vor dem Ladenden und den *κλήτορες*, oder erst später, im Verfahren vor dem Beamten bzw. vor dem Gericht (in letz-

terem Sinne San Nicolò 258). Die Exomosie (s. d.) geschah in Athen erst während der Gerichtsverhandlung, in Alexandrien sofort (San Nicolò 252 mit Hinweis auf die dem alexandrinischen Recht näherstehende lex Stymphalica IG V 2, 357, 10ff.; zu dieser zuletzt Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 174ff.). Zum Eid (*ὅρκος νόμιμος*) vgl. Pap. Hal. 1, 214—218, dazu San Nicolò 259f. Die Einrichtung der Exomosie läßt wie in Athen auf allgemeine Zeugnispflicht schließen. Ob gegen den ungehorsamen Zeugen dieselben Zwangsmittel zur Verfügung standen wie in Athen, das *ἐκκλητεύειν*, die *δίκη λιπομαρτυρίου* und die *δίκη βλάβης*, wissen wir allerdings nicht (zur lex Stymph. 12ff. San Nicolò 266ff.). Über schriftliche Aussagen solcher Zeugen, die durch Abwesenheit am Erscheinen zur Verhandlung verhindert sind (*ἐκμαρτυρίαι*), s. im Vergleich mit dem attischen Recht Dikaiom. 62. San Nicolò 265.

Pap. Hal. 1 unterrichtet uns außerdem ausführlich Z. 24—78 über die *δίκη ψευδομαρτυρίου*, die mit der gleichnamigen attischen Klage wegen falscher Zeugenaussage in vieler Hinsicht übereinstimmt, vgl. dazu im einzelnen Dikaiom. 50ff. San Nicolò Groß' Archiv LIII 342ff. P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 74 (mit weiterer Literatur; s. auch Pap. Gurob S. 17; weitere Parallelen Weiß Ztschr. Sav.-Stift. XLVI 176ff., vgl. P. M. Meyer ebd. XLVIII 627. Seidl 104f.). Die Anfechtung der Zeugenaussage muß gegen alle Zeugen, die dasselbe ausgesagt hatten, sofort angemeldet, die Klage spätestens an dem der Urteilsverkündung nachfolgenden Tage erhoben werden. Die Klagschrift (*ἔγκλημα*) enthält die Namen der Zeugen, eine genaue Bezeichnung der angefochtenen Aussage und den Streitwert (*τίμημα*) in Höhe des $1^1/_2$fachen des Streitwertes des Hauptprozesses, und ist beim zuständigen Instruktionsbeamten einzureichen. Die Klage ist gerichtet auf Zahlung einer Geldstrafe in der angegebenen Höhe an die Staatskasse. Für vom Gegner produzierte nicht voll geschäftsfähige Zeugen und solche, die nicht zur *δίκη ψευδομαρτυρίου* geladen werden können, oder von denen schon im Hauptprozeß abwesenheitshalber nur *ἐκμαρτυρίαι* vorgelegt werden, haftet der Gegner selbst. Die Klage hat aufschiebende Wirkung und führt, wenn sie Erfolg hat, auch zur Umstoßung des Urteils des Hauptprozesses. Wird die Klage vom unterlegenen Beklagten erhoben, muß er Gestellungsbürgen stellen; wird sie vom Kläger erhoben und hat sie Erfolg, dann erhält er vom Bekagten neben dem Streitwert des Hauptprozesses Ersatz für die Prozeßkaution in der Höhe von $^1/_{10}$ bzw. $^1/_{15}$ des Streitwertes. Der Produzent des Zeugen kann diesem als Nebenintervenient beitreten.

Ein Fragment einer städtischen Gerichtsordnung (Naukratis oder Ptolemais) aus dem 3. Jhdt. v. Chr., enthalten in Pap. Lille I 29 (= Mitteis 369 = Meyer 71 mit Literatur), I 19—26, bezeichnet Sklaven als grundsätzlich zeugnisfähig, sie werden vor dem Gegner gefoltert, wenn sich der Gerichtshof nicht schon durch die bei ihm hinterlegten Beweisurkunden (*δικαιώματα*) ein Urteil bilden kann. (Anders in Athen, wo die Vernehmung von Sklaven ohne Folter nur im Blutprozeß stattfand, Lipsius Att. R. 888ff.). In der Kaiserzeit ein Sklave als Zeuge in BGU 388 (= Mitteis 91), II 17 (dazu Mommsen Jur. Schr. I 476f.); vgl. auch BGU 361, III 18. Im übrigen scheint der Kreis der vom Zeugnis Ausgeschlossenen klein gewesen zu sein.

2. Nicht minder fragmentarisch ist das Bild, das uns die Quellen vom Recht der Zeugen in der *χώρα* gewähren (vgl. dazu etwa San Nicolò XLVI 129f.). Die Ladung scheint hier ebenso wie die des Gegners stets eine amtliche gewesen zu sein; vgl. die *ἔντευξις* Pap. Magd. 18 (= Mitteis 11, dazu P. M. Meyer Klio VI 461), in der der Strateg ersucht wird, er solle zwei Zeugen durch den Epistaten vorladen (*ἀναkαλέσασθαι*, dazu Semeka Ptol. Prozeßrecht 246ff.) und vernehmen lassen und sich die Aussagenprotokolle zusenden lassen; ähnlich die *ἔντευξις* Pap. Magd. 14 (= Meyer 44), 6—8 an den Strategen mit dem Antrag auf Ladung eines Syngraphophylax und offenbar auch Pap. Petr. II 17, 1 = III 22a. Diese amtliche Ladung bezeichnet in ptolemäischer Zeit auch der Ausdruck *παραγγελία*, vgl. Pap. Hamb. I 25, 9. 14f., dazu P. M. Meyer 109. Ein Zeugenverhör findet nach alledem nur vor dem Strategen oder Epistaten statt, nicht vor dem Gerichtshof, dem nur das Protokoll der Zeugenaussage vorliegt (P. M. Meyer Klio VI 462; nicht dagegen spricht Pap. Amh. 30 = Wilcken 9, 23ff., wo auf Zeugenaussagen Bezug genommen sein kann). Zeugenprotokolle sind uns aus ptolemäischer Zeit mehrfach erhalten. In der Regel nennen sie ausdrücklich die Person, zu deren Gunsten und auf deren Aufforderung hin die Aussage zustande kam, vgl. Pap. Edgar 56 (Ann. de Serv. XX 183ff. = SB 6762). Pap. Edgar 57 (= Zenon III 59347 = SB 6763). Pap. Hamb. I 105; anders Pap. Petr. II 17, 3, 11 (*οὐδ' ἐπεμαρτύρατό με Ἄτταλος*). Der hier und anderwärts gebrauchte Ausdruck *ἐπιμαρτύρεσθαί τινα* bezeichnet die (schon vor dem Prozeß erteilte) Aufforderung an die Augenzeugen eines Vorganges zur Zeugnisleistung, vgl. zum griechischen Prozeß Leisi Zeuge im attischen Recht 151. 159, zu den ptolemäischen Urkunden v. Druffel Krit. Vierteljahrschr., 3. Folge, XV 175 und Collart und Jouguet Aegyptus V 136 zu der ebd. publiz. Urk., ferner zu Pap. Petr. II 17, 3, 11 cit, Pap. Magd. 24, 7 (dazu schon Dikaiom. S. 116). Pap. Magd. 38 + 6, 5. Magd. ined. inv. 16, 13; ebd. 30. Pap. Gurob 2, 26; Anrufung der Umstehenden zu Zeugen in Pap. Lond. 106 (Bd. I 61), 17 und Pap. Grenf. I 38, 15. Die Zeugenprotokolle beginnen im allgemeinen mit dem Wort *μαρτυρεῖ*, nennen zuerst im Dativ die Person, für die die Aussage bestimmt ist, dann im Nominativ den Zeugennamen, Patronymikon, Alter, die Körperbeschreibung (kürzer Pap. Petr. II 17, 2—4 = III 22b—d; vgl. auch Pap. Petr. II 18 2a. b = III 23; zweifelhaft, ob Zeugenaussage Pap. Petr. III 65b, vgl. Z. 17). Mit der Angabe des Wohnortes (*οἰκῶ* ...) beginnt dann die subjektiv gehaltene Darstellung, die stets nur Tatsachen und tatsächlich Wahrgenommenes enthält (vgl. auch Pap. Hib. 31, 9ff. 20ff.); über *ἀκοὴν μαρτυρεῖν* wissen wir für Ägypten so gut wie nichts, vgl. Dikaiom. 129. San Nicolò LV 265. (Ein Hinweis auf Zeugenaussagen vielleicht auch in Pap. Petr. II 32, 2a, 22 = III 32g). Das Zeugenprotokoll konnte in die Urteilsausfertigung vollständig aufgenommen werden, vgl. das Fragment eines Urteils des Zehnmännergerichts Pap. Petr. II 21, b—d (= Mitteis 28), 17—28, das die Abschrift der Zeugenaussage eines Syngraphophylax enthält. (Zu Pap. Petr. III 21g = Mitteis 21, vgl. jetzt Pap. Gurob 2.) Abweichend formuliert sind Zeugenaussagen auf Grund polizeilicher Untersuchung, eingeschlossen in Eingaben an die vorgesetzte Behörde, vgl. die Entwürfe UPZ I 119 und 120 (= Pap. Par. 11 und 34), vgl. auch Pap. Petr. III 51. Diese beginnen mit *ὁ δεῖνα ἐπερωτώμενος ὑφ' ἡμῶν ἀπέφαινεν* oder bloß *ὁ δεῖνα ἀπέφαινεν* und stehen in der 3. Person. Auch sie enthalten nur Tatsächliches. (Ein Konzept einer demotischen Zeugenaussage in UPZ I 6a.)

b) Für die römische Kaiserzeit ist das Quellenmaterial noch spärlicher und minder schlüssig. Sie bringt offenbar eine wichtige Neuerung damit, daß die Zeugen jetzt in der mündlichen Verhandlung persönlich auftreten und befragt werden; das ergeben etwa die Protokolle Pap. Amh. II 66, 43ff. (Morduntersuchung vor dem Strategen, 124 n. Chr.). BGU 361 III (Erbstreit vor dem Strategen, 184 n. Chr., dazu Mitteis Herm. XXX 590ff.). Pap. Straßb. 41 + Pap. Lips. 32 (= Mitteis 93 mit Literatur, Fideikommißprozeß vor einem delegierten Richter, etwa 250 n. Chr., hier insbesondere Pap. Straßb. Z. 30ff.). Pap. Lips. 40 (= Arch. f. Pap. III 106ff., Strafprozeß vor dem *praeses Thebaidis*, 4./5. Jhdt.); vgl. auch BGU 388 (= Mitteis 91, Verfahren vor dem Idioslogos, 2. Hälfte des 2. Jhdts.). Die Zeugen sind jetzt entweder von den Parteien mitgebracht (*testes voluntarii*), z. B. Pap. Amh. 66, 43f. (*οὓς ἄγεις*), Pap. Lips. 40 III 17; oder durch *παραγγελία* im neuen Sinn des Wortes, d. h. halbamtlich (vgl. etwa Mitteis Grundz. 36f.), in gleicher Weise wie der Gegner, geladen, vgl. z. B. PSI 806. Pap. Amh. 81 (= Mitteis 54), 12ff., s. auch Pap. Oxy. 484, dazu Boyé Denuntiatio 54, 153f. Ein Antrag in den Akten auf amtliche Vorführung des Zeugen, der zu den Akten aussagen soll, in Pap. Lips. 40 II 20, 23. Gelegentlich, besonders in späterer Zeit, werden in Eingaben oder auch im Lauf der Verhandlung von den Parteien Zeugen zum Beweis für ihr Vorbringen bloß namhaft gemacht, ohne daß damit ein Antrag auf Ladung verbunden würde; es darf vermutet werden, daß diesfalls dem Ermessen des Richters anheimgegeben war, ob er selbst die Zeugen (amtlich) laden wolle; z. B. BGU 361 III 18f. (*ἐὰν μεταπέμψῃ Κρονοῦν θερά[ποντα] αὐτοῦ, μαρτυρήσει ὅτι* ...). Pap. Straßb. 41, 30. PSI 893, 17ff. CPR I 19 (= Mitteis 69), 14. 16. 23 (*ἐὰν προσφωνήσῃ, ὁ μεταξυμάρτυς* oder *μεταξυμεσίτης*, d. i. der Vertragszeuge, vgl. zum Ausdruck Mitteis Herm. XXX 616f.). Pap. Oxy. 903, 31. Pap. Lips. 40 II 8f. (*ὃν καλοῦσι μάρτυν*); vgl. zur amtlichen Ladung auch *ἐπιζητεῖν* in BGU 388. II 14, 29; Namhaftmachung der Nachbarn oder Mitbürger in byzantinischer Zeit: Pap. Oxy. 1886, 8f. BGU 909 (= Wilcken 382), 9ff. PSI 876, 11f.; s. auch Pap. Lips. 34, 9. Der die Verhandlung leitende Beamte ordnet entweder aus eigenem Antrieb oder nach Parteiantrag (so z. B. Pap. Straßb. 41, 3, vgl. auch Pap. Lips. 40 II 12f. III 8) die Vorführung der Zeugen an (Pap. Lips. 40 III 16: *εἰσάγειν*. BGU 388 I 25. II 14, 29f.: *προσάγειν*) und verhört sie selbst (Pap. Lips. 32, 2ff. Pap. Amh. 66, 45ff. BGU 388, II 20ff.). Über einen Zeugeneid sind bloß vage Vermutungen möglich, vgl. San Nicolò LV 262ff.; fraglich ist, ob Pap. Oxy. 240. BGU 16 (= Wilcken 114). BGU 250 (= Wilcken 87). Pap. Fay. 24 eidliche Erklärungen zu Zeugniszwecken enthalten; dazu vgl. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXIII 215ff. 220, 1. Das abgegebene Zeugnis beurteilt der Richter nach freiem Ermessen (vgl. den Unterschied zwischen dem glaubwürdigen Zeugen, *ἀξιόπιστος*, z. B. Pap. Lips. 40 III 6, und dem unglaubwürdigen, *ὕποπτος*, Pap. Hamb. I 29, 26; Vorzug der freien Zeugen gegenüber den Sklaven, Pap. Lips. 40 II 9, wie in Rom, Dig. XXII 5, 7). Die Zeugenaussagen werden protokolliert, vgl. außer den oben genannten Protokollen etwa noch die Majestätsgesuche Pap. Lips. 34, 13f. und 35, 15f. mit dem Hinweis *καὶ τῶν μαρτύρων κατατεθεμένων ἐν ὑπομνήμασι*. Zum vielfachen Gebrauch von *μαρτύρεσθαι* im Sinne der bloßen Parteibehauptung eines Tatbestandes als Grundlage des einzuleitenden Verfahrens o. IBa. Auch schon vor dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann eine schriftliche Anzeige rechtserhaltender Natur erfolgen, die Zeugniszwecken dienen soll, vgl. Pap. Ryl. II 116 (= Meyer 92), 16ff. (*ὅθεν ἐπιδίδωμι τόδε τὸ βιβλείδιον ἀξιῶν εἶναι ἐν καταχωρισμῷ πρὸς μαρτυρίαν ἄχρις τῆς κατ' αὐτῶν προσελεύσεως*); ebenso BGU 1577, 2ff. (vgl. auch PSI 249, 17ff.). Im übrigen zum *καταχωρισμός* Mitteis Lpz. S.-Ber. 1910, 69ff.; Grundz. 33f.

C. a. Für das byzantinische Recht ist vor allem auf Bethmann-Hollweg III 274ff. Wenger Instit. d. röm. Zivilpr. 283f. (vgl. auch Pap. Monac. 66f.) zu verweisen. Diesem Zeitalter ist ein erheblicher Rückgang des Ansehens des Zeugenbeweises, insbesondere im Verhältnis zum Urkundenbeweis charakteristisch; hierüber ausführlicher Nachweis aus den Quellen bei Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 231—246. Während zur Zeit Diokletians noch mehrfach die Gleichwertigkeit beider Beweismittel ausgesprochen wird, zuletzt Konstantin diesen Grundsatz verkündet (Cod. IV 21, 15, Rom, 317), tritt unter dem Einfluß des Ostens alsbald ein Wandel ein: Noch derselbe Konstantin ordnet 377 (Naissus) an, daß ein Zeuge zum Beweis nicht hinreichen solle (Cod. Theod. XI 39, 3 = Cod. Iust. IV 20, 9; vgl. vielleicht sogar schon Cod. IV 20, 4a. 284 mit Bas. XXI 1, 28, dazu Riccobono 242f.; ferner das Urteil Pap. Monac. 6, 59f. (583) mit Wenger 66; zur älteren römischen Auffassung über das Einzelzeugnis vgl. Geib 140. Mo. Str. 440, 3). Iustinian aber, der seine Abneigung gegen den Zeugenbeweis mehrfach unverhüllt zum Ausdruck bringt (vgl. etwa Cod. IV 20, 18. Nov. LXXIV 4, 2i. f. Nov. XC pr.), gibt dem Urkundenbeweis in einer Reihe von Interpolationen ausdrücklich den Vorzug, vgl. z. B. Cod. II 42, 3. Cod. IV 20, 2 und 4 (Riccobono 236f., insbesondere 241ff.). Eine Ur-

kunde kann durch Zeugen allein nicht mehr entkräftet werden, vgl. Cod. IV 20, 1 = Bas. XXI 1, 25. Paul. Sent. V 15, 4 interp., Riccobono 245; vgl. auch Cod. Theod. XI 39, 4 und 6. Für den Niedergang des Ansehens des Zeugenbeweises ist in erster Linie der Verfall der Sitten verantwortlich zu machen, der auch den Gesetzgeber veranlaßt, das Erfordernis persönlicher Vertrauenswürdigkeit der Zeugen stets hervorzuheben, vgl. nahezu alle der o. I A 3, B 3, C 3 zum byzantinischen Geschäftszeugnis angeführten Stellen, ferner etwa Cod. VIII 37 [38], 14, 2. Cod. IV 20, 5 und 18. Riccobono 240. Die Glaubwürdigkeit wird nach der sozialen Stellung des Zeugen abgestuft, vgl. den Vorzug der *honestiores* in Cod. IV 20, 9; Einzelheiten in Nov. XC 1 pr. (höheres Ansehen durch *dignitas, militia, divitiae* oder die *officii causa),* wo in § 1 gegen minder angesehene und verdächtige Zeugen sogar die Anwendung der Folter vorgesehen wird (vgl. zu dieser schon Cod. Theod. II 27, 1, 2 a. 421 und IX 37, 4 a. 409, ferner Nov. XC 3).

b) Die Grundsätze für die Fähigkeit zum Zeugnis sind im allgemeinen dieselben geblieben wie im alten Rom. Der Kreis der absolut Unfähigen wird vermehrt um die Apostaten, Cod. Theod. XI 39, 11 = XVI 7, 4 pr.. = Cod. Iust. I 7, 3 (391). Häretiker und Juden sind ausgeschlossen, wenn auch nur eine Partei rechtgläubig ist, aber fähig in Prozessen ihrer Glaubensgenossen; Angehörige bestimmter Sekten (Manichäer, Pagani usw.) sind dagegen überhaupt unfähig, Prozeßzeugen zu sein und zu laden (Cod. I 5, 21, a. 531).

c) Die schon im alten Recht entwickelte Zeugnispflicht der Solennitätszeugen wird beibehalten, Cod. IV 20, 15, 7; Iustinian aber erweitert jetzt den Zeugniszwang grundsätzlich auf alle Zeugen in allen Zivilprozessen, vgl. Cod. IV 20, 16 pr., dazu 19 pr., Nov. XC 8. Ausgenommen sind außer den Unfähigen nur die *illustres* und die noch Höheren, es sei denn, daß der Kaiser ihre Zeugnisleistung befiehlt (Cod. IV 20, 16 pr.). Bischöfe sind vom Zeugnis befreit, Cod. Theod. XI 39, 8 = Cod. Iust. I 3, 7 (381), nicht ebenso *presbyteri* (Cod. Theod. XI 39, 10 = Cod. Iust. I 3, 8 (385). Nach Nov. CXXIII 7 sollen Bischöfe in ihrer Wohnung Zeugnis leisten. Der *μεσίτης (mediator*; vgl. zu diesem hier recht unbestimmten Ausdruck im allgemeinen Mitteis Herm. XXX 616ff., s. o. B b), zunächst überhaupt befreit, soll nach Nov. XC 8 zur Zeugnisleistung nur mit Zustimmung beider Parteien gezwungen werden. Nicht zuzuziehen sind Personen, wenn zwischen ihnen und einer der Parteien ein Kriminalprozeß schwebt, Nov. XC 7 (vgl. auch Cod. IV 20, 17).

d) Auch jetzt erscheinen die Zeugen entweder freiwillig (z. B. Pap. Oxy. 1164, 4ff.) oder auf Grund der Ladung. Diese hat jetzt rein amtliche Form angenommen. Ein Gesuch an den *ἔνδικος* um Vornahme der Ladung in PSI 790, 13ff. Der Geladene verpflichtet sich in Zivilsachen durch Bürgschaft oder allenfalls durch Eid zur Zeugnisleistung (Cod. IV 20, 19 pr., § 1); daß in letzter Linie, und überhaupt in Strafsachen, die zwangsweise Vorführung möglich war, darf vielleicht e contrario aus 19 pr. erschlossen werden, vgl. auch Cod. Theod. IX 37, 4 = Cod. Iust. IX 27, 3. Im Interesse der Zeugen wird angeordnet, daß sie sich nur innerhalb einer 14tägigen Frist seit der Ladung zur Zeugnisleistung bereitzuhalten haben (Cod. IV 20, 19, 2. 3). Zur Vernehmung wird auch der Beweisgegner geladen, damit er gegen die Zeugen und ihre Aussagen Einwendungen (*exceptiones* in diesem Sinn) vorbringen kann (Pap. Cair. Masp. 67295 I, eine Klaggegenschrift, enthält Z. 5/6 den Vorwurf der Vorlegung von *ψευδῆ ἐκμαρτύρια* vor Gericht). Der Richter nimmt indes den Zeugenbeweis auch dann auf, wenn der Beweisgegner ausbleibt (Cod. h. t. 19, 2. Nov. XC 9); doch bleibt ihm das Recht, Einwendungen vorzubringen, vorbehalten (vgl. auch Cod. h. t. 17. Nov. XC 9. Bethmann-Hollweg 278). Wohnt der Zeuge in einer anderen Provinz, dann kann er von dem dortigen Richter vernommen werden, Cod. h. t. 16. 18. Nov. XC 5. Die Parteien werden vor diesen geladen, die Akten an ihn geschickt. Erneute Ladung derselben Zeugen im gleichen Prozeß ist zunächst zulässig; nach Nov. XC 4 wird sie an die Voraussetzung geknüpft, daß der Produzent weder die Zeugenprotokolle erhalten, noch auch von den Einwendungen des Gegners Kenntnis erlangt hat, und auch dann höchstens dreimal gestattet; ein viertes Mal ausnahmsweise, wenn der Produzent beschwört, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, daß er keine Verschleppung bezwecke, und daß die Zeugen früher nicht herangezogen werden konnten. Zur Möglichkeit einer Verwertung von Zeugenprotokollen aus früheren Verfahren, vor allem, wenn die Zeugen inzwischen gestorben sind, vgl. Cod. IV 20, 20 (530), dazu Bethmann-Hollweg 276. 31.

e) Die Vernehmung der Zeugen geschieht durch den Richter selbst. Bei Symmachus ep. X 48, § 2. 5 (dazu Bethmann-Hollweg 277. 363ff.) rufen Beamte des Offiziums die Zeugen auf und stellen ihre Personalien fest. Die Zeugen leisten nach Cod. Theod. XI 39, 3 = Cod. Iust. IV 20, 9 (334) einen Voreid (vgl. auch Cod. IV 20, 18 pr.); wissen sie nichts auszusagen, schwören sie *de ignorantia* (*ὡς οὐκ ἐπίστανται*), Cod. h. t. 16 (vgl. damit die Exomosie o. B a 1). Zum Zeugeneid vgl. San Nicolò LV 264. Wenger Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch 93f. Über die Gegenwart der Parteien während der Vernehmung vgl. Bethmann-Hollweg 277, 36. 369, 41. Die Aussagen der Zeugen werden protokolliert, die Protokolle den Parteien zur Stellungnahme mitgeteilt. Zeugenprotokolle sind uns erhalten in dem sehr fragmentarischen ravennatischen Papyrus Marini nr. 140 = Spangenberg nr. 66, vor allem aber im ägyptischen Pap. Cair. Masp. 67088. Dieser enthält zunächst die Datierung, fährt dann fort *προσέφηνέν μοι παροδυρομένη* (= zugleich verklagend), es folgt der Name der Zeugin, die Abstammung, sodann in der Ichform die Aussage zur Sache. Dieser Papyrus enthält insofern ein kombiniertes Protokoll mehrerer Zeugenaussagen, als sich vier weitere Zeugen der Aussage der Hauptzeugin mit der Erklärung N. N. *στοιχεῖ μοι ἡ μαρτυρία ὡς πρόκειται* anschließen. Was die Zahl der Zeugen anlangt, vgl. zum Ausschluß der Beweiskraft des *testimonium unius* o. a. Für besondere Fälle gelten bestimmte Zeugenzahlen, vgl. etwa Cod. IV 20, 18, wonach zum Beweis der Zahlung einer Schuld, deren Begründung durch Urkunden bewiesen ist, 5 Zeugen erforderlich sein sollen, sofern diese Zahlung nur durch Zeugen bewiesen werden soll (kein Hinweis auf die Zeugenzahl aber in Nov. XC 2); auf einen besonderen Fall (Kognationsbeweis) bezieht sich wohl auch Cod. h. t. 15, 6, wonach kein Zeuge neben einem *instrumentum publicum,* 3 Zeugen neben anderen Urkunden, 5 Zeugen ohne weitere Urkunden gefordert werden. Über Folter s. o. a und u. f. Auslagenersatz auf Kosten des Anklägers bzw. Postulanten nach Cod. Theod. XI 39, 3 = Cod. Iust. IV 20, 11 pr.; von Iustinian ausgedehnt auf Zivilprozesse in ebd. § 1 interp. (s. auch Cod. VII 62, 6, 2). — Pap. Monac. 6, 79ff. enthält möglicherweise ein bedingtes Vergleichsurteil, bedingt durch einen vom Kläger durch 3 glaubwürdige und zu vereidigende Zeugen zu führendem Beweis (vgl. dazu Wenger 65f.). Ein auf einen vom Kläger zu führenden Zeugenbeweis abstellendes Beweisurteil eines Bischofs ferner in Pap. Lips. 43 (4. Jhdt.).

f) Wer falsches Zeugnis gibt, begeht außer einem Meineid ein Fälschungsverbrechen; bei Überführung auf frischer Tat ist er zu foltern, sogleich zu strafen und in die Zahlung des ganzen oder eines Teiles des Streitwertes an den Beweisgegner zu verurteilen. Im übrigen haftet er dem ungerecht Verurteilten für vollen Schadensersatz (Cod. IV 20, 13 = Bas. XXI 1, 37). Der wegen falschen Zeugnisses Verfolgte kann sich nicht auf Unzuständigkeit des Richters berufen (Cod. h. t. 14, 15 mit weiteren Einzelheiten).

[Max Kaser.]

Testimonium falsum. Nach XII-Tafelrecht wird das falsche Zeugnis eines Bürgers, der als Zeuge bei einem *negotium civile* zugezogen wurde, mittels einer Privatklage geahndet und mit einer Capitalstrafe belegt (XII tab. 8, 23 = Gell. XX 1, 53 bei Bruns Font.[7] 33; vgl. dazu Mommsen Strafr. 668, 1. Costa Crimini e pene 27). Ebenso ist nach Kriegsrecht ein falsches Zeugnis ein Capitalverbrechen (Polyb. VI 37, 9). Nach der lex Cornelia de falsis wird hingegen das falsche Zeugnis im Capitalprozeß (D 48, 8, 1 § 1. Paul. 5, 23, 1 = Coll. 8, 4, 1) — den falschen Zeugen im Capitalprozeß stellt schon die älteste Rechtsordnung dem Mörder gleich (Liv. III 24. IV 21; vgl. dazu Mommsen 635, 2) — mit der öffentlichen Mordklage verfolgt. Später ist das wider besseres Wissen abgelegte falsche Zeugnis schlechthin unter das Cornelische Gesetz gezogen worden (Paul. Coll. 8, 2. Paul. R. S. 5, 15, 5 = Coll. 8, 3 = 22, 5, 16 = Ed. Theod. 42; Cod. Iust. IV 20, 13, dazu Mommsen 675).

Literatur: Bynkershoek Observat. III 18—20. Rein Röm. Criminalrecht 788f. Mommsen Strafr. 635. 668. 675. Costa Crimini e pene 27. 147. [R. Taubenschlag.]

Testimonius, offenbar Schwurgott, nur auf zwei Inschriften aus Numidien nachweisbar, CIL VIII 8246f. = Dess. 4477. 4477a. — Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 392. [St. Weinstock.]

Testimus, Führer der Dalmater in dem großen Kriege gegen Octavian 720 = 34 (Appian. Ill. 26f. s. Patsch o. Bd. IV S. 2451). [F. Münzer.]

Testis s. Testimonium.

Testrina s. *Τεστροῦνα.*

Τεστροῦνα oder auch *Τεστρίνα, Τεστρύνα* ist der Name einer uralten Sabinerstadt, die Cato bei Dion. Hal. II 49 als den Ursprungsort dieses Stammes nennt. Zu suchen ist der Ort, für den Forbiger die unter dem Namen Muro del Diavolo noch vorhandenen kolossalen Mauerreste auf einem Berge bei Amiternum in Anspruch nimmt, irgendwo bei Amiternum am Fuß des Gransasso d'Italia (vgl. Abeken Mittelitalien 86 u. 146). Vgl. Nissen It. Ldk. II 4637, zum Gebiet der Sabiner. [Hans Philipp.]

Τεστρύνα s. *Τεστροῦνα.*

Testudo. 1) *T.* ist die römische Bezeichnung für die bei den Griechen und Makedonen *συνασπισμός* — s. o. Bd. IV A S. 1328—1330 — genannte besonders enge Aufstellung, die nach dem engen Aneinanderschließen der Schilde genannt wurde. So gebraucht Liv. XXXII 17 *t.* bei der Schilderung der makedonischen Sarissenphalanx: *velut in constrictam densitate clipeorum testudinem.* Der Vergleich mit der Schildkröte wurde noch vollkommener, wenn die hinteren Glieder ihre Schilde über die Köpfe erhoben, wie Liv. XXXIV 39 beim Eindringen in Sparta: *sublatis deinde supra capita scutis, continuatisque ita inter se . . . . . testudine facta subibant.* Diese *t.* schildert Cass. Dio XLIX 30; vgl. auch 29. Sie wurden gewöhnlich im Festungskriege verwendet, vgl. Caes. bell. Gall. II 6, 2 von den Galliern. Liv. XLIV 9 beschreibt einen Fall, wo eine Übung aus dem Zirkus mit einer *fastigata t.* in den Belagerungskrieg übertragen wurde, wobei die Stürmenden über eine solche *t.* auf die Höhe der Mauer gelangten. Auch die Polybiosfragmente XXVIII 11, 1—3 gedenken dieses Vorfalles bei der Belagerung von Herakleia: *τοὺς θυρεοὺς ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς ποιήσαντες συνέφραξαν, ὥστε τῇ τῶν ὅπλων πυκνότητι κεραμωτῷ καταρρύτῳ γίνεσθαι παραπλήσιον.* Ähnlich Tac. hist. IV 23 *per testudinem suorum* V 9, 7. VII 85, 5 von den Galliern. Tac. ann. XIII 39 *in testudinem conglobatos*; hist. III 27 *elatis super capita scutis densa testudine succedunt.* 31 *legiones in testudinem glomerabantur.* Ammian. Marc. XVI 12, 44. Die Glossen erklären *t.* mit *ordo militum* CGIL IV 397, 3 *coniunctio scutorum* IV 184, 6 u. ö. Eine vom sonst Bekannten abweichende Begriffsbestimmung gibt CGIL V 486, 3: *ordo militum in modum coronae, interius terga habentes vel duritia, glarea.*

Dieselbe Ordnung hat offenbar Ammian. Marc. XXVI 8, 9 im Sinne, wo er das Sprengen einer Kette, die den Hafen von Kyzikos versperrte, schildert.

Bekannt sind die Darstellungen der *t.* auf der Traianssäule und auf der Marcussäule. Das Reliefbild der letzteren findet sich auch abgebildet bei Kromayer-Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer Abb. 144.

2) *T.* ist Bezeichnung für die bei Belagerungen gebrauchten beweglichen Hütten zur Deckung für Brescharbeit oder Breschwerkzeug, besonders für den Widder. Hierbei ist *t.* Wiedergabe des griechischen *χελώνη,* vgl. die Indices zu R. Schneider Griech. Poliorketiker, Polyb. IX 41, sowie Art. Machinae und Musculus. Vitruv. X 19—21 nennt so die Schutzhütte mit dem Widder und

begründet den Vergleich mit der Schildkröte ähnlich wie Veget. IV 14: *T. autem a similitudine verae testudinis vocabulum sumpsit, quia, sicut illa modo reducit modo proserit caput, ita machinamentum interdum reducit trabem interdum exserit, ut fortius caedat.* Nach Vegetius besteht die *t.* aus Balken und Brettern und wird zum Schutze gegen Zerstörung mit Fellen, Decken und Matratzen verkleidet. Andere Arten *testudines* dienten nach Vitruvius sonst bei der Städtebelagerung zum Schutze von Belagerungsarbeiten. So wird bei Caes. bell. civ. II 2, 4 eine besonders starke *t.* vor Massalia erwähnt, unter deren Schutz der Damm vorgetrieben wurde; die sonst wohl dafür hinreichenden *vineae* wurden von dem leistungsfähigen Geschütz der Städter zerschossen. Diese *t.* maß 60 Fuß, wohl über die Breite des Damms, bestand aus sehr starken Balken und war mit allem bedeckt, was gegen Geschosse und Feuer helfen konnte; vgl. Fröhlich Das Kriegswesen Cäsars 248f. Sonst nennt Caesar *t.* auf der Seite der Gallier bell. Gall. V 42 und 52, wo nicht eindeutig klar wird, wozu sie dienten. Der eigentliche Ausdruck für die bei den Griechen *χελώνη* genannten Schutzhütten ist bei ihm *musculus*.

[Friedrich Lammert.]

3) In der Architektur der offene Dachstuhl, der vom Innenraum aus sichtbar die Decke dieses Raumes bildet. Vitruv. V 1, 10 nennt *t.* den offenen, d. h. aus dem Innenraume sichtbaren Dachstuhl über dem Mittelschiffe seiner Basilika in Fanum, 1, 6 nennt er ihn *mediana t.* im Gegensatze zu den Seitenschiffen (*porticus*). Entsprechend erklärt Serv. (4. Jhdt. n. Chr.) Aen. I 505 (zu *media testudine templi*) *quidam tradunt, apud veteres omnia templa in modum testudinis facta.* Varro kennt solche offene Dachstühle an militärischen Bauten (l. l. V 161 *testudo dicebatur ab testudinis similitudine, ut est in praetoriis et castris*) und an landwirtschaftlichen (r. r. III 5, 1 *igitur testudo, ut peristylum tectum tegulis .. fit,* von einem Geflügelhause). Vitruv unterscheidet VI 1, 2 das Haus des Nordens mit geschlossenem Dache (*aedificia testudinata et maxime conclusa et non patentia*) vom offenen Hause des Südens (*sub impetu solis patentiora ... sunt facienda*). Entsprechend bezeichnet er die Dachbildung an den Türmen der Kolcher im Pontus, reinen Holzbauten, als *testudinata tecta* (II 1, 4). Die Erklärung der *t.* als offener Dachstuhl ist von Sackur Vitruv. 158ff. 163. 177 herausgearbeitet. Die spätere Antike hat auch Gewölbe darunter verstanden (Serv. a. O. *testudine: camera incurva, id est, fornicata*). Der Ausdruck dürfte aus Scheingewölben, die an der *t.* aufgehängt waren und eine schildkrötenartige Flachwölbung zeigten, entstanden sein.

Von den *cava aedium* (= *atria*) *testudinata* des Vitruv (VI 3, 2) ist so viel klar, daß sie eine geschlossene Decke ohne *compluvium* hatten, denn sie waren vom oberen Stockwerke überbaut (*ibi fiunt, ubi non sunt impetus magni et in contignationibus supra spatiosae redduntur habitationes*). Dementsprechend fehlte auch das *impluvium* im Boden und es müssen Atrien, bei denen dies der Fall ist, in Pompeji z. B. im Hause des M. Lucretius (reg. IX ins. III nr. 5), des M. Fabius Secundus (reg. V ins. IV nr. 13) als *atria t.* gedeutet werden. Für die Konstruktion ihrer Decke und die Belichtung des Raumes fehlen alle Anhaltspunkte. M. Camaggio versucht Rend. dei Linc. 1928 S. 35 Fig. 3 ein flaches Gewölbe, das durch Lünetten das nötige Licht eingelassen habe, nach Analogie unterirdischer Räume. Die gegebene Zeichnung befriedigt aber weder für die Konstruktion noch für die Belichtung. Am besten wird man eine flache Decke mit kräftigen Balken annehmen, an der vielleicht manchmal ein Scheingewölbe aufgehängt war (vgl. Varro r. r. IV 33 *cavaedium, si fornice testudinato tectum (est)*). Der Ausdruck *atrium t.* mag eine Erinnerung an ein altes Bauernhaus mit offenem Dachstuhle (*t.* ohne *compluvium*) enthalten. [Friedr. Ebert.]

Tetagoda s. Tagoda.

Tetarte (= das Viertel) kommt als Münze bei Hesych. s. *Ἕκτη* vor: *Ἕκτη, τρίτη, τετάρτη, νομίσματα ἀργυρίου καὶ χρυσίου καὶ χαλκοῦ*; die Numismatiker wenden diese Ausdrücke vornehmlich auf das Elektrongeld an, bei dem eine T. = 1/4 des Elektronstaters z. B. in der Münzreihe von Milet vorkommt, Babelon Traité des monn. gr. et rom. Taf. I 16, 3,54 g; 1/4 des Goldstaters attischen Fußes erscheint z. B. in Athen, U. Köhler Ztschr. f. Numism. XXI 9, und Pergamon, v. Fritze Münzen von P. 1910, 5 Taf. I 9; welcher Stater in der Inschrift von Iasos, Syll.3 169, aus der Zeit des Maussollos gemeint ist, weiß ich nicht, so daß seine *[τετά]ρτη* v. 79 (vgl. sein *ἡμιστάτηρον* v. 76 u. 83) gleichfalls unklar bleibt.

[K. Regling.]

Tetartemorion = das vierte Teilchen, insbesondere von Maß- und Gewichtsbegriffen, z. B. bei Hippokrates; als Münze heißt so der 4. Teil des Obols, von Aristot. Pol. IV 1, 11 als besonders kleiner Geldbetrag genannt, und Liv. III 18, 11 übersetzt das bei Plut. Public. 23 stehende T. deshalb mit dem kleinsten römischen Münzbegriff. dem Quadrans. In Athen, wo der Obol 8 Chalkoi hatte, ist das T. = 2 Chalkoi, so bei Poll. IX 65 und den Lexikographen (Harpokr. s. v. Hesych. s. v. und s. Tartemorion. Suid. s. v. Etym. M. s. v.); abgekürzt auch Tartemorion genannt (Adj. *ταρτημοριαῖος* = ein T.-wert, Phot. s. Tartemorion) bei Poll. IX 65, Phot. s. v. und Etym. M. s. v. (Hesych. s. v. erklärt es irrig als *τὸ τριτημόριον*). In der Prägung von Athen im 4. Jhdt. v. Chr. sind kleine Silbermünzchen nachweisbar, die sich durch ihr Gewicht von 0,18 g als T. enthüllen und zur Bequemlichkeit des Publikums durch einen Halbmond (oder vielmehr ein halbmondförmiges, auch in Inschriften vorkommendes Viertelobolenzeichen, Keil Herm. XXVII 643ff.) als Bild der Rs. von den vielen anderen kleinen Silbermünzsorten unterscheiden (der ganze Obol hat dort dementsprechend vier Halbmonde, der 3/4-Obol hat drei Halbmonde, der halbe die Eule zwischen zwei Halbmonden), Head HN2 374. Sonst sind silberne T. noch in Sikyon (Head 409), Elis und Korinth, hier mit Wertzeichen T (Head 422; Ravel Num. notes and monographs nr. 52, 1932 p. 8/9), Pale auf Zakynthos (Head 428), Argos, Epidauros (Head 441), ferner Aigina (Head 396) und Kolophon, hier mit Wertzeichen TE im Monogramm (Head 569), alle im 5. und 4. Jhdt. v. Chr, und unter den Münzen Alexanders d. Gr. nachweisbar; dann gibt es kupferne T. mit TE von Metapont, um

300 v. Chr. (Head 80), und T bedeutet Tetartemorion auch auf Inschriften von Delos; Münzen mit drei T sind Tritetartemorien (s. d.). — Man bildete auch die Formen Hemi(te)tartemorion und Trihemi(te)tartemorion, s. d. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 1901, 434f. — *Ταρτημοριαῖος* = 1 T., d. h. sehr wenig, wert: Phot. s. v. *Ταρτ. καὶ ταρτημοριαῖόν τινα καλοῦσιν, οἷον διχάλκου ἄξιον.*

[K. Regling.]

τὸ τέταρτον. Cart. Mad. 37: an der Straße von Jerusalem nach Nikopolis; vgl. *τὸ ἔννατον*. Die angegebene Entfernung führt auf Chirbet Kūta. [G. Hölscher.]

Tetellus, Name einer Station, die das Itin. Hieros. p. 558 in Norditalien nennt. Mommsen CIL V p. 440 setzt sie nahe von Erbusco, südlich vom Iseo, auf der Straße Bergamo—Brescia, an, doch ist ihre Lage nicht genau bestimmbar.

[Hans Philipp.]

Tethrin, Fluß auf Kreta (Paus. I 27, 9). Nicht genannt o. Bd. XI S. 1734, 5ff. [Fiehn.]

Tethys (*Τηθύς*). **1)** Gattin des Okeanos, nach Hom. Il. XIV 201. 302: *Ὠκεανόν τε θεῶν γένεσιν καὶ μητέρα Τηθύν* die Göttermutter. Die beiden sind das älteste Erzeugerpaar (*ἀρχεγόνος* heißt T. bei Nonn. VIII 160; *cana T.* bei Catull. 66, 70. Ovid. met. II 509) und zeigen in beiden Geschlechtern dieselbe Kraft; Preller-Robert Griech. Myth. I (= Rob.) 46. Stellen, an denen der Homervers zitiert wird, sind von Hoefer Myth. Lex. VI (= H.) 394, 14ff. gesammelt. Bei Hesiod. Theog. 136 dagegen stammt sie nebst Okeanos erst von Uranos und Gaia ab. Auch die Orphiker lassen beide zwar von denselben abstammen, aber doch das erste Elternpaar sein; bei ihnen hat T. eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, Kern Orph. frg. 171; vgl. Plat. Kratylos 402 B; Tim. 40 E = Kern frg. 15. 16, ferner 25. 109. 112. 171. Für Uranos setzt Hyg. fab. praef. 10, 2 den Aither ein. Ihr ist der orphische Hymnus 22 gewidmet. Wenn Plat. Krat. 402 B sagt, auch Hesiod habe sie als Mutter der Götter bezeichnet, so stimmt das nicht zu dem uns Überlieferten; auf Theog. 337 kann sich die Äußerung jedenfalls nicht beziehen. Titanin heißt sie bei Apollod. I 1, 3. Kallim. hym. 4, 17. Lykophr. 231. Ovid. fast. V 81. Eigenartig ist es, daß Plat. Tim. 40 e Phorkys, Kronos, Rhea *καὶ ὅσοι μετὰ τούτων* nicht als Geschwister von Okeanos und T., sondern als ihre Kinder ansieht; s. Rob. 47, 5. 560, 2, wo Robert eine Beziehung auf die orphische Theogonie in Abrede stellt. Diod. V 66 nennt sie Tochter der Tataia (= Ge) und eines Kureten. Bei Homer werden nur zwei Töchter des Okeanos und der T. genannt; Eurynome, Il. XVIII 398, und Perse, Od. X 139; vgl. Weizsäcker Myth. Lex. III 813, 49. Aber bei Hesiod stammen von ihnen alle Flüsse und Gewässer auf und in der Erde ab. Daher heißt T. bei Aischyl. Prom. 137 *πολύτεκνος*. 25 Flüsse und 41 Okeaniden oder Okeaninen, d. h. meist Quellen und Bäche werden bei Hesiod. Theog. 337ff. angeführt, die Gesamtzahl aber wird auf je 3000 angegeben; vgl. Rob. 546, wo ein Versehen in der Zahlenangabe vorliegt. Unter den Namen der Töchter fallen *Ἀσίη* und *Εὐρώπη* auf; also auch ganze Länder, besonders aber Inseln (Kallim. hymn. IV 17ff.) galten als Kinder der Wassergottheiten; s. Weizsäcker Myth. Lex. III 805ff. 808, 18ff. 813, 49ff. Rob. 883. Über die mannigfachen Namen der Okeaniden handelt Weizsäcker. Die Stellen hat Hoefer 395, 42ff. zusammengestellt. Zu den von Weizsäcker gesammelten Namen der Söhne ist der Hydaspes bei Nonn. 23, 99 hinzuzufügen; zu den Töchtern Asterodeia Schol. Apoll. Rhod. III 242 und Nycheia, eine Quelle auf der Insel Taphos, Anth. Pal. IX 684. Nach Myth. Lat. I 204, 4 ist auch Caelus Sohn der T., die hier *maior Thetis* heißt, vgl. Schol. Stat. Achill. I 222. H. 395, 58ff. In späterer Zeit setzte man nicht nur oft die Namen Tethys und Thetis gleich, sondern machte auch die erste zur Mutter (Myth. Lat. I 204, 32) oder zur Großmutter der letzteren (Catull. 64, 29). Schließlich werden von Lykophr. 144 die Moiren als *ἄμναμοι Ἀλὸς* bezeichnet, was der Scholiast durch *Τηθύος* umschreibt. Über T. als Mutter der Kypris s. u. T. lebt mit ihrem Gatten fern von allen anderen im äußersten Westen am Ende der Welt; *ultima Tethys* ist sie daher bei Catull. 88, 5; s. Rob. 545, 2. Darum fand Hera bei ihnen Zuflucht, als sie sich vor Zeus schützen mußte, und wurde dort aufgezogen. Später veruneinigten sich die beiden Ehegatten, d. h. ihre Zeugungen waren beendet. Da möchte Hera sie wieder miteinander versöhnen. Hom. Il. XIV 202ff.; vgl. Quint. Smyrn. V 398. Aus Liebe zu ihrer Pflegetochter soll T. die als Bärin an den Himmel versetzte Kallisto vom Bade im Ozean ausgeschlossen haben; Hesiod. frg. 260. Doch stammt dies wohl erst aus späterer Zeit. Kallim. frg. 385. Weitere Stellen bei H. 394; vgl. Rob. 470. Sonst hat T. in der Sage keine Rolle gespielt; die mehrfachen Erwähnungen aus späterer Zeit beruhen wohl auf späterer, meist hellenistischer Erfindung. Bei Ovid. met. XI 784ff. verwandelt sie den Aesacus in einen Taucher; met. XIII 950ff. befreit sie mit Okeanos zusammen den Glaucus durch die Kraft des Wassers von seiner Sterblichkeit; vgl. H. 396. met. II 150f. öffnet sie dem aus dem Ozean aufsteigenden Sonnenwagen die Schranken und nimmt ihn v. 68f. abends wieder in ihre Fluten auf. Sie ist von Ovid natürlich nicht auf die Sonnenburg versetzt worden (so H. 396, 34); denn Apollo hat seinen Sohn zu ihr hingeleitet (*deduxit*). Val. Flacc. V 431ff. führt das noch weiter aus, offenbar nach hellenistischem Vorbilde, und läßt sie die Reste des zerbrochenen Sonnenwagens sammeln. Über eine damit übereinstimmende bildliche Darstellung s. u. Hübsch sagt Verg. Georg. I 31, T. würde sich den Octavian, wenn er einst ein Meergott werden sollte, um jeden Preis (*omnibus undis*) als Schwiegersohn verschaffen. Sehr häufig gebrauchen die späteren Dichter, besonders die Römer (s. M. Haupt op. II 74), wie es im Grunde genommen auch schon an den zuletzt zitierten Stellen geschieht, T. als Personifikation des Ozeans oder des Meeres im allgemeinen; Suid. s. v. So ist es schon im orphischen Hymnus 22, 7 zu verstehen, wenn sie dort *μήτηρ Κύπριδος* genannt wird. Orph. Arg. 335 und 1104 ist die Rede von *Τηθύος ἔσχατον ὕδωρ*; vgl. Catulls oben zitierte Wendung *ultima Tethys*. Anth. Pal. VII 214 wird das Ende des Meeres mit *Τηθύος πέρατα*

bezeichnet. Ähnlich Sil. Ital. III 411 *extrema Tethys* und Martial. I 3, 6 *suprema T.* Lykophr. 1069 schreibt *εἰς Τηθύν* für ins Meer; dementsprechend sagt Nonn. 31, 187 *παρὰ Τηθύι* = im Meer; 32, 52 spricht er von *Τηθύος ὕδωρ*; 14, 335 steht *Τηθύος ῥέεθρα*. Avien. 31 bezeichnet die Maeotis als *Tethya Maeotis*. Sen. Herc. fur. 889 nennt den Ozean *longus Tethyos ambitus*; bei Lucan. I 413 lesen wir: *Tethyos unda vagans*. Den in sich zurückfließenden Ozean nennt Sil. Ital. III 60 *T. reciproca*; in demselben Sinne sagt Claudian. in Ruf. I 132 *T. revoluta*. Noch andere Stellen aus lateinischen Dichtern bei M. Haupt a. O. Anm. Schließlich kommt T. auch in Zauberformeln vor, wenn auch selten, da sie eben keine lebendige Sagenfigur war. Auf einer attischen Fluchtafel, deren Text von Wuensch Rh. Mus. LV 65 hergestellt worden ist, heißt es 16 b 6: *καταδῶ Θεοδώραν πρὸς τὸν Ἑρμῆν τὸν χθόνιον καὶ πρὸς τοὺς ἀτελέστους καὶ πρὸς τὴν Τηθύν*. Wuensch weist auf die Berührung mit der orphischen Lehre hin, auf die die Heranzielung der *ἀτέλεστοι* = *ἀμύητοι* sehr gut paßt. Ob der Verfasser von der Deutung der T. als Erde, die gewiß aus den Stuben der Gelehrten stammt (s. u.), etwas wußte, ist mir fraglich; vgl. Audollent defix. tab. 1904 nr. 68. Dann finden sich bei Preisendanz pap. Gr. mag. I 144 Z. 2313f. in einer an Selene gerichteteten Beschwörung die Worte: *Τηθύς τε τὴν σὴν κουφίσει οἰκουμένην*. Die von H. 397, 32ff. erwähnte Konjektur Herwerdens ist abwegig.

Einen Kult der T. können wir nicht nachweisen; es ist nach dem Gesagten auch unwahrscheinlich, daß sie einen gehabt hat; s. Gruppe 420, 6. Wenn Alexander nach Diod. XVIII 104 am Indischen Ozean ihr und dem Okeanos Altäre errichtet, so sagt er damit nur, daß er ans östliche Ende der Erde gekommen ist. Sein Beispiel ahmt der aus Plat. de def. orac. 2 bekannte Demetrios aus Tarsos in Eboracum in Britannien nach; s. IG XIV 2548. Dessau Herm. XLVI 156ff.

Es ist auch nicht zu verwundern, daß nur wenige bildliche Darstellungen der T. bekannt sind. 1. T. war wahrscheinlich auf der Françoisvase gegen die Mitte des 6. Jhdts. dargestellt, wie sie neben ihrem inschriftlich gesicherten Gemahl zur Hochzeit des Peleus und der Thetis fährt. Von ihrer Gestalt ist freilich nichts erhalten. Furtw.-Reichh. I 6 Taf. 1. 2. Der Druckfehler beim Namen im Text ist 315 Anm. verbessert. 2. Es ist sicher anzunehmen, daß T. auf der linken Treppenwange des pergamenischen Altars neben Okeanos dargestellt war. Erhalten ist von ihr nur der mit dem Chiton bedeckte Unterleib und über der rechten Schulter des Gottes ihre rechte Hand, die ein Stück eines Baumstammes gegen einen Giganten schwingt; s. Winnefeld Altertümer v. Pergamon III 2, 90. 141f. Taf. XXII Beil. 2—5. Die Abbildung bei Reinach Rép. de rel. gr. et rom. I 206 ist nicht gut. Unbedingt gesichert durch Namensangabe ist freilich nur die Tatsache, daß auch Okeanos am Altar dargestellt ist; die Einfügung der Inschrift über dem kräftigen Gotte, dessen rechte Brust und rechter Schenkel aus der Exomis herausragen, beruht auf Vermutung. Aber da vor ihm Nereus inschriftlich gesichert ist, muß unsere Figur als Okeanos angesehen werden; denn die Meergottheiten waren zweifellos zusammen dargestellt. Dann ist, wie die neben Nereus stehende Frau nur Doris sein kann, die mit Okeanos kämpfende als T. anzusprechen. Schon aus diesem Grunde ist die von Robert Herm. XLVI 218ff. gegebene Deutung abzulehnen; er sieht in dem Paare Hephaistos und Eurynome und bezeichnet die vor der Kybele kämpfenden Götter (Adrasteia [?] und Kabir) als T. und Okeanos. 3. Arretinische Becherform in Boston, dadurch interessant, daß die Darstellung mit Ovid und Valerius Flacc. (s. o.) übereinstimmt. Nach Phaethons Sturz trägt eine Frau in gebückter Stellung ein Rad des Wagens fort. Die richtige Deutung auf T. gab Hartwig Philol. LVIII 486 nach Ovid und Valerius Flacc. nebst Abbildung. Hiernach auch bei Knaack Myth. Lex. III 2196. Rob. Ant. Sarkophagreliefs III 3, 408f. und Anm. 1. Robert vermutet, daß für 3 und 4 ein berühmtes Gemälde das Vorbild war. Nach Hartwig ist die Form vor Ovid entstanden; vgl. Hähnle Arretinische Reliefkeramik, Diss. Tüb. 1915, 70f., wo zweimal Thetis zu lesen ist. Eine Abbildung findet sich hier nicht. Dies ist übrigens die einzige bekannte Darstellung der T. ohne Okeanos. Aus späterer Römerzeit stammen die beiden folgenden Darstellungen. 4. Sarkophag in der Villa Medici, Rob. a. O. und II Taf. V 11 Text 16a. Hiernach Abbildung bei Weizsäcker Myth. Lex. III 573. Nach dem Parisurteil geleitet Hermes die drei Göttinnen nach dem Olymp zurück. Unten sitzen, wie Robert richtig deutet, Okeanos und T. und schauen zu. T., die halb abgewandt dasitzt, gibt durch den erhobenen linken Arm ihrem Staunen Ausdruck. 5. Mosaik aus Portus Magnus in Mauretanien. Robert Arch. Jahrb. V 216 und Taf. 4. Es gehört nach S. 222 in den Anfang des 3. Jhdts. Okeanos und T. sitzen rechts und sehen dem Kampf des Herakles mit einem Kentauren, gewiß Cheiron, zu. — Nur literarischen Wert hat die Angabe bei Quint. Smyrn. V 14, auf dem Schilde des Achilles seien Okeanos und T. dargestellt gewesen.

Ableitung und Bedeutung. Schon die alten Erklärer leiteten T. vom Stamm *θη* = saugen ab und stellten den Namen mit *τήθη*, *τιθήνη*, *τιθηνέομοι* zusammen. Plut. de Is. et Os. 34, wo es heißt, man setze T. der Isis gleich, *ὡς τιθηνουμένην πάντα καὶ συνεκτρέφουσαν*. Lukian. tragodop. 94. Prokl. in Tim. 40e. 179, 8 Dihl. Suid. s. v. Schol. Il. XIV 201. Etym. M. 756, 37. Diese Ableitung ist richtig. T. ist also auch dem Namen nach *μήτηρ θεῶν* die Nährende, ‚Urältermutter'; Gr. Myth. I 32; vgl. Welcker Gr. Götterlehre I 618. G. Curtius Grundz. d. gr. Etym. 253. O. Gilbert Gr. Götterlehre 350, 2 und die weiteren bei H. 398 angegebenen Stellen. Pott wollte in Kuhns Ztschr. VIII 175 T. von *τήθυον*, Auster, ableiten, gab jedoch diese Ansicht XIV 175 wieder auf. Tümpel Philol. LIII 197 und v. Wilamowitz Arist. u. Ath. II 181, 26 vertreten diese Ableitung wieder; aber ich halte sie trotz des *υ* nicht für wahrscheinlich. Bemerkenswert ist die sonderbare Etymologie bei Plat. Krat. 402c. Hier wird der Name von *διατᾶσθαι* ‚durchsieben' und *ἠθεῖσθαι* ‚durchsickern' abgeleitet und daher als Name einer Quelle aufgefaßt. Hierzu gibt Proklos die Erklärung, T. sei aus *Διατηθύς* durch Aphairesis der beiden ersten Silben entstanden. — Die richtige Ableitung des Namens als Ernährerin hat zusammen mit Homers Bezeichnung als Göttermutter Anlaß zu einer verkehrten Auffassung ihres Wesens gegeben, die sich jedoch nur bei den auf dieselbe Quelle zurückgehenden gelehrten Commentatoren findet. Da nämlich sonst die Erde die allnährende Mutter ist, faßte man im Gegensatz zu Homer, Hesiod und den obigen Autoren T. als Erde auf. Vielleicht hat hierzu der Homervers Il. VII 99 *πάντες ὕδωρ καὶ γαῖα γένοισθε* beigetragen, da sich ja hier die übliche Zusammenstellung von Wasser und Erde findet, Herodian. ed. Lentz II 1, 520, 23 und die anderen Stellen bei Hoefer. Dann sah man in der Verbindung von Okeanos und T. die Vereinigung des bewegenden mit dem ruhenden Prinzip; so Prokl. in Tim. 41a = Kern frg. 109, vgl. frg. 121. Cornutus th. Gr. 8, 157. — Die Annahme, daß T. gleich der assyrischen Gottheit Thanat oder Tiamat wäre, lehnt Gruppe Burs. Jahresber. LXXXV 287 mit Recht ab.

2) a) Name einer Mainade auf einer von Longpérier Rév. arch. XVII (1868) 350f. nr. 11 publizierten rf. Schale; vgl. Heydemann Satyr- u. Bakchennamen 32 λ. Fränkel Satyr- u. Bakchennamen (1912) 56, 98z. b) Name einer der beiden *τροφοί* des Dionysos auf einem rf. Krater des Brit. Mus. Heydemann 16 N. Cat. of vases III E 492 S. 299. Fränkel 57, 92i. Hier übergibt Hermes den kleinen Dionysos zwei Frauen, die Thyrsosstäbe halten; die eine heißt Mainas, vom Namen der andern ist uns *ΘΥΣ* erhalten. Die Ergänzung zu *Τηθύς* ist wohl sicher. Fränkel weist mit Recht darauf hin, daß der Name T. in diesem Falle mit deutlicher Beziehung auf das Amt der Frau gewählt ist.

3) Name einer etruskischen Orakelgöttin bei Plut. Rom. 2 s. Tethuni. [Scherling.]

Tetios (*Τέτιος*), Fluß an der Südküste von Kypros, westlich von Kition, Ptolem. V 13 (14), 2. Oberhummer in ‚Abhandl. W. v. Christ dargebracht' 98; Die Insel Cypern 157. 402. Karte o. Bd. XII S. 97. [Eugen Oberhummer.]

Tetis s. Telis.

Tetitius Facundus s. o. Bd. VI S. 1957, 1 und dazu Vitelli Rendiconti dei Lincei XI (1903) 434; Cantarelli ebd. XXVIII (1919) 59. Liebenam Fasti 35; vgl. Pap. Flor. I 96a, 6, dazu aber Preisigke Berichtigungsliste I 147, der nach Pap. Oxy. VI 901, 1 den Consulnamen *Tettius Facundus* einsetzt, ebenso Sammelbuch III 1, 6294; vgl. Pap. Soc. It. 804 Einl. A. 1. [W. Enßlin.]

Tetra s. Tetrapyrgia.

Tetrachalkon, Münzwert oder Münzsorte; im attischen Geldwesen, wo der Obol 8 Chalkoi hatte, = 1/2-Obol; auf Bronzemünzen der Kaiserzeit von Chios erscheint die Wertaufschrift T ausgeschrieben (die Wertverhältnisse sind dort anscheinend 1 Drachme = 12 Assaria = 6 Obolen = 48 Chalkoi, Head HN² 601); auf syrischen Königsmünzen kommt X Δ = 4 Chalkoi als Wertmarke

des T. vor, Head 763; bei Hesych. s. *Πέλανος, τὸ τετράχαλκον· Λάκωνες* ist dies eine Gleichung der lakedaimonischen Eisenfladen oder Eisenbarren mit einem Münzwert, wie wir auch andere haben, vgl. Art. Geld o. Bd. VII S. 980. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 463f. 603. 606. [K. Regling.]

Tetracheir (*Τετράχειρ*), Epiklesis des Apollon in Sparta: IG V 1, 259. Sosibios (bei Tresp Kultschriftsteller 136f.). Hesych. s. *κυναχίας* u. *κουρίδιον* (Weber quaest. Lacon. 53). Apostol. I 93. Studemund Anec. I 267. II 38. Über ein Bildnis — vielleicht — des Apollon *τετράχειρ* s. Ross Rh. Mus. VIII 128f., der freilich glaubte, daß eine Frau dargestellt sei. IG V 1, 683. Liban. XI 204 (I 507, 12 Foerst.). Vgl. Wide Lak. Kulte 68f. Dieser Apollon *τετράχειρ* war nach Sosibios auch *τετράωτος*, und hierauf ist auch wohl zu beziehen Diog. II 5 *ἄκουε τοῦ τέτταρα ἔχοντος ὦτα· ἐπὶ τῶν πολλὰ εἰδότων καὶ πολλὰ ἀκουόντων· τὸν γὰρ Ἀπόλλωνα Λακεδαιμόνιοι τετράωτον ἱδρυσαν*. Von einer Doppelbildung des Kopfes und des Oberkörpers sagt die Überlieferung nichts; auch die Beschreibung von Ross läßt nicht auf sie schließen. Ich möchte an ein uraltes Götteridol denken, das in primitiver Form vier Hände und vier Ohren hatte; hierdurch wollte der Glaube das Übernatürliche des Gottes, der übermächtig ist und alles hört, zum Ausdruck bringen. Die Erklärung Wides (a. O. 95, nach Welcker Gr. Götterl. I 473) halte ich für verfehlt, ‚daß es, ungefähr wie Janus, ein Mischbild war, in welchem zwei Götter vereint waren ... daß Apollon *τετράχειρ* der mit Apollon vereinte Hyakinthos war'. Vielleicht gehört dieser Apollon nach Amyklai. Usener Zwillingsbildung (Kl. Schr. IV 334f.). O. Müller Die Dorier² I 357f. Unger Philol. XXXVII 21. 25ff. Schweitzer Herakles 61ff. Ob *τετράωτος* auch Epiklesis des Zeus ist in einer von Körte in Gött. gel. Anz. 159 S. 408 nr. 51 mitgeteilten Inschrift aus Schar-öjük in Phrygien, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Darum soll auch nichts über die Bedeutung gesagt werden. Cook Zeus II 322. [gr. Kruse.]

Tetrachmon s. Tetradrachmon.

Tetrachoritai (*Τετραχωρῖται*) Name des thrakischen Volkes der Bessoi, s. o. Bd. III S. 329f. [Eugen Oberhummer.]

Tetradion, Stadt in Lykaonien, Ptolem. V 4, 8, nach Vorgang von Wesseling gewöhnlich = Tyriaion angesehen. [W. Ruge.]

Τετραδισταί ist die Bezeichnung für einen athenischen Verein, der am 4. des Monats zusammenzukommen pflegte, wie solche an Monatsdaten anknüpfende Vereinsnamen auch sonst, namentlich, wie es scheint in Attika (Poland Gesch. d. griech. Vereinswes. 64) üblich waren. Nach Hesych. s. v. war es eine *σύνοδος νέων συνήθων, κατὰ τετράδα γινομένη*. Die Komiker Alexis (II 391 K = Athen. VII 287ef) und Menander (III 82 K = Athen. XIV 659de) deuten auf den an ihrem Festtage stattfindenden Schmaus hin, der offenbar eine wichtige Rolle spielte, wie ja auch sonst von Schmäusen an diesem Monatstage die Rede ist (Menand. IV 162 M. = Athen. VI 243ab Theophr. Char. XVI 10). Menand. (Athen.

XIV 659 d) erwähnt nun eine vom Verein begangene ἑορτή der Aphrodite Pandemos. Danach sieht Lüders Dionys. Künstler 16 (auch Hunziker Daremb.-Sagl. I 308b. Lécrivain ebd. V 259a) in den τ. in erster Linie Verehrer dieser Gottheit. Ziebarth Griech. Vereinswes. 124, 1 lehnt dies ab. Dem widerspricht Lipsius (zu Theophr. Char. Phil. Ges. Leipz. 127. Poland s. o). Wurde aber auch an diesem Tage von der Synodos der τ. eine Nachtfeier (s. Tümpel o. Bd. I S. 2734, 37ff.) begangen, so braucht das nicht einmal ihre Kulttätigkeit zu erschöpfen, wie ja an der betreffenden Menanderstelle von Spenden an alle Götter und Göttinnen die Rede ist. Es ist für die Erklärung bisher nicht auf das sonstige Vorkommen von τ. hingewiesen worden. *T.* wird von Suid. s. v., Etym. M., Bekk. Anecd. I 309, 28 definiert *οἱ ἐπίπονον βίον διάγοντες (ζῶντες)*, von Suid. unter Hinweis auf den am 4. des Monats geborenen Herakles (s. Gruppe Suppl.-Bd. III S. 1016f.), der viele Mühen ertrug (vgl. Eustath. Il. p. 1353, 6). Hierher gehört das Sprichwort *τετράδι γέγονας* (Suid. s. v. τ. γ. = Phot. Zenob. VI 7. Apostol. XVI 34. Arsen. XLIX 17; vgl. Hesych. *τετράδι μέντ' οἴχου* Aristoph. vit. Schol. Plat. apol. 19c. Tzetz. chil. XII 508. Phavorin. s. *Ἀρκάς*), das im Hinblick auf Herakles zunächst (*πρῶτον* Hesych.) gebraucht wurde, wobei man besonders daran dachte, daß er für andere, in erster Linie für Eurystheus (Suid. = Phot. Apostol. Arsen. Tzetz.), sich mühte, aber gelegentlich auch daran, daß Herakles an diesem seinem Geburtstage zu den Göttern erhoben wurde (Suid. = Phot. Zenob. Apostol. Arsen.). Als Quelle aber dafür, daß die am 4. des Monats Geborenen als für andere sich mühend angesehen werden, wird Philochoros' 1. Buch *περὶ ἡμερῶν* (FHG I 413, 177) angeführt (Schol. Plat.). Er hat aber auch für Erklärung des Sprichworts auf den 4. des Monats als Geburtstag des Hermes (Robert Theog. u. Gött. 390f. Eitrem o. Bd. VIII S. 774, 36ff.) hingewiesen. Angewendet wurde das Sprichwort beispielsweise auf Aristophanes (Aristoph. vit. Schol. Plat.).

Es liegt nahe zwischen den beiden Bedeutungen von τ. eine gewisse Verbindung herzustellen und anzunehmen, daß die Jugend der Synodos das Bedenkliche des Tages, der ja beim Volke auch geradezu als Unglückstag galt (Immisch Theophr. Phil. Ges. 127f.), gewissermaßen in apotropäischer Weise ablehnte. Vermutlich hat sie aber bei der Wahl des 4. Monatstages auch an die Jugendgötter (Poland 193) Hermes und Herakles gedacht. Dann hätten wir in unserer Vereinigung, zwar eine, wie andere, den Freuden des Mahles huldigende, aber auch den Göttern der Jugend geweihte Genossenschaft, die auch der Pandemos am 7. Monatstag gedenken mußte, aber ihr nicht ausschließlich diente, und wir hätten nicht notwendig an erotische Ausschweifungen zu denken, die ja beim Kult dieser Göttin nicht das Entscheidende sind (Tümpel 2733f.) und auf die von Menander auch nicht gerade angespielt wird. Die Kultverbundenheit aber der Aphrodite mit Hermes ist eine charakteristische Erscheinung (Robert 387f. Eitrem 760f.). [Poland.]

Tetradius. 1) Grammatiker aus Iculisma (Angoulême) (Auson. ep. XV 22 Schenkl. Mon. Germ. A. A. V 2 S. 174); an ihn richtete sein Schüler Ausonius die ep. XV (Schenkl 173f.), in der er XV 9f. 32. 38 Gedichte, und zwar Satiren des T. erwähnt; vgl. Teuffel-Kroll Gesch. röm. Lit. III^6 272.

2) *Proconsularis*, Heide, durch eine Wunderheilung des Heiligen Martinus zum Christentum bekehrt (Sulpicius Sev. vit. Mart. 17, 1—4. CSEL I 126, 10ff. und in der fälschlich dem Venantius Fortunatus zugeschriebenen vit. Mart. I 429. 435. 438. 442 = Mon. Germ. A. A. IV 1 S. 310). [W. Enßlin.]

3) Rechtslehrer aus dem 5. Jhdt. Er wird zweimal von Apollinaris Sidonius erwähnt, einmal in dem Empfehlungsschreiben für Theodorus *vir clarissimus*, den er mit seinem Rat unterstützen soll, wobei er als *meracissimus scientiae fons* bezeichnet wird, das andere Mal in dem Gedicht XXIV 81, in welchem von einem gewissen Fidulus gesagt wird, daß er *nec Tetradio satis secundus morum dotibus aut tenore recti* sei. Weiteres ist nicht von ihm bekannt. Teuffel-Kroll Röm. Literaturgesch. § 466, 14. [B. Kübler.]

4) Bischof von Lyon nach 314 und vor 343 nach Duchesne Fastes épisc. de Gaule II 162. [W. Enßlin.]

Tetradrachmon (zusammengezogen, auch inschriftlich, *τέτραχμον*, Hesych. s. v. Phot. s. *στατήρ*, oder *τετρᾶχμον*, Etym. M. s. v.; lat. *tetradrachmum* Cic. fam. XII 13; *tetrachmum* Liv. XXXIV 52, 6 und frg. bei Priscian, Hultsch Metrol. scr. II 84, 20, ferner Volus. Maecian. bei Hultsch ebd. 67, 1), das Vierdrachmenstück, die häufigste und maßgebende Wertstufe (*στατήρ*, s. o. Bd. III A S. 2176) im attischen, chiisch-rhodischen, phoinikisch-tyrischen und ptolemäischen Münzfuße (hierfür vgl. Pap. B.M. nr. 56, Preisigke Wörterb. III 354), unserem früheren Taler im Betrage (14—17,4 g) und Beliebtheit ähnlich; sonst vgl. Hultsch Art. Drachme o. Bd. V S. 1613ff. Wenn Livius bei Priscian vom *tetrachmum Atticum* sagt: *habet trium denariorum pondus*, so ist das eine Verwechslung mit dem T. des Kistophorenfußes (s. Art. Kistophoros o. Bd. XI S. 525). Inschriftlich erscheinen z. B. in den delischen Übergabsurkunden bei Homolle Bull. hell. 1882, 29ff. Z. 14. 190. 215; 1890, 404 *τ. Ἀλεξάνδρεια, Ἀντιόχεια, Ἀναιμάχεια, Μανσσώλεια, Πτολεμαϊκά, Ἐφέσια, Νόξια*. — Als T. aufschriftlich bezeichnet ist nur eine Kupfermünze mit *ΠΑ* über springendem Pferd, Rs. *ΤΕΤΡΑΔΡΑΧΜΟΝ* neben bärtigem Kopfe, in einer Stadt an der Ostseite der Adria geprägt, 5. Jhdt. n. Chr., Gewicht 17 1/2—19 g, Regling Journ. int. d'archéol. num. XI 243 Abb. — Ein in den attischen Übergabsurkunden erscheinendes *T. χρυσοῦν*, vom Gewichte von 7 Drachmen 2 1/2 Obolen, war der Goldabguß eines attischen T., vgl. Hill Herm. XXXVI 317. — Der *τόκος τετραδραχμιαῖος* bedeutet einen Zins von 4 Drachmen auf die Mine im Monat = 4 % im Jahr, Inschrift von Gythion Syll.^{3} 748 v. 36. [K. Regling.]

Tetraeteris. Ein von Censor. c. 18 erwähnter angeblicher Schaltzyklus der Griechen von vier Jahren: *postea cognito errore hoc tempus* (den zweijährigen Zyklus) *duplicarunt et tetraeterida fecerunt; sed et eam, quod quinto quoque anno redibat, pentaeterida nominabant. Qui annus magnus ex quadriennio commodior visus est* ** (hier ist eine Lücke, die durch *quod* oder *ut [solis annus constaret]* ergänzt wird) *solis annum constare ex diebus CCCLXV et diei parte circiter quarta, quae unum in quadriennium diem conficeret. Quare agon et in Elide Iovi Olympio et Romae Capitolino quinto quoque anno redeunte celebratur. Hoc quoque tempus, quod ad solis modo cursum nec ad lunae congruere videbatur, duplicatum est et octaeteris facta* ... Censorinus berichtet also, daß die T. die Verdoppelung der Dieteris sei, deren Irrtum (nämlich, daß die Einschiebung eines 13. Monats von 30 Tagen in den Kreislauf des Mondjahres [gebundenes Mondjahr — lunisolares Jahr] ein Jahr ums andere [cb 354 + 384 = 738 Tage] im Vergleich zu dem Sonnenjahr [2 × 365 1/4 = 730 1/2 Tage] ein Zurückbleiben um 7 1/2 Tage in der Dieteris zur Folge hatte) man erkannt habe, daß diese T. im Anschluß an das Sonnenjahr von 365 1/4 Tagen bequemer erschienen sei und daß im Anschluß an diesen Zyklus wie in Rom dem Iuppiter Capitolinus so in Elis dem *Ζεὺς Ὀλύμπιος* vierjährig Festspiele gefeiert wurden. Endlich bemerkt er, daß dieser Zyklus nur mit dem Lauf der Sonne, nicht mit dem des Mondes übereinzustimmen schien. Censorinus redet also hier ausdrücklich nur von einem solaren Zyklus im Zusammenhang mit den verschiedenen lunisolaren Zyklen der *veteres in Graecia civitates* und stellt diesen solaren Zyklus als deren Erfindung dar, wobei ich die Lücke unter Belassung des übrigen Textes mit *nam* (nämlich *veteres in Graecia civitates arbitrabantur*) ergänzen möchte.

Diese Zwischenform begegnet berechtigten Zweifeln. Schon Ideler (Hdb. d. Chronol. II 607; vgl. I 273f.) hat sie als unhistorisch abgelehnt. Er verwirft die von Geminus und Censorinus vertretene Ansicht, daß die Trieteris (Dieteris) auf die Oktaeteris geleitet habe; vielmehr habe umgekehrt die letzte auf die erste geleitet. Ideler bezeichnet die Oktaeteris als den eigentlichen Ausgleichungszyklus, den man, um für die Feier gewisser Feste und Spiele kürzere Zeiträume zu gewinnen, in 4jährige und 2jährige Abschnitte geteilt habe, ohne jedoch von denselben für die bürgerliche Zeitrechnung Gebrauch zu machen; denn bei der T. finde gar keine, bei der Trieteris (Dieteris) nur eine höchst unvollkommene Ausgleichung statt. Der Ablehnung der T., wie der Dieteris, schließt sich Boeckh (Mondzyklen 10. 64) an, der die Auffassung, daß die T. unhistorisch sei, auch gegen Mommsens Widerspruch (Röm. Chronol. 12. 224ff.) und E. Müllers Ausführungen (Pauly R.E. I 1041f.) aufrecht erhalten hat (Boeckh Sonnenkreise 1). Boeckh glaubt, die dyadischen und tetradischen Zyklen beseitigt und die Oktaetereis als den ältesten lunisolaren Zyklus erwiesen zu haben. (Diese Frage ist in dem Art. Oktaeteris im Zusammenhang zu behandeln.) Mommsen selbst (a. O. 225) schlägt den Ausweg ein, daß er die T. des Censorinus lediglich als die Verbindung von zwei Dieteriden (Trieteriden) erklärt und den Namen auf das Konto späterer genauer Rechner setzt, wobei Censorinus verkannt habe, daß seine T. nichts anderes war als die mathematisch genaue Bezeichnung der Trieteris und daher — auf jeden Fall unrichtig — den solaren eudoxisch-julianischen Zyklus hier in die Reihen der Mondzyklen eingetragen habe. Mommsen rechnet dabei die 1. Dieteris zu 25 Monaten mit 738 Tagen (13 zu 30 und 12 zu 29), die 2. Dieteris zu 25 Monaten mit 737 Tagen (12 zu 30 und 13 zu 29) unter einem stetigen Wechsel der 30- und 29tägigen (vollen und hohlen) Monate, wobei ein voller Monat an der Spitze steht, so daß der erste Schaltmonat 30 Tage, der zweite nur 29 zählt und die beiden ersten Jahre mit vollen, die beiden letzten mit hohlen Monaten anfangen. Somit wäre die T. mit 1475 Tagen, d. h. 14 Tagen mehr als 4 Sonnenjahre, in Übereinstimmung mit dem ältesten römischen Kalender, der ihr nachgebildet erschiene (Mommsen a. O. 12. 28). Zwischen diesem Erklärungsversuch Mommsens und Idelers sowie Boeckhs ablehnendem Standpunkt versucht E. Müller (Pauly R.E. I 1042, Art. Annus) einen vermittelnden Vorschlag, indem er unter Anerkennung der Dieteris die T. als einen dreijährigen Zyklus (ccb) erklärt, wobei der Fortschritt zu der Oktaeteris durch Zusammensetzung von drei T. unter Weglassung eines Gemeinjahres geschehen sei. Gegen diese Auffassung spricht jedoch schon der Wortlaut bei Censorinus, der die T. ausdrücklich als eine Verdoppelung der Dieteris bezeichnet. Aber auch die Erklärung Mommsens befriedigt nicht; denn die T. des Censorinus mit ihrem Jahr von 365 1/4 Tagen, das ‚nur zu dem Lauf der Sonne, nicht zu dem des Mondes zu stimmen schien' (so sagt Censorinus, nicht wie Schmidt-Rühl Hdb. der gr. Chronol. 39 übersetzt, daß dieser Zyklus ‚mehr' mit der Sonne wie mit dem Mond übereinstimmt, und auch nicht wie Ginzel Hdb. d. Chronol. 372 ausführt, daß die T. mit dem Sonnenlaufe ‚befriedigend', mit dem Monde aber ‚weniger befriedigend' gestimmt habe. Censorinus betont also die Ausschließlichkeit), setzt für die Griechen in der Vorstufe der in die Zeit Solons oder auch früher gesetzten Oktaeteris die Kenntnis des genauen Sonnenjahres und der julianischen Schaltung voraus. Es ist nicht recht erfindlich, wie sich in diese frühe Erkenntnis die langsame Entwicklung einfügen sollte, die die griechische Zeitrechnung mit dem Lunisolarjahr von der Zeit Solons bis zu Hipparch genommen hat. Vgl. Ginzel II 372.

Einen ausgreifenden Erklärungsversuch hat endlich Ad. Schmidt (Schmidt-Rühl Hdb. der gr. Chronol. 38—56) unternommen, ohne daß jedoch seine Beweisgründe zu überzeugen vermögen. Schmidt beruft sich auf die allgemein anerkannte Gelehrsamkeit, Einsicht, Genauigkeit und Glaubwürdigkeit des Censorinus, der vorzügliche Quellen, wie die gelehrten Werke Varros benutzt habe, und, wenn Geminus die T. nicht erwähne, so sei dies daraus zu erklären, daß Geminus im wesentlichen sich darauf einstellt, astronomische Lehren und nicht, wie Censorinus, die geschichtliche Darlegung ihrer praktischen Anwendung vorzutragen. Dem mag zugestimmt werden. Wenn aber Schmidt die T. des Censorinus nicht als eine solare, sondern als eine lunisolare erklärt, die schon in früher Zeit unter dem Einfluß der solaren T. der Ägyp-

ter in Griechenland sich gebildet habe, so setzt diese Erklärung Unbekanntes als bekannt voraus. Denn einmal ist der Zustand des ägyptischen Jahres in der in Frage kommenden Zeit für uns heute noch in Dunkel gehüllt, und sodann kam die Länge von 4 festen Sonnenjahren = 1461 Tagen, d. h. der überschießende 1/4 Tag über 365, bei den Ägyptern im 3. Jhdt. v. Chr., also erst viel später, in Verwendung (vgl. Ginzel I 196. II 373). Endlich redet, wie wir schon oben betont haben, Censorinus ausdrücklich von einem rein solaren Zyklus (*ad solis modo cursum*). Die T., die Schmidt in der Form feststellen zu können glaubt, daß 50 Monate mit 1476 Tagen und 49 Monate mit 1446 Tagen abgewechselt haben, ist daher nicht glaubhaft. Sie wird auch nicht glaubhafter durch die angeführten Kalendersagen, wie die von den vier Töchtern des Helios und der Selene mit ihrer ungleichen Gestalt, die allerdings in ihrer Verbindung von Helios und Selene auf einen lunisolaren Kalender hinweist, wobei es aber keineswegs auf der Hand liegt, daß die Jahreszeiten nicht in Frage kommen, sondern durch die Verbindung von Helios und Selene der uralten, religiösen Forderung Rechnung getragen wurde, daß die Zeitrechnung sowohl mit den Jahreszeiten als mit den Mondphasen in Übereinstimmung gebracht werden sollte, oder durch die Danaidensage sowie die Endymionsagen in Elis, deren auf die T., wie sie Schmidt auffaßt, zugespitzte Erklärung teilweise recht gekünstelt und gepreßt anmutet.

Wir dürfen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die T. des Censorinus als unhistorisch betrachten. Ausgangspunkt seiner Bemerkung waren ihm die tetraeterisch stattfindenden Spiele in Elis, die dem Olympischen Zeus zu Ehren gefeiert wurden, und zwar zu der gleichen Jahreszeit. Aus dieser Tatsache konstruierte Censorinus für die *veteres in Graecia civitates* die Kenntnis des späteren Sonnenjahres. Er geht also von dem 4jährigen Zyklus der späteren Zeit, d. h. der julianischen Periode, aus und nimmt ihn rückwirkend für eine Epoche in Anspruch, die ihn noch nicht kannte, aber 4jährige Feste in der gleichen Jahreszeit auf Grund einer zu diesem Zweck erfolgten, für die bürgerliche Zeitrechnung nicht gebrauchten Teilung der Oktaeteris feierte (vgl. Ideler II 607f., dem sich auch Unger in Müller Hdb. I 732 anschließt).

Über die T. bei den Römern s. den Art. Zeitrechnung. [Walther Sontheimer.]

Tetragoneites s. Tetragonos.

Tetragonos (*Τετράγωνος*), Epiklesis des Hermes: *στρογγύλε καὶ τετράγωνε λόγων ἀρχηγέτα γλώσσης* in drei Zauberhymnen auf Hermes: 1. Kenyon Pap. Brit. Mus. 78, 400ff. Denkschr. Akad. Wien XXXVI 2, 137, 414ff. Dieterich Abraxas 64ff. 2. Kenyon Pap. Brit. Mus. 105, 668ff. Denkschr. Akad. Wien XLII 2, 44, 734ff. 3. Arch. f. Pap. II 208ff. *Ἑρμοῦ Τετραγώνου* in einem Würfelorakel aus dem pisidischen Termessos (Heinevetter Würfel- und Buchstabenorakel in Griechenland und Kleinasien, Diss. Bresl. 1912, 26). *Ἑρμῆς τετράγωνος*: Babr. 48, 1. Dasselbe wie *Τετράγωνος* bedeutet *Τετραγωνείτης* als Epiklesis des Hermes in einem Würfelorakel aus der pisidischen Stadt Anabura (Kaibel Herm. XXIII 536, 66). Die Epiklesis ist zunächst genommen von der viereckigen Form der Hermensäule (Thukyd. VI 27, 1. Paus. IV 33, 3. VIII 39, 6. Keil Straßb. Festschr. z. 46. Philol. Vers. 133. Usener Rh. Mus. LVIII 340; Kl. Schr. IV 354); dann ist sie auf Hermes-Logos umgedeutet worden (Plasberg im Arch. f. Pap. II 211f.; den hier angeführten Belegen kann noch hinzugefügt werden Suid. s. *Ἑρμῆν*. Schol. Il. II 104 L.) Zu dieser Seite seines Wesens s. o. Bd. VIII S. 781f. Gruppe II 1339. Preller-Robert I 418f. Von Apollodor (FGrHist 244 F 129) wird die Epiklesis auf die vier Erfindungen des Gottes zurückgeführt. Über das *τετράγωνον σχῆμα* (anstatt der Beine) eines alten *ξόανον* der Aphrodite in Delos (Paus. IX 40, 3) s. Rumpf Bonner Jahrb. 135, 78f.

Die konventionelle Form der Herme, des vierkantigen Steinpfeilers, gestattete, den Kopf, in den sie auslief, zu verdoppeln und zu vervierfachen' (Usener Kl. Schr. IV 354); und so haben wir den Hermes *τετρακέφαλος*. Ein solcher, das Werk des Telesarchides, stand im Kerameikos (Rhet. Lex. bei Eustath. 1533, 8. Hesych. s. *Ἑρμῆς τρικέφαλος*. Photius s. *Ἑρμῆς τετρακέφαλος*. Com. Fr. Kock I 553. Osann zu Horn. 281. Wachsmuth Stadt Athen II 261, 5. 293, 2. Iudeich Topographie v. Athen[2] 178). Eine kleine Bronze gallo-römischer Arbeit aus Bordeaux stellt den Hermes dar mit menschlichem Körper und vier Köpfen (Babelon et Blanchet Catal. des bronzes ant. d. l. Bibl. nat. 159 nr. 362). Die Hermen dienten gerne als Wegweiser; jedes Gesicht zeigte auf eine Straße. Eine spätere Umdeutung der Epiklesis *τετρακέφαλος* findet sich bei Eustath. Il. 1353, 2: *Σημείωσαι δὲ ὅτι οὐ μόνον διὰ τὸ κατ' ἐπιστήμας τετραμερὲς τῆς φιλοσοφίας τέσσαρες τῷ ῥηθέντι Ἑρμῇ κατὰ τὸν πάλαι μῦθον προσπλάττονται κεφαλαί, ἀλλὰ καὶ διὰ τὸ ἄλλως πολυδύναμον*. Vgl. auch den Hermes *τρικέφαλος*. S. o. Bd. VIII S. 698. 706f. Schweitzer Herakles 84.

[gr. Kruse.]

Tetrakephalos s. Tetragonos und Tetrakore.

Tetrakeratos (*Τετρακέρατος*), ein sehr häufiges Epitheton des Dionysos in der *Ὀρφικὴ θεολογία*' nach Proklos in Remp. II 169, 28 Kr. (= Kern nr. 77): *ἔστιν δὲ τετρὰς ἡ Διονυσιακὴ θεότης, τετραυγέα τετρακέρατον μυριάκις τῆς Ὀρφικῆς θεολογίας τὸν θεὸν ὑμνούσης*. Rohde Psyche[9] II 108, 2 vermutet in *τετρακέρατος* das ‚Beiwort des Zagreus, des *κερόεν βρέφος* (Nonn. Dion. 6, 165)'; vgl. auch Tauros 1. Das Epitheton *τετραυγής* geht aber auf den orphischen Phanes, den vieräugigen (Kern nr. 76). [gr. Kruse.]

Tetrakis, eine griechische Stadt an der Nordküste Kleinasiens westlich von Sinope, Skyl. 89. Lage unbekannt. [W. Ruge.]

Τετρακωμία (Georg. Cypr. um 575), Ort in Palaestina secunda; Lage unbekannt. Neben Orten Südgalilaeas und der Jesreelebene. [Hölscher.]

Tetrakomoi (*Τετράκωμοι*, Name des thrakischen Volkes der Bessoi, s. o. Bd. III S. 329f.

[Eugen Oberhummer.]

Tetrakore (*Τετρακόρη*). In einer Inschrift aus Ikonion wird die *Τετρακόρη θεά* genannt

(CIG III 4000, 45. Kaibel Epigr. 406, 11). Bei Kaibel erklärt v. Wilamowitz *Τετρακόρη θεά* als ‚dea quadrifrons', als die Verbindung von Persephone (*Κόρη*)—Hekate—Artemis—Selene. [Anders Usener Kl. Schr. IV 353: ‚es wird mit dem Doppelsinn des Wortes *κόρη*, Mädchen und Auge, gespielt, aber sie mußte doch mit vier Augen dargestellt sein . . . bei Kore muß Doppelbildung mindestens des Kopfes vorausgesetzt werden'.] Den Anregungen der Dichtung (über diese Gleichsetzungen s. auch o. Bd. VII S. 2770ff.) scheint auch die bildende Kunst gefolgt zu sein und — neben der häufigen dreigestaltigen Göttin — auch eine Hekate mit wenigstens vier Köpfen gebildet zu haben. In der *εὐχὴ πρὸς Σελήνην* 22 [Abel 293] wird dieselbe Göttin als Selene, Hekate, Artemis und Persephone bezeichnet und angerufen: *‚τετραπρόσωπε θεά, τετραώνυμε, τετραοδῖτι'*. Bei Cramer Anecd. Paris. I 321, 31 wird eine *τετρακέφαλος Ἑκάτη* erwähnt: *ὅθεν καὶ τετρακέφαλον τὴν Ἑκάτην ὁ μυστικὸς παραδίδωσι λόγος διὰ τὰ τέσσαρα στοιχεῖα*; die dann folgende Deutung ist eine Modifizierung der Deutung der dreigestaltigen Göttin (s. Gruppe II 1291, 0). Mit der Artemis und Hekate wird öfters die Meter ausgeglichen (s. o. Bd. XI S. 2279. Gruppe 1532ff. 1266, 0); und so haben wir denn auch eine *Μήτηρ τετραπρόσωπος* in einer Inschrift aus Seifi-Öreni in Galatien (Br. School at Athens IV 61. Journ. hell. stud. XIX 303 nr. 237): *Μητρὶ Τετραπροσώπῳ ὑπὲρ ἀνθρώπων κὲ τετραπόδων εὐχήν*. Anderson aber erklärt (Journ. hell. stud.) Kybele *τετραπρόσωπος* ‚as goddess of the four seasons'. [gr. Kruse.]

Tetralogie (Trilogie). Die Hauptliteratur ist zusamengestellt bei Peter Wiesmann Das Problem der tragischen Tetralogie, Diss. Zürich (1929) 64; ausführliche Kritik der älteren Ansichten bei Wecklein S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 368ff.

A. Begriff der T. Unter T. verstehen wir heute die Vereinigung von vier zu gleichzeitiger Aufführung im tragischen Agone bestimmten Dramen, vorzugsweise dreier Tragödien und eines Satyrspieles, wobei wir die erstere Gruppe als Trilogie bezeichnen, zumal wenn alle drei (vier) Dramen denselben Mythos behandeln. In diesem letzteren Sinne sind die beiden Termini auch antik, die *κοινὴ ὑπόθεσις* muß zu der gemeinsamen *διδασκαλία* (für diese s. Reisch o. Bd. V S. 396ff.) hinzukommen (Wiesmann 28ff.), denn *λόγος* bedeutet hier den ‚Stoff' (Wiesmann 33). Wahrscheinlich haben die beiden Dialogtrilogien Platons den Anlaß zur Erfindung der Termini gegeben, die vor Aristarch und Apollonios nicht nachweisbar sind, von diesen aber deutlich im angegebenen Sinne gebraucht werden. Denn aus Schol. Aristoph. ran. 1124 darf man nicht schließen, Aristoteles habe den Ausdruck schon angewandt: *τετραλογίαν φέρουσι τὴν Ὀρέστειαν αἱ διδασκαλίαι, Ἀγαμέμνονα Χοηφόρους Εὐμενίδας Πρωτέα σατυρικόν. Ἀρίσταρχος καὶ Ἀπολλώνιος τριλογίαν λέγουσι, χωρὶς τῶν σατύρ[ικ]ων*; denn das bedeutet: ‚Als Tetralogie führen die Didaskalien die Orestie — Ag. Ch. Eu. Pr. — Aristarch und Apollonios nennen sie Trilogie, ohne das Satyrspiel.' Der Wechsel von *φέρουσι – λέγουσι* zeigt, daß Aristoteles sich mit der Aufzählung der vier Titel, wohl neben dem Haupttitel, begnügt hat, während die beiden Alexandriner wegen der sagenchronologischen Stellung des Proteus alle vier nicht als T. im strengen Sinne ansehen mochten (Wiesmann 29. v. Wilamowitz Einl. i. d. gr. Trag. 89, 54). Allerdings ist zu bedenken, daß auch bei der Thebais des Aischylos das Satyrspiel sagenzeitlich herausfällt, ebenso bei der Danais und, wenn richtig erschlossen, bei der Odyssee (s. u. Abschn. C). Genaue zeitliche Folge hielt vielleicht das Satyrdrama der Lykurgeia ein (s. Aly o. Bd. IIA S. 237). Ich nenne der Kürze halber hier ‚echte' Trilogie und T. solche mit gleichem Mythos.

B. T. und Theaterpraxis. Die früher viel erörterte Frage: war zumindest in der entwickelten archaischen Zeit die Vierheit obligatorisch? wenn sie es war — ist die ‚echte' T. die ältere? Kann heute als entschieden gelten: Vermutlich war die Tragödie anfänglich Einzeldrama wie es die konservativere Komödie immer geblieben ist. Die Zahl der gleichzeitig gegebenen Dramen war nicht normiert: Pratinas, der ‚Erfinder' des Satyrspieles hat 50 Dramen aufgeführt, unter ihnen 32 Satyrstücke, Suid. *Πρατίνας: καὶ δράματα μὲν ἐπεδείξατο ν' ὧν σατυρικὰ λβ'* (vgl. Welcker Die aesch. Tril. Prom. 497f.). Wir haben kein Recht, die Zahlen einer Konstruktion zuliebe abzuändern; denn sein Sohn Aristias kämpft mit nur zwei Tragödien verschiedener Mythenkreise (Perseus, Tantalos) und einem Satyrdrama des Vaters *Παλαισταί* gegen die thebanische T. des Aischylos und die T. Lykurgeia des Polyphrasmon (s. u. C.). Auch die ‚Promethie' des Aischylos bestand vielleicht nur aus zwei Dramen (Focke Herm. LXV 259ff.). Nicht so schnell ist die zweite Frage entschieden, die genauer so zu stellen ist: War die T., die wie wir sehen werden, die beliebteste Art der Aufführung gewesen zu sein scheint, zunächst die ‚echte', oder war dies erst das Resultat strengerer Linienführung? Anders gesprochen: Handelt es sich um Stilisierung oder Auflockerung? Wir dürfen uns nicht dadurch täuschen lassen, daß die älteste einschlägige didaskalische Notiz, die uns erhalten ist, eine ‚unechte' T. des Aischylos — Phineus, Perser, Glaukos Potnieus, Prometheus s. C. — aufzählt, die Wecklein S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 377 zur ältesten gespielten T. überhaupt machen will, was wenig für sich hat. Ob die *Μιλήτου ἅλωσις* und die *Φοίνισσαι* des Phrynichos Einzeldramen waren oder ähnlich eingereiht wie die Perser, wissen wir nicht. Hier hilft die Betrachtung der Danais des Aischylos weiter. Niemand zweifelt mehr, daß die *Ἱκέτιδες* das älteste uns erhaltene attische Stück sind (v. Wilamowitz Aischylos Interpr. 240). Nun ist an ihnen das charakteristische, daß sie durch den Verlust der Fortsetzung für uns zum Torso geworden sind (v. Blumenthal Aischylos 76ff.), während selbst die drei Dramen der Orestie einzeln verständlich bleiben, wie auch Wiesmann 9ff. bei seiner sonst wenig glücklichen Analyse der Orestie mit Recht angemerkt hat. Der Verlauf dürfte wohl so gewesen sein, daß man aus dem Einzeldrama zunächst ein mehrgliedriges, schließ-

lich (von Aischylos?) zur T. normiertes einheitliches Gebilde entwickelte, eine Art mehraktiges Großdrama, dessen Einzelstücke dann unter dem Einflusse des weiterbestehenden Einzeldramas immer selbständiger wurden, so daß man auch ‚unechte' T. wagen durfte. Möglich aber nicht beweisbar ist die Ansicht von Wecklein 375ff., daß T. bezw. Trilogie auf die großen Dionysien beschränkt waren.

C. Die Zeit des Aischylos. Von Aischylos und seinen Zeitgenossen sind uns folgende T. bezw. Trilogien überliefert (Wiesmann 50): 1. Hyp. Pers. *ἐπὶ Μένωνος* (472) *τραγῳδῶν Αἰσχύλος ἐνίκα Φινεῖ Πέρσαις Γλαύκῳ Ποτνιεῖ Προμηθεῖ.* 2.—4. Hyp. Sept. *ἐδιδάχθη ἐπὶ Θεαγένους* (467) *ὀλυμπιάδι οη'. ἐνίκα Λαΐῳ Οἰδίποδι Ἑπτὰ ἐπὶ Θήβας Σφιγγὶ σατυρικῇ. β' Ἀριστίας Περσεῖ Ταντάλῳ Παλαισταῖς σατύροις τοῖς Πρατίνου* ⟨*τοῦ*⟩ *πατρός* (der Stoff der letzteren war die Theseus-Kerkyonsage, s. Aly o. Bd. II A S. 237). *γ' Πολυφράσμων Λυκουργείᾳ τετραλογίᾳ.* 5. Hyp. Ag. *ἐδιδάχθη τὸ δρᾶμα ἐπὶ ἄρχοντος Φιλοκλέους ὀλυμπιάδι πη' ἔτει β'. πρῶτος Αἰσχύλος Ἀγαμέμνονι Χοηφόροις Εὐμενίσι Πρωτεῖ σατυρικῷ. ἐχορήγει Ξενοκλῆς Ἀφιδναῖος.* 6. Schol. Aristoph. Thesm. 135: *τὴν τετραλογίαν* (sc. *Αἰσχύλου*) *λέγει Λυκουργίαν, Ἡδωνοὺς Βασσαρίδας Νεανίσκους Λυκοῦργον τὸν σατυρικόν*, d. h. vier ‚echte' und zwei ‚unechte' Folgen, was sehr zu denken gibt, da wir durch Schlüsse aus dem Inhalt natürlich nur die Zahl der ‚echten' vermehren können. Für einigermaßen sicher erschlossen halte ich die folgenden: 7. *Δαναΐς, Ἱκέτιδες Αἰγύπτιοι Δαναΐδες Ἀμυμώνη.* 8. *Ὀστολόγοι Πηνελόπη Ψυχαγωγοί Κίρκη σατυρική* (Robert Heldens. II 1437. v. Wilamowitz Interpr. 247 Anm.). 9. *Ἀργὼ Λήμνιαι Ὑψιπύλη* (Robert II 851) *Κάβειροι* als Satyrspiel (Wecklein S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 382ff.). Dazu mit unbekanntem oder fehlendem Satyrdrama: 10. *Προμηθεὺς δεσμωτὴς Πρ. λυόμενος Πρ. πυρφόρος*; doch bleibt die von Focke Herm. LXV 259ff. vorgetragene Ansicht, der *πυρφόρος* sei identisch mit dem *πυρκαεύς* und es sei nur eine Dilogie anzusetzen, sehr beachtlich. 11. *Νεμέα* (Robert Oidipus II 100, 45) *Ἀργεῖοι Ἐλευσίνιοι* (Robert Heldens. II 935. 944). 12. *Ὅπλων κρίσις Θρῇσσαι Σαλαμίνιαι* (Robert Heldens. II 1200ff.). 13. *Μυρμιδόνες Νηρηίδες Φρύγες ἢ Ἕκτορος λύτρα* (Wecklein 327—368. Robert Heldens. II 1117). Endlich nur zwei Stücke erkennbar sind in 14. *Μέμνων Ψυχοστασία* (Robert Heldens. II 1182) und vielleicht nr. 10. Wir dürfen also ganz vorsichtig so formulieren: zur Zeit des Aischylos war an den großen Dionysien die T. das normale, die ‚echte' war wohl häufiger als der Persertypus; aber auch weniger Stücke durften nach archaischer Weise gegeben werden (vgl. v. Wilamowitz Interpr. 51). Welche Gründe für dieses Schwanken maßgebend waren, wissen wir nicht. Mit Wiesmann 4f. 61 rein äußerlich eine beliebig teilbare ‚Gesamtleistung' von Chor und Schauspieler anzunehmen, hat wenig für sich. Die Rechnungen, welche Wecklein und andere auf Grund der überlieferten Dramenzahlen und Titel angestellt haben, sind von Wiesmann 43ff. als irrig erwiesen.

D. Die Zeit des Sophokles und Euripides. Die Didaskalien, welche in den Hypotheseis der Sophokleischen Stücke erhalten sind (Wiesmann 50) geben für unsere Frage nichts aus, da sie sich immer nur auf das einzelne Stück beziehen, woraus keine Schlüsse gezogen werden dürfen. In den inschriftlichen attischen Listen fehlten bisher Sophokles betreffende Teile. Nur eine angeblich rhodische Inschrift bietet einigen Ersatz (Wilhelm Urkunden dram. Anff. in Ath. 205): *Ἀλκίμαχος Ἀθ[ηναῖος Πηλ]έα Σοφοκλέους καὶ Ὀδυσσέ[α μαινόμενον* (?) *κ]αὶ Ἴβηρας καὶ σατυρικὸν Τήλε[φον ὑ]ποκρινόμενος ἐν Ῥόδῳ δεύ[τερος ἦν*(?)*].* Da die Inschrift nur aus einer Abschrift Bonarottis bekannt ist, wissen wir nicht, wie groß die Lücken sind, und können deshalb auf die Ergänzung *Πηλέα* nicht bauen; aber auch kein anderer der bekannten Titel — *Αἰγεὺς Ἀτρεύς Θησεὺς Τηρεύς Φινεύς* kommen in Frage — scheint in den Sagenkreis der Odyssee zu führen. Die *Ἴβηρες* — nur aus dieser Inschrift bekannt — möchte man am liebsten zur Heraklessage ziehen (vgl. Aischylos frg. 199), auch wenn die *Ἴβηρες ἀνατολικοί* (Steph. Byz. *Γωγαρηνή*) gemeint sein sollten; jedenfalls ist kaum ein Anschluß an die Odysseefahrten denkbar. Denn die Erzählung Dantes Inf. XXVI 103 ist günstigstenfalls spätantik. Die Sagenkreise von Telephos und Odysseus berühren sich natürlich. In keinem Falle läßt sich der Beweis erbringen, daß hier eine ‚echte' T. vorliegt, wohl aber müssen wir daran festhalten, daß wir wenigstens diese eine sophokleische Trilogie nebst Satyrspiel den Titeln nach kennen. Daß sie, wie man gemeint hat, eigens für Rhodos zusammengestellt sei, ist deshalb unwahrscheinlich, weil man dann wohl berühmtere Stücke gewählt hätte als die ganz verschollenen *Ἴβηρες* und den fast verschollenen *Τήλεφος*. Dazu ist neuestens noch die am bequemsten bei v. Wilamowitz Herm. LXV 243 zugängliche Inschrift aus Vari-Aixone gekommen, die *Σοφοκλῆς ἐδίδασκε Τηλέφειαν* bietet. Ihren Inhalt können wir nicht erraten. Das Satyrspiel *Τήλεφος* braucht sowenig dazu gehört zu haben, wie der *Πυρκαεύς* zur Promethie. Vermutungen a. O. 244. Nimmt man zu diesen Zeugnissen die erhaltenen Stücke und vergleicht vor allem die Elektra mit den Choephoren, wie es T. v. Wilamowitz Dram. Technik des Soph. 219ff. getan hat, so kommt man zu der Entscheidung, daß zum mindesten die erhaltenen Werke, wie die Perser des Aischylos, ohne sichtbare Rücksicht auf Nachbardramen komponiert scheinen. Das gilt auch für das älteste Stück (s. o. Bd. III A S. 1084), den Aias. Denn die von Otto Kern vor Jahren im Kolleg vorgetragene anmutende Hypothese, von der Gebrauch zu machen er mir freundlichst gestattet, Eurypylos und *Ἰχνευταί* hätten zur Didaskalie des Aias gehört, begründete Kern aus poetischen Motiven, nicht aus Sagenzusammenhängen, die beim Eurypylos freilich hinzukommen.

Ehe wir eine viel besprochene Stelle der Sophoklesvita behandeln, müssen wir erst die Praxis des Euripides und seiner Zeitgenossen betrachten, da die Sophokleische ihr vermutlich entsprochen haben wird. Ich führe nur solche Angaben auf, die dem Probleme dienen (vgl. Wiesmann 51). 1. Hyp. Alk. *τὸ δρᾶμα ἐποιήθη ιζ'* (alexandrinische Katalognummer, Wiesmann 50, 16). *ἐδιδάχθη ἐπὶ Γλαυκίππου ἄρχοντος* (438) *†τὸ λ' πρῶτος ἦν Σοφοκλῆς, δεύτερος Εὐριπίδης Κρήσσαις Ἀλκμέωνι τῷ διὰ Ψωφῖδος Τηλέφῳ Ἀλκήστιδι ...* 2. Hyp. Med. *ἐδιδάχθη ἐπὶ Πυθοδώρου ἄρχοντος ὀλυμπιάδος πζ' ἔτει α'* (431). *πρῶτος Εὐφορίων, δεύτερος Σοφοκλῆς, τρίτος Εὐριπίδης Μηδείᾳ Φιλοκτήτῃ Δίκτυι Θερισταῖς σατύροις* (*οὐ σῴζεται*). Die Hypothesis der *Φοίνισσαι* ist verstümmelt und nicht verwertbar. 3.—4. Ailian. var. hist. II 8: *κατὰ τὴν πρώτην καὶ ἐνενηκοστὴν Ὀλυμπιάδα καθ' ἣν ἐνίκα Ἐξαίνετος ὁ Ἀκραγαντῖνος στάδιον ἀντηγωνίσαντο ἀλλήλοις Ξενοκλῆς καὶ Εὐριπίδης* (415). *καὶ πρῶτός γε ἦν Ξενοκλῆς, ὅστις ποτὲ οὗτός ἐστιν, Οἰδίποδι καὶ Λυκάονι καὶ Βάκχαις καὶ Ἀθάμαντι σατυρικῷ. τούτου δεύτερος Εὐριπίδης ἦν Ἀλεξάνδρῳ καὶ Παλαμήδει καὶ Τρωσὶ καὶ Σισύφῳ σατυρικῷ.* Das Satyrspiel Sisyphos hat kaum mehr Berührung mit dem trojanischen Sagenkreis. 5. Schol. Aristoph. av. 281: *οὗτος ὁ Φιλοκλῆς ἔποπα ἐσκεύασεν ἐν τῇ Πανδιονίδι τετραλογίᾳ ... εἴη ἂν οὖν τὸν ἔποπα ἐσκευοποιηκὼς τῇ Πανδιονίδι τετραλογίᾳ ἣν καὶ Ἀριστοτέλης ἐν ταῖς Διδασκαλίαις ἀναγράφει.* Philokles, Neffe des Aischylos, Sieger über den Oidipus Tyr., dichtete 100 Tragödien: also 25 T.?). Daß Plat. Symp. 173a *ὅτε τῇ πρώτῃ τραγῳδίᾳ ἐνίκησεν Ἀγάθων* (416) nichts über die Zahl der aufgeführten Dramen aussagt, sondern nur bedeutet: ‚er siegte erstmals im tragischen Agone', dafür hat Wiesmann 39 Parallelen zusammengestellt. Für die Lenäen 420/19 und 419/18 sind inschriftlich (Wilhelm Urkund. 52) Aufführungen von nur je 2 Werken bezeugt — im ganzen für vier Dichter — noch erkennbar. 6. *Καλλίστρατος [δεύ:] Ἀμφιλόχῳ Ἰξίο[νι]* 419/18. War dieser Ixion ein Satyrspiel? Der Stoff ist zweifellos geeignet. 7. Bei v. Wilamowitz Herm. LXV 243 hat die neue Inschrift aus Aixone *Θρασύβουλος χορηγῶν ἐνίκα τραγωιδοῖς Τιμόθεος ἐδίδασκε Ἀλκμέωνα Ἀλφεσίβο[ιαν].* v. Wilamowitz a. O. vermutet einen Lenäensieg des verschollenen Tragikers und weist auf den stofflichen Zusammenhang der beiden Dramen hin. 8. Ailian. var. hist. II 30 berichtet von Platon: *ἐπέθετο οὖν τραγῳδίᾳ. καὶ δὴ καὶ τετραλογίαν εἰργάσατο*, sei dann aber durch die Bekanntschaft mit Sokrates von der Dichtung abgeschreckt worden. 9. Schol. Aristoph. ran. 67: *αἱ διδασκαλίαι φέρουσι τελευτήσαντος Εὐριπίδου τὸν υἱὸν αὐτοῦ διδαχένα: ὁμώνυμον ἐν ἅστει Ἰφιγένειαν τὴν ἐν Αὐλίδι, Ἀλκμαίωνα, Βάκχας.* Diese Aufführung ist zwar posthum, wir müssen aber annehmen, daß die Zusammenreihung der Stücke, wenn nicht dem Willen des Dichters so doch einigermaßen der Gepflogenheit dieser Zeit entsprochen hat. Da sie die einzige ‚unechte' Trilogie ist, von der wir mehr als ein Stück kennen, müßten die Untersuchungen über ‚innere' Zusammenhänge hier einsetzen. Außer den gemeinsamen Merkmalen des Altersstiles dürfte sich kaum etwas gewinnen lassen. 10. Gleichfalls eine ‚unechte' T. stellen die in der Vit. Eur. 3, 2 Schw. mit *νοθεύεται* angeführten Dramen *Τέννης Ῥαδάμανθυς Πειρίθοος* dar, von v. Wilamowitz zusammen mit dem Satyrspiel *Σίσυφος* als T. des Kritias erwiesen, s. Diehl o. Bd. XI S. 1906. — Noch in die Zeit der großen Tragiker wird gehören 11. Schol. Plat. Ap. 18C: *ἐπεὶ ᾧ ἔτει οἱ Πελαργοὶ ἐδιδάσκοντο καὶ ὁ Μέλητος Οἰδιπόδειαν ἔθηκεν ὡς Ἀριστοτέλης διδασκαλίαις* (vgl. Welcker Gr. Trag. III 970ff. Wilhelm Urkund. 103). Kaum noch in diese Epoche gehört Nikomachos. Suidas unterscheidet einen Athener, der über Euripides und Theognis gesiegt und einen Oidipus gedichtet habe von einem Dichter aus Alexandreia in der Troas, das doch wohl seinen Namen von Alexander d. Gr., nicht von Paris trug. Letzterem schreibt er elf Dramen zu, darunter die folgenden: *Ἀλέξανδρος, Ἐριφύλη, Γηρυόνης Ἀλετίδης* (?) *[Εἰλείθυια] Νεοπτόλεμος, Μυσοί, Οἰδίπους, Πέρσαι ἢ Πολυξένη, Τριλογία, [Μετεκβαίνουσαι], Τυνδάρεως, [ἢ] Ἀλκμαίων, Τεῦκρος.* Die Eingeklammerten hat schon Meineke (vgl. Welcker Gr. Trag. III 1013ff.) als Komödientitel ausgeschlossen. Hier handelt es sich um die Trilogie und da ist doch evident, daß vorher so zu lesen ist: 12. *Νεοπτόλεμος, Μυσοί, Ἰλίου Πέρσις ἢ Πολυξένη*, d. h. bei der Kontamination der Viten wurde eine vorgefundene Dittographie *ΜΥΣΟΙΟΙΙΛΙΟΥ* falsch in *Μυσοί, Οἰδίπους* aufgelöst. Der Zusatz Trilogie deutet auf eine Zeit, in der ‚echte' Trilogien selten geworden waren. Vermutlich handelt es sich um ein hellenistisches Experiment. Der Tatbestand ist also folgender. Es sind — von Sophokles abgesehen — für die nachaeschyleische Zeit bezeugt: a) ‚echte' T. nr. 4. 5. 8. 11, b) ‚unechte': nr. 1. 2. 3. 10, [c) ‚echte' Trilogie nr. 12], d) ‚unechte': nr. 9, e) fünfmal je zwei, darunter eine ‚echte': nr. 7 und eine ‚unechte' Folge: nr. 6. Also halten sich für diese Zeit in unseren Nachrichten ‚echte' und ‚unechte' Folgen die Waage, was natürlich Zufall sein kann. Was mag nun demgegenüber die berüchtigte Nachricht des Suid. vit. Soph. bedeuten: *καὶ αὐτὸς ἤρξεν τοῦ δρᾶμα πρὸς δρᾶμα ἀγωνίζεσθαι ἀλλὰ μὴ τετραλογίαν?* So wie der Text überliefert ist (vgl. Wiesmann 27, 1), kann das nur heißen: ‚er begann Drama gegen Drama aufzuführen, aber nicht mehr T. sc. *πρὸς τετραλογίαν*'. Für den Ausdruck vgl. IG XII 7, 226 (Amorg. 2.—1. Jhdt. v. Chr.) *ἀγωνιεῖσθαι τῷ θεῷ δράματα τρία.* Man hat gemeint, seit Sophokles hätte jeder Dichter an einem Tage nur noch ein Drama gegeben, jeder also vier Tage nacheinander: abegesehen davon, daß uns von einem solchen Umsturze der Festordnung nichts bekannt ist (vgl. Droysen Kl. Schr. II 120ff.), spricht dagegen, daß dann die ‚echten' T., die es doch immer weiter gab, zerrissen worden wären. Oder aber: Sophokles habe überhaupt jeweils nur noch ein Drama in Szene gehen lassen — dem widerspricht die große Zahl seiner Dramen, wohl 123 (s. o. Bd. III A S. 1050), darunter mindestens 16, vielleicht 23 Satyrspiele (S. 1079), die doch seit Aischylos vor der hellenistischen Zeit kaum je einzeln aufgeführt worden sind, dazu — neben der *Τηλέφεια* — die Tatsache, daß er zweimal in Konkurrenz mit T. des Euripides (nr. 1. 2) erscheint. Die wahrscheinlichste Meinung: er habe zuerst die tetralogische Form aufgelöst und die mehr akthaften Dramen verselbständigt (Welcker) — also dauernde Praxis verstanden — wird durch den überkommenen Text nicht gerechtfertigt, wenn auch alle erhaltenen Stücke durchaus ‚Einzeldramen' zu sein scheinen. Die Trilogie oder T. *Τηλέφεια* s. o. S. 1080 könnte etwa aus ganz früher Zeit

stammen, oder Sophokles hat beide Arten nebeneinander gepflegt, wie Euripides. Vermutlich enthält der Suidassatz gar keine historische Realität, sondern verdankt seinen Ursprung einer Konstruktion der *εὑρήματα*-Kataloge, die etwa so vorzustellen ist: *Θέσπις πρῶτος ἐδίδαξε τραγῳδίαν* (vgl. Mar. Par. ep. 43), *Πρατίνας ... πρῶτος ἔγραψε σατύρους* (Suid. Prat.), *Φρύνιχος γυναικεῖον πρόσωπον εἰσήγαγεν* (Suid. Phryn.) [Aischylos Erfinder der T.], *Σοφοκλῆς ἦρξεν τοῦ δρ.* usw. *Ἀρίσταρχος Τεγεάτης ὁ τῶν τραγῳδιῶν ποιητής .. σύγχρονος ἦν Εὐριπίδῃ · ὃς πρῶτος εἰς τὸ νῦν αὐτῶν μῆκος τὰ δράματα κατέστησεν* (Suid. s. v.). Es wird also die aus der Komödie erwachsene hellenistische Praxis — vgl. die römische Tragödie — in die klassische Zeit zurückverlegt. Daß auch im späteren 5. Jhdt. nicht immer vier Dramen aufgeführt wurden, zeigte ganz besonders die Lenäenliste von 420—18 nebst der neuen Inschrift. Vielleicht ging dieses Verfahren — vgl. Aristias, o. B — immer nebenher. Aber man darf auch an archaisierende Reaktion denken, wie sie das Wunschbild des Aristophanes war und die wohl auch auf die Troerinnen-T. des Euripides eingewirkt hat.

E. Das 4. Jhdt. Für diesen Zeitraum zeigen die Siegerlisten von 342—40 (Wilhelm Urkund. 40) wie man vorging. Im ersten Jahre siegt *Ἀστυδάμας [Ἀχι]λλεῖ .. Ἀθάμαντι .. [Ἀν]τιγόνῃ*, zweiter ist *[Εὐ]άρετος Τεύκρῳ .. [Ἀχι]λλεῖ ..*?, dritter *[Ἀφαρεύς] Πελιάσιν .. Ὀρέστῃ .. Αἴγῃ*; im folgenden: *Ἀστυδάμας Παρθενοπαίῳ [Λυκά]ονι*, zweiter ... *κλῆς Φρίξῳ [Οἰδί]ποδι*, dritter *[Εὐάρ]ετος [Ἀλκμέ[ωνι]*? Man erkennt deutlich das Verfahren: Das Satyrspiel ist hier aufgegeben, wie bei der posthumen Bakchentrilogie, die Dichter konkurrieren entweder mit je 3 oder je 2 Dramen, ein ‚trilogischer' Zusammenhang ist nicht mehr mit Sicherheit wahrnehmbar. Soweit Satyrspiele noch gegeben wurden, waren sie wohl öfter von anderen Dichtern als die Tragödien (Wilhelm Urkund. 40, 16) und wurden vorangestellt (v. Wilamowitz Aischylos ed. mai. 18); von Astydamas nennt Suid. s. v. auch einen *Ἡρακλῆς σατυρικός*.

F. Poetische Bedeutung. Daß Aischylos den mythischen Zusammenhang genutzt hat, um die tragische Wirkung in immer neuen Aufschwüngen zu steigern, lehrt eine unbefangene Betrachtung der einzigen ganz erhaltenen Trilogie (v. Blumenthal Aischylos 102ff.), gestatten die *Ἑπτά*, dann auch *Ἱκέτιδες*, *Προμηθεύς* zu folgern; dabei wird gegenüber dem frühesten — *Ἱκέτιδες* — eine Verselbständigung der Altersdramen im Rahmen der Dreiheit sichtbar. Die Perser, als ein mehr chorisches Einzeldrama, halten gewissermaßen zwischen beiden Kategorien die Mitte (vgl. v. Wilamowitz Interpr. 51). Vielleicht war der Eurypylos des Sophokles ähnlich angelegt, s. o. Bd. III A S. 1059. Entsprechendes vermutet Droysen Kl. Schr. II 75ff. auf Grund freilich gewagter Kombinationen von den *Φοίνισσαι* des Phrynichos. Welche dichterische — neben der kultischen — Bedeutung das Satyrspiel in der T. gehabt hat, läßt sich aus Kyklops und *Ἰχνευταί* bei dem Fehlen der zugehörigen Dramen schwer mit Sicherheit angeben. Aischylos mag es verwendet haben, um die Häufung alles dionysisch Furchtbaren durch eine Art Caesur zu unterbrechen (v. Blumenthal Aischylos 45), Euripides scheint es schon als lästig empfunden zu haben, wie dies seinem rationaleren Geiste gemäß ist: Alkestis. Wie eine ‚unechte' T. oder Trilogie aufgebaut gewesen ist — ob eine gemeinsame ‚Idee' oder sonst etwas Eso- oder Exopoetisches die Dramen zusammengehalten hat, haben wir überhaupt keine Möglichkeit zu wissen, mag man sich auch gerne ein irgendwie begründetes Zueinander denken. Über Iph. Aul. und Bakchen s. unter D. Eine ästhetische Theorie aufzubauen, wie es Welcker u. a. getan haben, gestatten die wenigen erhaltenen Reste der nach vielen hunderten zählenden dramatischen Kunstübungen und die noch knapperen Nachrichten über sie ebensowenig wie die rein materialistische Hypothese anzunehmen, es habe einfach die zur Verfügung stehende Spielzeit nach dem Belieben des Dichters ausgefüllt werden dürfen und müssen. Der Untergang der Dramen hat eine wirkliche Lösung dieser Problemreihe entgültig unmöglich gemacht. [v. Blumenthal.]

Tetranomon als Münze erscheint in einer Inschrift (Schatzverzeichnis der Hieropoioi von Delos Z. 215) um 180 v. Chr., Homolle Bull. hell. 1882, 51, vgl. 132f. und 1884, 90f. (= Syll.² nr. 588): *τετράνομα ΔΔΓΙΙΙΙ, δίνομα ΔΙ, νόμοι Δ*; gemeint sein muß mit dem *νόμος* der römische Silbersesterz, mit dem *δίνομον* also der Quinar, mit dem T. der Denar, s. Regling Klio VI 504, 3. [K. Regling.]

Tetrao. Über den Auerhahn (Tetrao urogallus L.) und Birkhahn (Tetrao tetrix L.), die nur Plin. n. h. X 56 unterschieden, aber mit dem gemeinsamen Namen *tetrao, onis m.* bezeichnet sind, war den Alten wenig bekannt. Der Name ist ein redupliziertes Schallwort (vgl. Walde Etym. Wörterb.² 777) wie griech. *τετράων*, *τέτραξ*, *τετραδών* von *τετράζειν*, gackern, bedeutet also ‚Gackerer'; einen ähnlichen Namen hatte auch der Fasan (*τέτραρος* Ptolemaios Euerg. bei Athen. XIV p. 654 C und *τατύρας* Epainetos bei Athen. IX p. 387 E; vgl. Hesych. s. *τιτύρας · τατύρας · Φασιανοί*), der gleichfalls ‚Gackerer' bedeutet. Ob der Schluß Lorentz's Kulturgesch. Beiträge zur Tierkunde des Altertums. Progr. Gymnas. Wurzen i. S. 1904 S. 17 auf asiatischen Ursprung dieser Bezeichnung für den Fasan, die dann auf den gleichfalls zu den Hühnervögeln gehörenden Auerhahn wegen der Ähnlichkeit des Lautes übertragen wäre, berechtigt ist, erscheint fraglich (vgl. Lobeck Paralip. 141). Da der Auerhahn in Nordgriechenland vorkommt (vgl. Keller Antike Tierwelt II 165; v. d. Mühle Ornithologie Griechenlands 84), könnte ihn Aristoteles wohl gekannt haben. Aber er führt ihn nicht an, denn die Vermutung von Aubert-Wimmer Aristoteles' Tierkunde I 100, daß unter *κύμινδις*, von dem [Arist.] hist. an. IX 12 p. 615 b 6ff. sagt, er sei ein in Gebirgen vorkommender, selten zu sehender, großer, schwarzer Vogel, der Auerhahn zu verstehen sei, kann schon deshalb nicht das Richtige treffen, weil *κύμινδις* ebendort als lang und schmächtig (*τὴν ἰδέαν μακρός καὶ λεπτός*) beschrieben wird, was auf den plumpen Auerhahn gewiß nicht zutrifft. Der Athen. IX p. 398 F unter dem Namen *τέτραξ*, *αγος* beschriebene Vogel ist unverkennbar eine Trappe (Otis tarda oder Otis tetrax), die bereits Aristoph. av. 884 nennt, aber keinesfalls, wie Camus und Buffon glaubten, der Auerhahn. Bei dem Arist. hist. an. VI 1 p. 559 a 2 genannten Vogel *τέτριξ*, *ἣν καλοῦσιν Ἀθηναῖοι οὔραγα* (die Trappe heißt sonst bei Aristoteles *ὠτίς* und ist ihm ein gut bekannter Vogel), der auf der Erde brütet, von dem es aber gleich darauf [12ff.] heißt, er brüte weder auf der Erde noch auf Bäumen, sondern auf niedrigen Gewächsen, scheint eine Konfundierung des von Aristoteles allerdings sonst nicht gebrauchten Namens für die Trappe (*τέτραξ –τέτριξ*) mit dem gleichlautenden Namen eines Vogels *τέτραξ* vorzuliegen, den Alexander von Myndos bei Athen. IX p. 398 D (vgl. Epicharmos ebd. und Athen. II p. 65 B) als *τέτραξ, τὸ μέγεθος ἴσος σπερμολόγῳ, τὸ χρῶμα κεραμεοῦς, ὑπαραῖς στιγμαῖς καὶ μεγάλαις γραμμαῖς ποικίλος, καρποφάγος. ὅταν ᾠοτοκῇ δέ, τετράζει τῇ φωνῇ* (Fasan?) beschreibt. Mit dem Auerhahn hat er jedenfalls nichts zu tun.

In der römischen Literatur tritt *tetrao* zum ersten Male Plin. n. h. X 56 auf, der als Heimat die Alpen und das nördliche Europa nennt (*gignunt eos Alpes et septentrionalis regio*) und eine Beschreibung liefert, die zwar nicht genau, aber immerhin ausreichend ist, um aus der Bemerkung *decet tetraonas suus nitor absolutaque nigritia, in superciliis cocci rubor* den Birkhahn mit seinem glänzend schwarzblauen und schwarzbraunen Gefieder und dem scharlachroten Augenfleck erkennen zu lassen, während der Auerhahn (*alterum eorum genus*) besonders durch seine plumpe Größe gut charakterisiert ist. Der Zusatz *nec ulla ales, excepto struthocamelo, maius corpore inplens pondus, in tantum aucta, ut in terra quoque inmobilis prehendatur* stellt freilich eine Übertreibung dar. Bemerkenswert ist, daß die Römer selbst das Auerwild zu mästen versuchten, allerdings, wie es scheint, ohne besonderen Erfolg (*in vivariis saporem perdunt; moriuntur contumacia spiritu revocato*). Suet. Calig. 22 erscheinen *tetraones* neben anderen kostbaren Vögeln wie Flamingo, Pfau, Perlhuhn und Fasan als auserlesene Opfertiere für des Kaisers Gottheit. Den in einem dem Nemesianus zugeschriebenen Gedichte *de aucupio* (Poetae lat. min. III 203f. B.) als *tetrax* oder *tarax* (*et tetracem, Romae quem nunc vocitare taracem*) bezeichneten Vogel, der bei Festmählern, die ein neuer Konsul oder Praetor gab, eine Prunkspeise war, möchte ich nicht mit der gleichen Sicherheit wie Keller Antike Tierwelt II 165 für den Auerhahn halten. Der Dichter schildert den Fang des Vogels und nennt ihn *multo stultissima avium*, weil er zuschaue, wie die Falle (*pedica*) für ihn gestellt wird, und dann doch hineinläuft. Der *tetrax* ist größer als Gans und Kranich, aschgrau am Rücken (*persimilis cineri dorsum*) und mit Tupfen gesprenkelt wie das Steinhuhn (*maculosaque terga inficiunt pullae cacabantis imagine notae*, wofür mit Ulitius wohl richtiger *guttae* zu lesen ist). Seine Stimme ist rauh (*rauca voce*). Schon diese Beschreibung paßt viel eher auf die Trappe, auf die ja auch der Name *tetrax* deutet, als auf den Auerhahn; denn die Trappe hat tatsächlich ein mit vielen schwarzen Flecken und Punkten übersätes Gefieder, das dem Rebhuhngefieder ähnlich ist. Wenn ferner auch die weitere Angabe Nemesians, daß *tetrax ad radices Apennini* bei *Peltuinum* (Stadt in Mittelitalien im Gebiete der Vestiner, jetzt Monte Bello; die textliche Überlieferung ist nicht gesichert) niste, nicht unbedingt gegen die Bedeutung Auerhahn spricht, da dieser früher dort vorgekommen sein mag, so ist die Bemerkung über das Vorkommen des Vogels *patulis qua se sol obicit agris* doch gewiß nicht für den dichte Wälder bewohnenden Auerhahn passend und Kellers Erklärung dieser Stelle mit ‚Waldlichtung' erscheint sehr gezwungen und nicht überzeugend. Jedenfalls steht bei Nemesianus nichts, was gegen die Deutung Trappe (der Vogel kommt wie in alter Zeit so auch heute nicht selten in Italien vor) spräche, wohl aber vieles, was die Deutung Auerhahn auszuschließen scheint. Tertull. adv. Marc. I 13 ist der schöne Pfau in Gegensatz zu dem weniger schönen *tetrao* gestellt. [Steier.]

Tetraotos s. Tetracheir.

Tetraphyle (?), ein Demos von Olymos in Karien, Le Bas III S. 99 und nr. 338. Athen. Mitt. XIV 374. Bull. hell. XXII 400 nr. 48. 435. [W. Ruge.]

Tetraphylia (*Τετραφυλία*), einer der vier Hauptorte des epirotischen Gaues Athamania, wo der Schatz des Königs Amynandros aufbewahrt wurde, Liv. XXXVIII 1, 7. Die Lage ist nicht mehr genau zu bestimmen. Niese Griech. u. mak. Staaten II 762f. H. Treidler Epirus im Altertum, Lpz. 1917. [Eugen Oberhummer.]

Tetrapolis. (*Τετράπολις*). **1)** Eine der altattischen Zwölfstädte (Philoch. bei Strab. IX 397), die aus den Orten Marathon, Trikorynthos, Oinoe, Probalinthos bestand (s. die betr. Artikel. Strab. VIII 383. Steph. Byz. s. *Τετράπολις*. Schol. Aristoph. Lys. 285) und das Gebiet der marathonischen Ebene mit ihrer nächsten Umgebung umfaßte (Strab. X 685; vgl. o. Bd. XIV S. 1426). Der von Steph. Byz. genannte ältere Name *Ὑττηία* wird durch die inschriftliche Überlieferung des Heroennamens *Ὑττήνις* (s. u.) bestätigt. Daß schon in dem vorgriechischen Ortsnamen die gleiche Bedeutung ‚Vierstadt' stecke, verteidigt Kretschmer Glotta XI 277. XIII 115. XVIII 110f. (vgl. auch o. Bd. IX S. 542 Hytenna und Stein zu Hdt. III 90).

Die attische Überlieferung erzählte von der Gründung der T. durch Xuthos (Strab. VIII 383, wohl nach Ephoros). Dazu und zu der Rolle, die Ion in derselben Gegend spielte, vgl. G. Kirchner Attica et Peloponnesiaca 14ff. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 137 und Einl. zu Eur. Ion 5ff. Preller-Robert Griech. Mythol. II 14, 147; o. Bd. IX S. 1857ff.). Die einstige Bedeutung des alten Vierstaates spiegelt sich in seinem Fortleben als Kultgemeinschaft und in den zahlreichen von ihr bewahrten, z. T. sehr alten Kulten und Sagen. Von ihnen ist ein Teil o. Bd. XIV S. 1428f. angeführt und im Folgenden zu ergänzen. Die Grundlage bildet eine bei Kukkunari, östlich von Stamata, in der Epakria gefundene Opfervorschrift des 4. Jhdts. v. Chr, wahrscheinlich die einst im Hekalesion von Hekale aufgestellte Abschrift der in Marathon selbst befindlichen Originalur-

kunde (Richardson Am. Journ. Arch. X 1895, 209ff. v. Prott-Ziehen Leg. sacr. I 46ff. nr. 26. IG. II 1^2, 1358; vgl. dazu Plut. Thes. 14). Sie enthält in der ersten Kolumne die Vorschriften für die Tetrapoliten, in der zweiten für die einzelnen Demen (von diesen erhalten nur die für Marathon und ein Teil derer für Trikorynthos), und zwar scheint es sich nur um die ältesten Kulte zu handeln (Prott 50). Von den Opferempfängern der Tetrapoliten sind erhalten (vgl. zu jedem Prott 51ff.): (*Τύχη*?) *Πραχτήριος*. – *Ζεὺς Ὅριος*. – (*Ἀπόλλων*?) *Ἀποτρόπαιος* (vgl. o. Bd. II S. 43f.), (*Ἀπόλλων*? *Ποσειδών*? *Πᾶν*?) *Νυμφαγέτης*. – [*Ἀθηναία Ἑλλω*]*τίς* (vgl. o. Bd. VIII S. 197. XIV S. 1429. Prott 53). An Kulten von Marathon sind erwähnt (Prott 51ff.): *Ἥρως* und *Ἡρωίνη*. – *Κουροτρόφος*. – *Γῆ* (blutiges Opfer auf den Äckern, wozu Prott 52 die Haloen vergleicht, und gemeinsames Opfer mit *Ζεὺς Ὕπατος* im Mauteion, das jedenfalls mit dem Delion (s. u.) identisch ist: Prott 52). – *Τελετή*. – *Δάφνα*. – *Ἰόλεως*. – *Ἥρως Φηραῖος*. – *Νέχος* (?). – *Νεανίας*. – *Ἥρως ἐν ῥασιλείᾳ*. – *Ἥρως παρὰ τὸ Ἑλλώτιον*. – (Demeter) *Ἀχαία*. – *Μοῖραι*. – *Ὑττήνιος* (s. o.), den Prott 53 mit dem Heros Titenios (Philoch. frg. 156 bei Suid. s. *Τιτανίδα γῆν*) gleichsetzen möchte. – *Τριτοπατρεῖς* (vgl. Rohde Psyche I^9 247 f.). – *Ἀκάμαντες*. – *Ἀθηναία Ἑλλωτίς* (s. o.). – *Κόρη*. – *Ζεὺς Ἀνθαλής*. – (Demeter) *Χλόη*. – *Γάλιος*. – Für Trikorynthos: *Κουροτρόφος*.

Da es sich in dieser Inschrift, wie gesagt, nur um die ältesten Kulte zu handeln scheint – an Herakles, den man erwartet (vgl. o. Bd. XIV S. 1428) und die Herakliden (Diod. IV 57) erinnert Iolaos (Prott 52) –, fehlt Dionysos, dessen Kult die Tetrapoliten aber pflegten, wie Inschriften zeigen (o. Bd. XIV S. 1428). Daß die Urkunde IG II^2 1243 im Dionysion von Marathon und auf der Burg von Athen aufgestellt war, kann in einer (nicht mehr kenntlichen) besonderen Beziehung der Inschrift auf das Dionysion begründet sein und braucht nicht dieses als Zentrum der Kultgemeinschaft zu erweisen. – Über Theseus vgl. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 234ff.; o. Bd. XIV S. 1428.

Von Beamten der Tetrapoliten kennen wir einen Archon (im Opferkalender Z. 39; vgl. Syll.^{3} 930 Anm. 3) und *ἱεροποιοί*, je einen aus den vier Demen (IG 1324. Syll.^{3} 930); zu beiden vgl. auch Lolling Athen. Mitt. III 1878, 263f.

Besonders klar faßbar wird die Geschlossenheit des Kultverbandes der Tetrapoliten in dem Bild, das wir uns noch von seinem Apollonkult machen können. Von den Theorien, die vom Pythion in Oinoe nach Delphi und vom Delion in Marathon nach Delos gingen, erzählt ein Fragment aus Philochoros' Buch über die T. (FHG I 410 nr. 158 = Schol. Soph. Oed. C. 1047), und dazu treten die Pythiasteninschriften vom Athener Schatzhaus in Delphi (Fouilles des Delphes III 2. Lit. bei Boëthius Pythais, Vorwort), aus denen die besondere Ehrenstellung der Tetrapoliten in Delphi hervorgeht. Die früheren Annahmen (E. Curtius Ges. Abh. I 37ff. Toepffer Herm. XXIII 321ff.), nach denen die athenische Theorie nach Delphi den Weg über die Tetrapolis nahm, ja der Apollonkult von der T. nach Athen gewandert sei, sind nach Boëthius' Kritik der Philochorosstelle und der Inschriften (bes. Fouilles III 2 nr. 7. 8. 10. 13 = Syll.^{3} 696 A, 697 B, 728 C, D^1, 711 D^1. Fouill. III 2 nr. 18—22 = Syll.^{3} 541 A, C, 637. Boëthius 26 Anm. 2, 38—51, 107, 117f.) nicht mehr haltbar. Die Tetrapoliten senden ihre eigene Festgesandtschaft, unabhängig von Athen und seinem Pythion. W. Gurlitt De Tetrapoli Attica (veraltet).

[W. Wrede.]

2) Auch für Doris, zusammenfassender Name für die vier Städte Boion, Erineos, Kytinion und Pindos, früher Tripolis (Strab. IX 417. 427. X 476); spätere Autoren sprechen auch von einer Hexapolis. Thuk. I 107 faßt die drei Städte Boion (o. Bd. III S. 635, 21ff.), Erineos (o. Bd. VI S. 454, 51ff.), Kytinion (o. Bd. XII S. 223, 20ff.) als Metropolis der Lakedaimonier (vgl. Strab. IX 427) zusammen. Strab. X 476 nennt Andron aus Halikarnassos als den ersten, der den Namen Tripolis gebraucht habe, aber Widerspruch fand, weil man gewöhnlich vier Städte zählte. Auch Diod. IV 67. XI 79 fand in seinen Quellen die Dreiteilung. Vgl. Skyl. per. 62 und Konon 27. Aus Steph. Byz. s. *Ἀκύφας* erfahren wir, daß Theopomp der älteste Gewährsmann für die Vierteilung ist. Hierzu paßt Skymn. 592ff., wo jene drei Städte als ‚sehr alt', Pindos aber als mit ihnen zusammenhängend bezeichnet wird. Demnach muß angenommen werden, daß Akyphas (oft = Pindos, o. Bd. I S. 1223, 46ff.) zur Ötäa gehörig (Strab. X 435) von den Dorern später befestigt wurde und Pindos ein vorgeschobener Posten jenes Vorortes der Landschaft war. Nach Lolling geschah das zwischen 353 und 339 (Athen. Mitt. IX 307f.). Vgl. Bursian Geogr. Gr. I 155; o. Bd. V S. 1565, 15ff. [Fiehn.]

3) Vereinigung der vier kabalischen Städte Kibyra, Oinoanda, Bubon und Balbura, Strab. XIII 631. s. o. Bd. XI S. 375, 47f. [W. Ruge.]

4) Volkstümlicher Name der syrischen Provinz *Σελευκίς* (Strab. XVI 749). ‚Ein Bund von vier Städten heißt griechisch *αἱ τέσσαρες πόλεις* oder *τὸ τῶν τεσσάρων πόλεων κοινόν*· *ἡ τετράπολις* und *ἡ δεκάπολις* sind Adjektive, zu denen im Seleukidenreiche *μέρις* zu ergänzen ist, die offizielle Bezeichnung für Provinz. Tetrapolis war der vulgäre Name, der abusiv die vier Großstädte heraushob; eigentlich hieß die Provinz, die das Zentrum des Reiches bilden sollte, *Σελευκίς* (vgl. d. Inschriften Syll. or. 219. 229)' (Ed. Schwartz GGN 1906, 372f.). Die vier Hauptstädte der Seleukis prägten selbständig Münzen (von 149—147 v. Chr. mit der Legende *ΑΔΕΛΦΩΝ ΔΗΜΩΝ*) bis 128 v. Chr. (Bouché-Leclerq Hist. des Séleuc. 340. 393. Head HN^2 780. U. Kahrstedt Syr. Territorien in hellenist. Zeit, Abh. Ges. Gött. N. F. XIX, 2, Berl. 1926, 14. 16. 18. 28. 46. 81. 84).

5) Von der syrischen Landschaft T. ist die Bezeichnung der Hauptstadt Antiocheia als *τετράπολις*, da sie aus vier Teilen entstanden war, zu unterscheiden (Poseidonios bei Strab. XVI 750. Diodor in Schol. Strab. VI 270 des cod. Paris. gr. 1397 fol. 141, wo auch Syrakus als *τετράπολις* bezeichnet wird; vgl. R. Förster Antiochia am Orontes, in: Arch. Jahrb. XII, Berl. 1897, 118, 67).

[Ernst Honigmann.]

Tetraprosopos s. Tetrakore.

Tetrapylon, eine Örtlichkeit in oder dicht bei Euchaïta (s. d.), Delehaye Les légendes grecques des saints militaires, Paris 1909, 200, 17.

[W. Ruge.]

Tetrapyrgia. 1) Stadt Kappadokiens in der Landschaft Garsauritis, Ptolem. V 6, 13; wahrscheinlich identisch mit der Station Tetra auf der Tab. Peut. X 2 an der Straße von Tyana nach Mazaca. Da aber die Entfernungsangaben zu groß für die Strecke sind, muß irgendwo ein Fehler stecken; Ramsay Asia min. 306 zieht daher sogar die Existenz einer Straße Tyana—Mazaca in der Vorlage der Tab. Peut. in Frage; vgl. ebd. noch 286.

Tab. Peut. X 3 wird zwischen Iconium und Pompeiopolis noch eine Station Tetrapyrgia angegeben; ebenso Geogr. Rav. II 16 (S. 92, 12). Auch hier läßt sich die Lage nicht bestimmen; doch erscheint mir die Annahme von Ramsay Asia min. 357, daß dieses T. fälschlich von Syrien an diese Straße gesetzt worden wäre, zu weit gehend. [W. Ruge.]

2) *Τετραπυργία* Procop. de aedif. IV 1, 18. So hieß auch Taurision (s. d.), das Kaiser Iustinian I. in der Weise erbaute, *κατὰ τὸ τετράγωνον σχῆμα καὶ γωνίᾳ ἑκάστῃ πύργον ἐνθέμενος*, und damit bewirkte, daß es *τετραπυργίαν εἶναί τε καὶ καλεῖσθαι*. [Max Fluss.]

3) *Τετραπύρ[γ]ια* (Anastas. Sinait. quaest. 96: *τὰ μέρη Ζωήρων* [hebr. so'ar am Toten Meere] *καὶ T.*), Lage unbekannt. F. de Sauley Voyage autour de la mer morte et dans les terres bibliques II 34 (Paris 1853): = Hebron (!).

[G. Hölscher.]

4) *Τετραπυργία*, Kastell am Limes von Syria Euphratensis zwischen Sura und Resapha (Acta Sergii et Bacchi martyr., Anal. Bolland. XIV 373f. 391f.; vgl. Migne G. CXV 1027f. Itin. Antonini Placentin. 47, p. 191 ed. Geyer: *in civitate Tetrapyrgio*). In den syrischen Akten der Märtyrer Sergios und Bakchos entspricht dem griechischen *T.* der syrische Name Qaṣṭrā Magdalā dhe-Maijē, d. h. ‚Castrum Turm an der Wasserstelle', daneben nur Magdalā ‚Turm' (Acta martyr. et sanctor. III 311, 9. 315, 2. 4 ed. P. Bedjan). Antoninus von Placentia sucht in *T.* fälschlich das Grab des hl. Sergios; danach hat Dussaud (Topogr. histor. de la Syrie 254, 3. 518, Nachtr. zu 454f.) *T.* unrichtig mit Sergiupolis (j. Reṣāfa) gleichgesetzt. Es ist vielmehr das jetzige Qṣēr (Karte ‚Mittel-Syrien' von B. Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, Tafel I) oder Qṣēr as-Sēle (A. Musil Palmyrena, New York 1928, 263f.). [Ernst Honigmann.]

Tetrapyrgiai (?), Ort in Pamphylien. Nördlich von Magydos sind die Spuren einer alten Straße zu erkennen. Wo diese bei Ialynys Baghdeirmeni in den Felsen eingeschnitten ist, steht am niedrigsten Punkt des Einschnittes auf der Ostseite *ὅροι [T]ετραπυργι[ῶ]ν*, Annual Brit. School. Athens XVII 245 nr. 29a, b; vgl. o. Bd. XIII S. 706, 36. [W. Ruge.]

Tetrarch, Befehlshaber (Herrscher) über ein Viertel (Nbf. *τετραδάρχης*).

A. T. bezeichnet in militärischem Sinne den Befehlshaber einer Kavallerieabteilung, die die Hälfte einer *τάξις* bildet und ihrerseits wieder in 4 Züge (*λόχοι*) zu je 16 Mann zerfällt (Suid. s. *τετράρχης*). Bei den Historikern wird diese Stellung nicht erwähnt. Ob sie das Vorbild für die spätere politische Tetrarchie gebildet hat oder diese einen anderen, besonderen Ursprung hat, muß dahingestellt bleiben.

B. I. Bei den Ionern findet sich schon in alter Zeit eine Einteilung der Bürgerschaft in vier Phylen (s. d. Art.); aber diese Phylen haben nirgends, soweit sich erkennen läßt, ein lokal abgegrenztes Gebiet bewohnt. Daher haben auch ihre Oberhäupter, die *φυλοβασιλεῖς*, zwar sakrale und richterliche Befugnisse, aber sie sind nie die politischen Führer oder Vorsteher ihrer Phylen gewesen. In ganz anderer Weise siedelten sich die Thessaler in dem nach ihnen benannten Lande (s. Art. Thessalien), nach Stämmen geordnet, an, so daß dort vier verschiedene Landschaften, Thessaliotis, Pelasgiotis, Hestiaiotis und Phthiotis, entstanden. Diese Tetraden besaßen zwar keine staatliche Selbständigkeit, dienten auch nicht als besondere Verwaltungseinheiten, bildeten aber jedenfalls eigene Aushebungsbezirke und schufen so einen gewissen militärischen Zusammenhalt. Das Oberhaupt jeder Landschaft war wahrscheinlich von Anfang an ein T., der von dem Stamme gewählt wurde, ohne daß Zugehörigkeit zu dem Stamme die Vorbedingung für die Wählbarkeit bildete. So wird Aknonios, Sohn des Aparos, der etwa von 520—460 lebte, auf der Unterschrift einer Statue, die einer seiner Nachkommen, Daochos II. 337 in Delphoi aufstellte, *τέτραρχος* (sic!) *Θεσσαλῶν* genannt (Syll.^{3} 274); weder sein Vater noch sein Sohn Hagias führen den gleichen Titel. Die Stammesordnung änderte sich mit dem Eingreifen der Nachbarstämme in die thessalischen Verhältnisse im 4. Jhdt. An die Spitze jeder Tetras trat seit der Neuordnung des thessalischen Bundes durch die Thebaner im J. 363 ein Polemarch (IG II 5, 59b. II 1, 88), dem fortan nicht nur die militärische, sondern auch die bürgerliche Ordnung seines Bezirkes unterstellt war. Eine neue Änderung der Verfassung trat ein, als Philipp II. von Makedonien den maßgebenden Einfluß auf die Verhältnisse Thessaliens erhielt. Im J. 342 stellte er an die Spitze der einzelnen Landschaften T. (Demosth. IX 26. Theopomp. frg. 234 M. = 201 Gr.-H. Harpokr. s. *δεκαδαρχία* und *τετραρχία*). Die Art, wie Demosthenes von dieser Einrichtung spricht (a. O. *οὐχὶ τὰς πολιτείας καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν παρῄρηται καὶ τετραρχίας*, d. i. die Stellung von T., *κατέστηκεν, ἵνα μὴ μόνον κατὰ πόλεις, ἀλλὰ καὶ κατ' ἔθνη δουλεύωσιν*), beweist, daß sie zur Sicherung der makedonischen Herrschaft diente und daß jeder T. ein *ἔθνος*, einen der vier landschaftlich gesonderten Stämme beherrschte. Daß Philipp die T. einsetzte, also den Bewohnern aufnötigte, läßt sich nicht daraus schließen. Wahrscheinlich wurden die T., wie er selbst als Archon, von der Bundesversammlung gewählt, aber er verstand es, die Wahl nach seinen Wünschen zu leiten und auf solche Personen zu lenken, die der makedonischen Sache ergeben waren. Die Wahl erfolgte jedenfalls, wie seine eigene (Diod. XVI 69, 8. Vgl. über Alexanders Wahl ebd. XVII 7. Iustin. XI 3, 2: *exemplo patris dux universae gentis creatus*), auf Lebens-

zeit bzw. auf unbestimmte Zeit. Daß die T. dem Archon des gesamten thessalischen Bundesstaates, d. h. dem Könige von Makedonien, zum Gehorsam verpflichtet waren, ist selbstverständlich; immerhin beruhte ihre Stellung auf der Vollmacht, die ihnen das Volk erteilte, obwohl der Wille des Königs dabei ausschlaggebend war. Von den ersten T., die ihre Stellung dem Einflusse Philipps verdankten, werden Daochos II. und Thrasydaos genannt; da beide aus Pharsalos stammten (über Thrasydaos s. Syll.³ 240 G. col. I, über Daochos ebd. 274), wurde auf Stammeszugehörigkeit kein Gewicht gelegt. Daochos gehörte als Nachkomme des Aknonios der alten Dynastenfamilie von Pharsalos an; sein gleichnamiger Großvater (Daochos I.) war 27 Jahre lang (ungefähr 431—404, nach E. Meyer Theopomps Hell. S. 249 in den J. 445—415) Archon von ganz Thessalien (Syll.³ 274: *ἁπάσης Θεσσαλίας ἄρξας οὐ βίαι, ἀλλὰ νόμωι ἑπτὰ καὶ εἴκοσι ἔτη*). Daochos II., Sohn des Sisyphos, wurde etwa 395 geboren und war 338—335 delphischer Hieromnemon, wurde auch sonst von Philipp im diplomatischen Dienst verwandt und starb um 334 (vgl. Beloch Griech. Gesch. I.2², 199ff.); er war auch erblicher Proxenos von Anaphe (IG XII 3, 251), wobei seine Stellung als T. nicht erwähnt wird. Seine Statue in Delphoi trägt die Unterschrift: *τέτραρχος Θεσσαλῶν, ἱερομνήμων Ἀμφικτυόνων* (Syll.³ 274). Thrasydaos (Thrasydaios) verdankte nach Theopomp. frg. 235 (bei Ath. VI 249 c) seine Stellung — Theopomp nennt ihn *τύραννος* — seiner Schmeichelei, nicht seinem Verstande, der sehr gering war. Beide Männer wurden Ende 339 von Philipp als Gesandte nach Theben geschickt (vgl. Schäfer Demosthenes II² 549), waren vom Frühjahr 338—335 Hieromnemonen (Syll.³ 249 A col. I) in Delphoi, wo sie — wohl im Auftrage Philipps — die Einsetzung der *ταμίαι* veranlaßt hatten, und starben auch ziemlich gleichzeitig. Über die andern T. ist nichts bekannt; vielleicht gehört zu ihnen noch Kineas, den Demosth. XVIII 295 neben den beiden anderen als bestochenen Verräter brandmarkt. Wie sich die Einrichtung bewährte und wie lange sie bestand, ist nicht überliefert. Weder unter Alexander noch in den Kämpfen nach Alexanders Tode, als die Thessaler in den Vordergrund der Ereignisse traten, wird einer ihrer hervorragenden Männer als T. bezeichnet.

II. Die Galater (Gallier, Kelten), die 278/77 über den Hellespont nach Kleinasien gingen und dort nach langen Kämpfen in der nach ihnen benannten Landschaft Galatia (s. o. Bd. VII S. 519ff.) seßhaft wurden, bestanden aus drei Stämmen (*τὰ τρία ἔθνη*), den Tolistoagiern (so inschriftlich Syll. or. 275. 276, später bei den Schriftstellern Tolistoboier, auf Münzen der Kaiserzeit auch *Τολιστοβόγων*, vielleicht ursprünglich Tolistovagier), Tektosagen und Trokmern, an deren Spitze Herzöge (*βασιλεῖς*, *reguli*) standen. Um das J. 100 v. Chr. wurde jeder dieser Stämme in vier Clane (*τετραρχίαι*, bei Livius *populi*) eingeteilt (Strab. XII 567), im ganzen also zwölf. An der Spitze jedes Clans stand ein T., also im eigentlichen Sinne das Oberhaupt über den vierten Teil eines Stammes. Jedem T. waren ein Richter und ein Zeugmeister (*στρατοφύλαξ*) nebst zwei Unterzeugmeistern (*ὑποστρατοφύλακες*) beigegeben. Alle Stämme gemeinsam hatten einen Rat (*ἡ τῶν δώδεκα τετραρχιῶν βουλή*) von 300 Männern, der den Blutbann ausübte; die übrige Gerichtsbarkeit stand den T. und den Richtern zu. Offenbar war diese Organisation uralt und den Kelten gemeinsam (vgl. die vier *pagi* der Helvetier). Die Würde eines T. ist nicht erblich, wie aus der Ehreninschrift für C. Iulius Severus (Syll. or. 544) hervorgeht. Dieser wird darin als *ἀπόγονος βασιλέως Δηιοτάρου καὶ Ἀμύντου τοῦ Βριγάτου καὶ Ἀμύντου τοῦ Δυ[τ]ι(λά)ου* (oder *Δυ[μν]ιλάου*?) *τετραρχῶν* bezeichnet: also waren die Väter der beiden Amyntas keine T. Wahrscheinlich wurden diese auf Lebenszeit von ihrem Clan gewählt. Dasselbe läßt sich von den Stammeshäuptern (Herzögen, *βασιλεῖς*) annehmen; anfangs nur für die Kriegsleitung erkoren, blieben sie, da Kriegszustand dauernd herrschte, bis zum Lebensende in ihrer Stellung. Es war natürlich nicht ausgeschlossen, daß zum Stammesführer (Herzog) ein T., das Oberhaupt eines Clans, ausersehen wurde; das wird, wenn auch nicht Vorschrift, so doch in der Praxis sogar Brauch gewesen sein. In diesem Falle wurden dann beide Stellungen kumuliert, die als *βασιλεύς* des Stammes und als T. des Clans. Die Zahl der T. erlitt dadurch keine Schmälerung. Übrigens muß das Verhältnis der Clane zueinander bzw. zum Stamme ziemlich locker gewesen sein, denn bei dem Kampfe der Römer unter Cn. Manlius Vulso gegen die Galater im J. 189 v. Chr. bleibt der T. (*regulus*) Eposognatos neutral und tritt sogar als Vermittler zwischen den feindlichen Parteien auf. Das hindert nicht, daß der Stammesherzog danach gestrebt hat, die unbedingte Herrschaft über den ganzen Stamm — unter Beseitigung der übrigen T. — zu gewinnen und daß es ihm wohl öfter gelungen ist, sein Ziel zu erreichen. Wenn die Römer später nur drei T. für das gesamte Galatien einsetzen (wohl richtiger: in ihrer Stellung belassen), so sanktionieren sie damit eine Entwicklung, die sich bereits auf natürlichem Wege vollzogen hat. Die Verminderung der drei T. auf zwei, dann auf einen (Strab. XII 567) lag in der Richtungslinie dieser Entwicklung; der folgende Schritt war die Ersetzung des Alleinherrschers durch einen römischen Statthalter und die Umwandlung des Landes aus einem Schutzstaat in eine römische Provinz.

Als Führer (*reguli*) der Stämme, die zuerst nach Kleinasien hinübergingen, der Tolistoagier und Trokmer, werden Leonorios und Lutarios genannt (Liv. XXXVIII 16 nach Polyb. und Memnon 19): sie waren offenbar Stammesherzöge. Die 17 *περιφανεῖς ἐπὶ τὸ ἄρχειν*, die nach Memnon noch am Abschluß des Vertrages mit Nikomedes von Bithynien teilnahmen, waren wohl nur angesehene Adelige; die Clanhäupter, damals noch nicht mit dem griechischen Ausdruck T. bezeichnet, mochten darunter sein. Sehr bald kamen noch die Tektosagen nach; von ihrem Herzog erfahren wir nichts. In der Folgezeit hören wir viel von den Raub- und Plünderungszügen der Galater, aber nichts von ihren Herzögen und T.; es scheint, daß jeder Stamm oder sogar jeder Clan auf eigene Faust vorging. Erst der Kampf der Römer gegen die Galater 189 v. Chr.,

den Polybios (XXI) nach dem Berichte eines Teilnehmers und nach der polybianischen Darstellung Livius (XXXVIII) erzählt, wirft wieder etwas helleres Licht auf die inneren Verhältnisse der Galater. Als T. (*reguli*) der Tolistoboier werden (Liv. c. 18f.) Ortiagon, Combolomarus, Gaulotus und Eposognatus genannt. Die ersten drei von diesen standen mit den Römern im Kampf, der vierte blieb neutral, stand aber dabei in den besten Beziehungen zu seinen Stammesgenossen und wird von der Niederlage auf dem Olympos nicht mitbetroffen. Auch die beiden anderen Stämme, deren Stellung auf dem Berge Magaba von den Römern erstürmt wird, haben keine einheitliche Führung, sondern stehen unter mehreren T. (*reguli*). Nach dem Frieden, der die Galater dazu verpflichtete, *ut morem vagandi cum armis finirent agrorumque suorum terminis se continerent* (Liv. XXXVIII 40), scheint Ortiagon, der 183 v. Chr. mit Pergamon in Kampf geriet, einen Versuch zur Vereinigung der drei Stämme und zur Begründung einer Herrschaft über das ganze Volk gemacht zu haben; das scheint bei Trogus (prol. 32: *in Asia bellum a rege Eumene gestum adversus Gallum Ortiagontem*) angedeutet und ist bei Polybios (XXII 21: *τὴν ἁπάντων τῶν Γαλατῶν δυνασείαν εἰς αὐτὸν μεταστῆναι*) klar ausgesprochen. Dieser Versuch einer Einigung hatte aber keinen oder doch nur vorübergehenden Erfolg; schon gleich danach werden (im Kriege zwischen Eumenes und Pharnakes von Pontos Polyb. XXIV 8) als Dynasten (unklar, ob Herzöge oder T.) der Galater Kassignatos und Gaizatorix genannt. Weder der pergamenische Sieger noch der römische Senat, der die Galater 166 für autonom erklärte (Polyb. XXXI 2), konnten einen galatischen Einheitsstaat brauchen. So bestand die alte Einteilung in Stämme und Clane weiter fort. Als Mithradates VI. Eupator vor seinem ersten Kriege mit Rom Galatien besetzte, ließ er, um jeden Widerstand zu brechen, 86 v. Chr. die galatischen T. samt Frauen und Kindern ermorden bis auf drei, die entkamen (Appian. Mithr. 45). Seitdem bahnt sich die Entwicklung an, die Strabon (XII 567) nach Schilderung der ursprünglichen Zustände folgendermaßen zusammenfaßt: *πάλαι μὲν οὖν ἦν τοιαύτη τις διάταξις· καθ' ἡμᾶς δὲ εἰς τρεῖς, εἶτ' εἰς δύο ἡγεμόνας, εἶτα εἰς ἕνα ἦκεν ἡ δυνασεία, εἰς Δηιόταρον*. Pompeius fand im J. 66 v. Chr. nur noch drei Stammeshäupter vor, die er 63 v. Chr. in ihrer Stellung bestätigte: Deiotarus (vgl. o. Bd. IV S. 2401ff.) bei den Tolistoboiern, Brogitarus bei den Trokmern (s. Syll. or. 349: *Βρογίταρον τὸν Δηιοτάρου*, natürlich eines anderen D., *Τρόκμων τετράρχην*), und Domnilaus (s. o. Bd. V S. 1521) oder Kastor Tarkondarius bei den Tektosagen. Obgleich nun der Titel T. nicht mehr zutreffend war, blieb er bestehen; doch erhielten die beiden ersten T. mit einer Vergrößerung ihres Gebiets den Königstitel (Appian. Mithr. 114. Caes. b. Alex. 34. 67f. Cic. pro Deiot. 10; Phil. II 94; de civ. II 79). Deiotarus strebte zielbewußt nach Vereinigung des ganzen Landes, indem er sich nach dem Tode des Brogitaros der Herrschaft über die Trokmer bemächtigte und Kastor Tarkondarios, seinen Schwiegersohn, samt der Gattin ermorden ließ. Aber Caesar erhob nach der Schlacht bei Zela 47 v. Chr. Mithradates von Pergamon zum T. der Trokmer, und erst als dieser 46/45 fiel, wurde Deiotarus Alleinherr des ganzen Landes und blieb es bis zu seinem Tode im J. 41 (Cic. ad Att. XIV 12, 1; Phil. II 93). Ein gleichnamiger Sohn von ihm, der schon Mitregent gewesen und zum Nachfolger ausersehen war, hatte schon vorher den Tod gefunden. Zum Nachfolger ernannte Antonius Kastor, einen Enkel des Deiotarus und Sohn des Kastor Tarkondarios, und nach dessen Tode im J. 36 v. Chr. Amyntas (s. o. Bd. I S. 2007), den früheren Staatssekretär des älteren Deiotarus, der in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den T. stand; beide führten den Königstitel. Als Amyntas 25 v. Chr. im Kampfe gegen einen pisidischen Bergstamm fiel (Cass. Dio LIII 26, 3), wurde Galatien römische Provinz. Wahrscheinlich wurden die noch lebenden Mitglieder der Familie der früheren T. der Trokmer, wie Adiatorix (Strab. XII 543), sein Sohn Dyteutos (ebd. 558. 560) und Ateporix (a. O. *Ἀτεπόριγι δυνάστῃ τινὶ τοῦ τετραρχικοῦ γένους* — es gibt also nur noch eins — *τῶν Γαλατῶν ἀνδρί*) mit kleineren Fürstentümern entschädigt, die dort oder in der Nachbarschaft lagen. Zu ihnen mögen auch die Syll. or. 544 genannten Vorfahren des Iulius Severus gehören. Nach ihrem Tode wurden ihre Länder von Rom eingezogen; ihre Töchter heirateten in angesehene römische Familien. Vgl. Wernsdorf De rep. Galatarum. Perrot Exploration arch. de la Gal. p. 173: résumé historique. Niese Rh. Mus. 1883, 583. van Gelder Galatarum res 1888. Zwintscher Lpz. Diss. 1892. Staehelin Gesch. d. kleinasiatischen Galater² 1907. Art. Galatia o. Bd. VII S. 519ff.

III. Bei den Juden erhielten im J. 41 durch den römischen Triumvir Antonius die idumäischen Brüder Phasael und Herodes die Würde von T., der eine in Galilaia, der andere in Iudaia (Joseph. bell. Iud. I 244; ant. Iud. XIV 326). Sie unterstanden als solche dem Ethnarchen Hyrkanos, genossen aber dadurch eine selbständigere Stellung, daß sie von den Römern eingesetzt waren, also auch nur von diesen wieder ihrer Würde enthoben werden konnten. Die gleichzeitige Bemerkung des Josephos, daß ihnen die Verwaltung des ganzen jüdischen Gebietes anvertraut wurde (*πᾶσαν διοικεῖν τὴν Ἰουδαίαν ἐπιτρέπων*) ist insofern nicht ganz richtig, als vom ostjordanischen Lande der nördliche Teil von dem T. und Hohenpriester Zenodoros verwaltet wurde und erst 22 v. Chr. an Herodes kam, nämlich die Landschaften Trachonitis, Batanaia und Auranitis (ant. XV 349. 352) nebst Ulatha und Panias (ebd. 360), und auch Peraia nicht zu dem Verwaltungsgebiete der Idumaier gehörte. Der Titel T. hat also auch hier zunächst noch durchaus seine ursprüngliche Bedeutung. Phasael endete im J. 40 v. Chr. bei dem Einfall der Parther durch Selbstmord (bell. Iud. I 269). Hyrkanos geriet in parthische Gefangenschaft. Herodes entfloh nach Rom, wo er seine Ernennung zum König durchsetzte (bell. Iud. I 180—185. Strab. XVI 765. Appian. bell. civ. V 75. Tac. hist. V 9). Allerdings mußte er sich sein Reich erst im Kampfe mit dem letzten Hasmonaier Antigonos erobern (39—37). Im Jahre 22 v. Chr. erhielt

Herodes von Augustus auch die Tetrarchie des Zenodoros (bell. Iud. I 400; ant. Iud. XV 354—360. Cass. Dio LIV 9), während gleichzeitig sein Bruder Pheroras zum T. von Peraia, offenbar unter der Oberhoheit des Königs, ernannt wurde (bell. Iud. I 483; ant. Iud. XV 362). Pheroras nahm seine Residenz in Jerusalem und scheint außer dem Bezuge der Einkünfte aus seiner Tetrarchie keinen besonderen Einfluß ausgeübt zu haben. Herodes bestimmte in seinem (letzten) Testament (nach der Hinrichtung seines ältesten Sohnes Antipatros und kurz vor seinem eigenen Tode) seinen Sohn Archelaos zum Nachfolger im ganzen Reiche mit dem Königstitel, die beiden anderen Herodes (Antipas) und Philippos unter seiner Oberhoheit zu T. über Galilaia und Peraia bzw. Gaulanitis, Trachonitis, Batanaia und Panias (ant. Iud. XVII 188f. 194; bell. Iud. I 664. 668). Augustus entschied anders: Archelaos erhielt nur die Hälfte des Reiches mit dem Titel Ethnarch, das übrige seine beiden Brüder als selbständige T. (Joseph. bell. Iud. II 93—99; ant. Iud. XVII 317—321). So lauten auch ihre Titel auf den von ihnen geprägten Bronzemünzen (Head HN² 802. 808). Alle drei Brüder waren kinderlos. Herodes Archelaos wurde 6 n. Chr. abgesetzt (gest. vor 18 in Vienna), sein Land wurde von Rom eingezogen und unter einem Procurator zur Provinz Syrien geschlagen; Herodes Antipas (Syll. or. 416: *Ἡρώδην Ἡρώδου τοῦ βασιλέως υἱὸν τετράρχην* aus Kos und 417 aus Delos) wurde im J. 39 n. Chr. von Kaiser Gaius seiner Stellung enthoben und durch König Agrippa I. ersetzt. Philippos starb 34 n. Chr.; sein Land kam an Agrippa I. Dieser wie Agrippa II. führte von Anfang an den Königstitel. Bemerkenswert ist, daß im Neuen Testament nur Lukas die richtige Titulatur kennt (3, 1. 19. 9, 7. Acta ap. 13, 1; hierdurch beeinflußt Mt. 14, 1); sonst wird allgemein der Königstitel gebraucht, wie er im Volke üblich war. Vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes³ I 423f. II 197. III 77f. Holtzmann Neutestamentl. Zeitgesch.² 51. 89. III 122. Dobschütz in RE. f. prot. Theol. XX 627f. Otto Herodes 24. 73f. 122. 149. 166. 175.

IV. In der römischen Provinz Syrien bestanden noch zur Zeit des älteren Plinius eine größere Anzahl von Tetrarchien, einzelne davon *regnorum instar*, deren Herrscher zum Teil auch den Königstitel erhielten. In der Gegend der Decapolitana (um Damascus), teils zwischen den Stadtbezirken, teils sie einschließend, lagen die Trachonitis Paneas (mit Caesarea), Abila, Arka, Ampeloessa, wohl identisch mit Abilene, Gabe, wohl zu Paneas gehörig (Plin. n. h. V 18, 74). In der Koile Syria werden genannt die Tetrarchie der Nazeriner, durch den Marsyas von Apamea getrennt, zwei T., die als Tigranocometae (Hs. Granucomatitae) bezeichnet werden, und die Mammisca, im übrigen Syrien noch 17 andere mit orientalischen — Plinius sagt barbarischen — Namen, die nicht angegeben werden, deren Inhaber den Königstitel führen (ebd. 23, 81. 82). Von den T., die dort unter der Oberaufsicht des Legaten von Syrien regierten, ist nicht viel Näheres bekannt. Es sind schwerlich die Nachfolger der zahlreichen Stadtkönige, die unter ägyptischer Herrschaft nur den Fürstentitel (amelu) führten, von den Assyriern als Könige bezeichnet wurden (KAT³ I 170. 193), da die späteren T. kaum einen größeren städtischen Mittelpunkt besitzen, was nicht ausschließt, daß sie einen solchen zu begründen suchen. In römischer Zeit wird ihnen nicht selten der Königstitel als besondere Auszeichnung für Wohlverhalten verliehen. Allmählich verschwanden die T., und ihr Land wurde mit der Provinz Syrien vereinigt. Die Fürstengeschlechter starben zum Teil aus, zum Teil gingen sie in den senatorischen Geschlechtern Roms auf. In Abilene regierte im 15. Jahre des Tiberius, also 28/29 n. Chr., der T. Lysanias II. (Ev. Luk. 3, 1. Syll. or. 606); später kam das Land an Agrippa I. (Joseph. ant. Iud. XVIII 237) und Agrippa II. (ebd. XX 38; bell. Iud. II 12, 8). Die Trachonitis und Paneas gehörten bis 20 v. Chr. zum Besitz des T. und Hohenpriesters Zenodoros (s. V), nach dessen Tode Augustus ihre Verwaltung Herodes I. übertrug; bei dessen Absterben erhielt sie sein Sohn Philippos, später Agrippa I. und Agrippa II.

V. Eine besondere Tetrarchie, die vielleicht mehrere der siebzehn des Plinius umfaßt, bildet Chalkis *ὑπὸ τῷ Λιβάνῳ* (s. o. Bd. III S. 2091), die Hauptstadt der Ituraier, die zuerst bei dem Feldzuge des Pompeius gegen Mithradates VI. genannt wird. Damals regierte dort Ptolemaios, der Sohn des Mennaios, etwa 85—40, der sich auf seinen Bronzemünzen als T. und *ἀρχιερ(εύς)* (sic!) bezeichnet (s. Head HN² 783). Pompeius erkannte ihn in seinem (etwas verkleinerten) Besitzstande und als T. an (Joseph. ant. XIV 3, 2). Sein Sohn, der T. und Oberpriester Lysanias I. (40—36), wurde von Antonius hingerichtet, der Stadt und Land der Kleopatra schenkte. Da Lysanias Münzen mit eigenem Bildnis und Diadem auf dem Av. geprägt hat (Head 784), wurde er des Abfalls und des Einvernehmens mit den Parthern beschuldigt. Nach dem Tode der Kleopatra erhielt einen Teil der Tetrarchie Lysanias' Sohn Zenodoros, der sich ebenfalls T. und Oberpriester nennt. Auch er setzt sein Bild auf seine Münzen, aber auf die Rv.-Seite, auf die Av. das Bild des Kaisers (Head a. O.). Im J. 24 verlor er den größten Teil seiner Besitzungen an Herodes I. und behielt nur Ulatha und Paneas bis zu seinem Tode. Die Tetrarchie des Zenodoros war fortan im Besitze der Herodaier, die auch die übrigen Teile der ehemaligen Tetrarchie Chalkis erhielten, bis sie direkt in römische Verwaltung genommen wurden.

Der Titel T. ist also thessalischen Ursprungs und dann von Philipp II. übernommen. Er bedeutet dort, wie im Namen liegt, den Herrscher bzw. Beamten, der ein Viertel des Landes verwaltet, und zwar, was nicht im Namen liegt, unter der Oberleitung eines Höheren. Die Stellung wird auf Lebenszeit bzw. auf Widerruf verliehen. Von Alexander d. Gr. ist nicht bekannt, daß er T. ernannt hätte; allerdings sind wir über die innere Organisation seines Reiches, insbesondere über die Tributärstaaten, nur mangelhaft unterrichtet. Dagegen müssen die Seleukiden in ihrem Reiche die Würde eines T. oft verliehen haben; in Syrien findet sich der Titel am häufigsten. Wahrscheinlich hat er hier

dieselbe Bedeutung wie ursprünglich; wenigstens finden sich im Bereiche der Dekapolitana vier Landschaften, deren Beherrscher diesen Titel führen, ebensoviel in der Koile Syria. Über die ungenannten 17 Tetrarchien im übrigen Syrien läßt sich nichts sagen. Nach der Beschaffenheit der Landschaften, die unter T. standen, ist anzunehmen, daß es sich dabei um Gebiete von einem gewissen Umfange handelt, denen es an einem städtischen, befestigten Mittelpunkte fehlte. Infolgedessen fanden es die seleukidischen Könige geraten, dort einen einheimischen Herrscher einzusetzen, der ihnen seine Stellung verdankte und für die Ordnung in seinem Gebiete bürgte, aber unfähig war, eine selbständige Stellung zu behaupten oder zu erstreben. Jedenfalls wurden die T. den einheimischen Dynastengeschlechtern entnommen, ohne gerade in dem betreffenden Bezirk, den sie verwalteten, von Haus aus angesessen zu sein. Das Prinzip der Erblichkeit galt für die Ernennung zu T. nicht; doch mochten bei guter Bewährung die Söhne manchmal dem Vater im Amte folgen, wenn auch nicht immer in demselben Bezirk. Auch konnte es vorkommen, daß ein T. zwei oder mehrere Bezirke zur Verwaltung erhielt und daß später diese Verbindung wieder gelöst wurde. Wohl stets unterstand der T. nicht dem Könige direkt, sondern einem Satrapen bzw. Strategen. Durch die Vereinigung und Teilung der Tetrarchien verlor die Bezeichnung T. die alte Bedeutung und bekam den Sinn ‚Kleinfürst', immer mit der Nebenbedeutung der Unselbständigkeit und Unterwerfung unter einen höheren Herrscher. In genau demselben Sinne behielten die Römer diesen Titel bei, den sie zum Teil auch durch den Königstitel ersetzten. Auch diejenigen T., die nicht einem Könige unterstellt wurden, waren der Aufsicht des römischen Statthalters von Syrien unterworfen. Die unselbständige Stellung der T. findet äußerlich ihren Ausdruck darin, daß sie nie, auch diejenigen nicht, die den Königstitel erhalten, andere Münzen als aus Bronze prägen dürfen. Je festere Form die römische Herrschaft annahm, um so überflüssiger wurden die Kleinfürsten; ihre Beseitigung und die Umwandlung ihres Gebiets in direktes Untertanenland machte keinerlei Schwierigkeiten. Die Galater brachten ihre Stammesorganisation von Hause mit; der Titel T. ist bei ihnen also nicht etwas Ursprüngliches. Er wurde ihren Clanhäuptern mit Rücksicht auf ihre Stammeseinteilung jedenfalls zuerst von den übrigen Herrschern in Kleinasien gegeben, und als sie sich dort allmählich hellenisierten, dann von ihnen akzeptiert. Doch hat er hier anfangs eine etwas andere Bedeutung als im Seleukidenreich; er bezeichnet den von den Stammesgenossen bzw. Adelsgeschlechtern Erkorenen. Je mehr sich aber die Galater in Kleinasien einlebten, um so mehr näherten sich die Formen ihrer Staatsverwaltung den dort herrschenden. Sie mündeten in die Einführung der königlichen Gewalt unter Beseitigung der T. aus. Der König, von Rom abhängig, wurde dann bald durch einen römischen Statthalter ersetzt. [Walther Schwahn.]

Tetras (*τετρᾶς*), im Münzwesen = 4 Chalkoi, vgl. Hesych. s. *τετρᾶντα, τετράγωνόν τι σχῆμα· δηλοῖ δὲ καὶ τοὺς τέσσαρας χαλκοῦς*, oder in sizilisch-italischer Rechnung = 4 Unzen, Quatrunx, Triens = 4/12 Pfund (Litra, s. o. Bd XIII S. 784ff. und 1287), eine Bronzemünze mit 4 Wertkugeln oder -strichen in Rhegion, Akragas, Himera, Menainon (hier auch mit *Δ* = 4), Segesta, Lipara (nicht in Syrakus, die Münze bei Poole B.M.C. Sicily 155 nr. 79 ist ein Pentonkion) im 5. und 4. Jhdt. ebenso wie in hellenistischer Zeit ausgeprägt, s. Head HN² 111. 121. 146. 151. 166. 191, aber nicht gerade häufig, vielmehr ist die Halbierung und Viertelung des zwölfteiligen Ganzen, d. h. das 6- und 3-Unzenstück, häufiger, vgl. Art. Hemilitron o. Bd. VIII S. 246 und Trias. Über die sprachlich merkwürdige Tatsache, daß das 4-Unzenstück T., das 3-Unzenstück Trias, aber das 2-Unzenstück Hexas (nach römischer Sitte, vgl. Sextans) hieß, vgl. Aristot. *Ἰμερ. πολιτ.* bei Poll. IX 81. IV 175 und o. Bd. XIII S. 785. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 458. [K. Regling.]

Tetrassarion (so die bessere Form gegenüber *τετρασάριον* oder *τετράσσαρον*, vgl. Hultsch Metrol. scr. II 220) = 4-As-Stück, nur in kaiserzeitlichen Quellen vorkommend (bei Epictet. Diss. IV 5, 17 und in der metrologischen Schrift der Kleopatra, Hultsch I 234, sowie einer aus ihr abgeleiteten bei Hultsch I 254: *καλεῖται δὲ ἡ οὐγγία τετρασσάριον Ἰταλικόν*) und also der aus Messing (*aurichalcum*) bestehende Sesterz, ‚Großbronze' bei den Sammlern genannt, der tatsächlich etwa eine Unze wiegt, s. o. Bd. II A S. 1879f. [K. Regling.]

Tetrastateron = der vierfache Stater, also, bei der üblichen Gleichung 1 Stater = 2 Drachmen, ein Gewicht, eine Summe, eine Münze von 8 Drachmen. Poll. IX 58 kennt das Wort einmal — und so auch Suid. s. *στατήρ* — aus Aristoph. Eccl. 413: *ὁρᾶτε μέν με δεόμενον σωτηρίας τετραστατήρου καὐτόν*, wo die Bedeutung von *σωτηρία τ.* zwar unklar ist, aber nur ein attisches Gewicht oder eine attische Geldsumme gemeint sein kann. Sonst erwähnt Poll. IX 62 aus Aristoteles das T. noch als Goldmünze in Kyrene, unter dessen erhaltenen eigenen Goldmünzen sich aber kein goldenes T. befindet; vielleicht stammt also die Stelle nicht aus Aristoteles, dann wird das ptolemäische goldene Oktadrachmon gemeint sein, s. Art. Stater o. Bd. III A S. 2174 und vgl. Art. Mnaiaion; oder, wie Robinson Brit. Mus. Cat. greek coins, Cyrenaica S. CCLXf. u. CCLXX vermutet, es ist eine kyrenische Goldmünze im Werte von 4 dortigen Silberstateren, der Stater zu 4 Drachmen, gemeint, was sich bei Annahme eines Wertverhältnisses von Gold zu Silber wie 15:1 mit den dortigen Münzverhältnissen allenfalls vertrüge: dann wäre die dortige Goldmünze von 0,86 g das T. — Ein goldenes T. attischen Fußes kommt im Münzvorrat des Antiochos III. und V., ein solches ‚phoinikischen' Fußes in dem des Demetrios I. vor, Head HN² 761. 763. Volkmann Ztschr. f. Num. XXXIV 51f. — Die Glosse des Hesych. *τετραστατήριον, τὴν τετράμνουν* ist zusammenzustellen mit Poll. IX 56 *ὁ δὲ χρυσοῦς στατὴρ μνᾶν ἠδύνατο . . . καὶ ὅταν εἴπωσι πεντεστάτηρον, πεντάμνουν δοκοῦσι λέγειν* und für uns nur verständlich, wenn Hesych und Pollux hier gegen den sonstigen Gebrauch das ägyptische Mnaiaion (s. d.) mit *στατήρ* statt wie richtig wäre mit T.

bezeichnen, vgl. Art. Stater o. Bd. III A S. 2174. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 444ff. [K. Regling.]

Tetrastylum Augusti, eine Baulichkeit auf dem Platz um den von Augustus im J. 28 v. Chr. geweihten Apollotempel, die erst durch neue Fragmente der Acta ludorum saecularium zum J. 204 (Not. d. scav. 1932, 313f. = Rev. arch. 1932, II 218), die von einem Opfer des Kaisers Septimius Severus und seiner Söhne *in area Apollinis ante tetrastylum Augusti* melden, bekannt geworden ist. Vgl. Rh. Mus. LXXXI 376. [J. Weiss.]

Tetrauges s. Tetrakeratos.

Tetricus s. o. Bd. VI S. 696ff.

Tetricus mons, so Varr. r. r. II 1, 5 und Serv. Aen. VII 713, oder *Tetrica*, so Verg. a. O. Sil. Ital. VIII 417 und Vib. Sequester, befindet sich im Sabinerland und entspricht den heutigen Monti Sibillini. Maßgebend für die Gleichsetzung ist Silius Ital., der die Tetrica neben Nursia nennt, und insbesondere Servius, der vom *Tetricus mons in Piceno asperrimus* spricht. Was Holsten 120 unter dem ‚horrendum adspectu montis iugum, quod inter Montem Sibyllae et Asculum super reliqua Apennini iuga emicat' meint, ist unklar. Kiepert vermutet den 2477 m hohen Monte Vettore. Die Servius-Angabe *mons in Piceno asperrimus* scheidet auch die Vermutung von Chaupy Maison d'Horace III 121 und Persichetti Viaggio archeologico sulla Via Salaria, (Rom 1893) 48 Anm. (woselbst andere Literatur), an den Monte Terminillo zu denken, völlig aus. Nissen It. Ldk. I 236. II 467. Partsch Berl. Phil. Woch. 1903, 651. [Hans Philipp.]

Tetrilius Rogus wird von L. Lucullus bei Cic. acad. pr. II 11 mit P. und C. Selius zusammen genannt; alle drei sonst nicht bekannten Männer seien mit ihm, als er im J. 668 = 86 als Proquaestor in Alexandria weilte, in vertrautem Verkehr zusammen gewesen (*familiares*) und hätten als *docti homines* mit den dortigen Philosophen, zumal dem Akademiker Philon, regelmäßigen Umgang gehabt (s. o. Bd. XIII S. 377f.). [F. Münzer.]

Tetrinius, ein Räuber, dessen Tötung unter Caligula von der Menge verlangt wurde, Suet. Cal. 30, 2. [Stein.]

Tetrobol (*τετρώβολον*), das 4-Obolen-Stück, $^2/_3$ der Drachme oder Drittel des Didrachmons (Staters), kommt in Prägungen attischen, phoinikisch-rhodischen und persischen Münzfußes vor; den athenischen T. erwähnt Aristoph. Pax 254 und von ihm sagt Poll. IX 63, er habe auf der Vorderseite den Zeuskopf, auf der Rückseite zwei Eulen gehabt, was nur für die Rs. zutrifft, die Vs. hat in Athen den Athenakopf (Head HN^2 376). Zuweilen heißen, so in Korinth, aber z. B. auch in Mende (Regling Ztschr. f. Num. XXXIV 11) diese Drittelstateren Drachmen, vgl. Art. Korinthischer Münzfuß o. Bd. XI S. 1398. — Der T. kommt auch auf Papyri, Ostraka (hier auch *τετρόβολον* geschrieben, s. Wilcken Gr. Ostraka II^2 1899, 490 im Index) und Inschriften als Summe von 4 Obolen vor, so Syll.^{3} 982 v. 15 (Pergamon), Syll or. 674 v. 32 (Koptos, 90 n. Chr.). — *Τετρωβολιαῖος*, bei Suid. s. *τετρώβολον*, bedeutet ‚um ein *τετρώβολον* verkäuflich', *τετρωβολίζειν* = einen T. empfangen, Poll. IX 64, mit Zitat aus dem Komiker Theopomp. — Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 1901, 422f. [K. Regling.]

Cn. Tetteius, *Q. f.* heißt einer der Bürgen des Unternehmers C. Blossius in der Puteolanischen Bauinschrift von 649 = 105 (CIL I^2 698 = Dess. 5317. III 18). Häufiger ist der Name Tettius (s. d.). [F. Münzer.]

Tettha, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur bekannt durch das Ethnikon *Τεττηνός* auf einer Inschrift aus Saghir nördlich vom Hoiran Göl, Papers of the American School Athens III nr. 375, 20. [W. Ruge.]

Tettienus. 1) Begegnet auf Inschriften republikanischer Zeit in einem nicht sehr großen Gebiete Mittelitaliens in verschiedenen Schreibungen, die so wenig von einander abweichen, daß sie kaum mehr als verschiedene Transkriptionen desselben nichtlateinischen Gentilnamens zu sein scheinen: In Alba am Fucinersee auf zwei Weihungen an Mens Bona bei Sklaven eines C. Tettienus und eines T. Tettienus (CIL I^2 1817f. = Dess. 3817f.); ein wenig nördlich davon auf dem Grabstein eines Ehepaars *L. Titienus C. f. C. n. Cla(udia tribu)* und *Nonia Tarentini l(iberti) f(ilia)* (ebd. 1830); etwas weiter nach Norden im südlichen Zipfel Umbriens bei *C. Tittienus Q. f. Macer*, einem der zwei Stifter eines steinernen Opferkastens (ebd. 2104); östlich davon in Interamnia Praetuttianorum bei *L. Tettaienus L. f. Barcha*, einem der beiden Vorsteher einer Gesellschaft (gleichlautend bis auf die Reihenfolge ihrer Namen ebd. 1905 und 1906 = Dess. 5393 und 5393a). Vgl. sonst über diese und ähnliche Namen W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 242f. [F. Münzer.]

2) Galeo (Tettienus). Eine hsl. überlieferte Inschrift aus Assisi (CIL XI 5511) hat folgenden Wortlaut: *[Pet]ronia C. f. [G]aleonis (uxor) [ex test]amento [arbitr]atu Suria[ci* oder *Suriani l(iberti?)]*. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gatte der Petronia dem Hause der Tettieni angehörte, der einzigen Familie der höheren Stände, die den etruskischen Namen *Galeo* (= *caliu*) als Namensbestandteil, und zwar als Praenomen, führte (vgl. Schulze Eigennamen 307. 309). Auch der Gentilname T. beweist die etruskische Herkunft dieses Geschlechtes (etr. *tetina* oder *tetna*, vgl. Schulze 242; ‚offenbar hat der etruskische Doppelname *caliu tetina* bei der Latinisierung einige Schwierigkeiten gemacht' Schulze 307). Die Tettieni hatten sich wahrscheinlich in früher Zeit in Asisium in Umbrien angesiedelt, das unweit der Grenze Etruriens gelegen ist (vgl. Stech Klio Beih. X 158 nr. 85, der jedoch ebd. S. 161 nr. 137 [ebenso Lully De senatorum Rom. patria p. 67 nr. 704] irrig Salernum als Heimat des T. Serenus bezeichnet). Sie gehörten der Tribus von Asisium, der *Sergia*, an (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. p. 69; s. u. Nr. 5. 6); in Assisi fand sich die oben angeführte Inschrift der Petronia und die Bau- und Dedikationsinschrift eines Libertinenehepaares dieses Hauses, *Gal(eo) Tettienus Pardalas* und *Tettiena Galene* (das Cognomen ist offenbar von *Galeo* abgeleitet), die in Asisium auf eigene Kosten ein *tetrastylum* und Bildsäulen der Dioskuren errichteten und anläßlich der Dedikation dieser Stiftungen den Dekurionen, Augustalen und der Plebs der Stadt Bewirtung und Sporteln zukommen ließen (CIL XI 5372 = Dess. 3398; vgl. ferner XI 5547).

Der Gatte der Petronia ist sonst nicht bekannt (doch s. u.). Man wird vermuten dürfen, daß er von jenem Galeo abstammte, der Cicero, wie dieser gelegentlich in einem Brief an Atticus (XI 12, 4) berichtet, im J. 47 v. Chr. zum Erben eingesetzt hat. Petronia selbst wird dem Hause der (wie der Beiname *Umbrinus* bezeugt) aus Umbrien stammenden Petronier angehört haben, dem der berühmte Praefect von Ägypten C. Petronius und mehrere Consulare des 1. Jhdts. n. Chr. zugehörten (s. v. Rohden PIR III p. 25f. 31). In welcher Zeit die (wie schon die Wohlhabenheit und die große Zahl ihrer Freigelassenen erkennen läßt; vgl. Nr. 4. 6) sehr vermögende Familie der Tettieni in den Senat Aufnahme fand, entzieht sich unserer Kenntnis. Ein Nachkomme (Sohn?) des Galeo und der Petronia war, wie seine Namen lehren, Galeo Tettienus Petronianus, Consul im J. 76 (Nr. 3), auch T. Tettienus Serenus (Nr. 4) stammte vielleicht von diesem Ehepaar ab.

Neben dem Praenomen Galeo waren in diesem Hause schon früh auch die Praenomina Gaius und Titus üblich. Dies lehren Weihinschriften, die von Sklaven des Geschlechtes *Dorot(eus) Tettien(i) T(iti) s(ervus)* und *Surus Tettieni C. s(ervus)* im Verein mit Sklaven anderer Familien *Menti Bonae* in Alba am Fucinersee gestiftet wurden (CIL I^2 1817. 1818 = IX 3910. 3911 = Dess. 3817. 3818; auch in späteren Zeiten begegnen Tettieni in Alba Fucens CIL IX 3983. 3989). Denn diese im 1. Jhdt. v. Chr. übliche Form der Sklavennamen begegnet in der Kaiserzeit nicht mehr (vgl. Oxé Rh. Mus. LIX 1904, 108ff.).

[Korrekturzusatz: Dessau PIR III 308 nr. 99 äußert die Vermutung, daß in folgender Stelle des Val. Max. VII 7, 3 statt *Tettius Tettienus* zu lesen sei: *C. autem Tettium a patre infantem exheredatum, Petronia* (*Caetronia* in der Epitome des Paris.) *matre, quam Tettius, quoad vixit, in matrimonium habuerat, natum, divus Augustus in bona paterna ira decreto suo iussit, patris patriae animo usus, quoniam Tettius in proprio iure(lare Madvig) procreato filio summa cum iniquitate paternum nomen abrogaverat.* Trifft diese Vermutung zu, dann waren (Galeo) T. und Petronia die Eltern dieses sonst unbekannten C. Tettienus und dieser wohl der Vater des Petronianus (Nr. 3).]

3) Galeo Tettienus Petronianus, nach seinem Namen zu urteilen, Nachkomme des Galeo (Tettienus) (Nr. 2) und der Petronia C. f. (CIL XI 5511), Consul suffectus im letzten Nundinum des J. 76 n. Chr. mit M. Fulvius Gillo, für den 2. Dezember bezeugt durch das Militärdiplom CIL III p. 853 = Dess. 1993. Über Freigelassene des Petronianus oder eines jüngeren Angehörigen dieses Hauses, der dasselbe Praenomen führte, s. Nr. 6.

4) T. Tettienus Serenus (das Praenomen CIL VI 163 und in dem Namen seines Freigelassenen VI 32445. X 531) entstammte der etruskischen Familie der Tettieni (s. Nr. 2). In welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu seinem Zeit- und Standesgenossen Galeo Tettienus Petronianus (Nr. 3) stand, ist ungewiß.

Von der senatorischen Laufbahn des Serenus sind nur einzelne Stellungen bekannt. In einer bei Genf gefundenen Grabschrift eines Militärs, der es vom Soldaten der in Lyon liegenden *cohors prima urbana* zum Centurio derselben Kohorte brachte (CIL XII 2602 = Dess. 2118), werden die Unteroffizierstellungen aufgezählt, die der Mann in dem *officium* mehrerer kaiserlicher Legaten — offenbar der Provinz Gallia Lugdunensis — bekleidete. Im J. 73 in die Kohorte eingetreten, wurde er nachher *beneficiar(ius) Tettieni Sereni leg(ati) Aug(usti) Vespas(iano) X co(n)s(ule)*: diese Zeitangabe ist allerdings irrig, da Vespasians letzter Consulat der neunte war; da jedoch der Irrtum sicher nur in der Ziffer liegt, wird hier einer der späteren Consulate dieses Kaisers gemeint sein, am ehesten sein neunter und letzter im J. 79 (vielleicht hat in der Vorlage der Inschrift *Vespas. X cos. des(ignato)* gestanden). Im J. 83 war Serenus (derselben Inschrift zufolge) nicht mehr im Amt, sondern durch C. Cornelius Gallicanus ersetzt (s. o. Bd. IV S. 1342 Nr. 162). Die Legation von Gallia Lugdunensis eröffnete die sichere Aussicht auf den Consulat. Serenus führte die Fasces zusammen mit C. Scoedius Natta Pinarianus am 18. Juli eines unbekannten Jahres (CIL VI 163; die Inschrift ist, obwohl von Ligorio überliefert, zweifellos echt). Das Jahr ihres Consulates ist nicht bekannt, muß aber einige Zeit vor September 84 angesetzt werden, da damals der Nachfolger des Serenus in Gallia Lugdunensis, Cornelius Gallicanus, den Consulat bekleidete (s. o. Bd. IV a. O.); andererseits ist das J. 79 terminus post quem. Von den in Betracht kommenden Jahren 80, 81, 82 oder 83 fällt 82 weg, da für den Juli dieses Jahres ein anderes Consulnpaar bezeugt ist (vgl. Liebenam Fasti cos. z. J.); am ehesten wird, da die consularische Würde sich wohl unmittelbar an die Statthalterschaft anschloß, an einen zweimonatlichen Suffectconsulat im J. 80 oder 81 zu denken sein (Borghesi Oeuvr. V 311 dachte, kaum mit Recht, an das J. 83). Sein *accensus* in der Magistratur war der Freigelassene T. Tettienus Felix, (sevir) Augustalis in Salernum; in einer testamentarischen Stiftungsurkunde aus dieser Stadt, in der die Apparitorenstellungen dieses Mannes verzeichnet sind, wird auch die eines *accensus consuli* angeführt (CIL X 531 = Dess. 3593).

Wie dies bei Consularen üblich war, erlangte Serenus Aufnahme in die großen Priesterkollegien. Im J. 92 wurde er unter die sodales Augustales Claudiales kooptiert (CIL VI 1984 = Dess. 5025). Zu unbekannter Zeit (vor dem J. 101) wurde er Mitglied des höchsten der *amplissima collegia*, des Pontificalcollegs. In den Verzeichnissen der *kalatores pontificum et flaminum* aus den J. 101 und 102 (CIL VI 32445. 31034) wird T. Tettienus Felix genannt, wohl derselbe Freigelassene, der sein *accensus* im Consulat gewesen war (vgl. Hülsen CIL l. c. adnot., Dessau PIR III p. 308 nr. 97; daß das Amt des Kalators in der Salernitaner Inschrift des Felix [s. o.] nicht angeführt wird, beweist nichts gegen die Identifizierung). Nach der Stelle zu urteilen, an welcher Felix in der (nach dem Amtsalter der Priester angeordneten) Liste ge-

nannt ist, wird Serenus' Aufnahme in das Pontificalcolleg geraume Zeit vor 101, vermutlich bald nach seinem Consulate, erfolgt sein (vgl. Wien. Stud. XL 1918, 12ff.).

Serenus, der sich, wie seine Zugehörigkeit zu zwei hohen Priesterschaften bezeugt, hohen Ansehens erfreute, wird zweifellos zur Losung um die beiden consularischen Proconsulate gelangt sein, die in dieser Zeit ungefähr 15 Jahre nach dem Consulat vorgenommen zu werden pflegte. Da die Proconsuln von Asia der Zeit Nervas und Traians wohl durchweg bekannt sind, wird man vermuten dürfen, daß er in der letzten Zeit Domitians oder unter Nerva, spätestens zu Beginn der Regierung Traians, den Proconsulat von Africa bekleidet habe (vorausgesetzt, daß er nicht aus irgendeinem Grunde auf die proconsularische Würde verzichtet hat). Im J. 115 (oder frühestens 114) ist Serenus gestorben; im J. 115 wurde an seiner Stelle D. Iunius Carus in die Priesterschaft der sodales Augustales aufgenommen (CIL VI 1984 = Dess. 5025). — In Galeo Tettienus Severus wird man vielleicht den Sohn des Serenus erblicken dürfen (s. Nr. 6). Serenus' Freigelassener Felix war, wie die Stiftung, die er der Stadt Salerno vermachte (CIL X 531 = Dess. 3593), beweist, ein wohlhabender Mann; es ist zulässig, daraus auf den Reichtum seines Patrons zu schließen. Auch die in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 38967 (nach dem Index nominum zitiert) genannten *Titi Tettieni*, ferner *T. Tettienus Alcimus* (CIL XI 4114 Ocriculum) könnten zu den Freigelassenen des Serenus, deren Zahl beträchtlich gewesen sein wird (vgl. Nr. 6), gehört haben.

5) [Galeo? oder Titus?] Tettienus Serenus L. [Ga?]vius Licinianus M. Ep(p)uleius Proculus Ti. Caepio Hispo, Sohn des Galeo Tettienus Severus (Nr. 6), ist nur durch eine im Proconsulatsjahr seines Vaters gesetzte Statueninschrift aus Pergamon bekannt (Athen. Mitt. XXXVII 1912, 301 nr. 26 = IGR IV 1688; unvollständig und mit einem nicht zugehörigen Stück war die Inschrift schon Athen. Mitt. XXXV 1910, 474 veröffentlicht): *[Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τῶν πρώ]των καὶ δὶς νεωκόρων [Περγα]μηνῶν ἐτίμησε [Γαλέωνα* oder *Τίτον Τ]εττιηνὸν Γαλέωνος [υἱὸν Σ]ερ[γί]ᾳ* (so ist nach Keil zweifellos statt des von dem Herausgeber wiedergegebenen *Ἑρμᾶ* zu lesen) *Σερῆνον Λούκιον [Γα]ούϊον* (eher als *Ῥαούϊον*, wie Hepding ergänzt) *Λικιννιανὸν Μᾶρκον Ἐπουλλαῖον Πρόκλον Τιβέριον Καισίωνα Ἰσπωνα, υἱὸν τοῦ εὐεργέτου τῆς πόλεως Τεττιην[οῦ] Σεουήρου τοῦ ἀνθυπάτου κτλ.* Ob Annia Quartilla seine Mutter war (s. Nr. 6) oder er einer anderen Ehe seines Vaters entstammte, läßt sich nicht sagen. Aus dem Fehlen einer Amtsbezeichnung in der Ehreninschrift wird man schließen dürfen, daß Serenus im J. 118 noch ein ganz junger Mann war, der die Ämterlaufbahn noch nicht eingeschlagen hatte. Über sein späteres Leben ist nichts bekannt; vielleicht ist er gestorben, bevor er zu höheren Ämtern gelangte, denn seine Zugehörigkeit zu einem consularischen Hause hätte ihm die Anwartschaft auf einen eponymen Consulat eröffnet (vgl. Wien. Stud. XLVII 143f.), sein Name fehlt jedoch in den Fasten.

6) Galeo Tettienus Severus Ti. Caepio Hispo.

a) Name. Gal. Tettienus Severus CIL XI 1940. *Γα[λ]έ[ωνος] Τεττιηνοῦ Σεουήρου Τι. Και[πίωνος] Ἴσπωνος* in einer von Keil Österr. Jahresh. XXV 1929 Beibl. 16 herausgegebenen Inschrift von Ephesos (= SEG IV 532). In der Ehreninschrift seines Sohnes aus Pergamon (IGR IV 1688) wird dieser als *Γαλέωνος [υἱός]* und weiterhin (Z. 8f.) als *υἱὸς ... Τεττιην[οῦ] Σεουήρου* bezeichnet.

b) Lebenslauf. Severus war vielleicht der Sohn des T. Tettienus Serenus, Consuls um 80 n. Chr. (Nr. 4; derselben Meinung ist Keil Jahresh. a. O.); dafür scheint zu sprechen, daß er seinem eigenen Sohne das Cognomen *Serenus* gegeben hat (daß der Zeitunterschied zwischen den Consulaten des Serenus und des Severus nur ungefähr 20 Jahre beträgt, spricht nicht gegen diese Annahme, da Serenus in höherem Lebensalter als sein Sohn zum Consulat gelangt sein wird). Seine Tribus war die *Sergia* (in der Nomenklatur seines Sohnes ist, wie Keil, nach brieflicher Mitteilung, erkannt hat, nicht *Ἑρμᾶ* sondern *Σεργία* zu lesen). Er war vermählt mit *Annia Marsi filia Quartilla* (CIL XI 1940 Ehreninschrift der Annia, von App. Annius Priscus in Perusia der *patrona* gesetzt), deren Vater Appius Annius Marsus dem consularischen Hause der Appii Annii Galli entstammte; die Annii Galli waren in Perusia ansässig, der Nachbarstadt von Asisium, wo die Tettieni ihren Wohnsitz hatten (s. o. Nr. 2), und so mögen schon seit langem nahe Beziehungen zwischen diesen begüterten Landedelhäusern bestanden haben.

In der ephesischen Inschrift, die im J. 118 gesetzt ist, führt Severus auch die Namen *Ti. Caepio Hispo*; sein Sohn trägt in seiner vollständigen Nomenklatur u. a. die Namen *M. Epuleius Proculus Ti. Caepio Hispo*. Dieselben Namen begegnen bei einem Senator, dem eine (in Abschrift überlieferte) Ehreninschrift in Ravenna gesetzt war (CIL XI 14 = Dess. 1027; die Persönlichkeit ist o. Bd. VI S. 260f. behandelt). Dieser *M. Eppuleius Proculus L. f. Claud(ia) Ti. Caepio Hispo* kann aber meines Erachtens mit unserem Severus kaum (wie Keil Österr. Jahresh. XXV Beibl. 16, 4 annimmt) identisch sein; denn selbst wenn man annehmen wollte, daß die Inschrift von Ravenna unvollständig überliefert sei und zu Beginn des Textes *Galeoni Tettieno Severo* gestanden habe, so scheinen doch das Praenomen des Vaters, *Lucius*, das dem senatorischen Hause der Tettieni fremd ist, und die Tribus *Claudia* zu beweisen, daß dieser Consular von unserem Severus verschieden ist. Der Name *Caepio Hispo*, der beiden gemeinsam ist, findet sich in der gleichen Zeit wiederholt in Inschriften von Dispensatoren (CIL VI 9357. XI 5065), ferner in den Briefen des jüngeren Plinius (IV 9, 16—20), endlich in einem Senatsbeschluß Dig. XL 5, 26, 7, wo *Caepione* (statt *Caelio*) *Hispone* zu lesen ist. Alle diese Stellen beziehen sich wohl nicht auf Tettienus Severus, sondern auf Eppuleius Proculus, denn die Haupt- oder Individualnamen des ersteren waren, wie aus der Pergamener Inschrift seines Sohnes deutlich hervorgeht (s. Nr. 5), *Galeo Tettienus Severus,* nicht *(Ti.) Caepio Hispo*. Ferner fällt ins Gewicht, daß die Freigelassenen des Eppuleius, wie die Inschrift CIL VI 9357 bezeugt, die Namen *Ti. Caepio,* jene des

T. dagegen das Gentile *Tettienus* (mitunter auch das Praenomen *Galeo*) trugen (s. o.). Auffällig ist freilich, daß beide Männer im Alter nur wenig voneinander verschieden gewesen sein können und sehr bald nacheinander den Proconsulat von Asia und daher auch den Consulat bekleidet haben müssen (den Proconsulat des M. Eppuleius Proculus Ti. Caepio Hispo setzt Heberdey Österr. Jahresh. VIII 234. 237 um 114/15 an), und nicht minder auffällig ist, daß der vollständige Name des Eppuleius bei dem Sohne des T. wiederkehrt. Vielleicht ist die Erklärung darin zu finden, daß Eppuleius den nur wenig jüngeren Standesgenossen T. Severus trotz des geringen Altersunterschiedes testamentarisch adoptiert hat (sein Tod müßte dann vor 118 eingetreten sein); die ephesische Inschrift würde, falls diese Vermutung zutrifft, nicht die vollständige Nomenklatur des Severus bieten. Doch muß zugegeben werden, daß diese Erklärung noch keineswegs befriedigt.

[Korrekturzusatz: Die Möglichkeit der Identifizierung der beiden Männer wäre meines Erachtens nur unter der Voraussetzung gegeben, wenn in der Inschrift von Ravenna Dess. 1027 zu Anfang *Galeoni Tettieno Severo* zu ergänzen und wenn trotz testamentarischer Adoption nnd Änderung des Hauptnamens kein Wechsel der Tribus eingetreten wäre. In diesem Falle ließe sich vielleicht annehmen, daß M. Eppuleius L. f. Claud. Proculus Ti. Caepio Hispo erst nach seinem Consulat von einem Galeo Tettienus Severus (dem Gatten der Annia Quartilla?) testamentarisch adoptiert worden sei und die *tria nomina* des Erblassers als Hauptnamen angenommen habe.]

Von der amtlichen Laufbahn des Severus ist die höchste Stellung bekannt: der Proconsulat von Asia, den er, wie die bereits wiederholt angeführte Inschrift von Ephesos lehrt, im J. 118 inne hatte, und zwar, wie Keil mit Recht bemerkt, eher im J. 117/18 als 118/19, da vermutlich der Antritt des zweiten Consulates durch den neuen Kaiser den Anlaß zur Errichtung des Denkmals gegeben hat. Sein Vorgänger dürfte Ti. Iulius Ferox gewesen sein (s. o. Bd. X S. 586; das o. Bd. IV S. 2223f. über L. Dasumius Bemerkte ist auf Grund der Ausführungen Sarias Österr. Jahresh. XXVI 73f. zu berichtigen). In dem Jahre seines Proconsulates ist von den Pergamenern, die T. als ihren *εὐεργέτης* bezeichnen, seinem Sohne eine Statue errichtet worden (s. Nr. 5). Aus dem Proconsulatsjahre läßt sich — entsprechend dem damals üblichen Intervall zwischen Consulat und Proconsulat — für den (Suffect-) Consulat des T. eines der Jahre um 99/100 n. Chr. erschließen. — Möglicherweise ist T. in einem Inschriftfragment aus Sinope genannt, in dem nur *... num Severum ... [vir]um consular(em) d(ecreto) d(ecurionum)* zu lesen ist (CIL III 240, besser 6981).

Das seltene Praenomen *Galeo* ging auch auf Libertinen des Hauses oder Nachkommen derselben über: Gal. Tettienus Pardalas und Tettiena Galene (Dess. 3398) wurden bereits erwähnt (s. Nr. 2); aus späterer Zeit stammt die Grabschrift *D(is) M(anibus) [so]mno aeternali Galeones Te[ttie]nii Eutychianus signo Daemoni et Modestus si[gn]o Eupori condederunt [M]anes patronorum s[uor]um Tettieni Heureti et Flu....* (oder *Fl(aviae) V....*) *coniugi[s] eius* etc. (CIL VI 18850 = Dess. 8021). — Tettiena Severa (CIL VI 12207) und Tettenia Severina (Not. d. scav. 1919, 97 Caere) stammten wohl von Freigelassenen des Tettienus Severus ab. Andere Tettieni, die wohl zumeist Libertinen des senatorischen Hauses oder Nachkommen von solchen waren, werden in folgenden Inschriften genannt: CIL VI 975. 1511 (= Dess. 2934). 14482. 27297—27300. 36421. 38967. Not. d. scav. 1923, 362 (Rom.). IX 3983. 3989 (Alba Fucens: hier waren die Tettieni bereits in republikanischer Zeit begütert; vgl. o. Nr. 1). XI 4114 (Ocriculum). 4988. 4990 (Ferentillo; die hier genannten C. Tittienus Q. f. Macer und Q. Tettienus T. f. Qui(rina) Macer waren wohl nicht unfreier Herkunft). 5547 (Asisium). 7223 (Clusium) u. a. m.

[Groag.]

Tettius, in älterer Schreibung *Tetius*, ist ein römischer Gentilname, für dessen Alter die sprichwörtliche Redensart: *Idem Atti, quod Tetti* zeugt, die von Varro als Titel einer Menippeischen Satire gewählt (217 Bücheler aus Non. 40, 1) und auch in einer zweiten, dem Testamentum, verwendet wurde (ebd. 543 aus Gell. III 16, 13f.). Aus einem älteren Dichter, vielleicht Lucilius (Cichorius Röm. Stud. 77; danach Morel PLF² 172, 5), stammt der Hexameter bei Terent. Maur. 1246: *Oppius advenit, comes est quoque Tettius illi,* dessen Beziehung unklar bleibt. Ein alter Cippus aus Pisaurum trägt die Weihung eines *Sta(tios) Tetio(s)* an Feronia (CIL I² 377 = Dess. 2979) und einer aus Sulmo die eher paelignische als lateinische Inschrift: *Tettia Sa(lvi filia)|anae(eta) Cerr(ia)* d. h. *sacerdos Cereris* (ebd. 1773). Aus Rom stammt die Aschenurne einer *Tettia Cumana* (ebd. 1166) uud die gemeinsame Grabschrift zweier Schwestern *Gemella* und *Paulla*, der Töchter eines *P. Tettius* (s. einen solchen Nr. 3) und einer *Tossia Q. f.* (ebd. 1396 = Dess. 7827), vermutlich ihrer Mutter, und dieselben beiden nicht allzuhäufigen Gentilnamen begegnen zusammen auf einem großen Vorratsgefäße aus der Nähe von Orvieto: *Figl(ina) L. Tetti Balbi; | Antioc(us) Tos(si) Sex(ti servus)* (ebd. 2351), wozu nicht nur auf die ähnlichen Gefäße aus der Werkstatt der Tossii verwiesen werden kann (Anm. z. d. Inschr.), sondern auch auf die zahlreichen arretinischen Tonwaren aus der eines L. Tettius (CIL XI 6700, 678—685. XIII 10009, 251—254. XV 5628—5640 u. a.). Vgl. für Tettius noch CIL I² 534. 2061 und einen C. Tettius der Augustischen Zeit bei Val. Max. VII 7, 3 (Nr. 2). Verschieden von diesem Namen sind wohl die eines Cn. Tetteius (s. d.) und eines capuanischen Magisters von 648 = 106 C. Tittius (CIL I² 678 = Dess. 3397).

[F. Münzer.]

1) ... *Tettius ..., e(gregiae) m(emoriae) v(ir),* Bull. arch. com. trav. hist. 1897, 397 (Henschir Debbik).

2) C. Tettius, der Sohn der Petronia, deren Gatte T. ihn nicht als Erben hatte anerkennen wollen, wurde durch ein *decretum* des Augustus in den Besitz der Erbschaft (*bonorum possessio decretalis, contra tabulas testamenti*) eingesetzt, Val. Max. VII 7, 3.

[Stein.]

3) P. Tettius war Accensus des Statthalters

von Asien C. Claudius Nero 674 = 80, *homo ... ordinis sui frugalissimus*, und trat 684 = 70 im Verresprozesse als Zeuge auf, als die schlimmen Händel, die der Angeklagte vor zehn Jahren in Lampsakos verursacht hatte, zur Sprache gebracht wurden (Cic. Verr. I 71). Zwei Töchter eines P. Tettius auf einer stadtrömischen Grabschrift CIL I² 1396 = Dess. 7827 (s. o.).

4) Sex. Tettius war anfangs ein Agent (*emissarius*) des jüngeren Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2854 Nr. 299), klagte ihn aber im Herbst 703 = 51 *de vi* an, was Cael. bei Cic. fam. VIII 8, 3 mit dem Zusatz berichtet: *Recte hoc par habet.*

5) T. Tettius, Sohn eines T. aus der Tribus Velina, war unter den Pompeianischen Legaten P. Attius Varus und C. Considius Longus 707 = 47 Praefectus, d. h. Kommandant der Besatzung von Curubis in Africa und leitete die Befestigung der Stadt gegen den zu erwartenden Angriff Caesars (CIL I² 780 = Dess. 5319; s. Mommsen Herm. XXX 459). [F. Münzer.]

6) C. Tettius Africanus Cassianus Priscus. Diesen vollen Namen bietet die griechische Inschrift von Schedia, Schiff Hirschfeld-Festschrift (1903), 375 = Syll. or. II 672, *C. Tettius Africanus* CIL III 35 = Dess. II 8759c (auf dem Memnonskoloß); in dem Fragment von Asisium CIL XI 5382 ist von seinem Namen nur mehr *C. t., Ouf(entina tribu) Africanus* erhalten. Wir kennen ihn nur aus Inschriften und nur die höchsten Stellungen seiner Laufbahn, *[p]raef(ectus) vigilum, praef. annonae, praef. Aegypti* XI 5382. Als Praefect von Ägypten ist er auch durch die beiden anderen Inschriften bezeugt, in der Inschrift von Schedia wird er als *ἡγεμών* im dritten Jahre des Titus (80—81 n. Chr.), am Memnonskoloß als *praef. Ayg.* (sic) bezeichnet, hier ist seine Gattin Funisulana Vettulla genannt, vielleicht die Tochter, jedenfalls eine Verwandte des L. Funisulanus Vettonianus (s. o. Bd. VII S. 305); sie hat am 12. Februar 82 den tönenden Memnon gehört. Von der Praefectura annonae war T. spätestens im J. 80 zur Statthalterschaft von Ägypten befördert worden, denn sein Nachfolger in diesem Amte, L. Laberius Maximus (s. o. Bd. XII S. 249 Art. Laberius Nr. 10), war schon im J. 80 gleichfalls Praefectus annonae und dann bereits am 9. Juni 83 Praefect von Ägypten; vor diesem Zeitpunkt muß also T. das Land verlassen haben.

7) Tettius Caballus, ein Possenreißer, Martial. I 41, 17. 20. [Stein.]

8) Tettius Damio, Besitzer eines Hauses (? Ladens?) an der Sacra Via, wohin Cicero am 11. Nov. 697 = 57 vor den Banden des Clodius flüchtete (Cic. Att. IV 3, 3: *Discessimus in vestibulum Tetti Damionis*). Wegen der Namensähnlichkeit sei erwähnt, daß ein Dama Tetti mit einem Philargurus Hortensi und zwei anderen Sklaven als Ministrei der Fons bei Corfinium einen Altar weihten (CIL I² 1792), vielleicht in derselben Zeit. [F. Münzer.]

9) Tettius Facundus s Tetitius.

10) Tettius Iulianus, Consul suffectus im J. 83 n. Chr. Sein Name lautet bei Tacitus und in den Inschriften *Tettius Iulianus* (Tac. hist. I 79 hat die Handschrift *Iulianus et Titius*, IV 39 *Tito* [statt *Tettio*] *Iuliano*); das Praenomen ist nicht überliefert. Im J. 69 kommandierte er (noch vor der Praetur, s. u.) eine Legion in Moesien (Tac. hist. I 79), und zwar, wie sich aus Tac. II 85 ergibt, die VII Claudia pia fidelis (vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1625). Bei der Vernichtung eines Reiterheeres der Rhoxolanen, das wohl im Februar 69 einen Einfall in Moesien unternommen hatte (zur Datierung vgl. Patsch S.-Ber. Akad. Wien CCXIV 1932, 1, 173), zeichnete er sich zugleich mit den anderen Legionslegaten der Provinz aus und erhielt von Otho die Consularornamente (Tac. hist. I 79). Gleichfalls noch von Otho (der am 25. April 69 den Tod fand) wird er zum Praetor für das folgende Jahr designiert worden sein (s. u.). Als die moesischen Legionen den Entschluß faßten, sich für Vespasian zu erklären, wollte der Consularlegat von Moesien, Aponius Saturninus, die Gelegenheit benützen, um Iulianus, mit dem er persönlich verfeindet war, aus dem Wege zu räumen und entsendete einen Centurio, um ihn (als vorgeblichen Parteigänger des Vitellius) zu töten. Aber Iulianus, dem Kunde von der ihm drohenden Gefahr zugekommen war, entwich; er flüchtete *gnaris locorum adscitis per avia Moesiae ultra montem Haemum* (Tac. II 85) und schlug den Weg zu Vespasian ein, richtete sich aber in der Schnelligkeit seiner Reise nach den Nachrichten, die er vom Kriegsschauplatz erhielt (Tac. a. O.). Am 1. Januar 70 wurde ihm im Senate die Praetur, die er wohl an diesem Tage hätte antreten sollen, aberkannt *tamquam transgredientem in partes Vespasiani legionem deseruisset* (Tac. IV 39). Kurze Zeit nachher wurde dieser Beschluß jedoch rückgängig gemacht, da inzwischen bekannt geworden war, daß er sich zu Vespasian begeben habe (Tac. IV 40).

Welche praetorischen Ämter T. unter dem ersten Flavier bekleidete, ist unbekannt. Noch als Praetorier erhielt er die Legation der Legio III Augusta, mit der die Statthalterschaft von Numidien verbunden war: ein Soldat dieser Legion wird in seiner Grabschrift als *benef(iciarius) Tetti Iuliani et Iavoleni Prisci leg. Aug.* bezeichnet (CIL VIII 27854 = Gsell Inscr. lat. de l'Algérie I 3122 = Dess. III 9089 Theveste). Iulianus war demnach der unmittelbare Vorgänger des Iavolenus Priscus, der die Legion im J. 83 kommandierte (CIL VIII 23165); da anderseits im J. 79 noch Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula, der in demselben Jahre zum Consulat gelangte, als Legat der Legio III Augusta bezeugt ist (CIL VIII 22060), wird Iulian im J. 79 an seine Stelle getreten sein und den Legionsbefehl bis in das J. 82, spätestens 83, geführt haben. Im J. 83 führte er die consularischen Fasces; am 9. Juni dieses Jahres wird er in einem Militärdiplom (CIL III p. 1962 nr. XV = Dess. I 1996) als Suffectconsul mit Terentius Strabo Erucius Homullus genannt.

Über die weitere Laufbahn des T. besitzen wir kein sicheres Zeugnis, doch kann eine Vermutung Imhofs (Domitianus 58, 2), die von Gsell (Mél. d'arch. et d'hist. 1888, 74—80. Essai sur le règne de l'emp. Domitien 221) aufgenommen und sachlich begründet wurde, als wahrscheinlich richtig bezeichnet werden. Gsell weist darauf

hin, daß Etrusca, die Gattin eines kaiserlichen Freigelassenen *a rationibus* und Mutter des Claudius Etruscus, an den Statius das Gedicht Silv. III 3 richtete (s. o. Bd. III S. 2670ff. 2719f.), von dem Dichter als eine Frau illustrer Herkunft und als Schwester eines Consularen, der durch Kriegstaten gegen die Daker Ruhm gewann, gefeiert wird (v. 115—118): *nec vulgare genus: fasces summamque curulem frater et Ausonios enses mandataque fidus signa tulit, cum prima truces amentia Dacos impulit et magno gens est damnata triumpho.*

Da nun derjenige Feldherr, der in den Dakerkriegen Domitians, die bis dahin sehr unglücklich verlaufen waren, die römische Waffenehre wiederherstellte, Iulianus hieß (Dio-Xiph. LXVII 10, 1) und andrerseits die Namen *Tettius Etruscus* und *L. Tettius Etruscianus* unter den Grundbesitzern auf der Alimentartafel der Ligures Baebiani begegnen (CIL IX 1455 col. II 23. 30), schließt Gsell wohl mit Recht, daß der Besieger der Daker mit unserem Tettius Iulianus identisch sei. Er weist auch zutreffend darauf hin, daß die Kriegserfahrung, die Iulianus in den Ländern der unteren Donau gewonnen habe, ihn zur Leitung eines Dakerkrieges geeignet gemacht habe.

Der Feldzug fällt in eines der J. 88 oder 89 (für 88 tritt Weynand o. Bd. VI S. 2570 ein; Köstlin Die Donaukriege Domitians 1910, 68ff. nimmt zwei Feldzüge in den J. 88 und 89 an; in das letztere Jahr setzt er die Schlacht bei Tapae). Über die Stellung, in der Iulianus den Kriegszug leitete, sind wir nicht unterrichtet; aus den Worten Dios (bei Xiphilin) *ὁ γὰρ Ἰουλιανὸς ἐπιταχθεὶς ὑπὸ τοῦ αὐτοκράτορος τῷ πολέμῳ* ist kaum — mit Gsell Dom. 218 — zu schließen, daß er ein außerordentliches, den Provinzstatthaltern übergeordnetes Kommando innegehabt habe, ähnlich wie vor ihm Domitius Corbulo und später Avidius Cassius: der Regierungspolitik eines Autokraten wie Domitian entsprach es nicht, seinen Heerführern derartig weitreichende Befugnisse zu verleihen. Iulian wird vielmehr den Krieg als *legatus Augusti pro praetore* von Moesia superior geleitet haben.

Wie Dio berichtet (10, 1), stellte Iulian zuerst die Disziplin im Heere wieder her; u. a. verfügte er, um das Verantwortlichkeitsgefühl der Soldaten zu heben, daß sie auf ihre Schilde ihre und ihrer Centurionen Namen zu setzen hätten. Sein Operationsziel war die feindliche Hauptstadt (nähere Angaben fehlen; über die Marschroute, die er wahrscheinlich einschlug, vgl. Gsell 220) Bei Tapae kam es zu einer Schlacht, die mit einer schweren Niederlage der Daker endete (Dio § 2) und dem römischen Heere den Vormarsch gegen Sarmizegetusa ermöglichte. Dieses Ziel konnte allerdings nicht erreicht werden, sondern Iulian mußte sich entschließen, den Rückzug anzutreten (Dio § 3). selbstverständlich nicht infolge der von Dekebal angeblich angewendeten Kriegslist, von der Dio a. O. berichtet. Köstlins Annahme (70f.), daß er die gewonnenen Stellungen behauptet habe, ohne weiter vorzudringen, steht zwar in Widerspruch zu den Worten des Dio-Exzerptes *ἵνα (οἱ Ῥωμαῖοι) . . . ἀναχωρήσωσιν· ὃ καὶ ἐγένετο*, wird aber insofern zutreffen, als Iulian den Eisernen Tor-Paß, die Pforte Dakiens, nicht aufgegeben haben wird. Den Stillstand der Operationen erklärt Köstlin schwerlich mit Recht durch Abkommandierung starker Kontingente zu einem Markomannenkrieg (vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1278). Auf jeden Fall war die Widerstandskraft des Daker königs schwer erschüttert (*δεινῶς γὰρ ἐτεταλαιπώρητο* Dio LXVII 7, 2 = Exc. de leg. p. 87 n. 14 de Boor; vgl. Weynand o. Bd. VI S. 2570ff.).

Für seine Kriegstaten hat Iulianus zweifellos eine Auszeichnung erhalten, wahrscheinlich die *ornamenta triumphalia*; dagegen ist ihm nicht (wie Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 123 vermutete) ein zweites Consulat zuteil geworden, da Statius dieser außerordentlichen Ehre sonst gedacht hätte (Gsell 221). — Über die späteren Lebensschicksale des Iulianus ist nichts überliefert. Er stand vermutlich in nahem Verwandtschaftsverhältnis zu seinem Zeitgenossen C. Tettius Africanus Cassianus Priscus (Nr. 6); der Schwiegervater (oder Schwager) dieses hochgestiegenen römischen Ritters, L. Funisulanus Vettonianus, war, wie es scheint, Iulians Vorgänger in der Statthalterschaft von Obermoesien (s. o. Bd. VII S. 303ff.; Stein Röm. Ritterstand 350). [Groag.]

11) L. Tettius Nonius Caecilius Lysias, dessen Name aus der Inschrift eines Fragmentes eines Marmorsarkophages (CIL VI 31770) bekannt ist, ein *c(larissimus) p(uer)* und in jungen Jahren gestorben. [Max Fluss.]

12) P. Tettius Rufus wird auf einer Bleitessera genannt, die auf der Rückseite eine *sella curulis* und je drei Fasces zeigt (Rostowzew Tess. urb. Romae plumb. syll. nr. 517); er war demnach Praetor und die Tesseren waren für die von ihm geleiteten Schauspiele bestimmt. Seine Lebenszeit fällt in den Beginn der Kaiserzeit (Rostowzew Klio Beih. III 1905, 47ff.). Er stand zweifellos in engstem Verwandtschaftsverhältnis zu P. Tettius Rufus Tontianus. [Groag.]

13) P. Tettius Rufus Tontianus, bekannt aus zwei Ehreninschriften, die ihm die Bewohner Atinas bzw. die legio XX gesetzt haben (CIL X 5060. 5059 Atina). In beiden wird er *P(ublii) f(ilius), q(uaestor), tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetor)* genannt. Aus der Inschrift, die ihm die Bewohner Atinas gesetzt haben (CIL X 5060), geht auch hervor, daß er ihr *patronus* gewesen sei. Wieso die legio XX dazu kam, ihn zu ehren, entzieht sich unserer Kenntnis (Ritterling o. Bd. XII S. 1770); vielleicht war er ihr Legat oder Tribun (Ritterling). Ist der in einer Cippusinschrift aus dem J. 749 = 5 v. Chr. (CIL VI 9319 Rom) genannte P. Tettius Tontianus (*Hilarus P. Tetti Tontiani disp[ensator]*) mit unserem T. identisch, dann gehört die Tätigkeit des T. in die Anfänge der Regierung des Kaisers Augustus, wie Dessau PIR III S. 309 nr. 104 und Ritterling annehmen. Er ist möglicherweise mit dem auf einer Bleitessera genannten P. Tettius Rufus identisch (so Rostowzew Tesserar. urb. Rom. plumb. syll. nr. 517). [Max Fluss.]

14) P. Tettius Tontianus, bekannt aus einer Cippusinschrift aus dem J. 749 = 5 v. Chr. (CIL VI 9319 Rom: *Hilarus P. Tetti Tontiani disp(ensator)*, vielleicht mit dem in zwei Ehreninschriften aus Atina (CIL X 5059. 5060) genannten P. Tettius Rufus Tontianus (s. d.) identisch

(Dessau PIR III 309 nr. 104. Ritterling o. Bd. XII S. 1770). [Max Fluss.]

15) Tettia Materna, Gattin des kaiserlichen Procurators L. Iulius Longinus, CIL X 8036 (Aleria). [Stein.]

Tettix. 1) T. aus Kreta soll nach Hesych. s. *Τέττιγος ἕδρανον* Tainaros gegründet haben, das deswegen *Τέττιγος ἕδρανον* hieß. Suid. s. *Ἀρχίλοχος* (als Quelle nimmt man Aelian an) erzählt, Kalondas, der Archilochos erschlagen, sei zu seiner Entsühnung von der Pythia nach Tainaros verwiesen worden: *ἔνθα Τέττιξ τέθαπται*. In gleicher Verbindung erscheint der Name bei Plutarch De sera num. vind. 17, 560 E (*Ταίναρος = Τέττιγος οἴκησις*); Plutarch weiß noch zu berichten, T. sei von Kreta mit einem Heereszug gekommen und habe die Stadt neben dem *ψυχοπομπεῖον* angelegt. In dieser Nachricht spiegeln sich offenbar alte Beziehungen zwischen Kreta und Lakonien wieder. Vgl. Sam Wide Lakonische Kulte 44, der T. eher mit Apollon Delphinios als mit Poseidon verbunden wissen möchte 89; ferner Raoul-Rochette Histoire critique de l'établissement des colonies grecques II, 1815, 172. Daß die Erzählung von der Entsühnung des Kalondas angeknüpft ist, geht wohl darauf zurück, daß Archilochos sich in seinen Gedichten *τέττιξ* genannt hat. Die Worte des Orakels *ἔνθα τέττιξ τέθαπται* bedeuten zunächst das Grab des Dichters und sind dann auf das *Τέττιγος ἕδρανον* bezogen worden, das ja beim Eingang zur Unterwelt lag, somit für die Versöhnung der Seele des Erschlagenen besonders passend war. Vgl. A. Piccolomini Herm. XVIII 267ff. und Crusius o. Bd. II S. 495f. Gegen Piccolomini wendet sich A. Hauvette Archiloque (1905) 47ff. K. O. Müller (Dorier I² 230) stellt den Namen T. (Zikade) auf eine Stufe mit Lykos, Korax (war z. B. Beiname des Kalondas!), Kyknos. [Göber.]

2) Als Schmuck literarisch mehrfach belegt. Die älteste Stelle findet sich bei dem Dichter Asios, den Athen. XII 525 F (*χρυσεῖα δὲ κορύμβαι, ἐπ' αὐτῶν τέττιγες ὥς*) zitiert, indem er die Festkleidung der Samier beschreibt. Doch gehen hier die Auffassungen auseinander, ob es sich um einen Kopfschmuck handelt (Boulanger bei Daremb.-Sagl. V 163) oder um die Verzierung des Kleides (Steininger o. Bd. VII S. 2120). Die übrigen Belegstellen aber zeigen klar, daß die T. im Haar getragen wurde, so der Hauptbeleg bei Thuk. I 6 (*καὶ οἱ πρεσβύτεροι αὐτοῖς τῶν εὐδαιμόνων διὰ τὸ ἁβροδίαιτον οὐ πολὺς χρόνος ἐπειδὴ χιτῶνάς τε λινοῦς ἐπαύσαντο φοροῦντες καὶ χρυσῶν τεττίγων ἐνέρσει κρωβύλον ἀναδούμενοι τῶν ἐν τῇ κεφαλῇ τριχῶν·*) und Herakleides Pontikos bei Athen. XII 512 C (= FHG II 200 *κορύμβους δ' ἀναδούμενοι τῶν τριχῶν, χρυσοῦς τέττιγας περὶ τὸ μέτωπον καὶ τὰς κόμας ἐφόρουν ... καὶ οὗτοι ἦσαν οἱ τοιοῦτοι οἱ τὴν ἐν Μαραθῶνι νικήσαντες μάχην καὶ μόνοι τὴν τῆς Ἀσίας ἁπάσης δύναμιν χειρωσάμενοι*), wiewohl die Selbständigkeit dieser Stelle bestritten ist (Steininger o. Bd. VII S. 2121). Allgemein aber ist anerkannt, daß die *τ.* als Goldschmuck der Haartracht noch von den Marathonkämpfern, soweit die vornehmen Athener in Betracht kommen, getragen wurde, dagegen nicht mehr, oder nur von ganz alten Leuten in Athen von der 2. Hälfte des 5. Jhdts. ab, so daß einerseits das Publikum die Anspielung des Aristophanes eq. 1331 (*ὃδ' ἐκεῖνος ὁρᾶν τεττιγοφόρας, ἀρχαίῳ σχήματι λαμπρός*) beim Auftreten des verjüngten Demos verstand, anderseits Aristoph. nub. 984 (*ἀρχαῖά γε καὶ Διπολιώδη καὶ τεττίγων ἀνάμεστα*) die Sitte des T.-Tragens als altfränkisch bezeichnen konnte. Alle anderen Belegstellen gehen entweder auf Thuk. a. O. zurück (Lucian. navig. 3 *ἔμπαλιν ἢ οἱ πρόγονοι ἡμῶν, οἷς ἐδόκει καλὸν εἶναι κομᾶν τοὺς γέροντας ἀναδουμένους κρωβύλον ὑπὸ τέττιγι χρυσῷ ἀνειλημμένον. Σαμίππος· Εὖ γε, ὦ Τιμόλαε, ὅτι ἡμᾶς ἀναμιμνήσκεις τῶν Θουκυδίδου συγγραμμάτων, ἃ ἐν τῷ προοιμίῳ περὶ τῆς ἀρχαίας ἡμῶν τρυφῆς εἶπεν.* Schol. Aristoph. eq. 1331 *ἔθος ἦν τοῖς Ἀθηναίοις τὸ παλαιὸν τέττιξι χρυσοῖς ἀναδεῖσθαι τὴν κόμην, ὡς Θουκυδίδης· οὕτω δὲ οἱ εὐγενεῖς ἐφόρουν καὶ παῖδες καὶ ἄνδρες πλέκοντες τὴν κεφαλήν.* Phot. und Suid. *τεττιγοφόροι· οἱ Ἀθηναῖοι· τέττιγας γὰρ ἐφόρουν χρυσοῦς σύμβολον τοῦ γηγενεῖς εἶναι· Θουκυδίδης α'· καὶ χρυσῶν τεττίγων ... τριχῶν*), oder auf Aristophanes a. O. (Hesych. s. *τεττιγοφόρας*. Suid. s. *τεττίγων ἀνάμεστα*), oder erwähnen einfach die *τ.* (Ailian. var. hist. IV 22. Nonn. Dionys. XIII 200. Theophylact. Sim. epist. 69. Isid. XIX 30, 3 *Athenienses enim cicadas aureas gerebant, partim in vertice, partim in fronte*), ohne neues hinzuzufügen. Lediglich Schol. Hermogenes (Walz Rhet. Graec. IV 79 Anm. 40 *τέττιγας ἐφόρουν οἱ Ἀθηναῖοι χρυσοῦς· ἔστι δ' ὁ τέττιξ δεσμός τις ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἔμπροσθεν ἐγκαθήμενος, οἱ δ' ἄλλοι ἐπὶ τοῦ τραχήλου, ὃν οἱ ἐπίσημοι ἐφόρουν κρωβύλον ἀναδούμενοι· κρωβύλος δ' ἐστὶ πλοκὴ τριχῶν εἰς ὀξὺ λήγουσα, εἰς ἣν διὰ τὸ ὀξὺ ἐκφερόμενος ὁ τέττιξ σύνδεσμος ἦν τῶν τριχῶν, ὥστε συστῆναι καὶ μὴ διαλυθῆναι τὴν πλοκήν· σύμβολον δ' ἦν αὐτοῖς ὁ τέττιξ τοῦ εἶναι αὐτόχθονας καὶ μουσικοὺς τῷ τὸν τέττιγα καὶ αὐτόχθονα εἶναι καὶ μουσικόν*) versucht eine symbolische Deutung der Bezeichnung *τ.* als Kopfschmuck, die bei Suid. s. *τεττιγοφόροι* (... *σύμβολον τοῦ γηγενεῖς εἶναι ... ἢ ὅτι μουσικοί· μουσικὸς γὰρ ὁ τέττιξ· γηγενεῖς δὲ διότι καὶ Ἐρεχθεὺς ὁ οἰκιστὴς τῶν Ἀθηνῶν ἀπὸ τῆς γῆς ἐτέχθη*) noch erweitert wird. Da aber in den beiden Hauptbelegstellen bei Thuk. a. O. und Athen. XII 512 C davon nicht die Rede ist, ferner die Begriffe *γηγενεῖς* und *αὐτόχθονες* im 5. Jhdt. zu politischen Zwekken ausgenutzt worden sein können (o. Bd. VII S. 930), sind diese späteren Deutungsversuche wertlos. Es läßt sich nur die Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wie jeder Goldschmuck (vgl. Seligmann Die mag. Heil- und Schutzmittel, Stuttg. 1927, 156ff.), so auch die goldene T. eine Art Amulettcharakter in der alten Zeit besessen haben wird.

Auch über das Aussehen der *τ.* läßt sich nichts mit absolnter Sicherheit sagen. Die homerischen Diademe scheiden aus (Steininger o. Bd. VII S. 2122), ebenso die im Inventar von Samos genannten *τ.* (Steininger o. Bd. VII S. 2124). Da ferner Lucian vom *κρωβύλος* eine falsche Vorstellung hat, wodurch sich der dort angegebene Singular erklärt (Steininger o. Bd. VII S. 2122), der nicht mit Boulanger 164 als Kollektivum aufzufassen ist, bleiben nur die zwei Hauptstellen, von denen Thukydides

noch besondere Schwierigkeiten bietet, weil *ἐνέρσει* sowohl Instrumentalis wie Dativ sein kann (Boulanger a. O.). So erklären sich die verschiedenen Hypothesen, den *τ.* archäologisch zu bestimmen. Allgemein abgelehnt ist heute die lange gültige Annahme, der *τ.* sei eine Nadel mit Zikadenkopf oder eine Spange mit Zikadenleib gewesen. Ebenso läßt sich Hausers Ansicht, der *τ.* sei identisch mit der *στλεγγίς*, nicht halten. Darüber s. Boulanger a. O. und Steininger o. Bd. VII S. 2123f., von denen aber der erstere schließlich die Erklärung von Helbig (Comment. phil. in hon. Mommseni 1877, 616f.) für am wahrscheinlichsten hält, während der letztere zu der Lösung kommt, die so sehr häufig beim *κρωβύλος* auftretenden Blattkränze seien *τέττιγες* genannt worden. [E. Schuppe.]

3) Zikade. Die griechische Bezeichnung *τέττιξ, ῖγος, ὁ* (zuerst Hom. Il. III 151) ist wie lat. *cicāda, ae* (zuerst Novius Atell. 26) schallnachahmend vom Zirpen (*τετίζειν, fritinnire*; Suet. gramm. frg. 161 p. 254 Reiff. *cicadarum est fritinnire*. Anth. Lat. 762, 35 *rauca cicada fritinnit*) der Zikade oder, wie sie auch genannt wird, Baumgrille gebildet. Nach Boisacq Dict. étym. 962 läge **τεττι* zugrunde, nach Keller Antike Tierwelt II 406 ist der I-Laut das Wesentliche an der Wortbildung, so daß eine Form **τίττιξ* die ursprüngliche wäre (vgl. Walde Etym. Wörterb.² 158). Neugriech. *τζιντζιρας* und *τζίτζι*, ital. *cigala* (so auch schon spätlateinisch vgl. Corp. gloss. lat. III 319, 54. 577, 67 *cicala*), franz. *cigale*, span. *cigarra* (*chicharra*), portug. *cicada*.

Die Zikaden, die zur Ordnung der Schnabelkerfe (Rhynchoten) und zur Familie der Stridulantien gehören, sind in Südeuropa in vielen, größeren und kleineren Arten vertreten. Neben dem gebräuchlichsten Sammelnamen *τέττιξ* finden sich noch besondere Bezeichnungen, so das ursprünglich adjektivische *ἀχέτας* (dor. *ἀχέτα*, ep. *ἠχέτα*) von *ἀχέω* (*ἠχέω*) also ‚helltönend' (vgl. Hesiod. op. et d. 582 *ἠχέτα τέττιξ δενδρέῳ ἐφεζόμενος*; asp. 393. Alkaios 39 *ἄχει δ' ἐκ πετάλων ἀχέτα τέττιξ*), das später ein Name für die Zikaden, und zwar für die größeren, durch ihr lautes Zirpen besonders auffallenden Arten wurde, wie die Große Singzikade, Tettigia (Cicada) plebeia Scop., mit Einschluß der Mannazikade, Tettigia (Cicada) orni L., die durch ihren Stich an Eschen Saftausfluß (Manna) bewirkt. Von den größeren Arten (*ἀχέται*) unterscheidet Aristoteles die kleineren als *τεττιγόνια*, worunter Cicada atra, montana, anulata, flexuosa und andere zu verstehen sind, die jedoch nicht unterschieden wurden (vgl. Aubert-Wimmer Aristoteles' Tierkunde I 162. Sundevall Tierarten des Aristoteles 101. Keller Ant. Tierw. II 405). Für die kleinsten Zikaden finden sich, jedoch nicht bei Aristoteles, noch weitere Namen, so *κερκώπη* (Athen. IV p. 133 B und C aus Aristophanes und Alexis), wozu Ailian. nat. an. X 44 noch *τεφράς, μέμβραξ, λαχέτας, ἀκανθίας* kommen, offenbar lauter volkstümliche Bezeichnungen, die die Vertrautheit des Volkes mit der Zikade beweisen und von denen *κερκώπη* (von den *Κέρκωπες* hergenommen) eine gute Charakteristik der possierlichen Zikade ist, denen wie kleinen Kobolden schwer beizukommen ist.

Kaum ein anderes Insekt hat das Naturgefühl der Alten mehr erregt als die Zikaden, deren weithin hörbares, durchdringendes Zirpen zur Sommerszeit aus Feigen- und Olivenhainen, Maulbeer- und Rebenpflanzungen erschallt und um die heiße Mittagszeit oft zu einem ohrenbetäubenden Lärm anschwillt; besonders häufig kommt sie an Kiefern (Pinus halepensis Mill. und Pinus pinea L.) vor, wie ich in Olympia (Altis, Kronoshügel), Nauplia und Knosos beobachten konnte. So wurde die Zikade geradezu zum sommerlichen Charaktertier des Südens und zum Symbol des Sommers selbst vgl. Hesiod. op. et d. 582ff.; asp. 393ff. Iuven. 9, 69 *expectale cicadas*. (Über die Beziehungen der Zikade zum Sonnengott vgl. Keller II 402.) Ihr Zirpen gehört zur südlichen Sommerlandschaft ebenso wie der Gesang der Nachtigall im Frühling. Wenn auch Anth. Pal. VII 190 mit *κατ' ἄρουραν ἀηδών* nicht, wie Keller II 402 angibt, die Zikade, sondern *ἀκρίς* (Heuschrecke) gemeint ist, so läge ein solcher Vergleich dem antiken Menschen durchaus nicht fern, dem das Zirpen der Zikaden wie der wohllautendste Gesang der besten Singvögel klang; dieses Zirpen wird auch fast durchweg mit *ᾄδειν* (*canere*) bezeichnet (Aristoteles, Aelian, Plinius) und Ailian. nat. an. I 20 (vgl. VI 19 *τὸ τεττίγων φῦλον*) nennt die Zikade geradezu in einer Reihe mit den Singvögeln (*τὰ μὲν ἄλλα τῶν ᾠδικῶν ὀρνέων ... οἱ δὲ τέττιγες*). Als beste Sängerin erscheint sie Theokr. I 146 (*τέττιγος ἐπεὶ τύ γα φέρτερον ᾄδεις*), ebenso in der Legende vom Kitharöden Euonomos aus Lokri, dem beim Wettkampf mit Ariston aus Rhegium im kritischsten Augenblick eine Saite sprang. Da setzte sich eine Zikade auf das Instrument und sang. So gewann der Kitharöde den Sieg (Timaios frg. 64. Antig. Kar. 1 K.); vgl. Ambros. hex. V 76 *dulcis etiam in exiguo cicadis gutture cantilena*. Eustath. Bas. hex. 8, 7 p. 954 A *ratio est in cantibus cicadarum*. Corp. gloss. lat. II 573, 1 *genus volatilis similis scarabaeo suaviter canens*, vgl. V 445, 53. Der Vortrag des Rhetors Philostratos aus Lemnos wird Anth. gr. App. III 225 mit dem Gesang der Zikade und Nachtigall verglichen, ebenso Diog. Laert. III 1, 8 die Redeweise Platons (der selbst Phaidros p. 230 C den Sokrates vom Chor der Zikaden sprechen läßt, der die sommerliche Landschaft erfüllt; auch p. 262 D *οἱ τῶν Μουσῶν προφῆται* ist wohl auf die Zikaden zu beziehen). Im Hymnus des Alkaios auf Apollon (Himer. or. XIV 11) singen beim Nahen des Gottes Nachtigallen und Zikaden festliche Lieder (*μέλη*). Schon Hom. Il. III 151 verglich die im Gespräch mit Priamos auf der Zinne des Skäischen Tores sitzenden Greise mit *τέττιγες, οἵ τε κατ' ὕλην δενδρέῳ ἐφεζόμενοι ὄπα λειριόεσσαν ἰεῖσιν*.

Anschaulich schildert die Zikade in der Sommerlandschaft Ailian. nat. an. I 20: Am Morgen schweigen sie; aber mittags, wenn es heiß wird, fangen sie an zu singen und lassen wie unermüdliche Sänger über den Köpfen der weidenden Hirten, der Wanderer und der Schnitter ihren Sang erschallen. Sonnenbegeisterte, göttliche Sänger nennt sie Aristoph. av. 1095f. (*ἡνίκ' ἂν ὁ θεσπέσιος ὀξὺ μέλος ἀχέτας θάλπει μεσημβρινοῖς ἡλιομανὴς βοαῖς*); vgl. av. 39; pax 1159. Viele andere Stellen namentlich in lyrischen Gedichten zeigen, wie stark die unermüdliche Sommersängerin

das Naturgefühl anregte: Hesiod. op. et d. 582f. *ἠχέτα τέττιξ δενδρέῳ ἐφεζόμενος λιγυρὴν καταχεύει' ἀοιδὴν πυκνὸν ὑπὸ πτερύγων, θέρεος καματώδεος ὥρῃ*; asp. 393f. (hier ist *τέττιξ* als *κνανόπτερος* bezeichnet, was natürlich nicht ‚mit blauen Flügeln' heißen soll, sondern dunkel gefärbt bedeutet). Alk. 39 *ἄχει δ' ἐκ πετάλων ἀχέτα τέττιξ, πτερύγων δ' ὑπὸ κακχέει λιγυρὰν ἀοιδάν*. Theokr. XVI 94 *τέττιξ ἔνδοθι δένδρων ἀχεῖ ἐπ' ἀκρεμόνεσσιν*. Aristoph. com. 9, 6 *πνῖγος ὑπομεῖναι καὶ μεσημβρίας λαλεῖν τέττιξ*. Anth. Pal. IX 71. Theophyl. epist. 1. Alle aber übertrifft das bekannte, von Goethe ‚An die Zikade' (auch von Ramler und Herder) übertragene Anakreonteon (Poetae lyr. Gr. III 316 B.) *εἰς τέττιγα*, in dem der Dichter das sorglos selige, liederfüllte Leben der Zikade preist.

Aus der römischen Literatur sind anzuführen Verg. ecl. 2, 12 *at me cum raucis ... sole sub ardenti resonant arbusta cicadis*, vgl. Georg. III 328. Copa 27. Schol. Horat. epod. 2, 26. Culex 153. Martial. XI 18, 5. Calpurn. ecl. V 56. Nemesian. ecl. 4, 42. Apul. flor. 13 p. 45. Laus Pis. 79. Daß das allzulaute Zirpen der Zikaden auch unangenehm empfunden wurde, zeigt Martial. X 58, 3, der die Zikaden *inhumanae* nennt; vgl. Nemesian. ecl. 1, 2 *raucis immunia rura cicadis*. Sidon. epist. II 2, 14 *cicadas meridie concrepantes*. Ananios 5 *ὅταν θέρος τ' ᾖ κἠχέται βαβράζωσιν*. Als sprichwörtlich erscheint die unermüdlich zirpende Zikade Alexis bei Athen. IV p. 133 C *σοῦ δ' ἐγὼ λαλιστέραν οὔποτ' εἶδον οὔτε κερκώπην, γύναι, ... οὐ τέττιγα*. vgl. Novius Atell. 26 *totum diem argutatur quasi cicada*. Ovid. ars I 271 *vere prius volucres taceant, aestate cicadae*. Phaedr. fab. III 16. Eben wegen des unermüdlichen Zirpens galten die Zikaden als sorglos in den Tag hineinlebende Tiere, so Seneca epist. 87, 19 *habet illam indolentiam cicada*. Ambros. epist. 28, 5 *cicadas, quae de die in diem vivunt*. Daher auch die Fabel Avian. fab. apol. 34.

Auch die naturwissenschaftlichen Schriftsteller des Altertums haben sich mit der Zikade eingehend befaßt. Aristot. hist. an. V 30 p. 556 a ff. teilt die Zikaden nach der Größe in zwei *γένη* ein; die größeren heißen *ἀχέται*, die kleineren *τεττιγόνια* (vgl. IV 7 p. 532 b 15ff.). Diese Einteilung übernimmt Plin. n. h. XI 92 (*achetae, tettigonia*), fügt aber (94) noch eine weitere Unterscheidung bei: *cicadas surculariae*, worunter wohl die größeren Baum- und Buschzikaden zu verstehen sind, und *cicadae frumentariae sive avenariae*, die nach der Zeit ihres Erscheinens (*apparet enim simul cum frumentis arescentibus*) ‚Getreide- oder Haferzikaden' heißen. Irgendwelchen systematischen Wert hat diese Einteilung nicht. Daß für die Zikaden Sonnenwärme und lichte Baumbestände Lebensbedingungen sind, darüber sind sich die Autoren einig (vgl. Aristot. hist. an. V 30 p. 556 a f 22 *οὐ γίγνονται δὲ τέττιγες, ὅπου μὴ δένδρα ἐστίν ... μάλιστα δ' οὗ ἐλαῖαι. οὐ γὰρ γίγνονται παλίνσκιοι. ἐν γὰρ τοῖς ψυχροῖς οὐ γίγνονται τέττιγες, διὸ οὐδ' ἐν τοῖς συσκίοις ἄλσεσιν*. Plin. n. h. XI 95. Ailian. nat. an. III 38 und die oben zitierten Dichterstellen). Daß man auch auf die Verbreitungsgebiete der Zikade achtete, zeigt Arist. hist. an. V 30 p. 556 a 23, wo die Zikade in der Ebene um Kyrene als fehlend bezeichnet ist; ferner VIII 28 p. 605 b 26ff., daß in der Gegend von Milet scharf umgrenzte, unmittelbar benachbarte Gebiete zu unterscheiden sind, in denen die Zikade vorkommt oder fehlt, ebenso daß *ἐν Κεφαληνίᾳ* auf der einen Uferseite eines Flusses Zikaden vorkommen, auf der andern nicht. Während diesen Angaben, die Plin. n. h. XI 95. Ailian. nat. an. V 9 wiederkehren, zweifellos richtige Beobachtungen zugrunde liegen, beruht die Angabe Plin. n. h. XI 95. Ailian. nat. an. V 9 (vgl. Strab. VI p. 260 C. Pausan. VI 6, 4. Isid. XII 8, 11. Solin. 2, 40), im Gebiete von Rhegium seien alle Zikaden stumm, aber jenseits des Grenzflüßchens (*Caecinus*) im Gebiete der Lokrer sängen sie, auf ungenauer Beobachtung und Irrtum und bei Aelian mischt sich unverkennbar Mystik ein. Den Anlaß zu der Meinung, es gebe singende und nicht singende Zikadenarten, mag Aristoteles selbst gegeben haben, da seine Darstellung hist. an. V 30 p. 556 a 18ff. leicht mißverstanden werden konnte und offenbar mißverstanden wurde. Tatsächlich versteht Aristoteles unter den *ᾄδοντες* nur die Männchen (hist. an. V 30 p. 556 b 11 *εἰσὶ δ' ἄρρενες μὲν οἱ ᾄδοντες ἐν ἀμφοτέροις τοῖς γένεσι, ὑήλεις δ' οἱ ἕτεροι*, vgl. IV 7 p. 532 b 15ff.), wußte also, daß nur diese zirpen bezw. singen. Das Mißverständnis zeigt sich Plin. n. h. XI 92, der die kleineren Zikadenarten als *mutae* bezeichnet (vgl. Ailian. nat. an. III 35 stumme Zikaden in Makedonien), trotzdem aber einige Zeilen später sagt: *mares canunt in utroque, feminae silent*; richtig Ailian. nat. an. XI 26 *ὁ τέττιξ* (gemeint ist das Männchen) *τὴν φωνήν*. I 20 *τέττιξ δὲ θήλεια ἄφωνός ἐστι*. Philes de anim. propr. 498—506 sagt richtig, daß die Männchen singen, die Weibchen aber schweigen und stellt letztere schwatzhaften Frauen als Muster hin.

Vom Singapparat der Zikaden wußte Aristoteles, daß sie im Gegensatz zu den Heuschrecken den Ton nicht durch Reiben der Schrilleiste des Schenkels an den Flügeldecken hervorbringen (irrtümlich oder jedenfalls unklar Ailian. nat. an. I 20 *οἱ δὲ τέττιγες κατὰ τὴν ἰξύν εἰσι λαλίστατοι*. Philes de anim. propr. 498f.), sondern durch ein eigenes Organ (*ὑμήν*, Trommelhaut), welches im *ὑπόζωμα*, einem Einschnitt zwischen Vorder- und Hinterleib, liegt (hist. an. IV 7 p. 532 b 17. 535 b 7ff. V 30 p. 556 a 19. vgl. Plin. n. h. XI 266 *alia contractum stridorem, ut cicadas, receptum enim duobus sub pectore cavis spiritum, mobili occursante membrana intus, attritu eius sonare*; weniger klar XI 93 *pectus ipsum fistulosum. hoc canunt achetae*. XI 107. Boeth. herm. sec. I, 2 p. 60, 21 *cicada per pectus sonitum mittit*. Hesiod. op. 582 *ὑπὸ πτερύγων*. Alk. 39 *πτερύγων δ' ὑπό*). Neben diesen guten Beobachtungen des Singapparates steht Aristot. hist. an. IV 7 p. 532 b 11 die seltsame Angabe, daß die Zikade das einzige Insekt sei, welches keinen Mund habe, sondern nur ein langes, verwachsenes und ungespaltenes, zungenartiges Organ, mit dem sie sich nur von Tau nähre; in ihrem Darm befinde sich keine Ausscheidung. Nach part. an. IV 5 p. 682 a 18ff. vertritt freilich dieses zungenartige Organ zugleich den Mund (*τὸ γὰρ αὐτὸ μόριον ἔχει στόμα καὶ γλῶτταν συμπεφυκός*) und sie nimmt mit diesem Organ *τὴν τροφὴν ἀπὸ τῶν ὑγρῶν* auf; aber gleich darauf heißt es, daß für die Zikade die

vom Atem zurückbleibende Feuchtigkeit als Nahrung ausreiche. Läßt sich auf Grund dieser Stellen zwar nicht behaupten, Aristoteles habe der Zikade eine Mundöffnung abgesprochen [die Zikaden haben zu einem schnabelartigen Rüssel umgewandelte Freß- und Stechorgane, mit denen sie die Rinde der Pflanzen durchbohren und den Saft heraussaugen können], so ist doch seine unklare, mißverständliche Ausdrucksweise schuld daran, daß sich bei allen Späteren die Meinung von der Mundlosigkeit der Zikaden festsetzte, so Plin. n. h. XI 93 *unum hoc ex iis, quae vivunt, et sine ore est* mit deutlicher Betonung der vermeintlichen Kuriosität, vgl. I 11, 32 *de cicadis. sine ore esse et sine exitu cibi*; nach Plin. n. h. XI 140 behauptete Nigidius sogar, die Zikaden hätten auch keine Augen, eine Übertreibung von Aristot. hist. an. V 30 p. 556 b 20 *διὰ τὸ ἀμυδρῶς ὁρᾶν*, zu der offenbar der Glaube an die Mundlosigkeit Anlaß gab. Der immer wiederholte Irrtum, daß die Zikade vom Tau lebe, läßt sich zuerst Hesiod. asp. 395 *τέττιξ ..., ᾧ τε πόσις καὶ βρῶσις ὑῆλυς ἔέρση* belegen und hat seinen Grund wohl darin, daß die Zweige der Bäume, auf denen sich Zikaden aufhalten, oft überdeckt sind mit wasserklaren Tröpfchen, die für Tau gehalten wurden, während es sich in Wirklichkeit um die flüssigen Exkremente der Zikaden handelt. Aristoteles bezeichnet hist. an. V 30 p. 556 b 15f. diese Ansicht als einen Bauernglauben, vgl. Plin. n. h. XI 93 *quo rorem lambunt ... de cetero inventre nihil est*. Verg. eclog. 5, 77 *pascentur apes, dum rore cicadae*. Ailian. nat. an. I 20 *τέττιγες ... σιτοῦνται τῆς δρόσου*. Plutarch. mor. p. 660 F *ἐν ἀέρι καὶ δρόσῳ καθάπερ οἱ τέττιγες σιτούμενον*. [Anakreon] Poet. lyr. Gr. III 316 B. *ὀλίγην δρόσον πεπωκώς*. Ambros. epist. 28, 5 *ut cicadas aiunt aura quadam pasci cupiditatum*. Allerdings wäre ohne diesen Glauben kaum das Anakreonton *εἰς τέττιγα* und damit auch nicht Goethes Lied ‚An die Zikade' entstanden, jedenfalls würde dem Gedicht der feine poetische Hauch fehlen. Auch Aristoph. nub. 1360, *ὡσπερεὶ τέττιγας ἐστιῶντα*, läßt sich der Glaube von dem geringen Nahrungsbedürfnis der Zikade erkennen.

Die Begattung der Zikaden ist beobachtet Aristot. hist. an. V 30 p. 556 a 26ff. (Plin. n. h. XI 93) und ebenda wird die Entwicklung richtig beschrieben: Aus den Eiern, welche die Zikaden in Zweige oder Pflanzenstengel ablegen, die sie anritzen (z. B. Rohrstengel, an denen die Weinreben aufgebunden werden, auch Stengel der *σκίλλα*, s. den Art. *Σκίλλα*), entwickelt sich die Larve (*σκώληξ*), die am Stamm bzw. Stengel herabkriecht und sich in die Erde gräbt (*ταῦτα τὰ κυήματα καρρεῖ εἰς τὴν γῆν*). Besonders günstig für die Entwicklung ist Regenwetter (vgl. Eustath. Bas. hex. 9, 2 p. 957 C *non cicadas solum ex imbribus rigata producit terra*). In der Erde wird aus dem *σκώληξ* die *τεττιγομήτρα* (Puppe, richtiger Nymphe). Zur Zeit der Sommersonnenwende kriecht diese nachts aus der Erde [auf die Zweige der Bäume; vgl. *καθιζάνουσι ἐπί τε τὰς ἐλαίας καὶ καλάμους* hist. an. VIII 17 p. 601 a 7f.], schlüpft aus und so wird aus der *τεττιγομήτρα* ein *τέττιξ*, der anfangs noch weich ist, bald aber härter (vgl. Martial. III 93, 3 *pectus cicadae*), dunkler (*μέλανες*; vgl. Martial I 115 *nigriorem ... cicada*) und größer wird (vgl. Plin. n. h. XI 93) und schließlich fortfliegt. Auch Lucretius, der der Zikade das Beiwort *teres* gibt, spricht vom Ausschlüpfen der Zikade aus der Hülle IV 56 (*cum teretes ponunt tunicas aestate cicadas*). V 803 (*folliculos ut nunc teretes aestate cicadae lincunt sponte sua victum vitamque petentes*). Bemerkt wurde auch (Aristot. hist. an. VIII 17 p. 601 a 9), daß die Zikaden, wenn sie aus der Hülle geschlüpft sind, einen Tropfen Flüssigkeit ausscheiden [was übrigens bei sehr vielen Insekten der Fall ist], sowie, daß sie, wenn man sie aufscheucht, eine Flüssigkeit (*ὑγρὸν οἷον ὕδωρ*) absondern, woraus eben, wie Aristot. hist. an. V 30 p. 556 b 15f. bemerkt, jener Volksglaube entstanden sei, daß sich die Zikade von Tau nähre. Die weitere Angabe des Aristoteles (vgl. Plin. n. h. XI 94 und 140), daß sich Zikaden dem Menschen bei vorsichtiger Annäherung manchmal sogar auf den Finger setzen, obwohl sie sonst sehr scheu sind, wird durch neuere Beobachtungen bestätigt (vgl. Milde Die Singzikaden Progr. Breslau 1866, 25. Aubert-Wimmer Aristoteles' Tierkunde I 534), dagegen beruht die Bemerkung Isid. XII 8, 10 *cicades ex cuculorum nascuntur sputo* auf einer Verwechslung mit der Schaumzirpe, Ptyelus spumarius.

Trotz der gemütvollen Einstellung der Alten zu den Zikaden wurden diese Insekten gelegentlich auch verspeist, und zwar nicht bloß von östlichen Völkern wie den Parthern (vgl. Plin. n. h. XI 92. Bochart Hierozoikon II 490ff.), sondern auch von den Griechen. Gegessen wurden sowohl die Larven (*τεττιγομήτρα*), die kurz vor dem Platzen der Hülle am besten schmeckten, wie auch die Insekten selbst, von denen gleich nach dem Ausschlüpfen die Männchen, später, wenn die Begattung erfolgt war, die Weibchen wegen der weißen Eier bevorzugt wurden (Aristot. hist. an. V 30 p. 556 b 7 und 15ff. Plin. n. h. XI 92). Von den Zikaden als Speise spricht auch Athen. IV p. 133 B. Ailian. nat. an. XII 6 (Hercher hat in der Pariser Ausgabe die Stelle nicht in den Text gesetzt). Euenos aus Askalon (Poet. lyr. Gr. p. 478 B.). Gegen Blasenleiden werden *τέττιγες ὀπτοί* empfohlen Diosc. II 51. Plin. n. h. XXX 68 (*cicadae tostae*). Die Zikaden wurden wie die Vögel gelegentlich auch mit Leimruten gefangen. So beklagt sich Anth. Pal. IX 373 ein *τέττιξ*, daß er von den Hirten *ἀναιδεῖ ἄγρῃ* als Speise gefangen werde; sie sollten sich doch lieber an Stare, Drosseln u. dgl. halten. Und in einem Gedichte des Bianor Anth. Pal. IX 273 (vgl. IX 264) heißt es, daß ein Vogelsteller zur Strafe, weil er statt der Vögel einen *τέττιξ* gefangen hatte, im Vogelfang keinen Erfolg mehr hatte. An beiden Stellen bezieht sich *δουνακόεντα ... δόλον* bzw. *ἐδουνακεύσατο* auf den Fang mit der Leimrute, *κάλαμος δόναξ*, die auch Athen. IV p. 133 B mit *καλάμῳ λεπτῷ* gemeint ist (vgl. Zacher Herm. XIX 432—436). Von Vögeln, welche die Zikaden fressen, werden genannt die Schwalbe (Ailian. nat. an. VIII 6) und die Eule (Phaedr. fab. III 16).

Vornehmlich in Athen, aber auch im ionischen Kleinasien trugen in älterer Zeit die Männer als Haarschmuck goldene Zikaden in Form von Haar-

nadeln, die man in den aufgebundenen Haarschopf steckte (τεττιγοφορία), ein Brauch, in dem die erdgeborene Zikade als Symbol der Autochthonie aufgefaßt wurde, das der freie Athener mit Stolz zur Schau trug. Nach Eustathios soll dieser Brauch μέχρι τῆς Περικλέους στρατηγίας bestanden haben, doch wird er bereits Thuk. I 6 und Aristoph. nub. 984 (ἀρχαῖα ... καὶ τεττίγων ἀνάμεστα; vgl. equ. 1331 τεττιγοφόρας) als ganz veraltet und weit zurückliegend bezeichnet; auch Herakleides Pontikos bei Athen. XII p. 512 C gedenkt dieses alten Brauches und sieht in ihm den Ausdruck stolzen Selbstbewußtseins; vgl. Ailian. var. hist. IV 22. Lucian. nav. 3. Hesych. s. τεττιγοφόρας. Ἀττικοὶ ἐπὶ τῶν τῆς κεφαλῆς τριχῶν εἶρον χρυσοῦς τέττιγας. [Verg.] Ciris 127f. Tertull. virg. vel. 10. Isid. XIX 30, 3. Helbig Festschr. f. Mommsen z. 60. Geburtstag 616—626. S. Tettix Nr. 2.

Bekannt ist die Sage von Tithonus, der in eine Zikade verwandelt wurde (Serv. Georg. III 328). Darstellungen der Zikade sind besonders auf Münzen und Gemmen häufig; vgl. Imhoof-Keller Tier- und Pflanzenbilder auf Münzen und Gemmen VII 32—36. XXIII 38. 43. 45. XXV 18. 19. (Zikade als Flötenspielerin, Syrinxbläserin, auch als Kutscher); vgl. Kurtz Tierbeobachtung und Tierliebhaberei der alten Griechen 19. Zacher Herm. XIX 436 verweist auf eine Gemme (Sammlung Stosch II 879): Eros mit einer Rute nach einem auf einem Baume sitzenden geflügelten Insekt langend, das er als Zikade deutet. Farbige Zikaden-Figuren aus Ton fanden sich als Kinderspielzeug in griechischen Kindergräbern, auch solche aus Gold sind bekannt; vgl. Keller Ant. Tierwelt II 404. 406. 607. Daraus ist zu schließen, daß auch die lebenden Zikaden ein Spielzeug der Kinder waren, wie noch heute mancherorts, besonders in Spanien, die Grillen. So wie man dort die Grillen in kleine Grillenhäuschen einsperrt und sich an ihrem Zirpen erfreut, war es wohl auch in Griechenland mit den Zikaden. Von einem solchen Binsenhäuschen, allerdings für Heuschrecken, spricht Theokr. I 52 (αὐτὰρ ὅγ' ἀνθερίκεσσι καλὰν πλέκει ἀκριδοθήραν σχοίνῳ ἐφαρμόσδων κτλ.); vgl. Kurtz 18. Keller II 404. Nach Plin. n. h. XXXIV 57, der sich auf ein Gedicht der Erinna beruft, soll Myron ein *monumentum cicadae ac locustae* geschaffen haben. [Steier.]

Teucera, Ort in Gallia Belgica, auf der von Tervauna, Thérouanne, nach Samarobriva, Amiens, ausgehenden Straße, 13 *leugae* von ersterem, 12 von letzterem entfernt (Tab. Peut.). Es lag im Bereich der beiden *civitates* der *Atrebates* und der *Ambiani* und entspricht heute den beiden Gemeinden von Thièvres-sur-Authie, die eine im Pas-de-Calais, die andere im Dép. Somme, weswegen man vermuten kann, daß die wahre, von der Tab. Peut. entstellte Form des antiken Namens *Tevara*, nicht *Teucera*, war. — E. Desjardins La Table de Peutinger 14. de Loisne Dict. topogr. du Pas-de-Calais 168. [M. Besnier.]

Teucharia wurde in den Katholikenverfolgungen unter Hunerich zusammen mit der Gattin des Heldica verbrannt (Victor. Vit. Pers. Vand. II 15 Mon. Germ. A. A. III 1 S. 16, 24 Halm). [W. Enßliu.]

Teucharius, gewesener katholischer Lektor der Kirche in Karthago, wirkte bei der Katholikenverfolgung unter Geiserich mit (Victor. Vit. Pers. Vand. III 39. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 50, 18ff.). [W. Enßlin.]

Teuchira s. Tauchira.

Teucila (var. *Theucira*), im Itin. Ant. 209, 1 Station des Weges von Satala nach Melitene. Miller Itin. Rom. 682 setzt es beim heutigen Arban an, aber ‚die Entfernungen sind etwas groß'. Vermutlich hat dies R. Kiepert (FOA) veranlaßt, T. weiter nach Westen, etwa halbwegs zwischen Tephrike und den Euphrat, zu setzen. C. Th. Fischer (zu Ptolem. V 6, 20) will *Teurica* (st. *Teucira*) lesen und mit *Tephrike* (s. d.) gleichen. Die Entfernungsangaben passen, auch die sprachliche Gleichung würde einleuchten; aber Tephrike ist nach allen Nachrichten erst in byzantinischer Zeit gegründet worden, könnte also zur Zeit der Abfassung des Itin. Antonini noch nicht gestanden haben. [F. H. Weissbach.]

tevcrun. Etruskische Bezeichnung eines Helden auf einem Spiegel aus Praeneste. Etr. Sp. 378 = CII 2726 bis. Dazu Pauli Myth. Lex. V 440f. mit älterer Literatur. Dargestellt ist eine mythologische Szene, die wir aber nicht identifizieren können (Gerhard Etr. Sp. IV 24). Anwesend sind auf dem Bild *turan* (Aphrodite), *menle* (Menelaos), *crisiθa* (Chryseis), *?risis* (Briseis), eine nicht benannte Frau und *t.*, sitzend, bekleidet, mit einer Lanze bewaffnet. In dem Namen liegt zweifellos der Stamm von *Τεῦκρος* vor; doch scheint es sehr fraglich, ob in der etruskischen Form der Akkusativ auf *-ν* wiedergegeben ist, ebenso, ob *crisiθa* = *Χρυσηίδα* zu deuten ist. Bugge Etr. Forsch. u. Stud. IV 36 und sonst. Pauli a. O. *crisiθa* erklärt sich ohne Zwang als Bildung mit dem bekannten etruskischen Suffix *-θa*; in *tevcrun* kann gleichfalls die bei Götter- und Heroennamen etruskische häufige Endung *-(u)n* vorliegen; möglich ist aber auch, daß etr. *t.* einer griechischen Namensform **Τεύκρων* entspricht. [Eva Fiesel.]

Τευθέριον nennt Ptolem.. II 11, 13 die vierte Stadt des zweiten Klimas des freien Germaniens. Deswegen suchen es ältere Geographen wie Wilhelm Germanien 161. v. Ledebur Brukterer 180. Ukert Geographie der Griechen u. Römer III 437 im nordwestlichen Deutschland in der Nähe der Ems, etwa bei Meppen; s. auch Förstemann-Jellinghaus Altdtsch. Namensbuch II 991 und Mehlis Mitt. d. geogr. Gesellsch. in München 1918, 115. Reichard Germanien 257 und Langewiesche Programm d. Realprogymn. Bünde i. W. 1910, 13 sehen T. wegen des Namenanklanges in dem heutigen Detern an der Söste. Wilhelm Teudt Germ. Heiligtümer 156 vermutet darunter das jetzige Paderborn. Aber schon Zeuß Die Deutschen 762 vermutete, daß es mit anderen Städten, die Ptolemaios in der Nachbarschaft angibt, wie Mediolanium (s. d.). Novaesium, Navalia, Laciburgium o. Bd. XII S. 344, Leuphana o. Bd. XII S. 2312, Munitium u. a. irrtümlicherweise vom linken Rheinufer ins freie Germanien versetzt sei und identisch sei mit dem Theudurnm im Itin. Ant. 375, 6, dem heutigen Tüddern, Kreis Heinsberg.

Dieser Ansicht, die allerdings von Mehlis a. O. bekämpft wird, schließen sich mit Recht fast alle neueren Gelehrten an, so Müller Ptolem. I 268. Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI 99 und 105. Holz Beitr. z. dtsch. Altertumsk. 63. Schulten Bonn. Jahrb. CXXIV 92. L. Schmidt Germania X 114 und Berl. Phil. Woch. 1919, 243. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1803. Patzig Die Städte Großgermaniens 20. Sprachliche Erklärung des Namens versuchen Holder und Patzig a. O. [Alfred Franke.]

Teuglussa, Lesart in Thuk. VIII 42 statt Teutlussa (s. d.). Vgl. aber Smith Dict. of Gr. and Rom. Geogr. II 1132. [Fiehn.]

Teuita s. Tyita.

Teukris ist in Briefen Ciceros an Atticus aus dem Anfang 693 = 61 Deckname eines säumigen Schuldners (I 12, 1: *Teucris illa lentum sane negotium*; 13, 6: *Teucris illa lentum negotium est, sed tamen est in spe*; 14, 7: *Τεῦκρις promissa patravit*), wahrscheinlich Ciceros ehemaliger Kollege im Consulat C. Antonius oder eine ihm nachstehende Persönlichkeit (Drumann-Groebe G. R.² V 453f. Ed. Meyer Caesars Monarchie 44, 1). [F. Münzer.]

Teukroi, Volksstamm in der Troas. Im Epos kommt er noch nicht vor, die früheste Erwähnung stammt von Kallinos, nach ihm sind sie aus Kreta gekommen. Das war aber von anderen geleugnet worden, Strab. XIII 604, vgl. Kephalon (s. o. Bd. VII S. 2605, 33) bei Steph. Byz. s. *Ἀρίσβη*, wo Teukros *Κρής* genannt wird. Herodot. VII 20. 75. V 13. 122 sieht sie als einheimische Bevölkerung der Troas an (angenommen von Leaf Strabo on the Troad 245) und berichtet, sie wären mit den Mysiern vor dem Troischen Krieg nach Thrakien hinübergegangen, der zurückbleibende Rest wären die Gergither. Wahrscheinlicher ist, daß umgekehrt die Teukrer mit den Mysiern zusammen aus der Balkanhalbinsel in Kleinasien eingewandert sind, Cramer Asia min. I 78f. Ed. Meyer G. d. A. I³ S. 692 nr. 473 Anm. S. 736 nr. 491 Anm. II 1², 301. 569. Anfang des 5. Jhdts. v. Chr. saßen die Gergither nicht weit südöstlich von der Städtereihe Rhoitheion, Ophrynion, Dardanos. Denn der Marsch des Xerxes von Ilion nach dem Hellespont ging zwischen diesen Städten und den *Γέργιθες Τευκροί* hindurch, Herodot. VII 43. Genauer läßt sich die Lage nicht angeben, weil die Lokalisierung der Gergitherstadt auf dem Ballyk Dag oberhalb von Bunarbaschi (trotz Judeich S.-Ber. Akad. Berl. 1898 XXXVI 540) ganz unsicher ist, FOA IX, Text, Anm. 31. Wenn man nach dem Vorkommen ähnlicher Namen die ursprüngliche Ausdehnung des gergithischen und damit eines Teils des teukrischen Gebiets bestimmen will, dann hat dieses bis in die Gegend von Lampsakos (Gergitha, Gergithion), Kyme (Gergithes, Gergithion), der Kaikosquellen (Gergitha) und von Milet (Gergithes) gereicht, Strab. XIII 589. 616. Athen. XII 524a, Ed. Meyer a. O. Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. griech. Sprache 189f. bringt die Gergither-T. wegen Teukros, des Gründers von Salamis, und wegen der kyprischen (Athen. VI 256c) *Γεργῖνοι* mit Kypern zusammen. Seit dem 5. Jhdt. verschwinden die Teukrer aus der Geschichte, aber eine um so größere Rolle spielt ihr Name in der Sage, Mythol. Lex. V 403. 419. Denn er wird, da ihr mythischer Eponym Teukros (Apollod. III 12, 1. Diod. IV 75) Herrscher über das spätere Troische Reich ist, zur Bezeichnung der Troianer, z. B. Aischyl. Ag. 112. (*Τευκρὶς ala*). Herodot. II 118 (*Τευκρὶς γῆ*). Steph. Byz., der auch *Τευκρίς* und *Τεύκριον* als Name für Troia angibt. Ovid. met. XIII 705. Besonders häufig Verg. Aen. z. B. I 38. 89. 248 usw. [W. Ruge.]

Teukros. 1) Eponym der in der Troas wohnenden Teukrer, alter König des Landes. Über ihn verschiedene Nachrichten.

I. Der einheimische Teukros. Die Sagenfassung des Hellanikos (frg. 24 FGrH I 113 mit Jacobys Anm. S. 440ff.; zur Ergänzung Apollod. III 139 = Schol. Lyk. 29; von Hellanikos abhängig auch Diod. IV 75. Dion. Hal. I 50, 3). T. ist Sohn des Skamandros und der Idaia (s. o. Bd. IX S. 866 Nr. 5), also Autochthone (so Jacoby nach Apollod.), König der Troas; er gibt seine Tochter Batieia, die Eponyme eines Hügels nahe Troia (s. o. Bd. III S. 122. v. Wilamowitz Ilias und Hom. 279), dem eingewanderten Dardanos zur Gattin; von ihm erbt Dardanos das Reich. Arrian. frg. 95 FGrH II 869 nennt noch eine weitere Tochter des T. und Gattin des Dardanos, Neso, die Mutter der Sibylla (vgl. Jacoby z. St.).

II. Der Kreter Teukros. Hegesianax von Alexandreia (Troas), der unter dem Namen Kephalon schrieb, nennt frg. 4 (FGrH I 271) den T. einen Kreter, seine Tochter Arisbe, deren Gatten aber wiederum Dardanos, der auch bei ihm eingewandert ist. Bei Lykophron 1302ff. (ergänzt durch die Scholien z. St.) kommt ein kretisches Heer unter Skamandros und seinem Sohn (Schol.) T. in die Troas, um gemäß einem Orakel (Schol.) mit Mäusen Krieg zu führen; die Kreterin Arisba aber, so fährt Lykophron fort, heiratet Dardanos, und von diesem Paar stammt das troische Königshaus ab; die Scholien und Tzetzes wissen dazu, daß sie sich nach dem Orakel dort niederlassen sollten, wo ‚Erdgeborene' sie angriffen, und als dann Feldmäuse nachts ihre Schildriemen und Bogensehnen zernagten, erkannten sie darin die Erfüllung des Götterspruches und blieben im Lande, gründeten auch wegen der *σμίνθοι* ‚das Sminthion'. Ganz ähnlich Serv. Aen. III 108, der als Grund der Auswanderung eine Hungersnot kennt, als Vater des T. neben dem Skamandros auch einen Cures (vgl. die kretischen Kureten-Korybanten) nennt. Die Sage von den Feldmäusen, die an den Waffen nagen, erinnert an die Geschichte bei Herodot. II 141 und mag von dort aus übertragen worden sein; durch den Namen Arisbe (die bei Tzetzes zu v. 1302 wohl nur durch ein Mißverständnis des Lykophron-Ausdruckes ‚die Kreterin' zur Tochter des Skamandros und somit Schwester des T. geworden ist), ist die Legende an das Smintheion von Arisbe (s. o. Bd. III A S. 275 Nr. 2) gebunden; dort hat man also auch von kretischen Einwanderungen gesprochen. Die Verbindung mit der troischen Lokalsage ist ziemlich roh gezimmert, indem man den Skamandros einfach zum Kreter machte und T. sowohl wie Dardanos aus der Fremde kommen ließ. Als Erdichter dieser Fassung (oder erster literarischer Vertreter) kommt

der oben genannte Hegesianax in Betracht, mit dem für uns der ‚Roman' vom troianischen Kriege beginnt; die Geschichte von den Feldmäusen lag ihm um so näher, als auch in seiner Heimat Alexandreia ein angesehenes Smintheion (a. O. 724f. Nr. 1) lag, in welchem man selbstverständlich auch die Legende von Arisbe kannte. Zur Quellenfrage dieser Sagenfassung vgl. Robert Gr. Heldens. 397, wo auch das früher vielgenannte Kallinoszitat (frg. 7 Bergk) in seiner mangelnden Beweiskraft richtig erkannt ist. — Die Herkunft der T. aus kretischem Kulturgebiet wurde von den Römern übernommen: Verg. Aen. III 104ff. Ovid. met. XIII 705f. Die späteren Mythographen (Serv. und Serv. ampl. Aen. I 38. 235. III 95. 104. VIII 136. Myth. Vat. I 138. 204) springen mit den Namen oft sehr frei um, bis zur völligen Vertauschung der Rollen, enthalten aber keine selbständigen alten Motive.

III. Der Attiker Teukros. Der Atthidograph Phanodemos, der mit ‚vielen anderen' bei Dion. Hal. ant. I 61. Strab. XIII 604. Serv. Aen. III 281 (einleuchtend liest Robert *‚propter Dardanum et Teucrum'* statt des ausschließenden *‚praeter'*), vorliegt, berichtet, T. sei aus dem Demos der ‚Troer', dem späteren Xypete, nach der später sog. Troas ausgewandert. Die Angabe wird gewöhnlich (z. B. von Vürtheim und Robert) als jeder sachlichen Begründung entbehrend, beiseite gelassen; es besteht ja tatsächlich der Verdacht, daß die Tendenz, den Aias im attischen Gebiet besonders heimisch zu machen (vgl. den Phylennamen Aiantis), den Namen seines Bruders T. (s. u.) in Verbindung mit den attischen Kolonisationssagen gebracht hat. Ein energischer Versuch, den alten T. für Attika zu retten, bei Bethe Hom. u. d. Heldens. 18. Hom. III 137.

2) T., der Telamonier.

A. Die Herkunft der Gestalt. T. ist in der Ilias Bruder (*κασίγνητος* und *ὄπατρος*) des großen Aias (VIII 330. XII 371. XV 436. 466), Sohn des Telamon (XIII 177), selber der Telamonier genannt (XIII 170. XV 462). Nach XV 439 haben beide ihre Jugend gemeinsam im Elternhaus verbracht, und die Stelle erweckt durchaus den Eindruck, als wenn sie auch Söhne der gleichen Mutter, jedenfalls beide ebenbürtig wären. VIII 284 nennt den T. ausdrücklich unebenbürtig: der Vers ist im Altertum (s. Schol. z. St.) und in neuerer Zeit (z. B. v. Wilamowitz Ilias und Homer 49, 1) als Einschub späterer Zeit angesehen worden. Seit Soph. Aias 434ff. 1299ff. Xen. Kyn. I 9, die natürlich auf ältere Quellen zurückgehen, ist er als Sohn der kriegsgefangenen Hesione, einer troischen Fürstentochter, die dem Telamon als Beutestück übergeben ist, bezeugt. Der Name der Hesione (s. o. Bd. VIII S. 1240ff.) ist nicht zu trennen von der Hesychglosse *Ἡσιονεῖς · οἱ τὴν Ἀσίαν οἰκοῦντες Ἕλληνες* (vgl. Ed. Meyer G. d. A.² I 739. II 1, 557 Anm.); jedenfalls wird T. durch diese Mutter als Halbtroer gekennzeichnet, wie er denn auch auf den Vasenbildern (s. u.) gerne die phrygische Mütze trägt. Das ergibt die Schlußfolgerung, daß man T. in einer maßgeblichen nachhomerischen Quelle, die dem Sophokles wie den Späteren vorlag, mit dem Stamm der Teukrer in der Troas (s. d.) in Zusammenhang brachte. Aber bereits die Ilias scheint eine derartige Beziehung anzudeuten. In der T.-Aristie VIII 266ff. ist nach belanglosen Namen 302ff. ein ausführlich als Thraker geschilderter Gorgythion (vgl. v. Wilamowitz 48, 2) sein Gegner. Gorgythion gehört zu den Gergithes der troischen Landschaft; in der Stadt Gergis oder Gergithion haben sich noch im 5. Jhdt. Teukrer erhalten (Herodot. V 122. VII 43; die Stadt wird in der Nähe von Ilion angenommen); es schweben also dem Dichter die Kämpfe der Teukrer mit den Gergithen um neue Wohnsitze vor, T. ist hier der ‚Teukrer'. Wahrscheinlich ist er nie etwas anderes gewesen. — Der Bogen, den er gewöhnlich führt, ist keine homerische Heldenwaffe; weil die Kreter Bogenschützen sind, hat Gruppe Gr. Myth. u. Rel. Gesch. 643 den T. zum Kreter gemacht; Kalinka Arch. f. Rel. XXI 1922, 25 u. a. nehmen ihn für die vorgriechische Kultur in Anspruch (vgl. auch Klio IV 1928, 250ff.), andere, z. B. v. Wilamowitz 49, 1, denken — wohl mit Recht — an die Waffe eines Asiaten, sehen damit also in T. gleichfalls ‚den Teukrer'. — Das Urteil über seine brüderliche Verbindung mit Aias hängt natürlich ab von der Auffassung über die immer noch nicht völlig geklärte Gestalt des Aias. Man hat den Ursprung des verwandtschaftlichen Verhältnisses in der lokrischen Heimat des Aias gesucht, aber auch auf Salamis oder Kypros, vgl. bes. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 415ff. J. J. G. Vürtheim Teukros und die Teukrer, Rotterdam 1913, 3ff. u. ö. Bethe Homer III 136ff.: das meiste bleibt hier stark hypothetisch (vgl. die allgemeine Skepsis von Kalinka 26. Ed. Meyer G. d. A.² II 1, 301, 2). Einleuchtend ist der Gedanke (s. Oldfather o. Bd. XIII S. 1172), die Verbindung der beiden Helden auf dem troischen Boden zu suchen. Aias (ohne Unterscheidung des Telamoniers und des Oileussohnes) ist dort zu Hause, wo Kolonisten aus dem Lokrerlande oder unter lokrischer Beteiligung sich ansiedeln (s. o. Bd. XIII S. 1169ff.); man darf solche Auswandererscharen auch am Rand der Troas für das 8/7. Jhdt. voraussetzen (vgl. die vielfach sehr überzeugende Sagenerklärung bei Bethe 123ff.). Hier fanden sie Teukrer vor, traten mit ihnen in engen Verkehr, verbanden sich vielleicht zum Kampf gegen gemeinsame Feinde, hellenisierten sie wohl auch bis zu einem gewissen Grade. Das Verhältnis wurde von der Sage als Brüderschaft des Aias und T. gedeutet; die Dichter aber konnten von dem Ruhm des alten T. ebenso gut singen, wie sie etwa den achaierfeindlichen Ahnherrn der später hellenisierten Aineiaden oder Antenoriden hervorzuheben suchten. — Bruderschaft in diesem Sinne setzt Gleichberechtigung und Ebenbürtigkeit beider Brüder voraus; Abstammung auch des T. aus legitimer Ehe war, soweit man überhaupt darnach gefragt hat, selbstverständlich. Erst später, als man aus hellenischem Kulturbewußtsein den Unterschied gegenüber dem Asiaten spürte, machte man diesen zum Bastard. Ein solches Abstandnehmen mag durch die Tatsache erleichtert worden sein, daß man in Asien als Mutter des T. (und ursprünglich auch des Aias) Hesione ersonneu hatte, während man dem Aias sonst die Periboia zur Mutter gab. — So läßt

sich, wie es scheint, die ganze Gestalt des T. zwanglos auf den Eponymen der asiatischen Teukrer zurückführen: er ist eine Erfindung der Sagendichter; wissenschaftliche Arbeit (wohl erst die des Hellanikos selbst) hat später aus genau demselben Material den blassen T. Nr. 1 geschaffen, dem erst hellenistische Romanschriftsteller etwas persönliches Leben einhauchen konnten.

B. Teukros in der Ilias. Die poetisch stärkste Wirkung hat T. in der Aristie XV 437ff. Das enge Verhältnis zu Aias wird hier stark betont, Aias redet ihn zweimal (437. 472) mit *ὦ πέπον* au, erinnert ihn an die gemeinsame Jugend im Elternhaus (439), spricht von dem gemeinsamen Freund, der eben gefallen ist (437ff.). Der Bogenschütze T. wird lebhaft hervorgehoben: seine Waffe ist ein Geschenk des Phoibos Apollon (441), in der schweren Gefahr, von der sich selbst ein Aias bei Hektors energischem Vordringen bedroht fühlt, soll er mit dem Bogen Hilfe bringen (440f.), und beinahe hätte er durch einen wohlgezielten Schuß auf Hektor dem Kriege überhaupt ein Ende gemacht (459). T. ist dabei ein guter Kamerad, der auf einen Hilferuf sofort im Laufschritt herbeikommt (442), und wenn der Bogen versagt, kann er auch mit der Lanze kämpfen (474ff.), er ist also weit erhaben über die gering geachteten Bogenkämpfer der griechischen Heere. Sein Wirken ist gut beobachtet: eine schnelle Folge von Schüssen in die dichtesten Scharen der Feinde soll Luft schaffen (444. 448); da ist auf die weite Entfernung hin noch nicht genau gezielt, und die Tötung eines Gegners (445ff.) ist nicht viel mehr als ein Zufallstreffer; nachdem die Fernwaffe die Scharen der Angreifer gelockert hat, wendet er sich gegen den Hauptgegner Hektor (458), aber da reißt nach dem Willen des Zeus, dem ein Hektor doch noch lieber ist als ein T. (461ff.), die vorher so sorgfältig eingezogene Sehne (469f.), wie es eben dem Bogenschützen leicht geschehen kann; ein gewisses Bedauern aber scheint aus den Worten des Dichters herauszuklingen, daß Zeus dem Telamonier T. den Ruhm nahm (462). Die ganze Szene ist mit sehr persönlichem Leben erfüllt, die enge Verbindung des Aias und T. als innere Gemeinschaft wie als Waffenbrüderschaft und ebenso die Kämpferfähigkeiten des T. werden voll zur Geltung gebracht: man möchte annehmen, der Schöpfer dieser Aristie habe die nahen Beziehungen zwischen Aiasverehrern und Teukrern in der Troas (o. A) künstlerisch zu gestalten gesucht. — Am Beginn dieser Aristie, in der T. Bogenschütze ist, ist eine Fuge zu spüren. XIII 170ff. tötet T. einen Gegner mit der Lanze, er ist dann XIII 312 in der Mitte der griechischen Front, nimmt XIV 575 an der Verfolgung der flüchtenden Troer teil, gehört XV 302 zum Haufen der Tapfersten, die den Rückzug des Heeres decken sollen: er ist also in XIII—XV als Lanzenkämpfer gedacht und hat nirgends Zeit gehabt, ins Zelt zu gehen, die schweren Waffen abzulegen und sich den Bogen zu holen (wie am Schlusse der Aristie 478ff.). Auch ohne die Frage nach der Entstehung der Homerischen Bücher vom Schiffskampf beantworten zu wollen (vgl. die Übersicht bei Cauer Grundfr.³ 504), wird man zu der Annahme geneigt sein, in der T.-Aristie XV 437ff. ein Stück Dichtung zu sehen, das in die uns vorliegenden Bücher eingearbeitet ist; die sonstigen Erwähnungen des T. in diesen Büchern dienen entweder der Einführung des Helden von XV 437ff. (XIII 91 beim Heranholen der letzten Reserven durch Poseidon: Vorstellung des später auftretenden Helden, wie sie in diesen Büchern auch sonst oft vorkommt; XIII 313f. Erwähnung als Lanzenkämpfer und Bogenschütze zugleich: wegen des Schlusses der Aristie) oder benutzten ihn zur Auffüllung des Kampfes mit Kriegernamen; etwas lebhafter ist nur XIII 170ff. gehalten, wo der Lanzenkämpfer T. ähnlich dem Bogenschützen XV 437ff. zunächst einen Erfolg gegen einen unbedeutenden Troer hat, dann aber mit Hektor selbst ins Gefecht gerät, ohne ihm schaden zu können. Für den Dichter dieser Bücher ist T. ein tapferer Achaier wie andere auch. — Eine weitere Aristie des T. liegt vor in XIII 266ff., einem Stück, das sich stilistisch stark genug von seiner Umgebung abhebt, um sich als selbständige Dichtung zu erweisen (v. Wilamowitz 48. Bethe I 114). Diese Aristie verrät eine gewisse Verwandtschaft mit der von XV 437ff. (v. Wilamowitz 48. Cauer 508, 26); die Beziehungen zwischen Aias und T. (die natürlich auch hier Brüder und Waffengefährten sind) wirken konventioneller als in XV, die Schlachtsituation ist weniger scharf gesehen, die Motive wirken namentlich durch ihre Wiederholung wie eine Steigerung von XV 437ff.; wahrscheinlich liegt hier Nachahmung vor (Cauer a. O.); originell ist die Einfügung des Gorgythion als Gegner (s. o. A). T. ist hier Meisterschütze, seine Feinde fallen immer sofort um, wenn er auf sie anlegt (268ff.), acht Troer tötet er so zunächst (273ff.; vgl. XV 445ff.), aber seine Kunst versagt seltsamerweise zweimal hintereinander, wenn er sie gegen Hektor anwendet (300ff. 309ff., das letzte Mal durch Eingreifen Apollons wie XV 461ff. durch Zeus), freilich nicht ohne daß seine Schützenehre durch Treffer bei anderen Feinden auch dann noch gerettet wird; beim dritten Versuch gegen Hektor wird er selbst von Hektor schwer verwundet (320ff.), der Bogen gleitet ihm aus der Hand (329; in XV 465 entfällt ihm der Bogen durch die eigene Wucht beim Zerreißen der Sehne), und er muß zu den Zelten fortgeschafft werden (332ff.; vgl. den anders begründeten Gang zu den Zelten in XV 478). Aias aber hat trotz des Kampfes während alles dessen Zeit, ihm den Schild zur Deckung hinzuhalten (267ff.), und auch Agamemnon ist unbeschäftigt genug, um ihn in längerer Rede zu loben (278ff.). — In der Lykierepisode des XII. Buches kommt T. gerade vom Zelt (336; vgl. XIII 91, auch VIII 332ff. XV 478), wird (als gleichwertig dem kleineren Aias) von dem bedrängten Athener Menestheus mitsamt dem Telamonier Aias herbeigerufen 361ff.), Pandion (Athener; nach v. Wilamowitz Homer. Unters. 245, 7 attische Interpolation, richtiger nach Bethe III 136 Hinweis auf die Salaminier Aias und T.) trägt ihm den Bogen nach (wahrscheinlich, weil T. in der Rüstung des Lanzenkämpfers gedacht ist; damit ist im Gegensatz zu XV 437ff. das Vorhandensein

des Bogens motiviert); seltsamerweise benutzt er die Fernwaffe gegen einen ganz nahen Gegner (Cauer a. O.), verwundet zunächst den Glaukos, sucht dann den Hauptgegner auf diesem Frontteil, Sarpedon (wie sonst den Hektor), zu beseitigen (400ff.), kann ihn aber nach dem Willen des Zeus nicht verwunden (402; vgl. XV 461ff.). Das Stück wird seit Bergk gerne als Einschub angesehen, seine Verwandtschaft mit den beiden vorher genannten T.-Aristien ist leicht zu erkennen; die Verwendung des Bogens im Nahkampf verrät mangelnde Anschauung, also äußerliche Übernahme eines fremden Motivs, damit Nachahmung; die Beziehungen zu Pandion und Menestheus (ebenso wohl die Gleichwertigkeit mit dem Oileussohn, der nicht von seiner lokrischen Heimat zu trennen war) weisen auf Salamis-Athen, wohin T. durch seinen Bruder Aias übertragen sein muß (Bethe III 136). — Als Bogenschütze beteiligt er sich an den Athla (859ff.), erleidet aber auch hier sein typisches Mißgeschick (durch Eingreifen Apollons, vgl. VIII 311) und steht dadurch hinter Meriones zurück. — Unbedeutende Erwähnung in VI 31. — Wahrscheinlich hat erst der Verfasser der Aristie XV 437ff. den T. in die Iliasdichtung eingeführt; die charakteristischen Züge, die er aus Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse in der Troas (Verbindung mit Aias; seine Kampfesart) wie aus eigener Dichterlaune (Kampfschema, bei dem erst ein schwächerer Gegner, dann der Hauptfeind angegriffen wird; persönliches Mißgeschick des T.; gelegentliches Verweilen im Zelt während der Schlacht) geschaffen hat, sind mit mehr oder weniger Variationen in die Nachbildungen eingegangen (vgl. Bethe III 134); nichts weist darauf hin, daß T. schon dem älteren Bestand der Iliasdichtung angehörte (anders Vürtheim).

C. Teukros in der nachhomerischen, klassischen und hellenistischen Literatur. Eine besondere Bedeutung hat er hier nicht gehabt. Immerhin sind einige Züge zu nennen.

1. Die Abstammung. Über Hesione als seine Mutter s. o. A. Weiteres Material s. o. Bd. VIII S. 1241. Telamons Sohn bleibt er natürlich, Pind. Nem. IV 47. Ps.-Arist. epigr. 8 (II 172 Diehl). Strab. IX p. 394. Um der Mutter willen wird er gerne als Asiat gedacht, bildlich vielfach als Bogenschütze mit phrygischer Mütze (Material bei Joh. Schmidt Myth. Lex. V 422ff., z. B. Fig. 2) dargestellt; doch ist er natürlich auch an Salamis gebunden, wo sein Vater T. und sein Bruder Aias lokalisiert sind: Salaminier bei Horat. carm. I 15, 24. Auf seine Verwandtschaft mit den Troern, die er doch bekämpft, spielt au Lykophr. Al. 453 (dazu Schol.), auf die Verwandtschaft mit Achilleus (über Aiakos, der erst verhältnismäßig spät zum Vater des Peleus und Telamon gemacht wurde) Ovid. met. XIII 157.

2. Teilnahme am Troianischen Krieg. Als Freier der Helena nannte ihn (nach Apollod. III 131 W.) vielleicht der Kypriendichter. Ein Vasenbild vom Abschied des Aias und T. von den Eltern (Abb. Joh. Schmidt 422. Fig. 1; dazu Robert Gr. Heldens. 1049, 7) kommt sagengeschichtlich nicht in Betracht, da anscheinend auf ein Schema von ‚Kriegers Auszug' nur die Heldennamen aufgeschriebeu wurden (noch dazu falsch). Über Teilnahme an den Kämpfen vor Ilion läßt sich — außer dem, was die Ilias bietet — selbst unter Heranziehung bildlicher Darstellungen (Joh. Schmidt 424ff.; charakteristisch der alte korinthische Pinax Fig. 3, der den Bogenschützen noch nicht als Asiaten zeichnet) nicht viel sagen. Beim Kampf des Achilleus und Memnon mag er irgendwie erwähnt sein (vgl. die archaische schwarzfig. Trinkschale Schmidt Abb. 7); als Teilnehmer an den Leichenspielen zu Ehren des Achilleus hat ihn gleichfalls wohl schon die ältere Dichtung gekannt (Apollod. epit. 5, 5). Beim Tode des Aias läßt ihn Sophokles 342 (mit Schol. z. St.) abwesend auf einem Beutezug in Mysien sein; T. erwirkt dem Toten bei diesem Dichter eine ehrenvolle Bestattung; mit Recht macht Robert Gr. Heldens. 1204 darauf aufmerksam, daß in der epischen Vorlage, der ‚Kleinen Ilias', die Beisetzung des Aias ja tatsächlich in einem Sarge erfolgte, also T. hier nicht in derselben Art wie bei Sophokles gewirkt haben kann; vielleicht fand sich dort die Verlegenheitsauskunft, daß er auch während der Bestattung auf dem Kriegszug in Mysien war, wenn überhaupt von ihm viel Notiz genommen wurde. Von Sophokles abhängig die Nachahmungen bei Livius Andronicus, Ennius, Accius, die den T. in entsprechender Rolle zeigen mußten. Stärker hervorgetreten mag T. in der gleichnamigen Tragödie unbekaunten Verfassers sein, von der Aristot. Rhet. II 23 p. 1389a 4. III 15 p. 1416b 1 spricht (für den Sinn der einen Stelle s. Robert 1203, 6). — Bei der Eroberung Troias machte ihn die athenische Legende, um wenigstens etwas von dem Bruder des Aias zu erzählen, zum Insassen des hölzernen Pferdes: das eherne Abbild des Strongylion, das auf der athenischen Burg stand (Werk vom Ende des 5. Jhdts.; vgl. Judeich Topographie von Athen² 240), ließ Menestheus, T. und die Söhne des Theseus, die sich aus ihm herausneigten, erkennen (Paus. I 28, 8).

3. Spätere Bearbeitungen. Bei Hygin finden sich nur Steigerungen der Zahlen, in fab. 97 der Schiffe, in 114 der getöteten Feinde. Philostratos Heroik. XII 3 setzt ein Motiv des Sophokles Aias 1303ff. fort, indem bei ihm T. verhindert, daß dem Aias die Waffen des Achilleus, die Ursache seines Todes, ins Grab mitgegeben werden. Häufiger erwähnt ihn Quintus Smyrnaeus, so bei den Leichenspielen für Achilleus (IV 186f. 412f.), beim Tode des Aias (V 500ff.), im Hölzernen Pferd (XII 322). Dort nennt ihn auch Triphiodor 170 (nach der attischen Legende). Tzetzes spricht von ihm Hom. 117. 181f. 300f. 321; Alleg. XV 75; Posthom. 83f., in Cramers Anecdota Par. II 218ff. erzählt er von seiner Teilnahme an den Penthesileia- und Memnon-Kämpfen.

D. Die weiteren Schicksale des Teukros. Neben Griechen, die wiederholt Nachschub erhielten, saßen auf Kypros Stämme, die irgendwelche Beziehungen zur Troas gehabt haben müssen (vgl. o. Bd. XII S. 85. 91f.), möglicherweise sogar Teukrer, die aus der Troas ausgewandert waren (das ließe sich aus Herodot. V 122 entnehmen, der ja von ‚übriggebliebenen Teukrern' redet). Die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Griechen und Barbaren dieser Art müssen ähnlich wie in der Troas gewesen sein; jedenfalls wurde die sagenhafte Verbindung zwischen Aias, dem Griechen, und T. auch auf die kyprischen Beziehungen zwischen Hellenen und Halbbarbaren übertragen. Aber T. war ja als Sohn des Telamon selber Grieche, konnte als solcher Schutzpatron kyprischer Griechen werden und deren Einwanderungserinnerungen übernehmen. So ließ man ihn an der ‚Achaierküste' landen (Strab. XIV 682) und machte ihn zum Gründer von Salamis. Möglicherweise ist er mitsamt seinem Bruder Aias erst von hier aus nach der Attika vorgelagerten Insel Salamis übertragen worden (vgl. Vürtheim T. und die Teukrer 12ff; anders Bethe Hom. III 137). Die Aufgabe bestand nun darin, diese Tatsachen zum Bios des T. auszugestalten.

1. Die Rückkehr nach Salamis. Eine epische Quelle ist nicht bekannt, und die Vermutung von Welcker Griech. Trag. I 91, daß die kyklischen Nosten die Heimkehr des T. geschildert hätten, hat keine zuverlässigen Stützen; als früheste Behandlungen sind für uns nachzuweisen die ‚Salaminiai' des Aischylos TGF p. 72., und der ‚Teukros' des Sophokles p. 255ff.; weitere dramatische Behandlungen: Ions ‚Teukros' p. 738f. und die gleichnamigen Werke des Euaretos (CIA II 973, 7) und (vielleicht) des Nikomachos (Suid. s. v.); bei den Römern haben Livius Andronicus' ‚*Teucer*' (Ribbeck R. Tr. 40) Ennius *Telamo* (Vahlen p. CCIX 177ff.; griechisches Vorbild unbekannt), Pacuvius' *Teucer* (Ribbeck frg. 315ff., wahrscheinlich nach Sophokles) die Heimkehr des T. dargestellt. Anspielungen auf Telamons Vorwürfe Soph. Aias 1008ff.; vgl. noch Vell. Pat. I 1; gelegentliche Anspielungen auf die Verbannung aus Salamis auch in den unter 2 genannten Nachrichten über die Gründung von Salamis auf Kypros: T. wurde danach von dem alten Telamon nicht aufgenommen, weil er das Unrecht der Griechen gegenüber Aias nicht gerächt habe, und ging darauf wieder in See, gründete Salamis auf Kypros. Nach attischer Lokalsage, die sich den Telamon nicht auf Salamis, sondern in Attika (Hafenbucht bei Phreattys) denkt, mußte T. sich vom Schiff aus vor Telamon verteidigen, ohne landen zu dürfen (Aition eines athenischen Gerichtsbrauches, Paus. I 28, 11); des T. Worte bei der Abfahrt, die Horat. carm. I 7, 21 angibt, stammen wohl aus Pacuvius (Kissling-Heinze z. St.).

2. Gründung von Salamis. Zuerst bezeugt Pind. Nem. IV 46, angedeutet Aisch. Pers. 895. Als Träger der Überlieferung sind auf Kypros die ‚Teukriden', das erbliche Königshaus von Salamis, anzusehen, vgl. Isokr. III 28. IX 18f. (arg. zu II). Paus. I 3, 2. II 29, 4. Auch die sonstigen vornehmen Geschlechter von Salamis sahen sich an als die Nachkommen der Griechen, die mit T. ausgezogen waren, Isokr. III 28. Im übrigen fand sich die Überlieferung auch mit weiteren Tatsachen ab. Klearch von Soloi (bei Athen. VI 256b), der bei aller tendenziösen Darstellung immerhin als Aristotelesschüler auf die geschichtlichen Tatsachen zu achten gelernt hatte, spricht von Gerginern auf Kypros (Verwandten der troischen Gergithen), deren Vorfahren einst T. als troische Kriegsgefangene mitgebracht und hier angesiedelt habe. Nach Verg. Aen. I 619ff. (dazu Schol. zu 621) hat T. in Sidon die Hilfe des Königs Belus, der Kypros verwüstete, gefunden uud sich dann mit Hilfe der Phoiniker in Salamis festgesetzt: eine Erinnerung an die Tatsache, daß die Phoiniker als Kämpfer und Siedler auf Kypros dauernd eingriffen, vielleicht im besonderen an die tyrische Herrschaft über Salamis gegen Ende des 6. Jhdts. (s. o. Bd. I A S. 1834). Das Hauptheiligtum der Stadt, das des Zeus Salaminios, mag die Teukriden zu Priestern gehabt haben, wie ja das eigentliche Königtum des Orientes gerne eine religiöse Bindung hatte; es galt daher als eine Stiftung des T. (Tac. ann. III 62; weiteres s. o. Bd. I A S. 1842). Die Sage legte durch Verschwägerung des T. mit einer einheimischen Dynastie die Herrschaftsansprüche der Teukriden fest: die offizielle Lesart der königlichen Familie wird zunächst die Verbindung des T. mit der Tochter des sagenberühmten Kinyras erzählt haben (Paus. I 3, 2); Genealogen nahmen noch ein Zwischenspiel an und machten die Gattin Eue oder Eune (wohl Verschreibung; etwa Eunoe nach Scheer oder — wegen des kyprischen Königsnamens Eunostos — Eunoste?) zur Enkelin des Kinyras, wußten auch eine Tochter Asterie zu nennen (Schol. Lykophr. 450). Als Zeit der Einwanderung bezeichnet das Marmor Parium A 26 (FGrH II 996) das J. 1202. Poetische Anspielungen auf das Königtum des T. Lykophr. Al. 450. Anton. Lib. 39. Ovid. met. XIV 696ff. 760; Pont. I 3, 80. Die Sage muß, wenn auch in der erhaltenen Literatur nirgends ausführlich erzählt, durchaus bekannt gewesen sein (s. noch Paus. VIII 15, 7. Menander bei Spengel Rhet. Gr. III 357. Dikt. VI 4, dazu Scholienliteratur zu Aisch. Pind. Lykophr. a. O. Soph. Aias 1019. Eurip. Hel. 147f., vgl. auch T. Nr. 1. Engel Kypros I 212). — Teukriden in Olbe (Kilikien): die Stadt sollte eine Gründung von T.s Sohn Aias sein, die Priester (d. h. ursprünglich wohl die Priesterkönige; vgl. den Kult des Zeus Salaminius in Salamis o.) naunten sich abwechselnd T. und Aias. Unter dem Einfluß der mächtigen Dynastie von Salamis, die vielleicht hier eine Kolonie anlegte, ist der Bruder Aias zum Sohn geworden. Weiteres s. o. Bd. XIII S. 1172.

3. Fernere Schicksale des Teukros. Eine andere Version über die Rückkehr des T. (ev. eine zweite Rückkehr) und den Fortzug in die Ferne ist aus einem Drama des Sophokles und seiner römischen Nachbildung von Ribbeck erschlossen worden; s. dazu o. Bd. V S. 1352. Robert Gr. Heldens. 1044, 4. Jedenfalls wußte man in späterer Zeit noch von weiteren Fahrten des T. Nach Asklepiades von Myrlea (Strab. III 157) ist er nach Spanien gekommen, und einige seiner Gefährten haben sich dort niedergelassen (im nordwestlichen Spanien, in Gallaecien); auch in Neu-Karthago wußte man von ihm (Iustin. XXXXVI 3, 3; Gründer der Stadt: Sil. Ital. III 368. XV 192); in Gades zeigte man eine Reliquie von ihm (goldener Waffengurt: Philostr. vit. Apoll. V 1); nach Iustin (a. O.) fand die Fahrt nach Spanien nach der Gründung von Salamis statt

D. Allgemeines. Nachdem sich auch bei dem kyprischen T. die Möglichkeit herausgestellt hat, ihn zum Eponymen der Teukrer zu machen, darf auf eine Etymologie des Namens mit Hilfe von griechischem Sprachmaterial verzichtet werden (vgl. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 418f. Auch R. Blümel Ind. Forsch. XXXXIII 271ff.). — Literatur über T. 1 und 2: Degen De Troianis scaenicis, Diss. Lpz. 1900. J. J. G. Vürtheim De Aiacis origine cultu patria 1907; T. und die Teukrer Rotterdam 1913. Joh. Schmidt Myth. Lex. V 403ff. Robert Gr. Heldens., bes. 1049f. E. Bethe Hom. III 83. [Friedr. Schwenn.]

3) Sohn des im J. 312 auf den epeirotischen Thron erhobenen Alketas (o. Bd. I S. 1514), Bruder eines Alexandros (o. Bd. I S. 1437), wurde mit diesem von seinem Vater 312 beauftragt, ein Heer gegen Kassandros' Feldherrn Lykiskos (o. Bd. XIII S. 2295 Nr. 6) zu sammeln, was auch gelang. Die Söhne vermochten bald den in Eurymenai eingeschlossenen Alketas zu entsetzen, wurden jedoch darauf gemeinsam mit ihm geschlagen und retteten sich auf eine Burg. Von T.s weiterem Schicksal — sein Vater wurde nach kurzer Zeit ermordet — ist nichts bekannt (Diod. XIX 88. Klotzsch Epirotische Gesch. bis zum J. 280 [1911] 121ff. Beloch GG IV 2, 146f.). [Helmut Berve.]

4) Aus Kyzikos verfaßte nach Suid. s. v. Schriften *περὶ χρυσοφόρου γῆς*, *περὶ τοῦ Βυζαντίου*, *Μιθριδατικῶν πράξεων βιβλία ε̄*, *περὶ Τύρου ε̄*, *Ἀραβικῶν ε̄*, *Ἰουδαικὴν ἱστορίαν ἐν βιβλίοις ς̄*, *ἐφήβων τῶν ἐν Κυζίκῳ ἄσκησιν γ̄* *καὶ τὰ λοιπά*. In die letztgenannten Schriften, deren Titel nicht angegeben ist, sind die beiden einzigen wörtlich erhaltenen Fragmente (Müller FHG IV 508) einzureihen, welche etymologische Erklärungen für den Namen der Stadt Butrotos in Epiros (Etym. M. p. 210, 22; vgl. Joh. Geffcken De Stephano Byzantino, Diss. Gött. 1886, 6) und der Quelle Bebaia auf Euboia (Etym. M. p. 193, 19) geben. Gutschmid (Kl. Schr. II 709) hat mit Recht betont, daß in die sonstige scheinbar ganz diffuse Schriftstellerei des T. Einheit kommt, wenn man annimmt, daß der Verfasser bald nach den Taten des Pompeius schrieb; denn im 3. Mithridatischen Krieg hat die Heimatstadt Kyzikos, mit der er sich in seiner Schrift über die gymnastische Erziehung der heimatlichen Epheben eingehend beschäftigt, durch die lange Belagerung eine große Bedeutung gewonnen; im Anschluß an diese Kämpfe zog Pompeius gegen die Juden und Araber und leicht versteht man es, daß sich von hierher die Beschäftigung mit Tyros, von seiner Heimat her die mit dem befreundeten Byzantium aufdrängen mußte (vgl. Susemihl II 376). Wir müßten demnach in T. einen Autor von der Art des Theophanes von Mytilene erkennen, der unmittelbar die Taten des Pompeius schilderte, während T. es vorzog, die Taten des Pompeius in der Weise zu erzählen, daß er von den Völkern berichtete, mit denen dieser in Verbindung kam (vgl. die Disposition Appians). Leider muß die Vermutung Gutschmids, der I 105 die lebensvolle Schilderung der Belagerung von Kyzikos mit ihrer Lokalfärbung bei Appian. Mithrid. 73ff. und Plut. Lukullus 9 auf T.' Mithridatische Geschichte zurückführen wollte, der Natur der Sache nach unsicher bleiben, wenn ich auch zu ihrer Bekräftigung darauf hinweisen möchte, daß der Erzählungsstil bei Appian. 75 sich mit dem Fragment Butrotos ganz auffallend berührt. — Aus dem sonstigen Rahmen der Schriftstellerei fällt ganz heraus die alchimistische Schrift *περὶ χρυσοφόρου γῆς*, welche für Gutschmid der Anlaß war, den Kyzikener T. mit dem Babylonier gleichen Namens zu identifizieren, von dem astrologische Texte vorliegen. Vielleicht ist aber auch umgekehrt diese Schrift durch ein Versehen dem Kyzikener, statt dem Babylonier zugewiesen worden. [Richard Laqueur.]

5) T. von Babylon, ein Astrologe vermutlich aus dem 1. nachchristl. Jhdt. Nach späteren Nachrichten soll er die alten astrologischen Orakelnormen des Hermes Trismegistos interpretiert und wohl mit anderen orientalisch-hellenistischen Methoden und Elementen vermengt haben (Boll Sphaera 416, 2 und Boll-Bezold Eine neue babylonisch-griechische Parallele, Aufs. z. Kultur u. Sprachgesch., Ernst Kuhn zum 70. Geburtstag gewidmet II [1916] 233). Wann er gelebt hat, ist ebenso wenig genau überliefert, wie Daten über seine Persönlichkeit, sein Leben und über die besonderen Finessen seines Systems selbst. Er hat eine nachhaltige Wirkung auf die späteren Astrologen, auf die Araber und das Mittelalter durch seine Beschreibung der Dekangottheiten und durch die Aufzählung der mit den Dekanen aufgehenden Sternbilder gehabt, unter denen er eine überraschend große Anzahl sonst völlig unbekannter Sternbilder aus fremden (barbarischen) Himmelsbildern aufzählt. Dadurch hat er der Phantasie späterer Astrologen in Ost und West außerordentlich starke Anregung zu Erweiterung des traditionellen Sternbildmateriales gegeben.

Porphyrios, Psellus und mehrere griechische Astrologentexte (die Belege bei Boll Sphaera 6—12) bezeichnen ihn als *Τεῦκρον τὸν Βαβυλώνιον*; das hat Bouché-Leclercq L'Astrologie Grecque (1899) zu der Hypothese veranlaßt, T. habe als Rivale der damals dominierenden ägyptischen Dekanlehre des Nechepso – Petosiris dem vernachlässigten chaldäischen System, das die Wirkung der Planeten in den Vordergrund stellte, dadurch wieder zum Sieg verholfen, daß er beide Methoden in seiner Lehre von der Wirkung der planetarischen Prosopa der Dekane miteinander vermengte (224. 227). Diese Kombination ist unhaltbar, da das System der planetarischen Prosopa weit älter als T. ist und nachweislich sich bereits in der älteren hermetischen Astrologie im 2. vorchristl. Jhdt. findet und höchstwahrscheinlich in weit ältere Zeiten zurückreicht; näheres Gundel Die Dekane und Dekansternbilder in Studien der Bibl. Warb. XIX (unter der Presse). Außerdem hat Eisler den sehr plausiblen Einwand erhoben, daß in der Bezeichnung T. von Babylon gar nicht das chaldäische Babylon, sondern das oberhalb von Heliopolis, gegenüber den großen Pyramiden gelegene, ägyptische Babylon gemeint ist, s. Sethe Babylon Nr. 2 o. Bd. II S. 2699 und Eisler Nochmals zum 19. Psalm in Journ. Am. Op. Soc. 1927, 43, 93. Das hat auch deswegen eine besondere Wahrscheinlichkeit, weil T., wie auch Eisler hervorhebt, mit ägyptischen Verhältnissen besonders vertraut ist und vor allem das ägyptische Dekansystem und die Dekangötter betont; vgl. auch den von Cumont publizierten Text im Catal. cod. astr. gr. VIII 1, 246a 29 und b 26.

Einen besonderen Wert hat T. auf die Darstellungen und Funktionen der ägyptischen Gottheiten der Dekane gelegt und die Anwendung ihrer Bilder besonders zu apotropäisch-magischen Zwecken auf Ringsteinen empfohlen. Leider ist dieses Dekanbuch, das wohl auf originale Quellen ägyptischer Priesterweisheit zurückging, verloren. Seine Liste der Paranatellonta ist in zwei späten Exzerpten, und zwar in zwei voneinander verschiedenen Fassungen, erhalten; sie wurden zum erstenmal von Boll Sphaera 16—21 und 41—52 herausgegeben und glänzend in ihren einzelnen Bestandteilen analysiert; die erste Fassung gab dann in vollständiger Form heraus Boll im Catal. cod. astr. gr. VII S. 194—213. Die Zusammenhänge zwischen der Quelle des T. und seinem eigenen Text mit Asklepiades von Myrlea und Manilius hat Boll ebenso sorgsam untersucht (380ff. und 545) wie die Tätigkeit der späteren Exzerptoren, Antiochos, Rhetorios und Johannes Kamateros, und die außerordentlich interessante Wandlung, welche die von ihm genannten Sternbilder in den persischen, arabischen, hebräischen, französischen und in den lateinischen Übersetzungen des Abendlandes durchmachten. Auch die ikonographische Erfassung seiner Sternbilder hat Boll mit großen Zügen zu zeichnen gewußt. Auf seinen Wegen ist dann Warburg und Saxl weiter gegangen, welche weitere interessante Etappen aus der Geschichte der Wanderung und Wandlung der von T. genannten Sternbilder der verschiedenen Sphären erhellen konnten; vgl. A. Warburg Italienische Kunst und internationale Astrologie im Palazzo Schifanoja zu Ferrara, Ber. des internat. kunsthistor. Kongress zu Rom 1912 (1922) 6ff. und F. Saxl Verzeichn. astrol. u. mytholog. illustriert. Hss. des latein. Mittelalt., S.-Ber. Akad. Heidelb. 1925/26 (1927) 2. Abh. 49ff.

Außer den von Boll veröffentlichten Texten hat T. noch andere Probleme der Astrologie behandelt; so verlangt ein byzantinischer Kompilator in dem von Cumont a. O. 246 a 29 herausgegebenen Text, der aus Rhetorius genommen ist, man solle auch beachten: *τὰ ἀποτελέσματα τῶν συναφῶν καὶ ἀπορροιῶν ... εἶτα τὰ δεκανικὰ ἀποτελέσματα ὡροσκόπου, Ἡλίου καὶ Σελήνης καὶ τῶν ε̄ ἀστέρων καὶ τῶν κλήρων κατὰ Τεῦκρον τὸν Βαβυλώνιον*. Es ist möglich, daß das auf die Wirkung der zwölf Tierkreisbilder bei Rhetorios folgende Kapitel über die sieben Planeten (ed. Boll Catal. cod. astr. gr. VII 214—224) ebenfalls aus T. stammt. Ferner finden sich in den griechischen Astrologen-Hss. noch Exzerpte aus dem Gebiet der Anfragenhoroskopie gelegentlich unter seinem Namen, vgl. die Indices des Catal. cod. astr. gr. VIII 1 und 4 s. T.; ein neues Exzerpt des Antiochus oder Rhetorius aus der Dekanlehre des Teukros gab Cumont ebd. VIII 4, 196ff. heraus. Zu dem Fortleben des T. vgl. noch v. Lippmann Entstehung und Ausbreitung der Alchemie (1919) 356 und 515 und Ruska Tabula Smaragdina (1926) 169. 236. [W. Gundel.]

6) (*Teucer*), nach Plin. n. h. XXXIII 157 geschätzter *crustarius*, d. h. Toreut, der Reliefs für die Außenseiten von Silbergefäßen (*crustae*) arbeitete. Vgl. A. Héron de Villefosse Mélanges Boissier (1903), 281. T. gehört nicht zu den von Plin. vorher behandelten berühmten Toreuten. Seine Zeit ist nicht zu bestimmen. [G. Lippold.]

7) Steinschneider der frühen römischen Kaiserzeit, Verfertiger eines Amethysten in Florenz mit dem sitzenden Herakles, der eine stehende nackte Frau an sich zieht. Die übrigen Steine mit seinem Namen sind Fälschungen. Brunn Künstlergesch. II 531. Furtwängler Arch. Jahrb. 1888, 323 = Kl. Schr. II 245; Ant. Gemmen Taf. 49, 25. Bd. III 358. [J. Sieveking.]

Teumense s. *Θελμενισσός*.

Teumessos (*Teumesós* Suid. Eurip. Paus.; *Teúmesos* Etym. M.; *Teumisón* Apost.).

1) Berg in Boiotien, angeblich *ἀπὸ τοῦ κατεσκευάσθαι* genannt, weil Zeus ihn schuf, um die Europa zu verbergen (Etym. M. s. *τευμήσατο* 755, 51). Als vereinzelter Felshügel mitten aus dem *Ἀόνιον πεδίον* links an der Straße von Theben nach Chalkis herausragend; heute *τὸ Μεσαβοῦνι* genannt. Strab. IX 409 nennt den T. einen *ἠνεμόεις ὀλίγος λόφος*, vgl. auch Palaiph. de incred. 8, 4, ebenso *T. λεχεποίην* im Hom. hym. Apoll. Pyth. 46. Schol. Eurip. Phoin. 1100. Antimach. bei Aristot. rhet. III 6. Steph. Byz. Bursian Geogr. Gr. I 224, 4 (und ebenso Ulrichs Reis. u. Forsch. II 24) erklärt, daß aber nur der heute Sorós genannte, 614 m hohe Berg gemeint sein könne, wenn von *T. δρυόεις* bei Nonn. V 142 und von *magnae Teumesi trabes* bei Stat. Theb. XII 52 sowie *Teumesia Tempe* bei Stat. Theb. I 485 die Rede sei (vgl. o. Bd. III S. 639, 18ff.). Mit Recht aber weist Hitzig-Blümner zu Paus. III 440f. darauf hin, daß ja Nonnos wie Statius sich lediglich an die Überlieferung der griechischen Dichtung hielten und jedenfalls von sich aus einen einfachen Felshügel in ein waldreiches Gebirge verwandeln konnten. Nach Paus. IX 19, 1f. war im T. die Brauthöhle der Europa. — Besonders berühmt aber war die *Τευμησία ἀλώπηξ* (Plut. brut. rat. uti 4, 988 A.), den Thebanern von Dionysos zur Strafe geschickt, weil sie die Nachkommen des Kadmos von der Herrschaft ausgeschlossen hatten; als der Hund des Kephalos (o. Bd. XI S. 219, 12ff.) auf das Untier gehetzt wurde, wurden schließlich beide in Stein verwandelt (Epigon. frg. 2 K. Paus. IX 19, 2. Apollod. III 4, 6. Nikand. bei Poll. V 39. Ovid. met. VII 759. Hygin. poet. astr. II 35. Eratosth. catast. 33. Palaiph. 8. Suid. Phot. Hesych. Etym. M. Steph. Byz.). Sprichwörtlich Macar. 8, 13. Ausführlich über die Sage vom Teumessischen Fuchs Myth. Lex. V 429ff. — Auf dem T. soll fernerhin der jugendliche Herakles einen Löwen besiegt haben (Stat. Theb. I 485ff. Dazu Robert Oidip. II 75. 81). Vgl. auch o. Suppl.-Bd. III S. 934, 18ff.

2) Bei dem Berge T. gelegene Ortschaft (Eurip. Phoin. 1100, mit Schol. Strab. IX 412. Steph. Byz.). Dort ein bildloses Heiligtum der Athena Telchinia (Paus. IX 19, 1f.), das ein Teil der aus

Kypros nach Boiotien ausgewanderten Telchines gegründet haben soll. Vgl. o. Bd. II S. 1980, 21ff. Myth. Lex. V 244, 15ff. und 60ff. [Fiehn.]

Teupalos von Steph. Byz. s. *Ἀνδρία*, als Verfasser von *Ἠλειακά* genannt. Weiteres ist unbekannt. [E. Bux.]

Teuranus ager, nur bekannt aus dem 186 v. Chr. hierhin gerichteten Sendschreiben über die Bacchanalien CIL X 1 p. 13. Der Name hat sich in dem Fundort dieser Erztafel, dem heutigen Teriolo oder Tiriolo, das 600 m hoch auf der Wasserscheide der bruttischen Stiefelspitze Italiens gelegen ist, erhalten. ‚Da auch andere Reste des Altertums zu Tage gefördert werden, z. B. 1897 ein Münzfund aus den letzten Jahren des Hannibalischen Krieges (Not. d. scav. 1898, 174), so ist hier in Übereinstimmung mit der Lage der Hauptort des Bezirks anzusetzen‘, Nissen It. Ldk. II 945. [Hans Philipp.]

Τευριοχαῖμαι werden von Ptolem. II 11, 11 unter den germanischen Stämmen nördlich der *Σούδητα ὄρη*, des Erzgebirges, genannt.

Literatur bei Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Völker- und Personennamen 223 und Kauffmann Deutsche Altertumsk. I 413, dazu noch W. Schulz Die Bevölkerung Thüringens im letzten Jhdt. v. Chr. auf Grund der Bodenfunde, Jahresschrift f. d. Vorgesch. d. Sächs.-Thüring. Länder XVI (1928) 89. Allgemein sieht man in *T.* keinen Völkernamen, sondern einen Ländernamen, analog dem *Βαινοχαῖμαι* bei Ptolem. II 11, 10, dem Heim der keltischen Boii, das seinen Namen auch nach der Auswanderung der Boii behielt, als Germanen es bewohnten, Ihm Art. Boihaemum o. Bd. III S. 629. Demnach, schloß man, sind die *T.* die germanischen Bewohner des früher von den keltischen Teurii bewohnten Landes. Nun wohnten vom Ende des letzten vorchristlichen Jahrhunderts ab Hermunduren nördlich des Erzgebirges im heutigen Freistaat Sachsen und im östlichen Thüringen, Wilisch Mitt. d. Gesellsch. für Zittauer Gesch. VII (1911) 25 und Haug o. Bd. VIII S. 908, der die Ansichten Werneburgs und Devrients mit Recht abweist. Auffallend ist, daß Ptolemaios diesen so bedeutenden Stamm nicht erwähnt. L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme II 327 nimmt eine Zweiteilung des Hermundurenstammes an; der nördlichere habe sich allmählich in kleinere Stämme aufgelöst, zu denen die *T.* gehörten; so auch Much Pauls Beitr. XVII 95. Kauffmann Deutsche Altertumsk. I 413 und Haug o. Bd. VIII S. 907. Allmählich wären auch diese aus dem Gesichtskreis der Römer entschwunden, bis sie nach Jahrhunderten als Thüringer wieder hervortraten.

Jedenfalls saßen bis kurz vor Christi Geburt nördlich des Erzgebirges Kelten, wie auch die Bodenfunde beweisen, Schulz 16 und 39. Wie diese Kelten hießen, wissen wir nicht, doch ist der Name *Teurii* aus *T.* zu erschließen. Die keltischen Teurier hängen wahrscheinlich mit den *Τουρωνοί* bei Ptolem. II 11, 11 am Westabhange des Schwarzwaldes, Müller Ptolem. 261, 1 und den Turoni an der Loire, die bei Caesar wiederholt erscheinen, zusammen. Davon das heutige Tours in der Provinz Touraine, Kauffmann II 218, 3. R. Much Hoop's Reall. IV 314 denkt auch an die Teurisci in Noricum und *Τευρίσκοι* in den Westkarpathen. Erst kurz vor Christi Geburt drangen germanische Stämme, die Suebi bzw. Semnones vom Norden und Nordosten her in diese Gebiete ein und nahmen den Namen *T.* an; doch blieb ein Teil der keltischen Bewohner sitzen, Schulz 89.

Schon Zeuß Die Deutschen 103 Anm. nahm an, daß durch Umstellung der beiden Namenteile *Τευριο-χαῖμαι* der Namen *Hermun-duri* entstanden sei, veranlaßt durch den schwankenden Laut der Wurzeln *haim* und *herm*. Demnach wäre *T.* der Gesamtname für die Hermunduren und nicht bloß der eines Einzelstammes, Bremer Pauls Grundriß III 941 Anm. So wäre wohl das auffallende Verschweigen der Hermunduren bei Ptolemaios am besten zu erklären. Aus dem ersten Bestandteile des Namens *T.* ist dann der Name der Thüringer entstanden; s. d. [Alfred Franke.]

Teurisker (Ptolem. III 8, 3 *Τευρίσκοι*), ein nur bei Ptolem. a. O. genannter Volksstamm im nördlichen Ungarn. Name jedenfalls mit dem schon in vorkeltischer Zeit zu beiden Seiten der mittleren Donau verbreiteten Worte *tauern* (= hoher Gebirgszug, Gebirgsübergang) in Zusammenhang (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 83). Über ihre Wohnsitze gibt Ptolem. a. O. Aufschluß: *κατέχουσι δὲ τὴν Δακίαν ἀρκτικώτεροι μὲν ἀρχομένοις ἀπὸ ὀνομῶν Ἄναρτοι καὶ Τευρίσκοι καὶ Κοιστοβῶκοι.* Da aber Ptolemaios vermutlich auf Grund einer älteren Quelle das vorrömische Dacien im Auge hat, dem gegenüber die gleichnamige römische Provinz an Ausdehnung weit zurückblieb (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1953. v. Premerstein Klio XII 146), so werden die T. in Oberungarn zu suchen sein; Kiepert FOA XXIV setzt sie nördlich von den Quellen der Theiß an. Diese Annahme paßt auch gut zu Strab. VII 313 *μέρος μὲν δή τι τῆς χώρας ταύτης* (er spricht von Illyrien) *ἠρήμωσαν οἱ Δακοὶ καταπολεμήσαντες Βοίους καὶ Ταυρίσκους ἔθνη Κελτικὰ τὰ ὑπὸ Κριτασίρῳ φάσκοντες εἶναι τὴν χώραν σφετέραν καίπερ ποταμοῦ διείργοντος τοῦ Παθίσου* (so statt *Παρίσου* zu lesen Brandis o. Bd. IV S. 1959) *ῥέοντος ἀπὸ τῶν ὀρῶν ἐπὶ τὸν Ἴστρον*; aus dieser Stelle, die, nach dem Namen des Critasirus zu schließen, die Verhältnisse um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. wiedergibt, zeigt sich der Expansionsdrang der Daker nach Südwesten, als dessen Ergebnis Strab. VII 304 *Βοιρεβίστας ... Βοίους δὲ καὶ ἄρδην ἠφάνισε τοὺς ὑπὸ Κριτασίρῳ καὶ Ταυρίσκους* zu betrachten ist. Taurisker in Oberungarn zu suchen, erlaubt Strab. V 213 *τοὺς ... Βοίους ἐξήλασαν* (*οἱ Ῥωμαῖοι*) *ἐκ τῶν τόπων, μεταστάντες δ' εἰς τοὺς περὶ τὸν Ἴστρον τόπους μετὰ Ταυρίσκων ᾤκουν πολεμοῦντες πρὸς Δακούς, ἕως ἀπώλοντο πανεθνεί,* und durch den Hinweis V 208 auf *τοῖς Ταυρίσκοις τοῖς Νωρικοῖς* deutet er an, daß es zu seiner Zeit auch noch andere Taurisker gab (Goos Arch. f. siebenbürg. Gesch. XIII 447, 57). Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 120 bemerkt sehr richtig zu Strab. VII 304. 313, daß um das J. 60 v. Chr. — für diesen Zeitansatz sprechen sich Niese Ztschr. f. d. dtsch. Altertum XLII 154, nach Brandis a. O. 1959 ‚mit gutem Grunde‘, und Kubitschek IOA

IX 74 aus — weder an eine Unterwerfung der Noriker durch Boier noch an eine politische Vereinigung beider Völker (Strab. VII 313) und schon gar nicht an eine Vernichtung des norischen Reiches durch Daker (Strab. VII 304. 313) gedacht werden könne (vgl. auch Fluss o. Bd. VA S. 8), es scheinen vielmehr die bei Strabon genannten Taurisker mit den T. des Ptolemaios identisch zu sein (so zuletzt Parvan Dacia 157. 158. 169; der Wechsel der Diphthonge *au* und *eu* in einem Namen im Altertum ebenso ohne Bedeutung wie heutzutage; auch darüber Fluss o. Bd. VA S. 1).

Über die ursprünglichen Sitze der T. sind wir nicht unterrichtet. Much Deutsche Stammeskunde 55 glaubt, daß ein Teil der mitteldeutschen Teurisker (vgl. o. S. 2) nach Osten gezogen sei. Nach Strab. V 213 muß man sie in den Westkarpathen suchen. Der Zeitpunkt ihrer Ansiedlung daselbst ist nicht feststellbar, da Strabon a. O. die Geschichte eines weit über 100 Jahre langen Zeitraumes in einem Satz zusammenfaßt. Caes. bell. Gall. VI 25, 2. 3 läßt den herzynischen Wald parallel zur Donau bis zu den Grenzen der Daker und Anarten streichen, dann links in einer dem Flusse entgegengesetzten Richtung, also beim Übergang aus der westöstlichen in die nordsüdliche Richtung; daher darf man annehmen, daß die T. wie später zur Zeit der Abfassung der Quelle des Ptolemaios östlich von den Anarten, also um diese Zeit vielleicht im Bereiche der Westkarpathen siedelten (Much bei Hoops Reallex. d. deutsch. Altertumsk. IV 314). Der Vergleich der Strabonstellen VII 304. 313 gestattet möglicherweise auch den Schluß, daß die T. unter dem Drucke der vordrängenden Daker unter Boirebistas (vgl. o. Suppl.-Bd. I S. 263) sich mit den Boiern verbunden hätten (so auch Kubitschek a. O. 73. Schmid 15. Bericht d. röm.-germ. Kommission 213), doch ohne sich unter deren Herrschaft zu stellen (vielleicht so die Verschiedenheit in der Ausdrucksweise Strabons über das Verhältnis zwischen Boiern und Tauriskern VII 313 *Βοίους καὶ Ταυρίσκους ἔθνη Κελτικὰ τὰ ὑπὸ Κριτασίρῳ* und VII 304 *Βοίους ... τοὺς ὑπὸ Κριτασίρῳ καὶ Ταυρίσκους* zu erklären). Der Ausdruck Strab. VII 304 *Βοιρεβίστας Βοίους δὲ καὶ ἄρδην ἠφάνισε ... καὶ Ταυρίσκους* (im übrigen spricht er V 213 nur von der Vernichtung der Boier) ist jedenfalls nicht wörtlich zu nehmen (vgl. Ihm o. Bd. III S. 631. Patsch S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Cl. 214. Bd. 44, 6); wie sich Reste der Boier, so haben sich auch solche der Taurisker erhalten. Letztere wurden beim Einbruch der Iazygen, der zwischen 20 und 50 n. Chr. erfolgt zu sein scheint (Brandis 1953), ebenso wie die Anarten weiter nach Osten geschoben (Brandis 1960); so erklärt sich die Angabe ihrer Wohnsitze bei Ptolemaios (Contzen Wanderungen d. Kelten 83). Patsch a. O. 45 ist dagegen der Ansicht, daß schon nach der Zurückdrängung der Boier ein in dem strittigen Gebiete bereits siedelnder Stamm ihrer Bundesgenossen, der Taurisker, von Burebista möglicherweise weiter östlich verpflanzt worden sei und so der Name Teurisker in der Reihe der von Ptolem. III 8, 3 angeführten Gaue des nördlichen Dacien eine Erklärung finde. Vgl. auch Mueller zu Ptolem. III 8, 3. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1803. [Max Fluss.]

Teuristae (Posidon. bei Strab. VII 293 *Τευρίσται*), wohl ein keltischer Volksstamm, doch trotz der Namensähnlichkeit kaum mit den Tauriskern identisch; denn Strab. a. O. berichtet: *φησὶ δὲ Ποσειδώνιος ... Κίμβρους ... ἐπὶ τὸν Ἴστρον καὶ τοὺς Σκορδίσκους Γαλάτας καταβῆναι, εἶτ' ἐπὶ Τευρίστας καὶ Ταυρίσκους*; Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 265 Anm. glaubt allerdings mit Mueller FHG III 285, 75, daß in dem letzten Teil der angeführten Stelle *εἶτ' ἐπὶ Τευρίστας καὶ Ταυρίσκους* das *καί* durch *ἤ* zu ersetzen sei. Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 121 hält T. und Taurisker für getrennt wohnende Abteilungen desselben Volkes. Vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1803. [Max Fluss.]

Teurnia. 1) Stadt in der Provinz Noricum, gelegen auf einem Hügel hart am Nordufer der Drau, 4 km westlich von Spittal in Oberkärnten. Der Name T. (Plin. n. h. III 24, 16. Ptolem. II 13 *Τεουρνία* und auf Inschriften CIL III 5568. 5569. 4754. VI 2382a = 32638a. 3786 = 32634a. XIII 11849) ist wie fast bei allen Siedlungen der Ostalpenländer vorrömisch, doch mit Sicherheit keiner der prähistorischen Bevölkerungsschichten zuzuweisen. Man kann wenigstens vermutungsweise mit A. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1804 den Namen für keltisch halten und dann unter Hinweis auf Strab. VII 2, 2 p. 293 C einen Zusammenhang sowohl mit den in Oberkärnten wohnenden Tauriskern als auch mit dem Gebirge der Tauern herstellen wollen; vgl. Sonderschriften Österr. Jahresh. IX p. 2. T. wäre so entstanden zu denken: über eine Parallelform Teurini zu Teurisci (P. Kretschmer Glotta XIX 281, 1). Allein schon die an sich naheliegende Beziehung zu den Tauern begegnet sprachlichen Schwierigkeiten (Glotta XIV 314) und nicht ohne Zögern wird man das Oppidum erst der Latènezeit zuschreiben. Am Ende der Antike heißt die Stadt Tiburnia (Eugippius, Vita Severini 17, 21). Das zugehörige Ethnikon Tiburniensis (Mon. Germ. Script. rer. Langob. p. 393) oder Tiburniensis (Mon. Germ. epist. I 16a). Mittelalterliche Quellen (Conversio Bagoarium et Carantanorum Mon. Germ. script. IX 7 und Urkunden) zeigen den Namen in der interessanten Variante Liburnia (vgl. Kretschmer Glotta XIX 291), von welcher Lurn, das Stammwort der noch lebenden Ortsbezeichnungen Lurnfeld und Lurnbichl kommt.

Schon unter Kaiser Claudius wurde T. bei der Einrichtung der Provinz Noricum als römische Bürgerstadt gegründet, daher auch der Tribus Claudia (CIL XIII 11849. VI 2382a = 32638a) zugeteilt. Das vom römischen T. abhängige Gebiet umfaßte das westliche Kärnten und reichte, im Norden den Salzburgischen Lungau umfassend, bis an den Kamm der Hohen Tauern; denn der Meilenstein CIL III 5727 von der Paßhöhe des Radstätter Tauern zählt *a Teurnia m. p. LIIII.* Inschriften belehren über die städtische Organisation: *ordo Teurniensium* CIL III 4741; Sonderschriften IX 9, 10; *IIIIvir i. d.* CIL 4719; *IIvir* 5568; *IIII aed. pot.* 4719; *aedilic(ius)* 5569; *q(uaestor)* 4727; ein *laudabilis vir ex comitibus,*

ein verdienter Gemeindefunktionär Constantinischer Zeit 4742.

Strategisch unbedeutend hat der Ort weder den großen Markomanneneinfall unter Marc Aurel noch die Kriege des 3. Jhdts. zu spüren bekommen, da er abseits der Einbruchslinie Carnuntum—Aquileia, bzw. der Brennerstraße lag. Die Ausgrabungen haben bisher nirgends Spuren von Zerstörungen aus dieser Zeit ergeben; daher sind wohl auch die in der Nähe von T. beobachteten Münzdepotfunde eher als ein Zeichen erwarteter als tatsächlicher Kriegsnöte zu werten. Erst im 5. Jhdt., als der norisch-pannonische Donaulimes nicht mehr wirksam verteidigt und aufgegeben worden ist, kam es zu Kampfhandlungen: im J. 473 belagerten die Goten Vidimers T. (Eugippius 17) und plündern dort Alamannen (Eugippius 25). Im 6. Jhdt. ist allem Anscheine nach T. Sitz der Statthalter von Binnennoricum geworden. Eugippius 21 spricht von T. als der *metropolis Norici* und eine Mosaikinschrift (Sonderschriften IX S. 22 Fig. 20) nennt *Ursus v(ir) s(pectabilis)*, dem hohen Rangprädikat entsprechend wohl einen solchen Statthalter. Die Übertragung der Verwaltung von Virunum, dem früheren Sitz des Praeses von Binnennoricum, ist erfolgt, weil Mittelkärnten gegenüber Einmärschen von Osten her schwierig zu verteidigen war. Nach 476 gehört das Territorium von T. zu den Reichen, welche nacheinander in Oberitalien entstanden, bis mit der Okkupation durch die Avaren und Slovenen von der einen und Bajuvaren von der anderen Seite der alte Zusammenhang mit Italien praktisch gelöst wurde. In den Kämpfen dieser Völker wurde T. zerstört, knapp vor 600.

Wohl schon vom Ende des 4. Jhdts. an war T. ein von Aquileia abhängiges Bistum. Einen Hinweis auf die Stärke der christlichen Organisation von T. ergibt die Zerstörung einer römisch-keltischen Götterstätte etwa in Valentinianischer Zeit (vgl. Österr. Jahresh. XXV Beibl. S. 149ff.). Dem Namen nach sind zwei Bischöfe von T. bekannt. Einen Paulinus nennt Eugippius 21, ein Leonianus unterzeichnet zwischen 572—577 die Protokolle der Synode von Grado (Mon. Germ. script. Langob. p. 393). Über einen Nonosius, der wohl in diese Reihe gehört, vgl. E. Klebel Carinthia 117 p. 129ff.

Die Ruinen der Stadt haben seit dem 16. Jhdt. das Interesse der gelehrten Welt erregt. Dem Kirchenhistoriker M. Hansiz gebührt das Verdienst, sie mit T. identifiziert zu haben; vgl. seine nachgelassenen Analecta 1793 p. 72. Systematische Untersuchungen fanden erst 1910—1915 durch das Österreichische Archäologische Institut statt; vorher gab es manche Grabung von Liebhabern, auch ausgedehntere, doch alle ohne Planaufnahmen. Von der Anlage der Latènezeit und einer vorausgesetzten früheren Periode hat sich noch kein Gebäude nachweisen lassen, nur Münzen der letzten norischen Könige Atta, Adnamat, Nemet bezeugen die Besiedlung. Vom T. der früheren Kaiserzeit wurden die Thermen und das Forum aufgedeckt, von der Stadt des ausgehenden Altertums vor allem die dem Rande des Hochplateaus folgende Festungsmauer, ein mit Spolien durchsetztes Werk der Zeit um 400. Nunmehr ist die Lage der beiden Tore und der Umfang (rund 850 m) bestimmt. An der Nordseite liegen teils an die Mauer angelehnt, teils freistehend kleine Privathäuser und ein zweites Bad. Unterhalb der mittelalterlichen Kirche St. Peter fand sich Mosaik und Mauerwerk einer altchristlichen, ohne Zweifel der Bischofskirche. Am Ostabhang des Hügels liegen die Brandgräber der klassischen Periode, im Nordwesten, schon in der Ebene, der christliche Friedhof rings um eine Basilika. Ihr Grundriß zeigt einen einschiffigen, rechteckigen Saal, erweitert durch je eine kleine Seitenkapelle mit Halbkreisapsiden und bescheidenem Vorraum. In einer zweiten Bauperiode wurde der Narthex und zwei Korridore, die an dem Vorraum der Seitenkapellen enden, angebaut. Gut erhaltenes Mauerwerk und reichliche Architekturreste erlaubten eine sichere Rekonstruktion des ganzen Gebäudes und der drei Presbyterien. In der rechten Seitenkapelle ist der Fußboden mit Mosaik bedeckt, eine Stiftung des oben genannten *Ursus vir spectabilis* und seiner Frau *Ursina*.

Die Resultate der Grabungen sind niedergelegt in Berichten: Jahresh. XIII Beibl. S. 161ff. XV Beibl. S. 17ff. XVII Beibl. S. 17ff. und Sonderschriften IX 1—57. Zusammenfassend R. Egger Teurnia², darin Tafel II der Stadtplan. Ältere Literatur: F. M. v. Jabornegg-Altenfels im Archiv für vaterländische Gesch. u. Topographie VI 1861. Fr. Pichler Stud. üb. Teurnia, Mitteil. der k. k. Centralcommission III 1877 p. XCVff. CIL III p. 593. [Rudolf Egger.]

2) Schutzgöttin der gleichnamigen Stadt in Noricum, genannt auf einem eben dort gefundenen Altar, der in der spätrömischen Stadtmauer des Ortes verbaut war. Vgl. R. Egger Österr. Jahresh. XVII (1914) Beibl. S. 29 mit Abb. R. Egger Teurnia (1924) 37 nr. 6: *Teurniae sanctissim. Aug. L. Herenius Epictetus*. Die Verehrung von Städten als Gottheit mit analogen Beinamen war in Noricum sehr beliebt, wie Egger zeigt. Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 435.

[Fritz Heichelheim.]

Teuta, die Gemahlin des Illyrierkönigs Agron.

I. Quellen und Literatur. Griechische und römische Quellen geben über T. Aufschluß. Ihr Verhältnis zueinander hat Bauer Arch. epigr. Mitt. XVIII 136ff. untersucht, doch das Ergebnis, zu dem er gelangt, Appians Berichterstattung als zuverlässig anzusehen, ist nicht unwidersprochen geblieben (Büttner-Wobst Suppl.-Bd. I S. 342 Nr. 44a. Niese Griech. u. mak. Staaten II 281, 1. Niese-Hohl⁵ Grundriß d. röm. Gesch. 109, 1. Beloch GG³ IV, 1, 664, 1). Niese 281, 1, Niese-Hohl⁵ 109, 1 betonen, daß der jüngeren römischen Erzählung eine stark verderbte Überlieferung zugrunde liege; namentlich gelte dies von den Resten der Darstellung des Livius und des Dio Cassius, aber auch Appian sei nicht einwandfrei. Polybius' Darstellung beruht dagegen, wie aus seinen Worten II 12, 4 geschlossen werden muß, in diesem Abschnitte seines Geschichtswerkes (2. Buch) auf Mitteilungen des römischen Consuls Postumius über Ursachen, Verlauf und Ende des ersten illyrischen Krieges der Römer an die Behörden des Achäischen und Aitolischen Bundes (Bauer 137); diese amtlichen Berichte wurden ihm entweder unmittelbar durch das achäische Bundesarchiv zugänglich gemacht oder mittelbar durch andere Gewährsmänner (Aratos, Phylarchos) bekannt (Bauer 140f.). Da Polybius offenkundig die Interessen des Achäischen Bundes im Auge hat (z. B. II 6, 11, vgl. Bauer 139f.), hält Bauer 141 die Schilderung und Beurteilung der Ereignisse durch ihn für nicht ganz einwandfrei (ebenso Zippel D. röm. Herrschaft in Illyrien 46f. Niese-Hohl⁵ 109, 1). Die zweite wichtige Quellengruppe, die ebenfalls aus gleichzeitigen Aufzeichnungen stammende römische Annalistik, unterstreicht Roms Verdienst, durch seine erfolgreichen Kämpfe die Illyriergefahr für Griechen und Italiker gebannt zu haben (Bauer 141). Diese beiden den griechischen und römischen Standpunkt vertretenden Quellen bestimmen die Einstellung der übrigen. Von dem Berichte des Livius sind nur spärliche Notizen in der Periochе des 20. Buches erhalten. Die aufgebauschte Erzählung von der völkerrechtswidrigen Behandlung der römischen Gesandten geht auf eine jüngere annalistische Darstellnng, die vielleicht auch Livius neben seiner Hauptquelle verwendet hat, zurück; sie bildet die Grundlage für Florus und Orosius, möglicherweise auch für Plinius den Älteren (Bauer 141). Appian zeigt sich besonders über die Verhältnisse auf illyrischer Seite gut unterrichtet (Bauer 141, anders Unger Philol. XLIII 207). Bauer 141 findet die Unterschiede seines Berichtes von dem der übrigen Quellen durch den Zeitpunkt seiner schriftstellerischen Tätigkeit begründet, dem Beunruhigung italischer Kauffahrer durch illyrische Seeräuber nicht einmal mehr vom Hörensagen bekannt gewesen ist; er dürfte in einer wohl unterrichteten älteren Quelle, vielleicht in der an den Gestaden der Adria wiederholt betriebenen ethnographischen Forschung wurzeln (Bauer 143). Die Darstellung, die Dio Cassius vom ersten illyrischen Kriege der Römer gibt, geht auf Polybius zurück (Zippel 50. Bauer 145), den er auch sonst vielfach benützt hat, aber auch die Quelle des Appian war ihm sicher nicht unbekannt (Bauer 145). Die verschiedenen Abweichungen seiner Erzählung gegenüber den übrigen Quellen sind nach Bauer 145 Folge seines Bemühens, T.s Schwanken zwischen Hoffnung und Furcht deutlich in Erscheinung treten zu lassen.

— Literatur. Da eine Spezialarbeit über T. bisher fehlt, muß auf die betreffenden Abschnitte in einigen größeren Werken hingewiesen werden. Niebuhr Vorträge über alte Gesch. III 372f. Ranke Weltgesch. II 289f. Mommsen RG I 550f. Cavaignac Hist. de l'antiquité III 261f. Beloch GG III. IV Index. Holleaux Rome, la Grèce et les monarchies Hellenistiques au IIIe siecle avant J-C. 273—205. Bibl. des écol. franc. d' Athen. et de Rome 124. Bd. passim; The Cambridge ancient hist. VII. The hellenistic Monarchies and the rise of Rome 827ff.; Étude d'histoire hellenistique, la date de la première guerre Romaine d' Illyrie (Rev. ét. gr. XLIII 243—261). De Sanctis Storia dei Romani III 1, 249ff. Droysen Gesch. d. Hellenismus III² 2, 45ff. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 43ff. Niese Griech. u. mak. Staaten II 281ff. Cons La prov. Rom. de Dalmatie 73ff. Bauer Die Anfänge österr. Gesch. (Arch. epigr. Mitt. XVIII 136ff.). Patsch Histor. Wanderungen im Karst und an der Adria I 48ff. 70. 76f. Stein Über Piraterie im Altertum I 31ff. Ormerod Piracy in the ancient world 169f. Schütt Untersuch. z. Gesch. d. alten Illyrier (Diss. Breslau 1910) 70ff.

II. Name. *Teuta* (Plin. n. h. XXXIV 24. Trog. 28. *Τεύτα* Polyb. II 4, 7. 6, 4. 9. 8, 4. 7. 10. 9, 1. 11, 4. 16. 12, 3. Appian. III 7. Cass. Dio frg. 49. 53. *Teutana* Flor. I 21). Der Annahme Kretschmers Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 118, den Namen T. mit dem idg. Worte *teüta* (= Land oder Volk) in Verbindung zu bringen (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1804), pflichtet Krahe Glotta XVII 93 nicht bei, da die Bedeutung dieses Wortes seine Verwendung als Personennamen unwahrscheinlich mache. Er sieht vielmehr in dem Worte *Teuta* die Kurzform des Namens *Teutana*, den die Königin nach Flor. I 21 führt, und hält *teutana* für die regelrechte Femininbildung zu *teutanos* (vgl. *βuidano* König). T., die für ihren unmündigen Stiefsohn Pinnes die Regierung führte (s. u.), kurzweg als die Königin zu bezeichnen, findet Krahe bei dem Brauche der Illyrier, stets an der männlichen Erbfolge festzuhalten, nur im Notfalle auf die weibliche überzugreifen (so wohl nach Schütt 14 Scyl. 21 *οὗτοι* [sc. *οἱ Λιβυρνοί*] *γυναικοκρατοῦνται* zu verstehen), mit Recht nicht auffällig; er stützt 94 seine oben erwähnte Ansicht auch durch den Hinweis auf eine Parallele aus dem illyrischen Sprachgebiete, den Namen der Gemahlin des Makedonenkönigs Philipp II., die bald *Κύννα* (z. B. Diyllos bei Athen. IV 155a), bald *Κυννάνη* (z. B. Duris bei Athen. XIII 560f.) heißt.

III. Leben. Über ihre Abkunft und ihr Leben vor der Übernahme der Herrschaft über die Illyrier ist uns nichts bekannt.

1. Regierungsantritt. T. übernahm nach dem Ableben ihres Gemahles Agron, von einem Rate Getreuer unterstützt (Polyb. II 4, 6), die Herrschaft (Cass. Dio frg. 49, 3. Zonar. VIII 19) für ihren unmündigen Stiefsohn Pinnes (Appian. Ill. 7). Da Agron unmittelbar nach Abwehr des Angriffes der Aitoler auf Medeon (im Herbst 231 Droysen III² 2, 44, Spätherbst 231 Zippel 49, zuletzt Klaffenbach Klio XXIV N. F. VI 237, Korrekturnote im Anschluß an Holleaux The Cambridge anc. hist. VII 828, ungenau ‚um 230' Geyer o. Bd. XIV S. 744, im J. 230 Beloch GG IV 1, 636) starb (‚bald nach dem Herbst 231' Beloch GG IV 2, 531, während des Winters 231/230 Bauer 148, kaum richtig ‚Frühling 230' Zippel 49, im J. 230 Patsch 48), gehört ihr Regierungsantritt in den Spätherbst 231, bzw. in den Winter 231 auf 230 (Holleaux The Cambridge anc. hist. VII 829; nach Niese-Hohl 109 im J. 231).

2. Regierung. a) Vor dem Eingreifen der Römer. Unter ihrer Regierung gingen die Raubzüge der Illyrier unentwegt weiter. Sie gestattete ihren Untertanen, Seeraub zu treiben (Polyb. II 4, 8), was sie mit Rücksicht auf die Jahreszeit erst im Frühjahr 230 getan haben können (Beloch IV 2, 531), und rüstete dann selbst eine Piratenflotte aus; ob schon im

Jahre nach dem Entsatze von Medeon (230) oder erst im folgenden, läßt Beloch IV 2, 531 unentschieden, nach Polyb. II 4, 8. 9, 1 in beiden Jahren. Bis an die Küsten von Elis und Messenien wurden auch jetzt wieder die Raubfahrten ausgedehnt (Polyb. II 5, 1). Unterwegs (nach Droysen 45 bei der Rückfahrt aus dem Peloponnes) landeten die Illyrier ἐπισιτισμοῦ χάριν (Polyb. II 5, 3) in der Nähe von Phoinike in Epirus, eroberten im Verein mit 800 gallischen Söldnern die Stadt (nach Zippel 46, Niese-Hohl 109 im J. 230, nach Schütt 72, Beloch IV² 532 im J. 229) und behaupteten sie dank der Unterstützung durch 5000 Mann, die Skerdilaidas durch den Paß von Antigoneia herangeführt hatte, gegen einen von den Epiroten unternommenen Entsatzversuch (Näheres bei Droysen 45f. Niese 279; unrichtig setzt Fiehn Suppl.-Bd. V S. 978 Art. Skerdilaidas dieses Ereignis ins J. 239) und gewannen damit eine beherrschende Stellung in Epirus (Beloch IV 1, 637). Erst die feindliche Haltung der Dardaner, die, offenbar ermutigt durch den Thronwechsel (Niese 279), einige unter der Herrschaft der T. stehenden Völkerschaften zum Abfalle bewogen hatten (Polyb. II 6, 4), bestimmte die Königin, ihre Truppen von Epirus abzuberufen (Polyb. II 6, 4). In dem Waffenstillstande, den sie mit den Epiroten schlossen, gaben sie zwar die gefangenen Freien und die Stadt Phoinike gegen eine Geldsumme zurück, behielten aber die übrige gemachte Beute, mit der sie teils auf dem Land-, teils auf dem Seewege zurückkehrten (Polyb. II 6, 6). Skerdilaidas gewann beim Rückzuge in die Heimat, wie aus Polyb. II 5, 8 hervorgeht, Atintanien, das bis dahin zu Epirus gehört hatte (Appian. 7. Beloch III 1, 660. 2, 316. IV 2, 384). Die Epiroten sahen in ihrer Sorge um die Zukunft, da sich die Illyrier nicht mehr auf Plünderung der Küstenstriche beschränkten, sondern auch die Orte im Binnenlande heimsuchten (Polyb. II 6, 8. Schütt 73), keinen anderen Ausweg, als mit T. ein förmliches Bündnis abzuschließen, wobei sie nach Beloch IV 1, 637 Atintanien als Siegespreis abtraten, und ihrem Beispiele folgten die Akarnanier (Polyb. II 6, 9. Mommsen I 551).

Dieser Erfolg ließ der Königin die Fortsetzung der Eroberungs- und Beutezüge wünschenswert erscheinen. Die Empörungen im eigenen Reiche hinderten sie für den Augenblick an der Verwirklichung dieser Absicht, doch schlug sie diese rasch nieder. Issa, als einzige von allen griechischen Gemeinden, war noch nicht bezwungen (Polyb. II 8, 5).

b) T. und die Römer. Die fortgesetzte Beunruhigung italischer Kaufleute durch illyrische Freibeuter, die selbst vor deren Ausplünderung und Ermordung nicht zurückschreckten, zuletzt wieder während der Vorgänge vor Phoinike (Polyb. II 8, 1. 2), das Hilfsgesuch der Bewohner Apollonias und möglicherweise die flehentliche Bitte der Issaer (Appian. 7. Mommsen I 551. Zippel 48. Bauer 148; gegen den letztangeführten Umstand Niese 281, 5. Niese-Hohl 109, 2) veranlaßten schließlich die Römer, zunächst auf diplomatischem Wege Abhilfe zu suchen (Beloch IV 1, 637); sie schickten als Gesandte C. und L. Coruncanius (Polyb. II 8, 3, bei Plin. n. h. XXXIV 24 heißen sie P. Iunius und Tib. Coruncanius, vgl. o. Bd. IV S. 1663 Nr. 1. 2. X S. 964 Nr. 26) zu T., die eben mit der Belagerung von Issa beschäftigt war (nach Bauer 148 noch im J. 231, nach Zippel 49 im Hochsommer 230, nach Holleaux The Cambridge hist. anc. VII 831 im Herbst 230, nach Droysen 47 gegen Ausgang des J. 230, nach Münzer o. Bd. X S. 965 Nr. 26 ohne genauere Zeitbestimmung im J. 230). Sie empfing die Gesandten mit stolzer Würde und hörte ihre Klagen mit verhaltenem Unwillen; sie stellte in Aussicht, weitere Beeinträchtigung der Italiker durch die illyrische Kriegsmacht nach Tunlichkeit hintanzuhalten, erklärte sich aber gleichzeitig auf Grund der Gesetze ihres Landes außerstande, dem Seeraube einzelner zu steuern (Polyb. II 8, 7ff.). Die Gesandten erreichten also ihren Zweck nicht, die Erwiderung des jüngeren von ihnen, daß sich die Römer bemühen würden, die illyrischen Einrichtungen in diesem Punkte zu verbessern, erregte ihren heftigsten Zorn (Polyb. II 8, 9ff.). Ein Überfall illyrischer Piraten auf sie während der Rückfahrt kostete dem einen von ihnen das Leben (nach Cass. Dio frg. 49, 3 und Zonar. VIII 19 müßte die Zahl der römischen Gesandten mindestens 4 gewesen sein, da sie τοὺς μὲν ἔδησε, τοὺς δὲ ἀπέκτεινε; Appians Mitteilung, daß auch der Gesandte der Issaeer Kleomporos, der die Römer begleitet habe, ermordet worden sei, ist unglaubwürdig [Niese 282, 1], nach Appian gehört dieses Ereignis noch in die Tage Agrons, Cass. Dio sagt, die Gesandten seien zu Agron geschickt worden, doch sei er kurz vor ihrer Ankunft gestorben; kritische Würdigung der Berichte bei Münzer o. Bd. IV S. 1663 Nr. 1. 2). Die Vermutung, die Königin habe bei dieser Freveltat ihre Hand mit im Spiele gehabt, bestimmte den Senat, mit den Waffen Genugtuung für die Verletzung des Völkerrechtes zu verlangen (Polyb. II 8, 13). Cass. Dio und Zonar. a. O. zufolge erschrak sie über die Kriegserklärung der Römer so, daß sie die Freigabe der gefangenen Gesandten in Aussicht stellte, sich aber außerstande erklärte, dem Wunsche der Römer, die Mörder auszuliefern, zu willfahren. Nach Cass. Dio frg. 49, 5 schritt sie erst jetzt an die Belagerung von Issa.

Unterdes setzten die Illyrier ihre Raubfahrten fort, ja gestalteten diese vielfach in förmliche Eroberungszüge um (Niese 282). Trotz des Todes ihres Verbündeten, des Königs Demetrius II. von Makedonien (März oder April 229), der ein schwerer Schlag für T. war (Holleaux The Cambridge anc. hist. VII 833), schickte sie in diesem Jahre (Polyb. II 9, 1 τῆς ὥρας ἐπιγενομένης, nach Zippel 46, Niese-Hohl 109 im J. 229, nach Beloch IV 2, 532, da unmittelbar darauf die römische Intervention erfolgte, im J. 228 [ebenso Schütt 73], was indes nicht unbedingt geschlossen werden muß [s. u.]) abermals eine große Zahl Kaperschiffe nach Griechenland; nach Zonaras drangen sie bis in den Peloponnes vor und kehrten μετὰ χρημάτων von dort zurück. Ein Handstreich auf Epidamnus mißglückte (Polyb. II 9, 2). Bald darauf

aber mußte sich Kerkyra nach einem Siege der Illyrier über die zu Hilfe gerufenen Schiffe des Achäischen Bundes ergeben und erhielt eine illyrische Besatzung unter dem Befehl des Demetrius von Pharus (Polyb. II 10, 8, im J. 229 [Niese 282f. Büttner-Wobst Suppl.-Bd. I S. 342 Nr. 44a. Holleaux The Cambridge hist anc. VII 833f.]). Holleaux 834, 1 stellt die Unrichtigkeit der Ansicht Belochs IV 1, 664. 2, 262. 367, die römische Intervention sei ins J. 228 zu setzen, durch den Hinweis fest, daß das Bündnis zwischen Achaiern und Aitolern, das noch zur Zeit des Kampfes bei Paxos bestanden habe (Polyb. II 10, 1), seit Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Achaiern und König Kleomenes von Makedonien (vor April 228. Polyb. II 45, 1ff. 46, 1—3) gelöst war, mithin die römische Intervention in den Sommer 229 gehört (ebenso Holleaux Rev. ét. gr. XLIII, 1930, 243ff.), und Beloch selbst bekennt sich in diesem Punkte eines Irrtums (Holleaux Rev. ét. gr. 261, 1). T. stand auf dem Höhepunkt ihrer Macht (Schütt 73). Nun schritten die Illyrier an die Belagerung von Epidamnos (Polyb. II 10, 9). Doch auf die Kunde vom Herannahen der römischen Flotte hoben die Illyrier diese auf (Polyb. II 11, 9). Unmittelbar darauf nahm der Consul Cn. Fulvius Centumalus die Insel Kerkyra und zugleich Demetrius, der ἐν διαβολαῖς ὢν καὶ φοβούμενος τὴν Τεύταν, vielleicht auch in der Hoffnung, mit Hilfe der Römer sich selbständig zu machen, den Consul herbeigerufen hatte, in den Schutz des römischen Volkes (Polyb. II 11, 4ff.); nach Cass. Dio frg. 49, 3 und Zonar. VIII 19 veranlaßte dieses Ereignis den Verzicht T.s auf die Regierung. In Apollonia, das gleichfalls auf Seite der Römer trat (Polyb. II 11, 6), vereinigte Fulvius seine 200 Kriegsschiffe mit dem aus 20 000 Mann Fußvolk und 2000 Reitern bestehenden Landheer, das sein Kollege, der Consul Aul. Postumius Albinus (über sein Praenomen Beloch IV 1, 665, 2) von Brundisium auf dem Seewege hierher befördert hatte (Polyb. II 11, 6ff.). Von Apollonia gingen die Römer an die Befreiung von Epidamnus. Die Illyrier zogen rasch ab (Polyb. II 11, 9). Epidamnus trat nun gleichfalls auf Roms Seite (Polyb. II 11, 10. Appian. 7). Nun gingen die Römer zum Angriffe über. Bei den Worten Polyb. II 11, 10 προῆγον εἰς τοὺς εἴσω τόπους τῆς Ἰλλυρίδος darf nicht, wie Zippel 50 und zuletzt Beloch IV 665, 1 mit Recht betonen, an das Binnenland gedacht werden (anders Droysen 50), wohin vorzudringen die Römer keinen rechten Grund gehabt hätten, sondern an andere von den Griechen und Römern entferntere, tiefer im Adriatischen Meere gelegene Teile Illyriens; dementsprechend lesen wir bei Zonar. a. O. τῶν Ῥωμαίων ... τὰ χωρία πορθησάντων τὰ πάραλα. Auch hier konnten sie sich in Bälde mancher Erfolge rühmen. Die Hauptmasse der Ardiaier wurde unterworfen, διότι τοὺς ἐκ τοῦ Βρεντεσίου ἐκπλέοντας ἐκάκουργουν (Cass. Dio frg. 49, 2). Die Parthiner (Polyb. II 11, 11) und die Atintanen (Polyb. II 11, 11. Appian 7) schickten Gesandte, ihre Ergebenheit den Römern zu bezeugen. Die Reihenfolge der weiteren Operationen der Römer ist infolge der Kürze der Darstellung des Polybios unklar (Niese 284, 1).

T. war noch immer mit der Belagerung Issas beschäftigt. Als die Römer den Eingeschlossenen zu Hilfe kamen, zerstreute sich die illyrische Macht (Polyb. II 11, 11); die meisten gingen nach Arbo (Polyb. II 11, 15 wahrscheinlich Narona [Tomaschek o. Bd. II S. 419. Patsch Z. Gesch. u. Topographie von Narona Schrift. d. Balkankommission d. Wien. Akad. antiquar. Abt. V 110]), T. flüchtete mit nur wenigen Begleitern nach dem festen Rhizon (Polyb. II 11, 16). Issa wurde in die römische Bundesgenossenschaft aufgenommen. Noch im Herbst 230 (Bauer 148) eroberten die Römer einige Küstenorte ἐν τῷ παράπλῳ κατὰ κράτος (Polyb. II 11, 13), vor Nutria (Polyb. II 11, 14, nach Cass. Dio frg. 49, 7 περὶ τὸν Ἀτύριον λόφον) erlitten sie aber schwere Verluste, obwohl es ihnen gelang, 20 beladene Küstenfahrzeuge zu erbeuten (Polyb. II 11, 14). Da mittlerweile der Winter (Cass. Dio frg. 49, 7 ἤδη .., καὶ χειμὼν ἦν, nach Beloch IV 1, 665 der Herbst, nach Bauer 149 der Spätherbst) gekommen war, kehrte Fulvius mit dem größten Teile seiner Flotte nach Italien zurück (Polyb. II 12, 1; o. Bd. VII S. 235 Nr. 42. Beloch IV 1, 666) und triumphierte am 21. Juni 228 als *proco(n)s(ul) ex Illuricis naval(i)* (CIL I² 1 p. 47. Pais Fast. triumph. I 112), Postumius blieb mit 40 Schiffen in Illyrien und überwinterte in Kerkyra (Polyb. II 12, 2); de Sanctis III 1, 297, 89 nimmt in diesem Punkte einen Irrtum des Polybius an; Fulvius sei in Illyrien geblieben, Postumius nach Italien zurückgekehrt (Holleaux The Cambridge hist. anc. VII 835 pflichtet dieser Ansicht bei).

Im folgenden Frühjahr (228) erschienen Gesandte T.s (Polyb. II 12, 3) in Epidamnus (Bauer 149) und dann in Rom (Cass. Dio frg. 49), mit denen Frieden geschlossen wurde (Mommsens I 551 Behauptung, daß sie hierzu durch die Belagerung in ihrem letzten Zufluchtsorte veranlaßt worden sei, läßt sich quellenmäßig nicht belegen). Die Königin ließ darauf hinweisen, daß die verschiedenen Verletzungen Roms sich nicht während ihrer Regierung, sondern während der ihres Gatten zugetragen hätten, bot die Rückgabe der Kriegsgefangenen und die Auslieferung der Überläufer an (Appian. 7) und erklärte sich bereit, der Piraterie zu entsagen. Sie mußte sich zur Zahlung einer Kriegskostenentschädigung verstehen (Polyb. II 12, 3) und sich verpflichten πάσης ἀναχωρήσειν τῆς Ἰλλυρίδος πλὴν ὀλίγων τόπων (Polyb. II 12, 3); nach Appian. 7 bestanden die territorialen Abtretungen in der Zusage, nicht bloß alle griechischen Gemeinden, Kerkyra, Pharos, Issa und Epidamnus, sondern auch die Atintanen aus ihrer Botmäßigkeit zu entlassen. Südlich von Lissos sollten künftig illyrische Kriegsschiffe überhaupt nicht mehr erscheinen, höchstens zwei Handelsschiffe über diese Grenze hinausfahren dürfen (Polyb. II 12, 3. Appian. 7. Täubler Imp. Rom. 77. 78. 80). Nur in einem kleinen Bereiche ihres früheren Herrschaftsgebietes, in Rhizon und seiner Umgebung bis etwa nach Lissus hin, scheint T. weiter für ihren Stiefsohn die Regierung geführt zu haben (Niese 284). Die Verpflichtung im Frieden des J. 228 μὴ πλεύσειν πλέον ἢ δυσὶ λέμβοις ἔξω τοῦ Λίσσου (Polyb. II

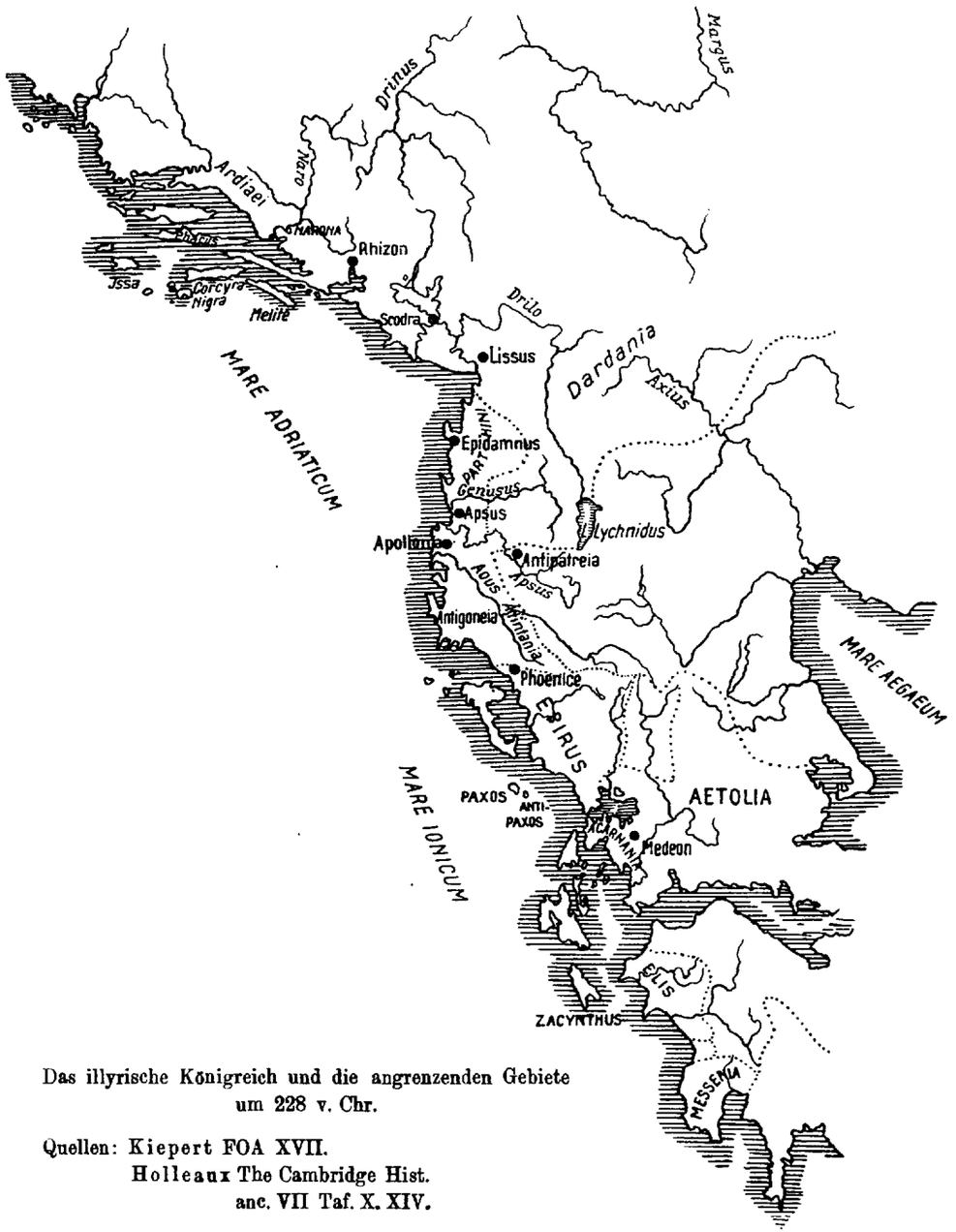

Das illyrische Königreich und die angrenzenden Gebiete um 228 v. Chr.

Quellen: Kiepert FOA XVII.
Holleaux The Cambridge Hist. anc. VII Taf. X. XIV.

12, 3) muß nicht so ausgelegt werden, daß Lissus unbedingt Bestandteil des illyrischen Königreiches gewesen ist (Ippen Skutari, Z. Kunde d. Balkanhalbinsel, 5. Heft, 56), läßt aber diese Annahme zu (Zippel 54. Brunsmid D. Inschriften u. Münzen d. griech. Städte Dalmatiens [Abb. d. arch. epigr. Sem. d. Wien. Univers. XIII. Heft II]). Mit der Beschränkung auf das ursprünglich engbegrenzte Gebiet des Illyrierreiches (Mommsen I 551. Droysen 146) verlor T. ihre politische Bedeutung. Aus der Angabe Appian. 7 *Πίννην δὲ τὴν ἄλλην Ἄγρωνος ἀρχὴν ἔχειν, καὶ φίλον εἶναι Ῥωμαίοις, ἣν ἀπέχῃ τε τῶν προλελεγμένων* (Schonung der erwähnten Gemeinden) schließt Zippel 53 (ob mit Recht, ist meines Erachtens fraglich), daß die Römer T. gar nicht mehr als Königin angesehen hätten. Aus Polyb. II 11, 17 ergibt sich allerdings, daß T. einen Teil ihrer Herrschaft behalten hat, wenn auch die Römer dem Demetrios *τοὺς πλείστους ὑποτάξαντες τῶν Ἰλλυριῶν καὶ μεγάλην αὐτῷ περιθέντες δυνάστειαν* und auch Cass. Dio frg. 53, 1

weiß davon zu berichten, daß er für den jungen Pinnes, an dessen Existenz Niese 285, 2 keineswegs mit Recht zweifelt (Beloch IV 1, 666), die vormundschaftliche Regierung geführt hat. Zippel 55 faßt diese drei inhaltlich verschiedenen Berichte dahin zusammen, daß die Römer die Verwaltung des ‚Ardiaierreiches' (richtiger Illyrierreiches), dessen Einheit wahrscheinlich weiter bestanden hat, zwischen Demetrios und T. geteilt und ihm die Vormundschaft über den jungen König übertragen hätten. Über das weitere Leben T.s und ihr Ende wissen wir nichts. Gegenüber der glaubwürdigen Darstellung des Polybius berichtet Zonaras, daß T. während der Belagerung von Issa aus Furcht vor Demetrios zu den Consuln geschickt habe, *ἑτοίμη πρὸς πᾶν ὑπακοῦσαι αὐτῶν*, und den Römern Kerkyra übergeben, aber unmittelbar darauf neue Feindseligkeiten (gegen Epidamnus und Apollonia) begonnen habe, die sie jedoch auf die Nachricht vom erfolgreichen Vordringen der Römer (Entsatz der genannten Orte, Kaperung ihrer aus dem Peloponnes zurückkehrenden beutebeladenen Schiffe, Plünderung der Küstengegenden) und dem Abfalle des Demetrios *διὰ τὴν ἐμπληξίαν ἐκείνης* zu ihnen, der auch andere zu demselben Schritte veranlaßt habe, eingestellt und der Regierung entsagt habe. Der unmittelbare Nachfolger T.s scheint ihr Verwandter Skerdilaides, möglicherweise ein Bruder Agrons (Niese 285, 1), gewesen zu sein.

3. Ausdehnung des Reiches der T. Über den Umfang des Herrschaftsgebietes der T. geben uns die Quellen nur ungenügenden Aufschluß. Von dem ihres Gatten Agron sagt Appian. 7, er sei *βασιλεὺς Ἰλλυριῶν μέρους ἀμφὶ τὸν κόλπον τῆς θαλάσσης τὸν Ἰόνιον* gewesen. Aus den Bestimmungen des Friedens, den T. mit den Römern abgeschlossen hat, ergibt sich seine Ausdehnung nach Süden über das Gebiet der Parthiner und der Atintanen (Polyb. II 5, 8. Appian. 7); erstere siedelten um den Genusus, letztere um den Aous; wenn die Ansicht Zippels 50, in dem Berichte Polyb. II 11, 10 (*οἱ Ῥωμαῖοι*) *προῆγον εἰς τοὺς εἴσω τόπους τῆς Ἰλλυρίδος ἅμα καταστρεψόμενοι τοὺς Ἀρδιαίους* Ardiaier in der Nähe von Epidamnus zu erkennen und nicht solche an der Narenta, richtig ist, so wäre damit die südlichste Landmarke ihres Reiches gegeben. Nordwärts erstreckte es sich über den Rhizonischen Meerbusen und hatte hier vielleicht die Liburner zu Nachbarn (Liv. X 2, 4 zum J. 302 *Illyrii Liburnique et Istri*). In lockerer Abhängigkeit von ihm stand eine Reihe von Stämmen (wie die Ardiaier, Atintanen und Parthiner) und Dynasten (Demetrios, vgl. Büttner-Wobst Suppl.-Bd. I S. 345), beschränkte sich aber im allgemeinen auf die Küstenstriche (Thalloczy Illyr. Alb. Forsch. I 65); da nach dem Friedensschlusse mit den Römern das Meer südlich von Lissus den Illyriern fast ganz verschlossen war, sieht Zippel 53 hier nunmehr die Südgrenze ihres Reiches. Rhizon war vielleicht in T.s Tagen Residenz (Zippel 44. Schütt 46); auch Scodra zu ihrer Zeit als königliche Residenz anzusprechen, wie Mommsen I 550f. und Holleaux The Cambridge hist. anc. VII 827 es tun, dafür geben die Quellen keinen Anhaltspunkt.

4. Charakter der T. Die Angaben der Quellen in dieser Beziehung sind gar nicht dürftig; dabei lassen sich zwei Hauptrichtungen unterscheiden: die eine (Polybius) macht nur gelegentlich kurze, aber treffende Bemerkungen, für die andere, Cassius Dio, bildet der fortwährende Stimmungswechsel der Königin, namentlich ihr Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung den Grundton der Darstellung, der auch manche Unrichtigkeiten in der Berichterstattung erklärt (Bauer 145). Mit den Worten *γυνὴ κούφην ἔχουσα γνώμην καὶ εὐμετάβολον* gibt Zonar. VIII 19 eine kurze, aber gelungene Charakteristik ihres Wesens. Sie war eben *χρωμένη ... λογισμοῖς γυναικείοις καὶ πρὸς αὐτὸ τὸ γεγονὸς εὐτύχημα μόνον ἀποβλέπουσα, τῶν δ' ἐκτὸς οὐδὲν περισκεπτομένη* (Polyb. II 4, 7). So läßt sich auch die Behandlung der römischen Gesandten verstehen, daß sie *ὑπὸ θρασύτητος οὖσα οὐδὲν μέτριον αὐτοῖς ἀπεκρίνατο, ἀλλ' οἷα γυνὴ πρὸς τῇ ἐμφύτῳ προπετείᾳ καὶ ὑπὸ τῆς δυνάμεως ἧς εἶχε χαυνουμένη* (Cass. Dio frg. 49, 3); immer wieder von neuem verriet sie *τὴν τοῦ γυναικείου γένους ἀσθένειαν ταχὺ μὲν ὑπὸ βραχύτητος γνώμης ὀργιζομένην, ταχὺ δὲ καὶ ὑπὸ δειλίας φοβουμένην*. Flor. I 21 brandmarkt ihre Grausamkeit durch den Hinweis, daß die Illyrier auf ihren Befehl hin die römischen Gesandten *ne gladio quidem, sed ut victimas securi percutiunt, praefectos navium igne comburunt*; und ähnlich sagt Cass. Dio frg. 49, 4, daß sie *ταῦτα ἔπραξε καὶ φρόνημα ἀπ' αὐτῶν, ὥσπερ τινὰ ἰσχὺν ἐν τῷ προχείρῳ τῆς ὠμότητος ἐπιδεδειγμένη ἔλαβε*. Auch Polybius tadelt gelegentlich ihre Unbesonnenheit, z. B. bei der Behandlung der römischen Gesandten (II 8, 7 *ἡ δὲ γυναικοθύμως κἀλογίστως δεξαμένη τὴν παρρησίαν ἐπὶ τοσοῦτον ἐξωργίσθη πρὸς τὸ ῥηθὲν ὡς ὀλιγωρήσασα τῶν παρ' ἀνθρώποις ὡρισμένων δικαίων*). Daß für sie bei den einzelnen Unternehmungen ebenso wie bei denen ihres Gatten nur politische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren, nicht der Haß gegen die Griechen, beweist die hervorragende Stellung, der sich ein Grieche, Demetrios, eine Zeitlang am illyrischen Königshofe erfreute, wenn auch später T. *ἐμπληξία* (Zonar. VIII 19), wahrscheinlicher die Erkenntnis der Übermacht Roms, seine feindselige Haltung gegen sie bestimmt hat. Wie wenig völkerrechtliche Gesichtspunkte im Illyrierreiche in T.s Tagen geachtet worden sind, zeigt die Tatsache, daß die Königin den seefahrenden Privatleuten gestattete, zu berauben, wen sie anträfen (Polyb. II 4, 8); in ähnlichem Sinne sprach sie sich auch den römischen Gesandten gegenüber aus (Polyb. II 8, 8 *ἰδίᾳ γε μὴν οὐ νόμιμον εἶναι τοῖς βασιλεῦσι κωλύειν Ἰλλυριοῖς τὰς κατὰ θάλατταν ὠφελείας*); Zippel 59 sagt daher mit Recht, daß bei den sehr ursprünglichen staatlichen Einrichtungen schwer ein Unterschied zu machen sei, was *κοινῇ* und was *ἰδίᾳ* geschehe. Das barbarische Königtum, ‚stolz nach außen, ohnmächtig im Innern', war eben ‚mehr eine Würde als eine Gewalt' (Ranke III 289). [Max Fluss.]

Teutamias s. Teutamides.

Teutamides. In der von Dion. Hal. ant. I 28 überlieferten, von Hellanikos (frg. 1 FHG I 45 = frg. 4 Jac.) in der Phoronis aufgestellten Ge-

nealogie erscheint T. als Urenkel des Pelasgos II. und Vater des Nanas, unter dem die Pelasger aus Thessalien vertrieben werden. Nach Tzetz. Schol. Lyk. 838 ist er König von Larisa. Als er dort zu Ehren seines verstorbenen Vaters Amyntor (s. o. Bd. I S. 2010 Anm. 6) einen Fünfkampf veranstaltet, erscheint dazu auch Perseus mit Andromeda und Danae auf seiner Fahrt nach Argos und tötet durch einen unglücklichen Diskuswurf seinen Großvater Akrisios (s. o. Bd. I S. 1196), der, um dem ihm durch einen Orakelspruch verkündeten Tode durch den Enkel zu entgehen, Argos verlassen und sich in die Pelasgiotis begeben hatte (vgl. Pherekyd. frg. 12 Jac.). Dasselbe erfahren wir aus Apollod. II 4, 4, 2 = II 47, wo die Namensform T. freilich erst von Wagner — der Epitome entsprechend — eingesetzt ist statt überlieferten *Τενταμία* (Teutamias). Il. II 843ff. (dazu Strab. XIII 620) nennt als T. Sohn den Lethos (s. o. Bd. XII S. 2144), den Vater von Pylaios und Hippothoos, die die Pelasger aus dem kleinasiatischen Larisa als Verbündete der Troianer führen. Tümpel (Philol. XLIX = N. F. III, 1890, 712ff.; vgl. o. Bd. I S. 2010 Amyntor 6) ändert überall T. in Teutamias bzw. Teutamies, worin ihm Busolt Griech. Gesch. I² 167, 1 und Höfer Myth. Lex. V 435, auch Scherling Art. Lethos o. Bd. XII S. 2144 folgen. Ich halte das für falsch und sehe mit Ed. Meyer Forsch. z. alt. Gesch. I 105, 2 in T. die der Überlieferung angemessene Namensform, die Jacoby (Hellanikos frg. 4) mit Recht unangetastet gelassen hat. Für die Etymologie der Namensform Teutamias vgl. Prellwitz (Ztschr. f. vergl. Sprachf. XLV 159). [W. Göber.]

Teutamies s. Teutamides.

Teutamos. 1) T. nennt der Codex Claromontanus (F saec. XVI) des Diod. IV 60, 2 den Sohn des Doros, der Kreta mit Aiolern und Pelasgern besiedelt (s. o. Bd. V S. 262) und eine Tochter des Kretheus (o. Bd. XI S. 1823) heiratet, mit der er den Asterios zeugt (o. Bd. II S. 1785 Nr. Va = Ast. 5, den Gemahl der Europa o. Bd. VI S. 1291). Er heißt in den übrigen Hss. und sonst gewöhnlich *Tektamos* (vgl. Diod. V 80, 3; o. Bd. V A S. 170; Bd. V S. 1569 Doros Nr. 2. Busolt Griech. Gesch. I² 328), aber auch *Tektaphos* (Steph. Byz. s. *Δώριον* 254, 8 Mein.; vgl. Fick-Bechtel Griech. Personennamen² 1894, 262) oder *Κέρχαφος* (Eustath. Od. 1861, 20). Für den Namen T. vgl. F. Justi Iranisches Namenbuch s. v. und A. Fick Vorgriech. Ortsnamen 106.

2) T. ist nach Diod. II 22 (Quelle: Ktesias, s. Jacoby FGrH I 530 zu 49, 6) der 20. Assyrerkönig nach Ninyas, der zur Zeit des troianischen Krieges in Asien regiert und seinem Vasallen Priamos auf ein Hilfegesuch (Kephalion, der Historiker Hadrianischer Zeit, hat es im Wortlaut angeführt, vgl. FHG III 626 und die armenische Eusebius-Übersetzung I 63 Schöne; o. Bd. XI S. 192) unter Führung Memnons 10 000 Aithiopen, ebenso viele Susianer und 200 Streitwagen schickt. In seinem 25. Regierungsjahr fällt Troia (vgl. Th. Mommsen Abh. Akad. Lpz. phil.-hist. Kl. 3 [= 8 der Gesamtreihe] 1861, 550. 591). Neben T. findet sich die Namenform *Tautanes,* so bei Ioh. Antioch. frg. 24, 3 (Exc. Salm. Cramer Anecd. Par. II p. 390. FHG IV 550 = FGrH I 277 nr. 49, 6, 2 Jac.), der als Quelle Dictys anführt. Bei Eusebius stehen beide Namen nebeneinander: Chron. I 66 Schöne (Sync. 285, 19; vgl. auch II 50) sagt er geradezu: *T. ὁ καὶ Ταντάνης παρά τισι λεγόμενος*; er bezeichnet ihn hier als den 27. Assyrerkönig und gibt ihm eine 32jährige Regierungszeit. In der Reihe der *Assyriorum reges* I 65, 23 erscheint T. als 26.; als 27. *Teutaeus.* Die armenische Übersetzung führt auf T. (I 63 Schöne, auch abgedruckt von Müller zu FHG III 626 Cephalion frg. 1: hier heißt er *Ταύτανος*; vgl. I 58, 20 Schöne, wo *Tautanos* der 26. König nach Ninus — statt Ninyas! — genannt wird; dazu I 57, 20 und I 62, 32). Über diese verschiedene Zählung vgl. E. Schwartz Abh. Ges. Gött. XL 1895, II 20f. Die armenische Übersetzung des Eusebianischen Kanon bietet *Tautames.* Bei Augustin. civ. dei XVIII 19 und bei Paulus Diaconus Hist. misc. I 1, die beide auf Eusebius fußen, lesen wir *Tautanes* (*Teutanes*). Vgl. C. Jacoby Rh. Mus. XXX 605. Krumbholz Rh. Mus. XLI 332f. C. Trieber Herm. XXIX 135f., auch XXVII 321, 1. J. Fürst Philol. LX = N. F. XIV 354 nr. 11. Tümpels Annahme (Philolog. XLIX = N. F. III 712 A. 1), *T.* statt *Tautanes* bei Diod. II 22 sei durch den Argyraspidenführer *T.* (Plut. Eum. XIII 590 = III 132, 9 Sint. u. ö.) veranlaßt, halte ich für unwahrscheinlich, zumal es sich nicht um Kephalon den Gergithier (= Hegesianax aus Alexandreia in der Troas, um 190 v. Chr.), sondern um den Historiker Kephalion in Hadrians Zeit handelt. [W. Göber.]

3) Makedone, Kommandant der Argyraspiden neben Antigenes (s. o. Bd. I S. 2399 Nr. 9), wurde 319 v. Chr. durch einen von Polyperchon inspirierten königlichen Erlaß dem Befehl des Eumenes unterstellt und schloß sich ihm zum gemeinsamen Feldzug gegen Antigonos in Kilikien an, Diod. XVIII 59, 3. Plut. Eum. 13. Der Grieche Eumenes hatte von Anfang an Grund, der Ergebenheit der stolzen makedonischen Führer zu mißtrauen, und mußte, um sie an sich zu ketten, zu dem eigenartigen Mittel greifen, die Kriegsführung unter den nominellen Oberbefehl des verstorbenen Alexander zu stellen, Polyain. IV 8, 2. In der Tat sann T. schon 318, von Antigonos bestochen, auf Verrat gegen Eumenes, ließ sich aber durch die Vorstellungen des Antigenes von diesem Plan wieder abbringen, Diod. XVIII 62, 4f. In der ersten Schlacht in Paraitakene 317 fochten T. und Antigenes an der Spitze der Argyraspiden für Eumenes (Diod. XIX 28, 1), sie waren aber entschlossen, ihn nach einer zweiten Schlacht zu beseitigen (Plut. Eum. 16). Beim Entscheidungskampf in Gabiene (317/6) erfochten sie einen vollkommenen Sieg über das feindliche Fußvolk; da jedoch die Reiterei des Antigonos sich inzwischen des Lagers des Eumenes und damit des Trosses und der Familien der Argyraspiden bemächtigt hatte, eröffnete der längst zum Abfall bereite T. Verhandlungen mit Antigonos, um deren Rückgabe zu erbitten. Antigonos versprach diesen Wunsch zu erfüllen, wenn ihm Eumenes ausgeliefert werde. In diesem Sinn wurde

die Verabredung getroffen, und damit war das Schicksal des Eumenes besiegelt, Plut. Eum. 17. Vgl. Droysen Gesch. des Hellenismus II² 1, 194. 200, 280. 292. 298. 301. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten I 239f. 268f. [Felix Stähelin.]

Teutana heißt bei Flor. I 21 die sonst (Polyb. II 4. 6. 8. 9. 11. 12. Appian. III 7. Zonar. VIII 19. Cass. Dio frg. 49. 53) unter dem Namen Teuta bekannte Königin der Illyrier in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. Über die Namensform vgl. den Art. Teuta. [Max Fluss.]

Teutaros wird als Lehrer des Herakles im Bogenschießen genannt von Lykophr. 56. Nach Tzetz. Lykophr. 50. 56. 458 ist er skythischer Abstammung (im Skythischen sind Namen auf *-αρος* sehr gebräuchlich; vgl. Boeckh CIG II 112 b) und Rinderhirt des Amphitryon, des Pflegevaters des Herakles (vgl. Robert Heldensage 623), der den Knaben bei seinen Herden aufwachsen läßt. Nach Schol. Lykophr. 56 überläßt T. seinem Schüler Bogen und Pfeile, die dann später Philoktet erbt. Scheer liest Lykophr. 56 (gegen die Hss. und die klare Überlieferung der Schol.) statt *Τενταρείοις ... πτερώμασιν: τ' Εὐταρείοις*, weil ihm die Sätze sonst nicht genügend verbunden erschienen. Holzinger weist in seiner Lykophronausgabe diese Konjektur mit Recht zurück. Die Nachrichten über T. gehen nach den Theokrit-Schol. XIII 56 b (S. 267, 18 Wendel; vgl. auch zu XIII 9 = FGrH 31, 18, bzw. 17; dazu Jacobys Anm. S. 505) auf Herodoros aus Herakleia am Pontos, den Verfasser des *καθ' Ἡρακλέα λόγος* (s. o. Bd. VIII S. 981. FHG II 29 frg. 5. In den Anm. weist Müller auf Natalis Com. p. 679 hin, wo T. in gleicher Rolle genannt ist) und Kallimachos (frg. 365 Schn.) zurück. Statt T. nennen andere Quellen (s. Schol. Lykophr. 50. 458 und Suppl.-Bd. III S. 1017) Eurytos von Oichalia (s. o. Bd. VI S. 1362) oder Rhadamanthys. Bei diesem Auseinandergehen der Überlieferung ist es nicht angängig, eine der durch Beischriften nicht gekennzeichneten, stark zerstörten Personen auf dem von W. Helbig Führer I nr. 256 beschriebenen Marmorfries aus Praeneste mit S. Reinach (Répertoire de reliefs grecs et romains III, 1912, 373 Frise 2 D) und Hoefer (Myth. Lex. V 436) T. zu nennen. [W. Göber.]

Teutates (*Toutates, Totates*). Die Quellen für diese keltische Gottheit sind doppelter Art: inschriftliche und literarische. Dagegen ist sie noch nicht auf Reliefs, Münzen oder Gefäßen irgendwelcher Art sicher nachgewiesen. Überhaupt fehlt jede bildliche Darstellung von ihr (während sie von Esus vorliegt auf dem gleich zu nennenden Pariser Altar). Denn es geht nicht an, T. auf dem unter Tiberius errichteten Altar der Pariser Schiffer (CIL XIII 3026 b; Abb. z. B. Revue Celtique XVIII, 1897, 254. Vgl. o. Bd. VI S. 694) erkennen zu wollen, wie es O. Hirschfeld (Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst VIII, 1889, 136) tut. Ebenso ist es nur eine Spielerei, auf dem Westd. Ztschr. VIII Korr.-Bl. 264 von O. A. Hoffmann beschriebenen und abgebildeten Votivstein ‚den keltischen Mercur, den Ogmius oder Teutates' zu sehen, oder auf der aus etwa derselben Zeit stammenden Schale von Bavay (Myth. Lex. V 437 nach E. Krüger Compte rendu du Congrès de la Fédération archéol. et hist. de Belgique XXI, Liège 1909, 130) den dreigesichtigen Gott T. zu nennen.

1. Inschriften: a) CIL VII 84 (Dess. 4540. Vergoldete Silberblättchen aus Rooky Wood in Hertfordshire, nördlich von London, jetzt im Britischen Museum. Daß sie von militärischen Feldzeichen stammen, ist wenig wahrscheinlich; richtiger wird man an ein Weihgeschenk denken): *Marti Toutati Ti. Claudius Primus Attii liber(tus) V. S. L. M.* b) CIL III 5320 (dazu III Suppl. 11721; Dess. 4566. Aus Seckau in der Steiermark): *Marti Latobio Harmogio Toutati Sinati Mog[i]eni C. Val. [V]alerinus ex voto.* (*Mogetio* liest Wissowa, der Arch. f. Rel. XIX 44ff. diese Häufung von Namen sonst gesondert verehrter Götter bespricht). *Toutati* und das folgende ist mit kleineren Buchstaben eingefügt; die Lesung des T. (nicht †) ist nach 11721 durchaus sicher. c) CIL VI 31 182 (Dess. 4691. Stele aus tiburtinischem Stein, gefunden in Rom in der Kaserne der Equites singulares): *Petiganus Placidus Toutati Medurini votum solvet anniversarium.* Vgl. dazu Keune Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. XV, 1896, 18 nr. 10, der hiermit die Inschrift Brambach CIRh 1902 verbindet, was Carl Christ ebd. 244 ablehnt. In dem Weihenden möchte ich einen Kelten sehen, nicht einen Germanen. Dazu kommen vielleicht noch d) CIL VII 335 (vgl. Add. S. 307 und Ephem. epigr. III 128. Unbekannter Herkunft, einst in Keswick [so CIL; Holder Alteelt. Sprachsch. unter Teut-āti-s nennt nach Ephem. epigr. Old Carlisle], jetzt im Britischen Museum): *[D]o Mar(ti) Tutati Cocidio be[ne] mer(enti).* Die Lesung ist keineswegs sicher. c) Ephem. epigr. III 313 nr. 181 (Silberring aus York): *Tot(atis Martis).* Die Ergänzung ist möglich, aber ganz unsicher; Hübner gibt selbst eine zweite Möglichkeit an: *tot (annos vivas).* f) CIL VII 79 (aus Chasterton): *MARTO = Mar(ti) To ...*

2. Literarische Belege: a) Lucan. I 441ff., besonders 445, wo T. zusammen mit Esus (o. Bd. VI S. 694) und Taranis (o. Bd. IV A S. 2274) genannt wird: *et quibus inmitis placatur sanguine diro Teutates ...* b) Paraphrase Lucans bei Lactant. Inst. Div. I 21, 3: *Galli Esum atque Teutaten humano cruore placabant.* c) Die Scholien zu Lucan.: Schol. ed. Endt zu 445: *Teutates Mercurius ...* (ebenso in den von Michaelis Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. u. Altertumsk. VII 160 A. 91 angeführten sekundären Quellen: den Vulgärscholien-Lucan ed. Weber III 71; den von Usener entdeckten Adnotationes super Lucanum im cod. Bernensis 370 und anderen Hss.; den Papias-Glossen 170; endlich in den Glose Lucani des Codex eccles. metrop. Coloniensis 199 [Darmst 2623 saec. XI] Fol. 1—26 [vgl. Jaffé-Wattenbach Eccles. metrop. Colon. cod. mss. 1874, 86 und Anh. nr. XVIII 139f.] zu 445: *Teutates i. e. Mercurius ...*, wo dann von T. die Teutonen abgeleitet werden und er zum Germanengott wird), und besonders Lucani Commenta Bernensia (ed. Usener 1869; für das im ganzen gute Material dieser Scholien vgl. Fröhner Rev. arch. 1891, 321f.) zu 445, ein Scholion, in dem zwei einander ausschließende Gleichungen überliefert werden: *Teutates = Mer-*

curius (*Esus* = *Mars*) und (*item aliter exinde in aliis invenimus*) *Teutates* = *Mars* (*Esus* = *Mercurius*). Hieran knüpfen vor allem die Modernen an, indem sie bald die eine, bald die andere, oder auch beide für richtig erklären. Für die erste Gleichung entscheidet sich z. B. C. v. Orelli Allg. Religionsgesch. II², 1913, 313. Vorschnell setzt man auch den von Caesar (bell. Gall. VI 17) als keltischen Hauptgott genannten ‚Mercurius' dem T. gleich. So nimmt nach dem Vorgang anderer, besonders französischer Forscher (vgl. die Aufzählung bei S. Reinach Teutatès, Esus, Taranis in Revue Celtique XVIII, 1897, 138f.), Jullian Hist. de la Gaule II, 1908, 118ff. diese Gleichung als sicher an und überträgt nun alles, was über den gallischen Mercurius irgendwo berichtet wird, auf T., den er so zum ‚dieu national des Gaulois' erhebt, ein Luftgebilde, das in sich zusammenfällt, sobald man verlangt, die zur Voraussetzung genommene Gleichung zu beweisen. Vgl. den von Jullian nicht genügend beachteten eben genannten Aufsatz Reinachs. Dagegen treten für die zweite Gleichung ein: A. Michaelis Das Felsrelief am ‚pompösen Bronn' bei Lemberg (Canton Bitsch) im Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. VII, 1895, 160f. Lehner Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XV, 1896, 44. Mommsen RG V 95 A. 1. Toutain Les cultes païens I, 1906, 255. Fr. Richter De deorum barbarorum interpretatione Romana (Diss. phil. Halle 1906) 57. Wissowa Religion 153 und Interpretatio Romana (Arch. f. Rel. XIX) 43. Hoefer Myth. Lex. V 87 unter Taranis. J. A. MacCulloch im Lehrbuch d. Religionsgesch., hrsg. v. Bertholet II² Abschn. Kelten S. 612 und in der Encyclopaedia of Religion and Ethics III (1910) Celts 280 b. Betrachten wir die Inschriften, so kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein: T. entspricht seinem Wesen nach am ehesten Mars, so daß die Interpretatio Romana (vgl. Wissowa Interpr. Rom. Röm. Götter im Barbarenlande. Arch. f. Rel. XIX 1ff.) beide gleichsetzen konnte. Die durchaus eindeutigen Inschriften sprechen auch gegen Riese (Westd. Ztschr. XVII, 1898, 6), der meint, für die Gleichung Teutates = Mars hätten wir zwar Anhaltspunkte, doch könnten beide Gleichungen richtig sein, d. h. beide könnten Vergleichspunkte bieten. Daß aus der Interpretatio Romana nicht auf völlige Identität zu schließen ist, ist ja bekannt; daß sie, vor allem bei den Soldaten, denen sie besonders geläufig war, Angleichungen der einheimischen Götter an die römischen im Gefolge hatte, ist natürlich. Wissowa hebt 40 mit Recht ausdrücklich hervor, daß die so auf Grund der Inschriften anerkannte Richtigkeit der zweiten Gleichung nichts für die damit verbundenen weiteren Gleichungen (Esus = Mercurius usw.) beweist.

Im übrigen hat man sich besonders mit Lucan. I 441ff. — eine solche Nennung barbarischer Götternamen ist einzigartig — beschäftigt und versucht, aus dieser Stelle nach Analogie der höchst problematischen germanischen Trias: Mars, Hercules, Mercurius (vgl. dazu Riese Westd. Ztschr. XVII 10) das Bestehen einer großen keltischen Götterdreiheit (Caesar spricht aber bell. Gall. VI 17 von fünf großen Keltengöttern!) zu erweisen; so besonders die französischen Forscher, aber auch Usener Rh. Mus. N. F. LVIII, 1903, 31 in seinem Aufsatz: Dreiheit, und O. Hirschfeld in der Westd. Ztschr. VIII, 1889, 136. Das ist mit Recht zurückgewiesen worden. Denn niemals sonst begegnen diese drei Gottheiten vereint, und Lucan nennt sie nur zusammen wegen der Gleichartigkeit der ihnen dargebrachten blutigen Opfer. Vgl. die gute Auseinandersetzung von A. Riese Westd. Ztschr. XVII, 1898, 10ff. und besonders Wissowa Interpr. Rom. 40ff., ferner MacCulloch in Bertholets Lehrb. 607, in der Encyclopaedia 280 b.

Über die Verbreitung des Kultes läßt sich schwer Sicheres sagen: ist er allen Kelten gemeinsam — etwa gar einer ihrer Hauptgötter — oder gehört er einem einzelnen Stamme bzw. Stammverbande an? Auf diese Frage geben auch die Inschriften keine klare Antwort; sie stammen zwar aus England (1 a und die zweifelhaften d, e, f), aus Steiermark (b), aus Rom (c), aber es wäre ja denkbar, daß die Weihenden einem Stamme angehören (weit herumkommende Soldaten oder Kaufleute!), und auffallend ist immerhin, daß bislang kein einziger Beleg in Gallien gefunden ist. Lucan. I 441ff. bezieht sich auf Stämme im mittleren Gallien — sicher Kelten, nicht Germanen (wie Ad. Holtzmann Kelten u. Germanen 83f. meint) —; die Verse in ihrem Zusammenhange beweisen geradezu, daß es sich nicht um gemeinkeltische Gottheiten handelt; denn die v. 396ff. sollen ja gerade einzelne Stämme aufzählen, was gegen Myth. Lex. V 438 ausdrücklich zu bemerken ist. (Zuerst, soweit ich sehe, ausgesprochen von S. Reinach Rev. Celt. XVIII 143f.) So betrachten sie auch Wissowa Interpr. Rom. 40 und MacCulloch als Stammesgottheiten (‚a wargod of the tribe'); vgl. dazu Fr. Richter (Diss. Halle 1906) 34, dessen als möglich dargebotene Erklärung für die weite räumliche Verbreitung (*an Romani numina inter se cognata, quae apud complures nationes iis occurrebant, eodem modo explicaverint*) man sich kaum zu eigen machen wird: Römer würden doch nur von Mars sprechen, nicht aber vom T. Die Kelten haben ja, soweit wir heute sehen, überhaupt kein einheitliches Göttersystem entwickelt; Jullians Konstruktion: Teutates = oberster keltischer Nationalgott ist schon zurückgewiesen worden; gegen die ähnlichen Hypothesen anderer (z. B. Teutates = ein speziell druidischer Gott) wendet sich mit überzeugenden Gründen S. Reinach Rev. Celt. XVIII 137ff.

Mit der Etymologie des Namens beschäftigt sich eingehend Holder Altcelt. Sprachsch., der wohl richtig das Element *teut- = Gemeinde, Staat darin erkennt. Wenn man auch aus dieser Herkunft des Namens auf einen gemeinkeltischen Gott hat schließen wollen, so genügt zur Entkräftung der Hinweis auf die Teutoni, die ja auch nur ein einzelner Stamm der Germanen sind (Myth. Lex. V 437).

[Willi Göber.]

Teuthea. Strab. VIII 3, 11 p. 342. Ort in Westachaia, in Dyme einverleibt, mit einem Artemisheiligtum. Über seine Lage ist nichts weiter bekannt, immerhin wird man nach der Namensähnlichkeit vermuten dürfen, daß er am Teutheas (s. d.) lag. Die Ansetzung des Orts bei dem Gehöft Kolonnäs, 1,5 km südöstlich von Epano-Achaia (Leake Travels II 157f. Curtius Peloponnesos I 427) hat jedoch keine wirkliche Begründung. Pouqueville, auf dessen Angaben diese Ansetzung beruht, sagt (III 525) nur, daß das Gehöft wegen dort gefundener Säulenreste so genannt sei, aber nicht, ob er etwas gesehen hat. Leake hat danach den Artemistempel dort vermutet und Curtius das noch bestimmter wiederholt. Bursians Einwendungen (Geographie II 322) sind allerdings nichtssagend. [Ernst Meyer.]

Teutheas. Strab. VIII 3, 11 p. 342, Nebenfluß des Peiros-Acheloos (heute Kamenitsa) in West-Achaia, und zwar einer der westlichsten Bäche, die in den Unterlauf der Kamenitsa einmünden. Eine nähere Bestimmung ist nicht möglich. S. Bölte o. Bd. XI S. 63 Art. Kaukon.

[Ernst Meyer.]

Teuthides. Malal. Chron. V 135 (107 ed. Bonn.) führt unter den gegen Troia ziehenden Griechen an: *Ἀγήνωρ καὶ Τευθίδης σὺν νηυσὶν ξ'*. Unter Agenor (für das Vorkommen dieses Namens in Arkadien s. o. Bd. I S. 774) ist wohl der Il. II 609 als einziger Führer der 60 arkadischen Schiffe genannte Agapenor zu verstehen, während T. wohl der von Tzetz. Proleg. all. Hom. 643 unter den von Homer nicht aufgeführten Griechenführern erwähnte Teuthis (s. u. Art. Teuthis Nr. 1) ist, zumal Steph. Byz. s. *Τευθίς, πόλις Ἀρκαδίας* sagt: *τὸ ἐθνικὸν πατρωνυμικῶς Τευθίδης*. Daß Homer ihn nicht nennt, erklärt sich daraus, daß er schon von Aulis heimkehrt. [Willi Göber.]

Teuthis. 1) *Τεῦθις*. Pausanias erzählt in den *Ἀρκαδικά* (VIII 28, 4—6), daß der Flecken Teuthis (*Τεῦθις* oder *Τευθίς*; Paus. VIII 27, 4. 7. Steph. Byz. s. v.) bei Theisoa zum Troischen Kriege einen eigenen Führer gestellt habe. Sein Name wäre T. (Tzetz. Proleg. all. Hom. 643 führt *τὸν Τεῦθιν* unter den von Homer [Il. II 609 erscheint als Führer der 60 arkadischen Schiffe nur Agapenor] nicht genannten Griechenführern an, nach anderen [Polemon, wie sich aus Clem. Alex. Protrept. 31 P—II 36; I 37 Dind. und Arnob. adv. gent. IV 25—162, 2 Reiff.] ergibt) Ornytos gewesen. Er habe sich während der Wartezeit in Aulis mit Agamemnon verfeindet und sich zur Rückkehr mit seinen Arkadern gerüstet. Davon habe ihn Athena in der Gestalt des Melas, des Sohnes des Ops, abbringen wollen. Er aber habe in höchster Wut die Göttin am Schenkel verwundet und sei mit seiner Mannschaft heimgekehrt. In der Heimat habe ihm im Traum die Göttin den verwundeten Schenkel gezeigt, er selbst sei an der Auszehrung erkrankt, und im Gegensatz zum übrigen Arkadien hätten die Äcker seines Gebietes keine Frucht getragen. Dann hätten die Bewohner auf Grund eines Spruches von Dodona der Athena ein Bild errichtet mit der Wunde am Schenkel, die mit einer Purpurbinde umwickelt würde. Das habe er noch selbst gesehen. Diese Autopsie bezweifelt das Schol. zu VIII 28, 6, weil Kallimachos gesagt habe, der Brauch, die Wunde der Göttin zu pflegen, habe aufgehört. v. Wilamowitz (Paus.-Scholien, Herm. XXIX 244) sucht einen Ausgleich durch die Annahme, daß diese Sitte eine Zeitlang unterbrochen gewesen und in jüngerer Zeit wieder aufgelebt sei. Wichtig ist das Scholion besonders dadurch, daß es zeigt, daß Kallimachos — natürlich in den Aitien — die Geschichte erzählt hat.

[Willi Göber.]

2) Paus. VIII 27, 4. 7. 28, 3. Steph. Byz. s. v. Stadt in Arkadien, die ehemals zur Syntelie von Orchomenos gehörte, dann bei dem Synoikismos von Megalopolis in dieses einverleibt wurde. In der späteren Zeit des achaiischen Bundes, als das große Gebiet von Megalopolis aufgelöst wurde, wurde auch T. selbständig und prägte Kupfermünzen (*Ἀχαιῶν Τευθιδᾶν*). Später ist es dann wieder Kome von Megalopolis.

T. entspricht dem heutigen Dimitsana; die Ansetzung ist nicht mehr zweifelhaft, seitdem Thisoa (s. d.), das sonst auch in Dimitsana angesetzt wurde, inschriftlich in der Ebene von Karkalu festgelegt ist. Erhalten sind Teile des Mauerrings in den Häusern der heutigen Stadt, im Osten in Quadertechnik, im Westen grobpolygonal (‚Kyklopisch' Lattermann), ferner Fundamente und Mauerreste in der Stadt und den Gärten, vor allem das Quaderfundament eines großen ostwestlich gerichteten Gebäudes im Osten der Stadt, wohl eines Tempels.

Den Namen der Stadt leitet Hiller von Gaertringen von der Tintenfischart *τευθίς* ab, wobei man aber nicht einsieht, wie ein Ort ganz im Inneren zu diesem Namen kommen sollte; das Ethnikon war *Τευθίδης* (Steph. Byz.; Münzen). Pausanias nennt in der Stadt ein Heiligtum der Athena mit einem Kultbild, das die Göttin mit einer Schenkelwunde darstellte. Dazu gehörte die ätiologische Legende von dem Zweikampf des Königs Teuthis mit der Göttin (s. d.). Ferner gab es Heiligtümer der Aphrodite und Artemis.

Münzen: BMC, Peloponnesus 15, Head HN² 418. Inschriften und Zeugnisse: Hiller von Gaertringen IG V, II S. 126f. Sonst Leake Travels II 63. Gell Itinerary 89. Curtius Peloponnesos I 352f. (Thisoa). Ross Reisen 115 (Thisoa). Bursian Geographie II 231f. Heberdey Reisen des Pausanias 88. v. Duhn Athen. Mitt. III 1878, 79ff. Philippson Peloponnes 90. Frazer Pausanias IV 311f. Lattermann Arkad. Forschungen (Abh. Akad. Berl. 1911) 26. 38f. Taf. XI 4. Maull Griech. Mittelmeergebiet Abb. 5. (Den Ansatz von T. im Kastro Galatas vertraten: Boblaye 151. Curtius 354f. Gell 118. *Καναδήλωρος Ἡ Δημτσάνα* I 1897 ist mir nicht zugänglich.)

[Ernst Meyer.]

Teuthrania. 1) Landschaft Mysiens (Strab. XII 551), im Kaikostal, nach dem mythischen König Teuthras benannt, Pind. Ol. 9, 71 (*Τεύθραντος πεδίον*). CIG nr. 3538 (*Τευθραντὶς γᾶ*). Anth. Pal. III 2 (*γᾶ Τευθραντιάς*). Nach Herodot. II 10, auf den Plin. n. h. II 201 zurückgeht, wäre das Gebiet einst Meer gewesen und nur durch den Kaikos angeschwemmt worden. Uralte Besiedlung im Gebiet von T. ist durch die Funde auf dem Baylar Tepe eine Viertelstunde südwestlich von Kalerga (s. u. Nr. 2) festgestellt worden. In der Sage dehnte sich T. bis ans Meer aus; das zeigen die Erzählungen von der Ankunft der

Auge und des Telephos und von den Kämpfen des Telephos gegen die über See kommenden Griechen, Thraemer Pergamos 184f. Myth. Lex. I 729. V 274. In geschichtlicher Zeit kennt Ps.-Skyl. 98 T. ebenfalls an der Küste; Strab. XII 571 aber setzt es zwischen *Περγαμηνή* und *Ἐλαῖτις*, also im Binnenland und von geringer Ausdehnung, an. Ebenso sagt Plin. n. h. V 125, daß T. *in mediterraneo* wäre. Im § 126 zählt er 18 Städte auf, die in T. liegen. Leider nützt diese Liste für die Bestimmung der Ausdehnung von T. gar nichts. Denn von den 18 Städten sind nur Pergamum ganz sicher und Teuthranie sehr wahrscheinlich fixiert, dazu ist von Apollonia, Parthenion und Haliserne sicher, daß sie nicht weit von Pergamon liegen, wenn auch ihre genaue Lage nicht feststeht. Aber die von allen übrigen ist völlig unbestimmt, vielleicht gehören einige nach der Troas. Der Versuch von Thraemer Pergamos 197f., mehr aus der Liste herauszuholen, erscheint mir nicht geglückt. Die Orte kommen entweder nirgends wieder vor oder sie ähneln den von anderen Schriftstellern erwähnten nur mehr oder weniger. Damit ist also nicht viel anzufangen. Und wenn einige wirklich in der Troas liegen, wie Thraemer annimmt, dann widerspricht das allem, was wir sonst über T. wissen, in so hohem Maße, daß die Liste bei Plinius dadurch allen Wert verliert. Also kann auch die Angabe (§ 125) ‚*ibi* (d. h. in T.) *Caicus oritur*' nicht zur Bestimmung des Gebietsumfangs benutzt werden, um so weniger, als kurz vorher (§ 121) steht ‚*ex Mysia veniens Caicus*'. Nur das eine läßt die Städteliste erkennen, daß man zur Zeit des Plinius keine richtige Vorstellung mehr von der Landschaft T. gehabt hat. Das ist auch verständlich; wirklich lebendig ist der Begriff offenbar nur so lange gewesen, als der gleichnamige Hauptort (s. u. Nr. 2) Bedeutung hatte. Später ist er, ich möchte sagen, aus der Geographie immer mehr in die Poesie, in der er von allem Anfang an heimisch war, übergegangen, teuthrantisch wurde gleichbedeutend mit mysisch, Ovid. met. II 243. Append. prov. II 85 (Paroem. Gr. I 411 Leutsch) u. a., vgl. Thraemer Pergamos 206.

2) Die Hauptstadt in der Landschaft T. Sie führte ebenso wie das Land ihren Namen auf Teuthras zurück, Aischyl. Suppl. 549. Steph. Byz. Strab. XIII 615. In geschichtlicher Zeit wird sie zuerst im 5. Jhdt. v. Chr. erwähnt, Herodot. II 10; sie war eine der Städte, die Dareios dem Spartanerkönig Demaratos schenkte, dessen Nachkommen fast hundert Jahre später dort noch herrschten, als Xenophon nach dem Kyrosfeldzug hinkam, Herodot. VI 70. Xen. anab. II 1, 3. VII 8, 17; Thibron besetzte sie, Xen. hell. III 1, 6; vgl. o. Bd. IV S. 2030, 38f. Aus dieser Zeit stammen die Münzen mit *TEY*, Imhoof-Blumer Monnaies gr. 258 nr. 149; gr. Münzen 619 (95) nr. 190. Head HN² 538. Später verlor T. neben Pergamon jede Bedeutung, daher wird es nur noch bei Strab. XIII 615 und bei Plin. n. h. V 126 (*Teuthranie*) genannt (s. o. Nr. 1) Allerdings haben bei Ptolem. V 2, 5 Vat. Urb. gr. 82 (nach Mitteilung von J. Fischer, S. J., Feldkirch) und alle von ihm abhängigen Hss. (O. Cuntz Die Geogr. d. Ptolem. 4. 31) hinter *Πιτάνη* den Zusatz: ... *μεταξὺ δὲ Ἐλαίας καὶ Πιτάνης καὶ Ἀταρνέως καὶ Περγάμου Τευθρανία*. Die abhängigen Hss. geben die Positionsbestimmung *νζ' λθ' ιβ'*. Diese Zahlen stimmen aber nicht zu den anderen (T. würde danach entweder auf der Stelle von Elaia oder im Meere liegen). Im Urb. gr. 82 fehlen sie, und ebenso fehlt T. auf der Karte der Hs. Dazu kommt, daß der Zusatz wörtlich mit Strab. XIII 615 übereinstimmt. Also hat er mit Ptolemaios nichts zu tun, sondern stammt von einem Abschreiber, der ihn aus Strabon entnommen hat. Später hat dann ein anderer die Positionsangabe hinzugefügt, aber irrtümlicherweise die von Elaia. Paus. I 4, 5. 11, 2 sagt sogar, daß T. der frühere Name für Pergamon wäre, vgl. Aristid. I 74. Thraemer Pergamos 216f. Manche von den Neueren haben daher an der Existenz von T. überhaupt gezweifelt, aber Thraemer Pergamos 207f. hat es, vor allem auf Grund von Strabons Angabe (XIII 615), daß T. zwischen Elaia, Pitane, Atarneus und Pergamon läge und von keiner der Städte weiter als 70 Stadien entfernt wäre, bei der auf der Heinrich Kiepertschen Karte Kleinasiens von 1844 mit R bezeichneten Ruinenstätte auf einem Berg südwestlich von Pergamon angesetzt. In der Tat haben spätere Untersuchungen auf dieser Höhe, Ajios Ilias, Spuren einer Siedlung aus griechischer Zeit festgestellt. Allerdings handelt es sich da wegen der geringen Ausdehnung nicht um eine Stadt, sondern mehr um einen befestigten Herrensitz; die bürgerliche Siedlung wird am Fuß des Berges auf der Stelle des Dorfes Kalerga gelegen haben. wo sich auch antike Reste gefunden haben (Thraemer 410f. anders). In viel ältere Zeit geht die Siedlung auf dem Baylar Tepe (s. o. Nr. 1) zurück, wo zahlreiche Funde von sehr alter Keramik gemacht worden sind, Conze Athen. Mitt. XII 149f. (mit Bild). Dörpfeld ebd. XXXV 394. Schuchhardt Altert. von Pergamon I 1, 73f. 108f. 115 (mit Bild). Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 167, 95. Abb. 13. Dörpfeld Athen. Mitt. LIII 151f., erhebt gegen die Ansetzung von T. auf dem Ajios Ilias deswegen Bedenken, weil dort keinerlei Reste aus dem 2. Jahrt. v. Chr. gefunden worden sind, und möchte T. eher in der Nähe des Beiram-Tepe (an der Fahrstraße Pergamon-Dikeli) ansetzen. Nordöstlich von diesem Hügel liegen bei der Kirche des *Ἰωάννης Πρόδρομος* zahlreiche alte Bausteine herum, auf einer Anhöhe daneben sah er viele antike Topfscherben. Es ist zuzugeben, daß das Fehlen einer größeren alten Siedlung bei Ajios Ilias etwas bedenklich ist, aber auch über die Siedlung beim Beiram Tepe wissen wir noch zu wenig Genaues, als daß wir uns schon von ihrer Größe eine zutreffende Vorstellung machen könnten. Und wenn Dörpfeld S. 155 sagt, daß kaum ein genauerer Mittelpunkt zwischen Pergamon, Elaia, Pitane und Atarneus gefunden werden könnte, als eben die von ihm für T. vorgeschlagene Stelle, so steht und fällt diese Behauptung mit seiner in vielen Punkten von den bisherigen Anschauungen abweichenden Darstellung der Topographie des unteren Kaikosgebietes; über diese. die im ganzen beurteilt werden muß, s. Art. Mysien. Nur auf den einen Punkt ist schon hier hinzuweisen, daß nach seinen Anschauungen Pitane und Atarneus von

T. gesehen mit 4 km Abstand beinahe hintereinander liegen, während man nach der oben angeführten Angabe bei Strab. XIII 615 unbedingt annehmen muß, daß sie zusammen mit Pergamon und Elaia annähernd kreisförmig nach verschiedenen Richtungen um T. als Mittelpunkt herumliegen. Bei den Dörpfeldschen Ansätzen ist entweder Pitane oder Atarneus für die Lagebestimmung überflüssig.

3) Stadt an der Nordküste Kleinasiens zwischen Kytoros und Karambis, Ptolem. V 4, 2. Einige Hss. haben den Zusatz *ἡ καὶ Θύμαινα*, deshalb wird es für identisch mit *Θύμηνα* bei Arrian. per. p. E. 20 M (14, 2 Roos) angesehen, Müller zu Ptolem., der den überlieferten Namen T. für verderbt hält. Aber CIG nr. 2085c (Vasenhenkel aus Olbia) *Βόρυος ἀστυνόμου Τευθρ(ανίας)* schützt den Nameu bei Ptolemaios. Die Lage läßt sich aus Ptolemaios nicht bestimmen, da dieser Teil der Küste beim Vorgebirge Karambis ganz falsch gezeichuet ist. [W. Ruge.]

Teuthranios (*Τευθράνιος*), Sohn des Teuthras nnd der Auge, fällt im Kampfe gegen Aias, Dictys II 3. Vgl. E. Maaß Herm. XXIII 617. [G. Türk.]

Teuthras (*Τεύθρας*). **1)** König von Teuthrania, einer Landschaft am (unteren) Kaikos, zu Mysien gehörig, mit gleichnamiger Stadt südwestlich von Pergamon. Apollod. II 147 *Τεύθραντι τῷ Τευθρανίας δυνάστῃ*; Hekataios 345 (Paus. VIII 4, 9 *δυνάστην ἄνδρα ἐν Καΐκου πεδίῳ*; Pind. Ol. IX 107 *Τεύθραντος πεδίον*; Plin. n. h. V 125. Er wird auch als König von Mysien (Apollod. III 103. Strab. XII p. 571) oder König von Mysern und Kilikern bezeichnet (Strab. XIII p. 615). Die Stadt Teuthrania erwähnt Herodot. II 10. Xen. anab. II 1, 3. VII 8, 17; Hell. III 1, 6. Strab. XIII p. 615. Plin. n. h. V 126. Steph. Byz. *Τεύθραντος ἄστυ Μυσῶν* (*Μυσόν* v. Wilamowitz) hat Aischyl. Suppl. 549; *πόλις Μυσῶν* Soph. Mys. frg. 377 N². Thraemer Pergamos 207 ff. widmete der Stadt T. eine eingehende Betrachtung und bezeichnete es den vorhandenen Angaben gegenüber als unangebracht, den Ort T. als unwirklich und bloß sagenhaft anzusehen. Gleichzeitig fand Conze an einer Stelle, die zu den Angaben Strabons paßte, nämlich auf dem Eliasberge von Kalerga, rechts vom Kaikos, Mauerreste, die ihn veranlaßten Teuthrania dort anzusetzen, und berichtete darüber Athen. Mitt. XII 149ff., was Thraemer in einem Nachtrage S. 410 als Bestätigung seiner Überzeugung begrüßen konnte. Vgl. ferner Altertümer v. Pergamon I 1 S. 115. I 2 S. 161. Auch eine Münze (Imhoof-Blumer Monnaies grecques 258 nr. 149, abgeb. Taf. E 20; Head HN² 538) zeugt von der Stadt. Vs. Apollonkopf, Rs. Jünglingskopf (Telephos) und die Buchstaben *TEY*.

Vom König T. erzählt Plut. de fluv. 21, 4 folgende Geschichte. T. ging auf den Thrasyllosberg, um zu jagen, fand dort einen ungewöhnlich großen Eber und verfolgte ihn, begleitet von seinen Speerträgern. Der Eber suchte in dem Heiligtume der Artemis Orthosia Schutz und rief schließlich in der Bedrängnis mit menschlicher Stimme den König an, er möchte ihn als einen Schützling der Göttin schonen. Der König aber in seiner Jagdleidenschaft tötete das Tier. Artemis machte den Eber wieder lebendig und bestrafte den T. durch Aussatz und Wahnsinn. Als Lysippe, die Mutter des T., von dem Unglück erfuhr, wandte sie sich an den Seher Polyidos, den Sohn des Koiranos. Auf dessen Rat brachte sie der Göttin ein Rinderopfer dar, und der Sohn wurde wieder gesund. Der Artemis wurde noch ein Altar gestiftet und ein goldener Eber mit menschlichem Oberleibe gebildet, der, wenn er verfolgt wurde, den Ruf ‚Schonet mich' ausstieß. Der König gab dann dem bisherigen Berge Thrasyllos den Namen Teuthras. Eine delische Inschrift IG XI 4, 1207 nennt als Eltern des T. Midios und Arge (*Τεύθρας Μιδίου καὶ Ἄργης*). Vgl. A. Wilhelm Athen. Mitt. XXXIX 148ff. Midios heißt IG XI 4, 1206 Sohn des Gyrnos und der Halisarne. Midios erinnert an Midas, Halisarne kommt als Ortsname in Mysien vor. Arge erscheint im Opferverzeichnis des milesischen Delphinions neben einem Leukos unter den mit Opfern zu verebrenden Gottheiten, Ausgr. v. Milet I 3 (1914), 162ff. nr. 31a, 11; dazu v. Wilamowitz GGA 1914, 99f. Arge klingt ferner zusammen mit Argiope, der nachher zu erwähnenden Tochter des T.

Am meisten erwähnt findet sich T. im Zusammenhange mit Auge und Telephos. Nach Hekataios 345 (Paus. VIII 4, 9) wurde Auge mit dem von ihr geborenen Telephos (dem Sohne des Herakles) auf Befehl ihres Vaters Aleos von Tegea in einem Kasten ins Meer gesetzt, damit sie beide umkommen sollten. Sie gelangte aber mit dem Kinde lebend nach Mysien, wo T. sie aufnahm. Auge wurde seine Gattin, Telephos an Sohnes Statt erzogen. Im Telephos des Euripides, nach dem Strab. XIII p. 615 erzählt, ist der Hergang derselbe. Nach Alkidamas Odyss. 16 soll Nauplios die schwangere Auge ins Meer stürzen; unterwegs im Partheniongebirge kommt das Kind zur Welt; Nauplios verkauft Mutter und Kind an T., der Auge als Gattin zu sich nimmt und Telephos, der als sein Sohn gelten soll, dem Priamos zur Erziehung übergibt. Nach Apollod. III 103. 104. Diod. IV 33. Hyg. 99 bleibt das Kind in Griechenland; Auge wird von Nauplios, dem sie der erzürnte Vater übergeben hat, dem T. verkauft oder karischen Seefahrern übergeben, die sie dem T. verkanfen. Apollod. III 103 (*Αὐγη*) *παρεδόθη Ναυπλίῳ ἐπὶ θανάτῳ· παρ' οὗ Τεύθρας ὁ Μυσῶν δυνάστης παραλαβὼν αὐτὴν ἔγημε*: T. bekam von Nauplios die Auge und heiratete sie. Telephos kam gemäß einer in Delphi empfangenen Weisung nach Mysien, wurde dort von T. als Sohn angenommen (*θετὸς παῖς*) und nach dessen Tode sein Nachfolger. Apollod. II 146. 147: Aleos gab die Auge dem Nauplios, dem Sohne des Poseidon, um sie ins Ausland zu verkaufen (*ὑπερόριον ἀπεμπολῆσαι*). Nauplios gab sie dem T., der sie zu seiner Frau machte. Hyg. 99: Auge setzte ihr Kind auf dem Parthenion aus und floh aus Furcht vor ihrem Vater nach Mysien zum König T., der kinderlos war und sie als Tochter annahm. Hyg. 100: Den T. wollte Idas, der Sohn des Aphareus(?), seines Reiches berauben. Zu T. kam Telephos, der seine Mutter suchte, mit seinem Freunde Parthenopaios; T. versprach ihm, wenn er ihn von seinem Feinde befreie, solle er sein Nachfolger

werden und die Hand seiner Tochter Auge erhalten. Nach errungenem Siege sollte das Versprechen erfüllt werden, Auge aber wollte nach dem Herakles keinem anderen Manne mehr gehören und suchte den Telephos zu töten. Schließlich kam es dazu, daß dieser seine Mutter erkannte und in die Heimat zurückführte. Diod. IV 33: Nauplios übergibt die Auge karischen Schiffern, die sie dem T. verkaufen. Als Telephos herangewachsen war, kam er der in Delphi erhaltenen Weisung gemäß nach Mysien zum Könige T. Dort fand er seine Mutter und wurde als Sohn des Herakles hochgeachtet. T. gab ihm seine Tochter Argiope zur Frau und bestimmte ihn zu seinem Nachfolger. Die Angabe bei Steph. Byz. *Αὔγην ἔγημε καὶ Τήλεφον ἐπαιδοποιήσατο*, also Telephos ein Sohn des T., wird in dieser Hinsicht auf einem Mißverständnis beruhen (oder ist mit Robert *ἐπαιδεύσατο* zu lesen?). Myth. Vatic. I p. 204 *Teucontus* (gemeint Teuthras) *genuit Palamedem, Nauplius genuit Telephum*, hat T. mit Nauplius vertauscht und bietet dasselbe Mißverständnis. In einigen griechischen Bühnenstücken von Aischylos, Sophokles und Euripides kam T. vor, worüber Näheres unter ‚Auge'. Von C. Iulius Caesar Strabon gab es ein Stück ‚Teuthras', dazu Ribbeck Röm. Trag. 615. Absonderlich umgestaltet ist die Erzählung bei Dares 16: T. wird von Achilleus verwundet (Achilleus war nebst Telephos ausgesandt worden, um ‚Moesien' zu plündern) und von Telephos gerettet, der den am Boden liegenden mit seinem Schilde deckte. Die Wunde des T. war aber unheilbar; daher übergab er sein Königreich dem Telephos, der ihn dann ehrenvoll bestattete. Zwischendurch wird auch erwähnt, daß der König Diomedes (von Thrakien) mit seinen starken und wilden Pferden von Herakles getötet worden und sein Reich an T. gefallen sei. Dictys Cret. II 3 nennt einen Sohn des T. und der Auge namens Teuthranios.

An dem großen Altar in Pergamon ist in der die Telephossage darstellenden Bilderreihe an zwei Stellen aller Wahrscheinlichkeit nach T. zu erkennen, einmal (Altertümer von Pergamon III 2 (10) Taf. XXXII 5 bei der Landung der Auge in Mysien, T. bärtig in asiatischer Tracht (faltiges Gewand) mit Begleitern nach links eilend, ferner (20) Taf. XXXI 7, T. ähnlich aussehend, bemüht, dem Telephos die ihm als Gattin versprochene Auge zuzuführen. Von Gruppe 15, Telephos von T. begrüßt, ist so gut wie nichts erhalten. Zu vergl. Pilling Quomodo Telephi fabulam et script. et artif. Gr. tractaverint, Halle 1886. Robert Heldens. 1138ff.; über den Telephosfries außer den Altertümern von Pergamon III 2 Robert Arch. Jahrb. II 244ff. III 45ff. 87ff. Schrader Arch. Jahrb. XV 97ff.

2) König von Phrygien, von Aias, der in das Land eindrang, getötet, wobei seine Tochter Tekmessa gefangen fortgeführt wurde. So Dict. Cret. II 18. Malal. 103. Georg. Kedr. 1 p. 127. Tzetz. Chil. III 263. Dazu Toepffer Att. Geneal. 276[3]. Der König heißt sonst Teleutas, w. s.

3) Sohn Pandions, Vater des Thespios (Vater des Th. ist sonst Erechtheus) Steph. Byz. *Θέσπεια*; Eustath. Il. II 498 (= Teithras Toepffer Att. Gen. 256f. Anm. 5).

4) Ein Athener, Gründer von Teuthrone in Lakonien, Paus. III 25, 4, gleich Teithras, E. Maaß De Lenaeo et Delphinio 19.

5) Vater der Euryganeia statt Hyperphas Apollod. III 55. Vgl. Bethe Theb. Heldenl. 24, 36.

6) Grieche, den Hektor tötet Il. V 705; Tzetz. Hom. 100.

7) Sohn Agamemnons Schol. Il. V 705.

8) Gefährte des Aineias. Verg. Aen. X 402. [G. Türk.]

9) Berg in Mysien, Ps.-Plut. fluv. 21, 4, wo es einen bei Hautkrankheiten heilenden Stein gab, Stob. anth. IV 36, 20. [W. Ruge.]

10) Ein unbekannter Fluß Italiens, unfern von Cumae, der mit dem Lacus Lucrinus in Verbindung gebracht wird, Propert. I 11, 11. Sil. Ital. XI 288. 433. 81. [Hans Philipp.]

11) s. Teithras.

Teuthrone (*Τευθρώνη*), Stadt in Lakonien. Nach Paus. III 25, 4 gelangt man von Pyrrhichos, o. Bd. III A S. 1317, 36, hinab an die Küste nach T. Der Weg führte also durch die Einsenkung zwischen dem in Kap Stavrí auslaufenden Rücken im Nordosten und dem Gebirge der maniatischen Halbinsel im Südwesten zur Bucht von Kótronas oder Kolokýthia. Der Boden des schmalen Tales besteht aus Tonglimmerschiefer, dessen sanfte Hügel terrassiert und mit Getreide und Ölbäumen bedeckt sind. Philippson Pelop. 223 und geologische Karte. Nach der Volkszählung von 1907 lebten hier in 7 Dörfern 1164 Einwohner. Ebenso führt die andere Entfernungsangabe bei Pausanias, 150 Stadien bis Tainaron, auf die Bucht von Kótronas. Leake Travels in the Morea I 277. Boblaye Recherches 89. Auch Ptolem. III 14, 32 nennt im Lakonischen Golf T. als erste Stadt nach der tainarischen Halbinsel.

In der Mitte der Bucht streckt sich die kleine felsige Halbinsel Skopá oder Skopópoli vor, die mit dem Festland durch einen Geröllstreifen zusammenhängt. Auf ihr erheben sich die Reste einer mittelalterlichen Festung, in deren Mauern ein paar antike Blöcke verbaut, Woodward BSA XIII 256, und mehrere Inschriftensteine gefunden sind. Auf dem Festland hat man Reste eines Ziegelbaus festgestellt, vielleicht eines römischen Bades. Leake 272. Boblaye. Woodward. Ein Marmorrelief des 2. oder 3. Jhdts. v. Chr., Woodward 257, stellt eine weibliche Gestalt in langem Gewande dar, die mit der linken Hand vor ihrer Brust einen unkenntlichen Gegenstand hält. Ein Hund blickt zu ihr auf. Woodward erkennt darin eine Darstellung der Artemis Issoria, die nach Pausanias in T. besonders verehrt wurde. Außerdem fand Woodward noch eine Triglyphen-Metopen-Platte von auffällig kleinen Abmessungen. Paus. III 21, 7 erscheint T. in der Liste der eleutherolakonischen Städte. Von den Inschriften IG V 1, 1218ff. enthält die erste eine Weihung *Πο[σει]δᾶνι, Πο[τοι]* | *δᾶνι* ist eine Unform, die zweite an eine ungenannte Gottheit; die vier anderen sind Grabinschriften, darunter ein Epigramm. Curtius II 276. 325. Bursian Geogr. II 148. Frazer Paus. III 395. Hitzig-Blümner Paus. I 867. Karte BSA XIII Text Plate zu S. 219.

Der Name erinnert so auffällig an *Τένθρας* und *Τενθρανία*, daß ein ethnischer Zusammenhang bestanden haben muß. Grasberger Studien zu den griech. Ortsnamen 302. Fick Vorgriech. Ortsnamen 91. 114. 136. M. Mayer o. Bd. XV S. 1198, 31ff. [F. Bölte.]

Teutibarcio (Not. dign. occ. XXXII 11. 30), Station in Pannonia inferior, wahrscheinlich mit *Teutoburgion* (s. d.) identisch. [Max Fluss.]

C. **Teutius,** Sohn des C. aus der Tribus Aemilia, Kriegstribun auf seiten des Pompeius 705 = 49 in Asien unter L. Lentulus Crus (Joseph. ant. Jud. XIV 239; s. o. Bd. IV S. 1383, 54ff.). [F. Münzer.]

Teutlussa (*Τεύτλουσα, Τευτλοῦσσα, Τευτλόεσσα*), Insel an der karischen Küste, südlich von Syme, nur durch einen schmalen Meeresarm getrennt, (Thuk. VIII 42, 4. Steph. Byz.). Der athenische Stratege Charminos suchte, 412/11 im Winter bei Syme von den Spartanern geschlagen, bei T. zuerst Zuflucht, dann in Halikarnassos (Thuk. VIII 42). Trotz dieser nicht sehr genauen Angaben des Thukydides scheint doch festzustehen, daß mit der Insel T. das heutige Seskli gemeint ist. Seskli = Seutlussa, das bei Plin. n. h. V 133 unter den Inseln bei Rhodos irrtümlich aufgezählt wird, gleich hinter Chalke; aus *σεῦτλον* = *τεῦτλον*, womit ein Kraut bezeichnet wurde (vgl. Athen. IX 370f.) Daß die Athener nach Seskli flohen, leuchtet ein, wenn die Schlacht im Norden von Syme stattfand; dann konnten sie an der Ostseite der Insel vorbei nach Seskli und von da nach Halikarnassos gelangen. Von Steph. Byz. wird T. unklar *νῆσος Ἰωνίας* bezeichnet; durch Plinius' irreführende Aufzählung (n. h. V 133) sind L. Ross (Inselreisen III 114), H. Kiepert (Komment. z. Atl. ant. Form. orb. tab. XII) und Hiller v. Gaertringen (IG XII 3, 5) dazu verleitet worden, Alimnia oder Lemonia bei Rhodos für das antike T. zu halten. Erst Chaviaras hat Seskli als T. erkannt (Österr. Jahresh. VII [1914] 90ff.); ihm hat Hiller v. Gaertringen zugestimmt (IG XII 3 Suppl. 276). — Über die Insel teilt Chaviaras noch weiterhin mit, daß sie heute unbewohnt sei, daß im Südosten aber ein Rest des antiken Molo noch den früheren Hafen und die Hauptniederlassung anzeige. Diese werde von einem kleinen Berge beherrscht, der ein antikes Gebäude trage, mächtige Blöcke noch in situ, vielleicht die Reste der jüngeren Burg; den Rest der älteren vermutete Chaviaras in einem sehr alten kleinen Gebäude in der Mitte. Auf der Stätte der jüngeren Burg fand man eine Menge Topfwaren, namentlich Amphorenhenkel mit Stempeln; viele von diesen sind der Sammlung in Syme einverleibt. Auch eine Basisinschrift entdeckte man: *Φίλιος Διὶ χαριστήριον* (IG XII 3 nr. 28). [Fiehn.]

Teutobodiaci s. Toutobodiaci.

Teutoboduus, durch riesige Größe (*vir proceritatis eximiae* Flor. I 38, 10) und körperliche Gewandtheit (*quaternos senosque equos transilire solitus* ebd.) ausgezeichneter Häuptling der Teutonen (*rex* ebd. vgl. Plut. *dux* Eutrop. V 1, 4. Oros. V 16, 2. Hieron. zu Euseb. chron. II 133d Schoene), wurde nach deren Niederlage bei Aquae Sextiae 652 = 102 von den Sequanern in den Alpen gefangen (*proximo in saltu comprehensus* Flor. vgl. Hieron. Ohne Namen Plut. Mar. 24, 7: *ἐκέλευσε τοὺς βασιλεῖς* [so!] *τῶν Τευτόνων προαχθῆναι δεδεμένους· ἑάλωσαν γὰρ ἐν ταῖς Ἄλπεσι φεύγοντες ὑπὸ Σηκουάνων*; s. Norden Die germ. Urgesch. 232f. Nachtr. 508) und dem Marius ausgeliefert. Dieser stellte ihn im folgenden J. 653 = 101 den Gesandten der Kimbern in Fesseln vor, um sie von der Vernichtung ihrer teutonischen Brüder zu überzeugen (Plut.), und führte ihn dann in seinem Triumph auf (*insigne spectaculum triumphi fuit* Flor.), worauf er in der üblichen Weise hingerichtet wurde; das hat Oros. bei seiner Verkürzung des Livianischen Berichts veranlaßt, seinen Tod gleich hinter den Verlusten der Teutonen bei Aquae Sextiae zu berichten, als ob er dort gefallen wäre. Über den Namen s. z. B. Müllenhoff D. A. II 118—120. [F. Münzer]

Teutoburgiensis saltus. Der Teutoburger Wald, die Stätte der Varusschlacht, ist im Altertume nur an einer einzigen Stelle genannt, von Tac. ann. I 60, wo er den Zug des Germanicus vom J. 15 n. Chr. beschreibt: *ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur.* Es gibt keinen Namen in der ganzen Geschichte des Altertums, über den im Verhältnis zu der Häufigkeit seiner Erwähnung eine so große Flut von Literatur sich ergossen hat wie über den T. s. und, fügen wir resigniert hinzu, mit weniger Erfolg bis zum heutigen Tage. ‚Noch immer geht der Schatten des Varus um,' sagt Koepp Westfalen XIII 49 sehr richtig, ‚und nimmt an den Enkeln des Arminius fürchterliche Rache'. Die gesamte, oft in schwer zugänglichen Lokalblättern verstreute Literatur über den T. s. und die Varusschlacht zu geben, ist unmöglich. ‚Den Sumpf der Varusliteratur zu durchwaten' (Koepp Germania XV 163) wird uns erleichtert durch verschiedene, sehr gute Versuche, die Literatur zusammenzustellen und übersichtlich zu ordnen.

Über die Literatur der Varusschlacht bis zum J. 1896 orientiert v. Rohden Art. Arminius o. Bd. II S. 1194, bis zum J. 1901 Gardthausen Augustus II 808 mit Karte, der sich Mommsens Hypothese anschließt. Eine gute kritische Übersicht über die einzelnen Vermutungen und die Literatur besonders des Jubiläumsjahres 1909 gibt Wilisch N. Jahrb. 1909, 322 mit 9 Plänen; er selbst ist geneigt, sich den ‚Detmoldianern' anzuschließen. Die neueste Literatur bis zum J. 1927 ist zusammengestellt und kritisch besprochen von H. Drexler Bursian 224. Suppl.-Bd. 349f. Hingewiesen sei noch auf die ausführlichen Berichte über die Tacitusliteratur in den Jahresberichten des Philolog. Vereins zu Berlin bis 1926, auf die Bibliographien in den Berichten der Röm.-Germ. Kommission von Dragendorff u. a., besonders V 73. VI 211. VII 372. VIII 146. IX 160 und die Westfälische Bibliographie in Westfalen II 21 und den späteren Beilagen; s. auch Koepp Germ. Romana[2] 1, 2. Kauffmann Dtsch. Altertumsk. I 355.

Die antiken Angaben über die Schlacht sind zusammengestellt von Knoke Die Kriegszüge des Germanikus in Deutschland[2] (1922) 6 und Riese Das rheinische Germanien in der antiken Literatur 68.

Auch die nach der letzten Zusammenstellung Drexlers 1927 erschienenen Abhandlungen über die Örtlichkeit der Varusschlacht haben kein befriedigendes Resultat gezeitigt, denn der von allen Forschern ersehnte glückliche Zufall eines sicheren Fundes, L. Schmidt Gesch. der Dtsch. Stämme II 115, ist bisher leider noch nicht eingetreten, wenn er auch von einigen Forschern mit mehr Fanatismus als Überzeugungskraft verkündet wird.

So bekämpft Hungerland Zum Streite um die Örtlichkeit der Varusschlacht usw. Osnabrück 1927 die Hypothese Knokes, ohne sich für eine bestimmte Örtlichkeit zu entscheiden; er bringt den Namen T. s. mit dem Flusse *Düte* oder *Deute* zusammen.

Friedrichs Kein Römerheer hat Ems, Weser, Elbe ... gesehen, Berlin-Schlachtenau 1927 verdreht im Anschluß an Beste die antike Geographie der Rheinlande und des nördlichen Germaniens noch mehr als Beste, den schon Drexler 352 mit Recht ablehnt. Er verlegt die Varusschlacht an die untere Lippe.

Kasten Festschrift der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg 1929, 162 stellt die Reihenfolge der historischen Tatsachen sehr willkürlich um, entscheidet sich aber auch nicht für eine bestimmte Örtlichkeit.

Hans Schmidt Thesen zur Varusschlacht Ravensberger Blätter XXIX (1929) verlegt das Schlachtfeld auf die Knetterheide in der Nähe der Grotenburg im Anklang an die Schlacht auf der Gnitaheide in der Edda.

Mit ähnlichen phantastischen Gedanken operiert A. von Krogh Ravensberger Blätter 1930, 95, nur nimmt er, ähnlich wie Hülsenbeck das Schlachtfeld südlich der Lippe bei Werl im Arnsberger Walde an.

Eine ähnliche Hypothese (bei Warstadt, östlich von Werl) verteidigt zuletzt Köhler, der sie schon 1925 in seiner Schrift: Wo war die Varusschlacht? vertreten hat, Drexler 352, auf Grund von mehreren Tausenden von Hügeln am Plackwege im Arnsberger Walde, deren Bedeutung als Gräber als noch nicht nachgewiesen, und deren Beziehung zur Varusschlacht oder zu den Germanikusfeldzügen Stieren Germania XV (1931) 157 und neuerdings Germania XVI (1932) 63 mit Recht ablehnt.

Prein Aliso bei Oberaden und die Varusschlacht Münster 1930 tritt ebenfalls, entsprechend seiner früheren Annahme Aliso-Oberaden, für den Arnsberger Wald ein.

Auch die beiden Abhandlungen von G. v. Klüfer Die Enträtselung der sog. Varusschlacht in der Ztschr. Teutoburger Wald 1930 und die in der Varusschlacht erbeuteten Legionsadler ebd. 1931, der das Schlachtfeld in den Osning verlegt, helfen nicht weiter. Der Vollständigkeit und Kuriosität wegen sei erwähnt die wissenschaftlich wertlose Schrift von Luise Rexilius Die wahrhafte Varnsschlacht usw., Berlin 1930.

Wilhem Teudt German. Heiligtümer² 1931 nimmt die Grotenburg bei Detmold als die Teutoburg an und verlegt das Schlachtfeld in das Heidental unterhalb der Grotenburg.

Judeich Rh. Mus. LXXX 299 sucht den ausführlichsten Bericht über den Zug und Tod des Varus, den des Cassius Dio, als einen einheitlichen zu erweisen, dem sich die anderen Berichte alle eingliedern lassen, ohne über den Zwiespalt zwischen Dio (zwei Marschlager) und Florus (Katastrophe im Sommerlager) über Mommsens Ansicht hinauszukommen. Über den Ort der Schlacht spricht er sich nicht aus.

Zuletzt versucht Walter Kolbe in einem kurzen Résumé Forschungen und Fortschritte 1932, 4 und in einer ausführlicheren Abhandlung Klio XXV (1932) 141, da die Spatenforschung zu keinem befriedigenden Resultate geführt hat, wieder auf Grund der literarischen Berichte eine Klärung der verwickelten Streitfrage herbeizuführen; er weist, ähnlich wie Judeich, den Bericht Dios als den maßgebenden nach. Sehr übersichtlich stellt er S. 157 die fünf hauptsächlichsten Theorien über die Lage des Schlachtfeldes zusammen, kommt aber dann im Gegensatz zu den allgemein herrschenden Anschauungen zu der Ansicht, Varus habe von seinem Standlager aus eine besondere Strafexpedition in west-östlicher Richtung unternommen, und die Katastrophe sei schließlich im Lippeschen Walde in der Nähe der Grotenburg erfolgt, S. 167. Seiner Beurteilung der Schlacht als einer ‚Schlappe, wie sie eine militärische Großmacht im Kampfe mit undisziplinierten Barbaren erleiden kann', widersprechen die antiken Zeugnisse selbst. Gegen Kolbes west-östliche Richtung neuerdings Klotz Philol. Woch. XXXV/XXXVIII (Poland-Festschrift) 199.

Vielfach ist mit der Frage nach der Örtlichkeit der Varusschlacht auch die nach der Lage von *Aliso* verknüpft worden, wodurch der ganze Fragenkomplex noch verwickelter wird. Nur Vell. II 120 bringt das Kastell Aliso direkt mit der Varianischen Niederlage in Verbindung, die Germanen hätten es nach der Schlacht belagert und der Lagerpraefect L. Caedicius habe sich mit dem Schwerte den Rückzug zu den Seinigen erkämpft. Ob das von Dio LVI 22 und von Frontin. strat. III 15, 4 und IV 7, 8 erwähnte Lager ebenfalls Aliso ist, ist strittig; jedenfalls läßt sich hieraus kein sicherer Schluß auf die Lage des Schlachtfeldes ziehen. Dazu kommt, daß die Lage von Aliso eine der heißumstrittensten Fragen der römisch-germanischen Altertumswissenschaft ist. Die neueste Literatur bei Drexel 351. Fest steht nur, daß Aliso ein römisches Kastell an der Lippe ist, seine Lage spielt für die Entscheidung der Streitfrage keine Rolle, L. Schmidt II 111.

Nicht zur Erörterung stehen hier die Fragen über den Verlauf der Schlacht, ob der Überfall im Sommerlager selbst, ob er am Tage des Auszuges erfolgte, oder ob Varus erst einige Tage marschierte, ob die Schlacht zwei oder drei Tage dauerte, welche Bedeutung demnach *prima castra* in diesem Zusammenhange hat, Fragen, die jede für sich eine besondere Literatur hervorgerufen hat. Darüber hat v. Rhoden o. Bd. II S. 1194 schon berichtet. Hier handelt es sich nur um die geographische Festlegung des Begriffs T. s. Früher hatte man keine Ahnung von der geographischen Lage des T. s. und verlegte ihn nach den unwahrscheinlichsten Gegenden wie Augsburg, Frankfurt, Mainz, Meißen u. a. Wilisch 324 und Gardthausen Augustus II, Plan auf S. 819.

Die neueren Erklärungen schränken die Lage auf ein Gebiet ein, das im Osten von der mittleren Weser, im Westen von der mittleren Ems, im Norden von einer Linie, die von der Weser nördlich des Dümmer bis zur Ems geht, wie es etwa Wilisch 351 auf Plan 9 oder Gardthausen auf dem angeführten Plane umgrenzt. Von diesem abgegrenzten Gebiete weicht von den modernen Gelehrten nur Langewiesche ab, Korresp.-Blatt d. Gesamtvereins 1920, 148 und Germania III 81, 10 der wegen des Namenanklanges an *Döteburg* bei Hannover denkt, aber mit Recht von Schuchhardt und Andresen, vgl. Drexel 352, zurückgewiesen wurde.

Auf diesem abgegrenzten Gebiete also haben wir den T. s. zu suchen. Mehr läßt sich Sicheres über die Lage des T. s. vorläufig nicht sagen. Alle anderen Vermutungen, die in dem abgegrenzten Gebiete eine spezielle Örtlichkeit verteidigen, beruhen auf subjektiven Anschauungen, 20 bringen aber keine überzeugenden Beweise.

Zunächst hat man die beiden in dem bezeichneten Gebiete gelegenen Gebirgszüge in Betracht gezogen, die beide von Südost nach Nordwest das Gebiet durchstreichen: a) Das Wiehengebirge, b) den südlich davon gelegenen Gebirgszug, der in seinen Teilen verschiedene Namen trägt, wie Eggegebirge, Lippescher Wald, Osning, der heute allgemein in seinem ganzen Zuge Teutoburger Wald genannt wird. Welches von diesen 30 beiden Gebirgen der von Tacitus gemeinte T. s. ist, darüber tobt der Kampf der Gelehrten. Jetzt findet das Wiehengebirge immer weniger Anhänger, obgleich ihr Hauptvertreter Mommsen ist, hauptsächlich wegen des *haud procul* bei Tac. a. O. L. Schmidt II 115; aber dieser Begriff ist ja sehr dehnbar. Die Mehrzahl der Forscher sucht jetzt das Schlachtfeld in dem südlicher gelegenen, heute Teutoburger Wald genannten Gebirgszuge. Diese Hypothese stützt 40 sich vor allem auf den Begriff *saltus*, unter dem man ein Waldgebirge versteht, und auf die Stellen bei Dio, wo er von Gebirge spricht: LVI 20, 1 τὰ δὲ γὰρ ὄρη φοβαγγώδη καὶ ἀνώμαλα ἦν und 21, 1 ἐν ὄρει ὑλώδει. Aber Kornemann N. Jahrb. 1922, 56 hat überzeugend nachgewiesen, daß *saltus* nicht bloß ‚Waldgebirge', sondern auch ‚Hochwald' Urwald, bedenten, also auch einen Wald in der Ebene bezeichnen kann. Ferner vermutet er, Dio habe aus seiner lateinischen 50 Quelle *saltus* fälschlicherweise mit ὄρος oder ὄρη übersetzt; auch das ἐν στενοχωρίᾳ bei Dio LVI 21, 2 brauche nicht notwendigerweise eine Gebirgsschlucht zu sein. Somit würde diese Hypothese, die das Schlachtfeld in einem Gebirgszuge sucht, seiner hauptsächlichsten Stütze beraubt. Nur spricht gegen Kornemann der klare Wortlaut bei Dio, der ausdrücklich von ὄρη spricht, und die Annahme, daß er das *saltus* seiner lateinischen Quelle falsch übersetzt habe. Für Dio 60 hatte der Begriff *saltus* entschieden die Bedeutung eines Gebirgszuges. Man ersieht daraus, auf welch unsicheren Boden man hier gerät, wenn man nur im geringsten an den Texten interpretiert.

Eine zweite Gruppe von Hypothesen geht von dem Namen *Teutoburgiensis* aus. Dieser Name setzt ein *Teutoburgium* voraus, eine Volksburg, die den Römern bekannt gewesen sein muß, und wonach sie das ganze Gebirge so genannt haben. Dies Teutoburgium glaubt man in der Grotenburg bei Detmold gefunden zu haben. Diese Burg liegt auf einem Berge, der heute noch im Volksmunde ‚*der Teut*' heißt, behaupten Dragendorff Ber. d. Röm.-Germ. Kommiss. 1904, 17. Teudt 176. W. Kolbe 167. Die urkundliche Beglaubigung fehlt allerdings, wie schon Knoke 87 nachgewiesen hatte. Diese Vermutung wäre noch vertrauenerweckender, wenn die vorgeschichtliche Entstehung der Grotenburg nachgewiesen werden könnte. Das ist aber trotz Kolbes Behauptung bisher noch nicht geschehen, vgl. Dragendorff Ber. d. Röm.-Germ. Kommiss. 1906/7, 160. L. Schmidt 116 und Berl. Phil. W. 1919, 243. Kornemanns Versuch, N. Jahrb. 1922, 59, es im Vergleich mit dem bei Ptolem. II 15, 2 (Cuntz 299, 10) erwähnten *Τευτοβούργιον* in Pannonien als Wasser- und Waldfluchtburg festzulegen, ist mißglückt, da diese Fluchtburgen nach der Beschaffenheit des Ortes entweder auf Bergeshöhen oder in Wäldern als Wasserburgen angelegt worden sind.

So sprächen denn für den Teutoburger Wald zwei, allerdings stark bekämpfte Gründe und so hat sich denn auch die größere Anzahl der Forscher dieser Ansicht angeschlossen, Wilisch 330. So steht denn auch das Hermanndenkmal von Ernst v. Bandel immerhin in dem Waldgebirge, 30 das doch mit der größten Wahrscheinlichkeit als die Stätte der Arminiusschlacht mit den bisher vorhandenen Mitteln angenommen werden kann. Wo die Katastrophe selbst stattgefunden hat, ob in der Nähe der Grotenburg oder in einem anderen Teile des lang sich hinziehenden Gebirgszuges, ist damit noch nicht entschieden und wird sich auch mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht entscheiden lassen. Das sollte man ruhig anerkennen und den unfruchtbaren Streit 40 ruhen lassen, bis einstmals unbestreitbare Funde die sichere Entscheidung bringen.

Auch über den Namen *Teutoburgiensis* ist vielfach gestritten worden. Die einen bringen ihn mit dem Flüßchen *Düte*, einem Nebenfluß der Hase zusammen, so namentlich Knoke 154, der aus dem Teutoburg ein *Thiutoburg—Düteberg* macht, auch Kauffmann Deutsche Altertumsk. I 347. Andere leiten ihn ab von dem gallischen *theuda* = Volk, so besonders Much Hoops' Real- 50 lex. IV 314. Kluge Ztschr. f. dtsche Wortforschung VII 165 verbindet ihn mit dem Namen der Teutones.

Geschichte des Namens. Dragendorff Ber. d. Röm.-Germ. Kommis. 1904, 18 vermutet mit Recht, daß der Name Teutoburger Wald nicht von den Germanen gebraucht worden ist, sondern daß diese jede einzelne Höhe mit einem besonderen Namen genannt haben; erst die Römer hätten wohl das Gebirge nach der Burg genannt. Im ganzen Mittelalter wird der Name nicht genannt; zur Zeit Karls d. Gr. hieß das Gebirge Osnenge oder Osneggi, woraus sich die heutigen Namen einzelner Teile, wie Osning und Egge erklären.

Zum ersten Male taucht die Frage nach der Örtlichkeit der Schlacht wieder auf bei Melanchthon Corpus reformatorum IX 956 (1559), der sie in das Gebiet der Lippeschen Grafen verlegt.

Dann erscheint der Name T. s. zum ersten Male 1627 angewendet auf den Lippeschen Wald auf der Karte von Piderit und Clüver nach W. Teudt Germanische Heiligtümer[2] 1931, 177. Erst dann verwendet ihn 1672 der Bischof von Münster, Ferdinand v. Fürstenberg, für den ganzen Gebirgszng, gegen Sadée Römer und Germanen II 105. Die Karte gibt Teudt Abb. 68 wieder. Doch blieb der Name lange nur eine gelehrte geographische Bezeichnung, im Volksmunde bürgerte er sich nicht ein. Erst mit der Romantik, als man sich bewußt dem Studium der germanischen Altertümer wieder zuwandte, wurde er, wie z. B. auch der Name *Taunus* (s. d.), eingeführt, drang allmählich in die geographischen Lehrbücher ein und wurde dadurch gebräuchlicher, Sach Die deutsche Heimat 286, doch haben bis auf den heutigen Tag die Einzelteile ihren besonderen Namen behalten, vgl. Meyers Handatlas[8] 1931 Karte 14.

[Korrekturzusatz.] Nach Abschluß dieses Artikels im April 1932 sind noch folgende Arbeiten, die sich mit dem Problem der Varusschlacht beschäftigen, erschienen oder erst in meine Hände gelangt:

1. Helene Miltner Mitteilungen d. Vereins klass. Philologen in Wien VIII (1931) 88.
2. Fr. Köhler Mannus XXIII (1931) 184 (mit hinterlassenem Bericht von A. Hartmann).
3. W. Judeich Klio XXVI 56.
4. L. Schmidt Westfalen XVII (1932) 20 und
5. Philol. Woch. 1933, 396.
6. Syme Germania XVI (1932) 109
7. C. Küthmann Zur Schlacht im Teutoburger Walde und den Feldzügen des Germanicus. Hannover 1932.
8. Haenichen Germanien, Monatsschrift f. Vorgesch. IV (1932) 67.
9. G. Heimbs Hannoversches Magazin VIII. (1932) 49.
10. A. Schulten Philol. Woch. 1933, 28.
11. Stier Histor. Ztschr. CXLVII (1933) 489.

Soweit sich diese Abhandlungen überhaupt mit der topographischen Frage beschäftigen, halten sie sich mit ihren Annahmen in den oben gezogenen Grenzen, ohne wesentlich Neues zur Lösung der Frage zu bringen. [Alfred Franke.]

Teutoburgion (*Τευτοβούργιον* Ptolem. II 15, 3; *Teutiburgio* Itin. Ant. 243; *Teutiburgio* Not. dign. occ. XXXII 4 = 23. 47; *Tittoburgio* Tab. Peut. VI 2; *Clautiburgum* Geogr. Rav. IV 20 S. 220, 3 ed. Pinder-Parthey), ein Ort an der Donauuferstraße in Pannonia inferior, 13 Meilen von ad labores und 16 von Cornacum entfernt; Name keltisch (*teuto* Volk, *briga* Burg) oder germanisch (*þ (D)euto* = Volk, *burgis* = Burg); vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1806. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 115). Nach der Not. dign. occ. XXXII 23 war in T. ein *cuneus equitum Dalmatarum* stationiert. Auch hatte hier der *praefectus legionis sextae Herculiae* seinen Sitz (Not. dign. occ. XXXII 47), die daselbst wohl seit ihren Anfängen lag (Ritterling o. Bd. XII S. 1597; in der Nähe Ziegelfunde dieser Legion CIL III 3754 = 10665, vgl. Ritterling 1597). Wenn T. mit dem Not. dign. occ. XXXII 11. 30 genannten *Teutibarcio* identifiziert werden darf (Seeck Not. dign. 189, 2), dann lagen hier auch *equites promoti* (Not. dign. occ. XXXII 30). Pichler Austr. Rom. 196 und Miller Itin. Rom. 434 suchen T. bei dem heutigen Dalya, Brunsmid-Kubitschek AEM IV 102 bei Vukovar. Vgl. Smith Dict. greek and Rom. geogr. II 1133. [Max Fluss.]

Teutomatus, Sohn des Ollovico, der vom Senat unter die Freunde des römischen Volkes aufgenommen war, König der Nitiobrogen, zog 702 = 52 nach der Einnahme von Avaricum mit zahlreichen eigenen Reitern und aquitanischen Söldnern dem Vercingetorix zu Hilfe (Caes. bell. Gall. VII 31, 5) und konnte sich vor Gergovia beim Überfall seines Lagers durch die Römer nur mit knapper Not retten (ebd. 46, 5). [F. Münzer.]

Teutomeres, *protector domesticus* unter Constantius II. (Ammian. Marc. XV 3, 10), kam im J. 363 mit Kaiser Iovian nach Antiochia (Liban. ep. 1288 = XI 222, 21 F.). An ihn gerichtet Liban. ep. 1288; vgl. Seeck Briefe d. Libanius 288, der den T. ohne zwingenden Grund mit Tautomedes (s. d.) identifizieren will, und Sievers Leben des Libanius 125, 1. [W. Enßlin.]

Teutoni oder **Teutones**, ein germanischer Volksstamm, die Wandergenossen der Cimbern. Die Form — *oni* fast in allen lateinischen Quellen, — *ones* ausschließlich bei den Griechen, Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 115, 1. Das Schwanken des Namens kann auch dadurch entstanden sein, daß die Römer ihn durch die Gallier vermittelt erhielten, Marcks Bonn. Jahrb. VC 41, 2. Die antiken Zeugnisse sind zusammengestellt von Holder Altcelt. Sprachsch. II 1807, die hauptsächlichste neuere Literatur von Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- und Völkernamen 224 und Ihm Art. Cimbri o. Bd. III S. 2547.

Ihre Heimat. Als erster nennt sie Pytheas bei Plin. n. h. XXXVII 35 als Bewohner der Westküste Jütlands und Vermittler des Bernsteinhandels, um die Nordseebucht Metuonis wohnend, s. Art. Metuonis. Ob sie mit den von Plinius genannten *Guiones* oder *Gutones* identisch sind, wie Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 479 behauptet, ist nicht bewiesen, Ihm o. Bd. VII S. 1932. Da die Cimbern den nördlichsten Teil der Halbinsel bewohnten, werden die T. sich südlich ihnen angeschlossen haben. Als Beweis ihrer Sitze werden die heutigen Namen *Thythaesysael* mit der Hauptstadt *Thisted* und der Insel *Thyholm* im nordwestlichen Jütland angeführt R. Much Hoops' Reallex. IV 314, doch ist auf diese Namensanklänge nicht viel zu geben L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 6, genau so wenig, wie man die Namen *Teutenwinkel* und *Teutendorf* für ihre Lage zwischen Elbe und Oder geltend machen kann Forbiger Handb. d. alten Geographie von Europa II 281. Dorthin versetzt sie allerdings Ptolem. II 11, 9 (Cuntz 261, 2) neben die *Τευτονόαροι* (s. d.); doch sind sie von Ptolemaios entschieden falsch angesetzt, da sie an die Nordseeküste gehören Much a. O. L. Schmidt II 19. Daß Reste von ihnen nach der Auswanderung in Jütland geblieben sind, wie von den Cimbern o. Bd. III S. 2550 nach dem Mon. Ancyr. V 14 angegeben wird, erscheint zweifelhaft, denn Augustus spricht nur von den Cimbern, und

die modernen Namen besagen nichts. Auch Mela III 33 nennt die T. an der Nordseeküste, den *Codanus sinus* bewohnend Ihm o. Bd. IV S. 159. In ihm liegt auch *Skadinavia, quam adhuc Teutoni tenent* Mela III 54, Schönfeld o. Bd. II A S. 341.

Daß die T. zuerst für Kelten gehalten wurden wie die Cimbern, lag daran, daß man Kelten und Germanen nicht zu unterscheiden verstand. Erst als man ungefähr um 70 v. Chr. erkannte, daß es zwei verschiedene Völker seien, hat man die germanische Herkunft der T. erkannt Ihm o. Bd. III S. 2551. Sie waren von Anfang an ein selbständiges Volk genau so wie die Cimbri und Ambrones, mit denen sie zusammen genannt werden. Nur Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 114 sucht sie als eine Völkermasse, zu der auch die Ambronen gehörten, zu erweisen, Pytheas soll den Namen T. als Gesamtnamen für die nichtkeltischen Bewohner der Nordseeküste gebraucht haben. Aber seine sprachliche Begründung ist sehr umstritten. Auch ältere Geographen sahen zunächst in T. einen Collektivnamen für die Deutschen, was mit Recht von Forbiger zurückgewiesen wurde.

Stähelin Ztschr. f. Schweiz. Gesch. II 145 sucht die T. zu einem helvetischen Gau zu machen, indem er sie mit den Tougenern gleichsetzt, dadurch daß er die antiken Angaben über ihre Wohnsitze an der Nordsee als willkürliche Erfindungen bei Seite schiebt, was natürlich nicht angeht.

Auszug und Wanderung. Daß die T. durch Sturmfluten von ihrer Nordseeküste vertrieben wurden — die Stellen dafür hat Ihm o. Bd. III S. 2549 zusammengestellt — braucht wohl nach Marcks' Ausführungen (Bonn. Jahrb. VC 35) nicht mehr bezweifelt zu werden. Doch meint Norden Germ. 469, Sturmflut sei nicht die entscheidende Ursache der Auswanderung gewesen. Mit Recht nennt er den Auszug den wilden Auftakt zu der germanischen Völkerwanderung; aber ihrerseits ist sie nur ein Glied in der Kette der keltischen Völkerverschiebungen gewesen, die den europäischen Norden Jahrhunderte vorher revolutionierten. Dabei ist die Frage, ob die T. gleich mit den Cimbern aufgebrochen sind, oder ob sie erst den ausgewanderten Cimbern nachgewandert sind und unterwegs sich mit ihnen vereinigt haben, eine Ansicht, die besonders Mommsen vertritt, unerheblich, denn Nachschübe werden immer aus der Heimat zu dem wandernden Haupttrupp gestoßen sein. Die Quellen nennen bald die Cimbern allein, bald mit den anderen Völkern, den T., Tigurinern, Ambronen, Tougenern zusammen. Über den Zug durch Deutschland hindurch ist das Notwendige schon von Ihm o. Bd. III S. 2547 gesagt worden; dazu bringt L. Schmidt II 7 auch die Bodenfunde als Beweise. Daß die T. schon an dem ersten Vorstoße nach Südosteuropa beteiligt gewesen sind, dafür nimmt man als Beweis den Ort *Teutoburgium* in Pannonia inferior bei Ptolem. II 15, 3 und Itin. Ant. 234, 4; man glaubt, daß dort eine Teutonenschar sich festgesetzt habe und dem Orte den Namen gegeben habe L. Schmidt II 8. Daß sie auch an den folgenden Zügen und namentlich an der Schlacht bei Noreia beteiligt waren, bezeugen die antiken Quellen ausdrücklich, wenn einige auch nur die Cimbern angeben, L. Schmidt II 9, 1 gegen Stähelin 146.

Im J. 110 v. Chr. überschritten die durch die helvetischen Gaue der Tiguriner und Tougener verstärkten Germanenscharen den Rhein, nach der allgemeinen Anschauung bei Mainz (die Literatur bei Norden Germ. 225, 3), nach Nordens, allerdings stark bestrittener, ausführlicher Untersuchung bei Zurzach, dem antiken Tenedo. Sie verwüsteten Gallien in der schrecklichsten Weise Caes. bell. Gall. VII 77, 12, mit Ausnahme des Gebietes der Belgae, die ihnen eine Niederlage beibrachten, Caes. bell. Gall. II 4, 2. Strab. IV 4, 3.

Dann versuchten die verbündeten Völkerscharen einen Angriff auf das römische Gebiet in Gallien und vernichteten die römischen Heere bei Arausio an der Rhone am 6. Oktober 105 fast vollständig Ihm o. Bd. III S. 2548. Ein neuer ‚Gallierschreck' befiel Rom über diese furchtbare Katastrophe; damals wird vielleicht auch der später sprichwörtlich gewordene Begriff *furor Teutonicus*, von dem Lucan. I 255 spricht, geprägt worden sein. Zum Glück für Rom trat das Gefürchtete nicht ein, sondern die Germanen trennten sich, die Cimbern zogen nach Spanien, während die T. Gallien weiter verwüsteten. Nach zwei Jahren kehrten die Cimbern zurück und vereinigten sich mit den T. im Gebiet der Velliocasses, nach einer glänzenden Vermutung Mommsens zu Liv. epit. 67. Nun erst wurde der Angriff auf Italien beschlossen. Zu diesem Zwecke trennte man sich wieder, die Cimbern mit den Helvetiern gingen über den Rhein zurück, um von Noricum aus nach Italien einzubrechen. Über ihren Zug bis zum Ende bei Vercellae s. Mommsen, Ihm, L. Schmidt a. O. Vorher ließ man den überflüssigen Troß mit einer Bewachung zurück, die sich dann nach Besiegung des Haupttrupps als *Aduatici* an der Maas ihre Sitze erstritt, Caes. bell. Gall. II 29, Ihm o. Bd. I S. 430.

Die T. und Ambronen zogen durch das römische Gallien, um durch die westlichen Alpenpässe nach Italien einzubrechen. Aber die Römer hatten inzwischen das lange Zögern der Germanen benutzt, um diesen Angriff von Westen abzuwehren, namentlich hatten sie den richtigen Mann hierher gesetzt, der allein geeignet war, der ungeheuren Gefahr zu begegnen. Marius erwartete die heranrückenden Germanen an der Mündung der Isère in die Rhone, wie Oros. V 16, 9 und Plut. Mar. 15 ausdrücklich bezeugen. Über den Ort dieses Lagers ist heftig gestritten worden, L. Schmidt II 13, 2; jedenfalls war dies, wie sich schon aus dem Hannibalzuge ergibt, die geeignetste Stelle, um die hauptsächlichsten Westpässe zu sperren. Marius erreichte auch seinen Zweck, ohne sich einer Entscheidungsschlacht auszusetzen. Die Germanen sahen sich gezwungen, nach Süden auszuweichen und durch die Seealpen ihren Weg nach Italien zu suchen. Sechs Tage lang marschierten sie an dem Lager der Römer vorbei und verhöhnten die Römer mit jenen spöttischen Zurufen, die Plut. Mar. 18 erwähnt. Danach überholte sie Marius auf Abkürzungswegen und erwartete sie in dem Gebiet von Aquae Sextiae. Über den Verlauf der Schlacht berichtet ausführlich Plut. Mar. 18f., danach

Mommsen RG II⁸ 184. Müllenhoff II 133. L. Schmidt II 13. Das Schlachtfeld beschreibt Jullian Histoire de la Gaule III 81 mit eingehender Literatur. Das erste Zusammentreffen hatte Marius mit den Ambronen, mit denen sich beim Wasserholen am Flusse ein Gefecht entspann, in das die vom Lager herabeilenden Legionen eingriffen und den Feinden eine entscheidende Niederlage beibrachten; selbst die germanischen Frauen konnten trotz ihres tatkräftigen Eingreifens die Vernichtung der Ihren nicht aufhalten. Inzwischen trafen die T. ein; die beiden Parteien lagen sich zunächst tatenlos gegenüber, die Römer in großer Angst vor dem gefürchteten Feinde. Endlich am dritten Tage griffen die T., des langen Wartens müde, die Römer auf der Höhe an. Infolge des für sie ungünstigen Geländes und durch einen von Claudius Marcellus in ihren Rücken erfolgten Angriff erlitten auch sie eine furchtbare Niederlage. Das ganze, große Germanenheer wurde durch das bis in die Nacht währende Gemetzel niedergemacht oder gefangengenommen. Die von verschiedenen Quellen angegebenen Verluste der Germanen scheinen übertrieben L. Schmidt II 15 und Anm. 1. Auch die germanischen Frauen bewiesen eine bewundernswerte Todesverachtung L. Schmidt II 14, 9. Ihr König Teutobod wurde auf dem Schlachtfelde gefangengenommen, Müllenhoff II 135 gegen Oros. V 16, 2. Andere Könige der T. wurden auf der Flucht von (oder vor) den Sequanern in den Alpen gefangengenommen und nach Rom geschickt Plut. Mar. 24 und Norden 232 und Ergänzungen 508. Die große Beute überließ Marius seinen Soldaten, um sie über die geringe Zahl der Gefangenen zu trösten, für einen geringen Preis, einen Teil opferte er den Göttern, Plut. Mar. 22. Er selbst erhielt auf dem Schlachtfelde die Nachricht, daß er zum 5. Male zum Consul ernannt worden war. Poseidonios berichtet bei Plut. 21, die Götter hätten nach der Schlacht das Schlachtfeld durch gewaltige Regengüsse entsühnt; dadurch und durch die große Masse der Gefallenen hätten die Massilioten eine gute Ernte gehabt; sie hätten außerdem ihre Weinberge mit den Gebeinen der Gefallenen umzäunt, Müllenhoff II 136.

Mit der Schlacht von Aquae Sextiae war das Schicksal der T. entschieden; sie verschwinden seitdem aus der Geschichte, nur ihr Name war mit dem der Cimbern den Römern noch Jahrhunderte lang ein Schreckensname. Sie werden weder im Mon. Ancyr. noch in der Völkertafel des Tacitus in der Germania erwähnt. Die Erwähnung bei Ptolemaios ist ohne Bedeutung, s. o. Nachkömmlinge von ihnen scheinen im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. noch in der Maingegend gesessen zu haben, wie man aus dem bekannten Grenzsteine *inter Toutonos* CIL XIII 6610 (= Riese Inschriften 2213) erschließen will, L. Schmidt II 9; ebenso bringt man die Inschriften bei Riese 1749. 2182. 2607 und 2608 mit ihnen zusammen Schumacher Siedelungs- und Kulturgesch. d. Rheinl. II 132.

Über ihre kulturellen Verhältnisse, die natürlich von denen der Cimbern nicht verschieden waren, berichtet eingehend mit Berücksichtigung der Bodenfunde und ausführlicher Literatur L. Schmidt II 19f; s. auch Philipp Mannus VI. Ergänzungsband 384.

Auch über die Bedeutung und Herleitung des Namens ist vielfach gestritten worden, ein Teil der Gelehrten hält ihn für keltisch, so Müllenhoff, Holder, Schönfeld, Stähelin, Kornemann, N. Jahrb. 1922, 60, 2, und andere, ein anderer Teil für germanisch, so namentlich Marcks, L. Schmidt, Much Hoops' Reallex. IV 314. Kluge Ztschr. f. dtsch. Wortforsch. VII 165 u. a. Die Ableitung eines Volksnamens von dem gotischen *thiuda* = „Volk" erscheint allerdings nichtssagend, vielleicht ist doch mit Kluge 168 an ein anderes Wort, etwa got. *thiuths* = ‚wacker, gut' zu denken. [Alfred Franke.]

Τευτονόαροι (die Akzentuierung in den Hss. schwankt) werden von Ptolem. II 11, 9 (= Cuntz 261, 1) ein Volk im nördlichen Germanien, westlich von den Teutones zwischen Elbe und Oder wohnend, genannt. Ein Teil der Gelehrten sieht in ihnen einen von Ptolemaios erfundenen und zur Ausfüllung der Lücke zwischen Saxones und Semnones willkürlich angesetzten Namen, so Müllenhoff D. Altert. II 287 u. 343 (Pniower). Holz Beitr. z. dtsch. Altertumsk. 32. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1807. L. Schmidt Gesch. d. dtsch. Stämme II 19, 2; s. auch Art. Teutoni. Zeuß Die Deutschen 149, 3 nimmt eine Verschreibung von *Τευτοονάροι* oder *Τευτονάριοι* an; sie seien der westliche Teil der Teutones und mit den Suebi, Ziuvari, Reudigni identisch. Sie wären nicht mit den Teutonen ausgewandert, sondern hätten erst im 3. Jhdt. n. Chr. ihre nördlichen Sitze verlassen und seien um 230 in den Donaugegenden erschienen. An der Seite der Alamannen hätten sie dann ihren alten Namen Iuthungi zuletzt aufgegeben und sich den ehemals großen Namen Suevi beigelegt, Zeuß 316.

Der erste Teil des Namens wird allgemein mit den Teutoni zusammengebracht, dessen Bedeutung aber noch nicht geklärt ist, s. d. Den zweiten Teil *-ναροι* oder *ναριοι* bringt Much Paul u. Braune Beitr. XVII 73 mit dem Stamme *nari(i)* = ‚Männer' zu griech. *ἀ-νήρ* zusammen und hält deshalb die T. für einen in der älteren Heimat zurückgebliebenen Rest der Naristen. Zeuß, Müllenhoff und Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Völker- und Personennamen 224, die eine Verschreibung aus *-ονάρ(ι)οι* annehmen, sehen darin eine Analogiebildung zu *Angri-varii, Chatt-uarii* u. a. Die Endung *-varii* leitet Aug. Wagner Klio XXV 122 von *war, wer*-Mann (entsprechend dem lat. *vir*) her. [Alfred Franke.]

Teutria, Name einer nur bei Plin. n. h. III 151 genannten, Diomedesinsel' an der Küste Apuliens im Adriatischen Meer, vgl. Tomaschek Ztschr. für d. österr. Gymnasien 1874, 646 (vgl. auch Art. Trimerus). [Hans Philipp.]

Textumeae (*Textumeihae*), weibliche Göttermehrheit, die auf zwei Altarsteinen genannt wird, die beide in antiken Gräbern gefunden sind.

1. Soller (Kreis Düren), CIL XIII 7849 = Lehner Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn nr. 343 = Espérandieu Basreliefs, statues et bustes de la Gaule Romaine 6568 = Riese Das rhein. Germ. in der röm. Inschr. 3533. *Textume[is] T. Modest[i]us Crispin[us] Turbo l. [m.].* Über der Inschrift sind Reste der Altarbekrönung erhalten. Die linke Nebenseite des Steines zeigt ein dreibeiniges Opfertischchen, auf dem eine einhenkliche Kanne steht, darüber Früchte oder Blumen.

2. Floisdorf (Kreis Schleiden), CIL XIII 7899 = Lehner 344 = Riese 3534: *[Te]xtumeihis [T]ertini(i) Similis, Secundus, Lella l. m.* Auf den Nebenseiten Lorbeerbäume. Die beigegebenen Symbole der Altäre, die Familienstiftung in nr. 2, vor allem die Bildung der Endung des Göttternamens legen nahe, die T. unter die eigenartige Gruppe der niederrheinischen Matronen zu rechnen (vgl. Art. Matres o. Bd. XIV bes. S. 2244. 2246. 2248). Doch ist diese Einklassierung bisher weder durch eine Inschrift, noch durch ein Matronenbild eindeutig gesichert. Der Name der T. scheint germanisch zu sein und wird mit der Völkerschaft der Texuandri zusammengebracht, deren Stammesgottheit sie also wären. Vgl M. Schönfeld Wörterb. d. altgerman. Personen- u. Völkernamen (1911) 224. [Fritz Heichelheim.]

Tezaga, Ort der römischen Provinz Africa, nur von Oros. adv. pag. IV 22, 8 Zangemeister erwähnt: *Manilius Texagam urbem expugnavit atque diripuit; duodecim milia ibi Afrorum caesa, sex milia capta sunt.* Es handelt sich offenbar um den römischen Feldherrn Manius Manilius, der im dritten punischen Kriege mit wenig Erfolg gegen die Karthager gekämpft hat. Die Lage von T. ist nicht zu ermitteln, und Ch. Tissot (Géogr. compar. I 561) begnügt sich unter Betonung der Autorität des Orosius auf afrikanischem Gebiete damit, die Existenz von T. außer Zweifel zu setzen, ohne jedoch seine Identität festzustellen. [Hans Treidler.]

Tezule (*Τεζούλη*), ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 p. 119, 52 ed. Haury genanntes Kastell in Dardanien, das von Kaiser Iustinian I. neu errichtet worden ist. [Max Fluss.]

Thaanach (hebr. *taʿanāk*; Euseb. onom. 98, 12: *Θανάχ*, 100, 7ff.: *Θαανάχ*), drei bzw. vier römische Meilen von *Λεγεών* (*legio*, heute el-leddschūn) entfernt; die Entfernung stimmt nicht genau; heute tell taʿannek. Ausgrabungen daselbst durch E. Sellin, vgl. Tell Taʿannek, Bericht über eine mit Unterstützung der Akad. Berlin und des K. K. Ministeriums für Kultus und Unterricht unternommene Ausgrabung in Palästina. Nebst einem Anhang von F. Hrózny Die Keilinschriften von Taʿannek (= Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. L 4, 1904). Alte kanaanäische Stadt in der Jesreelebene, in deren Nähe im 12. Jhdt. die Deboraschlacht gegen Sisera stattfand (Ri. 5, 19); wurde von den Israeliten nicht erobert (Ri. 1, 27, vgl. Jos. 17, 11f.); denn die Angabe Jos. 12, 21 von der Besiegung des Königs von Thaʿanak durch Josua ist Phantasie. Jedoch gehörte die Stadt zum Reiche Salomos (1. Kön. 4, 12) und war seitdem israelitisch; wurde theoretisch zum Stamme Manasse gerechnet (vgl. 1. Chron. 7, 29). Jos. 21, 25 zählt sie zu den sog. Levitenstädten. [G. Hölscher.]

Thaʿanat Schilo s. Thena.

Thabadeos. In der Tab. Peut. Segm. IV 3 angegebene Örtlichkeit Nordafrikas (var. *Thabodeos*), vom Geogr. Rav. III 6 p. 152 Pind.-Parth. *Duabus* genannt. Sie lag an der von Thelepte (jetzt Medinet-Hedime) nach Gemellas (jetzt Mlidi) führenden Straße, nahe an Gemellas heran (s. K. Miller Itin. Rom. 909—910, Skizze nr. 290). Miller (917) identifiziert sie mit dem heutigen Thûda, zwischen den Schotts el Hodna und Melrir an den Abhängen des Sahara-Atlas unweit Biskra gelegen. Bischöfe von T. — unter der Bezeichnung *episcopi Tabudenses* — werden genannt für die J. 411 und 484 (Miller ebd.). Von Thabadeos ist zu unterscheiden, weil auch geographisch ganz anders zu fixieren, Tabidium (s. d.) ⟨var. *Tabudium*⟩ und Thabba (s. d.). Allenfalls ist das von Ptolem. IV 6, 11 p. 751 für Libya interior erwähnte *Θαβουδίς* (s. d.) mit T. identisch. Inschriftlich ist T. erwähnt in CIL VIII 2484. [Hans Treidler.]

Θαβαθά s. Magdal Thawatha.

Θάββα. Nur von Ptolem. IV 3, 9 p. 655 Müll. angegebene Örtlichkeit der römischen Provinz Africa. Sie wird hier zu den Siedlungen gerechnet, die zwischen den Flüssen Bagradas (jetzt Medscherda) und Triton im Hinterlande von Carthago (p. 653: *ὑπὸ Καρχηδόνα*) lagen, und ist selbst mit 28° 40′ Breite und 35° 20′ Länge verzeichnet. *Θ.* ist nicht mehr zu identifizieren. C. Müller (655) erwägt die Möglichkeit der Identität von *Θ.* mit dem vom Verfasser des bell. Afr. erwähnten Thabena (s. d.). [Hans Treidler.]

Thabena. Nur im bell. Afr. 77, 1—2 genannter Ort Nordafricas (var. *Thebena, Thena*) nebst dem Ethnikon *Thabenensis.* T. wird hier als eine zum Reich des Iuba gehörige Siedlung bezeichnet, die sich aber gegen ihn im Bunde mit den Römern (Caesar) erhoben hatte. Sie lag an der äußersten Grenze von Iubas Reich, im Küstengebiet (*Thabenenses ... in extrema eius regni regione maritima locati*). Ch. Tissot (Géogr. comp. I 751) will T. entweder dem von Augustinus Epist. 73, 1 erwähnten *Thiabena* gleichsetzen oder seine Reste in dem alten *Thenae* erkennen. Die letztere Vermutung ist entschieden vorzuziehen; denn *Thiabena* lag weit von der Küste entfernt, zwischen Hippo und Tagaste, während die Variante *Thena* (s. o.) und die im bell. Afr. fast gleichzeitig mit T. erwähnte und in dessen Nähe gelegene Ortschaft Thysdrus (jetzt El Djem) den Gedanken nahe legen, T. mit Thena zu identifizieren und es somit in dem heutigen Hr. Tine an der Kleinen Syrte wiederzuerkennen. [Hans Treidler.]

Θαβιλάκα (Ptolem. V 11, 5), Ortschaft in Albanien; nach Müller Ptolem.-Ausg. I 931, 9 vermutlich das heutige Bilidji südlich von Derbent. [Albert Herrmann.]

Thabor s. Itabyrion.

Thabote s. Thadute.

Thabraca. Ein erst in der spät nachchristlichen antiken Literatur benannter Ort Nordafricas, westlich von Carthago gelegen (var. *Thabacra, Tabraca, Tabracha, Cabraca, Θάβρακα, Τάβαθρα*). Seine Identität steht fest; er entspricht dem heutigen Tabarka, das nach Baedeker (Mittelmeer 1909, 136 und 341) als stiller Hafenort von 1300 Einwohnern malerisch in einer Bucht liegt hinter der gleichnamigen Insel Tabarka mit ihrer verfallenen Genueserburg. T. lag noch auf numidischem Gebiet, doch hart an der Grenze der alten römischen Provinz Africa, die durch die Mündung

des Flusses Tusca (jetzt Zaine, auch Berber genannt) bestimmt wurde (Plin. n. h. V 22: *oppidum Tabraca, Tusca fluvius Numidiae finis*), der Zeugitana von Numidia schied (vgl. J. Partsch Africae veteris itineraria, Breslau Diss. 1874, 8—9). T. wird hauptsächlich in den Itinerarien erwähnt, in der Tab. Peut. Segm. IV 5 in der Form *Cabraca*, im Geogr. Rav. (III 6 p. 147 und V 5 p. 348) und im Itin. Ant. (21 p. 8 und 495 p. 240 Parth.-Pind.) als *Tabraca* und in Guidon. Geogr. 87 p. 518 als *Tabracha*, gelegen zwischen (östl.) Ipponte diarito (nicht zu verwechseln mit dem numidischen Hippo regius), dem heutigen Bizerta, und (westl.) Tuniza (jetzt la Calle); das zugehörige Wegnetz ist verzeichnet in K. Miller (Itin. Rom. S. 905, Skizze nr. 288; vgl. auch S. 911). Mela I 33 bezeichnet T. als eine Örtlichkeit zwischen Rusiccade (jetzt Philippeville) und dem ‚Weißen Vorgebirge'. Nach Ptolem. IV 3, 2 p. 616 Müll. liegt T. unter 32° 20′ geogr. Breite und 31° 15′ zwischen den *Ῥουβρικάτου ποταμοῦ ἐκβολαί* und der Örtlichkeit *Ἀπόλλωνος ἱερόν*. Der Fluß Rubricatus, vielleicht mit dem von Plin. n. h. V 22 erwähnten und westlich vom Tusca fluvius (s. o.) gelegenen Armua identisch, entspricht dem heutigen Seibouse (auch Zenati genannt). T. ist Ausgangspunkt einer Schiffsverbindung gewesen, die über die Vulkaninsel Galata (jetzt Galita) nach Calara-*Κάλαρις* (jetzt Cagliari) auf Sardinien führte (Itin. Ant. Marit. 495 p. 240), freilich mit ungenauer Angabe der Entfernung von T. nach Galata (s. o. Weiss Bd. VII S. 515).

T. ist älter, als man aus seiner späten literarischen Erwähnung entnehmen kann; darauf deutet schon der phönizische Name (Ch. Tissot Géogr. comp. I 94), deuten ferner zwei ursprünglich karthagische Hafendämme zwischen der Insel Tabarka und dem Festlande, von denen der westliche neuerdings wiederhergestellt wurde (Baedeker 341). Außerdem ist eine Angabe von Steph. Byz. (s. *Τάβαθρα*) zu berücksichtigen, wonach schon Polybios diese Stadt im 12. Buch erwähnt haben soll. T. hat im ausgehenden Altertum eine Rolle gespielt in den Kämpfen des Mauren Gildo (s. o. Bd. VII S. 1360—1363), der hier im J. 398 starb (vgl. E. Mercier Histoire de l'Afrique [Berbérie] 138). Auch die christliche Zeit hat der Stadt ihren Stempel aufgedrückt. Zahlreiche Mosaike sind auf den Begräbnisstätten der Christen zutage getreten, die es uns gestatten, ein ziemlich umfassendes Bild von der Kultur und dem Aussehen der dortigen Bewohner in der Epoche Justinians zu gewinnen (Ch. Diehl L'Afrique Byzantine 392). Von antiken Sehenswürdigkeiten ist sonst fast nichts erhalten. Gleichwohl dürfte T. ein bedeutender Hafenplatz gewesen sein, im besonderen ein Ausfuhrort für Marmor. Arabische Besiedlung hat hier nicht stattgefunden. Schattiger Waldungen in T.s Umgebung gedenkt Iuven. sat. X 194 (*umbriferos ubi pandit Thabraca saltus*). Vgl. noch Müller zu Ptolem. p. 616—17. Kahrstedt Gesch. der Karthager III 110. Inschriften: CIL VIII nr. 5198—520, p. 513—514.

[Hans Treidler.]

Thabrasta, im Itin. Ant. p. 72 W. genannte Station der römischen Küstenstraße von Paraetonium (Mirsa Matruh) zum großen Katabathmus, 26 mp. von Paraetonium entfernt, im lybischen Nomos Ägyptens (s. Libyae). [Herm. Kees.]

Θαβουδίς. Eine nur von Ptolem. IV 6, 11 genannte Örtlichkeit der Libya interior. Sie lag unter 33° L. und 22° Br. bei den Siedlungen *Ἀννγάθ* und *Σικκαθόριον* (s. d.). *Θ.* wird ferner zu den im Quellgebiet des Flusses Bagradas (jetzt Medschera) gelegenen Orten gerechnet (*περὶ τὰς ἀρχὰς τοῦ Βαγράδα ποταμοῦ*). Letztere Bestimmung kann freilich nur in sehr weitem Sinne gefaßt werden. Deshalb ist die von C. Müller (zu Ptolem. p. 736) angenommene Identität von *Ἀννγάθ* und *Σικκαθόριον* mit den in den Itinerarien erwähnten Örtlichkeiten Inuca und Sicca Veneria abzulehnen. Diese Siedlungen haben einschließlich *Θ.* erheblich weiter südlich gelegen. Das beweist unzweifelhaft ihre Zugehörigkeit zur Libya interior mit den entsprechenden geographischen Längen- und Breitenangaben. Im übrigen wird ja *Σίκκα Οὐενερία κολωνία* von Ptolem. IV 3, 7 p. 646 ausdrücklich als selbständiger Platz gesondert unter ganz anderer Breite (30° 50′!) genannt. *Ἀννγάθ, Σικκαθόριον* und *Θ.* haben offenbar an einer stark nach Süden ausholenden Straße,

	Br.	L.
Ἀννγάθ	24°	33°
Σικκαθόριον	23°	34°
Θαβουδίς	22°	33°

die durch die Oasengebiete der Sahara führte, gelegen (vgl. Pietschmann *Ἀννγάθ* o. Bd. I S. 2653). Eine Identität von *Θ.* mit dem Tabidium (s. d.) bei Plin. n. h. V 36 kommt demnach nicht in Frage, da dieses nördlicher zur Kleinen Syrte hin unweit der Oase Ghadames gelegen haben muß. [Hans Treidler.]

Thabunacti bzw. *Tabunagdi* oder *Trabunacti* s. Tabuinati.

Thabusion (nach den Hss. ist die Lesung ohne *h* vorzuziehen), ein Kastell zwischen Eriza und Kibyra im karisch-phrygischen Grenzgebiet über dem Indos, von Manlius 189 v. Chr. auf seinem Zuge berührt, Liv. XXXVIII 14, 2. Es wird in der Nähe von Tasham Köi gelegen haben, Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 266 f. Inschrift von dort bei Sterret Papers of the American School, Athens II (1888) nr. 35. [W. Ruge.]

Thabute s. Thadute.

Thaca. Eine nur inschriftlich bezeugte Siedlung Nordafricas. Sie ist von Thacia (s. d.) wohl zu unterscheiden und bestand an Stelle des heutigen Henchir Zaktoun am Südabhang des Djebel Saouaf, 19 km von Zaghouân und 10 km weit von Botria entfernt. T.s Ruinenfeld bedeckt etwa eine Strecke von 2 km. Auf einer hier gefundenen Inschrift, einer Widmung für den römischen Kaiser Caracalla aus dem J. 212 lesen wir die Worte *Civitas Thacensium*. Der Name der Siedlung lautete auch vielleicht einfach *Thac.* Es handelt sich um einen Ort, der in der Zeit des Antoninus Pius als *civitas iuris peregrini* von Suffeten regiert wurde. Erst später, nach dem J. 212, erhielt er römisches Municipalrecht (vgl. Ch. Tissot Géogr. Compar. II 555 f.). Vielleicht ist die Entstehung von T. auf die am Djebel Zaghouân = (*mons Ziquensis*) befindlichen Zinkgruben zurückzuführen (s. Baedeker Mittelmeer 1909, 375). [Hans Treidler.]

Thacia. Eine vornehmlich in den römischen Itinerarien genannte Siedlung Nordafrikas, der

alten römischen Provinz Africa angehörend. Sie lag zwischen den Orten Mubsi (Musti) und Drusiliana, die den heutigen Siedlungen Hr. Mest und el Kedim entsprechen, und ist selbst mit dem jetzigen Bordj Messaûdi identisch. Diese Identität ist bereits vor langem festgestellt worden (vgl. Partsch Africae veteris itineraria, Diss. Breslau 1874, 53). T. wird erwähnt in der Tab. Peut. V 2 und vom Geogr. Rav. III 6 p. 151 (ed. Pinder-Parth.) in der Form *Catia* (var. *Caria, Tatia*). Im Geogr. Rav. erscheinen freilich zwischen Mubsi und Thacia noch zwei andere Örtlichkeiten Theblata und Vico Austi. Ptolem. IV 3, 8 p. 651 Müll. nennt *Θαάλα* unter 33° L. und 27° 45′ Br. zwischen den Siedlungen *Ζίγιρα* und *Θούνουβα*.

T. war in christlicher Zeit Bischofssitz. Bischöfe werden erwähnt für die J. 348 (*Taccanensis*), 393 (codd. *Tiacensis, Tatienensis, Titianensis*), 525 (*Taciae Montanae*) und 649 (*Tatiamontensis*). Der später entstandene Beiname Montana weist auf die erhöhte Lage des Ortes hin, der den Weg beherrschte, der aus dem Becken Oued Khalled in das des Oued Tessâa führte. Der einstigen Bedeutung T.s, in dessen Nähe eine Straße abzweigte, entspricht auch das an seine Stelle getretene moderne Bordj Messaûdi, das durch seine große Karawanserei und einen Freitagsmarkt für die Bewohner des Krib bedeutend ist. Die Überreste des alten T. erstrecken sich nur über einen geringen Raum und sind auch sonst nicht zahlreich. Beachtenswert sind Bruchstücke von einem Relief, die man hier aufgefunden hat, und die augenscheinlich einem Heiligtum aus byzantinischer Zeit angehört haben. Schließlich ist T. noch als Schlachtort bekannt geworden; der byzantinische Feldherr Johannes erlitt hier 545 eine Niederlage. — Inschriften s. CIL VIII 1614. 15643—15650. 15652—15660. Vgl. Ch. Tissot Géogr. comp. Bd. II. Diehl L'Afrique byzantine. Baedeker Mittelmeer. K. Miller Itin. Rom. 935 mit Skizze nr. 288 S. 905.

[Hans Treidler.]

Thacomestus. Am Schlusse des 3. Buches seines, in der Überlieferung mit der Ars des Marius Victorinus vereinigten Werkes De metris zitiert Apthonius einen Gewährsmann, der in den vermutlich auf dieselbe alte Vorlage zurückgehenden Hss. (s. o. Bd. XIV S. 1843) *Thacomestus* genannt wird (GL VI 140, 3). Da dieser Name sonst nicht vorkommt, hat man Verderbnis vermutet: Bergk (Philol. XVI 47 adn. 34) dachte an Theoctistus, den Lehrer Priscians, der aber durch die Zeitverhältnisse völlig ausgeschlossen ist; Usener (Jahrb. f. cl. Phil. 139, 395) nahm Verschreibung *ac* für *ae* an, das für *e* gesetzt sei, und kam so auf *Theomestus* (= Theomnestus), eine Änderung, die mehrfach Anklang gefunden hat (z. B. bei Heinze Die lyr. Verse des Horaz, Lpz. 1918, 37. 46. v. Wilamowitz Griech. Verskunst, Berl. 1921, 61. 67. 71 u. ö.). Ob damit der Genannte seinen wirklichen Namen wieder erhalten hat, muß dahingestellt bleiben; ein Metriker Theom. ist jedenfalls anderweit auch nicht bekannt.

In seiner scharfsinnigen, wenn auch in Einzelheiten hier und da anfechtbaren Analyse des Werkes des Apthonius ist G. Schultz (Quib. auct. Ae. Festus A. de re metrica usus sit, Bresl. 1885) zu dem Ergebnis gelangt, daß A. vier Quellen benutzt habe: Caesius Bassus, Th. und Terentianus (Maurus), drei Vertreter der Derivationslehre, die die einzelnen Metra aus dem heroischen Hexameter und dem iambischen Trimeter abzuleiten suchte, und neben ihnen Iuba als Vertreter der Prototypenlehre, die von den einzelnen Versfüßen ausging. Schultz kennzeichnet Th. wie folgt (S. 54) ‚Quem grammaticum peioris notae fuisse, quam erat Caesius Bassus, iam exemplis metrorum intellegitur. Numquam enim poeta antiquo est usus (antiquissimus est P. Terentius Varro Atacinus: adn. 2), raro omnino poetarum nomina attulit, pleraque exempla ipse conformasse videtur. Sed tamen non est contemnendus. Eorum enim, qui omnia metra ad versum heroum trimetrumque revocabant, longe est copiosissimus; plurima versuum genera, amplam bonamque in singulis doctrinam saepe affert: memorabilis denique, quia a Caesii doctrina alienus est. ... Quibus auctoribus .. usus sit, difficilis est quaestio. Varro semel nominatur p. 55, 11. Plurima vero a Graecis accepta esse, verba graeca probant in omni operis parte servata.' Daß varronische Lehre dem A. durch T. vermittelt sei, nimmt auch Leo (Herm. XXIV 288, 2. 291, 1. 293, 1) an, ebenso Heinze a. O. 37), der jedoch in der Beurteilung der durch T. weitergegebenen Lehre Varros sowohl von Schultz wie von Leo mehrfach abweicht, wie v. Wilamowitz (75) wieder von Leo. Nach v. Wilamowitz (76. 343) hat T. eine griechische Quelle bearbeitet.

Was die Lebenszeit des T. angeht, so ergibt sich eine untere Grenze aus seiner Benutzung durch Apthonius, der dem 4. Jhdt. angehört (s. o. Bd. I S. 2800); eine obere Grenze wäre gegeben, wenn, wie Schultz annimmt, die Erwähnung des Dichters Annianus (122, 12) aus der Zeit Hadrians, von T. herrührt, und ebenso das Stück über die *versus reciproci* (113, 11ff.), denn Diomedes (GL I 516, 24ff.), weist die bei Annianus 114, 4 angeführten Verse den *neoterici* zu, was ebenfalls auf die Mitte und zweite Hälfte des 2. Jhdts. führt. Schultz folgert daraus ‚Thacomestum non multo post 150 p. Chr. n. librum suum confecisse', da er den Septimius Serenus noch nicht gekannt habe (das Zitat 122, 15 soll Annianus aus Terentianus v. 2001 eingemengt und nach v. 1991 dem Septimius Serenus beigelegt haben, doch ist die Sache unklar und umstritten). Crusius (Comm. in hon. Ribbeckii 9ff.) führte Apthonius 58 und Boisson. Anecd. IV 458 e auf eine Quelle zurück, und da an der zweiten Stelle Claudius Ptolemaios genannt wird, so wird bei Christ-Schmid GrLG⁶ § 767 gefolgert, T. habe den Claudius Ptolemaios gekannt, sei also frühestens ins 2. Jhdt. zu setzen (daß T. den Iuba benutzt habe, wie ebenda behauptet wird, ist verkehrt). S. noch Teuffel RLG § 395, 2. [P. Wessner.]

Thacora. Nur in den römischen Itinerarien erwähnte Siedlung Nordafrikas, an der von Carthago über Naraggara nach Cirta colonia (jetzt Constantine) führenden Straße gelegen, zwischen den Örtlichkeiten Gegetu (jetzt H. el Guneil) und Vasidice (jetzt Ain Tamutmat). Neben der Na-

mensform T. (Tab. Peut. IV 4 und Geogr. Rav. III 6 p. 148) erscheint *Thagura* im Itin. Ant. 41 p. 18 und das Ethnikon *Thagorensis* im CIL VIII 4646. Geogr. Rav. nennt als Nachbarstationen T.s Sica und Gegite (= Gegetu, s. o.), Itin. Ant. die Orte Naraggara und Tipasa. Nach K. Miller (Itin. Rom. 936) ist T. mit dem heutigen Taura, auch Zaruria genannt, identisch. Bischöfe werden erwähnt für die J. 411 (*tagorensis*) und 483 (*tagurensis*). T. war einst eine karthagische Siedlung, wie aus Münzen hervorgeht, die punische Schriftzeichen aufweisen. Eine griechische Inschrift enthält die Form *Ταγούρα*, die nach dem Zusammenhang der Inschrift in der Zeit Iustinians herrschend gewesen sein muß. In der Umgebung T.s findet sich eine schöne Grabstätte von viereckigem Grundriß, die den Namen Anniolenus Faustus trägt. Dieselbe Persönlichkeit hat durch eine Inschrift (CIL VIII 642), die in T. selbst gefunden wurde, dem Iuppiter Stator Ehre erwiesen. — Inschriften s. CIL VIII 4642—4671. — Ch. Tissot Géogr. comp. Bd. II. Miller Itin. Rom. 910 mit Skizze nr. 290 und S. 936.

[Hans Treidler.]

Thadoneus, Bischof von Alassus in Phoinikien, nahm am Konzil von Nicaea im J. 325 teil (Patrum Nicaen. nomina ed. Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz 14, 49. 46. 15, 47. 44. 83, 50. 123, 48; vgl. 101, 49. Mansi II 698 D, vgl. 693 C).

[W. Enßlin.]

Thadute. Nur in der Tab. Peut. Segm. III 1 genannte Siedlung Nordafrikas, nach K. Miller Itin. Rom. 940 mit dem *Tadutti* (s. d.) des Itin. Ant. wahrscheinlich identisch. Doch besteht hier keine Sicherheit, zumal Miller selbst einmal (924) T. dem heutigen Ain Ksar gleichsetzt, dann aber, wo er die Identifizierung mit Tadutti betont (940), T. in dem jetzigen Um el Asnam ganz in der Nähe von Ain Ksar wiedererkennen will. T. hat jedenfalls an einem Schnittpunkt von verschiedenen Straßen gelegen (Miller 909f., Skizze 290), im besonderen zwischen den Orten Casae j(etzt Hr. Mâdher) und Ad Dianam (jetzt Ain Zâna). — Inschriften s. CIL VIII 4354—4362. 4372—4412. 10279. Vgl. Ch. Tissot Géogr. comp. II 425—426, bei dem T. unter dem Namen Thabute erscheint und nicht einwandfrei identifiziert werden kann. [Hans Treidler.]

Thaenae s. Thenae.

Thagaste. Als Geburtsort des Aurelius Augustinus bekannte Siedlung Nordafrikas, speziell Numidiens. In dieser Form (Th.) inschriftlich erwähnt in CIL VIII 5142—5176. Im übrigen s. Art. Tagaste. [Hans Treidler.]

Thagimasadas (*Θαγιμασάδας*), skythischer Gott, dem griechischen Poseidon gleichgesetzt von Herodot. IV 59, danach Orig. adv. Cels. VI 39 p. 108, 7 Koetsch. Unsichere Deutungsversuche des Namens: Anquetil bei J. Görres Mythengesch. der asiatischen Welt I 198 A. Boeckh CIG II 112, danach Schafarik Slavische Altertümer. dtsch v. Mosig v. Aehrenfeld I 282. dagegen J. Grimm Gesch. der deutschen Sprache I⁴ 163; Reche in Ebert Reallex. der Vorgesch. XII 239, 15. [Hans Oppermann.]

Thagines s. Tacina.

Θαγόρα (Ptolem. VII 2, 7), Ortschaft in India extra Gangem am Anfange des *μέγας κόλπος*, Doublette von *Τάκωλα* (Ptolem. VII 2, 7) an der Westküste der Goldenen Chersonesos (Malayische Halbinsel); dem chinesischen Geographen Kia Tan (801 n. Chr.) als Ko-ku-lo, dem arabischen Reisenden Ibn Batuta als Quaquola bekannt, entspricht dem heutigen Takuwatung. Herrmann Ztschr. Gesellsch. f. Erdk. Berlin 1913, 782f. [Albert Herrmann.]

Θαγουλίς s. Tagulis.

Thagura s. Thacora.

Θαγοῦροι und ***Θάγουρον ὄρος*** (Ptolem. VI 16, 2), Volk und Gebirge in Serica unweit der Städte Thogara und Sera metropolis. Zugrunde liegt das Itinerar der Agenten des Maës Titianos; da hiernach Thogara mit Kan-tschou, Sera mit Liang-tschou zusammenfällt, so muß das benachbarte *Θ. ὄρος* der Nan-schan oder das Richthofengebirge sein, an dessen Nordfuß die obigen Städte lagen. Dies ist die älteste Heimat der Yüeh-shih (Yüeh-chi, alter Laut etwa Guát-si); während der Hauptteil des Volkes unter dem Druck der Hsiung-nu 166 v. Chr. westwärts bis nach Baktrien fortzog, blieben kleine Reste im südlichen Gebirge bis nach Hsi-ning-fu zurück, wo sie den Chinesen noch lange als Kleine Yüeh-shih bekannt waren. Wenn nun bei Ptolemaios an Stelle der Yüeh-shih die Namen *Θαγοῦροι* und *Θογάρα* (s. d.) erscheinen, so kann es sich bloß um einen anderen Namen handeln; damit bestätigt sich, daß die um dieselbe Zeit in Baktrien auftretenden Tocharoi (s. d.) mit den Yüeh-shih der Chinesen identisch sind.

[Albert Herrmann.]

Thaifali (Cl. Mamert. genethl. Maximin. c. 17. Gregor Turon. hist. Franc. V 7 = Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 199. Vit. patr. 15 [de S. Senoch abbate] 1 = Mon. Germ. a. O. I 721. *Θαίφαλοι* Zosim. II 31, 3) s. Taifali.

Θαιμάν (hebr. *têmān*). Edomitischer Stamm; in der Genealogie Gen. 36, 11. 15. 42 (1. Chron. 1, 36. 53) ältester Enkel Esaus. Der Name ist gentilicium von *taim* = Knecht, Verehrer, das in vielen arabischen theopboren Namen vorkommt. Der Stamm heißt also wohl nach einem Häuptling dieses Namens (vgl. Ed. Meyer Die Israeliten und ihre Nachbarstämme 1906, 347). Nach dem Stamm ist dann der Hauptort têmān benannt, vgl. Jerem. 49, 7. 20. Am. 1, 12. Ob. 9. Ez. 25, 13. Nach Euseb. onom. 96, 19ff. lag die *κώμη Θαιμάν* (mit römischer Besatzung) 15 Meilen (Hieron.: *Theman* 5 Meilen) von Petra entfernt. A. Musil (Arabia Petraea II 1, 32. 2, 4 und Kuṣejr 'Amra 126. 172) stellt es mit den Taveni des Plin. VI 157 zusammen und sucht es in attwane; P. Dhorme (Rev. bibl. 1911, 106) stellt es zu den *Thimanei* des Plinius ebd. und sucht es im nördlichen ḥisma; Vincent (Rev. bibl. 1898, 447) identifiziert es mit dem heutigen odruḥ. Nach Ez. 25, 13 muß es im nordwestlichen Edom gesucht werden; da Amos 1, 12 es mit Boṣra (jetzt buṣēra) zwischen Petra und dem Toten Meere zusammen nennt, ist es wohl auch nördlich von Petra zu suchen. Vgl. Jerem. 49, 7. Baruch 3, 22. [G. Hölscher.]

Thaina s. Thenae.

Thainata s. Thantia.

Thais, athenische Hetäre, im Troß des Hauptquartiers Alexanders d. Gr., mit dem sie mancherlei Fabeleien in Verbindung bringen. So soll T. 331/330 im Überschwang der Siegesfeier Alexander zur Brandschatzung des persischen Palastes von Persepolis veranlaßt haben (Diod. XVII 72. Plut. Alex. 38. Curt. V 7, 3ff.). Berve will diese Geschichte, die nach seiner Meinung schon Kleitarchos ausschmückte, dahin einschränken, daß T. zur Verbrennung des Palastes besonders leidenschaftlich aufforderte; das sei sehr wahrscheinlich (Berve Das Alexanderreich II 175). Auch Beloch spricht von ‚intimen Beziehungen' der T. zu Alexander (GG IV² 1, 421). Im allgemeinen wird die Thaisepisode als rhetorische Erfindung bezeichnet (Droysen Hellenismus I² 1, 361, 1. Niese Gesch. Alexanders d. Gr. I 98, 1. Kaerst Hellenismus I² 403, 4. v. Wilamowitz Hellenist. Dicht. I 82, 2). Nach Alexanders Tode heiratete Ptolemaios die T. und bekam von ihr drei Kinder, zwei Söhne, Leontiskos und Lagos (vgl. Iustin. XV 2) und eine Tochter Eirene, die später König Eunostos von Soloi auf Kypros heiratete (Athen. XIII 576 e, wenn man mit Beloch *τέκνον* vor *Λεοντίσκος* streicht; vgl. Beloch GG IV² 2, 181. Nach Berve hatte T. nur zwei Kinder von Ptolemaios, Leontiskos und Eirene). Für unwahrscheinlich hält Berve den Bericht des Ptolemaios, der offenbar den Ruf Alexanders und der T. geschont wissen wollte; danach habe Alexander in voller Absicht die Verbrennung des persischen Königspalastes zu Persepolis als Krönung seines panhellenischen Werks befohlen (Arrian. anab. III 18, 11f. vgl. Plut. Alex. 38. Strab. XV 729. Berve a. O.). — Menandros dichtete eine Komödie ‚Thais', von der Bruchstücke vorhanden sind (FCA III 61ff.). Auch Lukianos erwähnt T.: er vergleicht sie in ihrem unanständigen Tanz mit der sittsamen Haltung der Sosandra, wie sie Kalamis dargestellt hat (Lukian. dial. meret. III 2. o. Bd. X S. 1533, 58ff.).

[Fiehn.]

Θαχχόνα (var. *Θαχχώνα*, beides auch proparoxyt.), Ort in Babylonien am Euphrat, zwischen Duraba und Thelbenkane, Ptolem. V 19, 6.

[F. H. Weissbach.]

Thala. In Nordafrika häufiger vorkommende geographische Bezeichnung, bald als Ortsname, bald als Bergname, in der Form *Θάλαι* (s. d.) auch als Name eines Volksstammes. Es handelt sich wahrscheinlich um eine einheimische libysche (berberische) Namensform, die sich auch stellenweise bis in unsere Zeit erhalten hat.

1) Eine nordafrikanische Siedlung an der Grenze der heutigen Gebiete Algerien und Tunis, die ihren Namen bis heute bewahrt hat. T., selbst ‚eine große und reiche Stadt' (Sall. bell. Jug. 75: *oppidum magnum atque opulentum*), in der König Iugurtha von Numidien den größten Teil seines Vermögens aufgestapelt hatte, wies eine völlig öde Umgebung auf; bis zu dem nächsten Flusse, der etwa 75 km von T. entfernt war, erstreckt sich in weitem Raume nur wüstes ausgetrocknetes Land (*inter Thalam flumenque proximum in spatio milium quinquaginta loca arida atque vasta*). Die Römer, die damals unter Metellus gegen Iugurtha kämpften, waren dadurch gezwungen, sich bei ihrem Eroberungszuge gegen T. mit Schläuchen und Wasserbehältern zu versehen. Entsprechend der Eigenheit des Trockenklimas gingen freilich auch in diesen öden Strichen gelegentlich erhebliche Regenschauer nieder; von einem solchen frischen Guß wurde das Römerheer zu seinem Glück auf dem Marsch gegen T. betroffen (*tanta repente caelo missa vis aquae dicitur, ut ea modo exercitui satis superque foret*). Der Ort T. selbst teilte die Ungunst seiner Umgebung nicht. Er ist nach der Zerstörung durch Metellus im J. 107 v. Chr. (Sall. bell. Iug. 77. 80) wiederhergestellt worden. Das beweist seine Erwähnung durch Tac. ann. III 21, wo eines im J. 20 n. Chr. vor T. stattgefundenen Kampfes gedacht wird; hier schlug der Consul L. Apronius die Truppen des einst den Römern befreundeten, später aber abtrünnigen Numidiers Tacfarinas (s. d.). Strab. XVII 831 rechnet T. zu den nicht mehr bestehenden Siedlungen, bezieht sich aber mit dieser Angabe auf die letzten Lebensjahre Caesars. Demnach ist T. zunächst nach dem Jugurthinischen Krieg wieder erstanden, zu Caesars Zeit zerstört und kurz darauf abermals aufgebaut worden. Diese Zusammenhänge sind früher nicht recht erkannt und infolgedessen fälschlich zwei Orte mit dem Namen Thala angenommen worden (vgl. Grenv. Temple und Pellissier in Ch. Tissot: Géogr. comp. II 634). In den römischen Itinerarien wird T. nicht erwähnt, was auf eine nochmalige Zerstörung dieses Ortes hindeutet. Immerhin weisen Reste aus spätrömischer Zeit (u. a. Spuren eines Tempels der Caelestis) darauf hin, daß T. unter Diocletian eine Blütezeit erlebt haben muß (Diehl L'Afrique Byzantine 280. Baedeker Mittelmeer 379). Kaum eine Örtlichkeit des nördlichen Afrika dürfte im Altertum so wechselnde Geschicke durchgemacht haben wie T. Letzten Endes hat sich diese Siedlung immer wieder erholen können dank ihrer günstigen geographischen Lage, die ihr bis heute das Bestehen gesichert hat. Baedeker äußert sich über diese Lage folgendermaßen: Von Kalâa—Djerda führt eine Landstraße über die Zentralkette des Saharaatlas in das Tal des Oued Hathob, die alte Einfallspforte der Araber nach Algerien, nach Kasserine und Feriana. Die einzige Ortschaft auf der ganzen Strecke, bei dem Zuge des Marius (Metellus gegen Jugurtha, s. o.) noch die einzige Ansiedlung zwischen Lares (jetzt Lorbus) und Capsa (jetzt Gafsa), ist T. (1017 m), Dorf von 800 Einwohnern (80 Europäer) und Markt für die nomadisierten Berberstämme der Fraichich und Madjeur, am Nordostabhang des Dj-Char (1317 m), 65 km nordöstl. von Tebessa (früh. Theveste)." Nicht nur günstige Wasserverhältnisse (s. Ch. Tissot. Géogr. comp. II 633) inmitten einer dürftigen Umgebung haben der Örtlichkeit T. dauernde Bedeutung verliehen, sondern auch eine militärisch gesicherte Position, die schon bei Tac. ann. III 21 zum Ausdruck kommt. Die Gleichsetzung T.s mit Thelepte, die noch von Pauly R.E. vorgenommen worden ist, kann als überholt betrachtet werden. Die Ruinen T.s sind bedeutend (Tissot II 633). Auch eine ganze Reihe von Inschriften ist zutage getreten, unter denen solche von Veteranengrabmälern auffallen, vornehmlich aus der Zeit der Flavier. Inschriftlich wird auch ein Aedil erwähnt. Vgl. CIL VIII 151. 501—576. 10519—10520. Erwähnt wird T. noch von Flor. 3, 1. Vgl. E. Mercier L'Afrique septentrionale, Bd. I.

2) Nur von Ptolem. IV 6, 5 und 6 p. 744 und 747 Müll. erwähntes Gebirge (bzw. Berg) des inneren Libyen, an dessen Fuß der Volksstamm der *Μίμακες* (s. d.) wohnte. Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 428—430) lokalisiert dieses Gebirge ziemlich weit südlich und rückt es an den Niger heran. Er sieht jedenfalls in ihm irgendeinen hervorragenden Abschnitt aus den die Sahara auf eine weite Strecke hin kreuzenden Erhebungen der Sand- oder Gebirgswüste. Vielleicht ist der Thala mons eher in der Nähe des großen Oasengebietes von Fessan zu suchen, was auch gut mit der Ansetzung der *Μίμακες* (s. o.) in Einklang zu bringen wäre. [Hans Treidler.]

3) *Θαλα* (Euseb. onom. 98, 26f.: *Ἰουδαίων κώμη μεγίστη*), 16 römische Meilen von Eleutheropolis im Daroma = *Θαλχα* Jos. 19, 7 LXX (fehlt im MT); heute vielleicht chirbet el-chuwēlife. [G. Hölscher.]

Thalai. Volksstamm des inneren Libyen, nur von Ptolem. IV 6, 6 p. 748 Müll. erwähnt. Die T. sind mit dem gleichnamigen ebenfalls im südlichen Libyen gelegenen Gebirge Thala (s. Thala Nr. 2) in Verbindung zu bringen und hier zu lokalisieren. Vgl. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique 457—458. [Hans Treidler.]

Thalama, Station der Tab. Peut. an der Straße Hierapolis—Edessa, bei Geogr. Rav. 80, 4 *Thatama*. Miller (Itin. Rom. 776) sucht sie bei Tell Sabaka, 10 km westlich von Urfa. [F. H. Weissbach.]

Thalamai. 1) Lakonische Stadt nördlich von Oitylos am Messenischen Meerbusen.

I. Der Name.

1. Formen. Nur bei Ptolem. III 14, 43 *Θαλάμη*, sonst überall *Θαλάμαι*. Strab. VIII 360 ist überliefertes *Θαλάμους* von Koraës verbessert. Tryphon verlangte, zur Unterscheidung vom Appellativum, *Θαλαμαί* für *τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερόν*. Ammon. p. 68 Valck., daraus Eustath. Od. 1541, 47. Etym. G. 253, 14. Velsen Tryphonis gramm. frg. 12. Ebenso Ailios Dion. frg. 199 Schwabe bei Eustath. Il. 906, 49. Phot. Lex. s. v. Lobeck Pathol. proleg. 157, 3. Ethnikon *Θαλαμᾶται*. Steph. Byz. s. *Θαλάμαι* und s. *Βοῖον* 172, 21. Paus. III 26, 1. 2. IG V 1, 1312 a; 1318.

2. Bedeutung. Das Appellativum *θαλάμη* bezeichnet eine Höhlung. v. Wilamowitz zu Eurip. Ion 394; Belege bei Liddle-Scott-Jones, dazu außer den vorher angeführten Grammatikern, Erotian. 44, 14 Nachm. Hesych. s. *θαλάμη*. Schol. Eurip. Phoen. 931. Schol. Nikand. Alex. 8. Hesych. s. *θαλάμαι · σπήλαια ἀποκείμενα κτλ.* (*σπῆλαι ἐπικείμενα* cod.). — Velsen 13, 7. Tozer Lectures on the geography of Greece 359. Grasberger Studien zu den griech. Ortsnamen 205 haben zu Unrecht Polyb. IV 75, 2 herangezogen. Denn erstens spricht er von dem elischen T., und zweitens will er gar nicht den Ortsnamen deuten, sondern den Grund angeben, warum die Umwohner gerade an jener Stelle Zuflucht vor den Feinden gesucht hatten. Welcher Höhlung die lakonische Stadt ihren Namen verdankte, ist unbekannt. Das Heiligtum der Dioskuren war in Pephnos (s. u. 13) und nicht in T., wie Tryphon (s. o. 1) annahm. Eher könnte die Höhlung zum Heiligtum der Pasiphaa (s. u. 17) gehört haben.

II. Die Lage.

3. Ptolem. III 14, 43 nennt T. unter den *μεσόγειοι*. Damit übereinstimmend betont Paus. III 26, 2, von T. kommend, daß Pephnos am Meere lag. Leake Pelop. 179. Von Oitylos war T. etwa 80 Stadien entfernt, von Pephnos 20. Paus. III 26, 1. 2. Die Lage von Pephnos erkannte Morritt 1795 an der kleinen der Mündung des Baches von Miléa vorgelagerten Felsklippe, die Pausanias erwähnt. Walpole Memoirs 51. Danach suchte man T. am Oberlauf des genannten Baches. Boblaye Recherches géogr. 92. Curtius Pelop. II 284. Bursian Geogr. II 153. Forbiger Handbuch der alten Geogr. III 681. Nur Leake, der die Mani nördlich von Oitylos auch nur vom Boot aus gesehen hatte, Morea I 320, berücksichtigte Pelop. 178 die zweite Entfernungsangabe bei Pausanias und suchte T. weiter südlich bei Plátsa. Danach Smith Dictionary of Greek and Roman geogr. II 1134. Frazer Paus. III 300 hielt die Lage für nicht bestimmbar.

4. Gefunden wurde die Stätte erst 1904 von Forster Ann. Brit. Sch. X 161ff., 171ff., dessen Feststellungen Dickins ebd. XI 125ff. bestätigte und ergänzte. Danach Kiepert FOA XIII Text 5. In dem Dorfe Svína (*Σβῆνα*), das etwa 10′ südöstlich von Kutíphari liegt (die Entfernungsangaben hier und im folgenden nach Nuchakis *Νέος χωρογραφικὸς πίναξ*[2] 225), entspringen auf einem freien Platz nicht weit voneinander zwei starke Quellen; an der westlichen sind starke hellenische Mauern eines Brunnenhauses erhalten. Forster 162. Dickins 125f. 128f. mit Plan. An dieser Stelle sind die meisten der Inschriften gefunden worden, die IG V 1, 1312ff. unter T. vereinigt sind, keine von ihnen *in situ*, aber einige Blöcke sind so schwer, daß sie nicht weit von ihrem ursprünglichen Standort verschleppt sein können. Im Corpus ist als Fundort durchweg Kutíphari angegeben, weil Forster Svina als Teil jenes Dorfes behandelt und daher gar nicht erwähnt. Nur IG 1323 und 1324 befinden sich wirklich in Kutíphari. Auf zwei Inschriften, IG 1312 und 1318, nennt sich die Polis der Thalamaten, eine dritte, IG 1317, enthält eine Weihung an Pasiphaa. Man wird also an diesem Quellplatz mit Forster und Dickins das von Pausanias erwähnte Heiligtum der Ino-Pasiphaa ansetzen. Die Entfernungen, bis Pephnos 4 km, bis Oitylos etwa 16 km, stimmen gut zu den Angaben des Pausanias (s. o. 3), wie Forster und Dickins eingehend nachweisen. Die Stadt T. lag östlich von den Quellen auf der Anhöhe Paläochóra, Forster 161.

5. Die Grenze des Gebietes von T. bildete im Norden gegen Leuktron der kleine Pamisos (s. u. 8), heute Bach von Miléa. Im Süden mag die Schlucht von Langáda dieselbe Rolle gespielt haben. Dickins 125. Die Bewohner bebauten den kristallinischen Schiefer, der bei Kutíphari ‚eine breite, ziemlich fruchtbare Terrasse bildet, die in sanften Gehängen zur Küste abfällt' und weiter nördlich an vielen Stellen unter dem kristallinischen Kalk hervortritt. ‚An der Grenze beider Gesteine entspringen Quellen.' Philippson Pelop. 217 und geolog. Karte. 1928 wohnten

in diesem Gebiet 3729 Einwohner in 16 Siedlungen. Die Mani ist übervölkert. Lehmann Über die potentielle Volkskapazität des Peloponnes Diss. Berl. 1927, 57.

III. Geschichte.

6. Die Besiedlung der Stätte von T. läßt sich bis in neolithische Zeit zurückverfolgen. Dickins 126, 1. Die späthelladische Zeit ist vertreten durch eine Bügelkanne, Fimmen Kretisch-mykenische Kultur[2] 10; ein anderes großes Exemplar, von dem er den oberen Teil ausgrub, hält Dickins 127 für kretisch. Was aus den folgenden Perioden an Resten zutage gekommen ist, hat Dickins a. O. zusammengestellt.

7. Pelops soll in T. und den benachbarten Plätzen Leuktron und Charadra Boioter angesiedelt haben. Strab. VIII 360. Der betreffende Satz ist in Apollodors Einleitung zu Hom. Il. IX 149ff. eingeschoben, stammt aber vermutlich auch von ihm. Der Text ist jedoch nicht in Ordnung. Den Anlaß zu dieser Kombination kann neben dem Namen Leuktron (bei Strabon *τῶν ἐν τῇ Βοιωτίᾳ Λεύκτρων ἄποικοι*) etwa der Kult der Ino, Eitrem o. Bd. XII S. 2295, gegeben haben, Siebelis zu Paus. III 26, 1.

8. Theopompos 115 F 172 bei Steph. Byz. s. v. bezeichnet T. als *πόλις τῆς Μεσσηνίας*. Das stand im 32. Buch der Philippika, gehört also ins J. 346 v. Chr., in einen Exkurs. Jacoby FGrH II BD 382, 3ff., 19f. Mit dem Schiedsgericht, das Philipp nach der Schlacht bei Chaironeia berief, hat die Notiz also nichts zu tun. Damals (337) wurde der kleine Pamisos als Südgrenze von Messenien anerkannt, Bölte o. Bd. III A S. 1314, 68ff., und T. lag südlich von ihm. Die Vorstellung von einem Messenien, das einmal die ganze Ostküste des messenischen Golfes umfaßt haben sollte, gehört zu den Konstruktionen, mit deren Hilfe die Messenier oder ihre Freunde nach 369 eine Urgeschichte des Landes schufen. Für T. wurde der Anspruch mit dem Kult der Dioskuren in Pephnos begründet, das ja allerdings *ἐν Θαλάμαις* lag, Paus. III 1, 4, d. h. im Gebiet von T. Theopompos hat diese Ansprüche gewiß nicht anerkannt. Tatsächlich wird T. wie Oitylos und die Städte Agamemnons Hom. Il. IX 149ff. früh dem Reich von Amyklai einverleibt worden sein.

9. Für den spartanischen Staat hatte die Perioikengemeinde, Niese GGN 1906, 117, 2, eine gewisse Bedeutung durch das Orakel der Pasiphaa, s. u. 10. 17. Kahrstedt Griech. Staatsr. I 279. Die Stadt blieb auch nach 337 bei Sparta. Polyb. XVI 16, 9 heißt es von Nabis: *παρὰ Θαλάμας ποιεῖσθαι τὴν πορείαν εἰς τὴν Μεσσηνίαν*. Das war 201 v. Chr. Niese Griech. und mak. Staaten II 566; T. war also damals lakonisch.

10. Seit 146 gehörte T. zum *Κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, o. Bd. III A S. 1323, 51ff. (aus dieser Zeit stammen die Proxeniedekrete IG 1312, Foucart Explications zu Le Bas II nr. 281), seit Augustus zum Bund der Eleutherolakonen, Paus. III 21, 7. Ehrenberg o. Bd. III A S. 1447, 62ff. Ganz gelöst war aber T. auch damals nicht von Sparta, wie sich aus IG 1314 ergibt. Der Stein dient jetzt als Altarplatte in einer Kirche in Nomitsí, das 20′ nördlich von Svína liegt. Er gibt drei Listen von Namen; über jeder steht der Eponym, über der zweiten *ἐπὶ Καίσαρος Ἁδριανοῦ*, womit das J. 128 n. Chr. gegeben ist. Weber Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrianus 188. 211. In diesen Eponymen erkannte Foucart nr. 286 b spartanische Patronomen. Weber 188, 671. Weiter kehrt die Beamtengruppe von 1314 a *βίδυος, γερουσίας, ἔφορος, νομοφύλαξ* genau so wieder auf den spartanischen Listen der *σιτηθέντες* IG 206. 209, und diese Beamten finden sich, vom *ἔφορος* abgesehen, nur in T. und in Sparta. Also beziehen sich diese Listen auf eine spartanische Veranstaltung. Foucart schloß daraus, die Inschrift müsse aus einer von Sparta abhängigen Stadt stammen, und das könne nur Kardamyle sein. v. Geisau o. Bd. X S. 1931, 54ff. Dagegen spricht einmal die Entfernung, die immerhin 15 km beträgt; wichtiger ist die Tatsache, auf die Kolbe hingewiesen hat, daß eine Inschrift nah verwandter Art in IG 1315 vorliegt. Auch hier begegnet uns ein spartanischer Eponym, dieselbe Beamtengruppe und derselbe *πρωτενσιτεύων* wie 1314 *α*. Diese Inschrift steht nun aber auf demselben großen Block wie die Proxeniedekrete der Thalamaten 1312. Auf den Schmalseiten steht einerseits 1317 a; die Buchstabenreste der anderen hat nur Petrides *Πανδώρα* 1868 nr. 439 veröffentlicht. Foucart 140, der diesen Tatbestand mitteilt, vermutet, daß sie den Anfang von 1315 mit der Datierung enthielt. Der Stein ist jetzt eingemauert, Kolbe zu IG 1312, so daß Forster Ann. Brit. Sch. X 175 nr. 20 von den Schmalseiten nichts sehen konnte. Damit erledigen sich Kolbes Einwendungen zu IG 1317 a. Dieser Block mit IG 1312. 1315. 1317 a befindet sich noch heute bei dem Quellplatz von Svina; ebendaher, d. h. aus dem Heiligtum der Pasiphaa, wird auch der Stein von Nomitsí mit IG 1314 stammen. Man hat in diesen Listen von IG 1314 und 1315 Mitgliederverzeichnisse von Vereinen sehen wollen; so Foucart 140. Wide Lakon. Kulte 314, 1. Ziebarth Griech. Vereinswesen 65. Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 72. 525. Allein die spartanische *ἀγωγή* duldet keine privaten Vereinigungen; der Staat organisiert alles selbst, auch noch in der Kaiserzeit. Für ein wichtiges Fest wird eine Kommission gebildet aus je einem Vertreter der vier großen Kollegien der Ephoroi, Gerontes, Bidyoi und Nomophylakes. IG 1314 *α*. 1315. 206. 207. 209. Da der Bidyos bei der Vorbereitung die Hauptarbeit zu leisten und das Fest zu leiten hatte, kommt ihm der erste Platz unter den Beamten zu (gegen Foucart und Ziebarth; richtig Poland 374). Zu diesen Beamten treten die *ἔνσιτοι* hinzu, wie wir sie bei verschiedenen Kollegien finden. Der *πρωτενσιτεύων* genießt diese Auszeichnung am längsten, wie Foucart richtig gedeutet hat. Das ganze Gremium kann auch Ehrungen beschließen, wie IG 1315 zeigt, nach Foucarts Erklärung. Die Willkür und Nachlässigkeit der Aufzeichnungen beweist, daß sie von privater Seite veranlaßt worden ist. Es ergibt sich also, daß spartanische Behörden im 2. Jhdt. n. Chr. in T. eine *σίτησις* veranstaltet haben, natürlich im Anschluß an ein Fest. Die Gemeinde T. war aber eleutherolakonisch. Man muß also mit Kolbe schließen, daß dort ein

Heiligtum von Sparta aus verwaltet wurde. Eine Parallele dazu gewinnen wir, wenn wir Tac. ann. IV 43 wörtlich nehmen: *Auditae dehinc Lacedaemoniorum et Messeniorum legationes de iure templi Dianae Limnatidos*; anders Ehrenberg o. Bd. III A S. 1448, 60ff. Es gab aber in T. nur einen Kult, der für den spartanischen Staat besondere Bedeutung gehabt hatte, den der Pasiphaa (s. u. 17). Man kann wohl annehmen, daß es Augustus war, der den Spartanern dieses Privileg verlieh. — Die letzte Kunde von T. bringt IG 1318; danach haben die Thalamaten 211 n. Chr. Ehrenstatuen für Caracalla und Geta aufgestellt.

IV. Kulte.

11. *Ἀγλαπιός*. IG 1313. Dickins Ann. Brit. Sch. XI 132. Seine Angaben über die Lage des Fundorts sind unklar. Zur Deutung des Namens Bechtel Dial. II 338f. Über den Kult des Asklepios im Peloponnes Leo Weber Philol. LXXXVII 406ff.

12. *ΔΑΜΟΙΑ ἐπὶ τοῦ δεῖνος* beginnt IG 1314 jedes der drei Verzeichnisse einer *σίτησις* (s. o. 10). Das hat Foucart nr. 286 b als *Δαμοίᾳ* gedeutet und darin dieselbe Göttin erkannt, die auf dem Opferkalender IG 363 erscheint, vermutlich in Verbindung mit *[Δύξη]σία* und deshalb mit *Δαμία* zu gleichen. Wide 219. Kern o. Bd. IV S. 2054, 21ff. Kolbe zu IG 1314. Ziehen o. Bd. III A S. 1474, 63ff. Altheim Röm. Religionsgesch. II 90. Formell könnte man vergleichen IG 101 *Θεοῖς σωτῆροι Διοσκόροις* über einer Liste von Geronten. Aber in 1314 fehlt bei dieser Auffassung jeder Hinweis auf die Bedeutung der folgenden Liste, wie sie IG 210ff. direkt durch die Überschrift *Ταινάριοι ἐπὶ τοῦ δεῖνος* ausgesprochen ist, während man den Anlaß für die Aufzeichnung der *σιτηθέντες ἐπὶ τοῦ δεῖνος* IG 206ff. aus dem darüber stehenden Relief, Helena zwischen Dioskuren, entnehmen kann. Auch würde man nicht verstehen, warum die Teilnehmer an der *σίτησις* gerade unter den Schutz der Damia gestellt werden, zumal da die Göttin, bei deren Fest spartanische Behörden in T. ein Opfermahl veranstalteten, nur Pasiphaa sein kann (s. u. 17). Dieselbe Einwendung gilt gegen *Δάμοια* als Name eines Festes, das v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 100 erwägt. Er vergleicht die tarentinischen *Δάμεια*, deren Namen Kaibel FCG 207, 99 auf *Δαμίεια* zurückgeführt hat. Wissowa o. Bd. III S. 690, 1ff. Peter Myth. Lex. I 943. Man kann endlich eine Anknüpfung an *δαμόσιος* versuchen; an *δαμόϊα* denkt v. Wilamowitz a. O.; möglich wäre auch *δαμοία* sc. *τράπεζα*. Daß nicht *σκηνή* zu ergänzen ist, ergibt sich aus Xen. rep. Lac. 13, 7, wo die *σύσκηνοι* einen Teil der *ἀπὸ δημοσίας* bilden; dasselbe gilt danach für hell. IV 5, 8. 7, 4. VI 4, 14. Erhalten ist der volle Ausdruck IG II² 1013. Aber es ist zu beachten, daß das *σ* von *δαμόσιος* wohl in Argos verhaucht wird, Bechtel Dial. II 463, aber nie auf lakonischen Inschriften, s. IG V 1 p. 356. Eine einleuchtende Erklärung ist also bisher nicht gefunden.

13. *Διόσκουροι*. Von einem Heiligtum der Dioskuren in T. spricht nur Tryphon (s. o. 1). Dagegen kannte schon Alkman frg. 14 B bei Paus. III 26, 2 Pephnos als ihren Geburtsort, und denselben Glauben schreibt Pausanias den Thalamaten seiner Zeit zu. Wenn es bei ihm III 1, 4 von Tyndareos heißt, *καὶ οἰκῆσαί τε αὐτὸν τῆς Μεσσηνίας φασὶν ἐν Θαλάμαις καὶ τοὺς παῖδας ἐνταῦθα οἰκοῦντι αὐτῷ γενέσθαι*, so ist das nur ein verkürzter Ausdruck; denn Pephnos gehörte zu T., lag also *ἐν Θαλάμαις*, vgl. o. Bd. III A S. 1269, 29ff. Wide 314. 323.

14. *Ζεὺς καβάτας* IG 1316. Adler o. Bd. X S. 1397, 16ff. 2461, 45ff. Über die vordorische Form der Epiklesis Solmsen Rh. Mus. LXII 329ff. E. Fraenkel Gesch. d. gr. Nom. ag. I 196f. Bechtel Dial. II 331.

15. *Ἰνώ*. Ihren Kult in T. bezeugt nur Paus. III 26, 1, der ihr das Orakel zuschreibt, das nach allen anderen Zeugnissen Pasiphaa gehörte. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 102, 1. 114, 2 sieht darin ein offenkundiges Versehen des Pausanias. Aber der ist doch selbst in T. gewesen, Heberdey Reisen des Paus. 62f.; er erwähnt im Freien Statuen der Pasiphaa und des Helios und im Tempel das Bild der Ino; denn *αὐτὸ δὲ τὸ ἐν τῷ ναῷ* (*ἄγαλμα*) kann man nur auf die Inhaberin des *ἱερόν* beziehen; und er erklärt am Schluß *οὐ Θαλαμάταις ἐπιχώριος δαίμων ἐστὶν ἡ Πασιφάη*. Daraus ersieht man doch deutlich, daß er sich an Ort und Stelle eingehend über die Besitzerin des Orakels unterrichtet hat. Also muß einmal tatsächlich Ino an die Stelle von Pasiphaa getreten sein. Welcker Kl. Schr. III 92, 11. Die Versuche, den Vorgang zu erklären, bespricht Ziehen o. Bd. III A S. 1499, 41ff. eingehend. Indessen von derartigen theologischen Erwägungen haben die Thalamaten sich schwerlich leiten lassen, und von ihnen ist doch die Übertragung ausgegangen. Eher könnte man annehmen, daß sie damit den Ansprüchen der Spartaner auf das Heiligtum (s. o. 10) den Boden entziehen wollten. Der angeführte Satz, mit dem Pausanias seinen Bericht über T. schließt, spricht entschieden dafür. Über den Kult der Ino in benachbarten Plätzen s. Eitrem o. Bd. XII S. 2295, 41ff.

16. *Ἥλιος*. Seine Statue stand im Bezirk der Ino neben der der Pasiphaa. Paus. III 26, 1. Über seinen Kult in Lakonien Wide 215ff. Ziehen o. Bd. III A S. 1489, 45ff. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 111. 114. Bölte o. Bd. IV A S. 2042, 10ff. 2067, 61ff.

17. *Πασιφάα*. Ihr Heiligtum lag an dem Quellplatz von Svína, in geringer Entfernung von der Stadt T., s. o. 4. Hier ist eine Statuenbasis gefunden mit der Weihung *τᾶι Παhιφάι*, IG 1317. Schwyzer nr. 54 (um 300 v. Chr.), die nach der Inschrift im Heiligtum aufgestellt war. Ihr Inkubationsorakel wurde von den spartanischen Ephoren befragt, Plut. Kleom. 7, 3 (v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 114, 2). Cic. de div. I 96, bei beiden fehlt der Ortsname, während umgekehrt Plut. Agis 9, 1ff. die Orakelbefrager nicht genannt sind. Plutarchs Quelle, Phylarchos 81 F 32 b, stützte sich auf gute Berichte, wie die echt lakonischen Wendungen *ἐκ Πασιφάας, ἐν Πασιφάας* beweisen. Einen Hinweis auf den Brauch enthält auch IG 1317, 5 *συνεφορεύοντα*. Tertull. de an. 46 erwähnt ein Orakel der Pasiphaa in Lakonien. Vielleicht gehört hierher auch Apollon. hist. mir. 9 *τοῦ μαντείου τῆς Πασιφίλης*, eine stark verderbte Stelle, s. FHG II 288, 76. Die

Verwaltung des Heiligtums war auch in der Kaiserzeit in den Händen der Spartaner, als die Gemeinde zum Bunde der Eleutherolakonen gehörte, s. o. 10. Eine *οἰκησις* bei ihrem Fest bezeugen die Aufzeichnungen aus hadrianischer Zeit mit der Überschrift *ΔΑΜΟΙΑ* IG 1314 (s. o. 12) und 1315. Zur Zeit des Pausanias (III 26, 1), war Pasiphaa durch Ino verdrängt; seine Hss. bieten *Παφίη(ς)*, s. o. 15. Über die Versuche, das Wesen der Pasiphaa zu deuten, bei Plut. Agis 9 und Paus. a. O., Ziehen o. Bd. III A S. 1499, 48ff. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 144f. [F. Bölte.]

2) Schwer zugänglicher Ort in fester Lage im elischen Bergland, genannt während der Kämpfe des J. 365 v. Chr. zwischen Elis und Arkadien (Xen. hell. VII 4, 26) und während des Winterfeldzuges Philipps V. im Winter 219/18, wo die Eleer sich mit ihrer Habe vor Philipp in diesen abgelegenen und festen Ort flüchten, der jedoch trotzdem von Philipp angegriffen und genommen wird (Polyb. IV 75, 2ff.; vgl. 84, 2). Eine sichere Ansetzung des Ortes ist nicht möglich, doch ist soviel klar, daß T. nicht zu der perioikischen Akroreia, d. h. dem Bergland an der arkadischen Grenze zwischen Peneios und Alpheios, gehört hat, sondern zum eigentlichen elischen Gebiet; s. dafür Niese Genethliakon für K. Robert 3ff. Nach Xen. hell. a. o. wird man es in der Nähe von Pylos (südlich des Peneios am Ladon) suchen, nach Polybius am ehesten im Norden des Landes, da Philipp von Olympia her kommt. Außerdem ersehen wir aus Polybius weiter, daß vor der Annäherung an T. noch ein Engpaß zu passieren war. Curtius Peloponnesos II 38f. suchte T. daher vermutungsweise in der Gegend von Santameri im nördlichen Elis, was gut passen würde; so auch auf den Kiepertschen Karten (Neuer Atlas von Hellas VII und FOA XIII; anders im topogr.-histor. Atlas VII); bei Baedeker und ähnlich schon Leake Travels II 204; Peloponnesiaca 220 (bei Portaes am Südende des Bergzuges, an dem Santameri liegt). Bursian Geogr. Griechenl. II 307f. möchte daneben auch noch die Ortslage von Ano-Lukavitsa oder Klisura südlich des Peneios zur Auswahl stellen. Niese 4, 7 erklärt die Lage für ganz unbestimmt. [Ernst Meyer.]

***Θάλαμος*. 1)** Ein im Innern des Hauses befindliches Zimmer, Kammer, hauptsächlich Schlafzimmer.

In den homerischen Epen bezeichnet *θ.* gelegentlich ganz allgemein ein Zimmer mit breiter, doppelflügliger Türe, Il. XXIV 317. Sonst bedeutet *θ.* bei Homer:

a) Den Frauensaal, wo die Hausherrin mit ihren Mägden arbeitet und letztere auch etwa zu schlafen pflegen. Im Palaste des Odysseus befindet sich dieser Arbeitsraum neben dem Männersaal und ist mit diesem durch eine Türe verbunden, Od. XV 36. 505. XIX 53. Diese Frauenwohnung heißt Od. XXIII 41 pluralisch *μυχὸς θαλάμων*, sonst auch *μέγαρον* oder *μέγαρα*, Od. XXI 235ff. 380ff. XVIII 316. XX 6; vgl. den Art. *Μέγαρον*. Auch im Palaste des Menelaos gibt es einen solchen *θ.* für die Frauen, wo Helena mit ihren Mägden arbeitete (Od. IV 121), während in der Phäakenpartie von einem derartigen Raum nicht die Rede ist. Vielmehr hat die Königin Arete mit den Mägden ihren Arbeitssitz neben dem Herde im Männersaal, Od. VI 305ff. Im Hause des Paris werden drei Teile unterschieden: *θ.*, *δῶμα* und *αὐλή*, Il. VI 316. Daß hier *θ.* Frauensaal bedeutet, wo Helena mit den Mägden arbeitet, ergibt sich aus v. 321. Derselbe Raum heißt jedoch Il. III 125 *μέγαρον* und kurz darauf v. 142 wieder *θ.* Hingegen bezeichnet *θ.* v. 423 das Ehegemach, das nach v. 422 und nach der v. 441ff. geschilderten Situation nicht der vorher genannte Arbeitssaal sein kann. Anderer Ansicht ist Noack Hom. Paläste 56. 68, der das Vorhandensein eines eigenen Frauensaals im homerischen Hause in Abrede stellt.

b) Ehegemach. Da ursprünglich das griechische Haus nur einen Hauptraum *(μέγαρον)* enthielt, so befand sich die Schlafstätte des Herrscherpaares hinter dem Herde im entlegensten Teil des Raumes, was im Epos mit *μυχὸς δόμου ὑψηλοῖο* (Od. III 402. IV 304. VII 346. Noack 45. Schrader-Nehring Reallex. I 456) bezeichnet wird. Mit der gesteigerten Kultur wird ein solcher Zustand als unbequem und unangenehm empfunden worden sein. Daher findet sich im Palaste des Odysseus ein gesonderter Raum als Schlafstätte für das Herrscherpaar, der ebenfalls *θ.* heißt, Od. XXIII 178ff. Die Art und Weise, wie Odysseus selbst diesen *θ.* mit festgefügten Steinen angelegt und mit einem Dache versehen hatte, sowie die Bemerkung, daß Eurykleia, nachdem sie dort das Lager hergerichtet hatte, ins Haus zurückkehrte (v. 292), lassen an ein frei im Hofe stehendes Gebäude denken. Auch im Palaste der Kirke gibt es nebst dem *μέγαρον* ein gesondertes Gemach, das als *θ.* bei ihrem Verkehr mit Odysseus dient, X 340. 348ff. Ein vom *μέγαρον* verschiedenes Ehegemach findet sich im Hause des Meleagros (Il. IX 582. 588) und im Palaste des Menelaos, Od. IV 310; vgl. auch v. 263. Auch die himmlischen Gottheiten wie Zeus (Il. XIV 166. 188. 338ff.) und Hephaistos (VIII 277) haben ihren Ehethalamos. Noack 46f. läßt einen vom *μέγαρον* gesonderten *θ.* der Ehegatten nur für den Palast des Odysseus gelten.

Auch die Schlafkammern der verheirateten Söhne und Töchter des Priamos haben alle ihren eigenen *θ.* im königlichen Palaste — nur Hektor und Paris hatten ein eigenes Haus — und zwar die Söhne auf der einen, die Töchter auf der andern Seite des Hofes. Wahrscheinlich waren es Einzelhäuschen, die nebeneinander gebaut waren, Il. VI 242ff. XXII 63. Ebenso hat Iphidamas seinen *θ.* im Hause des Schwiegervaters (Il. XI 227), die Söhne und Schwiegersöhne des Nestor in dessen Palaste (Od. III 413. 441) und wohl auch Hyperenor seinen erst neuen *θ.* im Hause seiner noch lebenden Eltern, Il. XVII 36.

c) Schlafgemach der erwachsenen unverheirateten Söhne und Töchter. Die Beschreibung des *θ.* des Telemach läßt ebenfalls an ein eigenes Häuschen im Hofe denken, Od. I 425ff. II 5. XIX 48. Der *θ.* des Phönix hingegen befand sich, wie es scheint, an der hintern Mauer und hatte einen Vorraum, Il. IX 473. Auch die schmucke Kemenate der Nausikaa mit eigenem Herde, wo die Königstochter zu essen und mit zwei Mägden zu schlafen pflegte, heißt *θ.*, Od.

VI 15ff. VII 13. Eine eigene Dienerin besorgte als θαλαμηπόλος dieses Heim, Od. VII 7ff. Letzterer Name findet sich auch für die über den θ. des Odysseus gesetzte Sklavin, Od. XXIII 293. Aus ihrem θ. im Hause der Eltern kommen die Bräute auf dem Achillesschild, Il. XVIII 492.

d) Schatz-, Vorrats-, Waffenkammer. In einem besondern, ebenfalls θ. genannten Gemach bewahren die Fürsten die kostbaren Gastgeschenke aus Erz und edlem Metall auf, um davon wieder Geschenke zu machen. Ebendaselbst halten die Fürstinnen prächtige Gewänder und Teppiche in schön gearbeiteten Truhen verwahrt. Da man zu diesem Raum hinuntersteigt, wird er tiefer gelegen gewesen sein als der Männersaal. Gelegentlich wird die Schatzkammer als hoher, duftender Raum aus Zedernholz geschildert. Il. VI 288ff. XXIV 191. 228ff. Od. VIII 439. XV 99ff. XIX 256.

Im Hause des Odysseus gibt es drei derartige Kammern. In der Telemachie, Od. II 338ff., wird ein θ. geschildert, in welchem nebst Gold und Erz, Öl und Wein in großen Krügen aufbewahrt wurden, die der Obhut der Schaffnerin Eurykleia anvertraut sind. In der Partie von der Bogenprobe wird die eigentliche Schatzkammer des Odysseus beschrieben, die im hintersten Teil des Hauses lag, mit einem eigenartigen Schloß verschließbar, wozu nur Penelope in ihrem Obergemach den Schlüssel hatte, Od. XXI 6ff. 42ff. Dort lagen die κειμήλια des Herrschers nebst seinem Bogen und den dazugehörigen Pfeilen und Truhen gefüllt mit Kleidern. Von dieser Schatzkammer ist der in der Freiermordpartie erwähnte θ. verschieden, die Waffenkammer des Odysseus (XXII 109ff.), zu der man durch einen Korridor (λαύρη) gelangte, wo auch die verschimmelten Waffen des Laertes lagen, v. 184. Von dort holt Telemach nnd später heimlicherweise der Ziegenhirte eine Menge Waffen. Es findet sich v. 108ff. 143ff. 179ff. keine Andeutung, daß es derselbe θ. ist, wohin Telemach und Odysseus vorher die im Saal befindlichen Waffen geschafft hatten, XIX 4ff. Es gab längs des Korridors mehrere θ. v. 143.

Leider gibt die Archäologie über Lage und Beschaffenheit der homerischen θ. wenig Aufschluß. Nach Schliemann Tiryns 276f. gab es im dortigen Palaste in der Ecke, die vom großen Hofe und seinem Prothyron entfernt ist, eine Anzahl Gemächer, die den oben erwähnten entsprechen, wenn auch ihre Bestimmung im einzelnen ungewiß ist. Es gab daselbst einige Zimmer, die einen Vorraum hatten, wie der θ. des Phönix (Il. IX 472), mit einer ebenfalls verschließbaren Türe. Auch im kretischen Hause haben die Kammern einen Vorraum, von dem man jedoch den Hauptraum nur mit einer Drehung von 90° erreichen kann, s. o. Bd. VII S. 2528, 5.

In geschichtlicher Zeit gebrauchen die Dichter in Nachahmung Homers θ. für Schlafgemach, namentlich für Ehe- und Brautgemach, Hymn. in Cer. 143. 245. Pind. Pyth. II 33. Soph. Trach. 909. Eurip. Troad. 854 u. ö. Theokr. XVIII 3. Auch findet θ. sich häufig, namentlich im Plural, für Hausinnere, Wohnung, Kallim. Dem. 112. Bekanntlich wurde das vor dem Brautgemach gesungene Hochzeitslied ὕμνος ἐπιθαλάμιος genannt. In der Prosa findet sich θ. für Schlafzimmer seltener (Lukian. dial. marin. 5, 1. Herodian. III 12, 2. Poll. I 7, 7), wahrscheinlich auch bei Xenoph. oec. IX 3, wo es aber zugleich auch als Aufbewahrungsort für Kostbarkeiten dient. Ebenso werden von Herodot. I 34 die θάλαμοι als verschlossene Räume den allgemein zugänglichen ἀνδρεῶνες gegenübergestellt. Dorthin läßt daher Kroisos die Waffen bringen. In klassischer Zeit wird für Schlafgemach vorzugsweise δωμάτιον gebraucht (Lys. in Erat. 10; de caed. Erat. 24; adv. Diog. 6. Aristoph. Eccl. 8. Plat. de republ. III 390. Theophr. char. 13), auch παστάς (Eurip. Or. 1371. Theokr. XXIV 46). Hingegen verwendet Plutarch mehrfach θ. für Schlafzimmer. Der Hausherr hatte seine Schlafstätte zu ebener Erde hinter der αὐλή (Plut. de gen. Socr. 32; Pelop. 11; Alk. 23). Tyrannen verlegten es aus Vorsicht in das Obergemach, ebd. ad princ. inerud. 4; Pelop. 35; vgl. Ach. Tat. II 26. Auch Pausan. I 23, 7. IV 26, 7 gebraucht θ. für Kammer oder Schlafgemach, im übertragenen Sinn auch von den Felsenhöhlen bei Nauplia, die sogenannten θάλαμοι τῶν τοῦ Προίτου θυγατέρων, II 25, 9.

Auf delischen Inschriften wurden im Inventar von drei Pachthöfen auch θάλαμοι erwähnt, Inscr. Gr. XI 2 nr. 170ff. 287. Sie scheinen Nebenräume zu sein, über deren Bestimmung sich nichts Sicheres vermuten läßt, vgl. Daremb.-Sagl. V 871f.

In der Beschreibung des griechischen Hauses der hellenistischen Zeit bemerkt Vitruv. VI 7, 2, daß rechts und links neben der Vorhalle Schlafräume waren, von denen der eine *thalamos*, der andere *amphithalamos* hieß. Mit dem ersten kann das Ehegemach bezeichnet sein; was hingegen der nur bei Vitruv sich findende Ausdruck *amphithalamos* (Thes. l. l. s. v. vermutet *antithalamos*) bezeichnet, ist ungewiß. Bei Galen. de antidotis I 3 (XIV p. 17) werden die Schlafräume des kleinasiatischen Hauses κοιτῶνες genannt, ebenso bei Athen. V 204 d. 205 c die Schlafräume der dort geschilderten Luxusschiffe.

Bei Pausan. VI 19, 2 werden zwei eherne θάλαμοι in dorischem und jonischem Stil gefertigt, erwähnt, die im Schatzhaus der Sikyonier in Delphi aufgestellt waren. Wahrscheinlich waren es eherne Schränke oder Behälter, vielleicht in Form von Kapellen oder kleinen Tempeln, zur Aufnahme von Kostbarkeiten bestimmt (Hitzig-Blümner z. St.) oder auch eines Kultbildes. Vorbildlich für diese Benennung sind der unterirdische eherne θ., in den Akrisios seine Tochter einschloß (ebd. I 23, 7), sowie die mit Bronzeplatten ausgeschlagenen Tempel des Chalkioikos in Sparta (s. o. Bd. III S. 2077) und des Apollo in Delphi, o. Bd. V S. 117.

Weil θ. sehr oft Ehe- oder Brautgemach bedeutet, wie wir oben gesehen, so hieß wegen des angeblichen Liebesverkehres des Servius Tullius mit Fortuna ein Heiligtum in Rom ὁ Τύχης θάλαμος, Plut. quaest. Rom. 10. Den gleichen Namen führt auch ein Gebäude auf Delos, Bull. hell. 1910, 179.

Ebenso wird ohne Zweifel mit Rücksicht auf die mystischen Ehen der syrischen Gottheiten das Allerheiligste des Tempels, wo die Kultbilder standen, θ. genannt, Lukian. de Syra dea 31. Dieser Raum, der gegen den Hauptraum hin bald geschlossen, bald ganz oder teilweise geöffnet war, ist stets erhöht, wie z. B. im neuen Mysterientempel in Samothrake, im Zeustempel zu Baalbek, und ist das Vorbild für die erhöhte Apsis in der christlichen Basilika.

Bei römischen Schriftstellern der Kaiserzeit wird auch der geheiligte Raum, in welchem der ägyptische Apis eingepfercht war, *thalamus* genannt. Herodot. III 28 kennt diese Bezeichnung nicht, Strab. XVII 31 verwendet dafür σηκός, Plin. VIII 185, dem Solin. XXXII 19 folgt, nennt sogar zwei solche Räume, bei Amm. Marc. XXII 14 ist nur von einem einzigen *thalamus* die Rede. Solin. a. O. findet darin einen mystischen Sinn, der in einem Zusatz zu Ailian. nat. an. XI 10 erklärt wird, wo menschliche Verhältnisse auf Tiere übertragen werden.

Im Schiff heißt der unterste Raum θ. (Athen. II 37 b), wo die Ruderbänke der θαλάμιοι (Thuk. IV 32, 2. Schol. Aristoph. Pax 1232. Poll. I 87. Hesych. s. o.) oder θαλάμακες (Aristoph. Ran. 1074 u. Schol.), oder θαλαμῖται (Schol. Aristoph. Ach. 161) angebracht waren, die das kürzeste Ruder führten und wegen der leichtern Arbeit den geringsten Sold erhielten, vgl. Aesch. Ag. 1617. Außerdem können auch Zimmer oder Gemächer auf großen Schiffen θάλαμοι heißen, so bei Athen. V 207 c, wo auch die Küche ein θ. ist.

Auf Luxusschiffen der Ptolemäerzeit erhob sich auf dem Decke hinter dem Maste ein leichter Bau, der manchmal auf bildlichen Darstellungen einer zweistöckigen, luftig gebauten Villa gleicht, für den Herrn und seine Gäste bestimmt. Von diesem offenbar θ. genannten Raume wird das Schiff θαλαμηγός (Athen. V 204 d), lat. *thalamegus* (Suet. Caes. 52, 1), *navis cubiculata* (Senec. benef. VII 20, 3) benannt. Ptolomaios II. besaß nicht weniger als 800 solcher πλοῖα θαλαμηγά, Appian. praef. 10. Besonders prachtvoll war der θαλαμηγός des Hieron, Athen. V 204 e. Dieser Schiffstypus findet sich noch in Ägypten in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit. Auf derartigen Lustjachten oder -barken, an die heute noch die ägyptischen Dahabîen erinnern, fuhren die Ägypter in die Dickichte an den Ufern des Nil, um sich dort zu vergnügen, Strab. XVII 15. Auf einem derartigen Schiff fuhr Caesar mit Kleopatra durch ganz Ägypten, Suet. a. O. Auch die römischen Beamten benutzten diese Fahrzeuge zu ihren Dienstreisen und selbst der Apis vollführte seine Fahrt nach Memphis wie ein weltlicher Machthaber auf einem θαλαμηγός, Diod. I 85. Noch im 2. Jahrh. n. Chr. schildert Maximus Tyrius Diss. I 3 ein Luxusschiff eines asiatischen Herrschers, unter dessen zahlreichen Räumen auch θάλαμοι παλλακίων erwähnt werden. Über die θαλαμηγοί vgl. Caspari Das Nilschiff Ptolomaeus IV. Jahrb. d. Inst. 1916, 13ff. 22 u. Abb. 7f. Beil. Abb. 10.

Die lateinischen Dichter gebrauchen *thalamus* häufig, besonders für Ehe- oder Brautgemach, auch für die Kemenate der erwachsenen Tochter, Cat. 66, 15. Ovid. am. III 4, 21; heroid. XII 57. Apul. met. VII 13. Claudian. epith. Pall. 116. — Lit.: Becker-Göll Charikles 138f. Daremb.-Sagl. V 175. [Aug. Hug.]

2) Kaiserlicher Sklave und Hofbarbier Neros, Martial. VIII 52, 2f. [Stein.]

3) Thalamus (P. Lucrinius), angeblich *a Corinthis faber*: gefälschte Inschrift CIL VI 5, 937.* [G. Lippold.]

Thalapio, angeblich *flatuarius sigillariarius*: gefälschte Inschrift CIL VI 5, 2149*. [G. Lippold.]

Thalassios (Θαλάσσιος) ist naturgemäß Epiklesis 1. der Meergottheiten; vielfach handelt es sich um Lokalgottheiten, die niemals zum Range der großen Götter emporgestiegen sind. So werden T. genannt (vgl. Myth. Lex.) Nereus und seine Töchter (Arrian. Cyn. 35, 2. Ailian. hist. an. XIV 28. Artem. oneir. II 34 p. 131, 8 Hercher; s. Preller-Robert I 553ff.), Thetis (Eurip. Andr. 17; Rhes. 974; frg. 885 Nauck. Nonn. Dion. XXII 399. Orig. adv. Cels. I, 42; s. Preller-Robert I 556), Phorkys (Artem. a. O.; s. Preller-Robert I 561), die Graiai (Eustath. Il. 116, 25; s. Preller-Robert I 561, 3), Amphitrite (Arrian. Artem. a. O.; s. o. Bd. I S. 1963f. Preller-Robert I 596f.), Ino-Leukothea, Melikertes (Artem. a. O. Schol. Lukian. Dial. mar. VI 1 p. 266, 21 Rabe; s. o. Bd. XII S. 2293ff. Preller-Robert I 601ff.), Proteus (Schol. Lukian. Dial. mar. IV 1 p. 265, 22 Rabe. Westermann Myth. Gr. 383, 32. Jahrb. f. Philol. 125, 239. 551. Preller-Robert I 609f.), Glaukos (Plat. Polit. 611 C. Palaiph. 27. Athen. VII 296 E. Eustath. Il. 271, 15; s. o. Bd. VII S. 1409ff. Preller-Robert I 610ff.), Aigaion-Briareos (Schol. Hom. Il. I 399. 404; vgl. Schol. Apoll. Rhod. I 1165f.; s. o. Bd. I S. 945f. III 833f. Preller-Robert I 49, 1). Als θαλάσσιοι αἰσθητοί zählt schließlich Artem. a. O. auf ‚ἥ θάλασσα καὶ Κύματα καὶ Αἰγιαλοὶ Ποταμοί τε καὶ Λίμναι καὶ Νύμφαι καὶ Ἀχελῷος'. Von den großen Göttern führt die Epiklesis T. 2. Hermes (Tzetz. Lycophr. 679. Eustath. Il. 561, 36); der Beiname scheint philosophisch-theologischer Spekulation entsprungen zu sein, anders Crusius Progr. Thomasschule Lpz. 1886, 23. Auch 3. Aphrodite heißt so (Alkiphr. I 19, 1; vgl. die Epiklesis θαλασσία Anth. Pal. V 301. 6 und häufig bei Nonn. Dion.; s. o. Bd. I S. 2746. Gruppe II 1351, 3). 4. Poseidon ist aus einem alten Erdgott znm Herrn des Meeres geworden (Kern Religion d. Gr. 195ff.); auch er hat die Epiklesis T.: Aristoph. Plut. 396 — Müller-Strübing Jahrb. f. Philol. CXVII 754 erklärt, daß man den Gott der renommierenden Seefahrer populär ebenfalls als den Gott der Lügner und Aufschneider auffaßte —. Arrian. a. O. Artem. a. O. Schol. Hom. Od. III 178. Schol. Aristoph. Plut. 1050. Vgl. Gruppe II 1144. 2. Preller-Robert I 566ff. 5. Endlich wurde nach Hesych. s. θαλάσσιος auch Zeus unter dieser Epiklesis in Sidon verehrt; vielleicht führte er sie ebenso bei Aischyl. frg. 343 (Paus. II 24, 4). Über die Deutung des Zeus von Sidon und zu Prokl. Plat. Krat. 147 p. 88 ὁ δὲ δεύτερος δυαδικῶς καλεῖται Ζεὺς ἐνάλιος καὶ Ποσειδῶν s. Myth. Lex. V 448. Θαλάσσιαι sind Priesterinnen der Kybele, *Μήτηρ ἡ Πλακιανή* benannt CIG II 3657: *αἱ ἱεροποιοὶ αἱ προσαγορευόμεναι θαλάσσιαι* (G. Kirchner Attica et Peloponnesiaca, Diss. Greifsw. 1890, 45, 1. Maaß Orpheus 191, 29). [gr. Kruse.]

Thalassius. 1) Aus reicher antiochenischer Familie, Verwandter des Libanius (Liban. epist. 1096, 2 = XI 243, 6 F. 1426 b, 1f. = 410, 16ff. 1440, 1 = 423, 23f.; vgl. 1209, 1 = 447, 7. 11). Seine Gemahlin war Theodora (s. d.). Aus dieser Ehe stammten drei Kinder, T., Bassianus (s. o. Bd. III S. 106, 5) und eine Tochter, die im J. 364 den Aristo (Seeck Briefe des Libanius 88) heiratete (Liban. epist. 1096, 2 = XI 243, 2ff.). T. hatte Grundbesitz in der Euphratensis (epist. 1209, 1 = 447, 11f.) und in Phoinikien (epist. 1426 b, 1 = 410, 19). Wir müssen annehmen, daß T. Christ war; denn wiederholt betraute ihn sein Kaiser Constantius mit Aufgaben, die voraussetzen, daß er sein Glaubensgenosse war. So ging er vor Ostern 345 an der Spitze einer Gesandtschaft zu Kaiser Constans nach Poetovio, um bei der Spannung der beiden Brüder, die über Religionsfragen sich gezeigt hatte, zu vermitteln (Athanas. apol. ad Const. 3. Migne G. XXV 597; vgl. Seeck Untergang IV 421 zu S. 83, 8 und o. Bd. IV S. 1060). Als *comes*, was er doch wohl auch schon im vorangegangenen Jahre gewesen war, sandte T. 346 im Auftrag des Constantius an Athanasius die schriftliche Aufforderung zur Rückkehr nach Alexandria (Athanas. ad monach. 22 Migne G. XXV 717 C). Während des Feldzuges gegen Magnentius gehörte T. 350/51 in einflußreicher Stellung zu der Umgebung des Constantius (Zosim. II 48, 5 *Λατῖνος καὶ Θ. τὰ πρῶτα παρὰ βασιλεῖ φέροντες*). Ende 351 war er Mitglied einer Kommission, die in Sirmium die Lehren des Plotinus (s. d.) auf ihre Rechtgläubigkeit zu prüfen hatte (Epiphan. haer. 71, 1; vgl. Hefele Conciliengesch. I² 641f. Seeck Untergang IV 114. 138 und o. Bd. IV S. 1069). Im selben Jahr wurde er zum *praefectus praetorio Orientis* ernannt (Artemii Passio 12 = Philostorg. hist. eccl. 51, 31ff. Bidez). Das kann aber nicht gleichzeitig mit der Caesarerhebung des Gallus am 15. März 351 (s. o. Bd. IV S. 1097, 65ff.) erfolgt sein, wie E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 217 und Seeck Regesten 198 mit 146, 5; Briefe des Libanius 289; Untergang II² 511 und IV 128 annehmen. Der Ausdruck in Artemii Passio 13 = 54, 19f. *τοὺς — ἄρχοντας οὓς σὺν αὐτῷ ἐπεπόμφει Κωνστάντιος* ist an sich nicht genau, weil ja nachher zuerst von Domitianus, dem Nachfolger des T., gesprochen wird und eine Gleichzeitigkeit aus der Stelle im § 12 nicht unbedingt herausgelesen werden muß. Jedenfalls widersprechen die Tatsachen der Anwesenheit des T. am Hoflager in Cibalae vor der Schlacht bei Mursa (Zosim.) und in Sirmium Ende 351 (Epiphan.) der Annahme einer gleichzeitigen Abreise des T. mit Caesar Gallus. Will man nun nicht annehmen, daß T. zum Kollegen des Philippus (s. d.) im Amt des Praefectus praetorio Orientis ernannt worden sei, was sachlich immerhin möglich wäre, so wird man die Nachfolge im Amt des Philippus frühestens in die Zeit setzen dürfen, da dieser als Gesandter des Constantius von Magnentius festgehalten wurde. Jedenfalls kam T. erst 352 nach dem Osten. Sein Verhältnis zum Caesar Gallus, über den er wiederholt Beschwerden an Constantius richtete, war ziemlich unerfreulich (Ammian. Marc. XIV 1, 10. Seeck Untergang IV 128. Baynes Cambridge Medieval History I 63). An T. als Praefecten ist gerichtet Cod. Theod. XVI 8, 7 vom 3. Juli 353 (Seeck Regesten 46, 43). Anfangs 354 ist er gestorben (Ammian. Marc. XIV 7, 9. Artemii Passio 13 = 54, 21. Lenain de Tillemont Hist. des empereurs IV 680 [Venedig 1732]. Seeck Herm. XLI 495. 497; Regesten 146, 6; Untergang IV 129, 5 und 441. Stein I 220). Sein Nachfolger wurde Domitianus (s. o. Bd. V S. 1312, 6). Das Verhalten des T. zu Gallus führte nachher, als dessen Bruder Iulian zur Alleinherrschaft gelangte, zu allerhand Angriffen auf seine Familie, für die Libanius sich einsetzte (epist. 1426 b = XI 410, 16ff. 1440 = 423, 23ff. 1209 = 447, 5ff. Ammian. Marc. XXII 9, 16). An T. richtete Libanius die epist. 16 = X 9, 2ff.; erwähnt ist er ferner in epist. 356, 2 = X 335, 10. Sievers Leben des Libanius 63, 4. 217. 223. 227. 238. Seeck Briefe des Libanius 289f.; vgl. den Index.

2) Sohn des Vorigen (Liban. epist. 333 = X 309, 9 F.). Im J. 358 vermählt, noch kinderlos (epist. 380, 3 = 366, 19. 390, 2 = 379, 13). Sein Reichtum wird hervorgehoben in epist. 333, 2 = 309, 15. 380, 3 = 366, 19ff. Er hatte dem Libanius in einer lebensgefährlichen Lage geholfen (epist. 5, 1 = 3, 3f. 535, 1 = 570, 3ff.), vielleicht durch Fürsprache an einflußreicher Stelle bei seiner Übersiedlung nach Antiochia (s. o. Bd. XII S. 2491). Im übrigen war das Verhalten des T. gegen den Caesar Gallus dem seines Vaters entsprechend (Ammian. Marc. XXII 9, 16). Im J. 358 begab sich T. nach Pannonien und trat bei Constantius in ein Hofamt ein (epist. 333, 3 = 309, 19ff. 380, 2 und 4 = 366, 10ff. und 367, 2f.). Dank der Unterstützung des Praetorianerpraefecten Strategius Musonius (s. o. Bd. IV A S. 181, 1. Vgl. epist. 333, 3 = 309, 18) wurde er bald *proximus* im *scrinium libellorum* (Ammian. Marc. XXII 9, 16). Im J. 361 wurde T. in den Sturz seines Oheims Spectatus (s. o. Bd. III A S. 1569) verwickelt; Anklagen wurden gegen ihn erhoben (epist. 535, 1. 6. 8. 10 = 570, 3f. 571, 11. 572, 1. 10. 5, 1 = 3, 6ff.). Er hielt sich in Antiochia auf, wo ihm Kaiser Iulianus bei seinem Eintreffen im J. 362 zunächst den Hof verbot. Als dies aber von des T. Prozeßgegnern gegen ihn ausgenützt wurde, versöhnte sich der Kaiser mit ihm, worin wir wohl einen Erfolg der Fürsprache des Libanius sehen dürfen (Ammian. Marc. XII 16f. Vgl. Enßlin Klio XVIII 157). An T. richtete Libanius die epist. 380 und 390 = X 366, 6ff. und 379, 2ff. Sievers Leben des Libanius 220. Seeck Briefe des Libanius 290, II. Silomon De Libanii epistularum libris I—VI (Göttingen 1909) 16f.

3) mit dem Beinamen Magnus, nicht gerade gut beleumundet, soll als Eingeweideschaner von Kaiser Iulianus ausgezeichnet worden und beim Einsturz des Hauses, in dem er in Antiochia wohnte, ums Leben gekommen sein (Philostorg. hist. eccl. VII 36 p. 235, 3ff. und 10ff. Bidez. Chron. Pasch. I 550, 1ff. ed. Bonn. Theophan. a. 5855 p. 51, 19ff. de Boor). Daß er mit dem Vorigen identisch sei, wie Bidez-Cumont Iuliani epistulae (1922) 118, 8 mit 19ff. annehmen, ist abzulehnen.

4) erzählt als Augenzeuge von den Wundern des Bischofs Theophilos des Inders (s. d.) in Antiochia zur Zeit des Kaisers Constantius (Suid. s. *Θεόφιλος*. Vgl. Philostorg. hist. eccl. III 6 p. 36, 33ff. Bidez).

5) Sohn des Severus Censor Iulianus (s. o. Bd. X S. 95, 44) und der Pomponia Urbica (vgl. Seeck Symmachus in Mon. Germ. A. A. VI 1 S. LXXVII), war Schwiegersohn des Dichters Ausonius (Symmach. epist. I 25 p. 14, 26f. Seeck). Seine Söhne waren Censorius Magnus Ausonius (s. Art. Censorius Nr. 5 o. Bd. III S. 1911) und der Dichter des Eucharistikos Paulinus (s. d. und Seeck Symmachus LXXVIIf., ebenso Rauschen Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. 29. 46. Palludе Lessert Fastes Africains 87f.; anders Brandes CSEL XVI 266. Schenkl Mon. Germ. A. A. V 2 S. XIV. Bury Append. zu Gibbon Decline and fall of the roman empire III 484. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ 464. Schanz IV 2, 374. Bardenhewer IV 654). Danach war T. *vicarius Macedoniae* in den J. 376/77 (Paul. Euch. 26); denn Paulinus, der während dieser Zeit geboren wurde, sagt Euch. 32, er sei fast neun Monate alt gewesen, als sein Vater *proconsul Africae* wurde. In diesem Amt ist an ihn gerichtet Cod. Theod. XI 30, 37. 36, 23—25 vom 30. Januar 378 (Seeck Regesten 148, 2ff. Vgl. Anson. XI epicod. in patr. 2, 45 p. 34 Schenkl; XIII protrept. 2, 44 p. 38). Achtzehn Monate dauerte dieses Amt (Paul. Euch. 34. Palludе Lessert II 87f. mit 86 und 89); dann kehrte im J. 379 T. nach Burdigala heim (Euch. 44ff.), wo er sich als Privatmann der Erziehung seiner Kinder widmete (Euch. 60ff.). Seeck Briefe des Libanius 290, III; Symmachus LXXVIIff.; Untergang V 43.

6) Antiochener (Liban. or. XLII 37 = III 325, 14 F.), Heide (7 = 311, 9f.), Besitzer einer Messerfabrik (21. 32. 34. 39 = 317, 3ff. 323, 8ff. 324, 4. 326, 19. S. o. Bd. IX S. 1534, 58) und einträglichen Landbesitzes (4. 7 = 310, 6ff. 311, 4ff.), von dem ein Teil in der Nähe von Samosata lag (37 = 325, 12f.). Um 390 war T. noch unverheiratet (7 = 311, 11). Obwohl er sich im Umgang mit Libanius nur eine mäßige Bildung angeeignet hatte (25 = 319, 15f., nannte man ihn doch *φιλόσοφος* (9. 15 = 312, 4. 315, 5; or. XL 22 = 289, 11; or. LIV 47 = IV 91, 21). T. beanfsichtigte des Libanius Schüler (epist. 856, 2 = XI 78, 9ff.; or. XLII 29 = III 321, 20ff.), bewahrte seine Reden auf und sorgte für ihre Verbreitung (epist. 842, 2 = XI 68, 3ff. 844, 1 = 70, 3f. 845, 1 = 71, 4. 847, 2 = 72, 20f. 850, 3 = 75, 10ff.; or. XLII 3. 36 = III 310, 1f. 324, 21ff.; or. LIV 66 = IV 99, 8ff.). Möglicherweise hat der stenographiekundige Mann (or. XLII 25 = III 319, 14f.) auch einige Stegreifreden des Libanius aufgezeichnet. Als Eustathius (s. o. Bd VI S. 1447. 4) den T. zur Erfüllung seiner Dekurionatspflichten in Antiochia heranziehen wollte (or. LIV 66 = IV 99, 8), suchte er, um den damit verbundenen Lasten zu entgehen, die Aufnahme in den Senat von Constantinopel zu erwirken, drang aber damit trotz der Unterstützung durch Libanius nicht sogleich durch (epist. 840, 2 = XI 66, 15. 841, 1 = 67, 8. 842, 2 = 68, 3. 843, 3 = 69, 13. 844, 1. 3 = 70, 3. 11. 845, 1f. = 71, 4. 11. 846, 1f. = 71, 22. 72, 5. 847, 2 = 72, 20f. 848, 1 = 73, 9. 850, 3 = 75, 10. 13. 856, 2 = 78, 9. 858, 3 = 80, 8. 862, 1 = 82, 12. Vgl. 855, 2 = 77, 20f. 979, 5 = 182, 22. Mit dieser Angelegenheit hängt die Rede des Libanius *ὑπὲρ Θαλασσίου* (or. XLII = III 306ff. Vgl. o. Bd. XII S. 2506) zusammen. An T. richtete Libanius die epist. 870 = XI 90, 2ff.; außerdem ist er erwähnt in epist. 951, 1 = XI 157, 11. 977, 4 = 180, 19. 1023 = 211, 4. Sievers Leben des Libanius 28, 109. 153, 10. 157. 160ff. 169, 109. 269, 15. 270, 20. 286. 293. Seeck Briefe des Libanios 291. IV. Vgl. Foerster Einleitung zu Liban. or. XLII = III 305.

7) Einen Mann dieses Namens, der sich mit keinem der Vorigen identifizieren läßt, erwähnt Liban. epist. 1479, 1 = XI 480, 8 F. vom J. 363. Seeck Briefe des Libanius 291, V.

8) *comes rerum privatarum* der östlichen Reichshälfte im J. 430 nach Cod. Theod. X 10, 34 vom 22. Februar (Seeck Regesten. Mommsen Theodos. Libri I S. CXCI). Im J. 439 ist er *praefectus praetorio Illyrici* nach Nov. Theod. XIII mit XIII 1 = Cod. Iust. VII 42, 1 vom 13. August und Cod. Iust. II 7, 7 vom 7. September (Seeck Regesten. Mommsen-Meyer Theodos. Libri II S. XCIII). In diesem Jahr machte ihn, von dem es hieß, daß der Kaiser Theodosius II. ihn für die Stelle des *praefectus praetorio Orientis* in Aussicht genommen habe, der Patriarch von Constantinopel Proklos (s. d.) nach dem Tod des Bischofs Firmus von Caesarea in Kappadokien zum dortigen Bischof und fand dafür die Zustimmung des Kaisers (Sokr. hist. eccl. VII 48, 4f. Vgl. die Bemerkungen des Valesius in der Sokratesausgabe von Hussey Bd. III 551. Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 425. 432. Bauer Proklos von Konstantinopel, Veröffentl. d. kirchenhistor. Seminars München IV. R. nr. 8 [1919] S. 101). Auf Befehl Theodosius' II. führte er im J. 449 den Vorsitz einer Bischofskonferenz in Constantinopel zur Untersuchung der Beschlüsse der Synode von Constantinopel im J. 448, auf der der Patriarch Flavianus (s. o. Bd. VI S. 251, 18) gegen Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1527, 5) vorging und an der er selbst nicht teilgenommen hatte (s. Mansi VI 756 A. 757 D. 765 A. 773 C. 756 D. 816 B; vgl. Hefele Conciliengeschichte II² 340. 342). Im nächsten Jahr nahm er an dem Konzil von Ephesus, dem sog. Räuberkonzil, teil und schloß sich dort recht energisch dem Dioskoros (s. o. Bd. V S. 1086, 6) an (Mansi VI 608 C. 621 B. 624 Bf. 628 C. 646 D. 833 B. 836 C und 869 B, wo er besonders für Eutyches eintritt. 904 A. 909 C. 928 A. Hefele II² 352. 371. 378, vgl. 426). Als dann in Chalkedon 451 die Konzilsmehrheit gegen Dioskoros Stellung nahm, sah sich der auch dort anwesende T. (Mansi VI 565 C. 580 B) wegen seines Verhaltens in Ephesus angegriffen (601 A. 604 B. 617 Aff.). Er bat dafür um Entschuldigung (640 A) und suchte sein Verhalten im einzelnen zu verteidigen oder doch wenigstens abzuschwächen, was aber aktenmäßig widerlegt wurde (644 D. 645 D). Trotz seiner Nachgiebigkeit (VI 680 D; vgl. 909 C. 928 A) wurde er mit Dioskoros und den anderen

Führern des ephesinischen Konzils verurteilt (935 B. 1000 D. 1036 D. VII 5 C. 48 C), aber nachher wieder zugelassen und nahm an den weiteren Sitzungen des Konzils von Chalkedon teil (Mansi VII 96 B. 108 A. 119 A. 137 A. 180 B. 181 C. 185 C. 192 C. 193 C. 208 B. 260 A. 264 C. 272 C. 297 C. 316 A. 404 C. 423 B. 452 B. 596 B. 679 D. 717 C. 727 D. 730 E. 732 D. 767 A. Hefele II² 426. 438. 455. 467). T. stimmte dabei nach einem Vermittlungsversuch für die Vorrangstellung des Patriarchen von Constantinopel, wie sie im 28. Canon festgelegt war (Mansi VII 452 B. Caspar Gesch. d. Papsttums I 524). Vgl. Euagr. hist. eccl. II 4 und 18 S. 45, 6. 69, 30. 70, 1. 71, 27. 73, 1. 76, 1. 87, 1. 91, 15 Bidez-Parmentier. Zacharias Rhetor Kirch. Gesch. III 1 (S. 5, 21 Ahrens-Krüger). Kidd History of the church III 315ff. 334. Gardner Cambridge Medieval History I 505. 508f. Kirsch Kirch.-Gesch. I 567. Im J. 453 wird T. in einem Brief des Papstes Leo I. erwähnt (epist. 118, 2. Migne L. LIV 1040 B. Mansi VI 237 C. Jaffé Regesta Pontif.² 494). Vor 457 ist er gestorben (Mansi VII 596 B).

9) Bischof der östlichen Reichshälfte, anwesend auf der Synode von Antiochia im J. 379 (Mansi III 512 C, wo er im griechischen Text *Θάλασσος* heißt).

10) Presbyter und Archimandrit in Constantinopel, Mitadressat eines Briefes des Kyrillos von Alexandria (Mansi V 995 A). Vielleicht identisch mit dem Mönch T., der im J. 430 zusammen mit dem Archimandriten Basilius bei Theodosius II. gegen den Patriarchen Nestorius vorstellig wurde (Mansi IV 1101ff. Migne G. XCI 1471ff., wo er mit dem Abt T., dem Verfasser einer Spruchsammlung *περὶ ἀγάπης καὶ ἐγκρατείας καὶ τῆς κατὰ νοῦν πολιτείας* Migne G. XCI 1427ff. gleichgesetzt wird, der sicher erst in das 7. Jhdt. gehört. Vgl. Bardenhewer IV 211f. V 82f.).

11) Bischof von Parium, nahm am Konzil von Chalkedon 451 teil (Mansi VI 160 C. 573 D. 948 A. 980 A. 1072 B. 1084 B. VII 123 C. 152 C. 405 B. 440 C. 682 C. 710 D. 741 E) und war auf einer Synode in Constantinopel im J. 459 anwesend (Mansi VII 917 B).

12) Bischof von Angers (*episcopus Andegavensium*). Bei Migne VII 904 B. 941 Bff. 947 C heißt er gelegentlich Thalassius, sonst Talasius. S. o. Bd. IV A S. 2063.

13) Presbyter und Archimandrit in Constantinopel im J. 485, Mitadressat und 490 Adressat eines Schreibens des Papstes Felix III. (Mansi VII 1068 A. 1103 A. Migne L. LVIII 937. 974. Jaffé Regesta Pontif.² 608. 614. Thiel Epist. Roman. pontif. I 257. 273).

14) Bischof von Dorylaeum im J. 518 (Mansi VIII 1047 D).

15) Bischof von Nicomedia, nahm an dem Konzil von Constantinopel im J. 536 teil (Mansi VIII 938 A. 950 C. 978 A. 1143 A.).

16) Bischof von Berytus, nahm 536 an dem Konzil von Constantinopel teil (Mansi VIII 878 C. 919 A. 927 A. 935 A. D. 942 D. 943 Bf. 950 A. 971 C. 975 D. 1146 A).

17) Syrischer Mönch, s. o. Bd. IV A S. 1708, 21. S. auch Talasius. [W. Enßlin.]

Thalassus. 1) *vir clarissimus*, denn sein Sohn wird von den Senatorenpflichten befreit (Symmachus epist. V 58 p. 140, 20 Seeck um 397?). Eine Empfehlung für T. an Messalla (o. Bd. XV S. 1165, 4) dürfte damit zusammenhängen (Symmach. epist. VII 84 S. 200, 15. Vgl. Sundwall Weström. Stud. 137, 461).

2) *vir perfectissimus* nach De Rossi Inscr. Christ. Rom. I 765. Diehl Inscr. Lat. Christ. Vet. 289 vom J. 454. S. auch Thalassius. [W. Enßlin.]

Θαλάθα, Ort im südlichen Babylonien am Tigris, zwischen Batracharta und Altha, Ptolem. V 19, 4. [F. H. Weissbach.]

Thalbasaris, Station der Tab. Peut. an der Straße Sardebar—Tigranocerta. Miller (Itin. Rom. 744) sucht sie bei Hüselni, andere in Salygendi. Vgl. auch den Artikel *Θελβαλάνη*. [F. H. Weissbach.]

Θαλχα s. *Θαλα*.

Thaleia, Thalia (*Θάλεια, Θαλία*).

1) Eine der neun Musen, als solche bei Hesiod. Theog. 77 genannt, nach v. 53ff. 915ff. als Tochter des Zeus und der Mnemosyne in Pierien geboren. Über die Zuteilung eines besonderen Wirkungskreises (Komödie, dann leichte tändelnde Dichtung überhaupt, auch Epigramm), ihre Attribute (vor allem Maske und Krummstab) und ihre Darstellung in der Kunst s. u. Musen; vgl. O. Bie Myth. Lex. II 3238ff. und Hoefer ebd. V 449ff. Ein besonderes Problem stellt ihr Name, bei dem die Zugehörigkeit zu *θάλλω, θαλία, θάλος* keinem Zweifel unterworfen ist. Den von *θαλ-* abgeleiteten Bildungen liegt ursprünglich zweifellos durchwegs die Vorstellung rein physischen Blühens und Gedeihens zugrunde. Derartige Vorstellungen fehlen auch für die Muse Th. nicht: Plut. Symp. IX 4 *καὶ γὰρ ἡμεῖς οἱ γεωργοὶ τὴν Θάλειαν οἰκειούμεθα φυτῶν καὶ σπερμάτων εὐθαλούντων καὶ βλαστανόντων ἐπιμέλειαν αὐτῇ καὶ σωτηρίαν ἀποδιδόντες*. Schol. Apoll. Rhod. III 1 *Θάλεια δὲ γεωργίαν καὶ τὴν περὶ τὰ φυτὰ πραγματείαν*. Schol. Tzetz. Hes. op. p. 23 Gaisf. *Θάλεια φυτουργίαν* (vgl. p. 28 und Schol. Anth. Pal. IX 504). Ganz unsicher ist freilich die vegetative Bedeutung Th.s, die Jamot Bull. hell. XXVI 147 aus dem Epigramm des Honestus (zu dessen Datierung Dessau Herm. XLVII 470. E. Preuner Herm. LV 388ff.) und einer anderen von ihm behandelten metrischen Museninschrift aus Thespiai herauslesen will. Ausdrücklich wird hingegen Th. Vegetationsgöttin genannt bei Fulgent. Myth. p. 26 H. und in demselben Sinne ist es doch wohl zu verstehen, wenn bei Martianus Capella I 28 die anderen Musen zum Olymp eilen, während ‚*Thalia derelicta in ipso florentis campi ubere residebat*'. Nun handelt es sich hier jedoch durchwegs um späte und ganz späte Zeugnisse, für die eine sekundäre Entwicklung, veranlaßt durch den stets klar gebliebenen etymologischen Zusammenhang sowie die Parallele von *Θαλλώ* u. ä. nicht auszuschließen ist. Gerade an der Plutarchstelle, wo dem Zusammenhang nach die Muse gemeint ist, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die, vegetativen Vorstellungen immer nähergebliebene, Th. aus dem Kreise der Chariten hereinspielt. Und wenn man andererseits

schon bei Hes. Theog. 917 *τῇσι ἅδον θαλίαι καὶ τέρψις ἀοιδῆς* in einer Weise auf den Musennamen angespielt sieht, die aus ihm durchaus die freudige Lust festlichen Sanges heraushört, eine Vorstellung, die in manchen Variationen durch die Zeiten geht (verwandt ist die personifizierte *Δαὶς θαλεῖα* Soph. frg. 548, ethische Wendung zeigen Plut. quaest. conv. IX 14, 7. Cornut. de nat. deor. 14. Anth. Pal. IX 504), so wird man Jamot nur bedingt beipflichten, der Bull. hell. XXVI 147 sagt: A l'origine, Thalie est une divinité rustique. Wenn man Th. als göttliches Wesen, zunächst ohne Einreihung in einen bestimmten Kultverein betrachtet, so werden diese Worte gewiß ihre Berechtigung haben. Was aber die Muse Th. anlangt, so weisen die Zeugnisse für ihre Auffassung doch wohl darauf, daß man sie bereits bei ihrer Einreihung in den Musenverein als die Vertreterin von Festeslust bei Gesang und fröhlichem Schmausen erblickte.

Die Neunzahl, die sich bei den Musen durchgesetzt hatte, fand sich auch bei den Korybanten, und auch sonst lag eine Verbindung dieser Gestalten, deren wichtigste Funktion ihr Tanz war, mit den Musen nahe. So finden wir denn bei Apollod. I 3, 4. Tzetz. Lykophr. 78 Apollon und Th. als Eltern der Korybanten. Daß danach Tzetz. Hes. op. p. 25 Gaisf. zu lesen sei *Ἀπόλλωνος δὲ καὶ Θαλείας οἱ Κορύβαντες καὶ Παλαίφατος* ist eine durchaus einleuchtende Vermutung von Heinsius. Über die zahlreichen Varianten zur Genealogie der Korybanten orientiert bequem J. G. Frazer zur Apollodorstelle. Als Mutter des mythischen Dichters Palaiphatos wird Th. genannt Schol. Eur. Rhes. 346 (mit Berufung auf Apollodorus). Tzetz. Hes. op. p. 28 Gaisf. (*Θαλείας δὲ παῖς ὁ Παλαίφατος λέγεται, ὡς τὰ περὶ φυτουργίας συγγεγραφώς*). Schol. Il. X 435. Eustath. Il. 817, 31. N. Festa hat in der praef. zu Mythogr. Graec. III 2 p. 40ff. versucht, den alten Epiker Palaiphatos aus einigen Komikerstellen zu erklären, andererseits aber in einzelnen der von ihm angeführten Stellen den Mythographen nachzuweisen. Das nötigt ihn, im Schol. Rhes. 346 zu lesen *τῶν δὲ λοιπῶν Θαλείας Παλαίφατο⟨ς⟩ ..... ν* (der Name des Sohnes oder der Söhne der Th. wäre also ausgefallen, Palaiphatos aber einfach der Mythograph) und mit ähnlicher Konjektur im Schol. Il. X 435 vor zugehen. Das hat seine Bedenken, im übrigen aber liegt dem Vorgehen Festas der nicht von der Hand zu weisende Gedanke zugrunde, daß wir es bei Palaiphatos, dem Sohne der Th., mit einer recht späten Fiktion zu tun haben. — Th. wird auch die Geliebte des Daphnis genannt; so bei Sositheos nach Schol. Theokr. VIII arg. und VIII 93; dazu Serv. Verg. eclog. VIII 68 (alle Stellen bei Nauck TGF² p. 821), wonach die Geliebte des Daphnis, für die hier neben Th. der Name Pimplea auftritt, von Räubern nach Phrygien zu Lityerses verschleppt wurde. Daphnis findet sie dort, Herakles überwindet den grausamen König und Daphnis bekommt die Geliebte wieder. E. Maass Orpheus 147, 36 vermutet, daß Pimplea von dem Musenorte Pimpla abgeleitet sei. Ein ursprüngliches *Θάλεια Πιμπληΐα* würde also dann dafür sprechen, daß wir es bei der Geliebten des Daphnis mit der Muse zu tun haben. Daß man gelegentlich (ob im Drama des Sositheos?) diese Identifikation vollzog, hat seine Wahrscheinlichkeit, kaum aber dürfte sie ursprünglich sein und v. Wilamowitz weist Textgesch. d. griech. Bukoliker 234, 1 mit Recht darauf hin, daß auf den Namen der Geliebten des Daphnis im Grunde überhaupt nichts ankommt.

2) Eine der Chariten neben Aglaia und Euphrosyne. Als solche ist sie nach der am besten bezeugten Überlieferung Tochter des Zeus und der Okeanide Eurynome. Über die Genealogie der Chariten s. o. Bd. III S. 2150. Für die Abstammung von Zeus und Eurynome sind nachzutragen Apollod. I 3, 1. Schol. Pind. Ol. XIV 19. Orph. hymn. 60, 2f. Ob bei Themist. or. VI 79 c, wo Dike und Eunomia Beisitzerinnen des Zeus sind, während die 3 Chariten ihm zur Seite stehen, genealogische Vorstellungen mitspielen, ist kaum auszumachen. Cornutus de nat. deor. 15 wird als Mutter der Th. auch Euanthe oder Aigle genannt. Als Gattin wird sie mit Hephaistos verbunden in einem jungen Schol. und Eustath. zu Il. XVIII 382, wo sie als Variante neben Aglaia genannt wird. Die Belege, die bloß von Charis sprechen, s. o. Bd. III S. 2151. Im Namen der Th. hat man, auch soweit sie den Chariten beigezählt wurde, das *θάλλειν* immer mitgehört, sie ist die *Χάρις ζωθάλμιος* Pind. Ol. VII 20. Natürlich fällt so auch die blühende Schönheit des jungen heranwachsenden Menschen in ihren Bereich; vgl. v. Wilamowitz Pindar 152 zu Pind. Ol. XIV. Mit besonderer Wendung Schol. Pind. Ol. XIV 21: *Θάλεια δὲ ἡ Χάρις παρὰ τὸ τεθηλέναι τὴν μνήμην τῶν εὖ πεπονθότων*, rein spekulativ auch Plut. c. princ. phil. esse diss. 3, während Proclus zu Plat. Tim. 40 A durchaus die rein physische Auffassung zugrunde legt. Stellt man für die Charis Th. dieselbe Frage wie für die Muse, ob man bei ihr ursprüngliche Beziehung auf die Vegetation anzunehmen habe oder nicht, so lautet die Antwort hier anders: mit Recht hat Usener Götternamen 133f. darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den Chariten in altattischer Benennung eine Auxo findet, die wieder von der peloponnesischen Auxesia nicht zu trennen ist, daß ferner die den Chariten nahe verwandten Horen in Athen die Namen *Θαλλώ* und *Καρπώ* führten (woferne nicht etwa auch hier Charitennamen vorliegen; vgl. u. Thallo). So ist denn mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch Th. ursprünglich die nie ganz verlorene vegetative Bedeutung hatte. Von hier aus erklärt es sich sehr leicht, wie die Muse Th., die derartigen Vorstellungen von Beginn an wahrscheinlich ferner stand, gerade in später, vielfach zu Konfusion neigender Zeit, in einer Weise aufgefaßt wurde, die aus der Vermengung mit der Charis gleichen Namens zu verstehen ist. Zu den Darstellungen der Chariten in der Kunst vgl. o. Bd. III S. 2164. An die auf archaische Typologie zurückgehenden Reliefdarstellungen der Chariten, manchmal mit Nymphen, dann wieder unter Vorantritt des Hermes schließt sich an ein Relief in Neapel S. Reinach Rep. de rel. III p. 66; zu den Namen, unter denen sich *ΘΑΛΙΗ* findet, CIG IV 6854 e. Journ. hell. stud. XI 284.

3) Nereide bei Hom. Il. XVIII 39. Hyg. fab. praef. Verg. Aen. V 826; Georg. IV 338. Eustath. Il. 742, 37. 1130, 39. An der vielumstrittenen Stelle Hes. Theog. 245 schreibt F. Jacoby (Auct. Weidm. II) *κυμοθόη Σπειώ τε θοὴ Θαλίη* (?) *τ' ἐρόεσσα* läßt jedoch im Apparat auch die Möglichkeit *θ'Ἁλίη* offen, wie es sich auch Il. XVIII 40 findet, wo allerdings im unmittelbar vorhergehenden Vers *Θάλεια* genannt wird. Zu einer sicheren Entscheidung ist nicht zu kommen. Mit Recht macht Jacoby auf den Umstand aufmerksam, daß bei der Auffassung *θοή* statt *Θόη* 50 Töchter des Nereus herauskommen, während es andernfalls 51 wären. Eine Pyxis im Brit. Museum (Cecil Smith Cat. III E 774. Furtwängler-Reichhold Taf. 57, 3 p. 289) zeigt in einer Genreszene junge Mädchen, die durchaus Nereidennamen tragen, eine heißt Th. Furtwängler betont richtig, daß die Nereiden als Sinnbild jugendlicher Schönheit zur Benennung herangezogen wurden und verweist auf eine Deckelschale in Neapel, Heydemann 2296.

4) Mutter der Paliken, Naturdämonen, die in sizilischen Sprudeln verehrt wurden. Diese wurden, ursprünglich wohl selbständig, später in verschiedene genealogische Verbindungen gebracht. Unter ihren Müttern erscheint Th. in den *Αἰτναῖαι* des Aischylos nach Steph. Byz. s. *Παλική* (hier ist sie Tochter des Hephaistos). Macrob. V 19, 16ff. (Nauck² frg. 7). Interp. Serv. Aen. IX 581. Möglicherweise geht die bei Macrobius und Servius erzählte Geschichte auf die Fabel des aischyleischen Dramas zurück, derzufolge dann Th. aus Angst vor Iunos Eifersucht in der Erde verborgen würde; ihre beiden Kinder jedoch steigen ans Licht empor. Der Umstand, daß Aischylos (Nauck² frg. 6) die Etymologie des Palikennamens *ἀπὸ τοῦ πάλιν ἱκέσθαι* mit ausdrücklicher Beziehung auf die Zukunft vorträgt, spricht sehr dafür. Während Aetna, die mehrfach als Mutter der Paliken erscheint (Serv. a. O. Mythogr. Vat. I 190. II 45. Lactant. Plac. in Stat. Theb. XII 156), der Natur dieser Dämonen entsprechend in ihrer Eigenschaft als deren Mutter ohne weiteres verstanden wird, ist es wirklich schwer auszumachen, wie Th. zu dieser Rolle kommt. Das darf aber nicht dazuführen, mit Welcker Götterlehre III 190 in ihrem Namen eine Verstümmelung von *Αἰθάλεια*, einem Synonym von *Αἴτνη* zu erblicken. Nach (Clem.) Homil. 5, 13 und Recogn. 10, 22 (an der zweiten Stelle wird als Variante auch Th. genannt), nahte Zeus der Mutter der Paliken in Gestalt eines Geiers. Dazu stimmt ein unteritalisches Vasenbild (Müller-Wieseler-Wernicke Ant. Denkm. Taf. VI nr. 3), das ein von einem Adler oder Geier getragenes Mädchen mit der inschriftlichen Benennung *ΘΑΛΙΑ* zeigt.

[Albin Lesky.]

Thaleioi s. Bd. XI S. 1444.

Thalelaios. 1) Presbyter, unter den Anklägern des Petrus von Apamea (s. d.) im J. 518 (Mansi VIII 1123 A).

2) Mönch in Constantinopel, wird durch eine Konzilsdelegation im J. 536 nach dem Aufenthaltsort des Anthimos (s. o. Bd. I S. 2377, 2) gefragt (Mansi VIII 946 D).

3) Syrischer Mönch, s. o. Bd. IV A S. 1708, 34.

[W. Enßlin.]

4) Rechtsgelehrter zur Zeit Iustinians, einer der Adressaten der Constitutio Omnem, in welcher der Kaiser nach Vollendung der Digesten die neue Studienordnung bekannt gibt. Art. Rechtsunterricht o. Bd. IA S. 404. Er wird hier als Antecessor bezeichnet. Wahrscheinlich lehrte er in Berytos, denn er zitiert nur Professoren dieser Universität und nimmt wiederholt auf Berytos Bezug, z. B. Bas. XXI 3, 8 (II 455). Matthaeus Blastares nennt ihn in der im J. 1335 geschriebenen Vorrede zu seinem alphabetischen Syntagma canonum unter den vier Kommentatoren des Codex Iustinianus, Migne G. CXLIV 197: *Θαλέλαιος ἀντικένσωρ τοὺς κώδικας εἰς πλάτος ἐξέδωκε.* Der Kommentar des T. war der ausführlichste der vier und brachte ihm bei den Späteren den Ehrentitel *κωδικευτής* ein, Bas. V p. 643. 871, während er selbst mit diesem Worte die Hersteller des Codex bezeichnet, zu denen er nicht gehörte. Theodorus nennt ihn *ὁ τῆς νομικῆς ὀφθαλμός* Bas. IV 288.

Sein Kommentar ist in den Basiliken und deren Scholien sehr stark benutzt. Die Grundlage desselben bildet eine griechische Übersetzung der lateinischen Constitutionen des Codex, *κατὰ πόδας* benannt. Vorausgeschickt ist gewöhnlich eine Inhaltsangabe (*ἔνδειξ*) und eine Darstellung des Falles, auf den sich die kaiserliche Entscheidung bezieht (*θεματισμός*), oder eine Bemerkung über den Anlaß des Gesetzes oder über das frühere Recht. Der Index schließt sich oft dem lateinischen Wortlaute so eng an, daß kaum zu unterscheiden ist, ob das *κατὰ πόδας* oder der Index vorliegt. Den Schluß machen erklärende Bemerkungen (*παραγραφαί*) zu einzelnen Worten der Constitution oder des *κατὰ πόδας*, Hinweise auf andere Stellen des Codex oder der Digesten, Erörterungen juristischer Probleme, oft in die Form von Frage und Antwort gekleidet (*ἐρωτα-απόκρισις*). Diese Behandlung wiedersprach dem kaiserlichen Verbot ausführlicher Kommentierung seines Gesetzgebungswerkes Const. deo auctore § 12, Const. Tanta (*Δέδωκεν*) § 21. Es bezog sich allerdings zunächst nur auf die Digesten, sollte aber doch wohl auch für den Codex gelten. Es ist schwer glaublich, daß der Kaiser, wie Krüger Gesch. der Quellen² 407 vermutet, stillschweigend auf die Durchführung seines Verbotes verzichtet habe, weil er erkannte, daß sie nicht zu erreichen sei. Heimbach Proleg. Basil. VI 74 vermutete, daß der Kommentar eine Niederschrift der Vorlesungen des T. sei, von einem oder mehreren seiner Schüler stammend. Er berief sich dafür auf die lehrhafte Form, die häufigen Anreden in der zweiten Person: *ἔγνως, ἔμαθες, ἀνάγνωθι, σημείωσαι, οἶδας, μάθε* und den häufigen Gebrauch der ersten Person Pluralis: *ἔγνωμεν, ἐμάθομεν, μεμαθήκαμεν*. Aber solche Wendungen, die sich auch in andern Kommentaren der Zeit, z. B. in den Sinaischolien, finden, pflegen doch von den Studenten nicht in ihr Heft eingetragen zu werden. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß T. jemals in seinen Vorlesungen den ganzen Codex bis zu Ende interpretiert hat. Der in den Basiliken benutzte Kommentar umfaßte aber den ganzen Codex.

Wahrscheinlich waren das *κατὰ πόδας* und der Index zwei voneinander unabhängige, selbständige Werke. Denn das *κατὰ πόδας* wird häufig so angeführt, als ob es bei der Bearbeitung des Index und der *παραγραφαί* schon vorgelegen hätte, Krüger 411. Das ergibt sich besonders deutlich aus den Scholion zu Cod. I 3, 30, herausgegeben von de Pitra Juris eccles. Graec. hist. et monum. II 465: *ἐπειδὴ δὲ τὸ ῥητὸν διὰ πολλοῦ πέφρασται καὶ δυσχερές ἐστιν, ἀνάγκην ἔσχον καὶ ἐν τῷ ἐνδικτῳ* (*ἐδίκτῳ* ed. Pitra; emend. Zachariae) *τὸ κατὰ πόδας αὐτῆς εἰπεῖν ἔχον οὕτως. Εἴ τις κτλ.* Zachariae von Lingenthal, Ztschr. f. Rechtsgesch. X 66; Ztschr. Sav.-Stift. VIII 21.

Die Abfassungszeit des Kommentars muß nach dem J. 534 liegen, in welchem der zweite Codex, der der Bearbeitung zu Grunde gelegt ist, veröffentlicht wurde. Aber dazu will eine Bemerkung zu Cod. II 7, 16, Basil. I 347 nicht passen. Es ist darin gesagt, daß seit jener Constitution, die im J. 474 erging, mehr als 50 Jahre verflossen seien: *ἀνύεσθαι ἐκ τῶν χρόνων τῆς διατάξεως ὑπὲρ τοὺς πεντήκοντα καὶ πλέον ἐνιαυτούς.* Nimmt man die größte Zahl von Jahren, die möglich ist, als Intervall zwischen der genannten Constitution und der Abfassungszeit des Kommentars an, nämlich 59 Jahre, so kommt man doch nur auf das J. 533. Es geht nicht an, mit Zachariae Ztschr. Sav.-Stift. VIII 43 die Frist auf 60 Jahre oder mehr auszudehnen, obwohl Krüger Sav.-Ztschr. XXXVI 87 diesen Lösungsversuch billigt. Die Schwierigkeit löst sich aber sehr einfach durch die Annahme, daß T. sein Werk nach dem Erscheinen des ersten Codex 529 verfaßte und nach der Veröffentlichung des zweiten Codex 534 umarbeitete. Das wird, wie Zachariae Ztschr. Sav.-Stift. VIII 39 nachwies, durch eine Reihe von Bemerkungen im Kommentar bestätigt. Sehr oft nimmt T. auf den ersten Codex Bezug, z. B. zu Cod. II 9, 1, Basil. VIII 1, 40 (I 335): *ταύτῃ τῇ διατάξει τὸ παλαιὸν προσέκειτο . . ., ἀλλὰ περιεῖλον νῦν τοῦτο τὸ ῥητὸν οἱ περιφανεῖς κωδικευταί, ὡς τῆς τρίτης διατάξεως τούτου τοῦ τίτλου σαφέστερον αὐτὸ λεγούσης*; zu Cod. II 13, 17, Basil. VIII 2, 91 (I 411): *τῆς ἐκκλήτου] τοῦτο τῆς ἐκκλήτου μὴ προσκείμενον τῇ παλαιᾷ διατάξει προσέθηκαν νῦν οἱ περιφανέστατοι κωδικευταί.* An beiden Stellen ist das *νῦν* zu beachten. Ferner zu Cod. II 4, 3. 9, 1. 12, 6. 18, 1. 9. 17. III 28, 3. IV 10, 6. 30, 9. V 3, 5. 9, 3. VI 9, 1. 56. 4. (Krüger Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI 85). Häufig wird der Codex als *οὗτος ὁ κῶδιξ* bezeichnet: Basil. VIII 1, 33 (I 351). 2, 86 (I 408). 89 (I 410). 100 (I 418). XI 2, 22 (I 694). 26 (I 697). 30 (I 700). Gleich nach der Veröffentlichuug des ersten Codex hat also T. seine griechische Bearbeitung gemacht. Das war ein dringendes Bedürfnis, da die griechischen Richter die zumeist lateinisch abgefaßten Constitutionen, wenn sie auch auf der Universität lateinisch gelernt hatten, nur mangelhaft verstanden. Daß sich der Professor T. selbst manche ziemlich arge Übersetzungsfehler geleistet hat, hat Zachariae Ztschr. Sav.-Stift. VIII 26f. gezeigt. Ebenso notwendig war aber nach dem Erscheinen des *Codex repetitae praelectionis* die Neubearbeitung des Kommentars und der Übersetzung. T. wird denn auch alsbald ans Werk gegangen sein. Die Novellen erwähnt er selten und nur die bis zum J. 536 veröffentlichten, Heimb. VI 13. Der neuen Provinzialordnung der Nov. XXIV vom J. 535, nach welcher die Statthalter der Provinzen neben der Zivilgewalt auch das Militärkommando haben sollten, wird nicht gedacht. Basil. VIII 1, 17 (I 340) *οἱ Αὐγουστάλιοι πάσης τῆς Αἰγύπτου* (scil. *ἄρχουσιν*) nimmt keine Rücksicht auf die der Novelle VIII angehängte Notitia vom J. 535, wonach Ägypten in zwei Teile zerlegt ist. Wilcken Grundz. 75.

Die Stellen aus dem Kommentar des T., welche in die Basilika und deren Scholien aufgenommen sind, sind von Heimbach im Manuale Basilicorum Tom. VI p. 338 zusammeugestellt, doch ist auf das Verzeichnis kein Verlaß, nicht nur weil die Heimbach'sche Ausgabe an sich an kritischen Mängeln leidet, sondern auch, weil sehr häufig zweifelhaft ist, ob ein Scholion von Thalelaeus oder einem andern Interpreten herrührt. Zachariae Ztschr. Sav.-Stift. VIII 41. Lawson ebd. XLIX 202ff.

Auch außerhalb der Basiliken haben sich Bruckstücke des Codexkommentars des T. erhalten, so in den *Ῥοπαί*, in der Synopsis, im Nomocanon XIV titulorum herausgegeben von de Pitra Juris eccles. Graecorum historia et monumenta II, Rom. 1868, in der Veroneser Handschrift LXII, welche eine Epitome synodalium canonum enthält, über welche zu vergleichen ist Heimbach Basil. VI 63ff. (P. Krüger Codicis Justiniani fragmenta Veronensia 1874 sowie Praef. zum Cod. Iust. p. V). T. hat auch über die Digesten Vorlesungen gehalten. Er nimmt darauf nicht selten in seinem Kommentar zum Codex Bezug. Aber veröffentlicht hat er wahrscheinlich seinen Digestenkommentar nicht, Heimbach Basil. VI 46ff.

Über den Wert des T. für die Kritik des Codex vgl. Riccobono Mélanges Fitting 1907 und P. Krüger Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI 82.

Literatur. Mortreuil Histoire du droit Byzantin. I 143—148. 283—288. Heimbach Basilica VI 12f. 47ff. Zachariae v. Lingenthal Krit. Jahrb. 1844, 814—816; Gesch. des griech. röm. Rechts³ 6. Krüger Gesch. der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts² 410ff. Laborde Les écoles de droit dans l'empire d'Orient, 1912, 121f. Collinet Histoire de l'école de droit de Beyrouth 1925, 189. 304. [B. Kübler.]

Thales. 1) T. von Milet, Sohn des Examyas und der Kleobuline, nach Herodot. I 170 von phoinikischer Abstammung, während der Name des Vaters vielmehr auf karische Abkunft hinweist (Diels Archiv II 165ff. Immisch ebd. 514ff.). Er war politisch tätig und riet den ionischen Städten zu straffem Zusammenschluß gegen die von Persien drohende Gefahr. Fragwürdig ist die Nachricht Herodots (I 75), er habe den Kroisos auf seinem Zug gegen Kyros begleitet und ihm durch Anlegung eines Kanals die Überschreitung des Halys ermöglicht. Zeitlich fixiert ist sein Leben durch die Vorhersage der Sonnenfinsternis vom 28. Mai 585 v. Chr., deren Eintritt die am Halys mit ihren Heeren einander gegenüberstehenden Könige von Lydien und Medien, Alyattes und Kyaxares, zur friedlicheu Beilegung ihres Streites veranlaßte (Herodot. I 74). Ihr Ausatz am genauesten bei Plin. n. h. II 12,

53: Ol. 48, 4 = a. u. c. 170. Dieses Jahr galt Apollodor als seine *ἀκμή*, der demnach seine Geburt auf Ol. 39, 1 (nicht 35, 1 wie Diog. Laert. I 38 sagt) angesetzt haben muß (624 v. Chr.). damit stimmt es auch, daß er Ol. 58 (548–545 v. Chr.) 78 Jahre alt gestorben sein soll. Obwohl ihm mathematische Kenntnisse und deren praktische Verwertung (Messung der Höhe der ägyptischen Pyramiden mit Hilfe ihres Schattens, Konstruktion eines Distanzmessers zur Bestimmung der Entfernung der an Land in Sicht kommenden Schiffe, Erkenntnis der Nordrichtung der Sterne des Kleinen Bären (Plin. n. h. XXXVI 82. Plut. conv. VII sap. II 147A. Prokl. in Eucl. 352, 14 nach Eudemos, Diog. Laert. I 23 nach Kallimachos) wohl nicht mit Unrecht zugeschrieben werden, kann ihm die Vorausberechnung der Sonnenfinsternis unmöglich auf Grund seiner eigenen mathematisch-astronomischen Kenntnisse gelungen sein, dachte er sich doch die Erde noch wie ein Stück Holz auf dem Wasser schwimmend (Aristot. de coelo II 13 p. 294a 28ff.). Es ist vielmehr anzunehmen, daß er auf seiner ägyptischen Reise, die ihn auch zur Aufstellung einer verfehlten Hypothese über die Ursache der Nilschwelle veranlaßte (Herodot. II 20, wozu Capelle N. Jahrb. 1914, 317), mit der babylonischen Sarosperiode von 18 Jahren 11 Tagen bekannt wurde und mit ihrer Hilfe die Berechnung anstellte, wobei er von der in Ägypten beobachteten Finsternis vom 18. Mai 603 v. Chr. ausging. Vgl. Ginzel Spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse für das Ländergebiet des Klass. Altertums (1899) 171f. 267f. und Klio I (1902) 1ff. 189ff. 349ff. 377. Eine andere Art der Berechnung, einen Zyklus von 222 Mondmonaten, vermutet Burnet Anf. d. gr. Philos.[2] 19f. 32. Dem Aristoteles (met. I 3 p. 983b 20) galt T. als Begründer der ionischen Naturphilosophie (*ὁ τῆς τοιαύτης ἀρχηγὸς φιλοσοφίας*), weil er zuerst einen einheitlichen Grundstoff aller Dinge suchte und diesen im Wasser zu finden glaubte, bestimmt, wie Aristoteles (a. O.) vermutet, durch die Wahrnehmung, daß sowohl die Nahrung von Tieren und Pflanzen als auch der tierische Same feucht sei. Der metaphysische Standpunkt des T. kann als Hylozoismus bezeichnet werden, da er unter Berufung auf die Anziehungskraft des Magnets und des Bernsteins auch die Steine für beseelt erklärte, also offenbar eine Allbeseelung der Natur annahm (Aristot. de an. I 2 p. 405a 19. Diog. Laert. I 24). Er scheint diesen Gedanken auch religiös gewendet zu haben: alles sei voll von Göttern (Aristot. de an. I 5 p. 411a 7; vgl. Plat. leg. X 899B). Neuere reden auch von ‚Panpsychismus' oder ‚Panentheismus' oder ‚Pandämonismus' (Joël Ursprung der Naturphil. 69. 130. 134. Döring Ztschr. f. Philol. 109, 179ff.: ‚Hylopsychismus'). Daß aber trotzdem bei T. die mythische Denkweise im wesentlichen abgestreift ist, darf nicht verkannt werden. Schon frühe, angeblich schon 582 v. Chr. unter dem Archon Damasias ‚wurde er zuerst *σοφός* genannt' (Diog. Laert. I 22), doch wohl in einem delphischen Orakel, wahrscheinlich infolge des Eintreffens der von ihm vorhergesagten Sonnenfinsternis. Dies ist um so wahrscheinlicher, als T. offenbar zum Apollokult Beziehungen hatte (Diog. Laert. I 29, wozu Th. Wiegand Milet 408). An diese Tatsache knüpfte die Legende von dem Wettstreit der 7 Weisen an, aus dem T. als Sieger hervorging (Diog. Laert. I 28ff.). Eine Variation dieser Legende behandelte Kallimachos in einem choliambischen Gedicht, von dem jetzt ein Teil vorliegt (Pap.-Oxy. VII 33 bei Diels Vorsokr[4]. I 6 Kap. 1 nr. 3a). Geschrieben hat T. noch nichts, auch nicht die ‚nautische Astrologie', die man ihm später zuschrieb (Diog. Laert. I 23). Dagegen scheint es ein altes Verzeichnis von Sprüchen des T. gegeben zu haben, das schon der Sophist Hippias (frg. 7. 12 bei Diels Vorsokr.[4] II 206f.) benützte. Das gesamte Quellenmatrial bei Diels Vorsokr.[4] I 1ff. mit Nachträgen S. XIX. Die neuere Literatur bei Zeller-Nestle Phil. d. Griechen I[6] 253ff. [Wilh. Nestle.]

2) T. ein Rhetor aus Callatis in Moesien, den Diog. Laert. I 38 nach Demetrios Magnes *ἐν τοῖς Ὁμωνύμοις* als *κακόζηλος* charakterisiert, was Quintil. inst. VIII 3, 56 durch *mala adfectatio per omne dicendi genus* erklärt.

3) T. war nach Demetrios Magnes *ἐν τοῖς Ὁμωνύμοις* bei Diog. Laert. I 38 ein alter Dichter zur Zeit des Hesiod, Homer und Lykurg.

4) T. kennzeichnete Demetrios Magnes *ἐν τοῖς Ὁμωνύμοις* bei Diog. Laert. I 38 als *νεώτερος ἄδοξος* im Vergleich zu dem angeblichen Zeitgenossen Homers. Ihn erwähnte (ein) Dionysios *ἐν Κριτικοῖς* (*κριτικός*?). [Ernst Diehl.]

5) Bischof von Argos unterzeichnet im J. 457/58 mit anderen das Antwortschreiben an Kaiser Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948f.) nach Mansi VII 611B. 612C. [W. Enßlin.]

6) Von Sikyon, Maler, von Demetrios Magnes in den *Ὁμώνυμοι* bei Diog. Laert. I 38 als *μεγαλοφυής* genannt. Der bei Diog. Laert. ebd. aus anderer Quelle, Duris v. Samos *π. ζωγράφων*, angeführte (Jacoby FGrH 2A, 147, frg. 31; vgl. 2C p. 123) T. könnte, wie meist angenommen, mit dem Sikyonier identisch sein; die Erwähnung bei Duris gibt die Datierung spätestens in den Ausgang des 4. Jhdts. Der Vorschlag von Klein, den Namen auch bei Plin. n. h. XXXV 137 (*Socrates iure omnibus placet; tales sunt eius . . .*) herzustellen, ist verfehlt, die Stelle ist vollkommen in Ordnung (vgl. o. Bd. IIIA S. 891 Nr. 8).

Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 158. Overbeck Schriftquellen 1770. Klein Arch.-epigr. Mitt. XI 221; Gesch. d. griech. Kunst II 317. A. Reinach Rec. Milliet nr. 340.

7) Theodoros Hyrkatenos (Anf. d. 14. Jhdts.) nennt (Boissonade Anecd. Gr. I 264) Pheidias, T. und Apelles als Vertreter der *λιθοξοϊκή, πλαστική* und *γραφική*. Der Name T. ist gewiß Irrtum des Autors oder der Handschrift statt eines ganz berühmten, wohl (nach der Parallele Dion. Hal. de Dinarcho 7, vielleicht der Quelle) des Polykleitos.

Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 158. Overbeck Schriftquellen 789. Klein Praxiteles 2, 1. [G. Lippold.]

Thalestris (Name s. Justi Iran. Namb. 330), Königin der Amazonen, soll 330 in Hyrkanien mit 300 Begleiterinnen zu Alexander und seinem Heere gekommen sein, um Kinder zu zeugen. Angeblich nahm der König sie freundlich

auf, behielt sie 13 Tage bei sich und entließ sie dann reich beschenkt (Diod. XVII 78, 1—3. Curt. VI 5, 24ff. Iustin. XII 3, 5—7). Daß es sich hier nicht um eine historische Tatsache, sondern um eine Erfindung handelt, ist schon im Altertum mit Berufung auf die glaubwürdigen Alexanderhistoriker, die diese Erzählung entweder nicht kannten oder als Lüge brandmarkten, festgestellt worden (Plut. Alex. 46. Strab. XI 505. Berve Alexanderreich II Abschn. 2 nr. 26). [Helmut Berve.]

Thaletas. 1) Von Gortyn, einem Orte mit altem Apollonkult, Lehrer des Lykurg (Arist. pol. II 12), erhielt vom delphischen Orakel die Weisung, mittels seiner Musik die in Sparta wütende Pest zu vertreiben (Plut. de mus. 42). Er führte die aulodische Musik des gortynischen (kretischen) Apollonkults und damit die kretische Rhythmik, eine Unterart des päanischen Rhythmus, in Sparta ein (Plut. de mus. 9 und 10). Er soll auch, und zwar zusammen mit Xenodamos, Xenokritos, Polymnestos und Sakadas, die spartanischen Gymnopädien ins Leben gerufen haben. Auf dem Gebiete der Päane und Tanzlieder (*ὑπορχήματα*) ist T. ein führender Dichterkomponist (*ποιητής*) gewesen. Neben Polymnestos und Sakadas war er wegen der in ästhetischer Beziehung maßvollen Haltung seiner Kunstschöpfungen berühmt (Plut. de mus. 12: *καὶ γὰρ οὗτοι . . . οὐκ ἐκβαίνοντες μέντοι τοῦ καλοῦ τύπου*). Jede Neuerungslust und Rekordsucht, jedes Eingehen auf die Instinkte der großen Menge und der damit verbundene Hang zur Virtuosität sollen ihm ferngelegen haben. Seine Lebenszeit ist um 665 v. Chr. anzunehmen, das Jahr der Einführung der Gymnopädien. [Walther Vetter.]

2) Rhapsode aus Knossos. Nach Suidas ist er Verfasser einiger mythischen Gedichte. Bergk Griech. Lit. II 224, 73 identifiziert ihn mit dem bekannten Musiker T. aus Gortyn. Dieser habe, so sagt Bergk, wie Terpander auch als Rhapsode auftreten können, und die *ποιήματα μυθικά*, die Suidas erwähnt, paßten auch für die Gedichte des Gortyniers. Die verschiedene Angabe der Herkunft würde nicht gegen Bergk sprechen, da die Herkunft des T. Nr. 1 schon im Altertum verschieden lautete. Nun wurde aber in Kreta die Musik besonders gepflegt. Es ist daher nicht einzusehen, warum es nicht einen zweiten T. in Kreta gegeben haben sollte, der mythische Gedichte schrieb, zumal gerade Knossos ein Mittelpunkt der griechischen Musik war, Christ-Schmid-Stählin I[6] 155. [Bernert.]

Thali s. *Θατεῖς*.

Thaliades, Ort am Oberlauf des Ladon, nur bei Paus. VIII 25, 2 genannt, als letzter Ort vor der Grenze des Gebiets von Thelphusa, also noch auf kleitorischem Gebiet; nicht näher lokalisierbar. Leake Travels II 272; Peloponnesiaca 228. Curtius Peloponnesos I 374. Archaische Silbermünzen sehr zweifelhafter Zuweisung bei Head HN[2] 456. [Ernst Meyer.]

Thalibes (Hs. auch *Chalybes*, s. d. Nr. 3), bei Plin. n. h. VI 176 nach Juba genannter Stamm der Trogodyten. [Herm. Kees.]

Θαλίνα, Ort in Großarmenien am Euphrat, Ptolem. V 12, 5, nach C. Th. Fischer z. St. das heutige *Talin*. [F. H. Weissbach.]

Thallaba, Station der Tab. Peut. an der Straße Tigubis—Lacus Beberaci. Herzfeld (bei Sarre und Herzfeld Archäol. Reise I 190ff., mit Abb. 91) sucht sie an der Brückenruine eṣ-Ṣufeije (Sufaiyat), Miller (Itin. Rom. 781) etwas weiter westlich bei Tell Umǧerǧe, Poidebard (Syria XI 38) bei Tell Umm Ghargan. Alle diese Ansätze gehen von der Voraussetzung aus, daß der *Lacus Beberaci* mit dem heutigen Salzsee el-Chatunije identisch sei. Vielleicht ist der *Lacus Beberaci* aber mit Unger (Peterm. Mitt. LXII 302, 1916) weiter südlich im Salzsee Bewâre oder Ubwâre wieder zu erkennen. Dann wäre auch Th. weiter östlich oder südöstlich zu suchen. [F. H. Weissbach.]

Thallo (*Θαλλώ*). Pausanias stellt IX 35, 1ff. fest, daß Athen die Dreizahl der Chariten erst von Boiotien übernommen hat. Athen habe ebenso wie Lakedaimon die Göttinnen ursprünglich in der Zweizahl gekannt und ihnen die Namen Auxo und Hegemone gegeben. Daß Karpo Charitenbezeichnung sei, wird ausdrücklich zurückgewiesen und der Name auf die eine der beiden Horen bezogen, deren andere Th. heiße und zusammen mit Pandrosos Kult genieße. Der Name Th. begegnet als Bezeichnung einer Hore auch bei Hyg. fab. 183, wo er in einer größeren Reihe von Namen steht, die für die Horen in Anspruch genommen werden. Ferner finden wir Th. in dem attischen Ephebeneide bei Poll. VIII 106 (der Eid erwähnt bei Demosth. XIX 303. Plut. Alk. 15) in dem Götterverein Agraulos, Enyalios, Ares, Zeus, Th., Auxo, Hegemone und bei Clem. Alex. protr. II 26, 5 (p. 19, 29 St.) in einer Aufzählung von Gottheiten mit durchsichtigem Namen: *Αὐξώ τε καὶ Θαλλώ, αἱ Ἀττικαί*. Die Nachricht des Pausanias hat als einen auf Kallipos von Korinth (Paus. IX 29, 2) zurückgehenden Irrtum darzustellen versucht K. Robert Comment. phil. in hon. Th. Mommseni 143ff. Nach ihm wären auch in Athen ständig drei Chariten verehrt worden: *Θαλλώ, Αὐξώ, Καρπώ*. Die bei Pausanias genannte Hegemone bezog Robert auf die Artemis-Hekate auf der Burg, während nach dem heutigen Stande unseres Wissens Verbindung mit der Aphrodite Hegemone näher liegt, die einen Altar in der Nähe des Bezirkes des Demos und der Chariten am Nordostabhange des Markthügels besaß; vgl. Judeich Topographie von Athen[2] 363 (mit Lit.). Es ist aber daran zu erinnern, daß Aphrodite Hegemone auf sekundäre Verbindung ursprünglich getrennter Gestalten zurückgehen und also die Hegemone des Ephebeneides selbständige Geltung gehabt haben kann, wie dies Usener Götternamen 134 wollte. Roberts These hat viel Beifall gefunden (ältere Lit. Myth. Lex. V 458, jetzt auch v. Wilamowitz Der Glaube d. Hell. I 191, 4), sie ist natürlich u. a. in Preller-Robert Griech. Myth. I 478 eingegangen, und zwar in der Form, daß hier die drei Horen *Θαλλώ, Αὐξώ, Καρπώ* erscheinen, während Judeich 224 von den drei athenischen Chariten spricht, denen unter denselben Namen der Geheimkult auf der Burg gegolten habe. Nach Roberts Ansicht läge darin kein Widerspruch, da Chariten und Horen mit denselben Namen hätten genannt werden können. Robert ist zuzugeben, daß die Ver-

bindung der drei Gestalten eine in ihrer Auffassung durchaus klare, auf das vegetative Wachstum bezügliche Gruppe ergibt. Aber der lebhafte Widerspruch, den Usener Götternamen 131ff. erhoben hatte, kann sich doch auf gute Gründe stützen. Zunächst fällt für Roberts Argumentation das von ihm herangezogene Außenbild der Sosiasschale in München (Ant. Denkm. I 9. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenm. Taf. 123) weg. Robert meinte in der Darstellung der drei Horen mit blühendem Zweig, Zweig mit Früchten, gepflückten Früchten Anspielung auf die Dreiheit *Θαλλώ, Αὐξώ, Καρπώ* erblicken zu dürfen, doch bemerkte F. Hauser im Text zu Furtwängler-Reichhold p. 15 ganz richtig, daß die zweite der Horen aufbrechende und aufgebrochene Früchte trägt, dem Maler also wohl peinliche Spezifizierung ferne lag. Zum anderen kann Usener auf die Zweizahl der Chariten in Lakedaimon (Kleta und Phaenna, Paus. a. O.), sowie auf das verwandtem Vorstellungskreise angehörige Paar Damia und Auxesia hinweisen. Wenn man nun den geradezu kaleidoskopischen Wechsel sieht, in dem Th. im Kult neben Pandrosos tritt, dann wieder als Hore neben Karpo genannt wird (Paus. a. O.), wie Clem. Alex. a. O. Auxo und Th. nebeneinander nennt, während im Ephebeneid Th. mit Auxo und Hegemone zusammen auftritt, so wird man in der Tat mit Usener Götternamen 143 hier verschiedene rivalisierende Versuche der Kanonisierung erblicken dürfen, verrät uns doch schon die Pausaniasnotiz ganz deutlich, daß einzelne, sichtlich um die hesiodische Dreizahl bemüht, auch Karpo zu den attischen Chariten neben Auxo und Hegemone rechneten. — Der groteske Versuch von Chr. Petersen Arch. Ztschr. XIII 21f., Th. neben Auxo und Hegemone in der Göttergruppe des Parthenonfrieses zu finden, darf nun nicht mehr weitergeschleppt werden. Verständlicher war der Gedanke A. Michaelis' Parthenon p. 169, in der einen der ‚Tauschwestern' des Parthenonostgiebels Th. zu erkennen, doch ist auch dieser Vorschlag heute nicht mehr ernstlich in Rechnung zu ziehen; vgl. A. H. Smith The sculpturs of the Parthenon p. 13. [Albin Lesky.]

Thallophoria. Das Wort *θαλλοφορία* ist, soweit ich sehe, in der griechischen Literatur nicht nachweisbar, wohl aber das Verbum *θαλλοφορεῖν* und das Substantiv *θαλλοφόροι*. Und nach Analogie von *δαφνηφορία, ὀσχοφορία, δενδροφορία*, die neben den entsprechenden Verben und konkreten Substantiven vorkommen, mag auch die Bildung und Anwendung des Titelwortes gestattet sein, das auch schon Bötticher, Mannhardt und Mommsen in den unten zitierten Werken gebraucht haben.

Es soll also in diesem Artikel über das Tragen von Zweigen im Kulte und besonders bei Umzügen der Griechen und Römer gesprochen werden. Und zwar sollen zunächst die Überlieferungen der Alten über T. wiedergegeben und behandelt werden, und dann soll versucht werden, aus der Anwendung auch ein Urteil über den Zweck und die Bedeutung des Brauches zu gewinnen.

Aus Attika und Athen liegen weitaus am meisten Nachrichten vor. Am bekanntesten sind die Umzüge mit der *εἰρεσιώνη*, mit der *ἱκετηρία* und mit den *ὄσχαι* an dem nach dem Brauche benannten Feste der Oschophorien. Die *εἰρεσιώνη* war ein mit roten oder weißen Wollfäden umwickelter und mit reichem Schmuck behangener Öl- oder Lorbeerzweig; vgl. Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 214—248. Kern *Εἰρεσιώνη* o. Bd. V S. 2135f. Die Nachrichten der Alten über Ausschmückung und Verwendung des Zweiges im Kult, sowie über die Kultlegenden weichen stark voneinander ab. Nach der verbreitetsten Überlieferung schmückte man ihn mit Feigen, Brot und Gefäßen voll Wein, Öl und Honig; vgl. Suid. *εἰρεσιώνη*. Plut. Thes. 22. Schol. Aristoph. Plut. 1054. Andere erzählen, daß man Backwerk daran aufgehängt habe, dem man die Gestalt einer Leier, eines Napfes, eines Rebzweiges und andere Formen gegeben habe; vgl. Suid. *διακόνιον*. Nach den zitierten Stellen wurde der Zweig nicht nur im Privatleben, sondern auch im Staatskulte bei den Festen der Götter häufig benutzt. Auch die Nachrichten über die Kultlegenden lauten verschieden. Nach der einen Überlieferung (Eustath. Il. XXII 1283, 7. Etym. M. 303, 16) wurde die *εἰρεσιώνη* von Theseus, nach der anderen auf Grund eines Spruches des delphischen Gottes eingeführt; nur darin stimmen die Berichte der Alten überein, daß sie zur Sühne und zur Abwehr von Not und Krankheit gestiftet worden sei. Für die Erklärung des Brauches scheint mir eine Nachricht des Scholiasten zu Aristophanes (Plut. 1054) besonders wichtig; danach befestigte man den Zweig vor den Haustüren, ließ ihn hier ein ganzes Jahr hängen und ersetzte ihn dann durch einen neuen. Solange der Zweig am Eingang zu den Häusern hing, hielt man ihn in Ehren und schützte ihn sorgfältig gegen Beschädigung. Das sehen wir aus den häufigen Erwähnungen des Aristophanes (eq. 729; vesp. 399; Plut. 1054); dabei ist zu beachten, daß der Komiker der älteste aller Gewährsmänner ist, die die *εἰρεσιώνη* erwähnen. Diese war also ursprünglich ein treuer Haushüter, der — wie auch die Stiftungslegenden durchblicken lassen — Unglück vom Hause abwehren und dann auch Glück hineinbringen sollte. Die Ableitung des Wortes von *εἴρειν* = sprechen (vgl. Etym. M. a. O.) und die Erklärung als Spruchzweig ist wohl möglich; dafür scheint auch die Tatsache zu sprechen, daß man beim Umzuge mit der *εἰρεσιώνη* Lieder sang. Zwei solcher Liedchen besitzen wir noch; vgl. Plut. Thes. 22 und Suid. *Ὄμηρος*. Dem Zweck jedenfalls genügte ursprünglich der vor den Türen aufgehängte, einfache, mit Wollzweigen umwickelte Öl- oder Lorbeerzweig. Seine Ausschmückung und mannigfache Anwendung im Kulte waren von sekundärer Bedeutung; dadurch sollte wohl die Kraft, die im Zweige steckte, noch gesteigert werden; das hoffte man besonders dadurch zu erreichen, daß man den Inhalt der an den Ästen herabhängenden Gefäße über den Zweig ausgoß. Es scheint, daß man bei seiner Ausschmückung immer freigebiger geworden ist; möglichst alle Feldfrüchte sollten dabei vertreten sein, wie Hipparch bei Strab. I 16 spöttelnd bemerkt. Daß man diesen Glücksdämon auch durch feierliche Prozession ehrte, ist leichtverständlich und durch

den Inhalt der beiden oben erwähnten Volksliedchen bezeugt: Plutos selbst, so heißt es da, will mit seinem ganzen Segen den Einzug halten und verlangt, daß die Türen ihm weit geöffnet werden; vgl. Usener Götternamen, Bonn 1896, 784. Auch im Staatskult war der Umzug mit der *εἰρεσιώνη* üblich, wie Plut. Thes. 22 zeigt. Ausführlicher erzählt Eustath. Il. a. O., an den Pyanopsien habe ein Knabe, dem noch beide Eltern lebten, die *εἰρεσιώνη* zum Tempel des Apollo gebracht und hier aufgehängt. Die letzte Bemerkung des Scholiasten zeigt zugleich, wie ein Brauch, den man zuerst im Privatleben übt, dann auch bei den Staatsfesten nachgeahmt und prächtiger ausgestaltet wird.

Auch die *ἱκετηρία* war ein mit weißer Wolle umwickelter Ölzweig; vgl. Plut. Thes. 18 *ἦν δὲ κλάδος ἀπὸ τῆς ἱερᾶς ἐλαίας ἐρίῳ λευκῷ κατεστεμμένος*. Wegen der Ähnlichkeit werden beide Zweige miteinander verglichen (Plut. Thes. 22); ja sogar für gleich erachtet (Suid. *εἰρεσιώνη*). Auch die *ἱκετηρία* trug man in feierlichem Zuge zu den Altären und Tempeln und flehte die Götter an, Unglück und Krankheit abzuwehren. Wiederholt wird der Zweig von Tragikern erwähnt, die die Bräuche der Gegenwart in die mythische Vergangenheit übertragen. So ergeht in Aesch. Hik. 181 an die Schutzflehenden die Aufforderung, mit den von weißer Wolle umwickelten Bittzweigen (*ἱκετηρίαι λευκοστεφεῖς*) in der linken Hand sich dem Altar zu nahen. Mit den gleichen Bittzweigen in der Hand begeben sich die durch die Pest bedrängten Thebaner zum Altare, der vor dem Palaste des Königs Kreon steht; vgl. Soph. Oed. R. 3 und 143. Zu denselben Zweigen greifen in ähnlicher Bedrängnis die Mütter der vor Theben Gefallenen und wenden sich zum Altare und zu der Königin-Mutter Aithra; vgl. Eurip. Hik. 10. Wie die *εἰρεσιώνη*, so soll auch die *ἱκετηρία* vom Nationalhelden Theseus gestiftet worden sein. Wie nämlich Plut. Thes. 18 erzählt, zog Theseus an einem 6. Munichion, den oben beschriebenen Bittzweig in der Hand, mit den durch das Los für den Minotauros bestimmten Söhnen und Töchtern Athens nach dem Delphinion und weihte den Zweig unter Bittgebeten dem Apollo. Zum Andenken an diesen Vorgang machten auch in historischer Zeit Mädchen aus Athen eine Prozession an demselben Tage, nach demselben Tempel und, wie wir annehmen können, mit denselben Zweigen in der Hand, wie einst nach der Sage Theseus; vgl. Mommsen Feste Athens 449. Stengel *Δελφίνια* o. Bd. IV S. 2511f. Zur *ἱκετηρία* griff man also, wie die Beispiele zeigen, in besonderer Not und Bedrängnis, während die *εἰρεσιώνη* allgemein und dauernd Unglück abwehren sollte. Bezeichnend für den Glauben an die Kraft des Bittzweiges ist eine Erzählung bei Herodot. VII 141: die Athener wenden sich bei der Nachricht vom Anrücken der Perser an den Gott in Delphi. Der kündigt ihnen in dunkeln Versen die Zerstörung ihrer Heimatstadt an. Da rät man den verzweifelten Athenern, sie möchten sich noch einmal an den Gott wenden und dabei die Bittzweige zum Tempel hintragen. Das tun die Gesandten und flehen den Gott an, er möchte aus Achtung vor den Zweigen (*αἰδεσθεὶς τὰς ἱκετηρίας τάσδε τὰς τοι ἥκομεν φέροντες*) ihnen helfen und raten. Der Zweig hilft wirklich: der Gott gibt ihnen eine deutlichere und zuversichtlichere Antwort und vertröstet sie mit dem Hinweis auf das göttliche Salamis.

Die *ὀσχοφορία*, das Herumtragen der *ὄσχαι*, d. h. der mit vollen Trauben behangenen Rebzweige, entwickelte sich in Athen zu einem besonderen, mit Zeremonien ausgestalteten Staatsfest: Wir hören von einem Wettlauf, einem Festzug, von Opfern und Schmausereien; vgl. Mannhardt 216ff. Mommsen 283ff. Schoemann-Lipsius Griech. Altertümer II² 509f. Nach Plut. Thes. 23 hat auch diese T. Athens Nationalheros Theseus nach seiner Rückkehr aus Kreta eingeführt. Das Fest galt, wie es in der Natur der Sache liegt, hauptsächlich dem Weingott Dionysos und der Ariadne, die im Theseusmythos die treue Begleiterin des Weingotts wurde. Die andern Schriftsteller, die über das Fest sprechen (Procl. bei Phot. bibl. cod. 239 S. 232, 13 b Bekk. Schol.-Nic. Alex. 109 und Athen. XI 495f.) erwähnen neben Dionysos auch Athens Schutzgöttin Athene. Der Mythos sowie die Nachrichten über die allmählich vordringenden Götter zeigen wohl die Bedeutung des Brauches, sind aber auch hier erst später hinzugekommen. Als das Wichtigste und Ursprünglichste empfand man auch in der Zeit, als das Fest in höchster Blüte stand, den Umzug mit den *ὄσχαι*. Das zeigt nicht nur der Name des Festes, sondern auch die Bedeutung, die das Tragen der Rebzweige im Rahmen des Festes hatte. Besonders bemerkenswert ist auch die Sorgfalt bei der Auswahl der *ὀσχοφόροι*, d. h. der Personen, die die Zweige bei dem Feste tragen durften. Bei dem Agon nämlich liefen erwachsene Knaben, deren Eltern noch lebten (vgl. Schol. Nic. a. O. Harp. *ὀσχοφόροι*) und die aus vornehmem Geschlecht stammten (vgl. Hesych. *ὠσχοφορία*) mit den Rebzweigen in der Hand um die Wette, und der Sieger erhielt seinen Lohn; vgl. Athen. a. O. Beim Hauptakte, dem Festzuge selbst, traten zwei als Mädchen verkleidete Jünglinge, die allein Rebzweige trugen, an die Spitze des Zuges, während der Chor ihm nachfolgte und die dabei üblichen Lieder, die sogenannten *ὀσχοφορικά*, sang.

Auch für die anderen Feste Athens sind T. bezeugt. Besonders gilt das für das Hauptfest, die Panathenäen. Es scheint der allgemeine Brauch bestanden zu haben, daß die Teilnehmer bei dem Festzuge Myrtenreiser trugen. Wenigstens können wir aus einem Skolion (bei Athen. XV 695 a. Bergk Sk. 9) entnehmen, daß die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton bei dem Festzuge mit Myrtenzweigen erschienen, in denen Dolche versteckt waren. Das konnte natürlich nur dann unauffällig bleiben, wenn auch andere Festteilnehmer Myrtenzweige trugen. An dem Festzuge der Panathenäen beteiligten sich auch die eigens Thallophoroi genannten Greise, die Ölzweige in den Händen trugen; vgl. Etym. M. *θαλλοφόρος* und Schol. Aristoph. Vesp. 544. Schoemann-Lipsius 488. Xen. symp. IV 17 bemerkt noch, daß die schönsten Greise mit besonderer Sorgfalt ausgewählt wurden. Der Scholiast zu Aristoph. Vesp. 544 zitiert noch den Panathenaikos des Dikäarch, wonach auch alte Frauen

bei dem Festzug die gleichen Zweige getragen hätten. Daß es sich auch hier um einen alten Brauch handelte, bezeugt Philophoros, der diese T. auf den alten Landesheros Erechthonios zurückführt; vgl. Schol. Arist. a. O. Einen anderen bei den Panathenäen üblichen Brauch erwähnt das Lexikon rhetoricon bei Bekk. anecd. 242, 3 *δρῦν φέρειν διὰ τῆς ἀγορᾶς*. Danach sollen Sklaven und Barbaren, die die Freiheit erlangten, am Feste der Panathenäen Eichenzweige über den Markt getragen haben. Wenn die Sklaven gerade am größten Feste diesen Brauch übten, wollten sie damit offenbar ihre Freude darüber ausdrücken, daß sie an der Religion des Volkes und dem öffentlichen Leben Anteil hatten. An den Thesmophorien ist man anscheinend mit Fichtenzweigen zum Tempel der Demeter gezogen; das glaube ich, ist der Sinn einer lückenhaften Stelle bei Steph. Byz. *Μίλητος*. Auch hier wird das Alter des Brauches besonders betont.

Auch in den anderen griechischen Ländern fanden T. statt. Besonders sind zwei Apollofeste zu erwähnen, bei denen Lorbeerzweige im pompösen Festzuge getragen wurden. Das sind die Daphnophorien in Theben und das Sexterion in Delphi. Die Daphnophorien waren ein zu Ehren des Apollo Ismenos in Delphi gefeiertes prächtiges Fest; vgl. Nilsson Griech. Feste 164. Stengel o. Bd. IV S. 2140. v. Wilamowitz-Moellendorff Pindaros 433f. Ausführlich spricht darüber Procl. bei Phot. bibl. 239 S. 321a 34 Bekk. = Schol. Clem. Alex. protr. I 298, 29ff. Stählin. Beim Feste wurde ein mit Lorbeereisern, bunten Blumen und Binden behangener Stab aus Olivenholz (die sog. *κωπώ*) in feierlichem Zuge herumgetragen. Der Stab war oben, unten und in der Mitte mit Kugeln geschmückt, die man astronomisch zu deuten suchte. An der Spitze des Zuges schritt ein Knabe, dessen Eltern noch beide lebten, während der nächste Verwandte von ihm den prächtig geschmückten Stab trug. Weiter heißt es in dem Bericht: *αὐτὸς δὲ δαφνηφόρος ἑπόμενος τῆς δάφνης ἐφάπτεται*. Mit den Worten *τῆς δάφνης* ist der Lorbeerzweig gemeint, der den Stab umschlang. Der Priester, der den Lorbeerzweig festhielt, wollte mit dieser Geste ausdrücken, daß er der eigentliche *δαφνηφόρος* war und nur ihm allein der Name zukam. Daraus sehen wir, daß der Zweig früher einmal selbständig getragen wurde, und auch später, als er dem Stab zum Schmuck diente, immer noch als das Wichtigste und Ursprünglichste empfunden wurde. Schon der Name des Festes weist auf den einfachen ursprünglichen Brauch: das Tragen der Lorbeerzweige. Und daß der *δαφνηφόρος* auch später die wichtigste Person im Festzuge war, geht auch aus seiner genauen Beschreibung hervor: Er trug herabwallendes Haar, einen goldenen Kranz, ein prächtiges, bis auf die Füße herabreichendes Gewand und schöne Sandalen. Paus. IX 10, 4 fügt noch hinzu, daß der Träger ein schöner kräftiger Knabe aus vornehmem Geschlechte und trotz seiner Jugend schon Priester des Apollo war. Der eigentliche Charakter des Festes zeigt sich auch darin, daß Jungfrauen, die dem Priester unmittelbar folgten und die nach dem Brauch benannten *δαφνηφορικά* sangen (vgl. auch Poll. IV 53. Suid. *Πίνδαρος*), Lorbeerzweige in den Händen trugen. Das Septerion, ein alle 9 Jahre in Delphi gefeiertes Fest, war mit Zeremonien reich überladen; vgl. Nilsson 150ff. Pfister Septerion o. Bd. II A S. 1553ff. Der Kern des Festes scheint das Tragen des Lorbeers gewesen zu sein, den nach Hypoth. Pind. Pyth. c (Schol. Pind. III 4, 9 Drachmann) ein Knabe, dem noch beide Eltern lebten, aus dem Tempetal nach Delphi brachte; mit dem Laube wurden dann die Sieger bei den pythischen Festspielen bekränzt. Steph. Byz. *Δειπνιάς* fügt noch hinzu, der Überbringer des Lorbeers habe auf dem Zuge zuerst im Dorfe *Δειπνιάς* gerastet und gespeist. Nach Plut. de mus. 14 (VI 500, 19 Bernard.) begleitete auch ein Flötenbläser den Träger des heiligen Zweiges. Am ausführlichsten spricht über den Brauch Ailian. var. hist. III 1. Danach pflückten Knaben aus Delphi von vornehmer Herkunft im Tempetal Zweige vom heiligen Lorbeerbaum, flochten sich daraus Kränze, und brachten sie in feierlichem Zuge, von den Bewohnern der Städte, durch die sie kamen, mit Ehrfurcht begrüßt, nach Delphi.

Von Aelian erfahren wir auch die Gründungslegende. Danach war der beschriebene Festzug nur eine Wiederholung der Prozession, die einst Apollo auf Geheiß des Zeus nach der Tötung des Python zu seiner Entsühnung machte. Die Rückkehr aus dem Tempetal soll der Gott mit Lorbeer umkränzt und mit heiligen Zweigen in der rechten Hand angetreten haben. Der Mythos zeigt die Bedeutung und den ursprünglichen Sinn der T.: die Reinigung und die Sühnung und damit den Schutz gegen drohendes Unglück. Daher nahte sich der, der Schutz und Hilfe suchte, mit einem von Wollbinden umwundenen Lorbeerzweig dem delphischen Gotte. Wie es in historischer Zeit üblich war, so soll auch schon in mythischer Vergangenheit Orest in seiner Not mit einem solchen Zweige sich an den Gott gewandt haben; vgl. Aeschyl. Choeph. 1032; Eum. 40ff. Weniger Altgriechischer Baumkultus 43.

Spärlicher sind die Nachrichten aus den andern griechischen Staaten. In Platää fand zur Erinnerung an die in der Schlacht Gefallenen eine jährliche Totenfeier statt. Dabei wurden im Festzuge viele Myrtenzweige und -kränze auf einem Wagen nachgefahren; vgl. Plut. Arist. 21. Nilsson Griechische Feste 455. In Kreta wurden die Hellotien gefeiert. Dabei wurde in feierlicher, pomphafter Prozession ein 20 Ellen langer Kranz, die *ἑλλωτίς* herumgetragen; in den Zweigen dieses Kranzes, so hieß es, waren die Gebeine der Europa verborgen; vgl. Athen. XV 678b. Nilsson 95f. In Magnesia a. M. ist sogar eine Dendrophorie bezeugt mit anscheinend orgiastischem Charakter; hier rissen nämlich heilige Männer dem Apollo Hylates zu Ehren ganze Bäume mitsamt den Wurzeln aus zerklüfteten Felsen und wandelten mit ihnen auf vereinsamten Wegen; vgl. Paus. X 32. Nilsson 61, 2. Auf Samos zogen am Neumondstage Knaben herum und sangen das *εἰρεσιώνη*-Liedchen, dessen Text uns Suid. *Ὅμηρος* mitteilt. Es ist wohl anzunehmen, daß bei diesem Umzuge auch die *εἰρεσιώνη* wie in Attika getragen wurde; vgl. Nilsson 116f. Zweige wurden auch bei den Lagynophorien getragen, einem vermutlich dem

Dionysos geweihten und von einem der Ptolemäer in Alexandria eingeführten Feste; vgl. Athen. VII 276b; Nilsson 468. Arsinoe bemerkt einen Festzug auf der Straße und fragt den, der die Zweige trägt, was für ein Fest man begehe. Aus dem Tragen der Zweige schließt sie also, daß es sich um ein Fest handelt. Kurz hingewiesen sei noch auf die Dionysoszüge, bei denen die von Weinranken, Epheu und Linden umzogenen Thyrsosstäbe getragen wurden.

Auch für Rom sind T. bezeugt. Die hier üblichen Bräuche erinnern sehr an die griechischen, sind wohl auch von den Griechen übernommen. Der Lorbeerzweig ist auch bei den Römern bevorzugt. Auf dem Aventin gab es einen besonderen Lorbeerhain, aus dem man nach Serv. Verg. Aen. VIII 276 den Lorbeer zu allen Sacra holte. Iuppiter soll nach dem Siege über die Titanen hier zuerst den Lorbeer gebrochen und sein Reis als Siegeszeichen in der Hand getragen haben; vgl. Serv. Verg. ecl. VIII 12. Wir haben hier wohl eine Nachbildung der griechischen Sage von der Sühnung Apollos, der nach seinem Siege über Python den Lorbeer aus dem Tempetal in feierlichem Zuge holte. Lorbeerzweige trug man auch bei den Sühnefesten, die auf Grund der sibyllinischen Bücher, also nach griechischem Ritus, in Rom eingeführt wurden; vgl. Liv. XL 37, 3. Auch der mit Wollfäden umwickelte Ölzweig wurde im römischen Kult benutzt. Ihn trug beständig der Flamen Dialis bei allen gottesdienstlichen Veranstaltungen am Hut. Ebenso trug auch seine Gattin und ständige Gehilfin im Kult, die Flaminica Dialis, an ihrem purpurnen Kopftuch, der *vica*, einen Zweig von einem *arbor felix*; vgl. Gell. X 15, 28; nach einer Bemerkung des Interpolators zu Serv. Aen. IV 137 war es der Zweig eines Granatbaums; vgl. Samter Familienfeste der Griechen und Römer 34 und o. Bd. VI S. 2487f. Wissowa Religion² 507. Zum Schluß sei noch ein besonders feierlicher Brauch erwähnt, den Kaiser Claudius in Rom eingeführt hat. Am 22. März wurde hier eine mit Wollbinden umwickelte und mit Veilchen geschmückte Fichte in großem Pomp zum Palatin gebracht; vgl. Lyd. de mens. IV 59. Cumont Dendrophori o. Bd. V S. 216ff. Wissowa 321, 7. Der Brauch erinnert an den feierlichen Umzug nach der *ἑλλωτίς* in Kreta.

Umzüge mit Zweigen haben ohne Zweifel im Kulte der Griechen und Römer viel häufiger stattgefunden, als uns ausdrücklich überliefert ist. Einzelne allgemeine Bemerkungen der Alten scheinen das zu bestätigen. So hören wir von Plut. mor. 527d, daß man ursprünglich bei allen Festzügen des Dionysos außer einem Krug mit Wein einen einfachen Rebzweig vorantrug. Nach Serv. Aen. I 329 darf sich niemand einem Apolloheiligtum nahen ohne einen Kranz oder Zweig von Reben. Strab. X 3, 10 spricht allgemein von *δενδροφορίαι*, die im Kult des Dionysos, des Apollo, der Hekate, der Musen und der Demeter üblich seien; vgl. auch Artem. oneir. II 37. Verwiesen sei noch auf die vielen bildlichen Darstellungen, namentlich auf Vasen, wo Menschen, Helden und Götter mit Zweigen in den Händen dargestellt sind und zuweilen auch an der Spitze des Zuges schreiten. Eine Reihe von Abbildungen bringt Böttticher Der Baumkultus der Hellenen, im Anhang. Besonders häufig sind Zweige aus Epheu vertreten, namentlich im Kulte des Dionysos; reichhaltiges Material bei Olck Epheu o. Bd. V S. 2842ff.; über die Verwendung des Lorbeerzweiges vgl. Steier Lorbeer o. Bd. XIII S. 1442.

Ein paar zusammenfassende Worte über Sinn und Bedeutung der T. sollen jetzt noch folgen. Zuerst muß über den Zweig an sich gesprochen werden. Je mehr nämlich Zweige sonst im Kulte bedeuten, um so mehr bedeuten sie auch im Umzuge und um so bedeutungsvoller treten die Personen hervor, die ihn tragen. Und daß der Zweig mehr ist als Schmuck und Symbol, darauf ist schon öfter hingewiesen worden. Ich glaube, hier wirkten uralte Gebräuche und Vorstellungen noch in späterer Zeit nach. Früher, als man noch keine Götter hatte, nahm man ja an, daß Gegenstände aus nächster Umgebung dieselbe Kraft besäßen, wie später die Götter. So griff der Mensch zum Stein, zu einem Stück Holz, er griff auch zum Zweige von Bäumen, die früher viel mehr als heute überall in Griechenland wuchsen, von Öl- und Lorbeerbäumen, von Eichen und Fichten. Und Zweige von diesen Bäumen sind in historischer Zeit im Kulte am beliebtesten; vgl. Kern Baumkultus o. Bd. III S. 162ff. Weniger 2ff. Durch dieses Mittel, so glaubte der primitive Mensch, konnte er sich den Segen, wenn er ausblieb, wie durch Zauberkraft herbeizwingen. Daran erinnert ein Brauch, der noch in späterer Zeit, im arkadischen Phenos üblich war; darüber erzählt Paus. VIII 38, 3 folgendes: Wenn in der Gluthitze die Saaten und das Laub der Bäume dahinwelken, dann bricht ein Priester den Zweig einer Eiche und hält ihn in eine Quelle, während er dabei ein Gebet spricht. Dann fängt das Wasser an, sich zu bewegen, Nebel steigt auf, der sich zu Wolken verdichtet, und der erquickende Regen strömt hernieder. Der Zweig sollte auch den Eigentümer vor Unglück schützen und ihm Segen bringen. Erinnert sei an die *εἰρεσιώνη*, die die Athener noch zur Zeit, als ihre Kultur in höchster Blüte stand, ein ganzes Jahr vor den Haustüren aufbewahrten. Dieser einfache Zweig schützte sie, auch wenn er schon vertrocknet war, so lange, bis ein anderer an seine Stelle trat. Ähnliche Glücksträger waren bei den Römern die *strenae*, Zweige, die man am Neujahrstage sich zuschickte, in der Erwartung, daß sie Kraft und Segen mit ins Haus bringen sollten; vgl. Deubner Glotta III, 1912, 36ff. Schon früh hat man diese Abwehrer des Unglücks und Träger des Glücks mit Wollfäden umwickelt; dieser Brauch wird fast immer da erwähnt, wo Zweige im Kulte verwandt werden. Wolle ist ja früh zu religiösen Zwecken gebraucht worden, auch sie kann, wie der Zweig, Unglück fernhalten; vgl. Diels Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 69, 2. Kroll Lana (Wolle im Zauber), o. Bd. XII S. 616. Die Kraft, die man sich also im Zweige wirkend dachte, sollte durch die Wolle noch gesteigert werden. Um das zu erreichen, hat man auch uralte Steinfetische mit Wollfäden umwickelt; vgl. Kern Baumkultus o. Bd. III S. 159. Man trug den Zweig in der Hand, man schmückte damit den ganzen Körper, man trug ihn zum Kranze geflochten auf dem Haupte; vgl. Ganszyniec

Kranz o. Bd. XI S. 1600ff. Vielleicht glaubte man, die Wirkung sei noch stärker, wenn man das Laub des Zweiges kaute; wenigstens wird wiederholt erwähnt, daß die Pythia in Delphi, wenn sie den heiligen Dreifuß bestieg, den Lorbeerzweig nicht nur in der Hand hielt und den Lorbeerkranz nicht nur auf dem Haupte trug, sondern auch das Laub des Lorbeerzweiges kaute; vgl. Steier Lorbeer o. Bd. XIII S. 1441.

Der Zweig wird auch nach dem Eindringen der Götter selbständig verwandt, wie die *εἰρεσιώνη* im attischen Privatkult. Man gab sogar dem Zweig den Namen des Gottes, dem er später geweiht war; so heißt der Rebzweig *Βάκχος* wie der Gott selbst (vgl. Schol. Aristoph. equ. 408) und der Lorbeer *Ἀσκληπιάς* nach dem Heilgott (vgl. Hesych. *Ἀσκληπιάς*). Zweige sollten auch Götter und Götterbilder ersetzen; so wurden einfache Zweigbündel, *struppi* genannt, statt der Götterbilder auf die Pulvinaria gelegt; vgl. Fest. frg. 521 (S. 472, 15 Lindsay) = Pauli excerpta 521 (S. 473, 4 Lindsay). Auch die Griechen pflegten ihre Klinen mit Zweigen zu schmücken, die freilich nur die Anwesenheit der Götter andeuten sollten; vgl. Hermann-Stark Lehrbuch der gottesdienstlichen Altertümer der Griechen[2], Heidelb. 1858, 94. Overbeck Das Kultusobjekt bei den Griechen, Ber. sächs. Gesellsch. 1864, 134.

Allmählich wird der Zweig dem Gott untergeordnet und tritt in seinen Dienst. Hier fand er vielfache Verwendung. Denn der Gott schlägt anfangs seine Wohnung gern in Bäumen auf; vgl. Kern a. O. 157; der Zweig aber als Teil des Baumes wird ihm so heilig wie der Baum selbst. Daher schmückte man mit Reisern die Altäre und Tempel der Götter und die Personen, die zu ihnen in naher Beziehung standen; vgl. Weniger 29. Man opferte auch den Zweig seinem Herrn. Über Zweigopfer ist, soweit ich sehe, noch nicht geschrieben worden. Und doch ist bei diesem Ritus das Alter beachtenswert. So erzählt Paus. V 15, 10, die Olympier hätten noch zu seiner Zeit nach alter Weise geopfert und den göttlichen Inhabern der in heiligen Hainen errichteten Altäre jeden Monat außer Fruchtspenden auch Ölzweige aufgelegt. Nach Sophokles Oed. Kol. 483 sollen den Eumeniden 3 × 9 Ölzweige aus beiden Händen geopfert werden. Daß man die *εἰρεσιώνη*, die *ἱκετηρία* und die bei den Oschophorien getragenen Rebzweige den Göttern darbrachte, ist schon bemerkt worden.

Wenn also der Zweig früher verehrt wurde als der Gott und ähnlich wie später der Gott Unglück abwenden und Segen bringen konnte, wenn er nach dem Eindringen der Götter seine Selbständigkeit zu wahren wußte und auch im Dienste des Gottes eine besondere Beachtung fand, so gewinnt das Tragen des Zweiges natürlich besondere Bedeutung. Die T. galt ursprünglich dem getragenen Gegenstande selbst, dann auch der Verherrlichung des Gottes, der an seine Stelle trat. So verstehen wir, daß die T. sich zu prächtigen Götterfesten entwickelten, bei denen der ursprüngliche Brauch noch sehr deutlich hervortritt, ja den Kern des Festes bildete. Nicht bloß der Name der Oschophorien, sondern auch die Bräuche an diesen Festen zeigen deutlich ihren Ursprung und ihre Entwicklung. Diesen Glücksdämon zu tragen, war nicht jeder gewürdigt. Diese Personen sollten gleichsam Segen und Fruchtbarkeit in sich verkörpern, damit der göttliche Segen um so größer wurde. Immer wieder wird betont, daß als Träger der Zweige schöne stattliche Jünglinge aus vornehmem Geschlecht ausgewählt wurden, deren Eltern beide noch lebten.

[Da aber die T. immer prächtiger ausgestaltet, der Zweig immer reicher geschmückt und daher immer stattlicher und schwerer wurde, so konnte ein Träger seine Aufgabe nicht mehr leisten, andere traten an seine Seite und halfen ihm die Last tragen. So trug an den Daphnophorien in Delphi der nächste Verwandte des eigentlichen Daphnophoros den schweren Ast, während der Daphnophoros doch noch dadurch als eigentlicher Träger hervortrat ,daß er in das Lorbeergezweige des Astes hineingriff. Allmählich konnte die Person des eigentlichen Trägers an Würde verlieren, seine Aufgabe schließlich zu einer rein geschäftlichen werden. So besorgte die Dendrophorie in Rom die Handwerkergilde der Dendrophoroi, nach Artem. II 37 war die Arbeit sogar Sklaven überlassen.]

Allmählich knüpften sich auch Sagen an die beliebten Bräuche. Danach stritten Götter und Heroen um den Vorzug, zuerst den Zweig getragen und durch ihr Vorbild die Menschen den Brauch gelehrt zu haben. Nach der einen Sage galt Zeus selbst, nach der anderen Apollo als Stifter der Daphnophoria; doch Paus. IX 10, 4 erzählt, Herakles habe zuerst den Lorbeer getragen. Den Umzug mit der *εἰρεσιώνη*, mit der *ἱκετηρία*, mit den an den Oschophorien üblichen Rebzweigen sollen die attischen Landesheroen Theseus und Erechtheus zuerst ausgeführt und so den Brauch unter die Menschen verbreitet haben. So erklärt es sich, daß die T. immer pompöser ausgestaltet wird. Je mächtiger der Gott ist, dem sie gilt, um so gewaltiger soll sein Erscheinen in einer prunkhaften T. angekündigt werden. Erinnert sei an den Aufwand, der bei den Daphnophorien in Theben, bei dem Umzug der *ἕλλωτις* in Kreta und bei der Dendrophorie in Rom gemacht wurde.

Mit der Zeit wurde der Brauch immer allgemeiner, nicht bloß im Kult, sondern überhaupt im öffentlichen und privaten Leben der Griechen und Römer: Zweige wurden von den Siegern bei den öffentlichen Spielen, von triumphierenden Feldherren, von Sängern und Dichtern getragen; Zweige wurden auch den Toten auf die Bahre gelegt. Auch in allen diesen Fällen ist die ursprüngliche Auffassung, daß nämlich der Zweig schützt und segnet, nicht völlig geschwunden.

Wichtigste Literatur: Karl Bötticher Der Baumkultus der Hellenen, Berl. 1856. Das Buch liefert das weitaus meiste Material und ist deshalb für Untersuchungen auf diesem Gebiet auch heute noch unentbehrlich. W. Mannhardt Antike Wald- u. Feldkulte, Berl. 1877. H. Diels Sibyllinische Blätter, Berl. 1890. Aug. Mommsen Feste der Stadt Athen im Altertum, Berl. 1898. Schoemann-Lipsius Griech. Altert. II[4], Berl. 1902. M. Nilsson Griech. Feste von religiöser Bedeutung, Lpz. 1906. L. Deubner

Strena, Glotta III 1912, 34—43. Stengel Die griech. Kultusaltert.[3], Münch. 1920. L. Weniger Altgriechischer Baumkultus, Das Erbe der Alten, N. F. II, Lpz. 1923. Dazu eine Reihe von Artikeln in dieser Enzyklopädie, so besonders: Baumkultus, Epheu, Kranz, Lorbeer u. a. [Tresp.]

Thallos. 1) Chronograph, der im Rahmen von Sammelzitaten zwar von christlichen Autoren öfters genannt, dennoch aber für uns schwer faßbar ist. Die letzte Behandlung der Probleme und Ausgabe der Fragmente in der bekannten zuverlässigen Art bei Jacoby FGrH II 256, nach dem im folgenden zitiert wird. Schon die grundlegende Nachricht bei Eusebius (T 1), daß T. in 3 Büchern abrißweise von Troias Fall bis zur 167. Olympiade (112/9 v. Chr.) die Ereignisse zusammengefaßt, d. h. also eine Chronik über diese Periode verfaßt habe, ist sowohl wegen des Anfangs- als auch des Endtermins kritischem Bedenken ausgesetzt, weil die uns tatsächlich erhaltenen Fragmente sich gerade umgekehrt auf die vortroische Zeit (2—4) und auf die bei Christi Tod eingetretene Verfinsterung (1) beziehen, also aus dem angegebenen Rahmen herausfallen. Korrigiert man aber, um eine Übereinstimmung herbeizuführen, das T 1, indem man beim Anfangspunkt ein Versehen, beim Endpunkt eine handschriftliche Verderbnis ansetzt, so verliert man den Boden unter den Füßen. Jacobys Annahme, daß der echte T. erweitert oder eine Fälschung auf seinen Namen gestellt worden wäre, ließe sich wohl durch Analoga auf chronographischem Gebiet stützen, wird aber dadurch erschwert, daß es kaum verständlich ist, daß sich daneben die richtige Tradition bis Porphyrius, aus dem Eusebius geschöpft hat, erhalten konnte.

Ähnliche Schwierigkeiten wie T 1 bereitet T 3, wo T. in der Reihe der von Josephus gebilligten oder bekämpften Autoren angeführt wird, während sein Name tatsächlich in seinem uns ganz erhaltenen Schrifttum nicht erscheint, bzw. nur an einer Stelle hypothetisch eingesetzt werden kann (s. u.), welche das Zitat bei Josephus nicht genügend erklären würde. Dadurch wird naturgemäß auch der Wert der Sammelzitate (frg. 5ff.) beeinträchtigt, während man andererseits aus den häufigen Erwähnungen, wo T. besonders gern neben Kastor, aber auch neben andern bedeutenden Chronographen genannt wird, auf sein autoritatives Ansehen schließen kann. Geht man von den gesicherten Zitaten aus, so offenbart sich unmittelbar aus dem frg. 2—4 die Euhemeristische Tendenz des Verfassers, der in Saturn und Zeus Menschen sieht, und von den sogenannten Göttern spricht, die an der Seite des Zeus kämpfen. Interessant aber wäre es, wenn sich dieser Euhemerismus nicht nur gegen die heidnischen Religionen, sondern auch gegen das Christentum gerichtet hätte, was ich angesichts des frg. 1 für möglich halten möchte. Wenn Synkellos sich an dieser Stelle gegen T. wendet, weil dieser das bei Christi Tod eingetretene Dunkel als Sonnenfinsternis bezeichnet habe, so kann natürlich Synkellos an dieser Stelle einen objektiv unrichtigen Ausdruck des T. geißeln wollen, denkbar aber wäre es auch, und aus der Euhemeristischen Auffassung erklärbar, wenn T. bewußt den wunderbaren Vorgang rationalistisch ausgedeutet hätte. Doch läßt sich dies nicht beweisen und darum müssen wir darauf verzichten, von hier aus T.' Stellung zu deuten. Ein anderer Weg zur Erfassung des Mannes wurde durch Hudson eingeschlagen, der an der korrupten Stelle Joseph. Ant. XVIII 167 seinen Namen einsetzte: *καὶ ἦν γὰρ Θάλλος* (Hs. *ἄλλος*) *Σαμαρεὺς γένος Καίσαρος δὲ ἀπελεύθερος* unter Hinweis auf den inschriftlich bezeugten kaiserlichen Freigelassenen Ti. Claudius Thallus, den seinerseits Täubler Rh. Mus. LXXI 571ff. mit dem durch Suet. Aug. 67, 2 bezeugten kaiserlichen Privatsekretär gleichen Namens identifizierte. Mir scheint diese Kombination, die sich in den von H. Fuhrmann Rh. Mus. LXXX 96f. gezeichneten Rahmen gut einfügt, doch wesentlich wahrscheinlicher als Jacoby; das Bedenken, daß für den Freigelassenen keine schriftstellerische Tätigkeit bezeugt ist, überzeugt nicht, weil wir eine derartige Angabe ja nur durch Zufall erhalten haben könnten. Umgekehrt stützt der samaritanische Ursprung die von Freudenthal Hellenist. Stud. I und II vorgetragene Kombination unseres Autors mit dem samaritanischen Ps.-Eupolemos, der bei Euseb. Praep. evang. IX 17 p. 418 c vorliegt. So widerspricht kein entscheidendes Argument der Kombination des Chronographen mit dem für die Zeit des Tiberius bezeugten Freigelassenen.

[Richard Laqueur.]

2) Antonius T. aus Milet, Dichter des philippischen Kranzes der Anth. Pal. Ihm gehören die ep. VI 91. 235. VII 188 (hier allein der Name Antonius erhalten). 373. IX 220. Er bietet gar nichts Eigenes: VI 91 verkünstelt Leonidas' Stil bis auf die Einführung redender Namen herab (s. Anth. Pal. VII 504, 12); auch VII 373, auf zwei in Italien verstorbene Milesier, ist ganz konventionell (s. auch Kaibel Ep. gr. ex lap. conl. 306a 2), ebenso wie das einen augusteisch kaiserlichen Prinzen (Germanicus? Tiberius?) verherrlichende Gedicht VI 235 allbekannte hymnologische Züge trägt (v. 6 natürlich nicht mit A vor Rasur und Stadtmüller *μέλοις*, sondern *μένοις* zu lesen). VII 188 spielt ferner mit dem bekannten, besonders seit Erinna gebräuchlichen Motive: Hochzeitsfackeln — Grabesfackeln; der Name Kleanassa ist dabei wohl geradesowenig bedeutsam wie Meleagers (182, 1) Klearista. IX 220 endlich ist eine *ἔκφρασις*, schildert das Bild eines Liebespaars unter einer Platane (die hsl. Lesart *ἑτάρους* [v. 6] gegenüber Jacobs' Verbesserung *ὄφρους* steheu zu lassen, verbietet sich von vornherein). [J. Geffcken.]

3) Athener, Sohn des Kineas, zeichnete sich im J. 348 v. Chr. im Kampfe gegen die aufständischen Euboier unter Phokion aus (Plut. Phok. 13). Prosop. Att. 6577. [Fiehn.]

4) Ein Sklave des Augustus *a manu* (vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 324, 1), wurde, weil er sich bestechen ließ, einen Brief auszuliefern, mit Zerschlagen der Beine bestraft, Suet. Aug. 67, 2. Die Gleichsetzung mit dem Chronographen T. (FGrH II B nr. 256, dazu II D S. 835—837) ist höchst zweifelhaft.

5) Joseph. bell. Iud. XVIII 167 erzählt von einem kaiserlichen Freigelassenen, einem Samari-

taner, der im J. 36 n. Chr. (XVIII 126) dem nachmaligen König Agrippa I. durch ein Darlehen von einer Million Sesterzen aus Geldverlegenheiten half. Sein Name ist in dem überlieferten Text nicht erhalten, doch scheinen die Worte *καὶ γὰρ ἦν ἄλλος Σαμαρεύς* (Epit. *καὶ δή τις ἦν Σαμαρεύς*) eine Verderbnis zu enthalten, da von einem anderen Samaritaner hier nirgends die Rede ist. Daher hat Hudson statt *ἄλλος* den Namen *Θάλλος* eingesetzt. Trifft diese Konjektur das Richtige, so ist es möglich, diesen T. mit dem Epigrammendichter Antonius Thallus (Anthol. Pal. VII 188, vielleicht auch VI 235 [die Datierung, die Cichorius Röm. Stud. 356—358 versucht, erweist sich als unrichtig dadurch, daß Antonia schon am 1. Mai 37 gestorben war, CIL XIV 4535], wo der Dichter nur T. genannt wird, hingegen ist VI 91 [der Zusatz *Ἀντωνίου* in der Überschrift ist nachgetragen und verdient wenig Glauben]. VII 373. IX 20 T. von Milet jedenfalls verschieden von dem Samaritaner) gleichzusetzen und anzunehmen, daß er von Antonia, der Gattin des älteren Drusus, freigelassen wurde, die ja auch am Kaiserhof lebte und die dem Agrippa freundlich gesinnt war. — Ihn mit dem Chronographen gleichzusetzen, liegt ebensowenig Grund vor wie beim Vorhergehenden (s. o. Nr. 1).

6) Ein berühmter Wagenlenker in der Zeit Domitians, Sklave des L. Avillius Planta; eine von ihm im J. 90 aufgestellte Weihung des Silvanus ist CIL VI 621 = Dess. II 3532. Er war *agitator factionis russatae* CIL VI 10048 (= Dess. II 5287), Z. 14. Als Beispiel eines viel genannten Wagenlenkers seiner Zeit erwähnt ihn Martial. IV 67, 5 neben Skorpos.

7) Ein Sklave, der an Epilepsie litt, was durch Zauberwerk herbeigeführt zu haben unter den Anklagen gegen Apuleius vorgebracht wurde, apol. 43—45. 48. 52. [Stein.]

8) Bischof, wurde von den streng arianischen Anhängern des Aetios (s. o. Bd. I S. 708, 6) und des Eunomios (s. o. Bd. VI S. 1131) im J. 363 zum Bischof von Lesbos gewählt (Philostorg. hist. eccl. VIII 2 p. 105, 15 Bidez).

9) Arzt, erwähnt von Liban. epist. 191, 3 = X 175, 18 vom J. 358/59 und in der Rede *κατὰ Ἰκαρίου* or. XXVII 3 = III 24, 18 F. [W. Enßlin.]

Thallusa (nach dem üppigen Gedeihen des Lorbeers) oder Tellusa, Insel bei Erythrai, nur Plin. n. h. V 137; auch Daphnusa genannt, vgl. o. Bd. IV S. 2149. [Rudolf Herbst.]

ϑalna (auch *ϑalana*, Gerhard Etr. Sp. Taf. 324 A). Bezeichnung einer etruskischen Göttin bzw. eines weiblichen Genius, die auf Bildszenen von Bronzespiegeln überliefert ist (Lit. bei Pauli Myth. Lex. V 459f.). Man wird *ϑ.* die Bedeutung einer Charite zuerkennen dürfen. Sie wird häufig mit Diadem und Stirnband geschmückt, vereinzelt geflügelt dargestellt; sie erscheint bekleidet, doch auch nackt oder mit entblößtem Oberkörper. Ihre Attribute sind ein Zweig oder Kranz, einmal auch ein Ei (Taf. 324 A). Als helfende freundliche Gottheit wird sie vor allem durch

1. ihre Bedeutung als Geburtsschützerin erwiesen. Es handelt sich auf den Bildern a) um die Geburt der Athena oder b) des Knaben *epiur* (*epeur*).

1. a) Et. Sp. Taf. 66 = CII 459 (berühmter, schon im 17. Jhdt. bekannter Spiegel aus Arezzo, jetzt im Museo Civico zu Bologna): Athena (*menrva*) ist soeben dem Haupt des Zeus (*tina*) entstiegen. Er wird von *ϑ.* stützend umfaßt, während die Göttin *ϑanr* (s. d.) die Arme emporstreckt, um die Pallas in Empfang zu nehmen. Hephaistos (*śeϑlans*) mit dem Hammer wohnt der Szene bei. Vgl. Gerhard Etr. Sp. III S. 67. Pauli Myth. Lex. IV 785f. s. *śeϑlans*. Eng verwandt thematisch sind zwei Spiegel des Berliner Museums von unbekanntem Fundort Taf. 284, 1 und 2 = CII 2478. 2471 bis: *tinia* bildet den Mittelpunkt einer Göttergruppe. Ihm zunächst zu beiden Seiten stehen *uni* und *ϑ.*, neben ihr *laran*, auf der anderen Seite *preale* (284, 1) bzw. *maris ... usta* (284, 2). Über dem Haupt des *tinia* ist *menrva* zu erblicken; vgl. Pauli Myth. Lex. III 2, 2933. V 460. Vermutlich ist dieser Gruppe anzureihen ein Spiegel aus Tarquinii, ebd. im Museum, CII Suppl. I 395: *laran, leϑam, tinia, ϑ., uni*. Doch läßt die sehr zerstörte Bildfläche nicht mehr viel erkennen, vgl. Körte Etr. Sp. V S. 225 (zu S. 12). Über weitere Darstellungen, die Geburt der Athena betreffend, s. menrva und ϑanr.

1. b) Volcenter Spiegel des Münzkabinetts zu Paris, Taf. 181 = CII 2500: *hercle* (Herakles) überreicht *tinia* das Knäblein *epeur*. Zu beiden Seiten sitzen *turan* (Aphrodite) und *ϑ.* — Taf. 82 = CII 2470 (Spiegel unbekannten Fundorts, im Museum zu Neapel). Die neben *tinia* stehende *ϑ.* nimmt *epiur* in Empfang; links von ihr steht *aplu* (Apollo), ganz rechts die Spiegelgöttin *m(e)an*. Eine nicht mehr deutliche Inschrift am unteren Bildende will Pauli ergänzen zu *(luf)luns (se)mleal*, so daß die Geburt des ‚Dionysos [Sohn] der Semele' in der Szene zu erblicken wäre. Vgl. Myth. Lex. V 461, doch auch Körte Etr. Sp. V S. 82. — Etr. Sp. V Taf. 64 b: (Spiegel aus Orvieto, Verbleib unbekannt): *hercle* reicht *ϑanr* das Knäblein, an seiner anderen Seite, den Blick auf ihn richtend, sitzt die in einen Mantel gehüllte *ϑ.*

2. *ϑ.* als schmückender, dienstbarer Genius. Etr. Sp. V S. 25 (aus Tarquinii, im Museum ebd.): Vor einer mit Kissen und Decken belegten Kline steht das Liebespaar Aphrodite (*turan*) und Adonis (*atunis*). Von links naht die Spiegelgöttin *axvizr*, rechts steht die nackte, geflügelte, einen Kranz emporhaltende *ϑ.* Taf. 326 = CII 2470 bis (Spiegel des Louvre; Fundort unbekannt): Dem sitzenden *anχas* (Anchises?), hinter dem man einen Schwan erblickt, bietet *ϑ.* eine Bulle? an einem Band. In der anderen Hand hat sie einen Zweig. Deutungsversuche bei Gerhard Ges. Abh. I 135 (Anchises und Venus); anders Pauli Myth. Lex. V 461. Taf. 77 = CII 478 (aus Chiusi, im Museum zu Palermo): Apollo zwischen Artemis und Leto (*aplu, ar(t)um(e)s, letun*). Rechts von der letzteren, halb sitzend, *ϑ.*, mit einem in einen Blumenkelch auslaufenden Stab. Vgl. Körte Etr. Sp. V 33, 5. Pauli 462. Taf. 188 = CII 481 (aus Chiusi): In der Mitte steht ein nacktes Mädchen *altria*; rechts von ihr *euturpa* (Euterpe) und ein Jüngling *aiχe* im Gespräch, links die anscheinend gespannt sich vorbeugende *ϑ.* Alle

drei Frauen halten einen Zweig in der Hand. Zu der nicht sicher gedeuteten Szene vgl. Gerhard Etr. Sp. III S. 185 (Paris und Aphrodite). Nach Pauli 461 wird Aigeus von Euterpe überredet, sich mit *Aiϑra* (*aitria*!) zu verbinden. Eine besondere Gruppe bilden zwei Spiegel unbekannten Fundorts: Taf. 324 = CII 2505 bis (im Berliner Museum) und 324 A = CII 2505 bis (Britisches Museum): Die Mittelgruppe zeigt zwei sich umarmende Frauen (*alpanu* und *axuvizr* 324; *alpnu* und *ϑanr* 324 A), die einander begrüßen? oder voneinander Abschied nehmen? Zu beiden Seiten sitzen zwei weibliche Genien mit auf das Frauenleben bezüglichen Symbolen bzw. Geräten: *xipna* 324, *xipanu* 324 A mit einem Spiegel, *ϑanr* mit einem Vogel (einer Taube?) 324, *ϑ.* mit einem Ei 324 A. Es handelt sich anscheinend um eine typische Szene, wie sie auf griechischen Hochzeitsvasen vorkommen (Bewillkommnung oder Abschied der Braut?). Siehe eine eventuelle andere Deutung s. v. *ϑanr*; vgl. auch Gerhard Arch. Anz. 16, 209ff. Hoefer Myth. Lex. V 442. S. auch Art. malavis. Verwandt scheint der stark zerstörte Spiegel 5, Nachtrag 6 (in Privatbesitz in Stuttgart); nur daß auf ihm eine einzelne Frau die Mitte bildet; links *xipnu* mit Spiegel, rechts *ϑal(na)*, von der keine Einzelheiten mehr erkennbar sind.

3. Hauptfigur ist *ϑ.* auf einem Spiegel des Museum Campana (aus Caere?) Taf. 320 = CII 2476 ter = *turan* (Aphrodite) ist im Begriff, der vor ihr stehenden *ϑ.* einen Kranz aufs Haupt zu setzen.

4. *ϑ.* im Streit mit einem Gott oder einem Satyr. Taf. 75 = CII 2139 (aus Volci, im Mus. Gregorianum zu Rom) *tinia* als Schlichter des Zwists in der Mitte, zwischen *turms* (Hermes) und *ϑ.*, die mit nacktem Oberkörper und Kappe, einen Stab haltend, dargestellt ist. *ϑ.* ist früher auf diesem Spiegel für eine männliche Gestalt gehalten worden (Körte V S. 33, 2. Thulin RVV III 1, 46. Fiesel Forsch. z. gr. u. lat. Gram. VII 8. Doch mit Pauli a. O. tritt für den weiblichen Charakter überzeugend ein Benveniste Studi Etruschi III 251. Der Komposition und dem Thema nach verwandt ist 5, Nachtrag 4 (aus Chiusi): *menrva* zwischen dem Satyr *sime* (s. d.) nnd *ϑ.*, die beide abgewandten Hauptes dastehen.

Mit allen diesen Bildszenen scheint die Bedeutung einer Charite in Einklang zu stehen. Es ist vorläufig nicht zu entscheiden, ob eine bestimmte Gottheit diesem Charakter zugrunde liegt; auch nicht, welche individuelle Bedeutung *ϑ.* zuzuerkennen ist. Von Deutungen die getroffen worden sind, seien genannt: *ϑ.* = Venus oder Iuno. Gerhard Ges. Abh. I 326, 96. *ϑ.*, die manchmal in der Funktion der Iuno Lucina, manchmal in der einer Aphrodite erscheint, entspricht vielleicht der aphrodisischen Göttin Peitho. Ducati Etruria Antica I 105. *ϑ.* ist Hebe-Iuventus, wofür besonders der *ϑάλος* im Wappen der gens Thalna (mit identischem Namen) spricht. Vetter Glotta XIII 146ff.

Die Gleichsetzung von lat. *Thalna* und etr. *ϑ.* vertritt auch Fiesel Forsch. z. griech. und lat. Gram. VII 47f., während Schulze Eigennamen 94, 372 *Thalna* zu etr. *talce*, sabin. *talius* stellt und von *ϑ.* trennt. Schon früh (Visconti, Inghirami) ist der Name der Göttin mit dem der Hore *Θαλλώ* verknüpft worden. Vgl. Gerhard Ges. Abh. I 326f. Corssen Sprache der Etrusker I 366f. Neuerdings hat Kretschmer diese etymologische Verbindung wieder aufgenommen, wobei er, unter Hinweis auf Vetters Ausführungen, auch an eine eventuelle Einbeziehung von griechisch *τᾶλις*, etruskisch *taliϑa* (s. d.) denkt. [Eva Fiesel.]

Thalpios (*Θάλπιος*), Sohn des Eurytos und der Theraiphone, Enkel des Aktor, Bruder des Amphimachos; im homerischen Schiffskatalog einer der vier Führer der elischen Epeier, deren jeder 10 Schiffe nach Troia führte. Hom. Il. II 618ff. Paus. V 3, 3f. Dares 14. Dictys I 17. Hyg. fab. 97 ist der Name des T. nicht überliefert. Pausanias spricht im § 3 (vgl. Eustath. Hom. Il. II 618 p. 303) auch über den Stammbaum des T., den Gerhard Gr. Myth. II 241 darstellt; s. Ostern Myth. Lex. V 463. Die Einteilung von Elis in vier Bezirke, die Strab. VIII 3, 9 (341 C) angibt, beruht auf der Vierzahl der bei Homer genannten Führer; vgl. Blümner-Hitzig zu Paus. V 3, 3. Sonst kommt T. bei Homer nicht vor. Quint. Smyrn. XII 323 nennt ihn unter den Helden, die im hölzernen Pferde waren, Apollod. III 129 und Hyg. fab. 81 (82, 12) unter den Freiern der Helena. Man zeigte in Elis das Grab des T., Anth. Plan. ed. Jacobs I 113 epigr. 18 = Aristot. frg. V 596 p. 1576 epigr. 36. [Scherling.]

Thaluda s. Tamuda.

Thalutae (Plin. n. h. VI 67) s. Tiladai.

Thalysia (zu *ϑάλλω*) heißen nach Etym. M. 442, 12 (ebenso Suid.) die Erstlingsopfer (*αἱ τῶν καρπῶν ἀπαρχαί* erklärt Hesych. s. v.; für die Bedeutung der Erstlingsopfer s. Stengel Art. *Ἀπαρχαί* o. Bd. I S. 2666), die man nach geschehener Ernte *ὑπὲρ εὐϑαλίας καὶ εὐφορίας τῶν καρπῶν* darbringt, besonders der Demeter. Homer kennt sie schon Il. IX 534 als Artemisopfer: Oineus vergißt, der Artemis die T. darzubringen, die im Zorn darüber den kalydonischen Eber schickt. Vgl. dazu die Schol. A und (im Wortlaut mit dem Etym. M. übereinstimmend) B; in den Schol. B und T werden die T. mit den *συγκομιστήρια* (Erntefest; im Schol. Theocr. VII 3a heißt es: *Θ*: *ἡ τῶν καρπῶν τῶν ἐπὶ τῆς γῆς συγκομιδή*) gleichgesetzt. Der Rhetor Menander (391, 18 Sp.) vergleicht die *ἀπαρχαὶ τῶν λόγων* mit den T., die Demeter und Dionysos dargebracht werden. Am Tage der für Demeter als Dank für eine reiche Ernte (v. 33) gefeierten T. spielt Theokrits 7. Idyll: vgl. besonders v. 3. 31 (*ἁ δ' ὁδὸς ἅδε ϑαλυσιάς*). 136ff.; dazu die Schol. Als Festgebäck wird aus dem ersten Mehl der neuen Ernte der *ϑαλύσιος ἄρτος* hergestellt, der in Attika (Athen. III 114a) *ϑάργηλος* heißt. Vielleicht sind darin auch Früchte verbacken worden, die zur gleichen Zeit reif wurden; es ist zu vergleichen mit der an den später im Jahr gefeierten Pyanopsien gekochten Panspermie (vgl. L. R. Farnell The Cults of the Greek states IV 1907, 268ff. über die Thargelien). Dieses Brot ist auch in einem anakreontischen Gedichtchen genannt auf einem aus Hermopolis Magna stammenden Papyrusfetzen des 4. Jhdts. (Vitelli Studi ital. di

filol. class. XII 320 und XIV 126): *θαλύσιον κομίζω*. Zweifellos ist hier *ἄρτον* zu verstehen; Herwerden (Lex. Graec. suppl.) sieht fälschlich darin einen Gedichttitel. Hom. Il. IV 458 nennt einen Troer *Θαλυσιάδης*; bei Nonn. Dion. XII 103 (vgl. auch XXV 198) wird eine Demeterpriesterin als *θαλυσιὰς κούρη* bezeichnet. Vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 768. M. P. Nilsson Lehrbuch d. Relig.-Wiss., hrsg. v. Bertholet II² 291. [Willi Göber.]

Thama. Kastell am Limes Phoenicis (Not. dign. or. XXXII 44). Seine Lage ist unbekannt (j. Ḫān at-Trāb?). Nach Chapot (Frontière de l'Euphrate 334) ist es identisch mit *Θέμα* (s. d.) bei Ptolemaios, während es Dussaud (Topogr. histor. de la Syrie 272) in Salamija sucht. [Ernst Honigmann.]

Thamacon, ein nur beim Geogr. Rav. IV 7 S. 191, 14 ed. Pinder-Parthey genannter Ort, ist mit dem auf der Tab. Peut. VII 4 verzeichneten *Timaco maiore* in Moesia superior identisch. [Max Fluss.]

Thamalensis s. Turris Tamalleni.

Thamalla. Als alte Römerstadt wird T. von Baedeker (Mittelmeer 282) bezeichnet. Ihre Ruinen liegen an der Stelle des heutigen Torqueville (arab. Râs el-Oued); Mauerreste einer byzantinischen Festung geben im besonderen die Lage der antiken Siedlung an. In 14 km Entfernung liegt jetzt nördlich des alten T. die Bahnstation Tixter-Torqueville, ein Punkt der Strecke, die von Algier über Beni-Mansour, Sitif und El-Guerrah nach Coustantine führt. K. Miller (Itin. Rom. 909—910, Skizze nr. 290) hat zwischen den Orten Tamascani (s. d.) und Lemelli kartographisch Thamalta eingetragen. Es kann sich nach dem Zusammenhang nur um den Platz handeln, den Baedeker T. nennt; das erweist schon die Nähe von Sitif. Aber der beschreibende Text des Millerschen Werkes läßt T. vermissen, das auch tatsächlich in den antiken Itinerarien nicht erwähnt ist. Statt dessen hat Miller, ohne freilich ein Wort der Erklärung hierfür zu geben, die Siedlung Tamannuna (s. d.) eingesetzt (939 u. 944), die dem heutigen Areridj entspricht. Es ist deshalb anzunehmen, daß zwei einander eng benachbarte Orte sich in ihrer Bedeutung im Verlauf des Altertums abgelöst haben, daß zunächst vielleicht Tamannuna, später T. Geltung erlangte. Einen engen Zusammenhang zwischen T. und Tamanuuna nimmt übrigens auch Éd. Cat (Maurétanie Césarienne, S. 175f.) an, der, was noch bestritten wird (vgl. Art. Tamannuna), in der Nennung des Kastells Thamallomensis (Not. dign. XXV 174f.; in part. Occ. . ., ed. O. Seeck) die einzige literarische Erwähnung T.s im Altertum erblickt und jedenfalls T. mit Tamannuna identifizieren will. Dem Gewährsmann Baedekers, dem gewiß eine vorzügliche Beratung in Sachen der Altertumswissenschaft an Ort und Stelle zur Seite staud, kann nur eine epigraphische Grundlage für die Erwähnung der Römerstadt T. gedient haben. [Hans Treidler.]

Thamallomensis s. Turris Tamalleni.

Thamana. Not. dign. 73, 46: *cohors quarta Palaestinorum*, nach v. Domaszewski (vgl. Brünnow und v. Domaszewski Die Provincia Arabia I 1904, 463) vielleicht = chirbet 'odruh östlich von Petra. P. Thomsen (Loca sancta 1907, 67) vermutet Identität mit *Θαμαρά* (s. d.). [G. Hölscher.]

Θαμαναῖοι (Herodot. III 93. 117. Steph. Byz. s. v.), ein Volksstamm, der zum 14. Steuerkreise im Reiche des Dareios I. gehörte. Marquart (Unters. z. Gesch. von Eran 176; Ērānšahr 30) hielt die *Θ.* für die Einwohner von Arachosien. Auch Herzfeld (bei Sarre und Herzfeld Iran. Felsreliefs 27) und Kießling (s. o. Bd. IX S. 470 u. 472f.) suchen die Wohnsitze der *Θ.* im heutigen Afghanistan, ersterer etwa nordöstlich von Qandahar im Gebiet des Farahrūd, letzterer am Südufer des oberen Herīrūd. [F. H. Weissbach.]

Θαμανῶν, ein Dorf in den karduchischen Bergen (Agathias 272, 2 Bonn). Der Sasanide Chosroes I. weilte hier 578 in der Sommerfrische, ließ sich aber auf die Kunde, daß der byzantinische Feldherr (nachmals Kaiser) Maurikios in Armenien eingefallen sei und das Land arg verwüste, eilig nach seiner Hauptstadt Ktesiphon bringen. Zur Lage vgl. G. Hoffmann Abh. f. d. Kunde des Morgenl. VII 3, 174f. Markwart Südarmenien 217. 350ff. S. auch den Art. *Θομανῶν.* [F. H. Weissbach.]

Thamara. 1) Station der Tab. Peut. an der Straße Seleucia—Spasinucara, bei Geogr. Rav. 53, 13 *Tamara.* Miller (Itin. Rom. 773) sucht sie an der Stelle des heutigen Kūt el-Ḥai. [F. H. Weissbach.]

2) *Θαμαρά* Euseb. onom. 8, 8ff.: *Θαμαρὰ κώμη διεστῶσα Μάψις ἡμέρας ὁδὸν ἀπιόντων ἀπὸ Χεβρὼν εἰς Ἀίλὰμ ἥτις νῦν φρούριόν ἐστι τῶν στρατιωτῶν* (von Euseb. mit ḥaṣaṣōn tāmār Gen. 14, 7 fälschlich gleichgesetzt). Vgl. Cart. Mad. 87. = *Θαμαρω* Ptolem. V 15, 5 (unter 66,20 Länge und 30,50 Breite). Tab. Peut.: 53 römische Meilen von Jerusalem, 69 von Raba(batora) entfernt. Die Bestimmung der Ortslage hängt ab von der Lokalisierung von Mampsis (s. d.). Viele suchen *Θ.* in Ḳurnub. Hebr. *tāmār,* Ort an der Südgrenze Palästinas, 1. Kön. 9, 18 Kt. Ez. 47, 19 (18 LXX). 48, 28, vielleicht = *Ταφφαρα* Steph. Byz. 18, 3. 404, 29ff. Nach P. Thomsen wohl identisch mit Thamana Not. dign. 73, 46: *cohors quarta Palaestinorum,* vgl. aber Art. Thamana. [G. Hölscher.]

Θαμάριθα. Eine nur von Ptolem. IV 2, 7 p. 611 Müll. erwähnte Siedlung der Mauretania Caesariensis unter 27° 15′ Br. und 23° 10′ L. Sie ist geographisch nicht mehr zu fixieren, und der Ptolem.-Editor Müller bemerkt lediglich hierzu: Fortasse huc pertinet Thamagristensis episcopus Mauritaniae Sitifensis. Vgl. noch Éd. Cat Maurétanie Césarienne, Paris 1891. [Hans Treidler.]

Θαμαρω s. *Θαμαρά.*

Thamarus. Im Itin. Ant. 103, 1 erscheint in den Hss. die Station *super [Tha]mari fluvium,* die wohl mit Recht in der Ausgabe von O. Cuntz als *super Thamari fluvium* gelesen wird und auf den Appeninfluß Tamarus (s. d.), den heutigen Tammaro, zu beziehen ist. [Hans Philipp.]

Thamascaltin. Nur im Itin. Ant. 76 p. 34 (ed. Parth.-Pind.) genannte Siedlung Nordafrikas. Sie lag zwischen Thramusdusim und Tenteos am Limes Tripolitanus, der Lepti Magna mit Tacape

(s. d.) verband und als Schutzwall gegen die nomadischen Gätuler und Garamanten galt. Von den 20 zwischen Lepti Magna und Tacape am Limes Tripolitanus gelegenen Plätzen dürften die meisten, wie K. Miller (Itin. Rom. 896) mit Recht annimmt, Garnisonen gewesen sein. T. ist nach Miller dem heutigen Djadi oder Giado gleichzusetzen. Vgl. auch Ch. Tissot Géogr. comp. II 698. [Hans Treidler.]

Θαμάσιος (Herodot. VII 194), Vater des Sandokes, s. o. Bd. I A S. 2263. [F. H. Weissbach.]

Thamaudi, Station der Tab. Peut., sechzehn Wegmaßeinheiten von Nisibis entfernt. Herzfeld (bei Sarre und Herzfeld Archäol. Reise I 149, 1) vermutet, daß T. für *Chamaudi* verschrieben und mit *Amudis* (s. o. Bd. I S. 1984) identisch sei. Die Zusammenstellung mit *Amaude* (Geogr. Rav. 81, 20) ist ungewiß, weil diese *civitas* Mesopotamiens *in alia parte* lag. An der Stelle, wo man bei Geogr. Rav. das Äquivalent für *Chamaude* erwartet (80, 14), steht vielmehr *Thamuri.* S. den Art. Thannuri und vgl. Poidebard Syria IX 111. [F. H. Weissbach.]

Thambes s. *Θάμμης.*

Θαμβράδας (Xen. Kyr. V 3, 38), Heerführer der Saken; ungeschichtlich? [F. H. Weissbach.]

Thamia (*Θαμία, Θαμίεια*), unbekannte Stadt Thessaliens, genannt im 14. Buch der Thessalika des Rhianos, Steph. Byz. s. v. Über die unsichere Lesung *Θαμαί* (für Ithome) bei Strab. IX 437 (17) s. o. Bd. IX S. 2307, 23. [Friedr. Stählin.]

Thamimasadas (*Θαμιμασάδας*), skythische Gottheit, dem Poseidon entsprechend, s. o. Bd. II A S. 937. [v. Geisau.]

Θάμμης. Ein nur von Ptolem. IV 3, 6 p. 634 und 639 erwähntes Gebirge (var. *Θάμης, Θάμβης*) Nordafrikas, in einer West-Ost-Erstreckung von 29° 30′ bis 32° L. und in nordsüdlicher Ausdehnung zwischen 27° 30′ und 28° 30′ Br. Auf ihm lagen die Quellen des Rubricatus (*ἀφ' οὗ ῥεῖ ὁ Ῥουβρικάτος ποταμός*), des heutigen dem östlichen Algier angehörigen Oued Mafragh. Damit ist die Identität des *Θ. ὄρος* gesichert, das einem Abschnitt der Mittelmeerkette des Atlas entsprechen würde. Auf Grund anderer Erwägungen hat Ch. Tissot (Géogr. comp. I 19) den Djebel Chechar, einen Teil der Saharakette, für das *Θ. ὄρος* in Anspruch genommen, aber die These eines Forschers Ragot, der den *Θ.* dem heutigen Ahmar Khaddou gleichsetzen wollte, abgelehnt. [Hans Treidler.]

Θαμνα (*Θαμναθα*). **1)** Das biblische timnat sārah (Jos. 24, 30) oder timnat ḥāraṣ (Ri. 2, 9) auf dem Gebirge Efraim; heute die Ruine tibne nordöstlich vou ludd (Lydda). Hier ist die Figur des Sagenhelden Josua lokalisiert, dessen Grab man hier suchte (Jos. 24, 30. Ri. 2, 9. Joseph. ant. V 119); noch zur Zeit des Eusebius wurde hier ein *ἐπίσημον σῆμα* des Josua gezeigt (onom. 70, 19ff. 100, 1ff.); ebenso Hieron. Peregr. Paulae c. XV. Später gab es auch andere Traditionen über das Josuagrab (ZDPV II 13ff. VI 19ff. PEF Mem. II 284). Der Ort gehörte in hellenistischer Zeit anfangs zu Samaria. Bacchides befestigte (160 v. Chr.) nebst anderen Grenzorten, um die syrische Oberhoheit zu sichern, auch *Θαμνα,* doch ist nicht sicher, welches *Θ.* da gemeint ist (1. Makk. 9, 50, vgl. Joseph. ant. XIII 15). Im J. 147 wurde es mit den drei an Judäa nördlich angrenzenden Bezirken zu Judäa geschlagen (1. Makk. 11, 20ff.). Cassius ließ im J. 43 die Bewohner von Gophna, Emmaus, Lydda und Thamna, weil sie den Tribut nicht aufbrachten, als Sklaven verkaufen (Joseph. ant. XIV 275, vgl. bell. I 222: kleinerer Ort). Zur Zeit des Vespasianischen Krieges war *Θ.* eine jüdische Toparchie, d. h. Verwaltungsbezirk (Joseph. bell. II 567. III 55. IV 444. Plin. n. h. V 15). Vgl. noch Ptolem. V 15, 5. Euseb. onom. 8, 13. 24, 5. 96, 24ff.: *κώμη μεγίστη.* Cart. Mad. 40; Neubauer Géogr. du Talmud 102ff. Schürer Gesch. des jüd. Volkes II § 23.

2) hebr. *timnā* (*timnāṯā*), am Westabhang des judäischen Gebirges, westlich von Jerusalem gelegener Ort, heute tibne. In der Simsonerzählung erscheint der Ort als philistäisch (Ri. 14, 1f. 5. Joseph. ant. V 286. 296. Steph. Byz. s. v. *Θαμνα*); in Jos. 19, 43 wird er zum danitischen Gebiet gerechnet; Jos. 15, 10 liegt er an der ideellen Nordgrenze des Stammgebietes Juda (in Jos. 15, 57 kann dieses Timna nicht gemeint sein). Nach 2. Chron. 28, 18 soll der Ort unter Ahaz von den Philistern erobert worden sein.

3) hebr. *timnā,* heute Ruinenstätte tibnā westlich von Bethlehem Gen. 38, 12—14, vgl. Testam. Juda 7.

4) hebr. *timna',* irrtümlich bei Euseb. onom. 96, 27 als *πόλις ἡγεμόνων Ἐδώμ* bezeichnet; Mißverständnis von Gen. 36, 10. Die Liste Gen. 36, 40—43 ist historisch ganz wertlos: sie ist aus älteren Bestandteilen von Gen. 36 zusammengestoppelt, wobei die Namen der Stammütter als Namen von Stämmen betrachtet wurden; timna' ist Gen. 36, 12 das Weib des Eliphas, des Erstgebornen Esaus. [G. Hölscher.]

Θαμνήρια, τά, Ort in Medien, an der Grenze der Kadusier, wo Dareios II. im J. 405 krank lag, Xen. hell. II 1, 13. [F. H. Weissbach.]

Thamneus (*Θαμνεύς*), ein Rhodier, der den schiffbrüchigen Phorbas aufnahm. Dieuchidas FHG IV 389 bei Athen. VI 262f. erzählt: Als Phorbas mit seiner Schwester Parthenia Schiffbruch erlitt und bei Ialysos auf Rhodos an einer Schedia genannten Stelle ans Land kam, befand sich T. in der Gegend auf der Jagd. Er nahm den Phorbas zu sich, um ihn zu bewirten. Da die Diener die hierfür getroffenen Anordnungen auszuführen versäumten, richtete T. alles selbst her. Daher wird bei dem Feste des Phorbas alles von Freien besorgt; Unfreie haben keinen Zutritt. Vgl. Blinkenberg Herm. L 291. Der Name T. kommt von *θάμνος* Gesträuch; dazu Pott Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. IX (1860) 215. [G. Türk.]

Θαμονδοκάνα. Von Ptolem. IV 6, 10 p. 751 Müll. genannte Siedlung im nördlichen Afrika, der Libya inferior zugerechnet. *Θ.* lag unter 17° Br. und 23° L. am Südufer des Niger (*ἀπὸ δὲ μεσημβρίας τοῦ ποταμοῦ ... Θαμονδοκάνα*). Eine Identifizierung ist kaum noch möglich. Man hat auf Timbuktu und Timkala geraten (s. Müller 751). Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 433) hält die Ansetzung des Ortes *Θ.* am Niger für einen Irrtum des Ptolemaios; es wäre eine erheblich nördlichere Lage zum Südabhang des Atlas hin anzunehmen, etwa beim

heutigen Tamdjanet, dessen Name an Θ. anklingt. Weitere Auffassungen s. bei Müller, der auch eine Reihe handschriftlicher Varianten von Θ. zusammengestellt hat (751). [Hans Treidler.]

Θαμούδα s. Tamuda.

Thamugadi(s). Eine in der antiken Literatur nur vereinzelt bezeugte und erst im späteren Altertum gegründete Stadt Nordafrikas (var. *Tamugade, Tamugadi(s), Ταμούγαδις*). Sie ist erwähnt in der Tab. Peut. III 4 und Itin. Ant. 34, 35 u. 40 p. 14 u. 18 (Parth.-Pind.). Diese Angaben genügen, um die Lage von T. einwandfrei zu bestimmen. Der antike Name hat sich ohnehin in dem heutigen Temugadi, auch Timgad genannt, erhalten. T. lag an einer wichtigen Straße, die von Theveste (jetzt Tebessa) über Vico Aureli (jetzt Hr. el Aguni) nach Lambese (beim heutigen Tezzut) führte, und zwar zwischen Vico Aureli und Lambese. Von T. führte noch in nördlicher Richtung ein Weg über Cirta (jetzt Constantine) nach Rusicade (bei Philippeville) ans Meer, vermutlich eine Militärstraße, in nordwestlicher Richtung ein Weg über Tadutti nach Sitifi (jetzt Sitif). Somit wurde T. zu einem Schnittpunkt des Verkehrs (vgl. K. Miller Itin. Rom. 925 u. 909—910 mit Skizze nr. 290). Das von Ptolem. IV 3, 7 p. 648 Müll. erwähnte *Θανουτάδα* (so die meisten Hss.) ist mit T. identisch; entsprechend hat C. Müller bereits *Θαμουγάδα κολωνία* (unter 29° 45′ Br. und 32° L.) in den Text eingesetzt, zwischen den Siedlungen *Ἀμμαίδαρα* und *Γαζαγούπαλα*. Die Inschriften (CIL VIII 2355 u. a.) enthalten die Form *colonia Marciana Traiana Thamugadi* und *colonia Ulpia Thamugadi* (vgl. Ch. Tissot Géogr. comp. II 487). In der Tat ist die Gründung von T. als römischer Kolonie auf den Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. zurückzuführen, als der Legat P. Munatius Gallus auf Traians Geheiß die Veteranen der XXX. legio Ulpia Victrix in T. ansiedelte (Tissot II 487—488. Baedeker Mittelmeer 302). Hiermit entstand in einer sehr fruchtbaren Gegend der algerischen Hochsteppe eine der blühendsten Städte Nordafrikas. Entsprechend den günstigen natürlichen Vorbedingungen hat aber T. als kleinere Siedlung schon immer bestanden; darauf weist der berberische Name hin. Es war im übrigen ein glücklicher Gedanke, Soldaten an der Südgrenze des römischen Reiches anzusiedeln, in einem Gebiete, das von Natur plötzlichen Angriffen der unruhigen eingeborenen Bevölkerung ausgesetzt war, und dessen Verteidigung sowohl im Staatsinteresse als in dem persönlichen Interesse der Veteranensiedler lag. Ein in der Zeit des Kaisers Antoninus Pius in dieser Gegend geführter Krieg sollte die Zweckmäßigkeit des Bestehens der Veteranenkolonie T. erweisen (Tissot II 488). T. wurde im 4. Jhdt. der Ausgangspunkt der Donatistischen Bewegung, deren Führer, der Bischof Optatus von T., dem maurischen Aufrührer Gildo Unterstützung zukommen ließ (s. o. Bd. III S. 2570 und VII S. 1360); der Einfluß des Optatus war außerordentlich (Augustin. lib. I Contra Petil. XIV 26). T. bestand noch im J. 484. Im J. 535 lag es durch Angriffe der Berber verödet, und seine Wälle waren zerstört (Procop. bell. Vand. II 13 und 19). Als Stützpunkt der katholischen Kirche ist T. wieder aufgebaut worden und hat sich als solcher bis über das J. 646 hinaus gehalten (Tissot). Erst die Invasion der Araber hat T. ein Ende bereitet.

Das heute in Timgad vorliegende Ruinenfeld gibt uns eine lebendige Vorstellung von der Bedeutung und Ausdehnung des alten T.; römische, byzantinische und christliche Bauwerke sind in ihren Resten zutage getreten. Baedeker (305ff.) hat eine anschauliche Schilderung hiervon entworfen und das Verdienst des Architekten A. Ballu gewürdigt, dem die Freilegung von T. durch Ausgrabungen zu danken ist. Die Hauptstraßen waren von dorischen Säulenhallen eingefaßt und mit bläulichen Kalksteinplatten gepflastert. Die Kanalisation war mustergültig und ist jetzt wieder in Gang. Die Privathäuser waren nach maurischem Vorbild gegen die Straße nach Möglichkeit abgeschlossen, wie sich auch orientalisches Vorbild in dem nicht überdachten Atrium zeigte. Die Latrinen stellten die prächtigste derartige Anlage aus dem Altertum dar, mit Waschbassin und ausgezeichneten Spülvorrichtungen. Das Forum enthielt eine Unmenge Reiterstatuen. Ein Theater, das 4000 Zuschauern Raum bot, und prächtige Thermen erhöhten den Wert von T. als einer hervorragenden Kulturstätte. Unter den Privathäusern hat Baedeker (307) seine besondere Aufmerksamkeit dem Hause der Sertier zugewendet. — Diehl L'Afrique byzantine. Inschriften: CIL VIII nr. 2340—2443. [Hans Treidler.]

Thamuri s. Thannuri.

Thamusida s. Tamusida.

Thamyras. Auf drei Steinen vorkommende gefälschte Künstlerinschrift. Brunn Künstlergesch. II 589. [J. Sieveking.]

Thamyris (*Thamyras*). **1)**

A. Mythischer Sänger.

a) Name. Die häufigste Form ist *Θάμυρις*, z. B. Hom. Il. II 595; Gen. *Θαμύριος* und *Θαμύριδος* nach Bekk. Anecd. Gr. III 1193, Z. 8. Daneben findet sich nicht selten die Form auf *-ας*, z. B. bei Suid. s. *Θ.* Cyrillus in Cramer Anecd. Gr. Paris. IV 183, 13f. [dort als attisch bezeichnet]. FTG 181. Plat. Ion. 533 B; leg. VIII 829 E; resp. X 620 A. Diod. Sic. III 59, 5. 67. Timaios bei Parthen. 29, 2. Athen. VII 300 C. Dio Chrys. or. LXX 3 p. 373. Philostr. vit. soph. 483 (203, 18 K). Dionysios Corinth. de avibus II 8. Honestos in Syll. or. II 750. Steph. Byz. s. *Δώριον*. Glosse zu Herodot. I 24. Vgl. Sittl Gesch. d. griech. Lit. I 22. Welcker Griech. Tragödien I 419. Zur Deutung des Namens s. Hesych. s. *πανήγυρις [σύνοδος ἢ πυκνότης τινῶν. καὶ ὁδοὺς θαμυρὰς τὰς λεωφόρους]*, s. *θάμιξ [ἁλώπηξ*, als häufiger Gast], s. *θαμινά* und s. *θαμίζεις*; das Wort *θαμίζειν* bei Soph. Oed. Col. 672; *θαμυριδόντων* in einer bei Thespiai gefundenen Inschrift, vgl. Kretschmer Glotta XVII 200. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 52, 1. II 537, 3. Auch Boisacq Dict. étymol. s. *θαμά*. T. ist der Mann (Sänger) der Versammlung nach Welcker Ep. Cyclus I 151, 187 [mit dem Hinweis auf Demagoras, den angeblichen Vater Homers; vgl. Fick-Bechtel Gr. Personennamen² 426. Schmid-Stählin Griech. Lit.-Gesch. I 49, 1]; ‚Komponist' (Wurzel *dhe* = ‚setzen') und ‚fahrender Sänger' (*θαμίζω*) bei Tomaschek Die alten Thraker II 1 (S.-Ber. Akad. Wien CXXX [1893] 50). Vgl. Robert Griech. Heldens. I 413 (Name T. infolge Kunstausübung bei den Festversammlungen des Volkes), Gruppe Griech. Myth. 217. 543 (vergleicht den Namen Athamas). O. Kern Orpheus 16. 23 (T. ist im angeblichen Gegensatz zu Orpheus die der *πανήγυρις* ergebene Person, die in ihr singt, vgl. Robert Griech. Heldens. I 398, 3. Kretschmer Glotta XII 222, der auch zum Vergleich mit T. als personifizierter *πανήγυρις* den Bakchennamen Pannychis [‚Nachtfeier'] heranzieht).

b) Abstammung und Chronologie. Hom. Il. II 591ff. nennt keinen Stammbaum. Meist gilt als Vater Philammon, so [Eurip.] Rhesos 916 mit Schol. bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420, mit dem Hinweis, daß so auch Sophokl. Vgl. Paus. X 7, 2. Eustath. Hom. Il. 298, 39. Schol. Hesiod. op. 1 p. 25 in Poët. Min. Graeci II ed. Gaisford 28, 5f. Suid. s. *Μουσαῖος Θηβαῖος*.

Als Mutter erscheint die Nymphe Argiope bei Apollod. bibl. I 3, 3. Paus. IV 33, 3. Schol. Hom. Il. II 595. Vgl. Hoefer zu Konon 7. K. O. Müller Gesch. d. griech. Literatur I⁴ 45. Lobeck Aglaophamus I 373 g. Welcker Epischer Cyclus I 149f. Robert Oidipus II 92, 179; Griech. Heldens. I 414. Wernicke Arch. Jahrb. VII (1892) 215. Gruppe Griech. Myth. 83. 217. 556, 1. 829, 3. Rempe De Rheso Thracum heroe (Diss. 1927) 9, 5. 38. Dagegen ist nach Suid. s. *Θ.* Arsinoe die Gattin des Philammon (vgl. diesen Art.) und die Mutter des T. Von der Muse Melpomene angeblich stammt T. nach Apollodoros im Schol. [Eurip.] Rhesos 347, vgl. Gruppe Griech. Myth. 1075, 3; von Erato im Schol. Ven. A Hom. Il. X 435. Schol. Hesiod. op. 1 p. 25 (Gaisford 28, 5). Letztere Stelle nennt neben Philammon auch den Endymionsohn Aethlios als Vater. Vgl. o. Bd. I S. 699. VI S. 355. Hitzig-Blümner Paus. II 178.

Eine Tochter des T., Menippe, zeugt mit Oiagros den Orpheus, der nach anderer Sage von Kalliope stammt. Tzetz. Chil. I 306 (= Kern Orphic. Frg. S. 9 test. 26). IV 279. Cramer Anecd. Graec. Oxon. III 376, 13ff. = FHG II nr. 10 S. 10. Schol. [Eurip.] Rhesos 916 bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420. Robert Heldens. I 410, 2. Lobeck Aglaophamus I 328 p. Rohde Rh. Mus. XXXVI 564f. Musaios ist der Sohn des T. bei Suid. s. *Μουσαῖος Θηβαῖος*. Vgl. Myth. Lex. II 3235f. Toepffer Attische Genealogie 39. Zu T. oder Telemachos unter den angeblichen Vätern Homers s. Tzetz. Proem. Alleg. Hom. Il. 64 S. 6 Boissonade. o. Bd. VIII S. 2193. Rohde a. O.

Chronologie. T. ist *ἐποποιὸς ὄγδοος πρὸ Ὁμήρου· κατὰ δὲ ἄλλους πέμπτος*, Suid. s. *Θ.* Rohde Rh. Mus. XXXVI (1881) 386 A. Vgl. Euseb. praep. evang. X 11 p. 495 b. c (= Kern Orphic. Frg. S. 5 test. 15). Tatian. orat. ad Graec. 41. — T. ist *ἰσόχρονος Κάδμου, πάππος Ὀρφέως* bei Cramer Anecd. Graec. Oxon. III 376, 13f. — Nach Suid. s. *Μουσαῖος Θηβαῖος* ist Musaios der Sohn des T. und *γεγονὼς πολλῷ πρὸ τῶν Τρωικῶν*. Vgl. Theodoret. Graec. affection. curat. II 49 (50 Raeder): Orpheus *γενεᾷ μιᾷ πρεσβύτερος ἐγεγόνει τῶν Τρωϊκῶν. Λίνος δὲ καὶ Μουσαῖος ἀμφὶ τὰ Τρωϊκὰ ἐγενέσθην, καὶ Θ. μετὰ τούτων, καὶ Φιλάμμων ὡσαύτως*. S. ferner Eusebi chron. can. ed. Schöne II 44f. 46f.; latine vertit Hieronym. ed. Fotheringham 87. 91. Danach fällt die *ἀκμή* des Philammon 734, die des T. 771 nach Abraham, d. i. 101 und 64 Jahre vor die Einnahme Troias. S. Rohde a. O. Hitzig-Blümner Paus. III 647 zu Paus. IV 33, 7, der als Sieger in Delphoi Chrysothemis, Philammon und T. nennt.

Nach Excerpta ex Nicomacho 1 in Jan Music. Script. Graec. 266, 5 (= Kern Orph. Frg. test. 163) lehrte Orpheus den T. und Linos; vgl. Lobeck Aglaophamus I 328 p. Bei Diod. III 67 hatte Linos viele Schüler, wovon die berühmtesten Herakles, T. und Orpheus waren. Rohde Rh. Mus. XXXVI 564f. Mehrere Sänger mit T. in einem Zuge nennen Strab. X 471 (Orpheus, Musaios, T., Eumolpos); Plat. Ion 533 b (Olympos, T., Orpheus, Phemios); Lukian. de domo 18 (Demodokos, Phemios, T., Amphion, Orpheus); Aristid. or. XXII 1 (Orpheus, T., Musaios); Dio Chrys. or. LXX 3 (178 Arn.), Aeneas soph. epist. 7 Hercher (Orpheus und T.); vgl. Kern Orph. Frg. S. 2. Ferner Diod. III 59, 5. Manche unterschieden nach *Ἀπολλόδωρος ἐν ζ' Καταλόγου* einen älteren und jüngeren T., s. Schol. [Eurip.] Rhesos 916 bei Rabe a. O.

c) Örtlichkeiten der T-Sage. Hom. Il. II 594f. erwähnt unter der Herrschaft des Nestor Dorion, *ἔνθα τε μοῦσαι || ἀντόμεναι Θάμυριν τὸν Θρήικα παῦσαν ἀοιδῆς || Οἰχαλιῆθεν ἰόντα παρ' Εὐρύτου Οἰχαλιῆος*. Bezug auf diese Stelle nehmen Stat. Theb. IV 181. Lucan. bell. civ. VI 352f. mit Schol. (Endt 219). Schol. [Eurip.] Rhesos 916 und 922 bei Rabe Rh. Mus. LVIII 420f. Steph. Byz. s. *Δώριον*. Die Annahme einer Stadt Dorion in Messenien ist freilich ein Problem, ebenso wie die Lage dieses Oichalia, s. Gnomon VII 151f. Valmin Études topographiques sur la Messénie ancienne. Robert Heldens. I 413. Allen Homer the Origins and the Transmission 89. Nitsch Beiträge zur Gesch. der epischen Poesie 39. Finsler Homer I 248 und 339. Gercke N. Jahrb. XV 400. Welcker Epischer Cyclus I 341. Heberdey in Abh. d. arch.-epigr. Sem. d. Univ. Wien X (1894) 65. Leaf Ilias I 95f. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 163, 3. Frazer Pausanias' Description of Greece III 445. o. Bd. V S. 1562 und Bd. VI S. 1359ff. Düntzer Homer. Abhandl. 218. Ritschl Op. I 647ff. Niese Der hom. Schiffskatalog 22. Sittl Wien. Stud. XII 64f. Gruppe Griech. Myth. 120. Nilsson Rh. Mus. LX 166f. Schmid-Stählin Griech. Lit.-Gesch. I 53, 3.

T. hat angeblich in Dorion die dorische Harmonie erfunden, Eustath. Hom. Il. 297, 36f. Dositheos frg. 8 [= FHG IV 402] bei Steph. Byz. s. *Δώριον*. Vgl. die Erfinderlisten [ohne Ortsangabe] bei Clem. strom. I 16, 73 p. 363 P. Euseb. praep. ev. X 6 p. 476 c. Plin. n. h. VII 204. Knauß De Stephani Byzantii Ethnicorum exemplo Eustathiano 12. Müller Dorier II 317, 2. Welcker Griech. Tragödie I 421, 10. Der messenische Fluß Balyra hat nach Paus. IV 33, 3 angeblich seinen Namen *Θαμύριδος τὴν λύραν ἐνταῦθα ἀποβαλόντος ἐπὶ τῇ πηρώσει*. Robert a. O. Bursian a. O. Hitzig-Blümner Paus. II 178. Fra-

zer Paus. III 441 mit zahlreicher Lit. Heberdey a. O. Vgl. die an den bithynischen Ortsnamen Lyre sich knüpfende Sage o. Art. Sthenelos Nr. 1.

Zur Zusammenstellung des T. mit Eurytos s. Eustath. Hom. Il. 299, 1f. Ob man in T. einen wandernden Sänger erblicken darf, hängt mit der Stellungnahme zu den an Dorion und Oichalia sich anknüpfenden Problemen zusammen. Dafür sind Müller Orchomenos² 381; Gesch. d. griech. Lit. I⁴ 45. Gisecke Thrakisch-Pelasgische Stämme der Balkanhalbinsel (1858) 30f. Tomaschek in S.-Ber. Akad. Wien CXXX (1893) 50. Robert Heldens. I 413. Einspruch erheben Niese Der homerische Schiffskatalog 22 und besonders Leaf Ilias I 95.

Es wurde im Altertum zur Manier, T. einen ‚Thraker' zu nennen, s. Hom. Il. II 595 mit Schol., Schol. Ven. A. Hom. Il. X 435. Eustath. Hom. Il. 297, 36f. 298, 39f. 299, 5. [Euripid.] Rhesos 924 (‚Der thrakische Sophist') mit Schol. 916 bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420 (unterscheidet einen älteren T. *ἐκ τῆς Βισαλτίας* und einen jüngeren). Clem. Alex. strom. I 16, 76 p. 363 P. Euseb. praep. evang. X 6 p. 476 c. Plin. n. h. VII 204. Heracleid. Pontic. bei Plut. de mus. 3, 6 p. 1132 B. Paus. IV 33, 3. IX 5, 9. Stat. Theb. IV 181 *Getico vati*). Suid. s. *Θ*. (*Θρᾷξ ἐξ Ἠδωνῶν τῆς ἐν Βρίγκοις πόλεως, ... οἱ δὲ ἀπὸ Ὀδρύσσης*). Honestos bei Syll. or. II 750. Athen. VII 300 c = Kock CGF II 52 nr. 105, Timaios bei Parthen. 29, 2. Iuliani epist. nr. 41 Heyler = nr. 186 Bidez = nr. 40 Hercher. Strab. VIII 25 p. 350. VII frg. 35 p. 331. Cyrilli Lex. in Cramer anecd. Gr. Paris. IV 183, 13. Soph. frg. 216 Nauck = 237 Pearson I. Konon 7 (vgl. Hoefer Konon 66, 65). Auf Vasenbildern trägt T. thrakische Kleidung, s. Myth. Lex. s. T. 476, 15f. 479, 45 und 65. 480, 18f. Robert Nekyia (16. Hall. Winckelmannsprogr. 1892) 67. — Vgl. z. B. Art. Argiope Nr. 1, o. Bd. II S. 719. Robert Heldens. I 415, 5. J. Kanne Cononis narrationes 82f. Müller Orchomenos² 381. Welcker Griech. Tragödie 420; Epischer Cyclus I 149. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 280. Gisecke Thrakisch-Pelasgische Stämme der Balkanhalbinsel (1858) 30f. E. Müller in RGV VIII 57. Niese Der hom. Schiffskatalog 22. Rempe De Rheso Thracum heroe (Diss. Münster 1927) 36f. Gruppe Griech. Myth. 217. 50 o. Bd. III S. 1078, 28f. Toepffer Att. Genealogie 37. 39, vgl. 34, 1. Allen Homer The Origins ... 49.

Während die meisten Forscher T. einen Thraker nennen, erheben Einspruch: v. Wilamowitz Griech. Heldens. I (S.-Ber. Akad. Berl. 1925) 56, 1: Orpheus war ein Hellene aus Pierien und T. gehört dadurch so wenig wie Tereus nach Thrakien, daß der Schiffskatalog ihn Thraker nennt; vgl. Homerische Untersuch. 212. Rempe a. O. 34f. 37. Leaf Ilias I 95. Ameis-Hentze zu Hom. Il. II 595. O. Kern Arch. f. Rel. XXVI 2 (T. stammt aus Pierien am Fuße des Olympos).

d) Äußeres des T.: große Schönheit: Schol. Hom. Il. II 595. Eustath. Hom. Il. 298, 39f. Schol. [Eurip.]. Rhesos bei Rabe 420 nach Asklepiades. Zenobii cent. IV nr. 27 (Leutsch-Schneidewin Paroemiogr. I 91). Tzetz. Chil. VII 92. Nikephoros Progymn. IX 160f. (Walz I 437). Vgl. die Schönheit des Vaters Philammon, Konon 7. — T. ist *δίκορος* bei Asklepiades (nr. 27, o. Bd. II S. 1628), bei Schol. [Eurip.] Rhesos 916 (Rabe a. O.); das rechte Auge war angeblich *λευκός*, das linke *μέλας*; oder ein Auge war *γλαυκός*, das andere *μέλας*; T. habe beim Musenwettstreit nur eines verloren: Schol. Hom. Il. II 595. Eustath. Hom. Il. 298, 42f. Poll. IV 141 (Aufzählung von *ἔκσκενα πρόσωπα*, vgl. Lessing Leben des Sophokles K. Pearson Fragm. of Sophocles I 177f. Quintil. inst. orat. XI 3). Hoefer Myth. Lex. s. T. 470 erinnert an Zonar. epit. XIV 3, 2 p. 53 D. Malal. XVI 392, 8ff. Dind. Ptolem. Heph. bei Phot. bibl. 150, 20ff. Bekk. Anonym. de physiognomia in Marini vita Procli ed. Boissonade 130. Paus. IV 33, 7 vermutet eine Augenkrankheit des T.

e) T. angeblicher Erfinder der Knabenliebe. Schol. Hom. Il. II 595. Eustath. Hom. Il. 298, 39f. Apollod. bibl. I 3, 3. Suid. s. *Θ*. Zenobii cent. IV 27. Suidas nennt als Geliebten des T. den Hymenaios, den Sohn der Kalliope und des Magnes, und bietet eine Liste von angeblichen ersten Knabenliebhabern. Durch ein grobes Versehen gibt Apollodor den Geliebten des T. mit Hyakinthos an, s. v. Wilamowitz Griech. Heldens. I 51, 2. Zu berichtigen ist darin Hoefer s. T. Myth. Lex. 471f. Arnob. adv. nat. IV 26 (Erwähnung des Hyakinthos, ohne Nennung des T.) und Clem. protrept. II 34 p. 28 gehören also nicht hierher. Vgl. Lobeck Aglaophamus I 327 p. Gruppe Griech. Myth. 120. 166. 217. 491, 9. 857, 6. o. Bd. XI S. 903f.

f) Musenwettstreit des T. Zur Örtlichkeit s. o. Abschnitt c, bes. Hom. Il. II 594f. Hesiod. frg. 246 Rz. (Blendung *Δωτίῳ ἐν πεδίῳ*). Euripid. Rhesos 924 (Wettkampf im Pangaiongebirge). Nach Asklepiades im Schol. Rhesos 916 (Rabe a. O.) kamen die Musen zum Sängerstreit nach Thrakien. Ob Sophokles ihn schon in dieses Land verlegt habe, das zu entscheiden bietet frg. 216 Nauck eine nicht ausreichende Grundlage. Rempe De Rheso Thracum heroe 38.

Den Anlaß bildet die Prahlsucht des T., Hom. Il. II 597f. Der Streit findet statt in der *κιθαρῳδία* (Singen und Kitharaspiel) bei Schol. Hom. Il. II 595, s. auch Eustath. Hom. Il. 299, 25f. (T. ist *κιθαρῳδός*). Zenobii cent. IV 27. Vgl. Konon 7. Nikephor. progymn. IX 160f. Tzetz. Chil. VII 93.. Plin. n. h.. XXXV 144. Den Gesang allein nennen Hom. Il. II 594f. Plut. de mus. 3, 6 p. 1132 B. Stat. Theb. IV 182f. Schol. [Euripid.] Rhesos 916 bei Rabe a. O. Paus. IV 33, 7. Diod. III 67. Schol. Lucan. bell. civ. VI 352 Endt. Eustath. Hom. Il. 297, 44f. Iulian. ep. nr. 186 Bidez. Dagegen faßt Plat. Ion 533 B. C den T. als Vertreter der *κιθάρισις*, während Orpheus dort der Meister in der *κιθαρῳδία* ist. Vgl. Plin. n. h. VII 204 (T. *primus cithara sine voce cecinit*). Dio Chrys. or. XIII 21 p. 428 R. (*ἐπιστάμενος κιθαρίζειν ... ἐρίζων περὶ τῆς ἁρμονίας*). Die ausführlichste Beschreibung des Wettstreites gibt Nikephor. Basil. progymn. IX 160f. (Walz I 437). Vgl. argument. Aristoph. ran. IV (Dübner Scholien 274), wo T. angeblich mit

den Seirenen und Musen streitet, doch vgl. Paus. IX 34, 3; ferner Schol. Ovid. Ib. 272 (*G* und *C* verwechseln dort, richtig ist Ask.).

Ein erotisches Motiv zum Wettstreit erwähnt besonders Schol. Eurip. Rhesos 916 bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420: T. wünscht den nach Thrakien gekommenen Musen allen beizuwohnen, *τοῖς Θρᾳξὶ νόμιμον εἶναι πολλαῖς τὸν ἕνα συνεῖναι*. Die Musen stellen die Bedingung: Siegten sie selbst, dürften sie dem T. jedes beliebige Leid zufügen; siegte T., solle er von ihnen zu Frauen haben, wieviele er wolle. Vgl. Schol. Hom. Il. II 595. Konon 7. Zenob. cent. IV 27. Apollod. bibl. I 3, 3. Vielweiberei bezeugen sonst für Thrakien Herakleid. Pont. frg. 28 = FHG II 220. Arrian. frg. VII = FHG III 594. Solin. X 3. Nach anderer Sage begehrte T., wenn er siegte, *γάμον μιᾶς τῶν Μουσῶν*, und bestimmte im Falle seiner Niederlage als Strafe für sich *τὴν πτήρωσιν*. Eustath. Hom. Il. 298, 42f. Schol. Hom. Il. II 595. Dagegen bei Nikephor. progymn. IX 160f. wünscht T. angeblich nur den Sieg (?), während ihm sonst die Musen jedes beliebige Leid antun dürften. Nach Furtwängler Phil. Woch. VIII 1450f. ist das Motiv der Liebesbegierde des T. zu den Musen wenigstens schon für die sophokleische Zeit anzunehmen.

Die Strafe des unterlegenen T. Bei Hom. Il. II 595f. nehmen die Musen ihm seinen Gesang, ferner heißt es: *πηρὸν θέσαν*; auch lassen sie ihn sein Kitharaspiel vergessen. Was *πηρὸν θέσαν* bedeutet, war schon im Altertum unklar, s. Schol. Il. II 599 (*ᾠδῆς πηρόν*). Eustath. Hom. Il. 299, 25 (*ᾠδῆς πηρωθέντα κατὰ τοὺς νεωτέρους*; einem Sänger habe Blindheit nicht geschadet!). Doederlein Hom. Glossarium II nr. 812 mit Hinweis auf Anth. Pal. IX 11 und Hesych. s. *φρεμπάρωσις· βλαψίφρων*. Leaf Il. I 96 mit Anführung von Äsop 17: *ἀνὴρ πηρός* (blind). Aber hilflos gäbe nach Leaf einen besseren Sinn. Vgl. z. B. auch Timaios bei Parthen. 29, 2, wo *ὄψεις ἀποβαλεῖν* dem späteren *ἐπεπήρωτο* entspricht. Honestos Syll. or. II 750. Procli Diad. in Platonis rempubl. comm. ed. Kroll I 195. II 314, 19. 316, 4ff. Blendung nahm an Hesiod. frg. 246 Rz. (*τετυφλῶσθαι*). [Eurip.] Res. 924; vgl. Schol. Res. 916 bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420. Schol. Stat. Theb. IV 182. Paus. IX 30, 2. Zenob. cent. IV 27. Hygin. astron. II 6. Eustath. Hom. Il. 298, 42f. Dio Chrys. or. XIII 21 p. 428 R. Propert. II 22, 19. Ovid. Ib. 271f. mit Schol. 272. Nikephor. progymn. IX 160f. Schol. Lucan. bell. civ. VI 352. Eustath. opuscula Tafel 265, 48ff. Tzetz. Chil. VII 94. Konon 7 (*ἐξεκόπη τοὺς ὀφθαλμούς*). Apollod. bibl. I 3, 3. Vgl. Frazer Apollodorus the Library I 20, 1; Pausanias' Description III 443. Robert Nekyia (1892) 16. 72. Finsler Homer I 248f. 339. Schmid-Stählin Griech. Lit.-Gesch. I 53, 4. Gruppe Griech. Myth. 1002, 3 (viele Beispiele, daß der *ὑβριστής* geblendet wird), u. a.

Nach einer weiteren Sagenwendung verliert T. nur ein Auge, vgl. Eustath. Hom. Il. II 298, 42f. Schol. Hom. Il. II 595. — Rationalistische Deutung der Sage bei Paus. IV 33, 7 (T. büßt durch eine Krankheit seine Augen ein). Nach Schol. Ask. Ovid. Ib. 272 hätten die Musen angeblich den besiegten T. getötet.

Mit T. wurde im Altertum vielfach Marsyas verglichen, z. B. Stat. Theb. IV 183f. Ähnliche Wettkämpfe und Bestrafungen s. z. B. Paus. IX 34, 3. Timaios bei Parthen. 29, 2. Dionys. Corinth. de avibus II 8 (Cramer Anecd. Paris. I 38, 28f. = Lehrs Poet. Bucol. 118). Mit T. im Unglück verglich sich der erblindete Dichter Milton, Borinski Antike in Poetik und Kunsttheorie II 109.

Nach der Blendung zerbricht T. seine Lyra, Soph. frg. 223 Nauck = 244 Pearson I = Plut. de cohib. ira 5 p. 455 D. Nach Paus. IV 33, 3 wirft er sie *ἐπὶ τῇ πηρώσει* am messenischen Flusse Balyra weg. Bursian Geogr. von Griechenl. II 163. Auf dem Helikon stand nach Paus. IX 30, 2 ein *εἰκών* des T., der bereits erblindet seine zerbrochene Leier faßte, vgl. Welcker Griech. Tragödien 427. Hitzig-Blümner Paus. III 797. Die Oxforder Hydria in Myth. Lex. s. T. S. 475 Abb. 1 und S. 481, 40f. Ferner das Werk des Kaphisias bei Syll. or. II 750. Hoefer Myth. Lex. s. T. 475 und besonders Preuner Herm. LV 393ff. Auch o. Bd. X S. 1895.

g) T. in der Unterwelt. Nach Paus. IV 33, 7 (der als Quelle die Minyas des Phokaiers Prodikos benützte, vgl. Paus. IX 5, 9), erleidet T. im Hades seine Strafe wegen seiner Überhebung gegen die Musen. Die Bestrafung stellte Polygnotos in seinem Nekyiagemälde in der Lesche der Knidier zu Delphoi dar, s. die Beschreibung bei Paus. X 30, 8. Robert Nekyia (1892) 16. 23. 26f. 30. 50f. 67. 72. Kalkmann Pausanias der Perieget 259. v. Wilamowitz Homer. Unters. 222ff. 340f. Frazer Apollodorus the Library I 20, 1. Schöne Arch. Jahrb. VIII (1893) 209, 43. Hitzig-Blümner Paus. III 797. Welcker Griech. Tragödien 427. Rohde Psyche I 309.

Dagegen bei Plat. rep. X 620 A wählt sich Orpheus zum zweiten Leben das Los eines Schwanes, T. das einer Nachtigall. Vgl. Proklos Kroll II 314, 12. Bergk Griech. Lit.-Gesch. I 404, 263. Nitsch Beiträge zur Gesch. d. epischen Poesie 42, 72.

h) T. unter die Sterne versetzt, angeblich im sonst noch vielfach anders gedeuteten Engonasin: Hygin. astron. II 6 (42, 9 Bunte) = Muncker Mythogr. Lat. I 370 = Kern Orphicor. frg. nr. 137. Boll Sphaera 100. Schol. Arat. 75 (Maaß Commentariorum in Aratum reliquiae 353, 22) erklärt den *Ὀφιοῦχος* als T. Vgl. o. Bd. V S. 2564, 33.

i) Angebliches dichterisches Schaffen des T. Von einem Dichter T. sprechen Lactant. Stat. Theb. IV 182 und Tzetz. Chil. VII 95; von einem *συγγραφεύς* T. Eusebius praep. evang. X 11 p. 495 b. c. Tatian. or. ad Graec. 41. Zu T. als Erfinder der dorischen Harmonie s. Abschn. c. Vgl. Diod. III 59, 5, wo T. die *παρυπάτη χορδή* der Kithara wiederum erfindet; ferner *Ἡροδότου λέξεις* zu Herodot. I 24 (Stein II 449), wo T. der Erfinder des *νόμος Ὀρθιος* ist (fehlt bei Suid. s. *νόμος*). Allen Homer The Origins ... 91. Nach Plin. n. h. VII 204: T. *primus cithara sine voce cecinit*; doch vgl. Athen. XIV 637f. und Art. Aristonikos Nr. 15 o. Bd. II S. 964. Bernhardy Grdriß der griech. Lit. I⁵ 395. Plat. leg. VIII 829 E spricht von Hymnen des T.

Schon Bergk Griech. Lit.-Gesch. I 404, 263 hat deren Existenz verneint. Vgl. Nitsch Beitr. zur Gesch. der epischen Poesie 42. Sittl Gesch. d. griech. Lit. I 22. Kern Orphic. Fragm. nr. 31 S. 318. Philostrat. vit. sophist. 483 (203, 18 Kays.): *τὸν Ὀρφέως τε καὶ Θαμύρου τρόπον.* — Eine angebliche *Θεολογία* des T. mit 3000 Versen nennt Suid. s. *Θ.* Hiller Rh. Mus. XXXIII 522. Gruppe Die griech. Kulte u. Mythen in ihren Beziehungen zu den oriental. Religionen I 632. Nach Tzetz. Chil. VII 96f. schrieb T. auch eine *Κοσμογένεια* in 5000 Versen. *Ἐπεὶ δ' ἐξηφανίσθησαν τὰ τούτῳ γεγραμμένα* (!) || *ἔφασαν, ὡς ἀντήριζεν ... ταῖς Μούσαις.* Schoemann Opuscul. acad. II 6. Nach Heracleid. Pontic. *ἐν τῇ Συναγωγῇ τῶν ἐν μουσικῇ* bei Plut. de mus. 3, 6 p. 1132B soll T. *Τιτάνων πρὸς τοὺς θεοὺς πόλεμον* gedichtet haben. Es liegt wohl eine eigene Erfindung des Herakleides vor, s. Bergk Griech. Lit.-Gesch. I 404. Keiner der erhaltenen Schriftsteller, auch Herakleides nicht, scheint einen Vers dieser nicht existierenden Gedichte gelesen zu haben; niemand gab sich die unnütze Mühe, dem T. ein Epos von 3000 Versen zu unterschieben, Bergk ebd. I 405. Übrigens bleibt auch zweifelhaft, ob und inwieweit diese angeblichen Werke als identisch zu betrachten sind. Überflüssig ist die Vermutung von Welcker Epischer Cyclus I 230f. und Gercke N. Jahrb. XV (1905) 400, daß die ‚Eroberung Oichalias' einmal unter dem Namen des T. gegangen sei; vgl. o. Bd. VIII S. 2150f.

k) T. im Sprichwort? Es gab ein Sprichwort *Ἄμυρις μαίνεται.* Von diesem Amyris (*ὁ Σοφός*, Herodot. VI 127; vgl. o. Bd. I S. 2011) und seiner zuerst mißverstandenen Klugheit erzählte man die Geschichte bei Athen. XII 520a; vgl. Diogen. cent. III 26 (Leutsch Paroemiogr. I 218). Paus. Attic. bei Eustath. Hom. Il. 298, 2f. = Aelii Dionysii et Pausaniae Att. frgm. ed. Schwabe 171, 5ff. Steph. Byz. s. *Σύβαρις.* Reitzenstein Der Anfang des Photioslex. 96, 25ff. Apostolii cent. II 60 (Leutsch II 279). Suid. s. *Ἄμυρις μαίνεται* (*ἐπὶ τοῦ φρενήρους λέγεται ἡ παροιμία*). Hotop in Jahrb. kl. Phil. Suppl.-Bd. XVI (1888) 287.

Daneben gab es angeblich ein Sprichwort *Θάμυρις μαίνεται, ἐπὶ τῶν κατὰ σύνεσιν παράλογα δοκούντων πράττειν,* was natürlich nur auf Amyris paßt. Suid. s. *Θ. μαίνεται.* Hesych. Zenobii cent. IV 27 (Leutsch I 91). Proverbia e Cod. Bodleiano nr. 491 in Gaisford Paroemiogr. Graec. 57.

Schon im Altertum wurden die Namen Amyris und T. verwechselt. Von Amyris wußte man eben z. T. nichts mehr. Vgl. Gregor. Cypr. Cod. Leid. cent. II 27 (Leutsch II 71f.), wo angeblich T. (!) den gepeitschten Sklaven sieht. Proverbia Diogeniani cent. V 19 Leutsch = 20 Gaisford (*Θ. μαίνεται ... προεγράφθη ἡ ἱστορία εἰς τὸν Ἄμυριν*). Eustath. Hom. Il. 298, 1f. (*Ἄμυρις ... εἴτε μουσικὸς* [!] *εἴτε καὶ ἑτεροῖος*). Eustath. Opusc. ed. Tafel 265, 48.

Daher erscheint es zweifelhaft, ob je ein Sprichwort *Θ. μαίνεται* existierte. Welcker Epischer Cyclus I 150. Pearson The Fragments of Sophocles I 179. Kaum richtig Robert Griech. Heldens. I 416, 2.

l) Dichterische Verwertung der T.-Sage. Aischylos: Schol. [Eurip.] Rhes. 916 bei Rabe Rh. Mus. LXIII 420: *⟨παρ' Αἰ⟩σχύλῳ δὲ τὰ περὶ τὸν Θάμυριν καὶ* (VIII—XII Buchstaben) *–τερον ἀφήγηνται*; ob nur an einer Stelle oder in einem ganzen Stücke, ist unbekannt. Vgl. Hoefer Myth. Lex. s. T. 472. Rempe De Rheso Thracum heroe (Diss. 1927) 38. Auch Toepffer Attische Genealogie 34, 1.

Antiphanes (Nr. 15; s. o. Bd. I S. 2518f.; bes. 2520, 47): Komödie *Θαμύρας.* Athen. VII 300c = Kock II 52 nr. 105 = Mein. nr. 3, 55 Bd. I 516. Robert Heldens. I 414, 5.

[Euripides]: Rhesos 921f.

Sophokles: Die Fragmente seines Thamyras s. Nauck nr. 216ff. Pearson I nr. 237ff. Nachzutragen ist dort Schol. [Eurip.] Rhes. 916 bei Rabe a. O.: *τὸν Θάμυριν λέγει* (der Dichter des Rhesos) *Φιλάμμονος γεγενῆσθαι παῖδα. ⟨καθά⟩περ καὶ Σοφοκλῆς.* Welcker Griech. Tragödien I 419—428. Athen. I 20F berichtet, daß Sophokles *καὶ τὸν Θάμυριν διδάσκων αὐτὸς ἐκιθάρισεν.* Vgl. die vita Sophoclis (Westermann Biographoi 127, 26f. = Jahn Soph. Electra 3, 5f.): *ὅθεν καὶ ἐν τῇ ποικίλῃ στοᾷ μετὰ κιθάρας αὐτὸν* (den Soph.) *γεγράφθαι.* Robert Heldens. I 414 glaubt, Sophokles sei in der Rolle des T. aufgetreten. Doch bieten die beiden Belegstellen dafür kaum genügende Sicherheit. Der Musenwettstreit selbst kam sicher nur durch Erzählung vor, Welcker Griech. Tragödie I 423. Müller in RGV VIII 57f. Den Inhalt des Preisliedes des T. vermutet Robert Oidipus II 92, 179. Vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 345, 26. Über die Einwirkung dieser T.-Aufführung auf die Malerei s. Wachsmuth Stadt Athen II 516. Preuner Herm. LV 403. Furtwängler Phil. Woch. VIII 1451. Hauser Österr. Jahresh. VIII 36. Vgl. allgemein auch Lessing Leben des Sophokles, Abschnitt K. Rempe De Rheso Thracum heroe 37f. Riese in Fleckeisens Jahrb. CXV (1877) 233.

m) Kunstdarstellungen. Paus. X 30, 8; vgl. 31, 5: T. in der Nekyia des Polygnotos in der Lesche der Knidier in Delphoi, s. o. Abschn. g. Paus. IX 30, 2: Statue des blinden T. auf dem Helikon. — Syll. or. II 750: ein verlorengegangenes, nur durch die Sockelinschrift bezeugtes Werk (Rundskulptur oder Relief?) mit T. nach dem unglücklichen Ausgang seines Musenwettstreites, von Kaphisias (s. o. Bd. X S. 1895), verfertigt für Philetairos, Sohn des Eumenes aus Pergamon, s. Preuner Herm. LV 393ff. — Nach Plin. n. h. XXXV 144 malte Theon (sic! Unrichtig bei Robert Heldens. I 416, 1) *Thamyram citharoedum.* Zum Mosaik des Monnus in Trier s. Antike Denkm. des K. Deutschen Arch. Inst. Taf. 48, 9. Hoefer Myth. Lex. s. T. 480.

Die zahlreichen Vasenbilder s., z. T. mit Abb., in Myth. Lex. 474ff. mit dem Nachtrag auf dem Umschlag von Lfg. 74f. Zu den vielen dortigen Literaturangaben sind nachzutragen: Allen Journ. hell. stud. XXX 301. Körte Arch. Jahrb. XXXI 278. Six Röm. Mitt. XXXII 196. Studniczka Arch. Jahrb. XXXIV 115. Robert Griech. Heldens. I 414, 4u. 5. Preuner Herm. LV 403. Beazley Corpus Vasorum Antiqu., Oxford 1927, fasc. 1 Taf. 32, 1; vgl. Rumpf

Gnomon VI 65. Der Güte von H. Wolters verdanke ich den Hinweis auf New York Bulletin XI (1916) 126f. (T. und die Musen auf einer athenischen Hydria, Ende des 5. Jhdts.). Patroni Vasi del Museo Vivenzio Taf. 22. Arch. Anz. 1902, 86. Österr. Jahresh. 1913, 45, 24. Journ. hell. stud. 1905, 67 Taf. 1.

B. T. bei Stat. Theb. X 314: *ferus occupat Actor || implicitum fratri Thamyrin.*

[V. Gebhard.]

2) König der Saken, nebst seinen Mitkönigen *Σακεσφάρης* und *Ἀμόργης* von Dareios I. bekriegt, Polyain. VII 12. [F. H. Weissbach.]

Θανάχ s. *Θαανάχ.*

Thanatos (*Θάνατος*).

I. Literatur. C. Robert Thanatos, 39. Berl. Winckelmanns-Progr. 1879. v. Wilamowitz Griech. Tragödien III 78ff. H. Ubell Vier Kap. vom Thanatos, Abh. d. arch.-epigr. Seminares Graz, 1903. M. Collignon Les statues funéraires dans l'art grec 1911. K. Heinemann Thanatos in Poesie und Kunst der Griechen, Diss. Münch. 1913. L. Deubner Art. Personifikationen in Myth. Lex. III 2068ff. (s. Index p. 2169). Eingehendste Materialvorlage und Behandlung sowie viel ältere Literatur bietet der Art. Thanatos im Myth. Lex. V 481ff. von O. Waser, der sich bereits in Arch. f. Rel. I 152ff. und in seinem Buche Charon Charun Charos, Berl. 1898 mit einschlägigen Problemen beschäftigt hatte. A. Lesky Alkestis, der Mythus und das Drama, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 203/2, 1925, 60ff. L. Weber Alkestis 1930, 21ff. G. Megas Die Sage von Alkestis, Arch. f. Rel. 30, 1932, 1ff. Die mit der Rolle des T. in Ilias und Aithiopis, sowie mit der Deutung einer Gruppe weißgrundiger Lekythen zusammenhängende Literatur ist an den entsprechenden Orten angeführt.

II. Sage und Dichtung. Als Grundproblem ergibt sich die Frage, ob T. eine Gestalt volkstümlichen Glaubens oder aber die rein literarische Personifikation eines abstrakten Begriffes sei. Die Kontroverse reicht ziemlich weit zurück und kam vor allem durch Robert in Gang, der (S. 32. 43) T. recht eigentlich als poetische, nicht aber als volkstümliche Gestalt verstanden wissen wollte. Nachfolge hat er vor allem in H. Steinmetz Arch. Jahrb. XXV 53f. gefunden, ähnlich urteilt v. Wilamowitz Glaube d. Hellenen I 315. Demgegenüber bleibt H. Brunn das Verdienst, S.-Ber. Akad. Münch., phil. Kl. 1880, I 191f. = Kl. Schr. III 118f. auf die Zeugnisse für T. als mythologische Persönlichkeit hingewiesen zu haben, wenngleich sein Versuch, Hades als Herren der Toten und T. als Dämon der Bestattung voneinander zu scheiden, heute nicht mehr in Frage kommt. In der Folgezeit machte man mit immer größerem Nachdruck auf die volkstümlichen Züge aufmerksam, die an der Gestalt des T. zu erkennen sind, so u. a. Pottier 29. Deubner 2087. Heinemann 20ff. Waser Myth. Lex. V 493ff. Lesky 61f. Diesen Feststellungen gegenüber ist aber nicht zu vergessen, daß uns T. mehrfach wirklich nur in der farblosen Art einer Abstraktion vor Augen tritt. Es ist daher für die unten angeführten Zeugnisse jeweils die Frage aufzuwerfen, wie weit an der besonderen Gestaltung, die in der Überlieferung begegnet, die Phantasie des Dichters und wie weit an ihr volkstümliches Vorstellungsgut beteiligt ist. Dabei gelingt es — am deutlichsten wird das bei dem T. der euripideischen Alkestis — durchaus nicht immer, die Einzelform auf eine der beiden Grundlagen zurückzuführen, die Vorstellungen überkreuzen und verknüpfen sich, so daß in der folgenden Behandlung von einer Trennung des literarischen von dem rein volkstümlichen T. Abstand genommen, wohl aber bei der Vorlage der Zeugnisse die Frage nach der Herkunft von Motiven und Formen festgehalten ist.

Wie in vielen ähnlichen Fällen lassen auch bei T. nur spärliche Reste erkennen, daß er in volkstümlicher Überlieferung mit einzelnen Motiven aus dem Bereiche des Märchenschwankes verbunden war. Derartige Motive, die im Grunde freischwebendes Erzählungsgut sind, setzen sich nach bekanntem Vorgange an verschiedene Gestalten der Sage an. Ein derartiger Ansatzpunkt war Sisyphos, der Erzschelm, dem die Überlieferung den höchsten Triumph, die Überwindung oder Überlistung des Todes, zuschrieb. Das Nebeneinander der Versionen ist für das Wechselspiel der verschiedenen Verkörperungen des Todes in der Antike charakteristisch. Theogn. 702ff. läßt Sisyphos aus der Unterwelt wiederkehren, nachdem er Persephone mit schmeichelnden Worten beredet hat, ihn freizugeben. Zwei andere Motive finden sich im Schol. A D Il. VI 153 (FGrH 3F 119) kontaminiert: Sisyphos hat dem Asopos die Entführung seiner Tochter Aigina durch Zeus verraten. Dieser schickt ihm den T. ins Haus, Sisyphos aber bindet den unerwünschten Gast und niemand stirbt mehr auf der Erde, bis Ares den Tod aus seinen Fesseln befreit und ihm Sisyphos ausliefert. Der aber trägt vor seinem Scheiden seiner Gattin Merope auf, die Totenspenden zu unterlassen; so entsendet ihn Hades auf die Oberwelt, daß er die Säumige tadle. Sisyphos aber geht und denkt nicht an Rückkehr, bevor er hochbetagt stirbt und nun allerdings im Hades der bekannten Strafe verfällt. Zur Analyse dieses Scholions Robert Heldens. I 178. E. Bethe o. Bd. V A S. 373. L. Weber Rh. Mus. LXXIX 37, 2. Deutlich sondern sich zwei verschiedene Arten der Bezwingung des Todes voneinander, die ihrerseits wieder mit dem Raub der Aigina und der Unterweltsstrafe für Sisyphos verbunden sind. Die Bindung des Todes gehört in jene außerordentlich weit verbreitete Motivgruppe, für die das Material mustergültig zusammengestellt ist bei Bolte-Polivka Anm. zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm II 163ff. Dort findet sich auch die Einzelheit durch Parallelen belegt, daß infolge der Bindung des Todes niemand mehr auf Erden stirbt. Das Scholion zur Ilias trägt die Subscriptio *ἡ ἱστορία παρὰ Φερεκύδει*; v. Wilamowitz Hom. Unt. 201 und Bethe o. Bd. V A S. 373 wollen dem keine Gewähr beimessen, während F. Jacoby im Kommentar zum Fragment Pherekydes als Autor für möglich hält. Die Überlieferung von der Fesselung des T. liegt mit rationalistischer Auslegung noch bei Eustath. 631, 36ff. = Cramer Anecd.

Paris. III 297 vor; wenn es Eustath. Od. 1701, 52 von seinem schließlichen Ende heißt: *βαθὺ γῆρας αὐτὸν κατήγαγεν*, so muß man dabei nicht unbedingt mit Waser o. Bd. VII S. 1242, 49ff. an die Personifikation denken (Jacoby schreibt im Kommentar zum Pherekydesfrg. *γῆρας*), die Möglichkeit ist aber angesichts der inschriftlich gesicherten Darstellungen des Kampfes des Herakles mit Geras (Myth. Lex. III 2085) nicht auszuschließen. Es liegt wohl einer jener auch für T. nicht seltenen Fälle vor, in denen jeder Versuch einer scharfen Trennung zwischen reinem Begriff und Personifikation von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Weder für das Satyrspiel *Σίσυφος δραπέτης* des Aischylos noch für die allgemeinen Hinweise auf des Sisyphos Rückkehr zum Leben bei Alkaios frg. 73 D. Soph. Phil. 624 läßt sich Genaueres über das Verhältnis zu einer der oben erwähnten Versionen aus machen. Robert Heldens. I 178, 4 führt die Nachricht im Schol. rec. Pind. Ol. I 97, Hermes habe schließlich Sisyphos endgültig in die Unterwelt geholt, auf das Satyrspiel des Aischylos zurück. Hermes in einer eigentlich dem T. entsprechenden Rolle kann nicht befremden, doch ist die ganze Notiz höchst verdächtig, vgl. v. Wilamowitz Griech. Trag. III 83. Für das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Versionen läßt sich mit ziemlicher Gewißheit soviel sagen, daß das uralte Motiv von Überwindung und Fesselung des Todes durch das mehr dem Stile des Epos angeglichene der Überredung Persephones ersetzt werden sollte. Die Dinge liegen ganz ähnlich bei der Rettung des Theseus aus der Unterwelt durch physische Gewalt und später durch Überredung (v. Wilamowitz Anal. Euripid. 167, der Kritias für den Neuerer hält), bei der Befreiung der Alkestis durch den Ringkampf des Herakles mit T., dem gnädiges Gewähren der Persephone als Konkurrenzmotiv zur Seite trat (Lesky 35) und im Meleagermythos, für den J. Th. Kakridis *Ἀραί* 105ff. das magische Motiv des Zauberscheites überzeugend dem epischen Fluchmotiv zeitlich vorangestellt hat. — Diog. Laert. erzählt IX 43 unter Berufung auf Hermippos die sonderbare Geschichte vom alten Demokrit, der seiner Schwester nicht durch seinen Tod das Demeterfest verderben will und sein Leben durch den Duft warmer Brote um drei Tage verlängert. Wenn Diog. Laert. weiter ein Epigramm (auch Anth. Pal. VII 57) heranzieht, in dem es heißt, Demokrit habe den Tod, der ihn aufsuchte, drei Tage durch die Bewirtung mit warmen Brotdämpfen festgehalten, so verrät diese Formulierung deutlich den Einfluß von Geschichten der oben geschilderten Art.

Bei Hom. Il. V 395ff. findet sich in der Aufzählung von Göttern, die von Sterblichen angegriffen wurden, die Anspielung auf einen Kampf, zwischen Herakles und Hades, *εὖτέ μιν ὠϊτὸς ἀνήρ, υἱὸς Διὸς αἰγιόχοιο, | ἐν πύλῳ ἐν νεκύεσσι βαλὼν ὀδύνῃσιν ἔδωκεν*. Mit der Geschichte wußte man schon im Altertum nichts Rechtes anzufangen und vor allem die Deutung von *ἐν πύλῳ* macht Schwierigkeiten. Nach dem Scholion zur Stelle wollte Aristarch den Ausdruck von der Höllenpforte verstanden wissen, ähnlich v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen I 337, während andere weniger überzeugend an den Ort Pylos dachten, vgl. Bacher De Pausaniae studiis Homericis, Diss. Halle 1919, 32f. Den Kampf erwähnen ohne nähere Bestimmung Panyass. frg. 21 Kink. Pind. Ol. IX 33ff. Die Pylosversion liegt vor Paus. VI 25, 3. Apollod. II 7, 3. Sen. Her. fur. 560ff., während Schol. Pind. Ol. IX 43, ebenso wie viele Neuere, die Erzählung mit der Heraufholung des Kerberos zusammenbringt, wozu auch der korinthische Napf Arch. Ztschr. 1859 Taf. 125 stimmt; v. Wilamowitz betont (Griech. Trag. III 79, 2; Ilias u. Homer 293) mit Recht, daß die Geschichte, die hinter den Versen der Ilias steht, für uns nicht mehr erreichbar ist. Diese Überlegung läßt aber die Möglichkeit offen, die Heinemann 31, 4 und Weber 24 erwägen, daß Hades hier an die Stelle des T. gerückt sei (man wird besser sagen, des Todesdämons im allgemeinen, ohne auf einen bestimmten Namen Gewicht zu legen). Und so könnten denn die Verse Homers als eine der vielen Brechungen verstanden werden, in denen das weitverbreitete Motiv vom Kampfe mit dem Tode anzutreffen ist. Die Annahme findet eine gewisse Stütze in den Nachweisen für Kämpfe, die Herakles mit dem personifizierten Alter, dem Geras (o. Bd. VII S. 1241f.) und dem Dämon des Albdruckes *Ἡπιάλης* (*Ἡρακλῆς Ἡπιαλῆτα πνίγων* Sophr. frg. 70. Gruppe 772, 2) besteht. Auch das seltsame sf. Vasenbild Mon. Lincei XX, 1910, 653 Fig. 69, das Herakles zeigt, wie er ein Ungetüm mit silenartigem Kopfe aus einer Höhle zerrt (ähnlich Graaf Vas. d. Akrop. Taf. 75 nr. 1306) wurde, allerdings ohne Gewähr, auf einen Sieg des Helden über die Unterwelt bezogen; vgl. F. Weege Etr. Malerei p. 51 mit Anm. 124. Zum Motiv des Kampfes mit dem Tode Radermacher Das Jenseits im Mythos der Hellenen 145ff.

In der Alkestis des Euripides sagt Admet 669ff. zu Pheres: *μάτην ἄρ' οἱ γέροντες εὔχονται θανεῖν, | γῆρας ψέγοντες καὶ μακρὸν χρόνον βίου· | ἦν δ' ἐγγὺς ἔλθῃ θάνατος, οὐδεὶς βούλεται | θνῄσκειν, τὸ γῆρας δ' οὐκέτ' ἔστ' αὐτοῖς βαρύ*. Das findet zunächst eine gewisse Entsprechung in Lykophr. frg. 5 Nauck², wo Hades eintritt und das Ganze stärker stilisiert ist, aber es erinnert andererseits doch auch an Aesops Fabel (90 H.) vom Greise, der den Tod herbeiwünscht und den Herbeieilenden dann doch nur bittet, ihm beim Aufladen des Holzes zu helfen. Die Wahrscheinlichkeit ist also nicht gering, daß die Geschichte von Tod und Greis in so frühe Zeit zurückgeht. Der von Weber im Kommentar zur Stelle gut hervorgehobene Umstand, daß die Äußerung Admets im Grunde gar keine Nutzanwendung auf Pheres finden kann, der den Tod durchaus nicht herbeigerufen hat, empfiehlt es, eine bereits festgewordene Erzählung als Grundlage seiner Worte anzusehen. Mit wesentlich geringerer Zuversicht läßt sich annehmen, daß das Märchen vom Gevatter Tod (das Material Bolte-Polivka Anm. zu den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm I 377ff.) bereits der Antike bekannt war. Die Parallele, die das Schicksal des die Toten erweckenden Asklepios bietet (v. Wilamowitz hat Griech. Trag. III 72, 1 auf sie aufmerksam gemacht) bleibt denn doch zu sehr im allgemeinen, als daß die Feststellung motivischer Zusammenhänge gestattet wäre.

War bei den bisher behandelten Zeugnissen die Grundlage volkstümlichen Glaubens und volkstümlicher Erzählungen durchaus deutlich, so ergeben sich wesentlich größere Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Rolle des T. in der homerischen Dichtung. In durchaus plastischer Aktion wird er uns Il. XVI 666ff. (vorbereitet XVI 450ff.) vor Augen gestellt: Zeus heißt Apollon, den gefallenen Sarpedon aus dem Schlachtgetümmel tragen und die Leiche betreuen. Dann sollen Hypnos und T. die *διδυμάονες* den Toten nach Lykien schaffen, damit er dort sein Grab erhalte. Die Episode hat zu mannigfaltigen Kontroversen Anlaß gegeben. Zunächst legen Vasenbilder (s. u), die dieselbe Aktion der Brüder Schlaf und Tod für Memnon, mehrfach in Anwesenheit der Eos, bezeugen, die Frage nahe, wie hier Aithiopis und Ilias zueinander stehen. Schon Robert hatte (Thanatos 5) den Gedanken erwogen, das Motiv könnte in der Aithiopis älter sein als in der Ilias und E. Löwy hat diese Ansicht N. Jahrb. XXXIII, 1914, 81ff. scharfsinnig vertreten; nach ihm ergibt sich auch für die Aithiopis Handlung in zwei Stufen: Eos schafft den Leichnam des Sohnes vom Schlachtfeld, Hypnos und T. bringen Memnon zu ewigem Leben in ein Gebiet an den Grenzen der Erde. Derart sucht Löwy den durch die Worte des Proklos *καὶ τούτῳ μὲν Ἠὼς παρὰ Διὸς αἰτησαμένη ἀθανασίαν δίδωσι* gegebenen Rahmen auszufüllen. Nach ihm fügt sich die Doppelhandlung besser in die Komposition der Aithiopis, während ihm Apollons Dienst an der Leiche befremdlich und weniger gut motiviert erscheint. Hat aber das Operieren mit den Begriffspaaren ‚gut ist alt' und ‚jung ist schlecht' an sich seine prinzipiellen Bedenken, so muß doch auch in Rechnung gesetzt werden, daß die Beziehungen Apollons zu Lykien lebhaft genug sind, um seinen Dienst am lykischen Helden verständlich zu machen, der doch überdies noch Zeussohn ist. Gerade dieser Umstand läßt den Auftrag des Zeus der Würde Apollons in keiner Weise als abträglich erscheinen. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß Hypnos und T. bei der Überführung Memnons zu ewigem Leben besser am Platze seien als bei der Bestattung Sarpedons. Der Tod in seiner letzten Endes konstanten Eigenschaft als Entraffer läßt sich im Gegenteil in der Rolle des Leichenträgers, die er in der Ilias einnimmt, leichter verstehen als in der für die Aithiopis vorausgesetzten Episode, in der es zu höherem Leben geht. Auf T. aber kommt es in erster Linie an, denn ihm gesellt sich der Schlaf als sein Bruder bei und nicht umgekehrt. So wird man denn trotz der Zustimmung P. Cauers Grundfragen der Homerkritik³ 680. v. Wilamowitz in seinem Ilias u. Homer² 135 gegen Löwy erhobenen Widerspruche recht geben und mit Schmid Gesch. d. griech. Lit. I 211, 4 von der Sarpedonszene der Ilias als Grundlage der Verwendung von Hypnos und T. ausgehen dürfen. Dabei bleibt die Frage offen, ob durch die erwähnten Vasenbilder eine gleiche Aktion der beiden Dämonen für die Aithiopis auch wirklich einwandfrei bezeugt ist. Gewiß ist mit E. Buscher (bei Furtw.-Reichh. Griech. Vasenmalerei III 244 mit bequemer Zusammenstellung des Materiales) und E. Pfuhl Malerei u. Zeichnung I 327 in dem Toten der Vasenbilder Memnon und nicht Sarpedon zu erkennen. Aber Buschor a. O. spricht mit berechtigter Vorsicht von dem Liebesdienst, den die freundlichen Dämonen dem ‚Memnon der Aithiopis (oder wenigstens der Aithiopisvasen)' erweisen, v. Wilamowitz hält (Die Ilias u. Homer 141) Übertragung des Motivs aus der Patroklie auf die Memnonvasen für wahrscheinlicher als den Weg über die Aithiopis selbst und auch E. Bethe lehnt Homer II² 247, 4 die Annahme einer Verwendung des Motivs in diesem Epos ab. Mag es auch schwierig sein, Gewißheit zu gewinnen, so ist die Freiheit der Vasenmaler in der Verwendung und gelegentlichen Übertragung der im Epos vorhandenen Motive nicht zu unterschätzen. Gerade die Freiheit im einzelnen, wie sie Löwy 87, 5 feststellt, ist hierfür nicht ohne Bedeutung. — Eine andere Frage ist, ob wir es bei den beiden Dämonen der Sarpedonepisode und ihrer Tätigkeit mit rein dichterischer Fiktion oder aber mit lebendigen Glaubensvorstellungen zu tun haben. Eben von dieser Szene war ja der oben erwähnte Streit um das Wesen des T. überhaupt ausgegangen. Die Skepsis, die v. Wilamowitz Die Ilias u. Homer 141 über die Möglichkeit äußert, die Grundlagen dieser Vorstellung zu erfassen, sind natürlich weitgehend berechtigt. Doch läßt sich sagen, daß die Rolle, in der T. und Hypnos hier erscheinen, letzten Endes zurückgeht auf die ebenso einfache wie allgemein verbreitete Vorstellung vom Tode als Entraffer. Mehr an lebendigem Glauben ist als Substrat wohl kaum vorhanden und alles einzelne mag aus dem Spiele dichterischer Phantasie hervorgegangen sein. Mit der Bestattung Sarpedons ist aber das persönliche Auftreten des T. bei Homer auch schon so gut wie erschöpft. In Wendungen wie *ἄγχι παρέστηκεν θάνατος καὶ μοῖρα κραταιή* (Il. XVI 853 = XXIV 132), *τὸν δὲ κατ' ὄσσε ἔλλαβε πορφύρεος θάνατος καὶ μοῖρα κραταιή* (V 82f. = XVI 333f. = XX 476f.) schimmert die Vorstellung des persönlich gedachten Dämons zumindest durch und wir werden weder mit großer noch mit kleiner Schreibung des Wortes dem Gehalt der Stelle völlig gerecht. In Od. XI 134ff. *θάνατός δέ τοι ἐξ ἁλὸς αὐτῷ | ἀβληχρὸς μάλα τοῖος ἐλεύσεται, ὅς κέ σε πέφνῃ | γήραι ὕπο λιπαρῷ ἀρημένον* deutet das Verbum der Bewegung auf persönliche Vorstellung, das Attribut *ἀβληχρός* wiederum auf den Begriff. So verschwimmen die Grenzlinien, keinesfalls aber darf an diesen Stellen ausschließlich an den Dämon T. selbst gedacht werden. Dann müßte auch *γῆρας* an der letzten Stelle Person sein und mag ein Anklang an persönliche Vorstellung für den Griechen auch in allen ähnlichen Fällen fühlbar gewesen sein, so ist doch davon noch immer ein merkbarer Schritt zur scharf umrissenen Sondergestalt. Und ein Fall wie Il. VIII 70 (*δύο κῆρε ταγηλεγέος θανάτοιο*) hat wie so viele andere mit Personifikation überhaupt nicht das geringste zu schaffen. Eine Stelle wie diese und der T. der

Sarpedonepisode stellen sich also als Endpunkte einer Stufenleiter dar, auf der sich die Vorstellungen der homerischen Dichtung von Tod und Todesdämon bewegen. Auch die meisten der im Epos für *θάνατος* gebrauchten Epitheta, wie *ταναηλεγής, δυσηχής, θυμοραϊστής, πορφύρεος* verharren in dieser Zwischenstellung. Lehrreich ist der Vergleich mit den Ausführungen E. Hedéns Homer. Götterstud. 101ff. über die Keren in appellativer Bedeutung und persönlicher Vorstellung. Hier ergeben sich ganz ähnliche Vorstellungen.

Die genealogische Dichtung Hesiods hat auch T. in ihr System eingefügt: Theog. 211f. erscheint er mit *Μόρος, Κήρ, Ὕπνος* und dem *φῦλον Ὀνείρων* unter den Kindern, die die Nacht aus sich heraus geboren hat. Dazu stimmt Hyg. fab. praef., wo Fatum, Mors, Letum, Conscientia, Somnus, Somnia Kinder der Nox und des Erebus sind, ähnlich Cic. nat. deor. III 17. In einer der jüngeren Partien der Theogonie (756ff.) erscheint *Νύξ* mit *Ὕπνος*, der als Bruder des T. bezeichnet wird, auf dem Arm; das erinnert an die Darstellung der Kypseloslade (s. u.), die die Nacht mit Schlaf und Tod als Kindern auf dem Arme zeigte. Im folgenden werden bei Hesiod Hypnos und T. als der sanfte, freundliche Gott und als der unerbittliche mit dem Eisenherzen geschieden. Wenn es von ihm v. 765f. heißt *ἔχει δ' ὃν πρῶτα λάβῃσιν ἄνθρωπον*, schlägt wieder einmal so recht die urtümliche Anschauung von dem zupackenden Tode durch und wenn er *ἐχθρὸς δὲ καὶ ἀθανάτοισιν θεοῖσιν* ist, spiegelt sich darin eine von den Reflexionen der Tragödie sehr weit abliegende Auffassung von seinem Amte. Mit ähnlichen Mitteln wie unsere Stelle differenziert Euklid bei Stob. III 6, 63 die beiden Brüder: T. ist Bitten und Vorstellungen unzugänglich, da er blind und taub ist. O. Waser hat Myth. Lex. V 497 dazu interessante Parallelen herangeschafft: nach Schmidt Volksleben der Neugriechen I 233ff. ist Charos taub und eine Sage aus Lesbos (Schmidt Griech. Märchen 132 u. 241 nr. 2) erzählt, daß er zur Strafe für eine mildere Regung von Gott mit Taubheit, Blindheit und Lahmheit geschlagen wurde. Ob nun freilich die Euklidstelle bereits auf volkstümliche Vorstellungen des Altertums zurückgeht, läßt sich nicht ausmachen. Die bei Homer und Hesiod feststehende, an sich durchaus naheliegende Verbindung von Schlaf und Tod als Brüdern findet sich auch sonst mehrfach: Orph. hymn. 85, 8. Ailian. var. hist. II 35. Verg. Aen. VI 278. Val. Flacc. Arg. VIII 74. Sen. Her. fur. 1069. Beachtung verdient Soph. Oid. Kol. 1574ff.: der Chor erfleht für Oidipos sicheren, auch von Kerberos nicht behelligten Heimgang. Er gebraucht bei dieser Bitte den Anruf *ὦ Γᾶς παῖ καὶ Ταρτάρου* und greift, wie um Sicherheit zu schaffen, 1578 darauf zurück: *σέ τοι κικλήσκω τὸν αἰένυπνον*. Daß damit T. gemeint sei, vermerkt schon das Scholion zu 1578, vgl. auch v. Wilamowitz Phil. Unters. XXII 364, 2; die zu Hesiod im Widerspruch stehende Ableitung des T. von Ge und Tartaros darf nicht befremden, es liegt derselbe Wechsel in der Genealogie vor wie bei den Erinyen, in deren Stammbaum ebenfalls Gaia (Hesiod. Theog. 185) und Nyx (Aischyl. Eum. 322 und sonst) wechseln. Für ‚chthonische Gestalten' waren dabei Anknüpfungen rasch zur Hand. Ganz ähnlich ist Eurip. Troad. 769 zu beurteilen, wenngleich hier abstrakte Spekulation eine noch stärkere Rolle spielt; Helena ist nicht des Zeus Tochter, so ziemlich das ganze Inferno ist an ihrer Entstehung beteiligt, neben *Ἀλάστωρ, Φθόνος* und *Φόνος* auch T. Auf ähnliche Anschauung geht es zurück, wenn Soph. Trach. 833 das Nessosgift von T. erzeugt ist (*δν τέκετο Θάνατος, ἔτρεφε δ' αἰόλος δράκων*), der hier doch ebenso gestalthaft gedacht ist wie die Hydra.

Die beiden angeführten Tragikerstellen bieten Belege für jene Auffassung von T. als finsterem Dämon, die wir nach dem bisher Gesagten und dem über die euripideische Alkestis Auszuführenden als allgemeine Volksvorstellung ansprechen dürfen. Hierher gehört auch der *βάσκανος, λυπηρός, νηλής, πικρὸς δαίμων* der Grabepigramme, für den jede Inschriftensammlung Belege bietet; vor allem aus Kaibel Ep. Graec. sind gute Beispiele zusammengestellt bei O. Waser Myth. Lex. V 493, vgl. Bruchmann Epitheta deor. Der Name T. selbst scheint im allgemeinen in diesem Bereich gemieden zu werden. Von der Unerbittlichkeit des T. spricht auch Aischylos frg. 161: er allein von den Göttern nimmt keine Geschenke, nicht mit Opfern noch Spenden ist ihm beizukommen, er hat nicht Altar noch Festlied, Peitho hat mit ihm nichts zu schaffen. Das erinnert an Solon frg. 14, 9 D. Theogn. 727. 1187. Euklid bei Stob. III 6, 63, typologisch aber schließt sich an diese Verse enge an, was Eurip. Alk. 973ff. von Ananke sagt: *μόνας δ' οὔτ' ἐπὶ βωμοὺς ἐλθεῖν οὔτε βρέτας θεᾶς ἔστιν, οὐ σφαγίων κλύει*. In beiden Fällen wird der Mangel entsprechender Kulttatsachen, der letzten Endes auf den mehr abstrakten Charakter der Gestalt zurückzuführen ist, aus der Unerbittlichkeit der Gottheit erklärt, vgl. Gnomon VII 144. Neben der Auffassung dieses Aischylosfragmentes zeigt sich bei den Tragikern aber eine wesentlich andere Anschauung, die auch in Stellen zum Ausdruck kommt, in denen T. durchaus gestalthaft gedacht wird. In der Welt der Tragödie erwächst jener Pessimismus, der mit Aischyl. frg. 401 sagt *ζωῆς πονηρᾶς θάνατος αἱρετώτερος*. So wird denn T. wiederholt als Erlöser von unerträglichen Leiden gerufen. *Παιάν* heißt er im Philoktet des Aischyl. frg. 255 (*μόνος ⟨γὰρ⟩ εἶ σὺ τῶν ἀνηκέστων κακῶν ἰατρός*) und bei Euripides Hippol. 1373. Zum Schrei nach dem Erlöser Tod führt physischer Schmerz in den beiden Philoktetdramen des Sophokles Phil. 797f. und frg. 636 und Aias ruft in schwerer Seelennot: *ὦ Θάνατε, Θάνατε, νῦν μ' ἐπίσκεψαι μολών* (854); dabei klingt der in der Antike immer wiederkehrende Gedanke von der Macht des göttlichen Blickes an. Wenn bei Soph. frg. 636 der Tod *λῷστος ἰατρὸς νόσων* genannt wird, so ist dies dieselbe Wendung, die Diphil. frg. 88 K. wiederkehrt. Während die bisher angeführten Tragikerstellen zum größten Teile aus einer bestimmten Situation (Philoktetdramen) zu erklären sind, was meist zu wenig beachtet wird, liegt bei dem Komiker jene Wendung zu allgemeiner Erkenntnis vor, die jedoch auch in der Tragödie schon früh anzutreffen ist: Aischyl. frg. 353: nicht hassenswert

ist der Tod, *ὅσπερ μέγιστον ῥῦμα τῶν πολλῶν κακῶν* und ähnlich frg. adesp. 371, beides Stellen, die wegen ihrer abstrakten Fassung allerdings nur für die allgemeine Einstellung, nicht aber für den Glauben an einen persönlich gedachten T. von Bedeutung sind. Ebenso deutlich wie sonderbar tritt uns dieser wieder bei Soph. Oed. T. 942 vor Augen: *ἐπεί νιν Θάνατος ἐν τάφοις ἔχει*. Schon diese eine Stelle illustriert gut, wie alle schematisierenden Versuche, T. auf ein bestimmtes Gebiet, etwa das Entraffen des Toten, einzuschränken, von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind und wie seine Bedeutung gelegentlich auf den eigentlichen Geltungsbereich des Hades übergreift, worüber Heinemann 29ff. vorzüglich orientiert. Auch Hermes kommt gelegentlich (Aischyl. Choeph. 622) einen Menschen holen wie der Tod in Person. Wie sehr das Wort *θάνατος* ständig zwischen Begriff und Person pendelt, zeigt auch gut Eurip. Med. 1110f. *φροῦδος ἐς Ἀιδην Θάνατος προφέρων σώματα τέκνων*; neben so vielen Stellen, in denen T. nur reiner Begriff ist, sehen wir hier die persönliche Vorstellung doch zumindest stark beteiligt. Wie uns das Epos in der Sarpedonepisode der Ilias T. doch wenigstens einmal handelnd vor Augen führt, so bietet auch die Tragödie in der euripideischen Alkestis einen Sonderfall. Dieses Drama, das T. die Bühne betreten läßt und ihm eine wesentliche Rolle in der Handlung zuweist, bietet innerhalb der antiken Literatur die wertvollsten Belege für diese Gestalt. T. ist eines der ursprünglichsten Elemente in der Fabel der Alkestis, denn diese geht letzten Endes auf eine bei vielen Völkern verbreitete Märchennovelle (die Nachweise Lesky 20ff. Megas 2ff.) zurück, die von dem Liebesopfertod eines jungen Mannes oder eines Mädchens erzählt, in der Stunde, in der der Tod sich sein Opfer holen kommt, vgl. M. Pohlenz Griech. Trag. II 66. Daß sich die Geschichte vom Liebesopfer in Griechenland an einen größeren Sagenkreis anschloß und mit ihm eine feste Verbindung einging, spricht nicht gegen ihren ursprünglich märchenhaften Charakter, vgl. Lesky Gnomon VII 137 gegen L. Weber Alkestis S. 4 der Vorrede. Der Herkunft des Stoffes nach werden wir also gerade im Drama des Euripides viel von den volkstümlichen, an T. haftenden Vorstellungen erwarten, daneben freilich auch die Frage nach dem persönlichen Anteil des Dichters nicht aus dem Auge lassen dürfen, wobei neben Euripides auch sein Vorgänger in der Behandlung des Stoffes, Phrynichos, in Betracht kommt, dessen Drama L. Weber Rh. Mus. LXXIX 35ff. allerdings nicht durchaus überzeugend zu rekonstruieren versucht. Serv. Aen. IV 694 liefert uns in der von O. Jahn unter ziemlich allgemeinem Beifall gewonnenen Form die wichtige Notiz, daß die Haarweihe durch T. als Zeichen der Besitzergreifung der Alkestis bereits dem Drama des Phrynichos angehörte: *alii dicunt Euripidem Orcum in scenam inducere gladium ferentem, quo crinem Alcestidi abscidat, et Euripidem hoc a Phrynicho* (so Jahn, *phenico* T, *poenia* F) *antiquo tragico mutuatum*. So ist denn bei Euripides das *κατάρχεσθαι τῶν τριχῶν* (74ff.), durch das T. sein Opfer den unterirdischen Göttern weihen will, eine Reminiscenz an die Fassung der Geschichte bei Phrynichos und es ist zu überlegen, ob das Motiv dort nicht nachdrücklicher mit dem Gange der Handlung verbunden war: v. Wilamowitz Griech. Trag. III 86f. hat mit Recht auf die Bedeutung der Zeitspanne aufmerksam gemacht, die Euripides zwischen das Opferversprechen der Alkestis und seine Einlösung legt, vgl. auch Lesky 37f. Die Annahme, daß hier eine sehr bewußte Neuerung durch Euripides vorliege, konnte L. Weber (Rh. Mus. LXXIX 40, vorsichtiger Alkestis 35) nicht in ihrer Geltung erschüttern. Wenn also die Handlung bei Phrynichos ähnlich verlief wie in den ältesten Fassungen der Geschichte, für die auch der rf. Krater Arch. Zeit. 1863 Taf. 180, 3. J. Martha L'art étr. 487 Fig. 324. G. Herbig Herm. LI 472ff. Zeugnis abzulegen scheint, wenn Alkestis das Opfer ihres Lebens unmittelbar in der Stunde der Gefahr für Admet auch wirklich darbringen mußte, dann versteht es sich viel leichter, daß T. sogleich durch die *καταρχή* als richtiger *ἱερεὺς θανόντων* (25) das Opfer für die Unterirdischen in Anspruch nahm. Für diese stellt sich nun dieselbe Frage wie für die Rolle von Hypnos und T. in der Sarpedonepisode, ob wir es nämlich mit einem Element volkstümlichen Glaubens oder aber mit dichterischer Erfindung zu tun haben. Sogleich bietet sich eine beträchtliche Zahl von Zeugnissen, über die O. Waser Myth. Lex. V 487f. den besten Überblick bietet, denen zufolge bei Mensch oder Tier, wenn sie zum Opfer bestimmt waren, Haar zur *καταρχή* abgeschnitten wurde. Nirgends jedoch findet sich dieser Akt derart für den Todesdämon selbst belegt, daß es erlaubt wäre, von einer im Glauben festen Vorstellung zu sprechen. Wenn bei Verg. Aen. IV 698f. (vgl. 704) Proserpina eine derartige Haarweihe vornimmt, so liegt hier wohl literarische Abhängigkeit vor, wie dies schon Serv. Aen. IV 694 und Macrob. sat. V 19 in seiner Polemik gegen die abweichende Ansicht des Cornutus festgestellt hatten, wenngleich wir den Weg der Tradition im einzelnen von Euripides zu Vergil nicht mehr verfolgen können; ein Versuch dazu bei L. Weber Rh. Mus. LXXIX 37. Nicht anders ist auch Stat. silv. II 1, 147 *iam compleza manu crinem tenet infera Iuno* zu beurteilen, hier liegt natürlich Vergil zugrunde, und für Horat. carm. I 28, 20 *nullum saeva caput Proserpina fugit* ist mit Heinze zur Stelle Hereinspielen unseres Vorstellungskomplexes auszuschließen. Auch die Belege aus dem Neugriechischen, die uns den Todesgott Charos zeigen, wie er die Sterbenden bei den Haaren packt, B. Schmidt Volksleben der Neugriechen I 230f. u. a. bei Waser Myth. Lex. V 488 können nicht alten Volksglauben als Grundlage der Aktion des Bühnen-T. ohne weiteres erweisen. Wohl aber sind sie für deren Beurteilung in anderer Weise wichtig. Ähnlich wie in der Sarpedonszene liegt auch hier eine alte, allgemein verbreitete Vorstellung zugrunde, es ist die bekannte von dem Haar als Sitz der Lebenskraft, vgl. L. Sommer Das Haar in Relig. u. Abergl. d. Griech., Diss. Münster 1912. An diesen durchaus lebendigen Glauben knüpfte der Dichter an, der T. die Locke vom Haupte der Alkestis schneiden läßt, die Besonderheit der

Durchführung durch den Todesdämon aber werden wir, mit der bei der Dürftigkeit des Materiales gebotenen Vorsicht, auf dichterische Gestaltung zurückführen dürfen. Ähnlich urteilen Schol. Eurip. Alk. 76 und S. Eitrem Opferritus u. Voropfer 409. Abhängigkeit des Euripides von Phrynichos läßt sich in einem zweiten wesentlichen Teile der Handlung erweisen und hier handelt es sich um ein durchaus volkstümlicher Erzählung angehöriges Motiv. Hesych zitiert unter *ἀθαμβές* aus der Alkestis des Euripides *σῶμα δ' ἀθαμβὲς γυιοδόνητον τείρει*, was man seit je mit aller Wahrscheinlichkeit auf den Ringkampf zwischen T. und Herakles bezogen hat. Bereits oben wurde auf die weite Verbreitung und die hohe Altertümlichkeit der Geschichte von der Überwindung des Todes durch physische Kraft oder List aufmerksam gemacht und auch erwähnt, daß sich gerade mit Herakles derartige Geschichten (Hades, Geras, Ephialtes) besonders gerne verbanden. In diesem Zusammenhange gewinnt das häufige Auftreten des Motives vom Kampfe mit Charos, dem mittelalterlichen und neuzeitlichen Nachfolger des T. in neugriechischen Volksliedern (B. Schmidt Volksleben der Neugriechen I 230ff.) erhöhte Bedeutung und bemerkenswert ist, daß uns einzelne, aus der Gegend von Trapezunt und aus Armenien stammende Lieder (Lesky 26ff.) den Kampf mit dem Tode in einer ziemlich freien, durchaus nicht etwa von antiker Tradition beeinflußten Verbindung mit dem Motiv des Liebesopfertodes zeigen. Zu dem durchaus volkstümlichen Charakter des euripideischen T., den vor allem Ubell 61 mit Entschiedenheit betont hat, passen auch einzelne Züge, die wir für seine äußere Gestalt erschließen können. Ein finsterer Geselle ist er, der zu Beginn des Stückes zur lichten Gestalt des Apollon in einen wohlberechneten, an die Szene zwischen die Erinyen und dem Gotte in den Eumeniden gemahnenden Gegensatz tritt. Entsprechend der vielfältigen Überschneidung unserer Gestalt mit Hades (s. u.) kommen für die Charakteristik auch v. 261 u. 438 in Betracht, wo vom finsteren Blick und schwarzen Haar (hier des Hades) die Rede ist. Auf schwarze Gewandung ließe v. 843 schließen, wenn nicht neben die Überlieferung *μελάμπεπλον* ein aus dem Scholion zu der Stelle zu erschließendes *μελάμπτερον* in starke Konkurrenz träte. Letzteres wird wohl mit Recht von v. Wilamowitz und Weber (anders Murray) in den Text gesetzt, wenngleich das Nebeneinander von Eurip. Ion 1150 *μελάμπεπλος Νύξ* und Aristoph. Av. 695 *Νὺξ ἡ μελανόπτερος* davor warnen muß, die Sicherheit der Entscheidung zu überschätzen. Zur Befiederung des T. L. Malten Arch. Jahrb. XXIX 247f., der den Schluß auf ehemalige Raubvogelgestalt des Gottes empfiehlt, zur schwarzen Farbe von Todesdämonen Literatur bei F. Weege Etrusk. Malerei 115, 121, dazu Kaibel Ep. Gr. nr. 89. Die wertvollste Erkenntnis jedoch, die uns das euripideische Drama ermöglicht, ist durch die Schwierigkeit gegeben, T. von den übrigen Unterweltsgestalten des Dramas reinlich zu scheiden und in seiner Kompetenz scharf zu fassen. Allein die kurze Prologszene zeigt ihn als den *ἱερεὺς θανόντων*, der dieselbe Handlung zu vollziehen hat wie der Priester am Opfertier und als den *ψυχοπομπός*, der kommt, die Seele ins Schattenreich zu holen. Er ist aber auch der Töter selbst, der die vollen, frischen Wangen liebt (55, dies ein Zug, der vielleicht Rückhalt im Volksglauben hat, denn in dem Volksliede nr. 18 bei B. Schmidt Griech. Märchen, Sagen u. Volkslieder 159 freut sich Charos an jungen, schönen Leibern) und wenn ihn Apollon um Aufschub für Alkestis bittet, so setzt dies seine unumschränkte Macht über Tod und Leben voraus. Das ist nun sicher auch die älteste Vorstellung; wenn Sisyphos den Tod fesselt, kann niemand mehr sterben, und nur aus ihr ist verständlich, wie Herakles durch den Kampf mit T. Alkestis dem Leben wiedergewinnen kann. Aber Herakles überlegt (v. 850ff.) doch auch die andere Möglichkeit, von Hades und Kore, den Herren der Unterwelt, Alkestis loszubitten, eine Möglichkeit, die mit dem Ringkampf am Grabe nicht zusammengeht, denn für logisches Denken kann nur eine Macht über Leben und Tod endgültig entscheiden. In v. 871 *Ἀίδῃ Θάνατος παρέδωκεν* erscheinen die beiden Gestalten scharf getrennt, in den Todesvisionen der Alkestis jedoch erscheint bald Charon (252ff.), bald Hades (259ff.), der hier ganz in der Rolle des T. der Eingangsszene Alkestis holen kommt, während er an anderen Stellen wieder (852) der neben Kore thronende Herr der Unterwelt ist. Im einzelnen Heinemann 45f. Lesky 60f. Dieses kaleidoskopartige Durcheinandergehen der einzelnen Vorstellungen ist für die Kritik von v. 261 von Wichtigkeit: die Überlieferung bietet *ἄγει μέ τις ... ὑπ' ὀφρύοι κυανανγέοι βλέπων πτερωτός Ἄιδας*. v. Wilamowitz änderte Herm. XXXIV 229. Griech. Trag. III 155 elegant und scharfsinnig das letzte Wort in *Ἄιδαν*. Notwendig ist diese Konjektur jedoch nicht, wenn wenn man das Ineinanderfließen der beiden Gestalten Hades und T. in Rechnung setzt. Auch hier tritt Hades eben in der Rolle auf, in der wir im Eingange des Spieles T. sehen; zur Stelle Heinemann 46. Lesky 61. Schadewaldt Monolog u. Selbstgespräch, Nachtrag zu 146, 1. Unglücklich ist die Behandlung der Stelle durch Weber, der *Ἄιδαν* von *ὁρᾷς* abhängig machen will. Lesky 62ff. der Versuch, dies Durcheinandergehen der verschiedenen Gestalten aus dem Zusammentreffen des volkstümlichen T. mit den mehr offiziellen Vorstellungen von Hades als Gott und Lokal zu erklären und den in den Anfangs- und Endszenen erscheinenden T. der phrynicheischen Vorlage des Euripides, die Fassung der Mittelpartien aber diesem selbst zuzuschreiben. Gewiß betont L. Weber 25ff. mit Recht die Einheitlichkeit, zu der alle die verschiedenen Elemente bei Euripides zusammenwachsen, die Tatsache aber, daß in den v. 77—837 T., der in den Randszenen so stark hervortritt, nicht genannt, sondern durch Charon und Hades ersetzt wird, bleibt doch bemerkenswert und wird am ehesten aus dem Verhältnis zur Alkestis des Phrynichos zu erklären sein, dies um so mehr, als ja gerade diese Randszenen (Todesweihe und Ringkampf) für dieses Drama ausdrücklich bezeugt sind. Daß sich die verschiedenen Gestalten aus dem Totenreiche bei

Euripides doch zum einheitlichen Bilde fügen, hat seinen Grund darin, daß schon der allgemeine Glaube für das Schicksal und den Aufenthalt der Toten im Athen des Tragikers wie anderswo ein buntes Durcheinander von Vorstellungen bietet, die sich bei kritischer Prüfung zum Teile gegenseitig aufheben. P. M. Nilsson hat GGA 1926, 439ff. an modernem Seelenglauben die zahlreichen logischen Antinomien nachgewiesen, in denen sich dieser bewegt und O. Weinreich hat diese Arbeit der Analyse Phil. Woch. 1930, 1218f. an Propert. IV 7 geleistet. Von den bisher herangezogenen Dingen abgesehen bietet die Alkestis schon in den Anschauungen über das Schicksal der Heldin nach dem Tode weitgehende Diskrepanzen, vgl. Lesky 66 und danach Weber 23. So ist es denn auch zu erklären, daß die nicht immer widerspruchslose Vielheit chthonischer Vorstellungen im Drama des Euripides von den Athenern zweifelsohne als eine ihnen ganz vertraute Gegebenheit hingenommen wurde. Wie die Gestaltung des T. bei Euripides die eindrucksvollste ist, so bleibt sie auch in der hellenischen Literatur die letzte in ihrer Art. Daß im späteren Schrifttum da und dort Reminiscenzen an den persönlich gedachten T. durchschlagen, wurde oben bei gegebener Gelegenheit vermerkt, die Regel ist jedoch die rein begriffliche Verwendung des Wortes.

Im ausgehenden Altertum drängte sich in der volkstümlichen Vorstellung von den Todesdämonen immer mehr Charon in den Vordergrund, der wohl mit v. Wilamowitz Herm. XXXIV 229f. überhaupt als uralte Erscheinungsform des Todes anzusprechen ist, vgl. auch R. Herzog Arch. Rel. Wiss. X 1907, 222. Wie sich daraus die Vorstellung vom Totenfährmann entwickelte, hat L. Radermacher Das Jenseits im Mythos d. Hellenen 90ff. an Hand der alten und weitverbreiteten Vorstellung von der Reise ins Jenseits als einer Fahrt über ein großes Wasser erläutert. Für Charon in der Rolle des Todesgottes, der sich seine Leute holen kommt, sind auch attische Lekythen heranzuziehen, vgl. Lesky 73ff. Die Belege für das im ausgehenden Altertum immer stärkere Hervortreten des Charon hat O. Waser Charon, Charun, Charos gesammelt und verarbeitet, weitere Literatur und besonders kennzeichnende Beispiele Myth. Lex. V 497. Was den byzantinischen und den neugriechischen Charos als Todesgott schlechtweg anlangt, betont D. C. Hesseling für einzelne Züge (vor allem Charos als berittener Jäger) im Gegensatze zur Annahme des Nachlebens altgriechischer Vorstellungen den Einfluß, der sich im späten Mittelalter vom Westen her geltend gemacht hatte. Er vertritt diese Ansicht neuerdings in Byz. Ztschr. XXX 1929/30 und auch Giulio Moravcsik Il Caronte Bizantino, Roma 1930, erklärt Charos als Tod in abendländisch-christlicher Auffassung vor allem durch italienischen Einfluß.

III. Kultus. Die Nachrichten, die von Kult des T. sprechen, bedürfen kritischer Prüfung. Paus. III 18, 1 berichtet in einer genauen Schilderung der spartanischen Heiligtümer von *ἀγάλματα* des Hypnos und T., die in der Nähe eines Bildes der Aphrodite Ambologera standen. Wenn es nun bei Plut. Kleom. 9, 1 heißt: *ἔστι δὴ Λακεδαιμονίοις οὐ φόβου μόνον ἀλλὰ καὶ θανάτου καὶ γέλωτος καὶ τοιούτων ἄλλων παθημάτων ἱερά*, so liegt die Vermutung nahe, daß für T. eben nur jene bei Pausanias erwähnten Standbilder Anlaß zu der Notiz gegeben haben, ohne daß aus ihr weitere Kulttatsachen erschlossen werden dürften. Ist also das Zeugnis, das diese beiden Stellen für tatsächlichen Kult des T. ablegen, nur ein höchst zweifelhaftes, so hat eine andere Gruppe gänzlich auszuscheiden. Ailian. frg. 19 Herch. weiß für Gades von einem Heiligtum des T. ebensogut zu berichten wie von dem des Geras, der Penia und Techne. Dazu kommt Phil. vit. Apoll. V 4, wo ebenfalls ein Altar des Geras erwähnt und berichtet wird, daß die Gaditaner allein von allen Sterblichen dem T. Paiane singen. Auch wenn man den Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Angaben unterdrückt, ist doch zu bemerken, daß es sich dabei keineswegs um Kult des griechischen T., sondern lediglich um *interpretatio Graeca* einer einheimischen Gottheit handeln kann, wie dies ja zweifellos auch beim Deus Charo auf einer afrikanischen Inschrift aus Taksebt (CIL VIII 8992) der Fall ist. Daß Verg. Aen. XI 197 von einem Opfer bei einer Leichenfeier sagt: *multa boum circa mactantur corpora Morti*, hat mit Kult des T. an sich nichts zu schaffen und ist wohl ebenso als dichterische Ausschmückung zu verstehen, wie die beiden von Servius in seinem Kommentar herangezogenen Stellen Stat. Theb. IV 528 und Lucan. VI 600f. Für tatsächlichen Kult der Mors kann weder Tertull. ad nat. 2, 15, noch die von Usener Götternamen 368 angeführte Tatsache beweisend sein, daß heute noch der Sicilianer bei Santa Morte flucht. Im allgemeinen läßt sich also sagen, daß die Anhaltspunkte für Kult des T. keineswegs ausreichend sind. Nur in beschränktem Sinne darf ihnen der Hymnos auf T. aus dem orphischen Liederbuche (nr. 87) beigezählt werden. In der Überschrift wird für T. verordnet *θυμίαμα, μάννα*, im übrigen handelt es sich um eine mit poetischen Floskeln aufgeputzte Umschreibung der Macht des Todes. Wenn er v. 6 *κοινὸς πάντων* heißt, so erinnert das an den *θάνατος ὁμοῖος* Od. III 236 und v. 9 hebt wie Aischyl. frg. 161 und Euklid bei Stob. III 6, 63 die Unbeugsamkeit des Gottes hervor. Dazu und im Grunde zu orphischen Vorstellungen überhaupt steht es in einem merkwürdigen Gegensatz, daß der Sänger des Hymnos doch *θυσίῃσι καὶ εὐχωλαῖς λιτανεύων* (v. 11) T. um ein recht spätes Erscheinen bittet.

IV. Kunstdarstellungen. Im folgenden ist aus praktischen Gründen die Bezifferung zugrunde gelegt, die O. Waser in seiner sehr ausführlichen Behandlung der einschlägigen Denkmäler in Myth. Lex. V 498ff. durchgeführt hat.

1. Bei der Beschreibung der Kypseloslade im Heraion zu Olympia schildert Paus. V 18, 1 das erste Bild des zweiten Streifens folgendermaßen: *πεποίηται δὲ γυνὴ παῖδα λευκὸν καθεύδοντα ἀνέχουσα τῇ δεξιᾷ χειρί, τῇ δὲ ἑτέρᾳ μέλανα ἔχει παῖδα καθεύδοντι ἐοικότα, ἀμφοτέρους διεστραμμένους τοὺς πόδας. δηλοῖ μὲν δὴ καὶ τὰ ἐπιγράμματα, συνεῖναι δὲ καὶ ἄνευ τῶν ἐπιγραμμάτων*

ἐστί, Θάνατόν τε εἶναι σφᾶς καὶ Ὕπνον, καὶ ἀμφοτέροις Νύκτα αὐτοῖς τροφόν. Die erste Schwierigkeit, die die Interpretation dieser Worte bietet, ist die Frage nach der Aufteilung der beiden Knabenfiguren auf Hypnos und T. Blümner hat es im Kommentar zur Stelle als wahrscheinlich bezeichnet, daß der weiße Knabe Hypnos ist, denn er schläft, während der andere, also T., nur einem Schlafenden ähnelt. Die sprachliche Fassung der Stelle versteht sich leicht, wenn man sie mit dem zusammenhält, was Od. XIII 80 vom Schlafe gesagt wird θανάτῳ ἄγχιστα ἐοικώς. Diese richtige Überlegung Blümners hat eine weitere Stütze durch Blinkenberg Kunstmuseets Aarskrift 1917, 150ff. erfahren, der darauf aufmerksam macht, daß die schwarze Farbe an sich besser zu dem düsteren Dämon des Todes paßt. Freilich schlägt dieses Argument allein nicht durch, denn in der Tat zeigt eine attische Lekythos (vgl. nr. 17) Hypnos als sanften Jüngling mit dunkler Hautfarbe (allerdings rötlicher), während T. mit struppigem Haar und teilweiser Befiederung, jedoch mit weißer Farbe des Leibes dargestellt ist. Dieses Vasenbild ist auch das einzige in Betracht kommende Argument für W. v. Massow Athen. Mitt. XLI 53, der eine derartige Verteilung der beiden Gestalten auf die Beschreibung des Pausanias empfiehlt, ohne sie erweisen zu können. Wenn er meint, daß die Abfolge der beiden Namen T. und Hypnos in der Beschreibung wohl der Schilderung ihres Äußeren entspreche, so ist dem entgegenzuhalten, daß chiastische Stellung von vorneherein nicht minder wahrscheinlich ist. Die zweite Schwierigkeit der Pausaniasstelle liegt in dem Ausdrucke διεστραμμένους τοὺς πόδας. Ältere Erklärungsversuche faßt v. Massow 54f. mit verständiger Kritik zusammen. Er lehnt ältere nicht mehr in Betracht kommende Deutungen ab, wendet sich aber mit Recht auch gegen O. Wasers Versuch Myth. Lex. V 500, den Ausdruck aus der Stellung der Kinder zu erklären, die auf den Armen der Mutter die Köpfe nach einwärts gerichtet, die Beine aber nach auswärts gedreht haben sollen. Ebenso ist mit v. Massow der Deutungsversuch Blinkenbergs a. O. zurückzuweisen, der allerdings von v. Wilamowitz Platon I 241, 3 gebilligt wird. Blinkenberg nimmt den von Sylburg gemachten Änderungsvorschlag διεστραμμένον für διεστραμμένους auf und bezieht das Wort auf den schwarzen der beiden Knaben, also auf T. Dieser soll mit krummen Beinen dargestellt gewesen sein, eine Bildung, die ihre Erklärung in ägyptischen Darstellnngen der apotropäischen Patäken finden soll. Neben anderen sachlichen Umständen hat Blinkenbergs Hypothese schon das Bedenken gegen sich, daß ihr zu Gefallen ein an sich einwandfreier Text angetastet wird. Die größte Wahrscheinlichkeit haben jene Erklärungsversuche für sich, die annehmen, daß Pausanias hier eine ihm auffallende Einzelheit archaischer Darstellungsweise hervorhebe: entweder hatten die beiden von vorne gesehenen Knaben die Fußspitzen nach auswärts gekehrt, wie dies Robert bei Preller Griech. Myth. I 844, 3 annimmt, oder aber es wären unter πόδας die ganzen Beine zu verstehen und Pausanias würde dann die typische archaische Körperverdrehung (Rumpf von vorn, Beine im Profil) vermerken, was Studniczka bei v. Massow 55 vorschlägt. Die Frage, warum Pausanias gerade an diesem Punkte derartiges betone, hat an sich nicht viel Berechtigung, sie ist aber vor allem vom Standpunkte Studniczkas leicht zu beantworten: bei der Verdoppelung des Motivs, die ein symmetrisches Schema ergab, mußte die merkwürdige Gestaltung besonders auffallen.

2. Über die ἀγάλματα Hypnos und T. in Sparta, mit denen keine bestimmte Vorstellung zu verbinden ist, s. o. unter Kulte.

[3. Quint. Smyrn. V 35 nennt bei der Beschreibung von Achills Schild unter den apotropäischen Dämonen, die diesen bevölkern, auch T. Für eine bildliche Darstellung irgendwelcher Art ist daraus nichts zu erschließen.]

Die weitaus meisten bildlichen Darstellungen des T. treten uns in Verbindung mit einem ganz bestimmten Schema vor Augen, das T. und Hypnos um einen Toten bemüht zeigt. Bei den ältesten Denkmälern dieser Art handelt es sich um die Fortschaffung eines gefallenen Kriegers, und zwar stellen einzelne der in Betracht kommenden Vasenbilder die Beziehung auf Memnon so sehr außer Frage, daß man wohl die ganze Gruppe auf diesen Helden der Aithiopis beziehen darf. Über die literarischen Grundlagen dieser Zeichnungen, über ihr Verhältnis zur Sarpedonepisode der Ilias, über die Beziehung zu tatsächlichen Glaubensvorstellungen ist das in Kap. II Gesagte zu vergleichen.

[4. Die spät-sf., Amphora Bourguignon' Annal. 1883 T. Q. Heinemann Taf. V. Myth. Lex. V 502 Abb. 1 zeigt zwei ungefügelte Krieger, die einen Leichnam tragen, über dem das Seeleneidolon schwebt. Die Vase ist durch den Typus der Dreifigurengruppe von Wichtigkeit, eine Beziehung auf Hypnos und T. ist hier nicht mit Sicherheit zu erschließen. Beachtung verdient, daß die andere Seite die geflügelte Eos zeigt, die ihren toten Sohn entführt. Möglicherweise hat gerade das Nebeneinander der sicher der Aithiopis entnommenen Eos-Memnon-Szene und der den Gefallenen tragenden Krieger, wie es unser Gefäß zeigt, der Übertragung des Hypnos-T.-Motivs auf Memnon zumindest Vorschub geleistet.]

5. Die sf. ‚Amphora Piot' im Louvre, nach Heinemanns (p. 57) Vermutung von derselben Hand wie die ‚Amphora Bourguignon', jedenfalls in weitgehender Übereinstimmung mit dieser. Pottier Vas. ant. d. Louvre Taf. 87 (F 388). Heinemann Taf. 1a. Myth. Lex. V 503 Abb. 3. Zwei Krieger mit Rückenflügeln, die auch auf allen folgenden ähnlichen Darstellungen das wichtigste Charakteristikum für Hypnos und T. bilden, über denen das gewappnete Seeleneidolon schwebt.

[6. ‚Lekythos Navarra' sf. Arch. Jahrb. VII 1892, 143. Myth. Lex. V 503 Abb. 3. Heinemann Taf. 6a. Pfuhl Malerei u. Zeichnung d. Griech. 318. Zwei Neger heben den Toten in Schläferstellung, über dem ein Eidolon schwebt. Die Bildung der Träger ist wichtig für die Deutung auf Memnon. Dieser ist durch Übermalung aus dem schlafenden Alkyoneus geformt, wie

auch der rechte der beiden Neger aus dem Felslager gewonnen ist. Die Vase ist in diesem Zusammenhange nur typologisch und wegen der gesicherten Beziehung auf Memnon von Bedeutung.]

7. Sf. attische Lekythos in Frankfurt. Heinemann Taf. 1b. Myth. Lex. V 503 Abb. 4. Schaal Griech. Vasen aus Frankf. Samml. p. 43 Abb. 15 f. Taf. XX a. c. Trotz Schaals vorsichtiger Zurückhaltung dürfte in dem von Hypnos und T. (Rückenflügel!) gehaltenen Toten auch hier Memnon zu erkennen sein. Dann ergibt sich für die vor dem Leichnam stehende Frauengestalt die Deutung auf Eos, während der links von der Gruppe stehende Mann mit dem Fisch in der Hand als Meeresgott und weiter als Andeutung der Entrückung über die See zu verstehen wäre.

8. Sf. Schale aus Velanideza im Nationalmuseum Athen. Collignon-Couve Vases d. Mus. Nat. nr. 1093. Myth. Lex. V 505 Abb. 5. Heinemann Taf. 5. Auf beiden Seiten dieselbe Darstellung mit geringen Abweichungen. Zwischen Hypnos und T. die geflügelte Eos. Rechts von der Gruppe Hermes, links von ihr eine weibliche und eine männliche Gestalt, für die die Deutung versagt.

9. Rf. Schale des Pamphaios im Brit. Mus. Cat. III p. 47 E 12. Myth. Lex. V 505 Abb. 6. Heinemann Taf. 3f. Löwy N. Jahrb. XXXIII 1914, 81ff. Abb. 1. Furtw.-Reichh. Griech. Vasenm. Taf. 156 mit dem Text von E. Buschor III 244. Pfuhl Malerei u. Zeichnung. d. Griech. Abb. 345. Die aus den vorhergehenden Darstellungen bekannte Gruppe (Hypnos und T. gewaffnet) eingerahmt von Eos (rechts) und Iris (links). Die andere Seite der Schale zeigt sieben sich rüstende Amazonen, was sich gut zur Deutung der Entrückungsszene auf Memnon schickt.

10. Rf. Caeretaner Krater im Louvre G 163. Myth. Lex. V 507 Abb. 7. Heinemann Taf. 5. Zwei nackte geflügelte Dämonen tragen den ebenfalls bis auf Knöchelspangen nackten Toten. Der rechte der Träger hat sich aufs rechte Knie niedergelassen, über seinem Kopfe steht ΗΥΠΝΟϟ Ob man die Szene auf einen der beiden in Betracht kommenden Fälle, Sarpedon oder Memnon (dann nach dem Zeugnis der übrigen Vasen wohl eher auf den letzteren), beziehen darf, oder sie aber rein genremäßig zu verstehen hat, läßt sich nicht entscheiden. Auch der Umstand, daß die andere Seite des Gefässes die Presbeia zeigt, verschlägt hierfür nichts.

11. Rf. Lekythos aus Eretria in Berlin. Furtwängler Arch. Anz. VIII 1893, 85f. Myth. Lex. V 507 Abb. 8. Heinemann Taf. 2. Die beiden Dämonen mit Flügeln und in Rüstung halten aufrecht stehend zwischen sich einen nackten Toten, dessen Rüstung hinter ihm aufgebaut ist, ohne daß man daraus mit Sicherheit schließen könnte, es solle so das Grabmal markiert werden. Die Darstellung, die von dem gewöhnlichen Typus schon dadurch abweicht, daß Hypnos und T. den Toten hoch zwischen sich in der Luft halten, zeigt das besondere Streben nach ornamentaler Anordnung auch in den beiderseits der Gruppe scheinbar auf dem Rande balancierenden Schilden. Hier stellt sich dieselbe Frage wie bei dem vorangehenden Bilde, ob wir es noch mit einem mythologischen Vorwurf oder aber mit der daraus entwickelten rein genremäßigen Darstellung zu tun haben.

12. Archaischer ‚etruskischer' Skarabäus, Furtwängler Antike Gemmen Taf. XVI 22. Ein nackter gefügelter Jüngling und eine gefügelte Frau in Chiton und Mantel tragen einen nackten jugendlichen Leichnam. Natürlich liegt der Typ der Memnondarstellungen zugrunde. Die Benennung im einzelnen ist unsicher, neben Ker und T. (Furtwängler) könnte man auch an Eos und T. denken, dann läge eine Art Abbreviatur von Darstellungen wie denen der Schale von Velanideza (s. o. 8) vor. Zu vergleichen ist Furtwängler Ant. Gemmen Taf. XVI 23 (im Text werden einige Repliken zitiert), wo der Leichnam von zwei geflügelten Frauen getragen wird; Furtwängler denkt an Keren. Zwei geflügelte Frauengestalten als Trägerinnen eines nackten, nur mit Knöchelspangen bekleideten Kriegers zeigt auch eine Erzgruppe aus Florenz, abgebildet bei Gerhard Akad. Abh. Taf. XI 1.

13. Kleiner Terrakottaaltar vom Esquilin. Mon. d. Inst. XI 10, 3. Heinemann 57f. 67f. Zwei an Schultern und Füßen geflügelte, nackte Dämonen heben eine nackte männliche Leiche. Beziehung auf einen bestimmten mythologischen Vorgang ist durchaus unwahrscheinlich. Dressel Ann. d. Inst. LI 1879, 257 hat das Stück auf ungefähr 300 v. Chr. datiert.

[14. Spiegel in Leningrad, Gerhard Etr. Spiegel IV Taf. 397, 1. Zwei langbekleidete Frauen mit Leichnam, die eine mit Nimbus und Flügeln an den Fußknöcheln, wohl Eos, weshalb die Beziehung der Darstellung durch Gerhard auf Memnon als wahrscheinlich zu bezeichnen ist. Problematischer ist seine Deutung der bärtigen Flügelgestalt mit Zackenkrone am Griff als T.

14a. Ein Spiegel in Berlin, Gerhard III 267ff. Taf. 255 zeigt beiderseits eines jungen stehenden Mannes zwei bärtige Flügeldämonen, die diesen um Brust und Schenkel fassen. Die Darstellung hat als unerklärt zu gelten, doch hat die von Gerhard unter mehreren anderen angeführte Auffassung Stephanis einige Wahrscheinlichkeit für sich, der an Hypnos und T. denkt, wobei es natürlich nicht gerade Kastor sein muß, den sie entraffen.]

15. Karneol in Berlin, Furtwängler Ant. Gemmen Taf. XIX 68. Den Flügeldämon, der eine Urne niedersetzt, benennt Furtwängler zweifelnd T.

Für die folgende Gruppe weißgrundiger Lekythen, die das aus den vorhergehenden Darstellungen bekannte Schema des von Hypnos und T. getragenen Leichnams im Kreise der Bilder von Totenkult und Totenklage zeigen, soll das Grundproblem ihrer Deutung hier vorweggenommen werden. Die in Frage kommenden Lekythenbilder bieten eine mit den mythologischen Darstellungen weitgehende Übereinstimmung, unterscheiden sich von diesen jedoch vor allem dadurch, daß sie hinter der Gruppe fast durchwegs das mehrfach mit Taenien geschmückte Grabmal zeigen. Dieser Umstand vor allem hat zu der lange fast allgemeinen Anschauung geführt, unsere Bilder stellten die *depositio* des Toten an der Grabstätte durch Hypnos und T. dar, eine Auffassung,

gegen die der vereinzelte Versuch A. S. Murrays Academy 1878, 569, in ihnen die Entraffung der Gestorbenen ins Elysium zu erblicken, nicht aufkommen konnte. Die Schwierigkeit wird dadurch erhöht, daß aus den Bildern selbst mit ihrer ruhigen, verhaltenen Art der Schilderung kein Argument für eine der beiden Deutungen zu gewinnen ist. Wohl hat Ubell 56 richtig betont, wie seltsam eine Vorstellung anmuten müßte, die das den Hinterbliebenen zukommende Werk der Bestattung eigentlich von den beiden Dämonen verrichtet sein ließe, aber seine Vermutung, es handle sich um die Übergabe des Toten durch Hypnos an T. als Gruftdämon, konnte nicht überzeugen. Ebensowenig freilich der von H. Steinmetz Arch. Jahrb. XXV 1910, 54 geäußerte Gedanke, die beiden Dämonen seien Windgötter, wenngleich im Zusammenhange damit beachtliche Gründe gegen die Auffassung der Szene als *depositio* vorgebracht werden. Gegen diese haben sich dann zwei im selben Jahre erschienene Untersuchungen gewendet. Lesky 67ff. weist auf die Entwicklung des bildlichen Typus hin: L. Deubner hat Myth. Lex. III 2111f. mit Recht betont, daß der Ausgangspunkt für unser Schema die Darstellung zweier Krieger ist, die einen Gefallenen aus der Schlacht tragen. Die Beliebtheit des Motivs bezeugen seine Wiederholungen an Cistengriffen, aber schon Sinon und Anchialos mit dem toten Laomedon wird man sich auf Polygnots Iliupersis (Paus. X 27, 3) nicht anders zu denken haben und auch am Heroon von Gjölbaschi kehrt das Motiv wieder. Die Belege für seine weite Verbreitung hat Heinemann 60f. gesammelt. Den beiden Trägern Flügel zu geben und sie so als Hypnos und T. zu fassen, war wirklich nur ein kleiner, durch das Epos genügend vorbereiteter Schritt. Von Wichtigkeit ist aber, daß auch bei dieser mythologischen Verwendung des Schemas die Vorstellung des Wegtragens des Toten in keiner Weise verwischt wurde. So betont denn auch E. Löwy N. Jahrb. XXXIII 1914, 81 für diese Gruppe mit vollem Recht, daß der Leichnam aufgehoben wird. Soll es sich unter diesen Voraussetzungen auf den attischen Lekythen wirklich um eine *depositio* handeln, dann müßte ein Umbruch in der Entwicklung vorliegen und Ubell hat 55f. dementsprechend auch ganz konsequent angenommen, der Memnontyp sei mißverstanden und als Niederlegung auf die Grabvasen übertragen worden. Gegen diese Annahme spricht aber neben allgemeinen Bedenken, daß unser Typus um 300 v. Chr. in Italien auf dem Tonaltärchen vom Esquilin (s. o. 13) auftaucht, hier aber keine andere Deutung als die eines Aufhebens, also eines Entraffens durch die beiden Flügeldämonen zuläßt. Und ein ganz später Ausläufer, ein Diptychonrelief im Brit. Mus. (s. u. 28) zeigt den Kaiser Constantinus Chlorus in der durchaus üblichen Weise von Hypnos und T. getragen, die ihn ins Jenseits entführen. Wer nicht zu der Annahme eines zweimaligen Wechsels in der Auffassung unseres Schemas seine Zuflucht nehmen will, wird also auch die attischen Lekythen in diese Entwicklungslinie stellen und in ihnen schon auf Grund der typologischen Überlieferung nicht eine *depositio* sondern eine *abreptio* vom Grabe ins Totenreich erblicken. Höchstens kann für einzelne Stücke der Gefäßgruppe zugegeben werden, daß sich ein weniger sorgfältiger Zeichner die Frage nach dem Sinn des dargestellten Vorganges überhaupt nicht genau überlegte, sondern ein überliefertes Schema gedankenlos weiterverwendete. Die Auffassung als *abreptio* erhält eine Stütze durch eine der Lekythen (s. u. 21, die mehrfach ähnliche nr. 24 ist verdächtigt), die Hermes als Zeugen des Vorganges zeigt, wie sich der Psychopompos, in dieser Rolle leicht verständlich, auch auf einer der Memnondarstellungen (s. o. 8) als Geleiter des Toten ins Jenseits findet. So gesehen rückt die Lekythengruppe in deutliche Parallele zu jenen anderen Gefässen, die die Abholung des Toten durch Charon mitunter am Grabmal selbst zeigen (Lesky 73ff.), den Gedanken der Entführung durch den Unterweltsdämon also klar zum Ausdruck bringen. Schließlich läßt es sich erst in diesem Zusammenhange verstehen, wie Herakles in der euripideischen Alkestis mit einer gewissen Selbstverständlichkeit erwarten kann, T. am Grabe der gerade bestatteten Alkestis zu finden (vgl. dazu Weber 24), ist er doch eben der Dämon, der sich nach ältestem Glauben die Menschen persönlich in sein Reich holt. Gegen die Auffassung unserer Darstellung als *depositio* hat auch E. Buschor in einer außerordentlich in die Tiefe dringenden Behandlung der sepulkralen Lekythen, Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II 167ff. das Wort ergriffen. Schon vorher hatte er in einer Bemerkung anläßlich der Interpretation der Pamphaiosschale (s. o. nr. 9) betont, daß auf den zur Rede stehenden Gefässen die Aufhebung der Leiche keineswegs in eine Niederlegung verwandelt sei. Buschor geht von der Grundanschauung aus, daß die einzelnen von den Lekythenmalern verwendeten Motive sich überhaupt nicht zu einer logisch durchdachten Gesamtheit zusammenschließen. Für die grundsätzliche Richtigkeit dieser Anschauung spricht die Beobachtung, daß auch in der literarischen Behandlung der mit Tod und Jenseits zusammenhängenden Dinge logische Klarheit durchaus fehlt und die verschiedensten Vorstellungen unausgeglichen nebeneinander stehen. Auch Charon, der mit seinem Nachen am Grabe anfährt, versteht sich unter solchem Gesichtswinkel vortrefflich. So kommt er zu einer Auffassung der fraglichen Lekythenbilder, die von der Leskys insoferne abweicht, als Buschor den Vorgang nicht irgendwie lokalisiert denkt und in dem Grabe nur eine Andeutung des Endzieles der Entraffung sieht, andererseits aber wieder mit der von Lesky vertretenen insofern übereinstimmt, als er in dem Vorgange selbst kein Niederlegen sondern eine Überführung des Toten erblickt.

16. Lekythos im Brit. Mus. D 59 (im Katalog die falsche Erklärung der Dämonen als Boreas und Zephyros). A. S. Murray-A. H. Smith White ath. vas. Taf. 9. Heinemann Taf. 7. Fairbanks 1914 (= Athenian lekythoi with outline drawing in matt color on a white ground, Univ. of Michigan Stud., Humanist. Ser. vol. 7), 15f. Über den Maler des Gefäßes, den ‚Charonmeister', vgl. E. Buschor Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II 181f. Hypnos und T. sind hier wie auf den folgenden ähnlichen Darstellungen als freundlicher Jüngling und älterer Mann mit struppigem Haar und abstoßendem Äußeren differenziert. Sie halten vor dem Grabmal die Leiche eines jungen Kriegers.

17. Lekythos Brit. Mus. D 58. Murray-Smith Taf. 11. Fairbanks 1907 (= Athenian lekythoi with outline drawing in glaze varnish on a white ground Univ. of Michigan Stud. Humanist. Ser. vol. 6), 257. Myth. Lex. V 511 Abb. 9. Heinemann Taf. 8. W. Riezler Weißgrundige att. Lekythen 10 Fig. 8. Studniczka N. Jahrb. XXXV 1915, 294 Taf. 8. Pfuhl Mal. u. Zeichn. d. Griech. Abb. 535. Über den Maler, den ‚Thanatosmeister', E. Buschor Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II 180. Wieder handelt es sich um einen jugendlichen Krieger. Die zu nr. 16 angedeutete Differenzierung der beiden Dämonen spricht sich hier auch in deren Körperfarbe aus, indem T. weiß, Hypnos jedoch rotbraun gemalt ist. Die auf dem Oberkörper des T. gezeichneten Federn beruhen nach E. Löwy N. Jahrb. XXXIII 1914, 82, 8 auf rein zeichnerischem Versehen, während L. Malten Arch. Jahrb. XXIX 1914, 247 die Deutung auf Residuen ehemaliger Raubvogelgestalt vertritt.

18. Lekythos Berlin nr. 2456. Heinemann Taf. 9. Fairbanks 1914, 83f. Es handelt sich um den Leichnam eines hier nicht mehr als Krieger charakterisierten Jünglings.

19. Lekythos im Nat.-Mus. Athen nr. 1796. Collignon-Couve nr. 1653. Myth. Lex. V 513 Abb. 10. Heinemann Taf. 10. Fairbanks 1914, 166. Der in langes Gewand gehüllte Leichnam ist der eines bärtigen Mannes.

20. Lekythos im Nat.-Mus. Athen nr. 1939. Collignon-Couve nr. 1656. Heinemann 70f. Riezler 131f. Taf. 74. Fairbanks 1914, 82. Nur Hypnos deutlich erhalten.

21. Lekythos im Nat.-Mus. Athen nr. 1830. Collignon-Couve nr. 1654. Myth. Lex. V 514 Abb. 11. Daremb.-Sagl. II Fig. 2287. Heinemann Taf. 6 b. Fairbanks 1914, 82. Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II Taf. 5. Hier wird von den beiden Dämonen eine jugendliche Frau in beinahe sitzender Stellung getragen. Rechts von der Stele ein Jüngling mit Petasos und Chlamys, wohl nicht anders als Hermes zu benennen, wie dies auch E Buschor Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II 175 tut.

22. Lekythenscherbe Berlin Inv. nr. 3325. Arch. Jahrb. X 1895, 86ff. Taf. 2. Collignon Les stat. fun. Fig. 54. Heinemann Taf. 11. Myth. Lex. V 515 Abb. 12. Riezler 11. Die bekannte Gruppe der beiden Dämonen, die hier eine Frau halten, tritt als Stelenbekrönung vor einem Akroter der gewöhnlichen Art auf. Curtius hat das Ungewöhnliche der Darstellung richtig hervorgehoben, wenn er Arch. Jahrb. X 1895, 91 sagt: ‚man hat nicht den Eindruck monumentaler Plastik, sondern vielmehr einer visionären Erscheinung, der man äußerlich Akroterienform gegeben hat'. So meinte denn auch H. Steinmetz Arch. Jahrb. XXV 1910, 44, es sei wirklich die Vision einer Entführung der Toten gemeint, wofür die lebhafte Anteilnahme der um das Grabmal versammelten Personen eine gewisse Stütze abgibt. Diese Anschauung ist auch bei Lesky 72 vertreten, doch muß angesichts von Beispielen wie Pfuhl Mal. u. Zeichn. d. Griech. Abb. 533 zugegeben werden, daß der Gedanke an figürlichen Schmuck des Grabmals, den nach anderen auch Studniczka N. Jahrb. XXXV 1915, 294 geäußert hat, doch näher liegt.

23. Lekythos Nat.-Mus. Athen nr. 1928. Collignon-Couve nr. 1655. H. Wallis Pictures from the Greek Vases. The white Athenian Lekythoi, Lond. 1896, Taf. 10. Fairbanks 1907, 258f. Riezler 9, 16. Stark zerstört, so daß Einzelheiten unklar bleiben.

24. Die Lekythos im Nat.-Mus. Athen nr. 12783. G. Nicole Cat. Suppl. 212 Taf. 16, die die übliche Szene in freier Landschaft vor Buschwerk zeigt, hat Riezler 9, 16 als unecht verdächtigt, doch rechnet Buschor Münch. Jahrb. d. bild. Kunst N. F. II 175 mit ihr. Eine Fälschung ist die Lekythos bei Pottier Étude sur les lécyth. blancs Taf. II, die Literatur bei Heinemann 70.

25. und 26. Zwei Lekythen in athenischem Privatbesitz, deren eine statt der Stele einen mit Taenien geschmückten Tumulus neben einem Baume zeigt. Fairbanks 1914, 16.

26a. Ein den vorhergehenden gegenüber jüngeres Gefäß bei Pottier Mon. Piot XXII 35ff. Taf. 2/3 zeigt in vollkommener Abweichung von dem gebräuchlichen Schema T. als häßlichen, raffenden Dämon, der an einem Grabmal, an dem Hermes sitzt, Jagd auf ein fliehendes Mädchen macht.

[27. Die Tomba della Pulcella zu Corneto, Ant. Denkm. II Taf. 43 zeigt auf der Rückwand im Innern des Alkovens zwei geflügelte Jünglinge, die herabschwebend ein großes Tuch in Händen halten, offenbar um es über den im Alkoven ruhenden Toten zu breiten. Mit begründeter Vorsicht begnügt sich G. Körte zur Tafel der Ant. Denkmäler zu bemerken, daß man die beiden Dämonen auf einem griechischen Denkmal als Hypnos und T. bezeichnen würde und ebenso richtig beschränkt sich F. Weege Etr. Mal. 23 darauf, zwei schwebende Flügelknaben, entsprechend dem griechischen Zwillingspaare Schlaf und Tod, festzustellen. Die beiden Dämonen sind hier symmetrisch von der Mittelachse nach auswärts gewendet und auch sonst geht die typologische Übereinstimmung durchaus nicht so weit, daß man einen direkten Zusammenhang mit dem griechischen Schema annehmen oder die beiden Gestalten gar direkt als Hypnos und T. bezeichnen dürfte.]

28. Diptychonrelief im Brit. Mus., ungefähr 4. Jhdt. n. Chr. Daremb.-Sagl. II Fig. 2460. Myth. Lex. V 517 Fig. 13. Der in der Apotheose entrückte Kaiser (wahrscheinlich Constantinus Chlorus) wird von zwei (als bärtig und unbärtig differenzierten) Flügeldämonen getragen, die durchaus dem Hypnos und T. der attischen Lekythen entsprechen.

29. Rf. Krater aus Nola im Brit. Mus. E 155. Arch. Zeit. XXXVIII 189. Robert Thanatos 43; Bild u. Lied 210ff. Vogel Szen. eur. Trag. in griech. Vasengem. 116, 1. 141f. Auf einem Altar ein bärtiger Mann als *ἱκέτης*, der von einer

Schlange in die linke Schulter gebissen wird, von rechts eilt ein Greis mit zum Steinwurf erhobener Rechten herbei. Links vom Altar bricht ein Jüngling zusammen, der von einem bärtigen, gefügelten Dämon aufgefangen wird. In diesem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit T. zu erkennen, mag auch die Deutung im einzelnen (Orestes, Laokoon, Ixion) unsicher genug sein.

30. Rf. Amphora aus Nola, Berlin nr. 2991. Furtwängler schlägt Beschr. p. 835, wenn auch zweifelnd, so doch wohl mit Recht für den Flügeldämon neben Hermes die Bezeichnung T. vor.

31. Rf. Stamnos aus Chiusi in Palermo. Arch. Zeit. XXIX 1872 Taf. 46. Daremb.-Sagl. I Fig. 1357. Hinter Aias, der vor dem aufgepflanzten Schwert steht, T. gefügelt, in kurzem Chiton, mit Hakennase, soweit die Reproduktion zuverlässig, an den etruskischen Charun gemahnend.

[32. und 33. Weder in der jugendlichen Flügelgestalt, die ein Mädchen auf einer Amphora in Palermo, Arch. Zeit. XXIX 1872 verfolgt, noch in dem auf der Ficoronischen Cista hinter Polydeukes stehenden Dämon (wohl Boreas nach Bulle Der schöne Mensch² 633. Robert Arch. Hermeneutik 108) darf T. vermutet werden.

34. Das Ungeheuer, das Herakles auf dem spät-sf. Skyphos in Kopenhagen (Mont. Ant. XX 654 Fig. 69. Robert Heldens. 527 m. Parallelmaterial) aus einer Höhle zieht, ist sicher nicht T. zu benennen, eher läßt sich an eine vom Kerberosabenteuer ausgehende Karrikatur denken.]

35. Verschiedensten Deutungen unterworfen wurde die einzige besser erhaltene Säulentrommel mit Reliefschmuck von dem Neubau des ephesischen Artemisions nach der Katastrophe von 356, die sich im Brit. Mus. befindet. Ein nackter Jüngling mit mächtigen Flügeln und Schwert an der Seite wendet sich nach rechts zu einer Frauengestalt, zu deren Rechten wiederum Hermes mit dem Kerykeion und nach aufwärts gerichtetem Blick sichtbar ist. Robert hat Than. 36ff. und Arch. März. 160ff. andere Deutungen erfolgreich zurückgewiesen und die seine mit Glück vertreten, wonach wir T. vor uns haben, der Alkestis freigibt und sie dem Hermes überläßt, der sie nun an die Oberwelt führen wird. Ähnlich schon F. Burton, vgl. Journ. hell. stud. XXXIII 1913, 87ff. Dazu stimmt gut, daß man in den beiden Gestalten rechts hinter Hermes wohl Hades und Kore erkennen darf, es liegt also jene Version zugrunde, die wir bei Plat. symp. 179 lesen, die Herakles im euripideischen Drama andeutet und derzufolge Alkestis durch Persephones Gnade wieder an die Oberwelt entlassen wird. Möglicherweise dürfen die Figurenreste links von T. auf Herakles bezogen werden, notwendig ist es aber keineswegs, da Herakles mit dieser Version gar nicht oder nur ganz äußerlich verbunden ist. Über die fragmentarisch erhaltenen Figuren ist zu vergleichen W. R. Lethaby Journ. hell. stud. XXXIII 1913, 87ff. XXXIV 1914, 84f. Robert haben u. a. Ubell 63 und Heinemann 12 zu Unrecht widersprochen, vor allem darf nicht der T. des euripideischen Dramas gegen Robert ausgespielt werden, denn zum ersten liegt zwischen Drama und Bildwerk ein beträchtlicher Zeitabschnitt, der in der bildlichen Darstellung mythologischer Gestalten manchen tiefgehenden Wandel mit sich brachte, zum anderen aber darf nicht vergessen werden, daß der rauhe Büttel des Alkestisdramas von vorneherein nicht zu jener Version paßt, die für Roberts Deutung vorausgesetzt wird. Das Schwert an der Seite des T. und nicht zum letzten der in die Höhe gerichtete Blick des Hermes sind als Stützen für Roberts Ansicht nicht zu unterschätzen. Besteht die Robertsche Deutung der ephesischen Säulentrommel zu Recht, so läge hier ein interessantes und relativ frühes Zeugnis dafür vor, daß zur Darstellung des T. der Erostypus verwendet wird. Dabei ist jedoch ein wichtiger Umstand nicht zu übersehen: auf der ephesischen Säulentrommel, immer Roberts Deutung als richtig vorausgesetzt, haben wir es mit einem T. zu tun, der in einem wie immer gearteten, aber doch nicht zu leugnenden Zusammenhang mit den früheren Ausprägungen der Gestalt steht. Die zahlreichen erotenartigen Gestalten mit der umgekehrten Fackel aber, wie sie die Indices zu Reinach Rép. de rel. (s. Eros, Hypnos) und Rép. de la stat. und Collignon Les statues fun. pass. bieten, haben mit dem T. der Sage und den volkstümlichen Vorstellungen kaum mehr etwas gemeinsam. Gewiß bezeichnen sie den Tod, daran lassen Darstellungen keinen Zweifel übrig wie der kapitolinische Prometheussarkophag (s. u. nr. 38), wo der Knabe mit der Fackel an der Leiche eines Kindes steht, oder das vatikanische Relief Amelung Skulpt. d. vat. Mus. II 23ff., wo die gleiche Gestalt neben Hades und Persephone steht, aber sie bezeichnen ihn eben nur durch einen ‚Euphemismus der Kunst, den man auch in der Sprache liebte' (Herder), ohne der Todesgott selbst zu sein. Ganz mit Recht betont Robert Arch. Hermen. 60, daß man dem Flügelknaben mit gesenkter Fackel den Namen T. nicht wird geben dürfen. Auch v. Wilamowitz Griech. Trag. III 79 betont mit Nachdruck die Distanz zwischen T. und jenen Genien. Völlig unsicher ist die von Waser (zu 36) referierte Beziehung des Erostorso von Centocelle auf einen derartigen Todesgenius, vgl. Helbig Führer³ I 117. Als besondere Beispiele für die eben behandelte Auffassung des Todes hebt Waser hervor (37) den Todesgenius zu Florenz Amelung Führer 54f., (38) den kapitolinischen Prometheussarkophag Helbig Führer I 437f. und (39) die Ildefonso-Gruppe in Madrid Bruckmann Taf. 308, bei der die Deutung der an sich kontaminierten Gruppe, an der die Attribute noch dazu ergänzt sind, jedoch völlig im unklaren bleibt. Für den Todesgenius auf Münzbildern hat die Belege im einzelnen Waser Myth. Lex V 525f. zusammengetragen, sein Vorkommen beschränkt sich auf einige Städte Kleinasiens und Moesiens sowie Thrakiens. Mit T. im eigentlichen Sinne haben auch diese Münzbilder natürlich nichts mehr zu schaffen. [Albin Lesky.]

Thanna. 1) (Tab. Peut.; *Tanna* Geogr. Rav. 86, 4) Station in Nordsyrien, 7 mp. (vielmehr Parasangen?) von Cesum (j. Kēsūn) entfernt. G. Marmier (La route de Samosata au Zeugma, Société de Géographie de l'Est, Bulletin

trimestriel, Nancy 1890, 527) setzte es mit ‚*in Catana*' (lies: *in Catabana*!) gleich, worin ihm R. Kiepert (FOA V, Text S. 6) folgte.

[Ernst Honigmann.]

2) Irrige Lesung der ersten Herausgeber von Dess. 3910 für Tiana. Vgl. Art. Tiana.

[Fritz Heichelheim.]

Thannuri Not. dign. or. XXXVI 17, 28; acc. *Thannurin* XXXV 31; *Θαννούριος* (gen. sing. oder indeclin.?) Procop. de aed. II 6, 14f.; *Θαννάριος φρούριον* Menand. Prot. frg. 51 (de Boor Exc. de legat. 469 schreibt *Θαννάριος*), syr. *Tannūrīn* (Zach. Rhetor Kirchengesch. übers. von Ahrens und Krüger 413 u. a.). Fraglich ist es, ob *Thanuri* Geogr. Rav. 80, 14 (aus *Thannuri* verschrieben?) hierher gehört; vgl. den Art. Thamaudi.

Nach Procop. a. O. hätte es zwei Festungen des Namens T. gegeben, *μικρόν τε καὶ μέγα*. Sie hätten zu einem Kranz von Festungen gehört, die um die Stadt Theodosiopolis (s. d. Nr. 1) herum gelegen waren. Diese Festungen, von denen er zehn namentlich aufführt, hätten ursprünglich lächerlich schwache Mauern gehabt, seien aber später ordentlich ausgebaut worden. Die Erbauung von T. schreibt Michael Syrus (Chron. II 167 Chabot) dem Kaiser Anastasios zu. Bei Groß-Thannurios sei eine Stelle gewesen, die den über den Chabur kommenden Sarazenen eine besonders günstige Angriffsmöglichkeit geboten habe. Diese Stelle sei von Iustinian durch einen stattlichen Turm aus hartem Gestein gesichert worden (Procop. a. O.). Im Jahr 541 erlitten die Byzantiner unter Belisarios in der Wüste bei T. eine Niederlage (Zach. Rhetor 169f.), und 578 wurde die Feste von den Persern erobert (Menand. Prot. a. O.).

Gemäß der Not. dign. standen in T. berittene einheimische Bogenschützen, und zwischen T. und Horoba, in Osroene, die *ala prima noua Diocletiana*. T. identifizierte v. Oppenheim (Vom Mittelmeer z. Pers. Golf II 23ff., vgl. seine Karte II) mit Tell *Tenēnīr*, ebenso Herzfeld, der *Tunainīr* schreibt (Sarre und Herzfeld Archäol. Reise I 194, das. auch Lageplan Abb. 93) und Poidebard (Syria XI 34f.). Danach lag T. jenseits des Chabur, dort, wo der Strom seine östlichste Ausbiegung macht. Irrig ist der Ansatz bei Miller (Itin. Rom. 741 u. 777), der T. mit *Thamaudi* (s. d.) gleicht. Vgl. noch Chapot La frontière de l'Euphrate 301ff.

[F. H. Weissbach.]

ϑanr. Name einer etruskischen Göttin, die auf Bronzespiegeln bezeugt ist. Der Name bzw. Namenstamm ist auch sonst inschriftlich überliefert, s. u. und Pauli Myth. Lex. V 527ff. Auf den Spiegelbildern erscheint *ϑ.* mehrmals in der Bedeutung einer Eileithyia, und zwar bei der Geburt der Athena und des Knaben *epiur*, so Gerhard Etr. Sp. Taf. 66, und Körte V 64b (vgl. über die Spiegel Art. *ϑalna*). Während sie auf diesen beiden Darstellungen im Begriff ist, das neugeborene Kind in Empfang zu nehmen, zeigt der Praenestinische Spiegel V 6 = CII Suppl. III 394 (Britisches Museum) sie beschäftigt, dem sitzenden *tinia* (Zeus) eine Binde um das Haupt, dem soeben die geflügelte *menrva* entstiegen ist, straff zu ziehen. An seiner anderen Seite steht stützend die nur hier bezeugte *eϑausva* (s. Samtero. Bd. VI S. 717). Die oben gleichfalls unter *ϑalna* besprochenen Spiegel Taf. 324. 324 A zeigen bei gleichem Motiv eine verschiedene Verwendung der *ϑ.* Die Mittelgruppe enthält beidemal die Spiegelgöttin *alp(a)nu*, eine andere Frau umarmend. 324 ist diese als *ϑ.* bezeichnet, sie scheint reiferen Alters, während *alpnu* jugendlich dargestellt ist. 324 A ist an Stelle von *ϑ. axvistr* getreten; *ϑ.* ist hilfreiche oder schirmende Begleitgestalt, wie *ϑal(a)na* und *xipanu*. Vgl. auch Pauli Myth. Lex. V 973 s. tipanu.

Auf sonstigen etruskischen Denkmälern ist der Name selbst nur einmal mit Sicherheit festgestellt, und zwar auf der nicht gedeuteten Steininschrift aus Perugia, CIE 4082: *cehen cel texa/n pcnϑn/a ϑauru/š ϑanr*. Der zweite Beleg, Inschrift einer weiblichen Bronzestatuette (einer Priesterin?) mit einer Schale ist nach Herbigs Manuskript unsicher; vielleicht ist nicht *mi ϑanrs* (CII 2607, Taf. XLIV), sondern *mi ϑanas* zu lesen, so daß ein weiblicher Vorname vorläge s. u. Dagegen ist der Wortstamm enthalten in dem Compositum (?) ‚*mlaχ ϑanra*' des Bleis von Magliano CIE 5237, vgl. dazu Danielsson (mit Literaturangaben) CIE II, I 2 S. 316. Fraglich ist, ob der Name der Göttin (als ‚genitivisch-dativisch') vorliegt in den Formen ‚*ϑannursi*' CII Suppl. III 391 (altertümlicher Bucchero aus Cervetri), ‚*ϑanursi*' auf einem Gefäß aus Chiusi, CII 803 bis; vgl. Pauli Etr. Studien III 58f.; denn es kann sich hier auch um einen Individualnamen handeln wie in *ϑanursi(e)* der Grabinschrift aus Orvieto, CIE 4947; vgl. Danielsson ebd.

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß auch in den gebräuchlichen weiblichen Vornamen: *ϑana, ϑania, ϑanχvil* (lat. *Tanaquil*) der gleiche Stamm, wie in *ϑ.*, vorliegt. Zur Bildung vgl. Fiesel Forsch. z. griech. u. lat. Gram. VII 32f. 75. Wir haben ihn wohl auch anzunehmen für die Formen *ϑans, ϑansur* des Liber Linteus von Agram, CIE Suppl. Fasc. I. Vgl. zur Morphologie Rosenberg Glotta IV 52ff., anders Siegwart Glotta VIII 185. Endlich ist eventuell noch *ϑanurari* der Tontafel von Capua heranzuziehen. (Publikation v. Torp Skrifter Videnskabet, Christiania 1905, hist. filos. Kl.). Die zahlreichen Ableitungen von dem Wortstamm *ϑan-* deuten auf appellativische Bedeutung hin, die vielleicht in der Benennung der Göttin noch lebendig empfunden wurde. *ϑan-r* ist gebildet wie *tiv-r* ‚Monat' (: *tiv* ‚Mond'), *acas-r, acas-r-i* (: *acas-ce*).

Die Bedeutung der *ϑ.* ist nicht sicher festgestellt. Sie erscheint auf allen Spiegelbildern bekleidet, meist geschmückt, einmal geflügelt; ihre Funktion scheint zum Teil mit der von *ϑalna* zusammenzufallen, vor allem die der Eileithyia; jedoch spricht gegen den Charakter einer Charite die Darstellung Taf. 324; auch wohl das übrige inschriftliche Material. *ϑ.* ist als Diana angesehen worden von Gerhard Etr. Sp. III 68; als Iuno oder Ceres von Deecke Etr. Forsch. IV 45f. 62; als *Δαμάτηρ* von Bugge Etr. Forsch. u. Studien IV 2—9. Diese letztere Deutung würde evtl. gestützt werden durch die von Benveniste Studi Etruschi III 352 getroffene Gleichsetzung von

etrusk. *axvizr* mit *Ἀξιέρος*, *Ἀχερώ*. Nach Benveniste ist Taf. 324 die Rückkehr der Persephone dargestellt (vgl. auch Gerhard Etr. Sp. IV 61f.); und Taf. 324 A ist ja *axvizr* durch *θ.* ersetzt. Jedoch ist zu bedenken, daß auch auf etruskischen Spiegeln es vermutlich ähnlich liegt, wie bei den attischen Hochzeitsvasen: Mythologische Namen und Gestalten werden frei verwendet, zur Belebung einer typischen Szene aus dem Frauenleben. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmalerei I 287f. Es darf daher, aus dem Charakter dieser beiden Spiegel, wo Abschied oder Begrüßung einer Braut vorliegen kann, nicht die Bedeutung der Demeter für *θ.* gefolgert werden. [Eva Fiesel.]

Thantia (Tab. Peut.: 11 röm. Meilen von Gadda, 24 von Bostra entfernt, = Not. dign. 80, 29: *ala prima Valentina, in Arabia*), an der Römerstraße Bostra—Philadelphia. Gleichgesetzt mit tell eš-šab (Germer-Durand) bzw. el-chab (Robinson Lees), vgl. Brünnow und v. Domaszewski Die Provincia Arabia II (1905) 225. 227. 315. 320f. [G. Hölscher.]

Thantianus s. Thoantinus.

Θανοντάδα. Nur von Ptolem. IV 3, 7 p. 648 Müll. erwähnter Ort Nordafrikas (var. *Θανοντάδα, Θανατούδα, Θανατάδα, Θανοντάτιον*). Ch. Tissot (Géogr. comp. II 770) bemerkt zur Festsetzung der Lage von *Θ.*: ‚Il est impossible de déterminer ... Thanutada.' Nach C. Müller (zu Ptolem. p. 648—649) ist *Θ.* mit Thamugadi (s. d.) identisch. [Hans Treidler.]

Thapedon s. Tapedon.

Θαφφοῦ s. *Θαφφουέ*.

Θαφφουέ (Euseb. onom. 98, 15; *Θαφφουθ* onom. 98. 16; hebr. *tappūaḥ* [Apfelbaum] oder *ʿên tappūaḥ* [Apfelbaumquelle]); eine kleine Stadt an der Grenze von Manasse und Ephraim (Jos. 16, 8. 17, 8); die Stadt gehörte zu Ephraim, das zugehörige Land zu Manasse (Jos. 17, 8). Nach 2. Kön. 15, 16 LXX Luc. eroberte Menahem von Israel (um 743—737) die Stadt *Ταφως* (MT.: tifsaḥ; bei Joseph. ant. IX 229: *Θαψα*). Vermutlich ist sie identisch mit dem von Bacchides 160 v. Chr. befestigten *Τεφω* (1. Makk. 9, 50), die bei Joseph. ant. XIII 15 *Τοχόα* heißt. Ein anderer Ort dieses Namens (hebr. *bêt tappūaḥ*) lag auf dem Gebirge Juda (Jos. 15, 53), wohl das heutige taffūḥ, westlich von Hebron (vgl. 1. Chron. 2, 43). Ein dritter gleichnamiger Ort in der Niederung (Westabhang des judäischen Gebirges) Jos. 15, 34. Ein vierter Ort namens bêt tappūaḥ (*Βηθαφοῦ*) lag nach Euseb. onom. 50, 18ff. 14 römische Meilen jenseits von Raphia (tell rafaḥ) an der palästinisch-ägyptischen Grenze (vgl. 98, 8f.). An welchen Ort Jos. 12, 17 (König von Tappuaḥ) gedacht ist, läßt sich nicht sagen: Euseb. onom. 98, 7ff. *Θαφφοῦ*. Vgl. noch Jubil. 34, 4. 7. Testam. Juda 3. 5. [G. Hölscher.]

Θαφφουθ s. *Θαφφουέ*.

Thapsa (*Θάψα*). **1)** Ein nur von Skyl. (GGM I 90 Müll.) erwähnter Hafenplatz der nordafrikanischen Küste (*Θάψα καὶ πόλις καὶ λιμήν*), dem heutigen östlichen Algier angehörend. Es kann nach dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein, daß T. identisch ist mit dem mehrfach in der antiken Literatur namhaft gemachten Rusicade (s. d.; Ruinen südöstlich von Stora bei Philippeville); Vib. Sequ. (De flum.) bezeichnet ohnehin den Fluß, an dem Rusicade lag, den heutigen Safsaf, mit dem Namen Thapsus (vgl. C. Müller zu Ptolem. IV 3, 2 p. 614. C. Tissot Géogr. comp. I 44). [Hans Treidler.]

2) s. *Θαφφουέ*.

Thapsagum. Eine nur von Plin. n. h. V 37 erwähnte Siedlung. Sie lag unweit des Flusses Nathabur, vielleicht an diesem Gewässer selbst, und gehörte zu den Plätzen, die der jüngere Cornelius Balbus (s. d.) im J. 19 v. Chr. eroberte (s. o. Tabidium). Somit kommt für T. eine Örtlichkeit im Bereich des Oasengebiets von Fezzan in Frage. Ch. Tissot (Géogr. comp. II 717) und Vivien de St. Martin (Le nord de l'Afrique 113) nehmen unter Berufung auf den arabischen Geographen Edrisi den Ort Tassawa, auch Tesâwa genannt, für T. in Anspruch. Tassawa ist nach Djerma die größte Siedlung Fezzans und wurde auch von Barth auf seiner Reise von Mursuk nach Ghat berührt. [Hans Treidler.]

Θάψακος. **1)** Alte Stadt Syriens am Euphrat, Vor der Gründung von Seleukeia-Zeugma (j. Balqīs) war sie die wichtigste Flußhafenstadt Syriens und die Stelle, an der die Heere auf dem Wege nach Oberasien den Strom auf Schiffsbrücken oder durch Furten zu überschreiten pflegten.

In assyrischen Texten läßt sich der Name der Stadt bisher nicht nachweisen. E. Forrers Vorschlag (Provinzeinteilung des assyr. Reiches, Lpz. 1921, 25. 109), den von Salmanassar III. erwähnten Ort ... šaguqa zu [Tab]šaguqa zu ergänzen und damit Tiphsaḥ und *Θ.* gleichzusetzen, ist wertlos, da von dem erhaltenen Teil des Namens kein Buchstabe mit dem entsprechenden von Tiphsaḥ übereinstimmt.

Als erste Erwähnung der Stadt ist wohl I. Kön. 4, 24 [5, 4] anzusehen, wo Tiphsaḥ und Gaza als Grenzen des Reiches Salomos bezeichnet werden. Ob das Reich wirklich bis zu der Stadt gereicht hat, ist sehr fraglich; zweifellos ist aber an dieser Stelle, die während des Exils in Babylonien niedergeschrieben wurde (Nöldeke GGN 1876, 10. Herzfeld Archäol. Reise im Euphrat- u. Tigrisgebiet I 143), *Θ.* am Euphrat gemeint, da Tiphsaḥ zu dem Lande ʿEber han-Nahar (aram. ʿAbarnaharā) gerechnet wird, das hier nur dem nördlichen Syrien entsprechen kann, und die Versuche, es in Südpalästina zu lokalisieren (vgl. Cheyne-Black Encyclopaedia Biblica IV, Lond. 1903, col. 5097), sind mißlungen. Ein anderes Tiphsaḥ in der Nähe von Samaria (Joseph. ant. IX 229: *εἰς Θαψάν*; IX 231: *Θαψιατῶν*) wird II. Kön. 15, 14 erwähnt; es ist das jetzige Ḫirbet Tafsaḥ (Khurbet Tafsah) südwestlich von Nābulus (C. R. Conder-H. H. Kitchener The survey of Western Palestine. Memoirs of the topogr., orog., hydrog. and archaeology II, 1882, 169). Der Name Tiphsaḥ ist, ‚wie man längst erkannt hat, eine alte semitische Bildung mit der Bedeutung Übergang' (Nöldeke a. O. Herzfeld 143).

Das Heer des jüngeren Kyros überschritt bei *Θ.* den Euphrat: Xen. an. I 4, 11 (Juli 401 v. Chr.): *τὰ Βελέσους βασίλεια ... Ἐντεῦθεν ἐξελαύνει σταθμοὺς τρεῖς, παρασάγγας πεντεκαίδεκα,*

ἐπὶ τὸν Εὐφράτην ποταμόν, ὄντα τὸ εὖρος τεττάρων σταδίων· καὶ πόλις αὐτόθι ᾠκεῖτο μεγάλη καὶ εὐδαίμων, Θάψακος ὄνομα. ἐνταῦθα ἔμεινεν ἡμέρας πέντε. Diod. XIV 21, 5: in 20 Tagen (einschließlich der fünftägigen Rast in Myriandos) zog Kyros von den *πύλαι* durch Syrien *πρὸς Θάψακον πόλιν, ἣ κεῖται παρὰ τὸν ποταμὸν τὸν Εὐφράτην.*

Xen. I 4, 17f.: *καὶ τῶν διαβαινόντων τὸν ποταμὸν* [bei *Θ.*] *οὐδεὶς ἐβρέχθη ἀνωτέρω τῶν μαστῶν ὑπὸ τοῦ ποταμοῦ. οἱ δὲ Θαψακηνοὶ ἔλεγον, ὅτι οὐπώποθ' οὗτος ὁ ποταμὸς διαβατὸς γένοιτο πεζῇ, εἰ μὴ τότε, ἀλλὰ πλοίοις, ἃ τότε Ἀβροκόμας προϊὼν κατέκαυσεν, ἵνα μὴ Κῦρος διαβῇ. ἐδόκει δὴ θεῖον εἶναι καὶ σαφῶς ὑποχωρῆσαι τὸν ποταμὸν Κύρῳ ὡς βασιλεύσοντι.*

Die *Βελέσους βασίλεια* hat Xenophon vielleicht fälschlich an den Dardas verlegt; jedenfalls sind die drei Tagereisen von diesem Flusse aus (j. Nahr ad Ḏahab oder Wādī Buṭnān) ab gerechnet. Xenophons Worte zeigen, daß es schon vorher üblich gewesen war, den Strom bei *Θ.* auf einer Schiffsbrücke zu überschreiten. Die angebliche Behauptung der Thapsakener, bisher habe ihn noch niemand zu Fuße durchwatet, mag Kyros in Umlauf gesetzt haben, um die Soldaten durch ein ‚Wunder' zu ermutigen (Cousin Kyros le Jeune en Asie Mineure, Paris-Nancy 1905, 307f.).

Sechs Jahre nach Kyros und Xenophon passierte der Athener Konon die Stadt. Diod. XIV 81, 4 (395 v. Chr.): *Κόνων δ' ὁ τῶν Περσῶν ναύαρχος ἐπὶ μὲν τοῦ στόλου κατέστησεν Ἱερώνυμον καὶ Νικόδημον Ἀθηναίους ὄντας. αὐτὸς δὲ σπεύδων ἐντυχεῖν τῷ βασιλεῖ παρέπλευσεν εἰς Κιλικίαν, κἀκεῖθεν εἰς Θάψακον τῆς Συρίας πορευθεὶς ἀνὰ τὸν Εὐφράτην ποταμὸν ἔπλευσεν εἰς Βαβυλῶνα.* Demnach war also *Θ.* damals der Flußhafen, von dem aus der Euphrat stromabwärts befahren wurde.

Theopompos sprach im III. Buche seiner *Φιλιππικά* (behandelt 357 v. Chr.? Jacoby FGrH II D p. 359) von *Θ.* (frg. 53 Müller = 115 F 47 Jac., FGrH II B, p. 545, 9 bei Steph. Byz.). Steph. Byz. erwähnt ferner einen Ort *Αἶνος* (arab. ʿain, ‚Quelle'?) *κατὰ Θάψακον καὶ τὸν Εὐφράτην* (Musil The Middle Euphrates 319f. will in unmöglicher Weise den Namen *Ὀββάνης* bei Procop. bell. Pers. II 12, 4 in ʿObb + Anes = Ainos zerlegen).

Nach der Schlacht bei Issos floh Dareios über *Θ.* nach dem oberen Asien; Arrian. anab. II 13, 1 (November 333): *Δαρεῖος ... ἔφυγε ..., ὡς ἐπὶ Θάψακόν τε πόλιν καὶ τὸν Εὐφράτην ποταμὸν σπουδῇ ἤλαυνεν, ὡς τάχιστα μέσον αὐτοῦ τε καὶ Ἀλεξάνδρου τὸν Εὐφράτην ποιῆσαι.*

Erst im Sommer 331 folgte Alexander seinem Gegner nach und überschritt an derselben Stelle den Strom auf zwei Schiffsbrücken. Arrian. anab. III 6, 4: *Αὐτὸς δὲ ἤδη ἄνω ὥρμᾶτο ὡς ἐπὶ Θάψακόν τε καὶ τὸν Εὐφράτην ποταμόν ...*; ebd. 7, 1ff.: *καὶ ἀφίκετο ἐς Θάψακον Ἀλέξανδρος μηνὸς Ἑκατομβαιῶνος ἐπὶ ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἀριστοφάνους· καὶ καταλαμβάνει δυοῖν γεφύραιν ἐζευγμένον τὸν πόρον. καὶ γὰρ καὶ Μαζαῖος, ὅτῳ ἡ φυλακὴ τοῦ ποταμοῦ ἐκ Δαρείου ἐπετέτραπτο, ἱππέας μὲν ἔχων περὶ τρισχιλίους, ⟨πεζοὺς δὲ ἑξακισχιλίους⟩ καὶ τούτων Ἕλληνας μισθοφόρους δισχιλίους, τέως μὲν αὐτοῦ ἐπὶ τῷ ποταμῷ ἐφύλασσε, καὶ ἐπὶ τῷδε οὐ ξυνεχὴς ἡ γέφυρα ἐζευγμένη ἦν ἔστε ἐπὶ τὴν ἀντιπέρας ὄχθην τοῖς Μακεδόσι, δειμαίνουσι μὴ ἐπιθοῖντο οἱ ἀμφὶ Μαζαῖον τῇ γεφύρᾳ ἵνα ἐπαύετο· Μαζαῖος δὲ ὡς ἤκουσεν ἤδη προσάγοντα Ἀλέξανδρον, ᾧχετο φεύγων ξὺν τῇ στρατιᾷ πάσῃ. καὶ εὐθὺς ὡς ἔφυγε Μαζαῖος ἐπεβλήθησαν αἱ γέφυραι τῇ ὄχθῃ τῇ πέραν καὶ διέβη ἐπ' αὐτῶν ξὺν τῇ στρατιᾷ Ἀλέξανδρος. Ἔνθεν δὲ ἐχώρει ἄνω, ἐν ἀριστερᾷ ἔχων τὸν Εὐφράτην ποταμὸν καὶ τῆς Ἀρμενίας τὰ ὄρη, διὰ τῆς Μεσοποταμίας καλουμένης χώρας.* Alexander zog also von *Θ.* erst am linken Ufer des Euphrat stromaufwärts nach Norden, dann an den nordmesopotamischen Gebirgen entlang nach Osten.

Da Plinius (n. h. VI 119) und Isidoros Charakenos (mans. Parth. § 1, GGM I 247, 3) behaupten, Alexander habe Nikephorion gegründet, der große König jedoch ‚nur Städte an Örten, die er selbst durchzog, gründete' (Herzfeld I 144), so hat man daraus gefolgert, Alexander habe in der Nähe von Nikephorion (ar-Raqqa) den Strom überschritten und sei dann am Ufer des Balīḫ aufwärts nach Norden gezogen. Trotz Droysens Urteil (Gesch. d. Hellenism. III 2, 208): ‚Natürlich kann Appian (Syr. 57), der die Gründung auf Seleukos I. zurückführt, gegen jene beiden Autoritäten nicht aufkommen', hat jedoch Appians Angabe alle Wahrscheinlichkeit für sich. Die Gründe setzt Tscherikower (Die hellenistischen Städtegründungen von Alex. d. Gr. bis auf die Römerzeit, Philol. Suppl. XIX 1, Lpz. 1927, 86) gut auseinander: ‚Gegen eine Alexandergründung spricht der Umstand, daß Alexander unmittelbar vor seinem großen endgültigen Kampfe mit Dareios seine Soldaten kaum zu Kolonialzwecken verwenden lassen konnte, da er sie im Felde brauchte. Der Umstand, daß Alexander den Weg von Tyros bis *Θ.* in drei Monaten zurücklegte, spricht ebenfalls gegen die Möglichkeit einer Stadtgründung während dieser kurzen Zeit. Auch der Name ist nicht recht zu verstehen: die mit *νίκη* zusammengesetzten Städtenamen werden ja meistenteils Städten beigelegt, die in unmittelbarer Nähe vom Schlachtfelde selbst, wo der Sieg erfochten wurde, gegründet werden (vgl. Nikopolis bei Issos, Nikaia in Indien, Nikopolis des Pompeius in Armenien). Gegen Seleukos ergeben sich keine derartigen Gründe. Wir können vermuten, daß Seleukos in dieser Gegend wirklich irgendeinen Sieg davongetragen hat, wenn wir auch davon nichts Näheres erfahren.' (Vgl. auch die Bemerkungen von Musil The Middle Euphrates 219.) Wie hoch übrigens die ‚Autorität' eines Plinius, auf die sich Droysen hier berief, einzuschätzen ist, zeigt seine an anderer Stelle (n. h. XXXIV 150) angeführte Notiz über eine damals noch vorhandene Eisenkette, an der einst Alexander seine Schiffsbrücke bei Zeugma befestigt habe; denn zweifellos denkt er dabei ebenso wie Cass. Dio (XL 17), der den Flußübergang des Crassus und Alexanders bei dem gleichen Zeugma ansetzt, an das neue Zeugma (j. Balqīs), das er (V 86) nur kennt, nicht an das *παλαιὸν ζεῦγμα* bei *Θ.* (Strab. XVI 746f. Cumont Études Syriennes, Paris 1917, 123f.).

Hat nun aber Alexander nicht als Gründer von Nikephorion zu gelten, so brauchen wir auch

nicht anzunehmen, daß er am Balīḫ aufwärts gezogen ist, sondern können die Angabe, er habe den Euphrat zur Linken gehabt, im wörtlichen Sinne so verstehen, daß er am östlichen Ufer des Stromes selbst nach Norden gezogen ist.

Kurz vor seinem Tode bestimmte Alexander Θ. zum Sammelpunkt einer Flotte; das für den Transport auseinandergenommene Baumaterial sollte von Phoinikien aus dorthin gebracht werden, und nach Vollendung des Baues sollten die Schiffe von dort den Euphrat hinabfahren; Aristobul. frg. 40 Müller = 139 F 55 Jacoby (FGrH II B p. 792, 21) bei Arrian. VII 19, 3: *Κατέλαβε δὲ ἐν Βαβυλῶνι, ὡς λέγει Ἀριστόβουλος, καὶ τὸ ναυτικόν, τὸ μὲν ..., τὸ δὲ ἐκ Φοινίκης ἀνακεκομισμένον, πεντήρεις μὲν δύο τῶν ἐκ Φοινίκων, τετρήρεις δὲ τρεῖς, τριήρεις δὲ δώδεκα, τριακοντόρους δὲ ἓς τριάκοντα· ταύτας ξυντμηθείσας κομισθῆναι ἐπὶ τὸν Εὐφράτην ποταμὸν ἐκ Φοινίκης ἐς Θάψακον πόλιν, ἐκεῖ δὲ ξυμπηχθείσας αὖθις καταπλεῦσαι ἐς Βαβυλῶνα.* Plutarch. Alex. 68: *καὶ πλοῖα παντοδαπὰ περὶ Θάψακον ἐπήγνυτο, καὶ συνήγοντο ναῦται καὶ κυβερνῆται πανταχόθεν.* Curt. X 1, 19: *igitur Mesopotamiae praetoribus imperavit [ut] materia in Libano monte caesa devectaque ad urbem Syriae Thapsacum septingentarum carinas navium ponere: septemremis omnes esse deducique Babylona.* Vgl. auch Strab. XVI 1, 11 p. 741.

Noch ein zweites Bruchstück Aristobuls handelt von Θ.: frg. 43 Müller = 139 F 57 Jac. (FGrH II B p. 797, 33) bei Strab. XVI 3, 3 p. 766: die Gerrhaier [Tkač o. Bd. VII S. 271, 44] ziehen meist zu Fuß mit ihren arabischen Waren und Gewürzen: *Ἀριστόβουλος δὲ τοὐναντίον φησὶ τοὺς Γερραίους τὰ πολλὰ σχεδίαις εἰς τὴν Βαβυλωνίαν ἐμπορεύεσθαι, ἐκεῖθεν δὲ τῷ Εὐφράτῃ τὰ φορτία ἀναπλεῖν εἰς Θάψακον, εἶτα πεζῇ κομίζεσθαι πάντῃ.*

Eine besondere Stellung nahm Θ. in der Geographie des Eratosthenes ein (Strab. II 77—91. XVI 746f.), bei dem es der Ausgangspunkt einer Anzahl von Messungen ist, die auf dem Material der Bematisten Alexanders beruhen (E. Herzfeld Archäol. Reise I 146—153; danach R. von Scala Verhandl. d. XVIII. dtsch. Geographentages 1912, 215. A. Thalamas La Géographie d'Eratosthène, Paris 1921, 214f. 245f. J. Markwart Südarmenien und die Tigrisquellen, Wien 1930, 8. 414f.). Unmittelbar von Θ. gehen folgende Routenmessungen aus:

nach den *Ἀρμένιαι πύλαι* (bei Kömür-ḫān) etwa 1100 Stadien;

nach Alexanders Tigrisübergangsstelle (Sapphe, j. Fēs-Ḫābūr) 24 000 Stadien;

nach Babylon (im Bogen gemessen) 4800 Stadien.

Herzfeld und von Scala zeigen, daß diese Maße der Bematisten nicht nur bei Eratosthenes, sondern auch noch auf der ptolemaiischen Karte deutlich nachweisbar sind. Doch sind sie, wie wir sehen, sämtlich auf 100 Stadien abgerundet und daher für die Feststellung der genauen Position von Θ. nicht verwendbar.

Strabon (XVI 1, 13 p. 742) sagt vom Euphrat, er fließe vom Taurosdurchbruch bis Θ. als Grenzfluß zwischen der *κάτω* (?) *Συρία* und Mesopotamien. Somit bildet für ihn Θ. das südliche Ende Syriens, soweit es an den Euphrat stößt. Ferner bezeichnet Strabon den Euphratübergang bei Θ. als *τὸ παλαιὸν Ζεῦγμα* im Gegensatz zu dem ‚jetzigen' Zeugma (j. Balqīs) in Kommagene. Ebenso verbindet Plinius (n. h. V 87) den Namen T. mit *‚quondam'* in dem allerdings unverständlichen Satze über Städte am Euphrat: *‚At in Syria oppida Europum, Thapsacum quondam, nunc Amphipolis, Arabes Scenitae.'* Die übliche Erklärung, nach der damit gesagt sei, Θ. heiße jetzt Amphipolis, geht über die Schwierigkeit hinweg, daß hier zwei Akkusative unvermittelt neben zwei Nominativen stehen, also vielleicht gerade zwischen *Thapsacum* und *Amphipolis* eine Lücke anzunehmen ist.

Auch Ptolemaios sucht Θ. an der Grenze Syriens; jedoch im Gegensatze zu allen anderen Zeugnissen, die es noch zu Syrien rechnen, ist es bei ihm bereits die erste Stadt von Arabia Eremos:

Ptolem. V 14, 4 p. 963, 18 Müller: Syrien erstreckt sich *ἕως ἐπὶ τὴν κατὰ Θάψακον τοῦ Εὐφράτου ποταμοῦ διάβασιν* 73° 20′ L., 35° 5′ Br.

Ptolem. V 18 p. 1013, 10 Fischer: *Θάψακος* [Cod. X: *Ψάθακος*] 73° 30′ L., 35° 5′ Br.

Dafür, daß Θ. seit 323 v. Chr. durch kein sicheres Zeugnis mehr als noch bestehende *πόλις μεγάλη καὶ εὐδαίμων* nachweisbar ist, gibt es verschiedene Erklärungsmöglichkeiten: daß es in unbekannter Zeit zerstört wurde, daß es in hellenistischer Zeit einen makedonischen Namen (Amphipolis?) erhielt, oder daß es, von Nachbarstädten im engen Lebensraume des Euphrattales überflügelt und verdrängt, allmählich zu einem ganz unbedeutenden Ort herabsank. Die Eintragung der Stadt noch auf der marinisch-ptolemaiischen Karte beweist nichts, da diese viele Städte enthält, die zur Zeit des Marinos und Ptolemaios längst untergegangen waren (o. Bd. XIV S. 1769, 10ff.); weisen doch viele Spuren darauf hin, daß die Ansetzung von Θ. bei Ptolemaios als ‚Rest der alten Kartenkonstruktion, ohne Beziehung zu den Orten der Euphratroute' anzusehen ist. Falls man ein Fortbestehen der Stadt bis etwa in das 3. Jhdt. n. Chr. annehmen darf, wäre als ihre letzte Erwähnung vielleicht das Mosaik von al-Mas'ūdīje (v. Oppenheim-Lucas Byz. Ztschr. XIV, 1905, 58ff.) anzusehen. Auf ihm lesen wir die Worte: *Εὐτυχὴς Βαρναβίωνος ἐποίει Θαφ.* Lucas wollte das *ΘΑΦ* als einen Schreibfehler in *Θαψ(ακηνός)*, Clermont-Ganneau (Recueil d'archéol. orientale VII 231; Byz. Ztschr. XV 712) und Chabot (Journ. Asiat. 1906, 287, 2) in *ΘΑΦ* = 539 Sel. = 227/28 n. Chr., Cumont (Études Syr. 250) in *ΑΦΙ* = 511 Sel. = 198/99 n. Chr. (so zu lesen!) verbessern. Doch in einem mühsam zusammengesetzten Mosaik dürfen wir schwerlich, wie auf einer flüchtig eingeritzten Inschrift, einen ‚Schreibfehler' annehmen! Daher schlug ich (ZDPV XLVII, 1924, 45 nr. 455) vor, entsprechend dem einheimischen *תפסחא Θαφ(σαχηνός)* zu ergänzen; das syrische *Prat malka* (auf demselben Mosaik) zeigt ja, daß der Künstler ein Syrer war. Dieser Erklärung schloß sich P. Thomsen an (ZDPV 1929, 169), während sie R. v. Scheliha ie Wassergrenze

im Altertum, Histor. Untersuchung. VIII, Bresl. 1931, 84, 6 [nach mündl. Mitteilung auf Veranlassung von E. Kornemann]) wegen des vor *ΘΑΦ* gestellten *ἐποίει* bezweifelte. Da das Mosaik etwa aus dem 3. Jhdt. n. Chr. stammt, würde meine Erklärung allerdings voraussetzen, daß die Stadt noch damals bestanden hat.

Infolge der wenig präzisen Angaben der Autoren über die Lage von Θ. gehen die Ansichten über sie noch jetzt weit auseinander. Die am weitesten divergierenden Ansetzungen der Stadt in ed-Dēr (Dēr ez-Zōr) durch Cluverius, D'Anville und Rennell und bei Ğerābīs unweit von Bīreğik durch Reichard sind allerdings kaum mehr diskutabel (vgl. Ritter Erdkunde X 960). Die Gleichsetzung mit ed-Dēr stützte sich auf die südliche Lage der Stadt auf der Ptolemaioskarte und auf die Tatsache, daß der venezianische Reisende Gasparo Balbi (Viaggio dell'Indie orientali, Venetia 1590), der auf seiner Fahrt den Euphrat hinab vom 2. bis 5. Februar 1580 in dieser Stadt rastete, sie *‚città Elder, che anticamente era detta Porto Catena'* nennt, worin man eine Erinnerung an die *ferrea catena apud Euphraten amnem in urbe quae Zeugma appellatur* bei Plinius (n. h. XXXIV 150) erkennen wollte (D'Anville L'Euphrate et le Tigre, Paris 1779, 44f.). Daß diese südliche Lage, in der bereits Cluverius auf seinen Karten Θ. angesetzt hatte, allen Zeugnissen widerspricht, zeigte schon Christ. Gottl. Reichard Sammlung kleiner Schriften a. d. Gebiete der mathem. u. alten Geographie, Güns 1836, 48—55), der die Stadt seinerseits wiederum weit im Norden in der Gegend von Ğerābīs (Enropos; Gargamīš) suchte. Doch auch seine Gründe sind nicht stichhaltig: Strabons Distanzangaben muß er für irrig erklären; das Birtha in Arabia Eremos (also am rechten Ufer des Euphrat! Ptolem. V 19, 3) setzt er mit Bīr (Bīreğik) gleich: nach den ‚oberen' Statthalterschaften könne Dareios nur ‚bergan' gezogen sein, nicht durch das Flachland; aus der Erwähnung des Koiranos aus Beroia (dem makedonischen! Vgl. Berve Art. Koiranos Nr. 10 Suppl.-Bd. IV S. 942) bei Arrian. III 6, 4 schließt er, daß Alexander über das syrische Beroia gezogen sei!

Die neueren Lokalisierungen beschränken sich in der Regel auf zwei Möglichkeiten: die einen suchen Θ. am Euphratknie bei Bālis, die anderen weiter östlich bei Sura (j. al-Ḥammām). Es wurden folgende Ansetzungen vorgeschlagen:

(Qal'at) ad-Dibsi unabhängig voneinander von A. D. Mordtmann (Petermanns Mitteil. 1865, 55, 1), J. P. Peters (The Nation, 23. May 1889; Nippur I 96—99) und B. Moritz (Zur antiken Topographie der Palmyrene, Abh. Akad. Berl. 1889, 31, 1); s. auch V. Chapot La frontière de l'Euphrate, Paris 1907, 283f.

Šēḫ Ḥasan oder Šēḫ Ḥusain, Ruinen ganz nahe bei ad-Dibsi (vgl. auch R. Kiepert Karte von Kleinasien, Blatt D V: Ḥaleb), bei denen Georges Cousin (Kyros le Jeune en Asie Mineure, Paris-Nancy 1905, 313) Θ. sucht.

Funsa (‚Phumsah' oder ‚the ford of the Bedawīn') von Chesney (The Expedition for the survey of the rivers Euphrates and Tigris, I, London 1850, 416) und Ainsworth (A personal narrative of the Euphrates Expedition, I, London 1888, 273—275), denen sich u. a. Ritter (Erdk. X 983), Th. Nöldeke (Karchemisch, GGN 1876, 9, Anm. ***) und Dussaud (Topographie histor. de la Syrie, Paris 1927, 455) anschlossen. A. Musil (der Θ. anders lokalisiert, s. u.) nennt diese Örtlichkeit al-Fansa (The Middle Euphrates 190).

al-Ḥammām (das alte Sura, s. d.) nach einer Vermutnng von E. Sachau (Reise in Syrien und Mesopotamien, Lpz. 1883, 245).

Tell Ṯadejjēn (aṭ-Ṭadajain ‚die beiden Brüste') nach E. Herzfeld (Sarre-Herzfeld Archäol. Reise im Euphrat- und Tigrisgebiet I, Berl. 1911, 142—148).

Samūma, eine Furt bei Bālis, nach A. Musil (The Middle Euphrates, New York 1927, 217ff. 319f. 340f.; Palmyrena, ebd. 1928, 235—237). Musil trennt davon das Θ. des Ptolemaios und setzt es im jetzigen Mijāḏīn an.

Für die verschiedenen Ansetzungen der Stadt werden folgende Begründungen angeführt:

1. Das Vorhandensein von Furten, und zwar an allen Stellen, an denen man Θ. sucht. Cousin 313f. erfuhr allein von drei Furten bei Šēḫ Ḥasan. Außerdem belehrte ihn sein ortskundiger Gewährsmann, daß *‚le fleuve dans ces plaines change de cours et passe tantôt à droite, tantôt à gauche des parties les plus élevées de la rive, suivant des lois inconnues'* (p. 312). Zu diesen natürlichen Veränderungen des Flußlaufes kommen künstliche, die dort seit dem Altertum vorgenommen wurden; so wissen wir, daß Maslama ibn 'Abdalmalik (von 709/10—718/19 Statthalter Mesopotamiens) einen Kanal (Nahr Maslama) anlegen ließ, der von Bālis (Barbalissos) über Buwailis (‚Klein-Bālis'), Qāsirīn und 'Abidīn nach Siffīn (Sephe) führte (al-Balāḏurī, Futūḥ aš-Šām 151). Nach Jāqūt (Mu'ğam I 477f.) soll der Frāt früher unmittelbar bei Bālis vorbeigeflossen sein, zu seiner Zeit aber vier Meilen von der Stadt entfernt. Das Vorhandensein von Furten kann also bei der Veränderlichkeit des Stromlaufes für die Lage der Stadt nichts Entscheidendes beweisen.

2. Herzfeld 148ff. und Musil Middl. Euphr. 217—220 suchen die eratosthenischen Messungen für die Bestimmung der genauen Lage der Stadt zu verwerten. Es ist aber kaum möglich, mit Hilfe der auf 100 Stadien abgerundeten Maßangaben eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob Θ. bei dem Tell Ṯadejjēn oder bei Samūma gelegen hat, wie schon daraus hervorgeht, daß beide Gelehrten durch die gleichen Zahlen ihre Lagebestimmung stützen zu können glauben.

3. Die Ansetzung von Θ. bei Funsa (al-Fansa) wird damit begründet, daß Chesney (‚der für so etwas ein scharfes Auge hat' Nöldeke 13) dort alte Brückenreste bemerkte. Es läßt sich jedoch gar nicht erweisen, daß bei Θ. jemals eine feste Brücke über den Euphrat geführt hat; Kyros wie Alexander haben ihn vielmehr auf Schiffsbrücken überschritten. Andererseits liegt am linken Ufer unweit von Funsa die mittelalterliche Burg Ḥiraqla, die Hārūn ar-Rašīd nach der Eroberung von Herakleia (Eregli) im J. 806 n. Chr. erbauen ließ (Ṭabarī Chronik III 710.

Jāqūt IV 962). Möglicherweise stammen die Brückenreste erst aus dieser Zeit.

4. Die Ansetzung von Θ. bei Ptolemaios ist mit den übrigen Angaben unvereinbar. Als Stadt der Arabia Eremos liegt es bei ihm südöstlich nicht nur von Snra, sondern auch von Nikephorion (ar-Raqqa), so daß Musil (Arabia Deserta 502f.; Middle Euphrates 340; Palmyrena 229. 235—237) ‚das ptolemäische Θ.' bei dem jetzigen al-Mijādīn sucht. Es geht aber, wie wir sahen, aus der Übereinstimmung der ptolemäischen und der eratosthenischen Karte in ihren Maßen hervor, daß nur die bekannte Stadt Θ. gemeint sein kann, zumal sie ja Ptolemaios bei der κατὰ Θάψακον τοῦ Εὐφράτου ποταμοῦ διάβασις ansetzt. Das Θ. des Ptolemaios ist also mit dem Xenophons, Arrians usw. identisch und nur fälschlich an eine Stelle verlegt, deren relative Lage zu den übrigen Uferstädten etwa dem jetzigen Mijādīn entsprechen würde.

5. B. Moritz (Abh. Akad. Berl. 1889, 31, 1) wollte bei dem arabischen Geographen Ibn Ḫurdādbih einen Ortsnamen *at-Tafsīk lesen und mit Θ. gleichsetzen. Herzfeld 132 macht dagegen mit Recht geltend, daß diese Straßenstation auf dem linken Ufer des Stromes lag, also nicht Θ. entsprechen kann. Die neue Ausgabe des Geographen von de Goeje (Bibl. Geogr. Arab. VI 117; Qudāma, ebd. 228) schreibt jedoch dafür an-Naqīra, var. Dāqīn u. ähnl., was Herzfeld in Kafr Tabīl (Jāqūt s. v. Tabīl) emendieren will; ich möchte lieber *Dāmān lesen und darin die Stadt Dāmān im Baṭn Dāmān zwischen Dausar (Qal'at Ǧa'bar) und Kallinikos (ar-Raqqa) erkennen (Michael Syr. II 419. aṭ-Ṭabarī II 2200, 17).

6. Für die westliche Ansetzung der Stadt spricht zweifellos der Umstand, daß man die phoinikisch-kyprische Flotte, deren Bestandteile Alexander quer durch Syrien transportieren und die er nach ihrem Wiederaufbau von Θ. ab den Euphrat hinabfahren ließ, von der Gegend von Samūma ab noch über 60 km bis Tell Ṯadejjēn oder gegen 75 km bis Funsa am Euphratufer hätte entlang schleppen müssen, was völlig unverständlich wäre, da in der Eignung der Örtlichkeiten als Flußhäfen oder der Schiffbarkeit des Stromes an dieser Strecke keinerlei Unterschiede bestehen (Musil 320). Auf eine bemerkenswerte Parallele zu dieser Expedition weist Wolfg. Riepl (Nachrichtenwesen d. Altertums, Lpz.-Berl. 1913, 177) hin. Der türkische Generalleutnant Pertev Pascha, der 1906 Artillerie und anderes schweres Kriegsmaterial von Bairūt auf dem Landwege nach der persischen Grenze bringen sollte, ließ dieses zuerst auf Eisenbahnen, Kamelen und Wagen durch Syrien nach Meskene am Euphratknie und dann von dort zu Schiff den Euphrat hinab nach al-Fellūǧa transportieren (Pertev Pascha in der türk Ztschr. ‚Asker', übers. von Imhof Pascha Militärwochenblatt 1908, col. 3415—3421. 3444—3449).

Daß der Strom an dieser Stelle auch später mitunter überschritten wurde, läßt sich nachweisen. Die Araber nennen am Ufer des Euphrat gegenüber von Bālis einen Ort as-Sābūrīja (Jāqūt, Mu'ǧam III 6), gewiß eine Gründung Sapors I., der vermutlich hier, bei dem jetzigen Tell Murābiṭ (Murābjaṭ), den Euphrat überschritt. Auch Ḫosrau I. passierte den Strom an dieser Stelle, nämlich bei Ὀββάνης, das bei Bālis und Samūma gelegen haben muß (Musil 319f.), und zog von dort nach Edessa, also wie Alexander in nördlicher Richtung, weiter (Procop. bell. Pers. II 12, 4).

Eine Entscheidung zwischen Samūma, Šēḫ Husain und ad-Dibsi ist ohne eingehendere archäologische Forschungen an Ort und Stelle kaum möglich. Ein wichtiges Kriterium für die Lagebestimmung könnte, falls sie zutreffend ist, Xenophons Angabe sein, der Euphrat sei bei Θ. vier Stadien (740 m) breit.

2) Grenzfluß von Koilesyrien und Kilikien (Skyl. peripl. 102. 104). Falls der Name als ‚Übergang' oder ‚Furt' eines Flusses erklärt werden darf (Nöldeke GGN 1876, 10. Herzfeld Archäol. Reise I 143; vgl. o. Bd. IV A S. 1608, 12), kommt dafür nur der Orontes in Betracht; freilich ist die Namensdeutung unsicher (Ed. Schwartz Philol. LXXXVI, 1931, 387f.). [Ernst Honigmann.]

Θαψίπολις. Eine Örtlichkeit Nordafrikas in der Nähe Karthagos von unbestimmter Lage, erwähnt nur von Asinius Quadratus bei Steph. Byz. s. Θαψίπολις. Vgl. Ch. Tissot Géogr. comp. I 654. [Hans Treidler.]

Thapsis s. Θάτης.

Schluß des neunten Halbbandes der zweiten Reihe (V A 1)

Nachträge und Berichtigungen.

Technitai s. am Schluß des 10. Halbbds. (V A 2).

S. 138, 16 ist zu ändern: J. 272.

S. 138, 40 zum Art. Teisarchos ist nachzutragen:

Wohl derselbe wie der aitolische Hieromnemon vom J. 230, wie Flacelière vermutet Bull. hell. LIII 486. [Wm. A. Oldfather.]

S. 382, 19 zum Art. Telesarchos Nr. 2 ist nachzutragen:

Das Stemma dieser Damoteles-Telesarchos-Familie aus Physkos dargestellt by Nikitsky Journ. Minist. Volksaufkl. [russisch], Dec. 1900, 113. 149. [Wm. A. Oldfather.]